MATERIALIEN DER DEUTSCHEN REICHS-VERFASSUNG: SAMMLUNG...

Franz von Holtzendorff

1837
ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Digitized by Google

JN
3351
.B57

Digitized by Google

Materialien

der

Deutschen Reichs-Verfassung.

I-9102

Sammlung

sämmtlicher auf die Reichs-Verfassung, ihre Entstehung und Geltung bezüglichen Urkunden und Verhandlungen, einschließlich insbesondere derjenigen des constituirenden Norddeutschen Reichstages 1867.

Auf Veranlassung und Plangebung
von
Dr. Fr. von Holtzendorff
herausgegeben
von
Dr. E. Bezold.

Band III.

Berlin, 1873.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.
Carl Habel,
33. Wilhelm-Straße 33.

Digitized by Google

Vorbemerkung zum III. Band.

Da wir uns bei dem Abdrucke der Urkunden auf das Nothwendige beschränkt haben, so haben wir in diesem Bande insbesondere die dem badisch-hessischen Vertrage als integrirender Bestandtheil beigefügte Verfassungsredaction, (welche wir als „Verfassung von 1870" citiren) nicht vollständig aufgenommen, vielmehr nur den Eingang mit Art. 1*) und den Schluß mit Art. 78, 79**) und 80***) zum Abdrucke gebracht. Uebrigens ist der Wortlaut dieser Verfassung ohnehin aus dem Inhalte des badisch-hessischen Vertrags, besonders im Zusammenhalte mit den Anführungen im bairischen Vertrage, zu entnehmen und werden wir denselben noch überdieß durch Citate im alphabetischen Sachregister erkennbar machen.

Ferner müssen wir hier noch eine zweite, einen Theil dieses Bandes allein betreffende, entschuldigende Erklärung besonders beifügen. Wie schon in der Vorrede bemerkt wurde, mußten wir aus Raumrücksichten auf einen vollständigen Abdruck der Süddeutschen Landtagsverhandlungen von

---

*) Seite 46.

**) Ebenda. Zu Art. 79 vgl. die folgende Anmerkung.

***) S. 23. Dieser Art. 80 ist in dem bairischen Vertrage als Art. 79 bezeichnet. Art. 79 der Verfassung von 1867 (Bd. I. S. 22) wurde nämlich in dem bairischen Vertrag als nun in Folge Zutritts Baierns vollständig weggefallen erachtet. Alinea 1 war schon bei dem badisch-hessischen Vertrage in dem Artikel 79 der Verfassung von 1870 nicht mehr aufgenommen (als durch die mittlerweile bekannt gemachten Schutz- und Trutzbündnisse und durch den Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 in Wegfall gekommen); Alinea 2 wurde aber nun durch den endlichen Zutritt Baierns ebenfalls für gegenstandslos erklärt. Was sodann insbesondere das Verhältniß Würtembergs zur Verfassung von 1870 überhaupt betrifft, so hatte (wie wir hier beizufügen Anlaß nehmen) Würtemberg seinerseits schon bei den Verhandlungen zu Versailles im allgemeinen bereits die Zustimmung zur Verfassung von 1870 in ähnlicher Weise gegeben, wie dies vorher seitens Badens und Hessens der Fall gewesen war; die Vertragsunterzeichnung selbst (Berlin 25 November) erfolgte jedoch erst nach dem mittlerweile mit Baiern gelungenen Vertragsabschlusse (Versailles 23. November) und eine förmliche Verfassungsredaction, ähnlich der zum badisch-hessischen Vertrage entworfenen, unterblieb nun für den Augenblick mit Rücksicht auf die Menge der Gesammtmodifikationen und wurde deshalb bis zum I. deutschen Reichstag verschoben.

*

vornherein verzichten. Trotz aller Mißlichkeit haben wir uns daher nothgedrungen insbesondere dazu entschließen müssen, von dem Abdrucke der schriftlichen Verträge gänzlich Umgang zu nehmen und uns nur auf die mündlichen Ausführungen oder auch nur Verweisungen des Referenten zu beschränken, und ebenso, vorzugsweise bei den baierischen Verhandlungen, größere Theile der Debatte ganz wegzulassen und nur die uns als die bezeichnendsten und erschöpfendsten erscheinenden Reden (vgl. Vorrede zu Band I S. XII.) aufzunehmen, bezüglich der übrigen aber lediglich auf die Stenograghischen Berichte (unter deren genauer Citirung) zu verweisen. Die aufgenommenen Reden selbst nun aber haben wir hinwiederum vollständig abdrucken zu müssen geglaubt; wenn auch in denselben auf Voräußerungen und Stellen Bezug genommen ist, welche in den von uns nicht abgedruckten Reden oder schriftlichen Vorträgen enthalten sind, so haben wir uns einerseits auch dießbezüglich vor immerhin mehr oder weniger willkürlichen Aenderungen gescheut und andererseits durch die Belassung der Referenzen ohne Relat sogar eine uns sonst durchaus unerreichbare Vollständigkeit auf solche Weise dennoch einigermaßen zu erreichen gehofft.

München im Januar 1873.

Bezold.

Inhalts-Uebersicht

zum III. Bande.

Urkunden.

Historische Einleitung.

Uebergangsbestimmungen.

Verfassung des Deutschen Reichs,

publicirt am 16. April 1871.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf

desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land= und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei= und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß= und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post= und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels= und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine;
15) Maßregeln der Medizinal= und Veterinärpolizei;
16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen;

Artikel 5.

Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg=Schwerin 2, Sachsen=Weimar 1, Mecklenburg=Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen=Meiningen 1, Sachsen=Altenburg 1, Sachsen=Koburg=Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg=Rudolstadt 1,

Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 7.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5. 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post- und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt;

die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10.

Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Artikel 11.

Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12.

Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich

statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16.

Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reiches erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869, S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von der Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet

darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35.

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Artikel 37.

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bun-

desstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Artikel 40.

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung in einander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45.

Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Artikel 47.

Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49.

Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50.

Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb be-

stimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Artikel 52.

Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr

Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforder-

lichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der

Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezbr. 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61.

Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Rescripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartirung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Artikel 62.

Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. December 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschn. XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66.

Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Artikel 68.

Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851, S. 451 ff.)

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871, S. 9) unter III. § 5, in Würtemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870, S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichs-

tage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75.

Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden*).

II. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871**).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Würtemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 664 ff. tritt die beigefügte

---

*) Bundesgesetz-Blatt. 1871, S. 64 bis 85.

**) B.-G.-Bl. 1871, Nr. 16 (S. 63 ff.) ausgegeben 20. April 1871. Was den Titel des Bundesgesetzblattes betrifft, so führte dasselbe noch bis zu Nr. 3 des Jahrgangs 1871 den bisherigen: „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes“. Mit Nr. 4, welche am 27. Januar 1871 ausgegeben war, begann der Titel: „Bundesgesetzblatt des deutschen Bundes“, endlich mit Nr. 19, ausgegeben 8. Mai 1871, der jetzige Titel „Reichsgesetzblatt“.

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 647 unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 650 ff.) in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870, (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870, (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

III. Der in § 2 des soeben abgedruckten Gesetzes vom 16. April 1871 angezogene **Art. 80 der Verfassung von 1870***) lautete:

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den

*) Vergl. unten den Vertrag mit Baden und Hessen vom 15. November 1870. In der diesem Vertrage vorgedruckten „Verfassung" fand sich als letzter Artikel dieser A. 80. Man fand es bei der neuen Redaktion der Verfassung von 1871 passend, die Verfassung als solche von diesem Art. 80, als lediglich eine Uebergangsbestimmung enthaltend, wieder zu befreien, und im Promulgationsgesetze nur die Aufrechthaltung der im Art 80 enthaltenen Bestimmungen auszusprechen. Was Bayern speziell betrifft, so ist hieher das unten abgedruckte Gesetz vom 22. April 1871, betreffend die Einführung Norddeutscher Gesetze in Bayern zu vergleichen. Im November 1870 hatte Bayern sich noch nicht in der Lage befunden, sogleich die umfassende Uebergangsbestimmung in gleicher Weise, wie Baden, Hessen und Württemberg zu treffen.

nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867,

2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867;

3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867;

4) das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867,

5) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867,

6) das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,

7) das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 4. Mai 1868,

8) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868,

9) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868,

10) das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868,

11) die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868,

12) das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869,

13) das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869,

14) das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869.

15) das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869,

16) das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869,

17) das Gesetz, betreffend die Einrichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869,

18) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869,

19) das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869,

20) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869,

21) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870,

22) das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870,

23) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870,

24) das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870,

25) das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870,

26) das Gesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften, vom 11. Juni 1870,

27) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870,

28) das Gesetz über die Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen u. s. w., vom 4. Mai 1870;

II. vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes:

1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 und

mit Ausschluß von Hessen südlich des Main,

2) das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870,

3) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und

4) die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869 und betreffend die Porto-Freiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869.

In Hessen, südlich des Main, werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an:

das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868,

das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869;

die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869,

das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und

das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870;

vom 1. Juli 1871 an:

das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870.

In die Hohenzollern'schen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel 1 des Friedens-Vertrages vom 10. Mai 1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reiche für immer vereinigt.

§ 2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit

*) Reichsgesetzblatt 1871, Nr. 25 (S. 212).

Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Artikel 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§ 3.

Die Staatsgewalt in Elsaß und Lothringen übt der Kaiser aus.

Bis zum Eintritt der Wirksamkeit der Reichsverfassung ist der Kaiser bei Ausübung der Gesetzgebung an die Zustimmung des Bundesrathes und bei der Aufnahme von Anleihen oder Uebernahme von Garantien für Elsaß und Lothringen, durch welche irgend eine Belastung des Reichs herbeigeführt wird, auch an die Zustimmung des Reichstages gebunden.

Dem Reichstage wird für diese Zeit über die erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen und über den Fortgang der Verwaltung jährlich Mittheilung gemacht.

Nach Einführung der Reichsverfassung steht bis zu anderweitiger Regelung durch Reichsgesetz das Recht der Gesetzgebung auch in den der Reichsgesetzgebung in den Bundesstaaten nicht unterliegenden Angelegenheiten dem Reiche zu.

§ 4.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

V. Gesetz, betreffend die Einführung des Artikels 33 der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, vom 17. Juli 1871*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, für Elsaß-Lothringen was folgt:

---

*) Reichsgesetzblatt 1871 Nr. 36 (S. 325 fg.). Durch ein weiteres Gesetz vom 11. Dezember 1871 (S. 444) wurde bestimmt, daß der Abschnitt VII der Verfassung

§ 1.

Der Artikel 33 der Verfassung des Deutschen Reichs, welcher lautet:

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

tritt in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§ 2.

In Beziehung auf einzelne Gegenstände kann die Vorschrift im zweiten Absatz des vorstehenden Artikels durch Kaiserliche Verordnung schon vor dem 1. Januar 1872 unbeschränkt oder mit Beschränkungen in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 3.

Der Ertrag der durch das Gesetz vom heutigen Tage eingeführten Zölle und Steuern und der durch die Verordnung Unseres General-Gouverneurs vom 7. Juni d. J. (Straßburger Zeitung Nr. 137) eingeführten Tabacksteuer fließt von dem im § 1 bezeichneten Tage ab in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit

(Eisenbahnwesen) mit dem 1. Januar 1872 in Elsaß-Lothringen in Geltung trat. Vergleiche auch die beiden Verordnungen wegen Einführung des A. 33 vom 19. und 30. August 1871 (Reichsgesetzbl. S. 326 und 329), dann die Verordnungen vom 14. Oktober 1871, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII der Reichsverfassung (Post- und Telegraphenwesen) in Elsaß-Lothringen (a. a. O. S. 443), das Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen vom 23. Januar 1872 (Reichsgesetzblatt S. 31), endlich das Gesetz bezüglich der Festungsrayons vom 21. Februar 1872 (Reichsgesetzblatt S. 56).

Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,

c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 17. Juli 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

VI. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869 *).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2.

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand ge-

*) Bundesgesetzblatt 1869, Nr. 17, ausgegeben 9. Juni 1869. S. 145. Der Entwurf war dem Reichstage am 9. März 1869 (Drucksachen Nr. 70) zugestellt worden. St. B. Bd. I., S. 16. Die erste Berathung im Reichstage hatte am 13. März 1869 Statt (a. a. O. S. 39), die zweite Berathung am 19. und 20. März 1869 (a. a. O. S. 156), die dritte am 13. Mai 1869 (Bd. II., S. 968), endlich die Schlußabstimmung am 21. Mai 1869 (Bd. II. S. 997).

richtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;

3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4.

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 5.

In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3.

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 6.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden.

§ 7.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§ 8.

In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§ 9.

Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 11.

Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 12.

Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 13.

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§ 14.

Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§ 15.

Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement.

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§ 16.

Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§ 17.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag

betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§ 18.

Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

VII. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Mai 1870*).

Der Bundesrath hat auf Grund des § 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 beschlossen, das nachstehende, für das ganze Bundesgebiet gültige Wahlreglement zu erlassen.

§ 1.

Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß § 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die

*) Bundesgesetzblatt von 1870, S. 275. Beigegeben sind Formularien (S. 283 fgg.), dann das Verzeichniß der Wahlkreise und der für die Wahlhandlungen zuständigen Behörden (S. 289 fgg.) Durch Bekanntmachung vom 27. Februar 1871 wurden Nachträge zu diesem Wahlreglement mit Rücksicht auf Bayern, Würtemberg, Baden und Hessen gemacht, nämlich das diesbezügliche Verzeichniß der Wahlkreise und der in diesen Ländern für die Wahlhandlungen zustehenden Behörden beigefügt. Bundesgesetzbl. 1871, S. 25 fgg. Vergl. den Abschnitt: „Wahlkreise und Reichstags-Abgeordnete“ im Jahrbuche von Holtzendorff. I. Hlfte. S. 104.

Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§ 12, 13, Nr. 4, Absatz 2 und § 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. — Bundesgesetzbl. S. 131 —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§ 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des

Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§ 7.

Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§ 8.

Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§ 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 9.

Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

§ 10.

Der Wahlvorsteher (§ 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§ 9 des Gesetzes).

§ 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des gegenwärtigen Reglements ist im Wahllokale auszulegen.

§ 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand konstituirt.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§ 13.

Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 14.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 8 des Gesetzes).

Abwesende **können** in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und giebt, wenn der Wahlbezirk aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergiebt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§ 12 des Reglements), welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind (§ 10. Absatz 2 des Gesetzes), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 16.

Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§ 17.

Um sechs Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergiebt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 16 des Reglements) so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 18.

Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergiebt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme

und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16 des Reglements) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 19.

Ungültig sind:
1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind;
2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4) Stimmzettel, auf welchen mehr als Ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;
5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

§ 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es nach § 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§ 21.

Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln, und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§ 22.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Littr. B. anliegenden Formular aufzunehmen.

§ 23.

Die Wahlkreise (§ 6 des Gesetzes) weist das unter Littr. C. anliegende Verzeichniß nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§ 24.

Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 25.

Die **Wahlprotokolle** (§ 22) mit sämmtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den **Wahlvorstehern** ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar **einzureichen**, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem **Wahltermine in** dessen Hände gelangen.

Die **Wahlvorsteher** sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 26.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls ein Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§ 27.

In dieser Versammlung (§ 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebniß wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Ueber die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler, sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel (§ 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§ 28.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engeren Wahl zu veranlassen (§ 12 des Gesetzes).

§ 29.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§ 26 und 27 des Reglements.)

§ 30.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§ 12 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des § 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§ 31.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§ 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des § 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§ 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu ertheilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

§ 32.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

§ 33.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß er nach § 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

§ 34.

Im Falle der Ablehnung, oder wenn der Reichstag die Wahl für ungültig erklärt, hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

Für dieselbe gelten die Vorschriften des § 31 des Reglements mit der Maßgabe, daß bei den zu erlassenden Bekanntmachungen die im § 8 des Reglements bestimmte achttägige Frist einzuhalten ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstages während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden. Tritt dieser Fall jedoch später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesammten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden.

§ 35.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Centralverwaltungsbehörde zur weiteren Mittheilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§ 36.

Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisation nach den §§ 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Littr. D. anliegende Verzeichniß nach.

Berlin, den 28. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

VIII. Verträge mit den süddeutschen Staaten über den Beitritt zum Deutschen Bunde,

und zwar:

I. Protokoll betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, **Baden** und **Hessen** über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung*).

Verhandelt Versailles, den 15. November 1870.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten und zu diesem Zwecke bevollmächtigt haben, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto v. Bismarck-Schönhausen,

den Königlich Sächsischen Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Richard Freiherrn v. Friesen

und

den Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, Allerhöchstihren Staatsminister Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums und Staatsminister des Innern Dr. Julius Jolly und

Allerhöchstihren Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Rudolf v. Freydorf;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchstihren Präsidenten des Gesammtministeriums und Minister des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern sowie des Innern, Wirklichen Geheimen Rath Freiherrn Reinhard v. Dalwigk zu Lichtenfels und

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Karl Hofmann,

sind diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich,

---

*) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, Nr. 51 cit. ausgegeben 31. December 1870, S. 650.

nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung des Deutschen Bundes verständigt.

Sie sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung, vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maaßgaben, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, und ertheilen sich deshalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise Badens und Hessens, zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden soll. Der Austausch der Ratifikations-Erklärungen soll in Berlin erfolgen.

In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges, theils endlich die in einigen betheiligten Staaten bereits erfolgte Regulirung des Landesbudgets der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Artikel 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, sondern den Staatskassen Badens und Hessens, letzterer rücksichtlich des auf Südhessen fallenden Antheils, verbleiben und es wird der Beitrag dieser Staaten zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden, wegen deren Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird.

Auch die Bestimmungen in den Artikeln 49—52 der Bundesverfassung sollen für Baden erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde.

Im Uebrigen wurden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

Man war darüber einverstanden,

1) zu Artikel 18 der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;

2) zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung, daß die nach Maaßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben;

3) zu Artikel 38 der Verfassung, daß, so lange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der Norddeutschen Braumalzsteuer entsprechende Theil der Hessischen Biersteuer in die Bundeskasse fließen wird;

4) zum VIII. Abschnitt der Verfassung, daß die Verträge, durch

welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde jetzt geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Portofreiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875 sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab fällt die Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benutzung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die Südhessischen Portofreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876 zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876 an die Großherzoglich Hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt;

5) zu Artikel 52 der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundeshaushalts-Etat für 1871 veranschlagt seien, ungeachtet der in Artikel 52 getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch nur annähernd diejenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eigenen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130,000 Rthlr. beziehe. Sie hielten es deshalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahme-Ausfall gesichert werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgniß der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich doch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Rthlrn. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist;

6) zu Artikel 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes auf Anfrage der Großherzoglich Badischen

Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrathes, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur Eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7) zu Artikel 62 der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Artikel von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8) zu Artikel 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können;

9) zu Artikel 80 der Verfassung war man in Beziehung auf das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni v. J. darüber einig, daß eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder dieses Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871 in Vorschlag zu bringen sein werde.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J. betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

Gegenwärtiges Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten in Einem, in das Archiv des Bundeskanzler-Amts zu Berlin niederzulegenden Exemplare vollzogen worden.

v. Bismarck. (L. S.) | Jolly. (L. S.) | v. Dalwigk. (L. S.)
v. Friesen. (L. S.) | v. Freydorf. (L. S.) | Hofmann. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Die dem Protokolle zu Grunde gelegte und einen integrirenden Bestandtheil des Badisch-Hessischen Vertrags bildende **„Verfassung des Deutschen Bundes"** *) lautet in ihrem Eingange:

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

Artikel 1 lautet:

I. Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die letzten Artikel lauten:

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich.

Artikel 79.

Der Eintritt eines dem Bunde nicht angehörenden Deutschen Staates in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Folgt nun als Schluß der schon oben abgedruckte Art. 80 (s. S. 23) unter der Ueberschrift: XV. Uebergangs-Bestimmung.

---

*) Bundesgesetzblatt 1870, S. 627.

II. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits betreffend den Beitritt **Württembergs** zur Verfassung des deutschen Bundes, nebst dem dazu gehörigen Protokoll. Vom 25. November 1870*)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein einerseits und Seine Majestät der König von Württemberg andererseits, von dem Wunsche geleitet, die Geltung der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, den über dieselbe gepflogenen Verhandlungen entsprechend, auf Württemberg auszudehnen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Königlich Sächsischen Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Richard Freiherrn von Friesen und

den Präsidenten des Bundeskanzleramts, Allerhöchstihren Staatsminister Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchstihren Präsidenten des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Rudolf von Freydorf und

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Hans Freiherrn v. Türckheim,

und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen bei Rhein:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Geheimen Legationsrath Karl Hofmann,

und

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst ihren Justizminister Hermann von Mittnacht und

Allerhöchstihren Kriegsminister und Generallieutenant Albert v. Suckow,

von welchen Bevollmächtigten, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, der nachstehende Vertrag verabredet und geschlossen ist.

Artikel 1.

Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und

---

*) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 51, ausgegeben 31. Dezember 1870, S. 654 bis 665. Vom Abdruck der gleichzeitig abgeschlossenen Militär-Konvention mit Württemberg, sowie von Militär-Konventionen überhaupt mußte hier Umgang genommen werden.

Hessen vereinbarten, der Verhandlung d. d. Versailles den 15. November d. J. beigefügten Verfassung dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen mit den im nachstehenden Artikel 2 näher bezeichneten Maßgaben auf Württemberg volle Anwendung finden.

Artikel 2.

Die Maßgaben, unter welchen die Verfassung des Deutschen Bundes auf Württemberg Anwendung findet, sind folgende:

1) Zu Artikel 6 der Verfassung.

Im Bundesrathe führt Württemberg vier Stimmen, und es beträgt daher die Gesammtzahl der Stimmen im Bundesrathe 52.

2) Zu Artikel 20 der Verfassung.

In Württemberg werden, bis zu der im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehaltenen gesetzlichen Regelung, 17 Abgeordnete gewählt, und es beträgt daher die Gesammtzahl der Abgeordneten 334.

3) Zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung.

Die im letzten Absatze der vorgenannten Artikel in Beziehung auf Baden getroffene Bestimmung findet auch auf Württemberg Anwendung.

4) Zum VIII. Abschnitt der Verfassung.

An Stelle der im VIII. Abschnitt der Verfassung enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen:

Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Würtembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehrs Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.

5) Zum XI. Abschnitt der Verfassung.

In Württemberg kommen die im XI. Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militär-Konvention vom 21/25. November 1870 in Anwendung.

6) Zum Artikel 80 der Verfassung.

Die Einführung der nachstehend genannten Gesetze des Norddeutschen Bundes als Bundesgesetze erfolgt für Württemberg, statt von den im Artikel 80 festgesetzten, von den nachstehend genannten Zeitpunkten an, nämlich:

I. vom 1. Juli 1871 an:
  1) des Gesetzes, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,
  2) des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869;

II. vom 1. Januar 1872 an:
  1) des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869,
  2) des Gesetzes über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870.

Die Einführung des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, als Bundesgesetz bleibt für Württemberg der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Dasselbe gilt mit der, aus der vorstehenden Bestimmung unter Nr. 4 sich ergebenden Beschränkung von den im Artikel 80 unter II, Nr. 4 genannten, auf das Post- und Telegraphenwesen bezüglichen Gesetzen.

Das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868 wird in Württemberg, vom Tage der Wirksamkeit der Bundesverfassung an, als Bundesgesetz eingeführt.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens, beziehungsweise Württembergs zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, ratifizirt werden.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden soll im Laufe des Monats Dezember d. J. in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 25. November 1870.

v. Friesen. (L. S.)	v. Freydorf. (L. S.)	Hofmann. (L. S.)	Mittnacht. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)	Türckheim (L. S.)		v. Suckow. (L. S.)

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat in Berlin stattgefunden.

Protokoll vom 25. November 1870.

Verhandelt Berlin, den 25. November 1870.

Bei Unterzeichnung des am heutigen Tage über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrages haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über nachstehende Punkte verständigt:

1) die in dem Protokoll d. d. Versailles den 15. November d. J. zwischen den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens getroffenen Verabredungen beziehungsweise von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes abgegebenen Erklärungen:

   a. über den Beginn der Wirksamkeit der Verfassung,
   b. über den Zeitpunkt für den Beginn der Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer,
   c. zu Artikel 18 der Verfassung,
   d. zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung,
   e. zu Artikel 56 der Verfassung,
   f. zu Artikel 62 der Verfassung,
   g. zu Artikel 78 der Verfassnng und
   h. zu Artikel 80 der Verfassung

   finden auch auf Württemberg Anwendung.

2) zu Artikel 45 der Verfassung wurde anerkannt, daß auf den Württembergischen Eisenbahnen bei ihren Bau-, Betriebs- und Verkehrsverhältnissen nicht alle in diesem Artikel aufgeführten Transportgegenstände in allen Gattungen von Verkehren zum Einpfennig-Satz befördert werden können.

3) Zum Artikel 2 Nr. 4 des Vertrages vom heutigen Tage war man darüber einverstanden, daß die Ausdehnung der im Norddeutschen Bunde über die Vorrechte der Post geltenden Bestimmungen auf den internen Verkehr Württembergs insoweit von der Zustimmung Württembergs abhängen soll, als diese Bestimmungen der Post Vorrechte beilegen, welche derselben nach der gegenwärtigen Gesetzgebung in Württemberg nicht zustehen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Friesen. v. Freydorf. Hofmann. Mittnacht.
Delbrück. Türckheim. v. Suckow.

III. Vertrag, betreffend den Beitritt **Bayerns** zur Verfassung des Deutschen Bundes. Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage*).

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Bayern haben in der Absicht, die Sicherheit des Deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem Deutschen Rechte eine gedeihliche Entwicklung zu sichern und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu pflegen, beschlossen, über Gründung eines Bundes Verhandlungen zu eröffnen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes:

den Kanzler des Norddeutschen Bundes, Allerhöchstihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Grafen Otto v. Bismarck-Schönhausen, und

Allerhöchstihren Kriegs- und Marine-Minister, General der Infanterie Albert v. Roon;

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern Grafen Otto v. Bray-Steinburg,

Allerhöchst ihren Kriegsminister, Generallieutenant Sigmund Freiherrn v. Pranckh und

Allerhöchstihren Staatsminister der Justiz Johann v. Lutz.

Die Bevollmächtigten sind in Versailles zusammengetreten, haben ihre Vollmachten ausgetauscht und haben sich, nachdem die letzteren in guter Ordnung befunden waren, über nachfolgende Vertragsbestimmungen geeinigt.

I.

Die Staaten des Norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogthum Baden und das Großherzogthum Hessen für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württembergs in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der Deutsche Bund.

II.

Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen.

---

*) Bundesgesetzblatt Nr. 5., ausgegeben 31. Januar 1871, S. 9 bis 26.

§ 1.

Der Artikel 1 der Norddeutschen Bundesverfassung wird künftig lauten, wie folgt:

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

§ 2.

Zu Artikel 4 wird folgender Zusatz vereinbart:

Ziff. 16. Die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

§ 3.

Das zweite Alinea des Artikels 5 lautet künftig, wie folgt:

Bei Gesetzes-Vorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bunrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

§ 4.

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1, in Summa 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann soviel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5.

An die Stelle des Artikels 7 tritt folgende Bestimmung.

Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht in dem Gesetze selbst etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

§ 6.

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen,
2) für das Seewesen,
3) für Zoll- und Steuerwesen,
4) für Handel und Verkehr,
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen,
6) für Justizwesen,
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme.

In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen, werden von dem Bundesfeldherrn ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden vom Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes, resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der

Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg unter dem Vorsitze Bayerns ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§ 7.

In Artikel 11 wird nach dem ersten Absatze folgende Zusatzbestimmung eingeschaltet:

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

§ 8.

Artikel 18 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

§ 9.

Artikel 19 lautet fortan wie folgt:

Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Bundespräsidium zu vollstrecken.

§ 10.

Artikel 20 erhält folgende Fassung:

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, (Artikel 79, Nr. 13) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382.

§ 11.

Artikel 28 erhält folgenden Zusatz:

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder ge-

zählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

§ 12.

Aus Artikel 34 wird das Wort „Lübeck" gestrichen.

§ 13.

Artikel 35 erhält folgende Fassung:

Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Biers und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

§ 14.

Zu Artikel 36 wird am Schlusse folgender Zusatz beigefügt:

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gemachten Anzeigen (Art. 25) werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

§ 15.

Artikel 37 wird künftig lauten, wie folgt:

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

§ 16.

Artikel 38 wird wie folgt gefaßt:

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Bundesgesetzgebung unterliegen, fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
   c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabacksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
   d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

§ 17.

Artikel 39 erhält nachstehende Fassung:

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Bundeskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorausgegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Be-

merkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

§ 18.

Artikel 40 hat zu lauten:

Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem in Artikel 7, beziehungsweise 78, bezeichneten Wege abgeändert werden.

§ 19.

Artikel 48 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

§ 20.

An die Stelle der bisherigen Artikel 50 und 51 tritt folgende Fassung:

Artikel 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphen-Verwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphen-Verwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Artikel 51. Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Oberinspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden

Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden. Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

§ 21.

Artikel 52 Absatz 3 lautet für die Folge:

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Bundes-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

§ 22.

Artikel 56 lautet fortan in seinem Eingange:

Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Bundes steht unter der Aufsicht ꝛc.

§ 23.

In den Artikeln 57 und 59 tritt an die Stelle des Wortes „Norddeutsche" der Ausdruck: „Deutsche Bundesangehörige".

§ 24.

Aus Artikel 62 fällt der zweite Absatz aus.

§ 25.

Artikel 78 lautet wie folgt:

Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

§ 26.

Der bisherige Artikel 79 der Bundesverfassung fällt weg. An dessen Stelle tritt folgende

XV. Uebergangs-Bestimmung

Artikel 79.

Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) das Gesetz über Paßwesen vom 12. Oktober 1867,
2) das Gesetz über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Oktober 1867,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867,
4) das Gesetz über die Bundeskonsulate vom 8. November 1867,
5) das Wehrgesetz vom 9. November 1867,
6) das Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867,
7) das Gesetz über die Beseitigung polizeilicher Ehebeschränkungen vom 4. Mai 1868,
8) das Gesetz über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868,
9) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Offiziere vom 14. Mai 1868,
10) das Gesetz über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868,
11) das Gesetz über die Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868,
12) das Gesetz über die Rinderpest vom 7. April 1869,
13) das Gesetz über die Kautionen der Bundesbeamten vom 2. Juni 1869,
14) das Gesetz über die Einführung der Wechselordnung vom 5. Juni 1869,
15) das Gesetz über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869,
16) das Gesetz über das Bundes-Oberhandelsgericht vom 12. Juni 1869,
17) das Gesetz über die Beschlagnahme des Arbeitslohnes vom 21. Juni 1869,

18) das Gesetz über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869,
19) das Gesetz über die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869,
20) das Gesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870,
21) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870,
22) das Gesetz über den Erwerb und Verlust der Bundesangehörigkeit vom 1. Juni 1870,
23) das Gesetz über das Urheberrecht an Schriftwerken vom 11. Juni 1870,
24) das Gesetz über die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 11. Juni 1870,
25) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870,
26) das Gesetz über die Eheschließung vor Bundeskonsuln vom 16. Juni 1870,
27) das Gesetz über die Unterstützung Schleswig-Holsteinischer Soldaten vom 3. März 1870;

II. vom 1. Januar 1872 an:

1) das Gesetz über Postwesen vom 2. November 1867,
2) das Gesetz über Posttaxwesen vom 4. November 1867,
3) das Gesetz über Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869,
4) das Gesetz über Portofreiheiten vom 5. Juni 1869,
5) das Gesetz über Banknoten vom 27. März 1870,
6) das Einführungsgesetz zum Strafgesetz vom 31. Mai 1870,
7) das Strafgesetzbuch.

In Hessen südlich des Main werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

I. vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an:
das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868,
das Gesetz über die Einführung der Telegraphen-Freimarken 16. Mai 1869,

II. vom 1. Juli 1871 an:
das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

In dem Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich

beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

§ 1.

Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern.

Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

§ 2.

Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der Königlich Bayerischen Regierung bestimmt werden.

§ 3.

Die Artikel 42 bis einschließlich 46 der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar.

Dem Bunde steht jedoch auch dem Königreiche Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§ 4.

Die Artikel 48 bis einschließlich 52 der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbstständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttarwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische

Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil.

§ 5.

Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundes-Kriegswesen, so findet

Artikel 57 Anwendung auf das Königreich Bayern;

Artikel 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig.

Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59 hat gleichwie Artikel 60 für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Artikel 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militär-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theils desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militär-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegs-Ministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§ 6.

Die Artikel 69 und 71 der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Artikel 72 aber nur insoweit, als dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§ 7.

Die in den vorstehenden §§ 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrirender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

§ 8.

Die unter Ziffer II. § 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Artikels 79 der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Art. 79 Nr. 13).

Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV.

Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 und beziehungsweise der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesammtsumme für dieses Jahr entgegenstellen, die Bestimmungen unter III. § 5 dieses Vertrages erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, wird der Ertrag der im Artikel 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1871 nicht zur Bundeskasse fließen, sondern der Staatskasse Bayerns verbleiben, dagegen aber der Beitrag Bayerns zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden.

V.

Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III. dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

VI.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Theile geben sich deshalb die Zusage, daß derselbe unverweilt den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutsche Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratificirt werden wird. Die Ratifikations-Erklärungen sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

v. Bismarck.	Bray-Steinburg.
(L. S)	(L. S.)
v. Roon.	Frh. v. Prankh.
(L. S.)	(L. S.)
	v. Lutz.
	(L. S.

Schlußprotokoll (zum Vertrag mit Bayern) vom 23. November 1870.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem Könige von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten noch über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I.

Es wurde auf Anregung der Königlich Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu

denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II.

Von Seite des Königlich Preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I. statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

VI.

Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliar-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Civilprozeß-Gesetzbuches entsprechend betheiligt werde.

VI.

Als unbestritten wurde von dem Königlich Preußischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände, die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelngesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den Königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den Königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten.

VIII.

Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX.

Der Königlich Preußische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

X.

Zu den Artikeln 35 und 38 der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI.

Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das

Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII.

Zu Artikel 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe.

XIII.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV.

In Erwägung der in Ziffer III. § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1.

Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikationen von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§ 2.

Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3.

Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§ 4.

Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militär-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselben nicht berührt.

Die Betheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV.

Wenn sich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Aufführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II. §§. 1 bis 26 ein Irrthum unterlaufen ist, behalten sich die kontrahirenden Theile dessen Berichtigung vor.

XVI.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines Deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

v. Bismarck. (L. S.)

Bray-Steinburg. (L. S.)
Frh. v. Pranckh. (L. S.)
v. Lutz. (L. S.)

IX. Gesetz, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundes-Gesetze in Bayern. Vom 22. April 1871*).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gesetze des Norddeutschen Bundes werden nach Maßgabe der in diesen Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen als Reichsgesetze im Königreiche Bayern eingeführt.

§ 2.

I. Vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an treten in Kraft:

1) das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867,
2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867,
4) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868,

---

*) Bundesgesetzblatt Nr. 17, ausgegeben 29. April 1871, S. 87—90. Vergl. oben den abgedruckten A. 80 der Verfassung von 1870. In den Motiven des dem Reichstag mit Schreiben vom 28. März 1871 übermittelten Entwurfs (Drucks. Nr. 14) wird das Gesetz auf den bayrischen Bündnißvertrag vom 23. November 1870, Ziffr. III § 8 zurückgeführt. In voller Würdigung der hiebei obgewalteten Absicht habe die bayrische Regierung die Frage, welche der in Betracht kommenden Gesetze in Bayern einzuführen seien, ohne Verzug näherer Erwägung unterworfen und als vorläufiges Ergebniß derselben die im Entwurf aufgezählten 24 Gesetze des Nordd. Bundes als solche bezeichnet, welche zum größten Theile ohne jede Veränderung auch für Baiern zu Reichsgesetzen erhoben werden können. Nachdem sodann auf die Wichtigkeit der möglichst rasch zu bethätigenden Maßregel hingewiesen, wird zugleich betont, daß dieses Gesetz zugleich die Gelegenheit bietet, einzelne Bestimmungen des einen und anderen auf Bayern auszudehnenden Reichsgesetzes, deren Abänderung theils geboten, theils wünschenswerth ist, zu modifiziren. In einem Schlußparagraphen sei daher bestimmt, daß diese Abänderungen für das ganze Reich zu gelten hätten.

Die erste Berathung des Gesetzes hatte am 31. März 1871 statt (St. B. S. 80—85), die zweite am 12. April 1871 (St. B. S. 189—200), die dritte am 14. dess. Mts. (St. B. S. 223 fg.).

5) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868,
6) das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868,
7) das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869,
8) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869,
9) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869,
10) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869,
11) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870,
12) das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870;

ferner:

II. am 1. Juli 1871:
das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870;

III. am 1. Januar 1872:
1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870,
2) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870,

§ 3.

Das Gesetz vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft. Der § 24 erhält jedoch folgenden Zusatz:

Die durch den ersten Absatz begründete Zuständigkeit des Preußischen Obertribunals geht vom 1. Juli 1871 an auf das Bundes-Oberhandelsgericht über. Wird in den an dasselbe gelangenden Sachen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so ist zu deren Vertretung von dem Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts ein Mitglied des letzteren, ein in Leipzig angestellter Staatsanwalt oder ein dort wohnender Advokat zu ernennen.

§ 4.

Das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 10. Juni 1869, tritt am 1. Juli 1871 in Kraft.

Der Königlich Bayerischen Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im § 18 dieses Gesetzes erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben.

§ 5.

Die Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869, beginnt am 1. Juli 1871.

In den nach dem Bayerischen Prozeßrechte zu verhandelnden Sachen treten an Stelle des letzten Satzes des § 18 dieses Gesetzes folgende Bestimmungen:

Handelt es sich um eine zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörige Nichtigkeitsbeschwerde, so hat der oberste Landesgerichtshof, sobald die vorgeschriebene Hinterlegung der Akten erfolgt ist oder eine Frist hierfür nicht mehr läuft, nach Vernehmung des Staatsanwalts mittelst eines in geheimer Sitzung zu fassenden Beschlusses die Abgabe der Akten an das Bundes-Oberhandelsgericht zu verfügen.

Den abzugebenden Akten ist in allen Fällen ein schriftliches Requisitorium des Staatsanwalts beizulegen.

§ 6.

Das Gesetz vom 21. Juni 1869, die Gewährung der Rechtshülfe betreffend, wird vom 1. Juli 1871 an mit nachstehendem Zusatz zu § 39 eingeführt:

Für die Anwendung derjenigen Vorschriften der Bayerischen Civilproceßordnung, welche den Gerichtsstand oder die Personalhaft betreffen oder überhaupt auf der Annahme beruhen, daß die Rechtsverfolgung im Auslande die Geltendmachung eines Anspruches erschwere, ist gleichfalls das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als Inland zu betrachten.

§ 7.

Das Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870, und das Einführungsgesetz zu demselben treten am 1. Januar 1872 in Geltung.

An Stelle der Vorschriften des § 4 des gedachten Einführungsgesetzes hat es für Bayern bis auf Weiteres bei den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafrechts, sowie bei den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Standrecht sein Bewenden.

§ 8.

Das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870 wird mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes eingeführt.

Die nach § 2 desselben zu leistende Entschädigung besteht in dem achtzehnfachen Betrage des durchschnittlichen Reinertrages der Abgabe aus den letzten drei Kalenderjahren vor dem Aufhören der Erhebung.

Der Antrag auf Entschädigung ist bei Vermeidung der Präklusion innerhalb sechs Monaten nach dem Tage, mit welchem die Erhebung der Abgabe aufgehört hat, an das Reichskanzleramt zu richten.

§ 9.

Das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 tritt mit dem Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen in § 1 Absatz 2, § 8 Absatz 3 und § 16.

§ 10.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, erlangt vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an mit nachstehenden Vorschriften Geltung:

> Die bis zu dem bezeichneten Tage vollzogenen Eintragungen in dem von den Bayerischen Bezirksgerichten geführten besonderen Register für Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, gelten als Eintragungen im Handelsregister, und bleiben in Wirksamkeit, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorhanden sind, welche nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 für die Errichtung der Gesellschaft erforderlich sein würden.

§ 11.

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870 tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit, unbeschadet der fortdauernden Geltung des Artikels 68 des Bayerischen Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 28. Juni 1865.

§ 12.

Die in den §§ 3, 8 und 9 getroffenen Abänderungen der dort bezeichneten Gesetze finden im ganzen Reiche Anwendung, die Bestimmung im letzten Absatze des § 8 auch in denjenigen Fällen, in welchen vor Erlaß dieses Gesetzes unzulässige Abgaben von der Flößerei durch Kaiserliche Verordnung außer Hebung gesetzt worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. April 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

X. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.*)

Vom 8. Juli 1867.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max von Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

und von den übrigen Mitgliedern des Norddeutschen Bundes:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchst ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

---

*) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes, 1867/68. S. 81.

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß älterer Linie,
Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig-Lüneburg:
Höchst Ihren Minister-Residenten an dem Kgl. Preußischen Hofe, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
den Herzoglich Braunschweigischen Minister-Residenten, Geheimen Rath Dr. Friedrich August von Liebe;

ferner:

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren Ministerialrath Wilhelm Weber und
Allerhöchst Ihren Oberzollrath Georg Ludwig Carl Gerbig;

Seine Majestät der König von Württemberg:
Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Kgl. Preußischen Hofe, Geheimen Legationsrath Friedrich Heinrich Carl Freiherrn von Spitzemberg und
Allerhöchst Ihren Finanzrath Carl Victor Riecke;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
Allerhöchst Ihren Staatsminister der Finanzen und Präsidenten des Staatsministeriums Carl Mathy;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Ewald; ab initio von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile setzen den, behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877 fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, vom 4. April 1853 und vom 16. Mai 1865, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-

Artikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6 finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Artikel 2.

In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Artikel 3.

Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungs-Einrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§ 1.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

§ 2.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig-und-einhalb Guldenfuße ausgefertigt.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereins-Staaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird

daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

§ 3.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes und aus Rüben bereiteten Zuckers bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

§ 4.

Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden.

§ 5.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§ 6.

Die Verwaltung der in den §§ 1, 3 und 4 bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

§ 7.

In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart sind, ferner

die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres,

die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865,

das Zollkartel vom 11. Mai 1833,

zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangs-Abgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen.

Artikel 4.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 5.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen.

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem anderen dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 5.

Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theis unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§ 3 und 4 des Artikels 3 fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegen-

ständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ kr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§ 1.

Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereins-

staat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§ 2.

Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur noch auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, deßgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a. für Branntwein 10 Thlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 pCt. nach Tralles;

b. für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;

c. für Wein, und zwar:

aa. wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

bb. wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);

cc. wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, soweit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§ 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im § 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine

innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern;

b. Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;

c. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;

d. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;

e. Im norddeutschen Bund wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten;

f. So weit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§ 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a. Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b. Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich

bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c. Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

d. Die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden.

§ 5.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins (Artikel 8) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maaßstab der Erhebung.

§ 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglich wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontroleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Ver-

meidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§ 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im § 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im § 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Rthlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20% der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur in soweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der dießfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten,

gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§ 8.

Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

a. von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im § 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b. hinsichtlich der Communal- xc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen in den Artikeln 3, 4 und 5, sowie in den Artikeln 10 bis 20 und 22 finden vorläufig keine Anwendung:

1) auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:
   a. in Preußen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhafen, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Vogtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;
   b. auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
   c. in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;
   d. auf das Herzogthum Lauenburg;
   e. auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;
2) auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar:
   die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reute-Hof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locher-Hof und Volckenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof mit Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1 genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und 10 bis 20 in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.

Artikel 7.

Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3 bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maßregeln wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere, als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Artikel 8.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§ 1.

Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten. In dem Bundesrathe führen:

Preußen	17	Stimmen,
Bayern	6	=
Sachsen	4	=
Württemberg	4	=
Baden	3	=
Hessen	3	=
Mecklenburg=Schwerin	2	=
Sachsen=Weimar	1	=
Mecklenburg=Strelitz	1	=
Oldenburg	1	=
Braunschweig	2	=
Sachsen=Meiningen	1	=
Sachsen=Altenburg	1	=
Latus . .	46	Stimmen,

	Transport	46	Stimmen,
Sachsen-Koburg-Gotha		1	„
Anhalt		1	„
Schwarzburg-Rudolstadt		1	„
Schwarzburg-Sondershausen		1	„
Waldeck		1	„
Reuß ältere Linie		1	„
Reuß jüngere Linie		1	„
Schaumburg-Lippe		1	„
Lippe		1	„
Lübeck		1	„
Bremen		1	„
Hamburg		1	„
	zusammen	58	Stimmen.

§ 2.

Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§ 3.

Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1) für Zoll- und Steuerwesen,
2) für Handel und Verkehr,
3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§ 4.

Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§ 5.

Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§ 6.

Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§ 7.

Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§ 8.

Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§ 9.

Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§ 10.

Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§ 11.

Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

§ 12.

Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen:

1) die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikel 7 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schifffahrts-Verträge;
2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;

3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7) hervortreten;
4) die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3 §§ 3 und 4 bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3 von einem kontrolirenden Beamten (Artikel 20) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit gibt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Artikel 9.

Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§ 1.

Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§ 2.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 3.

Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 4.

Innerhalb des Kreises der im Artikel 7 bezeichneten Angelegenheiten

hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.

§ 5.

Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Dritttheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§ 6.

Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§ 7.

Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§ 8.

Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§ 9.

Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und Schriftführer.

§ 10

Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§ 11.

Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§ 12.

Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 13.

Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungs-Periode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungs-Periode aufgehoben.

§ 14.

Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Artikel 10.

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 3) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Art. 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabackssteuer, sobald die Bestimmung im § 4 des Artikels 3 zur Ausführung gelangt sein wird.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel 5 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;

4) die Zoll- und Steuerstrafen und Confiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 11.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Art. 2 erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3) unterworfenen Gebiete vertheilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Eingangs- und Ausgangsabgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und 16. Mai 1865 und Artikel 16 des Vertrages vom heutigen Tage),
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Artikel 3 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867),
   c) bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2 der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Artikel 12.

Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Artikel 13.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf privative Rechnung nicht gewährt werden.

Artikel 14.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 15.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 16.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Control-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Art. 11 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.

3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Cassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebiets in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Competenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereinszollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im

ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Correspondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 17.

Die von den Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktiv-Behörden nach vorgegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Art. 8. § 3) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Hauptübersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Minder-Einnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Theile, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Minder-Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen den-

selben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahresabrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 18.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Artikel 19.

Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landes-Regierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Artikel 20.

Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Ver-

waltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Art. 8 § 3), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlagen) und den Direktiv-Behörden Vereins-Beamte bei.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Neben-Aemter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktiv-Behörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangenen Gemeinschaften beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile werden Erfindungs-Patente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842 festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Uebereinkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Verleihung von Pa-

tenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Artikel 22.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereins-Staaten bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chaussee-Geldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupt-Handelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 23.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen, (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von ¼ Gr. vom

Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschiffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 24.

In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 25.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 26.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Gewerbe entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von

Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche von Märkten und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Artikel 27.

Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maaß-System und, soweit nöthig für das Gewichts-System ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 28.

Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

(gez.) von Pommer-Esche. (L. S.)	von Philipsborn (L. S.)
Delbrück. (L. S.)	Weber. (L. S.)
Gerbig. (L. S.)	von Thümmel. (L. S.)
von Spitzemberg. (L. S.)	Riecke. (L. S.)
Mathy. (L. S.)	Ewald. (L. S.)
Thon. (L. S.)	von Liebe. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Juli 1867.

Die Unterzeichneten vereinigen sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schluß-Verhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schlußprotokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1 des Vertrages.

1. Die Verabredung, welche im Artikel 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen.

2. Zum Artikel 3, § 7 des Vertrages.

Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem bei Ausführung der Vorschrift im § 43 des Zollgesetzes seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen, auf Vereins-Rechnung zollfrei abgelassen werden kann.

3. Zum Artikel 4. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmung, im Artikel 4, indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschließt, der Befugniß der Vereins-Regierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereins-Auslande eingehenden Spielkarten eine Stempel-Abgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den, im Lande der Erhebung verfertigten.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsschein-Kontrole.

4. Zum Artikel 5 Nr. II. §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Vertrages.

Die im Artikel 11 des Vertrages vom 16. Mai 1865 unter Nr. II. §§ 2, 3, 4, 5 und 7 enthaltenen, auf die innere Steuer vom Taback bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deshalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3 § 4. des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird. Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkte in voller Wirksamkeit.

5. Zum Artikel 5 § 5 des Vertrages.

Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B beigefügt.

6. Zum Artikel 6 des Vertrages.

In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

7. Zum Artikel 8 § 3 des Vertrages.

Der Aufwand für die, den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die in die Kasse des ersteren fließenden Zölle und Verbrauchs-Abgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den nach Artikel 10 des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten.

8. Zum Artikel 8 § 6 des Vertrages.

Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrts-Verträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den, dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des § 6 sein Bewenden behalten.

9. Zum Artikel 8 § 12 des Vertrages.

1. Die Funktionen, welche durch die, in § 1 des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen der General-Konferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.

2. Man ist darüber einverstanden, daß der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar k. J. herrühren und auf dem vertragsmäßigen Wege nicht haben erledigt werden können.

10. Zum Artikel 12 des Vertrages.

Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12 des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a) die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staats oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8 des Münzvertrags vom 24. Januar 1857), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

11. Zum Artikel 13 des Vertrages.

Die unter C. anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisenbestandtheile als Zollvergütung zu gewähren sind.

12. Zum Artikel 11 des Vertrages.

Die unter Nr. 6 f., 2 und 3, Nr. 10 c, Nr. 12 g, Nr. 19 a und b, Nr. 21 a 1, Nr. 27 b c d und e, Nr. 31 c, Nr. 35 b und c, Nr. 38 b c und d und Nr. 40 b und c der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt sind, als dem im § 3 der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833 und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

13. Zum Artikel 16 des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern auch ferner gewährt werden.

14. Zum Artikel 28 des Vertrages vom 4. April 1853.

Auf Grund der Verabredung unter Nr. 13 des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865 ist für Oldenburg eine besondere Direktiv-Behörde errichtet worden.

15. Zum Artikel 20 des Vertrages.

1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20 des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der betreffenden Regierungen, verwenden.

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäfts-Verhältniß der den Direktiv-Behörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein solle:

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde, beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder An-

weisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) In so fern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu recurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktiv-Behörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register rc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungsbehörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereins-Interesse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

16. Zum Artikel 22 des Vertrages.

In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schluß-Protokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833 getroffenen Verabredungen.

17. Zum Artikel 26 des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 26 bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Ver-

kaufe auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbe-Legitimationskarten ist unter D. beigefügt.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf in Einem Exemplare, welches für den Gesammtverein im Königlich Preußischen Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch konstatirt war, daß die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, und daß, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation gewählt werden könne, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach geschehener Verlesung, unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staats-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

(gez.) von Pommer-Esche.	von Philipsborn.
Delbrück.	Weber.
Gerbig.	von Thümmel.
von Spitzemberg.	Riecke.
Mathy.	Ewald.
Thon.	von Liebe.

Von dem Abdruck der im Schlußprotokolle allegirten Anlagen*) ist Umgang genommen worden.

*) Siehe Bundesgesetzblatt 1867, S. 112 bis 124.

Historische Einleitung.

Zwei Momente waren es, welche mit dem Schlusse des Krieges von 1866 als Ausgangspunkte für die Weiterentwickelung der gesammtdeutschen Verhältnisse gegeben waren, der Zollverein und die Schutz- und Trutz-Bündnisse.

Was den Zollverein betrifft, so war sein erster Keim dadurch gelegt worden, daß Preußen durch Gesetz vom 26. Mai 1818 zunächst im eigenen Lande für alle verschiedene Bestandtheile desselben eine gemeinsame zeitgemäße Zollreform in's Werk setzte. Das geschaffene Zollsystem fand zwar im übrigen Deutschland, besonders in den süddeutschen Staaten zahlreiche Gegner, allmälig jedoch erfolgten auf Grund desselben immer mehrere Anschlüsse an Preußen und führten schließlich zu der Institution des deutschen Zollvereins. Im Jahre 1819 hatte sich Sondershausen, 1822 Rudolstadt, 1823 Weimar, 1826 Lippe-Detmold und Bernburg, 1828 Anhalt angeschlossen. Im gleichen Jahre trat sodann auch Darmstadt ein, welches bisher einen Separatvertrag mit den süddeutschen Staaten geschlossen hatte. Im Jahre 1831 folgte Kurhessen. Endlich im Jahre 1833 gelang es, auch Würtemberg und Baiern, welche im Jahre 1828 einen besonderen Zollverein gebildet hatten, mit dem preußischen Vereine zu vereinigen. Im gleichen Jahre folgten nun auch Sachsen und die Thüringischen Kleinstaaten, welche bisher unter sich wieder einen eigenen Verein gebildet hatten. Einige Jahre später schlossen sich Baden, Homburg, Nassau und Frankfurt an. Braunschweig trat 1841, Luxemburg 1842 bei. Erst im Jahre 1851 und nur gegen große Zugeständnisse (Präcipuum) trat Hannover, und hierauf, 1852, auch Oldenburg bei.

Durch Vertrag vom 4. April 1853 wurde der auf solche Weise beinahe ganz Deutschland (ohne Oesterreich) umfassende Zollverein bis Ende des Jahres 1864 erneuert, — in welcher Zwischenzeit (1856) besonders auch Bremen noch beitrat. Am Schlusse dieser Periode rief der am 29. März 1862 abgeschlossene, vom 2. August 1862 datirende und mit 1. Juli 1865 in Kraft getretene preußisch-französische Handelsvertrag in Folge des Widerstrebens der meisten und unter ihnen gerade der größten Zollvereinsstaaten lebhafte Kämpfe gegen die preußische Politik auf diesem Gebiete hervor, bei welchen Kämpfen Oesterreich, — zugleich im Interesse seines eigenen durch Ver-

trag vom 19. Februar 1853 angebahnten Verhältnisses zu dem Zollvereine, — die Gegner Preußens kräftig unterstützte. Allein so fest war bereits das Band geworden und so unentbehrlich erschien der Verein für den deutschen Handel, daß um den Preis der Fortdauer des Vereins*) sich schließlich alle Vereins-Staaten zur gleichmäßigen Annahme des preußisch-französischen Handelsvertrages herbeiließen. Um die gleiche Zeit, unter dem 16. Mai 1865 kam der neue, die gesammte bisherige Entwicklung zusammenfassende Zollvereinsvertrag zu Stande**). —

Eine neue, gewissermaßen noch schwerere Probe hatte das nationale Band schon im nächsten Jahre zu bestehen, aber selbst während des Krieges bewährte es sich thatsächlich. Formell freilich war der Zollvereinsvertrag durch den Ausbruch des Krieges von 1866 aufgehoben worden. Es verpflichteten sich daher insbesondere die süddeutschen Regierungen in den Friedens-Verträgen vom August dieses Jahres ausdrücklich den Vertrag wieder in Kraft treten zu lassen; jedoch wurde hiebei jedem der kontrahirenden Theile das Recht vorbehalten, den Verein nach Ablauf der sechsmonatlichen Kündigungsfrist seinerseits aufzulösen. Durch die Gründung des Norddeutschen Bundes und die bezüglichen Bestimmungen der vereinbarten Verfassung desselben wurde aus sämmtlichen Norddeutschen Bundesstaaten ein einziges Zoll- und Handelsgebiet, welches unter der allgemeinen Legislation des Norddeutschen Bundes stand, geschaffen. Da hierdurch gewissermaßen eine Auflösung der bisherigen Institution des Zollvereins herbeigeführt wurde, sorgte Preußen dafür, daß der Zollverein, insoweit er die süddeutschen Staaten umfaßte, dießbezüglich eine Umbildung erfuhr. Dieß der Zweck des mit Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen am 8. Juli 1867 geschlossenen neuen Zollvereinigungsvertrages. Das wichtigste Moment der geschaffenen neuen Organisation war das Zollparlament, welches zum ersten Male vom 27. April bis 23. Mai 1868 tagte.

Auch mit Oesterreich gelang es, die Zollverhältnisse aufs Neue zu ordnen, indem unter dem 9. März 1868 ein Vertrag zu Stande kam***).

War auch dem deutschen Zollparlamente schon in dessen ersten Jahressessionen eine Reihe wichtiger Gesetze zu danken, von denen wir das Gesetz vom 2. Oktober 1867 über die Aufhebung des Salzmonopols und das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 besonders hervorheben, so wollte doch in anderer Richtung eine Hoffnung, welche man schon an den Beginn der

---

*) Preußen, dessen Staatsruder seit 24. September 1862 in der Hand von Bismarck-Schönhausens ruhte, (s. Bd. I. S. 58) hatte bestimmt erklärt, es werde in einer definitiven Ablehnung des französischen Handelsvertrages durch die übrigen Zollvereinsstaaten die Absicht erkennen, den Zollverein nicht fortsetzen zu wollen. Arnd, Geschichte der Jahre 1860—1867 Bd. I. S. 48.

**) Leichmann im Rechtslexikon von Fr. v. Holtzendorff. (Leipzig 1871.)

***) Teichmann a. a. O.

Thätigkeit geknüpft hatte, sich nicht verwirklichen, — die Hoffnung auf alsbaldige Erweiterung der Competenz der Zollbundesgewalt und auf sofortige Anbahnung der Umwandlung des Zollparlaments in ein Vollparlament. Gleichwohl kann nicht verkannt werden, daß für die spätere Zukunft und insbesondere für die Zeit des Ablaufs der laufenden Zollvereinsperiode in der Aufkündbarkeit des Zollvereins ein nach den bisherigen Erfahrungen sehr wichtiger Hebel der norddeutschen Politik überhaupt gegeben war. Doch das Geschick hat dafür entschieden, daß für die Weiterentwicklung der gesammtdeutschen Verfassung der zweite der Eingangs genannten Anknüpfungspunkte schon nach wenig Jahren als allein entscheidend auftrat.

Ebenfalls gleichzeitig mit den Friedensverträgen im August 1866 schlossen die drei süddeutschen Staaten mit Preußen die Schutz- und Trutzbündnisse ab, welche als vorläufig geheim zu haltende Zusatzverträge den Friedensverträgen angereiht wurden*) Artikel I. und II. der gleichlautenden Bündnißverträge lauten:

Artikel I. „Es garantiren sich die Kontrahenten gegenseitig die Integrität des Gebiets ihrer bezüglichen Länder und verpflichten sich, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen."

Artikel II. Der verbündete Fürst überträgt für diesen Fall den **Oberbefehl über seine Truppen dem Könige von Preußen.** —

Freilich hatte die französische Kriegserklärung zunächst nur die kriegerische Vereinigung von Süddeutschland mit dem Norddeutschen Bunde herbeigeführt, allein es kamen durch den Verlauf des Krieges eine Reihe von glücklichen Umständen hinzu, welche nicht allein auf die öffentliche Meinung in Süddeutschland überhaupt, insoweit sie sich hier bisher einer verfassungsmäßigen Einigung mit dem Norden noch abgeneigt gezeigt hatte, und auf die Regierungen insbesondere so zwingend wirkten, daß die Wiedervereinigung des Südens mit dem Norden unter Kaiser und Reich in verjüngter Gestalt zur Thatsache werden mußte. So waren es die Bajonette der deutschen Armee, welche die Mainbrücke schlugen.

Im Laufe des Monats September 1870 war es, daß die bairische Regierung**) dem Präsidium des Norddeutschen Bundes zu erkennen gab, „daß die Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands, wie dieselbe durch die kriegerischen Ereignisse herbeigeführt worden, es bedinge, von dem Boden der völkerrechtlichen Verträge, welche bis dahin die Süddeutschen Staaten

*) Die Veröffentlichung erfolgte in Baiern und in Preußen während der Berathungen des constituirenden Norddeutschen Reichstages am 19. März 1867 (vergl. Band I. S. 179 und 378) und bald darauf auch in Würtemberg und Baden.

**) Der diesbezügliche Bericht des bairischen Ministeriums an den König datirte vom 12. September 1870.

mit dem Norddeutschen Bunde verbanden, zu einem Verfassungs-Bündnisse überzugehen."

Ueber den Gang der hierdurch angebahnten theils in München und Stuttgart, theils in Versailles und schließlich in Berlin gepflogenen Verhandlungen hat der Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück in einer, am 5. Dezember 1870 bei Eröffnung der Ersten Berathung des Reichstages über die Versailler Verträge gehaltenen, Rede*) Aufschlüsse ertheilt. Diese Rede lautete:

„Als im Frühjahr 1867 die Verfassung berathen wurde, auf Grund deren wir hier versammelt sind, gab es einen Gedanken, in welchem bei aller sonstigen Meinungsverschiedenheit die Freunde und die Gegner des damaligen Verfassungs-Entwurfs sich zusammenfanden, der Gedanke nämlich, daß die damalige Begrenzung des Bundesgebietes nicht auf die Dauer fortbestehen dürfe. Die Gegner der Verfassung machten es ihr zum Vorwurf, daß sie überhaupt diese Grenze enthalte; die Freunde der Verfassung rühmten es ihr als einen Vorzug nach, daß sie so gestaltet sei, um den Eintritt der süddeutschen Staaten in das Bundesverhältniß möglich zu machen. Seinen prägnantesten Ausdruck fand dieser Gedanke, als der Reichstag auf den Antrag der damaligen Herren Abgeordneten für den 1. Berliner Wahlkreis und für Osnabrück mit sehr großer Majorität beschloß, dem letzten Artikel der Verfassung den Satz hinzuzufügen: „Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Gesetzgebung." Dieser damals mit sehr großer Mehrheit angenommene und in die Verfassung übergegangene Satz hatte nach der Absicht seiner Urheber den Zweck, auszusprechen, daß das Ziel und die Aufgabe der deutschen Nation eine volle staatliche Vereinigung aller ihrer Theile sei. Die Vorlagen, meine Herren, in deren Berathung Sie heute eintreten, haben die Aufgabe, diesen damals ausgesprochenen Gedanken zu erfüllen. Sehr viel rascher, als es bei der Berathung der Verfassung gehofft werden konnte, rascher, als es selbst die lebhaftesten Anhänger der deutschen Einheitsidee zu erwarten wagten, hat ein großes weltgeschichtliches Ereigniß sämmtliche deutsche Stämme mit dem Bewußtsein erfüllt, daß die Zeit gekommen sei für die volle staatliche Vereinigung aller Theile Deutschlands, und die sämmtlichen süddeutschen Regierungen bestimmt, mit dem Norddeutschen Bunde zur Begründung eines Deutschen Bundes zusammenzutreten. Erlauben Sie mir, mit einigen Worten den äußeren Hergang darzustellen, aus welchem sich die Ihnen vorliegenden Verträge entwickelt haben. Die Initiative kam von Baiern. Die königlich baierische Regierung gab im Laufe des September dem Bundespräsidium zu erkennen, daß die Entwicklung der politischen Verhältnisse Deutschlands, wie sie durch die kriegerischen Ereignisse herbeigeführt sei, nach ihrer Ueberzeugung es bedinge, von

*) St. B. II. außerordentliche Session 1870 S. 67 r. m.

dem Boden der völkerrechtlichen Verträge, welche bisher die süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde verbanden, ab zu einem Verfassungs-Bündnisse überzugehen. Sie verband mit dieser Mittheilung den Ausdruck des Wunsches, mit einem Bevollmächtigten des Präsidiums über die Vorschläge in Besprechung zu treten, welche sie zur Ausführung ihres Gedankens vorbereitet hatte. Das Präsidium beeilte sich diesem Wunsche zu entsprechen, und es wurde mir der Befehl zu Theil, mich zu diesem Zweck nach München zu begeben. Der Zweck war nicht eine Verhandlung, sondern eine Anhörung der Vorschläge, die von der königlich baierischen Regierung vorbereitet waren, eine Besprechung dieser Vorschläge aus der Kenntniß der Verhältnisse heraus, die mir meiner Stellung nach beiwohnte; die einzige Instruktion, welche ich erhielt, war die, mich jeder Aeußerung zu enthalten, welche gedeutet werden konnte, als ob das Präsidium im jetzigen Momente gesonnen sei, auf die freien Entschließungen eines treuen und bewährten Alliirten auch nur den entferntesten Druck auszuüben. (Sehr gut, sehr recht!) Die Besprechungen in München fanden statt und wurden wesentlich gefördert dadurch, daß die königlich würtembergische Regierung durch eines ihrer Mitglieder an diesen Besprechungen theilnahm. Während das Ergebniß dieser Besprechungen der Erwägung des Bundespräsidiums unterlag, wurde von Stuttgart aus der Wunsch ausgesprochen, die in München eingeleiteten Besprechungen in Versailles fortzusetzen und zu ergänzen, zu ergänzen namentlich nach der militärischen Seite hin, indem der königlich würtembergische Vertreter in München nicht in der Lage gewesen war, sich über diesen vorzugsweise wichtigen Theil der Verfassung weiter als in einigen allgemeinen Andeutungen zu äußern. Gleichzeitig mit dieser Anregung erfolgte der offizielle Antrag Badens auf Eintritt in den Norddeutschen Bund. Das Präsidium konnte nicht zögern, diesen Anregungen zu entsprechen und sowohl die königlich würtembergische, als die großherzoglich badische Regierung zur Entsendung von Bevollmächtigten nach Versailles einzuladen. Es gab gleichzeitig davon nach München Nachricht, indem es zur Wahl stellte, entweder ebenfalls in Versailles die Münchener Besprechungen fortzusetzen, oder, wenn es vorgezogen werden sollte, das Ergebniß der Verhandlungen mit den anderen dort vertretenen deutschen Staaten abzuwarten, um sodann die Verhandlungen in München wieder aufzunehmen. Endlich erklärte auch die großherzoglich hessische Regierung ihren Entschluß, mit dem südlichen Theile ihres Gebiets in den Bund einzutreten, und so geschah es, daß in der zweiten Hälfte des Oktobers Vertreter der sämmtlichen süddeutschen Staaten in Versailles zusammentraten, um über die Gründung eines Deutschen Bundes zu verhandeln. Die Verhandlungen mit Würtemberg, mit Baden und mit Hessen führten sehr bald zu der Ueberzeugung, daß es ohne große Schwierigkeiten gelingen werde, auf Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu einer Verständigung zu gelangen; die Verhandlungen mit Baiern boten größere Schwierigkeiten, und es war auf den eigenen Wunsch der königlich

baierischen Bevollmächtigten, daß zunächst die Verhandlungen mit den drei anderen süddeutschen Staaten fortgesetzt wurden. Die königlich baierischen Bevollmächtigten fühlten das Bedürfniß, nicht ihrerseits durch die sich darbietenden Schwierigkeiten den Abschluß mit den anderen Staaten zu verzögern. So kam es, daß gegen Mitte des November die Verständigung mit den drei anderen süddeutschen Staaten zum Abschluß gekommen war. Ein unvorhergesehener Zufall verhinderte es, daß gleich am 15. November Würtemberg an der mit ihm bereits in allen Hauptpunkten festgesetzten Verständigung theilnahm. Es wurde deshalb zunächst mit Baden und mit Hessen abgeschlossen. Während dem wurden die Verhandlungen mit Baiern wieder aufgenommen oder fortgesetzt; sie führten rascher, als es anfangs erwartet werden durfte, zum Abschluß, der in dem Vertrage vom 23. November vorliegt. Am 25. November erfolgte alsdann auf Grund der in Versailles bereits festgestellten Verständigung der Abschluß mit Würtemberg. Ich habe geglaubt, auf diesen historischen Hergang auch aus einem sachlichen Grunde eingehen zu müssen, nämlich deshalb, weil ich es betonen möchte, daß die Verträge, wie sie jetzt historisch hinter einander liegen, nicht dem Gedanken nach hinter einander entstanden sind. Als mit Württemberg, Baden und Hessen verhandelt wurde, waren die Wünsche Baierns bekannt. Es fand von Seiten des Präsidiums keinen Anstand, einer Zahl dieser Wünsche sofort zu entsprechen. Es wurde davon, wie es nicht anders sein konnte, den übrigen verhandelnden Staaten Mittheilung gemacht; sie eigneten sich die baierischen Amendements an, (hört! links) und so sind in dem ersten Ihnen vorliegenden Vertrage, in der Anlage des Protokolls vom 15. November, eine Anzahl Bestimmungen aufgenommen, welche eigentlich, wenn ich so sagen darf, baierischen Ursprungs sind, (hört! hört! links) welche der Initiative Baierns ihren Ursprung verdankten. Ob sie von anderer Seite gebracht sein würden, wenn sie nicht von Baiern gebracht worden wären, das habe ich anheim zu stellen. (Heiterkeit.) Indessen die Thatsache möchte ich hier konstatiren, weil sie für die Beurtheilung des Ganzen, wie ich glaube, nicht ohne Interesse ist. Ich mache auf diesen Hergang aus einem zweiten Grunde aufmerksam, nämlich um zu erklären, weshalb in dem Vertrage mit Baiern vom 23. November verschiedene formelle Inkongruenzen mit der Anlage des Protokolls vom 15. November und mit dem Inhalte des Vertrages vom 25. November sich vorfinden. Während der Sitz der Verhandlungen inzwischen nach Berlin verlegt war, wurde mit Baiern in Versailles verhandelt, und so ist es gekommen, daß über dieselben Gegenstände in etwas verschiedenen Ausdrücken hier und da verhandelt ist, und daß es nothwendig wurde, dem Schlußprotokolle mit Baiern eine Clausula salvatoria hinzuzufügen, welche die Natur dieser nicht beabsichtigten, sondern durch die Natur der Dinge herbeigeführten Inkongruenzen konstatirte." —

In ähnlicher Weise äußerte sich der bairische Minister von Lutz

in der baierischen Abgeordnetenkammer unter dem 14. December 1870 über den Gang der Verhandlungen. Seine Rede lautete*):

„Wenige Tage nachher, als dieses Haus dem von Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige und Herrn hochgeschwungenen Banner folgend, sich entschlossen hatte, die angelobte Vertragstreue zu halten**), reihten sich aneinander die merkwürdigen Schlachten von Weißenburg, Wörth, Saarbrücken, Metz und Sedan, in denen die Waffenbrüderschaft der deutschen Heere mit theuer erkauften und in edlem Wettstreite errungenen Siegen bekräftigt wurde. Die deutschen Grenzen waren damit gesichert und die deutschen Lande von grenzenlosem Jammer und unsäglichem Elend für immer befreit. Aufathmete jedes Deutschen Brust und heiße Dankesgebete entquollen unseren Herzen. Aber mächtiger noch als die Freude über die Abwehr des Feindes von Herd und Hof, mächtiger noch als die Genugthuung über die Sicherheit unserer Grenzen, über die Sicherung unserer Frauen und Kinder, mächtiger noch als die Genugthuung über den errungenen Waffenruhm entfaltete sich der Gedanke, daß wir alle diese Herrlichkeit und Ehre der Einigkeit des deutschen Volkes verdanken, entfaltete sich die Ueberzeugung, daß diese Einheit nie mehr auseinanderfallen dürfe, — mächtiger noch entfaltete sich die deutsche Idee. In dieser Zeit reifte bei der königlichen Staatsregierung der Gedanke, daß der Versuch, ein einiges Deutschland unter einer einheitlichen Verfassung wieder herzustellen, nicht länger mehr verschoben werden dürfe. Meine Herren! Erblicken Sie in dem, was ich soeben sagte, nicht etwa das Zugeständniß, daß die königliche Staatsregierung in diesem Augenblicke zum Erstenmale Deutsch empfunden hätte. Nein! Ich berufe mich auf die Thronrede, in welcher auch unsererseits bereits die Bereitwilligkeit zum Abschluß eines deutschen Verfassungsbündnisses ausgesprochen worden ist. Erblicken Sie in dem Umstande, daß wir in der eben erwähnten Zeit zum Entschlusse gelangten, die deutsche Frage in die Hand zu nehmen, auch nicht das Zugeständniß, daß wir bis dahin verkappte Nationalliberale gewesen wären, welche nur in diesem Augenblicke zugreifen zu dürfen vermeinten, um gegen alle bisherigen Zusicherungen nun doch zu dem Ziele zu gelangen, welches dieser Partei vor Allem anzustreben gegeben war. Nein! Nach wie vor war unsere Absicht und unsere Auffassung die, daß Deutschland nicht für alle Zeit in einzelne Theile zerfallen sein könne, und daß die Zeit, von welcher ich eben zu sprechen die Ehre hatte, die rechte, die einzige Zeit sei, in welcher diese Gestaltung in entsprechender Weise, entsprechend nach jeder Richtung, von

*) St. B. d. K. d. Abg. 1870. Bd. IV. S. 20.

**) Unter dem 19. Juli 1870 bewilligte die Abgeordnetenkammer den am Tage vorher von der Regierung verlangten Kriegscredit nach hartnäckigem, bis in die Nacht dauernden Kampfe, dem Ausschußantrage auf bewaffnete Neutralität entgegen, mit 89 gegen 58 Stimmen. (Die Reichsrathskammer nahm die Kreditforderung am folgenden Tage einstimmig und ohne Discussion an.)

uns geschaffen werden könne. Die k. Staatsregierung ergriff die Initiative für die Gestaltung Deutschlands. Es ist dieses von kompetenter Seite an denkwürdigem Orte zugestanden worden. Wir rechten nicht mit dem Redner, der die Initiative dem Volke vindizirte. Ich glaube, wir überheben uns nicht, wenn wir in Bezug auf die deutsche Politik behaupten, daß wir uns Eins wissen mit dem Volke, dessen Geschicke wir bis zu dieser Stunde zu leiten berufen gewesen sind. Wir erblicken in dieser Uebereinstimmung der k. Staatsregierung mit den Anschauungen des Volkes über die deutsche Frage nicht eine Schwächung unseres Standpunktes; im Gegentheile eine Stärkung unserer Position war es, wenn wir genügenden Anlaß hatten, zu glauben, daß die Richtung, welche wir verfolgen zu müssen glaubten, auch im Volke bereits tiefe Wurzeln geschlagen habe. Unter allen Umständen lassen wir uns genügen mit dem Bewußtsein, unter den deutschen Regierungen die erste gewesen zu sein, welche es versuchte, die deutsche Idee vom Gebiete der theoretischen Erörterungen auf das Gebiet der Thatsachen hinüber zu führen. Soll ich nun, meine Herren, den Standpunkt, welchen die k. Staatsregierung eingenommen hatte, noch rechtfertigen? Fast scheint es mir, als würde mit dem Versuche einer solchen Rechtfertigung etwas Schlimmeres gethan, als daß etwas Ueberflüssiges geschieht. Für die linke Seite des Hauses ist ein solcher Versuch ganz gewiß unnöthig, dort walten im Gegentheile ganz andere Empfindungen ob, wir wissen es, als Bedenklichkeiten darüber, daß ein Versuch des Zusammenschlusses zwischen Süd- und Norddeutschland gemacht wurde. Aber ich bin überzeugt, daß auch die rechte Seite des Hauses eine Rechtfertigung unseres Verfahrens und unseres Standpunktes nicht bedarf. Ich wüßte in der That nicht, was wir noch zur Stütze unserer Stellung hätten wünschen sollen, als das von einer großen Zahl der Mitglieder von der rechten Seite des Hauses hier aufgestellte Programm, an dessen Spitze der Satz, worauf es vor Allem ankommt, mit klaren und nicht mißzuverstehenden Worten stand, daß der Zusammenschluß Deutschlands in einem Verfassungsbündniß wünschenswerth und nöthig sei. Nur für den Fall, daß sich in irgend einem Herzen noch Zweifel regen sollten, lassen Sie uns einen Rückblick auf die Vergangenheit Baierns werfen. Viele Jahrhunderte hindurch hatte Baiern — von der Zeit an, da man seinen Namen zum Erstenmale genannt hat — einen Theil des deutschen Reiches gebildet. Von je hat es Leid und Freud mit Deutschland getheilt; seine Geschichte war so eng, als die irgend eines anderen deutschen Gebietes mit der des deutschen Volkes verbunden, und als das deutsche Reich zerfallen, als die Zeit des ersten Napoleon vorüber war, in welcher Baiern zum Königreiche erhoben worden ist, jene Zeit, die gleichwohl Niemand eine Zeit der freien Selbstbestimmung für Baiern nennen wird, wenn es auch nicht mehr dem Kaiser untergeben und nicht mehr Einem Reiche eingefügt gewesen ist, als jene Zeit vorüber war und man an die Neugestaltung Deutschlands ging, da dachte Niemand daran, aus Baiern einen international ganz unabhängigen Staat

zu machen, Niemand dachte daran, bei der Gestaltung des projektirten deutschen Bundes einfach von Baiern abzusehen. Auch nach dieser Zeit war Baiern trotz unbezweifelter Souveränetät den Dispositionen untergeben, welche nach der damals bestehenden Verfassung die Gemeinsamkeit über Deutschland zu treffen berufen gewesen ist. Erst das Jahr 1866 hat, nachdem die Unhaltbarkeit des bisherigen Zustandes nachgewiesen war und noch Niemand in der Lage gewesen ist, einen annehmbaren Vorschlag darüber zu machen, wie sich die Sache in der Folge gestalten sollte, Baiern eine völlige Unabhängigkeit von verfassungsmäßigen Verbindungen mit den übrigen deutschen Staaten und eine völlig unabhängige internationale Stellung gebracht. Aber auch diese Wandelung vollzog sich, darüber ist kein Zweifel, nicht etwa in der Weise, daß es irgend Jemand beabsichtigt hätte, es sollte so werden und nicht anders. Nur die Unreife der Verhältnisse hat zu diesem völlig unabhängigen internationalen Standpunkt geführt. Niemand war im Zweifel darüber, ich wenigstens habe mich von jeher zu der Ansicht bekannt, daß die erste große Krisis dem im Jahre 1866 geschaffenen Zustande ein Ende machen werde. Die Ungewißheit bestand nur, meines Erachtens, darüber, wie dieses geschehen werde, ob mit entsprechender Schonung unserer berechtigten Eigenthümlichkeiten, ob dadurch, daß das Geschick über den Namen Baiern hinweggeht. Aber trotz dieser unabhängigen Stellung waren und blieben die Beziehungen Baierns zum übrigen Deutschland so eng, daß selbst Oesterreich und Frankreich, welche doch das dringendste Interesse gehabt hätten, alle Verbindungen zu lösen, ich will nicht sagen, es nicht wagten, aber es nicht für angemessen hielten, von solchen Verbindungen gänzlich abzusehen. Schon in dem Prager Frieden finden Sie schüchterne Versuche angedeutet, wie mit Schonung derjenigen Interessen, die Oesterreich und Frankreich zu wahren sich berufen glaubten, dennoch eine Verbindung Süddeutschlands und Bayerns mit dem übrigen Deutschland hergestellt werden könnte. So eng waren und blieben die Beziehungen Baierns zu dem übrigen Deutschland, daß in dem Augenblicke, in welchem der alte Bund auseinanderfiel, an dessen Stelle die Allianzverträge traten, die uns, in politischer Beziehung, enge mit Norddeutschland und den übrigen deutschen Staaten in Verbindung brachten, und daß an die Stelle der alten Beziehungen auf wirthschaftlichem Gebiete der neu formulirte Zollverein trat, welcher uns bereits zu dem Anfange eines verfassungsmäßigen Zusammenschlusses mit dem übrigen Deutschland führte. Meine Herren, ich denke mir, es kann Niemand behaupten, daß uns die Allianzverträge und der Zollverein eine größere und wahrere Unabhängigkeit gesichert hätten, als dies bei einem verfassungsmäßigen Bündnisse der Fall ist. Der wesentliche Unterschied zwischen Beiden besteht darin, daß wir mit den Allianzverträgen die Politik, die man anderwärts zu machen für gut fand, einfach unsererseits acceptiren mußten, während wir jetzt fortwährend in der Lage sein werden, die gewichtige Stimme Baierns in der Ordnung der deutschen Verhältnisse zur rechten Zeit auf redlichem Wege und, ich denke mir, nicht ohne Erfolg zu verwerthen. Meine Herren! In Deutschland

haben die Parteien seit Jahren gestritten, wie das Vaterland geeinigt, wie seine Neugestaltung gefördert werden sollte. Man hat viel darüber gestritten, ob die österreichischen Deutschen auch bei uns eine Stelle finden dürften, müßten, ob nicht. Darüber habe ich Niemand streiten hören, ob in einem deutschen Bunde Baiern sein soll. Meine Herren! Solche Erwägungen und die fest begründete Ueberzeugung, daß, wie ich bereits zu bemerken die Ehre gehabt habe, jetzt die Zeit sei, um mit Wahrung aller berechtigten Interessen das Ziel zu erreichen, das wir früher oder später erreichen mußten, diese Ueberzeugung hat die bayerische Staatsregierung zu der von mir bereits erwähnten Initiative veranlaßt. Auch wenn Sie nüchterner als wir es gethan haben, die Lage der Dinge betrachten, werden Sie zu dem Schlusse kommen, daß die Stellung, welche wir eingenommen haben, die allein richtige war, und daß wir auf dem rechten Wege gewesen sind. Betrachten Sie die Lage der Dinge mit dem nüchternsten und kältesten Blicke, so werden Sie, auch wenn es allen Ihren Empfindungen widerspricht, zu dem Schlusse kommen, daß Bayern gezwungen war, den Versuch einer Neugestaltung Deutschlands zu machen, ja, daß es in einer Zwangslage war. Nicht als ob von Seite der deutschen Großmacht, mit der wir transigirt haben, irgend ein Zwang geübt worden wäre. Nein! Auch mit den Behauptungen über diesen Punkt im norddeutschen Parlamente hat es seine Richtigkeit. In den loyalsten Worten hat man uns zu wiederholten Malen bestätigt, wir würden von keiner Seite einen Zwang zur Eröffnung und Weiterführung der Verhandlungen über die Neugestaltung Deutschlands zu erleiden haben, ja nicht einmal Vorschläge hat man uns gemacht, um, wie es in den betreffenden Eröffnungen heißt, nicht unsere Empfindungen zu verletzen. Schätzen Sie diese Loyalität so gering, als Ihnen gut dünkt, indem Sie sagen, man wußte auch von der andern Seite, wie weit die Möglichkeit reichte, in Baiern eine vollständig isolirte Stellung zu bewahren, so steht doch die Thatsache fest, daß man einen Zwang nicht geübt hat. Und dennoch waren wir gezwungen, mit dem norddeutschen Bunde in Verhandlungen einzutreten, denn wir wußten mit Bestimmtheit, daß, wenn Baiern auch nicht dem Bunde sich anschließt, dieses von Seite Würtembergs, Badens und Hessens doch geschehen würde. Und mit diesem Augenblicke war für uns, mindestens für eine unserer schönsten Provinzen die Möglichkeit einer gedeihlichen Existenz außerhalb des Bundes ein für allemal beseitigt. Ich denke mir, auf wirthschaftlichem Gebiete wäre in kürzester Zeit auch für das übrige Deutschland die Unmöglichkeit einer isolirten Existenz eingetreten. Sie wissen, in welchem Maße wir des Zollvereins bedürfen. Mindestens und spätestens die Zeit, in welcher die Zollvereinsverträge zu erneuern gewesen wären, würde uns die Nothwendigkeit, ohne Bedingung dem Bunde beizutreten, auferlegt haben. In diesem Sinne spreche ich von einer Zwangslage Baierns. Meine Herren! Die Sibyllinischen Bücher sind ein abgedroschenes Beispiel und doch habe ich in meinem Leben keinen Fall gesehen, in welchem die Moral der

alten Sage von diesen Büchern besser am Platze gewesen wäre, als gerade jetzt. Darf ich Sie denn nicht daran zurückerinnern, daß Preußen im Jahre 1866 bei Lösung des alten Bundes Vorschläge gemacht hat, die den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Staaten noch ein wesentlich freieres Feld ließen, als später die norddeutsche Bundesverfassung? Jene Propositionen hat man zurückgewiesen. Sie gingen ja viel zu weit! Sie entfernten sich von dem alten deutschen Bunde in einer Weise, daß man sich in Süddeutschland mit diesen Propositionen unmöglich vertragen konnte! Aus dem, was ich inzwischen erlebt habe — ich kann Ihnen dieses nicht mit Schwarz auf Weiß nachweisen, aber ich bitte Sie, glauben Sie es mir — habe ich die Ueberzeugung geschöpft, daß, wenn wir vor der großen Krisis, und bevor die Nation und dasjenige, was die Nation that, so hoch stand, wie in der letzten Zeit, das Anerbieten gemacht hätten, uns mit dem norddeutschen Bunde abzufinden, daß, sage ich, die Bedingungen, welche damals zu erlangen gewesen wären, noch ein ganz anderes Bild geboten hätten, als der Vertrag, den wir Ihnen heute vorlegen. Jetzt sind wir wieder an dem Punkte, uns entscheiden zu müssen; wir haben uns wieder über Bedingungen schlüssig zu machen — weisen Sie sie nicht zurück! Zum zweiten Male werden auch diese Bedingungen von keinem Reichstage, von keiner Bundesregierung bewilliget. Sagen Sie mir nicht, was man bisweilen hört: Wir wollen diese Bedingungen nicht; wir wollen, wenn denn doch Bayern zu Grunde gehen soll, mit Ehren zu Grunde gehen; sagen Sie mir nicht, wir wollen lieber annectirt sein. Ich betrachte diese Aeußerungen lediglich als vorläufige Aeußerungen des Unmuthes über eine Lage, von der ich recht wohl fühle, daß sie für Mehrere in diesem Hause peinlich ist. Lassen Sie mich nun noch der Empfindungen der Großdeutschen gedenken. Ich thue dieses sehr gerne, meine Herren, weil ich bis in die neueste Zeit zu den Großdeutschen gehört habe und dem Herzen nach noch ein Großdeutscher bin. Den Schmerz der Herren, die ein Deutschland jetzt werden sehen gegen ihre Wünsche, begreife ich wohl. Ich wünschte auch, es wären alle deutschen Brüder in dem Bunde vereiniget, den wir zu schließen im Begriffe sind. Es sind nicht blos Sympathien allein, die mir diese Worte in den Mund legen, es sind sehr reale Erwägungen. Ich fühle sehr wohl, was es heißt, Deutschland mit einer Mehrzahl kleinerer Staaten und Einer Großmacht zu reconstruiren; ich erkenne sehr wohl die Gefahren, die für die einzelnen Staaten in dieser Verbindung liegen könnten. Aber, meine Herren, mit der Politik der Großdeutschen hat meines Erachtens das Jahr 1866 aufgeräumt. Das Gebiet der Thatsachen, auf dem man sich bei Handhabung der Politik bewegen muß, schließt die Politik der Großdeutschen, meiner Ansicht nach, für's Erste und bis vielleicht auch für diese wieder glücklichere Zeiten kommen, aus. Jetzt nützt es nichts mehr, meine Herren, der großdeutschen Idee nachzuhängen. Einer Wittwe, meine Herren, steht die nie endende Trauer um den verlorenen Gatten, um das Ideal ihres Lebens, sehr wohl an; den Re-

gierungen und Völkern ist ein solches Trauern über ein verlorenes Ideal nicht vergönnt; Regierungen und Völker müssen von der Bahre eines verlorenen Ideals weg den Blick zum Leben kehren, und das haben wir gethan. (Bravo.) Sie kennen nunmehr, meine Herren, die Motive, die uns in die Lage brachten, Verhandlungen anzuknüpfen. Es geschah, wie Sie wissen, dadurch, daß wir der preußischen Regierung gegenüber den Wunsch aussprachen, es möchte ein Abgeordneter derselben hieher kommen, um mit ihm die Lage der Dinge zu besprechen und einen Boden dafür zu gewinnen, wie dann die Verhandlungen weiter zu pflegen seien. Meine Herren! Dieser Einladung hat man bereitwilligst entsprochen und der Präsident des Bundeskanzleramtes, Staatsminister Delbrück, hat sich hieher begeben. Die Besprechungen, welche wir mit ihm in München hatten, wurden unter dem Eindrucke gepflogen, den man in Süddeutschland, namentlich (zur rechten Seite gewendet) auf Ihrer Seite, meine Herren, bezüglich des norddeutschen Bundes hatte; sie wurden gepflogen unter der Befürchtung, daß die dermalige Gestaltung des norddeutschen Bundes vielleicht zuviel unifizirende und zu wenig föderative Elemente enthielte. Wir glaubten in dieser Bundesverfassung, so wie sie lag, sei der berechtigte Partikularismus, von dem man heute noch nicht viel sprechen darf, der aber, wie ich überzeugt bin, sehr bald zu größerer Ehre kommen wird, nicht hinreichend gewährleistet. Die Verhandlungen wurden gepflogen unter dem Eindrucke der aus dem Hauptquartiere kommenden außerordentlich freundlichen Mittheilungen, die wir vielleicht zu unseren Gunsten etwas zu weit ausgelegt hatten; sie wurden gepflogen unter der Voraussetzung, daß, wenn man ganz Deutschland in einen Bund vereinigen könne, es wohl zu erreichen sei, daß der Norddeutsche Bund in wesentlichen Beziehungen umgestaltet werden könnte; sie wurden gepflogen endlich unter dem Gedanken, daß es vorerst unsere Aufgabe sei, die Lage kennen zu lernen, und daß es in diesem Stadium natürlich nicht gerathen sei, seinen allerletzten Gedanken sogleich auszusprechen. Die Propositionen, die wir damals gemacht haben, meine Herren, stehen hinter dem Vertrage, der nunmehr zu Ihrer Genehmigung vorliegt, weit zurück. An den Besprechungen mit dem Herrn Staatsminister Delbrück hat Würtemberg Antheil genommen und hat vielfach unsern Standpunkt getheilt. Auch Würtemberg hat einen weniger weit gehenden Standpunkt hier eingenommen, als in den späteren Verhandlungen zu Versailles. Unser Grundgedanke war der, es solle und müsse ein lebensfähiger Bund geschlossen werden, ein Bund, der mehr Thätigkeit und Wirksamkeit zu entfalten im Stande wäre, als dieses bei dem alten deutschen Bunde der Fall war; daß diesem Bunde somit alles Nöthige abgetreten werden müsse, Alles aber, was nicht absolut zur Herstellung der Einigkeit erforderlich sei, den einzelnen Staaten belassen werden könne. Ich mache kein Hehl daraus, meine Herren, ich habe damals geglaubt, man dürfte die Competenz des Bundes in Bezug auf die Justizgesetzgebung bei Weitem nicht in dem Maße anerkennen, wie es später in

dem Vertrage geschehen ist. Und wenn ich diesen Standpunkt eingenommen habe, so darf ich mich auf das Beispiel anderer Föderationen berufen, die in der That in Bezug auf die Zusammenfassung der nationalen Kräfte nicht weniger leisten, als wir vielleicht zu leisten im Stande sein werden, und doch auch auf dem Gebiete nicht so weit unifizirend vorgegangen sind, als die deutsche Bundesverfassung dieses thut. Ich erinnere in dieser Beziehung an Amerika, an die Schweiz. In dem Standpunkte, den ich in dieser Beziehung eingenommen habe, wurde ich — ich werde wohl nicht mißverstanden wenn ich diese Ausdrücke gebrauche — von Patrioten Baierns und baierischen Staatsmännern ernstlichst unterstützt. Wir haben damals auch noch mit ganz entschiedenem Gewichte die Unmöglichkeit betont, ein so hohes Militärbudget für das Land zu übernehmen, wie es die Norddeutsche Bundes-Verfassung den einzelnen Staaten auflegt. Wir verzweifelten damals nicht an der Möglichkeit, die Militärlast nicht etwa für uns allein — denn das hielt ich für meinen Theil für absolut unmöglich — aber für ganz Deutschland abzumindern, wenn der neue Bund geschaffen wäre. Auf unsere hiesigen Propositionen, an deren Mittheilung, wie es scheint, das hohe Haus kaum noch Interesse hat, wurde uns von Preußen zunächst eine Mittheilung nicht, und zwar um deswillen nicht, weil früher, als es möglich war, daß uns eine Erwiderung zuging, von Seite Würtembergs im Hauptquartiere der Antrag gestellt worden ist, nunmehr die Verhandlungen in Versailles wieder aufzunehmen und dort mündlich zu Ende zu führen. Darauf hin, meine Herren, wurde auch die baierische Regierung eingeladen, soferne es ihr zusagte, nach Versailles Abgeordnete zu senden, um dort an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Man ließ es uns aber doch auch frei, wenn wir es vorzögen, die Rückkehr des Herrn Staatsministers Delbrück hieher abzuwarten. Wir glaubten, daß es richtiger wäre, gemeinschaftlich mit den anderen Staaten vorzugehen und so wurde der Beschluß gefaßt, einen Theil der Staatsregierung nach Versailles zu weiteren Verhandlungen abzuordnen. Dort trat alsbald gegen die von uns gehegten Erwartungen eine Trennung der Verhandlungen ein. Nicht allein daß der Bundeskanzler den Vorschlag machte, es sollte Staatsminister Delbrück zunächst mit den Abgeordneten der einzelnen Staaten die Angelegenheit durchsprechen, sondern auch in der Weise ward eine Trennung vorgenommen, daß man die sogenannten civilen Angelegenheiten, wenn Sie mir den Ausdruck gestatten, von den militärischen abgetrennt hat. Es wurde im Reichstage gesagt, Baiern habe die Trennung der Verhandlungen gewünscht. Nun ja, meine Herren, dieses ist insoferne auch richtig, als von den baierischen Vertretern bei einer Gelegenheit geäußert wurde, wir hätten die Absicht und den Wunsch nicht, störend in die Verhandlungen mit den übrigen Staaten einzugreifen und den Abschluß derselben zu verhindern. Sie erlassen es mir, meine Herren, nun noch auf die weiteren Einzelnheiten des Verhandlungsstadiums einzugehen. Manches davon entzieht sich jetzt, wo, wie ich glaube, ein gedeihliches Ende erzielt ist, der

Mittheilung und der Oeffentlichkeit; nur soviel darf ich noch beifügen, daß die Bewegung, welche durch die Presse ging, von der auch wir aus mehrfachen Mittheilungen zu Versailles Kenntniß bekamen und deren Inhalt dahin ging, daß mit uns nichts zu erzielen sei und der Abbruch der Verhandlungen mit uns bevorstehe, auch uns in hohem Grade überrascht hat. Wir wußten von einem solchen Stande der Dinge nichts. Nachdem mit den übrigen Staaten die Verträge theils abgeschlossen, theils dem Abschlusse nahe gebracht waren, sind auch mit uns die Verhandlungen rasch zu Ende geführt worden.

Endlich gab in gleicher Weise der würtembergische Minister von Mittnacht in der 4. Sitzung des württembergischen Landtags vom 22. Dezember 1870 den nachfolgenden Aufschluß*):

„Der Präsident des Norddeutschen Bundeskanzleramts hat in der 6. Sitzung des norddeutschen Reichstags vom 5. d. M. die Generaldebatte über die Verfassungsverträge mit Baden, Hessen, Würtemberg und Baiern eingeleitet mit einer Rede, in welcher er auch über den äußeren Hergang sich ausgesprochen hat, aus welchem die fraglichen Verträge sich entwickelt haben. Erlauben Sie mir diesem Vorgang zu folgen. Die Würtembergische Regierung hat, nach erlangter Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Neugestaltung der deutschen Verhältnisse im Sinne bundesstaatlicher Einigung, in eingehender Berathung in den Tagen vom 7.—10. September d. J. unter Durchgehung und Prüfung der einzelnen Artikel der norddeutschen Bundesverfassung bestimmte Ansichten sich gebildet über Grundlagen und Details einer solchen Einigung. Am 14. September wurde der K. Regierung aus München berichtet, daß die K. Baierische Staatsregierung, welche, soviel ich weiß, eine K. Sächsische Denkschrift erhalten hatte, in förmlicher Weise Preußen gegenüber den Wunsch ausgesprochen habe, in Unterhandlung wegen Abschließung eines Verfassungsbündnisses zu treten. Nachdem wir weiter in Erfahrung gebracht hatten, daß der Präsident des Norddeutschen Bundeskanzleramts beauftragt worden, sich nach München zu begeben und dort die Eröffnungen und Vorschläge der Baierischen Regierung entgegenzunehmen und zu erörtern, hat auch Württemberg in förmlicher Weise Preußen und Baiern gegenüber den Wunsch ausgedrückt, an Unterhandlungen über die deutsche Frage und insbesondere an den Münchener Konferenzen theilzunehmen. Am 21. September traf Minister Delbrück in München ein; an demselben Tage gelangte hieher eine Einladung der Baierischen an die Württembergische Regierung, sich in München vertreten zu lassen, und reiste ein Bevollmächtigter der Würtembergischen Regierung nach München ab. In den Münchener Konferenzen, welchen allseitig im Gegensatz zu eigentlichen Unterhandlungen die Bedeutung vertraulicher Besprechungen gewahrt

*) Verhandlungen der würtembergischen Kammer der Abgeordneten. Protokolle, Bd. I. S. 20.

wurde, war es insbesondere das in seiner Gesammtheit versammelte K. Baierische Staatsministerium, welches mit bestimmten Anschauungen und Vorschlägen, die sodann Gegenstand allseitiger Besprechung und Erörterung wurden, hervorgetreten ist. Als Leitfaden bei den Münchener Besprechungen diente die norddeutsche Bundesverfassung, nachdem der norddeutsche Abgesandte erklärt hatte, daß die K. Preußische Regierung noch keinen Grund gefunden habe, die Frage in nähere Erwägung zu ziehen, ob mit der Gründung eines allgemeinen deutschen Bundes eine Aenderung des zwischen den Staaten des norddeutschen Bundes bestehenden Verfassungsverhältnisses zu verbinden sei, daher er, der norddeutsche Abgesandte, eine solche Aenderung nicht vorauszusetzen habe. Mit einer Aufzeichnung über die Münchener Besprechungen, bei welchen ich als Würtembergischer Bevollmächtigter selbstverständlich über den militärischen Theil mich nicht näher äußern konnte, reiste, ich glaube am 28. September, Minister Delbrück nach Berlin zurück, von wo er bald in das Hauptquartier nach Frankreich berufen wurde. Die Münchener Besprechungen hatten auf die Würtembergische Regierung den Eindruck gemacht, daß die schließliche Erreichung des Zieles auf annehmbaren Grundlagen gelingen werde. Es hat hierauf in einer offiziellen Kundgebung vom 9. Oktober das Ministerium über seinen Standpunkt in der deutschen Frage sich ausgesprochen, und daß es das gethan, hat es, was ich einem Ausspruch vom Bayerischen Ministertisch gegenüber zu bemerken habe, niemals bereut. Die Verhandlungen längere Zeit hinauszuziehen, nachdem die ersten Schritte gethan waren, schien in keiner Weise räthlich zu sein, und deßhalb hat die Würtembergische Regierung einen Anlaß benutzt, nach Versailles die Erklärung gelangen zu lassen, daß ihr die baldige Einleitung wirklicher Unterhandlungen erwünscht wäre. Wir gingen dabei von der Annahme aus, daß sämmtliche süddeutsche Staaten werden eingeladen werden, Bevollmächtigte nach Versailles zu senden, was auch wirklich geschehen ist. Baiern allerdings war anheimgegeben, entweder nach Versailles zu gehen, oder die Verhandlungen in München fortzusetzen. Die Württembergische Regierung ließ in München ihren dringenden Wunsch erklären, daß Ersteres geschehe, und es haben wirklich in den Tagen vom 19. bis 23. Oktober Bevollmächtigte von Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen den Weg nach Versailles gemacht. Der sächsische Minister v. Friesen befand sich unter den Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes. In Versailles wurden gemäß dem Vorschlage des Bundeskanzlers zunächst wieder Vorverhandlungen gepflogen und zwar mit jedem Staate gesondert. Ueber die militärischen Verhältnisse besprachen sich je die Kriegsminister; der Präsident des Bundeskanzleramtes und je die Civilbevollmächtigten der süddeutschen Staaten verhandelten über den nichtmilitärischen Theil. Ueber die Verhandlungen Bayerns hörte man bald, daß sie insbesondere in Absicht auf den militärischen Theil ziemlich aussichtslos sein sollten. Am 6. November fand beim Präsidenten des Bundeskanzleramtes ein erster gemeinschaftlicher Zusammentritt der Civilbevollmächtigten von

Würtemberg, Baden und Hessen statt. Der Präsident des Bundeskanzler-amtes eröffnete, daß zum Bedauern der Preußischen Regierung es nicht möglich gewesen sei, auch die bayerischen Bevollmächtigten einzuladen, erheblicher Schwierigkeiten wegen, die sich bei den Verhandlungen mit ihnen ergeben haben; übrigens, fügte der Präsident des Bundeskanzleramtes bei, haben die K. Baierischen Bevollmächtigten selbst schriftlich den ausdrücklichen Wunsch ausgesprochen, es möchten jener Schwierigkeiten ungeachtet die Unterhandlungen mit den übrigen süddeutschen Staaten, also ohne Baiern, fortgesetzt werden. Das Ergebniß der Konferenz vom 6. November war die Verfassung, welche dem hessisch-badischen Vertrage beiliegt, vorbehältlich noch der besondern Festsetzung für Würtemberg in Absicht auf das Post- und Telegraphenwesen. In der Woche vom 6. bis 12. November wurde sodann auch die würtembergische Militärkonvention festgestellt, und nach zwei Unterredungen der würtembergischen Bevollmächtigten mit dem Bundeskanzler erübrigten für Würtemberg nur noch einige Redaktionen und Entschließungen wegen Annahme einiger norddeutschen Bundesgesetze in Würtemberg. Dann waren die würtembergischen Bevollmächtigten in der Lage, abzuschließen, allerdings ohne zu wissen, ob und unter welchen Bedingungen Baiern nachfolgen werde. Einen solchen Schritt für sich allein zu thun, waren die würtembergischen Bevollmächtigten nach den obwaltenden Verhältnissen nicht in der Lage. Wir reisten daher am 13. November zur Vortragserstattung nach Stuttgart mit der bestimmten Absicht, in thunlichster Bälde nach Versailles zurückzukehren. Kaum hier angelangt aber traf uns die telegraphische Mittheilung aus Versailles, es sei nicht thunlich gewesen, die Berufung des norddeutschen Reichstages noch weiter zu verschieben, weßhalb am 15. November mit Baden und Hessen in der vereinbarten Weise abgeschlossen worden sei; würden die würtembergischen Bevollmächtigten unmittelbar nach Berlin reisen, wohin auch der Präsident des norddeutschen Bundeskanzleramts sich zu begeben veranlaßt sei, so könne der Abschluß in Berlin erfolgen. Am 20. November reisten wir nach Berlin ab mit der Ermächtigung, auf der in Versailles gewonnenen Grundlage abzuschließen. Die Schlußredaktionen, die Ausfertigungen kosteten immer noch einige Tage, auch war die würtembergische Militärkonvention erst am 21. November in Versailles vom Kriegsminister v. Roon unterzeichnet und erst am 22. November dort zur Post gegeben worden, es konnte deßhalb der würtembergische Vertrag nicht vor dem 25. November unterzeichnet werden, nachdem am 24. in der Frühe aus Versailles telegraphisch nach Berlin die Nachricht gelangt war, daß die Uebereinkunft mit Baiern am 23. November abgeschlossen worden sei. Zu dem baierischen Vertrage hatten selbstverständlich auch die übrigen süddeutschen Staaten ihre Zustimmung zu geben; dieß geschah nach einigen vorausgegangenen Verhandlungen am 8. Dezember. Am 9. Dezember endlich wurde noch abgeschlossen eine Vereinbarung über die Aufnahme der Namen „Kaiser und Reich“ in den Eingang und in Artikel 11 der Verfassung.

Diese Vereinbarung hatte ihren äußeren Anlaß erhalten durch einen vom Großherzoglich sächsischen Bevollmächtigten im Norddeutschen Bundesrathe gestellten, übrigens anders gefaßten Antrag; ein schriftlicher Akt über diese Vereinbarungt ist nicht aufgenommen worden.

So viel, meine Herren, über den äußeren Hergang."

Ehe wir den geschichtlichen Verlauf weiter verfolgen, haben wir noch bis zu dem mit Vorstehendem erreichten Zeitpunkte die Geschichte des norddeutschen Reichstages mit Rücksicht auf Entwicklung der Bundesverfassung nachzutragen: Nachdem der constituirende Norddeutsche Reichstag mit der Feststellung der Verfassung vom 25. Juni 1867 seine Bestimmung erfüllt hatte, wurden die Wahlen zur ersten Legislatur-Periode am 31. August 1867 vollzogen.

Die erste — ordentliche — Session hatte vom 10. September bis 26. Oktober 1867 Statt.

In der Session des Jahres 1868 (23. März bis 20. Juni) wurde der in der Schlußberathung des constituirenden Norddeutschen Reichstages von 1867 zurückgenommene Beschluß der Vorberathung auf Diäten in dem Antrag Waldeck wieder aufgenommen. Es wurde in dieser Session der Antrag, jedoch mit Mehrheit von einigen Stimmen, sowohl in der Vor- als Schlußberathung abgelehnt.*) Ein weiterer angenommener Verfassungsantrag Lasker auf Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Nichtverfolgbarkeit der Mitglieder der einzelnen norddeutschen Landtage und Kammern wurde sowohl in der Vor- als Schlußberathung angenommen**).

In der Session von 1869 (4. März bis 22. Juni) wurden folgende Initiativ-Anträge auf Aenderung der Verfassung gestellt und zwar ein Antrag Grumbrecht auf Aenderung des Art. 4 Ziff. 9 in Betreff von An-

*) Siehe unten bei der Verfassungs-Revision durch den deutschen Reichstag in seiner ersten Session von 1871, wo dieser, sowie die in der ganzen Zwischenzeit seit Feststellung der Verfassung vom 25. Juni 1867 bis zur Verfassungsrevision von 1871 gestellten Verfassungsanträge und Verhandlungen darüber zu den betreffenden einzelnen, der Ziffernfolge nach aufgeführten, Verfassungs-Artikel ihre Stelle gefunden haben.

**) Es finden sich die diesbezüglichen Aktenstücke und Verhandlungen in Nr. 38 der Drucks. und in den Sten. Ber. S. 27, 77—86 fg. Abstimmung der Vorberathung S. 89, Schlußberathung S. 137. Bei der, bisher wenigstens, als transitorisch sich erweisenden Veranlassung des Antrages haben wir unten von dem Abdruck Umgang genommen.

stalten für die Seeschifffahrt, sodann ein Antrag Miquel-Lasker zu Ziff. 13 des nämlichen Verfassungsartikels, in dem die Competenz des Norddeutschen Reichstags auf das gesammte bürgerliche Recht sowohl als auf die Gerichtsorganisation ausgedehnt werden wollte, endlich ein Antrag Waldeck, welcher als Artikel 32 der Verfassung den vom konstituirenden Reichstag Betreffs der Diäten in der Vorberathung gefaßten Beschluß wiederherstellen wollte. Letzterer Antrag wurde vom Norddeutschen Reichstage, jedoch mit geringer Mehrheit, sowohl in der geschäftsordnungsmäßig am Schlusse der zweiten, als am Schlusse der dritten Berathung vorgenommenen Abstimmung abgelehnt, die ersteren beiden Anträge jedoch angenommen und zwar der Antrag Miquel-Lasker bei den zwei geschäftsordnungsmäßigen Abstimmungen jedesmal mit der großen Mehrheit*). Allein der Bundesrath versagte beiden Initiativgesetzen die Zustimmung.

In der — ordentlichen — Session von 1870 war die Diätenfrage durch einen Antrag Schulze an den Norddeutschen Reichstag gebracht. Es wurde jedoch auf den Gegenantrag Bethusy-Huc der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen**).

Da die ordentliche Session von 1870 bereits am 26. Mai geschlossen worden war, wurde der Norddeutsche Reichstag bei dem Beginn des Krieges zu einer außerordentlichen Session auf den 19. Juli 1870 einberufen und es wurde hier während der dreitägigen Session nicht nur der verlangte Kriegskredit sofort und ohne Debatte einstimmig genehmigt, sondern auch ein Gesetz angenommen, durch welches die laufende, am 31. August 1867 begonnene, erste (und letzte) Legislaturperiode des Norddeutschen Reichstages „für die Dauer des Krieges, jedoch nicht über den 31. December 1870 hinaus", verlängert wurde***).

Durch Verordnung vom 12. November 1870†) wurde der Norddeutsche Reichstag noch einmal — zum letzten Male — zu einer zweiten außerordentlichen Session auf den 24. November 1870 einberufen. Mittlerweile waren nicht nur die Verträge zu Versailles mit den Süddeutschen Regierungen im Laufe des Novembers abgeschlossen, sondern auch die Wiedererneuerung der Bezeichnung: „Kaiser und Reich" angeregt worden.

---

*) Die Verhandlungen hierüber sind unten bei der Verfassungsrevision in der I. Session des deutschen Reichstages von 1871 bei den betreffenden Artikeln der Verfassung angereiht.

**) Drucks. Nr. 26. St. B. S. 139 bis 148 (1. und 2. Berathung) 14. Sitzung vom 2. März 1870. Wir haben bei der öfteren Wiederholung dieser Frage von dem Abdruck der erneuten Verhandlungen Umgang genommen.

***) Gesetz vom 21. Juli 1870 (Bundesgesetzblatt 1870 S. 498).

†) Bundesgesetzblatt 1870 S. 605.

König Ludwig II. von Bayern hatte nämlich die Initiative ergriffen und ein eigenhändiges Schreiben an die übrigen Fürsten gerichtet, um auf dieses Ziel gemeinsam hinzuwirken*). Nachdem sich sämmtliche Fürsten und freien Städte dem Antrage angeschlossen hatten, erfolgte die Einwilligung des Königs von Preußen dahin, daß vorläufig ein diesbezüglicher Gesetzentwurf dem Norddeutschen Reichstage vorgelegt werde, was am 9. December 1870 geschah. Am folgenden Tage bereits wurde dieser Entwurf vom Norddeutschen Reichstage angenommen. Zugleich wurde eine Adresse an den König von Preußen beschlossen, in welcher auch seitens des Norddeutschen Reichstages an den König die Bitte gestellt wurde, durch Annahme der Deutschen Kaiserwürde das Einigungswerk zu weihen.

Die Adresse wurde beschlußgemäß von einer Deputation am 28. Dezember 1871 überreicht**).

Endlich, unter dem 14., beziehungsweise 17. Januar ließ der König von Preußen den deutschen Fürsten und freien Städten die Mittheilung zugehen, wie er es für eine ihm gegen das gemeinsame Vaterland obliegende Pflicht halte, dem an ihn ergangenen Rufe zur Herstellung der Kaiserwürde Folge zu leisten.

„Ich nehme (so ist der Wortlaut der Erklärung) die Deutsche „Kaiserwürde an, nicht im Sinne der Machtansprüche, für deren

*) Der Wortlaut des vom 3. oder 4. Dec. 1870 datirenden königlichen Schreibens ist: „Die von Preußens Heldenkönige siegreich geführten deutschen Stämme, in Sprache und Sitte, Wissenschaft und Kunst seit Jahrhunderten vereint, feiern nunmehr auch eine Waffenbrüderschaft, welche von der Machtstellung eines vereinigten Deutschlands glänzendes Zeugniß giebt. Beseelt von dem Streben an dieser werdenden Einigung Deutschlands nach Kräften mitzuwirken, habe ich nicht gesäumt, deßhalb mit dem Bundeskanzleramte des nordd. Bundes in Verhandlungen zu treten. Dieselben sind jüngst in Versailles zum Abschlusse gediehen. Nach dem Beitritte Süddeutschlands zum deutschen Verfassungsbündnisse werden die Sr. Majestät dem Könige von Preußen übertragenen Präsidialrechte über alle deutsche Staaten sich erstrecken. Ich habe mich zu deren Vereinigung in Einer Hand in der Ueberzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesammtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines deutschen Reiches und der deutschen Kaiserwürde als Rechte bezeichnet werden, welche S. Maj. d. König von Preußen im Namen des gesammten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausübt. In Würdigung der Wichtigkeit dieser Sache wende ich mich an den Fürsten ꝛc mit dem Vorschlage, in Gemeinschaft mit mir bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Bundespräsidialrechte mit Einführung des Titels eines „deutschen Kaisers" verbunden werde. Es ist mir ein erhebender Gedanke, daß ich mich durch meine Stellung in Deutschland und durch die Geschichte meines Landes berufen fühlen kann, zur Krönung des deutschen Einigungswerkes den ersten Schritt zu thun, und gebe mich der freudigen Hoffnung hin, daß Euere .... meinem Vorgehen Ihre freundliche Zustimmung ertheilen werden." Europäischer Geschichtskalender v. Schultheß, 1870 S. 129.

**) Das Nähere hierüber s. unten unter „Schluß der II. außerordentlichen Session des Nordd. R. T. von 1870."

„Verwirklichung in den ruhmvollsten Zeiten unserer Geschichte die „Macht Deutschlands zum Schaden seiner inneren Entwicklung ein= „gesetzt wurde, sondern mit dem festen Vorsatze, soweit Gott Gnade „giebt, als deutscher Fürst der treue Schirmherr aller Rechte zu „sein und das Schwert Deutschlands zum Schutze desselben zu „führen. — Deutschland, stark durch die Einheit seiner Fürsten und „Völker, hat seine Stellung im Rathe der Nationen wiedergewonnen „und das deutsche Volk hat weder das Bedürfniß noch die Neigung „über seine Grenzen hinaus etwas anderes als den auf gegenseitiger „Achtung der Selbstständigkeit und gemeinsamer Förderung der „Wohlfahrt begründeten Verkehr der Völker zu erstreben. — Sicher „und befriedigt in sich selbst und in seiner eigenen Kraft, wird das „Deutsche Reich, wie ich vertraue, nach siegreicher Beendigung des „Krieges, in welchen ein unberechtigter Angriff uns verwickelt hat, „und nach Sicherstellung seiner Grenzen gegen Frankreich, ein Reich „des Friedens und des Segens sein, in welchem das Deutsche Volk „finden und genießen wird, was es seit Jahrhunderten gesucht und „erstrebt hat."

Am 18. Januar 1871 fand sodann im Schlosse zu Versailles die Inauguration des deutschen Kaiserthums in Gegenwart sämmtlicher gerade im Hauptquartier anwesenden Fürsten, dann der Heerführer und Deputationen aller Theile des deutschen Heeres statt, indem nach einer religiösen Einleitungsfeierlichkeit der König die Urkunde der Verkündigung des Kaiserreichs verlas und sodann durch Graf Bismarck die Proklamation an das deutsche Volk verlesen ließ. In dieser Proklamation heißt es:

„Wir und Unsere Nachfolger an der Krone Preußen werden „fortan den Kaiserlichen Titel in allen unseren Beziehungen und „Angelegenheiten des deutschen Reiches führen, und hoffen zu Gott, „daß es der deutschen Nation gegeben sein werde, unter dem Wahr= „zeichen ihrer alten Herrlichkeit das Vaterland einer segensreichen „Zukunft entgegenzuführen. — Uns aber und Unseren Nachfolgern „an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des „Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, son= „dern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete na= „tionaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung"*).

Nachdem, wie unten des Näheren dargestellt werden wird, der Norddeutsche Reichstag seinerseits die Versailler Verträge genehmigt und sowohl die hierdurch als die durch die Vorlage in Bezug auf Kaiser

*) Eine entsprechende kaiserliche Verfügung über die Verleihung des Titels „Kronprinz des deutschen Reiches" mit dem Prädikate „kaiserliche Hoheit" erging unter dem nämlichen Tage an den Kronprinzen von Preußen. Thudichum im Jahrbuch v. Holtzendorffs. 1. Hälfte. S. 4 ff.

und Reich bedingten Verfassungs-Aenderungen festgestellt hatte, war es auf der andern Seite nothwendig, auch die gleiche Genehmigung seitens der Landesvertretungen der vier süddeutschen Staaten herbeizuführen, und waren denselben von ihren Regierungen die betreffenden Vorlagen gemacht worden. In Hessen, Baden und Württemberg erfolgte die Genehmigung noch rechtzeitig d. h. vor dem 1. Januar 1871, auf welchen Tag der Geltungstermin der Verfassung gestellt war. In Hessen war nämlich die Genehmigung von der Abgeordnetenkammer am 20. Dezember mit 40 gegen 3 Stimmen, von der ersten Kammer am 29. einstimmig, in Baden von der zweiten Kammer am 16. mit allen gegen eine Stimme, am 19. von der ersten Kammer mit allen gegen zwei Stimmen, in Würtemberg am 23. von den Abgeordneten mit 74 gegen 14, (resp. 76 gegen 12, und 81 gegen 7) Stimmen, am 29. von der ersten Kammer einstimmig ausgesprochen worden. In Baiern sprach zwar die Kammer der Reichsräthe ihre Zustimmung noch am 30. Dezember 1870 mit allen gegen drei Stimmen aus, die Kammer der Abgeordneten jedoch gelangte erst am 21. Januar 1871 nach zehntägigen Debatten zu einem Beschlusse, indem sie nun endlich, auch ihrerseits mit 102 gegen 48 Stimmen (6 Stimmen Mehrheit mehr als zu dem Verfassungsbeschlusse der bayerischen Verfassung gemäß nöthig waren) die Zustimmung ertheilte. Die dießbezüglichen Kammerverhandlungen in den süddeutschen Staaten s. unten. Durch unverändert erfolgte Annahme des Abschnitts VI des bayerischen Vertrages in den baierischen Kammern ist übrigens auch für Baiern der 1. Januar 1871 als Anfangstermin der Geltung der Reichsverfassung außer Zweifel gestellt worden*).

Zum ersten deutschen Reichstage wurden sodann durch kaiserliche Verordnung d. d. Hauptquartier Versailles, 23. Januar 1871**) die Wahlen im ganzen Reiche auf den 3. März 1871 ausgeschrieben, und zugleich der Reichstag selbst auf den 9. d. Mts. einberufen, dieser Termin jedoch durch Verordnung vom 26. Februar 1871***) auf den 21. des gleichen Monats hinausgerückt.

Bisher hatte die Verfassungsurkunde des deutschen Reiches eine einheitliche Redaction officiell noch nicht erhalten, auch waren die neuen Bezeichnungen „Deutsches Reich" und „Deutscher Kaiser" nur an zwei Stellen der Verfassung aufgenommen worden. Die neue Gesammtredaction war daher bereits in der letzten (12.) Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 10. Dezember 1870 angekündigt worden. Der Entwurf der neurevidirten Verfassung wurde sodann auch dem ersten deutschen Reichstage noch am Einberufungs-

*) Rönne in Hirth's Annalen. Band IV. (1871) S. 41 Anm. 3 ff.
**) B.-G.-Bl. 1871 S. 7.
***) B.-G.-Bl. 1871 S. 47.

tage selbst (21. März 1871) zugeschlossen. Das Nähere s. unten im letzten Abschnitte. Bereits am 16. des nächsten Monats war die neue Verfassungsurkunde festgestellt und wurde durch Gesetz von diesem Tage verkündigt*). In der nämlichen Session kam auch noch ein Gesetz zu Stande, durch welches die deutsche Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde. (Gesetz vom 9. Juni 1871**).

(In der II. Session des deutschen Reichstags von 1871, — dieß wollen wir hier noch anfügen — wurden zwei Initiativ-Anträge auf Verfassungsveränderung gestellt, der eine, der Antrag Büsing, auf einen Zusatzartikel hinter Art. 3 der Verfassung gerichtet, durch welchen die Nothwendigkeit einer repräsentativen Volksvertretung in allen einzelnen Bundesstaaten ausgesprochen werden soll, der andere (Antrag Lasker-Miquel) auf Vervollständigung der Ziffer 13 des Art. 4 der Verfassung, durch welchen die Competenz der Gesetzgebung des Reichstags auf das gesammte bürgerliche Recht und die Gerichtsorganisation ausgedehnt werden solle. Beide Initiativ-Gesetzentwürfe wurden vom Reichstage mit der großen Mehrheit angenommen, jedoch erfolgte die Genehmigung des Bundesrathes nicht, beziehungsweise bis jetzt nicht.

In derselben II. Session des deutschen Reichstages von 1871 wurden bezüglich der Interpretation des Art. 78 der Verfassung sowohl seitens des baierischen Bevollmächtigten zum Bundesrathe, Ministers von Lutz, als seitens des würtembergischen Ministers von Mittnacht Erklärungen abzugeben, welche sowohl in der würtembergischen als baierischen Abgeordnetenkammer die Veranlassung zu Initiativ-Anträgen und Verhandlungen wurden.)

---

*) Das Publikationsgesetz ist abgedruckt oben S. 22.

**) Den Abdruck s. oben S. 26. Die Verhandlungen des Reichstages finden sich zusammengestellt und zum größten Theil abgedruckt in Hirths Annalen, Bd. IV. (1871) S. 846—958. Dieselben sind enthalten in den Verhandlungen des Reichstages und zwar in Nr. 61 der Drucks. (Entwurf), in Nr. 133 u. 169 ebendaselbst (die Kommissionsberichte), dann in den Sten. Ber. Bd. I. S. 517–521. Bd. II. 815—834, 836—858, 919–936, 995—1015. Wir haben von dem Abdrucke Umgang nehmen zu müssen geglaubt. Vergl. das Gesetz vom 17. Juli 1871 (abgedruckt oben S. 27) und vom 11. Dezember 1871 (s. ebenda Anm.)

Anhang.

Zusammenstellung sämmtlicher vorerwähnten Sessionen.

I. Der constituirende Norddeutsche Reichstag tagte vom 24. Februar bis 17. April 1867;

II. der Norddeutsche Reichstag in seiner I. (und letzten) Legislatur-Periode und zwar

1) in seiner ordentlichen Session pro 1867 vom 10. September bis 26. Oktober 1867;
2) in der ordentlichen Session pro 1868 vom 23. März bis 20. Juni 1868;
3) in der ordentlichen Session pro 1869 vom 4. März bis 22. Juni 1869;
4) in der ordentlichen Session pro 1870 vom 14. Februar bis 27. Mai 1870;
5) in der ersten außerordentlichen Session vom 19. bis 21. Juli 1870 (Kriegskredit);
6) in der zweiten außerordentlichen Session vom 24. November bis 10. Dezember 1870. (Genehmigung der Versailler Verträge mit den süddeutschen Staaten.)

III. Der deutsche Reichstag tagte in seiner:
I. Session vom 21. März bis 22. Juni 1871 (Verfassungsrevision);
(II. Session vom 16. October bis 1. December 1871.) *)

---

*) Das deutsche Zollparlament hatte folgende Sessionen gehabt:
I. Session vom 27. April bis 23. Mai 1868.
II. Session vom 3. bis 22. Juni 1869.
III. Session vom 21. April bis 7. Mai 1870.

II. Außerordentliche
Session
des Norddeutschen Reichstages von 1870.

Genehmigung der Verfassungs-Verträge mit den süddeutschen Staaten.

Bei der Eröffnungssitzung am 24. November 1870 im Weißen Saale verlas der Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück, nachfolgende Thronrede*).

„Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruhet, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der, zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl

*) St. B. S. 1 f.

einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Aktenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosen Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit anderen Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserem Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem Auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens

den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächtniß dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe, als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Württemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig abschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsre süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Das Kanzleramt des Norddeutschen Bundes theilte dem Norddeutschen Reichstage den über den Beitritt von Baden und Hessen am 15. November abgeschlossenen Vertrag mit Schreiben vom 24. November*), den über den Beitritt Württembergs am 25. November abgeschlossenen mit Schreiben vom 28. November**), endlich den über den Eintritt Bayerns am

*) Drucks. Nr. 6.

**) Drucks. Nr. 9. vergl. die Bemerkung des Präsidenten Dr. Simson in der 3. Sitzung vom 28. November 1870. St. B. S. 25 r. g. u.

23. November abgeschlossenen mit Schreiben vom 1. Dezember 1870 mit*).

Erste Berathung

über sämmtliche Verträge.

Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister **Delbrück****):

Ich glaube vorausschicken zu müssen, daß es, was die Sache selbst betrifft, nicht unerwogen geblieben ist, ob es sich empfehle, in die neue Verfassung Bestimmungen aufzunehmen, welche, unabhängig von der in Aussicht genommenen Erweiterung des Bundesgebiets, die eigentlich verfassungsmäßige Ausbildung des Bundes zum Gegenstande hätten. Ich glaube, die zwei Fragen, die hier vorzugsweise in Betracht kommen mußten, nicht bezeichnen zu sollen; sie liegen in Aller Munde. Man glaubte indessen, daß, ohne die Bedeutung dieser Fragen zu unterschätzen, ohne die Nothwendigkeit der Ordnung dieser Fragen im Laufe der Zeit irgendwie verneinen zu wollen, der jetzige Augenblick nicht dazu geeignet sei, um diese an sich schwierigen, zum Theil zwar viel besprochenen, aber noch wenig vorbereiteten Fragen zum Abschluß zu bringen. Man ging davon aus, daß es richtiger sei, jetzt sich auf das zu beschränken, was unmittelbar durch den Beitritt der süddeutschen Staaten geboten sei und den weiteren inneren Verfassungsausbau dem Zusammenwirken des zukünftigen Deutschen Bundesraths mit dem künftigen deutschen Reichstage zu überlassen. So bewegen sich denn die vorliegenden Verträge auf der Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes und beschränken sich darauf, in diese Verfassung dasjenige hineinzutragen, was durch die Erweiterung des Bundes unmittelbar geboten war. Wenn ich sage, die vorliegenden Verträge schließen sich an den Inhalt der Bundesverfassung an, so hebe ich dabei besonders hervor, — weil man vielleicht darüber zweifeln könnte, — daß zu dem Inhalt der Buudesverfassung nach allen diesen Verträgen auch der Eingang der Bundesverfassung gehört. Es könnte aus der Fassung der Erwägungsgründe in dem préambule des Vertrages mit Baiern hergeleitet werden, daß der Eingang unserer Norddeutschen Bundesverfassung, der wörtlich übernommen ist, in den Eingang der dem Protokolle vom 15. November beigefügten Bundesverfassung verändert sei. Das ist nicht der Fall. Diese Konsiderants in dem Eingange des Vertrages mit Baiern sind Konsiderants, wie sie in einem solchen Vertrage üblich sind. Acceptirt ist unbe-

---

*) Drucks. Nr. 12.

**) 6. Sitzung vom 5. Dezember 1870. St. B. S. 67. Den ersten Theil der Rede bildet die oben in der Historischen Einleitung abgedruckte Mittheilung über den Gang der Unterhandlungen über die Vertragsabschlüsse. s. Bd. III. S. 109.

dingt mit der Verfassung auch deren Eingang. Die Aenderungen nun, welche die Bundesverfassung erhalten hat, glaube ich in allen ihren Einzelheiten hier bei der Generaldiskussion nicht motiviren zu sollen; ich glaube mich darauf beschränken zu dürfen, die wesentlichsten und eigentlich charakteristischen davon hervorzuheben; diese aber auch glaube ich soweit besprechen zu müssen und, ohne der Specialdiscussion vorzugreifen, besprechen zu dürfen, als es zur Klarlegung des Gedankens nothwendig ist. Die Aenderungen, welche die Bundesverfassung erhalten hat, charakterisiren sich in der Hauptsache dahin, daß der föderative Charakter der Bundesverfassung verstärkt ist. Es konnte das in der That bei einer Verhandlung, die von Thatsachen, von aktuellen Verhältnissen ausging, nicht anders sein. Die Staaten, die dem Bunde zutreten, gehören sämmtlich zu den größeren; der größte dieser Staaten hat nicht sehr viel weniger Einwohner, wie sämmtliche Staaten des Norddeutschen Bundes mit Ausnahme Preußens; ihm reihen sich, wenn auch geringeren Umfangs, die anderen Staaten an. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Beitritt größerer Staaten zum Bunde das föderative Element in der Bundesverfassung nothwendig verstärken mußte, und daß, wenn man überhaupt den Anschluß der süddeutschen Staaten wollte, es ohne Anerkennung der berechtigten Seiten dieses Elementes nicht geschehen konnte. Im Einzelnen tritt dies zunächst bei einem der wichtigsten Punkte hervor, bei der Regelung des Bundeskriegswesens. Gerade an diesem Punkte glaube ich wieder an die Verhandlungen erinnern zu dürfen, die im Jahre 1867 hier stattfanden. Der erste Redner, der damals zur Generaldiskussion sprach, dessen beredte Stimme zu unser Aller Schmerz verstummt ist, der damalige Abgeordnete für Reichenbach, hob es als einen Vorzug des Verfassungsentwurfs hervor, daß er Modifikationen nach verschiedenen Seiten hin offen lasse, daß er Modifikationen in einer Form namentlich offen lasse, welche den Regierungen die Möglichkeit gewähre, durch Sonderstipulationen über die militärischen Verhältnisse der vollständigen Absorbirung durch die Centralgewalt zu entgehen; er hob dies hervor in besonderem Hinblick auf den auch von ihm lebhaft gewünschten Anschluß der süddeutschen Staaten. Der Gedanke ist unzweifelhaft ein vollkommen richtiger; es kann auf diesem Gebiete — und es ist das auch schon in dem bestehenden Bundesverhältniß geschehen — es kann auf diesem Gebiete der Sonderstellung der einzelnen Staaten Rechnung getragen werden und in ziemlich weitgehender Art, ohne das, worauf es ankommt, nämlich die Einheit des Bundesheeres, zu gefährden. So ist es auch in den hier vorliegenden Verträgen geschehen. Die Grundlogen der Bundeskriegs-Verfassung: die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung, die Dauer der Wehrpflicht in dem stehenden Heere, in der Reserve und in der Landwehr, die Bestimmung der Friedenspräsenzstärke — diese allgemeinen Grundlagen sind allseitig dieselben. Auf diesen Grundlagen herauf ist aufgebaut, auch vollständig übereinstimmend, die Organisation, die Formation und die Ausbildung. In der Ausbildung steckt zugleich der Präsenzstand sämmtlicher

Kontingente. (Hört! Hört! links.) Es sind übereinstimmend die Vorschriften über die Mobilmachung, und die Anordnung der Mobilmachung liegt allein in der Hand des Bundesfeldherrn. Es ist ferner übereinstimmend die Geldleistung, welche von den beitretenden Staaten aufzubringen ist; es ist auch in dieser Beziehung die vollständige Gleichheit der Pflichten durchgeführt. Dies sind die großen allgemeinen und durchweg übereinstimmenden Grundlagen, welche unter Hinzutritt anderer Bestimmungen nach der Ueberzeugung der Männer, denen ich meinerseits das entscheidende Urtheil über diese technischen Fragen zuschreiben muß, die vollste Gewähr dafür geben, das in Beziehung auf das Bundesheer dasjenige erreicht ist, was nothwendig ist. Ich gehe nun über zu den Abweichungen. Sie liegen zunächst darin, daß in einzelnen der beitretenden Staaten die Gesetzgebung über die militärischen Verhältnisse nicht, wie es der betreffende Artikel der Bundesverfassung vorschreibt, sofort eingeführt werden soll. Indessen, meine Herren, dieser Vorbehalt ist weder zu überschätzen noch in seiner Berechtigung in Frage zu stellen. Er ist nicht zu überschätzen deshalb, weil das Kriegsdienstgesetz — also von den gesetzlichen Bestimmungen, die neben der Verfassung über die Militärverhältnisse bestehen, das wichtigste — in Württemberg, Baden und Hessen durch die Verfassung selbst eingeführt wird und in Baiern in jedem Augenblick im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden kann, und ich bemerke dabei, daß das baierische Kriegsdienstgesetz mit dem Norddeutschen im Wesentlichen schon jetzt übereinstimmt. Es gilt das letztere von dem seit Erlaß der Bundesverfassung zu Stande gekommenen Gesetz über die Einquartierung im Frieden. Das Militärstrafrecht konnte in der That in den süddeutschen Staaten jetzt nicht eingeführt werden. Dem Reichstage ist in Erinnerung, daß bereits in der letzten ordentlichen Session zugesagt ist und zugesagt werden mußte, daß dem nächsten Reichstage ein Militärstrafgesetzbuch vorgelegt werden würde (Hört! Hört! links) und zwar in naturnothwendiger Konsequenz der Aenderungen des allgemeinen Strafrechts. Es konnte nicht in der Absicht liegen, den süddeutschen Staaten zuzumuthen, jetzt das preußische Militär-Strafgesetzbuch einzuführen, mit dessen Aufhebung und Ersatz durch ein anderes Gesetz man eben umgeht. Damit hängt die Strafprozeßordnung zusammen und ganz gleich liegt es mit dem Rayongesetz. Dem vorigen Reichstage ist schon eine Gesetzvorlage gemacht worden, welche damals nicht hat zur Berathung gelangen können; ich zweifele nicht daran, daß dem nächsten Reichstage eine gleichartige Vorlage gemacht werden wird. Hiermit meine Herren, haben Sie aus der Enumeration der Gesetze, welche sich in den bezüglichen Verfassungsartikeln vorfinden, die wesentlichsten und in dem, was ich zu bemerken die Ehre hatte, wie ich glaube, den Nachweis, daß es theils unbedenklich, theils nothwendig war, die Ausführung dieser Gesetze zu suspendiren. Es kommen nun noch andere Gesetze in Betracht, z. B. über Vorspann und ähnliche Leistungen; es sind das Vorschriften, auf deren unbedingte Gleichmäßigkeit, glaube ich, ein entscheidender Werth von keiner Seite

gelegt wird, bei denen es im Wesentlichen zunächst nur darauf ankommt, daß Vorschriften bestehen. Eine erhebliche Abweichung von den Bestimmungen der Bundesverfassung findet sich in dem Vertrage mit Baiern endlich darin, daß der Oberbefehl im Frieden nicht, wie es die Bundesverfassung will, dem Bundesfeldherrn, sondern Sr. Majestät dem Könige von Baiern zusteht. Meine Herrn, bei dieser Frage befindet man sich wieder vor realen Verhältnissen, vor denen man seine Augen nicht verschließen kann. Das Gewicht, welches ein größerer Staat an sich hat, zugleich aber auch die Fähigkeit, welche ein größerer Staat in Beziehung auf die tüchtige Erhaltung einer selbstständigen Armee besitzt, haben dahin geführt, diese Abweichung von der Bundesverfassung für zulässig zu erachten, eine Abweichung, die durch die im Uebrigen dem Bundesfeldherrn zustehenden Rechte ihre Begrenzung und, soweit nöthig, ihr Korrektiv findet. Ich gehe nun über zu einigen mehr die inneren Verhältnisse betreffenden Abänderungen, die gleich den eben erwähnten die Bedeutung einer Verstärkung des föderativen Elements haben. Es kann dahin zunächst gerechnet werden die neue Redaktion des Artikel 7 der Verfassung, in welche die Attributionen des Bundesraths zusammengefaßt sind. Ich sage, sie kann hierher gerechnet werden, denn diese Zusammenfassung von Bestimmungen, die wesentlich übereinstimmend sich an anderen Stellen der Bundesverfassung finden, hat eine ins Gewicht fallende materielle Bedeutung nicht. Es wurde Werth gelegt auf diese Zusammenfassung, um an einem Ort klar zu stellen die eigentlichen Zuständigkeiten des Bundesraths, deren Ergründung aus der Bundesverfassung selbst nicht ohne ein gewisses Studium möglich war. Eine materielle Aenderung des Bestehenden ist damit kaum herbeigeführt. Es gehört ferner hierher die Schaffung eines neuen Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten. Je weiter sich der Bund ausdehnt und je mehr größere Staaten ihm beitreten, desto mehr tritt das sachliche Bedürfniß hervor, daß nicht bloß, wie es bisher vielfach geschehen ist, durch gelegentliche Mittheilungen an die Gesandten und an die im Bundesrath versammelten Vertreter der Bundesregierungen, sondern in einem formell geregelten Wege Mittheilungen über den Gang der politischen Lage gemacht werden. Es liegt in der Natur der den Ausschüssen des Bundesraths überhaupt zugewiesenen Funktionen, daß die Instruirung der Gesandten diesem Ausschuß nicht zufallen kann, er wird seinerseits Kenntniß von der Lage der Dinge nehmen und wird in der Lage sein, durch diese Kenntniß, durch Anträge, die er an den Bundesrath stellt, durch Bemerkungen, die er dem Präsidium macht, auf die Behandlung der Politik einen Einfluß auszuüben. Ich habe ferner zu erwähnen den Artikel über die Exekution. Es ist die Aenderung, die dieser Artikel erhalten hat, eine faktisch in der That nicht wesentliche; die Veranlassung zu der Aenderung liegt hauptsächlich auf dem Gebiete der internationalen Konvenienz. Ich komme endlich bei Besprechung der hierher gehörigen Aenderungen auf den Zusatz, welchen der Artikel 11 der Bundesverfassung in Beziehung auf die Kriegserklärung er-

halten hat. Dieser Zusatz läßt sich unzweifelhaft charakterisiren als eine Verstärkung des föderativen Elements in der Bundesverfassung. Sein wirklicher Charakter liegt aber in etwas Anderem. Je mächtiger der Bund wird, je weiter er sich ausdehnt, um so mehr ist es von Interesse, auch dem Auslande gegenüber in der Bundesverfassung selbst zum Ausdruck zu bringen, was der Bund ist, nämlich ein wesentlich defensives Staatswesen. (Hört! Hört!) Dieser Gedanke konnte in keiner zutreffenderen Weise zum Ausdruck gebracht werden, als durch den Zusatz, den Sie hier in dem Artikel 11 aufgenommen finden. Einige die Finanzen betreffende Aenderungen der Bundesverfassung waren nicht zu vermeiden. Sie betreffen die inneren Steuern von Bier und Branntwein. Theils ganz besondere staatsrechtliche Verhältnisse, wie sie z. B. in Baiern in Betreff der Malzsteuer in ihrem Zusammenhange mit der Staatsschuld obwalten, theils abweichende Betriebsverhältnisse, wie sie in Süddeutschland, gegenüber Norddeutschland bestehen, ließen es jedenfalls zur Zeit nicht zu, die Besteuerung des Biers und Branntweins, wie sie jetzt im Bunde gesetzlich besteht, auf Süddeutschland auszudehnen. Es kam dazu, daß, wie den Herren Allen bekannt ist, bei uns selbst erhebliche Zweifel über die Richtigkeit der Grundlage für die Branntweinsteuer und, wie ich glaube, eine ziemlich allgemeine Uebereinstimmung darüber obwaltet, daß die Biersteuer, so wie sie besteht, nicht lange mehr fortdauern kann, und daß in einem Augenblicke, wo man bekanntlich sich mit eingehenden Ermittelungen darüber beschäftigt, ob an Stelle der Maischraumsteuer eine Fabrikatsteuer gesetzt werden soll, sei es so, oder so; wo man sich ferner mit der Frage beschäftigt, ob die Bierbesteuerung, wie sie in dem größten Theile des Norddeutschen Bundes besteht, einer Abänderung zu unterziehen sei, — in solchem Augenblick konnte man nicht füglich den süddeutschen Staaten zumuthen, diese beiden Steuerreformen anzunehmen. Die nothwendige Konsequenz dieses Zugeständnisses war, daß in Beziehung auf diese Steuern dafür Vorsorge getroffen werden mußte, wie ihre Behandlung sowohl im Bundesrathe, als im Reichstage stattzufinden hat. Man konnte nicht wohl davon ausgehen, daß die süddeutschen Regierungen im Bundesrathe über Steuern mitzubeschließen hätten, die auf sie keine Anwendung finden; und ebenso wenig, daß die süddeutschen Abgeordneten im Reichstage die entscheidende Stimme bei solchen Steuerfragen mit abgeben dürfen. Es hat diese Erwägung geführt zu den beiden Ausnahmebestimmungen, die sowohl im Kapitel vom Bundesrathe als im Kapitel vom Reichstage hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten sich finden, die nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich sind. Sodann wurde von Baiern sowohl, als von Würtemberg ein entscheidender Werth auf die Beibehaltung der eigenen Verwaltung der Posten und Telegraphen gelegt. Es beruhte der Werth, den man der Erhaltung dieser dieser beiden Institutionen in der Selbstverwaltung beilegte, auf verschiedenen Motiven. Das finanzielle Motiv, wie ich gleich bemerke, war nicht das wesentlich entscheidende. Man wünschte theils dem Verkehr lieb gewordene Einrichtungen zu

erhalten, welche man bei dem Uebergange auf den Bund für gefährdet hielt; man wünschte Beamten-Organisationen zu erhalten, an die man schon seit langer Zeit gewöhnt war. Es konnte diesen Wünschen füglich und ohne Schaden für die Einheit und Gemeinsamkeit nachgegeben werden, da sowohl Baiern wie Würtemberg darüber nicht im Zweifel waren, daß die Gesetzgebung des Bundes in allen diesen Angelegenheiten, sobald sie sich nicht lediglich auf die internen Verhältnisse Baierns und Würtembergs hinsichtlich des Portos bezieht, daß die Gesetzgebung über diese Angelegenheiten sich auf beide Staaten zu erstrecken habe. Ich bemerke hierbei, daß die bezüglichen Verabredungen in dem Vertrage mit Baiern und in dem Vertrage mit Würtemberg nicht miteinander textuell übereinstimmen. Es gehört dies eben zu den Inkongruenzen, welche die Verhandlung an zwei verschiedenen Orten herbeiführt. Es hat nicht in der Absicht gelegen, sachlich durch die eine Fassung etwas Anderes zu sagen als durch die andere. Baiern allein hat sich endlich noch zwei Vorbehalte gemacht, den einen in Beziehung auf die Vorschriften des Titels über die Eisenbahnen, welche eigentlich reglementärer und administrativer Natur sind. Der Vorbehalt beruhte darauf, daß es sich, in Baiern um ein im Großen und Ganzen völlig geschlossenes Gebiet handelt, in welchem Gebiete neben der Staatsverwaltung nur eine einzige Privat-Eisenbahn besteht, und daß man wünschte, sich in Beziehung auf die Regelung dieser administrativen Verhältnisse freie Hand zu halten. Der zweite Vorbehalt wiegt schwerer, er findet seinen Ausdruck darin, daß von den Gegenständen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes für Baiern ausgeschlossen ist die Bestimmung über Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse. (Ruf: Sehr richtig!) Meine Herren, in Baiern hat bis vor zwei Jahren rechts des Rheins in Beziehung auf diese Materie eine Gesetzgebung bestanden, welche sich von der in dem größten Theile des übrigen Deutschlands bestehenden sehr wesentlich unterschied, welche der freien Bewegung ungemein starke Fesseln anlegte und welche, wie man jetzt auch wohl in Baiern davon überzeugt ist, entschieden nicht zum Heil des Landes diente. Vor zwei Jahren hat man eine vollkommen neue Gesetzgebung in dieser Materie erlassen; diese sogenannte Socialgesetzgebung ist eben erst eingeführt, ihre Resultate sind bisher günstig gewesen, und man trug in Baiern Bedenken, den Bestand und die Ergebnisse dieser eben erst ins Leben getretenen Gesetzgebung durch die Annahme der im Bunde erlassenen und in dem wichtigsten Theile im Bunde noch nicht einmal ausgeführten Gesetzgebung in Frage zu stellen. Es war dies ein Bedenken, welches sich unüberwindlich zeigte, und welches zu dem Ausschluß dieses Gegenstandes führte. Meine Herren, ich habe bisher eine Reihe mehr oder minder wesentlicher Aenderungen der bestehenden Bundesverfassung zu erwähnen gehabt; ich kann zum Schluß mit einer Befriedigung, welche, wie ich glaube, der Reichstag theilen wird, auf den letzten Artikel des Verfassungsentwurfs übergehen, auf den Artikel 80. Durch diesen Artikel wird eine sehr lange Reihe von Gesetzen, in der That mit einer oder

zwei Ausnahmen alle fundamentale und wichtige Gesetze, die im Norddeutschen Bunde bestehen, in Würtemberg, Baden und Südhessen entweder sofort oder zu einem von vornherein bestimmten naheliegenden Termin eingeführt. Man hat es in den genannten Staaten gewagt, ohne auf Vorbereitungen in der inneren Gesetzgebung zu warten, den Sprung zu machen, der, wie unverkennbar ist, mit der en bloc-Annahme einer großen Anzahl so tief einschneidender Gesetze verbunden ist. Ich kann, meine Herren, hier gleich noch eines hinzufügen. Bei den Verhandlungen, die über den Artikel 80 stattfanden, war, wie Sie es begreiflich finden werden, nicht immer in Beziehung auf jedes einzelne Gesetz die volle Orientirung über die Möglichkeit der Einführung zu einem bestimmten Termin durchweg vorhanden. So ist es gekommen, daß für Südhessen die Einführung des Strafgesetzbuchs vorbehalten ist für den 1. Januar 1872, und die Einführung der Gewerbeordnung ohne einen bestimmten Termin in Aussicht genommen ist. Die großherzoglich hessische Regierung hat es für möglich erachtet, nach nochmaliger Erwägung — und ich bemerke, daß die sämmtlichen betheiligten Regierungen damit einverstanden sind — das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund gleichzeitig mit dem Eintritt der Verfassung für Hessen als Bundesgesetz in Kraft treten zu lassen. (Hört, Hört!) Es würden hiernach am Schluß des Artikels 80 diejenigen Veränderungen eintreten müssen, die durch diese von der großherzoglichen Regierung gefaßte und von sämmtlichen übrigen betheiligten Regierungen angenommene Aenderung nothwendig werden. Ich komme nun auf die Stellung Baierns zu dem Artikel. Ich kann auf das Bestimmteste konstatiren, daß, wenn eine Anzahl von diesen Gesetzen in dem baierischen Vertrage nicht als sofort einzuführen bezeichnet sind, dies darauf beruht, daß man mit Rücksicht auf die besondere Lage der Dinge in Baiern eine Vorbereitung durch die Landesgesetzgebung bei einzelnen dieser Gesetze für nöthig hielt. Man hat sich — und darüber hat gar kein Zweifel obgewaltet — hinsichtlich aller dieser Gesetze in Baiern der Bundesgesetzgebung in Beziehung auf den Einführungstermin unbedingt unterworfen; man hat aber Bedenken getragen, ohne die Möglichkeit zu haben, eine legislative Vorbereitung in Baiern selbst zu treffen oder auch nur in gründliche Erwägung zu ziehen, ob eine solche legislative Vorbereitung nicht zu entbehren sei — ich sage, man hat Bedenken getragen, vorher eine große Reihe der hier in Rede stehenden Gesetze in Baiern einzuführen. Aus dem Vertrage mit Baiern selbst ergiebt sich, daß diese Einführung nicht in Frage steht hinsichtlich des Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund. — Meine Herren, ich glaube in der allgemeinen Diskussion mich auf diese Charakterisirung der vorliegenden Verträge beschränken zu müssen. Ich wiederhole: sie sind erwachsen auf dem Boden der Thatsachen, sie sind zu Stande gekommen, indem man sich die realen Verhältnisse vergegenwärtigte. Ich bitte, daß auch Sie, meine Herren, sich bei Beurtheilung

der Vorlage auf diesen Standpunkt stellen und sich vergegenwärtigen, daß es Deutschland schon mehr als einmal nicht zum Segen gereicht hat, das Erreichbare dem Wünschenswerthen zu opfern. (Bravo!)

General-Debatte.

Schulze (Berlin VI, früher Delitzsch)*):

Meine Herren, wenn ich zur Begründung des präjudiziellen Antrags, den ich und meine Freunde gestellt haben, das Wort ergreife, so ist es meine Aufgabe, ihn von zwei sehr verschiedenen Standpunkten aus zu rechtfertigen und darzulegen, daß er zwei an sich sehr verschiedenen Anschauungen zum Ausdruck zu verhelfen bestimmt ist. Die Ueberzeugung derjenigen Mitglieder von uns, die in der Sitzung vom 21. Juli dieses Jahres gegen die Mandatsverlängerung waren, die aber, als das Majoritätsvotum gegen sie gefallen war, Ihnen erklärten, daß sie sich dem fügend die Verantwortlichkeit, mit Ihnen weiter zu tagen, übernehmen wollten, drängte uns von einer Seite zur Stellung dieses Antrages. Ich glaube, die Majorität derer, die diese Mandatsverlängerung beschlossen haben, hat ganz gewiß keine andere Voraussetzung dabei gehabt, als die Dringlichkeit der Lage, die Berücksichtigung der Situation, die durch einen Krieg, dessen Eventualitäten in jenen Tagen in keiner Weise zu übersehen waren, an uns herantrat. Meine Herren, wir haben diese Voraussetzung, die, wie wir fest glauben, Ihr Votum bedingte, wir haben unsere Verheißungen, uns diesem zu fügen, im vollsten Sinne wahr gemacht. Obgleich die Situation eine andere geworden ist, Dank unserer Kriegführung und den glorreichen Kämpfen unserer tapferen Heere, obgleich Wahlen sehr wohl möglich gewesen wären, haben wir, als es galt, der weiteren Kriegführung die Mittel zu bewilligen, es für unsere Pflicht gehalten, dem Auslande, dem kämpfenden Feinde gegenüber offenkundig darzulegen, daß in diesem Punkte von irgend welchen Zweifeln oder von Bedenken, auch von an sich berechtigten Bedenken, keine Rede sein könne in unserem Volke. Wir waren durch die Regierung einmal in die Lage gebracht, man hatte die Wahlen nicht angeordnet, die Mittel thaten noth, sie waren in dem Augenblick Bedürfniß der Kriegführung, und wir haben sie mit Ihnen bewilligt. Aber, meine Herren, eine andere Stellung nehmen wir ein, wenn es gilt,

---

*) St. B. S. 71 l. m. „Der von Duncker und 14 Genossen, darunter der Redner, unterzeichnete, am 2. Dezember 1870 eingereichte Präjudical-Antrag lautete wörtlich: Der Reichstag wolle beschließen: „die verbündeten Regierungen aufzufordern, diejenigen Schritte zu thun, welche den süddeutschen Regierungen und verfassungsmäßig dem Reichstage des Norddeutschen Bundes gegenüber erforderlich sind, um die deutsche Verfassung einem nach den Wahlgesetzen zum Zollparlament gewählten, gemeinsamen Reichstage zur Vereinbarung mit den deutschen Regierungen vorzulegen." Drucks. Nr. 19.

nicht etwa blos den Beitritt von süddeutschen Staaten zu unserem Norddeutschen Bunde, sondern eine ganz neue Verfassung von Deutschland zu sanctioniren, mindestens wesentliche Veränderungen der bestehenden Verfassung, die, wie ich weiter ausführen werde, wirklich fundamentaler Natur sind. Ja meine Herren, die Voraussetzung einer solchen Aufgabe möchte wohl der Majorität bei der Mandatsverlängerung — das wage ich zu behaupten — sehr fern gelegen haben. Das aber behaupte ich bestimmt, daß, wenn es sich darum handelt, das Fundament unseres öffentlichen Rechtslebens für lange Zeit hinaus festzustellen, über die Konstituirung Deutschlands zu beschließen für die Dauer, daß es da unbedingt geboten erscheint, ein Votum des Volkes einzuholen in der einzigen Form, in der dies gegeben werden kann, indem man mit neuen Wahlen an das Volk heran tritt. — Denken Sie darüber, wie Sie wollen! Sie mögen die formale Kompetenz für sich haben. In jenem Beschluß vom 21. Juli ist keine Grenze der Befugnisse bestimmt, die Sie sich beigelegt haben, das erkennen wir Ihnen gegenüber an. Aber daß die Sache materiell doch ein anderes Gesicht annimmt, darüber darf ich mich sogar auf die Vorgänge der jüngsten Jahre innerhalb Preußens selbst berufen. Nicht als ob es gegolten hätte, dort eine neue Verfassung zu machen, von der nicht die Rede war; als aber neue politische Kombinationen an uns in Preußen herantraten, in Folge der Kämpfe von 1866, da hat die preußische Regierung es für geboten erachtet, dem Volke —, wie sie dies ausdrücklich betonte, — durch Neuwahlen es zu ermöglichen, seine Position durch die zu erwählenden Deputirten jenen Kombinationen gegenüber einzunehmen. Wie viel mehr in diesem Falle der Beschlußnahme über eine Verfassung! Mit welchem Makel ihrer Entstehung ist dieselbe behaftet, wenn dabei das Grund- und Hauptrecht des Volkes übergangen ist, durch welches es allein im Stand ist, seine Mitwirkung bei Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten zu bethätigen, während zugleich das ganze Fundament unserer eigenen Stellung in Frage gestellt wird. Deßhalb müssen Sie uns schon gestatten, durch diesen Antrag noch einmal die Kompetenzfrage vor Ihre Entscheidung zu bringen. Wir werden dieselbe Stellung einnehmen, die wir eingenommen haben bei Ihrem Votum vom 21. Juli; wir werden, so schwer es uns wird, uns Ihrem Votum, wenn es gegen uns fällt, nochmals fügen. Denn wir bedenken wohl, daß die große Verantwortlichkeit dieses Entschlusses überwogen wird von der größeren Verantwortlichkeit, der wir uns aussetzen würden, wenn wir uns weigerten, weiter mit Ihnen fortzuarbeiten. Denn wir müßten uns dann sagen, daß wir durch unsere weitere Mitwirkung manche schwere Schädigung hätten verhüten können und manches Heilsame durch unsere Mitwirkung erreichen, was, wenn wir uns zurückziehen, leicht bei dem Stimmverhältnisse in diesem Hause anders gekommen wäre. Wir werden also auch in diesem Falle — das bin ich ermächtigt im Namen meiner Freunde zu erklären — mit Ihnen fortarbeiten, so sehr wir auch von der schweren Verantwortlichkeit des ganzen Hauses in diesem Falle, wenn dem Hauptrecht des

Volkes nicht, unserem Antrage gemäß, Rechnung getragen wird, überzeugt sind. Indessen glaube ich unserem Antrage von einer anderen, von der materiellen Seite her vielleicht bei der Mehrheit dieses Hauses eine bessere Empfehlung geben zu können. Man kann von der absoluten Kompetenz und von dem Gebotensein der Aufnahme dieser Frage Seitens des Reichstages überzeugt sein, man braucht aber deshalb nicht davon überzeugt zu sein, daß der Weg, auf den diese ganze große Angelegenheit gebracht ist von den verbündeten Regierungen, der zweckmäßige sei, um sie zu einer heilsamen Erledigung zu bringen. Von diesem Standpunkte aus erlaube ich mir, noch einige, wie ich glaube, schwerwiegende Gründe, die uns bewogen haben, diesen Antrag zu stellen, Ihnen vorzuführen. Wir glauben, daß dieser Antrag, den ich Ihnen nach seinem Inhalte ja nicht zu vergegenwärtigen brauche, einmal geeignet ist, den Reichstag aus der überaus mißlichen Lage zu befreien, in der er sich den Regierungsvorlagen gegenüber befindet, und zweitens, daß er allein geeignet ist, die Angelegenheit überhaupt auf den einzigen Weg einer wahrhaft im Interesse des Volkes heilsamen Erledigung zu bringen. Nehmen Sie zuerst die Stellung des Reichstages zu diesen Vorlagen. Vertragsmäßige Abmachungen der Regierungen, einerseits des Norddeutschen Bundes, andererseits der süddeutschen Staaten liegen vor. Diese vertragsmäßigen Abmachungen bilden die Offerte, vermöge deren auch in den südstaatlichen Kammern diese Dinge zur Vorlage gebracht werden. In dem Augenblick, wo Sie an diesen vertragsmäßigen Abmachungen irgend etwas ändern, amendiren, wird man Ihnen sagen — der Herr Präsident des Bundeskanzleramts hat dies ja schon, und wie ich glaube mit Recht, angedeutet — ja dann macht ihr die ganzen Dinge zunichte, denn in dem Augenblick, wo ihr Etwas ändert, sind die süddeutschen Regierungen nicht mehr vertragsmäßig gebunden, diese Vorlage ihren Kammern zu machen und die ganze Angelegenheit fällt in sich zusammen. Ja, meine Herren, so sind wir denn vor diese ungemein wichtige und bedeutende Vorlage gestellt mit der Aufforderung, entweder **ja** oder **nein** zu sagen. Nun, das möchte am Ende zu ertragen gewesen sein, wenn es sich allein um einen Akt handelte, wie ihn der Herr Präsident des Bundeskanzleramts betonte, wenn es sich nur darum handelte, daß die süddeutschen Staaten einfach zu dem Norddeutschen Bunde, der ja in Folge dessen natürlich seinen Namen in einen Deutschen Bund ändern würde, treten. Wenn es sich um weiter nichts handelt, dann möchte eine solche Stellung dieses Reichstages am Ende noch hinzunehmen sein, und ich glaube, es würde wohl kaum Jemand, so sehr verbesserungsbedürftig er auch die Vorlage achtet, mit **Nein** alsdann antworten können. Aber, meine Herren, diesen Vorlagen von so eminenter Tragweite gegenüber, — wollen wir uns in eine solche Position drängen lassen, wie sie etwa bei der Vorlegung eines **Handelsvertrages** üblich ist, wo auch die Kritik, mit der man in der Regel hervorzutreten außerordentlich bereit ist, schließlich dann stets auf den Satz hinausläuft: Ja, es ist Vieles schlecht, aber den Vertrag zu verwerfen, geht

doch nicht, wir werden ihn schließlich mit allen Mängeln annehmen müssen? In eine solche Position kann sich eine große parlamentarische Körperschaft nicht drängen lassen angesichts der wesentlichsten Veränderungen der Grundverfassung des Staates, dessen Volk sie zu vertreten hat. Sollen wir verhandeln wie über Handelsverträge, über diese ungeheuer wichtigen Veränderungen der jetzigen Verfassung, die sie entschieden zu einer neuen machen, mit ganz anderem Character, mit vorwaltend föderativer Tendenz, wie der Herr Präsident des Bundeskanzleramts mit Recht andeutete? In eine solche Position sollen wir in diesen Dingen uns bringen lassen, meine Herren, ohne unser Vollwort dazu zu geben, ohne die einzelnen Punkte zu kritisiren und zu amendiren und so wahrzunehmen, was im Interesse des Volkes wahrzunehmen uns dringend geboten erscheint? Nein, meine Herren, das ist keine Stellung, die der Würde eines großen parlamentarischen Körpers entspricht, und das ist keine Stellung, meine Herren, die der Würde und dem Interesse der Nation entspricht, für die wir hier eintreten sollen. Bei der Feststellung der Fundamente ihres staatlichen Lebens — da darf ihr nicht das Vollwort thatsächlich abgeschnitten werden, welches in diesen Räumen über solche Fragen erschallen muß, wenn wir uns nicht selbst aufgeben. Und — frage ich weiter: — Drängt denn wirklich die ganze politische Situation uns in solche Bahnen hinein? Haben wir denn gar keine Zeit zu einer besonnenen Erwägung dessen, was in diesen großen Fragen noththut? Der Krieg, so hören wir, naht einem gedeihlichen Ende; aber wie schwer auch die Kämpfe noch sein mögen, — und wir wollen sie wahrlich nicht unterschätzen von unserer Seite aus — für den Krieg, meine Herren, ist in Bezug auf die Mitwirkung der süddeutschen Staaten in den Bündnissen gesorgt! Sie sehen ja aus den Vorlagen, und Sie haben es wiederholt von dem Herrn Bundeskanzleramts-Präsidenten gehört: für den Krieg sollen die Abmachungen noch gar nicht gelten und können sie auch nicht gelten, — das erkenne ich vollständig an; sie können erst in späterer Friedenszeit überhaupt in Anwendung kommen. Also mit dem Drange des Krieges müssen Sie uns diese Hast, diese Ueberstürzung bei Berathung einer großen, auf Jahrzehnte, auf Jahrhunderte meinetwegen, wenn Sie wollen, hinaus angelegten Verfassung nicht motiviren; so liegt die Sache wahrhaftig nicht. Die Fürsten mit ihren Interessen, deren Wahrnehmung ja ganz berechtigt von ihrer Seite ist, haben Monate lang, wie wir wissen und hören, über diese Dinge gehandelt. Ueber Alles, was ihnen angemessen erschien, oft über die minutiösesten Fragen, ist ein großer diplomatischer Verkehr hin und her eingetreten. Und nun die Abmachungen der Fürsten, die doch wesentlich auf die Wahrnehmung dynastischer Interessen hinausgelaufen sind, (Zustimmung) nun diese Dinge an uns herantreten, und durch uns an das Volk, da sollen wir nicht einmal wenige Wochen haben, um sie in die ernsteste Erwägung und Berathung zu ziehen? Meine Herren, die Feststellung von Verfassungen, das ist eine Friedensarbeit die nach vollendeten Kämpfen zumal an die Nationen herantritt, zu der gebe

man uns doch ja Zeit! Finden Sie in der Geschichte der Entstehung von Verfassungen civilisirter Völker irgendwo einen ähnlichen Vorgang, daß man die Volksvertreter auf wenige Wochen herangerufen hätte, und sie drängt, mit Ja und Nein über diese Dinge zu entscheiden und das Vaterland dadurch vielleicht in eine Lage zu bringen, aus der es später ohne große Katastrophen niemals wieder herausgebracht werden kann? Ich kenne keinen solchen Vorgang, wie er uns zugemuthet wird, in der Geschichte civilisirter Nationen. (Links: Sehr richtig!) Nun, meine Herren, wenn ich weitergehe in der Sache, so komme ich noch auf ein anderes Motiv, das namentlich in der Presse von verschiedener Seite, andeutungsweise auch von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts, geltend gemacht worden ist und dem wir einmal recht ins Gesicht sehen müssen. Man sagt uns, die Eile sei dadurch geboten, daß nur in dieser ersten frischen Strömung großer Kriegserfolge, in der dadurch herbeigeführten Erregung des Nationalgefühls etwas Derartiges, wie es uns geboten ist, zu erreichen sei; warten wir damit, lassen wir das Volk erkalten, so setzen wir alsdann gar nichts durch; und wenn die Dinge auch durch das jetzt Erreichbare nicht in die Lage kommen, in der wir sie zu sehen wünschen, wenn wir vieles höchst Bedenkliche mit hineinnehmen müssen — was sogar der Herr Präsident des Bundeskanzleramts anerkannte — nun, so wird sich ja das später, wenn wir nur erst einmal hier ruhig zusammen sind, gewiß irgend wie wieder in einen andern Gang bringen lassen! Ja, meine Herren, das ist zunächst das traurigste Armuthszeugniß, was man für den Aufschwung des nationalen Gefühls in Deutschland aufstellen kann; (Sehr wahr!) aber zunächst enthält es doch einen ungeheuren Widerspruch. Von der einen Seite sagt man uns: nur jetzt ist überhaupt etwas zu machen; selbst das Wenige, was vorliegt, ist nur jetzt in der ersten Erregung des nationalen Gefühls, wo dieses am kräftigsten und stärksten wirkt, durchzusetzen, später gar nichts! Und indem man uns zugesteht, daß das Gebotene höchst unvollkommen sei, und es dabei nicht bleiben könnte, sondern daß dasselbe weiter entwickelt werden müßte, sagt man uns, daß dies später erfolgen solle, wo nach der ersten Deduktion die ganze Flamme des nationalen Aufschwungs ausgelöscht ist, und man gar nichts mehr erhalten kann. Auf diese spätere Zeit verweist man uns also, um Besseres zu erhalten, von der die Herren erst behauptet haben, daß gar Nichts zu erreichen sei. Ein großartiger Widerspruch, und kann ich einen solchen Standpunkt absolut in keiner Weise theilen. Mir scheint, daß die Herren, die diesen Standpunkt vertreten, eine gewisse homöopathische Behandlung des Partikularismus beabsichtigen, allein daß sie die Dosis zu stark greifen; und es ist eine bekannte Lehre der Homöopathie, daß zu starke Dosen nicht wirken. Nein, meine Herren, so heilt man den Partikularismus nicht, wenn man ihm das Schild des Veto durch diese Vorlagen ertheilt, des Veto, spezielle Angelegenheiten irgend eines Volksstammes zu gemeinsamen zu erklären, selbst wenn das Gesammtinteresse der Nation das erfordert. Wenn

man ihn so ausrüstet und ihm die verfassungsmäßige Unantastbarkeit dekretirt, so scheint mir dies der verkehrteste Weg, um ihn je zu beseitigen, je zur Heilung zu bringen. Was für Koncessionen aber dem Partikularismus hier gemacht sind, brauche ich wohl kaum Einem von Ihnen überhaupt noch zu sagen. Der Herr Präsident des Bundeskanzleramts hat dies unter der allgemeinen Rubrik, daß die Entwickelung mehr zur föderativen als zur bundesstaatlichen Seite hinneige, und daß dies auch sehr natürlich sei, schon selbst angedeutet. Ich finde es meinerseits auch ganz natürlich, daß die Dinge diesen Weg gehen, wenn sie auf bloß diplomatischem Wege, bloß durch die Vertreter der Regierungen abgemacht und in eine Lage gebracht werden, daß der Volksvertretung eine so geringe Möglichkeit, noch eine Wirksamkeit darauf auszuüben, übrig bleibt; (Sehr wahr!) dann ist die ganze Geschichte sehr natürlich!

Ich habe in der Generaldiskussion durchaus nicht die Aufgabe, speziell auf die einzelnen hierher gehörigen Punkte einzugehen. Lassen Sie mich nur ein paar prinzipielle Andeutungen machen; wir werden uns ja mehr damit zu beschäftigen haben. Hier haben wir ja zuvörderst als Neuerung: „die dem Bunde in seiner Gesammtheit nicht gemeinsamen Angelegenheiten". Möchten hiermit allenfalls die Vertreter der Einzelstaaten innerhalb des Bundesrathes befaßt sein, die ja vermöge ihrer Stellung eine gewisse Berechtigung haben, staatliche Sonderinteressen zum Ausdruck zu bringen. Aber, nein, man trägt eine itio in partes in den Reichstag hinein, wonach wir also durchaus nicht mehr, wie bisher, Vertreter des ganzen Volkes sind, sondern unsere Stellung einen ganz vollkommen anderen Charakter annimmt. Das Schlimmste aber ist, daß namentlich den einzelnen Regierungen überlassen wird, diesen streng separatistischen Charakter bei einzelnen Angelegenheiten festzuhalten. Möge also die Majorität des Bundesraths, möge die Mehrheit des Reichstages eine Sache für eine solche halten, deren gemeinsame Ordnung das nationale Interesse gebietet: das Veto des Partikularismus von jeder einzelnen Stelle genügt, eine Angelegenheit als eine streng separatistische hinzustellen und sie bleibt es für ewig.

Weiter, meine Herren, daß es kein deutsches Heimathrecht für Baiern giebt, darauf brauche ich nur hinzudeuten. Aber zur Behandlung der auswärtigen Angelegenheiten bemerke ich doch schon hier Einiges. Der Herr Präsident des Bundeskanzleramts hat uns den mit Ausschluß Preußens durch Baiern, Würtemberg und Sachsen gebildeten Ausschuß als etwas durchaus Unschädliches, als eine Art „weißes Pulver" dargestellt. Ich finde aber doch eine ganz eigene Behandlung der Sache darin, wenn das Bundespräsidium, das doch thatsächlich die ganzen auswärtigen Angelegenheiten leitet, nicht Sitz und Stimme in diesem Informationsausschuß hat, wie ihn ja der Herr Präsident des Bundeskanzleramts charakterisirte. Dieser Informationsausschuß erhält darnach bloße Notizen und bringt sie zur Kenntniß des Bundesraths. Ja, meine Herren, wozu denn noch ein Ausschuß nothwendig ist, sehe ich

nicht ein. Ich meine aber, daß der Ausschuß in einem anderen Sinne Bedeutung erlangen kann, und fürchte, es könnten Fälle eintreten, wo er sich eine solche Bedeutung giebt, indem er bei der Koncession an die baierische Regierung in den auswärtigen Angelegenheiten in der Lage ist, mit besonderen Organen der auswärtigen Vertretung eine Wirksamkeit nach dem Auslande auszuüben. Ich meine daher, daß dies doch ein sehr eigenthümliches Ding ist. Preußen müßte doch Sitz und Stimme in dem Ausschuß haben und seinen Einfluß ausüben können, um bei seinen Maßnahmen nach Außen durch die Bundesgesandten im dauernden Einverständniß zu bleiben. Denn wenn wir uns eine gegensätzliche Stellung als möglich denken — und das müssen wir doch — so ist das am Ende eine organisirte Anarchie in den auswärtigen Angelegenheiten. Weiter, meine Herren, in Bezug auf die Militär-Angelegenheiten haben wir, — das ist ja unleugbar — durch die Verträge gewonnen gegen den bloßen Fall der bisherigen Bündnisse. Aber ob dieser Gewinn wirklich die Nachtheile überwiegt, das glaube ich, wird am besten in der Spezialdiskussion zu erörtern sein. Ich möchte nur auf Einen Punkt gegenüber dem, was der Herr Präsident des Bundeskanzleramts angeführt hat, aufmerksam machen. Zu den schwerwiegendsten, der Beschleunigung und Einheit am meisten bedürftigen Maßregeln in Militärsachen, werden Sie mir zugeben, gehört doch die Anordnung der Mobilisirung. Diese gebührt nun zwar dem Bundesfeldherrn, auch nach dem baierischen Vertrage, aber nur durch Vermittelung, indem er sich wendet an den König von Bayern, dem ja die unbedingte Militärhoheit vorbehalten ist. Die Führung im Kriege hatten wir ja schon in dem bisherigen Bündnisse. Ferner, meine Herren, mache ich noch auf die unglückliche Spaltung der Bundesfinanzen kurz aufmerksam. Es könnte ja diese oder jene Zweckmäßigkeit hier in Erwägung kommen; daß aber die Dinge auf dem Wege, den die Verträge einhalten, immer mehr den föderativen Charakter annehmen und sich abwenden von der bundesstaatlichen Entwickelung, die ja gerade bedingt ist durch gemeinsame Finanzen, mit der nöthigen Einwirkung der Volksvertretung auf diese Finanzen, das werden Sie mir kaum in Abrede stellen. Endlich, meine Herren, nahezu der allerschlimmste Moment in den Verträgen ist die Erschwerung der Möglichkeit von Verfassungsänderungen, die jetzt durch wenige Stimmen von Vertretern der Regierungen der Bundesstaaten verhindert werden können. Wir haben statt des bisherigen Drittels erst ein Viertel, und im baierischen Vertrage nun die 14 Stimmen als ausreichend dazu im Vorschlage. Aber gerade die Entwickelungsfähigkeit der Verfassung nach Innen ist wesentlich gebunden an dieses Moment, indem wenige Regierungen alsdann sofort das „Halt" gebieten können dem, was das Interesse der Nation, empfunden von der großen Mehrheit ihrer Vertretung sowohl im Reichstage, als im Bundesrathe für nothwendig zu einer gedeihlichen Gestaltung unserer Zustände erachtet. — Ich kann also nicht umhin, diese Verträge im Ganzen so zu charakterisiren: sie alteriren einmal die durch die bisherige

Verfassung gewonnene Einheit der Nation nach Außen in mehr als einer wichtigen Hinsicht; sie schädigen zweitens das Gesammtbewußtsein des deutschen Volkes in seinem inneren Rechtsleben und seiner nationalen Einheit; und endlich gefährden sie die entwicklungsfähigen Keime der Norddeutschen Bundesverfassung in Bezug auf die inneren Zustände, besonders was die noch anzustrebenden Garantien der bürgerlichen Freiheiten betrifft, auf deren Spezialitäten ich hier nicht eingehen kann. Nun, meine Herren, für alle diejenigen, die der Meinung sind: daß nur in der Hand in Hand mit Bildung Gesittung und Wohlstand der Nation fortgehenden Entwickelung der staatlichen Zustände ihre Wohlfahrt gewahrt werden könnte, für alle die existirt kaum die Möglichkeit, sich mit diesen Verträgen, wenigstens mit dem baierischen, einverstanden zu erklären, und insofern und in diesem Sinne erkläre ich diesen mit der ausgesprochenen Tendenz der deutschen Verfassung, wie sie aus § 1 der Norddeutschen Bundesverfassung herüber genommen ist: „diese Verfassung bezwecke: die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes," für absolut unverträglich! Ich komme nun speziell noch zu dem Verhältniß mit Baiern, was ja in der ganzen Sache dominirt. Meine Herren, man kann sich auf den Standpunkt stellen, dem Vertrage mit Südhessen, den Verträgen mit Baden und Würtemberg seine Zustimmung zu geben: aber daß der baierische Vertrag eine ganz besondere Stellung einnimmt, das hat ja schon die Exposition des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramtes deutlich ergeben. Ja, meine Herren, wenn man diesen Vertrag genau, eigentlich seinem Wesen nach, als das bezeichnen will, was er ist, da komme ich auf das Schlußprotokoll, wo ein neuer, sehr interessanter, staatsrechtlicher Begriff von solchen Dingen in dem Ausdrucke eines „Bündnißvertrages" seine Stätte gefunden hat. Allerdings, die Stellung, die Bayern darin einnimmt, ist total föderativ. Ich muß nun doch zunächst bestreiten, daß von Baiern gar nichts Anderes zu erhalten gewesen wäre. Wir müssen zwar dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramtes, der von den Dingen allein unterrichtet ist, während wir gar keine Gelegenheit gehabt haben, damit befaßt zu werden, zugestehen, man möge von der Stelle aus, welche allein die Dinge in Angriff genommen hat, nichts anderes haben erreichen können. Aber ist denn damit Alles erschöpft? Soll mit diesen blos diplomatischen Vorgängen die ganze Sache abgemacht sein? Ich habe schon bemerkt, die Verhandlungen liefen wesentlich darauf hinaus, Baiern seine dynastische Sonderstellung zu sichern — auf weiter nichts! Ja, ich meine denn aber doch, damit ist die Sache nicht abgemacht. Bietet denn nur Baiern etwas? Bieten wir denn Baiern nichts durch den Eintritt in die Gemeinschaft mit uns? Das steht denn doch noch auf einem ganz andern Blatte! Und eben der von uns gestellte Antrag bezeichnet ja den Weg, wie die Dinge in einen andern Gang zu bringen seien, und wie noch andere Faktoren des staatlichen Lebens auch dazu gelangen könnten, darin ein Wort mitzusprechen, als blos die diplomatischen Vertreter der baierischen Regierung, die man bis jetzt allein gehört hat.

Aber selbst wenn es wirklich so läge, meine Herren, wenn absolut gar nichts Anderes zu erhalten wäre — ja, ich sagte schon, dann behandle man doch das Verhältniß zu Baiern als das, was es ist. Das ist also ein Verfassungsbündniß genannt worden, etwas, was über den bisherigen bestehenden Bündnißvertrag hinausgeht, was entschieden eine Verbesserung der jetzigen Stellung zwischen uns und Baiern ist, das wird Niemand verkennen. Aber wenn Baiern seine Sonderstellung so wahrt, so gestatte man ihm auch nicht, in unsere inneren Bundesverhältnisse einzugreifen und allein von seiner Seite aus Dinge hineinzutragen, die weder von Seiten des Norddeutschen Bundes noch von Seiten der übrigen süddeutschen Staaten irgend wie verlangt, ja auch nur gewollt werden, die Baiern erst uns oktroyirt. Will Baiern absolut keine andere Stellung — das wäre freilich sehr traurig und ich glaube, daß das gar nicht der Fall ist — dann möge es auch die Konsequenzen dieser Stellung hinnehmen, dann bleibe es zwischen ihm und dem Norddeutschen oder Deutschen Bunde auch bei einem solchen bloßen Verfassungsbündniß mit gewissen gemeinsamen inneren Angelegenheiten, an denen auch die baierische Volksvertretung mitzuwirken hat — den Anfang hat man schon im Zollparlament. Nun und nimmermehr aber kann man Baiern alsdann gestatten, in solche Angelegenheiten unseres Bundes nach seinem Belieben einzugreifen, in denen es seine Sonderstellung wahrt; das müßte doch, glaube ich, von uns abgewiesen werden. Aber, meine Herren, ich komme nun auf den Hauptpunkt mit Baiern und wiederhole: Man soll mir nicht sagen, daß nichts Besseres zu erreichen wäre! O nein! Ich habe weit besseres Vertrauen zu einem so grundtüchtigen deutschen Volksstamm, wie es die Baiern sind, und ich glaube ganz gewiß, wie er mitgewirkt hat, — das Volk selbst in Baiern, vergessen Sie das nicht — zur Verstärkung der nationalen Strömung, die selbst manche nicht gerade übermäßig willige süddeutsche Regierungen in den nationalen Weg hineintrieb: so wird dieser selbe tapfere, tüchtige deutsche Volksstamm, wenn man die Sache vor ihn, vor die rechte Instanz bringt, auch dazu mitwirken, daß partikularistische Tendenzen, mögen sie gehegt werden an höchster Stelle, an der Spitze der Regierungen, mögen sie gehegt werden in gewissen Kreisen der Bevölkerung, zurücktreten vor der großen Frage und unabweislichen Nothwendigkeit der nationalen Einigung. Beschreiten Sie den Weg, den wir Ihnen angeben, und Sie gelangen dahin. Ich verkenne ja nicht, meine Herren, daß auf diesem Wege die Dinge auch vor die einzelnen süddeutschen Kammern kommen — sie müssen Wahlgesetze mit den Kompetenzen des zu berufenden Reichstages den Kammern vorlegen — aber die Dinge liegen dann anders. Meine Herren, der Partikularismus kann sich dann, wenn ihm einfach die Frage vorgelegt wird: „Wollt ihr ein deutsches Parlament beschicken, welches sich über eine deutsche Bundesverfassung mit den deutschen Regierungen zu vereinbaren hat?" — er kann sich dann nicht in seine tausend Winkel und Höhlen verstecken, er muß offen hervortreten. Sie stellen den Partikularismus der Regierungen so gut, wie den

bestimmter Volkskreise vor das Gericht der Nation, wenn Sie die Sache auf diese Weise vor ein deutsches Parlament bringen. Nun, meine Herren, in diesem Sinne wenden wir uns an Sie für unsern Antrag. Wir wissen ja, wie bei der ersten Konstituirung des Norddeutschen Bundes die Dinge lagen. Viele von uns — ich gehöre auch dazu — haben sich nicht mit der Idee befreunden können, bei Gründung der Bundesverfassung die Garantien der inneren Freiheit nicht zugleich ausreichend festzusetzen. Wir sind von Ihnen, meine Herren, damit vertröstet worden, man solle mit der Einheit beginnen, die andern Dinge werden ja allmälig in einem gesunden Entwickelungsgange auch nach jener Seite hin zum Ausdruck gelangen. Wir haben mit Ihnen, indem wir uns auf den Boden der einmal gegebenen Verfassung stellten, ein ganzes Stück gedeihlicher Entwicklung durchgemacht, indem wir Hand in Hand dafür wirkten, daß manches Gute zu Stande kam, was vorher nicht zu erlangen war in den Gesetzgebungen der Einzelstaaten und hier von uns erreicht worden ist. Aber, meine Herren, in dem Augenblick, wo Sie den jetzigen Vertragsbestimmungen und Aenderungen unserer Verfassung zustimmrn, schließen Sie mit der Möglichkeit dieser Entwickelung auf lange Zeit ab! Und noch mehr. (Zustimmung links.) Wir opfern auch noch das, was man als die einzige Errungenschaft betrachten mußte, der wir viele Freiheitsrechte opfern mußten: Wir opfern auch noch die Einheit der Nation nach Außen!! Was soll daraus werden, wenn wir auf diesem Wege fortgehen? Meine Herren, es ist der erste Schritt, den man Ihnen zu thun ansinnt, die Dinge in die Lage von 1815 und in den Gang der föderativen Entwickelung des alten Bundestags zu bringen! (Sehr wahr.) Sollen denn alle die großen Kämpfe und Siege unseres Volkes nie zu etwas Anderem leiten, als daß die ganzen Zustände diplomatisch von den Fürsten geregelt werden, und daß die dynastischen Interessen überwiegend vor den nationalen darin zum Ausdruck gelangen? Nein, meine Herren, Dem haben wir entgegenzuwirken, und das sind die wahren Konservativen, die für die Verfassung des neuen deutschen Bundes die Garantien fordern, vermöge deren unsere staatlichen Verhältnisse ruhig und friedlich unter Mitwirkung aller Faktoren des öffentlichen Lebens der weiteren Fortbildung entgegengeführt werden, aber nicht diejenigen, die die Sache hier zu einem so traurigen Abschluß bringen, der — ich sagte das schon — uns neue und große Katastrophen in Aussicht stellt, um am Ende doch den nationalen Geist und das nationale Bedürfniß zu seinem Ausdruck zu bringen. (Bravo! links.)

Bundesraths-Bevollmächtigter, Präs. des Bundes-Oberhandelsgerichts Dr. **Pape** (Preußen)*): Meine Herren, die Argumentation, worauf der eingebrachte präjudizielle Antrag beruht, ist nach meiner Ueberzeugung in keiner Weise zu halten. Wird zunächst von der Verlängerung der Legislaturperiode

*) St. B. S. 74 r. g. o.

des Reichstages durch das Bundesgesetz vom 21. Juli dieses Jahres abgesehen, so sind es zwei Bestimmungen der Bundesverfassung, welche zur völligen Entkräftung der für den Antrag geltend gemachten Gründe dienen. Genannt sind die Artikel 78 und 79 der Bundesverfassung. Der Artikel 78, folgendergestalt lautend: Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenden Stimmen erforderlich", ergiebt klar und unwiderleglich, daß es für die Beurtheilung der Vorlagen völlig gleichgültig ist, ob Verfassungsänderungen proponirt sind oder nicht. Da, wie Ihnen bei Mittheilung der Vorlagen ausdrücklich angekündigt wurde, die Vorlagen in dem Bundesrath mit mehr als zwei Dritteln der Stimmen adoptirt sind, so verlieren die in Rede stehenden Verfassungsänderungen, so groß ihre Zahl auch sein mag, alle und jede Bedeutung.. Der Artikel 79, in seinem zweiten vorzugsweise in Betracht kommenden Absatz, folgendergestalt lautend: „Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung." stellt nicht minder unwiderleglich außer Zweifel, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund und die Ausdehnung des Letzteren auf jene Staaten im Wege der Bundesgesetzgebung zu erfolgen hat, also nicht als die Stiftung eines neuen Bundes in der Weise und dem Sinne gelten darf, daß die Einberufung eines verfassungsgebenden Reichstages ad hoc wie bei Stiftung des ersten Bundes erforderlich wäre. Die angeregten Kompetenzzweifel können auch durch das Zusammentreffen der beiden außerordentlichen Verhältnisse, Verfassungsänderung und Erweiterung des Bundes, einleuchtend keine Berechtigung gewinnen. Aber auch die bereits erwähnte Verlängerung der Legislaturperiode des Reichstages ist völlig unerheblich; die Unerheblichkeit ergiebt sich klar und überzeugend aus dem Bundesgesetze vom 21. Juli dieses Jahres, welches unter den schützenden und erschwerenden Formen einer Veränderung der Bundesverfassung zu Stande gekommen, der Bundesverfassung einverleibt ist und einen integrirenden Theil derselben bildet. Meine Herren, durch das Heranziehen von politischen Gründen und von Zweckmäßigkeitsgründen wird das feste und sichere Resultat der juristischen Betrachtung in keiner Weise wankend. Da das Bundesgesetz vom 21. Juli dieses Jahres alle Kompetenzen des Reichstages prolongirt hat, da dem Gesetze jede Beschränkung fremd und unbekannt ist, so würde es ein Verstoß gegen die erste aller Auslegungsregeln sein, jetzt eine solche Beschränkung anzunehmen. Das Gesetz muß juristisch betrachtet, auf alle von seinen Bestimmungen ergriffenen Fälle angewendet werden, soweit es nicht selbst eine Ausnahme bestimmt. Sodann aber die politischen und Zweckmäßigkeitsgründe anlangend, so mag es sein, daß eine ungemein wichtige Umgestaltung der politischen Lage von Deutschland in Frage steht; allein, meine Herren, auf der andern Seite darf doch nicht übersehen werden, daß die zur Entscheidung stehende Regelung in dem Artikel 78 der Bundesver-

fassung ausdrücklich vorgesehen und als eine naturgemäße Entwickelung und Entfaltung des Bundes unzweideutig und bestimmt der Bundesgesetzgebung überwiesen ist. Meine Herren, die Deduktion, es sei zur Erledigung der Vorlagen ein besonderer Reichstag erforderlich, führt unausweichlich zu einem Konflikt mit dem Artikel 79 der Bundesverfassung. Die Deduktion würde die Kompetenz auch eines gewöhnlichen Reichstages ausschließen, und doch ist in dem Artikel 79 klar und bestimmt vorgeschrieben, daß die Erweiterung des Bundes durch die Heranziehung der süddeutschen Staaten in Ansehung der Konstituirung des neuen Bundes nicht so zu behandeln sei, wie die Stiftung des ersten Bundes, daß vielmehr zu der Aufnahme der süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund ein in dem Wege der Bundesgesetzgebung sich vollziehender legislativer Akt genügend sei. Nunmehr einen solchen legislativen Akt nicht für zureichend erklären, heißt nach meiner Ueberzeugung, gegen eine der wichtigsten, einen besonderen Abschnitt der Bundesverfassung bildende Vorschrift der bestehenden Verfassung ankämpfen, heißt die Gründe verleugnen, aus welchen diese wichtige Bestimmung nach reiflicher Ueberlegung und sorgfältiger Erwägung aller Umstände entstanden ist, — heißt aber auch, wie ich glaube, die Einigung von Deutschland einer ungewissen Zukunft und unberechenbaren Eventualitäten preisgeben.

Dr. **Friedenthal** (Neiße)*): Meine Herren, wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es namentlich deshalb, um vor Ihnen Zeugniß abzulegen von denjenigen Stimmungen, unter denen an mich die gegenwärtige Phase der deutschen Angelegenheiten herangetreten ist. Selbstverständlich rede ich dabei nicht von meiner Stimmung, sondern von der Stimmung des deutschen Volkes in Frankreich, unter dem ich mich in der letzten Zeit bewegte. Der Ausdruck „deutsches Volk in Frankreich“ mag seltsam klingen, und doch ist er wahr, durchaus wahr. Jenes Arndt'sche Wort: „Alldeutschland in Frankreich hinein!“ hat sich wahrhaft erfüllt; nicht nur unser Volk in Waffen weilt dort, nein, alle Berufsklassen aus allen Stämmen des deutschen Volkes sind dem natürlichen Drange gefolgt, haben sich dem Heere angeschlossen — und ich kann wohl sagen, daß, wenn man dort lebte, man das Gefühl hatte, daß das ganze deutsche Volk mit dem Heere ziehe, getrieben von dem Gefühle, daß dieser Kriegszug ein Kriegszug sei für die Bildung unseres deutschen Staates, daß das erste, oberste und hauptsächliche Ziel aller dieser Kämpfe Deutschlands Einigung zu Einem nationalen Gemeinwesen ist. Durchdrang aber dieses Gefühl alle Deutschen, die auf dem Kriegsschauplatze sich bewegten, so war es natürlich, daß dort niemals ein Zweifel darüber obwaltete, daß an den Sieg das Zustandekommen des deutschen Gemeinwesens sich knüpfen müsse, und aus diesem Gefühl heraus beurtheilten sich die Dinge allerdings ein wenig anders, als hier an dieser Stelle. Meine Herren, das ist eigenthümlich, daß, was das Auge Landschaften gegenüber wahrnimmt,

*) St. B. S. 75 l. m.

daß das sich auch in politischen Dingen wiederholt, nämlich, daß die Konturen in ihrer vollen Schärfe und Größe hervortreten, wenn man sie von einer gewissen Entfernung aus betrachtet, während, wenn man zu nahe steht, sehr leicht an Stelle jener größeren Betrachtungsweise die Neigung zum Eingehen in die Einzelheiten dahin fortreißt, das Große über dem Kleinen zu vergessen. Wenn ich dies auf die gegenwärtige Lage der Dinge anwende, so muß ich bezeugen, daß, als die Entwicklung der deutschen Dinge den Deutschen in Frankreich vor die Augen trat, vor allen Dingen das Eine Allen als Gesetz erschien: es muß vor Abschluß des Krieges eine neue Basis für das Verhältniß zu Süddeutschland gewonnen werden, es darf nicht gefeilscht oder gemarktet werden, sondern das Ziel ist so groß und nothwendig, daß man die Unebenheiten des Weges der uns weiter führt, vergessen muß, so große Bedenken man auch hierbei hat. — Die erste Frage, meine Herren, die ja hier in der Diskussion aufgetreten ist, gewiß die hauptsächlichste, die entscheidende Vorfrage, war die, ob im gegenwärtigen Augenblicke die deutschen Dinge auf dem Wege des Konstituirens oder des Kontrahirens, auf dem Wege der Verfassungsgründung oder auf dem Wege der Verfassungsschließung einen Schritt weiter gebracht werden sollen. Der Herr Vorredner von dieser Seite des Hauses (links) hat mit großer Wärme für den Weg des Konstituirens plaidirt. Meine Herren, diese Frage ist aber vorher schon in der Presse und in allen öffentlichen Kreisen behandelt worden, und nach dem Eindruck, den ich davon gehabt habe, ist die Frage durch die öffentliche Meinung entschieden worden. Die Postulate, die die Herren von der Partei des Herrn Vorredners von dieser Tribüne aufgestellt haben, alles bisher gewonnene verfassungsmäßige Bundesrecht gewissermaßen ins Freie fallen zu lassen und durch eine neue Konstituirung Deutschlands auf neuen konstitutionellen Grundlagen zu konstituiren, diese Meinung hat keinen Anklang beim deutschen Volke gefunden. Das deutsche Volk — und ich meine, darüber kann kein Zweifel sein für denjenigen, der unbefangen die Dinge in den letzten Monaten beobachtet hat, — hat sich ganz entschieden und unzweideutig dafür ausgesprochen, daß die Entwickelung der deutschen Dinge vor sich gehen soll, im Anschluß an das Norddeutsche Bundesstaatswesen. War das aber der Fall, so war auch weiterhin nothwendig die Folge, daß der Anschluß im Wege des Vertrags mit den süddeutschen Regierungen geschehen mußte. Meine Herren, ich kann in den Ausführungen des Herrn Vorredners, in der Behauptung, daß nur der Druck einer Volksvertretung den Partikularismus zu beugen im Stande gewesen wäre, doch nur den Weg vorgezeichnet finden, daß man die deutschen Regierungen, die deutschen Fürsten auf dem Wege der Entwickelung einer solchen konstituirenden Versammlung gezwungen hätte, ihren Widerstand gegen gewisse Zugeständnisse an die Staatseinheit aufzugeben. So sehr ich von meinem Standpunkt aus wünschte, daß der Widerstand gegen gewisse Zugeständnisse aufgegeben würde, so muß ich doch mit derselben Entschiedenheit es aussprechen, daß ich das vorgeschlagene

Brechen jenes Widerstandes der Dynastien, für etwas außerordentlich Verderbliches halte, und daß ich gerade das Scheitern der vielfachen unitarischen Bewegungen in Deutschland dem Umstande zuschreibe, daß man das Element des deutschen Fürstenthums hat bei Seite liegen lassen. Meine Herren, der Partikularismus hat in vielen Phasen der Geschichte gerade daraus seine Kraft hergeleitet, daß er sich als monarchische Anhänglichkeit an die einzelnen Dynastien charakterisirte, und daß alles Dasjenige, was gegen den Partikularismus gerichtet war, zugleich als Opposition gegen jene berechtigte Anhänglichkeit sich darstellt. Ich habe die Ueberzeugung, daß wir sicher und zweckmäßig das Werk der deutschen Staatseinheit nur dann weiterführen, wenn wir Schritt vor Schritt das deutsche Fürstenthum dafür gewinnen, sich dieser Entwickelung aus freier Entschließung anzuschließen, wenn wir demselben die Ueberzeugung beibringen, daß es die beste Sicherung der eigenen berechtigten Stellung in unserem Bunde finde. Ist das aber richtig, meine Herren, — und ich meine, darin ist die große Mehrheit des Hauses einig, — und ist es richtig, daß der Weg der Vertragschließung gegangen werden mußte, dann war die Frage nicht mehr eine solche theoretischer Postulate, sondern lautete erstens: wie weit geht die Geneigtheit der süddeutschen Fürsten, Zugeständnisse zu Gunsten der Staatseinheit zu machen?; und zweitens, wenn diese Geneigtheit bis zu einer gewissen Grenze geht: werden durch die zu gewährende Ausnahmestellung nicht die Grundvesten des deutschen Bundesstaatswesens erschüttert? Was die erste Frage betrifft, so habe ich die volle Ueberzeugung, daß Dasjenige an Zugeständnissen für die Staatseinheit erreicht worden ist, was eben erreicht werden konnte, und wenn in manchen Kreisen, die in der letzten Zeit mit der Frage sich lebhaft beschäftigt haben, andere Meinungen ausgesprochen worden sind, so möge man mir verzeihen, wenn ich annehme, daß Diejenigen, welche diese Verträge abgeschlossen haben, gemeint waren, im Sinne der Staatseinheit zu wirken, und die Fähigkeit besitzen, genau ermessen zu können, wie weit sie gehen konnten, ohne das ganze Werk zu gefährden. Ich meinerseits habe die Ueberzeugung — und ich habe sie an Ort und Stelle geschöpft, — daß das Maximum der erreichbaren Zugeständnisse erreicht ist. Die Beantwortung dieser Frage ist aber in der That allein nicht Ausschlag gebend. Ich gebe den Herren, welche sich gegnerisch gegen die Verträge und namentlich gegen den Vertrag mit Baiern verhalten, zu, daß man sie ablehnen muß, wenn man der Meinung ist, daß durch dieselben die Grundlage des deutschen Bundesstaates erschüttert würde. Diese Meinung aber theile ich nicht, meine Herren. In jedem Bundesstaate, und vor allen Dingen in Deutschland, besteht im Sinne der Staatlichkeit die Hauptaufgabe darin, die centrifugalen Kräfte mit den centripetalen Kräften in ein solches Verhältniß zu bringen, daß die centripetalen Kräfte, die unitarischen Impulse im Stande sind, die ersteren in friedlichem Streite zu überwinden. Meine Herren, dieses Ziel zu sichern vermögen nach meinem Dafürhalten zwei große und grundlegende Staats-

faktoren, und diese sind es grade, die uns die Erweiterung des deutschen Staates bringt: eine gesammtdeutsche Volksvertretung und ein Deutsches Oberhaupt. Sie grade, auf der linken Seite des Hauses, die Sie mit Recht davon ausgehen, daß die Vertretung des gesammten Volkes an sich de facto einer der größten und zwingendsten Mächte im Staatsleben sei —, Sie grade, meine Herren, müssen in der Konstituirung einer gesammtdeutschen Vertretung, die nicht mehr um herausgerissene, exceptionell wirthschaftliche Dinge zu diskutiren hat, sondern umgekehrt — mit gewissen Ausnahmen — das ganze Große des Staatswesens in ihre Berathungen zieht, — Sie müssen diesem Faktor eine so überwiegende Bedeutung zuschreiben, daß schon um deswillen alles Andere, was Ihnen nicht nach Ihrem Sinne ist, weit zurücktreten muß. Ich, meine Herren, lege das allergrößte Gewicht darauf, daß Deutschland wieder ein Oberhaupt bekommt, ein Oberhaupt aus einer Dynastie, die gezeigt hat, daß sie nicht wie die Habsburger ihre Stellung zu eigenen Interessen ausbeutet, daß sie es versteht sich dem Gemeinwesen zu Diensten zu stellen und die Macht, die sie in ihrem Volke besitzt, nur für das Gemeinwesen ins Feld zu führen. Meine Herren, dieses Moment ist für mich von so entscheidender Bedeutung, daß schon hiernach alle andern Bedenken zurücktreten. Ich will deshalb, weil ich überhaupt die Frage von den Einzelheiten für ganz unabhängig halte, nicht auf die Details eingehen. Ich meine, wenn dieses Beides uns gewährt wird, eine deutsche Volksvertretung und ein deutsches Oberhaupt, so ist das ein Gewinn von solchem Gewichte, daß bei keinem von uns auch nur ein Zweifel über Annahme oder Ablehnung übrig bleiben kann. Ich habe den Ruf von jener Seite (links) gehört, ob denn auch in der That die Voraussetzung, von der ich ausgehe eine richtige sei, ob denn in der That ein deutsches Oberhaupt und mit ihm das Reich uns wieder gegeben werde. Ich glaube, meine Herren, nicht indiskret zu sein, wenn ich an den Bundestisch die Frage richte, ob — die gegenwärtige Phase der deutschen Dinge dazu führen wird, in kürzester Frist dem deutschen Volke ein Oberhaupt zu geben, ob nicht im gegenwärtigen Augenblicke Thatsachen vorliegen, die uns in dieser Richtung Gewißheit verschaffen. Ich schließe mit dem Appell an Sie, meine Herren, daß wenn diese Frage in einer Sie befriedigenden Weise beantwortet würde, Sie gegen alle Bedenken mit einem einfachen und vollen Ja auf die Vorlage antworten mögen.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück** *): Meine Herren, auf die von dem Herrn Vorredner hierher gerichtete Frage nehme ich keinen Anstand Folgendes zu erwidern. Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold von Baiern hat vorgestern Seiner Majestät dem Könige von Preußen ein Schreiben Seiner Majestät des Königs von Baiern übergeben, dessen Text folgendermaßen lautet: „Nach dem Beitritt Süddeutschlands zu

*) St. B. S. 76 l. g. u.

dem deutschen Verfassungsbündniß werden die Eurer Majestät übertragenen Präsidialrechte über alle deutschen Staaten sich erstrecken. Ich habe Mich zu deren Vereinigung in Einer Hand in der Ueberzeugung bereit erklärt, daß dadurch den Gesammtinteressen des deutschen Vaterlandes und seiner verbündeten Fürsten entsprochen werde, zugleich aber in dem Vertrauen, daß die dem Bundespräsidium nach der Verfassung zustehenden Rechte durch Wiederherstellung eines deutschen Reiches und der deutschen Kaiserwürde (Bravo!) als Rechte bezeichnet werden, welche Eure Majestät im Namen des gesammten deutschen Vaterlandes auf Grund der Einigung seiner Fürsten ausüben. Ich habe Mich daher an die deutschen Fürsten mit dem Vorschlage gewendet, gemeinschaftlich mit Mir bei Eurer Majestät in Anregung zu bringen, daß die Ausübung der Präsidialrechte des Bundes mit Führung des Titels eines deutschen Kaisers verbunden werde. (Lebhaftes Bravo!) Sobald Mir Eure Majestät und die verbündeten Fürsten ihre Willensmeinung kundgegeben haben, würde Ich Meine Regierung beauftragen, das Weitere zur Erzielung der entsprechenden Vereinbarungen einzuleiten." Ich kann thatsächlich hinzufügen, daß die in Versailles anwesenden deutschen Souveräne Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Baiern ihre Zustimmung zu diesem Vorschlage ausgesprochen haben. Die Erklärungen der übrigen Souveräne und der drei freien Städte sind zu erwarten.

Windthorst (Aschendorf-Hümmling rc. [Hannover])*): Meine Herren! Ich glaube, daß dasjenige, was uns eben eröffnet worden ist, durchaus nicht Gegenstand einer Heiterkeit sein kann. Ich bin der Meinung, es ist von schwerwiegender Bedeutung, und meinestheils begrüße ich die Eröffnungen. (Hört! Hört! Bravo!) Ich würde sie lebhafter noch begrüßen, wenn wir mit der Verfassung fertig wären, — — (Hört!) wenn das Werk, wovon dies die Krönung sein soll, bereits seine festen Unterlagen hätte. (Hört!) Die hat es heute nicht, und das ist der einzige Tropfen Wermuth, der in dieser Eröffnung für mich liegt. Meine Herren, wir sind also noch an der Begründung des Werkes, dessen Krönung wir vorab genommen, und es kann, so schwer es in einem solchen welthistorischen Momente ist, ein ernster Mann die Erwägung nicht unterdrücken, die er vor diesem Moment hatte, und ich werde deshalb mit aller Ruhe und mit aller Kühle alles das vortragen, was ich vor der gehörten Eröffnung vorzutragen gehabt hätte. (Sehr gut!) Meine Herren, ich habe durchaus nicht die Absicht, heute mein Votum definitiv abzugeben, ich kann nur sagen, daß ich lieber Ja als Nein sagen werde. Ich muß mir aber erlauben, verschiedene Bedenken, die ich bei der Sache habe, vorzutragen, und hoffe dann, daß vielleicht die Erörterung und die bessere Beleuchtung Anderer mir ein Licht aufsteckt, was mir augenblicklich noch fehlt. Es ist nicht leicht in diesem verwickelten und eigenthümlichen Terrassenbau, der uns vorgelegt ist, sofort eine Orientirung zu finden; (Sehr

*) St. B. S. 76 r. g. m.

richtig!) und mag es deshalb entschuldigt werden, wenn ich vielleicht Bedenken erhebe, die gar nicht vorhanden sind, wenn eben dieser Terrassenbau näher beleuchtet sein wird von den Baumeistern, von denen wir ja einen Theil unter uns haben. Zunächst muß ich bemerken, daß ich für die Abgabe eines Urtheils nicht genügend instruirte Akten vor mir habe; es fehlt mir die Militärkonvention von Baden. In den Zeitungen lese ich, daß die badische Armee als solche verschwindet. Inzwischen muß ich doch genauer wissen, wie es mit dem Geldpunkt steht und welche andere Bedingungen überhaupt gegeben sind, ehe ich den wichtigen Theil der Kriegsverfassung vollständig zu übersehen im Stande bin. So lange ich diese Konvention nicht habe, kann ich nicht votiren. Sodann, meine Herren, vermisse ich, daß Südhessen, Baden und Würtemberg dem baierischen Vertrage ihre Zustimmung gegeben haben, ich vermisse, daß Baiern, Südhessen und Baden dem würtembergischen Vertrage ihre Zustimmung gegeben haben und ehe ich diese Zustimmung vor mir habe, kann ich in der That gar nicht wissen, ob ich nicht leeres Stroh dresche, denn ich könnte mir doch denken, daß die Herren in Württemberg beim Lesen des baierischen Vertrages fänden, es hätten die Baiern außer Bier und Branntwein noch allerlei andere Sächelchen, die ihnen in Schwaben auch passen könnten. Ich weiß das nicht, aber ich könnte es mir denken, und ich pflege nicht gern Verträge zu unterschreiben, wo so wesentliche Paciscenten noch gar nicht gesprochen haben. Dann, meine Herren, fasse ich etwas näher in's Auge, wie wohl geschäftlich der Abschluß herbeigeführt werden kann, den wir suchen. Bei Gründungen von Verfassungen kommt es in der That darauf an, daß die Formen streng gewahrt werden; man kann ja in der Eile, man kann ja im Enthusiasmus, man kann auch unter einem Drucke etwas zu Stande bringen, was zunächst faktisch zu bestehen scheint. Aber es kommen später oft Momente, wo man nach der Rechtsbegründetheit fragt, und Leute, die angreifen wollen, pflegen dann die Entstehungsgeschichte der Verfassung sehr genau und scharf zu studiren. Darum kommt es, wenn ich den Grundbau für das neue deutsche Reich legen will, sehr darauf an, daß die Balken feste sind. Nun ist, meine Herren, ein eigenthümlicher Gang in den Vorlagen der Regierung. Die Resultate der Besprechungen mit Baden und Hessen sind uns vorgelegt in der Form einer deutschen Verfassung, und in dem Begleitschreiben, wenn ich die Fassung buchstäblich und literal nehme, ist eigentlich von uns nichts verlangt, als die Zustimmung zu dieser Verfassung. Ob auch die Verhandlungen, das Protokoll und die darin enthaltenen Erklärungen zu unserer Kognition und Zustimmung haben gebracht werden sollen, bleibt nach dem Wortlaut mindestens zweifelhaft. (Oh! oh! rechts.) Ich bitte die Herren, zu lesen; es steht im Begleitschreiben nur zu derselben, und das kann nach der Fassung, wie sie dasteht sich nur auf die Verfassung beziehen. Sollte es auf Alles gehen, so hätte es heißen müssen: zu denselben. Vielleicht liegt ein Druckfehler vor. (Heiterkeit.) Also es ist ausdrücklich die Zustimmung nur zu

der Verfassung verlangt, und da das der Fall ist, so bin ich nicht zweifelhaft, daß wir bei der Berathung dieser Verfassung uns in vollkommenem Rechte befinden, wenn wir zu den einzelnen Paragraphen alle diejenigen Amendements bringen, die wir für zweckmäßig halten. Anders ist die Sache behandelt bei dem Vortrage mit Baiern und mit Würtemberg. Bei diesen sagt das Begleitschreiben, es werde uns der Vertrag mit den Beilagen vorgelegt, und wir sollen zu diesem Vertrage unsere Zustimmung geben. Bei dieser Art der Behandlung ist es klar, daß bei diesen Verträgen keine Amendements zulässig sind. Da wird es einfach heißen: Nimm den Vertrag, der immer ein Ganzes bilden muß und bilden wird, einfach an, oder lehne ihn ab! Bei Verträgen sind Amendements nicht möglich. (Widerspruch im Hause.) Ich wiederhole, daß ich bis jetzt im parlamentarischen Leben nichts anderes erfahren habe, als daß, wenn ein Vertrag vorliegt und zur Genehmigung gestellt ist, man ihn entweder als Ganzes annehmen oder ablehnen muß. Irgend welche Emendation würde den Vertrag aufheben. Was ist sodann in dem Begleitschreiben verlangt? Wir sollen genehmigen den Zutritt von Baiern und von Würtemberg zu der deutschen Verfassungsurkunde, die mit Hessen und Baden vereinbart sei. Das können wir nach meiner Ansicht nicht eher, als bis die deutsche Verfassung, welche mit Baden und Hessen gemacht ist, Gesetzeskraft gewonnen hat. Denn einem Embryo kann man unmöglich doch beitreten. (Heiterkeit.) Dieses ist gar nicht ohne Bedeutung, meine Herren, und ich wünschte meinestheils sehr, daß man darüber zu einer größeren Klarheit komme, als ich sie bis jetzt habe erlangen können. In der That hat in den einleitenden Worten der Herr Präsident des Bundeskanzleramts uns sehr interessante Enthüllungen gemacht, nämlich die Enthüllung, daß verschiedene Inkongruenzen vorlägen zwischen den Abmachungen Baiern's in Versailles und den Abmachungen Hessen's und Würtemberg's hier, respektive in Versailles, und daß es die Aufgabe sei, diese hier jetzt zu beseitigen. Er hat dabei die mich sehr beruhigende Mittheilung gemacht, daß der Eingang der Norddeutschen Verfassung, die Zweckbestimmung derselben, nicht habe alterirt werden sollen. In dem baierischen Vertrage heißt es z. B. namentlich: „Zur Entwickelung des Rechtes"; in der Norddeutschen Verfassung heißt es: „Zum Schutze des bestehenden Rechtes", welch' erheblicher, tiefgreifender Unterschied darin liegt, das werden Alle fühlen, insbesondere aber die Standesherren Deutschlands. Meine Herren, wenn man nicht in übertriebener Hast die neue Ordnung will, dann wäre es ein billiges Verlangen, daß die Bundesregierungen die Resultate, die nunmehr gewonnen worden sind, vollständig und ganz in eine offizielle Schlußrelation brächten, und daß dieses Ganze dann uns vorgelegt würde, dann könnte man es übersehen, dann könnte man berathen, dann könnte man beschließen. So wie die Sache jetzt liegt, fürchte ich, daß ich diesem Terrassenbau meine Genehmigung nicht geben kann, ich fürchte, es könnte ein Fuchsbau daraus werden. (Oho! rechts, Sensation, Heiterkeit.) Meine Herren, wenn ich dieses

über die Methode der Behandlung hervorhebe, so tritt ferner an mich die Frage heran, sind wir kompetent das zu thun, was uns angemuthet worden ist, und da, meine Herren, bedaure ich, von den Ausführungen des Herrn Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts abweichen zu müssen; wenigstens sind meine Zweifel zur Stunde nicht gelöst. Es ist zunächst hingewiesen auf den Artikel 79, und zwar insbesondere auf dessen zweiten Absatz. Meine Herren, in dem Artikel 79 ist allerdings gesagt, daß auf Vorschlag des Präsidiums der Eintritt der Süddeutschen in den Bund durch Bundesgesetzgebung beschlossen werden könne. Aber treten denn die süddeutschen Regierungen, selbst Baden und Südhessen in den Nordbund ein? (Sehr richtig, sehr gut!) Sie vereinbaren eine neue Verfassung, (Sehr wahr!) und es wird nachher meine Aufgabe sein, über verschiedene wesentliche Unterschiede noch zu sprechen. Auf Grund des Artikels 79 war ein Zutritt zum Nordbund möglich, aber nicht die Schaffung eines neuen Bundes. (Oho! rechts.) Dann hat man gesagt, der Artikel 78 gebe dazu die Befugniß, die Verfassung so zu ändern, wie sie hier vorgeschlagen sei, es seien zwei Drittel mindestens im Bundesrath gewesen und hier würde die Majorität sich auch ergeben. Wenn der Artikel 78 so aufgefaßt werden könnte, wie der Herr Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts ihn auffaßt, wie er auch hier vielfach aufgefaßt ist, dann wäre die Deduction vielleicht zutreffend. Meiner Ueberzeugung nach aber ist dieser Artikel nicht so aufzufassen. Wir haben ja darüber hier und auch anderswo zu wiederholten Malen gesprochen. Der Artikel 78 gestattet unzweifelhaft in der angegebenen Methode — (Stimme: Immer das Alte!) man kann nicht immer was Neues sagen, man muß oft das Alte repetiren, besonders dann, wenn es noch nicht begriffen ist — (Sehr gut! Heiterkeit.) also, meine Herren, es ist schon oft gesagt, daß unzweifelhaft auf Grund des Artikels 78, soweit die Kompetenz des Bundes nicht ausgedehnt wird, die Verfassung abgeändert werden kann, und so weit es sich nicht um Abänderungen der Kompetenz der Bundesverfassung handelt, würde ich an sich den Ausführungen des Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts beitreten. Aber hier wird gerade die Kompetenz des Bundes ganz entschieden und schwerwiegend ausgedehnt. Sie wird zunächst und vor allem ausgedehnt im Art. 78 selbst. Die Worte werden nicht verändert, aber nach der historischen Entwickelung, nachdem man den Streit über die Auslegung dieses Artikels gehabt hat, und nachdem man nunmehr auf Grund dieses Artikels die Verfassung ändert, ja die Kompetenz auf Presse und Vereinswesen ausdehnen will, bekommt allerdings der Artikel 78 eine Interpretation, wie die ist, die Viele bisher schon haben annehmen wollen, die ich aber für unzulässig halte. Meine Herren! Die beiden Häuser des preußischen Landtages haben diesen Artikel 78 so nicht aufgefaßt. Der leider zu früh verstorbene Twesten und der Tribunalsrath Heffter, der eine im Abgeordneten- und der andere im Herrenhause, haben ausdrücklich erklärt bei den Referaten, auf Grund deren die Annahme der Bundesverfassung in den

beiden Häusern des Landtages erfolgt ist, daß in jedem Fall, wenn eine Kompetenzerweiterung stattfinden, wenn also die Machtbefugnisse der beiden Häuser des preußischen Landtages ferner noch beschränkt werden sollten, wiederum ihre Zustimmung erforderlich sei, und ich für meinen Theil bin auch nicht einen Augenblick zweifelhaft, daß die Gründung dieser Verfassung mit dieser Kompetenzerweiterung nicht stattfinden kann, ohne daß sie den beiden Häusern des preußischen Landtages vorgelegt werde. (Sehr wahr! Widerspruch.) Es mag das Diesem oder Jenem nicht passen, es mag sein, daß namentlich der Gedanke, dem Herrenhaus ein Wort zu gönnen, sehr offendirt — ich mache kein Hehl daraus, daß ich gerade diese Körperschaft hören möchte. (Heiterkeit.) Meine Herren! Das in Bezug auf die Kompetenz des Reichstages aus dem Artikel 78. — Nun aber will ich einmal annehmen, der Reichstag wäre an sich kompetent: — sind wir es denn? Meine Herren, wir sind gewiß eine hochansehnliche Versammlung, aber nach meiner Ansicht sind wir nicht der zu Recht bestehende Reichstag. (Sehr wahr!) Die Legislaturperiode war auf drei Jahre festgesetzt, unser Mandat war abgelaufen, und da haben wir in einer angeblichen Nothlage das Kunststück gemacht, uns beim eigenen Schopfe aus dem Sumpfe zu ziehen und haben gesagt, wir wollen unser Mandat verlängern. Ich habe derzeit dagegen gestimmt, weil ich glaubte, das im Beschlusse Beabsichtigte wäre nicht wohl thunlich, ich habe diesen Beschluß für einen Rechtsbruch gehalten. (Widerspruch.) Ich bin auch überzeugt, der alte römische Senat und auch die englischen Parlamentshäuser hätten nun und nimmer so etwas gethan. (Stimme links: sie haben es gethan.) Haben sie es gethan, so bin ich doch der Meinung, es giebt niemals eine Lage, wo man das Recht brechen kann. Wir haben unser Mandat, ohne daß wir eine Befugniß dazu hätten, verlängert. Der Herr Präsident des Bundes-Oberhandelsgerichts hat auch nicht behauptet — wenigstens habe ich es nicht so verstanden —, daß der Beschluß etwas an sich durchaus Unbedenkliches und Unzweifelhaftes sei. Er hat nur gesagt: er ist jetzt formell Rechtens. Das Gesetz ist publicirt. Wenn man als Richter zu erkennen hat und die Kompetenz des Richteramtes noch so beschränkt ist, wie sie es heute in Norddeutschland ist, dann gebe ich zu, daß der Richter nicht füglich in der Lage wäre, dieses formell publizirte Gesetz zu ignoriren. Aber, meine Herren, es ist etwas ganz Anderes, wenn es sich darum handelt, ob der eine politische Faktor selbst handeln soll. Der hat nicht die Form, der hat die materielle Berechtigung in Frage zu ziehen, und da bin ich nach wie vor der Meinung, daß diese Verlängerung nicht zu Recht bestehen kann. Die Zweckmäßigkeitsgründe, die man angeführt, die namentlich der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal hervorgehoben, zum Theil auch der Herr Abgeordnete Schulze anerkannt hat, sind für mich hier gar nicht vorhanden. Es handelt sich um das Recht, und da kann ich nicht beliebig rechts oder links schieben: ich muß auf dem Rechte stehen bleiben. Ich bin demnach der Ansicht, daß die vorliegende Verfassung in rechtsbeständiger

Weise nur auf zwei Wegen zu Stande kommen kann: entweder alle Einzelstaaten genehmigen sie, oder aber die Einzelstaaten bilden eine gemeinsame Versammlung, und mit dieser Versammlung verabschiedet man sie. Der Antrag, der von der Linken ausgegangen ist, verfolgt einigermaßen diesen Gedanken; aber ich kann ihm nicht beitreten, weil er glaubt, daß der Norddeutsche Reichstag die Berechtigung hätte, denjenigen, welche die Verfassung zu vereinbaren haben, eine Legitimation zu geben. Das würden, soweit dies Preußen betrifft, nur die beiden Häuser des preußischen Landtags können. Ich weiß wohl, daß man in Zeiten, wie die gegenwärtige, wo in der That vom Rechte weniger als von Thatsachen die Rede ist, diese meine Deduction als etwas Unpraktisches ansehen werde. Ich aber kann nur wiederholen, in Verfassungsverhältnissen und bei Gründung von Verfassungen wird es sich immer zu irgend welcher Zeit rächen, wenn man nicht streng die Formen des Rechtes und streng die Basis des Rechtes festgehalten hat und sich von Thatsachen fortschieben läßt. Aus dieser meiner Erörterung würde für mich vielleicht folgen, daß ich für jetzt mich weiterer Betheiligung an dem Werke, welches in Frage ist, zu enthalten hätte. (Stimme: Sehr richtig!) Man würde mir vielleicht vorhalten wollen, und ich glaube, daß eine gewisse namentliche Abstimmung, die wir gehabt haben, darauf schon sich mitbezog, ich hätte ja die Bundesanleihe mitbewilligt. Ja, meine Herren, ich sag' Ihnen offen, ich betrachte diese Versammlung als eine factische, als eine thatsächliche, aber ich bin so sehr gewöhnt in neuerer Zeit, mich alle Tage auf neue Thatsachen zu stellen, daß ich mich auch auf diese stelle. (Heiterkeit!) Ich lasse mich fortfahren auf dem Wagen, so lange es geht. Vielleicht giebt es einen Moment, wo die Deichsel bricht, und dann könnte man möglicher Weise eine neue einsetzen und zum Recht zurückkehren, wenn man bei der Hand bleibt. Im politischen Leben ist das in rechtsbeständiger Weise Zuhausebleiben sehr bequem, aber nicht so bequem, wenn es über Stock und Block weiter geht, und doch kann man das nicht ändern. Also, da ich aus den bisherigen Reden der Majorität entnehme, daß es eben über Stock und Block weiter gehen soll, muß ich mir das gefallen lassen. Von den Beschlüssen selbst sage ich dann: „valeant, in quantum valere possunt.“ Zur Sache selbst bemerke ich Folgendes: (Heiterkeit.) Meine Herren, die Frage, ob das, was wir beabsichtigen, vereinbar sei mit den Bestimmungen des Prager Friedens — (Ah! ah! rechts.) (Hört! hört!) es wird gerufen „hört! hört!“ ich wiederhole deshalb: mit den Bestimmungen des Prager Friedens — will ich hier nicht untersuchen. Ich vertraue auf den Ausspruch des leider nicht anwesenden Herrn Bundeskanzlers, daß, wenn er in den Fall käme, die süddeutschen Staaten, namentlich die größeren aufzunehmen, er mit der kaiserlich österreichischen Regierung in's Vernehmen treten werde — (Widerspruch) (Stimmen: „Das hat er nicht gesagt!“) — bitte, wir wollen die stenographischen Berichte nachher holen — und ich zweifle nicht, daß er entweder schon mit ihr in's Vernehmen getreten ist oder doch treten wird. Ich verlasse mich auf die Vertragstreue des Herrn Bundeskanzlers. Was

dann die Verträge selbst betrifft, so leugne ich nicht, um bei der äußeren Form zu beginnen, daß das Datum von Versailles mir recht unbequem ist. Versailles ist die Geburtsstätte des militärischen Absolutismus, wie Ludwig XIV. ihn in Blüthe gesetzt hat. (Unruhe.) Ich behaupte ja nicht, meine Herren, daß dieser hier auch schon ist, (Heiterkeit) aber ich weiß, daß auf den werdenden Menschen die Geburtsstätte einen erheblichen Einfluß übt, (Erneute Heiterkeit) und so habe ich die Furcht, daß die Geburtsstätte und die Gevattern, die Kanonen vor St. Denis u. s. w. doch einigen Eindruck auf dieses Kind gemacht haben. (Sehr gut! links.) Dann, meine Herren, ist Versailles außerdem der Platz der geschorenen Hecken. (Große Heiterkeit.) Meine Herren, ich fürchte, Viele von denen, die bei diesem Werke die Scheere geführt haben oder geführt zu haben glauben, könnten zu ihrer Ueberraschung entdecken, daß sie die Geschorenen sind. (Erneute Heiterkeit.) Komme ich nunmehr zu dem Inhalt, so ist mir vor Allem bedenklich die erweiterte Ausdehnung des Begriffs einer Verfassungsveränderung, wie sie jetzt für den Artikel 78 gegeben werden wird, wenn diese Verfassung zurecht kommt. Ist der Artikel 78 so zu verstehen, wie er, wenn die Verfassungen zu Stande kommen, wie sie uns vorgelegt worden, allerdings wohl wird zu verstehen sein, dann ist unzweifelhaft die Mediatisirung aller deutschen Staaten ausgesprochen, auch die Mediatisirung des mächtigsten Staates, Preußens, denn es steht bei den Bundesautoritäten, ihre Kompetenz auszudehnen unter den Voraussetzungen, die im § 78 jetzt gegeben sind. Diese Mediatisirung macht mich im allerhöchsten Grade bedenklich — zunächst was die preußische Monarchie betrifft. Meine Herren, so ist es allerdings nicht zu verkennen, daß die preußische Monarchie eine breitere Basis bei dieser Mediatisirung und neuer Auferstehung gewinnt oder zu gewinnen scheint. Es ist die Basis eines Hauses des allgemeinen Stimmrechts mit directen Wahlen. Ob aber diese neue Basis die Tiefe gewinnen kann, die das monarchische Prinzip heute unzweifelhaft hat, das ist eine Frage, welche die Zukunft entscheiden wird. Ich wünsche meines Theils sehr, daß dieselbe Tiefe erreicht werden könnte, glaube aber nicht daran. Was dann die Mediatisirung für die Körperschaften, die Preußen vertreten, bedeutet, so ist es unzweifelhaft, daß damit die Bedeutung derselben auf eine Provinzialstellung herabgedrückt ist (Sehr gut!) und der wesentlichste Repräsentant konservativer Entwickelung, die Stütze zwischen dem Anprall der Volkssouverainität gegen den Thron, die bestehende Verfassung des Herrenhauses, ist absolut erschüttert. (Stimmen links: Das ist sehr gut!) Ich weiß sehr wohl, daß es bei sehr Vielen gerade um diese Erschütterung sich handelt; (Heiterkeit.) aber wenn man so alt geworden ist, wie ich, dann liebt man die Erschütterungen nicht mehr. Was die übrigen Institutionen der preußischen Monarchie betrifft, so werden auch sie der Botmäßigkeit und Legislatur von ganz neuen Schöpfungen unterworfen, und wir werden sehen, welche Erfolge das hat. Darin liegen für mich sehr schwer wiegende Bedenken. — Wenn man sodann das Preß- und Vereinswesen so ohne Weiteres in die Kompetenz des Bundes legen

will, so sage ich meines Theils: quod non. Ja, meine Herren, wenn wir gleichzeitig mit der Verlegung der Bestimmungen über Presse und Vereine die Garantieen, welche für die Presse und Vereine in der preußischen Verfassung liegen, hierher transferirt hätten, (Sehr gut! links) wenn man diese umumstößlichen Garantieen auf politischem und kirchlichem Gebiete (Aha!) — ja wohl, auf politischem und kirchlichem Gebiete, — (Heiterkeit) hierher transferirt hätte, dann würde ich kein großes Bedenken haben. Aber, meine Herren, diese Transferirung erfolgte nicht. Am Sonnabend hat der Abgeordnete Wagener (Neustettin) dem Abgeordneten Duncker vorgeworfen, er finde die Norddeutsche Bundesverfassung jetzt mit einem Male vortrefflich, aber in der Norddeutschen Bundesverfassung stehe ja gar nichts von den Rechten, deren Verletzung durch den Belagerungszustand er behauptet habe. Das hat mich sehr stutzig gemacht, und — gebrannt Kind scheut Feuer, ich bewillige ohne die Garantien der preußischen Verfassung für Preß- und Vereinswesen diese Uebertragung an den Bund nicht. Denn, wie es da steht, würden wir eben willkürlich nach unserer legislativen Weisheit die Sache ordnen und ob die ebenso ausfiele, wie die preußische Verfassung, ist mir recht zweifelhaft. Deshalb sage ich dazu ganz entschieden „Nein". Außerdem weiß ich nicht, ob die Süddeutschen bei der Berathung dieser Gegenstände die Erfahrung machen würden, daß wir ihnen zu liberal seien, (Heiterkeit) wie das früher der Herr Bundeskanzler einmal bemerkt hat. Meine Herren, ich bin der Meinung, daß, wie die Dinge sich gestaltet haben, eine Einigung der deutschen Stämme in einer Verfassung eine zweckmäßige, eine wünschenswerthe sei; aber ich glaube, daß diese Verfassung auf eine andere Basis zu stellen wäre. Zunächst hatte ich erwartet, daß nicht eine solche Ungleichheit der einzelnen im Bunde befindlichen Staaten paktirt, respektive stipulirt werden würde, als das jetzt geschehen. Ich glaube, daß das eine Eifersucht unter die Regierungen und unter die Stämme bringen wird, (Sehr wahr! links.) die für die gedeihliche Regulirung unserer deutschen Verhältnisse verhängnißvoll werden kann. (Sehr wahr! links.) Ich weiß zum Beispiel nicht, warum Sachsen, dem wir wiederum noch in diesen Tagen so große Siege verdanken, warum Sachsen nicht eben so gut gestellt sein soll, wie Würtemberg und Baiern, und es sollte mich gar nicht wundern, wenn der Staat, der am begierigsten war, in unsere Mitte zu kommen, das Großherzogthum Baden, jetzt mit einem Male fände, er könnte doch auch wohl in dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten sitzen. Meine Herren, ich lege keinen großen Werth auf diesen Ausschuß. Die Herren dieses Ausschusses werden die Depeschen, die wir in den Zeitungen bekommen, einige Tage vorher im Original oder im Konzept sehen, (Große Heiterkeit.), viel mehr wird es nicht sein. Wenn es dermaleinst wieder zarte, dilatorische Verhandlungen geben wird, dann, glaube ich, werden sie nichts davon erfahren. (Sehr gut!) Aber es ist doch allerdings so ein äußeres Ehrenrecht. Ich könnte mir ja denken, daß auch das Recht Baierns, den

Norddeutschen Gesandten zu vertreten, weiter entwickelt werden könnte: warum soll, wenn nun Baiern auch verhindert ist, nicht auch Würtemberg und Sachsen kommen? Ich weiß aus verschiedenen Aeußerungen auch in der Presse, daß man dieses Recht, was man Baiern eingeräumt hat, ungeheuer gefährlich halte. Ja, meine Herren, der Norddeutsche Bundeskanzler, wie er auch heißen mag, wird, wenn er etwas Ordentliches zu thun hat, ganz gewiß seinen Gesandten an Ort und Stelle haben, und wenn er nichts Ordentliches zu thun hat, so kann ihn ja vertreten wer will. (Sehr gut! Heiterkeit.) Außerdem scheint es etwas dunkel, was hier gemeint ist. Es heißt nämlich da: „den Gesandten". Ist das der ordinäre Gesandte, oder ist das auch der eventuell beauftragte Legationsrath oder Secretär — ich bin in der Hierarchie der Diplomatie nicht bewandert —? Man könnte sich ja denken, daß der Norddeutsche Bundesstaatsgesandte urplötzlich eine Reise zu machen hätte und seinen Legationsrath mit der Führung der Geschäfte beauftragen würde: ist der dann Bundesgesandter oder tritt dann von selbst schon Baiern ein? Das ist eine Dunkelheit. (Heiterkeit.) Dieselbe Dunkelheit findet sich bei dem Präsidium. Baiern ist unter Umständen das Präsidium im Bundesrath gegeben, wenn Preußen nämlich verhindert ist. Wann ist Preußen verhindert? Wenn der Bundeskanzler nicht da ist? Der ist gar kein Preuße, der ist eben Bundeskanzler! (Heiterkeit.) Vielleicht also, wenn alle 17 Vertreter der preußischen Stimmen verhindert sind, heißt das Preußen? — Dann kommt — oder es müßte eine furchtbare Sterblichkeit eintreten — (Große Heiterkeit.) Baiern niemals zum Vorsitz! Meine Herren, außerdem würde ich glauben, daß die deutsche Bundesverfassung zunächst das haben müßte, was uns jetzt gesagt ist, daß sie es haben würde: eine monarchische Spitze. Ich vermisse jedoch ferner in der Bundesverfassung eine kollegialisch geordnete, klar durchsichtige, überall faßbare verantwortliche Regierung, und es ist mir unmöglich, so wichtige Dinge, wie nunmehr der Deutsche Bund zu erfüllen haben wird, in die Regierungsverhältnisse hinein zu geben, wie sie jetzt bestehen. Das jetzige Großvezirat kann unmöglich fortdauern, es muß ein ordentliches Ministerium da sein, sonst sind wir unzweifelhaft nicht in der Lage, eine dauernde, feste, konstitutionelle Verfassung zu gründen. (Sehr wahr! links.) Meine Herren, ich vermisse außerdem die richtige Komposition des Reichstags. In einem Reiche von der Bedeutung, wie Deutschland es nächstens sein wird, ist es absolut nothwendig, daß man auf das Zweikammersystem zurückkehrt. (Oh! oh! Verwunderung links.) Ja, meine Herren, zuweilen sage ich auch Etwas, was Ihnen nicht gefällt. Ich habe die Ueberzeugung, daß ohne ein ordentliches Oberhaus eine gedeihliche Entwickelung der deutschen Verfassung nicht möglich ist. Ich sage absichtlich „Oberhaus", damit nicht der Streit erwächst, ob es ein Staaten- oder ein Fürstenhaus sein soll. Ich habe meine Gedanken über diese Frage, indeß würde es bei der Generaldiskussion zu weit führen, darauf einzugehen, und muß ich außerdem sagen, daß eine solche Bildung nur aus der Initiative

der Regierungen hervorgehen könnte. Wenn wir dieses Oberhaus nicht bekommen, und zwar jetzt nicht bekommen so ist es unzweifelhaft, daß wir folgendes erleben werden: Die Centralgewalt mit dem einen Hause, aus direkten Wahlen hervorgegangen, wird in die Nothwendigkeit gebracht, allmählich die vorhandenen einzelnen Staaten zu zerreiben. Meine Herren, ich habe diesem Mühlenprozeß in den vier Jahren hier beigewohnt; ich mache Niemandem einen Vorwurf darüber, er liegt in der Natur der Dinge; wenn diese Zerreibung der kleineren Staaten erfolgt ist — und sie wird erfolgen, trotz aller der Fuchsgräben, die dagegen zu legen versucht sind und die Sie so sehr beklagen — dann, meine Herren, geht die Reibung zwischen der Centralgewalt und diesem einen Hause an und aus dieser Reibung wird schließlich der Absolutismus oder die Republik unzweifelhaft hervorgehen. (Mehrfacher Ruf: Bravo. sehr richtig!) Also, meine Herren, ich verlange absolut und nothwendig das Oberhaus. Für das Volkshaus verlange ich — natürlich, wenn das erste Desiderium erfüllt ist — die Herstellung von Diäten. (Sehr richtig!) Meine Herren, bei der Vermögenstheilung, die in Deutschland stattfindet, die insbesondere auch in Süddeutschland stattfindet, vielleicht noch mehr als in Norddeutschland, ist es auf die Dauer unmöglich, ein ordentliches Volkshaus ohne Diäten zu haben (Hört! Beifall auf der Linken und im Centrum), und die Staatsmänner, welche glauben, daß sie mit ihrem Nein, was sie bisher hingestellt haben, dieser Anforderung auf die Dauer sich entziehen können, sind sehr kurzsichtig, kurzsichtiger als meine Augen. Ich habe die Ueberzeugung, daß diese Forderung immer von neuem gestellt werden wird, daß wir sie endlich durchdringen sehen, und wenn Sie dann nicht bei Zeiten für das Aequivalent des Oberhauses gesorgt haben, so wird das, was ich geschildert habe, unzweifelhaft und um so rascher eintreten. Endlich, meine Herren, verlange ich für eine ordentliche Verfassung ein Bundesgericht (Beifall.) zum Schutze des verfassungsmäßigen Rechts, und so lange ich das nicht bekomme, habe ich keine Verfassung. Ich könnte aus den Verhandlungen der letzten Tage sehr ernste Betrachtungen gerade an dieses Kapitel knüpfen, (Ruf: sehr richtig!) ich unterlasse es aber, um nicht die Aufmerksamkeit von den hochwichtigen Fragen abzulenken, die hier vorliegen. Meine Herren, alle diese Desiderien sind unbefriedigt, das föderative Prinzip, was angeblich gestärkt worden, ist nicht gestärkt, die für dasselbe aufgerichteten Barrieren werden hinweggeräumt werden, die einheitliche Volksvertretung wird darüber leichten Schrittes hinweggehen. Wenn man einmal das Prinzip hinstellt, daß die Einzelstaaten und ihre Legislative untergeordnet seien der Zusammenstimmung des Bundesrathes und des einheitlichen Volkshauses, so werden alle aufgestellten Barrieren sehr bald verschwinden wie Spreu. Deshalb ist das föderative Prinzip nicht gewahrt; es ist vielmehr bedroht in dem Momente, wo man die Kompetenzerweiterung eben in die Legislative der Bundesgewalten legt und wo man nicht bei jeder Kompetenzerweiterung den Vertrag für nöthig erklärt. Da, in der Vertragsnoth-

wendigkeit liegt das Wesen des föderativen Prinzips. Täuschen wir uns nicht darüber, — auch die Baiern werden sich darüber gewiß nicht täuschen — Alles, was sie erreicht haben, mag eine gewisse augenblickliche innere Beruhigung geben, Sicherheit giebt es nicht — sie, wie wir, sind mediatisirt und die Hindernisse, die sie dagegen noch gelegt haben, in denen sie sich eine Sicherheit verschafft zu haben glaubten, sie werden wie vor dem Winde zerstäuben! Meine Herren, Treitschke hat uns verkündigt, daß man den Bundesstaat annehme; ist das wahr, dann erwarte ich aus den Reihen seiner politischen Genossen jetzt den Angriff auf den Artikel 78, wie man ihn stellen will. Es hat Herr Bamberger von seiner Partei gesagt, das Nationale wäre gestrichen und nun ginge der Liberalismus an. Wenn das wahr ist, dann helfen Sie wenigstens, daß die Bestimmungen der preußischen Verfassung, die Grundrechte betreffend, hier aufgenommen werden. So wie die Dinge jetzt liegen, halte ich die Verfassung, die vorgelegt ist oder vielmehr dieses Konglomerat von Verträgen, Protokollen und Verhandlungen für etwas Unverdauliches und meine, wir müßten nothwendig dahin kommen, in den Richtungen eine Vervollständigung der Vorlage uns zu erbitten, die ich zu bezeichnen mir erlaubt habe. Und nun danke ich Ihnen für Ihre Geduld.

Lasker (Elsfeld-Sonneberg (Meiningen)*): Meine Herren, als der Herr Abgeordnete Windthorst seine Rede begann, glaubte ich wirklich, er stelle an den nachfolgenden Redner die Aufgabe, ihm einige Bedenken aus dem Sinne zu schlagen, damit er die ihm zusagende Verfassung annehmen könne, und es begann darauf eine Reihe so federleichter Einwendungen, daß ich es mit der bekannt sehr geschickten Führung der Diskussion des Herrn Abgeordneten in Verbindung bringend, für einen Scheinangriff hielt, welchen er mit so schwachen Kräften machte, um nachträglich als besiegt sich bekennen zu müssen und für die gegenwärtige Verfassung zu stimmen, welche ihm als eine föderative willkommener sei. Ich bekenne aber, daß der Herr Abgeordnete in dem weiteren Fortgang seiner Rede der Verfassung Hindernisse zu bereiten suchte, auf jeder Seite dieses Hauses, weit außerhalb dieses Hauses, in Süddeutschland bei seinen Parteigenossen, (Sehr richtig!) und endlich sogar im Auslande, in Oesterreich. (Sehr wahr!) Hier in diesem Hause hat er mit der an ihm bekannten Geschicklichkeit jeder Seite etwas Angenehmes gebracht; (Heiterkeit.) merkwürdiger Weise ist seiner feinen Beobachtung entgangen, daß die Anrufung des Herrenhauses dieses Mal keinen so lebhaften Wiederhall hervorruft. Sodann hat er der linken Seite des Hauses das verantwortliche Ministerium angeboten, der Rechten das Oberhaus, den Bayern und Allen, welche sich für das Vereins- und Preßwesen sehr interessiren, den grundrechtlichen Schutz der Preßfreiheit. Jetzt tritt der Redner für die konservativen Gedanken sehr lebhaft ein, dann wieder für die liberalen Forderungen, und endlich sogar für den Rechtsstaat, für das unbeugsame Recht,

*) St. B. S. 81 l. g. o.

und er stellt sich als einen Mann dar, welcher jede Zweckmäßigkeit außer Augen lasse, sobald es sich um das Recht handle; im Nachsatze aber bekennt er: aus Erwägung der Zweckmäßigkeit werde er gegen das Recht, wie er sich ausdrückt, auf dem Wagen mitfahren, das heißt: mit verhandeln und mitstimmen, obschon der Reichstag zu nichts berechtigt sei. (Sehr gut!) Aber Diejenigen im Hause, welche auf das Rechtsleben und die Rechtsformen einen außerordentlichen Werth legen, kritisiren, wenn Bedenken des Rechts auftauchen, den Redner selbst, und die mahnende Stimme fällt nur dann ins Gewicht, wenn derselbe unverbrüchlich und nicht verlockt durch eine Zweckmäßigkeit dem Rechte seine Huldigung darbringt; daß aber die Worte wie der Wind verhallen, wenn eine solche Mahnung aus dem Munde eines Mannes kommt, der sofort hinzusetzt: er werde das Recht nicht beachten, sondern aus Zweckmäßigkeit gegen seine eigene Rechtsüberzeugung sich verhalten. Mir, meine Herren, ist die Frage, welche wir heute verhandeln, eine viel zu große, viel zu bedeutende, als daß ich dem Tone meines Vorredners folgen sollte. (Bravo! Sehr richtig!) Er selbst hat es ja auffällig gefunden, daß nach der höchst wichtigen Ankündigung des Herrn Ministers Delbrück das Haus heiter sich benommen habe; er hat also die Heiterkeit, die er fortgesetzt in seiner Rede hervorzurufen gesucht — denn der Redner thut nichts ohne Absicht der Wirkung und ist namentlich kein Komiker gegen seinen Willen — er hat also diese von ihm fortgesetzt angeregte Heiterkeit nicht passend gefunden für die gegenwärtige Verhandlung. Zu seiner Beruhigung kann ich ihm sagen, daß die Heiterkeit, welche der Mittheilung über das Kaiserreich folgte, nach vielfachen Wahrnehmungen im Hause, vielleicht nur zusammengehangen hat mit der Art, in welcher dieses sehr wichtige Ereigniß hier in das Haus eingeführt worden ist, (Sehr richtig!) und mit dem sehr merkwürdigen Zufall, daß gerade der Herr Abgeordnete Windthorst auf diese Ankündigung als Redner gefolgt ist. (Sehr richtig!) Ich, meine Herren, werde nicht in dem angeschlagenen Tone fortfahren, sondern werde, weil die Sache mir ernst und hochbedeutend ist, den Kern aussondern von der Spreu, und keinen Einwand, der wichtig an sich ist, unberührt lassen, weil er von dem Abgeordneten Windthorst gekommen ist; denn welche Zwecke der Redner in Beziehung auf das letzte Resultat verfolgen mag, ich weiß es nicht, und werde dadurch nicht bestimmt, sondern ich wäge, was er vorgebracht hat, nach dem inneren Werth und nicht nach der Absicht. Und nun, meine Herren, beginnend mit dem Haupteinwande, daß nicht diese Versammlung die Verfassung berathen dürfe, sei dies aus dem Standpunkt der stark betonten Inkompetenz, wie sie der Herr Abgeordnete Windthorst als Rechtsfrage geltend macht, sei es aus dem rein politischen Gesichtspunkte, welchen der Herr Abgeordnete Schulze hervorgekehrt hat, — ich muß bekennen, daß nicht die Regierungen, sondern im Wesentlichsten das deutsche Volk die Verantwortlichkeit dafür trägt, daß wir heute mit diesen Verhandlungen befaßt sind. Denn nicht die Regierungen waren es, welche die Initiative ergriffen haben,

die Darstellung des Herrn Ministers Delbrück umfaßte bloß die amtlichen Unterhandlungen; die erste Initiative zum Ausbau der Einheit im jetzigen Zeitpunkt ist aus dem Volke hervorgegangen. (Sehr richtig!) Nach dem Ausbruche des Krieges, als die Grenzen gesichert waren — denn der gute Patriot denkt weder an Freiheit, noch an Reformen, noch an andere höchste Angelegenheiten, so lange das Vaterland in Gefahr ist — als aber die Grenzen geschützt waren, die deutschen Heere in Frankreich standen, als die herrlichsten Siege verkündet waren, da konnten Sie aus dem Munde eines jeden hören: nicht diese Siege sind es, welche die Nation als ihr Endziel aus dem gegenwärtigen Kriege hervorbringen will, nicht einmal die Erweiterung der Grenzen allein, sondern, wenn die Nation befriedigt sein soll, muß mit den gesicherten Grenzen zugleich die Einheit des deutschen Reiches begründet werden. (Zustimmung.) Und es ging durch Aller Mund, es wäre ein solcher Kampf, wie er gegenwärtig zwischen zwei großen Nationen ausgebrochen ist, ein Rückfall in die alte Barbarei, wenn er mit nichts weiter schlösse, als mit Friedensverträgen alter Art, und wenn er nicht einleitete die neue Zeit, welche wir Alle beginnen sehen an dem Tage, an welchem die deutsche Einheit vollendet und besiegelt ist. Meine Herren, diese Forderung ging vom Volke aus unter Verhältnissen, welche die Regierungen in Süddeutschland und wohl auch die preußische Regierung nicht für geeignet hielten, über das Einigungswerk zu verhandeln. In Baiern und Würtemberg sagte man vom Standpunkte der Regierungen: Die Bundesgenossen haben ihre Pflicht erfüllt, und jetzt — so habe ich vielfach gehört — sollten die beiden Staaten gezwungen werden einen Theil ihrer Rechte abzugeben? Im Norden lautete es vom Standpunkte der Regierungen: Die Pflicht der Dankbarkeit gestatte nicht, gegenwärtig Verhandlungen irgend welcher Art in Süddeutschland von Seiten Preußens oder des Norddeutschen Bundes anzuregen, und vielleicht hat die Klugheit nebenher angerathen, der Zeitpunkt passe auch um deswillen nicht, weil dieselbe Dankbarkeit zwingen werde, nachzugeben über das Maß hinaus, als man in gewöhnlichen Tagen nachgeben würde. Nun, meine Herren, ich kann bezeugen, daß eine kräftige Volksbewegung diese Hindernisse besiegt hat nach beiden Seiten hin. Das Volk in Norddeutschland hat den Beginn der Unterhandlungen gefordert, gleichviel, ob die Zeit für Einzelnheiten gut oder schlecht gewählt sei, es müsse dieser Krieg mit der Einheit Deutschlands enden. Niemand im Norden wollte Anderes glauben, wenn auch der Weg dazu noch nicht sichtbar war, und in Süddeutschland brach die Forderung in gleicher Weise hervor. Wie war es nun? Das Land, dessen Name das Gefühl jedes Deutschen hebt, das Land Baden, welches von jeher Muster und Leuchte gewesen ist für die nationale Bewegung, begrüßte mit Freuden die Zeit der Erfüllung, die Zeit des Eintritts in den Norddeutschen Bund ohne jeden Vorbehalt, ohne einen Strich abgeändert zu wünschen an der Norddeutschen Bundesverfassung, als was formell nothwendig ist, um das Stimmrecht im Reichstage und im Bundesrathe zu ordnen. Das zweite, spätgekommene Land,

jedoch ohne jeden Vorbehalt, war Südhessen, von dem wir immer angenommen haben, daß es, wenn einmal die Noth der Verhältnisse es zwingt, keine selbstständige Politik in Beziehung auf den Beitritt treiben werde; und das ist wirklich geschehen, Hessen hat keine Bedingungen gestellt. Der Herr Vertreter des Bundesrathes hat bestätigt, was beim ersten Lesen Jedem von uns sich aufdrängte, daß die Verfassung, welche vereinbart ist zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits, Baden und Hessen andererseits, solche Abänderungen in sich schließt, welche weder von Baden noch von Hessen gefordert, sondern die herübergenommen sind aus Verhandlungen zum Theil mit Würtemberg, wie ich aber glaube, fast durchweg aus den Verhandlungen mit Baiern. Denn auch in Würtemberg war, durch das Verdienst des Volkes zunächst, und sodann auch durch den freimüthigen Anschluß der Regierung, eine volle Wandlung vor sich gegangen. Dieses selbe Würtemberg, welches verwirrt durch die Verhältnisse des Jahres 1866, dem Anschluß an das übrige Deutschland am fernsten zu stehen schien, war, als die gewaltigen Ereignisse dieser Verwirrung ein Ende machten, gleichfalls bereit, entweder ohne Bedingungen, oder mit solchen, welche das Wesen der Verfassung gar nicht berühren, in den Norddeutschen Bund einzutreten, und soweit die Thatsachen mir zur richtigen Kenntniß gekommen sind, glaube ich, daß diese Linie des Handelns sowohl durch das Volk, wie von der Regierung Würtembergs, durchweg bis zum Abschluß eingehalten worden ist. Zu meinem großen Bedauern nehme ich wahr, daß Würtemberg einzelne kleine Reservate gemacht hat, welche nicht von großer Bedeutung für Würtemberg selbst, dem Ganzen aber schädlich sind, weil bei diesen kleinen Punkten der Bruch in das Prinzip völliger Uebereinstimmung bereits begonnen hat. Der Vorbehalt, den Würtemberg in Betreff der Ueberschüsse bei der Verwaltung des Militärwesens machte, war seiner wirklichen finanziellen Bedeutung nach nicht werth, daß man den Weg der Ausnahme beschritt, zumal da ich es für unzweifelhaft halte, daß Würtemberg vermöge dieser Bestimmung keinen Antheil nimmt an den etwaigen Ueberschüssen der Bundes-Militärverwaltung, und daß es diejenigen Zuschüsse, welche die Militärverwaltung erfordert, aus seiner eigenen Kasse zahlen muß. Die Ordnung dieses Punktes ist also kein sicherer Vortheil für Würtemberg, sondern eine Spekulation auf eine ungewisse Zukunft. Dennoch lasse ich alle Abänderungen der Verfassung gelten, wie sie für Würtemberg, Baden und Hessen geordnet sind; sie widersprechen nicht den Grundlagen des Norddeutschen Bundes, und ich sehe durch sie nirgend die Wirksamkeit des neuen Deutschen Bundes gefährdet. Denn die Vermehrung der Stimmenzahl im Bundesrathe, welche für Veränderung der Verfassung und Kompetenz-Erweiterungen vorgeschrieben wird, ist bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt, wenn man auf die föderative Entwickelung des Bundes ernst und ehrlich eingeht, und andererseits hat sie keine gefährliche Bedeutung, sofern es sich blos um die Ausdehnung des Bundes auf Würtemberg, Baden und Hessen handelt, denn ich finde unter diesen

Staaten keinen, welcher die jüngsten Verhandlungen derartig geführt, daß ich fürchten müßte, er würde in Zukunft in tendenziösem Widerstreben gegen eine naturgemäße Fortentwickelung des Bundes befangen sein. Ich darf also aussprechen und ich glaube hierin die Ansicht der sehr großen Mehrheit dieses Hohen Hauses zu treffen, daß die Verträge, wie sie als Abänderung der Verfassung mit Baden, Hessen und Würtemberg abgeschlossen sind, als ein Ganzes uns zufrieden stellen, und daß wir, wenn nur diese Verträge uns vorlägen, mit großer Freude die gegenwärtigen Verhandlungen gepflogen hätten und ergriffen wären von dem Aufschwunge, welcher bei dem Ausbau deutscher Einheit jedes deutsche Gemüth ergreifen sollte. Anders aber verhält es sich mit dem Vertrage, der zwischen Baiern und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossen worden ist. Durch die Schuld dieses Vertrages, sowohl seiner Fassung wie seiner einzelnen Bestimmungen, wie auch des Geistes, in welchem die Verhandlungen von den Vertretern Baierns geführt zu sein scheinen, durch die Schuld dieses Vertrages wird bewirkt, daß wir viel kühler, vielleicht zum Vortheil des Gegenstandes, aber doch kühl und mit weniger Enthusiasmus an die Verhandlungen herantreten, als womit wir uns die Verhandlungen über den Abschluß deutscher Einheit verbunden dachten. Ich von mir bekenne, daß ich unmittelbar nach der Einsicht des Vertrages auf das Heftigste erschrocken bin, und wahrscheinlich hat, wie mir, manchem Andern diese Lectüre eine schlaflose Nacht gekostet. (Sehr richtig! von mehreren Seiten.) Und, meine Herren, wenn ich auf der anderen Seite wenigstens ein großes Prinzip, eine große Idee des Partikularismus hätte hervortreten sehen, so würde ich den Streit zwischen zwei sehr großen Ideen geachtet haben, und ich würde mir tröstend sagen: es ist die Schuld Deutschlands, daß ein Staat wie Baiern, sich neben dem mächtigsten Staate Preußen entwickelt hat, und wir müssen die verjährte Schuld büßen. Aber dieser Geist ist in den Verträgen nicht vertreten; ich finde nur, daß die Minister überall für ihre besonderen Departements gesorgt haben. (Sehr richtig.) Ich finde, daß die ministerielle Bureaukratie mit ihren kleinlichen Gesichtspunkten, sowohl im Inhalt wie im Ausdruck, beim Abschluß wie bei der Redaktion dieses Vertrages maßgebend gewesen ist und keineswegs ein Kampf für eine große Idee stattgefunden hat. Ich könnte nachweisen, daß diejenigen Rechte, die man sich hat reserviren wollen, fast durchweg und derartig getheilt worden sind, halb als Konzessionen an den Bund, und halb als Reservate für die baierischen Minister, daß, sei es auf Grund von Zweifeln, sei es auf Grund von Unzuträglichkeiten, bald eine andere Vereinbarung wird eintreten müssen. Ich aber beklage auf das Tiefste, daß das Interesse des Bureaus so weit vorgewaltet hat, daß zum Vortheil lediglich der Bureaukratie dem Bunde vorenthalten ist, was ihm geziemt, daß Ungleichheiten ausbedungen sind, welche das deutsche Volk auch dann um die volle Freude der Einigung bringen, wenn der Vertrag mit Baiern angenommen werden sollte, und daß das Land Baiern dennoch keinen Vortheil davon hat.

Nach den Konstellationen, welche nicht blos in diesem Reichstage, sondern im gesammten Deutschland vorherrschen, muß ich die Möglichkeit ins Auge ziehen, daß die Verfassung so zu Stande kommt, wie sie in den Verträgen uns vorgelegt ist, trotz der Versuche, welche wir machen werden, um in einzelnen Punkten ein richtigeres Verhältniß herbeizuführen. Ich empfinde die Rücksicht und will sie nicht verletzen, welche mir dadurch auferlegt wird, daß wir möglicherweise schon in nächster Zukunft unter der Herrschaft dieser Verfassung leben werden. Diesem hochbedeutenden Umstand gegenüber würde mir nicht geziemen, lediglich eine solche Kritik zu üben, welche vielleicht der von mir vertretenen Ansicht in dieser Verhandlung die günstigste sein möchte. Ich will nicht die Mängel allein in den Vordergrund stellen, nicht die Vorzüge allein der Betrachtung unterziehen, sondern mit der größten Treue, was uns durch diese Verfassung gewährt wird und was uns in diesen Verfassungen versagt bleibt, objektiv darstellen, damit in Folge nicht zu wenig gewonnen zu sein scheine, wo wir Wahrhaftes und Reales gewonnen haben; damit aber auch bei den Verhandlungen, welche zwischen heute und der Schlußlesung stattfinden, die Regierungen nicht sich gegenüber eine Opposition im gewöhnlichen Sinne erblicken, sondern einträchtig mit uns zusammenwirken, um wirkliche Uebelstände, soweit noch möglich, zu entfernen, damit die Regierungen gemeinsam mit uns das letzte Stadium der Verhandlungen benutzen, um dem deutschen Volke in den Punkten, in welchen ihm das jetzt schon gebührende Recht vorenthalten wird, dieses Recht zu geben. Ich denke dabei nicht an Reformen, welche als Verbesserungen in die gegenwärtige Verfassung des Norddeutschen Bundes hineingetragen werden sollen, wie etwa Grundrechte und andere gleich erstrebenswerthe Reformen. Ich erkläre mich auch in diesem Punkte schuldig der Ansicht, daß heute nicht der Zeitpunkt ist, zu verhandeln über solche Verbesserungen, sondern daß es genügt, eine Verfassung herzustellen, welche derartige Verbesserungen herbeiführen kann. Ich werde mich auf den Inhalt des Vertrages, auf seine Vorzüge und Mängel beschränken. Und so muß ich denn mit der Ehrlichkeit, die mich zwingt, nichts in diesen Dingen zu verschweigen, nach einer Richtung hin bekennen, daß in der Presse gegenwärtig, wie auch sonst ich in Gesprächen wahrgenommen habe, es zum Theil dem baierischen Vertrage so ergeht, wie es der Norddeutschen Bundesverfassung ergangen ist, als man sie zuerst las. (Sehr richtig!) Wie Viele, welche jetzt vollkommen zustimmen, daß die Norddeutsche Verfassung sehr gut geworden sei, meinten damals, das sei gar keine Verfassung, weil gewohnte Verfassungsvorschriften gänzlich fehlten und andere Dinge vorkamen, welche in eine Verfassung gar nicht hinein gehörten; ich verweise auf den Einpfennigtarif, auf den Transport von Kartoffeln, was wir bis dahin in deutschen Verfassungen noch niemals gelesen hatten, und auf viele andere Punkte, welche aus der weisen Fürsorge preußischer Bureaus entsprungen waren. Aehnliches lasse ich vom baierischen Vertrage gelten. Auf die Gefahr hin, daß die Instanz, welche in Baiern noch zu entscheiden

hat und welche heute so wirksam und mächtig angeredet worden ist von dem Abgeordneten Herrn Windthorst, (Heiterkeit.) daß diese Instanz mit den vielen Mängeln, die sie in dem Vertrage befriedigen, auch die Vorzüge kennen lernen werde, glaube ich doch der öffentlichen Meinung schuldig zu sein, damit Deutschland das Dargebotene nicht unterschätze, die mannigfachen Momente der Einigung übersichtlich zusammenzustellen. Mit gleichem Nachdruck werde ich daneben die Mängel bezeichnen, deren Besserung ich so sehnlich zwischen jetzt und der dritten Lesung wünsche, in genauer Scheidung von den Reformen, welche ich der Zukunft anvertraue. Vor allem entfernt wünsche ich aus der Verfassung diejenigen Mängel, welche der Entwicklung des Bundes und seiner Wohlfahrt geradezu schädlich sind, ohne daß sie irgend einem Theile Nutzen bringen. Denn, genau betrachtet, bringt keinem Theile Deutschlands Nutzen, was zum Schaden des ganzen Deutschlands gereicht. Ich beklage tief die peinliche Fürsorge, mit welcher die baierischen Redaktoren in dem Hauptvertrage und im Schlußprotokoll auf kleinliche Vortheile bedacht gewesen sind. Ich sehe die baierischen Redaktoren beherrscht von einem Mißtrauen ohne Gleichen, als ob sie Bündnisse abschlössen mit Staaten, welche sie um jedes einzelne Recht, was ihnen vorbehalten wird, zu prellen geneigt sein würden, als schlössen sie Bündnisse mit Staaten, welche die besonderen Verhältnisse Baierns bei der Gesetzgebung gar nicht in Betracht ziehen würden. Dieser peinlichen Furchtsamkeit ist die wunderliche Bestimmung zuzuschreiben, daß das Immobiliar-Versicherungsrecht nicht für Baiern verpflichtend werden dürfe ohne die Zustimmung Baierns; eine neue Kategorie von Verhandlungen über Bundesgesetze, die weder zum Ausschuß über Kompetenz gehört, noch sonst einen Vortheil darbietet, als Sicherheit dagegen, daß nicht der Reichstag und der Bundesrath des deutschen Reiches sich verschwören, Baiern ein schlechtes Spezialgesetz aufzuerlegen. Meine Herren, in dem Vertrage mit Baiern finde ich Punkte, in denen Baiern jede Gemeinsamkeit ausgeschlossen, Punkte, in denen Baiern nur eine beschränkte Gemeinsamkeit anerkannt, und Punkte endlich, welche Baiern sich selbst vorbehalten hat, gewissermaßen als Vor- und Ehrenrechte vor allen übrigen Bundesstaaten, zum Theil sogar als Vor- und Ehrenrechte vor Preußen. Nicht gemeinsam hat Baiern die Gesetzgebung und die Aufsicht über das Heimathwesen und über das Niederlassungsrecht, von welchem Ausschluß wir eine sehr weit gedehnte Folge bereits im Nachtragsprotokoll lesen, und die ganze Tragweite der Folgen können wir in diesem Augenblicke noch nicht beurtheilen. Nicht gemeinsam hat Baiern ferner die Verwaltung der Post und der Telegraphen, und die Einnahmen, welche aus diesen beiden Departements entspringen, die Aufsicht über das Eisenbahnwesen und gewisse Normen, welche zu dieser Aufsicht gehören, die Bier- und Branntweinsteuer, und endlich die Verwaltung des Militärwesens innerhalb bestimmter vorgezeichneter Grundzüge, und das Militärbudget in den einzelnen Etats, während es die Gesammtsumme des Militäretats mit dem übrigen Bunde gemeinschaftlich

haben soll. Nur beschränkt gemeinsam hat Baiern die Gesetzgebung über Post- und Telegraphenwesen, worüber der Wortlaut abweicht von dem würtembergischen Vertrage, und es den Anschein haben kann, daß Baiern Anderes sich habe ausbedingen wollen als Würtemberg, während heute der Herr Staatsminister Delbrück erläutert hat, daß für Würtemberg und Baiern dasselbe gemeint sei. In sehr beschränktem Maße gemeinsam ist die Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen. Unter der erschwerenden Klausel eines freien Vetos steht die Gesetzgebung über die Versicherung von Immobilien. Beinahe von dem freien Willen der baierischen Regierung abhängig ist das Versprechen einer anzustrebenden Uebereinstimmung in der äußeren Einrichtung der Armee. Beschränkt gemeinsam und theilweise selbstständig ist die Verwaltung des Festungswesens, in welchem Baiern sich eine besondere Stellung ausbedungen hat, über welche wir uns in der Spezialdebatte näher werden verständigen müssen. Als besondere Auszeichnung behält sich Baiern einen gewissen Theil des Gesandtschaftsrechtes vor. Mit mehr Inhalt bedingt es sich eine eximirte Stellung im Festungswesen; mit noch wichtigerem Inhalt eine sehr abweichende Stellung in Betreff der gemeinsamen Armee. Es empfängt endlich einige Ehrenrechte von bloß formalem Werth, wie z. B. Preußen zu vertreten, wenn dieses nicht selbst den Vorsitz im Bundesrathe führt, so daß aus der bisher üblichen Methode, an Sachsen den Vorsitz abzutreten, jetzt eine gesetzliche Norm zu Gunsten Baierns sich entwickelt. In gleicher Weise, meine Herren, bitte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die gemeinsamen Angelegenheiten zu lenken. Mit dem übrigen Bunde hat Baiern gemeinsam das Indigenat der Bundesverfassung, unvollkommen allerdings, wie es in der Bundesverfassung dargestellt ist, aber ohne jeden Abzug und vollständig so, wie die übrigen Bundesglieder. Es hat ferner gemeinsam die gesammte Gesetzgebung des Artikel 4 mit Abzug der Beschränkungen, welche ich oben erwähnt habe; die Militärgesetzgebung, das Recht der Steuergesetzgebung mit alleinigem Ausschluß der Bier- und Branntweinsteuer, das Zollgebiet mit den Zolleinnahmen und Unkosten, die Vertretung nach Außen, das Konsulatswesen, Krieg und Frieden, den Abschluß von Verträgen und Bündnissen, den gesammten Verkehr mit dem Auslande. Ferner gemeinsam hat Baiern mit dem gesammten Bund die Marine, sowohl die Kriegsflotte wie auch den Schutz der Handelsflotte; die Armee unter selbstständiger Verwaltung, dann die Heeresfolge im Kriege und auch die Heeresfolge im Frieden zum Zweck des Krieges. Es hat gemeinsam die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten und der Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Bundesstaates, den Schutz gegen die Justizverweigerung. Gemeinsam ist die Aufsicht über die Wirksamkeit und die Beachtung der Bundesnormen, sind die Bundesbeamten und alle Organisationen, wie sie gegenwärtig bereits eingeführt sind zur Verwaltung und zur Uebung des Aufsichtsrechts, sowie alle diejenigen Organisationen, welche zu diesem Zwecke in Zukunft noch nothwendig sein werden. Es hat ferner gemeinsam den Reichstag und den

Bundesrath. Es hat gemeinsam die Pflicht zum Schutz des Bundes und, worauf ich kein geringes Gewicht lege, diejenigen allgemeinen Zwecke des Bundes, welche in der Einführungsklausel ausgesprochen, und wie wir aus der Erfahrung wissen, von der höchsten Bedeutung sind, sofern es sich darum handelt, gewisse Maßnahmen und Gesetze allgemeiner Natur der Erwägung des Bundes zu unterziehen. Endlich, meine Herren, hat Baiern allerdings mit uns gemeinsam, was ich mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst gleich hoch veranschlage, die Ausdehnung der Kompetenz. (Heiterkeit.) Ich würde vielleicht meinem Interesse dienlich, doch der Wahrheit zuwider handeln, wenn ich die vielen gemeinsamen Beziehungen, die zwischen den übrigen Staaten des Bundes und Baiern geschaffen werden sollen, geringfügig veranschlagen möchte. Um so ernster und gewissenhafter gehe ich an die Prüfung der Mängel, mit denen leider der baierische Vertrag bis zur Entstellung behaftet ist. Unbegreiflich ist mir, weshalb die Gemeinsamkeit gerade an dem empfindlichsten Punkt hat getroffen werden können, nämlich in Beziehung auf Heimathwesen und Niederlassung; warum gerade für dieses tägliche Bedürfniß des Verkehrs die Kompetenz ausgeschlossen werden soll. Angeführt wurde zur Rechtfertigung, daß in neuerer Zeit Baiern sich Sozialgesetze gegeben und nicht gewünscht hat, diese neuen Gesetze schon nach kurzer Zeit außer Kraft zu setzen. Aber, war denn nicht dem Bunde zu vertrauen, daß er auf die eigenthümlichen Verhältnisse Baierns Rücksicht nehmen und zu solchen Gesetzen nicht früher drängen werde, als bis eine Nothwendigkeit dazu zwingt? War es deshalb nöthig, den wesentlichsten Punkt einer jeden Verfassung, nämlich die Einheit des deutschen Bürgerrechts, zu unterbrechen und solche Bestimmungen herzustellen, die nunmehr den deutschen Bürger vom baierischen Bürger trennen? Ich halte diesen Ausschluß der Kompetenz für sehr verderblich. Jede gesonderte Kompetenz ist mir zuwider, am meisten aber, wenn sie einen Theil des allgemeinen Bürgerrechts erfaßt und wenn der ausgeschlossene Gegenstand nicht abgesondert irgendwo in einem Winkel liegt, sondern von weittragenden Folgen begleitet sein kann. Wir haben als Probe der Folgen, welche die baierische Regierung durch Interpretation aus dem Kompetenzausschluß zu ihren Gunsten herleitet, in der Bestimmung des Schlußprotokolls, daß der Bund die polizeilichen Beschränkungen der Verehelichung nicht reguliren dürfe, weil diese Befugniß mit dem Heimathsrechte zusammenhänge, während wir dieses Gesetz aus der Freizügigkeit abgeleitet haben. Mit einer so weit gehenden Auslegungskunst können wir in aller Zukunft nicht wissen, bei welchem Gegenstande der Gesetzgebung der baierische Bevollmächtigte sich zu einem Kompetenzeinspruch erheben wird, indem er den Gegenstand mit der Heimathsgesetzgebung oder mit dem Niederlassungsrecht in Verbindung bringt. Ueberhaupt, meine Herren, begreife ich nicht, wie man die Freizügigkeit, über welche doch Baiern dem Bunde die Kompetenz zugesteht, von dem Heimathswesen und Niederlassungsrechte trennen kann. Ich berufe mich auf eine bedeutende Autorität

in diesem Hause, um deswillen bedeutend in solchen Dingen, weil sie nicht leicht geneigt ist, zu gemeinsamen Bundesgesetzen ihre Hand zu bieten. Ich meine den verehrten Herrn Abgeordneten Grafen Bassewitz. Als er das Gesetz über die Freizügigkeit mit uns zusammen berieth, regte er wider seine Gewohnheit an, daß nunmehr das Gesetz über das Heimathswesen und namentlich das vorbehaltene Gesetz über den Unterstützungswohnsitz unmittelbar folgen müsse, weil er die Freizügigkeit ohne diese Gesetze für heillos und kaum durchführbar halte. Dasselbe, was für Mecklenburg gefordert und von Allen als unentbehrlich zugestanden wurde, wird sich in Zukunft auch in Beziehung auf Baiern geltend machen. Freizügigkeit ohne gemeinsame Regulirung des Heimathwesens und des Niederlassungsrechtes ist keine Wohlthat, sondern das Gegentheil davon, und wir stehen hier vor einem Reservat, welches Baiern nicht zum Nutzen gereicht, die Verfassung entstellt und dem Bunde Schaden bringt. Die zweite sehr wichtige Reihe von Beschränkungen bezieht sich auf die Armee. Ich werde über die Art, in welcher die Verwaltung des Heerwesens und der Oberbefehl geordnet sind, nicht überflüssige Worte verlieren. Ich habe vom ersten Anfang der Unterhandlungen die Ansicht gehegt, daß dieser Punkt nicht gut parlamentarisch abgeändert werden kann gegen solche Festsetzungen, wie sie die Heeresleitung bereits als annehmbar anerkannt. Ich persönlich bin überrascht worden von den weitgehenden Konzessionen, indessen ich überlasse dieses Urtheil den eigentlichen Sachverständigen und beschränke meine Bemerkungen lediglich auf das Budget. Als festgestellt darf ich annehmen — in der Spezialberathung werden wir jeden Zweifel entfernen müssen, damit wir wissen, worüber wir berathen und was wir beschließen — daß der gesammte Etat des Norddeutschen Bundes, in der generellen und speziellen Veranlagung, unter Mitwirkung Baierns im Reichstage und im Bundesrathe berathen und beschlossen, und daß erst nachdem der Etat von unten nach oben heraufgebaut ist, ausgerechnet wird, wie viel Baiern aus der gemeinsamen Summe oder im Verhältniß zu ihr aus der Bundeskasse empfängt, um seine Armee zu Hause zu unterhalten. Denn wir Alle verlangen die unbedingteste Gleichheit der Lasten des Staates wie des Einzelnen in den Leistungen für die Armee. Dies fordern wir als einen der unverbrüchlichsten Grundsätze unseres ganzen deutschen Verfassungswesens. Die Lasten des Einzelnen sind nach meinem Verständniß des Wortlautes in dem baierischen Vertrage vollständig gleich regulirt. Die Pflichten des Staates sind nicht gleich scharf ausgedrückt, doch nehme ich an, daß auch der Staat Baiern erstens die Präsenzstärke und zweitens, wie wir heute gehört haben, den Präsenzstand vollständig gleich machen muß der Präsenzstärke und dem Präsenzstande in dem übrigen Norddeutschen Bunde, daß endlich der Staat diejenigen Summen, welche er erhält, um die Armee zu unterhalten, thatsächlich auch für diese Zwecke aufwenden muß, wie dies in der Verfassung vorgeschrieben ist. Ich gelange zu dieser Betrachtung um so mehr, als ja die Verwendungen, welche Baiern für seine Armee macht, nicht aus der

Kasse des baierischen Staates bezogen sind, sondern aus der Kasse des Bundesstaates, denn dies wird in Zukunft Verfassungsrecht sein, daß der Bundesstaat aus seiner Kasse, sei es im Wege direkter Zahlung, sei es im Wege der Ueberweisung, diejenigen Summen, welche Baiern braucht, um seine Armee zu unterhalten, an Baiern auszahlt, und die baierische Militärverwaltung wirthschaftet fortan nicht mit eigenem, sondern sie wirthschaftet mit fremdem Gelde. Die Spezialdebatte wird wohl diesen Punkt noch vollständiger bis zur vollen Klarheit behandeln, da wir uns nicht der Gefahr aussetzen dürfen, nun in scheinbarer Gemeinsamkeit über den Militäretat mit Baiern zu berathen, in welcher etwa nur festgestellt würde, wie viel der Bund zu leisten hat, da vielmehr die gemeinsame Berathung auch aktuell und wirksam ist in allen ihren Folgen für Baiern selbst. Unter dieser Voraussetzung werden wir in der Diskussion des Militäretats die Baiern nicht als fremde und unbetheiligte Gäste ansehen, so wenig wie der Bundesrath die baierischen Bevollmächtigten in seiner Mitte. Wenn dies aber der Fall ist, dann verstehe ich den Nutzen nicht, welchen das Land Baiern aus der selbstständigen Feststellung des Spezialetats im baierischen Landtage schöpft, obschon ich nicht leugnen kann, daß der baierische Minister allem Vermuthen nach sich ein sehr bequemes Hilfsmittel schafft. Wir begegnen also an einem der wichtigsten Orte der Verfassung solchen Verabredungen, welche die Einheit des Bundes beeinträchtigen, Baiern keinen Nutzen bringen, sondern nur der Bequemlichkeit des Departementschefs und seiner Selbstständigkeit dienen. In Beziehung auf die Kompetenzerweiterung wird zu meiner großen Freude durch die neuen Verträge mit Würtemberg, Baden und Hessen und auch durch den Vertrag mit Baiern ein Streit aus der Welt geschafft, den unter dem Namen Kompetenz-Kompetenz der Herr Abgeordnete Windthorst hier im Reichstage lebhaft zu vertreten pflegte und auch heute lebhaft vertreten hat. Denn sowohl aus dem Inhalte der Verfassung wie auch aus dem Umstande, daß thatsächlich in dem Artikel 4 ein neuer Gegenstand gemeinsamer Gesetzgebung und Aufsicht aufgenommen wird, geht eben hervor, daß alle Faktoren, welche bei dem gegenwärtigen Gesetze betheiligt sind, darin übereinstimmen, daß die Ausdehnung der Kompetenz lediglich eine Bundesangelegenheit und keine Angelegenheit der Einzelstaaten ist. Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst daraus folgert, daß die einzelnen Bundesstaaten hierdurch mediatisirt werden, so möchte ich wissen, ob er denn geglaubt hat, es werde die Einheit eines deutschen Bundesstaates gegründet und die einzelnen Staaten würden dem Bundesstaate gegenüber nicht mediatisirt. Allerdings werden diese mediatisirt, und dies ist das Wesen des Bundesstaates, daß die Glieder desselben nicht mehr volle Souveränetät besitzen, sondern diese Souveränität in der großen Gesammtheit wiederfinden. Es wird allerdings jeder Fürst eines einzelnen Landes, nicht blos als Fürst *seines Landes*, sondern zugleich als deutscher Fürst sich fühlen müssen. (Sehr richtig.) Dies ist die Voraussetzung deutscher Einheit. Wir wollen nicht mehr voll-

ständig souveräne Völker deutscher Nation sein, die Fürsten wollen nicht mehr vollständige Souveräne ihres einzelnen Gebietes sein, sondern wir, dieselben Bürger, erscheinen als Theile des souveränen Volkes in Deutschland, und dieselben Fürsten erscheinen als souveräne Fürstlichkeit wiederum in Deutschland. Also schrecke man nicht mit den Worten: es werden die einzelnen Staaten mediatisirt. Wer gemeint hat, daß ein Bundesstaat sich aufrichten lasse ohne eine derartige Mediatisirung, der hat über diesen Begriff bis jetzt noch nicht gehörig nachgedacht. (Zustimmung.) Wir aber haben schon bei Gelegenheit der Errichtung des Norddeutschen Bundes uns darüber ausgesprochen, daß wir zwar im Einzelnen untergehen, aber im Großen weit herrlicher wieder auferstehen. Und ich frage die Mitglieder des Norddeutschen Bundes, ich frage die Regierungen selbst, ob sie nicht innerhalb dieses Saales, ob sie nicht innerhalb des Bundesrathes eine Bedeutung in den letzten drei Jahren erlangt haben, die sie nie und nimmermehr vor der Stiftung des Norddeutschen Bundes gehabt haben. (Lebhafter Beifall.) Ich darf diese Frage an die Vertretungen Sachsens und Mecklenburgs richten und ich bin sicher der Antwort, daß sie in dem Antheil, welchen sie an den deutschen Dingen gehabt, weit bedeutender dagestanden haben, als wenn sie in voller Souveränität ihrer abgeschlossenen Gebiete geblieben wären. Dasselbe wird der Fall sein in dem vollen deutschen Bund. Denn das eben ist die Eigenthümlichkeit deutscher Einheit, daß wir keinem einzigen Gliede Abbruch thun, sondern daß wir neue Kraft erzeugen, Wohlthaten schaffen, ohne Nachtheil für den Einzelnen. Meine Herren, ich bin unbedingt bereit, die Ausdehnung der Kompetenz auf das Preß- und Vereinswesen anzunehmen. Ich habe wirklich für Freiheitsfragen und für Grundrechte ein ebenso lebhaftes und empfindliches Gefühl, wie der Herr Abgeordnete Windthorst, aber ich bin nicht allzu besorgt, wenn es sich darum handelt, daß die deutsche Gesetzgebung etwas in die Hand nehme und es den einzelnen Staaten entziehe. Ich lege das Bekenntniß hier ab, welches vielleicht nicht alle meine politischen Freunde theilen, daß ich, wenn es sich um Ausdehnung der Kompetenz des Bundes handelt, da nicht so sorgsam bin für gleichzeitige und förmliche Garantien, welche den Mißbrauch dieser Gesetzgebung verhüten sollen. Auf die Gefahr hin, daß diese Gesetzgebung mit minderen Garantien umgeben sein mag, als dies in einzelnen Staaten der Fall ist, werde ich doch jederzeit die Erweiterung der Kompetenz zugeben, vertrauend dem Genius der Nation und vertrauend, daß in dem Zusammenwirken des deutschen Reichstages und des Bundesraths niemals so viele Reaktion und schädlicher Konservatismus herrschen wird, als in einzelnen Staaten der Fall sein kann. (Sehr richtig!) Und wenn ich auch anerkenne, daß das Vereins- und Preßwesen bis jetzt in Würtemberg und in Baiern — nicht in Preußen, soweit das Preßwesen in Betracht kommt — mit großen Garantien umgeben ist, und wenn ich anerkenne, daß das Vereins- und Preßwesen in die Hand Deutschlands gelegt, die Freiheiten eines Einzelstaates ein wenig einschränken kann, so lege ich

dagegen in die andere Wagschale, daß diese Staaten das Gute, welches sie zu Hause erfahren, in die Mitte dieser Versammlung und des Bundesraths hineintragen und daß wir Nutzen ziehen werden von der Praxis, wie sie dort besteht und von den Garantien, welche in jenen Staaten gegeben sind. Ich bin also für alle staatlichen Dinge stets geneigt, die Kompetenz des Bundes auszudehnen, und da Vereins- und Preßwesen im eminenten Sinne des Wortes zu den staatlichen Dingen gehört, so bin ich auch bereit, die Gesetzgebung und Aufsicht für den Bund zu übernehmen. Ueber den Rechtseinwand, daß der Norddeutsche Bund überhaupt nicht berechtigt sei, seine Kompetenz auszudehnen, haben wir schon vielfach hier verhandelt, und ich würde heute die Zeit müßig zubringen, wenn ich nochmals auf die Entgegnungen zurückkommen wollte. Neu dagegen ist der andere Einwand, welchen der Herr Abgeordnete Windthorst nachdrücklich betont hat, daß wir kein deutscher Reichstag seien, der über eine neue Bundesverfassung verhandeln könne. Der Artikel 78 der Bundesverfassung gebe das Recht, eine Ausdehnung der Kompetenz herbeizuführen, oder auch die süddeutschen Staaten in den Bund aufzunehmen, aber nicht einen neuen Bund zu schaffen. Der Herr Abgeordnete Windthorst ist uns aber die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, worin denn die Neuheit dieses Bundes besteht. In dem Beitritt der süddeutschen Staaten besteht sie nicht, dafür haben wir Fürsorge getroffen im Artikel 79, wonach der Beitritt dieser Staaten im Wege der Gesetzgebung geregelt werden soll. Alle übrigen Abänderungen mögen in ihrer Wirkung noch so weit gehen, sie schließen sich an die Bundesverfassung an, und sie sind nichts weiter, als eine ausdehnende oder einschränkende Vorschrift der Bundesverfassung. Meine Herren, ich habe das Vertrauen, daß die Entwickelung des Deutschen Bundes nicht abhängen wird von den einzelnen Artikeln, wie sie in die Verfassung hineingeschrieben sind, sondern von dem Gesammtgeiste, in welchem der Bund gehandhabt wird. Ich gebe gern zu — und dies ist es gerade, was ich tief beklage —, daß durch die Verträge, wie sie gegenwärtig abgeschlossen worden sind, eine Handhabe gegeben ist für partikularistische Staaten, die Entwickelung des Bundes zu hemmen. Aber wenn in der That die Vorbehalte und Abänderungen, wenn namentlich die erhöhte Mehrheit, die nothwendig ist zu Verfassungsänderungen, in diesem Sinne gemißbraucht werden sollten, dann wird Deutschland nicht zur Ruhe kommen, dann allerdings wird mit derselben Zeit, mit welcher die Verfassung in Wirksamkeit tritt, unter Billigung des Volkes sofort eine Partei sich bilden, welche auf die Reform dieser Verfassung hinstreben wird an denjenigen Punkten, die hinderlich sind. Aeußerst bedenklich machen auch die Reservatrechte. Es ist in dem Protokoll zu Versailles, welches die Bundesverfassung von Baden und Hessen begleitet, der Satz aufgestellt, daß Rechte, welche einem Bundesstaate im Verhältniß zu dem andern eingeräumt worden sind, nur unter Zustimmung dieses Bundesstaates abgeändert werden können. In Beziehung nun auf diese Reservatrechte ist die Fortentwickelung des Bundes völlig un-

möglich, ohne Zustimmung der betreffenden Staaten. Deshalb wünsche ich zunächst Aufklärung darüber, in welcher Weise die Zustimmung dieser Staaten gedacht wird. Ich glaube dieselbe so auffassen zu müssen, daß in dem Bundesrathe die Zustimmung der Stimme desjenigen Staates nothwendig ist, welcher ein Reservatrecht aufgeben soll, ein Zurückgehen auf die Landtage der berechtigten Staaten nicht erforderlich ist. Darauf lege ich Gewicht, daß die gesammte Reformentwickelung innerhalb des Bundes selbst sich vollziehe und nicht abhängig gemacht werde von einem Willen, welcher außerhalb des Bundes steht. Sodann bin ich ferner bedenklich über den allgemeinen Ausdruck: „Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit"; denn leicht zu befürchten ist der Streit über die Auslegung dieser Worte, ich möchte doppelt gern jeden Streit über diesen Punkt vermeiden, weil er gefährlich ist und nicht leicht abwendbar. Wir werden in der Spezialdiskussion zu überlegen haben, ob es nicht den Versuch lohnt, einzeln aufzuzählen, welche Rechte unter die Garantie dieses Einspruchsrechtes gestellt werden. Meine Herren! ich komme zu dem präjudiziellen Einwand, den vom politischen Gesichtspunkte der Herr Abgeordnete Schulze gegen den Abschluß der Verträge in diesem Reichstage begründet hat. Er hat nicht die rechtliche Kompetenz des Reichstages bestritten, er hielt es aber für rathsamer, einem vollständig neu gewählten Reichstage die Verfassung zur Berathung vorzulegen. Ich bekenne, daß ich von vornherein dieser Ansicht, wo ich gekonnt, entgegengetreten bin aus Sorge dafür, damit dies Einigungswerk nicht an formalen Hindernissen scheitere. Wir wollen die Stärkung des einheitlichen Sinnes nicht vermissen, welche gegenwärtig das ganze Volk aus den Kriegsereignissen schöpfte. Würde ich die Sicherheit gehabt, oder auch nur die Möglichkeit vor mir gesehen haben, daß die übrigen Staaten sich entschließen würden, ebenso wie der Norddeutsche Bund, eine freie Vollmacht einem zukünftigen Parlament auszustellen, um eine Verfassung zu vereinbaren, so würde die Gefahr des Scheiterns vielleicht noch vermindert gewesen sein. Aber es stand fest durch Zeugnisse, daß eine solche Vollmacht von den Staaten nicht zu erlangen gewesen wäre, und wenn wir hingewiesen sind auf das Beispiel von 1867, — wie war es denn damals? Es kam ein konstituirender Reichstag zu Stande, der diesen Namen führte, aber in Wahrheit nur ein berathendes Votum hatte, denn es mußte die hier vereinbarte Verfassung allen einzelnen Staaten vorgelegt werden, und sie kamen so zu Stande wie die gewöhnlichen Landesgesetze zu Stande zu kommen pflegen. Dieses hätte vielleicht jetzt wiederholt werden können, und am ersten zugestimmt hätten die Partikularisten vom reinsten Wasser, die jetzt sehr gern ihre Zustimmung zu einem allgemeinen Wahlgesetz gegeben, die dann im Reichstag, was immer zu Gunsten der Einheit vorgelegt worden wäre, von ihrem Standpunkte aus disputirt — und Zeit gewonnen hätten, ihre Agitationen zu betreiben und in den Einzellandtagen später das Einigungswerk zu Falle zu bringen, sobald die Fluth der nationalen Begeisterung nicht mehr

zwingend wirkte. Meine Herren, dies war der Grund, weshalb ich es nicht für rathsam hielt, auf den langsamen Weg eines konstituirenden Reichstages einzugehen. Denn darüber, daß die Einheit geschaffen werden soll, braucht die Nation nicht mehr befragt zu werden; über die Einzelheiten aber sie zu befragen, würde nicht zum Ziele geführt haben, sondern wir sind verpflichtet, die Verantwortlichkeit auf uns zu nehmen, die uns vorgelegten Einzelheiten zu prüfen und wenn wir zuletzt die Ueberzeugung gewinnen, daß so wie diese Einzelheiten geordnet sind, kein Bund geschaffen wird, der eine gedeihliche Fortentwickelung zuläßt, dem neuen Vertrage, der dies bewirkt, unsre Zustimmung zu versagen. Wenn wir aber zu der Ueberzeugung kommen, daß trotz aller Schäden dennoch eine Entwickelungsfähigkeit im Bunde, in der neuen Verfassung liegt, und wir geben dann unsere Zustimmung, so ist es gut gewesen, daß wir die Zeit benutzt haben, welche dem Einigungswerke am günstigsten ist. (Sehr richtig!) Ich war allerdings nicht vorbereitet, einen solchen Vertrag zu empfangen, wie er zwischen Baiern und der Norddeutschen Bundesregierung abgeschlossen worden ist, und ich habe dieses Resultat nicht vor Augen gehabt, als ich zuerst den Gedanken in mir befestigte, es sei heilvoller, den konstituirenden Reichstag auszuschließen. Aber auch so wie diese Verträge heute vorliegen, halte ich es für viel besser, daß wir zu einer definitiven Entscheidung, zu einem Abschlusse darüber kommen, ob wir das Einigungswerk jetzt zu Stande bringen können, oder ob die Vorarbeiten der Regierungen derartig sind, daß die Entscheidung in Beziehung auf Baiern noch aufgeschoben werden muß. Ich, meine Herren, wünsche sehnsüchtigst für die Nation, daß sie mit dem Ende dieses Krieges endlich zur Ruhe, zum staatlichen und nationalen Bewußtsein komme, ich wünsche, daß in der gesetzgebenden Versammlung des Deutschen Bundes endlich einmal das Gefühl herrsche, welches jeder einzelne Bürger in seinem Staate empfindet, daß der Deutsche endlich eine positive Basis gewonnen und nicht mehr um die erste Bedingung zu kämpfen braucht: um die Bedingung der nationalen Existenz seines Staates. (Sehr wahr!) Wie nun auch die Entscheidung hier ausfallen mag, so bin ich beruhigt, denn ich bin der Ueberzeugung, auch wenn wir bloß die Verträge hier annehmen, die mit Würtemberg, Baden und Hessen abgeschlossen sind, so ist thatsächlich auch das Verfassungswerk der deutschen Einheit vollbracht. (Sehr wahr!) Ich bin der Ueberzeugung, daß Baiern nun und nimmermehr in seiner Isolirtheit sich würde erhalten können, wenn wir im übrigen Deutschland einmal vollkommen geeinigt sind. Aber ich hege die Hoffnung, daß die Bundesregierungen und Diejenigen, welche hier anwesend sind, um als Bevollmächtigte ihre Heimathsstaaten während dieser Verhandlung zu vertreten, noch die Gelegenheit benutzen werden, um diejenigen Mängel, welche wir bei der Spezialberathung meinen rügen zu müssen, — um diejenigen Mängel namentlich, welche wir als derart bezeichnen, daß sie den Bund erheblich beschädigen, noch in der letzten Stunde zu entfernen, um so wenigstens einen Theil von dem gut zu machen, was

sie an Verkümmerung für das Einigungswerk durch kleinere Rücksichten gegen die ganze Nation verschuldet haben. (Bravo!)

Ackermann (Dresden)*): Meine Herren. Als im Jahre 1866 traurigen Andenkens Deutsche gegen Deutsche gekämpft hatten, war das siegreiche Preußen in der Lage, den ersten Grund zur nationalen Einigung Deutschlands zu legen. Ob dies in einer alle berechtigten Anschauungen befriedigenden Weise geschehen ist, darüber sind seither die Meinungen getheilt gewesen. Der eine Theil der Staaten verlor damals seine ganze Selbstständigkeit, ein anderer Theil trat in einen Bund ein, der, wenigstens nach der Meinung Vieler, starke Ansätze zum Einheitsstaat an sich trägt und den man nur dann erträglich finden kann, wenn man ihn auffaßt als ein Provisorium, aus welchem sich bei erster Gelegenheit ein alle deutsche Stämme umfassender Bundesstaat mit einer starken Centralgewalt nach außen im föderativen Sinne entwickeln werde. Die Südstaaten wurden damals nicht gezwungen, sich einem Bunde anzuschließen, der ihnen nicht zusagte. Wer sie in diese exemtionelle Stellung gebracht hat und bis in die neueste Gegenwart darin geschützt hat, darüber können wir schweigen: soviel steht aber doch sicher fest, daß sie diese Stellung nicht ihrem eigenen Verdienste zu verdanken hatten und daß sie nicht etwaige Erfolge aus jener Zeit für sich in Anspruch nehmen können, um jetzt eine Sonderstellung für sich durchzusetzen. (Hört! Hört!) Der Nordbund begann seine Thätigkeit. Ob es ihm gelungen ist, in den wenigen Jahren des Friedens Aussöhnung zu verschaffen in den Staaten, die ihre Selbstständigkeit 1866 ganz verloren haben, darüber steht mir ein Urtheil nicht zu, das aber weiß ich, daß in den anderen nicht preußischen Bundesstaaten Niemand — etwa mit Ausnahme derjenigen, welche ein kleines Vaterland der besonderen Liebe nicht werth erachten — zur vollen Zufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen gelangen konnte und daß alle guten Patrioten in der Ueberwindung der Mainlinie das Ziel ihrer Hoffnungen und Bestrebungen suchten. Trotzdem aber hat die kurze und lehrreiche Geschichte des Nordbundes dargethan, daß alle Glieder derselben ihre Pflicht treulich erfüllt haben, (Sehr richtig!) daß sie an den endlosen Arbeiten desselben zu ihrem Theile redlich sich betheiligt haben und daß jeder Staat im Interesse der Gesammtheit Sonderwünsche zu opfern bereit gewesen ist. (Sehr wahr!) Wenn nun auch, meine Herren, die Bevölkerung der kleineren Staaten zu einem guten Theile eine Gegnerschaft gegen den Einheitsstaat, gegen die Befürchtung des preußischen Einheitsstaats gestellt hat, und wenn man hier und da auch diese Gegnerschaft unter schweren Vorwürfen des Partikularismus angeklagt hat, und wenn ich selbst um die Ehre bitte, in diesem Sinne mich den Partikularisten beizählen zu dürfen, — so denke ich, meine Herren, Sie werden doch auch ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie nicht daran gedacht haben, von abge-

*) St. B. S. 86 r. o.

schlossenen Verträgen sich wieder los zu machen, daß sie ihres Orts an der freiheitlichen Entwicklung und Förderung der legislatorischen Aufgaben des Bundes gern Theil genommen haben. (Sehr wahr!) Da ist nun das Jahr 1870 gekommen. Ein altes Sprichwort sagt: „Wohl dem, der Feinde hat." Das gilt nun recht eigentlich von unserem deutschen Vaterlande; der äußere Feind hat die deutsche Kraft ausziehen lassen, und sie Wacht halten lassen, nicht blos am Rhein, sondern mit vereinten Kräften siegen lassen an der Mosel, an der Marne, der Maas, der Loire und der Seine. Der äußere Feind hat es zunächst unter den Waffen geeint, der äußere Feind hat willkommene Gelegenheit gegeben zu beweisen, daß die deutsche Tapferkeit die Grundlage zu jeder Tugend ist und ohne diese es keine Gerechtigkeit und keinen Frieden in der Welt giebt. Und hat nun da etwa ein einzelner Staat einen besonderen Anspruch auf den gemeinschaftlich errungenen Sieg, haben wir nicht alle unser Herzblut, unsere Söhne und Brüder zum Kampf für deutsche Ehre und deutsches Recht hingegeben, ist nicht in allen Staaten dieselbe Begeisterung für die große und heilige Sache des Vaterlandes, dieselbe Liebe zu dem gemeinschaftlichen Bande, dieselbe Treue für die Ueberlieferung der deutschen Geschichte, dieselbe Opferwilligkeit, die bis zum letzten großen Ziele giebt und heilt und verbindet, vorhanden gewesen? Und kann nun ein einzelner Staat etwa heraustreten und sagen: ich habe größere Verdienste um diese Erfolge, ich bin in der Lage, mehr beanspruchen zu dürfen, als die anderen Staaten, ich hätte ja mit dem äußeren Feind gehen, ich hätte Deutschland verrathen können, ich habe das nicht gethan, lohnt mich jetzt!? (Hört, hört!) Meine Herren, was wir solchen Prätensionen gegenüber zu erwidern hätten, das wissen wir. Sehen wir uns nun die vorliegenden Verträge an. Da habe ich zunächst mit aufrichtigem Danke anzuerkennen, daß nach dem Inhalte dieser Vorlagen, und mit diesen allein habe ich jetzt zu thun, Preußen für seine ruhmgekrönte Führerschaft und für die vortrefflich auf Deutschland übertragene Heeres-Organisation für sich keinen besonderen Preis stipulirt hat. (Hört, hört!) Preußen macht mit Ausnahme des votum decisivum, welches künftighin das Präsidium bei Meinungsverschiedenheiten im Bundesrathe auch in Betreff des in Artikel 35 behandelten Abgabewesens haben soll, in diesen Vorlagen nur Konzessionen, (Sehr richtig!) um zu beweisen, daß ihm die Einigung Deutschlands am Herzen liegt, daß es den alten Hader beseitigen will, daß die schroff gegenüberstehenden Parteien ausgesöhnt werden sollen, daß der Vorwurf der Mediatisirung der Kleinstaaten — so fasse ich wenigstens im Unterschiede zu einem Vorredner die Sache auf — Preußen gegenüber von jetzt ab ein ungerechtfertigter ist. (Sehr richtig.) Preußen konzedirt, wie wir im Laufe der heutigen Debatte schon vielfach gehört haben, daß auch künftighin dasselbe Stimmverhältniß im Bundesrathe bleibt, Preußen konzedirt die Niedersetzung eines Ausschusses im Bundesrathe für auwärtige Angelegenheiten, bei welchen es nicht mit vertreten ist, Preußen überträgt dem Bundesrathe in der Hauptsache die Beschlußfassung über Erklärung

des Krieges, Preußen begiebt sich der Beschlußfassung über die Exekution gegen diejenigen Mitglieder des Bundes, welche in militärischen Angelegenheiten ihrer Pflicht nicht nachkommen, es führt nur die Execution aus, welche vorher von dem Bundesrathe beschlossen worden ist, Preußen endlich begiebt sich der Möglichkeit, eine Verfassungsänderung, auch wenn es seines Ortes eine solche für nötig hält, allein durchzusetzen, unterwirft sich vielmehr 14 widersprechenden Stimmen im Bundesrathe. Das sind, meine Herren, in der That Zugeständnisse, die, ich leugne es nicht, manche Befürchtung, die ich seither gehabt habe, beseitigen, und mich von Vielem, was mir zeither schwer auf dem Herzen gelegen hat, befreien. (Sehr gut!) Wie steht es nun mit den Verträgen, die wir mit Baden und Hessen abschließen sollen? Wir begegnen hier in der Hauptsache nicht Außergewöhnlichem. Die Bundesgesetze, welche in diesen Staaten noch nicht ohne weiteres eingeführt worden, lassen sich im Wege der Bundesgesetzgebung später auf Baden und Hessen sehr leicht übertragen, und die kleineren Absonderlichkeiten in Sachen des Biers und des Branntweins mögen wohl durch die materiellen Verhältnisse dieser Staaten geboten sein. — Anders, ganz anders — und hierin weiche ich doch auch von den Anschauungen, die ich heute gehört habe, ab — steht es schon mit dem Vertrage, den wir mit Würtemberg abschließen lassen. Hier begegnen wir allerdings einer Sonderstellung, hier begegnen wir einem prinzipiellen Unterschiede gleichberechtigter und gleich starker Bundesglieder innerhalb der Verfassung, und damit wird an sich schon das Fundament des Bundebstaates in Frage gestellt. Würtemberg bekommt bis zu einem gewisse Grade die Selbstständigkeit im Post- und Telegraphenwesen. Nun, man wird in Sachsen schwer begreifen, warum Sachsen, das gerade in diesen Branchen bis zum Erlaß der Norddeutschen Bundesverfassung anerkanntermaßen Vorzügliches geleistet und mindestens nichts Besseres dafür ausgetauscht hat, die Selbstständigkeit im Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1867 opfern mußte, angeblich im Interesse der Gesammtheit, während man doch jetzt diese Selbstständigkeit Würtemberg zugesteht, jedenfalls in dem Glauben, daß man damit die Gesammtheit nicht schädige, denn hätte man das gefürchtet, so würde man solche Zugeständnisse nicht gemacht haben. Ich will andere Unterschiede, die namentlich im Militärwesen zwischen Sachsen und Würtemberg vorliegen, nicht detailliren, ich deute nur an, der Landesherr von Würtemberg kann alle auch selbstständige Kommandos führende Generale ernennen, nur bei der Ernennung des Höchstkommandirenden ist er an die Zustimmung des Bundesfeldherrn gebunden, er hat das Dislokationsrecht über seine Armee in Friedenszeiten, er kann seine Truppen, wenn auch mit Berücksichtigung der Verhältnisse der Bundesarmee, bekleiden wie er will; Würtemberg hat nicht nöthig, Ersparnisse von seinem Kriegsbudget in die Bundeskriegskasse einzuzahlen, sondern diese kommen der Landeskasse gut. Ferner hat Würtemberg Vorbehalte in der Militärgesetzgebung gemacht, und wenn sich auch rechtfertigen läßt, daß es nicht ohne Weiteres das preußische und norddeutsche Militär-Strafgesetzbuch auf sich überführen lassen will, so

vermag ich doch nicht abzusehen, warum man die hochwichtigen Gesetze über Einquartierung Würtemberg allein erlassen will; es giebt noch mehr Staaten welche diese Gesetze auch nicht geschenkt haben wollen. Noch viel schlimmer steht es nun aber mit Baiern. In Baiern sind in der That sehr exorbitante Sonderwünsche geltend gemacht worden, die baierischen Staatsmänner haben einen Partikularismus getrieben, (Hört! hört!) der weit über die Grenzen meines Partikularismus, weit über den berechtigten Partikularismus hinausgeht. (Bravo! Sehr richtig!) Baiern bleibt in der Hauptsache selbstständig im Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Militärwesen; Baiern stipulirt sich verschiedene Vorzugsrechte in der Vertretung des Präsidiums; Baiern macht sich los von der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes in Heimaths- und Niederlassungs- und Verehelichungssachen, aber ich will alle diese Vorrechte nicht wiederholen, sie sind heute schon öfters aufgezählt worden. Nun, daß mit solchen, einem einzigen Staate allein zugestandenen Stipulationen das deutsche Volk nicht einverstanden ist, darüber bin ich nicht im Zweifel; (Sehr richtig!) zweifelhaft bleibt mir nur, ob die baierischen Staatsmänner jemals den schönen Rückert'schen Vers gelesen haben, der so heißt:

Des Maßes Werth, des Maßes Schwert
Ist gut in allen Landen,
Nur wer das Uebermaß begehrt,
Der macht sich selbst zu Schanden. (Sehr gut! hört!)

Fragen wir uns nun, was ist bei solcher Sachlage, die das volle Gefühl der Zufriedenheit nicht aufkommen läßt, zu thun?, so muß ich doch sagen, daß trotz alledem und alledem — und wenn wir nicht noch vom Bundesrathe die Zusicherung hören, daß überhaupt Amendements möglich sind und daß die theilweise Ablehnung des einen oder des anderen Vertrages nicht das ganze Verfassungswerk in Frage stellt, — nichts weiter übrig bleibt, als sich für die unbedingte Annahme der ganzen Vorlage zu erklären. Ich wenigstens mag nicht in der jetzigen hochwichtigen und hochheiligen Zeit mit Kompetenzbedenken vorrücken, ich mag nicht, daß, wenn die siegreiche deutsche Armee aus Frankreich zurückkehrt, ihr die von uns aufzubauende Brücke über den Main fehlt. Schließen wir das große Werk ab, in welchem die Tapferkeit des Kriegers sich mit der Ehre des Bürgers einen soll. Ich denke, wir haben dabei mindestens den Gewinn, daß wir aus einer Vereinigung herauskommen, die schon darum unnatürlich ist, weil sie einen Großstaat von 25 Millionen mit einer Menge Kleinstaaten von nur 5 Millionen allein verbindet, daß wir von einer Verfassung loskommen, unter welcher es mit einem gewissen Scheine der Berechtigung möglich war, auch in diesem Hohen Hause die Behauptung zu hören, daß die Absorption der Kleinstaaten nur noch eine Frage der Zeit, daß der Einheitsstaat eine Nothwendigkeit sei. Die Erklärung, die ich heute zu meiner größten Genugthuung gehört habe, sowohl von dem Bundeskanzlertisch, als von dem Redner einer großen Partei,

daß man einig darüber sei, daß der Deutsche Bund einer Stärkung im föderativen Sinne bedürfe, acceptire ich bestens und werde mir erlauben, vorkommenden Falls wieder daran zu erinnern. (Stimme: Es ist gar nicht gesagt; wer hat es gesagt?) Meine Herren! Der Mensch ist am größten, wenn er an seinem Schicksale arbeitet, die Nation aber am herrlichsten, wenn sie draußen ihre Ehre gegen den Feind vertheidigt und wenn sie daheim an ihrer Verfassung arbeitet. Arbeiten wir weiter, der Arbeit giebt es noch viele. (Bravo!)

Kryger (Hadersleben)*): Zu meinem Bedauern habe ich in der Einleitungsrede des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts diejenige Vollständigkeit vermißt, welche ein Politiker zu erwarten berechtigt ist, sobald es sich um den Sinn und die Vollziehung von Verträgen handelt. Die Verfassung Deutschlands soll auf dem Wege neuer Verträge einheitlich vollendet werden; da scheint es mir rathsam zu sein, daß die bestehenden Verträge, soweit sie sich auf diese Sache erstrecken, vor Allem geprüft werden. Giebt es vertragsmäßige Verpflichtungen, welche gleichzeitig mit der Konstituirung Deutschlands berücksichtigt werden müssen? Giebt es im Norden Deutschlands eine Aufgabe, welche ins Leben treten muß, wenn der neue Bund auf eine Dauer rechnen soll? Der Abgeordnete Herr Windthorst hat gestern bemerkt, daß bei dieser Einigung Deutschlands möglich doch der Prager Friedensartikel (V) zu Rathe gezogen werden müsse. Es ist meine Sache nicht zu untersuchen, wie weit die kaiserlich österreichische Regierung sich aufgefordert fühlen könne, sich unter Berufung auf den Prager Frieden in die deutschen Einigungsarbeiten einzumischen. Ich will nur anführen, daß es im Prager Frieden außer der deutschen Einheitsfrage einen Punkt giebt, der auch ohne Oesterreichs Initiative den deutschen Regierungen stets von selber im Gedächtniß bleiben muß. Der deutsche nationale Staat kann nicht hergestellt werden ohne Gerechtigkeit gegen andere Nationalitäten. Dem deutschen Volke eine Verfassung geben, müßte also gleichbedeutend sein mit der Heilighaltung des Artikels V des Prager Friedens und sonach mit der definitiven Gestaltung der Verhältnisse der Dänen in Nordschleswig. Wie aus den Vorlagen, mit welchen der Reichstag sich heute beschäftigt, hervorgeht, handelt es sich um eine solche vertragsmäßige Durchführung des deutschen nationalen Gedankens, vermittels deren der Norddeutsche Bund in einen Deutschen umgestaltet wird. Daß der Hohe Reichstag hierbei einen gewissen Eifer entwickelt, daß er die betreffende Arbeit rasch herzustellen beflissen ist, kann ich wohl verstehen. Die nationale Partei in Deutschland hat seit mehreren Jahren auf die Vervollständigung des Bundes gewartet, sie hat keinen sehnlicheren Wunsch gekannt, als daß die Ueberschreitung der Mainlinie, die Verbindung der getrennten Glieder bald erfolge. Und indem die ersten Schritte zur Ueberwindung der Mainlinie geschehen, ist es natürlich genug,

*) St. B. S. 89 l. u. Hiermit begann die 7. Sitzung vom 6. December 1870.

daß man sich beeilt. Was ich nun bei dieser Gelegenheit aussprechen möchte, ist das Verlangen, daß die Vertretung deutscher Wähler einen eben solchen Eifer entwickeln möchte, um auch anderen Nationen die Vereinigung des Geschiedenen zu ermöglichen. Es giebt im Norden des deutschnationalen Bundes eine Nationalität, welche den Tag der Wiedervereinigung mit dem Körper, dem sie seit Jahrhunderten angehört, herbeiruft. Dies ist die dänische Nationalität in Nordschleswig. Ihre Bestrebungen gründen sich nicht blos auf das Recht des nationalen Gedankens, des nationalen Bedürfnisses, der nationalen Tradition, sondern auch auf das Recht der Verträge. Ist der dänische Volksstamm durch die Gewalt von Ereignissen getrennt worden, zieht sich über seinen Körper die scheidende Linie des Flusses Königsau, so ist doch seine Hoffnung auf Wiederherstellung der Einheit keine bloße Phrase, sondern die Erfüllung derselben ist ihm vertragsmäßig verbürgt. Die Deutschen machen ihren Bund vermöge eines freien Willensaktes. Ich bitte Sie, sich gleichzeitig zu erinnern, daß dieselbe Unabhängigkeit der Selbstbestimmung meinen dänischen Wählern vermittelst eines Traktates, der für den Reichstag und die deutschen Regierungen ein verpflichtender ist, zugesichert worden. Glauben Sie mir, Sie werden für die Interessen Deutschlands am besten sorgen, indem Sie sich einen befriedigten und versöhnten Nachbar geben; keinenfalls dürfen Sie es für gleichgültig halten, nach welcher Seite sich die Sympathien des dänischen Volkes neigen. Die Verhältnisse in Europa, weit entfernt, den Frieden in ihrem Schooße zu tragen, gehen vielmehr einer wachsenden Verwickelung und einer steigenden Gluth des Kampfes entgegen. Ich spreche daher nicht bloß für den Vortheil der dänischen Nationalität, indem ich Sie ersuche, Ihrer gegenwärtigen Vertrags- und Verfassungsarbeit die Weihe zu ertheilen durch einen Akt der vertragsmäßigen Gerechtigkeit und durch die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes von Nordschleswig. Sie beschäftigen sich heute mit neuen Verträgen; ich bitte Sie, thun Sie Alles, was in Ihrer Macht steht, um die alten Verträge zu erfüllen.

Bebel (Glauchau-Waldenburg ꝛc.)*): Meine Herren, wenn ich von meinem socialrepublikanischen Standpunkte aus die uns vorgelegte Verfassung beurtheilen sollte, so würde ich mit meinem Urtheil sehr schnell zu Ende kommen; sie ist von diesem Standpunkte selbstverständlich unannehmbar, und ich hätte keine Ursache, das weiter zu motiviren. Indessen, ich halte es für zweckmäßig und angemessen, mich für einige Augenblicke auf den Standpunkt eines guten Konstitutionellen, eines Monarchisch-Konstitutionellen, zu stellen und von diesem Standpunkte aus zu betrachten, inwieweit diese Verfassung Garantien für die Freiheit und Einheit und für die Entwicklung des Selbstbestimmungrechts des deutschen Volkes bietet, soweit dies in einem monarchischen Staat zu entwickeln und begründen überhaupt möglich ist.

*) St. B. S. 89 r. u.

Als am 25. Juli der König von Preußen Berlin verließ und nach dem Kriegsschauplatze abging, erließ er in einem Briefe eine Erklärung, worin er dem deutschen Volke versprach, daß er gegenüber der Treue, die das deutsche Volk ihm in dieser schweren Zeit entgegenbringe, mit gleicher Treue entgegenkommen wolle, und daß aus diesem Kriege und in Anbetracht der Opfer, die das Volk zu bringen habe, die freiheitliche und einheitliche Gestaltung Deutschlands als die Frucht dieser Ereignisse hervorgehen solle. Es ist nothwendig, einmal zu untersuchen, inwieweit dieses Versprechen durch die uns vorgelegte Verfassung gehalten worden ist. Die Verfassung, die uns eben vorliegt, ist in der Hauptsache die alte Norddeutsche Bundesverfassung. Daß diese Verfassung in freiheitlicher Beziehung uns gar keine Garantien bietet, das ist nicht allein von unserer Seite, sondern selbst von anderen Seiten des Hauses, die keineswegs auf unserem Standpunkte stehen, zu verschiedenen Malen klar ausgeführt und bewiesen worden. Es ist keine Ministerverantwortlichkeit vorhanden. Daß die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers absolut nichts zu bedeuten hat, dafür haben wir ja erst in der letzten Sonnabendsitzung aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes den schlagendsten Beweis erhalten, als er ausführte, das die Unterzeichnung jener bekannten Verordnungen wegen Proklamirung des Kriegszustandes in Norddeutschland für den Bundeskanzler nicht verbindlich seien, daß der absolut nicht in Dinge sich einzumischen habe, die nur Seine Majestät den König von Preußen angingen, der als oberster Kriegsherr ausschließlich darüber zu gebieten habe. Also die Ministerverantwortlichkeit ist in der Verfassung nirgends vorhanden; die Grundrechte sind bei der Berathung der Verfassung im Jahre 1867 ebenfalls abgelehnt worden. Der eiserne Militairetat ist gleichfalls kein solcher, der auch nur im geringsten einer Verminderung der materiellen Lasten Rechnung trägt. Das Budgetrecht in der Norddeutschen Verfassung ist nicht minder auf das Aeußerste beschränkt, so gut wie gar nicht vorhanden. Dem Reichstage steht absolut kein Recht zu, irgend wie über die Einnahmen und Ausgaben zu verfügen, und es wird Ihnen ein solches Recht auch in Zukunft nicht zustehen, da ja alle diese Bestimmungen der Verfassung vor wie nach aufrecht erhalten sind. Also, meine Herren, in freiheitlicher Beziehung ist in der jetzigen Bundesverfassung nicht das Allermindeste geändert worden; sie ist wörtlich ja in allen Punkten ganz dieselbe, die sie früher war. Sie ist aber in freiheitlicher Beziehung nicht allein nicht verbessert, sondern sie ist meiner festen Ueberzeugung nach verschlechtert worden, und zwar dadurch, daß man in Artikel 4 der Bundesverfassung als neuen Gegenstand der Kompetenz des künftigen Deutschen Bundes noch die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen den übrigen Gegenständen zugesellte. Meine Herren, mein Glaube an den Liberalismus des Norddeutschen Reichstages und des künftigen Deutschen Reichstages ist ein außerordentlich schwacher. Nach den Erfahrungen, die wir seit Jahren auf diesem Gebiete gemacht haben, unterliegt

es gar keinem Zweifel, daß diejenigen Freiheiten, deren sich heute, mit Ausnahme etwa von Mecklenburg und Preußen, der weitaus größte Theil der deutschen Staaten in Bezug auf Presse und Vereinswesen zu erfreuen hat, keineswegs etwa bei der künftigen Gesetzgebung über Preß- und Vereinswesen auch im Deutschen Bunde Geltung erlangen werden. Betrachten wir uns diese Gesetzgebung etwas näher, dann finden wir, daß in allen übrigen deutschen Staaten, in den so übel berufenen Kleinstaaten, namentlich in den Thüringischen Staaten, in Süddeutschland, Würtemberg, Baden, ja selbst in Hessen unter der Herrschaft des Herrn von Dalwigk ein Vereinsgesetz existirt, so freisinnig, wie es in Preußen wahrscheinlich nie und nimmer möglich wäre; von polizeilicher Ueberwachung der Versammlungen, von Anmeldung bei der Behörde ist nie und nirgends die Rede, man kann in der freiesten und ungehindertsten Weise in den Versammlungen Staatsgesetze und Staatseinrichtungen kritisiren, ohne daß man das überwachende Auge und Ohr der Polizeibeamten zu fürchten habe. Ganz so wie mit dem Vereinsgesetz verhält es sich mit dem Preßgesetz in den kleinen Staaten. Kautionen existiren wohl in keinem einzigen der genannten Staaten mehr, und in verschiedenen ist die Beurtheilung der Preßvergehen den Geschworenengerichten überwiesen. Meine Herren, Niemand wird glauben, daß derartige Bestimmungen im Deutschen Reichstage gegenüber der preußischen Regierung durchzusetzen möglich wäre. Ich glaube im Gegentheil, daß gerade diese Bestimmung aufgenommen worden ist, und mehr als es bisher möglich und der Fall war, die öffentliche Meinung, die sich ja in vieler Beziehung in den Kleinstaaten Preußen gegenüber sehr feindselig bewiesen hat, zu knebeln und zu unterdrücken, und was ich meist gehört habe, daß nämlich es gerade Würtemberg sei, welches diese Bestimmung in die neue Verfassung aufzunehmen verlangt hat, bestätigt mich in dieser Auffassung. In Würtemberg hat in Beziehung auf das Preß- und Vereinswesen bis jetzt nahezu absolute Freiheit existirt, eine Freiheit, die der würtembergischen Regierung allerdings in den letzten Jahren schon oft unbequem geworden ist; sie getraute sich aber nicht, der oppositionellen Stimmung im Lande gegenüber mit reaktionären Gesetzen und Maßregeln vorzugehen. Nichts natürlicher also, als daß sie jetzt den sogenanten neuen Deutschen Bund als eine Gelegenheit betrachtet, um Das durchzusetzen, was ihren inneren Wünschen entspricht. Und bei der Stimmung, die in den übrigen Regierungskreisen Deutschlands und vorzugsweise bei der preußischen Regierung in Bezug auf die Freiheit des Volkes vorhanden ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß man mit beiden Händen einen solchen Antrag aufgegriffen und ihm die Zustimmung gegeben hat und dafür sorgen wird, daß die geheimen Wünsche in vollem Maße erfüllt werden. Also, meine Herren, in freiheitlicher Beziehung sehe ich keineswegs Vortheile, welche uns mit der Bundesverfassung überwiesen worden sind. Aber auch nach jeder anderen Seite hin scheinen mir die Erwartungen, die das deutsche Volk an die Erfolge dieses Krieges geknüpft hat, auf das Bitterste enttäuscht

worden zu sein. Ich habe in den letzten Monaten vielfach Gelegenheit gehabt, mit Männern zu sprechen, die nichts weniger als meinen Anschauungen huldigen, die im Gegentheil mich in meiner Haltung und meinem Auftreten auf das Entschiedenste bekämpften. Diese hielten jedesmal, wenn ich ihnen mit meinen Ausführungen kam, mir entgegen: es wird doch nicht so schlimm werden, wie ich es mir denke, und gewiß werden wir die Konzession erlangen, daß künftig in dem neuen Deutschen Reichstage vor Allem die große Militärlast eine bedeutende Erleichterung erfährt. Träumer, meine Herren, und Thoren waren es, die das geglaubt haben! Die neuen Verträge, die uns vorgelegt worden sind, beweisen sonnenklar, daß man in den leitenden Kreisen nichts weniger als gewillt ist, eine Konzession zu machen; die 3jährige Dienstzeit ist festgehalten, das Postulat von 225 Thlr. pro Kopf eines jeden Soldaten ist festgehalten, und die Bestimmung, wonach nach dem 31. December 1870 der gegenwärtige Militäretat in ungeschwächter Stärke und Macht aufrecht erhalten bleibt, wenn nicht eine Einigung mit dem Reichstage erzielt wird, bleibt ebenfalls bestehen, und damit ist selbstverständlich den verbündeten Regierungen die Macht in die Hand gegeben, in alle Ewigkeit mit dem gegenwärtigen Militäretat zu wirthschaften, und dabei sich noch auf den konstitutionellen Standpunkt stellen und sagen zu können: was wollt ihr denn? die Verfassung giebt uns das Recht dazu, wir sind es, die verfassungsmäßig regieren, und ihr wollt die Verfassung, die ihr selbst gemacht habt, jetzt über den Haufen werfen. Diejenigen aber, welche glauben, daß jetzt, wo der sogenannte Erz- und Erbfeind Deutschlands niedergeworfen ist, und wo er nach der Versicherung des Leiborgans des Herrn von Bismarck, der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung, auf 50 Jahre hinaus für Deutschland unschädlich gemacht worden ist, die weitere Folge die sein wird, daß das Volk nunmehr eine Erleichterung in Bezug auf die Militärmacht und Dienstzeit erhalten werde, täuschen sich sehr. Also in freiheitlicher Beziehung bietet diese Verfassung nicht nur Nichts gegen früher, sondern im Gegentheil sie schädigt die Interessen des deutschen Volkes im höchsten Grade. Und wie sieht es denn mit der sogenannten Einheit aus? Das unterliegt keinem Zweifel, daß man ohne Ausnahme in diesem Hause sich die deutsche Einheit etwas anders vorgestellt hat, als sie uns jetzt vorgelegt wird. Ich will damit keineswegs sagen, daß Sie sich etwa idealen Hoffnungen hingegeben haben, das erwarte ich nicht von Ihnen; aber, meine Herren, so wie es gekommen ist, haben Sie es doch nicht erwartet. Mag man über die Norddeutsche Bundesverfassung denken, wie man will — und daß ich nicht gut über sie denke, wissen Sie alle — die Norddeutsche Bundesverfassung ist ein Ding, das aus einem Guß besteht, es ist diejenige Verfassung, die den Einheitsbestrebungen, die auf eine Centralisation Deutschlands unter preußischer Oberherrschaft drängen, vollständig Rechnung trägt. Sie haben sich ja seit vier Jahren in der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes alle Mühe gegeben, dieser streng centralistischen Tendenz der Norddeutschen Bundesver-

fassung auf alle mögliche Weise gerecht zu werden; Sie haben ganz sicher geglaubt, daß dieser selben Tendenz auch in der neuen deutschen Verfassung Rechnung getragen werden würde, und Sie haben Alle gefunden, daß Sie sich furchtbar bitter getäuscht haben, daß gerade das Gegentheil der Fall ist, daß nicht die Einheitsbestrebungen gefördert sind, sondern daß es dem Föderalismus und Partikularismus sich in dieser neuen Verfassung mehr und mehr breit zu machen und Geltung zu schaffen gelingen wird. Und ich muß es gestehen, meine Herren, es hat mir gestern einen hochkomischen Eindruck gemacht, als ich hörte, daß dieselben Männer, die seit vier Jahren diesen centralistischen Bestrebungen das Wort geredet und sie auf das Entschiedenste begünstigt haben, jetzt nicht anstehen, diese neue Verfassung willkommen zu heißen, sich auf den neuen Boden der Thatsachen zu stellen. Sie haben vergessen, daß sie dadurch ihrer vierjährigen Thätigkeit geradezu in das Gesicht geschlagen, sie überhaupt todt geschlagen haben. (Oh! oh!) Nun, meine Herren, also auch in einheitlicher Beziehung ist für das deutsche Volk durch die neue Bundesverfassung kein Vortheil errungen worden, und daß man uns jetzt das Schauspiel einer Kaiserkrönung in Aussicht stellt, wird auch keineswegs dazu beitragen, die Hoffnungen des deutschen Volkes aufs Neue zu beleben. Die eigenthümliche Stimmung, die sich wider mein Erwarten, ja zu meinem größten Erstaunen gestern bei Ankündigung dieser Mittheilung im Reichstage bemerkbar gemacht hat, zeigt klar, daß man auch in diesen Kreisen, wo man an Hoffnungsseligkeit das Möglichste geleistet hat, sich über die Neugestaltung der Dinge keineswegs täuscht, und gerade der Umstand, daß sie sich mehr und mehr im Stillen eingestehen müssen, daß es mit diesen Hoffnungen und Erwartungen in Beziehung auf die neue deutsche Einigung Nichts ist, giebt uns die erhöhte Hoffnung, ja die Gewißheit, daß unsere Partei, gegen die mehr oder minder dieser ganze Krieg geführt ist, (Heiterkeit) davon in Wahrheit den Nutzen haben wird. Meine Herren, Sie lachen. Es ist dennoch eine Thatsache: Indem man siegte, hat man geglaubt, uns zu schlagen und mit uns natürlich auch das Volk; es wird sich das Gegentheil herausstellen. Ich betrachte insofern die Ereignisse mit einer gewissen Genugthuung, weil nämlich eine Frage, die sogenannte Einigungsfrage, von der Tagesordnung nunmehr verschwunden ist, gerade jene Frage, welche Jahre lang dazu beigetragen hat, Millionen ehrenwerther und tüchtiger Männer irre zu führen, welche meinten: erst Einigung, nachher wird sich die Freiheit finden. Nun, wir haben jetzt die Einigung, und wir werden sehen, wie es mit der Freiheit beschaffen ist. Was der Norddeutsche Bund in vier Jahren in freiheitlicher und wirthschaftlicher Entwickelung geschaffen hat, darüber hinaus wird der Deutsche Bund in den nächsten Jahren und überhaupt nicht kommen. Die Süddeutschen bekommen ja das Füllhorn dieser Segnungen mit einem Male, sie bekommen alle Gesetze, die Sie seit vier Jahren hier gemacht haben, nahezu vollständig mit der neuen Verfassung eingeführt. Auch sie werden in Kurzem einsehen, wie es mit ihren Hoff-

mungen in Bezug auf die neue deutsche Freiheit und Einheit aussieht. Aber alle diese Täuschungen müssen meiner Ansicht nach eintreten, wenn es überhaupt in Deutschland besser werden soll. Erst wenn das Volk einsieht, daß es von seinen Regierungen, von seinen Fürsten nichts zu hoffen hat, daß jeder Krieg, der geführt wird, immer nur gegen sein Interesse geführt wird, erst wenn es eingesehen, daß die drei Kriege, die seit 10 Jahren in Deutschland geführt worden sind, nur uns jedesmal in freiheitlicher Beziehung zurückgebracht haben, dann wird es besser werden; das Volk wird zur Selbsterkenntniß kommen, das Volk wird anfangen denken zu lernen, — und, meine Herren, das Resultat wird sein, daß das Volk begreift und einsieht, daß es von seinen Fürsten, von seinen Regierungen nichts zu erwarten hat, daß es nur gestützt auf seine eigene Macht, auf sein eigenes Selbstbestimmungsrecht, eine neue Verfassung sich schaffen muß: daß, mit Einem Worte, das Endziel des deutschen Volkes einzig und allein die Beseitigung der Monarchie und die Begründung der Republik sein kann und muß. (Widerspruch, große Unruhe.)

Wagener: (Neustettin)*): Meine Herren, ich werde meinem unmittelbaren Herrn Vorredner auf seine Ausführungen nicht antworten; denn wie ich aus der mir soeben zugestellten Börsenzeitung ersehe, haben die Herren bereits ihre Antwort erhalten, und zwar durch eine Adresse des französischen Konsuls in Wien, des Herrn Lefaivre, (Hört! hört!) der diesen Herren den Dank der französischen Republik für ihr edles Auftreten in dieser Versammlung ausgesprochen hat. (Lebhafter Ruf: Hört! hört! Pfui!) Meine Herren, ich werde mich deshalb auch meinerseits darauf beschränken, hier den uns vorliegenden Verträgen gegenüber einfach den Standpunkt meiner Parteigenossen zu vertreten. Meine Herren, die deutsche Einheit, mit deren verfassungsmäßiger Regulirung wir gegenwärtig befaßt sind, ist nach unserer Auffassung das Produkt des Krieges, den wir heute noch kämpfen, und wir meinen, daß das Original dieser deutschen Einheit so deutlich und leserlich, so unvertilgbar mit dem besten Blute der deutschen Männer auf den Siegesfeldern Frankreichs niedergeschrieben ist, daß wir unsrerseits weder unzufrieden noch ungeduldig sind, wenn die Kopie auf Druckpapier, die uns heute vorliegt, auch noch hier und da an Undeutlichkeiten und Unvollständigkeiten leidet. Meine Herren, weil die deutsche Einheit, die wir verfassen sollen, ein Produkt des gegenwärtigen Krieges ist, deshalb ist sie auch untrennbar von der Beendigung und Erledigung dieses Krieges, und ich habe mit ganz besonderer Freude gestern die Ausführungen des Herrn Lasker begrüßt, als er uns darauf hinwies, daß nichts mehr die Früchte dieses Krieges beeinträchtigen und verkümmern könnte, meine Herren, als wenn wir diesen nothwendigen und von selbst gegebenen Abschluß des Krieges verkümmern wollten. Meine Herren, es ist nicht von ungefähr, daß diese Verfassung aus dem

*) St. B. S. 91 r. o.

Feldlager des deutschen Volkes kommt; — nicht, meine Herren, wie uns gestern gesagt ist, aus der Stadt der geschorenen Hecken, oder gar der geschorenen Köpfe, sondern aus dem Feldlager, wo jetzt das gesammte Deutschland den Erbfeind niedergeschlagen hat, — meine Herren, daher haben wir diese Verfassung: aus der Hochburg des Franzosenthums; und, meine Herren — ich habe nur Ein Gleichniß in der Geschichte —, in dem Lager vor Paris, da sind nicht die schlechtesten, sondern da sind zur Zeit die besten Deutschen, und wir haben hier nur die Aufgabe, zu konstatiren, was dort vor den Mauern von Paris erfochten ist. Meine Herren, unterschätzen Sie nicht, was es für die Friedensverhandlungen bedeuten würde, wenn heute in dem Deutschen Parlamente auch nur der Schein entstehen könnte, als könnte die Einheit, die jetzt in Waffen in Frankreich steht, wieder aufgelöst und in Frage gestellt werden. (Bravo! rechts.) Sie würden unseren Feldherren, Sie würden unseren Diplomaten die politische und moralische Reserve entziehen, Sie würden den Friedensverhandlungen die Wucht nehmen, die bisher den deutschen Waffen zur Seite und im Rücken gestanden hat. Darum, meine Herren, wir betrachten den jetzigen Verfassungsabschluß als einen integrirenden Bestandtheil des Krieges und des Friedensschlusses, wir betrachten ihn — und deshalb haben wir uns über viele Präjudizialeinwendungen fortgesetzt — wir betrachten diesen Verfassungsabschluß fast noch als dringender und unabweislicher als die Bewilligung des Geldes. Meine Herren, dieser Friedensschluß, das ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, die moralische Löhnung der Männer, welche jetzt für uns im Felde stehen, das ist die politische Lebensluft unserer Armeen und unserer Friedenschließenden, und glauben Sie, stellen Sie nur den geringsten Zweifel auf, und wir werden Alles das, was wir jetzt noch mit voller Befugniß erwarten dürfen, wir werden es unter den Händen uns zerrinnen sehen, das schadenfrohe Europa wird vielleicht wieder spekuliren auf den Gedanken, die deutsche Einheit, die jetzt schon wieder ins Zerbröckeln kommt, wird nicht lange vorhalten, wir haben nicht mehr zu rechnen mit dem einigen Deutschland, sondern mit eifersüchtigen, zersplitterten und zerstreuten Stämmen, und, meine Herren, um keinen Preis möchten meine Freunde und ich auch nur einen Scheingrund dazu geben, um deshalb die Resultate in Frage zu stellen. Meine Herren, ich verstehe es, wenn Diejenigen, die mehr Einheit wollen als in diesen Verträgen zu finden ist, wenn Die hier vor uns auf Verwerfung, Amendirung oder, wie sie es nennen, Verbesserung dieser Verträge hinarbeiten, aber ich verstehe es nicht, wenn dies, und zwar in besonders demonstrativer Weise von denjenigen Personen geschieht, denen, wie sie selbst sagen, diese Verträge schon viel zu viel deutsche Einheit enthalten. Meine Herren, diese Männer müssen entweder sehr kurzsichtig sein, oder sie müssen uns das nicht sagen, was sie eigentlich wollen. Wir haben ja gestern gesehen, daß man hier vor uns aufgetreten ist, gewissermaßen als das Mädchen aus der Fremde, jedem eine Gabe bietend, (Große Heiterkeit) und doch nur zu dem Zwecke, um Allen das Ganze

zu verleiden. Meine Herren, ich glaube auch nicht, daß diejenigen Herren Recht haben, die gestern die Verträge kritisiren, indem sie uns zu verstehen gaben: Ja, wenn man nur das Deutsche Volk könnte zum Sprechen bringen, das würde etwas Anderes gemacht haben, aber da kommen immer die Deutschen Fürsten, die gönnen uns das bischen Einheit nicht. Meine Herren, haben Sie wirklich ein so kurzes Gedächtniß, haben Sie wirklich heute schon vergessen, wer in Baiern die Einheit gemacht hat, ob der Fürst oder ob die Volksvertretung? (Sehr richtig!) Meine Herren, lassen Sie uns nicht undankbar sein, lassen Sie uns nicht vergessen, was wir den Fürsten verdanken, und lassen Sie uns nicht immer wieder die Tonart spielen, als ob wir hier verhandelten mit entgegenstehenden Interessen und Bestrebungen der Fürsten und Völker. Meine Herren, das erhabene und befriedigende Schauspiel, das jetzt vor Deutschland sich entwickelt, das ist eben die Einheit seiner Fürsten und Völker, und ich glaube, es giebt wohl kein besseres Bekenntniß der Völker zu ihren Fürsten, als was jetzt die deutsche Nation ablegt, indem sie den Fürsten alle ihre Kinder, — ihre Brüder und Söhne — zur Verfügung stellt. Meine Herren, es ist uns dann der Vorwurf gemacht worden, als gehörte diese Versammlung zu denjenigen, die eigentlich gar nicht mehr mit dem Rechte, sondern nur noch mit den Thatsachen rechneten. Meine Herren, es ist ja leider umgekehrt der Fall. Man müßte die deutsche Natur nicht kennen, um nicht immer wieder das Schauspiel vor Augen zu haben, daß der Deutsche viel zu philosophisch und zu prinzipiell, viel zu theoretisch und konstitutionell ist, um nicht sofort selbst an das welterschütterndste Ereigniß mit dem Maßstabe seines Systems oder seiner Parteitendenz heranzutreten und sobald sie auf diesen Leisten nicht passen, sofort zu erklären: Diese Thatsachen, die gefallen mir nicht. Das ist ja eben die Gefahr, in der wir uns auch heute wieder befinden, wir wollen die Thatsachen nicht sehen, wir wollen die Thatsachen nicht anerkennen. Und warum nicht? Weil sie nicht in unser System, weil sie nicht überall in unser Parteiprogramm passen. Und ganz besonders schwer, meine Herren, versündigen sich an der Geschichte diejenigen Personen, die es auch heute wieder machen, wie wir es an einer anderen Stelle lesen können: sie schmücken die Gräber der todten Propheten und steinigen die lebendigen; sie rühmen die Thatsachen der Vergangenheit, um die Thaten der Gegenwart zu schmähen. Der Gott aber, der in der Geschichte thätig ist, der ist der Gott der Lebendigen, und es geschieht nichts in der Welt ohne seinen Willen, und wenn es heißt, er setzt Könige ein, so steht an derselben Stelle, er setzt Könige ab. (Beifall rechts.) Meine Herren, meinen Freunden und mir gefallen diese Verträge ganz besonders um deswillen, weil sie vollkommen den Thatsachen und weil sie vollkommen der Natur und der Geschichte des deutschen Volkes entsprechen. Das deutsche Volk, oder wie wir jetzt vielleicht schon wieder sagen dürfen, das deutsche Reich, das hat niemals unter einen der konstitutionellen Schulbegriffe gepaßt, das ist niemals weder ein Staatenbund, noch ein Bundesstaat,

das ist niemals weder eine Monarchie, noch eine Republik, das ist immer Beides zugleich gewesen. (Sehr wahr! Sensation.) Es war eine Singularität, meine Herren, und ich sage es mit Stolz, das deutsche Reich war um deswillen eine Singularität, weil das deutsche Volk selbst eine Singularität ist. (Zustimmung.) Deutschland ist eine Mutter, die sehr viele wohlgerathene Kinder hat, (Beifall, Heiterkeit) und, meine Herren, der berechtigte Partikularismus, das heißt weiter nichts, als den einzelnen deutschen Stämmen sind im Laufe der Geschichte besondere Charismen zu eigen geworden, die sie zu konserviren nicht allein berechtigt sondern im Interesse der Gesammtheit auch verpflichtet sind. So weit wollen wir bei uns den Partikularismus. Wir wollen konserviren das deutsche Reich als das, was es immer gewesen ist, als den Mikrokosmus der europäischen Zustände, als denjenigen Punkt, wo alle die europäischen Verwickelungen und alle Gegensätze schließlich, wie wir hoffen, ihre Ausgleichung und Versöhnung finden werden. Nun, meine Herren, wenn ich jetzt nach diesen meinen principiellen Darlegungen mich noch auf eine von den präjudiziellen Einwendungen meiner Herren Vorredner einlasse, so geschieht das besonders zu dem Zwecke, weil es fast so scheinen könnte, als hätten wir in diesem Hause die Rolle gewechselt, und als wäre es auf jener Seite (nach links deutend) wo die konservativen Grundsätze, die Befugnisse der preußischen Landesvertretung und in specie des preußischen Herrenhauses ihre Berechtigung finden. Meine Herren, meine Freunde und ich, wir haben unsere Stellung nicht formulirt und festgestellt, ohne uns darüber mit hervorragenden Mitgliedern des preußischen Herrenhauses in Einvernehmen zu setzen, und ich kann Ihnen versichern, meine Herren, daß Sie in dieser Körperschaft nicht ein Widerstreben finden werden, irgend etwas von dem zu bemängeln, was in diesen uns vorliegenden Verträgen niedergelegt ist; Sie werden auch schwerlich ein Widerstreben dagegen finden, wiederherzustellen Kaiser und Reich in den Formen und Normen, wie sie uns jetzt hier beschäftigen. Aber, meine Herren, die Einwendungen, die daraus hergeleitet wurden, waren auch thatsächlich falsch. Der Herr Abgeordnete für Meppen, der sonst so sehr scharf liest, scheint doch das in den Verträgen nicht gefunden zu haben, worauf es für uns in dieser Sache ausschließlich ankommt. Meine Herren, er wird finden, daß diese Kompetenzerweiterungen in den uns vorgelegten Verträgen von dem Bundesrath hier einstimmig angenommen worden sind, und daß also für uns hier eine vollkommen vertragsmäßige Erweiterung derjenigen Befugnisse vorliegt, ohne welche wir allerdings von unserem Standpunkte aus vielleicht einige von seinen Bedenken gegen die Kompetenzerweiterungen getheilt haben würden. Aber, meine Herren, er hat uns dann besonders hingewiesen auf die außerordentlich große Bedenklichkeit der Aufnahme von Preß- und Vereinswesen in diese Bundesverfassung, und ich glaube, es war das eine von den Vorführungen, die darauf berechnet waren, in den liberalen Kreisen eine tiefgehende Mißstimmung gegen die Vorlage zu erzeugen. Aber, meine

Herren, sind wir denn in der That dazu berufen, uns schon heute selbst Mißtrauensvota zu ertheilen? Und heißt es denn etwas anderes, als dem Norddeutschen Reichstage und uns selbst von Hause aus ein Mißtrauensvotum zu ertheilen, wenn man sagt: ja, das ist sehr bedenklich, daß man uns diese Sache überträgt, denn ich fürchte, wir werden es sehr schlecht machen. Außerdem, meine Herren, kann man es ja gar nicht schlecht machen, wenn wir nicht wollen, denn es steht unzweifelhaft fest, daß bis ein Bundesgesetz ergangen sein wird, in diesen Richtungen alle die freiheitlichen Bestimmungen der einzelnen Länder ganz ungetrübt in Kraft bleiben werden. Also, meine Herren, auch mit diesen Bedenken ist es für meine politischen Freunde und mich durchaus nichts, und eben so wenig können wir allen den materiellen Bedenken, die uns vorgeführt worden sind, einen Einfluß auf unsere Abstimmung einräumen. Das Schwerwiegendste, was uns entgegen gehalten worden ist, ist unzweifelhaft die Anführung, daß die gegenwärtigen Verträge und die Veränderungen der Verfassung, wie sie daraus hervorgehen, eine sehr bedeutende Schwächung der Centralgewalt enthalten würden. Ja, meine Herren, wenn wir unsererseits den Aberglauben an die Verfassungsurkunden theilten, (Aha! links) wenn wir meinten, daß Macht und Autorität durch Verfassungsparagraphen erworben, gestärkt oder auch nur erhalten werden könnten, dann, meine Herren, würden wir einige von diesen Bestimmungen mit sehr scharfen und kritischen Augen betrachten. Aber, meine Herren, wir halten es mit dem Ausspruch unseres berühmten preußischen Historiographen Leopold von Ranke: „Jede Gewalt, die sich erheben will, muß sich auf ein großes Verdienst stützen, und nur wirkliche Verdienste verleihen Autorität." Nun, meine Herren, wir sind der Meinung, daß das Verdienst der deutschen Centralgewalt um Deutschland groß und neu genug ist, um nicht sobald vergessen zu werden, und wir sind auch der Meinung, daß Preußen in sich selbst stark genug ist, um Jeden, der es etwa vergessen sollte, zur geeigneten Zeit und am geeigneten Orte auf eine sehr verständliche Weise daran zu erinnern. Also, meine Herren, auch diese Sorge theilen wir nicht, wir sind sicher, daß die deutsche Centralgewalt sein und bleiben wird das, was sie ist, vorausgesetzt, daß sie nicht aufhört die Verdienste zu kultiviren und zu pflegen, auf denen ihre jetzige Stellung beruht. Was die sonstigen kleinen Einwendungen anlangt, als da sind, die Stimmenvertheilung im Bundesrath, darauf legen wir keinen Werth, es ist mit solchem Bunde wie mit der Ehe. Es muß ja ein Eherecht geben, es muß auch eine Stimmvertheilung im Bundesrath geben; aber so wie die Ehen aufgelöst sind, wenn sich die Eheleute auf das Eherecht berufen, so wird auch der Bund in der Auflösung sein, wenn man erst anfangen wird, um die Stimmen zu rechten. (Oh! Oh!) Meine Herren, ist Ihnen das irgend zweifelhaft? ist Ihnen irgendwie zweifelhaft, daß das das stärkste Symptom der Auflösung sein würde, wenn man schon anfinge, wiederum sich um die Stimmvertheilung zu zanken. Haben Sie gehört, daß bis jetzt im Bundesrath etwas dergleichen vorge-

kommen ist? (Nein! Nein! Heiterkeit.) Dann, meine Herren, mit der Kriegserklärung, — da habe ich demjenigen, was uns seitens des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gesagt worden ist, meinerseits kaum etwas hinzuzufügen, ebensowenig auch über die Thatsache, daß jetzt für die auswärtigen Angelegenheiten auch noch ein besonderer auswärtiger Ausschuß gebildet werden soll. Ich möchte die Herren, die sich für diese Frage interessiren, bitten, eine jüngst erschienene Broschüre zu lesen, als deren geistiger Urheber der Graf Beust in Wien bezeichnet wird. In dieser Broschüre wird sehr überzeugend und sehr witzig ausgeführt, daß der Hauptfehler der Diplomatie und der Diplomaten darin besteht, daß sie sich leider sehr wenig oder gar nicht mit Politik beschäftigen und daß die Hauptschwierigkeit eines leitenden Ministers besonders in der Thatsache zu suchen ist, Männer zu finden, die wirklich die Absicht haben, sich mit Politik zu beschäftigen. Ich glaube deshalb, meine Herren, daß, wenn man, wie wir, von der Voraussetzung ausgeht, daß diesen Verträgen überhaupt der Gedanke zu Grunde liegt, daß wir es mit guten und bewährten Freunden zu thun haben, daß dann alle diese Dinge überhaupt kein Bedenken — für uns wenigstens kein's — in Bezug auf die Annahme dieser Verträge herbei führen dürfen. Dessenohngeachtet muß ich das Zugeständniß machen, daß meine Freunde und ich nach einer Richtung hin uns wohl den Besorgnissen und Bedenken anschließen können, die seitens des Herrn Abgeordneten Windthorst geltend gemacht sind. Wir verkennen unsererseits nicht die Gefahren, die in der Ausdehnung des Norddeutschen Bundes zu einem Deutschen Bunde darin liegen, — wie er sich ausgedrückt hat — daß das allgemeine direkte Wahlrecht fortfahren wird in dem Versuche, die Diätenlosigkeit abzuwerfen; wir verkennen nicht die Gefahren, die in einem Reichstage liegen, der mit Centralisationstendenzen in seiner Majorität erfüllt ist, ohne in der Verfassung ein genügendes verfassungsmäßiges Gegengewicht zu haben, und, meine Herren, wir verkennen auch von unserem Standpunkte aus nicht die Gefahr, die darin liegt, die Reihen jener Herren (links) durch die Mehrzahl der Mitglieder aus den Süddeutschen Staaten verstärkt zu sehen. Dessen ungeachtet werden wir auch um dieser Gründe willen die Verträge nicht ablehnen, wohl aber werden wir jede Gelegenheit benutzen, um von unserer Seite das zu erstreiten und zu erkämpfen, was wir als das unabweisliche und unerläßliche Korrelat dieser Ausdehnung betrachten. Meine Herren, Sie werden wohl wissen, was ich sagen will. (Ruf: Ja wohl!) Ich will sagen, wir verlangen ein Oberhaus, und, meine Herren, ich bewundere, daß Sie in unserer Norddeutschen Verfassung nicht so weit bewandert sind, um zu wissen, daß wir schon eins haben; nur, meine Herren, ein sehr mangelhaftes! Außerdem aber, meine Herren, es giebt notorisch und geschichtlich kein föderatives Staatsverhältniß, was eines solchen Korrelates entbehrt hätte und entbehren könnte. Ein solches Haus das ist keine monarchische, das ist keine feudale Institution, sondern das ist die Institution eines föderativen Staatsverhältnisses, ohne

welche die sogenannte Föderation überhaupt ein reiner Schein und eine Täuschung bleibt. Sie haben ein solches Oberhaus in der Schweiz, Sie haben es in Amerika, Sie haben es selbst gemacht im Jahre 1849, als Sie ein Deutsches Reich etabliren wollten, und ich würde Denen, die dabei thätig gewesen sind, sehr dankbar sein, wenn sie dieselben Grundsätze, die sie damals angenommen haben, in das neue Staatenhaus oder Oberhaus — wie Sie es nennen wollen — wieder aufzunehmen bereit wären. Sie waren damals noch so feudal und ständisch auch Ihrerseits gesinnt, daß in dem Staatenhaus des Deutschen Reiches vom Jahre 1849 sogar die Bestimmung vorkommt, daß in den Ländern, die aus mehreren Provinzen beständen, die Mitglieder des Staatenhauses zum Theil von den Provinzialständen gewählt werden sollten. Meine Herren, wiederholen Sie diese Beschlüsse; Sie werden sie wahrscheinlich doch nicht feudal nennen, Sie werden sie auch nicht reactionär nennen und ich glaube, daß wir uns dann über diese Institution sehr leicht verständigen werden. Was ist denn jetzt der Bundesrath? Der Bundesrath ist nach der Norddeutschen Verfassung die zweite parlamentarische legislative Körperschaft, deren Zustimmung zu einem jeden Gesetze nothwendig ist und sein Mangel besteht, ich glaube es offen aussprechen zu sollen, hauptsächlich zur Zeit in der geringen Zahl seiner Mitglieder und darin, daß in der Hauptsache doch nur das hohe Beamtenthum der verbündeten Staaten darin vertreten ist. Meine Herren, das halten wir für ungenügend. Wir glauben nicht, daß grade wenn es darauf ankommt, eine Regierung im Stande ist, sich auf ihre eigenen Beamten zu stützen, und deshalb wollen wir hier nur aussprechen, daß wir bei dem weiteren Ausbau der deutschen Einheit und des deutschen Reiches immer wieder auf diese unsere Forderung zurückkommen werden. Wir glauben auch, meine Herren, Sie werden mit uns darauf zurückkommen müssen, wenn Sie anders an Ihren eigenen Tendenzen der Herstellung von Reichsministern festhalten wollen. Denn mit einem solchen Institute würde die jetzige Stellung des Bundesrathes nach unserer Meinung absolut unvereinbar sein. Deshalb, meine Herren, richte ich in meinem und im Namen meiner Parteigenossen an Sie die dringende Bitte, lassen Sie uns die Thatsachen als solche anerkennen und formuliren, lassen Sie es uns heute machen, wie im Juli dieses Jahres, alle Parteitendenzen, alle Parteiwünsche in den Hintergrund stellen und nur das thun und das beschließen, meine Herren, was wir alle als das Unumgängliche und Nothwendige betrachten, das heißt, meine Herren, hier den Beweis führen, daß unsere Volksvertreter vor Paris hier die rechte parlamentarische Landwehr hinter sich haben. (Bravo! rechts.)

Dr. **Löwe** (Bochum)*): Meine Herren, ich will den Wunsch, mit dem der Herr Vorredner diesen Platz verlassen hat, wohl beherzigen, und ich kann Ihnen sagen, daß der Gedanke, mit dem er geschlossen hat, mich all die Zeit

*) St. B. S. 94 l. g. o.

über beherrscht hat, in der ich mich mit dieser Vorlage beschäftigt habe. Ja, ich weiß es so bestimmt wie der Herr Vorredner, daß wir die Aufgabe hier haben sollten, die großen und gewaltigen Opfer, die Ströme von Blut, die unser Volk in dem gerechten Kriege vergossen hat, hier zu verwerthen in einer Verfassung, wie sie so großer Opfer und so außerordentlicher Hingebung würdig ist. (Bravo.) Das soll der Maßstab sein, mit dem ich an dieses Werk herantrete, und ich danke dem Herrn Vorredner, daß er ihn mir dargeboten. Wenn wir, meine Freunde und ich, uns von vornherein gefragt haben: Seid ihr denn berufen, das Werk, welches euch hier vorgelegt wird, zum Abschluß zu bringen, — so sind es in der That nicht blos die formellen Bedenken der Kompetenz gewesen, die uns dabei beschäftigt haben. Ich ergreife hier von vorneherein diese Gelegenheit, gegen den Abgeordneten Windthorst zu erklären, daß wir diese Frage schon erwogen hatten, ehe wir in diese Verhandlung, also nicht leichtfertig in die Bewilligung von 100 Millionen Thalern eingetreten sind und daß wir uns nicht damit getröstet haben, daß wir sagten: Wir gehen eben nur den Thatsachen nach und fahren mit dem Wagen; ob der Wagen nun zu Recht und wir ein Recht haben, in ihm zu fahren oder nicht, das ist uns gleichgiltig. Nein, meine Herren, als wir die Anleihe bewilligt haben, sind wir uns ganz klar gewesen, daß wir im Geiste unserer Nation diese Bewilligung aussprachen, daß wir ein uns durch die Noth übertragenes Recht dabei ausübten und eine Pflicht erfüllten, indem wir für diesen Krieg, der noch nicht zu Ende ist, den wir für einen gerechten nicht blos in seinem Beginne hielten, sondern in diesem Augenblicke noch für einen gerechten halten, (Lebhaftes Bravo) und daß wir nur für die Geltendmachung des Rechts gegen Außen sorgen, indem wir für diesen Krieg die Mittel bewilligen. Also, meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich Sie mit advokatischen Ausführungen in Bezug auf die formelle Kompetenz behelligen werde; aber ich kann es Ihnen nicht ersparen, Ihnen selbst die schweren Gewissensbedenken vorzulegen, die Sie haben müssen, indem Sie an dieses Werk herantreten, an ein Werk, das ein Abschluß unserer deutschen Verfassungsbestrebungen sein soll, wie von allen Seiten gesagt wird, das aber ein Abschluß ist, durch den wir auf einen anderen Weg geführt werden, als wir ihn seit fünfundzwanzig Jahren unausgesetzt verfolgt haben und dessen Weiterführung uns verheißen ist, als wir in den Nordbund kamen, und dessen Weiterführung in diesem Sinne Jeder als ganz selbstverständlich vorausgesetzt hat, als unser Volk jetzt in den Krieg zog. Ja, meine Herren, ist denn das die Einheit, die wir vorausgesetzt haben, als unsere Brüder in Nord und Süd gleichmäßig auf das Schlachtfeld eilten, mit gleicher Hingebung unter einem Befehl sich sammelten, mit gleicher Tapferkeit kämpften und mit gleicher Ausdauer diesen Krieg führten? Ist das die richtige Formulirung des Zustandes, der in diesem Augenblicke unsere Brüder in Frankreich unter einem Befehl für eine Aufgabe zusammenhält? Haben Sie denn hier eine Verfassung vor sich, die Deutschland in der Weise einigt,

wie das Volk mit allem Rechte vorausgesetzt hat? Nein, meine Herren, diese Verfassung, die Ihnen vorgelegt ist, oder vielmehr diese Verträge haben, wie Ihnen die klaren und bestimmten einleitenden Worte des Herrn Ministers Delbrück schon ausgesprochen haben, sehr stark dem föderativen Charakter unseres Volkes Rechnung getragen. Und wenn der Herr Abgeordnete Wagener eben hier an dieser Stelle behauptet hat, daß er darum mit diesem Werke zufrieden ist, weil es den Charakter des Föderalismus, den seit Jahrhunderten unsere Geschichte aufgezeigt hat, wiedergiebt, dann, meine Herren, dann bin ich gegen dieselbe, denn dieser Charakter ist nach den Erfahrungen von Jahrhunderten verderblich gewesen. Dieser Charakter unserer Verfassung ist es eben gewesen, der uns die elenden Zerrüttungen gebracht hat. (Sehr wahr!) Wenn wir einen solchen Abschluß mit einer Verfassung machen, dann müßten wir uns wohl fragen, ist denn das in dem Geiste des Volkes geschehen, das uns gewählt hat, das uns die Aufgabe gestellt hat, die Verfassung, wie sie 1867 gewesen ist, auszubilden in ihrem Geiste und in ihren entscheidenden Bestimmungen. Wenn der Herr Abgeordnete Wagener denkt, den Herren Abgeordneten Bebel dadurch abzufinden mit seinen vollen und gerechten Klagen über Enttäuschung, daß er ihm den unglückseligen Brief, den ich bedaure, obgleich ich in keiner Beziehung zu dem Abgeordneten Bebel stehe, hinweist, dann irrt er sich sehr. Diese schmerzliche Enttäuschung besteht in der That. Man hatte etwas ganz Anderes in dem Abschluß der Verfassung zu erlangen gehofft, und da sagen wir nun Ihnen: wenn Ihr nun sagt, daß Ihr einen ganz anderen Weg betreten müßt, als auf dem Ihr bis jetzt dem vom Volke erstrebten Ziel entgegen gegangen seid, wenn Ihr sagt, daß die Aufgaben, die vollzogen werden müssen, verlangen, daß man jetzt einen ganz anderen Weg einschlagen muß, dann müßt Ihr wenigstens das Volk noch einmal fragen, ob es selbst geneigt ist, diesen Weg zu gehen. Was uns hier vorliegt, ist nicht blos eine Verfassungsveränderung im gewöhnlichen Sinne des Wortes, es ist eine Verfassungsveränderung, die eine vollständige Umkehrung wichtiger Verfassungsbestimmungen und gerade in Bezug auf das sind, was die Einheit des Staats betrifft, die wir bis dahin erstrebt haben. Meine Herren, man hat nun hier gestern und zwar in einer Weise, die ich nicht näher charakterisiren will, eine Mittheilung des Herrn Ministers über die vom König von Baiern angebotene Kaiserkrone hervorgerufen, und die Hoffnung ausgesprochen, daß mit dem Kaiserthum, mit der Kaiserkrone nun das Verfassungswerk in der Weise zum Abschlusse kommen werde, daß der gefährliche föderative Charakter, der sich in derselben findet, durch die Krone, die dem Oberhaupt beigelegt werde, uns beruhigen könne über die Gefahren, die historisch immer der Föderalismus über unseren Staat gebracht hat. Meine Herren, erlauben Sie mir, einen Augenblick dabei zu verweilen, um an gewisse persönliche Erinnerungen anzuknüpfen; denn Sie wissen ja, ich habe auch ein Mal mit einer solchen Kaiserkrone zu thun gehabt, (Heiterkeit) und mir ist nachher

dann Gelegenheit gegeben, Jahre lang fern von Aranjuez über Kaisersachen nachzudenken. (Heiterkeit.) Meine Herren, bei diesen Betrachtungen ist das leitende Thema für mich gewesen der höhnende Zuruf, mit dem wir in Berlin mit der Kaiserkrone empfangen wurden: „Macht wollt Ihr bringen und habt selbst keine Macht!“ Nun, meine Herren, das war wahr genug, und es war die bitterste Kritik, die härteste und wahrste, die uns gesagt werden konnte. Macht hatten wir zu sammeln versäumt, und Macht konnten wir nicht bieten; wird denn aber heute wirkliche Macht dadurch gegeben? Man kann zwar nicht sagen, wenn von Baiern der Antrag kommt, die Kaiserwürde wiederherzustellen: „Macht habt Ihr nicht!“ Dort ist in der That Macht; aber, meine Herren, bringt denn diese Macht mit dieser Verfassung für das Oberhaupt neue Macht? Nein, meine Herren, das Oberhaupt ist schwächer geworden, nicht bloß in der einen, sondern in allen Beziehungen, das Oberhaupt ist so geschwächt, daß die Herren auf dieser Seite, (nach der rechten Seite zeigend) die auf die Einheit des Staats und die Einheit seiner Handhabung immer das größte Gewicht gelegt haben, daß die selbst die größten Bedenken dagegen haben, daß die selbst heute schon sinnen, wie sie diesen Mängeln abhelfen sollen. Meine Herren, die Verfassung bietet sicherlich keine Stärkung der Macht gegen den Partikularismus. Wenn dieser Titel eine Bedeutung haben sollte, so müßte er gefüllt sein mit realer Macht. Gegen den Föderalismus reicht die bloße Hausmacht nicht aus. Sollen wir denn unsere Geschichte ganz vergessen? So sehr die Dinge und die Menschen sich geändert haben, so ist es doch nicht in dem Grade der Fall, daß wir die Lehren der Geschichte zurückweisen dürfen. Unsere Geschichte weist uns auch große Kaiser, mit großer Hausmacht und mit großen Verdiensten auf. Keiner dieser Kaiser, die sich zugleich immer die Aufgabe gestellt, ihre Macht wie ihre Verdienste für die Einheit des Staates zu verwerthen, — denn keiner dieser großen Kaiser, die mit großen Verdiensten um die Nation ausgestattet gewesen sind, hat das versäumt, — und was sehen Sie als Resultat in der Geschichte? Lange Kämpfe. Und als Resultat der langen Kämpfe? Sie sehen, daß, wenn der Föderalismus seinen Halt in der Verfassung hat, bei dem Charakter unserer Nation seine Stellung eine so gewaltig starke wird, daß der starke Kaiser an ihr zerschellt mit seinen Bestrebungen, daß dem schwachen Kaiser gegenüber aber der Partikularismus Schritt für Schritt immer mehr an Terrain gewonnen hat. (Sehr richtig!) Der Herr Abgeordnete Wagener hat nun aber den Schleier zerrissen der darüber liegt, wie man auf eine solche Verfassung überhaupt hat eingehen können, er hat den leitenden Gedanken enthüllt und hat das Ding mit dem rechten Namen genannt: diese Verfassung ist eine Arbeit für den Moment, ein Auskunftsmittel berechnet für die augenblickliche Situation; und damit hat er denn auch zugleich die Interpretation für einen Ausdruck des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts gegeben, die ich nicht ohne diese Aufklärung zu geben gewagt hätte, die ich nun aber ganz ruhig ausspreche.

Wenn der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts uns immer gesagt hat: rechnen Sie doch mit den realen Dingen, Sie müssen nicht Ihre Wünsche zum Maßstab nehmen, sondern die wirklichen Dinge, — da, meine Herren, ist mir sowohl aus seinem Vortrage, der sich ja gestern wie überall immer wieder durch die innere Logik auszeichnete, — da ist es mir klar geworden, daß ich doch für das Wort „Thatsache" und „Ding" für reale Dinge das Wort „wirkliche Menschen" setzen muß, um ihn richtig zu verstehen. Da ist mir klar geworden, daß diese Verfassung nicht bloß gemacht ist als Auskunftsmittel nach den Eingebungen des Moments, sondern, daß sie gemacht ist für die leitenden Menschen des Moments, (Sehr wahr!) sie ist so zu sagen den leitenden Menschen auf den Leib zugemessen, daß sie damit arbeiten können, — ob Andere? das wird Ihnen die Zukunft lehren. (Hört! Hört!) Nun, meine Herren, wissen Sie sehr wohl: vergänglich ist der Mensch, und noch vergänglicher die Situationen. Selbst der Herr Abgeordnete Wagener hat nur zu wünschen sich gestattet, daß nicht sobald die Nation das vergessen möchte, was jetzt geschehen ist. Vergessen in der Weise, daß das Herz nicht mehr unruhig pulsirt, daß das Blut nicht mehr in Wallung ist, daß die Nerven nicht mehr in zitternder Spannung sich befinden, in der wir Alle nun schon seit Monaten unter dem Eindrucke der Ereignisse gelebt haben: in der Weise werden wir Alle später nicht mehr bei dem Gedanken daran fühlen, in der Weise wird es also vergessen sein. Als ein historisches Factum wird es niedergeschlagen sein, und dann, meine Herren, richtet sich die Frage nach der Verantwortung für das, was in dem Momente der Aufregung und Bedrängniß Dauerndes geschaffen ist, an Sie hier in erster Linie. Denn Sie sind nicht in der Lage gewesen, thätig arbeitend mitzuwirken, Sie haben nicht unmittelbar die Last der Verantwortlichkeit für Alles, was geschieht, zu tragen gehabt. Ihre Aufgabe war es nicht, in einem bedrängten Moment ein Auskunftsmittel zu finden, sondern Sie mußten Ihr aufgeregtes Herz in beide Hände fassen, sich sagen, wie es auch stürmen und wettern mag draußen, so mußt du gewissenhaft Deiner Pflicht nachleben, mußt nicht für den flüchtigen Moment eine Konstitution schaffen, die für Generationen bestimmt ist. (Bravo! links.) Wenn der Moment vorüber ist, meine Herren, dann wird man ja des Blutes immer noch gedenken, aber man wird seiner mit anderen Empfindungen gedenkeu. Die Kritik dagegen dessen, was hier für die Dauer geschaffen ist, wird dann Ihnen gegenüber wenig Rücksicht darauf nehmen. Und haben Sie nicht schon die warnende Stimme von dem Hrn. Abg. Bebel gehört? Das, was er heute als Vereinzelter sagt, das, worüber er klagt, daß die Enttäuschungen eingetreten sind, diese Stimme wird sich in immer weiteren Kreisen erheben, je weiter der historische Moment zurückliegt. Und Sie gerade, meine Herren, Sie, die monarchische Partei, Sie sollten es nicht dazu kommen lassen, daß man sagt, die einzige große Ausbeute im Innern für die Nation ist eine Krone gewesen! (Bewegung.) — Meine Herren, ich wende mich zur Be-

trachtung der Verfassung selbst um zu sehen, welcher Abschluß denn mit dieser Verfassung gegen die Vergangenheit gegeben ist, und da erinnere ich Sie an ein Wort des Herrn Abgeordneten Lasker, indem er gefragt hat: Wem kommen denn die Veränderungen dieser Verfassung eigentlich zu Gute? Darauf hat er geantwortet: Direkt zu Gute kommen sie eigentlich nur dem Bundesrathe; der ist gestärkt und gekräftigt, dessen Befugnisse sind erweitert; ja ihm ist durch besondere Einrichtungen eine besondere Entwicklungsfähigkeit gegeben und man hat ihn somit in die Lage gebracht, selbst immer noch weitere Erwerbungen dazu zu machen. Und wer ist denn eigentlich der Bundesrath? fragt Herr Lasker dann. Das ist die organisirte Bureaukratie, antwortete er ganz richtig, und ich stimme ihm heute noch ganz ausdrücklich zu, weil seine Ausführung ganz meine Meinung ausdrückt. Glaubt nun der Herr Abgeordnete Lasker, daß, obgleich der Bundesrath so organisirt ist, und eine so bedeutende Stellung in der Verfassung hat, doch die Förderung der Entwickelung zu erzielen wäre, wie er sie im Auge hat und sie hofft? Sieht denn Herr Lasker nicht, daß gerade durch die Einrichtungen die Entwicklungsfähigkeit der Verfassung gerade in seinem Sinne außerordentlich gehemmt ist? Die eigenthümlichen Einschränkungen, die im baierischen Vertrage gegeben sind, gehen gerade darauf hinaus, die Macht der Bureaukratie nicht blos hier, sondern wiederum in Baiern selbst zu stärken. In Ansehung der Militärsachen, wie es da mit Baiern steht, wie es mit dem Gelde werden soll, hört man ja die verschiedensten Auslegungen, und ich will Ihre Sache, wenn Sie nun einmal dem Vertrage zustimmen wollen, nicht dadurch kompromittiren, daß ich hier irgend eine Auslegung mache. Ich will also, was das betrifft, wie wir die Sache aufzunehmen haben, oder vielmehr wie ein späterer Reichstag sie zu behandeln hat, (sollten Sie den Vertrag annehmen), Ihnen die Hand vollständig frei lassen. Aber darauf muß ich Sie doch aufmerksam machen, daß Sie ein gefährliches Danaergeschenk den Baiern damit geben; denn in der besten und allergünstigsten Auslegung des Artikels machen Sie die gefährlichsten Virements des Militärfonds zu einer Institution; das heißt, Sie machen, um praktisch zu sprechen, den Streit über die Ueberschüsse, den das Ministerium Abel in Baiern so lange gehabt hat, zu einer Institution, die faktisch nur dem Kriegsminister und dem, was drum und dran hängt, zu Gute kommt. Meine Herren, ich bin ja überzeugt, das Materielle des Militärwesens wird mittelst der Inspektionen vollständig gewahrt werden, und das ist ja für das Gesammtinteresse die Hauptsache. Ich gestehe deshalb offen, daß, welche Interpretationen Sie auch annehmen mögen, ich, was uns betrifft, die Gefahr nicht für so sehr groß ansehe; aber das muß ich gestehen, daß für die Baierische Kammer eine sehr üble Lage daraus erwachsen wird. Ist es denn aber gleichgültig, meine Herren, ob an irgend einer Stelle und nun noch dazu in dem zweitgrößten Staate unseres Bundes das konstitutionelle Recht in einer Weise verkümmert wird, daß damit das eigentliche Verfassungsleben aufhört? Das ist

auch nicht gleichgültig für uns, denn es ist nicht gleichgültig für die gesammte Entwickelung, die daraus hervorgeht. Nun sagt man, der Föderalismus habe überhaupt nicht so viel zu bedeuten, besonders nicht der Föderalismus, wie er sich in dem Ausschusse für die diplomatischen Angelegenheiten zeigt, der habe gar nichts zu bedeuten. Der Ausschuß habe das zu thun, was man ihm zu thun gebe, und wenn man ihm keine Arbeiten gäbe, so habe er keine. Wenn man ihm noch dazu keine Beamten gäbe, so würden die Herren, die ja, wie der Herr Abgeordnete Wagener nach dem Grafen Beust citirt hat, selbst nicht gern arbeiten, — so würden sie es schon ganz sein lassen. Beiläufig möchte ich doch den Herrn Abgeordneten Wagener bitten, dieses werthvolle Citat für die Behandlung der Diätenfrage zu reserviren, und dann nachzuweisen, daß diese Kreise, die, wie er selbst sagt, sich politisch nicht gern beschäftigen, vor allen Dingen nicht gern arbeiten, vorzugsweise zur Vertretung der Nation berufen sind. (Heiterkeit.) Meine Herren, dieser diplomatische Ausschuß aber hat Nichts zu thun, wenn er Nichts zu thun haben will; er hat Nichts zu thun, wenn er sich dabei bemüßigt, daß man ihm Nichts zu thun giebt. Das beweist aber nicht, daß er sich überhaupt nicht um die Dinge bekümmern dürfte, und daß, wenn er nicht selbst arbeitet, sich nicht Intriganten in Hülle und Fülle finden, die ihm die Arbeiten zurecht machen, und daß er also, je fauler er ist, um so schlechtere Arbeit für die Nation liefern wird. Diese Arbeit aber wird dann zu Tage kommen, wenn ein übler, ein kritischer Moment für unsere Nation eintritt, — darüber, meine Herren, können Sie nicht zweifelhaft sein. Ich erkenne ja mit dem Herrn Vertreter des Bundesraths an, daß in Betreff der Zustimmung des Bundesraths zu dem Kriege der defensive Charakter des Bundes im eminentesten Sinne ausgedrückt ist, und ich erkenne das um so lieber an, weil ich dem deutschen Bunde auch in seiner neuen Form diesen defensiven Charakter erhalten sehen und ihn nur als solchen sich entwickeln sehen will. Aber, meine Herren, die Form, in der man ihm diesen Charakter zu geben sucht, ist doch durchaus nicht unbedenklich. Denn es ist doch ganz etwas Anderes, wenn die Centralgewalt in einem kritischen Moment erst mit den inneren Intriguen rechnen muß, um sicher zu sein, daß sie auch die Zustimmung zu einem großen politischen Entschlusse hat. Es ist ganz etwas Anderes, meine Herren, als wenn sie zum Beispiel die Zustimmung bei dem Reichstag erlangen müßte, oder wenn selbst die Zustimmung von einem Plebiscit abhängig gemacht würde. In beiden Fällen würde von Intriguen und geheimen Verabredungen nicht die Rede sein können, und immer würden Sie eine Einheit haben, wenn die Majorität entschieden hat. Mit einem vollen Ja oder Nein würde die Sache zum Abschluß gebracht sein. Im Bundesrath aber haben Sie eine Minorität von Staaten mit besonderen Rechten und organisirter Macht, mit denen Sie rechnen müssen. Das ist um so bedenklicher, als sie ihre eigene diplomatische Vertretung behalten, und als sie in dem diplomatischen Ausschuß sitzen, der, wie ich Ihnen vorhin

sagte, so unbedeutend er in guten Zeiten ist, so bedeutend in schlechten Zeiten sein wird. Meine Herren, ich kann also nicht mit Leichtigkeit über diese Angelegenheiten fortgehen, um so weniger, wenn ich an die großen Ereignisse der letzten Zeit, wie an die Lage, in der wir uns befinden, in ihrem Zusammenhange, besonders aber, wenn ich an die Entstehung dieses Krieges zurückdenke. Meine Herren, wir sind Alle ohne Zweifel für den deutschen Patrioten, der in diesem Augenblick den Thron von Baiern ziert, mit großem Dank erfüllt. Wir Alle haben ihm aus tiefstem Herzen gedankt für die Schnelligkeit und Bestimmtheit, mit der er in dem kritischen Augenblicke für das Interesse der deutschen Nation eingetreten ist. Meine Herren, wenn wir ihm aber das volle Maß der Anerkennung und des Dankes entgegenbringen, dann vergessen Sie nicht, daß wir an diesem Maße selbst den Maßstab finden für die Gefahren, die er von uns abgewendet hat, und zugleich erkannte, wie nahe sie gewesen sind. (Sehr richtig!) Die Gefahr war nicht gering, und wenn ich in diesem Augenblicke darauf zurückkomme, so ist es, um Ihnen zu sagen, daß ich wohl begreife, daß die Umwandlung in ein verfassungsmäßiges Verhältniß Seitens der Kriegsleitung Baierns, so daß von einem casus foederis überall nicht mehr die Rede sein kann, in diesem Augenblick ein großes Gewicht in die Wagschale legen wird. Aber ich wiederhole Ihnen, Sie sollen keine Verfassung machen für Momente, für eine besondere Situation. Ich schätze es nicht gering, was Baiern für die Nation mit seinem schnellen und rückhaltslosen Eintreten damals gethan hat. Nicht, daß ich nicht glaubte, wir, das alte Preußen, wäre nicht im Stande gewesen, den Krieg aus eigenen Mitteln mit eigenen Kräften zu führen. (Beifall.) Unsere Mittel sind auch jetzt noch lange nicht erschöpft, unser Volk ist mittelst seiner langen militärischen Erziehung in einer Größe und Stärke für den Krieg entwickelt, daß es mit jedem Feinde in Europa den Kampf für sich allein aufnehmen könnte. (Bravo!) Aber wenn wir mittelst größerer Anstrengungen auch den Sieg über den Angreifer davon getragen hätten, Eins hätten wir allein nicht zu verhüten vermocht, nämlich daß dieser Krieg zwischen Frankreich und Deutschland zu einem Weltkriege, wenigstens zu einem europäischen Kriege geworden wäre. Das abgewendet zu haben, das Verdienst wird die Geschichte dem König von Baiern hoch anrechnen und nicht wir allein, sondern ganz Europa ist ihm darum für seinen schnellen und festen Entschluß zum Danke verpflichtet. Denn wenn Baiern mit den süddeutschen Staaten in neutraler Stellung geblieben wäre, würde die orientalische Frage, die später aufgetreten ist, ein ganz anderes Gesicht gewonnen haben. Was damals gewesen ist, erkenne ich noch heute als eine mögliche Gefahr an, wenn auch durch die Waffenbrüderschaft beider Armeen und durch die glorreichen Siege, die mit ihr erkämpft worden sind, eine Garantie gegeben ist, daß das Verderben nicht so leicht über uns hereinbrechen kann. Meine Herren, vergessen Sie aber bei diesem Momente nicht, wo wir gerade unsere Augen auf Europa richten, daß Europa

sich nicht so leicht an die neue Lage der Dinge gewöhnen wird, daß es alle möglichen Intriguen in Bewegung setzen wird, um den Zustand der Dinge, wie er drei Jahrhunderte hier bestanden hat, wieder herzustellen, und daß es uns dann gelingen wird, diese Intriguen zu entmuthigen, wenn Sie Europa die Ueberzeugung verschafft haben: es besteht eine wirkliche Einheit zwischen den Regierungen und der Nation, die Deutsche Verfassung ist nicht bloß überhaupt, sondern auch zu einem befriedigenden Abschluß für die Nation gekommen und die Regierungen haben durchaus keinen Grund, der Nation irgend eine Theilnahme an ihren Angelegenheiten, irgend einen Akt der freien Selbstbestimmung zu versagen; die Regierungen haben darum nicht versucht, indem sie die Einheit feststellen, die Freiheit des Volks in irgend einer Weise hintenan zu setzen. Nun frage ich Sie, meine Herren, ob Sie das nicht indirekt dadurch thun, daß Sie zwar den föderativen Charakter des Bundes wieder herstellen, daß Sie aber bei diesem föderativen Charakter alle Garantien für ein eigentliches Bürgerrecht, das Sie ja doch der Militärverfassung wegen geben müßten, außer Augen lassen, daß Sie vielmehr das deutsche Bürgerrecht den Einzelstaaten, wenigstens Baiern preisgeben, daß es damit machen kann, was es will? Wenn Sie den deutschen Bürger verpflichten, sein Blut hinzugeben für jeden Fuß deutschen Bodens, dann geben Sie ihm auch das Recht, sich auf jedem Fuß deutschen Bodens niederzulassen, sein Haus aufzuschlagen, seinem Gewerbe nachzugehen, sich sein Brod zu verdienen, sich zu verheirathen und seine Kinder zu erziehen in den Ueberzeugungen, die ihm heilig und theuer sind. (Bravo links.) Meine Herren, Sie können sich gerade dann, wenn Sie der Verfassung einen föderativen Charakter geben wollen, der Verpflichtung nicht entziehen, diese Freiheitsrechte für die Nation noch ganz besonders der Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten gegenüber sicher zu stellen. — Meine Herren, ich komme zum Schlusse und wende mich dabei zu der Betrachtung, mit der der Herr Abgeordnete Lasker die Tribüne verließ, und die er mir aus dem Herzen gesprochen hat. Er sagte: daß er noch eine besondere Hoffnung an den Abschluß des Verfassungswerkes knüpfe, und zwar die, daß nun ein Abschluß gewonnen werde, mit welchem wir in eine Zeit neuer aber frischer lebendiger Arbeit an den wirklichen Dingen eintreten, daß wir uns nicht mehr blos für Verfassungsveränderungen zu organisiren hätten, und daß die Einheitsfrage nicht mehr alle andern beherrsche. Ja, meine Herren, die deutsche Frage ist mein Schicksal gewesen und das kann ich Ihnen gestehen: als dieser Krieg kam und ich die Blüthe unserer Nation einmüthig und einträchtig in den Kampf ziehen sah, und diese Hingebung nicht blos auf dem Schlachtfelde, sondern ebenso als freiwillige Thätigkeit, Mitwirkung in der hingebendsten und aufopferndsten Weise — da sagte ich mir: ja, dies Mal wird die deutsche Frage zum Abschluß kommen, anders als du es erstrebt und immer gedacht hast, aber ein wirklicher Abschluß, ein Abschluß für lange Zeit wird verwirklicht werden. Wirkliche Dinge werden uns nur beschäftigen, wir

werden nicht mehr in erster Linie nationale und antinationale Parteien haben, sondern nun wird die freiheitliche Partei eine Rechtsstaatspartei bilden, sie wird den Rechtsstaat zu verwirklichen suchen und wird dabei das Recht des einzelnen Bürgers wie das Recht des einzelnen Staates ebenso hoch und heilig halten, wie das Recht der Gesammtheit, denn die Aufgabe, die Nation in einen Staatenverband zu bringen, wird erfüllt sein. Und was haben wir jetzt bei dieser Berathung unter den Freunden dieser Verfassung, unter denen, die diese Verfassung annehmen wollen, gesehen? Hie Welf, hie Waibling! da ist der Partikularismus wieder, da ist der nationale Staat wieder in Parteien organisirt. — Ja, wir haben schon vom Abgeordneten Wagener die Kompromisse erörtern hören, mit denen die beiden Parteien, die organisirt nebeneinander hergehen wollen, sich untereinander abfinden wollen. Meine Herren, dieser Gedanke muß der Probirstein für Sie sein, ob Sie mit dem Werke zum Abschluß kommen, mit dem ein neues politisches Leben in der Nation beginnt, wo große Parteien sich neu organisiren, nicht mehr nach der Stimmung des Augenblicks, nach der flüchtigen Welle des Gefühls und nach der Taktik, ja nach den Temperamentsunterschieden, die alte Freunde trennen, sondern nach bestimmten Prinzipien und die alle bestrebt sind, innerhalb der Verfassung sich zur Geltung zu bringen. Meine Herren, Ihre eigene Kritik des Vertrages hat bewiesen, daß er diese Probe nicht aushält. Deshalb erkläre ich Ihnen offen: ich kann den Vertrag, wie er mit Baiern geschlossen ist, nicht annehmen, denn er entscheidet über die Frage, ob Bundesstaat, ob Staatenbund, wenn nicht endgültig, doch aber auf lange Zeit und setzt Deutschland noch weiter den Gefahren des Partikularismus und uns alle der elenden Qual falscher Parteibildung und schlecht verwertheter Arbeit aus. (Lebhaftes Bravo links.)

Miquel aus Osnabrück (Fürstenau-Bersenbrück rc.)*): In unserer Adresse, die wir erließen beim Beginn des Krieges, sprachen wir das Vertrauen und die Hoffnung aus, daß auf der behaupteten Wahlstatt die Nation den Boden einer freien, friedlichen Einigung finden würde. Meine Herren, heute ist dieser Boden vorhanden; die Tapferkeit unserer Brüder, wie die ausgezeichnete Leitung der deutschen Heere hat der deutschen Nation heute zum ersten Male nach den Zeiten des dreißigjährigen Krieges, heut zum ersten Male nach so vielen Jahrhunderten das Recht gegeben, thatsächlich über sich selbst zu disponiren, ohne links und rechts nach dem Auslande zu sehen, ohne einen Krieg führen zu dürfen ihrer eigenen Konstituirung wegen. Meine Herren, wir sind uns vielleicht nicht ganz der Größe dieser Thatsachen bewußt, weil wir selbst in diesen Thatsachen leben. Ich gehe an diese Debatte, an die Behandlung dieser vorliegenden Verträge, so schwer auch meine Bedenken sind, mit der Ueberzeugung, daß, wenn die deutschen Fürsten

*) St. B. S. 97 l. u.

und Völker ohne Rücksicht auf auswärtige Mächte sich einigen können, sie sich auch einigen werden —; sie werden sich einigen, denn sie müssen sich einigen; aber, meine Herren, wir können uns nur dann einigen, wenn die Völker den Fürsten, wenn aber auch die Fürsten den Völkern entgegenkommen. Nur der Herr Abgeordnete Windthorst hat, vielleicht verzweifelnd, auf andere Weise zu seinem Ziel zu kommen, wenn auch nur leise, leise, doch noch anscheinend eine kleine Hoffnung gestützt auf das Ausland, auf Oesterreich. Er hat leise, leise es „dahingestellt sein lassen", ob nicht der Prager Frieden auch hier in Frage käme, und ob nicht auch Oesterreich ein Wort mitzusprechen hätte in Beziehung auf die Einigung von Nord- und Süddeutschland. Meine Herren, ein deutscher Patriot dächte ich, wenn er glaubt, es sei die Frage zweifelhaft, er hätte es wohl für seine Pflicht halten können, sie zu verschweigen, (Sehr wahr! Bravo!) er hätte erwartet, was das Ausland thut, was die feindliche Diplomatie Oesterreichs thut; sie provociren hätte er für pflichtwidrig gehalten. (Sehr richtig!) Gott sei Dank, wir haben von derartigen Insinuationen nichts mehr zu fürchten; wir sind der Feinde da draußen Herr und auch der Feinde da drinnen. (Bravo!) Meine Herren, der Herr Abgeordnete Wagener hat das neue deutsche Reich, den Kaiser der Zukunft geschildert als eine zweite Auflage des Kaisers des alten römischen Reichs deutscher Nation. Der Abgeordnete Loewe hingegen hat meines Erachtens noch mehr die Bedeutung und die Machtstellung des neuen deutschen Kaiserreichs unterschätzt. Das Kaiserthum von heute, meine Herren, ist nicht das schwache, klägliche Wahlkaiserthum des Mittelalters, nicht das Kaiserthum der Habsburger, welches keinen anderen Zweck hatte, als die Kräfte und Interessen der deutschen Nation zu dynastischen Habsburgischen Interessen auszubeuten; das Kaiserthum von heute ist das Hohenzollernthum, meine Herren, ist Preußen. (Bravo! rechts.) Worauf stützt sich denn das Kaiserthum der Hohenzollern? — Der Abgeordnete Wagener hat es richtig bezeichnet: auf die großen Verdienste um die deutsche Nation. (Oh! links.) Oh, meine Herren, wenn Sie Geschichte studiren, die deutsche Nation ist geworden durch Preußen, an dessen Spitze Hohenzollern stand. (Sehr wahr! rechts.) Wem haben wir den heutigen Zustand zu verdanken in Deutschland? — Wir müssen es offen bekennen: allein Preußen! — Während kläglich das mittelalterliche Reich zusammenbrach, haben die Hohenzollern nicht in romantischer Weise, sondern in sehr realistischer, nüchterner Weise allmählig das Reich der Zukunft gegründet; der große rettende Held, der große Kurfürst begann seine Laufbahn mit der Befreiung des durch den dreißigjährigen Krieg zerkneteten und zerrütteten deutschen Landes von der Fremdherrschaft; sein großer Kampf war der gegen die Schweden, gegen die Ausländer. Wer hat die dänische Fremdherrschaft in Deutschland vernichtet, wer hat in den Freiheitskriegen von 1813, 1814 und 1815 die französische Knechtschaft abgeworfen, wer hat uns — ich sage es laut — in dem zweiten großen Freiheitskriege von 1866, wer hat da die andere aus-

wärtige Herrschaft, die österreichische Knechtschaft von Deutschland genommen? — Preußen und die Hohenzollern! (Bravo!) Hätten wir jetzt diesen glorreichen Kampf gegen unsere gefährlichsten aller Feinde, gegen diesen räuberischen und beutelustigen Nachbar, den Franzosen, siegreich bestehen können ohne Preußen und ohne seine Monarchie? — Nun, meine Herren, auf solche Verdienste, auf solche Thaten, auf eine solche Geschichte stützt sich das neue Kaiserthum. Aber meine Herren, die deutsche Nation ist auch seit jenen Zeiten eine andere geworden; wir haben nicht mehr blos mit eifersüchtigen, in kleinlichem Hader verkommenen Stämmen zu rechnen, wir haben jetzt ein großes, mächtiges Nationalgefühl, wir haben das Bewußtsein der Nothwendigkeit der Einheit, durchgedrungen in alle Volksschichten. Wenn nun dieses Kaiserthum, so mächtig in der Geschichte, sich stützend auf eine Macht, wie kein Kaiser zuvor, sich lehnend an die Bedürfnisse der deutschen Nation, in weiser Schonung partikularer Interessen und historischer Vorurtheile, wenn ich sie so nennen darf, wenn es so den neuen Boden des neuen Deutschlands beschreitet, — es hat seines Gleichen nicht in der Geschichte, es kann mit nichts verglichen werden, es kann, wie unsere Verfassung, nur aus sich selbst, aus ihrem eignen Innern erkannt und kritisirt werden. Meine Herren, meine Freunde und ich, wir stellen an die Verfassung der Gegenwart keine idealen Forderungen (Sehr wahr! links) wie wir die Verfassung des Norddeutschen Bundes angenommen haben, ohne daß dadurch hier unsere Ideale momentan verwirklicht wurden, und wie wir mit Stolz zurückblicken auf die segensreiche Wirksamkeit der Verfassung des Nordbundes, (Oh, oh! links) wie wir überzeugt sind, daß ohne das Jahr 1866 und seine Folgen das Jahr 1870 mit seinen Früchten nicht sein würde, so stellen wir auch heute, durch die Erfahrung gewitzigt, ganz dieselben realen Forderungen, mögliche Forderungen, Dinge, die Jeder leisten kann, und nicht Dinge, die blos dazu da sind, um damit in Volksversammlungen Popularität zu gewinnen. (Lebhafter Beifall rechts, Widerspruch links.) Aber wir hoffen dann auch, wenn wir so unsere Forderungen beschränken, wenn wir so weit unsere Hand zur Einigung entgegenstrecken, dann hoffen wir auch auf ein Entgegenkommen von der anderen Seite, auf ein Entgegenkommen von Seiten der Regierungen, namentlich aber auf ein Entgegenkommen Baierns. Ich verkenne mit dem Abgeordneten Wagener durchaus nicht die Realität eines Staats von fünf Millionen, der seit mehreren Jahrhunderten besteht, der seine eigenartige Gestaltung empfangen hat, der sein eigenartiges Schwergewicht in die Waagschale wirft; ich verkenne auch nicht die föderalistische Macht, die noch im Volke vorhanden ist, ich bin in dieser Beziehung keineswegs Idealist, auch nicht, wie der Herr Abgeordnete Dr. Löwe bei Beginne des Krieges es gewesen, ich habe gewußt, daß reale Kräfte im Volke vorhanden sind und daß jede Verfassung mit ihnen rechnen muß. Ich bekümmere mich nicht darum, daß ich theoretisch und staatswissenschaftlich diese Verfassung nicht unter bestimmte Rechtsbegriffe subsumiren kann, daß ich, wie es auch uns nicht mög-

lich war, in Beziehung auf die Verfassung von 1866, nicht sagen kann, ist es ein Staatenbund, ist es ein Einheitsstaat, ist es ein Bundesstaat? Es ist eben die Verfassung von 1866. Ganz ebenso ist es mir unmöglich, das Verhältniß dieses neuen Bundes zu dem Staate Baiern zu definiren. Baiern steht nicht im weiteren Bunde im engeren Sinne, Baiern ist auch kein volles Mitglied des deutschen Bundes, Baiern steht in dem neuen Bunde noch nicht ganz, es ist noch nicht ein volles Mitglied desselben geworden. (Hört! hört! Sehr wahr!) Meine Herren, darum also bekümmere ich mich nicht. Ich wäre auch bereit, und ich glaube, meine Freunde wären es mit mir, wenn wir ein wirkliches Bedürfniß des baierischen Staates, wenn wir ein wirkliches Bedürfniß des baierischen Volkes erkennten, solche Forderungen den baierischen Ministern zu gewähren; aber unsere Nachgiebigkeit wird so schwierig, weil wir eben solche Interessen des Volkes in jenen Forderungen nicht erkennen, sondern blos Interessen und Nachgiebigkeit an die Vorurtheile und an die Herrschsucht der baierischen Militär- und Civil-Bureaukratie. (Lebhafter Ruf: Sehr wahr!) Meine Herren, ich betrachte daher allerdings, das gestehe ich ganz offen, vielleicht im Gegensatze zu vielen meiner Freunde, diese verschiedenen jura singulorum, Privilegien und Exekutivrechte, die Baiern unter dem Drucke der Zeiten sich zu erstreiten gewußt hat, — die betrachte ich nicht als so gefährlich für die weitere Entwickelung des Bundes, als die organischen Veränderungen, die durch Baiern in den Kern des Bundes selbst hineingebracht werden sollen, (Hört! Hört!) denn ich sage, diese jura singulorum tragen den Keim des Todes in sich, nicht, weil wir sie später beseitigen würden, nicht weil das Parlament selbst aus dem Centralsitz sie wird abschneiden müssen, sondern weil das baierische Volk und die baierischen Kammern erkennen werden, daß das ein Danaergeschenk ist. (Ruf: Regierung!) Die baierische Regierung wird den baierischen Kammern und dem baierischen Volk endlich nachgeben müssen. Glauben Sie denn etwa, daß das baierische Volk ein Interesse daran hat, daß seine Gesandtschaften bestehen bleiben, daß die Kosten für die nutzlose baierische Diplomatie auf dem baierischen Budget stehen bleiben? — Hat denn das baierische Volk ein Interesse dabei, daß in Baiern eine selbstständige Verwaltung über Eisenbahn- und Postwesen ohne Kontrole des Bundes fortbesteht, — glauben Sie in Baiern eine bessere und billigere Postorganisation herstellen zu können, als wir sie in dem ganzen übrigen Deutschland haben? Glauben Sie, daß etwa das Verkehrswesen in Baiern isolirt sich besser entwickeln wird, als im Anschluß an das große deutsche Verkehrswesen? Glauben Sie, daß wenn die Militärlasten für Baiern nach dem Vertrage dieselben bleiben wie für Norddeutschland, die Stellung der baierischen Kammern in Beziehung auf das Militärbudget eine erträglichere oder angenehmere sein wird, als wenn die baierischen Abgeordneten hier im Parlament vollständig ebenso votiren als wir? — Sie können jede dieser einzelnen Forderungen durchgehen, Sie werden zugeben müssen, diese Forderungen enthalten in keiner

Weise die jura singulorum des baierischen Volkes, sie erfüllen kein baierisches Staatsbedürfniß, sie entsprechen nicht den Interessen des baierischen Volkes, sondern der Herrschsucht der baierischen Bureaukratie. Viel bedenklicher machen mich aber die organischen Veränderungen im Bunde, die offenbar vorzugsweise auf den Forderungen Baierns beruhen. Meine Herren, wenn die Centralgewalt in vollständig richtigem Verhältniß zu der Stellung Preußens im Nordbund, in der neuen Verfassung in ihrer Kraft hätte erhalten werden können, dann mußte von vornherein die Forderung Seitens Preußens gestellt werden, die Stimmzahl Preußens zu vergrößern; es handelt sich nicht um eine Beschränkung und Verringerung der Stimmenzahl der übrigen Staaten, es mußte vor Allem die Stimmzahl Preußens vergrößert werden. Meine Herren, Preußen mit seinen 17 Stimmen konnte in dem Nordbunde die ihm nöthige Stellung behaupten; Preußen mit seinen 17 Stimmen aber wird außerordentlich geschwächt in seiner Stellung in einem Bunde von 58 Stimmen. Preußen hat eine Bevölkerung von 24 Millionen, dreimal so groß als alle drei Königreiche zusammen. Wenn gegen jede weitere Entwickelung des Bundes die drei Königreiche ein Votum bekommen, dann ist die Triasidee von vornherein in den deutschen Bund hineingelegt, dann sind die drei Könige von vornherein gewissermaßen durch die Verfassung selbst aufgefordert, gegen die weitere Entwickelung des Bundes zu konspiriren. (Sehr richtig!) Mir wäre es auch viel lieber gewesen, nicht so sehr der Stimmenzahl wegen als des Grundsatzes wegen, man wäre dabei stehen geblieben, daß dreiviertel Majorität ein Veto gäbe gegen Verfassungsänderungen, während man hier geradezu nach dem baierischen Vertrage die 14 Stimmen hineingebracht hat, die Stimmen von Baiern, Sachsen und Würtemberg. Wenn wir nun in dieser Beziehung Anträge stellen, und wenn in dieser Beziehung das Parlament Anträge annimmt, wenn wir das, was im würtembergischen Vertrage enthalten ist, auch in den baierischen Vertrag hineinbringen, halten Sie es wohl für möglich, meine Herren, sollte es nicht ungerecht sein zu fürchten, daß die baierische Regierung daran die Zustimmung zum Vertrage knüpfen würde? Glauben Sie, daß, wenn wir einen so richtigen und maßvoll gehaltenen Grundsatz in die Verfassung hineinbringen, die baierische Regierung daran einen Vorwand zur Nichtannahme der Verfassung knüpfen könnte? Ich halte das für vollständig unmöglich. Meine Herren, ich habe noch sehr viele andere Bedenken gegen die Verfassung. Die Kriegserklärung durch den Bundesrath ist so gerechtfertigt worden, weil darin ein klarer Beweis vor Europa abgelegt werde für den defensiven Charakter des neuen Bundes, und der Abgeordnete Loewe hat von diesem Gesichtspunkte aus diese Bestimmung begrüßt. Meine Herren, ich für mein Theil halte sie, geradezu herausgesagt, für leeren Schein. Wenn es wirklich nothwendig wäre, vor Europa die friedliche und defensive Natur der deutschen Nation zu beweisen, dann würde dieser Beweis nicht genügen, dann würde man sagen: das kriegerische und eroberungssüchtige Deutschland unter preußischer

Führung wird die Mehrheit im Bundesrathe haben, sobald es will; Preußen hat die Mobilisirung der Armee, es wird die Kraft haben, die kleineren Staaten mit sich fortzureißen. Darum liegt in dieser Bestimmung kein Beweis unserer friedlichen Haltung. Aber wir brauchen den Beweis durch keine Verfassungsparagraphen zu führen: wir sind die friedliche Nation, die Geschichte beweist es, wir können auf unsere ganze Geschichte hinzeigen, und wer es nicht glauben will, meine Herren, der mag es dann bleiben lassen. (Heiterkeit.) Ich glaube also, mit diesem Scheingrunde kann man eine so inkorrekte Bestimmung in keiner Weise vertheidigen. Man hat betreffs der Theilnahme Baierns an der auswärtigen Vertretung von der einen Seite — und auch von Seiten des Abgeordneten Wagener ist dies geschehen — darauf hingewiesen, sie sei unbedenklich, weil wir es mit Freunden zu thun hätten, und weil wir sicher wären, daß die baierischen Gesandten in Wahrheit eben so gut wie die preußischen die Interessen der gesammten Nation vertreten würden, während der Abgeordnete Windthorst — vielleicht klüger als der Abgeordnete Wagener, (Heiterkeit) — ich sage ausdrücklich „klüger“ und ich hoffe, Abgeordneter Wagener wird verstehen, was ich damit sagen will — während der Abgeordnete Windthorst diese fragliche Bestimmung lediglich als einen hingeworfenen Popanz charakterisirt, als eine, wie er sich sehr praktisch ausdrückte, Fuchs- und Mausefalle, die nur darauf berechnet sei, die baierischen Patrioten einzufangen. Er scheint es zu seiner Aufgabe sich gemacht zu haben, seine Freunde in Baiern sorgfältig von der Tribüne herab zu warnen. Er sagt, die Theilnahme Baierns bei dem auswärtigen Amte bedeutet gar nichts, der Ausschuß wird nichts zu thun bekommen als etwa die Depeschen im Original zu lesen, die wir vorher schon in den Zeitungen gesehen haben, und die baierischen Gesandten werden nur dann zur Vertretung zugelassen werden, wenn gerade einmal nichts zu thun ist. Meine Herren, ich glaube zwischen diesen beiden Extremen liegt die Wahrheit in der Mitte. Die Sache ist für uns keineswegs so ungefährlich, wie der Abgeordnete Windthorst und der Abgeordnete Wagener von seinem entgegengesetzten Standpunkte aus sie darzuthun sich bemüht haben. Wir würden wohl uns müssen versichert halten, daß das baierische Volk eine andere Vertretung als der deutschen Interessen durch seine Gesandten nicht will; das Vertrauen kann ich aber aus der Geschichte trotz der augenblicklichen nationalen Haltung des Königs von Baiern nicht schöpfen, daß auch die baierische Hofpartei, — eine große Partei, die ich nicht näher in diesem Augenblick charakterisiren will, die schon viel Unheil über Deutschland gebracht hat, — daß die auch in Zukunft ihre ganze Geschichte vergessen, nimmer rückwärts blicken, und keine Neigung haben sollte, mit dem eifersüchtigen Auslande zu konspiriren. Wir haben zwar augenblicklich das Ausland abgeschlagen, wo es uns mit Gewalt entgegentrat, die Intriguen aber des Auslandes, das heimliche Schleichen in Deutschland, nach der Gewohnheit von 300 Jahren wieder Einfluß zu bekommen, die Verführungsversuche gegen die kleineren

Staaten und gegen Baiern gerichtet, werden nicht aufhören; diese Bestimmungen der Verfassung geben die Brücke dazu, sie geben die Brücke dazu, wie ich schon gesagt habe, nicht im Interesse des baierischen Staates, nicht im Interesse des baierischen Volkes, sondern im Interesse des baierischen Adels, der die Stellen haben will, um die es sich handelt. Meine Herren, ich hoffe also, in der Ueberzeugung, daß fast ausnahmslos das ganze Parlament in Wahrheit die besonderen Vorzugsrechte Baierns, die Bestimmungen über das liberum veto der drei Königreiche innerlich mißbilligt und gewünscht hätte, sie seien nicht vorhanden, in Anbetracht, daß man darüber sicher sein kann, daß eine Nachgiebigkeit Baiern's in diesem Vertrage seine eigene Stellung in dem deutschen Reiche der Zukunft so sehr verbessert, daß dagegen die kleinen Opfer der scheinbaren Vorrechte gar nicht in die Waagschaale fallen, in Anbetracht, daß damit Baiern eine große Freude seinen kleineren Bundesgenossen Würtemberg, Sachsen, Baden und den übrigen Staaten bezeigen würde, daß das Vertrauen an die wahrhaft deutsche Gesinnung der baierischen Regierung wachsen, und sich befestigen würde, und daß dies Alles weit stärker für die Partikularinteressen wirken würde, als solche künstliche Bestimmungen, wie sie hier hineingebracht sind. Sie müssen mit uns den Versuch machen, ob nicht auf anderer Basis eine Einigung möglich ist. Wir müssen den baierischen Ministern, nachdem sie gesehen haben, wie die ihnen in Versailles gemachten Konzessionen hier beurtheilt wurden, die Gelegenheit geben, durch neue Verhandlungen zwischen der zweiten und dritten Lesung soviel als möglich daran zu bessern. Wir stellen uns dabei durchaus nicht in schroffe Opposition. Ein Jeder wird sich vorbehalten, nach dem Versuch dieser Verhandlungen sein Schlußvotum abzugeben, wir wollen den Versuch machen, wir wollen die Hand bieten und wir hoffen, es wird eingeschlagen werden in diese Hand; wir stehen ebenso unter dem Druck der gewaltigen Zeit wie die Herren hier auf der Rechten, wir würden den Schaden, den unsere deutsche Nation erleiden würde, wenn wir hier, wo die Freiheit der Einigung gegeben ist, resultatlos vor ganz Europa auseinandergehen, sehr wohl zu würdigen wissen; wir sind auch keineswegs entschlossen, in allen Fällen die Verhandlungen abzubrechen, wir leiten sie nur ein, weil wir die Hoffnung nicht aufgeben können, daß sie gelingen werden, denn alle Gründe der Vernunft, der Politik und des eigenen Interesses verlangen ihr Gelingen. (Bravo!)

Graf v. **Bethusy-Huc** (Kreuzberg-Rosenberg)*): Meine Herren, meine politischen Freunde und ich wir werden pure für die Verträge stimmen. Wir werden uns der Stellung und Unterstützung aller Amendements enthalten, welche das Zustandekommen dieser Verträge gefährden könnten, und wir betrachten bis auf bessere Belehrung, der wir von jeder Seite entgegensehen werden, ein jedes zu stellende Amendement in diesem Augenblick als

*) St. B. S. 99 r. g. u.

ein solches, welches das Zustandekommen der Verträge gefährden würde. Meine Herren, wir möchten nicht in einer großen Zeit diejenigen Dinge, die wir glauben thun zu müssen, uns abringen lassen; wir halten unsere Position für besser, wenn wir freiwillig die Initiative für diejenigen Aktionen ergreifen, welche wir als historisch nothwendige erkennen. An dies im Namen meiner politischen Freunde abgelegte allgemeine Bekenntniß gestatten Sie jedoch dem ehrlichen Manne ein subjektives hinzuzufügen, welches darin enthalten ist, daß ich nie in meinem Leben schwerer mit mir gerungen zu haben mir bewußt bin, als in denjenigen Tagen, welche zwischen der Kenntnißnahme dieser Verträge und dem in mir gefaßten Entschluß lagen, zu diesen Verträgen ein unbedingtes und volltönendes Ja zu sagen. Es ist das schwerste Opfer, daß ich jemals mir selbst in meinem politischen Leben abgerungen. Ich habe von Anfang an die großen Plusmomente, welche in diesen Verträgen liegen, nicht verkannt, ich habe den Werth nicht unterschätzt, welcher darin liegt, daß sämmtliche Stämme Deutschlands zu der Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes mit gleichem Maaß, in gleicher Abmessung der Pflichten gleich beisteuerten, an Geld, an Gut, an Blut und an Intelligenz. Ich habe den noch höheren Werth nicht verkannt, welcher in der Institution eines gemeinsamen Reichstages deutscher Nation lag, dem nicht durch das Attribut des Zollparlaments von vornherein eine moralische Schranke gezogen wäre, welche seinen Einfluß der Nation gegenüber zu schwächen berufen ist. Ich habe noch weniger den höheren Werth verkannt, welcher von der Vereinigung sämmtlicher deutschen Fürsten, unter dem Generalausdruck der Staatsidee unter dem Namen eines deutschen Kaisers erwartet werden mußte, sobald die Verträge überhaupt bekannt waren, obgleich es in denselben nicht stand. Ich gestehe Ihnen, daß dies Moment stärker wie die andern mich für die Verträge gestimmt hat; ich meine, eine persönliche Beziehung des hohenzollernschen Königs, dessen Bedeutung von meinem Herrn Vorredner in beredten Worten unter Rückblick auf die deutsche Geschichte entwickelt worden ist, diese persönliche Beziehung zu den Unterthanen dieser Fürsten, die Wiederbelebung schöner Erinnerungen in denjenigen Theilen Deutschlands, in welchen ihre Reste noch heute lebendiger vertreten sind, als gerade in denjenigen Gegenden, welche wir bewohnen, — ich meine, daß dies der deutschen Einheit die Wege stärker bahnt, als vieles Andere. Gleichwohl, meine Herren, habe ich die Minusmomente der Verfassung nicht einzeln, wo sich gar manches zu ihrer Abschwächung sagen läßt, sondern in ihrer fast zahllosen Kumulation so schwer und so gewichtig gefunden, daß ich durch sachliche Gegeneinanderwägung der Vortheile und der Nachtheile dieser Verfassung nun und nimmermehr zu dem Entschlusse hätte geführt werden können, mein Ja zu derselben zu sagen. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Loewe hat uns gesagt, wir sollen keine Verfassung für den Moment machen, wir dürfen es nicht. Ich stimme mit ihm darin vollkommen überein; aber wir müssen eine Verfassung in einem Moment machen, in dem einzigen Moment, welcher für

die Schöpfung dieser Verfassung gegeben ist. Es handelt sich nicht mehr darum: sollen wir sie so, sollen wir sie anders machen, — es handelt sich darum: sollen wir sie überhaupt machen! Ja, meine Herren, ich könnte in meinen sachlichen Betrachtungen zu dem Bedauern geführt werden, daß uns eine solche Verfassung überhaupt vorgelegt worden ist. Diejenige Beleuchtung, welche dieselbe von Seiten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts, von Seiten des Herrn Abgeordneten Wagener erfahren hat, könnte in diesem Bedauern mich nur bestärken. Der Herr Bundeskanzleramts-Präsident hat wiederholt hervorgehoben, daß der föderative Charakter unserer bisherigen Norddeutschen Verfassung in der ihr jetzt zu Theil gewordenen Erweiterung noch erheblich erweitert worden wäre. Ich, meine Herren, erkläre mich als abgesagten Feind alles Föderalismus; ich bin und bleibe, auch indem ich mein Ja zu dieser Verfassung ausspreche, ein Unitarier. Ich will unter diesem Ausdrucke nicht den Centralisten im gewöhnlichen Sinne verstanden haben, glaube vielmehr, als Erklärung hinzufügen zu sollen, daß ich nur in der Centralisirung der eigentlichen Staatsidee, der eminent staatlichen Funktionen in ein Staatssubjekt die Möglichkeit für diejenige Dezentralisation auf dem Wege der Selbstverwaltung der Kommunen und Provinzen erblicke, die ich, wie den Herren bekannt, mit meinen Freunden auf das Lebhafteste erstrebe. Im Interesse der Selbstverwaltung, im Interesse der Freiheit, im Interesse der Dezentralisation habe ich mich einen Unitarier genannt und glaube, es bleiben zu müssen, weil auf anderem Wege die staatliche Einheit durch die von uns erstrebte Vertheilung der Verwaltung in die Provinzen ernstlich gefährdet werden würde. Wenn der Herr Abgeordnete Wagener, auf den ich hier einen Moment noch komme, wieder diesen föderativen Charakter historisch zu rechtfertigen suchte als einen unserer früheren Reichsverfassung singulär inhärirenden und diese Singularität auf den Umstand begründete, daß, wie er mit Stolz sagte, und wie ich ihm gerne beistimme, die deutsche Nation eben selbst singulär sei, so möchte ich doch, anders wie er, glauben, daß diese Ueberstellung dieser Singularität, das allzu scharfe Ausdruckgeben dieser Singularität, das Durchführen des föderativen Charakters auf einem Gebiete, wo es meiner Ansicht nach ausgeschlossen sein muß, nämlich auf dem eminent staatlichen Gebiete, uns zu nichts Weiterem geführt hat, als zu dem romantischen Traum der Hohenstaufen, als zu der Hauspolitik der Habsburger und als endlich, bei veränderten Umständen, zu dem Rheinbund und — zu Jena. Meine Herren, es ist allgemein anerkannt, daß das, was in vielen Blättern als der französische Größenwahnsinn — der Ausdruck stammt von Freytag wenn ich nicht irre — mit Recht bezeichnet worden ist, die alleinige Ursache der Unvermeidlichkeit des gegenwärtigen Krieges war. Aber, meine Herren, ich frage Sie, war die Entwickelung dieser nationalen Krankheit aus dem bloßen Nationalcharakter, aus der bloßen Eitelkeit und Tapferkeit, aus welcher diese Nation vorwiegend zusammengesetzt ist, möglich, möglich in der Intensität, möglich

in der Dauer, wenn ihr ein reales Fundament abginge? Dieses reale Fundament, diese wirkliche politische Präponderanz des französischen Staatswesens lag und liegt, soweit ich von der neuesten Gegenwart natürlich nicht spreche, in der deutschen Kleinstaaterei, und die Ursachen des gegenwärtigen Krieges sind also dieselben, so sehr er sich sonst von dem von 1866 unterscheidet, als wie die Ursachen des Krieges von 1866. Das Ziel und der Zweck dieses Krieges muß dasselbe sein, als der bewußte Zweck und das bewußte Ziel des Krieges aus dem Jahre 1866 es waren, die Verminderung der deutschen Kleinstaaterei, die Beförderung der deutschen Einheit. Meine Herren, nach dieser Richtung hin verkenne ich nicht, daß die gegenwärtige Verfassung uns qualitativ mehr raubt, als sie uns quantitativ bringt, daß sie in allen Wegen eine Verschlechterung unseres gegenwärtig im Norddeutschen Bunde festgestellten Zustandes involvirt, und sehe das beste Herzblut meiner Ueberzeugung rinnen, wenn ich sage: Trotz alle dem und trotz alledem müssen wir gegen unsere Ueberzeugung die Verträge pure genehmigen, wir müssen nicht das Glück im gewöhnlichen Sinne, aber wir müssen das Glück, welches im reißenden Strom der Geschichte uns entgegentreibt, an der Stirnlocke fassen — es wird uns nicht wiederkommen. Wir müssen das Werk der deutschen Einheit, welches uns in dieser Form nicht zusagen mag, doch vollziehen, weil es nur in dieser Form, in diesem gegenwärtigen Moment zu vollziehen ist. Meine Herren, der kurze Weg, auf dem ich zu diesem Entschluß nach langen und tiefen inneren Kämpfen gekommen bin, war die einfache Stellung der Frage: — was wird in vierzehn Tagen, wenn der Reichstag die Verträge annimmt, — was wird in vierzehn Tagen, wenn der Reichstag die Verträge ablehnt, was wird in der Kriegsführung, was wird beim Friedensschluß? Meine Herren, ich habe eine viel zu große Zuversicht zu der Bundestreue unserer hohen Alliirten, ich habe eine viel zu große, feste Zuversicht zu der unbedingten Disziplin und Tapferkeit der Truppen aller deutschen Stämme, um eine ernste Gefährdung der Kriegsführung durch irgend einen in diesem Hause zu fassenden Beschluß für möglich zu halten, (Sehr richtig!) wohl aber müßte unser deutsches Volk in Waffen nicht von Menschen zusammengesetzt sein, wenn eine Ablehnung der uns dargebotenen einigenden Hand unsererseits nicht das Unbehagen und den Mißmuth in ihnen erzeugen sollte auf geistigem Gebiet, der auf körperlichem Gebiet, auf materiellem Gebiet ihnen so mannigfach und in so herzbrechender Weise entgegentritt. Und welches Moment die Lustigkeit der Truppen, ein frisches Gefühl der Zusammengehörigkeit in jedem Kampfe bildet, meine Herren, das brauche ich nicht zu sagen. Nach außen, den Feinden, den neutralen Mächten und sogenannten wohlwollenden Neutralen gegenüber, würde die Ablehnung jetzt nicht in dem Sinne verstanden werden: wir wollen uns einigen, wir wollen uns aber auf andere Weise einigen — das Ausland hat über die größere oder die mindere Kompaktität unserer Verfassungs-

paragraphen kein Urtheil, — soll auch keines haben das Ausland hört am Ende nur das Nein, welches wir sprechen, und die bloße Thatsache, daß das in Waffen ihnen gegenüber gestandene Deutschland, so wie es sich um Berathungen handelt und um eine Einigung auf dem kontemplativen Gebiete, sich seinen alten partikularen Sonderinteressen nicht zu entziehen vermag. Die einzige Betrachtung würde die Zuversicht alle Derjenigen mächtig heben, welche das schon Errungene uns aus dem Grunde ihrer Seele mißgönnen und es uns verkümmern würden, soweit an ihnen ist. Meine Herren, ich habe bei der Berathung über die erste Norddeutsche Bundesverfassung erklärt: ich deklinire Macht, Einheit, Freiheit, nicht umgekehrt! ich wiederhole Ihnen das jetzt. Ein guter Friedensschluß ist die unerläßliche Vorbedingung der wirksamen Geltung der nationalen Fortführung einer jeden von uns zu beschließenden Verfassung: das ist die nothwendige Vorbedingung. Wir können uns jetzt der Pflicht nicht entziehen, daß mitten im Kriege jeder deutsche Soldat, mitten in der Friedensunterhandlung jeder deutsche Patriot Diplomat sein muß, die größeren oder geringeren Meriten müssen in den Hintergrund treten und können es in der einen Erwägung, daß, obgleich die Entwickelungsfähigkeit, welche der früheren deutschen Bundesverfassung inne wohnte, allerdings beschränkt ist, sie doch durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht unmöglich gemacht ist. Sicher nehmen wir die Verfassung in diesem Augenblicke an mit der festen Absicht, sie treu zu halten, sie nicht anders, als auf friedlichem und verfassungsmäßigem Wege fortzubilden. Diese Fortbildung aber, meine Herren, behalten wir uns vor und ich halte es für nützlich, diesen Vorbehalt an dieser Stelle ausdrücklich auszusprechen. Wir vertrauen auf die Zustimmung unserer Bundesgenossen, wir vertrauen auf die Zustimmung unserer deutschen Brüder. Meine Herren, lassen Sie mich mit der Bitte schließen: seien wir einmal deutsch genug, nicht allzu deutsch zu sein, und in dem Augenblick, wo gehandelt wird, uns nicht Betrachtungen hinzugeben, welche das Handeln an der Stelle unmöglich machen, wo das Centrum der Handlung in diesem Augenblicke ist! Vertrauen wir auf unsere hohen Alliirten, welche am 16. Juli freiwillig und zuerst uns ihre Bruderhand entgegengestreckt haben! Vertrauen wir auf den deutschen Volksgeist, welcher Wörth und Sedan geschlagen hat, welcher Straßburg und Metz genommen und gestern Orleans zum zweiten Male erobert hat! Vertrauen wir, daß er auch in diesen und in anderen Räumen die volle innere Einigkeit herstellen wird, welcher er auch nach meiner Ansicht bedarf, und ermöglichen wir ihm den ersten Schritt auf dieser Bahn durch ein einstimmiges und volltönendes „Ja“. (Bravo!)

Dr. **Ewald** aus Göttingen (Hannover)*): Meine Herren, es wird wohl vergeblich sein, wiederholt hervorzuheben, daß diese Versammlung nach der Ueberzeugung sehr vieler ihrer Mitglieder gar nicht befugt ist, über

*) St. B. S. 101 l. m.

diesen so hochwichtigen Gegenstand irgend in eine nähere Berathung einzugehen. Es wird kaum nöthig sein, daß ich auch das noch hervorhebe, wie doch der einzige Grund, welcher jenem Beschlusse vom 21. Juli d. J. zu Grunde lag, bei dem ich übrigens selbst nicht betheiligt war, blos die Befürchtung war, daß wahrscheinlich in diesem Herbste dieselben Unfälle in ganz Norddeutschland die Wahlen auf eine ähnliche Art verhindern würden, wie sie jetzt in Frankreich wirklich verhindert sind. (Widerspruch.) Es würde wahrscheinlich auch das vergeblich sein, daß ich das hervorhebe, wie, je mehr die Zweifel an der Kompetenz dieser Versammlung für diese Berathung berechtigt sind, desto mehr auch unerwartet gewaltsame Störungen eingreifen und solche Ueberraschungen hinzutreten, wie wir dies erlebt haben. Sogar die Sicherheit, die Klarheit der Abstimmung wird dadurch geschädigt, wie ich das selbst erfahren habe und wie ich nur mit zwei Worten mir erlaube, nachträglich zu bemerken, daß ich am 26. v. M. bei der Berathung über das Finanzgesetz zunächst zeigen wollte, daß die Frage über Elsaß und Lothringen ganz geschieden werden müsse von der Frage über die Bewilligung des Kredits, zweitens, daß die Wiedergewinnung von Elsaß und Lothringen gewiß im Jahre 1859 viel leichter gewesen wäre und auf einen viel bessern Grund hätte gegründet werden können als jetzt.

Präsident (unterbrechend): Der Herr Redner muß sich doch selbst überzeugen, daß diese Materie auch nicht in dem entferntesten Zusammenhang mit der Materie steht, die uns jetzt beschäftigt.

Abgeordneter Dr. **Ewald**: Ich wollte es nur mit zwei Worten bemerken . . . .

Präsident: Auch mit „zwei Worten" darf ich es nicht dulden; Sie müssen bei der Sache bleiben!

Dr. **Ewald** (fortfahrend): Und endlich wollte ich noch drittens bemerken, daß ich nicht den Kriegern, welche jetzt im Felde liegen, sondern daß ich nur der nach meiner Meinung ganz verkehrten Diplomatie des Grafen Bismarck (Heiterkeit) die Summe verweigern wollte, welche ich verweigert habe. Oh, wie viele andere Ursachen wären es noch, daß wir unsere Berathung über diese Vorlage für jetzt nicht fortsetzten; aber doch wird es wohl nöthig sein, da ich so ziemlich voraussehe, daß sie dennoch werde fortgesetzt werden, (Große Heiterkeit!) daß ich etwas näher eingehe auf diesen Weg. Es ist besonders eine Sache, die ich hervorhebe, eine Frage, die ich aufwerfe, und die bisher hier noch gar nicht berührt worden ist. Das ist die Frage: ist die Stiftung, welche hier aufgerichtet werden soll, auch nur dem Namen nach entsprechend dem, was sie sein soll, der Deutsche Bund? Meine Herren, das Deutsche Volk hat aus allen Wechseln seiner Geschicke, aus allen Zeiten, wo es auch das tiefste Unglück erfahren hat, Ein Wort wenigstens erhalten, welches es an all' das Hohe und Herrliche und Ewige erinnern kann, was ihm zu Theil geworden, an alle die Rechte, die es besitzt, aber auch an alle die Pflichten, die es zu üben hat. Ein kleines Wort, in welchem sich der

größte, mächtigste Mann in Deutschland mit dem Geringsten und Aermsten als gleich zusammenfindet, ein Wort, in welchem wir uns alle verstehen können ohne Ausnahme. Das ist der Name „Deutsch“ selbst, das „Deutsche Volk“, „Deutschland“. Nun giebt es zwar noch einen Namen, der noch hoch darüber steht, gleichmäßig über uns wie über allen Völkern ohne Ausnahme, ein Name, der nicht gemißbraucht werden soll; aber nach diesem höchsten Namen ist der nächste Name, der nicht gemißbraucht, entstellt oder irgend auch nur vermindert und abgeschwächt, und ich möchte sagen, beschnitten werden soll, das „Deutsche Volk“. (Große Heiterkeit.) Nun aber, meine Herren, ist hier wirklich das deutsche Volk? Wo ist Luxemburg und Limburg, die Länder, welche uns im gegenwärtigen Kriege von höchstem Vortheile geworden wären, welche aber erst durch die nach meiner Meinung so gänzlich unheilvolle Politik des Grafen Bismarck vor drei bis vier Jahren von Deutschland losgetrennt wurden, so daß wir jetzt gar nicht einmal voraussehen können, wann diese Länder wieder zu demselben kommen werden. Und wenn jetzt hier nun die süddeutschen Länder zu einer Vereinigung hinzutreten wollen, so sage ich weiter: Die südwestdeutschen Länder sind es nur; wo ist das südöstliche Deutschland, wo ist Oesterreich? (Aha!) Jenes mächtige Reich, welches, wenn es in diesem Kriege bei uns wäre, schon allein dahin wirken würde, daß wir mit weit geringeren Opfern auch zu einem ehrenvollen Frieden kommen würden. Meine Herren, ich frage: ist die erste Hälfte dieses Namens „der deutsche Bund“ hier wirklich vorhanden? Sie würden vielleicht sagen, man kann ja den Namen leicht ändern, (Heiterkeit) wir könnten auch sagen „Vereinigte Staaten von Deutschland“, wie man spricht von „Vereinigten Staaten von Nordamerika“, oder wir könnten sagen „Vereinigte deutsche Staaten“. Nun, ich will nicht das berücksichtigen, ob diese Namen wirklich einerlei seien mit dem Namen „der Deutsche Bund“, sondern lassen Sie mich nun vielmehr in's Auge fassen, ob auch nur die zweite Hälfte dieses Namens „der Deutsche Bund“ hier wirklich zutreffend, ob hier wirklich sei ein „Bund.“ Wenn wir die Geschichte aller Jahrhunderte vor und nach Christus genauer kennen, wenn wir vergleichen, was das Wesen der Sache selbst fordert, so gehören zu einem Bunde ganz nothwendig drei Merkmale. Das erste Merkmal ist das, daß alle die Glieder, die zu einem Bunde zusammentreten, frei zu ihm zusammentreten; die Freiheit ist hier das erste. Das zweite Merkmal ist, daß alle Glieder dieses Bundes hinsichtlich der Rechte und Pflichten unter sich vollkommen gleichstehen nach der Größe des Einzelnen im Verhältniß zum Ganzen; und das dritte Merkmal ist, daß kein einzelnes Glied eines solchen Bundes solche Vorrechte besitze, welche zu einer Herrschaft über den ganzen Bund, über alle übrigen Glieder des Bundes führen. Da werden Sie vielleicht fragen: was soll denn über dem Bunde stehen? Meine Herren, über dem Bunde sollen stehen einmal die wahren Zwecke, für welche der Bund gestiftet wird, zweitens die wahren Mächte, durch die allein er aufrecht erhalten werden kann, und

drittens vor Allem muß Gott selbst darüber stehen. (Heiterkeit.) Meine Herren, ich weiß nicht, warum Sie darüber lachen. Ist das in der That nicht ein Gegenstand, der unsere tiefste Beachtung, unser tiefstes Nachdenken verdient? Ja, ich sage, Alles Das, was ich eben erwähnt habe, sollte zwar eigentlich stehen über allen Reichen, welche Verfassung sie auch haben mögen; aber am meisten sollten diese Mächte und Zwecke und dieses Höchste, Gott selbst, er sollte stehen über solcher Verfassung, die sich nennt eine Bundesverfassung. Frage ich nun: wie trifft denn der Bund, der hier neu gestiftet werden soll, mit diesen drei Merkmalen zusammen? Inwiefern haben diese drei nothwendigen Merkmale eines Bundes hier eine Anwendung? Das erste Merkmal — wie können wir behaupten daß es hier zutreffend sei? Ja, die Verträge liegen vor, die Verträge, geschlossen im Jahre 1866 und 1867, und ebenso wiederum die Verträge, geschlossen im Jahre 1870. Aber wir müssen doch etwas tiefer in die Dinge eingehen, etwas weiter erforschen: worauf beruhen am Ende diese Verträge und woraus sind sie geflossen? Nun, was im Jahre 1866 geschehen ist, das ist in die ehernen Tafeln der Geschichte geschrieben, das kann ich nicht ändern, (Sehr wahr!) Keiner kann's ändern. Das ist aber wesentlich dieses, daß der zu Recht bestehende Deutsche Bund nur durch einen Treubruch aufgehoben wurde, daß Zwang, daß Gewalt herrschte, daß der Krieg niederschlug solche Deutsche, welche die allerbesten Glieder, die allertreuesten, die allerausgezeichnetsten Glieder — in gewisser Hinsicht wenigstens — (Große Heiterkeit) des Deutschen Bundes waren. Und nun weiter, meine Herren. Was ist jetzt geschehen in diesem Jahre? Können wir sagen, daß das, was in diesem Jahre unter diesen Verhältnissen zu Stande kommen soll, hervorgegangen sei aus reiner Freiheit, aus reiner freier Ueberzeugung? Meine Herren, ich frage nur das Eine: ist hier wirklich eine Freiheit aller Parteien gegeben, die zusammenstehen sollen in Deutschland und wirklich da sind? Ich meine die großen, ich meine nicht die unbedeutenden, ich meine nicht die gesetz- und zuchtlosen Parteien, ich meine die besten, die reinsten, die größten Parteien. Wenn ich wüßte, meine Herren, daß meiner Partei alle Freiheit gegeben wäre der Zeitungen sich zu bedienen, Volksversammlungen zu halten und sonst ihre Meinungen klar zu äußern, ich wüßte aber eine andere Partei, die mir entgegensteht, aber gegenwärtig gar keine Freiheit hat, — oh, ich würde als ein Unwürdiger zu handeln glauben, wenn ich mich meiner Freiheit bediente, und sie nicht der andern Partei, die ebenso die Freiheit verdient, gönnte, ja, wenn ich auch nur still schwiege dazu, daß eine große Partei, der man nichts entgegenwerfen kann, gegenwärtig aller Freiheit beraubt wäre wie die Partei, bei welcher ich stehe. Nun, — kann man also sagen: hier trifft das erste Merkmal zu, woran man einen wahren Bund erkennen kann? Betrachten wir das zweite Merkmal. (Große Heiterkeit.) Meine Herren, ich weiß nicht, was Sie lachen. Das zweite Merkmal, das ich oben erwähnte, trifft das hier zu? Ich habe genau diese Vorlagen durchgelesen, aber habe daraus nur ge-

sehen, daß das zweite Merkmal am wenigsten zutrifft. Hier hat Baiern mehr Vorrechte als andere, Würtemberg ist wieder anders gestellt, Baden ist wieder anders gestellt als Südhessen. Wie kann man sagen, daß dieses zweite Merkmal eines wahren Bundes hier zutreffe? Aber ich richte die Aufmerksamkeit noch auf etwas Anderes. Wenn wirklich ein wahrer Bund hier wäre, warum stellte man nicht diejenigen deutschen Länder und Herrschaften wieder her, welche im Jahre 1866 ohne alle ihre eigene Schuld zertrümmert wurden? (Bewegung, Heiterkeit.) Würde dadurch der Bund leiden? Nein; er würde dadurch nur herrlicher, nur vorzüglicher, nur besser werden. Ist das ein Vorzug, daß ein einzelnes Glied des ganzen Bundes eine so große, eine unverhältnißmäßig große Macht hat? Nein; nach aller Geschichte ist das kein Vorzug eines Bundes. Und so komme ich zu dem dritten Merkmale. (Heiterkeit.) Trifft das dritte Merkmal hier irgendwie ein? Können wir sagen, hier sei kein einzelnes Glied des Bundes, welches so große Vorrechte habe, daß dadurch die Herrschaft von ihm über die anderen Glieder begründet würde? Das können wir nicht sagen. Preußen hat so gut wie die wahre Herrschaft über den ganzen Bund, — wenn wir wenigstens auf das Wesentliche sehen und nicht auf das, was mehr zufällig ist und was sich ändern kann und was sich sogar, wie heute viele Herren von Ihnen selbst gesagt haben, bald ändern soll. Nein, hier ist auch das dritte Merkmal eines wahren Bundes nicht zutreffend. Hier ist vielmehr zuerst Preußen allein, das hat, wie wir wissen, schon vor dem Jahre 1866 und im Jahre 1866 ausgesprochen, unter welchen Bedingungen es allein einen neuen Deutschen Bund schließen wolle. Es hat nun gewisse deutsche Staaten gegeben, welche unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen, die in dem vorigen Bunde nicht waren, in diesen neuen Bund eintreten wollten; aber eben das ist das Zeichen, daß wir hier in der That gar nicht das haben, was man gewöhnlich so nennt, Bundesgenossen, wir haben hier bloß die Genossen; streichen wir aus das Wort „Bundes" von dem Worte „Bundesgenossen": wir haben hier reine Genossen, Genossen einer Gemeinschaft, die schon vorher da war, die ihre Gesetze vorgeschrieben hat, soweit sie das konnte, die ihre Bedingungen gegeben hat, unter welchen man in sie eintreten konnte. Wir haben hier in der That nicht deutsche Bundesgenossen, wir haben hier socii populi Romani und weiter nichts, meine Herren: das ist das Einzige, was wir sagen können, wenn wir wahrhaft nur uns an die Wirklichkeit halten. Darum, wenn ich alles dieses zusammenfasse, was kann ich weiter sagen, meine Herren, was werden Sie selbst weiter denken, als daß weder die eine, noch die andere Hälfte von diesem Namen hier eintreffe? daß also das, was hier neu gegründet werden soll, etwa ebenso ist, wie das Lichtenbergische Messer ohne Klinge und ohne Stiel. Was kann nun die Zukunft sein, was wird die Zukunft uns bringen können nach diesen Voraussetzungen und Grundlagen? Lassen sie mich anknüpfen an die Vergleichung, die ich eben schon gebrauchte, von den socii populi Romani:

war vielleicht Preußen zuerst allein da wie Rom, welches zuerst allein da war, und dem sich allmählig alle die übrigen Völker anreihten, welches alle übrigen Völker zunächst zu seinen sociis aufnahm und dann zu seinen Unterthanen machte? Ich frage, ist das geschichtliche Verhältniß dieses? Nein, das grade Gegentheil trifft hier ein. Preußen war zuerst nur ein Glied einer großen Gemeinschaft vollkommen gleich berechtigter Glieder, ein Theil des deutschen Reiches und des deutschen Bundes. Wir wissen, meine Herren, was das alte ehrwürdige Deutsche Reich war, wir wissen auch, wie aus ihm ganz folgerichtig und in einer viel herrlicheren und schöneren Gestalt der Deutsche Bund hervorging. (Heiterkeit!) Meine Herren, ich sage das absichtlich so; es kann nicht geleugnet werden, Alles was wir jetzt Großes und Herrliches unter uns haben, das ist selbst entstanden zum Theil, zum andern Theile erhalten in dem Deutschen Bunde, wie er früher war. Was wir jetzt besitzen, wie wir selbst erzogen sind, welche Vorzüge wir jetzt uns zu haben trauen, sie haben alle ihren Grund gehabt in und sind alle aus jener Einheit, aus jenem Bunde hervorgegangen. Wodurch ist nun dieses Ganze zerstört? Dadurch daß Preußen eigenwillig, eigenmächtig jene Gesellschaft, jenen Bund verlassen hat. Wodurch verlassen und wodurch ihn zerstört? Ich kann nicht anders sagen, und an dieser Stelle darf ich es sagen: nur dadurch, daß Eigenmacht, Willkür, Gewalt und Krieg Alles zerstört hat, was dort schon im Grunde das Herrlichste war, was wir irgend verlangen konnten. (Heiterkeit.) Und nun, was sind das anders als die Mächte der Revolution? — Wie nun die Mächte der Revolution seit dem Jahre 1866, aber eigentlich —, fasse ich es genau auf —, auch schon früher, seit 1859, diese neue Gemeinschaft gründeten und erhielten, welche man nennt den Nordbund, ebenso werden sie auch diese neue Gemeinschaft, die heute unter Ihnen in diesen Tagen gegründet werden soll, weiter erhalten, weiter fortbilden müssen, wenn überhaupt aus jener Gemeinschaft des Nordbundes diese neue Gemeinschaft, dieser neue Bund, der sich der „Deutsche Bund“ nennen will, entstehen soll. Aber was wird noch weiter hinzukommen? Oft habe ich, meine Herren, von diesem Platze aus, wie Sie sich vielleicht erinnern werden, an die unendlichen Unglücksfälle, trüben und traurigen Zustände erinnert, welche in meinem eigenen Vaterlande, in Hannover, und ähnlich in den übrigen annektirten Ländern von 1866 herrschen. Oft habe ich ermahnt, man möge endlich die göttliche Gerechtigkeit walten lassen, die über aller menschlichen Macht steht und ewig stehen muß, wenn irgend ein menschliches Reich bestehen soll; — es ist umsonst gewesen! (Heiterkeit.) Mögen Sie darüber lachen, aber es giebt Andere, die bis zum Himmel darüber weinen, und der Himmel erhört am Ende auch die Thränen der Unschuld. Da nun derjenige Herr Minister, — den wir hier als den uns zwar nicht einem Gesetze, aber doch der Wirklichkeit nach zunächst verantwortlichen betrachten müssen, — da der Herr Minister Delbrück gestern selbst etwas ganz Neues eingeführt hat, so finde ich mich dadurch bewogen, an

ihn eine Frage zu richten. (Der Redner wendet sich nach dem Tische des Bundesraths. Große Heiterkeit, da der Präsident des Bundeskanzleramts Delbrück nicht anwesend ist.) Da in den Gesetzen, wie sie uns vorliegen, das Verhältniß Preußens zu Hannover und den übrigen annektirten Staaten, vom Jahre 1866 berührt ist, da ferner zwischen der Krone Preußens und den damals vertriebenen deutschen Fürsten bis jetzt kein Friede geschlossen ist, da urkundlich daraus das unendliche Unheil entsprossen ist, welches ich freilich vielleicht näher kenne, als viele von Ihnen, weil die Zeitungen jetzt nicht darüber reden dürfen, das Unheil aber wirklich da ist, so richte ich an ihn die Frage: (Erneute Heiterkeit) was in dem neuen deutschen Bunde, wie er hier begründet werden soll, aus diesem unendlichen Unrechte, welches aus dem alten, dem Nordbunde in den neuen Bund hinübergeführt werden soll, was daraus werden soll, ob endlich einmal wahre Gerechtigkeit hier walten soll, ob die vertriebenen Deutschen Fürsten, die unschuldig vertriebenen, sage ich, ob die endlich in ihr Recht wieder eingesetzt werden sollen, (Große Heiterkeit, Widerspruch) und mit ihnen auch ihre Völker; ob das Volk von Hannover und die anderen Völker wieder zu ihren alten noch nicht verlorenen und unantastbaren Rechten zurückgelangen sollen oder nicht? Und, meine Herren, schließlich, da der Herr Kollege Friedenthal uns gestern diese Bombe in diese friedliche Versammlung hinwarf, (Große Heiterkeit) so habe ich an ihn auch noch zwei Fragen zu richten, die er die Güte haben möge, mir zu beantworten, — zwei Fragen. Einmal diese: Ist es wirklich die Meinung des Herrn Kollegen, den Vorwurf, den er gestern gegen die Kaiser vom Hause Oesterreich aussprach, aufrecht zu erhalten, (Ruf: Ja wohl!) obgleich dieser Vorwurf, wie ich meine, mit noch weit größerem Rechte gegen viele preußische Fürsten ausgesprochen werden könnte? (Murren.) Meine zweite Frage ist die: Hat der Herr Kollege vielleicht hinreichend erwogen, was das deutsche Kaiserthum, das er uns angekündigt hat, wirklich sei und sein müsse nach Allem, was schon vorliegt als Grundlage davon und worauf es sich weiter aufbauen und erhalten muß? Hat er überlegt, ob es sein werde eine wahre Fortsetzung des alten deutschen Kaiserthums (Ruf: Nein, nein!) oder ob es etwa sei eine Art von Protektorthum des Engländers Cromwell, (Widerspruch und Heiterkeit) den ich als Rebellen nie geachtet habe, (Heiterkeit) der aber die größten, die ewig bleibenden Verdienste um die englische Freiheit sich erworben hat? Hat er sich überlegt, daß das, was er uns hier durch sein eigenes Votum aufdringen wollte, nichts weiter ist, als daß wir daraus ersehen, daß die Deutschen gewöhnlich um 10 oder 20 Jahre hinter den Moden Frankreichs und der Pariser zurück sind? Und weiter, daß wir daraus ersehen, daß diese Gemeinschaft, die ich heute nach den Vorlagen nennen will, den Deutschen Bund, eigentlich doch nur aus der Revolution hervorgegangen ist und immer bei ihr bleiben muß, wenn sie sich erhalten will, — daß dieses Kaiserthum eigentlich nichts weiter sein kann und sein wird, als ein drittes bonapartistisches Cäsarenthum? (Widerspruch, Heiterkeit.)

v. Sänger (Wirsitz-Schubin, Bromberg)*): Meine Herren, ich werde zu meinem Herrn Vorredner auch in der Beziehung in schroffen Gegensatz treten, daß ich Ihre Geduld nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen werde. Halten Sie es aber mir zu gute als einem alten Veteranen, deren eine geringe Zahl hier in diesem Hause nur noch vertreten ist, — als einem Veteranen in den parlamentarischen Kämpfen für die deutsche Sache aus den Zeiten des Frankfurter Parlaments her, der allen Wandlungen dieser großen Frage bis dahin mit seinem Herzblut gefolgt ist, — halten Sie es mir zu gute, wenn ich in dem jetzigen Stadium der Debatte nicht ganz schweigsam bleiben kann. Meine Herren, ich werde mich auf eine Polemik, auf eine Kritik des bisher in der Debatte Gesagten nicht einlassen. Auch ich befinde mich in der Lage, wie wohl alle geehrten Mitglieder in diesem Hohen Hause, daß ich zunächst mit schweren Bedenken, mit inneren Kämpfen zu dem Entschluß, aber nun auch zu dem festen, sichern, ja frohen Entschluß, kann ich sagen, gekommen bin, zu den Verträgen Ja zu sagen, Ja ohne Ausnahme. Meine Herren, mehrere von den geehrten Rednern, ich nenne namentlich die Abgeordneten Lasker und Miquel, haben den großen geschichtlichen Moment auch schon hervorgehoben, vor dem wir stehen, an dem wir mitzuwirken von der Vorsehung gewürdigt sind; aber ich habe dabei doch immer das Bedauern nicht unterdrücken können, daß gegenüber dieser Auffassung der Lage die mißbilligende Kritik dessen, was uns vorliegt, diesen andern Gesichtspunkt, der für mich der allein entscheidende ist, zu sehr überdeckt hat. Ich werde mich, meine Herren, nur an diese eine Seite halten, ich werde nur von dem großen Moment sprechen, vor dessen Entscheidung wir stehen, und nur mit einigen Worten darauf hinweisen, welche Bedeutung es hat, daß jetzt und unter solchen Umständen eine Einigung Deutschlands herbeigeführt wird. Meine Herren, mögen die Ausstellungen an dem, was jetzt erreichbar ist, so berechtigt sein, wie sie wollen, wie ich denn ihre Berechtigung in vieler Beziehung anerkenne, dennoch, — würde auch nichts weiter erreicht, als dies Eine, daß in wirthschaftlich-politischer und in Waffengemeinschaft das neue Deutschland fest und dauernd geeint wird, während es bisher nur auf Kündigung geeint war, — also, wäre dies, meine Herren, der einzige Punkt, ich meine, er müßte uns schon genügen, und gegenüber der traurigen Geschichte der Zerrissenheit, die hinter uns liegt, müßte es schon als ein welthistorischer Moment von unermeßlicher Tragweite erkannt werden, daß wenigstens in dieser Beziehung das künftige Deutschland ein einiges sein wird. Wenn, meine Herren, der Wunsch sich daran knüpft, daß es bei dieser Einigung nicht verbleiben möge, daß wir weiter kommen sollen auch in der freiheitlichen Entwickelung, in der strengeren und strikteren Durchführung des Bundesstaats, so habe ich auch in dieser Beziehung kein Bedenken, denn mit dieser jetzt erreichbaren Einigung ist der Keim gelegt zu weiterer Entwickelung,

*) St. B. S. 103 r. u.

und zwar ist der Keim gelegt in den Boden, der befruchtet worden ist von dem theuersten und edelsten Blute, in glänzenden Heldenthaten vergossen von Söhnen aus allen Gauen Deutschlands, wie es bisher noch nicht in der Geschichte dagewesen ist. Meine Herren, ein solcher Keim trägt in sich die naturwüchsige Kraft des Gedeihens, und deshalb eine sicherere Triebkraft des Gedeihens, als sie selbst in einer von Hause aus besseren und vollendeteren Verfassungsurkunde, die jedoch hervorgegangen aus zersetzenden Parteikämpfen, gefunden werden kann. Meine Herren, das Nichtgewähren der Verträge, das Nichtgenehmigen derselben — welche Wirkung das thun würde, ist bereits angedeutet worden, aber ich kann mich nicht enthalten, nochmals darauf hinzuweisen, welche Wirkung es ausüben würde dort draußen, wo noch unsere Brüder und Söhne kämpfen gegenüber dem Volke, das sie bekämpfen und das in seinen wunderbaren Hallucinationen kaum zu ermessen ist, — was es daraus wieder für weitere Konsequenzen ziehen würde, daß abermals die Versuche einer Einigung Deutschlands selbst in solcher Zeit nicht zu Stande gekommen sind, wie schwer es sein würde, es schließlich zu überzeugen, daß ihm nichts Anderes übrig bleibt, als den Frieden zu schließen. Wie dann bei dem Friedensschluß die verbündeten Fürsten selbst in ganz anderer Stellung sein würden, und zwar in viel nachtheiligerer offenbar, wenn hier ein Nein erfolgen sollte, und namentlich dem Auslande gegenüber — ich brauche kaum noch darauf hinzuweisen, denn das ist bereits von dem Abgeordneten Miquel mit so durchschlagenden und beredten Worten gesagt worden, daß ich dem nichts weiter hinzuzufügen habe. — Dagegen, meine Herren, daß hier und jetzt ein deutsches Reich begründet wird, das wird im Auslande nicht ohne Eindruck bleiben. Dadurch wird die Stellung Deutschlands gegenüber den ungünstigen Mächten — denn darüber darf sich doch Niemand täuschen —, gegenüber den durchweg in Europa ungünstigen Mächten eine ganz andere werden. Und nun, meine Herren, dies neue Deutsche Reich, es ist gewiß nicht die Nachahmung des alten ehemaligen heiligen römischen Reiches — das war ein trübseliges Konglomerat widerstrebender Kräfte — das neue deutsche Reich das ist erwachsen aus dem Boden der allgemeinsten, Fürsten und Völker Deutschlands gleichmäßig durchdringenden patriotischen Erhebung, bekundet durch glänzende Waffenthaten in einer Art, wie sie bisher in der deutschen Geschichte noch nicht dagewesen sind. Diese Geburtsstätte wird und kann dieses neue Deutsche Reich nicht verleugnen, diese Geburtsstätte des Reiches giebt die Gewähr, daß es ein anderes, ein weit entwickelungsfähigeres sein wird, als das alte es jemals gewesen war, und darum, meine Herren, aus diesen Gründen, ohne viel zu mäkeln, und ohne Mißmuth, sondern mit frohem Muth geben Sie Ihr Ja zu den Verträgen. (Bravo!)

Der Antrag auf Schluß der Debatte wurde gestellt, jedoch abgelehnt.

von Brauchitsch (Elbing-Marienburg)*): Meine Herren, der Antrag auf Schluß deutet allerdings darauf hin, daß bei Allen das Gefühl mächtig ist: jam satis! Erlauben Sie mir aber, daß ich noch zu Ihnen reden darf als Abgeordneter einer Provinz, die durch deutsches Blut, durch deutsche Intelligenz, durch deutsche Kraft germanisirt worden ist, als Abgeordneter der Provinz, die dem Staate Preußen den Namen gegeben hat, dem Preußen, welches jetzt dem deutschen Mutterlande seinen Dank darbringt, dadurch, daß es ihm die Einigung wiederbringt, welche Deutschland lange, lange verloren hatte. Ich werde nicht daran denken, Ihnen mit besonderer Emphase Neigung zu machen, um dem neu zu begründenden Deutschen Bunde Ihre volle und herzliche Zustimmung zu geben. In ganz nüchterner Weise gedenke ich mit ein Paar Worten einer Kritik zu unterziehen, was uns vorliegt, und Einiges nachzuholen, was mir bisher übergangen zu sein scheint. Der Grundsatz, der, wie ich meine, allein leitend sein darf bei der Betrachtung der uns vorliegenden Verträge ist der: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas. Hiervon ausgehend, meine Herren, bin ich verpflichtet, Ihnen Namens meiner Freunde zu erklären, daß wir die beiden in materieller Beziehung bedenklichsten Punkte zunächst im baierischen Vertrage bei Artikel 4 finden, wo es heißt, daß wesentliche Rechte, die der gemeinsamen Gesetzgebung in der alten, Norddeutschen Bundesverfassung unterstellt waren, nämlich das Niederlassungs- und Heimathsrecht, ausdrücklich von der Anwendbarkeit auf Baiern ausgeschlossen sein sollen. Ferner aber in der durch den Vertrag mit Baiern herbeigeführten durchgreifenden Abänderung des Abschnitts von der Militärverfassung, wonach Vorschriften, die bisher die Einheit des deutschen Heeres in jeder Beziehung herzustellen bestimmt waren, für Baiern fortfallen sollen. Diese beiden wesentlichen Ausnahmen erhalten noch eine erhöhte Bedeutung dadurch, daß, — wie einer der Herren Redner am gestrigen Tage schon hervorgehoben hat — die Süddeutschen Staaten, welche besondere Vorrechte für sich in Anspruch nehmen, sich gleichzeitig vorbehalten haben, daß Abänderungen dieser Vorbehalte ohne ihre ausdrückliche Zustimmung im Wege der Bundesgesetzgebung nicht sollen vorgenommen werden dürfen. Wie ist man dazu gekommen? Es müssen sehr erhebliche Momente vorliegen, um die Ausnahmestellung Baierns, namentlich in Betreff des Heimaths- und Niederlassungsrechts zu entschuldigen oder wenigstens zu erklären. Baiern, das alte Herzogthum Baiern — ich rede zunächst nur von diesem — mit Ausschluß also der schwäbischen und fränkischen Theile, wird demjenigen, der es näher kennt, die Ueberzeugung gewähren, daß dort gewisse Verhältnisse und zwar gerade die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, ganz eigenthümlich, von dem übrigen Deutschland himmelweit verschieden geartet sind; Altbaiern ist in der That dem übrigen Deutschland durch die ganze Organisation jener Verhältnisse so weit ent-

*) St. B. S. 101 r. g. m.

rückt, daß es unsern Institutionen und Gewohnheiten ferner steht, als z. B. das alte Reichs-Erzschenken-Land Böhmen, trotzdem daß dieses zum großen Theile nicht einmal die deutsche Sprache spricht. Dies rechtfertigt die Ausnahmestellung von Baiern, so wenig sie auch im Interesse des Ganzen zu wünschen ist. Trösten wir uns auch damit, daß ja unser Norddeutsches Bundesgesetz über Heimaths- und Niederlassungsrecht nicht vollkommen ist; vielleicht wird dies einst dahin führen, uns durch gegenseitiges Bessern und Nachgeben noch zu einer Einigung auch auf diesem Rechtsgebiet zu führen. Was den andern Punkt, die Bevorrechtung Baierns in seiner Stellung zum deutschen Bundesheer betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß nach Lage der Verträge wir im Frieden neben dem deutschen Bundesheer noch in Zukunft ein besonderes baierisches Heer haben sollen. Es wird der Bundesfeldherr nur im Kriege ein einheitliches Heer für das ganze deutsche Reich befehligen, für den Frieden — wenigstens äußerlich — wird der Schein hervorgerufen, als wenn die beiden baierischen Bundes-Armeekorps gar nicht zum deutschen Heere gehörten; sie werden nicht die fortlaufende Nummer 15 und 16 tragen, selbst die Regimenter werden nicht durch den ganzen Bund fortlaufende Nummern haben; die Chefs der baierischen Armeekorps werden nicht durch den obersten Bundesfeldherrn ernannt, und erst im Kriege tritt das baierische Heer unter den Oberbefehl des deutschen Bundesfeldherrn. Dem tritt aber gegenüber, — was schon gestern hier mehrfach hervorgehoben worden ist — daß die Grundprincipien der Kriegsverpflichtung und der gesammten Heeresorganisation, kurz, die wesentlichsten Bedingungen, welche in dem Abschnitt der neuen deutschen Bundesverfassung über das Kriegswesen enthalten sind, unfehlbar auch auf Baiern Anwendung finden, und daß das baierische Heer doch für den Moment, für welchen jedes Heer eigentlich bestimmt ist, jedenfalls unter den unbedingten Befehl des Bundesoberfeldherrn tritt. So sehr also auch formell die beliebten Vorbehalte Bedenken unterliegen mögen, abgeschwächt werden diese Bedenken in hohem Grade durch die schwerwiegenden materiellen Festsetzungen der baierischen und der übrigen Verträge. Beiläufig sei hier der Behauptung eines Redners gedacht, welche gestern gemacht wurde, und die ich korrigiren muß. Er folgerte aus der Vertragsklausel, wonach Staaten, welche sich besondere Rechte reservirt haben, sich diese Rechte nicht verkümmern lassen dürfen ohne ihre Zustimmung, die einzelnen Bundesregierungen schon in der Lage sein würden, diese Zustimmung zu ertheilen, ohne ihre eigene Landesvertretungen noch zu hören. Diese Auffassung halte ich nicht für richtig. Im Gegentheil, da jetzt die einzelnen süddeutschen Landesvertretungen zu dem Vorbehalte jener Rechte ihre Zustimmung geben müssen, so werden, wenn diese Rechte in einem einzelnen Lande einmal fortfallen sollen, wiederum dieselben Landesvertretungen ihre Zustimmung zu dem Aufhören der Reservatrechte ertheilen müssen. Ein formelles Bedenken gegen Artikel 4 der neuen Bundesverfassung ist von großer Wichtigkeit. Die Kompetenz des Bundes wird dort

unter einer neuen Nummer 16 auch auf die Presse und das Vereinswesen ausgedehnt. Ich sage, dies ist ein formelles Bedenken. Ich will also durchaus nicht sagen, daß diese beiden Gegenstände, Presse und Vereinswesen, ungeeignet für die Bundesgesetze wären. Aber ich halte es doch für ein nicht ganz ungefährliches Präcedens, — möglicherweise wenigstens könnte es als ein solches einmal geltend gemacht werden — daß jetzt ohne weitere Zustimmung der Landesvertretungen der einzelnen Bundesstaaten auch im Norddeutschen Bunde dieser neue Gegenstand der Gesetzgebung des Bundes unterstellt wird. Sie wissen, daß bisher über diese Frage viel gestritten ist, daß der Bund sich selbst seine Kompetenz soll erweitern dürfen. Diese Frage wird hiermit affirmativ entschieden, insofern die einzelnen Landesvertretungen im Norddeutschen Bunde nicht weiter gehört werden sollen. Lediglich um das Zustandekommen des großen Zieles nicht zu gefährden, werde ich für diesmal hier im Reichstag darüber fortgehen; ich verwahre jedoch mich und diejenigen meiner politischen Freunde, die mit mir gleich denken, gegen eine Konsequenz, die ich nicht daraus gezogen zu sehen wünsche. Meine Herren, das sind die Hauptpunkte, welche ich in den uns vorgelegten Verträgen bedenklich finde. Bedenklich ist mir aber auch, daß in der neuen Bundesverfassung mehreres fehlt, was ich darin zu sehen wünschte. Ich will hier nicht darauf zurückkommen, wie zweckmäßig es wäre, daß die Zusammensetzung des Reichstags eine andere würde; ich meine, der künftige Reichstag wird ein zu umfangreicher, zu schwerfälliger Körper sein, als daß man nicht wünschen möchte, daß die große Zahl von 382 Mitgliedern auf die Hälfte verringert würde, etwa so, daß in Zukunft auf 200,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt würde, statt jetzt auf 100,000. Das, glaube ich, würde von Vortheil sein, und würde vielleicht auch die Lösung der Diätenfrage erleichtern, (Bewegung) in der Weise, daß Diäten auch künftig nicht gezahlt werden, (Heiterkeit) also in dem Sinne, wie wir es auf dieser (rechten) Seite des Hauses wünschen, und zwar deshalb, weil sich 190 Abgeordnete leichter finden lassen als 380. Ich will auch darüber keine Betrachtungen anstellen, wie wünschenswerth es wäre, die Vertretung im Bundesrathe eine andere sein zu lassen. Denn ich trage kein großes Bedenken, daß eine Majorisirung des größten Bundesstaates so leicht möglich wäre; es ist dagegen Vorsorge getroffen in der Ausdehnung des Art. 5 auf die indirekten Steuern, und in dem Art. 37. Ich will auch hier nur andeuten, wie nothwendig die gesetzliche Herbeischaffung neuer Bundessteuern etwa durch Einführung des Tabacksmonopols ist. Ich will auch darauf nicht näher eingehen, wie gerathen es wäre, zu einem bestimmten festen Militäretat zu kommen, um diesen wichtigen Punkt, gleichviel in welcher Weise, ein für alle Mal dem Schwanken und Diskutiren entrückt zu sehen. Alles dies greift mir jetzt zu weit. Aber auf den einen Punkt, den der Herr Abgeordnete Wagener schon hervorgehoben hat, möchte ich noch einmal zurückkommen, ich meine: die Gestaltung eines Oberhauses. Meine Herren, wir denken jetzt nicht daran,

ein Oberhaus in der Weise schaffen zu wollen, daß darauf der Name eines Fürstenhauses Anwendung finden könnte. Wir möchten Ihnen heute nur die Frage zur reiflichen Erwägung empfehlen, ob nicht der Gedanke, welcher schon in der Reichsverfassung von 1849 und später in der Unionsverfassung niedergelegt war, ob der Gedanke eines Staatenhauses zwar nicht sofort, aber doch in naher Zukunft zu realisiren sein wird. Wir unsererseits wollen einen Einheitsstaat in Deutschland nicht, wir glauben, daß ein solcher dem deutschen Wesen völlig widersprechen würde. Vielmehr müssen die einzelnen deutschen Bundesländer in den Stand gesetzt werden, ihre Selbständigkeit in allen ihnen eigenthümlichen Beziehungen zu erhalten und zu schirmen. Und dazu ist gerade ein Staatenhaus ganz vornehmlich geeignet, ein Staatenhaus, in welchem jedem Bundesstaate als solchem eine Vertretung (etwa durch die dreifache Zahl der Stimmen, die ihnen jetzt im Bundesrath zugewiesen sind) zu geben wäre. Ein solches Haus würde gleichzeitig mit den gesetzgeberischen und Verwaltungsbefugnissen auszustatten sein, die jetzt schon dem Bundesrath übertragen sind und die namentlich auch über den Inhalt der Artikel 76 und 77 hinaus auch auf oberstrichterliche Befugnisse auszudehnen sein würden. So ungefähr, meine Herren, denken wir uns ein Staatenhaus, wie es als Gegengewicht gegen den einseitigen Zug eines Volkshauses, eines Reichstages von der jetzigen Komposition, in Wirksamkeit gesetzt werden müßte, um diejenige Sicherheit, Kontinuität und Nützlichkeit der Verwaltung und Gesetzgebung herbeizuführen, wie sie nach unseren Begriffen jetzt nicht gesichert, aber durchaus nothwendig ist. Jetzt, meine Herren, komme ich zu einer Lücke, welche vielleicht manchem Andern außer mir schon aufgefallen sein wird. Aus der neuesten Bundesverfassung ist der Artikel 79 völlig verschwunden. Während in der mit Würtemberg, Baden und Hessen vereinbarten Bundesverfassung sich noch ein Artikel 79 vorfindet, welcher folgendermaßen lautet: „Der Eintritt eines, dem Bunde nicht angehörenden deutschen Staates, in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung“, so ist nach Vereinbarung der Bundesverfassung mit Baiern der Artikel gestrichen. Meine Herren, man könnte daraus seltsame Schlüsse ziehen; man könnte etwa meinen, es solle fürder nicht mehr an die jedem Deutschen bekannten Worte gedacht werden: „So weit die deutsche Zunge klingt und Gott im Himmel Lieder singt.“ Waren diese wirklich ganz aus der Erinnerung geschwunden, als man mit Baiern paktirte? Soll Deutschland denn auf seine jetzigen Grenzen definitiv beschränkt bleiben? Giebt es denn — die Frage liegt uns ja nahe — kein Elsaß und Lothringen, kein Luxemburg mehr, die einst schon deutsche Länder waren? Sollen diese für alle Zukunft aus dem deutschen Reichsverbande ausgeschlossen sein? Soll mit der Unterdrückung des Artikels 79 gesagt werden, daß wir mit dem deutschen Reiche fertig sind, indem wir das erfüllt haben, was ursprünglich in dem Artikel 79 der Norddeutschen Bundesverfassung angedeutet war? Ich will gar nicht einmal

daran erinnern, daß es sogar noch einen kleinen deutschen Staat giebt, den wir ganz vergessen haben und den auch ein Theilchen „süddeutscher Brüder“ bewohnen. Ich will ihn nicht erst nennen, um nicht möglicherweise ein Lächeln hervorzurufen; der kleine Staat möchte nur dazu dienen, den Beweis zu liefern, daß es niemals zweckmäßig und gerathen war, solche kleinen politischen Existenzen zu schaffen. Aber ich verwahre mich dagegen, daß dem Fehlen eines Artikels 79 jemals eine Auslegung in dem Sinne gegeben werden darf, wie ich sie eben hier angedeutet habe. Ich meinerseits halte die Petition, die neuerdings aus Köln an den Bundesfeldherrn gerichtet ist, und die Bitte enthält, sich bei dem Friedensschluß nicht an die Sprachgrenze zu halten, für wohlberechtigt und hätte Nichts dagegen, wenn einst alle alten deutschen Reichslande dem neuen deutschen Reiche theils durch Inkorporation, theils durch Realunion als unmittelbare Reichslande, wieder hinzugefügt werden. Dem Gedanken möge mehr und mehr nachgehangen werden! Nun, meine Herren, dies sind die Bedenken, die ich mich verpflichtet gehalten habe, hervorzuheben. Dem gegenüber steht aber die ernste Erwägung, daß jedes Loch, welches wir durch etwaige theilweise Aenderungen in die uns vorgelegten Verträge machen, unfehlbar der vollständigen Vernichtung der Verträge gleich zu achten ist. Zu einer solchen Vernichtung können wir, meine politischen Freunde und ich, uns nicht verstehen, trotz aller und aller Bedenklichkeiten. Wir meinen vielmehr, daß drei Dinge uns entschieden davon zurückhalten müssen: Erstens der Hinblick und die Rücksicht auf den jetzigen Friedensschluß. Wir sind gar nicht im Stande zu ermessen, welchen nachtheiligen Einfluß eine Verwerfung der uns vorliegenden Verträge auf den Abschluß des Friedens und auf die Hartnäckigkeit des Feindes zu äußern im Stande ist. Wir können ferner nicht im Entferntesten ermessen, in eine wie ungünstige Lage Deutschland künftig gegenüber den Nachbarstaaten geräth, wenn Sie diese Verträge nicht annehmen, und dadurch ein Bild von Zerrissenheit und Uneinigkeit entrollt würde. Zweitens verlangt eine ganz besondere Beachtung unser deutsches Heer, unser deutsches Volk in Waffen. Wir haben keine geworbenen Banden von Ausländern; unsere Streiter, lauter deutsche Landeskinder, die ausgezogen sind mit dem klaren Bewußtsein von dem, wofür sie kämpfen, sie wissen, daß sie nicht allein zur Abwehr des Feindes in einen uns aufgedrungenen Krieg gezogen sind, sondern daß mit dieser Abwehr auch gleichzeitig die Einigkeit unseres deutschen Vaterlandes erstritten werden soll. Eine solche zuversichtliche Haltung lebt entschieden in dem selbstbewußten denkenden Theile unserer Krieger, und es hieße ihnen in's Angesicht schlagen, wenn man diesem Hoffen nicht dadurch Folge gäbe, daß man in jeder möglichen Weise, wäre diese auch nicht sofort die beste denkbare, zu einer Vereinigung der deutschen Staaten zu einem deutschen Reiche gelangte. Endlich Drittens, meine Herren, ist es zwar nicht gut, wenn ein reiner Idealist Politiker ist, aber ich meine, das ist auch ein schlechter Politiker, der kein Ideal hat. Das Ideal, das uns Allen

seit unserer Jugend mit mehr oder weniger Ein- und Nachdruck begleitet hat, ist das eines großen einigen deutschen Vaterlandes. Wir stehen jetzt hier auf der Brücke über den Main, um einen kräftigen deutschen, zur Einheit führenden Schritt in die südliche Hälfte des deutschen Landes zu thun. Meine Herren, thun Sie diesen Schritt, lassen Sie sich nicht schrecken durch die bange Schilderung des Abgeordneten Löwe, der da meinte, daß das einstige Oberhaupt des deutschen Reichs von vornherein verkümmert und an seinem Einfluß und Ansehen gebrochen aus unseren Verhandlungen über die Reichsverfassung hervorgeben würde. Selbst der alte Barbarossa, den wir wiedererwecken wollen, er hat niemals über solche Macht geboten, wie der neue deutsche Kaiser sie haben wird: er hat nicht ein solches Heer dem Auslande gegenüber zu stellen vermocht, er hat nicht solche Einwirkung auf seine selbstständigen Herzöge gehabt, als der heutige deutsche Kaiser sie zu äußern fähig sein wird; und es wird bei Letzterem nicht nöthig sein, daß er zu knieen haben wird vor Einem Derjenigen, die ihm jetzt die Kaiserkrone angeboten haben, um ihn zur Heeresfolge zu bewegen. Darum, meine Herren, helfen Sie an Ihrem Theile mit zu der Wiederaufrichtung eines einigen deutschen Reichs. Deshalb Annahme der Verträge, und lassen Sie das mögliche Bessere nicht der Feind des erreichbaren Guten sein! (Bravo!)

Duncker (Berlin V)*): Meine Herren! Ich glaube, daß die Generaldebatte erschöpft ist, (Lebhafte Zustimmung) da die Einwendungen, die gegen die Verfassung vorgebracht werden können, und alle die Gründe, die für die Verfassung sprechen, beinahe sämmtlich erörtert worden sind: ich will Sie daher mit einer Kritik derselben meinerseits verschonen, dagegen mit wenigen Worten denjenigen Antrag motiviren, welchen ich in Gemeinschaft mit meinen Freunden als einen präjudiziellen gestellt habe. Meine Herren, der Herr Bundeskommissar hat diesem Antrage gegenüber auf unsere formelle Kompetenz und auf die Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung hingewiesen. Ich und meine Freunde, wir haben die formelle Kompetenz dieses Reichstages nie bestritten, wir haben niemals behauptet, daß der gegenwärtig gewählte Weg, eine Verfassung zu Stande zu bringen, etwa gegen die Bestimmungen der Norddeutschen Verfassung verstieße. Aber eben so wenig, meine Herren, kann ich zugeben, wie das aus den Andeutungen des Herrn Bundeskommissars vielleicht geschlossen werden könnte, daß derjenige Weg, welchen wir vorschlagen, irgendwie gegen Bestimmungen unserer Verfassung verstieße, oder irgendwie dazu angethan wäre, die Rechtskontinuität in Deutschland zu zerreißen. Meine Herren, wenn unsere Bundesverfassung vorschreibt, daß Abänderungen derselben im Wege der Bundesgesetzgebung stattfinden, so zeigt ja eben diese Bestimmung und es zeigt ferner die in jeder Session hier gehandhabte Praxis, wie leicht es ist, Ver-

*) St. B. S. 106 r. g. o.

änderungen dieser Bundesverfassung herbeizuführen. Wenn wir daher die Berufung eines allgemeinen Deutschen Parlaments verlangen, so sind wir uns bewußt, daß dies nur geschehen kann, aber auch geschehen darf, indem man eben im Wege der Bundesgesetzgebung die entsprechenden Aenderungen der Norddeutschen Verfassung feststellt. Es könnte das, meine Herren, auf zwei Wegen geschehen; es könnte erstens geschehen, indem sofort dem Reichstage ein Wahlgesetz vorgelegt wird, in welchem er dem zu wählenden Deutschen Parlament die Kompetenz zur Verfassungsvereinbarung überträgt. Es könnte aber auch zweitens auf dem vielleicht noch einfacheren Wege geschehen, daß Neuwahlen für den Norddeutschen Reichstag ausgeschrieben, gleichzeitig in Süddeutschland nach Vereinbarung mit den süddeutschen Regierungen die nöthigen Wahlgesetze erlassen werden, und daß dann an den zusammentretenden Norddeutschen Reichstag von den verbündeten Regierungen die Aufforderung gerichtet würde, mit jenen süddeutschen Abgeordneten zu einem gemeinsamen Parlamente zusammenzutreten, und daß der Reichstag im Voraus die Abänderungen der Norddeutschen Verfassung genehmigt, die dieses Parlament beschließen würde; ähnlich meine Herren, wie jahrelang in der preußischen Verfassung ein Vorbehalt gestanden hat, nach welchem die preußischen Kammern unbedingt ihr Recht, in den deutschen Verfassungsverhältnissen mitzusprechen, von dem Zustandekommen einer deutschen Einigung durch ein deutsches Parlament aufgegeben hatten, und wo lediglich dem Könige die Befugniß zugestanden war, diejenigen Abänderungen der preußischen Verfassung, welche durch Feststellung des damals vorliegenden Entwurfes der sogenannten Unionsverfassung für den deutschen Bundesstaat etwa nöthig wurden, anzuordnen. Meine Herren, ein ähnlicher Weg würde gegenwärtig formell vollständig möglich sein, und ich meine, daß die Gründe, welche einestheils gegen die Verfassung uns hier vorgeführt worden sind, wie andererseits die lebhafte Schilderung der Situation, in welcher sich dies Hohe Haus gegenüber den Vorlagen der Regierung befindet, doch sehr für die Begründetheit des Weges spräche, den wir Ihnen vorzuschlagen die Ehre haben, — auch noch in dieser letzten Stunde. Meine Herren, ich glaube, daß, wenn von Anfang an die verbündeten Regierungen und die Nation mit Energie auf diesen Weg bestanden hätten, dann das Resultat für uns Alle ein befriedigenderes gewesen wäre. Denn nicht nur, meine Herren, bringen Sie diesen Reichstag in die Lage, einfach mit Ja oder Nein zu stimmen, — hat ja noch der letzte Herr Redner mit ausdrücklichen Worten gesagt, jede Amendirung dieses Vertrages wäre eine Verwerfung desselben — sondern in dieselbe, meiner Ansicht nach, einer parlamentarischen Versammlung unwürdige Lage, bringen Sie die süddeutschen Kammern. Und früher ist es gerade immer vom süddeutschen Standpunkte aus hervorgehoben worden, wie sich dort Fürsten und Stämme gerade durch das Ansinnen verletzt fühlten, einfach in den Norddeutschen Bund einzutreten, und daß daher der richtige Ausweg der sei, wenn man die Vereinigung ganz

Deutschlands wolle, daß dann wiederum ein konstituirendes Parlament eintrete. Ich bedauere daher, daß man nicht schon aus Rücksicht für Süddeutschland von Seiten der Regierungen auf diesen Weg eingegangen ist. Es hat das nur die traurige Folge gehabt, daß man auf der anderen Seite dem Partikularismus die unberechtigtsten Forderungen hat zugestehen müssen, welche man nicht hätte zuzugestehen brauchen, wenn man einen Weg eingeschlagen hätte, welcher der Würde der Nation und der Würde der einzelnen Staaten mehr entsprochen hätte als der jetzige. Der Herr Abgeordnete Lasker hat gesagt, ja über diesen Weg habe aber die Stimme der Nation entschieden. Ich darf das zugeben, aber ich muß dann sagen, daß diese Stimme der Nation sich doch nicht von selbst gemacht hat, und daß ich es beklage, daß gerade der Abg. Lasker und seine Freunde in dieser Richtung ein großes Gewicht in die Wagschale gelegt haben dafür, daß sich die Nation eben nicht für einen Weg entschieden hat, der, wie ich Ihnen nachwies, für die Würde dieses Hauses und für die Entwickelung der Einheit und Freiheit Deutschlands sicher ein heilsamerer gewesen wäre als der jetzt eingeschlagene. Ich vermag ein solches Verhalten des Abgeordneten Lasker insofern auch nicht mit seinen Worten, die er letzthin von der Tribüne sprach, in Einklang zu bringen, als er selber sagte, er habe das Vertrauen auf den Genius der deutschen Nation, daß er aus dieser Verfassung Etwas machen werde. Ja, meine Herren, wenn er dieses Vertrauen auf den Genius der Nation hat, warum vertraut er denn nicht demselben Genius der Nation in einem so großen weltgeschichtlichen Augenblicke wie der gegenwärtige ist? Wird denn in einem solchen Augenblicke dieser Genius nicht seine Flügel am kräftigsten schwingen? Vergißt denn der Herr Abgeordnete Lasker und seine Freunde, daß die Geschichte nur selten so große Wendepunkte enthält, wo die Dinge gleichsam in Fluß sind, und wo man sie dem Ideal fügsam machen kann, daß aber nachher, wenn ein solcher Augenblick ungenützt vorüber gelassen ist, die Gewalt der konservativen Elemente wiederum das Uebergewicht erhält und dann allerdings der Genius der Nation oft jenem Bilde des Pegasus im Joche ähnlicher sieht als dem freien Flügelpferd? Dann endlich, meine Herren, weist man uns immer und immer wieder auf den gegenwärtigen Augenblick, ja selbst auf die Stimmung unserer Brüder im Felde hin und thut so, als wenn wir jenen Brüdern das schwerste Unrecht anthun wollten, wenn wir aus aufrichtigem Bedenken auf dem Wege Halt zu gebieten versuchen, der uns als ein verderblicher erscheint. Meine Herren, zufällig — denn jener Mann konnte nicht ahnen, daß sein Brief mich in dem Augenblicke erreichen würde, wo hier über eine Verfassung Deutschlands verhandelt wird — erhielt ich gestern den Brief eines einfachen Wehrmannes, der in den Reihen unserer Armee kämpft, der aber meine Stellung zu den Fragen des Rechts und der Freiheit im Allgemeinen sehr wohl kennt. Er sagt darin: „Ein Wunsch ist es, den wir stündlich aussprechen, das ist ein schneller dauernder Friede, und dieser Wunsch beseelt

auch mich; möge er bald eintreten, — aber (fügt er hinzu) ehrenvoll für unser großes Vaterland, bis dahin immer treu auf Posten!" So ruft dieser Wehrmann zunächst in seinem Sinne, er will treu auf Posten ausharren, bis der ehrenvolle Friede erkämpft ist; dann aber ruft er mir zu: „Auch treu auf Posten, wenn es versucht werden sollte, berechtigte Hoffnungen nicht zu erfüllen!" (Bravo links.) Meine Herren! Sie sehen also, daß auch unter den kämpfenden Männern das Bewußtsein lebt, daß nicht durch ein unbedingtes Jasagen die berechtigten Forderungen derselben zu erfüllen sind. Und wenn man daran erinnert, daß wir an die unvergleichlichen Thaten unserer Brüder im Felde die Entwickelung und Gestaltung der Geschicke des Vaterlandes anreihen, dann sollten auch wir uns bewußt werden, daß wie diese glorreichen Waffenthaten nur hervorgerufen werden konnten durch die ganze Thatkraft des Volkes und die Entwickelung aller seiner Kräfte, wir eben so auch auf dem freiheitlichen und parlamentarischen Wege nur dann die höchsten Ziele werden erreichen können, wenn wir das gesammte deutsche Volk zur Geltendmachung seiner Stimme in einem einigen Parlament berufen! (Bravo! links.)

Der erneute Antrag auf Schluß der Generaldebatte wurde angenommen.*) Der präjudicielle Antrag Duncker wurde bei der Abstimmung abgelehnt.**) Ferner wurde geschäftsordnungsmäßig der Beschluß gefaßt, daß die drei Vorlagen über die Beitrittsverträge der süddeutschen Staaten nicht an eine Kommission zu überweisen seien.***)

---

*) St. B. S. 107 r. g. m.
**) St. B. S. 108 r. o.
***) A. a. O.

Vorbemerkung.

Zu der nachfolgenden Darstellung der Berathungen und Abstimmungen in zweiter und dritter Lesung ist Folgendes vorauszuschicken. Es war im Norddeutschen Reichstage, dem Vorschlage des Präsidenten Dr. Simson gemäß*), die Berathung der drei Verträge nach der Reihenfolge ihrer Vorlegung sowol in zweite als dritte Berathung genommen worden. Begonnen wurde nämlich mit dem Vertrage Badens und Hessens, dann fortgefahren mit dem Vertrage Würtembergs, endlich geschlossen mit dem Vertrage Baierns. Jede der drei Vorlagen wurde einzeln für sich vollkommen erledigt. Bei dem badisch-hessischen Vertrage wurde im Einzelnen die demselben beigedruckte Verfassung zuerst, sodann erst der auf Grundlage derselben abgeschlossene Vertrag berathen; ebenso wurde zunächst der mit Würtemberg und Baiern geschlossene Vertrag und sodann erst das Schlußprotokoll (bei dem baierischen Vertrag) erledigt. Die Berathung und Abstimmung selbst wurde in der Weise bethätigt, daß der Präsident die einzelnen Artikel, Paragraphen oder sonstigen Bestandtheile der Vorlagen aufrief und wenn ein Abänderungsantrag nicht gestellt wurde, die Zustimmung des Reichstags zum betreffenden Theile der Vorlage annahm. Demgemäß ist auch in der folgenden Darstellung verfahren, nur ist hier der Aufruf des Präsidenten ebenfalls weggelassen, und wenn zu dem Theile der Vorlage nicht nur kein Antrag gestellt, sondern auch das Wort nicht ergriffen wurde, überhaupt jede Bemerkung und ebenso auch jede Ueberschrift weggelassen worden. Bezüglich aller derjenigen Theile, Artikel, Ziffern und Paragraphen der Vorlagen also, welche im Nachfolgenden entweder gar nicht aufgeführt werden, oder wo an eine einfache Diskussion (ohne daß ein Antrag gestellt wurde) keine Abstimmung angereiht wird, ist in der zweiten und beziehungsweise dritten Berathung die Zustimmung des Reichstags zur unveränderten Vorlage erfolgt. — Die dritte Berathung haben wir nämlich, wie wir in ähnlicher Weise auch bei der Verfassung von 1867 verfahren sind, sogleich an die zweite Berathung an den betreffenden Stellen der Vorlage, und zwar hier durchgängig die ganze Spezialdebatte angereiht. Lediglich die Generaldebatte haben wir ausgeschieden und hinter der zweiten Berathung besonders behandelt.

---

*) St. B. S. 67 r. g. m. 109 r. g. m.

Zweite und beziehungsweise dritte Berathung

über die Verträge mit Baden, Hessen, Würtemberg und Baiern.

I. Vertrag mit Baden und Hessen.

1) Verfassung*).

Albrecht aus Hannover (Einbeck-Northeim)**): Namens Ihrer Petitionskommission habe ich über die eine der beiden zur vorliegenden Verfassung eingekommenen Petitionen gleich hier vorzutragen, weil sie sich auf einen formellen Punkt bezieht, der sich auf alle Artikel der vorliegenden Verfassung erstreckt. Sie ist eingegangen von einem Manne in Schleswig, dessen Name unleserlich geschrieben ist, im Verzeichniß ist er Nielsen genannt, ich lese Truelsen. Die Petition bezieht sich auf die Bezeichnung des neugeeinten Deutschlands in dieser Verfassung als „Deutscher Bund". Der Petent hebt hervor, der Deutsche Bund vom Jahre 1816 bis 1866 bezeichne eine der traurigsten Perioden deutscher Zerspaltung und nationaler Ohnmacht und Elendes; er wünscht, das der neu erweckte Flügelschlag der Nation nicht durch den Schatten der Erinnerung an jene fünfzigjährige Periode deutschen Jammers gestört werde, und daß mit dem Wesen des weiland Deutschen Bundes auch dessen Name für ewig in das Meer der Vergessenheit gesenkt werde. Deshalb bittet er den Reichstag: Er wolle in dem seiner Beschlußnahme vorliegenden Verfassungsentwurf überall für den Ausdruck „Deutscher Bund" den Ausdruck „Deutsches Reich" oder „Vereinigte Staaten von Deutschland" setzen. Die Petitionskommission beantragt nun bei dieser Petition sowohl, wie bei derjenigen, welche ich nachher erwähnen werde, daß Sie beschließen wollen, daß diese Petitionen durch die Beschlußfassung des Hauses über die vorgelegte Deutsche Verfassung als erledigt angesehen werden.

Der Reichstag erklärte sich hiermit einverstanden***).

---

*) Drucks. Nr. 6 S. 7. S. die soeben vorausgeschickte Vorbemerkung.

**) St. B. S. 109 r. g. u. Beginn der 8. Sitzung vom 7. Dezember 1870.

***) St. B. S. 110 l. g. m.

Artikel 3.

Antrag Wigard: in einem Zusatze die Grundrechte des deutschen Volks zu gewährleisten*).

Wigard (Dresden)**): Meine Herren, trotz den entgegengesetzten traurigen und niederschlagenden Erfahrungen der Jahre 1813, 1830, 1848 und selbst 1867 hatte ich mich dennoch der sanguinischen Hoffnung hingegeben, daß bei der allgemeinen Begeisterung der deutschen Nation, mit welcher sie in den Krieg eingetreten ist, bei den Strömen von Blut, welche unsere Söhne vergossen, die deutschen Regierungen endlich mit einem anerkennenden Danke gegen diese Aufopferung hervortreten und endlich über eine Verfassung sich einigen würden, welche den gerechten Anforderungen der deutschen Nation doch einigermaßen Rechnung zu tragen im Stande wäre. Leider bin ich auch gegenwärtig wieder vollständig enttäuscht. Meine Herren, wir stehen am Vorabende einer Kaiserkrönung wie damals vor 21 Jahren, aber mit einem bedeutenden, tiefeingreifenden Unterschiede. Damals sollte der Deutsche Kaiser, wie ein Dichter sich ausdrückte, mit einem Tröpfchen von demokratischem Oele gesalbt werden, gegenwärtig wird ihm aber ein unbeschränkter Militarismus zur Seite gestellt; damals wurde an die Seite des Kaisers eine Verfassung gestellt, welche in einem organischen und harmonischen Gefüge sowohl die Rechte der Centralgewalt als die Gleichberechtigung aller Staaten, wie endlich auch die Berechtigungen der Staatsangehörigen in ein richtiges Maß und Verhältniß stellt. Gegenwärtig, meine Herren, ist von einer solchen Verfassung keine Rede selbst trotz aller schönen Phrasen; trotz aller Schönrederei vermag der nüchterne Verstand in dem, was uns vorgelegt worden, alles Andere aber nur keine Verfassung eines wahren Bundes zu erblicken. Nichts als Verträge zwischen Fürsten und Regierungen, das soll der Kitt sein, welcher die deutsche Nation nicht etwa zu einem ganzen großen deutschen Vaterlande, nein auch nur wie damals 1849 zu einem Kleindeutschland vereinigen soll, zu einem Kleindeutschland, dessen Spitzen und Träger in unnahbarem Absolutismus und schrankenlosem Bureaukratismus, dessen Glieder in der Ungleichheit ihrer Rechte und Verbindlichkeiten, dessen Angehörige in voller verfassungsloser Rechtslosigkeit sich auszeichnen. (Bravo links.) Meine Herren, bei einer solchen betrübenden Erscheinung möchte es doch wohl an der Zeit sein, den großen fast unerschwinglichen Opfern an Gut und Blut gegenüber auch daran zu denken, daß es nicht bloß Fürsten, nicht blos fürstliche Regierungen in Deutschland, sondern daß es auch eine deutsche Nation giebt, (Sehr wahr! links) aber von dieser deutschen Nation, von ihren Rechten, finden Sie in den vorgelegten Verträgen Nichts. Meine

*) Drucks. Nr. 26, woselbst die Formulirung nachzusehen ist; vgl. den ähnlichen Antrag Schrader Ziff. 8 Bd. I. S. 405.

**) St. B. S. 110 l. m.

Herren, mit diesem meinen Antrage, welcher dahin gerichtet ist, wenigstens ein Tröpfchen demokratischen Oeles in diese Verträge hineinzubringen, will ich aber meinen Standpunkt bezüglich der Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung von 1849 auf keinen Fall aufgegeben, damit will ich auf die Grundrechte nicht verzichtet haben, wie sie in jener Reichsverfassung niedergelegt sind. Nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts kann ich das ganze Werk, um das es sich gegenwärtig handelt, für nichts anderes ansehen, als für den Kaufpreis einer Krone. Und dieser Kaufpreis, meine Herren, ist mir doch viel zu hoch, viel zu hoch gegriffen, wenn er nicht einmal mit wenigen Grundstrichen auch die Rechte des Volkes enthält. In diesem Sinne habe ich diese wenigen Grundrechte des Volkes Ihnen zur Annahme vorgeschlagen und, meine Herren, den Einwand kann man nicht machen, daß eine künftige Legislaturperiode im Stande sein werde, die Verfassung des Norddeutschen Bundes selbst zu verbessern und etwa solche Bestimmungen, wie ich sie vorschlage, noch hineinzubringen; denn es handelt sich nicht um die Ausbildung der Norddeutschen Verfassung, es handelt sich, wie die Herren ja selbst fortwährend uns sagen, um eine deutsche Verfassung. Wenn es sich um die handelt und wenn es sich auch nur um die Verträge handelt, welche einseitig die Fürsten über die Regierungsweise des Volkes abgeschlossen haben, so ist es wahrlich an der Zeit, daß in diese deutsche Verfassung, oder, wie ich sage, in diese Verträge der Fürsten über das deutsche Volk auch solche Bestimmungen aufgenommen werden, welche die Angehörigen des kleindeutschen Verbandes sichern und schützen in den Rechten, deren jedes politisch mündige Volk außer Deutschland schon jetzt sich erfreut. Ich empfehle Ihnen daher diese Anträge aus den oben erwähnten und bereits früher entwickelten Gründen zur Annahme. (Bravo! links.)

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück***): Meine Herren, ich habe bereits in meinem einleitenden Vortrag zu erwähnen die Ehre gehabt, daß die Regierungen bei den Verhandlungen über die Dokumente, die Ihnen heute zur Berathung vorliegen, sich wohl die Frage vorgelegt haben, ob neben denjenigen Verabredungen, welche unmittelbar durch den Beitritt der Süddeutschen Staaten veranlaßt und nothwendig wurden, auch in eine Revision der Bundesverfassung selbst einzutreten sei. Ich habe zu bemerken die Ehre gehabt, daß die Gründe, welche für die Bejahung dieser Frage angeführt werden können, von den verhandelnden Regierungen in keiner Weise verkannt sind, daß sie aber geglaubt haben, den gegenwärtigen Moment nicht für den geeigneten halten zu können, um zu den durch den Beitritt der Süddeutschen Staaten gebotenen Fragen noch die großen Fragen hinzuzufügen, welche sich an eine Revision der Verfassung selbst knüpfen. Ich kann versichern, meine Herren, daß die verhandelnden Regierungen.

*) St. B. S. 110 r. g. u.

wenn es sich um eine solche Revision handelte, auch ihrerseits manche Wünsche auf dem Herzen haben würden; sie haben aber geglaubt, auf jeden dieser Wünsche für den gegenwärtigen Moment verzichten zu müssen, weil sie davon ausgingen, daß in einem Augenblick und in einer Lage, in welcher es vor allen Dingen darauf ankommt, auf Grund der bestehenden Bundesverfassung den Bund über ganz Deutschland auszudehnen, es nicht richtig sei, diejenigen verfassungsmäßigen Organe, welche über die Vorlagen zu beschließen haben, in die Lage zu setzen, beschließen zu müssen über Fragen, welcher dieser Ausdehnung des Bundes unmittelbar fremd sind. Die Regierungen haben gehofft und hoffen auch heute noch, daß der Reichstag sowohl als die verfassungsmäßigen Organe der Einzelstaaten, welchen die gegenwärtigen Vorlagen noch vorzulegen sein werden, von einer gleichen Enthaltsamkeit ausgehen werden, daß auch sie sich bewußt sein werden, daß der Moment jetzt nicht da ist, um Wünsche, die sie für berechtigt halten mögen, in Beziehung auf die Revision der Bundesverfassung selbst, zur Geltung zu bringen. Ich kann meinerseits nur erklären, daß für die Regierungen die Möglichkeit nicht da ist, auf eine Revision der Bundesverfassung — und darauf zielen die Anträge des Herrn Vorredners hin — jetzt einzutreten, und ich habe Sie deshalb zu bitten, diese Anträge abzulehnen.

Frhr. v. **Hoverbeck** (Berlin II.)*): Meine Herren, die eben gehörte Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts drückt das Siegel auf die Art und Weise, wie die künftige Verfassung des Deutschen Bundes hier von uns festgestellt werden soll. Wenn hier ausdrücklich anerkannt wird, und zwar bei dem Eingang in die Spezialberathung, daß irgend eine Frucht für die freiheitlichen Bestrebungen des deutschen Volkes, irgend eine Erfüllung einer Forderung der Nation von vornherein ausgeschlossen ist, daß also Alles, was der Reichstag hier beschließen kann, nichts als eine Vermehrung des separatistischen Elements im künftigen Deutschen Bunde ist, so ist das in diesem Augenblick um so gefährlicher, als für alle Zukunft derartige Verbesserungen, wie sie die Norddeutsche Bundesverfassung wenigstens theilweise zuläßt, bedeutend erschwert werden. Wenn die Vorlagen der vereinigten Regierungen Gesetz werden, so wird künftig eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl von Stimmen hinreichen, um jede heilsame Veränderung nach dieser Richtung hin zu erschweren. Ob es in diesem Augenblick möglich ist, einzelne Amendements noch zu stellen und durchzubringen, während in der Handlungsweise der Regierungen Alles darauf hinzielt, uns die ganze Sache en bloc annehmen zu machen, das stelle ich anheim. Ich glaube, es wird zweckmäßig sein, daß wir bis zum letzten Augenblick mit unseren Amendements aushalten, und daß wir dem ganzen Lande gegenüber zeigen, wo der Entschluß bestanden hat, jede Förderung des Werks unmöglich zu machen;

*) St. B S. 111 l. g. m.

wenn aber das Werk in dieser Weise zu Stande kommen sollte, dann wird man, glaube ich, überall verstehen, daß eine Anzahl von Mitgliedern, die sich nicht gescheut haben, trotz aller schweren Bedenken in diese Arbeit einzutreten, unter solchen Umständen schließlich dem Gesammtresultat nur ihr Nein entgegensetzen können. (Bravo! links.)

Wiggers aus Rostock (Berlin III.)*): Ich glaubte eigentlich, daß mein Antrag schon an die Reihe kommen würde, ich bin aber von dem Herrn Präsidenten belehrt, daß das nicht der Fall ist. Ich will indeß auf das, was der Herr Präsident des Bundeskanzleramts soeben mitgetheilt hat, doch erwidern, daß mir ein gewisser Widerspruch darin zu liegen scheint, wenn die Regierungen es ablehnen, auf eine Revision einzugehen, während sie doch selbst eine Revision der Bundesverfassung gemacht haben. Wenn man den Vertrag mit Baiern und auch die übrigen Verträge ansieht, meine Herren, so kann man doch nicht anders sagen, als daß bereits eine Revision der Norddeutschen Bundesverfassung stattgehabt hat. Soll nun die Revision blos in der Richtung sein, daß nur die Interessen der Regierungen wahrgenommen werden? Dann meine ich doch, auf der andern Seite hätten wir auch dasselbe Recht, daß auch eine Revision im nationalen und freiheitlichen Sinne vorgenommen wird. Ich meine auch, das, was der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts gesagt hat, ist doch immer so zu verstehen, daß man nicht von vornherein sagen wird: jeder Antrag, der hier vorgelegt wird, wird als solcher abgeworfen; es soll nur eine Revision nicht stattfinden, was doch aber nicht bedeutet, daß jeder Antrag als solcher nicht zulässig ist. Meine Herren, man verurtheilt doch den Angeklagten erst nach zuvorigem Gehör, man wird also doch nicht von vornherein unsere Anträge abwerfen wollen, von vornherein, ehe sie begründet sind. Ich gebe mich daher der Hoffnung hin, daß wir hier trotz dem, was von Seiten des Bundeskanzlertisches gesagt ist, ruhig in der Berathung der gestellten Amendements fortfahren.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Wigard abgelehnt**).

Antrag Wiggers***): hinter Artikel 3 folgenden neuen Artikel einzuschalten:

„In jedem Bundesstaate muß eine aus Wahlen der Be-

*) St. B. S. 111 l. g. u.
**) St. B. S. 111 r. g. o.
***) Drucks. Nr. 24.

völkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Bundesgesetze und bei der Feststellung des Staatshaushalts erforderlich ist".

Gegenantrag Hennig*):

In Erwägung, daß es sich empfiehlt, die Aufgabe des Reichstags in seiner gegenwärtigen Session auf die Feststellung derjenigen Punkte der Bundesverfassung zu beschränken, welche durch den Hinzutritt der Süddeutschen Staaten eines Zusatzes oder einer Abänderung bedürfen:

über den Antrag Wiggers zur Tagesordnung überzugehen.

Albrecht)**: Die zweite der beiden von mir vorhin erwähnten Petitionen ist ausgegangen von dem Professor der Theologie Baumgarten und von 39 anderen Personen aus Rostock, unter ihnen Advokaten, Gemeindebeamten, Aerzte, und nach einer weiteren, dem Reichstage geschehenen Mittheilung hat eine zahlreich besuchte öffentliche Versammlung in Rostock am 29. November dieses Jahres ihre Zustimmung zu dieser Petition erklärt. Der Antrag der Petenten ist dem Sinne nach und auch fast den Worten nach derselbe, den der Abgeordnete Wiggers gestellt hat und geht dahin, der Reichstag wolle beschließen: „daß in die Verfassung des deutschen Reichs folgendes Gesetz aufgenommen werde: In jedem Bundesstaate wird die Gesetzgebung und die Feststellung des Budgets unter beschließender Mitwirkung einer aus Wahlen hervorgehenden Volksvertretung geübt." Zur Motivirung ist Folgendes hervorgehoben: Die großen Ereignisse des laufenden Jahres hätten jeden Zweifel an der politischen Lebensfähigkeit des Deutschen Volkes beseitigt. Der Heldenruhm des deutschen Volkes habe sich erneuert und die Thür einer weltgeschichtlichen Zukunft für das deutsche Vaterland geöffnet. Aber nicht dazu sei deutsche Thatkraft und deutsche Tapferkeit berufen, um Argwohn und Schrecken zu verbreiten, sondern das deutsche Reich solle im Herzen Europa's die starke Wacht des Weltfriedens werden. Was die Kriegsaktion begonnen, das solle die Friedensarbeit vollenden; der Bau der deutschen Einheit und Sicherheit stehe aufgerichtet, nun solle Freiheit und Selbstverwaltung das Gebäude des neuen deutschen Reiches verherrlichen. In dieser Aussicht auf die deutsche Zukunft gewinne auch das mecklenburgische Volk die Hoffnung, daß seinem Verlangen nach politischer Gleichberechtigung mit den übrigen deutschen Stämmen die endliche Gewährung nicht länger könne vorenthalten werden. Die vielen Mängel und Gebrechen seines öffentlichen Lebens seien der Welt nicht unbekannt, die gegenwärtige Epoche der deutschen Entwickelung sei geeignet, auf den politischen Nothstand in Mecklenburg ein

---

*) St. B. S. 112 l. g. o.
**) St. B. S. 111 r. g. m.

neues und grelles Licht zu werfen. Was sollen — fragen die Petenten — wir antworten, wenn unsere junge Mannschaft, welche Leben und Gesundheit eingesetzt, heimkehrt und fragt, warum sie, die neben den übrigen Deutschen für das große Vaterland gekämpft habe, in ihrer engeren Heimath nicht gleicher staatsbürgerlichen Rechte sich erfreuen dürfe wie ihre Waffenbrüder in den anderen deutschen Staaten? Den jugendlichen Kriegern, welche auf der Höhe einer weltgeschichtlichen Aktion die freie, frische Luft geathmet haben, könne nicht zugemuthet werden, in den dumpfen Räumen mittelalterlicher Zustände sich wohl zu fühlen. Andererseits könne das deutsche Reich seine Mission nur dann erfüllen, wenn alle Glieder am deutschen Volkskörper sich frei bewegen und die geistigen und sittlichen Kräfte, welche unserer Nation anvertraut seien, nirgends gehemmt und verkümmert werden. So lange also die unnatürlichen Fesseln, welche in Mecklenburg die Freiheit des öffentlichen Lebens unterbinden, nicht abgenommen seien, könne auch der gesunde und kräftige Volksstamm, der in Mecklenburg wohne, für das Gedeihen des Ganzen unmöglich denjenigen Beitrag gewähren, dessen er an sich fähig sei. Deshalb bitten die Petenten, in einem Augenblicke, wo es sich um die Neugestaltung des deutschen Reiches handele, daß der Reichstag den Beschluß fasse, den ich im Eingange mir erlaubt habe vorzulesen. Der Antrag der Petitions-Kommission ist schon vorher auch für diese Petition angenommen.

Wiggers aus Rostock (Berlin III.)*): Meine Herren, wie Ihnen bereits mitgetheilt, stimmt der Antrag, der von mir und einer größeren Anzahl Reichstagsmitglieder gestellt ist, im Wesentlichen überein mit dem Antrage einer Petition aus Mecklenburg und auch mit einem Antrage, der schon früher hier im konstituirenden Reichstage verhandelt ist**), und dahin lautet: „In jedem Bundesstaat wird die Gesetzgebung und die Feststellung des Budgets unter Mitwirkung einer aus Wahlen hervorgegangenen Volksvertretung geübt.“ Meine Herren, der Antrag wurde damals abgelehnt, nicht weil man ihn an sich für unzweckmäßig und unzuläßig hielt, sondern aus dem Grunde, weil man befürchtete, er könnte dem Einigungswerk hinderlich in den Weg treten. In Folge einer Petition, die dem ersten gesetzgebenden Reichstage im Jahre 1867 zuging, wurde aufs Neue über die mecklenburgische Frage im Reichstage verhandelt. Es wurden verschiedene Anträge gestellt, die aber sämmtlich abgeworfen wurden. Der Antrag der Petitionskommission, welche einen Antrag auf Wiederherstellung einer konstitutionellen Verfassung empfahl, wurde indeß nur mit der geringen Majorität von 106 gegen 102 Stimmen abgelehnt. Im Reichstage des Jahres 1869 kam die mecklenburgische Sache zum dritten Mal zur Verhandlung***), und da wurde im Sinne der Petenten, die damals aus Mecklenburg sich wiederum an den Reichstag gewandt hatten, ein Beschluß mit großer Majorität gefaßt, wonach diese ganze Angelegenheit

*) St. B. S. 112 I. g. o.

**) Bd. I. S. 408 Antrag Ziff. 14.

***) Siehe unten. Vergl. Anm. *) Bd. III. S. 122.

nach Artikel 76 der Bundesverfassung dem Bundeskanzler zur Prüfung übergeben wurde. Meine Herren, die mecklenburgische Bevölkerung glaubte, daß nunmehr die Frage auf die richtige Bahn geleitet wäre und daß, nachdem der Reichstag sich mit so großer Majorität für den mecklenburgischen Antrag entschieden hatte, nunmehr die weiteren Einleitungen zur Reform unserer Verfassung getroffen würden. Sie wurden aber von ihren Hoffnungen wiederum zurückgebracht, indem unter dem 5. Juli eine abschlägige Antwort auf die Petition von Seiten des Bundesraths ertheilt wurde. Die Erwägungen dieser Antwort gingen dahin, daß, „die in Folge des schiedsrichterlichen Urtheils vom 11. September 1850 wieder hergestellte landständische Verfassung zur Zeit der Einrichtung des Norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit bestand und daß deshalb das auf diese Verfassung sich gründende Recht als das gültige Verfassungsrecht im Sinne des Eingangs der Bundesverfassung angesehen werden muß.“ Meine Herren, diese Entscheidung kam uns wirkich unerwartet, weil wir davon ausgegangen waren, daß die Garantie, welche in der Einleitung der Bundesverfassung gegeben wird, sich nur auf die Verfassungen bezieht, welche als rechtsgültig anerkannt sind, und daß das Wort „gültige Verfassung“ gerade den Gegensatz bedeutet von „faktisch bestehender Verfassung“. Außerdem waren wir darauf nicht gefaßt, daß anerkannt wurde, daß durch Verträge, welche zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen werden, auch die Verfassungszustände der verschiedenen Staaten als rechtliche anerkannt werden. Wie dem auch sei, meine Herren, es ist hier nicht der Ort, weiter Rücksicht darauf zu nehmen. Wir wurden aber damals durch die Entscheidung des Bundesrathes in unseren Hoffnungen auf das Aeußerste getäuscht, denn da ein Verfahren nach Artikel 76 nur mit Genehmigung des Bundesraths oder unter dessen Zustimmung eingeleitet werden kann, so hatten wir damals alle Hoffnung auf eine Reform unserer Verfassungszustände verloren. Jetzt aber ist der Zeitpunkt für eine Reform eingetreten, wo es sich um eine Verfassung von ganz Deutschland handelt, und da hoffen wir, daß Sie uns mit unterstützen werden, um andere Zustände für uns zu schaffen, nicht blos im Interesse unseres engeren Heimathlandes, sondern auch im Interesse des zu konstituirenden deutschen Bundes. Meine Herren, es fällt mir nicht ein, Ihnen die Nothstände, die in Mecklenburg existiren, hier eingehend charakterisiren zu wollen. Ich selbst habe mich zu wiederholten Malen darüber geäußert, Sie selbst haben auch schon theilweise die Unhaltbarkeit unserer Zustände durch Beschlüsse anerkannt, und ich will mich daher einfach darauf beschränken, diejenigen Verhältnisse darzulegen, welche meinem Antrage unmittelbar zu Grunde liegen. Es wird Ihnen meistens bekannt sein, daß wir überhaupt für die Vertretung keine Wahlen haben, sondern, daß die Landesvertretung aus denjenigen Herren besteht, welche zufällig Rittergutsbesitzer sind, und aus den Herrn Bürgermeistern der verschiedenen Städte. Das sind, so zu sagen, unsere geborenen Vertreter, und diese haben nicht die Interessen des

ganzen Landes zu vertheidigen, sondern — wie ausdrücklich der landesgrundgesetzliche Erbvergleich von 1755 sagt — nur ihre eigenen Interessen; die allgemeinen Interessen sind für die Stände, die nur ihre eigenen Interessen zu vertreten haben, wie der landesgrundgesetzliche Erbvergleich sagt, „gleichgültig“. Außerdem, meine Herren, haben wir, die Bevölkerung, nicht das Geringste der Einwirkung auf die Gesetzgebung und auf die Finanzen. Wir wissen nicht einmal, wie es mit unseren Finanzen steht; es wird uns keine Uebersicht gegeben, und im Jahre 1850 ist zum letzten Male während unserer konstitutionellen Zeit ein Staatshaushalt erschienen. Meine Herren, Sie werden zugeben, daß diese Zustände für uns nicht länger zu ertragen sind, und daß es auch im Interesse des deutschen Bundes liegt, solche Zustände zu beseitigen. Denn, meine Herren, die Prinzipien, die in den einzelnen Verfassungen niedergelegt sind, müssen doch mit den allgemeinen Prinzipien, welche sich in der Bundesverfassung befinden, übereinstimmen. Es dürfen doch nicht in dem einen Staate Zustände sein, welche sich der freien Entwicklung des Bundes und der Gesetze desselben förmlich entgegenstellen? Wenn ein Glied des Bundes krank ist, dann ist auch der ganze Bund krank. Wir gehen davon aus, daß das Deutsche Reich an der Spitze der Civilisation marschiren soll. Aber wie soll es an der Spitze der Civilisation marschiren können, wenn noch einzelne Staaten zu demselben gehören, deren Zustände noch tief im Mittelalter wurzeln? Und was werden wir gegenüber denen sagen, welche uns zurufen: Wie, Ihr wollt an der Spitze der Civilisation marschiren, und die Zustände der einzelnen Staaten sind noch solche, daß sie im vollständigen Widerstreit zu Eurem Vorhaben stehen! Meine Herren, die mecklenburgische Bevölkerung hat ebenso wie alle übrigen deutschen Volksstämme im Kriege ihre Schuldigkeit gethan, und ebensowohl Gut und Blut geopfert, wie die anderen Stämme Deutschlands. Ich glaube nicht, daß wir in dieser Beziehung hinter irgend einem von den übrigen Stämmen zurückstehen. Dann aber, meine Herren, sage ich, wenn wir die gleichen Opfer gebracht haben, warum sollen wir denn nicht gleichberechtigt sein in staatlicher Beziehung mit den übrigen Volksstämmen? Unsere Soldaten haben ebensowohl ihr Blut geopfert, als die Soldaten aus den übrigen Ländern, und — es ist schon in der Petition darauf aufmerksam gemacht — was werden sie sagen, unsere Soldaten, wenn sie wieder zurückkehren, und sie haben wohl die gleichen Pflichten, nicht aber die gleichen Rechte, wie ihre Kameraden. Sie haben aus den Zeitungen und telegraphischen Depeschen gesehen, daß gerade die mecklenburgischen Soldaten sich gegenwärtig in der gefährlichsten, exponirtesten Stellung befinden, daß Ströme ihres Blutes geflossen sind. Wollen Sie, daß unsere tapferen Soldaten zurückkehren, wie einst ihre Vorfahren aus den Freiheitskriegen zurückgekehrt sind, wo sie wiederum die Leibeigenschaft vorfinden? Meine Herren, die Einwände, die man betreffs der mecklenburgischen Frage und der Anträge, die darin gestellt sind, früher gemacht hat, treffen in diesem Augenblick meiner Ansicht nach nicht mehr

zu. Es handelt sich hier nicht um eine Verfassungsfrage nach Artikel 76. Ich glaube auch, daß der Einwand der Inkompetenz, der früher geltend gemacht worden ist, hier nicht wiederum erhoben werden kann, und daß sich auch der Abgeordnete Windthorst, der es ja immer für seine Aufgabe gehalten hat, aus Kompetenz-Gewissensrücksichten gegen unsere mecklenburgischen Angelegenheiten zu fechten, daß selbst dieser sich überzeugt haben wird, daß die Kompetenz jetzt vorhanden ist, denn gerade er war derjenige, der damals behauptete: weil keine Normativbestimmungen über die Verfassungen der einzelnen Staaten in der Bundesverfassung wären, darum wären wir nicht kompetent die mecklenburgische Verfassung zu ändern. Meine Herren, im Constituirenden Reichstage war die Sorge für das Zustandekommen des Norddeutschen Bundes der Grund weshalb unser Antrag damals abgelehnt wurde. Dieser Grund kann uns doch auch nicht mehr entgegengestellt werden. Wir haben jetzt den Norddeutschen Bund in seinem festen Gefüge, der Norddeutsche Bund kann jede Verfassungsänderung beschließen mit zwei Drittel Majorität der Stimmen im Bundesrath und mit der gewöhnlichen Majorität des Reichstages. Und nun, meine Herren, können Sie doch nicht erwarten, daß gerade die süddeutschen Staaten gegen diesen Antrag opponiren sollten, der doch so mäßig gestellt ist wie einer, der doch das für sich hat, daß die Zustände, die wir erst herbeisehnen, sich in den süddeutschen Staaten schon finden? Glauben Sie denn, daß die süddeutschen Regierungen dagegen stimmen werden, daß die süddeutschen Staaten, die das schon haben, was wir ersehnen, uns dies mißgönnen werden? Haben Sie denn nicht auch Rücksicht zu nehmen auf die Abgeordnetenkammern im Süden, in Baiern, Würtemberg u. s. w.? Glauben Sie denn, daß diesen Abgeordneten es angenehm ist, daß sie in eine Gemeinschaft treten sollen, in welcher sich noch Staaten finden, die mitten im Mittelalter wurzeln? Wissen Sie nicht, daß unsere Zustände weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus ein öffentliches Aergerniß gegeben haben? Wollen Sie den süddeutschen Abgeordnetenkammern dadurch die Verfassung schmackhaft machen, daß Sie jetzt dasjenige, worauf wir eben so gut ein Recht haben, als jeder andere Volksstamm in Deutschland, uns versagen? Man macht auch ferner den Einwand, daß es sich hier nur um Mecklenburg handele. An sich ist es kein Einwand gegen unsern Antrag, denn wir haben ja doch schon besondere Bestimmungen für einzelne Staaten in unserer Bundesverfassung z. B. wegen der Hansestädte, die außerhalb des Zollvereins geblieben sind. Und ich glaube, gegenüber der Thatsache, daß so große Vorrechte einzelnen süddeutschen Staaten bewilligt sind, kann man nicht mehr sagen: weil es sich um einen einzelnen Staat handelt, darum kann kein besonderes Gesetz darüber gegeben werden. Im Uebrigen kommen außer den beiden Mecklenburg noch in Betracht: Ratzeburg, Lauenburg selbst und Lippe. Die Ratzeburger Zustände haben Sie ja auch schon mehrfach kennen gelernt. Sie wissen, daß dort neuerdings eine Verfassung gegeben ist, welche gewissermaßen als Karrikatur einer

Verfassung aufzufassen ist. Ich nenne es Karrikatur, wenn 21 Abgeordnete sind und darunter befinden sich drei Pastoren die von den zwölf oder fünfzehn Pastoren des Landes gewählt werden, drei Dominialpächter und dann noch die drei Rittergutsbesitzer, welche in dem Lande existiren. Meine Herren, die Verfassung ist so wenig annehmbar für das Volk gewesen, daß das Land lieber verfassungslos bleiben will, als eine solche Verfassung sich gefallen lassen. Sie würden also durch Annahme meines Antrages auch das erreichen, daß für Ratzeburg etwas geschaffen wird. Dann, meine Herren, ist es aber auch gar kein specifisch mecklenburgischer Antrag, und zwar aus dem Grunde, weil er zu gleicher Zeit bezweckt, das bestimmte Maß festzusetzen, welches unter allen Umständen für die deutschen Verfassungen festgehalten werden soll, daß also auch in einer Zeit der Reaktion gewissermaßen ein Riegel vorgeschoben wird, damit die Verfassungen nicht weiter rückwärts revidirt werden können als unter Festhaltung bestimmter Voraussetzungen und bestimmter konstitutioneller Principien. Schließlich, meine Herren, will ich mich für meinen Antrag auf die Autorität des Herrn Bundeskanzlers selbst berufen. Der Herr Bundeskanzler hat im Constituirenden Reichstag von 1867 sich dahin geäußert: „Sie müssen doch die Regierungen nicht im Verdacht haben und keine der 22 Bundesregierungen, daß sie sich von der historischen konstitutionellen Entwicklung Deutschlands lossagen wollen.“ In besonderer Anwendung auf Mecklenburg sprach der Herr Bundeskanzler im Reichstage von 1869 sich aus*) und bemerkte damals: „daß er aufrichtig an der konstitutionellen Entwickelung und an ihrer Stetigkeit im gesammten Vaterlande hänge und nicht bestreite, daß die wünschenswerthe Homogenität in Mecklenburg noch nicht vollständig hergestellt sei.“ Er fuhr dann weiter fort und motivirte die Ablehnung des damaligen Mecklenburgischen Antrages insbesondere damit, „daß das dankbare Vertrauen, mit welchem er auf die Stellung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin blicke, sowohl in Betreff der Entstehung der Verfassung, als auch in Bezug auf ihre Fortbildung, ihn zu der Hoffnung berechtigte, daß der heilende Einfluß der Zeit ein nicht ganz langsamer sein werde und daß wir nichts verlören, wenn wir ihm einen möglichst freien Spielraum ließen.“ Meine Herren, ich bin erfreut gewesen über die Lobsprüche, welche Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ertheilt worden sind, und stimme in dieser Beziehung mit der Ansicht des Herrn Bundeskanzlers vollständig überein. Aber, meine Herren, ist denn der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin das Hinderniß für die Reform unserer Zustände? Meine Herren, erinnern Sie sich doch, daß gerade der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin es war, der am längsten in der Zeit der furchtbarsten Reaktion bis zum Februar 1850 an der konstitutionellen Verfassung

*) S. unten bei der Verhandlung 1871.

festgehalten hat, und daß er nur dem Drucke gewichen ist, den damals die beiden Großmächte Oesterreich und Preußen auf ihn ausgeübt haben. Erinnern Sie sich ferner, meine Herren, daß, als er sich auf Drängen der Großmächte dazu entschloß, den schiedsrichterlichen Spruch einzuholen, er es war, der sagte, wie auch der Spruch ausfallen würde, er würde doch an dem konstitutionellen Princip festhalten. Erinnern Sie sich, daß ja der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin der Verklagte in jener Angelegenheit war und die konstitutionelle Verfassung von 1849 vertheidigt hat. Und als durch den Schiedsspruch die Verfassung von 1849 aufgehoben wurde, da war es der Großherzog, welcher sagte, er wolle dessenungeachtet nicht von dem konstitutionellen Princip zurückweichen, und er hat dies später noch wieder einmal ausgesprochen. Also, meine Herren, der Großherzog ist nicht das Hinderniß der Reform unserer Verhältnisse; das Hinderniß liegt in unserer Ritterschaft, die unter keinen Umständen ihre Zustimmung dazu geben will, daß unsere Verhältnisse auch nur im Geringsten fortgebildet werden. Und, meine Herren, wenn Sie uns nicht dazu helfen, wenn Sie nicht die Einleitung dazu treffen, dann können wir es erleben, daß der Erbvergleich von 1755 noch sein zweihundertjähriges Jubiläum feiert. Es kommt hinzu, daß es wünschenswerth ist, wenn Sie uns überall helfen wollen, daß Sie uns jetzt zur Seite stehen. Meine Herren, wir würden die mecklenburgische Frage gegenüber den großen Fragen, die hier verhandelt werden, wahrscheinlich gar nicht berührt haben, wenn nicht die Vorlagen solche wären, daß wir für die Zukunft jegliches Vertrauen darauf, daß eine Aenderung unserer Zustände herbeigeführt werde, aufgeben müßten. Nach dieser Verfassung soll eine Stimmenanzahl von vierzehn jede Verfassungsveränderung verhindern können. Meine Herren, glauben Sie denn nicht, daß, wenn die Mecklenburgische Ritterschaft es will, sie vierzehn Stimmen gewinnt, um eine Verfassungsveränderung zu verhindern? Aber die Sache steht noch schlimmer! Nach der betreffenden Nummer des Protokolls, welches in dem badischen Vertrag enthalten ist, können die Vorschriften der Verfassung in Bezug auf Rechte einzelner Staaten in ihrem Verhältniß zu der Gesammtheit nicht ohne Genehmigung des betreffenden Staates abgeändert werden. Meine Herren, Sie wissen nun, wie der Bundesrath die Einleitung zu der Bundesverfassung ausgelegt hat, wonach die jetzige mecklenburgische Verfassung, wie sie faktisch besteht, die rechtsgültige sein soll. Also, meine Herren, liegt doch der Schluß sehr nahe, daß sie ein Recht ist, was Mecklenburg im Verhältniß zu der Gesammtheit zusteht, und daß die mecklenburgische Regierung später sagen würde: ohne unsere Einwilligung kann auch nicht ein Titel in der altlandständischen Verfassung abgeändert werden. So, meine Herren, liegen die Sachen, und wenn Sie uns heute nicht helfen, so können Sie uns in langer Zeit nicht wieder helfen. Meine Herren, ich glaube auch, daß ich für den Antrag an sich die Sympathien auf allen Seiten des Hauses habe,

(Sehr richtig!) auch selbst auf der rechten Seite des Hauses, welche doch ebenso wie der Herr Bundeskanzler davon ausgehen wird, daß Deutschland sich im konstitutionellen Sinne entwickeln soll. Meine Herren, ich glaube auch, ich habe die Sympathien für meinen Antrag auf der nationalliberalen Seite. Zu meinem besten Dank haben diese Herren schon bei früheren Anträgen uns geholfen. Bereits am 7. Oktober 1862 haben hervorragende Männer dieser Partei in der Nationalvereins-Versammlung, die damals in Coburg abgehalten wurde, für einen Antrag aus Mecklenburg in diesem Sinne gestimmt. Ich erinnere nur daran, daß die Herren von Bennigsen, Miquel, von Rochau, Fries, Dr. Planck, zugegen waren und damals bereits die Gerechtigkeit unsrer Sache anerkannten. Meine Herren, wer überhaupt konstitutionell sein will, der muß auch meiner Ansicht nach für meinen Antrag stimmen. Ich habe es bedauert, daß hier ein Antrag des Herrn von Hennig eingegangen ist, der auf Tagesordnung geht. Ich hätte doch erwarten können, daß Herr von Hennig meine nähere Begründung dieser Angelegenheit vorher gehört hätte, ehe er diesen Antrag eingebracht hätte, der uns die ganze mecklenburgische Sache wiederum zunichte macht und uns wiederum auf eine ganz unbestimmte entfernte Zeit hinweist. Meine Herren, wenn Sie aber selbst davon ausgehen werden, daß dieser Antrag nicht ein solcher ist, der das ganze Verfassungswerk hindern kann, daß dieser Antrag höchstens ein solcher sein wird, der die Sache um einen Tag hinaussetzen konnte, daß ja die Benachrichtigung der süddeutschen Staaten sofort stattfinden kann, dann weiß ich nicht, meine Herren, warum wir schon vorher unsern Rückzug antreten, warum wir wenigstens heute nicht für unseren Antrag stimmen wollen, wo doch nachher noch eine dritte Berathung stattfindet. Indem ich hier meine Stimme für die mecklenburgische Bevölkerung erhebe, verkenne ich nicht die ganze Schwere des Moments. Meine Herren, nach meiner vollen Ueberzeugung hängt es von Ihnen ab, ob unsere theuersten Wünsche, für welche ich persönlich ein Vierteljahrhundert gekämpft und meine beste Lebenskraft eingesetzt habe, ob sich diese Hoffnungen und Wünsche jetzt erfüllen, oder wiederum auf ganz unbestimmte Zeit vertagt werden sollen. Meine Herren, nehmen Sie den Antrag an und geben Sie den einzelnen deutschen Staaten oder vielmehr dem deutschen Volke die Garantie, daß keiner der deutschen Staaten wieder von der konstitutionellen Entwickelung sich losmachen kann. Helfen Sie dadurch zugleich uns Mecklenburgern im Interesse unseres Heimathlandes und im Interesse Deutschlands! Vernichten Sie nicht wiederum die Hoffnungen, die aufs Neue die Mecklenburgische Bevölkerung auf Sie gesetzt hat. Und, meine Herren, verbittern Sie uns nicht die Freude über die Siege, die auch mit unserem Gut und Blut erkämpft sind, durch den demüthigenden und niederschlagenden Gedanken, daß wir Mecklenburger von den Wohlthaten und Segnungen des konstitutionellen Lebens ausgeschlossen sein sollen. (Lebhaftes Bravo, links.)

v. Hennig (Graudenz-Straßburg)*): Meine Herren, ich muß zunächst auf den Vorwurf antworten, den der Abgeordnete Wiggers mir gemacht hat, indem er äußerte, ich hätte doch wenigstens seine Begründung des Antrages abwarten müssen. Meine Herren, es ist ja nicht zum ersten Male, daß der Herr Abgeordnete Wiggers diesen Antrag hier begründet, und mir war daher ganz genau bekannt, was er für denselben anzuführen im Stande sei. Meine Herren, ich brauche doch nicht erst zu warten, was Herr Wiggers sagen will, er kann doch nichts Anderes vorbringen, als die alten Klagen wiederholen. Meine Herren, wir theilen diese Klagen vollständig, wir sind ganz fest überzeugt, daß diesen Uebelständen in Mecklenburg abgeholfen werden muß. Das ist der Grund, weshalb ich meinen Antrag eingebracht habe, weil ich nicht will, daß durch eine einfache Ablehnung des Antrages Wiggers der Frage hier präjudizirt wird. Nur aus diesem Grunde habe ich meinen Antrag eingebracht und bitte Sie, für denselben zu stimmen.

Hausmann (Lippe-Detmold)**): Meine Herren, um Sie nicht mit Wiederholungen zu ermüden, will ich mich in der Hauptsache den Ausführungen des Abgeordneten Wiggers anschließen, in Bezug auf das Reich „Lippe", dem unzertrennlichen Bundesgenossen Mecklenburgs im Stillstande oder vielmehr im Rückschritt, da die Verhältnisse bei Beiden ganz ähnlich liegen. Ich kann es mir jedoch nicht versagen, einige Kuriositäten hervorzuheben, welche ergeben dürften, daß die Vertretung des Volkes bei uns noch viel mangelhafter ist als dort. Es sind unter andern außer den Städten nur die Besitzer adliger Güter und von Bauerstätten wahlberechtigt; aber letztere haben nur das Recht Wahlmänner zu wählen und diese Wahlmänner bedürfen zuvörderst der Bestätigung des Fürsten. (Heiterkeit.) Der schließlich aus diesen mittelbaren Wahlen hervorgegangene Abgeordnete muß Besitzer eines schuldfreien Grundbesitzes im Werthe von mindestens 3000 Thlrn. sein, sonst kann er die Bevölkerung nicht vertreten. Ferner, meine Herren, muß ein solcher gewählter Grundbesitzer im Stande sein, schriftlich seine Gedanken auszudrücken (ob auch orthographisch, bleibt unbestimmt). Hat er diese beiden Bedingungen erfüllt, so muß er schließlich noch von dem Landesherrn approbirt, also für annehmlich befunden werden. (Heiterkeit, hört! hört!) Meine Herren, Sie scheinen Zweifel in diese Eigenthümlichkeit zu setzen, welche sich in dem großen deutschen Vaterlande vorfindet. Bei einer desfallsigen Beschwerde der lippe'schen Bevölkerung beim Reichstage hat, wie die stenographischen Berichte ergeben, in der Sitzung vom 23. Oktober 1867 der damalige Kabinetsminister v. Oheimb die Richtigkeit dieser Angabe sowie der Beschwerde bestritten. Gestatten

---

*) St. B. S. 114 l. u.

**) St. B. S. 114 r. o.

Sie mir deshalb den Wortlaut eines solchen Ukases zu Ihrer Kenntniß zu bringen: „Da nach den mit dem Berichte vom 17ten d. M. von fürstlicher Regierung eingereichten Verhandlungen über die Landtagswahl in Horn in dem zur Vornahme einer anderweiten Wahl am 11. d. M. angestandenen Termine fast das ganze Wahlkollegium sich geweigert hat, einen anderen Abgeordneten an Stelle des landesherrlich nicht bestätigten Syndikus Hausmann zu wählen, und eine gültige Wahl demnächst nicht zu Stande gekommen ist, so liegt keine Veranlassung vor, einen nochmaligen Wahltermin anzusetzen, und das Wahlkollegium hat es daher zu verantworten, daß die Stadt Horn auf dem Landtage nicht vertreten ist. Fürstliches Kabinets-Ministerium. (gez.) v. Oheimb." (Hört! hört! Heiterkeit.) Meine Herren, Sie werden mit mir einverstanden sein, daß mit solchen Verfassungsbestimmungen sich ein Landtag zu Stande bringen läßt, mit welchem unter allen Umständen eine Regierung zu regieren vermag. Die Regierung hat auch dieses veraltete Ständewesen, wonach die Unterthanen in Ritter, Bürger und Bauern zerfallen, und welches durch landesherrlichen Machtspruch im Jahre 1853 im Wege der Oktroyirung eingeführt wurde, im Laufe der Zeit so lieb gewonnen, daß sie wahrscheinlich in aller Ewigkeit sich nicht von ihm trennen wird, sofern nicht der Reichstag dawider Einsprache thut und diesen beklagenswerthen Zuständen ein Ende macht. Diese Ständeversammlung hat sich allerdings zur Regierung immer so liebenswürdig wie möglich gestellt. Sie schwieg, als man die werthvollsten bürgerlichen Rechte und Gesetze mit einem Federstriche von oben kassirte; sie schwieg, als man sogar die der Bevölkerung seit mehr als einem Menschenalter liebgewordenen religiösen Einrichtungen anzutasten kein Bedenken trug; sie schwieg sogar, als man unerhörter Weise über den landesherrlich bestätigten, über 8 Jahre in untadelhafter Amtsführung stehenden Prediger Kühlmann zu Lemgo ein „Ketzergericht" berief, und weil unter der Geistlichkeit des Landes keine geeignete Persönlichkeiten zu einem solchen Dienste sich vorfanden, die als kirchliche Gegner der freisinnigen Richtung des Kühlmann und auch sonst als Eiferer bekannten Konsistorialräthe Münchmeier und Reiche aus dem Osnabrück'schen und Bückeburgischen herbeizog, welche Procedur dann die Entfernung des Kühlmann vom Predigeramte gegen den Willen seiner Gemeinde zur Folge hatte. Der Landtag hat dieses Alles nicht allein mit Stillschweigen hingehen lassen, er hat ferner in seiner oktroyirten Zusammensetzung einem Vorschlage zugestimmt, welchen der fromme Minister von Oheimb, kurz vor seinem Abgange, dem Lande als ein theures Andenken hinterlassen hat. Dieser Vorschlag lautet im Wesentlichen dahin, das Staatsvermögen im Betrage von gegen 5 bis 7 Millionen für ein Fideikommiß des fürstlichen Hauses zu erklären. Auf diesem sogenannten Landrentei-Vermögen hatte bis dahin die unbestrittene Verpflichtung zur Bestreitung der gesammten Regierungslasten geruht; diese Last ist jetzt auf das Land gewälzt. Mit

andern Worten: die Staatsgüter sind zeitweilig ihrem seitherigen Zwecke entzogen und werden als Domänen des fürstlichen Hauses behandelt. Aber mit diesen Veräußerungen, die ganz verfassungswidrig und von zahlreichen Gemeinden des Landes mittelst sofortiger Proteste und Beschwerden beim Reichstage angefochten sind, und welche nur mit einer Mehrheit von 2 oder 3 Stimmen jenes künstlichen Abstimmungsapparats, zu dem die Wahlen der fürstlichen Bestätigung bedürfen, beschlossen wurden, ist die Ergebenheit der biederen Landstände noch nicht erschöpft; aus der verschuldeten Landkasse, welche den Militäraufwand nicht aufzubringen vermag, schicken sie jährliche Apanagen zu 6 bis 7 Tausend Thaler an verschiedene Mitglieder des fürstlichen Hauses, vorzugsweise zu einer prinzlichen Hofhaltung. Die zur Zeit noch nicht verwirklichten Hoffnungen der Erhaltung der Thronfolge sollen, wie man sagt, den Ständen zur Rechtfertigung dieser Freigebigkeit aus den erschöpften Kassen eines verarmten Landes dienen. Also, meine Herren, obgleich das fürstliche Haus das ganze Staatsvermögen auf diese Weise für sich allein nutzt, und die Regierungslasten der Bevölkerung aufzubürden verstanden hat, erhalten dennoch Mitglieder des fürstlichen Hauses so bedeutende Apanagen seit einer Reihe von Jahren. Zur Zeit der Verfassungsoktroyirungen verschrieb man sich den großen Staatskünstler Dr. Hannibal Fischer. Es muß ihm zum Lobe nachgesagt werden, daß er mit derselben Dienstbeflissenheit, mit welcher er die weiland Deutsche Flotte unter den Hammer brachte, auch mit den feierlich verbrieften Rechten und Gerechtigkeiten des Landes aufgeräumt hat, nämlich mit allen denjenigen, welche dem Volke zum Vortheile gereichten; während nur diejenigen Einrichtungen Gnade vor seinen Augen fanden, die im fürstlichen Interesse lagen. Sie sehen also, meine Herren, wohin die Staatsstreiche in Lippe geführt haben; es handelt sich nicht blos um einen theoretischen Verfassungsstreit, sondern es ist ein kleiner Volksstamm seiner bedeutendsten Stütze und Quelle seines Wohlstandes, seiner Staatsgüter beraubt. Ein Ländchen, von dessen vierten Theile sich der Landesherr gewissermaßen als Eigenthümer betrachtet, das erscheint mehr als eine Domaine denn als ein lebensfähiger Staatsorganismus, zumal der Territorialherr den Schlüssel zu allen industriellen Unternehmungen in Händen hat. Die verschiedenen Beschwerden, welche dieserhalb sowohl beim Reichstage als beim früheren Bundestage erhoben worden sind, haben keinen Erfolg gehabt. Bis jetzt hat sich der Bundesrath für inkompetent erklärt und die Beschwerden zurückgewiesen, weil er irrthümlich annimmt, daß dieser Zustand im Jahre 1866 bereits vorgefunden worden sei und daß Alles dieses die Fürsten sich gewissermaßen einander verbürgt. Die Aussicht, daß im Wege der Verfassungsreform eine Abänderung erfolgen könne, ist sehr trügerisch, weil von den 7 Mitgliedern der ritterschaftlichen Kurie 4 die Majorität bilden und diese 4 Mitglieder im Stande sind, der ganzen verfassungsmäßigen Entwickelung des Landes einen Riegel vorzuschieben, also gewissermaßen

der Weltgeschichte in Lippe Stillstand zu gebieten. — Ein ähnliches Verhältniß wird später möglicherweise im Bundesrathe eintreten können, wenn 14 Mitglieder genügen, die auf den Ausbau oder die nothwendige Erweiterung der Verfassung gerichteten Beschlüsse des Reichstages lahm zu legen. Auf diesem Wege hat man 17 Jahre lang in Lippe sich mittelalterliche Zustände zu erhalten gewußt, und man wird sie sich, wenn nicht ein fremder Faktor oder ein äußeres Ereigniß dazwischen tritt, auch noch bis auf die fernste Zukunft erhalten können, da man von der Ritterschaft, ungeachtet ihrer früheren Verzichtleistung auf ihre Vorrechte, sich eines Selbstmordes schwerlich versehen darf. Wenn über 100,000 Angehörige des Norddeutschen Bundes unter einem unwürdigen Drucke stehen, so fällt die Verantwortlichkeit dafür auf die Gesammtheit zurück, weil aus der Zusammengehörigkeit folgt, daß Alle für Einen und Einer für Alle einsteht. Das Eintreten der Gesammtheit erheischt hier daher eine nationale Verpflichtung. Meine Herren, welcher Seite des Hauses Sie auch angehören, Sie können diese beklagenswerthen Zustände nicht gutheißen. Das ganze Haus hat mit gerechter Entrüstung sich darüber geäußert, wie die persönliche Freiheit des Dr. Jacoby und vieler anderer schuldloser Männer durch ihre Verhaftung gefährdet worden. In ähnlicher Weise wird hier eine ganze Bevölkerung seit 17 Jahren politisch mißhandelt, welche, ohne den Bundesfrieden und die gesellschaftliche Ordnung zu stören, sich nicht selbst helfen darf, welche gleichwohl sowohl in dem frühern als auch dem jetzigen Kriege mit schweren Opfern von Gut und Blut sich an der Vertheidigung des Vaterlandes freudig betheiligt hat. Deshalb hat sie auch Anspruch auf Hülfe von der Gesammtheit. Meine Herren, ich bitte Sie dringend dem Wiggers'schen Antrage zuzustimmen und der Bevölkerung nicht den Glauben zu rauben, daß der Reichstag immer als schützender Hort von Recht und Verfassung dastehe, zu welchem sie vertrauungsvoll ihre Zuflucht nehmen könne.

Miquel aus Osnabrück (Fürstenau-Bersenbrück rc.)*): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Wiggers hat darauf hingedeutet, daß mehrere von meinen Freunden und ich selbst in einer Versammlung des Nationalvereins in Koburg seinen jetzigen Anträgen zugestimmt hätten. Ich kann dem Herrn Kollegen Wiggers versichern, daß ich auch noch heute bereit wäre, in einer Versammlung des Nationalvereins seinen Anträgen wieder zuzustimmen. (Aha! links.) Ich bin in der Sache vollständig mit ihm einverstanden, aber ich muß meine Abstimmung anders einrichten, wenn ich hier im Parlamente der deutschen Nation mich befinde und im Begriff bin, die große deutsche Frage zu lösen, der ich nicht noch mehr Schwierigkeiten bereiten darf, als sie leider Gottes schon hat. Das ist der einzige

*) St. B. S. 115 r. m.

Grund unserer Abstimmung. Ich glaube übrigens, der Herr Abgeordnete Wiggers braucht die Zustände in Mecklenburg nicht so trostlos anzusehen, wie er sie thatsächlich anzusehen scheint. Er wird nicht leugnen können, daß die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes auch dem Lande Mecklenburg und vorzugsweise ihm in sehr hohem Grade zu Gute gekommen ist, er wird, glaube ich, zugeben müssen, daß die Grundlagen auch der Gesetzgebung in Mecklenburg durch die Norddeutsche Bundesgesetzgebung gebildet worden sind, — und daß diese Grundlagen fortdauern, garantirt eben die deutsche Gesetzgebung, mit deren Fortdauer aber das Feudalsystem in Mecklenburg für die Dauer vollständig unvereinbar ist. Wenn wir also Mecklenburg in seiner traurigen Lage, wie ich vollständig anerkenne, in einer nach den heutigen Kulturzuständen in Deutschland wirklich unwürdigen Lage zur Zeit nicht helfen können, so sind wir sicher, daß das Fortschreiten der deutschen Gesetzgebung schließlich auch Mecklenburg erlösen wird.

Fries (Weimar)*): Meine Herren! Ich bedaure, daß der Herr Abgeordnete von Hennig seine Ansicht in einer motivirten Tagesordnung niedergelegt hat. Ich besorge, daß durch die Abstimmung ein nicht ganz korrektes Resultat hervorgehen wird, daß durch das Resultat der Abstimmung sich nicht feststellen lassen wird, welche Ansicht die Majorität des Reichstages theilt. Es ist nicht der erste Fall, der in dieser Weise vorkommt. Das Resultat wird wahrscheinlich folgendes sein: Die motivirte Tagesordnung wird fallen durch die Stimmen, die überhaupt gegen den Gedanken des Abgeordneten Wiggers sind, und durch die Stimmen derjenigen, welche für den Wiggers'schen Antrag sind. Dann werden Herr von Hennig und dessen nächststehenden Freunde sich wieder gegen den Wiggers'schen Antrag vereinigen. Ganz dasselbe Resultat haben wir früher schon einmal gehabt, als die Mecklenburgische Frage hier verhandelt wurde. Ich halte es für nöthig zu konstatiren, daß das nicht der wahre Ausdruck der Majorität der Versammlung ist. (Unterbrechung durch den Abgeordneten Dr. Schweitzer.) Ich unterhalte mich nicht mit dem Herrn Abgeordneten Schweitzer, sondern ich spreche zum Reichstag. (Sehr gut! Beifall.) Ich würde es für wünschenswerth gehalten haben, wenn der Abgeordnete von Hennig seine Ansicht in einer Resolution niedergelegt hätte, die eventuell nach Ablehnung des Wiggers'schen Antrages zur Abstimmung gekommen wäre; dann würde sich herausgestellt haben, daß die Majorität des Reichstages allerdings dem Grundgedanken des Wiggers'schen Antrages ihre Zustimmung giebt. Ich für meinen Theil werde für den Wiggers'schen Antrag stimmen und lasse mich da namentlich dadurch bestimmen, daß ich der Ansicht bin, wir sollen im gegenwärtigen Augenblick keine Anträge stellen und annehmen, welche die Einigung gefährden. Aber in

*) St. B. S. 116 l. o.

dieser Beziehung stimme ich vollkommen dem Antragsteller bei, da es mir ganz unerfindlich ist, wie die freiheitlichen Bestimmungen, aufgenommen in die Bundesverfassung, den Beitritt der süddeutschen Staaten hemmen können. Wir wissen Alle, daß in den südwestdeutschen Staaten die Wiege des konstitutionellen Lebens Deutschlands steht, und die Kammern Würtembergs, Badens und Baierns werden wahrhaftig das, was sie seit mehr als einem halben Jahrhundert als ein Heiligthum gewahrt haben, nicht der Gesammtheit Deutschlands vorenthalten wollen. (Zustimmung links.) Deshalb glaube ich, daß irgend ein gerechtfertigter Widerspruch von jener Seite gewiß nicht zu erwarten sein wird. Ich stelle mich deshalb diesem Wiggers'schen Antrage gegenüber wesentlich anders als andern Anträgen gegenüber, denen ich grundsätzlich auch vollkommen beistimme. Zu meinem großen Bedauern habe ich mich gestern genöthigt gesehen, gegen den Antrag Duncker zu stimmen, welcher einen constituirenden Reichstag verlangte, weil ich in diesem Antrage eine Gefährdung des Zustandekommens des neuen deutschen Bundes erkenne; ich werde mich ebenso gegen die Anträge erklären, welche heute eingebracht sind in Betreff der Aufnahme grundrechtlicher Bestimmungen und in Betreff der Diätenfrage. Ich bin der Ansicht, daß der gegenwärtige Augenblick nicht dazu geschaffen ist, einzelne Parteibestrebungen zur Geltung zu bringen. Wenn es sich aber darum handelt, ob wir den Grundgedanken der Norddeutschen Verfassung, den konstitutionellen Gedanken auch durchführen sollen in den Verfassungen der Einzelstaaten, dann, meine Herren, ist meines Erachtens bei uns von Parteifragen gar nicht die Rede, das ist ein Verlangen, welches mit Recht jede Partei des Reichstages stellen muß.

v. Hoverbeck*): Meine Herren! Aus der kleinen häuslichen Zwistigkeit, die sich hier zwischen den Herren von Hennig und Fries entwickelt hat, können wir wenigstens so viel schließen, daß es sich hier nur darum handelt, mit welcher Sauce die freiheitlichen Forderungen Mecklenburg's, Lippe's und anderer Länder verspeist werden sollen, — das Verspeisen ist außer aller Frage. Ich, meinerseits ziehe in diesem Falle aber doch vor, daß der Antrag des Abgeordneten von Hennig abgelehnt werde, damit die Sache so klar als möglich zur Entscheidung komme. Der Antrag des Abgeordneten von Hennig gewährt, wenn er angenommen werden sollte — und in dieser Beziehung bin ich allerdings vorläufig anderer Meinung als der Abgeordnete Fries — eine gewisse Decke, um hinterdrein sagen zu können: wir sind sehr wohl einverstanden gewesen mit allen diesen Forderungen, und wir haben sie vertheidigt und werden sie vertheidigen, notabene in solchen Augenblicken, wo bei uns die Mittel nicht liegen, die Sache durchzusetzen; im entscheidenden Momente aber, wo es allein möglich ist,

*) St. B. S. 116 l. u.

einer solchen Forderung zum Durchbruch zu verhelfen, nämlich wenn eine neue Verfassung begründet werden soll, dann stellen wir keinen Antrag. (Lebhaftes Bravo, links.)

v. Blanckenburg (Naugard-Regenwalde)*): Meine Herren, ich wollte nur, um Mißverständnisse zu verhüten, ausdrücklich erklären, daß ich für den Antrag von Hennig stimmen und nicht der Anforderung entsprechen werde, die der Abgeordnete Fries an meine Partei gerichtet hat. Ich glaube, wenn wir unsererseits für den Antrag von Hennig stimmen, so liegt darin nicht implicite, daß wir auch materiell für den Antrag Wiggers sind, wie er es in seinem Namen erklärt hat, sondern wir können sehr wohl für den Antrag von Hennig auf motivirte Tagesordnung stimmen ohne uns überhaupt zur Sache zu äußern, oder auch schon jetzt auszusprechen, daß wir gegen den Antrag Wiggers sind. Für so ganz unbedenklich übrigens wie hier ausgeführt worden ist, halte ich denn doch nicht die etwaige Annahme des Antrages des Herrn Wiggers. Wir würden, glaube ich, ein sehr unangenehmes Präcedenz stellen, wenn wir grade einen solchen Antrag in einem Momente annähmen, wo wir die süddeutschen Staaten aufnehmen, die, zum Theil wenigstens, ausdrücklich sich reservirt haben, daß die Bundesgesetzgebung in die Verfassungsbestimmungen der einzelnen Staaten nicht eingreifen soll.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Hennig (auf motivirte Tagesordnung über den Antrag Wiggers) durch die große Mehrheit angenommen**).

Artikel 4 Ziff. 16.

In dem Entwurf der neuen Verfassung war der Ziffer 15, womit der Artikel 4 in der Verfassung von 1867 geschlossen hatte, folgende neue Ziff. 16 angereiht worden:

„16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen."

Antrag Duncker: dieser Ziffer folgendes beizufügen:

„Hierbei sind folgende Grundsätze maßgebend:

Die Preßfreiheit darf durch keinerlei vorbeugende Maßregeln oder Hemmungen des Verkehrs beschränkt werden.

Das Recht sich friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, sowie das Recht Vereine zu bilden, darf von

*) St. B. S. 116 r. g. m.
**) Drucks. Nr. 26 IV.

einer vorgängigen Erlaubniß nicht abhängig gemacht werden*)".

Duncker (Berlin V)**): Meine Herren, ich habe diesen Antrag, welcher sich auf die Freiheit der Presse bezieht, nicht in Verbindung gebracht mit dem Antrage meines Freundes Wigard auf die Grundrechte, mit dem ich sonst in jeder Beziehung sympathisire, weil ich den Einwand, den der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts der Aufnahme dieser Grundrechte in die Verfassung entgegengestellt hat, vorausgesehen habe. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts hat sich dahin ausgesprochen, daß wir im gegenwärtigen Augenblicke nur uns mit solchen Verfassungsveränderungen beschäftigen könnten und sollten, welche durch den Eintritt der Südstaaten unmittelbar bedingt werden. Meine Herren, diesen Anforderungen, die der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts an zu stellende Amendements gerichtet hat, meine ich, entspricht aber mein Antrag in Bezug auf die Freiheit der Presse und des Vereinswesens vollständig; denn, meine Herren, die verbündeten Regierungen schlagen uns in der Nummer 16 zu Artikel 4 eine ganz neue Kompetenz des Reichstages und der Bundesgesetzgebung vor, sie fügen den übrigen Bestimmungen hinzu unter 16: „die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen." Es handelt sich also, wenn, wie wir vorschlagen, dieser Kompetenz zugleich die Normativbedingung hinzugefügt wird, daß die Preßfreiheit durch keinerlei vorbeugende Maßregel oder Hemmung des Verkehrs beschränkt werden darf, und daß das Recht, sich friedlich ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln, sowie das Recht, Vereine zu bilden, von keiner vorgängigen Erlaubniß abhängig gemacht werden darf, — nicht um ein neues Grundrecht, welches wir in die Verfassung des deutschen Bundes einführen wollen, sondern, meine Herren, es handelt sich einfach um die Konservirung der Grundrechte und der thatsächlichen Verhältnisse, welche fast in allen deutschen Staaten bestehen, und welche namentlich in den süddeutschen Staaten zur Zeit bestehen, die aber in dem Augenblicke aufgehoben oder wenigstens in ihrem Fortbestande gefährdet werden, wo Sie der Bundesgesetzgebung ohne weitere Einschränkung die Gesetzgebung über das Vereinsrecht und die Presse vindiciren; denn da nach dem Grundsatze unsrer Bundesverfassung Bundesgesetze unbedingt den Landesgesetzen vorgehen, so ist die Bundesgesetzgebung in keiner Weise an die bisherigen verfassungsmäßigen Bestimmungen der Einzelstaaten gebunden; es kann z. B. dem nächsten Reichstage ein Bundespreßgesetz vorgelegt werden, das die Censur einführt, und wenn die Majorität des Reichstages und die Majorität des Bundesrathes die Censur einführen will, so besteht kein Hinderniß mehr, und sie wird eingeführt. Also ist mein Bestreben bei diesem Antrage ledig-

*) Drucks. Nr. 26 IV.
**) St. B. S. 117 l. o.

lich, diejenigen Grundrechte zu garantiren, welche im Augenblicke überall in Deutschland, mit Ausnahme vielleicht von Mecklenburg, verfassungs- und gesetzmäßig bestehen, und ich hoffe, daß die Majorität dieses Hauses diesem meinem Verbesserungsantrage zustimmen wird. Ja, ich will auch noch nicht verzweifeln, daß selbst die Regierungen diesem Zusatzantrage zustimmen werden, denn ich kann nicht glauben, daß man bei Gründung des neuen deutschen Bundes selbst hinter die, doch wahrlich so mäßigen Versprechungen und Verheißungen des alten im Jahre 1866 verstorbenen Bundes zurückgreifen sollte; denn selbst die Bundesakte vom Juni 1815 hat in ihren Artikel 18 die Verheißung aufgenommen, daß die Bundesversammlung sich in ihrer ersten Sitzung mit gemeinsamen Verfügungen über die Preßfreiheit beschäftigen werde. Also schon damals, im Jahre 1815, ist das Princip der Preßfreiheit als ein gemeinsames deutsches proklamirt worden, und mehr, meine Herren, verlange ich in diesem Augenblicke nicht. Es ist also mein Antrag nicht darauf gerichtet, oder man kann ihm nicht den Einwand entgegensetzen, daß er in irgend einer Weise das Zustandekommen des Einigungswerkes gefährden würde; im Gegentheil, wenn die Regierungen dem Antrage zustimmen, so werden sie damit den gerechten Argwohn beseitigen, der entstehen muß, wenn man sieht, daß bei allen partikularistischen Vorbehalten, die sonst den süddeutschen Staaten zugestanden sind, man gerade die Gesetzgebung über die Presse und das Vereinswesen dem Bunde überwiesen hat. Ich sage, der Argwohn liegt sehr nahe, daß man es dabei auf eine rückschreitende Gesetzgebung abgesehen hat, daß den süddeutschen Regierungen die Preßfreiheit, die gegenwärtig verfassungsmäßig und thatsächlich besteht, unbequem geworden ist, und daß sie eine Abhilfe von der Bundesgesetzgebung erwarten. (Links: Sehr wahr!) Meine Herren, wenn dieser Argwohn unbegründet ist, dann sprechen Sie doch offen vom Regierungstische aus: in der künftigen Bundesgesetzgebung soll Preßfreiheit, soll Vereinsfreiheit herrschen! Damit werden Sie jeden berechtigten und sehr leicht möglichen Widerspruch in Süddeutschland, der sich gegen diese Bestimmung und damit — da Sie ja die Verfassung für ein untrennbares Ganze erklärt haben — gegen die ganze Verfassung erheben würde, mit einem Schlage mundtodt machen. Ich möchte Sie daher dringend bitten, in dieser Weise im Interesse des Zustandekommens des Einigungswerkes selbst für meine Anträge zu stimmen.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück** *): Meine Herren, ich muß auch hier bitten, den Antrag des Herrn Vorredners abzulehnen. In seiner Motivirung scheint er mir vorzugsweise auszugehen von einem mir kaum erklärlichen Mißtrauen gegen den künftigen Reichstag. Einem Mißtrauen in die Regierungen kann er nicht abhelfen, denn wenn sie wirklich die Absicht haben sollten, eine Preßgesetzgebung oder eine Ver-

*) St. B. S. 117 r. g. m.

einsgesetzgebung in das Auge zu fassen, welche eine rückschrittliche Bewegung bezeichnete, — wenn sie das wirklich wollten, so würde ja auch durch einen Zusatz zu der Verfassung einer solchen Bewegung in der That nichts entgegengestellt, wenn eben die überwiegende Mehrheit der Regierungen so gesonnen wäre. Für den Reichstag liegt aber die Frage der Verfassungsveränderung nicht anders, wie die Frage der Gesetzgebung: die einfache Majorität entscheidet. Es wird also vom Standpunkte des Herrn Vorredners aus auch immer darauf ankommen, ob in der Unterstellung, von der er überhaupt ausgeht: daß rückschrittliche Tendenzen bei den Regierungen obwalteten, — ob der nächste Reichstag in seiner Mehrheit solchen Tendenzen beitreten wird oder nicht. Der nächste Reichstag ist noch nicht gewählt; wenn ich mir indessen von den Strömungen, die in Deutschland herrschen, ein richtiges Bild mache, so möchte ich dem nächsten Reichstage vom Standpunkte des Herrn Vorredners aus mit mehr Vertrauen entgegen sehen als er selbst. Ist das aber der Fall, so scheint mir der Satz, den er vorschlägt, in der That keine andere Bedeutung zu haben als eine theoretische, und ich kann aus diesem Grunde Sie nur wiederholt bitten, ihn abzulehnen. (Bravo!)

Dr. **Hirsch** in Berlin (Plauen-Fausa ꝛc.)*): Meine Herren, auch ich bin sehr bedenklich gewesen schon bei dem Lesen dieses Zusatzes in den Vorschlägen zur Verfassung, insofern es die einzige Kompetenzerweiterung ist, die sich darin befindet. Meine Bedenklichkeit ist aber bedeutend erhöht worden durch die Auseinandersetzung, mit denen der Herr Bundeskanzleramts-Präsident heute vor uns getreten ist, indem er sagte: es sind nur diejenigen Veränderungen in die Verfassung aufgenommen worden, die absolut nothwendig waren zum Eintritt der süddeutschen Staaten. Meine Herren, da nun unter den angenommenen Abänderungen sich auch die Kompetenzerweiterung in Bezug auf das Vereinsrecht und das Preßwesen befindet, so liegt die Annahme nahme, ja sie ist nothwendig, daß die süddeutschen Regierungen zum Behufe des Eintritts in den Norddeutschen Bund diese Anforderungen gestellt haben. (Hört, hört! links.) Nun aber, meine Herren, sind gerade in Süddeutschland die Preß- und Vereinsgesetze weit freisinniger und weit mehr auf dem wirklichen Rechtsboden, aber nicht auf dem Polizeiboden befindlich, als bei uns in Norddeutschland, und es scheint also, als ob die süddeutschen Regierungen außer dem Kaufpreise des Partikularismus noch diesen Kaufpreis der Reaktion für sich verlangt haben, um in den Bund einzutreten. (Lebhafter Beifall links, Widerspruch rechts.) Wenn also jetzt der Herr Bundeskanzleramts-Präsident meint, er begriffe nicht recht, wie der Abgeordnete Duncker und Andere sich von einem gewissen Argwohne gegen die Tendenzen der Regierungen beseelt zeigten, so begreife ich es wieder nicht, wie er das nicht begreift. In keinem Augenblicke scheint mir, hat der Arg-

*) St. B. S. 117 r. g. u.

wohn näher gelegen, als in diesem Augenblicke, wo man von uns, den Vertretern des Volks Zugeständnisse aller Art verlangt, um die Fürstenmacht zu vergrößern und um die Einheit des Vaterlandes zu zersplittern, und wo man, wenn wir mit den leisesten Forderungen zur Vermehrung der Rechte unserer Mandanten auftreten, man uns mit einem Veto, mit einem quod non entgegentritt. (Lebhafte Bewegung, Beifall links. Widerspruch rechts.) Ich bin daher mit meinen Freunden fest entschlossen, diese Verfassungsänderung, die uns vorgeschlagen wird, die Erweiterung der Kompetenz abzulehnen, wenn nicht gleichzeitig wenigstens Gewähr dafür gegeben wird, daß nur durch Veränderung der Verfassung eine Gesetzgebung durch den künftigen deutschen Bund über Deutschland verhängt werden kann, die mit den Grundrechten, der Preßfreiheit und der Vereinsfreiheit bricht. Der Herr Bundeskanzleramts-Präsident hat uns zwar gesagt, daß ja gar kein so großer Unterschied sei zwischen der Beschlußfassung über eine Gesetzgebung und über eine Verfassungsänderung. Nun, meine Herren, auf Seiten des Bundesraths wird ja, wenn die Aenderungen so angenommen werden, allerdings eine wesentliche Aenderung stattfinden, indem 14 Stimmen genügen werden, um derartige Vorschläge abzulehnen. Aber abgesehen davon, so ist es doch ein anderes Ding in moralischer Beziehung — und ich gehöre zu denen, die noch nicht ganz von dem Momente der moralischen Einflüsse zurückgekommen sind, — wenn man sich berufen kann auf einen Grundsatz, der erst vor Kurzem laut Beschluß des Reichstages in die Verfassung aufgenommen worden ist, als wenn man einfach tabula rasa hat und ein Gesetz machen kann, wie man Lust hat. Meine Herren, ich will mir erlauben, Ihnen ungefähr darzulegen, wie ich mir die Sache in der nächsten Session denke. Es wird das Gesetz schon in der allerersten Sitzung des deutschen Reichstages kommen und dann, meine Herren, wird man vor allen Dingen mit etwas auftreten, das seine Zugkraft schon mehrfach bewährt hat, man wird kommen mit dem rothen Gespenst, man wird hinweisen auf die Fortschritte der Sozialdemokratie, auf den Mißbrauch, den dieselbe mit der Preßfreiheit, dem sammlungs- und Vereinsrecht getrieben hat, und man wird den Reichstag beschwören, im Namen des Eigenthums, im Namen aller Interessen der Civilisation sich für diese Beschränkung auszusprechen, damit die Sozialdemokraten nicht Deutschland überschwemmen. Nun, meine Herren, ich stehe in fortwährendem Kampfe mit den Sozialdemokraten und ich wünsche wahrlich nicht, daß sie ihre Lehre über Deutschland verbreiten; aber gerade zu diesem Zwecke wünsche ich vor allen Dingen, daß die Preßfreiheit und das Versammlungsrecht bestehen bleiben, denn nur durch die freie Diskussion ist es möglich, Irrlehren aller Art auszurotten. Meine Herren, was mich aber vor allen Dingen bewegt, ganz entschieden einzutreten für diese Rechte, das ist, daß Preßfreiheit und Versammlungsrecht die nothwendige Grundlage des allgemeinen Wahlrechts sind. Werden diese untergraben, so wird das allgemeine Wahlrecht zu einer Lüge und zwar zu einer verderb-

lichen. Das allgemeine Wahlrecht ist anerkannt worden als das Fundament unserer Verfassung, und, meine Herren, wenn Sie gegenwärtig mit einem gewissen Jubel das Gebäude der deutschen Verfassung durch das Kaiserthum erhöhen wollen, so denken Sie auch daran, daß Sie das Fundament breiter und fester machen. (Bravo! links.)

Wagener (Neustettin)*): Meine Herren, ich habe lebhaft bedauert, daß die Herren, die bisher über die Preßfreiheit gesprochen haben, von diesem Gegenstande in der That sehr wenig zu verstehen scheinen, (Heiterkeit links) denn wenn sie die Sache genauer geprüft hätten, dann würden sie wissen, daß alle die von ihnen gerühmten freiheitlichen Einrichtungen der einzelnen Landesverfassungen ganz unverändert fortbestehen bis dahin, daß sie durch ein rechtsgültig zu Stande gekommenes Bundesgesetz abgeändert werden und daß wir es im Reichstage vollständig in der Hand haben, ein solches, den freiheitlichen Institutionen der einzelnen Länder widersprechendes Bundesgesetz, nicht zu Stande kommen zu lassen. Meine Herren, mein Herr Vorredner hat uns allerdings einigermaßen graulich zu machen versucht, indem er uns dargelegt hat, wie es im nächsten Reichstage schauderbarer Weise wahrscheinlich kommen würde: Man würde den Herren bange machen mit der Sozialdemokratie und diese große Schaar aufgeklärter Männer hier im Reichstage würde in der That beschränkt und kurzsichtig genug sein, um sich in solcher Weise graulich machen zu lassen und in das reaktionäre Netz der Staatsregierungen einzulaufen. Meine Herren, er hat dabei auch wahrscheinlich den Gedanken gehabt, daß hier auf dieser Seite des Hauses derartige Graulichkeitsversuche eine lebhafte Unterstützung finden würden. Ich kann ihm zu seiner Beruhigung sagen, daß ich es lebhaft bedauern würde, wenn die Herren von der Sozialdemokratie irgendwie genirt oder beschränkt würden, hinter den Herren von der Fortschrittspartei das wünschenswerthe Feuer fortzuunterhalten. (Heiterkeit.) Ich habe durchaus nichts dagegen und ich glaube, Sie werden es auch hier bei den Verhandlungen bemerkt haben, ich habe mich in völliger Ruhe verhalten, als man hier außer sich war über gewisse Ausschreitungen, denn ich erkenne dieselben als nothwendige Konsequenzen gewisser Principien an, und ich freue mich jedesmal, wenn die Herren von der Fortschrittspartei einen recht handgreiflichen Beweis bekommen, daß auch hinter ihnen noch Leute stehen, die den Wunsch haben, sie mit möglichster Feierlichkeit zu Grabe zu geleiten. (Heiterkeit.) Nun aber, meine Herren, lassen Sie uns doch einmal näher die Sache ansehen. Wenn die Herren bemängeln und bestreiten wollen, daß die Kompetenz des Reichstages überhaupt auf diese Dinge ausgedehnt werden solle, dann würde ich ihre Argumentationen einigermaßen verstehen; aber was wollen sie denn eigentlich machen? Sie geben zu: wir wollen die Kompetenz des Reichstages

*) St. B. S. 118 r. o.

auf diese Dinge ausdehnen, aber wir wollen gleichzeitig für die künftige Gesetzgebung einen Riegel vorschieben, damit kein Mißbrauch getrieben werden kann. Ich habe dem, was der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts nach dieser Richtung hin gesagt hat, kaum noch etwas hinzuzufügen, aber ich möchte Ihnen noch einen andern Grund geltend machen. Sie haben gar kein Recht zu einem solchen Zusatz in diesem Augenblick, meine Herren; wir beschließen erst darüber, daß diese Dinge zur Kompetenz des Reichstages des erweiterten Deutschen Bundes gestellt werden sollen, und erst wenn dies Gesetz geworden ist, erst wenn es durch die verfassungsmäßigen Instanzen gelaufen ist, (Widerspruch) dann werden wir überhaupt in der Lage sein, materiell über diese Dinge zu beschließen. Denn, meine Herren, der Reichstag des Norddeutschen Bundes, der wir jetzt sind, der hat gar keine Kompetenz, über diese Dinge zu beschließen. (Aha!) Ja, meine Herren, Sie sagen Aha! Wo steht denn, daß der Norddeutsche Reichstag bis jetzt befugt ist, Grundsätze auszusprechen über Presse, Vereins- und Versammlungsrecht, was bis dahin gar nicht zu unserer Kompetenz gehört? Sind wir denn wirklich befugt, so ohne weiteres unsere Kompetenz auszudehnen, bevor wir einmal erfahren haben, ob die Landesvertretung in Würtemberg und Baiern überhaupt ihre Zustimmung zu dieser Kompetenzerweiterung geben? Und ich meine, Sie sollten konstitutionell genug sein, sich selbst zu sagen, daß wir bis dahin nur ein Projekt vor uns haben, auf Grund dessen wir nach meiner Ueberzeugung durchaus keine Kompetenz auszuüben befugt sind. Sehen Sie doch die andere Bestimmung durch, mit demselben Rechte hätte man zu jeder einzelnen Nummer der Norddeutschen Bundesverfassung gleich in einer kleinen Parenthese sagen können: „hier darf das Gericht immer nur mit dieser Sauce gegessen werden". Glauben Sie, daß dies irgend einen praktischen Nutzen gehabt hätte? Ich kann Ihnen versichern, daß auch meine politischen Freunde, wie ich, wenn diese Dinge demnächst in einem neuen Deutschen Reichstage vorkommen sollten, uns wahrlich nicht geniren würden zu stimmen nach unserer Ueberzeugung, Sie mögen diesen Zusatz machen oder weglassen. Und deßhalb möchte ich Sie dringend bitten, lassen Sie diese Zusätze, die doch zu nichts führen, fort; verzögern Sie unsere Diskussion nicht durch solche Dinge, die wir alle schon zu wiederholten Malen gehört haben. Und ich füge hinzu: Sie glauben selbst nicht, daß in Preußen, oder in den Norddeutschen Bund jemals die Censur eingeführt werden wird, und namentlich der Abgeordnete Duncker sollte wenigstens den zweiten Theil seines Antrages unbedingt fortlassen, denn sonst verstehe ich wirklich nicht, wie er uns neulich seine große Rede halten konnte über die Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts, welche in den Norddeutschen Bundesgesetzen bereits ihre genügende Garantie finden. Warum immer wieder auf diese zurückkommen und uns wie unmündige Kinder behandeln, warum immer den einen Reichstag dem folgenden ein kleines Leitseil anlegen lassen, damit er die Wege wandelt, die ihm wünschenswerth erscheinen?! Deßhalb bitte ich Sie, lassen

Sie uns die Diskussion nicht in die Länge ziehen, sondern lehnen Sie den Antrag einfach ab, und haben Sie das Vertrauen, es wird auch ferner geschehen, was recht ist.

Lasker (Meiningen II.) *): Der Herr Wagener giebt uns hier eine Lektion, nicht lange Debatten zu führen und folgt ihr selbst nicht. Er wird die Freiheit der Diskussion gestatten müssen in demselben Maße, in welchem er selbst von ihr Gebrauch gemacht hat. Und wenn ich auch nicht mit der neuen kulinarischen Redeweise wetteifern will, welche heute hier so oft wiederkehrt, so wird mir vielleicht gestattet sein, einige alte Wahrheiten zu wiederholen. Dem Eifer des Herrn Abgeordneten Hirsch, daß wir durch die Ausdehnung der Kompetenz ohne die Schutzmittel, welche der Herr Abgeordnete Duncker vorschlägt, der höchsten Gefahr uns aussetzen, kann ich nicht beistimmen, sondern ich wiederhole, was ich vorgestern bereits gesagt habe, daß ich das volle Zutrauen zum Deutschen Reichstage der Zukunft und zur Bundesgesetzgebung hege, daß sie nicht zurückgehen wird hinter die Linie, welche bereits in Preußen und in den einzelnen Ländern neuerdings festgestellt ist. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Hirsch sich zu erinnern an einen Vorfall, bei welchem wir gemeinsam gewirkt haben, er als Angeklagter und ich als Vertheidiger, in welchem die gegenwärtig in Preußen giltigen Bestimmungen des Antrages Duncker durchaus nicht geschützt haben gegen die auffälligste Beschränkung der Preßfreiheit. Nicht in wenigen allgemeinen Sätzen liegt der Schutz der Preßfreiheit; läge er in den von Herrn Duncker beantragten Vorschriften, so würden wir in Preußen wahre Preßfreiheit besitzen, während wir sie in Preußen neben den Grundrechten entbehren. Besseren Schutz für die vollständige Ausführung der Preßfreiheit erwarten wir von einem Bundesgesetz, welches wir hoffentlich in der nächsten Zeit bekommen werden, nämlich von der Strafprozeßordnung. Für solche festere Garantieen müssen wir jetzt schon den Reichstag und die Gesetzgebung des Bundes anrufen, weil wir sie sicher in Preußen nicht erlangen wegen des Herrenhauses, für welches der Herr Abgeordnete Windthorst so sehr begeistert ist. (Heiterkeit.) Also, meine Herren, ich bin außer Sorgen; in allen Fragen der Freiheit ist für mich die Gesetzgebung des Bundes eine höhere Appellationsinstanz, wenn ich in den einzelnen Staaten auf unüberwindliche Hindernisse stoße, und deswegen nehme ich, ob der Zusatz des Herrn Duncker genehmigt wird oder nicht, auch im Interesse der Vereins- und Preßfreiheit die Ausdehnung der Kompetenz an. Ich will dem Herrn Abgeordneten Hirsch zugeben, daß die Regierungen unter einander diese Ausdehnung der Kompetenz vielleicht in ihrem Interesse beabsichtigen, soweit ihr Interesse entfernt ist von dem Interesse des Volkes und soweit sie die Preßfreiheit mehr eingeschränkt wünschen. Aber dann befinden wir uns in einem Falle,

*) St. B. S. 119 l m.

in welchem Jeder Zusagendes zu erreichen strebt, — die Regierungen in der Hoffnung, daß sie in ihren Staaten strenger würden mit der Presse und mit den Vereinen umgehen können, ich in der sicheren Ueberzeugung, daß die Gesetzgebung des Bundes offenbar eine viel freiheitlichere Richtung dem Preß- und Vereinswesen über ganz Deutschland geben wird; und ich wünschte, daß die Regierungen in der Revision dieser Verfassung mehrere solche Irrthümer gemacht hätten, ich würde sie alle dankbar acceptirt haben. (Heiterkeit.) Ich werde für die Erweiterung der Kompetenz stimmen und begrüße sie im höchsten Grade, nicht allein aus freiheitlichem Interesse, sondern so oft Sie über eine Erweiterung der Bundeskompetenz berathen werden für solche Dinge, die staatlicher Natur sind, bin ich dafür, geleitet von dem Streben, daß alle staatlichen Angelegenheiten, soweit nicht das landwirthschaftliche Interesse vorwiegt, nach und nach in den Bund hineingetragen werden. Die Ausdehnung der Bundeskompetenz auf das Vereins- und Preßwesen erkenne ich als eine der wesentlichsten Verbesserungen der gegenwärtigen Verfassung an. Dieser Zusatz Nr. 16 ist für mich ein Gewinn, den ich gern gegen manches Andere zur Kompensation bringe. Die Furcht, daß in Zukunft das rothe Gespenst uns wird vorgeführt und wir in Folge dessen reaktionäre Gesetze erlassen werden — wenn die Volksvertreter bis zu diesem Grade des kindischen Wesens heruntergesunken sind, dann werden wir gute Gesetze weder hier noch anderswo erhalten, und auch nicht verdienen. Die guten Gesetze entspringen nicht aus dem zufälligen Würfelspiel der Wahlen, sondern sie entspringen aus der inneren Natur des Volkes, aus seiner Mannhaftigkeit, und werden gereift durch die öffentliche Meinung, welche im Volke sich einlebt. Für das Vereins- und Preßwesen ist die öffentliche Meinung Deutschlands schon so vortrefflich durchgebildet, daß ich selbst auf der andern Seite des Hauses (rechts) große Reaktion nicht weiter befürchte. Die Mitglieder dieses Hauses, welche sich zur Sozialdemokratie bekennen, werden mir niemals ein Schreckbild sein, sondern ich halte es für einen Vorzug des allgemeinen Wahlrechts, daß — wenn auch zuweilen in etwas entstellter Form — die Mahnungen des Arbeiterstandes und Derjenigen, welche an anderen Orten nicht speciell vertreten sind, in dieser Versammlung gehört werden. Aus solchen Gründen wird Niemand sich zu reaktionären Maßregeln verleiten lassen. Ich also werde unbedingt für die Kompetenzerweiterung stimmen, es mag der Antrag des Herrn Abgeordneten Duncker angenommen werden, oder nicht. Dagegen muß ich anerkennen, daß der Antrag sich ganz sachgemäß innerhalb der Grenzen des Geschäfts bewegt, welches wir zu vollziehen haben. Wir sollen das Preß- und Vereinswesen in die Verfassung aufnehmen; Herr Duncker will dies thun unter gewissen Garantieen als verfassungsmäßigen Bedingungen. Ich veranschlage die verlangten Garantieen durchaus nicht gering. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts meinte, wenn die Regierungen einmal einig sein würden, schlechte Vereins- und Preßgesetze zu geben, so könnten sie ja leicht, ob die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung

aufgenommen werde oder nicht, solche Gesetze einbringen. Nein, meine Herren, vierzehn oder fünfzehn Stimmen, je nach dem Ausfall des heutigen Beschlusses, würden genügen, um ein die Verfassung abänderndes Gesetz zu verhindern, und es ist gewiß die Meinung des Herrn Abgeordneten Duncker, daß selbst unter denjenigen Staaten, welche sonst ein Schwergewicht nicht in die Wagschale werfen, dennoch fünfzehn Stimmen sich finden werden, wenn verlangt wird, ein Schutzmittel der Preß- und Vereinsfreiheit aufrecht zu halten, welche der überwiegenden Macht aller übrigen Regierungen widerstehen und, gestützt auf die öffentliche Meinung, die Grundsätze der Verfassung retten werden. Ich muß die Loyalität des Antrages anerkennen und fürchte nicht, bei dem heutigen Zustande der Preßgesetze in fast allen Einzelstaaten, daß der Zusatz des Herrn Abgeordneten Duncker bei den Regierungen Anstoß finden werde, da er schon jetzt Gesetz aller Bundesstaaten ist. Deshalb werde ich für den Antrag des Herrn Abgeordneten Duncker stimmen, erkläre aber, abweichend von dem Herrn Abgeordneten Hirsch, daß, wenn dieser Antrag nicht angenommen wird, ich dennoch die Erweiterung der Kompetenz als einen Fortschritt begrüße.

Dr. **Becker** (Dortmund)*): Meine Herren, der Herr Präsident des Bundeskanzleramts fürchtet keine Reaktion, der Herr Abgeordnete für Neustettin fürchtet keine Reaktion und der Herr Abgeordnete für Meiningen fürchtet auch keine Reaktion. Ich wollte nur, daß ich aus dieser Uebereinstimmung irgend eine Garantie für die Zukunft schöpfen könnte; ich glaube indessen, daß die Gründe, aus welchen diese Herren die Zukunft so rosig auffassen, wesentlich verschieden sind; ich könnte es sonst nicht verstehen, wie gerade die Herren Abgeordneten Wagener und Lasker in diesem Punkte so auffallend übereinstimmen.

Ich will die Gründe, weshalb mein Freund Duncker den von ihm entworfenen Zusatz verlangt, nicht weiter ausführen als durch einen einfachen Hinweis auf die Thatsache, daß in Deutschland und auch in anderen Ländern, wenn die Verfassungsgesetzgebung zu einem gewissen Abschluß gekommen ist, die weitere Ausführung derselben allemal einer reaktionären Strömung verfallen ist. Es ist das in Deutschland am leichtesten nachweisbar an der Geschichte des früheren Deutschen Bundes; und ich will hier das Geständniß nicht zurückhalten, daß ich fürchte, der künftige Bundesrath werde sehr viel Aehnlichkeit mit der Versammlung bekommen, die bis zum Jahre 1866 zu Frankfurt a. M. in der Eschenheimer Gasse getagt hat. (Hört! hört!) Ich wünsche also, die Preßfreiheit und d s Vereinswesen der Einwirkung des Bundesrathes möglichst zu entziehen. Die öffentliche Meinung wird allerdings ein Schutzmittel gegen die Versuche der Reaktion sein, aber doch nur bis zu einem gewissen Grade. Die öffentliche Meinung hat uns nicht ein-

*) St. B. S. 120 l. g. o.

mal in Preußen den Genuß der Preßfreiheit erhalten können, obgleich er uns durch die preußische Verfassung garantirt war. Der bloße Satz: „Die Censur darf nicht eingeführt werden", hat uns in Preußen nicht einmal davor geschützt, daß am 1. Juni 1863 durch eine Oktroyirung der Versuch gemacht werden konnte, das ganze Preßwesen wieder abhängig zu machen von dem administrativen Belieben, von dem Konzessionswesen. Meine Herren, die Gewerbeordnung enthält heute dafür allerdings keine Handhabe mehr, aber diese Gewerbeordnung ist ebenso veränderlich wie alle übrigen Gesetze, und die Möglichkeit, die Gesetzgebung künftig so schlecht zu gestalten, daß man allerdings davor graulich werden kann, — um mich eines Ausdruckes zu bedienen, der hier gefallen ist, — erkennen wir Alle an. Für einen so außerordentlich delikaten Gegenstand, wie die Preßfreiheit, kann es der Garantien nicht genug geben. Wenn ich mich nun frage, weshalb überhaupt Gesetze über die Presse gegeben werden und wenn ich dann sehe, daß überall, wo die Gesetzgebung sich um die Presse bekümmert hat, stets und ausnahmslos — es sei denn in Zeiten der Staatsauflösung und der großen Völkerstürme — ihr Zweck die Reaktion gewesen ist, dergestalt das Preßgesetz und Preßbeschränkungsgesetz allemal dasselbe ist, (Sehr richtig!) so glaube ich, sollen wir auch nach dem schwachen Mittel — ich erkenne die Schwäche an, aber es ist doch ein Mittel — greifen, welches der Abgeordnete Duncker vorschlägt. Ich werde deshalb für den Antrag des Herrn Abgeordneten Duncker stimmen, und kann, wenn dieser abgelehnt wird, für die Erweiterung der Kompetenz, die dann nach meiner Auffassung nur eine Kompetenz zur Beschränkung der Freiheit ist, nicht stimmen. (Beifall.)

Bebel*): Meine Herren, ich erlaube mir nur noch einige wenige Worte zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Duncker und Genossen zu sagen. Meine Bedenken gegen die Kompetenzerweiterung habe ich bereits gestern in der Generaldebatte dargelegt; ich ging im Wesentlichen von dem Gedanken aus, den die Abgeordneten Duncker und Becker dargelegt haben. Nach meiner und nach meiner Parteigenossen Auffassung ist es eine Beschränkung der bestehenden Preß- und Vereinsgesetze, die gemacht werden soll im reaktionären Sinne; dabei gebe ich den Herren Abgeordneten Duncker und Dr. Hirsch vollständig Recht, daß dieselbe im Wesentlichen gegen unsere Partei gerichtet ist, und, meine Herren, die Thatsachen, die wir in der letzten Zeit erlebt haben, bestätigen nur diese Auffassung. Als unsere Parteigenossen in Braunschweig u. s. w. verhaftet wurden, hat die ganze liberale Presse in Deutschland von so und so viel hundert und tausend Zeitungen, mit Ausnahme von einigen wenigen, nicht einmal ein Wort des Bedauerns gehabt, obgleich, wie am letzten Sonnabend auch hier konstatirt worden ist, diese Verhaftungen ungerecht und ungesetzlich waren und durch keinen Paragraphen des betreffen-

*) St. B. S. 120 r. o.

den Gesetzes gerechtfertigt werden können. Ich muß zum dritten Male auf einen schon berührten Punkt kommen und hoffe heute keine Unterbrechungen zu erleiden, nämlich auf das Verbot der Versammlung seitens der sächsischen Regierung gegenüber unserer Partei. Der sächsische Herr Minister der Finanzen hat mir entgegengehalten, die sächsische Regierung sei auf Grund des sächsischen Vereinsgesetzes vom 3. Juni 1850 vollständig berechtigt gewesen, dies Verbot auszusprechen, und zwar nach einem Paragraphen dieses Gesetzes, wonach die Regierung Versammlungen verbieten könne, wenn Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit vorhanden sei. Ich will nicht untersuchen, ob in den Versammlungen, die von unserer Seite in Aussicht standen, eine Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit vorhanden war, das Eine will ich nur bemerken, daß in einer Zeit, wo mehr als eine Million Soldaten und Bajonette unter den Waffen stehen, es für eine Partei eine sehr schwere Sache ist, die öffentliche Ruhe und Sicherheit zu stören. Sie würde wahrhaftig höchst unklug handeln, sich dergleichen zu Schulden kommen zu lassen in einer Zeit, wo sie so wenig Aussicht auf einen wirklichen Erfolg hat. Aber der angezogene Paragraph, der von dem sächsischen Minister des Innern mir entgegengehalten wurde, paßt nicht einmal auf diesen Fall; der betreffende Paragraph war § 12 des sächsischen Vereins- und Versammlungsrechtes und handelt einzig und allein von Versammlungen unter freiem Himmel. Versammlungen unter freiem Himmel können jederzeit verboten werden. Wie jetzt die sächsische Regierung dazu kommt, diesen Paragraphen auf alle Versammlungen auszudehnen, ist mir wie Anderen unverständlich und unbegreiflich, und obgleich wir in unserem Parteiorgan und auch anderwärts, selbst bei den Regierungsbehörden, reklamirt und öffentlich dagegen protestirt haben, hat kein einziges liberales Blatt in Sachsen unsere Partei ergriffen, es hat kein einziges zu sagen sich veranlaßt gefühlt, daß das Verfahren der Regierung zu Unrecht bestehe, es hat kein einziges gegen dies Verfahren protestirt, obgleich im gegebenen Falle die Anwendung jenes Paragraphen sowohl auf die liberale Partei wie auf die unsere angewendet werden könnte. Das sind zwei Thatsachen, die mich allerdings in der Auffassung, die von den Rednern der linken Seite vertreten worden ist, bestärken und mich bestimmen werden, unter allen Umständen gegen eine Kompetenzerweiterung des Bundes zu stimmen.

v. Blanckenburg *): Meine Herren, ich wollte Sie aus einem sehr einfachen Grunde bitten, doch den Antrag des Abgeordneten Duncker abzulehnen, und zwar aus dem Grunde, den eben der vorletzte Herr Redner mir nahe gelegt hat, der Herr Dr. Becker. Es sollen nach seiner Absicht gewisse Garantien dafür ausgesprochen werden, daß die künftige Gesetzgebung in Beschränkung der Freiheit der Presse u. s. w. nicht über ein gewisses Maaß

*) St. B. S. 120 r. u.

hinausgehe. Ja, meine Herren, wenn das für die künftige Reichstags-Versammlung hier ausgesprochen werden soll, dann ist es doch gewiß ganz überflüssig. Der künftige Reichstag selber wird sich doch durch diesen unsern Beschluß wahrhaftig nicht binden lassen! Der einzige Garant, der also möglich wäre für diese Freiheit, wäre nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Becker der Bundesrath. Dem hat er ja aber gerade das vollständigste Mißtrauensvotum bereits gegeben. Aus Furcht gegen die reaktionären Neigungen des Bundesraths schlägt er uns nun vor, daß wir die Garantie uns durch denselben Bundesrath geben lassen! (Heiterkeit.) Ich möchte Sie daher bitten, diesen ganz wirkungslosen Antrag abzulehnen.

Dr. **Hirsch***): Meine Herren, ich antworte auf das Letzte nicht, da das Sophistische des Gesagten klar auf der Hand liegt, sondern ich will mich nur mit ein Paar Worten mit meinem Freunde Lasker auseinandersetzen. Der Standpunkt des Herrn Abgeordneten Lasker unterscheidet sich von dem meinigen dadurch, daß er zuviel Vertrauen hat, und ich dieses Vertrauen nicht besitze, und ich muß mir schon gestatten, jetzt besonders Zweifel in die Berechtigung des Vertrauens des Herrn Abgeordneten Lasker zu setzen, da er selber vor Kurzem erklärt hat, daß er ein ganz anders Vertrauen gehabt hätte zu den in Versailles abgeschlossenen deutschen Verträgen, und daß ihm das Elaborat mit Baiern, als es ihm zur Hand gekommen, eine schlaflose Nacht bereitet habe. Ich meine nun, daß der Herr Abgeordnete Lasker, dessen Verdienste ich gern anerkenne und bewundere, so gut wie er sich in diesem Vertrauen getäuscht hat, daß aus dem Zusammenwirken der Regierungen und der Diplomaten eine bessere Vorlage und eine größere Förderung des Werkes hervorgehen würde, — sich eben so sehr und noch leichter täuschen kann, wenn er meint, der künftige deutsche Reichstag würde eine Versammlung sein, deren Majorität sich niemals schrecken lassen würde, deren Majorität stets für die Preß- und Versammlungsfreiheit eintreten würde. Nun, meine Herren, derartige Reden sind auch meines Wissens — ich war damals noch sehr jung — im Jahre 1849 geführt worden. Damals hat man auch gesagt: fürchtet euch doch nicht, macht uns doch nicht graulich, das Volk hat immer seine Vertretung — und darauf sind die Landrathskammern gekommen und was die an freiheitlichen Gesetzen gebracht haben, ist bekannt genug. Ich glaube also nicht, daß wir Veranlassung haben, hier so vertrauensvoll zu sein, und ich möchte meinen Freund Lasker fragen, ob die Vorgänge, die zur Interpellation Duncker geführt haben, und ob die Art und Weise, wie die Interpellation von dem Bundeskanzleramts-Präsidenten beantwortet worden ist**), im Stande waren, das Vertrauen in das freiheitliche und gesetzliche Gebahren der Regierungen und ihrer Vertreter zu erhöhen. Meine Herren, als diese Interpellation gestellt wurde, als sonnenklar darge-

*) St. B. S. 121 l. g. o.
**) St. B. S. 47 r. fg., S. 52 l. m.

legt wurde, daß hier entschiedene Verfassungsverletzungen stattgefunden haben, bemühte sich nicht einmal der Herr Vertreter des Bundesraths sein Bedauern über das Vorgefallene auszusprechen, sondern erklärte einfach, wir haben Rechenschaft gegeben und von Verantwortlichkeit kann keine Rede mehr sein. Wenn ich auch im Allgemeinen Herrn Abgeordneten Lasker zustimme, daß Vieles in die Kompetenz des Bundes aufgenommen werden müßte, was bis jetzt noch bei den einzelnen Staaten ist, so kann ich es nur thun unter der Bedingung, daß wir die Verantwortlichkeit als das erste Fundament der Freiheit im Deutschen Bunde haben. So lange die Verantwortlichkeit fehlt, glaube ich als Liberaler nicht darein willigen zu können, daß die Kompetenz erweitert wird, denn diese Erweiterung würde nichts weiter sein, als eine Erweiterung der Unfreiheit! (Bravo! links.)

Bundesraths-Bevollmächtigter geh. Reg.-R **Schmalz** (Sachsen)*): Der Herr Abgeordnete Bebel hat Anlaß genommen, bei der heutigen Debatte zurückzukommen auf einen vor mehreren Tagen in diesem Hause verhandelten Gegenstand, und hat insbesondere dabei die Behauptung aufgestellt, daß der von dem königlich sächsischen Staatsminister Freiherrn von Friesen damals citirte Paragraph des Vereinsgesetzes im Königreich Sachsen nur von Versammlungen unter freiem Himmel handle, daß also mit der darin enthaltenen Ermächtigung eine Versammlung der Art, wie sie durch ein Verbot der sächsischen Regierung vom 21. September d. J. getroffen worden ist, nicht habe getroffen werden können. Ich kann mich zur Widerlegung darauf beschränken, den entsprechenden Paragraphen des Gesetzes zu verlesen; er lautet: „Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit können Versammlungen, sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten verboten werden." Sie sehen, meine Herren, es ist hier zuerst von Versammlungen ganz generell gesprochen, und nur weiterhin ist dann von öffentlichen Umzügen und Festlichkeiten die Rede. Ich bin der Meinung, daß damit der Einwand des Herrn Abgeordneten Bebel widerlegt sei. (Beifall von allen Seiten.)

Schluß der Diskussion wird angenommen**).

Bei der Abstimmung***) wurde der Antrag Duncker der neuen Ziff. 16 des Art. 4 beizufügen: „die Preßfreiheit" 2c. abgelehnt, und hierauf Ziff. 16 in der Fassung der Vorlage durch die große Mehrheit angenommen.

---

*) St. B. S. 121 r. o.
**) St. B. S. 121 r. m.
***) St. B. S. 122 l. g.

Artikel 7.

Im neuen Verfassungsentwurfe war von dem Art. 7 der Verfassung von 1867 und zwar aus der ersten Alinea der Satz: „Jedes Mitglied des Bundes kann" ꝛc. bis „abgegeben werden" noch zu Art. 6 (in welchem die Zahl der Stimmen — in Summa 48 statt 43 — sich änderte) hinaufgezogen worden. Alinea 2 der Verfassung von 1867 hatte sodann gelautet:

„Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag."

Statt dessen ist nun in der jetzt vorgelegten Verfassung als Artikel 7 gesetzt:

„Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;
2) über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Bundesgesetz etwas Anderes bestimmt ist;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78 mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt*). Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidial-Stimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist."

Lasker**): Meine Herren, ich benutze diese Gelegenheit, um einem Mißverständnisse zu widersprechen, in welches gestern der Herr Abgeordnete Dr. Löwe in Beziehung auf eine meiner Aeußerungen verfallen ist, und fer-

---

*) Dieser Satz: „Nicht vertretene ꝛc." bis „gezählt" ist der zu dem Art. 6 der neuen Verfassung nicht hinaufgezogenen Theil der Alinea 1 des Art. 7 der Verfassung von 1867.

**) St. B. S. 122 l. g. u.

ner, um einige Anfragen an den Herrn Vertreter des Bundesraths zu richten. In der neuen Bestimmung des Artikels 7 wird eine Aufgabe des Bundesraths gesetzlich definirt, welche ihrem Wesen nach, so viel ich übersehe, zum Theil entnommen ist aus dem Zollvereinsvertrag und zum Theil aus der Praxis, welche sich bereits beim Bundesrath gebildet hat. Diese neue Aufgabe besteht in der Befugniß des Bundesraths, allgemeine Instruktionen und Verfügungen zu erlassen in allen Fällen, in denen nicht durch Bundesgesetz ein Anderes bestimmt ist, — wie wir dies ab und zu gethan, indem wir den Bundeskanzler oder auch das Bundespräsidium mit der Ausführung eines Gesetzes beauftragt haben. Die Bundesgesetzgebung wird nach wie vor dies thun können. Ferner hat das Verordnungsrecht nicht Specialverordnungen im Sinne, sondern nur allgemeine Instruktionen, welche nach der Anweisung des Gesetzes zu erlassen sind. Den zweiten Theil, welcher die Abhilfe der Mängel dem Bundesrathe überweist, verstehe ich dahin, daß die thatsächliche Exekutive allein durch das Bundeskanzler-Amt vermittelt wird, daß der Bundesrath irgend welche Mängel als vorhanden konstatirt und Abhilfe beschließt und daß diese dann durch die Beamten des Bundeskanzlers oder durch das Bundeskanzler-Amt unter der Leitung des Bundeskanzlers erfolgen muß. Ich glaube die Bestimmungen der Verfassung nicht mißzuverstehen, und in dieser Einschränkung begrüße ich sie als eine vortheilhafte Organisation. Ich war weit entfernt davon zu behaupten, daß diese erweiterten Befugnisse des Bundesrathes lediglich der Büreaukratie zugute kommen; — dies war ein Mißverständniß des Herren Abgeordneten Löwe. Ich halte ein Kollegium, wie der Bundesrath erfahrungsmäßig zusammengesetzt ist, für besonders geeignet, allgemeine Instruktionen und Verordnungen zu erlassen, welche wir ihm stillschweigend übertragen, die in einem tüchtigen Kollegium besser als von einem einzelnen Beamten durchdacht und redigirt werden. Meine Bemerkungen über neue Vorschriften der Bundesverfassung, welche nur der Büreaukratie Vortheile gewähren, bezogen sich lediglich auf den Vertrag zwischen Baiern und dem Norddeutschen Bund, und hatten die Bedeutung, daß die baierischen Minister, nicht um die Selbstständigkeit des baierischen Staates besser zu wahren, sondern um sich selbst mehr Befugnisse vorzubehalten und ihre Büreaukratie zu stärken, das äußere Aussehen unserer Deutschen Bundesverfassung verunstaltet haben. — Die Frage, welche ich von dem Herrn Vertreter des Bundesraths gern beantwortet wünsche, bezieht sich auf die Worte: „eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist.“ Mir ist zweifelhaft, ob darunter solche Angelegenheiten gemeint sind, für welche die Verfassung ausdrücklich die Competenz des Bundes für einzelne Bundesstaaten ausschließt, so daß beispielsweise in dem Vertrage mit Baden und Hessen als einzige übersehbare Angelegenheit dieser Art die Bier- und Branntweinsteuer erscheint, oder ob solche Punkte gemeint sind, welche ihrer Natur nach nicht sämmtliche Bundesstaaten berühren? Die Frage wird besonders

wichtig wegen der Stellung der baierischen Vertreter im Bundesrath und der baierischen Abgeordneten im Reichstage in Betreff des Specialetats des Militärbudgets und in Betreff der Decharge über die Ausgaben des Militäretats. Die Specialetats für das Kriegswesen sind als solche nicht den Baiern gemeinsam, ferner sind die Ausgaben des Militäretats und die etwaigen Ueberschüsse des Bundes gleichfalls nicht den Baiern mit uns gemeinsam und dennoch ist diese Angelegenheit in einem gewissen Sinne für Baiern und uns von Interesse. Man könnte die Bedeutung dieser und der später beim Reichstage wiederkehrenden Bestimmung so auslegen, daß, wo eine thatsächliche Gemeinschaft fehlt, die Abgeordneten und die Mitglieder des Bundesraths nicht mitstimmen. Ich halte diese zweite Auffassung für eine schädigende und nicht zutreffende; und es liegt mir daran zu konstatiren, daß die Baiern in Bezug auf das Budgetrecht mit uns gemeinsam thätig sind und alle diejenigen Rechte ausüben, welche den übrigen Mitgliedern des Bundesraths und den übrigen Abgeordneten zustehen. Sollte die zweite Auffassung maßgebend sein, so fürchte ich, daß gar nicht übersichtlich ist, in welchen Fällen die Mitglieder der Einzelstaaten mit uns zusammen votiren und in welchen nicht Ich möchte deshalb bei dieser ersten Gelegenheit festgestellt wissen, ob der Herr Vertreter des Bundesraths vorbereitet ist, uns eine Auskunft darüber zu geben, ob unter der näheren Bezeichnung einer „Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist", nur eine solche Angelegenheit gemeint ist, in welcher die Verfassung ausdrücklich die Kompetenz des Bundes für einzelne Staaten ausschließt.

Präsident des Bundeskanzleramts Staatsminister **Delbrück***): Meine Herren, ich nehme keinen Anstand, die von dem Herrn Abgeordneten für Meiningen so eben aufgeworfene Frage in seinem Sinne zu bejahen. Ich sehe — und ich spreche dabei nicht für mich allein — durch die Bestimmungen, welche in dem Vertrage vom 23. November über den Militäretat getroffen worden sind, keineswegs den Militäretat als einen Gegenstand an, welcher nicht dem ganzen Bunde gemeinsam wäre. (Hört, hört!) Ich sehe das weder formell noch materiell; materiell nicht deshalb, weil aus den Bestimmungen, welche der Militäretat für die übrigen Bundesstaaten außer Baiern enthält, sich für Baiern dasjenige ergeben soll, was bei dem Militäretat im Großen und Ganzen genommen die Hauptsache ist; nämlich das gesammte Erforderniß an Geld für die baierischen Truppen; zweitens aber auch deshalb nicht, weil in dem Vertrage vom 23. November in einer weiteren Bestimmung auch die besonderen Etatssätze, die in dem Militäretat für die übrigen Bundesstaaten enthalten sind, zur Norm dienen sollen für den baierischen Landtag und die baierische Regierung bei Aufstellung des Spe-

*) St. B. S. 122 r. u.

cialetats für die baierischen Truppen. Aus diesen Gründen ist materiell unbedingt ein gemeinschaftliches Interesse vorhanden, es ist aber auch formell in sofern vorhanden, als nach meiner Ansicht der künftige Bundesetat gar nicht anders aufgestellt werden kann als in der Weise, daß die Ausgaben für das baierische Kontingent ebenso wie für alle übrigen Bundeskontingente auf unserem Etat erscheinen. Der Unterschied ist nur der: diese Ausgabe erscheint für Baiern in einer Summe, während sie für die übrigen Staaten subdividirt nach den Etatstiteln in verschiedenen Summen erscheint, die sich nachher erst in der Hauptsumme vereinigen. Damit korrespondirt nach der andern Seite die Einrichtung, die der Etat in Beziehung auf die Einnahmen treffen muß. Es werden nach meiner Ansicht auf dem Etat in Einnahme zu erscheinen haben — wie das aus den Bestimmungen der Verfassung von selbst folgt — sämmtliche Einnahmen an gemeinschaftlichen Steuern und es wird das, was nachher fehlt, allerdings dann nach einem durch die Verschiedenheit der Gemeinschaftlichkeit der Steuern verschieden bedingten Maßstab erscheinen müssen als Matrikularbeitrag. Also aus diesen formellen und materiellen Gründen bin ich entschieden der Ansicht, daß demnächst sowohl die baierischen Vertreter im Bundesrathe als die baierischen Abgeordneten im Reichstage über den Militäretat mitzustimmen haben, und daß auf den Militäretat die Ausnahmebestimmung am Schluß des Artikel 7, ebenso wie die entsprechende Bestimmung am Schluß des Artikel 28 keine Anwendung findet.

Lasker *): Die Herren wollen verzeihen; es wird bei Diskussion der Verfassung öfter vorkommen, daß Interpretationen bei der zweiten Lesung gefordert werden, weil für den Fall, daß keine zusagende Auskunft gegeben werden kann, entweder wir unsere Interpretation in der dritten Lesung ausdrücken oder eine authentische Interpretation in der dritten Lesung herbeiführen, um mindestens die Punkte aufzuklären, welche einer Aufklärung fähig sind. In diesem Sinne erlaube ich mir zu sagen, daß der Herr Minister Delbrück meine Frage nicht vollständig beantwortet hat und namentlich nicht in dem Sinne, welcher mir bedeutungsvoll erscheint. Ich habe absichtlich als Beispiel gewählt, ob die Mitglieder für Baiern auch über die Decharge des Bundes-Militäretats mit abzustimmen haben, weil die etwaigen Ueberschüsse, welche als Folge der zur Decharge gestellten Rechnung sich ergeben, ebenso die Zuschüsse, welche etwa zu leisten sind, Baiern nicht berühren. Meine generelle Frage aber ging dahin: ist die Bedeutung dieser Bestimmung, daß nur in den Fällen, in welchen die Verfassung ausdrücklich die Kompetenz für einzelne Staaten ausschließt, eine Theilnahme dieser Staaten nicht stattfindet? Nur eine Antwort in diesem Sinne würde mich beruhigen, weil ich sonst fürchte, daß wir wegen dieser ohnehin höchst unangenehmen

*) St. B. S. 123 l. g. u.

Bestimmung einer itio in partes, vermöge welcher einzelne Mitglieder des Bundesraths und einzelne Mitglieder dieser Versammlung ausgeschlossen werden, in Zweifel uns verwickeln können. Aus dem Wortlaut: „welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist," glaube ich herauszulesen, daß wir einzelne Mitglieder nur dann von der Theilnahme an der Abstimmung ausschließen, wenn nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung der betreffende Staat in Bezug auf die verhandelte Angelegenheit von der Kompetenz des Bundes gar nicht ergriffen werden kann. In diesem beschränkten Umfange würde mich die itio in partes wenigstens nicht wegen ihrer möglichen Ausdehnung beunruhigen.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück***): Meine Herren, wenn ich mich richtig erinnere, habe ich meine vorige Bemerkung damit angefangen, daß ich generell mich mit der Auffassung des Herrn Abgeordneten für Meiningen einverstanden erklärt habe; wenn ich nachher näher eingegangen bin auf den Miliäretat, so habe ich das deshalb gethan, weil er selbst diesen ganz besonders hervorgehoben hatte und weil es daher — nicht nach meiner Auffassung, aber weil es doch zulässig ist, die Sache anders zu verstehen. Ich will gleich noch eins hinzufügen, wenn auch nur, um einer weiteren Anfrage über die Bedeutung dieser Bestimmung vorzubeugen. Es ist die Frage aufgeworfen worden — mehr kann ich nicht sagen — ob, weil in dem Artikel 34 der Verfassung bestimmt ist, daß die Hansestädte Bremen und Hamburg als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben, dies eine von den Bestimmungen der Verfassung wäre, aus welcher hergeleitet werden könnte, als seien den beiden genannten freien Städten die Zollangelegenheiten nicht gemeinschaftlich mit den übrigen. Es ist, wie gesagt, dieses Bedenken angeregt worden; ich erwähne es hier nur, um es als ein solches zu bezeichnen, welches nach meiner Ueberzeugung jeder Grundlage entbehrt.**)

Artikel 18.

Art. 18 der Verfassung von 1867 hatte gelautet:

Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

---

*) St. B. S. 123 r. o.

**) Wir brauchen gemäß unserer allgemeineren Vorbemerkung (s. oben S. 232) nicht erst besonders darauf aufmerksam zu machen, daß zu Art. 7 eine förmliche Abstimmung wegen Mangels eines Antrages nicht stattgefunden hat, vielmehr nach dem vom Präsidenten voraus angezeigten Berathungs- und Abstimmungsplan Zustimmung des Reichstags zum unveränderten Entwurf anzunehmen war.

In der vorgelegten Verfassung wurde dem als Alinea 2 beigefügt: Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Lasker*): Meine Herren, beim ersten Lesen kam es mir vor, als ob in diesem neuen zweiten Absatz des Artikel 18 über die Steuerpflicht der Bundesbeamten entschieden werden sollte. Da diese meine erste Auffassung von Anderen getheilt worden ist, so glaube ich erwähnen zu müssen, daß, wie ich mich später überzeugt, der Wortlaut nicht darauf hinführt, sondern daß der Zusatz nur die Absicht hat, die Pensions- und ähnliche Ansprüche der Bundesbeamten an den Bund zu bestimmen.

Artikel 28.

Art. 28 der Verfassung von 1867 hatte gelautet:

„Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich."

In der jetzt vorgelegten Verfassung wurde dem als Alinea 2 angefügt:

„Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Bunde gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist."

Freiherr **v. Hoverbeck****): Ich beantrage das Neuhinzugefügte wieder zu streichen. Es hängt das zusammen mit der von dem Abgeordneten Lasker bereits erwähnten itio in partes, die ich für den Bundesrath nicht bekämpft habe. Meine Herren, die Mitglieder des Bundesrathes vertreten eben die einzelnen Interessen ihrer besonderen Staaten, und bekommen von diesen Staaten ihr Mandat, sie haben also nicht den mindesten Anspruch, einzureden in einer Sache, die nicht direkt mit ihrem Staate in Verbindung steht. Ganz anders ist es mit den Abgeordneten; ich bitte Sie, nur etwas weiter zu lesen. Artikel 29 sagt: „Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des ganzen Volkes" — welches Volkes? — Giebt es ein lippesches oder mecklenburgsches Volk, oder giebt es — Gott sei Dank — heute nur noch

*) St. B. S. 123 r. m.

**) St. B. S. 123 r. g. u.

ein Deutsches Volk? Sie sind also „Vertreter des deutschen Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden." Aus diesem Artikel ergiebt sich mit Naturnothwendigkeit, daß alle Angelegenheiten, die in der Deutschen Gesetzgebung zu erledigen sind, auch gemeinschaftlich sein müssen. Wenn hier nun einzelne Interessen besonders vorausgesetzt werden, so muß man sehr unterscheiden, welche gemeint sein können. Es giebt finanzielle Unterschiede, in Beziehung auf die man zugeben könnte, daß gewisse Staaten ein geringeres Interesse daran hätten. Trotzdem ist eine Bestimmung, die sich für ein Zollparlament rechtfertigt, deswegen noch keineswegs für unser künftiges Deutsches Bundesparlament gerechtfertigt. Denken Sie sich das Schauspiel, daß die bis dahin vollberechtigten Mitglieder um einer einzelnen Diskussion willen ausgeschieden und möglicher Weise die unerquicklichsten Debatten über die Frage selbst gepflogen werden, ob eine Angelegenheit einen einzelnen Staat nicht betrifft. Diese Einrichtung wird so tief einschneiden in die gemeinschaftliche Wirksamkeit, die für die Mitglieder des Reichstags vorausgesetzt ist, daß ihre Gefahr nur durch ihre, ich kann es nicht anders sagen, lächerliche Seite überwogen werden möchte. Ich glaube sogar, man hofft namentlich auf die Lächerlichkeit, die eintreten würde, im Fall jeden Augenblick ein Theil der Versammlung ausgeschieden werden könnte, wenn man sich der Hoffnung hingiebt, daß eine solche Bestimmung bald beseitigt werden würde. Ich kann das nicht glauben, ich kann am allerwenigsten annehmen, daß ein solcher Standpunkt in einem Augenblicke angenommen werden sollte, wo es die Schaffung eines einigen deutschen Vertretungskörpers gilt. Deswegen, meine Herren, beantrage ich, trotzdem ich weiß, daß gewisse finanzielle Rücksichten bei einem Zollparlamente dafür sprechen, eine solche Bestimmung beizubehalten, für das künftige Deutsche Parlament die Streichung dieses Satzes.

Miquel*): Ich bedauere, für den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck nicht stimmen zu können. Ich glaube, wenn man einmal in die Verfassung Angelegenheiten zuläßt, die nur einzelne Theile angehen, — wenn man einmal in die Verfassung die Bestimmung aufnimmt, daß gewisse Gegenstände nicht von gemeinschaftlichem Interesse seien, so ist diese Bestimmung daraus die nothwendige Konsequenz. Allerdings wäre es viel richtiger, daß auch diese Gegenstände zur gemeinschaftlichen Aufgabe der Nation gezählt worden wären. Wenn man aber das nicht anfechtet, daß wir z. B. Bier und Branntwein davon ausgenommen haben, so wird man auch unmöglich es zulassen, daß Abgeordnete, die dabei kein Interesse haben, ihre Wähler zu vertreten, — daß diese darüber mit entscheiden. Dann aber allerdings habe ich doch die leise Hoffnung, daß die Neigung der süddeutschen Volksvertreter und der süddeutschen Staaten, solche besondere Separatinteressen

*) St. B. S. 124 l. m.

noch aufrecht erhalten zu wollen, stärker abgeschwächt wird, wenn sie bei der Berathung solcher Gegenstände antichambriren, als wenn sie dabei mitstimmen. Das ist für mich der Grund, warum ich sie nicht zulassen will.

v. **Kardorff** (Ohlau-Nimptsch-Strehlen)*): Ich kann die Auseinandersetzungen des Herrn Abgeordneten Miquel nicht als richtig anerkennen, ich muß im Gegentheil diejenigen, welche der Freiherr von Hoverbeck gemacht hat, als die einzig richtigen und in nationalem Sinne zulässigen meinerseits erachten. Wenn ich gleichwohl dem Antrage des Freiherrn von Hoverbeck nicht zustimme, so geschieht das aus den von meinen Freunden in der Generaldebatte bereits entwickelten Gründen, nämlich aus dem Grunde, weil die Annahme des Amendements, die Ablehnung der Verträge enthalten würde und weil wir nicht wissen und nicht übersehen können, welche Folgen diese Ablehnung der Verträge nach sich ziehen kann.

Dr. **Hirsch** (Plauen-Pausa rc.)**): Da der letztere Gesichtspunkt für meine Freunde und mich nicht maßgebend ist, so werden Sie mir erlauben, daß ich den Standpunkt, welchen wir eingenommen haben und noch heute vertreten, Ihnen darlege. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit, die für die Würde der nationalen Vertretung von größter Wichtigkeit ist. Meine Herren, Herr von Hoverbeck hat schon auf den wunderbaren Widerspruch hingewiesen, wenn im Artikel 28 die itio in partes in Bezug auf gewisse Angelegenheiten angeordnet wird, und der nächstfolgende Artikel sagt: Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesammten Volkes. Ich behaupte, dieser Widerspruch ist so groß, daß, wenn der Zusatz zum Artikel 28 angenommen wird, eine Umänderung des Artikels 29 eintreten muß, weil sich Beide absolut mit einander nicht vereinigen lassen. Nun hat der Herr Abgeordnete Miquel gesagt, es sind doch besondere Angelegenheiten noch vorhanden, was er allerdings bedauere, und da können doch Abgeordnete der nicht betheiligten Staaten nicht mitstimmen. Aber, meine Herren, wie ist es denn in jedem einzelnen Landtage, z. B. im preußischen, wie oft werden da nicht gesetzliche Bestimmungen angenommen, die nur eine Provinz, ja oft nur einen Kreis betreffen. Als z. B. die Dotation für die Provinz Hannover beschlossen wurde, fand da vielleicht eine itio in partes statt, in der nur die Hannoveraner mitstimmten? (Sehr wahr! links.) Ich bitte ferner zu ermessen, meine Herren, daß jedes Gesetz, auch wenn es allgemeiner Natur ist, sehr verschieden wirkt auf die verschiedenen Staaten, daß z. B. die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, die wir in der vorigen Session angenommen haben, ein ganz anderes Gesetz ist für Preußen, für Mecklen-

*) St. B. S. 124 l. u.

**) St. B. S. 124 r. o.

burg und für Sachsen, und daß es sich ebenso mit den Posttarifen u. s. w. verhält. Wenn Sie also consequent sein wollen, so müssen Sie die itio in partes bei jedem einzelnen Gesetze, bei jedem einzelnen Gegenstande haben. Endlich aber, meine Herren, ist gefragt worden oder könnte gefragt werden: was haben die Baiern für ein Interesse daran, mit zu berathen bei Gegenständen, bei denen sie nicht betheiligt sind. Meine Herren, ich sage gerade, sie haben ein Interesse daran, sie haben das gemeinschaftlich deutsche und das spezifisch baierische Interesse, daß in den Theilen des Deutschen Bundes selbst, wozu sie nicht gehören, gute Gesetze und gute Zustände eingeführt werden, und wir wiederum, meine Herren, haben ebenfalls das Interesse daran, daß die Sachen so gemacht werden, daß sie den Baiern und Würtembergern gefallen, damit sie so bald wie möglich ihre Sonderstellung aufgeben. Aus allen diesen Gesichtspunkten, meine Herren, glaube ich, ist es unwiderleglich, daß der Artikel 28 durch unsere ganze nationale Stellung einen Riß machen würde, und, meine Herren, ich bitte Sie zu bedenken, welches Schauspiel für uns, welches Schauspiel für Deutschland, welches Schauspiel für Europa es ist, wenn das endlich geschaffene deutsche Parlament plötzlich wie der polnische Reichstag unseligen Andenkens sich in verschiedene Theile theilt, die Einen gehen links, und die Andern gehen rechts. Ich bitte Sie, den Zusatz abzulehnen.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück***): Meine Herren, ich möchte zunächst daran erinnern, um was es sich bei dieser Bestimmung eigentlich handelt. Es ist mit vollkommenem Rechte hervorgehoben worden, daß es hier im Reichstage wie in jedem Sonder-Landtage eines einzelnen Staates eine Menge Materien giebt, bei welchen sachlich nicht die Gesammtheit interessirt ist, sondern nur ein einzelner Theil. Nicht sowohl im Reichstage, als, wie richtig bemerkt, in den Sonder-Landtagen werden Gesetze erlassen, die ausdrücklich nur für bestimmte Landestheile gelten. Um ein solches Verhältniß handelt es sich hier gar nicht, es handelt sich hier nur um solche Verhältnisse, bei welchen nach der Verfassung selbst die ganze Institution nicht gemeinschaftlich ist. Nach der Verfassung ist die ganze Institution der Bier- und Branntweinsteuer nicht gemeinschaftlich. Der Reichstag wird vielleicht oft genug noch in die Lage kommen — so ist es ja z. B. bei dem Einführungsgesetz zu dem Handelsgesetzbuch und zu der Wechselordnung gewesen — gewisse partikulare Bestimmungen in einzelnen Staaten als solche ausdrücklich aufrecht zu erhalten. Das wird auch fernerhin sein. Das sind auch nicht Angelegenheiten, die nach der Verfassung nicht der Gesammtheit gemeinschaftlich sind; nach der Verfassung sind diese Angelegenheiten unbedingt gemeinschaftlich. Ich wiederhole, es handelt sich hier nur um solche Gegenstände, wo die ganze Institution nach der Ver-

*) St. B. S. 124 r. u.

fassung nicht gemeinschaftlich ist. Nun kann man auch in Beziehung auf diese Gegenstände von dem idealen Standpunkte aus, den der Herr Abgeordnete für Berlin eingenommen hat, sagen: ja, trotzdem wenn auch nach der Verfassung die ganze Institution nicht gemeinschaftlich ist, so sind doch die in den Reichstag berufenen Vertreter Vertreter der ganzen Nation, und es giebt in thesi gar keine Angelegenheit, welche ausgeschlossen werden könnte. Von dem idealen Standpunkte aus kann ich dagegen nicht viel argumentiren, aber von dem realen Standpunkte aus, von dem Standpunkte, der überhaupt dahin geführt hat, gewisse Institutionen nicht gemeinschaftlich zu machen, muß ich die hier vorliegende Bestimmung als die naturnothwendige Konsequenz ansehen. Wie diese Bestimmung nachher im Reichstage selbst, wenn ich mich so ausdrücken soll, dramatisch ausgeführt wird, das ist hier gar nicht entschieden; die Regierungen haben sich sehr wohl gehütet, hier eine Bestimmung über die Geschäftsordnung des Reichstages treffen zu wollen; (Sehr richtig!) sie haben sich lediglich darauf beschränkt, auszudrücken, was nach ihrer Ansicht ausgedrückt werden mußte: daß, wo eine Institution nicht gemeinschaftlich ist, die Abstimmung nicht gemeinschaftlich sein kann in dem Sinne, daß diejenigen Mitglieder, für deren Länder die Institution nicht gemeinschaftlich ist, mitstimmen.

Dr. **Braun** (Wiesbaden)*): Meine Herren, wenn wir uns auf den idealen Standpunkt stellen, so müssen wir daraus folgern, daß Bundesinstitutionen stets und unter allen Umständen gemeinsam sein müssen, dann müssen wir also gegen alle diese Reservate für einzelne Bundesterritorien stimmen und damit würde von selbst der zweite Absatz des Artikels 28 wegfallen. Das können wir aber nicht, ohne das Zustandekommen der Verträge und der neuen Verfassung zu gefährden. Wenn wir nun sagen, daß einzelne Institutionen gemeinsame nicht sind, so folgt daraus, daß in Betreff dieser Institutionen eine gemeinsame Gesetzgebung des gesammten Bundes nicht existirt und daraus ergiebt sich dann mit Nothwendigkeit die Vorschrift im zweiten Absatz des Artikels 28, — die ich auch gern beseitigt sehen möchte, aber zusammen mit den Reservaten, so daß nur einheitliche Institutionen für das ganze Bundesgebiet beständen. Die Deduktion des Abgeordneten Hirsch beruht auf einer Verwechselung des Einheits- und des Bundesstaats. Preußen ist ein Einheitsstaat; wenn also hier ein Gesetz gegeben wird, das nur für eine einzelne Provinz gilt, so muß das Gesetz gegeben werden von der einheitlichen legislativen Gewalt dieses Einheitsstaats. Uebrigens ist das Beispiel, das er angezogen hat, auch in anderer Beziehung durchaus nicht zutreffend, denn wenn eine einzelne Provinz dotirt wird, so wird sie dotirt aus den Mitteln des Gesammtstaats und des Gesammtvolks, und schon dieser Grund reicht in dem von ihm angezogenen Falle aus, um

———

*) St. B. S. 125 l. m.

die Thätigkeit der gesammten Legislation zu provoziren. Man soll also Dinge, die innerlich eine sachliche Aehnlichkeit, oder eine sachliche Gleichheit gar nicht haben, nicht in eine solche Vergleichung setzen, woraus nothwendig unrichtige Schlußfolgerungen hervorgehen müssen. Wenn wir die andere Bestimmung, die der Reservate, acceptiren, dann müssen wir in nothwendiger Konsequenz sie auch ausführen, obgleich es ja, ich gebe es zu, nicht schön ist. Was nun insbesondere die Bier- und Branntweinsteuer anlangt, so hoffe ich, in Betreff dieser Stoffe werden wir bald aus dem Provisorium dadurch herauskommen, daß wir den in den Verträgen und in der neuern Verfassung selbst bezeichneten Weg einschlagen und eine gemeinsame, auch unserem jetzigen norddeutschen Zustand gegenüber wesentlich verbesserte und vervollkommnete Besteuerungsweise für die Gebiete des Bieres und Branntweins herbeiführen, wogegen dann die Anwendung des zweiten Absatzes des Artikel 28, für diesen Fall wenigstens, von selbst hinwegfällt; ich gebe mich also der Hoffnung hin, daß dies früher oder später auch bezüglich aller anderen Fälle so sein wird, und daß wir in dem gegenwärtigen Augenblicke nichts schaffen als ein zwar an und für sich bedauerliches, aber hoffentlich bald vorübergehendes Provisorium.

Frhr. v. **Hoverbeck** *): Meine Herren, wenn der Präsident des Bundeskanzleramts gesagt hat, daß die vereinigten Regierungen für die Geschäftsordnung des künftigen Reichstages nicht zu sorgen haben, so ist das richtig; um so dringender ist es aber unsere Pflicht, dafür zu sorgen; und wenn wir anerkennen, daß diese itio in partes im Reichstage selber die Geschäftsordnung des neuen Reichstages verwickelt machen und denselben so dem Fluche der Lächerlichkeit aussetzen wird, (Bewegung) — wie das schon von mehreren Seiten anerkannt worden ist, ich weiß nicht, ob in diesem Hause oder außerhalb desselben — dann glaube ich, ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, daß solche traurigen Fälle nicht vorkommen. Wenn man sagt, es wäre besser, daß überhaupt keine Reservaten vorkämen, so gebe ich zu, daß dieß der Fall ist; wenn aber trotzdem die Reservate wieder und wieder in die Verfassung gebracht sind, so hat man zwischen zwei Bestimmungen zu wählen. Man kann entweder sagen: es sollen die Vertreter aus allen Staaten, die mit diesem speziellen Falle gerade nicht befaßt sind, dennoch mitreden, weil sie Vertreter des ganzen Deutschen Bundes sind; oder man setzt fest: sie sollen ausgeschlossen werden — nach vielleicht langen Debatten ausgeschlossen werden durch die Vertreter aller übrigen deutschen Gebiete. Nun, meine Herren, da sage ich, ich fürchte keine Gefahr davon, wenn z. B. die Vertreter von Baiern selbst in einer Angelegenheit wie die Bier- und Branntweinsteuern mitzusprechen haben; sie werden in dem Augenblicke, wo sie in dieser Weise stimmen, den anderen Bundesstaaten keinen Schaden

*) St. B. S. 125 r. o.

thun; sie werden im Gegentheil dafür sorgen, daß die Bestimmungen so getroffen werden, daß wir um so schneller zur vollen Einheit gelangen.

Lasker*): Der Umfang dieser Bestimmung ist nach der Erörterung, die wir eben gehört haben, für Baden beschränkt auf die Bier- und Branntweinsteuer, und es wird sich für Würtemberg noch ein anderer Punkt ergeben, für Baiern mehrere. Ich halte mich gern an das Wesen und nicht an den Schein. Wenn das deutsche Volk in Beziehung auf einzelne Punkte hier nicht ganz vertreten ist, so giebt es für diese Punkte keine Vertreter des ganzen Volkes. Was habe ich davon, daß ich mir einbilde, wir seien Vertreter des ganzen Volkes, während wir für einen Theil des Volkes über die betreffende Angelegenheit keinerlei Anwalt besitzen? Ich erinnere an den Unterstützungswohnsitz, welcher nach den Absichten des baierischen Vertrages für Baiern nicht unter die Kompetenz des Bundes fallen soll. Die Abstimmungen über dieses Gesetz haben oft um einige wenige Stimmen geschwankt. Wir würden es nicht gern ertragen, wenn wir ein schlechtes Gesetz durch das Uebergewicht der Abgeordneten eines Landes erhielten, welches nicht der Kompetenz des Bundes unterworfen ist. Anders verhält es sich, wenn es sich um Theile desselben Staates handelt; ein schlechtes Gesetz berührt dann auch Diejenigen, welche nicht unmittelbar betheiligt sind, nach dem Sprüchwort: „Heute mir, morgen Dir." Dagegen habe ich zu Beschlüssen, bei denen man ganz und gar nicht betheiligt ist, kein großes Zutrauen. Ich wünsche vielmehr, daß der vorhandene Schaden öffentlich ausgedrückt werde; deshalb werde ich, da die getrennte Kompetenz einmal existirt, für die Beibehaltung der getrennten Abstimmung mich erklären. Eine große Verwirrung wird nach der uns gegebenen Auslegung nicht entstehen, weil immer wird ausdrücklich vorgeschrieben sein müssen, für welche Fälle eine Kompetenz nicht stattfindet, und wir werden das Kriterium stets leicht wahrnehmen. Wird der Abgeordnete von Hoverbeck wünschen, daß wir in der Geschäftsordnung die unbetheiligten Abgeordneten zur Diskussion zulassen, so kann man in der Geschäftsordnung sich hierüber verständigen; bei der Abstimmung läßt sich dadurch helfen, daß in allen diesen Fällen eine namentliche erfolgt, so daß die äußere Ordnung keinen Schaden erleidet. Ich kann wirklich keinen Gewinn darin sehen, einen Schein von Einheit hervorzurufen, wo in der That eine Einheit nicht vorhanden ist.

Schluß der Diskussion wurde angenommen**).

Bei der Abstimmung wurde die (neue) Alinea 2 (entgegen dem

*) St. B. S. 125 r. m.
**) St. B. S. 126 l. o.

Antrag Hoverbeck auf Streichung) durch die große Mehrheit angenommen*).

Artikel 32.

Antrag Wigard: Den Beschluß des Norddeutschen Reichstages in der Vorberathung von 1867 wieder einzustellen, wonach der Artikel zu lauten hätte:

„Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest. Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.

Der Antrag wurde abgelehnt.**)

Artikel 35.

Art. 35 der Verfassung von 1867 hatte gelautet:

„Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind."

In der vorgelegten Verfassung wurde der Artikel geändert wie folgt:

„Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind."

In Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen."

---

*) St B. S. 126 l. m.

**) Drucks. Nr. 26 Ziff. III, St. B. S. 126 l. g. u.

Graf **zu Solms-Laubach** (Alsfeld-Lauterbach-Schotten)*): Zu dem Artikel 35 habe ich zu bemerken, daß, wie Sie Alle wissen, die Egalisirung der Biersteuer zwischen Hessen und dem Norddeutschen Bunde schon lange auf dem hessischen Wunschzettel steht; sie stand auch diesmal darauf; wir haben sie aber davon abgesetzt, weil wir die Erklärungen in der Generaldebatte von dem Herrn Minister Delbrück gehört haben, die uns in dieser Beziehung die Hoffnung geben, daß ein der Billigkeit angemessener Zustand bald eingeführt werden wird. Ich beschränke mich darauf, bloß zu äußern, daß ich die Hoffnung habe, daß dies recht bald geschehen möge.

Artikel 40.

Art. 40 der Verfassung von 1867 hatte gelautet:

„Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2 des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören."

Art. 40 der jetzt vorgelegten Verfassung lautet:

„Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem in Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden."

Lasker**): Ich wollte mir wiederum eine wichtige Frage an die Herren Vertreter des Bundesraths erlauben. Nach den Bestimmungen des Art. 40 sollen die auf den Zollverein bezüglichen Verträge — und das muß ein hübscher Band sein — abgeändert werden können, entweder im Wege des Artikel 7 oder auf dem Wege des Artikel 78. Nun gestehe ich, daß dieser Ausdruck mir völlig dunkel ist. Es handelt sich darum, ob die Bestimmun-

*) St. B. S. 126 r. g. o.

**) St. B. S. 126 r. m.

gen der Zollvereinsverträge nur mit drei Vierteln Majorität oder gegen vierzehn Stimmen des Bundesrathes abgeändert werden können, oder mit einfacher Majorität. Da scheint mir nothwendig, daß wir wenigstens die leitenden Grundsätze erfahren, wann der Artikel 78 und wann der Artikel 7 maßgebend sein soll. Lieber wäre mir freilich, wenn die Verfassung diejenigen Vorschriften aufzählte, welche unter den Schutz des Artikel 78 gestellt werden; denn mit einem sehr schweren Hinderniß haben die Abänderungen solcher Vorschriften zu kämpfen. Ich fürchte aber, daß eine Aufzählung nicht mehr möglich ist. Doch die Vertragsschließer müssen darüber wenigstens klar gewesen sein, nach welchen Grundsätzen eine bestimmte Vorschrift unter die Klausel des Artikel 78 fallen soll; und da ich annehmen muß, daß die Herren Redaktoren sich dies zum Bewußtsein gebracht haben, so wünsche ich eine authentische Interpretation hierüber.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück***): Der Herr Vorredner geht mit Recht davon aus, daß er die Gesammtheit derjenigen Verabredungen, welche hier bezeichnet sind als der Zollvereinsvertrag am 8. Juli 1867, für sehr umfangreich hält. Es ist diese Gesammtheit von Verabredungen zum Theil administrativer Natur, zum Theil legislativer Natur, und zum Theil verfassungsmäßiger Natur. Ich glaube mit dem Inhalt dieser verschiedenen Verabredungen ziemlich genau bekannt zu sein, — meine frühere Stellung hat mich dazu geführt; — ich würde aber glauben, daß ich selbst, wenn ich nun nach diesen Gesichtspunkten den Inhalt dieser Verabredungen gruppiren sollte, lediglich nach meiner persönlichen Auffassung, dazu doch mehrere Tage ununterbrochenen Studiums brauchen würde. Ich glaube, daß alsdann eine Verständigung unter den betheiligten Regierungen, ob diese von mir entworfene Subsumption richtig sei oder nicht, einen noch viel größeren Zeitraum erfordern würde und namentlich dazu führen könnte, eine Menge von Fragen diskutabel zu machen, die von der Art sind, daß sie eigentlich nur dadurch zu Fragen werden, wenn man darauf gestoßen wird, sie als solche zu behandeln. Bei der Redaktion des Artikels ist man davon ausgegangen, daß eine Erschöpfung der Materie, also eben eine solche Klassifikation der einzelnen Bestimmungen in der That mit den größesten Schwierigkeiten verbunden sei, mit Schwierigkeiten, die mit dem davon zu erwartenden Nutzen kaum im Verhältniß stehen würden. Wenn hier Artikel 78 mit in Bezug genommen ist, so hat das darin seinen Grund, daß in der That in den Zollvereinsverträgen Bestimmungen enthalten sind, welche sich ihrer ganzen Natur nach, und wenn man sie betrachtet vom Standpunkte der Bundesverfassung aus, unzweifelhaft als solche darstellen, die nicht im Wege der einfachen Gesetzgebung werden abgeändert werden können. Um nur ein Beispiel anzu-

*) St. B. S. 126 r. u.

führen: es enthält der Zollvereinsvertrag die Bestimmung, daß, trotzdem daß die Zollvereins-Einnahmen gemeinschaftlich sind, die Strafgefälle, die Erlöse aus Konfiskaten den einzelnen Staaten verbleiben als Früchte der Jurisdiktionen; es ist ferner in diesen Zollvereinsverträgen das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in Fällen von Zollvergehen den Regierungen der einzelnen Staaten vorbehalten. Es sind das Bestimmungen, welche, wenn man sie ändern wollte, wie ich glaube, unzweifelhaft als verfassungsmäßige zu behandeln sein würden. Ich führe hier ein paar Beispiele an, um hierdurch anschaulich zu machen, welcher Gedanke bei der Redaktion des Artikels obgewaltet hat. Alle die einzelnen Bestimmungen, die nach meiner Ansicht unter den Artikel 78 fallen würden, aufzuführen, bin ich im Augenblick nicht im Stande, und ich glaube auch, daß es insofern nicht von entscheidendem Interesse für die Beschlußnahme sein würde, als ich in dieser Beziehung, und wenn ich auf Einzelnheiten dieser Art eingehen wollte, doch immer nur meine persönliche Meinung sagen könnte.

Miquel*): Meine Herren, die Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts kann uns eigentlich doch nur sehr wenig befriedigen. Wir haben hier also eine Bestimmung, nach welcher Aenderungen an den Zollvereinsverträgen theilweise mit einfacher Mehrheit im Bundesrath und im Reichstage, theilweise mit einfacher Mehrheit im Reichstage und aus Dreiviertel Stimmen im Bundesrath beschlossen werden können. Jetzt giebt der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes zu, daß er selbst im Augenblicke nicht im Stande sei, vollständig erschöpfend diejenigen Bestimmungen der Zollvereinsverträge zu bezeichnen, welche als verfassungsmäßig anzusehen, deren Aenderung daher unzulässig wird gegen den Protest von ein Viertheil der Stimmen. Wie wird sich nun dies Ding in Zukunft entwickeln, wenn heute schon die Frage so zweifelhaft ist, daß der ausgezeichnetste Kenner des Zollvereins und der Zollvereinsgesetze und Verträge nicht einmal sich selbst vollständig klar ist. Welche Masse von Streitigkeiten und Zweifeln werden in Zukunft über diese Frage entstehen? Meine Herren, ich gebe zu, daß es momentan sehr schwierig sein mag, und bei der in der Natur der Dinge liegenden großen Eile, womit diese Verträge zu Stande gebracht sind, jedenfalls durchaus erklärlich und entschuldbar ist, wenn diese Frage nicht gelöst wird. Ich meine aber, auf die Dauer kann die Frage, welche Bestimmungen als verfassungsmäßige anzusehen sind und welche als einfache Gesetze, nicht dunkel und zweifelhaft bleiben. Ich glaube, es muß dem nächsten Deutschen Reichstag darüber gewissermaßen ein Vervollständigungsgesetz vorgelegt werden, wonach klargelegt wird, was als Theil der Verfassung und was als Gesetz angesehen wird.

---

*) St. B. S. 127 l. m.

Artikel 78.

Artikel 78 der Verfassung von 1867 hatte gelautet: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

In dem jetzt vorgelegten Verfassungsentwurf wurde statt „zwei Dritteln" „drei Viertheilen" gesetzt.

Antrag Hoverbeck: Den Artikel 78 der Verfassung von 1867 wiederherzustellen*).

Freiherr **v. Hoverbeck****): Meine Herren, wir stehen also bei einer der wichtigsten Aenderungen, die diese neue Verfassung gegen die Norddeutsche Bundesverfassung enthält: bei der Majorität, die in Bezug auf Verfassungsänderungen von Seiten des Bundesrathes nothwendig ist. Ich beantrage: In der beigefügten Verfassung den Artikel 78 zu fassen: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich." Meine Herren, ich habe mir dabei keineswegs das Eine verborgen, daß das Verhältniß insofern etwas geändert wird, als jetzt schon durch den Zutritt Badens, aber noch mehr Würtembergs, und noch mehr Baierns eine andere Gesammtzahl eintritt, als vorher dagewesen ist. Man könnte also in einer gewissen Beziehung sagen, daß eine andere Zahl in Bezug auf etwaige leichtsinnige Verfassungsänderungen gegriffen werden müsse, indem nämlich Preußen als Bundespräsidial-Macht bei seinen 17 Stimmen verbleibt, und diese 17 Stimmen, wenn die alte Bestimmung bestehen bliebe, nicht hinreichen würden, eine Verfassungsänderung unmöglich zu machen. Ich glaube, meine Herren, das ist das Wesentlichste, was man vorbringen kann, um eine Erhöhung des Stimmenverhältnisses auf drei Viertel der Mehrheit zu motiviren, wie sie hier vorgeschlagen ist. Ich glaube aber doch nicht so bedenklich sein zu müssen, daß ich mich davon abschrecken ließe. Ich bin überzeugt, daß Verfassungsänderungen vermöge der Wirksamkeit des Reichstages hier überhaupt gegen den Willen Preußens, wenn in Preußen Regierung und Volk einig ist, unmöglich sind. Sollte das aber unglücklicherweise anders sein, sollte die Vertretung der Preußischen Regierung, wie sie sich im Bundesrathe ausspricht, gegen eine Verfassungsänderung sein, dagegen das preußische Volk diese Aenderung wünschen, dann halte ich es allerdings sehr wohl für

---

*) Drucks. Nr. 26 Z. I.

**) St. B. S. 127 r. o.

möglich, daß der Reichstag hier eine solche Verfassungsveränderung beschließt. Ich würde es dann aber auch für einen Segen ansehen, wenn die Preußische Regierung durch den Reichstag und das Preußische Volk zu einer solchen Aenderung gezwungen wird. Meine Herren, es ist aber noch ein anderer wichtiger Umstand, der hierbei zu bedenken ist. Wo wollen Sie bei diesen Aenderungen Halt machen? Bei der Dreiviertelmajorität? Oder wollen Sie zu der Bestimmung übergehen, wie sie im baierischen Vertrage vorhanden ist, wonach 14 Stimmen entscheidend sind für Beibehaltung der alten Einrichtungen. Daß diese 14 Stimmen gerade die drei Königreiche bedeuten, darüber macht sich hier wohl Niemand eine Illusion. Wenn bisher die Kleinstaaterei in Deutschland ein gefährliches Element gewesen ist, so wird es — Gott sei Dank — jetzt nicht mehr sein. Hüten Sie sich aber, meine Herren, daß jetzt nicht die Mittelstaaterei ein viel fester begründeter, ein viel gefährlicherer Fluch für Deutschland werde, als es die Kleinstaaterei jemals gewesen ist. Meine Herren, es ist scheinbar ein Opfer Preußens gegen die anderen Staaten, das in Bezug auf die Vertretung Preußens in dem Antrage liegt, es bei dem alten Verhältniß zu belassen, wie es die Norddeutsche Bundesverfassung hat. Ich freue mich, daß ich Gelegenheit habe, gerade als Bürger des Preußischen Staates Ihnen den Vorschlag zu machen, darum unbekümmert sich an die alte und viel besser bewährte Bestimmung der Norddeutschen Bundesverfassung zu halten.

Dr. **Wehrenpfennig** in Berlin (Fürstenthum Waldeck)*): Meine Herren, wenn ich gewußt hätte, daß wenigstens eine Anzahl von Mitgliedern dieses Hohen Hauses sich, wie es jetzt geschehen ist, zu dem Antrage vereinigen würde, den Artikel 78 in seiner alten Form der Zweidrittel-Majorität zu belassen, so würde ich mich sehr gern durch meine Unterschrift angeschlossen haben. Ich betrachte gerade diese Aenderung unserer alten Verfassung für die allerbedenklichste trotz der vielen Bedenklichkeiten, die wir heute schon ruhig haben hindurchschlüpfen lassen müssen, weil ja auf den Meisten von uns der Druck zweier großen Thatsachen liegt, einmal der, daß Verträge von solcher Bedeutung, fertig durch die Unterschrift der Rathgeber der Präsidialgewalt, vor uns liegen, und zweitens der Druck der anderen großen Thatsache, die uns durch die mäeutischen Künste des Herrn Abgeordneten Dr. Friedenthal, (Heiterkeit) vorgestern**) glücklich kund geworden ist. Meine Herren, ich bitte, Sie daran erinnern zu dürfen, daß diese Bestimmung der Dreiviertelmajorität, obwohl sie steht in dem Vertrage mit Baden und Hessen und obwohl sie ferner steht in dem Vertrage mit Würtemberg, doch gar nichts zu thun hat mit Baden und Hessen, und, wenn ich recht unterrichtet bin, auch an sich gar nichts zu

*) St. B. S. 128 l. o.

**) S. oben S. 150.

thun hat mit dem Vertrage mit Würtemberg. Denn ursprünglich hat man, so ist mir wenigstens mitgetheilt, in Würtemberg so wenig wie in den beiden kleineren Ländern irgend einen Schaden für die Selbstständigkeit des Staates darin gefunden, wenn es bei der alten Bestimmung der Norddeutschen Verfassung bliebe. Als nun aber der größere süddeutsche Staat, dem wir überhaupt die Lücken und Breschen in unserer künftigen sogenannten Deutschen Verfassung hauptsächlich verdanken, eine Aenderung des Artikel 78 forderte, da ist man selbstverständlich auch in Würtemberg dahinter gekommen, daß es freilich besser sein würde, wenn die drei Königreiche oder irgend eine andere Kombination von wenigen Stimmen der Regierungen in Zukunft jede Entwickelung des Deutschen Bundes über die vorläufig aufgestellten Kompetenzgrenzen hinaus verhindern könnten. Meine Herren, ich halte diese Bestimmung gerade zu für letal und ich berufe mich statt jeder anderen Beweisführung auf die vielen beredten Stimmen, die seit vier Jahren in diesem Hause in dieser Beziehung sich haben hören lassen. Ich berufe mich darauf, daß im konstituirenden Reichstag, wenn von den großen Mängeln und Unvollkommenheiten der damaligen Verfassung die Rede war, gesagt wurde: ja, es ist eigentlich fast unmöglich, daß wir diese Mängel und Unvollkommenheiten alle hinnehmen, aber Eins ist uns doch geblieben, die Vervollkommnungsfähigkeit des Bundes, — die Zukunft ist uns doch geblieben: wir können die mangelhafte Gegenwart allenfalls hinnehmen, weil wir diese Möglichkeit der Entwickelung in Zukunft in einer solchen Weise haben, wie sie die Zweidrittelmajorität uns gestattet. Nun, meine Herren, gegenüber allen diesen beredten und eindringlichen Stimmen wird es mir doch sehr schwer, die leichte Entwickelung, ja vielleicht überhaupt die Entwickelung des Bundes mit dieser Bestimmung zu begraben. Allerdings hat einer der Herren Abgeordneten neulich bei der Generaldebatte eine total andere Auffassung gerade dieses Artikels uns gegeben, eine Auffassung, wonach jetzt dieser Artikel, — wenn wir nämlich die sonstigen Kompetenzerweiterungen, die in dieser neuen Verfassung liegen, acceptiren, — nicht etwa die Entwickelung des Bundes eindämmen, sondern vielmehr die volle Mediatisirung aller Staaten zur Folge haben würde. Der Herr Abgeordnete Windthorst war es, der diese Deduktion gab, der den süddeutschen Staaten dieses Schreckbild hinhielt. Wenn ich zu wählen habe zwischen der Ansicht, daß wir durch das Begraben dieses alten Artikel 78 die Entwickelung des Bundes eindämmen, und zwischen der Ansicht, daß wir vielmehr durch den jetzigen Artikel die Einzelstaaten mediatisiren, so würde ich allerdings, obwohl ich kein Freund der völligen Rasirung der Einzelstaaten bin, das Letztere vorziehen. Leider aber muß ich annehmen, daß der Herr Abgeordnete Windthorst mit seiner Theorie nur eine subjektive Ansicht entwickelt, denn er sagte nur — ich will mich ganz kurz darin halten — er sagte so: Jede materielle Kompetenzerweiterung kann nur geschehen, wenn wir auf den Grundvertrag aller Kontrahenten

zurückgreifen, d. h. sie kann nur geschehen durch eine Erneuerung des Grundvertrages unter Einstimmigkeit aller Kontrahenten. Das ist seine Ansicht, wie wir ja durch wiederholte Ausführungen wissen. Allein in den vier Jahren, die der Norddeutsche Bund durchgemacht hat, ist diese seine Ansicht nicht allein durch andere subjective Ansichten anderer Mitglieder bestritten, sondern sie ist thatsächlich widerlegt durch das Verfahren der Bundesfaktoren selbst — ich erinnere z. B. an den Bundes-Oberhandelsgerichtshof — sie ist in keiner Weise bestätigt, weder von dem Bundesrathe, noch von der Mehrheit des Reichstages, folglich ist auch keine Aenderung eingetreten dadurch, daß jetzt noch andere Kompetenzerweiterungen auf dem Wege des Artikels 78 eintreten sollen. Leider also ist es nichts mit der Mediatisirung, nichts damit, daß nun alle Schranken gefallen seien und trotz dieser Dreiviertelmajorität der Einheitsstaat demnächst in Gang kommen werde. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Windthorst hat auch wohl selber Stunden, wo er die Sache anders auffaßt, (Heiterkeit) und zwar ebenso, wie sie die größeren süddeutschen Regierungen auffassen, denn ich höre, daß jetzt auch von würtembergischer Seite ein ganz besonderer Werth auf das Festhalten der Dreiviertelmajorität gelegt wird: man lernt eben durch das Beispiel Baierns. Meine Herren, ich weiß nun wohl, daß solche Schranken, wie Sie sie hier setzen wollen, sich auch in anderen Bundesstaatsverfassungen finden. Nur die Schranke, die der Herr Abgeordnete Windthorst als das Wesen des Bundesstaats angiebt, daß man nämlich auf die Einstimmigkeit aller Kontrahenten zurückgreifen müßte, existirt in der ganzen Welt nicht. Es giebt heute gar keinen Bundesstaat, der eine solche Schranke hätte, sie ist eine Doktrin, die nur in den Köpfen einiger deutschen Gelehrten existirt. Ich weiß sehr wohl, daß ähnliche Schranken, wie die Dreiviertelmajorität, auch in anderen Bundesstaaten sich finden; ich behaupte aber kühn: es giebt keinen Bundesstaat, hat nie einen gegeben, in dem die Schranke so verhängnißvoll, so wirkungsvoll werden konnte, als sie bei uns werden wird. Wenn zum Beispiel in der Schweiz bei Revision der Bundesverfassung zugleich zurückgegriffen wird — und das ist ja etwas Analoges mit dem, was der Abgeordnete Windthorst sagt — auf die Einzelstaaten und die Gesammtbürgerschaft, ohne deren Zustimmung eine solche Revision nicht statthaben kann — ja unter welchen Verhältnissen wird denn zurückgegriffen? Wenn die Mehrheit der Kantone und die Mehrheit der Gesammtbürgerschaft der Schweiz eine vorgenommene Revision der Bundesverfassung bestätigt, dann ist sie in Kraft gesetzt. Ich bin gern bereit, eine ähnliche Institution bei uns zu acceptiren statt der Dreiviertelmajorität, die uns hier oktroyirt werden soll. In Amerika ist es auch nöthig, daß drei Viertel der Einzelstaaten zustimmen zu einer Revision der Bundesverfassung. Ja, meine Herren, wenn Sie in die Hand unserer Centralgewalt dieselben Befugnisse legen wollen, die die amerikanische Centralgewalt hat, wenn Sie die Grund-

züge eines wirklichen Bundesstaates in dieser Verfassung, die uns vorliegt, so fertig machen wollen, wie sie dort fertig sind, dann bin ich vollkommen bereit, die Dreiviertelmajorität zu acceptiren. Ich habe mich nun gefragt: woran liegt es denn, daß so viele meiner Kollegen, die ja diese Bedenken so wohl einsehen wie ich, sich doch leichter, als ich es vermag, darüber hinwegsetzen? Und da ist mir bis jetzt nur Folgendes aufgestoßen: Die Einen sagen nämlich, das sind ja nur Formen, Stimmen, was kommt auf Stimmen an?; die Stimmen entscheiden ja nicht, die Formen machen es ja nicht, die realen Verhältnisse werden es machen, die überwiegende Macht der Präsidialgewalt zusammen mit dem Reichstage wird es machen, die wird die Stimmen umzustimmen wissen. Meine Herren, wenn Sie damit sagen wollen, daß nothwendigerweise die Präsidialgewalt die innere, geistig umbildende Macht ausüben werde auf den Widerstand der größeren Einzelstaaten, der Mittelstaaten, vor denen der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck mit Recht bei der Gestaltung dieser Verfassung gewarnt hat, so behaupte ich, wir haben in Deutschland durchaus keinen Beweis dafür, daß diese innere umbildende Gewalt wirklich eintreten werde, wohl aber haben wir den Beweis, daß sie nicht eintreten wird. Auf dem Frankfurter Bundestage waren es diese Formen, diese scheinbar ganz unwichtigen Stimmverhältnisse, die wirklich den Mittelstaaten eine Macht, einen Einfluß gegeben haben, der durchaus nicht den natürlichen Verhältnissen entsprach. Dasselbe wird sich bei uns wiederholen können. Oder ist vielleicht etwas Anderes damit gemeint gewesen, — daß es ja auf die Stimmen, auf die Formen nicht ankomme? Ich habe auch wohl solche Aeußerungen gehört: man wird nöthigenfalls mit Aufbietung aller Machtmittel über diese Stimmen hinwegschreiten; wenn in einem nothwendigen, in einem nationalen Gegenstande dauernder Widerstand geleistet wird, der nicht anders gebrochen werden kann, so wird die reale Macht hinwegschreiten müssen über die Form der Verfassung. Ja, meine Herren, das ist es eben, was ich tief beklage. Daß wir nicht die ideale Verfassung heut gründen konnten, daß in gewissem Sinne ein Provisorium geschaffen werden würde, das wußte ich freilich auch im Voraus; daß wir aber ein solches Provisorium schaffen, von dem wir uns sagen müssen, wenn wir weiter in die Ferne denken: überall liegen Keime zu Gegensätzen, zur Bildung einer antinationalen Opposition, Keime, die vielleicht zu gewaltsamen Konflikten führen, und daß wir, während wir uns das sagen, das einzige Ventil wegschaffen, was wir bis jetzt hatten, um solche Explosionen zu verhüten, — das ist es, was ich tief beklage. Bei so großen Fragen, die einen so weiten Ueberblick über die politischen Gesammtverhältnisse fordern, wie die, die uns heute vorliegen, gebe ich ja gerne zu, daß der Einzelne vielleicht nicht so Alles sieht, wie Andere das mögen sehen können. Ich will von Herzen wünschen, daß ich ein falscher Prophet bin in dem, was ich meine, — ich

fürchte aber, diese Verfassung wird nicht die Basis einer geordneten und friedlichen Entwickelung werden, sondern sie wird zu Konflikten und Explosionen führen. (Sehr wahr! links.)

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück***): Meine Herren, die Uebertragung der Bestimmung der Norddeutschen Bundesverfassung in die Verfassung des neuen Bundes ist zunächst nicht zulässig nach meiner Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Stellung Preußens im Bunde. Preußen hat nach den Vorschriften der Norddeutschen Verfassung nicht ein ausdrückliches, aber ein durch die Zweidrittel-Majorität von selbst gegebenes Veto in Beziehung auf Verfassungsveränderungen. Es ist hier in diesem Hause bei der Generaldebatte von — wenn ich nicht irre — mehreren Seiten darauf hingewiesen worden, daß es richtig gewesen sei, bei der Erweiterung des Bundes die Stimmenzahl Preußens im Bundesrathe zu verstärken. Diese Fragen haben nicht zur Berathung gestanden, wohl aber war zunächst von Preußen selbst darauf Werth zu legen, daß es in dem neuen Bunde in Beziehung auf Fragen von solcher Wichtigkeit, wie sie Verfassungsänderungen sind, nicht ungünstiger gestellt würde, als im Norddeutschen Bunde. Für Preußen bedurfte es daher keiner Anregung von einer anderen Seite für die Aenderung dieser Majorität. Sie wäre übrigens nicht nöthig gewesen in der jetzt hier zur Berathung vorliegenden Verfassung; denn wenn es sich bloß um den Anschluß von Baden und Hessen gehandelt hätte, so würden ruhig die Zweidrittel haben beibehalten werden können, — der Zuständ wäre dadurch nicht verändert. Indessen, wie ich schon in einer früheren Sitzung zu bemerken die Ehre gehabt habe, die Verfassung, wie sie Ihnen hier vorliegt, wenn auch zunächst nur mit Baden und Hessen vereinbart, ist doch von Haus aus berechnet auf die Gesammtheit. Und da war es naturnothwendig geboten, dem größten Bundesstaat — einem Bundesstaat, der, wie ja unzweifelhaft richtig ist, durch die Stimmen im Bundesrathe nicht im Verhältniß seiner Größe vertreten ist — eine Garantie dafür zu geben, daß Verfassungsänderungen ohne seine Zustimmung nicht beschlossen werden können. Ich weiß nicht, wo der Herr Abgeordnete für Waldeck die Notiz erhalten hat, daß Würtemberg Anfangs kein Interesse für diese Bestimmung gezeigt und sich nachher damit befreundet hätte; ich wüßte weder das erste zu sagen, noch weiß ich das zweite, man hat von allen Seiten eine Aenderung dieser Bestimmung gerade als etwas angesehen, was durch die Natur der Dinge, was durch die gesammte Sachlage geboten war. Ich bitte Sie daher, den Antrag des Herrn Abgeordneten für Berlin abzulehnen.

---

*) St. B. S. 129 l. m.

Lasker*): Meine Herren, diese Abänderung ist allerdings sehr bedeutungsvoll und mit Recht bezeichnet worden als eine solche, welche uns neue Bahnen anweist. Ich bekenne aber, daß ich mit demselben Augenblicke, in welchem ich daran dachte, daß Baiern und Würtemberg, das gesammte Deutschland sich dem Bunde anschließen soll, mit mir im Klaren war, dies wird nur geschehen können, wenn größere Garantien gegeben werden gegen die Leichtigkeit von Verfassungsänderungen. Denn, meine Herren, wir haben den Süddeutschen das Bild entgegengehalten: der Norddeutsche Bund, wie er gegenwärtig ist, wenn er sich mit sich allein befriedigen soll, befindet sich in einem vortrefflichen Zustande, er ist so ungehindert, wie in einem Einheitsstaate; und wir haben seit dem Jahre 1867 folgenden Gegensatz aufgestellt: entweder die Nation kann ihr Einheitsbedürfniß auch nicht äußerlich erfüllen; wir müssen als Norddeutschland getrennt bleiben, dafür aber kräftigen wir uns innerlich und empfangen immer mehr und mehr die Natur und Tendenz eines dem Einheitsstaate nachzubildenden Bundesstaates, — oder, die zweite Seite war, und darüber waren wir uns auch klar, daß, wenn das übrige Deutschland beitreten sollte, dieselbe Leichtigkeit der Verfassungsänderung nicht wird aufrecht zu erhalten sein. Innerhalb dieser beiden Gegensätze haben wir uns seit dem Jahre 1867 bis heute bewegt. Der Bund entwickelte sich zu unserer Zufriedenheit, aber immer durchgeklungen ist durch alle Verhandlungen: Was hilft es, daß wir uns vortreffliche Gesetze geben, daß wir unsere einheitliche Kraft entfalten, — uns fehlt ein Glied an unserem Leibe, und wir sind krank an unserer Existenz. Nun endlich ist der Gedanke ein realer, Baiern und Würtemberg und die übrigen deutschen Staaten anschließen zu können, und nun dürfen wir vernünftigerweise nicht erwarten, daß mit denselben Regeln und Grundsätzen, welche für den Norddeutschen Bund gegolten haben, auch der zukünftige Deutsche Bund sich werde leiten lassen. Deßhalb bekenne ich von mir, der ich innerhalb des Norddeutschen Bundes stets dahin gestrebt habe, die Befugniß der Kompetenzerweiterung völlig frei und unversehrt zu erhalten, der ich wenig Anstand genommen habe, im Norddeutschen Bunde, wie ich es auch im Deutschen Bunde nicht thun werde, auf die Ausdehnung der Kompetenz hinzuarbeiten, — daß ich, den geschichtlich gebildeten Verhältnissen meine Bestrebungen anpassend, mir nie einen Zweifel darüber gemacht, daß ohne ein Opfer in Bezug auf die Kompetenzerweiterung niemals Baiern zu gewinnen ist für den Deutschen Bund. Noch heute steht die Frage so, ob wir uns wohl befinden wollen unter uns selbst, und die Einigung mit Baiern gänzlich ablehnen, oder ob wir Baiern unter solchen Verhältnissen mit uns verbinden wollen, welche die Einheit thatsächlich herstellen, obschon mit viel minder guten Wirkungen, als wir unter uns selbst in Beziehung auf das engere Gebiet gelebt hätten. Mit

*) St. B. S. 129 r. o.

Baiern verhandeln, den Eintritt Baierns anstreben, heißt von vornherein, — darüber machen wir uns keinen Zweifel — die Kompetenzerweiterung an andere Bedingungen knüpfen als diejenigen, welche für den Norddeutschen Bund gegolten haben. Auch im Interesse Preußens würde ich nicht die Möglichkeit einer Verfassungsveränderung wollen, ohne daß Preußen seine Zustimmung giebt. Dabei denke ich nicht an Kompetenzerweiterungen; in dieser Beziehung würde ich wegen Preußens beruhigt sein. Aber ich denke an die Grundlagen der Verfassung, welche an Preußen als Präsidium diejenige Machtstellung übertragen, welche allein dem Bunde Werth giebt; und da möchte ich auch nicht theoretisch die Möglichkeit feststellen lassen, Preußen in einer dieser Grundbedingungen zu überstimmen, denn dies hieße, in der Verfassung selbst die Möglichkeit zur Auflösung des Bundes geben, und eine solche Verfassung darf nimmermehr existiren. Darum, meine Herren, habe ich daran gedacht, die Stimmenzahl für die Abwehr von Verfassungsänderungen auf 17 festzustellen und thatsächlich zu bewirken, daß Preußen das Veto erhält und daß eine gleiche Stimmenzahl anderer Staaten von gleicher Wirkung sei. Ich bin heute noch der Ueberzeugung, daß der Rückgriff auf 17 Stimmen die Sache am Richtigsten getroffen habe und alle Seiten befriedigen werde. Was uns am meisten ängstigt, ist eine tendenziöse Verschwörung der drei Königreiche gegen die weitere Ausbildung der Verfassung. Wir werden später Gelegenheit finden, diese Frage zu diskutiren. Gedrängt zu der Untersuchung, ob der Unterschied zwischen drei Viertel oder Siebzehn so groß sei, daß er absolut verneint werden müsse, haben wir, die wir uns entschlossen haben, den Vertrag mit Baden, Hessen und Würtemberg in allen übrigen Punkten anzunehmen, gegen die höhere Zahl von drei Viertheilen keinen Widerstand erhoben. Zur Beruhigung der Nation möchte ich aber die Frage aus ihrer abstrakten Allgemeinheit in das Konkrete bringen. Ist denn ein Bedürfniß zu einer absoluten Kompetenzerweiterung vorhanden? Wenn ich das gegenwärtige Bedürfniß erforsche, so tritt mir vor Allem die Ausdehnung der Kompetenz auf das Civilrecht entgegen, ferner das Bedürfniß nach gewissen Organisationen, bei denen noch zweifelhaft ist, ob sie nicht schon im Wege des Gesetzes, oder nur auf dem Wege der Verfassungsveränderung eingeführt werden dürfen. Die Zahl aber, — wenn Jeder seine eigenen Wünsche sich vergegenwärtigen will, — die Zahl der Kompetenzerweiterungen ist nicht von solchem Umfang und ihr Inhalt nicht von solcher Art, daß ich nicht die Hoffnung hegen sollte, es werde auch bei dem Erforderniß einer größeren Mehrheit im Bundesrathe ihr Durchdringen zu bewirken sein. Aus diesem Grunde entschließe ich mich dafür, die Dreiviertelmajorität anzunehmen in dem Bewußtsein, daß wir dadurch eine schwere Arbeit übernehmen. Ich habe mir bereits in der allgemeinen Rede zu den Verträgen die Bemerkung erlaubt, daß nicht so sehr die einzelnen Bestimmungen dieser Verfassung, als vielmehr das Gesammtverhalten der Re-

gierungen in Zukunft darüber entscheiden wird, ob wir eine definitive Deutsche Bundesverfassung erhalten haben, die durch Reformen nach und nach ausgebildet werden soll, oder ob wir vor der Gefahr stehen, daß diese Verfassung benutzt werde als Zuflucht für den Partikularismus, um mit den Hilfsmitteln der Verfassung gegen die Einheit zu wirken. (Hört! Beifall.) Die Möglichkeit dazu ist allerdings gegeben, und wenn dieser traurige Zustand eintreten sollte, so fürchte ich allerdings für die Nation, daß sie noch nicht angekommen ist bei dem Ziele, welches sie so sehnsüchtig erstrebt, bei dem Ziele wirklicher Einheit, sondern, daß sie auf demselben Wege, den sie bisher gewandelt, wird fortwandeln müssen, um ihre definitive Verfassung zu erhalten. Aber ich kann mir auch einen andern Geist denken, in welchem die Regierungen, so wie sie heute erkannt haben, daß sie in ihrer Absonderung nicht mehr bestehen können, wirklich und ehrlich allen Bedürfnissen der Nation Rechnung tragen wollen, daß die Regierungen durchweg geneigt sind, gerade auf dem Wege der Verfassung nach und nach die Bedürfnisse der Nation bis auf das letzte zu befriedigen. Dazu soll die gegenwärtige Verfassung die neue Bahn eröffnen. Frage ich mich nun, ob es sich lohnt, diesen neuen Weg versuchsweise zu betreten, welcher uns die Reform erschwert, bei einem guten und ehrlichen Willen der Regierungen aber die Fortbildung der Verfassung möglich macht, — frage ich mich nun, ob ich diesen Weg betreten will, so halte ich dafür, es ist nicht nur unser Recht, sondern es ist auch unsere Pflicht den Versuch zu machen. (Lebhafter Beifall rechts und im Centrum.) Es liegt nicht bloß bei uns, daß wir unsere Kraftvermehrung anstreben, nicht bloß um unserer selbst wollen wir den Versuch machen, sondern von allen Seiten dieses Hauses sind wir immer gemahnt worden, daß wir diese Schuld abzuzahlen haben an jeden Theil des deutschen Volkes der gemeinsam mit uns sein will. Und nun versuchen wir, indem wir nach unserem besten Vermögen die Entstellungen entfernen wollen, an denen die Verabredungen mit Baiern leiden. — Andere wollen freilich auch hierauf nicht eingehen und sind entschlossen, unter allen Umständen die Verträge anzunehmen — wir Alle aber versuchen einen Weg anzubahnen, in welchem die wohlwollenden und in gutem Glauben handelnden Regierungen im Stande sind, den Bundesstaat zu schaffen, der nach und nach die Nation befriedigen soll. So sehr ich nun in vielen Punkten eine Verbesserung wünsche, so sehr ich sie namentlich bei dem baierischen Vertrage anstrebe, so möchte ich doch nicht die Nation getäuscht sehen über das, was ihr gegenwärtig geboten wird; ich wünsche nicht, daß dieses allerdings nicht volle Maaß von Einheit in Rüstung wie in Gesetzgebung ihr ganz und gar verkümmert werde. Mit allem Eifer und dem besten Wollen wünsche ich Alles zu entfernen, was der Einheit sich entgegenstellt; wenn aber einmal die Mehrheit dieses Hauses beschließen sollte, daß auf der Grundlage der vorgelegten Verträge mit allen Mängeln diese bestimmte Art der nicht ganz erfüllten sondern

in der Zukunft noch zu erfüllenden Einheit versucht werde, so geziemt es uns nicht, die wir zu einsichtiger Verhandlung berufen sind, durch eine bloße Rüge der Mängel das Gute zu verkleinern, welches schon jetzt dargeboten wird und so Gott will durch unser redliches Mühen in Zukunft vermehrt werden kann. (Bravo!)

Freiherr **v. Hoverbeck***): Meine Herren, ich bin überrascht bei der Deduktion des Abgeordneten Lasker, daß er diesen ganzen Antrag immer nur von dem Gesichtspunkt der Kompetenzerweiterung behandelt hat. Diese Frage liegt allerdings darin, es ist aber nicht die einzige Frage; es handelt sich um Verfassungsänderungen irgend welcher Art und meine Herren, wenn schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes in ihrer damaligen Gestalt uns in vielen Beziehungen nicht genügte, uns in ernstester Weise zu Verbesserungen aufforderte, so wird diese nach meiner Ansicht jetzt verschlechterte Verfassung des künftigen Deutschen Bundes ein solches Korrektiv noch viel mehr verlangen. Wir machen aber eine fast unübersteigliche Barriere gegen alle diese Verbesserungen, wenn wir eine solche Bestimmung annehmen, wie sie namentlich in dem baierischen Vertrage, wie sie aber auch schon in der Dreiviertelmajorität des Bundesraths liegt. Meine Herren, der Abgeordnete Lasker sieht seinen Feind immer nur in dem Separatismus einzelner Staaten, — das ist ein Feind, den wir zu bekämpfen haben; es ist aber noch ein anderer Feind da, der auch in den Regierungen der Einzelstaaten sehr stark vertreten sein kann und stark vertreten ist; und ich will mit diesem Feinde wenigstens nicht derart abschließen, daß, wenn er sich selbst in starker Minorität im Bundesrathe befindet, doch sein Veto allein hinreichen soll, jede Verbesserung im deutschen Bunde unmöglich zu machen. Dieser Feind, meine Herren, ist die in den einzelnen Regierungen der deutschen Länder noch sehr stark vertretene Reaktion; sie dürfte leicht gefährlicher für das deutsche Volk sein, als aller Separatismus!

Bei der Abstimmung**) wurde der Antrag Hoverbeck abgelehnt, worauf Artikel 78 der Verfassung in zweiter Lesung als angenommen erklärt wurde.

Artikel 79.

Artikel 79 der Verfassung von 1867 hatte gelautet:

„Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch be-

*) St. B. S. 130 r. o.
**) St. B. S. 130 r. u.

sondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung."

Nach dem vorgelegten Verfassungsentwurfe lautet der Artikel: „Der Eintritt eines dem Bunde nicht angehörenden deutschen Staates in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung."

XV.

Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel 80.

Diese Ueberschrift und der ganze Artikel 80 sind in dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe zur Verfassung von 1867 neu hinzugefügt. Der proponirte Artikel 80 des neuen Verfassungsentwurfs lautete:

„Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) das Gesetz über das Paßwesen, vom 12. Oktober 1867,
2) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867,
3) das Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867,
4) das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867,
5) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867,
6) das Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867,

7) das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 4. Mai 1868,
8) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868,
9) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Mai 1868,
10) das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868,
11) die Maß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, vom 17. August 1868,
12) das Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869,
13) das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, vom 31. Mai 1869,
14) das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869,
15) das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869,
16) das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869,
17) das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869,
18) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869,
19) das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869,
20) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konzessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869,
21) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870,
22) das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870,
23) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei, vom 1. Juni 1870,
24) das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870,
25) das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870,

26) das Gesetz, betreffend die Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und die Aktien-Gesellschaften, vom 11. Juni 1870,
27) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld, vom 16. Juni 1870,
28) das Gesetz über die Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen u. s. w., vom 4. Mai 1870;

II. vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebite des Norddeutschen Bundes:

1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870,
2) das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, vom 31. Mai 1870,
3) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 und,

mit Ausschluß von Hessen südlich des Main,

4) die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869 und betreffend die Porto-Freiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869.

In Hessen südlich des Main werden als Bundesgesetze eingeführt und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an:

das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868,

das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869;

vom 1. Juli 1871 an:

das Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz, vom 6. Juni 1870.

In die Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten."

Präsident des Bundeskanzleramts Staatsminister **Delbrück** *): Ich erinnere von vornherein daran, daß das Strafgesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in Baden am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten soll, daß Baden aber nicht speziell hier genannt werden kann, weil sich der Vertrag mit Würtemberg mit auf diesen Artikel bezieht, und

*) St. B. S. 131 l. g. m.

das, was hier von Baden gesagt wird, wenn man Baden nicht speziell nennt, von selbst für Würtemberg gelten würde. Ich würde also anheimstellen, es so zu fassen: „II. vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes:

Das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten, und — mit Ausschluß von Hessen südlich des Main

1. das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870,
2. das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, und
4. die Gesetze über das Postwesen" u. s. w.

Ich wiederhole, es kommt mir darauf an, durch die gewählte Fassung erstens klar zu stellen, daß in Baden das Strafgesetzbuch mit dem Einführungsgesetz am 1. Januar 1872 in Kraft tritt, und zweitens diese Bestimmung, die zunächst nur Baden trifft, formell so zu fassen, daß ohne eine Aenderung des Vertrages mit Würtemberg diese selbe Bestimmung auch für Würtemberg gilt.

Miquel*): Ich erlaube mir, an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts in Bezug auf den Artikel 80 einige Fragen zu richten. Zuerst die Frage: ob in dem Artikel 80 mit der Einführung der betreffenden dort angeführten Gesetze als selbstverständlich angesehen worden ist, daß die zu diesen Gesetzen vom Bundesrathe erlassenen Einführungsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsbestimmungen auch ohne Weiteres zur Geltung kommen, oder ob der Bundesrath sich vorbehalten hat, nach Eintritt der betreffenden Vertretungen von Baden und Hessen in den Bundesrath in dieser Beziehung die erlassenen Einführungsverordnungen zu revidiren? Sodann möchte ich die Frage an den Herrn Bundeskanzleramts-Präsidenten richten, ob die jetzigen Institutionen des Norddeutschen Bundes, welche unzweifelhaft in dem Norddeutschen Bunde bestehen bleiben, als insonderheit des Bundeskanzleramts selbst, welche nicht auf Gesetzen beruhen, sondern lediglich bei Gelegenheit der Budgetberathung hier im Norddeutschen Bunde beschlossen sind, ohne weiteres Kraft behalten für die betreffenden südlichen Staaten resp. für den zukünftigen Deutschen Bund? Ich muß diese Frage um so mehr stellen, als darüber nichts ausdrücklich gesagt ist. Ich nehme also an, daß alle diese organischen Institutionen des Norddeutschen Bundes, — mögen sie auf Gesetzen beruhen oder bei Gelegenheit der erlassenen Etatsgesetze entstanden sein, — sofern sie nicht ausdrücklich beseitigt sind, durch die neue Verfassung, auf den Deutschen Bund der Zukunft mit übergehen. Endlich erlaube ich mir die Frage, was es für eine Bewandtniß hat mit der Bestimmung, daß das Gesetz wegen der Ausgabe

*) St. B. S. 131 l. u.

von Banknoten in den betreffenden Staaten erst in Wirksamkeit kommen soll am 1. Januar 1872? Ich kann mir wohl denken, welche und daß die betreffenden Staaten Gründe gehabt haben, das betreffende Gesetz nicht ohne weiteres bei sich einzuführen, aber ich glaube doch ausdrücklich konstatiren zu dürfen, daß, wenn wir diese Erstreckung bis zum 1. Januar 1872 zulassen, das im Sinne des Reichstages nicht so gedeutet werden soll, als wenn nun dadurch die betreffenden Staaten, wenn auch formell juristisch berechtigt, auch moralisch berechtigt wären, in der Zwischenzeit neue bisher nicht beabsichtigte Privilegien zu ertheilen in Bezug auf das Recht der Ausgabe von Banknoten. Die bereits bestehenden zu ordnen, zweckmäßig zu regeln, — dagegen will ich nichts sagen, das wird nothwendig sein, aber wenn die Staaten die Absicht haben, diese Frist nur zu benutzen, um eine allgemeine Ordnung der Banknoten zu erschweren, — das würde gegen die bona fides sein, wenn nicht ausdrücklich in den betreffenden Verhandlungen es als selbstverständlich zulässig bezeichnet worden ist. Auch hierüber bitte ich um gefällige Auskunft Seitens des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück***): Meine Herren, was die erste Frage anbelangt, ob nämlich mit der Einführung der hier aufgezählten Gesetze ohne Weiteres auch die vom Bundesrath in Ausführung dieser Gesetze erlassenen allgemeinen Instruktionen und Verordnungen unverändert eingeführt seien, so ist dieselbe ganz allgemein nicht zu beantworten. In Beziehung auf eine Anzahl dieser allgemeinen Verfügungen ist ihre Bejahung für mich außer Zweifel. Indessen ohne weiteres und ohne eine nochmalige Berathung werden nicht alle diese Verordnungen ausgeführt werden können. Ich erinnere nur z. B. daran, daß in dem Gesetz über die Wechselstempelsteuer eine Bestimmung enthalten ist, welche es dem Bundesrathe überläßt, zu bestimmen, welche kommunal getrennte Orte in Beziehung auf die Stempelfreiheit der Platzanweisungen als Ein Ort angesehen werden sollen. Auf Grund dieser Vorschrift haben im Norddeutschen Bunde Ermittelungen stattgefunden und durch die vom Bundesrath erlassenen Instruktionen sind einzelne Orte bezeichnet, die als Ein Ort gelten sollen. Ob solche Orte in Baden, Würtemberg und Südhessen vorhanden sind, das kann ich im Augenblick nicht übersehen. Die Frage wird aufgeworfen werden müssen, ob solche Orte vorhanden sind, und wenn sie vorhanden sind, so wird dem Bedürfniß ebenso entsprochen werden müssen, wie es in den Staaten des Norddeutschen Bundes geschehen ist. Was die zweite Frage anlangt, so nehme ich keinen Anstand, sie dahin zu bejahen, daß die im Nordbunde in Ausführung der Bundesverfassung bestehenden Institutionen auf den neuen Bund übergehen. Ob es noch eines formellen Aktes bedürfen wird zur Konstatirung dessen, — das im Augenblicke zu beantworten bin ich außer Stande.

*) St. B. S. 131 r. m.

Es kann sein, daß es für das Angemessenste gehalten wird, in dem neuen Bundesgesetzblatt, welches wir bekommen werden, darüber etwas zu sagen. Was die Banknotenfrage anbelangt, so liegt die Sache thatsächlich so: Die badische Regierung hat — im Laufe dieses Jahres glaube ich, es ist noch ziemlich neu — ein Banknotenprivilegium ertheilt; das besteht zu Recht, es ist aber insoweit noch nicht zur Ausfuhrung gekommen, als, wenigstens zu der Zeit, als das Protokoll vom 15. November unterzeichnet wurde, die Noten, zu deren Emission das neue badische Institut befugt ist, noch nicht emittirt sind. Der Wortlaut des Bundesgesetzes über die Ausgabe von Banknoten würde, wenn nicht etwa bis zum 31. Dezember die thatsächliche Ausgabe der Banknoten noch ermöglicht werden könnte, dahin führen, daß dieses von der badischen Regierung ertheilte Privilegium in Wegfall käme, indem das Bundesgesetz den Accent auf die Ausgabe legt. Das war der Grund, aus dem die badische Regierung verlangt, daß die Geltung des Gesetzes über die Banknoten hinausgeschoben werde. In Würtemberg liegt die Sache so: es ist, wie wohl Manchem von den Herren bekannt sein wird, in Würtemberg seit Jahren die Errichtung einer Bank Gegenstand der Verhandlung. Es gehört in Würtemberg zur Errichtung einer Bank nicht wie in andern Ländern blos eine Genehmigung der Regierung, sondern es gehört dazu ein Gesetz. Dieses Gesetz ist aus Gründen, die in den politischen Verhältnissen Würtembergs in diesem Jahre gelegen haben, dem Landtage noch nicht vorgelegt, und es ist deßhalb noch nicht Gesetz geworden. Die würtembergische Regierung ist indeß der Ueberzeugung, daß sie nach der ganzen Lage der Verhandlungen nicht umhin kann, ihrem Landtage noch dieses Gesetz vorzulegen, über dessen Inhalt die wesentlichen Bestimmungen mit den Interessenten vereinbart sind, und sie hat sich durch diese Bestimmung ebenfalls das Recht wahren wollen, ein solches Gesetz noch zu erlassen.

Miquel (Osnabrück)*): Die Erklärung des Herrn Minister Delbrück befriedigt mich vollständig, indem ich namentlich aus den letzten Erklärungen in Bezug auf den späteren Eintritt des Gesetzes wegen der Banknoten entnehme, daß diese Erstreckung des Termins auf den 1. Juli 1872 lediglich Folge der besonderen hier genannten Umstände ist. Was die badische Bank betrifft, so bin ich sogar — ich kenne die Verhältnisse genau — juristisch der Meinung, daß das Großherzogthum Baden auch ohne ein Bedenken hätte sofort das Gesetz in Kraft treten lassen können, und es wäre doch in keiner Weise der Zweck verfehlt worden, den die badische Regierung im Auge hat. Aber ich konstatire, daß nach der Antwort, welche gegeben ist, es nicht die Meinung gewesen ist, als könnte es mit der bona fides vereinbar angesehen werden, wenn die betreffenden Staaten diese, ihnen gegebene Frist noch benutzen, um in ihrem Gebiete überhaupt größere Privilegien zur Banknoten-

*) St. B. S. 132 l. m.

ausgabe zu ertheilen. Ich bin aber auch verpflichtet — ich habe wohl erwogen, ob es richtig sei, diesen Punkt öffentlich zur Sprache zu bringen, ich halte mich aber für verpflichtet, hier einen Punkt, der sich auf den Kredit des Norddeutschen Bundes respektive des Deutschen Bundes der Zukunft bezieht, jetzt zu diskutiren — meine Herren, wir müssen uns darüber klar sein: welches Rechtsverhältniß tritt ein durch die Erweiterung des Norddeutschen Bundes in einen Deutschen Bund? Ich für meinen Theil halte diese Frage nach meinem juristischen Verstande für zweifellos. Da ich aber mehrfach darüber habe sprechen hören, da Unklarheiten obwalten, so halte ich es für das Beste, wenn der Punkt vollständig klar gestellt wird. Ich sehe die Sache so an, daß das Rechtssubjekt, welches Vermögen und Schulden hat, der Norddeutsche Bund, nicht untergeht, sondern bestehen bleibt, daß nur andere Staaten hinzutreten auf Grund der Bundesverfassung selber, nämlich auf Grund des bekannten Artikel 79 der Bundesverfassung und daß daher das Rechtssubjekt dasselbe bleibt. Der Deutsche Bund hat an und für sich alles Vermögen, alle Lasten, alle Schulden des Norddeutschen Bundes zu tragen; — es ist keine Veränderung in dem Rechtssubjekt eingetreten. Sofern also nicht ausdrücklich in der neuen Verfassung bestimmt worden ist, daß die hinzutretenden Staaten zu bestimmten einzelnen Zwecken und Lasten des alten Bundes nicht zu kontribuiren brauchen, sofern haften die süddeutschen Staaten für die Schulden des Norddeutschen Bundes eben sowohl, als ihnen das Vermögen des Norddeutschen Bundes zu Gute kommt. Wenn z. B. wir bereits eine Marineanleihe kontrahirt haben und nicht bestimmt worden ist, daß die Marineanleihe nicht mit zu Lasten des Deutschen Bundes käme, so sind die Zinsen und die Amortisation dieser Marineanleihe zu leisten aus dem Gesammtvermögen des Deutschen Bundes. Dagegen, wenn ausdrücklich bestimmt worden ist, daß die jetzt kontrahirte Kriegsanleihe nicht mit zu Lasten der süddeutschen Staaten sein solle, so heißt das nicht: sie hören auf, Lasten des Deutschen Bundes zu sein; sie sind und bleiben Lasten des Deutschen Bundes, nur ist separat bestimmt, daß die süddeutschen Staaten nicht herangezogen werden können, die Zinsen und die Amortisation dieser Schuld zu decken. Ich möchte bitten, daß uns eine authentische Erklärung seitens des Herrn Vertreters des Bundeskanzler-Amts über die Anschauungen der kontrahirenden Regierungen in diesem Punkt gegeben wird; eine bloß persönliche Meinung des Herrn Ministers würde in diesem Falle wohl nicht genügen. Ich kann mir aber nicht denken, daß unter den kontrahirenden Regierungen dieser Punkt nicht zur Sprache gekommen sei, daß man darüber nicht vollständig im Klaren sei. Ich halte es daher für um so mehr nothwendig, Klarheit zu verschaffen, als bekanntlich im Allgemeinen die Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse zwischen dem Norddeutschen Bunde und den einzelnen Staaten noch nicht ganz klar geworden ist. (Hört! Hört!) Aus den früheren Auseinandersetzungen über diesen Punkt geht aber so viel hervor, daß nach Ansicht der Bundesregierungen der Bund als solcher bereits

Vermögen besitzt; namentlich besitzt der Bund unzweifelhaft das gesammte mobile Militärvermögen, das gesammte Inventar des Bundeskriegswesens gehört dem Bunde. Ich nehme nun an, daß die Grundsätze, die man in dieser Beziehung befolgt hat im Norddeutschen Bunde, auch Anwendung finden in Zukunft auf das Separatmilitär-, Telegraphen- und Postvermögen der süddeutschen Staaten pro futuro, daß in dieser Beziehung ferner auch die Scheidung geltend gemacht wird zwischen dem mobilen und dem unmobilen Eigenthum, und ganz so verfahren wird, wie im Norddeutschen Bunde verfahren ist. Wollte man anders verfahren, so würde man in unübersehbare Rechtsstreitigkeiten und Dunkelheiten kommen.

v. Sybel aus Düsseldorf (Saarbrücken)*): Meine Herren, ich möchte mir im Anschluß an den Vortrag des Abgeordneten Herrn Miquel eine Frage erlauben, zu der ich speciell veranlaßt bin. In dem Anhange zu dem Schlußprotokoll des Verfassungsvertrages mit Hessen und Baden heißt es unter Anderem, „daß das Gesetz vom 31. Mai dieses Jahres, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhaltes zum Bundesgesetze würde erklärt werden können." Ich möchte mir die Anfrage erlauben, ob, wenn eine Verwandlung dieses Gesetzes in ein Bundesgesetz in Bestimmung dieses Vertrages nicht zu Stande kommt, es dennoch die Ansicht der Regierungen ist, daß die bisher in dem Gesetze vom 31. Mai für den Norddeutschen Bund übernommene Verpflichtung, zu diesem Unternehmen beizusteuern, auch noch ferner auf den Staaten des Norddeutschen Bundes verbindlich haften bleibt.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück****): Meine Herren, auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten für Osnabrück erwiedere ich, daß, was die von dem Norddeutschen Bunde kontrahirten Anleihen betrifft, seine Auffassung vollkommen richtig ist. Dies würde sich, wie ich glaube, allein schon aus einer Deduktion e contrario ergeben, aus dem Protokolle vom 15. November, in welchem man es ganz mit Recht für nöthig gehalten hat, die Kriegsanleihe auszunehmen, weil man eben davon ausging, daß, wenn sie nicht ausgenommen wäre, sie gemeinschaftlich sein solle: es ist dies aber keine bloße deductio e contrario; man ist sich über die Sachlage vollständig klar gewesen. Was die Anfrage des Herrn Abgeordneten für Saarbrücken anbelangt, so glaube ich, kann ich mich darauf beschränken, sie damit zu beantworten, daß ein Gesetz natürlich so lange gilt, als es nicht aufgehoben ist, und wenn man sich in dem neuen Bund nicht über ein neues Gesetz hinsichtlich der St. Gotthard-Eisenbahn verständigt,

---

*) St. B. S. 132 r. m.
**) St. B. S. 132 r. g. u.

so bleibt das im Norddeutschen Bunde ergangene, rite publicirte Gesetz unbedingt in Kraft.

Lasker*): Der Herr Präsident des Bundeskanzleramts hat einen sehr wesentlichen Punkt, welchen der Herr Abgeordnete Miquel berührte, noch nicht bestätigt, ob diejenigen Schulden, welche aufgenommen worden sind, ohne daß die süddeutschen Staaten dafür eintreten, dennoch den Gläubigern gegenüber Schulden des Bundes werden. Diese Frage ist wesentlich, besonders wegen der jüngsten 100 Millionen Anleihe. Es könnte bei der Ausgabe dieser Anleihe diese Frage zur Erörterung kommen. Ich bin der Meinung, daß Dritten gegenüber der Deutsche Bund unbedingt verpflichtet bleibt, und daß ein Einwand selbst aus diesem Gesetz nicht entgegengestellt werden kann, welches anordnet, daß einzelne Staaten an gewissen Schulden keinen Antheil nehmen. Selbst in diesem Falle bleibt der ganze Bund Schuldner dem Gläubiger gegenüber. Das ist eine reine innere Angelegenheit, ob die süddeutschen Staaten an der Tilgung und Verzinsung aus eigenen Mitteln beitragen müssen, dies ist ein Gegenstand der Abrechnung der Staaten untereinander, während nach Außen hin der Bund Schuldner ist; wäre es nicht der jetzt bestehende Bund, so würde jedes Rechtssubjekt fehlen. Zur Klarstellung dieses Punktes dürfte gerathen sein, zwischen jetzt und der dritten Lesung eine Uebergangsbestimmung aufzunehmen. Eine solche Uebergangsbestimmung wird noch nothwendig darüber, in welcher Weise die Rechnung für die abgelaufenen Jahre gelegt werden soll. Indessen dieser Punkt, als eine innere Angelegenheit, würde sich weiter nachholen lassen. In Bezug auf den Bundeskredit aber ist es besser, keinen Zweifel zu lassen, von welchem die Höhe des Kredits und die Person des Schuldners abhängig gemacht sein kann. Ich stimme übrigens unbedingt dem Herrn Abgeordneten Miquel bei, daß für alle Schulden, welche bisher kontrahirt worden sind, der gesammte Deutsche Bund als Schuldner den Gläubigern gegenüber erscheint.

Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister **Delbrück****): Meine Herren, diese Frage ist bei den Verhandlungen, auf denen die Verträge beruhen, nicht erörtert worden. Man ist bei diesem Stillschweigen wohl davon ausgegangen, daß dem Glüubiger gegenüber das Rechtssubjekt, welches kontrahirt hat, sich nicht durch einen Akt seines freien Willens auflösen kann.

Buff aus Gießen (Friedberg-Vilbel)***): Meine Herren, ich möchte mir eine Anfrage bezüglich der Einführung des Strafgesetzbuchs für den Nord-

*) St. B. S. 133 l. o
**) St. B. S. 133 l. m.
***) St. B. S. 133 l. g. u.

deutschen Bund in Südhessen erlauben. Nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten soll der Schlußsatz des Artikels 80 dahin gefaßt werden: „daß jenes Gesetz mit dem Tage des Eintritts der Wirksamkeit dieses Vertrags" in Hessen südlich des Mains Geltung haben solle. Die hessische Regierung hat dagegen, nach öffentlichen Blättern, den Ständen in Darmstadt eine nachträgliche Vereinbarung mit dem Norddeutschen Bunde vorgelegt, worin als Tag der Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund ausdrücklich der 1. Januar 1871 genannt ist. Diese Fassung scheint mir richtiger zu sein, als die hier vorgeschlagene; es könnte ja möglicherweise dahin kommen, daß dieser Vertrag zu einer andern Zeit in Wirksamkeit trete, als mit dem 1. Januar 1871 und es liegt gewiß nicht in der Absicht, daß das Strafgesetzbuch etwa früher in Südhessen Geltung haben soll, wie im Norddeutschen Bunde, in welchem es bekanntlich erst mit jenem Tage in Kraft tritt. — Ueber diesen Punkt möchte daher eine Aufklärung am Orte erforderlich sein.

Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister **Delbrück** *): Ich glaube, die Einwendung des Herrn Abgeordneten erledigt sich einfach durch den Inhalt des Protokolls vom 15. November 1870. Es ist in diesem Protokolle ausdrücklich gesagt, daß die Verfassung mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, nicht früher. Es fallen also die beiden Tage, von denen er spricht, absolut zusammen.

2) Verhandlungen d. d. Versailles
15. November 1870 **).

Ziffer 8.

Dieselbe lautet:

„Zu Art. 8 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden können."

Lasker ***): Ich möchte in Bezug auf diesen Artikel erstens eine Erklärung geben, wie ich den Wortlaut verstehe, und dann eine Frage an den Herrn Vertreter des Bundesraths richten. Es ist hier der allgemeine Aus-

---

*) St. B. S. 133 r. o.

**) Drucks. Nr. 6 S. 1. Die dem Badisch-Hessischen Vertrage beigefügte neue Verfassung war zuvor debattirt worden. (s. oben Ziff. 1 S. 233.)

***) St. B. S. 133 r. m.

druck gebraucht, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt werden, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaats abgeändert werden können. Meiner Meinung nach wird die Frage, was man unter diesen Rechten versteht, noch später zur Auslegung Veranlassung geben müssen und ich will heute nicht versuchen, diese Rechte einzeln aufzuzählen. Im Allgemeinen werden wir sie, nach der Natur der Ausnahmen, restriktiv interpretiren müssen. Dagegen müssen wir uns heute schon verständigen, in welcher Weise die Zustimmung des berechtigten Bundesstaats gedacht wird. Ich habe bereits in den allgemeinen Worten zu den Verträgen meine Ansicht ausgedrückt, daß unter dieser Zustimmung nur verstanden werden kann die Stimme des berechtigten Staates im Bundesrathe, so daß ein Rückgriff auf die legislativen Faktoren des besonderen Staates nicht mehr nothwendig ist. Die Sache scheint mir aber so außerordentlich wichtig, daß ich die Frage an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts richte, ob er in der Lage ist, uns eine authentische Interpretation über den Willen der Vertragschließer zu geben, oder sich mindestens auszudrücken, was er selber darunter verstanden hat. Wir werden kaum umhin können, in irgend einer Weise zu erklären, sofern das Hohe Haus damit einverstanden ist, daß wir, als ein Theil derjenigen Faktoren, welche die Verfassung zu Stande bringen, unter dieser Bestimmung verstehen: „die Stimme des berechtigten Staates im Bundesrathe." Diese Interpretation wird unbestrittene Geltung erlangen, wenn kein gleichberechtigter Faktor gegen sie Widerspruch erhebt. Um aber zu wissen, ob ein solcher Dissens gegenwärtig vorliegen mag, erlaube ich mir den Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts um Auskunft zu bitten.

Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister **Delbrück***): Meine Herren, eine authentische Interpretation kann ich hier nicht geben; ich kann nur sagen, daß ich unter dieser „Zustimmung" nichts anders verstanden habe, als die Zustimmung im Bundesrathe und daß mir bisher eine entgegenstehende Auffassung nicht bekannt geworden ist.

Frhr. v. **Hoverbeck****): Meine Herren! Wenn ich auch ein ähnliches Bedenken gehabt habe, wie der Herr Abgeordnete Lasker, so war es doch der geringere Theil des Anstoßes, den ich an diesem Punkte genommen habe. Ich glaube, daß die Aufklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramtes möglichst vollständig die Bedenken des Herrn Abgeordneten Lasker erledigt; daß aber auch die Sache selbst so auf der Hand liegt, daß diese Erklärungen als eine natürliche und angemessene wohl auch von den anderen Faktoren, die dabei mitzusprechen haben, wird anerkannt werden. Mein Be-

*) St. B. S. 134 l. o.
**) St. B. S. 134 g. m.

denken aber ist viel tiefer gehender Natur. Ich bin der Ueberzeugung, daß, nachdem die Zweidrittelmajorität bei Verfassungsänderungen hier im Hause abgelehnt worden ist, wir also hingedrängt sind entweder auf die Dreiviertelmajorität, die in einem Amendement vorbehalten ist, oder gar auf die Möglichkeit des Widerspruchs von 14 Stimmen, wie sie im baierischen Vertrage stehen, ein weiterer Schutz für die Rechte der Einzelstaaten überhaupt nicht nothwendig ist, insofern nicht vorausgesetzt werden kann, daß sowohl der Reichstag wie der Bundesrath in großer Mehrheit sich verbinden würden, um die Rechte der Einzelstaaten zu unterdrücken. Man braucht also keine Vorsichtsmaßregeln dagegen. Andererseits liegt die Gefahr außerordentlich nahe, daß aus solcher Fassung dieser Bestimmung, ohne Aufzählung der Fälle, in welchen Rechte für die einzelnen Staaten vorbehalten werden, die größten Konflikte in den Schooß des Reichstages und Bundesraths selber geworfen werden, und genau genommen eine wirkliche Durchführung der Verfassung zu einer gedeihlichen Entwickelung nicht anders als auf einem in der Verfassung nicht vorgesehenen, also auf revolutionärem Wege möglich ist. Um also diesen Weg auszuschließen, beantrage ich, so lange mir nicht eine bestimmte Erklärung gegeben wird, auf welche wenige einzelne Punkte diese Bestimmungen sich beschränken, den ganzen Passus zu streichen.

Miquel*): Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Hoverbeck bekämpft die Konsequenzen, während er die Vordersätze, aus denen die Konsequenzen folgen, nicht bekämpft. Wenn man jura singulorum einmal zugiebt, so muß man sich auch sagen, man hat begriffsmäßig zugegeben, daß nicht ohne Zustimmung der Inhaber der jura singulorum darüber verfügt werden kann. Der bloße Besitz eines Rechtes macht dasselbe nicht zu einem jus singulorum, sondern die ausschließliche Disposition über das Recht. Haben wir in der Verfassung bedauerlicher Weise solche jura singulorum, so können wir dieselben nicht durch die Hinterthür wieder hinaus werfen dadurch, daß wir einer Mehrheit die Disposition darüber geben. Es ist klar, wenn der Mantel fällt, muß wohl der Herzog nach.

v. Hoverbeck**): Ich kann diese Folgerung nicht zugeben. Ich kann allerdings anerkennen, daß, wenn jura singulorum und Privilegien in diesem Fall identisch wären, worüber sich streiten läßt, solche Argumente möglich wären; ich kann aber hoffen, daß die Staaten, die in separatistischem Interesse hier jura singulorum stipuliren wollen, sich soweit in das künftige Staatsleben einleben wollen, daß sie sagen: wir verlangen bei solcher Fixirung die Sicherheit, die uns die Erschwerung der Verfassungsänderungen immer gewährt. Die Staaten haben in diesem Falle durch die Stellung, die sie

*) St. B. S. 134 l. g. u.
**) St. B. S. 134 l. u.

im Bundesrathe einnehmen, durch die geringere Zahl der Stimmen, die eine Verfassungsänderung unmöglich machen, eine viel größere Gewähr, bei dieser Einrichtung zu verharren, als sonst. Ich glaube also, daß das nicht eine unmittelbare Konsequenz ist, daß, weil wir ein jus singulorum konstituiren — der Ausdruck steht nicht hier, ich will sagen: daß, — wenn wir gewisse Ausnahmen für einzelne Staaten konstituiren, es die einzelnen Regierungen in ihrem Willen haben, sie auf ewig zu behalten.

Der Antrag Hoverbeck, dieser Ziff. 8 der Verhandlung die verfassungsmäßige Genehmigung zu versagen, wurde bei der Abstimmung abgelehnt*).

Hierauf wurde sowohl die ganze Verhandlung vom 15. November 1870 als die einzelnen Artikel der derselben beigefügten Verfassung genehmigt**).

Bei der dritten Berathung wurde die mit dem badisch-hessischen Vertrage vorgelegte neue Verfassung in allen ihren einzelnen Artikeln mit denselben Mehrheiten wie in der zweiten Berathung angenommen***) und hierauf die Verhandlung d. d. Versailles 15. November 1870 beinahe einstimmig ebenso wie in der zweiten Berathung angenommen.

Beitrittsvertrag Würtembergs.

Der Vertrag vom 25. November 1870 wurde in der zweiten Berathung ohne Diskussion genehmigt.

Bei der dritten Berathung erfolgte gleiche Annahme†).

---

*) St. B. S. 134 r. g. o.

**) A. a. O. Die nun folgende Diskussion über den Antrag auf eine Modifikation der hessischen Militärconvention (Drucks. Nr. 21 und St. B. S. 134 r. g. u. bis 136 l. g. u.) haben wir weggelassen, wie wir auch vom Abdruck sämmtlicher Militärconventionen Umgang genommen haben. (vgl. Vorrede Bd. I. S. X.)

***) St. B. St. 136 l. u.

†) St. B. S. 162 l. g. m.

III. Beitrittsvertrag Baierns.

1) Vertrag vom 23. November 1870.

Ziff. II. Abänderungen der Verfassung.

II. §. 1.

Lasker*): Zu dem § 1 der Nr. II. wünschte ich die Erklärung zu hören, daß darunter verstanden ist, daß auch die Einleitung zur Norddeutschen Bundesverfassung mit aufgenommen ist und nicht blos der übrige Text, der mit Artikel 1 beginnt.

Präsident des Bundeskanzler=Amts Staatsminister **Delbrück****): Ich kann konstatiren, daß es die Absicht gewesen ist, unter der Verfassung des Bundes, wie sie hier in Nr. II. im Eingang allegirt ist, nicht blos die einzelnen Verfassungsartikel sondern auch den Eingang zu begreifen.

II. § 4.

Dr. **Wehrenpfennig*****): Meine Herren, bei der gestrigen Berathung des Artikels 78 bemerkte der Herr Präsident des Bundeskanzler=Amts, daß die Zweidrittel=Majorität schon deshalb in der neuen Verfassung keinen rechten Platz finde, weil in dem verstärkten Bundesrath Preußen die alte Stimmenzahl, also nicht wie früher über ein Drittel der Stimmen habe. Ich erkenne die Richtigkeit dieses Einwandes vollkommen an, habe sie auch früher bereits bemerkt, und würde sehr gern in dieser Richtung irgend einen Antrag eingebracht haben, wenn unter den vorhandenen Verhältnissen dies nicht vollständig nutzlos wäre. Eines aber, meine Herren, glaube ich, darf doch hier bei diesem Paragraphen den Partikularisten im Süden gegenüber hervorgehoben werden, daß nämlich Preußen, indem es sich auf dieses Stimmenverhältniß im Bundesrath einläßt, ein großes Opfer bringt, meiner Meinung nach ein größeres, als es jemals gebracht hat bei der Bildung und Entwickelung des Zollvereins durch seine Uneigennützigkeit gegenüber den privilegium= und präcipuumsüchtigen Einzelstaaten.

*) St. B. S. 140 l. g. m. Damit begann die 9. Sitzung vom 8. Dezember 1870.
**) St. B. S. 140 l. m.
***) St. B. S. 140 l. m.

II. § 6.

In diesem § wird die neue Fassung des Artikels 7 der Verfassung (s. oben bei der Verhandlung über den hessisch-badischen Vertrag, vielmehr die demselben beigefügte Verfassungsredaction) formulirt*).

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück****): Meine Herren, erlauben Sie mir in Beziehung auf diesen Satz, in welchem das Wort „Würtemberg" vorkommt, zunächst Etwas nachzutragen, was ich zu Nr. I dieses Vertrages bemerken wollte; ich wurde nicht rechtzeitig darauf aufmerksam, daß er zur Berathung stand. Es ist die Bemerkung die, daß ich zu konstatiren habe, daß die drei süddeutschen Staaten Würtemberg, Baden und Hessen zu dem Ihnen zur Berathung heute vorliegenden Vertrage nebst Schlußprotokoll ausdrücklich und urkundlich ihre Zustimmung erklärt haben. Ich bemerke das, weil bei Gelegenheit der Generaldiskussion von dem Herrn Abgeordneten für Meppen darauf aufmerksam gemacht war, daß in dieser Beziehung noch in dem Ringe, um den es sich handelt, eine kleine Lücke vorhanden sei. Zur Sache selbst glaube ich aus den Erörterungen, welche speciell über diesen sogenannten diplomatischen Ausschuß bereits in der Generaldiskussion stattgefunden haben, die Motive hinlänglich entnehmen zu können, aus welchen die Streichung der bezüglichen Bestimmung im § 6 Nr. II des Vertrages beantragt wird. Ich glaube, daß es nothwendig ist, mit einigen Worten auf die Sache selbst hier zunächst einzugehen, und, um diese Bestimmung klar zu machen, etwas ausführlicher das zu entwickeln, was ich bei der Einleitung der vorliegenden Anträge nur kurz andeutete. Es liegt in der Natur eines Bundesverhältnisses, wie es der Norddeutsche Bund war, und wie es der Deutsche Bund sein wird, daß diejenige Macht, welcher die völkerrechtliche Vertretung des Bundes nach Außen und die Leitung der allgemeinen Politik des Bundes verfassungsmäßig zusteht, — daß diese Macht in Beziehung auf die wichtigeren Fragen der allgemeinen Politik sich in fortwährender Fühlung erhalte mit ihren Bundesgenossen. Es ist das bisher im Norddeutschen Bunde ununterbrochen geschehen. Die Herren, die hier vorn auf diesen Bänken sitzen, werden vielleicht gelegentlich gesehen haben, daß, wenn der Herr Bundeskanzler hier saß und der Herr Staatsminister von Friesen neben ihm, und dann die Mappe vom Auswärtigen Ministerium kam, die Berichte und Depeschen von Hand zu Hand gingen. (Zustimmung, Heiterkeit.) In dieser Weise war der Verkehr freilich nur möglich, wenn beide Herren hier neben einander im Bundesrathe saßen, — er ist aber nicht bloß beschränkt gewesen auf dieses zufällige Zusammensitzen, sondern er hat fortdauernd stattgefunden durch das Organ des preußischen Gesandten in

---

*) S. oben S. 266.

**) St. B. S. 140 r. o.

Dresden mit dem sächsischen Hofe, und in ähnlicher Weise ergeht es mit den anderen Höfen der Norddeutschen Staaten. Daß ein gleiches Verhältniß in dem neuen Bunde stattfinden werde, das liegt in der Natur der Sache. Es schien nun, daß der richtigste, einfachste und klarste Weg zur Herstellung dieser Verbindung und Mittheilung die Schaffung eines solchen diplomatischen Ausschusses sei; denn, meine Herren, es kommt dabei und kam auch bisher keineswegs darauf an, die Mittheilungen blos als Mittheilungen abzugeben, sondern es kam auch darauf an und ist Werth darauf gelegt worden, die Ansicht desjenigen Hofes über die Sache zu hören, welchem die Mittheilung gemacht wurde. Der Mittelpunkt dieser Mittheilungen soll in Zukunft der diplomatische Ausschuß sein. Was also die gegenseitigen Mittheilungen und was die darin liegende Aufforderung betrifft, eine Ansicht auszusprechen, ist er in der That nur der Ersatz für einen andern unbedingt, wenn diese Bestimmung nicht da wäre, gebotenen und wie mir scheint, entschieden weitläufigeren Weg. Man hat nun bei der Generaldiskussion an diesen Ausschuß aber ferner die Befürchtung geknüpft, daß er der Punkt sein würde, an welchen fremde Mächte ihre — ich glaube, es ist dies Wort gebraucht worden — Intriguen gegen die deutsche Politik anknüpfen könnten. Ob solche Intriguen werden gesponnen werden, das weiß ich nicht, ich will aber der Argumentation halber die Bejahung annehmen. Es ist, meine Herren, in den diplomatischen Verhältnissen genau so wie im Privatleben. Wenn man Intriguen spinnen will, so fängt man damit an, Mißtrauen zu erregen, man fängt damit an, Mißtrauen zu erregen gegen Absichten, man flicht auch wohl behauptete Thatsachen ein, die vielleicht nicht ganz so sind, wie sie behauptet werden. (Sehr wahr! Heiterkeit.) Ich glaube, meine Herren, im Verkehr der Staaten wie im Privatleben ist das allersicherste Mittel gegen alle solche Intriguen: Offenheit. (Lebhafter Ruf: Ja wohl!) Das sicherste Mittel, Unterstellungen vorzubeugen, der Verdrehung von Absichten vorzubeugen, der Verdächtigung von Intentionen vorzubeugen, ist, daß man Diejenigen, an welche solche Versuche gerichtet werden, von der wahren Sachlage in Kenntniß erhält. Ich glaube, das ist der sicherste Weg, um allen solchen Intriguen die Spitze von vornherein abzubrechen, allen Mißverständnissen von vornherein vorzubeugen und dasjenige Einverständniß im Bunde über die Leitung der Politik zu erhalten, welches für ein gedeihliches Zusammenleben der Bundesstaaten mit einander unerläßlich ist. Ich habe dieses zur Rechtfertigung der Bestimmung selbst anzuführen. Ich würde trotz aller dieser Gründe das Gewicht nicht zu verkennen haben und nicht verkennen dürfen, welches darin läge, wenn der Reichstag, dem gestellten Amendement entsprechend, beschließen sollte, diesen Satz zu streichen. Indessen, meine Herren, ganz abgesehen von der materiellen Begründung, die ich eben die Ehre gehabt habe, Ihnen in Beziehung auf diesen Satz vorzutragen, so bin ich in der Lage, bestimmt erklären zu können, daß nach den Rücksprachen, die ich wiederholt und noch heute mit dem hier anwesenden königlich baieri-

schen Bevollmächtigten genommen habe, ich vollkommen außer Stande sein würde, mit ihm über eine Abänderung dieser Bestimmung in eine Verhandlung zu treten, weil er von vornherein die Abänderung dieser Bestimmung als Abänderung einer wesentlichen Bestimmung des abgeschlossenen Vertrages ablehnen würde. Ich glaube es dem Reichstage schuldig zu sein, dieses hier offen als Thatsache zu konstatiren.

Miquel*): Meine Herren, ich glaube gegen die Ausführungen des Herrn Ministers sachlich Gründe genug aufführen zu können; nachdem derselbe aber erklärt hat, daß das Amendement unannehmbar sei und daran die Einigung mit Baiern scheitern würde, ziehe ich das Amendement zurück, der ich, und wie ich glaube viele meiner Freunde, von vornherein entschlossen waren, durch Stellung dieses Amendements die Lösung der großen Deutschen Frage nicht scheitern zu lassen und zu gefährden. (Bravo! rechts.)

Freiherr **v. Hoverbeck****): Meine Herren, das Amendement ist nicht allein von dem Abgeordneten Miquel sondern auch von vielen anderen Abgeordneten gestellt, unter ihnen befindet sich auch mein Name. Um es kurz zu machen, erkläre ich, daß ich das Amendement aufrecht erhalte und also die Abstimmung darüber verlange. Was die Erklärungen des Herrn Vertreters des Bundesrathes in der Sache selbst anbetrifft, so leiden sie, glaube ich, an dem einen großen Mangel, daß hier die Offenheit, von der er mit Emphase sprach, immer nur gegen die drei Königreiche vorausgesetzt wird. Ich meine, wenn Offenheit des Verfahrens in auswärtigen Angelegenheiten gegenüber dem Bundesrath nothwendig ist, so ist die Offenheit gegen den ganzen Bundesrath nothwendig, und ich sehe nicht im mindesten eine Ursache, weshalb die Vertreter der drei Königreiche gegen die Vertreter der übrigen Bundesstaaten bevorzugt werden sollten.

Lasker***): Meine Herren, ich würde bei allen solchen Anträgen, welche von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesrathes für unannehmbar erklärt werden, meinerseits eine Diskussion nicht weiter führen, welche doch keinen Erfolg verspricht, da, wer gegen den Vertrag stimmen will, dies nicht auf Umwegen gegen eine einzelne Bestimmung zu thun braucht. Auch verspüre ich keine Neigung, die Zukunft der Verfassung in einem ungünstigeren Lichte darzustellen, als vielleicht der Fall sein wird, und Schlimmeres vorauszusagen, als die Dinge später vielleicht sich gestalten werden. Dagegen verlange ich eine Auskunft von dem Herrn Vertreter des Bundesrathes über einen Punkt, der nicht mit ausdrücklichen Worten vorgesehen ist. Dieser Ausschuß für

*) St. B. S. 141 l. m.
**) St. B. S. 141 l. u.
***) St. B. S. 141 r. o.

auswärtige Angelegenheiten soll abweichend von allen übrigen Ausschüssen, unter dem Vorsitz Baierns durch die Mitglieder von Baiern, Sachsen und Würtemberg gebildet werden. Bei allen übrigen Ausschüssen haben wir die Sicherheit, obschon es die Verfassung im Wortlaut nicht erwähnt, daß der Sitz derselben nur in Berlin sein wird, wohin der Vorsitzende ihn beruft. Bei diesem Ausschusse aber wäre die Möglichkeit, daß der Vorsitzende sich berechtigt hielte, ihn außerhalb Berlins zusammentreten zu lassen. Ich erlaube mir deshalb die Frage an den Herrn Vertreter des Bundesrathes zu richten, ob nach dem Inhalt dieser Bestimmung vorausgesetzt ist, daß der Sitz des Ausschusses immer in Berlin sein müsse. Eine Veranlassung zu dieser Annahme finde ich mittelbar in den Worten: „außerdem wird im Bundesrath aus den Bevollmächtigten der Königreiche Baiern u. s. w. ein solcher Ausschuß gebildet." Indessen, unser Verfassungsrecht ist etwas in der Schwebe. Sie werden sich erinnern, daß man einmal sogar geglaubt hat, den Reichstag nach Versailles berufen zu dürfen, es ist also der Ort für den Zusammentritt der Körperschaften nicht ganz als festgestellt zu betrachten. Wenn nun Baiern den Vorsitz im Ausschuß führt, so wäre es leicht möglich, daß ein baierischer Staatsmann, gegen die Intention der Verfassung, sich berechtigt hielte, den Ausschuß nach München zu verlegen und ihn dort tagen zu lassen.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück** *): Meine Herren, ich würde glauben, daß aus der Verfassung selbst unzweifelhaft folgt, daß der Ausschuß einer Körperschaft, deren Berufung dem Präsidium zusteht, nur an dem Orte tagen kann, wo die Körperschaft selbst tagt.

Schulze **): Ich muß nochmals auf die materiellen Bedenken zurückkommen, die flüchtig in der Generaldiskussion vorgekommen sind. — Sie werden allerdings gewiß zugeben, daß Mittheilungen des Präsidiums an diesen Ausschuß geschehen, die ja dann weiter verwerthet werden mögen für den Bundesrath selbst; aber, meine Herren, Sie werden bei den Bestimmungen, die hier getroffen sind, nicht hindern können, daß auch der Ausschuß sich selbstständig versammelt, wenn er irgendwie die Dinge dazu angethan findet. Nun ist es ja gerade die nationale Strömung, die in den jetzigen großen Tagen sich über unser ganzes Vaterland, Gott sei Dank, ergossen, und zu den großen Erfolgen geführt hat, die wird uns nun gerade von Seiten der Herren, die für diese Dinge sind, als eine solche dargestellt, die doch wieder im Laufe der Zeit schwächer werden kann. Man hat weiter zugegeben, daß der Neid Europas über die vollständige Veränderung des politischen Schwerpunktes, die durch die Konstituirung des gesammten Deutschlands entschieden

*) St. B. S. 141 r. u.
**) St. B. S. 141 r. g. u.

erfolgt, — daß der gewiß dem Auslande Anlaß giebt zu Intriguen und Versuchen aller Art, hier einen Stein dazwischen zu werfen. Ich will diese durchaus noch nicht vollzogene, sondern nach den eigenen Ausführungen der Herren erst sich vollziehen sollende Einigung geschützt wissen, und ich wiederhole, so lange einem Mitglied dieses Ausschusses die Möglichkeit gegeben ist, durch ganz besondere Gesandte auch ganz besondere Beziehungen zum Auslande festzuhalten, so lange ist mir die Institution bedenklich. Ich will dadurch keiner Regierung mit irgend einer Verdächtigung entgegentreten, aber wenn man eine Konstitution auf längere Zeit macht, so hat man nicht jeweilige Regierungen, sondern man hat Zustände der Dauer im Auge. Die Sache ist und bleibt materiell bedenklich, — sie mag anders gemeint sein —, sie kann gemißbraucht werden, und daß die Feinde Deutschlands jeden Versuch machen werden, daraus Vortheile für sich zu ziehen, das bezweifle ich nach den Erfahrungen unserer traurigen Geschichte gar nicht.

v. **Blanckenburg** *): Meine Herren, ich bin natürlich ganz außer Stande Amendements zu diskutiren, die zurückgezogen sind, die also schon in der bestimmten Vornahme gestellt worden sind, daß, wenn sie etwa angenommen werden sollten, sie dennoch in der dritten Lesung würden fallen gelassen werden. Ich beschränke mich daher nur auf eine kurze Bemerkung in Bezug auf das, was die Abgeordneten Schulze und von Hoverbeck gesagt haben. Ich meinerseits habe gar kein Mißtrauen gegen diesen Ausschuß, im Gegentheil, ich begrüße denselben als den Anfang zu einer Ausbildung des Bundesraths nach einer Richtung hin, die von unserer Partei gewünscht war. Woher kommen denn diese Bedenken gegen den Ausschuß? Es ist doch weiter nichts als Mißtrauen gegen unsere Bundesgenossen. Lassen wir das doch endlich in diesem Hause, wie man es gelassen hat außerhalb desselben. (Sehr wahr.) Ich kann Sie versichern, wenn Sie unsere Truppen, unsere Pommern und Märker fragen, ob sie gute Kameraden haben an den Baiern, Würtembergern und Sachsen, dann werden sie Ihnen das aus vollem Herzen mit Ja beantworten, und hinzu setzen: es ist nur der eine Fehler bei unseren neuen Kameraden, daß sie ein wenig mißtrauisch sind, ob wir sie auch voll anerkennen. Meine Herren, das Wort lassen Sie uns auch hier gesagt sein; seien wir nicht mißtrauisch gegen unsere neuen Bundesbrüder! Ein Mißtrauen und nichts weiter liegt darin, wenn wir darauf bestehen wollten, daß dieser Ausschuß nicht zu Stande käme. Sachlich aber begrüße ich ihn auch als einen Fortschritt, und zwar als einen Fortschritt zur Stärkung der diplomatischen Macht Preußens, denn Preußen wird gerade im Auslande an Ansehen gewinnen, wenn das Ausland weiß, daß es in den diplomatischen Aktionen auch den verfassungsmäßig feststehenden Beirath der Bundesglieder eingeholt hat. Darum werde ich ohne Bedenken diesen Passus

*) St. B. S. 142 l. g. o.

in dem betreffenden Paragraphen beibehalten und theile diese Schmerzen, die hier ausgesprochen sind, in keiner Weise.

Freiherr v. **Hoverbeck***): Ich vermuthe, daß der Abgeordnete von Blanckenburg die wenigen Worte, die ich mir erst erlaubt habe, nicht gehört hat, sonst würde er nicht von zurückgezogenen Amendements sprechen. Ich weiß bis jetzt bloß von einem Amendement, welches sehr viele Unterschriften hat, und wovon ein einziger Unterzeichner erklärt hat, daß er es für sein Theil zurückziehen würde. Dem ist aber direct widersprochen, und ich kann sagen, von einer ganzen Anzahl der Unterzeichner dieses Amendements ist dasselbe ausdrücklich aufrecht erhalten. Ich schließe um so mehr, daß der Abgeordnete von Blanckenburg das nicht gehört hat, was ich erst gesagt habe, als er abermals von Mißtrauen gegen die Vertreter von Süddeutschland gesprochen hat. Ich habe schon ausdrücklich erklärt, daß ich ein besonderes Mißtrauen gegen die Vertreter 'dieser Staaten im Bundesrathe nicht habe, wenigstens nicht mehr, als ich gegen alle Vertreter in einem Rathe habe, dessen Verhandlungen mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt sind. Im Uebrigen aber ist, wie ich meine, ein Mißtrauen von meiner Seite um so weniger anzunehmen, als ich ja alle diese Eröffnungen nicht blos den drei Vertretern von Baiern, Würtemberg und Sachsen, sondern den sämmtlichen Bundesräthen gönne. Ich zeige also ein größeres Vertrauen, als der Abgeordnete von Blanckenburg.

v. **Kardorff****): Ich möchte nur meinerseits Verwahrung dagegen einlegen, daß, wenn ich gegen das Amendement, welches jetzt durch den Abgeordneten von Hoverbeck wieder aufgenommen ist, stimme, ich mich der Argumentation des Abgeordneten von Blanckenburg anschließe, derjenigen Argumentation nämlich, welche dahin ging, daß er in diesem Ausschusse eine besonders glückliche Entwickelung des deutschen Verfassungslebens begrüße. Ich sehe denselben nicht mit dem Mißtrauen an, welches der Abgeordnete von Blanckenburg bei einigen Mitgliedern dieses Hauses hinsichtlich dieser Einrichtung voraussetzt; aber mit besonderem Vertrauen kann ich die Einrichtung dieses Bundesausschusses auch nicht ansehen, und sie als ein besonders glückliches Symptom für die künftige Entwickelung der deutschen Verhältnisse anzusehen, dazu bin ich meinerseits nicht im Stande.

Bei der Abstimmung wurde Alinea 4 des § 6 beziehungsweise des A. 7 der neuen Verfassungsproposition welche lautet:

„Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Baiern, Sachsen und Würtemberg unter dem Vorsitze

---

*) St. B. S. 142 l. g. u.
**) St. B. S. 142 r. o.

Baierns ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet"

gegen den Antrag Hoverbeck aufrecht erhalten*).

II. § 10.

Der Art. 20 der Verfassung von 1867 hatte gelautet:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist."

§ 10 des bairischen Vertrages zufolge soll nun der Art. 20 lauten:

„Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche nach Maßgabe des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 zu erfolgen haben.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche in § 5 des Gesetzes vom 31. Mai 1869 (Artikel 79 Nr. 13) vorbehalten ist, werden in Baiern 48, in Würtemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Mains 6 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382."

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück****): Meine Herren, um jedem Mißverständniß vorzubeugen, möchte ich bei § 10 ausdrücklich konstatiren, daß die in diesen Paragraphen wiedergegebene Fassung des Artikel 20 unter den Vorbehalt am Schlusse des Schlußprotokolls fällt und der Fassung entsprechend geändert werden wird, welche sich in der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung vorfindet.

Lasker***): Wir werden wohl am besten diesen Zweck erreichen, wenn der Schlußsatz: „welche nach Maßgabe u. s. w." hier gestrichen wird. Es soll verhütet werden, daß nicht das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 ein Theil der Verfassung werde. Wegen dieses Bedenkens ist der zweite Satz aus dem badisch-hessischen Texte entfernt worden. Wir werden vermuthlich auch bei dem baierischen Vertrage es so machen müssen, daß wir aus dem § 10 den erwähnten Satz entfernen und in der Uebergangsbestimmung die Giltigkeit des Wahlgesetzes auch für Baiern feststellen. Ich erlaube mir, den Herrn Präsidenten zu bitten, eine getrennte Abstimmung stattfinden zu lassen

---

*) St. B. S. 142 r. g. m.

**) St. B. S. 142 r. m.

***) St. B. S. 142 r. g. u.

über die Worte „welche nach Maßgabe des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 zu erfolgen haben."

Bei der Abstimmung wurden dem Antrage Lasker's gemäß die Worte in Alinea 1:

„welche nach Maßgabe des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31 Mai 1869 zu erfolgen haben"

hier gestrichen*), und hierauf der § 10 ohne diese Worte durch die große Mehrheit angenommen.

II. § 11.

Freiherr v. **Hoverbeck****): Meine Herren, ich hatte schon zu diesem Paragraphen beim badischen Vertrage ein Amendement gestellt; es ist damals abgelehnt, und ich will das Haus nicht wieder mit einer fruchtlosen Diskussion behelligen. Ich bitte aber den Herrn Präsidenten, entweder eine besondere Abstimmung zu veranlassen, oder anzunehmen, daß wir bei unserem verneinenden Votum gegen diesen Paragraphen stehen geblieben sind.

II. § 25.

§ 25 des Vertrages bestimmt:

„Art. 78 lautet wie folgt:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung.
„Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen
„gegen sich haben."

Antrag Lasker-Miquel***):

den zweiten Satz dahin zu ändern:

„Jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Stimmen erforderlich."

Lasker†): Meine Herren, wir haben über das Stimmrecht gestern bereits eine längere Debatte geführt. Es ist mit Recht auf allen Seiten des Hauses auf die Stimmzahl ein sehr großes Gewicht gelegt worden; ich finde nun, daß in den Verträgen mit Baden und Hessen und mit Würtemberg auf der einen Seite, und in dem Vertrage mit Baiern auf der andern

---

*) St. B. S. 132 r. u. Vrgl. unten die Wiedereinsetzung der Bestimmung in Art. 79 bei der Verhandlung über III, § 8. des baierischen Vertrages.

**) St. B. S. 143 l. m.

***) Drucks. Nr. 25 Ziff. II.

†) St. B. S. 143 l. u.

Seite eine Antinomie herrscht. Baiern hat keinen Vorbehalt zu seinen Gunsten, sondern eine von den Verträgen mit den andern Südstaaten abweichende Stimmzahl ausbedungen. Der Unterschied besteht darin, daß nach dem § 25 des baierischen Vertrages, wenn man von dem Hinderungsrecht Preußens absieht, unter Umständen drei andere Regierungen genügen, um Verfassungsveränderungen ein Veto entgegenzusetzen, während nach dem Antrage, welchen wir stellen, immer nur vier Regierungen dies würden thun können. Formell herrscht außerdem der Unterschied, daß in dem § 25 des baierischen Vertrages statt des Bruchtheiles von ¼ die bestimmte Zahl 14 gesetzt ist, welche eine Koalition der drei Königreiche ausdrückt. Ich weiß nicht, ob es die Absicht der Redaktoren gewesen ist, einer solchen Koalition in der Bundesverfassung einen Ausdruck zu geben; ich nehme es einstweilen nicht an. Wenn ich nun zugebe, daß bei dem Greifen der höheren Zahl von drei Viertheilen die arithmetische Rücksicht nothwendig war, daß man von zwei Dritteln nur zu drei Vierteln hat übergehen können, wenn man nicht künstliche Bruchverhältnisse herstellen wollte, so liegt darin doch gar kein Grund, weshalb durch eine ausdrücklich benannte Zahl die wirksam widersprechende Minderheit noch tiefer herabgedrückt werde. Ich kann kaum annehmen, daß die von uns beantragte Abänderung, welche Vielen eine gewisse Beruhigung bringen würde, daß nicht an eine besondere Stellung der drei Königreiche gedacht worden, — ich kann nicht annehmen, daß diese kleine Abänderung zu dem Scheitern des Vertrags führen sollte. Zu meiner großen Freude hat der Herr Vertreter des Bundesrathes eine solche Erklärung nicht abgegeben, und, die auf derartige Erklärungen um des ganzen Vertrages willen entscheidenden Werth legen, sind in der Lage, unserem Antrage beizustimmen und den verhandelnden Bevollmächtigten anheim zu geben, in welcher Weise sie sich mit dem Beschlusse des Hauses abzufinden gedenken.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück***): Meine Herren, ich habe zu diesem Paragraphen deshalb nicht das Wort sofort ergriffen, weil in dem Augenblick, in welchem ich das Wort ergreifen wollte, dies bereits von dem Herrn Abgeordneten für Meiningen geschehen war. In der Sache selbst habe ich zu erwähnen, daß die hier vorliegende Bestimmung das Ergebniß sehr langwieriger Verhandlungen ist. (Aha!) Es war von Seiten Baierns gegen die Dreiviertel-Majorität in der Beschränkung auf gewisse Angelegenheiten keine Erinnerung erhoben. Es wurde dagegen in Bezug auf Verfassungsänderungen, die eine gewisse Qualifikation hatten, namentlich in Bezug auf den Artikel 4 von Baiern ein Veto in Anspruch genommen. Es gehörte dieser Punkt zu den schwierigsten Fragen, die überhaupt in der ganzen Verhandlung mit Baiern zu erledigen waren. Daß man von der Dreiviertel-Majorität, die auf der einen Seite festgehalten

*) St. B. S. 143 l. g. m.

wurde, sich herbeiließ zu einem Veto von 14 Stimmen, das wurde bewilligt, indem man auf der andern Seite das absolute Veto Baierns für gewisse Verfassungsänderungen aufgab. Es ist dies das Ergebniß eines Kompromisses, dessen Anfechtung ebenso, wie ich dies in Bezug auf den § 6 zu bemerken gehabt habe, den ganzen Vertrag in Frage stellen würde. (Bewegung.)

Freiherr **v. Hoverbeck** *): Meine Herren, die Erklärung, die der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts gegeben hat, macht mir jetzt die Zahl 14 noch viel bedenklicher, als sie vorher gewesen ist. Sie hören also, daß nach den letzten Verhandlungen im Wege des Kompromisses Baiern sich damit einverstanden erklärt hat, ein Veto in gewissen Beziehungen aufzugeben gegen die Konzession, daß nicht etwa drei Viertel der Stimmen, sondern genau so viel Stimmen eine Verfassungsänderung unmöglich machen können, als die drei Mittelstaaten, die drei Königreiche, zusammen haben. Ich kann nicht anders als annehmen, daß Baiern danach geglaubt hat, daß gewisse Interessen diese drei Staaten zusammenschließen sollen, die bei allen anderen Staaten des Bundes nicht vorhanden sind. Meine Herren, das ist der Keim zu einem Sonderbunde, in dem neuen Deutschen Bunde, und ich bitte Sie daher, dieses Abstimmungsverhältniß unter keinen Umständen anzunehmen.

Lasker **): Nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts muß ich annehmen, daß die Frage, ob drei Viertel Stimmen an Stelle der 14 gesetzt werden können, zwischen den Bevollmächtigten noch nicht definitiv entschieden ist, und daß also noch zwischen der zweiten und dritten Lesung Gelegenheit gegeben sein wird, über diese Fragen eine Verständigung herbeizuführen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, für den Antrag zu stimmen.

Präsident des Bundeskanzler-Amts, Staatsminister **Delbrück** ***): Meine Herren, ich muß um Verzeihung bitten, wenn ich mich vorher nicht deutlich ausgedrückt habe. Mit der Offenheit, die ich dem Reichstag schuldig bin, muß ich auch hier wiederholen, daß diese Bestimmung eine Bestimmung des Vertrages ist, mit welcher der Vertrag steht und fällt, und über welche ich — ich habe Bezug genommen auf meine Erklärung zu §. 6 — eine Verhandlung für vollkommen aussichtslos halten muß.

Der Antrag Lasker wurde bei der Abstimmung abgelehnt. †)

---

*) St. B. S. 143 r. u.
**) St. B. S. 144 l. o.
***) St. B. S. 144 l. z. o.
†) St. B. S. 144 l. m.

XV. Uebergangsbestimmung.

Artikel 79.

III. § 1.

Antrag Lasker-Miquel*):
Die erste Alinea lautend:
„Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung erstreckt sich nicht auf das Königreich Baiern."
zu streichen.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück****): Meine Herren, wenn ich Sie bitten muß, das Amendement des Herrn Abgeordneten für Meiningen zu diesem Paragraphen abzulehnen, und zwar abzulehnen aus denselben Gründen, die ich in Bezug auf die beiden vorhergehenden Amendements eben darzulegen die Ehre gehabt habe, so glaube ich doch, noch einige Worte sachlich hinzufügen zu müssen. Ich werde, glaube ich, die Versicherung nicht brauchen, daß von Seiten des Präsidiums der größte Werth darauf gelegt worden ist, in Beziehung auf die hier in Rede stehende, überaus wichtige Materie eine Ausnahme von der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Bundes für Baiern nicht zuzugestehen. Die Gründe, welche es im hohen Grade wünschenswerth machen, in diesem Theile der Gesetzgebung eine Uebereinstimmung im ganzen Bunde herbeizuführen, sind bei der Generaldiskussion so ausführlich erörtert worden, daß ich hier nicht näher darauf einzugehen brauche. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß es sich bei dieser Ausnahme nicht, wie bei der Generaldiskussion angedeutet worden, um Rettung eines Stückes von Ressortliebhaberei handelt. Der große Werth, der von dem Präsidium auf die Fernhaltung dieser Ausnahme gelegt wurde, würde stark genug gewesen sein, einen Widerstand zu überwinden, welcher bloß aus Ressortliebhaberei entstanden wäre. In der That standen aber hinter diesem Widerstande reale Mächte. Die neue Socialgesetzgebung in Baiern hat in einem erheblichen Theile des Landes, unter der ländlichen Bevölkerung, schon einen großen Widerstand gefunden. Man

---

*) Drucks. Nr. 25 Ziff. 2.
**) St. B. S. 144 l. u.

kann der Meinung sein, daß dieser Widerstand auf einer Verkennung der wahren Interessen beruhe; ich meinerseits würde dieser Meinung nicht widersprechen. Vorhanden ist er aber; die Thatsache ist da. Die Bevölkerung hat sich mit Widerstreben in den Bruch des bisherigen Zustandes gefügt, welcher durch diese neue Gesetzgebung herbeigeführt ist; sie würde sich nicht dazu entschließen können, nun noch einen erheblichen Schritt weiter zu gehen und sofort die Gesetzgebung sich anzueignen, welche im Norddeutschen Bunde über den Gegenstand erlassen ist. Nun ist bei der Generaldiskussion schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß ja das Vertrauen wohl hätte gehegt werden können zu dem Bundesrathe und dem Reichstage, daß man ein so eingreifendes Gesetz, wie das über den Unterstützungswohnsitz, nicht rücksichtslos sofort auf Baiern übertragen hätte. Indessen, meine Herren, es liegt hier ein Verhältniß vor, wie es ja von der anderen Seite auch hier im Hause schon betont worden ist: Wenn man in ein so neues Verhältniß eintritt, so ist man ängstlich; man hat ja hier auch aus manchen Bestimmungen, die zu Gunsten Baierns getroffen sind, für den Bund direkt nachtheilige Wirkungen gefürchtet. Umgekehrt war es auch so; man glaubte, in Bezug auf einen so wichtigen Punkt sich sichern zu müssen. Nun, meine Herren, habe ich die Ueberzeugung, daß die Entwickelung der Dinge in Baiern denjenigen Theil der Bevölkerung, welcher jetzt mit einer entschiedenen Abneigung eine solche Umwandlung der Verhältnisse aufnehmen würde, eines Besseren belehren würde. Und ist das der Fall, so habe ich die feste Ueberzeugung, daß die baierische Regierung in der That nicht aus Ressortliebhaberei sich alsdann einem Verzicht auf den hier gemachten Vorbehalt entziehen werde. Für den Augenblick ist dies nicht möglich.

Miquel*): Nach den Erklärungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts ist in Beziehung auf die Annahme oder Nichtannahme unseres Amendements dasjenige für mich maßgebend, welches ich bereits zu der ersten Erklärung erwiderte. Ich will nur, wenn hier versucht wird, dieses Reservatrecht Baierns sachlich zu rechtfertigen, darauf hinweisen, daß der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts, in sehr freundlicher Weise in die Seele der Herren Minister aus Baiern hinein sich denkend, doch weiter nichts hat anführen können, als das Vorurtheil der baierischen Bauern. (Hört! hört! links.) Es ist sehr schlimm, wenn die Deutsche Verfassung, die Frage, ob ein einheitliches deutsches Bürgerrecht gebildet werden solle oder nicht, von dem Vorurtheil der baierischen Bauern abhängt, Vorurtheile, die wir hier in Norddeutschland ebenso gut gehabt haben und noch haben, und die wir hier zu überwinden uns nicht gescheut haben, Vorurtheile, die übrigens durch die eigene baierische Socialgesetzgebung im Wesentlichen längst überwunden sind. Wenn wir also diesen Paragraphen annehmen, so können wir das

---

*) St. B. S. 144 r. g. u.

nur wieder mit dem tiefen Bedauern thun, daß der Widerstand Baierns uns nöthigt, um unser deutsches Einheitswerk nicht scheitern zu lassen, eine derartige in keiner Weise gerechtfertigte Bestimmung anzunehmen.

Grumbrecht (Harburg)*): Meine Herren, ich kann mich doch nicht entschließen, Angesichts dieser Erklärung von dem Antrage zurückzustehen. Ich habe besondere Veranlassung genommen, mich mit der baierischen sogenannten Socialgesetzgebung einigermaßen eingehend noch in den letzten Tagen zu beschäftigen, und daraus ersehe ich, daß dieselbe im Wesentlichen von der unsrigen gar nicht abweicht, und daß, wenn die baierische Bevölkerung — d. h. die nicht urtheilsfähige — damit unzufrieden ist, sie aus demselben Grunde unzufrieden ist, aus dem die Bevölkerung der Provinz Hannover mit dem Gesetz über den Unterstützungswohnsitz unzufrieden sein mag. Meine Herren, ich will nicht über die Frage selbst diskutiren, denn für die Meisten wird der Entschluß feststehen, nachdem der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts die Gefahr hervorgehoben hat, die aus der Ablehnung dieser Bestimmung hervorgeht. Für mich ist diese Gefahr nicht vorhanden, und ich kann mich nicht bei allen Punkten entschließen, darauf Rücksicht zu nehmen. Denn wir müssen doch berücksichtigen, daß wir auch Mitpaciscenten sind, (Sehr richtig! links) und wenn wir irgendwie eine Stimme geltend machen, diese auch Berücksichtigung verdienen muß. (Zustimmung links.) Ich gebe zu, daß der Herr Bundeskanzler nicht im Stande gewesen ist, eine günstigere Entscheidung der königlich baierischen Regierung herbeizuführen; aber folgt denn dann daraus, daß keine günstigere Entscheidung herbeigeführt werden kann, wenn wir unser Votum in die Waagschale werfen, — wenn der Herr Bundeskanzler sagen kann: ich habe beim Reichstage diese Bestimmung nicht durchsetzen können —, und wenn dann an die baierische Regierung die hochwichtige Frage herantritt, ob sie sich nun zu dem Eintritt in den Bund entschließen will oder nicht. Das ist doch auch zu erwägen, sonst sehe ich überhaupt nicht ein, weshalb wir noch über den ganzen Vertrag verhandeln. (Sehr gut! links.) Wenn wir bei den billigsten Ansprüchen, bei Ansprüchen, die keineswegs Empfindlichkeiten verletzen können, die nur reale Grundlagen haben, keine ideale, keine Ehrenrechte betreffen, sondern eben nur rein principiell erforderlich sind, um den Bund würdig auszustatten, — wenn wir bei solchen Bestimmungen solche Gründe gelten lassen sollen, dann kann man einfach nur Ja sagen. Ich kann mich dazu nicht entschließen. (Bravo! links.)

Lasker**): Ich möchte den baierischen Ministern vor der Geschichte nicht den Ruhm rauben, welchen der Abschluß des Vertrages ihnen einbringt; und so muß ich denn hier einen kleinen Beitrag dazu geben, daß in

*) St. B. S. 144 r. u.
**) St. B. S. 145 l. g. u.

der That den Ministern das Verdienst der ausbedungenen Beschränkung gebührt. Ich habe selbst Rücksprache genommen mit mehreren Herren aus Baiern, welche direkt dazu hergekommen waren, um dafür zu wirken, daß jeder Vertrag, wie er auch in Versailles vereinbart sein mag, hier unbedingt angenommen werde. Als sie aber den Vertrag selbst sahen, konnten sie sich doch nicht enthalten, einige schwere Bedenken zu äußern, und unter diesen war es gerade der Ausschluß der Gesetzgebung für Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, den sie als unannehmbar auch im Interesse Baierns bezeichneten. (Hört! hört! links.) Es ist ja wohlwollend von dem Herrn Vertreter des Bundesraths, daß er, wie der Herr Abgeordnete Miquel sich ausgedrückt hat, das Verdienst dieser Angelegenheit von den baierischen Ministern nehmen und es auf die Bauern werfen will; ich erlaube mir es wieder von den Bauern zu nehmen und es den Ministern zuzuschreiben. (Beifall links.)

Der Antrag Lasker-Miquel wurde bei der Abstimmung abgelehnt, sonach Alinea 1 des Vertrags aufrechterhalten. Gegen Alinea 2 war keine Erinnerung erhoben, weßhalb sie als angenommen zu gelten hatte. Eine Abstimmung über den ganzen § war für unnöthig erklärt.*) In der dritten Berathung wurde spezielle Abstimmung über diesen § 1 verlangt, dieselbe ergab jedoch die große Mehrheit für den § 1.**).

III. §. 5.

Frhr. v. **Hoverbeck*****): Meine Herren, wir kommen jetzt an die Ausnahmen, die in Beziehung auf das Militärwesen Baiern zugestanden sind. Ich will die Debatte, die namentlich in der allgemeinen Diskussion genügend geführt ist, nicht aufhalten; ich beantrage aber, um kenntlich zu machen, daß ein Widerstand gegen diesen ganzen Artikel wenigstens von einer Seite durchgeführt ist, eine besondere Abstimmung über den folgenden Passus: „Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Baiern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt" — sowie über die Nr. II.: „Baiern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird."

---

*) St. B. S. 145 r. g. o.
**) St. B. S. 163 r.
***) St. B. S. 145 r. m.

Lasker*): Es wäre mir sehr lieb, eine Darstellung zu hören, was unter den Worten dieses dunkeln Abschnittes eigentlich gemeint ist. Die Verhältnisse, nach denen Baiern und der Norddeutsche Bund sich auseinander setzen, sind meiner Meinung nach so dunkel, daß ich mich nicht zurechtzufinden weiß. Da uns keine Motive vorgelegt sind, so dürfen wir an dieser besonders dunkeln Stelle von demjenigen Herrn, welcher die Vertragsschließer vor uns vertritt, eine ungefähre Auskunft erwarten, was eigentlich in den getroffenen Vereinbarungen beabsichtigt sei. Insbesondere bin ich darüber im Unklaren, was in Nummer I unter dem Ausdruck „respektive bis zur freien Verständigung" zu verstehen ist. Diese Nummer behandelt die Einführung der Bundesmilitärgesetze in Baiern; diese wird der Bundesgesetzgebung anheim gegeben, und dann folgen die Worte: „respektive bis zur freien Verständigung". Mir ist der Sinn dieser Worte unklar, und ich wünsche durch den Herrn Vertreter des Bundesrathes belehrt zu werden. Sodann möchte ich von der Nummer II eine ungefähre Vorstellung erhalten, in welcher Weise Baiern sich mit dem Bunde sowohl beim Zustandekommen des Militäretats, als auch bei der späteren Verwendung dieser Summen auseinandersetzt; namentlich ob die Vertragschließer bei Verhandlung dieses Paragraphen sich auch darüber verständigt haben, daß die Spezialetats in Baiern nicht allein von der dortigen Regierung, sondern auch von dem Landtage festgesetzt werden müssen, oder ob die Meinung obgewaltet hat, daß die Verausgabung der festgesetzten Gesammtsumme in Baiern erfolgen müsse und dem dortigen Landtage eine Einwirkung auf die Höhe der Ausgaben gar nicht zustehe, oder ob über diesen Punkt nicht verhandelt worden ist. Die Aufklärung dieser Zweifel ist wichtig für die Verhandlungen in der baierischen Kammer, in welcher unzweifelhaft die Budgetrechte in irgend einer Weise klar gestellt werden müssen, und ich möchte nicht, daß wir durch die einseitige Verhandlung, welche in Baiern geführt wird, Verpflichtungen für den Norddeutschen Bund übernehmen. Es wäre mir also von Wichtigkeit, von dem Herrn Vertreter des Bundesraths zu erfahren, ob bestimmte Verabredungen und Verdeutlichungen über die von mir erwähnten Punkte stattgefunden haben, oder ob mehr als der Text des Vertrages nicht vorliegt, und der Herr Vertreter des Bundesrathes deshalb nur in der Lage wäre, seine eigene Meinung über diesen Punkt abzugeben.

Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister **Delbrück****): Meine Herren, was die erste Frage betrifft, welche sich auf Nummer I. bezieht, so verstehe ich die bezügliche Verabredung folgendermaßen: es ist im Eingang die Rede nicht blos von der Militärgesetzgebung, sondern auch von der dazu gehörigen Vollzugsinstruktion, Verordnungen und Erläuterungen u. s. w.,

*) St. B. S 145 r. g. u.
**) St. B. S. 146 l. m.

also von dem gesammten reglementarischen und administrativen Material, was in den hier vorliegenden Rahmen fällt. In Beziehung auf die Gesetzgebung bestimmt die vorliegende Verabredung, daß bis zur bundesgesetzlichen Regelung der Angelegenheiten Baiern seine Gesetzgebung behält. Es wird durch eine spätere Bestimmung dem Bunde freigestellt, das Kriegsdienstgesetz zu einem beliebigen Termin in Baiern einzuführen, das Gesetz über die Verpflegung im Frieden zu einem beliebigen Termin einzuführen mit der Maßgabe, — und ich bemerke das zugleich mit Rücksicht auf eine Aeußerung, die bei der Generaldiskussion fiel — daß der Einführung dieses Gesetzes jedenfalls Ermittelungen vorhergehen müssen. Es ist nicht möglich, das Gesetz über die Quartierleistung im Frieden sofort einzuführen, weil zu diesem Gesetze gehört eine Klassifikationstabelle, — sie bildet eine Anlage des Gesetzes — welche Klassifikationstabelle nicht aufgestellt werden kann, ohne vorhergehende eingehende Ermittelungen über die Preisverhältnisse der verschiedenen Orte. Was ich hier von diesen beiden Gesetzen gesagt habe, gilt von den übrigen die Materie regelnden Gesetzen. Es steht ein Militär-Strafgesetzbuch in Aussicht; es steht ebenso in Aussicht, wie ich schon einleitend bemerkte, das Gesetz über die Rayonbestimmungen und andere werden folgen. Das sind die Gesetze. — Nun kommen die Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen und Erläuterungen, wie gesagt, der administrative und reglementäre Theil der Materie. Der ist überhaupt nicht eine Materie der Gesetzgebung, und in Beziehung auf diese Gegenstände ist die Bestimmung „bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung" getroffen worden. Also was die Gesetze betrifft: Bundesgesetzgebung; was die Reglements- und administrativen Einrichtungen betrifft, die hierunter fallen: Weg der Verständigung. — Die zweite Frage beantworte ich dahin, daß weitere Verabredungen über den unter II behandelten Punkt, als sie Ihnen hier vorliegen, nicht getroffen sind.

Lasker*): Es scheint noch nicht genügend festgestellt, was ich allerdings für unzweifelhaft halte, daß die Feststellung des Militärbudgets in der Weise geschieht, daß zunächst von Baiern, wie gestern bereits vom Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts auseinandergesetzt worden ist, gemeinschaftlich das Budget in allen seinen einzelnen Theilen und im Ganzen mit uns berathen wird, daß sodann der Theil, welcher rechnungsmäßig für Baiern sich ergiebt, als Ausgabe des Bundes aus Bundesmitteln an Baiern abgeführt wird und demgemäß als Ausgabe im Bundesetat erscheint. Ich glaube doch wohl über diesen Punkt nicht zu irren und möchte vom Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts darüber Auskunft erbitten.

*) St. B. S. 146 l. u.

Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister **Delbrück** *): Ich würde mich mit dem Abgeordneten für Meiningen ganz einverstanden erklären, wenn nicht ein Punkt in seiner Frage gelegen hätte, von dem es mir zweifelhaft ist, wie er ihn verstanden hat. Ich habe gestern bereits gesagt, daß nach meiner Ansicht — ich kann das nicht anders verstehen — das Militärbudget der deutschen Bundesstaaten außer Baiern im Einzelnen hier berathen und festgestellt wird, und zwar unter Theilnahme der baierischen Abgeordneten, daß alsdann aus diesem Budget für die Bundesstaaten, außer Baiern, diejenige Summe hergeleitet wird, welche im Bundeshaushaltsetat in einer Summe, als der Betrag der Sollausgabe für das baierische Heer auszuwerfen ist. Hat der Herr Abgeordnete für Meiningen seine Frage so gemeint, so beantworte ich sie mit „Ja".

Lasker **): Ich würde mir noch die Ergänzung mir erlauben: ich verstehe also recht, daß die Ausgabe des baierischen Militäretats als Ausgabe des Bundes in dessen Budget erscheint?

Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister **Delbrück** ***): Ja!

Bei der Abstimmung wurde die Aufrechterhaltung der angefochtenen Bestimmungen des baierischen Vertrages III. Ziff. 5 mit der großen Mehrheit angenommen †).

III. § 8.

Derselbe lautet:

„Die unter Ziff. II. § 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangs-Bestimmung des nunmehrigen Artikels 79 der Verfassung findet auf Baiern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen keine Anwendung.

Die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Baiern bleibt vielmehr, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten."

---

*) St. B. S. 146 r. g. o.
**) St. B. S. 146 r. g. m.
***) St. B. S. 146 r. m.
†) St. B. S. 146 r. g. u.

Antrag Harnier*):

in Alinea 1 am Schlusse statt der Worte: „keine Anwendung" zu setzen:

„Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869."

sowie Alinea 2 folgendermaßen zu fassen:

„Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Baiern, soweit rc. (u. s. w. wie im Vertrage.)

Präsident des Bundeskanzleramts Staatsminister **Delbrück****): Meine Herren, ich kann mich mit der Absicht dieses Amendements vollkommen einverstanden erklären, es ist die nothwendige Konsequenz des Beschlusses, welcher zu Nr. II. § 10 gefaßt ist. Ich würde meinerseits eine andere Fassung vorziehen, weil bei der Verständigung, welche über die Redaktionsänderung, die in dieser Beziehung stattfinden muß, mit Baiern getroffen worden ist, eine etwas andere Fassung gewählt ist. Die Fassung, die da gewählt ist, darf ich vielleicht dem Reichstage mittheilen. Es würde danach der § 8 so lauten (liest): „Die unter Ziffer II. des § 26 dieses Vertrages aufgeführte Bestimmung des nunmehrigen Artikel 79 der Verfassung findet, vorbehaltlich der auf das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 bezüglichen Vorschrift auf Baiern in Anbetracht der vorgerückten Zeit u. s. w. keine Anwendung." Ich bemerke übrigens ausdrücklich, daß ich auf die Wahl der einen und der anderen Fassung einen entscheidenden Werth irgendwie nicht zu legen habe.

Miquel***): Ich erlaube mir an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts in Beziehung auf den § 8 eine Anfrage zu richten. Es ist offenbar sehr bedauerlich, daß es die vorgerückte Zeit, wie der Vertrag sich ausdrückt, nicht gestattet hat, wie das bei den anderen Staaten trotz der

---

*) St. B. S. 146 r. u. Vgl. die Verhandlung oben zu II. § 10 des baierischen Vertrages (S. 312.)

**) St. B. S. 147 l. g. o.

*** St. B. S. 147 l. m.

vorgerückten Zeit doch möglich war, eine erhebliche Anzahl von Gesetzen ohne Weiteres auch in Baiern in Kraft treten zu lassen. Ich gestatte mir aber anzufragen, ob sich aus den Verhandlungen ergiebt, daß überhaupt gegen die große Anzahl der doch von den übrigen Staaten ohne Weiteres angenommenen Bundesgesetze, Seitens Baierns materielle Bedenken vorliegen, oder ob der hier angegebene Grund wirklich der aus den Verhandlungen sich ergebende ist, so daß wir die Hoffnung haben, daß sehr bald, nachdem einige Zeit verstrichen ist, und die baierische Regierung sich die Sachlage nach allen Richtungen hin überlegen, auch in Beziehung auf die Konsequenzen der Einführung der Bundesgesetze für die innern Zustände Baierns noch erwägen kann, — die Aussicht vorhanden ist, daß dem nächsten Reichstage eine große Anzahl dieser Gesetze schon zur Einführung in Baiern wird vorgelegt werden können.

Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister **Delbrück** *): Ich kann nach dem Gange der Verhandlungen die von dem Herrn Abgeordneten für Osnabrück soeben ausgedrückte Hoffnung vollkommen bestätigen.

Bei der Abstimmung **) wurde der Antrag Harnier durch die große Majorität angenommen.

2. Schlußprotokoll vom gleichen Tage.

(23. November 1870) ***).

Ziffer I.

Dieselbe lautet:

„Es wurde auf Anregung der königlich baierischen Bevollmächtigten von Seite des königlich preußischen Bevollmächtigten anerkannt, daß nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Baiern nicht erstreckt, die Bundeslegislative auch nicht zuständig sei, das Verehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Baiern zu regeln, und daß also das für den norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Baiern ausgedehnt werden könnte."

---

*) St. B. S. 147 l. g. u.

**) St. B. S. 147 l. u.

***) Drucks. Nr. 12 S. 16.

Antrag Lasker*):

Diese Ziffer I. zu streichen.

Der Antrag wurde abgelehnt**).

Ziffer II.

Dieselbe lautet:

„Von Seite des königlich preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht zu verstehen sei, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Confessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecke, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei".

Lasker***): Meine Herren, Sie haben eben einen Antrag angenommen, in welchem Baiern für sich allein eine Interpretation gemacht hat; in dem Abschnitt II. aber finde ich, daß die baierische Regierung ein wenig über das Ziel hinausgeschossen, indem sie nicht blos für sich allein, sondern eine allgemeine Interpretation erwirkt hat, welche rückwirkende Kraft haben soll über Rechtsverhältnisse, die bereits geordnet sind. Es ist zuviel zugemuthet, daß wir im Norddeutschen Bunde eine Interpretation, wie sie Baiern wünscht, uns gefallen lassen müssen, auch rückwärts für eine Zeit, in welcher Baiern noch gar nicht Mitglied des Bundes war. Baiern hat das Kommando gehabt und hat neuerdings in einigen Fällen, so weit es die Zukunft betraf, die eine oder die andere Auslegung befehlen können, obschon sie der Logik nicht ganz entsprechend ist, wie z. B. im Abschnitt 1, in welchem die Verehelichungsverhältnisse mit dem Heimathsrechte in Zusammenhang gebracht sind, während sie unzweifelhaft mit der Freizügigkeit zusammen hängen. Aber, daß wir uns zwingen lassen sollten, bereits gebildete Rechte und Verhältnisse durch eine rückwirkende Interpretation vertragsmäßig zu beeinflussen, geht viel zu weit. Mag in Zukunft Baiern diese Interpretation für sich geltend machen; dazu braucht es den Abschnitt II nicht. Ich bitte um Ablehnung dieses Abschnittes.

Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister **Delbrück**†): Meine Herren, es hat nicht im Entferntesten in der Absicht dieser Nummer ge-

---

*) Drucks. Nr. 25 I. S. 3.
**) St. B. S. 147 r. g. o.
***) St. B. S. 147 r. g. m.
†) St. B. S. 147 r. g. u.

legen, durch die darin enthaltene Interpretation eine rückwirkende Kraft ausüben zu wollen auf bereits ergangene Bundesgesetze. Ich werde jetzt zum ersten Mal durch den Herrn Abgeordneten für Meiningen darauf aufmerksam und ich will im Augenblick anerkennen, daß der Passus so verstanden werden kann. Wenn es darauf ankäme, darüber eine Beruhigung zu geben, daß das, was ich sage, in der That die Absicht gewesen sei, daß es sich also nicht um die Vergangenheit handeln kann, sondern nur um die Zukunft, daß es also statt „nicht auf die Frage erstrecke" heißen soll „nicht auf die Frage erstrecken soll", so würde ich in Beziehung auf diesen Punkt, auf den ich wie gesagt, eben aufmerksam werde, nicht zweifeln, im Wege der Verständigung eine Abänderung in dem eben angedeuteten Sinne herbeizuführen.

Lasker*): Es wird wohl rathsam sein, daß wir in zweiter Lesung den Paragraphen ablehnen und zusehen, ob er in der dritten Lesung in einer uns annehmbaren Fassung wieder vorgelegt wird.

Ziff. II. wurde bei der Abstimmung abgelehnt**).

Bei der dritten Berathung kam ein Antrag Blanckenburg***) ein, welcher dahin ging:

Die Ziffer II. in folgender Fassung wieder herzustellen:

Von Seite des k. Preußischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

Der Antrag wurde angenommen†).

Ziffer IV.

Dieselbe lautet:

„Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Baiern bestehenden besonderen Verhältnisse bezüglich des Immobiliarversicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Creditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobiliar-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestim-

*) St. B. S. 147 r. u.
**) St. B. S. 148 l. g. o.
***) Druckf. Nr. 29.
†) St. B. S. 164 l. g. m.

mungen in Baiern nur mit Zustimmung der baierischen Regierung Geltung erlangen können.

Antrag Lasker-Miquel*):

Diese Ziffer zu streichen.

Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister **Delbrück**)**: Meine Herren, ich habe auch bei diesem Punkte aus den von mir wiederholt hervorgehobenen Gründen zu bitten, das Amendement abzulehnen. Ich habe über diesen Punkt mit dem königlich baierischen Herrn Bevollmächtigten gesprochen, und habe mich überzeugt, daß er zu einer Abänderung dieses Punktes nicht erbötig ist.

Miquel*)**: Nach dieser Erklärung würde mir und denjenigen meiner Freunde, die mit mir übereinstimmen, nur die Alternative bleiben, entweder das Amendement jetzt abzulehnen oder es später fallen zu lassen, und da halte ich es für das Einfachste, es jetzt abzulehnen, weil wir unsern Standpunkt, — nachdem wir alles versucht haben, was an diesen Verträgen zu ändern und zu bessern ist, nachdem alle Versuche der Stellung von Amendements gescheitert sind, — weil wir den höheren Zweck, die Einigung Deutschlands nicht zu verhindern, nicht aufgeben wollen. Von diesem Standpunkt aus, sage ich, müssen wir auch diesmal zu unserem Bedauern auf die Annahme des Amendements verzichten. Ich will nur noch sachlich, in der Hoffnung, daß doch bald Baiern oder doch wenigstens die baierische Volksvertretung derartige, in keiner Weise vernünftig zu begründende Ausnahmebestimmungen fallen lassen wird, darauf hinweisen, daß der Grund, der hier angeführt wird für die Nichteinführung der Gesetze über das Immobiliar-Versicherungswesen in Baiern — daß nämlich das Immobiliar-Versicherungswesen zusammenhängt mit dem Realkredit, — daß dieser Grund für Norddeutschland eben so gut zutrifft, wie für Baiern und ganz Süddeutschland. Jedermann weiß ja, wie sehr unzertrennlich das Versicherungswesen, der Versicherungszwang, die Art der Kontrole darüber mit dem Realkredit zusammenhängt. Diese Rücksichten würde eine Gesetzgebung für den Norddeutschen Bund, wie für die übrigen Staaten natürlich eben so gut zu nehmen haben, wie für Baiern, und ich begreife daher nicht, wie ein Baier behaupten kann, daß hier nur eine baierische Separat-Gesetzgebung zulässig sei.

---

*) Drucks. Nr. 25 I. Ziff. 3.
**) St. B. S. 148 l. g. m.
***) St. B. S. 148 l. m.

Ziff. IV. wurde bei der Abstimmung, entgegen dem Antrage, aufrecht erhalten*).

Ziffer VII. und VIII.

Ziffer VII. lautet:

„Der Königlich preußische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchstihnen zustehenden Präsidialrechte mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Baiern, den königlich baierischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den königlich baierischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die baierischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten".

Ziffer VIII. lautet:

„Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der baierischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII. erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Baiern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der baierischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der baierischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen. Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten."

Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister **Delbrück****): Die hier vorliegenden Bestimmungen bilden einen wesentlichen und entscheidenden Theil der ganzen Verständigung, und ich habe hinsichtlich dieser Bestimmungen nur das zu wiederholen, was ich rücksichtlich mehrerer anderer hier schon zu bemerken die Ehre gehabt habe.

Grumbrecht***) Meine Herren, ich erkenne für mich vollkommen an, daß nach der Erklärung, wenn ich überhaupt das Verfassungswerk zu Stande

*) St. B. S. 148 r. o.

**) St. B. S. 148 r. o.

***) St. B. S. 148 r. g. m.

bringen lassen will, die Nummer VII. von mir nicht abgelehnt werden kann, und da ich ein sehr großes Interesse und eine sehr große Neigung dafür habe, das Verfassungswerk zu Stande zu bringen, so sehe ich von manchen Bedenken ab, die mir sonst in schwerem Maße auf dem Herzen gelegen haben. Aber mir, als vielleicht dem einzigen Nichtpreußen in dieser Versammlung, der als guter eifriger Erbkaiserlicher an der Nationalversammlung in Frankfurt theil genommen hat, dem mag es nicht verdacht werden, wenn er die Ausdehnung des Deutschen Bundes über Deutschland höher schätzt als viele Bedenken, die ihm schwer auf dem Herzen liegen, und so erkläre ich denn, daß ich für die Nummer VII. stimmen werde, nicht aber für Nummer VIII. Meine Herren, ich erkenne ja an, daß man dem großen Mittelstaate Baiern eine gewisse Bevorzugung in Bezug auf das Gesandtschaftsrecht, welches die einzelnen Staaten ja behalten haben, gewähren kann. Ich halte es, wenn auch für ein unbegründetes und mir nicht zusagendes, doch nicht ganz unbilliges Verlangen. Aber weshalb wir für ein Vorrecht, was wir unbedingt für schädlich halten müssen, wenn wir offen unsere Meinung sagen, noch Geld bezahlen sollen, das sehe ich wahrlich nicht ein, und möchte dringend empfehlen, Nr. VIII. abzulehnen. Denn daß die baierische Regierung den Vertrag um deswillen scheitern lassen sollte, weil wir nicht bezahlen wollen für ein schädliches Vorrecht, kann ich mir nicht denken, und ich meines Theils kann mich unter keinen Umständen entschließen, für eine Einrichtung, die ich nicht billige, noch Geld zu geben. Ich bitte also, Nr. VIII. abzulehnen.

Freiherr **v. Hoverbeck** *): Der Abgeordnete Grumbrecht wünscht also bei Nr. VII. das Verfassungswerk zu Stande zu bringen — nach seiner eigenen Argumentation — bei Nr. VIII. nicht. Ich meinerseits wünsche sowohl bei Nr. VII., als bei Nr. VIII., als bei allen anderen Nummern das Verfassungswerk zu Stande zu bringen, aber auf die einzig würdige Weise, nämlich daß jeder berechtigte Faktor auch wirklich gehört wird, daß nicht von vorn herein dem Reichstag eine Stellung angewiesen wird, die meinem Gefühle nach durchaus unwürdig ist, (Widerspruch) nämlich die des absoluten Jasagens. Uebrigens will ich in dieser Beziehung darauf vertrauen, daß weder der Staat Baiern, noch andere einzelne Staaten, noch auch die Vertreter der Bundesregierungen im Bundesrathe sich dem entgegensetzen werden, daß auch wir bestimmte Bedingungen für das Zustandekommen des Einigungswerkes aussprechen. Weil ich eben Vertrauen zu der Kraft des Prinzipes der Einigung Deutschlands habe, darum bitte ich Sie, lehnen Sie diese beiden Nummern ab.

---

*) St. B. S. 148 r. g. u.

Grumbrecht*): Das ist ja eben der Unterschied in unseren Anschauungen, daß wir, wenn wir meinen, Etwas nicht durchsetzen zu können, dagegen stimmen, um das Verfassungswerk nicht zu gefährden. Wenn aber Bestimmungen in Frage stehen, von deren Annahme man nicht erwartet, daß sie das Verfassungswerk hindern, so stimmen wir dafür. Das ist nichts Neues, das erleben wir alle Tage und ich kann nicht begreifen, daß der Abgeordnete von Hoverbeck das noch hervorgehoben hat. Ich gebe seine Behauptungen als vollkommen wahr und richtig zu und werde morgen und übermorgen wieder ebenso handeln.

Graf **v. Bassewitz** aus Schwerin (Gnoien-Goldberg ꝛc.)**): Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß anscheinend der Abgeordnete Grumbrecht hier von einem faktischen Irrthum ausgeht, als ob überhaupt die Haltung von Gesandtschaften ein Privilegium wäre für Baiern. Das steht jedem einzelnen Bundesstaate zu. (Sehr richtig!)

Dr. **Friedenthal** (Neisse)***): Ich will mich nur gegen die Bemerkung des Abgeordneten von Hoverbeck wenden, gegen die Behauptung, daß die Stellung, in welche der Norddeutsche Reichstag mit Beziehung auf diese Verträge gebracht sei, eine seiner nicht würdige sei. Ich muß diese Behauptung durchaus bestreiten. Die Bundesregierung legt dem Norddeutschen Reichstage eine Gesammtheit von Verträgen vor, um im Großen und Ganzen die eine Frage durch den Reichstag zur Entscheidung zu bringen, ob auf bestimmten Grundlagen der Zutritt der süddeutschen Staaten erfolgen soll. Die Frage wird uns vorgelegt — denn so liegt die Sache — ob unter gewissen, nach der Ueberzeugung der Bundes-Präsidialregierung im gegenwärtigen Augenblicke allein möglichen Voraussetzungen dieser Anschluß stattfinden soll. Der Norddeutsche Reichstag hat gewissenhaft zu erwägen und zu prüfen, ob das Für oder Wider ihn zu einem Ja oder Nein bestimmt. Er hat allein das schwere Gewicht der Entscheidung in der Hand und hiermit die entscheidende Macht. Dadurch, daß man die Details einer Angelegenheit so oder so ordnet, dadurch ist nicht die Würde oder Machtstellung einer gesetzgebenden Korporation bedingt. Die Frage, meine Herren, ob wir uns zu dem Ja oder Nein entschließen wollen, haben wir zu entscheiden, und daß wir diese Entscheidung haben, darin liegt unsere Machtstellung, und deswegen ist die Position des Reichstages, nach großen Gesichtspunkten, nach gewissenhafter Prüfung sich für Ja oder Nein entscheiden zu können, eine vollkommen würdige.

---

*) St. B. S. 149 l. o.

**) St. B. S. 149 l. g. m.

***) St. B. S. 149 l. m.

Freiherr **v. Hoverbeck** *): Es ist allerdings Geschmackssache, ob man es für eine würdige Stellung für den Reichstag hält, daß er sich für die gesammten Vorlagen entscheiden soll, nachdem ihm vom Bundestische aus erklärt worden ist, daß über die Haupt- und wesentlichsten Punkte eine Abänderung ausgeschlossen sei. Ich begreife übrigens, daß der Herr Dr. Friedenthal in der Beziehung ein etwas anderes Sentiment haben mag, als ich, weil ich meinerseits möglicher Weise nicht so gut bekannt bin mit all den Schritten, die vorhergegangen sind, ehe diese Verträge hier vorgelegt wurden. Wenn ich die Ehre hätte, in so genauer Beziehung zu dem Bundesrathe oder zu dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts zu stehen, wie sie in den vorangehenden Tagen der Herr Abgeordnete Dr. Friedenthal zu meiner Freude dokumentirt hat, dann würde ich ihm vielleicht beistimmen. (Heiterkeit.)

Miquel **): Meine Herren, hier handelt es sich doch einfach um die Frage, ob wir die Bedingungen eines Staates, über den wir nicht zu verfügen haben, den wir nicht vertreten, der uns gegenüber noch eine auswärtige Macht ist, annehmen, oder ob wir diesen Staat aus der deutschen Gemeinheit hinauswerfen wollen. Das ist die einzige Frage. Es handelt sich nicht um eine Verhandlung mit den Regierungen des Norddeutschen Bundes, es handelt sich also nicht um einen Druck, den diejenigen Regierungen, die in einem verfassungsmäßigen Verhältnisse zu uns stehen, auf uns ausüben, sondern es handelt sich um die Bedingungen des Staates Baiern, der mit uns in ein verfassungsmäßiges Verhältniß treten will, wobei wir abwägen müssen, ob die Erringung der deutschen Gemeinschaft und des deutschen Verfassungsstaates mehr werth ist, als die Bedingungen unangenehm sind, die dieser Staat stellt. Das kann kein unwürdiges Verhältniß sein nach meiner Ueberzeugung. Denn, meine Herren, wir sind da ganz in derselben Lage wie der Bundesrath; es mögen auch im Bundesrathe sehr viele Vertreter sein, denen einzelne Bedingungen, welche Baiern gestellt hat, sehr unangenehm sind; sie sind aber in dieser Beziehung ganz in derselben Situation, in welcher der Reichstag sich befindet.

Bei der Abstimmung wurde Ziff. VII. und VIII., entgegen dem Antrage, angenommen ***).

Ziff. XIV.

„In Erwägung der in Ziff. III. § 5 enthaltenen Bestimmungen über

*) St. B. S. 149 l. u.
**) St. B. S. 149 r. o.
***) St. B. S. 149 r. g. m

das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1.

Baiern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikationen von Neu-Ulm und die im bairischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande."

Lasker*): Es thut mir wirklich leid, daß ich den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts wieder mit einer Frage belästigen muß. Es wird hier über das Festungsvermögen stipulirt. —

Präsident: Das ist erst der § 2.

Lasker: Ich rede von der Gesammtheit des Artikels XIV. Es ist schwer, einen von den andern Paragraphen zu trennen; der ganze Artikel XIV. handelt von der Auseinandersetzung und Verwaltung des künftigen Festungsvermögens. Ich möchte nun die Zusicherung erhalten, daß dieser Abschnitt sich nur beschäftigt mit dem juristischen Eigenthumsverhältnisse, nicht aber mit der Inspektion und denjenigen Einrichtungen, welche durch die sogenannte süddeutsche Bundesfestungs-Kommission geschaffen worden sind. Diese Kommission galt ehedem als eine Art von nationaler Institution, und ich glaube, daß sie neben dem Bunde, der gegenwärtig geschlossen wird, nicht ferner ihre Existenz behaupten kann; ich halte sie für stillschweigend beseitigt durch das gegenwärtige Bundesverhältniß, möchte aber ein Mißverständniß darüber nicht aufkommen lassen.

Präsident des Bundeskanzler-Amts Staatsminister **Delbrück****): Meine Herren, ich kann auf Grund des ausdrücklichen Einverständnisses sämmtlicher kontrahirenden Theile erklären, daß die Bezugnahme, welche in Nr. XIV. des Schlußprotokolls auf die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 enthalten ist, lediglich die Eigenthumsverhältnisse an dem mobilen Festungsmaterial regelt und nicht die an dieses Eigenthumsverhältniß angeknüpften Organe, insbesondere also nicht diese Festungskommission und Inspektion aufrecht erhält.

Miquel***). Meine Herren, mir ist diese Bestimmung in § 2, daß nämlich das immobile Material in das ausschließliche Eigenthum Baierns übergehe, vorzugsweise um deßwillen etwas bedenklich geworden, weil man

---

*) St. B. S. 149 r. g. u.
**) St. B. S. 150 l. o.
***) St. B. S. 150 l. g. o.

a contrario auf das Gegentheil schließen könnte in Bezug auf das Immobiliar des Kriegsetats der andern Staaten. Nach den Erklärungen, die in dieser Beziehung früher der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts gegeben hat, ist das Eigenthumsverhältniß beim Militäretat ja so geordnet, daß das Immobiliar, also die Festungen, Kasernen, Exercierplätze u. s. w. Eigenthum der einzelnen Staaten geblieben ist, während hiernach das Mobiliar Eigenthum des Bundes geworden ist. Es scheint mir nun, als wenn hier auch diesem Grundsatz gemäß paktirt wäre, und ich hebe noch ausdrücklich hervor, daß wir nicht in diesem Sinne den Paragraphen annehmen, als wenn dadurch irgend eine separate Einrichtung für Baiern konstatirt worden wäre und nun für die sämmtlichen übrigen Bundesregierungen, in specie für Preußen, das Gegentheil gewählt wäre.

Bei der in dritter Berathung vorgenommenen Abstimmung über das Ganze (bairischer Vertrag und Schlußprotokoll) erfolgte in namentlicher Abstimmung die Annahme mit 195 gegen 32 Stimmen*).

*) St. B. S. 164 r. u.

Dritte Berathung.

1) Generaldebatte*) über den badisch-hessischen Vertrag.

v. Mallinckrodt (Lüdinghausen-Beckum-Warendorf (Münster)) **): Meine Herren, keiner von den Rednern, die in den vergangenen Tagen sich über die Vorlagen geäußert haben, hat eine Gesammtanschauung ausgesprochen, mit der ich mich zu identifiziren vermöchte, — auch nicht durchweg der Herr Abgeordnete für Meppen. Ich fühle mich deshalb gedrungen, wenigstens in flüchtiger Skizze meine Auffassung zur Motivirung meiner Abstimmung zu zeichnen. Ich wünsche gleich Ihnen von Herzen die deutsche Einigung und ich heiße das „Deutsche Reich" und den „Deutschen Kaiser" weit willkommener, als ich den „Norddeutschen Bund" und das „Bundespräsidium" geheißen habe. Allein dieser einen Seite gegenüber, der ich noch hinzufügen muß, daß manche, vielleicht die meisten von den vorgeschlagenen Veränderungen der Bundesverfassung, weil sie nach dem föderativen Prinzip gravitiren, mir als Verbesserungen erscheinen — steht eine andere ernste Seite gegenüber. Ich habe im konstituirenden Reichstage wesentlich auch deshalb gegen die Norddeutsche Bundesverfassung stimmen zu müssen geglaubt, weil die Verfassung, soweit es sich um das innere Staatsrecht handelt, große Mängel zeigte. Die Garantieen der bürgerlichen, politischen und religiösen Freiheit, die die Landesverfassungen, namentlich die preußische Landesverfassung bieten, habe ich in der Bundesverfassung vermißt und eben dadurch gefährdet gefunden. Die Gefahr ist auch jetzt nicht beseitigt, sondern sie ist insofern verstärkt, als der Artikel 4 der Bundesverfassung durch die Hinzunahme des Vereinswesens und der Preßangelegenheiten noch eine Erweiterung erfahren hat. Sodann erkenne ich in dem Gegensatze des reichstägigen Einkammersystems zu dem Zweikammersystem in der Mehrzahl der deutschen

*) Die Spezial-Debatte in der dritten Berathung ist gleich an die betreffenden Stellen der zweiten Berathung angereiht.

**) St. B. S. 151 r. g. u. 10. Sitzung vom 9. Dezember 1870. Daß die dritte Berathung schon an diesem Tage stattfand, geschah in Folge ausdrücklichen Beschlusses vom Tage vorher. Vgl. St. B. S. 150 r. g. o.

Landesverfassungen und in dem Mangel irgend welcher organischer Verbindung zwischen der Reichsvertretung und den Landesvertretungen einen Schaden, den ich einen Krebsschaden nennen möchte. Ferner gehöre ich zu der ziemlich zahlreichen Klasse, welche der Ueberzeugung lebt, daß das Militärwesen zu starke Anforderungen an die Volkskraft, namentlich was die persönliche Leistung betrifft, stellt. Nun weiß ich zwar sehr wohl, daß der jetzige Moment am allerwenigsten geeignet sein würde, um in der Beziehung irgend eine Veränderung zu fordern, und das liegt mir auch fern. Allein, meine Herren, ich mag für die Zukunft die Situation auch nicht verschlimmern, und eine Verschlimmerung scheint mir darin zu liegen, daß die Verträge, namentlich mit Baiern und Würtemberg, Bestimmungen enthalten, welche, ohne eine unmittelbare Wirkung auf die gegenwärtigen Bedürfnisse des Militärwesens äußern zu können, für die Folge eine Verstärkung der Leistungen dieser süddeutschen Staaten enthalten und damit einen ziemlich wirksamen Hebel beseitigen, der auch für uns in der Folge eine Erleichterung der Lasten herbeiführen helfen könnte. Für die innere Organisation, insbesondere für die Auseinanderscheidung der Staats- und der Reichsgewalt ist durch die neue Verfassung nichts gewonnen, insbesondere in Preußen verschwimmen die Aufgaben der Staatsminister und der Bundeskommissare nach wie vor. Ich weise hin auf das Finanzministerium, auf das Kriegsministerium, auf das Handelsministerium. Wir haben eigentlich nur einen Angelpunkt, um den sich das ganze staatliche Leben im künftigen Reiche und im preußischen Staate bewegt; dieses eine Organ, der Bundeskanzler, deckt mit seiner Autorität und mit seiner Verantwortlichkeit, die doch der Unverantwortlichkeit eigentlich so ähnlich sieht, wie ein Ei dem andern, Alles, und es gehört deshalb ein übergroßes Vertrauen sowohl auf die einzelne Person an sich wie auf die Zeitdauer, wo diese Person noch in der Lage sein wird, das Amt zu führen, dazu, um eine solche Organisation hinzunehmen. Man hat freilich oft gesagt: zunächst den Bund, nachher das Revidiren der Verfassung. Allein an ein solches „Nachher" vermag ich meinerseits nicht zu glauben. Mir scheint, der naturgemäßeste und günstige Zeitpunkt zu einer Revision und Verbesserung der Verfassung auch hinsichtlich ihrer Principien wäre gerade der Moment des Zutritts der Südstaaten zu dem Nordbund; ist dieser Moment einmal versäumt, dann kann ich mich nicht von der Besorgniß lossagen, daß wir tiefer und tiefer dem Militarismus und selbst dem Imperialismus entgegen getrieben werden. Dem gegenüber mögen freilich Bestrebungen entgegengesetzter Richtung sich geltend zu machen suchen, allein dann ist die Folge eben die, daß wir zu einem Abschluß, zu einem Frieden nicht gelangen, sondern daß nur innerer Kampf und Unfrieden auch die Zukunft erfüllt. Dazu mag ich meinerseits nicht beitragen, ich lehne die Verantwortung dafür ab, und da ich nicht gewohnt bin, anders zu reden und anders zu stimmen, so erübrigt mir auch nur, daß ich zu den Vorlagen nicht Ja, sondern Nein sage. Dem habe ich nur noch das eine Wort hin-

zuzufügen: nachdem durch die Uebereinstimmung der deutschen Fürsten und der Vertretung des Reichstages, sowie der interessirenden süddeutschen Länder die Reichsverfassung, das Reich, der Kaiser gewonnen sein werden, da werde ich es als meine Pflicht betrachten, ein loyaler, treuer Reichsbürger zu sein, wie ich solches auch von jedem Andern erwarte.

Liebknecht Leipzig (Stollberg=Hartenstein xc.)*): Meine Herren, ich habe ebenfalls blos mein Votum zu motiviren. Es wird kurz geschehen. Ich gehöre nicht zu Denjenigen, die dem parlamentarischen Kampf eine große Bedeutung beilegen, ich und meine Freunde, wir sind wesentlich außerparlamentarisch, gegenparlamentarisch. Wir wissen, daß die politischen Kämpfe, die Deutschland jetzt bewegen, Machtfragen sind, wir wissen, daß diese Machtfragen äuf einem andern Gebiete gelöst werden, als auf dem parlamentarischen, als in diesem Reichstage, der sich ja von anderen Parlamenten noch wesentlich dadurch unterscheidet, daß eine Macht nicht in ihm liegt. Wenn wir uns auf das Gebiet dieses parlamentarischen Kampfes als Parlamentarier begäben, würden wir den Boden, auf dem der Reichstag steht, anerkennen, wir würden, indem wir als Parlamentarier parlamentarisch verhandeln, mit unsern Gegnern parlamentiren, und parlamentiren heißt paktiren. Mit dieser Erklärung ist zugleich unser Standpunkt zu der Kompetenzfrage gegeben. Dieser ganze Reichstag sammt dem Norddeutschen Bund, dessen Verzierung der Reichstag blos ist, ist das Produkt eines Rechtsbruchs, eines von einer absoluten Macht ausgegangenen Rechtsbruchs. (Bewegung.)

Präsident: Ich mache den Redner darauf aufmerksam, daß sich das einer Versammlung gegenüber nicht sagen läßt, ohne die parlamentarische Ordnung zu verletzen, er wird mich gewiß nicht noch am Ausgang dieser Berathung in die Lage bringen wollen, auf ihn die Geschäftsordnung anzuwenden.

Liebknecht (Fortf.): Nachdem ich dieses festgestellt habe, (Widerspruch) ergiebt sich von selbst, daß eine untergeordnete Frage, wie die der Kompetenz dieses Reichstages, für uns nicht existirt, und ich muß gestehen, die Männer, welche die Norddeutsche Reichsverfassung von Anfang nicht anerkannt haben, und welche hier dieser Kompetenzfrage eine ernsthafte Bedeutung beilegen, erinnern mich blos an das Sprichwort von denjenigen, welche Kameele verschlucken, und welche Mücken nicht herunter zu würgen vermögen. Nun komme ich zur eigentlichen Sache. Es handelt sich, wie man sagt, darum, die Deutsche Einheit herzustellen. — Was heißt denn Einheit? Dieses Wort hat auch uns, wie gewiß einem Jeden von uns, in der Jugend das Herz höher schlagen lassen; wir haben darunter aber nicht die Einigung eines

---

*) St. B. S. 152 l. u.

Theils von Deutschland verstanden, sondern die Einheit, die Einigung des ganzen Deutschland. Wenn die deutsche Einheit darin besteht, daß nur ein Theil geeinigt wird, dann ist es gleichgültig, wie groß oder wie klein dieser Theil ist; dann brauchen Sie bloß eine Kaserne zu errichten. Sie haben die Einheit darin und Sie können sagen, das ist die deutsche Einheit. Wenn die deutsche Einheit nicht das ganze Deutschland umfaßt, so kann es eine Einheit nicht genannt werden. Das Hinderniß einer Einigung Deutschlands liegt nun in der Machtstellung, welche unsere Fürsten haben, und blos dadurch, daß das Volk durch eine Aktion seine Souveränität zur Geltung bringt, daß es die Macht der Fürsten bricht, mit anderen Worten durch eine Bewegung von unten herauf kann allein die Einigung des gesammten Deutschlands bewerkstelligt werden. Sie kann nicht bewerkstelligt werden d u r c h die Fürsten, sondern g e g e n die Fürsten, denn die deutschen Fürsten sind das Hinderniß dieser Einheit. Es wurde von dem deutschen Volke vor jetzt 21 Jahren ein Versuch gemacht, die deutsche Einheit von unten herauf zuwege zu bringen; das Parlament, gewählt von dem deutschen Volk, suchte eine Vermittelung anzubahnen zwischen der fürstlichen Souveränität und der Volkssouveränität. Es kam die sogenannte Reichsverfassung zu Stande. Wie dieselbe zu Grunde ging, das ist Ihnen Allen bekannt. Es war gerade diejenige Dynastie, der damals die Kaiserkrone angeboten wurde und die auch heute die Kaiserkrone aufsetzen soll, welche ihre Soldaten nach Dresden und Baden schickte, um die Reichsverfassung, um die deutsche Einheit und Freiheit, in deren Namen jetzt dieses neue Werk errichtet werden soll, zusammenzuschießen, und die Vorkämpfer deutscher Freiheit und Einheit, die dem Schlachtfeld entronnen waren, durch das Standrecht niederzumetzeln. Ich finde in dem damaligen Vorgehen der königlich preußischen Monarchie eine vollständige Logik. Die Reichsverfassung von 1849 mußte zu Grunde gehen an dem unlösbaren Widerspruch zwischen Volkssouveränität und Fürstensouveränität. Eine Kaiserkrone aus der Hand des deutschen Volkes wurde von dem König aus dem Hause der Hohenzollern zurückgewiesen und von seinem Standpunkte als absoluter Monarch mußte er sie zurückweisen: es ist eben zwischen Volkssouveränität und Fürstensouveränität eine Harmonie nicht herzustellen, und an dieser Unmöglichkeit ging die Reichsverfassung zu Grunde. Kurz, eine Einigung des gesammten Deutschlands ist bloß möglich o h n e die Fürsten und g e g e n die Fürsten, durch eine Aktion des Volkes von unten. Es giebt aber noch eine andere Einigung Deutschlands, eine m e c h a n i s c h e, möchte ich sagen, anstatt der o r g a n i s c h e n durch das Volk, d. h. eine Einigung von oben her, eine Einigung, welche bloß bewerkstelligt werden kann dadurch, daß einer der verschiedenen Fürsten, welche Deutschland besitzt, die übrigen sich unterordnet, sie zu seinen Vasallen herabdrückt. Ein Anlauf hierzu wurde gemacht im Jahre 1866. Ich habe die Politik von damals bekämpft, ich habe sie — und das wird

mir wohl Niemand bestreiten — von meinem Standpunkte aus bekämpfen müssen. Aber durchaus logisch ist die Handlung Preußens gewesen: es warf Oesterreich, welches ihm im Wege stand, welches es hinderte die preußische, mechanische Einheit in Deutschland zu errichten, aus Deutschland hinaus und machte sich einen Theil der übrigen Fürsten zu Vasallen. Der Anlauf reichte allerdings nur bis an den Main, nicht über den Main hinaus. Aber soweit der Norddeutsche Bund geschaffen wurde, war allerdings in Wirklichkeit eine Einheit hergestellt. Wie neulich von meinem Gesinnungsgenossen Bebel hier ausgesprochen ward, hat die Norddeutsche Reichsverfassung jedenfalls das Verdienst, daß sie aus einem Gusse ist; sie ist nach der Person des Staatsmannes, der ihr Schöpfer ist, zugeschnitten; es waltet in ihr der Geist dieses Mannes und man kann ihr die Anerkennung, daß sie ein durchaus logisches Produkt der Machtverhältnisse ist, nicht verweigern. Aber, meine Herren, um diese Verfassung aus einem Gusse herzustellen, war es nothwendig, daß die Fürsten, welche den Bestrebungen Preußens sich widersetzt hatten, besiegt wurden. Der einzige irgendwie bedeutende Monarch, den Sie in dem Nordbund haben, ist bei Gitschin besiegt worden, der König von Sachsen. Blos ein besiegter Fürst wird sich zum Vasallen eines andern herabwürdigen. Jetzt aber stehen die Sachen anders. Als nothwendige Folge des Jahres 1866 ist das Jahr 1870 gekommen. Ist es nun möglich heute das Werk von 1866 fortzusetzen? Damals hatten Sie besiegte Fürsten, die Sie zu Vasallen machen konnten, heutzutage stehen die übrigen deutschen Fürsten Ihnen nicht als Besiegte gegenüber, sondern sie stehen als Mitsieger neben Ihnen. Die Fürsten, die auf der Seite der preußischen Monarchie gekämpft haben, die wesentlich zu dem Siege der preußischen Waffen beigetragen haben, diese Fürsten können unter keinen Umständen zu Vasallen herabgedrängt werden; und das Produkt dieser einfachen Thatsache, die wohl Keiner hier wird ableugnen können, ist die sogenannte neue Reichsverfassung, welche uns vorgelegt worden ist. Es ist das nicht eine Verfassung, welche durch den eisernen Willen des Mannes der Politik von Blut und Eisen den übrigen deutschen Fürsten aufgezwungen worden ist, nein, es ist ein Kompromiß der von der preußischen Monarchie mit den übrigen deutschen Fürsten vereinbart worden ist, um dem deutschen Volke, dem kein wirklicher Erfolg geboten wird, wenigstens einen Scheinerfolg zu bieten. Und da die Vereinbarung zwischen Gleichberechtigten und in gewisser Beziehung gleichmächtigen Faktoren stattgefunden hat, so konnte eine einheitliche Verfassung nicht daraus hervorgehen. Im Gegentheil, in die Einheitlichkeit, welche Sie an der alten Nordbund-Verfassung haben, ist ein Keil hineingetrieben, sie ist gebrochen. Und Diejenigen, welche hier das strenge Einheitsprinzip verfolgen, haben allerdings Recht gehabt zu erklären, daß diese Verfassung ihnen schlaflose Nächte verursacht hat. Sie haben durch diese neue Verfassung den Einheitsstaat in der Form, wie er in der Norddeutschen Verfassung gegeben war, vollständig zerstört. Auf eine nähere Kritik der Verträge will ich mich hier nicht ein-

lassen; ich glaube, diese Kritik ist in der ausgiebigsten Weise von den Rednern, die mir vorhergegangen sind, von dieser Rednertribüne aus gegeben worden. So viel ich weiß, hat nicht ein Einziger die Verfassungsentwürfe gelobt, alle haben sie getadelt, und trotzdem werden wir wahrscheinlich das eigenthümliche Schauspiel erleben, das Werk mit fast vollständiger Einstimmigkeit von diesem Reichstage angenommen zu sehen. Es bringt mich dies zu einem anderen Punkte. Warum debattiren wir überhaupt dieses Werk? Ich wurde vor einem halben Jahre ungefähr, in der ersten Session dieses Jahres zur Ordnung gerufen, als ich sagte, daß hier nur Komödie gespielt werde. Nun, meine Herren, wir Alle wissen, Jeder von Ihnen eben so gut wie ich, daß die Debatten hier auf das Werk selbst absolut keinen Einfluß ausüben. Dieses Werk ist in dem Heerlager von Versailles gemacht und ist Ihnen einfach vorgelegt mit der stillschweigenden Weisung: entweder angenommen ganz, so wie es ist, oder abgelehnt! Sie Alle wissen aber, Sie so gut wie ich, daß, wenn das Werk auch von Ihnen abgelehnt wird, es damit doch nicht umgestoßen ist. (Oh! Oh!) Dies Werk ist das Produkt der realen Verhältnisse; es ist aus den Machtverhältnissen hervorgegangen; die Macht liegt aber in Versailles, nicht hier; das Resultat wird dasselbe sein, ob Sie Ja oder Nein sagen, und Sie werden Ja sagen, um nicht durch das Nein Ihre Machtlosigkeit völlig zu enthüllen. (Sehr gut! auf der äußersten Linken.) Nun, meine Herren, daß Sie selbst das Gefühl haben, daß die Debatten hier auf das Schicksal dieser Verfassung keinen Einfluß ausüben, daß Sie selbst in sehr nüchterner Weise an dies Werk herangehen, das wird nicht allein durch die Reden, welche bisher gehalten worden sind, bewiesen, das wurde auch noch in der möglichst eklatanten Art und Weise bewiesen durch die Aufnahme des kleinen „Theatercoups", der am Montag allerdings in wunderbar ungeschickter Weise hier in Scene gesetzt worden ist, um die Krönung des Gebäudes zu illustriren. Nun, meine Herren, Sie werden nicht läugnen können: der Beifall war ein sehr vereinzelter, das Gelächter dagegen ein sehr lautes und allgemeines. Daß „Heiterkeit" diese Ankündigung begrüßt hat, ist eine historische Thatsache, und in diese Heiterkeit hat sich unzweifelhaft das bekannte Augurengelächter gemischt. — Wir haben begriffen, daß hier in der That bloß eine Komödie gespielt wurde. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident Dr. **Simson:** Der Herr Redner will dasselbe von meiner Seite wieder erfahren, was er im Sommer schon erfahren hat; meine Bitte scheint bei ihm keinen Anklang gefunden zu haben.

Liebknecht (fortf.): Der Ausdruck, den ich gebraucht habe, ist auch von manchen Mitgliedern der nationalliberalen Partei gebraucht worden, — nicht öffentlich freilich, im Privatgespräch.

Präsident: Das macht eben den Unterschied!

Liebknecht (fortf.): Meine Herren, im Jahre 1849 ist das Eine bewiesen worden, daß eine Kaiserkrone, die von dem deutschen Volke dargeboten wird, von dem Hause Hohenzollern nicht angenommen werden kann; es ist der Beweis geliefert worden, daß die Einheitsbestrebungen Deutschlands gerade in der preußischen Monarchie ihr Haupthinderniß finden. Deutschland wäre 1849 einig gewesen, wenn von Seiten des Hauses Hohenzollern nicht der Krieg gegen die Vorkämpfer der Reichsverfassung geführt worden wäre. Dies Hinderniß einer wirklichen Einigung Deutschlands besteht heute in vermehrter Stärke. Die Interessen des Hauses Hohenzollern, die wesentlich dynastisch sind, stehen im diametralen Gegensatz mit dem Interesse des deutschen Volkes. (Oho!) So lange dies Hinderniß nicht beseitigt ist, werden wir nie und nimmermehr eine wirkliche Einigung Deutschlands haben! Sehen Sie sich das Werk an, das jetzt geschaffen worden ist; Sie selbst sind nicht davon befriedigt; Sie wissen, daß das Schicksal desselben, daß der eigentliche Ausgang von Ereignissen abhängt, die noch nicht zum Abschluß gelangt sind. (Zur Rechten gewandt:) Wenn es Ihnen gelingt, Frankreich nieder zu werfen, die Republik zu besiegen, nun gut, dann tritt die eine Alternative ein, welche uns von dem Abgeordneten Windthorst in Aussicht gestellt worden ist, dann werden wir den krassesten Absolutismus haben, und der neue Bund wird dann in krassester Form das, wozu er bestimmt ist: eine fürstliche Versicherungsanstalt gegen die Demokratie. (Ruf der Socialdemokraten. Sehr gut!) Meine Herren, wenn dagegen der Krieg aufgegeben werden muß, wenn die freiheitlichen Strebungen, welche für den Augenblick in Deutschland niedergehalten sind, in Frankreich zum Sieg gelangen, und wenn sie von dort auf Deutschland zurückstrahlen, nun dann wird dieser neue Bund in entgegengesetzter Richtung zusammenbrechen; jedenfalls ist er nur ein Uebergang und nichts weiter. Die Krönung des neuen Kaisers, meine Herren, um ihr eine würdige symbolische Bedeutung zu geben, sie wäre vorzunehmen da draußen, auf dem Gensdarmenmarkt; das ist der passendste Ort für die Krönung des modernen Kaisers, denn dieses Kaiserthum kann in der That nur durch den Gensdarmen aufrecht erhalten werden. (Heiterkeit.) Ich habe mein Votum nun begründet. Unsere Partei steht, wie ich von Anfang an sagte, außerhalb dieses Parlaments, sie steht Ihnen feindlich gegenüber. Das, was in unserer Macht liegt, wird geschehen, um diesen Bund zu bekämpfen; wir erfüllen bloß unsere Pflicht, indem wir ihm den Krieg erklären. Freilich zwischen der Partei hier (zu den Nationalliberalen sich wendend) in der Mitte, zwischen Ihnen und uns, ist der Kampf nicht; der Kampf, — und das ist der große Fortschritt, den die Ereignisse geschaffen haben, — der Kampf ist zwischen den beiden Extremen, zwischen uns und der äußersten Rechten. Letztere hat vollkommen Recht, wenn sie sich unter das Haus Hohenzollern schaart, sie kämpft gegen die Demokratie. Es wurde neulich gelacht, als mein Freund

Bebel sagte, der jetzige Krieg sei gegen die Demokratie gerichtet. Nun, meine Herren, die Kriege der Fürsten sind überhaupt stets gegen die Demokratie gerichtet, es braucht das nicht im Einzelnen bewiesen zu werden. Wenn Robespierre bei jeder Nachricht von den Siegen, welche die republikanischen Truppen Frankreichs davongetragen hatten, erzitterte, weil er aus dem Kriegsruhm für die Freiheit des Volkes fürchtete, wie viel mehr muß es dem deutschen Patrioten vor Siegen bangen, erfochten von Truppen, welche von Gegnern der Freiheit angeführt sind. (Große Unruhe.)

Präsident: Ich rufe den Redner zur Ordnung und werde, wenn ich noch einmal in dieselbe Lage komme, wiederum den Reichstag auffordern, ihm das Wort zu entziehen, nachdem das Haus, denke ich, mit mir die letzten Grenzen von Nachsicht in seiner Anhörung an den Tag gelegt hat. (Lebhafte Zustimmung.)

Liebknecht (fortf.): Meine Herren, eine unparlamentarische Form hat mein Ausdruck jedenfalls nicht getragen. Ich wende mich an das Haus. Diesen letzteren Ordnungsruf acceptire ich nicht. (Große Unruhe und Unterbrechung.) Ich kenne die Regeln der Geschäftsordnung in dieser Hinsicht nicht genau, ich glaube aber, daß mein letzter Ausdruck — (Unterbrechung.) — es ist für mich keine Schande, in den parlamentarischen Formen nicht bewandert zu sein — in diesem Ausdruck glaube ich aber entschieden die parlamentarische Form nicht verletzt zu haben. Wenn ich erkläre, es ist Jemand ein Gegner der Freiheit, der Demokratie, so ist das keine Beleidigung und ich glaube, die Herren auf der Rechten werden diesen Ausdruck für sich gern in Anspruch nehmen. Es handelt sich um einen Kampf zwischen Demokratie und Absolutismus, das wissen die Herren, so gut wie wir es wissen. Im Jahre 1849 haben wir uns auf dem Schlachtfelde gegenübergestanden; — (Oh! oh!) nicht in diesem Reichstage wird die deutsche Frage gelöst, sie wird zwischen uns auf dem Schlachtfelde gelöst werden! (Lärm.)

Präsident: Ich bleibe bei meinem Ordnungsruf: obwohl die Geschäftsordnung eine Bestätigung desselben durch den Redner nicht kennt. (Lebhaftes Bravo).

Liebknecht: Ich bescheide mich dabei. Bei der geringen Bedeutung, die ich diesen Dingen beilege, stehe ich von jedem weitern Wort ab.

Präsident Dr. **Simson:** Diese geringe Bedeutung der Geschäftsordnung für den Herrn Redner hat für mich gar nichts Auffallendes. Die Geschäftsordnung ist für Männer geschrieben, die es für eine Ehre halten, dieser Versammlung anzugehören, (Lebhaftes Bravo) und ihr nach

ihren Kräften Ehre zu machen. Wer diese Intention nicht hat, für den ist die Geschäftsordnung allerdings ein bloßes leeres Wort. (Sehr richtig!)

Schulze (2c. Delitzsch)*): Meine Herren, ich nehme die mir von den beiden Herren Vorrednern überlieferte Idee, die als ein schwer wiegendes Moment in die Generaldebatte in diesen Tagen hineingeworfen ist, hier auf, um kurz meine und meiner Freunde Stellung dazu zu dokumentiren. Es ist die Wahl des Präsidenten unseres Bundes zum Kaiser. Meine Herren, gerade unsere Partei hat in dem konstituirenden Reichstag die Doppelstellung des Königs von Preußen als Bundesoberfeldherr einerseits und als Präsidialmacht andererseits angegriffen, sie hat eine einheitliche Zusammenfassung dieser Stellung gewünscht, und wenn diese einheitliche Zusammenfassung jetzt in der altbefreundeten nationalen Idee des deutschen Kaiserthums zur Verwirklichung kommt, so werden wir wahrhaftig an sich nicht das Mindeste dagegen haben. Wir würden dies vielmehr ebenso, wie andere Seiten des Hauses, mit Freuden begrüßen können, wenn sich nicht andere sehr ernste reale Bedenken daran knüpften, die schwerer wiegen, als die titulare Bezeichnung. Ich gestehe ehrlich, mir hat auch aus unserer alten Kaisergeschichte ein Institut hierbei vorgeschwebt, welches wesentlich darauf hinarbeitete, die Kaisermacht und den wahren Kaiserbegriff zu schwächen. Das sind die altbeliebten Wahlkapitulationen. Sie kennen das Kapitel aus unserer Geschichte, wo bei der Kaiserwahl Seitens der deutschen Fürsten Alles zur Förderung ihrer Sonderinteressen aufgeboten wurde und als die Bedingung, die Stimme dem oder jenem Kandidaten zu geben, immer wieder eine Beschränkung der Kaisermacht, ein Beschneiden alter Reichskompetenzen, ein Verwandeln alter Reichsrechte in Territorialrechte, alter Reichsbesitzungen und Einkünfte in Territorialeigenthum angestrebt wurde. Und ich muß Ihnen sagen, die Vorlage dieser Verträge, sie hat auf mich und gewiß auf viele Andere von Ihnen genau den Eindruck jener alten, gegen die wahre, einheitliche Kaisermacht gerichteten Wahlkapitulationen der deutschen Fürsten gemacht, und dies ist es, was uns durchaus nicht in die Lage setzt, eine Sache, der wir an sich gern zustimmten, die wir gern mit Ihnen freudig begrüßen möchten, mit besonderer Begeisterung aufzunehmen. Uns ist es mehr um die Sache, als um den Titel zu thun, meine Herren! Wir haben, um auf das Wesentliche zu kommen, nicht wieder Amendements, wie sie von uns in den Vorberathungen gestellt sind, hier eingebracht. Nach dem ganzen Gange der Verhandlungen haben wir uns ja überzeugen müssen, es komme jetzt wesentlich auf die Stellung zu den Verträgen im Ganzen an. Die Parteien müssen sich klar geworden sein, wie sie sich zu den Verträgen, wie sie sind, an denen eben nichts mehr zu verbessern ist, stellen wollen.

*) St. B. S. 154 r. m.

Hier erlauben Sie mir nur, einen Eindruck geltend zu machen, der für mich das Ergebniß der ganzen Debatte ist. Ich habe, wie schon der Vorredner mit Recht bemerkt hat, von allen Seiten große Bedenken gefunden; man hat sich mit vielen der Dinge, die uns hier geboten worden, nicht einverstanden erklärt; man hat sie nicht für Aenderungen geachtet, die der nationalen Entwickelung des deutschen Volkes im Ganzen oder im Einzelnen irgendwie entsprechen. Und, meine Herren, in einer Rede, die ich von seinem Standpunkt aus für eine seiner bedeutendsten parlamentarischen Leistungen halte, hat der Herr Abgeordnete Wagener, in meinen Augen wenigstens, die größten und schwersten Bedenken gegen die Verfassung mit besonderer Klarheit und Konsequenz zur Geltung gebracht. Es war, meine verehrten Herren, der Passus von der Autorität im Gegensatz zu unserem Verfassungsparagraphen. „Der Aberglaube an solche papierne Verfassungsbestimmungen!" — Sie entsinnen sich ja alles dessen, was er in der größten Konsequenz seines uns bekannten Standpunktes uns entwickelt hat — „der Aberglaube an die Kraft und Bedeutung solcher Verfassungsbestimmungen" solle uns nicht einnehmen, dagegen zu stimmen. Ich glaube, meine Herren, gründlicher konnte man die Verwerflichkeit dieser Verfassungsbestimmungen nicht signalisiren, als wenn man eben das Dagegenstimmen blos mit dem Aberglauben an ihre Bedeutung, das Dafürstimmen blos mit der Ueberzeugung von ihrer praktischen Nichtigkeit zu motiviren sucht. Die Autorität, die dahinter stehende Macht des künftigen Kaisers, —so hörten wir, — die würde schon, wenn irgend wie nach einer für unsere nationalen Interessen gefährlichen Seite hin von diesen Reservaten Gebrauch gemacht werden sollte, den nöthigen Nachdruck üben, um Alles in den rechten Weg zurückzuführen. — Wir werden dem Herrn Abgeordneten in Vielem beistimmen, was er von der Autorität sagte. Er führte die Worte unseres berühmten Geschichtsschreibers an, und ich habe gegen diesen Satz meinerseits nicht das Geringste einzuwenden. Autorität muß darnach immer begründet sein auf wahrem Verdienst; und, meine Herren, wie man auch denken mag im Einzelnen, ich glaube, die große Majorität dieser Versammlung stimmt mit ihm auch darin überein, daß das Verdienst der Präsidialmacht Preußen um die gegenwärtige Lage, ganz besonders dem Nationalfeinde gegenüber, wohl kaum zu bestreiten sein möchte. Aber, meine Herren, da stoßen wir gleich auf den Konflikt zwischen Recht und Autorität, und hier erlauben Sie mir einmal, die Grenze der Sphäre, wo die Autorität in staatlichen wie in anderen Dingen ihre berechtigte Wirkung hat, und den Punkt, wo sie mit dem Recht zusammenstößt und deshalb ihr berechtigter Einfluß aufhört, vor Ihnen klar zu legen. Gewiß hat auch in unserer Bundesverfassung die Autorität, also speciell der Präsidialmacht einen berechtigten Spielraum in allen Dingen, wo es sich um einen moralischen Einfluß auf Ansichten und Ueberzeugungen handelt, wie sich diese zum Beispiel bei Abstimmungen im Bundesrathe

geltend machen. Bei den Majoritäten innerhalb der Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen, da muß und da wird in solcher Weise die Stimme Preußens, wenn sie auch nur mit 17 Voten gestützt ist, vermöge ihrer Autorität einen berechtigten Einfluß üben, so lange man eben in dieser Stimme Preußens, in der Stellung und Wirksamkeit Preußens, in seinen Verdiensten um die nationale Sache einen anzuerkennenden Stützpunkt findet. Aber in demselben Moment, meine Herren, wo diese berechtigte Autorität sich nicht auf jenen moralischen Einfluß beschränkt, sondern mit den verbrieften heiligen Rechten der Verfassung durch Anwendung äußerer Machtmittel zusammenstößt, in demselben Augenblick hört ihr berechtigter Spielraum auf. Hier ist nicht mehr die Rede von Autorität, nein, hier sind Macht und Recht in Konflikt, und eine Versammlung, die eine Verfassung zu machen hat, die eben die Grenze zwischen Macht und Recht festzusetzen und die Einflüsse der Autorität auf ihre eigentliche Sphäre zu beschränken hat — denn darin liegt das Wesen einer Verfassung — eine solche Versammlung wird sich wahrhaftig nicht damit beruhigen dürfen, daß die Mängel in diesen Festsetzungen durch die Autorität aufgehoben werden sollen. Denn in demselben Moment, wo sie dies thut, sanktionirt sie den Rechtsbruch durch die Macht, und wie eine Versammlung, die eine Verfassung feststellen soll, dies vor ihrem Gewissen verantworten kann — ja, meine Herren, darin liegt meine Grundabweichung von dem geehrten Herrn Redner — das verstehe ich nicht. Wozu machen wir Verfassungen? Wenn die Lehre richtig ist, daß die Autorität, wenn die äußere Macht hinter ihr steht, alle Mängel einer Verfassung aufzuheben berufen ist, dann brauchen wir keine Verfassung, dann ist die Verfassung ein Spielzeug, welches jeden Augenblick bei Seite geschoben werden kann. Das geht doch wirklich nicht. In dieser Beziehung glaube ich also, daß der geehrte Herr Redner sich eine Begriffsverwirrung, eine Vermischung der Grenzen, die der Rechtssphäre und der Autoritätssphäre in allen Verfassungen civilisirter Völker angewiesen sind, hat zu Schulden kommen lassen. Nun, meine Herren, möchte ich an diese Materie noch wenige Worte anknüpfen. Der geehrte Herr Redner ist einer der begabtesten Vertreter unserer aristokratischen Partei; das giebt ja seiner Stellung ein besonderes Relief; eine große, bedeutende und sehr mächtige Partei wird von ihm meist auf der Tribüne vertreten. Lassen Sie mich, in Folge seiner Deduktion, hier einige Worte auch den Herren, die ihr angehören, zurufen. Autorität soll beruhen auf Verdienst. Ja, meine Herren, das ist eben einer der Streitpunkte, wo wir überhaupt nicht blos bei Feststellung dieser Verfassung, nein, auch in unserem ganzen öffentlichen Leben, namentlich in unserer preußischen Landesverfassung so leicht zusammenstoßen. Ich glaube — und gestatten Sie mir, dies vor Ihnen auszusprechen — die wahre Aristokratie, die überhaupt noch in unseren Tagen möglich ist, soll eben auf Verdienst beruhen — soweit stimme ich entschieden bei. Aber

worin äußert sich dies? Sie soll sich nicht geltend machen in der Prätension von Vorrechten, von einem Mehr an Rechten gegen die übrigen Staatsbürger; sondern sie soll sich geltend machen und ins öffentliche Leben treten, in Anerkennung und Uebernahme eines höheren Maaßes von Pflichten, die ihr durch ihre thatsächlich bevorzugte sociale Stellung bei der Entwickelung unserer politischen und wirthschaftlichen Zustände entschieden obliegt. Ich komme nun auf einen Punkt, von dem ich geglaubt hätte, nicht nöthig zu haben noch darüber zu reden; es ist die schon in der Generaldebatte aufgetretene Frage, die wieder in den Specialdebatten, namentlich in den gestrigen, aufgenommen ist: von der würdigen oder unwürdigen Stellung, die ein so großer parlamentarischer Körper, wie der unsrige, den Vorlagen der verbündeten Regierungen gegenüber einnimmt. Es ist hervorgehoben worden, wir seien gestellt vor die Verfassung wie vor einen Handelsvertrag: ja oder nein zu sagen und weiter Nichts! Da sind vertragsmäßige Abmachungen, und rührt man die an dem kleinsten Titelchen, so entbindet man den anderen Kontrahenten von seiner Pflicht, sich noch weiter an die Abmachungen zu halten. Gestern ist nun namentlich gegen diese Auffassung, die ich und meine politischen Freunde markirt haben, von jener Seite (rechts) geltend gemacht worden: das sei nicht richtig, man könne ja nicht blos ein Ja, sondern man könne auch ein Nein in dieser Sache abgeben. Das ist allerdings nicht zu bestreiten; freilich können wir das, und ich denke, Einige von uns werden es auch thun. Aber, meine Herren, diese Art, die Würde unseres parlamentarischen Körpers in der uns zugetheilten Position zu retten, scheint mir doch sehr bedenklich, und eine Verschiebung der großen Frage, die uns vorliegt. Diese Frage, mit der wir uns zu beschäftigen haben, hat zwei Seiten, das bitte ich doch zu bedenken! Die eine Seite ist die Einigung Deutschlands, die will Jedermann, die fordert unser Volk von der Beendigung dieses Krieges, darüber ist Jedermann einig. Die zweite Seite der Frage aber sind die Modalitäten, unter denen sich diese Einigung zu vollziehen hat. Das, was wir an der Stellung, die uns angewiesen ist, auszusetzen haben, formulirt sich aber dahin: Die Regierungen allein nehmen die Dinge in die Hand, bringen uns das, was sie allein fertig gemacht haben, vor, und sagen nun: Hier die Einigung Deutschlands, aber nur unter den und den Bedingungen: verwerft ihr von diesen Modalitäten nur ein Titelchen, dann bekommt Ihr gar Nichts, dann sollt Ihr auch die Einigung nicht haben! (Sehr wahr! links.) Darin liegt die Schwierigkeit, darin liegt das Verwerfliche der Stellung, die uns angewiesen ist. Wir meinen, nach dem bestehenden Verfassungsverhältnisse in ganz Deutschland mußte auch über die Modalitäten den Volksvertretern eine mehr einflußreiche Stellung angewiesen werden. Wir haben uns bemüht, in dem Präjudicialantrag den Weg dazu zu finden. Die Initiative gehörte ja auch so den Regierungen, sie haben die Vorlagen zu machen;

aber ehe sie sich unter sich selbst entscheiden, was unbedingt annehmbar sei und was nicht, und ehe sie eine solche vertragsmäßige feste Abmachung trafen, hatten sie die Volksvertretung zu hören, und Sie werden mich und meine Freunde nimmer dahin bringen, daß wir von Hause aus auf eine solche Mitwirkung und auf den berechtigten Einfluß dabei verzichten. Wir glauben — sehen Sie, das ist ein Stück unseres Vertrauens — die Regierungen, gestellt vor ein nationales Parlament, würden wohl auf diesen oder jenen Punkt, wenn er in gehöriger besonnener Weise von diesem nationalen Parlament geltend gemacht wäre, Rücksicht genommen haben, ehe sie mit ihrem absoluten Veto: nur Dies und nichts Anderes! abgeschlossen hätten. Das ist die Bedeutung unseres Einwandes, der nun und nimmermehr erledigt wird durch die Ausführung des Abgeordneten Friedenthal, daß wir auch nein sagen können. Freilich können wir das, aber wenn wir nein sagen zu den Modifikationen der Einigung, die man uns verbietet, so muthet man uns zugleich zu, nein zu sagen zu dem Zustandekommen der Einigung unseres Vaterlandes, und das ist das Verwerfliche der uns aufgedrungenen Position. (Sehr richtig! links.) Ich habe weiter auf den Punkt einzugehen, daß wir doch, meine verehrte Herren — und es thut eine gewisse Selbsterkenntniß im privaten und öffentlichen Leben, namentlich in so verhängnißvollen Zeiten, recht noth — in dieser Versammlung selbst vielleicht zu dieser Praxis der Regierungen, die uns in der That nicht das erste Mal entgegentritt, einige Veranlassung gegeben haben, (Sehr gut! links) — daß wir die Schuld daran tragen. Große wichtige Fragen haben uns oft vorgelegen, und man hat Seitens der Regierungen immer gefunden, wenn man dem Hause sofort die Frage stellt: wenn Ihr hier nicht unbedingt auf die Modalitäten, auf alle Einzelheiten eingeht, dann wird aus der ganzen Sache Nichts, — daß man da vielleicht ein wenig zu eilig gewesen ist Seitens der Majoritäten, dies zu acceptiren, um nur Etwas zu erhalten, — „damit nur Etwas zu Stande komme!" wie man sagt. Sie kennen ja das Motiv, was ich gar nicht weiter kritisiren will von meiner Seite, was ich grade bei der heutigen Abstimmung verstehe bei vielen meiner alten geehrten Mitkämpfer für die nationalen und liberalen Interessen, was aber, wie Sie sehen, wenn wir uns weiter und weiter in die Position hineindrängen lassen, die allerverhängnißvollsten Folgen auf die Gestaltung unserer öffentlichen Zustände ausübt. Meine Herren, wir haben eine große geschichtliche Wahrheit dabei vergessen: man soll, wenn es sich um Feststellung des staatlichen Lebens nach der äußeren einheitlichen und nach der inneren freiheitlichen Seite hin handelt, damit etwas Befriedigendes zu Stande komme, die beiden Dinge nicht trennen. Man soll nicht auf der einen Seite die staatliche Einheit machen und das Fertigbringen der Freiheitsgarantien auf eine spätere Zeit verschieben. Es wird immer darauf ankommen, den Zeitpunkt zu ermessen, wann die Regierungen auch von ihrem Standpunkte, auch vom Standpunkte ihrer Be-

dürfnisse aus die Konzession und Zustimmung des Volkes gebrauchen, um die Rechte des Volkes zu sichern. Ich habe noch immer, wenn ich die Geschichte der freien Verfassungen gelesen habe, gefunden, daß die Völker, die zu Etwas gekommen sind, dies vortrefflich verstanden haben, und, in demselben Augenblicke, wo die Regierungen Konzessionen von ihnen verlangten, diese nicht anders ertheilten, als daß sie zugleich die Bedingungen aufstellten, welche ihre Rechte und ihre Interessen den Regierungen gegenüber sicherten. (Hört! Hört! Sehr wahr! links.) Das ist versehen worden bei uns, und die gewiß von sehr patriotischem Standpunkte aus von vielen alten Freiheitskämpfern gemachten Konzessionen ohne ein solches Aequivalent haben die Regierungen in die Meinung versetzt: nur, wenn wir mit den Fragen so, wie jetzt, an die Herren herantreten, da beißen sie doch an! Das ist so; einige Schuld, glaube ich, liegt doch auf dieser Seite. Endlich komme ich auf die Vertrauensfrage. Ja, meine Herren, ich bin ja auch gar nicht ohne Vertrauen, — durchaus nicht ohne Vertrauen, auf das Volk, ohne Vertrauen auf das künftige, aus ganz Deutschland zusammentretende Parlament, — an dem fehlt es mir, bei Gott, nicht; ich gebe auch nicht Alles verloren; wer sollte denn das, — wenn wir auch jetzt so wenig zu Stande bringen? Aber, meine Herren, wenn wir auf das deutsche Parlament zu dem weiteren Ausbau unserer Zustände hin verweisen und sagen: nun, was wir eben nicht haben, das wird ja kommen durch dessen Eingreifen, so sage ich Ihnen doch: ist denn das der Weg dazu, wenn wir diesem künftigen deutschen Parlament eben durch die Annahme der jetzigen Verfassungsbedingung geradezu seine Wirksamkeit in vielen Dingen verschließen? Wir müssen doch dem künftigen deutschen Parlament, soweit wir können, dann die Sachen unbeengt und ungehemmt übergeben, die wir nicht ausmachen können oder nicht ausmachen wollen. Aber ein solches Parlament mit Hindernissen schaffen, wie sie die jetzigen Verfassungsänderungen bedingen, — ja, meine Herren, was heißt denn das? Wir weisen die Sache auf ein künftiges Parlament, und wir verschränken demselben mit allen möglichen künstlichen Verklausulirungen überhaupt die Möglichkeit, etwas daraus zu machen!? (Sehr wahr! links.) Ja, meine Herren, ich vertraue weiter auf den Geist des Volkes und ich vertraue auf die Geltendmachung der tiefen Bedürfnisse unserer nationalen Entwickelung wie Einer unter Ihnen. Ich habe in Jahren hoffnungsloser Zustände, ehe die großen Ereignisse unserer Tage uns die äußere Möglichkeit der nationalen Einigung so nahe brachten, auf diesen Geist vertraut, und mit vielen Freunden, die unter Ihnen sitzen, dahin gewirkt, das nationale Bewußtsein und diesen nationalen Geist, die uns jetzt sehr zu statten kommen, zu heben. Aber, meine Herren, wenn dann das geschieht, wenn das endlich eintritt, daß die hemmenden Schranken vor diesen großen Impulsen fallen, dann können wir, meine Herren, durch das, was wir jetzt geschaffen haben, uns, bei Gott, nicht das Verdienst davon beimessen. Im Gegentheil, unsere Arbeit in

diesem Augenblick wird dem nationalen Geist es erschweren, daß er in vielen Beziehungen wird vorwärts kommen können, — namentlich wenn sich die Sachen immer weiter auf der schiefen Ebene zum Föderalismus, das heißt zum alten Bundestag von 1815, hin bewegen. Wenn sich dann noch einmal der Durchbruch vollzieht, so sind wir ganz unschuldig daran. Denn wir haben wahrlich dem nationalen Bedürfniß und dem nationalen Geiste durch unsere Arbeit in keiner Weise die Wege öffnen helfen, er wird sich die Bedingungen seines Durchbruchs selbst schaffen müssen, und ich möchte — und ich glaube, das ist doch auch der Wille der Meisten von Ihnen — ich möchte denn doch die Aufgabe eines großen Parlamentes dahin fassen, dieser Entwickelung die friedlichen Wege zu sichern, und sie nicht von Neuem, wie seit 1815 wieder und wieder geschehen ist, auf große Katastrophen verweisen. Von diesem Standpunkte aus, meine Herren, habe ich nur noch Ihnen zu dokumentiren, daß wir selbst uns gar nicht frei von dem Drucke fühlen, der durch die Art der Vorlagen auf dieses Haus dadurch geübt wird, daß, indem wir die Modalitäten der jetzigen Verträge verwerfen, uns die Gesammteinigung Deutschlands in die Ferne gerückt wird. Indem wir, wie ich sagte, uns selber nicht frei von diesem Druck fühlen, habe ich Ihnen zu erklären, in meinem und vieler Freunde Namen: wir wollen, so schwer es uns wird, bis zur Annahme der Verträge mit Baden, Südhessen und Würtemberg gehen; aber den baierischen Vertrag mit seinem Gegensatz: Hie Baiern hie Deutschland, den nehmen wir nicht an. (Bravo! links.)

v. Blanckenburg (Naugard-Regenwalde)*): Meine Herren, ich hatte mich eigentlich nur zum Worte gemeldet, um ein paar ganz kurze Bemerkungen zu machen, welche veranlaßt sind durch die Motivirung, die wir hier von dem Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt gehört haben. Da aber der geehrte Herr Redner, der so eben die Tribüne verlassen hat, einen besonderen Appell an meine Freunde gerichtet hat, so möge er mir gestatten, nun auch im Allgemeinen zwei Bemerkungen hier zu machen. Die beiden Herren Redner, die ich so eben genannt habe, stehen auf dem Standpunkte, daß sie schwere Bedenken haben, die uns vorgelegten Verträge zu genehmigen, daß sie also ein Nein sagen müssen zu der jetzigen neuen Konstituirung des Bundes. Ich erlaube mir die Bemerkung, daß, wenn man eine solche oppositionelle Stellung einnimmt in einem großen parlamentarischen Körper, diese Stellung, wie ich aus meiner eigenen Erfahrung weiß, ganz außerordentlich viel leichter ist, wenn man votirend ganz genau weiß, das Werk kommt dennoch zu Stande; aber wenn man einer Partei angehört, die so groß ist, daß das abweichende Votum das Zustandekommen des neuen Bundes verhindert, dann dünkt mich, ist die Verantwortung auch ein wenig

*) St. B. S. 157 l. o.

größer. Der Herr Abgeordnete Schulze hat uns appellirt auf dieser Seite und hat gesagt: die Aristokratie dürfe nicht in Vorrechten bestehen, sondern in Vorpflichten. Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß es vielleicht der geehrte Herr Abgeordnete gar nicht weiß, wie einig wir über diesen Punkt sind, und daß ich deßhalb ihm gar keine Entgegnung darauf zu machen brauche. Sodann hat der Herr Abgeordnete sich beklagt, daß dieses Haus, den Verträgen gegenüber, in eine ganz besondere schlimme Lage gesetzt worden sei, daß dieser Zwang, der durch die Verhältnisse auf uns geübt würde, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Art Schändlichkeit sei, dem man parlamentarisch widerstehen müsse — ja, meine Herren, eine Art Schändlichkeit gegen das deutsche Volk, daß man mit solchen Maßregeln uns zwingen will, eine Art des Bundes anzunehmen, die doch nicht nach den freiheitlichen Begriffen des Herrn Vorredners ganz zu rechtfertigen wäre. — Ja, meine Herren, sind denn die deutschen Regierungen und Landesvertretungen daran Schuld, daß die französische Nation, geführt unter ihrem Kaiser, dem ganzen deutschen Vaterland den Krieg gemacht hat, recht eigentlich aus dem Grunde, damit es uns nicht einfallen soll, uns diplomatisch und militärisch völlig zu einigen? Meine Herren, das war der rechte Grund des Krieges. Was können wir nun dafür, daß wir um deßhalb gleichsam gezwungen sind, den neuen Bund als Frucht des Krieges vor dem Frieden abzuschließen? Der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt hat nun hier seine schweren Bedenken vorgetragen, und ich möchte sie fast sämmtlich konservative Bedenken nennen, nicht alle, aber fast alle, die ihn verhindern, der jetzigen Bundesverfassung zuzustimmen. Unter anderem hat er angeführt, daß durch das Hinzutreten der süddeutschen Staaten viele von den Bedenken, die er auch schon bei Formation des Norddeutschen Bundes gehabt hat, aufgehoben seien, daß sich die Verhältnisse nach dieser Richtung hin verbessert haben. Dessen ungeachtet hat er uns ausgeführt, sei er außer Stande, für das Zustandekommen des neuen Bundes zu stimmen, weil unter anderm die ganz nothwendige Forderung eines zweiten Hauses, eines Oberhauses, nicht erfüllt sei! Meine Herren, in Bezug hierauf stehe ich mit ihm ganz auf demselben Standpunkte, auch meine Partei hat diese Forderung gestellt, und so viel an uns gewesen ist, habe ich für meine Person im Namen der Partei Alles gethan, den verehrten Bundesrath zu vervollständigen und das, was er schon im Keime ist, vollständig aus ihm zu machen: ein Staatenhaus! Meine Herren, es ist mir das nicht gelungen. Es hat sich die Partei also jetzt nur die Frage vorzulegen: will sie diese Anforderung als eine conditio sine qua non hinstellen und dann, wenn es nicht geschieht, gegen die Verträge stimmen? Meine Herren, wir haben einstimmig diese Frage verneint. Wir können das nicht, wir können die Verantwortung nicht tragen und zwar aus mehreren Gründen. Einmal, hat der Herr Abgeordnete nicht in Abrede gestellt, daß durch das Hinzutreten der süddeutschen Staaten das Erreichen dieser unserer konservativen For-

derungen für die Zukunft nicht erschwert, sondern erleichtert werde! Wir geben von diesen Forderungen Nichts auf. Eine Frucht und Folge dieser neuen Vereinigung, die heimsen wir schon jetzt ein, ja wir haben sie schon eingeheimst. Erinnern Sie sich an die Rede des Herrn Abgeordneten Ackermann, er hat Ausdruck dafür gegeben, daß die neu hinzutretenden Staaten und unsere alten Bundesgenossen durch die Neuformation des Bundes von einem vielleicht selbstgeschaffenen Alpe befreit sind, der auf ihnen gelegen hat, oder liegen könnte, der ihren Eintritt erschwert hat oder den Neueintritt verhindern möchte, nämlich von dem Alpe, daß die Unifikationstendenzen dieses Hauses fortan nicht mehr mit solcher Aussicht auf Erfolg hier getrieben werden könnten, wegen der loyalen Konzessionen des Königs von Preußen. Aber, meine Herren, ich habe einen viel schwerer wiegenden Grund, warum ich nicht habe auf dieser Bedingung bestehen können, und warum ich nicht meiner Partei habe den Rath geben können, es als conditio sine qua non aufzustellen. Ich bin einmal in meinem parlamentarischen Leben genau in derselben Lage gewesen, es war das im Jahre 1860, als es von wenigen Stimmen, die mit mir zusammen votirten, abhing, ob wir dem königlich preußischen Ministerium die Mittel bewilligen wollten für die Reorganisation des Heeres im Extraordinarium! Im Ordinarium waren sie nicht zu haben. Meine Herren, es war durchaus gegen die Grundsätze unserer Partei, das Militärbudget zu bewilligen im Extraordinarium; wir haben es dennoch gethan, wir haben, weil wir es gethan haben, von vielen Parteigenossen bittere Vorwürfe bis auf den heutigen Tag gehört: dieses Votum hätte allein den nachher daraus folgenden Konflikt ermöglicht. Ja wohl, meine Herren, das hat ihn auch ermöglicht, aber wenn wir das Votum nicht abgegeben hätten, so hätten wir wohl den Konflikt verhindert, aber ganz gewiß wäre die Reorganisation nicht zu Stande gekommen. Und alle, denke ich, die daran mitgewirkt haben, können seit 1866 und 1870 beruhigt über ihr Votum sein! Ganz in demselben Sinne stimmen auch wir jetzt für Annahme der Verträge in der festen Zuversicht, daß wenn wir es nicht thäten, die Einigung Deutschlands nicht zu Stande käme, und wie wir damals die Reorganisation durch unser Votum ermöglicht haben, so werden wir jetzt durch unser Votum den neuen Deutschen Bund mitschaffen. (Bravo! rechts.)

Dr. **Künzer** aus Breslau (Glatz-Habelschwerdt)*): Meine Herren, gestatten Sie auch mir mein Votum über diese wichtige Vorlage, die wir in dieser dritten Lesung vor uns haben, zu motiviren; Sie haben sämmtliche Herren Redner mit Geduld angehört, ich hoffe auch ich werde mich derselben Geduld erfreuen können und um so mehr, als ich gar kein Bedenken habe, mich frei und offen für die Vorlage auch in dritter Lesung

*) St. B. S. 157 r. u.

auszusprechen. Ich begrüße die Verträge mit den Südstaaten als den letzten Stein des Baues, an dem das deutsche Volk, an dem die Vertretung der deutschen Völker und an dem gerade die Männer jener Partei auf jener Seite des Hauses (links) rüstig, unermüdlich und mit großem Eifer gearbeitet haben. Die Einigung Deutschlands ist nicht blos ein Ideal gewesen. Wir haben gehört und gelesen, daß Deutschland durch die sogenannte Kleinstaaterei, durch seine Zerrissenheit unendliche Nachtheile in jeder Beziehung gehabt hat, und es wird Keiner hier im Hause sein, der dies irgendwie in Abrede zu stellen wagt. Nun wird diese Zerrissenheit wenigstens zum Erstenmal im großen Flusse und im großen Maßstabe beseitigt. Deutschland wird einig, wir stehen sogar auf dem Punkte, daß vielleicht der Preis des Sieges unserer Truppen die Erwerbung neuer deutscher Theile des ehemaligen deutschen Reiches sein wird. Meine Herren, man hat uns den Vorwurf gemacht, wir könnten gar keinen deutschen Bund und daher auch kein deutsches Reich konstituiren, weil die deutschen Provinzen Oesterreichs noch nicht zu uns gehören. Wie wir den deutschen Südstaaten gern unsern Arm gereicht, um sie für den Norddeutschen Bund zu gewinnen, so hat niemals Jemand von uns dem widersprochen, daß es unser heißester Wunsch ist, es möge auch ein Ausweg gefunden werden, um unsere deutschen Brüder in Oesterreich zu dem großen herrlichen Deutschland zurückzubringen. Aber unsere Schuld ist es nicht, und um den Preis, daß Ungarn, czechische und andere Elemente bei der Regierung des deutschen Kaiserreichs wieder im Vordergrunde stehen, wollen wir auch die deutschen Brüder in Oesterreich nicht haben. Treten einst diese Provinzen zum deutschen Verbande ohne einen solchen nichtdeutschen Einfluß, so werden sie von uns mit derselben Freude begrüßt werden, wie wir den Anschluß Süddeutschlands an unsern Bund begrüßen. Man hat uns gesagt, es werde über dem Deutschen Bunde nicht Gott walten, man hat es mit einer gewissen Emphase gesagt, und es könnte wohl in Deutschland wenigstens in einigen Kreisen den Anschein gewinnen, als ob es wirklich so wäre. Meine Herren, ich von meinem Standpunkte aus sehe in der Neugestaltung Deutschlands allenthalben das wunderbare Walten Gottes. Wer sollte übrigens die Spitze, die monarchische Spitze des geeinigten Deutschlands erwählen, wer sollte den Kaiser oder den König der Deutschen küren? Wir bekamen in jeder Reichstagssession Petitionen von Einzelnen, die den Reichstag aufforderten, er möchte die Initiative ergreifen, und den Präsidenten des Norddeutschen Bundes zum Kaiser ausrufen. Wir haben jedesmal diese Petitionen bei Seite gelegt. Wer sollte nun die Initiative ergreifen? Sollten es unsere deutschen Truppen, sollte es das „Volk in Waffen", wie man sagt, die 800,000 Deutsche, die jetzt auf Frankreichs Boden stehen, — sollten die den deutschen Kaiser ausrufen? Dann wäre die Klage erhoben worden: das Militär nur hat den Kaiser gewählt, und man hätte an die alten Vorkommnisse erinnert, wo die Legionen, wenn sie siegreich waren, ihren Führer zum

Kaiser wählten. Das Volk in Waffen, das hat gekämpft, gerungen, geduldet und gesiegt; aber um dem geeinigten Deutschland die monarchische Spitze zu geben, dazu fühlt sich dieses Volk in Waffen nicht berufen. Sollte es das Volk thun, was daheim ist, was seine edelsten Söhne, seine Brüder, seine Väter zu dem Volke in Waffen nach Frankreich geschickt, — sollte dieses Volk zu Haus den Kaiser ausrufen? Auch das konnte es nicht. Es blieb nun nichts übrig, als daß die Vertreter des Volks und zwar des deutschen Volks im Reichstage die Initiative ergriffen. Nun, meine Herren, sind in dieser Initiative uns die Fürsten Deutschlands vorangegangen, und ich halte dies durchaus nicht für eine Schädigung der deutschen Freiheit und der deutschen Volksthümlichkeit; denn das, meine Herren, lassen Sie mich mit Stolz sagen, daß in keinem Lande wie in Deutschland das Band zwischen Fürsten und Volk ein so gesundes und ein so kräftiges ist, daß das Volk sich niemals gekränkt oder verletzt fühlt, wenn ein Fürst in einer guten Sache die Initiative ergreift, und noch niemals haben die Fürsten sich in ihrer Prärogative gekränkt gefühlt, wenn in einer gerechten und guten Sache das Volk, oder die Vertreter des Volks die Initiative ergriffen. Nun sind denn die Fürsten mit dem Beispiel vorangegangen, und sie haben, in Erstaunen gesetzt durch die Siege der deutschen Einigkeit, den Entschluß, gewiß theilweise nicht ohne eine gewisse Selbstverläugnung, gefaßt, dem Schirmherrn des Norddeutschen Bundes durch Bildung eines Deutschen Bundes den Kaisertitel und natürlich auch die Kaiserrechte anzubieten, und so den Wunsch des Deutschen Volkes, dem Präsidium des Deutschen Bundes einen bestimmten, einen greifbaren Namen, den Namen „Kaiser" zu geben, erfüllt. Der Reichstag aber tritt durch sein Votum bei. Meine Herren, das ist für mich von unendlicher Bedeutung, daß in dieser Frage nicht einseitig zu Werke gegangen wurde. Nun heißt es aber: wir, der Reichstag, wir sind überrascht worden. Ja, meine Herren, das ist wahr, aber wir wußten, daß im Volke dieser Gedanke schon längst populär geworden. . . .

Präsident: Ich muß den Redner darauf aufmerksam machen, daß er sich mit der Sache beschäftigt, die uns erst in der nächsten Sitzung beschäftigen wird, nicht in der gegenwärtigen.

Dr. **Künzer** (fortf.): Ich glaubte, ich müßte auf diese Art mein Votum für die Vorlagen motiviren können.

Präsident: Ich glaube das nicht nachlassen zu können. Wir haben dies zum Gegenstand einer besonderen Berathung gemacht.

Dr. **Künzer** (fortf.): Dies ist für mich wenigstens außerordentlich maßgebend, mich mit Freuden für die Vorlage zu entscheiden. Wohl weiß

ich sehr gut, daß in den Verträgen manche Dinge sind, die uns nicht Allen, und vielleicht Niemanden unter uns besonders entsprechen, aber was bis jetzt noch nicht geschehen, kann in der Zukunft geschehen, und es ist viel passender, daß der große Reichstag, der demnächst zusammentreten wird, die Revision der Bundesverfassung vornimmt. Ich bitte also, meine Herren, lassen Sie sich durch das Wenn und Aber von keiner Seite bestimmen und entscheiden Sie sich mit möglichst großer Majorität für die freudige Annahme der Vorlage, auf daß wir endlich zu einem einigen Deutschland gelangen. (Bravo!)

Mende aus Leipzig (Freiberg-Frauenstein rc.)*): Die ungeheure Tragweite, welche die heutige Tagesordnung für die deutsche Nation hat, sie bedingt mit Nothwendigkeit die unbedingt principielle Behandlung derselben. Die Diskussion, soweit sie bisher stattgefunden hat, ist in sehr hohem Grade ausschließlich eingegangen auf die rein faktischen Gründe, von welchen aus man diese Vorlage beurtheilen und von welchen aus man über sie beschließen soll. Aber, meine Herren, diese rein faktischen Gründe sind nicht unähnlich jenen Studentenkämpfen „pro patria", in welchen eine Menge vortrefflicher Schläge geführt, Quarten und Terzen, auch verschiedene „Blutige" geschlagen werden, dennoch aber absolut nichts bewiesen wird. Die Volksvertretung ist gegenüber so hochwichtigen Fragen, wie die gegenwärtige, nicht unähnlich der Demokratie; sie hat dieselbe Basis wie diese. Denn, meine Herren, die ganze Kraft des Volkes und der Volksvertretung beruht gegenüber Fragen, wie die gegenwärtige, ausschließlich auf der Energie, mit welcher sie an ihren Principien festzuhalten versteht. Die principielle Basis ist die ausschließliche Kraft der Volksvertretung, und von dem principiellen Standpunkt aus allein auch wird sich die gegenwärtige Vorlage behandeln lassen. Ehe ich indessen an die Vorlage selbst gehe, muß ich von meinem Standpunkte als absoluter Demokrat aus eingehen auf eine andere Frage, welche wesentlich oft im Volke angeregt ist: es ist die Frage nach der Kompetenz dieses Hauses. Als Sie im Juli dieses Jahres das Gesetz beschlossen, auf Grund dessen die Mandate der Mitglieder dieses Hauses prolongirt wurden, und auf Grund dessen die gegenwärtige Session einberufen werden konnte; als Sie dies thaten, versuchte ich wiederholt, Ihnen zu demonstriren**), daß ich die absolute Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses nicht anerkennen könne. Ich drang freilich damals nicht durch; ich wurde von dem Herrn Präsidenten darauf aufmerksam gemacht, daß der Inhalt oder die Form dessen, was ich sagte, nicht übereinstimme mit der Geschäftsordnung, nicht zur Sache gehöre, und daß ich darum von der Ausführung abstehen müsse. Und ich schwieg, trotz meiner Zweifel! Sie haben indessen das Gesetz, ich glaube

*) St. B. S. 158 g. m.

**) St. B. der I. außerordentlichen Session 1870. S. 20 l. m. und flgg.

vom 23. Juli, beschlossen*). Die Verfassung giebt Ihnen unstreitig das Recht, Gesetze zu dekretiren; Sie haben auch unstreitig das Recht der Verfassungsänderung. Aber ob derlei Gesetze, wie das damals gegebene, auch principielle Berechtigung haben, und principiell im Rechte sind, das ist eine ganz andere Frage. Unzweifelhaft und unbestritten sogar ist jenes Gesetz ein Monopol; es ist gegeben ausschließlich für die gegenwärtige Versammlung, es ist gegeben ausschließlich für den gegenwärtigen Reichstag; und es ist weiter ein Gesetz mit rückwirkender Kraft; denn Sie haben ein Gesetz erlassen, welches sich ausschließlich darauf bezieht, die Mandate des gegenwärtigen Hauses, welche bereits im Jahre 1867 vom Volke gegeben worden sind, zu prolongiren. Meine Herren, es giebt einen Rechtsgrundsatz, welcher der Verfassung gegenüber stehen wird, wenn diese im Volke diskutirt und immer aufs Neue wieder erörtert werden wird. Ob die Verfassung, welche Sie auf Grund dieses Ihres Gesetzes vom Juli beschließen, zu Recht bestehe oder nicht, ob die Verträge, über welche Sie heut diskutiren und beschließen, zu Recht bestehen oder nicht, das ist eine Frage, welche, wenn sie immer aufs Neue wieder im Volke erörtert wird, auch immer wieder von Neuem dem Satze gegenüberstehen wird: quod ab initio nullum est, nullo lapsu temporis convalescit. Es wird die Zeit einer Verfassung oder einem Vertrage, welcher nicht von vornherein mit rechtsgültiger Kompetenz beschlossen worden ist, niemals Rechtsgültigkeit verleihen können. Darum, meine Herren, ist es von unendlicher Wichtigkeit, daß wir uns der Kompetenz, mit welcher das Haus die Verträge und die Verfassung beschließt, erinnern. Diese Kompetenz nun, meine Herren, da Sie, wenngleich das Recht der Verfassungsänderung Ihnen unbedingt zu eigen ist, durchaus nicht berechtigt sind, Monopole für sich selbst oder aber gar Gesetze mit rückwirkender Kraft zu beschließen; diese Kompetenz, meine Herren, welche Ihnen nur in einem Falle beiwohnt, diese Kompetenz kann nur eine durchaus revolutionäre sein. Sie haben, meine Herren, indem Sie das Gesetz vom Juli, welches Ihre Mandate verlängerte, erließen, einen Akt vollzogen, welchen ich nur als einen Staatsstreich bezeichnen kann. Indessen, meine Herren, der Staatsstreich ist für die Partei, der ich angehöre, ist für meine Gesinnungsgenossen in der Nation durchaus nicht unter allen Umständen und in jedem Fall etwas Unberechtigtes. Ganz im Gegentheil! Die Rechtsbasis eines Staatsstreiches wird von der Socialdemokratie, der ich angehöre, und von der Nation überhaupt beurtheilt nach den Rechtserfolgen, welche sie hat. Wenn Sie, meine Herren, diesen Staatsstreich machten gegen das Volk, dann freilich fehlt Ihnen die Rechtsbasis, dann wird immer aufs Neue der Verfassung, welche Sie heute beschließen sollen, und den Verträgen,

*) und zwar mit der sehr großen Majorität sowohl in II. a. a. O. S. 22 l., als III. Berathung S. 25 r. o.

welche sie heute berathen, immer aufs Neue jener citirte Rechtsgrundsatz entgegengehalten werden, daß nämlich: was nicht von Anfang zu Recht besteht, niemals zu Recht bestehen oder durch die Zeit geheiligt werden könne. Wenn aber, meine Herren, Sie den Staatsstreich, von welchem ich spreche, und welchen Sie meiner Ueberzeugung nach im Juli dieses Jahres de jure wie de facto machten, ausnutzen, nicht gegen die Rechte des Volkes und zur Unterdrückung derselben, sondern um die Rechte der Nation zu vertheidigen, die Volksrechte zu wahren, das Recht der Nation, deren Vertreter Sie sind, — dann, meine Herren, wenn Sie das thun, befinden Sie sich in absoluter Kompetenz. Man hat diesem Hause den wiederholten Vorschlag gemacht, eine andere Kompetenz zu schaffen, ein anderes Haus wählen zu lassen, welches, unmittelbar von der Nation ernannt, die Rechte einer konstituirenden Versammlung habe, und meine Herren, man hat Ihnen damit einen üblen Rath gegeben. Wir stehen inmitten der Verhältnisse, welche nun einmal obwalten, unter dem Druck der gegenwärtig bestehenden Gesetze, hier insbesondere des Wahlgesetzes, welches die Militärs von der Wahlberechtigung ausschließt; wir stehen, meine Herren, unter dem Drucke dieses Gesetzes vor der Unmöglichkeit, die Majorität der Wahlberechtigten im Volke theilnehmen lassen zu können an der Wahl. Wir haben, meine Herren, vor Kurzem in einem officiösen Blatte gelesen, es befänden sich etwa drei Millionen Männer unter den Waffen. Nun, meine Herren, nicht viel mehr als drei Millionen Wähler hat Preußen. Wenigstens nach den statistischen Nachweisungen, welche mir zu Gesichte gekommen sind und welche ich einzusehen Gelegenheit hatte, hatte Preußen noch vor wenigen Jahren nicht viel mehr als eine Urwählerzahl von 3,500,000 oder genau 3,661,393 Urwähler. Wie nun, meine Herren, wenn jenes officiöse Blatt Recht hat, wenn eben nahezu drei Millionen deutscher Wähler unter den Waffen sind, wie, meine Herren, soll man eine konstituirende Versammlung wählen, welche eine größere Kompetenz haben würde, als die gegenwärtige; wie, meine Herren, soll man sie wählen, wenn von den Urwählern speciell Preußens nur eine ganz geringe Minorität übrig geblieben und die Verhältnisse im ganzen übrigen Deutschland dieselben sind; wie, meine Herren, soll man eine konstituirende Versammlung wählen, welche mit höherem Recht als die gegenwärtige für sich in Anspruch nehmen kann, eine wahrhafte Versammlung von Volksvertretern zu sein? Denn lediglich um eine Voksache handelt sich's. Der Zweck, welchen diese Verträge, diese Verfassungen haben, er kann ausschließlich sein ein nationaler, ein volksthümlicher, er kann ausschließlich und allein — und das liegt schon in dem Sinn des Wortes, mit welchem man diese Verfassungen und Verträge bezeichnet, — er kann ausschließlich und allein ein volksthümlicher, er kann nur sein der Zweck, Deutschlands Mission zu erfüllen, Deutschlands Mission in historischem Sinne, Deutschlands Mission im Weltsystem. Und die erste Kondition

dieser Erfüllung der nationalen Zwecke Deutschlands, diese erste Bedingung — sie ist das Volksbewußtsein als solches. Ich habe bei einem unserer größten, nationalsten und unbestrittensten Patrioten und Philosophen gelernt, daß das Volkssein, die Volkseinheit ausschließlich bestehe in dem Umfassen und Ausschließen eines geschichtlichen Selbst. Wenn das, meine Herren, der Fall ist, dann gestehe ich aufrichtig, daß ich nicht weiß, in welcher Weise, und daß ich für unmöglich halte, daß überhaupt die gegenwärtig uns vorliegenden Verträge und die Verfassung die Konstituirung der Volkseinheit in Deutschland erfüllen sollen. Bisher, meine Herren, haben wir die Konföderation in Deutchland, in allen Formen, unter allen Umständen und Bedingungen erlebt, und wenn diese Verträge endlich, meine Herren, nicht aufs Neue fortsetzen sollen die Föderation im schlimmsten und eigentlichsten Sinne des Wortes, dann müssen dieselben im Stande sein, uns zu führen — zur Volkseinheit! Aber, meine Herren, der Volkseinheit stehen allerdings entgegen die Hausinteressen derjenigen Familien, derjenigen Häupter, welche „regierende" in Deutschland sind. Die Hausinteressen der Fürsten waren es, welche bis heute Deutschland zur Föderation verurtheilten. Die Hausinteressen der Fürsten, welche niemals ihre Vortheile vermochten aufzugeben, diese Hausinteressen der Fürsten haben es dahin gebracht, daß nicht mit Unrecht dem deutschen Volke das Recht, sich eine Nation zu nennen, bestritten werden konnte. Und dennoch, meine Herren, sollen diese Verträge uns aufs Neue die Föderation geben. Wie die Bourgeoisie der Föderation gegenüber denkt, meine Herren, will ich nicht beurtheilen; aber wie die sociale und nationale Demokratie denkt gegenüber der Thatsache, daß man aufs Neue uns in eine in der Föderation konstituirte sogenannte „Volkseinheit" führen will, das ist durchaus bekannt und klar, das hat die Demokratie auszusprechen nicht gezögert — die Demokratie, welche sehr wohl weiß, daß wir in der Föderation niemals zu einer Volkseinheit kommen können, daß wir in der Föderation am letzten Ende das Schicksal Griechenlands erleben werden, in welchem der schon zu feste Einzelstaat die Einigung der Nation verhinderte und den Untergang derselben herbeiführte. Und wenn wir die Ursachen suchen, welche der nationalen Einheit im Wege stehen, sie in diesen Verträgen suchen, und das auffallendste der Beispiele herausgreifen, welche die Nothwendigkeit der Föderation uns beweisen, dann, meine Herren, finden wir in dem zwischen Norddeutschland und Bayern geschlossenen Vertrage am allerklarsten ausgesprochen die Bedingung. . . . (Während der Rede herrscht fortdauernde Unruhe.) Gestatten Sie mir, meine Herren, Sie zu erinnern an den Artikel 29 der Verfassung, von welchem ich bereits neulich zu sprechen die Gelegenheit hatte und welcher dahin lautet, daß jeder Abgeordnete, jedes Mitglied dieses Hauses, Vertreter ist „der gesammten Nation!" Ich weiß, meine Herren, daß ich bisher niemals zu Ihnen gesprochen habe, ohne eine Demonstration gegen die Partei-

stellung, welche ich einnehme, zu erleben. Heute fordere ich Sie auf, diese Demonstration Angesichts der hochwichtigen Frage, vor welcher wir stehen, fallen zu lassen!

Präsident Dr. **Simson:** Ich unterstütze den Herrn Redner mit der Bitte um etwas Ruhe.

Mende (Forts.): Baiern, in dessen Vertrage mit dem Norddeutschen Bunde wir vorzugsweise die Merkmale der Föderation finden, Baiern ist es, welches mit historischer Nothwendigkeit gezwungen ist, auf die Föderation hinzuarbeiten. Baiern, jünger als Staat neben allen andern, Baiern ist — und ich stütze mich hier auf einen unserer größten Denker und Patrioten — Baiern ist erpicht, sich eine nationale Existenz zu schaffen; es ist erpicht, sich selbst den Charakter einer „Nation" zu erwerben, und es will darum das sich erobern, was vor allen Dingen den Charakter einer Nation bildet — eine Geschichte; es will sich den gemeinsamen Geist der Geschichte schaffen, die einheitliche Vergangenheit, und darum will Baiern abweichen von dem, was das gesammte übrige Deutschland will. Es ist, meine Herren, nicht der „baierische Adel", auf welchen neulich der Stein des Partikularismus geworfen wurde, es ist der Adel, welchen Fichte im VII. Bande seiner Schriften gelegentlich charakterisirt: es ist die in den Stamm systematisch hineingeimpfte, sogenannte volksthümliche Eitelkeit, es ist die Eifersüchtelei auf die anderen Stämme, welche in der baierischen Bevölkerung lebt und genährt wird, und auf welche hin man es versucht hat, in die Verfassung, über welche Sie gegenwärtig berathen, eine Anzahl von Ausnahmebestimmungen zu okuliren, welche nicht nur die Einheitlichkeit der Nation sondern auch auf lange jeden gesunden Bund verhindern werde. Zwar, meine Herren, es wird von vielen Seiten die gemeinsame Vergangenheit des Jahres 1870 diesen Einwänden entgegengehalten; sie werde, so sagt man mir, die gemeinsame Geschichte, auf welche die nationale Einheit basirt werden soll, geschaffen haben. Die gemeinsame Geschichte des Jahres 1870 aber, worin beruht sie denn? In der Gemeinsamkeit des Sieges. Nun denn, war es die Tüchtigkeit der Generale, welche diese Siege herbeiführte? Oder war es die gerechte Sache, für welche wir fochten, welche diese Siege ermöglichte? Wenn es die erste war, so ist sie etwas rein Zufälliges, und dürfte kaum einen nationalen Kitt abgeben. Die Geschichte des Jahres 1870, die Siege dieses Jahres, wenn sie ausschließlich und allein ein Ergebniß der Tüchtigkeit der preußischen Generale oder der preußischen Organisation sind, haben für die Entwickelung der Nation nicht das leiseste Interesse, denn sie beruhen lediglich auf Zufall und können heute so und morgen anders sein. Wenn sie aber basirten auf der guten Sache, für welche wir fochten, auf der Gerechtigkeit der nationalen Vertheidigung, auf der nationalen Idee, dann hatte Baiern partikularistisch dasselbe Recht der nationalen Vertheidigung seiner Grenzen wie Preußen, und in diesem Falle wird

uns entgegen gehalten werden können: es ist nicht immer die Verbindung mit Preußen, in welcher eine gerechte Sache mit Nothwendigkeit vertheidigt werden muß, es ist nicht die einheitliche Aktion, sondern es kann auch sein ein ganz partikularistisches und dennoch gerechtes Interesse, eine nichtpreußische und dennoch gerechte Idee, welche uns siegen machte. Es fällt mir eben ein — um den Einwand zu beantworten, welchen Sie erheben möchten — es fällt mir eben ein der Ausspruch eines recht alten aber sehr nationalen Dichters, des Gryphius: „Was jetzund blüh't, kann noch vor Abend ganz zertreten werden!" Und so, meine Herren, was jetzt blüht, von dieser im Jahre 1870 errungenen Einheit, alles Das, meine Herren, es kann sehr bald ein Ende nehmen; es kann sehr bald überwundener Standpunkt sein, und wir stehen dann wieder vor der Frage: wie schafft sich die Basis für die Einheitlichkeit der Nation? Man hat uns Angesichts der Verträge und der Ausnahmen, welche sie konstituiren, gesagt, daß die Ausnahmsgesetze, die Zurückhaltungen Baierns sehr schnell überwunden werden können — durch die Bundesgesetzgebung; aber wenn die Verfassung so, wie sie besteht, acceptirt wird, dann, meine Herren, wird es mit der Ueberwindung des Widerstrebens Baierns seine Schwierigkeiten haben. Baiern hat bis jetzt durchgesetzt, daß, wenn es sich um spezifisch baierische Fragen handelt, nur die baierischen Mitglieder dieses Hauses votiren dürfen. Baiern hat bis jetzt durchgesetzt, daß im Bundesrath eine nichts weniger als bedeutende Zahl von Mitgliedern das Recht des Veto's haben. (Vierzehn!) Baiern hat bis jetzt auch durchgesetzt, meine Herren, die Freundschaft mit der künftigen deutschen Kaiserkrone. Und die deutsche Kaiserkrone hat ein absolutes Veto, sie wird, meine Herren, — mag es sein auf Grund offizieller und geheimer Verträge, mag es sein auf Grund konventioneller Bedenken, — sie wird, so lange es die Krone Baiern nicht wünscht, meiner Ueberzeugung nach wahrlich nicht sehr bereitwillig sein, die Ausnahmen, welche Baiern in dem uns vorliegenden Vertrage konstituirt hat, aufzuheben. Und dennoch! Wir wollen heute eine Konstitution berathen; es liegt uns ein Entwurf der Verfassung vor und ich frage mich nach dem Begriff einer Verfassung, ich frage mich nach dem Konstitutionsbegriff. (Große Unruhe.) Wenn ich, meine Herren, diese Frage, welche eine Frage dieser Nation ist, die so groß sich bewiesen hat, in einer Weise beantworten soll, welche der Sache, von welcher ich spreche, ebenbürtig ist, wenn ich, meine Herren, diese Frage in einer würdigen, in einer diesem großen und welthistorischen Moment der definitiven Berathung der deutschen Verfassung entsprechenden Weise beantworten soll, so gestatten Sie mir, daß ich mich der Worte eines Größeren, denn ich bin, bediene: (Fortdauernde Unruhe. Rufe: Schluß, Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich wiederhole meine Bitte um Ruhe. (Vielseitige Rufe: Schluß!)

Mende (fortf.): Ich definire mit den Worten Lassalle's den Begriff der Konstitution dahin, daß sie ist ein Zusammenfassen der bestehenden Machtverhältnisse! Und wenn die Politik nichts weiter ist, als die Abstraktion der socialen Lage, so ist auch die Zusammenfassung der bestehenden Machtverhältnisse nichts weiter . . . (Wachsende Unruhe. Erneute Rufe: „Schluß!" Der Redner kann nicht weiter sprechen. Glocke des Präsidenten.)

Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen bemerke: Ich, der Deputirte eines deutschen Wahlkreises, bin mit demselben Recht bekleidet, wie Sie, und ich werde mich durch Ihr Schlußrufen duraus nicht beirren lassen, hier aufzupflanzen die Fahne, für welche die Demokratie Deutschlands streitet! Der Konstitutionsbegriff, meine Herren, er verlangt die Zusammenfassung der bestehenden Machtverhältnisse. Auch die Macht, welche heute bereits dem Volke beiwohnt, muß durch die Verfassung in ein gesetzliches Verhältniß zu den übrigen Staatsfaktoren treten. Auch das Volk ist heute kein zu übersehender Faktor mehr in der politischen Rechnung; das Volk, meine Herren, hat seit einigen Jahren unendlich viel gelernt, unendlich viel begriffen und insbesondere die arbeitenden Klassen; sie sind, wenngleich auch, meiner Ueberzeugung nach, heute noch nicht durchweg reif zur staatlichen Herrschaft zu kommen, — sie sind, meine Herren, dennoch immerhin, obgleich sie das Produkt nicht ihrer selbst, sondern wie jeder Mensch, ihrer Lage, und darum noch nicht durchweg reife Politiker sind, darum nicht minder ausgerüstet mit einem vollkommenen Anspruch auf die Macht, welche ihnen auf der Basis der Gerechtigkeit zugestanden werden muß. Es ist ein Prinzip unserer Periode: das gleiche Recht für Alle; aber, meine Herren, nicht nur das gleiche politische Recht, welches Sie auf dem Papier feststellen, sondern ebensosehr, wenn nicht mehr noch auch, meine Herren, das soziale Recht muß Allen gleich sein, wenn sie alle die auch formell berechtigten Faktoren der bestehenden Konstitution sein sollen. Das deutsche Volk, meine Herren, es hat dieselben Rechte, wie die Menschheit überhaupt, und Sie wollen allgemein menschliche Grundsätze verleugnen? (Große andauernde Heiterkeit.)

Präsident: Der Herr Redner sollte selbst inne werden, daß er sich von der Sache völlig entfernt; er ist in keiner Berührung mehr mit dem Thema, das uns vorliegt.

Mende (fortf.): Meine Herren, gestatten Sie mir — und ich werde Sie dann wohl nicht mehr lange belästigen dürfen — (Bravo!) gestatten Sie mir zu bemerken, daß es der Würde der deutschen Nation, welche hier vertreten wird, der großen Sache, über welche Sie berathen, und des großen Augenblicks, in welchem wir uns befinden, durchaus nicht würdig ist — das Benehmen, welches Sie so eben zeigen.

Präsident: Es giebt kein Mittel, eine Versammlung zur Aufmerksamkeit und zum Zuhören zu zwingen; (Abgeordneter Mende: das Mittel ist Ruhe) — das Mittel dazu hat allein der Redner, und wenn es ihm abgeht, so muß er das nicht der Versammlung entgelten lassen! (Lebhaftes Bravo!)

Mende (fortf.): Aber Sie haben Mittel zur Herstellung der Ruhe, und diese darf man fordern! Die Sozialdemokratie, welche durch mich versucht hat, hier zum Wort zu kommen, die Sozialdemokratie, welche, ein wesentlicher Faktor in den bestehenden Machtverhältnissen, hier versucht hat, ihre Forderungen geltend zu machen, die Socialdemokratie, welche Sie nicht angehört haben, — sie wird dennoch ihre Rechte darum nicht fallen lassen, sie wird diese Verfassung ebenso wenig acceptiren, wie sie die des Norddeutschen Bundes acceptirt hat; sie wird diese Verfassung, welche man ihr an Stelle ihres guten Rechtes hinwirft, wie ein Räuber, welcher mir meine edle Klinge stiehlt, und seine schmutzige Keule zurückläßt, — sie wird die Keule ergreifen und jenen Räuber verfolgen; sie wird auch diese Verfassung ergreifen und damit Denjenigen nacheilen, welche dem Volke sein gutes Recht geraubt, wird sie einholen und wird sie strafen und wird sie züchtigen! Dieses brave, deutsche Volk wird, wenn es nicht dahin kommen sollte, jene Räuber zu züchtigen, zu kämpfen verstehen für seine Sache, entschlossen, zu siegen, oder wenn es sein muß, auch zu fallen. — Deutschland wird kämpfen, weil man ihm nicht übrig gelassen hat, auf dem Wege der Gesetzgebung seine Wünsche zur Geltung zu bringen, kämpfen, weil man ihm nicht übrig gelassen hat, da, wo es berechtigt war, sein Recht zu üben, kämpfen, meine Herren, weil man es nicht anders gewollt hat! Und so, meine Herren, verzichte ich auf das Recht, zu Ihnen zu sprechen; ich denke, die deutsche Nation wird einst an meiner Stelle reden! (Andauerndes Gelächter.)

2) Generaldebatte über den würtembergischen Vertrag.

v. Mallinckrodt*): Meine Herren, ich benutze nur die Gelegenheit der zweiten Generaldiskussion, um dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg ein paar Worte zu erwidern, hinsichtlich deren ich zweifelhaft bin, ob sie mehr den Charakter einer sachlichen Bemerkung oder einen persönlichen Charakter tragen. Herr von Blanckenburg hat mich wohl mißverstanden, wenn er meinte, ich hätte in dem Sinne wenigstens wie er es auffaßt, ausgesprochen: durch den Beitritt der Südstaaten seien eine Reihe von Bedenken geschwunden. Ich habe gesagt, der naturgemäße und günstige Zeitpunkt, um eine Revision der Verfassungsprincipien herbeizuführen, der sei

---

*) St. B. S. 161 r. g. u.

gegeben in dem Momente des Beitritts der Südstaaten, und wenn der Moment versäumt werde, dann besorgte ich, daß das Ziel überhaupt nicht erreicht werden könne. Er hat dann hingewiesen auf den Unterschied, ob ein Votant fast isolirt steht oder aber einer großen Partei angehört, also durch sein Votum ein mehr oder minder starkes Gewicht in die Wagschale legt. Ich verkenne den Unterschied nicht, ich fühle mich als alleinstehend, und insofern hat meine Motivirung lediglich die Bedeutung eines persönlichen Votums; allein wenn ich einer großen Partei angehörte, die auf demselben Boden der Ueberzeugung stände wie ich, dann bin ich fest überzeugt, daß ein ablehnendes Votum uns dem Ziele, welches ich im Auge habe, näher bringen, nicht davon entfernen würde. Ich habe im Uebrigen mit Bezug auf das, was Herr von Blanckenburg von der Auffassung der konservativen Partei sagte, dieser Partei — das sei mir gestattet — einen Vorwurf zu machen: ich habe oft gehört, daß sie von dem Boden ihrer Grundsätze aus gewisse Desiderien hingestellt hat, aber dann habe ich auch recht oft erlebt, daß sie beim Handeln ganz munter im Schlepptau anderer Principien gefahren ist.

3. Generaldebatte über den bairischen Vertrag.

v. Bennigsen (Hannover)*): Meine Herren! Sie werden mir gestatten, zugleich im Namen meiner politischen Freunde, und zwar fast ausnahmslos, zu erklären und es kurz zu begründen, daß wir trotz der schweren Bedenken, die wir gegen den baierischen Vertrag hatten, dem Vertrage jetzt, nachdem unsere Anträge auf Aenderung in der zweiten Lesung nach den Erklärungen der Herren Vertreter der Bundesregierungen theils zurückgezogen, theils abgelehnt worden sind, im Ganzen unsere Zustimmung nicht versagen werden. (Bravo!) Meine Herren! wir wissen sehr wohl, daß wir für die Weiterentwickelung unserer Norddeutschen Verfassung eine gewisse Gefahr laufen, wenn wir Elemente aufnehmen, die bislang so homogen in vierjährigen inneren Kämpfen mit uns nicht verwachsen waren, wie das für die norddeutschen und mitteldeutschen Staaten und deren Vertreter möglich war. Wir leugnen nicht, daß durch die Zugeständnisse, welche der Krone Baiern gemacht worden sind, Gefahren auch für die Weiterentwickelung in die Norddeutsche Verfassung, die künftig zu einer Deutschen Verfassung werden soll, hineingetragen werden. Wir übernehmen aber die Gefahr, wir übernehmen sie aus dem nationalen und aus dem patriotischen Gefühle, welches eine große Versammlung bewegen muß, die, während sie bislang nur einen Theil Deutschlands vertreten hat, doch immer schon den Beruf gefühlt hat, vorzugsweise darauf hin zu wirken, daß in einer Versammlung des gesamm-

*) St. B. S. 162 l. g. u.

ten Deutschlands auch alle Vertreter künftig vereinigt werden. Wir übernehmen diese Gefahr in dem vollen Vertrauen auf den patriotischen und nationalen Sinn unserer Brüder in Süddeutschland, auch in Baiern, sowie im Vertrauen zu der Einsicht und dem national-patriotischen Sinne der baierischen Regierung. Sehr wohl kann die baierische Regierung, können die Vertreter aus Baiern, die künftig mit uns im deutschen Parlamente vereint sein werden, — sehr wohl können sie die Rechte und Konzessionen dieses Vertrages benutzen zu einer mißbräuchlichen Hinderung derjenigen Entwickelung der Deutschen Verfassung, die jetzt in großen Fragen noch vorbehalten bleibt. Aber, meine Herren, wir wollen es ruhig abwarten, ob das versucht werden wird, und wenn es versucht werden sollte, ob demnächst der Versuch nicht bald wieder aufgegeben wird. Wir nehmen keine Gegner in den Bund auf, sondern deutsche Genossen, — deutsche Genossen, bewährt in einem unerhörten glorreichen Kampfe für die unserem Vaterlande gebührende Stellung, welche jetzt ihren Ausdruck finden wird in einer deutschen Gesammtverfassung, die dem mißtrauischen Europa und dem feindlichen Frankreich erst abgewonnen werden mußte. Nachdem die deutsche Nation aus diesem schweren, wohl dem schwersten und verhängnißvollsten Kampfe, der ihr jemals auferlegt war, siegreich hervorgeht, wie wir doch schon für die nächsten Wochen in sichere Aussicht nehmen können, — weshalb sollte der deutschen Nation eine gesunde und kräftige innere Entwickelung nicht dann auch gegeben sein, wenn sie, Sieger in diesem Kampfe, an gemeinsamer innerer Arbeit, unter einheitlicher Regierung, in einem freien deutschen Parlamente zusammenwirkt? (Sehr wahr! Lebhafter Beifall.) Meine Herren, das Vertrauen können wir haben zu uns, wir können es haben zu unseren süddeutschen Genossen. Hindernisse und Schwierigkeiten sind vorhanden, und bei der Verschiedenheit der Auffassung über wichtige organische Veränderungen, die uns allerdings vorbehalten bleiben müssen für die künftige Umgestaltung unserer Verfassung, — da können allerdings Schwierigkeiten und Gegensätze hervortreten, die solche organische Veränderungen um einige Jahre länger verzögern als wir sie hinausschieben müssen, wenn wir lediglich im Norden für uns allein bleiben. Meine Herren, aber ein dauernder ernsthafter Widerstand dem gegenüber, was die Nation durch die Mehrheit ihrer Vertreter im Parlament verlangt, was der ganzen Nation nothwendig ist für eine wahrhaft große politische innere Umgestaltung — ein solcher Widerstand wird unmöglich sein. Diejenigen, die es wagen würden, würden verloren gehen an den kraftvollen Elementen, die jetzt schon in der Verfassung enthalten sind, und die durch dasjenige, was uns in Aussicht gestellt ist in der heutigen Vorlage des Bundesraths, bedeutend und gewichtig künftig noch verstärkt sein werden. (Bravo!) Wir haben eine einheitliche und monarchische Regierung — bis lang der Sache nach, noch nicht dem Namen nach, künftig auch dem Namen nach, und dieser Name ist mehr als ein bloßes Wort — wir haben eine monarchische Regierung mit einer so starken, auf dem deutschen Boden allein

wurzelnden Grundlage, daß Nichts in unserer früheren deutschen Geschichte mit dieser Grundlage einer monarchischen Gewalt in Deutschland hat verglichen werden können. (Sehr wahr!) Glanzvoller ist vielleicht die Monarchie des Hauses Habsburg gewesen zur Zeit Karls V., aber das war eine Weltmonarchie, die ganz andere und vorzugsweise andere Aufgaben hatte als deutsche, deren praktische Zwecke wesentlich außerhalb Deutschlands lagen, die Deutschland verwickelte in die größten Gefahren, indem sie Deutschlands Kräfte zu fremden Zwecken verbrauchte, während künftig die deutsche Monarchie der Hohenzollern, herausgewachsen aus den Bedürfnissen der deutschen Nation und lediglich auf deutschem Grund und Boden ihre Stärke und ihre Kraft suchend, für deutsche Zwecke allein wird thätig sein können und wollen. (Bravo!) Meine Herren, es ist hier der Vorwurf gegen uns erhoben, daß wir in einer kaum würdigen Stellung ja oder nein sagen sollen, zu einer ganzen Verfassung, und daß wir dazu bereit wären in einer Lage, wo wir nichts anders können als das Ja auszusprechen. Meine Herren, haben wir diese Situation gemacht? (Unruhe auf der äußersten Linken.) Haben diejenigen Herren in diesem Saal, die einen andern Weg für möglich hielten, sich verbergen können, daß auf diesem andern Wege noch weit größere Gefahren des Scheiterns der Verhandlungen herbeigeführt würden, und mit dem Scheitern nicht blos das Verlieren eines großen historischen Moments, der so leicht für eine Nation nicht wiederkehrt, sondern selbst die Erschütterung der alten Grundlage der Verfassung herbeigeführt wird? Denn wenn der Norddeutsche Bund nicht dazu im Stande war, wenn er nicht die Mittel gewährte, in einer großen nationalen Zeit, in einem historischen Aufschwung der ganzen Nation auch den Süden an uns anzuschließen, dann hat er einen wesentlichen Theil seiner Bedeutung eingebüßt; er versagte in einem entscheidenden Augenblicke. (Sehr wahr!) Meine Herren, niemals werden Sie ernsthaft behaupten können, daß, wenn wir — wo allerdings die Entwickelung auf das Einzelne viel größer ist — zu einer freien konstituirenden Versammlung berufen werden, diejenigen süddeutschen Regierungen, die nicht von uns niedergeworfen sondern unsere Bundesgenossen sind, diejenigen süddeutschen Volksvertretungen, welche sehr werthvolle Mitwirkungsrechte in ihrer Verfassung haben, — dem dunkeln Resultat der Abstimmung eines solchen Parlaments gegenüber ihre ganzen Rechte preisgegeben haben würden. Schwierig war schon jetzt das Resultat der Verhandlungen. Sie selber haben Stadien durchlaufen, in denen wohl auch den Leitern unserer Norddeutschen Bundesverfassung das Gefühl gekommen ist, daß man sich auf den Versuch werde beschränken müssen, nur einzelne Staaten des Südens anzuschließen. Aber niemals würde es gelungen sein, die Verhandlungen auch nur soweit glücklich durchzuführen, wenn das auf der Grundlage hätte geschehen sollen, daß die süddeutschen Regierungen und Volksvertretungen auf einen andern Körper, in welchem sie alle zusammen genommen in der Minorität bleiben könnten, die Befugniß übertragen, die künftige Verfassung für Deutschland festzustellen.

Meine Herren, noch Eins bitte ich zu berücksichtigen: daß wir in dem Moment, wo der Friede abgeschlossen werden soll, der Deutschland eine neue Macht in Europa verschafft, daß wir in einem solchen Augenblicke nicht die Verantwortung übernehmen wollen — meine Freunde und ich wolleu sie wenigstens nicht übernehmen — hier auszusprechen durch unser Votum: es ist dem deutschen Volke, welches zwar siegreich aus dem Kampfe hervorgegangen ist, doch nicht möglich geworden, die innere Verfassung, die Einheit der Nation zum Abschluß zu bringen. Auf die Stellung Deutschlands und seiner Leiter gegenüber dem Auslande würde das nicht blos bei den Friedensverhandlungen, sondern auch nach dem Frieden von ganz verhängnißvoller Bedeutung sein, wenn die deutsche Nation die Kraft, die Einmüthigkeit und die Entschlossenheit in sich nicht vorfand, diesen Moment zu benutzen, um nach der erkämpften mächtigen Stellung nach Außen sich auch den Boden einer freien Entwickelung im Innern für ganz Deutschland zu sichern. Meine Herren, wenn wir auch mit Bedenken in diese neue Entwickelung Deutschlands hineingehen — das haben wir wenigstens sicher hinter uns: nationale Fragen, nationale Kämpfe derart, daß wir vielleicht in Aussicht nehmen müßten, Diejenigen, die sich nicht friedlich uns anschlössen, noch einmal niederzuwerfen, haben wir hinter uns. (Sehr wahr!) Wir gewinnen einen Boden, auf dem freilich die innere Entwickelung mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, wir gewinnen aber auch einen Boden, auf dem weder ein innerer Feind, noch ein äußerer es jemals versuchen, und wenn er es versucht, es jemals erreichen wird, daß die gemeinschaftliche Grundlage des ganzen deutschen Volks in seiner einheitlichen Verfassung, unter seiner kräftigen monarchischen Regierung, in seinem frei gewählten Parlament erschüttert wird. (Lebhaftes Bravo.)

Die Spezialdebatte der dritten Berathung ist an den betreffenden Orten der zweiten Berathung eingereiht worden.

Anhang.

Zusammenstellung

der

Abänderungs-Beschlüsse

zu den Verträgen.

Abänderungen wurden nur bezüglich des baierischen Vertrags beschlossen und zwar

zu II. § 10 des Vertrags (vgl. Art. 20 der Verfassung):

dahin gehend: es seien die Worte in Alinea 1:

„welche nach Maßgabe des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 zu erfolgen haben"

zu streichen.

zu III. § 8:

dahin gehend:

es sei in Alinea 1. am Schlusse statt der Worte „keine Anwendung" zu setzen: „Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869.

und Alinea 2 zu fassen wie folgt:

„Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Baiern soweit 2c. (wie in der Vertragsproposition.)

Ziffer II. des Schlußprotokolls war in der zweiten Berathung abgelehnt, bei der dritten Berathung jedoch angenommen worden.

Verfassungs-Aenderung:

„Kaiser“ und „Reich“.

Am Schlusse der 9. Sitzung vom 8. December 1870 hatte der Präsident des Bundeskanzleramts Staatsminister **Delbrück** folgende Eröffnung*) gemacht:

Meine Herren, ich habe dem Reichstage mitzutheilen, daß heute in dem Norddeutschen Bundesrath ein Antrag eingebracht ist, welcher dahin geht, im Einverständniß mit den Bevollmächtigten der süddeutschen Staaten in die Bundesverfassung diejenigen Aenderungen einzutragen, welche in Folge der von Sr. Majestät dem Könige von Baiern an Se. Majestät den König von Preußen gestellten, inzwischen von der ganz überwiegenden Mehrzahl aller betheiligten Souveräne, — in diesem Augenblicke vielleicht schon von sämmtlichen, — mit zustimmenden Erklärungen begrüßten Aufforderung, in der äußern Bezeichnung der Präsidialmacht sowohl, als des Bundes erforderlich sind. Dieser Antrag wird morgen früh zur Berathung im Bundesrathe kommen, und wie ich voraussetzen darf, wird die nothwendige Verhandlung mit den Bevollmächtigten der süddeutschen Staaten ebenfalls morgen zu Ende geführt werden können. Ich habe mir vorzubehalten, das Ergebniß dieser Berathung dem Hohen Hause vorzulegen, ich habe aber nicht ermangeln wollen, schon heute diese Mittheilung hier zu machen. (Bravo!)

Bei Beginn der 10. Sitzung vom 9. Dezember 1870 machte sodann der Präsident Dr. **Simson** dem Reichstage folgende Eröffnung**):

Ich habe in diesem Augenblick folgende Zuschrift des Herrn Bundeskanzlers erhalten.

„Berlin, den 9. Dezember 1870.

Ew. beehre ich mich die ganz ergebenste Mittheilung zu machen, daß der Bundesrath des Norddeutschen Bundes im Einverständniß mit den Regierungen von Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen beschlossen hat, dem Reichstage des Norddeutschen Bundes folgende Abänderungen der Verfassung des Deutschen Bundes (Nr. 6 der Drucksachen) zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen:

1. Im Eingang der Bundesverfassung ist an Stelle der Worte: „Dieser Bund wird den Namen Deutscher Bund führen“, zu setzen:

*) St. B. S. 150 l. u.
**) St. B. S. 151 l. u.

Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen. (Lebhaftes Bravo.)

2. Der erste Absatz des Artikel II. der Bundesverfassung erhält nachstehende Fassung:

Das Präsidium steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. (Bravo!)

Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reiches Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen."

Die Vorlage, meine Herren, ist eine Gesetzesvorlage, die dreier Lesungen bedarf. Ich werde sie jetzt zum Druck geben und am Schluß der Sitzung die Entscheidung des Hauses darüber einholen, in welcher Sitzung die erste, zweite, dritte Berathung derselben statthaben soll. (Bravo!)

Erste Berathung.

Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister **Delbrück** *): Meine Herren, zur Einleitung der Berathung über die gestern von dem Bundesrathe eingebrachten Aenderungen zweier Bestimmungen der Bundesverfassung glaube ich mich auf wenige Worte beschränken zu können.

Der thatsächliche Hergang, welcher zu diesen Vorschlägen geführt hat, ist bekannt. Er nimmt seinen Ursprung in dem Schreiben Seiner Majestät des Königs von Baiern an Seine Majestät den König von Preußen, welches ich in einer früheren Sitzung hier zu verlesen die Ehre gehabt habe **). Dem darin von Seiner Majestät dem Könige von Baiern ausgesprochenen Wunsche ist seitdem von sämmtlichen deutschen Fürsten und den Senaten der freien Städte zugestimmt worden. Bei dieser Lage der Sache hielt es der Bundesrath des Norddeutschen Bundes im Einverständniß mit den Regierungen der süddeutschen Staaten für richtig, die beiden Punkte, auf welche das Schreiben Seiner Majestät des Königs von Baiern abzielt, an den beiden Stellen der Verfassung zum Ausdruck zu bringen, welche dafür die prägnantesten sind: den Begriff „Deutsches Reich" da, wo zuerst von dem Namen des zwischen den deutschen Staaten geschlossenen Bundes die Rede ist, und den Begriff „Deutscher Kaiser" an der Stelle der Bundesverfassung, welche die Präsidialstellung der Krone Preußen bezeichnet. Die verbündeten Regierungen haben sich keineswegs verhehlt, daß es bei diesen beiden Aende-

---

*) St. B. S. 167 l. u. Damit beginnt die 11. Sitzung vom 10. Dezember 1870.

**) Bd. III. S. 153 unten.

rungen der Verfassung nicht bewenden kann; (Hört!) sie gingen aber davon aus, daß es für jetzt genüge, an den beiden entscheidenden Stellen der Verfassung das auszusprechen, worüber sie sich vereinigt hatten, und daß es vorbehalten bleiben müsse für den nächsten ordentlichen Reichstag, die weiteren an diese beiden Aenderungen sich anschließenden Aenderungen im Texte der Bundesverfassung vorzunehmen. (Sehr richtig!) Diese Veränderungen jetzt schon vorzunehmen war die Zeit entschieden zu kurz, denn es handelt sich bei diesen Veränderungen keineswegs blos um die einfache Ersetzung des einen Wortes durch das andere, sondern um eine weitere sachliche Erwägung. (Sehr richtig!)

Die Generaldebatte wurde, da Niemand das Wort ergriff, geschlossen*) und sofort zur

Zweiten Berathung

übergegangen. Da auch in der Spezialdebatte das Wort nicht ergriffen wurde, wurde zur Abstimmung über den Vorschlag des Bundesraths**) geschritten und zunächst der Vorschlag des am Schlusse des Eingangs der Verfassung von 1867, wo es hieß: „Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen“ zu setzen:

„Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen“

durch die sehr große Mehrheit angenommen und sodann ebenso der weitere Vorschlag den ersten Absatz des Art. 11 zu fassen wie folgt:

„Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

mit derselben überwiegenden Mehrheit angenommen***).

Dritte Berathung.

Die Generaldebatte wurde, da Niemand das Wort ergriff, sofort wieder geschlossen*) und wurden beide Vorschläge zusammen in namentlicher Abstimmung mit 188 gegen 6 Stimmen angenommen**).

---

*) St. B. S. 167 r. m.

**) Drucks. Nr. 71.

***) St. B. S. 167 r. m.

Schluß der II. außerordentlichen Session des Norddeutschen Reichstages von 1870.

Adresse.

Abgeordneter **Lasker** ***): Meine Herren, die Form der Geschäftsordnung verpflichtet den Antragsteller, seinem Antrage einige einleitende Worte voranzuschicken. Ohne diese Vorschrift wäre es sicher nicht nöthig gewesen, den Inhalt des Adreßvorschlages noch zu befürworten. Gestatten Sie mir deshalb kurz auszusprechen, daß ich mich als Organ des Reichstages und auch als Organ des Volkes betrachte, wenn ich die Punkte Ihrer Erwägung unterziehe, denen die gegenwärtige Adresse Ausdruck giebt. Wir Alle sind erfüllt von den schweren Opfern, welche der verhängnißvolle Krieg mit Frankreich vom Volk erfordert, sind aber ebenso fest entschlossen, durch den Schmerz über diese Opfer uns nicht davon abhalten zu lassen, das Werk, welches wir in seinem Abschlusse für ein wahrhaftes Friedenswerk halten, indem wir auf fremdem Boden die Sicherheit des eigenen Landes vertheidigen, bis zu Ende zu führen. Wir können uns nicht enthalten, Dank auszusprechen der gemeinsamen Waffenthat des gesammten Deutschlands, welches, hinausgehend über die Folgen auf dem Schlachtfelde, auch im Frieden die Vollendung des Einigungswerkes verspricht, und gestützt hierauf, sowie auf

*) St B. S. 181 r. g. m.

**) St. B. S. 182 l. u. 12. Sitzung (Abendsitzung vom 10. Dezember 1870 (letzte Sitzung.)

***) St. B. S. 182 r. o.

die Beschlüsse, welche wir gefaßt haben, aber indem wir uns nicht begnügen mit Paragrapheworten, sondern lebendig von Mund zu Munde sprechen wollen, richten wir an Seine Majestät den König von Preußen die Bitte, daß es ihm gefallen möge, die Kaiserkrone anzunehmen und so das Werk der Einigung zu weihen. Wir erwarten von dieser Wandlung nicht blos eine Veränderung der Form sondern auch eine Veränderung des Inhalts. Der Bund soll ein Reich werden, ein geeinigter und geschlossener Staat, und wir erwarten von diesem Staat, daß er uns Macht, Frieden, Wohlfahrt und den Schutz gewähren wird, der allein den Bürger im Frieden befriedigen kann, denn Schutz der Freiheit durch die Gesetze. Und dann, meine Herren, in dem letzten Absatze, doch keineswegs zuletzt, sondern voran in unserem Gefühle, danken wir den Thaten der Armee und ihrer Führer, (Lebhaftes Bravo) welche den Feind vom Boden des Vaterlandes fern gehalten haben, und nicht ermüden, das Leben freudig hinzugeben in dem Bewußtsein, daß sie einem edlen Volke nicht nur seine Grenzen sichern, sondern auch eine neue und segensreiche Zukunft eröffnen. (Lebhaftes Bravo.) Meine Herren, begeistert, wie wir im Kriege sind, und so, daß jeder deutsche Mann, während noch irgend eine Gefahr vorhanden ist, keinen anderen Gedanken hegt, als den Schutz des eigenen Landes und die Besiegung des Feindes, — mitten in dieser Arbeit drängt es uns doch auszusprechen, daß wir unserer Natur nach kein kriegerisches Volk sind, kein Volk, welches den Krieg führt, sei es um des Ruhmes oder um anderer Nebenabsichten willen. (Sehr gut!) Nur um uns selbst zu schützen, zu retten gegen ungerechten Angriff, zu wahren gegen die Eifersucht eines neidischen Nachbarn, können wir dahin gedrängt werden, die Waffen in die Hand zu nehmen. Und herausgefordert war dieser Nachbar nur durch die Zwiespältigkeit, welche in Deutschland selbst geherrscht hat. Für die Zukunft aber hegen wir die Zuversicht, soll das Einigungswerk, welches wir jetzt vollziehen, dem ganzen Europa ankündigen, daß fortan auf die Schwäche Deutschlands nicht mehr gerechnet werden darf. (Lebhaftes Bravo.) Und daran knüpfen wir die Hoffnung, daß unsere Einigung nicht blos der eigenen Nation zu Gute kommt, sondern ohne Ueberhebung, als ob wir den Frieden diktirten, lediglich durch die moralische Macht, welche die Friedensliebe Deutschlands ausübt, hegen wir die Hoffnung, daß fortan unser Reich der Anfang sein wird eines wahren und gesicherten Friedens. (Lebhaftes Bravo.) Und diese Gefühle wollten wir, ehe wir, der Norddeutsche Reichstag, scheiden, nicht in einem Beschlusse niederlegen, sondern in einer Anrede an Seine Majestät den König von Preußen richten, der in wenigen Tagen der Träger und der Ausdruck des gesammten Deutschen Reiches sein wird. Dies ist der Sinn der Adresse, und ich brauche sie nicht mehr zu befürworten, denn sie ist aus dem Gefühl des ganzen Hauses, ja aus den Gefühlen des ganzes Volkes hervorgegangen. (Lebhaftes Bravo.)

Die vorgeschlagene **Adresse***) lautete:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Auf den Ruf Ew. Majestät hat das Volk um seine Führer sich geschaart und auf fremden Boden vertheidigt es mit Heldenkraft das frevelhaft herausgeforderte Vaterland. Ungemessene Opfer fordert der Krieg, aber der tiefe Schmerz über den Verlust der tapferen Söhne erschüttert nicht den entschlossenen Willen der Nation, welche nicht eher die Waffen ablegen wird, bis der Friede durch gesicherte Grenzen besser verbürgt ist gegen wiederkehrende Angriffe des eifersüchtigen Nachbarn.

Dank den Siegen, zu denen Ew. Majestät die Heere Deutschlands in treuer Waffengenossenschaft geführt hat, sieht die Nation der dauernden Einigung entgegen.

Vereint mit den Fürsten Deutschlands naht der Norddeutsche Reichstag mit der Bitte, daß es Ew. Majestät gefallen möge, durch Annahme der deutschen Kaiserkrone das Einigungswerk zu weihen.

Die deutsche Krone auf dem Haupte Ew. Majestät wird dem wieder aufgerichteten Reiche deutscher Nation Tage der Macht, des Friedens, der Wohlfahrt und der im Schutze der Gesetze gesicherten Freiheit eröffnen.

Das Vaterland dankt dem Führer und dem ruhmreichen Heere, an dessen Spitze Ew. Majestät heute noch auf dem erkämpften Siegesfelde weilt. Unvergessen für immer werden der Nation die Hingebung und die Thaten ihrer Söhne bleiben. Möge dem Volke bald beschieden sein, daß der ruhmgekrönte Kaiser der Nation den Frieden wiedergiebt. Mächtig und siegreich hat sich das vereinte Deutschland im Kriege bewährt unter seinem höchsten Feldherrn, mächtig und friedliebend wird das geeinigte Deutsche Reich unter seinem Kaiser sein.

Bei namentlicher Abstimmung wurde die Adresse mit 191 gegen 6 Stimmen angenommen**) worauf beschlossen ward, die Adresse durch eine Deputation von 30 durch das Loos bestimmten Mitgliedern Sr. Majestät dem Könige im Hauptquartier zu Versailles zu überreichen***)

Am 18. Dezember 1870 hatte die Audienz†) im großen Saale

*) Drucks. Nr. 32.
**) St. B. S. 184 l. g. o.
***) St. B. S. 184 r. m.
†) Der offizielle Bericht der Deputation wurde als besondere Beilage dem Stenogr.

des Präfekturgebäudes in Versailles Statt. Präsident Dr. Simson an der Spitze der Deputation, welcher sich auch die in Versailles anwesenden Mitglieder des Norddeutschen Reichstages angeschlossen hatten, leitete die Verlesung und Uebergabe der Adresse mit folgenden Worten ein:

„Allerdurchlauchtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königliche Majestät haben huldreich gestattet, daß die von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes am 10. dieses Monats beschlossene Adresse Allerhöchstdenselben in Ihrem Hauptquartier zu Versailles überreicht wird.

Dem Beschlusse der Adresse war die Zustimmung zu den Verträgen mit den deutschen Südstaaten und zu zwei Verfassungsänderungen voraufgegangen, mittelst deren dem künftigen deutschen Staat und seinem Oberhaupte Benennungen gesichert werden, auf denen die Ehrfurcht langer Jahrhunderte geruht, auf deren Herstellung das Verlangen des deutschen Volkes sich zu richten niemals aufgehört hat.

Und heute darf die Nation von eben dieser Stelle her sich der Zusicherung getrösten, daß Kaiser und Reich im Geist einer neuen lebensvollen Gegenwart wieder aufgerichtet und ihr, wenn Gott ferner hilft und Segen giebt, in Beidem die Gewißheit von Einheit und Macht, von Recht und Gesetz, von Freiheit und Frieden zu Theil werde.

Ew. Majestät wollen geruhen, den Befehl zu ertheilen, daß der Wortlaut der Adresse verlesen und die Urkunde in Ew. Majestät Hände gelegt werden."

Nachdem dieß geschehen, verlasen Se. Majestät folgende Antwort:

„Geehrte Herren! Indem ich Sie hier auf fremdem Boden, fern von der deutschen Grenze, empfange, ist es mir das erste Bedürfniß Meiner Dankbarkeit gegen die göttliche Vorsehung Ausdruck zu geben, deren wunderbare Fügung uns hier in der alten französischen Königsstadt zusammenführt. Gott hat uns Sieg verliehen in einem Maße, wie Ich es kaum zu bitten und zu hoffen wagte, als Ich im Sommer dieses Jahres zuerst Ihre Unterstützung für diesen schweren Krieg in Anspruch nahm. Diese Unterstützung ist Mir in vollem Maße zu Theil geworden, und Ich spreche Ihnen den Dank dafür aus in Meinem Namen, im Namen des Heeres, im Namen des Vaterlandes. Die siegreichen deutschen Heere, in

---

Berichte über die 12. (letzte) Sitzung der II. außerordentlichen Session vom Jahre 1870 beigegeben.

deren Mitte Sie Mich aufgesucht haben, fanden in der Opferwilligkeit des Vaterlandes, in der treuen Theilnahme und Fürsorge des Volkes und des Heeres ihre Ermuthigung in schweren Kämpfen und Entbehrungen.

Die Gewährung der Mittel, welche die Regierungen des Norddeutschen Bundes noch in der eben geschlossenen Session des Reichstages für die Fortsetzung des Krieges verlangten, hat Mir einen neuen Beweis gegeben, daß die Nation entschlossen ist, ihre volle Kraft dafür einzusetzen, daß die großen und schmerzlichen Opfer, welche Mein Herz wie das Ihrige tief bewegen, nicht umsonst gebracht sein sollen, und die Waffen nicht aus der Hand zu legen, bis Deutschlands Grenze gegen künftige Angriffe sicher gestellt ist.

Der Norddeutsche Reichstag, dessen Grüße und Glückwünsche Sie Mir überbringen, ist berufen gewesen, noch vor seinem Schlusse zu dem Werke der Einigung Deutschlands entscheidend mitzuwirken. Ich bin demselben dankbar für die Bereitwilligkeit, mit welcher er fast einmüthig seine Zustimmung zu den Verträgen ausgesprochen hat, welche der Einheit der Nation einen organischen Ausdruck geben werden. Der Reichstag hat, gleich den verbündeten Regierungen, diesen Verträgen in der Ueberzeugung zugestimmt, daß das gemeinsame staatliche Leben der Deutschen sich um so segensreicher entwickeln werde, als die für dasselbe gewonnenen Grundlagen von unseren süddeutschen Bundesgenossen aus freier Entschließung, nach Maßgabe ihrer eigenen Würdigung des nationalen Bedürfnisses, bemessen und dargeboten worden sind. Ich hoffe, daß die Vertretungen der Staaten, denen jene Verträge noch vorzulegen sind, ihren Regierungen auf dem betretenen Wege folgen werden.

Mit tiefer Bewegung hat Mich die durch Se. Majestät den König von Baiern an Mich gelangte Aufforderung zur Herstellung der Kaiserwürde des alten deutschen Reichs erfüllt. Sie, meine Herren, bringen Mir im Namen des Norddeutschen Reichstages die Bitte, daß Ich Mich dem an Mich ergehenden Rufe nicht entziehen möge. Ich nehme gern aus Ihren Worten den Ausdruck des Vertrauens und der Wünsche des Norddeutschen Reichstages entgegen. Aber Sie wissen, daß in dieser so hohen Interessen und so große Erinnerungen der deutschen Nation berührenden Frage nicht Mein eigenes Gefühl, auch nicht Mein eigenes Urtheil Meinen Entschluß bestimmen kann, nur in der einmüthigen Stimme der deutschen Fürsten und freien Städte und in dem damit übereinstimmenden Wunsche der deutschen Nation und ihrer

Vertreter werde ich den Ruf der Vorsehung erkennen, dem ich mit Vertrauen auf Gottes Segen folgen darf.

Es wird Ihnen wie Mir zur Genugthuung gereichen, daß Ich durch Seine Majestät den König von Baiern die Nachricht erhalten habe, daß das Einverständniß aller deutschen Fürsten und freien Städte gesichert ist und die amtliche Kundgebung derselben bevorsteht.

Verhandlungen der süddeutschen Landtage
über
die Genehmigung der Beitritts-Verträge.

I. Verhandlungen des badischen Landtages.

A. Zweite Kammer.

In der Vorbereitungssitzung des außerordentlichen Landtages von 1870 — am 12. Dezember 1870 — sprach **Minister** Dr. **Jolly***):

Hochgeehrteste Herren! Gestatten Sie mir vor Allem, Ihnen unsern herzlichen Gruß in meinem und meiner Kollegen Namen entgegen zu bringen bei Ihrem Zusammentritte zu gemeinschaftlichen Arbeiten in einem Augenblick, wo wir Zeuge einer so schönen in dieser erhebenden Weise gewiß nie mehr wiederkehrenden Zeit sind. Ich fasse alle meine Gedanken in dieser Beziehung in dem zusammen: Gebe Gott, daß die Früchte dieser Zeit für unsere Kinder und Kindeskinder so gedeihen, wie wir in diesem Augenblick wohl ermächtigt sind, es zu hoffen und zu erwarten.

Vicealterspräsident **von Rotteck**: Ich begrüße die Versammlung in einer schweren Zeit. Diese Zeit hat ihren Abschluß noch nicht gefunden. Wir haben, wenn wir die gemeinsamen Vortheile und Erfolge ins Auge fassen, dem Himmel aufrichtig zu danken für das viele Glück, das er Deutschland bereitet. Wir schauen aber auch mit Bewunderung auf den Königlichen Heerführer und die Armee. Ebenso gebührt unser Dank den großen Anstrengungen, wodurch allein es möglich war, so große Opfer zu bringen.

*) Verhandlungen des außerordentlichen Landtages der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden im Jahre 1870. Karlsruhe 1871. Protokolle der II. Kammer S. 1.

In der zweiten öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1870 wurde in folgender Weise über die vorgelegten Verträge mündlicher Bericht erstattet:

Eckhard *): Hohe Kammer! Was seit einer längeren Reihe von Jahren, insbesondere aber seit dem Jahre 1866 Gegenstand großer bedeutsamer Vorbereitungen in diesem Hause war, soll heute in Erfüllung gehen; es soll die Frucht des gegenwärtigen Kampfes für unser Land Baden eingeheimst werden, es soll Baden wieder ein Bestandtheil des großen Deutschen Reiches werden. Der Gegenstand, der uns heute beschäftigt, ist wohl einer der wichtigsten, die jemals in diesem Hause zur Verhandlung und Beschlußfassung gekommen sind. Das Vertragswerk, das uns von der Regierung vorgelegt worden ist, hat in der Kommission — Sie dürfen sich dessen überzeugt halten — nach allen Theilen und Richtungen eine eingehende und sorgfältige Prüfung gefunden, man hat auch nicht versäumt, an der Stelle, wo dies allein möglich war, Erkundigungen über den Gang dieses Vertragswerkes einzuziehen. Allein gerade durch diese Behandlung, durch diese Auskunftserhebung ist die Zeit für Ihren Berichterstatter eine so knappe geworden, daß ich in der Lage bin, für meine heutige Arbeit Ihre Nachsicht in hohem Grade in Anspruch nehmen zu müssen, weil ich mich vollkommen überzeugt halte, daß eigentlich die gründliche, umsichtige Durcharbeitung eines solchen Stoffes eine größere Zeit, eine ruhigere Ueberlegung erfordert hätte. — Erlauben Sie mir, daß ich, bevor ich in die materielle Frage der Sache eingehe, eine formale Frage berühre, die in unserem Lande bei dem Herannahen des Landtages vielseitig besprochen worden ist. Man hat sich gefragt, ob es nicht angemessen sei, daß zur Erledigung einer so bedeutsamen Frage, zur Berathung eines Vertrages, der auf die staatsrechtliche Stellung unseres Landes einen so tiefgreifenden Einfluß ausübt, die Berufung einer nach dem neuen Wahlgesetze gewählten Kammer stattfinde. Die Frage läßt sich nach zwei Richtungen beantworten; man kann sie beantworten von einem rein rechtlichen Standpunkte und nach einer politischen Rücksicht, nach politischen Erwägungen. Daß die Regierung rechtlich befugt war, den gegenwärtigen Landtag wieder zu versammeln, halte ich für zweifellos; es dauern die Mandate, nach der Bestimmung der Verfassung, bis 30. Juni 1871. Eine andere Frage ist es allerdings, ob es nicht politisch rathsam gewesen wäre, in dieser wichtigen Frage, und zwar nach dem neuen Wahlgesetze, an das Land und Volk zu appelliren und zu fragen, ob das badische Volk auch im gegenwärtigen Augenblick noch all' dem zustimme, was seither, unter seinen Augen und unter seiner Mitwirkung bei den Wahlen, von der Kammer vorbereitet worden ist. Sie wissen, diese Frage hat je nach der verschiedenen Parteischattirung eine verschiedene Beant-

*) S. 5 l.

wortung gefunden. Während man in Würtemberg erklärt hat, daß es mit der Aufregung eines so heftigen Krieges absolut unverträglich sei, das Land auch noch in eine Wahlagitation zu stürzen, hat man in unserem Lande diese Frage unter gleichen Verhältnissen anders beantwortet. Sie sehen also, daß diese Frage nicht rein objektiv und unbefangen aufgefaßt worden ist, sondern daß bei deren Beantwortung die verschiedenen Partei-Anschauungen vorzugsweise maßgebend waren. Die Regierung wird ihrerseits Veranlassung finden, über diese Frage heute Ihnen gegenüber sich auszusprechen. Was die einzelnen Mitglieder der Kammer betrifft, so war es ihnen trotz allen Rathes, der da und dort ertheilt worden ist, nicht möglich, an der Sache wesentlich etwas zu ändern; es war nicht möglich durch einen Austritt aus dem gegenwärtigen Hause, weil auf diese Weise die Wirksamkeit des neuen Wahlgesetzes für die Ersatzwahl doch nicht eingetreten wäre, es war noch viel weniger durchführbar durch einfaches Wegbleiben von den Berathungen. Es war vielmehr Pflicht des Hauses, sich zu versammeln, wie dies auch in der That — und zwar in voller Zahl — geschehen ist. Gestatten Sie mir, bevor ich die Verträge selbst prüfe, einige Blicke zu werfen in die nächste Vergangenheit. Ich werde nicht weiter zurückgehen, als bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Grund gelegt worden ist zu dieser ganzen staatlichen Gestaltung, wie sie Ihnen jetzt in ihrem ganzen Umfange zur Berathung und Entscheidung vorliegt. Es ist das Jahr 1866, in welchem, allerdings in harter und rauher Weise, mit den früheren Zuständen Deutschlands gründlich gebrochen, in welchem durch die ehernen Würfel des Krieges jener für Deutschland so verderbliche Dualismus der Verfassung von 1815 beseitigt, und in welchem als eine Frucht des Krieges die Einigung des weitaus größeren Theiles von Deutschland gepflückt und eingeheimst wurde. Es ist schon im folgenden Jahre die Verfassung des Norddeutschen Bundes errichtet worden und diese Verfassung ist es, die auch heute wesentlich unserer Betrachtung, Beurtheilung und Zustimmung unterbreitet wird. Der Norddeutsche Bund ist, wie dessen Verfassung selbst sagt, gegründet worden „zum Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes". Ich will Sie nicht in die Einzelheiten jener Bundesverfassung einführen, ich werde mich darauf beschränken, Sie in großen Zügen mit dem Inhalte derselben bekannt zu machen. Sie wissen, daß in jener Verfassung zunächst von dem Gebiete die Rede ist, das als territoriale Grundlage derselben gelten soll; es ist ferner die Rede von der Gesetzgebung und den Organen jenes Bundes, von dem Bundesrath, von dem Bundes-Präsidium und von dem Reichstage. Sodann handeln einzelne Abschnitte von den bedeutenderen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, von dem Zoll- und Handelswesen, von dem Eisenbahnwesen, von dem Post- und Telegraphenwesen, von der Marine und Schifffahrt, von dem Konsulatwesen, von dem Bundeskriegswesen und von den Bundes-Finanzen. Sie sehen, daß eine ziemlich bedeutende Zahl von Angelegen-

heiten als gemeinschaftlich erklärt worden ist und Sie sehen ferner, daß es zugleich die allerwichtigsten Angelegenheiten eines Staatswesens sind, über die hier die gemeinschaftliche Beschlußfassung im Bundesrath und Reichstag vorbehalten ist. Es folgen dann Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten und einzelne Strafbestimmungen; es enthält die Bundes-Verfassung ferner eine Bestimmung über die Veränderung der Verfassung, und sie enthält endlich noch einen Schlußparagraphen über das Verhältniß des Norddeutschen Bundes zu den süddeutschen Staaten. Ueber diese Verfassung ist schon so viel gesprochen und geschrieben worden, daß etwas Neues über dieselbe wohl kaum noch zu sagen ist; am allerwenigsten werde ich mich unterfangen, Ihnen einen Vortrag über diese Verfassung zu halten. Sie wissen, daß die idealen Züge in derselben sehr dünn angelegt sind, Sie wissen, daß die Bundesverfassung — und das ist ihr Hauptwerth — sich an die realen Verhältnisse in Deutschland einfach angeschlossen hat. Sie wissen aber auch, daß die früheren Verfassungen, in denen diese idealen Züge theilweise größere Berücksichtigung gefunden haben, an den realen Dingen in der Welt gescheitert sind. Wer deßhalb aufrichtig wünscht, daß die deutsche Nation endlich zu dem sich gestalte, wozu sie schon lange sich hätte gestalten sollen, der wird sich an die rauhe Wirklichkeit angewöhnen, und auf Manches verzichten müssen, was als Wunsch vielleicht seine große Berechtigung hätte. So und nicht anders ist diese Bundesverfassung angelegt und so und nicht anders wird auch die künftige Bundesverfassung angelegt sein können und müssen. Zwischen dem Nordbund und Süddeutschland ist immerhin, trotz des staatsrechtlichen Abschlusses in dem Nordbund, ein gewisses näheres Verhältniß aufrecht erhalten geblieben. Es hat uns diese Verfassung gebracht den Zollvertrag von 1867 und ihrer Gründung sogar vorangegangen sind die Allianzverträge Preußens mit sämmtlichen süddeutschen Staaten. Während durch den einen Vertrag ein fruchtbringender Kreis um sämmtliche Staaten Deutschlands auf wirthschaftlichem Gebiete gezogen wurde, so ist durch die Allianzverträge eine Garantie geschaffen worden für die Sicherung des politischen Bestandes Deutschlands für alle Zukunft. Es ist vielleicht hier der Ort, zu sagen, wie das Großherzogthum Baden, trotzdem es seiner Seits nur auf diese zwei Verträge und deren Erfüllung angewiesen war, bisher thatsächlich zum Nordbund sich verhalten hat. Ich werde keinem Widerspruch begegnen, wenn ich erkläre, daß das Großherzogthum Baden thatsächlich sich als ein wirkliches Glied des verfassungsmäßig geeinigten Deutschlands betrachtet hat. Mehr als einmal wurde der Gedanke von dem Landesherrn selbst in feierlicher Weise ausgesprochen, daß er sich und sein Land nicht anders betrachte als zusammengehörig und innig verbunden mit dem großen Staats-Ganzen, gleichviel ob das gesprochene oder geschriebene Wort eines Vertrags dies jetzt schon feststelle oder erst in späterer Zukunft. Doch nicht allein solche Aeußerungen des Landesherrn, der Regierung und des in der Stände-

Versammlung vertretenen badischen Volkes haben wir zu verzeichnen, sondern wir haben zu verzeichnen eine Reihe schwerwiegender Thatsachen, die von Manchem bis vor Kurzem als eine dem Lande grund- und nutzlos aufgebürdete Last betrachtet worden sind, während sie sich jetzt herausstellen als eine antizipirte Pflichterfüllung gegenüber der deutschen Nation, die nun die verfassungsmäßige Sanktion erhalten soll. Baden hat in treuer Erfüllung des Allianzvertrages seine ganze militärische Gesetzgebung angepaßt an die des Norddeutschen Bundes als desjenigen Staats, der die geschlossene Macht Deutschlands repräsentirt. Allein nicht blos auf diesem Gebiete, sondern auch anderwärts haben wir versucht, eine gewisse Uebereinstimmung mit den Zuständen des Norddeutschen Bundes herzustellen. Ich erinnere an viel Gesetze, denen Sie, zum Theil einstimmig, zum Theil wenigstens mit großer Majorität, Ihre Zustimmung gegeben haben, und die eigentlich nur Nachbildungen waren dessen, was der junge Norddeutsche Bund als Gesetz festgestellt und verkündet hatte. So haben wir es gehalten bis zum vorigen Landtage und auch der vorige Landtag hat uns noch treu zusammenstehen sehen in der Aufrechterhaltung des nationalen Bewußtseins, er hat uns treu zusammenstehen sehen in der Fortentwicklung unserer inneren badischen Verhältnisse. Es war eine reiche Ausbeute, die uns der letzte Landtag gebracht hat und wir hofften beim Scheiden wohl Alle, es werde eine gute Friedenszeit den von uns geschaffenen Gesetzen einen ruhigen und segensreichen Vollzug sichern. Es ist anders gekommen. Ein furchtbarer, unserem Lande und Volke geradezu Vernichtung drohender Krieg ist über uns hereingebrochen. Dieser Krieg wurde über uns gebracht von der Nation, die es als ihre historische Tradition ansieht, die Einigung Deutschlands mit allen möglichen Mitteln zu verhindern oder doch zu verzögern. Ich erinnere Sie daran, daß jene Nation bei jedem Einigungsversuche Deutschlands den eitlen und drohenden Anspruch erhob, daß auch sie hiebei ein Wort mitzureden habe. Seit dem Jahr 1866, in welchem Deutschland sich erlaubte, seine eigenen Wege zu gehen, war des Drohens und Suchens nach Kriegsvorwänden kein Ende. Kein schicklicher oder auch unschicklicher Anlaß wurde versäumt, und was war schließlich der letzte Grund, aus dem man ein friedliches Volk mit einem schrecklichen Kriege überzog? — Doch schweigen wir von Allbekanntem, auch von jenen unnachbarlichen Drohungen, die ganz speziell an unsre Adresse über den Rhein herüber gerufen worden sind. Es ist anders gekommen, als das übermüthige Frankreich sich ausgedacht, es wird nun eine große weltgeschichtliche Abrechnung mit jenem eitlen Volke gepflogen. Die Leiden und die Schrecken, die über Frankreich gekommen, wären vielleicht für das letzte leichtsinnige und frivole Benehmen zu groß; allein Sie wissen, es hat sich eine große, Jahrhunderte alte Schuld aufgehäuft, die endlich in diesem blutigen Kriege ihre gerechte Tilgung finden muß und finden wird, denn auch in der Weltgeschichte waltet Gottes Strafgericht. Nicht der Sieg des einen Volkes über das andere ist es allein, warum beide Kämpfer blutig ringen, die ganze Stellung der Staaten Europa's zu einander wird durch den

endlichen Sieg und die Einigung Deutschlands eine wesentlich andere werden; Deutschland wird wieder die ehrenvolle und machtgebietende Stelle einnehmen, die es in früheren Jahrhunderten besaß. Hier ist vielleicht der schickliche Ort zur kurzen Erörterung einer weiteren formellen Frage. Als der Krieg an Preußen erklärt war, wurden in Norddeutschland der Reichstag, in Baiern Würtemberg und Hessen die Kammern berufen; eine Zusammenberufung unserer Kammern hat damals nicht stattgefunden. Von mancher Seite ist dies gewünscht worden, zunächst mit Rücksicht auf die politischen Zustände in Süddeutschland überhaupt und mit Rücksicht auf unsere Stellung zu den süddeutschen Nachbarstaaten insbesondere. Man hatte es gewünscht auch wegen der Aufbringung und Verwendung der zur Kriegführung erforderlichen Geldmittel. Die letztere Rücksicht und der gewiß wohl begründete Wunsch, die heutige Verhandlung auf den eigentlichen Gegenstand der Tagesordnung zu beschränken, bestimmen mich, mit der Anregung dieses Punktes mich zu begnügen und Sie zu bitten, denselben falls Sie dies überhaupt beabsichtigen, bei der Verhandlung über die finanziellen Vorlagen näher zu erörtern. Ich kehre zur Sache zurück. Der Krieg war noch nicht ausgebrochen und schon war die Einigung Deutschlands vollzogen. Baden insbesondere war — ich sage dies heute mit Stolz — der erste süddeutsche Staat, welcher seine ganze Kraft zur Vertheidigung des Vaterlandes stellte. Es erfüllte seine ganze Pflicht als Reichsland treu und redlich, und es erfüllte sie, ich betone das gleichfalls, mit den größten Gefahren für sich und seinen Bestand, mit den größten Gefahren für alle Bewohner des Landes. Während man in Baiern und Würtemberg noch über den casus foederis diskutirte, eilte Baden ohne allen Verzug dem bedrohten Vaterlande zu Hilfe und trat, unbekümmert um die Gefahr der Exponirung von Land und Leuten, entschlossen und muthig in die Bresche. Es war für unser Land kein Kleines, in der ersten Aufregung des Krieges, Angesichts eines jeden Augenblick drohenden Ueberfalls, die weit auseinander liegenden Streitkräfte zusammen zu raffen. Sie wissen, daß das mit der größten Raschheit geschehen ist, und ich denke, es war das auch eine Frucht jener Lasten, die wir freilich in höherem Maße getragen haben, als die andern süddeutschen Staaten. Dieser Krieg, der vor uns liegt in seiner ganzen Größe und mit allen seinen Schrecken, ist der blutige Ausgangspunkt unserer heutigen Verhandlung. Gedenken wir heute deßhalb vor Allem in Ehren und dankbarer Anerkennung der Männer, welche das deutsche Heer vom Beginne des Krieges bis zur gegenwärtigen Stunde von Sieg zu Sieg führten. Und wie den Führern, so wollen wir aus ganzem Herzen auch den sämmtlichen deutschen Truppen unsern Dank nnd unsere Anerkennung aussprechen für ihre Tapferkeit und für die Hingebung, womit sie alle Leiden und Schrecken des blutigen Krieges für unser deutsches Vaterland ertragen haben und noch ertragen. (Bravo.) Es ist eine Ehrenschuld jedes in Deutschland sich versammelnden Landtages, der Männer zu gedenken, die mit Zurücklassung der Ihrigen todesmuthig hinauseilten auf das Schlacht-

feld. Ich erinnere Sie an die vielen Söhne, die ihre Eltern, an die Männer, die ihre Frauen und Kinder zurücklassen mußten; ich erinnere Sie an den Jammer des Abschiedes und an den Schmerz des Verlustes. Und doch hören wir, daß derselbe Muth, dieselbe Ausdauer in der Pflichterfüllung und dasselbe Bewußtsein, einer großen Sache zu dienen, die deutschen Krieger noch ebenso beseelen, wie an jenem Tage, an dem sie siegesmuthig über den Rhein nach Frankreich hinübergezogen sind. Auch unsere Truppen haben einen reichen Antheil an diesen kriegerischen Ehren. Nicht beschieden war es ihnen, in großen Schlachten an der Seite ihrer deutschen Brüder zu kämpfen, nicht ruhmgekrönt sind sie genannt worden bei Metz und Sedan; aber sie halfen wacker mit, eine uralte deutsche Stadt dem deutschen Reiche wieder zu erwerben. In den Laufgräben von Straßburg trotzten die badischen Truppen an der Seite ihrer Mitstreiter allen Gefahren des Krieges und des Wetters. Heute stehen sie, vom großen Heere abgetrennt, als treue Wacht im Süden Frankreichs und werden auch hier, auf früher deutschem Boden, dem deutschen Namen Ehre machen. Alles, was wir von unseren Truppen hören, ist dazu angethan, das Vertrauen, das wir auf sie setzten, in jeder Beziehung zu rechtfertigen. (Bravo.) Von diesem Kriege haben wir zwei große Früchte zu erwarten; die eine ist die endliche Einigung Deutschlands, die andere ist die Herstellung eines gesicherten Zustandes für unser engeres badisches und unser großes deutsches Vaterland, und ich setze hinzu: die Herstellung eines dauernden Friedens für ganz Europa. Der größte Feldherr Deutschlands hat vor versammeltem Reichstage ein Wort ausgesprochen, das nun in Erfüllung zu gehen scheint; er hat gesagt, Deutschland müsse nicht nur so stark werden, daß es einen Krieg mit seinen Feinden mit Aussicht auf Erfolg unternehmen könne, Deutschland sei dazu berufen, so stark zu werden, daß es jeden Krieg in Europa verbieten könne. Ein solches Volk ist für den Frieden Europa's auch in der That zur Nothwendigkeit geworden. Wenn Sie auf die klägliche Haltung der sogenannten „Neutralen" beim Ausbruche des Krieges blicken, dann werden Sie den Worten Moltke's ihren Beifall nicht versagen können. Noch vor Beendigung des Krieges schritt man zu den Werken des Friedens und das erste dieser Werke ist die Zusammenfassung des seither noch durch die Mainlinie getrennten Deutschlands. Alle Verträge, die Ihnen vorgelegt wurden, geben mehr oder minder Kunde von dem aufrichtigen Bestreben, diese Einigung zu einer dauerhaften und wohlthätigen zu machen. Es sind Ihnen — ich will die Verträge einzeln aufführen — vorgelegt worden:

1) ein Vertrag des norddeutschen Bundes mit Baden und Hessen vom 15. November 1870,
2) eine Militär-Konvention Preußens mit Baden vom 25. November 1870,
3) ein Schlußprotokoll vom gleichen Tage,
4) ein Vertrag des Norddeutschen Bundes, Baden's und Hessens mit

Würtemberg vom 25. November 1870 und ein Schlußprotokoll vom gleichen Tage,

5) eine Militär-Konvention Preußens mit Würtemberg vom 21/25. November 1870, mit einer Beilage über die Formation der Truppen für den Friedens- und Kriegsstand,

6) ein Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Baiern vom 23. November 1870, welcher enthält einen Verfassungsentwurf und besondere Beschränkungen zu Gunsten Baierns, sowie ein Schlußprotokoll vom gleichen Tage,

7) ein Gesammtvertrag sämmtlicher Staaten vom 8. Dezember 1870, und endlich

8) nachträglich vereinbarte Abänderungen.

Nach dem Beschlusse der Kommission wird der Abgeordnete Kiefer über die zwischen Baden und Preußen abgeschlossene Militärconvention Ihnen Bericht erstatten. Die Berichterstattung über sämmtliche weiteren Verträge ist mir übertragen worden. Ich werde im Interesse einer besseren Uebersicht zunächst von denjenigen Abänderungen sprechen, welche die norddeutsche Bundes-Verfassung bei der Errichtung des deutschen Reiches bezüglich aller hieran theilnehmenden Staaten, auch der zum vormaligen Nordbund gehörigen, erleiden soll. Sodann werde ich sprechen von einer gemeinsamen Abänderung für die Südstaaten, Baiern, Würtemberg und Baden, und endlich von den besonderen, für Baden, für Würtemberg und für Baiern getroffenen, Abänderungen. Zur ersten Kategorie — allgemeine Abänderungen für sämmtliche Staaten — gehört ein Zusatz zu Art. 4 der Verfassung. Der Artikel 4 enthält die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bundes. In der Nordbundverfassung finden Sie 15 Gegenstände als gemeinschaftliche verzeichnet. Als weiteren Gegenstand hat nun der Entwurf der deutschen Bundes-Verfassung unter Ziffer 16 beigefügt: „Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen." Dieser Zusatz hat schon zu vielen Erörterungen in und außer diesem Lande Veranlassung gegeben und ich finde dies an und für sich auch sehr begreiflich. Die Ansicht Ihrer Kommission geht dahin, daß, wenn überhaupt ein Gegenstand sich zur bundesrechtlichen Regelung eignet, es wohl dieser sein dürfte. Die durch die Presse und das Vereinswesen sich bildende öffentliche Meinung soll unter den Schutz und die Controle der gemeinschaftlichen Gesetzgebung gestellt werden. Vom rechtlichen Standpunkte wurde dieser Satz meines Wissens auch nirgends ernstlich bestritten. Die Angriffe gegen denselben sind weniger principieller, als, wenn ich so sagen darf, territorialer Natur. In denjenigen Staaten, in denen die Preßgesetzgebung nicht so gut bestellt ist, als man es gerade wünscht — und das ist vorzugsweise in einigen norddeutschen Staaten der Fall — billigt man vollkommen, daß die Zimmer 16 aufgenommen wurde; andere Staaten dagegen, die bereits im Besitze einer guten Preß- und Vereinsgesetzgebung sind, fürchten, daß eine derartige Bestimmung der Bundesverfassung zu einer Verschlechterung

ihrer bisherigen Verhältnisse führen werde. Auch in unserm Lande sind solche Befürchtungen aufgetaucht und ich habe mich dabei einer kleinen Schadenfreude nicht erwehren können, wenn ich mich daran erinnerte, wie seiner Zeit, als in unserm Lande das Preß- und Vereinswesen neu geregelt wurde, von gewissen Seiten her der Klagen kein Ende war, daß wir ein schlechtes, den freiheitlichen Anforderungen des Rechtsstaats keineswegs entsprechendes Gesetz gemacht, — und wenn ich nun sehe, wie bange man von der gleichen Seite der Verschlechterung unseres, jetzt auf einmal zu Ehren gekommenen, Gesetzes auf dem Wege des Bundesgesetzgebung entgegensieht. Wir werden uns eben bemühen müssen, für die gesammte bundesstaatlich geeinigte deutsche Nation ein gemeinsames gutes Preß- und Vereinsgesetz zu wege zu bringen. Die Befürchtung, es könnten auf diesem Gebiete wieder Schöpfungen im Sinn und Geiste des alten Bundestages zu Tage kommen, ist nach Lage der heutigen Verhältnisse nicht begründet. Der alte deutsche Bund und der neue deutsche Bund sind nicht bloß dem Alter, sondern auch ihrer inneren Einrichtung nach, zwei wesentlich verschiedene Dinge. Der erstere kannte keine Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung, in dem letzteren dagegen hat das Volk hiebei, also auch bei der Schaffung eines Preß- und Vereinsgesetzes, einen sehr erheblichen Antheil. Auch wird es der Bundesregierung schon aus dem Grunde schwer fallen, ein den Anforderungen der Neuzeit nicht entsprechendes Preß- und Vereinsgesetz beim Reichstage durchzusetzen, weil in einzelnen deutschen Staaten ganz gute und brauchbare Gesetze schon seit längerer Zeit in Wirksamkeit und Uebung sind. Meine Herren, wenn die Mehrheit des deutschen Volkes nach etwas Gutem oder Besserem in dieser Richtung ernstlich sucht, so wird auch diese in angemessener Weise sich kundgebende öffentliche Meinung schwer in die Wagschale fallen, falls etwa wirklich der Versuch gemacht werden sollte, eine Verschlechterung der bisherigen Gesetze im Wege der Bundesgesetzgebung herbeizuführen. Eine zweite Aenderung soll der Artikel 11 der Verfassung erleiden. Nach der norddeutschen Bundesverfassung steht dem Bundesoberhaupte unbedingt das Recht zu, „Krieg zu erklären und Frieden zu schließen." Hier soll nun eine Aenderung in der Weise eintreten, daß die Kriegserklärung in der Regel nur unter Zustimmung des Bundesrathes erfolgen kann. Die betreffende Bestimmung lautet: „Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt." Von manchen Seiten wird diese Bestimmung als eine Art Friedens-Bürgschaft Deutschlands gegenüber dem übrigen Europa angesehen. Ich will diese Frage nicht weiter erörtern und beschränke mich auf die Bemerkung, daß nach den Ihrer Kommission ertheilten Aufschlüssen diese Aenderung nicht auf Andringen unserer Regierung aufgenommen worden ist. Indessen ist es immerhin besser und zweckmäßiger, wenn künftig die Frage der Kriegserklärung im deutschen Bundesrathe gemeinschaftlich, als wenn solche, wie bisher der casus foederis, in den

Kammern der einzelnen Länder besonders verhandelt wird. Der Art. 18 der Verfassung enthält die dritte Aenderung. Sie besteht in einem Zusatze folgenden Inhalts: „Den zu einem Bundesamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Bundesdienst im Wege der Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Bunde gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatte." Das Schlußprotokoll bemerkt hiezu weiter, „daß zu diesen Rechten der Beamten diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen zustehen." Diese Bestimmung, welche an und für sich nicht von großer Bedeutung ist, wurde von allen süddeutschen Staaten gebilligt und demgemäß in die neue Bundesverfassung aufgenommen. Eine weitere Aenderung findet sich dem Artikel 19 der Verfassung. Dieser Artikel soll lauten: „Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Diese Execution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Bundespräsidium zu vollstrecken." Grundsätzlich und regelmäßig hat dies früher schon gegolten; es ist bloß die Ausnahmsbestimmung in Wegfall gekommen, wornach die Execution in Betreff militärischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn allein anzuordnen und zu vollziehen ist. Ganz in Wegfall kam die „Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt". Als letzte gemeinsame, leider nur vorübergehende, Abänderung, bezeichne ich die Bestimmung des Artikels 78 der Verfassung, welche für den Norddeutschen Bund, Baden, Hessen und Würtemberg festsetzt: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von drei Viertheilen (früher von zwei Dritteln) der vertretenen Stimmen erforderlich." Diese Bestimmung wurde später — auf das entschiedene Verlangen Baiern's — dahin abgeändert, daß Veränderungen der Verfassung als abgelehnt gelten, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben. Von dieser letzten verhängnißvollen Abänderung werde ich später etwas eingehender zu sprechen Anlaß haben. Nachdem ich Ihnen die Aenderungen an der Bundesverfassung vorgeführt habe, die gemeinschaftlich für alle Bundesglieder gelten, werde ich Ihnen nun in zweiter Reihe von einer Abänderung sprechen, die bloß auf Baiern, Würtemberg und Baden, auf diese aber gemeinsam, Anwendung finden soll. Als einzige Aenderung dieser Art bezeichne ich die den Artikeln 35 und 38 der Bundesverfassung beigefügten Zusätze. Dieselben lauten: Zu Artikel 35: In Baiern, Würtemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen." Zu Artikel 38: „Baiern, Würtemberg und Baden haben an dem in die Bundeskasse fließenden Ertrage der Steuern an Branntwein und Bier und an dem,

diesem Ertrage entsprechenden, Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil." Ich will Ihnen nur im Vorübergehen mittheilen, daß in der Kommission bezüglich dieser Aenderung anfänglich zweierlei Meinungen bestanden haben. Die eine Meinung ging dahin, es wäre vielleicht zweckmäßiger gewesen, überhaupt keine andere Aenderungen in die Bundes-Verfassung hineinzutragen, als diejenigen, die ich bereits unter der Bezeichnung von allen Staaten gemeinsamen Aenderungen aufgeführt und näher erörtert habe; die andere Meinung gieng dahin, daß auch derartige Bestimmungen, die, ohne den Gang des Einigungswerks erheblich aufzuhalten, immerhin den betreffenden Staaten vorübergehend einige Erleichterung gewähren, recht wohl aufgenommen, ja sogar befürwortet werden können. Diese gemeinsame Branntweinsteuer hätte voraussichtlich unsere finanzielle Lage in dem Maaße verbessert, als sie die gemeinsame Biersteuer verschlechtert haben würde; allein jene Steuer hätte nach ihrer Einrichtung und Veranlagung in Norddeutschland volkswirthschaftlich uns nicht unerheblich dadurch geschädigt, daß sie den bei uns sehr ausgedehnten Betrieb der Branntweinbrennereien kleinerer Landwirthe gestört oder gar vernichtet haben würde. Die Rücksichten, die allen drei Südstaaten gemeinschaftlich sind, und die Aussicht, daß eine künftige gemeinsame Gesetzgebung denselben besser Rechnung tragen könne und werde, führten zu einer Einigung der Kommission im Sinne der Zustimmung zu der fraglichen Aenderung. Ich gehe nun über zu den badischen Vorbehalten und schicke hier zunächst die Bemerkung voraus, daß durch den Zutritt Badens der Bundesrath um 3 Stimmen und der Reichstag um 14 Mitglieder sich vermehren wird. Ein solcher Vorbehalt ist in dem Paragraphen 52 oder eigentlich im Schlußprotokoll enthalten. Schon die bisherige Bundes-Verfassung hatte in dem gedachten Artikel für die einzelnen Bundesstaaten ein Uebergangsstadium auf die Dauer von 8 Jahren geschaffen. Dieses Uebergangsstadium soll nun auch Baden zu gute kommen. Dasselbe ist in dem Schlußprotokoll geregelt, indem man sich beiderseits dahin einigte, „daß wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältniß sich ergebende Antheil Baden's an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Thalern nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikular-Beiträge zu gute gerechnet werden soll; eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist." Die Bestimmung ist hiernach weniger eine Bevorzugung, als vielmehr eine Relegung des, allen Staaten eingeräumten, Provisorium für Baden. Für Baden gilt ferner die in Artikel 79 (früher 80) der neuen Bundesverfassung enthaltene Uebergangsbestimmung. Dort sind eine Reihe von Gesetzen aufgeführt, die in dem Nordbunde bereits als Bundesgesetze eingeführt sind und die nun auch in Baden als künftigem Bundesstaate Wirksamkeit erhalten sollen. Wenn Sie das Verzeichniß dieser Gesetze ansehen, wie es schon in dem ersten Vertrage mit Baiern und dann

wieder auf Seite 52 der Regierungsvorlage in der Schlußredaction, die Baiern veranlaßte, enthalten ist, so finden Sie Bundesgesetze, deren Wirksamkeit der künftigen Bundesverfassung — 1. Januar 1871 — eintreten, und Bundesgesetze, deren Wirksamkeit erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll. — Man hat in der Kommission die Frage aufgeworfen, ob es mit der Verantwortlichkeit einer gesetzgebenden Versammlung verträglich sei, eine so große Anzahl neuer zum Theil entscheidender Gesetze geradezu anzunehmen, ohne sich mit deren Detail auch nur oberflächlich zu befassen. Bei der Erörterung dieser Frage hat man vor Allem in Erwägung gezogen, daß der Hauptzweck des ganzen Vertragswerkes der sei, ein gemeinschaftliches Staatswesen herzustellen, welches in gewissen allgemeinen Beziehungen auch durch gemeinschaftliche Gesetze geregelt sein müsse. Man hat sich gesagt, daß, wer die Vortheile eines gemeinsam großen Staatswesens für sich anspricht, auch die Grundgesetze und Normen, auf denen dasselbe beruht, mehr oder weniger unbesehen mit in den Kauf nehmen müsse. So fremd sind indessen diese Gesetze uns nicht. Wenn Sie zunächst diejenigen näher ansehen, die sofort mit der Wirksamkeit der Bundesregierung in's Leben treten sollen, so werden Sie darunter viele alte Bekannte finden, die nur in ihrer äußern Form vielleicht da und dort kleine Eigenthümlichkeiten an sich tragen. Es sind nur ganz wenige darunter, die außer der Form auch Neues in ihrem Inhalte uns bieten und gerade diese sind die weniger bedeutenden und eingreifenden. Bezüglich derjenigen Gesetze, deren Einführung bis zum 1. Januar 1872 verschoben ist, erlaube ich mir nur noch Ihnen kurz die Gründe anzugeben, warum eine Verschiebung eintrat. Die Gesetze unter den Ziffern 1, 2, 3 und 4 können vor dem 1. Januar 1872 nicht eingeführt werden, weil erst mit diesem Tage der Gegenstand jener Gesetze — die Bundes-Post- und Telegraphenverwaltung — bei uns in's Leben tritt. Das Gesetz unter Ziff. 5, enthält eine Bestimmung, wodurch für die Größe und Zahl der Banknoten, die eine Bank ausgiebt, der Zeitpunkt maßgebend sein wird, zu welchem das Gesetz eingeführt wird. Nun besitzen wir zwar eine Notenbank in Baden, aber es sind zur Zeit noch keine Banknoten emittirt und auch am 1. Januar 1871 dürfte diese Emission nur zu einem sehr kleinen Theil vollzogen sein; es würde hiernach, wenn man das Gesetz sofort bei uns einführen würde, die Noten-Emission der badischen Bank geradezu durch das Gesetz verhindert werden. Daß die Gesetze unter den Ziffern 6 und 7 nicht sofort eingeführt werden können, ist wohl selbstverständlich. Die Einführung dieser Gesetze macht eingehende Vorarbeiten nothwendig und es wird demnach auch der Zeitpunkt, den die Bundesverfassung für deren Einführung bezeichnet, als der richtige betrachtet werden können. Ich habe hinsichtlich des badischen Vertrages nur noch auf einige Bestimmungen des Schlußprotokolls hinzuweisen; der übrigen habe ich gelegentlich der Besprechung des Vertrags selbst bereits erwähnt. Unter Ziffer 6 des Schlußprotokolls wurde von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes die Zusage gegeben, daß das Bun-

des-Präsidium, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrathes, Bundeskonsulate errichten werde, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur eines Bundesstaats geboten erscheine. Unter Ziffer 7 ist der Zeitpunkt bestimmt, von welchem an die Zahlung der nach Artikel 62 von Baden aufzubringenden Beiträge zur Bestreitung des Militäraufwandes beginnen soll. Endlich ist noch zu erwähnen der Bestimmung unter Ziffer 9, die eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder des obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Aussicht nimmt. Zu den Würtembergischen Vorbehalten übergehend, schicke ich die Bemerkung aus, daß durch den Zutritt Würtembergs sich die Zahl der Stimmen im Bundesraths um 4 und die der Mitglieder des Reichstages um 17 erhöht. Würtemberg ist bezüglich der Post- und Telegraphen-Verwaltung weiter gegangen als Baden. Während wir blos für eine kurze Uebergangsperiode eine kleine Erleichterung uns zusichern ließen, hat Würtemberg die Post- und Telegraphen-Verwaltung auch für die Zukunft in Händen behalten. Diese Verwaltung ist zwar durch die Bundesgesetzgebung einigermaßen beschränkt; allein diese Beschränkungen sind, insbesondere Angesichts der Bestimmungen des Schlußprotokolls, von sehr geringer Bedeutung. Auch in Beziehung auf das Militärwesen hat Würtemberg Einrichtungen getroffen, die nicht ganz einer bundesstaatlichen Regelung entsprechen. Würtemberg erhält nach seiner mit dem Norddeutschen Bunde abgeschlossenen Militär-Convention ein eigenes für sich geschlossenes Armeekorps, das vierzehnte, das indessen in Kriegs- und Friedenszeiten unter den Oberbefehl des Bundesfeldherrn, des Königs von Preußen, gestellt ist. Daneben besteht ein weitgehendes Recht des Königs von Würtemberg zur Ernennung von Offizieren und damit im Zusammenhange stehen andere Bestimmungen, nach welchen die Entscheidung in gewissen Dingen auf ein Einvernehmen des Bundesfeldherrn mit dem König von Würtemberg gestellt wird. Es sind dies Vorbehalte wenig erfreulicher Art. Zum Theil werden dieselben allerdings wieder ausgeglichen durch einzelne andere Bestimmungen der Militär-Convention, welche dem Bundesfeldherrn ein unbedingtes Inspectionsrecht einräumen, und welche besagen, daß die gesammte Organisation des würtembergischen Heerkörpers nach den allgemeinen für Deutschland geltenden Normen herzustellen sei. Was die finanzielle Belastung betrifft, so findet der Artikel 62 der Bundesverfassung gleichmäßig auf Würtemberg, wie auf die übrigen Bundesstaaten Anwendung. Wir wollen hoffen, daß in der praktischen Durchführung Manches sich besser gestalte, als die vertragsmäßigen Feststellungen dies erwarten lassen. Ich komme nun zu dem bedenklichsten Vertrage, der uns heute zur Genehmigung vorliegt, zu dem Vertrage mit Baiern. Auch hier schicke ich voraus, daß durch den Beitritt Baierns zum deutschen Bunde, die Stimmenzahl im Bundesrath um 6 und die Mitgliederzahl des Reichstages um 48 sich erhöht. Meine Herren: Wenn Sie sich vergegenwärtigen, wie die Stellung Baierns vor dem Kriege war, und wenn Sie sich insbesondere die Ver-

handlungen in der baierischen Kammer in Erinnerung rufen, die beim Ausbruch des Krieges über den casus foederis und Aehnliches gepflogen wurden, so werden Sie im Allgemeinen nicht überrascht sein, daß gerade dieser Staat sich sehr viel Besonderes für sich bedungen hat. Schon damals wurden, für den Fall des nun eingetretenen Sieges der deutschen Waffen, weitgehende partikularistische Rechte in Aussicht genommen. Ich erinnere an die damals aus maßgebendem Munde gesprochenen Worte: „Erfüllen wir den Allianzvertrag treu und redlich, dann werden wir nach einem glücklich geführten Kriege mit der Behauptung gehört werden müssen, daß es hieran genüge, daß die Sicherheit Deutschlands durch die Allianzverträge vollständig gewährleistet sei“. In dieser Schärfe sind nun die Dinge allerdings nicht verlaufen, und auch in Baiern hat sich nach und nach die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß es besser sei, einem großen Staatsganzen als geachteter Theil anzugehören, als isolirt ein staatliches Scheinleben zu führen. Anderseits giebt's in Baiern freilich nach wie vor Stimmen, die dem Letztern in partikularistischer Verblendung das Wort reden und Leute, die es gern sähen, wenn wir, statt zu einem einigen und mächtigen Deutschland zu erstarken, in die Zeiten des alten Bundestags zurückfallen würden. Dieser Kampf der Meinungen hat leider in dem baierischen Vertragswerke einen nur zu deutlich sprechenden Ausdruck gefunden, während man doch wahrlich zu dem Glauben berechtigt war, diese ungeheuer große Zeit mit ihren fruchtbaren Opfern für die Einigung Deutschlands werde auch in Baiern größere Anschauungen hervorrufen. Ich beginne nun mit der langen Reihe der baieri-Vorbehalte. Man hat zunächst eine neue Redaktion der künftigen Bundesverfassung mit Baiern vereinbart. Schon bei diesem Anlasse ist Manches in die Verfassung hineingekommen, was nicht gerade als eine Verbesserung derselben zu betrachten ist. Baiern hat hier nicht allein für sich, sondern auch für die beiden weiteren Königreiche Vorrechte bedungen, die nach dem einstimmigen Dafürhalten Ihrer Commission die dem jungen Deutschland so nothwendige Kraft der Centralgewalt und die naturgemäße Beweglichkeit der Verfassung wesentlich zu gefährden geeignet sind. So hat sich Baiern in Art. 8 der Verfassung einen ständigen Sitz in dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen vorbehalten. Außerdem soll in dem Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Baiern, Sachsen und Würtemberg, unter dem Vorsitze Baiern, ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet werden. Dieser Ausschuß ist der einzige, der bloß aus drei Mitgliedern besteht; die sämmtlichen übrigen Ausschüsse bestehen aus fünf, und es liegt die Frage nahe, warum gerade in diesem diplomatischen Ausschusse nur drei Mitglieder sitzen. Ebenso nahe liegt aber auch die Antwort, wenn man bedenkt, daß gerade Baiern, Würtemberg und Sachsen diesen Ausschuß bilden. Dieses diplomatische Organ Deutschlands hat freilich, wenn man daran denkt, daß der Schwerpunkt der eigentlichen Leitung der deutschen Geschicke in sehr sicheren Händen ruht, nicht viel zu bedeuten; gerade deß-

halb aber wäre es besser ungeschaffen geblieben. Eine der allerbedenklichsten Abänderungen der Verfassung wurde in Art. 78 getroffen. Derselbe lautet jetzt: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben." In der Norddeutschen Bundesverfassung waren zu Verfassungs-Veränderungen zwei Drittel Stimmen erforderlich. In der zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Würtemberg, Baden und Hessen andererseits vereinbarten deutschen Verfassung wurde dieses Verhältniß, wie ich bereits früher erwähnte, auf drei Viertel erhöht. Die in der baierischen Schlußredaktion nochmals eingetretene Verschärfung findet die einfachste und kürzeste Erklärung durch Verweisung auf den so eben erwähnten Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, dessen Mitglieder, Baiern, Würtemberg und Sachsen, zusammen die 14 Stimmen besitzen, mit denen jede Verfassungsveränderung verhindert werden kann. Diese Bestimmung räumt das von Baiern allein ursprünglich geforderte Veto den drei Königreichen zusammen ein, in deren ausschließlichen Gewalt es hiernach liegt, jede Weiterentwickelung der deutschen Verfassungsverhältnisse, also auch jede Verbesserung zu verhindern. Die Commission hat sich Angesichts dieser für ein bundesstaatliches Verhältniß exorbitanten Bestimmung die Frage vorgelegt: ob es überhaupt zulässig sei, dem baierischen Vertrage die Zustimmung zu ertheilen. So stellt sich nämlich bei dem entschiedenen Festhalten Baierns an dieser Bestimmung die Frage. Nun hört man zwar öfters sagen, eine Zurückweisung Baierns habe nicht viel zu bedeuten, es werde später wiederkommen und die Bedingungen seines Eintritts in den Bund würden dann für diesen sich günstiger gestalten. Es mag dies sein. Allein wissen wir so bestimmt, was Alles geschehen wird, während Baiern draußen steht? So wie die Dinge gegenwärtig in Europa liegen, müssen wir vor Allem wünschen, daß Deutschland rasch sich einige; wir haben ein großes und dringendes Interesse daran, daß auch Baiern ein Glied des deutschen Reiches werde, daß es Theil nehme an den Verhandlungen des Bundesraths, daß es seine Abgeordneten in den Reichstags sende, daß es äußerlich und innerlich mit den Interessen der deutschen Nation sich verwachse. Je inniger das gegenseitige Verhältniß sich gestaltet, um so mehr dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß seiner Zeit auch das durch jene Verfassungsbestimmung sich ausdrückende Mißtrauen schwinden und daß der Entwickelung des deutschen Verfassungslebens, sei es mit oder ohne Aufhebung jener Bestimmung, keine unnatürliche Schranke mehr entgegenstehen werde. So sieht sich die Verfassung an, wie solche aus den Verhandlungen mit Baiern hervorgegangen ist. Nun folgt aber noch eine lange Reihe von Beschränkungen, welche die so festgestellte Verfassung hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Baiern erleidet. So erstreckt sich das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Ge-

genstand nicht auf das Königreich Baiern. In gleicher Weise finden wir Beschränkungen bezüglich des Aufsichtsrechts über das Post- und Telegraphenwesen. Die über das Eisenbahnwesen handelnden §§ 42 bis 46 der Verfassung sind auf das Königreich Baiern nicht anwendbar; auf das was von dieser Materie noch gemeinsam bleibt, konnte der Bund, wenn er sich nicht geradezu schädigen wollte, nicht verzichten. Der bedenklichste Punkt ist die Regelung der militärischen Verhältnisse. Das baierische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung unter der Militärhoheit des Königs von Baiern, im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehl des Bundesfeldherrn. Aus diesem Grundsatze fließen selbstverständlich viele mit einem bundesstaatlichen Verhältnisse fast unvereinbarliche Konsequenzen. Gerne verzeichnen wir auch einzelne Zugeständnisse auf diesem Gebiete an die Bundesgewalt. Die allgemein für Deutschland bezüglich der persönlichen und sachlichen Leistungen im Militärwesen geltenden Normen sollen auch für Baiern gelten; die Organisation, Formation, Ausbildung und Mobilmachung der Truppen sollen nach gleichen Grundsätzen erfolgen; die Inspektion des baierischen Kontingents ist ein Recht und eine Pflicht des Bundesfeldherrn; im Kriege sind die baierischen Truppen verpflichtet, dem Bundesfeldherrn unbedingten Gehorsam zu leisten; gemeinsame Bestimmungen in Beziehung auf die Festungsanlagen und die Erklärung des Kriegszustandes sind wenigstens in Aussicht genommen. Den Schluß dieser Beschränkungen der deutschen Verfassung zu Gunsten Baierns bilden zwei allgemein sehr bezeichnende Bestimmungen. Nach der einen haben in allen Fällen, in welchen zwischen jenen Beschränkungen und dem Texte der deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, für Baiern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit. Nach der anderen können jene Beschränkungen künftig nicht anders, als mit Zustimmung Baierns abgeändert werden. Man sollte nun glauben, daß die Sonderbestimmungen zu Gunsten Baierns hinreichend abgeschlossen seien. Dieses ist jedoch nicht richtig. Es folgt noch ein Schlußprotokoll und in diesem letzteren sind nicht blos Erklärungen und Erläuterungen enthalten, wie dies bei derartigen Protokollen meistens der Fall ist, nein, das Schlußprotokoll enthält zwischenhinein neue Beschränkungen, neue Vorbehalte zu Gunsten Baierns. Die Bundeslegislative soll nicht zuständig sein, das Verehelichungsrecht mit verbindlicher Kraft für Baiern zu regeln. Dieselbe soll sich nicht auf die Frage erstrecken, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate — will heißen in Baiern, — befugt sei. Die etwa vom Bunde über das Immobiliar-Versicherungswesen zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen können in Baiern nur mit Zustimmung der baierischen Regierung Geltung erlangen. Sogar eine entsprechende Betheiligung bei der ferneren Ausarbeitung eines allgemeinen deutschen Civilprozeßgesetzbuchs, die sicher nicht ausgeblieben wäre, hat Baiern vertragsmäßig sich zusichern lassen. Ganz besonders hervorzu-

heben ist noch die Bestimmung, wonach der Bund, in Anbetracht der Leistungen der baierischen Regierung für seinen diplomatischen Dienst durch die — von Baiern als Vorrecht in Anspruch genommene — Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, in welchen Baiern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der baierischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung übernimmt, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der baierischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen; über Festsetzung der Größe solle weitere Vereinbarung vorbehalten bleiben. Ich will hoffen, daß diese Vereinbarung dem deutschen Bunde nicht viel Kopfzerbrechens machen, und daß in nicht allzulanger Zeit die baierischen Kammern mit einem Gesandtschaftswesen ganz aufräumen werden, das lediglich zur Unterbringung einer privilegirten Klasse von Personen dient und dem Allgemeinen nichts einträgt, als ein erhöhtes Budget. Es wird sicherlich die Zeit nicht mehr ferne sein, wo wir nur noch deutsche Gesandte kennen und ihres mächtigen Schutzes uns erfreuen. Der stellvertretende Vorsitz im Bundesrathe, den Sachsen bisher nach einer taktvollen Uebung Preußens führte und der in gleicher Weise an Baiern, als den größten Bundesstaat übergegangen sein würde, wurde von diesem als ein Recht in Anspruch genommen und von Preußen zugestanden. Hierher gehört ferner noch eine Reihe von Bestimmungen, welche die baierische Militärverwaltung betreffen und weitere Beschränkungen der Verfassung zu Gunsten Baierns enthalten. So sehr wir beklagen, daß Baiern auf vielen wichtigen Gebieten über seine Größe und Machtstellung weithinausgehende Löwenantheile sich vorbehielt, so halten wir es dennoch — und darin war die Kommission einstimmig — für eine, wenn gleich schwer zu erfüllende, patriotische Pflicht, auch zu dem baierischen Vertragswerke Ja zu sagen. Die Alles heilende Zeit wird auch hier ihre bessernde Hand anlegen, und unsere Nachkommen haben voraussichtlich weniger, als ihre Vorfahren an der Verfassung ihres Vaterlandes auszusetzen. — Doch auch die Gegenwart hat ihre berechtigten Wünsche und ein solcher ist der Wunsch, es möge die deutsche Centralgewalt in ihrer äußern Form die Gestaltung annehmen, welche schon durch ihre Bezeichnung an die besten Zeiten der deutschen Nation uns erinnert. Es soll wieder erstehen das deutsche Kaiserthum, dessen Macht nach Außen die Feinde im Schach hält und dessen Kraft im Innern die Staatsordnung befestigt. Der König von Preußen, unter dessen siegreicher Führung der Erbfeind Deutschlands zu Boden geworfen wurde, soll als erblicher Kaiser an die Spitze des deutschen Reiches treten und es mögen unserer Nation wiederkehren die Tage der Größe und der Wohlfahrt. Ich bin mit meiner Berichterstattung über die Verträge zu Ende. — Ich habe Ihnen in großen Zügen die Aenderungen vorgeführt, die in Folge des Eintritts der Südstaaten in das Deutsche Reich an der Verfassung des Norddeutschen Bundes vorgenommen werden sollen. Erlauben

Sie mir zum Schlusse noch auf die Folgen hinzuweisen, welche die allseitige Annahme dieses Vertragswerkes für unser Land Baden haben wird und haben muß. Unser Staat wird eingeführt in den großen Bau des Deutschen Reiches. Unser Fürst gab — ich erwähne dessen hier mit dankbarer Anerkennung — zur Errichtung eines einigen und mächtigen Deutschlands eine Reihe wichtiger Hoheitsrechte freudig an die künftige Centralgewalt ab; auch wir werden, seinem edlen Beispiele folgend, Manches gerne dahingeben, was das Gesammtvaterland zu seinem Wohle und Gedeihen uns abfordet. Aus diesem Saale verschwinden alle größeren politischen Fragen, aller politische Verkehr Badens mit dem Auslande. Mit diesen Fragen werden auch manche Kämpfe aus diesem Hause verschwinden, so namentlich der seit dem Bestehen unsrer Verfassung traditionell geführte Kampf über das Militärwesen, der von diesem Hause wohl nicht immer ganz richtig geführt wurde. Denken Sie in dieser Beziehung nur an die jüngste Vergangenheit! Auch der Wehrstand hat seine Berechtigung; ohne äußere Unabhängigkeit giebt es keine gesicherte innere Entwickelung eines Staates. Es werden ferner aus diesem Hause verschwinden die großen volkswirthschaftlichen Fragen; auch diese werden künftig an einer andern Stelle diskutirt und entschieden werden. Andere wichtige Theile unserer Gesetzgebung, insbesondere der Justizgesetzgebung, werden gleichfalls unserem engeren Gesichtskreise entrückt werden. Alle diese Fragen werden in Zukunft im Deutschen Reichstage von der Regierung und den Abgeordneten des deutschen Volkes zum Austrage gebracht werden. Eine Leere wird indessen trotzdem hier nicht eintreten; es bleibt auch noch für uns Manches zu erörtern und zu regeln. Das badische Volk hat auch nach der Befriedigung seines nationalen Bedürfnisses noch manche Wünsche auf dem Herzen, deren Erfüllung es von seiner Regierung und von seinen Ständen erwartet. Fragen der Kultur und der materiellen Interessen liegen noch in großer Zahl vor uns; sie alle harren der Erledigung. Vergessen wir darum über dem Großen das Kleine nicht! Freilich wird die badische Staatsverwaltung nach der Errichtung des Deutschen Reiches ein anderes Aussehen erhalten als bisher. Die Staatsmaschinerie wird sich in mancher Beziehung vereinfachen müssen; sie wird nur noch auf die Leistung der Arbeit berechnet sein dürfen, die nicht von dem Bunde aus mittelst seiner Organe besorgt wird. Haben wir vorher herben Tadel gegen Baiern und theilweise auch gegen Würtemberg ausgesprochen, weil diese Staaten in vielen, naturgemäß dem Bunde zufallenden, Dingen für sich fortwirthschaften wollen, wie bisher, so dürfen wir unsererseits nicht in den gleichen Fehler verfallen. Vieles wird bei uns sich vereinfachen können und müssen. In allererster Reihe erwähne ich unserer Landesverfassung, die in der bisherigen Form nicht mehr sich erhalten lassen wird. Das Zweikammersystem wird für die kleinen und nun noch kleiner werdenden Verhältnisse nicht wohl allzulange mehr bestehen können, wenn der große deutsche Staatskörper an *einem* Volksvertretungskörper sich genügen läßt. Unser Truppenkontingent bildet künftig einen Be-

standtheil der preußischen, später wohl der deutschen Armee und untersteht in dieser Eigenschaft unmittelbar der preußischen, bezw. der deutschen Heeresleitung; das badische Kriegsministerium dürfte hiernach selbstverständlich in Wegfall kommen. Wie die Führung im Kriege, so wird auch die Führung im Frieden eine Aenderung erleiden müssen. Wir werden fürder keine badische Diplomatie, keine badischen Gesandtschaften mehr brauchen. Bedarf ein Badener in der Fremde Schutz oder Hilfe, so wird er nach der Wohnung des deutschen Gesandten fragen und hier wird ihm das Gewünschte rascher und kräftiger gewährt werden, als ein badischer Vertreter beim besten Willen es zu leisten vermöchte. Mit dem Wegfall des politischen und kommerziellen Verkehrs nach Außen durch Gesandte und Konsuln wird auch das Schicksal des badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wenigstens der Hauptsache nach, entschieden sein. Welchen Einfluß die neue Gestaltung der Dinge auf die Thätigkeit und den Wirkungskreis des badischen Handelsministeriums äußern wird, dürfte gleichfalls ein Gegenstand der Aufmerksamkeit der Großherzoglichen Regierung sein. Ueberhaupt wird gar Manches einen provinziellen Charakter annehmen. Ich kann diese Aeußerung nicht unterdrücken, selbst auf die Gefahr hin, die Gefühle der Residenz einigermaßen zu verletzen. Größtmögliche Vereinfachung in allen Zweigen der Staatsverwaltung ist der einmüthige Wunsch der Kommission und werde ich mir erlauben im Namen der letztern, wenn die Hauptfragen der heutigen Tagesordnung entschieden sein werden, Ihnen eine hierauf bezügliche Erklärung zu Protokoll vorzuschlagen. Wir bringen gerne und freudig die Opfer, die das deutsche Einigungswerk uns und unserem Volke auferlegt; allein gleichzeitig müssen wir auch wünschen, daß in unserer Staatsverwaltung diejenige Vereinfachung und in unserem Staatshaushalte diejenige Ersparniß eintreten, welche mit der Ehre und der Wohlfahrt unseres Landes vereinbarlich sind. Lassen Sie mich schließen. Die nationale Frage, die uns so lange und so oft in diesem Hause beschäftigte und bewegte, ist — wir können das heute mit einem gewissen Stolze sagen — zur höchsten Befriedigung von Fürst, Regierung und Kammern und ich darf wohl auch sagen, des ganzen badischen Volkes, ihrer endlichen Lösung nahegerückt. Entweihen wir den heutigen großen Tag nicht mit einer kleinen Polemik über die Modalitäten dieser Lösung. Jeder von uns hat wohl im Einzelnen seine besonderen Ansichten über diese große Frage; wir wollen heute hierüber nicht rechten. Der Gang der Geschichte hat entschieden. Nur das Eine will ich an dieser Stelle und bis auf Widerspruch festhalten, daß wir Alle in diesem Saale hocherfreut sind über das neuerstandene Reich Deutscher Nation. (Allgemeines Bravo.) Wir wollen die uns vorliegende Frage in patriotischer Treue gegen unser Vaterland zur Lösung bringen. Unsere Nachkommen mögen an dem großen Werke weiter arbeiten und dem nun geeinigten Deutschland mit der Zeit erringen, was unserem Einigungswerke die letzte und höchste Weihe ertheilt — eine gesunde Entwicklung des gesammten Verfassungslebens

des deutschen Staats. Wie die deutschen Krieger von Sieg zu Sieg eilten und so uns die Einigung Deutschlands ermöglichten, so wird, bei gleicher Tapferkeit der politischen Streiter, mit Gottes Hilfe auch die Freiheit in das neuerstandene Deutsche Reich ihren siegreichen Einzug halten. (Bravo.)

Am Schlusse der Debatte*) über diesen und einen zweiten Antrag auf Genehmigung der abgeschlossenen Militärkonvention wurden bei der Abstimmung die Verträge einstimmig (die Mililitärkonvention gegen eine Stimme) angenommen; ebenso wurde folgende Zusatzerklärung:

> „Die Kammer spricht die Erwartung aus, daß der Eintritt in den deutschen Bund eine grundsätzliche Revision der Staatsverfassung und eine wesentliche Vereinfachung der Staatsverwaltung, insbesondere Wegfall des Kriegsministeriums, Beseitigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Gesandtschaften zur Folge habe"

als Resolution einstimmig angenommen**).

B. Erste Kammer.

Die erste Sitzung vom 13. Dezember 1870 eröffnete der Präsident, Geheimerath Dr. v. **Mohl** mit folgenden Worten***):

Wir sind hier berufen, um an einem Werke mit Antheil zu nehmen, welches gewiß nicht wichtiger, nicht folgenreicher sein kann für Baden, Deutschland und wohl auch für ganz Europa. Es ist nicht nothwendig und nicht erlaubt, das auseinanderzusetzen; Tausende haben es schon gesagt und Millionen haben es gedacht und denken es täglich. Es ist endlich möglich geworden, daß wir eintreten in einen Bund nicht blos, sondern in ein ganzes, großes Deutschland, an dessen Spitze wieder ein Kaiser steht; es ist das möglich geworden durch Thaten, wie sie die Geschichte kaum aufzählt und die erlebt zu haben gewiß der alte Mann noch seinem Schicksal dankbar ist, der junge Mann für sein ganzes Leben lang eine erhebende Erinnerung haben wird; es ist möglich geworden durch eine Kriegführung und Tapferkeit, die der deutschen Nation zum ewigen Ruhm gereichen wird; es ist möglich geworden durch Opfer von allen Seiten und nicht blos Opfer von Gut und Blut, sondern auch von Rechten, und hier sind wir stolz darauf, daß unser erhabener Landesherr vorangegangen ist vor allen Anderen. Freilich ist die Freude nicht ganz ungetrübt. Dieser furchtbare Krieg hat ja, man darf sagen, kaum eine Familie in Deutschland gelassen, wo nicht Vater, Gatte, Sohn, Bruder, Bräutigam auf dem Feld der Ehre gefallen oder

---

*) Es betheiligten sich daran Dr. Jolly, Freydorf, Baumstark, v. Feder und die beiden Berichterstatter Eckhard und Kiefer. a. a. O. S. 27.

**) a. a. O. S. 27.

***) Protokolle der I. Kammer. S. 1.

wenigstens schwer verwundet darniederlegt, und noch ist der Friede nicht erstritten! Wir sind ferner betrübt, — und es ist das doch ein berechtigter Grund zur Betrübniß, — daß die Verhältnisse im einzelnen Lande sich allerdings künftig kleiner, bescheidener gestalten werden, namentlich auch die Ständeversammlungen gegenüber dem großen Reichstag. Wir werden allerdings als Badener an diesem Antheil nehmen können, allein nur in kleiner Zahl, während auf der anderen Seite die Rechte der Kammern nothwendig sehr zurücktreten werden. Es ist — das ist wenigstens meine persönliche Ueberzeugung — auch noch zu bedauern, daß nicht Alles so in den Verabredungen hat zu Stande gebracht werden können, wie es wünschenswerth gewesen wäre. Nicht ist das die Schuld unserer Regierung, sie liegt anderswo; allein wir wollen hoffen, daß die Erfahrung, daß die Zeit und daß vielleicht auch die nöthigen Auseinandersetzungen und Klarmachungen das allmälig wieder gut machen werden, was jetzt noch nicht hat in's Reine gebracht werden können. Dann wird wirklich verbessert werden können, was der Verbesserung bedürftig ist, dann wird auch weggeräumt werden können, was unnützer Weise hereingekommen ist. Das steht der Zukunft anheim; es werden das seiner Zeit wir selbst oder jedenfalls unsere Nachfolger zu besorgen und darauf hinzuwirken haben.

In der zweiten öffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 1870 wurde folgender mündlicher Bericht über die Vorlage erstattet:

Dr. **Bluntschli***): Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Da es mir vergönnt ist, als Berichterstatter der Commission über die Bundes- beziehungsweise Reichsverfassung und die Staatsverträge Bericht zu erstatten, so befinde ich mich heute in einer weit glücklicheren Lage, als bei allen früheren Anlässen, in denen ich die Ehre hatte, ebenfalls die deutsche Frage zu besprechen. Der Zwiespalt, der während eines vollen Jahrhunderts durch Deutschland gegangen ist, war auch in unserem Haus früher spürbar und in Folge dessen waren die damaligen Meinungen mehr oder weniger getheilt. Heute haben wir die Freude, einig zu sein. Ebenso war bei allen früheren Anlässen das Ziel ein entferntes, ein zum Theil unsicheres, heute ist es gegenwärtig und klar. Wir wissen genau, was wir erhalten, wir haben uns nicht mehr mit unbestimmten Hoffnungen und Erwartungen zu beschäftigen. Sie wissen Alle, wie in diesem Hause, wie überhaupt in diesem Lande die entschiedene Neigung da war, in den Nordbund einzutreten, und zuweilen beschlich den Einen oder Andern von uns die Ungeduld, als die Aufnahme so lange verzögert ward. Wenn wir aber heute auf diese Periode zurückblicken, — und noch mehr wird dies der Fall sein, wenn später die Geschichte davon sprechen wird, — so erscheint diese Wandlung als eine unglaublich rasche. Wenn man erwägt, daß im Jahre 1866 noch die deutsche Nation in zwei feindlichen Lagern sich selber

*) a. a. O. S. 5 f. m.

bekämpfte, so ist es ein ungeheures Ereigniß, daß vier Jahre später dieselbe Nation unter Einer Fahne einmüthig für das Vaterland streitet. In dieser ganz kurzen Zeit haben sich die Geschicke erfüllt. In der That, Jeder von uns hatte wohl im Sommer dieses Jahres das Gefühl, die größten Ereignisse zu erleben, die je da waren in der deutschen Nation. Die tausendjährige Geschichte von Deutschland ist reich an großen Momenten, aber ich glaube nicht, daß ein einziges aufgeführt werden kann aus früherer Zeit, das den Vergleich aushält mit dem, was wir im Jahre 1870 erlebt haben. So lange es eine deutsche Nation giebt, war dieselbe niemals einig in dem Grade wie in diesem Sommer, niemals ging ein so großartiger Geist der Erhebung durch die ganze Nation wie in diesem Jahre; in allen früheren Perioden war vielmehr Zwiespalt, war mehr Geschiedenheit der Parteien, war Unsicherheit des Gedankens. Es war in der That eine ganz wunderbare Erscheinung, wie vom Fürsten an bis zum gemeinsten Taglöhner Ein großes Gefühl, Ein Geist die ganze Nation erhob. Der freventliche und anmaßliche Angriff unseres Nachbars hat auf einmal, ich möchte sagen, das Bewußtsein des deutschen Volkes in der Tiefe aufgeregt und es ging damals ein Gefühl durch die deutsche Nation, daß ihre Schicksalsstunde geschlagen habe, daß das Schicksal die große Frage an Deutschland richte, ob die Deutschen gegenwärtig fähig und gewillt seien, den großen Beruf zu übernehmen, die ihnen zugedacht ist in Europa und für die Welt. Die Nation hat diesen Ruf des Schicksals verstanden. In der That, die kriegerischen Ereignisse waren im letzten Grunde doch nur eine Bestätigung der inneren Zuversicht, welche die deutsche Nation damals hatte, des großen heldenmäßigen Entschlusses, Alles daran zu setzen, um diesesmal der großen Aufgabe gewachsen zu erscheinen. Sie groß die Thaten des deutschen Heeres sind, so wunderbar diese Erfolge, sie waren vorbereitet durch dieses Gefühl der Einheit und Erhebung, das durch die Nation ging. Wir haben alle Ursache dankbar zu sein. Gerade in einem Grenzland waren wir ganz besonders den Kriegsgefahren ausgesetzt und dennoch war es damals höchst merkwürdig zu beachten, daß die ganz natürliche Besorgniß jener Zeit eines Ueberfalles von französischer Seite her doch beständig gewissermaßen gehoben oder wenigstens beschwichtigt wurde durch die Zuversicht auf die nationale Kraft Deutschlands, durch das Vertrauen auf die Führung des gemeinsamen deutschen Heeres und, ich füge hinzu, auch durch den Glauben an eine göttliche Gerechtigkeit, die in der Geschichte waltet. Wenn der König von Preußen als Bundesfeldherr in seinen Berichten wiederholt sich auf Gott beruft, so hat er meines Erachtens einem tiefgefühlten Gedanken des deutschen Volkes nur Ausdruck gegeben. In der That, diese ganze großartige Bewegung war nicht blos ein Werk einzelner Menschen, sondern etwas schicksalsmäßiges, es war eine Spur einer höheren Leitung darin wahrzunehmen, und ich glaube, wir dürfen uns nicht schämen, daß das deutsche Volk den Glauben an Gott noch in seiner Seele trägt und offen ausspricht. Wir verdienen unseren Sieg nur, wenn wir diesen Glauben bewährt haben. Ein solches Feuer war

übrigens nothwendig, um den spröden Stoff, um den harten Stoff auch des süddeutschen Partikularismus, wie er in manchen Kreisen und Staaten geschichtlich überliefert war, flüssig zu machen. Nur bei einem so großen nationalen Feuer konnte die deutsche Einigung, konnte die deutsche Verfassung hergestellt werden, wie wir sie gegenwärtig haben oder auf dem Wege sind sie zu bekommen. Wir haben, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, schon früher unsern wohl überlegten Entschluß ausgesprochen, bei der ersten Gelegenheit in diese Verfassung einzutreten, wie sie zunächst im Norddeutschen Bund gegeben ist, obwohl wir niemals diese Verfassung discutirt haben, obwohl wir uns recht wohl bewußt waren, daß wir nichts daran machen, daran nichts ändern, auch nichts verbessern können vorderhand, daß wir sie einfach nehmen müssen, wie sie ist, und ich denke, daß wir auch heute die Verfassung nicht discutiren; es wäre das ein ganz unfruchtbares Unternehmen. Aber es sei doch vergönnt, wenigstens soweit dieser Verfassung zu gedenken, als, ich möchte sagen, es die Würde des Moments erheischt und die Rücksicht auf die öffentliche Meinung. Ich möchte vorzugsweise nur einige Wirkungen dieser Verfassung auf unsere Verhältnisse hervorheben: Die Verfassung selbst ist bekanntermaßen der Hauptsache nach — im Einzelnen hat sie wohl auch Verbesserungen erfahren durch den Reichstag — aber der Hauptsache nach ist diese Verfassung offenbar das Werk eines genialen Staatsmannes, des Grafen Bismarck. Es wäre leicht, dieses Werk der Kritik zu unterwerfen. Es ist wahr, diese Verfassung ist nicht wie viele andere, eine systematisch korrektes Werk, sie ist vielmehr ein Compromiß von ganz verschiedenen Systemen. Ja noch mehr, die Verfassung macht nicht einmal bei näherer Erwägung den Eindruck eines harmonischen Organismus; sie ist vielmehr ein Compromiß von verschiedenen organischen Schöpfungen, von verschiedenen organischen Gebilden; es ist etwas daran von einem ziemlich losen Staatenbund, etwas daran von einer Nachbildung bundesstaatlicher Verfassung, sodann wieder von einer Einheit, wie sie ein Reich und sogar ein Einzelstaat hat. Aus all' dem ist sie in höchst eigenthümlicher Weise zusammen gebildet, ich möchte sagen, zusammengeschmiedet. Nur E i n Gedanke geht durch: es ist der Gedanke, die gegebenen realen Momente trotz aller ihrer disparaten Tendenzen zusammenzufassen zu einer in sich festen, kräftigen Einheit. Die Verfassung ist in sofern bei Weitem weniger Werk des Gedankens als Werk des eisernen Willens. Daß sie aber trotzdem lebensfähig sei, — und darauf kommt es an —, das hat sie bereits bewiesen, denn in der kurzen Zeit ihres Bestandes ist sie erheblich gewachsen, und wo Wachsthum ist, da ist Leben. Gewiß ist sie noch in vielen Stücken der Verbesserung bedürftig, aber auch fähig, und wir dürfen dem guten Geist der Nation wohl vertrauen, daß mit der Zeit auch diese weitere Entwickelung sich friedlich vollziehen werde. Die Wirkungen dieser Verfassung für uns sind doppelte, einmal im großen Ganzen, in das wir nun eintreten, und dann mit Bezug auf die besonderen Verhältnisse unseres Landes. Was die Wirkungen im Großen und Ganzen betrifft, so scheint mir das Erste

und auch das Allerbedeutendste zu sein: wir erhalten von nun an das sichernde und zu gleicher Zeit erhebende stolze Gefühl, Bürger zu sein eines großen Staats, das Gefühl einer großen Gemeinschaft, wie sie bisher in der deutschen Geschichte niemals dagewesen war. In demselben Maße, wie sich in Folge dessen das deutsche Volk erhebt und einen würdigen Platz einnimmt in Europa, und in demselben Maße, in welchem das deutsche Reich an Achtung gewinnt unter den Völkern, eine hervorragende Stimme führt in dem Rath der Völker, in demselben Maße steigt jeder Deutsche eine Stufe höher in seinem Leben. Er wird gehoben, empor gehoben durch das Aufsteigen seines Volkes und das ist in der That schon an sich ein ganz unschätzbares Gut, zu dem sich ganz von selber ein zweites gesellt. Wir sind nun sicher, daß die deutsche Nation alle die verborgenen Kräfte, die in ihr ruhen, und die Schätze dieser Kraft sind unermeßlich, — jetzt ungehindert und ungehemmt entfalten könne, daß sie ihre große Bestimmung erfüllen könne, die ihr von Gott gesetzt ist. Dieser Eine Gewinn ist reichlich der Lasten werth, die allerdings auch mit in den Kauf genommen werden mußten. Wir erhalten überdem, und das möchte ich noch hinzufügen, ein deutsches Reichsbürgerrecht mit allen den Ansprüchen auf Recht und Freiheit, die in diesem Gedanken liegen. Jenes Wort, das man früher häufig gehört hat: von Preußen zweiter oder gar dritter Klasse hat gar keinen Sinn mehr. Indem wir in dieses Reich jetzt eintreten als vollberechtigte Bürger, sind wir deutsche Reichsbürger ersten Rangs, nicht zweiten, nicht dritten. Wir haben ferner erhalten, was uns bisher immer gefehlt hat: Einheit des politischen Willens, der politischen Führung, daher auch der Diplomatie. In dem Bundeshaupt und in dem Bundeskanzler ist diese Einheit personificirt. Wir erhalten Einheit und volle Gemeinschaft des Heeres und immer mehr wird sich das preußische Heer, das den Kern bildet des deutschen Heeres, zum deutschen Heere fortbilden. Die gesammte deutsche Heeresmacht wird schließlich einen einheitlichen gemeinsamen Charakter erhalten und damit wird die volle Stärke des deutschen Staats erreicht sein. Zugleich hat dieses Heer seiner ganzen Anlage nach nicht einen aggressiven Charakter, es ist wesentlich ein Heer, das eine friedliche, nicht eine erobernde Politik unterstützen wird. Ebenso haben wir erhalten die Gemeinschaft der großen internationalen wirthschaftlichen Interessen, ein einheitliches Zoll-, ein einheitliches Handelssystem, und ich freue mich, daß bei dieser Gelegenheit das Zollparlament, das wir während drei Jahren besaßen, untergeht und in eine bessere Form übergeht. Es gab im letzten Grunde, — und Jeder wird mir das zugeben, der die Verhältnisse etwas näher kennt, — nicht leicht eine unglückseligere Institution als dieses Zollparlament, lediglich mit der Befugniß ausgestattet, Steuern zu erheben, aber ohne die Befugniß, zu fragen, wofür denn die Steuern nöthig seien, ohne ein Wort mitsprechen zu können bei Verwendung dieser Steuern. In der That, die ganze Institution jenes Zollparlaments hatte nur einen Sinn als Uebergangsinstitution, um wenigstens auf dem Gebiete des Zollwesens ganz Deutschland daran zu gewöhnen, eine

gemeinsame Vertretung zu haben, und in dieser Hinsicht hat vielleicht das Zollparlament doch Einiges genützt, es hat uns den Uebergang erleichtert in das sog. Vollparlament, in den Reichstag. Ferner haben wir in Folge dieser Verfassung eine entwickelte Marine. Wir dürfen freudig uns erinnern, daß die deutsche Handelsmarine weit bedeutender ist, als die französische, sie ist die dritte der Welt; aber wir sind gleichzeitig auch in Folge dessen und während des gegenwärtigen Krieges doch sehr des Mangels uns bewußt worden einer Kriegsmarine, die im Stande ist, die Handelsmarine zu schützen. Auch diese Hoffnung ist uns nun aufgegangen. Es wäre diese Aufgabe niemals zu lösen gewesen von nur einem Theile von Deutschland, aber ganz Deutschland hat die Kraft, auch die nöthige Kriegsmarine herzustellen, und erst von da an ist unsere Weltstellung vollkommen gesichert und erreicht. Sodann haben wir erhalten und erhalten eine Rechtsgemeinschaft in den wichtigsten Dingen: ein gleichmäßiges Strafrecht durch ganz Deutschland, ein gleiches Handelsrecht, ein gleiches Obligationenrecht und ein gleiches Prozeßrecht sowohl im Straf- als Civilprozeß. Es giebt jetzt wieder ein wirkliches gemeines Recht, während wir uns lange mit dem Scheine eines solchen getragen haben; auf den Universitäten hat man von einem solchen gemeinen Recht sehr viel gelehrt, es war aber in Wirklichkeit nicht da; jetzt bekommen wir ein reales gemeines Recht für die gemeinsame deutsche Gesetzgebung. Ebenso im Innern gewinnen wir die Freiheit des Verkehrs, die Freiheit der Bewegung nach allen Richtungen des wirthschaftlichen Lebens. Das sind im Wesen die Haupterrungenschaften, die uns die Verfassung darbietet. Wir erhalten aber auch einen bestimmten Antheil an der Leitung dieser Dinge, an der Anordnung, an der Festsetzung dieser Verhältnisse und zwar einmal in der Repräsentation im Reichstag, wozu wir immerhin 14 Mitglieder zu stellen haben werden. Die Bedeutung des Reichstags darf durchaus nicht gering angeschlagen werden; der Reichstag hat auch mit Bezug auf die Verfassung selbst ganz erhebliche Modificationen beziehungsweise Verbesserungen durchgesetzt, und hat während der kurzen Dauer seines Bestandes auf eine ganze Reihe der wichtigsten Gesetze und Institutionen wesentlich eingewirkt. Er hat sehr bedeutend mitgeholfen an der Fortbildung der Verfassung in dieser kurzen Zeit, und wenn heute schon es eine Diplomatie giebt des Norddeutschen Bundes oder gestern schon gegeben hat, und nicht bloß von Preußen, wenn ferner es einen gemeinsamen Handelsgerichtshof giebt, so verdankt man das ganz wesentlich der Thätigkeit des Reichstags. Wir erhalten ferner einen Antheil am Bundesrath, wo diesem Lande drei Stimmen zugewiesen sind. Auch da eröffnet sich ein gewisser Spielraum eines vollkommen berechtigten Einflusses, einer berechtigten Mitwirkung; denn der Bundesrath hat eine doppelte Stellung: auf der einen Seite ist er ein Faktor der Gesetzgebung, ähnlich wie der Senat in Amerika, und auf der andern Seite ist er zugleich Mitregierung, Mitverwaltung in einer Reihe von Dingen, insbesondere in allen innern Angelegenheiten. Endlich ist offenbar den Bür-

gern dieses Landes jetzt der Weg geöffnet zu den verschiedenen Reichsämtern, deren Zahl selbstverständlich zunehmen wird, also in der Diplomatie, im Heer-, Post- und Telegraphenwesen, im Gerichtswesen, in der Rechtspflege und sicherlich noch in vielen andern Dingen, die sich in der Zukunft entwickeln werden. Wenn ich nun einen kurzen Blick werfe auf die Wirkungen, welche diese Veränderungen zur Folge haben werden für die hiesigen Landesverhältnisse, so ist es allgemein selbstverständlich, daß sehr Vieles wegfallen wird, woran wir bis heute einen lebendigen und in der That achtungswerthen Antheil genommen haben. Alle die Dinge, die in Zukunft Sache des Reichstags sind, — und es sind viele und bedeutende, von der leitenden Politik an bis auf den weiteren Bereich der Justizgesetzgebung, — alle diese Dinge fallen nun in Zukunft gänzlich weg, sie sind nicht mehr Gegenstand der Erörterung weder im Landtag noch auf Seite der Regierung, sie sind in Zukunft lediglich Sache der Reichsorgane. Dagegen bleiben folgende Dinge: vorerst allerdings die, die mehr, ich möchte sagen, ein provinzielles und örtliches Interesse haben. Da dauert natürlich die Autonomie fort. Ferner die Dinge der Justizgesetzgebung, des Privatrechts, die nicht vom Bund, nicht vom Reich aus geordnet werden, und es sind das noch ziemlich viel. In diesen Dingen werden wir also noch immer selbstständig handeln; gewisse wirthschaftliche Verhältnisse, wie z. B. Straßenwesen und Aehnliches, endlich zur Zeit auch noch gewisse höhere Kulturinteressen, und ich meine, gerade in dieser letzteren Beziehung kann dieses Land noch viel Gutes leisten, wie es ja bereits viel geleistet hat. Es kann hier noch immer seinen früheren Beruf bewähren, voranzugehen in Deutschland. Das ist aber auch Alles was bleibt, und dieser Hinsicht macht sich allerdings die Forderung geltend, daß gemäß dieser vollständigen Umgestaltung der Dinge auch eine Vereinfachung der Staatsverwaltung und Revision der Staatsverfassung, — eine vollständige Revision eintreten müsse. Ich habe nicht den Auftrag, irgend welche Punkte hier hervorzuheben, aber im Allgemeinen diesen Gedanken auszusprechen. Die Commission war darüber einig, daß das von selbst kommen werde und kommen müsse. Nachdem ich nun so die Verfassung und ihre Wirkungen besprochen habe, erlauben Sie mir noch auf die Verträge soweit überzugehen, als dieselben gewisse Aenderungen und Modificationen der Verfassung fordern. Es sind drei: der Vertrag 1) des Norddeutschen Bundes mit dem Großherzogthum Baden und Hessen, 2) der Vertrag mit Würtemberg und 3) der Vertrag mit der Krone Baiern. Auch in dieser Hinsicht habe ich hier nicht in's Detail dieser Verträge einzugehen, aus den nämlichen Gründen wie bei der Verfassung. Die Sache liegt nun einmal so, daß man diese Verträge im Ganzen annehmen oder verwerfen muß, daß man aber nicht im Einzelnen an jedem etwas ändern kann. Nur dazu halte ich mich ebenfalls für verpflichtet, in einigen Hauptzügen auf einige wesentliche Dinge aufmerksam zu machen. Bei Weitem am meisten Abänderungen enthält der Vertrag mit Baiern; er ist ohne

Zweifel der wichtigste und eingreifendste. Da kommen vorerst eine ganze Reihe von Bestimmungen in Betracht, durch welche Artikel der Verfassung als auf Baiern nicht anwendbar bezeichnet werden, in denen sich also Baiern noch seine besondere Stellung, eine gewisse Isolirung vorbehält. Wenn man übrigens näher zusieht, so ist auch dieser Gegensatz nicht so wichtig, als er auf den ersten Blick scheint. In sehr vielen Fällen handelt es sich in der That nur darum, ein gewisses Gefühl einer selbstständigen Stellung möglichst zu schonen in der äußern Form. Das gilt so in den wichtigen Dingen, namentlich vom Militärwesen Wir müssen hier immerhin in billige Berücksichtigung ziehen, daß Baiern ein Staat von 4½ Millionen ist, der doch in höherem Grade ein gewisses Gefühl einer staatlichen, ich möchte sagen, sogar einer relativ europäischen Stellung hat als irgend einer der andern deutschen Staaten, außer natürlich dem leitenden. Wir müssen ferner anerkennen, daß Baiern, indem es in diese Verfassung eintritt, in der That viel mehr gethan hat, als wir noch vor 6 Monaten für möglich erachtet haben. Seit diesen 6 Monaten ist auch das Gefühl in Baiern lebendig geworden, daß die Sicherheit dieses Staats und seine Zukunft nur in der allerengsten Verbindung mit dem übrigen Deutschland gewährleistet sei, nicht aber in einer isolirten Stellung, daß die Stellung von Baiern eine höchst gefährdete wäre ohne diesen innigen Verband. Wir wollen uns überdem der Thatsache, der erfreulichen Thatsache nicht verschließen, daß in Baiern die deutsche Gesinnung während der zwei letzten Generationen im Laufe dieses Jahrhunderts außerordentlich zugenommen hat, sehr viel lebendiger geworden ist als in irgend einer früheren Periode der Geschichte. Noch im vorigen Jahrhundert war in Altbaiern hievon fast gar nichts zu finden und heute geht durch die Hauptstadt München ein lebendiger Zug der nationalen deutschen Gemeinschaft. Wir dürfen gar wohl vertrauen, daß dieser Zug auch in Baiern wachse und daß die Differenzen und Vorbehalte entweder praktisch sich von selber lösen werden oder doch formal nach dem Wunsche Baierns selbst wieder beseitigt werden. Auch das baierische Heer hat nun einmal eine gewisse Bedeutung und wenn die Baiern heute noch auf ihre blauen Uniformen stolz sind und ihrer Tapferkeit bewußt, so können wir ihnen das nicht übel nehmen. Im letzten Grund ist dies auch kein großer Schaden, wenn die einen eine etwas andere Uniform haben als die andern. Wenn einmal der große Heerführer, der unsere militärischen Dinge leitet, sich einverstanden erklärt mit diesem Zugeständnisse an Baiern und dessen Selbstgefühl, so haben wir entfernt keine Ursache, anders zu handeln und, ich möchte sagen, militärischer zu sein als der Leiter des Militärwesens. Also diese Dinge bewegen uns nicht, irgend einen Vorbehalt zu machen. In den Verträgen giebt es aber ein paar Punkte, die allerdings etwas Bedenkliches haben und die ich schon deßwegen nicht ebenso mit Stillschweigen übergehen kann. Es sind das hauptsächlich drei: Es sind diese Dinge auch in der Commission zur Sprachen gekommen. Das erste bezieht sich auf den Ausschuß für auswär-

tige Angelegenheiten. Es ist ein sonderbares Ding, wie dieser Ausschuß hier im Protokoll steht. Er unterscheidet sich nämlich von allen andern Ausschüssen im Bundesrath sehr charakteristisch dadurch, daß Preußen, der stärkstbetheiligte Staat, gar nicht darin erscheint, die übrigen deutschen Staaten deßgleichen nicht darin erscheinen, daß lediglich die drei Königreiche darin erscheinen. Das hat etwas schon formell unläugbar Anstößiges, daß hier ein Privilegium geschaffen wird für drei Königreiche. Man weiß eigentlich nicht, was dieser Ausschuß zu thun hat, denn das ist meines Erachtens klar, daß eben deshalb, weil Preußen nicht darin ist und die andern auch nicht darin sind, dieser Ausschuß keine Competenz hat. Die andern Ausschüsse im Bundesrath haben jedenfalls ihre besonderen Competenzen, sind gewissermaßen mitregierende Fractionen des Bundesraths; dieser Ausschuß kann aber keine Competenz haben, denn es ist doch undenkbar, daß das gesammte deutsche Reich den Anordnungen der drei Königreiche sich unterordnen werde; das wäre ja an Abnormität kaum zu vergleichen mit dem früheren deutschen Bunde. Sodann eine zweite Bestimmung, nämlich die, welche sich bezieht auf die baierische Gesandtschaft, auf die baierische Diplomatie. Nicht bloß wird hier dieselbe als fortdauernd angenommen, sondern sie bekommt sogar eine ganz neue Aufgabe, nämlich die, unter Umständen die Reichsgesandtschaft zu vertreten sekundär. Es ist das etwas ganz Neues und eigentlich etwas Unorganisches, das läßt sich nicht läugnen und man kann auch nicht bestreiten, daß mit diesen beiden Dingen, diesem Ausschuß und diesem besonderen politischen Gesandtschaftsrecht sich möglicher Weise von außen her manchmal Anknüpfungspunkte ergeben werden, um einen Hebel anzusetzen, um gelegentlich Opposition zu machen, einen Zwiespalt hervorzurufen in politischen Dingen. Dennoch, obwohl wir uns dieses Bedenken nicht haben verhehlen können, haben wir uns beruhigt und zwar schon aus einem, ich möchte sagen, psychologischen Grund. Wie ich vorhin bemerkte, mit Bezug auf die Heeresverfassung brauchen wir nicht ängstlicher zu sein in Erhaltung der Einheit, als es der Bundesfeldherr ist und der Kriegsminister Roon und der General Moltke, und in diesen diplomatischen Dingen brauchen wir nicht einheitlicher zu sein als Graf Bismark ist. Es wäre in meinen Augen etwas Thörichtes. Wenn er meint, daß trotzdem die Einheit, auch die diplomatische und politische, gesichert sei, so haben wir durchaus keinen Grund strenger zu sein. Auch thatsächlich, meine ich, wird die Pflicht der baierischen Diplomatie, für das ganze Reich einzustehen, in dieser Diplomatie das lebhafte Gefühl erwecken und erhalten des Verbandes mit dem großen Reich, und um deßwillen glaube ich, daß darin eine gewisse Beschränkung liegt der Gefahr einer partikularistischen zwiespältigen Politik. Endlich ist noch ein Punkt, der auch einige Bedenken gemacht hat, nämlich die Bestimmung, die neu hinzugekommen ist, daß 14 Stimmen genügen, um eine Verfassungsänderung zu hindern. Diese 14 Stimmen sind zwar nicht ebenso ausdrücklich auf bestimmte Länder vertheilt, sondern sie werden ganz allgemein angenommen,

aber immerhin, die drei Königreiche zusammen haben die 14 Stimmen schon für sich allein. Wenn man nun weiß, daß eine Fortbildung der Verfassung wirklich nothwendig ist, so sieht man nicht gern, daß ein so starkes Hinderniß in die Macht von ein paar Einzelstaaten gelegt wird. Ueber diese Schwierigkeit kommt man, glaube ich, nur hinaus, wenn man auch hier das Vertrauen behält an die natürliche Macht der Dinge. Wenn einmal die große Majorität des Bundesrathes, wenn das Oberhaupt, wenn die große Majorität des Reichstags eine Verfassungsänderung für nothwendig erachten, dann können wir doch vertrauen, daß das schließlich auch den dreien klar wird, daß man dem nicht entgehen kann. Wir wollen vertrauen, daß die Macht dieser anderen Factoren, ich möchte sagen, daß die moralische Macht so groß sei, um wenigstens nach einiger Zeit das Hinderniß zu überwinden. Eine gewisse Berechtigung hat aber die Bestimmung in der That. Die Staaten, die in diesem Reich sind, haben ein Recht ihrer Existenz, ein gewisses Recht, eine Garantie dafür zu verlangen, daß man nicht leichthin, frivol, willkürlich sie beseitige, und in einen reinen Einheitsstaat einführe. Also gewiß: ein Mittel, um unter berechtigten Verhältnissen auch Opposition zu machen gegenüber von Verfassungsänderungen ist nöthig, ist unentbehrlich für die Existenz dieser Staaten. Etwas Wahres ist also auch hier daran und wenn es mißbraucht werden sollte, so glaube ich, sind die anderen Factoren stark genug, um den Mißbrauch zu bewältigen. Die Verfassung hat aber durch die Verträge nicht blos Verschlimmerungen erfahren, sondern meines Erachtens auch ein paar Verbesserungen und zum Schluß gestatten Sie mir, auch dieser Verbesserungen zu erwähnen. Ich rechne dahin in der That schon die Bestimmung, daß die Competenz des Bundes sich auch auf die Presse und Vereine erstreckt. Obwohl wir keinen Grund haben, in diesem Land eine Aenderung der Gesetzgebung zu wünschen, so ist es doch wichtig, daß die großen Dinge wirklich ein gemeinsames Interesse der ganzen deutschen Nation sind und nicht blos landesmäßig regulirt werden dürfen. Ja ich gestehe ganz offen, bei Gelegenheit der Presse habe ich noch etwas Anderes auf dem Herzen, wovon ich glaube, daß es ganz gut ist, daß die Presse erwähnt ist. Wenn man nämlich die Reichsverfassung studirt, so wird man namentlich als Deutscher nicht ohne einige Verwunderung sich überzeugen, daß die geistigen Interessen darin gar nicht erwähnt sind. Es ist doch ganz unläugbar, daß bisher in der Entwickelung der Welt die deutsche Nation auf dem Gebiet des Geistes das Größte geleistet hat. Die großen geistigen Interessen der Gewissensfreiheit, der Bekenntnißfreiheit, der wissenschaftlichen Forschungen und Thätigkeit, einer hohen und allgemeinen Bildung, einer Kunstentwickelung, — alle diese Interessen sind wahrhaft keine Landesinteressen, keine provinzialen, sondern in ganz specifischer Weise deutsche Interessen vom höchsten Belang, und es ist recht bedenklich, daß diese ganze geistige Seite des deutschen Lebens bis jetzt in der Reichsverfassung auch nicht mit einer Silbe beachtet worden ist. Es ist das um so bedenklicher,

als die großen Fragen von Kirche und Staat schließlich doch nicht ausgetragen werden können in den einzelnen Ländern, sondern nur in einem großen Reich. Ich habe es daher mit Freuden begrüßt — als eine Anwartschaft, möchte ich sagen, — daß wenigstens die Presse in ihrer geistigen Bedeutung erwähnt wird und ich hoffe, daß das wachsen werde und daß in späterer Zeit die Reichsverfassung auch jene großen nationalen geistigen Interessen als deutsche nationale Sache behandeln wird. Fernere Verbesserungen hat meines Erachtens die Reichsverfassung erfahren zunächst nur scheinbar durch ein paar Ausdrücke, die geändert worden sind, durch die Ausdrücke „Deutsches Reich" und „Deutscher Kaiser" statt „Deutscher Bund" und „Bundespräsidium". Ich sage: zunächst sind das nur ein paar Worte, die geändert worden sind, aber man würde sich arg täuschen, wenn man meinte, das habe keine reale Bedeutung. Diese scheinbare Aenderung einiger Worte ist in Wahrheit die Anerkennung von zwei großen Ideen, und die Ideen, wenn sie richtig sind, haben es wie Samenkörner, die man auswirft. Sie wachsen, von der Zeit begünstigt, — sie wachsen, wenn sie auf fruchtbares Erdreich kommen, und ich habe heute schon die Ueberzeugung, daß wenn man genöthigt sein wird, die Verfassung auch nur formell für's erste zu revidiren, blos dieser Veränderung wegen ein paar nicht unwichtige sachliche Aenderungen eintreten werden und eintreten müssen. Was das deutsche Reich betrifft, so freue ich mich, daß dieses neu organisirte Deutschland nicht den Namen „Deutscher Bund" fortschleppen muß wie eine bleierne Kugel am Fuß, — einen Namen, der an eine der traurigsten Perioden der deutschen Geschichte erinnert, der gar keine große Vergangenheit hinter sich hat; ich freue mich, daß der viel bedeutendere Name „Deutsches Reich" an seine Stelle getreten und das Andenken an den alten begrabenen deutschen Bund verwischt hat. Das deutsche Reich bedeutet, was der deutsche Bund nicht bedeutet: das Deutsche Reich bedeutet die Einheit des Ganzen und die Freiheit der Glieder, und das Deutsche Reich bedeutet gleichzeitig die Würde einer großen Weltmacht ersten Ranges. Das allein sind große Dinge, die wir diesem Umstand verdanken, daß das Wort geändert ist. Und gerade so ist es mit dem Wort des Deutschen Kaisers. Auch das ist nicht ein bloßer Titel, daß ist eine wirkliche Institution und eine Institution, deren Anerkennung wirksam sein wird, Folgen haben wird. Ich erlaube mir nur auf Einiges ganz kurz aufmerksam zu machen. Es widerspricht aller Logik und daher auch dem natürlichen Gefühl der Könige in Deutschland, daß der eine König ohne Weiteres sich dem andern König unterordnen müsse; es ist aber ganz naturgemäß, daß der König von Baiern, der von Würtemberg als deutscher Fürst untergeordnet ist dem Deutschen Kaiser, und wie das gegenüber den deutschen Fürsten ein erheblicher Fortschritt ist in der Einheit und Machtentfaltung, so ist es auch einer gegenüber dem Volk. Es würde niemals in den Kopf eines würtembergischen oder baierischen Bauern eingegangen sein, daß der König von Würtemberg oder Baiern sich dem König von Preußen, oder daß er als Bauer, als Würtemberger oder Baier, sich diesem eher als dem

König von Würtemberg oder Baiern zu unterordnen habe und es würde ihm das immer etwas Seltsames gewesen sein und er wäre immer in diesen Konflikt gerathen. Das wird von dem Augenblicke an anders, wo der einfache, schlichte Bauer weiß, es ist der Deutsche Kaiser, der an der Spitze des ganzen, großen, gemeinsamen Vaterlandes ist, der Gehorsam fordert; in seiner Seele wird der Konflikt gelöst und das ist von der größten politischen Importanz, denn die Volksgefühle sind wichtig. Wichtig ist das ferner auch den auswärtigen Mächten gegenüber. In demselben Moment, wo der Kaisertitel an der Spitze von Deutschland erscheint, ist es auch den Russen, den anderen kaiserlichen Völkern klar, daß Deutschland nicht eine Macht zweiten Ranges ist; denn diese Vorstellung besteht auch anderwärts, daß der kaiserliche Staat etwas vornehmer, etwas höher sei, als der blos königliche, und nicht mit Unrecht erklärt die Krone von England, daß sie eine kaiserliche und keine blos königliche Krone sei. Es ist aber doch besser, den Namen deutlich auszusprechen. Endlich liegt in diesem Kaisertitel immerhin auch eine gewisse Befriedigung, ich möchte sagen, der Volksphantasie, auch eine gewisse freudige Erinnerung an die große Zeit der deutschen Geschichte, und gewiß muß man das auch bei den Völkern respectiren, — ihre Phantasie. Ein blos nüchternes Staatswesen würde wenigstens im Süden niemals so recht Wurzel fassen können. Süddeutschland ist nun einmal nicht so; wir lieben eine gewisse Poesie in den Dingen, wir haben Freude daran, wir wollen ein gewisses warmes Gefühl, einen gewissen Schwung auch in Sprache und Ausdruck. Die bloße, kalte, nüchterne Logik allein befriedigt uns nicht. Ich behaupte, daß dieses eine Wort „Kaiser" einen lebendigen Anklang heute schon gefunden hat in den Herzen namentlich der Süddeutschen, und daß das sich steigern, daß das sich fortbilden wird. Endlich wäre es doch eine sonderbare Sache, ich möchte sagen, eine principielle Disharmonie der Verfassung, wenn an der Spitze der einzelnen deutschen Staaten Monarchen stünden als solche und an der Spitze von ganz Deutschland ein bloßes Präsidium, d. h. eine republikanische Magistratur wäre. Das Bundespräsidium ist ohne Weiteres eine republikanische, nicht monarchische Institution. Indem das Bundespräsidium den Titel „Kaiser" annimmt, verkörpert es sich gleichsam in den Augen der deutschen Nation als Macht, Würde, Einheit, Hoheit des ganzen Staats in einer Person. Also wir gewinnen nur mit diesem Titel. Wenn ich mir erlaubt habe, diese Sache etwas weiter auszuführen, so möchte ich bei dieser Gelegenheit das hohe Haus daran erinnern, daß es schon im Jahre 1866 den Gedanken ausgesprochen hat, der heute nun, wie wir hoffen, zu aller Freude verwirklicht wird. Unläugbar haben ja in diesem Lande alle politischen Factoren zusammengewirkt zu dem großen Werke der deutschen Einigung: voraus der Landesfürst selbst, der allen andern deutschen Fürsten in Bereitheit, für das große Vaterland Alles zu thun, vorausgegangen ist, die Staatsregierung, — und ich glaube eine Wahrheit auszusprechen, wenn ich sage, daß auch ihr leitender Gedanke durchaus diese politische Einigung Deutschlands war —, die

Volksvertretung bei allen Anlässen, auch dieses hohe Haus. Ich habe daher nicht den geringsten Zweifel über das Endergebniß, denn es ist das Alles vorgesehen, wir haben Alle dafür gearbeitet für das, was wir gegenwärtig als Frucht eines großen furchtbaren Krieges und als die wichtigste Frucht einheimsen. Aber bei dieser Gelegenheit möchte ich doch auch in Erinnerung bringen, daß in diesem Hause im October 1866, als die nämliche Frage besprochen wurde, bei Gelegenheit des Friedensschlusses mit Preußen, die Commission, die über eine künftige Neugestaltung von Deutschland ihre Ansicht aussprach, am Schlusse noch Folgendes äußerte: „Endlich erlauben wir uns 5. noch einen Gedanken zur Sprache zu bringen, dessen Aufnahme uns für die Neugestaltung Deutschlands nützlich erscheint." „Je entschiedener nun diese Neugestaltung anstatt in Form eines Bundesstaates in der eines durch Anschlüsse von Nebenstaaten an den leitenden Hauptstaat Preußen zum deutschen Reich erweiterten preußischen Einheitsstaates vor sich geht, um so sorgfältiger ist das natürliche Mißbehagen über diese scheinbare Ungleichheit, welche sich in der Bezeichnung der Preußen zweiter oder dritter Classe kund giebt, zu beachten. Das geschieht am besten dadurch, daß die wirkliche Gleichheit, die dennoch vorhanden ist, (indem in den gemeinsamen Dingen eine gemeinsame Repräsentation, gleiches Gesetz und dieselbe Regierung für Alle besteht,) einen klaren Rechtsausdruck erhält, d. h. wenn neben dem Landes- und Staatsbürgerrecht aller Einzelstaaten ein gemeinsames deutsches Staatsbürgerrecht zur Anerkennung und weiterer Ausbildung gelangt —, in ähnlicher Weise, wie es in Nordamerika und in der Schweiz neben dem einzelnen Bürgerrecht von New-York, Virginien, Pennsylvanaien, Bern und Zürich ein gemeinsames amerikanisches und Schweizerbürgerrecht gibt. Als Deutsche würden sich dann Alle als nationale Genossen erkennen und auf diese Gemeinschaft gestützt auch der Uebergang von einem Staat in den andern, und die freie Niederlassung gesichert werden. Es würden sich dann alle Deutschen als gleichberechtigte Bürger des Einen großen Vaterlandes zusammenfinden, und wenn die Thüringer, die Sachsen und in Zukunft auch die Badener in dem Könige von Preußen ihr gemeinsames Bundes- und Reichs-Oberhaupt erkennen und verehren sollen, so würde auch diese Umgestaltung nicht mehr den Anschein haben, als ob sie einem fremden Fürsten unterworfen würden, sondern als deutsche Staatsbürger würden sie in Seiner Majestät das deutsche Reichs-Oberhaupt, den deutschen Kaiser erkennen." Das ist genau wörtlich alles in Erfüllung gegangen. Nur noch Eines dabei. Der Titel lautet und mit Recht „Deutscher Kaiser", und ist das nicht etwa ein Wiederaufleben des mittelalterischen Kaisers, wenn gleich eine gewisse Erinnerung an die geschichtliche Bedeutung jenes Kaiserthums darin liegt. Wir haben niemals einen deutschen Kaiser gehabt im Mittelalter, wir haben einen deutschen König gehabt, der zu gleicher Zeit römischer Kaiser war, und ich meinerseits bin recht froh, daß der deutsche Kaiser lediglich deutscher und nicht römischer Kaiser ist. Das ist auch ein Gegensatz zu dem mittelalterischen

Kaiserthum, der uns klar bewußt werden soll. Der mittelalterische Kaiser, weil er römischer Kaiser war, bedrohte Rom, bedrohte Italien; er war etwas von einem Welteroberer unter Umständen. Wir bedrohen Italien nicht mehr, wir wollen in Rom nicht mehr regieren. Der römische Kaiser war seiner ganzen Stellung nach auf das Engste verflochten mit der Kirche, dem Papstthum; der deutsche Kaiser der heutigen Zeit ist ein moderner Kaiser ohne kirchliche Beimischung, vollständig frei und getrennt von diesen Dingen. Der moderne deutsche Kaiser bedeutet nicht Eroberer, sondern Schirmer des Friedens, er bedeutet nicht einen römischen Weltherrscher, nicht einen Vertheidiger des specifisch römischen Kirchenglaubens, er bedeutet die Gewissensfreiheit, er bedeutet den modernen Staat; er wird sich nicht als ein Bedrücker erweisen irgend welcher Kirche oder religiösen Verbindung, sondern als Schirmherr der Freiheit Aller, und das Alles und noch vieles Andere liegt dem Keime nach in dem großen Wort, das heute schon die Nation mit Jubel begrüßt hat, in dem Worte „Deutscher Kaiser." Damit, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, will ich meine Berichterstattung schließen und zum Schlusse nur die freudige Erwartung aussprechen, daß wir in diesem feierlichen Moment, wohl bewußt der Größe desselben, wohl bewußt der ungeheuren Umgestaltung, die das in allen Verhältnissen hervorbringen wird, dennoch den Act einer Neubegründung einer großen deutschen Nation, mit dem deutschen Kaiser an der Spitze, mit Freuden vollziehen helfen, mit Dankbarkeit gegen unsere Führer, voraus gegen Seine Königliche Hoheit den Großherzog, gegen unser Heer, gegen das ganze deutsche Volk, das sich der großen Zeit würdig erwiesen hat. Ich hoffe, Sie werden einstimmig der Verfassung und den Verträgen Ihre Zustimmung ertheilen und erlaube mir nur noch als Auftrag der Commission zu bemerken, daß dieselbe es für schicklich erachtet hat, in der Voraussicht, daß dieses Haus die Verträge einstimmig annimmt, eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu erlassen. Es wird wohl dieser Grundgedanke einen Ausdruck erhalten. Ich habe daher die Ermächtigung von Ihnen nachzusuchen, daß die Commission beauftragt werde, für einen Entwurf dieser Adresse besorgt zu sein.

Graf von **Berlichingen***): Er habe zwar schon in der Kommission seine Zustimmung erklärt und seinen Standpunkt klar konstatirt, finde sich doch aber zu einiger Motivirung seiner Abstimmung hier veranlaßt. Zunächst gefalle ihm nicht die Art, wie die Verträge zu Stande gekommen; es scheine zu genügen, daß die Regierungen zugestimmt haben, auf die Stimme der Nation sei dabei wenig Rücksicht genommen, denn trotz aller Diskussionen handle es sich einfach um Annehmen oder Ablehnen. Daß man insbesondere den Süddeutschen wenig Rechnung trage, habe die nach Versailles wegen Antrages der Kaiserwürde entsendete Deputation dargethan,

*) S. 13 r. u.

wobei nicht einer Stimme Süddeutschlands Ausdruck verliehen worden sei. Redner war seiner Zeit gegen den Eintritt in den Norddeutschen Bund weil ihm die unbedingte Hingabe an die preußische Hegemonie nicht im Interesse des Landes liegend geschienen. Auch dürfte es nicht das Ziel Derjenigen sein, die zugleich ein Deutschland mit freiheitlichen Institutionen erstreben. Er habe seiner Zeit dem Nordbund gegenüber einen Südbund gewünscht, der aber, obgleich er möglich gewesen, an gänzlicher Theilnahmslosigkeit gescheitert sei. Ein solcher Südbund, wie er ihn gewollt, hätte in Paris keine Hoffnungen erwecken können, sei weit entfernt von einem Rheinbund schmachvollen Andenkens. Wenn man auch kein unbedingter Bewunderer der badischen Regierung oder Anbeter der preußischen Hegemonie sei, brauche man noch lange kein Freund der französischen Suprematie oder der jetzt vertriebenen Dynastie zu sein. Er habe sich oft genug empört über die verschiedenen Wallfahrten nach Paris zu dem Manne, der die Schuld trage aller Kriege der Neuzeit. Er habe sich kein Deutschland ohne Oesterreich denken können, schon unserer Sicherheit wegen; denn die gentile Haltung Oesterreichs in diesem Kriege sei, obgleich von ihm gehofft, doch nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen gewesen. Warum nenne man Diejenigen Partikularisten, denen die Leute an der Donau so lieb, wie die an der Spree? Seien sie nicht eher die Nationalen, als diejenigen, welche sich selbst so nennen? So habe es ihm in der Seele wehe gethan, daß man nichtdeutsche Stämme in das deutsche Reich aufgenommen und kein Wort des Bedauerns gehabt habe dafür, daß deutsche Stämme, Jahrhunderte lang mit uns in Freud und Leid verbunden, davon ausgeschlossen worden. Das sei kein Partikularismus, und wie wenig er demselben zugeneigt sei, werde er beweisen. Man stehe nun gegenüber großen Thatsachen, nicht zu verwischen aus der deutschen Geschichte, denen man sich nicht verschließen könne. Die Schlacht von Königgrätz, nicht blos eine verlorene Schlacht sondern ein Stück Geschichte, habe die letzte Hoffnung auf eine innige Verbindung mit Oesterreich vereitelt. Im öffentlichen Leben genüge bloßes Negiren nicht, sondern werde Positives mit bestimmtem Programme verlangt. Er habe heute kein anderes, als dem deutschen Bund beizutreten. Zu jenen, die blos zerstören wollen, ohne aufzubauen, gehöre er nicht. Der Deutschen Verfassung sehe man ihr Zustandekommen durch Compromisse an; kein Staatenbund, kein Bundesstaat, kein Einheitsstaat, habe sie doch von Allem etwas und befriedige deßhalb nach keiner Seite hin ganz, — ein Hauptgrund nach seiner Ansicht, warum ihr auf der andern Seite wieder Jedermann zustimmen könne. Und gerade für Diejenigen in Süddeutschland, die freiheitlichen Institutionen huldigen, sei es Pflicht, sich nicht schmollend zurückzuziehen, sondern sich voranzustellen als die Pionniere zu Erringung jener Institutionen auf dem deutschen Reichstag. Er habe das förderative System in Deutschland mit einer freien Bewegung aller Stämme, — ohne deßhalb für die Existenz dieses oder jenes kleinen Landes zu schwärmen

— für das Beste gehalten; nun es einmal unmöglich geworden, wünsche er, ein Feind jeder Halbheit, das, was sein solle, auch ganz. Und da befinde er sich mit seinem Herrn Nachbar, nach welchem wir deutsche Reichsbürger erster Klasse würden, nicht im Einverständniß. Wir werden vielmehr ferner die Nachtheile des kleinen Staates ohne die Vortheile des großen haben. Unser Staat, ohne Militärhoheit, ohne Vertretung nach Außen, ohne eigene Verkehrsanstalten und mit beschränkter Legislation, sei kein souveräner Staat mehr, werde rangiren etwa in der Reihe mediatisirter Standesherrschaften von anno 1806. Unsere Wirksamkeit auf dem Landtage werde in Zukunft kaum größer sein, als die einer Kreisversammlung, und heute schon nehme man gewissermaßen Abschied von einem und dem andern Ministerium. So sei Frankfurt, so sehr es sich zu beschweren Ursache gehabt, dann Hannover, Hessen-Kassel rc. weit besser daran, als die thüringischen Staaten oder das kleine Fürstenthum Waldeck mit seiner seelenverkäuferischen staatsverpachtenden Accession. Darum ziehe er die Annektirung vor und diese Idee greife bei uns immer weiter um sich; von zehn Personen stimmen fünf öffentlich dazu und drei im Geheimen. Er betrachte den jetzigen Zustand als Provisorium und werde fortan entschieden zum Einheitsstaat neigen. Nur möge man vorher die Eisenbahnen möglichst vortheilhaft verkaufen und einen Provinzialfond daraus bilden, damit es uns nicht gehe, wie gewissen andern Staaten. Daß die Kammern zu Anfang des Krieges einberufen worden wären, hätte er nur gewünscht, damit einmüthig hätte konstatirt werden können, wie ein Angriff auf den Norddeutschen Bund ein Angriff auf Deutschland überhaupt sei. Im Uebrigen könne er die Regierung deßhalb nicht tadeln, er hätte es auch so gemacht, gemäß dem Grundsatz: „das öffentliche Wohl ist das erste Gesetz.“ Mehr Stoff zum Nachdenken könnte geben, daß wir ein neues Wahlgesetz haben und daß dennoch der alte Landtag einberufen wurde zu Berathung der wichtigsten Frage, die seit Bestehen der Verfassung vorgelegen. Das hätte er nicht gethan. Doch wolle er in jetziger Zeit keinen Staub hierwegen aufwirbeln, zumal die Frage mehr das andere Haus, die eigentlichen Volksvertreter berühre. Uns bleibe hier nur übrig, derjenigen zu gedenken, die in diesem ruhmreichsten Kampfe, den die Geschichte kennt, für uns im Felde stehend ihr Blut vergießen, sie unserer Generosität in Versorgung der Invaliden, Wittwen und Waisen zu versichern, — damit diese mit Stolz und Genugthuung einst sagen können: das Vaterland hat sich dankbar erwiesen, — Jene, welche den Heldentod starben, ihr Leben in der That für das große deutsche Vaterland, nicht in dynastischem Interesse hingaben, in ehrenvollem Andenken zu behalten. Und eben auch die Rücksicht auf die Armee bestimme ihn, dieser Verfassung zuzustimmen. Wie, wenn die Söhne unseres Vaterlandes einst zurückkehren und fragen: was habt Ihr gethan im Lande, während wir für Deutschlands Größe und Einheit siegreich fochten? — Sollen wir ihnen nichts anderes zu sagen haben, als: wir haben Charpie

gezupft, Eure Gesundheit getrunken, hinter dem warmen Ofen lebhaft an Euch gedacht, Euch wollene Socken in's Feld geschickt, aber den Vertrag, den man uns über die Verfassung des durch Euch geeinigten Deutschlands vorgelegt, haben wir wegen des oder jenes Paragraphen nicht zugestimmt. Einen solchen engherzigen Standpunkt könnte Redner nicht einnehmen, er hielte ihn für unpatriotisch und undeutsch.

Staatsminister Dr. **Jolly**: In freudig gehobener Stimmung ergreife er heute das Wort und spreche zunächst seinen Dank aus dem Herrn Berichterstatter für dessen warme und beredten Worte, sowie seine Freude darüber, daß die Kommission die Verträge einstimmig zur Annahme empfehle. Er hoffe, daß auch dieses Haus ihnen einstimmig beitreten werde und stütze sich dabei auf die Aeußerungen des letzten Herrn Redners, der, bisher ein Gegner der Politik, die heute sich erfülle, den gewaltigen Thatsachen Rechnung tragend, auf die Seite des geeinigten Deutschlands herübergetreten sei. Nur das Letztere in's Auge fassend, wolle er nichts Anderes gehört haben, in dessen verschiedene Zirkel daher nicht folgen. Seine Aufgabe hinsichtlich der Verträge sei, den historischen Verlauf derselben darzulegen, wenigstens, nachdem die Schilderung schon im andern Hause gemacht und wohl von der Mehrzahl der Mitglieder hier gehört worden sei, das Wesentliche vom Gange der Verhandlungen mitzutheilen. Nach den ersten glücklichen Erfolgen des Krieges, am 2. September — also vor Kenntniß der Kapitulation von Sedan — habe sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gefunden, sich dem Bundeskanzler gegenüber darüber auszusprechen, was wir als wünschenswerthe Frucht dieser Erfolge betrachten. Diese Wünsche bezogen sich auf zwei Punkte: Die Sicherung der deutschen Grenzen und die Constituirung der inneren deutschen Verhältnisse. In ersterer Beziehung hoben wir als dringendstes Bedürfniß hervor: Beseitigung der unerträglichen Grenzen, die seit Jahrhunderten wie ein Alp auf uns, insbesondere Süddeutschland, gelastet haben. Also nicht Ehrgeiz, nicht preußische Ländergier habe den ersten Anstoß hier gegeben, sondern die Regierung eines friedfertigen süddeutschen Staates, um endlich erlöst zu werden von der schmachvollen Abhängigkeit vom Auslande, unter dessen Kanonen unser ganzes Land unmittelbar gelegen habe. Natürlich habe man dabei nicht verlangt, daß das zu gewinnende Gebiet getheilt und ein Stück davon uns zugewiesen werde, sondern gewünscht, daß der Gebietszuwachs dem großen Ganzen zu Gute komme, und nach Allem, was seither bekannt geworden, werden die betreffenden Länder deutsche Reichsländer werden. Betreffend den zweiten Punkt, die Konstituirung Deutschlands, so konnte man schon damals die Zuversicht und die Ueberzeugung aussprechen, daß diese erfolgen könne und werde ohne die Einmischung irgend einer auswärtigen Macht, und daß der Drang dazu in den deutschen Staaten

*) S. 15 l. u.

zum ersten Male wirklich vorhanden sei. Den naturgemäßesten Weg zu diesem Ziele habe man darin erblickt, daß eine Verständigung zwischen den Vertretern des Norddeutschen Bundes, dem Bundespräsidium und den einzelnen Staaten stattzufinden habe, — ein Weg, der auch in der Norddeutschen Bundesverfassung vorgesehen —, und daß diese Verständigung dann der Zustimmung des Reichstags und der einzelnen Landtage zu unterwerfen sei. Das Verfahren sei zwar, nicht zu verkennen, umständlich, vielleicht auch, wie Graf v. Berlichingen angedeutet, den Anschein bietend, als solle das Volk eigentlich keine Stimme haben, allein die Form des Vertrages sei einmal nach Lage der Dinge, auch im Interesse der Rechtscontinuität, die allein mögliche gewesen und wenn bei dem so eingeschlagenen Wege, eben in Folge der Natur des Vertrags, im Einzelnen auch nichts mehr geändert werden könne, so habe doch die Absicht ferne gelegen, irgendwie der freien Geltendmachung der Volkswünsche und Interessen entgegenzutreten. Zur Sache selbst sei unsere politische Auffassung dahin mitgetheilt worden, daß die Centralgewalt in diplomatischen und militärischen Beziehungen noch zu stärken, auf der andern Seite die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten in ihrer innern Angelegenheit prinzipiell schärfer auszusprechen sei. Es scheine zu den Schwächen der Norddeutschen Bundesverfassung zu gehören, daß in letzterer Hinsicht die Kompetenz nicht so festgestellt sei, um die Versuchung eines Hinüber- und Herübergreifens auszuschließen. Wie wir einen politischen Gewinn in jener Stärkung und dieser festeren Grenzbestimmung erblickt, so hätte eine Sicherung der einzelnen Staaten vor Eingriffen in die Sphäre ihrer innern Angelegenheiten zugleich zu deren Beruhigung beigetragen. Uebrigens erklärten wir zugleich, wie wir auch zum Eintritt in den Bund mit seiner bestehenden Verfassung bereit seien. Nach hieran sich knüpfenden Verhandlungen waren wir am 2. Oktober in der Lage, den förmlichen Antrag auf einfache Aufnahme in den Bund zu stellen und schon am 16. Oktober erfolgte die Einladung zu den Verhandlungen in Versailles. Dieselben verliefen äußerst glatt und einfach, da nur in zwei Punkten abändernde Anträge, übrigens ohne den Charakter von Bedingungen, von uns gestellt wurden. Der eine bezog sich auf die Getränkesteuer, die Steuer auf Bier und Branntwein. Hier sei mit Nachdruck von uns betont worden, daß, wenn sie für die andern süddeutschen Staaten, wie man bereits wußte, als besondere Landessteuer vorbehalten werde, wir das Gleiche beanspruchen. Es habe dabei weniger der finanzielle als der volkswirthschaftliche Standpunkt die Entscheidung gegeben; denn während die norddeutsche Besteuerungsweise, was sie uns an der Biersteuer entzogen, durch die Branntweinsteuer wieder eingebracht hätte, — würde sie für die eminente Mehrzahl, besonders unserer kleineren Brennereien geradezu zerstörend gewirkt haben. Diesem Antrag sei denn auch bei der hierin anerkannten Grundverschiedenheit der Verhältnisse der süddeutschen Staaten von denen Norddeutschlands schon bei der ersten Vor-

besprechung nachgegeben worden. Der zweite Punkt habe die Post zum Gegenstand gehabt. Von vorneherein entschlossen, die Post als Bundes- beziehungsweise Reichsanstalt anzunehmen — und zwar sowohl im Interesse des Ganzen, als wohl auch unsrer selbst, die wir sonst in ein mißliches Konkurrenzverhältniß der größeren Macht gegenüber gerathen wären — habe es sich für uns nur darum gehandelt, die Höhe der Rente zu bestimmen, die Baden für die Uebergangsperiode gebühre. Nach den Resultaten der letzten Jahre haben unsere Postüberschüsse durchschnittlich 130,000 Thaler betragen, nach den Bestimmungen des Artikel 52 der Bundesverfassung würde auf unsern Antheil etwa treffen 60—70,000 Thaler, also ungefähr nur die Hälfte unserer bisherigen Revenuen; so habe man sich denn für die Dauer der acht Jahre auf 100,000 Thaler als Minimum unseres Antheiles vereinigt, worauf von uns um so mehr hätte eingegangen werden können, als mit Aufhören unserer Eigenschaft als Grenzland die Einnahmen an Transitporto für uns verloren gingen. Die übrigen an der Bundesverfassung bewirkten Aenderungen seien von uns nicht veranlaßt, also auch nicht zu verantworten. Wir hätten nur die Wahl gehabt, den Vertrag überhaupt nicht abzuschließen oder mit den von den andern Kontrahenten festgehaltenen Bedingungen. Daß von uns keine Vorbehalte in partikularistischem Sinne gemacht wurden, dagegen sei bis jetzt von keiner Seite eine Einwendung erfolgt; ebenso wenig habe man aber den Weg einschlagen können und wollen, — wie Graf v. Berlichingen meine —, jeden Unterschied zwischen Central- und Partikulargewalt zu beseitigen und so den Einheitsstaat herzustellen. Und wenn der Herr Graf meine, daß unter 10 Badenern 5 offen und 4 im Geheimen aufhören möchten, Badener zu sein, so sei er damit vollkommen im Irrthum, indem von 100 kaum Einer diese Anschauung theile, vielmehr bei aller Geneigtheit, dem gemeinsamen großen Vaterlande beizutreten, die Badener sich doch wohl bewußt seien, wie sie dem Partikularstaat eine Reihe von Wohlthaten verdanken, die sie im strengen Einheitsstaat nicht genießen würden. Der Herr Berichterstatter habe die Veränderungen in der neuen Verfassung hervorgehoben und einige, wie Redner glaubt, mit Recht als Verbesserungen, andere nicht als solche, vielleicht sogar als Verschlechterungen bezeichnet, keinenfalls aber als so erhebliche, um deßhalb das Ganze verwerflich erscheinen zu lassen. Letzteres sei in der That der entscheidende Gesichtspunkt. Bei Prüfung eines Vertrags und nach dessen Wesen, wonach die verschiedenen einander widerstreitenden Anschauungen und Bestrebungen der Kontrahenten ihre Ausgleichung finden sollen, könne man nicht jede einzelne Klausel als solche und isolirt prüfen und je nach Gefallen annehmen oder verwerfen, sondern nur das Ganze in's Auge fassen. Und da könne man nur mit der größten Freude „Ja" sagen, denn es gewähre mehr, als noch kaum vor einem halben Jahre die kühnste Phantasie erwarten konnte. Freilich müsse man dabei von Idealen absehen: Sei es auch nicht gelungen, einen ganz schönen

Bau nach einem System herzustellen, so sei doch erreicht, was nach der harten Wirklichkeit möglich gewesen. Das Störendste sei vielleicht der auffallende Mangel an Symmetrie und Gleichartigkeit in den einzelnen Theilen; es berühre schon unangenehm, daß die Grundverfassung in fünf verschiedene Aktenstücke sich vertheile. Vielleicht sei diese scheinbare Schwäche doch auch zugleich wieder eine Stärke. Diese Systemlosigkeit habe die neue Verfassung mit der norddeutschen Bundesverfassung gemein. Unter den zahlreichen Verfassungen, welche die letzten Jahrhunderte entstehen sahen, sei wohl keine in dem Maße systemlos, wie diejenige des Norddeutschen Bundes, und doch habe sie in der kurzen Zeit ihres Bestehens an Energie und Korrektheit des Wirkens so ziemlich alle ihre Konkurrentinnen geschlagen. Der Grund dieser auf den ersten Blick auffallenden Erscheinung liege darin, daß mit dem wunderbaren Scharfblick, welcher den Gründer der Norddeutschen Verfassung auch zum Gründer des deutschen Nationalstaates gemacht, diese Verfassung berechnet sei auf die ganz bestimmt gegebenen realen Verhältnisse, auf die Befriedigung bestimmter gerade vorhandener Bedürfnisse. Ebenso verhalte es sich mit der neuen Verfassung; die Verhältnisse der neu eingetretenen Staaten seien zum Theil wesentlich andere gewesen, als diejenigen der vorher im Bunde vereinigten, und diesen neuen Verhältnissen habe Rücksicht getragen werden müssen. So könne der weitere Ausbau der Zukunft und dem sich geltend machenden Druck weiter hervortretender Bedürfnisse anheim gegeben werden. Die etwas zu bunte Mannigfaltigkeit dieser Verfassung habe nun im „Deutschen Reich und Kaiser" eine einheitlich zusammenfassende Institution erhalten, deren Bedeutung mit dem Herrn Berichterstatter nicht hoch genug angeschlagen werden könne. Ihrem Wesen nach absolut einheitlich wirkend, werde sie dazu beitragen, daß im Verlauf der weiteren Entwickelung auch die politische Einheit immer stärker sich entfalte. Redner kann nur schließen mit der Hoffnung, daß das Haus einstimmig dem Vertragswerk beitreten werde, und mit dem Ausdruck inniger Freude, daß es dem deutschen Volke endlich gelungen ist, auf diesen Punkt zu gelangen, — zu einem Zustand, der mehr bietet, als je in unserer Geschichte erreicht worden, der nicht blos politisch befriedigt, der zu gleicher Zeit in einer wahrhaft wohlthuenden, herzerhebenden, geistigen und moralischen Gesundheit sich kundgiebt, — in jener Gesundheit, die unsere braven, tapfern Truppen in jeder Gefahr, in allen Strapazen und Entbehrungen mit größtem Opfermuthe ausharren läßt, die alle Glieder der Nation durchdringend, alle Stände, alle Geschlechter mit dem höchsten Pflichtgefühl erfüllt und in dem großen, heiligen Zwecke des Vaterlandes verschwinden macht, was bisher die Parteien im Vaterlande entzweit hat.

Dr. **Weizel***) wird frohen Muths und rückhaltslos für das ganze Vertragswerk stimmen, in dem er die Erfüllung langjähriger Wünsche er-

*) S. 17 r. u.

blickt und zugleich die Beseitigung der größten Uebelstände, namentlich der vom Ausland bis in die neueste Zeit ausgebeuteten Zerrissenheit des Vaterlandes und der Unsicherheit, in der sich dabei ein kleiner Staat, wie besonders nach der geographischen Lage unser Großherzogthum, befand. Redner will nur einige wenige Momente hervorheben: An dem Punkte stehend, lang gehegte Wünsche erfüllt zu sehen, sei es dem alten Manne wohl erlaubt, einen kurzen Rückblick auf die Geschichte zu werfen. Alle Versuche, Deutschland zu einigen, haben beim besten Willen bisher scheitern müssen, weil ihnen die Grundlage gefehlt habe. Es werde sich nicht so leicht wieder ereignen, daß sich das gesammte Fürstenthum unter einander und mit ihren Völkern hiezu die Hand reiche. Diesmal ruhe das Werk auf der vollkommensten legalen Grundlage. Gerade diese volle Gesetzlichkeit verbürge die Dauer, entspreche dem Grundcharakter des deutschen Volkes, das in Achtung vor dem Gesetz und der Sitte, in Treue gegen seine Fürsten lebend, die Freiheit liebe, mit ihr aber ihre alleinige Schirmerin, die Ordnung. Das andere Moment, das für die Verträge in Betracht falle, sei, daß wir zum ersten Male in voller freier Selbstbestimmung, unbeeinflußt von Außen, als Deutsche uns unsere Verfassung geben. Dies sei noch nie dagewesen, und eben weil wir Fremde stets in unsere Angelegenheiten hineinreden ließen, sei ein großes, kräftiges Deutschland früher nicht erreicht worden. Redner erinnert als Beleg für solchen fremden Einfluß an die Jahre 1866 und 1815. Das dritte Moment, die jetzt gebotene Gelegenheit zu ergreifen, finde er in derjenigen Verpflichtung, die wir gegen das deutsche Heer haben. Es habe uns dieses unser Selbstbestimmungsrecht erkämpft. Es werde heimkehren ruhmgekrönt und siegreich, aber einen schöneren Siegeskranz könne man den Heimkehrenden nicht entgegen bringen, als das einiggeschaffene Vaterland.

Minister v. Freydorf: Nachdem die Verträge bekannt und vielfach, im Norddeutschen Reichstag, der Presse, im andern und bereits heute in diesem Hause so ausführlich erörtert seien, auch wohl hier irgend einer Befürwortung nicht mehr zu bedürfen scheinen, bleibe ihm kaum etwas Nöthiges oder Nützliches zu sagen übrig. Nur über drei Punkte, welche dem Herrn Berichterstatter Anlaß zu Ausstellungen geboten, erlaube er sich, kurze Aufklärung zu geben. Zunächst sei die Bildung des politischen Ausschusses aus den drei Königreichen getadelt und nach dessen Bedeutung gefragt worden. Die letztere möge aus dem einen, auch bereits hervorgehobenen Umstande erwogen werden, daß die Präsidialmacht darin fehlt. Der Ursprung dieses Ausschusses liege in dem Gedanken, daß künftig zu einer Kriegserklärung, von einem Angriff auf deutsches Bundesgebiet abgesehen, die Zustimmung des künftigen Bundesraths erfordert werde. Daraus habe sich das Bedürfniß und der Wunsch entwickelt, über die politische Angelegenheit und diplomatischen Verhandlungen im Laufenden erhalten zu

werden, und zu diesem Zwecke sei der Ausschuß beschlossen worden. Es wurde alsbald darauf hingewiesen, daß es keiner Aenderung der Verfassung bedürfe, um diesen Ausschuß beliebig zu verstärken und auch andere Staaten in denselben einzuführen, daß schon nach bisheriger Uebung der Bundesrath die Befugniß gehabt habe, überhaupt alle gutfindenden Ausschüsse, nicht blos die in der Verfassung aufgeführten, selbst neu zu schaffen, noch mehr also die vorhandenen zu ergänzen; zu aller Sicherheit sei es uns aber gelungen, die ausdrückliche Bestimmung in den Vertrag aufnehmen zu lassen, daß noch zwei weitere Wahlstimmen hiezu kommen, und zwar sei dies geschehen am Vorabend vor Redners Abreise von Berlin, so daß die Einbringung des Amendements in den Reichstag nicht mehr möglich gewesen und diese Bestimmung nun in den neu umgearbeiteten Entwurf der Reichsverfassung aufgenommen und dem ersten Deutschen Reichstage vorgelegt werde. Ferner habe der Herr Berichterstatter Anstoß genommen an der Stellung, die der baierischen Diplomatie zugewiesen sei. Was die pecuniäre Seite betreffe, habe er sich schon im andern Hause ausgesprochen, wie ihr keine Bedeutung zukomme. Diese Concession war eine Abschlagszahlung auf weitergehende, von Baiern bezüglich der Verwendung seiner Diplomatie gemachte Ansprüche. Nun seien zwei Dinge möglich: entweder werde sich die baierische Diplomatie der deutschen überall anschließen — dann werde gegen die Stellvertretung Nichts einzuwenden sein —, oder dieser Fall trete nicht ein — dann werde eben der deutsche Gesandte in einem wichtigen Moment nicht auf seinem Posten fehlen oder sonst Vorkehrungen zu treffen wissen. Große Gefahr für die deutsche Politik sei aus dieser Bestimmung nicht zu besorgen. Auch die weiter vom Herrn Berichterstatter beanstandete Bestimmung, wornach 14 Stimmen jede Verfassungsänderung verhindern können, sei eine Concession gegen abermals viel weiter gehende Ansprüche Baierns, das, soweit er unterrichtet sei, ein Veto gegen Verfassungsänderungen verlangt habe. Redner hat nach den in seinem Amte und erst wieder jüngst in Versailles und Berlin gemachten Erfahrungen keine große Besorgniß, daß sich die drei Königreiche, die allerdings diese 14 Stimmen ausfüllen, zu irgend einer gemeinsamen Action vereinigen werden. Irgendwie eine Beschränkung der Möglichkeit von Verfassungsänderungen einzuführen, diese zu erschweren, erscheine übrigens doch wohl nothwendig, wenn man sich erinnere, daß im Reichstag selbst die einfache Majorität dafür entscheide, während sonst in den meisten deutschen Verfassungen eine Mehrheit von ⅔ oder ¾ der Stimmen dazu erfordert werde. Der Herr Graf von Berlichingen habe dem Südbund eine Thräne nachgeweint. Redner kann versichern, daß derselbe wenigstens in dieser einen Beziehung mit den Wünschen und der Politik der gefallenen Dynastie in Frankreich zusammentraf, der er doch keine Thräne nachweine. Redner freut sich übrigens, mit dem Herrn Grafen in Folge seines Votums vorübergehend auf einem Boden zusammenzustehen, wenn dieser auch durch eine andere Thüre hereingetreten. Leider gehen ihre Wege von da ab

wieder auseinander. Der Herr Graf sei völliger Centralist und Unitarier geworden, während er, Redner, angesichts der mit der Centralisation jenseits des Rheins gemachten Erfahrungen, in verschiedenen Dingen Particularist bleiben werde.

Freiherr von **Gemmingen***) ist gegen den Einheitsstaat und da die Verträge, namentlich die Militärconvention, direct dahin führen, wird er gegen die Vorlage stimmen.

Dr. **Herrmann****): Der Vortrag des Herrn Grafen von Berlichingen habe ihn nach zwei Seiten erfreut; einmal, weil derselbe offen erkläre, nun auch seinerseits jener durch die großen geschichtlichen Ereignisse der letzten Monate erzeugten Entwickelung sich anzuschließen, dann aber auch, weil dies nicht ohne einige Klagen und Seufzer geschehen sei, und — nach einer gewiß richtigen Bemerkung — Alles Große und Gute der deutschen Nation nur unter Seufzern und Klagen zu Theil werde, eine Erscheinung die übrigens einen guten allgemeinen Grund für sich haben und daher zu keinem Vorwurfe gereichen dürfe. Redner hat nur Eines zu bedauern, daß nicht ein einfacher Anschluß an die Norddeutsche Verfassung stattgefunden, welche nach der so richtigen Ausführung des Herrn Staatsministers sich practisch von solch' wunderbarer Actionsfähigkeit bewährt habe. Es sei ein ungeheurer Verzicht, der durch die zugestandenen Verfassungsänderungen von Seite Norddeutschlands zu Begründung einer deutschen Reichseinheit gemacht worden. Der Herr Berichterstatter habe schon die Punkte hervorgehoben, die nicht gerade zur Verbesserung der Bundesverfassung beitragen. Er wolle nur noch auf einen Punkt hinweisen, der ihm wenigstens höchst bedenklich scheine, die Verminderung des Gewichts von Preußen im Bundesrath, diesem so wichtigen Organe; dadurch, daß dasselbe, trotz der bedeutenden Vermehrung der Stimmen im Ganzen, nur seine 17 Stimmen behalten habe, sei relativ sein Einfluß außerordentlich herabgesetzt. Allerdings sei wohl zur Zeit kein Grund zur Besorgniß hierwegen vorhanden, allerdings vermöge das Gewicht einer so großartigen staatsmännischen Persönlichkeit, wie sie in Graf Bismarck hervortrete, viele Stimmen im Bundesrath zu überwiegen; aber es werden auch andere Zeiten kommen, Zeiten, wo Leute vom Mittelschlag, gewöhnliche Männer — denn nicht jedes Jahrhundert erzeuge solche Staatsmänner — an der Spitze als Bundeskanzler fungiren, und dann könnte der Nachtheil der Veränderung des Schwergewichts allerdings stark empfunden werden. Doch das seien curae posteriores, nicht zu berücksichtigen, wo es sich, wie uns aus der Berathung anderer Staatsverträge schon bekannt, nicht um kritisches Eingehen auf das Einzelne, sondern nur um Annahme oder Ablehnen

---

*) S. 19 l. g. u.
**) S. 19 l. g. u.

des durch die Natur der Verhältnisse gewordenen Ganzen handle, dem er nur mit Freuden zustimmen könne. Redner will diese seine Erklärung damit schließen, daß, wenn er jemals dankbar gewesen für das Vertrauen, das ihn hieher berufen, es in diesem Augenblick sei, wo dasselbe ihm die Möglichkeit gebe, ein lautes und vernehmliches „Ja" zu sagen, dem er gerne auch ein „Amen" zufügen möchte, und gewiß werde die Entwicklung, wie sie die Vorsehung herbeigeführt, unserem Volke dann zum Segen gereichen, wenn es in sittlicher Kraft und politischer Einsicht im Stande sei, die Güter auch wirklich zu würdigen und gut zu verwalten, die ihm durch diese Verträge dargereicht werden.

v. Hillern*) begrüßt ebenfalls mit erhobenem Herzen das vorliegende Vertragswerk, aber nur als eine Abschlagszahlung auf die große Schuld, die erst getilgt erscheine, wenn die Reichsgewalt mit den nöthigen Hoheitsrechten sich in gleicher Weise über alle einzelnen Staaten erstrecke, um so jede Sonderpolitik auszuschließen. Dies wäre geschehen durch einfachen Beitritt zur Norddeutschen Bundesverfassung. Voll und ganz, wie der Edle giebt, habe unser erhabener Landesfürst seine Opfer gebracht. Anders Würtemberg und vorzugsweise Baiern. Das wichtige Bundes-Indigenat bleibe stehen an den Grenzpfählen Baierns. Sein geschlossener Heerkörper, sein gesondertes Verkehrswesen, seine eigene diplomatische Vertretung seien lauter Dinge, die die Reichseinheit zu gefährden drohen, zur Sonderpolitik führen können. Er wolle keinen Argwohn hegen für jetzt, allein Verfassungen mache man nicht mit Rücksicht auf bestimmte Personen, — es können verhängnißvolle Momente in der deutschen Geschichte wiederkehren und für solche wäre es gut, wenn für die einzelnen Staaten keine Wahl mehr bestehe, — die Schiffe verbrannt seien, die sie vom gemeinsamen Vaterland wegführen können. Also nur als Abschlagszahlung könne er die Verträge auffassen, das zu erreichende Ziel sei, daß die Centralgewalt mindestens mit der Stärke ausgerüstet werde, wie die Norddeutsche Verfassung sie biete. Dieses Ziel, das Ziel der nationalen Partei, werde erreicht werden; dafür bürge die nationale Bewegung, dafür der Staatsmann, dessen geniale Entwürfe nur durch die Sicherheit seiner Mittel übertroffen werden, dafür endlich das erlauchte Geschlecht, das dem Boden Süddeutschlands entsprossen, dessen Vorzüge mit den Tugenden der norddeutschen Stämme in wunderbarer Mischung vereinigend, von der Vorsehung berufen sei, die Einheit Deutschlands zu gründen und den Glanz der alten Kaiserkrone zu erneuern. Der wieder erstandene Deutsche Kaiser werde, so Gott will, vor keinem Reichsfürsten niederknien.

---

*) S. 20 l. m.

Graf zu **Leiningen-Billigheim***): Nach der Art und Weise, wie die Vorlagen an das hohe Haus gekommen, sei es in Bezug auf das Resultat einerlei, ob man mit Ja oder Nein stimme, und das sei, was er beklage. Er beklage, daß so tief eingreifende Verfassungsänderungen nicht entweder schon früher oder aber erst nach Schluß des Friedens zur Verhandlung kommen können. Wäre er gewählter Abgeordneter, würde er sein Mandat niederlegen und seinen Wählern überlassen, jemand Andern zu suchen, der leichteren Herzens als er über so ernste Dinge hinweggehen könne; genöthigt aber, von einem verfassungsmäßig ererbten Rechte Gebrauch zu machen und eingedenk seines dem Land geleisteten Eides, gezieme ihm ein deutsches Bekennen. Mit Ja zu stimmen, hieße seiner Ueberzeugung entgegenhandeln, in der letzten Stunde zu einer Partei sich bekennen, die in den letzten Jahren die Gewalt besessen, aber nicht der Ausdruck des badischen Landes, am wenigsten des badischen Volkes gewesen, einer Partei, die — trotz der ungeheuren vom Land gebrachten Opfer — in Versailles die Verträge nicht habe zu Stande bringen wollen, die unbedingt mit Baiern und Würtemberg hätten errungen werden müssen. Vermuthlich sei dabei der Gedanke maßgebend gewesen, daß das badische Land unfähig sei, als selbstständiger Staat fortzubestehen. Er stimme mit Nein und glaube dies um so mehr thun zu können, als seinen Namen der Vorwurf mangelnder deutscher Gesinnung nicht treffen könne. Daß bei einem Angriff auf deutsches Gebiet die militärische Unterordnung unter die preußische Führung zum Schutz der deutschen Grenzen vollständig genüge, beweisen die glorreichen Erfolge unserer Waffen, die wir eben mit Stolz bewundern. Warum also unter dem Scheintitel eines deutschen Bundes Preußen gegenüber uns freiwillig in den Zustand eines Helotenthums begeben? Dafür könne er nicht stimmen, so freudig er die Größe und Einigung Deutschlands unter der Form eines wirklichen Föderativstaates begrüßt hätte. Schließlich könne ihn auch der Vorwurf des Particularismus nicht treffen, denn der höre auf, wenn es sich nicht mehr der Mühe lohne, für die Fortexistenz einer Dynastie aufzutreten, die sich ohnmächtig selbst aufgegeben und damit für unfähig erklärt habe, das Land selbstständig fort zu regieren.

Staatsminister Dr. **Jolly**: Das scheine ihm doch eine zu starke Aeußerung zu sein, die in diesem Hause nicht hingehen könne.

Der **Präsident** ruft hierauf, und nachdem auch Stimmen aus dem Hause den Ordnungsruf verlangt, den Grafen zu Leiningen-Billigheim wegen dieser Aeußerung zur Ordnung.

---

*) S. 20 r. u.

Staatsminister Dr. **Jolly***) bedauert, daß dieser Mißton in die sonst gewiß Alle mit innigster Freude erfüllende Diskussion hereingekommen, er hätte aber seiner Pflicht absolut entgegengehandelt, wenn er gegen die letzte Aeußerung nicht aufgetreten wäre. Die übrigen ungemein starken Ausdrücke des Herrn Vorredners wolle er nicht weiter berühren. Derselbe scheine vergessen zu haben, daß eine Partei und eine Regierung etwas verschiedenes sei; nicht eine Partei, sondern die Regierung sei es gewesen, die in Versailles gehandelt habe. Der Herr Graf spreche von einem Helotenthum, ohne auszuführen, worin es bestehe. Dessen Hauptgedanke scheine dabei gegen die Militärkonvention gerichtet; ihm, dem Redner, erscheine es viel eher als eine Ehre, daß unsere Truppen und unser Offizierkorps unmittelbarer Bestandtheil derjenigen Armee werden, welche von der ganzen gebildeten Welt als die erste anerkannt und bewundert sei. Der Herr Vorredner spreche ferner von der Unfähigkeit unseres Landes, selbstständig fortzuexistiren; auch das sei seine spezielle Ansicht, eine Folge seiner früheren Parteianschauungen, vielleicht auch seiner Wünsche, aber die eminente Mehrheit unseres Landes freue sich unserer Einrichtungen und ihres Prosperirens, und allgemein sei der Wunsch, daß das Land für sich fortbestehend fortfahre, die Kultur- und wirthschaftlichen Aufgaben wie bisher zu verfolgen und zum Glück einer immerhin ansehnlichen Menschenzahl zu erfüllen.

Bei der Abstimmung wurden die Verträge mit allen gegen zwei Stimmen angenommen**).

Von beiden Kammern wurde zugleich folgende Adresse an den Großherzog angenommen:

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Königliche Hoheit haben die getreuen Stände zur verfassungsmäßigen Mitwirkung bei dem Vertragswerke berufen, das der deutschen Nation die lang ersehnte Einigung bringt. Inmitten eines gewaltigen Krieges, welchen die eitle Eifersucht eines Nachbarstaates zur Erniedrigung Deutschlands begonnen hat, wurde von nationaler Begeisterung und durch den wundergleichen Siegeslauf unserer Heere das Deutsche Reich wieder aufgerichtet. Es wird sich erheben ein sichtbares Zeugniß göttlichen Waltens zum Segen eines festen und dauernden Friedens, das Unterpfand einer glücklichen Zukunft des deutschen Volks, vollwerthig so vielen vergossenen Blutes, so schwerer Heimsuchung der Familien, so großer ungezählter Opfer der Nation.

---

*) S. 21 l. g. u.
**) S. 21 r. g. m.

Mit dankbarem Stolz blickt Deutschland auf seine Söhne unter den Waffen; ihre heldenmüthigen Anstrengungen begründen das feste Vertrauen, daß sie den noch fortdauernden schweren, aber so glorreichen Kampf als Sieger beendigen. Freudig hofft es, daß die wieder gefundene deutsche Kaiserkrone auf dem Haupte des greisen Fürsten, dessen Hand seither schon das mächtige deutsche Reichsschwert geführt, das weihevolle Sinnbild eines in den gesicherten Grenzen seines alten Rechtes neu erblühenden Reiches sein werde, das stark und wohlgeordnet, den Frieden nach Außen, und eine freie, fortschreitende Entwicklung nach Innen verheißt.

Eure Königliche Hoheit selbst haben in drangvollen Tagen, als Frankreich mit überraschender Schnelligkeit den ungerechten Krieg heraufbeschwor, keinen Augenblick gezögert, die gefahrvolle Wacht der süddeutschen Grenzmark zu übernehmen. Wir können mit hoher Befriedigung aussprechen, daß das badische Volk in patriotischer Hingebung einmüthig zu diesem Entschlusse gestanden ist. Seine Söhne haben begeistert die Waffen ergriffen, und im Wetteifer mit den Waffenbrüdern aus allen Theilen des großen Vaterlandes ihren vollen Ruhmesantheil und ihr volles Anrecht auf unsere Dankbarkeit erstritten.

Und als es galt, das Einigungswerk Deutschlands zu vollenden, da war Euer Königliche Hoheit der Erste, um das Wort der Treue gegen Deutschland mit Verläugnung jedes Sonderinteresses einzulösen, in der Ueberzeugung, daß das, was Deutschland stark und frei zu machen berufen ist, auch dem Theile des Ganzen, dem geliebten Heimathlande, zum Segen und Heil gereicht.

Ja, das badische Volk, das ganze deutsche Volk weiß es und wird es unvergessen in dankbarem Gemüthe bezeugen, daß unter allen seinen Patrioten keiner hochsinniger, keiner mehr von treuer Liebe zum Vaterlande beseelt, keiner mit reinerem Herzen die Einigung Deutschlands erstrebt und ihren Aufbau befördert und vollzogen hat, als Badens Fürst.

Wir, die getreuen Stände des Landes, fühlen uns aus tiefster Seele gedrungen, Eurer Königlichen Hoheit den innigen Dank und die liebende Verehrung des Landes in diesem großen Augenblicke auszusprechen, in welchem eine neue glückverheißende Zeitepoche für Deutschland und Baden beginnt. Möge ein baldiger ehrenvoller Frieden Eurer Königlichen Hoheit vergönnen, als Reichsfürst die freie und friedliche Entwicklung des großen Vaterlandes zu fördern, als geliebter Landesherr in gewohnter Treue die fortschreitende Wohlfahrt unseres Heimathlandes zu pflegen.

Gott segne Eure Königliche Hoheit!

In der vierten öffentlichen Sitzung der I. Kammer vom 21. December 1870 begleitete Minister Dr. **Jolly** die Verlesung des höchsten Vertagungsreskripts mit folgenden Worten:

Zunächst bin ich von Seiner Königlichen Hoheit unserm gnädigsten Fürsten und Herrn beauftragt, Ihnen seinen Dank für Ihre Theilnahme an dem großen Werk der politischen Einigung Deutschlands und seine aufrichtige herzliche Freude über das Gelingen desselben in dem einträchtigen Zusammenwirken aller Parteien auszusprechen. In dem kurzen Zeitraum einer Woche haben wir uns in gemeinsamer Arbeit über Beschlüsse geeinigt, wichtiger als alles das, was selbst die Aeltesten unter uns bisher in ihrem öffentlichen Leben gethan, woran selbst die Jüngsten unter uns in ihrem fernern Leben Theil zu nehmen hoffen können. Die Wiedererstehung des Deutschen Reiches unter einem erblichen Deutschen Kaiser, der in seinen und seiner Ahnen und seines Erben Thaten einen so vollgiltigen Rechtstitel für die höchste politische Gewalt über alle deutschen Lande mit sich bringt, wie ihn wuchtiger keiner seiner Vorfahren im Reiche besessen, ist ein Ereigniß, durch welches die Geschicke unseres Vaterlandes nach aller menschlichen Voraussicht auf Jahrhunderte hinaus bestimmt, durch welches die Verhältnisse ganz Europa's nicht minder dauernd werden beeinflußt werden. Wir dürfen von diesem gewaltigen Ereigniß, zu welchem an unserm bescheidenen Theil mitzuwirken uns vergönnt war, für uns und die Welt gute Früchte erwarten. Die Wiedergeburt des deutschen Reiches vollzieht sich freilich in einem furchtbaren Krieg. Gerade in diesen letzten Tagen haben wir die zermalmende Härte desselben tiefschmerzlich empfunden. Der Mann, der noch vor zwei Tagen über den einen Hauptvertrag hier Bericht erstattete, hatte schon damals, ohne es zu wissen, den einzigen Sohn auf dem Felde der Ehren verloren. Der ritterliche Prinz, den wir seit Jahren, sei es als Präsidenten, sei es als eifriges thätiges Mitglied in dieser Versammlung verehren, und der, nur um die Waffen gegen die Feinde des Vaterlandes tragen zu können, mit seltener Selbstverläugnung ein unter seinem militärischen Rang stehendes Commando übernommen und mit gewohnter Hingebung und Todesverachtung geführt hat, wird verwundet in der Heimath zurückerwartet. Für viele Hunderte von Familien unseres Landes werden die bevorstehenden Festtage, die nach herzlicher deutscher Sitte Tage der Freude und des Familienglücks sein sollten, statt dessen Tage tiefen Schmerzes und sorgenvollen Kummers sein. Und so, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist es weit und breit, bei Freund und Feind. Aber — und das ist unser Trost bei allen Schrecken dieses Krieges — nicht wir haben in frevelhaftem Uebermuth ihn heraufbeschworen, er ist uns gegen unsern Willen ungerecht und gewaltthätig aufgedrungen. Wir haben uns in diesem Kampf bereits die freie Selbstbestimmung für die politische Constituirung unseres deutschen Vaterlandes erkämpft, wir

wollen und wir werden in ihm noch das Weitere, einen dauerhaften Frieden, eine besser als die bisherige gesicherte Grenze erkämpfen. Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Als ich vor einigen Wochen wiederholt in Betrachtung der Prachtbauten und all' der Luxuswerke vertieft war, die vor bald zwei Jahrhunderten unter Ludwig XIV. in Versailles erstanden, in einer Zeit, als unser armes Vaterland aus hundert Wunden blutete, die immer schmerzlicher und tiefer zu geben der fränkische Nachbar nicht ermüdete, da drängte sich mir oft der Gedanke auf: die Art und Weise, wie heute unser deutsches Volk sich zu einer der ersten Stellen in Europa aufzuschwingen im Begriff steht, ist eine wesentlich andere als diejenige, welche das damals in der Fülle seiner geistigen und materiellen Kräfte stehende französische Volk befolgte, sie wird, das vertraue ich fest, für uns und die Welt eine heilvollere sein. Welcher Unterschied zwischen der berechnenden Herzlosigkeit des „brûlez le Palatinat“ und dem Wort des Königs Wilhelm: „Die Unseren haben Orleans genommen, Gottlob ohne Sturm“, also ohne neue Menschenopfer. Tausende von Müttern werden dem greisen Helden dieses Wort nie vergessen. Und das sprechendste Zeugniß für den Geist der Mäßigung und Gerechtigkeit, der die Führer Deutschlands in Mitte beispielloser Erfolge beseelt, sind die Verträge selbst, denen Sie Ihre Zustimmung ertheilt haben, durch welche die künftige politische Gestalt unseres Vaterlandes bestimmt werden soll. Was ihnen auf der einen Seite an systematischer Vollkommenheit fehlt, gereicht ihnen auf der anderen Seite zum höchsten Lob. Niemanden ist es eingefallen, die wahrhaft betäubende Macht der wunderbaren Siege zu einem ungerechten Druck gegen rechtlich gleichgestellte Bundesgenossen zu mißbrauchen. Die Deutsche Reichsverfassung beruht auf freiem Vertrag, — unter keinem anderen Einfluß, als dem des freudig bewegten nationalen Bewußtseins abgeschlossen. Die strenge Achtung des Rechts, welche dem Staatsmann, dessen allzu energische Kühnheit zu anderen Zeiten wohl getadelt wurde, jetzt im Stillen von Manchem zum Vorwurf gemacht wird, diese strenge Achtung des Rechts hat unserer neuen deutschen Verfassung allerdings ein recht unsymmetrisches, ungleichartiges Ansehen aufgeprägt, sie ruht aber dafür auf dem unzerstörten, naturwüchsigen Felsen des Rechts. Die auf ehrlicher Anerkennung des gegenseitigen Bedürfnisses beruhende, aus freiem Vertrag hervorgegangene Deutsche Verfassung mag sich zunächst auf eine engere, auf eine beschränktere Einigung beziehen, als Mancher, als auch ich es gewünscht hätte, aber darum, deß dürfen wir vertrauen, ist sie nur um so fester und inniger, und der Ausdauer deutscher Arbeit wird es gelingen, das einmal in's Leben gerufene Werk zu höherer Vollkommenheit zu führen. Wir werden an unserem Theil der Arbeit nicht erlahmen und wir rechnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, auch für die Zukunft dabei auf Ihre fernere Unterstützung. Möge es — die Vorbedingung für

alles Weitere — unsern tapfern Heeren bald gelingen, dem trotzigen Feind einen dauerhaften Frieden abzuzwingen!

Präsident Dr. v. **Mohl**: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Nur mit großer Schüchternheit ergreife ich nach der soeben von Ihnen vernommenen beredten Ansprache des Herrn Staatsministers das Wort zum Abschied. Unsere Gesinnungen — ich spreche hier in Aller Namen, ohne die mindeste Furcht, einer abweichenden Meinung zu begegnen — unsere Gesinnungen drängen sich zusammen vor Allem in der aufrichtigen Verehrung gegen unsern edlen Landesherrn und sein ganzes hohes Haus; — gegen den Regenten, welcher keinen Augenblick Anstand genommen hat, selbst diejenigen Rechte aufzugeben, welche sonst den Regenten gerade als die angenehmsten, als Lieblingsbeschäftigungen gelten, der nicht blos für sich zu allen Opfern bereitwillig ist, sondern auch seinen ganzen persönlichen Einfluß einsetzt, um Andere zu gleichen oder ähnlichen Opfern zu bewegen; — gegen die hohe Familie, welche theils tapfer dem Feinde sich entgegengeworfen hat und mit ihrem Blut bezahlt, theils die Wunden des Kriegs und seine Leiden in unerschöpflicher Güte und unermüdlicher Sorge zu lindern bemüht ist. Wir sind sodann einstimmig in unsern Segenswünschen für unser Vaterland, für das engere und für das weitere, dem wir jetzt anzugehören das Glück haben werden. Das engere Vaterland ist, Dank der Tapferkeit der deutschen Armeen und ihrer glänzenden Führung, von der ihm gedrohten Verwüstung bewahrt geblieben; allein allerdings hat es große Opfer zu bringen. Hunderte, vielleicht Tausende seiner Söhne werden mit ihrem Leben, mit ihrer Gesundheit die Besiegung des Feindes bezahlen müssen. Auch materielle Lasten müssen natürlich in einem so lang fortgesetzten Krieg nur in großem Maaße getragen werden. Doch dies Alles wird sich reichlich ersetzen, wenn wir die Angehörigen eines großen Deutschlands sind, eines großen Reiches, gekrönt mit der Kaiserkrone. Es wird sich ein höheres Gefühl, eine reichlichere materielle Blüthe entwickeln, welche ebenfalls unserem Lande zu Theil wird, und je günstiger es von der Natur ausgestattet ist, desto mehr wird sich der Segen zeigen. Es wird noch manche Arbeit kosten, ehe wir uns in die neuen Dinge einleben, ehe die neuen Gesetze allgemein bekannt, bequem sind, ehe sie unseren Verhältnissen angepaßt werden, allein es sind dies doch nur vorübergehende — man kann kaum sagen — Unannehmlichkeiten, es sind nothwendig zu ertragende kleine Bemühungen. Wir sind endlich einig im Dank, in der Bewunderung unseres tapfernen Heeres. Wie oben erwähnt wurde, auch in unserer eigenen Mitte sind schmerzliche Opfer in der neuesten Zeit zu beklagen und Keiner von uns weiß, ob nicht in diesem Augenblick, in welchem er daran denkt, in welchem er spricht, ein naher Anverwandter schon den Heldentod gestorben ist. Das ist nicht zu ändern, die Opfer müssen gebracht werden. Unser Dank und unsere Bewunderung steigt mit jedem Tage und zwar nicht blos wegen der Tapfer-

keit gegen den Feind, sondern auch wegen der Ertragung von kaum erträglichen Beschwerden, die ein so schrecklicher Winterfeldzug mit sich bringt. Doch lassen Sie mich zum Ende kommen. Unsere Gesinnungen sind vollkommen klar, wir sind einig, lassen Sie mich Alles zusammenfassen in dem Ausruf, in dem Wunsche: Hoch lebe unser gnädigster Landesherr, Großherzog Friedrich!

Die ganze Versammlung erhebt sich zu einem dreimaligen lebhaften Hoch.

II. Verhandlungen des hessischen Landtages.

A. Zweite Kammer.

Unter dem 5. Dezember 1870 wurden seitens des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und des Aeußern die Verträge, zunächst der zweiten Kammer, zur verfassungsmäßigen Zustimmung zugefertigt*).

In dem vom Abgeordneten **Hallwachs** erstatteten Ausschuß-Bericht**) ist gesagt:

Bei Prüfung der uns vorgelegten Verträge kann es der berichtende Ausschuß nicht als seine Aufgabe betrachten, die Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung, welche die Grundlage jener Verträge bilden, einer nochmaligen begutachtenden Besprechung und Kritik im Einzelnen zu unterziehen. Die Stände des Großherzogthums haben zu einer derartigen Behandlung der gegenwärtigen Vorlage um so weniger Veranlassung, als sie seiner Zeit die Verfassung des Norddeutschen Bundes in ihrem Gesammtinhalte für die nördlich des Maines gelegenen Gebietstheile bereits angenommen haben. Es ist ebensowenig von praktischem Werthe, diejenigen Veränderungen, welche die Bundesverfassung in Folge der Verträge mit den süddeutschen Staaten erleiden wird, einer kritisirenden Erörterung zu unterwerfen. Nachdem im Reichstage des Norddeutschen Bundes die Bedenken, welche gegen jene Veränderungen vorwiegend von unitarischem Standpunkte aus vorgebracht werden können, in ausführlicher Weise diskutirt worden sind und diese Diskussion gleichwohl zu dem Ergebnisse geführt hat, daß die überwiegende Majorität des Norddeutschen Reichstages die Verträge ohne Vorbehalt genehmigte — können die süddeutschen Landesvertretungen auf die Wiederholung einer derartigen, bei der gegenwärtigen Sachlage rein theoretischen Debatte verzichten. Doch ist es dem Berichterstatter wohl gestattet, den von dem Ausschusse zu stellenden Anträgen einige Erwägungen allgemeineren Inhaltes vorauszuschicken. Man ist in Süddeutschland vielfach geneigt, die Mängel der Verfassung des Norddeutschen Bundes in einem allzu

*) Beilage Nr. 426 zum 84. Protokoll vom 5 Dezember 1870.

**) Beilage Nr. 435 zum 84. Protokoll.

entschiedenen Uebergewichte des unitarischen Elements zu erblicken. Wer von dieser Ansicht ausgeht, muß indessen zugeben, daß die süddeutschen Staaten, welche es nach den Ereignissen des Jahres 1866 zum Theil als eine Rettung vor der äußersten Anmuthung betrachteten, daß es ihnen verstattet blieb, außerhalb der Grenzen des Norddeutschen Bundes zu verbleiben, sich damit durch eigene Schuld fast jeden Einflusses auf die Gestaltung der Verfassung und Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes beraubten. Wenn man dem gegenüber von Seiten der Präsidialmacht sich jedes direkten Zwanges enthielt, so hatte man gerade genug gethan, um einen hie und da doch vielleicht störenden Einfluß lahm zu legen und verdiente daneben noch die Anerkennung einer fast selbstlosen politischen Mäßigung. Es wäre dann noch vielleicht später die Möglichkeit geblieben, eine Uebereinstimmung der süddeutschen Staaten auf Grund eines festen Programms herbeizuführen und dieses Programm in geschlossener Vereinigung dem Norddeutschen Bunde mit der Frage nach der Acceptation vorzulegen. Es hätte dann doch die Voraussetzung Platz greifen können, daß für das Angebot des Gesammteintritts ein entsprechender Preis geboten worden wäre. Aber von alledem geschah Nichts. Die Frage der Schuld mag unerörtert bleiben. Es ist ohnehin schwer, von einer Schuld da zu reden, wo die zwingende Macht der realen Verhältnisse mehr Wirkung ausübt, als menschlicher Wille zu überwinden vermag. Genug, über die Negation des Eintritts in den Norddeutschen Bund brachte man die Uebereinstimmung kaum hinaus und auch da bildete sich nur eine Majorität, so daß es dem sogenannten süddeutschen Bunde an den ersten nothwendigen Voraussetzungen seiner Bildung gebrach. Auch anderweite Versuche, außerhalb des Programmes eines süddeutschen Bundes, behufs Einigung der süddeutschen Staaten sind gemacht worden — sie vermehrten nur das „schätzbare Material" und es ist heute von keinem praktischen Werthe mehr, zu untersuchen, ob und welche wirkliche Verbesserung der Verfassung des Norddeutschen Bundes dem deutschen Volke damit vielleicht verloren gegangen ist. Zeigt doch auch die Art und Weise, wie schließlich die Verfassungsverträge zu Stande gekommen sind, mehr als zur Genüge, daß selbst in der letzten Stunde die süddeutschen Staaten nicht dazu gelangten, ihr etwaiges gemeinsames Interesse gemeinsam zu wahren, und wie gerade der Staat, von welchem man annahm, daß er nach Macht und Bedeutung am ersten berufen gewesen wäre, diese Gemeinsamkeit herbeizuführen und zu fördern, das gemeinschaftliche Handeln mit den übrigen Staaten, wie man glauben könnte, fast geflissentlich vermied, um für sich dann um so leichter eine privilegirte Ausnahmsstellung zu retten. Diejenigen, welche in der Verfassung des Norddeutschen Bundes überall nur die Gefahr einer allmählichen Unterdrückung oder Aufsaugung der Einzelstaaten erblicken und der Meinung waren — vielleicht noch sind —, daß die Bestimmungen jener Verfassung mit unabweisbarer Nothwendigkeit auf den Einheitsstaat zudrängten, werden darum damit zufrieden sein müssen, daß insbesondere durch den mit Baiern

abgeschlossenen Vertrag wenigstens einige föderalistische Keime gewahrt sind, daß aber ein Mehreres, wie die Verhältnisse nun einmal sich entwickelt haben, nicht zu erreichen war und bei längerem Zuwarten in Zukunft voraussichtlich noch weniger zu erreichen sein würde. Betrachtet man aber die Kehrseite, so zeigt sich, daß, abgesehen von der konservativen Partei, in Norddeutschland und bei einem namhaften Bruchtheile der süddeutschen Bevölkerung entschieden unitarische Tendenzen vorherrschen. In Norddeutschland erschallt — wie die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages und die Kundgebungen der Tagespresse zeigen — vorwiegend die Klage, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes so, wie sie durch die Verträge mit den süddeutschen Staaten, insbesondere mit Baiern abgeändert werden solle, dem föderalistischen Elemente viel zu weit gehende Konzessionen mache. Man hat dabei namentlich die Bestimmungen über die bei Verfassungsänderungen in Zukunft erforderliche Stimmenzahl (Art. 78), das Erforderniß der Zustimmung des Bundesrathes bei Kriegserklärungen im Namen des Bundes (Art. 13) und den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten im Auge (Art. 8). Die Mehrzahl der Stimmen in Norddeutschland ist von Mißtrauen, Abneigung und unverhohlenem Widerwillen gegen die vereinbarten Abänderungen der Bundesverfassung erfüllt, man ist kaum zweifelhaft darüber, daß Preußen zu seinem offenbaren künftigen eigenen Schaden und zum Schaden des neuen Bundes allzu entgegenkommend und nachgiebig gewesen sei, und man erwartet es kaum anders, als daß die süddeutschen Staaten, trotz ihrer in dem Kriege mit Frankreich bewiesenen opferwilligen Bundestreue, die ihnen gewährten Zugeständnisse zum Nachtheile des Bundes mißbrauchen würden. Daneben ist man geneigt, in der Separatstellung, die insbesondere Baiern bewilligt worden ist, eine so bedenkliche Verläugnung der Grundprinzipien der Bundesverfassung zu erblicken, daß man ernstlich die Frage aufwirft und nicht selten auch bejaht: ob es nicht besser gewesen wäre, wenn man jede Verhandlung mit Baiern abgebrochen und es, bis auf besseres Besinnen, einstweilen seinem „verdienten Schicksale der Isolirung" überlassen hätte? Gleichwohl ist die Verfassung des neuen Bundes so, wie sie nach den Verträgen mit den süddeutschen Staaten abgeändert werden soll, von unwesentlichen redaktionellen Modifikationen abgesehen, von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes mit überwiegender Majorität angenommen worden, nachdem zuvor sämmtliche, vorwiegend in antiföderalistischem Sinne gestellte Amendements verworfen, beziehungsweise zurückgezogen worden waren. Wie es zu diesem Ergebnisse gekommen, das ist bekannt. In voller Würdigung der Bedenken, welche gegen den Inhalt der einzelnen Verträge, insbesondere des baierischen Vertrages, erhoben worden sind, hat die Majorität des Reichstages es gleichwohl für ihre unabweisbare Pflicht gehalten, ihrerseits dem Zustandekommen der nationalen Einigung auf Grund jener Verträge kein Hinderniß zu bereiten. Der Berichterstatter glaubt nicht zu irren, wenn er annimmt, daß auch die hessische Kammer sich diesem Vorgange anschließen

werde. Denn was auch der Einzelne von seinem politischen Standpunkte aus gegen das neue Verfassungswerk einzuwenden haben mag, gleichviel ob es ihm als allzu centralistisch oder als allzu föderalistisch erscheine, so muß doch überall die Erwägung obsiegen: daß es vor Allem gilt, das gegenwärtig Erreichbare zu sichern und dem glorreichen Sieg über den äußeren Erbfeind der deutschen Nation den nicht minder glorreichen Sieg über den inneren Erbfeind, d. i. die Zwietracht der Meinungen, hinzuzugesellen. Wenn es jetzt nicht gelänge, die verfassungsmäßige Einigung der deutschen Staaten zu vollziehen — welch' unabsehbare Folgen würden sich daran knüpfen!? Der schönste Siegespreis für alle die schweren Opfer, welche in dem Kriege mit Frankreich gebracht werden, er wäre in dem Augenblicke, da wir ihn mit Sicherheit zu erringen hofften, auf ungewisse Zeiten abermals unseren Händen entrissen. Der eine Theil der deutschen Nation würde dem andern die Schuld und Verantwortung zuwälzen; an die Stelle des gerechten Stolzes und der nationalen Befriedigung ob der errungenen Siege würden tiefgehende Verbitterung und demüthigender Mißmuth treten; der erhebenden und begeisterten Eintracht der Nation auf dem Schlachtfelde würde der zerfressende Hader im Lande als widerwärtiges Gegenbild folgen, und Niemand würde sich seines Anblickes mehr freuen als das feindliche und das „neutrale" Ausland. In demselben Zeitpunkte, in welchem wir der Einigkeit und des festen Zusammenhaltens mehr denn je bedürfen, wäre der Grund zu neuer, gefahrbringender Zwietracht gelegt. Es gilt — wiederholt sei es betont — ohne Zögern das gegenwärtig Erreichbare zu sichern, in der festen Ueberzeugung, daß es der bildenden Kraft der geeinigten deutschen Nation in der Zukunft gelingen werde, das zur Zeit unvollkommene Werk der Verfassung zu höherer Vollendung hinanzuführen und wir dürfen — trotz aller theoretischen Bedenken — zu jener Sicherung um so bereitwilliger die Hand bieten, als das jetzt Erreichbare, wie jeder unbefangen Prüfende zugeben muß, doch immer noch die rasch entschlossene Besitzergreifung in hohem Maße verdient. Vertretung der deutschen Nation im Reichstage; im Wesentlichen einheitliche völkerrechtliche Vertretung nach Außen; Uebereinstimmung, wenn auch nicht überall unbedingte Einheit, im Militärwesen; einheitliche Führung im Kriege; in den bedeutsamsten Beziehungen einheitliche Gesetzgebung, theils sofort erreicht, theils angebahnt für die Zukunft; Einigung bezüglich der wichtigsten Verkehrs- und volkswirthschaftlichen Verhältnisse; Vertretung der Interessen der Einzelstaaten im Bundesrathe; an der Spitze des „Deutschen Reiches" der „Kaiser", den wir nicht um mehr oder weniger romantischer Erinnerungen willen, sondern gerade darum freudig begrüßen, weil schon sein Titel uns die Gewähr giebt, daß es sich bei Gründung des „Deutschen Reiches" nicht um die Hegemonie eines einzelnen deutschen Staates, sondern um die Gründung eines Reiches handelt, dem sich alle deutsche Staaten, der mächtigste mit inbegriffen, ihre particulare Selbstständigkeit unterordnend,

einfügen — das sind die Errungenschaften, die der deutschen Nation nach langen äußeren und inneren Kämpfen, nach viel geübter nationaler Entsagung, Demuth und Geduld entgegengebracht werden, und man muß darnach wohl fragen: Welche Nation dürfte solches Angebot mit abwehrender Hand zurückweisen, ohne sich dem gerechten Vorwurfe auszusetzen, daß sie für den Beruf, als Nation zu gelten, ihren Platz als solche, allen Gegnern zum Trotz, zu behaupten, und die ihr gewordene Aufgabe zu erfüllen — unfähig sei? Für das Großherzogthum Hessen hat die Annahme der Verträge überdies die besondere Bedeutung, daß in Folge derselben die seitherige staatsrechtliche Doppelstellung seiner Gebietstheile nördlich und südlich des Maines beseitigt wird. Ueber die Frage: ob die Aufrechterhaltung dieser Doppelstellung im nationalen, wie im speciellen Landesinteresse wünschenswerth, ob sie, abgesehen hiervon, auf längere Dauer auch nur möglich sein werde, waren die Ansichten im Großherzogthum, insbesondere auch in dieser Kammer, seither verschieden. Die Minorität der Kammer war der auf dem XIX. Landtage (cf. XIX. Landtag Prot. Bd. III. S.3—77) vertretenen Meinung, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes das bundesstaatliche Princip nicht hinreichend wahre und daß Verhandlungen mit Preußen zur Herbeiführung einer bundesstaatlichen Einigung unter allen Umständen nur im Vereine mit sämmtlichen süddeutschen Staaten zu eröffnen oder doch vor dem Betreten anderweiter Wege zu versuchen seien. Die Majorität richtete dagegen an die Gr. Regierung das Ersuchen: „wegen Ausdehnung des Norddeutschen Bundes auf alle süddeutsche Staaten, jedenfalls aber wegen Eintritts des gesammten Großherzogthums in den Norddeutschen Bund, mit der Königlich Preußischen Regierung sofort in Verhandlung zu treten". Auf dem XX. Landtage wurden Anträge in ähnlichem Sinne, auf den Eintritt des gesammten Großherzogthums in den Norddeutschen Bund gerichtet, gestellt, und es hatte sich die Majorität des berichtenden Ausschusses bezüglich ihrer zu dem von dem dermaligen Berichterstatter formulirten Antrage geeinigt: das von der Majorität des XIX. Landtags beschlossene Ersuchen an die Gr. Regierung für jeden Zeitpunkt aufrecht zu erhalten, in welchem Verhandlungen wegen Eintritts des gesammten Großherzogthums in den Norddeutschen Bund mit Aussicht auf Erfolg eröffnet werden könnten. Dieser Antrag war seither in der Kammer nicht zur Berathung gelangt, und zwar — wie der Berichterstatter annehmen zu dürfen glaubt — vorwiegend aus dem Grunde, weil gerade die Anhänger der in dem Antrage vertretenen Ansicht unter den seitherigen Verhältnissen eine Discussion und Beschlußfassung über denselben der Sache nicht für förderlich erachteten, so daß wenigstens gerade von dieser Seite ein Verlangen, den Antrag auf die Tagesordnung zu setzen, nicht weiter ausgesprochen wurde. Wie dem aber auch sein möge — die zwieträchtige Frage: ob die Anhänger oder ob die Gegner der auf einen Eintritt des gesammten Großherzog-

thums in den Norddeutschen Bund abzielenden Anträge und Beschlüsse seiner Zeit im Rechte gewesen? — darf heute wohl unerörtert bleiben. Heute ist ein mehr oder weniger selbstbewußtes Pochen auf die Richtigkeit der früheren verschiedenen politischen Ansichten nach unserer Meinung von der Tagesordnung ausgeschlossen. Es gilt, die durch glorreiche Siege, mit schweren Opfern errungene Einigung des gesammten deutschen Vaterlandes zu besiegeln und in diesem lange ersehnten, erhebenden Augenblicke soll die Freude über das in der Gegenwart erreichte Ziel durch eine retrospective Kritik des in der Vergangenheit obgewalteten Widerstreits der einander gegenüberstehenden Meinungen in keiner Weise getrübt werden. Eine derartige versöhnliche Behandlung des heutigen Berathungsgegenstandes ist aber um so mehr geboten, als im Grunde kein Theil dieser Kammer den ausschließlichen Sieg seiner Meinung für sich allein in Anspruch nehmen kann. Mögen beide Theile mit dem Anerkenntnisse nicht zurückhalten, daß eine jede der entgegenstehenden Ansichten in der Absicht sich Geltung zu verschaffen suchte, das Wohl und Beste des deutschen Gesammtvaterlandes und des Großherzogthums nach bester Ueberzeugung zu fördern, und fortan ihren Wetteifer nur in der rückhaltlosen Entschiedenheit bethätigen, mit welcher sie sich auf den gemeinsamen Boden der Verfassung des Deutschen Reiches stellen! Nichts wäre in Zukunft verwerflicher als der offene oder verdeckte Widerstand, keine Politik bedenklicher als die Politik des in kleinen Reibungen Genugthuung suchenden Verdrusses; es giebt nur eine Politik, die Deutschland und dem Großherzogthume zu Heil und Segen gereichen kann: die Politik der aufrichtigen und — wenn es sein muß — selbstverläugnenden Bundestreue.

Der Ausschuß beantragte hiernach einstimmig Zustimmung*).

In der 84. Kammer-Sitzung vom 20. Dezember 1870 fand hierauf die folgende Verhandlung statt**):

v. Biegeleben***): Meine Herrn, die Angelegenheit, über die wir heute zu verhandeln haben, ist eine zum Voraus entschiedene, denn über das Resultat unserer Abstimmung wird kaum ein Zweifel herrschen können. Ich könnte mich daher wohl der Rede enthalten; die Angelegenheit ist aber zugleich so überaus wichtig, daß ich den größten Werth darauf legen muß, die Motive meiner Abstimmung, und zwar nach verschiedenen Richtungen hin, vor jeder Mißdeutung möglichst zu wahren. Meine Herren, ich bin kein Verehrer des Norddeutschen Bundes und seiner Verfassung, noch auch des daraus hervorgehenden neuen Deutschen Reiches. Ich kann nicht den

*) A. a. O. S. 17.
**) Protokolle z. d. Verh. d. 2. Kammer. Bd. VI. S. 1 fg.
***) S. 10.

Ursprung dieser neuen Schöpfung vergessen, ich kann nicht vergessen, daß sie aus einem traurigen Bruderkrieg hervorgegangen ist; ich kann nicht vergessen, daß uns dadurch ⅓ Deutschlands entfremdet worden ist, ⅓ Deutschlands, das mit seine schönsten Länder umfaßt, die nahezu tausend Jahre mit uns verbunden waren. Ich kann auch das Gefühl nicht unterdrücken, daß aus einem solch' ungesunden Boden eine gesunde Saat nicht ersprießen werde, und ich kann nur wünschen, daß dieses mein Vorgefühl sich nie bewahrheiten möge. Indessen sind es nicht diese Gefühle, die mich in meiner Haltung zur heutigen Frage bestimmen. Ich bin nicht so thöricht, zu glauben, daß man den Strom der Geschichte ohne Weiteres rückläufig machen könne; ich bin auch kein solcher Sclave meiner Gefühle, um mich jedem Entwickelungsgang Deutschlands, der meinen persönlichen Wünschen nicht entspricht, mit hartnackiger Feindlichkeit entgegenzustellen. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß jeder ernste Politiker mit den einmal gegebenen Verhältnissen rechnen müsse, daß in jedem einzelnen Fall mit Zurückdrängung seiner wenn auch noch so berechtigten persönlichen Gefühle zu prüfen habe, was unter den realen Verhältnissen für das Wohl des großen gemeinsamen wie des engeren Vaterlandes das relativ Beste ist. Mit diesen Gesinnungen bin ich von Anfang an an die Prüfung der Frage herangetreten, ob der Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund dem Interesse Deutschlands und unseres Großherzogthums entspreche, und ich habe mir diese Frage verneinen müssen. Wenn wir daher heute darüber abzustimmen hätten, ob die vier Süddeutschen Staaten in den Norddeutschen Bund eintreten sollen oder nicht, so würde ich diese Frage verneinen; oder wenn wir darüber abzustimmen hätten, ob das Großherzogthum allein, ohne die anderen Süddeutschen Staaten, dem Norddeutschen Bunde beitreten solle, so würde ich diese Frage womöglich noch entschiedener verneinen. Aber so liegt die Sache nicht. Baden, Würtemberg und Baiern sind dem Norddeutschen Bunde bereits beigetreten und nach Allem, was ich höre, steht mit Sicherheit zu erwarten, daß die Stände dieser Länder die betreffenden Verträge genehmigen werden, wie das von Seiten der badischen Stände bereits geschehen ist. Damit ist aber meines Erachtens die Frage für uns entschieden, denn selbst der verbissenste Gegner des Norddeutschen Bundes wird zugeben müssen, daß für ein kleines Land wie Hessen oder vielmehr nur für 2 Provinzen dieses Landes es geradezu eine Unmöglichkeit ist, inmitten des neuen Deutschen Bundes allein demselben fremd zu bleiben. Baiern, welches in dieser Sache die Initiative ergriffen hat, wird daher eine große Verantwortlichkeit für die künftige Entwickelung Deutschlands zu tragen haben. Ich wiederhole, meine Herren, wenn ich heute für die vorliegenden Verträge stimme, so geschieht es also nur, weil ich mich in das Unvermeidliche füge, weil ich nicht für die Fortdauer eines Zustandes stimmen kann, den ich nach den vorhandenen Verhältnissen für geradezu unmöglich erachten muß. — Wenn ich mich mit so großer Entschiedenheit gegen den Norddeutschen Bund und seine Verfassung ausgesprochen habe, so glaube

ich es Ihnen und namentlich mir selbst schuldig zu sein, die Gründe hierfür in aller Kürze darzulegen. Ich huldige wahrlich keinem engherzigen Particularismus, der rücksichtslos das Sonderinteresse über das allgemeine deutsche Interesse setzen möchte; ich habe im Gegentheil, so oft ich dazu Gelegenheit hatte und so weit es in meinen Kräften stand, stets die Ansicht vertreten, daß die einzelnen Staaten von ihrer Particular-Souveränität alles Das opfern möchten, was für die Machtstellung Deutschlands nach Außen und für seine gedeihliche Entwickelung im Innern nöthig erscheint. Es kann mir daher auch nicht in den Sinn kommen, mich gegen die Schöpfung eines neuen nationalen Bandes an und für sich zu erklären; im Gegentheil habe ich mit Sehnsucht dem Tage entgegengeharrt, an welchem ein nationales Band alle Stämme unseres großen Vaterlandes von Neuem verbinden würde. Aber selbstverständlich kann mich nicht jede Verfassung befriedigen, sondern nur eine solche, von der ich mir Segen bringende Wirkungen versprechen kann. Ich bin Föderalist, ein Gegner des Unitarismus und des Centralisations-Systems, das ich überhaupt und namentlich für unser deutsches Vaterland für verderblich halte. Gerade nach dieser Richtung hin befriedigt mich aber die Norddeutsche und auch die nur wenig geänderte Reichsverfassung keineswegs. Ich finde, daß diese Verfassung in der Beschränkung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten, namentlich auch in Bezug auf die rein finanzielle Verwaltung des Militärwesens, über das Maß des Erforderlichen weit hinausgreift. Ich erkenne darin einen Zug nach dem reinen Einheitsstaate, der mir für die Zukunft die ernstesten Besorgnisse einflößt. Der stramme Einheitsstaat gewährt meines Erachtens nicht einmal eine sichere Bürgschaft für die Macht nach Außen, wie viel weniger für die gedeihliche innere Entwickelung. Meine Herren, schauen Sie nach Frankreich. Frankreich ist gewiß das centralisirteste Land Europas, selbst Rußland nicht ausgenommen, und nichtsdestoweniger hat Deutschland, das staatlich nicht einheitliche, an Reichthum und Zahl der Bevölkerung ihm nicht gleichstehende Deutschland, über jenes centralisirte Frankreich Erfolge errungen, wie die Geschichte kaum ein zweites Beispiel kennt. Und wie sind die inneren Zustände in Frankreich? Sehen Sie dort nicht eine Zerrissenheit aller Verhältnisse, so daß man kaum weiß, wo nur die Regierung zu suchen ist? Kurz es treten uns dort Zustände entgegen, welche für jenes schwer geprüfte Land voraussichtlich verderblichere Folgen haben werden, als die äußere Niederlage und der Verlust von ein paar Provinzen. Vergleichen Sie nun damit Deutschland: Ueberall hat sich dort eine wahrhaft erhebende Einmüthigkeit der Gesinnung offenbart, und ich habe die feste Ueberzeugung, daß wir dieselbe Erscheinung jedesmal wiederfinden werden, wenn es sich um einen wahrhaft nationalen Kampf oder um jedes andere wahrhaft nationale Unternehmen handeln wird. Freilich wenn es sich einmal um einen offensiven Eroberungskrieg handeln sollte, wenn eine Politik bloßen Ehrgeizes in Frage stünde, dann würde es wohl anders sein, dann würde wohl nur der stramme Ein-

heitsstaat im Stande sein, die Kräfte der Nation in gleichem Maße flüssig zu machen wie diesmal, aber schwerlich mit gleichem Erfolg. Daß dies aber jemals geschehe, das kann ich nicht einmal wünschen. Wenn Sie sodann auf die inneren Zustände Deutschlands blicken, so werden Sie bei unbefangener Beobachtung zugeben müssen, daß das eigentlich trennende und zersetzende Element nicht sowohl in der Vielheit der Territorien und Landesgrenzen, als in dem Kampf der Parteien zu suchen ist, die sich nicht um die Grenzpfähle kümmern. Alles dieß muß Ihnen zeigen, daß es nicht sowohl auf die einheitliche Form, als auf die einmüthige Gesinnung ankommt. Die Einigkeit verhält sich eben zur einheitlichen Form, wie die Seele zum Körper. Bei der eigenthümlichen Geschichte Deutschlands besorge ich aber, daß in einem Körper, wie der Norddeutsche Bund, jenes belebende Princip eher erlahmen als erstarken werde. — Ein zweites Moment, welches mich gegen die neue deutsche Bundes-Verfassung einnimmt, liegt in der Thatsache, daß sie das historische Verhältniß Deutschlands zu Deutsch-Oesterreich nicht allein ignorirt, sondern geradezu negirt. Ich gebe mich in dieser Beziehung keinen Illusionen hin. Ich weiß sehr wohl, daß es zur Zeit unmöglich ist, daß Deutsch-Oesterreich unter denselben Bedingungen wie die übrigen Länder Deutschlands in eine nationale Verbindung mit uns eintrete. Damit ist aber nicht gesagt, daß gar keine nationale Verbindung mit unsern Brüdern in Deutsch-Oesterreich möglich sei, und ich glaube, daß es die Pflicht und die Aufgabe jedes wahren Patrioten sei, eine solche Verbindung, soweit immer möglich, anzustreben. Für solche Bestrebungen läßt aber die Verfassung des norddeutschen Bundes, sowie die des neuen Reiches keinen Raum. Sie geht vielmehr von der mit der 1000jährigen Geschichte unserer Nation in Widerspruch stehenden Fiction aus, daß Deutsch-Oesterreich gar nicht zu Deutschland gehöre. Das ist's, was ich tief beklage. Ich unterlasse es, auf diesen Punkt näher einzugehen, weil ich mich vielleicht veranlaßt sehen werde, nach dieser Richtung hin einen selbständigen Antrag zu stellen. So schwerwiegend die angedeuteten Bedenken für mich auch waren und sind, so lag hierin doch nicht der entscheidende Grund, warum ich mich seither gegen den Eintritt in den Norddeutschen Bund gesträubt habe. Ich hätte mich mit der Hoffnung vertrösten können, daß die berührten Mängel mit der Zeit und an der Hand der Erfahrung geheilt oder doch gemildert werden könnten. Der entscheidende Grund lag und liegt vielmehr für mich in der dominirenden Stellung, die der Preußische Staat im Norddeutschen Bunde seither eingenommen hat und in nur wenig gemindertem Maße auch in dem künftigen Deutschen Reiche einnehmen wird, eine Stellung, die mir mit einem gesunden Föderativsystem unvereinbar scheint und wodurch dem neuen Deutschen Reiche eine der Geschichte und Eigenthümlichkeit der Nation widerstrebende Grundlage gegeben wird. — Ich bitte mich nicht mißzuverstehen. Es liegt nicht in meinen Gedanken, die Machtvollkommenheit Seiner Majestät des Königs von Preußen,

in seiner Eigenschaft als Oberhaupt des Deutschen Bundes, also des künftigen Deutschen Kaisers, in allen wesentlichen Beziehungen irgendwie beschränken zu wollen; ich eifere nur gegen die Präponderanz des Preußischen Staates als solchen, wodurch ein Zustand gegründet wird, welcher meines Erachtens nothwendig entweder zum vollen Einheitsstaate oder zu dauernder und voraussichtlich wachsender Unzufriedenheit der Bevölkerungen der übrigen Deutschen Länder führen muß. Diese Präponderanz des Preußischen Staates kann meines Erachtens nur gehoben werden durch Beseitigung des Preußischen Landtags. Ich müßte mich sehr irren, oder man hat auch schon in Berlin den Mißstand gefühlt, der daraus hervorgeht, daß zwei große Volksvertretungen nebeneinander bestehen, von denen die eine das moderne Gesammt-Deutschland, und die andere seither $\frac{3}{4}$ und künftighin immer noch $\frac{2}{3}$ dieses Deutschlands zu vertreten hat. Es liegt bei einer solchen Organisation offenbar die Gefahr nahe, daß die eine dieser Versammlungen durch die andere lahm gelegt werde. Es liegt weiter die Gefahr nahe, daß die wahre Meinung der Deutschen Nation gefälscht oder hintangesetzt werde; denn der Fall ist sehr wohl denkbar, daß eine Ansicht, die in dem Preußischen Landtage die Minorität hat, im Deutschen Reichstag nicht nur die Majorität, sondern selbst eine sehr beträchtliche Majorität haben würde, und doch ist zu besorgen, daß in einem solchen Falle nicht die Deutsche, sondern die Preußische Majorität die Oberhand gewinnen werde. Man wird dann wieder die Phrase hören, daß sich Preußen nicht majorisiren lassen dürfe, ein Satz, der in gewissem Sinne seine Berechtigung haben mag, aber im Allgemeinen gewiß unrichtig ist und mit dem noch fortwährend viel Mißbrauch getrieben worden ist und mit dem schon viel Mißbrauch getrieben worden ist und mit dem noch fortwährend viel Mißbrauch getrieben wird. Wird aber der Preußische Landtag beseitigt, dann treten die Provinzen Preußens zu dem Gesammtvaterland in ein ähnliches Verhältniß wie die übrigen Deutschen Staaten, nur daß sie unter sich durch einen und denselben Souverain verbunden sind. Dann werden die Preußischen Provinziallandtage dieselbe Stellung einnehmen, wie die Ständeversammlungen der übrigen Staaten. Dann ist zu hoffen, daß der oft so traurig hervortretende Gegensatz zwischen specifisch preußischen und allgemein deutschen Interessen immer mehr verschwinden werde; dann wird man in Wahrheit von einem Deutschen Reiche reden können. So lange das aber nicht der Fall ist, kann ich im neuen Deutschen Reiche seinem innersten Wesen nach nur ein großes Preußen mit einigen in's Schlepptau genommenen Staaten erkennen. Meine Herren, ich habe Ihnen die Gründe rückhaltslos dargelegt, welche mich bestimmt haben würden, gegen den Eintritt in den Norddeutschen Bund zu stimmen, wenn uns die Möglichkeit verblieben wäre, diesen Eintritt noch zu versagen. Damit habe ich zugleich die Ziele bezeichnet, nach welchen man meines Erachtens, namentlich in Süddeutschland, in Zukunft wird hinstreben müssen, obgleich ich mir nicht verhehle,

daß die Erreichung dieser Ziele viel schwieriger sein wird, nachdem wir einmal durch Verträge fest gebunden sein werden, deren getreue Erfüllung alsdann unsere Pflicht sein wird. Ich bin überzeugt, daß es mir in diesem Saale an Gesinnungsgenossen nicht fehlen wird und hege ich die Hoffnung, daß man auch in Berlin, wenn man anders auf das, was hier gesprochen wird, dort achtet, in der Verfolgung dieser Ziele nicht den Geist principieller Feindseligkeit gegen den neuen Deutschen Bund erkennen werde, sondern nur das redliche Bestreben, diesen Bund in einer größere Dauer und Befriedigung versprechenden Richtung zu entwickeln.

Backé*): Meine Herren, wir sind heute als Vertreter des Großherzogthums Hessen anwesend. Als solche haben wir den Eid geleistet, nach bestem Wissen und Gewissen die Angelegenheiten unseres Landes zu fördern. Es sind uns nun heute die Verträge vorgelegt worden, welche zwischen dem Präsidium des Norddeutschen Bundes und Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen abgeschlossen worden sind. Wenn ich mich hier auf den Standpunkt stelle, den wir als Hessische Abgeordnete einnehmen müssen, so kann ich diesen Verträgen meine Zustimmung nicht geben. Man wird mir nicht vorwerfen können, daß ich auf solchem Standpunkte partikularistischer stehe als der König von Preußen und Graf Bismarck. Diese haben die partikularistischen Interessen Preußens in den Verträgen so sorgsam gewahrt, daß für die übrigen Staaten nur eminente Nachtheile aus deren Annahme hervorgehen können. Es wird nicht zweifelhaft sein — ich glaube auch Diejenigen, welche für diese Verträge sind, werden mir darin beistimmen —, daß das Preußische Interesse ganz eminent prävalirt. Sie haben von meinem Herrn Vorredner gehört, daß und zum Theile in welcher Weise dieses Interesse besonders gewahrt worden ist. Wenn nun Preußen resp. das Präsidium des Norddeutschen Bundes uns als Vertragschließender gegenüber steht, so haben wir ganz dasselbe Recht und die Pflicht, die Vor- und Nachtheile unsererseits ebenfalls gegen einander abzuwägen, wie es Preußen gethan. Nach meiner sorgfältigen Prüfung wird aus diesen Verträgen nicht ein Deutsches Reich entstehen. Wenn die einzelnen Staaten nicht als Gleichberechtigte in solchen Verträgen einander gegenüberstehen, so wird nur ein vergrößertes Preußen aus diesen Verträgen zum Vorschein kommen, und es wird bei den Bestrebungen, unter welchen diese Verträge abgeschlossen worden sind, nicht geleugnet werden können, daß sie nicht geeignet sind, ein wirklich geeignetes und gegen einander gleichberechtigtes Deutschland hervorzurufen. Nach dieser Prüfung kann ich den Verträgen meine Zustimmung nicht geben. Ich werde gegen dieselben stimmen und ich glaube mich dazu verpflichtet durch den Eid, den ich geleistet, das Wohl des Landes, insbesondere des Großherzogthums, mitfördern zu helfen.

---

*) S. 15 u.

Curtman*): Meine Herren, der Augenblick ist da, wo wir uns über die Frage schlüssig machen müssen, ob wir den letzten Rest unserer partikularen Selbständigkeit unwiderruflich aufgeben wollen. Angesichts der Wichtigkeit einer solchen Beschlußnahme erachte ich es für die Pflicht eines Abgeordneten des Hessischen Volkes, nicht allein auf das Gewissenhafteste zu prüfen, ob er dieser Vorlage zustimmen kann, sondern auch in schärfster Weise die Stellung zu kennzeichnen, die er einer solchen Vorlage gegenüber einnimmt. Ich bekenne nun und erkenne an, daß durch die jüngst abgeschlossenen Bundesverträge die Einheit Deutschlands, soweit es unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist, hergestellt wird. Ich bin auch nicht gleichgültig gegen die Einheit und daraus erfließende Macht meines Vaterlandes und bin nicht so blind, um nicht einzusehen, daß wir blos unter der trefflichen Oberleitung Preußens diese Einheit und Macht zu erringen im Stande waren und erhalten können, daß also auch die übrigen Staaten an dieses oberleitende Centrum wesentliche Souveränitätsrechte abtreten müssen. Endlich erkenne ich Preußen den vollsten Anspruch auf die militärische und diplomatische Führung Deutschlands zu, da es sich denselben erst neuerdings wieder durch die großartige Zusammenfassung der nationalen Kräfte in diesem Jahre, durch die intelligente und energische Kriegführung und die Sicherheit seiner diplomatischen Action unzweifelhaft erworben hat, und Ehre und Anerkennung zolle ich hierfür dem greisen König, dem künftigen Deutschen Kaiser, und allen Denen, welche ihm bei dem großen Werke, der Niederwerfung des Erzfeindes, getreulich mitgeholfen haben. Allein, meine Herren, wir würden doch schweres Unrecht thun, wenn wir über diesen unbestreitbaren Verdiensten eines Factors vergessen wollten, der meines Erachtens den wesentlichen Antheil an den Erfolgen, sicherlich aber den Löwenantheil an den Drangsalen und Opfern dieses Krieges hat, eines Factors, dessen zu erwähnen einer deutschen Ständeversammlung wohl ziemt: ich meine das Deutsche Volk. Es bedarf wohl kaum der Schilderung dessen, was das Volk bei dieser großen Erhebung gethan hat. Oder muß ich an das erinnern, was wir erst vor wenig Wochen und Monaten mit erlebt haben und allstündlich miterleben? Hat sich das Volk nicht einmüthig bei der frevelhaften Herausforderung Frankreichs erhoben, haben nicht die Eltern freudig ihre Kinder, die Frauen ihre Gatten, die Ernährer der Familie, die Männer ihr Blut hingegeben, um das Vaterland zu retten? Oder hat Jemand mit Geld und Gut gekargt, wo es galt die Lasten des Krieges tragen, wo es galt das Elend der Leidenden lindern, und hat je die Weltgeschichte überhaupt eine so verständnißeinige nationale Erhebung gesehen, wie die Deutschlands im Jahre 1870? Treu und gerecht, tapfer und opferwillig ist das Deutsche Volk in den Kampf eingetreten und hat ihn durchgefochten zur Ehre des Vaterlandes. Durch das Blut des Volkes ist Elsaß und Lothringen wieder gewonnen, und der

*) S. 16 u.

gesunde Sinn des Volkes wird dieses Bollwerk deutscher Nation nicht wieder aufgeben, trotz Franzosen und deutschen Theoretikern. Wenn aber dem so ist, dann ist doch auch die Frage am Platz, meine Herren: Soll denn nun, da der Tag gekommen, wo die Früchte des Sieges geerntet werden, dieses Volk einfach für seine Hingebung und Treue, für das, was es gelitten, für das, was es erstritten, nichts weiter haben als der Welt Lohn? Kann man jetzt diesem Volke zurufen: Der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan, der Mohr kann gehen? Nun weiß ich recht wohl, meine Herren, es giebt sehr bescheidene, um nicht zu sagen arme, Seelen, die da behaupten, wir hätten ja unseren Lohn dahin, indem wir jetzt alle gewürdigt seien der Segnungen des Nordbundes. Ja, meine Herren, wer sich damit zufrieden giebt, der hat allerdings seinen Lohn dahin. Ich aber glaube, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen wäre, wo dem Volke derjenige Antheil an der Staatsverwaltung, der ihm von Gott und Rechtswegen gebührt und der ihm ohne Gott und ohne Recht vorenthalten ist, hätte zurückgegeben werden müssen und ohne Gefahr des Mißbrauchs hätte zurückgegeben werden können; ich halte den Augenblick für gekommen, wo Recht und Freiheit rückhaltlos hätten anerkannt werden sollen. Damit Sie aber nicht glauben, meine Herren, ich habe mit den Worten Recht und Freiheit ein leeres Phrasengeklingel getrieben, so will ich klar und scharf die Forderungen präcisiren, welche jetzt dem Volke hätten erfüllt werden müssen und welche nicht erfüllt worden sind. — Zum Ersten, glaube ich, hat das Deutsche Volk das Recht erkämpft, daß ihm diejenigen Rechte, welche überhaupt einem loyalen und gesitteten Volk wie das Deutsche gebühren, grundgesetzlich garantirt werden: Freiheit der Person, des Eigenthums, freie Bewegung im Staate, daß ihm Garantie gegeben werde gegen jeden Eingriff in diese Rechte seitens des Staates, der Kirche und Gemeindeverwaltung, was man gewöhnlich Grundrechte nennt. Um aber Mißverständnisse zu vermeiden, will ich bemerken, daß ich unter Grundrechten nicht die Schablone von 1849 verstehe, die allzusehr den Stempel revolutionären Ursprungs an sich trägt. Ich verstehe darunter das Recht, das mit uns geboren. Und, meine Herren, ich glaube, so gut wie man ein langathmiges Kapitel in die Bundesverfassung zu Gunsten des Baierischen Partikularismus hat einschieben können, eben so gut und mit mehr Recht hätte man ein ganz kurzes Kapitel über die Rechte des Volks einschieben können, wenn man nur gewollt hätte. Zum Zweiten erklärt die gegenwärtige Bundesverfassung $\frac{99}{100}$ aller deutschen Bürger für nicht fähig im Reichstage zu sitzen, wenigstens factisch, indem sie die Vergütung der Ausgaben, welche dem Einzelnen durch die Vertretung erwachsen, verweigert. Hier habe ich einfach die Frage: Hat es das deutsche Volk durch sein Betragen im Jahre 1870 verdient, daß seine tüchtigen Bürger von dem Sitz im Reichstage ausgeschlossen werden, weil sie nicht das Jahr 3000 Thaler Renten haben? Haben etwa blos Diejenigen, die eine solche Rente besitzen, mitgekämpft und mitgelitten? — Zum Dritten halte ich es für ein entschiedenes

Recht Desjenigen, der im Falle des Kriegs seine Haut zu Markte tragen muß, und Dessen, der im Krieg wie im Frieden die militärischen Lasten zu tragen hat, daß er auch ein entscheidendes Wort über Krieg und Frieden mitzureden hat durch die Volksvertretung — außerdem aber auch bei Abschluß aller Verträge mit auswärtigen Staaten ein entscheidendes Wort mitzureden hat, weil aus diesen Verträgen Verbindlichkeiten für das Volk entspingen, und Niemand eine Verbindlichkeit erfüllen soll, die er nicht selbst miteingehen half. Damit im Zusammenhang versteht es sich aber weiter von selbst, daß der Volksvertretung die volle Finanzbewilligung eingeräumt wird, daß keine Einnahme oder Ausgabe, sei sie ordentlich oder außerordentlich, direct oder indirect, ohne ihre Einwilligung gemacht werden darf, Alles im ordnungsmäßigen Budget und nicht über dasselbe hinaus. — Damit aber auch diese Rechte des Volkes gehörig beobachtet und garantirt werden, ist es durchaus erforderlich, daß ein Reichsministerium, und zwar ein verantwortliches bestellt werde, verantwortlich einem Reichsgericht gegenüber, welches darüber zu wachen hat, daß die Verfassung nicht verletzt oder umgestoßen wird, verantwortlich einem Reichsgerichte gegenüber, welches außerdem alle Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern unter sich und mit ihren Landständen endgiltig zu entscheiden hat. Das, meine Herren, sind die Forderungen des deutschen Volkes, die hätten erfüllt werden müssen, welche aber nicht erfüllt worden sind. Es wäre der großen Erhebung von 1870 würdig gewesen, wenn man freiwillig dies gewährt hätte; es hätte von einem Verständniß einer großen Zeit gezeugt. Daß es nicht geschehen, bedauere ich auf's Tiefste, ich bedauere es um so mehr, weil ich nicht glaube, daß das in den Vordergrund-Schieben der Machtfrage und das Zurückdrängen des Rechts und der Freiheiten des Volkes zu einem guten Ende führt. Der Herr Vorredner von Biegeleben hat das bereits einigermaßen berührt. Ich aber sage noch schärfer: die Einheit ist der Güter höchstes nicht; sie ist nur das Mittel zum Zweck und dieser höchste Zweck heißt „vollständige Herrschaft des Rechtes und der Freiheit." Es ist daher ein schwerer Irrthum, dem jetzt Viele, trunken vom Erfolge, verfallen, wenn sie das Mittel zum Zweck erheben. Das, meine Herren, ist derselbe Chauvinismus, den Frankreich jetzt so schwer büßt. Und es ist ein nicht minder folgenschwerer Irrthum, wenn eine ganze Partei glaubt, es werde uns die Freiheit und das Recht in den Schooß fallen, wenn wir nur einmal die Einheit hätten, ohne zu bedenken, daß es eine Einheit ist, welche durch die Unterstützung der Gegner der Freiheit errungen worden, ein Irrthum, so folgenschwer, wie der des Feldherrn, der sich zur Eroberung einer Festung einen Bundesgenossen beigesellt, der ihm schließlich den Siegespreis entreißt. O, meine Herren, es war schon einmal eine solch' große Zeit, als im Frühjahr 1813 das deutsche Volk sich wie ein Mann erhob und den fremden Zwingherrn nach blutigem Ringen auf den Feldern von Leipzig niederwarf. Da erklangen auch die Proclamationen von Einheit, Freiheit und Recht, und es schien, als wollten sich die Träume der Dichter

verwirklichen, als wolle das goldene Zeitalter wiederkehren. Aber schon nach drei Jahren sangen die Dichter aus einem andern Ton, und ein großer echt deutscher Mann, Ludwig Uhland, dichtete zum 18. Oktober 1816 das scharfe, schneidige Lied: „Wenn heut ein Geist daniederstiege!" — Und wie, meine Herren, wurden die verheißenen Freiheiten und Rechte in's Werk gesetzt? Durch eigenthümliche Institute: den Bundestag, durch die Congresse zu Verona und Carlsbad, durch Unterdrückung der Burschenschaften, durch die schwarze Commission, durch die Fesselung der Presse und in den Dreißiger Jahren durch Conservirung aller Patrioten hinter Schloß und Riegel, so daß am Schlusse jener Periode ein Dichter und echter Patriot auf die Schlacht von Leipzig das Trauerlied sang:

Was fragt ihr, Todsgenossen,
Die ihr dort unten ruht,
Was half es, daß geflossen
So viel vom rothen Blut?
Wer kann euch Antwort sagen,
Wer künden solches Leid?
Wohl euch, daß ihr erschlagen,
Daß ihr erschlagen seid!

So, meine Herren, wird es wiederum kommen, wenn nicht in Zeiten der Freiheit eine Gasse gebahnt wird und wenn das Recht des Volkes vergessen bleibt, wie es Angesichts der frischen Gräber von Gravelotte und Sedan vergessen ist! Aber auch die äußere Macht wird nicht von Dauer sein, wenn sie nicht in dem Rechte eines freien Volkes ihre Stütze findet, und wir werden erleiden, was alle Völker alter und neuer Zeit erlitten haben, die einseitig dem Götzen der Macht gehuldigt: Wir werden Schaden nehmen an unseren höchsten Gütern, an dem moralischen, an dem geistigen Kapitale der Nation — inter arma silent leges, literae et artes — und es wird die Macht zerschellen an der Klippe der Unfreiheit! Glauben Sie nicht, meine Herren, daß das Träumereien, daß das Gefühlspolitik sei. Mögen auch die Machthaber hohnlachen hinter ihren Bajonetten über dergleichen Gespensterseherei; es wird mich nicht beirren; denn es ist die Weltgeschichte, auf der ich diesen Zukunftsblick erbaut habe; es ist die Weltgeschichte, die mich gelehrt hat, es walte eine Vorsehung über uns, aus der das ewige Recht der Völker fließe und die jede Verletzung dieses Rechtes unerbittlich strafe. So ist es gewesen und so wird es sein. Einstens war im alten Griechenland die Unterdrückung der Individualität, das Aufgehen der Bürger im Staatszweck, die Mißachtung des Rechtes des Einzelnen im Staate Sparta verkörpert; und mit der Hegemonie dieses Staates war auch der Verfall der Nation da: Wissenschaften und Künste sanken, die humanen Bestrebungen stockten, und schon nach 30 Jahren brach die äußere Macht unter den Mauern von Leuktra zusammen, und nach weiteren 30 Jahren erlag die griechische Freiheit dem Schwerte der Barbaren auf dem Feld von Chäronea. — Aber auch in neuerer Zeit

ist derselbe Geist der Sühne und Gerechtigkeit durch die Geschichte gegangen. Es sind noch nicht 80 Jahre, als Marat dem französischen Convent zurief: es sei keine Zeit, von Recht, Freiheit und Verfassung zu reden, wo es sich um Kampf und Macht handle. Die Franzosen übersetzten dieses Dictum in's Praktische und ernteten, was sie gesäet: finstere, blutige Tyrannei im Innern, endlose Kriege nach Außen, die Militärdictatur Napoleons des Ersten und zum Schluß Einzug der Fremden in Paris. Das sind Gründe, meine Herren, aus denen ich bedauere, daß das neue Gebäude der Deutschen Verfassung der Freiheit und des Rechts des Volkes entbehren soll. Das sind die Gründe, warum ich gewünscht hätte, daß nicht auf dem Boden des Bürgerkrieges von 1866 weiter gebaut, sondern das neue Gebäude auf den reinen Boden von 1870 gestellt werde. Dann, und nur dann, wird sich auch eine andere Wunde schließen, deren Herr v. Biegeleben schon erwähnt hat: sie heißt Oesterreich! Ich will hierüber aber keine Erörterung geben, sondern blos den Ausspruch eines nationalliberalen Geschichtsschreibers citiren. Heinich v. Sybel sagt nämlich gelegentlich des Zerfalls des österreich-preußischen Bündnisses in seiner Geschichte der französischen Revolution: „Die Wege Oesterreichs und Preußens, durch Kaiser Leopolds Umsicht und die Hingebung des Königs von Preußen einander genähert, schieden sich fast auf ein Menschenalter, welches durch diese Trennung mit unermeßlichen Leiden, unerhörter Demüthigung und unabsehbaren Erschütterungen erfüllt werden sollte. Sie wichen von einander, des Gefühls des Zusammengehörens gänzlich beraubt.“ Wenn ich nach alldem und trotz alledem den Verträgen zustimme, so geschieht das nach dem, was ich gesagt, nur in dem Sinne, daß ich dieselben als ein höchst geringfügiges Resultat einer großen Zeit betrachte und nur so acceptire. Ich habe es aber für meine Pflicht erachtet, die Bedenken, die ich dagegen habe, hier niederzulegen und mein Bedauern darüber auszudrücken, daß uns die besten und edelsten Früchte, die aus dieser großen Erhebung für uns hätten hervorgehen sollen, nicht gewährt werden. Es war dies keine dankbare Aufgabe in einer Zeit, wo jede von der Tagesmeinung abweichende Ansicht für Hoch- und Landesverrath gilt. Ich habe es aber trotzdem für meine Pflicht gehalten, an dieser Stelle Zeugniß abzulegen für das vergessene Recht des Volkes und warnend auf die Gefahren hinzuweisen, die eine einseitige Anbetung der Macht mit sich führt. Mag meine Stimme wohl verhallen unter dem Siegestaumel Derer, die nicht zu ernüchtern sind, und mag es von Manchen für eitel Preußenhaß und Particularismus oder noch Schlimmeres gehalten werden, daß ich mich so ausgesprochen; es wird mich nicht beirren, weil ich der festen Ueberzeugung lebe, daß eine ruhigere Zeit mir wird Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß man einst anerkennen wird, es seien Diejenigen bessere Freunde Preußens und Deutschlands gewesen, die auch mitten im Siegesjubel die einfache und ungeschminkte wenn auch bittere Wahrheit gesagt, — bessere als die, die alles, was von dort herkommt, loben und sich vor

den Götzen des Erfolges beugen. Gerade deshalb, weil ich die Geschicke Deutschlands und Preußens für unauflöslich verkettet halte, habe ich mich für verpflichtet gehalten, darauf hinzuweisen, daß man den betretenen Weg verlassen möge, damit unser deutsches Vaterland nicht allein groß und einig werde, sondern auch in Recht und Freiheit erblühe. Quod Deus bene vertat!

Dernburg *): Meine Herren, es ist selbstverständlich, daß ich die Lage, in die unsere Verhältnisse gerathen sind, mit ganz anderen Augen betrachte, als die Herrn Redner, die vor mir gesprochen haben. Wenn die Partei, die seit einer Reihe von Jahren ein Ziel erstrebt, es endlich erreicht, so sieht sie die Dinge mit ganz anderen Augen an, als Diejenigen, die es seither bekämpft haben. Ich kann aus dem, was die Herrn Vorredner, namentlich der Herr Abgeordnete v. Biegeleben gesagt, nur die Lehre ziehen, daß die Logik der Geschichte mächtiger ist, als die Bestrebungen, die sich ihr widersetzen, da es auch hier heißt, volentes duco, nolentes traho. Meine Herren, wenn es im Ausschußbericht heißt, wir sollten nicht im Geist der Ueberhebung des Einen gegen den Andern in diese Berathung eintreten, so ist diese Ermahnung zur Mäßignng wohl nicht nothwendig gewesen; denn jeder wird es fühlen, daß das, was er zu dem Resultate beigetragen, ein so unendlich Kleines in dem Verhältniß zu den furchtbaren Opfern, die dafür getragen worden ist, daß das Gefühl der tiefsten Bescheidenheit Jeden ergreifen muß, der in die Berathung über diesen Gegenstand eintritt. Ich will deßhalb auch um so weniger in die große Politik eintreten, ich glaube vielmehr, daß es einer der größten Segen für uns ist, daß wir von der großen Politik erlöst worden sind, die seither in unserem Lande getrieben worden ist, und daß wir in Zukunft nichts mehr von all' den kleinen, gern großen Betheiligungen an politischen Ereignissen zu hören haben, für die die Macht unseres Großherzogthums denn doch einen sehr kleinen und unbedeutenden Hintergrund bildete. Ich wenigstens fühle mich wahrhaft erlöst, daß wir von der großen Politik befreit sind, und ich glaube selbst, daß des Herrn Ministerpräsidenten Excellenz, der ja, wie kein Hessischer Minister vor ihm und hoffentlich wie auch keiner nach ihm, Antheil an der großen Politik genommen hat, sich auch gleichsam erlöst gefühlt hat, als er in Versailles in das historische Tintenfaß tauchte und mit der Feder den Bundesvertrag unterschrieb, der ihm für künftighin diplomatische Ruhe sichert. In jenem Augenblick konnte Seine Excellenz sagen: inveni portum, spes et fortuna valete; von dem Moment an war von dem Großherzogthum Hessen die Gefahr entfernt worden, in der es so lange schwebte, nämlich in allerlei diplomatische Hängereien hineingezogen zu werden, mit denen es besser nie etwas zu thun gehabt. Meine Herren, blos einen Punkt möchte ich hervor-

*) S. 23 m.

heben, und dieses bezieht sich auf das, was Hr. v. Biegeleben gesagt hat. Es ist Das, daß ich glaube, der Sache Oesterreichs, seinem Verhältniß zu Deutschland, kann kein größerer Schaden geschehen, als wenn diese Sache von der Partei vertreten wird, zu der wir Herrn v. Biegeleben rechnen. Die Vertretung durch diese Partei bringt ein Mißtrauen herein, das für Oesterreich zum größten Schaden gereicht, das aber nie für das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland etwas Gutes stiften wird. Meine Herren, auch mit der inneren Politik, wie sie von Seiten des Herrn Abgeordneten Curtman vorgebracht worden, will ich mich weiter nicht befassen, und wenn der Herr Abgeordnete Curtman von Grundrechten gesprochen hat, so fürchte ich, daß nach dem, was er über seine Auffassung der Grundrechte von 1849 erklärte, diese Grundrechte unter seiner Redaktion außerordentlich mager ausfallen möchten. Ich glaube, daß, wenn der Herr Abgeordnete Curtman die Absicht hat, freiheitliche Bestrebungen zu unterstützen, ihm seither im Inneren unserer Kammer schon reichliche Gelegenheit geboten war, das zu thun, und ich bedauere nur, daß diese Gelegenheit nicht besser benutzt worden, als dies seither von ihm geschehen ist. Ich muß dagegen mit Erstaunen heute von ihm eine Lobrede auf das allgemeine Stimmrecht vernehmen, nachdem er noch vor wenigen Monaten dessen Berechtigung bestritten und mit einer Masse von Gelehrsamkeit mit Gründen dagegen zu Felde gezogen und ausgeführt, wie es in historischer, philosophischer und theologischer Beziehung nichts tauge. Meine Herren, ich verlasse dieses Feld, ich wende mich zu Dingen, die das Großherzogthum Hessen speziell gegenüber diesen Verträgen betreffen, und da muß ich zum ersten, zu meinem Bedauern aussprechen, daß, obgleich die Verhältnisse, die in den Bundesverträgen berührt sind, alle Ministerien auf das Tiefste angehen, doch kein anderes hier vertreten ist, als das Ministerium des Aeußeren und des Innern, daß namentlich das Finanzministerium fehlt, daß das Kriegsministerium fehlt, die uns über eine Reihe von Verhältnissen, die sich auf die Verträge beziehen, Auskunft hätten geben können und, wie ich hinzufüge, Auskunft hätten geben müssen. Meine Herren, es ist zum ersten in diesem Bundesvertrag die Fortdauer der Biersteuerung, wie sie bis jetzt gewesen ist, festgestellt. Hierüber mich heute noch weiter zu verbreiten, nachdem das Finanzministerium nicht gegenwärtig ist, kann natürlich meine Aufgabe nicht sein.

Ministerialrath **Neidhardt** (unterbrechend): Es möchte gut sein, wenn der Herr Abgeordnete zunächst seine Frage stellte und erst dann tadelte, wenn keine Antwort ertheilt wird.

Dernburg (fortfahrend): Ob und was ich tadeln will, das, glaube ich, ist mein Recht, und darüber werde ich mir von dem Herrn Regierungs-Kommissär in keiner Beziehung Vorschriften machen lassen. Auf der anderen Seite ergreife ich es mit Dankbarkeit, wenn Auskunft in dieser Beziehung gegeben werden wird, und ich sage dann Folgendes: Es liegt eine be-

stimmte unzweideutige Zusage von Seiten des Finanzministeriums vor, daß, wenn in der Sitzungsperiode des Norddeutschen Reichstages, welche im Juni 1870 zu Ende gegangen ist, eine allgemeine Bierbesteuerung nicht zu Stande kommen würde, dann das Großherzogthum Hessen die Einführung der Malzsteuer veranlassen werde. Dieser ganz bestimmten Zusicherung gegenüber muß ich behaupten, daß sie nicht gehalten worden ist, daß im Gegentheil, während alle anderen Faktoren darüber einstimmig waren, es solle diese große Unbilligkeit verschwinden, das Großherzogthum Hessen sein Veto entgegengestellt und gesagt hat: nein, ich gebe meine Zustimmung nicht. Ich bin begierig, ob von Seiten des Herrn Regierungs-Kommissärs mir in dieser Beziehung Widerspruch entgegengesetzt werden kann. Ich sage weiter Folgendes: Man wird vielleicht entgegnen, daß von Seiten Preußens, namentlich von Seiten des Bundeskanzleramts eine ganz neue Bierbesteuerung beabsichtigt werde. —

Ministerialrath **Neidhardt** (dazwischen): Jawohl.

Dernburg: — und daß von Seiten des Staatsministers Delbrück im Reichstag eine darauf bezügliche Aeußerung gemacht wurde. Allein, meine Herren, wenn ich auch nicht verkenne, daß die Aeußerungen des Herrn Delbrück sich darauf bezogen haben, warum man Baden, Baiern und Würtemberg nicht in die gemeinsame Bierbesteuerung hereingezogen hat, so bezog sie sich doch nicht darauf, warum in einem Lande, welches ja mit Preußen, welches mit dem Nordbund eine gemeinschaftliche Besteuerung hat, fortwährend diese unbillige Prägravirung existirt. Diesen letzteren Punkt hat der Staatsminister Delbrück nicht berührt, und wahrscheinlich war derselbe von den Verhältnissen auch zu gut unterrichtet, als daß er eine solche offenbare Unbilligkeit, wie sie die Hessische Regierung ihren eigenen Unterthanen zumuthet, gewiß seinerseits nicht gebilligt haben würde.

Ministerialrath **Neidhardt**: Ich kenne den Wortlaut der in Rede stehenden Erklärung des Finanzministeriums nicht; ich will indessen unterstellen, daß derselbe dem entspricht, was der Herr Abgeordnete Dernburg vorgetragen hat. Nun, meine Herren, eine derartige Erklärung muß man nicht streng nach den Worten, sondern nach dem Sinn beurtheilen und in dieser Beziehung habe ich Folgendes kurz zu bemerken. Es ist inzwischen außer Zweifel gestellt worden, daß für den Norddeutschen Bund, resp. für das künftige Deutsche Reich die Herstellung einer Biersteuer auf anderer als der bisherigen Grundlage in Aussicht genommen ist. Es wird daher Niemand der Regierung mit Grund einen Vorwurf machen können, wenn sie unter solchen Umständen eine Aenderung der diesseitigen Bierbesteuerung

vorerst nicht veranlaßt hat, indem sonst der Fall eintreten könnte, daß man jetzt eine Biersteuer abschaffte, die man vielleicht in einem halben Jahre oder in einem Jahre wieder einzuführen hätte.

Dernburg: Ich würde diese Gefahr, die der Herr Regierungscommissär in den letzten Worten betont hat, nicht so hoch schätzen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ich darin blos eine Unbequemlichkeit für die Beamten sehen würde, die ich lebhaft bedauerte, aber in der Aufrechterhaltung der Besteuerungsart einen Druck gegen eine lebensfähige und, wie man anerkennen muß, trotz aller Maaßregeln emporstrebende Industrie.

Ministerialrath **Neidhardt:** Ich muß dem widersprechen. Es ist durchaus nicht die Rücksicht auf die Bequemlichkeit der Beamten, sondern lediglich die Rücksicht auf die Sache, welche die Regierung von einer Aenderung des bisher bestandenen Zustandes abhält.

Dernburg: Es ist das leicht möglich, ich will die Motive nicht untersuchen, ich habe blos die Thatsachen, die vor mir liegen, zu prüfen, und diese Prüfung habe ich begonnen. Ich komme zu einem Andern. Es scheint mir ganz klar zu sein, daß, nachdem wir durch die Annahme der Verträge, wie sie uns heute vorliegen und die unserer Staatsverfassung eine ganz andere Wendung geben, indem sie das Großherzogthum aus einem ganz souveränen Staat in nur einen Theil eines souveränen Staates umwandeln, wir keine Anerkenntniß dahin aussprechen wollen, daß die Staatsverwaltung in den bisherigen Normen fortgeführt werden kann. Ich glaube, daß der Apparat eines souveränen und großen Staates, wie er bis jetzt bestanden hat, nothwendig schwinden muß und erkläre hiermit ausdrücklich, daß ich mit meiner Zustimmung zu einer so großen Verfassungsveränderung, wie die hier von uns verlangte, an die fixen Etats, wie sie bis jetzt bestanden, nicht mehr gebunden sein kann und will. Meine Herren, wenn wir heute annehmen, daß wir einen allgemeinen obersten Gerichtshof, ein gemeinsames Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und ein gemeinsames Kriegsministerium haben, wenn Sie alles dies beschließen, dann können Sie unmöglich zu gleicher Zeit wollen, daß das, was auch noch in Hessen in dieser Beziehung besteht, diese fixen Etats für uns künftig rechtsverbindlich seien. Ich weiß es, daß es schon zu Anfang der jetzigen Legislaturperiode von dieser Kammer unternommen wurde, hier eine Aenderung herbeizuführen, die ebensosehr im Interesse der Verwaltung wie im Interesse der steuerzahlenden Bevölkerung liegt. Ich weiß es, es mangelte nicht an Ihrem guten Willen, daß es zu keinem Ergebniß in dieser Beziehung

gekommen; es lag dies nur in dem absoluten Widerstand, der von Seiten der Regierung diesen Beschlüssen entgegengesetzt wurde, ein Widerstand, den die liberalen Parteien des Landes bei den nächsten Wahlen entschieden zu brechen suchen haben werden. Das ist der zweite Punkt. Der dritte Punkt, den ich berühren möchte, bezieht sich auf die Militärconvention. Ich möchte in der heutigen Verhandlung den Wunsch ausdrücken, daß, nachdem wir jetzt ein gemeinsames Kriegsministerium haben und sich daher die Militärconvention nicht mehr haltbar erweist, wir in die Gemeinsamkeit des deutschen Heeres vollständig eintreten, und zwar in einer Weise, wie es von Seiten des Großherzogthums Baden geschehen, wo die gesammte Armee ganz in den Verband der preußischen Armee eintritt. Hierdurch werden nicht nur im Interesse des Budgets unseres Landes eine Reihe von sonstigen Ausgaben wegfallen, sondern es wird auch im Interesse der Waffentüchtigkeit unserer Division, die ich bis jetzt sehr hoch schätze, es wird auch im Interesse des gesammten Officiercorps liegen, das dann nicht mehr in dem kleinen Rahmen unserer Division, weniger Regimenter, eingeschlossen sein wird, und ich bin überzeugt, daß manche der Herren, die bisher gegen die Militärconvention waren, doch den vollständigen Eintritt in das Norddeutsche Heer einem Zwitterzustande, wie er bis jetzt bestanden, vorziehen werden. Das sind die Erwägungen, die ich Ihnen ans Herz legen möchte, und wenn wir in dem gegenwärtigen Augenblick auch nicht das Alles in bestimmten Vorschlägen formuliren, so will ich es doch gesagt haben, um den Geist damit zu motiviren, in dem ich meine freudige Zustimmung zu den vorliegenden Verträgen gebe.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.*): Der Herr Vorredner hat im Eingang seiner Bemerkungen erwähnt, wie der Ausschuß mit Recht darauf aufmerksam gemacht habe, daß man frühere Vorgänge vergessen und in schonender Weise die Dinge nehmen möge, wie sie jetzt vorliegen. Es scheint mir indeß, als wenn der Herr Vorredner diesen Grundsatz nicht überall befolgt habe. Er hat sich einen Ausfall gegen die Partei erlaubt, welcher der Herr Abg. v. Biegeleben, seiner Meinung nach, angehört. Ich habe bis jetzt noch nie vernommen, daß der Hr. Abg. v. Biegeleben Mitglied einer politischen Partei sei. Aber soviel ist, was die Frage einer näheren Verbindung Oesterreichs mit Deutschland betrifft, unzweifelhaft, daß wenn der hervorragende Staatsmann, der die Geschicke Deutschlands in diesem Augenblicke leitet, den Moment zu einer solchen Verbindung für gekommen erachtet, dann die Partei, welcher der Herr Abg. Dernburg angehört, hierzu unbedingt ihre Zustimmung geben wird. Dafür spricht die Erfahrung.

---

*) S. 28 g. u.

Freiherr **v. Gagern***): Es sind uns Verträge vorgelegt worden, welche die zukünftige Verfassung des neuen Deutschen Bundes zum Gegenstand haben und diese festsetzen. Diese Verträge sind von unserer Seite einfach anzunehmen oder abzulehnen; zu amendiren sind sie nicht. Das liegt in der Natur der Verfassungsverträge, die von der Initiative der Regierung ausgehen und in dieser Initiative der Stimmung des Volkes vorzufühlen suchen. Ich werde mich für Annahme dieser Verträge aussprechen, nicht als ob ich nicht Manches in Betreff derselben auf dem Herzen hätte, was mich drückt. Dennoch bitte ich Sie, diese Aeußerung nicht so zu verstehen, als ob ich in verbitterter Resignation für Annahme dieser Verträge stimme, sondern ich thue es in der vollen Ueberzeugung, daß sie im Gesammt-Interesse Deutschlands und unseres Landes Hessen angenommen werden müssen. Mit Dank gegen die Vorsehung, die die Geschicke der Nationen leitet, erkenne ich an, daß mittelst dieser Verträge Vieles von dem erfüllt wird, was seit Decennien als die Sehnsucht der Nation sich kund gegeben hat. Vor Allem werden diese Verträge ein einheitliches Staatswesen in Deutschland begründen, ein volles Staatswesen, welches wir bedürfen, wenn wir nicht auch künftig wie in der Vergangenheit unter den Uebergriffen der einheitlich constituirten Nachbarnationen zu kurz kommen wollen. Ich erkenne ferner an, daß diese Verträge, in weiterem Umfange, als es nach dem Geiste der Norddeutschen Bundesverfassung erwartet werden konnte, die Autonomie den Einzelnstaaten zugestehen. Und mit dieser Autonomie wird auch das Ansehen und der Einfluß der Dynastien in den Einzelstaaten bestehen, die Glanz auf unsere nationale Geschichte werfen, und die wir nicht ohne Bruch mit unserer ganzen geschichtlichen Vergangenheit herabwürdigen lassen dürfen. Neben der Beibehaltung der Autonomie, neben dem einheitlichen Staate haben wir ferner erreicht, was wir so lange erstrebten: ein Parlament deutscher Nation. Und läßt dieses Parlament und lassen die Bedingungen, unter welchen es thätig sein wird, Vieles zu wünschen, dessen Erfüllung wir von der Zukunft erwarten, — ich vertraue auf den Geist der Nation, daß es ihm gelingen werde, diese Zukunft besser zu gestalten. Und in Verbindung mit dieser Zuversicht steht ein anderer Grund für die Annahme der Verträge, der uns Bürgschaft bietet für künftige Vervollkommnung der Verfassung: Es ist in dem Preußischen Reichstag von dem Bundesminister, der dort die Verträge zur Annahme vorgelegt hat, Folgendes gesagt worden: „Wenn ich mich nun zu der Sache selbst wende, so glaube ich vorausschicken zu müssen, daß es bei den Verhandlungen nicht unerwogen geblieben ist, ob es sich empfehle, in die neue Verfassung Bestimmungen aufzunehmen, welche unabhängig von der in Aussicht genommenen Erweiterung des Bundesgebiets die eigentliche verfassungsmäßige Ausbildung des Bundes zum Gegenstande hätten. Ich glaube, die zwei Fragen, welche hier vorzugsweise in Betracht kommen

*) S. 29 v.

müßten, nicht bezeichnen zu sollen; sie liegen in Aller Munde. Man glaubte indessen, daß, ahne die Bedeutung dieser Fragen zu unterschätzen, ohne die Nothwendigkeit einer Ordnung dieser Fragen im Laufe der Zeit irgendwie vereinen zu wollen, daß der jetzige Augenblick nicht dazu geeignet sei, um diese an sich schwierigen, zum Theil zwar vielbesprochenen aber noch wenig vorbereiteten Fragen zum Abschluß zu bringen. Man ging davon aus, daß es richtiger sei, jetzt sich auf Das zu beschränken, was unmittelbar durch den Beitritt der süddeutschen Staaten geboten sei, und den weiteren inneren Verfassungsbau dem Zusammenwirken des zukünftigen Deutschen Bundesraths mit dem künftigen Deutschen Reichstag zu überlassen. So bewegen sich denn die vorliegenden Verträge auf der Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes und beschränken sich darauf, in diese Verfassung hineinzutragen, was durch die Erweiterung des Bundes unmittelbar geboten wurde." *) Meine Herren, Sie werden nicht verkennen, daß in dieser Erklärung des Bundesministers im Reichstag zu Berlin ein Anerkenntniß der Unvollkommenheit der Verfassung des Nord deutschen Bundes liegt, daß sie einer Entschuldigung dafür gleichkommt, daß nicht bereits durch die Verfassungsverträge, die heute Gegenstand unserer Ber athung sind, diejenigen Verbesserungen der Bundesverfassungen vorgeschlagen wurden, deren diese bedarf. Ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, weiter zu gehen, will ich nicht erörtern, denn — und dies führt mich zu einem weiteren Grunde, warum ich den Verträgen, so wie sie liegen, beistimme — ich erkenne vollkommen die unermeßliche Schwierigkeit an, die zu überwinden war, um zu einem solchen Resultat zu kommen. Die Erkenntniß dieser Schwierigkeit muß geneigt zu machen, sich auch mit dem so gewonnenen Unvollkommenen zu begnügen, im Vertrauen eben auf die Zukunft. Gewiß, Sie Alle werden von dieser Schwierigkeit durchdrungen sein. Das führt mich zu der Kritik, welche der Ausschußbericht übt, indem er der Bairischen Regierung den Vorwurf macht, daß sie absichtlich dem Zusammenwirken mit den anderen süddeutschen Staaten, um zu einer besseren Verfassung zu gelangen, sich entzogen habe, lediglich um ihre baierischen partikularistischen Zwecke um so sicherer zu erreichen. Ich will bezüglich dieser Klage Einiges bemerken, was mir Veranlassung bieten wird, auf diejenigen Punkte zu sprechen zu kommen, die ich an der Bundesverfassung hauptsächlich auszusetzen habe und deren Verbesserung nun für eine längere Zukunft die Aufgabe bleiben wird, welche die Nation mit Zähigkeit zu erstreben haben wird. Und wenn ich dieser Punkte heute in diesem Kreise ausführlicher erwähne, wo ich schon öfters über die deutsche Frage zu sprechen Gelegenheit hatte, so werden Sie den alten Mann mit Nachsicht beurtheilen. Es ist jedoch nicht meine Absicht, heute hier Reclame für meine Vergangenheit zu machen, die vielmehr bei diesem Anlaß von selbst aus der Vergessenheit heraustritt, sondern ich will nur auf das Wesentlichste, was

*) S. Bd. III. S. 132.

noch zu erstreben ist, hinweisen. Es ist in dem Ausschußberichte gesagt, es sei von den süddeutschen Regierungen nichts geschehen, um deren Beitritt zum Norddeutschen Bunde zu bewerkstelligen oder vorzubereiten. Da der Norddeutsche Bund nun glücklicher Weise zum Deutschen Bund geworden ist, so fällt die Kritik. Aber auch abgesehen davon — was geklagt wurde, daß nichts geschehen sei, ist nicht richtig und es ist auch nicht richtig, wenn gesagt ist, daß die baierische Regierung sich gänzlich dem Zusammenwirken mit den anderen süddeutschen Staaten entzogen habe. Ich begehe keine Indiscretion, sondern bin heute berechtigt, mich bezüglich der Einleitungen zur Erweiterung des bisherigen Norddeutschen Bundes zu äußern, für welche ich berufen war amtlich thätig zu sein. Nachdem der Friede zwischen Preußen und den im Jahre 1866 zum Bunde gestandenen deutschen Staaten geschlossen, nachdem die Norddeutsche Bundesverfassung auf die nördliche Provinz unseres Landes ausgedehnt war, erkannten die Meisten, daß es so nicht bleiben könne. Schon bei der Berathung über den Friedensvertrag waren in der Kammer Anträge gestellt worden, darauf gerichtet, mit dem Großherzogthum in den Norddeutschen Bund einzutreten. Die Gründe, warum dies nicht geschehen ist, sind von der Regierung damals entwickelt worden, und ich habe diesen Gründen aus voller Ueberzeugung meine Anerkennung gezollt. Es waren, wenn ich mich recht erinnere, der Gründe drei. Zunächst der, daß es auch im deutschen Gesammtinteresse nicht zweckmäßig sei, wenn von drei süddeutchen Staaten einzelne in den Norddeutschen Bund eintreten würden, wodurch der Norddeutsche Bund vergrößert, ein Großpreußen geschaffen worden wäre; sondern daß et patriotischer gehandelt sein würde, dahinzuwirken, damit alle süddeutschen Staaten zugleich in den Bund eintreten, wie es jetzt geschieht, und daß so ein Deutscher Bund hergestellt werde. Der zweite Grund war der, daß der Artikel 4 der Nicolsburger Friedenspräliminarien und des Prager Friedens im Wege stünden; indem auch von Hessen in dem geschlossenen Friedensvertrage gewisse Verbindlichkeiten, die ich nicht näher zu bezeichnen brauche, da sie allgemein bekannt sind, übernommen worden waren. Der dritte Grund war der, daß man ja schon damals wußte, daß das eifrige Drängen Badens, in den Norddeutschen Bund aufgenommen zu werden, von Preußen zurückgewiesen werde, worin für die Hessische Regierung keine Versuchung liegen konnte, sich einer ähnlichen Zurückweisung auszusetzen, so lange für Preußen die Dinge noch nicht gereift schienen. Das waren die Gründe. Aber nichtsdestoweniger hatte die Regierung, wie jeder Verständige, sich schon damals gesagt, daß namentlich in dem durch den Friedensvertrag zwischen Nord und Süd zweigetheilten Hessen die Zustände so nicht bleiben könnten. Aber nicht blos in Baden und Hessen drängte sich die Lage zu einem Widerzusammenschluß von Nord und Süd, zu einem gemeinsamen Deutschen Bunde; auch in Baiern und Würtemberg arbeitete sich die öffentliche Meinung in gleicher Richtung durch, und Sie werden sich erinnern, mit welchem Enthusiasmus zu Anfang des Jahres 1867 ein Programm,

welches der Baierische Minister der auswärtigen Angelegenheiten*) vor den Baierischen Ständen entwickelte, damals aufgenommen worden war, und welche Anerkennung dasselbe jenem Minister von Seiten der Fortschrittspartei, namentlich auch im Schooße dieser Versammlung, eingetragen hat. Um so größer war die Ueberraschung, als ganz kurze Zeit nachher eine Uebereinkunft zu Tage trat, welche zwischen Baiern und Würtemberg über ihre nationalen Beziehungen zum Norddeutschen Bunde abgeschlossen worden war und wozu von beiden Staaten der Beitritt Badens und Hessens erstrebt wurde, eine Uebereinkunft, die weit davon entfernt war, diejenigen Erwartungen zu befriedigen, welche man nach dem vorerwähnten Programme des Baierischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hegen mußte. Dieses Project einer Verständigung über die nationale Verbindung der Süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bund trug das Gepräge eines mit dem Norddeutschen Bunde von den süddeutschen Staaten abzuschließenden Staatenbundes auf derselben völkerrechtlichen Grundlage, wie diejenige des alten Bundestages war, und es kann der Geist dieser projectirten nationalen Einigung in dem Satze charakterisirt werden: Es war von einem Organismus zu gemeinsamer Gesetzgebung, von einem Gesammtparlamente abgesehen, jeder Schritt zur Einigung über geistige und materielle Interessen setzte einen neuen Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den einzelnen süddeutschen Staaten, die in dieses Verhältniß treten wollten, voraus. Wie gesagt, diese Uebereinkunft war damals auch der Hessischen Regierung mit der Einladung zum Beitritt mitgetheilt worden. Aber kurze Zeit, nachdem dieses geschehen war und ehe noch die Hessische Regierung über eine Rückäußerung schlüssig geworden war, trat ein neues Ereigniß ein, welches das Project begrub. Die Herren Minister der süddeutschen Staaten wurden nach Berlin eingeladen, um dort die Grundbedingungen für den Abschluß eines neuen Zollvereins von Seiten Preußens entgegenzunehmen. Jene Baierisch-Würtembergische Vereinbarung, officiell „Ministerial-Erklärung" genannt, von der ich gesprochen, war vielleicht in der Voraussetzung erfolgt, daß die Preußische Regierung damals durch den Luxemburg'schen Conflict sich in Verlegenheit befinde, daß Preußen nach Allianzen suche. Unter solchen Umständen, bei solcher unterstellter Verlegenheit Preußens, glaubten vielleicht Baiern und Würtemberg wohlfeilen Kaufs über die Stipulation des Prager Friedens, welche eine nationale Verbindung zwischen dem Norddeutschen Bunde und den süddeutschen Staaten in Aussicht stellt, hinwegkommen und, gegen Zusage ihres Bündnisses für den eventuellen Kriegsfall, Preußen zu der Concession bezüglich der Grundlage jener Uebereinkunft bestimmen zu können. Auch scheint Preußen dazu einige Hoffnung eröffnet zu haben. Es ergab sich aus den Vorverhandlungen mit ihm die bekannte und vielbesprochene Mission des Grafen Tauffkirchen, der, mit den Grundzügen zu jener Baierisch-Würtembergischen Uebereinkunft in dem

*) Fürst Hohenlohe.

Portefeuille, sich von Berlin nach Wien begab, um dort, zunächst zwar im Auftrage Baierns, aber auch im gleichzeitigen Auftrage Preußens, welches den Preußischen Gesandten in Wien angewiesen hatte, die Bestrebungen des Grafen Taufkirchen zu unterstützen, für ein Bündniß zugleich zwischen Preußen und Oesterreich zu wirken. Die Verlegenheiten jedoch, die man Baierischer Seits bei Preußen unterstellte, wurden beseitigt und gerade die Vorschläge über die Reconstruktion des Zollvereins, welche in Berlin gemacht wurden, zeigten, daß bezüglich der Grundlagen der nationalen Verbindung des norddeutschen Bundes zu den süddeutschen Staaten die Anschauungen Preußens andere seien, als die von Baiern und Würtemberg während jener Phase der Luxemburgischen Differenz bei ihm unterstellten. Die Preußische Regierung — Sie wissen das — kündigte nunmehr an, daß die süddeutschen Staaten, welche nicht die Vorschläge zur Reconstruction des Zollvereins und was damit inclusive des Zollparlaments in Verbindung stehe, annehmen wollten, den Zollverein für ihnen gekündigt ansehen könnten. Baiern glaubte sich nicht in der Lage, einem Ausschluß aus dem Zollverein sich aussetzen zu dürfen. Indem es seine Zustimmung zu den Propositionen Preußens gab, änderte sich die bisher von ihm und Würtemberg bezüglich der nationalen Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde befolgte Politik. Schon bei jener Zusammenkunft der Minister in Berlin, welche die Reconstruction des Zollvereins zum Zweck hatte, gab — wenn ich recht unterrichtet bin, — Fürst Hohenlohe, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Baiern, das Project als obsolet, als durch neuere Thatsachen überwunden und unmöglich geworden auf, welches er kaum erst mit Würtemberg verabredet gehabt hatte. Damit war aber eine neue Forderung an Baiern gestellt, nämlich die: mit sich ins Reine zu kommen, auf welcher anderen Grundlage denn die nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde, welche durch den Prager Frieden stipulirt und in Aussicht gestellt war, zu Stande kommen solle? Es verging über solche Erwägungen das Jahr 1867, und im Beginn des Jahres 1868, als der Zeitpunkt herannahte, mit welchem das erste Zollparlament zusammentreten sollte, von dessen vermuthetem Geiste man in Bezug auf die nationale Einigung weitgehende Vorschläge erwartete, damals schien es von dringender Erforderniß, sich über die Grundsätze zu einigen, auf welchen das nationale Band zwischen Süd- und Norddeutschland beruhen solle. Die Großherzoglich Hessische Regierung hat damals einen Anstoß zu näherer Verabredung zunächst mit Baiern gegeben; sie hat in officiellem Gedankenaustausch den Wunsch geäußert, daß Baiern die Initiative ergreifen möge, um eine nationale Einigung mit dem Nordbunde auf anderer Basis zu Stande zu bringen, als diejenige, von welcher die Baierisch-Würtembergische Verabredung vom 6. Mai 1867 ausgegangen war. Sie beschränkte sich aber nicht darauf. Ich bin damals mit dem Vertrauen geehrt worden und habe in München über diese Aufgabe mit dem Herrn Fürsten Hohenlohe Rücksprache genommen. Ich habe nicht das Recht, zu sagen, in welcher Weise meine Eröffnungen aufgenommen wurden, aber

ich fühlte mich, was die Zukunft der deutschen Frage anlangte, nicht abgeschreckt. Die Art aber, in der meine Eröffnungen damals aufgenommen wurden, bewies, daß die Schwierigkeiten, welche im Innern Baierns zu überwinden, außerordentlich groß waren, und der hochherzige Entschluß und die Hingabe an das große Deutschland, welche der König von Baiern jetzt bethätigt, war damals nicht vorauszusehen. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Baierns gesann an mich, ich möge die Ansichten, welche ich im Auftrag Großherzoglicher Regierung ihm gegenüber entwickelt hatte, schriftlich ihm mittheilen und ich that das. Ich glaube der Ansichten, die damals im Namen der Regierung geäußert wurden, Erwähnung thun zu sollen; sie sind die beste Rechtfertigung Großherzoglicher Regierung gegen den oft gehörten Vorwurf, daß sie den Wiederzusammenschluß Deutschlands nicht wolle und Alles thue, um ihn zu verhindern. — Ich knüpfte bei der Eröffnung, die ich zu machen hatte, an die besprochene Baierisch-Würtembergische „Ministerial-Erklärung" an, deren zwei einleitende Sätze noch jetzt die volle Zustimmung Großherzoglicher Regierung hätten. Der erste Satz nämlich: „daß eine vorherige Einigung der Süd-West-Deutschen Staaten über die Basis, auf welcher sie mit dem Norddeutschen Bund verhandelm wollen, durch die Natur der Sache, durch das gemeinsame Interesse und durch den Geist der Verträge geboten sei;" meine Herren, diese Erklärung hat zuerst Baiern der Hessischen Regierung gegenüber gemacht; die Baierische Regierung ist derselben nicht treu geblieben; denn während der letzten Phasen der Verhandlungen, nachdem der Herr Bundes-Minister Delbrück im October in München gewesen war, um sich über die Baierischen Absichten bezüglich des Wiederzusammenschlusses des Deutschen Bundes zu orientiren, ist von Seiten Baierns kein Schritt geschehen, um eine Einverständigung mit Hessen herbeizuführen. Was zwischen Baiern und Würtemberg und etwa auch Baden verhandelt worden ist, weiß ich nicht. Ich will aber Baiern einen Vorwurf nicht gemacht wissen, wie das in dem Ausschußberichte geschehen ist. Meine Herren, noch einmal, ich habe mich überzeugt, mit welchen Schwierigkeiten und mit welcher Parteiung im Innern die Baierische Regierung zu kämpfen hatte, um zu einer so entscheidenden, so die Frage lösenden Entschließung zu kommen, wie diese jetzt vorliegt. Sie hing von Faktoren ab, deren Willensäußerungen von heute auf morgen nicht zu berechnen waren. Unter solchen Umständen ist es schwer, eine Verständigung mit anderen und solchen Staaten zu suchen, die, in anderer Lage als Baiern, bei geringem Angebote sich nicht würden befriedigt erklärt haben. Auch zu dem zweiten einleitenden Satze, von welchem die 1867er Baierisch-Würtembergische Ministerial-Erklärung ausgegangen war, hatte ich die fortdauernde Hessische Zustimmung erklärt, zu dem Satze nämlich: „daß einem Bundesvertrage, welcher in der Ausdehnung der bestehenden Verfassung des Norddeutschen Bundes auf die Südstaaten bestehen würde, die Zustimmung zu verweigern sei". Ich wiederhole ausdrücklich: es war nicht die Absicht der Großherzoglichen Regierung, daß pure die Verfassung des norddeutschen

Bundes angenommen werden solle, und mit dieser Ablehnung war ich vollständig einverstanden. Daß die Regierung bei dieser Ablehnung weder den unerläßlichen einheitlichen noch den freiheitlichen Postulaten hat entgegentreten wollen wird sich ergeben. Indem ich im Namen Großherzoglicher Regierung damals die vorstehend besprochenen beiden Sätze als Ausgangspunkt bezeichnete, bin ich einem dritten Satze jener Baierisch-Würtembergischen „Ministerial-Erklärung" entgegengetreten. Die Baierische Regierung hatte nämlich bei Mittheilung derselben folgenden Satz aufgestellt: „Wenn die Königliche Regierung hiernach die Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes ablehnen muß, so erachtete sie sich andererseits nicht für befugt, Aenderungen dieser Verfassung in Vorschlag zu bringen, muß vielmehr dieselbe als eine feststehende Thatsache anerkennen, welche bei ihren Vorschlägen über Herstellung eines weiteren Bundes in Rechnung zu stellen ist." Meine Herren, mit dieser bescheidenen Enthaltung und Anerkennung eines angeblichen fait accompli war aber der Einheit Deutschlands nicht gedient; die aus dieser Anerkennung gezogene Consequenz war eben jener staatenbündliche Vorschlag eines weiteren Bundes der einzelnen süddeutschen Staaten mit dem engeren, in sich geschlossenen Norddeutschen Bunde, — jenes dann aufgegebene Project, das ich vorhin charakterisirt habe. Ich führte daher im Gegensatze zu jener Aufstellung aus, daß Niemand mehr berufen sein könne als Baiern, eine Initiative zu ergreifen und diejenigen Veränderungen an der norddeutschen Bundes-Verfassung in Vorschlag zu bringen, welche Aussicht zur Annahme haben könnten, damit aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes eine Verfassung für das ganze außerösterreichische Deutschland sich gestalte. Natürlich, je weiter man in solchen Vorschlägen von den Grundlagen abwich, auf welchen die Norddeutsche Bundesverfassung beruht, je geringer war die Aussicht, zu einem ersprießlichen oder zu irgend einem Ziele zu gelangen. Ich hatte daher meine Vorschläge auf ganz wenige Abänderungen der Norddeutschen Bundesverfassung, aber solche zu beschränken, von denen die Regierung glaubte, daß, wenn sie Geltung finden sollten, dieß zum Heile der Nation führen werde. — Sollte bei dem Wiederzusammenschluß des außerösterreichischen Deutschlands die Gleichberechtigung der Stämme möglichst gewahrt, die Präpotenz eines Groß-Preußens einigermaßen abgewehrt werden, so kann das nur auf dem Boden der freiheitlichen Entwickelung durch Begründung eines aufrichtigen Parlamentarismus gelingen. — Es war damals Friede und es galt die Einheit Deutschlands zu begründen, den Wiederzusammenschluß von Süd- und Norddeutschland einzuleiten, ohne diesen Frieden zu gefährden. Aber die auswärtigen Mächte waren geneigt, in einem unter Preußischer Spitze geeinigten Deutschland ein den Frieden bedrohendes, deutsches Uebergewicht zu erblicken. Es schien also geboten Bürgschaft friedlicher Gesinnung in dem Augenblick, in welchem Deutschland sich einigte, Europa gleichsam als captatio benevolentiae zu bieten. Sie werden sich erinnern, daß es als sehr allgemeine Ueberzeugung in Deutschland sich geltend machte: der Präsenzstand der deutschen Heere, wie er durch die Norddeutsche Bundes-Verfassung

bis zum 31. December 1871 normirt ist, gefährde den materiellen Wohlstand und sei nicht aufrecht zu erhalten. Er konnte für den Norddeutschen Bund — diese aus Krieg und Eroberung hervorgegangene gewaltthätige Schaffung — eine Nothwendigkeit und Existenz-Bedingung sein, die Fortdauer solcher Rüstung aber im geeinigten Deutschland mußte auch gegen dieses Mißtrauen und Feindschaft erwecken. Nicht um dem übrigen Europa in solcher Rüstung Trotz zu bieten erstrebt Deutschland die Einheit, — dem Geiste der Nation ist die Soldaten-Herrschaft zuwider. Das Aufgeben des Art. 60 der Norddeutschen Bundesverfassung und die Herabsetzung der Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres auf ein halb Proceut der Bevölkerung mußte also die erste Forderung und Bedingung sein, wenn Süd- und Norddeutschland freiwillig und ohne Gefährdung des Friedens sich wieder zusammenschließen sollten. Die Verhältnisse haben sich inzwischen geändert; wir sind im Kriege und bedürfen gegenwärtig der Gesammtstreitkräfte der Nation; ich hoffe aber, daß wir sie nicht lange mehr in solcher Anspannung bedürfen werden und daß ein günstiger, glorreichen Friede das Ziel des jetzigen Kampfes sein müsse. Dann aber wird mit der friedfertigen Gesinnung, von welcher die deutsche Nation durchdrungen ist, auch die Empfehlung der gesunden Politik wieder einkehren, dem mißtrauischen Europa Bürgschaften zu bieten, die der Wehrfähigkeit der Nation keinen Eintrag thun. Zwei andere Modificationen an der Norddeutschen Bundesverfassung wurden damals als Bedingungen der Einigung und Verständigung bezeichnet. Die eine Bedingung war, daß das föderalistische Element in Deutschland besser in der Verfassung entwickelt werde, als es in der norddeutschen Bundesverfassung geschehen ist. Das föderalistische Princip wird aber in der Bundesverfassung nicht blos durch Garantien gewahrt, welche der autonomen Selbstbestimmung der Bundesstaaten durch den Organismus der Executive eingeräumt sind; das föderalistische Element kann auch durch das Wahl-System, durch den Organismus der Reichsvertretung für die Legislative gefördert werden. Eine falsch verstandene und dabei ihr Ziel verfehlende förderalistische Richtung würde es sein, wollte man vor dem zu vervollständigen den Organismus des Reichsparlaments als vor einem dem Einheitsstaate zu förderlichen zurückschrecken, und wollte man im Interesse des föderalistischen Prinzips auf die erweiterte Competenz des Bundesraths das Hauptgewicht legen, während man den parlamentarischen Organismus in einer mit allen sonstigen Einrichtungen in den Bundesstaaten außer Einklang stehenden, auf der breitesten demokratischen Basis errichteten, aus allgemeinen und directen Wahlen hervorgehenden Einzelkammer verkümmern lassen wollte. Das föderalistische Prinzip mit den Anforderungen und Bedingungen der Freiheit in Conflict bringen, wird unzweifelhaft die Schmälerung des ersteren zur Folge haben. Der Geist der Nation ist durchschnittlich ein friedlicher, conservativer und föderativer, wie sich um so sicherer ergeben wird, wenn der Organismus des künftigen Deutschen Parlaments alle berechtigten Interessen in herkömmlicher Sichtung zur Vertretung ruft.

Von solchen Ansichten ausgehend, habe ich denselben Vorschlag damals gemacht, der heute desiderirt worden ist. Ich habe postulirt, daß die Preußische Landesvertretung, wenn ein Deutsches Parlament zur Geltung kommen soll, so nicht fortbestehen könne; daß eine Revision der Preußischen Verfassung in der Richtung stattfinden müsse, daß der Schwerpunkt der Regierung und Verwaltung in die Provinziallandtage gelegt würde und nicht mehr in dem Gesammt- oder Generallandtage liege. Es sind vorhin von dem Herrn Abg. v. Biegeleben Bemerkungen über die Stellung gemacht worden, die unter Umständen ein Bundesminister dadurch gewinnen könne, daß er sich gegen die Majorität des deutschen Reichstages auf die Majorität des Preußischen Landtages stützt. Ich halte diese Bemerkungen für sehr richtige. Als vor etwa 30 Jahren, als Oesterreich den deutschen Bund thatsächlich preisgab und sich auf sich zurückzog, die Ansicht in Deutschland die herrschende wurde, daß Preußen der Beruf zukomme, an der Spitze Deutschlands zu stehen, waren es zwei Gründe, die wesentlich dazu bestimmend schienen. Der eine Grund war der, daß man glaubte, wenn ein Deutschland hergestellt würde, in welchem Preußen an der Spitze stehe, daß dann auch der preußische Bürger mehr Deutscher werden als Preuße bleiben würde, daß die Preußische sich in die Deutsche Nation versenken und vertiefen würde. Meine Herren, diese Erwartung ist in dem gehofften Maße nicht in Erfüllung gegangen. Die Beweise dafür, daß sie nicht in Erfüllung gegangen sind, liefern unter Anderem wieder die letzten Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags, der ja wesentlich durch Preußen beschickt wird, in welchem sie überwiegend die Majorität haben. Ein anderer Erwägungsgrund dazu, Preußen die Führerschaft in Deutschland zuzugestehen, lag, außer in dem Schwergewicht der vorherrschenden Nationalität, wesentlich in der Grundlage der Institutionen der Preußischen Monarchie: „in jener wohl abgewogenen Autonomie der acht Provinzen, so lange die Provinzialverfassung und Provinzialvertretung noch gepflegt wurde, wodurch den Verwaltungsinteressen und Rechtseigenthümlichkeiten der früher getrennten Stämme genügende Rechnung getragen und gleichsam dem Grundbau künftiger Reichseintheilung vorgearbeitet schien, wenn die mittleren deutschen Staaten mit diesen acht Provinzen parallel gesetzt würden." Wenn das vorübergehende Bedürfniß die Provinzialautonomie in Preußen zurückgedrängt hat, um der einheitlichen Action größeren Nachdruck zu sichern, so wird das nicht immer so sein. Das, meine Herren, sind die Gründe, warum ich glaubte und glaube, daß eine Modification der preußischen Verfassung in der Richtung nothwendig sei, um zu bewirken, daß der Schwerpunkt der preußischen Regierungs-Action mehr in die Provinzial-Landtage und weniger in die centrale Preußische Reichsvertretung zu liegen komme. Neben einem preußischen Central-Landtage von solcher politischer Bedeutung, wie sich diese bisher geltend machte, wird ein Deutsches Parlament nimmermehr zum Athmen und Leben kommen können. Diese Anschauungen sind schon 1848 in der National-

versammlung entwickelt worden; ich habe also nichts Neues, und am wenigsten etwas, was feindlich gegen Preußen sich richtete, postulirt. Ich habe bedingen zu müssen geglaubt, was ich für nothwendig erachte, damit Preußen die wohlthätige Stellung in Deutschland einnehme, die wir im Interesse Deutschlands für dasselbe in Anspruch nehmen. Ferner habe ich für die Reichs-Vertretung das Zwei-Kammer-System postulirt. Das Einkammer-System bei allgemeinem und direktem Wahlrecht ist, wie die Erfahrung lehrt, eine Maschinerie im Interesse des Absolutismus. Der heutige Bundesrath im Norddeutschen Bunde, halb Executive, halb Legislative — und so wird er auch in dem neuen Deutschen Bunde nach der Verfassung sein, die uns zur Genehmigung vorliegt — ist meines Erachtens eine Anomalie. Er bleibe, als ein Hort der staatlichen Autonomie, als ein Theil der Exekutive, ein Rath der Krone; aber daß er zugleich die Rolle eines Oberhauses spiele, das stößt gegen die durch die Erfahrung erprobten Lehren von dem Organismus an, durch welchen politische Freiheit zu begründen und zu erhalten ist — Lehren, die ungestraft nicht mißkannt werden dürfen. Wer in constitutionellen Grundsätzen aufgewachsen ist und darin lebt, kann sich mit solchen Anomalien nicht versöhnen. Ein Oberhaus kann gebildet werden auf verschiedene Art und ich will darin keine Meinung als eine solche bezeichnen, die auf unzweifelhafte Geltung Anspruch habe. Es kann zum Theil aus den Kammern der einzelnen Staaten, zum Theil aber auch aus solchen, theils erblichen, theils gewählten Elementen gebildet werden, welche das Vorhandensein des Groß-Grundbesitzes überall in Deutschland als die bewährtesten für die Reichsvertretung der Berücksichtigung empfiehlt. Den fürstlichen Dynastien muß es wenigstens freigestellt sein, ob sie in der Versammlung der Reichs-Vertretung persönlich Platz nehmen wollen; denn je weniger in Zukunft berechtigtem Ehrgeiz die Rolle Befriedigung gewähren mag, welche die Fürsten-Geschlechter in den vom Reich abhängigen Bundes-Staaten auf den Thronen spielen werden, um so mehr ist es gerecht, billig und zu wünschen, daß ihnen der Weg nicht versperrt sei, jede persönliche Geltung sich innerhalb des Organismus des Deutschen Reichs zu erwerben, zu der sie Beruf fühlen. Durch die Annektationen sind Elemente rechtlos geworden, die im Rechtsstaat in dieser Rechtlosigkeit nicht verbleiben können. Ein Oberhaus wird die natürliche Brücke für manche Elemente sein, bezüglich deren es nicht gleichgültig ist, ob sie mit der neuen Ordnung versöhnt werden, und bei denen es gilt, ihnen die Wege zu bahnen, um diejenigen öffentlichen Rechte auszuüben, deren Ausübung die Staatsweisheit am besten von Solchen gewahrt sieht, welche mit bedeutendem Vermögens-Besitz ausgestattet sind und welche damit Bürgschaft für das vorzugsweise Interesse an der Erhaltung der nationalen Institutionen künftig geben werden. — Meine Herren, ich bin weitläufiger geworden, als ich es beabsichtigte und doch konnte ich Manches nur andeuten. Haben Sie Nachsicht mit mir. Ich habe nachgewiesen,

daß ich im Auftrag Großherzoglicher Regierung thätig war, deren Bereitwilligkeit zum Wiederzusammenschluß von Nord- und Süd-Deutschland unter der Bedingung zu erklären, daß einige wenige, aber bedeutende Aenderungen an der bisherigen Norddeutschen Bundesverfassung stattfänden; und ich habe die Zuversicht, daß die Zukunft diese Veränderungen gewähren, daß der Geist der Nation mit der ihm gestellten Aufgabe, die Verfassung zu verbessern, durchdringen wird. Es sind noch andere Gründe, die mich bestimmen, den Vorlagen zuzustimmen. Es sind durch die Ereignisse, welche den Vorlagen vorausgegangen sind, Zweifel geschwunden, welche bei Vielen bestanden haben, ob nach Austritt Oesterreichs Deutschland unter Preußens Führung stark genug sein werde um seine nationale Stellung zu wahren und seine nationalen Aufgaben zu erfüllen. Man wird zugestehen, daß die Ereignisse, durch welche jene Zweifel gelöst wurden, so nicht vorzusehen waren. Ich darf als bekannt voraussetzen, welche Stellung ich zu der Frage von dem wünschenswerthen Verband zwischen Deutschland und Oesterreich in meinem öffentlichen Leben eingenommen habe. Nachdem die Versuche fehlgeschlagen sind, welche gemacht wurden, um einen staatsrechtlichen Verband zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland zu erhalten, ist Oesterreich selbst in dem Prager Frieden aus dem deutschen Verband ausgetreten. Wenn nach dem Prager Frieden in Oesterreichischen Kreisen die deutsche Tradition noch insoweit Anhänger sich erhielt, daß die Hoffnung genährt wurde, das eigne Bedürfniß Deutschlands werde eine Modifikation des Prager Friedens herbeiführen und das Band zwischen Oesterreich und Deutschland wiederhergestellt werden, so glaube ich jetzt nach den Ereignissen dieses Jahres behaupten zu können, daß wenigstens in den leitenden Kreisen jene Hoffnung aufgegeben ist; daß die heutigen Staatsmänner Oesterreichs die Wiederherstellung eines staatsrechtlichen Verbandes mit Deutschland nicht mehr suchen, nicht im Interesse der Oesterreichisch-Ungarischen Gesammt-Monarchie erachten. Bleiben Allianzen. Schon früher aus Veranlassung der Baierischen Mission des Grafen Tauffkirchen, deren ich vorhin erwähnt habe, sind durch das Oesterreichische Rothbuch Nr. I. Aktenstücke bekannt geworden, wonach die Oesterreichische Regierung selbst, bezüglich der Frage einer allgemeinen und dauernden Allianz zwischen Oesterreich und Deutschland eine sehr reservirte Stellung genommen hatte. Sie hält eine solche Allianz nicht in ihrem Interesse, weil sie voraussieht, daß in einer solchen Allianz nicht an Oesterreich der maßgebende Einfluß auf die Leitung einer gemeinsamen Politik fallen werde, noch ihm ein gleichberechtigter Einfluß gesichert werden könnte, und weil sie es unter solchen Umständen in ihrem entschiedenen Interesse erachtete, die Freiheit der Entschließung und Bewegung Oesterreichs zu wahren. Eine andere Frage wird aber für Oesterreich wie für Deutschland die sein: ob nicht beiden gewisse nationale und staatliche Interessen gemeinsame sind,

die eine freundschaftliche Verständigung dauernd voraussetzen und deren Bedrohung eine concrete Allianz zwischen beiden zum Schutz dieser gemeinsamen Interessen hervorrufen könnte. Die neueste Zeit hat die orientalische Frage aufs Neue in den Vordergrund gestellt und es ist bekannt geworden, wie gerade, veranlaßt durch das Russische Vorgehen gegen die Neutralisation des Schwarzen Meeres, Oesterreich sich veranlaßt gesehen hat, an Preußen-Deutschland die Frage zu stellen, ob es den Beruf, in dieser Frage neben ihm und unter Umständen gegen Rußland zu stehen, erkenne oder nicht, ob in diesem Falle Oesterreich auf Preußen-Deutschland zählen könne? Die neueste Intervention Preußens im Interesse des Friedens, die Conferenz, welche es in Vorschlag gebracht hat, mag als Beweis dafür gelten, daß Preußen diese Frage nicht von der Hand gewiesen hat, und mehr jetzt, als ich es früher gethan habe, hege ich die Hoffnung, daß Preußen an der Spitze Deutschlands, — daß der künftige deutsche Kaiser den deutschen Beruf bezüglich der orientalischen und Donau-Frage erkenne und in Gemeinschaft mit Oesterreich zu lösen entschlossen sei. — Ich habe mich nun noch bezüglich der Concessionen und speciellen Vorrechte auszusprechen, welche an den Partikularismus Baierns gemacht worden sind, und bin der Meinung, sie sollten uns nicht eifersüchtig machen. Man könnte zwar sagen: wenn diese Concessionen der Einheit nichts schaden, so würden sie am besten allen Bundes-Staaten gewährt werden. Aber wir wollen darüber gegenwärtig keine Schwierigkeiten erheben. Viele dieser Concessionen sind ohnehin meines Erachtens vorübergehender Natur, und so nehmen wir sie insgesammt hin in der Hoffnung, daß dadurch die Einigkeit in Deutschland wenn auch auf Kosten der Gleichberechtigung unter den einzelnen Bundes-Staaten, um so sicherer gegründet wird. Seien wir dabei der Geschichte Baierns und der Bedeutung des Vorgangs dieses mächtigeren Staates eingedenk des um so größeren Opfers, welches es der Einheit Deutschlands durch seinen Beitritt zum Bunde unter solchen Bedingungen bringt! — Nun zum letzten Grund, der mich bestimmt, für die Verträge zu stimmen. Es ist unzweifelhaft, daß diese Verträge und die Bereitwilligkeit der beiden größeren Süd-Staaten, sie abzuschließen, das Ergebniß der Waffenbrüderschaft in schwerem Kampfe und nationalem Kriege und der militärischen Ereignisse sind, die in den letzten Monaten sich zugetragen haben. Meine Herren, Tausende und Tausende liegen unter Grabhügeln in Frankreich, denen die Hoffnung den Tod versüßte, daß sie für die Größe und Einheit des Vaterlandes gefallen und in fremder Erde gebettet sind. Ich möchte nicht die Verantwortlichkeit mittragen und auf mein Gewissen nehmen, daß diese Hoffnung Sterbender unerfüllt bleibe, daß nach all' diesem vergossenen Blute und nach allen diesen Opfern, die gebracht worden sind, Deutschland nicht einiger und dadurch mächtiger aus dem Kampfe hervorgehe — ohne ein festeres dauerndes Band seiner Einheit, Bürgschaft seiner Zukunft. Wir

sind es unseren Söhnen und Brüdern schuldig, daß das neue Band geschlossen werde — eine Sühne der Vergangenheit. Dabei lassen Sie uns die Hoffnung festhalten, die Nation werde die neue Phase der Entwickelung mit dem starken Geist, den sie neuerlich bethätigt, auch zum Ziele führen. Möge aus diesen Verträgen Deutschland groß, mächtig, einig, frei hervorgehen!

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**, Exc.*): Der Abg. Frhr. von Gagern hat in seinem interessanten Vortrag einen Punkt berührt, bezüglich dessen ich der verehrlichen Kammer einige Worte zu sagen habe. Es ist von Frhrn. von Gagern erwähnt worden, daß die Bildung eines Oberhauses neben dem Reichstage im neuen Deutschen Bundesstaate nothwendig sei. Die Gr. Regierung theilt diese Ansicht und diesen Wunsch vollkommen. Die Bevollmächtigten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs haben in Versailles bereits in diesem Sinne ihren Einfluß geltend zu machen gesucht. Es war denselben natürlich in ihrer Lage nicht möglich, eine desfallsige Bedingung zu stellen. Wir haben aber nicht unterlassen, unsere Ansichten und Wünsche dem Hrn. Bundeskanzler schriftlich mitzutheilen, und ich habe die Hoffnung, daß dieser unser Antrag nicht begraben sein wird.

Dumont**): Meine Herren, die drohende Gefahr von Außen und die glorreichen Erfolge der Waffen haben die Deutsche Nation zur Einigkeit geführt. Die nationale Einigung muß und wird zur weltgeschichtlichen Thatsache werden. Dem opfermüthigen Volke wurde von allerhöchster Stelle ein Einigungswerk auf wahrhaft freiheitlicher Grundlage verheißen. Mitten unter dem Donner der Kanonen wurden Verträge berathen und ein Werk geschaffen, welches dahin führen soll: Es ist unsere Aufgabe, zu prüfen, ob diese Verträge den hohen Verheißungen irgendwie entsprechen. Prüfen wir diese wichtigste deutsche Frage ungeblendet von dem Glanze und Erfolge unserer Waffen; prüfen wir sie eingedenk der ernsten Verpflichtungen, welche wir Denen schulden, die bereits als Heldensöhne für das Vaterland gefallen; prüfen wir, im Bewußtsein der vielen Opfer, welche bereits gebracht und welche ferner zu bringen das Volk bereit sein muß! Das Deutsche Verfassungswerk, wie solches heute uns vorgelegt worden, soll zu Stande kommen durch Staatsverträge, einerseits zwischen dem Norddeutschen Bund als Rechtsperson für sich, und andererseits zwischen den Staaten Hessen, Baden, Würtemberg und Bayern, deren jeder einzelne dem Vertrage des anderen mit dem Norddeutschen Bunde zuzustimmen hat. Die verschiedenen gesetzgebenden Faktoren des Nordbundes

*) S. 44 m.
**) S. 44 u.

wie der genannten Einzelstaaten müssen in Uebereinstimmung handeln, soll das Werk zu Stande kommen. Wir sind daher nicht in der Lage, besondere Anträge und Wünsche zur Geltung zu bringen, sondern wir müssen und können nur entweder annehmen oder abweisen. Und doch, meine Herren, glaube ich, daß kaum ein Einziger inmitten dieses Hauses sich befindet, der nicht nach vollster Ueberzeugung ganz begründete Wünsche und Beanstandungen gegen das vorliegende Verfassungswerk zur Geltung zu bringen hätte; nicht ein Einziger, der nicht zugestehen müßte: es ist Allem Rechnung getragen, nur nicht der freiheitlichen Grundlage und Entwicklung der Rechte des Volkes, welche nach Maßgabe dieser Staatsverträge weder gewährleistet sind, noch in Zukunft zu erringen kaum in Aussicht stehen. Nicht die in ihrer Zusammensetzung und Verfassungsverhältnissen auseinandergehenden gesetzgebenden Faktoren des Nordbundes und der einzelnen Südstaaten können berufen erscheinen, die Stimme der gesammten Nation zur Geltung zu bringen. Solche Machtstellung könnte nur eine constituirende Versammlung einnehmen, welche als Repräsentant des Gesammtvolkes berufen werden müßte, um ein so folgeschweres Verfassungswerk im Interesse und im Namen des Volkes selbst zu prüfen. Wohl weiß ich, die Berufung einer solchen constituirenden Versammlung unter den gegebenen Verhältnissen ist hoffnungslos. Ich kann dieserhalb nur verwahrend den Machthabern zurufen: Die Stimme des Volkes ist bei diesem Verfassungswerke nicht gehört worden, sie kann nicht gehört werden; es ist gleichsam ein Gewissenszwang, der uns zuruft: auf diese gegebene Weise, oder nicht, werdet ihr einig! Um so mehr fühle ich mich veranlaßt zu prüfen, welchem Geschicke führt uns das vorliegende Verfassungswerk, die Macht der Höheren, die es bestimmt haben, entgegen? Wenn auch meine Worte nichts zu ändern vermögen, ich bin es meinem früheren Wirken in diesem Saale, ich bin es der großen Sache des Vaterlandes, für die begeistert mein Herz schlägt, schuldig die Gründe anzugeben, die mich bestimmen zu sagen: mein Gewissen verbietet mir diesem Verfassungswerke zuzustimmen. Meine Herren, die Grundlage der ganzen Verfassung bildet, wie sich nicht anders erwarten ließ, die Norddeutsche Bundesverfassung selbst. Meine Gedanken über letztere, ich habe sie in diesem Hause wiederholt ausgesprochen. Sie können und werden nicht erwarten, daß meine aus voller Ueberzeugung vertretene Anschauung sich geändert habe. Die Norddeutsche Bundesverfassung ist nach meiner Ansicht keine solche, welche auf einer wahren bundesstaatlichen, föderativen Grundlage die Einigung deutscher Stämme und Völkerschaften sichert. Es soll diese Verfassung zwar durch die vorliegenden Verträge Aenderungen im Interesse der großen Einigung unterworfen werden. Solche Aenderungen sind theils allgemeiner Natur, für alle einzelnen Staaten, die beigetreten sind, bestimmt, theils besonderer Natur, sofern sie einzelnen Staaten eine Sonderstellung einräumen. Wir müssen uns hiernach klar

machen, wie sich das Wesen des Norddeutschen Bundes für die Gemeinsamkeit des Deutschen Reiches fortentwickeln soll. — Die allgemeinen Aenderungen wesentlicher Natur betreffen zunächst die Organe des Norddeutschen Bundes selbst. Hier begegnen wir einer Befürchtung, ausgesprochen von den sogenannten Centralisten, die da behaupten: es sei in Folge der Vermehrung der Stimmen im Bundesrathe, wonach Preußen unter 58 Stimmen seinerseits nur 17 führt, dessen Majorisirung möglich; es werde die Centralmacht dadurch beeinträchtigt, und könne unter bestimmten Constellationen dem Auseinanderfalle der zum Theile — Baiern und Würtemberg — nur lose gebundenen Staaten entgegengearbeitet werden. Meiner Ansicht nach eine eitle und kurzsichtige Befürchtung! Konnte denn bis jetzt auch nur der Gedanke Platz greifen, daß Preußen unter den seitherigen Bundesstaatsverhältnissen, wonach es ebenfalls nur eine Minderheit der Stimmen hatte, majorisirt werden könne? Ist es voraussichtlich, daß, selbst bei 58 Stimmen, der Staat, welcher alle Machtverhältnisse in Händen hat, durch einen Bundesrath majorisirt werden könne, dem keinerlei reelle Machtbefugniß zusteht? Man hat als eine wesentliche, im Sinne des Förderativsystems stattgefundene Aenderung hervorgehoben, daß innerhalb des Bundesrathes ein eigener Ausschuß für äußere Angelegenheiten gebildet werden solle, in welchem die drei Königreiche, welche zu einer Sonderstellung Neigung fühlen könnten, die Stimmen und Bayern den Vorsitz führt. Aber auch dieser Ausschuß ändert, meiner Ansicht nach, nicht im Geringsten die wesentliche Grundlage der Norddeutschen Bundesverfassung. Die völkerrechtliche Vertretung verbleibt nach wie vor dem Bundespräsidium. Es wird, nach der Natur diplomatischer Verhandlungen, sicherlich dieser Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten nicht weiter in die Geschicke des neuen Reichs eingreifen, als es gerade dem entscheidenden Staatsmanne von Interesse erscheint, dessen gleichsam moralische Unterstützung zu gelegener Zeit in Anspruch zu nehmen. Welche Rolle dürfte wohl ein solcher Ausschuß bei dem diplomatischen Schachspiele mit einem Herzog von Grammont gespielt haben? Das sind keine wesentlichen Aenderungen, welche die Machtstellung des deutschen Präsidiums zu beeinträchtigen vermöchten. Es sind dagegen sehr wesentliche Aenderungen eingetreten, welche einestheils allerdings die Centralmacht zu beeinträchtigen scheinen, anderntheils nicht zur Förderung einer föderativen Grundlage der Bundesverfassung dienen dürften. Wir überkommen durch dieses Verfassungswerk, auch für solche Gegenstände, welche nach der Natur des Bundesstaats Ausfluß dessen Gesetzgebung für jeden Einzelstaat bilden sollten, gemeinsame und nicht gemeinsame Angelegenheiten der Bundesstaaten. Solche Sonderstellung bedingen sich als jus singulare — d. i. ohne ihre Zustimmung unabänderlich — Baiern und Würtemberg hinsichtlich des Post- Telegraphen- und Eisenbahnwesens, der Militärverhältnisse, der Gesetzgebung in einzelnen sehr wichtigen Materien, insbesondere des Heimaths-

und Niederlassungsrechtes. Auch für solche Materien, welche Gegenstand der gemeinsamen Gesetzgebung verbleiben, finden die bereits erlassenen Bundesgesetze für Baiern nicht unbedingte sofortige Annahme. Wir haben also hier gemeinsame und nicht gemeinsame Interessen, die sehr tief in das Wesen des föderativen Bundes eingreifen. Wir haben eine Scheidung innerhalb des neuen Bundes begründet, welche wiederum eine itio in partes im Bundesrathe wie Reichstage einführt — ein Nachklang der alten Wahlkapitulationen! Eine ganz besondere Aufmerksamkeit muß dagegen die Ausdehnung der Bundesgesetzgebung auf das Preß- und Vereinsrecht, als gemeinsame Angelegenheit finden, weil sie dem Bundes-Präsidium eine neue Handhabe mit Bedrohung der freiheitlichen Grundrechte des Volkes an Händen giebt. Meine Herren, das Preß- und Vereinsrecht, welches nach Artikel 4 der seitherigen Bundesverfassung nicht zu den, der allgemeinen Gesetzgebung des Bundes unterliegenden Gegenständen gehörte, ist in Folge dieser neuen Verabredungen Gegenstand der allgemeinen Gesetzgebung geworden. Man wird mich vielleicht fragen: warum sollten nicht gerade diese Rechte der gemeinsamen Gesetzgebung zufallen, welche doch größere Gewähr der Trefflichkeit bietet, als die der Einzelstaaten? Allein abgesehen davon, daß einzelne Staaten, insbesondere Baiern, für die Preß- und Vereinsfreiheit eine so freisinnige Gesetzgebung haben, daß die Bundes-Gesetzgebung insbesondere durch Einführung des Schwurgerichtes für die Presse ihr kaum gleichkommen wird, so bietet die Bundesverfassung nicht gleich den Verfassungen der Einzelstaaten eine Gewähr dieser wichtigsten politischen Rechte. Die Ueberweisung des Aufsichtsrechts über Presse und Vereine an die Centralmacht des Reiches ist eine sehr bedenkliche, denn es handelt sich um die Wahrung gerade der Grundrechte, welche die einzige Möglichkeit der Fortentwicklung dieses Verfassungswerkes im volksfreundlichen und freiheitlichen Sinne mit sich führen. Sie werden der Gesetzgebung und dem Aufsichtsrechte einer Centralmacht preisgegeben, welche nicht einmal eine für Uebergriffe verantwortliche Behörde zur Seite hat. Oder wollen Sie mir etwa die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers in das Gedächtniß rufen? Dann gedenken Sie auch der Lötzener Gefangenhaltung, dann gedenken Sie, wie der Bundeskanzler in Berufung auf den Kriegszustand alle Verantwortlichkeit auf die Militärmacht abwälzte, wie letztere sich für unverantwortlich erklärte, wie schließlich ein Cabinetsbefehl in der Sache noch wohlthätig wirken mußte! Die Unabänderlichkeit dieser Verfassung, welche denn doch so viel des Wünschenswerthen zur Aenderung darbietet, hat von Neuem eine Sicherung bekommen, indem nur 14 Stimmen gegen eine beantragte Aenderung das Verfassungswerk, so wie es gegeben ist, ein für allemal zu erhalten vermögen. Da bauen Sie weiter, gestützt auf die Kraft der Reichsversammlung, gegenüber solchen Bestimmungen, welche feste, staatsrechtlich durch Vertrag gesicherte Verhältnisse an 14 unter 58 Stimmen binden, welche die Sonderstellung Baierns

nur mit dessen Einwilligung einer Aenderung zugänglich machen! Ich kann hiernach diese allgemeinen und besonderen Aenderungen der Nordbunds-Verfassung als Reichsverfassung keineswegs freudig begrüßen. Würdigen wir nunmehr die Sonderstellung, welche sich insbesondere Baiern gesichert hat! — Es ist äußerst bedeutungsvoll zu entnehmen, wie die Baierischen Staatsmänner, fest fußend auf dem rein föderativen Grundsatze, dem sie sich allein unterordnen wollten, alles das aus der Reichsverfassung — wie ich sie jetzt nennen darf — ausmerzten, was damit im Widerspruche steht, wie sie sich eine Autonomie zu sichern wußten, welche bis an die Gränze des Möglichen in einem föderativen Bundesstaate heranreicht. Soll ich dies des Näheren darthun? Baiern hat seine volle Militärhoheit erhalten für die Zeiten des Friedens; es hat sich freilich der Militärorganisation unterworfen und verpflichtet, eben so viel für das Militär zu verausgaben, wie alle anderen Staaten, je 225 Thaler per Kopf. Es hat zwar diesen Wermuthskelch mit hinnehmen müssen und dies ist auch die Handhabe um ihm seine föderativen Gelüste demnächst zu verkümmern. Es hat sich aber in Bezug auf Post-, Eisenbahn- und Telegraphenwesen bis an die äußerste Grenze eine selbstständige Gesetzgebung erhalten; es hat sich das Heimaths- und Niederlassungsrecht für die eigne Gesetzgebung ein für allemal vorbehalten. Baiern hat sich sogar gegen Uebernahme sämmtlicher Gesetzgebungswerke verwahrt, die nach Artikel 80, jetzt 79 der neuen Verfassung als früher erlassene Bundesgesetze, nunmehr auch auf den neuen Bund übernommen werden sollen. Es hat eine Revision im Wege der Bundesgesetzgebung vorbehalten und nur die Bundesgesetzgebung kann von Neuem es zur Aufnahme dieser Gesetze zwingen. Es hat auch für die Zeiten des Friedens einen höchst fatalen Artikel der Verfassung ausgemerzt, auf den ich besonders aufmerksam machen will. Es ist das der Artikel 68, welcher dem Präsidium des Bundes die Befugniß an Händen giebt, so oft es die öffentliche Sicherheit gebietet, deren Störung zu befürchten ist, den Kriegszustand zu erklären. Es ist in diesem Artikel zwar vorgesehen, es solle demnächst ein Bundesgesetz erlassen werden, allein bis ein solches erlassen werden wird, ist einfach auf einige Artikel der Preußischen Verfassungsurkunde Rücksicht genommen, und wie auch diese im Kriegszustande gehandhabt werden, die jüngste Erfahrung hat es gezeigt! Hiergegen nun hat sich Baiern gewehrt, indem es einer solch' abnormen Befugniß nur unter der Bedingung untergeordnet werden kann, daß ein Bundesgesetz zu Stande komme, welches die Voraussetzung der Erklärung in Kriegszustand und die Art dessen Handhabung von Bundes- und Gesetzeswegen regelt. Meine Herren, Sie entnehmen hieraus: Baiern hat für sich in einer Art und Weise gesorgt, der wir von seinem partikularistischen Standpunkte aus schon Anerkennung zollen können. Es hat im Allgemeinen sich das zu erhalten gewußt, was es glaubte in einem wahren föderativen Staatenbunde erhalten zu dürfen. Aber ich kann vom allgemeinen Standpunkte aus das Verfahren dieses

Staates in keiner Weise gerechtfertigt finden. Baiern glaubte lediglich für sich sorgen zu müssen. Es lag in seiner Hand, — als der mächtigste Bundesgenosse, dessen Heere so wuchtig mit in die Ereignisse eingegriffen, zum glorreichen Erfolg beigetragen und noch fortwährend beitragen, — sein Wort bei der Bestimmung des neuen Werks auch zu Gunsten der übrigen Bundesgenossen in deutsch-nationalem Interesse in die Wagschale zu legen. Es hatte hierzu alle Veranlassung, nach den diplomatischen Verhandlungen über eine Einigung Deutschlands seit 1866; es hatte alle Veranlassung selbst in Versailles, in Feindesland, die übrigen Bundesglieder, seine seitherigen Schicksalsgenossen, zu vereinigen, um gemeinsam das Werk zu fördern. Es hat dagegen nach dem Grundsatze gehandelt: Chacun chez soi, chacun pour soi, et dieu pour tous. Ich fürchte, solch Verhalten wird sich rächen. Glaubt Baiern etwa, gegenüber der gewaltigen Organisation des mächtigen Staates, der das ganze Bundesverhältniß zum Einheitsstaate zu entwickeln, zu entpuppen droht, gegenüber dem Staate, dessen Militärgewalt alle streitbaren Kräfte des Bundes umfasset und wie ein rother Faden das Kabeltau durchwindet, welches Baiern und die anderen Staaten sämmtlich an das Staatsschiff des norddeutschen Bundes fesselt, — glaubt Baiern der natürlichen Entwicklung der Dinge zum Trotz seine Sonderstellung behaupten, oder durch dieselbe eine wahrhaft föderative Grundlage für das Ganze erstreben und erringen zu können? Nimmermehr! Es giebt auch in der politischen Welt gleichwie am Himmelszelte, wenn ich Kleines mit Großem vergleichen darf, Grundsätze des Schwergewichts, welche unabänderlich sich geltend machen. Auch in der politischen Welt gilt der Grundsatz der Anziehungskraft des mächtigeren Körpers. Ein so stark organisirter, stramm im Sinne des Einheitsstaates entwickelter Staat wie Preußen mit dem Nordbunde wird als politische Nothwendigkeit mit sich führen, daß auch Baiern demnächst sich allen seinen Gesetzen und Machtbestrebungen gleichwie die anderen Vasallenstaaten fügen muß. Ja, das Symbol, welches Preußen so geschickt an seine Fahne zu knüpfen wußte, das Symbol der Einheit der Nation, wird der unüberwindliche Kämpe gegen die Sonderstellung auch Baierns werden. So rächt sich der Grundsatz: Jeder für sich und Gott für Alle! Meine Herren, wenn ich die richtige Würdigung der Stellung Baierns zum Ganzen gegeben habe, so kann ich mich nicht enthalten, mein Befremden darüber auszudrücken, wie gerade Baiern nach der Stellung, die es zum Verfassungswerke eingenommen, die romantische Idee des Kaisers hervorrufen mochte. Ich sage die romantische Idee, denn der Kaiser des heiligen römischen Reiches kann nicht mehr aufleben, Barbarossa wird auch fortan im Kyffhäuser ruhen; alle Bedingungen des alten römisch-germanischen Kaiserthums sind im Laufe der Zeit geschwunden. Sollte die Kaiseridee eine wahrhaft lebenskräftige werden, so müßte sie im Volke wurzeln, und soll sie im Volke wurzeln, was sie geradezu entbehrt, so muß der Kaiser — es ist ein

altes Wort — mit einem Tropfen demokratischen Oels gesalbt sein, sonst wird der Kaiser kein lebendiger werden, er wird sein, was er ist: Caesar et Imperator! Wenn ich hiernach das Verfassungswerk im Allgemeinen wie in der Sonderstellung, welche es einzelnen Staaten einräumt, richtig beurtheilt habe, so werfe auch ich einen Blick in die Zukunft und frage mich, wie kann, wie wird sich das Einigungswerk des großen Vaterlandes entwickeln? Ich hochachte die wahrhaft erhebenden und patriotischen Worte, welche uns der ehrwürdige Herr von Gagern gleich Herrn von Biegeleben geäußert haben. Sie rufen uns zu: verzweifeln wir nicht an der Zukunft des Vaterlandes, selbst auf Grundlage dieses mangelhaften Verfassungswerkes muß das Bessere erkämpft werden; es ist die Grundlage der Einigung gelegt, wir haben jetzt schon zum großen Theil errungen, was die Edelsten des Volkes seit Jahrzehnten erstrebten, der deutsche Geist wird den Bau auf freiheitlicher Grundlage vollenden. — Ich, meine Herren, kann leider nicht mit derselben Zuversicht auf die Tage blicken, die da kommen werden. Wenn auch ich nicht an der Zukunft unseres Vaterlandes verzweifle, so sehe ich doch die nächste Zeit als eine recht trübe an. Ich sehe vor mir für die Rechte des Volkes nur fruchtlose parlamentarische Verhandlungen. Verzeihen Sie mir, ich kann von dem Reichstage, auch wenn er aus 380 Mitgliedern bestehen wird, nach den Verhältnissen der Verfassung, nach den Rechten, welche ihm solche einräumt, nach der durch die Diätenlosigkeit beschränkten Wahl, keine durchgreifende Wirksamkeit gewärtigen. Thatsache ist, daß die Verfassung nach wie vor der wahren bundesstaatlichen Grundlagen entbehrt, dem Einheitsstaate die Bahn eröffnet, daß keine verantwortliche Executive besteht, daß ohne Einwilligung des Bundespräsidiums eine Aenderung der Militärorganisation nicht möglich, daß kein Steuerbewilligungsrecht in wirksamer, die ganze Staatsverwaltung umfassender Weise besteht; daß wir dem eisernen Militär-Etat nicht nur bis zum Jahre 1871 sondern, wenn bis dahin kein Bundesgesetz zu Stande kommt, welches eine Erleichterung bestimmt, bis zu dem Zustandekommen eines solchen unterworfen sind; bei Gesetzesvorschlägen über Militärwesen und Kriegsmarine giebt aber — bei Meinungsverschiedenheit im Bundesrath — das Präsidium den Ausschlag, wenn es sich für die Aufrechterhaltung des Bestehenden ausspricht (Art. 5). — Welche Handhabe verbleibt gegenüber diesen Thatsachen für die Fortentwicklung eines wahrhaft bundesstaatlich geregelten Reiches auf freiheitlicher Grundlage? Ich sehe nur trübe in die Zukunft. Dem durch glänzende Erfolge gefesteten Militarismus gegenüber wird ein nutzloser Parlamentarismus verhallen; das Volk wird dumpf hinnehmen, was es nicht ändern kann, bis das Uebermaß jene gewaltsamen Erschütterungen zur Reife bringt, welche das Unhaltbare im Staate darniederwerfen. Meine Herren, ich würdige es, wenn Sie die Gegenwart von dem Gedanken beherrschen lassen, daß wir immerhin die Einigung errungen,

daß wir fortan eine mächtige Stellung dem Auslande gegenüber wie nie zuvor einnehmen; daß dies Alles unter den gegebenen Verfassungsverhältnissen des Norddeutschen Bundes und den Schutz- und Trutzbündnissen ermöglicht worden, daher der Realpolitiker sich nach den erzielten Erfolgen in Betreff des Einigungswerkes mit dem begnügen müsse, was erreicht werden könne. Allerdings auch ich unterschätze nicht, was auf dem Boden der Bundesverfassung bis jetzt erreicht worden; aber vergessen wir nicht, daß das einmüthige, opferwillige Zusammenstehen des ganzen Volkes allein den Erfolg sicherte. Darum begnüge ich mich nicht mit dem gebotenen Verfassungswerke. Noch mitten im Kampfe sind vor Allem die Rechte des Volkes zu wahren. Ein Volk, welches zu Zeiten, wo es die Opfer bringt, unterläßt, sein Recht zu wahren, giebt sein Recht und damit seine Zukunft auf, jedenfalls hat es in Zukunft einen desto schwereren, verhängnißvolleren und zweifelhafteren innern Kampf zu bestehen. Deshalb kann ich, als Volksvertreter, von meinen freiheitlichen Bestrebungen und Forderungen diesem Verfassungswerke gegenüber nicht abstehen. Wenn ich hinblicke auf die vielen großen Opfer, welche dieses treue deutsche Volk gebracht hat und fortan zu bringen genöthigt wie gewillt ist, wenn ich der Worte gedenke, welche der erhabene Heerführer verheißen: Treue um Treue wolle er halten, so fühle ich mich zu Ehren verpflichtet, auf dem Begehren einer freiheitlichen Grundlage des Verfassungswerkes entschieden zu bestehen. Ich rufe Ihnen mit dem ehrwürdigen Dichter aus den Zeiten des Befreiungskrieges zu: sorgen Sie, daß nicht die Zeit komme, wo das Klagelied ertöne

„Zermalmt habt ihr die fremden Horden,
Doch innen hat sich nichts gehellt,
Und Freie seid ihr nicht geworden,
Wenn ihr das Recht nicht festgestellt.“ *)

Ministerpräsident Frhr. v. **Dalwigk** **): Ich habe nur eine Bemerkung zu der Rede des Herrn Abgeordneten Dumont zu machen. Derselbe hat hervorgehoben, welchen Vorbehalt sich Baiern in Bezug auf den Art. 68 der Bundesverfassung gemacht hat. Dieser Artikel giebt dem Bundes-Oberfeldherrn das Recht, auch im Frieden unter gewissen Voraussetzungen den Kriegszustand in einem einzelnen Bundesstaate zu erklären. Es ist nun aber den Regierungen von Hessen und Baden zugestanden worden, daß Alles, was in dieser Beziehung einem anderen deutschen Staate werde gewährt werden, denselben gleichmäßig zu Gute kommen solle.

Dumont: Nein, das ist nicht der Fall!

---

*) Uhland „Am 18. Oktober 1816“.

**) S. 53 n.

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**: Doch, Herr Dumont!

Dumont: Herr Präsident, erlauben Sie, daß ich eine Berichtigung veranlassen darf? Es soll mich sehr freuen, wenn ich widerlegt werden sollte; aber die Art. 61 bis 68 bestehen doch unverändert für Hessen zu Recht?

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**: Erlauben Sie mir, Herr Dumont, Ihnen zu bemerken, daß damals, als im Ausschuß die Sache zur Erörterung kam, die Verträge mit Baiern und Würtemberg noch nicht perfekt, namentlich vom Reichstage noch nicht genehmigt waren. Ich war nicht berechtigt, auf den fraglichen Punkt im Ausschusse anders, als ganz vertraulich aufmerksam zu machen, da die Verabredung mit den Vertretern des Norddeutschen Bundes aus nahe liegenden Gründen zunächst eine geheime war. Heute bin ich in der Lage, die Existenz dieser Verabredung offen anzuerkennen.

Dumont: Dann müßte die deßfallsige Bestimmung auch in unserem Vertrage enthalten sein. Es heißt aber in der Vereinbarung: die Art. 61 bis 68 sind für Baiern aufgehoben; für die anderen Staaten sind sie unverändert. So steht es in der Urkunde, die uns vorgelegt wurde. Es müßte also eine Aenderung nachträglich eingetreten sein.

Ministerpräsident Frhr. v. **Dalwigk**: Sie konnten das nicht wissen.

Dumont: Es ist dies jedenfalls von so außerordentlicher Wichtigkeit, daß es wünschenswerth wäre, von der Erklärung, welche der Herr Ministerpräsident hier abgegeben, protokollarisch Kenntniß zu nehmen, daß also später eine derartige Aenderung stattgefunden hat.

Abgeordneter **Metz***): Als Mitglied einer Partei, die sich seit Jahren bestrebt hat den unbedingten Eintritt des Großherzogthums in den Norddeutschen Bund herbeizuführen, muß ich natürlich ein Ja abgeben und ich gebe trotz der theilweise wohl begründeten Ausstellungen der Herrn Vorredner gegen die neue deutsche Verfassung meine Zustimmung zu derselben mit freudigem Ja. Man kann der Ansicht sein, das Manches und sogar Vieles noch mehr hätte erreicht werden können, ich bin aber außer Zweifel, daß das jetzt Erreichte viel besser ist als das Bisherige, und daß auf dem neu geschaffenen Kampfboden mehr wie jetzt und auf dem bisherigen Kampfboden erreicht werden kann, auf welchem und über welchen ein leider jetzt verstorbener Abgeordneter uns seiner Zeit zurief, daß diese Kammer nicht einmal im Stande sei, einen Kanzleidiener zu stürzen. Ich darf doch hoffen, daß der künftige Deutsche Reichstag eine ganz andere Kraft und Ge-

*) S. 54 u.

walt entwickeln kann. Ich will heute in keiner Weise verletzen und, wenn mir in der Eile vielleicht eine oder die andere scharfe und nach dieser oder jener Seite verletzende Aeußerung entfallen sollte, so will ich schon im Voraus erklären: ich habe nicht die Absicht zu beleidigen oder nach irgend einer Seite hin zu verletzen. Die Absicht liegt mir um so ferner, weil ich glaube, daß jetzt, nachdem die Frage der Einheit und Einigung und Schaffung eines deutschen Vaterlandes gelöst ist, ein wesentlicher Streitpunkt verschwunden ist und daß neue Parteibildungen nicht werden ausbleiben können. Ich will hoffen, daß Tausende und vielleicht Hunderttausende, die bis jetzt gegen unsere Einheitsbestrebungen ankämpften, für die Zukunft den gemeinsamen Weg mit unserer Partei betreten und mit neuen Kräften das begonnene Werk zu vollenden suchen werden. Ich meine nicht Diejenigen, welche den theils angeblichen, theils wirklichen Mangel an „Freiheit“ zum Vorwand nehmen, ich meine Diejenigen, die wenn auch meiner Ansicht nach im vollständigen Irrthum befangen seither der Ansicht waren, daß auf dem bisherigen Weg unmöglich die für die Verfassung nöthigen Freiheiten erzielt werden könnten. Wenn ich auch nicht die Absicht habe, nach irgend einer Seite hin, wie es im Ausschußbericht sehr gut heißt, eine unnütze und aufreizende Kritik zu üben, so wird es doch gestattet sein, daß ich gewisse sachliche Betrachtungen und Reminiszenzen in's Gedächtniß zurückrufe, und zwar weil es gewiß und namentlich auch für das Volk, für welches diese Verhandlungen bestimmt sind, belehrend ist, sich über die Richtigkeit gewisser Wege und Mittel in der Vergangenheit und hiermit über die Richtigkeit des für die Zukunft einzuhaltenden Weges klar zu werden. In dieser Beziehung ist es eine sehr tröstliche Erscheinung und namentlich mir persönlich sehr erfreulich, daß ein Ministerium, welches kaum vor einem Jahrzehnt Bestrebungen, die nicht so weit giengen wie sie die uns heute vorliegenden Verträge einschließen, und die in dem sogenannten unitarischen oder militärischen Theil von der jetzigen Vorlage weit übertroffen werden, — Bestrebungen, die weiter nichts als eine deutsche Exekutive mit diplomatischer und militärischer Führung Preußens und Schaffung eines deutschen Parlamentes bezweckten, kriminell und disziplinär verfolgte, daß ein Ministerium, was damals selbst Männer, die ihm zur treuen Stütze dienten, der Verletzung des Eides der Treue gegen den Großherzog durch die Unterzeichnung einer derartigen Erklärung beschuldigte, uns nun heute diese Verträge vorgelegt hat, wobei es gewiß nicht daran denkt, den Eid der Treue gegen den Landesherrn verletzt zu haben. Meine Herren, diese Betrachtung ist wichtig, denn sie zeigt, wie die Parteileidenschaft im Moment die Auffassung trübt, und ich will hoffen, daß man bei künftigen Kämpfen nicht mehr so leicht mit Verfolgungen vorgeht. Es ist ebenso für mich befriedigend, daß diese Verträge jetzt von einer Kammer genehmigt werden müssen, die seiner Zeit in ihrer Mehrheit — ich will nicht tadeln, ich will nur einfach die Thatsache als höchst belehrend konstatiren — unter dem Ruf „nicht preußisch“,

sondern „hessisch“ gewählt wurde. Meine Herren, man sagt weiter, der Mangel an „Freiheit“ in der neuen Verfassung ist so verletzend. Es ist von verschiedenen Seiten betont worden, daß „die Grundrechte“ fehlten, nicht zwar gerade die Grundrechte von 1849, aber „die Grundrechte, die mit dem Menschen geboren würden.“ Nun, meine Herren, ich frage einfach — es dient dies zur Aufklärung der Situation —: hat denn Eine der süddeutschen Regierungen, die Baierische, Würtemberger oder unsere Hessische sich ereifert, damit diese „Freiheiten“ in die Verfassung kämen? Wie glücklich würde ich sein, wenn die süddeutschen widerstrebenden Regierungen erklärt hätten: „Preußen, wir wünschen auch noch die und die Freiheiten hineingesetzt.“ Es soll mich freuen, wenn Se. Exzellenz hier gerade so öffentlich konstatiren kann, daß er „die Grundrechte des deutschen Volkes,“ diese Garantien für die Freiheit des Volkes, in Versailles verlangt hat, wie er hier nach der Herrn von Gagern gegebenen Erklärung das „Oberhaus“ verlangt hat. In diesem Oberhaus finde ich, offen gesagt, wenn namentlich der Bundesrath noch daneben bestehen soll, gerade keine Garantie der Freiheit, am wenigsten dann, wenn die Aussicht eröffnet wird, daß in diesem Oberhaus sitzen sollen die depossedirten Regenten, welche jetzt theilweise wahrhaft landesverrätherisch gegen die Befreiung und Rettung des Vaterlandes ankämpfen. Wenn ein Oberhaus geschaffen werden soll, wohlan es mag geschaffeu werden, aber auch mit neuen Freiheiten des Volkes und so Gott will nicht in der angedeuteten Weise componirt. Also, warum wurde nicht von den Gegnern dieses Nordbundes, dieses Henkers aller Freiheiten und was ich alle für Ausdrücke gehört und gelesen habe, anders gehandelt? Hat denn etwa der Hessische Bevollmächtigte, als ähnliche Fragen in Berlin discutirt wurden, erkärt, er persönlich und seine Regierung seien für Freiheiten in diesem Sinn? Ich habe etwas Aehnliches nicht gehört, das aber weiß ich, daß die Vorbehalte, die Seitens unserer Regierung gemacht wurden, kein Nutzen für unser Land sind. Daß die Militär-Convention in vieler Beziehung uns nicht nützlich ist ist klar, und daß die Bierbesteuerung eine bestimmte Classe von Staatsbürgern offenbar härter trifft ist kein Vorzug, keine Freiheit, nicht einmal eine „berechtigte Eigenthümlichkeit“. Also, meine Herren, man komme nicht und sage, wie vorhin von Herrn Dumont gesagt wurde: die Preßfreiheit wird gefährdet, indem sie dem Reichstag überwiesen wird. Meine Herren, will etwa Herr Dumont ernstliche Befürchtungen für die Hessische Preßfreiheit haben?! Oder findet es Herr Dumont nicht auch wunderbar, daß der Hessische Bevollmächtigte, der Baierische, der Würtemberger nicht ein Wort hatten bei dem Verfahren gegen Jakoby, was nach meiner Ansicht allerdings unverantwortlich war und wofür kein Rechtsgrund vorlag. Ich mißbillige die Anschauungen Jakoby's bezüglich unserer Stellung zu Elsaß und Lothringen und bedauere sie tief; er hat aber nichts positiv Strafbares gethan, und es lag keine Veranlassung vor, gegen ihn mit Verhaftung vorzugehen. Welches Bundes-

rathsmitglied trat übrigens vor und sagte: wir wollen in der Beziehung die Freiheit, haben Anträge gestellt, wir wollen nicht mehr, daß der Militarismus sich so breit macht? Das geschah nicht. Ich sage deßhalb, diese Redensarten von Freiheit, die aus manchem Munde kommen, sind mir vielfach verdächtig. Ich darf übrigens hoffen, daß die Ereignisse der letzten Jahre auch Manchen belehrt haben und daß die Zeit gekommen, wo gerade der Kampf für die Freiheit, für den inneren Ausbau der Verfassung im Sinne des Volks kräftiger geführt werden kann, weil gewisse spaltende Fragen jetzt gar keine Fragen mehr bleiben. Meine Herren, ich komme zu dem Punkt, der mir schon einmal sehr bitter bekam und der mir vielleicht wieder bitter bekommt. Ich bin nicht gebunden durch diplomatische oder sonstige Rücksichten; ich spreche offen, obgleich ich vermuthe, daß man es in Berlin und Wien und an anderen Orten nicht gern hört. Es ist die Frage des Verhältnisses zu Deutsch-Oesterreich. Meine Herren, in bin überzeugt, daß Deutschland zu voller Kraft, das deutsche Wesen zu voller Harmonie, Innigkeit und Entwickelung erst dann kommt, wenn auch die Deutsch-Oesterreicher zu uns gehören, während sie jetzt, wie die Sache liegt, uns entfremdet sind und immer mehr entfremdet werden können. Wir, gerade die Männer, die bisher für die jetzt siegreichen Ideen fochten, wir wollen auch, daß Deutsch-Oesterreich mit dem deutschen Reich verbunden werde. Wir können nur und konnten bisher, gegenüber den Bestrebungen Oesterreichs und gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen, die Staatsform nicht finden, die ohne die Einheit Deutschlands zu zerstören es ermöglichte Oesterreich hereinzuziehen. Es muß doch vor allen Dingen die deutsche Reichsgewalt die oberste Behörde, die wahre Centralgewalt auch für Deutsch-Oestereich sein, und es hat sich bis jetzt eine Form nicht gefunden, die das ermöglicht ohne Oesterreich zu zerreißen. Ich sage offen, meine Herren, Niemand von uns hat vor 5 Monaten ahnen können, was mit Elsaß und Deutsch-Lothringen geschah, Niemand hat vor 5 Jahren ahnen können, daß wir heute über diese Deutsche Verfassungsvorlage berathen und beschließen würden. Aehnlich kann es mit Deutsch-Oesterreich gehen, woselbst der deutsch-französische Krieg eine ächt deutsche Gesinnung in unverhofft starker Form und in unerwartet weiten Kreisen zu Tage rief und in welchem das deutsche Bewußtsein plötzlich mit ungeahnter Kraft hervortrat. Ich darf hoffen, daß diese Bewegung mehr und mehr Platz greift. Auf der anderen Seite fürchte ich, daß Dinge eintreten, die den jetzigen Bestand des österreichischen Gesammtstaates nicht fortdauern lassen. Für diese Möglichkeit ist — was auch der ehrliche Gegner zugestehen muß — das Deutschland, wie es jetzt geschaffen ist, eher in der Lage gegenüber den feindlichen slavischen und sonstigen Bestrebungen einzutreten für die Rettung der deutschen Brüder in Oesterreich als das frühere zerfahrene und zerrissene Deutschland. Jedenfalls hoffe ich daß Deutsch-Oesterreich, aber auch nur **Deutsch**-Oesterreich diesem neuen Deutschland nicht vorenthalten werden

kann und daß es zwischen ihm und uns auf dem einen oder anderen Weg zu einer innigen Einigung kommen wird. Es kann Niemand den Weg angeben, wie gerade die Einigung erfolgen wird, aber ich weiß, daß Deutschland in der That einen Anspruch auf Deutsch-Oesterreich hat. Meine Herren, der Herr Abgeordnete v. Biegeleben hat meines Ermessens Recht. Von seinem Standpunkt muß ich unterschreiben, was er ruhig und klar vorgetragen und gezeigt hat, wie sich die Sache für ihn stellt. Aber ich glaube doch, daß er in verschiedenen Beziehungen einen logischen Irrthum (hervorgerufen durch die Gesammtanschauung, von der er ausgeht) begangen hat. Wenn er z. B. gegen den neuen Deutschen Bund anführt, daß der Sieg über Frankreich auch ohne dessen Bestehen gelungen wäre, daß der Enthusiasmus in Deutschland dazu geholfen, so muß er mir zugeben daß dieser Enthusiasmus gerade durch das Bestehen der Militärverträge und der Verträge in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse geweckt wurde, die nur durch das Jahr 1866 möglich waren. Bei einer Vergleichung der Verhältnisse von 1866 und 1870 werden Sie mir zugestehen, daß nur die Verträge vom Jahre 1866 die Leistungen Süddeutschlands im Jahre 1870 ermöglicht haben. Und was den Aufschwung der Begeisterung für die nationale Sache betrifft, so frage ich ganz offen, ob er etwa von der Herrn v. Biegeleben sympathischen Richtung (da er nach Versicherung des Herrn Ministerpräsidenten keiner Partei angehören soll) oder nicht vielmehr von den Parteien der nationalen Richtung ausgegangen?! Schon lange wurde die Vertretung Deutschlands in einem Parlament angestrebt und die unserer Nation durch die Verhältnisse gewordene Freiheit uns staatlich zu konstituiren ist allein schon das größte Opfer werth, und ich hoffe, die Opfer der Hunderte und Tausende von Familien werden im Laufe der Jahre und jedenfalls Jahrzehnte mehr als reichlich belohnt werden. Der Herr Abgeordnete Backé hat von dem Hessischen Standpunkt ausgesprochen und im Hinblick auf seinen Eid, welcher ihn verpflichte das Hessische Wohl zu wahren erklärt, daß er dem Vertrag nicht zustimmen würde. Er hat es aber unterlassen, Thatsachen anzugeben, was denn eigentlich das Hessische Volk benachtheilige, wodurch denn die Verträge unser Hessen ins Verderben bringen. Ich hätte sehr gewünscht derartige Thatsachen zu hören, um ihm antworten zu können. Wie er sich ausspricht, muß er überhaupt jeder Deutschen Einigung widersprechen, weil dadurch gewisse Reste von Hessens Selbständigkeit aufgegeben werden. Ich will nur — ohne Beleidigung, aber allerdings in scharfer Hervorhebung des gegenseitigen politischen Standpunkts — den Herrn Abg. Backé fragen, ob er die nämlichen Bedenken haben würde, wenn es sich darum gehandelt hätte, diese Deutsche Centralgewalt statt einem Mitglied des Hauses Hohenzollern dem Hause Habsburg zu übertragen?

Backé: (dazw.): Ja!

Metz: Ich glaube, eine derartige persönliche Frage kann nicht ab-

halten, so oder so zu stimmen, und glaube ferner, Herr Backé hätte auch von seinem Hessischen Standpunkte aus recht wohl für den Vertrag stimmen können. Ich komme nun zu dem Herrn Abgeordneten Curtman, der nur Eins sagte, was ich als richtig bestätigen kann, nämlich daß er, Curtman, keine Gefühlspolitik treibe. Das gebe ich ihm zu. Im Uebrigen aber widerspreche ich jedem seiner Worte. Er hat hier von „Grundrechten, wie sie angeboren worden sind", gesprochen, ich habe mich darauf von dem Herrn Collegen Dernburg an die Rede des Herrn Abgeordneten Curtman vom 18. März d. J. erinnern lassen und habe sie mir selbst aufgesucht. Ich kann die Herrn hier nicht weiter damit ermüden, aber das muß ich sagen: ich finde da ein Sätzchen, wo es heißt: „Ich behaupte, das Princip der politischen Gleichberechtigung, dieses Princip verstößt gegen ein Princip der Natur." Hier hat der Herr College Curtman es als ein Grundprincip der Natur aufgestellt: von allen Menschen ist kein einziger dem anderen gleich, jeder muß anders behandelt werden, und jetzt tritt er plötzlich mit diesen „Grundrechten" auf, „die von der Natur angeboren sind." Ich sage ihm offen, daß ich — obgleich durch die Erfahrung bezüglich dieses oder jenes Punktes etwas vorsichtiger gemacht — im großen Ganzen heute noch Verehrer der Grundrechte des Deutschen Volkes von 1849 bin und daß, wenn es von mir abhienge derartige Grundrechte in die Deutsche Verfassung zu bringen, ich Alles dafür thun würde. Jedenfalls verbitte ich mir aber die Grundrechte, die nach der Natur angeboren sein und die gleichzeitig dahin führen sollen, daß man kein allgemeines Wahlrecht, keine Gleicherechtigung, nichts der Art kennt. Meine Herren, ich komme nun zu der Rede des Abgeordneten, dessen politische Vergangenheit, dessen Beginn seiner politischen Laufbahn die höchste Rücksicht gebietet. Ich glaube aber doch, gerade ihm antworten zu müssen; ich betrachte das als eine Schuldigkeit gegenüber meinen zahlreichen Freunden in Norddeutschland und in Preußen. Herr v. Gagern sagte bezüglich der Politik des Herrn v. Dalwigk, daß Herr v. Dalwigk den Anschluß an den Norddeutschen Bund gewollt habe, daß ihm Diejenigen, die ihn als Gegner des Norddeutschen Bundes betrachtet hätten, Unrecht gethan hätten. Nun, es wird mir jeder hier im Saale Anwesende zugeben, daß Herr v. Dalwigk sich hier wirklich als Diplomat bewährt hat. Wenn Abgeordneter v. Gagern Recht hat, so hat Herr v. Dalwigk seine wahre Ansicht bezüglich des Norddeutschen Bundes uns Allen zu verbergen gewußt. Wir alle haben ihn bisher — und ich glaube Herr v. Dalwigk selbst wird dies zugeben — als Gegner des Anschlusses des Großherzogthums an den Norddeutschen Bund angesehen. Herr v. Gagern fährt aber fort und sagt: „die preußischen Bürger wären hinter der Erwartung zurückgeblieben," oder „sie hätten die Erwartungen, mehr deutsch zu sein als preußisch, nicht vollständig erfüllt, sie wären also zu sehr Preußen geblieben." Meine Herren, ich frage Sie: — ich es lege in die Hand jedes Einzelnen von Ihnen, zu entscheiden — hat irgend eine Kammer, irgend eine Bevölkerung, die hessische oder die baierische oder die würtemberger

weniger Neigung gezeigt, würtembergisch, baierisch, hessisch in gewisser Beziehung zu sein, als wie die preußische, preußisch zu sein? Hat nicht die preußische Bevölkerung bei einer Reihe von Gelegenheiten, obgleich sie durch die größere Zahl der Seelen, obgleich sie durch ihre Geschichte u. s. w. veranlaßt ist stolzer zu sein wie wir, hat sie nicht stets sich gebeugt unter den Willen der Nation? Ich erinnere nur an den Beginn der Bewegung. Welche Stadt war es die zuerst voranging, indem sie aufrief die durch Durchmärsche der Truppen nach Frankreich geschädigten südlichen Provinzen von Deutschland zu unterstützen, die dazu 1 pCt. ihrer Bruttoeinnahme gab? Es war der Magistrat und die Stadtverordneten von Berlin. Und so haben Sie die Sache überall gefunden. Das preußische Abgeordnetenhaus hat sich stets unterworfen und obgleich in dem preußischen Herrenhaus gerade die früheren Parteigenossen des jetzigen Bundeskanzlers sitzen, obgleich da Männer sitzen, die in der preußischen Monarchie persönlich den größten Einfluß haben und obgleich von Seiten eines früher mächtigen Ministers der Versuch gemacht wurde dort diesem sogenannten deutschen Wesen entgegenzutreten mit dem altpreußischen System, was zeigte sich? Wer fragt heute noch nach dem Herrenhaus? Ist der Deutsche Reichstag nicht derjenige Körper, der bei jeder Gelegenheit von der preußischen Regierung bevorzugt wird? Ich will nicht leugnen, meine Herren, daß im Preußischen wir noch viel zu kämpfen haben. Es sind dort Millionen und Millionen, namentlich meiner politischen Gegner, die wollen von dem neuen Deutschland auch nichts wissen — von einem ganz anderen Gesichtspunkt aus. Diese finden in dieser Verfassung zuviel des demokratischen Oels, sie meinen, die ganze Sache, das allgemeine Wahlrecht und alles Das sei Demokratie. Aber Sie müssen sich fragen: wie zeigt sich die Stimmung in der Presse, in Versammlungen, gesetzgebenden Körpern, Abgeordnetenhäusern und dergl.? Und da muß Jeder zugeben, daß dem preußischen Volke wahrlich kein Vorwurf gemacht werden kann eines übermäßigen Partikularismus. Und wenn eine Volksvertretung einen Vertrag genehmigt hat, der in der That einem Drittel der Nation mehr Stimmen giebt, als den übrigen zwei Dritteln, der in der That den diplomatischen Ausschuß in einer Weise zusammensetzt, daß Preußen gar nicht vertreten ist, der in einer Reihe von Punkten die Macht der Centralgewalt, also des künftigen deutschen Kaisers, schwächt, wenn eine preußische Volksvertretung dazu ihre Zustimmung giebt, dann, glaube ich, sind Sie nicht berechtigt zu sagen, das ist übermäßiger Partikularismus. Ich glaube der Tadel des Herrn v. Gagern in der Beziehung war nicht berechtigt. Wenn dann Herr v. Gagern davon sprach, er wünsche ein Zwei-Kammer-System, so habe ich schon angedeutet, darüber läßt sich streiten. Ich wünsche es eigentlich nicht; wenn ich es wünsche, wünsche ich es aber jedenfalls, indem die Rechte des Volks und die Gewalt der Kammer in gehöriger Weise verstärkt werden. Unter keinen Umständen aber möchte ich das Oberhaus in der Weise zusammengesetzt sehen, wie Herr v. Gagern es andeutet. Denn darüber werden Alle einverstanden sein —

auch Herr Dumont —: eine Garantie der Freiheit wäre das Erscheinen dieser depossedirten Dynastien gewiß ganz und gar nicht. Was den Herrn Abgeordneten Dumont betrifft, so bin ich nicht klar geworden ob er gegen den Vertrag stimmt oder nicht. Hat er seine Bemerkungen, welche er vorgetragen, als Wünsche, als bloße Kritik gemacht, so sage ich: eine Reihe von Punkten unterschreibe ich vollständig. Auch ich, meine Herren, glaube daß der demnächstige Kampf gegen den sogenannten Militarismus in dem deutschen Reichskörper nicht leicht sein wird, was wohl in dem Bewußtsein der Männer liegen wird, die mit ihrer Gesundheit, ihrem Leben erfolgreich für die Sicherheit des Vaterlandes eingetreten waren. Wenn Die nun zurückkommen und sehen sich zufällig einer Anzahl von Federfuchsern gegenüber, die zu Hause in ihren warmen Betten gelegen und nichts gethan, — und die Auffassung ist bei ihnen natürlich — so erleichtert das keineswegs den Kampf. Aber wir werden den Kampf doch fortführen und, soweit als es möglich ist dafür kämpfen, daß das Volk nicht in Friedenszeit durch übermäßige Ansprüche für einen zu befürchtenden Krieg ruinirt wird. Aber, meine Herren, ich glaube, bei einer neuen Regulirung der Verhältnisse wird wohl Jeder auch in sich zu erwägen haben, wie es gegangen wäre, wenn diese militärische Kraft nicht da war. Welche Opfer das an Gut und Blut gekostet haben würde, wird mir ewig unvergeßlich sein. Den demnächstigen Weg hat übrigens Herr Dumont selbst angedeutet; er hat gesagt, wir können den Vertrag nur annehmen oder ablehnen, wir haben kein Recht, ihn zu amendiren. Wenn Das also die Bedeutung seiner Ausführung war, so glaube ich, daß ich die desfallsigen Bemerkungen beinahe alle oder wenigstens viele derselben unterschreiben kann, wenn diese Bemerkungen gerade nicht auch in dem schroffen Ton hätten vorgetragen werden dürfen und an einen anderen Ort, nämlich dahin gehörten, wo die Möglichkeit vorliegt solche Aenderungen und Besserungen eintreten zu lassen. Dazu sind wir nicht in der Lage. Wir müssen Ja sagen und die gegenwärtige Berathung benützen, um gewisse Thatsachen zu konstatiren, um dem Volke bezüglich dieses oder jenes Punktes die Augen zu öffnen, mehr aber nicht. Meine Herren, ich komme nun zum Schluß. Ich hoffe, daß die unendlichen Opfer, die alle Klassen der Bevölkerung gebracht haben, die aber allerdings wieder die ärmere Klasse im stärkeren Maß gebracht hat, dem deutschen Volk demnächst reichlich belohnt werden. Ich zweifle zwar nicht daß wir noch schwere Kämpfe zu bestehen haben werden, aber der Kampf, den uns Frankreich plötzlich aufgezwungen, hat bereits schon seine eminenten Früchte gebracht. Denn er hat eine Idee verwirklicht, an der Jahrhunderte lang die besten Söhne der Nation vergeblich gearbeitet, und Provinzen und Theile Deutschlands uns wiedergegeben, an deren Wiedereroberung die gegenwärtige Generation gar nicht zu denken wagte. Ich sage, dieser Kampf wird hoffentlich seine Früchte tragen und hoffentlich werden unsere Söhne und Brüder, die sich im Kampf der Waffen so

wacker bewährten, hoffentlich wird das deutsche Volk auch im inneren Kampf für die Freiheit mit den Waffen des Geistes auch diejenigen Wege zu finden wissen, die es zu seinem Ziele führen. Darum stimme ich mit Herrn Abgeordneten von Gagern schließlich überein in dem Wunsch, daß aus unseren Bemühungen hervorgehen möge: das mächtige, große, einige und freie Deutschland! ! !

Ministerpräsident Frh. v. **Dalwigk***): Ich habe dem Herrn Abgeordneten Metz nur Eins auf seine Rede zu bemerken. Der Herr Abgeordnete hat darauf hingewiesen, daß gewisse Bestrebungen früher gerichtlich verfolgt worden seien, deren Berechtigung die Regierung jetzt, nothgedrungen durch die neuen Verträge, habe anerkennen müssen. Es versteht sich von selbst daß Ereignisse von so großer Tragweite, wie diejenigen welche den Versailler Verträgen vorausgegangen sind, soweit sie die staatsrechtlichen Verhältnisse geändert haben, auch neue Grundlagen für das Verfahren der Gr. Regierung schaffen mußten. Eine Regierung wie die Großherzogliche hat lediglich das bestehende Recht, die internationalen Verträge zur Richtschnur ihrer Handlungen zu nehmen und ihre Thätigkeit nicht der Verwirklichung politischer Theorien zu widmen. Ein Beispiel wird dieß erläutern. Wenn im Jahre 1860 ein Unterthan Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs offenkundig dahin gearbeitet hätte, das Hinterland vom Großherzogthum loszureißen, so würde derselbe Hochverrath begangen haben. Jetzt, nachdem der Friede von 1866 abgeschlossen ist, würde die Gr. Regierung Denjenigen, welcher sich eigenmächtig bemühen wollte, das Hinterland von Preußen wieder zu trennen, strafrechtlich verfolgen müssen.

Metz (dazwischen): Also so frei war der Wille des Eintritts in den Norddeutschen Bund, wie die Abreißung des Hinterlands?!

Ministerpräsident Frhr. v. **Dalwigk***): Was die weitere Frage betrifft, ob der diesseitige Regierungsbevollmächtigte im Bundesrathe gegen einzelne Maßregeln, die gegen freisinnige oder demokratische Abgeordnete von Seiten Preußens ergriffen worden sind, protestirt habe, so erwidere ich: „Nein", weil er nicht das Recht dazu hatte. Ich habe meine persönlichen Ansichten darüber natürlich festgestellt, ob es geschickt war, oder nicht, die Sache so wie geschehen zu behandeln. Da aber, wo Belagerungszustand besteht und der kommandirende General eine Maßregel befiehlt, steht es dem Abgeordneten eines einzelnen nicht speciell betheiligten Staates nicht zu dagegen zu protestiren. Er würde sich durch eine solche Einsprache nur lächerlich machen. Was die Frage anlangt, ob wir in Versailles uns bemüht hätten, liberale Koncessionen in Bezug auf die Bundesverfassung durchzusetzen, so

*) S. 64 m.

bitte ich zu glauben, daß die Verhandlungen dort nicht so ganz einfach waren, wie man vielleicht voraussetzt, daß es aber für uns unmöglich war, mehr zu erreichen, als Das, was wir wirklich erreicht haben. Es hieß, wie Herr Metz richtig gesagt hat: annehmen oder ablehnen. Von Modifikationen von größerer Tragweite konnte keine Rede sein. Ich sage das zur Rechtfertigung der Großherzoglichen Regierung*). — Ich möchte mich übrigens gegen den mir von einigen Abgeordneten der Linken gemachten Vorwurf verwahren, als ob ich inkonsequent geworden sei, indem ich früher ein eifriger Gegner des Norddeutschen Bundes gewesen sei und jetzt doch die Feder in das Tintenfaß getaucht hätte um den Eintritt in diesen Bund zu unterzeichnen. Ich bitte an das Jahr 1867 zu denken. Ich habe die betreffenden Verhandlungen nicht bei mir, aber ich glaube, es ist Ihnen erinnerlich daß ich damals auf Anträge, die von den Hrn. Metz, Goldmann u. s. w. gestellt waren, erklärt habe, ich hätte gegen den sofortigen Eintritt in den Norddeutschen Bund dreierlei zu erinnern: Erstens den Umstand, daß nicht der ganze Süden gemeinsam eintrete, zweitens den Art. 4 des Prager Friedens und drittens die Geldfrage. Nun, meine Herren, ich glaube, was das zuerst erwähnte Bedenken betrifft, so ist dasselbe, wenn auch nicht ganz in der Weise, wie ich gewünscht hätte, doch wenigstens durch das gleichzeitige Auftreten der Deutschen Südstaaten erledigt worden. Was den Art. 4 des Prager Friedens anlangt, so hat derselbe durch die Niederlage Frankreichs seine Bedeutung verloren. Wir haben nicht mehr zu fürchten, daß ein auf die Ausdehnung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Bunde gerichteter Antrag einen europäischen oder deutsch-französischen Krieg hervorrufen wird. Bezüglich der Geldfrage insbesondere habe ich die Hoffnung, daß durch den Beitritt des Deutschen Südens, und durch die Kriegsentschädigung, die Frankreich demnächst zu zahlen haben wird, unsere so vortrefflich geleiteten Finanzen vor den Verlegenheiten bewahrt bleiben, die ich früher befürchtet habe. Im Jahre 1868 ist, wie Hr. Frhr. v. Gagern bemerkt hat, von Seiten der Großherzoglichen Regierung der erste Schritt geschehen, um ein gemeinsames Auftreten der verschiedenen Süddeutschen Staaten behufs Herstellung eines, das gesammte Vaterland umfassenden Deutschen Bundes herbeizuführen. Wir bekamen damals in München gerade keine ablehnende Antwort, aber man glaubte dort, daß man selbst in Berlin so großen Schwierigkeiten begegnen werde, daß es vielleicht besser sei, die Sache vorerst auf sich beruhen zu lassen. Diese Ansicht war damals auch keine ganz unbegründete. Ich glaube durch diese Darlegung den Vorwurf der Inkonsequenz genügend widerlegt zu haben**).

---

*) Folgt eine Rede des Abg. Wernher S. 65, worauf v. Dalwigk weiter fortfährt, wie oben folgt.

**) Folgt die Rede Hallwachs S. 68 u., deren Schluß wir nachstehend wiedergeben.

Hallwachs*): Es ist von Seiten Sr. Exzellenz des Herrn Ministerpräsidenten vorhin erwähnt worden, daß in Folge einer weiteren Vereinbarung der Art. 68 der Verfassung eine weitere Modifikation erlitten hat, und es versteht sich meines Erachtens von selbst, daß sich der Zustimmungsantrag des Ausschusses auch hierauf erstreckt.

J. K. Hoffmann**): Mit Rücksicht auf die Fragestellung bei der Abstimmung wollte ich nur bitten, daß die Modifikation, insoweit sie den Art. 68 der Verfassung angeht, noch einmal genau präzisirt wird.

Ministerialrath **Neidhardt*****) Meine Herren, die Sache ist einfach die: durch ein besonderes Protokoll ist am 15. November d. J. in Versailles stipulirt worden, daß, wenn in Bezug auf den Art. 68 der Verfassung, welcher die Erklärung des Kriegszustandes von Seiten des Bundesfeldherrn in einzelnen Bundesstaaten betrifft, einem anderen deutschen Staate eine Nachgabe gemacht würde, diese auch Baden und Hessen zu gut kommen solle. Da nun inzwischen Baiern die Zusicherung erhalten hat, auf welche zunächst der Herr Abgeordnete Dumont aufmerksam machte, so ist selbstverständlich, daß diese Zusicherung auch für die gedachten beiden anderen Süddeutschen Staaten gilt.

Ministerpräsident Frhr **v. Dalwigk**†): Es war damals unser Wunsch daß der ganze erste Theil des Art. 68 — wir verhandelten gemeinsam mit Baden und Würtemberg — wegfallen und blos die Bestimmung bleiben möchte, wonach die Frage von der Erklärung des Belagerungs- und Kriegszustandes demnächst durch ein eigenes Gesetz geregelt werden soll. Der Strich war nicht zu erreichen, dagegen wurde uns zugesagt, daß, wenn einem anderen Staate in der vorliegenden Frage eine Konzession gemacht würde, diese auch für uns gelten solle. Da nun Baiern inzwischen diese Konzession erhalten hat, so gilt dieselbe selbstverständlich auch für uns.

K. J. Hoffmann: Wir hören hier, daß noch Nebenstipulationen getroffen sind, die uns nicht vorliegen. Ich bitte darum, daß der Kammer auch noch die Frage beantwortet wird: sind noch weitere Nebenstipulationen getroffen worden als diese?

Ministerpräsident Frhr. **v. Dalwigk**: Nein! Die fragliche Verabredung mußte damals als eine geheime behandelt werden, weil die Verhandlungen

*) S. 71.
**) S. 71 o.
***) S. 71 m.
†) S. 71 g. u.

mit Baiern noch nicht zu Ende geführt waren. Es wurde diese Geheimhaltung von den Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes mit vollem Rechte verlangt. Da inzwischen der Vertrag mit Baiern zum Abschluß gelangt ist, so bin ich berechtigt, der verehrlichen Kammer gegenüber mich ohne Rückhalt auszusprechen.

Dernburg: Wir können, wenn wir ein praktisches Resultat erreichen wollen, die Verträge nur so annehmen, wie sie auch von dem Reichstage angenommen worden sind. Modifikationen, die nachträglich noch in geheimen Protokollen vorliegen, lasse ich auf ihrem Werthe einstweilen beruhen, ich glaube aber, daß wir einen Zusatz zu den Verträgen, wie sie im Reichstage angenommen worden sind, nicht ohne Weiteres beschließen können, wir möchten sonst damit einen Schritt thun, der zu allerlei Komplikationen führen könnte und den wir besser unterlassen.

Ministerpräsident Frhr. v. **Dalwigk**: Es kommt übrigens auch gar nicht darauf an, ob die verehrliche Kammer diese Erklärung annehmen will oder nicht. Es wird eben von Seiten des Bundesoberfeldherrn im Frieden der Kriegszustand in Hessen nicht erklärt werden.

Dumont: Ich muß dem Hrn. Abgeordneten Dernburg widersprechen. Der Beschluß des Norddeutschen Reichstages kann für uns, die wir selbstständig die Verträge zu prüfen haben, nicht maßgebend sein. Wenn die Großh. Regierung mit dem Norddeutschen Bunde und den anderen Staaten Verträge abgeschlossen hat, so liegen solche heute uns zur Genehmigung vor, wie sie mit dem Norddeutschen Bunde und den anderen Staaten ursprünglich abgeschlossen wurden. Wenn nun in einem besonderen Protokolle, welches heute uns noch nicht vorgelegt ist, an diesen Verträgen nachträglich etwas geändert wurde, so sind selbstverständlich diese Aenderungen bei unserer Abstimmung zu erwähnen und zu berücksichtigen. Wenn Baiern bezüglich des Art. 68 der Bundesverfassung eine Modifikation erlangt hat, so muß auch letztere Gegenstand unserer Beschlußfassung werden gegenüber der Erklärung des Hrn. Ministerpräsidenten, daß diese Modifikation laut einer nachträglich getroffenen Stipulation, sofern sie mit Baiern festberedet bleibe, auch für uns Geltung finde.

Ministerpräsident Frhr. v. **Dalwigk**: Ich überlasse der verehrlichen Kammer, die Erklärung, die bezüglich dieses Punktes hier von mir abgegeben worden ist, als einen Theil des Vertrages ansehen zu wollen.

Metz: Ich glaube, daß, wenn wir den ganzen Tag blos über die vorliegenden gedruckten Verträge diskutirt haben, wir auch nur darüber abstimmen können. Wenn weiter ein Vertrag, der als ein geheimer bezeichnet wird,

dessen Wortlaut wir nicht kennen, vorliegt, so muß ich sagen: es ist ganz unmöglich, daß wir darüber abstimmen können. Erst dann, wenn Se. Exzl. der Herr Ministerpräsident der Kammer darüber Vorlage gemacht haben wird, können wir darüber beschließen. Ich protestire dagegen, daß die Sache hier so stillschweigend, nachdem sie nur im Vorbeigehen mitgetheilt wurde, erledigt wird.

Präsident Dr. **Buff**: Es wird nur die Frage gestellt: „Will die Kammer, nach dem Antrage des Ausschusses, den von Gr. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern vorgelegten Vereinbarungen, sammt deren nachträglichen Modifikationen soweit erforderlich die verfassungmäßige Zustimmung ertheilen?

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung*) wurde die Frage mit 40 gegen 3 Stimmen bejaht.

Dumont: Ich möchte doch an den Herrn Ministerpräsidenten das Ersuchen richten, dieses Protokoll vom 15. November, welches eine so wichtige Modifikation herbeigeführt hat, heute noch der Kammer zukommen zu lassen, damit wir in der Lage sind, darüber wenn nöthig zu berathen.

Ministerpräsident Frhr. v. **Dalwigk**: Der Inhalt des Protokolles ist ganz gleichgültig, wir haben die Zusicherung, von der ich Ihnen gesprochen habe, erhalten. Wenn Sie indessen Werth darauf legen, so will ich jenes Protokoll, welches von uns gemeinschaftlich mit Baden und dem Preußischen Bevollmächtigten aufgenommen worden ist, verlesen lassen.

Ministerialrath **Neidhardt**: Das Protokoll lautet:

„Verhandelt, Versailles den 15. November 1870.

Bei der Unterzeichnung des über die Verfassung des Deutschen Bundes aufgenommenen Protokolls verständigte man sich dahin, daß, wenn Ausnahmen hinsichtlich des Artikels 68 der Bundesverfassung mit einem einzelnen Deutschen Staate vereinbart werden sollten, dieselben auch für Baden und Südhessen gelten werden.

gez. von Bismarck. Jolly. von Dalwigk.
Delbrück. von Freydorf. Hofmann." —

Das ist das ganze Protokoll.

Uebrigens besteht bereits die Absicht, dem nächsten Reichstage einen Entwurf des inhaltlich der betreffenden Vereinbarungen mit Baiern vorbe-

---

*) S. 73 u.

haltenen Bundesgesetzes vorzulegen; es dürfte hiernach nicht angezeigt sein, über diesen Gegenstand noch eine ausführliche Debatte zu pflegen*).

Ministerpräsident Frhr. v. **Dalwigk**: Es ist kaum nöthig, daß eine Frage darauf gestellt wird, da wir uns im Besitze der fraglichen Zusicherung befinden. Ich konnte dem Ausschuß davon nur ganz vertraulich Notiz geben, weil damals die Verhandlungen mit Baiern noch nicht zu Ende geführt waren und Preußen mit Recht Werth darauf legte daß die Sache nicht vorzeitig bekannt werde.

B. Erste Kammer.

In der Sitzung vom 29. Dezember 1870 wurde Namens des Ausschusses mündlich Bericht erstattet wie folgt**):

Dr. **Krug**: Der von mir als Referent im Ausschuß erstattete Bericht konnte wegen Kürze der Zeit nicht mehr gedruckt werden, und erlaube ich mir deßhalb denselben zu verlesen:

„Die wesentlichen Abänderungen, welche die Verfassung des norddeutschen Bundes in Folge der in rubro bezeichneten, den Ständen zur verfassungsmäßigen Zustimmung mitgetheilten Vereinbarungen erleiden wird, sind in dem Ausschußbericht der zweiten Kammer Beilage Nr. 435***) im Wesentlichen aufgeführt. Durch die Verträge wird unter den contrahirenden Staaten ein deutscher Bund geschlossen, welcher den Namen „Deutsches Reich" führen und dessen Präsidium dem König von Preußen unter dem Namen „Deutscher Kaiser" zustehen soll.

Nach stattgehabter Berathung ist die zweite Kammer in ihrer Sitzung vom 20. d. M. dem einstimmigen Antrag ihres Ausschusses:

> den von Großherzoglichem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußeren den Ständen vorgelegten Vereinbarungen sammt deren nachträglichen Modifikationen so weit erforderlich die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen,

mit 40 gegen 3 Stimmen beigetreten.

Schon auf dem vorigen Landtage hatte die zweite Kammer dem dort von den Abgeordneten Herrn Goldmann und Genossen auf den Eintritt des Großherzogthums in den Norddeutschen Bund gestellten Antrag entsprechend, den Beschluß gefaßt: die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, wegen Ausdehnung des Norddeutschen Bundes auf alle süddeutschen Staaten jedenfalls wegen Eintritt des ganzen Großherzogthums in diesen Bund

*) S. 74 u.
**) Protokolle der I. Kammer. S. 634.
***) Vgl. oben S. 425.

mit der Königlich Preußischen Regierung sofort in Verhandlung zu treten. Der Ausschuß der hohen ersten Kammer hatte in einer sehr eingehenden Motivirung zwar nicht den Beitritt zu diesem Beschluß der zweiten Kammer empfohlen, wohl aber den Antrag gestellt: „die Großherzogliche Regierung zu ersuchen, sofort mit den übrigen süddeutschen Staaten in Verhandlung zu treten, um gemeinschaftlich mit diesen eine Wiedervereinigung von ganz Deutschland in einen Bund, nöthigenfalls durch Eintritt in den Norddeutschen Bund mit den geeigneten Modifikationen zu erstreben. Die hohe erste Kammer trat jedoch auch diesem Antrag nicht bei, indem derselbe mit 11 gegen 5 Stimmen verworfen wurde. (cf. Beilage Nr. 38 und Prot. Nr. 11 vom 27. Juni 1867.) Die Verhältnisse haben sich indessen wesentlich verändert. Denn es sind auch die anderen süddeutschen Staaten Baiern, Würtemberg und Baden dem Deutschen Bunde beigetreten. Den öffentlichen Blättern zufolge haben die Stände des Großherzogthums Baden bereits fast einstimmig ihre Zustimmung ertheilt und es ist kaum zu bezweifeln daß auch die Kammern in Baiern und Würtemberg zustimmen werden. Die zweite Kammer in Würtemberg hat bereits ihre Zustimmung ertheilt. Die einschlägigen Bestimmungen des Prager Friedens lassen dermalen keinen drohenden Widerspruch von Seiten Frankreichs befürchten, und von Seiten Oesterreichs ist bis jetzt keinerlei Protest gegen die neu geschaffenen Zustände erhoben worden, es scheint vielmehr dasselbe gegenwärtig nach seiner ganzen Haltung sich den bestehenden Zuständen anzupassen. Sobald das Deutsche Reich ins Leben getreten ist, dann wird auch die förmliche Anerkennung desselben von Seiten Oesterreichs nicht ausbleiben. Die engen geschichtlichen Bande, welche uns mit Deutsch-Oesterreich vereinigen, wollen wir nicht gelöst sehen, wir halten im Gegentheil das Bewußtsein und das Recht der nationalen Zusammengehörigkeit mit diesem alten deutschen Erblande fest; der Zukunft bleibt es überlassen, die geeignete Form für diese Vereinigung zu finden und ein dauerndes Freundschaftsbündniß herbeizuführen, geeignet einen dauernden Friedenszustand zu verbürgen. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß durch den Beitritt des Großherzogthums zu dem Deutschen Bunde eine bedeutende Mehrbelastung unseres Budgets herbeigeführt werden wird, welche durch die möglich gewordenen Ersparnisse nur in einem kleinen Theile paralysirt und durch die von Frankreich zu hoffenden Kriegsentschädigungsgelder nicht wohl gedeckt werden kann; es läßt sich ferner nicht verkennen, daß durch die Gesammtheit der Bundesverträge ein complicirter Staatsorganismus geschaffen wird, welcher der Idee der Gleichberechtigung der einzelnen Staaten nicht entspricht. Wir müssen jedoch bedenken, daß das Vorliegende das jetzt einzig Mögliche und Erreichbare ist.

Der Ausschuß beantragt hiernach einstimmig:

„Beitritt zu dem Beschluß der zweiten Kammer."

Präsident: Da ich in dieser hohen Kammer mich seiner Zeit mit vollster Entschiedenheit gegen den Eintritt der Provinzen Starkenburg und Rheinhessen in den Norddeutschen Bund ausgesprochen habe, dagegen durch die Macht der Thatsachen gezwungen bin, heute für den Vertrag von Versailles zu stimmen, so glaube ich es mir selbst schuldig zu sein, meine Abstimmung mit einigen Worten zu motiviren. Ich werde mich sehr kurz fassen, da Manches, was ich sonst sagen möchte und auf dem Herzen habe, sich in einem Augenblicke, in welchem die Söhne des Vaterlandes im Felde stehen, etwas geschmacklos ausnehmen würde. Ich habe meine Ansichten nicht geändert, aber die thatsächlichen Verhältnisse haben sich geändert. Als ich die Ehre hatte in dieser hohen Kammer gegen den Eintritt der südlich des Mains gelegenen Provinzen des Großherzogthums in den Norddeutschen Bund mich sehr entschieden auszusprechen, gab es noch drei deutsche Staaten, welche selbstständig waren und deren Selbstständigkeit damals nicht in Frage gestellt war. Heute ist das thatsächliche Verhältniß ein anderes. Daß der Nachbarstaat Baden in den Norddeutschen Bund eintreten wird, ist bereits gar keinem Zweifel unterworfen, es ist auch keinem Zweifel unterworfen, daß Würtemberg demselben beitreten wird und ist jedenfalls sehr möglich, daß das Königreich Baiern demselben beitreten wird. Die Provinz Oberhessen gehört dem Bunde bereits an, und ich muß es nach reiflicher innerer Ueberlegung für eine Unmöglichkeit halten, daß dann die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen den selbstständigen rothen Fleck auf der Landkarte von Deutschland bilden, welchen die Republik San Marino durch viele Jahrzehnte auf der Karte von Italien gebildet hat. Ich werde deshalb, ohne meine Ansichten im Geringsten verändert zu haben, gedrungen durch die Macht der Thatsachen, für den Vertrag von Versailles, für die Vorlage der Großherzoglichen Regierung stimmen.

Nachdem sich zwei Redner noch ausdrücklich diesen Motiven angeschlossen hatten, wurde bei der Abstimmung einstimmig die Genehmigung zu den Verträgen ertheilt*).

---

*) S. 637 o.

III. Verhandlungen des würtembergischen Landtages.

A. Kammer der Abgeordneten.

In der 1. Sitzung des Landtages 1870/71 am 19. Dezember 1870 eröffnete der Alterspräsident **Fetzer** die Sitzung mit folgenden Worten*):

Meine Herren, der zufällige Umstand, welcher mir den Vorsitz überträgt, kann mich nicht als berufen erscheinen lassen, mich über die Aufgaben, welche diesem Landtage obliegen, auszusprechen. Dennoch kann ich mir nicht versagen, in den ersten Worten, welche von dieser Stelle aus gesprochen werden, hinzuweisen auf die große Zeit, an deren Neugestaltung mitzuwirken auch wir an unserem Theile berufen sind; zu preisen die Herrlichkeit des geliebten Deutschen Vaterlandes, zu der es aus seiner Erniedrigung und Unmacht emporgestiegen ist und zu der es mit Gottes Beihülfe aus den Kämpfen der jüngst vergangenen Zeit und den Wehen der Gegenwart sich fernerhin erheben möge; zu erinnern an die schmerzlichen Verluste, welche das gewaltige Ringen auch unser theures Heimathland gekostet hat; zu erinnern an die Ausdauer, Opferfreudigkeit und Todesverachtung unsrer braven Krieger im Felde, wie an die Liebethätigkeit und die einmüthige in gegenseitiger Unterstützung sich kundgebende sittliche und patriotische Erhebung des gesammten Deutschen Volkes; zu erinnern endlich daran, wie der entsprechende Lohn für alle Opfer und Mühen nur bestehen kann in der Anerkennung des Rechts auf volle persönliche, bürgerliche und politische Freiheit und in der Herstellung verfassungsmäßiger und gesetzlicher Zustände, welche dem Volke die Entwicklung seines reichen Lebensgehaltes auf allen Gebieten des Lebens verbürgen, sowie in der Sicherung der Zukunft unseres theuren Vaterlandes gegen einen frevelhaften Angriff, wie er uns betroffen.

---

*) Verhandlungen der würtembergischen Kammer der Abgeordneten von 1870 bis 1871. Stuttgart. Böhm. S. 5.

Hierauf legte Justizminister **v. Mittnacht** die Verträge vor und hielt hierbei folgende Ansprache*):

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung des Geheimen Rathes durch höchsten Befehl vom gestrigen Tage die sämmtlichen Ministerien beauftragt, die über die deutsche Verfassung abgeschlossenen Verträge bei den Ständen, zunächst bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen. Die Kgl. Regierung legt dieselben demgemäß zu Ihrer Berathung und Beschlußfassung vor.

Abgesehen von der Militärkonvention hat man in dem vorliegenden Material zu unterscheiden

1) allgemein giltige Aenderungen der Norddeutschen Bundesverfassung bei Umwandlung des Norddeutschen Bundes in einen Deutschen Bund.

Die wesentlichsten dieser Aenderungen betreffen nach der Reihenfolge der Artikel:

Zuweisung der Bestimmungen über Presse und Vereinswesen an die Bundesgesetzgebung. Art 4, Z. 16.

Bildung eines Bundesraths-Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten. Art. 8, Abs. 4.

Zustimmung des Bundesraths zur Kriegserklärung. Art. 11.

Exekution gegen Bundesglieder. Art. 19.

Veränderungen der Verfassung. Art. 78 und Vertrag vom 15. November, Z. 8.

2) Ausnahmebestimmungen für die süddeutschen Staaten.

Vorbehalt der Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers für die Landesgesetzgebung in Baiern, Würtemberg und Baden. Art. 35, 38 und Vertrag vom 15. Nov., Z. 2.

Vorbehalt der freien und selbstständigen Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens für Baiern und Würtemberg. Bairischer Vertrag III., § 4 und Schlußprotokoll XI., würtembergischer Vertrag Art. 2, Z. 4, Schlußprotokoll Z. 3.

Wegfall der Art. 42 bis 46 im Abschnitt: Eisenbahnwesen für Baiern. Bairischer Vertrag III., § 3.

Wegfall des Gesetzgebungsrechts des Bundes über Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse für Baiern. Bairischer Vertrag III., § 1, Schlußprotokoll I. und III.

Beschränkung des Gesetzgebungsrechts des Bundes über Immobiliar-Versicherungswesen für Baiern. Schlußprotokoll zum bairichen Vertrag IV.

Endlich gehören hieher die Militärkonvention für Würtemberg und die

*) S. 6.

Festsetzungen über das bairische Militärwesen im bairischen Vertrag III., §§ 5 und 6, Schlußprotokoll XIV.

3) Ist in Art. 79 Uebergangsbestimmung getroffen wegen Einführung einer größeren Zahl von Gesetzen, welche im norddeutschen Bunde ergangen sind, in Würtemberg, Baden und Hessen; Baiern hat nach III., § 8 jenes Vertrags sofort nur das Wahlgesetz für den Reichstag des norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 angenommen.

Wo der Einführungstermin für gewisse Gesetze auf spätere bestimmte Termine hinausgeschoben ward, ist der Grund zu suchen in der Nothwendigkeit oder Räthlichkeit, vorher oder gleichzeitig die Gesetzgebung des einzelnen Staates thätig werden zu lassen. In Betreff insbesondere des Gesetzes über die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen liegt für Würtemberg die Schwierigkeit vor, daß, abweichend vom Verhältniß anderer Staaten, die Appellationsgerichte haben, in Würtemberg das Oberhandelsgericht an die Stelle des Obertribunals als zweite Instanz treten würde, wodurch das Oberhandelsgericht eine übergroße Kompetenz erhalten würde.

Zu dem Gesetze, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. Nov. 1867 muß wohl in Würtemberg die Landesgesetzgebung thätig werden kraft des in § 5 des Gesetzes ausgesprochenen Vorbehaltes.

Das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869 wird zu § 4 Ziff. 4 eine Aenderung des würtembergischen Exekutionsgesetzes bezüglich der Gehalte öffentlicher Diener nothwendig machen.

Bezüglich der Ausgabe von Papiergeld endlich war es für Würtemberg wünschenswerth, für das nächste Jahr noch freie Hand zu behalten.

Schließlich habe ich nur noch darauf hinzuweisen, daß wie bekannt die neue Deutsche Verfassung mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, wonach bis zu diesem Tage nicht blos die Verträge, sondern auch sämmtliche in Würtemberg sofort einzuführende Bundesgesetze publizirt werden müßten.

In der 4. Sitzung vom 22. Dezember 1870 erstattete **Hölder** als Referent der Fünfzehner-Kommission folgenden (schriftlichen) Kommissionsbericht*):

§. 1.

Die Vorlagen zerfallen, entsprechend der Zeit ihrer Entstehung und dem Gange der Verhandlungen, in drei Gruppen:

I. die Verträge über Gründung eines Deutschen Bundes zwischen dem

*) Beilagen, Bd. I. S. 39.

bisherigen Norddeutschen Bund, Würtemberg, Baden und Hessen für seine südlich vom Maine gelegenen Landestheile, und zwar:

A. Vertrag über die Gründung eines Deutschen Bundes zwischen dem bisherigen Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen für seine südlich vom Maine gelegenen Landestheile, d.d. Versailles den 15. November 1870;

B. als Beilage zu diesem Vertrag: die Verfassung des Deutschen Bundes;

C. Vertrag zwischen dem bisherigen Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits, Würtemberg andererseits, d.d. Berlin den 25. November 1870, betreffend den Beitritt Würtembergs zu der ad A. und B. getroffenen Vereinbarung;

D. Schlußprotokoll, d.d. Berlin den 25. November 1870, zwischen den eben genannten Staaten;

E. Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Würtemberg,
d.d. $\frac{\text{Versailles den 21. November 1870,}}{\text{Berlin den 25. November 1870,}}$
mit zwei Beilagen, die Kriegs- und Friedensformation des K. Würtembergischen Armeekorps betreffend.

Zu dieser Militärkonvention gehört ein Schlußprotokoll vom gleichen Tage, welches von dem Justizminister v. Mittnacht in der Sitzung vom 19. Dezember vorgetragen wurde und wörtlich dem Protokolle dieser Sitzung einverleibt ist.

II. Die Verträge über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen den ad I. genannten Staaten und Baiern.

Hieher gehören

A. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baiern über den Abschluß eines ewigen Bundes unter dem Namen „Deutscher Bund", d.d. Versailles, 23. November 1870;

B. Schlußprotokoll zwischen den ad A. genannten Staaten, d.d. Versailles 23. November 1870;

C. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bund, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen, d.d. Berlin den 8. Dezember 1870, betreffend den Beitritt von Würtemberg, Baden und Hessen zu dem Vertrage unter Ziff. II. A., von Baiern zu der Verfassung unter Ziff. I. B. und dem Vertrage unter Ziff. I. C.

III. Aenderungen der Verfassung des Deutschen Bundes, im Einverständniß mit den Regierungen von Würtemberg, Baiern, Baden und Hessen vom Bundesrathe und Reichstage des norddeutschen Bundes angenommen, betreffend die Benennung des Deutschen Bundes als „Deutsches

Reich" und die Führung des Namens „Deutscher Kaiser" von Seiten des Königs von Preußen als Präsidium des Bundes.

Alle diese Vorlagen, mit Ausnahme des am 19. Dezember in der Kammersitzung verlesenen Schlußprotokolls zu der Militärkonvention — oben Ziff. I. E. — befinden sich gedruckt in Ihren Händen, daher eine Wiederholung ihres Inhalts in diesem Berichte nicht als geboten erscheint; vielmehr dürfen wir den Inhalt der Vorlagen als den Mitgliedern dieses hohen Hauses bekannt voraussetzen.

§. 2.

Die drei Gruppen, welche wir eben unter Ziff. I., II. und III. aufgeführt haben, nehmen eine gewisse Selbstständigkeit unter sich in Anspruch. Insbesondere ist die Gruppe der Verträge unter Ziff. I. selbstständig von derjenigen unter Ziff. II. Sollte daher auch der definitive Abschluß des Verfassungsbündnisses mit Baiern aus irgend einem Grunde auf Hindernisse stoßen, so können gleichwohl die Verträge unter Ziff. I. zum rechtsgiltigen Abschlusse gelangen. Ebenso bildet, wenigstens nach der formellen Sachlage, das Uebereinkommen unter Ziff. III. keineswegs die nothwendige Bedingung des Zustandekommens der Verträge unter Ziff. I. und II., wogegen allerdings die Verträge unter Ziff. II. laut ihres Inhalts diejenigen unter Ziff. I. insofern zur Voraussetzung haben, als sie auf letztere wesentlich Bezug nehmen.

Demgemäß sind die Anträge, welche wir am Schlusse unseres Berichtes stellen werden, ausdrücklich so gemeint, daß die Zustimmung zu den Verträgen unter Ziff. I. unabhängig ist von der Frage, ob die Vorlagen unter Ziff. II. und III. zur rechtlichen Kraft gelangen. Ebenso sollen etwaige Anstände bezüglich der Vorlage unter Ziff. III. die rechtliche Wirksamkeit der Zustimmung der Ständeversammlung zu den Verträgen unter Ziff. I. und II. nicht alteriren.

§. 3.

Durch diese Verträge soll anstatt des im Prager Frieden vorgesehenen Verhältnisses der süddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund ein Deutsches Reich geschaffen werden; die Schutz- und Trutzbündnisse der süddeutschen Staaten mit Norddeutschland, wie der deutsche Zollverein werden durch diese neue Schöpfung absorbirt.

Indem wir an die materielle Würdigung der Vorlagen herantreten, sind wir uns der entscheidenden Wichtigkeit der uns zur Begutachtung vorliegenden Fragen vollkommen bewußt. Das Schicksal unseres Vaterlandes hängt für eine lange Zeit von der Entscheidung ab, welche die Ständeversammlung zu treffen hat. Allein der Entschluß wird jedem einzelnen Mitgliede dieses hohen Hauses dadurch erleichtert, daß es sich um Fragen handelt, welche schon seit Jahren und insbesondere in den letzten Monaten,

nach allen Seiten hin erörtert worden sind. Die bundesstaatliche Einigung Deutschlands ist längst von allen Seiten als das nothwendige Ziel der nationalen Bestrebungen anerkannt. Die Frage ob diese Einigung sich auf Grundlage der norddeutschen Bundesverfassung vollziehen soll, bildet seit den Ereignissen des Jahres 1866 und dem zu Anfang des Jahres 1867 erfolgten Abschluß dieser Verfassung den Gegenstand des Kampfes zwischen den verschiedenen politischen Parteien. Nachdem die Regierung den Entschluß gefaßt hatte, auf Grundlage der Norddeutschen Bundesverfassung ihrerseits die Hand zur bundesstaatlichen Einigung Deutschlands zu bieten, hat sie die letzte Kammer ausdrücklich zu dem Zwecke aufgelöst, um dem Volke Gelegenheit zu geben, seinen Wünschen bezüglich dieser brennenden Frage durch die Neuwahl der Abgeordneten einen Ausdruck zu geben. Wir dürfen es als eine feststehende Thatsache bezeichnen, daß bei den nur wenige Wochen hinter uns liegenden Wahlkämpfen wohl ausnahmlos überall die Ansicht der Candidaten über die von der Regierung angebahnte und noch vor den Wahlen zum Abschluß gekommene bundesstaatliche Einigung Deutschlands hauptsächlich zur Erörterung gekommen und in den meisten Bezirken für die Abstimmung der Wähler maßgebend geworden ist.

In diesem Sinne ist es richtig, daß die uns vorliegenden Fragen ihrem wesentlichen Inhalte nach vom Volke entschieden sind, und daß wohl jedes Mitglied dieses hohen Hauses seine Stellung hiezu bereits genommen hat.

Wenn sich hienach der Beschluß der hohen Kammer rechtfertigt, die Vorlagen der Regierung schon drei Tage, nachdem sie eingebracht sind, in Berathung zu nehmen, und unsere Kommission nur mit einem schriftlichen Berichte hierüber zu beauftragen, so ist andererseits dieser Beschluß der Kammer für die Behandlung der Vorlagen in Mitte Ihrer Kommission maßgebend gewesen.

§. 4.

Es war unter den gegebenen Umständen weder möglich noch geboten, einen auf das Einzelne eingehenden materiellen Bericht zu erstatten. Die Kammer selbst hat uns von dieser Obliegenheit entbunden, da binnen der uns zugemessenen Zeit eine solche Berichterstattung unausführbar gewesen wäre. Wenn aber diese Bemerkung schon für die vereinbarte Verfassung des Deutschen Reiches und die hierauf bezüglichen Verträge selbst gilt, so muß sie um so gewisser maßgebend sein für die Beurtheilung der in Art. 80 der Bundesverfassung aufgeführten Gesetze des Norddeutschen Bundes, welche theils sofort, theils von einem bestimmten späteren Zeitpunkte an in nothwendiger Folge des Eintritts Würtembergs in den Deutschen Bund auch bei uns in Kraft treten sollen.

Jede nähere Würdigung derselben ist für uns innerhalb der uns zugemessenen Frist eine Sache der Unmöglichkeit. Allein eine solche Würdi-

gung ist auch nicht geboten, weil die Entscheidung nicht von dem Ergebniß derselben abhängig sein kann. Die sämmtlichen Gesetze sind von den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, vom Reichstag und Bundesrath auf Grund ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit erlassen oder gebilligt worden. Dieselben Angelegenheiten unterliegen auch der Gesetzgebung des jetzt abgeschlossenen Deutschen Bundes. Dieselben sind bei Annahme der Bundesverfassung jedenfalls für die Zukunft der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung entrückt. Wenn wir aber für die Zukunft dem Reichstage und Bundesrathe die Gesetzgebung in diesen Angelegenheiten anvertrauen, so dürfen wir auch für die Vergangenheit von der Voraussetzung ausgehen, daß diese Organe, obgleich sie ihrer Zusammensetzung nach auf Norddeutschland beschränkt waren, ihr Gesetzgebungsrecht in zweckentsprechender und heilsamer Weise ausgeübt haben. Ueberdieß ist die Tüchtigkeit der gesetzgeberischen Arbeiten des Norddeutschen Bundes allen Denjenigen, welche diesen Arbeiten seit Errichtung des Bundes mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, bekannt und die öffentliche Anerkennung ist denselben nicht versagt worden. Zum Beweise hiefür können wir uns auf die Thatsache berufen, daß für eine Reihe von würtembergischen Gesetzen und Gesetzesentwürfen das entsprechende Norddeutsche Bundesgesetz häufig bis auf den Wortlaut maßgebend gewesen ist. Sollten aber je in den einzuführenden Norddeutschen Bundesgesetzen einzelne Bestimmungen sich finden, welche erheblichere Mißstände mit sich führen, so ist den künftigen Vertretern Würtembergs im Reichstag und Bundesrath die Möglichkeit eröffnet, eine Abhülfe auf dem Wege der Gesetzesrevision in Anregung zu bringen. Andererseits würde die Einführung der in Frage stehenden Gesetze auf dem Wege der Bundesgesetzgebung nicht lange auf sich warten lassen, wenn deren Einführung auch nicht schon durch den Art. 80 der Bundesverfassung vorgesehen wäre. Denn die Gesetzgebungsorgane des neuen Deutschen Bundes würden sobald als möglich darauf Bedacht nehmen, die für 30 Millionen Einwohner des bisherigen Norddeutschen Bundes geltenden Gesetze im Wege der Bundesgesetzgebung auch auf die süddeutschen Staaten auszudehnen, und die Vertreter Würtembergs im Reichstage und Bundesrath würden schließlich selbst die Hand dazu bieten.

Die Richtigkeit dieser Bemerkung wird sich voraussichtlich Baiern gegenüber bald erweisen, welches die alsbaldige Einführung der in Art. 80 der Bundesverfassung aufgeführten Gesetze mit Ausnahme des Reichswahlgesetzes abgelehnt hat.

§. 5.

Allein abgesehen von diesem Allem kann die Frage des Beitritts Würtembergs zu dem sich neu erhebenden Deutschen Reiche unmöglich davon abhängig sein, ob einzelne Bestimmungen der damit zur Einführung kommenden Gesetzgebung des bisherigen Norddeutschen Bundes oder auch ein-

zelne Bestimmungen der Bundesverfassung selbst und der damit in Verbindung stehenden Verträge zu diesem oder jenem Anstande Veranlassung geben.

Was insbesondere die Bundesverfassung betrifft, so sind wir weit entfernt zu bestreiten, daß ihr manchfache Mängel ankleben mögen, daß sie der Verbesserung und Weiterentwicklung bedürftig ist. Allein kein menschliches Werk kann frei von Mängeln sein, zumal ein so gewaltiges, wie die Wiederherstellung des Deutschen Reichs, welche nur aus der freien Zustimmung so vieler relativ und formell selbstständiger Gewalten hervorgehen kann. Ohne weit gehende Resignation von allen Seiten wäre es unmöglich, dieses Werk zu schaffen. Wenn die früheren Versuche zur Herstellung eines einigen Deutschlands trotz der allseitigen Wünsche hiefür gescheitert sind, so müssen die Gründe dieser Mißerfolge vorzugsweise in dem früheren Mangel dieser Resignation gesucht werden. Die Entwicklung der Dinge in Deutschland seit 4 Jahren, und zumal in den letzten Monaten, hat aber den Beweis geliefert, daß das deutsche Volk und Diejenigen, in deren Händen sein Schicksal ruht, die Nothwendigkeit begriffen haben, jene früheren Fehler abzulegen. Ist nun eine hohe Kammer mit uns von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die uns vorliegende große Frage nur nach großen Gesichtspunkten beurtheilt und entschieden werden kann, so wird sie gerne auf eine detaillirte, in diesem Augenblick kleinliche Ertörterung jener vielen einzelnen Bestimmungen verzichten. Sie wird mit uns anerkennen, daß es nur darauf ankommt, ob der uns vorliegende Entwurf einer Deutschen Bundesverfassung in seinen Grundzügen den Anforderungen entspricht, welche die Nation zu stellen berechtigt ist, ob die berechtigten konstitutionellen Forderungen unserer Zeit im Wesentlichen erfüllt, die nothwendigen Volksrechte gewahrt sind, ob die Verfassung die Möglichkeit gewährt, aus sich selbst heraus hervortretende Uebelstände zu verbessern und die einem gesunden nationalen Leben unumgängliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.

Wenn diese Fragen zu bejahen sind, dann wird eine hohe Kammer bereit sein, auch durch ihr Votum zur endlichen Erreichung der höchsten nationalen Ziele beizutragen. Und in der That steht die Sache so, daß es zwischen Annehmen und Ablehnen kein Drittes giebt. Nach den Umständen würde jeder Aenderungsversuch einer Ablehnung gleichkommen und das Einigungswerk selbst gefährden. Wenn der Norddeutsche Reichstag, die Vertretung von 30 Millionen Einwohnern, nicht in der Lage war, irgend einen Abänderungsvorschlag mit Aussicht auf Erfolg durchzusetzen, wenn diese bedeutende Körperschaft schließlich vor die Alternative der Annahme oder der Ablehnung gestellt war, so muß sich um so gewisser der würtembergische Landtag bei der gleichen Alternative zufrieden geben. Jeder Wunsch einer Abänderung im Einzelnen, wenn er auch noch so berechtigt sein mag, ist daher auf die künftige Weiterentwicklung der Reichs-

verfassung und der Reichsgesetzgebung zu verweisen, sobald die oben hervorgehobenen allgemeinen Gesichtspunkte zur Würdigung der Verfassung des Deutschen Reiches für deren Annahme den Ausschlag geben.

In diesem Sinne und mit diesen Beschränkungen wenden wir uns nunmehr zu dem Inhalte der Verfassung und der Verträge.

§. 6.

Daß die Aufgabe des Bundes und seine Zuständigkeit im großen Ganzen richtig festgestellt ist, wird kaum bestritten werden wollen.

Die ausgesprochenen Bundeszwecke: Schutz des Bundesgebiets und des innerhalb desselben giltigen Rechts, sowie Pflege der Wohlfahrt des Volks sind Anforderungen, welche von jeder Nation an ihre oberste Verfassung gestellt werden müssen.

Ein gemeinsames Staatsbürgerrecht ist die längst anerkannte Forderung des Deutschen Volks.

Was sodann die nähere Ausführung der Zuständigkeit des Bundes in Art. 4 betrifft, so ist die Nothwendigkeit gemeinschaftlicher Bestimmungen und Einrichtungen für die meisten dieser Gegenstände längst dadurch erwiesen, daß die einzelnen Staaten in Ermanglung einer obersten Bundesgewalt die Wohlthaten der Gemeinsamkeit sich, wenn auch in ungenügender Weise, schon bisher durch ein System der verschiedensten Staatsverträge zu verschaffen suchten. In anderen Beziehungen wird durch die Bestimmungen dieses Artikels eine Lücke wieder ausgefüllt, welche das Aufhören des Deutschen Bundes vom Jahre 1815 zurückgelassen hat. Denn so vielen Widerspruch diese Institution beim deutschen Volke gefunden hat, waltete doch darüber niemals ein Zweifel ob, daß gemeinsame militärische Einrichtungen für die Sicherheit der Nation geboten waren, und vom patriotischen Gesichtspunkte aus konnte die Unfähigkeit des untergegangenen Bundestags zu einer kräftigen Entwicklung der deutschen Heeresverfassung nur bedauert werden. Als eine relativ berechtigte Ausstellung bezüglich der Kompetenz der Bundesgewalt wird die Thatsache bezeichnet, daß nicht auch die Freiheitsrechte des Volks ihrem Schutze unterstellt sind. Wir sind indessen der Ueberzeugung, daß der Werth, welcher der Aufführung sogenannter Grundrechte in den Verfassungen beigelegt zu werden pflegt, vielfach überschätzt wird. In der Regel kommt es auf die Ausführung an, welche diesen Rechten im Konkreten durch die Gesetzgebung gegeben wird. In dieser Beziehung hat aber die Norddeutsche Bundesgesetzgebung in den wenigen Jahren ihrer Thätigkeit Bedeutendes geleistet. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an das gesetzlich verbürgte freie Aufenthalts- und Niederlassungsrecht, an die Freiheit des Gewerbebetriebs und der Verehelichung, an die Beseitigung jedes Einflusses der Religionsverschiedenheit auf die bürgerlichen und politischen Rechte, an die Aufhebung der Schuldhaft u. s. f. Zu gesetzlicher Feststellung anderer Freiheitsrechte, des

Schutzes gegen willkürliche Verhaftung und Haussuchung, gegen Verletzung des Briefgeheimnisses, der Sicherung des gesetzlichen Gerichtsstands insbesondere in Strafsachen wird die Abfassung der Prozeßordnungen die Veranlassung bieten. Wenn endlich durch die Verträge mit den süddeutschen Staaten die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen zur Bundessache erklärt worden sind, so ist dem Deutschen Reichstage die Möglichkeit eröffnet und die Aufgabe gestellt dafür zu sorgen, daß auch diesen wichtigen Freiheitsrechten überall in Deutschland der gleiche gesetzliche Schutz zu Theil werde.

§. 7.

Was sodann die Organe der Bundesgewalt betrifft, so ist das Volk durch den Reichstag vertreten, welcher in Gemeinschaft mit dem Bundesrath das Recht der Bundesgesetzgebung ausübt.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor und genießt eine Reihe von Rechten, welche unserer Ständeversammlung zur Zeit noch fehlen. Insbesondere steht ihm das Recht der freien Wahl seiner Präsidenten und Schriftführer, sowie das Recht des Gesetzesvorschlags zu; Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in denselben; die Annahme eines besoldeten Staatsamts von Seiten eines Mitglieds zieht den Verlust des Sitzes nach sich. Das Recht der Bundesexekutive zur Vertagung des Reichstags ist beschränkt. Die persönliche Sicherheit der Reichstagsmitglieder und deren Unverantwortlichkeit wegen ihrer Abstimmungen und in Ausübung ihres Berufs gethanen Aeußerungen ist gewährleistet. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. Daß die Mitglieder des Reichstags als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen, wird von vielen Seiten als ein Mißstand bezeichnet, während Andere hierin ein nothwendiges Gegengewicht gegen das allgemeine Stimmrecht erblicken. Allein auch die Gegner dieser Bestimmung können nicht in Abrede ziehen, daß die Vertretung der Nation mit allen Befugnissen reichlich ausgestattet ist, welche ihr eine freie Bewegung sichern können. Da nun dieselbe bezüglich des Gesetzgebungsrechts dem Bundesrathe gleichgestellt ist, so wäre es in der That die eigene Schuld des Volks und seiner Vertreter, wenn letztere nicht im Stande wären, erforderlichen Falls die Volksrechte mit Erfolg zu vertheidigen und im Wege der allmählichen Entwicklung diejenigen weiteren konstitutionellen Einrichtungen zu erlangen, welche in der Bundesverfassung zur Zeit noch vermißt werden mögen.

§. 8.

Im Bundesrathe findet der föderative Charakter der Reichsverfassung seinen Ausdruck. Derselbe besteht aus den Vertretern der einzelnen

Bundesglieder; für die Zahl der von jedem zu führenden Stimmen sind die Vorschriften für das Plenum der vormaligen Bundesversammlung zu Grunde gelegt.

Der Bundesrath beschließt über die dem Reichstag zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse; seine Zustimmung zu den Bundesgesetzen ist erforderlich, und zwar müssen zu Abänderung der Bundesverfassung nach den Verträgen zu Ziffer I. drei Viertheile der im Bundesrathe vertretenen Stimmen ihr Einverständniß aussprechen; nach den Verträgen mit Baiern (oben Ziffer II.) gilt eine beantragte Verfassungsänderung schon dann als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich hat.

Bezeichnend für den föderativen Charakter der Reichsverfassung bezüglich des Gesetzgebungsrechts ist insbesondere die Bestimmung, daß dem Reichsoberhaupt der Regel nach gegenüber von einem durch den Bundesrath und Reichstag beschlossenen Gesetz kein Veto zusteht. Nur bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und über die in Art. 35 der Verfassung bezeichneten Abgaben giebt im Falle einer Meinungsverschiedenheit im Bundesrath die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Allein nicht nur bezüglich der Gesetzgebung, sondern auch hinsichtlich der vollziehenden Gewalt des Bundes ist durch die dem Bundesrathe eingeräumte Stellung den Regierungen der einzelnen Staaten ein weitgehender Einfluß eingeräumt.

Die Verfassung giebt nämlich dem Bundesrath das Recht, über die zur Ausführung der Bundesgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen sowie über Mängel, welche bei der Ausführung der Bundesgesetze oder der eben erwähnten Einrichtungen und Vorschriften hervortreten, Beschlüsse zu fassen. Der Bundesrath übt hienach Rechte aus und theilt solche mit dem Bundespräsidium, welche nach sonstigen konstitutionellen Anschauungen dem Staatsoberhaupt allein zukommen.

Erweitert wurden die eben erwähnten Rechte des Bundesraths gegenüber der Verfassung des Norddeutschen Bundes durch die Verträge mit den süddeutschen Staaten. Hienach ist zur Kriegserklärung, abgesehen von dem Falle eines feindlichen Angriffs, die Zustimmung des Bundesraths erforderlich, und die Exekution gegen Bundesglieder wegen Nichterfüllung ihrer Bundespflichten kann nicht mehr vom Bundespräsidium allein verfügt, sondern nur vom Bundesrathe beschlossen werden.

Zur Erleichterung seiner Thätigkeit bildet der Bundesrath aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse, zu welchen nach den Verträgen mit Baiern auch ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten kommen soll; in letzterem wird verfassungsmäßig Würtemberg Sitz und Stimme haben.

Ebenso ist Würtemberg durch die Militärkonvention zugesichert, daß es jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein werde.

Der Bestimmung, daß bei Verfassungsstreitigkeiten in Ermanglung einer Behörde zu deren Entscheidung auf Anrufen Eines Theils der Bundesrath eine gütliche Ausgleichung zu versuchen hat, erwähnen wir nur zu dem Zwecke, um die Ungefährlichkeit dieser Bestimmung für unser landesverfassungsmäßiges Recht zu konstatiren. Denn im Falle des Mißlingens einer Ausgleichung durch den Bundesrath soll der betreffende Verfassungsstreit im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung gebracht werden, und dem Reichstage muß doch so viel Vertrauen geschenkt werden, daß er einem begründeten Anspruche der Landesvertretung Nichts vergeben werde.

Durch die Anführung dieser Bestimmungen dürfte der Beweis geführt sein, daß den Einzelstaaten derjenige Einfluß auf die Bundesangelegenheiten in vollem Maße gewährt ist, welcher ihnen ohne Gefährdung der nothwendigen Einheit überhaupt eingeräumt werden kann, — ein Einfluß, welcher das Verhältniß ihrer Größe und Bedeutung gegenüber von dem größten deutschen Bundesstaate, Preußen, weit überschreitet.

§. 9.

Andererseits kann unter den gegebenen Umständen die oberste Leitung der Bundesangelegenheiten nur dem Regenten von Preußen übertragen sein, welcher nach dem oben unter Ziff. III. erwähnten Aktenstücke künftig den Namen „Deutscher Kaiser“ führen soll.

Der Kaiser hat den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes je nach der Art des Falls unter Zustimmung des Bundesraths Krieg zu erklären; er hat das Recht, Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen. Der Vorsitz im Bundesrath und die Leitung der Geschäfte ist dem vom Kaiser ernannten Bundeskanzler übertragen. Der Kaiser hat die Bundesgesetze auszufertigen und zu verkündigen, deren Ausführung zu überwachen; er ernennt die Bundesbeamten und verfügt deren Entlassung; er vollstreckt eine vom Bundesrathe gegen Bundesglieder beschlossene Exekution. Alle diese Rechte der vollziehenden Gewalt hat der Kaiser nach den besonderen Bestimmungen der Bundesverfassung, insbesondere auch in Zoll- und Handelsangelegenheiten, im Eisenbahn-, Post-, und Telegraphenwesen, auszuüben, soweit dieselben als Bundessache erklärt sind. Die Bundeskonsuln stehen unter seiner Aufsicht und werden von ihm nach Vernehmung des Bundesrathsausschusses für Handel und Verkehr angestellt.

Die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des

Kaisers, welchem deren Organisation und Zusammensetzung, sowie die Ernennung der Offiziere und Beamten der Marine obliegt.

Die gesammte Landmacht des Bundes bildet ein einheitliches Heer, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers als Bundesfeldherrn steht. Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, für die Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit aller Deutschen Truppentheile, für die Einheit in der Formation und Organisation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere Sorge zu tragen; er hat das Recht der Inspection; er bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente, die Organisation der Landwehr, eintretenden Falls die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles der Bundesarmee. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers als Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen. Der Bundesfeldherr hat gewisse in der Verfassung und den Militairkonventionen näher bezeichnete Ernennungsrechte; ferner das Recht, Bundesfestungen anzulegen, soweit die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Endlich kann er wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit unter den gesetzlichen Voraussetzungen, Formen und Wirkungen einen jeden Theil des Bundesgebiets in Kriegszustand erklären.

Wenn Deutschland gegen außen gesichert sein soll, wenn die Wohlthaten einer Bundesverfassung nach allen Seiten hin wirksam werden sollen, so ist unseres Dafürhaltens eine starke Centralgewalt nothwendig. Die dem Reichsoberhaupt eingeräumten Rechte sind im Wesentlichen keine anderen als solche, welche nach konstitutionellen Grundsätzen überall dem Oberhaupte eines Staatswesens einzuräumen sind. Im Gegentheil wurden dieselben für das deutsche Reich durch die oben erwähnten Befugnisse des Bundesraths wesentlich beschränkt; um so weniger ist aber die dem Kaiser unter diesen Beschränkungen eingeräumte Stellung im Princip zu beanstanden.

Im großen Ganzen sind hienach durch die Reichsverfassung die Rechte der Volksvertretung, der einzelnen Staaten im Bundesrath und des Bundesoberhauptes richtig abgewogen und festgestellt.

§. 10.

Dagegen hat die Stellung des Bundeskanzlers, sowie der Mangel näherer Bestimmungen über dessen Verantwortlichkeit vielfach zu Ausstellungen Veranlassung gegeben. Wir sind auch weit entfernt in Abrede ziehen zu wollen, daß insbesondere bezüglich dieser Fragen Manches der weiteren Entwicklung vorbehalten ist.

Indessen ist jenen Ausstellungen gegenüber doch geltend zu machen, daß laut der Verfassung die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Die Ministerverantwortlichkeit

ist somit wenigstens im Princip anerkannt. Der Forderung, daß dasselbe durch Schaffung von Bundesministerien weiter entwickelt werden solle, steht von Seite Derjenigen, welche das förderative Moment vorzugsweise betonen zu müssen glauben, die Einwendung entgegen, daß durch Bundesministerien die Bedeutung des Bundesraths in den Hindergrund gedrängt werden würde. Wie man also die Forderung von Bundesministerien und einer weiteren Ausbildung des Princips der Verantwortlichkeit beurtheilen mag, so ist doch anzuerkennen, daß sich hier verschiedene relativ berechtigte Anschauungen gegenüberstehen, welche in den Bestimmungen der Bundesverfassung eine vorläufige Ausgleichung gefunden haben.

Zudem darf nicht übersehen werden, daß die so eben erwähnte Stellung des Bundesraths nicht bloß in Angelegenheiten der Gesetzgebung, sondern auch in Angelegenheiten der Bundesregierung die verantwortliche Stellung des Bundeskanzlers wesentlich beeinträchtigt. In den wichtigsten Regierungsangelegenheiten ist derselbe durch die Beschlüsse des Bundesraths gebunden, er kann somit höchstens für deren Gesetzmäßigkeit verantwortlich gemacht werden, während es im Recht der einzelnen Bundesstaaten liegt, durch ihre Vertreter im Bundesrath ihre Ansicht zur Geltung zu bringen. Diese Vertreter können aber vermöge des föderativen Charakters des Bundes nicht den Bundesgewalten selbst sondern nur den betreffenden Staatsregierungen beziehungsweise Staaten verantwortlich sein.

In dieser Beziehung muß das Staatsrecht des einzelnen Staates ergänzend eintreten. Da die Mitglieder des Bundesraths Vertreter ihrer Staaten sind, so folgt mit Nothwendigkeit, daß sie der Regierung ihres Staats und wiederum die Minister der betreffenden Staaten für ihre den Vertretern im Bundesrathe ertheilten Weisungen den zuständigen Organen dieses Staats verantwortlich sind.

Für Würtenberg besteht diese Verantwortlichkeit insbesondere auch gegenüber der Volksvertretung, und es finden die Bestimmungen der §§. 51 und 52 der Verf.-Urkunde, sowie die damit zusammenhängenden Bestimmungen der Verfassung bezüglich der Rechte der Landstände ihre unmittetbare Anwendung. Es ist auch zu Zeiten des Bundestags stets der Grundsatz festgehalten und anerkannt worden, daß der zuständige Minister für die den Bundestagsgesandten ertheilten Weisungen verantwortlich sei. Bei der hohen Wichtigkeit der Sache halten wir es für geboten, diesen Grundsatz auch bezüglich der würtembergischen Mitglieder des Bundesraths sofort mit Annahme der Reichsverfassung durch einen Beschluß der Kammer auszusprechen und festzustellen.

Wir erlauben uns daher am Schlusse unseres Berichts Ihnen einen hierauf bezüglichen Antrag vorzulegen.

§. 11.

Daß die Bestimmung der Bundesverfassung über das Militärwesen

erhebliche pekuniäre Leistungen zur Folge haben, liegt auf der Hand. Es haben sich aber hieran Vorwürfe geknüpft, welche uns nicht als begründet erscheinen. Insbesondere ist die Festsetzung der Friedenspräsenzstärke des Bundesheers durch die Verfassung und Bundesgesetzgebung eine wohl begründete Maßregel.

Auf der Friedenspräsenzstärke des Heers beruht dessen Formation und Organisation. Wenn nun Deutschland durch seine Heeresverfassung gegen außen gesichert sein soll, so geht es nicht an, die Friedenspräsenzstärke von den wechselnden Mehrheiten des Reichstags abhängig zu machen und solche von Jahr zu Jahr neu zu bestimmen. Die für die Sicherung des Zwecks unbedingt nothwendige Stetigkeit in der Behandlung dieser Angelegenheit kann nur durch deren gesetzliche Regelung und Feststellung gewonnen werden. Zur Zeit des Bundestags wurde die Stärke des Heeres ohne Mitwirkung einer Volksvertretung einseitig von der Bundesversammlung bestimmt. Es ist als ein Fortschritt anzuerkennen, daß im neuen Bunde nur durch ein Gesetz, mithin nur unter Zustimmung der Volksvertretung, Aenderungen beziehungsweise Erhöhungen des Präsenzstandes vorgenommen werden können.

Durch die neue Bundesverfassung ist diese Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres bis zum 31 December 1871 provisorisch auf 1 Procent der Bevölkerung von 1867 normirt. Für die spätere Zeit ist der Weg der Bundesgesetzgebung ausdrücklich vorgesehen; schon nach einem Jahre, von heute an, ist somit der Reichstag berufen, seine Stimme in dieser hochwichtigen Angelegenheit abzugeben, und von da an kann die Höhe der Präsenz nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Volksvertretung festgesetzt werden. Sollte aber auch die Friedenspräsenzstärke, wie sie nach dem zunächst in Aussicht genommenen Gesetz normirt werden wird, in einer künftigen Zeit als zu hoch erscheinen, so halten wir an der zuversichtlichen Ueberzeugung fest, daß auf die Dauer von den Bundesgewalten eine als zu hoch erkannte Heeresstärke nicht aufrecht erhalten werden kann und wird. Denn die Regierungen haben schließlich sowenig als das Volk ein Interesse dabei, auf einem das nöthige Maß überschreitenden Militäraufwand zu beharren. Man müßte von der Macht des konstitutionellen Geistes im Volke eine geringe Meinung haben, wenn man annehmen wollte, daß es in einem solchen Falle den vereinigten Bestrebungen des Volks und seiner Vertretungen nicht gelingen sollte, erforderlichen Falls auch widerstrebende Regierungen zu Einschlagung des richtigen Wegs zu nöthigen.

Was aber die Einwendungen gegen die bis zum 1. Januar 1872 vorgesehene Stärke des Deutschen Heeres betrifft, so dürften die Erfahrungen des gegenwärtigen schweren Kriegs den Beweis an die Hand gegeben haben, daß diese provisorische Bestimmung der Norddeutschen Bundesverfassung aus einer richtigen Beurtheilung der politischen Verhältnisse hervorgegangen ist. Für die spätere Zeit hängt, wie ausgeführt wurde, alles von der Bundesgesetzgebung ab.

§ 12.

Der letzte Punkt, dessen eingehender Erörterung in diesem Bericht wir für geboten erachten, betrifft die Bestimmungen über das Bundesfinanzwesen. Hier tritt uns ein weiterer konstitutioneller Einwand gegen die Bundesverfassung entgegen. Der Art. 69 besagt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden müssen, welcher vor Beginn des Etatsjahres durch ein Gesetz festzustellen sei. Die dem Reichstag gebührende Stellung ist hienach im Allgemeinen gewahrt und ausdrücklich vorgeschrieben, daß sowohl die Einnahmen als die Ausgaben des Bundes der jährlichen Anerkennung durch den Reichstag im Wege der Gesetzgebung bedürfen. Allein es wird geltend gemacht, daß es doch an der konsequenten Durchführung dieses Grundsatzes und an einem über jeden Zweifel erhabenen Steuerverwilligungs- beziehungsweise Steuerverweigerungsrecht fehle.

Wir haben nun diesem Vorwurf näher auf den Grund zu sehen.

Was zunächst die Bundes-Ausgaben betrifft, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß jede Volksvertretung, insbesondere also auch der Reichstag, die Verpflichtung hat, diejenigen Ausgaben zu verwilligen, und die Mittel zu deren Bestreitung herbeizuschaffen, deren Nothwendigkeit auf einem Gesetze oder auf einem sonstigen bleibenden Rechtstitel beruht. Wir vermögen daher in der Bestimmung, daß bei Feststellung des Militairausgabe-Etats die auf Grundlage der Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde zu legen sei, nichts Anomales zu finden, und zwar um so weniger, als ausdrücklich bemerkt ist, daß die Verausgabung der Summe für das gesammte Bundesheer und für dessen Einrichtungen durch das Etatsgesetz festgestellt werden solle. Nur bis zum 31. December 1871 hat der Bundesfeldherr zur Bestreitung des Militairaufwands eine bestimmte Summe zur freien Verfügung. Für diese Zeit besteht somit eine Ausnahme von dem einer Volksvertretung zukommenden Ausgabeverwilligungsrecht. Von da an tritt auch bei den Militairausgaben der oben erwähnte konstitutionelle Grundsatz der Feststellung und Verwilligung durch das Etatsgesetz in Kraft, welcher an anderen Stellen wiederholt für alle gemeinschaftlichen Ausgaben mit dem Anfügen ausgesprochen ist, daß dieselben in der Regel für Ein Jahr bewilligt werden sollen.

Bezüglich der Bundeseinnahmen verweist die Bundesverfassung zunächst auf die Zölle, die gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und die aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen, wogegen selbstverständlicher Weise nichts einzuwenden ist. Insoweit diese Einnahmen nicht ausreichen und solange Bundessteuern nicht eingeführt sind, sollen von den einzelnen Bundesstaaten Matrikularbeiträge erhoben werden, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium auszuschreiben seien.

Da der budgetmäßige Betrag der letzteren nur aus dem Finanzgesetz ersichtlich, nur durch dieses Gesetz festgestellt sein kann, so ist es dem Bundespräsidium nicht gestattet, Matrikularumlagen einzuziehen, ohne daß dieselben gesetzlich festgestellt, d. h. verwilligt wären. Kommt es aber einmal zur Einführung von Bundessteuern, so wird der Reichstag sich bezüglich derselben aus Veranlassung der erstmaligen Verabschiedung ein periodisch wiederkehrendes Verwilligungsrecht schon zu wahren wissen.

Insoweit wäre also die Sache in der richtigen konstitutionellen Ordnung, obgleich eine deutlichere Hervorhebung der Rechte des Reichstags bezüglich der Ausgaben- und Einnahmenverwilligung immerhin wünschenswerth gewesen wäre.

Nun kommt aber die eigenthümliche Bestimmung der Bundesverfassung, daß die dem Bundesfeldherrn bis zum 31. December 1871 zur Verfügung gestellten 225 Thaler für jeden Kopf der Friedensstärke des Heeres auch nach diesem Termin von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortbezahlt werden sollen. Allerdings ist die oben erwähnte Bestimmung beigefügt, daß die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen durch das Etatsgesetz festgestellt werden solle. Wenn aber auch hienach die Verausgabung dieser Gelder von der gesetzlichen Verwilligung abhängt, so ist es doch außer Zweifel, daß für den Betrag dieser 225 Thaler, multiplicirt mit der Friedenspräsenzstärke des Heeres, dem Reichstage ein periodisch wiederkehrendes Einnahme-Verwilligungsrecht nicht zusteht.

Auf diese Anomalie reduciren sich bei näherer Prüfung im Wesentlichen die Beschwerden über eine ungenügende Stellung des Reichstags im Finanzwesen. Allein die Weiterentwicklung der Bundesgesetzgebung wird, wir hoffen es mit Zuversicht, über dieselbe im Sinne der Erweiterung der Volksrechte hinausgehen. Zudem vermöchten wir auch abgesehen von dieser Hoffnung und den sonstigen allgemeinen Gründen diesem Einwand deßwegen kein entscheidendes Gewicht beizulegen, weil die etwaigen Ueberschüsse an der betreffenden Summe nach vollständiger Bestreitung der durch das Etatsgesetz festgestellten Militairausgaben von der Bundesregierung keineswegs willkürlich verwendet werden dürfen, dieselben vielmehr nach der deutlichen Bestimmung des Art. 70 für sonstige gesetzlich festgestellte Bundesausgaben in Gemäßheit des Finanzgesetzes verwendet werden müssen und darüber kein Zweifel bestehen kann, daß es unter den gegebenen Umständen an Gelegenheit zu entsprechender Verwendung nicht fehlen wird.

Hiemit glauben wir unsere Erörterung über die Bundesverfassung selbst schließen zu können, und erachten wir auf Grund des Ausgeführten den Antrag auf deren Annahme für gerechtfertigt.

§. 13.

Wir gehen nunmehr zu den besonderen Einräumungen über, welche den

süddeutschen Staaten und insbesondere Würtemberg in den Verträgen gemacht worden sind.

Hieher gehört vor Allem die Bestimmung, daß die Bundessteuern von Branntwein und Bier auf die drei süddeutschen Staaten Baiern, Würtemberg und Baden keine Anwendung finden sollen, wogegen selbstverständlicher Weise diese Staaten auch an den Erträgen dieser Steuern nicht participiren.

Wir finden in dieser Bestimmung eine billige Berücksichtigung der besonderen süddeutschen Verhältnisse. Letztere sind allbekannt; es wird somit einer besonderen Rechtfertigung dieser Bestimmung nicht bedürfen.

Für Baiern und Würtemberg allein besteht sodann eine weitere Ausnahme bezüglich des Post- und Telegraphenwesens. Während diese Anstalten für das gesammte Gebiet des Deutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet werden sollen, ist für Würtemberg und Baiern die Einwirkung der Bundesgewalt hier auf die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, über die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, — letztere beide Punkte jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarifbestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Würtembergs, — ferner ebenfalls mit einer gewissen Beschränkung auf die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zurückgeführt.

Selbstverständlich ist, daß an den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens Würtemberg und Baiern keinen Theil haben.

Wir erkennen in diesen Ausnahmebestimmungen ein richtiges Verständniß für die Interessen Würtembergs gegenüber den derzeit im Gebiet des Norddeutschen Bundes bestehenden Post- und Telegraphen-Einrichtungen, und haben daher nichts gegen dieselben zu erinnern.

§. 14.

Endlich sind durch die Militärkonvention zwischen dem norddeutschen Bunde und Würtemberg unserem Staate gewisse Einräumungen gemacht worden, welche von den allgemeinen Grundsätzen abweichen und durch die Bezugnahme der Bundesverfassung auf diese Militärkonvention bundesrechtlich gesichert sind. Wir heben von diesen Bestimmungen hervor, daß die würtembergischen Truppen für sich ein geschlossenes Armeekorps bilden, daß die Ernennung, Beförderung, Versetzung 2c. der Offiziere und Beamten des würtembergischen Armeekorps durch unseren König, die Ernennung des Höchstkommandirenden nach vorgängiger Zustimmung des Bundesfeldherrn, erfolgt, daß für die Dauer friedlicher Verhältnisse das würtembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleibt und im eigenen Lande dislocirt sein solle, daß bei gewissen Gegenständen der Militärgesetzgebung und bei gewissen militärischen Einrichtungen das in Würtemberg

geltende Recht vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung bleibt.

Von allen diesen Bestimmungen schienen uns nur diejenigen, welche sich auf die Finanzfragen und auf die Zahl der zu stellenden Mannschaften beziehen, einer besonderen Erörterung zu bedürfen. Nach genommener Rücksprache hierüber mit den Herrn Ministern, welche die Verträge verhandelt und unterzeichnet haben, dürfen wir auf Grund der abgeschlossenen Verträge folgende Punkte als feststehend ansehen:

1) Dem würtembergischen Staate liegt unter keinen Umständen eine höhere Leistung an Mannschaft oder Geld ob, als diejenige ist, welche sich aus der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen als allgemeine Regel für die übrigen Bundesstaaten ergibt. Es kann daher auch in dem Fall, wenn je einmal der auf das würtembergische Armeekorps zu verwendende Militäraufwand die von Würtemberg nach Ziff. 2 zu entrichtende Summe übersteigen sollte, dieser Mehraufwand nicht Würtemberg, sondern nur dem Bunde zur Last fallen.

2) Würtemberg hat in Gemäßheit der Bundesverfassung bis auf Weiteres 225 Thaler für jeden Kopf der Friedenspräsenzstärke (Art. 62 der Bundesverfassung) der Reichsgewalt zur Verfügung zu stellen.

3) Der Etat für den auf das würtembergische Armeekorps zu machenden Aufwand, einschließlich der für das Armeekorps nöthigen Einrichtungen, wird von den zuständigen Bundesorganen durch den Bundeshaushaltsetat festgestellt.

4) Die Bestreitung des Aufwands für das würtembergische Armeekorps nach Maßgabe dieses Etats wird unter Kontrole der zuständigen Bundesorgane der würtembergischen Regierung überlassen.

5) Der gesammte Militäraufwand, einschließlich der Kosten für das Kriegsministerium, der Militärpensionen, Invalidengehalte u. s. f., ist nach Ablauf der Uebergangsperiode durchaus Bundessache.

6) Wenn nach Maßgabe des Bundeshaushaltsetats für das würtembergische Armeekorps oder nach dem Ergebnisse der Vollziehung des letzteren unter voller Erfüllung der Bundespflichten gegenüber der von Würtemberg dem Bunde zur Verfügung zu stellenden Summe Ersparnisse sich ergeben, so verbleiben dieselben zur Verfügung Würtembergs.

7) Die in Ziff. 6 erwähnten Ueberschüsse unterliegen der ständischen Kontrole und ihre Verwendung der ständischen Verwilligung.

Wir hielten es im Interesse Würtembergs und insbesondere im Interesse des Verhältnisses der Ständeversammlung zur Regierung für geboten, die vorstehenden Punkte klar zu stellen. Weiter hat der Herr Kriegsminister die Hoffnung ausgesprochen, daß es möglich sein werde, den vorübergehenden außerordentlichen Aufwand, welcher einmal zu machen sei, um das würtembergische Armeekorps sammt den entsprechenden militärischen Einrichtungen auf die Höhe des bundesgesetzlichen Maßes zu bringen, aus den unter Ziff. 6 erwähnten Ersparnissen zu bestreiten. Er fügte bei, daß mit Rücksicht hierauf die in Art. 2 der Militärkonvention vorgesehene Uebergangszeit auf 3 Jahre

bemessen worden sei. Sollte sich diese Erwartung nicht erfüllen und früher oder später an die Ständeversammlung eine Exigenz für diesen außerordentlichen Aufwand gebracht werden, so ist die Beschlußfassung über solche der Ständeversammlung vorbehalten.

Im übrigen haben wir bezüglich des würtembergischen Militärwesens nur noch die Eine Bemerkung beizufügen, daß unerachtet der neuen Bestimmungen das Kriegsministerium ein würtembergisches Kriegsministerium auch künftig bleibt. Wenn daher einerseits anzuerkennen ist, daß die Bundesgesetze über das Militärwesen und die bundesrechtlichen Befugnisse der Bundesorgane weitgehend sind und die Verhältnisse des würtembergischen Militärs in weitem Maße umfassen, so ist andererseits doch insoweit der Kriegsminister auch künftig den verfassungsmäßigen Organen des würtembergischen Staats verantwortlich, als die Bundesinstitutionen für die selbstständige Thätigkeit Würtembergs einen Spielraum offen lassen.

§ 15.

Dieß sind die Bemerkungen, welche wir aus Veranlassung der Würtemberg eingeräumten besonderen Zugeständnisse zu machen haben. Bezüglich derselben ist indessen noch ein allgemeiner Gesichtspunkt zu erwähnen. Es ist nämlich durch die abgeschlossenen Verträge festgestellt, daß eine Beseitigung dieser Einräumungen auf dem Wege der Bundesgesetzgebung nur mit Zustimmung Würtembergs erfolgen kann. Die Frage liegt daher nahe, ob es an der einseitigen Zustimmung der Regierung genügt, oder ob letztere im gegebenen Falle die Einwilligung der Ständeversammlung einzuholen hat. In den Verträgen ist eine Bestimmung hierüber nicht enthalten; es kann uns aber nicht zustehen, denselben einseitig eine authentische Auslegung zu geben. Da nun verschiedene Ansichten hierüber möglich sind, und da solche im Sinne der einseitigen Befugniß der Regierung im norddeutschen Reichstage ausgesprochen wurden, so wollten wir nicht unterlassen, der Ständeversammlung für den künftigen praktischen Fall das Recht der Auslegung ihrerseits hiemit ausdrücklich zu wahren.

§ 16.

In dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baiern ist dem letzteren Staate in vielen weiteren und wichtigen Punkten eine Ausnahmestellung eingeräumt worden. Wir hätten wünschen mögen, daß die Stellung Baierns derjenigen der andern Bundesstaaten entsprechender geregelt worden wäre. Allein eine Aenderung an diesen Bestimmungen liegt nicht in unserer Gewalt, wie selbst der Norddeutsche Reichstag, in dessen Mitte laute Beschwerden darüber erhoben wurden, der praktischen Unmöglichkeit einer sofortigen Abhülfe gegenüberstand. So wenig nun letzterer die Verantwortlichkeit auf sich nehmen konnte, wegen dieser Mißstände das Einigungswerk mit Baiern scheitern zu lassen, so wenig ist dieß für uns möglich. Die Zeit und die

fernere Entwicklung werden auch in dieser Richtung heilend einwirken. Wir nehmen daher keinen Anstand, auf die Genehmigung der mit Baiern abgeschlossenen Verträge anzutragen.

§ 17.

Da die Verträge noch im Laufe dieses Monats ratifizirt werden und mit dem 1. Januar 1871 ins Leben treten sollen, ist die möglichste Beschleunigung der Berathungen und der Beschlußfassung nothwendig. Diese letztere kann aber nur mit zwei Drittheilen der Stimmen in beiden Kammern erfolgen, da durch die Verträge unsere Verfassung in einer Reihe von Bestimmungen tief eingreifende Abänderungen erleidet.

Damit glauben wir unsere Anträge zu den Vorlagen der Regierung, welche Anträge wir Ihnen am Schlusse vorlegen, hinreichend begründet zu haben.

§ 18.

Wir halten uns aber für verpflichtet, sofort und anknüpfend an den bevorstehenden Eintritt Würtembergs in das Deutsche Reich noch einen andern Punkt in Anregung zu bringen.

In der Thronrede ist es als die Aufgabe der Regierung und der Stände bezeichnet, die dem neuen Verhältnisse entsprechenden Einrichtungen in Verwaltung und Verfassung des Landes durchzuführen. Wir sind hiemit durchaus einverstanden. Die in Aussicht genommenen Reformen müssen indessen wesentlich darauf berechnet sein, die so nothwendigen Vereinfachungen und Ersparnisse herbeizuführen, welche theils schon bisher möglich gewesen wären, theils mit dem Eintritt Würtembergs in den nationalen Bundesstaat sich als ausführbar darstellen.

Die pekuniären Opfer, welche dieses Bundesverhältniß mit sich bringt, sind schwer; das Land übernimmt sie willig im Hinblick auf das hohe Ziel, welches damit erreicht wird. Aber berechtigt ist die Forderung, daß dieselben soweit möglich durch Ersparnisse nach anderer Seite hin ausgeglichen, sowie daß die Last selbst durch eine gerechtere und zweckmäßigere Steuergesetzgebung erleichtert werden möge. Der auf dem letzten Landtage eingebrachte Steuergesetzentwurf blieb unerledigt; die Regierung dürfte um Wiedereinbringung eines entsprechenden Steuergesetzentwurfs anzugehen sein.

Wir erlauben uns der Kammer eine an die Regierung zu richtende Bitte im Sinne des eben Ausgeführten vorzuschlagen.

Hiernach lauten die Anträge der Kommission, welche sich dieselbe einstimmig zu stellen erlaubt, folgendermaßen:

Anträge der Fünfzehner-Kommission:

I. Die Kammer wolle mit Umgehung einer artikelweisen Berathung folgenden Verträgen und Aktenstücken im Ganzen und in dem Sinne ihre Zustimmung geben, daß die Wirksamkeit dieses Beschlusses von dem definitiven Zustandekommen der unter Ziff. II. und III. aufgeführten Verträge unabhängig ist, nämlich:

1) dem Vertrag zwischen dem bisherigen Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits, Würtemberg andererseits, d. d. Berlin den 25. November 1870;
2) dem Schlußprotokoll zwischen den eben genannten Staaten, d. d. Berlin den 25. November 1870;
3) der Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Würtemberg,
d. d. Versailles den 21. November 1870; / Berlin den 25. November 1870;
4) dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen für seine südlich vom Maine gelegenen Landestheile, d. d. Versailles den 15. November 1870;
5) der diesem Vertrage beiliegenden Verfassung des Deutschen Bundes

II. Die Kammer wolle mit Umgehung einer artikelweisen Berathung folgenden Verträgen im Ganzen ihre Zustimmung ertheilen:

1) dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baiern, d. d. Versailles den 23. November 1870;
2) dem Schlußprotokoll zwischen denselben Staaten vom gleichen Tage;
3) dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen, d. d. Berlin den 8. Dezember 1870.

III. Die Kammer wolle den im Einverständniß mit den Regierungen von Würtemberg, Baiern, Baden und Hessen vom Bundesrathe und Reichstage des Norddeutschen Bundes angenommenen Aenderungen der Verfassung des Deutschen Bundes ihre Zustimmung geben, wonach der Deutsche Bund den Namen „Deutsches Reich“, der König von Preußen, welchem das Präsidium des Bundes zusteht, den Namen „Deutscher Kaiser“ führen wird.

IV. Die Kammer wolle der K. Staatsregierung gegenüber die rechtliche Ueberzeugung und Voraussetzung aussprechen, daß das Ministerium für die den Vertretern Würtembergs im Bundesrath zu ertheilenden Instruktionen,

beziehungsweise für deren amtliche Thätigkeit, in Gemäßheit der §§ 51 und 52 der Verfassung und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren Bestimmungen verantwortlich ist.

V. Die Kammer wolle an die K. Staatsregierung die Bitte richten, die in Folge des Eintritts Würtembergs in den Deutschen Bund und sonstwie möglichen Vereinfachungen und Ersparnisse im Staatshaushalte mit thunlichster Beschleunigung einzuleiten;

desgleichen einen Gesetzentwurf über die längst als nothwendig erkannte Steuerreform baldmöglichst einbringen zu lassen.

Nachdem hierauf Justizminister **v. Mittnacht** über den äußeren Hergang der Verhandlungen in München und Versailles den oben in der Historischen Einleitung abgedruckten Bericht erstattet hatte*), fuhr derselbe zur Sache selbst fort wie folgt**):

Zum Kommissionsbericht erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Daß das Würtembergische Ministerium für die Art, wie die Stimme Würtembergs am Bundesrath abgegeben wird, verantwortlich ist, daß die Bestimmungen der würtembergischen Landesverfassung über Verantwortlichkeit der Minister Anwendung finden auf ihr Verhältniß zum Bundesrath, auf ihre Wirksamkeit in demselben, darüber haben, entsprechend demjenigen, was in den Verhandlungen des konstituirenden Reichstags seiner Zeit dort bemerkt wurde, meine Kollegen und ich keinen Zweifel, wir bestätigen deßhalb die rechtliche Ueberzeugung und Voraussetzung, welche in dieser Beziehung Ihre Kommission ausgesprochen hat. Nicht minder entspricht dem Standpunkt des Ministeriums dasjenige, was über die Selbständigkeit der im Kommissionsbericht aufgeführten Gruppen in § 2 des Kommissionsberichtes gesagt ist. Was den Artikel 8 des badisch-hessischen Vertrags betrifft, von welchem gleichfalls im Kommissionsbericht die Rede ist, so lautet diese Ziffer 8 so: „Zu Artikel 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können.“ In den in diesem Monat stattgehabten Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages hat ein Redner die Behauptung aufgestellt, daß, was die Zustimmung des berechtigten Bundesstaates betreffe, diese Zustimmung rite erfolge durch die Erklärung des betreffenden Staates im Bundesrath, daß also eine Zustimmung der betreffenden Landesvertretung nicht erforderlich sei. In einer späteren Sitzung hat ein

---

*) S. oben S. 119.

**) Protokolle Bd. I. S. 21 r. o.

zweiter Redner das bestritten und hat die Behauptung aufgestellt, daß die Zustimmug der Landesvertretung allerdings erforderlich sei. Das hat in einer dritten Sitzung den ersten Redner wieder veranlaßt, den Präsidenten des Bundeskanzleramtes zu einer Aeußerung über diesen Punkt zu provociren, und diese Aeußerung wurde von Minister Delbrück dahin abgegeben*), daß er zwar nicht in der Lage sei, eine authentische Interpretation zu geben, daß aber nach seiner Auffassung die Zustimmung der Landesvertretung nicht erforderlich sei, daß vielmehr der betreffende Bundesstaat seine Zustimmung rite gebe durch die Erklärung seiner Bevollmächtigten im Bundesrath. Ihre Kommission hat, soviel ich vernommen habe, lediglich das Recht der Auslegung der Ständeversammlung gewahrt. Ich habe keinen Anlaß, einer solchen Wahrung entgegenzutreten. Es versteht sich von selbst, daß damit auch der Regierung das Recht der Auslegung, wenn der Fall einmal praktisch wird, vorbehalten ist. Wenn endlich die Kommission des hohen Hauses demselben vorschlägt: einen Wunsch, einen dringenden Wunsch auszusprechen in Absicht auf Vereinfachung und Ersparnisse im Staatshaushalt, so kann ich in dieser Beziehung nur bemerken, daß der betreffende Passus der Königlichen Thronrede unter den den neuen Verhältnissen entsprechenden Einrichtungen in Verfassung und Verwaltung des Landes gewiß nicht Komplikationen sondern allerdings Vereinfachungen auf diesen Gebieten im Auge gehabt hat. — Zur Sache, meine Herren, glaubt die K. Regierung der Gesammtheit geboten zu haben, was die Gesammtheit nöthig hat, für das Land vorbehalten zu haben, was dem Lande dienlich ist. Wichtige Rechte allerdings an die Gesammtheit wird in voller Erkenntniß die Krone und sollen die Stände des Landes abtreten, aber sie werden auch eintreten in die Gesammtheit und werden als Ersatz wichtige Rechte erhalten im deutschen Staatswesen. Unsere Stellung und Bewegung in diesem Staatswesen wird um so besser und gedeihlicher sein, je unbefangener und freier wir in die neuen Verhältnisse uns einleben, sie auffassen. Deshalb, meine Herren, glaube ich, daß manche Befürchtung, die jetzt noch die Gemüther bewegt, mit der Zeit auf ein viel geringeres Maß sich herabstimmen wird. Ich glaube ferner, die K. Staatsregierung kann dem Urtheile, welches sie in Ihren Beschlüssen, in Ihrer Abstimmung zu finden hat, ruhig entgegensehen. Ganz richtig ist: die Verfassung, wie sie jetzt Ihnen vorliegt, ist der Vervollkommnung fähig, ja ich würde auch zugeben, sie ist der Vervollkommnung bedürftig; und wer wollte bestreiten, daß erhebliche materielle Lasten jetzt auf das Land genommen werden sollen. Vertrauen wir aber, meine Herren, daß die deutschen Fürsten, daß das deutsche Volk, wenn nur einmal für die Dauer geeinigt, in dieser Einigung sich auch zu helfen und einzurichten verstehen werden, besser und vollkommener, als dieß in der Vereinzelung möglich!

---

*) S. oben S. 302.

Moriz Mohl*): Meine Herren! Die beiden Herren Vorredner haben es sich leicht gemacht, indem sie über die Schwierigkeiten und die Nachtheile der Sache mit Stillschweigen weggegangen sind. Sie haben zwar anerkannt, die Sache sei auch mit Opfern verbunden, sie habe auch ihre Nachtheile, aber, meine Herren, sie sind etwas leicht darüber weggegangen, und sie haben auch die Vortheile der Sache nicht spezieller hervorgehoben. Um die Verhältnisse unbefangen zu würdigen, scheint es mir nothwendig, einen kleinen Blick rückwärts zu werfen. Ich glaube nicht, meine Herren, daß, seit es eine deutsche Geschichte giebt, eine Periode in Deutschland war, wo Deutschland gegenüber vom Auslande in größerer Sicherheit war, als die Periode vom Jahr 1815 bis zum Jahr 1866. Damals, meine Herren, als die beiden deutschen Großmächte noch im Bunde waren, damals hat nicht ein einziger europäischer Staat es gewagt, mit Deutschland anzubinden, auch dann nicht, wenn eine Neigung dazu offenbar vorhanden gewesen wäre. Meine Herren, wäre im Jahr 1859 Preußen ebenso gerüstet wie die übrigen Bundesstaaten gewesen, um dem Bruderstaat Oesterreich zu Hilfe zu kommen, so glaube ich, daß auch der Krieg von 1859, der allerdings kein deutscher, wohl aber ein Krieg mit einem deutschen Bundesgenossen war, nicht ausgebrochen wäre. Und hätte der Bund vom Jahr 1815 im Jahr 1870 noch bestanden, so bin ich überzeugt, daß der schwere und blutige Krieg, in welchem Deutschland jetzt befangen ist, nicht vorgekommen wäre Es kann Niemanden weniger als mir einfallen, die Verfehlungen, — um mich gemäßigt auszudrücken, — die Verfehlungen des früheren Bundes gegen die Freiheit des deutschen Volkes vertheidigen oder auch nur entschuldigen zu wollen; aber, meine Herren, wenn der deutsche Bund vervollständigt worden wäre durch eine deutsche Volksvertretung, wozu bekanntlich Oesterreich die Hand geboten hat vor einigen Jahren, dann, meine Herren, glaube ich, wäre der deutsche Bund eines der wohlthätigsten Staatswesen gewesen; es hätte darin ein Gleichgewicht der Kräfte, es hätte die Selbständigkeit der einzelnen Staaten neben einer gemeinschaftlichen Volksvertretung in Beziehung auf ihr Bundesverhältniß stattgefunden, es wären alsdann alle die großen Bedenken nicht vorgelegen, welche gegen die jetzt in Frage stehenden Verträge sprechen. Auch ohne die Herstellung eines solchen deutschen Verfassungsstaates haben übrigens die deutschen Volksstämme und vor allem die süddeutschen sich in Freiheit, Verfassungswesen und in Wohlstand emporgerungen. Die Theilnahme des Volkes an der Gesetzgebung durch seine Vertreter, Steuerverwilligung, Verwilligung der Staatsausgaben durch dieselben, Preßfreiheit, Schwurgerichte, Gewährleistung dafür daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werde, — genug alle Rechte freier Gemeinwesen haben die deutschen Volksstämme, vorzugsweise die süddeutschen sich errungen. Bei der großen Ausdehnung

*) S. 22 l. g. u.

des Bundes war es nicht nöthig, das Volk durch eine übermäßige Militärlast zu drücken, eine vergleichungsweise mäßige Heereseinrichtung genügte zur Sicherheit Deutschlands; die Steuern waren daher mäßige, und doch haben sie namentlich in Süddeutschland immer reiche Mittel geliefert für Kultur- und Wohlstandszwecke, für öffentliche Unterrichtsanstalten und Verkehrseinrichtungen. Für alle diese Zwecke ist in dieser verhältnißmäßig kurzen Periode Außerordentliches geleistet worden. In diesem Zeitraum war es auch, daß der Boden von den Zehnten und Feudallasten befreit, die Gewerbefreiheit eingeführt wurde, und die süddeutschen Staaten in der Verfassung des Zollvereins die Mittel fanden, durch erheblichen Zollschutz Industrie und Handel emporzubringen. Insbesondere waren es die 10 Jahre vor 1866, in denen Deutschland in jeder Beziehung, sowohl in seinen staatsrechtlichen als volkswirthschaftlichen und Kultur-Verhältnissen jeder Art außerordentliche Fortschritte machte. Dieß Alles, meine Herren, ist theils gefallen, theils unsicher geworden durch die Ereignisse des Jahres 1866. Oesterreich ist aus Deutschland hinausgeworfen, ein Theil der norddeutschen Staaten ist von Preußen erobert, der Rest derselben in der Form des Norddeutschen Bundes zu Vasallenländern gemacht worden. Die vier süddeutschen Staaten blieben vorerst selbständig, wurden aber durch die Allianzverträge und durch den Zollparlamentsvertrag von Preußen abhängig. Die Unsicherheit aller politischen Verhältnisse, welche aus dem Kriege von 1866 entstanden ist, hat dem Gewerbfleiß und Wohlstand die tiefsten Wunden geschlagen. Die Freihandelstendenzen Preußens haben demselben gleichfalls geschadet. Endlich hat die hohenzollern'sche Kandidatur in Spanien uns den gegenwärtigen Krieg mit Frankreich gebracht. Es fällt mir sicherlich nicht ein und ich bin so weit davon entfernt, als irgend ein Mensch, die französische Regierung wegen ihres Verhaltens dabei zu entschuldigen; Thatsache aber ist es, daß jene Kandidatur diesen schweren und blutigen Krieg veranlaßt hat. Es konnte daher allerdings mit Recht die Frage sich erheben, ob die Südstaaten zur Theilnahme an einem aus solcher Veranlassung entstehenden Kriege verpflichtet waren. Diese Frage ist bejaht worden, und es ist anzuerkennen: es ist kein Deutscher, der es nicht mit der größten Freude anerkennt, daß der Krieg in vorzüglicher Weise geführt wurde; es ist kein deutsches Herz, das nicht den deutschen Waffen und der heldenmüthigen Tapferkeit der deutschen Heere aus innerstem Grunde zujubelt. Es ist auch anzuerkennen, daß dieser Krieg eine neue Lage geschaffen hat. Er hat insofern eine neue Lage geschaffen als wohl Niemand, welches auch seine politische Ansicht sein möge, sich verbergen kann, daß dieser Krieg eine große Erbitterung in Frankreich wegen der erlittenen Demüthigung zurücklassen wird. Es liegt darin allerdings eine große Gefahr, daß weitere Kriege daraus entstehen können, und es ist auch anzuerkennen, daß selbst die Annexion französischen, früher deutschen Gebietes an Deutschland, mit der wohl die allermeisten Deutschen einverstanden sind, — ich gehöre auch zu diesen Deutschen — möglicherweise Veranlassung

zu weiteren Kriegen geben kann. Es ist daher anzuerkennen, daß diese Lage den Südstaaten in Zukunft viele Opfer militärischer Natur auferlegen kann. Auch ohne den Eintritt in einen sogenannten Deutschen Bund, wie der Nordbund und der vorliegende Bund sind, würde, glaube ich, Niemand unverständig genug sein, um dieser Thatsache nicht die entsprechende Rechnung zu tragen. Allein, meine Herren, aus diesen Verhältnissen und aus der Thatsache, daß die süddeutschen Heere am Kriege mit derselben Tapferkeit wie die norddeutschen theilgenommen haben, daß die Heere der süddeutschen Staaten dem Norden von unendlichem Nutzen waren und sind, — aus diesen Verhältnissen und Thatsachen folgt nicht, daß die Südstaaten ihre Unabhängigkeit, daß sie ihre staatlichen Rechte, ihre Freiheit und ihren Wohlstand nun durch den Eintritt in einen Bund aufopfern müssen, in welchem schon aus dynamischen Gründen, wegen der überwältigenden Uebermacht eines Staates und wegen seiner Vorrechte, keine Rede davon sein kann, daß ihre berechtigten Ansprüche zur Geltung kommen und daß ihnen die großen Güter, deren ich erwähnt habe, gewahrt werden. Man hat an einem andern Orte von hervorragender Stelle gesagt: auch wenn man großdeutsch gesinnt sei, so könne man der Wittwe nicht nachahmen, die nach Verlust ihres Mannes ewig Wittwe bleiben will. Meine Herren, dieß ist zwar eine geistreiche Bemerkung, aber ich halte sie nicht für richtig: die Wittwe, meine Herren, hat sich, meine ich, wohl vorzusehen, wenn von einer neuen Verbindung die Rede ist, ob es eine glückliche Ehe werden könne. Meine Herren, ich habe mäßige Begriffe von dem Glück in dieser Ehe. Erlauben Sie mir nun, daß ich den günstigen Betrachtungen, welche der Herr Berichterstatter (ohne sich auf das Nähere einzulassen) der neuen Verfassung gewidmet hat, — daß ich denselben etwas weniger befangene Ansichten gegenüberstelle. Meine Herren, die neue Verfassung giebt den deutschen Fürsten und Volksstämmen einen Kaiser. Meine Herren, wenn man einen Kaiser hat, so ist man sein Unterthan. Das ist, glaube ich, eine logische Folgerung. Die Fürsten, welche, wie man sagt, aus eigener Bewegung (ich glaube, man kann dieß dahingestellt sein lassen) die Kaiserkrone angeboten haben, diese Fürsten werden die Unterthanen des Kaisers. Dieß wäre am Ende Geschmackssache, und man könnte sagen: volenti non fit injuria. Aber die Sache geht eben auch die Angehörigen der Länder an, welche bis jetzt ihre Fürsten als Könige und Großherzoge souveräner Staaten gehabt haben; diese Staatsangehörigen werden zwar nicht unmittelbare Unterthanen des Kaisers (vielleicht übrigens auch dieß) — sie werden aber jedenfalls die Hintersaßen von Fürsten, welche jetzt Unterthanen des Kaisers werden. Man hat aus dieser Kaiserkrone in Berlin auch sogleich die entsprechende Folgerung gezogen; man hat sogleich den Bund in ein Reich umgetauft und sich die weiteren Aenderungen in der Verfassung, welche sich hieraus ergeben werden, mit der bezeichnenden Bemerkung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes vorbehalten, „es handle sich

bei manchen dieser Veränderungen keineswegs bloß um die einfache Ersetzung eines Wortes durch das andere, sondern um eine weitere sachliche Erwägung" Ich glaube, meine Herren, daß dieses Kaiserthum nach und nach viele Veränderungen nach sich ziehen kann. Es hat einer der Chefs der annexionistischen Partei im Reichstage wohl mit Recht bemerkt: „Der Name Kaiser ist mehr, als ein bloßes Wort; nie war Deutschland in einer so kräftigen Monarchie geeinigt, wie das neue Kaiserreich sein wird." Meine Herren, man hat bis jetzt Monarchien gekannt; Kaiser über den Königen — das ist etwas Neues, außer etwa in Japan; mit dem Kaiser über den Daymios weiß ich keine gleiche Einrichtung. Im deutschen Reiche waren die Fürsten Vasallen, und ich glaube, das werden sie auch jetzt werden. Ich weiß nicht, meine Herren, ob für die Dynastien, und ich zweifle sehr, ob für die Länder zweckmäßig gesorgt worden ist durch dieses Kaiserreich. Nach meiner Ansicht werden die Süddeutschen (von denen ich zunächst spreche, die Andern sind es ja materiell schon) dadurch nicht nur materiell, nein, sie werden auch formell mediatisirt, und ich glaube, meine Herren, wenn man einmal formell mediatisirt ist, so wird die Annexion nicht mehr lange auf sich warten lassen. Meine Herren, ich würde ein solches Ereigniß tief beklagen und ich werde für meinen kleinen Theil nicht dazu beitragen; aber es wird Leute genug geben, welche diesen Schluß aus dem, was jetzt vorgeht, ziehen, ihn als eine nothwendige logische Folgerung betrachten werden, und, meine Herren, — Sie alle waren ja bei den Wahlen — Sie werden viele Stimmen aus dem Volke gehört haben, welche diesen Schluß ohne jede Initiative von unserer Seite von sich aus bereits zogen. Meine Herren, sehen wir nun etwas näher, wie die Rechtsverhältnisse sich gestalten. Die Verfassung sagt in dem amendirten Artikel, welcher in Berlin als Musterfassung für die künftigen Abänderungen angenommen wurde: „Das Präsidium steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Namens des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen." Nun, meine Herren, gebe ich zu — und es freut mich immer, wenn ich etwas anzuerkennen habe, was ich als eine wenn auch ungenügende Fürsorge betrachten kann — ich gebe zu, daß die Bestimmungen der Nordbundsverfassung hierüber insofern eine Verbesserung erfahren haben, als in dem vorliegenden Entwurfe bestimmt worden ist: „Zur Erklärung des Krieges im Namen des Bundes ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt." Ich glaube aber, meine Herren, daß diese Bestimmung eine mehr scheinbare, als wirkliche Bedeutung hat; denn ehe der Krieg erklärt wird, sind bekanntlich immer diplomatische Verhandlungen vorausgegangen, welche die Sache gewöhnlich bereits in eine Lage gebracht haben, in welcher die

Kriegserklärung nur noch eine Formalität ist. Und was die Zustimmung des Bundesraths betrifft, so wird diese dem Kaiser ohnehin nie fehlen können. Es sind bekanntlich 58 Stimmen im Bundesrathe; von diesen haben Baiern 6, Würtemberg 4, Baden und Hessen je 3, zusammen 16, und Sachsen 4, mithin diese 5 Staaten zusammen 20. Von diesen Staaten nehme ich an, daß dieselben möglicherweise geneigt sein könnten, einer Kriegserklärung zu widerstreben. Nun hat Preußen 17 Stimmen für sich und 1 für Waldeck, zusammen 18; die übrigen gehören alle mehr oder weniger kleinen norddeutschen Staaten, welche durchaus von Preußen abhängen, ihr Militär beinahe alle an Preußen abgetreten haben und großentheils auch finanziell von Preußen abhängen, von welchen also nie anzunehmen ist, daß sie in einer wichtigen Frage gegen die Anträge Preußens stimmen werden. Preußen kann daher einer eminenten Mehrheit im Bundesrathe in jeder Frage, an der ihm gelegen ist, sicher sein, so daß, glaube ich, die Stimmen der übrigen Staaten kaum in Betrachtung kommen. Es wird übrigens, wenn es sich von einer Kriegserklärung handelt, die Sache wohl in vielen Fällen so weit gediehen sein, daß der Angriff ebensowohl von Seiten des Gegners erfolgen könnte. Die Bestimmung, nach welcher zu einer Kriegserklärung die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich ist, scheint mir daher nicht von großer praktischer Bedeutung zu sein. Keiner Zustimmung aber bedarf der Kaiser bei dem Friedensschlusse, soferne nicht etwa dabei der Fall eintreten sollte, welchen die Bestimmung im Auge hat: „Soweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Giltigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich." Diese Fälle, bei welchen die Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstags erforderlich ist, können aber kaum bei etwas Anderem, als bei Handelsverträgen vorkommen. Und daß Preußen auch bei diesen die Majorität stets für sich hat, dieß hat die Erfahrung seit 1867 hinreichend gelehrt. Im Vertrag mit Baiern endlich wird bestimmt, daß „im Bundesrath aus den Bevollmächtigten von Baiern, Sachsen und Würtemberg unter dem Vorsitze von Baiern ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet werde." Ich erkenne dieß als eine Verbesserung der Nordbundsverfassung an, weil es eine formelle Gewähr dafür giebt, daß diese drei größeren Staaten Aufklärungen verlangen können, welche sie allerdings vielleicht nicht viel weiter nützen werden, als die Aufklärungen, welche man den Kammern der Stände giebt. Denn solange die Verhandlungen im Gange sind, kann Niemand das kaiserliche Kabinet zwingen solche Aufklärungen zu geben. Meine Herren, ich glaube, daß das Ergebniß der völkerrechtlichen Vertretung durch den Kaiser im Wesentlichen eben das ist, daß die süddeutschen Staaten gegenüber dem Ausland verschwinden; denn wer nach Außen durch einen Andern vertreten ist, der ist gewissermaßen

völkerrechtlich todt. Nun hat zwar Baiern sich vorbehalten, noch seine eigenen Gesandten im Auslande zu haben, und es ist nicht gesagt, daß Würtemberg keine Gesandten daselbst haben könne; aber das Gegentheil ist auch nicht gesagt. Man könnte möglicherweise so sprechen: „Da der Kaiser die völkerrechtliche Vertretung hat, so könnet Ihr sie nicht auch haben." Ich will annehmen, daß es nicht so gemeint sei; aber, meine Herren, die Vertretung der Einzelstaaten würde jedenfalls keine politische Vertretung von Bedeutung sein können, da die völkerrechtliche Vertretung des Bundes verfassungsmäßig in der Hand des Kaisers ist. Nun, meine Herren, weiß ich wohl, daß es Mitglieder in dieser hohen Kammer giebt, welche der Ansicht sind, es sei ein großer Vortheil, daß die Vertretung der Einzelstaaten an den Kaiser übergehe, da die kaiserlichen Gesandten mit mehr Gewicht auftreten werden. Es ist zuzugeben, daß ein großer Körper mit mehr Macht auftritt als ein kleiner Staat. Aber, meine Herren, was wenigstens die Vertretung der Angehörigen der einzelnen Staaten betrifft, so ist es mir sehr zweifelhaft, ob dieselben nicht da, wo ihre Staaten bisher Gesandte hatten, bis jetzt besser vertreten waren, als sie es vielleicht künftig durch kaiserliche Gesandte sein könnten; denn ein Gesandter, der eine so große Masse von Angehörigen der Nation zu vertreten hat, kann sich unmöglich so speziell seinen Landsleuten widmen, wie es bisher von den Gesandten der Einzelstaaten mit bestem Erfolge geschehen ist. Dem möchte übrigens, was die Sorge für die einzelnen Bundesangehörigen betrifft, sein wie ihm wolle, so ist soviel jedenfalls gewiß, daß die völkerrechtliche Vertretung der Südstaaten durch den Kaiser diese Staaten in ihren äußeren Lebensfunktionen mediatisirt. Ich möchte aber, meine Herren, zur Mediatisirungsfrage mir ein für allemal eine Bemerkung erlauben. Man hat im Norddeutschen Reichstage gesagt: es sei wahr, die süddeutschen Staaten werden mediatisirt und sie müssen es werden, aber sie werden herrlich auferstehen im Deutschen Reiche. Ja, meine Herren, herrlich auferstehen wird der König von Preußen als Kaiser und das preußische Volk als das herrschende, aber die übrigen, namentlich die süddeutschen Fürsten und Volksstämme werden nicht herrlich, sie werden als Vasallen und Hintersaßen von Vasallen auferstehen und ihre seitherige Bedeutung verlieren; nicht nur die Fürsten, sondern auch die Länder werden ihre Bedeutung verlieren. Das, meine Herren, ergiebt sich in einem Bunde, welcher aus einer so überwiegenden Großmacht und aus kleineren Staaten besteht, die alle miteinander nur zwei Fünftel des Ganzen betragen, allerdings schon aus dem Mißverhältnisse der Kräfte, welche in einem solchen Bunde unnatürlicherweise vereinigt werden. Schon aus diesem Ueberwuchern der Macht und Stimmenzahl des großen Theilhabers erfolgt eine Mediatisirung. Vollendet aber wird diese Mediatisirung durch die bedungenen verfassungsmäßigen Vorrechte des großen Staates, welche zur Folge haben, daß die Fürsten und die Volksstämme der übrigen Bundesstaaten die Unterthanen des Kaisers und

des großen Volksstammes werden. Meine Herren, man spricht von einem Bundesstaate, in welchen wir eintreten sollen; aber was uns geboten wird, ist kein Bundesstaat; man hat es mit Unrecht so genannt. Es ist nicht ein Bundesstaat, wie die Schweiz oder wie Nord-Amerika; dort sind allerdings gewisse Rechte dem Bunde vorbehalten und den einzelnen Staaten entzogen. Aber, meine Herren, dort ist nicht nur kein solches Mißverhältniß der Kräfte vorhanden, welches die Herrschaft eines einzigen Staates über die anderen durch überwiegende Stimmenverhältnisse u. dgl. mit sich bringen würde, sondern dort sind auch verfassungsmäßige Einrichtungen, vermöge deren eine solche Herrschaft ausgeschlossen ist, indem z. B. der kleinste Bundesstaat im Staatenhause so viele Stimmen hat wie der größte. Dort sind also die Rechte auch der kleinen Staaten gewahrt. Dort gehört auch das Bundesoberhaupt nicht verfassungsmäßig dem größten Staate an und ist nicht identisch mit einem Regenten eines alle anderen an Macht überragenden Staates, sondern der Bundespräsident wird bald aus diesem, bald aus jenem Bundesstaate, oft aus einem kleinen Staate genommen. Dort also, meine Herren, dort kann von einem Bundesstaate die Rede sein; dort ist ein solcher; dort sind den einzelnen Staaten und ihren Angehörigen Unabhängigkeit, Recht und Freiheit vorbehalten in einer großen Zahl von Fällen, wo sie uns genommen werden. Ich komme nun, meine Herren, zu einem Punkte, der vielleicht in aller Augen noch mehr Gewicht hat, als der vorige: es ist die Militärfrage. Sie ist unter vielen Gesichtspunkten eine solche, welche in dieser Verfassung das Deutsche Volk und namentlich das der untergeordneten Staaten, der Hintersaßenländer, aufs Höchste beschwert, weil diesen Ländern das Gesetzgebungs- und Selbstbestimmungsrecht auf diesem wichtigsten Gebiete des staatlichen und menschlichen Lebens entzogen und dieselben mit ungeheueren Lasten, ohne die Mittel zu irgend welcher Erleichterung, belegt werden. Die vorliegende Bundesverfassung und die abgeschlossene Militärkonvention sind in dieser Beziehung der Art, daß sie allein schon hinreichen sollten, um die vorliegenden Verträge verwerfen zu lassen. Der erste Punkt besteht darin, daß die ganze Militärgesetzgebung und Verordnungsgewalt auf militärischem Gebiete unserem Lande entgeht. Die Militärgesetzgebung soll den gesetzgebenden Gewalten des Bundes und die Verordnungsgewalt in Militärsachen soll dem Kaiser zustehen. Die Gesetzgebungsgewalt in Militärsachen hängt aber insoferne auch von dem Kaiser ab, als er gegen jede Aenderung im Militärwesen verfassungsmäßig ein unbedingtes Einspracherecht hat, so daß ohne seine Genehmigung nichts abgeändert werden kann. Sodann ist zweitens ausgesprochen, daß die preußische Militärgesetzgebung, die preußischen Verordnungen und Verfügungen aller Art im Militärwesen, seitherige und künftige, für den ganzen Bund gelten sollten. Aus der preußischen Militärgesetzgebung ergeben sich aber solche Lasten, Lasten für den einzelnen Mann, wie z. B. dreijährige Präsenz bei allen Waffengattungen, und Lasten für die Länder durch Festsetzung einer so großen Frie-

densstärke (von 1 pCt. der Bevölkerung) und einer annähernd doppelt so großen Kriegsstärke, ferner so hohe finanzielle Lasten, welche als eisernes Inventar aufs Volk gewälzt werden, daß das Vorgedachte sich daraus vollkommen rechtfertigen dürfte. Man ist in Preußen seit Jahrhunderten an hohe Militärlasten gewöhnt, welcher dieser Staat sich im Interesse seiner Vergrößerung auferlegt hat. Aber anderen Ländern fallen solche Lasten schwer und sie müssen wünschen, sie in mäßigen Schranken zu halten und ihre Mittel für Kulturzwecke nicht allzusehr geschmälert zu sehen. Endlich ist mit der vorliegenden Bundesverfassung und Militärkonvention auch für die Regenten der Südstaaten, welche bisher Kriegsherren in ihrem Lande waren, in allen wesentlichen Theilen der Verlust dieses Rechtes und die Schaffung eines anderen Kriegsherrn verbunden, für ihre Länder aber ein Verlust der wichtigsten staatlichen Rechte im Militärwesen, der sehr weit geht und sich bis in die Verwaltung hinein erstreckt, die nach preußischen Normen geschehen, also im wesentlichen dem Ermessen unserer Regierung und Stände entzogen sein soll. Dieser Verlust nahezu der ganzen Militärhoheit unseres Staates ist von so ungeheuerer Wichtigkeit, meine Herren, daß es wohl der Mühe werth ist, einige Punkte näher ins Auge zu fassen. Solange also und soweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung etwas anderes bestimmt wird, sind die preußischen Normen in dem Militärwesen maßgebend, namentlich das Norddeutsche Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst, die Ersatzinstruktion und alle militärischen Reglements für Krieg und Frieden über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung u. s. w., über den Ersatz des Offizierskorps und über das Militär-Erziehungs- und Bildungswesen. Wie dieß gemeint ist, dieß ist noch näher erläutert durch die Militärkonvention und namentlich auch durch die Bestimmungen über die Friedens- und Kriegsformation, welche derselben in einer Beilage angehängt sind. Aus diesen Bestimmungen, welche die Bundesverfassung und das Kriegsdienstgesetz enthalten, ergiebt sich nun namentlich auch, daß jeder militärfähige Württemberger 7 Jahre lang dem stehenden Heer und zwar die ersten drei Jahre bei der Fahne und die letzten vier Jahre der Reserve, und dann noch weitere fünf Jahre der Landwehr angehört. Meine Herren, dieß steht sogar in der Bundesverfassung und kann also nur mit bundesmäßiger Majorität von Dreiviertel der Stimmen, in keinem Falle aber ohne Genehmigung des Kaisers abgeändert werden. Ueberdieß, meine Herren, soll außer der dreijährigen Präsenz der Soldat auch als Reservist noch zu zweimaliger Theilnahme an den Uebungen, welche je acht Wochen nicht übersteigen dürfen, also zusammen zu weiteren vier Monaten nach dem Kriegsdienstgesetz verpflichtet sein. Bis jetzt, meine Herren, war in Würtemberg durch das, wie Sie wissen, im Allgemeinen dem preußischen Kriegsdienstgesetz nachgeahmte aber doch in vielfacher Beziehung gemilderte würtembergische Kriegsdienstgesetz vom Jahre 1868 bei den Fußwaffen eine Präsenz von 2 Jahren als Maximum festgesetzt und,

meine Herren, es ist anerkannt worden und zwar auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Hölder, dem ich dafür in der Kammer meinen Dank bezeugt habe, durch einen ausdrücklichen Beschluß der Abgeordnetenkammer, dem vom Ministertische nicht widersprochen wurde, anerkannt worden, „daß durch die Verwilligung der Geldmittel für die Organisation des Heeres die Fortdauer der letzteren über die Etatsperiode 1867—70 nicht anerkannt sei, daß vielmehr den folgenden Kammern die selbstverständliche Befugniß ausdrücklich gewahrt werde, ohne Rücksicht auf jene Organisation die Summe der Geldmittel für das Departement des Kriegswesens nach ihrem Ermessen festzusetzen", worin namentlich der Vorbehalt lag, daß das Maß der Präsenz auf jedem Landtage im Wege des Budgetbeschlusses herabgesetzt werden könne. Und, meine Heeren, dieß ist auch schon im Jahre 1868 geschehen; denn nach den Beschlüssen der Ständeversammlung über die Geldverwilligung war nur eine 21monatliche Präsenz bei den Fußwaffen möglich. Nun, meine Herren, ist Ihnen bekannt, daß im Frühjahr dieses Jahres eine lebhafte Bewegung durch unser Land ging in Folge der gewonnenen Erfahrung über das Lästige des Kriegsdienstgesetzes vom Jahr 1868, lästig für den Mann wegen der langen Präsenz, lästig für seine Familie wegen der langen Unterstützung des Sohnes in der Kaserne, und lästig für die Finanzen, indem die Steuern um 10 pCt. erhöht werden mußten. Es ist also — wie gesagt — eine lebhafte Bewegung wegen dieser Lasten durch das Land gegangen, wobei ich anerkennen will, daß diese Bewegung durch eine Agitation wesentlich unterstützt wurde. Aber es kann denn doch kein Zweifel darüber sein, daß auch ohne diese Agitation die in Folge des bestehenden Kriegsdienstgesetzes eingetretene Präsenz als ungemein lästig empfunden wurde. Sie erinnern sich auch, meine Herren, daß in der letzten Kammer 45 Stimmen den Antrag gestellt haben, eine Erklärung an die Regierung zu richten, worin ausgesprochen werden sollte, daß die Kammer eine wesentliche Herabsetzung der Präsenz, etwa auf ein Jahr, in Anspruch nehmen müsse, und worin die Regierung ersucht werden sollte, einen neuen Etat zum Zwecke der Erleichterung der Militärlasten einzubringen. Dieß ist denn bekanntlich auch von dem Herrn Kriegsminister v. Suckow geschehen in einer Vorlage, welche mit Note des Finanzministeriums vom 9. Juli 1870 den Ständen mitgetheilt wurde. In dieser Vorlage, meine Herren, hat der Herr Kriegsminister erörtert, durch welche Maßregeln eine Erleichterung herbeigeführt werden könnte, und er hat bei den Fußwaffen eine Präsenz von 17½ Monaten, welche in zwei Abschnitten zu leisten sei, zu Grunde gelegt; er hat sodann auch in der Formation einige Veränderungen vorgeschlagen, und er hat berechnet, daß der von Herrn v. Wagner vorgelegte Militäretat um 592,000 Gulden oder rund um 600,000 Gulden sich vermindern werde. Nun meine Herren, angesichts dieses Anerkenntnisses von Seiten der Regierung haben wir jetzt eine Vorlage in den Verträgen, wonach für alle Waffengattungen eine 36monatliche Präsenz festgesetzt werden soll! Aber, meine Herren, dies ist nicht die

einzige Erhöhung der Militärlasten, welche sich mit Annahme der Verträge ergeben wird, sondern wenn Sie sich die Rechnung angestellt haben, wie sich künftig der Friedens- und der Kriegsstand gegen jetzt berechnet, so werden Sie gefunden haben, welche ganz ungeheuere Erhöhung der Militärlast auch dadurch eintritt, daß wir statt eines halben Armeekorps ein ganzes Armeekorps im Frieden auszubilden und im Krieg zu stellen haben sollen. Das Verhältniß der Präsenz ist allerdings nicht wie 1 : 2 im Friedensstand, wohl aber nähert es sich diesem Verhältniß im Kriegsstand so ziemlich*). Nun, meine Herrn, sagt man uns zwar: es sei eine einfache Forderung des Rechts, daß wir die gleichen Kriegslasten wie Preußen zu tragen haben. Es ist dies jedoch, was man eine petitio principii nennt. Ja wenn wir in den deutschen Bund unter Annahme eines so drückenden Militärsystems treten, dann ist es allerdings eine natürliche Konsequenz dieses Eintritts, daß wir auch an den Lasten desselben unsern verhältnißmäßigen Theil tragen müssen; aber eine andere Frage ist es, ob wir denn in einen solchen Bund treten und ob wir ebendamit das Joch eines solchen Militärsystems auf uns nehmen wollen, an welchem nicht einmal die Mehrheit der Stimmen im Bundesrathe irgend etwas ändern kann ohne die Genehmigung des Kaisers, — ob wir in einen solchen Bund eintreten, uns einem Militärsystem unterwerfen sollen, welches die Volkskräfte in einem solchen Maße aufzehrt, daß die Kulturzwecke, wie sich dies an dem Beispiele Preußens durch die überzeugendsten Belege nachweisen läßt, in den allerwichtigsten Beziehungen nothleiden. Meine Herren, wir haben es nicht verschuldet, daß der deutsche Bund im Jahre 1866 zerrissen worden ist; wir haben es nicht verschuldet, wenn im Folge der Zertrümmerung des Bundes Preußen in die Lage kommt, den Angriffen fremder Mächte ausgesetzt zu sein; wir haben allerdings einen Allianzvertrag mit Preußen und sind nach diesem verpflichtet, alle unsere Wehrkräfte, wie sie sind, im Kriegsfalle in die mit Preußen gemeinschaftliche Aktion einzuwerfen; aber dazu, meine Herren, haben wir, nach meiner Ansicht, weder eine sittliche noch rechtliche Verpflichtung, uns einem Bundesverhältnisse, wie dem vorliegenden, und Bestimmungen zu unterwerfen, durch welche ein solch übertriebener Kriegsaufwand von uns verlangt wird. Meine Herren! Ich glaube nicht einmal, daß auf die Dauer dieser ungeheure Kriegsaufwand die Machtverhältnisse von Deutschland gegenüber von dem Auslande verstärken wird. Sie sehen, daß jetzt schon die europäischen Staaten um die Wette das preußische Militärsystem einführen; dieselben sagen: wenn ein Staat eine solche ungeheure Kriegsmacht aufstellt, so sind wir zu unserer Vertheidigung genöthigt das Gleiche zu thun. Sie sehen, meine Herren, daß Oesterreich bereits das preußische Militärsystem eingeführt hat, daß von einer bereits ausgebildeten Armee dieses Reiches von 8—900,000 Mann in den Verhandlungen in Pesth die Rede ist; daß Rußland dieses

*) Die nun folgende Berechnung haben wir weglassen zu sollen geglaubt.

System einführen will, Schweden und wenn ich nicht irre auch Italien im Begriff stehen es zu thun, und wenn wir einem glücklichen Ende des Kriegs mit Frankreich hoffentlich entgegensehen dürfen, so ist vorauszusehen, daß Frankreich jedenfalls bis an die Zähne waffnen wird. Dieses Vorgehen verschiedener Mächte wird die Nachfolge weiterer Staaten in Europa, welche noch zurück sind, ganz ähnlich nach sich ziehen. So, meine Herren, wird Deutschland mit den ungeheuersten Anstrengungen und damit, daß auch Süddeutschland in dieses Militärsystem hineingepreßt wird, schließlich nur eine gleiche Steigerung aller Militärkräfte in Europa erreichen. Meine Herren, wir haben dieses System der Ueberanstrengung, das in ganz Europa das Gleiche hervorruft, nicht verschuldet und wir haben keine Verpflichtung, das Unsrige zu diesem Ergebnisse beizutragen. Wenn der Eintritt in den Norddeutschen oder den jetzt so genannten Deutschen Bund, wie ich glaube, wegen der ungeheueren Uebermacht Preußens und unserer Mediatisirung, welche daraus erfolgen muß, überhaupt zu widerrathen ist, so ist es auch nicht unsere Aufgabe, unserem Lande ein solches eisernes Hemd anlegen zu lassen. Meine Herren, ich komme zu einem andern Posten, und das ist die Marine.*)

Nun sagt man: man könne einen großen Theil dieser Mehrausgaben für Militär, Marine u. s. w. durch ein Tabaksmonopol decken. Ich gebe zu, daß, wenn die Bundesverträge genehmigt werden, die Ausgaben sich in Zukunft so steigern werden, daß kaum etwas anderes übrig bleibt als ein Tabaksmonopol. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß ein Tabaksmonopol eine sehr große Revenue geben würde, wenn man berücksichtigt; daß im Jahre 1867 dessen Reinertrag in Oesterreich zu netto 26,600,000 fl. österr. Währung veranschlagt war, und in Frankreich zu 82,366,000 fl. rhein. netto, so daß das Tabaksmonopol in Frankreich die Ausgaben der Marine deckte und noch ein paar Millionen Gulden Ueberschuß darüber lieferte. Der Reinertrag, welchen es in Oesterreich gewährt, ist aus dem Grunde sehr bedeutend geringer als der französische Nettoertrag, weil die Regie in Oesterreich viel geringere Verkaufspreise hat, als in Frankreich. Frankreich ist eben ein reiches Land und die französische Regie hat exorbitant hohe Tabakspreise, zu welchen man in Oesterreich keine Käufer finden würde. Meine Herren, dem „Hat“, welches eine Tabaksregie des Deutschen Bundes gewähren würde, würde aber auch ein beträchtliches „Soll“ gegenüberstehen. Wenn man das Tabaksmonopol einführt, so muß man damit anfangen, die Tabaksfabrikation zu expropriiren und etwa ein Dutzend großer kaiserlicher Tabaksfabriken in Deutschland anzulegen, mithin sehr große Kapitalien aufzunehmen, deren Zinse vom Ertrage abgehen. Vorzüglich aber darf man sich darüber keine Täuschung machen, daß das Tabaksmonopol sehr große volkswirthschaftliche Nachtheile hat, nicht allein für die Länder, welche in einem erheblichen Umfang Tabak bauen, — denn das Monopol bringt eine solche Kontrole mit sich, daß man den Bauern die Blätter auf dem Felde zählt, und die Ausfuhr

*) Auch die nun folgende Berechnung haben wir weggelassen.

von rohem und zubereitetem Tabak wird durch ein Tabaksmonopol in hohem Grade beeinträchtigt wo nicht vernichtet, — sondern der Erwerb durch Fabrikation leidet auch noch mehr als der Tabaksbau. Denn wie viele Zehntausende von Cigarrenarbeitern, wie viele Tausende von Fabrikanten von Cigarren, Schnupf und Rauchtabaken sind über Deutschland verbreitet, so daß z. B. in Würtemberg jährlich für 3,000,000 fl. Tabaksfabrikate und namentlich Cigarren durch Unternehmer und Arbeiter gemacht werden, welche über das ganze Land zerstreut sind. Diese ganze Industrie, meine Herren, würde konfiscirt zu Gunsten von etwa 12 kaiserlichen Fabriken in Deutschland. Wir tauschen große Volkswirthschaftliche Nachtheile ein gegen die finanzielle Aushülfe, die aber nur eine sehr theilweise für die süddeutschen Staaten sein wird, verglichen mit den Mehrausgaben und Lasten, welche ihnen für das Militär, die Marine und für andere Bundesausgaben zu wachsen. Nun, meine Herren, wird man sagen: wohl, wir erkennen alle diese Opfer und Nachtheile an, aber dafür haben wir auch die Sicherung durch eine große nationale Macht. Ja, meine Herren, wenn dem so wäre! Aber in Süddeutschland gewinnen wir durch diesen Bund, der Theilnahme Oestereichs verlustig, nach meiner Ansicht die allergrößte Unsicherheit. So mächtig auch der Bund sein würde, so sind wir doch der großen Gefahr ausgesetzt, daß Frankreich die Kriege, die es künftig anzetteln wird, in Verbindung mit Oesterreich zu führen suchen wird und wir dann trotz aller Macht des deutschen Bundes dem ausgesetzt sein werden, wie das Korn zwischen zwei Mühlsteinen zerrieben zu werden. (Unterbrechung.) Meine Herren! Sie lachen? Ist es denn lächerlich, wenn zwei Mächte, welche miteinander 1,600,000 Mann auf die Beine bringen können, sich auf Süddeutschland stürzen würden? Wenn auch Deutschland als Sieger aus einem solchen Kriege hervorgehen würde, was würde das Loos von Süddeutschland als Schlachtfeld dieses Kampfes sein? Meine Herren, Sie lachen jetzt; es könnte aber eine Zeit kommen, wo sie weinen würden! Dieß ist eine Seite der Sache; eine andere Seite ist der Verlust an Rechten und an Freiheit. Das Erste, meine Herren, ist die Unterwerfung der Presse und des Vereinswesens unter die Gesetzgebung des Bundes. Ich vermag es in der That kaum zu fassen, wie die süddeutschen Herren Minister, welche die Unterhandlung geführt haben, dieß haben zugeben können, während der Norddeutsche Bund bis jetzt die Presse und das Vereinswesen nicht in seinen Bereich gezogen hat. Ich meine, der bloße Name „Bundessache" hätte hier das vestigia terrent Solchen, welche einen Sinn für Freiheit haben, ins Gedächtniß rufen sollen. Der Herr Berichterstatter hat uns damit zu trösten gesucht, der deutsche Reichstag werde die Freiheit auch auf diesem Gebiete wahren. Meine Herren, mir ist auf diesem Gebiete lieber, was wir haben, als das, was wir möglicherweise erhalten können. Die süddeutschen Staaten haben Preßfreiheit, wir in Würtemberg haben nicht nur Preßfreiheit, sondern auch Verweisung der amtlichen Preßprozesse vor die Geschworenen und wir sind in Beziehung auf die Presse eines der freiesten Länder. Ich gebe zu,

meine Herren, daß es auf dem Gebiete einer jeden Freiheit auch Mißverhältnisse gibt, die Freiheit macht den Gebrauch und den Mißbrauch möglich; aber ich frage einen jeden von Ihnen, ob er nicht der Ansicht ist, daß, wenn man die Bilanz zieht zwischen den Vortheilen, welche die Preßfreiheit hat, und den Nachtheilen, welche damit verbunden sein können, das Ueberwiegen der Vortheile nicht die allergeringste Verkennung zuläßt. Ebenso ist es mit dem Vereinsrecht, welches wir bis jetzt im vollsten Umfange besitzen. Gewiß wird Niemand behaupten wollen, daß die Preßfreiheit und das Vereinsrecht Würtemberg und die würtembergische Regierung in die geringste Gefahr gebracht haben oder bringen würden. Ganz anders, meine Herren, sind die Gesetze in Preußen: dort sind die Preßfreiheit und das Vereinsrecht bekanntlich sehr eingeengt, und wenn wir eine Gesetzgebung hierüber nach dem Muster der preußischen bekommen, so werden wir einen gewaligen Rückschritt in der Freiheit machen. Sodann soll das Strafrecht und das Strafverfahren Sache der Bundesgesetzgebung werden. Wenn es irgend etwas gibt was in erster Linie eine Frage der Freiheit ist, so ist es das Strafrecht und des Strafverfahren. Wir haben jetzt unsere schützenden Gesetze auf diesem Gebiete. Wir haben das Schwurgericht namentlich für alle politischen Fälle. Welche Sicherheit geben uns die Bundesgewalten und der Einfluß, den die Diätenlosigkeit auf die Zusammensetzung des Reichstages ausübt, daß uns diese Gewährschaften der Freiheit erhalten bleiben? Ferner der Art. 68 der Bundesverfassung! Nach diesem „kann der Bundesfeldherr, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851." Meine Herrn! Ich habe dieses Gesetz über den Belagerungszustand gelesen; es ist ein Gesetz, der Zeiten des Herzogs von Alba würdig. Eine Verfassung mit einem solchen Gesetz anzunehmen, nach welchem der Regent, weil er die öffentliche Sicherheit für bedroht erkennt, jeden Theil des Bundesgebiets in Belagerungszustand setzen kann, unter welchem die Leute standrechtlich erschossen werden können, — eine solche Verfassung anzunehmen, heißt doch wahrlich nicht die bürgerliche Freiheit sichern! Es soll zwar das vorbehaltem künftige Gesetz darüber dem ersten Reichstag vorgelegt werden; wie aber dieses Gesetz beschaffen sein wird, das ist eine Frage der Zukunft. Die Erfahrung lehrt, daß nach Siegen, deren mit Recht sich Jedermann freut, die Völker mit ihrer bürgerlichen Freiheit sehr freigebig sind. Sodann, meine Herren, ist noch ein besonderer Artikel in der Verfassung, welcher bestimmt, daß die Fälle von Hoch- und Landesverrath gegen den Bund, d. h. also gegen den Kaiser und Reich, von dem Oberappellationsgericht zu Lübeck in erster und letzter Instanz abgeurtheilt werden sollen und daß über dessen Zuständigkeit und Verfahren ein Bundesgesetz gegeben werden soll. Von Geschworenen ist dabei mit keiner Silbe die Rede. Nun ist es aber

in Würtemberg eine der großen Errungenschaften der Jahre 1848 und 1849, daß alle amtlichen Preßprozesse und alle politischen Prozesse jeder Art vor die Schwurgerichte verwiesen worden sind. Es ist dies ja auch der eigentliche Eck- und Grundstein der bürgerlichen Freiheit bei allen Völkern, welche sich auf Freiheit verstehen. So viel ist also gewiß, meine Herren, daß die Freiheit durch die vorliegende Verfassung in hohem Grade bloßgestellt und bedroht ist. Ich gebe im Hinblick auf manche der sogenannten Grundrechte zu, daß durch deren Aufnahme nicht durchgängig etwas gewonnen worden wäre; aber in den Bestimmungen, deren ich so eben erwähnt habe, handelt es sich von drohenden oder positiven Einbußen an den wichtigsten Bedingungen der Freiheit. Ich hätte noch Vieles über eine Reihe anderer Gesetzgebungsfragen zu sagen, welche in der vorliegenden Verfassung der Bundesgesetzgebung vorbehalten werden. Um jedoch die Geduld der hohen Kammer nicht zu sehr zu ermüden, glaube ich mich darauf beschränken zu sollen, einige wenige Punkte hervorzuheben. Da ist z. B. das Münzwesen. Meine Herren, man wird sagen: das Münzwesen sei in Nordamerika und in der Schweiz auch Bundessache und wenn irgend etwas so eigne sich dieser Gegenstand für die Bundesgesetzgebung. An und für sich, meine Herren, bestreite ich dieß nicht; aber es liegen hier besondere Verhältnisse vor, welche es sehr bedenklich machen, das Münzwesen in die Hände dieses Bundes zu geben. Sie wissen, meine Herren, daß schon lange eine Weltmünze verhandelt wird und daß als solche von verschiedenen Seiten der Frankenfuß vorgeschlagen wurde. Derselbe eignet sich auch wohl ganz besonders für Deutschland, da der Frankenfuß in Franlreich, Italien, der Schweiz, Belgien, Griechenland eingeführt ist, da er also seinen Weg schon durch halb Europa gemacht hat, und da kein anderee Münzfuß mehr Aussicht hat, Weltmünze zu werden. Man hat sich aber soweit mir bekannt von preußischer Seite bis jetzt nicht bereit erklärt denselben anzunehmen. Es ist auch n Preußen und in Norddeutschland überhaupt die Gewöhnung an Thaler uind Groschen eine so eingewurzelte, daß man daselbst bei jeder Gelegenheit für irgend einen Münzfuß und eine Eintheilung plaidiren hört, welche wieder mit dem Thaler und seinen Theilstücken verträglich sein und die Beibehaltung dieser Münzen im Verkehr ermöglichen soll. Eine Entscheidung über die Münzfrage für Deutschland im Wege der Bundesgesetzgebung setzt uns daher der Gefahr aus, ein Münzsystem zu bekommen, welches dem Zustandekommen einer Weltmünze hinderlich und uns nicht passend ist. Es wäre, wenn die auf Annahme des französischen Münzsystems durch alle Verhältnisse hingewiesenen süddeutschen Staaten ihr Gesetzgebungsrecht behielten, viel wahrscheinlicher, daß der Frankenfuß durch eine Uebereinkunft in Deutschland eingeführt würde als auf dem Wege der Bundesgesetzgebung. Was die Civilgesetzgebung betrifft, so wiederholt der vorliegende Verfassungsentwurf zwar nur die Bestimmung der Norddeutschen Bundesverfassung: daß das Obligationenrecht, das Wechsel- und Handelsrecht Sache der Bundesgesetzgebung sein sollen; aber, meine Herren,

ich müßte mich täuschen (ich hatte keine Zeit, mich durch das Stenographische Protokoll des Reichstages darüber zu unterrichten), wenn nicht der Norddeutschen Reichstag beschlossen hätte, ein vollständiges Civilgesetzbuch ausarbeiten zu lassen. Sollte dies der Fall sein, so würde die Bundesgesetzgebung sich auch auf das Erbrecht, die Bestimmungen über Gütervertheilung ꝛc. erstrecken, und es würde darin nach meiner Ansicht eine große Gefahr für Süddeutschland liegen. Bekanntlich herrscht nämlich in Norddeutschland bei einem großen Theil des Publikums eine Tendenz für Zusammenlegung des Grundeigenthums und Konzentration desselben, und es würde daraus eine große Gefahr für das süddeutsche Volk entstehen, welches sich der unendlichen Vortheile und humanitären Wohltaten der gleichen Erbtheilung und freien Vertheilung des Grundeigenthums wenigstens landrechtlich erfreut, wovon die bürgerliche Gleichheit und die Möglichkeit des Emporarbeitens für jeden Menschen zu Grundbesitz abhängt. Eine Civilgesetzgebung, welche uns die Wohlthaten dieser Gesetzgebung entzöge oder schmälerte, müßte ich als das größte Unglück des Volkes in Süddeutschland ansehen. Ich erlaube mir die Bitte an den Herrn Justizminister um Auskunft, was ihm darüber bekannt ist, ob die Civilgesetzgebung des Bundes sich auf alle Theile des Civilrechts ausdehnen soll.

Justizminister **v. Mittnacht***): Ich darf vielleicht sogleich bemerken, daß der Reichstag einen Beschluß, daß ein Deutsches Civilgesetzbuch ausgearbeitet werden soll, nicht gefaßt hat. Es kann ein dahin gerichteter Antrag gestellt worden sein, aber ein Beschluß in dieser Beziehung wurde nicht gefaßt. Die Bundesgesetzgebung ist nach der damaligen Bundesverfassung zur Erlassung eines umfassenden Civilgesetzbuchs nicht zuständig.

Mohl: Ich danke dem Herrn Minister für diese Aufklärung; wir sind freilich dagegen nicht gesichert, daß nicht im Wege der Kompetenzerweiterung die Civilgesetzgebung des Bundes doch noch auf alle Theile des bürgerlichen Rechtes ausgedehnt werden könnte. Ein anderes Gesetz, das des Norddeutschen Bundes vom 6. Juli 1870, über den Unterstützungswohnsitz ist in den vorliegenden Verträgen allerdings nicht unter denjenigen aufgeführt, welche auf Würtemberg ohne Weiteres Anwendung finden sollen, sondern es fällt unter diejenigen Gesetze, deren Erklärung zu Bundesgesetzen in dem neuen Bunde (und auch für uns) der Bundesgesetzgebung durch den vorliegenden Verfassungsentwurf vorbehalten ist. Ich will daher diesen Gegenstand nur flüchtig andeuten und bemerken, daß dieses Gesetz einen wahren Umsturz in unserer Gesetzgebung über Heimaths- und Armenverhältnisse bringen würde. Jenes Norddeutsche Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz bestimmt nämlich, daß jeder Bundesangehörige nach zwei Jahren, welche er aus irgend welchem Grunde, sei es in einem

*) S. 32 l.

Geschäft oder Vergnügungs halber, sei es als Arbeiter, Dienstbote u. s. w. an einem Orte zugebracht hat, in diesem Orte den Unterstützungswohnsitz und vermöge dieses das Recht hat, daß derselbe ihn und seine Familie im Verarmungsfalle unterstützen muß. Dieses Gesetz hat zweierlei Schattenseiten. Einerseits bedroht es die wohlhabenden Orte und insbesondere die Städte mit der Belastung durch ein denselben fremdes Proletariat; andererseits hat es in Norddeutschland bei seiner rückwirkenden Kraft für die arbeitende Klasse bereits die traurige Folge gehabt, daß auf Gütern Dienstboten, Taglöhner u. s. w., mit denen man zufrieden war, vor Ersitzung des Unterstützungswohnsitzes mittelst Kündigung fortgeschickt werden. Es hat daher ebenso harte Folgen für die arbeitende Klasse, wie es gefährlich für wohlhabende Gemeinden ist. Bei uns ist durch unsere bestehende Gesetzgebung diesen Nachtheilen Niemand ausgesetzt. Jeder muß nach unserer Verfassung irgendwo Gemeindebürger sein; er kann aber bei gutem Prädikat, sich aufhalten wo er will. Wenn er verarmt, kann er seiner Gemeinde zurückgeschickt werden; er ist aber dem Fortgeschicktwerden durch seinen Brodherrn wegen einer bloßen Möglichkeit der Verarmung nicht ausgesetzt. Dieses Norddeutsche Gesetz über den Unterstützungswohnsitz, mit welchem wir immerhin auch bedroht sind, ist ein Beleg dafür, wie zweckwidrig es ist, wenn man den Einzelstaaten (was in Nordamerika und der Schweiz nicht der Fall ist) das Gesetzgebungsrecht bis ins Innerste der bürgerlichen Verhältnisse hinein entzieht und für einen so großen Komplex von Staaten Dinge gesetzlich regeln will, welche sich in den verschiedenen Ländern nach örtlichen und hergebrachten Verhältnissen ganz verschieden gestaltet haben. Ich möchte zum Schlusse nur noch zwei Hauptmißstände hervorheben, welche den Eintritt in diesen Bund für uns besonders unräthlich machen. Der eine besteht in dem Stimmenverhältniß im Reichstage. Es ist zwar ganz natürlich, daß für die Wahlbezirke eine gleiche Bevölkerungszahl (100,000 Seelen) vorgeschrieben ist. Da aber die Bevölkerung Preußens, abgesehen von den bevorstehenden Erwerbungen französischer Provinzen, 62 Prozent des Ganzen (Nord- und Süddeutschland) beträgt, und die Erfahrung lehrt, wie sehr die preußischen Abgeordneten und mit ihnen viele norddeutschen gegen die übrigen zusammenhalten, so ist schon mit dem Stimmenverhältniß die Beherrschung und Mediatisirung der süddeutschen Staaten zum Voraus gegeben, wenn sie in einen solchen Bund treten. Der zweite ist der Vorbehalt der Erweiterung der Bundeszuständigkeit. Einer solchen ist durch ein Erforderniß von ⅔ der Stimmen im Bundesrathe, oder auch durch ein Veto von 14 Stimmen in demselben nur sehr ungenügend vorgebeugt. Das Allermindeste, was man hätte bedingen sollen, wäre denn doch gewesen, daß die Zuständigkeit des Bundes nur mit Zustimmung der vertragenden Regierungen und ihrer Landesgesetzgebung erweitert werden dürfe. Meine Herren, um es in ein paar Worte zusammenzufassen: die süddeutschen Staaten sind bis jetzt Fische gewesen,

von denen jeder in seinem eigenen Wasser schwamm; jetzt werden sie als Karpfen in den Teich des Hechtes geworfen. Meine Herren, in einem Bunde, in welchem ein solches Uebergewicht eines Staates und eine solche Tendenz in diesem Staate herrscht, da kann man mit Sicherheit sagen wird diese Tendenz immer weiter gehen. Meine Herren, selbst der Herr Präsident des Bundeskanzleramtes hat in der Rede zu Eröffnung des Reichstages gesagt, diese Verträge seien wieder ein weiterer Schritt; er hat damit selbst angedeutet, daß die Zukunft weitere Fortschritte in der Unifikation bringen werde. Auch im Reichstage war man eigentlich darüber sehr ruhig; wäre man es auch nicht gewesen, so läge es doch zu sehr in der Natur der Sache, als daß man sich darüber Illusionen machen könnte. Meine Herren, ich möchte meine Zustimmung nicht zu einem Vertrage geben, welcher die Mediatisirung unserer Dynastie und unseres Landes zur Folge hat; ich werde also gegen den Vertrag stimmen!

Elben*): Es ist uns so eben von dem Herrn Abgeordneten von Aalen ein wahrhaft düsteres Bild der Zukunft unseres Vaterlands entrollt worden, ein Bild, wie es nur der Herr Abgeordnete von Aalen schildern kann. Ein neuer Herzog von Alba wird durch die Lande gehen; wir sind die Karpfen in einem Hechtteich, ja wir sollen gar ein Korn sein, das zwischen Frankreich und Oesterreich wie zwischen zwei Mühlsteinen zerrieben werden solle im nächsten Kriege — in diesem gräßlichen Bilde erscheint dann als eine friedliche Idylle der Zustand unter dem alten Bundestage. Es hat mich dieß erinnert an die Meinung, welche noch vor einem halben Jahre in so vielen Kreisen Süddeutschlands geltend gemacht wurde, die Meinung nämlich, daß bei einem Kriege Deutschlands mit Frankreich Preußen uns nimmermehr schützen würde, daß Deutschland in einem solchen Kriege der linke Arm fehle. Der Herr Abgeordnete von Aalen selbst war es, welcher in einer früheren Sitzung dieses Hauses, am 29. Oktober 1867, verkündigt hat, „Preußen sei unser einziger Feind, und in einem Kriege mit Frankreich könne, wolle und werde Preußen uns nicht schützen.“ Ueber solche Anschauungen hat der Deutsche Krieg von 1870 sein Urtheil abgegeben; es ist mit solchen Vorurtheilen gründlich aufgeräumt worden. Es sollte denke ich an der Zeit sein, auch mit einem andern Vorurtheile aufzuräumen. Dieß ist das von derselben Seite wiederholte Vorurtheil, als ob im Nordbund und künftig unter der von der bisherigen nur wenig abgeänderten Verfassung im Deutschen Reiche nichts sei als Knechtschaft und Unfreiheit. Die letzten Wahlen in unserem Lande, und wie ich hoffe die Verhandlungen in diesem Hause werden dazu beitragen, dieses Vorurtheil wegzuräumen und in das Gebiet der Märchen zu verweisen, ebenso wie das andere von der Ohnmacht Deutschlands sein eigenes Gebiet zu

*) S. 33 l. u.

schützen. Was dann noch zu thun übrig bleibt, das wird durch die Errichtung des Deutschen Reichs und mit dem Zusammentritt des ersten Deutschen Reichstags geschehen. Der Herr Abgeordnete von Aalen, von welchem man nach dem, was er vorgetragen hat, freilich nicht erwarten kann, daß er je noch zu anderen Ansichten kommen werde, hat so eben diese behauptete Knechtschaft mit den grellsten Farben geschildert. Wenn man von Freiheit und Rechten des Volkes redet, so handelt es sich vor Allem um die Vertretung des Deutschen Volkes. Das erste Recht des Volkes ist, daß es eine richtige Vertretung seiner Regierung gegenüber erhalte. Diese wird Deutschland künftig in dem einen deutschen Reichstag haben, welcher ganz Deutschland mit Ausschluß des einen Stammes, der noch nicht beitreten kann, umfassen wird. Die dem Deutschen Reichstage eingeräumten Rechte sind große, umfassende, wirksame und übertreffen die Rechte der einzelnen Ständekammern, besonders die Rechte dieses Hauses um Vieles. Ich erinnere außer den bekannten Rechten in der Norddeutschen Verfassung nur an Eines. Unter die ersten Rechte einer Vertretung gehört doch das, daß sie auch die Macht habe, wirksam einzugreifen, ihre Ansichten durchzuführen. Was haben wir in dieser Beziehung von den deutschen Ständekammern, so von unserer, zu sagen? Die beiden letzten Kammern, die im Februar 1868 geschlossene und die im Sommer 1868 gewählte, hatten in der großen Deutschen Frage eine ganz andere Ansicht als die, welche heute zu ihrem Rechte gelangen wird. Sie haben ihre Ansicht mit großer Majorität und wiederholt geltend gemacht, aber was ist erfolgt? Ihre Beschlüsse zerstoben in den Wind, sie konnten ihre Ansicht nicht zur Geltung bringen! Das ist die Unbedeutendheit der Bruchtheile eines Volkes, wenn diese einzelnen Theile ihre eigene Vertretung haben wollen. Sehen Sie dagegen, was der Norddeutsche Reichstag geleistet hat: es ist kein Artikel der Verfassung, den er nicht genehmigt hätte, fast keiner, wo er nicht geändert hätte; es sind von Sitzung zu Sitzung die Spuren seiner bessernden Hand zu sehen. Die Gesetzgebung im Norddeutschen Bunde ist es, welche den besten Beweis dafür giebt, daß es an Freiheit im Nordbund nicht gefehlt hat. Man muß nur unbefangen urtheilen und man wird der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes das Zeugniß ausstellen müssen, daß sie durchaus liberal und human, im Geiste der Freiheit und des Fortschritts gearbeitet hat. Es ist eine große Reihe von Gesetzen erlassen worden, welche einen ungeheuern Fortschritt des öffentlichen Lebens nach sich zogen, namentlich die, welche sich auf das materielle Wohl des Bürgers beziehen, ebenso die Justizgesetzgebung, alles was das Verkehrswesen betrifft — doch will ich nicht nach dem Vorbilde des Herrn Vorredners in das Einzelne gehen. Und selbst wenn man an Einzelnem auszusetzen hätte, — der Herr Vorredner hat über das künftige Tabaksmonopol, die Civilgesetzgebung, das Münzwesen u dgl. abgesprochen — gegenüber der großen Aufgabe käme solches nicht in Betracht. Der Herr

Vorredner hat auch die Freiheiten ins Feld geführt, welche sich mehr als äußerliche Freiheiten darstellen: die Preßfreiheit und das Vereinswesen. Seine Darstellung ist auch hier nicht richtig. Die Partei, welcher der Herr Vorredner angehört, hat in dieser Beziehung seit vielen Jahren Klagen gegen die würtembergische Regierung geltend gemacht. Erst seit einigen Jahren ist sie bei uns zufrieden. Das ist gerade ein Fehler, daß die Gesetzgebungen in den kleineren Staaten großem Wechsel unterworfen sind. Vergleichen Sie die Preßfreiheit, wie sie jetzt in Norddeutschland ausgeübt wird, lesen Sie gewisse in Preußen erscheinende Blätter regelmäßig und Sie müssen sagen: es könnte bei uns keine größere Preßfreiheit geben. Beschlagnahmen, wie sie erst in jüngster Zeit bei uns vorgekommen sind, z. B. des Beobachters wegen eines Artikels über Professor Bruns, wären in Preußen nicht vorgekommen. Wir dürfen mit größtem Vertrauen dem Norddeutschen Reichstag diese Gesetzgebung anvertrauen, denn es ist unmöglich, daß aus dieser Körperschaft ein inhumanes Gesetz hervorgehen könnte, und durch den Beitritt der süddeutschen Abgeordneten wird am bisherigen Verhältniß nichts verschlechtert werden. Der Herr Vorredner hat das Militärwesen einer ins Einzelne gehenden Kritik unterworfen und zu zeigen gesucht, wie nicht nur größere Opfer und Lasten entstehen, sondern auch der Freiheit unseres Staatswesens Gefahren bereitet werden. Es ist richtig, daß über das Militärwesen andere Ansichten als jetzt noch vor einem halben Jahre, Dank einer umfassenden Agitation sich der Majorität in unserem Lande erfreut haben. Aber jene bekannte Agitation, gegen das Kriegsdienstgesetz war es vor Allem, welche die leitenden Kreise unseres Staatswesens und die im besten Sinn konservativen Kreise überzeugte, daß auf diese Art nicht länger in einem Staatswesen gelebt werden könne. Das Volk aber in seinem gesunden Sinne hat erkannt und spricht es aus, wie es sich mit jener Agitation im Irrthum befunden hatte. Es ist der nationale Krieg, der diese Umstimmung hervorgebracht hat; es sind die furchtbaren Zustände, die uns drohten, welche dem Volk die Augen geöffnet haben. In allen Kreisen des Volkes kann man hören, daß es besser sei, höhere Militärlast auf sich zu nehmen, statt daß wir schwach dem Feinde gegenüberstehen und die hundertfach vergrößerten Leiden im Falle der Niederlage uns auferlegt würden. Das Volk hat sich früher allerdings gegen den Zwang, das strenge Wesen der preußischen Militäreinrichtungen gesträubt, weil es die Wirkung derselben nicht kannte; aber in diesem Kriege hat es einsehen gelernt, was ein Volk leisten muß, um einem so frechen Ueberfalle gegenüber, wie er von Seite Frankreichs gegen uns ausgeführt wurde, gewaffnet zu sein. Das Volk hat eingesehen, daß wenn man die preußischen Einrichtungen wenigstens im Norddeutschen Bunde nicht gehabt hätte, dieser Krieg unmöglich einem glücklichen Ende entgegengehen könnte. Ich will nur an zwei Punkte erinnern. Es ist nicht allein die unangezweifelte Tapferkeit, in welcher die

Süddeutschen den gleichen Rang einhalten mit den Norddeutschen; es ist nicht allein die überlegene Führung, sondern es ist vor allem die Einrichtung des Norddeutschen Kriegswesens, welche, abgesehen von allem Uebrigen, in zwei Punkten es ermöglicht hat, daß dieser Krieg so glücklich geführt werden kann: durch die Raschheit, mit welcher gleich in den ersten Tagen die genügenden Massen an der rechten Stelle waren und wodurch erzielt wurde, daß der Krieg nicht nach Deutschland sich herüberzog, und durch die Ausgiebigkeit der Mannschaften, welche gleichsam keine Grenzen hat, und welche mitten im Winter, nachdem das ganze französische Volk sich in einen Volkskrieg gegen uns eingelassen hat, die feindlichen Heere von Gegend zu Gegend, von Stadt zu Stadt niederzuwerfen weiß, bis dem Feind endlich der Frieden diktirt werden wird. Das ist der Vorzug, der ganz unbezweifelbare Vorzug des Norddeutschen Kriegswesens, das uns erlaubt hat, einen so ewig denkwürdigen Krieg zu führen. Natürlich kann eine solche Organisation nicht anders ins Leben gerufen werden als mit vermehrten Opfern. Es war bei den letzten Wahlen gerade dieser Punkt der allerklarste, weil er dem Kreise der Fassung jedes Mannes aus dem Volke am allernächsten lag; den Krieg und seine Lasten hat Jeder begriffen, Jeder eingesehen, daß der Kriegsetat künftig vermehrte Lasten bringen wird. Aber trotzdem diese Frage so klar vorlag, hat dasselbe Volk doch so entschieden, wie wir es erlebt haben. Deßhalb sind auch die Einwürfe, welche in dieser Beziehung uns gemacht werden, gewiß solche, welche an dieser Kammer spurlos abprallen werden. Wir wollen keine Vorrechte mehr vor den übrigen deutschen Staaten, wir haben einsehen gelernt, daß in keinem Gebiete des öffentlichen Lebens so sehr wie in dem der Wehrkraft des Volkes die Gemeinsamkeit der Einrichtungen, die Gemeinsamkeit der Lasten das Allererste ist, was ein zu seiner Einheit, zu seiner Nationalkraft sich emporringendes Volk leisten muß, und es ist nicht zu besorgen, daß die vermehrten Lasten, die Niemand von unserer Seite, der Herr Berichterstatter am wenigsten, irgendwie abgeleugnet hat, dem Lande eine Ursache sein sollten, sich der deutschen Einigung zu entziehen. Es wird von jener Seite, welcher der Herr Abgeordnete von Aalen angehört, vor allem gegen die Verfassung des Norddeutschen Bundes das geltend gemacht, daß in ihr die Ausbildung der konstitutionellen Rechte, wie sie sonst in Parlamenten üblich sind, fehle; es ist das der leitende Grund, welcher in der bekannten motivirten Abstimmung eines Theiles dieses Hauses im vergangenen Oktober zu lesen war. Aber es ist hier auf den seltsamen Widerspruch vor allem hinzuweisen, in welchen eben jene Partei gerade mit diesem Verlangen sich begiebt. Der Herr Abgeordnete von Aalen hat mit vielen Worten, mit einer langen Beweisführung nachzuweisen gesucht, wie wir uns davor zu hüten haben, daß die Souveränität unseres Landes, daß die Selbständigkeit des Einzelstaates nicht angetastet werde, und von derselben Partei verlangt man Einrichtungen, welche in ihren Wirkungen eine weitere Be-

schränkung der Selbständigkeit der deutschen Einzelstaaten zur Folge hätten. Je mehr Rechte man der Deutschen Centralgewalt und dem Deutschen Reichstage einräumt, je mehr man dieselben ausstatten wollte mit Oberhaus und verantwortlichem Bundesministerium und anderen konstitutionellen Rechten, desto mehr steuert man von dem föderativen Prinzip, auf welchem die Verfassung jetzt beruht und welches durch den Beitritt der Südstaaten bedeutend gefördert worden ist, dem Prinzipe des Einheitsstaates zu. Es ist also ein Widerspruch, auf der einen Seite diese Rechte, diese Ausstattung der Centralgewalt zu verlangen und auf der anderen Seite nichts ablassen zu wollen von der Selbstherrlichkeit des Einzelstaates. Ich will mit einer weiteren Aufzählung der Freiheiten, der Rechte die Kammer in dieser späten Stunde nicht länger aufhalten. Ich schließe mich vollständig dem von dem Herrn Berichterstatter Gesagten an, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes keine vollkommene ist; sie ist der weiteren Ausbildung fähig und auch bedürftig nach verschiedenen Beziehungen hin, nur sind diese Beziehungen nicht bloß diejenigen, welche von der andern Seite aufgestellt werden, sondern es sind auch solche, welche eben die neuen Verträge mit sich bringen. Gewiß stimmt Mancher nur mit schwerem Herzen namentlich dem Vertrage mit Baiern zu und es ist ein schmerzliches Gefühl, daß die deutsche Einigung, welche im Uebrigen sich auf so erhebende Weise mitten im Kriege vollzieht, durch den Vertrag mit Baiern in einigen Punkten getrübt wird durch die Sonderstellung, welche Baiern eingeräumt ist. Ich glaube, es ist das vom historischen Standpunkte aus aufzufassen und dann auch zu erklären und hinzunehmen; es hat sich in der Entwicklung des deutschen Staatswesens eben einmal der Staat Baiern seit Jahrhunderten selbständig und bedeutend und mit einer eigenwilligen Politik herausgebildet, und es ist beinahe eine Sache der historischen Unmöglichkeit auf einmal ein solches Verhältniß zu lösen. Wir müssen es deßhalb hinnehmen. Man hat von Norddeutschland aus seit der bekannten Depesche vom 7. September 1867 streng und ehrlich an dem Satze festgehalten, daß gegen die süddeutschen Staaten in keinerlei Weise ein Zwang ausgeübt werden soll; ihr Beitritt ist stets als ein freiwilliger gedacht worden und er ist es durchaus. Das ist der Grund, weßhalb man in keiner Weise versucht hat, einen Zwang gegen den Staat Baiern auszuüben, und so gut der Norddeutsche Reichstag am Ende den Vertrag mit Baiern genehmigt hat, so gut werden es auch Diejenigen von uns thun, welchen diese Sonderstellung leid thut, sie werden dieser Sonderstellung in der Hoffnung einer spätern Reformirung ihre Zustimmung nicht versagen. Wenn wir den glücklichen Gang der Dinge im Jahre 1870 betrachten und das ungeheure Glück ins Auge fassen, daß es Deutschland beschieden ist, aus diesem Kriege als einiger Staat hervorzugehen, so legt sich eine Erwägung nahe, welche im Zusammenhang mit der Reform der Verfassung des Deutschen Staates steht. Es ist ganz richtig, wie der Herr Vorredner

gesagt hat, daß leicht nach der ungeheuern Aufraffung eines so großartigen Nationalkrieges die Kräfte des Volkes einigermaßen erschlaffen, es tritt eine gewisse Indolenz ein, welche sich leicht darin äußert, daß das Volk sich von den öffentlichen politischen Arbeiten abkehrt und sich dem Ruhebedürfniß hingiebt. Ist es nicht vielleicht von dem Schicksal gerade mit Rücksicht auf diese psychologische Erfahrung dem deutschen Volke beschieden, daß es nichts Vollkommenes, keine vollkommene Verfassung am Ende dieses Krieges bekommt; ist es nicht vielleicht vom Schicksal uns beschieden, daß für die Zukunft die Nothwendigkeit der Fortsetzung der öffentlichen politischen Arbeit dem Deutschen Volke vorbehalten ist, um es nicht versinken zu lassen in träger Ruhe und Erschlaffung nach der Aufregung des Krieges? Wenn wir die Gewißheit ins Auge fassen, daß wir die Verfassung, die Verträge, die Gesetze entweder im Ganzen annehmen oder ablehnen müssen; wenn wir die Gewißheit ins Auge fassen, daß überhaupt ein anderer Weg um zur Einigung zu gelangen gar nicht möglich war, so glaube ich, weist das überhaupt darauf hin, daß wir die ganze große uns vorliegende Aufgabe auch mit großem Sinn und absehend von allen Einzelheiten und Kleinigkeiten auffassen müssen; wir müssen ins Auge fassen, wie sie geschichtlich geworden ist. Seit dem 30jährigen Kriege ist Deutschland in immer tiefere Erschlaffung versunken, und jede andere Nation, welche nicht diesen Kern der Volkskraft in sich getragen hätte, wäre unter den Schlägen zu Grunde gegangen. Deutschland hat eine Provinz um die andere in dieser Zeit verloren, und in jenen Jahren, in welchen es zum ersten Male Deutschlang beschieden war, sich wieder aufzuraffen, in den Freiheitskriegen ist den Deutschen das Unglück begegnet, daß sie den Krieg nicht allein sondern an der Seite eigennütziger Verbündeter führen mußten, welche Deutschland beim Friedensschluß die schönsten Früchte des Sieges vorenthalten haben. Es trat dann jene Zeit ein, welche der Herr Abgeordnete von Aalen uns als so friedlich, so idyllisch, so glücklich geschildert hat. Ich glaube nicht, daß er mit dieser Schilderung irgend andächtige Herzen in diesem Hause und noch weniger im ganzen Deutschen Volke gefunden hat; ja selbst Diejenigen, welche mit den neuesten Zuständen seit 1866 nicht einverstanden sind, waren es mit der Auffassung dieser Zeit des alten Bundestags ebenso wenig. Herr Mohl hat uns gesagt, daß es die friedlichste Zeit für Deutschland gewesen sei, in welcher es kein auswärtiger Staat gewagt habe, uns mit Krieg zu überziehen, und in welcher wir allen Künsten des Friedens leben konnten. Warum hat uns aber keine auswärtige Macht bedroht? Einfach deßhalb, weil in der ersten Zeit das Friedensbedürfniß nach 20jährigen Kriegen in Europa ein allgemeines gewesen ist, und später, weil das schwache zerrissene jammervolle Deutschland mit seiner politischen Schwäche Frankreich, dem in Europa gebietenden Staate, keinen Anlaß gab uns mit Krieg zu überziehen. Deutschlands Schwäche war von jeher Frankreichs Stärke und Stolz und wenn Deutsch-

land einmal versucht hat, seine Schwäche abzuschütteln, so hatte es gleich den Erbfeind gegen sich. Aber es ist bekanntlich nicht einmal richtig, wie es der Herr Abgeordnete von Aalen geschildert hat; denn in jener Zeit noch war es ja sogar, wo jener kleine Nachbar Deutschlands im Norden, der Däne, uns auf die frechste Weise Trotz bieten, die deutschen Handelsstädte beschädigen und deutsche Handelsschiffe wegnehmen konnte und wo Deutschland in seiner Schwäche selbst einem solchen Nachbar gegenüber wehrlos dastand! Die Zeit des Bundestages war es, in welcher ein großes Volk als höchste Behörde einen Rath hatte, in welchem vier bis fünf andere europäische Mächte außerhalb Deutschlands saßen und bei welchem zwei europäische Großmächte an der Spitze standen, welche von nichts anderem erfüllt waren als von gegenseitiger Eifersucht gegen einander, und in welchem keiner gegenüber dem andern duldete, daß das Deutsche Volk in irgend einer Beziehung sich aufraffe, um endlich einmal Ein Volk zu werden. Das waren die Zustände unter dem deutschen Bundestag, und sie waren weiß Gott nicht die glücklichen, friedlichen und rühmenswerthen, wie sie der Herr Abgeordnete Mohl geschildert hat. Man kann sie nur dann als solche auffassen, wenn Einem ganz der Begriff vom Vaterland, der Begriff dessen abgeht, was ein Volk seiner Würde, seiner Macht und Ehre als Nation schuldig ist. Wenn ein Volk nichts anderes will, als dahinleben als eine Sammlung kleiner ohnmächtiger Staaten, beherrscht von gegenseitiger Eifersucht und bewacht von zwei Großmächten, die in nichts anderem einig waren, als in der Unterdrückung, und wenn man dann einen solchen Zustand für angemessen und würdig findet, dann kann man die Zustände unter dem verblichenen deutschen Bundestag als solche schildern, wie sie uns hier vorgeführt worden sind. Und nicht jetzt erst hat sich in Deutschland eine ganz andere Bahn gebrochen; ich erinnere Sie daran, daß in diesem Hause vor einem Menschenalter der Mann seine gewaltige Stimme führte, der, ein Süddeutscher, zum erstenmal die Idee ausgesprochen hat, die heute ins Leben eingetreten ist, der Mann, welchem es noch beschieden war, wenigstens das Morgenleuchten dieser Zukunft zu schauen, dem es aber leider nicht vergönnt war, das ganze Werk, wie er es vorausgeahnt hatte, erblicken zu dürfen. Ich erinnere ferner daran, wie die Edelsten des deutschen Volkes für die Einheitsidee unserer Nation ihre besten Kräfte eingesetzt haben, wie schon in den Vierziger Jahren allgemein der Gedanke der deutschen Einheit die edelsten Geister der ganzen Nation ergriffen hatte, wie die Bewegung des Jahres 1848 gipfelte nicht allein in der Freiheit, die eingeführt wurde, sondern in der Einheit des deutschen Volkes, die man anstrebte, die man aber damals nicht erreichen konnte. Damals war auch in unserem würtembergischen Volk die Opferwilligkeit, die Lust Opfer und Lasten auf sich zu nehmen für die deutsche Einheit, eine allgemein verbreitete. Ich erinnere daran, daß gerade die Lasten, diejenigen Einrichtungen, welche in der jetzigen Reichsverfassung am meisten bekämpft

werden: die Militäreinrichtung, viele Steuern und anderes in der Reichsverfassung von 1849 mindestens so einheitlich aufgefaßt waren als jetzt und für diese Reichsverfassung hat bekanntlich im April 1849 von dem würtembergischem Volk eine Erhebung stattgefunden, worauf heutzutage noch das würtembergische Volk stolz ist. Es kam dann eine Zeit der Erschlaffung, aber vergeblich war dasjenige, was in jenen beiden Jahren geschehen ist, in keiner Weise und es waren die geistigen und materiellen Kämpfe der früheren Jahre und namentlich dieser beiden Jahre nothwendig, wenn überhaupt einmal in Deutschland Etwas besser werden sollte. Man hat stets wieder an das Bewährte aus dem Jahre 1848 angeknüpft und sehr viele Bestimmungen der jetzigen Reichsverfassung sind gerade aus derjenigen von 1849 entsprungen. Wir haben uns allerdings in Einem getäuscht in dieser Zeit, wir haben geglaubt, daß es von einem gütigen Geschicke dem deutschen Volke beschieden sein sollte, im Frieden zu seiner Vollendung, zu seiner Einheit zu gelangen. Das war leider nicht der Fall, der Dualismus, der das deutsche Volk darniederhielt, der Widerstreit zweier europäischen Großmächte innerhalb des alten Bundes war nicht durch die Arbeit der Geister allein zu lösen; es bedurfte kräftigerer Mittel dazu. Wir beklagen es, aber wenn wir auf die Geschichte aller Nationalstaaten in der alten und neuen Zeit schauen, so können wir nicht leugnen, daß nirgends Nationalstaaten ohne Gewalt, ohne Kampf gegründet worden sind, und so ist es eben auch Deutschland beschieden gewesen. Es waren verhältnißmäßig Wenige in unserem Süden, welche nach dem Kriege von 1866 die ganze Bedeutung dieses Krieges alsogleich eingesehen und sich deßhalb mit diesem Kriege ausgesöhnt haben. Die Gewalt war eine zu große, namentlich für die weiteren Kreise des Volkes, welchen die feineren Erwägungen der Geschichte fernliegen, und es bedurfte vielleicht der Wendung, die uns die Geschichte gebracht hat, um eine Sühne eintreten zu lassen für die Gewalt des Jahres 1866. So schwer wir bis zum heutigen Tage die großen Opfer, welche auch unser engeres Vaterland gebracht hat, nehmen müssen, so wehe sie uns thun, so müssen wir doch anerkennen, daß es für die nationale Gestaltung Deutschlands ein Glück war, daß dieser Nationalkrieg ausgebrochen ist. Und er ist ausgebrochen in einer Weise, wie es für Deutschland, für die deutsche Staatsgestaltung nicht günstiger hätte sein können. Es ist vollständig unrichtig, wenn der Herr Abgeordnete von Aalen meint, nur die Aufstellung der hohenzollern'schen Thronkandidatur habe im Grunde diesen Krieg hervorgerufen*), welchen er, wie ich anerkenne, im Uebrigen als einen Deutschen behandelt hat. Wir wissen ja jetzt ganz genau, wie die Verhältnisse liegen: daß seit dem Jahre 1866 dieser Krieg geplant war; der Erbfeind hatte besser geschaut, was mit dem Jahre 1866 geschah, als viele in Deutschland selbst; er hat eingesehen, daß

*) S. oben S. 507.

die Größe Deutschlands, die Stärke eines geeinigten Deutschlands sich an jenen Krieg anschließen werde, und er war nicht gewillt, ein starkes Deutschland neben sich dulden; er hat seine Vorbereitungen getroffen, wie man jetzt aktenmäßig weiß, und er hat nur auf den ersten Vorwand gewartet, um diesen freveln Krieg mitten im Frieden gegen uns zu entzünden. Man weiß, daß er selbst über der Frage der Gotthardeisenbahn erwogen hat, ob er nicht die Kriegsfrage stellen wolle, und es gab ihm der zufällige Umstand, daß ein deutscher Prinz auf einen fremden Thron gelangen sollte, den Vorwand zu diesem Krieg. Der Nationalkrieg hat Deutschland zusammengeführt, wie es im Frieden nicht möglich war, er hat rasch alle Differenzen, welche vorher bestanden haben, weggefegt; er hat die Parteien, welche sich so erbittert in den letzten vier Jahren gegenüberstanden, einander genähert, wenigstens in den Kreisen des Volkes; er hat das Volk wieder sich selbst fühlen gelehrt als eine Nation; er hat vor allem in den Heldenthaten des vereinigten deutschen Heeres, wo der Süddeutsche Schulter an Schulter mit dem Norddeutschen kämpfte, jene Einheit hergestellt, welche jetzt auf die staatlichen Verhältnisse sich überträgt, und es ist das schönste Geschick, das uns blühen konnte, daß wir es über uns vermocht haben, noch mitten im Kriege die staatliche Einigung Deutschlands zu vollenden, um als ein Nationalstaat dazustehen und als solcher den Frieden abzuschließen, wieder zu errichten die alte Herrlichkeit des Deutschen Kaiserreichs, aber besser eingerichtet und glorreicher, als je unter jenen Kaisern, welche im Grunde nicht Deutsche Kaiser waren, sondern eine Europäische Weltstellung inne hatten. Er hat eine Deutsche Centralgewalt im neuen Deutschen Kaiserreich gebracht, welche eine rein nur deutsche ist; er hat eine Deutsche Regentenfamilie an die Spitze geführt, welche keine von Deutschland getrennte Hausmacht hat; er hat einen Kaiser gebracht, der keine anderen Interessen hat, weil er sie nicht haben kann, als dieselben, welche auch die deutsche Volksvertretung in aller Zukunft hat, so daß eine Uebereinstimmung der Centralgewalt und des Reichstags gegeben ist. Und diesem neuen Deutschland haben hochherzig die süddeutschen Fürsten, welche bisher sich nicht angeschlossen hatten, ihre Zustimmung gegeben; sie sind es gewesen, den König von Baiern an der Spitze, den König desjenigen Landes an der Spitze, welches am meisten widerstrebte, die gerade dasjenige angetragen und erstrebt haben, was der Herr Abgeordnete von Aalen als die Mediatisirung der deutschen Dynastien bezeichnet. Ich glaube, die Hochherzigkeit der deutschen Fürsten steht uns höher, als eine solche Anschauung. Man wird in Zukunft in der Geschichte vom Jahre 1870 als die größte Begebenheit des Jahrhunderts, ja mancher Jahrhunderte verzeichnen: das Deutsche Volk hat in diesem denkwürdigen Jahre nicht nur den alten Erbfeind niedergeworfen und ihm den alten Raub der Jahrhunderte wieder abgenommen, sondern es hat es über sich vermocht, von seiner alten Uneinigkeit, dem Erbübel der Deutschen Nation, abzustehen, mitten im Krieg seine Einigung zu finden, sein einheitliches Reich zu begründen,

den Deutschen Nationalstaat zu errichten und demselben als Morgengabe das schon früher gewonnene Schleswig-Holstein, das jetzt wieder erworbene Elsaß, Deutsch-Lothringen und wohl auch Luxemburg beizufügen. Zu diesem großen Werk in unserem Theil mitzuwirken ist dieser Volksvertretung beschieden. Ich glaube, wir werden begeistert und stolz darauf, daß uns diese schöne, große, erhebende Aufgabe geworden ist, unser Ja zum Deutschen Verfassungswerk sagen.

Oesterlen*): Meine Herren! Ich stehe nicht auf dem partikularistischen Standpunkt des Herrn Abgeordneten von Aalen, aber auch nicht auf dem nationalliberalen des Herrn Abgeordneten von Böblingen; ich sehe die Zukunft Deutschlands nicht so düster wie der erstere, nicht so rosenfarbig wie der letztere Herr Abgeordnete. Ich begreife, daß wenn die politische Einheit Deutschlands hergestellt werden soll, der einzelne Staat große Opfer an partikularer Selbstständigkeit zu bringen hat, und bin, da ich stets den nationalen Gedanken festgehalten habe, gern bereit der Einheit Deutschlands diese Opfer zu bringen, wenn ich auch nicht die Ehre habe der Partei anzugehören, welche sich als die vorzugsweise deutsche oder nationale bezeichnet. Ich glaube, diejenigen, welche die großdeutsche Idee verfolgt haben, sind in eminentem Sinne national gewesen, nationaler als die Anhänger der kleindeutschen Parteirichtung; denn der großdeutsche Gedanke will, daß die politische Gestaltung Deutschlands auf Grundlage der Zusammengehörigkeit der ganzen deutschen Nation erfolge; die kleindeutsche Partei dagegen beruht auf der Trennung der ganzen Nation, auf der Ausscheidung eines Theiles derselben vom Verbande der übrigen, und kann insofern nicht in dem Grade sich national nennen wie die großdeutsche. Meine Herren! Ich gehöre auch nicht zu Denen, welche ihre Augen den Ereignissen der Gegenwart verschließen und hartnäckig einen Gedanken festhalten, über welchen die Geschichte weggegangen ist. Die großdeutsche Idee kann meines Erachtens nicht mehr als die politisch maßgebende in Deutschland — wenigstens nicht so, wie sie früher aufgefaßt wurde — festgehalten werden. Die Ereignisse des Jahres 1866 haben die Initiative Oesterreichs zu einer Neugestaltung der deutschen Bundesverhältnisse ausgeschlossen. Die später folgenden Ereignisse, insbesondere der Krieg des Jahres 1870 haben auch den Gedanken beseitigt, in einer Verbindung der süddeutschen Staaten unter sich, im Zusammenhang mit einem weiteren Bund, welcher Preußen und Oesterreich, also die drei deutschen Gruppen umfaßt hätte, Großdeutschland in solcher Form zu verwirklichen. Soviel über den im Prager Friedensvertrag vorbehaltenen Südbund gesagt und soviel gegen ihn eingewendet wurde: das wird sich nicht bestreiten lassen, daß er eine außerordentlich friedliche Bedeutung hatte und daß das Zustandekommen desselben und die im Zusammenhang damit stehende wenigstens internationale Verbindung Preußens, Oesterreichs und Süddeutsch-

*) S. 39. Damit beginnt die 5. Sitzung vom 23. Dezember 1870.

lands den gegenwärtigen Krieg verhindert und eine befriedigende nationale Einigung hergestellt hätte, wenn auch nicht diejenige Einheit, welche nun als Siegespreis gezeigt wird und in der Unterordnung der süddeutschen Staaten unter Preußen besteht. Meine Herren! Meine politischen Freunde und ich haben schon auf dem letzten Landtage bei der Abstimmung über das Gesetz, betreffend die Bewilligung der Mittel zum Kriege, in unserer motivirten Abstimmung anerkannt, daß wir prinzipiell einer bundesstaatlichen Verbindung der Südstaaten mit dem Nordbund nicht widerstreben, auch wenn Oesterreich in jener Verbindung nicht mitinbegriffen ist; wir haben uns damit prinzipiell unter Verzicht auf die Verfolgung des großdeutschen Gedankens dem kleindeutschen genähert und uns wesentlich auf den Boden der jetzigen Mehrheit dieses Hauses gestellt. Ich glaube auch mit Rücksicht darauf für mich und meine Freunde in Anspruch nehmen zu können, daß wir dem nationalen Gedanken weder vor noch während dieses Krieges ungetreu wurden, und wenn wir gleichwohl große Bedenken gegen die Annahme der Regierungsvorlage haben, so kommen dieselben nicht daher, daß wir Dunkelmänner oder Umsturzmänner sind, gegen welche das Blut der Gefallenen zum Himmel schreien soll, wie wir es leider an einem Orte gehört haben, wo solche Worte nicht hätten gesprochen werden sollen, — unser Bedenken gegen die Annahme entspringt keiner nationalen Untreue sondern unserer Treue im Dienst der Freiheit. Meine Herren! Ich kann nicht umhin, vor allem mein Bedauern darüber auszusprechen, daß eine so wichtige Aufgabe, wie diejenige eines deutschen Verfassungswerkes, an uns mitten in einem so großen Kriege herantritt. Ich kann es nicht, wie gestern der Herr Abgeordnete von Böblingen gethan hat, als ein herrliches Geschick preisen, daß wir gerade im Kriege das deutsche Einheitswerk errichten sollen, in einem Augenblick, wo der Boden, auf welchem dieses Werk errichtet werden soll, unter unsern Füßen schwankt und während die ruhigste, besonnenste, aber freieste Berathung noththut, die durch den Krieg erregte Stimmung eine solche erschwert und wir in einem leider sehr gelesenen Blatte, z. B. erst kürzlich in einer Korrespondenz vom 18. d. M. aus Karlsruhe, lesen müssen, daß die Ablehnung der Verträge gleichbedeutend sei mit der Aufstachelung des französischen Volkes zur Fortsetzung des Krieges und unverantwortlich sei der deutschen Kriegführung und ihren Zwecken gegenüber. Durch solche Mittheilungen, wie z. B. auch durch die bekannten Feldpostbriefe, wird die Freiheit der Berathung in diesem Hause wesentlich erschwert, und ich möchte den Herrn Abgeordneten von Böblingen, welcher vielleicht von einigem Einfluß auf jenes Blatt ist, dringend ersuchen, im Interesse der Freiheit der Berathungen seiner Kammerkollegen dahin zu wirken, daß solche Mittheilungen künftig unterbleiben. Meine Herren! Meine Bedenken gegen die Vorlage der Regierung gründen sich zunächst auf die Behandlungsweise des Gegenstandes. Der Herr Justizminister, dessen große Leistungen in seinem Departement ich stets anerkannt habe und anerkennen werde, versieht in diesem Augenblick nebenher, wie es scheint, die Geschäfte des Ministers der aus-

wärtigen Angelegenheiten, und ich bedauere in hohem Grade, daß ich seine Leistungen auf diesem Gebiet nicht in dem Grade anerkennen kann, wie diejenigen in seinem eigentlichen Ressort. Das Ergebniß der Verhandlungen in Versailles, welches er uns vorgelegt hat, ist ein solches, welches ich als ein für unser Land glückliches, unserem Interesse entsprechendes nicht anzuerkennen vermag. Es ist vor allen Dingen — und sein Vortrag von gestern hat darüber die nöthige Aufklärung nicht gegeben — nicht recht begreiflich, warum nun auf einmal der Eintritt in den Nordbund so dringend geboten sei, der Eintritt, welchen er selbst früher als nachtheilig für die Interessen des Landes bezeichnet hat. Die Verfassung des Nordbundes, meine Herren, ist durch die Ereignisse von 1870 nicht anders geworden, und die Modifikationen, welche durch die Verhandlungen erreicht worden sind, sind keine so wichtigen und wesentlichen, daß sie dazu beigetragen haben werden, das frühere Urtheil des Herrn Justizministers zu ändern. Der Umstand, daß Würtemberg, treu seiner vertragsmäßigen und nationalen Pflicht, in einer gerechten Vertheidigung an die Seite Preußens getreten ist, bedingt nicht die Nothwendigkeit eines sofortigen Eintritts in den Nordbund, im Gegentheil, Diejenigen, welche im Hinblick auf die Nothwendigkeit, einmüthig für die Integrität Deutschlands einzutreten im Falle eines Angriffs, eine engere Verbindung mit dem Norden wollen, können zurückgewiesen werden mit dem Hinweis darauf, daß die süddeutschen Staaten, auch ohne Glieder des Nordbundes zu sein, ihre nationalen Pflichten freiwillig erfüllt haben. Warum, frage ich den Herrn Justizminister, warum dieser rasche Entschluß, warum diese kurze Frist bis zum 1. Januar, in welcher die süddeutschen Staaten den Anschluß an den Nordbund vollzogen haben sollen? Diese Frist, meine Herren, gestattet uns nicht, die Vorlage auch nur genauer kennen zu lernen, viel weniger, sie gründlich und reiflich, wie man sonst in diesem Hause gewöhnt ist, zu berathen. Diese kurze Frist nöthigte die Mehrheit zu dem Antrag, ohne auch nur einen gedruckten Bericht sich erstatten zu lassen, in die Berathung des Gegenstandes einzutreten, und machte es der Kommission leicht, unter Berufung auf den gefaßten Beschluß eine eingehende Berichterstattung zu unterlassen und über die Gesetze, welche wir im Zusammenhang mit den Verträgen annehmen sollen, auch gar nichts zu sagen, ja sie uns nicht einmal ihrem wesentlichen Inhalt auch nur kennen lernen zu lassen. Ich glaube nicht, meine Herren, daß eine solche Behandlungsweise einer hochwichtigen Frage eine wünschenswerthe ist, und nothwendig wäre sie nicht gewesen, wenn die Frist etwas weiter bemessen worden wäre als es geschehen ist. Was ich ferner bedauere, ist, daß die neue Verfassung Deutschlands nicht zum Gegenstand der Berathung eines zu diesem Zweck einberufenen Reichstages gemacht worden ist, zu welchem auf Grund des Zollparlaments-Wahlgesetzes die süddeutschen Vertreter hätten zutreten können, und welcher dann in Gemeinschaft mit dem durch Abgeordnete der süddeutschen Regierungen verstärkten Bundesrathe über das neue Verfassungswerk sich hätte vereinbaren können; die nöthige Zustimmung der Volksvertretung der süd-

deutschen Staaten zu dem Ergebniß dieser Vereinbarung wäre dann leichter zu erzielen gewesen, als jetzt, namentlich in Baiern, der Fall ist. Wenn aber auch dieser Weg — vielleicht ist er von unserer Regierung gar nicht angestrebt, vielleicht von Preußen abgelehnt worden — nicht beliebt wurde, so hätte sich, meine Herren, dringend empfohlen, daß die süddeutschen Regierungen, wenigstens diejenigen, bei welchen ein Zusammengehen möglich gewesen wäre, sich zunächst unter sich über die Haltung und die Grundlage verständigt hätten, welche sie bei den Verhandlungen mit Preußen über den Anschluß festzuhalten beabsichtigten. Wir haben gestern von dem Herrn Justizminister vernommen, daß derselbe den Besprechungen zwischen dem Stellvertreter des Bundeskanzlers Herrn v. Delbrück und den baierischen Ministern in München angewohnt habe, und es scheint mir dieß ein ganz richtiger erster Schritt gewesen zu sein, um gemeinschaftlich wenigstens mit Baiern, an welchen Staat wir zunächst angewiesen sind, sich über die Grundlage einer Vereinbarung mit Preußen in Betreff des neuen Bundesverhältnisses zu verständigen. Allein es scheint dieser Weg von unserer Regierung nicht weiter verfolgt worden zu sein, und Sie haben, meine Herren, aus der Rede des baierischen Justizministers v. Lutz entnommen, daß eine gewisse Pression auf das Verhalten Baierns nicht durch Preußen ausgeübt worden sei, wohl aber durch das einseitige Vorgehen der übrigen süddeutschen Regierungen, unter welchen auch ohne Zweifel die würtembergische Regierung begriffen ist, indem diese unter Verlassung eines weiteren gemeinschaftlichen Schrittes mit Baiern für sich eine Einladung nach Versailles gesucht und gefunden und für sich und ohne dort in einer Fühlung und engern Berathung mit den baierischen Abgeordneten zu bleiben, sich mit Herrn v. Bismarck über ihren Eintritt in den Norddeutschen Bund zu verständigen gesucht haben. So, meine Herren, mußte es kommen, daß der neue Verfassungsbund in der sonderbaren Form einer Reihe von Verträgen zwischen Norddeutschland und den süddeutschen Staaten hergestellt und daß für jeden dieser Verträge und für jeden dieser Staaten wieder besondere Bestimmungen und besondere Vorbehalte gemacht wurden, was nothwendig später zu Verwickelungen und Schwierigkeiten führen und eine alsbaldige Revision des so mosaikartig zusammengesetzten Verfassungswerkes nothwendig machen wird. Das Schlimmste aber bei dieser Behandlungsweise ist das, meine Herren, daß dieselbe dahin geführt hat, daß uns ein großes Verfassungs- und Gesetzgebungswerk vorgelegt wird, zu welchem wir bloß entweder Ja oder Nein sagen können, daß die ständische Zustimmung, welche zu demselben nun in den einzelnen süddeutschen Staaten eingeholt wird, offenbar mehr nur den Charakter des Scheins hat, mehr nur dazu dient, zu verhüllen, was in Wirklichkeit vorliegt, nämlich die Oktroirung einer Verfassung für das deutsche Volk. Ich glaube, meine Herren, es ist von übler Bedeutung für die konstitutionelle Zukunft des neuen Deutschen Reiches, daß seine Verfassung auf solche Weise, in einer Weise beschafft worden ist, welche kaum behaupten läßt, daß sie mit der freien Zustimmung der Vertreter des deutschen Volkes hergestellt

werden sei. — Wenn ich nach Erörterung der Bedenken, welche mir die formelle Behandlungsweise der Vorlagen seitens der Regierung aufdringt, mich in Kurzem noch auf den materiellen Inhalt der Verträge einlasse, so werde ich mich wohl hüten, nach der umfassenden Kritik, welche dieselben von Seiten des Herrn Abgeordneten von Aalen gefunden haben, und nach der unumstößlichen Gewißheit, daß die Verträge in diesem Hause mit großer Mehrheit werden angenommen werden, Sie zu lange aufzuhalten. Ich beanstande in Bezug auf das Materielle der abgeschlossenen Verträge vor allen Dingen, daß sie — der Natur der Sache nach ist es übrigens nicht anders möglich — in keiner Weise die Gefahr der allmählichen Absorption der kleinen in solcher Weise mit dem Großstaat Preußen verbundenen Staaten durch diesen Großstaat beseitigen. Es sind zwar in dieser Hinsicht Konzessionen — ich möchte sagen mehr partikularistischer als föderativer Natur — den süddeutschen Staaten gemacht worden, welche geeignet sind, den Assimilirungsprozeß vielleicht etwas hinauszuziehen, aber lange nicht dem neuen Zustand die Garantie der Dauer gewähren, welche z. B. in der Errichtung eines Staatenhauses, selbst neben einem verantwortlichen Reichsministerium, gelegen wäre. Jene partikularistischen Vorbehalte, meine Herren, werden ihre Gegner finden nicht bloß in Preußen und in dem Reichstage sondern sie werden ihre Gegner auch finden in der Bevölkerung der Einzelstaaten selbst, welche viel weniger darauf einen Werth gelegt wissen will, daß der König von Würtemberg z. B. das Recht behält, Gesandte zu schicken und die Uniform seines Militärs zu bestimmen, als darauf, daß das neue Deutsche Reich auf einer wirklich föderativen und konstitutionellen Grundlage mit Staatenhaus und mit einem mit allen konstitutionellen Gerechtsamen ausgerüsteten Volkshaus hergestellt werde. In der That, meine Herren, gewährt die durch die Verträge mit Preußen gegründete neue Verfassung in konstitutioneller Beziehung nicht das Maß von Rechten, welches der Vertretung einer großen Nation würdig ist, ja nicht einmal dasjenige, welches sogar der kleinen würtembergischen Kammer zukam. Es ist klar, meine Herren, daß wo ein Reichstag, wo ein konstitutioneller Körper einer Regierung gegenübersteht, welche kein verantwortliches Ministerium hat, nur der Schein eines Parlamentarismus geschaffen ist und daß das in erhöhtem Grade dann der Fall ist, wenn, wie im vorliegenden Falle, das Steuer-, das Budgetrecht des Reichstages in einer ganz außerordentlichen Weise gerade auf dem Gebiet des Staatswesens beschränkt ist, wo dasselbe vorzugsweise eine Bedeutung hat, nämlich in Bezug auf den Militäraufwand, auf die Ausgaben und die Einnahmen für das Militär. Selbst dem Herrn Berichterstatter ist es nicht gelungen, über diese beiden Mängel, über den Mangel eines verantwortlichen Reichsministeriums und über das beschränkte Budgetrecht des Reichstages hinwegzukommen; er giebt sich, wie seine politischen Freunde überhaupt, der Hoffnung hin, daß diese Mängel später im Laufe der Zeit sich werden beseitigen lassen; er übersieht aber scheint mir hiebei und hat, wenn mich meine Erinnerung nicht trügt, es auch gestern nicht hervorgehoben,

daß der Art. 5 der Nordbundsverfassung dem König von Preußen ein absolutes Veto gegen jede Aenderung in Bezug auf das Militärwesen und in Bezug auf den dazu nöthigen Aufwand einräumt, daß also nur in Bezug auf die künftigen Erhöhungen und künftigen Mehrausgaben die konstitutionelle Mitwirkung des Reichstags stattfindet, keineswegs aber — und auch nach dem letzten Dezember 1871 nicht — in Bezug auf die Ausgaben für das Militär, soweit sie nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen in Preußen und dem Norddeutschen Bunde nothwendig sind. Nun ist aber bei der Gründung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867 und bei dem damals ganz gewiß dem Grafen Bismarck vorschwebenden Gedanken, es könne doch möglicherweise dieser Norddeutsche Bund noch einmal in kriegerische Verwicklungen gerathen, der Aufwand für das Militär so hoch gegriffen, die Friedenspräsenz so hoch festgesetzt worden, daß an eine noch stärkere Erhöhung auch der kriegslustigste und soldatenfreudigste Monarch nicht denken wird, daß also der Umstand, daß bei einer etwaigen Steigerung die Mitwirkung des Reichstages einzutreten habe, kaum in Betracht kommt, wohl aber die ernstlichste Besorgniß für das materielle Interesse des Deutschen Volkes platzgreifen muß, es möchte der damals fixirte Militäraufwand an Geld und Mannschaft auf die Länge schwer zu ertragen sein. Es ist zwar in dieser Beziehung gestern von dem Herrn Abgeordneten von Böblingen darauf hingewiesen worden, daß eben die jetzigen Leistungen des Heeres die lange Präsenz von drei Jahren vollständig rechtfertigen. Es ist dieß eine Ansicht, welcher wir Alle in dem vorausgegangenen Wahlkampfe häufig genug begegnet sind, es ist ihr aber, meine Herren, entgegenzuhalten, daß weder die Deutschen noch die Franzosen in diesem Kriege gezeigt haben, daß dreijährige oder noch längere Präsenz eine unumgängliche Bedingung zur Bildung und Herstellung eines tüchtigen Soldaten ist, und es haben ganz kurz eingeübte Soldaten auf freundlicher und feindlicher Seite soviel und bei entsprechender Führung vielleicht noch viel mehr geleistet als diejenigen, welche drei und mehr Jahre unter der Fahne präsent gewesen sind. Derselbe Herr Abgeordnete hat gestern uns, die wir seiner Zeit für die deutsche Reichsverfassung eingetreten seien, vorgehalten, daß ja aus dieser doch manches hinübergekommen sei in die Norddeutsche Verfassung, so daß wir aus diesem Grunde konsequenter Weise auch für die Annahme der Verträge sein müssen. Ich glaube, meine Herren, eine unglücklichere Berufung hätte nicht wohl stattfinden, eine der Reichsverfassung von 1849 weniger entsprechende Vorlage hätte kaum gemacht werden können. Es ist wahr, die Verfassung des Norddeutschen Bundes hat bezüglich der Kompetenz der Reichsgewalt wesentlich sich an die Verfassung von 1849 angeschlossen; allein jene Verfassung zeichnet sich vor der des Norddeutschen Bundes eben vor allen Dingen darin aus, was der Herr Abgeordnete von Böblingen vergessen zu haben scheint, daß dieselbe auch gewisse Grundrechte der deutschen Nation festgesetzt, daß sie ein verantwortliches Reichsministerium eingeführt hatte, daß sie dem Reichstag die vollen konstitutionellen Gerechtsame einräumte, daß sie ein

Staatenhaus hatte, welches den Einzelstaat gegen das allmähliche Aufgehen in dem mit ihm verbundenen Großstaat schützte, und daß sie ein Reichsgericht einführte, welches die Norddeutsche Verfassung nicht kennt. Ich glaube, meine Herren, es sind dieß doch einige kleine Unterschiede zwischen der Verfassung von 1849 und der von 1867, und es wird nicht so ohne weiteres behauptet werden können, daß nun die Anhänger jener für die unbedingte Annahme dieser stimmen müssen. Ich möchte in dieser Beziehung den Herrn Abgeordneten von Böblingen daran erinnern, daß die preußische Fortschrittspartei selbst eben deßhalb gegen die Verfassung von 1867 gestimmt hat und heute noch die Verfassung von 1849 als die richtige Grundlage der Vereinigung des Südens mit dem Norden bezeichnet. Meine Herren! Die Verhandlungen der süddeutschen Regierungen mit Preußen haben sich nicht darauf beschränkt, die Norddeutsche Verfassung mit dem Maße von Kompetenz, welche sie bisher hatte, bei uns einzuführen, sondern sie haben zu einer Ausdehnung der Kompetenz der deutschen Reichsgesetzgebung geführt, welche in formeller und materieller Beziehung zu beanstanden ist. Ich möchte mir in der ersteren Beziehung erlauben darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer wenigstens in Preußen von einem der konstitutionellen Körper und — wenn mich mein Gedächtniß nicht trügt — auch von Sachsen festgehaltenen Ansicht eine Ausdehnung der Kompetenz des Bundesrathes und des Reichstags nicht auf dem einfachen Wege der Verfassungsänderung sondern nur unter Zustimmung der kontrahirenden Staaten stattfinden kann; die Ausdehnung der Kompetenz des künftigen Reichs auf die Presse und das Vereinswesen haben die Sanktion der Einzelstaaten, welche dem Nordbunde angehören, nicht erhalten; unsere Regierung hat dieselbe nicht für nothwendig erkannt und ebendamit einer zum mindesten bestrittenen, von den Anhängern der unitarischen Richtung festgehaltenen, Auslegung zugestimmt, daß eine Kompetenzausdehnung durch den Bundesrath und den Reichstag in der für Abänderung der Verfassung vorgeschriebenen Weise erfolgen könne; sie hat damit einem Präjudiz, einem Vorgang sich unterworfen, welcher mir für die Selbstständigkeit der in dem neuen Deutschen Reiche vereinigten süddeutschen Staaten im höchsten Grade bedenklich ist, und ich möchte den Herrn Justizminister fragen, ob er in dieser Beziehung denn gar kein Bedenken hatte, als auch er seine Zustimmung zu der Kompetenzausdehnung der Reichsgewalt auf die Presse und das Vereinswesen in der von mir bezeichneten Weise einer bloßen Verfassungsänderung ertheilt hat? Ich bedauere aber noch mehr aus materiellen Gründen diese Kompetenzausdehnung. Meine Herren! Wir hatten in unserem Lande ein volles Maß an Freiheit der Presse und des Vereinswesens und wir haben uns auf diese Freiheit mit Recht etwas eingebildet. Es war eine der anerkennenswerthesten Handlungen des Ministeriums Varnbüler, die Freiheit der Presse und des Vereinswesens mindestens thatsächlich sofort im Lande herzustellen. Ich erinnere mich, daß selbst der Herr Justizminister allen Grund hatte, stolz zu sein auf die Freiheit der Presse und des Vereinswesens in Würtemberg, und daß er mit

außerordentlichem Erfolg diese Freiheit in jener denkwürdigen Session des Zollparlaments geltend machte, in welcher er von seinen jetzigen Anhängern so lebhaft angegriffen wurde. Wir alle, meine Herren, wir Abgeordnete aus Süddeutschland und aus Würtemberg, freuten uns damals jenes Erfolges; der Herr Justizminister aber scheint der Ansicht zu sein, daß fernerhin diese Eigenthümlichkeit Würtembergs als eine berechtigte nicht fortbestehen soll, daß fernerhin auch für uns die nivellirende und wahrscheinlich reaktionäre Richtung in Bezug auf Preß- und Vereinswesen maßgebend sein soll, welche auf dem Wege der Bundesgesetzgebung beliebt werden wird. Ueberhaupt, meine Herren, erfüllt mich die Kompetenzausdehnung gerade auf diesem Gebiete im Zusammenhang mit der ganzen Behandlungsweise der Sache und der ganzen politischen Strömung des Augenblicks mit der geheimen Befürchtung, daß, wie es ja im Jahre 1813 und folgenden auch der Fall war, der einmüthigen und schönen Erhebung und Hingebung der Nation eine gewisse reaktionäre Rückströmung folgen dürfte, und der Inhalt der Verträge, welche die Regierungen abgeschlossen haben, scheint mir diese Befürchtung zu bestätigen. Meine Herren! Ich habe noch ein weiteres Bedenken, der Vorlage zuzustimmen, so gerne ich es thun möchte: es ist die Frage von den Konsequenzen, welche die Annahme der Verträge und der durch sie vermittelte Eintritt Würtembergs in den neuen Deutschen Bund oder in das neue Deutsche Reich haben werden. Die Regierung hat uns mitgetheilt, daß eine Konsequenz dieses neuen staatsrechtlichen Verhältnisses die Vereinfachung unseres Staatshaushaltes, die Revision der würtembergischen Verfassung sein werde. Wenn wir genauer unterrichtet wären, auf welcher Grundlage die längst verheißene Revision der würtembergischen Verfassung stattfinden soll, und wie der unstreitig auf mehrere Millionen sich berechnende Mehraufwand für das Militärwesen, zu welchem die Verzinsung der Eisenbahnschuld in einer Größe, wie wir sie bisher nicht gekannt haben, hinzukommt, gedeckt werden soll, worüber vielleicht der Herr Finanzminister uns beruhigende Versicherungen geben könnte, so würde wohl Manchem die Zustimmung zu den vorliegenden Verträgen wesentlich erleichtert. Im Unklaren aber darüber, wie der riesige Mehraufwand anders gedeckt werden soll als durch eine ganz kolossale Steuererhöhung; im Unklaren darüber, wie die Regierung bei Gelegenheit der Verfassungsrevision es uns möglich macht, erhebliche Vereinfachungen und damit erhebliche Ersparnisse zu erzielen; in der Befürchtung, daß wir zu den bisherigen Lasten unseres Kleinstaates, welche freilich künftig in den Augen vieler mehr oder weniger als ein Luxus erscheinen werden, noch die Lasten des Großstaats tragen sollen, — in dieser Erwägung, meine Herren, finde ich ein weiteres Bedenken, so ohne weiteres der Vorlage zuzustimmen. Sie werden es thun, meine Herren, in Ihrer großen Mehrheit und wir werden bereit sein, wenn dieses geschehen ist, uns auf den Boden der neuen Verfassung zu stellen, und wir wünschen dann nichts sehnlicher als das, daß diejenige Partei, welche stets sich zur Lehre bekannt: erst die Einheit und dann die Freiheit, dann, wenn die Einheit

erreicht ist, aufrichtig uns die Hand reichen und zur Erlangung der Freiheit mitwirken werde.

Justizminister **v. Mittnacht:** *) Ich muß mir erlauben auf die theilweise persönlichen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten von Hall sofort einiges zu erwiedern. Der Herr Abg. Oesterlen hat bemerkt, der Justizminister besorge, wie es scheine, nebenher die Geschäfte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten. Ich muß das in Abrede ziehen; der Herr Kriegsminister und ich sind von Seiner Majestät dem König beauftragt worden mit der Führung der Unterhandlungen in der deutschen Frage und lediglich diesem Auftrage sind wir nachgekommen, indem wir übrigens davon ausgingen, daß diese Frage nicht bloß 'eine Ressortfrage des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten sondern vermöge ihrer großen Tragweite und Wichtigkeit eine von dem ganzen Ministerium zu leitende Unterhandlung sei. Wir haben auch wirklich nach den Instructionen und unter fortwährender Zustimmung unserer Kollegen verhandelt. Daß der Abgeordnete von Hall mit dem Ergebniß unserer Unterhandlungen nicht zufrieden ist, das überrascht mich selbstverständlich nicht; es wird aber weniger darauf ankommen, ob der Herr Abg. Oesterlen zufrieden ist, als auf die Zufriedenheit der Mehrheit dieses Hauses, und wie diese Mehrheit von dem Ergebniß denkt, werden wir bei der Abstimmung finden. Der Herr Abg. Oesterlen hat daran erinnert, daß ich seiner Zeit den Eintritt Würtembergs in den Norddeutschen Bund als den Interessen des Landes nicht förderlich erklärt habe. Das habe ich gethan, ich habe aber auch schon am 11. Oktober 1866 in diesem Hause, und ich habe in einem dem Herrn Abg. Oesterlen wohlbekannten gedruckten Wahlprogramm vom Juli 1868 mich ausgesprochen für die Verbindung Süddeutschlands mit Norddeutschland auch ohne Oesterreich, aber allerdings unter Bedingungen. Für eine bedingungslose Uebergabe war ich niemals, und diejenigen Bedingungen, die in den vorliegenden Verträgen durchgesetzt wurden, scheint auch die Mehrheit dieses Hauses zu billigen. Das gestehe ich offen, über das Maß der Bedingungen wären meine Ansichten nicht immer dieselben, sie waren etwas verschieden, bevor die vereinigten Operationen einer bekannten Partei und des Herrn Abg. Oesterlen und seiner Freunde ihren Höhepunkt erreicht hatten, — und nachher; sie waren etwas verschieden vor dem Kriege und — nach dem Ausbruch des Krieges. Ist nicht dieser Krieg ein Ereigniß, welches wie die Geschicke der Nation, so auch die Ansichten der Einzelnen ergreift? Und wenn ein Mann, auf dessen Autorität der Herr Abg. Oesterlen bekanntlich viel gibt, wenn der frühere Abgeordnete von Besigheim es laut verkündigt hat, daß in den deutschen Verhältnissen durch den Krieg eine gründliche Aenderung eingetreten sei, und nun vom Südbunde, für den er und seine Gesinnungsgenossen vier Jahre lang gewirkt haben,

*) S. 43 r m.

nicht mehr die Rede sein könne, so wird es auch andern gestattet sein, ihre Ansichten über das Maß der Bedingungen, unter welchen die süddeutschen Staaten in den Deutschen Bund eintreten können, in etwas zu modificiren. Der Herr Abgeordnete van Hall hat gefragt: warum ein so rascher Entschluß? Die Antwort lautet einfach: deßhalb, weil nur dann etwas erreicht werden konnte, wenn man sich rasch entschloß. Wenn der Herr Abgeordnete weiter gefragt hat: warum der Termin des 1. Januars? so ist die Antwort zu geben, daß der Präsident des Norddeutschen Bundeskanzleramts diesen Termin vorgeschlagen hat, soviel ich weiß deshalb, weil das Mandat des jetzigen Reichstags mit dem Ende des Jahres erlischt, und weil der Bundeshaushalt am 1. Januar seinen Anfang nimmt. Der Herr Abgeordnete hätte gewünscht, daß einem konstituirenden Reichstag das deutsche Verfassungswerk überlassen worden wäre. Ja, meine Herren, es konnte eigentlich niemand ernstlich daran denken, daß Preußen und der Norddeutsche Reichstag zur Feier des Eintritts der süddeutschen Staaten eine ganz neue Verfassung entweder selbst ausarbeiten oder sie auszuarbeiten einem konstituirenden Parlament überlassen werden. Was einmal gezeigt hat, wie die Norddeutsche Bundesverfassung, daß es leben, wachsen, wirken kann, das hat nach Vieler Ansicht weit mehr Anspruch darauf, eine Grundlage zu bilden, als die theoretisch schönst ausgearbeitete Verfassungsurkunde. Allerdings, an Verbesserungen der Norddeutschen Bundesverfassung konnte man denken und man hat auch daran gedacht, man hat sich aber überzeugen müssen, daß solche Verbesserungen, wenn sie einen Gegenstand von größerer Bedeutung betreffen, nicht bloß mit ein paar Paragraphen oder Artikeln in eine Verfassung, wie die des Norddeutschen Bundes, sich einschalten lassen; manhat sich überzeugt, daß das Eine mit dem Andern zusammenhängt, seine Konsequenzen hat, und daß z. B. ein Oberhaus oder Staatenhaus in die norddeutsche Verfassung nicht eingeführt werden könnte ohne wesentliche Alterirung der Grundlagen einer anderen Institution, des Bundesraths. So, meine Herren, hat man schließlich eben von allen Seiten Resignation geübt und hat sich beschränkt auf das, was unmittelbar zusammenhängt mit dem Eintritt der süddeutschen Staaten in den Deutschen Bund. Der Herr Abgeordnete hat sodann gesprochen von mangelnder Verständigung zwischen Baiern und Würtemberg, er hat hingewiesen darauf, daß ein bairischer Minister von einer gewissen Pression gesprochen hat, die auf Baiern ausgeübt worden durch das Verhalten der andern süddeutschen Staaten, und es hat der Herr Abgeordnete die Behauptung aufgestellt, die würtembergische Regierung habe unter Verlassung der Gemeinschaftlichkeit mit Baiern für sich allein eine Einladung nach Versailles gesucht und gefunden und dort nicht die gehörige Verbindung mit den baierischen Bevollmächtigten unterhalten. Ich muß in dieser Beziehung indem ich mich natürlich mit einiger Vorsicht auszusprechen habe, bemerken, daß man nach der Münchner Konferenz von allen Seiten davon ausgegangen ist, daß sobald die bairischen Vorschläge und die würtembergischen Anschauungen vom Bundeskanzler näher

eingesehen sein werden, die Verhandlungen als wirkliche Unterhandlungen in Versailles werden weitergeführt werden. Deßhalb hat die würtembergische Regierung durchaus nichts, was die baierische Regierung verletzen oder auch nur überraschen konnte, gethan, wenn sie wie ich gestern sagte einen Anlaß ergriff, in Versailles zu erklären, daß ihr die baldige Einleitung von wirklichen Unterhandlungen erwünscht wäre. Es ist aber auch unrichtig, wenn der Herr Abgeordnete etwa glaubt, daß in Versailles die würtembergischen und die baierischen Bevollmächtigten sich ganz fremd gegenübergestanden seien; es haben insbesondere zwischen meinem Kollegen, dem baierischen Justizminister und mir in Versailles fortwährend gute Beziehungen stattgefunden, welche dazu gedient haben, die nöthigen Aufklärungen gegenseitig zu geben und das erforderliche Einverständniß soweit möglich zu unterhalten. Im übrigen könnte der Herr Abgeordnete sich selbst sagen, daß, wenn zwei Staaten in so verschiedener Weise abgeschlossen haben, wie das in den Verträgen Würtembergs und Baierns nach deren Inhalt zu Tage tritt, es für diese Staaten nicht möglich war in allen Einzelheiten eine vollkommene Verständigung unter sich zuwegezubringen. Was endlich die Rede des bairischen Ministers betrifft, so ist vielleicht auch dem Herrn Abgeordneten von Hall nicht entgangen, daß neben der Erwähnung der Zwangslage, in welcher sich Baiern befunden haben soll, eine rühmende Erwähnung der Thatsache herläuft, daß Baiern die erste deutsche Regierung gewesen sei, welche die Initiative ergriffen und versucht habe, die deutsche Einigung vom theoretischen Felde auf das praktische Gebiet überzutragen. — Weil ich gerade das Wort habe, möchte ich mich kurz auch bei einigen Bemerkungen des Herrn Abgeordneten von Aalen aufhalten. Der Herr Abg. Mohl hat gestern gesagt: wenn man einen Kaiser hat, so ist man sein Unterthan, also sind die deutschen Fürsten Unterthanen des Kaisers. Nach meiner Auffassung werden die deutschen Fürsten nicht Unterthanen des Kaisers, sondern sie sind vollberechtigte Mitglieder eines Bundes, in welchem gewisse verfassungsmäßig bestimmt abgegrenzte Präsidialrechte in der Hand des Königs von Preußen ruhen, welcher als Inhaber dieser Rechte den Namen Deutscher Kaiser führt. Das Vorbild einer solchen Einrichtung hat man nicht in Japan zu suchen, man kann es finden in der Deutschen Reichsverfassung von 1849, — wenn der Herr Abgeordnete von Hall es erlaubt, daß man auf diese Reichsverfassung sich beruft. Der Herr Abgeordnete von Aalen hat mit großem Nachdruck wiederholt, die süddeutschen Staaten seien nicht bloß materiell, sondern auch formell mediatisirt. Auch hier könnte man fragen, ob sie durch die Deutsche Reichsverfassung von 1849 etwa nicht mediatisirt worden wären. Ich lege indeß mehr Gewicht darauf, daß es nach meiner Ansicht gar keinen Bundesstaat geben kann, mag er sonst eingerichtet sein, wie er wolle, in welchem nicht die einzelnen Bundesglieder Theile ihrer vollen Souveränität auf den Bundesstaat übertragen, um Ersatz zu erlangen in ihrer Stellung zur Gesammtheit, in ihrer Theilnahme an der Gesammtheit. Bekanntlich war Würtemberg auch zur Zeit des Deutschen

Bundes nicht voll souverän; es war einmal vollständig souverän nach den Ereignissen des Jahres 1866, aber es sind Manche vielleicht mit mir der Ansicht, daß die Ergebnisse dieser Periode in Absicht auf die Wahrung der Souveränität nicht gerade glänzend gewesen sind. Ich komme nun auf das Preß- und Vereinswesen, in welcher Beziehung die beiden Herren Abgeordneten von Aalen und von Hall ihre Unzufriedenheit ausgesprochen haben. Der Herr Abgeordnete von Hall hat zunächst gefragt, ob mir nicht die Ausdehnung der Kompetenz des Bundes auf diesem Gebiete schon formell zweifelhaft gewesen sei wegen mangelnder Zustimmung der einzelnen Landesvertretungen. Was hier die süddeutschen Staaten betrifft, so ist die Zustimmung ihrer Landesvertretungen zu den Verträgen, also auch zu der fraglichen Kompetenzausdehnung erfordert. Was die Norddeutschen Staaten betrifft, so hatte man es diesen überlassen, wie sie sich in dieser Beziehung unter Reichstag und Landesvertretungen auseinandersetzen wollten. Im übrigen gehen nunmehr alle kontrahirenden Theile davon aus, daß unter den Veränderungen der Verfassung, die der jetzige Artikel 78 der Bundesverfassung erwähnt, auch Kompetenzerweiterungen zu verstehen sind. Eine gegentheilige Ansicht haben meines Wissens nur noch der Herr Abgeordnete Windthorst und seine Freunde und vielleicht das preußische Herrenhaus. Was aber das Materielle betrifft, so nehme ich keinen Anstand zu erklären, daß die würtembergische Regierung die Mitverantwortlichkeit für die Aufnahme der Zuweisung der Bestimmungen über das Preß- und Vereinswesen an die Bundesgesetzgebung in den badisch-hessischen Vertrag, wo sie sich zunächst findet, unbedingt auf sich nimmt; zwar die Ehre oder Beschuldigung, die uns anderwärts zugewiesen wurde, daß wir die alleinigen Urheber jener Ausdehnung seien, müssen wir der Wahrheit gemäß ablehnen, aber zur Miturheberschaft uns zu bekennen, nehmen wir keinen Anstand. Soviel ich weiß sollte das Bedürfniß einer neuen würtembergischen Preßgesetzgebung als ein unzweifelhaftes bezeichnet werden können, wenigstens erinnere ich mich aus den Adreßberathungen vom Dezember 1868, daß es gerade Freunde des Herrn Abg. von Hall waren, welche ein solches Bedürfniß besonders betont haben. Ich bitte nachzulesen, ob nicht damals der Herr Abg. von Künzelsau das besonders hervorgehoben hat. Was sodann das Vereinswesen betrifft, so scheint mir, daß wir in Würtemberg auch eines Vereinsgesetzes bedürfen; denn unser Strafgesetzbuch mit der Bestimmung des Art. 149 über unerlaubte Gesellschaften und Verbindungen geben wir auf. Das Norddeutsche Strafgesetzbuch aber — man vergleiche §. 2 des Einführungsgesetzes — giebt keinen Ersatz für die landesgesetzlichen Strafbestimmungen über den Mißbrauch des Vereinsrechtes. Wenn nun aber in Würtemberg ein solches Bedürfniß vorliegt, wie kann man — möchte ich fragen — der Regierung es zum Vorwurf machen, wenn sie solch große politische Lebensfragen der Gesammtvertretung der Nation zuweisen will? Ist es nicht ein Gewinn, wenn solch große Fragen auch nach großen Anschauungen gelöst werden, wenn auf diesen Gebieten einheitliches

Recht in Deutschland besteht? Ist nicht eine Verschiedenheit auf diesen Gebieten eine mögliche Quelle von Irrungen und Zerwürfnissen unter den einzelnen Bundesgliedern? Daß die Regierungen dabei von reaktionären Tendenzen bestimmt worden wären, darf ich von meinem Standpunkte aus als eine durch nichts begründete bloße Vermuthung bezeichnen. Es können reaktionäre Gesetze ohne Zustimmung des künftigen Reichstags überhaupt nicht ergehen, es kann also nur Der einen Vorwurf gegen die Regierung erheben, welcher im deutschen Reichstag ein gefügiges Werkzeug reaktionärer Tendenzen der Regierungen im Voraus zu erblicken geneigt ist. Der Herr Abg. Oesterlen hat sich nicht enthalten können, darauf hinzuweisen, daß ich im Zollparlament in Berlin am 1. Mai 1868 der in Würtemberg bestehenden Preßfreiheit rühmend gedacht habe. Ich habe das allerdings gethan. Ich könnte vielleicht jetzt sagen, daß seit dem Jahre 1868 bis zum Jahre 1870 man in diesen Dingen in Würtemberg Manches habe lernen können, daß man gründlich habe kurirt werden können von zu idealen Anschauungen. Es ist ja auch gewiß, daß man gewissen Preßerzeugnissen gegenüber parlamentarisch ganz unqualifizirbare Gefühle haben mußte und hie und da noch haben muß; aber ich kann den Herren Abgeordneten versichern, daß ich so gut wie der Herr Abg. Mohl längst gelernt habe, einzelne Ausschreitungen zu unterscheiden von der großen Bedeutung, von der nützlichen Wirksamkeit der Presse, und weil ich davon ganz durchdrungen bin, lebe ich auch des Glaubens, daß in jetziger Zeit ein Deutsches Parlament in Beschränkung der Preßfreiheit und des Vereinsrechtes gewiß nicht zu weit gehen wird.*)

Probst**): Meine Herren! Die Erwägungen, welche bei der vorliegenden Frage von meinem Standpunkte aus anzustellen waren, sind so mannigfacher Art, daß ich nur wünschen muß, es möchte mir gelingen, in einen kurzen Rahmen die Hauptgedanken zusammenzudrängen, die mich in der Sache bewegen und nöthigen, zu den vorgelegten Verträgen Nein zu sagen. Lassen Sie mich zunächst einen Blick auf die Situation werfen, in welcher sich diese Kammer befindet. Man hat sich schon wiederholt darauf berufen, das Volk habe jetzt gesprochen, die Mehrheit der Kammer habe zu entscheiden, die Ansicht einzelner Abgeordneten aber habe nichts zu bedeuten. Demnach wäre ganz umsonst, was jetzt von einem entgegengesetzten Standpunkte aus gesagt werden wollte. Ich erinnere mich aber unwillkürlich an eine Zeit, die weit hinter uns liegt, die ich aber theils schon als Abgeordneter theils wenigstens als Theilnehmer an den öffentlichen Begebenheiten mitgemacht habe. Es sind jetzt 22 Jahre vorüber, seit in diesem Saale eine Versammlung tagte, zusammengesetzt wie die

*) Folgt nun die Rede von Uhl S. 46 l. o., Hopf S. 49 l. g. o., Streich S. 50 r. g. m.

**) S. 52 l. m.

jetzige aus einer großen Zahl Staatsdiener, sehr vielen Gemeindebeamten, — einer großen Regierungsmajorität, welcher nur eine kleine Opposition entgegenstand; es war die Zeit, in welcher man eben den Abgeordneten Römer über den Maikrawall von 1847 sich hatte aussprechen hören; gegen denselben hatte die große Majorität eine Stellung eingenommen, die ihm zu verstehen gab, daß man ihm eigentlich den Hochverrathsprozeß hätte machen können. Es kam der 24. Februar 1848 und mit einem Schlage war die Scene verändert; man bat denselben Mann, er möchte das Ministerpräsidium dieses Landes übernehmen. Es war ein Sturm in die Zeit gefahren — Sie erlauben, daß ich daran erinnere, weil man auch von der Gegenwart das Gleiche sagen kann — es war also, wie Uhland sagte, ein Sturm in die Zeit gefahren und es wirkte derselbe auf die Abgeordnetenwahlen so ein, daß alsbald in diesem Saale eine große Mehrheit von Männern der äußersten freiheitlichen Richtung saß. Im Jahre 1851 trat abermals eine Wendung ein, die Stimmung für Ruhe und Ordnung machte sich in überwältigender Weise geltend, und die Wahlen ergaben wieder eine große Mehrheit für die Regierung. Die Minderheit aber gewann in der Folge immer mehr Einfluß und trug redlich dazu bei, daß es in Würtemberg gut ging, daß das Land blühte und die Freiheit gedieh. Wenn man das alles weiß, wenn man so deutlich sieht, wie erregte Zeiten ihren augenblicklichen Einfluß auf die Wahlen äußern, so macht es keinen Eindruck, wenn man sich jetzt darauf beruft, daß das Land gesprochen habe; wenn man behauptet, was in dem jetzigen Augenblick die Aufregung mit sich gebracht, sei allein das Richtige. Es läßt sich auch leicht ertragen, wenn man in der Minderheit ist und dafür angesehen wird, als wolle man den Verhältnissen keine Beachtung schenken und Unmögliches postuliren. Wenn ich hievon Veranlassung nehme, ein Wort weiter über meine und meiner Freunde Stellung zu der Sache zu sagen, so ist anderwärts schon geäußert worden: wir haben es als Minorität leicht, Nein zu sagen, man müsse aber fragen, was wir thun würden, wenn wir uns in der Mehrheit befänden! Ich antworte darauf: es kann Fälle geben, wo man nach seinen Grundsätzen Nein sagen müßte die Folge davon aber ein großer materieller Schaden für das Land sein könnte. In diesem Falle muthet man aber einem Manne von Grundsätzen nicht zu, Ja zu sagen, sondern dann wird derselbe seine Stelle aufgeben und den Platz Solchen überlassen, die nach ihren Grundsätzen Ja sagen können. Daß dieß bei uns nicht eintrat, kommt daher daß wir in der Minderheit sind. Im Uebrigen aber liegt die Sache nicht so, daß aus dem Nein der Mehrheit ein Schaden entstehen müßte. Für uns aber bleibt immer die Aussicht, daß wir auch unter den jetzigen Verhältnissen noch manches Gute für das Land wirken können. Wenn daher die Wähler uns nach voller Kundgebung unserer Ansichten wieder gewählt haben, so haben meine Freunde mit mir geglaubt sich dieser Wahl nicht entziehen zu dürfen.

Meine Herren! Der Gegensatz, in dem wir uns befinden gegenüber der herrschenden Ansicht, ist oft sehr falsch aufgefaßt worden; da war von Preußenhaß die Rede, von republikanischen Tendenzen, es war heute noch die Rede von der verderblichen Koalition, in welche die großdeutsche Partei mit der Volkspartei eingetreten sei. Darüber, meine Herren, nur ein paar Worte. Wir haben im Jahre 1849 die Reichsverfassung hochgehalten; ich erinnere mich, daß ich bei meiner ersten Wahlbewerbung diese Reichsverfassung, obwohl sie bereits beseitigt war, als ein Samenkorn bezeichnete, das in die Erde niedergelegt wohl zu einer künftigen Auferstehung berufen sei. Wir waren es stets, die an der Einheit Deutschlands festhielten und als Ziel einen wirklichen Bundesstaat mit gemeinsamem Parlament bezeichneten. Und was das Verhältniß zu Preußen betrifft, so kann niemand der die Preußen aus nächster Nähe kennen gelernt hat, wie ich dazu Gelegenheit hatte, leugnen, daß sie gewisse Vorzüge des Charakters haben, um welche wir sie beinahe beneiden dürfen. Es ist eine gewisse Selbstüberwindung und Festigkeit bei ihnen, eine Unterwerfung unter das Bedürfniß des Staates, ein Zurücktreten des Individuums und des individuellen Bedürfnisses gegenüber dem, was man öffentlich zu leisten hat, — an welches unsere Bestrebungen noch nicht heranreichen. Das sind Vorzüge, welche sie befähigt haben so aufzutreten, wie es im gegenwärtigen Augenblick der Fall ist. Ich leugne nur, daß damit das ganze berechtigte Streben eines Volksstammes erfüllt sei, ich leugne, daß diese Unterwerfung unter die Omnipotenz des Staates für uns Deutsche das Richtige sei. Es gehört eine Ergänzung dazu, und diese leisten wir, leistet Süddeutschland in seinen höheren Bestrebungen, in den idealen Zielen, die wir uns gesteckt haben. In solcher Weise gehören wir zusammen, und es soll niemals geleugnet sein, daß die Zusammengehörigkeit von Nord- und Süddeutschland ein Bedürfniß war von jeher. Aber etwas anderes ist es, meine Herren, was im jetzigen Augenblick geschehen konnte und zu geschehen hatte, und was wir dagegen zu thun im Begriff sind. Seit dem Jahre 1866 haben wir niemals daran gedacht, daß die separate Stellung, welche Süddeutschland einnahm, etwas Bleibendes sein könnte; es mußte endlich zu einem Andern, zu einer Vereinigung mit Preußen kommen; aber das dachten wir, daß, wenn der Moment gekommen, den wir nicht zu beschleunigen nothwendig hatten, wir die Bedingungen zu stellen hätten, die uns eine befriedigende Verfassung für ganz Deutschland gewährten. Der Zeitpunkt ist gekommen, in welchem man handeln konnte und mußte, aber die Bedingungen sind nicht erreicht worden, welche wir hätten stellen müssen und welche hätten erreicht werden können. Wir sollen in den Norddeutschen Bund eintreten, ohne irgend wesentliche Konzessionen erhalten zu haben. Es wäre zu weit gegangen, wenn ich die einzelnen Einräumungen, die uns in dem Vertrag von Versailles zugestanden sind, näher beleuchten

wollte; es ist dieß schon geschehen, und im jetzigen Augenblick hat man wohl die Lust nicht, mehreres darüber zu hören. Meines Erachtens ist aber das, was man erreicht hat, nicht ausreichend, es ist nicht das, was man im Interesse des Deutschen Volks, wenn ein dauernder Bestand des Deutschen Bundes in Aussicht genommen werden soll, hätte erreichen müssen. Meine Herren! Es steht für mich fest, daß dieser Norddeutsche Bund ein Einheitsstaat ist, ohne die Garantien der Freiheit; daß es sich handelt von einem Bundesstaat, welcher den einzelnen Staaten nicht die Selbständigkeit läßt, welche ein Bund voraussetzt; daß wir es endlich mit einem Staat zu thun haben, welcher als Militärstaat sich mit der Wohlfahrt des Volkes nicht verträgt. Es ist ein Einheitsstaat ohne die wesentlichen bürgerlichen Rechte. Es besteht kein Budgetrecht der Volksvertretung; es giebt wohl ein Recht, über die Ausgaben Bestimmungen zu treffen, dagegen kann eine Steuer, welche verwilligt ist, nur mit Einwilligung der Regierung wieder herabgesetzt werden, die 225 Thaler Militärkosten bestehen unabänderlich. Das ist kein Budgetrecht, wenn man nicht die Einnahmen und Ausgaben für jeden Etat neu bestimmen kann. — Es giebt im Norddeutschen Bunde keine verantwortliche Regierung. Es ist wohl von der Verantwortlichkeit des Höchstangestellten im Norddeutschen Bunde die Rede, allein die Internirung von Lötzen hat gezeigt, daß für die größten Eingriffe in die persönliche Freiheit ein verantwortliches Ministerium nicht existirt. — In Beziehung auf die Präsenzstärke bei Militär und Marine besteht ein eiserner Etat nur bis 31. Dezember 1871, alsdann soll ein Gesetz die Zahlen bestimmen. Der Herr Berichterstatter möge mir aber die Frage beantworten: wie ist es dann, wenn kein Gesetz zu Stande kommt? Dann besteht doch wohl eine der bekannten Lücken der Verfassung und faktisch haben wir den eisernen Militäretat so lange, bis es der Regierung gefällt, etwas anderes zu machen. — Meine Herren! Die Diätenlosigkeit ist mir kein so unwichtiger Punkt, daß ich ihn hier nicht erwähnen sollte. Wenn man sich immer tröstet mit dem Gedanken, es werde alles von selbst besser, wenn ganz Deutschland einmal im Reichstag vertreten sei, der Reichstag werde alle Mängel beseitigen, so sollte man diesem doch die Waffen nicht gleichzeitig aus der Hand reißen. Die beste Waffe ist, wenn man die befähigten Leute aus allen Klassen in den Reichstag schicken kann. Sehen Sie sich aber um in Berlin unter den Männern des Reichstags, welche jedes Jahr 3 bis 4 Monate dort bleiben müssen, so sind es eben die reichsten Leute aus dem ganzen Lande; die reichsten Leute sind aber gewöhnlich nicht auch die geschicktesten, große Fortschritte im Sinne der Freiheit zu machen. — Man hat behauptet, die Grundrechte brauche man nicht. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, es komme weniger auf die gesetzliche Sanktion von Grundrechten, als auf die Ausführung der Gesetze an. Meine Herren! Im Jahre 1868 konnte unser Herr Justizminister in preiswürdiger Rede

in Berlin sagen, wir haben keine Preßprozesse, man liest solche Ausschreitungen der Preßfreiheit, theils um sich zu amüsiren, theils gar nicht, aber man fährt bei uns nicht gleich mit dem Schwerte drein. In Preußen aber, wo die Gesetze ungefähr die gleichen sind, ist die Ausführung der Art, daß der Preßprozeß chronisch geworden ist. Andere Grundrechte stehen in der preußischen Verfassung, aber in der Reichsverfassung nicht, hier findet sich nur ein einziges Grundrecht, das der Militärpflichtigkeit! Meine Herren! Das heiße ich einen Einheitsstaat ohne Freiheit. Einen Einheitsstaat ohne die Garantien der Freiheit aber kann man wohlfeil haben, ein solcher Einheitsstaat war Frankreich, das eben zusammengebrochen ist, und wenn Sie Rußland hieher zählen wollen, so werden Sie auch nicht fehlgehen. Ein Einheitsstaat ohne die Garantien der Freiheit ist es nicht, was wir gewünscht, worauf wir gerechnet haben. Die Bedingungen hätten auch nach der andern Seite bessere sein müssen, als sie in diesem Bundesstaat sind, der den einzelnen Staaten das Recht von Bundesgenossen nicht giebt. Ich weiß wohl, daß man in Betreff des Bundesrathes und in Beziehung auf die Frage des Staatenhauses sehr verschiedener Ansicht sein kann: man sagt, die einzelnen Staaten hätten durch den Bundesrath mehr Recht als durch ein Staatenhaus; allein es kommt nur darauf an, wie die Sache ausgeführt wird. Im Bundesrath sind doch nur die Regierungen vertreten, und was hat denn damit der Bundesrath für einen Vorzug vor dem früheren Bundestag? Ist das aber eine Vertretung der Regierungen und nicht des Volks, so können wir von unserem Standpunkt doch unmöglich zugeben, daß der Bundesrath eine richtige Vertretung der einzelnen Länder sei. Wenn ich statt dessen ein Staatenhaus wünsche, so müßte dieses freilich eine Einrichtung haben, welche über alle die gegenwärtig herrschenden Ideen weit hinausgeht. So wenig ich für meinen Gedanken jetzt auf Beistimmung rechnen kann, will ich ihn doch nicht unterdrücken, er könnte doch vielleicht auch als Samenkorn wirken. Was ist denn eigentlich der große Anstand bei diesem Bundesstaat, das große Hemmniß, durch welches er niemals zum eigentlichen Bunde werden zu können scheint? Nichts anderes als der Umstand, daß ein einziger großer Staat neben mehreren kleinen Staaten von so immenser Einwirkung auf alle übrigen ist, daß diese andern nothwendig an ihren Rechten einbüßen. Meine Herren! Hier muß man eben, wenn man daran geht, Deutschlands Größe zu gründen, den Gesichtskreis erweitern, man muß daran denken, daß sich in Preußen selbst eine Aenderung in dieser Richtung vollziehen sollte. Wenn in einem Staatenhaus die Abgeordneten der preußischen Provinzen ebenso je in gleicher Zahl eingereiht würden, wie diejenigen der daneben stehenden Bundesstaaten, so daß Preußen selbst in gleichmäßiger Gliederung neben die übrigen Staaten sich stellte, die einzelnen Provinzen sich den übrigen Bundesstaaten näherten, würde nicht dadurch erst ein richtiger Bundesstaat gegründet? Von dergleichen darf man freilich in jetzigem

Augenblick kaum sprechen, ohne sich möglicher Weise eines Hochverraths gegen Preußen schuldig zu machen. Der Norddeutsche Bund ist ein Militärstaat, der sich mit der Wohlfahrt des Volkes nicht verträgt. Meine Herren! Man hat über die Agitation, welche sich in Würtemberg gegen das Kriegsdienstgesetz erhoben hat, hier schon vieles gesprochen. Der Herr Justizminister hat darauf hingewiesen, daß die Koalition, welche hierüber zwischen zwei verschiedenen Parteien entstanden sei, mitgewirkt habe, dem Ministerinm eine andere Stellung zu geben. Ich müßte sehr bedauern, wenn dieß wirklich ein Grund zu einer andern Auffassung der Verhältnisse im Ministerium gewesen wäre. Die damalige Koalition war der entschiedene Ausdruck der Mehrheit des ganzen Volkes, und wenn man im jetzigen Augenblick natürlich anerkennt, daß man das Militär in großer Zahl braucht, so bleibe ich doch dabei, daß die Höhe der Militärausgaben, wie sie jetzt besteht, für die Dauer nicht bestehen kann, wenn das Volk selbst nicht in seinen tiefsten Interessen beschädigt werden soll. Es ist nicht möglich, daß man in solcher Weise das Volk mit Militärausgaben belastet, daß alle übrigen Bedürfnisse des Volkes, die doch wahrhaftig weit wichtiger sind, darunter nothleiden. Wohin soll es kommen mit dem Staate, der sich auf die Intelligenz, auf die hohe Stufe der Wissenschaft und Kunst wie auf den Charakter seiner Bürger soviel beruft, wenn Alles für das Militär verwendet wird! Wir dürfen die jetzigen Zustände nur als vorübergehende, nicht als dauernde gelten lassen und ich weiß, daß es auch früher von unsern Ministern so angesehen worden ist. In jetzigem Augenblick sagt man uns, daß ein ungeheurer Fehler begangen worden sei mit jener Agitation, daß das Volk diesen Fehler selbst eingesehen habe und daß seine Wahlen Zeugniß davon geben. Ja, meine Herren, das Volk wird in dem jetzigen Augenblick eine Verminderung des Militärs ganz gewiß nicht wünschen, wo wir mitten im Kriege sind und vielleicht, wenn es gut geht, am Ende eines Krieges, der gleichwohl einen zweiten Krieg in nicht zu großer Ferne zur Folge haben wird. In diesem Augenblick eine Verminderung des Militärs zu wünschen, fällt dem Volk nicht ein. Aber daß hierin mit dem Frieden geholfen werden muß und jene Agitation eine völlig gegründete war, das kann niemand leugnen, der es mit dem Volk gut meint. Anschließend hieran über den Krieg zu sprechen, fällt mir nicht ein. In Bezug auf alle sich hier aufdringenden Fragen, auf die Zustände, in denen wir uns befinden, auf den Frieden und was durch denselben erreicht werden soll, über alles dieses wollen wir uns nicht aussprechen, weil wir es ohne die Verletzung gewisser Pflichten nicht thun können. Ich glaube, es ist wohl bekannt, daß ich mir vor nicht langer Zeit Mühe gegeben habe, und meine Mühe auch mit Erfolg gekrönt war, daß in diesem Saale jede Diskussion über die Kriegszustände, über unser Militär, über die allgemeine Lage vermieden wurde. Ich that es schon darum, weil wir mitten im Krieg sind, und wir es unsern Soldaten nicht

zuleidthun dürfen, hier auch nur ein Wort fallen zu lassen, das irgendwie beirrend auf sie einwirken könnte. Erlauben Sie mir darum nur eine Reflexion anderer Art anzuknüpfen. Meine Herren! Als im Jahre 1866 der Deutsche Bund aufgelöst wurde, geschah es aus dem einfachen Grunde, weil Preußen in diesem Bunde nicht mehr die richtige Form erblickte, in welcher es seine Interessen in Deutschland verfolgen konnte; darum sagte es sich von dem Bunde los. Im jetzigen Augenblick ist man darauf gefaßt, daß, möge auch ein Frieden geschlossen werden wie er wolle, derselbe von Frankreich nur so lange gehalten wird, als ihm nicht die Mittel zu Gebote stehen, einen Rachekrieg gegen Deutschland zu führen. Das Beispiel wirkt ansteckend, Rußland hat so eben gesagt: die Verträge des Jahres 1856 gefallen ihm nicht mehr, darum seien sie nicht mehr verbindlich; der König von Italien sagt ebenso: die September-Konvention paßt mir nicht mehr, und seine Truppen überschreiten die päpstlichen Staaten. Die Lage, in welcher sich die Welt befindet, ist eine eigenthümliche. Völkerrechtliche Verträge gelten nicht mehr. Man kann sagen, auch früher hat man Verträge, welche eine Last waren, nur so lange gehalten, bis die Möglichkeit gegeben war, sie aufzuheben; aber ein durchaus wesentlicher Unterschied besteht darin, ob der Bruch eines Vertrags in einzelnen Fällen stattfindet, oder ob man sagt, es giebt gar kein öffentliches Recht mehr zwischen den Staaten, und das Letztere ist jetzt der Ausdruck des Tages. Man hat früher die Verträge geschlossen auf ewige Zeiten, das war nur ein Wort, aber man hat sie auch geschlossen unter der Garantie anderer Staaten, welche für die Erhaltung des durch sie begründeten Rechts einzustehen hatten. Gegen eine solche Garantie hat man sich kürzlich ausgesprochen von höchster Seite und der Philister hat getreulich nachgesprochen: „keine Einmischung der fremden Mächte!“ — ohne zu bedenken, was darin liegt. Meine Herren! Das sind trostlose Aussichten, aber ich spreche bloß davon, um zu zeigen, was davon zu halten ist, wenn man uns behauptet, unsere Militärlasten und alle die mit ihnen verbundenen Zustände seien vorübergehend. Sie sind nicht vorübergehend, die Militärlasten sind nicht zu beseitigen, weil immer neue Kriege drohen werden, und wir wissen nicht, in wie ferner Zeit sie beseitigt werden können; ebenso lange werden aber auch andere große Lasten darum nicht beseitigt, weil der Militärstaat seine Einwirkungen auf alle andern Verhältnisse üben muß. Der Militärstaat aber steht der Wohlfahrt des Volkes entgegen, weil er die Gelder in übergroßem Maße zu militärischen Zwecken verwendet. Meine Herren! Ich bin der Anschauung, daß nicht auf dem Wege der Entwicklung dieser Zustände sondern nur auf dem Wege der Reaktion gegen dieselben die Veränderung zum Bessern eintritt. Wir können nicht wissen, was unser Herrgott über die Welt verhängt, und Prophezeiungen werden oft zu Schanden, aber ich bin der Ansicht, daß nicht durch das Fortwachsen und Gedeihen der jetzigen Anstalten sondern nur dadurch, daß das Volk sie nicht mehr er-

trägt, daß solche Zustände nicht mehr fortgeführt werden **können**, das Bessere kommen wird. Ich bin aber auch der Ansicht, daß eben daraus, daß man in diesen friedlosen Zustand eingetreten ist, wo Niemand weiß, wann der nächste Krieg entstehen wird, daß eben daraus sich eine Stärke Süddeutschlands ergeben hat, welche man weit mehr hätte ausnützen müssen in den Verträgen, als dieß geschehen ist. Wenn Preußen sich sagen muß, daß es wohl in wenigen Jahren wieder angegriffen werde, so mußte Preußen auch Bedenken tragen, allein dieser Zukunft entgegenzugehen; Preußen ist eben stark genug, jedem andern Staate zu begegnen, wenn es Süddeutschland zur Seite hat, und darin beruht die Stärke von Süddeutschland, welche ihm ein freies Wort an Preußen gestattet hätte. Wer kann sagen, ob die Preußen jetzt vor Paris stehen würden, wenn die Baiern nicht mit ihnen gewesen wären? Meine Herren! Es ist nun umsonst, zu erörtern, was wir hätten thun sollen; es ist nicht gethan worden, und was heute Ihnen vorgelegt ist, wird in ein paar Stunden von Ihnen angenommen sein. Aber erlauben Sie mir doch schließlich anzuführen, was nach meiner Ueberzeugung hätte geschehen sollen und können; es ist ein sehr einfacher Gedanke. Im Krieg sind wir nach außen groß geworden, und glauben Sie, daß diese Siege, wie sie vom August an in Frankreich erfochten worden sind, mir im innersten Herzen wohlgethan haben; ich bin auch mit fortgerissen worden von dem Gedanken, daß Deutschland als der größte und mächtigste Staat Europa's aufgetreten ist. Aber wir erstreben nicht allein die Größe eines Gewaltstaates, — das hatte Frankreich auch. Wenn wir als Kulturstaat unsere Stellung einnehmen wollen, so müssen wir auch in den inneren Verhältnissen ebenso groß und hervorragend unter den Völkern Europa's dastehen. Ich hielt es für unsere Aufgabe, daß wir unsern heimkehrenden Soldaten nicht den Eintritt in den Nordbund böten, sondern sie eintreten ließen in einen Bund, der den Bedürfnissen der Freiheit und der Wohlfahrt des Volkes entspräche, der ein Muster bildete für alle Staaten Europa's. Darnach zu streben und darum zu ringen mit der ganzen Kraft, welche auch einem kleinen Staate zukommt, wenn er für große Ideen eintritt, das wäre unsere Aufgabe gewesen, und dieser Aufgabe ist nicht entsprochen worden. Mir aber ist es Pflicht, hier auszusprechen, daß sie hätte erreicht werden sollen und können. Wenn ich nun gleich hoffe und wünsche, daß denn doch in nicht gar zu ferner Zukunft diese Aufgabe noch werde gelöst werden, so sehen Sie doch wohl, daß ich mit diesen Anschauungen Nein zu den Vorlagen sagen muß*).

Hölder. Meine Herren! Der Hinweisung auf die öffentliche Meinung, auf den Volkswillen, der sich bei den Wahlen geltend gemacht, hat der Herr Abgeordnete von Biberach eine historische Rückerinnerung entgegengehalten.

---

*) Folgt nun die Rede von Schmid S. 55 r. m.

Er hat nachzuweisen gesucht, wie die Mehrheit und die Minderheit schwanken, wie der, welcher heute von einer kleinen Zahl hier seine Ansicht vertreten finde, in kurzer Zeit die Mehrheit für sich haben könne; er hat daraus abgeleitet, daß diese Mehrheit, wie sie sich jetzt bei uns in so gewaltiger Weise geltend gemacht hat, für einen Politiker nicht bestimmend sein könne. Meine Herren! Ich gebe dem Abgeordneten von Biberach im Princip diesen Gedanken zu, und ich meine auch meinerseits schon gezeigt zu haben, daß ich meine politische Ansicht zu vertreten und zu vertheidigen weiß, ob ich bei der Minderheit oder bei der Mehrheit bin. Aber, meine Herren, wenn diese Erwägung einen Grund für das Verhalten selbst abgeben soll, so darf ein Gesichtspunkt nicht übersehen werden, nämlich der, ob die Ansichten, welche man vertritt, in der Richtung derjenigen politischen Entwicklung liegen, die sich eben weltgeschichtlich vollzieht, oder ob man sich einem nothwendigen historischen Proceß durch Geltendmachung der eigenen abweichenden Ansicht entgegenstemmen will. Ich weise deßhalb die Parallele mit den Fünfziger Jahren zurück. Damals war die Mehrheit, welche sich gegen die Partei des Herrn Abgeordneten von Biberach geltend machte, diejenige, mit deren Zustimmung die deutsch-einheitlichen Bestrebungen niedergeworfen worden waren. Heute sind wir dahin gekommen, daß über eine beherrschende Mehrheit, welche sich seit Jahren bei uns geltend gemacht hat, endlich die gesunde Ansicht des Volkes zum Durchbruch gekommen ist. Das ist der ganz wesentliche Unterschied. Wir, die wir für die deutsche Einheit eintreten, sind von der Minderheit zur Mehrheit herangewachsen; damals aber war in Folge der Abspannung des Volkes die antinationale Partei zur Mehrheit gelangt. Der Herr Abgeordnete von Biberach hat uns, wie mir scheint, einen Beweis für die Kommissionsanträge an die Hand gegeben, der uns jeder weiteren Diskussion überheben könnte; er hat gesagt, er müsse bei seiner Ansicht bleiben und deshalb Nein sagen; frage man ihn aber, wie er sich verhalten würde, wenn er in der Mehrheit wäre, ob er es dann auf sein Gewissen nehmen könnte, auf jede Gefahr hin Nein zu sagen, so erwiederte er: dann würde er es vorziehen, sich zurückzuziehen. Ja, meine Herren, darin liegt ein Zugeständniß der unbedingten Nothwendigkeit, Ja zu sagen; denn wenn die Herren, welche Nein sagen, zugeben, daß sie als Mehrheit sich zurückziehen müßten, so erkennen sie die Nothwendigkeit an, daß im Interesse des Staats so gehandelt werden muß, wie wir es vorschlagen. Und, meine Herren, wenn das feststeht und zugegeben wird, daß das Wohl des Staates die Annahme der Verträge erfordert, dann ist es Pflicht des Politikers, seine abweichende Ansicht zu überwinden und solche dem Wohle des Staates, welches stets ausschlaggebend sein muß, unterzuordnen. Von der andern Seite wurde wiederholt Beschwerde darüber erhoben, daß man so rasch vorwärts gehe; es wurde von Seiten des Herrn Abgeordneten von Waldsee die überraschende Behauptung aufgestellt, daß das Volk sich in weiten Kreisen an den Wahlen nicht betheiligt habe, daß eine gewisse politische Richtung es im Hinblick auf den Frieden, der während des

Krieges zwischen den Parteien gehalten werden sollte, vorgezogen habe, sich ruhig zu verhalten. Meine Herren, ich meine, die weit überwiegende Mehrzahl derjenigen, welche in diesem Saale sitzen, wird aus eigener Erfahrung dieser Behauptung widersprechen und sie widerlegen können. Soweit wenigstens meine Erfahrungen gehen, habe ich nicht bemerkt, daß die Herren von der Gegenseite eingeschüchtert gewesen wären und es sich zur Aufgabe gemacht hätten, wegen des Kriegs sich ruhig zu verhalten. Es ist ein recht erfreulicher lebhafter Kampf im ganzen Lande gewesen und wir dürfen wohl behaupten, daß wir in ehrlichem und offenem Kampfe den Sieg davongetragen haben. Am wenigsten aber glaube ich, daß die Partei, welcher der Herr Abgeordnete von Waldsee angehört, berechtigt ist, über Einschüchterungen zu klagen; denn, meine Herren, seine Freunde sind gerade diejenigen, welche, wenn sie Meister zu sein glauben, jede unabhängige Meinungsäußerung durch Terrorismus zu unterdrücken geneigt sind. Die Gegner unserer Anträge sind wesentlich nach zwei Gruppen zu unterscheiden: einmal die ganz unumwundenen und entschiedenen Partikularisten, welche sich nicht entschließen können und wie es scheint nach ihrer ganzen Anschauung auch gar nicht dazu befähigt sind, die nationale Bedeutung der vorliegenden Frage bei ihrem politischen Handeln irgend in Betracht zu ziehen, derselben irgend einen Werth beizulegen. Zu dieser Gruppe werde ich wohl berechtigt sein den Herrn Abgeordneten von Aalen zu zählen. Er hat uns in weitläufiger Zahlenberechnung nachzuweisen gesucht, welche Nachtheile unser Land durch den Beitritt zum deutschen Bund haben würde; er hat mit einer ruhigen kühlen Statistik, wie wenn es sich um einen Handelsvertrag mit Japan handeln würde, ausgerechnet, daß wir mehr leisten müßten als vorher, wenn wir auf die Verträge eingiengen. Daß der Beitritt zum Deutschen Bunde Opfer koste, das weiß Jedermann, das hat auch unser Volk im Auge gehabt, als es seine Wahlen vollzogen hat. Wenn aber auf die Unerschwinglichkeit dieser Lasten hingewiesen wird, so erwiedere ich ganz einfach: was ganz Deutschland leisten kann und nach der Ansicht seiner Vertreter im Reichstage und seiner Regierungen im Bundesrath leisten muß, um gesichert gegen außen dazustehen, das, meine Herren, kann auch Würtemberg leisten. Den Standpunkt aber möchte ich wenigstens nicht vertheidigen, daß Würtemberg den Schutz des großen Ganzen zwar genießen, dagegen darauf Bedacht nehmen soll, seinerseits so wenig wie möglich zu leisten. Hierauf läuft jene Ansicht am Ende hinaus; denn den Schutz des ganzen hat, glaube ich der Herr Abgeordnete von Aalen selbst nicht zurückweisen wollen. Meine Herren! So ist es zur Zeit des alten Bundestags gehalten worden; da hat man in einem gewissen Komplott zwischen Regierung und Ständen durch geschickte Manipulationen bei dem Militäretat den Bund zu überlisten gesucht; man hat sich gefreut, wenn man ein paar hundert Mann weniger halten konnte als andere, welche ehrlich dem betreffenden Bundesbeschluß nachgekommen sind. Und, meine Herren, diese Auffassung in Verbindung mit der bisherigen politischen Lage und den

bisherigen Institutionen Würtembergs haben uns nun dahin gebracht, daß unser würtembergischer Staat bei Führung dieses Kriegs wohl von allen deutschen Staaten am allerwenigsten leistet. In dieser Sachlage liegt aber etwas Beschämendes, und zur Ehre unseres Volkes kann ich sagen, daß ich aus der Mitte der Wahlversammlungen, aus der Mitte unserer Bauern heraus viele Stimmen darüber gehört habe, welche es für einen Makel bezeichneten, daß wir sowenig Truppen hätten in das Feld stellen können. Aus der Mitte des Volkes heraus habe ich oft den Wunsch vernommen, man sollte soviel wie möglich Truppen nachschicken, damit Würtemberg in Ehren das gleiche Kontingent stelle wie die anderen Staaten. Der Umstand also und der Einwand, daß wir künftig gleichviel leisten müssen als die andern, wird uns nicht abhalten dürfen, dem Bunde beizutreten. Unter einen ähnlichen partikularistischen Gesichtspunkt muß ich die Einwendungen rangiren, welche darauf beruhen, daß man dem Deutschen Reichstage die Rechte des Volkes nicht anvertrauen könne, daß behauptet und der Meinung Geltung zu verschaffen gesucht wird, es sei eine ungemein gefährliche Reform, wenn die Gesetzgebung über Presse und das Vereinswesen — sogar das Strafrecht wurde hervorgehoben — den Händen einer Deutschen Volksvertretung übergeben würde. Ja, meine Herren, glaubt man denn wirklich, unser Landtag sei ein besserer Schutz für die Volksrechte, als die Vertretung des ganzen deutschen Volkes? Haben wir denn nicht auch schon oft genug erlebt, daß durch die Wahlen zu diesem Landtag Majoritäten geschaffen wurden, welche recht weit gingen in Unterstützungen von reaktionären Bestrebungen! Ganz gewiß wird die Vertretung der ganzen Nation Ausschreitungen gegen die Freiheitsrechte viel weniger zugeben und erfolgreicher zurückweisen können, als die Vertretung eines kleinen Landes, wo die Majoritäten nicht selten von großen Zufälligkeiten abhängen. Der Herr Abgeordnete von Biberach steht auf einem andern Standpunkte; er erkennt die Bedeutung der Deutschen Einheit an, und er versichert uns, daß auch er bereit sei, die Hand zu bieten zum Deutschen Einigungswerke, daß dieses Ziel auch zu seinen Idealen gehöre. Meine Herren! Er hat heute gewisse Einwendungen gegen die jetzt sich vollziehende Einigung nicht vorgebracht, welche wir in früheren Sitzungen aus seinem Munde gehört haben; wir haben heute nichts mehr davon gehört, daß Oesterreich auch dabei sein sollte; wir haben auch nichts mehr davon gehört, daß es besser wäre, einen Südbund zu gründen.

Probst: Das habe ich nie gesagt.

Hölder: Wenn man die letzten Adresseentwürfe und die Reden des Herrn Abgeordneten über dieselben nachliest, so wird der Südbund mit ziemlicher Deutlichkeit darin stehen.

Probst: Nein!

Hölder: Eine andere Einwendung, welche von gewissen Führern unserer

Gegner, mit denen der Herr Abgeordnete von Biberach seit Jahren in treuer Allianz stund, sonst geltend gemacht wurde, ist neuerdings nicht mehr gehört worden, nämich die Einwendung, daß, wenn die Deutsche Einheit geschaffen werden solle, Preußen vorher in Stücke zerschlagen werden müsse. In dieser Beziehung scheint die Macht der Thatsachen auch für unsere Gegner überwältigend gewesen zu sein. Der Herr Abgeordnete von Biberach macht heute, wie es scheinen könnte, äußerst billige Anforderungen. Er ist bereit, die Hand auch seinerseits zur Einigung zu bieten, nur wünscht er, daß die Gelegenheit jetzt benützt würde, um gute Bedingungen zu erlangen, und er glaubt, daß Süddeutschland seinen Eintritt im Sinne einer besseren Sicherung der Volksrechte verwerthen könnte. Mit diesem Verlangen steht in Verbindung die Forderung, welche von anderer Seite erhoben wurde, es solle das Deutsche Verfassungswerk einem konstituirenden Reichstag vorgelegt werden. Ja, meine Herren, wenn wir uns auf diesen konstituirenden Reichstag einlassen würden, da müßte ich fürchten, daß vor lauter Bedingungen und Vorschlägen, die von allen Seiten, und zwar von den verschiedensten Seiten gemacht würden, schließlich gar nichts herauskäme. Eine solche Verschleppung, mit welcher der Herr Abgeordnete von Waldsee wahrscheinlich auch einverstanden sein würde, könnte gar leicht dazu führen, daß wir am Ende, wenn wir recht lange Berathungen und Sitzungen dieses konstituirenden Reichstags durchgemacht hätten, mit einem großen Nichts denselben schließen müßten. Solche Erfahrungen haben wir eben leider schon früher gemacht, und glücklicherweise ist das deutsche Volk durch diese Erfahrungen gewitzigt worden. Könnte man annehmen, daß auf diesem konstituirenden Reichstage nur solche Parteien erscheinen würden, welche es wirklich ehrlich mit der Deutschen Einheit meinten, dann ließe sich die Sache am Ende noch probiren, obgleich Experimente auf dem Gebiete der Politik immer bedenklich sind. Aber der konstituirende Reichstag würde von den Parteien zur Verhinderung des beabsichtigten Werks benützt werden, welche die Deutsche Einheit auf den Lippen tragen, sie aber im Innern hassen, weil sie die Form und die Grundlage, welche allein möglich ist für die Deutsche Einheit, verwerfen. In ähnlicher Weise könnte es auch mit den Bedingungen gehen. Meine Herren! Wir hätten Gelegenheit gehabt, an einem solchen konstituirenden Reichstage theilzunehmen; wir waren eingeladen dazu im Herbst 1866. Meine Freunde und ich haben verlangt, man solle die Einladung annehmen. Dort, auf dem damaligen konstituirenden Reichstag des Norddeutschen Bundes, zu dem auch wir eingeladen waren, dort wäre der Platz gewesen, wo auch wir unsere Wünsche bezüglich der Reichsverfassung hätten hören lassen können, wo auch unsere Anschauungen, soweit sie von den norddeutschen abweichen, sich hätten verwerthen lassen können. Aber, meine Herren, gerade die Herren, welche jetzt einen konstituirenden Richtung verlangen, welche jetzt von Bedingungen reden, waren diejenigen, welche die Annahme des Vorschlags und der Einladung vorzugsweise verhindert haben; es waren diejenigen, welche damals sagten, unter

keiner Bedingung dürfe man sich mit Norddeutschland einlassen. Wenn man vorschlägt, man sollte Bedingungen machen im Interesse der Freiheit, so nimmt sich das sehr schön aus; sehen wir aber diesem Vorschlage etwas näher auf den Grund, so müssen wir sehr bedenklich werden, auf denselben einzugehen. Meine Herren! Die Bedingungen, welche der Herr Abgeordnete von Biberach angedeutet hat, sind, wie mir scheint, nicht von der Art, daß sie zu einer Einigung führen könnten. Er hat in seinem Vortrag als ein Haupthinderniß der Einigung mit Preußen und Norddeutschland den militärischen Grundcharakter des Staates hervorgehoben. Glaubt nun der Abgeordnete von Biberach wirklich, es würde möglich sein, diesen militärischen Grundcharakter, wenn er je vorhanden ist, im Wege von Bedingungen zu beseitigen? Glaubt er, eine Einigung könne erreicht werden, wenn unsererseits verlangt wird, der preußische Staat solle das aufgeben, was der Herr Abgeordnete von Biberach als sein innerstes Wesen bezeichnet? Es ist mit diesem militärischen Charakter viel Mißbrauch getrieben worden; ich meine, die Erfahrungen der letzten paar Monate haben denn doch den Beweis geführt, daß es so übel nicht ist, wenn ein Staat, wenn der Deutsche Staat bis auf einen gewissen Grad wenigstens auch einen militärischen Charakter hat. Der Herr Abgeordnete von Biberach hat eine weitere Andeutung darüber gegeben, welche Bedingungen er etwa zu stellen gemeint wäre. Er hat von einem Staatenhaus gesprochen — eine Idee, die ich ganz vortrefflich finde; sie entspricht auch meinen Ansichten; er hat dann aber bemerkt, dieses Staatenhaus müsse eigentlich so zusammengesetzt sein, daß die Vertretungen der einzelnen preußischen Provinzen dasselbe beschicken. Meine Herren! Das wäre wiederum eine recht schöne Idee; aber wenn man glaubt, Preußen würde in diesem Augenblick darauf eingehen, so würde man sich ganz gewiß täuschen. Das sind eben Forderungen, welche das ganze Wesen, die Grundnatur dieses Staates, wie sie gegenwärtig vorliegt und wie sie sich nur im Laufe der Zeit modifiziren kann, betreffen, welche aber eben deßwegen Preußen jetzt unmöglich erfüllen kann. Mit Recht könnte von dieser Seite dem Herrn Abgeordneten von Biberach eingewendet werden, daß, wenn er sein Staatenhaus aus preußischen Provinzen und anderen Deutschen Ländern zusammengesetzt wünsche, er eben doch wieder auf jenes volksparteiliche Wort zurückkomme, daß Preußen zerstört und in seine Stücke zerschlagen werden müsse, wenn ein einiges Deutschland erstehen soll. Schließlich hat der Herr Abgeordnete von Biberach ganz unumwunden bekannt, daß er die vorliegende Reichsverfassung gar nicht für entwicklungsfähig halte. Wenn man nun aber andererseits von Bedingungen redet, so könnte dieß doch wohl nur so gemeint sein, daß dieser oder jener Punkt eine Verbesserung im Sinne der Volksrechte erfahren solle. Ist man aber der Ansicht, daß diese Verfassung überhaupt entwicklungsunfähig sei, daß nicht durch eine Entwicklung derselben sondern nach der Hoffnung des Herrn Abgeordneten von Biberach nur durch eine große Reaktion gegen die Verfassung im Ganzen geholfen werden könne, ja

dann, meine Herren, begreife ich doch nicht, wie man uns zumuthen will, wir sollen Hand in Hand mit den Herren, welche diese Behauptung aufstellen, Bedingungen verlangen für den Eintritt in den Norddeutschen Bund. Denn ihre eigene Ansicht schließt ja die Möglichkeit einer Verbesserung auf diesem Wege aus. Ich hoffe indessen, daß die letztere Prophezeiung des Herrn Abgeordneten von Biberach nicht in Erfüllung geben werde — wie so viele andere Prophezeiungen, welche von jener Seite in den letzten Jahren aufgestellt worden, nicht in Erfüllung gegangen sind. Ich würde es wahrhaftig als ein Unglück betrachten, wenn die Deutsche Verfassung nicht im Wege der Entwicklung ihre Verbesserung finden würde, sondern wenn durch eine große Reaktion das Werk, das jetzt geschaffen ist, beseitigt würde. Meine Herren! Bei dieser Reaktion würde wahrscheinlich auch Oesterreich seine Rolle spielen sollen, und dafür würde ich danken. Sollten wir noch eines Beweises bedürfen für die Richtigkeit des Weges, welchen wir gegangen sind, so finden wir ihn im Hinblick auf die unwiderstehliche Gewalt, mit welcher sich der nationale Gedanke in den letzten Jahren Bahn gebrochen hat. Wie ungünstig lag die Frage noch vor vier Jahren, mit welchen Schwierigkeiten hatte die nationale Idee, sofern sie auf dem Wege realisirt werden sollte, der jetzt sich vollzieht, zu kämpfen! Es hatten die Anhänger der nationalen Richtung mit dem verletzten Rechtsgefühle, mit einer gewissen Abneigung gegen den Norden, mit ultramontanen, mit extrem radikalen Tendenzen zu kämpfen! Wie leicht war es, das Volk zu bearbeiten mit Berufung auf den Geldbeutel. Und trotz aller dieser Hinternisse, trotz aller dieser Schwierigkeiten hat sich von Jahr zu Jahr die Ueberzeugung breitere Bahn gebrochen, daß nur auf dem Wege, der 1866 von Preußen betreten worden ist, die Deutsche Einheit sich vollziehen könne. Meine Herren! Es hat mir stets zur unendlichen Freude gereicht, zu sehen, wie es so manchen wackeren Männern, welche nach ihrer innersten Ueberzeugung anfänglich Gegner meiner Anschauungen gewesen sind, allmählich durch den Gang der Ereignisse, durch näheres Nachdenken gelungen ist, sich selbst zu überwinden, wie sie jetzt redlich bei der Schaffung eines Deutschen Staates auf der gegebenen Grundlage mitarbeiten. Meine Herren! Ich freue mich dieser fortschreitenden Ueberzeugung vor allem deßhalb, weil ich auf ein gesundes politisches Leben nimmermehr hoffen könnte, wenn nicht endlich diese Deutsche Einigungsfrage zum Abschluß gebracht würde. Wohin würden wir kommen in Würtemberg, wenn auch fernerhin über diese Grundlage des Staats ein leidenschaftlicher und giftiger Streit fortdauern würde? Lange genug hat das würtembergische Staatswesen stagnirt und nothgelitten unter diesen Kämpfen der Parteien. Meine Herren! Gewiß muß es einen Gegensatz, einen Kampf im politischen Leben geben. Wenn er aber zum Heile des Staates dienen soll, so ist es nothwendig, daß die sich gegenüberstehenden Parteien eine gemeinschaftliche Basis haben, welche von allen anerkannt wird nicht bloß als nothwendiges Uebel sondern als eine wichtige und nothwendige Institution für die ganze

Nation, für deren ganze politische Existenz. Wenn die Staatsform, die Staatsverfassung im großen Ganzen von allen Parteien als für das Volk und die Nation heilsam erkannt ist, wenn auf einer solchen anerkannten breiten Grundlage die Gegensätze sich bewegen, dann werden die politischen Parteien zu einem gesunden Staatsleben beitragen, während, wenn diese Grundlagen in Frage gestellt sind, wenn sich die Parteien in heftigem Kampfe zerfleischen, der Staat zu Grunde geht. Meine Herren! Ich wünsche, daß die Vorlagen der Regierung mit recht großer Mehrheit angenommen werden möchten; ich wünsche dieß aber nicht sowohl deßwegen, um ein paar Stimmen mehr oder weniger zu bekommen (die Annahme selbst ist ja ohnedem gesichert), ich wünsche es vielmehr vor allem im Interesse der Männer selbst, welche uns bisher als politische Gegner in dieser Frage gegenüberstanden. Ich weiß, daß viele bewährte Vaterlandsfreunde darunter sind, daß viele dieser Männer von früher Jugend auf das Ideal der Deutschen Einheit in sich getragen haben, und daß viele dafür Opfer gebracht, dafür gelitten haben. Es war für mich in den letzten Monaten oft ein wehmüthiger Gedanke, wenn ich mir sagen mußte, daß diese Männer des erhebenden Genusses, des stolzen Bewußtseins entbehren mußten, welche der Gedanke gewährt, daß jetzt endlich die Deutsche Einheit sich vollende, daß zu gleicher Zeit die Deutsche Nation, das Deutsche Reich sich wieder zu einer europäischen Großmacht erhebe, daß Deutschland wieder groß und mächtig in der Welt dastehe. Es muß jenen Männern peinlich sein, sich sagen zu müssen, daß sie, die früher stets für die Deutsche Einheit gestritten haben, jetzt in dem Augenblicke, in welchem diese Einheit durch glänzende Ereignisse sich vollzieht, selbst alles gethan haben, um das Zustandekommen derselben zu verhindern. Ich möchte auch für die künftige politische Thätigkeit dieser Männer den Stachel eines solchen Bewußtseins ihnen ausziehen können, ich wünsche um ihrer selbst willen eine innerlich versöhnte Stimmung zu den bisherigen Gegnern hervorgerufen zu sehen. Ich wünsche vor allem aus diesen Erwägungen, meine Herren, daß im jetzigen großen Augenblick sich womöglich Alle dem bedeutungsvollen Votum anschließen möchten, das wir heute noch abgeben werden für die Einheit Deutschlands, für die Wiederherstellung des Deutschen Reiches*).

Römer: Meine Herren! Mein Herz ist von Freuden voll, daß wir an dem Ziel stehen, für das ich so lange gekämpft habe. Es ist natürlich, wenn ich den Wunsch habe, dieser Freude Ausdruck zu geben. Dennoch hätte ich lieber geschwiegen. Aber ich bin zum Reden gezwungen worden durch den lebhaften Widerspruch, der von einer Seite dieses Hauses gegen die Vorlagen der Regierung erhoben worden ist. Wir sind gezwungen zum Reden

*) Folgen persönliche Bemerkungen S. 61 r. u. Dann die Rede von Völmle S. 62 l. m.

— so sei es. Meine Herren! Ich will unsere Gegner widerlegen, vor allen Dingen aus ihrer Vergangenheit. Ich beginne zunächst mit einer Person, und zwar mit demjenigen unserer Herrn Kollegen, der zuerst und wohl aufs heftigste das Wort ergriff gegen die Verträge, mit Herrn Mohl. Ich will — es ist nicht das erste Mal in diesem Hause — ich will ihm nachweisen, daß er in flagranten Widerspruch gekommen ist mit dem, was er früher in diesem Hause — allerdings sind es beinahe 20 Jahre her — in einigen der wichtigsten Punkte, die hier zur Sprache gekommen sind, gesagt hat. Herr Mohl hat uns den Bundestag vorgeführt. Herr Mohl konnte uns von den bundestäglichen Zuständen nicht genug Gutes sagen . . .

Moriz Mohl: Das ist nicht wahr!

Römer: Er hat sein Bedauern ausgesprochen, daß der alte Zustand, der durch die Ereignisse des Jahres 1866 glücklich beseitigt worden ist, nicht noch besteht. Nun hat Herr Mohl im Jahre 1851 über den Bundestag Folgendes gesagt: — es ist ganz kurz, aber sehr deutlich: — „Meine Herren, diese dreißigjährige Bundeswirthschaft, dieses starre Festhalten der Aristokratie an dem Feudalwesen, dieses Niederhalten der Preßfreiheit und der öffentlichen Stimme, dieses Verfolgen aller und jeder freiheitlichen Regung, dieß war es, was am allerschwersten auf der Nation lastete; die Nation war sich nur noch nicht klar bewußt, daß der Grund, der Ursprung von alle dem der Mangel an Einheit sei; erst im Verlaufe der Bewegung ist der großen Masse der Nation das Einheitsbedürfniß recht klar geworden.“ An einer andern Stelle sagt Herr Mohl: „Ich glaube, der Deutsche Bund hat allerdings in den wenigen Monaten, seit er wieder besteht, viel gethan, und ich muß mir erlauben auch eine kleine Liste von demjenigen aufzustellen, was er gethan hat. Er ist bekanntlich in Kurhessen eingeschritten, und wie er dort eingeschritten ist, weiß die ganze Welt; er ist ferner in Mecklenburg eingeschritten, hat die zwischen Fürst und Volk vereinbarte Verfassung abgeschafft und die alten aristokratischen Zustände wiederhergestellt. Er ist in Hannover eingeschritten und der Ritterschaft daselbst in ihrem Widerstreben gegen Fürst und Volk und gegen die auf rechtmäßigem Wege im Lande erlassenen Gesetze beigestanden. Er ist in Bremen eingeschritten und hat die Verfassung, die sich die Stadt gegeben und die, soviel ich weiß, zu irgend einer Inkonvenienz nicht geführt hat, wieder abgeschafft. Er ist in den übrigen Hansestädten und in Frankfurt eingeschritten, oder es ist wenigstens der Einfluß, welcher von dem Bundestage ausging, der dort dem Zustandekommen einer freien Verfassung entgegengetreten ist. Ebenso sehen wir, daß in allen kleineren Staaten Verfassungen theils zurückgenommen theils abgeändert werden mußten, und zwar alle im Sinne des Rückschritts, und der Bund hat diesen Werken vollends die Krone aufgesetzt, indem er die Grundrechte proskribirt hat. Er hat allerdings in kurzer Zeit genug gethan, um

die Nation wissen zu lassen, was sie von seinem Wirken zu denken hat.“ Dann, meine Herren, hat der Herr Abgeordnete Mohl im Jahre 1851 sich über die deutsche Flotte ganz anders ausgesprochen als gestern. Er hat sich sehr lebhaft und in nicht genug anzuerkennender Weise für die Erhaltung der deutschen Flotte ausgesprochen, sogar auf Privatkosten, wenn es sein müßte. Ich will den Passus, der die deutsche Flotte betrifft, nicht wörtlich verlesen, er wird selbst nicht leugnen, daß er im Jahre 1851 ausgesprochen hat: der Zollverein muß durchaus zum Schutz seines Handels eine deutsche Flotte haben, und wenn sie von den einzelnen Staaten nicht forterhalten wird, so muß sie auf Kosten von Privaten erhalten werden.

Mohl: Lesen Sie es, lesen Sie es!

Römer: Sie können es selbst lesen, wenn Sie einen Widerspruch darin finden. — Erinnern Sie sich, meine Herren, an das, was Herr Mohl gestern gesagt hat, und sagen Sie dann, ob das eben Gehörte im Widerspruch steht mit dem, was Herr Mohl gestern gesagt hat.

Mohl: Es steht gar nicht im Widerspruch.

Römer: Meine Herren! Ich komme nun zur Vergangenheit der ganzen Partei, die uns gegenübersteht. Unsere Gegner haben seiner Zeit die Allianz- und Zollvereinsverträge einstimmig bekämpft; sie haben bei jeder Gelegenheit, nachdem der Allianzvertrag angenommen war, seine rechtliche Verbindlichkeit bestritten; sie haben auf das heftigste gekämpft gegen das neue Kriegsdienstgesetz und gegen das Militärbudget, und durch eine großartig angelegte Agitation unsere neue Heeresorganisation über den Haufen zu werfen versucht. Sie haben den Südbund gehegt und gepflegt; er ist freilich nicht einmal auch nur zu einem embryonischen Dasein gelangt. Sie haben endlich, als der Krieg, den jetzt die Deutsche Nation so glorreich führt, dem Ausbruch nahe war, auf das heftigste die Neutralität gepredigt; Herr Mayer, der jetzt nicht mehr in diesem Hause sitzt, hat, als die zweite Kammer über Krieg und Frieden ihrerseits zu entscheiden hatte, gesagt: noch am Abend vorher habe die vereinigte großdeutsche und Volkspartei beschlossen, die Neutralität durchzusetzen; und, meine Herren, nur deßhalb, weil die Herren Patrioten in Baiern, ihre Gesinnungsgenossen, welche in ihren Preßorganen mit schamloser Frechheit die Franzosen ins Land gerufen hatten, — weil die Patrioten in Baiern die Neutralität nicht durchsetzen konnten, deßhalb ist ihnen der Muth entfallen und sie haben den Antrag in diesem Hause nicht gestellt. Was wäre die Folge für Würtemberg gewesen, wenn die Politik, die ich eben gekennzeichnet habe, — wenn diese Politik gesiegt hätte? Wo stünde Würtemberg jetzt? Es wäre durch den Ausschluß aus dem Zollverein wirthschaftlich ruinirt, es wäre unfähig geworden, an der Seite der übrigen

Deutschen jenen frevelhaftesten aller Angriffe auf deutschen Boden abzuwehren; es hätte die heilige Verpflichtung, die es mit den Allianzverträgen übernommen hat, gebrochen, des Verraths an Deutschland sich schuldig gemacht, und es hätte sicher die wohlverdiente Strafe, die darauf gesetzt ist, erlitten, es hätte sie um so gewisser erlitten, als der mächtige Bundesgenosse, den man treulos zu verlassen uns zumuthete, gesiegt hat. Würtemberg hätte aufgehört zu existiren. Meine Herren! So unheilvoll es gewesen wäre, wenn damals unsere Gegner die Mehrheit erlangt hätten, wenn ihre Politik durchgedrungen wäre, so unheilvoll wäre es, wenn das, was sie jetzt wollen, durchdränge. Meine Herren! Was vermögen sie uns zu bieten? Nichts, gar Nichts. Sie wagen selbst nicht einmal zu behaupten, daß die Reichsverfassung, die sie wollen, durch das Fernbleiben Würtembergs von dem deutschen Einigungswerk zu erreichen wäre. Kein Mensch glaubt, daß der König von Preußen, daß der Norddeutsche Reichstag, daß Baden sich die Gesetze des nationalen Daseins von den süddeutschen Ultramontanen und Radikalen diktiren lassen, am wenigsten jetzt nach den unerhörten Siegen, die unter Preußens Führung erfochten worden sind. Meine Herren! Was ist es, das unsere Gegner uns vorschlagen? Die vollständige Isolirung Würtembergs. Denn wie schon mehrfach erwähnt, Hessen und Baden sind schon beigetreten, sind schon Mitglieder des Deutschen Reichs. Isolirung ist es, welches die Gegner wollen; und was, frage ich, was wäre die Folge der vollständigen Isolirung Würtembergs? Würtemberg wäre äußerlich scheinbar ein vollkommen souveräner Staat wie die erste Großmacht, in Wirklichkeit wäre es aber absolut abhängig und unselbstständig; in allen der Deutschen Nation gemeinsamen Angelegenheiten müßte es, ohne daß die Regierung oder die Volksvertretung mitwirkten, annehmen, was das Deutsche Reich beschließt. Ich brauche nur an bekannte Vorgänge zu erinnern. Noch als der Norddeutsche Bund für sich allein bestand, als in Würtemberg das Widerstreben gegen den Eintritt in denselben sehr groß war, mußten wir eine Reihe von Gesetzen, die der Nordbund beschlossen hatte, einfach annehmen. Denken Sie an die Einführung des metrischen Systems, an das Gesetz über die wirthschaftlichen Genossenschaften, an die literarische Konvention mit der Schweiz; denken Sie daran, daß in den Motiven zu letzterer offen ausgesprochen wurde, die würtembergische Nachdrucksgesetzgebung bedürfe einer vollständigen Revision, aber man müsse warten, bis der Nordbund sein Nachdrucksgesetz fertig gebracht habe. Dann, meine Herren, über Krieg und Frieden hätten wir in allen Fällen, in welchen der Allianzvertrag uns verpflichtet, in keiner Weise mitzureden; gerade so, wie es ein Bruch des Allianzvertrags wäre, wenn die Regierung da, wo die Integrität Preußens bedroht ist, sich weigern wollte, die Truppen unter den Befehl Preußens zu stellen, wäre es, wenn die Kammer die Mittel zum Kriege verweigern wollte, ein Bruch des Allianzvertrags. Beinahe in jedem Kriege wird die Integrität Preußens bedroht sein. Daraus folgt, daß wir beinahe in jedem

Kriege, den Preußen führt, gezwungen sind, mitzukämpfen, und daraus folgt, daß das Verwilligungsrecht der Stände in den meisten Fällen eines Kriegs vollkommen illusorisch ist. Und dann, wenn in diesem Hause, in der ersten Kammer etwa die Regierungsvorlagen abgelehnt würden, was wäre die Folge im Innern des Landes? Der alte Kampf der Parteien würde mit neuer Heftigkeit entbrennen; Würtemberg würde in den tiefsten Tiefen aufgewühlt; es wäre noch weniger als jetzt möglich, die dringend nöthigen inneren Fortschritte zu machen; das innere Leben würde ins Stocken gerathen und die Folge würde der Zerfall unseres Gemeinwesens und Staates sein. Rettung wäre nur durch den Eintritt in das Deutsche Reich möglich; in verhältnißmäßig kurzer Zeit wäre darüber nur Eine Stimme, daß wir eintreten müßten, wir würden um die Aufnahme flehen, und würden aufgenommen, aber ohne die Konzessionen, die nach den jetzigen Verträgen uns gemacht worden sind. Das, meine Herren, ist die Lage, in der wir uns befinden. Wir müssen, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, — wir müssen die Verträge annehmen, wir haben gar keine Wahl. Ja, meine Herren, wenn man der Seite des Hauses, welcher ich angehöre, gefolgt hätte, da wäre die Sache anders zu machen gewesen. Wenn man vor dem Kriege, ehe der Nordbund, ehe Preußen diese Erfolge errungen hat, Unterhandlungen eingeleitet hätte wegen des Deutschen Reiches, da wäre es möglich gewesen, „bessere Bedingungen zu erlangen", wie man sich ausdrückt; jetzt müssen wir die Lage annehmen, wie sie ist und die Gegner sie selbst haben schaffen helfen. Uebrigens ist die Reichsverfassung, die wir annehmen sollen, nicht so schlimm, wie sie dargestellt wurde. Es fällt mir nicht ein, weitläufig auf diese Angriffe einzugehen; nur zwei Punkte erlaube ich mir herauszugreifen. Es ist mehrfach schon von gegnerischer Seite Wehe geschrieen worden, daß die Zuständigkeit des Deutschen Reichs auf die Presse und das Vereinswesen ausgedehnt werden solle, geschrieen darüber, daß dadurch unsere große Preß- und Vereinsfreiheit aufs schwerste bedroht sei. Man klagt über den Verlust eines Gutes, das man in Wirklichkeit nicht besitzt. Bekanntlich herrscht bei uns, was die Presse betrifft, das Gesetz von 1817. Dieses Gesetz ist für die Zeit, in der es gegeben wurde, sehr freisinnig, für unsere Zeit ist es dieß durchaus nicht. Meine Herren! Das Preßgesetz von 1817 gestattet nicht nur, sondern verpflichtet die Polizeibehörde zur Beschlagnahme von Schriften wegen jedes Vergehens, das in denselben begangen wird, selbst wegen der allerunbedeutendsten Injurien; dieses Gesetz gestattet unter Umständen, namentlich im Kriege, die Einführung der Censur; dieses Gesetz nimmt nicht einmal Kammerverhandlungen aus von krimineller Verfolgung. Sie sehen daraus, meine Herren, daß die Preßfreiheit, wie sie gesetzlich in Würtemberg besteht, manches zu wünschen übrig läßt, daß unsere Preßgesetzgebung durchaus nicht auf der Höhe der Zeit steht. Schlimmer noch ist es mit dem Vereinswesen. Man konnte von den Gegnern hören, daß es auf's beste damit bei uns bestellt sei, aber, meine Herren, wir haben

kein Gesetz, das das Vereinsrecht garantirt. Es gilt heute noch das Strafgesetz und das Polizeistrafgesetzbuch von 1839. Nach der bestehenden Gesetzgebung kann die Staatsregierung jeden politischen Verein, welcher Statuten hat, nach ihrem Ermessen verbieten; wird er dennoch fortgesetzt, so treffen Diejenigen, welche den Verein fortsetzen, ziemlich hohe Kriminalstrafen. Das ist unsere Vereinsfreiheit! Wir können Preß- und Vereinsfreiheit nur dadurch gewinnen, daß die Zuständigkeit des Deutschen Reiches darauf ausgedehnt wird, verlieren können wir nichts. Sodann ist die Reichsverfassung angefochten worden, weil, was das Militärbudget angeht, der Reichstag so gut wie gar nichts zu sagen habe, weil, wenn für 1872 und die folgenden Jahre eine Vereinbarung über die Friedensstärke nicht zu Stande komme, der bisherige Zustand fortgelte. Das ist durchaus unrichtig und im Art. 60 der Verfassung steht, daß von 1872 ab die Friedensstärke durch die Gesetzgebung geregelt werden solle und dieß nur mit Zustimmung des Reichstags geschehen könne. Es wurde darüber auch geklagt, daß gewisse Einnahmen des Reiches fixirt seien, daß diese der Zustimmung des Reichstages nicht unterliegen, daß eine gewisse Ausgabe, nämlich 225 Thaler für den Kopf der Friedenspräsenzstärke, ebenfalls fixirt sei. Das ist richtig, aber meine Herren, das ist durchaus kein Grund zur Beschwerde. In dem Staat, der für alle andern von jeher das Muster des Konstitutionalismus war, in England, sind große Summen der Einnahme und Ausgabe des Staats ein- für allemal gesetzlich fixirt — Summen, über die das Parlament nicht mehr zu verfügen hat: 60,000 Pfd. der Einnahmen und 30,000 Pfd. der Ausgaben sind in dieser Weise gesetzlich ein- für allemal festgestellt. Meine Herren! Ich denke, eine Einrichtung, wobei England bestehen kann, wird auch uns das Leben nicht unerträglich machen. Wir mögen an der Reichsverfassung ausstellen, was wir wollen, dennoch bleibt uns, wie ich gezeigt habe, absolut nichts anderes übrig, als anzunehmen: wir müssen sie annehmen, auch wenn wir uns lediglich auf den würtembergischen und nicht auf den deutschen Standpunkt stellen; wir müssen sie annehmen, weil die Existenz Würtembergs davon abhängt, und das würtembergische Volk will, daß man sie annimmt; das würtembergische Volk hat seine Vertreter gerade zu dem Zweck gewählt, daß sie diese Verfassung zur Wirklichkeit machen. Wenn man sagt, diese Verfassung sei zu kurz vor den Wahlen bekannt geworden, so ist zu entgegnen, daß die Verfassung des Nordbundes im wesentlichen die Reichsverfassung ist, und jene ist gut bekannt im Lande, seit sie existirt; — unsere Gegner haben so viel geschimpft darüber in der Presse und in Versammlungen, daß das würtembergische Volk zum Ueberdrusse davon gehört hat. Das würtembergische Volk verlangt aber die Annahme gottlob nicht von uns, weil es auf den würtembergischen Standpunkt sich stellt, sondern weil es deutsch fühlt. Das würtembergische Volk hat sich selbst wiedergefunden. Wie es den Appell an die Furcht zurückgewiesen hat, so weist es jetzt den Appell an den beschränktesten Eigennutz zurück; das würtembergische Volk will mit seinem

König, daß die Vorlagen der Regierung, über die wir heute zu beschließen haben, nach großen Gesichtspunkten geprüft werden; das würtembergische Volk steht auf der Höhe unserer großen Zeit, es hat jetzt erkannt, daß die Entwickelung der Geschicke Deutschlands bis auf den heutigen Tag eine absolute geschichtliche Nothwendigkeit war, es hat erkannt, daß die Lage, in der wir uns heute befinden, das nothwendige Ergebniß der Geschichte Deutschlands seit der Reformation ist. Meine Herren! Es ist kein Zufall — an Zufall auch nur zu denken, wäre Frevel — es ist eine höhere Fügung, daß Preußens ruhmreicher König an der Spitze des Deutschen Volks in Waffen in unzähligen Schlachten den Erbfeind der Deutschen Nation besiegt hat, daß dieser Feind, der so frech und übermüthig den Krieg vom Zaune gebrochen hat, darniederliegt und daß Preußens ruhmreicher König von den deutschen Fürsten und vom deutschen Volke einmüthig zum Kaiser gekürt worden ist, er, der Wiederhersteller und Mehrer des Reiches zugleich! Meine Herren! Das sind die Gesichtspunkte, von denen das würtembergische Volk die Vorlagen beurtheilt wissen will. Um in diesem Geiste unsere Stimme abzugeben, sendet es uns hieher und wir werden diese Sendung hoffe ich erfüllen, wir werden unsern Theil zur Lösung der glorreichen Aufgabe beitragen, wir werden das Deutsche Reich wieder aufrichten und damit wird auch für Würtemberg ein neues Leben beginnen. Das unverbrüchliche Gesetz dieses neuen Lebens wird sein die Reichsverfassung, welche vorliegt, und der Vertrag, der mit Würtemberg über diese Reichsverfassung abgeschlossen ist. Beide werden wir wahren furchtlos und treu! Meine Herren! Würtemberg wird in reicher Fülle Theil haben an der Herrlichkeit und Macht des Deutschen Reichs, es wird sein ein hochgeachtetes Glied desselben. Wenn das Ziel, dem wir so nahe stehen, erreicht ist, dann werden wir uns wieder als Würtemberger mit Ehren sehen lassen können, erst dann wird wieder mit Ehren erklingen das alte würtembergische Wort: „Hie gut Würtemberg allweg"!*)

Der beantragte Schluß der Debatte wurde angenommen**).

Bei der Abstimmung***) wurde in namentlicher Abstimmung Antrag I. der Fünfzehner-Kommission†) mit 74 gegen 14 Stimmen angenommen, ebenso Antrag II. mit 76 gegen 12 Stimmen, Antrag III. mit 81 gegen 7 Stimmen angenommen. In einfacher Abstimmung wurde sodann Antrag IV. einstimmig angenommen. Von Antrag V. wurde sodann der erste Theil (bis zu den Worten: „Ersparnisse im Staatshaushalte mit thunlichster Beschleunigung einzuleiten" einstimmig angenommen, hierauf der Antrag Mohl auf motivirte Tagesordnung abgelehnt, hingegen der zweite Theil des Antrags V. der Kommission angenommen.

---

*) Folgt M. Mohl S. 65 r. u. und eine Reihe persönlicher Bemerkungen S. 69 l. o.

**) S. 70 l. m.

***) S. 70 l. u.

†) S. oben S. 508.

B. Kammer der Standesherren.

Staatsminister Freiherr **v. Linden** als Referent*): Dem historischen Gange der Verhandlungen folgend, beehrt sich Ihre Kommission, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses zunächst auf das Protokoll d.d. Versailles, 15. November d. J., zu lenken, wornach, nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen waren, über die Gründung eines deutschen Bundes in Verhandlung zu treten, Bevollmächtigte dieser Regierungen sich zusammenfanden und sich über die Verfassung dieses neuen Deutschen Bundes dahin verständigten, wie solches aus der Anlage des Protokolls ersichtlich als allseitig bekannt vorauszusetzen ist, auch sich darüber einverstanden erklärten, daß diese Verfassung, vorbehältlich der später erwähnten Maßgaben, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll. Unter den einzelnen Punkten, welche in dem bezeichneten Protokoll noch besonders berührt sind, verdient hier hervorgehoben zu werden die Ziffer 8, wornach zu Art. 78 der Verfassung allseitig „als selbstverständlich angesehen wurde, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können." Nach Erwähnung dieses Protokolls, wodurch also das Verhältniß der Großherzogthümer Baden und Hessen zum neuen Deutschen Bunde festgestellt erschien, hat Ihre Kommission auf das Protokoll d.d. Versailles, 23. November d. J., überzugehen, wodurch das Verhältniß des Königreichs Baiern geregelt wird. Laut desselben haben Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König von Baiern „in der Absicht, die Sicherheit des Deutschen Gebietes zu gewährleisten, dem Deutschen Rechte eine gedeihliche Entwicklung zu sichern und die Wohlfahrt des Deutschen Volkes zu pflegen," beschlossen, über Gründung eines Deutschen Bundes Verhandlungen zu eröffnen, und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, welche sich über die aus den vorgelegten Aktenstücken ersichtlichen Vertragsbestimmungen geeinigt haben. Unter den Abänderungen sind neben sonstigen Modifikationen theils solche enthalten, welche auch schon von Baden und Hessen gutgeheißen worden sind, theils solche, welche sich auf Baiern insbesondere beziehen. Unter den letzteren

*) 2. Sitzung vom 29. Dezember 1870. Verhandlungen dieser Kammer im Dezember 1870 und Januar 1871, Stuttgart, Hallberger, Prot. Bd. I. S. 13.

sind zu betonen: Zu Art. 8 der Norddeutschen Bundesverfassung, §. 6 a linea 3 und 4 betreffend:

a) die Zusammensetzung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen,

b) die Bildung der übrigen Ausschüsse,

c) die Konstituirung eines besonderen Ausschusses für die auswärtigen Angelegenheiten.

Der in dieser Weise festgestellten Verfassung des Deutschen Bundes wurden aber hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Baiern die auf Seite 18 ff. der Vorlagen aufgeführten Beschränkungen beigefügt und zwar im Wesentlichen: §§ 1—4 in Betreff der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, sowie des Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesens; §§ 5, 6 und 7 in Betreff des Militärwesens; § 8, in Betreff einiger Uebergangsbestimmungen. In einem Schlußprotokoll von demselben Tage und Orte wurde sodann zwischen den Königl. Preußischen und Königl. Bairischen Bevollmächtigten noch über verschiedene vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen, aus welchen hervorzuheben sind: Ziff VII., VIII., betreffend das Verhältniß der Baierischen Gesandten zu dem Bundesgesandten und den Aufwand der Königl. Baierischen Regierung für ihre Gesandtschaften; Ziffer IX., betreffend die Vertretung des Bundespräsidialgesandten in Verhinderungsfällen durch den Baierischen Vertreter im Bundesrath; Ziffer XII., betreffend das Bundeskonsulatwesen.

Nunmehr geht Ihre Kommission zu dem Protokoll d. d. Berlin 25. November 1870 über, welches die Verhältnisse unseres engeren Vaterlandes regelt. Laut desselben haben Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein einerseits und Seine Majestät der König von Würtemberg andererseits, „von dem Wunsche geleitet, die Geltung der, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, den über dieselbe gepflogenen Verhandlungen entsprechend auf Würtemberg auszudehnen," zu diesem Zweck Bevollmächtigte ernannt, von welchen der Vertrag verabredet und geschlossen wurde. Ihre Kommission bemerkt hiezu, daß über die Militär-Convention besonderer Bericht erstattet werden wird.

Ein Protokoll von demselben Tage bezeichnet die in dem Protokoll d. d. Versailles, 15. November d. J. gegebenen Erklärungen über die auf Seite 25 näher angegebenen Punkte auch als auf Würtemberg anwendbar und giebt noch Erläuterungen über einige Beziehungen der Post- und Eisenbahnverwaltung. — Schließlich traten am 8. Dezember d. J. nochmals Bevollmächtigte zusammen, und zwar des Norddeutschen Bundes, der Königreiche Baiern und Würtemberg und der Großherzogthümer Baden und Hessen, um die Zustimmung Würtembergs, Badens und Hessens zu

dem im Eingange erwähnten Verträge zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baiern, und soweit dieß noch erforderlich, die Zustimmung Baierns zu der, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung und dem über den Beitritt zu dieser Verfassung mit Würtemberg abgeschlossenen Vertrage festzustellen, was denn auch in dem Protokoll von diesem Tage seinen angemessenen Ausdruck fand. — Das letzte Aktenstück bildet dasjenige, wornach an die Stelle der Worte „Deutscher Bund" die Worte „Deutsches Reich" gesetzt, und dem Oberhaupte des Bundes der Name „Deutscher Kaiser" beigelegt werden soll.

Im Anschluß an diese Aktenstücke, welche im Drange der Zeit und Umstände aufgenommen, nach Erklärung des Herrn Justizministers in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. d. M. eine geeignete Endredaction unter Vereinbarung mit dem nächsten Reichstag erhalten sollen, erlaubt sich Ihre Kommission noch an die Worte zu erinnern, womit die Königliche Thronrede des Stadiums der Geschichte gedenkt, in das wir eingetreten sind: „Die Waffengemeinschaft, in welcher Deutschlands Stämme verbunden sind, hat in der Nation den Drang auch nach politischer Einigung mächtig angefacht. Wird dieses Ziel, um welches Deutschland so lange gerungen, jetzt nicht erreicht, so fehlt den weltgeschichtlichen Ereignissen dieses Jahres die höchste Weihe. Die von Meiner Regierung mit dem Norddeutschen Bunde und den Regierungen von Baiern, Baden und Hessen abgeschlossenen Verträge über Bildung eines Deutschen Bundesstaates unter Wiederherstellung der geschichtlichen Namen Kaiser und Reich werden Ihnen, den gesetzlichen Vertretern Meines Volkes, zu Ertheilung Ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung alsbald vorgelegt werden. Sie werden, Ich vertraue darauf, die Vorlagen prüfen in patriotischer Hingebung nach großen Gesichtspunkten im Hinblick auf das hohe Ziel und den Raum, der gedeihlicher Entwicklung gegeben ist".

Die Beschlüsse, welche die Kammer der Abgeordneten mit überwiegender Stimmenmehrheit gefaßt hat, sind bereits im Druck erschienen.

Indem nun Ihre Kommission zu Beleuchtung des vorliegenden hochwichtigen Gegenstandes übergeht, ist sie von der Anschauung geleitet, daß es sich nur um Ja oder Nein handeln kann. Einzelne Abänderungen können nach der ganzen Sachlage nicht beabsichtigt sein, wenn nicht der Möglichkeit Raum gegeben werden will, die Verhandlungen in's Unendliche zu verzögern und das Deutsche Verfassungswerk möglicherweise dem öffentlichen Spott auszusetzen. Denn was dem Einen recht, wäre dem Andern billig; wenn von Seite Würtembergs amendirt werden will, so können natürlich die Regierungen des Norddeutschen Bundes, Baierns, Badens, Hessens ebensowenig daran gehindert werden, und dem Reichstage, sowie den Landtagen der drei benannten Staaten fiele das gleiche Recht zu; ein Amendement würde das andere hervorrufen, und das Zugeständniß

gegen die Eine Seite würde das Zeichen für einen neuen Anspruch auf der anderen. Die der Einigung Deutschlands feindlichen Elemente, niedergehalten gegenwärtig durch die imposante Strömung gegen das lang ersehnte Ziel, würden ihr bedenkliches Werk wieder aufnehmen und in gleichem Maße würden die Feinde Deutschlands sich dabei betheiligen, auf einen ihren Wünschen entsprechenden, Deutschlands Kraft abermals brechenden Ausgang hoffend. In die Alternative zwischen Ja und Nein gestellt, kann aber Ihre Kommission in ihrer Majorität (von 6 gegen 1 Stimme) nicht schwanken, welcher Antrag zu stellen sei. Der frühere Deutsche Bund ist zu Grabe getragen; welche Verhältnisse und Umstände seinen Sturz herbeigeführt, dieß zu erörtern ist unpraktisch. Mögen die Einen behaupten, daß er den Keim seiner Auflösung in sich getragen und nur einer Naturnothwendigkeit unterlegen sei, oder mögen Diejenigen, welche in ihm eine angemessene Staatsform für Deutschland fanden, der Ansicht sein, daß eine aufrichtige, den Verhältnissen billige Rechnung tragende Handhabung seiner Principien und Gesetze, eine patriotische Unterordnung aller politischen Parteien unter dieselben, eine richtige Werthschätzung der durch seinen Bestand allen Angehörigen des Deutschen Volkes gewährten Vortheile und eine maßvolle Haltung gegenüber seinen Unvollkommenheiten und einem seiner Natur nach minder beweglichen Organismus ganz geeignet gewesen wäre, die Deutsche Nation in ihrer Gesammtheit dem ihr gesteckten Ziel entgegenzuführen; — mit all' diesem ist es vorüber! Ob unwiederbringlich, vermag keines Menschen Geist zu ermessen; aber für jetzt und in der Weise jedenfalls, daß eine neue Schöpfung an die Stelle der alten treten muß, wenn nicht eine unheilvolle Zukunft sich für Deutschland eröffnen soll. Wer dieß beklagt, dem möchte man versucht sein zu sagen, er möge vor Allem prüfen, ob er, welcher politischen Stellung, Klasse oder Partei er auch angehörte, nicht selbst dazu mitgewirkt, daß es so gekommen ist; ob er nicht selbst in einer oder der anderen Weise dazu geholfen, das Ansehen des frühern Deutschen Bundes zu schmälern, seine Macht zu untergraben, ihn zu einem Scheinwesen zu gestalten, nur geeignet, partikularistischem Egoismus sei es der Regierung oder des Volkes in dieser oder jener Gestalt zu dienen oder gar die Aufdeckung seiner Blößen zum Gegenstand wohlfeilen Patriotismus zu machen. Die Thatsachen stehen nun einmal entscheidend, mächtig und, Dank dem Himmel, auch glorreich der Vergangenheit gegenüber. Das geeinigte Deutschland hat Erfolge errungen, wie sie kaum irgend Jemand erwartet hatte; sein thätiges, kraftvolles Eingreifen und Zusammenwirken hat uns vor Gefahren bewahrt, die man sich nicht groß genug zu denken vermag. Diese Einigung muß jetzt ihre Besieglung erhalten. Der erhebende Aufschwung, welchen Deutschland genommen, muß zu einem bleibenden Resultate führen, zu einer Bürgschaft für die Zukunft. Nicht mehr darf es im Ungewissen bleiben, ob in ähnlichen Verhältnissen Deutschland wieder einheitlich auftrete, handle

kämpfe, siege; nicht mehr darf es von dem Einzelermessen einer Deutschen Regierung abhängen, ob sie wohl den Fall dazu angethan finde, das Schwert zu ziehen; nicht länger darf Raum gegeben sein den Einflüsterungen fremdländischer Staatskunst bei diesem oder jenem Kabinet, wenn es sich um die Frage der Wahrung Deutscher Interessen handelt, sondern die Nation in ihren verfassungmäßigen Organen, nach deren durch das Grundgesetz geordneten Gliederung und Berechtigung soll von nun an darüber entscheiden und der Ausspruch, den sie gegeben, muß Gesetz sein für jedes einzelne Bundesland. Alsdann und nur alsdann ist einheitliches, den Anforderungen der politischen Lage genügendes Handeln gesichert, nur alsdann ist den Gefahren vorgebeugt, welche aus der von der Geschichte gesetzten Mannigfaltigkeit des Deutschen Lebens hervorgehen. Sollte nun dieser Mannigfaltigkeit, sollte dem berechtigten Einzelleben der Glieder des großen Ganzen durch die neue Schöpfung wirklich Gefahr drohen? Ihre Komission in ihrer Majorität zaudert keinen Augenblick, diese Frage zu verneinen. Ist denn das „Reich der vergangenen Zeiten“ — so möchte man fragen — nicht auch eine geschichtlich bestehende Zusammenfassung aller Deutschen Stämme in ihrem Einzelleben gewesen? Hat sich letzteres nicht gerade in dieser Zusammengehörigkeit zu demjenigen entwickelt, was es mit der Zeit geworden? War die Souveränität der Einzel-Regierungen nicht mit Ausnahme kurzer Zeiträume stets eine beschränkte? Worin sollte also jetzt die große Gefahr für die Einzelstämme liegen? Das Deutsche Reich zerfiel aus Mangel an einheitlicher Kraft, es wurde zum Gespött wegen des Elends seiner Militärverfassung. Dem früheren Deutschen Bunde wurden dieselben Gebrechen oft und allseitig genug vorgeworfen, und das Jahr 1866 hat einen peinlichen Kommentar zu diesen Vorwürfen geliefert. Die neue Schöpfung vermeidet diese Fehler. Ob sie überall das Richtige getroffen, läßt sich so wenig sagen, als es bei irgend einer andern Schöpfung möglich ist. Eines aber wissen wir bereits, nämlich daß die militärischen Einrichtungen sich bewährt haben. Mehr als genügend hat sich herausgestellt die Hohlheit der Einwendungen, die man gegen ein kaum geschaffenes System auftauchen sah, und als ein Glück hat man es anzusehen, daß, wenn der Krieg ausbrechen sollte, er ausbrach, ehe es den zerstörenden Elementen gelungen war, unsere Wehrkraft zu untergraben oder die süddeutschen Regierungen in Bahnen zu drängen, deren Ende nicht abzusehen gewesen wäre. Daß das Leben des Norddeutschen Bundes bisher ein ungesundes gewesen, läßt sich in der That nicht behaupten; unfruchtbar war es sicherlich nicht. Ausschreitungen, welche bei jedem System möglich, werden durch ihr gegenseitiges Einwirken auf einander am zweckmäßigsten gemindert und verbessert. Norddeutsche und süddeutsche Art des politischen und staatsgeschäftlichen Lebens werden sich gegenseitig korrigiren; der Einfluß eines von der ganzen Nation beschickten Reichstages wird etwaigen Schroffheiten der Verwaltung begegnen. Wenn erst die Gesammtverfassung errungen,

beginnt die Arbeit im Einzelnen, und Aufgabe der Besten der Nation wird es sein, dieselbe in umsichtigem, gemäßigtem Fortschreiten zu vollziehen. Daß ein Staat an der Spitze steht, der sich durch innere Kraft und langjährige Anstrengung emporgerungen, und der hiedurch allein die neue Schöpfung möglich gemacht, kann zu solcher Befürchtung nicht berechtigen; sein Wirken und das natürliche Eingreifen seiner Macht wäre weit mehr dann zu fürchten, wenn ihm keine berechtigte Bahn zu Geltendmachung seiner Kraft eröffnet wäre. Allerdings, um Gefahren vorzubeugen, welche aus der unentschiedenen Stellung anderer politischer Körper hervorgienge, könnte die Kraft zur Absorbirung auch die Thatsache dieser Absorbirung zur Folge haben, und es kann daher mit vollem Grunde behauptet werden, daß die Zurückweisung des Anschlusses an den neuen Deutschen Bund viel größere Gefahren für die Selbständigkeit der isolirten Staaten mit sich bringe, als der Anschluß selbst. Es ist einleuchtend, daß in dem berechtigten Ringen nach einem neugestalteten Deutschland jede Stellung mit Mißtrauen betrachtet wird, welche nicht organisch mit der neuen Schöpfung verbunden ist. Ansichten und Entschlüsse wechseln; Zeiten und Menschen ändern sich, der Schwung des menschlichen Geistes ist nicht immer derselbe; Garantien, welche keine reellen Grundlagen haben, können bei dem nun einmal entbrannten Kampfe erbitterter Nationalitäten kaum in Betracht kommen; daher kann es zum Gebote der Selbsterhaltung werden, solchen Gefahren ein für allemal zu begegnen, d. h. der bisherigen politischen Selbständigkeit gefährlich scheinender staatlicher Existenzen, sobald die Umstände es ermöglichen, ein Ende zu machen. Ganz anders ist es aber offenbar, wo gemeinschaftliches Wirken organisch verbürgt ist, wo die verschiedenen Kräfte in verhältnißmäßiger Gliederung zusammenwirken, wo das Wohl und Wehe des Einen von dem Wohl und Wehe des Andern abhängt, und wo gegen etwaige Uebergriffe nicht auf die physische Macht, sondern auf verfassungsmäßig verbürgte politische Rechte rekurrirt wird. Bei Ausübung der letzteren hat jeder Angehörige desselben Staatswesens Tausende von Bundesgenossen, denn die einmal bestehende Verfassung ist Jedem heilig, der auch seine Rechte dadurch geschützt findet; und daß Gewalthandlungen nicht gerade da stehen bleiben, wo man es nach seinem eigenen Standpunkt wünschen möchte, ist eine bekannte Erfahrung. Ob Einrichtungen, wie z. B. ein Staatenhaus, gerade nothwendig, um die Erhaltung der Einzelstaaten zu verbürgen, ob ein solches die Einzel-Regierung nicht in manchen Beziehungen weit mehr beengen würde, als es jetzt bei ihrer Wirksamkeit im Bundesrath der Fall ist, ob darin nicht eine Komplikation zu finden wäre, welche die Schwierigkeit des Zusammenwirkens der Glieder mit dem Ganzen vermehren und durch die Schwerfälligkeit des Ganges der Maschine deren geregelten Gang nur erschweren würde, dies sind so problematische Fragen, daß es nimmermehr gerathen sein kann, den Eintritt in den neuen Deutschen Bund von ihrer Lösung

abhängig zu machen. Die Erfahrung hat gelehrt, das der Norddeutsche Bund eine sichere und ergiebige Thätigkeit entfaltet hat; die Erfahrung des Zollparlaments hat ferner gelehrt, daß es auch sehr wohl gelungen ist, Beschlüsse, welche für den Süden bedenklich zu sein schienen, zu verhindern. Hiebei wird man wohl sich beruhigen können, überdies von der zuversichtlichen, durch die Verhältnisse vollkommen begründeten Hoffnung getragen, daß der Hinzutritt so kräftig föderativer Elemente, wie die Staaten Süddeutschlands, gerade die beste Garantie für Erhaltung des föderativen Charakters des neuen Staatswesens bilden wird. Das Deutsche Reich zerfiel aus Mangel an einheitlicher Kraft, sein Gang erlahmte unter der Menge seiner Räder; dem früheren Deutschen Bunde wurden diese Gebrechen oft und allseitig genug vorgeworfen. Erschrecke man nun nicht wieder an der größern Einfachheit eines Organismus, der, was ja stets die Hauptsache, seine Lebenskraft bewährt hat. Warte man doch nicht immer auf ein Ideal, das niemals kommt, und versäume dadurch die Gelegenheit, das Erreichbare zu gewinnen und das Gewonnene zu verbessern. Ist es aber vielleicht wahr, daß berechtigte Freiheit ihren Hort und Schutz in dem neuen Bunde nicht finde? Auch hiefür scheinen die Thatsachen nicht zu sprechen. Ein geringerer Grad von Freiheit im Norden Deutschlands als im Süden wird sich wohl nicht nachweisen lassen. Man wird mit Wahrheit sagen können, daß man sich in ganz Deutschland des richtigen Maßes von Freiheit erfreut, und wenn im Norden der Autorität noch etwas mehr Geltung geblieben als im Süden, so ist dies fürwahr nicht zu beklagen. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes enthält aber überdies Bestimmungen, welche an freiheitlicher Natur nichts zu wünschen übrig zu lassen scheinen; es möge hier nur an die unbeschränkteste Redefreiheit erinnert werden, wie sie den Reichstagsabgeordneten in Art. 30 garantirt ist, an die vollste Freiheit der Berichterstattung über die Verhandlungen des Reichstags, wie sie der Art. 22 sichert, an die Bestimmung des Art. 21, wornach Beamte zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs bedürfen und bei Annahme eines Amtes mit höherem Rang oder Gehalt Sitz und Stimme im Reichstag verlieren. Allerdings hat die Verantwortlichkeit der obersten Regierungsgewalt den sonst gewöhnlichen Ausdruck noch nicht gefunden; allein es ist sehr fraglich, ob die Schaffung von förmlichen Reichsministerien für die Erhaltung der bundesstaatlichen Natur des Reichs nicht eher gefährlich, als förderlich wäre. Und sollte denn die in Art. 17 der Bundesverfassung ausgesprochene Verantwortlichkeit des Hauptorgans der Regierung und die moralische Verantwortlichkeit der letzteren vor den Vertretern der Deutschen Nation so gar gering anzuschlagen sein? Vor einer so großen, an Kräften aller Art reichen Versammlung verschwindet weit schneller, was nur Schein ist, falsche Staatskunst wird früher zu Schanden und das Urtheil der gebildeten politischen Welt vollzieht sich schließlich auch ohne äußere Mittel. Daß sich hieran etwas Wesentliches ändern sollte,

weil in den Reichstag nur solche Mitglieder gewählt werden können, welche auf eigene Kosten am Sitze des Reichstags zu leben im Stande sind, sollte im Ernst nicht behauptet werden. Ob Diätenlosigkeit an sich ein Vorzug oder Nachtheil sei, mag dahingestellt bleiben; aber dieser Frage bei Neugestaltung Deutschlands den Werth beizulegen, wie es vielfach geschieht, hieße der Deutschen Nation doch in mehr als einer Beziehung ein Armuthszeugniß ausstellen. Wenn die Bundesverfassung keine Aufzählung von sogenannten Grundrechten enthält, so kann man wohl mit aller Ruhe entgegenhalten, daß, was an denselben nicht bloße bedenkliche Theorie oder gar Phrase ist, in dem Staatsrechte der Neuzeit als eingebürgert betrachtet werden darf und im Wesentlichen seine Gewährleistung in der öffentlichen Meinung ebenso gewiß findet, als wenn es in das geschriebene Recht aufgenommen worden wäre. Daß endlich das Budgetrecht eine Beschränkung hinsichtlich der Ausgaben für das Heer erleidet, beruht auf einer Art von Nothwendigkeit. Das neue Deutschland braucht sein Heer, und wird es noch lange brauchen; seine Tüchtigkeit muß nach allen Beziehungen außer Zweifel sein. Nicht darf es daher in Frage stehen und ein Agitationsmittel für die Parteien bilden, ob die Mittel zu seiner genügenden Ausrüstung fernerhin verwilligt werden, ob eine als bewährt erfundene Formation beibehalten werden könne und dergleichen. Auf all' dies würden nur die Feinde Deutschlands lauern, um ihre verderblichen Plane wieder aufzunehmen. Sind erst diese nicht mehr zu fürchten, so läßt sich doch in der That nicht einsehen, warum das Bundesoberhaupt auf einem unnöthig gewordenen Aufwand gegen den Willen des Reichstags beharren sollte; es ist vielmehr gewiß die Annahme erlaubt, daß die Einwirkung eines konstitutionellen Körpers, wie der Reichstag, stark genug sein werde, um mit der Zeit die extreme Anwendung eines Präsidialrechtes in eine heilsame Grenze zurückzuführen. Lehrt doch jeden Mann des öffentlichen Lebens die Erfahrung, wie schwer das Regieren wird, wenn über solche Kardinalfragen Meinungsverschiedenheit zwischen Staatsoberhaupt und Volksvertretung obwaltet, und wenn der Mangel an bereitwilligem Entgegenkommen auf der einen Seite stets die gleiche Wirkung auf der andern Seite in denjenigen Sphären hervorruft, wo die Thätigkeit auf dem freien Willen beruht, und diese Sphäre ist im Staatsleben keine kleine; warum sollte sich nun diese Erfahrung gerade in dem neuen Deutschen Bunde so ganz nicht bewähren? Auch die Besorgniß vor finanzieller Ueberbürdung kann kein Grund zu Ablehnung des Eintritts in den neuen Deutschen Bund werden. Diese Ueberbürdung soll hauptsächlich durch den Militäretat herbeigeführt werden. Nun vermißt man bei den Gegnern des Eintritts vor Allem eine Aeußerung darüber, was denn die Mittelstaaten, was insbesondere Würtemberg aufzuwenden hätte, wenn es nicht einträte? Die Weltlage ist nun einmal so, daß die militärische Kraft in allen Staaten auf's Höchste angespannt wird, und es wird dieß um so gewisser der Fall

sein, je weniger konsolidirt die politischen Verhältnisse erscheinen. Je mehr die Feinde Deutschlands hoffen können, dessen definitive Einigung doch noch zu hindern, um so mehr werden sie alle ihre Kräfte zu diesem Zwecke aufbieten. Wollen die Mittelstaaten nicht mit ihnen gehen, so müssen sie in gleichem Maße ihre Widerstandskraft steigern. Ob sie dieß leichter thun, wenn sie allein stehen, als wenn sie einem großen Ganzen angehören, ist eine Frage, die sich von selbst beantwortet. Es ist also, wenn Deutschland nicht vereinigt ist, die Gefahr der Steigerung des Militäraufwandes im Allgemeinen wahrscheinlicher und im Einzelnen empfindlicher. Wo kann da ein finanzieller Gewinn erscheinen? Ganz abgesehen wird hiebei von den Verlusten, welche aus der stets fortwuchernden Beunruhigung der europäischen Welt an sich hervorgeht und welche wohl zu nicht geringen Summen angeschlagen werden könnte. Sodann sollte doch die Erfahrung der letzten Zeit gelehrt haben, daß aller Aufwand für das Militär sehr gering erscheint im Vergleich zu dem Schaden, welchen der Feind auch bei nur vorübergehenden Erfolgen zufügt. Millionen sehen wir in wenigen Tagen auf's Spiel gesetzt, neben Gefährdung von Leben, Ehre, Integrität der Person! Vorwürfe in der That wären jeder Regierung zu machen, die nicht, soweit es von ihr abhienge, den sichersten Weg geht, unbekümmert um experimentirende Theorieen, bis und wann die äußere Weltlage eine andere geworden sein wird. Dieß ist einfach ein Gebot der Nothwendigkeit, und wer sich ihm entzieht, hat die Folgen zu tragen. Als ein Glück ist es wahrlich anzusehen, daß der Krieg, wenn er einmal ausbrechen sollte, zum Ausbruch kam, ehe es gelungen war, die Militär-Organisation des Südens zu zerstören! — Eine Prüfung aller zu erwartenden Aenderungen unseres Rechtslebens im Einzelnen in der gegebenen Zeit ist unmöglich, dazu würden Monate gehören, und das Ergebniß, sollte es auch wider Erwarten minder günstig ausfallen, könnte doch kaum etwas ändern, da die allgemeine Frage von entscheidender Bedeutung ist. Beruhigend aber ist wohl der Gedanke, daß tüchtige Kräfte bei den Gesetzen mitgewirkt, die ihrer Natur nach auch für uns nun gelten müssen, — die Erinnerung ferner daran, wie oft in den Räumen süddeutscher Ständehäuser das Bedauern Ausdruck fand, daß jedes Deutsche Bundesland sich eigene Gesetze gebe. Weiche man nun nicht zurück vor dem, was so oft als wünschenswerth erkannt wurde, weil sich durch unsere Theilnahme an der Berathung vielleicht dieß oder jenes anders gestaltet hätte; dazu ist jetzt die Zeit nicht angethan; wo die Eigenthümlichkeit des Landes allzusehr berührt ist, sind ja Ausnahmen für dasselbe erwirkt und zugestanden. Weitere sogenannte Bedingungen für den Eintritt in den Bund zu stellen als absolut geboten, konnte in der That nicht als Aufgabe der königlichen Regierung betrachtet werden. Daß dieß bei Baiern in größerem Umfange stattgefunden, kann verschiedener Beurtheilung unterliegen. Manches wird in der praktischen Bedeutung sich als ziemlich geringfügig darstellen;

manches mag als eine zweifelhafte Errungenschaft angesehen werden; jedenfalls schien es Ihrer Kommission nicht gerathen, in einem Augenblicke, wo so große Fragen zur Berathung vorliegen, in kleinliche Vergleichung der eignen Stellung mit derjenigen eines immerhin nach Gebietsumfang bedeutenderen und in seinem Eigenleben mannigfaltigeren Nachbarlandes einzugehen. Frisch und freudig soll die Zustimmung zu einem Werke sein, welches die Einheit der Nation zu verbürgen bestimmt ist, soweit solches jetzt möglich erscheint, und welches dem Wunsche so vieler treuen Söhne des Vaterlandes nicht präjudicirt, es möge baldigst zwischen dem früheren Träger der alt-germanischen Kaiserkrone und demjenigen der neu aufstrahlenden ein Bund geschlossen werden, der alle Stämme Deutscher Nation zu ihrem Wohl und zum Segen der Welt wenigstens in ihren Hauptlebenszwecken wieder vereinigt. Daß die Namen „Kaiser und Reich" mit der neuen Schöpfung aus der Vergangenheit auftauchen, kann nur jedes Deutsche Herz erfreuen und wird zugleich als ein willkommenes äußeres Zeichen dafür betrachtet werden, daß es Deutschland gelungen ist, sich zum vollen, freien Herrn seines Geschickes zu machen und als solcher vor die Mit- und Nachwelt zu treten. Dem von manch' achtbarer Seite vernommenen Wunsche gegenüber, daß das neue Verfassungswerk aus der Arbeit einer konstituirenden Versammlung hervorgegangen und ohne das, was man „Hast und Eile" nennen will, in's Leben getreten sein sollte, kann man nur auf den Ernst der Lage hinweisen, welcher in keiner Weise erlaubt, sich auf den Boden der Theorieen zu begeben. Sich anschließen an einen festen Kern, ein bereits begründetes Staatswesen erweitern und vergrößern, aber dasselbe kräftigend auch seiner bewährten Kraft sich selbst theilhaftig machen, das allein kann von einer gesunden Politik gutgeheißen werden. Wie könnte man dem Norddeutschen Bunde anmuthen, den festen Boden, worauf er steht, lockern zu lassen ohne irgend eine Garantie dafür, daß unter allen Umständen etwas Besseres an die Stelle des Gegebenen tritt? Wie vollends gar das bisher Vereinigte auflösen, um dem unsicheren Gang parlamentarischer Verhandlungen zu überlassen, welches Gebilde aus dem Kampfe der politischen Parteien hervorgehen würde? Man müßte den Geist der Menschen und, sagen wir es geradezu, unseren eigenen deutschen Geist wenig kennen, wollte man sich verbergen, daß nach Beseitung der nächsten Gefahr die untadelige, abstrakte Theorie, die redliche aber unpraktische Parteianschauung wieder das Ruder ergreifen und hinauszusteuern suchen würde in das weite, uferlose Meer, und daß man noch erhitzt über diesen und jenen für unentbehrlich erachteten Paragraphen des neuen Grundgesetzes streiten möchte, wenn schon die fernen Donner drohend rollen. Wer weiß aber, ob zum zweitenmal aller Hader schweigen würde, wenn der Sturm losbricht? Wer wollte die Verantwortung dafür übernehmen, daß nicht feindliches Wühlen die bis dahin geschlossenen Reihen lichtete und durch die einmal gebildete Lücke das Ver-

derben der Nation hereinbräche? Es ist leider kein Zweifel, daß solche Stürme uns drohen; der Symptome hiefür sind es nur zu viele; Stamm an Stamm gereiht kann die Nation einen Damm bilden, vor welchem die aufgeregten Wogen in machtlosem Grolle sich brechen; ohne diesen Damm aber sehen wir sie vielleicht in bis dahin mühsam verhaltener, daher nur um so heftiger ausbrechender Wuth den Bau zerstören, dessen Gefüge durch den edelsten Kitt, das Blut von Tausenden und aber Tausenden unserer Mitbrüder, für alle Zeiten gesichert zu sein schien. Dieß sind die Erwägungen, aus welchen Ihre Kommission in der bereits näher bezeichneten Majorität (von 6 gegen 1 Stimme) zu dem Antrag gelangt, dem Beschluß des andern Hauses unter Ziffer I., II., III. unbedingt beizustimmen. Mag auch noch dahinstehen, was in dem Nachbarlande, das allein sich noch nicht ausgesprochen, geschehen wird, Würtemberg soll dem neuen Deutschen Reiche nicht fehlen, nicht weil alle andern Mittelstaaten eingetreten sind oder eintreten, soll es sich ihm einverleiben, sondern weil es seine Pflicht gegen Deutschland erfüllen und auf politischem Felde besiegeln will, wofür seine Söhne auf blutigem Schlachtfeld stritten, wofür ihrer so viele ihr Leben geopfert haben. So allein wird auch der ebenso begründeten als erhebenden Aufforderung der Königlichen Thronrede entsprochen, nach großen Gesichtspunkten und im Hinblick auf das hohe Ziel die Verträge zu prüfen! Würtemberg als ein Glied des zum größten Theil geeinigten Deutschlands wird indessen auch ökonomisch auf die Dauer nicht leiden, während beinahe undenkbar ist, daß unser baierisches Nachbarland sich der Vereinigung entziehen wolle und auf die Dauer sich entziehen könne.

Staatsminister Freiherr **v. Neurath** als Referent der Minderheit der Kommission*): Zwei Hauptrichtungen treten hervor, in welchen man aus dem durch die Annahme der Verträge zu begründenden neuen Rechtszustand Vortheil erwarten zu dürfen glaubt: Vermehrung der Rechtssicherheit nach innen und außen und Beförderung der Volkswohlfahrt in sonstigen Beziehungen durch gemeinschaftliche Gesetze und Einrichtungen. Der frühere Deutsche Bund hatte wesentlich nur den ersten Zweck in's Auge gefaßt, die sonstige Beförderung der Volkswohlfahrt hatte er der Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten oder der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten unter sich überlassen. Seit 1866 wurden in letzterer Beziehung andere Wege betreten. Die Unterwerfung der Minorität unter die Majorität wurde auch den süddeutschen Staaten durch den Zollvereinsvertrag von 1867 für eine Reihe von Gegenständen zur Norm gemacht; was dieser Vertrag hierin nur für bestimmte Zeit vorschrieb, soll nun auf immer, und es soll auch für eine Zahl weiterer Gegenstände ihnen zur Pflicht werden. Ein solches Majorisiren, welches den Widerspruch der

*) S. 22 l. g. m.

Minorität in durchgreifender Weise wirkungslos macht und welches dadurch den Wünschen der Mehrheit rasch und kurz zur Realisirung verhilft, mag etwa da gerechtfertigt erscheinen, wo eine wesentliche Gleichheit der Interessen zwischen den zur Abstimmung Berufenen vorausgesetzt werden darf, wo es sich deshalb mehr nur darum handelt, dem auf die gleichen Voraussetzungen zu bauenden Urtheil der Mehrheit ein Uebergewicht über das Urtheil der Minderheit beizulegen. Wo aber erhebliche Verschiedenheit der Interessen besteht, läuft bei solchem Verfahren die Minderheit nothwendig Gefahr, in ihren Interessen auf's Tiefste geschädigt zu werden. Bezüglich einer Mehrzahl der Gegenstände nun, welche nach den Verträgen auf immer der gemeinsamen Gesetzgebung des neuen Deutschen Reiches zugewiesen werden sollen, besteht zwischen unserem engeren Vaterland und einem großen Theile des übrigen Reiches eine Verschiedenheit der Interessen; so namentlich in Fragen, welche die Verbrauchssteuern, die Zölle, den Handel, die Seeschifffahrt betreffen. Schon die geographische Lage begründet diese Verschiedenheit. Während ein Haupttheil der Ländermasse des bisherigen Norddeutschen Bundes längs der Ostsee und Nordsee sich hinstreckt, ragen die süddeutschen Königreiche und Baden weit nach dem Süden hervor. Daraus ergeben sich für beiderlei Theile neben mancherlei Verschiedenheit des Klimas, der Produkte, der gewerblichen Verhältnisse, der Lebensweise, namentlich auch verschiedene Nachbarstaaten und sehr verschiedene Handelsbeziehungen. Es sind ferner in den einzelnen Staaten die inneren Verfassungsverhältnisse, die Organisation der Behörden, die Sitten und Gewohnheiten des Volkes vielfach verschieden. Was in dem einen Staate nur als Bestätigung des längst Bestandenen sich darstellt, macht in dem andern umfassende Aenderungen nöthig. Solche Verschiedenheiten hätten weniger zu bedeuten, wenn die sich entgegenstehenden Staaten oder Bevölkerungen mit ungefähr gleichem Gewichte auf die Entscheidungen des künftigen Deutschen Reiches über die betreffenden Fragen einzuwirken hätten, wenn dadurch für die Einzelnen Aussicht entstände, im Wege gegenseitiger Konzessionen billige Ausgleichung zu erlangen. Aber eines solchen Verhältnisses hat sich Süddeutschland nicht zu erfreuen. Preußen kann durch die ihm unmittelbar zustehenden Stimmen und durch die Gewalt seines Einflusses auf eine Mehrzahl der im Norddeutschen Bunde begriffenen kleineren Staaten überall, wo ihm daran liegt, fast unbedingt sicher sein, seinen Willen im Bundesrathe durchzusetzen. Die Gesetze über Zölle und Verbrauchsabgaben können sogar verfassungsmäßig (Art. 35) ohne seine Zustimmung nicht geändert werden. Wo also die Interessen des Südens und des Nordens nicht harmoniren, wird es immer sehr schwer sein, jenen zur Geltung zu verhelfen. Diese Schwierigkeit wird noch durch einen weiteren Grund vermehrt. Nach der vorgeschlagenen Bundesverfassung bleibt sowohl den süddeutschen Staaten als Preußen je ihre eigene Staatsverwaltung; neben oder über beiden aber steht die Bundesverwaltung, deren

Beamte der Kaiser ernennt. Aus dem Fortbestehen der einzelnen Bundesstaaten als getrennter Staaten folgt von selbst, daß der Kaiser die höchsten Spitzen der preußischen Beamtenwelt stets mehr kennen wird, als die obersten Beamten der übrigen Staaten; ebenso, daß den hohen preußischen Beamten je ihre Landsleute besser bekannt sein werden, als die Beamtenwelt der übrigen Länder. Auch wenn daher bei dem Kaiser und seinen Räthen durchaus nicht die Absicht vorauszusetzen ist, bei der Berufung in den Reichsdienst die preußischen Beamten vor den Beamten der übrigen Staaten in unbilliger Weise zu bevorzugen, so wird doch eine Bevorzugung der Ersteren in ganz natürlicher Weise aus dem Umstande sich ergeben, daß jene an maßgebender Stelle besser bekannt sind als diese. Der große Einfluß der Bureaukratie auf die ganze Verwaltung und Gesetzgebung führt aber ohne irgend welche schlimme Absicht der Beamten von selbst auf vorzugsweise Beachtung der Interessen derjenigen Länder, welche jene Beamten am besten kennen. Angesichts aller dieser Verhältnisse hätte es für unser engeres Vaterland weitaus den Vorzug verdient, das Prinzip der freien Vereinbarung möglichst beibehalten zu sehen. Zahlreiche Beispiele haben dargethan, daß auch auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen ist. Umständlicher, schwieriger — ja; aber dieser Nachtheil wird namentlich für die Staaten, welche im Bundesrathe und Reichstage auf häufiges Majorisirtwerden gefaßt sein müssen, weit mehr als aufgewogen durch die Möglichkeit, bei freien Verhandlungen ihren Interessen die gebührende Geltung zu verschaffen. Soviel von demjenigen Theile der Verträge, welcher die Wohlfahrtsfragen im engeren Sinne betrifft. — Aber auch der andere Theil derselben, welcher auf den Schutz der Rechte nach innen und nach außen sich bezieht, giebt zu den ernstesten Bedenken Anlaß. In den hieher gehörigen Bestimmungen haben wir wohl den wichtigsten Theil der ganzen Vorlage und denjenigen zu erkennen, welcher zu der Entstehung der vorliegenden Uebereinkunft hauptsächlich Anlaß gab. Wohl ist es begreiflich, daß die Ereignisse des Jahres 1870 dem alten Wunsche nach Deutscher Einigkeit den kräftigsten Aufschwung verliehen. Aber so gerecht dieser Wunsch auch sein mag und so laut er sich geltend macht, er entbindet kein Mitglied der Ständeversammlung seiner Pflicht, die Mittel, wodurch die Erfüllung jenes Wunsches erzielt werden soll, auf's Genaueste zu prüfen, und die dadurch in ihm enstandene Ueberzeugung über die Verträglichkeit dieser Mittel mit dem Wohle von König und Vaterland offen auszusprechen. Bei jener Prüfung wird man freilich Umgang nehmen müssen von einer Vergleichung der jetzt zu schaffenden Verhältnisse mit jenem Zustande, welchen wir hatten, ehe das Jahr 1866 Oesterreich von dem übrigen Deutschland lostrennte, — von jeder näheren Ausführung, wie damals die wesentlich defensive Verbindung einer Bevölkerung von mehr als 70 Millionen Menschen im Herzen Europa's den einzelnen Staaten nur geringe Opfer für militärische Zwecke auferlegte, und doch die äußere Sicherheit

Deutschlands und Oesterreichs beinahe ein halbes Jahrhundert hindurch bewahrte und bei einigem Zusammenhalten auch noch länger in Frieden bewahrt haben möchte. Aber vergleicht man die jetzigen Vorschläge auch nur mit dem, was seit 1866 für uns bestand, so müssen sich schwere Bedenken gegen jene erheben. Der Allianzvertrag von 1866 hat für uns ein Bündniß begründet, bei welchem das Maß der militärischen Leistungen, welche von Würtemberg zu gewähren seien, nicht besonders festgesetzt war, mithin zunächst von diesem selbst zu bestimmen blieb, oder doch auf keinen Fall eine höhere als die Anforderung an den würtembergischen Staat begründet erschienen wäre, daß er seine militärischen Leistungen nicht unter das zur Zeit des Abschlusses des Bündnisses normirte Maß, d. h. nicht unter die Anforderungen der früheren Bundeskriegsverfassung herabsetzen solle. Ganz anders die neuen Vorschläge. Sie steigern das Heer, welches wir zu stellen haben, von den etwa 27,000 Mann der alten Bundeskriegsverfassung auf etwa 42—45,000 Mann, oder — wenn man die Landwehr mit 30—32,000 Mann hinzurechnet — auf nahezu das Dreifache, den Stand der präsent zu haltenden Mannschaft von etwa 7—8000 Mann auf 17,783, und den ordentlichen Aufwand für Militär, der vor 1866 auf weniger als 4 Millionen Gulden jährlich veranschlagt war, auf mehr als 7 Millionen. Weit höher noch stellt sich diese Summe, wenn man den voraussichtlichen außerordentlichen Aufwand hinzurechnet. Es wäre nun entschieden unrecht, wenn man diese ganze Steigerung nur dem Eintritt Würtembergs in den Norddeutschen Bund zu Lasten legen wollte. Man konnte bis zur Mitte dieses Jahres sich der Hoffnung hingeben, daß der Friede für Deutschland noch lange währen dürfte. Das übrige Europa hatte die 1866 in Deutschland erfolgten Aenderungen nicht beanstandet, von Deutschland war sonst kein Anlaß zu Unfrieden gegeben worden, und in der jedenfalls starken Kriegsrüstung des verbündeten Deutschlands hätte eine bedeutende Abwehrung gegen jeden frevelhaften feindlichen Angriff liegen sollen. Wenn aber ein solcher doch erfolgte, konnte man hoffen, daß jene Kriegsrüstung ausreichend sein werde. Auch die K. Staatsregierung stand diesen Ansichten sicher nicht fern, als sie im verflossenen Frühjahr einige Verminderung der seit 1867 verabschiedeten Ausgaben für militärische Zwecke in Aussicht nahm. Aber die Ereignisse der letzten 6 Monate haben solche Hoffnungen gründlich zerstört. Wir stehen in dem erbittertsten Kriege gegen Frankreich — und wenn auch der Himmel uns bald zu einem uns glücklichen Ende dieses Krieges verhelfen sollte, so müssen wir nothwendig noch lange darauf gefaßt sein, daß das besiegte Frankreich von Haß durchglüht trotz aller Niederlagen und Verluste, trotz aller Schwächung seiner Hilfsmittel nur nach dem Augenblicke lechzt, wo es für die erlittene Demüthigung an Deutschland sich rächen könne. Wir müssen daher jedenfalls noch lange Zeit in möglichst starker Kriegsrüstung verharren, um Deutschlands Gaue vor den civilisatorischen Horden Frankreichs

bewahren zu können. Es nöthigt uns also nicht blos die etwaige Annahme der vorliegenden Verträge – es nöthigen uns schon die eigensten Interessen Würtembergs wie des gesammten Deutschlands zu kräftigster Ausbildung und möglichster Bereithaltung unserer Heeresmacht. Es soll deshalb auch in dem Folgenden nicht gegen deren Vermehrung im Ganzen eine Einsprache erhoben, nur einzelne der wichtigsten Punkte in den vorgeschlagenen Verträgen sollen als solche bezeichnet werden, welche, ohne für die Sicherheit des ganzen Deutschlands und damit auch Würtembergs nothwendig zu sein, unseren Interessen entschieden zuwiderlaufen. Dahin gehört: 1) es darf wohl als bekannt vorausgesetzt werden, daß nach den preußischen Bestimmungen über die Dienstzeit alle Militärs mit Ausnahme der sogenannten Einjährigen drei Jahre bei der Fahne präsent gehalten werden sollen. Nur als eine Art von Gnadensache kann das Kriegsministerium eine Abkürzung dieser 3 Jahre Einzelnen gewähren. Daß jede Verlängerung der Dienstzeit des Einzelnen eine Steigerung der Ausgaben des Staats für das Heer im Ganzen veranlaßt, ist eben so unzweifelhaft als die ungemeine Belästigung, welche für den Einzelnen daraus hervorgeht, wenn er in einer Zeit, da die Ausbildung für seinen Beruf meistens noch nicht als vollendet betrachtet werden kann, dieser Ausbildung, wenn er ferner der Möglichkeit des eigenen Erwerbs auf 3 Jahre entsagen soll. Daß aber bei sämmtlichen Militärs eine 3jährige Präsenz nothwendig wäre, um sie zu brauchbaren Streitern zu bilden, daß namentlich ein Heer, das zur Vertheidigung des eigenen Landes in's Feld rücken soll, auf gute Erfolge nur dann hoffen lasse, wenn jeder Einzelne vorher einer 3jährigen Präsenz unterworfen war, das wird von vielen erfahrenen Militärs bestritten, und durch die Wahrnehmungen im Kriege von 1870 gewiß nicht bestätigt. Und doch müssen unumstößliche Beweise einer solchen Nothwendigkeit vorliegen, um eine so drückende Last auf das Land übernehmen zu können.

2) Es muß ferner als dem Interesse des Landes entschieden zuwiderlaufend bezeichnet werden, wenn durch den Art. 5 der Verfassung bestimmt werden will, daß kein Gesetz über militärische Gegenstände, keine militärische Einrichtung ohne Zustimmung des Königs von Preußen abgeändert werden könne. Daß die politische Lage des Augenblicks gebietet, unsere militärische Rüstung auf ein möglichst hohes Maß zu steigern, wurde oben unumwunden anerkannt. Aber eine für die Staatskasse und für die Einzelnen und ihre Familien so überaus drückende Last darf nicht länger auferlegt bleiben als eben die politische Lage sie gebieterisch fordert. Es mag vielleicht noch eine längere Zeit währen, bevor das Bewußtsein von der Nothwendigkeit Europa wieder zu dauerndem Frieden zu verhelfen, und die Militärlast von ihrer unerträglichen Höhe herabzuschrauben in allen für den Frieden Europas entscheidenden Kreisen zum Durchbruch gelangt. Aber sobald der Augenblick gegeben ist, wo eine Herabsetzung dieser Militärlast möglich wird, müssen wir auch die Möglichkeit haben, auf diese

Herabsetzung zu bringen. Der Volksvertretung ihrerseits kann wohl nicht zugemuthet werden, auf jede Einwirkung auf diese Frage zu verzichten, noch weniger sollte die Entscheidung darüber in die Hand eines einzelnen Fürsten gelegt werden. Bei dem höchsten Vertrauen in die Weisheit des Königs von Preußen und in die väterlichen Gesinnungen desselben für die seiner Leitung untergebenen Völker dürfen doch bleibende Verfassungsbestimmungen nicht blos nach den persönlichen Eigenschaften des jeweiligen Herrschers bemessen werden. Sie dürfen es um so weniger, wenn nicht dauernde Gewißheit gegeben ist, daß für alle Zeiten der Kaiser das Interesse der Beherrschten auch ganz als das seinige betrachten werde. Darf man aber das Gegentheil hier als unmöglich bezeichnen? Man übersehe nicht, welch' hochherzige Entsagung man fordert, wenn der Kaiser eine Verminderung der seinen Befehlen unterworfenen Heeresmacht zugestehen soll, während er sich sagen muß, daß es künftig keineswegs von ihm allein abhängen würde, sie wieder auf die bisherige Höhe hinauf zu steigern. Man vergesse nicht, welch' hohen Kriegsruhm die Herrscher aus dem Hause Hohenzollern seit Jahrhunderten sich errungen, wie schwer es daher jedem ihrer Nachkommen fallen wird, durch einen Verzicht jener Art für sich die Bedingungen der Erlangung gleichen Ruhmes zu schmälern. Um so weniger dürfte die Zustimmung zu jenem Art. 5 mit der Rücksicht auf das Wohl des würtembergischen Volkes vereinbar sein.

3) Gehen wir sodann über auf die wirkliche Verwendung der militärischen Macht zu kriegerischen Aktionen, so ist es gewiß als eine erhebliche Verbesserung der bisherigen Verfassung des Norddeutschen Bundes anzuerkennen, wenn das bisher dem Könige von Preußen allein zukommende Recht des Kriegs und Friedens künftig von den sämmtlichen im Bundesrathe vertretenen Fürsten gemeinsam geübt werden soll (Bundesverfassung Art. 11). Indessen muß auch hier auf das große Uebergewicht, welches Preußen im Bundesrathe hat, und es muß ferner darauf hingewiesen werden, daß dem Könige von Preußen für seine Person das Recht der Bündnisse eingeräumt ist (Bundesverfassung Art. 11), aus abgeschlossenen Bündnissen aber leicht Verwickelungen entstehen, welche dann den Bundeskrieg unvermeidlich machen. Ueberhaupt aber darf bei diesem Theile des Inhalts der neuen Verträge nicht gefragt werden, ob er Besseres biete, als die bisherige Verfassung des Norddeutschen Bundes, sondern ob er uns Vortheilhafteres biete als unser seitheriges Bundesverhältniß zu Preußen, welches wir durch ihn ersetzen sollen. Soweit es sich nun hier um Vertheidigungskriege handelt, liegt eine wesentliche Verschiedenheit beider Verträge kaum vor. Auch nach dem älteren Vertrage trat der casus foederis für die süddeutschen Staaten unzweifelhaft ein, sobald ein feindlicher Angriff auf Norddeutschland erfolgte. Mag auch nach dem Obigen das Verlangen begründet sein, daß das Maß der von ihnen zu leistenden Hilfe bestimmter, daß es vielleicht für Würtemberg höher als bisher fest-

gesetzt werde — ihre Verpflichtung zum Beistande im Allgemeinen war fest anerkannt, und daß sie ihr ehrlich nachkommen würden, sollte namentlich Angesichts des jetzigen Krieges nicht in Zweifel gestellt werden wollen. Anders für den Fall eines von Deutscher Seite zu beginnenden Angriffskrieges. Baiern hat stets behauptet, daß auf Angriffskriege das bestehende Bündniß sich nicht beziehe; in der würtembergischen Ständeversammlung versicherte dasselbe im Jahre 1867 der damalige Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und nur nach dieser Versicherung stimmten die Kammern dem Allianzvertrage zu. Danach läßt sich füglich behaupten, daß die beiden süddeutschen Königreiche es bisher als ihr Recht gewahrt haben, ihrerseits in jedem einzelnen Falle zu prüfen und zu entscheiden, ob die Pflicht zu Abwehr eines feindlichen Angriffs oder andere dringende Interessen ihnen Anlaß geben, an dem Kriege sich zu betheiligen oder nicht. Und wie dieß als ihr Recht sich darstellt, so hätten sie wohl auch, sobald sie unter sich übereinstimmten, bei dem wirklichen Eintreten der Kriegsfrage meistens die Macht besessen, nach ihrer eigenen Entschließung am Kriege Theil zu nehmen oder nicht. Künftig aber soll dies nicht mehr von ihrer eigenen Rechtsanschauung, nicht mehr von ihrem eigenen Urtheil über das Interesse ihrer Länder und beziehungsweise Deutschlands, sondern es soll nun von dem Beschlusse des Bundesraths abhängen, auf welchen Preußen so übermächtig einzuwirken vermag. Je weniger anzunehmen ist, daß einer der süddeutschen Staaten seinerseits einen Angriffskrieg gegen ein Nachbarland zu beginnen jemals die Idee haben werde, je sorgfältiger jene Staaten vor jeder Provokation anderer Staaten sicher stets sich hüten werden, desto weniger wird man behaupten können, daß es ihrem Wohle entspreche, wenn in solcher Weise ihre Verwickelung in Angriffskriege erleichtert wird. Einen Vortheil für das gesammte Deutschland könnte man in der neuen Bestimmung darum finden wollen, weil so unter den Deutschen jede Meinungsverschiedenheit darüber, was Angriffs-, was Vertheidigungskrieg sei, in einfacher und rascher Weise ihrer Entscheidung zugeführt werde. Allein hierauf wäre neben der Hinweisung auf das Handeln der süddeutschen Staaten im Sommer 1870 zu entgegnen, daß sobald Anlaß zu ernstem Zweifel über diese Frage vorhanden ist, einige Schwierigkeit in der Lösung des Zweifels die heilsame Folge haben wird, Angriffskriege um so eher zu verhüten, die Bemühungen zur Erhaltung des Friedens um so eher erfolgreich zu machen. Die neue Bestimmung erscheint daher gegenüber von den bisherigen Verträgen höchstens für Preußen oder den bisherigen Norddeutschen Bund als vortheilhaft, nämlich insofern als diese, falls Preußen einmal einen Angriffskrieg beginnen wollte, den Beistand Süddeutschlands leicht erzwingen könnte. Ob Preußen selbst diesem Zwecke bei der vorliegenden Vertragsbestimmung ein erhebliches Gewicht beigelegt habe, darf wohl als zweifelhaft betrachtet werden, da seinem jetzigen Herrscher die Absicht, Angriffskriege zu beginnen, gewiß ferne liegt. In späteren Generationen freilich wird für seine Nach-

folger in dem Bewußtsein so großer Kriegsmacht, sowie auch in dem kriegerischen Ruhm der Vorfahren stets eine gewisse Versuchung liegen, nach ähnlichem Ruhme zu streben. Jedenfalls sollte Ein Moment nicht unbeachtet bleiben, durch welches die neue Bestimmung, eben weil sie es erleichtert, die gesammte Deutsche Heeresmacht auch zu Angriffskriegen zu einigen, das Interesse des gesammten Deutschlands zu schädigen droht. Die Sicherheit eines Reiches, namentlich eines Reiches, welches von mächtigen Staaten umlagert ist, beruht nicht allein auf seiner Kriegsmacht, sondern auch auf den freundlichen Beziehungen, welche es mit andern Staaten sich erhält. Die Beziehungen Preußens zu dem übrigen Europa aber werden erschwert durch die Besorgniß, Preußen möchte auf Eroberungen denken. Diese Besorgniß hat ihren Grund gerade in der großen Macht Preußens, welche die Möglichkeit solcher Eroberungen gewährt; sie hat ihren Grund ferner in den Vergrößerungen, welche Preußen 1866 durch seine Siege sich verschaffte; sie wird neue Nahrung erhalten durch die Wiedervereinigung des Elsaßes und Lothringens mit Deutschland, so gerechtfertigt auch in allen Beziehungen diese Wiedervereinigung ist; sie erhält weitere Nahrung durch die von so mancher Seite her stets erfolgende Betonung der Nationalität, kraft deren noch manche im neuen Deutschen Reiche bis jetzt nicht begriffenen Stämme für dieses sich gleichfalls ansprechen ließen, und zusammenhängend hiermit selbst durch die Benennung Deutsches Reich und Deutscher Kaiser, da es wohl kaum Jedermann von selbst bewußt ist sondern der Welt erst klar gemacht werden muß, daß nicht die Absicht besteht, mit diesen Namen jetzt wieder den gleichen Begriff zu verbinden, den sie früher hatten. Je mehr nun solche Besorgniß freundliche und innige Beziehungen des neuen Kaiserreiches zu den übrigen Staaten Europas, namentlich das für den Frieden Europas so überaus wichtige gute Verhältniß zu Oesterreich zu erschweren geeignet ist, um so mehr hätte in den neuen Verträgen jede Bestimmung vermieden bleiben sollen, welche jene Besorgniß auf's Neue anzufachen geeignet ist. So wird denn die Ablehnung der obigen Bestimmung, welche Angriffskriege zu begünstigen geeignet erscheint, für den Frieden Europas, und somit auch für die Sicherheit Deutschlands bessere Früchte verheißen, als ihre Annahme. Bieten doch die Tafeln der Geschichte mehr als genügende Belege dafür, daß auch das mächtigste Reich, daß auch die tapfersten Heere den vereinten Kräften einer großen Mehrzahl von ihnen bedrohter oder sich bedroht glaubender Staaten am Ende zu unterliegen Gefahr laufen. Nach allem diesem erscheint auch im Hinblick auf die militärischen Bestimmungen der vorliegenden Verträge deren Ablehnung begründet. — Es möge gestattet sein, noch einiger weiterer Punkte kurz zu erwähnen, welche gleichfalls für diese Ablehnung sprechen.

1) Nach Art. 78 der Verfassung können Aenderungen der Verfassung beschlossen werden, wenn im Bundesrathe $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür sind. Wenn also auch der eine oder der andere Staat, ja wenn die drei König-

reiche Baiern, Sachsen und Würtemberg vereint sich dagegen erklären, so schützt sie ihr Widerspruch nicht; ihr Recht auf Festhaltung des gegenwärtigen Vertrags muß sich beugen vor dem Willen der Mehrheit. Nur Preußen ist gegen jede Majorisirung gesichert. Eine derartige Verbindung von minder mächtigen Staaten mit einer Großmacht, wobei der Bundesvertrag selbst das Mittel gewährt, ohne formelle Rechtsverletzung Jenen auch den Rest der Hoheitsrechte, der ihnen vorerst noch belassen ist, vollends zu entziehen, — eine derartige Verbindung bildet nicht mehr einen völkerrechtlichen Vertrag, in ihr ist die staatliche Selbständigkeit der kleineren Bundesgenossen nicht mehr vorhanden, sie ist nur eine etwas verschleierte Form des Einheitsstaates.

2) Art. 32 verbietet den Mitgliedern des Reichstages als solche eine Entschädigung zu beziehen. Wohl mag sich gegen die Bildung des Reichstages durch allgemeine und directe Wahlen mittelst geheimer Abstimmung der Einwand hören lassen, daß damit den ungebildeten Elementen des Volkes ein ungebührlicher Einfluß auf die Gesetzgebung verschafft wird. Aber wenn auch im großen Ganzen die Bildung ohne einiges Vermögen selten und aus diesem Grunde eine Bevorzugung der Besitzenden als Wählender gerechtfertigt sein mag, so ist doch Reichthum keineswegs die absolute Bedingung hervorragender Bildung und Befähigung, und sollten daher die Abgeordneten nicht blos aus den reicheren Klassen entnommen werden können. Diese Klassen werden schwerlich ein zahlreiches Contingent von Männern liefern, die mit der wünschenswerthen Befähigung zugleich die Möglichkeit und die Lust besitzen, ihre Zeit und ihr Geld, unter Hintansetzung ihrer eigenen Angelegenheiten, für lange dauernde Reichstagssitzungen zu opfern. Jene Bestimmung droht daher, wenn sie nicht etwa durch geheime Subvention umgangen wird, dem Reichstag Elemente zuzuführen, welche durch Beförderung im Staatsdienste oder sonstige Privatvortheile eine Entschädigung für ihre Mühewaltung als Abgeordnete zu erlangen trachten. Je entfernter ein Land von dem Sitze des Reichstags gelegen ist, je beschwerlicher daher die Theilnahme an dessen Sitzungen für die Angehörigen jenes Landes wird, desto mehr ist es berechtigt, jene Schattenseite hervorzuheben.

3) Abgesehen von allem Andern lassen schon die großen Geldmittel, welche den Bundesbehörden zur Verwaltung gegeben sind, nähere Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Reichsminister wünschenswerth erscheinen.

4) Bezüglich der nach Art. 80 einzuführenden Gesetze möge nur die Bemerkung gestattet sein, daß die kurze Zeit eine eingehende Prüfung derselben nicht zuließ.

In dem Bisherigen wurden die Hauptbedenken hervorgehoben, welche aus Rücksicht auf das Wohl des Vaterlandes dem Beitritt zu dem Vertrage entgegenstehen. Ihr Gewicht würde sich nur noch ver-

stärken, wenn, was noch unsicher ist, Baiern seinen Eintritt in den neuen Bund ablehnt. Selbst Diejenigen, welche geneigt wären, dem Vertrage beizustimmen, sollten wenigstens ihre Zustimmung nur unter der Bedingung ertheilen, daß auch Baiern dem Vertrage definitiv beitritt. Nach den Bestimmungen unserer Verfassung haben die Ständemitglieder bei ihren Berathungen als unzertrennlich von dem Wohl des Vaterlandes auch das Wohl des Königs zu beachten. — Es könnte scheinen, als sei es unstatthaft, in dem vorliegenden Falle den Einfluß der Verträge auf die Interessen des Königs noch besonders hervorzuheben, da Seine Königliche Majestät Höchstselbst die Zustimmung zu den Verträgen den Ständen haben ansinnen lassen. Allein es liegt aller Grund vor zu glauben, daß Seine Königliche Majestät, indem Sie dieß thaten, Sich nur von der edelmüthigen Absicht leiten ließen, durch ein Opfer an Ihren Rechten, welches Höchst Sie bringen, das Wohl des Landes zu fördern. Je mehr man nun durch die oben bezeichneten Gründe zu der Ansicht gelangt, daß diese Opfer nicht zum wahren Wohle des Vaterlandes gereichen würden, desto mehr wird man auch beachten müssen, wie erheblich die Annahme der Verträge die Stellung des Königs und seine dereinstigen Regierungsnachfolger zu beeinträchtigen droht. Ein höchst bedeutender Theil der unserem durchlauchtigsten Landesherrn bisher zugestandenen Hoheitsrechte würde auf den König von Preußen übertragen werden theils unmittelbar theils indirekt, da Preußen in dem Bundesrathe den überwiegendsten Einfluß besitzt. Wer möchte verbürgen, daß nicht solche einem andern Monarchen eingeräumte Einwirkung einen störenden Einfluß auf manche wohl berechtigte Wünsche und Interessen Seiner Majestät des Königs üben könnte? Wer verbürgt, daß nicht der verwickelte und zugleich kostspielige Organismus zweier neben einander bestehender Staatsgewalten, die hochgesteigerte Militärlast verbunden mit wirklicher oder vermeintlicher Hintansetzung der Interessen Würtembergs gegenüber von denjenigen preußischer Provinzen und Anderes bald eine Mißstimmung mit den jetzt zu schaffenden Einrichtungen und ein noch stärkeres Drängen nach vollständiger Ausbildung des Einheitsstaates hervorrufen, diese aber dann in einer den Interessen des Königl. Hauses wenig zusagenden Weise ihre Durchführung erlangen könnte?

Auf alles Vorstehende stützt sich denn der Antrag:

„Die Zustimmung zu den vorliegenden Verträgen abzulehnen; eventuell aber, denselben jedenfalls nur unter der Bedingung zuzustimmen, daß dieselben auch für Baiern definitiv rechtsverbindlich werden." *)

---

*) Folgt die Rede von Prof. Dr. v. Kuhn S. 26 l. u., Frhr. v. Holzschuher S. 27 r. o. und Frhr. v. Linden S. 29 l. m.

Justizminister **v. Mittnacht** *): Das von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Freiherrn von Neurath vorgetragene Gutachten der Minderheit der Kommission nöthigt auch mich zu einigen Bemerkungen — nicht als ob ich es für erforderlich oder nothwendig hielte, den Ausführungen des Herrn Berichterstatters der Kommissions-Mehrheit zu Hilfe zu kommen oder noch etwas beizufügen, sondern lediglich deßhalb weil das Schweigen der Vertreter der Regierung zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte. Se. Excellenz der Herr Staatsminister Freiherr v. Neurath findet die Besorgniß naheliegend, daß das Deutsche Kaiserreich Eroberungskriegen sich zuwenden und insbesondere bleibend gestörte Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaat haben werde. Ich habe dahingestellt zu lassen, ob die allerdings im Ausdruck vollkommen korrekt und objektiv gehaltenen Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers und ob die erläuternden Bemerkungen des Herrn Professors Dr. v. Kuhn über den eigentlichen Charakter des künftigen Deutschen Kaiserreiches nicht in dem Augenblicke, in welchem Deutschlands Vormacht an der Spitze des Deutschen Heeres Deutschland vertheidigt, in einem Sinne mißdeutet werden könnten, welcher gewiß beiden Herren Rednern selbst gänzlich unerwünscht wäre; ich habe aber Namens der k. Staatsregierung zu erklären, daß dieselbe des Glaubens ist, und daß sie in dem Sinne in das Deutsche Reich eintritt, daß woferne nur das Selbstbestimmungsrecht Deutschlands geachtet wird, das Deutsche Kaiserreich nicht eine Gefährdung sondern eine Bürgschaft des Friedens sein wird und daß seine Gründung es erleichtern wird, diejenigen freundschaftlichen und guten Beziehungen zu dem österreichischen Kaiserstaate herzustellen, welche mit Oesterreich erhalten zu sehen die würtembergische Staatsregierung aufrichtig und herzlichst wünscht. Se. Excellenz der Herr Staatsminister Freiherr von Neurath hat sodann weiter ausgeführt, daß die vorgelegten Verträge die Interessen der Krone, die Interessen der Dynastie beeinträchtigen werden. Es hat immer etwas Verfängliches, wenn Interessen von Jemand gewahrt werden, der nicht unmittelbar bei denselben betheiligt ist; es hat etwas Bedenkliches, wenn öffentlich Vermuthungen über Triebfedern ausgesprochen werden von welchen Seine Majestät der König bei Seinen Entschließungen geleitet worden, insbesondere, wenn der natürlich nicht beabsichtigte Eindruck bleiben könnte, als seien Seine Majestät der König nicht vollständig informirt worden. Ich bin indessen weit entfernt, einem Mitgliede des hohen Hauses die Berechtigung bestreiten zu wollen, auch Ausführungen in dieser Richtung hier vorzutragen, ich muß aber ausdrücklich erklären, von den Räthen der Krone, welchen nach den unmittelbar Betheiligten in erster Linie die Wahrung der Interessen der Krone und der Dynastie obliegt, welche in erster Linie hiezu verpflichtet sind, ist auch diese Seite der Frage gewissenhaft geprüft worden und die Räthe der Krone sind zu der Ueberzeugung gelangt, daß woferne man nur die Dinge so wie sie geworden sind und liegen, unbe-

*) S. 31 l. u.

fangen beurtheilt, woferne man den Blick nicht auf Gewöhntes und vielfach mehr Aeußerliches sondern auf die Zukunft richtet, das wohlverstandene Interesse der Dynastie sogar eine Betheiligung derselben bei der Initiative zu Gründung eines Deutschen Reiches gefordert hat. Die Räthe der Krone glauben, daß das Deutsche Volk den Deutschen Fürsten ihr Vorangehen nicht blos als einen Akt der Selbstverläugnung, der Resignation, sondern als einen Akt politischer Weisheit verdankt und wir vertrauen fest darauf, daß das Interesse der deutschen Fürsten und das Interesse der würtembergischen Dynastie insbesondere durch die Annahme der Verträge keine Schädigung sondern eine Stärkung erhalten wird. Se. Excellenz der Herr Staatsminister Freiherr v. Neurath hat eventuell den Antrag gestellt, daß wenigstens insolange die Zustimmung zu den vorgelegten Verträgen nicht ertheilt werden möge, bis ihre Annahme auch in Baiern definitiv gesichert sei. Ich muß mir erlauben hiezu nur ein paar Worte zu sagen. Wenn nach dem Gange der Unterhandlung und nach dem Inhalte des baierischen Vertrages Würtemberg auch ferner seine Entschließung binden wollte an die Beschlüsse der Majorität der baierischen Abgeordneten-Kammer, so fürchte ich, es möchte — um einen im Kommissionsbericht gebrauchten Ausdruck in ganz objektiver Weise zu wiederholen — Würtemberg ein Gegenstand des öffentlichen Spottes werden, ganz abgesehen davon, daß wir Gefahr liefen Bedingungen zu verlieren, die man uns jetzt zugestanden hat, die uns aber nicht für alle Zukunft zugesichert bleiben möchten.*)

Bei der Abstimmung**) wurden Beschluß I., II. und III. der Abgeordnetenkammer mit 26 gegen 3 Stimmen angenommen.

Frhr. **v. Linden** als Referent***): Der Beschluß der Kammer der Abgeordneten unter Ziffer IV. geht dahin: „Die Kammer wolle der K. Staatsregierung gegenüber die rechtliche Ueberzeugung und Voraussetzung aussprechen, daß das Ministerium für die den Vertretern Würtembergs im Bundesrath zu ertheilenden Instruktionen, beziehungsweise für deren amtliche Thätigkeit, in Gemäßheit der §§ 51 und 52 der Verfassung und der damit im Zusammenhang stehenden weiteren Bestimmungen verantwortlich ist". In Ihrer Kommission wurden verschiedene Ansichten hierüber laut, die jedoch in der größeren Mehrheit sich dahin konsolidirten, daß man gegen diesen Beschluß in seiner Allgemeinheit und im Prinzip nichts zu erinnern finde, dagegen wurde bemerkt, daß dieser Gegenstand, der wohl von besonderer Tragweite sei, doch nicht diejenige Entwickelung und Klarstellung gefunden habe,

---

*) Folgen Reden von v. Kuhn S. 32 l. g. o., Frhr. v. Linden S. 32 r. m., Frhr. v. Neurath S. 33 l. m.

**) S. 35 l. g. o.

***) S. 36 r. u.

welche erwünscht gewesen wäre, und insofern hat sich in der Kommission einiges Schwanken kund gegeben, ob man nicht lieber von der Ziffer IV. Umgang nehmen soll, da ja der Zukunft dadurch nicht präjudizirt würde. Demungeachtet hat die Kommission beschlossen, den Antrag zu stellen, auch diesem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten beizutreten, jedoch in dem Protokolle und gegenüber der Kammer der Abgeordneten zu bemerken, daß die hohe Kammer mit der hier ausgesprochenen Voraussetzung jedenfalls nicht den Sinn verbinde, als ob die K. Regierung schlechthin gehindert sein solle, auch ohne besondere Zustimmung der würtembergischen Stände innerhalb der der Reichsgesetzgebung überhaupt zukommenden Zuständigkeit solchen Reichsgesetzen im Bundesrathe zustimmen zu lassen, welche ein in Würtemberg bestehendes Gesetz abändern. In dieser Weise trägt die Kommission darauf an, der Ziffer IV. des andern Hauses beizustimmen.

Die Abstimmung ergab Zustimmung zum Kommissionsantrag*).

Frhr. v. **Linden** als Referent**): In Ziffer V. sind verschiedene Wünsche nach Ersparnissen ausgesprochen. Der Beschluß des anderen Hauses lautet:

> Die Kammer wolle an die K. Staatsregierung die Bitte richten, die in Folge des Eintritts Würtembergs in den Deutschen Bund und sonstwie möglichen Vereinfachungen und Ersparnisse im Staatshaushalte mit thunlichster Beschleunigung einzuleiten;
>
> desgleichen einen Gesetzentwurf über die längst als nothwendig erkannte Steuerreform baldmöglichst einbringen zu lassen.

In dieser Beziehung ist die Kommission davon ausgegangen, daß man der K. Staatsregierung wohl anheimstellen könne und dürfe, Alles das, was zu thun möglich sei, in Bälde auszuführen und daß es deßwegen räthlich wäre, von diesem Punkte Umgang zu nehmen; sie stellt daher den Antrag, den Beitritt zu Ziffer V. abzulehnen.

Die Abstimmung ergab die von der Kommission beantragte Ablehnung des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten***).

---

*) S. 37 l. m. Die weitere Verhandlung hierüber in der Kammer der Abgeordneten s. sogleich unter C.

**) S. 37 l. g. n.

***) S. 37 l. n.

C. Nochmals in der Kammer der Abgeordneten.

Hölder als Referent*). Unserem Beschlusse unter IV. ist die Kammer der Standesherren unter der Bemerkung beigetreten:

„daß die Kammer der Standesherren mit der hier ausgesprochenen Voraussetzung jedenfalls nicht den Sinn verbinde, als ob die K. Regierung schlechthin gehindert sein solle, auch ohne besondere Zustimmung der würt. Stände innerhalb der der Reichsgesetzgebung überhaupt zukommenden Zuständigkeit solchen Reichsgesetzen im Bundesrathe zustimmen zu lassen, welche ein in Würtemberg bestehendes Gesetz abändern."

Meine Herren! Was diese Bemerkung betrifft, so ist Ihre Kommission der Ansicht, daß auch wir die Voraussetzung, welche unter Ziffer IV. Gegenstand Ihres Beschlusses geworden ist, in keiner anderen Weise verstanden haben. Bei der Bundesgesetzgebung ist das Deutsche Volk durch den Reichstag vertreten; die einzelnen Staaten, beziehungsweise die Regierungen dieser Staaten, sind durch den Bundesrath bei der Reichsgesetzgebung betheiligt. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß die Zustimmung einer Regierung im Bundesrathe zu einem Reichrgesetze, nicht wiederum davon abhängig gemacht werden kann, daß vorher eie Ständeversammlung des betreffenden Staats die Regierung ermächtigt hat, ihre Zustimmung zu einem solchen neuen Reichsgesetze zu ertheilen, sofern dadurch die Gesetze dieses Staates abgeändert würden. Im anderen Falle wäre die Stellung, welche den Regierungen bei der Reichsgesetzgebung angewiesen werden wollte, entschieden alterirt. Wir können daher keinen Widerspruch zwischen der Bemerkung der Kammer der Standesherren und den betreffenden Ausführungen und Vorbehalten in unserem Kommissionsberichte, beziehungsweise in dem auf Grund des letzteren gefaßten Kammerbeschlusse, finden und tragen darauf an:

jener Bemerkung auch seitens der Kammer der Abgeordneten beizutreten.

Oesterlen**): Ich glaube, der Beschluß der Kammer der Standesherren besagt denn doch etwas Weiteres, als was der Herr Berichterstatter und die Kommission in demselben gefunden haben. Wenn nur derjenige Sinn mit der beschlossenen Voraussetzung zu verbinden wäre, welchen die Kommission in dem Wortlaute desselben gefunden hat, so wäre er in keiner Weise zu beanstanden, er wäre etwas vollkommen Selbstverständliches; denn es ist vollkommen richtig von dem Herrn Berichterstatter bemerkt worden, daß ein

*) Sitzung vom 29. Dezember 1870. Prot. Abg. Bd. I. S. 82 l. m.
**) S. 82 r. g. o.

innerhalb der Kompetenz der Reichsgewalt erlassenes Bundesgesetz in Würtemberg Geltung hat, ohne daß dieses Gesetz der Zustimmung der Landesvertretung bedarf. Ich glaube aber„ es ist auf die Worte des Beschlusses der Kammer der Standesherren ein Gewicht zu legen: „innerhalb der der Reichsgesetzgebung überhaupt zukommenden Zuständigkeit"; es wollte damit vermuthlich ausgedrückt werden, daß wo es sich um den Erlaß eines Gesetzes handelt, welches nicht innerhalb der nach den Verträgen der Reichsgesetzgebung zukommenden Zuständigkeit erlassen wird sondern eine Ausdehnung der vertragsmäßigen Kompentenz der Reichsgesetzgebung involvirt, allerdings die Zustimmung der Organe der Landesgesetzgebung des Einzelstaates nothwendig ist. Es wäre dieß, wenn diese meine Auffassung die richtige ist, jene Ansicht, welche ich mir erlaubt habe auch dem Herrn Justizminister gegenüber in der Berathung über die Verträge geltend zu machen, nämlich die von verschiedenen Seiten festgehaltene, von anderen bestrittene Ansicht, daß eine Ausdehnung der Kompentenz der Reichsgewalt nicht auf dem Wege einer Abänderung der Reichsverfassung, sondern nur auf dem vertragsmäßigen Wege der Zustimmung der einzelnen mit einander das Reich bildenden Staaten möglich ist, daß also eine Ausdehnung ohne specielle Zustimmung nicht nur der Regierungen im Bundesrath sondern auch der betreffenden Landesvertretungen nicht statthaben könne. Jedenfalls scheint es mir in hohem Grade wünschenswerth zu sein, daß wir über einen Punkt, welcher von so außerordentlicher Tragweite ist, nicht im Dunkeln bleiben.

Justizminister **v. Mittnacht** *): Ich habe als Vertreter der K. Staatsregierung der heutigen Sitzung des anderen Hauses angewohnt und habe den betreffenden Beschluß der ersten Kammer allerdings dahin aufgefaßt, daß er etwas gewissermaßen Selbstverständliches ausspricht und den Sinn keineswegs enthält, welchen der Herr Abgeordnete von Hall in dem Beschlusse zu finden geneigt ist. Ich konnte auch nach der ganzen Art und Weise, wie die Sache vorgetragen worden, nichts anderes annehmen. Ich verstehe den Beschluß so. Das andere Haus wollte sagen: Die Minister sind verfassungsmäßig verantwortlich für ihre Thätigkeit, für ihre Wirksamkeit im Bundesrathe, aber es trifft sie selbstverständlich keine gesetzliche Verantwortlichkeit, wenn sie die würtembergischen Bevollmächtigten im Bundesrathe anweisen, der Abänderung würtembergischer Landesgesetze durch die Reichsgesetzgebung zuzustimmen, vorausgesetzt natürlich, daß die Reichsgesetzgebung in der betreffenden Materie überhaupt zuständig ist. Das scheint mir der einfachste Sinn der Bemerkung zu sein.

Hölder als Referent **): Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß

*) S. 82 r. u.
**) S. 83 l. g. m.

zu der Reichsgesetzgebung auch die Reichsgesetze gehören, welche künftig etwa eine Abänderung der Bundesverfassung zum Gegenstand haben würden. Wenn daher die Regierung durch ihren Bevollmächtigten im Bundesrath zu einer Abänderung der Reichsverfassung ihre Zustimmung geben wollte, so könnte sie nicht gehalten sein, vorher die Zustimmung der würtembergischen Ständeversammlung einzuholen, um eine solche Abstimmung abgeben zu lassen. Das ist mir wenigstens ganz außer Zweifel und ich kann nicht annehmen, daß der Beschluß der Kammer der Standesherren in einem anderen Sinne gemeint ist. Keinenfalls hat Ihre Kommission diesen Beschluß in einem andern Sinne aufgefaßt. Eine weitere Frage ist aber die, ob wenn es sich um die Verzichtleistung auf ein specielles Zugeständniß handelt, welches Würtemberg in den Verträgen gemacht worden ist, ein solcher Verzicht von der Regierung einseitig ausgesprochen werden kann und darf. In dieser Beziehung haben wir in unserem Bericht ausgesprochen, daß die Frage für den praktischen Fall offen gehalten werden müsse, daß wir der Auslegung, welche bis dahin die Ständeversammlung in dieser Frage für geboten hält, nicht vorgreifen wollen. Diesen Vorbehalt sind wir nicht gemeint damit zurückzunehmen, daß wir Ihnen empfehlen der Bemerkung beizutreten, welche die Kammer der Standesherren zu unserem Beschluß Ziff. IV. gemacht hat.

Bei der Abstimmung wurde der Beschluß der Standesherren zu Ziff. IV. der Beschlüsse der Abgeordneten mit großer Mehrheit angenommen*).

Hölder als Referent**): Zu Ziff. V. der von uns gefaßten Beschlüsse: „Die Kammer wolle an die K. Staatsregierung die Bitte richten, die in Folge des Eintritts Würtembergs in den Deutschen Bund und sonstwie möglichen Vereinfachungen und Ersparnisse im Staatshaushalte mit thunlichster Beschleunigung einzuleiten; deßgleichen einen Gesetzentwurf über die längst als nothwendig erkannte Steuerreform baldmöglichst einzubringen;" hat die Kammer der Standesherren ihren Beitritt abgelehnt. Der einstimmige Antrag Ihrer Kommission geht dahin: „die eben verlesene Bitte nunmehr einseitig von Seite der Kammer der Abgeordneten an die K. Staatsregierung gelangen zu lassen."

Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag der Kommission auf einseitiges Beharren mit großer Mehrheit angenommen***).

Hölder als Referent†). Die Kammer der Standesherren hat sodann in

*) S. 83 l. g. u.
**) S. 83 l. u.
***) S. 83 r. g. o.
†) S. 83 r. g. m.

ihr Protokoll folgende Erklärung niedergelegt: „man vertraue Königlicher Regierung, daß sie in Beziehung auf den Frieden, welcher gegenwärtigen Krieg zu beendigen bestimmt ist, das Geeignete vorgekehrt habe und fernhin vorkehren werde, um die Interessen und Ansprüche Würtembergs beim Friedensschluß unmittelbar wahrzunehmen." Die unmittelbare Wahrung der Interessen und Ansprüche Würtembergs beim Friedensschluß können wir als Vertreter des Landes selbstverständlicher Weise nur willkommen heißen. Es erscheint hiebei Ihrer Kommission als selbstverständlich, daß durch diesen Beschluß der Kammer der Standesherren die reichsverfassungsmäßige Zuständigkeit des Reichsoberhauptes bezüglich des Friedensschlusses in keiner Weise habe alterirt werden wollen. Ihre Kommission nimmt daher keinen Anstand zu beantragen: „daß die Kammer der Abgeordneten die gleiche Erklärung zu Protokoll niederlege."

Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag der Kommission mit großer Mehrheit angenommen*).

Im Anschluß an diese Berathung und Beschlußfassung wurde sodann in derselben Sitzung der Kammer der Abgeordneten (7. Sitzung vom 29. December 1870) mit großer Mehrheit folgende

Adresse an Se. Majestät den König von Würtemberg

mit großer Mehrheit beschlossen**).

„Euer Majestät haben uns versammelt in einer großen Zeit und zu einem großen Werk.

Niemals hat Deutschland einen gerechteren Kampf gekämpft, niemals sind Deutschlands Heere so ruhmvoll geführt worden und niemals haben sie solche Erfolge errungen, wie in diesem uns frevelhaft aufgezwungenen Kriege.

Würtembergs Truppen haben ihren Theil an den glorreichen Kämpfen und Siegen des Deutschen Heeres, sie haben sich würdig gezeigt des Ruhms der Väter.

Mit freudigem Stolz folgt das Land den Thaten seiner Söhne. Wohl ist die Freude gemischt mit herbem Schmerze, aber mit Fassung tragen ihn die Daheimgebliebenen, denn sie wissen, daß die gefallenen und verwundeten Krieger geblutet haben für Deutschlands Freiheit und nationale Wiedergeburt.

*) S. 83 r. m.

**) S. 84. An der Spitze der Unterzeichner des Adreßentwurfs steht Römer.

Das Deutsche Volk, das Volk in Waffen wie das Volk in friedlicher Arbeit, will als Preis des Kampfes und Sieges, als sicherste Bürgschaft eines dauernden Friedens die so lange erstrebte, so oft mißlungene Einigung.

So denkt und fühlt auch Würtemberg. In gehobener Stimmung hat es Euer Majestät hochherzigen Entschluß vernommen, die Herstellung eines Deutschen Bundesstaates anzubahnen, dankbar begrüßte das Land die von Euer Majestät Regierung abgeschlossenen Verträge und hat in unzweideutiger Weise seine Zustimmung kundgethan; die freudigsten Hoffnungen knüpft es an die Wiederaufrichtung der altehrwürdigen Namen Kaiser und Reich.

Ganz in dem Geiste, der Euer Majestät und das würtembergische Volk beseelt, haben wir ohne Zaudern den uns auf höchsten Befehl vorgelegten Verträgen über die Bildung des Deutschen Bundesstaats unsere Zustimmung ertheilt, überzeugt damit unsererseits eine in der Geschichte der Deutschen Nation tief begründete Nothwendigkeit anerkannt und das Beste für Würtemberg, wie für Deutschland gethan zu haben.

Ferne Geschlechter werden Euer Majestät noch segnen für Höchst-Ihren ruhmvollen Antheil an diesem großen Werke.

Würtembergs Volk weiß sich einig mit seinem Fürsten in dieser großen Stunde.

Darum dürfen wir auch vertrauen auf das Gelingen der inneren Reformen, welche Euer Majestät als Folge der Neugestaltung Deutschlands uns in Aussicht stellen.

In diesem Geiste treten wir an unsere weiteren Aufgaben heran.

Das Würtembergische Volk wird treu ausharren, bis ein dauerhafter Frieden, bis die Herstellung der das Deutsche Gebiet sichernden Grenzen errungen ist, es weiß, daß die hiefür jetzt noch zu bringende Opfer gering sind im Verhältniß zu denjenigen, welche eine baldige Erneuerung des Krieges heischen würde.

Mit unserem erhabenen Fürsten flehen wir zum Himmel, daß er dem geeinigten mächtigen Deutschland und den in ihm verbundenen Staaten eine Zeit des Friedens, der Wohlfahrt, der Freiheit und Ordnung schenken möge!

Gott segne und erhalte Euer Majestät!"

IV. Verhandlungen des baierischen Landtages.

A. Kammer der Abgeordneten.

Bei der in der Abgeordneten-Sitzung des wiedereinberufenen Landtages vom 14. Dezember 1870 erfolgten Vorlage der Verträge hatten die beiden bei dem Abschlusse zunächst betheiligten Minister Folgendes gesprochen:

Staatsminister Graf **v. Bray-Steinburg***): Meine Herren! Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs habe ich die Ehre, Ihnen die Verträge, welche im vorigen Monate über das Deutsche Verfassungsbündniß geschlossen worden sind, zu übergeben. Diese Verträge bestehen aus dem Hauptvertrage selbst, dem Schlußprotokoll zu demselben, ferner aus verschiedenen Schriftstücken, welche in Berlin noch angefügt wurden und welche den Zweck haben, verschiedene Berichtigungen im Texte vorzunehmen und den Beitritt der übrigen süddeutschen Staaten zu dem Vertrage Baierns und umgekehrt den Beitritt Baierns zu den Verträgen der anderen süddeutschen Staaten festzustellen. Es sind bei der nämlichen Gelegenheit noch einige andere Festsetzungen getroffen worden, welche jedoch nicht wesentlich zu dem Vertrage gehören und aus welchen ich mir nur erlaube eine Bestimmung, ein Zugeständniß Preußens anzuführen, welches die Düsseldorfer Gallerie betrifft, bezüglich welcher im Friedensvertrage vom Jahre 1866 im Art. XIII. von dessen Seite Ansprüche erhoben worden waren, auf welche von Preußen jetzt endgiltig verzichtet worden ist. Die Verträge, welche wir die Ehre haben, Ihnen vorzulegen, sind wo nicht hervorgerufen doch beschleunigt worden durch welthistorische Ereignisse, welche über die Voraussicht und Berechnung menschlicher Weisheit weit hinausgehen und durch die Rückwirkung, welche diese Ereignisse auf die deutschen Bevölkerungen geübt haben. Ich bitte aber, nicht zu glauben, daß die enthusiastische Stimmung, welche die deutschen Siege überall hervorgerufen haben, die Grundlage ist, auf welcher diese Verträge beruhen. Dergleichen Stimmungen und Eindrücke

*) St. B. S. 19.

sind ihrer Natur nach vorübergehend, und es galt Dauerndes zu schaffen. Um in ein Verfassungsbündniß zu treten, wie das welches uns geboten war, war es nothwendig bedeutende Zugeständnisse zu machen, Zugeständnisse sowohl der Krone als des Landes an die Gemeinschaft. — Lassen Sie mich es offen aussprechen. Ich gehöre zu jener älteren Generation, welche an dem Gewohnten und Hergebrachten hängt, besonders wenn sich damit der theuere Name des baierischen Vaterlandes verbindet. Es ist mir daher der Entschluß schwer geworden. Die Opfer, die wir zu bringen haben, erheischen, daß die Landesvertretung einen Theil ihrer Rechte auf eine andere Versammlung übertrage, daß die Krone einzelne ihrer Rechte in die gemeinsame Hand des Präsidiums lege, endlich daß das Land eine bedeutende pekuniäre Last auf sich nehme, freilich nur fürs Erste, aber vielleicht doch auf eine Reihe von Jahren. Diesen Thatsachen glaube ich, meine Herren, müssen wir mit Entschlossenheit in's Angesicht sehen, wenn wir uns nicht Täuschungen hingeben und Enttäuschungen bereiten wollen. Aber auf der anderen Seite begründen wir, indem wir den Verträgen unsere Zustimmung geben, ein Deutsches föderatives Bündniß, eine mächtige Gemeinschaft, ausgestattet mit allen Attributen einer Großmacht ersten Ranges. In diesem Deutschland aber erhält Baiern durch die Verträge eine bevorzugte Stellung, welche seiner historischen und seiner geographischen Bedeutung entspricht und welche ihm die Möglichkeit giebt Einfluß zu üben auf den Bund und durch den Bund auch auf weitere Kreise seine Wirksamkeit zu erstrecken. Wir begründen damit das, was fortan heißen wird „das Deutsche Reich". Das sind die Nachtheile und die Vortheile, welche beim ersten Anblicke von den geschlossenen Verträgen für uns zu erwarten sind. Möge es Ihnen gefallen, meine Herren, denselben Ihre Aufmerksamkeit und Würdigung zuzuwenden. In dieser hochwichtigen Frage ist die baierische Landesvertretung berufen, ihren Antheil zu nehmen wie an der Entscheidung so auch an der Verantwortlichkeit. Diese wenigen Worte hatte ich von meinem Standpunkte aus an Sie zu richten, und überlasse es dem Herrn Staatsminister der Justiz, von welchem die schließliche Fassung der Verträge herrührt, auf deren Inhalt näher einzugehen.

Minister **v. Lutz***): Die Verträge, welche von uns abgeschlossen worden sind, sind folgende. Der wesentlichste Inhalt unserer Abmachungen ist in dem Hauptvertrage enthalten. Daran schließt sich ein Schlußprotokoll mit einigen interpretativen und ergänzenden Bestimmungen an und endlich ein Beitrittsprotokoll d. d. Berlin den 8. Dezember. Nachdem die Verträge mit den verschieden Staaten einzeln abgeschlossen waren, konnte natürlich ein Ganzes nur dadurch erzielt werden, daß der Norddeutsche Bund und die

*) St. B. S. 23. Die erste Hälfte der Rede ist bereits oben in der Historischen Einleitung S. 111 abgedruckt.

übrigen süd- und südwestdeutschen Staaten unserem Vertrage und umgekehrt wir den mit diesen abgeschlossenen Verträgen beitraten. Lediglich das enthält das Beitritts-Protokoll, von dem ich eben gesprochen habe. Sie erinnern sich aber vielleicht aus Mittheilungen in den öffentlichen Blättern, daß in dem Schlußprotokoll sich die Bemerkung findet, es sei die Berichtigung von Irrthümern vorbehalten. Ich bin Ihnen eine Aufklärung über diese auffallende Bestimmung schuldig und werde sie später bei Besprechung der Einzelnheiten geben. Endlich kommt noch in Betracht ein Amendement, welches zur Fassung des Hauptvertrags bezüglich der Bestimmung über die Einführung der im Norddeutschen Bunde bereits erlassenen Gesetze in den neuen Bundesgebieten mit Zustimmung der baierischen Regierung von Seite des Reichstages beliebt wurde, und ein zweites Amendement über die Fassung unseres Vorbehaltes wegen der Sozialgesetzgebung im Schlußprotokoll, und endlich kommen in Betracht diejenigen Modifikationen, welche die Bundesverfassung an zwei Stellen zu erleiden hat, nachdem auf Anregung unseres allergnädigsten Königs und Herrn der Beschluß gefaßt wurde, daß der König von Preußen als Präsident des Bundes den Titel „Deutscher Kaiser" zu führen habe, und das Bundesgebiet den Namen „Deutsches Reich" erhalten soll. Wenn Sie es mir gestatten, daß ich von den Einzelnheiten noch etwas sage, so weise ich darauf hin, daß in dem Hauptvertrage, der in sechs Abtheilungen zerfällt, unter Ziffer I. der Abschluß des Bundes erwähnt ist, und unter Ziffer II. ausgesprochen wird, daß die bisherige Norddeutsche Bundesverfassung mit einer Mehrzahl von Aenderungen auch die Verfassung des mit Baiern abgeschlossenen Bundes sein soll. In dieser Ziffer II. sind nun diejenigen Modifikationen aufgenommen worden, welche für alle Staaten gleichmäßig Geltung haben werden, bezüglich deren es also ganz am Platz ist, daß sie in dem allen Staaten gemeinschaftlichen Theile der Verfassungs-Urkunde ihre Stelle finden. Die Modifikationen der Bundesverfassung, welche hier aufgenommen sind, sind zum Theil Konsequenzen von der Thatsache, daß das Bundesgebiet erweitert wird, theils auch Konsequenzen der Thatsache, daß der Zollverein nunmehr aufhört, ein für sich selbst bestehendes verfassungsmäßiges Gebilde zu sein, und sich in das übrige Verfassungsgebiet einreiht, theils auch sind es Modifikationen der Verfassung, auf denen die den Vertrag schließenden Staaten bestehen zu müssen glaubten. Rechnen Sie dahin die veränderte Fassung, die man dem Art. 7 gegeben hat, und welche die Aufgabe hat, die Stellung des Bundesrathes in präziserer Weise zu fixiren als dies bisher in der Norddeutschen Bundesverfassung geschehen ist; dahin gehört ferner die Aenderung des Art. 8, insofern ein neuer Ausschuß für die Diplomatie geschaffen worden ist. Meine Herren! Dieser Ausschuß hat vielfach Anfechtung gefunden, und ich bekenne Ihnen, ich habe eigentlich nicht begriffen, weshalb man sich diesem Institute gegenüber so feindlich verhalten zu müssen glaubt. Ist es wirklich etwas Unberechtigtes, daß die Deutschen Staaten, die in einem Bunde zusammengefaßt sind, auch

mindestens Kenntniß davon haben wollen, wie sich die Politik gestaltet, welche sie schließlich in ihren Konsequenzen mittragen müssen, die Politik, die zu Kriegen führen kann, welche wir mit unserem Gut und Blut mitzuführen berufen sind? Sicherlich nicht! Es handelt sich hier nicht um eine Maschine zum Intriguiren, sondern lediglich darum daß die Bundesregierung den Bundesgliedern in Aufrichtigkeit Rechenschaft gebe über ihre Beziehungen zum Ausland und daß diejenigen Bundesglieder, welche nicht in der Lage sein können aktiv theilzunehmen an der Handhabung der Politik, doch auch in die Lage versetzt werden, ihren Empfindungen rechtzeitig Ausdruck zu verleihen. Daß der erste Deutsche Staat nicht im Ausschusse vertreten ist, das ist lediglich eine Konsequenz der Aufgabe, welche man dem Ausschusse gesetzt hat. Der Ausschuß soll Mittheilungen entgegen nehmen. Von wem? Gerade von der Bundesregierung. Er soll Ansichten mittheilen. Zu welchem Zweck? Damit die Bundesregierung sie kennen lernt. Er soll aber nicht störend eingreifen, und Beschlüsse zu fassen hat der Ausschuß nach unserem Vertrage nicht. Ob dieser Ausschuß eine Bedeutung erlangt, wird davon abhängen, ob wir in der Lage sein werden, die entsprechenden Männer in diesen Ausschuß abzuordnen. Sind die Mitglieder dieses Ausschusses so, daß ihre Ansichten Werth haben, daß der Träger der Deutschen Politik es nicht leichten Kaufes wagen darf über die geäußerten Ansichten hinwegzugehen, dann, meine Herren, wird dieser Ausschuß eine wesentliche Bedeutung haben. Wenn nicht, dann mag das eintreten, was der Abg. Windhorst in Berlin gesagt hat, daß der Ausschuß die Depeschen um einige Tage früher zu lesen bekommt, als sie dem ganzen Publikum in den Zeitungen vorgelegt werden. — Die veränderte Fassung des Art. 11, wornach zur Kriegserklärung die Zustimmung des Bundesrathes nothwendig ist, bedarf in diesem Hause einer Rechtfertigung nicht. Im III. Abschnitte des Vertrags sind diejenigen Bestimmungen enthalten, welche zunächst für das Verhältniß zwischen dem Bunde und Baiern allein maßgebend sind. Hier finden Sie zuerst, daß wir die Kompetenz des Bundes bezüglich der Gesetzgebung über das Heimats- und Niederlassungswesen für Baiern nicht anerkannt haben. Auch dieser Vorbehalt, von dem ich glaube, daß er hier recht verstanden wird, hat mannigfache Anfechtung erfahren. Ich denke mir, wir sind hier auf einem berechtigten partikularistischen Standpunkte, und zwar um so mehr als ich gewiß nichts Unberechtigtes ausspreche und Niemanden verletze, wenn ich sage, daß man darüber, ob die Norddeutsche Sozialgesetzgebung wirklich gelungen ist, noch vielerwärts sehr verschiedener Meinung ist. Ebenso haben wir das Aufsichtsrecht und die Gesetzgebung des Bundes über das Eisenbahnwesen nur in beschränkter Weise anerkannt, desgleichen über das Post- und Telegraphenwesen. In diesem Punkte sind wir einerseits nicht zu weit gegangen und andrerseits denke ich mir haben wir doch der Gemeinsamkeit mit unserem Zugeständnisse reichlich genügt; denn die Grund-

lagen für die entsprechende Ausbeutung der betreffenden Verkehrsinstitute haben wir mit dem übrigen Deutschland fortan gemein. Daß das Bundeswahlgesetz sofort auch auf uns ausgedehnt wird, ist glaube ich eine selbstverständliche Bestimmung, und desgleichen unser Vorbehalt bezüglich einer selbstständigen Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, selbstverständlich insofern als diese Bestimmungen hier keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen. Ich komme zu einigen Bemerkungen über das Bundeskriegswesen. Meine Herren! Man hat dem Vertrage den Vorwurf gemacht, es seien bei Abschluß der Versailler Verhandlungen die Rechte der Krone so weit als irgend thunlich gewahrt, die Rechte des Volkes aber bei Seite gesetzt worden. Meine Herren! Ich fühle es sehr wohl, wie viel an diesen Vorwürfen in Beziehung auf das Kapitel, von dem ich eben zu sprechen begonnen habe, begründet ist. Allerdings sind manche berechtigte Wünsche in Beziehung auf diesen Punkt beim Abschluß des Vertrages nicht berücksichtigt worden. Aber, meine Herren, folgende Gründe sind es, die uns trotz Allem und Allem zum Abschlusse der hierauf bezüglichen Vertragsbestimmungen veranlaßt haben. Das Eine ist: wir haben uns überzeugt, für den Norddeutschen Bund und mehr noch auch für den durch Hessen, Baden und Würtemberg erweiterten Bund ist es für die nächste Zukunft absolut unmöglich, eine Abminderung der Militärlast zu erreichen. Wenn wir also keine Steigerung der Militärlast wollten, so blieb uns nur das Eine übrig, Nein zu sagen zu dem ganzen Vertrag und das glaubten wir — gedenken Sie gütigst meiner Erörterung über die geographische und politische Stellung Baierns — nicht thun zu dürfen; das schien uns unmöglich. Das Zweite ist: In einem Bunde kann nicht ein Theil in Beziehung auf die Last, die man mit Aufopferung von Gut und Blut bezeichnet, besser gestellt werden als ein anderer Theil, es müssen alle Theile die gleiche Last auf den Schultern tragen. Es ist ein absolut unzulässiger Standpunkt, daß Baiern den Uebrigen gegenüber gesagt hätte: wir sind ein bedeutender Staat, ihr müßt froh sein, uns in eure Mitte zu bekommen, aber wenn es zum Zahlen und zum Tragen von Lasten kommt, dann wollen wir ein Privilegium. Den Standpunkt konnten wir nicht vertreten, und hätten wir es versucht, so hätte es zu keinem Resultate geführt. Die Steigerung dieser Last, die übrigens — ich darf Ihnen das, meine Herren, nicht verschweigen — umsoweniger abzuwenden war als die Stellung, die dieses Haus zum Militärbudget bei unseren Berathungen im Sommer eingenommen hatte, unsere Lage außerordentlich erschwert hat, — diese Steigerung der Last ist nur eine vorübergehende. Es ist nicht davon die Rede, daß dem Volke das Recht genommen ist, über die Bestimmung der Militärlast mitzusprechen, mitzurathen und mitzubeschließen. Nein, meine Herren, im Gegentheile, die Bestrebungen, welche Ihren wie ich glaube zu weit gehenden Anträgen zu Grunde liegen, diese Bestrebungen werden an einem andern Orte im Vereine mit den Abgeordneten des ganzen übrigen Deutschen

Volkes wie ich nicht zweifle neu aufgenommen werden, und dort wird es am Platze sein, daß auch die baierische Stimme diesen Lasten gegenüber sich erhebe. Damit das Recht hiezu dem baierischen Volke nicht verkürzt werde, war es absolut unumgänglich, mindestens die Feststellung des Gesammtbudgets dem Reichstag zu übertragen, denn natürlich nur unter dieser Voraussetzung allein ist es zu erreichen, daß die baierischen Abgeordneten ihr Wort und ihre Stimme in dem Reichsrath auch bezüglich des Militärbudgets in die Wagschale werfen. Wer weiß, ob es nicht möglich gewesen wäre — ich glaube es nicht — aber wer weiß, ob es nicht möglich gewesen wäre, mit gewissen Vorbehalten die Feststellung des Budgets überhaupt dem baierischen Landtage zu vindiziren. Aber als natürliche Folge davon hätte das anerkannt werden müssen, daß die baierischen Abgeordneten bei der Festsetzung des Budgets im Reichstage dann nicht mitzusprechen haben. Gleichwohl aber hätten wir die Grundlage für unser Budget von der Reichsgesetzgebung her empfangen und es wäre somit die Stimme, die dem baierischen Volke bei Festsetzung des Militärbudgets gebührt, vollständig ungehört verhallt. Im Uebrigen glaube ich von den Bestimmungen über das Kriegswesen nur sagen zu dürfen, daß sie in gebührender Weise der Stellung Rechnung tragen, welche Baiern einmal hat. Wir haben nicht Ursache zu beklagen, wie es an einer andern Stelle geschehen ist, daß sich ein Staat von der Größe und Bedeutung Baierns in Deutschland entwickelt hat, und ich denke mir, es wird auf Grund der Bestimmungen, die hier getroffen worden sind, möglich werden, das fortzuerhalten, was geschaffen ist und was sich in glänzendster Weise bewährt hat, nämlich daß die baierische Armee ebenbürtig neben unseren Deutschen Waffenbrüdern steht. Die weiteren Abschnitte enthalten Uebergangsbestimmungen in dem Sinne, daß das neue Budget erst im Jahre 1872 beginnt, in dem Sinne, daß die Separatstellung, die man den einzelnen Staaten zugestanden hat, nur mit deren Zustimmung abgeändert werden darf, u. s. w. Das Schlußprotokoll enthält, wie ich bereits zu bemerken die Ehre gehabt habe, interpretative Bestimmungen bezüglich der Gesetzgebung über Heimats- und Niederlassungswesen und über das Staatsbürgerrecht und die zur Aufrechterhaltung unserer Gesetzgebung auf diesem Gebiete nothwendigen Staatsverträge, ferner einen Vorbehalt bezüglich des Immobiliarversicherungswesens, weiter einen Vorbehalt über die Betheiligung an dem Zustandekommen eines allgemeinen Deutschen Civilprozeßgesetzbuches — ein Vorbehalt, von dem ich gestehe, daß er sich wahrscheinlich von selbst verstanden hätte, — und endlich mehrere andere interpretative Bestimmungen, welche das richtige Verständniß der Verfassung betreffen, und schließlich noch einige Bestimmungen, welche über die diplomatische Stellung Baierns zu den übrigen Staaten das Nöthige ordnen. Auch in Bezug auf das Militär und auf die Festungen sind einige Zusätze aufgenommen worden. — Ich habe nun,

indem ich vom Hauptvertrage und vom Schlußprotokoll Abschied nehme, nur noch eine Interpretation zu besprechen, die man unserem Vertrage gegeben hat. Es ist aufgefallen, daß der Vertrag mit Würtemberg die Bestimmung enthält, es sollten Ersparungen auf dem Gebiete des Militäretats der Staatskasse anheimfallen, und daß sich in dem baierischen Vertrage eine solche Bestimmung nicht findet. Ich habe Ihnen dieses aufzuklären. Die Bestimmung wurde nicht aufgenommen, weil sie sich ganz von selbst versteht, für uns ganz von selbst versteht, und vielleicht nicht in demselben Maße für Würtemberg. Ich bin auch ganz überzeugt, daß wenn der erste Zorn darüber verraucht ist, daß Baiern eine selbstständigere Stellung hat als den anderen Staaten eingeräumt ist, auch von den anderen Staaten die Interpretation nicht wird festgehalten werden wollen, welche man unserem Vertrage in dieser Beziehung bisher an manchen Orten gegeben hat. Sind wir erst einmal wirklich in dem Bunde vereint, so wird auch eine vernünftige Auslegung unseres Vertrages Platz greifen und diese kann gar keine andere sein als daß die Würtemberg ausdrücklich zugestandene Bestimmung bei uns selbstverständlich ist. Wie das, meine Herren? Wenn ein Budget festgesetzt ist und man eine gewisse Summe für ein Ressort bewilligt hat, so hat das den Sinn, daß abgesehen vielleicht von einzelnen Ausgaben, die gesetzlich gemacht werden müssen, die Regierung hiemit das Recht erhält die Summe auszugeben; es ist aber glaube ich noch Niemand eingefallen zu sagen, daß die Regierung auch die verfluchte Schuldigkeit hat, den letzten Heller der für dieses Ressort bestimmten Summe zu verwenden. Eine solche Auslegung wäre geradezu unvernünftig und wenn man Baiern zumuthen wollte, den letzten Heller seines Militäretats auszugeben, so würde das nichts anderes sein, als wenn man mit einer Art von Rankūne zu Baiern sagte: weil du eine eigene Stellung eingenommen hast, so wirst du dadurch gestraft, daß du äußersten Falls ganz unnöthige und widersinnige Ausgaben machen mußt, um dein Geld an den Mann zu bringen. So haben die Paziszenten den Vertrag nicht gedacht. Auch in der Norddeutschen Bundesverfassung ist mit keiner Silbe gesagt, daß Ersparungen gemacht werden dürfen, vielmehr hat man das als ganz selbstverständlich vorausgesetzt, daß es bei einer sparsamen Verwaltung recht wohl möglich sein wird, trotz der Erfüllung des Bundeszweckes Ersparungen zu erzielen. Aber man hat es dort für nothwendig erachtet zu sagen, wo die Ersparungen hinkommen, wenn solche sich ergeben. Man hat die Centralkasse dazu bestimmt, weil man nicht dazu verführen wollte, daß in den einzelnen Staaten am Militäretat abgezwickt würde und die militärischen Interessen durch Vernachlässigung der Ausbildung oder Ausrüstung der Truppen rc. geschädigt werden, nur um ein Paar Tausend Gulden für andere Zwecke dabei zu ersparen. Uns gegenüber wird man dieselbe vernünftige Auslegung gelten lassen wie jedem anderen Staate gegenüber, nämlich daß

wir nicht gezwungen sind, widersinnige Ausgaben zu machen und daß bei uns Ersparungen in thesi so gut möglich sind als in anderen Staaten des Bundes. Und wenn man uns fragt: diese Ersparungen, wo kommen sie hin? so sage ich ganz einfach: sie bleiben da, wo sie sind, weil bei uns der Satz fehlt, daß das, was das Militär weniger kostet als veranschlagt ist, eingeliefert werden muß in die Centralkasse. Dieser Satz ist ausdrücklich unter denen aufgeführt, welche auf Baiern keine Anwendung zu finden haben. Es hat ein Abgeordneter gesagt, es wäre fremdes Geld, worüber wir verfügen. Darauf sage ich: mit Nichten, was wir auf die Armee verwenden, ist nicht mehr fremdes Geld als in Sachsen, Würtemberg und überall — ja sogar nicht einmal in dem Maße fremdes Geld, wie dort, denn in unserem Vertrage steht geschrieben, daß Baiern seiner Pflicht genügt dadurch, daß es die Kosten seiner Armee selbst aufbringt und bestreitet. Ich bin also gar nicht bange über die Auslegung unseres Vertrages in dieser Beziehung, wenn wir nur erst Ersparungen haben. Darüber aber bitte ich, sich keine allzu großen Illusionen zu machen. Wenn wir, wie feststeht, unseren Bundespflichten genügen müssen, so wird es sich immerhin nur um minder relevante Beträge handeln, Millionen einzusparen wird nicht gelingen. Das Beitrittsprotokoll zum Versailler Vertrag habe ich bereits erwähnt und es liegt mir nur noch ob, von dem Artikel über die Berichtigung der Irrthümer zu sprechen. Meine Herren! Die Verhandlung mit den übrigen Deutschen Staaten hat preußischerseits der Staatsminister Delbrück geführt; ihn rief aber, noch ehe unsere Besprechungen zum Schlusse gediehen waren, die Verpflichtung, sich mit dem Reichstage zu beschäftigen, von Versailles ab. Seine Excellenz der Herr Bundeskanzler übernahm es, mit uns zu transigiren. Wir kannten nun wohl alle Bestimmungen, welche mit den übrigen Staaten vereinbart waren, ihrem Inhalte nach, aber als wir daran gingen, die Vertragsbestimmungen zu konzipiren, zeigte es sich, daß die Wortfassung der mit den anderen Staaten abgeschlossenen Verträge in Versailles nicht zu haben war. Nur die Gefälligkeit unserer Herren Kollegen aus Baden hat mich in die Lage versetzt, den Vertrag in Bezug auf die Ziff. II. annähernd vollständig niederzuschreiben. Wir konnten uns aber doch nicht verhehlen, daß voraussichtlich die Fassung einzelner Artikel schließlich mit den anderen Staaten anders festgestellt worden sein könnte als uns bekannt gewesen. Dieser Umstand hat zu dem erwähnten Vorbehalte geführt, daß einer nochmaligen Revision der Redaktion in Berlin die Berichtigung von Irrthümern vorbehalten werde, und in der That, zu solchen Berichtigungen ist Anlaß vorhanden gewesen. Es ist dem Hause auch die Zusammenstellung dieser Berichtigungen übergeben worden; sie sind nicht von Erheblichkeit und ich will das hohe Haus nicht mit Aufzählung derselben aufhalten. Es sind dann noch zwei Aenderungen des Wortlautes der Verfassung zu erwähnen. In dem Artikel, welcher von Zusammensetzung des Deutschen Parlamentes handelt, war nach der ursprünglichen Abrede mit den süddeutschen Staaten ausgesprochen ge-

wesen, daß das für den Norddeutschen Bund erlassene Wahlgesetz mit der Einführung der neuen Verfassung auf das ganze Bundesgebiet Anwendung finden solle, — eine Bestimmung, die meines Erachtens ganz unentbehrlich ist. Später hielt man es für richtiger*), in dem betreffenden Artikel der Bundesverfassung davon nicht zu sprechen, sondern in dem Schlußartikel über die Einführung von Bundesgesetzen in dem neuen Bundesgebiete zu sagen, daß unter den Gesetzen, die sofort eingeführt werden, auch das Wahlgesetz sich befinde. Davon haben wir erst später Kenntniß bekommen und es mußte deßhalb die Fassung etwas geändert werden. Insoweit ist die Aenderung, von der ich sprach, in den berichtigten Irrthümern bereits aufgezählt, der Reichstag hat aber für gut befunden, für die schließliche Gestaltung des Artikels 79, wie sie jetzt für uns nothwendig wird, eine Redaktionsänderung vorzuschlagen**) und diese ist so unwesentlich, daß es in der That allen Betheiligten geschienen hat, daß ein Widerstreit dagegen nicht der Mühe lohnt. Die zweite Redaktionsänderung betrifft die Ziffer II. des Schlußprotokolls über die Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über das Staatsbürgerrecht. Es hatten sich nämlich schon hier Zweifel darüber erhoben, was mit der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über diesen Gegenstand gemeint sei. Wir unsererseits hielten dafür, daß das Gesetzgebungsrecht des Bundes sich nicht auf eine förmliche Korrektur der Einzelverfassungen erstrecken dürfe und wir wollten mit der Ablehnung des Ausdruckes „Staatsbürgerrecht" eine soweit gehende Kompetenz beseitigt wissen. Die hierauf gegebenen Aufklärungen hatten wir nun dahin verstanden, daß auch im Norddeutschen Bunde etwas Aehnliches gar nicht beabsichtigt sei, und so entstand die Fassung des Schlußprotokolls, wie sie in dem ursprünglichen Abdruck vorgelegen ist. Im Reichstage hat man daran Anstand genommen. Man wollte dort allerdings diese weit gehende Kompetenz für die übrigen Staaten des Deutschen Bundes aufrecht erhalten oder doch der Aufrechterhaltung dieser Kompetenz nicht präjudizirt wissen, und hat deßhalb eine Fassung vorgeschlagen, welche dem entspricht und zugleich unseren Standpunkt vollkommen wahrt***). Auch diesen Modifikationen glaubte ich in keiner Weise mich widersetzen zu sollen.

Endlich habe ich noch zwei Modifikationen zu erwähnen, welche an der Bundesverfassung vorzunehmen sind. Davon betrifft die eine den Eingang; die andere den Art. 11 der Bundesverfassung. Es handelt sich hier darum, dem Vorschlage unseres allergnädigsten Königs und Herrn Ausdruck zu geben, und auszusprechen, daß der Bund, nicht wie ursprünglich in Aussicht genommen war, „Deutscher Bund", sondern „Deutsches Reich" heißt und daß dem König von Preußen in seiner Eigenschaft als Bundespräsident der Titel „Deutscher Kaiser" zukommt.

*) S. oben S. 312.

**) S. oben S. 294 fgg. zu Art. 80 der Verfassung, welcher im baierischen Vertrag als Art. 79 gezählt war.

***) S. oben S. 326.

Nun noch einige persönliche Bemerkungen. Man hat unsere Abmachungen sehr herbe kritisirt. Wir haben kein Recht, uns darüber zu beklagen. Das Werk gehört der Oeffentlichkeit an und muß sich alle Kritik gefallen lassen, aber man hat seinen Verdruß über den Partikularismus, dem wir uns noch hingegeben haben und von dem ich glaube, daß er durch den Partikularismus anderer Deutscher Volksstämme noch um ein Beträchtliches übertroffen werden wird, — vielleicht überzeugen wir uns bald davon, meine Herren, — man hat dem Unmuth darüber, daß mancher rechtgläubige Nationalpolitiker an der Erfüllung seiner Wünsche noch etwas entbehren muß, wenn die Verträge angenommen werden, durch Angriffe auf die Personen der Unterhändler Luft gemacht; es hat ein Redner gesagt: der Geist, der ein großes Prinzip dem andern gegenüber stellt, der etwa eine große Idee des Partikularismus formulirt, der fehle unseren Abmachungen, die Minister hätten überall nur für ihre besonderen Departements gesorgt, um zu Hause selbstständig zu sein. Meine Herren, was der Herr Redner gesagt hat, muß wohl sehr wahr sein, denn der Herr Redner hat es nicht allein gesagt. Abgesehen von seinem Kollegen, der sich in ähnlicher Weise über die Herrschsucht und Vorurtheile der baierischen Minister, der baierischen Militär- und Civilbureaukratie erging, hat Aehnliches, wenn ich in Versailles richtig bedient worden bin, ein anderer bedeutender Mann gesagt, aber freilich in einer viel früheren Zeit, in einer Zeit, wo ein solch herbes Urtheil vielleicht mehr thatsächliche Unterlagen hatte, in dem ersten Stadium der Verhandlung. Eine solche Uebereinstimmung der Meinungen, meine Herren, müssen wir vielleicht als Beleg für die Richtigkeit des abgegebenen Urtheils ansehen. Denn das wird doch Niemand glauben, was man sich mitunter erzählt, daß Parteien oder Einzelne aus den Parteien irgend woher Ordres darüber bekommen, wie sie sprechen sollen; daran glaube ich nicht. Und dennoch, meine Herren, muß ich den Vorwurf, den man uns gemacht hat, ablehnen — er trifft uns nicht. Wo ist denn die Selbstständigkeit, die sich der Minister des Aeußeren gewahrt hat? Die Deutsche Politik wird auch nach unserem Vertrage von Deutschland gemacht und nur darauf haben wir bestanden, worauf wir wie ich glaube das Recht haben zu bestehen, daß man die Deutsche Politik nicht immer und ewig einfach uns über den Kopf hinweg macht. Wo ist denn die Selbstständigkeit des Herrn Kriegsministers? Sein Budget wird ihm in der Hauptsache von der Reichsregierung zugesendet. Wenn er erfüllt gewesen wäre von dem Streben selbstständig und möglichst wenig behelligt zu sein, dann — verzeihen Sie meine Aufrichtigkeit — würde er auch die Detailberathungen nicht in dieses Haus sondern in den Reichstag verlegt haben. Denn daß es dort leichter geht als hier gewöhnlich, wissen Sie alle recht gut. Endlich wo ist denn meine Selbstständigkeit, die Selbstständigkeit des Justizministers? Ich habe nicht einen Federstrich vor den Justizministern des übrigen Deutschen Reiches mir vorbehalten, meine Herren, nicht aus Zwang sondern weil ich fühle und weiß,

was es um ein Gemeines Deutsches Recht ist und weil ich es nicht wagen mag, mit den Kräften, die dem einzelnen Staate zu Gebote stehen, auf dem Gebiete der Gesetzgebung Konkurrenz zu machen der ganzen Wissenschaft des Deutschen Vaterlandes. (Bravo.) Ich denke, es wäre billig gewesen, mit solchen Vorwürfen uns, die wir schon manches ertragen haben, zu verschonen. Meine Herren, man hat uns die Qualität von Staatsmännern abgestritten. Ich vermag die Härte dieses Urtheils zu tragen, einmal weil ich nie gegeizt habe nach diesem mir nicht gebührenden Titel, und dann weil dieses Urtheil nicht aus kompetentem Munde kommt. Aber ich erwähne dieß lediglich deshalb, um daran die Bemerkung zu knüpfen, daß unser Streben in Versailles nicht dahin ging, ruhmredige Prädikate uns zu erwerben, sondern dahin, fest zu unserer Ueberzeugung zu stehen und ein gutes Gewissen davonzutragen, und das, meine Herren — ich sage es mit Stolz — ist uns gelungen. Viele Vorwürfe hat sich die Regierung dadurch zugezogen, weil wir nicht gesprochen hätten. Wir hatten ja gesprochen! In der Thronrede war deutlich zu lesen, daß die Regierung einer nationalen Einigung nicht abhold ist, und auch ein Zweites ist deutlich zu lesen, daß wir eine nationale Einigung nicht um jeden Preis machen. Etwas Anderes hätten wir trotz aller Sollizitationen nicht zu erklären vermocht, und selbst, meine Herren, wenn wir mit der Absicht nach Versailles gegangen wären — und auch die Thatsache, daß wir nach Versailles gingen, ist ein Sprechen — selbst wenn wir mit der Absicht hingegangen wären, um jeden Preis ein Deutsches Reich zu erreichen, würde man uns nicht haben zumuthen können, daß wir im vornehinein dies sagen. Wer wird denn, wenn er ein Haus zu kaufen gedenkt, aller Welt sagen, daß er dieses Haus haben muß und wenn der letzte Heller darauf ginge! In einem anderen Staate hat man gesprochen und wenn ich nicht ganz schlecht unterrichtet bin, so hat man in dem anderen Staate eingesehen, daß man mindestens ebenso klug gethan hätte, wenn man nicht gesprochen hätte. Aus dem betreffenden Artikel hat Jeder das Seine und Jeder zu viel für den Gegner herausgelesen. Bisher war die Entscheidung bei uns und wir waren im Rechte, wenn wir die Entscheidung uns bisher vorbehielten. Ich meines Theils erkläre, daß ich mir die Handhabung dieses Rechtes — nein! dieser Pflicht — nicht durch Adressen und ähnliche Dinge verkümmern lasse. Ueberhaupt ist es mit den Adressen und Demonstrationen bei uns nachgerade dahingekommen, daß mir scheint, das Mittel ist verbraucht. Man kann die Politik nun einmal nicht von der Gasse machen. Sie können vor keiner Regierung Achtung haben, die heute der morgen jener Adresse nachgiebt. Was soll es heißen, wenn die Regierung heute auf eine Adresse ein Schulgesetz vorlegen, morgen auf eine andere Adresse es wieder zurückziehen, heute den Präsidenten eines hohen Kollegiums absetzen, morgen wieder für Rom eintreten soll? Diese Stellung können Sie keiner Regierung zumuthen und ich denke, es darf keine Regierung eine solche Stellung sich aufdringen lassen. Jetzt, jetzt steht die Entscheidung bei Ihnen, —

die Entscheidung sage ich, meine Herren, — aber ich füge bei, nicht die Wahl. Glauben Sie nicht, daß ich mit diesem Ausdrucke einen Eingriff in die Kompetenz der Kammer machen will. O nein! Sie können „Ja" sagen, Sie können „Nein" sagen. Dennoch sage ich: Sie haben die Entscheidung, nicht die Wahl. Sie haben die Entscheidung in dem Sinne, wie der Richter die Entscheidung in einem Rechtsfalle hat. Das was Sie für Recht erkannt haben, müssen Sie aussprechen, es bleibt Ihnen keine Wahl und ich habe die Ueberzeugung: prüfen Sie die Lage Baierns, prüfen Sie die Verträge ruhig, — und Sie werden zu dem Satze kommen, den ich hiemit ausspreche: — ich wiederhole, nicht in der Absicht um irgend ein Recht zu beeinträchtigen — Sie müssen die Verträge annehmen!

Dr. **Jörg** als Referent der Ausschußmajorität*): Meine Herren! Seitdem der von Ihnen erwählte besondere Ausschuß mich mit der schweren Bürde betraut hat, der ich nun gerecht werden soll, habe ich mit Anstrengung aller meiner freilich schwachen Kräfte gearbeitet, um durch meine Schuld eine Verzögerung der Berathung über den hochwichtigen Gegenstand nicht zu veranlassen. Ich will auch jetzt, meine Herren, so viel es mir möglich ist, zur Verlängerung der Debatte nicht beitragen und sofort unmittelbar auf die Sache selbst eingehen. Als ich an dem unvergeßlichen 19. Juli zum letztenmale auf diesem Platze stand, da habe ich mich nicht darin getäuscht, daß die Ansichten in diesem Hause in mehr als einem Punkte sehr weit auseinander gehen, ich habe mich nicht darüber getäuscht, — erlauben Sie mir das gleich zu bemerken, — daß auf der linken Seite dieses Hauses man mit dem Kriege gegen Frankreich nicht blos einerlei Zweck verfolgte. Es ist nachher in zahlreichen Organen offen gesagt worden, daß es sich dabei nicht blos um die Niederwerfung des französischen Erbfeindes handle sondern auch um die Niederwerfung eines anderen Feindes, nämlich um die Niederwerfung der Gegner der nationalliberalen Politik bei uns. Nun, meine Herren, durch die vorliegenden Verträge ist dieser Zweck erreicht worden — bis an die Pforten dieses Hauses. Sie können das auch lesen in dem Ihnen gedruckt vorliegenden Minoritätsgutachten. Sie können dort ferner vernehmen, meine Herren, daß wenn an dem vollendeten Werke noch einige Kleinigkeiten fehlten, man sich darüber kein graues Haar wachsen zu lassen brauche, denn die liberale Majorität des künftigen Reichstages

*) 72. Sitzung vom 11. Januar 1871. St. B. über die Verhandlungen der baierischen Kammer der Abgeordneten. St. B. 1870/71 Bd IV. S. 108 r. g. u.

werde das baldigst ändern. Auf der andern Seite des Hauses dagegen, der ich angehöre, hat am 19. Juli wohl Niemand geglaubt, daß der Krieg mit Zuthun der k. Staatsregierung eine Wendung nehmen würde, Folgen haben würde, wie sie in dem Vertragswerke uns vorliegen. Ich glaube, meine Herren, keck behaupten zu dürfen, daß Niemand auf dieser Seite des Hauses es für möglich gehalten hat, daß es dahin kommen würde, daß der Krieg die Folge haben würde, die Selbstständigkeit unseres Landes wegzuwischen, unser Land mit Einwilligung unserer k. Staatsregierung der Mediatisirung Preis zu geben. Im Ausschusse, der in den letzten Tagen seine Sitzungen gehalten hat, hat man uns auch aus competentem Munde gesagt: „allerdings habe man sich die Sache ganz anders gedacht." In den Ausschußsitzungen vom 18. und 19. Juli vor. Js. hat der Vertreter der k. Staatsregierung erklärt, daß Baiern nur unter gewissen Voraussetzungen und nicht ohne Bedingung in den schweren Kampf eintreten werde. Als solche Bedingungen wurde neben der vollen Entschädigung für die Kriegskosten, ausdrücklich benannt: es müsse der Zollverein unkündbar gemacht werden und es müßten die Allianzverträge eine authentische Interpretation bekommen; denn es zeige sich nun allerdings, daß diese Verträge deutungsfähig seien Natürlich wurden diese Bedingungen nicht verstanden auf Grund einer verminderten Selbstständigkeit sondern auf Grund sogar einer vermehrten Selbstständigkeit unseres Landes. Freilich hat sich damals aus der Mitte des Ausschusses heraus eine Stimme erhoben, dahin gehend: ja, wenn es sich jetzt darum handelte, eine Allianz zwischen Baiern und Preußen gegen Frankreich zu schließen, wenn es sich jetzt darum handelte, einen freien Allianzkrieg an der Seite Preußens zu führen, dann dürften solche Bedingungen selbstverständlich und wohl am Platze sein. Anders dürfte die Frage aber dann stehen, wenn wir jetzt casus foederis anerkennen müßten oder anerkennen wollten; denn in diesem Falle erscheine es einfach als unsere Pflicht und Schuldigkeit an der Seite Preußens ohne weitere Bedingung in den Krieg einzutreten, und dann auch unter den Oberbefehle Sr. Majestät des Königs von Preußen wenn ich so sagen darf durch dick und dünn zu gehen bis ans Ende. Und das, meine Herren, thun wir jetzt, wir thun es, wie Sie im Ausschußprotokolle lesen können, nach meiner Meinung von Rechtswegen. Aber wie dem auch sei, es mußte sich uns die schwere Frage nahe legen: woher es denn käme, welche Nöthigungen denn eingetreten seien, um die k. Staatsregierung zu bewegen, daß sie von der in den Julitagen und ich darf sagen noch tief in den Monat September hinein eingenommenen Stellung abgewichen ist und den Riesenschritt gethan hat von jener Stellung bis zu dem uns vorliegenden Vertragswerke? wie es kam, daß die k. Staatsregierung bei dem entschiedenen Gegentheile ihrer ursprünglichen Absicht angekommen ist, und uns nun Verträge vorliegen, von denen ich mir noch einmal zu sagen erlaube, meine Herren! ihr Inhalt und ihre unausbleiblichen Folgen bedeuten die Mediatisirung unseres Landes? Nun, meine Herren,

will ich nicht einmal einen kleinen Theil meines gedruckten Berichtes Ihnen mündlich hierwiederholen; aber in ein paar Punkten werden Sie mir gütigst gestatten mich ausgiebiger darauf zurückzubeziehen. Als erstes Motiv der Zwangslage, welche die Annahme dieser Verträge von Seite der k. Staatsregierung zur unausbleiblichen Nothwendigkeit gemacht haben soll, ist genannt und wird so viel genannt, die politische Isolirung unseres Landes. Nun, meine Herren, habe ich in meinem Berichte auseinandergesetzt, daß wenn wir die Verträge auch nicht annehmen, eine Gefahr, ein Zwang von außen uns nicht droht. Das ist auch im Ausschuße von competenter Seite zugestanden worden. Sie lesen aber weiter in meinem Berichte, daß ich glaube, gerade die Annahme der Verträge würde uns isoliren gegenüber einer Nachbarschaft, die sich auf 135 Stunden unserer Grenzen erstreckt. Sie lesen in meinem Berichte, daß nach meiner Meinung jeder ruhigen und, meine Herren ich erlaube mir zu sagen, nicht überreizten Politik unserer Staatsregierung sich dringend hätte anrathen sollen, auf dieser unserer historischen Grenze, mitten durch die uns nächst verwandten deutschen Völkerschaften nicht eine chinesische Mauer errichten zu lasten, nicht, wenn sie mir den Ausdruck erlauben,uns hier die Welt mit Brettern verschlagen zu lassen. Ich habe mir eben darum erlaubt in meinem Berichte zu sagen, daß nach meiner Meinung die Frage bezüglich der Annahme dieser Verträge für Baiern von vornherein himmelweit anders gestanden habe als für die drei andern ehemaligen süddeutschen Staaten. Ich komme, meine Herren, auf ein weiteres Motiv, welches die Zwangslage geschaffen haben soll für die Annahme der Verträge oder um mich bestimmt auszudrücken, für das Eingehen auf das uns vorliegende Verfassungswerk. Das ist, meine Herren, die Rücksicht auf den „Zollverein." Ich will auch hier wiederholen, was Ihnen des Weitern hierüber gedruckt vorliegt. Ich will es dahin gestellt sein lassen, meine Herren, ob wenn bei Preußen die Absicht wirklich bestünde, uns den Zollverein zu künden, — ich habe gesagt und habe es drucken lassen, ich bringe es nicht über mein moralisches Gefühl, das zu glauben, — wenn aber die Absicht wirklich bestünde, dann will ich es dahingestellt sein lassen, ob die Ausführung jetzt, nachdem nicht nur Baden, sondern auch Hessen und Würtemberg in den Nordbund oder in den Deutschen Bund eingetreten sind, — ob die Ausführung jetzt möglicher wäre, als wenn Baden allein eingetreten wäre. Daß im letzteren Falle die Kündigung des Zollvertrages eine absolute Unmöglichkeit gewesen wäre (weil dieselbe identisch gewesen wäre mit dem augenblicklichen wirthschaftlichen Ruin Badens) das hat Graf Bismarck selbst in der bekannten Reichstagssitzung vom 24. Februar v. Js. mit den schlagendsten Gründen bewiesen. Jedenfalls, meine Herren, wenn die Absicht bestehen sollte, — ich sage noch einmal: wenn, — dann bin ich sicher, daß unsere schwäbischen Nachbaren drüben sich ihrer Haut zu wehren wissen würden und daß man ihr Geschrei wenn ich so sagen darf in Berlin kaum überhören wird. Unter allen Umständen aber, meine Herren, begreife ich Eines nicht: ich begreife das nicht,

weshalb denn Baiern wegen einer möglicherweise Ende Dezember 1877 drohenden Gefahr jetzt schon seine politische Existenz wegwerfen und ein Vertragsverhältniß eingehen soll, welches gleichbedeutend ist mit unserer Mediatisirung. Nun, meine Herren, mache ich mir aber selbst einen Einwurf. Ich habe den Ausdruck „Mediatisirung" gebraucht. Habe ich vielleicht zu viel damit gesagt, wenn ich gesagt habe, diese Verträge nach ihrem Inhalte, nach ihren unvermeidlichen Consequenzen wären identisch mit unserer Mediatisirung? Bis in die Zeit vor dem Kriege und auch noch bis in den Monat September hinein war es ein von der k. Staatsregierung festgehaltenes Prinzip der baierischen Politik, ja war es ein selbst vom Fürsten von Hohenlohe Durchlaucht acceptirtes und hier wiederholt feierlich verkündetes Axiom der baierischen Politik, daß der Nordbund „eine so entschiedene Hinneigung zum Einheitsstaat" bekunde. daß ein Zutritt Baierns ohne wesentliche Aenderung an der Verfassung dieses Bundes, d. h. ohne Aenderungen, welche geeignet wären, die Hinneigung zum Einheitsstaat, die unitarische Tendenz abzustumpfen — schlechterdings unmöglich wäre. Nun meine Herren, ein großer Theil meines Referates ist dem Nachweise gewidmet, daß solche Aenderungen an der Nordbundverfassung durch die vorliegenden Verträge nicht erreicht sind. Man hat uns auch im Ausschusse wesentliche Aenderungen dieser Art nirgend zu zeigen vermocht. Das Minoritätsgutachten besagt auch nichts davon. Das Minoritätsgutachten müßte ja sonst, wenn man gewissen Organen trauen darf, solche prinzipielle Aenderungen sogar auf das Tiefste beklagen. Das Minoritätsgutachten hat einen anderen Versuch gemacht; es hat einen Versuch gemacht, von dem ich bei aller meiner Bescheidenheit sagen zu dürfen glaube, daß er ein unglücklicher gewesen sei. Das Minoritätsgutachten hat die Behauptung zu widerlegen versucht, daß die Opfer, welche uns durch die vorliegenden Verträge zugemuthet werden an Kronrechten, an Landesrechten, an Freiheiten unseres Volkes, nicht nur gebracht werden müßten zu Gunsten eines mit Naturgewalt werdenden Einheitsstaates sondern auch zu Gunsten der absoluten Militärmonarchie Preußen. Meine Herren, erwägen Sie, was ich in meinem gedruckten Berichte gesagt habe, und sagen Sie dann: habe ich denn wirklich blos gedichtet, wenn ich in meinem Referate gesagt habe: daß durch die vorliegende Verfassung „nach zwei Seiten hin Zustände der Nordbundverfassung in die Deutsche Bundesverfassung herübergenommen seien, in welchen der Ausfluß des absolutistischen Geistes und das charakteristische Merkmal des Militärstaates nicht zu verkennen seien." Oder hat der sehr verehrte Herr Referent der I. Kammer*) gedichtet und hat er die Unwahrheit gesagt, wenn er in ähnlicher Weise erklärt: „in den betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung, durch welche die von den einzelnen Regierungen aufzugebenden Rechte nicht auf den Bundesrath und auf den Reichstag sondern zum größten und wichtig-

*) S. unten.

sten Theile auf die Krone Preußens übertragen würden, müsse eine effektive Herabminderung des Maßes bürgerlicher Freiheit, dessen sich dermalen die süddeutschen Staaten erfreuen, müsse — um es offen auszusprechen — die Grundlage einer absolutistisch-militärischen Hegemonie erblickt werden". Nun, meine Herren, nach alledem frage ich mich zum drittenmal, was hat die Zwangslage geschaffen, von der die k. Staatsregierung gesprochen hat und was hat die k. Staatsregierung genöthigt, den gewaltigen Schritt zu thun bis zur Annahme dieser Verträge, vor deren Inhalt auch Manchem von denen auf der rechten Seite des Hauses innerlich graut, der etwa sonst sich bewogen fühlen möchte, ein nothgedrungenes Ja zu sagen. Sie begreifen, daß es uns im Ausschusse darum zu thun ist, auf die eben angeregte Frage eine bestimmte Antwort zu erhalten, und wir haben sie erhalten. Alles aber, was wir darüber im Ausschusse aus competentem Munde gehört haben, Alles — ich darf das wohl sagen, was ich unter vier Augen von der verehrungswürdigsten Seite vernommen habe — Alles das läuft darauf hinaus: ja, es sei wahr, eine Gefahr von außen habe uns nicht gezwungen, habe die k. Staatsregierung nicht gezwungen auf das Vertragswerk einzugehen, sondern diese Zwangslage sei geschaffen worden durch die „innere Agitation", sie sei geschaffen worden durch die innere Zersetzung, die in unserm unglücklichen Lande maßlos um sich gegriffen habe, und die es unmöglich mache, daß unser Land von nun an eine selbstständige Stellung behalte. Nun, meine Herren, bin ich der Letzte, der das läugnen wollte, ich darf wohl sagen, bin ich der Letzte, der Ursache hätte zu läugnen, daß allerdings die vorliegenden Verträge der passende Schlußpunkt sind für die Entwicklung, in die man seit 20 Jahren unser Land hineingezwungen und hineingedrungen hat. Es hat in diesem langen Laufe der Jahre an warnenden Stimmen nicht gefehlt, man hat diese warnenden Stimmen als verbitterte Schwarzseher bei Seite gestoßen, man hat sie als boshafte Ultramontane behandelt; sie sind zuletzt fast wie Staatsverbrecher angesehen worden mit oder ohne Schwurgericht, mit oder ohne Festung. Das Resultat, das liegt uns vor. Die Männer haben Recht gehabt. Das Resultat liegt vor in dem Danke, den die privilegirten Schichten der Gesellschaft zu einem großen Theil, den gewisse gehätschelte Klassen jetzt der k. Staatsregierung dargebracht haben; das Resultat liegt vor, entschuldigen Sie, meine Herren, wenn ich ein hervorstechendes Beispiel nenne, in dem Danke, den diese Haupt- und Residenzstadt München durch ihre Vertretung den vier bairischen Königen dargebracht hat, ihren Schöpfern und ihren Erhaltern bis zu diesem Augenblicke. Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich weiter fahre, ich verschließe selbst mein Auge vor diesem schwarzen Bilde. Aber Ein Wort mögen Sie mir noch erlauben, — denn ich habe wahrlich unter den bittersten Schmerzen diese lange Zeit mitdurchlebt — Ein Wort habe ich noch zu sagen, es wird bald gesprochen sein. Wenn ich jemals zu den vertrauten geheimen Rathgebern des letztverstorbenen regierenden Königs Majestät gehört hätte, ich hätte meiner Lebtage lang nicht mehr den Muth, vor der Kirche zu den Theatinern vor-

beizugehen, denn ich müßte fürchten, es möchte aus einem Steinsarge heraus von unsichtbarer Hand gestoßen ein Mauerstück vom Dache fliegen und mich zermalmen — zum Lohne für die so gut gerathene „dritte Großmacht in Deutschland." Aber, meine Herren, die „innere Agitation" hat die Zwangslage geschaffen, welcher die k. Staatsregierung nach ihrem Geständnisse unterlegen ist. Nun, Eins muß ich sofort bemerken über das Motiv dieser inneren Agitation. Es ist doch wohl ein eigenthümliches Motiv gegenüber den Herren, die auf der rechten Seite dieses Hauses sitzen, denn diese Herren sind ja vom Volke gewählt und in die Kammer hineingeschickt worden, um dieser inneren Agitation zu widerstehen, um diese innere Agitation nicht weiter überwuchern zu lassen. Ja wohl, meine Herren, nicht Einer von uns hat am 3. Januar vor. Js. seinen Sitz auf dieser Seite des Hauses eingenommen, der nicht vor dem Volke die Verpflichtung übernommen hätte, der inneren Agitation sich nie und nimmermehr zu beugen, sondern derselben jeden Zollbreit Bodens streitig zu machen mit aller Kraft. Ich erwähne ja allbekannte Thatsachen. Es kommt aber noch ein Umstand von schwer wiegendem Gewicht hinzu. Die Herren auf der rechten Seite des Hauses sind als Majorität in dies Haus geschickt worden. Trotzdem daß bei zwei Wahlen die damalige k. Staatsregierung ihren offiziellen Einfluß wahrlich nicht zu Gunsten verwendet hat, trotzdem daß die k. Staatsregierung damals das ganze Gewicht der Regierungs-Machtmittel in die Wagschale unserer Gegner geworfen hat, trotzdem sind wir als Majorität hier eingezogen, und es kann Niemand sagen, wie es erst dann gegangen wäre, wenn wir wirklich freie Wahl gehabt hätten. Eben aber wenn dem so ist, was wäre es denn gewesen, wenn die k. Staatsregierung die Zumuthungen der inneren Agitation zurückweisend auf die legitime Mehrheit dieser Volksvertretung sich gestützt hätte, anstatt sich das Programm der Minorität oktroyiren zu lassen? Was wäre es denn gewesen? Ich denke, es wäre das eben recht constitutionell gewesen. Und hätte die k. Staatsregierung so gehandelt, dann, meine Herren, — es ist dies meine feste Ueberzeugung, — hätte es sich gezeigt, welche Bewandtniß es mit dieser inneren Agitation hat, es hätte sich gezeigt, wo die Ursachen der so beklagenswerthen inneren Zersetzung liegen. In dem regierten Volke, meine Herren, liegen sie nicht. Ich kann mir, meine Herren, wohl denken, daß in manchen Herzen Derjenigen, die mir hier zuhören, sich der Gedanke erhebt: wie kann dieser Referent jetzt über diese hochwichtige und entscheidende Frage sprechen, ohne nur ein Wort zu sagen von dem „nationalen Geiste", von der „nationalen Idee", von einem den Bedürfnissen der Einigung entsprechenden Deutschland! Nun, meine Herren, ich komme jetzt darauf zu sprechen, und knüpfe an die Erläuterungen an, die Seine Excellenz der Herr Staatsminister v. Lutz in der Sitzung vom 14. Dezember hier gegeben hat*). Seine

*) S. oben S. 111 fgg. besonders S. 115 unten und fg.

Excellenz hat die Lehre von den Sibyllinischen Büchern auf den vorliegenden Casus angewendet, und dabei folgende Worte gesprochen: „Darf ich Sie denn nicht daran zurückerinnern, daß Preußen im Jahre 1866 bei Lösung des alten Bundes Vorschläge gemacht hat, die den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Staaten noch ein wesentlich freieres Feld ließen als später die Norddeutsche Bundesverfassung? Jene Propositionen hat man zurückgewiesen. Sie gingen ja viel zu weit!" Meine Herren! Seine Excellenz der Herr Staatsminister hat vollkommen Recht. Der preußische Bundesreform-Vorschlag vom 16. Juni 1866 — denn das ist das genaue Datum — ist für mich immer ein sehr merkwürdiges Dokument gewesen. Sehen Sie, meine Herren, ich habe die Zeitungsnummer, in der ich vor fünfthalb Jahren diesen preußischen Bundesreform-Vorschlag zum erstenmale las, mir aufgehoben und habe sie jetzt in der Hand. Ich rede nie gerne von dem, was ich außerhalb dieses Hauses etwa gesagt oder gethan habe. Sonst, meine Herren, könnte ich Sie versichern, daß ich damals vielleicht der einzige Mann in ganz Baiern gewesen bin, der für diesen Bundesreform-Entwurf eingetreten ist und ihn der Beachtung der Deutschen Kabinete dringend empfohlen hat. Aber Eines, meine Herren, darf ich sagen: Als ich ein Jahr ungefähr vorher zum erstenmal die Ehre hatte, in diesem Hause meine Stimme zu erheben, — es war das in der schrecklichen Zeit der schleswig-holsteinischen Ideenverwirrung — damals, meine Herren, ging das Ziel meiner Rede dahin, man möchte doch um Gottes und des Volkes willen den mehr und mehr verbitternden Zankapfel, den Erbprinzen Friedrich von Augustenburg, — ich weiß nicht, wohin er jetzt gekommen ist, — man möchte ihn bei Seite setzen, und dieses Haus möchte die k. Staatsregierung bitten, mit dem Aufgebote aller Mittel dahin zu streben, daß eine friedliche Einigung zu Stande komme zwischen den Fürsten und den Völkern Deutschlands. Sehen Sie, meine Herren, der Referent, der damals auf diesem Platze stand, hat hierauf gesagt, was man mir jetzt wieder sagt: der Abg. Jörg müsse doch ein sonderlicher Liebhaber von Curiositäten sein, jedenfalls stehe er mit seiner Meinung ganz vereinzelt im Lande. Und in der That, meine Herren, es ist fast so gewesen. Aber, meine Herren, wenn Se. Excellenz der Herr Staatsminister v. Lutz sagt: „Jene Propositionen hat man zurückgewiesen, sie gingen ja viel zu weit", so habe ich ein bestimmtes Interesse dabei, zu fragen: Wer waren denn diese „man". Nun, meine Herren, es war die Majorität des damaligen Hauses in ihrer Gesammtheit und es war die Minorität des damaligen Hauses in ihrer Gesammtheit. Erinnern Sie sich denn nicht mehr, es war ja damals die Zeit, wo die Wände dieses Hauses bei jeder Gelegenheit widerhallten von Verwünschungen gegen die Politik von Blut und Eisen, es war damals die Zeit, wo keine mehr oder minder feierliche Ansprache in diesem Hause gehalten werden konnte ohne einen feierlichen Bannfluch gegen die Politik: „Gewalt geht vor Recht." Erinnern Sie sich denn nicht,

meine Herren, es war damals die Zeit, wo selbst auf dieser linken Seite des Hauses das große Wort gelassen ausgesprochen werden konnte: „man muß dieses Preußen zertrümmern“; und wo derselbe Redner von einem Manne sprach, „mit dessen Namen er seinen Mund nicht beschmutzen wolle.“ Und dieser Mann war Graf Bismarck. Nebenbei bemerkt, mein Urtheil über diesen Mann ist sich während der langen Dauer der Jahre gleichgeblieben und ich erlaube mir auch dasselbe hier vorzutragen. Ich habe diesen Staatsmann stets für einen verwegenen, aber glücklichen Spieler angesehen, es ist ihm ein Mal gelungen und ein halb Mal. Möge der Allmächtige geben, daß es ihm bis zum Ende gelinge, denn Eines ist jetzt bereits eingetreten, die Erfüllung des bekannten Lehnin'schen Verses: Et flebit populus tristis temporibus istis. Allein es ist mir darum zu thun, Ihnen wenigstens eine blasse Idee zu geben von den Propositionen, die Preußen am 10. Juni 1866 zur Reorganisation des Deutschen Bundes gemacht hat. Ich glaube, es dürften diese merkwürdigen, über Alles merkwürdigen Propositionen aus dem Gedächtnisse der Menschen bereits verschwunden sein. Ich lese da einen Artikel, meine Herren: „Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesarmeen eingetheilt, die Nordarmee und die Südarmee. Im Krieg und Frieden ist Seine Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Se. Majestät der König von Baiern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee.“ Ferner: „Für jedes der Bundesheere wird ein gemeinschaftliches mit der Nationalvertretung zu vereinbarendes Miliärbudget für die Feldarmee und das Festungswesen aus Matricularbeiträgen der zu den betreffenden Heeren ihre Truppen stellenden Regierungen gebildet.“ Endlich, meine Herren, der letzte Artikel, hören Sie ihn wohl! „Die Beziehungen des Bundes zu den Deutschen Landestheilen des österreichischen Kaiserstaates werden nach erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlamente durch besondere Verträge geregelt werden!“ Meine Herren! Was ziehe ich daraus für einen Schluß? Ich ziehe daraus nur einen einzigen Schluß. Ich sage nämlich: wenn Preußen damals eine Föderation auf der von Ihnen jetzt theilweise gehörten Grundlage vorgeschlagen hat, so mußte Preußen die Ueberzeugung haben, daß mit einer solchen Föderation dem „nationalen Geiste“ genügt, die „nationale Idee“ bestens erfüllt und ein dem Bedürfnisse der Einigung entsprechendes Deutschland geschaffen würde. Warum damals so, meine Herren, und jetzt nicht mehr? Warum jetzt gerade das Gegentheil? Ich fahre fort, meine Herren, diese loyale Basis einer wirklich Deutschen Föderation hat Preußen selbst zerstört durch die Art und Weise, wie es seinen traurigen Sieg von 1866 ausgebeutet hat. Indem Preußen sofort jede Rücksicht auf die bisherige erste Deutsche Großmacht und auf die vielen Millionen Deutschen in diesem Reiche bei Seite setzte, hat es konstatirt seine Verirrung in den Geist der falschen Nationalitätenpolitik, und indem Preußen vier oder fünf deutsche Gebiete gewaltsam unterjochte, indem Preußen die bekannten widerrechtlichen Annexionen vornahm, hat

Preußen konstatirt seine Verirrung in den Geist der Eroberungspolitik. Darum, meine Herren, konnte denn auch der darauf begründete Norddeutsche Bund nichts anderes sein, als was er war: die Erweiterung des preußischen Militärstaates über einige andere deutsche Gebiete. Aber, meine Herren, ich gehe nun einen Schritt weiter. Se. Excellenz der Herr Staatsminister hat ferner erklärt, und auch das Minoritätsgutachten hat behauptet, daß wir vor dem Kriege noch viel ausgiebigere Konditionen hätten erreichen können, daß vor dem Kriege der Eintritt in den Nordbund für uns mit wesentlich anderen Erleichterungen verbunden gewesen wäre. Nun, meine Herren, lassen Sie mich offen gestehen, diese Rede — man muß sie jetzt so oft hören — hat für mich immer etwas moralisch Revoltirendes. Denn sehen Sie, ich bin beim besten Willen außer Stande zu begreifen, wenn man sagt: ehe Baiern mit Aufgebot aller Opfer, die Land und Leute in so reichem Maße gebracht haben, in den Krieg an der Seite Preußens eingetreten war, ehe Baiern in so vielen glorreichen Schlachten durch seine tapferen Krieger als rettender Schutzengel den preußischen Heeren zur Seite gestanden, — ehedem hätten wir bessere Bedingungen erreichen können, jetzt müssen es die schlechteren sein! Meine Herren, ich kann das nicht begreifen. Ich gehe aber sofort weiter und nehme mir die Freiheit, Ihnen die fragliche Aeußerung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Lutz gleichfalls vorzulegen: „Wenn wir vor der großen Krisis das Anerbieten gemacht hätten, uns mit dem Norddeutschen Bunde abzufinden, die Bedingungen, welche damals zu erlangen gewesen wären, würden noch ein ganz anderes Bild geboten haben, als der Vertrag, den wir Ihnen heute vorlegen.“ Nun, meine Herren, ziehe ich aus dieser Aeußerung — ich muß natürlich voraussetzen, daß sie vollkommen begründet ist — nicht abermals mit allem Rechte den Schluß: wenn Preußen uns vor dem Kriege ein noch ein ganz anderes Bild bietendes Vertragsverhältniß hätte zulassen oder anbieten können, hätte dann nicht Preußen nothwendig auch von diesem andern Bilde einer deutschen Einigung die Ueberzeugung haben müssen, daß durch dieses Bild dem „nationalen Geiste“ entsprochen, die „nationale Idee“ erfüllt und ein allen Bedürfnissen und Bedingungen eines geeinigten Deutschlands entsprechendes Bundesverhältniß hergestellt werde? Ich glaube, es wird auch diesen meinen Schluß Niemand widerlegen können. Ich frage also abermals: warum denn jetzt ganz anders, ja warum das Gegentheil? Wenn man nun, meine Herren, uns sagt, daß die nationale Idee uns zwingen soll, auf die Verträge wie sie liegen einzugehen, dann sage ich meinerseits: die nationale Idee zwingt uns — die vorangegangenen Beispiele beweisen dies ja — dazu nicht; sondern es zwingt uns dazu nur das Bedürfniß des preußischen Militärstaates. Und wenn Preußen wirklich die k. Staatsregierung Baierns vor die Alternative gestellt hat, entweder in diesen Bund einzutreten oder draußen zu bleiben, dann sage ich: wir bleiben mit gutem Gewissen draußen. Ja, meine Herren, ich sage noch

etwas Anderes, ich sage: dann bleiben wir sogar mit dem bessern Gewissen draußen, und ich bin in der Lage mich auch hiefür auf eine für mich sehr merkwürdige Aeußerung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Lutz zu berufen. Se. Excellenz erwähnt den Schmerz der Großdeutschen, den er bis zu einem gewissen Grade theile, nicht blos aus Sympathie, sondern „aus sehr realen Erwägungen". „Ich fühle sehr wohl," sagt Se. Excellenz, „was es heißt, Deutschland mit einer Mehrzahl kleinerer Staaten und einer Großmacht zu rekonstruiren. Ich erkenne sehr wohl die Gefahren, die für die einzelnen Staaten in dieser Verbindung liegen könnten. Aber mit der Politik der Großdeutschen hat meines Erachtens das Jahr 1866 aufgeräumt." Nun aber fügt Se. Excellenz hinzu: „Das Gebiet der Thatsachen, auf dem man sich bei Handhabung der Politik bewegen muß, schließt die Politik der Großdeutschen, meiner Ansicht nach, für's erste, und bis vielleicht auch für diese wieder glücklichere Zeiten kommen, aus." Nun, meine Herren, ich habe diese Stellen vielleicht zehnmal gelesen, ich habe mir dabei immer gedacht: Du stehst da wieder vor einem Entweder — Oder. Entweder ist es richtig, daß die uns vorliegenden Verträge der historischen und geographischen Lage, der historischen und geographischen Bedeutung Baierns wirklich entsprechen, oder es ist das nicht richtig. Im ersten Falle ist es mir nicht recht verständlich, wie Se. Excellenz der Herr Staatsminister „aus sehr realen Erwägungen" (wie er sagt, und wie mir scheint fast unwillkührlich) uns doch noch die Erlaubniß geben kann, aus dem neuen Vertragsverhältnisse heraus in der Hoffnung auf bessere Zeiten nach Oesterreich — es möge mir Niemand den Ausdruck übel nehmen — hinüber zu schielen. Darauf, meine Herren, lasse ich für meine Person mich nicht ein. Wenn ich entschlossen wäre, die Verträge anzunehmen, so wäre ich der Meinung, daß ich für meine Person dann mit allen Hoffnungen auf Oesterreich abgeschlossen hätte. Und eben aus diesem Grunde, meine Herren, habe ich diese Rücksicht in meinem Referate auch ganz besonders betont. Der sehr geehrte Herr Verfasser des Minoritätsgutachtens hat es als Hauptvortheil der Verträge bezeichnet, daß der casus foederis mit seinen Gefahren für die Sicherheit des jedesmaligen Zusammengehens (mit Preußen nämlich) aus der Welt geschafft werde. Ich habe gerade hierin, meine Herren, ein sehr schweres Bedenken gesehen. Ich habe darum in meinem gedruckten Referate gesagt, wer nicht so glücklich sei, an einen ewigen Frieden in Folge des gegenwärtigen Kriegs glauben zu können, für den liege der Gedanke außerordentlich nahe, daß die Verträge im Laufe weniger Jahre uns zwingen würden, an Seite Preußens und Rußlands gegen die 10 Millionen Deutscher Brüder in Oesterreich zu fechten. Sehen Sie, meine Herren, einer solchen Möglichkeit gegenüber sind die Trostgründe, die Se. Excellenz uns in seinen Erläuterungen gegeben hat, für mich von irgend Ausschlag gebendem Gewichte nicht. Ich kann mich dabei nicht beruhigen; und — ich wiederhole es nochmal —

unter den vorliegenden Umständen bleiben wir mit dem besseren Gewissen außer dem Bunde, wenn man uns wirklich vor die Alternative gestellt hat und stellen will, daß wir keine andere Wahl haben, als sie anzunehmen oder draußen zu bleiben. Ich habe Sie mit meinem gedruckten Referate gewiß nicht in Ueberfluß behelligt, aber das bitte ich mir zu erlauben, daß ich Ihnen in der Richtung, die für mich so schwerwiegend ist, nur eine einzige Stelle vorlese: „Nachdem der Art. IV des Prager Friedens von Preußen nunmehr thatsächlich aufgehoben und förmlich gekündet ist, erscheint auch die Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland thatsächlich als widerrufen. Somit hat Baiern freie Hand, freundschaftliche Beziehungen sowohl zu Preußen als zu Oesterreich zu pflegen, und zwar von sich aus und unmittelbar, ohne Prokurator. Dies allein entspricht auch seiner Geschichte und seiner natürlichen Lage mit einer über 135 Stunden sich erstreckenden Grenze gegen Oesterreich. Um aber offen zu sprechen, könnte man denn, ohne von einem voreingenommenen Parteistandpunkte auszugehen, in Wahrheit sagen, daß das Deutschland kein Deutschland wäre, wenn innerhalb der Deutschen Nation, die dereinst so lebhaft ventilirte Triasidee in der angedeuteten Weise ins Leben träte: Ein Deutscher Kaiser mit einer Suite mediatisirter Fürsten, ein wirklicher König in Deutschland und der Erzherzog der Deutschen Ostmark?" Sehen Sie, meine Herren, bis zu diesem Grade, glaube ich, ist das Großdeutschthum auch heute noch möglich. Aber, meine Herren, — ich eile nun zum Schlusse. Sie finden in meinem Referate den Satz, daß nach meiner Meinung alle Parteien darin innerlich einig seien, daß die Annahme der vorliegenden Verträge uns in einen Zwitterzustand hineinbringen würde, der von allen Zuständen der für uns unerträglichste wäre. Und, meine Herren, was das Minoritätsgutachten betrifft, was also die linke Seite des Hauses betrifft, so bedarf dieser mein Satz keines Beweises. Das Minoritätsgutachten nimmt die Verträge als ausgiebige Abschlagszahlung an. Das Minoritätsgutachten macht uns den Vorwurf, wir hätten durch unsere Unpolitik es dahin gebracht, daß Baiern ausgiebigere Konditionen nicht hat bestellen können. Das Minoritätsgutachten macht uns auch den Vorwurf, wenn wir nicht insbesondere dem Herrn Fürsten von Hohenlohe sein Portefeuille entleidet hätten, dann hätte Baiern viel bessere Konzessionen bei den Verhandlungen, vor dem Kriege natürlich, erlangen können. Nun, meine Herren, muß es doch auf den ersten Blick auffallen, daß es etwas seltsam ist, wenn in demselben Athem das Minoritätsgutachten sich in eine ziemlich eingehende Kritik der uns durch die Verträge gewährten und noch belassenen Konzessionen einläßt, und wenn es, indem es die Verträge mit der einen Hand annimmt, mit der andern — wenn ich so sagen darf — allen diesen Ausnahmen, Konzessionen, Sonder- und Ehrenrechten Baierns den Krieg erklärt — ich möchte fast sagen, natürlich auf parlamentarischem Boden, den Krieg bis auf's Messer. Eben darum, meine Herren, macht es auf mich

auch immer einen eigenthümlichen Eindruck, wenn ich so oft die Drohung hören muß: Wenn wir jetzt nicht annehmen, so werden wir ein andersmal ohne alle Bedingung, ohne alle Konzession annehmen müssen, wir werden auf Gnade und Ungnade in den Nordbund oder jetzt den sogenannten Deutschen Bund eintreten müssen. Ja, meine Herren, Sie sagen ja selbst, daß dieser Fall eintreten werde so wie so, daß, wenn wir überhaupt in den Bund eintreteten müssen, Sie dann aus allen Kräften bemüht sein werden, uns um alle diese Konzessionen, Sonder- und Ehrenrechte wieder zu bringen. Also, meine Herren, diese Drohung ist mir immer im allerhöchsten Grade nichtig erschienen. Aber ich komme noch einmal auf ein paar Stellen der Rede Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Lutz zurück, weil mir diese Stellen zu beweisen scheinen, daß eigentlich auch Se. Excellenz der richtigen Erkenntniß von dem wahren Stande der Dinge nicht entfernt steht. Se. Excellenz hat als „vorläufige Aeußerungen des Unmuths über die für Manche gewiß peinliche Lage" bezeichnet, wenn man jetzt bisweilen höre: „Wenn denn doch Baiern zu Grunde gehen soll, so wollen wir mit Ehren zu Grunde gehen; wir wollen diese Bedingungen nicht!" Se. Excellenz ruft uns zu: „Sagen Sie mir nicht, wir wollen lieber annektirt sein." Nun, meine Herren, es ist gewiß unendlich traurig, wenn es dahin gekommen ist, daß ein Mitglied der k. Staatsregierung und zwar mit allem Grunde, mit vollem Rechte in diesem Hause solche Aeußerungen thun kann, ja — ich gestehe es zu — da er der Wahrheit die Ehre geben wollte, thun mußte. Allein, meine Herren, für das Volk ist es nicht so leicht gesagt: „Sagen Sie mir nicht, wir wollen lieber annektirt sein." Denn sehen Sie, meine Herren, es kommt dabei ein außerordentlich schwerwiegender Umstand in Betracht, schwerwiegend für das Volk und schwerwiegend ohne allen Zweifel für die künftige Volksvertretung. Denn das läßt sich doch nicht läugnen, daß die Annexion ohne Vergleich viel — wohlfeiler zu stehen käme als die Mediatisirung. Und, meine Herren, in unserer Zeit der materiellen Interessen ist das ein Motiv, vor dessen Tragweite mir innerlich graut. Ich habe in meinem Berichte erwähnt, daß man von der Annahme der Verträge auch vom konservativen und kirchlichen Standpunkte aus sich mitunter gewisse Vortheile erhoffe. Ich will darauf jetzt nicht weiter eingehen; ich habe mich gegen diesen Standpunkt im Ausschusse und in meinem Referate entschieden genug ausgesprochen. Ich stelle mich auf diesen utilitarischen Standpunkt gerade in dieser Beziehung, gerade da, wo es sich um die auch für mich höchsten Interessen handelt, erst recht und ganz und gar nicht. Aber, meine Herren, das muß ich bemerken: die Herren, die sich solche Hoffnungen machen, scheinen mir in einem Irrthume befangen zu sein. Ich will zugeben, meine Herren, daß von der Annexion die gedachten Vortheile zu erwarten wären, aber ganz gewiß nicht von einem Verhältnisse, in das die Verträge uns jetzt zu Preußen oder zu dem Deutschen Bunde bringen wollen, ganz gewiß nicht von unserer

Mediatisirung. Denn wenn auch unsere Mediatisirung immerhin nur sehr spärliche Reste unserer innern Selbständigkeit belassen würde, so würden doch auch diese spärlichen Reste noch übergenug Spielraum bieten, um — verzeihen Sie mir den Ausdruck, meine Herren — die liberale Tyrannis nach wie vor walten zu lassen. (Heiterkeit links.) Aber, meine Herren, Annexion — soweit sind wir noch nicht und vor dieser Frage stehen wir nicht! Was mich betrifft, so fühle ich mich nicht gewählt und nicht bevollmächtigt, in irgend einer Weise zu einer über die ganze Zukunft des Landes entscheidenden Sache ohne weiteres Ja zu sagen. Ich fühle mich, meine Herren, mit Einem Worte nicht bevollmächtigt, in irgend einer Weise unser liebes altes Baierland aus unseren Händen zu geben und an Preußen auszuliefern. Meine Herren, es hat in Preußen vor dem Kriege im Jahre 1866 ein vierjähriger Verfassungsstreit gewüthet. Man hat die Kammer in Preußen viermal oder, ich glaube mich nicht zu irren, gar fünfmal aufgelöst; und dieser ganze Konflikt, dieser ganze große Streit hat sich nur gedreht um die neue Armeereorganisation. Und wir, meine Herren, sollten eine Kammerauflösung, unter Umständen selbst einen Konflikt fürchten, wo es sich handelt um die Existenz unseres Landes, wo es um den letzten Versuch sich handelt, die berechtigte Selbstständigkeit unseres Landes noch zu retten, wenn es möglich ist? Und es wird, mit Gottes Beistand hoffe ich es zuversichtlich, es wird möglich sein. Wie dem aber immer sei, ich weiß kein anderes Mittel als: Fragen Sie das Volk, ob es will oder nicht will. Ich weiß keinen anderen Rath, ich stehe hier und kann nicht anders.

Dr. **M. Barth** (Referent der Ausschußminorität): Meine Herren! Es klang ein bitterer Ton durch die Rede des Herrn Referenten der Ausschußmajorität, welche wir vorhin gehört haben. Ich muß Ihnen gestehen, auch mein Gemüth erfüllt eine gewisse Bitterkeit. Es erregt ein schmerzliches Gefühl in mir, daß gerade das Land, dem ich zugehöre, das baierische Land als das einzige im großen Deutschland in solcher Weise, wie hier geschieht, die Deutsche Idee behandelt, und daß in diesem Lande gerade dieses hohe Haus, dem ich als Mitglied seit langen Jahren angehöre, der Faktor ist, — der einzige, welcher dem neu geschaffenen Deutschen Reiche widerstrebt. Indeß, meine Herren, werde ich mich bemühen, die Gefühle, die mich beherrschen, niederzudrücken und werde mit der Objektivität sprechen, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Stellung eines Referenten, sei es auch der Referent der Minorität, erheischt. Ich will zuvörderst und ehe ich mich auf eine Widerlegung des Nachtrages zum Referate des Herrn Kammersekretärs, der den Hauptgegenstand meiner Ausführungen bilden wird, übergehe, einige Punkte besprechen, welche im heutigen

*) S. 115 l. o.

Vortrage des Herrn Majoritäts-Referenten vorgekommen sind, welche speziell Vorwürfe gegen diejenige Seite dieses hohen Hauses und gegen die Partei, der ich angehöre und immer angehört habe, enthalten. Es wurde uns vorgeworfen, wir hätten mit dem Kriege gegen Frankreich vom Anfange an den Zweck verfolgt, die Gegner der nationalliberalen Politik bei uns niederzuwerfen. Ich glaube, meine Herren, darüber sollten wir Alle einig sein, daß Niemand weder in Baiern noch in Deutschland diesen Krieg gewollt hat, daß wir nicht diesen Krieg gesucht haben, daß man ihn auch nicht in Berlin gesucht hat, daß er uns aufgedrungen wurde von unserem Erbfeinde; dagegen ist nichts natürlicher, als daß, nachdem der Krieg ausgebrochen, und nachdem es mit Gottes Hülfe gelungen war, so herrliche Siege zu erringen, daß da die nationale Idee stärker wie zuvor sich erhob, daß Jedermann sich sagte, jetzt müssen wir für die Opfer an Gut und Blut, die gebracht werden mußten, auch einen nachhaltigen Gewinn haben, einen Gewinn nach außen und nach innen; nach außen den Gewinn, daß wir unsere Grenzen gesichert sehen für alle Zeiten, nach innen den Gewinn, daß Deutschland sich enger aneinanderschließt. — Daß dann von unserer Partei dieser Gedanke genährt wurde, ist nicht minder natürlich und wir hätten unsern Charakter verläugnen müssen, wenn wir ihn nicht getragen hätten. Ferner hat der Herr Referent der Majorität uns vorgeworfen, wir verfielen in einen fraudulosen Widerspruch mit uns selbst, indem wir einerseits daraus Kapital machten, daß Baiern vor dem Kriege, wenn es Unterhandlungen hätte einleiten wollen, bessere Bedingungen hätte erlangen können, und indem wir andererseits zu erkennen gäben, daß in dem, was für Baiern in der jetzt dargebotenen Verfassung an Sonderrechten enthalten ist, uns bereits zu viel sei. Meine Herren! Dieser Widerspruch läßt sich sehr leicht lösen. Ich muß nur bitten, zu beachten, daß von zwei verschiedenen Dingen die Rede ist, die auseinander gehalten werden müssen, einmal nämlich von den Abänderungen in der Verfassung, und sodann von den Baiern zugestandenen Sonderrechten. Was die Abänderungen in der Verfassung betrifft, meine Herren, so sind uns dieser zu wenig, und es ist im Minoritätsgutachten angegeben, was wir in dieser Beziehung vermissen; wir hätten namentlich gewünscht die Recipirung eines verantwortlichen Bundesministeriums und die Abänderung des Art. 62 (nicht Art. 72 wie es durch einen Druckfehler in dem Minoritätsgutachten heißt). Wir haben die Aeußerung des Herrn Staatsministers so aufgefaßt, daß vor dem Kriege solche Abänderungen vielleicht noch zu erreichen gewesen wären, und darauf bezieht sich die fragliche Bemerkung. Was die Sonderrechte betrifft, so muß ich Ihnen gestehen. eines oder das andere, was wir nicht haben, hätte ich wenigstens von meinem persönlichen Standpunkt aus vielleicht gewünscht, aber im Ganzen und Großen finde ich eine solche Masse von Sonderrechten, wie sie jetzt schon bewilligt sind, nicht für ein Glück; ich finde eher zu viele als zu wenig, und so habe ich jene Bemerkung nicht gemeint, als ob in dieser Richtung etwas versäumt worden sei; daraus habe

ich wahrlich der Staatsregierung keinen Vorwurf machen wollen, daß sie nicht noch mehr Sonderrechte für Baiern herausgeschlagen hat. Der Herr Referent der Majorität hat uns ferner vorgeworfen, wir betrachteten die Bundesverfassung, wie sie gegenwärtig vorliegt, nur als eine Abschlagszahlung und hätten uns dahin ausgesprochen, als sei es Aufgabe der liberalen Majorität des Reichstages, die baierischen Sonderrechte sobald als möglich aus dieser Verfassung wieder hinauszubringen. Auch das ist ein Mißverständniß, meine Herren! Der Reichstag kann die Sonderrechte nicht aus der Verfassung hinausbringen, denn in Bezug auf die Sonderrechte hat Baiern ein absolutes Veto. Wenn wir von der Thätigkeit der liberalen Majorität des Reichstages zur Erlangung von Verbesserungen gesprochen haben, haben wir dabei wieder nur die Abänderungen der Bundesverfassung selbst gemeint, die wir bezielen, und hier sind es vorzüglich zwei, dieselben von welchen schon eben die Rede war, nämlich die Einführung eines verantwortlichen Bundesministeriums und die Abänderung des Art. 62, der ja auch dem Herrn Referenten der Ausschußmajorität so viel Bedenken verursacht hat. Ich will damit nicht sagen, meine Herren, daß nicht auch eine Thätigkeit gegen eines oder das andere der Baiern bewilligten Sonderrechte in Zukunft von der Partei entwickelt werden könnte. O ja! Das kann schon vorkommen, aber nicht, weil es baierische Sonderrechte sind, sondern weil es solche Sonderrechte sind, von denen wir überzeugt sind, daß sie Baiern nicht nützen sondern schaden. Eine Thätigkeit zur Beseitigung dieser Sonderrechte wird und kann sich aber nicht entwickeln im Deutschen Reichstage, sondern nur im baierischen Landtage. Wir werden hier das Mißliche dieser Privilegien darstellen, wir werden suchen, hier die Majorität für das freiwillige Aufgeben derselben zu gewinnen, wir werden suchen, eine Uebereinstimmung der drei Gesetzgebungsfaktoren zu einem solchen freiwilligen Aufgeben herbeizuführen, aber, meine Herren, Sie werden es immer in der Hand haben, ob Sie auf unsere Bestrebungen eingehen wollen; denn wenn nicht Krone und Landtag in Baiern zusammenwirken, um solche Sonderrechte zu beseitigen, dann werden sie auch nicht beseitigt werden können. Meine Herren! Ich glaube damit eine ehrliche Erklärung abgegeben und die Bedenken gehoben zu haben, die von Seite des Herrn Refferenten in dieser Beziehung aufgestellt worden sind. Wir verzichten nicht und können nicht verzichten auf alle Thätigkeit zur Verbesserung der Verfassung, aber wir acceptiren die Verfassung als Ganzes ehrlich, und wenn wir Einzelnes daran später verbessert wünschen, so soll das nur auf legalem Wege geschehen, und soll namentlich Baiern nichts von dem Veto genommen werden, welches es hat, wenn es sich um eines seiner Sonderrechte handelt. Ich gehe nun über zu dem Nachtrage, welchen der Herr Referent der Ausschußmajorität zu seinem ursprünglichen Vortrage gemacht hat, und muß Sie bitten, mir zu erlauben, daß ich mich dabei etwas länger aufhalte, nachdem die Ausschußminorität keine Gelegenheit gehabt hat, gegen diese Replik noch eine schriftliche Duplik abzugeben.

Der Herr Referent spricht in diesem Nachtrage sehr wenig oder eigentlich gar nichts von den Vortheilen, welche für Deutschland sich daraus ergeben, daß es endlich seine politische Einigung vollbracht hat; er spricht aber sehr viel von verschiedenen Bedenken, welche von dem spezifisch baierischen Standpunkte aus gegen den vorliegenden Vertrag bestehen sollen, und in dieser Beziehung ist es nun meine Aufgabe, ihm zu entgegnen. Der Punkt, der dem Herrn Referenten am meisten Bedenken macht, ist die sogenannte eiserne Militärlast. Der Herr Referent ist noch immer der Meinung, es könne ohne den guten Willen der Krone Preußens an der gegenwärtigen Militärlast, weder was die Friedenspräsenzstärke noch was den Friedenspräsenzstand betrifft, irgend etwas geändert werden, der Reichstag habe darauf keinen Einfluß, und auch die übrigen Mitglieder des Bundesrathes hätten keinen, weil ja Preußen im Bundesrathe ein Veto zustehe, sobald es sich um Aenderung der Militäreinrichtungen handelt, und der Herr Referent behauptet, unsere aufgestellte entgegengesetzte Interpretation der betreffenden Verfassungsartikel widerspreche schnurgerade sowohl dem Wortlaute der einschlägigen Bestimmungen, als der Entstehungsgeschichte derselben. Ich erlaube mir dem entgegen, Sie vor Allem darauf aufmerksam zu machen, daß die Artikel 5, 37 und 78, auf die der Herr Referent Bezug nimmt, auf die Friedenspräsenzstärke und den Friedenspräsenzstand, d. h. die Formationsgröße der aktiven Armee und den jeweiligen Präsenzstand gar nicht anwendbar sind, denn unter den Militär-Einrichtungen, von welchen in Art. 5 und 37 die Rede ist, sind nur die stabilen Einrichtungen zu verstehen. Die Friedenspräsenzstärke und der Friedenspräsenzstand aber sind nach dem Wortlaute, wie nach dem Sinne und Geiste der Verfassung variable Größen, die nur auf eine bestimmte Periode zwischen dem Bundesrathe und dem Reichstage festgesetzt werden. Schon der Wortlaut des Art. 60 wird genügen, um darzulegen, daß die Friedenspräsenzstärke nicht, wie der Herr Referent glaubt, in stetiger Weise durch die Verfassung festgestellt sei. Der Art. 60 lautet: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt." Nun frage ich jeden Juristen: Wenn bei einem Gesetze der Termin, bis zu welchem das Gesetz Geltung haben soll, im Gesetze selbst bestimmt ist, gilt dann nicht der Satz, daß die Wirksamkeit dieses Gesetzes mit diesem Termine ipsa lege aufhört? Hier ist aber deutlich gesagt: „Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1871 wird die Friedenspräsenzstärke im Wege der Bundesgesetzgebung im Gegensatze zu diesem Verfassungsparagraphen festgestellt". Es ist also klar, daß entweder vor dem 31. Dezember 1871 ein Bundesgesetz gemacht werden muß, durch welches für die Folgezeit die Friedenspräsenzstärke festgesetzt wird, oder daß wenn ein solches Gesetz bis dahin nicht zu Stande käme, vom 1. Januar 1872 an ein gesetz-

loser Zustand in dieser Beziehung bestände, der uns auf keinen Fall in Baiern verpflichten würde, die außer Kraft getretene Bestimmung des Art. 60 nach dem 31. Dezember 1871 in Baiern auf unser Militärwesen anzuwenden. Wenn Sie sich noch besser überzeugen wollen, daß dies der wahre Sinn des Art. 60, wie er gegenwärtig in der Verfassung steht, sei, so bitte ich Sie mit demselben die ursprüngliche Fassung des Entwurfes der Norddeutschen Bundesverfassung in Art. 56, der mit dem jetzigen Art. 60 korrespondirt, zu vergleichen. Sie werden dann sehen, wie sehr der Entwurf anders lautete als gegenwärtig die Verfassung. Mit dieser Abweichung vom Entwurfe hat man doch sicher etwas erreichen und den Entwurf modifiziren wollen. Ursprünglich ist der Artikel 56, jetzt 60, in folgender Fassung vorgelegt worden: „Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird auf ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt und pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt; bei wachsender Bevölkerung wird nach je 10 Jahren ein anderweitiger Prozentsatz festgesetzt werden.“ Nach dieser Fassung wäre es allerdings richtig gewesen, daß die gegenwärtige Friedenspräsenzstärke fortbestanden hätte, bis in Folge der wachsenden Bevölkerung durch ein Bundesgesetz eine andere Friedenspräsenzstärke normirt worden wäre. Das war die eiserne Militärlast, von der der Herr Referent spricht, aber diese eiserne Militärlast wollte eben der konstituirende Reichstag in Berlin auch nicht und deßhalb ist diese Fassung gefallen und wurde sich auf diejenige vereinbart, die jetzt in der Verfassung steht, und welche ganz deutlich den gegenwärtigen Friedenspräsenzstand nur bis zum 31. Dezember 1871 gelten läßt. Der Herr Referent hat in seinem Nachtrage verschiedene Aeußerungen aus den Verhandlungen des konstituirenden Reichstages allegirt, um aus der Entstehungsgeschichte der Verfassung nachzuweisen, daß seine Anschauung die richtige sei. Allein alle diese Stellen beziehen sich gar nicht auf die gegenwärtige Fassung des Art. 60 der Verfassung, sondern auf die ursprünglich proponirte Fassung des Art. 56 des Entwurfes derselben wie ich sie eben verlesen habe, oder auf Amendements, welche hinter der jetzigen Fassung des Art. 60 zurückgeblieben und gleich dem Entwurfe nicht zur Annahme gelangt sind. All das bestärkt also nur meine Behauptung, welche schon durch den Wortlaut des Art. 60 gerechtfertigt wird, daß von einer eisernen Friedenspräsenzstärke nun und nimmermehr die Rede sein kann. Der Herr Kammersekretär (Jörg) macht nun allerdings das Bedenken geltend, ob denn der Reichstag, wenn er auch die Befugniß haben sollte, bei der Berathung des Gesetzes, welches durch den Art. 60 über die künftige Friedenspräsenzstärke vorgesehen ist, einen limitirenden Einfluß zu üben, von diesem Einflusse auch wirklich Gebrauch machen werde, und er bezweifelt insbesondere meine Behauptung oder erklärt dieselbe vielmehr für eine sonderbare, daß auch die preußischen Konservativen zu einer solchen Abminderung der Militärlast, sobald es nur die Umstände erlauben, sobald die Weltlage darnach angethan sein wird, bereit sein werden. Meine Herren,

ich habe meine Mittheilungen hierüber aus einer guten Quelle, von einem Manne, der selbst in diesen Kreisen lebt, und die Sache ist mir auch so natürlich, daß ich nicht daran zweifle (denn Niemand zahlt gern Steuern, und die preußischen Konservativen haben bekanntlich die größten Grundbesitzer in ihrer Mitte, die in Folge dessen auch die größten Steuern zahlen müssen). Wenn trotz dieses Umstandes die preußischen Konservativen zu der Zeit als der Konflikt in Preußen bestand, lieber Steuern bezahlten, als zugegeben haben, daß die Stärke der Armee geschwächt werde, dann, meine Herren, haben sie sehr gut gewußt, warum sie dieses thaten, und ich glaube, man ist ihnen Dank dafür schuldig, daß sie die Armeeformation nicht zur Unzeit haben heruntersetzen lassen; aber es hat Alles seine Zeit, und wenn die Zeit des Friedens, des gesicherten Friedens kommt, dann wird sich auch die Herabsetzung der Militärlast auf dem von mir angedeuteten Wege ergeben. Der Herr Kammersekretär hat auch noch eine Aeußerung des Herrn Grafen Bismarck angeführt, wonach derselbe sich dagegen aussprach, daß die Bestimmungen über Zusammensetzung und Ausdehnung der Armee durch ein jährliches Votum in Frage gestellt werden. Auch diese Aeußerung gehört der Debatte vor Feststellung des jetzigen Art. 60 der Bundesverfassung an. Aber, meine Herren, ich glaube, der Herr Referent hat auch aus dieser Aeußerung des Herrn Grafen Bismarck zu viel gefolgert. Bismarck kann sich gegen ein jährliches Votum über die Friedenspräsenzstärke ausgesprochen haben, ohne daß er deshalb eine eiserne Militärlast will. Man kann sehr dagegen sein, daß die Militärorganisation alle Jahre auf's Neue in Frage gestellt werde, und ich bin so ehrlich zu gestehen: ich bin auch dagegen; aber man braucht deshalb nicht eine Formation für alle Zeiten zu machen. Ich denke mir die Sache so: Wenn im Reichstage das Gesetz zur Berathung kommt, dessen Feststellung der Artikel 66 vorschreibt, so wird man sich die Weltlage ansehen. Wenn die Weltlage darnach ist, daß man die Friedenspräsenzstärke heruntersetzen kann, so wird man dieselbe heruntersetzen und zwar auf längere Zeit, man wird das Gesetz auf längere Zeit machen. Wenn aber die Verhältnisse so sind, daß wir ohne Gefahr für die Landesvertheidigung von der alten Friedenspräsenzstärke zur Zeit nicht abgehen können, dann wird man zwar die alte Friedenspräsenzstärke in das neue Gesetz wieder aufnehmen, man wird aber dann das Gesetz wieder auf kurze Zeit machen, damit man in Bälde wieder Gelegenheit hat zu prüfen, ob nicht inzwischen die Zeit gekommen sei, daß sich eine Abminderung vornehmen läßt. Wenigstens glaube ich, wenn der Reichstag so verfährt, wird er das richtige Verfahren eingeschlagen haben. Der Herr Referent meint nun weiter, wenn auch die Interpretation des Art. 60, die ich gegeben habe, richtig wäre, wer würde die preußische Bundesexecutivgewalt irgendwie hindern können, wenn sie sich über die Bestimmungen des Artikel 60 hinwegsetzen will. Nun, meine Herren, in der Beziehung habe ich doch eine bessere Meinung von der Bundesexecutivgewalt, nicht blos von ihrem guten Willen, sondern auch von ihrem politischen Verstande. Wenn man soeben erst ein neues Reich, einen Bundes-

staat gegründet hat, indem so mächtige Faktoren sich befinden, wie die Königreiche Baiern, Würtemberg und Sachsen, die Großherzogthümer Baden und Hessen, dann wird man sich wohl hüten, gleich in den ersten Monaten einen Gesetzesbruch zu begehen und dadurch die ganze junge Schöpfung in Frage zu stellen. Und dann, meine Herren, wer zwänge denn dann uns, die alte Friedenspräsenzstärke ohne Gesetz festzuhalten? Dann könnte allenfalls Preußen durch Mißbrauch seiner Gewalt da, wo es die Militärverwaltung selbst in der Hand hat, die alte Friedenspräsenzstärke aufrecht erhalten, wir aber, die wir selbst die Verwaltung unserer Armee haben, würden nicht gegen uns ein Gesetz vollziehen, das nicht mehr bestünde. Nun sagt der Herr Referent weiter: „Ja, aber dann droht uns eben die Bundesexecution!“ Aber, meine Herren, gerade die Bundesexecution ist nicht in der Hand Preußens oder des Präsidiums, sondern sie ist in den Händen des Bundesrathes. Preußen kann keine Execution verfügen, ohne daß der Bundesrath sie beschließt, das ist eine der Abänderungen, welche durch die Verträge erreicht wurden. Es müßte sich also Preußen auch über diese Bestimmungen hinwegsetzen, d. h. es müßte uns einfach mit Gewalt todt schlagen. Ja, wenn Sie einen solchen Glauben von Preußen haben, dann finde ich es natürlich, daß Sie nicht blos nicht diesen, sondern überhaupt keinen Vertrag mit demselben eingehen wollen; dann ist aber auch jede Detailerörterung überflüssig. Ganz ähnlich, um das gleich hereinzuziehen, wie mit der Friedenspräsenzstärke, ist es mit dem Friedenspräsenzstande, mit der Frage, wie lang der einzelne Mann präsent zu halten sei. Diese Frage hängt natürlich mit den Mitteln zusammen, die der Kriegsverwaltung zu diesem Zwecke gegeben sind. Hier enthält nun Art. 62 der Verfassung die Bestimmung: „Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Nach dem 31. Dezember 1871 müssen die Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundescassa fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etats-Gesetz festgestellt“. Sie sehen also, hier ist einmal ein Unterschied zwischen der Zeit bis zum 31. Dezember 1871 und der Zeit nach dem 31. Dezember 1871 gemacht; ferner ein Unterschied zwischen Einzahlung und Verausgabung der betreffenden Matrikularbeiträge. Bis zum 31. Dezember 1871 hat das Bundespräsidium die freie, volle Verwendung der gesammten von den Einzelstaaten aufzubringenden Beiträge. Nach dem 31. Dezember bleibt zwar die Einbezahlung stehen, bis das in Art. 60 vorgesehene, von mir vorhin besprochene Gesetz vereinbart ist; aber die Verausgabung hat sich nach dem Etatsgesetze, also

nach dem Budget zu richten, und wenn ein Budget nicht zu Stande kommt, so ist auch hier wieder ein Zustand der Gesetzlosigkeit. Mit andern Worten, da in einem repräsentativen Staatswesen ein solcher Zustand nicht bestehen kann und darf, hat das Bundespräsidium die Nothwendigkeit vor sich, sich auch über das Etatsgesetz rechtzeitig mit dem Reichstage zu vereinbaren, und der Reichstag hat auch hier wieder die volle Möglichkeit, eine Abminderung des Etats herbeizuführen. Auch hier bitte ich Sie, um sich von der Richtigkeit meiner Interpretation zu überzeugen, die ursprüngliche Fassung des betreffenden Artikels mit der jetzigen zu vergleichen. Die ursprüngliche Fassung im Entwurfe lautete: „Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 56 beträgt, zur Verfügung zu stellen". Meine Herren! Hierin ist nichts vom 31. Dezember 1871 enthalten, hier ist nichts enthalten von der Feststellung der Verausgabung durch die Etats; hier ist ganz kategorisch und für alle Zeiten gesagt: „Für jeden Kopf sind 225 Thaler zu bezahlen und diese stehen dem Bundespräsidium zur Verfügung". Glauben Sie denn, meine Herren, die Aenderung, der wir im Art. 62 der Verfassung diesem Entwurfe gegenüber begegnen, sei eine zufällige, eine nichts bedeutende? O nein! Lesen Sie doch die weitläufigen Verhandlungen, die gerade über diesen Artikel in dem constituirenden Reichstage gepflogen worden sind, und Sie werden sehen, daß der Art. 62, wie er am Schlusse angenommen wurde, gegenüber diesen Art. 58 des Entwurfs, der allerdings auch hier den eisernen Militär-Etat enthielt, wesentlich abgeschwächt ist, und daß durch die jetzige Fassung dem Reichstage Rechte, wesentliche und bedeutende Rechte gegeben werden wollten und wirklich gegeben worden sind. Wenn der Herr Referent meint, es stehe nichts davon in dem Art. 62 wie er jetzt lautet, daß die einzuzahlenden Beträge nicht verausgabt werden dürften, so muß ich doch bitten, den Artikel noch einmal anzusehen. Es liegt ja ganz deutlich in den Worten: „Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt". Was konnte denn namentlich gegenüber dem ursprünglichen Entwurfe mit diesem Satze anders gesagt werden wollen, als daß eben die Verausgabung nur erfolgen dürfe nach Maßgabe der Etatsgesetze, daß also das Bundespräsidium an diese Etatsgesetze gebunden sei und daß die Verausgabung ohne dieselben oder gegen dieselben ein Gesetzesbruch sei? Ich glaube nun das Nöthige vorgebracht zu haben, um endlich das Schreckgespenst der eisernen Militärlast aus den Köpfen zu vertreiben. Ich muß übrigens leider bekennen, es scheint diese Furcht nicht blos innerhalb der Mauern dieses Saales zu bestehen, ich muß sogar dem Herrn Referenten einräumen, daß der Herr Referent des anderen Hauses in einem ähnlichen Irrthume befangen gewesen zu sein scheint, allein ich kann demungeachtet nicht zugeben, daß die Ansicht der beiden Herren begründet ist. Die Interpretation, wie sie das Minoritäts-

Gutachten aufgestellt hat, ist die richtige, die allein zulässige und im ganzen Norden allein anerkannte. Ich komme nun zu dem zweiten Bedenken, welches sowohl der ursprüngliche Vortrag als auch der Nachtrag des Herrn Referenten besonders betont, es ist das die Schwierigkeit, die ihm die Bestimmungen über die Verfassungsänderungen machen. Der Herr Referent meint nämlich, es hätte in der Verfassung bestimmt werden sollen, daß Verfassungsänderungen nur gemacht werden könnten mit Zustimmung der sämmtlichen Gesetzgebungs-Faktoren in allen einzelnen Ländern. Meine Herren, es ist nicht üblich in Föderativstaaten mit Repräsentativ-Verfassung, wenn man einmal die Möglichkeit von Verfassungsänderungen, wie es hier in Art. 78 geschieht, überhaupt zugiebt, eine solche Formalität den einzelnen Bevollmächtigten zum Bundesrath aufzulegen, ja es ist das auch eine Sache der Unmöglichkeit. Damit aber, meine Herren, ist durchaus nicht gesagt, daß Sie nicht die baierische Regierung binden können, ihre Bevollmächtigten zum Bundesrathe der Art zu instruiren, daß dabei die Rechte des Landtags gewahrt bleiben. Denn das erkenne ich an: ein Recht hat der baierische Landtag, darum gefragt zu werden, wenn es sich um eine Verfassungsänderung handelt, wenigstens wenn eine Ausdehnung der Kompetenz des Bundes statuirt werden will. Aber, meine Herren, die Herren Minister haben ausdrücklich bei den Ausschußverhandlungen erklärt, daß sie sich für die desfallsigen Handlungen der baierischen Bevollmächtigten zum Bundesrathe dem Landtage gegenüber verantwortlich erklären, und ich für meine Person habe das so verstanden, daß sie sich auch verpflichtet halten, ehe sie die Bevollmächtigten zu einem zustimmenden Votum ermächtigen, den Landtag zuvor zu hören. Für alle Fälle habe ich bereits im Ausschusse darauf aufmerksam gemacht, daß es ja dem baierischen Landtage frei steht, dahin zu wirken, daß diese ganze Materie durch ein Landesgesetz der k. Staatsregierung gegenüber näher geregelt werde, und die Erklärung, welche der Herr Staatsminister der Justiz im Ausschusse auf jene meine Aeußerung abgegeben hat, berechtigt mich wohl zu der Annahme, die Regierung werde sich der Mitwirkung zu einem solchen Gesetze nicht entziehen. Der Herr Staatsminister hat nämlich ausdrücklich erklärt, das innere Staatsrecht gestatte allerdings eine gesetzliche Regelung der Instruktion. Der Herr Kammersekretär hat zu dem Bedenken, wovon ich eben spreche, noch eine Aeußerung des Reichstags-Abgeordneten Twesten angeführt, in welcher dieser eine allerdings nicht unwesentliche Unterscheidung machte, nämlich zwischen Verfassungsänderungen, die nur die Organisation betreffen und solchen, welche die Kompetenz des Bundes betreffen, und in welcher er, wohlverstanden zur Zeit des konstituirenden Reichstages, als es sich noch de lege ferenda handelte, die Meinung aufstellte, es sei zweckmäßig, daß zu einer solchen Aenderung alle Gesetzgebungsfaktoren in den Einzelstaaten des Bundes mitwirken müssen. Ich gebe nun zu, meine Herren, diese Meinung ist nicht ohne Berechtigung, aber das läßt sich jetzt nicht mehr erreichen. Einmal ist die Praxis im Norddeutschen Bunde bisher schon eine

andere gewesen, indem verschiedene Kompetenz-Erweiterungen durch Majoritätsbeschlüsse getroffen worden sind. Sodann folgt auch aus der Erklärung, welche die baierische Regierung in dem baierischen Vertrage hat aufnehmen lassen, nämlich, daß in Bezug auf die baierischen Sonderrechte ohne ihre Mitwirkung und ohne ihre Zustimmung eine Aenderung nicht getroffen werden könne, e contrario, daß das nicht auf andere Kompetenzänderung Anwendung finde. Allein, meine Herren, mein Trost bei der Sache liegt darin, daß durch Art. 78 bestimmt ist, daß nur mit 45 Stimmen im Bundesrathe eine Verfassungsänderung überhaupt angenommen werden könne. Der Herr Kammersekretär mein zwar, es sei die Konzession, die hierdurch Baiern gemacht worden sei, nicht hoch anzuschlagen. Ich bin aber der entgegengesetzten Ansicht. Ich halte diese Konzession für eine sehr große und im Norddeutschen Reichstage hat man sie auch für eine sehr bedeutende gehalten; denn gar nichts hat den Norddeutschen Reichstag mehr geschmerzt, als diese Erhöhung der zu Verfassungsänderungen und Kompetenzerweiterungen nothwendigen Stimmenzahl. Alles andere hätte man uns gerne zugestanden, wenn nur das nicht verlangt worden wäre, und selbst die einzige Stimme Unterschied zwischen Dreiviertel-Majorität und 45 Stimmen hätte man schon hoch angeschlagen. Ich weiß das aus dem persönlichen Verkehre, den ich mit vielen hervorragenden Mitgliedern des Norddeutschen Reichstages in der letzten Zeit gehabt habe. Ich glaube auch, die baierische Regierung hat gerade diese 45 Stimmen wohl mit Absicht verlangt und ist mit Absicht auf eine Dreiviertel-Majorität nicht eingegangen. Sie hat gewußt, daß es jetzt in die Hände der drei Königreiche gegeben ist, wenn sie sich mit einander verständigen, ein Veto gegen jede Verfassungsänderung einzulegen, und sie hat gewußt, daß diese Königreiche ein wohlverstandenes gemeinsames Interesse gegen unitarische Bestrebungen haben. Nun meint zwar der Herr Referent, es werde nicht so leicht sein, diese drei Königreiche unter einen Hut zu bringen, jedenfalls müßte erst der erste Zorn über die uns bewilligten Sonderrechte verraucht sein und das werde nicht so bald geschehen. Meine Herren, ich weiß nicht, ob der Zorn über die Sonderrechte so lange anhalten wird als der Verdruß, der in ganz Deutschland über uns Baiern bestehen wird über die Art und Weise, wie wir die Verträge hier behandelt haben. Allein wie auch dieser doppelte Zorn aufbrausen mag in der ersten Zeit, er wird verrauchen und, seien Sie sicher, die Staatsmänner in diesen drei Königreichen werden Einsicht genug haben, um sich zu verbinden, wo das natürliche Interesse sie zusammenführt. So lange noch von der Trias die Rede war, die der Herr Kammersekretär auch jetzt noch nicht vergessen kann und auf die ich daher später noch zu sprechen kommen werde, da legte man immer ganz besonderes Gewicht auf die Bedeutung, die Baiern, Würtemberg und Sachsen hätten, wenn sie gemeinsam operirten, und hier, wo einmal zu solcher gemeinsamen Operation Gelegenheit sich gibt, wo die Verfassung selbst darauf hinweist, soll nun

dieses Zusammenwirken der drei Königreiche nicht zu erreichen sein. Das ist doch wohl nicht zu glauben. Ich komme nun auf die Finanzfrage. Es ist natürlich, daß man hier, wenn man einmal gegen die Einigung eingenommen ist, die zu bringenden Opfer unwillkürlich zu hoch anschlägt. Ich bin nicht Fachmann und will mich in Ziffern hier nicht einlassen. Es wird das auf unserer Seite, wenn es nothwendig werden sollte und so weit es nicht schon vom Ministertische aus geschieht, ein anderer Mann thun, der sich in Ziffern besser auskennt als ich. Aber einige allgemeine Bemerkungen will ich mir auch hier erlauben. Der Herr Referent sagt uns: kein Minister wird die Garantie dafür übernehmen wollen und können, daß der Mehrbedarf nicht höher und zwar viel höher steigt. Meine Herren, das kann ich zugeben, ich sage aber ganz einfach: kein Minister in der Welt kann überhaupt eine Garantie übernehmen, daß in irgend einem Staatswesen der Bedarf nicht in einer Periode höher steigt, als in der andern. Das hängt eben von den Umständen ab. Er kann eben so gut fallen als steigen, aber Eines weiß ich, meine Herren, wenn Sie aus dem Deutschen Reiche draußen bleiben, so ist es eine Illusion, wenn Sie glauben, daß Sie deswegen in Bezug auf die Militärlasten heruntergehen können. Sie werden immer mit dem Deutschen Reiche gleichen Schritt halten müssen. Sie werden das um so mehr thun müssen, je mehr Sie isolirt bleiben. Die ganze Mehrausgabe, welche dem baierischen Staate durch den Eintritt in das Reich zugeht, theilt sich in zwei Theile, nämlich in den Mehraufwand für das Militär und in Lasten für die übrigen Bundeseinrichtungen. In Beziehung auf die letzteren habe ich nun, und wie ich glaube mit Recht, im Minoritätsgutachten bemerkt, daß wenn man auf der einen Seite erhöhte Ausgaben hat, dafür, daß verschiedene Institutionen gemeinschaftlich werden, man auf der andern Seite auch im Landesbudget gewisse Ersparungen anstreben müsse. Diese Ersparungen werden vom Hrn. Referenten sehr gering angeschlagen, allein ich meine, es wird von Ihnen abhängen, wieweit Sie in diesen Ersparungen gehen wollen. Sie können natürlich nicht weiter gehen, als der Zweck der Staatsverwaltung es verträgt, allein Ersparungen werden ohne Beeinträchtigung der letzteren in in vielen Beziehungen möglich sein, wenn Sie nur mit der erforderlichen Energie eingreifen. Besonders in Beziehung auf das Gesandtschaftswesen kann gespart werden. Nur in einer Beziehung ist keine Ersparniß zulässig, nämlich in der Beziehung, welche der Hr. Referent zwar nur sehr zart, aber doch verständlich angedeutet hat, indem er von Ersparungen sprach die in die höchsten Regionen hinaufgehen sollten. Meine Herren, ich will auf diese delikate Sache nicht näher eingehen, aber ich bitte Sie, nicht zu vergessen, daß es Staaten gibt, in denen der Regent neben seiner Civilliste noch Domänen besitzt und daß diese Domänen in Baiern in das Staatsvermögen übergegangen sind; mehr sage ich über diese Frage nicht. Im Nachtrage zu dem Referate des Herrn Kammersekretärs ist auch die

Rede von den mittelbaren Folgen des Eintrittes in das Deutsche Reich. Er sagt uns, man habe vor dem Kriege in Baiern die Absicht gehabt, selbst an dem bisherigen Militäretat weiß Gott welche Ersparungen vorzunehmen; diese Absicht könne man nun um so weniger erreichen. Ja mit den Absichten ist es ein eigenes Ding, die Absicht war wohl da, aber in dem Augenblicke, wo sie erreicht werden sollte, sind unvorhergesehene Ereignisse gekommen und haben einen Strich durch die Rechnung gemacht. Sie werden, auch wenn Sie nicht in das Reich eintreten, weitere Ersparungen als im Reichstage gemacht werden, in Baiern nicht machen können. Das, was geleistet wird im Reiche, wird, auch wenn wir isolirt bleiben, der Maßstab bleiben müssen für das, was wir leisten. Der Herr Kammersekretär will selbst die Allianzverträge nicht aufgeben, er will, daß Baiern, wenn wieder Krieg kommen sollte, wenigstens wenn der casus foederis gegeben ist, mit dem Reiche in den Krieg eintritt. Allein, meine Herren, müssen wir denn da nicht eben dasselbe leisten, was das Reich leistet, gerade ebenso gut, als wenn wir mit darin wären? Alles, was Sie ändern dadurch, daß Sie draußen bleiben, besteht also darin, daß keine baierischen Abgeordneten im Reichstage und keine baierischen Bevollmächtigten im Bundesrathe mitthun können, wenn der Militäretat festgestellt wird, daß das Gewicht, welches die liberalen baierischen Abgeordneten im Reichstage in die Wagschale legen könnten, damit der Militäretat herabgemindert werde, wegfällt und Diejenigen, welche den sogenannten eisernen Militäraufwand erhalten wollen, um so sicherer zum Ziele kommen; das ist der Gewinn, den Sie haben. Der Herr Kammersekretär hat es getadelt, daß im Minoritätsgutachten von neuen indirekten Auflagen, auch sogar von dem Tabaksmonopol die Rede ist. Ich bitte Sie doch nur, meine Herren, zu lesen, was wir ja ausdrücklich gesagt haben: wir wollten ganz absehen von diesen in der würtembergischen Kammer zur Sprache gekommenen Dingen, weil es noch offene Fragen sind. Wir haben also keine Lanze eingelegt für das Tabaksmonopol und dürfte deßhalb der Vorwurf des Herrn Referenten nicht zu rechtfertigen sein. Diese Frage lassen wir für jetzt seitwärts liegen. Sodann hat der Herr Kammersekretär Bezug genommen auf die jetzigen Kriegsanlehen, auf die unvermeidlichen Ausgaben, welche für Militärpensionen und Unterstützungen an Invaliden, Wittwen und Waisen erwachsen. Ja, meine Herren, haben Sie diese Lasten nicht ebensogut, wenn Sie nicht in das Reich treten, als wenn Sie eintreten? Bleibt das nicht dasselbe und haben wir nicht bestimmte Hoffnung, daß diese Ausgaben wenigstens gedeckt werden durch die Kriegsentschädigung, die wir zu verlangen berechtigt sind, und die, so Gott uns einen ehrenvollen Frieden gibt, uns gewiß zu Theil werden wird? Ich komme nun auf den letzten Punkt, welchen der Herr Kammersekretär in seinem Nachtrage behandelt hat, nämlich auf die sogenannte Zwangslage. Hier wundert sich der Herr Referent der Ausschuß-Majorität

zunächst, daß ich so abschätzig über das Zollparlament als ein verbrauchtes Mittel zum Zwecke gesprochen habe, und meint ferner, daß der Zollverein lange Jahre hindurch auch ohne Zollparlament ein segensreiches Bestehen gehabt habe. Meine Herren! Daß das Zollparlament nur eine vorübergehende Maßregel sein sollte, daß ein Parlament, das über nichts Anderes als Zollsachen zu sprechen hat und nur alle Jahre einmal auf 8 oder 14 Tage zusammenkommt, keine gesunde politische Einrichtung sei, darüber sind wir ja doch wohl von vornherein Alle einig gewesen. Das Mittel ist verbraucht, sagt der Herr Referent. Ja, ich gebe zu, es ist verbraucht und eben darum kann weiter davon nicht mehr die Rede sein. Ohne das Zollparlament hat der Zollverein lange Jahre bestanden, aber so lange er bestand, war eben der Zollverein etwas ganz Anderes als er seit dem Jahre 1867 gewesen ist. Er ist bis zum Jahre 1867 ohne alle Organisation gewesen; es war ein reines Vertragsverhältniß, in welchem ein liberum veto omnium contra omnes bestand. Jeder einzelne Staat konnte widersprechen, und dann konnte eine Tarifs-Veränderung nicht vorgenommen werden, wenn sie auch von einer noch so großen Majorität der übrigen Staaten beantragt worden war. Darum mußte jedesmal mit allen Veränderungen 12 Jahre gewartet werden bis zum Ablaufe einer Zollvereinsperiode und dann trat eine große Krisis, eine große Agitation, ein großer Kampf ein über die Aenderungen im Tarife, die mit der Verlängerung des Zollvereins verbunden werden sollten. Meine Herren! Das hat man schon im Jahre 1867 unerträglich gefunden und hat deshalb lieber das Expediens des Zollparlaments gewählt, als daß man sich länger in der freien Entwicklung des Tarifes hätte aufhalten lassen. Nun, meine Herren, wenn Sie heute den Zollverein ohne Zollparlament und ohne daß wir im Reiche sind, fortbestehen lassen wollen, was wäre das für ein Verhältniß? Wir hätten dann zwei Faktoren im Zollvereine, das Reich auf der einen und Baiern auf der andern Seite; 35 Millionen auf der einen und 5 Millionen auf der andern und die 5 Millionen hätten die nämlichen Rechte wie die 35 Millionen. Das wäre ein Verhältniß, wie es vor 1867 gewesen ist und wie es auch ohne Organisation gar nicht anders sein könnte, wenn der eine Theil nicht vollständig rechtlos gestellt sein sollte. Aber ich denke, Sie werden es dem Reiche nicht verübeln, wenn es sich dafür bedankt, daß darüber, ob von den 35 Millionen eine Tarif-Aenderung vorgenommen werden dürfe oder nicht, die 5 Millionen Baiern entscheiden sollen. Man muß doch, wenn man eine Einrichtung verlangt, auch überlegen, ob sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch möglich sei, gesetzt daß sie auch früher unter ganz anderen Verhältnissen möglich gewesen ist. Der Herr Referent meint ferner, wir hätten nicht zu besorgen, daß Preußen uns den Zollvertrag künden werde, weil ja der gesammte südliche Verkehr auch für Preußen selbst täglich größere Wichtigkeit bekomme. Ich zweifle gar nicht an dieser Thatsache, meine Herren, aber ich weiß auch, daß man im Norden zähe ist. Wenn man eine noch so werthvolle wirthschaftliche Verbindung

mit uns nur erhalten kann auf Kosten des gesammten deutschen Staatswesens, seiner Einheit und seiner gesunden Organisation, so wird man lieber jene wirthschaftlichen Vortheile einige Zeit entbehren als sich die andere Last auflegen lassen. Ich komme nun auf einen wunden Fleck zu sprechen. Das Minoritätsgutachten berührt das Schicksal der Pfalz und wir haben gefragt, was denn aus der Pfalz werden sollte, wenn sie rings von dem Reiche umgeben wäre, in welchem Bayern sich nicht befände. Der Herr Referent meint, man könnte im schlimmsten Falle besondere Vorkehr für diese Provinz treffen. Meine Herren! Diese Provinz will aber keine besondere Vorkehr, sie will behandelt sein wie alle anderen Glieder des baierischen Staatswesens und wie ich glaube mit Recht. Der Herr Referent hat uns auch nicht gesagt, wie denn die besondere Vorkehr beschaffen sein solle. Ich könnte mir nur einen doppelten Modus denken, vorausgesetzt daß man die Pfalz nicht ganz wegschenken will, was doch nicht die Meinung des Herrn Referenten sein wird. Man könnte ein Verhältniß schaffen ähnlich wie dasjenige, welches zuletzt in Hessen bestanden hat, die Pfalz müßte in's Reich und die andern 7 Provinzen müßten draußen bleiben. Wir würden dann auch im Landtage alle diejenigen Erscheinungen haben, welche man in Hessen in kurzer Zeit so übersatt bekommen hat. Der andere Modus wäre, die Pfalz tritt in Zollsachen zum Reiche in ein ähnliches Verein, wie bisher im Zollverein Luxemberg zu Preußen. Sie würde dann gewissermaßen in Beziehung auf das Zollwesen ein Annexum von Preußen, sie hätte zwar nichts darein zu reden, sie hätte auch nicht das Recht, einen Abgeordneten in den Deutschen Reichstag zu senden, aber sie hätte sich dasjenige gefallen zu lassen, was in Bezug auf die wirthschaftlichen Verhältnisse dort beschlossen wird. Meine Herren! Ich glaube, daß weder die eine noch die andere Einrichtung räthlich wäre. Es wäre das der Würde unseres Landes nicht angemessen. Nun sagt ferner der Herr Referent, es erscheine als eine eigenthümliche Zumuthung, daß ein Land von der Größe und Bedeutung Baierns aus Rücksicht für eine einzige Provinz seine ganze übrige Existenz aufgeben solle. Meine Herren! Hier muß ich an mich halten, um die Bitterkeit, von der ich Eingangs Erwähnung gethan habe, nicht hervortreten zu lassen. Aber ich möchte Sie doch bitten, sich recht ernsthaft zu fragen, ob Sie denn wirklich glauben, daß die Pfalz die einzige Provinz in Baiern ist, die deutsch fühlt. Meine Herren! Ich bin in Mittelfranken gewählt und so weit ich die Verhältnisse nicht blos meines Wahlkreises sondern des ganzen mittelfränkischen Regierungsbezirkes, mit sehr geringen Ausnahmen vielleicht, kenne, kann ich Ihnen bestätigen, daß man dort ebenso durchdrungen ist von dem Verlangen, in das Reich zu kommen, als das in der Pfalz der Fall ist. Meine Herren! Sie halten es für so fürchterlich, daß wir in das Reich treten sollen. Nun ich will Denjenigen, denen das gegen alle ihre Anschauungen und Wünsche geht, das nicht verdenken; aber ich darf sie doch wohl fragen, ob denn wirklich das etwas so ganz Fürchterliches sein kann, nachdem doch alle anderen Staaten sammt und

sonders diese Furcht nicht getheilt haben und dieselbe nur in Baiern besteht. Ich denke, wenn es wirklich so etwas Gräßliches wäre, würde man doch auch in Würtemberg, man würde in Baden, man würde in Hessen denselben Horror empfinden, wie er hier in diesem Hause ausgesprochen wird. Ich komme nun auf die politische Isolirung zu sprechen. Der Herr Referent hat hier betont: daß der casus foederis durch den Vertrag aus der Welt geschafft werde, das sei nicht, wie das Minoritätsgutachten meint, etwas Gutes, sondern das sei gerade sehr gefährlich, denn wir liefen damit Gefahr, daß wir an der Seite Preußens und Rußlands in wenigen Jahren gegen die 10 Millionen unserer Deutschen Brüder in Oesterreich kämpfen müßten. Es würde mir ein Vergnügen machen, wenn ich dem Herrn Referenten aus dieser Besorgniß helfen könnte. Ich theile sie nicht. Wir haben keinen Grund zu solchem Kampfe. Deutschland hat das, was es braucht. Es ist mit seinen nahezu 40 Millionen Einwohnern und straffen Verfassung die erste Continentalmacht in Europa vielleicht, jedenfalls nach Rußland. Was gewinnt aber Deutschland dabei, wenn es die deutsch-österreichischen Provinzen an sich zieht? Seine Aufgabe ist jetzt, die innere Entwicklung in dem neugeschaffenen Reiche zu fördern; die ganze Aufgabe des Deutschen Staates würde sich aber in dem Augenblicke total ändern, wo wir die Czechen und Südslaven in unsere Grenzen hereinnehmen würden. Dann hätten wir statt der friedlichen Entwicklung unseres Staates und der Förderung unserer National-Interessen einen Racenkampf zu führen, und so klug ist man in Berlin gewiß, daß man diesen Racenkampf zu führen lieber Oesterreich überläßt als ihn selbst übernimmt. Ueberhaupt, meine Herren, wenn die Gefahr eines künftigen Krieges besteht, so geht sie nach einer ganz anderen Richtung, dann werden Oesterreich und das Reich gegen den andern Faktor zusammenstehen müssen, welchen der Herr Referent genannt hat. Gegenwärtig ist unser Verhältniß zu Rußland gut, aber es ist kein Geheimniß, daß dabei viel auf der Persönlichkeit des gegenwärtig regierenden russischen Kaisers ruht. Lassen Sie den Kaiser Alexander die Augen zuthun, so ändert sich die Situation. Sie wissen, welche Gesinnung die Altrussen gegen Deutschland haben. Es ist auch kein Geheimniß, wie der Großfürst-Nachfolger denkt. Ich will auf diese Dinge nicht näher eingehen, aber wir müssen gefaßt sein, daß einmal in der russischen Politik gegen Deutschland eine ähnliche plötzliche Aenderung eintritt, wie sie seinerzeit im siebenjährigen Kriege in umgekehrter Richtung eingetreten ist, und dann haben wir auf dem Kontinente keinen anderen Verbündeten, als Oesterreich. Ueberhaupt Oesterreich und das Reich sind die natürlichen Verbündeten. Das war meine Meinung von je, und wenn erst in Oesterreich der Schmerz über die nothwendige politische Trennung überwunden ist, werden Oesterreich und das Reich auf dem Gebiete der Allianz und des herzlichen Einverständnisses zusammenkommen. Meine Herren! Ich habe nur das Eine zu wünschen, daß, wenn einmal die Ereignisse uns mit Oesterreich zugleich in's Feld rufen, daß dann Oesterreich im Innern so konsolidirt und

sein Heerwesen so geordnet sein möge, daß es auch wirklich ein Alliirter ist, der uns etwas hilft. Der Herr Referent ist nebenher auch der, um mich eines von ihm gegen mich beliebten Ausdruckes zu bedienen, sonderbaren Anschauung, daß durch die neuesten Ereignisse die Ausschließung Oesterreichs aus Deutschland thatsächlich als widerrufen zu betrachten sei. Ich muß gestehen, ich bin entgegengesetzter Anschauung bisher gewesen und habe geglaubt, wenn diese Ausschließung nicht durch das Jahr 1866 schon fertig geworden wäre, so hätte sie das Jahr 1870 erst recht festgestellt. Der Nachtrag zu dem Referate für die Ausschußmajorität beruft sich ferner auf unsere langgestreckte Grenze gegen Oesterreich und meint, diese Grenze nöthige uns aus dem Reiche zu bleiben, um ein gutes Verhältniß mit Oesterreich zu unterhalten. Aber, meine Herren, das Reich wird dieses gute Verhältniß auch erhalten, und wir können daher im Reiche sein ohne die mindeste Gefahr eines Konfliktes mit unserem östlichen Nachbar, mag die Grenze, die wir mit ihm gemein haben, auch noch so langgestreckt sein. Es ist auch nicht richtig, daß die anderen süddeutschen Staaten, indem sie in das Reich eintraten, in einem anderen Verhältnisse gewesen seien als wir, weil sie diese lange Grenze gegen Oesterreich nicht haben. Wenn Würtemberg eine Grenze gegen Oesterreich nicht hat, so hat es doch eine lange Grenze gegen uns und Würtemberg hätte also auch sagen können: wir können in das Reich nicht eintreten, Baiern ist nicht darin, es ist noch nicht gewiß, ob es eintreten wird, und wir haben eine lange Grenze gegen Baiern. Sie sehen, das Argument schlägt nicht sonderlich ein. Ich komme auf die Trias-Idee. Der Herr Kammer-Sekretär zieht auch diese Idee herein und meint, ein Deutscher Kaiser mit einer Suite mediatisirter Fürsten, ein wirklicher König und der Erzherzog der Deutschen Ostmark, das wäre die rechte Verfassung für Deutschland. Das Ding liest sich pompös, aber es klingt auch nur so. Ich habe niemals etwas von der Trias-Idee gehalten, ich habe mich nicht einmal stark für ihre Widerlegung in's Zeug gelegt. Ich habe Denen, die seit 22 Jahren die Trias-Idee ausspielten, gesagt: versuchen Sie das Ding; wenn Sie es fertig haben, sagen Sie es mir, ich will mich nicht bemühen, ich weiß, Sie bringen es nicht zu Stande. Aber, meine Herren, diese Trias-Idee zu der Zeit, als man sie sich so dachte, daß das eine Glied Oesterreich, das zweite Preußen, das dritte die übrigen damaligen Staaten Deutchlands sein sollten, hat doch noch einigermaßen eine Basis gehabt. Da waren die drei Glieder in Bezug auf die Seelenzahl noch so ziemlich gleich, die Schwäche der Mittel- und Klein-Staaten lag nur darin, daß ihre Kräfte nicht so zusammengesetzt werden konnten wie in den beiden Großstaaten. Jetzt aber hätten wir 35 Millionen im Deutschen Reiche, 35 Millionen in Oesterreich und der dritte Faktor, das Zünglein in der Wage, das im Nothfall entscheiden sollte, wäre Baiern mit 5 Millionen. Sehen Sie, meine Herren, einen solchen dritten Faktor lassen sich die beiden Großmächte nun und nimmer gefallen. Der Gang der gegnerischen Replik führt mich auf die Aeußerung des Herrn

Kammersekretärs in Bezug auf Kaiser und Reich. Er legt mir da etwas in die Schuhe, wogegen ich mich verwahren muß. Er sagt, das Minoritäts-Gutachten wolle die Kammer der Abgeordneten auch dadurch in eine Zwangslage bringen, daß es sich auf den Schritt beruft, den Se. Majestät der König gethan hat zum Behufe der Wiederherstellung des Titels von Kaiser und Reich. Meine Herren, wir wollen die Kammer überhaupt nicht in eine Zwangslage versetzen. Wir haben auch den fraglichen Punkt gar nicht als eine hervorragende Rücksicht geltend gemacht. Wir haben vielmehr in einer bescheidenen Weise gesagt: auch das Eigenthümliche der Erscheinung müßten wir andeuten, das darin läge, wenn Kaiser und Reich für Baiern nicht bestünden, nachdem doch gerade Baierns hochherziger Fürst es war, der die Initiative zu ihrer Wiederherstellung ergriffen hat. Nun, meine Herren, erstens ist eine Andeutung noch kein Zwang, und zweitens, daß die erwähnte Erscheinung eine eigenthümliche wäre, werden Sie mir Alle zugeben, sowie daß man in Situationen, wie die, in welcher wir uns befinden, auch die Rücksichten der Delikatesse nicht ganz bei Seite setzen darf. Wenn außerdem noch so viele andere dringende Umstände für die Verträge sprechen, wird es erlaubt sein, auch diesen Umstand mit in Erwägung zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit führt der Nachtrag zum Referate, eine Aeußerung des Herrn Professor Dr. v. Sybel im Norddeutschen Reichstage darüber an, ob es besser sei, einen Kaiser oder einen Präsidenten zu haben. Meine Herren, ich muß gestehen, für mich hat der Schritt, den Se. Majestät, unser allergnädigster König gethan hat, weniger Bedeutung gehabt wegen des Titels, den er dem Könige von Preußen als Oberhaupt des Deutschen Reiches angeboten hat, als deßhalb, weil der König von Baiern als der zweitmächtigste Deutsche Fürst den richtigen Moment ergriffen hat, um dem Könige von Preußen im Vereine mit den übrigen Fürsten zu erkennen zu geben, daß er die Lage jetzt so geartet finde, um in prägnanter Weise auszudrücken, daß Deutschland durch den Lauf der Geschichte — ich sage durch den Lauf der Geschichte, meine Herren — wieder ein Oberhaupt hat. Was übrigens den Kaisertitel selbst betrifft, so hat eben Herr Dr. v. Sybel wie andere Gelehrte auch manchmal eigenthümliche Ansichten. Herr v. Sybel hat ein Buch geschrieben, worin er darlegt, welch großer Nachtheil es für Deutschland gewesen sei, daß die abendländische Kaiserkrone mit der Deutschen Königskrone verbunden wurde. Er ist darin der Meinung — und gewiß nicht ohne Grund — daß Deutschland sich einheitlicher und fester entwickelt hätte, wenn seine Könige den Deutschen Angelegenheiten ausschließlich sich hätten widmen können. Er ist aber in der Literatur bekämpft worden, indem man darauf aufmerksam gemacht hat und ebenfalls mit vollem Grunde, daß eben im Mittelalter, wo die staatlichen Verhältnisse nicht in der Weise geordnet waren, wie jetzt, die Kaiserwürde eine Nothwendigkeit war, um überhaupt Europa einigermaßen zusammen zu halten. Aber er hat sich einmal in die Sache verbissen und so kann er den Kaisertitel nicht gut leiden. Mir wäre

es gleich, ob das Oberhaupt des Bundes Kaiser oder König hieße, aber ich sage mir, wenn man schon verschiedene Könige im Reiche hat, so kann man dem Reichsoberhaupte als solchem doch nicht wieder den Namen König geben, ohne Verwirrung zu erzeugen, und dieß allein ist auch wohl verbunden mit der historischen Erinnerung der Grund, warum der Kaisertitel gewählt worden ist: denn an eine solche Stellung des Königs von Preußen als Oberhaupt des Deutschen Reiches, wie sie früher die Deutschen Kaiser als Oberhaupt der abendländischen Christenheit inne gehabt haben, daran, meine Herren, denkt wohl Niemand. Und wenn ich jemals eine aufrichtige Versicherung gegeben habe, so ist es die: glauben Sie ja nicht, daß wir das Deutsche Reich zu einem Kriegsstaate machen wollen, daß wir die Absicht haben, unsere Grenzen immer weiter und weiter auszudehnen; unsere ganze Partei, ich bin es überzeugt, ist zufrieden mit den Grenzen, die wir haben, oder vielmehr jetzt zu bekommen hoffen, und verlangt nichts anderes, als daß diese Grenzen für alle Zeit festgehalten werden und daß wir in diesen Grenzen für unser Recht, für unsere Freiheit, für unser Glück und für unsere Wohlfahrt sorgen. Ich komme nun auf die Kammerauflösung, welche bevorsteht, wenn in diesen Tagen das Haus ein verhängnißvolles Votum abgeben sollte. Der Herr Kammersekretär gibt selbst zu, daß die Agitation, die in diesem Falle eintreten würde, eben kein Glück für das ohnedem schon so lange nicht zur Ruhe gekommene Land sein würde; er meint aber, ohne Agitation ginge es nun einmal nicht ab, man habe die Agitation vor den Verträgen gehabt, man werde sie auch nachher haben, und zwar sowohl nach innen als in der Richtung auf das Reich. Hier muß ich nun vor Allem erklären: wenn für die Deutsche Einigung während des Kriegs agitirt worden ist, so haben nicht so fast die Parteien agitirt, als es haben die Siege dafür agitirt, welche unsere Truppen im Felde erfochten haben. Durch diese Siege ist die Deutsche Idee so mächtig geworden in allen Gebildeten der Nation, daß sich das Verlangen in der Presse und durch Adressen aussprach, es möchte jetzt der Moment ergriffen werden, um Deutschland im Innern zu einigen. Wenn wir in dieser Beziehung gewiß in mäßiger Weise unseren Gefühlen Ausdruck gegeben haben, so glaube ich, kann man das Niemanden zum Vorwurfe machen, und es ist nicht unsere Sache, wenn die Herren von der Gegenpartei im gedachten Momente es für besser gehalten haben, ihrerseits keine Agitation zu machen. Was aber die künftige Agitation betrifft, meine Herren, so meint der Herr Kammersekretär, die Agitation nach innen würde sich in finanzieller Beziehung vorzüglich äußern. Nun, meine Herren, dagegen ist ja nichts zu erinnern. Diese Agitation ist gesund, wenn sie nicht zu weit geht, wenn sie nicht übertrieben wird. Diese Agitation fürchte ich nicht. Nach außen, meint der Herr Referent, würden wir so lange nicht ruhen, bis wir sämmtliche Sonder- und Ehrenrechte Baierns mit Hilfe des Norddeutschen Reichstages aufgehoben hätten. In dieser Beziehung habe ich bereits im Eingange meines heutigen Vortrages anknüpfend an das, was heute mündlich von dem Herrn

Referenten der Ausschußmajorität gesagt wurde, das Nöthige entgegnet, und beziehe mich darauf. Wir werden nicht unterlassen, diejenigen Sonderrechte, wenn es uns möglich ist, zu beseitigen, welche wir wirklich als ungesund betrachten; wir werden aber gesunde bestehen lassen und jedenfalls keine illoyalen Mittel gebrauchen, um irgend ein Sonderrecht zu beseitigen; wir werden insbesondere niemals gegen ein Sonderrecht im Deutschen Reichstage auftreten, sondern wenn dort ein bairisches Sonderrecht bekämpft werden sollte, werden wir unserer Pflicht gemäß sagen: das haben wir in dem baierischen Landtage auszumachen, das gehört nicht hierher. Der Herr Referent beanstandet nun unser Urtheil über die einzelnen Baiern zugestandenen Sonderrechte, und Sie erlauben mir wohl in dieser Beziehung einige Bemerkungen. Wir haben bemängelt den Vorbehalt bezüglich der Sozialgesetzgebung, bezüglich der Heimath- und Niederlassungsverhältnisse. Meine Herren! Ich bitte Sie zu berücksichtigen, wir sind nicht dagegen gewesen, daß die Gesetze über den Unterstützungs-Wohnsitz, wie sie im Norddeutschen Bunde gegolten haben, nicht sofort in Baiern eingeführt werden sollten, wir haben nur gesagt, man solle nicht für ewige Zeiten hindern, daß das Reichsbürgerthum auch auf Baiern angewendet werde, und da muß ich sagen, daß, wenn man einmal im Reiche beisammen ist, ist es doch gewiß das Erste und Wichtigste, daß auch der Staatsangehörige dieses Reiches sich als Reichsbürger fühlt. Das kann aber der Baier nicht, wenigstens nicht vollständig, wenn er, sowie er über die Schranken des baierischen Staates, die weißblauen Pfähle hinauskommt, in Bezug auf Niederlassung und Heimath nicht gehalten ist wie ein anderer Deutscher. Es scheint mir, man stellt sich bei uns in Baiern vor, daß wenn dieses sogenannte Sonderrecht nicht bestünde, sofort aus allen Theilen von Deutschland Leute am Main und an der Donau zusammenströmen würden, um das baierische Eldorado auszubeuten. Nun, meine Herren, Sie thun gegenwärtig etwas dazu, um diese Furcht zu vermindern. Ich glaube, wenn diese Verhandlung zu Ende ist, könnte es kommen, daß mehr Leute Lust bekämen, aus Baiern hinauszugehen als aus andern Ländern hinein. Bezüglich der auswärtigen Angelegenheiten soll in dem Minoritätsgutachten gesagt sein, daß wir die Prärogativen Baierns verwerfen für den Fall, daß dieselben jemals eine sachliche Bedeutung erlangen. Meine Herren, das steht gar nicht in unserem Gutachten. Wir haben gesagt: wir betrachten diese Prärogativen als keine solche sachlichen Zugeständnisse, — und ich bitte das „solche" wohl zu beachten — welche der einheitlichen Leitung der auswärtigen Angelegenheiten im Reiche hinderlich sein könnten und deswegen hätten wir nichts dagegen. Das ist aber doch etwas ganz Anderes, als wenn man sagt, wir protestiren dagegen für den Fall, daß sie jemals sachliche Bedeutung erlangen. Hier ist mir also auch etwas in die Schuhe geschoben, was ich nicht gesagt habe. Ebenso haben wir nichts eingewendet gegen die selbstständige Verwaltung des baierischen Post- und Telegraphenwesens; wir haben dieses Baiern eingeräumte Sonderrecht nicht bemängelt,

wie der Herr Kammersekretär meint, sondern wir haben ausdrücklich gesagt, wir haben nichts dagegen, weil sich der bairische Staat wenigstens in dieser Beziehung der gemeinsamen Gesetzgebung unterworfen hat, und wir haben nur dagegen ein Bedenken erhoben, daß das Recht der gemeinsamen Gesetzgebung nicht auch in Beziehung auf das Eisenbahnwesen anerkannt worden ist. Wenn wir endlich den Passus über das Militärbudget anders gewünscht hätten, so haben wir das wohl motivirt und der Herr Referent hat unsere Motivirung nicht widerlegt. Im weiteren Verlaufe seiner Replik meint der Herr Kammersekretär, wir hätten die Mitglieder dieses hohen Hauses, welche entschlossen sind, gegen die Verträge zu stimmen, verantwortlich gemacht für den Eindruck, welchen die Nichtannahme auf den Feind machen könnte und für die Verlängerung des Krieges, die dadurch entsteht. Auch hier hat der Herr Kammersekretär zu viel aus dem Minoritätsgutachten herausgelesen. Wir haben nur gesagt, wir wollen keine Verantwortung für diese Verlängerung und könnten auch aus diesem Grunde uns nicht entschließen, gegen die Verträge zu stimmen. Uebrigens, meine Herren, wenn der Herr Kammersekretär glaubt, man werde sich in Frankreich damit begnügen, daß unsere Baiern nach wie vor im Felde stehen, und werde keine Notiz davon nehmen, daß hier die Verträge verworfen worden sind, so irrt er sich groß und kennt Frankreich nicht. Die Franzosen halten sich — wir haben es ja gesehen — an jedem Strohhalme, der ihnen nützlich scheint und sehen den Wald nicht, wo es sich um Dinge handelt, die ihnen nicht gefallen. Es mag wohl richtig sein, was der Herr Kammersekretär sagt, daß unsere im Felde stehenden Krieger über die Einzelheiten der Verfassung, um die es sich handelt, nicht genau unterrichtet sind, aber, meine Herren, Eines wissen, wenn nicht Alles trügt, unsere Soldaten alle recht gut, sie wissen, daß die Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberger und wie die Stämme alle heißen, zusammen ihr Blut geopfert haben, daß sie zusammen gekämpft haben als treue Brüder, und es ist ihr Verlangen, daß wenn sie nach Hause kommen, sie auch in einem Staatswesen beisammen sind und alle Deutschen Stämme in einem Parlamente vereinigt sein sollen, in welches sie selbst mitwählen können. Meine Herren! Lassen Sie nur erst unsere Krieger aus dem Felde zurückkommen, dann, denke ich, wird man sich überzeugen, nicht blos daß sie einen wahrhaft Deutschen Geist mitbringen, sondern daß dieser Deutsche Geist auch stark genug sein wird, um bald das ganze baierische Volk zu durchdringen. Das, meine Herren, ist meine feste Ueberzeugung. Ueber die Bitte an die Krone, welche der Ausschuß in seiner Majorität Ihnen neben der Verwerfung der Verträge vorschlägt, will ich mich heute nicht verbreiten; ich glaube, meine Herren, der Vorschlag wird in keiner Weise praktisch werden. Erlauben Sie mir aber noch ein paar Worte zum Ganzen. Der Herr Kammersekretär hat heute betont, seit 20 Jahren sei Schritt für Schritt von Seite der nationalen Partei darauf hingearbeitet worden, um den Moment herbeizuführen, der jetzt eingetreten ist. Meine Herren! Seit mehr als 20

Jahren, von denen ich 16 Jahre in diesem Hause sitze, ist hier von einer Minorität für die Deutsche Idee gekämpft worden, das ist wahr, aber, meine Herren, jedesmal, wenn wir dafür gekämpft haben, sind wir unterlegen, sind wir überstimmt worden; nicht ein einziger Schritt ist in diesem Hause durch unsere Thätigkeit geschehen, der die Deutsche Sache unmittelbar vorwärts gebracht hätte, aber die Majorität des Hauses — und es gilt dies nicht blos von der Partei, welcher der Herr Kammersekretär angehört, sondern (der Geschichte muß man gerecht werden) das hohe Haus in seiner Majorität je nach den verschiedenen Gestaltungen, die es zu verschiedenen Zeiten hatte, hat immer auch den mindesten Konzessionen an die Deutsche Sache widerstrebt und hat es auf diese Weise selbst dahin gebracht, daß die Dinge so stehen, wie sie jetzt stehen — ich sage aber nicht zum Unglücke, sondern zum Glücke. — Und nun, meine Herren, bitte ich, überlegen Sie zwei Dinge wohl. Zum Ersten: wenn Sie „Nein" sagen, wie wird die Stellung des baierischen Volkes zu dem gesammten Deutschen Volke sein? Glauben Sie denn etwa, wenn wir in einer solchen Weise in diesen Tagen die Deutsche Gesinnung verläugnen oder wenigstens zu verläugnen scheinen, glauben Sie, wir dürfen uns außerhalb unserer Grenzpfähle in Deutschland noch sehen lassen ohne mit Hohn und Spott von der ganzen Nation behandelt zu werden? Daß wir es nicht dürfen, das wird unser Schicksal sein. Zum Andern: es ist möglich, daß Sie die Verträge abwerfen, nicht mit einer Majorität, sondern mit einer Minorität, weil eben die Zwei-Drittheil-Majorität für die Verträge nicht zu Stande kommt. Das Höchste, was Sie dann erreichen — durch eine alsdann erfolgende Appellation an das Volk erreichen können, ist, daß die Verträge das zweite Mal auch wieder von einer Minorität abgeworfen werden. Meine Herren! Was haben Sie aber dann gewonnen? Glauben Sie denn, Sie können die Geschichte rückläufig machen? Nimmermehr! Sie können Baiern in einen fast unerträglichen intermediären Zustand versetzen. Sie können die Parteikämpfe bis auf's Aeußerste steigern. Endlich aber wird der Moment kommen, in welchem Sie selbst in diesem Hause „Ja" sagen werden zu einem Vertrage, der keine Sonderrechte mehr für Baiern enthält, — „Ja" sagen werden, so gut wie Ihre Vorfahrer „Ja" gesagt haben im letzten Momente zum französischen Handelsvertrage, gegen welchen sie vorher jahrelang auf das Entschiedenste gekämpft hatten. Sehen Sie, meine Herren, das ist die Macht der inneren Nothwendigkeit, die in den Dingen liegt, und darum bitte ich Sie, fügen Sie sich lieber jetzt den Umständen, streben Sie nicht das Unmögliche an!

Minister der Finanzen **v. Pfretzschner***): Meine Herren! Ich habe mir das Wort sofort zu Anfang der Diskussion erbeten, weil ich ein Versprechen zu lösen habe, welches ich im Ausschusse gab, und ich sehe mich zur Lösung

*) A. a. O. S. 123 r. o.

dieses Versprechens um so rascher veranlaßt, als der geehrte Herr Vorredner bereits die Erwartung ausgesprochen hat, daß über die so wichtige und einflußreiche Finanzfrage in vorliegender Angelegenheit eine Auseinandersetzung von Seite des Ministertisches erfolgen werde. Wie Sie aus dem vorliegenden Referate und seinen Beilagen entnehmen, hat auf Requisition Ihres besonderen Ausschusses die Staatsregierung ihre Anschauungen über die finanzielle Frage in einem Schreiben vom 19. vorigen Monats niedergelegt. Gegen die hierin ausgeführten Erörterungen hat der geehrte Herr Abgeordnete Kolb ein Promemoria, „Bedenken" überschrieben, dem Ausschusse überreicht und der Ausschuß beschloß auch, dasselbe dem Referate einzuverleiben. Um jede Verzögerung zu vermeiden, habe ich mir vorbehalten, meine Gegenerinnerungen gegen dieses Promemoria bei einer späteren Gelegenheit vorzutragen und komme wie bemerkt dieser Zusage heute nach. Ich komme ihr um so mehr nach, als meine Gegenerinnerung offenbar eine mündliche Vervollständigung des Referates und des Ausschußprotokolles bilden wird und daher ihr Platz wohl am Eingange der Diskussion am geeignetsten sein wird. Vorausschickend muß ich bemerken, daß in den Beilagen des Ausschußprotokolles auch eine frühere Denkschrift des Herrn Abgeordneten Kolb abgedruckt ist, welche mir allerdings durch öffentliche Blätter bekannt war, aber im Ausschusse nicht vorgelegt gewesen ist und dort also auch eine Besprechung und Widerlegung nicht finden konnte. Nachdem diese Denkschrift nun abgedruckt und als Beilage des Protokolles in Ihr Haus gelangt ist, werde ich nicht umhin können, bei meinen Erörterungen auch auf verschiedene in jener früheren Denkschrift berührte Punkte zurückzukommen. An der Hand des ministeriellen Schreibens und der beiden Denkschriften werde ich nun die Frage nach drei Gesichtspunkten beleuchten. Ich werde einmal den Militäraufwand ins Auge fassen, sodann die übrigen gemeinschaftlichen Bundesausgaben, und an dritter Stelle jene sogenannten mittelbaren Folgen, von welchen der sehr geehrte Herr Abgeordnete Kolb gleichfalls am Schlusse spricht, erörtern. Zunächst also über den Militäraufwand. Bezüglich dessen haben wir in dem ministeriellen Schreiben betont, daß bei einem richtigen Vergleiche des bisherigen und künftigen Militäraufwandes nicht nur der bisherige laufende Militäretat sondern auch die seither aus dem Reichsreservefond vergüteten Getreidepreisdifferenzen sowie eine Reihe von außerordentlichen Militärbedürfnissen in Ansatz gebracht werden müssen, für welche bei der Unzulänglichkeit der laufenden Militärdotation seit Jahren spezielle Militärkredite bewilligt werden. Nach den Willigungen der IX. Finanzperiode, heißt es in unserem Schreiben, ergebe sich hienach pro 1868—69 ein durchschnittlicher Jahresaufwand von 17,426,910 fl. und würde sich daher im Vergleiche dieser Willigung mit dem künftigen Armeebudget bei dem 225 Thlr. Satz ein Mehraufwand von 1,569,165 fl. ergeben. Diese unsere Aufstellung bemängelt nun die Denkschrift in mehrfacher Weise. Zunächst werden Bedenken erhoben gegen unseren Ansatz der Getreidepreis-Differenzen nach dem

Durchschnitte der beiden Jahre 1868—69 mit 1,178,916 fl. und der geehrte Herr Verfasser der Denkschrift behauptet, man müsse wenigstens einen sechsjährigen Durchschnitt zu Grunde legen, welcher sich nur auf 840,938 fl. berechne. Meine Herren! Wir konnten doch bei einer konsequenten Durchführung eines Gedankens von nichts anderem ausgehen, als daß wir eine bestimmte Reihe von Jahren zu Grunde legten und diese mit der Zukunft verglichen. Die natürlichen Vergleichsjahre waren aber die beiden Jahre der IX. Finanzperiode als die ersten Jahre nach Einführung der neuen Wehrverfassung und der neuen Heeresorganisation. Diese allein konnten entscheiden. Als Herr Abgeordnete Kolb in seinem Vortrage vom März heurigen Jahres über die außerordentlichen Militärbedürfnisse Ihnen ein ziemlich deutliches Bild vor Augen führte über die Größe der bisherigen Militärausgaben, fand sich auch der sehr geehrte Herr Berichterstatter damals veranlaßt, den Betrag der Getreidepreis-Differenzen als einen der einflußreichsten Momente vor Augen zu führen und gerade damals hat derselbe die Ziffer des Jahres 1868, welche in der That die allerhöchste seit jeher war, nämlich 1,300,000 und einige Gulden in seinem Referate ganz besonders betont. In demselben Vortrage, den ich hier zur Hand habe, hat der Herr Abgeordnete die steten außerordentlichen Militärkredite und die dadurch veranlaßten Anlehenszinsen hervorgehoben; in dem vorliegenden Promemoria aber bemängelt der Herr Abgeordnete, daß wir den Durchschnitt der beiden Jahre 1868—69 bezüglich der außerordentlichen Militärkredite in Ansatz bringen, weil darunter Ausgaben für Ueberzählige und für Ausrüstungsgegenstände enthalten seien. Ja, wenn man vergleicht muß man eben jene außerordentlichen Ausgaben nehmen, die zufällig in die betreffenden beiden Jahre hineinfielen. Hätte ich anders rechnen wollen und den Weg betreten, den der Verfasser der Denkschrift bezüglich der Getreidepreis-Differenzen eingeschlagen hat, hätte ich gleichfalls einen mehrjährigen Durchschnitt genommen, so wäre ich auf ein Resultat gekommen, welches die Sache zu Gunsten unserer Anschauungen in einem weit helleren Lichte dargestellt hätte! Ich habe aber den Weg nicht eingeschlagen und halte ihn nicht für richtig. Weil man aber auf der andern Seite doch von einem mehrjährigen Durchschnitte sprach, so will ich eine kleine Exkursion nicht unterlassen. Ich habe hier einschlägige Zusammenstellungen zur Hand. Hienach betrugen die außerordentlichen Militäretats für die Jahre 1860/61 bis 1866/1867 (abzüglich des Aufwandes für den Krieg von 1866, der sich auf ungefähr 26,000,000 fl. belief) 35,000,000 fl., sohin für ein Jahr nahezu 5,000,000 fl. und wenn man die Jahre 1860/61 bis 1869 zusammenwirft ergiebt der außerordentliche Etat, — auch wieder abzüglich des Krieges 1866 —, 39,700,000 fl., sohin im Durchschnitt per Jahr nahezu 3,300,000 fl. Wir aber, meine Herren, haben lediglich den Durchschnitt des außerordentlichen Kredits der IX. Finanzperiode mit 1,290,170 fl. per Jahr in Ansatz gebracht. Sie sehen also, daß wir nur konsequent und keineswegs aus dem

Standpunkte der Schönfärberei bei unserer Aufstellung zu Werke gegangen sind. Trotz der angeführten Bemängelungen unserer Aufstellung gesteht nun die Denkschrift selbst zu, daß sich mit der geringeren Veranschlagung der Getreidepreis-Differenzen ein Mehraufwand für das Militär künftighin von nicht vier sondern von drei Millionen ergeben werde. In einem Nachsatze aber sucht die Denkschrift diesen Eindruck wieder zu verwischen, indem sie eine Auseinandersetzung giebt, daß Ersparungen nicht gemacht werden könnten, welche ohngefähr dem Betrage der Differenz von 3 zu 4 Millionen entsprächen. Ich habe bereits im Ausschusse vorübergehend erklärt, daß mir diese Auseinandersetzung vollständig unklar sei, und ich bin auch durch das Studium derselben in der Zwischenzeit zu einer Klarheit offen gestanden nicht gelangt. Es handelt sich ja überhaupt nur darum, zu vergleichen: was haben wir bisher für das Militär ausgegeben, und was werden wir künftig dafür ausgeben? Von Ersparungen, von wirklichen, oder wie der Herr Abgeordnete sie nennt, von problematischen Ersparungen kann hier gar keine Rede sein. Die ganze Ausführung, welche der Herr Abgeordnete Kolb in diesem Absatze seiner Denkschrift giebt, würde meines Erachtens nur anschlagen und einen Werth haben unter der Voraussetzung, daß die dort bezeichneten Ausgaben — die höheren Gebühren für die Offiziere, die Mehrausgaben in Folge der längeren Präsenzdauer, die Ausgaben für Kasernen — vom baierischen Aerar über den 225 Thalersatz hinaus noch bezahlt werden müßten. Das ist aber nun eine Annahme, die, Sie mögen die Verträge anschauen, wie Sie wollen, in keiner Beziehung anschlägt. Die eben angeführten Ausgaben sind solche, welche ohne allen Zweifel aus dem Satze der 225 Thlr. pro Mann bezahlt werden; eine Ueberschreitung der daraus resultirenden Gesammtsumme ist mir daher nicht erklärlich. Ich glaube die Bedenken, welche man gegen unsere Aufstellung bezüglich des Militäraufwandes gemacht hat, mit diesen Gegenerinnerungen, soviel in meinen Kräften steht, widerlegt zu haben. Ich komme nun auf das von mir bezeichnete zweite Kapitel zu sprechen, nämlich auf die weiteren gemeinschaftlichen Bundesausgaben. Es ist sehr schwer jetzt schon hierüber ganz bestimmte Ziffern anzugeben, und ich habe das auch in dem ministeriellen Schreiben bereits bemerkt, indem ja die Bestimmung dieser Bundesausgaben von dem Bundesbudget für das Jahr 1872 und die folgenden Jahre abhängen wird. Wir haben dieselben für den laufenden Marine-Aufwand und die sonstigen zweifellosen gemeinschaftlichen Ausgaben auf Grund des Etats pro 1871 mit einem jährlichen Betrag von 1,149,845 fl. angeschlagen. Hiegegen wird nun in der Denkschrift zunächst angeführt, daß mit der Ausdehnung des Bundes auch eine Vergrößerung des Bedarfs für die gemeinschaftlichen Ausgaben eintreten werde. Es mag das in dem einen oder andern Posten vielleicht der Fall sein. Bedeutend kann ich mir aber die durch die Ausdehnung des Bundes hervorgerufenen Mehrausgaben in keinem Falle vorstellen. Namentlich ist nicht abzusehen, warum der geehrte Herr Verfasser der früheren, jetzt auch abge-

druckten Denkschrift für die Zukunft ein so bedeutendes Steigen des Bedarfs für die Marine in Aussicht nimmt, welches sich nach der Denkschrift auf jährlich 2,314,025 Thaler berechnen soll. Ich kann mir das nicht anders vorstellen als daß vielleicht aus einer nicht richtigen Auffassung der Matrikularbeitrags-Verhältnisse der Herr Verfasser auf diese hohe Ziffer gekommen ist. Anders würde es mir wenigstens nicht erklärlich sein, warum die Ausgaben der Bundesmarine deßwegen exorbitant steigen sollten, weil der Bund künftighin eine größere Anzahl von Seelen und mehr Areal umfassen wird. Mit mehr Grund hebt Herr Abgeordneter Kolb hervor, daß das ministerielle Schreiben von dem Beitrage zur Verzinsung der älteren Bundesschuld abgesehen hat, und dieser nicht in Rechnung gestellt ist. Ich habe in dem ministeriellen Schreiben ausdrücklich erwähnt, ich glaubte, daß über diese Frage noch Auseinandersetzungen nothwendig würden und deßwegen hätte ich dieselben nicht in Ansatz bringen zu sollen geglaubt. Wollen wir jedoch dieselben in Ansatz bringen, so wird sich unser Antheil nach dem dermaligen Etat vielleicht in maximo auf 130,000 fl. berechnen. Nun mache ich aber dem gegenüber das hohe Haus darauf aufmerksam, daß die Staatsregierung in ihrer Denkschrift auch gewisse gemeinschaftliche Bundeseinnahmen gar nicht in Ansatz gebracht hat, woran wir, wenn wir Mitglieder des Bundes sind, Theil haben werden. Ich nenne darunter vor Allem die Wechselstempelsteuer, dann einige weniger bedeutende gemeinschaftliche Bundeseinnahmen, und ich sehe ganz ab von der Vergütung, welche nach den Verträgen für unseren diplomatischen Dienst in Aussicht gestellt ist; aber die Wechselstempelsteuer allein beläuft sich schon so hoch, daß unser Antheil daran in minimo auf 200,000 fl. sich berechnet, ja Herr Abgeordneter Kolb berechnet ihn selbst noch etwas höher. Diese von mir nicht in Ansatz gebrachte Einnahme würde also unsern Beitrag zur Verzinsung der Bundesschuld nicht nur vollständig ausgleichen, sondern es würde, wenn ich sie in Ansatz gebracht hätte, sogar noch ein Saldo zu Gunsten unserer Aufstellung daraus resultiren. Einen weiteren Punkt, den das Promemoria berührt, bildet das Bedenken, daß das ministerielle Schreiben den Aufwand für die außerordentlichen Bedürfnisse des Kriegs- und Marinewesens, für die außerordentlichen Bedürfnisse sage ich, unberücksichtigt läßt, weil dieselben vielleicht nicht vorkommen dürften, oder durch die zu hoffenden Kriegsentschädigungsgelder etwa würden gedeckt werden. Hier, meine Herren, steht allerdings Ansicht gegen Ansicht; hier kann der Verfasser der Denkschrift keinen bestimmten Beweis liefern, und ich kann auch den Gegenbeweis nicht führen. Das ist der Natur der Sache nach eine Frage der Zukunft. Aber daß unsere Annahme, man werde bestrebt sein, den außerordentlichen Marinebedarf künftighin auf eine andere Weise als durch laufende Einnahmen zu decken, eine nicht allzugewagte ist, das schließe ich daraus, weil, wenn auch nicht ganz dasselbe, doch ein ziemlich ähnliches Gefühl selbst den Herrn Abgeordneten Kolb bei Aufstellung seiner ersten Denkschrift geleitet haben muß; denn der Herr Abgeordnete werfen dort den ordentlichen und außer-

ordentlichen Bedarf der Marine zusammen und halbiren dann den ganzen Betrag. Sie bringen selbst ihn nicht in seinen vollen Summen in Ansatz. Es scheint also doch, daß die Annahme der Regierung nicht auf so ganz schwachen Füßen steht, weil schon vorher und zwar von einem offenen Gegner unserer Anschauung dieselbe bis zu einem gewissen Grade acceptirt worden war. Ich komme nun auf den dritten Theil meiner Besprechung, nämlich auf die vom Herrn Abgeordneten Kolb so bezeichneten mittelbaren Folgen des Krieges und des Bundesverhältnisses für unsere Finanzen, wonach derselbe als Gesammtergebniß eine Ausgabenmehrung von 90 pCt., im ungünstigsten Falle von 146 pCt. annimmt, die er in seiner jüngsten Denkschrift sogar auf 150 pCt. gesteigert hat. Man spricht hier in der That von großen Ziffern, und ich war gestern wirklich erstaunt, auch in einem hiesigen Blatte eine Berechnung zu lesen, die noch viel exorbitantere Ziffern hat. Betrachten wir uns die betreffenden Paragraphen der Ihrem Ausschußgutachten beigedruckten älteren Denkschrift etwas näher, so sind es die Paragraphen 2, 3 und 4, die hier zunächst zur Sprache kommen sollen. Ich glaube, ich kann mich über diese Seite der Frage ohnehin etwas kürzer fassen, weil bereits der Herr Referent des Minoritätsgutachtens diesen Gegenstand schon in einigen Hauptzügen ins Auge gefaßt hat. Die Denkschrift führt in § 2 zunächst die Kriegskosten an und berechnet die Verzinsung und Tilgung der Schuldmehrung mit 3,000,000 Gulden, den Aufwand für Invaliden u. s. w. mit 1½ Millionen, zusammen 4½ Millionen. Gegen die Ziffer dieser Berechnung habe ich nichts zu erinnern, aber dagegen habe ich sehr viel zu erinnern, daß man diese Ausgaben mit den Versailler Verträgen in irgend einen Zusammenhang bringt. Meine Herren! Die Kriegskosten sind erlaufen ohne Rücksicht, ob Deutschland die jetzt angebahnte Einigung erlangt oder nicht, sie können also mit dem Gegenstande unserer heutigen Berathung nur in sehr entfernter Weise in Zusammenhang gebracht werden. Allein wenn auch, und wenn Herr Abg. Kolb dieses deswegen thut, weil er überhaupt unsere Finanzlage im Allgemeinen beleuchten wollte, so frage ich Sie doch: ist die Lage, in welcher sich die deutschen Armeen in Frankreich dermalen befinden, ist der Siegeslauf unserer Waffen denn ein Argument, um daraus den Schluß zu ziehen, es werde dieser Krieg zu einem Ende führen, bei welchem den deutschen Heeren nicht einmal die Kriegskosten wieder vergütet werden? (Bravo!) Der Gedanke liegt Ihnen doch Allen so so ferne als wie mir. Ich gestehe Ihnen, ich vermag über diesen Punkt nicht mehr zu sagen, es widerspricht meinem Gefühle. Wir kommen nun auf einen Punkt, der mich etwas nüchterner läßt. Es ist das der § 3: „Mehrbedarf für die Civilverwaltung." Hier wirft der Herr Abgeordnete einen Blick auf den Budgetentwurf für die X. Finanzperiode und entziffert eine Steuermehrung von 3,300,000 fl. Sie ist sogar noch etwas höher, sie beträgt nach unseren Aufstellungen 3,400,000 fl. und noch etwas dazu. Dieser Mehrbedarf ist aber selbst in dem Budgetentwurf der X. Finanzperiode fak-

tisch nichts Neues. Es war der größte Theil der veranlassenden Ausgaben schon in der IX. Finanzperiode vorhanden, konnte aber damals durch zufällig vorhandene Mehreinnahmen der vorausgegangenen VIII. Finanzperiode seine Deckung finden. Jedenfalls ist übrigens das zu beachten, daß unter diesen 3,300,000 fl. der erhöhte Ansatz, welchen die Regierung für das Armeebudget der X. Finanzperiode machen zu sollen glaubte, bereits enthalten ist. Es ist das eine Differenz von der IX. zur X. Finanzperiode von 742,176 fl. Nachdem nun Herr Abg. Kolb in dem ersten Theile seiner Denkschrift bei dem Vergleiche des bisherigen und des künftigen Mehraufwandes für das Militär von dem alten Satze der IX. Finanzperiode ausgieng mit nicht ganz 15 Millionen, so darf er hier ganz gewiß nicht den von uns postulirten höheren Bedarf der X. Finanzperiode mit 15,700,000 fl. in Ansatz bringen, weil eine derartige Weise der Berechnung ganz einfach den Erfolg hätte, daß eben ein und derselbe Posten zweimal gerechnet würde und dadurch ein ganz anderes Bild vor Augen träte, als es sich in Wirklichkeit verhält. Allerdings haben der Herr Abgeordnete hier einen weiteren Satz in seiner Denkschrift angefügt, der auch von Ihrem Minoritätsreferenten hervorgehoben wurde, und der da sagt: „Dieser Mehrbedarf für die Civilverwaltung könnte und sollte gedeckt werden durch Abstriche vom früheren Militäretat. Bei Annahme des Versailler Vertrages ist dieses Hilfsmittel für immer vollständig beseitigt." Von diesem Gesichtspunkte aus finde ich es begreiflich, daß Herr Abg. Kolb diesen ganzen Paragraphen seiner Denkschrift in Verbindung mit den vorliegenden Verträgen bringt. Allein gegenüber der von mir eben verlesenen Stelle der Denkschrift möchte ich doch zwei Fragen stellen. Die eine ist die: glauben Sie in der That, daß es bei einer warmen Sorge für die Erhaltung der Selbstständigkeit Baierns im vorigen Sommer in der That möglich gewesen wäre, schließlich diejenigen Abstriche im Militäretat zu votiren, welche der Herr Abgeordnete Kolb Ihnen vorgeschlagen hatte? Meine Herren, wir stunden erst am Anfange der Verhandlungen; es hatte erst der Ausschuß eines Hauses gesprochen. Sind Sie in der That überzeugt, — ich war nämlich nie ängstlich in diesem Punkte — sind Sie überzeugt, daß, wenn auch dieser Krieg nicht in Mitte gekommen wäre, der Landtag geschlossen worden sein würde mit einem Militär-Etat, welcher nicht höher gewesen wäre, als ihn der Herr Abgeordnete Kolb und der Ausschuß diesem hohen Hause vorgeschlagen haben? Aber jetzt ist die Scene ganz verändert. Wer wird jetzt noch glauben, daß es möglich wäre, abgesehen davon ob Sie den Verträgen beistimmen oder nicht, daß Baiern in der Zukunft mit einem Militäretat existiren könnte, welcher sich nicht höher beliefe, als Ihr Ausschuß im vergangenen Sommer ihn festgesetzt hatte? Der vierte Paragraph der Denkschrift endlich betrifft die angebliche Verminderung der Staats-Einnahme. In Folge des Krieges befürchtet der Herr Abgeordnete Kolb für die nächsten Jahre ein Zurückgehen unserer laufenden Einnahmen, namentlich was die indirekten Auflagen

und gewisse Staatsanstalten betrifft, ein Zurückgehen, welches er beiläufig auf eine Million Gulden per Jahr anschlägt. Mir sind die Gründe für diese Annahme nicht ganz erklärlich; ich glaube der Herr Verfasser der Denkschrift wird es mir nicht verübeln, wenn ich sage, ich halte seine Annahme für eine willkürliche. Es ist richtig: bei unserem Tax- und Stempelgefälle, welches in der Denkschrift erwähnt ist, ist allerdings schon in den letzten Jahren ein nicht unerhebliches Zurückgehen bemerkbar. Die Staatsregierung hat Ihnen auch den Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, um dieses Zurückgehen für die Folge wieder auszugleichen. Warum aber nach Beendigung des Krieges unsere Eisenbahnen im Ertrage zurückgehen sollten, dafür fehlen mir alle Gründe, ich kann mir gar kein Motiv denken, aus welchem man diesen Schluß zu ziehen versucht sein könnte. Unsere Forstrente, von der die Denkschrift nicht spricht, hat sich sogar im vergangenen Jahre viel höher belaufen als im vorhergehenden Jahre. Und wenn man denn doch von den allgemeinen traurigen Folgen des Kriegs für den Verkehr sprechen will, dann bitte ich Sie, gar nicht auf die Zukunft zu sehen, sondern auf die augenblickliche Gegenwart: nehmen Sie den Courszettel zur Hand, zeigt sich da nicht die ganz merkwürdige Thatsache, daß trotz des Krieges und trotz der verschiedensten Staatsanlehen in allen Ländern die Kurse aller Papiere, selbst der sogenannten Spekulationspapiere, nur so wenig zurückgegangen sind, als es in Friedenszeiten bei einigermaßen ungünstigen Handelskonstellationen ebenfalls vorkommt? Man hat aus der Geschichte anderer Staaten Schlüsse gezogen und gesagt, dieselben Erscheinungen müßten auch bei uns eintreten. Ja, um das zu sagen, müßte auch erst bewiesen sein, daß jene früheren Erscheinungen wirklich Folgen des Krieges waren und nicht in anderen Verhältnissen ihren Grund hatten. Ich bin also wegen der Verminderung der Staatseinnahmen keineswegs so besorgt, als es die Denkschrift zu sein scheint. Wie Sie sehen, gehen die von mir beleuchteten Denkschriften — und ich muß sie ja beleuchten, da sie Gegenerinnerungen gegen unsere ministeriellen Anschauungen waren — von einem starken Pessimismus aus, dem wir unsererseits uns nicht hingeben können, dem wir uns nicht hingeben dürfen, und dem auch Sie, meine Herren, bei Beurtheilung der Ihnen vorliegenden Frage sich meines Erachtens nicht hingeben sollen. Ich glaube vielmehr auf den Schlußsatz aufmerksam machen zu dürfen, welchen ich unserem ministeriellen Schreiben beigefügt habe. Ich habe dort zwei Punkte hervorgehoben: einmal habe ich betont, daß der Bund selbst sich wohl wird veranlaßt sehen, für die Zukunft dahin zu trachten, daß soviel als möglich Ausgabenermäßigungen eintreten und die Einnahmsquellen möglichst erhöht oder auch neue Einnahmsquellen geschaffen werden, was dann naturgemäß auch die Matrikularbeiträge, welche Baiern zu leisten hat, auf ein geringeres Maß zurückführen würde. Daß bei einer solchen Vermehrung der Einnahmsquellen nicht eine Mehrbelastung des Grundbesitzes ins Auge gefaßt werden kann, liegt in der Natur der Sache; es werden Consumtions-

Einnahmen geschaffen werden müssen, welche wohl die Gesammtheit treffen, aber namentlich dem Grundbesitzer nicht besonders schwer fallen. Ich habe dann noch einen zweiten Punkt betont, welchen ich nur mit denselben Worten wiedergeben will, wie sie in unserem ministeriellen Schreiben enthalten sind. Ich habe nämlich einen Blick geworfen auf jene günstigen Einwirkungen, welche für den baierischen Staatshaushalt im Allgemeinen eintreten müßten, wenn eine Kriegsentschädigung in dem Maße flüssig würde, wie sie nach den gegebenen Verhältnissen zu erwarten steht. Meine Herren, ich beschränke mich in dieser Beziehung, obwohl ich die Sache für hochwichtig erachte, auch heute blos auf eine Andeutung. Der Friede ist noch nicht geschlossen, und wir wollen abwarten, was er bringt. Meine Herren, ich schreite nun zum Schlusse. Aber hier möchte ich einen Punkt recht eindringlich hervorheben. Wenn man überhaupt von mittelbaren Folgen der Verträge für unsere wirthschaftlichen Verhältnisse spricht, dann muß man nicht einseitig zu Werke gehen und nicht blos von den finanziellen Nachtheilen reden, welche die Folge der Verträge sein können. Man muß auch die finanziellen und wirthschaftlichen Vortheile ins Auge fassen, und das ist bisher nicht geschehen. Ich könnte hier eine Stunde lang zu Ihnen sprechen, wenn ich den Gegenstand vollständig beleuchten wollte; ich will ihn aber nur mit wenig Worten andeuten. Sind Sie nicht mit mir überzeugt, daß die vertragsmäßige Unkündbarkeit des Zollvereins auf unsere Industrie und unsern Handel einen Einfluß üben werde, der sich jetzt gar nicht berechnen läßt? Meine Herren, das Gespenst der Kündung des Zollvereins war für unsere Industrie ein Hemmniß, welches man nicht zu gering anschlagen darf. Seien Sie überzeugt, manche Kapitalien würden sich der Industrie zugewendet haben, wenn nicht jene Furcht im Hintergrunde gestanden hätte. Und glauben Sie, daß die Zusammengehörigkeit mit einem so großen Ganzen nicht auch auf Handel und Industrie, auf die ganze Wirthschaft des Landes eine Rückwirkung üben wird, die man nicht hoch genug schätzen kann? Meine Herren, eine solche Wechselwirkung läßt sich nicht ignoriren, es läßt sich nicht ignoriren, daß ein Land, dessen Handel durch eine mächtige Flotte geschützt ist, in seinen überseeischen Beziehungen ganz andere Resultate erreichen kann, und seien Sie überzeugt, ein Konsulat, das Kriegsschiffe hinter sich hat, wird in Zukunft unseren Handel ganz anders zu schützen wissen als ein noch so pflichttreuer Konsul, der diese Macht nicht hinter sich hatte. Wenn man wirthschaftliche Fragen erwägt, darf man nicht bloß in Ziffern sprechen. Ziffern beweisen sehr viel, aber Ziffern erschöpfen nicht immer. Man muß nicht bloß auf die Berechnung von Steuerprozenten sich beschränken, sondern man muß sich fragen: sind die staatlichen Verhältnisse geeignet, unsere Wohlfahrt zu heben, oder schädigen sie dieselbe? Und wenn Sie die Frage bejahen, daß die Wohlfahrt gehoben wird durch die politischen Verhältnisse, dann müssen Sie auch zugestehen, daß darin ein finanzieller Vortheil liege. Denn durch die Wohlfahrt wird auch die Steuerkraft des Landes gehoben,

und dann fühlt der Einzelne seine Steuer nicht mehr in dem Maße, als wenn solche günstige Verhältnisse nicht vorhanden sind. Und stellen wir nun, meine Herren, dem gegenüber jene mittelbaren Folgen, — um doch das Kapitel dieser mittelbaren Folgen ganz zu erschöpfen — welche für unser wirthschaftliches und finanzielles Gebahren zu erwarten stehen, wenn wir dem Bunde nicht beitreten, und wenn wir in isolirter Stellung verharren. Meine Herren, täuschen Sie sich nicht! Der Mehraufwand für das Militär wird uns dann doch erwachsen, und ich glaube, ich darf mit Sicherheit annehmen, daß unter jener Voraussetzung derselbe sogar bedeutend höher sich gestalten wird. Ich nehme hier Bezug auf jene Auseinandersetzung, welche der Herr Referent der hohen Reichsrathskammer in der öffentlichen Sitzung, in welcher die Verträge besprochen wurden, gemacht hat. Ich habe die Ueberzeugung, daß bei einer von den übrigen Nord- und Süddeutschen Staaten isolirten Stellung Baierns ganz gewiß der Militäraufwand kein geringerer sondern ein höherer sein wird. Aber dem gegenüber giengen uns alle jene finanziellen und wirthschaftlichen Vortheile verloren, welche wir als Mitglieder der großen Gesammtheit zu erwarten haben. Mit gebundenen Händen würden wir zwischen dem blühenden Handel, dem regen Verkehre, der wachsenden Industrie unserer Nachbarn stehen, und dann, meine Herren, dann würde sich eine wirthschaftliche und finanzielle Bilanz herausstellen, deren Bild vielleicht viel trüber sein würde als dasjenige, welches Ihnen heute die Gegner der Verträge auszumalen bestrebt sind*).

Dr. **Völk****): „Unverändert", meine Herren, „unverändert", hat man uns von jener Seite zugerufen, „habt Ihr den Deutschen Gedanken verfolgt, auch da Ihr in der Minderheit waret. Unverändert habt Ihr auf das hingearbeitet, was nun gekommen ist und was wir im Interesse unseres Landes bekämpfen müssen." Ja, meine Herren, das haben wir gethan. Wir sind unverändert zu dem Gedanken gestanden, daß ein Deutscher Staat zu schaffen sei, damit in diesem Staate die Deutsche Nation ihren Leib und ihre Seele erhalte, die Organe ihrer Lebenskraft und ihres Willens. Unverändert sind wir zu dem Gedanken gestanden, daß ein würdiges, ein mächtiges Glied dieses großen Deutschen Staates gerade unser engeres Vaterland sein solle. Und unverändert haben wir behauptet, daß gerade die rechte Sicherung dieses Landes, die rechte Sicherung seiner Dynastie im Anschlusse an das große deutsche Ganze sei. Aber, wenn wir den Gedanken fortwährend festgehalten haben, wenn wir ausgedrückt haben, daß wir glauben würden, wir wären Feinde des Landes und der Dynastie, wenn wir nicht in der Politik, die wir für die beste hielten, unverdrossen

*) Die folgenden Reden s. in den Stenographischen Berichten selbst, Ruland S. 127, Kolb (73. Sitzung vom 12. Januar) S. 133, Gerstner S. 137, Sepp S. 149.
**) St. B. S. 149 r.

vorgingen, und wenn es dahin gekommen ist, daß heute die zweifellose Mehrheit dieses Hauses zu uns steht, so sind wir nicht so unbescheiden, zu glauben, daß dieses das Ergebniß unserer Kraft, daß das die Wirkung unserer Bemühungen gewesen sei. O nein, das glaubt Keiner von uns! Was wir für uns in Anspruch nehmen, ist nichts Anderes, als daß wir vielleicht etwas früher, daß wir vielleicht etwas klarer erkannt haben, wohin die Ereignisse uns naturnothwendig führen, wohin die Entwicklung der Geschichte unsere Nation zu führen hat. Aber gerade, daß das so gekommen ist und daß dies nach und nach immer mehr durch die Geschichte in weitere Kreise der Erkenntniß gelangt ist, — es ist auch die Probe dafür, daß wir damals im Rechte waren. Wenn wir nun daraus Etwas für uns in Anspruch nehmen wollen, so wäre es nur das, daß Sie wenigstens, wenn wir heute wiederum an Sie treten, und Ihnen unsern Rath zu ertheilen uns unterfangen, uns geduldig und ruhig anhören, daß Sie die Gründe, welche wir anführen, nicht deswegen schon für nichtige halten, weil sie von unserer Seite kommen. Wenn ich auf das, was wir gethan haben, zurückblicke, so möchte ich nichts Anderes für mich und meine Freunde daraus erhalten als eine kleine Legitimation dafür, daß weil wir jenesmal nicht Unrecht hatten, wir vielleicht auch diesmal nicht das Unrechte treffen werden. Man muß sich und soll sich nicht mit Prophezeiungen abgeben. Der Herr Referent weiß so gut wie ich und viele Andere, welch fatales Ding es um Prophezeiungen ist; aber man darf doch aus den gegebenen Thatsachen Schlüsse ziehen auf die Zukunft und das, meine Herren, möchte ich thun. Ich wiederhole also, nur Gründe, welche wir Ihnen geben, und welche ich Ihnen zu geben mir erlaube, sollen es sein, welche Sie überzeugen sollen. Und eben deswegen habe ich mir vorgenommen, alle Bitterkeit in meine Brust zurückzudrängen. Es ist in diesen Tagen des großen Ernstes, es ist in den großen Stunden, in den entscheidungsvollen, die wir leben, die ganze Schwere der Wahrheit auf mich gefallen: „Du thust nicht recht, wenn Du auch nur bezüglich einer einzigen Person die Person über die Sache setzest." Die hochheilige Stunde, in der wir berathen, steht zu hoch über allem Persönlichen, als daß ich mich auf solches einlassen wollte. Sie wissen, es liegt ein gewisser Reiz in meiner Natur, ein Reiz zum Kampfe und zur Streitbarkeit, ich habe meinen Herrgott gebeten, daß er mir heute diese Eigenschaft benehme und mich befähige, nur ruhig, kalt und mit Gründen Ihnen gegenüber zu sprechen, denn ich könnte es in Ewigkeit nicht verantworten, wenn ich durch ein gereiztes Wort auch nur irgend Jemand zu entfremden Gefahr liefe. Dies ist auch der Grund, warum ich auf Recriminationen über frühere Aeußerungen von mir, welche mir nun zum dritten Male heute in diesem Saale gemacht werden, und welche ich schon zwei Mal als unrichtig widerlegt habe, nicht eingehen will. Das Material dazu läge vor mir. Gründe, sage ich, meine Herren, will ich geben, und dabei stoße ich zunächst auf jene Ausführungen, von denen man sagt, daß sie die Verträge unannehmbar machen. Man sagt,

es werden Rechte der baierischen Krone und Rechte des baierischen Volkes aufgegeben, ohne daß sie einen Ersatz fänden in den Rechten des Bundesrathes und in den Rechten der Vertretung des Deutschen Reiches; und als vorzüglichstes Recht dieser Gattung hat man bezeichnet das angebliche Recht der preußischen Krone, in Bezug auf die Militärausgaben und die Kriegslasten so lange Alles beim Alten zu lassen, als es der preußischen Krone beliebe. Schon der Herr Referent der Kammer der Reichsräthe hat in dieser Richtung Ausführungen gemacht, und der Herr Referent der Kammer der Abgeordneten ist demselben gefolgt. Der Herr Referent hat ausgerufen: „Hat vielleicht Herr Reichsrath von Neumayr geirrt, als er diese Sätze aufstellte? und habe ich vielleicht — hat unser Herr Referent gesagt — Unwahres gesagt, indem ich behauptet habe, bei der Krone Preußen allein steht das ewige, das „eiserne Budget"? Darauf, meine Herren, muß ich mit aller Entschiedenheit antworten: Jawohl! Es hat der Herr Referent der Kammer der Reichsräthe sich geirrt und es ist nicht richtig, was in unserem Referate über diesen Punkt steht. Ich habe von verschiedenen Seiten, namentlich von gegnerischer Seite gehört, daß der Punkt des „eisernen Budgets" und der damit zusammenhängenden Belastung, des absolutistischen Militärstaates, wie man es geheisten hat, des Militarismus, wie das Schlagwort lautet, der Punkt es sei, der in Bezug auf die Nordbundsverfassung dieselbe unannehmbar mache. „Würde mir (so ist mir von gegnerischer Seite gesagt worden) nachgewiesen, daß die Sache nicht so sei, so ließe sich wohl ein Wort mit mir sprechen und ich würde nicht Gegner des Vertrages sein." Ich kann nun aber das nachweisen und werde es nachweisen nicht lediglich mit juristischen Deduktionen, sondern ich glaube, ich kann und werde es nachweisen aus den Verhandlungen des Norddeutschen Reichstages mit solcher Evidenz, daß selbst die Feinde und Gegner, wenn sie der Wahrheit die Ehre geben wollen, werden sagen müssen: ja wir haben uns geirrt, und es liegt ein großer Irrthum vor. Die Sache, das werden Sie mir zugeben, ist von entscheidender Wichtigkeit, und nachdem ich von Ihnen nicht verlange und verlangen kann, daß Sie den Behauptungen, die ich Ihnen gebe, folgen müssen, so müssen Sie mir erlauben, daß ich, was man sagt, einen diplomatischen, mit Urkunden belegten Nachweis, bezüglich meiner Behauptung bringe. Der Herr Referent bemerkt in seinem Referate, es habe bei Schaffung der Nordbundsverfassung in der Absicht gelegen, die sogenannten Verfassungslücken in Bezug auf das Budgetrecht auszufüllen. Der Herr Referent spricht von dem Minoritätsgutachten, welches dieselbe Interpretation der betreffenden Verträge enthält, und sagt dann: „Diese Interpretation widerspricht schnurgerade sowohl dem Wortlaute der einschlägigen Bestimmungen, als der Entstehungsgeschichte derselben. Die einschlägigen Bestimmungen der Nordbundsverfassung hatten den Zweck, den vorausgegangenen vierjährigen Verfassungsstreit definitiv abzuschließen, und die bekannte „Verfassungslücke" zu Gunsten des unbeschränkten Rechtes der Krone

Preußens auszufüllen." Ja, meine Herren, den Satz unterschreibe ich, das ist wahr, den Zweck hatten die Bestimmnngen des Entwurfes, allerdings, aber gerade den Zweck haben sie nicht erreicht. Wenn der Herr Referent die Berathungen des Norddeutschen Reichstages vollends zu Ende gelesen hätte, so müßte er wissen, was Graf Bismarck gerade über diesen Punkt in der Schlußverhandlung gesagt hat, er müßte wissen, daß gerade, weil der fragliche Zweck nicht erreicht wurde, die Möglichkeit des Konfliktes offen gelassen wurde, Graf Bismarck in der letzten Sitzung erklärte: „jetzt muß ich erst an meinen allergnädigsten König und Herrn neuerdings die Anfrage stellen und ebenso an die verbündeten Regierungen ob, nachdem der Zweck nicht erreicht ist, dennoch die Nordbundsverfassung in's Leben treten soll." Sie ist dennoch in's Leben getreten, nicht mit den Bestimmungen, die den Zweck hatten, die Verfassungslücke zu schließen, um den Konflikt zu enden, sondern mit den Bestimmungen wie sie, wie ich sogleich ausführen werde, von den Männern der nationalliberalen Partei, die das Budgetrecht des Hauses aufrecht erhalten wollten, in die Verfassung gebracht wurden. Ich gehe nun an den Beweis dieser meiner Behauptungen. Art. 62 (58 des Entwurfes) der Verfassung, der erst gestern hier verlesen worden ist, hatte die Absicht zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer dem Bundesfeldherrn jährlich so und so vielmal 225 Thlr. zur Verfügung zu stellen, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60, nämlich nach 1 Prozent der Bevölkerung, beträgt. Dieses, meine Herren, wurde aber nicht angenommen, sondern es wurde hinzugefügt durch ein Amendement, das gestellt wurde von Herrn von Forckenbeck: „bis zum 31. Dezember 1871" und zugleich wurde folgender Passus angenommen: „Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskassa fortbezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatgesetz festgestellt." Und hier kommt ein weiterer Passus, der nicht unwesentlich ist, und welcher heißt: „Bei der Feststellung des Militärausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt." Sie haben hier in diesem Paragraphen nicht das sogenannte eiserne Budget, sondern Sie haben das eiserne Budget nur bis zum 31. Dezember 1871, Sie haben nicht ein Etatgesetz, das über den 31. Dezember 1871 hinausreicht, sondern nur ein solches, das bis zum 31. Dezember 1871 reicht. Sie haben aber die Verfassungsbestimmung, daß bis dahin nach dem früheren Maßstabe einbezahlt werden soll, und hier will ich auf den bedeutsamen Unterschied aufmerksam machen, welchen der Art. 62 enthält. Die einbezahlten Gelder werden hiernach nicht dem Bundesfeldherrn zur Verfügung gestellt, sondern sie werden nur in die Bundeskassa einbezahlt,

die Verausgabung aber wird durch ein Etatgesetz festgestellt und bei dieser Feststellung hat die Militärorganisation Maß zu geben. Nun muß ich auf einen Punkt kommen, der auf Seite des Herrn Referenten der Reichsrathskammer hauptsächlich den Irrthum herbeigeführt zu haben scheint, wonach er glaubt, daß der Militäretat ein eiserner sei. Der Herr Referent der Reichsrathskammer beruft sich nämlich auf Art. 5 alinea 2, woselbst es heißt: Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht." Man hat diese alinea 2 des Art. 5 auch anwenden wollen auf das Gesetz über die Feststellung der Friedenspräsenzstärke. Ich könnte aus den Verhandlungen auch das bestreiten, ich könnte sagen, es hat, wenn es sich hier um ein besonderes Gesetz handelt, die spezielle Vorschrift der allgemeinen vorzugehen. Ich brauche aber das nicht, ich will vorläufig zugeben, daß das bisherige Friedenspräsenzgesetz unter alinea 2 des Art. 5 falle und daß das so lange fortbestehe, bis es abgeändert wird. Aber es kann doch in einer andern Weise nicht fortbestehen als zur Berechnung dessen, was zur Bundeskassa einzuzahlen ist. Es kann aber diese alinea 2 des Art. 5 namentlich nicht bezüglich eines Etatsgesetzes gelten, das erst zu machen ist. Bei Gesetzesvorschlägen hat die Krone Preußen in dem beschränkten Kreise sagt man ein Veto. Ja wenn nun ein Etatgesetz erst gemacht werden soll nach dem Jahre 1871, was hilft dann der Krone Preußen das Veto, wonach allenfalls gar kein Etatgesetz zu Stande kommen kann? Ich gebe nun auch zu, ich muß es nicht, aber ich will es vorläufig zugeben, es solle der Krone Preußen ein Veto zustehen. Aber die Krone Preußen braucht ein Etatgesetz, denn nur auf Grund des fraglichen Etatgesetzes können die fraglichen Ausgaben bewilligt werden. Bis jetzt sind diese Behauptungen von mir gemacht, ich muß nun aber zum Nachweise dessen, daß ich den richtigen Sinn getroffen habe, auf die Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags zurückkommen. Ich habe vorhin angeführt, daß Herr von Forckenbeck das fragliche Amendement gestellt hat, wonach nur bis zum 31. Dezember 1871 die betreffenden Geldbeträge für das Militär fortzubezahlen seien. Sie werden mir wohl zugeben müssen, daß der Herr Antragsteller selbst bezüglich der Interpretation seines Amendements einiges Gewicht hat. S. 571 der Verhandlungen des verfassungsgebenden Reichstages (s. oben Bd. II. S. 363) — ich zitire die Seiten, damit der Herr Referent, wenn er allenfalls das betreffende Exemplar der Norddeutschen Verhandlungen zur Hand hat, sogleich auf dem Laufenden ist, — sagt nun Herr von Forckenbeck: „Zur Motivirung dieser Ansicht erlaube ich mir zunächst die Frage, welches denn die Friedenspräsenzstärke ist, die in dem Art. 56 der Verfassung für alle Zeiten als Grundgesetz der Verfassung festgestellt werden soll." Nun sagt er weiter: „Ich halte nun überhaupt eine grundgesetzliche Bestimmung der Friedensziffer der Armee für alle Zeiten nicht

für zulässig. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß die Kontingentirung der Friedensarmee nach der Friedensziffer nicht ein glücklicher Versuch der Lösung des Widerstreites zwischen den finanziellen, volkswirthschaftlichen und auf der anderen Seite militärischen Bedürfnissen ist. Wenn der Herr Kriegsminister betont hat, daß im Laufe der Verhandlungen über die Reorganisation im Abgeordnetenhause die Kontingentirung der Friedensarmee von ihm verlangt sei, so glaube ich, daß er mir einen derartigen Versuch nicht nachweisen wird. Ich habe vielmehr den Kompromiß, der immer geschlossen werden muß zwischen den Kriegsbedürfnissen und zwischen den Bedürfnissen der Volkswirthschaft und der Finanzen, gefunden einmal in der Zahl und Existenz der Kadres, dann in der gesetzlich feststehenden Präsenzzeit und endlich in der Fixirung der Jahreskontingents der durch die Musterungsbehörden Ausgehobenen und der dreijährigen Freiwilligen, und habe geglaubt, daß in diesen drei Faktoren sich vernünftig der Kompromiß zwischen den verschiedenen Interessen finden läßt. Eine grundgesetzliche Bestimmung aber der Friedensziffer für immer halte ich weder für möglich noch für politisch." Er sagt ferner: „Wählen Sie eine sehr hohe Ziffer nach den vorwiegenden Bedürfnissen der militärischen Sicherheit und stellen Sie diese hohe Ziffer für alle Zukunft fest, so bedeutet das meiner Ueberzeugung nach Unabhängigkeit der militärischen Exekutive von dem Landtage und von dem Reichstage für immer und daher zweitens in Bezug auf die Militärverwaltung Vernichtung des Budgetrechts, welches das Volk verfassungsmäßig in den Staaten Norddeutschlands hat." Er sagt endlich: „Diese Ziffer für alle Zukunft daher festgestellt, hieße nach dem, was ich gesagt habe, für alle Zukunft die Militärexekutive von allen Bedürfnissen, von allen Anforderungen dem Landtage gegenüber befreien, es hieße — ich wiederhole es nochmals — die Vernichtung des Budgetrechts, wie wir es in der preußischen Verfassung haben, für alle Zukunft hin in seinen wesentlichsten Beziehungen." Sie sehen daraus, — und die Stellen gehen weiter — was Herr von Forkenbeck in dem Entwurfe der Norddeutschen Bundesverfassung gesehen hat: die Vernichtung des Budgetrechts, und dagegen ist das Amendement gerichtet, welches er gestellt hat und welches er in seiner Bedeutung sofort in folgender Weise charakterisirt: „Ich bin bereit zur Konstituirung des Norddeutschen Bundes von den Volksrechten und dem Budgetrechte für vorübergehende Zeiten das zu opfern, was zur Erreichung des Zwecks nothwendig ist." Deswegen hat man damals den Endtermin bis zu Ende Dezember 1871 gesetzt. „Vorübergehend" hat Herr v. Forckenbeck gesagt, „bin ich bereit zu opfern, aber," fährt er fort, „ich bitte Sie, sorgen Sie dafür, daß nicht einst die Nachwelt sage: „In demselben Augenblicke, wo durch die einmüthige, treue und energische Anstrengung des preußischen Volkes solche Erfolge errungen sind, wo wir diese Anstrengung des Volkes in seiner Armee und in allen seinen Schichten es lediglich und allein zu verdanken haben, daß wir hier über die Geschicke des Norddeutschen Bundes beschließen, in diesem Augenblicke ist von den Vertretern des Volkes

dem Volke mehr an freiheitlichen Rechten genommen worden, als für die Erreichung des Norddeutschen Bundes nothwendig war." Diese Rechte wollte man beschränken, meine Herren, aber erreicht hat man es nicht! Um in jenem Sinne vorzugehen, wie er im Entwurfe stand, hat denn auch Freiherr v. Moltke ein Amendement gestellt, von dem er sagt, daß es bezweckt, einer so dauernden Institution, wie das Heer ist, auch eine feste Grundlage in einer sicheren Einnahme zu verschaffen. Moltke sagt vom Regierungsvorschlage wörtlich: „Es ist richtig, daß dabei ein Theil der Militär-Einnahmen und Ausgaben der Bewilligung der Volksvertretung entzogen wird. Aber, meine Herren (fährt Herr v. Moltke fort) setzen Sie Ihrer unbestrittenen Befugniß eine freiwillige Schranke." Aber hören Sie, was hat nun die Volksvertretung, der konstituirende Reichstag darauf gethan? Er hat das Amendement des Herrn v. Forckenbeck angenommen und das Amendement des Herrn v. Moltke verworfen. So ist ein Theil der Fassung geworden, wie er in der That in die Nordbundsverfassung aufgenommen worden ist. Die Verhandlungen sind weiter gegangen. Es hat auch über denselben Gegenstand Freiherr v. Vincke und Wagner und Baron Blanckenburg gesprochen. Ich könnte Ihnen Aeußerungen dieser Herren über die Gefährlichkeit mittheilen, welche in dem Forckenbeck'schen Amendement lägen. Namentlich ist von den drei Herren bemerkt worden, daß dadurch, daß das Forckenbeck'sche Amendement angenommen und das Moltke'sche verworfen wurde, die Norddeutsche Bundesverfassung den Regierungen geradezu als unannehmbar hingestellt wurde. Es ist auch behauptet worden, meine Herren, daß dadurch, daß das Forckenbeck'sche Amendement angenommen wurde, ein sogenanntes Vakuum entstehe, daß die Armee in das Ungewisse gestellt werde, daß dadurch ein Konflikt hervorgerufen werden könne. Das Alles ist entgegengehalten worden. Später, meine Herren, sind dann neue Amendements gestellt worden: das eine von Graf Bethusy, das andere von Graf v. Stolberg, welches ebenfalls im Sinne hatte, daß, solange bis auf Seite der preußischen Krone nicht die Einwilligung gegeben wäre, — daß solange die Friedenspräsenzstärke festgehalten und 225 Thlr. fortbezahlt und für die Armee verwendet werden müssen. Allein auch diese Amendements sind bei der zweiten Berathung verworfen worden. In dieser Beziehung hat der Abg. Vincke gesagt. „Ich mache darauf aufmerksam, daß zwischen Art. 62 u. s. w. der Unterschied ist: (wie ich ihn bereits angeführt habe) daß es das einemal heißt „zur Bundeskassa eingezahlt" und das anderemal „dem Bundesfeldherrn zur Verfügung gestellt". Man hat also diesen Unterschied damals nicht übersehen, sondern hat ihn absichtlich in das Gesetz gebracht. Der Abg. Vincke sagt: „Das Amendement könnte in dieser Beziehung noch immer höchst unschuldig scheinen und es würde ziemlich auf Eins hinauskommen, wenn man nicht den ganzen Zusammenhang vergleicht. Nun heißt es aber in dem Amendement: „Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte

Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist," es sollen also solange, bis ein ausdrückliches Bundesgesetz ausdrücklich disertis verbis sagt: „die Bundespräsenzstärke soll nicht mehr 300,000 Köpfe, sondern soll vielleicht 200,000 Köpfe sein", — bis ein solches Gesetz von den legislativen Faktoren vereinbart ist, so lange sollen 225mal 300,000 Thaler in die Bundeskassa eingezahlt werden, mit einem Worte, dieser Theil der Einnahmen der Bundeskassa wird durch das Amendement bis zu dem eben in Aussicht genommenen Zeitpunkte gesichert. Ja, meine Herren, in dieser Weise stellt dies Amendement sich genau auf den Standpunkt der preußischen Verfassung mit allen daraus hervorgegangenen Konflikten. In der preußischen Verfassung ist die Einnahme auch vollständig sichergestellt, die Einnahme — wissen Sie — geht immer fort, daran kann die Landesvertretung nichts ändern. Wie verhält es sich aber mit der Ausgabe? Die Ausgabe hat allein alle Streitigkeiten der letzten Jahre veranlaßt; in der preußischen Verfassung steht bekanntlich, daß die Ausgabe ausdrücklich von der Landesvertretung bewilligt sein muß. Dasselbe will dies Amendement, es sagt nämlich: „Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtung wird durch das Etatsgesetz festgestellt." Auch gegen diese Bestimmung habe ich nichts, so lange ausdrücklich durch die Annahme des Stolberg'schen Amendements uns gesichert ist, daß die Ausgabe für 300,000 Köpfe gemacht werden muß. Das ist in diesem Amendement aber nicht gesagt; Sie haben nur für die Berechnung der Einnahmen die fraglichen 225 Thaler gesichert". Und er sagt ferner: „Was hilft es im Wesentlichen, daß wir eine Einnahme von 225 Mal 300,000 Thaler haben, wen sie nicht verausgabt werden sollen, wenn die Friedenspräsenzstärke der Armee nach 1871 bei Beseitigung des Stolberg'schen Amendements rein in die Willkür des Reichstages gestellt werden soll; wenn der Reichstag dekretiren kann: wir wollen eine Friedenspräsenzstärke von nur 200,000 Köpfen bewilligen, und im Einklange damit ferner sagt: wir wollen nur die Verausgabungsmittel für 200,000 Mann bewilligen, so ist es eine rein leere Phrase, wenn für 300,000 Mann das Geld in der Bundeskassa liegt, wenn es aber nur für 200,000 Mann verausgabt werden soll." Es ist sodann, meine Herren, dieselbe Sache weiter ausgeführt worden von Blanckenburg. Er sagt: „Sie haben ganz deutlich gehört aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Lasker, er will nicht verzichten auf das Ausgabebudgetrecht, er will das Recht haben, oder, wie er sich ausdrückt, behalten, daß durch einen Budgetstrich auch über die Kopfzahlstärke des künftigen Bundesheeres verfügt werden kann." Und Lasker selbst hat bemerkt: „Der Abgeordnete für Hagen, nämlich Vincke, habe den Sinn des Amendements Ujest-Benningsen über Einzahlung und Verausgabung, wie es in Abs. 3, 4 und 5 des Art. 62 Gesetz geworden und um das es sich damals handelte, vollkommen richtig verstanden." Es war also damals weder auf Seite der nationalliberalen Partei noch auf Seite der konserva-

tiven Partei der mindeste Zweifel vorhanden, daß mit diesem Amendement das volle Budgetrecht des Hauses nach dem Jahre 1871 auch bezüglich des Militäretats gewahrt sei. Das ist auch von Bismarck anerkannt worden, und Bismarck hat gesagt und zwar in der Sitzung vom 16. April, Reichstags-Verhandlungen S. 719 (s. oben Bd. II. S. 702): „Ich habe mir gestern vorbehalten, im Laufe der Diskussion bei den betreffenden Artikeln diejenigen Amendements zu bezeichnen, welche den von den verbündeten Regierungen gefaßten Beschlüssen entsprechen. In diesem Sinne erkläre ich, daß das Amendement des Grafen zu Stolberg mit diesen Beschlüssen übereinstimmt, und die Vertreter der Regierungen daher verpflichtet sind, an demselben festzuhalten. Das Amendement des Herzogs von Ujest läßt die Möglichkeit, auf dem Wege, welchen der Herr Abgeordnete für Hagen angedeutet hat, im Jahre 1872 einen Budgetkonflikt, einen Militärkonflikt zu erneuern, dessen Folgen sich in diesem Augenblicke nicht übersehen lassen. Wer daher entschlossen ist, diesen Konflikt zu verhüten, der muß mit uns in dieser Frage für das Amendement des Grafen zu Stolberg stimmen." Graf Stolberg hatte aber gewollt, daß das sogenannte „eiserne Budget" festgestellt werde. Also der Vertreter der Regierung, Graf Bismarck, billigt bezüglich des Vorschlags Ujest-Bennigsen „die Möglichkeit, welche der Abgeordnete für Hagen angedeutet hat." Bismarck also billigt die Interpretation des Abgeordneten für Hagen, die dieser dem Amendement Ujest gegeben hat. Es wolle also die Möglichkeit der Erneuerung des Konfliktes für das Jahr 1872 offen behalten werden, und deshalb räth Bismarck dem Reichstag, für das Amendement Stolberg zu stimmen. Was hat aber das Haus gethan? Das Haus hat das Amendement Stolberg verworfen und hat also nicht für die Schlichtung des Konfliktes durch das eiserne Budget, sondern für die Offenhaltung des sog. Konfliktes, d. h. für das Budgetrecht des Hauses sich entschieden. Man kam aber auch noch bei der Schlußberathung, man kam wiederholt auf den betreffenden Punkt zurück. Es ist behauptet worden, man dürfe einen derartigen Konflikt nicht offen lassen. Aber in dieser Beziehung und was die Konflikte überhaupt anlangt, wurde allgemein anerkannt, daß, wenn man überhaupt vom konstitutionellen Leben noch sprechen wolle, man die Möglichkeit von Konflikten niemals werde vermeiden können; es liege das so in der Natur der Sache, daß, wenn Zwei mit einander dasselbe Recht ausüben, die Möglichkeit eines Konfliktes gegeben ist. Schulze hat in dieser Beziehung Bismarck gegenüber folgendermaßen sich ausgedrückt: „Aber sehen Sie doch die Konsequenz dieses Satzes! Ja, mein Gott, dann müssen Sie so überhaupt alles konstitutionelle Leben abschaffen, wenn Sie solche Konflikte von vornherein unmöglich machen wollen, dann darf eben nur ein einziger Faktor der Gesetzgebung sein, dann nur Einer sein, der einen maßgebenden Willen in Staatssachen hat, wenn ein Konflikt überhaupt nicht möglich sein soll. Die Möglichkeit eines Konfliktes liegt also in dem Prinzipe des konstitutionellen

Lebens überhaupt." Das hat noch niemals ein Minister, das hat noch niemals ein Staatsmann, das hat noch kein Mensch mit gesunden Sinnen bestritten, daß ohne die Möglichkeit von Konflikten ein konstitutionelles Leben, die Ausübung gemeinschaftlicher Rechte überhaupt möglich ist. — Die Vorschläge der Regierung sind nicht angenommen, sondern verworfen worden. Vor der Endabstimmung über das Amendement Stolberg hat nun Bismarck noch gesagt: „Ich erlaube mir an die hohe Versammlung bei diesem Artikel von Neuem die dringende Bitte zu richten, sich wenigstens in diesem Falle für das Amendement des Grafen Stolberg-Wernigerode, welches statt der Worte „bis zum 31. Dezember 1871" setzen will „bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes", und für das zu dem Hohenlohe'schen Amendement gestellte Sous-Amendement des Grafen Otto von Stolberg-Wernigerode erklären zu wollen. Geschieht dies nicht, meine Herren, so laufen wir Gefahr — ich überlasse es Jedem, die Berechnung anzustellen — daß, nachdem alle übrigen Aenderungs-Anträge, welche den verbündeten Regierungen die Vorlage annehmbar machen würden, verworfen sind, die Vorlage nicht annehmbar wird, und jetzt im letzten Augenblicke das Ziel der Berathung, welches wir glauben schon mit der Hand fassen zu können, entrollt und nicht erreicht wird. Diese Gefahr bitte ich, sich zu vergegenwärtigen, ehe Sie dieses verwerfen." Sie sehen also, meine Herren — und das ist aus den Verhandlungen mit Evidenz zu entnehmen — gerade der Art. 62 und der fragliche Punkt war es, der noch im letzten Augenblicke das Zustandekommen der Norddeutschen Bundesverfassung in Frage stellte. Bismarck hat erklärt, er könne nicht sagen, und er sei nicht ermächtigt zu sagen, ob nicht gerade an dem Festhalten dieses Artikels das ganze Werk scheitern werde. War das aber der Fall, so wird auch von meiner Seite der Rückschluß zulässig sein, daß es sich nicht um eine unwesentliche Differenz, sondern daß es sich um das höchste konstitutionelle Recht handelte, welches von der preußischen Verfassung in die Norddeutsche Reichsverfassung herüberzunehmen war; wie denn auch einer der Norddeutschen Abgeordneten gesagt hat: „Wir wollen Alles thun, damit der Norddeutsche Bund zu Stande komme, aber wir können und dürfen nun und nimmermehr zugeben, daß auf dem Wege vom Abgeordnetenhaus zum Reichstag das Budgetrecht des Volkes (und sei es auch nur in beschränkter Gestalt) verloren gehe." Die Reichsverfassung ist nichts desto weniger und trotz der Bedenken Bismarcks sanktionirt worden, weil man den Ernst der Volksvertretung erkannt hatte, lieber keine Verfassung zu Stande zu bringen, als das Budgetrecht des Reichstags aufzugeben. Dies, meine Herren, ist die Entstehungsgeschichte des betreffenden Artikels, und wenn von Seite des Herrn Referenten die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Scherer angeführt wird, so kann ich kaum begreifen, wie es möglich ist, daß er aus dieser Aeußerung seine Schlüsse hat ziehen können, welche er in der That daraus gezogen hat. Der Herr Referent sagt in seinem

Vortrage, da wo er die Aeußerung des Abg. Scherer citirt, derselbe habe die Debatten über die Bundeskriegsverfassung resumirt und da habe er die ausgesprochene Meinung selbst solcher Mitglieder, welche früher zu den Gegnern der neuen Armeeorganisation gehörten, mit den Worten konstatirt: „Wenn auch der Etat für die Bundeskriegsverfassung jährlich festgestellt werde, so dürfe doch selbst in dem Falle, daß eine Uebereinkunft zwischen den Bundesregierungen und dem Reichstage nicht zu Stande komme, kein Vakuum entstehen, sondern, indem die sämmtlichen Gesetze, auf denen die Heeresorganisation beruhe, in Kraft bleiben, könne es sich doch immer nur um eine wesentliche Differenz handeln.“ Nach der Stellung, meine Herren, welche hier und in der Einleitung dieser Stelle gegeben ist, sollte man meinen, der Abg. Scherer habe ebenfalls offiziell etwas zu „resumiren“ gehabt, er sei allenfalls Referent und deshalb in einer gewissen Stellung gewesen, um die Debatte zusammenzufassen. O nein! Darin aber gerade, daß diesem Abg. Scherer diese Stellung im Referate gegeben wird, liegt das Täuschende in der ganzen Zusammenstellung. Der Abg. Scherer hat, nachdem in Folge der Amendements Forkenbeck und Ujest, welche ich bereits angeführt habe, das Vakuum geschaffen war, bei einem darauffolgenden Artikel, bei einem darauffolgenden, sage ich, nicht bei dem Artikel, bei dem es sich um das Kriegsbudget gehandelt hat, in der Sitzung vom 8. April 1867 sich einem Amendement Bethusy-Huc angeschlossen, weil nach diesem bewirkt werde, daß diese Lücke im allgemeinen Budget nicht entstehen könne; dieses sein Votum hat er damit motivirt, weil kein Vakuum entstehen dürfe. Nun, meine Herren, am 8. April 1867 ist trotzdem, was von Seite der Regierung Alles noch gesagt worden ist, und trotzdem, was der Herr Scherer dafür gesagt hat, das Amendement Bethusy-Huc verworfen worden. Aus der Motivirung aber, welche Ein Herr einem Amendement gegeben hat, das nachher verworfen worden ist, wollen Sie nun den Sinn derjenigen Bestimmungen ableiten, welche Gesetz geworden sind. Ja noch mehr, der Abg. Scherer hat gesprochen am 8. April 1867, die Verhandlungen sind aber noch fortgegangen und später wollte man noch durch das Amendement Stolberg-Wernigerode die Sache wiederholt repariren. Es sind am 8. April die definitiven Beschlüsse gar nicht einmal zu Stande gekommen, es kann also nicht die Verhandlung vom 8. April, sondern es können erst die Schlußabstimmung vom 16. April mit verschiedenen anderen und langen Verhandlungen, welche inzwischen noch über diesen Gegenstand gepflogen worden sind, maßgebend für die Interpretation der Norddeutschen Reichsverfassung sein. Es geht nun aber doch ganz entschieden nicht an, daß aus den Aeußerungen, welche ein Abgeordneter für ein Amendement, welches am 8. April verworfen worden ist, gesprochen hat, der Sinn von Bundesgesetzen entnommen wird, welche erst am 15. April vorgeschlagen und angenommen worden sind, und bezüglich deren ein Amendement jenes Abgeordneten oder ein gleichbedeutendes (Stolberg) von ihm

unterstütztes gleichfalls verworfen wurde. Es ist auch durchaus nicht richtig, meine Herren, daß jemals allgemein anerkannt sei, es dürfe kein Vakuum entstehen. Man hat nichts anders gesagt, als: es wird kein Vakuum entstehen, und damit kein Vakuum entsteht, ist der Absatz 3 Artikel 62 gemacht worden, wo es heißt: „Bei der Feststellung des Militär-Ausgabeetats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt." Das heißt mit anderen Worten: es hat der Reichstag anerkennen müssen, daß, wenn er auch die Friedenspräsenzstärke durch ein besonderes Gesetz festzustellen hat, und wenn er auch das Recht hat, alljährlich im Etatgesetz zu beschließen, was zu verausgaben sei, er nichts destoweniger die Verpflichtung hat, den organisatorischen Stand des Heeres aufrecht zu erhalten. Man dürfe nicht — hat es geheißen — das Heer der Willkür preisgeben. Wir haben in Baiern, meine Herren, auch das Budgetrecht, aber wir in Baiern werden ebensowenig, wie die im Norden, wenn wir auch an Ziffern nicht gebunden sind, jemals das Recht haben, das k. baierische Heer aus dem Budget auszustreichen. Wir haben die Verpflichtung, das Heer organisationsmäßig zu erhalten. Die Ziffer aber ist variabel nach Umständen und deswegen jedesmal in dem besonderen Etatsgesetz festzustellen. Wollte ich Sie weiter ermüden mit Verhandlungen, so könnte ich Ihnen, daß das der Sinn des betreffenden Paragraphen war, aus diesen Verhandlungen noch weiter auseinandersetzen; doch ich sehe davon ab. Zur Zeit also, meine Herren, besteht im Norden nur die Verpflichtung, nach der Ziffer der Friedenspräsenzstärke vom Jahre 1871 die betreffenden Beträge in die Bundeskasse einzuzahlen. Das Recht der Verausgabung hat der Bundespräsident oder der Kaiser nicht. Die Verausgabung ist nur durch ein Etatgesetz festzustellen. Dieses Etatgesetz hat der Reichstag festzustellen und er ist dabei an keine andere Schranke gebunden, als daß er nicht zerstörend in die Organisation des Heeres eingreifen darf. Man sagt nun freilich: Ja, wir wissen schon, wenn einmal der Bundeskanzler oder der Kaiser das Geld in seiner Kasse haben wird, so wird er es auch ausgeben. Würde ich, meine Herren, von Thatsachen sprechen, so würde ich vielleicht sagen: darin liegt einige Wahrscheinlichkeit. Aber wir haben es hier nicht mit Thatsachen zu thun, die allenfalls kommen könnten, sondern solange man mir behauptet, es sei rechtlich das eiserne Militärbudget auf alle Zeiten festgestellt, so geht es mich nichts an, was der Kaiser und der Kanzler in seiner Macht allenfalls thut, sondern ich habe zu untersuchen, wozu sie das Recht haben. Ein Recht aber hat der Kaiser nicht und der Kanzler nicht über den 31. Dezember 1871 hinaus. Wenn Sie im Hinblick auf Preußen von Thatsachen sprechen, daß man die Gelder ausgebe, welche einmal in der Kriegskasse sind — ei! wie lange ist es denn her, daß wir einen baierischen Minister, der einst uns gegenüber saß, einen Kriegsminister, gehabt haben, der auch von der Thatsache des Geldausgebens so erklecklichen Gebrauch gemacht hat, daß der Mann 10,000 Jahre und mehr hätte alt

werden müssen, und man hätte ihm doch von seinem Gehalte nicht abziehen können, was er verausgabt hat. Gehen wir also in dieser Beziehung nicht hinaus über das, was Rechtens ist, und vermischen wir nicht die Thatsache, die vielleicht kommen kann, mit dem Rechte. Je nachdem die Zeitverhältnisse sich gestalten, je nachdem die Volksrechte sich entwickeln, wird es auch kein Minister wagen, ohne daß er vorher mit der Volksvertretung in Uebereinstimmung gekommen ist, über die Gesetze hinwegzuschreiten. — So ist die Auffassung, wie sie die Gesetze geben und so ist sie geworden im Norddeutschen Reichstage, weil man das Budgetrecht nicht aufgeben wollte. So aber ist es auch anerkannt worden, später vom Grafen Bismark selbst im Jahre 1868. In der Sitzung vom 6. April des Norddeutschen Reichstages hat der Abgeordnete Waldeck die Diätenfrage in Anregung gebracht. Das war ein Jahr, nachdem der constituirende Reichstag die Verfassung festgestellt hatte. Bei dieser Gelegenheit nun hat der Bundeskanzler Graf Bismarck folgende Aeußerung gethan: „Was für einen Eindruck würde es Ihnen machen, wenn die Regierungen jetzt Anträge auf Verfassungsänderung, Anträge im Sinne einer Verstärkung der Regierungsmacht stellen würden und (— merken Sie —) wenn wir (sagt Bismarck) jetzt etwa den Antrag stellen wollten, die Zahl der Jahre zu vergrößern, für die das eiserne Militärbudget bewilligt worden ist." Ei, das, dächte ich, ist doch deutlich die Anerkennung des Bundeskanzlers, daß das eiserne Militärbudget nicht für ewige Zeiten, sondern nur für jene Jahre bewilligt worden ist, einschließlich des Jahres 1871, für welche es in der Verfassung vorgesehen ist, — „wenn wir (sagt er) die Zahl der Jahre vergrößern wollten, für welche Sie das eiserne Militärbudget anerkannt haben". Das ist doch die deutlichste Anerkennung, die der Bundeskanzler selbst ein Jahr nach dem Entstehen der Verfassung der Kammer gegenüber gemacht hat, daß nicht für ewige Zeiten und nicht für immer sondern nur für die fraglichen Jahre das eiserne Militärbudget bewilligt worden ist. Wenn wir, meine Herren, nicht in Süddeutschland wären, so hätte es aller dieser Ausführungen nicht gebraucht. Im Norden weiß man die Sache nicht anders. Man hat dort die Kämpfe mit einander durchgelebt und hat, wie Lasker sagt, wie Forckenbeck sagt, wie Schulze sagt und Alle mit einander, — man hat lieber die ganze Nordbundsverfassung mit dem Nordbunde in die Schanze schlagen wollen, als daß man sich das Recht der Bestimmung der Ausgaben für das Militärbudget für ewige Zeiten hätte nehmen lassen wollen. Das ist ja der Hauptkampf gewesen, und dieser wird bei uns fort und fort ignorirt, ignorirt in einer Weise, daß es kaum begreiflich ist, wie man Dinge, über die man doch sich so wesentlich schlecht informirt hat, mit so großer Sicherheit — doch ich habe mir ja vorgenommen, nicht zu reizen. Das Alles gilt von der Nordbundsverfassung. Aber für uns in Baiern — und selbst wenn Sie sagen würden, mit Alinea 2 Artikel 5, daß das Friedenspräsenzgesetz nach dem Veto der Krone Preußen fortwirken müsse, und wenn

Sie selbst sagen würden, daß ein Etatgesetz kommen müsse, weil man ja organisationsgemäß die Ausgaben im Norden doch fortbezahlen müßte — für uns in Baiern tritt dann ein wesentlicher Umstand ein. Man sagt: „Ja, einbezahlen müssen die Staaten, einbezahlen muß Würtemberg, Baden, Hessen, einbezahlen muß Sachsen, was hilft es denn?; wenn das Geld einmal fort ist, so wird es verbraucht werden." Aber jetzt gerade kommt die Hauptsache, die Artikel, wonach in die Deutsche Reichskasse die Beträge vom 31. Dezember 1871 an einbezahlt werden müssen, gelten für uns gar nicht, wir brauchen gar nicht einzubezahlen. Man kann bei uns gar nicht sagen, daß irgend ein Kreuzer nach Norden einzubezahlen sei! Was gilt denn aber dann bei uns? Der Vertrag sagt: „Baiern verpflichtet sich, für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird. Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königlich baierische Contingent in Einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezialetats geregelt, deren Aufstellung Baiern überlassen bleibt. Hiefür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind." So der Vertrag. Was setzt nun dieser „Geldbetrag" voraus, worin wird der Geldbetrag festgestellt? In dem Etats-Gesetz. Nun, meine Herren, das Etatsgesetz geht aber aus dem Reichstage hervor, das Etatsgesetz kann die Krone Preußen deswegen nicht allein machen, weil sie es höchstens allein durch ihr Veto verhindern könnte! Sie könnten nun sagen, es sei wohl möglich, daß ein Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, — dann, wenn einmal im Norden ein Etatsgesetz mit so geringen Summen gemacht werde, daß der Kaiser glaubt, er kann damit nicht hausen; er werde dann sein Veto einlegen. Aber was ist dann die Folge für uns? — Daß kein Etatsgesetz zu Stande gekommen, daß also keine Ziffer existirt, welche nach unseren Verträgen uns bindet und daß für diese Fälle das vollständige Budgetrecht für das Militär frei unserer Kammer zusteht, so frei es eben wirklich ist. Der Herr Kriegsminister wird das anerkennen, so unangenehm am Ende ihm die Folgerungen sein mögen, die vielleicht daraus gezogen werden können. Also wenn kein Etatsgesetz durch den Reichstag ergeht, existirt auch keine bestimmte bindende und uns verpflichtende Summe. Sie sehen also daraus, was es für eine Bewandtniß mit dem sogenannten eisernen Militäretat hat, was es für eine Bewandtniß hat mit den Reden vom unbeweglichen, unveränderlichen Militärdespotismus und was Alles damit zusammenhängt. Es ist gerade in der Nordbundverfassung, in der rechtlichen Entwicklung derselben das Budgetrecht so gut — ich werde wohl später nachweisen — noch besser, es sind die Rechte des Volkes schützender enthalten als in irgend einem baierischen Militärbudget und baierischen Etatsgesetze. Wenn man nun freilich sagt, die

Beschlüsse werden eben anderwärts, werden im Nordbunde da droben gefaßt, dort oben würden die Gelder bewilligt, und wir majorisirt, — damit komme ich nun freilich auf einen anderen Theil meines Vortrages, den ich möglichst kurz einrichten will, weil ich — ich glaube, es war nothwendig, um den vollen Beweis zu führen — um so länger bei den gegenwärtigen Ausführungen sein mußte. Ich sage aber, glauben Sie denn, daß, wenn 48 aus Baiern kommen, (und in Abminderung des Militärbudgets sind ja wir auf dieser Seite mit Ihnen auf jener Seite einverstanden), wenn wir nach Berlin kämen — vollständig einig, wenn noch dazu die Vertreter der übrigen Süddeutschen Staaten kommen, dazu ferner kommen Sachsen, Hannover, so würden wir, wir Alle, und selbst wenn jeder Preuße ein eingefleischter Zahlteufel wäre, was sie doch nicht alle sind, — glauben Sie es nicht? so würden die Uebrigen im Reichstage, soweit es die Verhältnisse erlauben würden, soweit es die Zeit mit sich brächte, wohl wenigstens gerade so gut im Stande sein, das Militärbudget herabzumindern, es würde uns dies ebenso gut gelingen, oder wenn Sie wollen nach den bisherigen Erfahrungen, es würde uns eben so gut nicht gelingen, den Militäretat herabzumindern, als es uns in Baiern dem Tische dort gegenüber gelungen ist. Aber ich hege die feste Ueberzeugung und bin der Zuversicht, daß der Reichstag in Beziehung auf Militärausgaben ein ganz anderes größeres Gewicht haben würde, als jemals eine baierische Kammer hatte. Es ist das auch im Norden schon anerkannt worden. Die Macht des Wunsches nach Erleichterung von der Militärlast ist eine so kräftige, sie ist eine so starke, so unwiderstehlich sich von unten hinauf ringende, daß bald Niemand derselben wird widerstehen können. Wenn aber die vergangenen geschichtlichen Entwickelungen die preußische Regierung dahin gedrängt haben, minder gut unterrichteten Faktoren nicht nachzugeben und wenn diese Regierung darauf bestanden ist, daß ein starkes, kräftiges Heer erhalten werde, wenn sie darauf bestanden ist, auch uns in ihren Kreis zu ziehen und soweit es möglich war, ebenso wehrfähig zu machen, wie die Ihrigen: wer will ihr das verargen, und wenn es auch ohne Kürzung eines Paragraphen am Ende nicht ganz abgegangen wäre? Ich meine, der Bestand der Existenz eines Landes, der Bestand eines Heeres, das dem Feinde gegenüberzustehen hat, wenn es sich um die Wohlfahrt, wenn es sich um das Bestehen eines ganzen Landes handelt, ist höher anzuschlagen, als ein zweifelhafter Paragraph. Aber ich will deswegen Niemanden aufreizen, irgend eine Octroirung zu begehen. Ich sage nur Eines. Wenn in der Vergangenheit die preußische Regierung so vorgegangen ist und auf das Heer mehr verwendet hat, als die Kammern es wollten, so können wir auch sagen, daß dies in Voraussicht der Gefahren geschehen ist, die etwa kommen könnten und die der Mann, der an der Spitze des Nordbundes steht, der eine Kopflänge geistig über die Uebrigen ragt, vorausgesehen hat. Ich darf hier wohl ein Wort, welches er einmal in Berlin in meiner Gegenwart geäußert hat, anführen. Als wir ihm

sagten, daß nothwendig einmal eine freiheitlichere Entwicklung in Deutschland kommen müsse, daß die Militärlasten geringer werden müßten, sagte er: „Ja, zu wünschen wäre es. Wenn man fort und fort gegen mich mit dieser Forderung losgeht, so kann man mich vielleicht veranlassen, daß ich von meinem Platze abtrete, aber (sagte er) ich werde mich widersetzen so lange ich kann, und ich will mich lieber von einer Revolution in den Straßen Berlins in Stücke reißen lassen, als daß ich einmal mein Land in die Gefahr bringen wollte, die Franzosen in Berlin einziehen zu sehen." Das ist auch ein Bismarckisches Wort. Nun seien wir dankbar dafür, daß der Norden mit Aufopferung und Anspannung seiner Kräfte mehr gethan hat, als wir im Verhältnisse geleistet haben. Was sind denn 30 Millionen Schulden, die wir machen, — was sind sie, oder was sind 50, was sind 150 Procent Steuern, wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß es den deutschen Heeren nicht gelungen wäre, die französischen Horden von den Grenzen unseres Landes abzudämmen: — denken Sie, o! 30 Millionen, 300 Millionen! o denken Sie sich 150 Procent Steuer! — Der Ruin des Landes, die Knechtschaft Deutschlands, der Mord unserer Söhne und die Schändung unserer Frauen und Töchter, das wäre gekommen, wenn es nicht gelungen wäre, daß von den Grenzen Deutschlands die fremden Horden wären abgehalten worden. Angesichts solcher Thatsachen, dächte ich, stünde es dem deutschen Manne mehr an, mit Dankbarkeit derjenigen zu gedenken, welche schon die kühle Erde deckt, als jetzt gerade in diesem Augenblicke es zum Gegenstande von Mäkeleien zu machen, wie viel oder wie wenig für unser Heer auszugeben sei. Man hat nun in dem weiteren Verlaufe der Discussion davon gesprochen, was wir an Freiheiten einbüßen. Ja, die Freiheit sei nicht gewahrt, die Freiheit! die Freiheit! — Nun, daß das Wort Freiheit immer etwas zauberisch Klingendes auf jener äußersten linken Seite hatte, auf der Ein Vertreter derselben sitzt, das weiß ich, o das weiß ich schon lange. Aber es ist eine neue Erscheinung, es ist eine ganz neue Erscheinung, daß auf der entgegengesetzten Seite dieser Zauber auf einmal eben so stark da ist. Früher hat man von dorther vor nichts mehr als vor der „falschen Sucht nach Freiheit" warnen hören, und ich möchte in dieser Beziehung ein Wort wiederholen, was der Herr Justizminister einem Herrn Reichsrath auf dessen brennendes Verlangen nach Freiheit gesagt hat. Er hat gesagt: „Seien Sie überzeugt, den Bedarf von Freiheit, den Sie nothwendig haben, wird Ihnen der Deutsche Reichstag auch liefern." Allein es ist damit, daß man lediglich vom Worte Freiheit spricht, gar nichts gethan. Wir wollen einmal die einzelnen Gesetze, wir wollen den Inhalt der Gesetze ansehen, und den Zustand, wie er wird, wenn wir in den Deutschen Bund eintreten, und wie er jetzt ist. Ich knüpfe zunächst an das Budgetrecht an. Wenn man davon spricht, daß im Norden die freie Disposition über die Gelder des Staates den Abgeordneten entzogen sei, und wenn man das als Grund anführt, warum wir nicht eintreten sollen, so würde ich das

begreifen, wenn wir nicht die Erfahrungen gemacht hätten, die wir in Baiern wirklich gemacht haben. Es ist vielleicht nur der etwas kurzen Laufbahn des Herrn Referenten in dieser Kammer zuzuschreiben, daß er nicht weiß, was es eigentlich um das Budgetrecht des baierischen Abgeordnetenhauses ist. Man muß zwar seine schwarze Wäsche nicht vor den Fremden waschen, aber Eines — das ist ja öffentlich geschehen — muß doch anerkannt werden. Wir auf dieser Seite waren seiner Zeit einmal der Ansicht, daß Baron v. d. Pfordten ungerechtfertigter Weise 40,000 fl. zu einem gewissen Zwecke ausgegeben hatte, der wahrhaftig mit den baierischen Staatszwecken nichts zu thun hatte. Wir waren einmal der Ansicht, daß der Herr Kriegsminister v. Lüder so und so viel Millionen verausgabt hatte, wozu ihm absolut ein Recht nicht zugestanden ist. Wir haben nun, wir auf dieser Seite, sorgfältig nachgesucht, welche Mittel es gäbe, um einen Minister wegen Verletzung seiner Verantwortlichkeit zur Rechenschaft zu ziehen und zur Strafe und zum Ersatze zu bringen. Aber wir haben gefunden, daß unsere Verfassung ein derartiges Mittel nicht enthält, ausgenommen die Ministeranklage. Wir haben Anträge gestellt bei Gelegenheit der Nachweisungen, wir haben Verwahrungen eingelegt, wir haben zum Ersatze dekretirt: das Alles ist für nichts gewesen, und wir älteren Leute, die wir das mitgemacht haben, sind dann zu einer Erklärung veranlaßt worden, daß wenn noch so viel ungerechtfertigt ausgegeben werde, wir niemals mehr eine Verwahrung einlegen, daß wir niemals mehr einen derartigen Antrag stellen; denn sie führten ja alle zu Nichts. Das sind praktische Erfahrungen. Nun sagen Sie: die Ministeranklage! Die Ministeranklage verlangt aber die erschwerte Form und verlangt namentlich die Zustimmung beider Kammern; eine Kammer allein, welche die Gelder bewilligt, kann hienach nicht behaupten, daß eine Ausgabe und wenn sie noch so evident ungerechtfertigt ist, ungesetzlich gemacht worden sei. So, meine Herren, steht es bei uns mit dem Budgetrecht. Ich glaube, daß ich den Herren Ministern kein Geheimniß verrathen habe, und wenn sie auch bis jetzt davon keinen Gebrauch gemacht haben, so ist das thatsächlich lobenswerth und ich will hoffen, daß sie niemals in die Lage kommen werden, davon Gebrauch zu machen. Das ist eben der Zustand eines Kompromisses zur Vermeidung eines Konfliktes. Wenn man uns nun weiter sagt, in anderer Beziehung hätten wir Baiern so viel Rechte und Freiheiten, viel mehr als die im Nordbunde, — nun, wir haben uns die Sozialgesetzgebung als unsere spezielle Sparte vorbehalten, wir sind gewissermaßen damit befriedigt, daß man das gethan hat, — wir sind damit von dem Reichsbürgerrechte glücklich ausgeschlossen worden —; das ist eine Freiheit mehr, die wir in Baiern haben! Man hat davon gesprochen, daß die Regelung der Gesetze über das Vereins- und Preßwesen nun zur Kompetenz des Reichs gehöre, und hat geglaubt, wir würden in Baiern dadurch unendliche Einbuße erleiden. Ich will zuerst vom Vereinsgesetze sprechen. O, das Vereinsgesetz, meine Herren! „Jeder Baier hat das Recht, sich ruhig und

ohne Waffen zu versammeln." Das Vereinsgesetz geht soweit, daß nicht einmal Einer, der von Alt-Ulm nach Neu-Ulm kommt, einer baierischen Vereinsversammlung beiwohnen oder gar sprechen darf. Ja, wie frei das Vereinswesen ist in Baiern, das habe ich an meinem eigenen Leibe erfahren. Es war zur Zeit, als die Wogen der Schleswig-Holstein'schen Sache hochgingen. An einem Abende hatten in Augsburg etliche fünfzig der notabelsten und reichsten Leute ihre gesammte Jahressteuer als Beitrag für Schleswig-Holstein'sche Zwecke gezeichnet, am andern Tage wurden mir 18,000 fl. eingeliefert und weil wir sie in Augsburg nicht verwenden konnten, wurde das Geld an jenes Organ geschickt, welches unterdessen die deutsche Abgeordnetenversammlung in Frankfurt eingesetzt hatte, den Sechsunddreißiger-Ausschuß. Das ist die Thatsache. Wissen Sie, was nun geschah? Nachdem bekannt war, daß wir unsere 18,000 fl. dem Sechsunddreißiger-Ausschusse überschickt hatten mit der Zweckbestimmung für die Schleswig-Holstein'sche Sache, ist uns ein Reskript insinuirt worden, daß unser Verein, weil er das Gesetz über Affiliation, das Verbot der Affiliation mit anderen Vereinen, übertreten habe, aufgelöst sei. Ich habe dagegen Beschwerde erhoben beim Ministerium, ich habe die Gutachten von Staatsrechtsprofessoren verschiedener Fakultäten vorgelegt, wornach es beinahe lächerlich genannt wurde, einen Akt der Affiliation darin zu sehen, daß man dem Organe des Deutschen Abgeordnetentages einfach das Geld übersendet habe. Was hat das geholfen? Der Verein wurde auch vom Ministerium aufgelöst und der baierische Staatsrath hat das Dekret bestätigt. Wo solche Dinge möglich sind, meine Herren, und wo man dann noch zaudert, Anträgen auf Erweiterung der Vereinsfreiheit zuzustimmen, muß man nicht davon sprechen, daß man in Baiern mehr Freiheiten habe als anderswo. Das wäre im Nordbunde nicht passirt. Die Presse, meine Herren! Es besteht aber heute noch dasselbe Preßgesetz, welches es seiner Zeit dem Herrn Grafen v. Reigersberg möglich gemacht hat, den „Nürnberger Kurier" zu Tode zu konfisziren, und wenn gewisse Blätter, welche von Herrn Dr. Sepp bezeichnet worden sind, nicht auch zu Tode konfiszirt worden sind, danken sie es nicht dem baierischen Preßgesetze, nein, danken sie es der milden Auffassung von Seite der Staatsregierung. Diejenigen Herren, welche einer freieren Entwickelung der Preßgesetzgebung, wenn ein Antrag gestellt wird, entgegentreten, haben sie denn ein Recht, sich darauf zu berufen, daß wir in Baiern Freiheiten aufgeben, die wir anderswo nicht wieder erhalten? Wenn die Vertreter der gesammten Deutschen Nation im Deutschen Reichstage eine Aenderung des Preßgesetzes beantragen, haben Sie dann einen Zweifel daran, daß ein anderes Preßgesetz nicht kommen wird als ein solches, in welchem die Geschworenen die Grundlage der Judikatur bilden? Hätten Sie den Zweifel, daß die Deutsche Nation einmal einen Reichstag schicken könne, welcher das nicht will, so würden Sie die Deutsche Nation dadurch für unwerth erachten, jemals in den Reichstag zu wählen. Doch Sie zweifeln selbst nicht daran und was die Gewalt und

die Kraft anlangt, welche eine süddeutsche Vertretung im Norden üben könnte, davon, dächte ich, haben wir wohl auch seiner Zeit schlagende Beweise gehabt. Man sagt, man werde uns in Berlin majorisiren. Ja, wer soll uns denn majorisiren? Wir aus dem Süden sind zu ungefähr achtzig im Zollparlament gesessen. Wir haben leider nicht immer gerade dieselben Ziele und Zwecke verfolgt. Ich kann mir aber einbilden, daß, wenn wir wieder zu achtzig einmal nach Berlin zögen, wir nicht mehr auf den Bahnhöfen, auf denen wir uns treffen, scheu einander ausweichen würden, weil der eine da, der andere dorthin zieht, ich könnte mir wohl ein Verhältniß einbilden, wie wir im Interesse des berechtigten Partikularismus, im Interesse der freiheitlichen Entwickelung, im Interesse der Volksrechte alle miteinander Hand in Hand gehen könnten, Sie auf dieser Seite und wir auf der andern Seite, und wo wir mit Würtemberg, Baden, Hessen, Sachsen und noch vielen andern Hand in Hand gehen würden, — da glauben Sie dennoch, daß dabei Gefahr sei, der großen Vertretung, hervorgegangen aus allgemeinen Wahlen, — daß es Gefahr sei, dieser Vertretung Volksrechte anvertrauen zu können? Wahrlich, das kann Ihr Ernst nicht sein, das kann man im Ernste nicht befürchten. Wir (die Mainbrücke) haben, wie die Parteiverhältnisse dort beschaffen waren, mit 20, 24 Stimmen nach Umständen die Entscheidung gegeben. Wenn erst ganz Süddeutschland zusammenhält, so wird es ein Gewicht im Deutschen Bunde haben, das wahrlich nicht zu unterschätzen wäre. Man sagt nun, — und das scheint der Hauptgrund zu sein, warum die Verträge verworfen werden sollen, — daß Baiern, daß sein Königshaus dadurch mediatisirt werde, daß das verloren ginge, was eine berechtigte Selbstständigkeit anzusprechen habe. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die Ausführungen, welche der Herr Referent in der Reichsrathskammer gemacht hat. Die Souveränität in dem Sinne, wie sie jetzt angesprochen wird, hat Baiern niemals gehabt, niemals! Die Souveränität Baierns, wie sie unterm Deutschen Reich war — doch ich will darauf nicht zurückkommen. Wenn die einzelnen baierischen Herzöge und Churfürsten das Reich verlassen haben und dem Reiche gegenübergestanden sind, so glaube ich, hat man das im Interesse des Vaterlandes immer nur zu bedauern gehabt. Dann kam der Rheinbund. Wie oft soll ich noch darauf aufmerksam machen, meine Herren, welche Souveränität der Rheinbundsfürst, der König von Baiern, dem Protektor des Rheinbundes gegenüber hatte? Es sind leider viele unserer Söhne, Brüder und Väter auf französischer Erde gefallen. Aber der Kampf für die Grenzen des eigenen Landes, der Kampf für die Existenz des eigenen Landes, der so schwere Opfer gekostet hat, ist doch ganz gewiß lange nicht zu vergleichen mit der Heerfolge, welche seinerzeit dem französischen Kaiser geleistet werden **mußte** und welche zur Folge gehabt hat, daß 30,000 baierische Jünglinge in Rußland erfroren sind. Wo war denn da die berechtigte Eigenthümlichkeit Baierns, wo war denn da die berechtigte Souveränität Baierns? Und wahrlich, durch die Ironie, daß man diese 30,000 für die

Freiheit Deutschlands erfrieren ließ, hat man das nicht gut gemacht, was man versündigt hatte! Wir kommen nun an den Deutschen Bund. Nun, hat man denn zur Zeit des Bundes das Recht gehabt, über Krieg und Frieden zu entscheiden, hat man denn das Recht gehabt, selbst eine eigene Kriegsführung als eine selbstständige zu halten? Nein! Auch gewisse Legislationsrechte und gerade in Bezug auf die Presse und die Vereinsrechte hat die Bundeslegislation in Anspruch genommen und wir haben es nur der Unbotmäßigkeit Baierns gegen den Bund zu verdanken, daß die Bundespreßgesetze &c. &c. nicht auch bei uns eingeführt worden sind. In Baden und anderwärts sind sie eingeführt worden. Dann kam das Jahr 1866 und auch in diesem Jahre hat man gefunden, daß eine Selbstständigkeit, die in's Unbegrenzte geht, daß eine solche Selbstständigkeit aufrecht zu erhalten ein Ding der Unmöglichkeit sei. Diese Selbstständigkeit, sie kann nur dahin führen, daß das Land ein Tummelplatz, daß es ein Ort der Intriguen für alle Nachbaren werde, daß es hin- und hergezerrt und hin- und hergezogen werde zwischen den verschiedenen Kräften, welche nach ihm selbst trachten, daß es in die Wagschale des einen oder des andern gelegt werde, um je nachdem wieder hinausgeschleudert zu werden und um schließlich ein Objekt zu werden für den, der es am theuersten erkaufen kann. Ich bin heute noch der Ansicht, der ich einmal vor nahezu 3 Jahren in Berlin Ausdruck gegeben habe, daß ich glaube, am konservativsten für das baierische Land und für die baierische Dynastie sei Derjenige, welcher räth, daß man unter das Schirmdach der Deutschen Nation eintrete. Dem Bundesgenossen, sagte ich, wird sein Wort gehalten und die Ehre wird es verbieten, daß man den Bundesgenossen vernichte; während, wenn Baiern draußen steht, man der Selbstständigkeit nur so viel Rechnung trägt, als die Selbstständigkeit Macht hat, und welche Macht dann am allerwenigsten bei Baiern vorhanden sein wird, wenn Sie dem Rezept des Herrn Kolb folgen. (Bravo links.) Ich will auch annehmen, ein Staat, wie der baierische, von fünfeinhalb Millionen — er ist gewiß ein wichtiger Staat und es ist eine große Volkskraft in demselben vorhanden — ein solcher Staat würde noch auf längere Zeit sich hinüberretten können in eine vielleicht ferne Zukunft, — wenn dieser Staat homogen zusammengesetzt wäre, wenn ein Volksstamm diesen Staat bilden würde, wenn die Anschauungen und Auffassungen dieses ganzen gesammten Landes einheitlich nach derselben Richtung hingiengen. Ist das der Fall? Nein. Schon ist der Herr Referent in der Verlegenheit gar nicht einmal zu wissen, was man mit einer Provinz, was man mit der Pfalz anfangen soll!? Die Pfalz scheint Denjenigen, die die Selbstständigkeit Baierns aufrecht halten wollen, beinahe eine Last zu sein und das Erste, was die Selbstständigkeitsmänner in dem Sinne des Majoritätsgutachtens thun müssen, ist, daß sie eine der schönsten Provinzen weggeben, weil sie mit der Selbstständigkeit im Lande nicht zu halten ist. Das ist ein Anfang der Wirkungen der baierischen Selbstständigkeit! Eine Provinz wegzugeben, welche

gerade in der letzteren Zeit bewiesen hat, daß sie mit Leib und Seele, mit Gut und Blut an unserem Lande hängt! Mit der Perspektive werden Sie unmöglich beginnen können. Und was soll es im übrigen Baiern werden? Glauben Sie, daß der Zustand, wie er in den beiden letzten Jahren geworden ist bei den Parteien, die sich gegenüber stehen, auf die Länge dauern könne? Es ist nachgerade zur Zeit kein Geheimniß, daß die Majorität dieser Kammer für die Verträge ist. Ich weiß nicht, ob es wahr ist, aber man sagt es; daß aber die Majorität des baierischen Volkes, namentlich iu seinem städtischen Theile, daß die Majorität in den verschiedenen Kreisen entschieden für die Annahme der Verträge ist, das werden Sie nicht läugnen können. Nun, man hat dort drüben das Recht, mit einer Stimme über ein Dritttheil die Verträge zu verwerfen. Ja, das Recht hat man so gut, wie Shylock auf seinen Schein hin auf ein Pfund Fleisch von dem Herzen des Antonius weg das Recht gehabt hat. Werden Sie, sollen Sie von dem Rechte Gebrauch machen? Ich bitte Sie, thun Sie es nicht. Wie sehr Sie es auch wünschen sollten, ich bitte, thun Sie es nicht. Glauben Sie denn, daß in den Kreisen, welche mit Leib und Seele, welche mit ihrer ganzen Sehnsucht nach dem Deutschen Volke hinstreben, glauben Sie denn, daß, wenn Sie zu Einem Mann mehr als ein Dritttheil des Hauses die Verträge verwerfen, damit den Einheitsdrang und das Einheitsgefühl von mehr als drei Viertheilen der baierischen Bevölkerung werden ausgelöscht haben? Glauben Sie denn, daß der Kampf um den Eintritt in das Deutsche Reich jemals bei uns in Baiern werde aufhören können? Glauben Sie denn, daß das Deutsche Reich an den blauweißen Grenzpfählen stehen bleiben werde, während es all- und weltbekannt ist, daß in ganzen Kreisen die großen Majoritäten am Ende über diese Grenzen hinausfluthen werden, um da zu sein, wo die übrige Deutsche Welt ist, um da zu sein, wo das Deutsche Reich in seiner Herrlichkeit tagt? Glauben Sie denn, fünfzig und ein Mann werden diesen Zustand in Baiern dem baierischen Volke gegenüber aufrecht zu halten vermögen? Und wenn Sie das nicht glauben können, ist es dann gut daran gethan, daß man jetzt den Kampf, die Agonie um die Existenz noch weiter treibe und noch weiter führe? Angesichts der Kämpfe, angesichts der Anstrengungen, angesichts des Blutes, das Diejenigen, die uns beschützt haben, vergießen müssen? Sagen Sie nicht, das sind „Soldaten“, die sollen uns die Feinde, sie sollen uns die Franzosen vom Halse halten, sie sollen aber und dürfen nichts in die Gestaltung der Deutschen Verhältnisse darein reden. Sagen Sie das nicht! Würden Sie dies Ihnen sagen, Sie würden ein tausendstimmiges Echo erhalten: „Wir, die wir unser Herzblut für die Deutschen Grenzen gegeben haben, wir glauben auch berechtigt zu sein, daß wir wenigstens ebenso stark für Deutschland fühlen und uns aussprechen dürfen, wie diejenigen, die zu Hause geblieben sind. Wem von Ihnen ist aus Zuschriften, ist aus dem Umgange nicht die Stimmung be-

kannt, welche sich in unserm Heere entwickelt hat? Ich will Ihnen nur eine einzige Zuschrift und nur zwei Zeilen daraus anführen, weil es gewiß der Mühe werth ist bei dem Votum, das wir heute oder morgen abgeben werden, auch auf unsere Heldenväter und Brüder Rücksicht zu nehmen. „Der Deutsche Sinn", schreibt ein Soldat, „kann jedoch nirgends mehr in Fleisch und Blut eingedrungen und allgemeiner sein, als hier auf französischer Erde unter den baierischen Soldaten und Offizieren. Die Wichtigkeit gemeinsamen Zusammenwirkens fühlt Der am meisten, der täglich den verschiedensten Gefahren ausgesetzt ist, und das Gefühl nationaler Ehre schwingt sich am höchsten in Demjenigen auf, welcher zu dessen Wiederherstellung mit seinen höchsten Gütern beigetragen. Wie der Soldat die Herzlichkeit und Tüchtigkeit seines Norddeutschen Kameraden hat kennen und schätzen lernen, so sind alle Offiziere ob der Disziplin, Bildung und Tapferkeit der preußischen Armee der Bewunderung bei jeder Gelegenheit voll. Von jenen schmählichen Vorurtheilen gegen Norddeutsche Elemente hat uns die eigenste Erfahrung im Zusammenleben damit gründlich geheilt. Mit Befremden und Bedauern entnehmen wir aus heimischen Zeitungen" — —. Das Uebrige unterdrücke ich dem Vorsatze gemäß, den ich vorhin Ihnen gegenüber ausgesprochen habe. Ich glaube, daß wenn man hienach davon spricht, daß wir einen schlechten Dank geerntet hätten für das, was wir geleistet haben, daß wir doch zunächst bei Denjenigen anfragen sollten, welche etwas geleistet haben, und fragen Sie bei ihnen, dem Heere, so werden Sie zur tausendstimmigen Antwort erhalten: „zum Dank dafür, daß wir treu zum Norden, daß wir zum Vaterlande gestanden sind im Krieg, wollen wir nicht ausgeschlossen werden aus dem Reiche Deutscher Nation, welches sich neu aufbaut". Ja, der schlechteste Dank, den Sie ihnen geben könnten, wäre es, wenn Sie diesen Ausschluß besiegeln würden. Seien Sie überzeugt, ich glaube das, und ich glaube, ich kann im Namen unseres Heeres, das im Felde steht, die heiligste Versicherung dafür geben. Was heißt es, wenn man sagt: zum „Dank" dafür, daß wir etwas geleistet haben, zum Dank dafür, daß wir dem Norden beigestanden sind, sollen wir ihm unterworfen werden? Wer so sprechen kann, der geht schon davon aus, daß wir einander fremd seien, daß es sich überhaupt um ein Unterwerfungsverhältniß handelt, der steht überhaupt auf dem Standpunkte, auf welchem man stehen muß, wie der Herr Abg. Kolb, wenn man sagt, wir hätten uns bei Preußen auf jeden Fall den Kriegskostenersatz paktiren sollen, das heißt, wir hätten uns als Miethheer dem Norden gegenüber verkaufen sollen. (Rufe: Sehr gut!) Wir werden die Kriegsbeute redlich mit einander theilen, wenn wir sie errungen haben. Dafür steht uns unser Verbündeter. Aber ich würde mich gescheut haben, zu sagen: „ich ziehe nur mit dir, wenn du mich bezahlst, wenn wir auch vom Feinde nichts ersetzt bekommen"; denn darin liegt der Charakter eines Miethheeres. So steht's aber bei uns nicht. Ich sage, man kann von Dank hier gar nicht sprechen. In der Erreichung

unseres gemeinsamen Zieles, in der Vereinigung liegt der Dank. Ein Fremder, wenn er einer Familie einen Dienst geleistet hat, läßt sich ablohnen; der entfremdete Sohn, der vom Vaterhause vielleicht einmal im Unfrieden weggegangen ist, der Sohn, wenn er Gelegenheit hat, dem Vater und den Geschwistern unter die Arme zu greifen und ihnen in der Noth zu helfen, — wenn er sie gerettet hat der zurückkehrende Sohn, findet er seine Belohnung nicht darin, daß man ihn abgelohnt wieder fortschickt und ihn draußen läßt, sondern daß man ihn aufnimmt an den Heerd, daß er fortlebt am Herzen der Eltern und Geschwister fortan im Vaterhause, das ist sein Lohn. Oder, meine Herren, eine Braut, sie ist aufopferungsfähig, sie thut Alles für das Ideal, das im Herzen liegt, es gelingt ihr auch, durch eine aufopfernde That das Schicksal ihres Bräutigams auf das Beste zu stellen, — ei! meine Herren, was glauben Sie denn, was die Braut, welche sich mit ihrem Herzen nach Vereinigung sehnt, von ihrem Bräutigam denken würde, wenn er sagen würde: „Die Liebe kann ich Dir nicht geben, aber die Freiheit schenke ich Dir." Ich glaube also, daß das, was man von Belohnung spricht, an und für sich von der Voraussetzung ausgeht, daß wir uns nicht gegenseitig angehören, daß wir uns einander nicht näher angehören wollen. Und das gerade soll nicht sein! Ich habe nun vielleicht zu lange in dem trockenen Tone der Gründe gesprochen, warum es für uns vortheilhafter sein werde, in das allgemeine Deutsche Vaterhaus wieder einzutreten. Nur noch ein paar Gefühlsworte. Sind es denn und können es denn blos abwiegende Gründe sein, welche Sie, welche uns Alle hinziehen, das Werk zu vollbringen, das wir so lange ersehnt habe? Ich bitte Sie, wenn der Lauf, wenn die Zeit, wenn der Beruf, dem Sie sich hingegeben haben, wenn die Geschäfte, wenn die Studien alle wenn die Pflichten die Ihnen obgelegen haben, wenn ein sturm- und ein drangvolles Leben über Sie hinweggegangen ist und starke Furchen zurückgelassen hat, ich bitte Sie, meine Herren, greifen Sie doch noch einmal zurück in Ihre schöne Jugendzeit und fragen Sie sich, — fragen Sie sich, ob in Ihrem Herzen nicht noch eine Stelle ist, nicht noch eine Saite, welche beim Namen des Vaterlandes wiederklingt! Fragen Sie sich, ob das Alles trocken, ob Alles eingetrocknet ist! Ich kann es nicht glauben, ich darf es und ich will es nicht glauben, denn ich kann mich in einen derartigen Zustand nicht versetzen. Lassen Sie neben dem Interesse auch das Gefühl für die Kraft und die Größe der Deutschen Nation in Ihnen wirken! Sehen Sie hinweg über Alles das, was klein ist, sehen Sie die Aufgabe dieser großen Nation an, die Humanität immer weiter und weiter zu tragen, die wahre Kultur, die ächte Kultur auf den Thron zu setzen. Stellen Sie dieser Aufgabe, stellen Sie ihr nicht irgend ein Hinderniß in den Weg! Nicht, als ob ich glauben würde, es könne dieser Abgeordnetenkammer gelingen, die Geschichte zum Rückwärtsgehen zu zwingen, nein, meine Herren, das glaube ich nicht, die Geschichte wird sich vollenden. Sie soll aber auch nicht ein dunkles

Blatt in der baierischen Geschichte schreiben! Wenige Tage noch, meine Herren, und ihre Tafeln werden die Namen derjenigen bezeichnen, welche für und gegen den Abschluß des Reichsvertrags gestimmt haben. Wahrhaftig, meine Herren, ich möchte den Namen, den ich meinen Kindern hinterlasse, nicht auf jener Tafel sehen! Wir werden — fallen nun die Geschicke, wie sie wollen — wir werden fortkämpfen, bis das Ziel erreicht ist; und wie wir bisher unverändert am Deutschen Gedanken, an der Deutschen Treue und an der Liebe zum Deutschen Vaterlande festgehalten haben, so werden wir das auch fürderhin thun, und wie diese bis jetzt uns zum Ziele geführt, werden sie auch hinfüro uns zum Ziele führen; deß sind wir, meine Herren, gewiß und uns bewußt, und treu, fest in der Liebe zum Vaterlande, unverändert in der Treue für immer und unveränderlich, das soll uns Wahlspruch und Richtschnur sein! (Bravo!)*)

Staatsminister **Graf v. Bray-Steinburg**:**) Meine Herren! Im Laufe der Debatte sind einige Aeußerungen vorgekommen, welche mich zur Entgegnung nöthigen. Der Herr Referent hat in seinem Vortrage eine Aeußerung erwähnt, welche im Ausschusse von mir gemacht worden ist. Dieselbe lautet nach dem Ausschußprotokolle: „Durch fremde Soldaten werden wir nicht zur Annahme gedrängt werden sondern durch den Druck der inneren Verhältnisse; durch diesen wird die Stellung jeder Regierung im Falle der Nichtannahme eine sehr schwierige." Wenn ich den Ausdruck „Agitation" bei dieser Gelegenheit gebraucht habe, so lege ich nicht auf den Ausdruck Gewicht sondern ich betrachte ihn blos als die Bezeichnung einer Art der Manifestation des Volkswillens. Es kommt aber darauf an, von welchem Theile des Volkes die Agitation ausgeht. Einer Agitation, veranlaßt durch eine schwache Fraktion, wird leicht entgegenzutreten sein; ist sie aber der Ausdruck des Willens eines bedeutenden Theiles, ja vielleicht der Majorität des Volkes, dann allerdings wird bei unsern freiheitlichen Institutionen eine Regierung derselben gegenüber nicht länger sich behaupten können, sondern es wird der Forderung nachgegeben werden müssen, weil sie dann legitim und berechtigt ist. Was nun die Zwangslage anbelangt, in welcher wir uns befunden haben sollen, so habe ich zu erklären, daß eine solche in materieller Hinsicht in der That nicht vorhanden war. Wir haben die Verträge nach reiflicher Ueberlegung unterzeichnet, weil wir sie für das Beste hielten, was unter den gegebenen Verhältnissen zu erreichen war. Wir konnten allerdings Versailles verlassen, ohne zum Abschlusse zu gelangen. Dann wäre zwar nicht ganz aber doch im Allgemeinen der gleiche Zustand eingetreten, wie er auch

*) Die nun folgenden Reden s. im Sten. Ber. selbst und zwar Dr. Schauß a. a. O. S. 163, Gürster S. 167 r. u., Edel S. 170 l., Stenglein S. 170 r., Grf. Fugger-Blumenthal S. 173. Dr. Anton Schmid S. 175 r.

**) St. B. S. 176 l. m.

eintreten wird, wenn die Verträge von Ihnen abgelehnt werden. Ich halte diese Lage für keine günstige und deshalb unterzeichneten wir, aber nicht ohne Vorbehalt der Genehmigung und der freien Selbstbestimmung der Krone und der Landesvertretung. Herr Graf Fugger hat Ihnen auch von einer Zwangslage gesprochen, er hat behauptet, die Kammer wäre in einer Zwangslage. Ich kann diese Zwangslage nicht für die Regierung, ich kann sie auch für die Kammer nicht anerkennen. Ich glaube, der einzige Zwang, der für die Regierung und die Kammer besteht, liegt in der Nöthigung, welche in der eigenen, wohl erwogenen Ueberzeugung ihren Grund hat. Ich gehe nun auf einige Einwürfe über, die gegen die Verträge erhoben worden sind. Die Verträge sind nach zwei Richtungen hin angegriffen worden. Von der einen Seite hat man ihnen vorgeworfen, daß durch sie dem Lande zu große Opfer, zu große Lasten aufgebürdet würden; von der andern hat man getadelt, daß Vorbehalte gemacht wurden, welche doch nur das Interesse des Landes bezweckten. Für die Beurtheilung der Verträge scheint mir in diesem doppelten Tadel nichts Ungünstiges zu liegen. Denn offenbar wird der Tadel der Einen im Sinne der Andern zum Lobe. So sollte man wenigstens meinen. Vom Lobe habe ich freilich hier nichts vernommen; ich bin auch ganz bereit, den Tadel als berechtigt anzuerkennen, aber unter der Bedingung, daß man sich den Standpunkt klar macht, auf welchem man steht. Will man die Einigung Deutschlands, so muß man auch die Zugeständnisse wollen, ohne welche sie nicht zu erreichen ist; will man die Stellung Baierns in Deutschland gewahrt wissen, so muß man anerkennen, daß die Vorbehalte ihre Berechtigung haben, daß sie nützlich, ja nothwendig seien. Meine Herren, wir sind sehr weit entfernt, die Verträge, wie sie sind, als Ideal unserer Wünsche zu betrachten; wir hätten sie in manchen Punkten anders, den Interessen Baierns entsprechender, gewünscht. Allein es handelt sich ja nicht um einen neuen Vertrag, um einen neuen Bund, sondern vielmehr um den Anschluß an einen schon bestehenden mächtigen Bund, welchem wir mit nicht ganz 5 Millionen gegenüber standen, während der Bund weit über 30 Millionen umfaßt, — um den Anschluß an eine Verfassung, welche seit 4 Jahren in Wirksamkeit bestand. Dennoch sind an der Verfassung Aenderungen vorgenommen worden, deren Wichtigkeit nicht zu unterschätzen ist. Es wird darauf ankommen, sie praktisch durchzuführen. Was wir wollten, meine Herren, war die Einigung Deutschlands auf föderativer Grundlage; was wir zu vermeiden wünschten, war der Deutsche Einheitsstaat. Zwischen einer Föderation und dem Einheitsstaate in seiner Anwendung auf Deutschland besteht nach meiner Ueberzeugung der nämliche Unterschied, wie zwischen Reform und Revolution. Das Eine ist der berechtigte und heilsame Fortschritt und Aufbau, das Andere ist Umwälzung und Zerstörung, Zerstörung jedes Herkommens, jeder Gewohnheit und berechtigten Autonomie, und endlich Verläugnung der ganzen Geschichte Deutschlands und der Deutschen. Durch den Beitritt Süddeutschlands ist das föderative Element gestärkt

worden, und wird dem Einheitsstaate entgegengewirkt. Daher, meine Herren, rühren vielfache Anfechtungen, welche leicht vorauszusehen waren, welche aber auf unsern Entschluß nicht maßgebend einwirken durften. Auch die wenigstens temporäre Erhöhung des Kostenaufwandes stand uns klar vor Augen; allein sie war nicht zu vermeiden, und am Ende, meine Herren, läßt sich diese große Angelegenheit doch auch nicht behandeln wie ein Rechenexempel. (Bravo.) Der Drang nach Einigung ist in Deutschland nun einmal vorhanden, unbeschadet der Anhänglichkeit jedes Deutschen an sein engeres Vaterland, ganz besonders unbeschadet unseres baierischen Bewußtseins, welches wir immer treu bewahren wollen. Dieser Wunsch, dieses Bedürfniß der Einigung ist nach dem Zerfallen des Reiches zuerst wieder erwacht in den Kämpfen und den Siegen der Befreiungskriege. Im Jahre 1848 hatte es revolutionäre Formen angenommen und deßhalb die Regierungen und die konservativen Elemente im Volke gegen sich gewaffnet. Die jetzige Bewegung, meine Herren, ist eine davon ganz verschiedene. Sie will nicht nur Neues schaffen, sie will auch Bestehendes erhalten. Die Regierungen haben sich ihr angeschlossen, und die Fürsten sind an ihre Spitze getreten. Wir mußten diesem deutschen und nationalen Gedanken Rechnung tragen, und auch dieses hohe Haus, in allen Theilen, davon bin ich überzeugt, wird sich ihm auf die Dauer nicht entziehen können, nicht entziehen wollen. (Bravo.)*)

Greil**): Meine Herren! Die Aufgabe, die mir heute gestellt ist, ist, ich verkenne es nicht, eine ziemlich schwierige, nicht zwar deßhalb, weil ich in den Gründen, die von Seite der Herren Vorredner für die Annahme der Verträge aufgeführt worden sind, ein ganz besonderes Gewicht, eine ganz besondere Beweiskraft gefunden hätte, sondern mehr aus dem Grunde, weil ich durch das Auftreten von zehn Rednern, die sämmtlich einen dem meinigen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen haben, in die Lage versetzt bin, ein Material vor mir zu haben, das zu bewältigen große Anstrengungen von meiner Seite kosten muß. Ich muß nämlich mehr oder minder auf die sämmtlichen vorhergehenden Redner Rücksicht nehmen, muß mehr oder minder auf die Ausführungen derselben von meinem Standpunkte aus eingehen, um in die Sache die erforderliche Klarheit zu bringen. Auf Alles kann ich natürlich nicht eingehen, oder ich müßte wohl fünf bis sechs Stunden reden; auch gibt es Einzelnes, was übergangen werden kann, so z. B. hätte es für mich einen besonderen Reiz, die geschichtlichen Darstellungen meines Herrn Collegen, Dr. Sepp, etwas zu untersuchen, allein die Sache hätte mehr einen historischen Werth und weniger Bedeutung für uns in der Kammer, weshalb ich über diesen Punkt hinweggehen kann. Auch die Aufstellung des

*) Die nun folgenden Reden s. im Sten. Ber selbst und zwar Hörmann S. 177, Grabner S. 183.

**) St. B. S. 187 (75. Sitzung vom 14 Januar 1871.

Herrn Dr. Gerstner betreffs der jetzt geltenden Systeme im Handelswesen, fordert mich einigermaßen heraus, diesen Punkt zu besprechen. Allein auch das lasse ich bei Seite, mir scheint die Sache so großwichtig nicht zu sein. Aber Herr Dr. Sepp hat neulich namentlich eine Aeußerung gethan, mit der er wenigstens die katholischen Geistlichen auf dieser Seite zur Annahme der Verträge bewegen zu können meint. Herr Dr. Sepp hat aufmerksam gemacht, daß, wenn wir die Verträge ablehnen, ein fortschrittliches Ministerium eintreten wird, und daß in Folge dessen es sofort darangehe, eine Reihe von Gesetzen zu bringen, die dem katholischen Klerus nicht wohl bekommen möchten. Er hat namentlich erwähnt, daß eines der Gesetze, die dann kommen würden, die Wegnahme des Pfarrwiddums, also des Besitzes von Grund und Boden der Pfarrer bezielen werde. Das hat Herr Dr. Sepp dem katholischen Klerus besonders ans Herz gelegt und gefragt, ob denn das schon gehörig beherzigt worden sei oder nicht. Meine Herren! Ich glaube, daß mit diesem Satze, daß mit der Aufforderung zur Beherzigung eines solchen Punktes nicht das erreicht worden ist und erreicht werden kann, was der Herr Redner erreichen wollte, sondern eher das Gegentheil. Meine Herren! Ich habe eine viel zu hohe Meinung von den katholischen Pfarrern, als daß ich glauben könnte, daß einer von den Herren, die hier in der Kammer sitzen, durch ein solches Schreckmittel sich in der Abstimmung nur im Geringsten beirren lassen könnte. (Bravo!) Wenn aus Rücksicht auf einige Gulden, welche ein katholischer Pfarrer aus seinem Pfarrwiddum bezieht, er in der wichtigsten Frage, die seit dem Bestande der Verfassung der Kammer vorliegt, seine Abstimmung modificiren würde, dann wäre das nicht ein katholischer Pfarrer, es wäre Einer, der von keiner Seite auch nur im geringsten Maße auf irgend eine Achtung Anspruch machen könnte. (Bravo!) Also dieser Grund kann nicht ziehen. Es gibt noch etwas Anderes, was auch schon vielfach berührt worden ist, und womit man vielfach auf die katholischen Geistlichen einzuwirken sich bemüht hat, was zwar noch nicht ausführlich in dieser Kammer besprochen worden ist, aber namentlich in einer Reihe von Blättern, und dies Andere ist: man sagt fortwährend, wir seien genöthigt, die Verträge anzunehmen aus dem Grunde, weil dadurch die Stellung der katholischen Kirche in Deutschland eine bessere würde. Meine Herren! Dieser Punkt ist allerdings von Bedeutung. Aber wenn ein katholischer Abgeordneter gewissenhaft prüft, was bei den fraglichen Verträgen nach dem Rechtsgefühle annehmbar oder unannehmbar ist, dann kann dieser Nebengrund auf seine Abstimmung auch nicht einwirken; denn wenn auch der vermeintliche Zweck ein guter wäre, kein Katholik kann sich zu jenem Grundsatze bekennen, den man fälschlich den Jesuiten in die Schuhe schiebt, zu dem Grundsatze: „Der Zweck heiligt die Mittel." Aber es ist auch nicht also, es ist nicht richtig, daß die Stellung der katholischen Kirche irgend welche Vortheile gewänne durch die Annahme der Verträge von unserer Seite. Diese Verträge haben mit der katholischen Kirche Deutschlands lediglich Nichts zu thun, und des-

wegen haben wir uns auch mit dieser Frage nicht weiter zu beschäftigen. Uns beschäftigt die politische Gestaltung Baierns für die Zukunft, uns beschäftigt und muß beschäftigen ein Blick auf die Gestaltung, welche der baierische Staat im Vergleich mit jetzt und im Vergleich mit früher einzunehmen hat, je nachdem die Verträge von Versailles angenommen oder verworfen werden. Aber da stoße ich auf eine ganz seltsame Erscheinung, ich stoße auf eine Erscheinung, welche ich in einer baierischen Kammer nie und nimmer wahrnehmen zu müssen geglaubt hätte. Fast sämmtliche Redner, welche jenseits aufgetreten sind, und diesen Gegenstand überhaupt berührt haben, haben in auffallender Weise geringschätzig von Baierns Bedeutung und dazu theilweise auch noch geringschätzig von Baierns Verfassung gesprochen. Damit Sie nicht glauben, ich phantasire etwa, will ich Ihnen einige Ausdrücke der Herren reproduciren. Herr Louis hat sich im Ausschusse ausgesprochen: die Selbständigkeit Baierns sei eine eingebildete und Baiern habe überhaupt nichts geleistet; Herr Dr. Völk hat schon früher über die Selbständigkeit Baierns in einer Weise gesprochen, daß man ganz deutlich daraus abnehmen konnte, er habe einen äußerst geringen Begriff von der früheren Selbständigkeit Baierns gehabt, und er hat in seiner jüngsten Rede gesagt: Die Souveränität wie jetzt hat Baiern im Reiche nie gehabt; Herr v. Hörmann hat gestern gesagt: Eingekeilt zwischen zwei Großstaaten ist Baiern unhaltbar; Herr Stenglein hat gesagt: Die Souveränität Baierns ist beschränkt durch die bestehenden Partikularrechte. Dazu kommt noch eine Aeußerung des Herrn Staatsministers v. Lutz. Sie finden dieselbe in der ersten Rede, welche seine Excellenz bei der Vorlage der Verträge gehalten hat: „Viele Jahrhunderte hindurch hatte Baiern — von der Zeit an, da man seinen Namen zum Erstenmale genannt hat — einen Theil des Deutschen Reiches gebildet; von je hat es Freud und Leid mit Deutschland getheilt; seine Geschichte war so eng als die irgend eines anderen deutschen Gebietes mit der des deutschen Volkes verbunden, und als das Deutsche Reich zerfallen, als die Zeit des ersten Napoleon vorüber war, in welcher Baiern zum Königreiche erhoben worden ist, — jene Zeit, die gleichwohl Niemand eine Zeit der freien Selbstbestimmung für Baiern nennen wird, wenn es auch nicht mehr dem Kaiser untergeben und nicht mehr Einem Reiche eingefügt gewesen ist, — als jene Zeit vorüber war, und man an die Neugestaltung Deutschlands ging, da dachte Niemand daran, aus Baiern einen international ganz unabhängigen Staat zu machen, Niemand dachte daran, bei der Gestaltung des projectirten Deutschen Bundes einfach von Baiern abzusehen. Auch nach dieser Zeit war Baiern trotz unbezweifelter Souveränität den Dispositionen untergeben, welche nach der damals bestehenden Verfassung die Gemeinsamkeit über Deutschland zu treffen berufen gewesen ist." Dazu kommt noch, meine Herren, daß der Herr Minister in der ersten Kammer einen Ausspruch gethan hat, der mir sehr aufgefallen ist. Er hat gesagt: „Was heißt es denn, meine Herren, Consuln zu ernennen? Ist es denn damit gethan,

daß man irgend einem ordensdurstigen Kaufmanne in irgend einem überseeischen Hafen den Titel „baierischer Consul" verleiht? Daß er ein Bureau hält und vielleicht großmüthig genug ist, von Zeit zu Zeit irgend einem baierischen Bettler einen Dollar zu schenken?" Nun, meine Herren, das Consulatsrecht ist bisher von Baiern hochgehalten worden. Die Aeußerung des Herrn Staatsministers hat das Consulatsrecht so ziemlich in seiner Bedeutung für Baiern auf Null reducirt. Nun frage ich, wie kommt es denn, daß dieses Consulatsrecht noch in unserm letztvorgelegten Budget so hochgehalten worden ist, daß man sich von Seite der k. Staatsregierung für bemüßigt fand, für die baierischen Consuln eigens 10,000 fl. jährlich zu verlangen, und daß man die Sache damit begründet, daß die materiellen Interessen Baierns in den Händen der Consuln gelegen seien? Wenn die Consuln lediglich nichts bedeuten, wie der Herr Staatsminister neulich in der hohen Kammer oben gesagt hat, dann sehe ich nicht ein, wozu die auf Seite 321 des Budgets gegebene Begründung der Forderung von 10,000 Gulden. Aber, meine Herren, auch das Andere, was ich eben vorgelesen habe, in dem Sie gar nichts Auffallendes gefunden haben, besteht vor der Kritik nicht. Meine Herren, der Herr Staatsminister hat gesagt, Baiern habe, so lange man seinen Namen nennt, einen Bestandtheil des Deutschen Reiches gebildet. Wo ist denn das Deutsche Reich gewesen, dessen Bestandtheil Baiern war, zur Zeit, als die Agilolfinger den Titel „König" — nachher „Herzog" — führten, zur Zeit, als der mächtigste Fürst der damaligen germanischen Welt, Autharis, eine baierische Prinzessin heimführte, zum Glück seines in Italien gegründeten Reiches? Damals hat ein kräftiges Baiern bestanden, aber es war nicht ein Bestandtheil des Deutschen Reiches, und wenn es auch wahr ist, daß im Laufe der weiteren Geschichte Baiern ein Bestandtheil des Reiches war und im innigen Zusammenhange mit dem Reiche gestanden hat, so ist gleichwohl die Stellung Baierns von jeher eine solche gewesen, mit wenigen Ausnahmen durch die ganze Geschichte hindurch eine solche gewesen, daß man sagen darf, Baiern ist das bevorzugteste Land des gesammten Deutschen Reiches gewesen, auf die Dauer gewesen. Und was Baiern von Anfang an gewesen ist, das ist es noch mehr geworden in der späteren Entwickelung. Denn, meine Herren, es steht mit der späteren Entwickelung und wirklichen Sachlage in Widerspruch, was Herr Dr. Völk gesagt hat, daß Baiern nicht die Selbständigkeit im Reiche gehabt hat wie jetzt. Baiern hat mehr gehabt, als es seit dem Jahre 1866 hat. Nie war Baiern, seit es eine selbständige Militärmacht hat, ich darf sagen, seit der goldenen Bulle und auch früher nicht — nie war Baiern verpflichtet, seine ganze Kriegsmacht dem Reiche zur Verfügung zu stellen. Es hatte nur einen Theil zu stellen, über das Uebrige verfügte der Herzog, der Churfürst Baierns selbständig, und, meine Herren, wenn Sie vielleicht glauben, die Zugehörigkeit zum Reiche sei eine besondere Herabdrückung der Selbständigkeit Baierns gewesen, so muß ich doch aufmerksam machen, daß Baiern in den

letzten Jahrhunderten auch das Bündnißrecht hatte, das Besteuerungsrecht hatte, so ziemlich Alles, was zur Souveränität gehört, nur den Namen nicht. Den Namen aber hat es bekommen in der Zeit, als das Deutsche Reich sich löste, sich löste durch die Schuld eines Fürsten und eines Landes, das die Herren wohl kennen, das ich aber jetzt nicht speziell nennen will. Als das Reich sich löste, da meine Herren, war Baiern souverän, und als souveräner Staat ist Baiern dem Deutschen Bunde beigetreten. Wenn es auch nicht berechtigt war, Verträge zu schließen gegen den Deutschen Bund, wenn es auch nicht berechtigt war, einen Krieg anzufangen gegen einen deutschen Bruderstamm, gegen ein deutsches Bruderland, wozu nach der Bundesakte Art. 11 kein deutscher Staat berechtigt war, so war es dagegen unbeschränkt im Bunde trotz der Zugehörigkeit zum Bunde durch Art. 7, welcher ausdrücklich anordnet, daß der Bundestag für Abänderung von Grundgesetzen, organischen Bundeseinrichtungen, jura singulorum und Religionsverhältnissen incompetent sei. Meine Herren! Wie man ein Land mit solchen Rechten, wie sie Baiern geschichtlich geübt hat und wie sie ihm in der Bundesakte ausdrücklich zugesprochen worden sind, so geringschätzig beurtheilen kann, wie in dem Urtheile, das ich vorgelesen habe, geschehen ist — wie man das kann, meine Herren, das kann ich wahrhaft nicht begreifen. Recht auffallend aber, meine Herren, mir recht auffallend ist, wie einer der genannten Redner selbst darin eine Beschränkung der Selbständigkeit, der Souveränität Baierns sehen konnte, daß Partikularrechte in Baiern existiren. Weil also Baiern kein Staat gewesen ist, der mit despotischer Gewalt durchgegriffen und alle Sonderrechte mit einem Federstriche beseitigt hat, weil Baiern das faktisch geschichtlich nicht gethan hat, deßhalb soll seine Souveränität beeinträchtigt gewesen sein? Wie kann man denn eine solche Behauptung aussprechen? Baiern war berechtigt dazu, die Sonderrechte zu beseitigen, es hat dies nicht gethan, weil es gesehen hat, daß das Interesse, das Wohl der Landesangehörigen dies nicht verlange, daß das Wohl der Landesangehörigen vielmehr Schonung, zeitgemäße Schonung verlange. Eine Beeinträchtigung der Souveränität ist hierin auch nicht im Entferntesten enthalten. Man hat auch gesagt, Baiern habe Nichts geleistet. Nun, meine Herren, ich frage Sie, wo sind denn die Staaten Deutschlands, welche mehr als Baiern im Laufe der Geschichte geleistet haben? Ist denn nicht Baiern bei allen großen Vorgängen der Deutschen Geschichte mitbetheiligt gewesen? Und wenn, wie kann man dann sagen, Baiern hat Nichts geleistet? Oder wenn vielleicht diese Aeußerung blos auf unser Jahrhundert Bezug hat, seit Baiern den Titel „souverän" hat, so frage ich: sind denn die Dinge, die wir um uns sehen, keine Leistungen? Wer ist es denn gewesen, der jenes Institut einleitete, auf das die Herren jetzt so gerne ein übergroßes Gewicht legen, das Institut des Zollvereines? Ist es nicht Baierns Fürst gewesen, der dieses Institut zuerst ins Auge gefaßt und für Deutschland zuerst angestrebt hat? Und wenn das

nicht geläugnet werden kann, wie kann man dann sagen, daß Baiern Nichts geleistet hat? Oder, meine Herren, wenn Sie die Verkehrsmittel betrachten, wir haben in Baiern eine Reihe von Eisenbahnen, und die erste war die Bahn zwischen Nürnberg und Fürth alten Angedenkens, vom Ludwigs-Donau-Mainkanal nicht zu reden. Ja, meine Herren, sind denn das keine Leistungen? (Heiterkeit.) Meine Herren! Der Ludwigs-Donau-Mainkanal figurirt seit Langem in unserem Budget, er figurirt darin, weil man in ihm ein wichtiges Element des Verkehrs für Baiern seiner Zeit gesehen hat. Daß er jetzt seinen Zweck nicht mehr erfüllt, nachdem die Eisenbahnen den Verkehr aufgenommen haben, das ändert an der Sache nichts, das Unternehmen ist groß und bleibt groß, es ist ein Gedanke damit ausgeführt, der schon vor tausend Jahren zur Ausführung beabsichtigt war, und ich finde nicht, daß es einen Spott verdient, wenn ich diesen Gegenstand als wichtig betrachte. (Widerspruch.) Wenn man mich auslacht, wenn ich so etwas spreche, dann halte ich das für eine Art von Spott; mir kommt das so vor und ich bedauere es, sagen zu müssen: ich habe und wir haben jetzt drei Tage lang den Herren stillschweigend zugehört; ich bitte also, die gehörige Rücksicht zu nehmen und mich, auch wenn Ihnen etwas nicht ganz mundgerecht ist, ruhig anzuhören und nicht, wie das schon wiederholt geschehen ist, durch irgend welche mich unangenehm berührende Auslassungen zu stören. Wenn man ferner auf Kunst und Wissenschaft Rücksicht nimmt: wo in Deutschland, meine Herren, ist denn für Kunst mehr geschehen, als gerade in neuester Zeit in Baiern? Und wenn das der Fall ist, wie kann man dann sagen, daß Baiern Nichts geleistet hat? Eine solche Behauptung ist eine Herabwürdigung Baierns, die es in keiner Weise verdient, die in keiner Weise gerechtfertigt ist. Noch mehr! Man hat auch die baierische Verfassung und die baierische Gesetzgebung von jener Seite in einer etwas eigenthümlich unsanften Weise berührt, in einer Weise, die mich gerade von jener Seite ganz besonders wundert. Sie, meine Herren, sind ja gerade bei Abfassung der Gesetze, die neulich berührt worden sind, selbst mitbetheiligt gewesen; das Vereinsgesetz, das Preßgesetz haben ja Sie mitmachen helfen; ja wie kommt es denn, daß diese Gesetze jetzt auf einmal so ganz und gar nichts nutz sind, so ganz und gar nichts taugen? Das, meine Herren, ist für mich nicht recht begreiflich. Ich meine, diese Gesetze, wenn sie bisher einen Werth gehabt haben, haben diesen Werth auch jetzt in diesem Augenblicke noch nicht verloren. Ich will nicht läugnen, daß sie einzelne Mängel enthalten, aber diese Mängel sind nicht so groß, wie neuerlich dargestellt worden ist. Noch mehr, meine Herren! Ein Herr Redner hat die seltsame Aeußerung gethan, unsere Verfassung schütze uns eigentlich gegen Willkür von Seite der Regierung nicht, unsere Verfassung sei ein Ding, bei dem die Regierung dann doch thun könne, was sie wolle. Er hat auf Beispiele hingewiesen, wo Ausgaben gemacht worden sind, die nach seiner Ansicht nicht gemacht werden sollten, und die eben doch gemacht worden seien, und hat bemerkt: es gibt kein Mittel

in Baiern, um den Rückersatz dieser Kosten zu erwirken; das einzige Mittel wäre die Ministeranklage, und daß dies Mittel nicht zum Zwecke führt, begreife wohl Jeder. Meine Herren, ich wundere mich, wie ein Mann, der seit 20 Jahren in der Kammer sitzt, eine solche Behauptung aufstellen mag. Ich bin erst ein Jahr da, und doch weiß ich aus meiner eigenen Praxis, daß die Sache nicht so ist. Es gibt einen Rückersatz, er ist vorgekommen, erst im letzten Landtage hat man den Rückersatz von circa 10,000 fl. — ich weiß die Summe nicht mehr genau — verlangt, welche Ihrer Majestät der Königin-Wittwe von Griechenland über die erforderlichen Summen ausbezahlt worden sind, und der Rückersatz ist erfolgt. Und außerdem wissen Sie ja Alle, daß zur Zeit als König Otto in Griechenland noch auf dem Throne war, eine Differenz sich ergab und auch damals ist der Rückersatz gegeben worden. Es ist also nicht richtig, daß die baierische Landesvertretung kein Mittel habe, um Rückersatz zu erlangen, sie hat wirklich ein Mittel, sie hat es schon angewendet, und wenn sie es in Zukunft kräftig anwendet, wird es zum Ziele führen. Gegenüber der vorhin vorgelesenen Aeußerung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Lutz, die offenbar die baierische Selbständigkeit auch nicht übermäßig hoch anschlägt, muß ich doch ein Aktenstück verlesen, das mir vor etlichen Tagen in einer Zeitung in die Hand gekommen ist. Es ist ein Allerhöchster Erlaß Seiner Majestät des Königs Max II. vom 12. Jänner 1851, und darin heißt die wesentliche Stelle wie folgt: „Der Baier kann stolz sein auf seine Geschichte, sie geht zurück in das graueste Alterthum und verkündet auf allen ihren Blättern, wie das Volk treu an seinem angestammten Fürstenhause gehangen, wie dies für sein Bestes gesorgt, wie beide vereint ihre Selbständigkeit behauptet und damit nicht nur die eigene Wohlfahrt, sondern auch die der übrigen deutschen Völker und des Deutschen Reiches mit kräftiger Hand geschützt haben.“ Und so geht es fort. Es genügt diese Stelle, um zu zeigen, daß man vor 19 Jahren in den maßgebendsten Kreisen Baierns eine sehr hohe Anschauung von der Bedeutung und Selbständigkeit Baierns gehabt hat. Ich, meine Herren, muß sagen, daß diese Anschauung vom 12. Jänner 1851 nach meiner Ueberzeugung die allein richtige ist, und daß die Anschauung von der Bedeutungslosigkeit, welche jetzt so vielfach sich geltend macht, in der eigenthümlichen Phase, in der wir jetzt sind, keine berechtigte sondern nur eine aus der Lage gezogene ist. Wenn man die baierische Verfassung so gering anschlägt, wenn man in der baierischen Verfassung nicht das gehörige Mittel findet, um sich, um die Volksrechte nach allen Seiten hin zu schützen und zu schirmen, dann wundert mich Eines noch mehr als das, was ich eben gesagt habe, und dieses Eine, was mich noch mehr wundert, ist die Hochachtung, die Hochschätzung der Deutschen Bundesverfassung, in welcher Deutschen Bundesverfassung die Herren Redner ein Palladium gegen jede übermäßige Belastung auch für Baiern sehen zu müssen glauben. Ja, meine Herren, wenn die baierische Verfassung, welche wir jetzt seit dem

Jahre 1818 segensreich wirken sehen, wenn diese Verfassung, die so vielfach schon Dinge zurückgewiesen hat, die dem baierischen Volke nicht entsprachen, in dieser ihrer Entwicklung eine so geringe Bedeutung in Ihren Augen hat, wie kommt es denn, daß eine Verfassung auf einmal eine so hohe Bedeutung gewinnt, welche in den Händen eines Mannes sich befindet, der den Ausspruch gethan hat, daß er an juristischen Zwirnfäden nicht stolpere? Wenn die baierische Verfassung uns nicht Schutz bietet, dann bietet uns die norddeutsche Verfassung diesen Schutz erst gar nicht, im Gegentheile, wir haben in dem ganzen Gange der Geschichte jenes Staates, der die Verfassung gemacht und eingeführt hat, in der Entwicklung dieses Staates haben wir nicht die geringste Bürgschaft dafür, daß er diese Verfassung als Mittel gelten läßt, um in Dingen, wo man etwas Anderes durchsetzen will, etwa einen zweifelhaften Buchstaben der Verfassung gegen die Regierungsgewalt entscheiden zu lassen. Aber man hat gemeint — das hat der Herr Referent der Minderheit gethan — wir Baiern könnten doch wenigstens darin sicher sein, daß uns unsere Sonderrechte, wenn wir sie überhaupt behalten wollen, nicht entzogen werden können ohne unsere Zustimmung; denn Baiern, hat es geheißen, die baierische Regierung hat hierin ein absolutes Veto. Es ist allerdings schon vorher bemerkt worden, daß dieses Veto der baierischen Regierung nicht schützt, denn die baierische Regierung ist in der Lage, daß sie einfach ihren Bundesgesandten, ihren Bundesrath instruiren kann in dem Sinne, wie sie für gut findet, und dann ist sie gegen jede Verantwortlichkeit gedeckt. Da hat nun der Herr Referent der Minorität gemeint, das ginge nicht so; in diesem Falle müßte die Regierung, auch die baierische Regierung den baierischen Landtag fragen, und die Thätigkeit für Aufhebung der Sonderrechte Baierns, diese Thätigkeit würde nicht in Berlin im Reichstage stattfinden, sondern das sei Sache, sei die Aufgabe der baierischen Landesvertretung. Nun, meine Herren, da wundert mich wieder Eines: Wenn der baierische Landtag schon den eigenen Ministern gegenüber so unkräftig ist, wie man meint, wie soll denn dieser baierische Landtag der Regierung, dem Ministerium gegenüber, dem Norddeutschen Reichstage gegenüber jene Kraft haben, daß er die Erweiterung der Competenz des Norddeutschen Reichstages verhindert und somit eine Beseitigung der Sonderrechte unmöglich macht? Wenn der baierische Landtag jene geringe Kraft hat, die man ihm beimessen zu müssen glaubt, dann kann er auf eine solche Wirksamkeit nicht im Geringsten rechnen; aber auch dann nicht, wenn er noch so kräftig wäre. Nichts schützt uns, meine Herren, gegen die Erweiterung der Competenz des Reichstages. Sie haben ja auch schon zum Theil jene Verhandlungen gelesen, die neulich in Berlin stattgefunden haben, die wiederholten Aussprüche eines Delbrück, der es als Sache der Zukunft erklärt, daß der Reichstag allmälig auch diejenigen Dinge vereinige, die man jetzt nicht vereinbaren konnte; Sie haben ja gesehen, wie kein Zweifel obwaltet, daß der Reichstag seine Competenz erweitern könne; und daß er es thun wolle, meine Herren, dafür haben wir doch einen mehr

als eklatanten Beweis in der in Deutschland einzigen Erscheinung, daß der Reichstag jetzt schon seine Competenz erweitert hat, indem er, anstatt daß neue Wahlen vorgenommen wurden, sich selbst prolongirt, sich selbst verlängert hat. Nun, meine Herren, man hat so viel auf den Reichstag gehalten, aber wie kommt es denn dann, daß man anderseits den Norddeutschen Bund so fürchtet, daß man anderseits vor Preußen so Angst hat? Ja, wenn der Norddeutsche Reichstag, bei dem wir doch mit den 48 Männern, die hingeschickt werden könnten, einen Ausschlag nicht geben können, wenn der Norddeutsche Reichstag ein für uns so erfreuliches Mittel ist, wenn es uns so sehr hilft und schützt gegen jede Vergewaltigung: wie kommt es denn, daß so vielfach Furcht rege wird gegenüber dem Norddeutschen Bunde, gegenüber dem Deutschen Reiche, wie man es jetzt nennt, oder Preußen gegenüber? Ich will hier wieder einige Aeußerungen anführen, um zu constatiren, daß diese Furcht wirklich geherrscht hat und herrscht. Der Herr Referent der Minorität sagt: der Norden sei zähe; die wirthschaftlichen Vortheile wird man eine Zeit lang entbehren, um das Staatswesen aufrecht zu erhalten. — Es war das gesagt im Hinblick auf die Gefahr, daß Norddeutschland den Zollvertrag und Zollverein künden möchte, und in Bezug auf diesen Punkt nun fürchtet der Herr Referent der Minorität, es möchte Preußen lieber eine Zeit lang sich volkswirthschaftlich schädigen lassen, als daß es sein Staatswesen nicht aufrecht erhielte, mit anderen richtigeren Worten, als daß es seine politischen Zwecke, nämlich die Einverleibung Baierns in das Reich, je aufgeben möchte. Ich meine, meine Herren, wenn man im Norddeutschen Reichstage wirklich eine solche Garantie hat für die Erhaltung der Selbständigkeit, wie man angibt, so sei eine solche Furcht nicht gerechtfertigt. Ein anderer Herr Redner hat bemerkt: es wundere ihn, wie man zweifeln könne, daß Preußen den Zollverein kündigen wird; auf Preußens Großmuth dürfe man nicht rechnen, denn die Ablehnung der Verträge verletzt, die Ablehnung der Verträge mindert überdies die Kriegsbeute. Nun, meine Herren, fällt mir etwas Anderes auf. Man kann nicht zweifeln, sagt Herr Dr. Gerstner, man kann nicht zweifeln, daß Preußen den Zollverein künden wird. Ja, meine Herren, ich frage, woher weiß er denn das? Ich zweifle sehr daran. Aber weiter: Man dürfe auf Preußens Großmuth nicht rechnen. Ja, meine Herren, ist denn das ein Rechnen auf Großmuth, wenn ich bedenke, daß in einem der blutigsten Kriege 110 bis 120,000 Baiern an der Seite Preußens Schlacht für Schlacht kämpfen, alle Mühen des Krieges ausstehen, in Schaaren das Leben verlieren — ist denn das ein Rechnen auf Großmuth, wenn ich von einem solchen Staat erwarte, daß er nicht einen Akt vollziehe, der nichts weniger als brüderlich genannt werden könnte? Aber die Ablehnung, hat der Herr Redner gemeint, mindere die Kriegsbeute. Dieser Satz hat mich unangenehm berührt; bei Kriegen, wie sie unter christlichen Völkern geführt werden, ist mir der Ausdruck „Kriegsbeute" unverständlich. Ich kann eine Kriegs-Entschädigung verstehen, ich kann eine Sieges-Trophäe

verstehen, aber Kriegsbeute im Sinne von Beute ist mir nicht anders als bei einem Raubkriege denkbar. Noch hat sich in diesem Betreff ausgesprochen Herr Stenglein: wir haben kein Recht, nach Ablehnung der Verträge Preußens Dankbarkeit in Anspruch zu nehmen; ebenso hat sich Herr v. Hörmann geäußert: die Freundeshand zurückweisen heißt den Freund verletzen. Sonderbar, meine Herren, die Freundeshand zurückweisen heißt den Freund verletzen, und deshalb sollen wir jetzt die Verträge annehmen! Meine Herren, wie sind denn die Verträge entstanden? Weiß denn der Herr Redner nicht, daß nach wiederholten Erklärungen die Initiative von Baiern ausgegangen ist, hat denn Preußen uns die Freundeshand aufgedrängt und von uns verlangt, daß wir sie annehmen? Ich habe in Allem und Allem das Gegentheil gehört. Baiern hat die Initiative ergriffen, Preußen hat nicht gedrängt; und, meine Herren, Preußen drängt auch jetzt nicht. Um das zu beweisen, steht mir eine Nachricht zu Gebote, die gestern in meine Hände gekommen ist aus Versailles den 6. Januar, und da heißt es: „Staatsminister Delbrück führt die Beschließungen über die neuen Organisationen, welche als eine Folge der Umwandlung Norddeutschlands in ein Deutsches Reich ins Leben zu treten haben, mit gewohnter Energie zu gutem Ende. Man ist übrigens entschlossen, auch im Falle eines verneinenden Votums der baierischen Kammern unbeirrt in diesem Reconstruktionswerke fortzufahren und Baiern es eventuell später selbst zu überlassen, seinen näheren Anschluß an das Deutsche Reich zu suchen und herbeizuführen!" Sie sehen, meine Herren, Preußen übt gar keinen Druck, Preußen hat das Verlangen nicht ausgesprochen, daß wir in das Reich sofort eintreten, Preußen läßt uns die freie Wahl, ob wir jetzt oder nach einem Jahre oder im Laufe des Jahres eintreten wollen. Und wenn es uns die freie Wahl läßt, wie kann man sagen, die Zurückweisung der Freundeshand sei eine Verletzung des Freundes? Preußen selbst spricht aus, es fühle sich nicht verletzt, und wenn Preußen sich nicht verletzt fühlt, dann kann ein baierischer Abgeordneter nicht zehnfach preußischer denken als Preußen. Uebrigens muß ich denn doch, weil vom Reichstag so viel gesprochen worden ist, und weil man auf den Reichstag so großes Gewicht legt, noch eine Seite hervorkehren, welche bisher ziemlich schweigsam übergangen worden ist. Meine Herren! Sie legen ein Gewicht darauf, daß wir Mitglieder des Deutschen Reichstages senden können, daß wir 48 baierische Abgeordnete in den Reichstag schicken dürfen. Sie legen ein Gewicht darauf und glauben, das könnte uns, wenn wir in das Reich eintreten würden, die größten Vortheile bieten, weil wir in Berlin mitrathen können und nicht blos mitthaten dürfen. Nun, meine Herren, 48 baierische Abgeordnete, darunter vielleicht 24 von der Seite, welche dahin strebt, die baierischen Sonderechte zu beseitigen, und 24 von der andern Seite: was werden die in Berlin ausrichten? 382 ist die Zahl und 24 könnten vielleicht gegen die 382 stimmen und vielleicht von Würtemberg noch 3, von Baden noch 2, von Hessen noch 3. — O, meine Herren, wir

hätten eine Zahl wunderbar; wie die einwirken könnten, das begreife ich. Aber, meine Herren, Spaß bei Seite, wie steht es im Ernste mit der Vertretung im Deutschen Reichstage? Ist denn, meine Herren, die Vertretung von der Art, daß man von ihr ein kräftiges Wirken für das Wohl Deutschlands erwarten kann, und namentlich, wie unsere Verfassung gebietet, für das gesammte Wohl, das gesammte Beste des gesammten Landes. Ist die Vertretung so, daß man dies erwarten kann? Wenn ich die Sache etwas näher anschaue, so kann ich das nicht finden. Eine besondere Seite der Vertretung, auf die man in Berlin alles Gewicht legt, gegen deren Aenderung man sich mit allen Kräften, ich möchte sagen, krampfhaft gewehrt hat und mit Erfolg gewehrt hat: diese Seite ist die Diätenlosigkeit der Reichstags-Abgeordneten. Was, meine Herren, will damit gesagt sein: Glauben Sie denn, daß ein Mann, der ein Einkommen von 600 oder 700 fl., von 1000 oder 1200 fl. besitzt, glauben Sie denn, daß der im Stande ist, nach Berlin zu gehen, um dort während eines Aufenthaltes von etwa drei Monaten seine 6—800 fl. einschließlich der Reisekosten zu verzehren. Wenn aber das nicht der Fall ist, und wenn die Diätenlosigkeit dazu führt und dazu führen muß, daß nur ein Theil des Volkes vertreten ist, nämlich der Reichthum, wenn sie dazu führt, was geht dann aus einer solchen Erscheinung hervor? Sie wissen ja, daß selbst wenn ein Mann optima fide handelt, doch das eigene Interesse immer da und dort sich einzuschleichen sucht. Das eigene Interesse aber macht sich am stärksten geltend gerade da, wo der Geldsack maßgebend ist. Aber nun, meine Herren, wenn nur mehr Reiche im Reichstage sitzen können, dann bleiben zwei Kategorien des gesammten Volkes ohne Wortführer, sie bleiben unvertreten, und die Einrichtungen, Bestimmungen und Gesetze, welche aus einem solchen Reichstage hervorgehen, werden nicht blos Lücken lassen, sondern sie werden nach manchen Seiten hin entschieden schädigen, entschieden verletzen. Soll ich, meine Herren, das vielleicht mit Beispielen beweisen? Ich brauche nicht zurückzugreifen auf das Alterthum, um dort zu zeigen, wie z. B. in Rom die reiche Aristokratie ihre Stellung in einer Weise ausgebeutet hat, daß sie einer Räuberhorde verglichen werden konnte. Aber, meine Herren, auf das weise ich Sie hin, was in Norddeutschland namentlich im vorigen Jahrhundert geschehen ist. Als in den Landtagen, soweit sie noch bestanden, die Prälatenkammer weggefallen war, und als nur mehr die damaligen höchsten Schichten in den Landtagen vertreten waren — lesen Sie nach in Döllingers „Kirche und Kirchen", Sie werden die Angaben finden, wie dort in dem einen und anderen Lande das niedere Volk nicht blos um sein Hab und Gut gebracht worden ist, sondern geradezu zur Sklaverei herabgedrückt wurde, im Zeitalter der Aufklärung, im Jahrhundert der Philosophie! Nun, meine Herren, wenn der Reichstag, wie gesagt, blos aus diesen Schichten bestehen wird, können Sie hoffen, daß eine Vertretung entstanden ist, welche allen Parteien, allen Schichten der Gesellschaft die gebührende Rechnung tragen wird? Ich muß das von meinem Standpunkte aus als eine

Unmöglichkeit betrachten. Nur dann, meine Herren, wenn der christlichste Sinn, der Sinn einer durchdringenden Liebe Alle beseelte, wäre eine Ausgleichung möglich, aber auch noch keine vollkommene. Daß dies der Fall sein wird, daß die sämmtlichen Reichstagsabgeordneten auf dem Standpunkte des vollkommensten Christenthums stehen, das, meine Herren, wird doch Niemand glauben. Nun hat man aber, um uns zur Annahme der Verträge zu drängen, noch ein paar andere Punkte besonders hervorgehoben. Der eine ist: wenn wir die Verträge ablehnen, ermuntern und ermuthigen wir unsere Feinde, die Franzosen. Meine Herren, diese Phrase habe ich oft in Zeitungen gelesen, mich hat das jedesmal indignirt, und ich wundere mich, wie man denn eine solche Behauptung in dieses Haus hereinbringen kann. Ich wundere mich, meine Herren, fragen Sie doch nach, wer war es denn, der die Franzosen ermuthigte, als die Schlacht bei Sedan geschlagen und ihr ganzes Heer vernichtet war, — war es da etwa unser Widerstand gegen den Nordbund, gegen die Bundesverfassung, der die Franzosen ermuthigte, daß sie Hunderttausende von Soldaten ich möchte sagen aus dem Boden stampften? Und nach diesen Vorgängen wagt man noch die Behauptung auszusprechen, wenn wir die Verträge ablehnen, ermuthigen wir die Franzosen! Meine Herren, wenn diese Behauptung wahr wäre, — sie ist aber nicht wahr — dann würde ich sagen: Sie und die k. Staatsregierung sind Schuld an der Ermuthigung der Franzosen, weil Sie uns Verträge vorbereitet und vorgelegt haben, die wir nicht annehmen **können**. Sie mußten das wissen und uns nicht in die Lage bringen, so zu handeln. Allein die Sache ist nicht wahr und deswegen kann ich einfach darüber hinweggehen. Man hat sich mit dem noch nicht begnügt. Der letzte **Redner** von gestern, wenn ich mich recht erinnere, hat sogar den Ausspruch in das Haus gebracht: wir, die Süddeutschen, seien am Kriege Schuld gewesen — natürlich wir durch unsere Abneigung gegen die Preußen. Auch das habe ich oft und oft mit Indignation in den Zeitungen gelesen. Es ist nicht wahr. Fragen Sie Herrn Dr. **Marquard Barth**, der sagt Ihnen, daß Preußen deswegen im Jahre 1867 sein Militärbudget so hoch gestellt hat, weil es den Krieg vorausgesehen hat. Anno 1867 hat es den Krieg mit Frankreich vorausgesetzt, und am 19. Juli 1870 sollten wir Schuld daran gewesen sein, daß der Krieg ausgebrochen ist! Noch mehr — ich muß überhaupt staunen, wie man eine solche Behauptung in die Kammer werfen kann — man hat sogar behauptet, und das ist auch gestern geschehen von dem ersten Redner meines Wissens: wenn wir an die entente cordiale zwischen Preußen und Oesterreich nicht glauben, wenn wir nicht daran glauben, daß zwischen Preußen und Oesterreich jetzt ein inniges Einverständniß vorhanden sei, dann sind wir Schuld daran, wenn zwischen Preußen und Oesterreich Krieg entstehe. Ja, meine Herren, ich habe meinen Ohren kaum getraut, eine solche, eine ähnliche Behauptung **hier** aussprechen zu hören. Da sind wir am Ende noch Schuld, wenn es morgen regnet. Meine Herren! Es ist vom Kriege zwischen Oester-

reich und Preußen die Rede gewesen, man hat den Krieg zwischen Oesterreich und Preußen auch jenseits für möglich erklärt, und ich war bereits im Ausschusse in der Lage, auf diese Eventualität hinzuweisen, wie auch unser Herr Referent darauf hingewiesen hat. Wer den Gang der Dinge verfolgt, wer namentlich das Prinzip betrachtet, welches man seit beinahe zwei Jahrzehnten zur Geltung bringt, das Prinzip der nationalen Absonderung der Staaten, wer dieses Prinzip betrachtet, braucht nicht erst lange herumzufragen nach außenhin, ob denn ein Krieg mit Oesterreich möglich oder wahrscheinlich sei oder nicht. Eben in diesem Prinzipe der nationalen Abgeschlossenheit der Staaten liegt der Keim eines künftigen Krieges gegen Oesterreich, eines Krieges, den wir dann, wenn wir ins Reich eingetreten sind, an der Seite Preußens zu kämpfen haben, vielleicht an der Seite Rußlands. Eben darin liegt der Keim des Krieges, wenn wir eintreten. Treten wir nicht ein, halten wir uns fern, und suchen wir etwa nach Jahr und Tag oder auch früher ein Mittel, ein freundliches Verhältniß mit Preußen zu erhalten — denn wir haben es ja bisher noch erhalten — ohne uns in's Reich einverleiben zu lassen, dann, meine Herren, machen wir dem Prinzipe der Nationalität einen Strich durch die Rechnung, das Prinzip lassen wir nicht wirken, und dann haben wir Hoffnung, daß dieser Krieg nicht ausbrechen werde. Aber noch mehr! Weil wir einmal vom Kriege sprechen, muß ich noch etwas anderes sagen. Haben Sie nicht gesehen, meine Herren, welchen Erfolg das Prinzip der Nationalitäten bereits gehabt hat? Napoleon hat es zuerst verkündet, verkündet mit Graf Cavour in Turin. Die Folge ist gewesen eine Reihe von Kriegen zur Herstellung einer sogenannten Italia una, aber auch zur Herstellung eines maßlosen Elends in Italien selbst. Denn, meine Herren, Sie mögen die finanzielle Seite anschauen oder die volkswirthschaftliche oder die religiöse oder die wissenschaftliche, auf allen Gebieten sehen Sie in Italien nur ein Niedersinken, ich möchte sagen, einen Untergang alles desjenigen, was einem Volke heilig und ehrwürdig ist. Und wie das Prinzip damals den Krieg hervorgerufen hat, so wird es auch anderwärts das thun, und mein Wunsch ist, es möge diesem Prinzipe von unserer Seite so sehr als möglich entgegengetreten werden. Dadurch erwerben wir uns ein Verdienst nicht blos um Baiern, sondern um Deutschland, um die ganze civilisirte Welt. (Bravo rechts.) Ein Entgegenwirken gegen dieses Prinzip ist ein Entgegenwirken gegen die allgemeine europäische Rechtslosigkeit. Denn, meine Herren, im großen Staatsleben sind wir jetzt in Europa da angelangt, wo man im kleinen Leben im Jahre 1256 u. f. angelangt war, nämlich da sind wir angelangt, wo es kein Recht mehr gibt, wo, wie es förmlich ausgesprochen worden ist, Gewalt vor Recht geht. Und, meine Herren, ein Zustand, wo Gewalt vor Recht geht, das ist ein entsetzlicher Zustand, und einen solchen Zustand ferne zu halten, muß jeder aufbieten, was er kann. Daß aber ein Krieg mit Oesterreich in der Atmosphäre schon zu liegen scheint, läßt sich selbst aus Aeußerungen im Norddeutschen Reichstage in der letzten

Session ziemlich klar erkennen. Dort hat ein Redner sich ausgesprochen: „Wie wir den süddeutschen Staaten gern unsern Arm gereicht haben, so wird niemals Jemand dem widersprechen, daß es unser heißester Wunsch ist, es möge auch ein Ausweg gefunden werden, um unsere deutschen Brüder in Oesterreich zum großen herrlichen Reich heranzuziehen." Das, meine Herren, könnte auch noch ganz friedlich ausgelegt werden, allein andere Aeußerungen, welche ebenfalls gemacht worden sind, deuten auf etwas ganz Anderes hin. In der 7. Sitzung hat ein Redner gesprochen: „Die Verhältnisse in Europa, weit entfernt den Frieden im Schooße zu tragen, gehen vielmehr einer wachsenden Verwickelung und einer steigenden Gluth des Kampfes entgegen." Und ein anderer Redner, den ich nicht mehr citiren will, hat einen ähnlichen Ausspruch gethan, woraus ersichtlich ist, daß man nicht an eine friedliche Weiterentwickelung denkt, eine solche nicht erwartet, sondern vielmehr jetzt schon voraus ahnt, daß die weitere Entwickelung auch wieder eine Entwickelung mit Eisen und Blut sein werde. Nun, meine Herren, habe ich im Wesentlichen die Punkte besprochen, welche in den drei Tagen von jener Seite ins Feld geführt worden sind. Nur Eines habe ich noch zu erwähnen. Die Herren haben sich immer den Anschein gegeben, als wenn wir mit Preußen auf dem Fuße nicht der Vertrautheit, nicht der Freundschaft, nicht des Bündnisses sondern auf dem gespanntesten Fuße stünden, als ob wir fortwährend als Feinde Preußens handelten. Sie haben immer die Sache so dargestellt, als ob wir nichts anderes wollten, als die Feindschaft mit Preußen, und haben uns vor dieser Feindschaft gewarnt. Ich kann mir kaum anders erklären, warum diese eigenthümliche Auffassung stattgefunden hat, als: weil die Gründe so wenige sind, welche wirklich für die Annahme der Versailler Verträge sprechen könnten, so ist man dahin gekommen, sich ein Bild vorzumalen, das in Wirklichkeit nicht existirt, und an das man seine Beweisführung anknüpft. Wir stehen nicht auf dem gespanntesten Fuße zu Preußen. Unser Referat sagt ausdrücklich, das Freundschaftsverhältniß soll erhalten werden, und es soll nach Ablehnung der Verträge die k. Staatsregierung ersucht werden, Mittel zu finden, um annehmbare Verträge mit Preußen auf dem Freundschaftsfuße herbeizuführen, und daß solche Mittel zu finden sind, das wissen Sie, meine Herren, aus dem, was ich Ihnen soeben aus einem Schreiben aus Versailles vorgelesen habe. Nun, nachdem ich diese Punkte besprochen habe, muß ich doch noch Eines erwähnen, was mit besonderer Betonung hervorgehoben wurde, und was auch mit einer gewissen Kunstfertigkeit so durchgeführt worden ist, daß selbst gestern noch ein Herr Redner diese Kunstfertigkeit zu loben sich berufen fühlte. Ich meine jenen Einwand, der gegen uns betreffs der Militärbelastung vorgebracht worden ist, und die Argumentation, welche Herr Dr. Völk hieran geknüpft hat. Meine Herren! die Argumentation war wirklich künstlich, die Durchführung war schön, ich läugne es nicht — aber sie hat einen Fehler, und dieser ist, daß sich meines Erachtens die Argumentation nach dem Wortlaute

der vorliegenden Gesetze nicht bewährt. Ich muß demnach den Wortlaut dieser Gesetze und etwa ein Paar Erklärungen näher in's Auge fassen. Der Art. 62, sagt der Herr Redner, ist für uns nicht maßgebend, weil er nicht angenommen ist. Nun im Art. 62, wie er bei uns angenommen ist, heißt es: „Baiern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militäretat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird." Abs. 2: „Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königl. baierische Kontingent in Einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezialetats geregelt, deren Aufstellung Baiern überlassen bleibt." Abs. 3: „Hiefür werden im Allgemeinen diejenigen Etats-Ansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind." Dazu kommt noch der Abs. 3 im ursprünglichen Texte, welcher heißt: „Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Buudes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist." Nun, meine Herren, die Bundesverfassung verpflichtet uns, unsere Armee genau nach der Formation des Norddeutschen Heeres einzurichten, sie verpflichtet uns also für so viele Mann jährlich je 225 Thaler zu bewilligen, als nach Ausweis der Norddeutschen Bundesverfassung, der Norddeutschen Gesetze gestellt werden müssen. Das unterliegt keinem Zweifel. Nun ist aber in Art. 5 ausgesprochen, daß das Präsidium mit seiner Stimme den Ausschlag gibt, mit seiner Stimme ein absolutes Veto ausspricht, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Meine Herren! Ich könnte noch, um die Sache etwas anschaulicher zu machen, auf etwas Anderes übergehen, nämlich auf ein Amendement, das Kratz und Genossen bei Art. 62 gestellt haben, dann auf eine Aeußerung Laskers hierüber, wie das zu verstehen sei, daß man mittels eines Bundesgesetzes den Etat regeln könne. Aber ich halte es nicht für nöthig, ich blicke lediglich da her. Hier heißt es, daß die Bundespräsidiumsstimme den Ausschlag gibt, wenn sie sich für die bestehenden Einrichtungen ausspricht, und da ist die Sache so erklärt und motivirt, daß dieser Ausdruck „Einrichtungen" absichtlich gewählt worden ist, weil man nicht blos da ein Veto haben will, wo es sich um ein Gesetz handelt, sondern auch da, wo es sich um thatsächlich hergebrachte Verhältnisse handelt. Nun, meine Herren, das wird doch Niemand in Abrede stellen wollen, daß jetzt im Norddeutschen Bunde ein Etat für das Militärwesen besteht; mag er nun ein Gesetz geheißen werden oder etwas thatsächlich Hergebrachtes, so gilt das Veto auch hiefür, und wir Baiern sind demnach trotz aller gegentheiliger Ausführungen verpflichtet, auch nach dem 31. Dezember 1871 die 225 Thaler per Mann fortzubezahlen und zu verwenden, denn Baiern muß sie nach dem Wort-

laute verwenden. Wir haben ja das ausgesprochen im Ausschusse und die Herren Staatsminister haben meines Wissens keinen Zweifel gehabt, daß die Sache wirklich so ist. Wäre sie nicht so, so hätte man bestimmt dortmals schon Aufklärung bekommen. Sie sehen also, meine Herren, daß uns trotz der künstlichen Auslegung, die gemacht wurde, dennoch der Wortlaut gegen eine solche Belastung, wie wir sie fürchten, nicht schützt. Wenn nun aber die Sache so ist, dann muß ich weiter die Frage stellen: Wie kommt es denn, daß unsere Staatsregierung sich bemüßigt fand, Verträge abzuschließen, betreffs deren in den autographirten Mittheilungen folgende Stellen vorkommen: Im Hauptprotokoll Seite 33 heißt es: „Die unter Ziff. II § 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Art. 79 der Verfassung findet auf Baiern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung u. s. w. keine Anwendung." In Anbetracht der vorgerückten Zeit! Der Nothwendigkeit mehrfaltiger Umgestaltung! Und Seite 34 heißt es: „Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Kriegs der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 u. s. w. entgegenstellen." Und was hier vorkommt, kommt noch weiter dreimal vor. Noch dreimal beruft sich die Regierung selbst auf die vorgerückte Zeit und den Mangel an Material oder eines von Beiden. Ja wie kommt es denn, daß sie Verträge abschließt, bei denen sie selbst fünfmal eingesteht, daß man wegen Mangel an Zeit und wegen Mangel an Material die Sache nicht gehörig prüfen konnte? Wie kommt so etwas? Ist denn der Vertrag, um den es sich handelt, eine Bagatellsache? Ist es eine Bagatellsache, wenn man einen Vertrag macht, welcher nach dem Wortlaute des Gesetzes selbst, des Vertrages selbst, auf ewige Zeiten geschlossen ist? Ist es eine Bagatellsache, wenn man einen Vertrag abschließt, eine Verfassung entwirft, welche über die künftige Gestaltung eines Reiches entscheiden soll, das Sie ja selbst, meine Herren, als das erste Reich Europa's zu betrachten gewohnt sind, und das wirklich, ich spreche es mit Freude und mit Hochgefühl aus, eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch das erste Reich der Welt gewesen ist? Wäre denn das eine Bagatellsache, über die man so weggeht, daß man auf die Kürze der Zeit und den Mangel an Material sich beruft, eine Verfassung zu entwerfen von solcher enormer Tragweite? Ich sehe mich vergebens um in der Geschichte, ich sehe hin auf die alten Gesetzgeber, auf die Gesetzgeber des Mittelalters, auf die Gesetzgeber der Neuzeit, auf die englische Verfassung, auf die baierische Verfassung; nirgends, meine Herren, finde ich ein Beispiel, das dem gleich käme, welches uns hier geboten ist. Das Einzige, was möglich ist, ist, daß man zwischen den Feinden während der Dauer des Kriegs paktirt, um den Frieden herbeizuführen. Aber daß friedliche Mächte mit einander eine Verfassung unter dem Getöse der Waffen abschließen, daß man sich da auf den Mangel an Zeit und auf den Mangel

an Material ausredet, das, meine Herren, ist meines Wissens nie vorgekommen in der Weltgeschichte! Und nun, meine Herren, wenn die Sache so ist, dann muß man doch neuerdings fragen: Sind denn die Punkte, um die es sich hier handelt, die vereinbart und nicht vereinbart worden sind, wirklich von so geringer Bedeutung, daß man mit Rücksicht darauf etwa ein Auge zudrücken und die Sache hinnehmen könnte? Meine Herren, mir scheint, es ist ein Ausspruch gethan worden, welcher das Gegentheil von dem sagt, was hier angenommen werden müßte, um diese Eile zu rechtfertigen. Der Ausspruch ist gethan worden von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister von Lutz, er steht Seite 26 des stenographischen Berichts der 66. Sitzung und lautet: „Wo ist denn die Selbstständigkeit, die sich der Minister des Aeußern gewahrt hat? Die Deutsche Politik wird auch nach unserem Vertrag von Deutschland gemacht, und nur darauf haben wir bestanden, worauf wir, wie ich glaube, das Recht haben zu bestehen, daß man die Deutsche Politik nicht immer und ewig einfach uns über den Kopf hinweg macht. Wo ist denn die Selbstständigkeit des Herrn Kriegsministers? Sein Budget wird ihm in der Hauptsache von der Reichsregierung zugesendet. Wenn er erfüllt gewesen wäre von dem Streben, selbstständig und möglichst wenig behelligt zu sein, dann — verzeihen Sie meine Aufrichtigkeit — würde er auch die Detailberathungen nicht in dieses Haus, sondern in den Reichstag verlegt haben. Denn daß es dort leichter geht, als hier gewöhnlich, wissen Sie Alle recht gut. Endlich, wo ist denn meine Selbstständigkeit, die Selbstständigkeit des Justizministers? Ich habe nicht einen Federstrich vor den Justizministern des übrigen Deutschen Reiches mir vorbehalten." Sie sehen, meine Herren, es handelt sich hier um Rechte, die für ein Land in erster Linie stehen. Der Herr Justizminister Excellenz hat zwar in der Sitzung des Ausschusses die Sache dahin abgeschwächt, daß er sagt, es seien nicht eigentliche Thronrechte, es sei blos die bureaukratische Selbstständigkeit hingeopfert worden. Nun, meine Herren, prüfen wir die Sache, fassen wir sie einfach und vorurtheilslos in's Auge. Ich komme zum Schlusse, daß nicht Se. Excellenz, sondern der Herr Lasker in Berlin recht gesprochen hat, wenn er hier etwas Anderes sieht als die Hinopferung der bureaukratischen Selbstständigkeit. Denn, meine Herren, wenn dem Staatsminister des Aeußern seine Politik von vornherein gemacht wird, wenn sie ihm diktirt wird, ist denn da die bureaukratische Selbstständigkeit verloren? Die bleibt; der Staatsminister hat sein Bureau zu regieren, so wie so; aber das Thronrecht, meine Herren, ist preisgegeben. Oder wenn der Kriegsminister sein Budget und die Vorschriften über die Formation seines Heeres von Berlin zugesendet bekommt, ist dann die bureaukratische Selbstständigkeit geopfert? Nein, die bleibt. Er organisirt sein Bureau so wie so, aber das höhere Recht ist geopfert, die Selbstständigkeit der Bestimmung der Krone über das Heer. Und wenn der Justizminister, meine Herren, die Gesetze in Berlin sich machen lassen muß, wenn ihm dort

das Strafrecht, Civilprozeß, Obligationenrecht und dergleichen gemacht und zur Annahme zugeschickt wird, ist da Etwas beeinträchtigt in der bureaukratischen Selbstständigkeit? Die bleibt; aber das Recht der Minister und der Krone, die Gesetze dem Landtage selbst vorzulegen und nach Prüfung des Landtagsbeschlusses zu entscheiden, ob sie angenommen werden dürfen oder nicht, das Recht ist preisgegeben. Nicht die bureaukratische Selbstständigkeit sondern die staatliche Selbstständigkeit ist durch diese Verträge hingeopfert. Aber was wird dann die Folge sein, wenn wir auf die Verträge wirklich eingiengen und wenn wir die so gelagerte Verfassung annähmen — was wird die Folge sein? Meine Herren, Sie haben gesehen aus dem, was ich eben dargestellt habe, daß die Folge sein würde, die Preisgebung der wichtigsten Rechte unserer baierischen Krone, der baierischen Selbstständigkeit, und was noch übrig bleibt, das ist in der Gefahr, in einem oder in zwei Jahren ebenfalls weg zu sein. Und wenn Sie das aus meinem Munde nicht glauben, so glauben Sie es aus einem andern Munde. Ich will nicht von Windthorst sprechen, der ausdrücklich die Zerreibungskraft der Norddeutschen Maschine den Einzelnstaaten gegenüber betont hat; aber Delbrück muß doch wissen, was die Sache für eine Bedeutung hat. In der 6. Sitzung sagt er: „Man ging davon aus, daß es wichtiger sei, sich jetzt auf das zu beschränken, was unmittelbar durch den Beitritt der Süddeutschen Staaten geboten sei, und den weiteren, inneren Verfassungsbau dem Zusammenwirken des künftigen Deutschen Bundesrathes und dem künftigen Deutschen Reichstage zu überlassen." Und betreffend den Oberbefehl unseres Königs im Frieden sagt er, es sei das eine Abweichung, die durch die im übrigen dem Bundesfeldherrn zustehenden Rechte ihre Begränzung und ihr Korrektiv finde. In der 11. Sitzung sagt er dann: „Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben sich keineswegs verhehlt, daß es bei diesen Aenderungen der Verfassung nicht sein Bewenden haben kann; sie gingen aber davon aus, daß es für jetzt genüge, an den beiden entscheidenden Stellen der Verfassung das auszusprechen, worüber sie sich vereinigt haben und daß es vorbehalten bleiben müsse für den nächsten ordentlichen Reichstag, die weiteren sich diesen beiden anschließenden Aenderungen im Texte herzustellen." Sie sehen, meine Herren, der Norddeutsche Reichstag und der Norddeutsche Bund zusammen sind nicht blos in der Lage, sondern sie haben auch die Absicht, das gehörige Korrektiv demnächst eintreten zu lassen, d. h. jene Rechte, welche noch Baiern gelassen worden sind, die aber nach meinem Dafürhalten sehr gering anzuschlagen sind, auch jene Rechte noch einzuziehen und so ein allgemeines Ganze zu machen. Ich bin, meine Herren, auch aus andern Gründen zu dieser Anschauung berechtigt. Sie wissen ja so gut, wie ich, daß unsere Zeit eine Erscheinung an sich trägt, die ich als eine Hauptkrankheit betrachte — vielleicht Sie nicht. Diese Hauptkrankheit geht dahin, Alles zuerst zu pulverisiren, dann in einem Topfe zusammen zu stoßen und endlich von einem Centralpunkte aus dieses pulverisirte Wesen nach Belieben zu verarbeiten.

Dieser Zug, meine Herren, der bei uns in Deutschland jetzt von Preußen vertreten ist, dieser Zug ist es, der nicht den germanischen Zuständen, sondern dem römischen Rechte entstammt; dieser Zug ist es, der unwillkürlich dahin führt, auch in unseren Staaten das noch Verschiedenartige zu zerreiben und so eine gemeinsame Masse zu machen, mit der man von oben herab thun kann, was man will. Das ist der Zug der Zeit und zugleich die Ausbildung eines Gewächses, das auf fremdem Boden gewachsen ist. Wir müssen germanisches Wesen dem entgegenstellen, Deutsches Wesen und diese Ausartung nicht zur vollen Reife gelangen lassen; denn, meine Herren, germanisches Wesen ist etwas ganz Anderes, etwas geschichtlich total Verschiedenes, germanisches Wesen ist 1) Angehörigkeit an die Sippe, 2) übergenordnet Angehörigkeit an den Stamm und 3) wieder übergeordnet Angehörigkeit an das Volk. Von unten auf hat sich bei den germanischen Völkern diese Zusammengehörigkeit entwickelt, nicht von oben herab, nicht durch Zerreibung, sondern durch organische Entwicklung. Dieses System, dieses Prinzip, das im germanischen Volkscharakter gelegen ist, hat sich bewährt und veredelt durch das ganze Mittelalter bis auf die neueste Zeit, und ich könnte es nur beklagen als Unglück für Deutschland, ja als den Vorabend des Untergangs jeder Deutschen Größe, wenn man diesem urdeutschen Zuge Hemmung geböte und nicht mehr die Mittel ließe, daß diesem Triebe auch in Zukunft Wachsthum zu Theil werden könnte. Aber, meine Herren, es kommt etwas Anderes, was dem baierischen Herzen besonders nahe liegen muß. Sie wissen, daß sich Graf Bismarck mit Vorliebe auf Friedrich den Rothbart bezieht, Sie wissen aber auch, was Friedrich der Rothbart für Baiern gethan hat. Allerdings für uns jetzt ist es eine Freude, was er gethan hat; denn er hat uns das Haus Wittelsbach nach Baiern gesetzt, aber er hat zuvor einen baierischen Herzog abgesetzt. Und nun hat Bismarck schon vor einiger Zeit geäußert: das Norddeutsche Reich besitze Süddeutschland gegenüber eine größere Kraft, als je das Reich seit Rothbart besessen hat. Auf Rothbart bezieht sich also Bismarck gern. Wer steht denn dafür gut, daß nicht dasselbe von dem Norddeutschen Kaiser aus geschehen könnte mit Baiern, was durch Friedrich den Rothbart geschehen ist, bevor das Haus Wittelsbach eingesetzt wurde? Wer bürgt dafür, daß nicht eines Tages der baierische König vom Kaiser des Reichs entsetzt wird? (Heiterkeit links.) Man lacht, nun ich will Sie vorläufig auf Etwas aufmerksam machen. Ich habe den Gedanken im Ausschusse ausgesprochen und habe ihn begründet und gesagt, wenn die kgl. Staatsregierung nicht irgend welche Bürgschaften bieten könne aus den Verhandlungen in Versailles, daß dies in Zukunft unmöglich sei, so muß zugestanden werden, daß es möglich sei — und das Staatsministerium hat keine Bürgschaft geboten. Nun auf was führt das? (Große Heiterkeit links.) In Art. 19 der Bundesverfassung ist ausgesprochen, wie und wann die Exekution eintritt. In diesem Art. 19 hat in der ursprünglichen Fassung ein Schlußsatz gestanden, welcher heißt: „Die Exekution kann bis zur Sequestra-

tion des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden." Die Exekution konnte ausgedehnt werden nach der ursprünglichen Verfassung bis zur Sequestration des Landes! Der Schlußsatz ist weggeblieben, jetzt ist vereinbart, daß die Exekution nach Anhörung des Bundesraths, nach dem Beschlusse des Bundesraths vom Bundesoberhaupt zu vollführen ist, und weiter nichts. Nun, wenn der Deutsche Kaiser der Zukunft sich vom Bundesrathe mit Stimmenmajorität bevollmächtigen läßt, die Exekution gegen Baiern zu vollstrecken, wo ist dann die Grenze, bei der die Exekution aufhört? Sie war gesetzt, sie ist nicht mehr gesetzt. Wir haben eine Exekution zu erwarten, die so weit gehen kann, wie sie will, und wenn die Exekution dahin gehen will, einen Fürsten abzusetzen, so ist sie nach diesem Wortlaute dazu berechtigt. Das sind keine Traumgebilde, wir haben leider die Erfahrung gemacht, daß solche Akte vielfach vollzogen worden sind, und ich muß es beklagen und mit tiefem Schmerze aussprechen, daß das Haus Wittelsbach bei diesen Akten in hohem Maße betheiligt ist, und das gibt der Sache eine sehr ernste Wendung. Sie wissen, ein Sprosse von Wittelsbach war Königin von Neapel: der Thron von Neapel ist verloren; ein Sprosse aus dem Hause Wittelsbach war in Modena: Modena ist verloren; ein Sprosse aus dem Hause Wittelsbach war in Darmstadt: Darmstadt's Selbstständigkeit wenigstens ist dahin; ein Sprosse von Wittelsbach ist in Oesterreich: es wurde tief heimgesucht dieses Land, diese Dynastie hat einen großen Theil ihrer Länder verloren. Von Griechenland will ich nicht reden; aber, meine Herren, wenn z. B. in Neapel ein Minister, Liborio Romano, es gewesen ist, der seinen König damit verrathen hat, daß er Garibaldi nach Neapel rief, als man den König durch Vorspiegelungen fortgebracht hatte: sollen dann wir etwa uns dazu herbeilassen, einer Verfassung zuzustimmen, welche es möglich macht, daß auch unser König abgesetzt werde? Nein, nie und nimmermehr! Und in einem solchen Falle und bei solcher Sachlage glaube ich berechtigt zu sein, an einen Mann, der hier anwesend ist, ein Wort zu richten, es ist das Se. Excellenz der Herr Kriegsminister. Am 19. Juli sprachen Se. Excellenz das ernste Wort: „Ich bin Baier von der Sohle bis zum Scheitel, und wenn man nach dem Kriege, namentlich nach einem siegreichen Kriege die Selbstständigkeit Baierns verletzen will, dann, wenn ich nicht mehr da bin, dann rufen Sie mich, ich werde Front dahin machen, wo man unsere Selbstständigkeit verletzen will." Jetzt, meine Herren, ist die Zeit dazu da. Ich glaube, Se. Excellenz hat den Widerstand aufgegeben, weil er geglaubt hat, er habe keine Truppen mehr, die ihm gehorchen. Meine Herren, zeigen Sie, daß er Truppen hat, hier sind wir, wir stehen ihm zur Seite, er soll unser Führer sein auf diesem Gebiete, wir werden kräftig, wir werden mannhaft für Baierns König, für Baierns Selbstständigkeit einstehen, und ich glaube nach dem ritterlichen Charakter, den ich bei Sr. Excellenz bemerkt habe, er wird nicht ermangeln, für Baierns Selbstständigkeit einzustehen. Meine Herren! Man hat von Zwangslage gesprochen. Ob man einer solchen Eventualität gegenüber eine

Zwangslage anerkennen kann, das muß ich bezweifeln. Einer solchen Eventualität gegenüber gibt es meines Erachtens für einen Mann überhaupt keine Zwangslage. Aber, abgesehen hievon, man hat von Zwangslage gesprochen, und hat sich auf die Parteiungen in Baiern berufen. Ja, gestern erst wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister des Aeußern ausgesprochen: „Wenn eine Partei an Macht besonders gewonnen hat, so muß die Regierung ihr nachgeben.“ Meine Herren! Diese Worte waren mir sehr auffallend, denn wie steht es denn mit den baierischen Verhältnissen? Man hat allerdings behauptet, ⅞ der Baiern wollen den Eintritt in den Norddeutschen Bund; allein den Beweis hiefür hat man noch nicht geliefert, und ich hoffe, man wird ihn nicht liefern. Aber wie steht es, und wie stand es denn thatsächlich nach den gemachten Erfahrungen mit den Parteiverhältnissen in Baiern? Sie wissen, bis zu dem Jahre 1868 und 69 hat die Partei, die hier unter Ihnen vertreten ist, fast ausschließlich dominirt, die Fortschrittspartei und, mit ihr vereinigt, die Mittelpartei waren allein maßgebend in der Kammer (Rufe: „Sie waren nicht geeinigt.“) Das baierische Volk hat bis dorthin sich nicht geregt, aber in den Wahlschlachten, die gekämpft worden sind erst für das Zollparlament in Berlin, dann im Mai für die baierische Kammer, endlich im November wieder für die baierische Kammer, hat im Volke eine Partei, wenn Sie es so nennen wollen, sich geltend gemacht, die, offenkundig weitaus das Uebergewicht in Baiern gehabt hat; und trotzdem daß man die schärfsten Mittel anwendete, um dieser Partei das Feld auf allen Punkten zu beschränken, trotzdem hat diese Partei glänzend gesiegt, und, meine Herren, die Partei existirt noch, und wenn unsere Staatsregierung deser Partei bisher zu wenig Rechnung getragen hat, was ich nicht billigen kann, so glaube ich, ist sie verpflichtet nach dem Ausspruche des Ministers selbst, dieser Partei jetzt Rechnung zu tragen. Thut aber die Regierung das, dann ist Baierns Selbstständigkeit gerettet, umsomehr als von allen Seiten anerkannt ist, anerkannt von Versailles und von hier, daß ein Bruch nicht stattfindet. Aber man spricht von blauen Missionären, die kommen werden, und die dann nicht blos bitter sich beklagen werden darüber, daß wir undeutscher Gesinnung gewesen seien. Meine Herren, von diesen blauen Missionären fürchte ich nichts. Wenn ich auch keinen Brief aufzuweisen habe von einem solchen Missionär, so sind mir doch Aeußerungen zu Ohren gekommen, die auf nichts weniger hindeuten, als auf das Verlangen, daß Baiern in Zukunft eine Provinz eines andern Staates sei. Und, meine Herren, wenn man gar die Aeußerung gethan hat, daß das Militär, daß die Soldaten, die im Felde jetzt mit solcher Selbstaufopferung, mit solcher Mannhaftigkeit und bewunderungswürdiger Ausdauer für Deutschlands Ehre kämpfen, berechtigt seien, ein entscheidendes Wort zu reden über die künftige Gestaltung Deutschlands, dann muß ich auf etwas Anderes aufmerksam machen. Wenn ich auch alle Verdienste unseres Militärs vom Untersten bis zum Obersten anzuerkennen keinen Augenblick mich besinne, so kann ich nie und nimmer zugeben,

daß das Militär auf die Gestaltung Deutschlands einwirken soll. Einmal, meine Herren, ist das geschehen in der Geschichte in der Zeit des römischen Imperatorenthums, und ich wünsche, daß ein solcher Fall in der Geschichte nie mehr vorkomme. Das wäre der Untergang nicht blos aller Freiheit, sondern von noch viel mehr. Unsere Soldaten würden etwa unsere Deutsche Gesinnung bezweifeln? Warum denn, meine Herren? Sind wir denn nicht Deutsch, wenn wir mit Preußen in freundschaftlicher Beziehung stehen, aber nicht in's Reich eintreten? Oder umgekehrt! Ist etwa Preußen deutscher als wir? Meine Herren, in der Mark Brandenburg und Sachsen, da saßen die Rhedarine, Stodoraner, Haveller und dgl. Das sind lauter Slaven! Das jetzige Preußen, das heißt das Reich zusammengenommen, das östliche Reich von der Elbe an, das sind lauter nicht ursprünglich Deutsche, es sind theils Deutsche Elemente hinversetzt, theils sind es germanisirte Slaven. Wir sind gewiß so gute, wir sind bessere Deutsche als unsere Brüder im Norden. Aber Deutsche Gesinnung haben wir nicht? Nun, meine Herren, die Deutsche Gesinnung könnte auch wiederum eigenthümlich aufgefaßt werden. Ich will nicht aufmerksam machen auf die Deutsche Gesinnung beim zweiten schlesischen Kriege; wenn die Herren wollen, können Sie darüber lesen in den nachgelassenen Schriften Friedrichs II., da finden Sie ganz etwas Anderes als Deutsche Gesinnung auf Seite eben dieses Königs; ich will nicht aufmerksam machen auf den „Stoß ins Herz", aber, meine Herren, wenn es sich um Deutsche Gesinnung handelt, dann frage ich vor Allem: Was hat denn der Deutsche von den ältesten Zeiten an seinem Lande gegenüber für eine Gesinnung gehabt? Ich habe es schon angedeutet, meine Herren!: Sippe, Stamm und Volk. Aber jetzt kommt ein Anderes hinzu: Der Deutsche hat auch ein ganz bestimmtes Gefühl gehabt für seinen Führer, für seinen Fürsten im engeren Sinn. Und was war das für ein Gefühl? Wer einmal zu einem Führer sich bekannt hatte, hieß er nun Graf oder Herzog oder König, wer einmal zu einem Führer sich bekannt hatte, der war zur Treue gebunden an seinen Führer und zur Hinopferung des Lebens für seinen Führer, und wenn Einer diese Treue verletzte, abgesehen von der freien Kündigung in einer freien, gefahrlosen Zeit, wenn Einer diese Treue verleßte, dann wär er ein Verfluchter im Heiligthume, er galt gleich einem Vatermörder, er hatte seine Stellung verloren in Sippe, Stamm und Volk; er war mit dem Kainzeichen gebrandmarkt, hinausgeworfen aus der Welt. Meine Herren! Das ist Deutsche Gesinnung, und diese Deutsche Gesinnung gebietet uns, festzuhalten an unserm freien, selbstständigen König, an ihm festzuhalten mit Aufopferung alles dessen, was ein treues Volk aufopfern muß. Das ist unsere Pflicht, meine Herren, und diese Pflicht gebietet uns, die Verträge abzulehnen, welche uns hindern würden, dieses Opfer zu bringen, und darum, meine Herren, rufe ich Ihnen zu, wie gestern ein Redner: Jetzt, meine Herren, erwägen Sie die Sache und entscheiden Sie sich!

Kriegsminister **von Pranckh***): Meine Herren! Ich bin vom Herrn Abgeordneten Greil auf die Worte hingewiesen worden, die ich die Ehre hatte, hier am 19. Juli zu sprechen. Ich bin der Worte wohl heute noch eingedenk und war ihrer der ganzen Zeit eingedenk. Ich werde noch Gelegenheit haben, es Ihnen zu beweisen, daß ich noch jetzt derselbe baierische Patriot bin, der ich damals war. Für jetzt gestatten Sie mir nur auf einige Auslassungen des Herrn Professor Greil zurückzukommen. Wenn es wahr wäre, daß wirklich eine Kundgebung der Armee mich zum Abschlusse der Versailler Verträge veranlaßt hätte, dann müßte ich gestehen, daß ich ebenso sehr den Zustand der Armee bedauern müßte als meine Schwäche. Die Armee, meine Herren, ich brauche Sie nicht zu versichern, thut ihre Schuldigkeit in der Art, wie sie von ihr verlangt wird. Jede politische Erwägung steht ihr ferne. Wären aber solche politische Elemente in der Armee thätig, dann würde sie in der That das zu leisten nicht im Stande gewesen sein, was sie wirklich leistet. Wenn also irgend etwas an den Verträgen beanstandet oder verdächtigt werden kann, wenden Sie sich an mich, nicht an die Armee. Diese trägt hieran keine Schuld. Es ist von Herrn Professor Greil die Frage aufgeworfen worden: „Wer bürgt uns dafür, wenn die Verträge angenommen werden, daß unser Wittelsbacher Stamm erhalten wird? Meine Herren! In dieser Frage liegt eine Anklage von solcher Schwere, wie sie noch in keiner Weise, weder in diesem Hause, noch in der Presse, noch in einem Privatgespräche erhoben wurde. Eine Antwort habe ich darauf: „Das baierische Volk wird dafür sorgen, und das ist die sicherste Bürgschaft!" Meine Herren! Die Exekution! Was ist die Exekution, wenn sie auf Baiern ausgedehnt werden sollte? Ganz frei sage ich meine Meinung: Das ist der Krieg mit Baiern, das ist die Zerreißung der Verträge — nichts Anderes wäre die Exekution! Es ist von Herrn Abgeordneten Greil die Haltung der Minister in irgend einen Zusammenhang gebracht worden, den ich noch nicht verstehe, oder nicht fassen kann, mit dem Rufe Garibaldi's nach Neapel, als es sich um die Absetzung des Königs handelte. Ich bitte um Aufklärung.

Greil: Ich habe gesagt: „In Neapel war es ein Minister, der den König verrathen hat, der Schuld war, daß der König verrathen wurde. Was dort ein Minister gethan hat, das dürfen hier nicht die Kammern in gleicher Weise thun, indem sie die Verträge annehmen, nach welchen der König abgesetzt werden kann."

Kriegsminister **v. Pranckh**: Ich habe die Bemerkung des Herrn Greil nach meinem Dafürhalten nicht mißverstanden; denn, meine Herren, wenn in Neapel der Verrath eines Ministers die Entsetzung des Königs zur Folge

*) St. B. S. 196 r. u.

haben konnte und es bei uns die Kammern sein sollten, welche durch die Annahme der Verträge Verräther wären, was müßte dann Anderes vorausgehen, als daß nur Verräther am Vaterlande diese Verträge abschließen konnten und das wären die Minister in Versailles gewesen. Meine Herren! Es wird noch die Geschichte entscheiden darüber, ob diese Verträge gut sind oder nicht, es wird noch die Geschichte entscheiden, ob wir Verräther gewesen sind oder nicht; jetzt aber schon sage ich, — mir das Wort für später vorbehaltend, — daß es meine innigste und tiefste Ueberzeugung ist, daß das Eingehen auf diese Verträge das einzige Mittel ist, Baiern in seiner Gesammtheit, Baiern in seiner Geltung, Baiern in der Achtung zu erhalten, die es verdient. Wenn es aber anders kommen sollte, — es wird aber nicht anders kommen, — dann hat hierüber der Herr Professor Sepp gestern das Richtige ausgesprochen. Meine Herren! Die Mainlinie besteht nicht mehr, man mag sagen, was man will. Aber die Donaulinie würde kommen, und dann, meine Herren, wird dieses schöne Land Baiern, dieses starke, kräftige Volk, dieses Volk, welches allen Grund hat, stolz auf seine Geschichte, auf seine Vergangenheit zu sein, — zerrissen sein, und das Schicksal des Restes Baierns — das wünsche ich garnicht zu denken. (Bravo.)*)

v. Schlör**): Als ich vor einigen Tagen mich zum Worte meldete, konnte ich den Gang der Debatte unmöglich voraussehen. Ich hatte mir vorgenommen, von diesem Platze aus, den ich seit 16 Jahren einnehme, ohne mich jemals an einer Debatte über die deutsche Frage betheiligt zu haben, gerade bei dieser Gelegenheit meine Anschauung auszusprechen, da ich mich in derselben Lage befinde, wie der sehr verehrte Herr Abgeordnete Dr. Ruland. Ich glaubte, es könnte vielleicht von Seite der hohen Versammlung mir zugestanden werden, daß ich beim Abschiede von diesem Platze Ihnen ganz kurz darlege den Weg, auf dem ich dazu gekommen bin, den vorliegenden Verträgen zuzustimmen; ich könnte diese Absicht nicht ausführen, ohne viel von dem zu wiederholen, was in den letzten drei Tagen in diesem Saale gesprochen worden ist; ja ich könnte vielleicht nur in weniger geeigneter Weise die Gründe darstellen, welche aus beredterem Munde für die Annahme dieser Verträge in diesem Hause bereits geltend gemacht worden sind; und ich würde deswegen auf das Wort verzichtet haben, wenn nicht der sehr geehrte Herr Vorredner gewissermaßen mich moralisch gezwungen hätte, den einmal mir errungenen Platz in der Reihe der Redner zu behaupten. Es wird natürlich nicht möglich sein, dem geehrten Herrn durchweg zu folgen, indem er weniger vom allgemeinen Gesichtspunkte aus die vorliegende Frage besprochen hat, als vielmehr einzelne Aeußerungen zum Gegenstande der Kritik machte, die er geübt hat an den Verträgen und an der Art ihrer Vertheidigung. Ich bitte

---

*) Folgt Gerstner S. 197 r. u.
**) St. B. S. 198 r. u.

also zum Voraus um Verzeihung, wenn ich im Verlaufe der Entgegnung auf die Vorrede, auf manche Dinge zurückgreifen muß, die schon besprochen worden sind. Ich hoffe, Sie werden mich von einem Vorwurfe der Wiederholung deshalb freisprechen. Meine Herren! Im Verlaufe von kaum sechs Monaten wird zum zweiten Male in diesem Hause über eine Frage discutirt, deren Tragweite weit über dessen Räume, weit über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes hinausreicht. Als durch den Beschluß dieses Hauses vor sechs Monaten festgestellt war, daß Baiern in den Krieg gegen den Erbfeind eintritt, damals, meine Herren, erscholl ein Jubel durch ganz Deutschland, und die Stimmung wurde gehoben im Palaste wie in der niedrigsten Hütte. Man hat damals gerathen, daß wir eine bewaffnete Neutralität beobachten sollten. Meine Herren! Ich werde trachten in meinen Aeußerungen nie persönlich zu werden. Ich achte gerade so, wie Herr Dr. Ruland, jede Ueberzeugung und ich achte auf die Ueberzeugung Derjenigen, die damals glaubten, durch eine bewaffnete Neutralität werde die Stellung Baierns für die Zukunft gesichert. Meine Herren! Warum hat sich denn eine gehobene Stimmung kund gegeben nach jenem Beschlusse? Weil es einerseits ganz unmöglich gewesen wäre, den Krieg gegen Frankreich zu führen mit der Beachtung der bewaffneten Neutralität Baierns, und weil auf der andern Seite in dem Auseinanderfallen der deutschen Stämme bei Vertheidigung ihrer Grenzen ganz gewiß die Feinde in diesem Zwiespalte eine Ermuthigung gefunden haben würden. Ich sage, es war unmöglich, daß Baiern eine bewaffnete Neutralität hätte aufrecht erhalten können. Denn, meine Herren, wenn Sie — und ich erlaube mir einen Ausdruck zu gebrauchen, der ja so oft gegen mich angewendet wurde — wenn Sie einen Blick auf die Karte werfen, so werden Sie finden, daß Preußen nur eine sehr eng bemessene Grenze gegen Frankreich hat. Sie werden begreifen, daß es ganz unmöglich gewesen wäre, die deutsche Armee, ganz abgesehen von den baierischen Truppen, Frankreich gegenüber aufzustellen, unmöglich gewesen wäre ohne die Mithilfe Baierns, ohne die Dispositionsstellung derjenigen Verkehrswege, welche der Norddeutschen Armee es möglich gemacht haben, im Verlaufe von kaum 14 Tagen nach der Kriegserklärung dem Feinde gegenüber gerüstet an der Grenze zu stehen. Und, meine Herren, als nach wenigen Tagen die Schlachten bei Weißenburg und Wörth geschlagen waren, da erhob sich eine Stimme des Lobes und der Anerkennung der baierischen Vertragstreue vom Süden bis zum Norden. Erinnern Sie sich nicht näher der Aeußerungen, die darauf hinwiesen, daß vor Allem es Pflicht Deutschlands wäre, die Treue Baierns zu belohnen? Nun, meine Herren, ich glaube, damals hat es sich um die politische Stellung Baierns für die Zukunft gehandelt gerade so, wie heute. Der Herr Abgeordnete Greil hat getadelt, daß fast alle Redner von dieser Seite des Hauses, einschließlich einer Stimme vom Ministertische, sich geringschätzig über die Verfassung Baierns, über die politische Stellung Baierns geäußert haben. Ich habe eine geringschätzige Aeußerung gehört, aber nicht in diesem Hause, sondern im Ausschusse. Sie

wurde damals als ein Mißverständniß bezeichnet, und ich will nicht darauf zurückgreifen. Aber, meine Herren, ich erlaube mir dem geehrten Herrn Redner zu erwiedern: ich bin mir bewußt, daß ich von demselben Hochgefühle für die Verfassung Baierns und die politische Stellung Baierns erfüllt bin wie er. Aber dieses Hochgefühl hindert mich nicht, den Thatsachen Rechnung zu tragen, die ich nun einmal nicht aus der Welt schaffen kann. Ja, es ist wahr, Baiern war im Deutschen Reiche ein bevorzugtes Glied, und das soll es auch nach den Verträgen sein, die uns vorliegen. Oder soll ich Ihnen den Beweis dafür liefern? Es ist von anderer Seite schon bemerkt worden, daß die Stellung, welche Baiern durch diese Verträge erhalten hat, auf einigen Seiten Neid erregt hat, und Sie wissen Alle, daß diese Stellung im Norddeutschen Reichstag vielfach besprochen und als unberechtigt bezeichnet worden ist. Meine Herren, die Vorzugsrechte und die Ausnahmsstellung, welche Baiern eingeräumt ist, beruht auf zweifachen Grundlagen. Ein Theil dieser Vorrechte gründet sich auf den Umstand, daß Baiern die zweitgrößte Macht in dem zu schaffenden Bunde ist, und diese Vorrechte haben aus diesem Gesichtspunkte gewiß ihre volle Begründung; ein anderer Theil der Vorrechte, die Baiern eingeräumt sind, beruht auf thatsächlichen Verhältnissen, die man ohne die tiefste Schädigung der eigenen Interessen Baierns nicht ignoriren darf. Sie werden mir wohl zugeben, daß auch diese Vorrechte ihre Berechtigung haben. Daß diese Vorrechte uns gesichert bleiben, dafür hat die Verfassung Vorsorge getroffen. Einmal können die in der Stellung Baierns liegenden Vorrechte nicht ohne dessen Zustimmung beseitigt werden, und die aus der Natur der Verhältnisse begründeten Vorrechte unterliegen, wenn sie aufgegeben werden sollen, den erschwerenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde über Verfassungsänderungen. Es ist wahr, meine Herren, Baiern hat Großes geleistet, und es hat mir sehr wehe gethan, als im Ausschusse die Aeußerung fiel, Baiern habe noch nie etwas Großes hervorgebracht. Baiern allein in ganz Deutschland hat ein ungestörtes Verfassungsleben von mehr als 50 Jahren hinter sich, in welchem nicht ein schwarzes Blatt enthalten ist, nicht eine Octroirung, nicht eine Gesetzesverletzung, die von irgend einer Bedeutung wäre. Darin, meine Herren, finden wir unsern Stolz und darum finde ich, daß Baiern wirklich etwas geleistet hat. Der Herr Abgeordnete Greil hat darauf hingewiesen, daß Baiern auch durch einen hochherzigen König die Initiative zum Zollverein gegeben, daß es großartige Verkehrsmittel ins Leben gerufen, daß es Kunst und Wissenschaft gefördert hat. Ja, meine Herren, es ist wahr, daß Baiern zur Schaffung des Zollvereins wesentlich beigetragen hat, aber daß der geehrte Herr Vorredner darin ein besonderes Verdienst findet, das begreife ich nicht. Wissen Sie denn, meine Herren, warum wir heute da stehen wo wir stehen? Wissen Sie denn, welches der Ausgangspunkt ist für die Gestaltung Deutschlands im Sinne der vorliegenden Verträge? Der Zollverein, meine Herren, ist der Boden, auf dem Deutschlands Neugestaltung aufge-

wachsen ist in einer Weise, wie sie sich heute in diesen Verträgen darstellt. Und wissen Sie, meine Herren, warum Oesterreich außer Deutschland steht: Weil man dort für die Tragweite der Institutionen, die man im Jahre 1834 in Deutschland durch den Zollverein hervorgerufen hat, keinen Sinn und kein Verständniß hatte. Das festeste Band, meine Herren, das Sie schlingen können um die Stämme eines großen Volkes, ist die Gemeinschaftlichkeit der materiellen Interessen, und wenn der Herr Abgeordnete Greil dem höchstseligen König Ludwig I. darin ein Verdienst zuerkennt, daß er den Zollverein mitgeschaffen hat, so bezeichnet er ihn in demselben Momente als den Miturheber der Bewegung, deren Resultat wir heute vor uns haben. Dieses Verdienst wird auch dadurch nicht gemindert, daß dieser hochherzige König einen Gedanken wieder aufgefaßt hat, den man vor Tausend Jahren angeregt hatte; es ist nur Eines zu bedauern, daß die Ausführung um Tausend Jahre zu spät kam, und daß sie in einer Zeit erfolgte, in welcher dieses Verkehrsmittel durch bereits anderwärts bestehende bessere und zweckmäßigere Einrichtungen hätte ersetzt werden können. Nun fragt der Herr Redner, warum man denn bei einer Vergleichung zwischen der baierischen Verfassung und der norddeutschen immer der norddeutschen den Vorzug gebe, und die Vortheile übersehe, die die baierische Verfassung hätte? Meine Herren, es ist ein Unterschied zwischen einer Verfassung, die fünfzig Jahre lang in Wirksamkeit war, die von den edelsten Geistern eines Volksstammes oder einer Anzahl von Volksstämmen gepflegt ward, und zwischen einer Verfassung, die erst in den Grundprincipien, ich möchte sagen in der Skizze vorliegt. Es ist vielfach behauptet worden, daß die Verfassung des Norddeutschen Bundes Rechte, unzweifelhafte Rechte des baierischen Volkes alterire, daß es die Rechte, welche das baierische Volk in Folge dieser Verfassung abzutreten hat, nicht der Volksrepräsentation im Centrum, sondern der einheitlichen Exekutivgewalt in diesem neuen Bunde zum Opfer zu bringen habe, und daraus hat man geschlossen, daß unsere alte, bewährte, uns lieb gewordene Verfassung mit dem Zustandekommen der Versailler Verträge beseitigt, aufgehoben, und das Volk in seinem Rechte geschmälert werde. Nun, meine Herren, ich weiß nicht, ob ich noch nothwendig habe, nach den Deductionen, die von anderer Seite mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit gegeben worden sind, über diesen Punkt noch ein Wort zu reden. Herr Professor Greil hat zwar versucht, die Deductionen des Herrn Abgeordneten Dr. Völk über die Tragweite der Bestimmungen über die Militärorganisation im Norddeutschen Bunde zu bezweifeln. Ich würde wirklich fürchten, Wasser in das Meer zu tragen, wollte ich jener an der Geschichte dieser Bestimmungen aufgebauten Argumentation irgend ein Wort beifügen. Ich kann nur bestätigen, daß ich bei meiner Anwesenheit in Berlin von all den Mitgliedern des Reichstages, mit welchen ich über diesen Punkt gesprochen habe, derselben Auffassung begegnet bin, die Herr Dr. Völk Ihnen mit vollkommener Sicherheit als die berechtigte hier nachgewiesen hat. Ich will davon absehen, daß Herr

Professor Greil selber vorgelesen hat, daß die Größe der Leistung, welche wir in Zukunft für das Militär zu machen haben, durch das Etatgesetz des Norddeutschen Bundes festgestellt wird. Er sagt nun: Ja aber gegen das Gesetz hat ja der Kaiser das Veto, und wenn in Folge des Veto das Etatgesetz nicht zu Stande kommt, so bleibt das alte. Mir scheint diese Argumentation an einem sehr wesentlichen Mangel zu leiden. Der Norddeutsche Bund hat ein Etatgesetz, aber nur bis zum Ende des Jahres 1871, für das Jahr 1872 besteht kein Etatgesetz, und Sie werden mir doch zugeben, daß sich nicht das negative Veto nun auf einmal in eine affirmative Gewalt verwandelt, vermöge deren der König von Preußen ein nur auf diese Zeit beschränktes Gesetz durch sein Veto fortleben lassen kann auf eine für dieses Gesetz gar nicht berechnete Zeit? Ich bin der Ueberzeugung, daß Baiern nur das zu leisten hat in Bezug auf das Militärwesen, was das Gesetz für das Jahr 1872 vorschreiben wird und weiter nichts. Der Streit, ob das eiserne Budget auch noch über das Jahr 1872 hinaus dauert oder nicht, ist für uns jedenfalls ganz gleichgiltig. Meine Herren! Wir verehren unsere baierische Verfassung, und ich darf mich vielleicht zu den aufrichtigsten und wärmsten Verehrern derselben zählen. Aber, wenn man sagt, daß diese Verfassung so weitgehende Rechte gewähre wie keine andere, insbesondere nicht die deutsche Verfassung, dann, glaube ich, ist man doch im Irthum. Meine Herren! Zweifellos gewährt die Verfassung vom Jahre 1818 das Steuerwilligungsrecht der Kammern. Es ist auch seit dem Bestande dieser Verfassung an diesem Steuerwilligungsrecht nie gezweifelt worden und es ist, so lange die Verfassung besteht, nicht ein Groschen Steuer erhoben worden, es sei denn, daß er durch die Willigung der beiden Häuser zur Erhebung bestimmt wurde. Aber auf einen Unterschied habe ich von jeher einigen Werth gelegt, und das ist der Unterschied zwischen Steuerwilligungsrecht und Budgetrecht. Meine Herren! Bis zum Jahre 1843 wurden blos die Steuern erhoben, welche bewilligt waren; aber Sie wissen, meine Herren, daß bis zu jenem Jahre die Staatsregierung über das, was diese Steuer ergeben hat, verfügt hat ohne Mitbetheiligung der Kammern des Landtages, und daß erst das Verfassungsverständniß vom Jahre 1843 das Budgetrecht des baierischen Landtages in vollem Umfange festgestellt hat. Nun, meine Herren, wir haben es mit einer Verfassung zu thun, von der ich gesagt habe, daß sie nur erst die Grundlinien einer solchen enthalte, und in dieser Verfassung ist das Budgetrecht klar und deutlich anerkannt. Wenn es uns in diesem Saale und Denen, die vor uns hier waren, gelungen ist, im 50jährigen geistigen Ringen aus der Verfassung vom Jahre 1818 zu machen, was sie heute ist, glauben Sie denn, meine Herren, daß es den Vertretern der großen deutschen Nation, die ja von Ihnen allen hoch verehrt wird, nicht gelingen wird, auf der Grundlage, die heute geboten ist, im Verlaufe von 50 Jahren einen Bau aufzuführen, der stark und mächtig genug ist, nicht nur die Nation im Großen und Ganzen sondern auch alle einzelnen Glieder derselben in ihren Rechten

zu schützen? Ich habe das Vertrauen, daß diese Nation noch nicht am Niedergehen ist, ich habe das Vertrauen, daß sie die Kraft, die sich erst jetzt so glänzend bewährt hat, dazu verwerthen wird, einen Zustand zu schaffen, der nicht etwa bemitleidenswerth, der vielleicht beneidenswerth für alle Völker des Erdballes werden wird. Es ist wahr, daß der Minister Delbrück im Norddeutschen Reichstag das Wort gesprochen hat: „der Ausbau dieser Verfassung müsse der Zukunft überlassen bleiben"; aber aus diesen Worten zu schließen, daß die Zusicherungen, die unter Mitwirkung Delbrück's den einzelnen Regierungen gegeben worden sind für die Aufrechthaltung ihrer Sonderinteressen, zur Aufrechthaltung derjenigen Zustände, die Ihnen besonders werth sind, — blos deshalb gegeben worden seien, um sie demnächst wieder über den Haufen zu werfen, das ist eine Interpretation, gegen die ich ganz entschieden Verwahrung einlege. Worin liegt der Unterschied zwischen der Verfassung, die heute vorliegt, und der, die hinter uns liegt, nämlich der Verfassung des Norddeutschen Bundes? Er liegt nach meiner Ueberzeugung hauptsächlich in zwei Punkten. Einmal in dem Umstande, daß nicht mehr wie vor dem Jahre 1870 Competenzerweiterungen durch einfache Majorität des Reichstages bestimmt werden, sondern daß hiezu eine überwiegende Stimmenzahl im Bundesrathe erforderlich ist; und für's Zweite in dem Umstande, daß den eintretenden Regierungen auf Grund der Uebereinkunft von Versailles die ihnen speziell zukommenden Vorrechte garantirt sind, so lange als sie nicht selber zu deren Beseitigung zustimmen. Freilich sagte Herr Greil: was helfen diese Garantien? die Volksvertretung wird nie mehr gefragt werden, wenn es sich um eine Competenzerweiterung handelt; die Regierungen der betreffenden Länder haben es allein in der Hand, zu einer solchen Competenzerweiterung ihre Zustimmung zu geben und damit ist sie gegeben. Nun, ich weiß nicht, welche Entwicklung unsere verfassungsmäßigen Zustände im Innern des Landes in Zukunft nehmen werden; ich glaube aber nicht an einen Rückschritt, und deshalb glaube ich auch nicht, daß irgend eine Regierung, welchen Namen sie haben möge, jemals in Baiern den Muth haben könnte, gegen den Willen des Landes, gegen die Intentionen der Landesvertretung in eine Competenzerweiterung des Deutschen Bundes zu willigen und gewissermaßen hiedurch den offenkundigen Wünschen des Landes Trotz zu bieten. Aber wenn Sie das befürchten, meine Herren, dann liegt ein Weg zur Verhütung dessen ganz außerordentlich nahe. Es ist wahr, daß die Gesammtheit — der Bund — nicht um die Legitimation zu fragen hat für den einzelnen Minister, der eine Stimme abgibt für eine Competenzerweiterung. Sie werden begreifen, daß eine solche Einrichtung mit Weitwendigkeiten und Schwerfälligkeiten verbunden wäre, welche jede geschäftsmäßige Behandlung einer Angelegenheit ausschließen würden. Aber was hindert Sie denn, wenn Sie Furcht haben, eine künftige baierische Regierung könnte weiter gehen, als Sie wollen, hier auf dem Wege der Initiative eine Gesetzvorlage einzubringen, die die baierische Regierung hindert, ihre Zustimmung zu einer Abänderung der Deutschen Bun-

desverfassung zu geben, ohne daß sie die Landesvertretung gehört hat? Ich wäre begierig, zu erfahren, wo das Hinderniß liegt, das einer solchen Gesetzesvorlage entgegenstünde? Ich zweifle, ob Herr Greil in der Lage sein wird, ein solches Hinderniß zu nennen. Wenn das nicht der Fall ist, so haben Sie es in der Hand, und dann wird künftig die Volksvertretung Baierns in erster Reihe entscheiden, ob eine Competenzerweiterung und in welchem Sinne eintreten wird. Man hat gesagt, man habe Angst vor dem Reichstage; die Norddeutschen seien zähe, und sie würden vielleicht vorübergehend auf Vortheile verzichten, um uns desto sicherer in den Machtbereich des Deutschen Bundes zu ziehen. Hier stehe ich wieder an einem Punkte, bei welchem ich die Deductionen des Herrn Greil nicht begreife. Ich weiß nicht, will er den Zollverein unter allen Umständen festgehalten haben oder nicht. Ich will Ihnen offen über diese Frage meine Meinung sagen. Bei den Gründen, die mich bewogen haben, zu den Versailler Abmachungen „Ja" zu sagen, war die Rücksicht auf den Zollverein der letzte. Und warum? Denken Sie, wir kämen zu keiner Vereinbarung mit dem Deutschen Bunde, — das werden Sie mir zugeben, daß die preußische Regierung mit dem besten Willen ohne Mitwirkung des Reichstags uns keine Zusicherung darüber zu geben vermöchte, daß der Zollverein bis über das Jahr 1877 hinaus fortdauern wird. Was würde dann die Folge sein? Ich erinnere Sie doch Alle an die Vorgänge im Jahre 1867. Ich erinnere Sie daran, daß die Furcht vor dem Zerfalle des Zollvereines einen Sturm im Lande hervorgerufen hat, der Alles vor sich niederwarf. Glauben Sie denn, daß man die Unsicherheit der wirthschaftlichen Zukunft in Baiern sechs oder sieben Jahre lang zu ertragen vermöchte? Glauben Sie denn, daß alle wirthschaftlichen Interessen sieben Jahre lang in der Schwebe gehalten werden können? Reden Sie doch nicht, meine Herren, wenn Sie von dem Zollverein reden, lediglich von den industriellen Interessen; das ist ja der weitaus untergeordnete Gesichtspunkt. Der Hauptschwerpunkt, meine Herren, im Zollvereine liegt für uns in den landwirthschaftlichen Interessen. Wenn Sie die Güte haben wollen, sich zu fragen, was denn Baiern exportirt, so werden Sie finden, daß es Produkte der Landwirthschaft sind, und wenn Sie wissen wollen, welche Bedeutung der Zollverein für die Landwirthschaft in Baiern hat, dann rechnen Sie, welche Summen die baierischen Producenten an Zöllen ausgeben müßten, um ihre Produkte über die baierische Grenze hinaus in den Zollverein zu exportiren, wenn wir demselben nicht mehr angehören würden. Diese ganze Summe würde der baierischen Landwirthschaft entgehen, und nicht ein einseitig industrielles Interesse, nicht ein gewerbliches Interesse ist es, welches im Zollverein repräsentirt ist, sondern es sind in erster Reihe die landwirthschaftlichen Interessen, welche die Aufrechterhaltung des Zollvereins verlangen. Ich habe nie Sorge gehabt um den Zollverein. Dann wäre ich besorgt, wenn der Herr Abgeordnete Greil mir einen Fall nennen könnte, in welchem man niedergerissene Zollschranken wieder aufgebaut hat. Ich weiß nur Fälle, wo man sie niedergerissen hat, aber von

einem Wiederaufbau solcher Zollschranken, von der Trennung zusammengeworfener wirthschaftlicher Kapitale mehrerer Staaten und Völker habe ich nie gehört, wohl aber von der Vereinigung. Meine Herren! Es ist schon neulich davon die Rede gewesen, und es ist heute mit verstärktem Nachdrucke darauf hingewiesen worden, daß diese Verträge die Selbständigkeit Baierns vernichten, daß sie Baiern mediatisiren. Es hat mich gewundert, daß der erste Redner in dieser Debatte, der mit so großer Gewissenhaftigkeit sonst seine Worte abwägt, gerade weniger sorgsam war bei der Wahl seines Ausdruckes, als er das Verhältniß Baierns bezeichnet, wie es sich nach den Verträgen gestalten wird. Was heißt denn Mediatisirung? Man darf doch nicht jedes beliebige Wort auf ein Verhältniß anwenden, auf das es gar nicht paßt. „Mediatisiren" heißt die Unterordnung eines Reichsunmittelbaren unter die Landeshoheit. Nun, meine Herren, Baiern wird doch wahrhaftig nicht einer neuen Landeshoheit untergeordnet, und aus diesem einfachen Grunde muß ich das Wort „Mediatisiren" für das Verhältniß, in welches Baiern durch die Verträge tritt, absolut und schlechthin desavouiren, es hat keinen Sinn und keine Bedeutung. Was ist denn in Wirklichkeit das Verhältniß, in welches Baiern tritt? Baiern überträgt einen Theil der Befugnisse, die es bisher für sich ausgeübt hat, an eine für ganz Deutschland constituirte Gewalt. Es ist nicht eine Entäußerung dieser Rechte, nicht ein Verzicht auf diese Rechte, sondern nur eine Modalität der Ausübung dieser Rechte. Darin liegt auch der Unterschied zwischen dem neuen Deutschen Reiche und dem alten. Es wird keine Oberhoheit geschaffen über die einzelnen Staaten, sondern die Oberhoheit bilden die einzelnen Staaten selber, die einen Theil ihrer Machtbefugnisse vereinigen zu dem Zwecke, um sie gemeinsam besser auszuüben, besser zur Geltung zu bringen, als sie sie allein zur Geltung zu bringen im Stande waren. Und nun sagt man: was hat denn die baierische Regierung dazu bewogen, die Initiative in dieser Frage zu ergreifen, wo ist denn die Zwangslage, in welcher sich die baierische Regierung befunden hat? Meine Herren, mir scheint, daß über diese Dinge noch sehr viel Unklarheit herrscht. Nicht in der Agitation, die man im Sinne hat, — ich kann Sie versichern, diese Agitation hat nicht dazu beigetragen, unsere Stellung zu verstärken, und ich wenigstens muß es offen bekennen, daß ich keinen Grund habe, dieser Agitation dankbar zu sein — aber worin lag denn der Grund? Meine Herren! Ein doppelter Gesichtspunkt muß hier festgehalten werden. Nachdem nur ein paarmal 24 Stunden die französischen Truppen auf deutschem Gebiete waren, hat sich *eine* Empfindung geltend gemacht, nicht in einer einzelnen Parteirichtung, nicht in diesem Hause, sondern in dem ganzen großen Volke, eine Empfindung, entsprungen aus den Erwägungen, was wohl aus Deutschland geworden wäre, wenn die Franzosen den Krieg nach Deutschland hätten tragen können? Und welche Gewalt hat diese Empfindung gewonnen, als ein Theil jener wilden Horden, die man in den Wüsten Afrika's zusammengetrieben und gegen Deutschland gehetzt hat, gefesselt in unser Land eingeführt wurde? Meine Herren, glauben Sie denn, daß dieses Gefühl

keine Beachtung verdiente? Dieses Gefühl hat die Ueberzeugung begründet, nicht in einer Partei, sondern im deutschen Volke, daß unsere Sicherheit nur im einmüthigen Zusammenstehen gegenüber dem Feinde zu suchen sei! (Bravo.) Und, meine Herren, als die Schlachten bei Sedan geschlagen waren, welche Empfindung hat sich damals der deutschen Nation bemächtigt? Die Empfindung des Stolzes, die Empfindung des Selbstbewußtseins, was die deutsche Nation zu leisten vermag, wenn sie einig ist, und die Furcht, daß jemals der Zeitpunkt wieder kommen könnte, in dem die deutsche Nation durch ihre Zwietracht eine Beute der Feinde werden könnte. Diese Furcht, meine Herren, hat nicht eine Partei, sie hat die ganze Nation dahin getrieben, zu empfinden und es zum Ausdruck zu bringen: wir wollen die Einheit! (Bravo.) Das war die Zwangslage, das war die Agitation; die Abwehr des Feindes vom vaterländischen Boden und die Niederwerfung eines Gegners, der in der Mitte von Europa einen Richterstuhl aufgebaut hatte, um über die Geschicke der europäischen Nationen zu entscheiden, einen Thron, der seine Einflüsse in allen Lebensbeziehungen, in allen europäischen Verhältnissen geltend gemacht hat, der sich stützte auf ein Stimmenverhältniß, wie es die Welt nie sah, und der sich stützte auf eine Armee, die man bis dahin für unüberwindlich gehalten hat. Die deutsche Nation hat es zuwege gebracht, daß diese Macht im Verlaufe weniger Wochen in den Staub hinab gesunken ist, zertrümmert vor die Füße der deutschen Sieger fiel. Und nun, meine Herren, Sie verlangen, daß die baierische Regierung allein für diese Dinge keine Empfindung habe, daß sie diese Dinge spurlos an sich vorüber gehen lassen sollte, ohne auch nur den geringsten Gedanken in ihr anzuregen, wie denn dieser Drang nach Einheit zu befriedigen, wie denn diese Sicherheit für die Zukunft der großen deutschen Nation zu erlangen wäre? Ich weiß, meine Herren, und man hat es uns oft genug gesagt, daß man keine sehr großen Erwartungen von den einen oder anderen derjenigen Männer hegt, die in der baierischen Regierung zur Zeit einen Platz einnehmen. Aber, meine Herren, dafür dürfen Sie doch diese Männer nicht ansehen, daß sie solche weltgeschichtliche Ereignisse, wie sie noch gar nie dagewesen sind, spurlos an sich vorüber gehen lassen, daß sie so pflichtvergessen sind, mit verbundenen Augen die Weltgeschichte sich abwickeln zu lassen, ohne auch nur die Hand zu rühren! Wir haben die Initiative ergriffen, und wenn ich auf irgend Etwas in meinem Leben stolz bin, so ist es das, daß ich die Initiative mitergriffen habe. Wir haben es gethan im vollen Bewußtsein, daß wir schließlich nicht die Maßgebenden sein werden. Eine Grenze war es, meine Herren, die wir uns gezogen haben, und diese Grenze ist gewesen die Bewahrung der Selbständigkeit Baierns, die Bewahrung der Bestimmung unserer eigenen Geschicke, auch trotz des Eintritts in den Deutschen Bund. Und ich glaube, es ist das geschehen, soweit es nach den Verhältnissen möglich war. Ich will nicht sagen, daß alles Wünschenswerthe erreicht worden; im Gegentheile, ich sage es offen, es ist nicht Alles erreicht worden, was wir

erreichen wollten. Allein wenn Herr Abgeordneter Greil und ich uns über irgend einen Punkt vertragen wollten und müßten, und Jeder von uns würde auf seinem Standpunkte stehen bleiben, der ja nicht gerade identisch ist, dann würden wir wahrscheinlich nie zu einem Ende kommen. Für die baierische Regierung war die Position die: sie mußte ihrerseits zugeben, was man andererseits für unerläßlich hielt für die Einheit, oder sie mußte auf die Einheit verzichten, und diesen Verzicht muthet man Ihnen zu. Man sagt Ihnen: „Wenn wir in den Norddeutschen Bund eintreten, so wird unsere Verfassung vernichtet." Ich würde den geehrten Herren Rednern sehr dankbar sein, wenn sie sich die Mühe nehmen wollten, diejenigen Paragraphen unserer Verfassung ausdrücklich zu bezeichnen, welche durch die Bundesverfassung hinfällig werden. Wir sind nun ziemlich lang in diesem Saale und in der Zusammensetzung bei einander, wie wir es heute sind, und ich bitte doch den Herrn Abgeordneten Greil zu rechnen, wie viele Sitzungen ausgefallen wären, wenn wir schon unter der Herrschaft dieses neuen Bundesvertrages getagt hätten. Er wird sehr wenig herausfinden und so wird es auch in Zukunft werden. Ein großer Theil der Gegenstände, die heute in der Bundesverfassung enthalten sind, war ja schon bisher unserer Einwirkung entzogen. Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden, und ich will mit Wiederholungen möglichst sparsam zu Werke gehen. Man sagt, es wird Baiern finanziell ruinirt. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete Kolb hat Ihnen eine Zusammenstellung gegeben, die, ich weiß nicht 100 oder 147 Steuerprozent-Zuschlag in Aussicht stellt. Der geehrte Herr Abgeordnete wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich etwas erstaunt war, als ich seine Zusammenstellung das Erstemal in die Hand bekam. Er ist gewohnt, ich habe wenigstens bisher die Gewohnheit an ihm wahrgenommen, nur auf positiv feststehende Thatsachen seine Argumentationen zu gründen und von diesen Thatsachen aus zu argumentiren. Bei der Zusammenstellung die er jetzt vorgelegt hat, hat er die Thatsachen, die er seiner Argumentation zu Grunde legt, gewissermaßen anticipirt, sich dieselben selbst geschaffen und von diesen aus argumentirt. Ich will dem Herrn Abgeordneten Kolb nur ein paar Zahlen — es ist unmöglich, in einer solchen Versammlung mit Ziffern sehr viel zu argumentiren — in's Gedächtniß rufen, die er mir kaum abstreiten wird, und die für ihn als Statistiker ersten Ranges jedenfalls den allerhöchsten Werth haben. Wir haben in Baiern von 1860/61 bis 1866/67 für Militär ausgegeben im Ganzen 147,176,000 fl., davon sind auf den Krieg von 1866 erwachsen 26,715,000 fl., reduzirt sich die Gesammtausgabe während dieser Periode, die 7¼ Jahre umfaßt, auf 120,460,000 fl., das heißt pro Jahr 16,615,000 fl. Wir haben ausgegeben für Militär 1868 18,123,000 fl., im Jahre 1869 17,558,000 fl. Diese Ziffern wird der sehr geehrte Herr Abgeordnete Kolb bestätigt finden in den Nachweisungen, die er selbst in Händen hat, und die sind nicht wegzuläugnen. Wenn ich nun einen Schluß auf die Zukunft zu machen habe, so halte ich mich doch an das, was in der Vergangenheit posi-

tiv vor mir liegt. Und da finde ich, daß von 1860/61 bis Schluß 1869 auf 9¼ Jahre die Gesammtausgabe für das Militär, abgerechnet die Kriegskosten für 1866, betragen habe: 156,000,000 oder per Jahr 16,880,000 fl. Ich will nun annehmen, daß das Kriegsbudget des künftigen Deutschen Bundes 19 Millionen betrage, wir werden also mehr auszugeben haben als bisher, aber nicht soviel, als Herr Kolb uns vorrechnet. Der sehr geehrte Herr Abgeordnete war, wenn ich ihn daran erinnern darf, ja einige Zeit mit mir im II. Ausschusse gesessen. Er weiß also so gut wie ich, daß das Defizit in Baiern vom Jahre 1866 sich herschreibt. Nun, meine Herren, kann ich mir denken, — ich will es nur ganz obenhin berühren, — daß der Erfolg des Krieges von 1870 sein werde, das Defizit des Jahres 1866 verschwinden zu lassen. Und wenn das geschieht und wenn zu gleicher Zeit in unserm baierischen Haushalte man darauf verzichtet, gewisse Summen zu kapitalisiren, die ich dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten nicht zu benennen brauche, so habe ich die Hoffnung — ich will nicht prophezeien, das sei ferne von mir — so habe ich die Hoffnung, daß wir trotz des Eintrittes in den Deutschen Bund dann nicht mehr mit einem Defizit abschließen, sondern daß sich unsere Finanzrechnung möglicherweise ausgleicht. Wenn aber auch diese Hoffnung sich nicht erfüllt, und wenn hohe Leistungen an uns herantreten sollten in Folge des Eintritts in den Deutschen Bund, so bitte ich den sehr geehrten Herrn Abg. Kolb, mir zu sagen, ob er ganz bestimmt weiß, daß, wenn wir aus dem Bunde wegbleiben, wir dann keine höheren Leistungen zu machen haben? Er sagt uns, unsere innere Verwaltung würde 2½ Millionen oder wie viel in Zukunft mehr kosten. Ich war sehr erstaunt über diese Ziffer — aus einem einfachen Grunde. Der sehr geehrte Herr Abg. Kolb hat uns so oft in diesem hohen Hause und in dem Ausschusse den Nachweis geliefert, daß die Verwaltung der Pfalz, seiner Heimatprovinz, viel wohlfeiler ist als bei uns. Wir haben nun in den letzten Jahren die Institutionen, die diese wohlfeilere Verwaltung in der Pfalz hervorgerufen haben, einzuführen getrachtet, und nun soll der Erfolg sein, daß wir auf einmal dritthalb Millionen mehr ausgeben als bisher? Sie sehen, meine Herren, es ist etwas nicht ganz in der Ordnung in dieser Argumentation, und ich möchte den Herrn Abg. Kolb bitten, in diesen Dingen ganz objektiv zu verfahren. Ich kann mir die Empfindung recht gut erklären, mit der der sehr geehrte Herr Kolb dieses Verfassungswerk betrachtet, — ich finde es menschlich und entschuldbar, wenn man nach langem Ringen und Kämpfen, wie dies im heurigen Sommer der Fall war, an einem gewissen hohen Ziele, das man sich gesteckt hat, angelangt zu sein glaubt, und nun plötzlich diese Hoffnung durch die Uebereinkunft zu Versailles zertrümmert sieht — aber das, glaube ich, darf ich von dem sehr geehrten Herrn Abgeordneten sicher hoffen, daß er diese Empfindungen nicht bei seinen finanziellen Aufstellungen zum Durchbruche kommen lassen kann, sondern daß er sich hier lediglich an die Thatsachen halten wird, wie sie vorliegen, wie er als Statistiker nicht anders kann. Einen Vorwurf, meine

Herren, hat der Herr Abg. Greil der neuen Verfassung gemacht, der schwer zu widerlegen ist. Ich will auch darauf verzichten, ihn zu widerlegen. Nur glaube ich, nicht alle Consequenzen anerkennen zu dürfen, die an diesen Vorwurf geknüpft worden sind. Der Herr Abg. Greil meint, die 48 baierischen Abgeordneten werden unter der großen Zahl von 382 im Norddeutschen Reichstage sehr wenig zu bewirken vermögen; denn sie würden ja doch in zwei Hälften zu je 24 dort aufmarschiren. Meine Herren, das glaube ich nicht. Ich glaube nicht, daß die Abgeordneten zum Deutschen Reichstag seiner Zeit gerade nach dieser Proportion sich ausscheiden werden, und zwar glaube ich das aus dem Grunde nicht, — ich komme vielleicht später darauf zu reden, — weil ich es als das größte Unglück eines Landes ansehe, wenn seine Vertretung in zwei gleiche Hälften gespalten ist. Wahr ist, daß die Diätenlosigkeit große Bedenken hat, und ich gestehe Ihnen offen, wäre es an mir gewesen, sie zu beseitigen, sie würde nicht in der Deutschen Verfassung stehen; aber sie stand dort vor unserem Zutritt, und der Herr Abg. Greil hat es richtig bezeichnet, wenn er sagt, daß sie eines der wesentlichsten Fundamente dieser Verfassung ist. Aber den Schluß kann ich nicht anerkennen, den Herr Abg. Greil aus diesem Umstande gezogen hat. Er hat gesagt, ohne sie näher zu bezeichnen, zwei Kategorien der Bevölkerung würden durch diesen hohen Census vom Reichstage immer ausgeschlossen sein. Ich könnte dem Herrn Redner mit einer Thatsache entgegentreten und ihm beweisen, daß mehrere Arbeiter heute schon Mitglieder des Norddeutschen Reichstages sind, und wenn das bei 2 oder 3 der Fall ist, so wüßte ich nicht, warum nicht ebensogut 20 oder 30 Arbeiter Mitglieder des Reichstages sein könnten. Ich kenne die zwei Kategorien nicht, die der Herr Redner als unvertreten bezeichnete. Ich meine, er hat im Sinne „die Arbeiter“ und „die Intelligenz“ nicht wahr?

Greil: Nein, den Mittelstand und die Arbeiter.

v. Schlör: Ja, davon bin ich überrascht. Da kann ich Ihnen sagen, der Mittelstand wird in diesem Reichstage vertreten sein in Zukunft, wie er bisher vertreten ist. Ich wüßte nicht, welches Hinderniß bestünde, dem Mittelstande den Eintritt in den Reichstag unmöglich zu machen. Nicht darauf kommt es an, wie viel man gerade dort zu verausgaben hat, wahrhaftig nicht; man kann mit geringen Opfern auch die Aufgabe erfüllen, die man im Norddeutschen Reichstage zu erfüllen hat. Allein Sie wissen, alle Vertretung nach Ständen hat sich überlebt und aus einem sehr einfachen Grunde. Es ist nicht möglich, heute bei der vorgeschrittenen Entwicklung aller unserer wirthschaftlichen, politischen und socialen Verhältnisse eine solche Ausscheidung irgendwie greifbar festzuhalten. Das ist der Grund, warum die ständische Verfassung nothwendig zu Grunde gehen mußte, und man hat ihr, vielleicht mit einem etwas zu kühnen Griff, die allgemeine Wahl gegen-

über gestellt, die ich heute noch als ein Experiment betrachte. Ich wünsche, daß sie zum Heile Deutschlands ausschlägt. Wenn das aber nicht der Fall ist, glauben Sie denn nicht, daß die Deutsche Nation aus sich selber heraus die Mittel fände, diesen Uebelstand zu beseitigen? Glauben Sie denn nicht, wenn ganz Deutschland der Ansicht ist, hierin liege eine Schädigung seiner Interessen, daß es die Mittel finden werde, diesen faulen Fleck aus dem eigenen Fleische herauszuschneiden? Ich bin überzeugt, die Deutsche Nation wird sich das nicht nehmen lassen und wird thun, was ihren Interessen angemessen ist. Vom Nationalitätenprinzipe war die Rede. Wer hat denn dieses Prinzip aufgestellt? Unser Feind! Und wer will es realisiren? — Etwa wir, indem wir dem Deutschen Bunde beitreten? O meine Herren, dem geehrten Herrn Vorredner gegenüber brauche ich nicht zu sagen, daß, wenn wir Alles, was Deutsch ist, in ein Reich vereinigen wollten, wir nicht etwa am Ende der Entwicklung stünden, sondern der ganzen Welt den Krieg erklären müßten. Das ist nicht der Sinn der jetzigen Vereinigung; ihr Sinn — und das ist vielleicht ihre größte Schwäche — ist nicht ein Idealismus, nicht das Streben, etwas in sich Vollendetes hinzustellen, sondern die Verträge, wie sie liegen, sind das Produkt der gegebenen Verhältnisse, die Manchen unangenehm berühren können, die aber dessen ungeachtet existiren und ihre Existenz zur Geltung bringen in diesen Verträgen. Zu wenig Idealismus ist in dem neuen Verfassungswerke, das gebe ich dem Herrn Redner mir gegenüber zu, aber auf das Prinzip der Nationalität ist dieser Vertrag nie und nimmer gegründet. Man hat uns, um uns vor den Folgen dieses Systems zu warnen, die Zustände in Italien entgegengehalten. Ja, meine Herren, es wird doch Niemanden entgehen, daß wir bei der Reconstituirung Deutschlands gerade den entgegengesetzten Weg eingeschlagen haben, den Italien einschlug. Was thun wir? Jagen wir die Fürsten fort, machen wir Revolution, werfen wir die Throne über den Haufen? Nein, im Gegentheile, wir lassen das Bestehende, wir vereinigen nur die Macht des Bestehenden da, wo es nöthig ist, um das Ziel der Nation zu erreichen, zu einem gemeinsamen Handeln. Wir lassen das Bestehende aufrecht, aber es fällt uns nicht ein, einen Einheitsstaat gründen zu wollen, wie ihn Italien gegründet hat. Und wenn man Ihnen immer sagt, es werde der Einheitsstaat aus diesen Verträgen, so möchte ich doch Eines Ihnen Allen ins Gedächtniß rufen. Woran hat denn die Deutsche Nation bisher gekrankt? Etwa an ihrer zu großen Centripetalneigung? Nein, im Gegentheile, das Unglück Deutschlands war die überwiegende Centrifugalkraft, und weil diese Centrifugalkraft die Bande auseinandergerissen hat, die Deutschland für ein Jahrtausend verbunden haben, und weil wir einsehen, daß wir unter diesen Umständen unser Ziel nicht erreichen, deshalb streben wir wieder ein Band zu suchen, das dieser nationalen Centrifugalkraft einigermaßen Stand hält. Glauben Sie denn, meine Herren, daß einige Verfassungsparagraphe die Natur eines Volkes, ihre innersten Lebensbedingungen vernichten können? Oder glauben Sie, daß heute auf dem

Stande der Bildung, auf dem wir stehen, auf dem Stande der Einwirkung der öffentlichen Meinung auf die Geschicke der Nation, ein Herrscher, ein Despot, heißen Sie ihn, wie Sie wollen, Macht genug hätte, diese innerste Natur der Deutschen Nation mit einem Federstriche oder Schwertstreiche zu vernichten? Ich glaube es nicht. „Es gibt kein Recht mehr." Sie sollen ein Recht schaffen, Sie sollen die Gesetze mit machen, die die Deutsche Nation sich gibt für die Besorgung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie sollen, ich gebe ja das zu, auf einen Theil Ihrer Befugnisse verzichten, nicht zu Gunsten eines Andern, nein, Sie sollen nur die Art und Weise der Ausübung modifiziren — und zu welchem Zwecke? Zu dem Zwecke, um das zu erreichen, was Sie für sich allein nun und nimmermehr erreichen können. Wenn man sagt, Baiern ist souverän, und Baiern ist groß genug, um eine selbständige Politik zu verfolgen; wir haben ja Belgien, die Niederlande, die Schweiz, sollen wir das nicht können, was die können: so muß ich „Nein" sagen, und zwar aus einem sehr einfachen Grunde. Es ist wahr, was Herr Dr. Ruland gesagt hat: Die Deutschen sind ein Volk von Völkern; — aber, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich ein Beispiel wähle, um Ihnen meine Gedanken über die Selbständigkeit und Souveränität Baierns, wie Sie dieselbe wünschen, klar zu machen. Wenn aus einem Stamme, — aus einem Volke — viele Aeste sich entwickelt haben — die Völker des Herrn Dr. Ruland — und wenn nun der Gärtner für einen dieser Aeste eine so besondere Liebe hat, daß er ihn eigens pflegen will, was wird er thun? Wird er den Ast vom Stamme trennen und ihn nebenan in ein wohl hergerichtetes Gartenbeet setzen, um ihn besonders pflegen zu können? Dann wird der Wind bald die dürren Blätter und Blüthen von diesem abgetrennten Aste fortjagen, er wird ein dürres und unnützes Reis sein. Nicht die Macht ist das Entscheidende, nicht die Bevölkerungszahl ist das Entscheidende. Entscheidend ist, daß die in Baiern vereinigten Volksstämme zum großen Theil der Deutschen Nation gehören, und daß sie nur in der Vereinigung mit dieser großen Nation die Ziele erreichen können, die sie als nothwendig sich gesetzt haben und die sie erreichen müssen, wenn sie nicht ihre eigene Existenz aufgeben wollen. Meine Herren! Die Zeit ist so weit vorgeschritten, daß ich darauf verzichten muß, alles das Weitere, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat, hier näher in Betracht zu ziehen, nur einen Punkt muß ich noch hervorheben. Der geehrte Herr Vorredner hat der baierischen Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie den Art. 19 der Norddeutschen Verfassung modifizirt habe, und er schließt aus dieser Modifikation, daß die Exekutionsbefugniß des Deutschen Bundesoberhauptes bis zur Absetzung eines Fürsten gehen könne. Ich hätte vom Herrn Vorredner erwartet, daß er, ehe er eine solche Kritik aussprach, sich zweimal die Bestimmung ansah. Weil die ursprüngliche Bestimmung der Norddeutschen Verfassung eine zu weit gehende Befugniß dem Reichsoberhaupte einräumte, hat die Abänderung dahin getrachtet, eine Sicherung dafür zu schaffen, daß nur der Bundesrath die Exekution beschließen und die

Art ihrer Ausführung festsetzen kann. Wie diese Exekution ausgeführt wird, z. B. gegen Baiern, hat Ihnen klar bereits der Herr Kriegsminister gesagt, und ich brauche deshalb nicht darauf zurückzukommen. Die Sicherung gegen Uebergriffe liegt nicht in den Paragraphen einer Verfassung, sondern sie liegt in der Vertragstreue, und wenn Baiern die Stellung, welche es in letzter Zeit eingenommen hat, auch fernerhin einnimmt, seien Sie sicher, Niemand wird die Stellung, welche Baiern vollberechtigt einnimmt, auch nur im Allergeringsten anzutasten wagen. Ich bin durch die Natur der Verhältnisse darauf hingewiesen gewesen, die Aeußerungen des Herrn Vorredners zu widerlegen; ich will mich auch darauf beschränken; ich will auf Niemandes Ueberzeugung irgend einen Einfluß zu üben versuchen, weil ich sowie Sie die Ihrer Entscheidung unterstellte Frage als die wichtigste, folgenschwerste ansehe, die je in diesem Hause zur Lösung gekommen ist. Erlauben Sie mir, daß ich noch einer Empfindung Worte verleihe, die mich in diesem Augenblicke ergreift. Wir sind im Verlaufe eines Jahres ziemlich oft in diesen Räumen versammelt gewesen. Ich weiß nicht, ob Jeder von Ihnen volle Befriedigung empfindet, wenn er sich an die Vergangenheit erinnert. Ich habe Grund anzunehmen, daß es nicht der Fall ist. Der geehrte Herr Vorredner hat gemeint, es wäre Alles gut gegangen, wenn die Staatsregierung sich hätte entschließen können, auf die Majorität dieses Hauses sich zu stützen. Meine Herren! Wenn das möglich gewesen wäre, so will ich Ihnen sagen, was nach meiner individuellen Anschauung, die ja nicht maßgebend sein kann, die Regierung gethan hätte. Sie würde I h n e n es überlassen haben, die Geschicke des Landes zu leiten. Ich für meinen Theil würde dazu gerathen haben, wenn die Majorität dieses Hauses so gewesen wäre, daß daraufhin eine Regierung unbedingt Ihre Prinzipien zur Entwicklung hätte bringen können. Das war nicht der Fall, eine Majorität von 6 oder 8 Stimmen, meine Herren, bringt jedes Land in eine sehr große Verlegenheit, und deshalb hat vielleicht die Regierung eine Pflicht erfüllt, wenn sie bei ihren Handlungen sich lediglich auf das stützte, was sie von ihrem Standpunkte aus als das Beste des Landes erkannte. Nun, meine Herren, was ist denn in dieser abgelaufenen Zeit geschehen? Mir hat es oft den Eindruck gemacht, als ob zwei Frauen sich stritten um das Recht auf e i n Kind. Jede behauptet, sie sei die rechte Mutter, und unter dem Streite, — wer, glauben Sie, meine Herren, daß unter dem Streite leidet? Das Kleinod, das beide Streitenden retten wollen. Glauben Sie, daß die rechte Mutter die Theilung des Kindes verlange, um ihren Antheil zu bekommen? Gewiß nicht! Hier, meine Herren, ist Gelegenheit geboten, mit der Vergangenheit abzuschließen. Es hat mir wehe gethan, und es thut mir jedesmal wehe — nehmen Sie mir das offene Geständniß nicht übel —, wenn man in diesem Saale sich bezieht auf das, was außerhalb dieses Saales vorkommt. Es widerspricht der Stellung, die dieses Haus einnimmt, wenn der Kampf, der draußen geführt wird, er mag geführt werden, wie er wolle, hier zum Aus-

trage kommen soll. Jetzt bietet sich eine Gelegenheit, diesen Streit zu enden. Vertrauen Sie das Kleinod, um das Sie sich streiten, der hohen Macht an, der Deutschen Nation, der gemeinsamen Mutter, sie wird Kraft und Stärke genug haben, dieses Kleinod zu bewahren, und Sie nicht hindern, meine Herren, Ihre volle Zärtlichkeit demselben zuzuwenden und durch Ihre Sorge das Gedeihen dieses Kleinods auch für die Zukunft sicher zu stellen. Sie werden diesen Streit lösen, werden mit der Vergangenheit abschließen; Sie werden dem tiefgeschädigten Vaterlande eine sichere Zukunft bereiten, wenn Sie bei der heutigen Abstimmung ohne alle Rücksicht auf die Vergangenheit, nur die Zukunft im Auge, Ihr Votum abgeben. Sie können dem Lande keinen größeren Dienst leisten, als wenn Sie „Ja" sagen zu einer Sache, zu der Sie „Ja" sagen müssen. Ich sage nicht deshalb, weil Sie physisch gezwungen sind, sondern weil es ganz unmöglich ist, irgend eine andere Politik zu treiben. Ich hätte erwartet, — der Herr Referent wird es mir nicht verübeln, — daß der Herr Referent uns gesagt hätte, was geschehen solle. Die Kammerauflösung? Von der spricht man ja so viel, daß auch ich davon reden darf. Es wird neu gewählt. Es ist möglich, meine Herren, daß dieselbe Anzahl Stimmen wiederkommt mit „Nein", die heute da ist, ja es ist sogar möglich, daß dieselbe Majorität wiederkommt — unter einer Voraussetzung: wenn eine Macht, die — ich erkenne es an — eine gewaltige Macht ist, dafür einstimmig einsteht, daß lauter Gegner der Verträge in dieses Haus kommen. Ich glaube nicht, daß diese Macht ungetheilt dafür einstehen wird. Aber, wenn nun dasselbe Resultat sich wiederholt, wenn die Majorität, resp. wenn 5, 6, 8, 10 Stimmen mit „Nein" über das Schicksal der Zukunft des Vaterlandes zu entscheiden haben, wer vermag die Verantwortlichkeit hiefür zu tragen? Oder glauben Sie, daß sich eine Regierung finden werde, welche sich auf eine Minorität in diesem Hause stützt, die, man sage was man wolle, die größere Hälfte des Landes gegen sich hat. Wer sollte den Muth haben, unter solchen Umständen die Regierung in die Hand zu nehmen? Denken Sie bei der Abstimmung nicht an die Männer, die Ihnen die Verträge vorgelegt haben. Hier verschwinden Personen, die Sache allein entscheidet. Und wenn Sie, meine Herren, über Ihre Erinnerungen an die Vergangenheit den Sieg davon tragen, wenn Sie über sich selbst Herr werden und die persönliche Anschauung auf dem Altare zum Opfer bringen, dann werden Sie die Zukunft Baierns sichern und die Pflicht erfüllen, die Sie übernommen haben — nicht Ihren Wählern gegenüber, sondern damals, als Sie hier in diesem Saale den Eid ablegten, in allen Fällen für das allgemeine Wohl Baierns zu stimmen!

Greil: Ich habe blos zu fragen, ob ich gleich antworten soll.

I. **Präsident**: Will Herr Abg. Greil das Wort?

Greil: Excellenz hat eine Frage gestellt. Soll ich antworten darauf?

v. Schlör: Ich habe das nicht zu bestimmen. (Zum Präsidenten gewendet.) Herr Greil wünscht zu wissen, ob er auf eine Frage, die ich an ihn gestellt habe, Antwort geben soll. Ich habe mehrere Fragen gestellt und weiß nicht, auf welche Herr Greil antworten will. Es versteht sich von selbst, daß ich ihm sehr dankbar sein werde, wenn er antwortet.

Greil: Die Frage hat geheißen, ob ich angeben könne, was uns hindere, ein Initiativgesetz einzubringen dafür, daß die Staatsregierung gezwungen sei, für die Instruirung der Bundesgesandten den Volkswillen in der Kammer einzuholen. Darauf gebe ich im Kurzen die Antwort: Daran hindert uns der Art. 2 der Bundesverfassung, durch welchen Art. 2 ein solches von uns initiative gegebenes Gesetz durch die Bundesgesetzgebung in jedem Augenblicke außer Kraft gesetzt werden kann.

v. Schlör: Ich bitte um's Wort.

I. **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kolb.

Kolb, G. F.: Es würde vielleicht besser sein, diesen Gegenstand zu erledigen, da ich ein ganz anderes Thema habe.

I. **Präsident**: Dann gebe ich das Wort dem Herrn Abg. v. Schlör.

v. Schlör: Meine Herren! Wir haben schon sehr oft bewundert, in welch' verschiedenen Sparten der Herr Vorredner bewandert ist. Aber die Auslegungskunst der Gesetze, die scheint bei ihm noch einigermaßen mangelhaft zu sein. Ich weiß nicht, wie er dazu kommt, den Art. 2 als ein Hinderniß für ein solches Gesetz anzusehen. Ich kann Ihnen, ohne mich auf nähere Definitionen einzulassen, mit gutem Gewissen versichern, daß mein geringes juridisches Verständniß ein solches Hinderniß nicht aufzufinden vermöchte; im Gegentheile, ein solches Gesetz läge vollkommen in der Befugniß dieses hohen Hauses, und es wäre unbehindert durch den Art. 2 der Bundesverfassung.*)

Freiherr **v. Stauffenberg****): Meine sehr geehrten Herren! Als ich heute und in den letzten Tagen dieses Haus betrat, habe ich mehrfach eine Aeußerung hören müssen, welche mir nicht nur hier, sondern auch außerhalb des Hauses häufig entgegengetreten ist: Zu was soll die lange, vielleicht überlange Debatte nützen, welche wir hier über die Bündnißverträge eröffnet haben, zu was soll es nützen, noch für Annahme dieser Verträge zu sprechen? Es ist ja Alles umsonst! Die Mehrheit, oder vielmehr richtiger, die Minder-

*) Folgt nun die Rede von G. F. Kolb S. 205 u. Dr. Schleich S. 206.

**) St. B. S. 209, 76. Sitzung vom 16. Januar 1871.

heit, welche nothwendig ist zur Abwerfung dieser Verträge, steht ja im Vorhinein vollständig fest und es ist ja jedes Wort verloren, welches in dieser Richtung gesprochen wird. Man hat mir von Abmachungen, von unterschriebenen Urkunden erzählt, welche geeignet wären, dieses Resultat im Vorhinein ziffermäßig festzustellen. Allein, meine Herren, ich kann, ich vermag so etwas nicht zu glauben. Ich halte es nicht für möglich, daß so etwas geschehen ist. Denn, meine Herren, wir sind nicht hier, um uns im Vorhinein vollständig binden zu lassen, wir sind hier, um nach freier, aus den Verhandlungen gewonnener Ueberzeugung unsere Vota abzugeben. Wenn das wahr wäre, was man mir gesagt, dann wären allerdings die Reden, die in den letzten Tagen gehalten worden sind und die vielleicht noch in einer Reihe von Tagen gehalten werden, leere Schaustücke, für welche es wirklich nicht der Mühe lohnte, so große Zeit aufzubieten. Allein ich spreche meine feste Ueberzeugung aus, daß dem nicht so sein kann. Wenn ich die Meinung hätte, lediglich eine oratorische Uebung vor Ihnen zu machen oder einfach mein Votum vor Ihnen zu rechtfertigen — glauben Sie, ich würde es nicht der Mühe werth halten, Sie auch nur fünf Minuten aufzuhalten! Aber, meine Herren, es ist etwas Anderes nothwendig, es ist absolut nothwendig, die Gründe wegzuräumen, welche Ihnen gegen Annahme der Verträge vorgebracht werden, und die Gründe, und wenn es auch wiederholt und immer wiederholt geschieht, vorzuführen, welche für diese Annahme sprechen und welche uns nach meiner festen Ueberzeugung zu dieser Annahme zwingen. Ich weiß nicht, meine Herren, ob es mir im Laufe meiner Auseinandersetzungen gelingen wird, in dieser Beziehung die Ueberzeugung auch nur eines einzigen Mitgliedes dieses hohen Hauses zu erschüttern; aber ich gebe mich wenigstens der Hoffnung hin, daß das möglich sein wird. Wenn ich diese Hoffnung nicht hätte, würde ich schweigen. Ein Punkt ist es, der im Laufe der Debatten von verschiedenen Rednern aufgegriffen und wieder aufgegriffen und auf die verschiedenartigste Weise behandelt worden ist und der mir wie wenige den Kernpunkt jener Gründe zu bilden scheint, — ganz abgesehen von den hochpolitischen Erwägungen des Herrn Referenten — welche gegen die Annahme der Verträge vorgebracht worden sind: es ist das — mir fällt kein besserer Ausdruck dafür ein, obwohl der Herr Referent ihn perhorrescirt hat — es ist die Frage über den „eisernen Militäretat“. Beim Anhören der Debatten dieses hohen Hauses über diesen Punkt ist mir ein Gedanke ich kann sagen geradezu unerträglich geworden — das ist der Gedanke, daß das Votum auch nur eines einzigen Mitgliedes durch einen Rechtsirrthum veranlaßt sein könnte. Nach meiner vollen Ueberzeugung, einer Ueberzeugung, die ich durch langes Studium der einschlägigen Gesetzesbestimmungen gewonnen habe, stehen das Minoritätsgutachten, die Ausführungen, welche Herr Dr. Marq. Barth zu demselben gemacht hat, und die Auseinandersetzungen des Herrn Dr. Völk auf dem vollständig richtigen Standpunkte, sie legen diesen Artikel so aus, wie er ausgelegt wer-

den muß, und wie er auch in Norddeutschland ganz zweifellos überall ausgelegt wird. Ich würde mich schämen, Ihnen in dieser Richtung, wenn ich so sagen darf, einen Schwindel vorzumachen, ich würde mich schämen, Ihnen gegen meine bessere Ueberzeugung eine Auslegung dieses Artikels deswegen aufzudrängen, weil die Annahme der Verträge dadurch etwa plausibler werden könnte. Meine Herren! das würde sich an Denjenigen, die mit solchen Gründen hausiren giengen, später sehr schwer rächen. Der Herr Staatsminister v. Schlör hat bereits in seiner vortrefflichen Rede in der letzten Sitzung darauf aufmerksam gemacht, daß die Auslegung einer Verfassung ein keineswegs so leichtes Stück Arbeit sei, er hat auf den Unterschied aufmerksam gemacht, der in dieser Beziehung zwischen unserer Verfassung, welche eine so reiche Entwicklung in einer Reihe von Jahren durchgemacht hat, und zwischen der Verfassung des Norddeutschen Bundes oder jetzt des Deutschen Reiches, welche erst seit einer so kurzen Reihe von Jahren in Kraft ist, besteht. Wenn man unsere baierische Verfassung nehmen und einem Norddeutschen, der das baierische Verfassungsleben nicht kennt, in die Hand geben und ihn veranlassen wollte, etwa aus der Lektüre des Titels VII sich ein Bild von den Budgetrechten des Landtags gegenüber der Regierung zu entwerfen, meine Herren, es würde eine Auslegung zu Tage kommen, welche sich nicht weit von jener Auslegung unterscheidet, die verschiedene andere Herren aus der bloßen Lektüre der Norddeutschen Verfassung uns im Laufe der Debatte gegeben haben. Man sagt nun, meine Herren, — und ich glaube den Stand der Debatte im gegenwärtigen Augenblicke richtig so präcisiren zu können, — man sagt: es ist allerdings richtig, der Art. 60 der Norddeutschen Bundesverfassung bestimmt, daß die Präsenzstärke des Bundesheeres auf 1% der Bevölkerung lediglich bis zum 31. Dezember 1871 festgesetzt sei, und es ist in demselben Artikel weiter gesagt: Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung bestimmt — aber (das ist der Haupteinwurf, den Diejenigen machen, welche eine andere Auslegung dieser Gesetzesbestimmung vertreten als ich) — das ist Alles recht schön und gut, aber in dieser Norddeutschen Bundesverfassung oder in dieser Verfassung des Deutschen Reiches steht noch ein anderer Artikel, der Artikel 5, und dieser räumt der Krone Preußen ein Veto ein, und wenn dieselbe dieses Veto einlegt, so kommt nicht nur ein Gesetz über die Präsenzstärke des Bundesheeres nicht zu Stande, sondern — und das, meine Herren, ist der Hauptpunkt — es bleibt beim Alten, die bis zum 31. Dezember 1871 bestehenden gesetzlichen Einrichtungen bleiben auch fortan weiter bestehen. Es ist deshalb nothwendig, da der Art. 5 es ist, um den es sich hauptsächlich handelt, daß man sich mit diesem Art. 5 noch etwas näher beschäftigt. Vor allem, meine Herren — es ist vielleicht zufällig, aber nicht unwesentlich — steht im ganzen Art. 5 das Wort Veto gar nicht, sondern der Art. 5 sagt lediglich, daß bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen und die Kriegsmarine, wenn im Bundesrathe eine Meinungs-

verschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums dann den Ausschlag gibt, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht. Es ist mit anderen Worten nichts weiter gesagt, als: Wenn im Bundesrathe ein Gesetzesvorschlag kommt, so gilt derselbe als abgelehnt, wenn die 17 Stimmen, welche der Krone Preußen im Bundesrathe zustehen, dagegen stimmen. Nun, meine Herren, müssen wir uns mit der Entstehungsgeschichte dieses Art. 5 etwas genauer beschäftigen. Es ist ganz unmöglich, den Art. 5 richtig zu verstehen, wenn wir nicht wissen, auf welche Weise derselbe entstanden ist. Der ursprüngliche Entwurf der Bundesverfassung hatte im Art. 4, der die Competenz des Parlamentes regelt, die Gesetzgebung über Militärwesen des Bundes und der Kriegsmarine nicht inbegriffen, mit andern Worten, die Gesetzgebung über Militärwesen und Kriegsmarine war nicht dem Bunde übertragen sondern der Krone Preußen vorbehalten. Nun, meine Herren, hat man im Reichstage argumentirt, daß es nicht angehe, daß eine Bundesmacht allein diese Gesetzgebung für sich vorbehalte, sondern daß es im Charakter des Bundes liegen müsse, auch dem Bunde die Gesetzgebung über das Militärwesen und die Kriegsmarine zu vindiziren. Das, meine Herren, lag im Charakter einer mehr föderalistischen Entwicklung des Bundes. Denn wenn diese Gesetzgebung nicht unter die Competenz des Parlamentes aufgenommen worden wäre, so wäre die Folge gewesen, daß die Krone Preußen diese Gesetzgebung einseitig für sich geregelt und in dem bis jetzt bestehenden Norddeutschen Bunde durch den Druck der Verhältnisse den übrigen Regierungen einfach aufgenöthigt hätte. Diesen Zuständen wollte man entgegenwirken und hat sohin die Competenz des Bundes in diesem Punkte erweitert. Aber, meine Herren, der Abgeordnete Twesten, der den Antrag gestellt hat, diese Competenzerweiterung des Bundes und diese Competenzbeschränkung Preußens und seines Landtages in die Bundesverfassung aufzunehmen, hat weiter noch argumentirt und zwar — erlauben Sie mir, Ihnen den Passus seiner Rede wörtlich vorzulesen, — mit folgenden Worten: „Ich habe nichts dagegen einzuwenden, ich acceptire es, daß die Gesetzgebung über das Militär- und Marinewesen aus dem preußischen Landtage auf den Reichstag übertragen werde; ich meine aber, daß auch die Bestimmung der preußischen Verfassung, nach der der Krone Preußen unbedingtes Veto zusteht, hier zugleich übertragen werden muß." Nun ist es also ganz sonnenklar: Man wollte nichts Anderes übertragen als jene Bestimmung der preußischen Verfassung, welche der Krone Preußen bei der Gesetzgebung ein unbedingtes Veto einräumt. Da kann nun im ersten Augenblicke der etwas ungewohnte Ausdruck „unbedingtes Veto" verwirren, aber sehen Sie die Sache genau an: es ist mit diesem Ausdrucke nichts Anderes gemeint — das kann gewiß Niemand widersprechen — als daß die Krone Preußen ihrem Landtage gegenüber dasselbe Recht habe, was die baierische Regierung ihrem Landtage gegenüber hat, d. h. ein Gesetz kann blos dann zu Stande kommen, wenn

die Gesetzgebungs-Faktoren übereinstimmen; und wenn auch z. B. bei uns und in Preußen das Herrenhaus und das Abgeordnetenhaus, Reichsrath und Landtag übereinstimmen über ein Gesetz, so kann dasselbe doch nicht Gesetzeskraft erhalten, wenn nicht der dritte Faktor, nämlich die Staatsregierung auch ihre Einwilligung dazu gibt. Die Staatsregierung hat deshalb in jeder konstitutionellen Monarchie den Gesetzesvorschlägen ihres Landtages gegenüber das Recht des absoluten Veto, wenigstens hat sie es unzweifelhaft in Preußen, und sie hat es auch in Baiern. Und dieses Recht, meine Herren, wollte man in die Bundesverfassung übertragen, d. h. man wollte nichts Anderes bestimmen, als: Es kann ein Gesetz über die Kriegsmarine und das Militärwesen, das eine Veränderung des bisherigen Zustandes involvirt, blos dann zu Stande kommen, wenn die Krone Preußen die Zustimmung gibt, und wenn sie sie nicht gibt, dann kommt eben ein solches Gesetz einfach nicht zu Stande. Das ist der Charakter des sogen. Veto, wie es der Art. 5 der Bundesverfassung der Krone Preußen in Militärsachen zuschreibt. Es wäre eigentlich nicht einmal nothwendig, meinem Gefühle nach, daß man diese ganze Auseinandersetzung acceptirt, denn schon aus der Natur des Veto selbst geht meine ganze Argumentation mit logischer Nothwendigkeit hervor. Mit dem Veto nemlich ist es absolut ganz unmöglich, einen nicht bestehenden Zustand zu schaffen, etwas Vergangenes zu reproduziren, man kann — das liegt schon im Begriffe des Veto — nur den Eintritt eines anderen Zustandes unmöglich machen. Sie können mit dem Veto nicht bewirken, daß das, was nicht Gesetz ist, Gesetz wird, sondern nur verhindern, daß Etwas zum Gesetze gemacht werde, was Derjenige, der das Veto einlegt, nicht haben will. Nun, meine Herren, bestimmt der Artikel 60 der Verfassung des Norddeutschen Bundes: die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf 1 Prozent der Bevölkerung normirt, für spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Bundesheeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt. Ich kann mir nicht denken, meine Herren, daß unter Juristen Streit darüber bestehen kann, daß mit dem 31. Dezember 1871 diese gesetzliche Bestimmung ex lege hinfällig wird, d. h. die gesetzliche Bestimmung hört von selbst auf und kann blos dann weiter fortgesetzt werden, wenn ein ausdrückliches Gesetz sie weiter fortsetzt. Wir haben in einem unserer Gesetze eine ganz ähnliche Bestimmung, wir haben die Bestimmung in unserem Wehrgesetze, daß der Formationsstand der Armee auf einen bestimmten Prozentsatz bis zu dem und dem Tage festgesetzt werde. Die baierische Regierung kann es durch Einlegung ihres Veto nicht möglich machen, daß dieser Zustand, der nach unserem baierischen Wehrgesetze am 31. Dezember 1871 ex lege sein Ende erreicht, fortdauere. Sie könnte es nur unmöglich machen, daß das neue Gesetz über diesen Gegenstand zu Stande kommt, und gerade das ist die Rolle, welche der preußischen Regierung im Bundesrathe zugetheilt ist. Denken Sie sich einmal die Verhält-

nisse, wenn das Budget 1872 festgestellt und jenes Gesetz über die Friedenspräsenzstärke des Heeres berathen werden soll. Ich will, meine Herren, eine andere Streitfrage jetzt gar nicht untersuchen, nämlich die Streitfrage, ob überhaupt der Art. 5 auf den Art. 60 Anwendung finden kann; ich bin der Meinung, daß er überhaupt nicht angewendet werden kann, daß er auf ein ganz anderes Verhältniß sich bezieht, nämlich auf die Gesetzgebung über die Militäreinrichtungen, zu denen die Frage der Finanzgesetzgebung nicht gehört; aber ich nehme an, daß es der Fall sei. Zwei Dinge sind nun möglich, entweder es kommt eine Uebereinstimmung zwischen Reichstag und Bundesrath zu Stande, und wir bekommen vom 1. Januar 1872 an ein Gesetz, welches die Friedenspräsenzstärke auf eine weitere Anzahl von Jahren festsetzt; oder es ist auch der andere Fall möglich: es kommt ein derartiges Gesetz nicht zu Stande, und zwar kommt es nicht zu Stande deswegen, weil die preußische Regierung — ich will das einmal annehmen — ihr Veto eingelegt hat (ich glaube nicht, daß sie rechtlich dazu befugt ist, aber ich will einmal den Fall annehmen) — Nun mache ich vor Allem auf Etwas aufmerksam: es wird dieses Einlegen des Veto gar nicht in die Aeußerlichkeit treten; wir werden nur erfahren, daß der Bundesrath seine Zustimmung dazu nicht gegeben habe; über das Stimmenverhältniß im Bundesrathe werden Sie zunächst nach außen gar nichts erfahren. Das Rechtsverhältniß, welches nach außen hervortritt, wird einfach das sein: es ist eine Uebereinstimmung zwischen den gesetzgebenden Faktoren, dem Reichstage und dem Bundesrathe, nicht zu erzielen gewesen, also ein Gesetz nicht zu Stande gekommen. Nun, meine Herren, diese Möglichkeit hat man in der Norddeutschen Bundesverfassung seiner Zeit vorausgesehen und hat auch eine Bestimmung getroffen, welche die Regierung wenigstens in einer Richtung sicher stellen soll. Ich komme später darauf zurück. Die preußische Regierung kann also vielleicht durch Einlegung ihres Veto das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke des Heeres verhindern, aber sie kann mit ihrem Veto die positive Wirkung nicht hervorbringen, daß ein Gesetz, welches an einem bestimmten gesetzlichen Termin aufgehört hat, weiter gelten soll. Dann, meine Herren, nehmen Sie — der Punkt ist zu wichtig, und Sie werden daher verzeihen, wenn ich vielleicht etwas zu breit bin — nehmen Sie jedes Gesetz, in welchem steht: das Gesetz soll blos bis zum so und sovielten dieses Jahres gelten, so tritt eben das Gesetz am so und so vielten des Jahres außer Wirksamkeit und wenn es weiter gelten soll, so kann nicht die Regierung allein es weiter geltend machen, sondern es bedarf des übereinstimmenden Votums aller gesetzgebenden Faktoren. Das, meine Herren, scheint mir so sonnenklar, daß ich eigentlich nicht begreife, wie man über diesen Punkt bei einigem Nachdenken zweifelhaft sein kann. Ich werde gerade auf ein uns nahe liegendes Beispiel aufmerksam gemacht, welches mir entgangen ist, auf unser provisorisches Taxgesetz, welches auch nur bis zu einem gewissen Zeitpunkte Geltung hat. Es wäre vielleicht dem Herrn

Finanzminister angenehm — ich weiß nicht, ob es der Fall ist — wenn er es verlängern könnte, aber er kann es unzweifelhaft nicht; er kann alle Veto's von der Welt einlegen, aber er ist nicht im Stande, dieses Gesetz zu verlängern, ohne daß Sie Ihre Zustimmung geben. Und ganz genau dasselbe Rechtsverhältniß wollte man in der Norddeutschen Bundesverfassung feststellen und hat es auch unzweifelhaft festgestellt. Es ist, meine Herren, noch ein Beispiel zu gebrauchen, welches uns hier sehr nahe liegt. Dieses Recht Preußens, ein Gesetz zunächst nicht zu Stande kommen zu lassen durch Einlegung seiner 17 Stimmen, ist vollständig analog demjenigen Rechte, welches heute 51 oder 52 Mitglieder dieses Hauses haben, die Verträge nicht zu Stande kommen zu lassen. Sie können auch, meine Herren, etwas Positives nicht erwirken, sondern nur einfach das, was vorgelegt wird, ablehnen; Sie können verhindern, daß die Verträge zu Stande kommen, es ist das auch ein Veto, welches Sie gegen diesen Gesetzesvorschlag ausüben können, und gerade dieses Recht und kein anderes liegt im Begriff eines Veto. Ich habe vorhin von einer Bestimmung gesprochen, welche in der Norddeutschen Bundesverfassung für den Fall getroffen ist, daß ein Gesetz über die Friedenspräsenzstärke nicht zu Stande kommt. Es heißt da nämlich in Art. 62: „Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die in Art. 60 interimistisch festgestellte Friedenspräsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist. Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt." Nun bezüglich dieses Artikels habe ich vor Allem einen Unterschied zu machen zwischen allen übrigen Staaten, die zum Deutschen Reiche gehören, und zwischen Baiern. Nach Ziff. III. § 5 Nr. II. des baierischen Vertrages findet dieser Artikel auf Baiern keine Anwendung. Herr Professor Greil hat sich vorgestern, glaube ich, eines kleinen faktischen Irrthums schuldig gemacht. Er hat uns die Bestimmungen des baierischen Vertrags vorgelesen und hinzugefügt: Hiezu kommt noch: „Nach dem 31. Dezember müssen diese Beträge fortbezahlt werden ꝛc." Das kommt aber eben nicht hinzu, sondern gerade diese Bestimmung findet für Baiern keine Anwendung. Ich will nun diese Bestimmung jetzt noch des Nähern erläutern. Ich halte sie nicht für eine gute, sondern, ich will es gleich hinzusetzen, für eine schlechte Bestimmung; ich glaube, daß mit dieser Bestimmung die Saat zu künftigen Conflicten gelegt ist. Aber das geht uns Baiern aus dem einfachen Grunde wenig an, weil eben der ganze Artikel für uns keine Anwendung findet. Wenn also das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke nicht zu Stande kommt, haben die sämmtlichen übrigen Staaten des Deutschen Reiches ihre 225 Thaler für ein Prozent der Bevölkerung fortzubezahlen (Baiern hat aber eine derartige Fortzahlung nicht zu leisten; für Baiern gilt diese Ausnahmsbestimmung nach den ganz ausdrücklichen Worten des Vertrags eben nicht). Diese Bestimmung der Norddeut-

schen Verfassung involvirt aber nur die Befugniß der Regierung, sich diese 225 Thaler fortzahlen zu lassen, nicht aber die Befugniß des Bundespräsidiums, diese 225 Thaler auszugeben. Ich kann Ihnen das nicht deutlicher machen, als wenn ich Ihnen vorlese, was ein Hauptgegner dieser Bestimmung, der Abgeordnete von Vincke damals, als diese Bestimmung berathen wurde, im Norddeutschen Reichstage gesagt hat. Er sagt: „Sie haben nur für die Berechnung der Einnahmen die fraglichen 225 Thaler gesichert, Sie haben nur gesichert, daß die verbündeten Regierungen genöthigt sind, 225mal 300,000 Thaler alljährlich auch nach 1871 in die Bundeskasse einzubezahlen. Aber der Reichstag wird dann nachher darüber entscheiden, ob diese Summe verausgabt werden soll, und wenn der Reichstag sagt, es soll nicht für 300,000 Mann sondern nur für 200,000 Mann diese Ausgabe gemacht werden, so bleibt etwa ein Drittel unbenutzt in der Bundeskasse liegen, es wird über dieses Drittel eben so wenig disponirt, wie nach dem klaren Wortlaut der preußischen Verfassung über die Einnahmen disponirt werden kann, wenn die Landes-Vertretung nicht in Uebereinstimmung mit der Regierung dazu die Zustimmung gegeben hat." Das ist — darüber besteht in ganz Norddeutschland nicht der Schein eines Zweifels — der Sinn dieser Bestimmung der Bundesverfassung, aber für Baiern, ich wiederhole es noch einmal, gilt sie nicht. Wie gestalten sich nun die Rechtsverhältnisse für Baiern? „Baiern verpflichtet sich, für sein Contingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militär-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird." Ich müßte lügen, wenn ich Ihnen sagen wollte, daß mir diese Bestimmung des baierischen Vertrags gerade besonders gefällt. Diese Bestimmung des baierischen Vertrags, wenn sie nach dem Wortlaute ausgelegt und vollzogen werden würde, würde — nehmen Sie mir es nicht übel, wenn ich das sage — zu einem baren Unsinn führen; sie würde uns (man könnte das wenigstens daraus folgern) auch verpflichten, gar keine Ersparungen zu machen sondern etwas, was wir bei uns billiger machen könnten wie im Norden, eben so theuer zu machen. Allein das kann gar nicht der Sinn dieser etwas unglücklich abgefaßten Vertragsbestimmung sein. Vor Allem, meine Herren, bitte ich Sie, den einen Punkt in's Auge zu fassen: Baiern verpflichtet sich nur, für sein Contingent vom 1. Januar 1872 an die Summe zu verwenden, welche für das Contingent des Norddeutschen Bundes oder vielmehr des Deutschen Reiches per Kopf der Bevölkerung ausgesetzt wird. Man hat nun gesagt und zwar ist z. B. die ganze Berechnung des Herrn Abgeordneten Kolb darauf basirt und heißt es in dessen Denkschrift: „Nach der Convention hat dagegen Baiern 48,244 Mann im Frieden zu unterhalten, und 225 Thlr. per Kopf zu verwenden." Es steht nun in dem Vertrage nichts davon, daß Baiern 48,000 Mann im Frieden zu erhalten hat, und es steht nichts davon darin, daß es gerade 225 Thaler zu

verwenden hat, sondern es hat nur so viel Mann aufzustellen, als das Gesetz, welches im Deutschen Reichstage mit dem Bundesrathe vereinbart werden soll, feststellen **wird**, und es hat nur jene Beträge aufzuwenden, welche der ordentliche Etat des Deutschen Reiches in dieser Beziehung auswerfen **wird**. Denn es ist nicht ganz richtig, wenn man glaubt, daß diese 225 Thaler als Pauschalsumme auch für das Jahr 1872 vom Deutschen Reichstage bewilligt werden müßten. Bis zum 31. Dezember 1871 hat der Norddeutsche Reichstag auf sein Budgetrecht verzichtet; bis zu diesem Tage ist im Militär-Etat alles in Spezialtitel ausgeschieden, aber nur **zur Kenntnißnahme** vorgelegt worden, und bis zu diesem Tage und nur bis zu diesem Tage hat er die Pauschalsumme von 225 Thaler per Kopf der Friedensstärke des Heeres bewilligt. Für das Budget, das im Jahre 1872 ins Leben treten wird, wird nicht eine Pauschalsumme bewilligt werden, sondern es ist, wie alle andern Budgets für das Bundeskanzler-Amt: für die auswärtige Vertretung, die Marineverwaltung, gerade so wie unserm Landtage auch dem Deutschen Reichstage **ein Budget nach den Spezialtiteln** vorzulegen, und der Deutsche Reichstag wird für dieses Budget nicht eine Pauschalsumme festsetzen, sondern **er wird die Spezialtitel durchberathen**, und gerade wie bei uns, wird sich aus der Summirung der einzelnen Spezialetats ergeben, wie viel der Gesammtaufwand für das ordentliche Militärbudget beträgt; und dann, meine Herren, kann man ein Rechen-Exempel machen, man kann mit der Ziffer der Friedenspräsenzstärke in diese Gesammtsumme hineindividiren, und ob sich dann die 225 Thaler ergeben werden, steht dahin. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß nach den von dem Herrn Abgeordneten **Twesten** bei den Verhandlungen des constituirenden Reichstags gemachten Mittheilungen auch die früheren preußischen Aufwendungen nach der Reorganisation sich nie so hoch belaufen haben sondern die Summe von 208 oder 210 Thlr. ausmachten. Ich habe dies nur nebenbei bemerken wollen. Baiern verpflichtet sich also, diese Gesammtsumme für das ordentliche Militärbudget seinem künftigen Militärbudget zu Grunde zu legen. Ich sage: für das **ordentliche** Militärbudget, d. h. für jene Summen, welche, um ein anderes gleichbedeutendes Wort zu gebrauchen, gewissermaßen **wiederkehrend** sind, **nicht** für das sogenannte **einmalige** Budget, die sogenannten einmaligen Ausgaben. **Das außerordentliche Budget** wird nach meiner festen Ueberzeugung — und ich kann den Wortlaut und den Sinn des Vertrags gar nicht anders auffassen — **nicht** im Norddeutschen Reichstage, **sondern im baierischen Landtage** festgestellt, denn, meine Herren, es ist ja ganz unmöglich, daß wir uns auch verpflichten, im Allgemeinen eine gleiche Summe für das außerordentliche Budget aufzuwenden, wie das in Norddeutschland geschieht. Wenn es in Norddeutschland nöthig wird, in Düsseldorf z. B. mit einem Aufwande von 600,000 Thlr. eine Kaserne zu bauen, so haben wir nicht nothwendig, in Würzburg z. B. eine Kaserne mit einem Aufwande von 100,000 Thaler zu bauen. Bezüglich dieser Ausgaben kann nicht bestimmt werden, daß wir verhältnißmäßig dieselbe Summe aufzuwenden haben,

welche dort oben aufgewendet wird, sondern diese einmaligen Ausgaben werden nach unseren individuellen Bedürfnissen bestimmt und nach dem klaren Wortlaute des Vertrags wird im Norddeutschen Reichstage nur festgesetzt, welche Summe im Allgemeinen Baiern für das ordentliche Militärbudget aufzuwenden hat, aber diese außerordentlichen Militärausgaben müssen bei uns im baierischen Landtage verlangt und von uns im baierischen Landtage verwilligt werden. Wir haben nach dem deutlichen Wortlaute dieser Vertrags-Bestimmungen zu den gemeinschaftlichen Ausgaben des Deutschen Bundesheeres Nichts beizutragen. Eine einzige Ausnahme ist gemacht bezüglich der neu zu erbauenden Bundesfestungen — gleichgiltig, ob sie auf unserem Gebiete oder sonst auf dem Gebiete des Bundes angelegt werden. — Nun besteht, meine Herren, eine derartige Bestimmung allerdings im gegenwärtigen Augenblicke nicht, sie hat aber unzweifelhaft zur Zeit des Deutschen Bundes bestanden, und in dieser Beziehung ist eine größere Auflage nicht gemacht worden, als damals bestand. Diese gemeinsamen Militär-Anstalten, zu denen Baiern Nichts beizutragen hat, sind am Zweckmäßigsten zusammengestellt auf Seite 41, die Zusammenstellung, die Sie in Ihren Händen haben, und zwar in Art. 12 der mit Würtemberg abgeschlossenen Militär-Konvention*). Dieser Artikel enthält alle jene gemeinschaftlichen Einrichtungen, für die beizutragen Würtemberg ausdrücklich verpflichtet wurde, für die aber Baiern keinen Beitrag leistet. Eine weitere Aufgabe des baierischen Landtages ist die Spezialisirung dieses Budgets. Der Norddeutsche Reichstag, meine Herren, setzt nur im Allgemeinen die Budgetsumme fest, die Spezialisirung des baierischen Budgets aber erfolgt nicht im Norddeutschen Reichstage und kann ganz unzweifelhafter Weise auch nicht von dem Kriegsministerium aus eigener Machtvollkommenheit vorgenommen werden (denn dann würde das Kriegsministerium die glückliche Aufgabe gelöst haben, sich sowohl von der Kontrole des Norddeutschen Reichstages, als von der Kontrole des baierischen Landtags frei gemacht zu haben) die Spezialisirung dieses Budgets, die nicht im Norddeutschen Reichstage erfolgt, muß im baierischen Landtage erfolgen, und wenn auch dieser nach dem Wortlaute des Vertrags jene Etatansätze nach Verhältniß zur Richtschnur zu nehmen hat, die für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgesetzt worden sind, so ist doch seine Aufgabe noch eine sehr große und bedeutende. Schließlich, meine Herren, komme ich noch zu den Ersparungen. Wenn man diese Ziffer III, § 5, Nr. II. ganz wörtlich auffassen wollte, so würde daraus die Verpflichtung Baierns folgen, gar keine Ersparnisse zu machen, es würde daraus folgen, daß Baiern auf den letzten Silbergroschen so viel ausgeben muß, als da droben ausgegeben wird. Das wäre barer Unsinn und das kann aus der Bestimmung nicht gefolgert werden, und es ist auch aus unserm Vertrage ein direkter Gegenbeweis zu entnehmen; denn die Bestimmung des Art. 67 der Norddeutschen Bundesverfassung lautet:

*) Siehe den Zusatz zu diesem Bande.

„Ersparnisse an dem Militäretat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskassa zu.“ Diese Bestimmung ist aber ausdrücklich für Baiern nicht anwendbar erklärt worden, und es ist also offenbar nach dem Vertrage vorausgesetzt, daß in Baiern Ersparnisse gemacht werden können und bestimmt, daß diese Ersparnisse auch uns in Baiern zufallen, und daß also wir, d. h. der Landtag, über diese Ersparnisse verfügen können. Nun, meine Herren, wenn ich Ihnen diese Rechtsverhältnisse nach meinem Dafürhalten auseinander gesetzt habe, so ist dabei etwas vorausgesetzt; es ist nämlich vorausgesetzt, daß das Etatsgesetz für den Deutschen Bund zu Stande kommt. Das Etatsgesetz ist — ich kann es mit nichts besser vergleichen — im wesentlichen, was bei uns das Finanzgesetz ist. Auch das Finanzgesetz bedarf bei uns der Uebereinstimmung der sämmtlichen Gesetzes-Faktoren. Nun, wenn, was zwar allerdings kaum denkbar ist, was aber wenigstens in dem Gebiete der abstrakten Möglichkeit liegt, wenn ein derartiges Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, wenn, meine Herren, die Bestimmungen, die gesetzlichen, über den Haushalt des Deutschen Reiches nicht zu Stande kommen, so tritt allerdings für das übrige Deutsche Reich ein sehr unangenehmer Zustand ein, für uns aber tritt, — das wird Niemand widersprechen, — für uns tritt, da Baiern seiner Verpflichtung vollständig enthoben ist, lediglich der alte Zustand ein, nämlich das Bestimmungsrecht des baierischen Landtages. Wir haben, meine Herren, uns nur jener Rechte begeben, welche ausdrücklich in dieser Ziffer III. § 5 Nr. II. enthalten sind, und diese Ziffer III. verpflichtet uns nur, die Gesammtsumme zu Grunde zu legen für unser künftiges Budget, welches im Haushalte des Norddeutschen Bundes enthalten ist. Ist aber dieser Haushalt, das gesetzmäßige Zustandekommen derselben, nicht eingetreten, so cessirt auch unsere neue für diesen bestimmten Fall eingegangene Verpflichtung. — Das, meine Herren, scheinen mir die Rechtsverhältnisse zu sein, welche bezüglich des baierischen Militärbudgets bestehen. Sie werden aus denselben entnehmen, daß es doch eine Uebertreibung ist, wenn man sagt, der baierische Landtag habe für später weiter gar nichts zu thun als das Geld herbeizuschaffen, um die Militärlast zu bestreiten. Es bleiben ihm sehr wichtige, wesentliche Rechte, und er hat die Rechte, welche er gerade in diesem Punkte abzutreten hat, gerade in diesem Punkte an eine Volksvertretung abgetreten, welche in Bezug auf baierische Verhältnisse bezüglich der Verausgabung der Gelder genau dieselben Rechte hat, welche der baierische Landtag besitzt. — Es hängt damit noch eine andere Ausstellung zusammen, welche man mehrfach an der Bundesverfassung gemacht hat. Es ist dies der Mangel einer Bestimmung über die Ministerverantwortlichkeit. Die Ministerverantwortlichkeit, meine Herren, — hat, das darf ich voraussetzen, — ihre wesentliche Bedeutung nur in der Verwaltung, und nur in soweit dem Bundesrathe Verwaltungen eingeräumt sind, hat die Ministerverantwortlichkeit eine rechtliche faktische Bedeutung. Ich will mich mit der theoretischen Seite dieser Frage nicht aufhalten ich will nicht untersuchen, ob nicht, wenn die Minister-

verantwortlichkeit in die Bundesverfassung eingeführt wird, darin mehr eine Hinneigung zum Einheitsstaate gefunden würde, als zu einem freien föderativen Staatswesen; ich will auf diese Frage nicht eingehen, ich will nur etwas betonen, was mir aus dem folgt, was ich bisher vorgetragen habe. Der beträchtlichste Theil der Verwaltung, welcher der Bundesregierung überwiesen ist, ist eben gerade die Militärverwaltung und hauptsächlich und gerade wegen der Militärverwaltung hat man auch die Nothwendigkeit der Verantwortlichkeit des betreffenden Bundesministers gefordert. Nun sind wir in dieser Beziehung in Baiern beträchtlich besser daran als alle andern Staaten des Deutschen Reiches. Denn wir behalten unser gesondertes Militärbudget und behalten unseren Kriegsminister, welcher uns für die gesammte Verwaltung des Militärwesens, die er in eigener Kompetenz fortführt, auch verantwortlich bleibt. Wir haben also in dem Haupttheile der Bundesverwaltung die Ministerverantwortlichkeit praktisch durchgeführt und die Bedenken, welche bei Vielen wegen des Fehlens dieses Prinzipes bestehen, sind für uns in Baiern beträchtlich abgeschwächt. — Ich will noch auf einen weitern Punkt aufmerksam machen, der mir im Zusammenhange mit dem eben Erörterten zu stehen scheint. Ich weiß nicht, welcher Vorredner es war, der Sie schon darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Verzögerung unseres Eintrittes durch die Beschlüsse, welche der Reichstag ohne uns fassen würde, Zustände herbeiführen könnte, welche für uns sehr unangenehm sind. Hier haben Sie einen praktischen Beweis dafür. Der nächste Deutsche Reichstag wird für die Entwickelung des Deutschen Volkes schon aus dem Grunde eine ganz fundamentale Bedeutung haben, weil dieser Reichstag die in der Bundesverfassung vorgesehene Feststellung der Präsenzstärke des Heeres für eine bestimmte Dauer vornehmen wird. Meine Herren! Ich betrachte es nicht als etwas Gleichgiltiges, ob wir bei dieser Festsetzung mit anwesend sind oder nicht. Wenn Sie die stenographischen Berichte über den konstituirenden Reichstag nur durchblättern und sich ein wenig die Abstimmungsresultate anschauen, so werden Sie finden, daß ein großer Theil der Beschlüsse, die in der Bundesverfassung enthalten sind und die uns nicht gefallen, mit einer ganz kleinen Majorität, mit einer Majorität, welche die Minorität mehrmal nur um zehn, ja um fünf Stimmen überschritten hat, gefaßt worden ist. Meine Herren, ich schlage die Anwesenheit oder Nichtanwesenheit von 48 baierischen Abgeordneten für diese Frage durchaus nicht gering an, ich glaube, ich kann sie nicht hoch genug anschlagen, und bitte Sie, diesen Gesichtspunkt scharf in's Auge zu fassen. Ich weiß nicht, auf wie lange es gelingen wird, unseren Beitritt zu verzögern, aber es kann unzweifelhaft gelingen, ihn über jenen Zeitpunkt hinaus zu verzögern, in welchem der Deutsche Reichstag diese Bestimmungen treffen muß, und, meine Herren, die Verantwortlichkeit für das. was dann ohne die baierischen Stimmen geschehen ist, und für das Nichtzustandekommen dessen, was mit unseren Stimmen vielleicht hätte geschehen können, trifft nicht uns, die „Ja" sagen, sondern Diejenigen, die das, was sie nicht hindern

können, wenigstens über diesen kritischen Zeitpunkt hinaus verzögern. Man hat, meine Herren, im Laufe der Debatte so viel von der Selbstständigkeit Baierns, von der Mediatisirung Baierns, von der unbeschränkt aufrecht zu erhaltenden Souveränität Baierns gesprochen, man hat diese Selbstständigkeit mehrfach als einen absoluten Begriff aufgefaßt, der gar keine Minderung ertrüge, und doch anderseits wieder von einer erhöhten Selbstständigkeit gesprochen, welche für Baiern aus diesem Kriege hätte hervorgehen sollen. Mögen diese Widersprüche Diejenigen verantworten, die sie gemacht haben, aber das scheint mir denn doch ganz unzweifelhaft zu sein, daß diese Redensarten von unserer bedrohten Selbstständigkeit nur dann aufrecht erhalten werden können, wenn sie ganz im Allgemeinen gemacht werden, und wenn man die Bundesverträge und die Ausnahmsbestimmungen, die sie enthalten, gar nicht ansieht. Es ist schon mehrfach auf die Ausführungen des Herrn Referenten der Reichsrathskammer Bezug genommen worden, und unser Herr Referent selbst hat dies mit Vorliebe gethan; ich möchte auch in dieser Frage auf sie zurückkommen. Der Herr Referent der Reichsrathskammer hat nie ein wahreres Wort gesprochen, als wenn er sagte: „So lange Baiern besteht, gehörte es jeder Zeit — ich rede hier nicht von den Zeiten der Agilolfinger, ich sage dies, damit ich nicht darüber eine Reprimande bekomme — einer größeren staatlichen Verbindung in der einen oder anderen Weise an und mußte sich der Unterordnung fügen, die mit solcher Angehörigkeit nothwendig verbunden ist. Insbesondere auch zur Zeit des Deutschen Bundes, um nur auf die letzte Geschichtsperiode zurückzugreifen, bestand ein solches Unterordnungsverhältniß. Auch damals war Baiern zur unbedingten Heerfolge in jedem Bundeskriege verpflichtet, auch damals war das baierische Heer ein Bestandtheil des Bundesheeres und dem Oberbefehle des Bundesfeldherrn im Kriege unterstellt. Auch damals war die Präsenzstärke des baierischen Kontingents durch Bundesgesetz geregelt u. s. w." Der Hauptunterschied war nur der, daß ein großer Theil dieser Bestimmungen, wie der Herr Dr. Völk sehr richtig ausgeführt hat, früher auf dem Papier stehen geblieben und gar nicht ausgeführt worden ist, und zwar hauptsächlich durch die Renitenz der Einzelstaaten — ob zum Heile Deutschlands, überlasse ich Ihnen zu entscheiden. — Der Herr Abgeordnete Dr. Ruland war es hauptsächlich, der diesen Begriff „Selbstständigkeit" nach allen Richtungen hin beleuchtet hat, aber auch er hat sich nur in Allgemeinheiten bewegt. Er und andere Redner haben mehrfach gefragt: „Ja, was bleibt denn dem baierischen Landtage noch übrig, wenn wir diese Verträge annehmen? Der baierische Landtag wird nur zu einer Maschine herabgedrückt, um die Steuern, die nothwendig sind, aufzubringen; in eigener Kompetenz wird er nur die untergeordnetsten Dinge zu entscheiden haben, er wird zu einem Provinziallandtage herabgedrückt, ungefähr so wie unsere Landräthe." — Wenn das vielleicht auch nicht der Wortlaut ist, so ist es doch der Sinn der Aeußerungen. Meine Herren! Betrachten Sie einmal den Artikel 4 der Bundes-

verfassung, und jene Kompetenz, welche hienach dem Parlamente eingeräumt ist, und die, welche dem baierischen Landtage verbleibt. Es sind allerdings fünfzehn einzelne Gegenstände, welche hier der Kompetenz des Parlamentes vindizirt sind, allein wenn man bezüglich der dem baierischen Landtage verbleibenden Gegenstände eben so spezialisiren wollte, wie es hier geschehen ist, so würde man gewiß fünfhundert Gegenstände, ja noch viel mehr aufzählen können, welche den Bund Nichts angehen. Was die Ziffer 1 betrifft, so ist hier, wie schon mehrfach erörtert wurde, uns die ganze Sozialgesetzgebung zur eigenen Kompetenz überlassen. Ziffer 2. „Die Zoll- und Handelsgesetzgebung" — diese haben wir bis zum gegenwärtigen Augenblicke auch nicht gehabt, sondern wir haben hier die Kompetenz des Zollparlaments gehabt. Ziffer 3. „Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewicht-Systems." — Diese hatten wir allerdings bisher in eigener Kompetenz, wir haben aber die Güte gehabt, jene Gesetze, welche im Norddeutschen Reichstage gemacht wurden, mit nur ganz unwesentlichen Aenderungen zu acceptiren. Das gehört ja zum Wesen dieser Dinge, daß sie ein einzelner Staat wie Baiern, wenn man auch über seine Selbstständigkeit die excessivsten Gedanken hat, gar nicht für sich allein ordnen kann, — das gehört zum Wesen dieser Dinge, daß man sich hierin dem großen Ganzen unterordnen muß. Ich frage nun, und sagen Sie mir aufrichtig: Halten Sie es für würdiger, diese Gegenstände in einem Gesammtparlamente durch Ihre Abgeordneten mitzuberathen, oder halten Sie es für würdiger, diese Gesetze in einem fremden Parlamente zu Stande bringen zu lassen und dann einfach durch den baierischen Landtag vielleicht mit einigen kleinen unwesentlichen Abänderungen zu acceptiren? „Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papier-Gelde." Daß dieser Gegenstand nur gemeinsam für ganz Deutschland geordnet werden kann, daß dieser Gegenstand in einem Gebiete, welches gemeinschaftliche Zollgrenzen hat, nicht von dem einen Staate so und von dem andern anders geordnet werden kann, scheint mir so selbstverständlich zu sein, daß ich darüber kein Wort zu verlieren brauche. Eben dahin gehören: „Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen und die Erfindungspatente." Nun glaube ich, meine Herren, Niemand von uns in Baiern wird eine wesentliche Beeinträchtigung der baierischen Selbstständigkeit empfinden, wenn wir diese Gesetzgebung dem Bunde überlassen. „Schutz des geistigen Eigenthums!" Hier haben wir ein mit dem Norddeutschen Rechte im Wesentlichen übereinstimmendes Gesetz gemacht, und ich habe schon im vorigen Landtage Gesuche und Petitionen von baierischen Buchhändlern und Schriftstellern erhalten, welche dringend gebeten haben, unser Gesetz außer Kraft zu setzen und das Norddeutsche Gesetz anzunehmen, weil es absolut unthunlich sei, daß diese beiden Gesetzgebungen nebeneinander bestehen. „Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung." Auch hierüber wird sich nichts wei-

teres bemerken lassen. „Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs!“ Hier haben die baierischen Verträge jene Beschränkungen gemacht, welche im Interesse gesunder Selbständigkeit verlangt werden sollen, und welche vielleicht ein wenig über dieses Maß hinausgegangen, aber jedenfalls nicht unter dem Maß geblieben sind, welches Sie für diese Dinge verlangen können. Ich übergehe ein paar untergeordnete Punkte, und komme auf die gemeine Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren. Auch in dieser Beziehung wird sich bei keinem der Punkte läugnen lassen, daß eine gemeinsame Deutsche Gesetzgebung so viele Vortheile bietet, daß alle partikularistischen Einsprüche vollständig dagegen verschwinden. Man hat ja diesen Drang schon lange gefühlt. Wie viele Kommissionen haben wir in Deutschland schon gehabt, um ein gemeinsames Obligationenrecht, um einen gemeinsamen Civilprozeß, um ein gemeinsames Handels- und Wechselrecht zu machen! Und das Handels- und Wechselrecht ist das einzige, welches wirklich gemacht worden ist. Nun sagen Sie: Ja, aber es konnte nicht ohne Zustimmung des baierischen Landtages zu Stande kommen. Das ist allerdings richtig, aber was der baierische Landtag von dieser Zustimmung gehabt hat, weiß ich wirklich nicht. Es gehört in der That ein großes Vergnügen an so formalen, inhaltsleeren Rechten dazu, um sich darüber zu freuen. Der baierische Landtag hat keine Abänderung vornehmen können, sondern es einfach acceptiren müssen, wie es liegt. Daß der gemeinsame Civilprozeß kommt, nun darüber habe ich speziell ein besonderes Vergnügen, aber ich unterlasse es aus nahe liegenden Gründen, über dasselbe mich weiter auszulassen. Außer diesen in der Bundesverfassung aufgestellten Beziehungen aber ist das ganze Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung der Kompetenz des baierischen Landtages **nicht** entrückt, sondern ist der Kompetenz desselben erhalten. Ich würde fürchten, Sie zu beleidigen, wenn ich Ihnen da irgend eine Aufzählung machte. Nehmen Sie ein beliebiges Buch über Verwaltungsrecht z. B. das Buch von Pözl oder irgend ein anderes Kompendium her, und sehen Sie die einzelnen Aufschriften durch, so werden Sie äußerst selten auf Punkte kommen, die der Kompetenz des Reichstages zugewiesen sind, Sie werden fast nur Dinge finden, die der Kompetenz des baierischen Landtags bleiben. Nun nehmen Sie gefälligst auch das Heftchen her, welches man Ihnen übergeben hat, und welches die Sammlung der Norddeutschen Bundesgesetze enthält, welche in Baiern eingeführt werden sollen; ich werde Ihnen die Gesetze nicht vorlesen, aber Sie werden finden, daß es entweder lauter Punkte sind, über die wir bis jetzt einer gesetzlichen Regelung entbehrt hatten, und die durch die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes zweckmäßig geregelt werden, oder daß es lauter solche sind, welche wir schon eingeführt haben, wie die Gesetze über die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, über die Aktiengesellschaften u. s. w. Das also, daß unseren gesetzgebenden Faktoren durch diese Norddeutsche Bun-

desverfassung alle und jede Selbständigkeit entzogen sein solle, daß wir zur untergeordneten Rolle herabgedrückt sein werden, ist vollständig unrichtig, im Gegentheile, wenn ich Ihnen meine wahre Meinung sagen darf, ich glaube, daß der Schwerpunkt der Entwicklung für uns zunächst nicht im Norddeutschen Reichstage, sondern im baierischen Landtage liegen wird. Da, im baierischen Landtage werden wir eine Reihe von großen Fragen auszutragen haben, die durchaus nicht in die Kompetenz der Norddeutschen Bundesverfassung fallen. Damit, meine Herren, erledigen sich auch alle jene Redensarten, welche man aus einem Vergleiche der französischen Centralisation mit dem neuen deutschen Staatswesen herleitet. Wer, meine Herren, in Deutschland will denn um Gotteswillen die französische Centralisation, die französische Centralisation, welche sich hauptsächlich darin ausspricht, daß das selbständige Gemeindewesen vollständig unterdrückt ist, daß die Initiative der einzelnen Gemeinden vollständig auf Null herabgedrückt ist: wir sehen jetzt die traurigen Folgen dieses Systems und haben sie noch stärker im ersten Verlaufe des Krieges gesehen — wer will denn das in Deutschland? Wo steht in der ganzen Norddeutschen Bundesverfassung, in der ganzen Verfassung des Deutschen Reiches auch nur ein Sterbenswörtlein, welches auf jene französische Centralisation im Entferntesten hindeutet, ein Sterbenswörtlein, welches uns Zuständen entgegenführte, aus denen wir in jene französische Centralisation hineingerathen könnten? Das ganze Gemeindewesen — gerade das ist der Haupt- und Kernpunkt dieser Frage der Centralisation und Nichtcentralisation — das ganze Gemeindewesen ist uns ja in Baiern zur selbständigen Ordnung überlassen worden, und an uns wird es liegen, ob wir das nach centralistischen oder anderen gesunderen Richtungen ausbilden; aber die Norddeutsche, die Verfassung des Deutschen Reiches hat darin gar nichts geändert. Nun, meine Herren, man sagt: das ist Alles recht, so wie die Dinge liegen, ist uns der Vertrag am Ende acceptabel, aber im Vertrage findet sich eine Bestimmung, die macht Alles illusorisch, und das ist der berühmte, berüchtigte, vielbesprochene und vielkommentirte, nach allen Richtungen viel gedeutete und ausgelegte Artikel 78. Man sagt nun, der Artikel 78 ist gewissermaßen die geheimnißvolle Maschine, mit welcher der Schlußstein des ganzen Gewölbes herausgenommen und das ganze Gebäude zum Einfallen gebracht werden kann. Mir scheint immer ein gewisser Widerspruch darin zu liegen, wenn man auf der einen Seite betont, daß diese Verfassung deßwegen schon schlecht sein müsse, weil sie ohne die Zustimmung des Volkes zu Stande gekommen, und daß man einerseits die excessive Furcht vor dem Artikel 78 hat. Worin besteht die Furcht vor dem Artikel 78? Sie besteht eben darin, daß das im Deutschen Parlamente vertretene Volk an der Bundesverfassung Veränderungen vornehmen werde, welche uns nicht gefallen. Meine Herren, denselben Einwand hätte man einer constituirenden Versammlung entgegenhalten können. Ich nach meinen Grundsätzen hätte es allerdings für viel richtiger und besser gehalten, man hätte den ganzen Verfassungsentwurf

einer constituirenden — verstehen Sie mich aber wohl, einer wirklichen constituirenden — Versammlung vorbehalten, allein war denn das im gegenwärtigen Laufe der Dinge möglich? Ich spreche nicht davon, ob während des Krieges eine Versammlung hätte zu Stande kommen können oder nicht. Die preußische Regierung, die Bundesregierungen hatten es seiner Zeit vorgehabt, die frühere Norddeutsche Bundesverfassung einem constituirenden Reichstage vorzulegen, allein schon der preußische Landtag ist darauf nicht eingegangen sondern hat den constituirenden Reichstag in einen lediglich berathenden verwandelt. Und Sie, meine Herren, würden Sie Ihre Zustimmung zu einem Reichstagswahlgesetze gegeben haben, welches Ihnen im vorneherein die Hände gebunden hätte, welches einen wirklichen constituirenden Reichstag hergestellt hätte, an dessen Beschlüsse Sie dann auch ohne Ihre nachträgliche Zustimmung gebunden gewesen wären? Ganz gewiß nicht! Es ist das Etwas, was weder die Regierung noch die Volksvertretung in Baiern gethan haben würde. Das ist meine Auffassung in der Sache. Nun ist aber der Artikel 78, den man von der andern Seite so sehr fürchtet, auch für mich ein Gegenstand des schwersten Bedenkens geworden und ich sage Ihnen aufrichtig, mir ist es gerade so wie manchen Abgeordneten des Norddeutschen Reichstages ergangen — gerade der Artikel 78 in seiner Abänderung durch den baierischen Vertrag läßt mir eigentlich die Bestimmung der Bundesverfassung und hat mir sie im ersten Augenblick als solche erscheinen lassen, welche schwer zu acceptiren ist. Den früher hat es einer Minorität von blos ⅓ Stimmen im Bundesrathe bedurft, um jeden Beschluß des Reichstages auf Grund des Artikel 78 zu verhindern; das ist aber jetzt wesentlich anders geworden. Durch den baierischen Vertrag ist festgesetzt worden, daß ein Beschluß auf Grund des Artikel 78 nur dann gefaßt werden kann, wenn alle Stimmen über 14 im Bundesrathe dafür stimmen, oder mit andern Worten, daß 14 Stimmen im Bundesrathe jedes Zustandekommen eines Beschlusses auf Grund des Artikel 78 hindern können. Das, meine Herren, ist auch ein Veto, welches diesen 14 Stimmen eingeräumt worden ist. Ich halte nun dafür, daß durch diese Bestimmung es, — ich will nicht sagen nahezu unmöglich — aber doch außerordentlich schwer gemacht wird, eine Weiterbildung der Bundesverfassung in dem Sinne, in welchem der Reichstag, das Parlament sie wünschen würde, vorzunehmen. Ich beruhige mich über diese Bestimmung nur mit einer Erwägung, und das ist die, daß wenn wirklich die gesammte Deutsche Nation die Erweiterung der Kompetenz der Bundesverfassung wollen wird, wenn in dem einen Punkte das Bedürfniß unwiderstehlich empfunden werden wird, daß auch dann diese 14 Stimmen kein Hinderniß sein können; sie werden eine große Erschwerung sein, aber sie werden einem solch allgemeinen Drange der Nation gegenüber kein absolutes Hinderniß sein. Man hat gerade aus diesem Artikel 78 und verwandten Bestimmungen die Befürchtung geäußert, daß wir uns nur in einem Uebergange zum Einheitsstaate befinden, daß die gesammte Norddeutsche

Bundesverfassung nur eine Brücke sei, um uns früher oder später in den Einheitsstaat hineinzubringen. Nun weiß ich nicht, ob das vollständig richtig ist. Es mag, wenn Sie die Entwicklung der Bundesverfassung bis jetzt ins Auge fassen, einen Schein von Wahrheit für sich haben. Aber das wird kein Mensch bestreiten können, daß die Bundesverfassung durch die Verträge in sehr wesentlichen Punkten umgestaltet worden ist. Ein Redner des Norddeutschen Reichstages, der auch auf Ihrer Seite ein großes Gewicht hat, und dem ich selbst ein großes Gewicht beilege, Windthorst, ist sogar im Norddeutschen Reichstage soweit gegangen zu sagen: „Das ist gar nicht mehr die Norddeutsche Reichsverfassung, über die wir jetzt abstimmen; es ist eine ganz neue Verfassung, die uns jetzt vorgelegt ist!" Das ist sie auch in sehr vielen Punkten. Und zu diesen Punkten rechne ich ganz besonders den Artikel 78, denn das können Sie fest glauben, daß durch die jetzige Gestalt des Artikel 78, durch die Bestimmung, daß den 14 Stimmen das Veto beigelegt wird, — daß dadurch der bisherigen Entwicklung ein Riegel und zwar ein fester Riegel vorgeschoben ist. Und nun, meine Herren, wenn das wirklich wahr wäre, wenn die Deutsche Bundesverfassung zum Einheitsstaat drängte, wird dann das weniger der Fall sein, wird unsere Lage in Baiern besser sein, wenn wir draußen bleiben? Das glaube ich ganz gewiß nicht. Wer war es denn, der im Norddeutschen Reichstage das Hineinkommen der süddeutschen Bevölkerung gewünscht hat? Wer war es, der vor Allem in Resolutionen und in jeder Beziehung darauf hingewirkt hat? Es waren nicht die Anhänger des preußischen Einheitsstaates und der preußischen Spitze à tout prix, sondern es waren vor Allem die sächsischen Particularisten. Gerade die sächsischen Particularisten waren es, welche auf ihren Versammlungen das Bedürfniß auf das Hereinkommen des Südens in der energischesten Weise ausgesprochen haben. Und wenn Sie sich, meine Herren, über diesen Punkt näher unterrichten wollen, so haben Sie nur die Güte, und lesen Sie jene Rede, welche bei der letzten Reichstagsversammlung der Führer der sächsischen Partei, Hofrath Ackermann aus Dresden, gehalten hat. Das Gewicht Baierns im Deutschen Reiche wird ein großes und wird ein nachhaltiges sein. Es wird so groß sein, daß, wie einer der geistvollsten aber starrsten Vertreter des preußischen Einheitsstaates, Professor Dr. Treitschke, schon vor beinahe zwei Jahren ausgesprochen hat, wenn in Baiern ein energischer, genialer, partikularistischer Minister, wie Montgelas, an der Spitze des Staates stünde, er gerade jetzt den Eintritt in den Nordbund befürworten würde, um auf Grund der Bestimmungen der Norddeutschen Bundesverfassung die Norddeutsche Bundesverfassung in die Luft zu sprengen. Das, meine Herren, ist eine Ansicht, welche ganz gewiß in vielen Punken übertrieben ist, welche aber ganz sicher einen richtigen Kern hat, und der richtige Kern ist der, daß das Gewicht Baierns in diesem Bunde ein außerordentlich großes sein wird. Man wird es, meine Herren, in den deutschen Staaten, welche jetzt beigetreten sind, in Würtemberg, in Baden, in Hessen, man

wird es in Sachsen auf das Schwerste empfinden, wenn Baiern nicht in den Bund eintritt, wenn Baiern seine gewichtige Stimme nicht zu den Stimmen, welche diese Staaten schon im Bunde haben, hinzuwirft, und das freundliche Verhältniß der baierischen Regierung und des baierischen Volkes zu diesen Staaten, auf deren natürliche Bundesgenossenschaft wir von jeher und wir auch künftig angewiesen sein werden, — dieses freundliche Verhältniß wird dadurch in keinem Falle verbessert werden, es wird immer mehr gelockert werden, und Sie werden sehen — ich fürchte nicht in dieser Richtung ein falscher Prophet zu sein — daß wenn Baiern draußen bleibt und man künftig sei es mit dem Zollvereine oder etwas Anderem Baiern Daumenschrauben anlegen wird, es nicht zunächst die preußische Regierung sondern gerade jene Staaten thun werden, welche wir jetzt mit dem Eintritte in den Bund allein lassen. Meine Herren! Ich kenne die Verhältnisse in einem Theile dieser Staaten ziemlich genau, ich habe mit Politikern dieser Staaten, die nicht unserer oder vielmehr meiner Richtung angehören, gesprochen und weiß ziemlich genau, was man in diesem Punkte denkt. Man hat, meine Herren, die Finanzfrage auch zu einer jener Fragen gemacht, welche einen wesentlichen Grund geben, jetzt nicht in den Bund einzutreten; allein mit dieser Finanzfrage ist es eine ganz eigenthümliche Sache. Fast jeder der Redner, der gesprochen hat, sagt: „Ich stehe auf der Höhe des idealen Standpunktes, die Finanzfrage kommt für mich erst in zweiter Richtung, auf die Finanzfrage reflectire ich nicht so sehr, wenn nicht die andern Umstände wären, wenn nicht die Selbständigkeit weggelöscht würde, wenn nicht die Freiheit dahin wäre, — die Finanzfrage würde mich nicht beirren." Bei diesem hohen, idealen Standpunkte ist es doch sonderbar, daß fast allgemein bei allen Mitgliedern dieses Hauses die Ueberzeugung verbreitet ist, daß gerade die Finanzfrage es ist, welche im tiefsten Herzenskämmerlein Jeder, der zu dem Vertrage Nein sagt, als Ausschlag gebend ansieht. Ich habe allen Respekt, meine Herren, vor Ihrer Freiheitssehnsucht, ich habe allen Respekt vor Ihrem Enthusiasmus für die baierische Selbständigkeit, allein ich habe sehr große Zweifel, ob dieser Enthusiasmus so außerordentlich groß wäre, wenn nicht auf der andern Seite der Wage diese hundert oder so viele Prozent Steuererhöhung — 200% oder 250%, es sind ja mehrere Zahlen da — wenn diese nicht auf der andern Seite in der Wagschale wäre. Die Auseinandersetzungen des Herrn Kolb beruhen auf einem Boden, den ich als vollständig richtig nicht anerkennen kann. Es ist allerdings möglich, meine Herren, daß jene Grundlagen, welche Herr Kolb angenommen hat, dem künftigen Militärbudget zu Grunde gelegt werden, — es kann in dieser Beziehung kein Mensch eine Garantie übernehmen. Allein mir scheint ein Irrthum darin zu liegen, daß er sie als unabänderlich feststehende angenommen hat, daß er argumentirt hat, die Sache ist so und muß so kommen. Es ist, meine Herren, ein großer Unterschied darin: Es kann so kommen und es soll und muß so kommen! Es muß nicht so kommen, meine

Herren! es kann auch anders kommen. Ich will auf eine Berechnung der einzelnen Ziffern in dieser Beziehung nicht eingehen, es scheint mir, der Herr Finanzminister hat das Wesentliche schon beigebracht, und es hieße wirklich Eulen nach Athen tragen, immer denselben Gegenstand mit ähnlichen Argumenten vor Ihnen zu behandeln. Ich möchte nur auf ein paar Punkte aufmerksam machen, welche vielleicht untergeordnet scheinen können, welche aber doch zu einem großen und bedeutenden Mißverständnisse Anlaß gegeben haben. Im Laufe der Auseinandersetzung des Referates — ich weiß nicht, ist es in dem Kolb'schen oder in dem Jörg'schen Theile — findet sich auch einmal die Behauptung: „Evident ist übrigens nach der ministeriellen Mittheilung, daß Baiern gegen die Herbeiziehung zur früheren Norddeutschen Bundesschuld nicht gesichert ist." Meine Herren! Diese Bemerkung hat nach außen und in diesem Hause schon zu großem Mißverständnisse Anlaß gegeben. Es wurde nemlich als möglich dargestellt, daß wir nicht nur unsere eigene Kriegslast zu zahlen haben, sondern daß wir auch an den 175 Millionen mitzahlen müßten, welche der Norddeutsche Bund zum Behufe des Krieges aufgenommen hat. Ich weiß nicht bestimmt, ob das die Ansicht des Herrn Kolb war und ob er auf diese Schuld anspielen wollte, allein seine desfallsige Aeußerung kann so ausgelegt werden, und sie ist auch wirklich so ausgelegt worden. Das ist nun doch ganz offenbar ein Irrthum und ich brauche ihn in diesem hohen Hause blos zu erwähnen, brauche ihn aber nicht zu widerlegen. Eine weitere Ziffer, die mir außer den vom Herrn Finanzminister bereits gerügten in diesem Referate aufgefallen ist, ist die Annahme, daß die Staatseinnahme um eine Million sich vermindern werde. Ich weiß nicht, welche Anhaltspunkte der Verfasser der Denkschrift zu dieser Annahme gehabt hat, mir scheint aber diese Annahme — ich gestehe es — vollständig unbegründet zu sein. Es ist kein Anhaltspunkt vorhanden, daß unsere Eisenbahnen gerade nächstens einen geringeren Ertrag, es ist kein Anhaltspunkt vorhanden, daß unsere Zölle einen geringeren Ertrag liefern werden, im Gegentheile, wenn ich recht unterrichtet bin, hat sogar bei den letzten Abrechnungen ein Steigen derselben konstatirt werden können. Warum gerade eine Million angenommen worden ist, warum nicht zwei, warum nicht fünf, warum nicht eine halbe Million, warum überhaupt nicht gerade jede andere Summe, dafür geht mir jedes Verständniß ab. Der Verfasser der Denkschrift hat sich in einer Anmerkung, welche er zu derselben gemacht hat, darauf berufen, daß in England ähnliche Zustände eingetreten seien, und er führt eine Reihe von Zahlen an, welche ich wenigstens mit ein paar Worten zu beleuchten nicht umhin kann. Denn, meine Herren, wenn wir die Verlässigkeit einer derartigen Denkschrift, wo Alles auf die höchste Ziffergenauigkeit ankommt, prüfen wollen, können wir auch nicht die kleinste Ziffer ohne Bemerkung durchschlüpfen lassen. Der Herr Abgeordnete Kolb sagt: „Der Geldwerth der exportirten Waaren Englands im letzten Kriegsjahre 1815 51,₆₂ Millionen Pfund Sterling betragend, sank von nun an stufenweise,

lichste Grund dieses Fallens des Consums sei. Er sagt uns, der Consum ist gefallen, und daraus schließt er, daß der Nationalwohlstand, der Wohlstand des Einzelnen gefallen sei, der Einzelne habe weniger consumirt. Allein, meine Herren, wenn ich hier die vergleichende Uebersicht der Zollsätze für die wichtigsten Artikel von 1787 bis in die neueste Zeit einsehe, so finde ich z. B., daß der braune brittische Zucker, d. h. gerade jene Zuckerart, welche in England von den ärmeren Klassen hervorragend consumirt wird, daß der braune brittische Zucker im Jahre 1798 einen Zoll von 1 Schilling 10 Pences, im Jahre 1816 1 £ st. 5 Schilling, im Jahre 1823/25 2 £ st. bezahlt hat. Und wenn ich eine weitere Ziffer nehme, welche der Herr Abgeordnete Kolb über den Theeconsum angibt, indem er sagte, daß im Jahre 1801 per Kopf 1 Pfund und 8 Unzen verbraucht wurden, und 14 Jahre später 1 Pfund und 6 Unzen, so hat er unterlassen, uns mitzutheilen, daß der Theezoll, der im Jahre 1801 noch 20—25 Prozent ad valorem betrug, im Jahre 1806 auf 96 Prozent, im Jahre 1819 bis 100 Prozent ad valorem betrug, im Jahre 1834 auf 1 Schilling 6 Pences bis 3 Schilling per Pfund erhöht wurde, so daß gerade die von den niedern Klassen consumirten Theesorten mehr als den Verkaufswerth des Thees an Zoll getragen haben, und daß erst in den letzten Jahren, in den 1860er Jahren derselbe wieder herabgesetzt worden ist. Meine Herren, wenn man statistische Ziffern mittheilt, und aus diesen Folgerungen zieht, so sollte man auch das gesammte Material mittheilen, um richtige Folgerungen zu ermöglichen; das scheint mir zweifellos: wenn der Zollsatz, die Steuer auf einen Gegenstand, der dem täglichen Verzehre angehört, so außerordentlich steigt, daß auch der Consum dieses Gegenstandes dann nothwendiger Weise gerade bei den ärmeren Volksklassen fallen mußte. Allein aus den Ziffern, die hier mitgetheilt sind, ist dieser richtige Schluß nicht zu ziehen, sondern es liegt die Gefahr wenigstens nahe, daß ein ganz falscher Schluß aus denselben gezogen wird. Nun, meine Herren, hat Herr Kolb berechnet, daß wir möglicher Weise eine Steuervermehrung von 145 Prozent und einen ganz genauen Bruchtheil durch den Eintritt in den Norddeutschen Bund haben würden. Ich hätte gewünscht, daß er seine betreffende Aufstellung in dieser Richtung etwas mehr auseinander gehalten hätte, denn so wie sie jetzt gemacht ist, kann sie nicht nur zu Mißverständnissen Anlaß geben, sondern hat auch schon zu einer großen Reihe von Mißverständnissen Anlaß gegeben, und ist auch bereits in der Presse tendenziös in dieser Richtung ausgebeutet worden. Herr Kolb sagt, die Steuervermehrung beträgt $146\frac{8}{10}$ Prozent; er hat in seiner Detailrechnung ausgeschieden was die Ausgabevermehrung durch den Eintritt in den Norddeutschen Bund ist, und jene, die außerdem eintreten wird. Das, was außerdem eintritt, beträgt nach der letzten Zusammenstellung 80 Prozent. Diejenigen, welche diese Ziffer nicht statistisch, sondern agitatorisch verwenden, bekümmern sich sehr wenig um die Detailberechnung des Herrn Kolb, sondern sagen: Wenn Ihr in den Norddeutschen Bund eintretet, zahlt Ihr 146

Prozent, d. h. — wie Herr Kolb es auch gethan hat, um das argumentum ad hominem zu machen —: Ihr habt bisher einen Gulden bezahlt, künftig zahlt Ihr so viel Gulden mehr und dann kann Jeder in seinen Sack oder vielmehr aus seinem Sack die Rechnung machen, und es wird nun so argumentirt: Wenn wir nicht in den Norddeutschen Bund eintreten, brauchen wir dies nicht zu zahlen. Von den 80 Prozent, die ohnedem kommen würden nach der Rechnung des Herrn Kolb, davon spricht Niemand bei der Agitation, sie werden mit einem gewissen mysteriösen Stillschweigen behandelt, und verschwinden in der mehr agitatorischen als statistischen Rechnung vollständig. Ich habe nun, meine Herren, ein Blatt bekommen — ich würde Sie nicht damit aufhalten, wenn nicht dieses Blatt — es ist das baierische Volksblatt von Stadtamhof — wenn nicht dieses Blatt, in welchem die Berechnung steht, ausdrücklich die Bemerkung machte, daß ihm diese Berechnung durch Mittheilung eines Abgeordneten aus München zugekommen sei. Nun, meine Herren, wenn ich diese Berechnung durchgehe, so sehe ich, wie nothwendig es ist, über die einfachsten und klarsten Punkte dieser Verhältnisse noch ausführlich zu sprechen. Denn erstens kann ich nicht annehmen, daß das Blatt seine Leser angelogen hat, daß ihm diese Mittheilung nicht von einem Abgeordneten zugekommen wäre, andererseits kann ich noch viel weniger annehmen, daß dieser Herr Abgeordnete die Leser dieses Blattes hinters Licht führen wollte mit dieser Berechnung; das verbietet mir der Respekt vor den Mitgliedern dieses Hauses. Ich kann daher nur annehmen, daß dieser Herr Abgeordnete sich in einem faktischen Irrthum befindet, und ich führe nun seine Ziffern an, um ihm Gelegenheit zu geben, sich zu belehren. Der sehr verehrte Herr Abgeordnete sagt unter Anderm — er legt die nähere Berechnung des Herrn Kolb nicht zu Grunde, sondern macht eine ganz eigene: „Ebenso hat es — (das Ministerium) — von den Mehrausgaben auf Festungen keine Erwähnung gethan, während doch Baiern an außerordentlichen Festungsanlagen mitbezahlen muß und ebenso an dem Bau etwa nothwendig werdender Festungen in Baiern.“ Diese schlägt der Herr Abgeordnete auf 1 Million jährlich an und fügt hinzu, daß das noch viel zu gering sei; er sagt uns ferner bezüglich der Bundesanlehen, — und da bringe ich gleich den Beweis, wie sehr die etwas vagen Anführungen des Herrn Abgeordneten Kolb zu Mißverständnissen Anlaß geben, — er glaube nicht blos, daß es möglich sei, daß wir an 175 Millionen mitzahlen müssen, sondern nimmt es gleich für gewiß an, und rechnet sie in seine Rechnung ein. (Heiterkeit.) Er sagt: „Es ist für die Verzinsung des bereits bestehenden Bundesanlehens zu 753 und 100 Millionen Thaler nichts in Ansatz gebracht. Baiern wird davon mindestens 1½ Millionen Gulden zu bezahlen haben.“ Sie sehen, wenn die Steuererhöhungen wirklich so wohlfeil wären, als sie dem Herrn Abgeordneten scheinen — sie kosten ihm materiell nichts — so gingen sie in's Unglaubliche. Damit ist aber der Herr Abgeordnete des Volksblattes noch nicht einmal fertig, sondern hat noch

eine neue Entdeckung gemacht; er sagt nämlich: „Der Malzaufschlag betrug im letzten Jahre der Finanzperiode 8,823,201 fl. und ist für ein Jahr der X. Finanzperiode auf 9,351,150 fl. veranschlagt. Wenn an dessen Stelle eine allgemeine in die Bundeskasse fließende Biersteuer treten wird, werden wir sicher nochmal 50 % Steuererhöhung bedürfen," und diese 50 % rechnet der Herr Abgeordnete schließlich auch dazu und kommt auf eine exorbitante Summe. Er bringt 192° Steuererhöhung heraus, und das bei einer ganz friedlichen Entwicklung. Warum der Herr Abgeordnete die runde Summe nicht voll gemacht hat, weiß ich nicht. (Heiterkeit.) Es kommt Ihnen jetzt das etwas heiter vor, aber es hat auch seine ernste Seite. Man sollte doch meinen, daß wenn man so viel Gewicht auf die Stimme des Volkes legt, man denn doch eine richtig informirte Volksstimme voraussetzen muß. Ich habe, ich weiß nicht bei welcher Gelegenheit, gehört oder im Referate gelesen, man solle von einem weniger gut unterrichteten König an einen besser unterrichteten appelliren. Nun, meine Herren, von einem derartig unterrichteten Volke müssen wir doch auch an ein besser unterrichtetes appelliren! Ich habe diesen Punkt nur erwähnt, um Gelegenheit zu geben, derartige Monstrositäten zu verbessern und, wie ich hoffe, nicht mehr in Scene zu setzen. Wenn man, meine Herren, eine derartige Steuervermehrungsberechnung anstellen wollte, ja dann wäre es sehr leicht und zwar auf ganz einfachem und sehr sicherem Wege zu einem ganz ähnlichen Resultate für den Fall der Ablehnung der Verträge zu kommen. Ich könnte Ihnen, meine Herren, mit Ziffern, welche im Einzelnen ebenso wenig angreifbar sind, wie die Ziffern des Herrn Kolb, eine Steuerliste zusammensetzen, welche Sie zahlen müssen, wenn Sie nicht in den Deutschen Bund eintreten. Ich weiß nicht, meine Herren, ob das, was ich in dieser Zahlenliste voraussetze, auch wirklich eintritt, aber es kann wenigstens eintreten, es ist ebenso eine hypothetische Zahlenberechnung, wie die des Herrn Kolb wenigstens in einem großen Theile seiner Ausführung ist. Ich rede hier, Sie werden das Alle schon errathen haben, von dem Zollvereine. Man sagt: der Zollverein kann nicht gekündigt werden, der Herr Referent sieht sogar eine Verletzung seines moralischen Gefühles darin, wenn man überhaupt nur davon redet, daß es möglich sei, daß der Zollverein gekündet werde. Allein ich bitte Sie, die Verhältnisse rechtlich und thatsächlich doch in's Auge zu fassen, wie sie gegenwärtig bestehen. Der Zollvereinsvertrag ist bis zum Jahre 1877 geschlossen. Wenn man den Artikel 1 des Vertrages allein lesen würde, so würde man glauben, er trete von selbst außer Wirksamkeit, wenn man aber den Artikel 27 liest, so sieht man, daß er einer Kündigung bedarf, die wenigstens ein Jahr vorher eintreten muß. Nun sagt man, Preußen kann den Zollverein nicht künden, es ist eine moralische Unmöglichkeit, daß es ihn künde! Wie schon ein Redner vorher bemerkt hat, geht diese Annahme von der Voraussetzung aus, daß es ganz allein im Pouvoir Preußens, d. h. der preußischen Regierung, d. h. Bismarck's liegen würde, ob der Zollverein gekündigt wird oder nicht. Schon

das ist nicht ganz richtig. Haben Sie einmal die Güte und vergleichen Sie die Zollvereinsverfassung mit der Verfassung des Deutschen Reiches, die nun Ihrer Beschlußfassung unterbreitet ist. Sie werden schon bei einer oberflächlichen Vergleichung sehen können, daß diese beiden Verfassungen, so wie sie liegen, nebeneinander gar nicht mehr bestehen können. Früher war es der Norddeutsche Bund, der Baiern, Würtemberg, Baden und dem südlichen Hessen entgegengetreten ist, nun ist von der einen Gruppe Würtemberg, Baden, das südliche Hessen weg, und Baiern ist allein geblieben. Der Norddeutsche Bund, der früher diesen Staaten entgegengetreten ist und seine Vertretung im Bundesrathe und der Bundesversammlung gehabt hat, existirt nicht mehr, und an dessen Stelle ist ein Deutsches Reich getreten. Dieses Deutsche Reich ist nun, täuschen wir uns darüber nicht, perfekt, ob wir heute, morgen oder übermorgen Ja oder Nein sagen. Daran kann kein Mensch etwas ändern; wir sehen das schon aus den Zusammenstellungen, die uns gemacht worden sind: wir haben einen Vertrag Baierns mit dem Deutschen Reiche. Das Deutsche Reich als solches wird proklamirt werden, es wird mit oder ohne uns in's Leben treten. Nun, meine Herren, wird es absolut nothwendig sein, einen neuen Zollvereinsvertrag abzuschließen. Es ist gar nicht anders möglich, denn mit dem bisherigen Zollvereinsvertrage kann man schon staatsrechtlich gar nicht mehr forthausen, das Zollparlament existirt einfach nicht mehr, — das ist meine Meinung; dem Zollvereine mangelt ein sehr wesentliches Glied seiner Organisation, und wenn Sie die Verträge nicht annehmen, so kann ich mir im gegenwärtigen Momente schon sehr schwer denken, wie die Geschichte überhaupt auch nur bis zum Jahre 1877 sich gestalten soll. Es ist höchst wahrscheinlich, daß, da Niemand daran denken kann, das nicht mehr rechtlich bestehende Zollparlament einzuberufen, daß dieser ganze Faktor hinausfallen wird, und daß die ganze Legislation eben weil der vorausgesetzte Faktor weggefallen ist, vollständig stille steht. Das würde im Allgemeinen ein so enormes Unglück allerdings nicht sein, allein es beweist, daß die Kündigung der Verträge schon aus dem Grunde folgen muß, weil ein neuer Vertrag abgeschlossen werden muß, da man mit dem alten nicht mehr forthausen kann. Nun bin ich allerdings der Meinung des Herrn v. Schlör, daß es gar nicht möglich sein wird, den Zollverein zu sprengen. Es wird nicht möglich sein, jene Bande — denn es sind nicht blos materielle, sondern auch geistige Bande, welche Baiern mit dem übrigen Deutschland verbunden haben und zur Zeit noch verbinden — zu zerreißen und zu zerschneiden. Aber, meine Herren, Sie können aus dieser Unmöglichkeit, wie mir wenigstens scheint, gewiß keinen Schluß in Ihrem Sinne ziehen; denn diese Unmöglichkeit involvirt eben das, was ich beweisen will, daß nemlich Sie dann jene Bedingungen annehmen müssen, welche man Ihnen stellt, wenn die ganze Zollvereinsfrage in's Gleiten kömmt, und — noch einmal betont — nicht die preußische Regierung, sondern der Deutsche Reichstag ist es, mit dem dann die Bedingungen verhandelt werden und Sie kön-

nen sich ungefähr ein Bild davon machen aus dem, was gerade die Abgeordneten der kleinern deutschen Staaten letzthin im Reichstage geäußert haben, — wie diese Bedingungen ausfallen. Ich halte es also in meinem Sinne allerdings für unmöglich, daß der Zollverein gekündigt wird; aber ich halte es nicht in abstracto für unmöglich. Ich halte es allerdings für möglich, daß sich in diesem Hause eine Drittels-Minorität, vielleicht auch eine Majorität finden wird, welche die ganze Zollvereinsfrage außerordentlich leicht nimmt und die ganze materielle Entwicklung unseres Landes auf die Karte eines Programms setzt; aber ich halte es für unmöglich, daß diese Partei oder Fraktion einen Minister findet, der seinen Namen unter Verfügungen setzt, welche dieser Politik Ausdruck geben. Das ist unmöglich! Denkbar meine Herren, denkbar ist Alles, denkbar ist auch, daß wir jenem Abgrunde zutreiben, wohin die Kündigung der Zollvereinsverträge führt und daß wir dann dem Zustande, der dann eintreten wird, nicht ausweichen können. Ich kann da nicht mit statistischen Ziffern kommen, und wenn ich es könnte, würde ich es nicht thun; denn ich würde da ein sehr trügerisches Material haben. Wir wissen aber Alle das, und wir wissen das ganz bestimmt, daß im Rahmen des Zollvereins unsere Industrie groß geworden ist, daß sie sich so entwickelt hat, daß sie in einer Reihe von Branchen selbst der übermächtigen englischen Industrie entgegentreten könnte, daß sie der durch enorme Zölle geschützten französischen Industrie entgegengetreten ist, daß auch die Entwicklung der Landwirthschaft im Rahmen des Zollvereins im Großen und Ganzen eine glückliche gewesen ist. Wir wissen aber nicht, welcher Zustand dann eintreten wird, aber wir können uns annähernd ein Bild davon machen. Baiern bezieht gegenwärtig aus dem Zollvereine eine Brutto-Einnahme von 11,324,480 fl. Dieser Einnahme steht eine Ausgabe von 1,894,500 fl. entgegen — ich entnehme diese Ziffern dem letzten Budget, vielmehr dem Budget-Entwurfe — so daß eine Einnahme von 9,429,920 fl. uns aus dem Zollvereine zufließt. Um, meine Herren, diese Berechnung in Prozentsätzen der Steuern auszudrücken, sind es 94% unserer gegenwärtigen Steuer. Täuschen wir uns keinen Augenblick! In dem Momente, in dem wir aus dem Zollverein draußen sind, machen wir unter diese Ziffer einen Strich und schreiben statt so und so viel benannten Ziffern lauter Nullen, d. h. mit andern Worten wir verzichten auf diese Einnahme von 9,430,000 fl., wir verzichten auf eine Einnahme, welche 94 Steuerprozent repräsentirt. Man sagt: „Baiern kann ja selbst ein Zollgebiet bilden, es kann wenigstens theilweise diese Einnahmen sich verschaffen." Meine Herren, es wäre dies vielleicht möglich gewesen, wenn Würtemberg nicht im Deutschen Reiche wäre, mit Würtemberg ein derartiges Gebiet zu bilden, obgleich es im höchsten Grade unzweckmäßig gewesen wäre; denn die Erfahrung hat gezeigt — es hat ja schon einmal ein baierisch-würtembergischer Zollverein bestanden — daß die Zollbewachungskosten so enorm sind, daß ein ungeheurer Theil der Einnahmen davon verschlungen wurde, und daß finanziell ein solches Experiment sehr schlecht wäre. Aber nachdem Wür-

temberg draußen ist, ist es für Baiern vollständig unmöglich, sich an den Grenzen des Zollvereins als besonderes Zollgebiet zu konstituiren. Das brauche ich nicht weiter auseinander zu setzen. Es wäre blos Etwas möglich: daß wir uns, wie die Schweiz im Großen und Ganzen jetzt thut, als ein besonderes Freihandelsgebiet zwischen zwei große Länder setzen. Das würde für unsere Industrie im gegenwärtigen Augenblicke allerdings die entsetzlichsten Folgen haben. Unsere Baumwollindustrie in Augsburg und Schwaben würde von der würtembergischen Industrie — denken Sie, nur wie nahe die Zollgrenze ist — im Verlaufe vielleicht weniger Jahre vollständig überflügelt und niedergeworfen — ein für die Aktionäre vielleicht viel weniger schädliches Ereigniß, als für die Arbeiter; denn die Aktionäre haben so ziemlich, was zu gewinnen ist, wenigstens zum großen Theil, im Trockner. Welchen Einfluß das auf die Landwirthschaft haben wird, das brauche ich Ihnen nicht weiter auseinander zu setzen, es kann sich Jeder dies sehr einfach an den Fingern abrechnen. Aber ich gebe zu, es kann dieser schlechte Zustand ein vorübergehender sein; in 20 oder vielleicht 25 Jahren, ich weiß das nicht, kann es vielleicht besser werden. Aber das weiß ich sicher, daß wir auf unsere Staatseinnahmen in dem Betrage, wie wir sie bis jetzt vom Zollvereine bezogen, verzichten würden; und wenn man rechnet, daß wenn wir in das Deutsche Reich eintreten, wir $146\frac{9}{10}$ Prozent Steuererhöhung bekommen, so rechne ich Ihnen mit den 80 Prozent des Herrn Kolb, daß wir dann 174 Prozent, ohne das $\frac{1}{10}$ Prozent Steuererhöhung bekommen. Das ist auch eine Rechnung, die sehr einfach ist. Es wäre mir nicht eingefallen diese Berechnung aufzustellen, das sage ich aufrichtig, aber wenn auf der einen Seite solche hypothetische Berechnungen gemacht werden, so muß es auch auf der andern Seite gestattet sein zu zeigen was kommen kann. Es kommt dann noch etwas dazu, und das wiegt, ich gestehe es aufrichtig, viel schwerer, als die Auflösung des Zollvereins. In einem Punkte gebe ich dem Herrn Referenten Recht; er sagte einmal, wenn es unsere politische Ehre erfordert, so kommen diese materiellen Rücksichten in zweiter Reihe. Ich setze auch den Zollverein daran, wenn unsere politische Ehre es erfordern würde, auch mir stehen diese materiellen Erwägungen in zweiter Reihe; aber ich mache Sie auf etwas aufmerksam, was auch theilweise und zwar sehr schwer, in das materielle Gebiet überschlägt. Ich bin der festen Meinung, daß die politische Unsicherheit in Europa nicht eher geändert wird, als bis in der Mitte dieses Welttheils jene gesicherte und starke Macht entsteht, welche das Deutsche Reich seiner Zeit bilden wird, und diese gesicherte und starke Macht wird nicht vollständig sein, wenn Baiern nicht derselben beigetreten ist. Die Erfahrung hat es uns, glaube ich, und zwar mit blutiger und feuriger Schrift gezeigt, daß das selbständige Bestehen dieser süddeutschen Staaten über kurz oder lang nothwendig zum Kriege treiben muß, und wenn das Deutsche Reich nicht entstanden ist, wenn Baiern daraus bleibt, wird diese unsichere Lage immer noch fortbestehen. Man hat, wie es insbesondere

von der Seite des Herrn Abgeordneten Greil geschehen ist, dieß gewissermaßen als eine Art persönlichen Vorwurfs aufgefaßt, als einen persönlichen Vorwurf, der von Seite eines Redners irgend einem Mitgliede auf der andern Seite des Hauses gemacht werden wollte, als conspirire er mit dem Auslande, als sei er Schuld daran, daß die Franzosen noch Hoffnungen auf uns setzen. Meine Herren, ich glaube, es kann das keinem Menschen einfallen, und mir fällt das am wenigsten ein. Die Gefahr liegt nicht in dem, was ein einzelnes Mitglied dieses hohen Hauses will oder nicht will; die Gefahr liegt in der ganzen Situation, und wenn ich mich auf die Situation berufe, so habe ich da keine bessere Autorität als den Herrn Referenten selbst. Es war bei Gelegenheit der Berathung der Zollvereinsverträge, als der Herr Referent, der historisch gewiß ganz richtige und unanfechtbare Bemerkungen über die Allianzverträge machte, daß er den Verzicht Baierns auf eine Sonderbündelei nicht gering anschlage sondern denselben für viel, sehr viel, für so viel halte, daß ein solcher Verzicht in der ganzen baierischen Geschichte noch gar nie dagewesen ist. Er hat dann wörtlich fortgefahren: „In jeder großen Krisis war Baiern vordem der Verbündete des Auslandes insbesondere Frankreichs." Er hat an einer andern Stelle seiner Rede, als er die Geschichte seiner Wiederwahl erzählt, die mir damals außerordentlich auffallende, aber ganz unwidersprechlich richtige Bemerkung gemacht, daß er, als sein Mandat einer Wiederwahl unterlag, den Wahlmännern seines Kreises einen Brief geschrieben habe, in welchem er sagt: „Allem Anscheine nach werde es in Baiern demnächst nur zwei Parteien geben; nämlich eine französische und eine deutsche, und ich wollte Niemand im Zweifel darüber lassen, welcher dieser Partei ich angehöre." Daß der Herr Referent damals und auch später ganz unzweifelhaft der letzteren angehören Partei wollte, ist etwas, was ich ihm damals zur großen Ehre anrechnete. Allein, meine Herren, die Thatsachen die er konstatirt hatte, bestehen, und wir würden wirklich wie der Vogel Strauß handeln, der etwas Unangenehmes nicht sehen will und den Kopf in den Sand versteckt, wenn wir unsere Augen dieser Thatsache gegenüber verschlössen. Wenn Sie unsere Presse flüchtig durchlesen wollen — es wird nur ein paar Schritte in unser Lesezimmer bedürfen — so können Sie darüber, daß die Aeußerung des Referenten nicht blos damals, sondern auch heute noch richtig ist, keinen Augenblick in Zweifel sein. Es ist von mehreren Seiten dieses hohen Hauses betont worden, daß unsere Beschlüsse auf die Fortdauer dieses Krieges, auf das französische Volk von keinem Einflusse sein werden. Das französische Volk habe sich schon von selbst aufgerafft und unserer Beschlüsse nicht bedurft. Das ist in einem gewissen Sinne richtig, und derjenige Herr, welcher das gesagt hat, hat vollständig Recht gehabt, wenn er jede persönliche Insinuation in dieser Beziehung zurückgewiesen hat. Allein, meine Herren, daß man in dieser Beziehung außerordentlich vorsichtig sein muß, das haben die Thatsachen gelehrt, von denen ich sogleich sprechen werde. Meine Herren, der Herr

Referent hat in derselben Rede, in welcher er über die Annahme oder die Nichtannahme der Zollvereinsverträge gesprochen hat, damals die Bemerkung gemacht: wenn der baierische Landtag, insbesondere dieses hohe Haus „Nein" zu diesen Verträgen sagt, so wird das ein Schlag sein, der durch ganz Europa nachzittert. Damals, meine Herren, war ich nicht ganz der Meinung des Herrn Referenten, ich habe damals nicht die Ansicht gehabt, daß unserm Votum jene außerordentliche Bedeutung zukommt, allein das, meine Herren, weiß ich bestimmt und ich glaube, der Herr Referent wird mir das nicht widersprechen, daß, wenn wir heute „Nein" sagen würden, dann das ein Schlag sein würde, der durch ganz Europa nachzittert, am Allermeisten aber in Frankreich. Das französische Volk hat allerdings nicht auf uns und unsere Ermuthigung gewartet, als es sich erhob, aber es beginnt seit geraumer Zeit müde zu werden, und die Machthaber, welche jetzt diktatorisch den Krieg à outrance fortsetzen, suchen nach jedem Strohhalm, den sie dem Volke hinreichen, um dasselbe zur weiteren Fortsetzung des Krieges zu veranlassen. Es ist jetzt nicht ganz leicht, mit einer großen Anzahl Beweisen zu kommen, die Beweise liegen aber, glaube ich, in den Thatsachen selbst und in dem, was wir täglich in allen Zeitungen lesen. Daß es so ist, daß man auf das, was in Baiern geschieht, immer in Frankreich noch große Hoffnungen setzt, daß man den Franzosen immer noch vorschwindelt: Mit Baiern ist es nicht vollständig in Ordnung, die Baiern gehen nächstens zurück, — dafür habe ich z. B. einen Beweis in der amtlichen Korrespondenz Havas, von der mir ein Blatt vorliegt vom 18. Dezember 1870, das mit der Ballonpost aus Paris gekommen ist, und in dem ausdrücklich zur Ermuthigung der Franzosen gesagt wird, daß die Baiern in ihre Heimath zurückkehren wollen. Es sind mir über diesen Punkt eine ganze Reihe Briefe von Soldaten und Offizieren zu Handen gekommen; ich habe sie theils anonym theils nicht anonym zugeschickt bekommen. Ich hätte auch in der Beziehung ein reichliches Material. Ich habe da einen Brief von einem Landwehroffizier vor mir, in dem es wörtlich heißt: „In Orleans haben wir ein französisches Journal erwischt, in welchem die französische Nation zum Ausharren aufgefordert wird, indem die baierische Kammer bereits die Zurückziehung der baierischen Truppen verlangt, und dadurch die Preußen sehr geschwächt würden." Das ist nun allerdings nicht richtig, und ich führe das nur zum Beweise der Thatsache auf, wie vorsichtig man in solchen Dingen sein muß. Einen weiteren Beweis habe ich erst gestern bekommen. Das Journal, welches gegenwärtig die Beziehungen Frankreichs zum Ausland am meisten und intensivsten vermittelt, ist unzweifelhaft die Indépendance belge, ein in Brüssel erscheinendes Journal, welches aber vollständig im Sinne der französischen Republik geschrieben ist. Die Nummer vom 13. Januar 1871 bringt nun über die Verhandlungen unserer Kammer über unseren letzten Militärkredit nichts Anderes, als die Rede des Herrn Kolb, und zwar so getreu, daß sie nur aus einem stenographischen Protokolle entnommen sein kann; sie bringt diese

Rede eben so genau, wie sie in dem stenographischen Berichte steht. Es heißt da: „Parmi les discours prononcés: à la seconde Chambre de Bavière par les orateurs de l'opposition, dans la discussion des crédits militaires, un des plus remarquables a été celui de M. Kolb." Ich führe diese Thatsache nur zum Beweise dessen an, wie vorsichtig man in diesen Dingen sein muß, und wie ein Beschluß dieses hohen Hauses auch auf die Fortsetzung des Kriegs, auf die Ermuthigung des Feindes wirken kann. Ich würde es nicht über mich bringen, irgend einem Mitgliede dieses Hauses auch nur den indirekten Vorwurf zu machen, daß es dies gewollt habe, aber daß es durch die Thatsache geschieht, das scheint mir unwidersprechlich. Herr v. Hörmann hat in seiner Rede sehr richtig bemerkt: Lassen Sie Baiern aus dem Deutschen Reiche, lassen Sie Baiern zwischen Preußen und Oesterreich, so wird es nicht ein Verbindungsglied zwischen diesen beiden Staaten werden, sondern es wird der Tummelplatz auf der einen Seite der preußischen, auf der andern Seite der österreichischen Intriguen sein, und das scheint mir ganz zweifellos: es wird die ständige latente Kriegsursache werden, die wir ins alte Europa hineinsetzen, und wenn Sie sagen, daß Baiern zwischen diesen beiden Staaten seine precäre Existenz fristen kann, so kann ich nicht annehmen, daß Jemand in diesem Hause das für möglich halten würde. Baiern würde im Frieden zwischen diesen beiden Staaten zerrieben werden, wie ich dieses Papier zerreibe, und es würde im Kriege zwischen den wuchtigen Mächten, wenn diese aufeinanderplatzen, einfach zermalmt werden. (Bravo!) Ich kann nicht die Garantie dafür übernehmen, wenn Baiern in den Bund eintritt, daß wir dem goldnen Zeitalter entgegengehen, daß wir einen ewigen Frieden haben, aber das glaube ich mit Sicherheit sagen zu können, daß die Interessen nicht nur, sondern auch der Wille der Deutschen Nation einem derartigen friedlichen Zustande mit aller Macht entgegenstrebt. Man hat soviel von der chauvinistischen Gesinnung der Deutschen Nation gesprochen, daß vielleicht auch in dieser Beziehung ein Wort der Entgegnung nothwendig ist. Wenn ich aufrichtig sein darf, so sage ich: Wenn der Krieg, den wir jetzt führen, nach der Schlacht bei Sedan sein Ende genommen hätte, wenn der Krieg wirklich nichts anderes gewesen wäre, als ein sogenannter militärischer Spaziergang nach Frankreich, von dem man oft gesprochen hat, so gestehe ich Ihnen, ich würde die Befürchtung gehabt haben, daß in Deutschland jener Geist aufgekommen wäre und daß wenn jener Geist in den oberen Regionen geherrscht hätte, die Nation ihm nicht den gehörigen Widerstand entgegengesetzt hätte; allein, wer nach den Ergebnissen dieses Krieges, nach der Wendung, die dieser Krieg genommen hat, jetzt noch eine chauvinistische Lust am Kriege an und für sich hat, um den Preis einer Gloire, wie es Frankreich gethan, um den Preis des bloßen Ruhms der Deutschen Nation jetzt einen neuen Krieg auf den Hals laden würde: der würde in meinen und ich kann sagen in den Augen des ganzen Deutschen Volks ein Verbrecher an der ganzen Deutschen Nation. Die

Deutsche Nation will den Krieg nicht, und wenn die gesammte Deutsche Nation den Krieg nicht will, wird sie ihn auch nicht haben. Ich wüßte nicht, in welcher Richtung dieser Krieg kommen sollte. Man hat Ihnen das Schreckgespenst dieses Krieges mit Oesterreich vorgestellt. Nun, meine Herren, ist diesem Schreckgespenst zu sehr ungelegener Zeit jener Depeschenwechsel entgegengetreten, der in den letzten Tagen stattgefunden hat, und der, wie ich aus einem flüchtigen Blicke in den heutigen Zeitungen vorhin gesehen habe, auch heute in den letzten Tagen noch seine freundschaftliche Bestätigung gefunden hat. Nun sagt man: aus diesem Depeschenwechsel folgt nichts, das ist blos leeres Papier. Ich wäre begierig, wie man argumentirt hätte, wenn dieser Depeschenwechsel nicht stattgefunden hätte. Man würde gesagt haben, Preußen hat nicht einmal nothwendig gefunden, Oesterreich den geringsten entgegenkommenden Schritt zu thun, Oesterreich mußte dadurch verletzt werden und es müssen Zustände eintreten, die nothwendig zum Kriege führen. Jetzt ist das Gegentheil geschehen, jetzt ist dieser entgegenkommende Schritt gethan, es hat die österreichische Regierung, — nicht Herr v. Beust, sondern der Kaiser hat diesen entgegenkommenden Schritt in eben so entgegenkommender Weise beantwortet, — und jetzt sagt man: „Die ganze Geschichte ist blos leeres Papier, nur ein Austausch von Redensarten." Dieser Argumentation kann ich nicht folgen, das ist eine Argumentation, welche mag kommen was da will zuletzt à tout prix Recht behalten will. Die Deutsche Nation, in ihrem Parlament geeinigt, wird und muß, wie sie es bis jetzt gethan hat, ehe ihr dieser Krieg aufgenöthigt und aufgezwungen wurde, eine friedliche Entwicklung anstreben. — Es war ein Mann, dessen national-ökonomische Kenntnisse ich sehr hoch achte, Professor Schäffle, der vor nicht langer Zeit den Deutschen Volksvertretern den Rath gegeben hat, sie möchten doch, statt sich in abstrusen politischen Diskussionen zu bewegen, einmal mit den materiellen Gesetzgebungen, die bei uns so furchtbar im Argen liegen, sich beschäftigen. Diesen Rath, meine Herren, hat der Norddeutsche Reichstag bis jetzt in hervorragendem Maße befolgt. Die größten Feinde der dort bestehenden Zustände müssen sagen: Was die materielle Entwicklung der Gesetzgebung betrifft, ist sie musterhaft, — und ich, meine Herren, fürchte nicht, daß sie weniger musterhaft werden wird, wenn wir Baiern noch dazu kommen. — Man fürchtet die Majorisirung im Norddeutschen Reichstag, als ob dort die einzelnen Fragen nach Staaten und nach den Angehörigen in den Staaten entschieden würden. Die Interessen, die Sie hier vertreten, sind im Norddeutschen Reichstage ebenso vertreten, ja theilweise noch stärker. Für jeden Industriellen, für jeden Fabrikherrn, den Sie hier in der Kammer haben, sitzen dort 20, 30 und 40, für jeden Grundbesitzer, den Sie hier in der Kammer haben, sitzt eine viel größere Anzahl dort. Wenn man der Zusammensetzung des Norddeutschen Reichstages bis jetzt einen Vorwurf hat machen können, so war es der, daß das grundbesitzende Interesse viel zu sehr in demselben überwogen hat gegenüber den anderen Faktoren des Staates.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um mit ein paar Worten auf die Anträge zurückzukommen, die ich mir angeeignet, für die ich aber einen ausdrücklichen Antrag in dieser Kammer nicht gestellt habe. Die landwirthschaftlichen Vereine in Baiern, wenigstens ein großer Theil derselben, haben bereits gefühlt, daß die Entwicklung der Landwirthschaft in dem großen und ganzen Deutschen Reiche viel sicherer vor sich gehen könne, als in dem kleinen Bezirke bei uns, und sie haben den Antrag an die baierische Regierung gestellt, — einen Antrag, der mit den Norddeutschen Landwirthen vereinbart und bereits vor längerer Zeit dort schon beschlossen worden ist, dahin gehend: „Die baierische Regierung möge dahin wirken, daß zu den ständigen Ausschüssen des Bundesraths auch ein Ausschuß für die Landwirthschaft komme." Ich finde es jedoch nicht für angemessen, jetzt in dem Stadium der Debatte, wo es sich um Ablehnung oder Nichtablehnung der Verträge handelt, mit solchen Ausführungsbestimmungen zu kommen. Es genügt, wenn die königliche Staatsregierung von diesem in Baiern lebhaft hervorgetretenen Wunsche Kenntniß nimmt. — Ich komme, meine Herren, zum Schlusse. Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit nur noch auf verhältnißmäßig sehr wenige Minuten in Anspruch zu nehmen. Ich habe mir gedacht: Welchen Zweck, welche Absicht kann man jetzt in der gegenwärtigen Situation dabei haben, wenn man die Verträge ablehnt und zum Falle bringt? Es sind dabei nur zwei Dinge möglich: Entweder will man die Entwicklung blos *aufhalten*, oder man will den Eintritt Baierns in das Deutsche Reich vereiteln. Nehmen wir einmal das Erste an. Daß Jemand in diesem Hause, lediglich um sich das kindische Vergnügen zu machen, das Seinige dazu gethan zu haben, daß die Sache *jetzt* nicht, sondern in *zwei Monaten* zu Stande kommt, gegen die Verträge stimme, das bin ich nicht berechtigt anzunehmen und diese Zumuthung weise ich gleich von vorneherein zurück. Allein man sagt und zwar von vielen Seiten: Diese Verträge widersprechen unserem Programme, und wir sind nicht berechtigt, zu diesen Verträgen „Ja" zu sagen. Nun, meine Herren, es ist mit solchen Programmen eine eigenthümliche Sache. Das Papier ist außerordentlich geduldig und man hat schon alles Mögliche von Programmen gesehen, allein die Thatsachen sind nicht blos über *Ihr* Programm — Sie brauchen nicht zu glauben, daß Sie darin ein besonderes Unglück haben — sondern über so viel andere Programme, die in Deutschland aufgestellt worden sind, hinweggegangen, daß darüber gar nicht mehr zu sprechen ist. Meine Herren! Wir können die thatsächlichen Ereignisse nicht anders machen, als sie sind. Das Ausschußprotokoll läßt zwar den Herrn *Justizminister* sagen: „Das Ministerium habe die Ereignisse geregelt;" allein es ist, glaube ich, ein Druck- oder Schreibfehler. Es wäre in manchen Punkten sehr angenehm gewesen, ein Ministerium zu haben, welches die Ereignisse so in der Hand hat. Im Ganzen ist aber diese Entdeckung noch nicht gemacht, und wir müssen die Ereignisse nehmen wie sie sind. Nun ist mir allerdings eine Logik verständlich, welche aus den Prä-

missen, die ich gegeben habe, die Folgerung zieht, fortzugehen und das Mandat niederzulegen, allein nicht eine Logik, welche dazukommt, zu den Verträgen „Nein“ zu sagen. Meine Herren, was würde die Folge dieses „Nein“ sein? Es ist Keiner in diesem Hause, der sagen könnte, auf meine Stimme allein kommt es nicht an. Es war z. B. in Würtemberg ganz anders. In Würtemberg konnte die Minorität, die „Nein“ gesagt hat, mit der beruhigenden Ueberzeugung „Nein“ sagen, daß es auf ihr „Nein“ gar nicht ankomme, sie hat sich in der außerordentlich bevorzugten Lage jeder Minorität gefunden, welche im Stande ist, ihre außerordentliche Prinzipientreue zu wahren mit dem Bewußtsein, es schadet ja nicht. Allein bei uns ist die Sache ganz anders. Es ist kein Mitglied dieses hohen Hauses, das nicht sagen kann und sagen muß: Auf meine Stimme kommt es gerade an, und wenn ich anders gestimmt hätte, wäre Alles vermieden worden, was hernach kam. Das ist das Ernsthafte unserer Situation und deshalb sprechen wir so lange und eindringlich über diesen Gegenstand, — viel länger und eindringlicher, als man in Würtemberg gesprochen hat. Nun, meine Herren, sagt man: „Wir wollen die Verträge nicht, und die nächste Wahl wird schon zeigen, daß das baierische Volk sie auch nicht will.“ Ich hoffe vor Allem, daß das baierische Volk, wenn es in die Lage kommt, dieses Votum abzugeben, ein gut unterrichtetes sein wird und nicht ein so unterrichtetes, wie wir vorhin aus dem Stadtamhofer Volksblatt gesehen haben. Allein das Resultat einer Wahl läßt sich nicht mit absoluter Sicherheit voraussehen. Wir haben ein lebhaftes Beispiel davon in Würtemberg. Kein Land in Deutschland ist politisch so von Parteien durchgearbeitet wie Würtemberg. In Würtemberg hat man, wenn man so sagen darf, einen Wahlkataster gehabt, hat man in jedem Bezirke auf 100 und eine halbe Stimme vorauszusagen sich getraut: der Kandidat wird so viel Stimmen haben und der so viel, und trotzdem ist die Geschichte vollständig anders gegangen, als man sich erwartet hat. Sie ist weit über Erwarten zu Gunsten der Verträge ausgefallen, weit über das Erwarten Derjenigen, welche für die Annahme der Verträge waren, und sie ist weit unter der Erwartung Derjenigen geblieben, welche die Ablehnung der Verträge angestrebt haben. Gerade so kann es auch bei uns gehen. Niemand weiß mit Sicherheit zu sagen, wie die nächsten Wahlen ausfallen werden, aber Etwas weiß ich mit Sicherheit zu sagen: daß wir einen Wahlkampf haben werden, vor dem mir, ich sage es ganz offen, vor dem mir schaudert. Wir lesen es bereits in einer Anzahl von Blättern angekündigt, der nächste Kampf werde ein Kampf aufs Messer sein. Das ist blos eine bildliche Redensart, allein das Bild übersetzt sich manchmal im Drange des Augenblickes in der schreckenerregendsten Weise in die Wirklichkeit. Ich will, meine Herren, — ich sage das ohne Rücksicht auf die Partei, der ich angehöre, und welche vielleicht, Niemand weiß das ganz gewiß, vielleicht durch die Neuwahl gewinnen kann, sogar nach Wahrscheinlichkeitsberechnung gewinnen wird, ich sage das ohne Rück-

sicht auf irgend eine Partei — ich will dem Volke den Wahlkampf ersparen. Man spricht davon, daß unsere Deutschen Krieger aus diesem Kriege verwildert hervorgehen würden. Ich weiß nicht, ob das der Fall sein wird, aber das weiß ich bestimmt, daß wenn das bairische Volk noch einen oder zwei solche Wahlkämpfe durchzumachen hat wie den letzten — und sie werden noch ärger — daß es dann aus diesen Wahlkämpfen verwildert und anders hervorgehen wird als in dieselben eingetreten ist, und das, meine Herren, wollen wir dem Volke ersparen. Wir reden hier in diesem Saale außerordentlich leicht über diesen Gegenstand; man sagt uns: „Ja Ihr seid die Herren, macht das anders, haltet die Agitation zurück!" Meine Herren, der Herr Referent und viele von Denjenigen, die auf seinem Standpunkte stehen, wissen das so gut wie ich, daß in diesem Saale Wenige sind, vielleicht Niemand, der dies in der Hand hat. Ich mache Niemanden in diesem Saale für die Ausschreitung der Presse der Parteien verantwortlich. Ich weiß, es liegt nicht in unserer Macht, die Dinge anders zu machen, — es liegt nicht in der Macht irgend Eines und liegt auch ganz gewiß nicht, trotz allen Scharfsinnes, den er bei Beurtheilung dieser Dinge angewendet hat, in der Macht des Herrn Referenten. Ich erinnere mich noch sehr wohl, daß die Zeiten noch nicht lange vorbei sind, daß die Organe seiner eigenen Partei, dieselben Organe die ihm sonst „Hosianna" zuriefen, das „Kreuzige ihn" über ihn gesprochen haben. Halten Sie aber, meine Herren, für möglich, durch eine Neuwahl und die jetzige Ablehnung der Verträge die ganze Situation zurückzuschrauben und die Annahme unmöglich zu machen? Denken Sie daran, wie sich die Situation geändert hat! Mit welchem Geiste sind wir am Eingange des Jahres 1870 in diesen Saal getreten, welche Reden sind damals gehalten worden und wie sind die Ereignisse über diesen Reden hinweg gegangen! Wenn, meine Herren, zu der Zeit, als die Zollvereins-Verträge berathen worden sind, wenn damals, als so viel Böses über die Allianzverträge gesagt worden ist, Jemand gesagt hätte: Es werden keine drei Jahre über das Land hingehen, so werde in dieser Kammer ein Ausschuß sein, dessen Referent, derselbe, der jetzt vor uns steht, uns den Vorschlag machen werde, mit Preußen Unterhandlungen zu pflegen, die auf die innere Ausbildung des Allianzvertrages und Erweiterungen der Competenz des Zollparlaments gehen: — würde man einen Solchen, der das damals prophezeit hätte, nicht für einen ausbündigen Narren gehalten haben? Und doch, meine Herren, ist es so geschehen, und warum ist es so geschehen? Sie mögen sagen was Sie wollen: weil der nationale Geist im Volke erwacht ist, ein guter, ein gesunder Geist, und weil kein einziger Mensch in diesem Hause ist, der sich nicht — willig oder widerwillig — diesem nationalen Geiste unterwerfen müßte; er kann nicht anders und die Anträge, welche der Ausschuß vorschlägt, diese Anträge sind, wenn auch eine ungenügende, so doch eine Frucht dieses nationalen Geistes. Als wir die Zollvereinsverträge beriethen, war die Situation in vielen Punkten eine an-

dere; der Herr Referent hatte damals mit manchen seiner Ausführungen ganz gewiß mehr recht als jetzt; damals war der ganze Nordbund gährend, die Unzufriedenheit in den annectirten Provinzen eine große; der Graf Münster konnte sie im Jahre 1868 noch als eine wachsende bezeichnen, — der Graf Münster, der zu den treuesten Anhängern der preußischen Regierung in Hannover gehörte! Jetzt haben sich die Verhältnisse im Verlaufe weniger Jahre fundamental geändert, und die letzten Wahlen in Hannover z. B. haben, wenn ich recht unterrichtet bin, nur einen oder höchstens zwei Anhänger der partikularistischen Richtung in die Volksvertretung gebracht, in Hessen, in Nassau gar keinen. Damals, meine Herren, war eine solche Politik wenn nicht faktisch so doch rechtlich möglich, damals war noch Baden da, es war noch Hessen da, es war noch Würtemberg da. Jetzt ist Baden fort, Hessen ist fort, Würtemberg ist fort — wir stehen allein. Damals haben alle Mächte, Oesterreich voran, die innere Entwickelung der Deutschen Zustände mit den mißgünstigsten Augen angesehen. Das ist jetzt ganz anders. Alle Mächte, Oesterreich voran, England voran, erkennen rückhaltlos den Gang der Ereignisse an, wie er die Deutsche Einheit zu Wege gebracht hat. Wir haben von jener Seite keinen Einspruch und, merken Sie wohl, auch keine Hülfe zu erwarten, wie man sie damals erwarten konnte. Meine Herren! Der Pessimismus, der mancher Orten spukt, der Pessimismus, dem man mehrfach in Privatgesprächen begegnet, der Pessimismus, mit dem man sagt: „Wenn einmal die Geschichte durchgehen soll, wenn wir einmal in den Bund eintreten sollen, dann wollen wir lieber gleich ganz annectirt sein, dann wollen wir lieber unsere Sonderexistenz gleich ganz aufgeben", dieser Pessimismus, — er existirt, das wird man nicht läugnen — dieser Pessimismus ist höchst gefährlich. Der Einzelne mag sich ihm an und für sich hingeben, wenn auf seine Stimme nichts ankommt; aber, meine Herren, es ist, glaube ich, keiner Partei erlaubt, diesen Pessimismus zu treiben, weil sie dadurch das Vaterland schädigt. Es war Cato erlaubt, sich selbst umzubringen, aber es war ihm nicht erlaubt, die römische Republik zu morden. Der jetzige Zustand bei uns — es wird Niemand in diesem Hause sein, der das zu widersprechen wagt — ist ein absolut unerträglicher; die Parteiverhältnisse haben sich in einer Weise ausgebildet, daß auf lange — ich weiß nicht welche Zustände des Staates dadurch nicht geschädigt würden; es ist ein absolut unerträglicher Zustand, daß alle Fragen, gar alle Fragen, welche in dieses Haus kommen, nach der nationalen Frage gemessen werden. Es ist ein Zustand, der zu den merkwürdigsten Beschlüssen geführt hat, ein Zustand, der für die innere Entwicklung nicht nur die höchste Gefahr bringt, sondern sie unmöglich macht, und welcher auch — ich sage das ohne Rücksicht auf meinen Parteistandpunkt, — der wahren Freiheit im höchsten Grade schädlich ist. Wir haben uns daran gewöhnt, — es ist das eine Wahrheit, die man nicht verschweigen kann — daß wir in dieser Erbitterung des Partei-Kampfes Alles blind verwerfen, was von der andern Seite kommt, weil es von dieser

kommt, wir haben den Satz: „ich thue das, von dem ich weiß, daß es meinem Gegner unangenehm ist“ zur Regel unseres politischen Verhaltens gemacht, und darin liegt die Gefahr für die innere Entwicklung unserer Zustände, darin liegt die höchste Gefahr für die Freiheit. Werfen Sie doch gefälligst einen Rückblick auf das, was unter der Herrschaft dieser Zustände bei uns zu Stande gekommen ist, sehen Sie doch einmal die Produkte dieses langen Landtags an, wie sie in unserem Gesetzblatte vorliegen — ich mache dabei keinem Menschen einen individuellen Vorwurf, denn wenn ein Engel vom Himmel gestiegen wäre, er hätte unter den jetzigen Verhältnissen auch nicht mehr zu Stande gebracht — sehen Sie einmal das Gesetzblatt an, was haben wir gemacht? Zwei provisorische Steuergesetze, zwei Vicinaleisenbahn-Gesetze und ein provisorisches Taxgesetz. Sehen Sie, meine Herren, das kann auf die Länge nicht gehen, es kann nicht gehen und es kann noch weniger gehen, daß diese Zustände immer ärger werden. Mir macht die Sache den Eindruck eines verschlungenen Knotens, an welchem von beiden Seiten dieses Hauses gezogen wird. Der Knoten kann jetzt noch gelöst werden, aber lassen Sie von beiden Seiten immer stärker an demselben ziehen, so wird zuletzt ein gordischer Knoten daraus, und wenn er dann einmal durch einen Alexanderhieb mit dem Schwerte gelöst wird, so wird Niemand in diesem Hause sein, der nicht froh darüber wäre — und diesen Zustand will ich vermeiden! Mein Votum über die Bündniß-Verträge ist einfach: „Nicht loben kann ich, nicht verdammen“, aber ich sehe, daß es mit ihnen möglich ist, jenen Zustand der Freiheit zu erringen, welcher dem Deutschen Volke gebührt. Ich glaube wenn wir ein frei gewähltes Parlament mit oder ohne Diäten — denn ich denke nicht so gering von dem Deutschen Volke, daß es wegen dieser miserablen Diätenfrage ein Parlament von Jasagern wählte, — ich glaube wenn wir ein Parlament haben, in dem sich die Stimmen der gesammten Deutschen Nation frei und offen aussprechen können, werden wir jene Rechte erringen, die uns gebühren — wenn wir selbst etwas taugen. Jedes Volk wird so regiert, wie es schließlich es verdient. Sie sagen, daß Sie zu den Verträgen „Nein“ sagen, und zwar, wie Herr Greil sagt, aus Deutschem Gefühle und Deutschem Interesse und aus Deutschem Herzen. Ich bestreite dem Herrn Redner nicht, daß er dieser Meinung ist, aber Etwas sage ich ihm: Es wird in ganz Deutschland, in ganz Europa keine hundert Menschen geben, welche Ihnen glauben, daß Sie aus Deutschem Gefühle und Deutschem Interesse zu diesem Entschlusse gekommen sind. Wissen Sie, welche Gefühle dieses „Nein“ hervorrufen wird? Dieses Nein wird in den uns wohlwollenden Staaten außer Deutschland ein allgemeines Staunen hervorrufen. Es wird in den benachbarten kleineren Staaten, welche wir so verlassen haben, die allgemeine Entrüstung hervorrufen. Diese Entrüstung wird in ganz Deutschland getheilt werden. Es wird den Schmerz eines Jeden hervorrufen, der an der wahren, gesunden Entwicklung seines engern und weitern Vaterlandes Interesse hat, es wird nur die Freude Jener erregen, welche den Zutritt Baierns

nicht wollen, weil sie den Einheitsstaat wollen, und die Freude Jener, welche ein gespaltenes, zerrissenes Deutschland als ein Objekt ihrer Intriguen wünschen. Meine Herren ich bleibe ein guter Baier und ich sage Ja! (Anhaltender Beifall.)

Dr. **Jörg** (Referent) *): Meine Herren, ich werde auf die stundenlange Rede meines Herrn Vorredners, wenigstens auf einzelne Theile derselben, natürlich erst am Schlusse zurückkommen. Für jetzt erlaube ich mir nur kürzere Bemerkungen, zunächst in Bezug auf die Adressen, die an mich persönlich gerichtet worden sind. Sie haben von Herrn Baron von Stauffenberg verschiedene Stellen verlesen hören, die ich bei der Berathung über den Zollverein im Jahre 1867 geäußert habe. Ja, meine Herren, ich habe das gesagt, und alles das, was ich damals gesagt habe in Bezug auf meine Stellung zur „Deutschen Partei" gegenüber einer etwa auftauchenden französischen, alles das, was ich geäußert habe über meine entschiedene Abneigung gegenüber jeder „Sonderbündelei mit dem Auslande" — wozu ich übrigens Oesterreich damals schon nicht gerechnet habe — alles das kann ich heute noch mit gutem Gewissen wiederholen. Und weil ich das kann, so finde ich darin auch den stärksten Trost bei dem Standpunkte, auf dem ich hier stehe, und eben darum, meine Herren, rührten mich auch Ihre Exhortationen nicht, daß die „Deutsche Pflicht" es gebiete, zu den Verträgen, wie sie uns jetzt vorliegen, und gerade zu diesen Verträgen „Ja" zu sagen. Das ist das Eine. Herr Baron von Stauffenberg hat gesagt, ich hätte damals im Jahre 1867 mich geäußert, unser „Nein" zu dem uns vorgelegten Zollvereinsvertrage würde ein Schlag durch ganz Europa sein. Auch das habe ich gesagt. Jetzt glaube ich nicht mehr und würde ich nicht mehr glauben, von unserm „Nein" das sagen zu können; und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil es nach dem Ausspruche eines ja hier schon öfter citirten Staatsmannes zur Zeit kein Europa mehr gibt. (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, ich weiß wahrhaftig nicht, warum Sie lachen. Ich denke, Sie verstehen den Sinn meiner Worte. Wir haben ein völkerrechtlich geordnetes Europa, in dem es vertragsmäßige Rechtszustände gibt, nicht mehr. In diesem Sinne hat der Staatsmann gesprochen und in diesem Sinne habe ich gesprochen. Wenn man aber gleichwohl daher kommt und sagt: Unser „Nein" wäre eine Ermuthigung der Franzosen, so wiederhole ich, was ich an einem andern Orte schon gesagt habe: ich erkenne in diesen immer wiederholten Aeußerungen die stärkste aller Pressionen, die man gegen uns ausführt, eine Pression, bei der sich mir das Herz im Leibe umkehren möchte. (Heiterkeit.) — Darf ich fortreden, meine Herren, oder nicht? — das Herz im Leibe umkehren möchte, habe ich gesagt; und eben darum werde ich über diesen Punkt hier gar nichts mehr äußern. Wer darüber meine Anschauung kennen lernen will, der möge die Ausschußprotokolle lesen; ich habe

*) St. B. S. 224 l. m.

mich dort deutlich genug ausgesprochen. Endlich, meine Herren, was den „Depeschenwechsel" betrifft! Nun über den Depeschenwechsel zwischen Oesterreich und Preußen wie er seit einiger Zeit stattfindet, hatte ich schon die Ehre, gegenüber dem Herrn Abg. von Schauß Einiges zu äußern. Ich wiederhole: Bis jetzt ist der Depeschenwechsel wirklich das Papier nicht werth, das zu demselben verbraucht wurde. Es müßten, wenn die Hoffnungen, die Sie darauf gründen, sich verwirklichen sollten, auf das Papier noch ganz andere Dinge geschrieben werden. Ich habe bereits erklärt, ich könne es nur der Zukunft überlassen, ob das geschehen wird. Aber Eines möchte ich Ihnen sagen: Wenn von dem „Depeschenwechsel" die Rede ist, — ich kann ja nichts dafür — unwillkürlich erinnere ich mich an einen andern Depeschenwechsel, der wahrlich auch freundschaftlich genug war, und wir wissen und haben erfahren, wohin er geführt hat. — Aber, meine Herren, ich habe eigentlich Ihre Geduld zu einem andern Zwecke in Anspruch genommen als um persönliche Bemerkungen zu machen, wie ich es jetzt gethan habe, und ich muß bitten, mir zu erlauben, nur noch Einiges zu äußern über die jetzt so viel ventilirte Frage nach dem Verhältnisse zwischen Art. 60, 62 und 5 der Bundesverfassung, wie sie vorgelegt worden ist. Ich glaube, meine Herren, Keiner, der die Verhandlungen genauer kennt, wird mir widersprechen, wenn ich sage: In diesen Artikeln, namentlich 5 und 62 zeigt sich, um ein bekanntes Wort zu gebrauchen, der breite Stempel des Ursprungs dieser Verfassung. Sehen Sie, meine Herren, die Sache ist ja ganz einfach so: Bei der Berathung der Bundesverfassung und in dem vorgelegten Entwurfe war die Krone Preußen bestrebt, sich eine möglichst absolute Machtbefugniß auf dem militärischen Gebiete zu sichern. Im Reichstage war eine Mehrheit bestrebt, auch den parlamentarischen Einfluß geltend zu machen. Und zwischen diesen beiden Richtungen ist schließlich ein Kompromiß zu Stande gekommen, welches eben in den beiden genannten Artikeln uns vorliegt. Das, glaube ich, wird die ziemlich richtige Auffassung sein. Nun ist in den letzten Tagen versucht worden, den Artikeln eine Deutung zu geben, welche für uns eine unmittelbar praktische Seite haben soll. Man hat gesagt: „Wenn ein gewisser Fall eintritt, d. h. wenn das Etatsgesetz nach Art. 62 nicht zu Stande kommt, dann brauchen wir in Baiern gar nichts zu bezahlen." Nun, meine Herren, das ist auch eine Aeußerung, die sehr angenehm in die Ohren klingt. Ich glaube aber, daß es dazu gar nie kommen wird. Der Fall wird nicht eintreten: Pons non ruit, wie ein alter Casuist gesagt hat. Die Brücke bricht nicht, und zwar aus zwei Gründen. Ich glaube, daß für die Zeit nach dem 31. Dezember 1871, zu welchem Zeitpunkte der sogenannte „eiserne Militäretat" aufhört, es gar keinen Anstand haben wird, daß das Etatsgesetz zu Stande kommt resp. bereits vorliegen wird, und zwar ein Etatsgesetz ganz nach dem Herzen des Königs von Preußen und seines Kriegsministers. Ich brauche Ihnen wohl nicht zu sagen, auf welche Gründe ich mich hiebei stütze. Sie haben ja das oft genug selbst gesagt. Es sind die gegenwärtigen

Zeitumstände, welche diese Folge nach sich ziehen werden. Es ist gar nicht daran zu denken, daß ein Etatsgesetz in dieser Zeit irgend einen Anstand haben soll. Aber, meine Herren, auch für spätere Zeiten scheint mir die Frage von so großer praktischer Wichtigkeit gar nicht zu sein, und zwar aus dem Grunde, weil es sich ja doch immer für Preußen um die Erhaltung einer Wehrorganisation handelt, welche in Bezug auf das Etatsgesetz nur einen verhältnißmäßig geringen Spielraum gibt. Ich habe in meinem Referate eine längere Stelle abgedruckt, welche von dem Herrn Grafen v. Bismarck herrührt. Man hat auf diese Stelle bisher keine Rücksicht genommen. Der Herr Graf v. Bismarck sagt in dieser Stelle mit kurzen Worten: „Nun, meine Herren! Es ist Ihnen ja gestattet, Ihre parlamentarischen Rechte auf verschiedenen Gebieten geltend zu machen; aber hüten Sie sich, an dem Militäretat viel herum zu parlamenteln." Das steht eigentlich drinnen und der Herr Graf Bismarck hat ohne allen Zweifel ganz recht. Ich habe hier einen Commentar des Verfassungsrechtes des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins von Thudichum in der Hand. In diesem Commentare finde ich eine Stelle von dem Herrn Abg. Gneist. Derselbe hat gesagt: „Wer die allgemeine Wehrpflicht hochhält, der muß verzichten ohne Rückhalt, ohne Vorbehalt auf die Möglichkeit, durch variable Jahresbeschlüsse in dieses Gesammtgebilde einzugreifen." Der Herr Thudichum hat auch selbst bezeugt, daß im verfassungsgebenden Reichstage „von einem Theile der liberalen Partei selbst geltend gemacht ward, daß ein solcher Fall, nämlich das Nichtzustandekommen des Etatsgesetzes, wohl sicher nicht eintreten werde; denn sei die Präsenzstärke und die Organisation durch ein Gesetz festgestellt, so bleibt dem Reichstage hinsichtlich der Bewilligung der Militärausgaben kein so großer Spielraum, daß durch etwaige Abstriche das Heereswesen des Bundes Schaden leiden könnte." Darum, meine Herren, sage ich in demselben Sinne: die Frage wird für jetzt und gar nicht unwahrscheinlich auch für längere Jahre gar nicht praktisch werden. In Bezug auf die rechtlichen Auseinandersetzungen aber sind mir doch immer noch einige Zweifel geblieben, und die möchte ich hier in Kürze vortragen. Ich habe mich gegenüber gestellt der Behauptung des Minoritätsgutachtens, welches beweisen will, daß eine Erleichterung der Militärlast allerdings in der Macht des Reichstags liege. „Denn vom 31. Dezember 1871 an wird die Stärke der aktiven Armee durch Bundesgesetz festgestellt, und wenn auch nach Art. 62 die 225 Thlr. per Kopf von den Einzelstaaten inzwischen fortbezahlt werden müssen, so gehört doch zur Verausgabung der Gelder ein Etatsgesetz, und hat daher der Reichstag sowohl in Bezug auf die Friedenspräsenzstärke des Heeres, als auf die Leistungen hiezu, es in der Hand, wie weit er gehen will." Sie sehen, meine Herren, diese Aufstellung theilt sich in zwei Theile. In Bezug auf die Friedensstärke, sagt Herr Dr. Marq. Barth, habe der Reichstag die besagte Befugniß in der Hand. Nun ist es ganz unzweifelhaft, daß der Art. 60 ein Militärgesetz vom 31. Dezember 1871 an vorschreibt. Es han-

delt sich hier nur um das Verhältniß, in dem diese Bestimmung des Art. 60 zu Art. 5 alinea 2 steht. Herr Baron v. Stauffenberg hat es, ich glaube ihn nicht unrecht verstanden zu haben, als eine „Streitfrage" bezeichnet, ob der Artikel 60 der Bestimmung des Art. 5 alinea 2 unterliege. Ich habe einen anderen Commentar: die Norddeutsche Bundesverfassung, erläutert von Hiersemenzel, — in der Hand, und da lesen Sie auf Seite 160 die ganz kurze und apodiktische Bemerkung: „Das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke fällt unter die Vorschrift des Art. 5 alinea 2." Das ist die eine Seite der Behauptung. Nun, meine Herren, komme ich gleich auf die andere. Ich habe bereits gesagt, mit dem 31. Dezember 1871 hört der „eiserne Militäretat" unfraglich auf, und es tritt für die Bundesregierung die Verpflichtung zur Vorlage eines Etatsgesetzes ein. Allein erstens müssen die 225 Thaler bis dahin zur Bundeskassa fortbezahlt werden, bis das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke zu Stande gekommen ist und hierin etwa eine Aenderung hervorbringt; das ist Eines. Ich glaube wohl mich nicht zu irren, wenn ich eine Aeußerung des Herrn Dr. Marq. Barth im Ausschusse auf den zweiten jetzt folgenden Punkt beziehe. Herr Dr. M. Barth hat nämlich im Ausschusse gesagt, er müsse allerdings gestehen, daß er dem Art. 62 eine andere Fassung wünsche. Ich habe ihn wohl nicht mißverstanden. Zweitens besagt nun der Art. 62 alinea 4: „Die Verausgabung wird durch ein Etatsgesetz festgestellt." Was unter diesem Etatsgesetze verstanden werden müsse, das ist in Art. 71 alinea 2 näher gesagt, und auch Herr Baron v. Stauffenberg hat Ihnen das auseinandergesetzt. Aber es ist in alinea 4 nicht gesagt, was denn mit dem angesammelten Gelde geschehen soll, wenn das Etatsgesetz nicht zu Stande kommt.

Dr. **Völk**: Nichts!

Dr. **Jörg** (Referent): Nun der Herr Dr. Völk ruft „Nichts"! Das dürfte aber doch seine Schwierigkeit haben. Was thut man denn inzwischen mit der Armee? Es handelt sich denn doch bei der Armee um eine lebendige Einrichtung. Sie muß besoldet werden, sie muß ernährt werden, sie muß überhaupt erhalten werden. Was soll denn geschehen, wenn das Geld im Kasten liegen bleibt? Ueberdies, meine Herren, wird auch nicht zu läugnen sein, daß der Friedenspräsenzstand sich nach der Friedenspräsenzstärke zu richten habe. Ich denke nun, meine Herren, der Herr Referent der ersten Kammer, der sich ja verhältnißmäßig ausführlich über diesen Punkt ausgesprochen hat, hat auf die Bestimmung in alinea 4 bezüglich des Etatsgesetzes deswegen keine Rücksicht genommen, weil es ihm geradezu absurd erschien, anzunehmen, daß das angesammelte Geld in der Bundeskassa liegen bleiben solle, und inzwischen die Armee leiden müsse. Ich kann mir das nicht anders vorstellen, und deswegen hat er ebenso wie ich angenommen, daß auch in dieser Beziehung, wie in Bezug auf den Art. 60 der Art. 5 alinea 2 maß-

gebend sei. Das, meine Herren, ist meine Meinung, und deshalb habe ich auch die Stelle von dem Abg. Scherer angeführt, weil in derselben ausdrücklich constatirt ist als die Ansicht einer ganzen Reihe von Rednern, die da aufgetreten sind, daß jedenfalls „kein Vacuum“ entstehen dürfe. Nun, meine Herren, könnte ich Ihnen aus demselben Thudichum Seite 419 eine sehr lange Stelle vorlesen, welche mit meiner Ansicht so ziemlich übereinstimmt, obwohl sie nicht gerade das ausspricht, was Hiersemenzel in Bezug auf Art. 60 gethan hat, daß das alinea 4 des Art. 62 ebenfalls unter Art. 5 alinea 2 falle. Aber, meine Herren, ich will Sie damit nicht behelligen, ich will damit blos wiederholen, was ich schon das Letztemal in aller Kürze geäußert habe. Es scheint mir nicht zulässig, den Art. 62 so zu interpretiren, daß der Art. 5 alinea 2 hinter dieser Interpretation soviel wie vollständig verschwindet. Dieser Interpretation des Herrn Dr. Völk hat sich unter anderm auch der Herr Abg. v. Hörmann angeschlossen. Der Herr Abg. v. Hörmann hat in Folge dessen erklärt, daß das sog. Veto ein reiner „Popanz“ sei, und es würde eben dann, wenn ein Etatsgesetz nach Art. 62 nicht zu Stande käme, ein „ungesetzlicher Zustand“ eintreten. Meine Herren, das glaube ich nicht. Ich glaube es eben deswegen nicht, weil für mich, wie für den Herrn Referenten der I. Kammer, die Art. 5 und 62 in einem untrennbaren Zusammenhange stehen, und weil ich, wenn ich die Trennung dieses Zusammenhanges annehme, gar nicht im Stande bin zu sagen, was der Art. 5 in Bezug auf das Militärwesen eigentlich bedeuten soll. Endlich hat auch der Herr Abg. v. Schlör sich der Interpretation des Herrn Dr. Völk angeschlossen, und er hat geäußert, er habe selbst in Berlin — es wird wohl bei Gelegenheit einer Zollparlamentsversammlung gewesen sein — mit mehreren Mitgliedern des Reichstags gesprochen, und die verständen das Sachverhältniß geradeso. Nun muß ich aufrichtig gestehen, daß es mich etwas frappirt hat, den Herrn Abg. v. Schlör, von dem doch der Herr Staatsminister v. Schlör nicht zu trennen ist, auf einige norddeutsche Mitglieder des Berliner Reichstags sich berufen zu hören. Ich hätte mir gedacht — nehmen Sie mir den Gedanken nicht übel! — der Herr Abg. v. Schlör müßte aus einer viel besseren Quelle wissen, wie es denn eigentlich mit dieser Interpretation steht. Thatsache ist es meines Wissens, daß dem Herrn Referenten der ersten Kammer weder im dortigen Ausschusse noch in öffentlicher Sitzung selbst von officieller Seite eine Berichtigung seiner Aufstellung zugekommen ist. Und das kann ich Ihnen sagen, meine Herren, in unserem Ausschusse ist eine solche Berichtigung auch nicht erfolgt. Dieses, meine Herren, wollte ich noch äußern, weil ich hoffen zu dürfen glaube, daß diese Frage in breiterer Weise in den künftigen Vorträgen, die wir da noch hören werden, nicht mehr vorkommt.

I. **Präsident**: Herr Kolb hat das Wort zu einer faktischen Berichtigung.

Kolb Gg. Fr.: Meine Herren! Ich hatte beabsichtigt die Bemerkungen, zu denen ich etwa durch die Discussion veranlaßt würde, zu verschieben bis zu dem Augenblicke, in welchem ich der Reihe nach zum Worte komme. Einige Bemerkungen des Herrn Baron Stauffenberg veranlassen mich aber, sofort um's Wort zu bitten, da ich wünschen muß, mich sofort darüber auszusprechen. Was erstens die „Indépendance" betrifft, so stelle ich in gar keiner Weise in Abrede, daß ich wünschen mußte, daß meine Worte, die ich hier gesprochen, in der Gestalt, wie ich sie gesprochen habe, in Deutschland bekannt würden, um so mehr, als ich gewiß sein konnte, daß diese Worte entstellt gegeben würden, wenn nicht auf diese Weise Vorsorge getroffen wäre. Was die Indépendance betrifft oder irgend ein anderes französisches Journal, so gebe ich die Versicherung, daß ich weder in die Indépendance, noch in irgend ein anderes französisches Journal ein Wort weder geschrieben habe, noch habe schreiben lassen. Die Sache ist so sehr ohne mein Vorwissen in die Indépendance gekommen, daß ich jetzt zu meinem Erstaunen und zum ersten Male höre, daß dort diese Rede abgedruckt ist. Dies das Eine. Herr Baron Stauffenberg hat sodann einige Ziffern, die sich in einer Note zu meinem Elaborat befinden, angegriffen, und man möchte glauben, diese Ziffern seien blos für diesen Fall zusammengestellt oder ausgezogen. Meine Herren! Diese Ziffern sind von mir entnommen den amtlichen Zusammenstellungen des englischen Handelsamtes, wie diese Zusammenstellungen, außer den jährlichen Tabellen jenes Amtes für größere Perioden von Zeit zu Zeit publicirt werden. Daß ich die Sache nicht jetzt erst aufgesucht habe, können Sie daraus entnehmen, daß diese nemlichen Ziffern, wie sie da abgedruckt sind, schon vor länger als einem Jahrzehnt in den früheren Auflagen meines Handbuches der Statistik abgedruckt sind, ebenso in den neueren Auflagen. Ich müßte mich sehr täuschen, oder der englische „Economist", der bekanntlich auch unter den Auspicien eines hervorragenden Mannes im Handelsamte publicirt wird, hat die Hauptresultate dieser officiellen Aufstellungen ebenfalls und zwar schon vor 12 bis 15 Jahren veröffentlicht — ich werde eben erinnert: im Jahre 1859 —; also von der Absicht, unrichtige Zahlen zu geben, glaube ich, dürfte hier keine Rede sein können. Ich glaube auch, mich zu erinnern, daß Porter in seinem „Progress of the nation" die Ziffern, so weit sie bis zum Erscheinen seines Buches publicirt waren, gleichfalls aufgeführt hat. Es wurde bei dieser Gelegenheit Bezug genommen auf den sogenannten „officiellen" und „reellen" Werth der Ausfuhr. Meine Herren, ich habe mich an die „reellen" Werthe gehalten; die s. g. „officiellen" Werthe wurden in England in früherer Zeit nach einem Tarif aufgestellt, der, wenn ich nicht sehr irre, aus dem Jahre 1694 stammte und unveränderlich war, daher diese „officiellen Werthe" in Bezug auf den wirklichen Werth — und auf diesen kommt es an — ohne alle Bedeutung sind. In Folge dessen hat man auch von Seite des englischen Handelsamtes diese Aufstellung nach dem „officiellen Werthe" ganz aufgegeben und verzeichnet

nur noch den reellen Werth. Man hatte früher beide Werthe: den reellen und sogenannten officiellen amtlich nebeneinander gestellt. Ich habe sodann von Verminderung der Consumtion in England nach dem Kriege geredet. Man hat mir entgegengehalten, daß verschiedene der bezeichneten Artikel durch höhere Abgaben vertheuert worden seien. Das ist richtig. Die Erscheinung hat sich aber bei allen Lebensbedürfnissen, soweit sie nicht zu den unentbehrlichen wie Brod gehören, wiederholt; bei allen Consumtionsartikeln hat man gesehen, daß eine auf lange Zeit hinaus fortdauernde Verminderung der Consumtion eintrat. Das war die Folge des Krieges, und daß diese Folge auch anderwärts eintreten wird — leider eintreten wird — darüber bin ich so ziemlich außer Zweifel. Hinsichtlich der alten Bundesschuld in Norddeutschland kann ein solches Mißverständniß, wie es der Herr Baron Stauffenberg angegeben hat, mir nicht imputirt werden. Ich habe ganz ausdrücklich — belieben Sie nachzusehen Seite 94 — angegeben, um welchen Betrag es sich für die Gesammtheit des Bundes handelt. Es ist dort angeführt, daß in dem Budget für 1871 ein Aufwand von 612,000 Thalern hiefür postulirt sei. Ich habe den betreffenden Antheil in meine Rechnung nicht aufgenommen, weil ich zweifelte, ob Baiern mit einer Betheiligung belastet werde. Nach den Erklärungen aber, die im Ausschusse gegeben wurden, unterliegt es keinem Zweifel, daß wir daran theilzunehmen haben.

Frhr. v. **Stauffenberg**: Meine Herren! Nur sehr wenige Worte zur faktischen Berichtigung. Herr Kolb wird mir zugestehen, daß ich auch nicht mit einem Worte den leisesten Verdacht ausgesprochen, als ob dieser betreffende Artikel von ihm in die Independance gebracht worden sei. Ich habe lediglich auf die Thatsache hingewiesen. Was die Ziffernbemängelung betrifft, bezüglich deren Herr Kolb geantwortet hat, so habe ich auch mit keinem Worte behauptet, daß das gewissermaßen erfundene Zahlen seien zu dem Zwecke, um jetzt Beliebiges zu beweisen, sondern ich kann Herrn Kolb die Versicherung geben, ich habe sogar vermuthet, daß diese Ziffern dem „Economist" des Jahres 1859 entnommen sind. Allein die Quelle war hier nicht angegeben, ich konnte es daher nicht verifiziren, ich konnte nur konstatiren, daß mit meinen Quellen die Ziffern nicht übereinstimmen. Was aber die Frage betrifft, ob die Ausfuhr aus England damals gesunken ist, so wird mir Herr Kolb erlauben nochmals zu behaupten: es ist nicht der Geldwerth des Augenblicks, der entscheidet über die Größe der Ausfuhr, sondern die Quantität. Wenn z. B. in dem einen Jahre 600,000, in dem andern 800,000 Ton. Eisen ausgeführt werden, so sind in dem letzten Jahre eben mehr ausgeführt worden, wenn diese Ausfuhr auch damals geringeren Geldwerth hatte. Und weil wir gerade beim Eisen sind, möchte ich die Frage des Geldwerthes mit einem einzigen Falle erweisen. Nämlich das Fallen des Preises vom Jahre 1819 bis 1823 in Folge des Steigens des Geldwerthes war so stark, daß die Tonne Eisen von 12 Pfd. Sterl. 10 Schill. auf 8 Pfd.

10 Schill. gefallen ist: Daraus können Sie entnehmen, daß man auf die Werthziffer ein entscheidendes Gewicht nicht legen kann. Was die Ausführung des Herrn Referenten betrifft, so habe ich das Gefühl, daß ich das hohe Haus mit juristischen Auseinandersetzungen über diesen Artikel gar nicht mehr behelligen darf. Ich habe mich bemüht, dem Gedankengang des Herrn Referenten zu folgen, ich gestehe, ich war es nicht im Stande. Ich habe den Kommentar von Thudichum, den ich in Händen hatte, von der ersten Zeile bis zur letzten durchgelesen, ich glaube, es giebt kein Auslegungsbehelfsmittel, welches ich nicht benutzt und nicht blos zum Behufe dieser Debatten, sondern seit langer Zeit studirt habe, aber ich gestehe, auf die Auslegung des Herrn Referenten wäre ich nicht gekommen, und diese Auslegung hat auch in Wahrheit keiner der Ausleger gebracht. Der Herr Referent legt ein gewisses Gewicht darauf, daß auf die Aeußerungen, die er vom Grafen Bismarck allegirt hat, nicht geantwortet worden ist, und hat uns heute eine Aeußerung vom Abgeordneten Gneist vorgelesen. Diese Aeußerungen Bismarcks und Gneists beziehen sich ja auf einen Standpunkt der Debatte, der ganz verschieden war. Gneist hat für den Regierungsvorschlag gesprochen und Bismarck natürlich ebenfalls, und wenn der Herr Referent sagte, die Artikel 62 und 5 sind Kompromisse, die mit der Regierung geschlossen worden sind, so ist dies bezüglich des Art. 62 richtig, aber nicht bezüglich des Art. 5, denn dieser Artikel 5 ist im früheren Stadium der Debatte beschlossen worden. Was im Art. 62 beschlossen worden ist, bezieht sich bloß auf das Fortzahlen der 225 Thaler und gerade diese Bestimmung gilt für Baiern laut des Vertrages eben nicht.

Dr. **Jörg** (Referent): Herr Baron von Stauffenberg hat mich vollständig mißverstanden. Ich habe mich auf die Stelle Gneist's gar nicht bezogen, um aus seinen Auseinandersetzungen das Verhältniß der zwei Artikel zu beweisen, sondern ich habe auf diese Stelle des Abgeordneten Gneist mich bezogen für meine Behauptung, daß nicht nur für die nächsten paar Jahre, sondern auch später diese Frage nicht wohl praktisch wird werden können, aus dem Grunde, den Gneist angeführt hat, weil nämlich das Prinzip der preußischen und der Bundesmilitärverwaltung einen weitern Spielraum nicht mehr zuläßt. Da ist es mir aber ganz gleich, ob Gneist und auch Bismarck vorher oder in der Mitte oder hintennach gesprochen, weil alle beide nur allgemeine Gesichtspunkte hervorgehoben haben. Was das Bezahlen oder Nichtbezahlen von Seite Baierns betrifft, so habe ich ausdrücklich gesagt: Die Frage ist deshalb von einem praktischen Werthe in meinen Augen gar nicht, weil ohne allen Zweifel für das Jahr 1872 ein Etatsgesetz zu Stande kommen wird und zu Stande kommen muß aus Rücksicht auf die Zeitumstände, und zwar ein Etatsgesetz, wie die preußische Militärregierung es wünschen wird.

Dr. **Völk**: Ich werde, meine Herren, auf die juristischen Erörterungen des Herrn Referenten, so sehr ich eigentlich dazu provozirt wäre, nicht eingehen, weil damit das Feld der thatsächlichen Berichtigungen überschritten würde. Ich werde mich also lediglich an die thatsächlichen Anführungen halten. Als Thatsache wird nunmehr zu konstatiren sein, daß der Herr Referent das, was im „eisernen Militärbudget" gegen den Vertrag sprechen soll, eigentlich nicht mehr als die Hauptsache hinstellt, sondern geltend macht, daß der Usus, der nichts desto weniger auch nach dem Jahre 1871 käme, das Entscheidende sei; das sind nun aber ganz verschiedene Standpunkte. Der Rechtsstandpunkt, nämlich das Verhältniß des Art. 5 und 62, ist in der That über allen Zweifel erhaben, gerade so wie ich ihn ausgelegt. Der Herr Referent sagt, daß das Etatsgesetz ebenfalls der Alinea 2 Art. 5 und ebenso das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke —

Dr. **Jörg** (Referent): Das ist nicht so, ich habe die Stelle zitirt, wo er sagt, „das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke" vom Jahre 1872 an.

Dr. **Völk**: Was heißt denn das? Das Gesetz über die Friedenspräsenzstärke der Armee kann gegen den Willen des Königs von Preußen nicht gemacht werden. Vollkommen einverstanden! Das ist es, aber nicht mehr. Da aber nach den bezüglichen Stellen des Art. 60 ein Gesetz über die Friedenspräsenzstärke der Armee nach dem 31. Dezember 1871 nicht mehr vorhanden ist, so hat man dann keines, und der König von Preußen braucht sich durch den Bundesrath bezüglich eines neuen Gesetzes nicht majorisiren zu lassen. Das ist der Sinn, den Hiersemenzel selbst mit der fraglichen Bestimmung verbindet. Um das Ihnen nachzuweisen, muß ich Ihnen eine Stelle aus Hiersemenzel vorlesen, er sagt: — (zu Herrn Jörg: Kontroliren Sie, Seite 176) — „Es existirt somit, falls das im Art. 60 vorgesehene Gesetz über die Friedenspräsenzstärke vor dem mehrbezeichneten Zeitpunkte nicht vereinbart wird, von dem 31. Dezember 1871 an weder eine „verfassungsmäßige interimistische" noch eine „gesetzliche" Organisation; denn wollte man dann etwa eine Organisation, welche zwar auf Art. 57 (allgemeine Wehrpflicht) und Art. 59 (Dauer der Dienst- resp. Präsenz- und Reservezeit) sich stützt, aber einer gesetzlichen Grundlage für die Friedenspräsenzstärke entbehrt, als die gesetzliche Organisation betrachten, so hieße dies entweder: das abgelehnte Stolberg'sche Amendement durch eine Hinterthüre in die Verfassung hineinbringen: oder das Gutbefinden des Bundespräsidiums rücksichtlich der Friedenspräsenzstärke für ein (die Stelle des Bundesgesetzes vertretendes) gesetzliches Moment der Organisation erklären." Derselbe Hiersemenzel, welcher sagt: daß Absatz 2 Art. 5 bezüglich des Veto des Königs von Preußen auch auf das Zustandekommen des Gesetzes über die Friedenspräsenzstärke passe, sagt: „Aber es giebt kein Gesetz über die Friedenspräsenzstärke mehr vom 31. Dezember 1871 ab und ein neues kann

gegen den Willen des Königs von Preußen nach Absatz 2 Art 5 nicht zu Stande kommen." Also sagt Hiersemenzel, von diesem Zeitpunkte an giebt es gar kein Gesetz über die Friedenspräsenzstärke, weder verfassungsmäßig noch interimistisch. Was geschieht aber, wenn ein solches nicht da ist? Werden wir die Soldaten verhungern lassen oder werden wir sie einsalzen oder was werden wir machen? Das will ich Ihnen auch sagen. In Preußen wird gerade das geschehen, was in Baiern geschehen würde, wenn wir uns herausnehmen würden, dem Herrn Kriegsminister gar nichts mehr für das Militär zu geben, wozu wir verfassungsmäßig in unserem Steuerbewilligungsrecht nach dem Wortlaute auch formell das Recht haben. Gerade dasselbe wird da auch geschehen, d. h. man wird einen Kompromiß auf vernünftiger Grundlage miteinander schließen, denn ich glaube, daß weder dem Deutschen Reichstag noch der baierischen Kammer noch den Vertretern der Regierung die Vernunft wird abhanden kommen. Das glaube ich nicht. Aber eine Norm ist gegeben in der Organisation des Heeres, welche nicht aufgehoben werden darf, welche Organisation forterhalten werden muß, mit und ohne Etat, mit und ohne Finanzgesetz, mit und ohne Budget, weil und solange das Wohl des Landes eine solche Organisation erheischt. Darin liegt das Korrektiv. Und wenn es sich um Summen handelt, wird niemals im Norden und niemals hier eine Volksvertretung existiren, welche Nichts geben wird. Man wird eben, wenn man eine Summe vereinbart, wie es auch bei uns ist, die niedere Summe als die vereinbarte ansehen müssen. So wird es gehen, wenn es nicht zur Gewalt kommt. Käme es aber zur Gewalt, sei es im Norden oder bei uns, wenn man unvernünftig und unsinnig, d. h. das Verhungern der Armee dekretiren würde, so vertraue ich unserem Herrn Kriegsminister, wenn er auch nicht Graf Bismarck ist, daß er ebenso wenig seine Soldaten verhungern lassen wird als Graf Bismarck und Freiherr von Roon. Aber, meine Hohen Herren, zurückgekehrt auf den Rechtsstandpunkt, meine ich, daß man diesen Punkt doch einmal einsehen sollte, daß man wenigstens die Autorität, die man im nämlichen Augenblick selbst zitirt hat, nicht im nächsten Augenblick wieder über den Haufen werfen soll.*)

Dr. **Huttler****): Meine Herren! Als wir uns in der schweren Stunde des 19. Juli hier versammelten, um unsere folgenschwere Abstimmung zu geben, da hat auch gewiß kein Mitglied dieses hohen Hauses daran gedacht, ob er der Fortschrittspartei oder dieser Partei des Hauses angehöre. Alle, meine Herren, waren in diesem Augenblicke nur von dem Wunsche be-

*) Die folgenden Reden: Golsen S. 228 r., Louis S. 231 r. u., Makowiczka S. 237 (77. Sitzung vom 17. Januar 1871), Dr. A. Schmid S. 241, Schüttinger S. 244, Krätzer S. 247.

**) St. B. S. 265 l. u. (78. Sitzung vom 18. Januar 1871.)

seelt, und haben nach oben gewiß ein Herzensgebet gerichtet, diejenige Entscheidung treffen zu können, die dem Lande einzig und allein frommt. Und, meine Herren, diese Entscheidung ist getroffen worden. Ich glaube, eine höhere Hand hat über unsere Abstimmung damals gewacht, und sie hat es recht gemacht. In ähnlicher Lage, meine Herren, befinden wir uns auch jetzt. Die Frage, die uns vorliegt, ist so hochwichtig, daß abermals die Parteiunterschiede weit hinter dieselbe zurücktreten. Sehen Sie, meine Herren, wenn man auf jener Seite des Hauses in der uns vorliegenden Frage vom Parteistandpunkte ausginge, was müßte geschehen? Mit einigen kühlen Bemerkungen müßte man sich abfinden, man würde sich nicht die Mühe geben, alle Gründe darzulegen bis ins Kleinste hinein, die zur Annahme der Verträge führen müssen. Denn wenn man vom Parteistandpunkte ausginge, so würde ja gerade die Verwerfung der Verträge den Parteizweck der Fortschrittspartei fördern. Und, meine Herren, was geschieht auf unserer Seite? Es ist kein Geheimniß mehr, daß eine große Zahl von uns in dieser Frage, so schwer es sie ankommen mag, von ihren bisherigen Gesinnungsgenossen sich trennen, von ihrem Standpunkte aus für diese Verträge stimmen und sprechen muß. Meine Herren! Ich konstatire diese Thatsache nur zu dem Zwecke, um die Bitte daran zu knüpfen, daß diese Frage doch fortan wie bisher nicht vom Parteistandpunkte aus aufgefaßt werden möge, daß man nur die Sache selbst, nicht die Person des Redners ins Auge fasse, nur die Gründe, die vorgebracht werden, abwäge, und daß nur auf das gesehen werden möge, was gesagt wird, und nicht, wer es sagt. Daran, meine Herren, muß ich aber zugleich eine andere Bitte knüpfen. Wenn auch ich in die Sache eintrete, so fühlt Niemand mehr, wie schwer es ist, nach so ausgezeichneten Rednern und Reden die Aufmerksamkeit dieses hohen Hauses auch noch einigermaßen in Anspruch zu nehmen, und da Wiederholungen kaum zu vermeiden sind, so muß ich doppelt um Ihre Nachsicht bitten. Nun, meine Herren, es wurde gestern, im Verlaufe dieser Tage schon öfter, von jenem übermächtigen Zuge gesprochen, der die ganze Völkergeschichte des neueren Europa beherrscht, von einem Zuge, große Staatengruppen, große Staateneinheiten zu bilden. Meine Herren! Dieser übermächtige und unüberwindliche Zug ist durch tausenderlei Gewichte zusammengefügt. Die Hauptgewichte sind aber gewiß die Verallgemeinerung der geistigen wie der materiellen Interessen und vor allem die Verkürzung von Raum und Zeit durch die bekannten großen Erfindungen unserer Zeit. Schon der alte Niebuhr, meine Herren, ein feiner Kenner alter kulturgeschichtlicher Verhältnisse, prophezeite von der Einführung der Eilwagen und der Diligencen eine vollständige Umwandlung aller materiellen und social-politischen Verhältnisse. Was würde dieser Mann gesagt haben über die nothwendige Wirkung unserer Eisenbahnen und Telegraphen? Nach dieser Richtung hin — würde er den kleinen Staaten auch nur eine derartige Lebensfähigkeit zugesprochen haben, welcher sie bisher noch sich erfreut haben? Meine Herren! Dieser Zug nach

Einheit, nach einem einheitlichen Staatsleben ging aber in denjenigen Völkergruppen, die die ganze moderne europäische Entwicklung tragen, in sehr verschiedener Weise vor sich. Er machte sich verhältnißmäßig sehr leicht bei den romanischen Völkern, deren Charakteranlage überhaupt zur Unterordnung, zur Centralisation sich hinneigt; er stieß aber auf die größte Schwierigkeit bei den Völkern germanischer Race. Denn der Trieb nach Besonderung, der Trieb nach Vereinzelung, ist ein Charakterzug unseres deutschen Volkswesens. Aus diesem Centrifugaltriebe unseres Charakterzuges gehen aber unsere schönsten Tugenden und unsere größten Fehler hervor, er beherrscht unsere ganze Geschichte, er ist die Veranlassung der glänzendsten Perioden unserer Geschichte aber auch der größten Schmach, der größten Erniedrigung, die über Deutschland kommen konnte, weil er Deutschland in tausend Theile zu zerreißen vermochte. Nachdem nun der Trieb nach Besonderung, diese centrifugale Kraft das äußerste Ziel erreicht hatte, da ist allerdings eine rückläufige Bewegung in der deutschen Nation eingetreten, und es ließ sich schon damals voraussehen, daß es nur dann gelingen werde, eine Wiedervereinigung der getrennten Stämme zu schaffen, wenn man im Stande ist, diesen übermächtigen Trieb des Auseinandergehens durch eine starke Centralgewalt zu beschränken, und daß nur dann die nationale Einheit gefunden und gewonnen werden könne. Meine Herren! Das beweist auch die Geschichte der Wiedervereinigungs-Versuche der Deutschen Nation. Eine Menge von Versuchen sind nicht geglückt und mußten mißglücken, weil diese starke Centralgewalt nicht geschaffen werden konnte, die diesen übermächtigen Trieb der Besonderung zu beschränken oder aufzuheben vermochte. Es liegt auch in der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Volkes noch ein anderer merkwürdiger Zug, daß wir im Frieden am allerwenigsten zu solchen Werken der Einigung zu kommen vermögen. Je mehr wir Frieden haben, desto mehr gehen unsere Anschauungen auseinander, desto mehr sondern wir uns von einander ab; seit den Zeiten des Tacitus führt nur der Krieg uns unter Einen Hut. Und so geschah es auch jetzt wieder. Mit dem Kriege von 1866, der ganz Deutschland in seinen Grundtiefen aufwühlte, ist plötzlich ein mächtiger Ansatz zu staatlicher Wiedervereinigung Deutschlands zu Tage getreten. Aber, meine Herren, dieses staatliche Gebilde, das uns damals in dem Norddeutschen Bunde entgegen trat, dieses Gebilde enthielt die centrale Macht besser, die centrale Uebermacht in einer so stark hervortretenden Weise, daß wir darin abermals kein Heil für Deutschland erblicken konnten. Denn aufgehoben, gänzlich aufgehoben, vernichtet und unterdrückt darf dieser Grund und Charakterzug des deutschen Wesens, das Recht der freien Selbstbestimmung, nicht werden; beschränkt muß er werden, aber aufgehoben werden darf er nicht. Diese übermächtige Centralgewalt bedrohte alle noch in einer gewissen Selbständigkeit bestehenden Einzelnstaaten, soweit sie noch nicht von ihren eisernen Klammern erfaßt waren, mit der Gefährdung ihrer Existenz, und es bildete sich zur Abwehr dieser Gefahr eine

ganz gesunde Parteirichtung, die sich negativ allerdings dahin aussprach: Keinen Eintritt in den Norddeutschen Bund, der unsere Eigenthümlichkeit, unsere berechtigte staatliche Selbständigkeit zu absorbiren droht. Aber, meine Herren, die Parteirichtung, die sich negativ in dieser Weise ausdrückte, sie hatte auch eine sehr positive Seite. Wir gingen von dem Gedanken aus, daß, um dieser übermächtigen Centralgewalt entgegentreten zu können, wir auch in dem Besitze einer Macht sein müßten, und zwar im Besitze einer geistigen Macht. Wir wollten der äußern Gewalt eine geistige Gewalt, eine Idee entgegensetzen. Wir wollten Anschluß und Pflege aller jener Bestrebungen, die freiheitlicher Natur waren; ernst und aufrichtig haben wir das gewollt. Wir wollten in dieser Idee eine Widerstands-, eine Expansiv-Kraft schaffen, die der Uebermacht der blos äußeren Gewalt die Spitze zu bieten vermöchte. Wir hofften dies in unserem eigenen Lande zu Stande zu bringen, wir hofften, daß die Funken dieser Idee auf ganz Deutschland überspringen würden, und dann wäre nach unserem Dafürhalten auf dieser freiheitlichen Basis staatliche Einigung von selbst entstanden. Die Centralgewalt wäre nicht in ihrem Wesen angegriffen sondern nur in ihrem Uebermaße beschränkt worden, so daß sie in ihren Wirkungen nicht mehr hätte gefährlich werden können. Daß das Ziel ein einiges Deutschland, eine Wiedervereinigung der deutschen Stämme auch unter einer starken Centralgewalt sein müßte, haben wir dabei nie aus dem Auge verloren; nur der Weg, den wir einschlugen, war ein anderer, als der, den Sie gehen wollten; aber unter günstigen Umständen hätte auch unser Weg zum Ziele geführt. Doch es ist nicht so gekommen. Wir waren uns von jeher bewußt, daß wenn auch die höchsten nationalen Ziele, die Einheit und Freiheit des gesammten Deutschlands, von uns in harter Arbeit errungen wären, wir dann immer noch diesen höchsten Preis dem alten Erbfeinde, der diejenige Stellung in Europa seit Jahrhunderten durch Schuld unserer Zerrissenheit eingenommen hat, die uns gebührt, zuletzt noch in einem nationalen Kriege abringen müßten. Wir hatten aber geglaubt, daß diese Katastrophe weiter hinausgeschoben werden würde, wir hatten geglaubt, das Haus noch unter Dach bringen zu können, und dann erst in diesen Kampf eintreten zu müssen. Die Vorsehung hat auch das anders gewendet; dieser Kampf ist früher gekommen, als wir geglaubt. Aus den Erschütterungen, die dieser nationale Krieg mit sich gebracht, ist aber wie mit einem Zauberschlage das Haus der deutschen Einheit, wonach wir alle uns gesehnt, in erweiterter Gestalt entstanden, wofür die vorliegenden Verträge die Grundzüge und Fundamente enthalten. Meine Herren! Wenn wir nun diese Verträge allein ins Auge fassen, so entsprechen sie vielfach unseren Wünschen nicht. Sie sind zwar in vielen und nicht unbedeutenden Punkten von der Nordbundverfassung verschieden, aber gerade der wesentliche Charakterzug, den wir in der Nordbundverfassung perhorresciren, findet sich, wenn auch in etwas abgeschwächter Weise, doch wieder in diesen Verträgen. Es ist immer noch der Central-

gewalt eine wahr Uebermacht eingeräumt, und schon durch die enorme Verschiedenheit der Größe wie der Machtverhältnisse der einzelnen zu einem Bunde zusammengefaßten Staaten ist einem wahren förderativen Verhältnisse, das eben auf dem Grundcharakter des germanischen Wesens, der Selbstbestimmung, der individuellen Freiheit sich gründet, Abbruch gethan. Dazu kommt noch, daß die Centralgewalt noch immer eine wahrhaft übermäßige Stärke besitzt, welche die berechtigte Selbstbestimmung, die berechtigte Selbstständigkeit der einzelnen Staaten, die in Verbindung gebracht werden sollen, jeden Augenblick gefährden und beschädigen kann. Wir haben ferner darnach gestrebt, die Lasten des Volkes zu erleichtern; in diesen Verträgen ist aber von einer Erleichterung der Lasten, der Militärlasten vorzugsweise, gewiß nichts zu verspüren, sondern wohl recht empfindlich und drückend vom Gegentheile. Was die constitutionelle Entwicklung betrifft, so machen wir in diesen Verträgen geradewegs einen Rückschritt. Manche Rechte der Krone und des Landes gehen nicht wieder an einen constitutionellen Körper über, sondern gehen mehr oder minder an ein persönliches Regiment verloren. Von den Rechten des Volkes ist in dieser Verfassung überhaupt nicht die Rede, constitutionelle Garantien, die für die Entwicklung der bürgerlichen Freiheit sonst überall gefordert werdeu, treten nur in sehr verkümmerter Gestalt hervor. Der hohe Census bei den Wahlen zum Reichstage, der Mangel eines verantwortlichen Bundesministeriums sind doch wahrhaftig keine Garantien für eine gedeihliche Entwicklung der bürgerlichen Freiheit. Nun, meine Herren, wenn wir es mit den Verträgen allein zu thun hätten, da würden wir wohl sehr vieles daran auszusetzen haben. Aber die Verträge sind gar nicht zu trennen von der Lage, in der wir uns befinden, wir können sie nicht aus der Lage herausschneiden und sie allein und für sich behandeln, und diese ganze Lage ist nun eine derartige, daß wir diesen Verträgen unsere Zustimmung geben müssen. Wir könnten an der Verantwortung für den Zustand, der da kommen müßte, wenn wir die Verträge abwerfen, unmöglich Theil nehmen. Ich und meine politischen Freunde werden auch das in einer präcisen Erklärung aussprechen, womit wir unsere Abstimmung motiviren, die wir seiner Zeit auf den Tisch des Hauses niederlegen werden. Gestatten Sie mir nur, meine Herren, daß ich mich über diese uns bestimmende Lage des Näheren ausspreche. Ich muß allerdings dabei ein in diesem Hause jetzt schon oft Gehörtes wieder vorbringen. Auch muß ich von der Isolirung sprechen, die dann eintreten muß, wenn wir die Verträge abwürfen. Meine Herren, diese Isolirung Baierns ist mir durchaus kein so blutloses Gespenst, wie sie uns dargestellt werden wollte, sie ist eine sehr schreckhafte Wirklichkeit und Leibhaftigkeit. Ich spreche aber nicht blos von der Isolirtheit nach Außen, sondern auch von der Isolirung, die im eigenen Lande eintreten müßte. Meine Herren, die Verträge abwerfen, gegen die Verträge stimmen, das wäre noch ungefähr denkbar, wenn ganz Baiern, wenn das Volk und sein Fürst einmüthig diese Verträge nicht wollten. Aber, meine

Herren, dem ist ja durchaus nicht so; die eine Hälfte des Landes, die Sie zu ihren Vertretern gewählt, ist von vornherein für die Verträge, aber auch das Volk, das hinter uns steht, ist — ich wage es heute schon zu sagen — nur zum allerkleinsten Theil hinter denjenigen Herren, die den Verträgen ein „Nein“ entgegensetzen, (Bravo!) und jeder Tag wird die Anhänger derselben mindern, jeder Tag, der mehr ins Land geht, wird eine Stimmung hervorrufen, so daß wir in wenigen Tagen schon werden sagen müssen, das ganze Land ist für die Annahme der Verträge. Meine Herren, ich stehe in einer ziemlich ausgebreiteten geschäftlichen Verbindung mit der Provinz Schwaben. Nicht eine einzige Zuschrift im entgegengesetzten Sinne ist mir zugekommen, aber eine Unmasse von Briefen und Telegrammen, die uns Vertreter Schwabens alle dringendst bitten, „um des Himmelswillen“ bitten, diesen Verträgen zuzustimmen. Aehnliche Briefe kenne ich aus Oberbaiern, aus der Oberpfalz, aus Oberfranken und Unterfranken — aus Niederbaiern, das gestehe ich, habe ich noch nichts gehört —. (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, jede gesunde Partei muß doch wünschen, daß sie gleichsam wie ein Ferment im Volke wirkt, daß sie es allmählig mit ihren Anschauungen, mit ihren Ideen durchdringt. Ja, meine Herren, würden wir das Volk mit der Anschauung, daß wir die Verträge verwerfen müßten, durchdringen können? O nein, meine Herren! wir würden immer mehr in einen Winkel zurückgedrängt, und aus unserer Partei würde eine erbärmliche Sekte werden. Meine Herren, ich glaube, es ist überhaupt in der Parteientzweiung weit genug schon gekommen. Das Volk sehnt sich wirklich nicht nur nach dem äußern, es sehnt sich auch nach dem innern Frieden. Meine Herren, die Parteien können sich gegenwärtig nicht entbehren, und wie bei großen politischen Ereignissen Amnestien von oben eintreten, so müssen auch zeitweise Amnestien von dem Volke selbst eintreten; nachdem diese Frage, die alles Parteileben vergiftet, worin sich alle einzelnen Fragen zu Parteifragen zuspitzen, aus dem Wege geräumt ist, müssen wir uns wieder die Hände reichen zu gemeinsamer Arbeit in der Gemeinde, in der Provinz, im Lande. Sehen Sie doch die Unfruchtbarkeit unseres Beisammenseins im Landtage, weil sich die Kräfte an sich selbst zerreiben. (Allgemeines Bravo.) Kann das fortdauern? darf das fortdauern, darf man dazu mitwirken, diesen Zustand noch zu steigern? Bedenken Sie doch, wenn eine Neuwahl nothwendig würde, wie würde sich da erst der Parteikampf steigern und verbittern! Meine Herren, wir sind aber nicht blos nach innen isolirt, wir sind es auch nach außen. Wissen Sie, was der Erfolg ist, wenn in der entscheidenden Stunde aus diesem Hause das „Nein“ ertönt? In dem Augenblicke ist Baiern das Ausland von Deutschland; das Deutsche Reich liegt für uns im Auslande, und wir sind für dasselbe im Auslande! Das wäre doch ein unerhörter und unerträglicher Zustand, meine Herren. Wir kommen mit diesem entscheidenden „Nein“ genau in dieselbe Lage, wie wenn man ein lebendiges Glied von einem lebendigen Leibe abschnürt; dieselben Erfolge, die hier im Organismus eintreten, müß-

ten auch bei uns in staatlicher Beziehung eintreten, wenn uns die Lebensader der geistigen und materiellen Verbindung abgebunden und abgeschnürt wäre — das Verdorren, das Hinsiechen, der Tod des Staates, das müßte unser Loos sein. Und diesem Ende würden wir entgegen gehen, selbst wenn es Frieden bliebe; was würde aber erst aus dieser Lage entstehen, wenn nochmals ein Krieg entsteht? Wissen Sie was? Man würde den Frieden auf unserm Rücken machen. Man spricht von den großen Lasten, die uns die neuen Verträge aufladen. Ja würden denn die Opfer — das ist Ihnen ja von Fachmännern ausführlich dargelegt worden — nicht eben so groß, vielleicht noch größer werden, wenn wir diese Anstrengung zur Erhaltung unserer Selbständigkeit allein machen müßten? Nicht ein Heller würde uns davon ausgeschenkt werden! Meine Herren, eine solche Lostrennung vom deutschen Gesammtkörper ist auch rein unmöglich durchzuführen. Im Parteileben fürchte ich nichts mehr als zwei Dinge, daß nämlich die Parteien für ihre politischen Zwecke einen religiösen oder confessionellen Aushängeschild vorzuhängen versuchen; ebenso, meine Herren, fürchte ich aber auch eine geographische Scheidung unter den Parteien. Meine Herren, das Wort, das Se. Excellenz der Herr Kriegsminister gesprochen hat, ist nur zu wahr. Es würde bei uns die geographische Scheidung eintreten. Von der Mainlinie wäre allerdings nicht mehr die Rede, wohl aber von der Donaulinie! Die Schwaben übrigens, meine Herren, die wollen unter allen Umständen beim Reiche sein! (Völk: Ja wohl!) Auch die Kündigung des Zollvereins kann ich durchaus nicht für einen bloßen Popanz ansehen, als welcher sie angesehen und ausgegeben wird. Meine Herren, die Nachtheile, die uns eine Kündigung des Zollvereins bringt, sind uns so klar dargelegt worden, daß darüber kein Wort mehr zu verlieren ist. Nur einen Gedanken möchte ich bei diesem Anlasse noch aussprechen: Ich glaube der Zollverein ist factisch schon gekündigt; wenn er auch formell bis zum Jahre 1877 fortbesteht, seinem Wesen nach ist er jetzt schon nicht mehr bestehend. Der Zollverein ist im Deutschen Reiche aufgegangen und mit uns wird man keinen neuen schließen, und, meine Herren, diese sieben Jahre, während welcher der Zollverein vielleicht bis zur formellen Kündigung noch fortbesteht, ja diese sieben Jahre werden die sieben magersten Jahre des Zollvereins sein, der in sicherer Erwartung seiner Todesstunde nur ein sieches Dasein fortführen kann. Und wissen Sie warum? Weil das Kapital uns fliehen wird! Meine Herren! Ich muß wirklich gestehen, ich habe kein Verständniß dafür, wie man gegenüber diesen Verträgen, die durch unser „Nein" doch nicht aus der Welt geschafft werden können, deren Abwerfung uns in eine wahre Jammer-Lage versetzen würde, in der beabsichtigten Weise vorgehen kann. Ich gestehe es offen, es hat für mich das keinen Sinn; ich würde es unter einer Voraussetzung begreifen, aber ich muß hier gleich die feierliche Verwahrung einlegen, daß ich nicht einem einzigen Mitglied in diesem hohen Hause diesen Sinn unterschieben möchte. Wissen Sie, meine Herren, unter welcher Vor-

aussetzung das Abwerfen der Verträge wirklich einen Sinn hätte? Dann, wenn wir auf kommende Ereignisse, auf eine europäische Coalition speculiren würden zur Zertrümmerung dieses Deutschlands. Aber dagegen empört und entrüstet sich jedes deutsche Herz und ich wiederhole es noch einmal, daß ich keinem Mitgliede dieses hohen Hauses auch nicht entfernt einen solchen Hintergedanken zumuthe. Im Gegentheile, meine Herren, wir wollen uns recht treu und fest an das gesammte Deutschland anschließen, damit dem Feinde im Auslande keine Ritze und Spalte mehr geboten wird, wo er seine Hebel zur neuen Zerklüftung und Zertrennung einsetzen, oder worauf er Hoffnungen zur Verlängerung dieses nationalen Krieges bauen könnte. Meine Herren, man hat gesagt: „Ja, das ist noch nicht das rechte Deutschland, an das wir uns anschließen können, ein Deutschland ohne Oesterreich ist nicht das wahre und ächte Deutschland." Nun, meine Herren, Sie haben gestern ausführlich über diesen Punkt sprechen hören. Wir haben uns lange an den Gedanken eines Deutschland ohne Oesterreich nicht gewöhnen können, aber wir müssen es jetzt doch thun. Meine Herren, Oesterreich hätte dieselbe Mission gehabt gegenüber Gesammtdeutschland wie Preußen, Oesterreich hat aber diese seine Mission nicht erfüllt; weder die diplomatische noch die militärische Führung Oesterreichs berechtigt es zu der Stellung, die jetzt in der That wirklich Preußen einnimmt. Und wenn wir uns auch bescheiden müssen, Oesterreich als einen integrirenden Bestandtheil Deutschlands jetzt im Reiche zu vermissen, kann das doch ersetzt werden durch eine möglichst innige und freundliche Verbindung mit Oesterreich und mich berechtigt nichts dazu, nicht anzunehmen, daß diese erfreuliche Verbindung jetzt bereits wirklich angebahnt ist. Meine Herren! Auch ich habe zu viel Respekt vor der politischen Weitsicht desjenigen Mannes, der die Geschicke Deutschlands bisher mit so viel Glück gelenkt hat, als daß ich glauben könnte, daß er nicht einsähe, die Freundschaft mit Oesterreich bedeutet den europäischen Frieden. Den Krieg um des Krieges willen will auch dieser Mann nicht! Allerdings, meine Herren, muß Oesterreich dies möglich machen, das ist richtig. Nachdem jetzt die Gestaltung so ist, wie sie ist, muß Oesterreich auf seine frühere Stellung in Deutschland verzichten, deswegen kann es aber doch in der lebendigsten Verbindung mit Deutschland sein und bleiben, und kann gerade in seine eigentlichste Stellung, der kräftige Hüter der deutschen Ostmark zu sein, einrücken, wie auch Preußen, nachdem es das nationale Ziel erreicht hat, wieder in seine Stellung einrücken kann, Hüter und Wächter der Deutschen Nordmark zu sein. Meine Herren, ich gestehe, daß mir, nichts im Wege steht anzunehmen, daß aus diesem mächtigen Deutschland, das sich jetzt bildet, durch die innige Freundschaft mit Oesterreich jene starke Centralmacht in Mitte Europa's sich herausbilden kann, die den Frieden unseres Welttheiles zu diktiren, zu wahren und zu geben vermag. Nun sagt man aber: „Ja meine Principientreue, meine Consequenz verbieten mir, mein Programm, unter dem ich gewählt worden bin, erlaubt es mir nicht,

jetzt diesen Verträgen zuzustimmen." Meine Herren, ich weiß wohl diese Zierde des Manneswerths zu schätzen; aber Consequenz und Principientreue kann sich ja doch in Gottesnamen nur auf das Wesen beziehen, nie aber auf die Formen erstrecken, die mit der Zeit wechseln. Ja, meine Herren, ich glaube gerade meinen Principien und meinem Programme treu zu bleiben, wenn ich den Verträgen zustimme, weil das der einzige Weg ist, auf dem Baiern „erhalten" werden kann. Es ist ganz richtig, daß dieser Contrakt mit der starken Centralgewalt die Selbstständigkeit Baierns gefährden kann. Aber auf dem andern Wege der Trennung von Deutschland **muß** die Selbstständigkeit Baierns zu Grunde gehen. Also ich glaube gerade meinem Programm zu entsprechen, wenn ich für die Verträge stimme. Meine Herren! Ich dächte, der Umstand wäre doch auch im Stande, bei dem Abwägen des Für und Wider irgend einen berechtigten Eindruck zu üben, daß von den gesetzlichen Faktoren, die zum Zustandekommen dieses großen Verfassungswerkes nothwendig sind, die beiden andern uns bereits hierin vorausgegangen sind. Ja, meine Herren, es sitzen ja doch in dem andern hohen Hause Männer von unzweifelbarer Vaterlandsliebe und Gewissenhaftigkeit, und gerade sie haben fast einstimmig den Verträgen ihre Zustimmung gegeben, warum wollen wir uns hierin übertreffen lassen? Meine Herren, gerade vom partriotischen Standpunkte aus, meine ich, müßte es doch von größtem Gewichte sein, daß unser König zum Wiederaufbau des deutschen Reiches in so hochherziger Weise die Initiative ergriffen hat. Meine Herren, Sie wissen, was für Gerüchte in diesem Hause in dieser Beziehung fast jeden Tag auf's Neue verbreitet werden. Ich glaube im Gegentheile: der König kann von der Vaterlandsliebe, von dem Patriotismus aller wahren Patrioten nichts anderes erwarten, als daß sie den Verträgen zustimmen, weil nur auf diesem Wege das wahre Wohl Baierns erreicht werden kann. Meine Herren, **wo der König ist, da gehören die wahren Patrioten hin;** und wenn der König in Gefahr ist, dann ist es erst recht Ihre Pflicht, zu ihm zu stehen und ihn wie eine Mauer zu umgeben und vor aller Gefahr zu schützen! Meine Herren! Man sagt auch: „Ja wir haben schon unser Wort gegeben, wir haben uns gebunden!" Das ist nicht so, weil es so nicht sein kann, nicht sein darf! Daß man sich in Fragen von so großer Tragweite bespricht, daß die Gleichgesinnten zusammentreten, das ist ganz natürlich. Wir auf unserer Seite haben das auch gethan, wir haben auch eine Erklärung vereinbart — unterschrieben hat Keiner von uns. Das wird, das kann auch nach der Abstimmung geschehen. Und es wird bei Ihnen auch nicht anders sein; denn bevor des letzten Redners Wort gehört und erwogen ist, darf sich Niemand von uns binden. Meine Herren! Man spricht auch immer nur von der Schattenseite der Verträge. Die Gründung eines großen, einigen und mächtigen Deutschlands hat ja aber doch auch ihre Lichtseiten, und dies sowohl in materieller wie in geistiger

Beziehung. Meine Herren, wir bekommen durch den Eintritt in ein großes und einiges Deutschland eine Stellung, wie wir uns an eine solche nicht erinnern können, — jeder Einzelne von uns gewinnt eine total veränderte Weltstellung. Glauben Sie nicht, daß die Handelsbeziehungen des gesammten Deutschlands ganz anders sich gestalten werden, wenn hinter dem einzelnen strebsamen Manne die ganze Macht Deutschlands steht? Das war bis jetzt nicht so. Oder können wir eine Stellung auch von einem isolirten Baiern hoffen? Wird nicht die transmarine Verbindung einen mächtigen Rückschlag üben auf Handel, Gewerbe und Industrie durch ganz Deutschland hin, und wenn in dieser Weise der Wohlstand sich hebt, hebt sich denn nicht auch die geistige ganze Cultur? Meine Herren! Es liegen in der Entwicklung Deutschlands in der nächsten Zeit auch große innere Fragen, die zum Austrag kommen müssen, z. B. die Frage über das Verhältniß von Staat und Kirche, von Staat, Kirche und Schule. Ja, meine Herren, diese Fragen werden in einem solchen Stätchen, wie das unsere ist, nicht mehr zum Austrag gebracht, sie können nur in großem Style behandelt und gelöst werden, und dazu müssen wir auch ein großes Vaterland haben. Könnten Sie die Verantwortung auf sich nehmen, Baiern abzuschneiden von dieser Entwicklung, daß es keinen selbständigen lebendigen Antheil daran nehmen könnte? Und noch Eines! Darf denn auf dieser Seite des Hauses nicht auch ein Laut der Sehnsucht sich vernehmen lassen, daß auch wir nach dem großen, mächtigen Deutschen Vaterlande verlangen, daß auch wir die Gelegenheit, die jetzt gegeben ist, nicht mit Füßen von uns stoßen sondern sie freudig ergreifen wollen? Dürfen wir nicht auch statt des ewigen Mißtrauens, statt der kalten Berechnung Glaube und Vertrauen an dessen Stelle setzen, dürfen die Gefühle der Versöhnlichkeit keinen Platz bei uns greifen? Ja, es ist wahr, wir haben viel zu vergessen, aber, meine Herren, darf denn die Versöhnung nicht darüber den Sieg erlangen, dürfen nicht auch wir die Hand hinstrecken und sagen, es soll vergeben und vergessen sein? Meine Herren! Es ist richtig, die Verträge sind die Grundlagen eines Baues, der uns noch nicht recht behagt, der auch in seinen einzelnen Theilen noch sehr unvollkommen ist. Ja, meine Herren, wir sind berechtigt, uns an die k. Staatsregierung zu wenden und die Erwartung auszusprechen, daß sie ihre Thätigkeit und ihren Einfluß im Bundesrathe dahin anwende, daß die föderativen Keime, die doch vorhanden sind, sorgfältig gepflegt werden. Auch wir wollen Theil nehmen an der Arbeit des ganzen deutschen Volkes in seiner Vertretung, um uns das Haus so wohnlich als möglich zu gestalten. Meine Herren! Es ist wahr, die Freiheit unseres Vaterlandes hat keinen Werth, sie kann nicht zur Geltung gelangen, wenn ihr die Einheit mangelt und umgekehrt. Es ist dasselbe Verhältniß, wie zwischen rechtloser Macht und machtlosem Recht. Nun, meine Herren, Thatsache ist es, daß uns der Norden, daß uns die nordischen Brüder die Einheit gebracht haben. Pflanzen wir auf diesen kräftigen Schößling das Edelreis der Freiheit, dann wird der ganze Baum veredelt

werden. Es ist richtig, daß unsere baierische Verfassung gleichsam ein Schatzkästlein ist, in dem das köstliche Juwel der bürgerlichen Freiheit über ein halbes Jahrhundert bewahrt worden ist, unversehrt und unverletzt. Meine Herren! Nehmen wir dieses Juwel aus dem Schreine der Verfassung und fügen wir es der Krone unseres großen deutschen Vaterlandes ein! Die einzelnen Blätter einer Pflanze, die den reifen Samen der Zukunft aus sich herausgestaltet hat, mögen vergilben, die Pflanze selbst ist darum nicht todt, sie lebt fort in verjüngter Gestalt, sie ist nicht ganz untergegangen, in erneuter Gestalt steht sie wieder auf. Die baierische Verfassung hat nicht umsonst gelebt, wenn sie das geleistet hat, daß das ihr entnommene Edelreis die Freiheit auf den mächtigen Schößling der Einheit eingepflanzt worden ist. Aber hoffen wir, daß dann ein kräftiger Baum erwachse, ein Baum der Einheit und Stärke, unter dessen mächtigen Schirm und Schutz sich alle deutschen Stämme in Freiheit und Eintracht zusammenfinden mögen. (Bravo!)*)

Staatsminister Graf **Bray****): Meine Herren! Im Laufe der Debatte ist zu verschiedenen Malen des Verhältnisses Deutschlands zur österreichisch-ungarischen Monarchie gedacht worden. Die Meinungen der Herren gehen weit auseinander; es stehen sich günstige und ungünstige Anschauungen gegenüber. Meine Herren! Ich theile die Hoffnungen der Einen und nicht die Befürchtungen der Anderen. Schon im Laufe des vorigen Sommers, vor dem Beginn der Verfassungsverhandlungen, war bei den leitenden preußischen Staatsmännern die Absicht vorhanden sich Oesterreich zu nähern; ich habe darüber in Versailles die bestimmtesten Zusicherungen und Aufschlüsse erhalten. Es erfolgten einleitende Schritte und endlich der bekannte Depeschenwechsel. Ich konstatire hiemit, und es ist erfreulich das zu konstatiren, daß die erste politische Aktion des neuen Deutschen Reiches einer Annäherung an Oesterreich gegolten hat. Für mich insbesondere als Theilnehmer an den Verhandlungen und für das Zustandekommen der Verträge selbst war die Wahrnehmung dieser günstigen Stimmung von hohem Werthe. Wäre dieselbe nicht vorhanden gewesen, wäre im Gegentheile an den Abschluß der Verträge die Befürchtung geknüpft gewesen, daß er zu einem Zerwürfnisse zwischen Oesterreich und Preußen führen würde, so wäre nach meinem Erachten die Sache sehr erschwert gewesen. Ich wenigstens hätte, so lange dieses Hinderniß bestanden hätte, die Hand zum Abschluß der Verträge nicht geboten. Denn, meine Herren, was ist ein Krieg gegen Oesterreich? Es ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, zugleich ein neuer Krieg mit Frankreich, das

---

*) Folgen Frankenberger S. 269, Wülfert S. 278, Kolb S. 288, v. Schlör S. 296, (79. Sitzung vom 19. Januar 1871), Kolb S. 297, Triller S. 302, Wiesnet S. 304.

**) St. B. S. 309 r.

ist: ein europäischer Krieg, ein allgemeiner Krieg, und in erster Reihe der Ruin Baierns. Was ein solcher Krieg für die österreichisch-ungarische Monarchie sein würde, das wird man dort am besten zu ermessen wissen. Ich bin der Ueberzeugung, daß beide große staatliche Gemeinschaften das höchste Interesse haben, eine solche Eventualität zu vermeiden. Man hat uns, und mitunter in ziemlich drastischer Weise, gesagt, daß der Depeschenwechsel, der kürzlich stattgefunden hat, keine Bedeutung habe; es seien eben nur Worte, und diesen sei ein großes Gewicht nicht beizulegen. Meine Herren, wenn hinter den Aussprüchen der Regierungen die wesentlichsten Interessen der Nationen stehen, dann folgen auf die Worte die Thaten, und dann werden die Worte selbst zu Thaten. Vergegenwärtigen Sie sich nur, was in der Depesche des Grafen v. Beust vom 26. v. Mts. von der Auffassung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich selbst über die Neugestaltung Deutschlands gesagt ist. Ich habe das Blatt hier und werde es Ihnen verlesen. Es heißt darin: „Der Kaiser wird, freien und hohen Sinnes, die erhebenden Erinnerungen, die seine Dynastie in der glanzvollen Geschichte von Jahrhunderten mit den Geschicken des deutschen Volkes verbanden, nicht anders auffassen als mit den wärmsten Sympathien für die fernere Entwickelung dieses Volkes und dem rückhaltlosen Wunsche, daß es in den neuen Formen des staatlichen Daseins die wahren Bürgschaften einer glücklichen, für seine eigene, wie für die Wohlfahrt des ihm in geschichtlicher Tradition, in Sprache, Sitte und Recht so vielfach verwandten Kaiserstaates gleich segensreichen Zukunft finden möge.“ Meine Herren, sind solche Worte aus solchem Munde nicht schon an sich ein Ereigniß, eine politische That zu nennen? — Es ist der Einwurf gemacht worden, daß, wenn wir uns auch zu Oesterreich freundlich stellen, dies nicht in gleichem Maße mit Ungarn der Fall sein wird. Meine Herren, innerhalb der Grenzen Ungarns hat längere Zeit hindurch allerdings Antagonismus zwischen Deutschthum und Magyarismus bestanden; allein der Standpunkt ist überwunden, diese Gegensätze sind verwischt; und jetzt wird die mit einem sehr richtigen politischen Takte begabte ungarische Nation sehr wohl erkennen, daß ihr politisches und ihr volkswirthschaftliches Interesse sie auf Deutschland hinweist. Unsere Hoffnung auf Herstellung eines Freundschaft- und Allianzverhältnisses zu Oesterreich beruht also auf einer guten Grundlage, auf der Basis der Interessenpolitik mit Oesterreich! Meine Herren, es ist dies der einzige Weg, das einzige Mittel zur jetzt noch möglichen Verwirklichung dessen, was Viele von uns auf ihr Banner geschrieben hatten: der großdeutschen Idee. Allerdings müssen wir, um sie verwirklichen zu können, um zu ihrer Verwirklichung beizutragen, im Deutschen Bunde sein, wie Ihnen bereits ein sehr geehrter Redner, Herr Professor Edel, mit beredten Worten gesagt hat. Innerhalb des Bundes können wir Das erwirken; stehen wir außerhalb des Bundes, so sind wir kein Mittelglied, kein vermittelndes Element zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn; wir kommen in Gefahr, zum Streitobjekte zwischen den

beiden großen Nachbarn zu werden. Meine Herren! Der sehr geehrte Herr Vorredner hat mit voller Berechtigung darauf hingewiesen, daß auch seine Partei den nationalen Gedanken für sich in Anspruch nehme. Man spricht von den Nationalliberalen und ihrer Einwirkung auf die Neugestaltung Deutschlands. Von Ihnen, meine Herren, hängt es ab, dafür zu wirken, daß der national-konservative und gewissermaßen auch der großdeutsche Gedanke Geltung erhalte, daß auch dieser Richtung Rechnung getragen werde. Durch Ihren Beitritt werden Sie dazu beitragen, daß dem Frieden, der friedlichen Entwickelung und dadurch der Entlastung der Völker eine neue und sichere Garantie geschaffen werde.*)

Fischer von Augsburg**): Meine Herren! Wenn ich in den ersten Tagen der Diskussion zum Worte gekommen wäre, so würde ich vielleicht der Versuchung nicht haben widerstehen können, den Gefühlen Ausdruck zu geben, die mich beherrschten, als ich den Tag angebrochen sah, an dem die Verwirklichung einer lange gehegten und gepflegten großen Idee in Aussicht stand. Ich hätte damals noch glauben können, daß ein Appell an die Begeisterung, welche nach meiner Meinung Jeden in der heutigen großen Zeit ergreifen muß, auch in den Herzen aller Derjenigen Widerhall finden werde, die heute als Gegner vor uns stehen. Meine Herren! Ich hätte mir vielleicht erlaubt, hinzuweisen auf das, was auf dem Kriegsschauplatze sich abgespielt hat; ich hätte mir vielleicht erlaubt, Sie zu erinnern an die wirkliche herzliche Einigkeit, welche so rasch unter den verschiedenen Theilen der deutschen Armee sich eingestellt hat. Meine Herren! Der Verlauf der mehr als achttägigen Diskussion hat mich wesentlich abgekühlt; er hat mir die Hoffnung genommen, daß durch einen solchen Appell an die nationale Begeisterung das Eis in jenen Herzen geschmolzen werden könne, in welchen es bis heute noch hart geblieben ist. Alle Diejenigen, welche zwar im Uebrigen unsere politischen Gegner aber der nationalen Begeisterung zugänglich sind, sind längst aufgetreten und haben dieser Begeisterung warmen Ausdruck gegeben; sie kamen von selbst, und haben, ohne zu warten, bis wir sie aufforderten, erklärt und gestanden: „Wir erkennen diese große Zeit, wir begreifen den Umschwung, der eingetreten ist, und wir haben nunmehr einen gemeinsamen Weg zu gehen!" Auf Seite der Gegner der vorliegenden Verträge habe ich allerdings auch einigemal Etwas entdeckt, das wenigstens der äußeren Form und dem äußeren Tone nach der Begeisterung ähnlich war. Aber, meine Herren, wozu wurde diese Begeisterung verwendet? Das Eine Mal führte diese Begeisterung dazu, daß ein Redner sich zur Aufopferung

*) Die folgende Rede von X. v. Hafenbrädl S. 310 l. u, Lerzer S. 313 l., Frhr. v. Freiberg S. 314 l., Dr. Neumaier S. 318, Hohenadel S. 320 r., Selluer S. 326, Dr. Pfahler S. 328.

**) St. B. S. 332 r. u.

des Inhaltes eines ganzen Fremdwörterbuchs entschloß, um auseinanderzusetzen: „Daß er wegen der kursorischen Form der Vorlage und bei seiner diametralen Stellung es nicht über sich gewinnen könne, schon jetzt auf den Granitunterbau der Deutschen Einigkeit zu klettern;" — und ein anderes Mal, als nämlich heute die Begeisterung einen Gegner erfaßte, da geschah es, um eine Rede zu produziren, die Angesichts der wiederholten Hinweisung, daß Europa auf uns sehe, mir den Wunsch aufdrängte, Europa möchte wenigstens in gewissen Momenten zu sehen und zu hören vergessen. Meine Herren! Es ist, wenn man in solchen Fragen seinen Gefühlen gewissermaßen Zwang anthut und sich darauf beschränken muß, einen Rückblick zu werfen auf die vorübergegangene Diskussion, schwer, noch am 8. und 9. Tage irgend etwas zu sagen, was nicht schon wiederholt gesagt worden wäre. Und wenn es mir möglich sein wird, trotzdem noch einige vielleicht nicht vollständig langweilige Bemerkungen zu machen, so verdanke ich dies eines Theils dem Umstande, daß beinahe alle gegen die Verträge vorgebrachten Bedenken und Befürchtungen, nachdem sie widerlegt waren, doch wieder vorgebracht wurden, und ich verdanke es weiter der Güte meines unmittelbaren Herrn Vorredners, Dr. Pfahler. Meine Herren! Wenn man sich auch nicht verhehlen kann, daß es einen traurigen Eindruck macht, sehen und hören zu müssen, wie von manchen Gegnern der uns vorliegende Gegenstand behandelt wird, so darf man doch nicht vergessen, daß die Vorgänge, wie sie seit 8 Tagen vor uns sich abspielen, auch ihre gute Seite haben. Sie erinnern sich vielleicht, daß im Verlaufe der Verhandlungen zu Versailles und unmittelbar nach dem Bekanntwerden der dort erzielten Resultate von manchen Herren im Norden Deutschlands eine nicht gerade sehr freundliche Kritik geübt worden ist an dem, was Baiern für sich erstrebte und schließlich an Sonderstellung auch erreichte. Man war da und dort geneigt, es als eine ganz willkührliche, unmotivirte und nicht genügend erklärte eigensinnige Liebhaberei darzustellen, daß man sich bemüht hatte, für Baiern das oder jenes zu reserviren und zu retten, was für Andere nicht reservirt und gerettet wurde. Ich habe damals schon mir gedacht, daß die Herren, welche so streng sind in ihrer Kritik, doch gar zu wenig über unsere inneren baierischen Verhältnisse sich orientirt haben; und das, was wir in diesem Hause seit 8 Tagen durchmachen müssen, um die Billigung der Verträge zu erreichen, wird vielleicht manchen Kritiker in Berlin und anderwärts belehren, daß denn doch die Verhältnisse in Baiern etwas anders liegen als man dort glaubte oder zu glauben sich den Anschein gegeben hat. In dieser Belehrung liegt die gute Seite der Sache. Es kann der Vorgang vielleicht später, wenn wir längst im Deutschen Reichstage vertreten sind, und wenn wiederum schiefe Urtheile über unsere innere Lage laut werden, uns nützlich sein. Wir sind dann in der Lage, uns auf das Erlebte berufen zu können, und man wird uns dann vielleicht eher glauben, daß wir in unserem eigenen Hause uns doch besser auskennen als die außerhalb desselben Stehenden.

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir noch eine allgemeine Bemerkung. Wenn ich die Gesammtheit der gegen die Vorlage geltend gemachten Gründe betrachte, und wenn ich zurückblicke auf die eigenthümliche Art und Weise, wie diese Gründe, so oft sie widerlegt und niedergedrückt waren, sofort wieder aufsprangen, gleich gewissen Figürchen, so muß ich einem unserer Herrn Kollegen das Zeugniß geben, daß er es war, der in kurzer, bündiger und gemeinverständlicher Weise den besten Grund, der gegen die Verträge überhaupt geltend gemacht wurde, ausgesprochen hat. Es war der Herr Abg. Bayer. Dieser Herr hat keine lange Rede gehalten; er hat nicht gesagt, daß diese und jene Artikel des Vertrages ihn geniren; er hat sich nicht eingelassen auf das Detail dessen, was zu befürchten sei und was nicht. Er hat uns einfach erklärt: „Ich traue Preußen nicht, ich will mit ihm nichts zu schaffen haben und deßhalb bin ich gegen die Verträge." Dieses Motiv, welches Herr Bayer ausgesprochen hat, ist höchst generell gefaßt; er hat sich nicht abgemüht, uns weitläufige Erläuterungen zu geben, und trotzdem oder vielleicht eben deßhalb sage ich, daß von Allem, was gegen die Verträge gesagt wurde, nach meiner Meinung das, was Herr Bayer gesagt hat, das Beste und Treffendste ist. Nun entschuldigen Sie, wenn ich einer Anekdote Erwähnung thue, die mir ganz unwillkührlich im Laufe Ihrer Verhandlungen eingefallen ist. Es fuhr einmal ein Mann von Ostende nach London; als er noch nicht halbwegs war, spürte er den Anfang der Seekrankheit. Er ging zum Kapitän und erklärte ihm: „Das halte ich nicht aus!" Der Kapitän zuckte die Achsel. Der Mann zog sich zurück; die Seekrankheit nahm zu. Er kam zum zweiten, zum dritten und vierten Male und erklärte schließlich in höchst erregtem Tone dem Kapitän: „Nun sage ich's Ihnen zum letzten Mal, ich halt's nicht aus." Der Kapitän blieb ziemlich ruhig und erwiederte nur: „Ja, wenn Sie's nicht aushalten, lieber Freund, so steigen Sie aus!" Der Mann ist nicht ausgestiegen; er kam an's Land, es wurde ihm wieder wohl. Wenn er heute noch lebt, wird er finden, daß er damals eine ganz richtige Wahl getroffen hat. Ich weiß ganz gut, daß mir die Herren sagen werden: „Ja, wir steigen gar nicht ein, dann kommen wir nicht in die fatale Situation, in der jener Passagier war." Hiemit aber habe ich die Gegner auf dem Kapital-Irrthume ertappt, in dem sie sich befinden. Meine Herren! Sie sitzen schon auf dem Schiffe, Sie haben es nur nicht bemerkt, daß Sie hinauf gekommen sind. (Heiterkeit.) Der Sturm der Zeit hat Sie hinauf geweht, und Sie müssen mitfahren! Aber allerdings in dem Sinne, in welchem jener Passagier freie Wahl hatte, auszusteigen oder nicht, in dem Sinne konnte auch der Herr Abg. Greil sagen: „Ich sehe keine Zwangslage, wir haben vollständig freie Wahl." Ja, meine Herren, die haben Sie. Steigen Sie aus! (Heiterkeit.) Vollständig freie Wahl haben Sie. Man giebt sich immer den Anschein — ich sage absichtlich „Anschein", denn die Herren glauben ja selbst nicht daran — als habe sich eigentlich an der

Sachlage zwischen dem Januar 1870 und dem Januar 1871 gar nichts geändert, und als bestehe noch ebenso gut wie damals die Möglichkeit, es so oder anders zu machen. Meine Herren, mir ist das immer ganz unerklärlich gewesen und ich bin diesem Irrthum in der letzten Diskussion so häufig begegnet, daß ich mir sagen mußte, es liege hier mehr als Irrthum eines Einzelnen, mehr als die Vergeßlichkeit einer Person, es liege das Symptom einer weit verbreiteten politischen Krankheit vor. — Freie Wahl und freie Wahl — ist je nach Umständen etwas ganz Verschiedenes. Meine Herren, die freie Wahl, zu den Verträgen „Ja" oder „Nein" zu sagen, haben Sie staatsrechtlich zweifellos. Es hat meines Wissens auch noch Niemand behauptet, daß eine rechtliche Zwangslage für irgend Jemanden bestehe und es ist daher ganz überflüssig, daß wiederholt von Ihnen dagegen protestirt wird. Sie haben rechtlich vollständig freie Wahl! Ob diese vollständige Freiheit der Wahl auch moralisch gegeben ist, das, meine Herren, ist eine andere Frage, deren Beantwortung Ihnen selbst zusteht. Denken Sie sich einen Fall aus dem gewöhnlichen Leben! Es hat jeder Mensch freie Wahl — abgesehen von der Moral — die rechtliche und thatsächliche freie Wahl, ob er am Leben bleiben oder sich selbst umbringen will. Diese freie Wahl kann Niemandem entzogen werden. Es ist aber klar, daß einiger Unterschied besteht zwischen der freien Wahl, welche das Individuum hat, insoweit es über sich selbst zu verfügen sich anschickt, und zwischen der freien Wahl, welche dasselbe Individuum hat, insoweit es nicht kraft eigenen Rechtes sondern kraft Mandats handelt und über den Mandanten verfügt. Sich selbst umzubringen, dazu hat Jeder das Recht; aber seinen Mandanten oder ein ganzes Volk umzubringen, dazu berechtigt kein Programm und kein Mandat. Es kann übrigens auch Niemand Demjenigen, der ein Programm sich angeeignet hat und davon wieder abgeht, weil dessen Durchführung unmöglich wurde, den Vorwurf machen, daß er sein Wort nicht gehalten habe. Es ist Niemand zum Unmöglichen verpflichtet! Wenn wir Ihr Programm vergleichen mit der heutigen thatsächlichen Lage, so können und müssen wir Ihnen das Zeugniß geben, daß Ihr ursprüngliches Programm nicht mehr ausgeführt werden kann. Sie sind dafür nicht verantwortlich. Die Ereignisse haben entschieden, nicht Sie! Der Herr Abg. Dr. Pfahler hat freilich vorhin wieder angedeutet, daß eigentlich gar kein Grund da sei zu der Annahme, es habe sich seit der Aufstellung Ihres Programms der Boden geändert, auf dem es aufgebaut worden ist. Ich kann nicht dafür einstehen, ob es mir oder irgend Jemanden gelingen werde, dem Herrn Dr. Pfahler klar zu machen, daß er hiebei in einem großen thatsächlichen Irrthume sei; aber Sie werden mir gestatten, daß ich Ihnen erzähle, was mir einmal im Verkehre mit einem andern Manne, der auch ein großer Politiker in seiner Art war, begegnet ist. Vor dem Jahre 1866 verkehrte ich häufig mit einem Manne, der sich damit beschäftigte, die Grundzüge der künftigen Gestaltung des Deutschen Reiches nach seiner Idee aufzustellen.

Zu diesen Grundzügen gehörte unter Anderem auch die Auflösung des Königreiches Preußen in sechs oder sieben selbstständige Staaten, von welchen jeder annähernd die Größe von Würtemberg haben sollte. Da kam das Jahr 1866. Ich sah den Mann längere Zeit nicht mehr. Nachdem aber der Krieg von 1866 längst beendet war, stellte sich der Mann wieder ein und glaubte, da der Frieden hergestellt sei, könnte man wieder an seine Neugestaltung Deutschlands denken. Zu meiner Ueberraschung proponirte er wieder die sieben Reichskreise, die man aus Preußen herauszuschneiden habe, damit man möglichst gleichheitlich getheilte Elemente für den künftigen Deutschen Föderativstaat erhalte. Als ich dem Manne bemerkte, daß es doch etwas schwierig sein werde, jetzt, nach der Schlacht von Königgrätz, noch in der Richtung fortzuarbeiten, in der er vorher gearbeitet habe, da zog sich der Mann auf eine höchst einfache Weise aus der Verlegenheit. Er antwortete nämlich: „Hören Sie, die Schlacht von Königgrätz ignoriren wir!“ Der Herr Abgeordnete Pfahler hat unter Anderm sich auch verglichen mit den Männern auf dem Rütli, welche die Freiheit der Schweiz begründet haben. Wenn ich nicht ohnehin jetzt zum Worte gekommen wäre, so würde ich mich im Interesse der Männer vom Rütli veranlaßt gesehen haben, mir das Wort zu einer besonderen Erklärung zu erbitten. Meine Herren, die Männer vom Rütli sind zwar etwas fabelhafte Männer, sie haben aber einen so schönen Ruf in der Geschichte der Freiheit, daß ich mich verpflichtet fühle, der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, es sei wenig rücksichtsvoll gegen jene Männer, wenn der Herr Abgeordnete Pfahler sich ihnen gleichstellt! Dem gegenüber, was Herr Pfahler weiter erklärt hat, kann ich mich vorerst wohl darauf beschränken, ihm einen Satz in das Gedächtniß zurückzurufen, den er eben selbst ausgesprochen hat. Der Satz lautete: „Die Thatsachen sind logischer als mancher Mensch“. Meine Herren! Gestatten Sie mir, daß ich noch auf einige Details eingehe, die immer und immer wieder vorgebracht werden, obwohl sie schon genügend widerlegt sind. Da ist zuerst das Bedenken, das aus dem Wortlaute der Art. 5 und 62 der Bundesverfassung abgeleitet wird. Anfänglich, bei Beginn der Diskussion, war eigentlich die Gefährlichkeit der Art. 5 und 62 das Hauptmotiv, welches zur Ablehnung der Verträge führen sollte. Nach und nach sind die Herren in der Schätzung dieses Motives etwas zurückgegangen, und gestern kam schließlich der Herr Abgeordnete Wiesnet zu dem Geständnisse, daß die früher geltend gemachten Bedenken gegen die Art. 5 und 62 nicht begründet seien, daß vielmehr die Interpretation des Herrn Dr. Völk die richtige sei. Auch der Herr Referent, wenn ich mich recht erinnere, hat bei irgend einer Gelegenheit gesagt und bei einer späteren Gelegenheit wiederholt, daß er diesen Artikeln vorerst eine große praktische Bedeutung nicht beilege. Da der Inhalt jener Artikel ursprünglich als Hauptmotiv für die Ablehnung der Verträge geltend gemacht wurde, so liegt mir daran, hiemit ausdrücklich zu konstatiren und zu acceptiren, was der Herr Abgeordnete Wiesnet gesagt

hat, daß nämlich die Bedenken, welche er selbst früher hegte, als nicht begründet sich erwiesen haben, und daß die gegentheilige Interpretation jetzt als die richtige auch von ihm anerkannt werde. Nun hat allerdings im Laufe der Diskussion der eine und andere Redner gesagt, es tröste sie nicht, wenn auch die ursprünglich vermuthete Gefährlichkeit dieser Artikel nicht vorhanden und wenn in der Verfassung noch so gute Vorsorge getroffen sei gegen etwaige Uebergriffe der Regierung des Deutschen Reiches; denn die preußische Regierung bekümmere sich sehr wenig darum, ob sie durch die Verfassung berechtigt sei oder nicht, Gelder für Militärzwecke zu nehmen, sie nehme das Geld eben. Ja, meine Herren, wenn man die Sache auf diesen Boden hinüberspielt, so befindet man sich nicht mehr in einem Streite über die Interpretation der Bundesverfassung, sondern man steht auf dem Standpunkte, den der Herr Abgeordnete Bayer eingenommen hat. Es ist möglich, meine Herren, daß die preußische Regierung eines schönen Tages sich an die Verfassung nicht hält; ich bin ehrlich genug, das Geständniß abzulegen, daß ich an diese Möglichkeit glaube; aber es wird sehr schwer eine Verfassung zu entdecken sein, die eine solche Möglichkeit ausschließt. Meine Herren! Wer steht Ihnen denn gut, daß nicht eines Tages das Dach dieses Hauses einfällt? Und das wäre nicht einmal eine Verfassungsverletzung; denn in unserer Verfassung ist das Ausbleiben dieses Ereignisses nicht ausdrücklich verheißen! Möglich sind derartige Dinge. Wenn man Etwas thun wollte, um der Regierung die Möglichkeit einer Verfassungsverletzung zu erschweren, so käme man zunächst darauf zurück, daß man dem Reichstage das jus corporis et armorum verschaffen und die Aufstellung eines Parlamentheeres gestatten müßte. Aber selbst in diesem Falle käme es bei einem solchen Konflikte noch darauf an, welches von den beiden sich gegenüberstehenden Heeren Sieger bleibt; und auch hiefür wüßte ich eine verfassungsmäßige Garantie nicht zu bieten. Nachdem man mit den Bedenken gegen die Artikel 5 und 62 den Rückzug angetreten hatte, kam im Laufe der Diskussion eine ganze Masse von Gründen und Bedenken zweiter Klasse zum Vorscheine. Der Herr Referent hat unter Anderem uns einen aus Hamburg an ihn eingetroffenen Brief vorgelesen, wonach verschiedene anonyme Einwohner von Hamburg, Mecklenburg, Hannover u. s. w. auf dem Standpunkte, den die Mehrheit des Ausschusses einnimmt, stehen sollen. Meine Herren! Mich hat es eigentlich gewundert, daß der Herr Referent, wenn er auf Briefe ähnlichen Inhaltes sich berufen wollte, nicht lieber Briefe sich verschafft hat, die unterschrieben sind. Ich bin z. B. fest überzeugt, daß die Herren Bebel und Liebknecht, denen allerdings die Korrespondenz gegenwärtig etwas erschwert sein dürfte, gerne bereit gewesen wären, dasselbe zu schreiben, was in dem Hamburger anonymen Briefe steht. Ich bin ferner überzeugt, daß auch Herr Moritz Mohl in Stuttgart mit größtem Vergnügen sich herbeigelassen haben würde, einen Brief gleichen Inhaltes an Herrn Dr. Jörg zu schicken, wenn er es nicht schon gethan hat. Ich, meine Herren, möchte

mich nicht in erster Reihe auf anonyme Briefe berufen; ich würde sie wenigstens in die zweite Linie stellen. Man hat uns wiederholt davor gewarnt, wir sollen es nicht durch Annahme der Verträge möglich machen, daß der Einheitsstaat herbeigeführt werde. Meine Herren! Ich glaube sagen zu dürfen, daß die Furcht vor dem Einheitsstaate uns demselben schon ein wenig näher gebracht hat, als es eigentlich nothwendig war, und ich glaube sagen zu dürfen, daß die Ablehnung der Verträge uns dem Einheitsstaate nicht nur um mehr näher bringen werde als nothwendig ist, sondern sogar um mehr als gut ist. Soviel Einheit als man brauchte, um überhaupt von einem deutschen Staate reden zu können, mußte geschaffen werden. Ich glaube, daß das in dieser Beziehung Nothwendige durch die vorliegenden Verträge geschehen ist. Man hätte vielleicht ein bischen weniger bieten können, ohne hinter der Grenze des absolut Nothwendigen zurückzubleiben, viel weniger konnte man nicht bieten, wenn man überhaupt haben wollte, daß man in Zukunft von einem deutschen Staate sollte sprechen können. Ich für meine Person war auch stets bereit und bin es noch, jene Opfer zu bringen, die hiezu nothwendig sind, ich wünsche aber sehr, daß man durch rechtzeitige Gewährung des Nothwendigen es verhindere, später mehr geben zu müssen. Wenn Sie, meine Herren, den Verträgen Ihre Zustimmung versagen, so mag vielleicht der Herr Abgeordnete Krätzer den Trost haben, daß bald einem Mangel abgeholfen wird, den er in der Bundesverfassung findet, nämlich dem Mangel verantwortlicher Bundesminister; wenn die Verträge abgelehnt werden, so wird die Entwicklung voraussichtlich einen solchen Gang nehmen, daß wir verantwortliche Reichsminister, d. i. ein stramm centralisirtes Reich bekommen! Der Herr Abgeordnete Dr. Ruland hat schwere Bedenken ausgesprochen gegen die Institution des Erbkaiserthums, die bekanntlich auf Anregung Seiner Majestät des Königs von Baiern nach Abschluß der Versailler Verträge geschaffen worden ist. Ich weiß nicht, welcher von den Herren Rednern vor mir gesagt hat, daß er keinen entscheidenden Werth darauf lege, ob das Reichsoberhaupt diesen oder jenen Titel führe. Mir geht es ebenso. Aber ich muß doch dem Herrn Dr. Ruland bemerken, daß die Gründe, welche er gegen die Räthlichkeit eines Erbkaiserthums vorgebracht hat, eben so stark gegen die Räthlichkeit jeder Erbmonarchie sprechen würden, und daß das, was Herr Dr. Ruland gegen die neue deutsche Reichsverfassung überhaupt gesprochen hat, in der letzten Konsequenz zur Wiederherstellung des souveränen Hochstiftes Würzburg führen müßte. (Heiterkeit.) Meine Herren! Als die Zahl der Gründe, welche noch etwas Greifbares enthielten, erschöpft war, kam man in das Gebiet der geschichtlichen Vorlesungen und der Prophezeiungen. In dieser Beziehung hat namentlich Herr Abgeordneter Greil uns sehr viel zu hören gegeben. Er hat sich nicht weiter eingelassen auf die Artikel 5 und 62 der Verfassung; er ließ sich auch nicht ein auf die Aenderungen, welche das Jahr 1870 herbeiführte, und welche doch auch einigermaßen berücksichtigt werden

sollten, wenn man praktische Politik treiben will. Aber er erzählte uns in seiner bekannten Weise, daß an der preußischen Ostseeküste früher die Wenden, Kassuben, Obotriten u. s. w. ihr Unwesen trieben; er schilderte uns, nachdem er diesen Exkurs in die Geschichte der älteren Zeit verlassen hatte, in sehr interessantem Vortrage den Gegensatz zwischen „pulverisirtem Wesen und germanischem Wesen“ und stellte sich uns vor als den Repräsentanten des ächten — Germanismus. Nach diesem Ausfluge in das Gebiet der allerneuesten Geschichte wurden wir in das Mittelalter geführt und erinnert, daß einst ein deutscher Kaiser einen baierischen Herzog abgesetzt und dafür die Dynastie Wittelsbach in Baiern eingeführt hat. Man gab dabei zu verstehen, wie dieser Vorgang den sichersten Anhaltspunkt für die Vermuthung gebe, daß die Dynastie Wittelsbach durch einen neuen Deutschen Kaiser wieder werde beseitigt werden. Es wurde mir freilich nicht ganz klar, inwieweit die Thatsache, daß die Dynastie Wittelsbach durch einen Kaiser in Baiern eingesetzt wurde, die Vermuthung sollte begründen helfen, daß der neue Deutsche Kaiser die Dynastie Wittelsbach absetzen werde. Man hat uns prophezeit, daß wir nach dem Eintritte in das neue Deutsche Reich bald in die Lage kommen werden, an der Seite Preußens und Rußlands gegen Oesterreich Krieg führen zu müssen. Es hat das der Herr Referent selbst prophezeit. Ich habe mich darüber gewundert, weil er vor Jahr und Tag uns einmal das Geständniß abgelegt hat, daß er kein Glück mit seinen Prophezeiungen habe; er hat damals sogar gelobt, er wolle das Prophezeien ganz aufgeben. (Heiterkeit.) Man hat uns verschiedene Sätze mitgetheilt, welche dieser oder jener Abgeordnete zum Norddeutschen Reichstage bei dieser oder jener Gelegenheit gesprochen habe. Unglücklicher Weise citirte man aber stets Aeußerungen, die bei Gelegenheiten gemacht wurden, welche mit dem Gegenstande, auf welchen sie jetzt bezogen werden wollten, gar nicht im Zusammenhange stehen. Man hat Sätze aus Hiersemenzel und Thudichum angezogen, aber man hat sich dabei stets vergriffen; man hat mit einem Worte den Eindruck hervorgebracht, als ob man in großer Verlegenheit sei, Gründe zu finden, die man mit einiger Aussicht auf Erfolg in das Gefecht führen kann. Mich hat das sehr unangenehm berührt, weil der Gegenstand ein so ernster ist, daß ich mir nicht erklären konnte, wie man sich entschließen mochte, mit so kleinlichen Angriffsmittelchen vorzugehen, mit kleinlichen Mittelchen, die den Gedanken nicht aufkommen lassen, daß man Geschichte lehren oder daß man praktische Politik treiben wolle, sondern die den Eindruck machten, daß man historisch-politische Seiltänzerkunststückchen produzire, die um so bedenklicher sind, weil dabei nicht nur Derjenige, welcher sie produzirt, seinen Hals zu Markte trägt, sondern auch Derjenige, der gläubig lange zuschaut. (Heiterkeit.) Der Herr Abgeordnete Wiesnet hat uns gestern gesagt, es werde durch die Annahme der Verträge eine Scheinmonarchie in Baiern geschaffen, diese Scheinmonarchie zu erhalten, fühle er keinen Beruf, und wenn man die Verträge nicht abwenden könne, dann sei es ihm lieber, Baiern gehe

gleich in dem Einheitsstaate auf; das koste weniger. Meine Herren! Mir hat der Herr Abgeordnete Wiesnet gestern den Eindruck gemacht, daß er aus voller Ueberzeugung und aus schmerzbewegtem Herzen heraus seinen Gefühlen Ausdruck gab. Aber, meine Herren, er hat mir auch den Eindruck gemacht, als wenn der Standpunkt, den er einnahm, weit eher der Standpunkt der Verzweiflung als ein baierisch-patriotischer sei; denn vom Standpunkt des baierischen Patriotismus aus wird man nach meinem Gefühle niemals zu der Erklärung kommen können: „Weil nicht Alles so bleiben kann, wie ich es wünsche, so soll lieber Alles zu Grunde gehen!" (Sehr gut.) Diesen Standpunkt können und diesen Standpunkt dürfen wir nicht einnehmen! Der Herr Abgeordnete Kolb und mehrere Andere der Herren Gegner vermissen in der neuen Deutschen Bundesverfassung die Elemente der Freiheit. Der Herr Abgeordnete Kolb sagt: „Die Freiheit hat keine Gewähr in diesem Verfassungswerke. Wir haben so lange um Freiheit gekämpft, und jetzt wird ein Zustand geschaffen, der es neuerdings der ungewissen Zukunft überläßt, ob uns die Freiheit in dem erwünschten Maße wird gewährt werden!" Meine Herren! Ich gebe es zu, es läßt die uns vorliegende Verfassung, es läßt der Zustand, wie er in dem bisherigen Norddeutschen Bunde war, in freiheitlicher Beziehung Manches zu wünschen übrig. Wenn der Herr Abgeordnete Kolb in der Lage wäre, eine Verfassung des Deutschen Reiches mir vorzulegen, die — ebenso wie die hier vorliegende — eine bestimmte Aussicht auf praktische Wirksamkeit gäbe, und wenn ich fände, daß die Verfassung die er mir vorlegt, besser als die hier vorliegende sei, so würde ich die von ihm stammende Verfassung annehmen. Aber, meine Herren, solange die Sache so liegt, wie sie heute liegt, daß nämlich Herr Kolb uns nur sagen kann: „Wählt zwischen dem, was Euch geboten wird, und zwischen Nichts!" solange, meine Herren, nehme ich das, was zu haben ist; denn das Nichts ist mir zu wenig. Man hat sich auch bemüht, darüber klar zu werden, was wohl der verstorbene Dichter Uhland thun würde, wenn er heute Mitglied der baierischen Kammer wäre. Meine Herren! Zu einer definitiven Entscheidung dieses Streites werden wir wahrscheinlich ebensowenig kommen, als die Herren Gervinus und Braun zur Entscheidung des in der „Allgemeinen Zeitung" entstandenen Streites kommen werden, was Dahlmann und Grimm thun würden, wenn sie heute noch am Leben wären. An die Geisterklopferei glaube ich nicht, und deshalb weiß ich absolut keinen Weg, auf welchem man die Meinungsäußerung der genannten verstorbenen Herren erholen könnte. Wenn ich allerdings eine Wahrscheinlichkeitsberechnung anstelle, und wenn ich mich umsehe, welche von den noch lebenden politischen Gesinnungsgenossen des Herrn Kolb und Uhland aus dem Jahre 1848 und 1849 auf unserer, und welche auf der entgegengesetzten Seite stehen, so finde ich, daß die Mehrzahl von ihnen auf den praktischen Boden sich stellt und sagt: „Nehmen wir das, was wir haben können, und wollen wir nicht ein neues Vierteljahrhundert mit der Jagd nach

dem Unerreichbaren verlieren!" Meine Herren! Es ist heute wiederholt eine Befürchtung ausgesprochen worden, die schon in den ersten Tagen der Diskussion sehr lauten Ausdruck fand, die Befürchtung nämlich, daß die naturgemäße Entwicklung des neuen Deutschen Reiches, das wir schaffen wollen, die Mediatisirung Baierns, die Mediatisirung der baierischen Dynastie sei. Meine Herren! Ich lasse mich hier nicht ein auf das, was schon früher gesagt worden ist über die ganz mißbräuchliche Anwendung des Wortes „Mediatisirung" auf den politischen Vorgang, mit dem wir es hier zu thun haben. Aber anbindend an das, was der Herr Kriegsminister gesagt hat, daß nämlich die baierische Dynastie vor der Mediatisirung am allerbesten werde geschützt werden durch das baierische Volk, glaube ich noch einen Schritt weiter gehen und sagen zu dürfen: „Die baierische Dynastie ist vor der Mediatisirung geschützt durch die Dankbarkeit des ganzen deutschen Volkes, nicht nur des baierischen Volkes." Denn, meine Herren, das deutsche Volk, dem man Undankbarkeit als Charaktergrundzug gewiß nicht wird nachreden können, das deutsche Volk wird sicherlich niemals vergessen, daß das Haupt der Dynastie Wittelsbach im Juli 1870 den Ausschlag gab, als es sich darum handelte, ganz Deutschland in Waffen einig dem Auslande entgegenzustellen, und das deutsche Volk wird auch niemals vergessen, daß der König von Baiern am Schlusse des Jahres 1870 wieder den Ausschlag gab, als es sich darum handelte, das neue Deutsche Reich zu schaffen und ihm die Gestalt zu geben, die ihm nach Außen den Charakter des einigen Reiches aufprägt. (Bravo.) Meine Herren! Der Widerstand, der hier in diesem Hause gegen die Neugestaltung Deutschlands geübt wird, kann vielleicht uns, das baierische Volk, um einen Theil des Dankgefühles bringen, das Deutschland uns entgegenträgt, aber unserm Könige wird von dem Danke, den ihm Deutschland zollt, durch die Vorgänge in diesem Hause nichts entzogen werden; denn Deutschland weiß: dafür kann Er nichts! (Bravo.) Meine Herren! Es ist weiter gesagt worden, wenn einmal Baiern dem Deutschen Reiche angehört, und wenn die baierischen Abgeordneten im Deutschen Reichstage sitzen, so werde von uns, von den Vertretern der liberalen Richtung bald daran gegangen werden, die zu Gunsten Baierns im Vertrage enthaltenen Reservate Stück für Stück abzubröckeln und dem Einheitsstaate zum Opfer zu bringen. Meine Herren, glauben Sie das nicht! Ich und viele Andere, die der liberalen Partei im Lande und in diesem Saale angehören, haben auch etwas von Partikularismus in uns. Wir waren zwar stets gerne bereit und sind noch bereit, Alles Das zu opfern, was nothwendig war und ist, um ein geachtetes, einiges und starkes Deutschland zu schaffen; aber, meine Herren, wir werden uns auch wehren, wenn uns Zumuthungen gemacht werden, die nicht nothwendig sind zur Erreichung des großen Zweckes. Wir werden, ich zweifle gar nicht daran, wenn wir einmal im deutschen Reichstage sitzen, uns hie und da unserer partikularistischen Haut wehren müssen. Meine Herren, wir werden Das auch thun. Sie

werden mir aber zustimmen, wenn ich sage, die Nothwendigkeit, uns unserer Haut zu wehren, könne in verschiedener Lage an uns treten. Wir können uns unserer Haut wehren müssen unter Umständen, unter denen es leicht ist, es mit Aussicht auf Erfolg zu thun; es kann aber auch sein, daß diese Nothwendigkeit eintritt unter Umständen, unter denen es schwer ist, es zu thun. Glauben Sie denn nicht, daß die 48 Reichstagsabgeordneten aus Baiern mit ganz anderer Aussicht auf Erfolg im deutschen Reichstage auftreten und reden können, wenn sie rechtzeitig und unverdächtig in Beziehung auf ihre nationale Gesinnung hinkommen? Wenn dort bei jeder Gelegenheit, bei der es sich darum handelt, ein spezifisch baierisches Interesse zu vertheidigen, der durch die Umstände erzeugte Verdacht auftauchen kann, wir wollten durch eine Hinterthüre ein Stück der dem Reiche gebrachten nothwendigen Opfer zurückholen und dem Reiche wieder entziehen, dann, meine Herren, werden wir geringe Aussicht auf Erfolg haben auch in den Fällen, in denen wir zweifellos im Rechte sind. Aber, meine Herren, wenn wir hinkommen unter Umständen, unter denen man gestehen muß, die Baiern haben, wenn sie auch in dieser oder jener Beziehung verschiedener Ansicht sind und verschiedenen politischen Parteien angehören, doch in der Stunde der Gefahr, und dann, als es sich um die Schaffung des Reiches handelte, alle klar bewiesen, daß sie als Deutsche fühlen und handeln, wenn wir so hinkommen, dann haben wir Aussicht, daß man auf unsere Worte hört, und dann haben wir Aussicht, daß man Respekt hegt vor dem einmüthigen Auftreten der baierischen Vertreter im Deutschen Reichstage. Wenn wir aber, nachdem die übrigen Vertreter des deutschen Volkes vorher Monate lang getagt haben, wenn wir nach einer Kammerauflösung oder vielleicht nach zwei Kammerauflösungen mit Ach und Krach in den Deutschen Reichstag kommen, dann, meine Herren, werden wir allerdings einige Zeit brauchen, bis man uns dort als vollständig auf gleichem Boden stehende Vertreter der deutschen Nation ansieht. Wenn wir rechtzeitig am Platze sind, dann wird man uns, wie es auch unseren Soldaten im Felde begegnete, mit einem freudigen: „Hurrah, die Baiern sind da!" begrüßen, dann, meine Herren, ist die Stimmung eine ganz andere, dann begegnen wir uns unter Umständen, unter denen wir mit voller Zuversicht hoffen dürfen, daß wir für das Land behaupten können, was des Landes ist, weil man zu uns das Vertrauen haben wird, daß wir auch dem Reiche geben, was des Reiches ist! — Meine Herren, über die nachtheiligen Folgen, welche die Annahme der Verträge haben soll, wurde uns Vieles, außerordentlich Vieles, gesagt, wenn auch an dem Vielen nicht viel war. Aber trotz aller Aufforderungen, die wiederholt gestellt wurden, wollten die Gegner sich nicht herbeilassen, uns einmal klar zu sagen, was die Folge der Ablehnung der Verträge sein soll. Oft und stark genug kam die Provokation an die Gegner, aber sie wichen ihr aus, sie wollten eben nicht mit dürren Worten bekennen, daß sie eigentlich im Dunkeln herumtappen, daß sie selbst nicht wissen, was werden soll, daß sie Alles dem Zufalle überlassen und va banque

spielen. Die Isolirung wird kommen, das geben die Gegner selbst zu. Sie glauben nur, diese Isolirung werde erträglich sein. Man verwies uns auf Oesterreich, das sich des isolirten Baierns annehmen werde; übersah aber vollständig, daß dieselben Gründe, aus welchen der Herr Referent eine preußisch-russische Allianz gegen Oesterreich kommen sieht, Preußen und Oesterreich sich näher bringen werden. Meine Herren, ich habe mich für die österreichischen Verhältnisse auch längst interessirt. Wenn man in Oesterreich und aus Oesterreich etwas machen will, dann müssen nach meiner Ansicht dort die Deutschen und die Magyaren Hand in Hand gehen und sich so abfinden, daß man es den Magyaren überläßt, alle anderen Nationalitäten jenseits der Leitha, und daß man es den Deutschen überläßt, alle anderen Nationalitäten diesseits der Leitha in Ordnung zu halten. Diese Ansicht gewinnt in Oesterreich-Ungarn täglich an Verbreitung, und bei solchem Verfahren werden die deutschen Interessen in Oesterreich am besten gewahrt. Weil Letzteres der Fall ist, und weil auch Preußen das Ueberwuchern des Slavismus nicht zugeben kann, wird und muß die Gemeinschaftlichkeit der Interessen Oesterreich und Preußen zusammenführen. Nicht nur der Notenwechsel, der in den letzten Tagen stattgefunden hat, bringt Oesterreich Deutschland näher, sondern das wohlverstandene Interesse der deutschen und der magyarischen Bevölkerung in Oesterreich. Oesterreich braucht die Allianz mit Deutschland, eine Allianz mit dem isolirten Baiern wäre ihm daher schädlich und nicht nützlich! Die Pfalz müsse eine Sonderstellung bekommen, das gab man uns von allen Seiten zu. Wie diese Sonderstellung aussehen soll, das zu sagen, ist man uns schuldig geblieben. Ein Hauptgrund, der von unserer Seite immer geltend gemacht wurde, um die Gefährlichkeit des Zustandes, der nach Ablehnung der Verträge eintreten wird, zu kennzeichnen, will von den Gegnern der Verträge nicht anerkannt werden. Wir sagen: „Die Ablehnung der Verträge hat im Gefolge die Sprengung des Zollvereins und die Sprengung des Zollvereins halten wir nicht aus!“ Dem gegenüber erklärte der Herr Abg. Kolb, die Drohung einer Sprengung des Zollvereins sei ein Gespenst, dem man nur fest ins Auge zu sehen brauche, damit es verschwinde. Meine Herren! Fester, als man im Jahre 1863 in Baiern diesem Gespenste ins Auge gesehen hat, kann man ihm auch jetzt nicht ins Auge sehen. Es ist damals doch nicht verschwunden! Baiern hat schließlich nachgegeben; ich will deshalb Niemanden einen Vorwurf machen, denn — der Gescheidtere gibt immer nach! Meine Herren! Seltsam hat es mich berührt, als ich wiederholt von den Gegnern der Verträge erklären hörte, das dürfe man Preußen doch nicht zutrauen, daß es deshalb, weil wir die Verträge nicht annehmen, den Zollverein sprengen werde. Es haben einige Herren uns sogar scharf getadelt, daß wir, die wir als Freunde Preußens gelten wollen, Preußen so schlimme Absichten unterschieben. Die Gegner sagen uns zwar, wenn wir in das Deutsche Reich eintreten, so werde Preußen die vertragsmäßigen, die verfassungsmäßigen Verpflichtungen uns gegenüber nicht

erfüllen. Das größte Mißtrauen herrscht auf Seite der Herren Gegner. Wir sollen Preußen zutrauen, daß es die feierlichen Versprechungen bricht, daß es sich durch die klarsten Verfassungsbestimmungen nicht als gebunden erachtet, daß es sich über alle Rücksichten hinwegsetzt. So wird gesprochen, wenn man zur Ablehnung der Verträge räth! Wenn wir dann aber warnen, daß Preußen am Ende den Zollverein künden und uns dadurch große materielle Opfer auferlegen werde, dann sagt man uns, das könne Preußen nicht thun, und das werde Preußen nicht thun, denn Preußen sei gar rücksichtsvoll und freundlich gegen uns! Nun, meine Herren! Entweder — oder! Entweder glauben Sie, daß Preußen wirklich so rücksichtsvoll ist, als Sie es schildern, wenn wir von der Sprengung des Zollvereins reden — dann haben Sie auch keine Ursache, Mißtrauen zu hegen bezüglich des Zustandes, der nach Annahme der Verträge eintreten wird. Oder Sie glauben wirklich, Preußen sei so rücksichtslos, wie Sie es schildern, wenn Sie gegen die Verträge sprechen — dann haben Sie auch keine Ursache, daran zu zweifeln, daß Preußen den Muth haben wird, von seinem Rechte Gebrauch zu machen und uns den Zollverein zu künden. Allerdings hat uns der Herr Abg. Kolb und hat uns noch ein anderer Herr Redner gesagt, wenn der Zollverein gesprengt werde, so würden wir es auch aushalten können, und der Nachtheil, der dadurch Norddeutschland zugehe, sei mindestens ein eben so großer, als derjenige, der uns zugeht. Es ist dem gegenüber schon von dem Herrn Handelsminister darauf aufmerksam gemacht worden, daß doch ein großer Unterschied besteht zwischen beiden Theilen. Baiern hat 5 Millionen, die übrigen Gebiete haben 35 Millionen Einwohner. Der Verlust vertheilt sich bei uns auf eine geringere Anzahl von Köpfen als dort, und nach allgemeinem menschlichen Ermessen darf man annehmen, daß die 35 Millionen das Zuwarten länger aushalten als die 5 Millionen. Aber, meine Herren, es ist noch ein anderer Umstand hier zu berücksichtigen, der schwer ins Gewicht fällt. Wenn wegen unserer Absonderung vom Deutschen Reiche sich das Reich veranlaßt sieht, einen Druck auf uns zu üben, einen materiellen Druck durch die Sprengung des Zollvereins, weil man durch diesen Druck einen politischen Erfolg erzielen kann, dann, meine Herren, können Sie überzeugt sein, daß die verhältnißmäßig geringen Verluste vom Reiche gerne ertragen werden, weil die Bewohner des Reiches die politische Nothwendigkeit und Nützlichkeit einsehen; aber bei uns werden die weit größeren materiellen Beschädigungen nicht willig ertragen werden, weil die große Mehrzahl des baierischen Volkes die Nothwendigkeit nicht einsehen wird, daß es wegen der politischen Liebhabereien von fünfzig und noch einigen baierischen Abgeordneten den Zollverein und seine Segnungen entbehren soll! Hierin liegt der große Unterschied. Im Reiche würde das Volk sich fügen, weil es den Uebergangszustand als zweckmäßig erkennt; bei uns würde das Volk sich nicht fügen, weil es diesen Uebergangszustand als nicht zweckmäßig erkennt. Wenn der Herr Abg. Wiesnet dieses Widerstreben, das sich in unserem Volke

geltend machen würde, mit einiger Geringschätzung behandeln zu dürfen glaubte — er hat von Kässchwaben gesprochen — so ist das seine Sache; die Kässchwaben mögen ihre Schrullen haben, im Ganzen sind sie aber praktische Leute. Nun noch Etwas! Ich stimme dem bei, was der Herr Abg. Wülffert schon gesagt hat: Wenn Sie die Verträge ablehnen, so dürfen Sie sich ja nicht vorstellen, daß Deutschland in Ruhe und Gemüthlichkeit Ihrer Absonderung vom Reiche zusehen wird. Es läßt sich nun einmal nicht widerstreiten, daß Baiern so gut wie irgend ein anderer Theil des deutschen Gebiets zu Deutschland gehört, und es läßt sich nicht widerstreiten, daß das deutsche Volk ein Recht darauf hat, Baiern bei Deutschland zu sehen. Meine Herren! Das deutsche Volk wird auf dieses Recht nicht verzichten; es wird uns zwar nicht mit Krieg überziehen, aber es wird einen Druck ausüben, dem auch Sie auf die Dauer nicht werden widerstehen können. Und weiter: wir, die Vertreter der nationalen Partei im Lande, wir sind auch nicht so gutmüthig, als Sie jetzt plötzlich zu glauben scheinen. Wenn Sie selbst nur an den zehnten Theil desjenigen glauben, was Sie uns seit Jahren nachgesagt haben, dann müssen Sie uns zutrauen, daß wir uns bei einem ablehnenden Votum nicht beruhigen. Wir werden fortkämpfen für die nationale Idee und ich bin nicht einen Moment in Zweifel darüber, wie dieser Kampf enden wird. Sie können, wenn Sie die Verträge zum Falle bringen, scheinbar und momentan Ihr Spiel gewinnen, aber in Wahrheit haben Sie in demselben Augenblicke, in dem Sie zu gewinnen glauben, mehr verloren, als sogar wir verloren wissen möchten. Ich kann mir noch immer nicht einreden, daß Sie bis zum letzten Momente bei dem Vorsatze beharren werden, ein so gewagtes Spiel zu spielen. Meine Herren! Es ist für Sie ein gewagtes Spiel! Wenn ich mich nicht verpflichtet fühlen würde, Rücksicht zu nehmen auf die Wohlfahrt des Landes, die ganz sicherlich sehr geschädigt werden wird, wenn wir nicht auf geradem und anständigem Wege an das Ziel kommen, an das wir kommen müssen, so möchte ich wohl sagen: „Wir wollen das Spiel mit Ihnen spielen, um einmal zu zeigen, welches Element heute stärker im Lande ist, ob das der nationalen Begeisterung oder das der kalten und dem nationalen Gefühle unzugänglichen Abwägung kleinlicher Sonderinteressen." Aus Liebe zu Baierns Volk wünsche ich, daß wir nicht genöthigt werden, diese praktische Probe zu machen! Ich wünsche im Gegentheile, daß wir sobald als möglich zur definitiven Entscheidung kommen, um die wir jetzt seit mehr als acht Tagen ringen, und daß wir uns bald, obwohl Manches vorgegangen ist, was auf dieser oder jener Seite verletzt hat, doch sagen können: „In der Hauptsache haben wir uns wieder zusammengefunden." Sie haben die freie Wahl; Sie können „Ja" sagen oder „Nein." Aber gestatten Sie mir noch die warnende Bemerkung: Sie haben die freie Wahl zwischen dem Festhalten an einem Programme und dem Festhalten am Vaterlande! Wählen Sie!

Dr. **Jörg** als Referent *): Meine Herren! Ich erlaube mir nur ein paar kurze Sätze in Beziehung auf einige Aeußerungen des Herrn Vorredners, die ich zu meinem Bedauern in meiner übrigen Sammlung nicht unterbringen kann. Der Herr Abg. Fischer hat zunächst meine Befürchtung wegen des werdenden Einheitsstaates angefochten. Es scheint mir ein neckischer Zufall gewesen zu sein, daß der Herr Abg. Fischer sich durch seine eigenen Worte widerlegt hat. Er hat zweimal gesagt, die Verträge hätten blos so viel an Momenten der Einheit gefordert, als zu einem „Deutschen Staate" nothwendig sei. Ja, meine Herren, da muß ich mich nun für die Verträge annehmen. Diese reden noch nicht von einem „Deutschen Staate," sondern blos von einem „Deutschen Reiche." Das ist sehr wohl zu bemerken. Der Unterschied zwischen „Reich" und „Staat" ist ein großer. Daß aber der Herr Abg. Fischer sich zweimal in der Weise versprochen hat, das — er möge es mir nicht übel nehmen — scheint mir schon etwas ominös zu sein. Sodann hat der Herr Abg. Fischer sich als Partikularist entpuppt. Er hat gesagt, er könne sich wohl denken, daß die baierischen Reichstagsabgeordneten sich dort würden ihrer Haut zu wehren haben. Es scheint mir demnach, daß der Herr Abg. Fischer von dem Herrn Kollega Bayer einigermaßen angesteckt worden ist; er scheint doch „den Preußen auch nicht ganz zu trauen." Uebrigens möchte ich zu diesen Aeußerungen Eines bemerken. Das, was der Herr Abg. Fischer gesagt hat darüber, wie er seinerzeit den baierischen Partikularismus, die uns da noch zugestandenen Sonder- und Ehrenrechte vertreten werde, scheint mir nicht ganz zu stimmen mit dem Minoritätsgutachten, und ich betrachte es als ein wahres Glück für den Herrn Abg. Fischer, daß er dasselbe wenigstens nicht offen mit unterschrieben hat. Ich will darauf nicht weiter eingehen. Der Widerspruch liegt ziemlich offen da. Nun, meine Herren, noch Etwas. Es ist wiederholt die Rede gewesen von dem künftigen Verhältnisse zwischen Preußen und Rußland einerseits und Oesterreich andererseits. Der Herr Abg. Fischer hat gesagt, ich habe mich da wieder einmal auf das gefährliche Gebiet der Prophezeiung gewagt. Nein, meine Herren, das habe ich nicht gethan. Es ist wahr, ich habe in den Debatten der letzten Tage solche Prophezeiungen gehört. Ich rechne z. B. dazu die Vorstellung, die der Herr Dr. Edel uns gemacht hat über das künftige Verhältniß zwischen Oesterreich und Preußen. Ich muß gestehen, auch die Hoffnungen, die Seine Excellenz der Herr Graf von Bray uns gestern vorgetragen hat über das künftige Allianzverhältniß zwischen dem künftigen Deutschen Reiche und der österreich-ungarischen Monarchie, die Hoffnung, die Seine Excellenz ausgesprochen hat, daß aus Gründen der Interessenpolitik auch die magyarische Hälfte jener Monarchie sich dazu herbeilassen würde — von der Slavenwelt Oesterreichs war keine Rede — ist mir einigermaßen als „Prophezeiung" erschienen. Wenigstens habe ich den

*) St. B. S. 338 r. m.

festen Boden, den in solchen Dingen der Politiker immer verlangen muß, nicht gefunden. Aber, meine Herren, was ich gesagt habe, — prophezeien zu wollen in der Sache ist mir nicht eingefallen, und es wäre mir auch gar nicht möglich gewesen — was ich gesagt habe, ist keine Prophezeiung gewesen, sondern eine politische Abstraktion. Es wird den Herren ohne Zweifel der große Unterschied sogleich bemerkbar werden. Ich habe diese Aeußerung mir abstrahirt aus langjährigen Studien gerade über das Verhältniß Preußens und Rußlands. Um Sie, meine Herren, in dieser Beziehung nicht aufzuhalten, möchte ich blos noch Eines sagen. Diese meine Studien habe ich angefangen zur Zeit des orientalischen Krieges. Und damals, um Ihnen gleich einen recht greifbaren Merkstein zu geben in Beziehung auf diese Anschauung, damals ist bekanntlich im Preußischen Landtage eine große Verhandlung vor sich gegangen über das Verhältniß Preußens zu Rußland einerseits, zu den Westmächten andererseits. Damals aber, meine Herren, hat der Führer einer großen Partei gesagt: Jede Entgegenstellung Preußens gegen Rußland wäre ein „Vatermord". Meine Herren! Diese Anschauung von der Sache ist nicht abgeschwächt worden durch den Lauf der Jahre, sie ist am allerwenigsten abgeschwächt worden durch die Ereignisse des vorigen Jahres und des jetzt noch fortdauernden Krieges. Sehen Sie, meine Herren, das macht mich besorgt, nicht eine unbestimmte Vermuthung, sondern eine genaue politische Kenntniß von dieser Sache. Und ich sage Ihnen, meine Herren, die Partei, in deren Namen der genannte Führer damals gesprochen hat, ist nicht verschwunden, sie ist nicht kleiner geworden, sie ist größer geworden, ich nenne sie die herrschende in Preußen*).

Kriegsminister Freiherr **v. Pranckh****): Meine Herren! Bevor ich auf einige Punkte der Verträge und ihre Beurtheilung übergehe, gestatten Sie mir einen kurzen geschichtlichen Rückblick auf den Gang der Verhandlungen und zwar mit Bezugnahme auf das Referat Ihres sehr verehrten Herrn Majoritätsreferenten. Ich will dem Herrn Referenten von meiner Seite aus darüber Aufklärung geben, wie die Staatsregierung dazu gekommen ist, in ihren politischen Handlungen zweimal eine Wandlung durchzumachen. Wir sind in den Krieg von 1870 eingetreten, weil wir es für eine Ehrensache gehalten haben, weil wir es als eine Pflichttreue in Folge der Verträge gehalten haben, und weil wir glaubten, daß es in unserem Interesse gelegen sei. Die Enthüllungen, die seit jener Zeit stattgefunden, haben die Richtigkeit unserer Politik dargethan. Wären wir nicht in den Krieg eingetreten, so würden wir wahrscheinlich heute schon nicht mehr existiren. Unser Eintritt in den Krieg und der der andern Südstaaten hat für diesen Krieg, wenn ich mich so ausdrücken darf, die politische und militärische

*) Folgt nun die Rede von Karl Schmidt, l. a. a. O. S. 339 r., Föderer S. 346, Burger S. 349 l., Mahr S. 349 r.

**) St. B. S 353 l.

Einheit unter Preußens Führung hervorgerufen. Gleich der Beginn des Krieges hat gezeigt, welche Kraft, welche Wucht die vereinigten deutschen Kräfte zu äußern im Stande sind. Es zeigten dies die Siege von Weißenburg und Wörth, und schon nach diesem glorreichen Anfang wurde es Jedem klar, wie groß die Kraft des deutschen Volkes ist, wenn es geeinigt sein wird. Es stiegen schon damals die Wogen ziemlich hoch hinsichtlich des Wunsches einer dauernden Einigung. Dieses Verlangen war nicht nur in fortschrittlichen und nationalliberalen Kreisen, sondern auch in den patriotischen und allerpartikularistischsten Kreisen rege. Dieser Drang erreichte seinen Höhepunkt in der Katastrophe von Sedan, als die eine Hälfte des französischen Heeres vernichtet war, die andere Hälfte in Metz eingeschlossen ihrer Vernichtung harrte. Die Staatsregierung durfte sich nun wohl dieser Bewegung nicht verschließen, und sie hatte in Erwägung zu ziehen, wie sie sich dieser Bewegung gegenüber verhalten wolle. Wenn sich die sehr geehrten Herren meiner Aeußerung am 19. Juli erinnern wollen, so sagte ich schon damals, daß die nationale Idee vorhanden, daß sie mächtig vorhanden sei, daß man nicht vor ihr die Augen verschließen dürfe, man müsse sie beherrschen und dürfe sich nicht von ihr überstürzen lassen. Die Staatsregierung trat nun darüber in Berathung: soll sie diese Bewegung beherrschen, umfassen, oder soll sie ganz einfach abwarten, was nun kommen werde? Ich glaube, die Staatsregierung hätte ihre Pflicht verletzt, sie hätte sich weder der großen Zeit, noch ihrer Pflichten gerecht gezeigt, wenn sie nicht gesucht hätte, diese Bewegung in ein richtiges Geleise zu bringen. Präcis gefaßt befand sich die Staatsregierung den Fragen gegenüber: Sollen wir entweder absolut auf unserer vollen, unabhängigen Selbständigkeit verharren, oder sollen wir dem Verlangen nach einer dauernden Einigung auf einer Grundlage, wobei noch die Existenz des baierischen Staats und ein großes Recht von Selbständigkeit überhaupt möglich ist, entsprechen? Die Regierung entschloß sich zur letzteren Alternative. Nachdem die Regierung die Grundlage hiefür geschaffen hatte, ergriff sie consequent mit ihrem Beschlusse auch die Initiative, und es fanden die Berathungen im Beisein des preußischen Staatsministers Delbrück hierselbst statt. Diese Berathung hatte wenig Aenderung in der vom Gesammtministerium geschaffenen Grundlage zur Folge gehabt, nur das Eine wurde mit Entschiedenheit klar, daß der Nordbund in keinem Falle zu wesentlichen Aenderungen der Verfassung sich herbeilasse. Die Folge war, daß die Staatsregierung glaubte, ein weiteres nationales Bündniß anstreben zu sollen. Diese Grundlage fand auch die Bestätigung unseres allergnädigsten Königs. Es ist das, glaube ich, was ich hier soeben dargelegt habe, die erste Wandlung. Es kamen die Berathungen zu Versailles. Man hat uns zum Vorwurfe gemacht, daß die Staatsregierung in diese Berathung eingetreten sei während des Krieges, daß sie in Verhandlung eingetreten sei in Frankreich, und nicht den Frieden abgewartet und hier im Heimatlande verhandelt habe. Es hat dieser Vorwurf etwas für sich; aber

es sind nicht die baierischen Minister, die baierische Staatsregierung gewesen, welche die Verhandlung in Versailles verlangt haben, gewiß nicht. Es haben in Versailles Verhandlungen stattgefunden zwischen dem Nordbund und den übrigen Südstaaten. Wir erhielten Kenntniß von diesen Verhandlungen. Es war uns freigestellt, Theil zu nehmen oder wegzubleiben und zu warten. Nun frage ich: Konnte das zweifelhaft sein, ob wir an den Verhandlungen in Versailles Theil nehmen, oder ob wir diese Verhandlungen ihren Gang gehen lassen und dann hier für uns verhandeln sollten? Ich sage: Wir haben das Richtige gethan, da wir in Versailles verhandelten. Nun, meine Herren, komme ich zur zweiten Wandlung. Wenn ich den Herrn Majoritäts-Referenten recht verstehe, habe ich dieselbe dahin aufzufassen: Die Staatsregierung ist mit der Absicht eines weiteren Bundes hingegangen, sie kommt zurück mit dem Eintritte in den Bund überhaupt. Nun, meine Herren, wir haben also in Versailles auf der Grundlage, wie wir sie in München festgestellt hatten, verhandelt. Anfänglich war das Ergebniß unserer Verhandlungen ein sehr zweifelhaftes. Die Festigkeit des Nordbundes wollte nicht verlassen werden auf der einen Seite, auf der andern Seite sahen wir, wir können nicht ganz außerhalb des Bundes bleiben, wenn wir nicht unsere Interessen schädigen wollen. Es wurde auch an die Möglichkeit gedacht, ein internationales Bündniß abzuschließen. Auch das hielten wir unseren Verhältnissen nicht angemessen. Wir suchten daher Boden zu gewinnen, solche Aenderungen in die Nordbundsverfassung einzuführen, welche unsern Eintritt ermöglichen, und gleichzeitig diejenigen Rechte uns vorzubehalten und vorausgeben zu lassen, auf welche wir vermöge unserer Leistungen Anspruch haben. Diese Grundlage und diese Art und Weise der Verhandlungen führte zum Ziele, und, meine Herren, um namentlich das hervorzuheben, daß wir in dieser ganzen Sache keinem Drucke unterlagen, daß wir vollständig frei verhandelt haben, ist Ihnen hiefür das Wort des Grafen Bismarck ein Beweis, welches zugleich seine eigene Stellung in diesen Verhandlungen bezeichnet. Er sagte zu uns bei Beginn der Verhandlungen im zweiten Stadium: „Wir wollen kein verstimmtes Baiern im Bunde, ein freiwilliges, kein verstimmtes.“ Das war die Grundlage, der rothe Faden, wenn ich mich so ausdrücken darf, welcher durch unsere Verhandlungen ging Das ist unsere zweite Wandlung gewesen. Meine Herren, das Ergebniß unserer Verhandlungen liegt Ihnen nun vor. Wollen Sie den Bund, so müssen Opfer gebracht werden. Können Sie sich zu den Opfern nicht entschließen, so muß jedes Bundesverhältniß abgelehnt werden. Das Eine oder das Andere, aber je nachdem die Wahl getroffen wird, alle Consequenzen getragen! Meine Herren! Wenn der § 1 unserer Verfassung, welcher von der Souveränität Baierns spricht, in der Zeit des früheren Deutschen Bundes eine Wahrheit war, so ist er es auch jetzt noch; es kommt nicht darauf an, wie der frühere Deutsche Bund praktisch zur Geltung gebracht wurde, sondern wie er nach der Verfassung gelten sollte. Es gibt keinen Bund, wo nicht die einzelnen

Staaten irgend welche Rechte an die Gesammtheit abtreten müssen. Ich sage an die Gesammtheit; denn wenn auch der Bund eine Spitze, eine starke Spitze hat, so ist das doch immer nur die Mittelperson der Gesammtheit; anders vermag ich die Sache nicht aufzufassen. Unter den Opfern, welche unsere Landesvertretung zu bringen hat, stehen wohl in erster Reihe die viel besprochenen Leistungen für die Armee. Meine Herren, glauben Sie mir, ob wir diese Bündnißverträge, wie sie jetzt vorliegen, ob wir einen früher beabsichtigten weiteren Bund, ob wir ein internationales Bündniß eingehen oder ob wir endlich selbständig bleiben wollen: ganz einerlei — diese Leistungen werden Ihnen niemals erspart werden können. Es wird, — ich gestehe es Ihnen ganz offen (und dies ist ja das Hauptergebniß dieses Krieges) — wenn man von der Gesinnung der Armee sprechen will, diese Gesinnung sich dahin aussprechen: Die baierische Armee kann nun und nimmermehr auch nur um ein Haar weniger gut sein als die übrige deutsche Armee. Ich behaupte ferner: Sie werden niemals einen Kriegsminister aus der Armee finden, der etwas anderes wollen dürfte und könnte. Das ist es, was die Gesinnung der Armee ausdrückt, nicht aber das, daß sich die Armee in irgend welche politische Meinungsäußerungen einlassen wollte. Dazu ist die Armee — darf ich sagen — zu gut, zu fest und zu korrekt; aber jene Gesinnung, von der ich gesprochen habe, ist ihr geblieben und bleibt ihr. Auch bei einem internationalen Bündniß, habe ich gesagt, würden Ihnen diese Leistungen nicht erspart. Wir haben auch dieses Stadium in Versailles durchlaufen, und die erste Grundlage für ein solches Bündniß wäre gewesen: die Gleichheit der Armee in Bezug auf Größe und Güte; ohne dieses wäre eine Vereinbarung nicht möglich gewesen. Es ist viel gesprochen worden über die ordentlichen Leistungen, über das sogenannte eiserne Budget mit 225 Thalern per Kopf der Friedenspräsenzstärke, und es ist auch viel gesprochen worden über die außerordentlichen Leistungen. Meine Herren! Diese künftigen regelmäßigen Leistungen, dieses Pauschale von 225 Thalern hinnehmen zu müssen, ohne darüber berathen zu können, das ist — ich gestehe es — das Härteste, was dieses Haus hinnehmen wird; denn darüber ist, soferne ein Bundesetatsgesetz zu Stande kommt, durch die Bundesverfassung entschieden. Doch muß man berücksichtigen, daß in dieses Pauschale von 225 Thalern manche bisherigen Leistungen, welche durch außerordentliche Credite bewilligt waren, eingerechnet sind; so z. B. die Kosten für überzählige Cadres, die sogenannten Getreidepreise-Differenzen und Ausrüstungsbedürfnisse. Meine Herren, die Berechnung, die der Herr Finanzminister Namens des k. Staatsministeriums Ihnen vorgelegt hat, ist richtig. Glauben Sie, daß wir im Stande wären, Ihnen eine Scheinrechnung vorzulegen, so daß man uns seinerzeit sagen könnte: Ihr habt uns düpirt? Das können Sie keinem von uns zumuthen! Was aber die außerordentlichen Leistungen betrifft, so kann ich Ihnen nicht sagen, es wird künftig in keiner Weise eine außerordentliche Creditforderung an Sie gebracht werden; ich kann hier nur zweierlei bemer-

ken: für's Erste, daß im Norddeutschen Bunde seit der Geltung dieser gesetzlichen Bestimmung kein außerordentlicher Credit bewilligt wurde; daß der preußische Kriegsminister oder der norddeutsche Kriegsminister mit diesem Pauschale alle Ausgaben decken und gleichwohl die Armee auf komplettem Stande erhalten mußte, mochte er sich noch so schwer thun. Ich glaube, ich kann mit Bestimmtheit versichern, daß noch keine außerordentliche Bewilligung stattgefunden hat. Gleichwohl ist es denkbar, daß außerordentliche Credite verlangt werden müssen, z. B. wenn wir in die Lage kämen, in der wir Gottlob nicht mehr sind, die ganze Armee mit einer neuen Bewaffnung versehen zu müssen. Eine solche neue Bewaffnung kömmt, wie Sie wissen, für Baiern auf rund 5 Millionen, und müßte man die Nothwendigkeit einer solchen neuen Ausrüstung anerkennen, so müßte man einen außerordentlichen Credit bewilligen, denn man könnte dem Kriegsminister nicht zumuthen, diese Kosten innerhalb des Ordinariums zu bestreiten. Es hat der Herr Abg. Greil einen praktischen Fall ähnlicher Art aus Hessen angeführt. Das kann aber deshalb für die Ablehnung der Verträge nicht durchschlagend sein, weil ja die Verfassung dafür bürgt, daß niemals eine derartige Forderung über den ordentlichen Etat an Sie gelangen kann, welche nicht Sie zu bewilligen oder abzulehnen das Recht hätten. Ich muß ferner noch auf andere Kosten kommen, denen wir uns wohl nicht entschlagen können. Es sind die Kosten für die Bundesverwaltung, künftighin für die Reichsverwaltung, woran wir Theil zu nehmen haben; es sind ferner die Kosten, welche wir zu tragen haben für die deutsche Marine. Ich glaube, diese beiden Leistungen sprechen ganz für sich selbst. Sind wir Bundesmitglieder, so ist nicht mehr als natürlich, daß wir auch unsern Antheil an der Bundesverwaltung, nachdem wir ja auch mit ausüben und mit thätig sind, tragen. Von der Marine, meine Herren, genießen wir alle jene Vortheile, welche eine Deutsche Marine seinerzeit bieten wird; folglich ist es vollständige Consequenz, daß wir uns auch der uns treffenden Geldleistungen nicht weigern. Die Bundesfestungen endlich! Ja, meine Herren, glauben Sie nur das nicht, daß jetzt der Deutsche Bund jedes Jahr eine neue Festung baut. Auch dieses Verhältniß ist um kein Haar anders, als jenes im früheren Deutschen Bunde. Die Festungen Ulm und Rastatt sind vollständig in derselben Weise gebaut, wie jetzt vorgesehen ist, nämlich durch Matrikularbeiträge der Bundesstaaten. Es handelt sich jedoch um solche Festungen, welche im Interesse des Bundes nothwendig sind, für die Gesammtvertheidigung absolut bestehen müssen, deren Vortheil und Nutzen auch uns zu Theil wird, weshalb auch wir, gleich wie jeder andere Bundesstaat, zu den Kosten beitragen müssen. Glauben Sie ja nicht, meine Herren, daß diese Bestimmung irgend etwas Anderes ist, als was schon bestanden hat, und daß man ihr eine größere Tragweite geben wird. Aber nun die ganze Frage der Mehrleistung zusammengefaßt — man mag sie bedauern, und ich bedauere sie auch — aber Einen Gesichtspunkt bitte ich nicht aus dem Auge zu verlieren: Sind wir Mitglieder dieses Bundes, dann

können wir nun und nimmermehr verlangen, allein weniger als alle Anderen zu bezahlen. Mit dem Eintritt in den Bund müssen wir eben auch diese Consequenz auf uns nehmen. Und, meine Herren, könnten wir denn ein solches Verlangen überhaupt stellen? Ist denn unser Land weniger im Stande, diese Lasten zu tragen als irgend eines der andern Bundesländer? Ganz gewiß nicht. Das ist nach meinem Dafürhalten das Entscheidende in der Frage, das Durchschlagende, daß wir das Gleiche leisten wie unsere Bundesgenossen. Meine Herren! Ich komme auf den vielbesprochenen Artikel 60 in Verbindung mit dem Artikel 5. Ich muß versichern, meine Herren, daß ich an der Fassung dieses streitigen Artikels eigentlich schuld bin, und wissen Sie, meine Herren, was meine Absicht dabei war? Gerade durch diese Fassung die Rechte dieses Hauses zu wahren. Ich sagte mir: wenigstens das muß ich diesem Hause wahren, wenn überhaupt diese Verträge sollten Eingang finden können. Ich bin nicht im Stande, und wenn ich im Stande wäre, so wäre es überflüssig, auf die Ausführungen, welche bereits in dieser Beziehung gegeben worden sind, zurückzukommen; aber ich wundere mich, daß man diese Artikel so bekämpfte, worin doch Ihre Rechte auf das Wesentlichste gewahrt worden sind. Ein Wort, meine Herren, über den Fahneneid! Nicht allein hier in diesem Hause, sondern auch außerhalb desselben ist diese Bestimmung einer sehr schweren Kritik unterworfen worden. Und ich gestehe, daß ich darüber sehr erstaunt bin. Ich bitte, hier bei dieser Frage zwei Dinge auseinander zu halten: die Bestimmung der Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Oberfeldherrn im Kriege an und für sich, und ihre Aufnahme in den Fahneneid. Die Bestimmung an und für sich liegt in der Natur der Sache, ist so nothwendig, daß ich selbst einem Laien gegenüber kein Wort darüber zu verlieren brauche. Der Gehorsam gegen den Oberfeldherrn ist eine Sache für sich. Der Schwerpunkt des Fahneneides liegt in dem Schwur der Treue gegen den Monarchen, darüber kann ja kein Zweifel sein. Treue dem Könige von Baiern! Collidirt denn nun die Verpflichtung zum Gehorsame gegen den Bundesfeldherrn mit der Pflicht der Treue gegen den Monarchen? Ich glaube ganz gewiß nicht. Wenn nun hier eine Collision ganz undenkbar ist — was will denn gegen die Aufnahme eingewendet werden, nachdem das Eine nicht beeinträchtiget, das Andere eine Nothwendigkeit an sich ist? Meine Herren! Muß ich denn darauf hinweisen, daß wir dasselbe Verhältniß im alten Deutschen Bunde auch hatten? Aber das entscheidet doch gewiß nicht, ob der Soldat schon im Momente der Leistung des Fahneneides dauernd für seine ganze Dienstpflicht oder erst im Momente des Ausbruchs des Krieges jene Verpflichtung des Gehorsams gegen den Oberfeldhern übernimmt! Finden Sie hier, meine Herren, einen essentiellen Unterschied? Offenbar keinen. Diese letzte Art und Weise der Verpflichtung bestand unter dem früheren Deutschen Bunde. Meine Herren! Ich will auch nicht auf die Schwüre hinweisen, die im Jahre 1849 zu leisten waren. Ich bin gewiß eifersüchtig auf unsere

Sonderrechte! Sie kennen mich Alle, namentlich was derlei Rechte meines Souveräns betrifft. Ich konnte aber hierin eine Beeinträchtigung derselben nicht finden. Hätte ich dies gefunden, so würde ich versucht haben es zu hindern. Wenn es sich darum gehandelt hätte, überhaupt eine neue Grundlage, eine neue Verfassung zu schaffen, hätte man darüber hinweggehen können; wir hatten aber über die Annahme oder die Nichtannahme einer schon für die andern Bundesstaaten geltenden Bestimmung zu verhandeln; das ändert die Sachlage. Meine Herren, wir haben auf unserm Banner Ehrlichkeit und Treue geschrieben und wir wollen selbst nicht den Schein eines Zweifels aufkommen lassen, und darum haben wir diese Bestimmung nicht abgelehnt. — Nun, meine Herren, erlauben Sie mir, daß ich meine persönliche Stellung etwas näher kennzeichne, welche ich zu den Verträgen einnehme und namentlich in Bezug auf meine Aeußerung vom 19. Juli vorigen Jahres. Ich habe damals gesagt: „Wenn man unserer Selbständigkeit zu nahe treten will, und ich bin nicht hier am Platze, so rufen Sie mich." Meine Herren! Ich kann mit voller Wahrheit sagen, ich habe dieses Wort eingelöst. Aber da müssen Sie diejenigen fragen, mit welchen ich verhandelt habe, die geben Ihnen die richtige Antwort. Meine Herren! Ich will Ihnen noch weiter sagen, daß als ich von Versailles zurückkam, das erste Wort, welches ich von Sr. Majestät meinem allergnädigsten Könige und Kriegsherrn empfangen habe, der Dank war für meine Vertretung Baierns. (Bravo.) Ich könnte auch noch andere Aeußerungen anführen von vollständig unabhängigen Männern, die mir wiederholt versichert haben: „Sie haben Ihr Wort eingelöst." Das Andere überlasse ich der Zeit! Daß ich recht gehandelt, wird sie zur Evidenz beweisen. Wenn man überhaupt Aeußerungen anführt, ist es nicht mehr als gerecht und billig, sie ganz anzuführen. Ich habe damals auch die Aeußerung, die ich schon vorhin erwähnt habe, gemacht: „Man darf die nationale Bewegung nicht übersehen, man muß sie beherrschen." Auch das habe ich damals gesagt. Nun, meine Herren, stehen Sie hier vor einem sehr entscheidenden Votum. Die Frage heißt: Bleiben wir selbständig? Treten wir in's Reich? Anlangend unsere Selbständigkeit, so sage ich: Was die Größe des Landes betrifft, was die Kraft des Landes, was die Leistungen, die Stärke des Volkes, was die geographische Lage betrifft, — alle diese Bedingungen sind vorhanden, um selbständig bleiben zu können. Aber Eines ist nicht vorhanden, was absolut vorhanden sein muß, und das ist der einstimmige Wille des Volkes. Meine Herren! Wenn dieser vorhanden wäre, dann wäre es uns ganz unmöglich gewesen, etwas Anderes zu wollen und anzustreben als die Erhaltung unserer vollen Selbständigkeit. Was wird nun die Folge sein, wenn Sie die Verträge heute ablehnen? Ich bin und will kein Prophet sein; aber es macht sich so Jeder seine eigenen Gedanken und Vorstellungen bei diesem Gegenstande, und so habe ich darüber ebenfalls mir meine Gedanken gemacht, wie sich die Sache praktisch gestalten werde, wenn Sie die Verträge abgelehnt haben, wie es

dann mit uns stehe, und da kam ich zu folgender Betrachtung. Gesetzt den Fall, Sie lehnen heute ab. Die Regierung hält es für ihre Pflicht, in dieser so hochwichtigen und entscheidenden Sache an das Volk zu appelliren, d. h. die Regierung Sr. Majestät wird die Kammer auflösen, wir werden neue Wahlen haben, und nach einem Zeitraum von vielleicht sechs Wochen werden wir Minister hier einem neuen Hause gegenüberstehen. Die Verträge werden unverändert wieder zur Vorlage gebracht, und es sind dann zweierlei Möglichkeiten gegeben: Entweder das Haus lehnt wieder ab, oder es nimmt die Verträge an. In dem letzteren, nach meinem Dafürhalten günstigeren Falle wird nach Verlauf von zwei Monaten dasjenige geschehen, was mit Erfolg jetzt geschehen sollte. Es wird eine Zeit verloren sein, die unwiederbringlich verloren bleibt; namentlich wenn inzwischen der Reichstag vielleicht Beschlüsse von immenser Tragweite gefaßt haben wird, an denen wir nicht betheiligt waren. Die zweite Möglichkeit ist, die Verträge werden wiederholt abgelehnt. Ich kann allerdings nicht mit Sicherheit sagen, was dann sein wird; aber ich glaube, daß das jetzige Ministerium abtreten wird. Das Ministerium wird aus jener Seite gebildet werden, welche das Maß gegeben hat, welche die Verträge verworfen hat. Was wird dieses Ministerium thun, meine Herren? Angenommen, es nimmt den Vorschlag unseres verehrten Majoritätsreferenten an: Sie suchen eine andere Vereinbarung. Sie werden also bis dahin nicht mehr nach Versailles, sondern wahrscheinlich nach Berlin gehen. Man wird Sie unzweifelhaft dort mit jener Achtung empfangen, wie es dem baierischen Volke und Lande gebührt, man wird Sie willkommen heißen. Wenn ich den Ausschußantrag recht verstehe, so wird Ihr erstes Verlangen sein: wir wollen ein nationales Bündniß, mit andern Worten, wir wollen ein Verfassungsbündniß. Da wird man Ihnen die Antwort geben: das thut uns sehr leid, jetzt ist es zu spät dafür! Sie können eintreten, sehr gerne, aber so, wie wir uns jetzt constituirt haben, etwas anderes sind wir nicht im Stande durch unsere Gesetzgebungsfaktoren überhaupt praktisch werden zu lassen. Die Folge wird sein, daß auch Sie jenes Stadium durchmachen, das wir durchgemacht haben, Sie werden nämlich zu einer internationalen Verständigung kommen. Sie werden von dieser Verständigung, wenn Sie sie zu Stande gebracht haben, hier Vorlage machen. Habe ich Unrecht, wenn ich annehme, daß diese internationale Verständigung absolut verworfen werden wird, hier (auf die linke Seite weisend) ganz gewiß, hier, hier (auf die rechte Seite weisend) sehr wahrscheinlich. Dort ganz gewiß, weil es von jeher die Absicht jener Seite des Hauses war, zu einem verfassungsmäßigen Bundesverhältniß zu gelangen; auf der rechten Seite, weil das internationale Bündniß dieselben Kosten enthalten wird, die das verfassungsmäßige Bündniß enthält, über das kommen Sie nun und nimmer hinweg, das kann ich mit voller Bestimmtheit sagen. Nun wird das Ministerium, von dem ich spreche, in derselben Lage sein, wie das jetzige, es wird sagen: jetzt können wir nicht mehr bleiben. Dann kann es viel-

leicht der Fall sein, daß Sie sagen: Hätten wir unsere früheren Minister wieder! Ich glaube aber, so wie ich die Ehre habe meine Kollegen zu kennen, Keiner von uns wird wollen. Meine Herren, wo werden Sie dann das Ministerium finden? Keinen Zweifel: hier (auf die linke Seite des Hauses weisend). Das Ministerium aus dieser Seite wird die Frage etwas anders anfassen, das wird nicht mehr unsern Weg gehen. Das wird keinenfalls (zur rechten Seite gewendet) Ihren Weg gehen, sondern das nimmt den Weg des unbedingten Eintrittes, mag es sein wie es wolle. Das ist so meine Beurtheilung, wie gesagt, ich prophezeie nicht, ich kann es nicht, ich will es nicht; aber das ist das Bild, das ich mir gemacht habe. Meine Herren! Ich bin noch heute derselbe wie früher, und wenn ich heute als Abgeordneter in diesem Hause sitzen würde, so würden Sie mich auf dieser (der rechten) Seite des Hauses sitzen sehen; Sie würden mich stimmen hören für die Verträge. Sie würden mich stimmen hören für die Verträge, weil ich der festen Ueberzeugung bin, daß das allein das Mittel ist, um unser Baiern fest zusammen zu halten und uns geachtet zu erhalten, weil ich in Annahme der Verträge die feste Bürgschaft sehe, daß wir Baiern nicht blos als Land und Volk sondern auch in Verbindung mit unserm geliebten Monarchen bleiben.

Dr. **Jörg***) als Referent: Ja, meine Herren, — noch eine kurze Spanne Zeit, und Sie werden über sehr Großes abgestimmt haben, Sie werden, meine Herren, insbesondere abgestimmt haben über sich selbst. Je nachdem die Würfel fallen, habe ich die traurige Aufgabe, eine fünfzigjährige Periode des baierischen Staatslebens in diesem Hause abzuschließen; ich habe die traurige Aufgabe, der letzte Redner in diesem Hause zu sein, welcher vollberechtigt nach Maßgabe unserer baierischen Verfassung sein Wort erhebt; denn, meine Herren, wir begraben dann einen großen Todten, zu dem wir selber gehören, und meine armen Worte, die ich jetzt spreche, werden sich in eine Leichenrede verwandelt haben. Die baierische Landesvertretung, vollberechtigt nach Maßgabe der Verfassung, wird hinabsteigen in die Gruft, und eine baierische Provinzialvertretung wird an ihre Stelle treten. Nehmen Sie mir es nicht übel, meine Herren, wenn ich mich gedrungen sah, diese Worte aus einem bewegten Herzen voranzuschicken, und wenn ich gleich daran die Frage knüpfe: warum sollen wir denn das thun? Erlauben Sie mir eine Nebenbemerkung, meine Herren. Man hat nun in den zehn Tagen mein Referat gewiß bis auf den Grund examinirt; aber eine Stelle meines Referates, worauf ich ein großes Gewicht zu legen Ursache hatte, ist von keiner Seite auch nur mit einer Silbe berührt worden: die Stelle meines Referates auf Seite 92. Ich habe mich da bezogen auf eine Rede, die Graf Bismarck in der Reichstagssitzung vom 24. Februar 1870 gehalten hat, und

*) St. B. S. 356 r.

in dieser Rede, damals am 24. Februar 1870*), als wir nur durch den Allianzvertrag und durch den Zollvereinsvertrag mit Preußen näher verknüpft waren, hat Graf Bismarck gesagt: „Das Präsidium des Norddeutschen Bundes übe in Süddeutschland ein Stück kaiserlicher Gewalt, wie es im Besitze der deutschen Kaiser seit 500 Jahren nicht gewesen"; und „das Haupt des Nordbundes habe in Süddeutschland eine Stellung, wie sie seit dem Kaiser Rothbart ein deutscher Kaiser nicht gehabt hat, und dieser doch auch nur, wenn sein Schwert gerade siegreich war, vertragsmäßig und allgemein anerkannt nicht." Nun, meine Herren, wohin sind wir vorgeschritten? Herr Dr. Schüttinger hat Ihnen letzthin eine Stelle citirt aus einer Rede des bekannten nationalliberalen Parteiführers Miquel aus Hannover, welche lautet: „Dieses Kaiserthum ist Hohenzollern, es ist Preußen." Meine Herren! Ich kann Ihnen noch eine größere Autorität anführen, und ich habe sie vor ein paar Jahren in diesem Hause schon angeführt. Nach dem unseligen Kriege auf den böhmischen Schlachtfeldern wurde in Berlin die Kommission zusammenberufen zur Vorberathung des Entwurfs einer Verfassung für den Nordbund. Damals haben sich einige Stimmen erhoben, dahin gehend, man sollte den Entwurf dieser Verfassung nach einem etwas weiteren Rahmen anlegen aus Rücksicht auf den Beitritt der süddeutschen Staaten. Damals, meine Herren, hat Graf Bismarck gesagt: er warne vor solch' einem Vorgehen; denn die süddeutschen Staaten — er nenne nur Baiern — könne man doch nicht gerade behandeln wie die kleineren norddeutschen Staaten; jetzt komme es vor Allem darauf an, „die Macht des leitenden Staates zu verstärken";— und seitdem, meine Herren, ist das Wort „Verstärkung der hohenzollernschen Hausmacht" sprichwörtlich geworden. Nun, meine Herren, die Ereignisse des letzten Jahres scheinen insbesondere noch das Siegel der Vollendung auf diese Verstärkungspolitik gedrückt zu haben. Und jetzt, meine Herren, sollen wir — nehmen Sie mir das Wort nicht übel, ich will nie ein drastisches Wort absichtlich gebrauchen — jetzt, meine Herren, sollen wir unterkriechen? Ich habe in meinem mündlichen Vortrage stark betont, warum denn gerade der Vertrag? warum soll es denn unsere Schuldigkeit sein, gerade einen solchen Vertrag anzunehmen, und warum soll es nicht vielmehr, weil wir mit gutem Gewissen das nicht thun zu können glauben, die Schuld Preußens sein, daß es nach allen unseren ungeheuren Diensten uns nicht einen besseren Vertrag vorgelegt hat? Sehen Sie, meine Herren, ich habe mich absichtlich nicht auf den Frankfurter Fürstentag berufen; davon habe ich vollkommen abgesehen; ich habe mich ganz ausdrücklich nur auf den preußischen Bundesvorschlag vom 10. Juni 1866 berufen. Ich habe gesagt: ja, das wäre eine wirklich föderative Grundlage, eine loyale Basis gewesen. Ich habe mich auf das Minoritätsgutachten, ich habe mich auf die Erklärung der k. Staatsregierung berufen, daß noch vor dem Kriege für uns bessere Bedingungen zu erlangen gewesen wären. Und, meine Herren, die Frage verfolgt mich Tag

*) Siehe unten.

und Nacht: Warum denn nach dem Kriege, warum denn nach allen diesen furchtbaren Opfern die schlimmeren Bedingungen, die Bedingungen, von denen wir — oder sage ich besser „ich" — stehen mit einem „non possumus", über das ich nicht hinaus kann. Nun, meine Herren, auf diese meine Hauptfrage hat man mir keine Antwort gegeben. Ja doch, der Herr Dr. Frankenburger hat sich darauf einigermaßen eingelassen, und wenn ich seine Auseinandersetzungen kurz zusammenfassen will, so darf ich wohl sagen, er hat gesagt: „Ja, meine Herren, der Appetit kommt eben im Essen." Man hat wohl meine Charakteristik der uns vorgelegten Bundesverträge anzufechten gesucht. Es ist insbesondere von verschiedenen Seiten gesagt worden, der Ausdruck „Mediatisirung" der passe gar nicht hieher. Der Herr Staatsminister v. Schlör hat gesagt: Mediatisirung heiße die Unterordnung eines Reichsunmittelbaren unter eine Landeshoheit. Ja, meine Herren, so war es. Seit der Zeit ist aber das Wort Mediatisirung aus unserm Sprachgebrauche nicht verschwunden; man hat fortwährend noch von Mediatisirung gesprochen. Das Wort Mediatisirung hat darnach in unserm deutschen Staatsgebrauche eine analoge Bedeutung erhalten, und das Wort Mediatisirung bedeutet jetzt: die Unterordnung eines souveränen Landes unter die erbliche Centralgewalt einer fremden oder sage ich lieber einer andern Dynastie. Sehen Sie, meine Herren, das heißt Mediatisirung. Das ist der concrete Begriff, den man jetzt mit dem Ausdrucke Mediatisirung verbindet. So oft man ihn gebraucht, bedeutet er „die Unterordnung eines souveränen Landes unter die erbliche Centralgewalt einer andern Dynastie". Das ist mit dem besiegten Sachsen geschehen im Jahre 1866, und jetzt soll es geschehen mit dem siegreichen Baiern durch die Annahme dieser Verträge. Ja meine Herren, es war von sächsischen Partikularisten die Rede. Man hätte auch noch machen von anderen Partikularisten im Norddeutschen Reichstage reden können und dasselbe sagen können: sie wünschten sehr unseren Eintritt. Es ist wahr, meine Herren, und sehr begreiflich. Aber warum wünschen sie unseren Eintritt? Gestatten Sie, daß ich Ihnen ganz offen sage: sie fühlen, daß sie in einen Sumpf gerathen sind und glauben, wir könnten ihnen behilflich sein, ihnen daraus herauszuhelfen. Ich glaube das nicht, sondern ich glaube, wir werden nur dasselbe Schicksal theilen. Herr v. Schlör hat auch gesagt: das Verhältniß, welches durch die Verträge bedingt sei, wäre keine Oberhoheit, wäre keine Benehmung unserer Landesrechte, sondern nur eine Modalität der Ausübung derselben. Nun, meine Herren, ich könnte mich auf eine bereits von Herrn Abgeordneten Greil angezogene Stelle aus der Rede Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers v. Lutz berufen; ich könnte mich auch auf die offenen und ehrlichen Worte berufen, die wir soeben von Sr. Excellenz dem Herrn Kriegsminister gehört haben. Allein man hat so viel von Gleichnissen gesprochen, erlauben Sie mir, daß ich auch eines anführe, und zwar aus dem ganz gewöhnlichen Leben, so ungefähr, wie es Herrn Professor Gerstner gefallen dürfte. Sehen Sie, ich bin im glücklichen Besitze einer Taschenuhr. Setzen Sie nun den Fall, es ergehe ein Machtspruch über mich:

der Abgeordnete Jörg solle zwar im Besitze seiner Uhr bleiben, aber dieselbe soll künftig aufgezogen, gerichtet und an die Wand gehängt werden von gewissen Personen in Berlin. Ja, meine Herren, das ist auch blos eine Modalität in der Ausübung meines Rechts auf besagte Uhr; aber das werden Sie mir zugestehen, ich habe sie jedenfalls nicht mehr in meiner Tasche. Auch in anderer Richtung hat man meine principielle Behauptung zu widerlegen gesucht. Namentlich hat sich Herr Stenglein, Herr Wülfert und auch Herr Hohenadel Mühe gegeben mir nachzuweisen, das, was der Referent gesagt habe, — daß nämlich an der Nordbundverfassung wesentliche Aenderungen, geeignet die militärische Tendenz dieser Verfassung abzustumpfen, nicht erreicht worden seien, — sei nicht richtig. Sie erinnern sich Alle, meine Herren, auf welche Bestimmung der vorliegenden Verträge die Herren, namentlich Herr Stenglein, sich berufen haben, um ihre Behauptung zu beweisen. Auch hier wieder könnte ich mich auf ein eben gesprochenes Wort von Seite Sr. Excellenz des Herrn Kriegsministers berufen. Denn er hat gesagt, es sei von Preußen alsbald konstatirt worden, daß wesentliche Aenderungen der Norddeutschen Bundesverfassung nicht zu erwarten seien. Allein, meine Herren, ich erlaube mir eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Stenglein in's Auge zu fassen. Zum Beweis, daß wir eigentlich doch immer noch im hohen Grade Herren in unserm Hause bleiben würden, hat Herr Stenglein gesagt: „Ein Mann wie Graf Bismarck kann nicht den Einheitsstaat anstreben"; Herr Louis hat gemeint, Preußen wüßte sonst keinen Verstand haben, was ohne Zweifel auf dasselbe hinausgeht. Nun, meine Herren, ich bin in dieser Beziehung einer ganz anderen Meinung; ich bin der Meinung, daß selbst der Herr Graf Bismarck nicht im Stande ist, so wie es ihm gerade gut dünkt, die Entwicklung dieser Verfassung zu beherrschen. Ja, Graf Bismarck hat schon Manches nicht beherrschen können, was er beherrschen wollte. Glauben Sie nur, meine Herren, daß wenn Graf Bismarck es hätte verhindern können, auch der gegenwärtige Krieg nicht so ausgeartet wäre, wie er ausgeartet ist. Ich kann mich auf die eigenen Worte des Herrn Grafen Bismarck berufen, welche die Meinung des Herrn Abgeordneten Stenglein direkt widerlegen. Ich erinnere die Herren an den bekannten Brief des Grafen Bismarck an den Fürsten Puttbus. Der Brief wurde damals geschrieben, als im preußischen Herrenhaus der Antrag des Grafen Lippe schwebte, welcher Antrag bekanntlich gerichtet war gegen die eigenmächtige Competenzerweiterung von Seite der Bundesvertretung. Damals hat Graf Bismarck an den Fürsten Puttbus geschrieben, um durch ihn zu verhindern, daß die conservative Partei im preußischen Herrenhause dieses Antrages sich annehme. Ich habe den Brief nicht da, aber ich habe ihn so oft gelesen, daß ich ihn dem Wesentlichen nach auswendig weiß. Graf Bismarck hat gesagt: die Geleise der Deutschen Politik Preußens seien so tief eingefahren, daß es keiner Macht möglich sei, den Wagen aus diesem Geleise heraus zu bringen. Er hat gesagt, kein Staatsmann könne das ver-

suchen, und jeder Minister würde beim Versuch sich an die Wand gedrängt sehen. Herr Stenglein hat noch eine Garantie unserer Selbstständigkeit genannt, indem er gesagt hat, der Vertrag verbürge uns das verfassungsmäßige Recht des Widerstandes, und ich denke wohl, das wird gemeint sein, wie die Worte, die ich aus competentem Munde gerade so gut wie Sie gehört habe: „Die Bundesexekution wäre der Krieg." Nun, meine Herren, ich will nicht betonen, daß diese Eventualität mir meine Skrupel über den Fahneneid nicht benommen, sondern noch vermehrt hat. Aber das sage ich Ihnen, meine Herren: Unter all den Dingen, die ich nicht will, ist ein Krieg mit Preußen das Allererste; und wenn eine solche Möglichkeit offen gelassen ist bei der Annahme dieser Verträge, wenn in dem Hause, in das man uns einlädt, ein solcher Unfriede droht, — dann wähle ich für meine Person den gescheidteren Theil und bleibe vorerst wenigstens draußen. Ich komme jetzt auf etwas Anderes, meine Herren, und da muß ich mir geradezu selbst das Lob geben, daß Sie mir einen großen Triumph bereitet haben. Wissen Sie, wodurch, meine Herren? Dadurch, daß Sie durch zahlreiche Stimmen bewiesen haben, daß meine Meinung von Preußen und von der preußischen Politik eine bessere ist als die Ihre. Ja wahrlich, meine Herren, es ist das wahr. Sie haben die Moralität der preußischen Politik so angeschwärzt, daß ich glaube, das Herz des giftigsten Preußenfeindes kann sich dadurch nur befriedigt finden. Was hat man uns alles gesagt, daß von Preußen uns widerfahren werde, wenn wir von unserm constitutionellen Rechte Gebrauch machen und die Verträge nicht annehmen wollten! Gleich Herr Dr. Gerstner, einer der ersten Redner, hat gesagt, unsere Opfer an Gut und Blut wären dann umsonst vergeudet; ja er hat sogar gesagt, auch den uns gebührenden Theil an der Siegesbeute würden wir dann nicht bekommen; Herr Dr. Marquard Barth hat gemeint, Preußen werde uns zwingen, denn im Norden sei man zähe; Herr Dr. Frankenburger, wenn ich nicht irre, hat die fragliche „Operation" noch etwas drastischer ausgeführt; Herr Stenglein vollends findet meine Appellation an die „Großmuth Preußens" — Großmuth habe ich freilich nicht gesagt, sondern ich habe nur von dankbarer Erinnerung gesprochen — naiv; es ist mir fast vorgekommen, als finde er sie lächerlich. Die Herren waren nicht im Zweifel darüber, daß wir mit einem verneinenden Votum den Bruch mit Preußen herbeiführen würden; sie waren nur darüber im Zweifel, ob Preußen den Zollvereinsvertrag gleich brechen würde, oder ob es noch warten würde bis zur Kündigungsfrist. Herr Abgeordneter Hafenmair hat uns sogar in Aussicht gestellt, daß der Zollverein vielleicht nicht mehr sieben Monate lang dauere. Nun, meine Herren, ich komme nachher darauf zurück. Nur eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Stenglein möchte ich nebenbei noch betrachten. Der Herr Abgeordnete Stenglein hat gesagt, jedenfalls könnten doch an die Großmuth Preußens Diejenigen nicht appelliren, die am 19. Juli für die „Neutralität" gestimmt hätten. Nun sage ich jetzt — hier und außerhalb des Hauses vielleicht zum

hundertsten Mal: Es hat am 19. Juli Niemand, gar Niemand für die Neutralität gestimmt, sondern die bekannten 47 haben für bewaffnete Neutralität gestimmt und es der k. Staatsregierung ausdrücklich überlassen, je nach den Interessen des baierischen Staates in diesen Krieg einzutreten. Nun sehen Sie aber, meine Herren, wenn es mit der Moralität der preußischen Politik steht wie Sie sagen, — ich habe ja blos Ihre Worte angeführt — wäre es dann nicht sehr klug gewesen von Seite der Leiter der baierischen Politik, wenn sie in der That in den Krieg nur eingetreten wären auf Grund eines bindenden Vertrages, und wenn sie sich vorher Garantien für die freie und berechtigte Staatsexistenz Baierns innerhalb der Deutschen Nation hätten in die Hand geben lassen? Ich fahre aber weiter, meine Herren! Es ist sogar das Wort „Donaulinie" gebraucht worden. Es ist hier geschehen, und es ist im Ausschusse geschehen, und wir haben hier gehört: „mit der Mainlinie sei es für immer aus, aber die Donaulinie könnte kommen." Nun, meine Herren, damit ist gesagt, es könnte kommen, daß Preußen und Oesterreich sich nach der Linie der Donau in unsern baierischen Staatsleib theilen. Lassen Sie mich darüber ganz offen sprechen, meine Herren! Ich halte die Donaulinie nur in einem Falle nicht für ein hohles Gespenst. Den Fall will ich Ihnen jetzt nennen. Wenn wir durch das Eingehen auf diese Verträge heute oder morgen gezwungen werden könnten, an der Seite Preußens gegen Oesterreich zu kämpfen, und wenn Preußen in diesem Kriege unglücklich wäre — sehen Sie, meine Herren, dann wäre es möglich — aber gewiß nur im Falle dieser äußersten Nöthigung für Preußen — dann wäre es möglich, daß sich Preußen dazu herbei ließe, das baierische Gebiet südlich von der Donau, aber, meine Herren, auch das würtembergische Gebiet südlich von der Donau und auch ein badisches Gebiet südlich von der Donau an Oesterreich abzutreten. Aber im Laufe der gewöhnlichen Politik Preußens kann doch, glaube ich, kein unbefangener Mann solch' eine That Preußen zutrauen. Preußen könnte es schon deswegen nicht, weil es ja dann aufhören würde, das alleinige Deutsche Kaiserreich zu sein. Es würde ja sofort wieder eine andere Deutsche Großmacht an seine Seite treten, und was das namentlich bei den Magyaren und Slaven in Oesterreich bedeuten würde, brauche ich Ihnen nicht zu sagen. Sie kennen ja die Wendung, welche mitunter merkwürdiger Weise im Allgemeinen die Politik im österreichischen Kaiserstaate genommen hat. — Ich gedenke Sie nun nicht allzulange mehr aufzuhalten. Aber auf einen Hauptpunkt müssen Sie mir doch erlauben, etwas näher einzugehen. Es ist gar keine Einwendung häufiger gegen mich erhoben worden als die: ich habe eigentlich nicht gesagt, was dann geschehen solle, wenn die Verträge nicht angenommen würden. Nun meine ich, meine Herren, ich hätte das eigentlich doch gesagt, wenn auch nicht mit vielen Worten, und wäre das in meinem Referate für alle die, welche lesen wollen, und in meinem mündlichen Vortrage für alle, welche hören wollen, ziemlich deutlich geäußert worden. Im Allgemeinen, meine Herren, stehe ich bezüglich dieser Frage so ziemlich auf demselben

Standpunkte wie Seine Excellenz Herr Staatsminister v. Lutz. Er hat uns gesagt: wir sollen eintreten in der Hoffnung auf bessere Zeiten, und ich sage: wir wollen draußen bleiben in der Hoffnung auf bessere Zeiten. Aber, meine Herren, man hat namentlich einen Satz meines Referates hervorgehoben, der sagt: „wir stehen nicht am Ende einer großen Entwicklung sondern am Anfang einer großen Entwicklung" — und man hat mich gefragt, was ich damit sagen wolle. Nun, meine Herren, man verlangt vielleicht mit Recht von mir Auskunft darüber, und ich stehe nicht an dieselbe zu geben. Vor allem muß ich mich abwehrend verhalten, wenn man diesen Worten die Deutung etwa unterlegen wollte, — wenn ich nicht irre, ist dies wirklich geschehen, wenigstens anonym — daß ich darauf warte, es könnte vom Auslande her das Deutsche Reich wieder zertrümmert werden, oder es könnte so kommen, daß in dem großen Krieg endlich wir allein die Besiegten sein und die Zeche bezahlen würden. Dieser Gedanke liegt mir außerordentlich ferne! Es ist ein ganz anderer Gedanke, meine Herren, der mich auch hier wieder vor ein „Entweder oder" stellt. Ich sage, meine Herren, entweder bekommt die europäische Menschheit wieder eine neue Ordnung der internationalen Verhältnisse, entweder bekommt sie wieder völkerrechtliche Rechtszustände — oder nicht. Im ersten Falle, meine Herren, würde das Baiern, das ich meine, ohne allen Zweifel von dieser Rechtswohlthat auch profitiren; es würde dann, wie es ja lange gewesen ist, unter dem Schutze des internationalen europäischen Rechtes stehen. Der Gedanke, meine Herren, tritt bei mir nicht zum ersten Male in den Vordergrund. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich sage, ich habe in diesem hohen Hause nie in einer großen politischen Frage das Wort ergriffen, ohne daß ich nicht am Ende auf die unbedingte Nothwendigkeit hingewiesen habe, daß die zertrümmerten, zerstörten Rechtszustände unseres Welttheils einer neuen Ordnung dringend bedürftig seien. Novus nascitur saeclorum ordo! Das war der Schluß meines ersten Vortrages, den ich vor Ihnen gehalten habe. Meine Herren! Es kann am Ende Niemand läugnen, daß das menschheitliche Interesse nach einer solchen Neubildung laut aufschreit. Nicht nur der Einzelmensch ist für die Gesellschaft geschaffen, auch die Nationen sind für die Gesellschaft geschaffen, und, meine Herren, gerade der ältere Liberalismus, der feinere, der geistigere Liberalismus hat das sehr wohl gewußt, und es ist in dieser Richtung erst anders geworden, nachdem die materialistische Weltanschauung leider auf die liberale Richtung vielfach vergröbernd eingewirkt hat. Ich wiederhole, meine Herren, das Interesse der europäischen Menschheit schreit nach einer solchen Neubildung und ich glaube mich nicht zu irren, das Ohr Preußens ist diesem Aufschrei auch nicht verschlossen, wenigstens nicht mehr verschlossen, wenn es auch wirklich eine Zeit lang verschlossen gewesen sein sollte. Bekommen wir eine solche europäische Rechtswohlthat nicht, was wird die Folge sein? Soll ich Ihnen das sagen: die Völker Europa's müssen dann Jahr aus Jahr ein bis an die Zähne bewaffnet Ge-

wehr bei Fuß gegen einander stehen zum Sprung bereit. Der Militarismus müßte die höchsten Interessen der Nationen und Völker überfluthen, und fragen Sie sich selbst, meine Herren: wie kann man die Fortdauer eines solchen Zustandes verträglich finden mit dem Jahrhundert der Humanität und Civilisation? Aber, meine Herren, der Gegensatz einer solchen internationalen Rechtsordnung in Europa ist die Fortdauer des unseligen Prinzips, das der unselige Mann in den Tuilerien in unsere Welt hineingeschleudert hat. Es ist die Fortdauer der unbeschränkten Herrschaft der Nationalitäten-Politik Ich muß wieder zurückkommen auf eine Aeußerung, welche der Herr Staatsminister v. Schlör gethan hat. Er hat gesagt, das Prinzip der Nationalität sei es nicht, worauf die Verträge sich gründen. Nun, meine Herren, ist das richtig, dann weiß ich Eines nicht, ich weiß dann nämlich nicht, wie man es uns zur „nationalen Pflicht" machen kann, bei Strafe des Ausschlusses aus der deutschen Nation auf die Verträge einzugehen. Ist das nicht der Fall, so weiß ich nicht, auf welches Prinzip das neue Reich gegründet sein soll. Aber das weiß ich, meine Herren, daß dann Niemand den Eintritt in dasselbe uns zur nationalen Pflicht machen kann. Doch das im Vorbeigehen. Herr v. Schlör hat weiter gesagt: „Wären die Verträge auf das Prinzip der Nationalität gegründet, so würden wir nicht am Ende der Entwicklung stehen, sondern mit der ganzen Welt Krieg anfangen müssen." Darin hat Herr v. Schlör sehr recht: das wäre dann eben der Gegensatz von jener internationalen Rechtsordnung unseres Welttheils, wovon ich gesprochen habe. Aber dann, meine Herren, setzen Sie diesen Fall, setzen Sie den Fall, daß das furchtbare Wort in Erfüllung gehen würde, mit welchem der König von Preußen den letzten Reichstag eröffnet hat: in wenig Jahren würden wir wieder einen Krieg haben, den Rachekrieg mit Frankreich, das dann nicht mehr ohne Alliirte sein wird — setzen Sie den Fall, dann, meine Herren, sind wir auch sicher bei der berechtigten Selbstständigkeit Baierns innerhalb der Deutschen Nation. Preußen wird dann auf uns sehen müssen, es wird uns schonen müssen, und es wird uns den Zollverein nicht nur nicht kündigen, sondern sogar garantiren. Denn Sie wissen ja — nicht nur Herr Dr. Frankenburger hat es Ihnen vorgelesen, auch der Minister v. Varnbühler hat seiner Zeit in der Stuttgarter Kammer eine Depesche des Grafen Bismarck darüber vorgelegt — mit dem Zollvereinsvertrage hängt der Allianzvertrag so untrennbar zusammen, daß der eine mit dem andern fällt. So, meine Herren, bin ich der Meinung, die Stellung Baierns wäre heute noch so „unangreifbar" wie damals, als Se. Excellenz der Herr Staatsminister v. Bray diesen Ausdruck gebraucht hat. Se. Excellenz Herr Graf v. Bray wird nicht daran gedacht haben, daß diese Unangreifbarkeit daher komme, weil das damals noch mächtige Frankreich seinen Schild über uns halte, und ich habe jeden Augenblick meines Lebens einen solchen Gedanken perhorreszirt und perhorreszire ihn noch. Und dennoch sage ich: unsere Stellung ist unangreifbar, wenn

wir uns unserer Stellung nicht — selbst begeben wollen. Meine Herren! Ich komme jetzt auf einen andern Punkt. Man hat uns das Volk gegenüber gehalten. Man hat gesagt: „die baierischen Zustände würden unerträglich werden durch die Ablehnung der Verträge." Man hat gesagt: nur „zum allerkleinsten Theil" hätten die Weigerer auf dieser Seite des Hauses das baierische Volk hinter sich. „Drei Viertel der Bevölkerung, hat Herr Dr. Völk gesagt, wünscht die Annahme"; ein Anderer: „fünf Sechstel". Herr Graf Fugger aber hat gesagt: „Die Verträge haben Schrecken erregt im ganzen baierischen Volke." Nun, meine Herren, die Meinungen gehen offenbar auseinander. Und was wollen wir denn? Was verlangen wir denn diesem Zwiespalt der Meinungen gegenüber? Nun, meine Herren, wir verlangen das Loyalste, was man verlangen kann; wir verlangen: — wenn je eine Berufung an das Land am Platze war, so ist dieß jetzt der Fall. Fragen Sie: ob das Volk will oder nicht! Allerdings hat man entgegengehalten, eine Kammerauflösung würde „eine Agitation herbeiführen bis auf's Messer", während die Annahme der Verträge den lange entbehrten Frieden zurückführen würde in unser Land. Ich erlaube mir in Bezug auf den letzteren Punkt meine absolute Hoffnungslosigkeit darzuthun. In meinen Augen, und ich glaube mich nicht zu täuschen, liegt der Dissens zwischen uns viel tiefer, er liegt noch klaftertief weiter unten als die Deutsche Frage. Ich habe mir in meinem mündlichen Vortrage bereits erlaubt, das traurige Geständniß zu machen, daß ich glaube, wenn die Verträge angenommen werden, dann gehe innerhalb des uns noch gewährten kleineu Spielraumes der Hexensabbath, der furchtbare Streit der Parteien gerade über die empfindlichsten Prinzipien erst recht an. Aber, meine Herren, eine Agitation bis auf's Messer sei zu fürchten! Nun diese Agitation — wir haben sie bereits, und ich fürchte, wollen wir das jetzt vermeiden, so bekommen wir sie statt einmal — zweimal. Sehen Sie, meine Herren, ich darf mir das Zeugniß geben, daß ich vor Ihnen nie hinter dem Berge gehalten habe. Ich will Ihnen jetzt sagen, was ich glaube und dafür halte in Bezug auf die Fortdauer der jetzigen Kammer, wenn wir die Verträge annehmen. Ich glaube, meine Herren, es wird eine solche Deroute entstehen auf der Seite des Hauses, eine solche innere Auflösung auf der Seite des Hauses, eine solche moralische Zerrüttung auf der Seite des Hauses, daß, ob die Minister wollen oder nicht, sie dieser Auflösung die gesetzliche Auflösung früher oder später werden nachfolgen lassen müssen. Für uns ist der Unterschied in meinen Augen blos der: jetzt könnten wir uns wehren, nachher werden wir es nicht mehr können. Ich betrachte die Annahme der Verträge von unserer Seite für die baierische Kapitulation von Sedan. Nur noch ein Wort. Man hat in diesem Hause wiederholt in den letzten Tagen gesagt, ich sei das einzige Hinderniß, daß die Verträge nicht angenommen würden oder nicht schon angenommen seien. Ich habe mich dagegen bereits verwahrt. Ich weiß auch nicht, wie man auf solche Meinung kommen kann. Ich war

nie ein „Führer", ich **bin** kein „Führer" und **werde** nie einer sein. Darauf gebe ich Ihnen mein Wort. Wenn ich noch einmal protestire gegen jene Zumuthung, so thue ich es deßhalb, weil dieser Ausspruch zugleich eine Kränkung derjenigen sehr ehrenwerthen Männer enthält, die ihre Stimme mit der meinigen nachher vielleicht vereinigen werden. Diesen Männern gegenüber war gerade ein Einfluß von außen gar nicht möglich. Diese Männer haben von der Verderblichkeit des Vertragswerkes ihre selbsteigene Ueberzeugung geschöpft, sie sind unerschüttert dabei stehen geblieben, unerschüttert durch alle außerhalb der Vorlage und außerhalb der Sache liegenden Rücksichten. Sehen Sie, das ist der Unterschied. Es war das ohne Zweifel eine Eigenthümlichkeit des Charakters, aber gerade Charaktereigenthümlichkeit, das wissen Sie ja Alle, läßt sich am wenigsten beeinflussen. Wenn aber je eine Pression von außen hätte anschlagen können bei diesen ehrenwerthen Männern, glauben Sie denn, es hätte dann meiner Person bedurft? O, dann wäre ich längst zu spät gekommen. Sage ich denn etwas, was man mir widersprechen wird, wenn ich sage: es ist seit den Wochen, die ich nun hier bin, doch gewiß kein Mittel der Ueberredung, kein Mittel der Lockung, ja kein Mittel der Drohung gespart geblieben, um diese Männer in ihrer Ueberzeugung wanken zu machen? Sie haben ja selbst gehört hier in diesem Hause, was man Ihnen vorgeredet hat. Sie haben selbst gehört, wie man einerseits gesagt hat: stimmt ihr für die Verträge, dann ist euere Majorität gerettet, die Staatsregierung wird dann ruhig fortregieren, gestützt auf diese Majorität, und sie wird bei Gelegenheit die Fortschrittler auf ihre unruhigen Köpfe schlagen. Das hat man gesagt. Sie haben auch in dieser Kammer gehört, was man diesen ehrenwerthen Männern andernfalls vorgeredet hat. Man hat ihnen gesagt: Wenn ihr gegen die Verträge stimmt, dann werdet ihr aufgelöst, eine Majorität bekommt ihr nicht mehr, die Fortschrittler bekommen diese Majorität und ihr seid verloren mit all' euren theuersten Interessen auf dem Gebiete der Kirche und der Schule u. s. w. Sehen Sie, das wären schon sehr starke Motive gewesen; aber es ist noch ärger gekommen. Man hat unsern kirchlichen Oberhirten gegen uns in's Feuer geführt. Ich habe, wenn nicht zweimal, so doch einmal gehört, daß selbst von der linken Seite dieses Hauses aus — es dürfte das zum ersten und wahrscheinlich zum letzten Mal geschehen sein — das Beispiel unserer Bischöfe uns vorgeführt wurde. So eben, vor ungefähr einer Stunde, hörte ich, es sei auf diplomatischem Wege der von der römischen Kurie ausgesprochene Wunsch hieher gelangt, daß wir, die katholischen Patrioten, für diese Verträge stimmen sollen. Nun sehen Sie, meine Herren, man hat uns ja oft genug nachgesagt, daß wir unsere Abstimmungen hier in diesem Hause nach den kirchlichen Interessen einrichten, daß wir als Abgeordnete in politischen Dingen, in Angelegenheiten unseres Vaterlandes abhängig seien von den kirchlichen Oberen. Nun, meine Herren, ich und die mit mir gehen werden, wir wollen Ihnen nun beweisen, daß

das Alles nicht wahr gewesen ist. Ich hätte noch viel zu sagen, Spezialitäten anzuführen: das liegt mir aber ferne. Nur ein Wort noch wollen Sie mir erlauben und es mir nicht in Uebel nehmen. Meine Meinung von der Güte dieser Sache ist in dem Maße gesunken, als ich die Mittel gesehen habe, die man zu ihrer Durchsetzung angewendet hat. Ja wahrlich, meine Herren, man hat uns unsere Stellung schwer gemacht, bitter schwer, und Sie dürfen glauben, wir wären gefallen wie die Andern, wenn uns die Sache nicht tief, sehr tief im Herzen läge. Herr Dr. Völk hat auch an die Herzen Derjenigen in diesem Hause appellirt, welche Familienväter sind. Ich weiß nicht, an wen Herr Dr. Völk seine Adresse am direktesten gerichtet hat; aber das weiß ich, daß ich vielleicht mehr als ein Anderer in diesem Hause Gründe habe, um den guten Namen besorgt zu sein, den ich dereinst meinen Kindern hinterlassen werde, in dem Moment, wo ich dann an den Richterstuhl hintreten werde, vor den wir einst Alle hintreten. Herr Dr. Völk hat uns ermahnt, wir möchten bedacht sein, daß wir nicht unsern Kindern — nach den Erfahrungen, die ich seit dem 19. Juli gemacht habe, darf ich wohl seine Worte kurz zusammenfassen — daß wir unsern Kindern nicht einen schmachbedeckten Namen hinterlassen.

Dr. **Völk**: Das habe ich nicht gesagt.

Dr. **Jörg**: Ich habe gesagt: Nach den Erfahrungen, die ich seit dem 19. Juli gemacht habe, glaube ich persönlich, es werde ungefähr so gemeint sein.

Dr. **Völk**: Ich protestire hiegegen.

Dr. **Jörg** (fortfahrend): Auch hierin bin ich vollkommen ruhig. Wie immer die Würfel fallen mögen, das Volk, um dessen Urtheil es mir zu thun ist, und das mich in dieses Haus geschickt hat, (seitdem ich da bin) das Volk wird den Männern, die ich meine, gerecht werden, es wird sie in Ehren halten. Gelingt es uns, meine Herren, gelingt es uns, im letzten Augenblicke noch das Unheil abzuwenden und die freie, berechtigte Staatsexistenz Baierns innerhalb der Deutschen Nation zu retten, dann, meine Herren, haben wir ein Werk gethan, von dem ich offen gestehe, durch unsere bisherige Haltung haben wir es nicht verdient. Gelingt es uns aber nicht, muß die freie, berechtigte Selbstständigkeit und Staatsexistenz Baierns innerhalb der Deutschen Nation untergehen, nun dann wird nur allzubald und allzureichlich das Volk, das ich meine, Gelegenheit haben, derjenigen Männer in Ehren zu gedenken, die bis auf den letzten Punkt sich gesträubt haben, diesem Volk neue Lasten und neue Leiden aufzuladen. Ja dieses unser baierisches Volk und das ganze süddeutsche Volk hat nicht eine militärische Vergangenheit hinter sich, wie das norddeutsche, das preußische schon seit

hundert Jahren. Dieses Volk ist für den Frieden geboren, es ist den Frieden gewohnt, und es wird unendlich bitter fühlen, was es heißt, das dienende Glied eines großen Militärnationalstaats zu sein. Aber ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich wiederhole: „Wir können nicht, was Sie von uns verlangen." Berufen Sie sich an das Volk, es möge andere Hände schicken; die unsrigen beben zurück, sie werden das Grab nicht graben, wie man es von uns verlangt. Stimmen Sie gegen die Verträge, ich bitte Sie darum, (Bravo!)

Minister **v. Lutz** *): Meine Herren! Vieles haben Sie gehört für und wider die Verträge, die Ihrer Zustimmung harren. Ein reiches Material liegt zur Sichtung, zur Abwägung vor Ihnen, Ihre Aufgabe ist es jetzt, den richtigen Schluß zu ziehen. Auch jetzt noch bin ich der Meinung, daß dieser Schluß kein anderer sein kann als der, daß die Annahme der Verträge das Rechte, das einzig Richtige für unser Vaterland ist. Schenken Sie mir, ich bitte Sie, auch trotz der vielen Zeit, die der Sache bereits gewidmet ist, und obwohl Ihre Geduld schon so sehr in Anspruch genommen worden, noch einige Nachsicht, wenn ich einen Blick auf die Verhandlungen werfen und den Versuch machen werde, meine Ansicht des Näheren zu begründen. Sie werden es begreiflich finden, wenn ich mich bei meinen Erörterungen zunächst gegen den Herrn Referenten wende, gegen sein schriftliches Referat und die Ergänzungen desselben in mündlicher Rede. Im Eingange seines schriftlichen Vortrages hat der Herr Referent einen Rückblick auf die Stellung geworfen, welche die Regierung in der Sache eingenommen hat. Während ich bei meinen Mittheilungen gelegentlich der Vorlage der Verträge, in der Voraussetzung, daß es mir nicht obliegt, auf längst Bekanntes zurückzukommen, nur zwei Stadien der Verhandlungen unterschied, zuerst nämlich die Zeit während der Verhandlungen mit dem Minister Delbrück in München zu Ende September und dann die Zeit der Verhandlungen in Versailles sowie des Abschlusses der Verträge, hat der Herr Referent auf ein drittes Stadium Bezug genommen: auf die Zeit des Beginnes des Krieges. Der Herr Referent führt aus, daß die Regierung zu jedem dieser Zeitpunkte anders gedacht und gesprochen habe, und forscht mit Eifer nach den Motiven, welche die Regierung dabei geleitet haben können. Was der Herr Referent eigentlich damit will, weiß ich nicht; ob er vermuthet, es sei trotz unserer Versicherungen doch ein ganz besonderer Zwang an uns geübt worden oder ob er gar andere unaussprechliche Motive argwöhnt — ich komme darüber nicht ins Klare. Freilich, wenn wir uns sagen, daß bei Betrachtung der Verträge, die wir abgeschlossen haben, dem Herrn Abgeordneten Greil jener Minister eingefallen ist, der seinen König verrathen hat, — freilich wenn dem Herrn Abgeordneten Ruland das Citat jenes Schrift-

*) St. B. S. 361. 81. Sitzung vom 21. Januar 1871.

stellers eingefallen ist, der da von jenen abscheulichen Geschäften spricht, welche unter dem Namen von Verträgen den Boden, worauf lange Zeit der Ruhm einer Nation lebte, den Fremden überliefern, — läßt sich ahnen, welche Art von Motiven auch der Herr Referent im Auge hat, wenn er des Näheren den inneren Hergang der Dinge kennen zu lernen wünscht. Wie dem aber auch sei, so viel ist klar: was der Herr Referent in seinem Vortrag ausführt, ist eine abfällige Kritik der Haltung, welche die Regierung beobachtet hat. Er sucht den Beweis zu führen, daß die Regierung in einer bisher nicht gerechtfertigten, ja nicht einmal aufgeklärten Weise ihre Meinung gewechselt habe. Wenn ich den Herrn Referenten recht verstehe, will er sagen, die Regierung habe dreifach anders gedacht, anders gesprochen und anders gehandelt und zuletzt so, wie sie nicht sprechen, denken und handeln durfte. Der Herr Referent nimmt Bezug auf eine Erklärung, die vor der Verhandlung des 19. Juli abgegeben worden ist, und sagt Ihnen: „dort hat die Regierung noch die Stellung Baierns als unantastbar erklärt; dort hat die Regierung noch davon gesprochen, man müßte die Bedingungen oder (wie dann berichtigt worden ist) die Voraussetzungen festzustellen versuchen, unter welchen Baiern allein dem verbündeten Preußen seine militärische Hülfe leihen könne, und man müsse diese Gelegenheit benutzen, um die Allianzverträge des Näheren zu erklären, nachdem sich gezeigt, daß sie der Erklärung bedürftig sind. Meine Herren, mir scheint, der Sinn, den der Herr Referent dieser seiner Erklärung beimißt, ist kein anderer als daß die Regierung damals eigentlich sich bereit erklärt habe, die Stellung Baierns zu wahren und durch weitere Verhandlungen zu sichern, wie sie damals war, also mit Ausschluß eines nationalen Verfassungsbündnisses. Dann geht der Herr Referent zu einem zweiten Standpunkte über und bemerkt, daß die Regierung sich von da an zwar der Einsicht nicht mehr verschlossen habe, daß ein Verfassungsbündniß nothwendig sei, daß sie aber damals noch entschieden den Eintritt in den Nordbund abgelehnt und sich nur dazu bereit erklärt habe, dasjenige abzutreten, was absolut nothwendig ist, um ein Verfassungsbündniß herzustellen, und daß sie erklärt habe, etwas Weiteres als das absolut Nothwendige weder abtreten zu können noch abtreten zu wollen. Was das dritte Stadium anbelangt, so scheint der Herr Referent die Auffassung zu haben, daß die Regierung in voller Inkonsequenz nun doch in den Nordbund ohne alle wesentlichen Aenderungen desselben eingetreten sei, in den Nordbund mit seiner mehrfach hervorgehobenen Hinneigung zum Einheitsstaate, zum absoluten, militärdespotischen Einheitsstaate. Wenn noch ein Zweifel gewesen wäre darüber, daß der Herr Referent in dem eben dargelegten Sinne das Verfahren der Regierung beurtheile, so haben diesen Zweifel meines Erachtens seine mündlichen Erörterungen am ersten Tage der Debatte vollständig beseitigt, denn er sagte damals, am Tage des 19. Juli habe es Niemand auf der rechten Seite des Hauses für möglich gehalten, daß es mit Hilfe und Zuthun der Regierung

dahin käme, daß durch die Verträge die Selbstständigkeit des Landes aufgegeben und das Land mediatisirt werde. Meine Herren, die Kritik des Herrn Referenten, die er bezüglich der Haltung der Regierung übt, ist bitter und herbe. Aber was bedeutet denn jetzt eine solche Kritik, was bebedeutet sie Ihnen gegenüber, der Aufgabe gegenüber, die Ihnen nunmehr gesetzt ist? Eine solche Kritik, wenn begründet, mag ihre Stelle in einer Adreßdebatte finden; dort ist sie am Platz. Jetzt handelt es sich um dergleichen Dinge für's Erste nicht, jetzt handelt es sich darum, ob die Verträge im Interesse des Landes angenommen oder verworfen werden sollen, jetzt handelt es sich um eine Entscheidung über das Wohl und Wehe des Landes, — ja! ich gebe es Allen zu, die es ausgesprochen haben, es handelt sich um die Entscheidung über die Existenz des Landes. Wenn die Lage so ist, daß man die Verträge annehmen muß im Interesse des Landes, dann, meine Herren, ist es einerlei, von wem sie Ihnen geboten werden, ob von einer Regierung, die von der ersten Stunde ihres Handelns an ein und dasselbe Prinzip aufgestellt und bis zum letzten Momente festgehalten hat, oder von einer Regierung, die früher von anderen Prinzipien ausgieng und erst im Laufe der Zeit zu der Ueberzeugung gelangte, daß die Verträge, wie sie jetzt vorliegen, abzuschließen eine eiserne Nothwendigkeit bestehe. Die Personen, meine Herren, treten jetzt in den Hintergrund. Die Sache allein ist das Entscheidende, und es wäre in der That unverantwortlich, wenn über das Wohl und Wehe des Landes lediglich oder auch nur vorherrschend aus Rücksichten auf die Qualität und den Charakter von Personen entschieden würde. Wenn die Sachlage so ist, wie wir Ihnen gesagt haben, wenn die Schlußfolgerung, die wir aus den Zeitverhältnissen ziehen, unabweislich ist, dann werden sie nicht umhin können, die Verträge anzunehmen, — das, was Sie gegen uns auf dem Herzen haben, für andere Zeiten vorbehaltend. Das ist der objektive und darum allein richtige Standpunkt in der Sache. Mit einem historischen Rückblick auf den Verlauf der Ereignisse, mit einer Kritik der Personen, mit einer Reflexion darüber, was Ihnen an den Personen gefallen kann und was nicht, wird für die Sache selbst gar nichts erwiesen; es ist in dem Stadium, in welchem wir uns befinden, ohne den geringsten Werth. Oder sollte ich in dieser Auffassung Unrecht haben? Denken Sie sich meine Herren, in die Lage, daß durch ein verneinendes Votum die Verträge fallen, und daß im Laufe der Zeit sich ein solches Votum als ein Unglück für das Land erweist. Glauben Sie, daß einer von Ihnen der Verantwortung, die er auf sich geladen hat, dadurch ledig werden kann, daß er sagt: unsere Minister hatten im Juli noch nicht die Ueberzeugung gewonnen, die sich ihnen im Oktober und November aufgedrängt hat? Gewiß nicht! Ich wiederhole deshalb, meine Herren, daß mit dem geschichtlichen Rückblick auf den Verlauf der Dinge für die Sache selbst, um die es sich handelt, gar nichts erwiesen ist. Aber das gebe ich Ihnen zu, daß Ihre Aufgabe zur rechten Ueberzeugung zu gelangen, schwieriger wird, wenn Sie einer Re-

gierung gegenüberstehen, die nicht vom Anfang bis zum Ende dasselbe Wort geführt hat; daß die Empfindungen, mit denen Sie an die Sache gehen, in einem solchen Falle weniger günstig für die Sache sind, als wenn die Regierung von Anfang bis zum Ende nur einerlei Rede geführt hätte, und deshalb bitte ich Sie, mir zu gestatten, daß auch ich etwas näher auf die Entwicklung der Verhältnisse eingehe. Ich kann nun nicht zugestehen, meine Herren, daß es gerecht ist, der Regierung einen Wechsel in den Prinzipien vorzuwerfen. Wann, meine Herren, wäre ein solcher Vorwurf gerechtfertigt? Wann kann man davon sprechen, daß Jemand seinen politischen Standpunkt gegen einen andern vertauscht hat? Doch nicht dann schon, wenn unter Festhaltung des leitenden Grundgedankens mit Rücksicht auf eingetretene faktische Aenderungen in der Sachlage und Angesichts der Unmöglichkeit in allem Einzelnen das bisher als wünschenswerth Bezeichnete zu erreichen, in Einzelnheiten ein Nachgeben erfolgt? Meine Herren, ich könnte sogar sagen, daß unter Umständen in der Politik ein Wechsel des Prinzips nicht allein entschuldigt sondern nothwendig ist, und ich habe hiefür einen Zeugen in dieser Versammlung, von dem ich nur mit der größten Anerkennung bisher habe sprechen hören. Der Herr Abg. Dr. Edel hat Ihnen ein Beispiel vorgeführt, daß es unter Umständen ganz absolut nothwendig und unvermeidlich sei, den einmal lieb gewonnenen und lange festgehaltenen Standpunkt aufzugeben. Aber, meine Herren, ich spreche nicht davon und nehme nicht das Recht für uns in Anspruch in ähnlicher Weise zu sagen: die Verhältnisse haben sich so entwickelt, daß wir uns überzeugt haben, wir könnten an unserem früheren Standpunkte nicht mehr festhalten und müßten ihn darum aufgeben. Nein, meine Herren, halten Sie uns beim Wort mit dem Prinzip, das wir aufgestellt haben. Wenn Sie uns aber gerecht beurtheilen wollen, so muß wenigstens noch ein viertes Stadium in Betracht gezogen werden und das ist die Zeit der Thronrede, die Zeit der Adreßdebatte. Wenn Sie auch jene Vorgänge in Betracht ziehen, so müssen Sie uns zugeben, das Prinzip, welches die Regierung aufgestellt hat, war kein anderes, als erstens das, daß auch sie eine nationale Einigung in einem Verfassungsbündniß nicht ablehnt, daß sie unter Bedingungen ein solches Bündniß sogar anstrebt, daß sie aber zweitens dieses Bündniß nur unter der Voraussetzung der Wahrung der Selbstständigkeit des Landes anstreben zu dürfen glaubt. Daran, meine Herren, müssen wir festgehalten haben, wenn wir ohne Vorwurf sein wollen; Einzelnheiten, bei denen ein Mehr oder Weniger möglich, können Sie nicht in die Wagschale legen. Eines noch, meine Herren! Wenn wir von der Wahrung der Selbstständigkeit des Landes gesprochen haben, so kann das offenbar nicht heißen, daß überhaupt aus den Hoheitsrechten des Landes gar nichts abgetreten werden dürfte, oder etwa nur so viel als zur Herstellung einer Scheinexistenz des Bundes tauglich wäre. Ich kann deshalb mit meinem sehr verehrten Herrn Landsmann Ruland gar nicht rechten, der sein „Wir können nicht“ oder (wie wir es sonst genannt zu hören gewohnt sind) sein „non possumus“ entgegensetzt einem jeden Vertrag, wodurch im Min-

desten die Selbstständigkeit Baierns angetastet wird — so lauten die stenographischen Berichte. — Daß die Selbstständigkeit Baierns in gar keinem Punkte gefährdet und angetastet werde, das ist nur aufrecht zu halten unter Negation jedes Bundes. Und wenn es Leute in diesem Hause gibt, die diesen Standpunkt theilen, dann, meine Herren, war es nicht gerechtfertigt zu sagen, es gäbe Niemand in diesem Hause, der die Einheit Deutschlands ausgeschlossen wissen wollte. Niemand, meine Herren kann in Zweifel sein, daß zur Herstellung einer nationalen Einigung sehr werthvolle Rechte abgetreten werden müssen. Nehmen Sie diesen Maßstab zur Hand und ziehen Sie das vierte Stadium, von dem ich gesprochen habe, in Betracht, dann glaube ich wiederholt behaupten zu dürfen, die Regierung habe ihren Standpunkt gewahrt. Die Regierung hat, um von dem ersten Stadium zu sprechen, damals die nationale Einigung in Aussicht genommen. Was wir damals sagten, war der linken Seite des Hauses zu wenig, — so wenig, daß ich glaube, es ist von jener Seite außerordentlich geringes Gewicht auf die betreffende Stelle der Thronrede*) gelegt worden, und hätte ich noch einen Zweifel darüber gehabt, so hätte das Lächeln, welchem meine Augen von diesem Platze aus bei der Vorlage der Verträge und bei der entsprechenden Stelle meiner Erörterung begegneten, mich darüber vollständig aufklären müssen. Es war darum doch keine bloße Redensart, was damals ausgesprochen wurde, denn den Herren auf dieser Seite des Hauses (der Rechten) war das, was wir damals gesagt haben, zu viel, wenn wir anders über die Aufnahme, welche die Thronrede gefunden hatte, recht berichtet gewesen sind. Das läßt sich nicht wegdisputiren: in der Thronrede ist die nationale Einigung als etwas, was unter Bedingungen zugelassen ja sogar angestrebt werden soll, in Aussicht genommen. Wenn Sie unsern Ausspruch von damals recht würdigen wollen, so dürfen Sie auch nicht vergessen, daß Baiern damals nicht allein gestanden ist, daß wie damals Baiern und seine Regierung sprach, auch noch die anderen Südstaaten gesprochen haben, ja daß diese vielleicht noch entschiedener, als dies bei uns der Fall war, die Wahrung der Selbständigkeit betont haben. — Gehen wir nunmehr zum zweiten Stadium über, so werden Sie mit mir darin einverstanden sein, daß mit der Erklärung, die Stellung Baierns sei unantastbar, nicht gemeint gewesen sein kann, daß das Anstreben oder das Eingehen auf die nationale Einigung ausgeschlossen werden solle. Mit der Erklärung ferner, daß man eine Interpretation der Allianzverträge anstreben werde, kann nicht gemeint sein, daß man unter allen Umständen an den Allianzverträgen festhalten und nichts Anderes an ihre Stelle setzen werde. Mit der Erklärung, daß man die Garantie des Zollvereins für alle Zeiten anstreben wird, kann nicht gemeint sein, daß man dies nur mit einem lediglich den Zollverein ins Auge fassenden Staatsvertrag zu erreichen suchen werde. Es kann damit nicht die nationale Einigung abgelehnt gewesen sein. Jene Erklärung kann vielmehr nur verstanden werden: vorbehaltlich des principiellen

*) Siehe unten.

Standpunktes der Regierung in Bezug auf die Anbahnung einer nationalen Einigung. Sie kann nur den Sinn haben, daß, wenn sich die Verhältnisse nicht ändern und man nicht zu einem nationalen Bündnisse gelangt, jene Maßregeln ins Werk gesetzt werden sollen, daß der Zollverein, auch wenn an seine Stelle eine verfassungsmäßige wirthschaftliche Gemeinschaftlichkeit zwischen dem Süden und Norden tritt, doch als etwas Besonderes erhalten werden solle, daß die Allianz aufrecht erhalten werden solle, obwohl wir dann die Glieder eines und desselben Bundes sind. Das, meine Herren, kann Niemand sagen wollen, und das kann meines Erachtens auch der Herr Referent in der Erklärung nicht finden wollen (wenn ich ihn recht verstanden habe, hat er es auch nicht darin gefunden) — er, der sich selbst im September zur Unterzeichnung der Erklärung veranlaßt fand, daß die Anstrebung einer nationalen Einigung wünschenswerth sei, zumal derselbe im Wesentlichen noch den Standpunlt, den die Regierung im September bei den Verhandlungen mit dem Minister Delbrück eingehalten hat, als einen korrekten betrachtet. Ich behaupte also, wie ich glaube mit Recht: in den beiden ersten Stadien liegt eine Schwenkung der Regierung nicht. — Wenn wir zum dritten Stadium übergehen, so kann ich mich auf den Herrn Referenten selbst, wie ich bereits angedeutet, berufen, wenn ich sage, daß auch da die Regierung ihrem Standpunkte noch immer treu geblieben ist. Der Herr Referent gebraucht nämlich da, wo er von der Haltung der Regierung zur Zeit der Septemberverhandlungen spricht, einen ähnlichen Ausdruck, — er der, wie wir aus seinem Referate wissen, in der Eingehung eines jeden Bundes mit einer einzigen Großmacht ein sehr erhebliches Bedenken findet. Der Herr Referent hat bei Vorlage der Verträge und zur Zeit, als er seinen schriftlichen Vortrag ausgearbeitet hat, noch manche Aufklärung darüber vermißt, welche Haltung die Regierung im September gegenüber dem Minister Delbrück eingenommen hat. Nun, meine Herren, dem Herrn Referenten ist im Ausschusse die Aufzeichnung über die Verhandlungen vom September mitgetheilt worden und ich thue gewiß nichts Unrechtes, wenn ich Ihnen aus dem Ausschusse mittheile, daß der Herr Referent uns dort das Zeugniß gegeben hat, die Regierung habe ihren Standpunkt auf das Aeußerste zu wahren gesucht. Also auch da ist eine Schwenkung nicht vorgekommen. Der Herr Referent hebt noch hervor, die Regierung sei ihrer eigenen Erklärung gemäß im September von der Voraussetzung ausgegangen, daß der berechtigte Partikularismus im Nordbunde noch nicht gewahrt sei und daß die Erreichung dieses Zieles durch wesentliche Aenderungen an der Nordbundsverfassung anzustreben sein werde. — Mit dem Satze nun, den der Herr Referent dieser Bemerkung hinzufügt, beginnt die Differenz zwischen ihm und uns. Er sagt: „was sonach eingestandenermaßen in den jetzt vorliegenden Verträgen nicht geschehen ist." Der Herr Referent behauptet also, es sei durch meine Erörterungen bei Vorlage der Verträge von der Regierung selbst eingestanden worden, daß wesentliche Aenderungen an der Nordbundsver-

fassung nicht erzielt worden seien. Meine Herren, etwas Aehnliches haben wir niemals zugestanden. Ich habe wohl gesagt, wir hätten vorausgesetzt, daß Aenderungen an der Bundesverfassung erzielt werden könnten, aber — wir haben auch an dieser Voraussetzung festgehalten und wir glauben sie in sehr weitgehendem Maße erreicht zu haben wenn auch allerdings nicht in dem Maße, welches wir zu Ende September für wünschenswerth gehalten haben. Wenn wir aber in der That in den Verhandlungen vom Oktober und November weiter gegangen sind, als die Besprechungen im September vermuthen ließen, so glaube ich auch jetzt noch behaupten zu dürfen, daß hier immer noch kein Wechsel des prinzipiellen Standpunktes in Mitte liegt. Das ist doch nicht zu läugnen, daß bei der Ueberführung eines Prinzipes ins Leben in Bezug auf die Einzelnheiten ein Mehr und Minder möglich ist. Das Mehr und Minder kann man von verschiedenen Ausgangspunkten ab bestimmen. So ist es, wenn wir einerseits das Wünschenswerthe einer nationalen Einigung ins Auge fassen andererseits als ein indispensables Prinzip die Wahrung der Selbständigkeit betrachten, — doch sehr wohl möglich, daß man bei dem Ausmaß der Zugeständnisse an's Prinzip der Nationalität von dem Minimum des Bedürfnisses ausgeht und beim Prinzipe der Wahrung der Selbstständigkeit das Maximum wählt. Man kann davon ausgehen, daß man um ein Verfassungsbedürfniß zu schließen, eben nur dasjenige zugesteht, was ganz unerläßlich ist, um mit Ernst von einer nationalen Einigung sprechen zu können; man kann andererseits bei Wahrung der Selbstständigkeit auch Dinge zurückbehalten, welche recht gut dem Gemeinwesen abgetreten werden könnten, ohne daß man darum von Gefährdung der Selbständigkeit der Einzelnstaaten zu sprechen berechtigt wäre. Es gebietet sogar die Klugheit in ähnlicher Weise sich zu verhalten. Denn die Unterhandlungen bringen ihrer Natur nach ein gegenseitiges Ab- und Zugeben mit sich. Das was ich hier als den möglichen Standpunkt bezeichnet habe, war der wirkliche Standpunkt, den wir einnahmen. Wir haben demzufolge im September noch eine Reihe von Dingen vorzubehalten gesucht aber damit nicht zugestanden oder behauptet, daß wir nur diese Dinge und gar keine anderen zugestehen können. Und damit fällt der wesentlichste Theil der Schlußfolgerung, die der Herr Referent in seinem Referate aufgestellt hat, meines Erachtens in sich zusammen. Ich glaube auch nicht gesagt zu haben, daß wir im September davon ausgegangen seien, es könnte nur das, was wir damals abzutreten uns bereit erklärt hatten, zugestanden werden, sondern daß ich mich umgekehrt dahin ausgesprochen habe, es könnte unserer Meinung nach eine Mehrzahl von Rechten der einzelnen Souveränität belassen werden. Gestatten Sie mir den Standpunkt, den wir hierbei eingenommen haben, an einem Beispiel des Näheren zu beleuchten. Ich wähle das Beispiel, das mir am allernächsten liegt, das Zugeständniß bezüglich der Justizgesetzgebung. Meine Herren! Ich wußte, im Jahre 1866 in den bekannten Propositionen vom 16. Juni, von denen auch der Herr Referent gesprochen hat, hat die preu-

ßische Regierung in Bezug auf die Justizgesetzgebung nicht soviel zur Herstellung einer nationalen Einigung für nothwendig erachtet, als jetzt in der Bundesverfassung dem Gemeinwesen abgetreten wird. Damals begnügte man sich, abgesehen vom Handels- und Wechselrecht wenn ich mich recht erinnere, mit dem Civilprozeß, und ich war berechtigt, aus diesem Minderverlangen zu schließen, wie auch der Herr Referent argumentirt hat, daß zur Herstellung einer nationalen Einigung auch jetzt noch weitere Zugeständnisse in Bezug auf die Justizgesetzgebung nicht absolut erforderlich sind. Meine Herren! Was ich bereits einmal angeführt habe, ich konnte auch noch für mich das Beispiel der großen Unionen in Amerika und in der Schweiz anziehen. Auch dort ist man in Bezug auf die Unifikation der Justizgesetzgebung nicht soweit gegangen als im Norddeutschen Bunde. Aber das war auch Alles, was ich für mich bei meiner ablehnenden Haltung geltend zu machen vermochte. Ich weiß und wußte damals, daß alle anderen Erwägungen gegen den Vorbehalt, den ich damals zu machen vorschlug, sprachen. Ich will nicht des Näheren ausführen, wie es sich mit unserem deutschen Rechte seit langen Jahrhunderten verhielt. Ich bitte Sie, erinnern Sie sich zurück an die beredten Worte, die Herr Dr. Edel über diesen Punkt gesprochen. Ich will nicht davon sprechen, daß die jungen Juristen auf den Universitäten, wenn sie sich für die Rechtswissenschaft begeistern, diese Begeisterung nicht etwa aus der Darstellung von Partikularrechten sondern aus dem gemeinen Rechte schöpfen. Aber auf einen Standpunkt, der sich außerordentlich nüchtern und praktisch repräsentirt, darf ich hinweisen. Seitdem das gemeine Recht als solches zu gelten aufgehört hat, ist über die Justiz viel Spott und Hohn ergossen worden, und vielen Verdruß hat uns die Zerrissenheit unseres Rechtes gebracht. Ich erinnere nur an die Klagen, die aus den Reihen der Kaufleute in dieser Richtung von jeher ertönt sind, auf die Klagen, welche hervorgerufen wurden darüber, daß wenn in dem einen Lande ein Rechtsstreit durchgeführt wird, in dem andern eine Vollstreckung des Erkenntnisses nicht zu erlangen sei. Meine Herren! Das Bedürfniß der Rechtseinheit hat sich so lebendig und wirksam geltend gemacht, daß zu einer Zeit, in welcher sich die Regierungen in der sorgsamsten Eifersucht auf ihre Rechte zu einem politischen Zugeständnisse an die Nationalität in keiner Weise herbeilassen zu können glaubten, — daß die Regierungen, sage ich, die Anbahnung der Rechtseinheit in die Hand zu nehmen sich nicht mehr entschlagen konnten. Die Regierungen, die im Deutschen Bunde geeinigt waren, haben noch vor dem Jahre 1848 auf dem Gebiete des Handelsrechtes die Einigung angebahnt, — das Wechselrecht ist abgeschlossen im Jahre 1847 — die Regierungen haben später ein gemeinsames Handelsrecht mit großen Anstrengungen hervorgerufen, haben nach Abschluß des Handelsrechtes Commissionen zur Berathung eines Civilrechtes nach Dresden und eines Civilprozesses nach Hannover berufen. Meine Herren! Das haben die Regierungen gethan, wie ich einflechten will, um dem Herrn Dr. Anton Schmid

zu begegnen, ohne die Besorgniß, daß damit ihrer Justizhoheit irgendwie zu nahe getreten werde. Von der Justizhoheit wird auch jetzt, wie ich per Parenthesin einschalte, dem Bunde Nichts abgetreten als etwa das unbedeutende und für uns gänzlich unpraktische Recht der Beschwerde wegen Rechtsverweigerung. Ich kann nun dem Herrn Referenten sagen, daß ich den Werth des Zugeständnisses bezüglich der Justizgesetzgebung lebhaft fühle und empfinde, ja daß es Augenblicke gegeben hat, in welchen mich die Nothwendigkeit dieses Zugeständnisses mit Schmerz erfüllte, und Sie werden begreifen, was ich damit sage, wenn ich an den Civilprozeß zurückerinnere. Aber nichts weniger als Zuversicht war es, was mich bei dem Versuche erfüllt hat, den Art. 4 in Bezug auf die Justizgesetzgebung zu modificiren. Ich konnte mir auch nicht vorenthalten, daß es eine Rücksicht auf Sie ist, welche mir gebietet, mit dem Zugeständnisse nicht allzu zähe zu sein. Denn darüber war ich mir im Klaren, daß wir uns der Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung auch ohne den Bund nicht für immer und nicht auf allen Gebieten würden entziehen können. Schon jetzt waren wir in der Lage, eine Anzahl von Gesetzen von dem Bunde zu übernehmen, und wer weiß, wie lange es möglich gewesen wäre, selbst größere Gesetzbücher von unseren Grenzen zurückzuhalten. Jetzt, wenn die Justizgesetzgebung im Reichstage berathen wird, berathen auch Sie mit. Ich habe gesagt: auf die Einzelnheiten können Sie sich nicht bewerfen, wenn Sie den Standpunkt prüfen wollen, den wir festgehalten haben; aber das muß ich zugeben, wenn die Einzelnheiten, in Bezug auf welche ein Zugeständniß gemacht worden ist, solche Punkte betreffen, welche mit dem Prinzipe im innigsten Zusammenhange stehen, und wenn schließlich keine solchen Einzelnheiten ausbedungen worden wären, deren es bedurfte, um den Vorwurf eines allzu großen Drängens der Verfassung zum Unitarismus zu beseitigen, — dann wäre es gerechtfertigt, von einem Wechsel unseres prinzipiellen Standpunktes zu sprechen und dann wäre es erklärlich, wenn Sie nach den Motiven fragten, die uns geleitet haben. Aber auch in dieser Richtung, meine Herren, ist ein Vorwurf in der That nicht begründet. Wie vermag man denn, — wollen wir uns das einen Augenblick vergegenwärtigen, — dem unitarischen Drängen, das sich in einer Verfassung ausspricht, zu begegnen? Ich denke, die Antwort liegt nahe. Die Abhilfe muß auf dem Punkte getroffen werden, wo sich das Drängen nach Unitarismus geltend macht. Hier kommen wesentlich zwei Punkte in Betracht; erstens, wenn zu viel Gegenstände in das Bereich der Bundescompetenz gezogen sind, und zweitens, wenn das, was mit Recht und unbestritten in das Bereich der Bundescompetenz fällt, dort zu wenig mit Betheiligung der Verbündeten und zu viel nach den Intentionen der Spitze exercirt wird. Was nun den ersten Punkt betrifft, so wäre nichts natürlicher und nichts wünschenswerther gewesen als daß wenn und soweit man von einer zu weit gehenden Competenz des Bundes sprechen kann, die Competenz des Bundes für das ganze Bundesgebiet und für alle betheiligten Staaten reduzirt worden wäre. Das,

meine Herren, hätte die wünschenswerthe Einigung herbeigeführt und das Mißliche einer verschiedenartig gestalteten Competenz ferne gehalten. Das aber war nicht zu erreichen. Mir scheint jedoch, daß dem Bedürfnisse nach Verengerung einer zu weit gehenden Competenz auch dann genügt wird, wenn nur für die einzelnen hieran interessirten Staaten diese Reduktion erfolgt, freilich unter einer Voraussetzung, daß nämlich diese Einzelnstaaten das entsprechende Gebiet in angemessener Weise zu kultiviren stark und kräftig genug sind, was zweifellos bezüglich Baierns der Fall ist, wie nach den Erörterungen, die Sie gehört haben, kaum mehr bezweifelt werden kann. Nun erwägen Sie, meine Herren, was man Ihnen in Bezug auf die Behauptung, daß die Norddeutsche Bundesverfassung einem allzu großen Unitarismus huldige, hervorgehoben hat. Wenn ich recht unterrichtet bin, ist die Competenzfrage sehr vielfach hiebei ventilirt worden. Man hat es als etwas sehr Schmerzliches betrachtet, daß die Bundesverfassung so viele Anhaltspunkte bietet, um in die Verwaltung der Eisenbahnen der Einzelnstaaten einzugreifen, daß man den Einzelnstaaten über das Tarifwesen, über die Anordnung der Züge von Bundeswegen Vorschriften machen kann. Es hat außerordentlichen Eindruck gemacht, daß die Verwaltung des Telegraphenwesens an die Gesammtheit hat abgetreten werden müssen, daß es bezüglich der Verwaltung des Postwesens in ähnlicher Weise gehalten wurde, und ich erinnere mich sehr wohl, wie es als etwas sehr Schmerzliches bezeichnet wurde, daß die Fürsten der Einzelnstaaten sich die Beamten für das Telegraphen- und Postwesen in den einflußreichen Stellen von einem anderen Souverän müssen ernennen lassen. Man hat es als sehr empfindlich angesehen, daß die Ernennung der Commandeure und Offiziere in so weit gehenden Maße der Zuständigkeit des Landesherrn entzogen worden ist; man hat es als etwas Bedenkliches angesehen, daß die Landtage der Einzelnstaaten über das Militärbudget überhaupt nicht mehr mitzusprechen haben; es ist, wenn auch vielleicht nicht in diesem Hause, als etwas sehr Empfindliches betrachtet worden, daß das Gesandtschaftsrecht in so weit gehendem Maße restringirt worden ist; man hat es als etwas sehr Bedenkliches und Weitgehendes betrachtet, daß beim Besteuerungswesen der Einzelnstaaten tiefe Eingriffe durch die Bundesverfassung gemacht worden sind; man hat es als etwas sehr Empfindliches betrachtet, daß das Heimatswesen und ähnliche Dinge auch nicht mehr nach dem Bedürfnisse der Einzelnstaaten sondern nach den Intentionen der Gesammtheit geregelt werden sollen. Sehen Sie, meine Herren, in diesem ganzen langen Register ist die Competenz des Bundes für Baiern beseitigt, und die Sonderstellung, die Baiern in allen diesen Richtungen einnimmt, ist durch ein Veto gewahrt, dessen Wirksamkeit nur nach unserem eigenen Willen hinwegfallen kann. Für uns liegt die Sache demnach so, als wäre der Art. 4 in allen diesen Punkten geändert worden. Was zweitens die Frage betrifft, ob das föderative Element in entsprechender Weise gewahrt worden sei, so gestehe ich Ihnen sehr gerne zu, unsere Wünsche sind in der

Richtung weiter gegangen, als jetzt die Verträge lauten. Aber wenn wir auch nicht Alles erreicht haben, was wir wünschten, so darf ich doch wohl sagen, es sind auch hier wesentliche Aenderungen herbeigeführt worden. Ich erinnere Sie an die wesentliche Aenderung des Stimmenverhältnisses, dem sich Preußen gefügt hat, an die anderweitige Regelung der Competenz des Bundesrathes, an die Beschränkungen, die bezüglich des Rechtes Krieg zu erklären durch Betheiligung des Bundesrathes eingetreten sind, an den Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten, mit welchem uns mindestens die Möglichkeit geboten wird, anzuregen und zu dämpfen, an die Bestimmung über die Bundesexekution, und vor Allem an die Bestimmung über die Verfassungsänderungen, in welcher einer verhältnißmäßig kleinen Zahl von Stimmen ein Veto zugestanden worden ist. Dieser letzte Punkt ist meines Erachtens der erheblichste unter allen. Der Herr Referent scheint zwar auch diesem Punkte ein besonderes Gewicht nicht beizulegen, indem er sich auf meine Aeußerung bezieht, daß „erst der erste Zorn verraucht sein müsse". Nun, meine Herren, ich glaube der Zorn wird sehr bald verraucht sein, denn es werden wohl auch die anderen Staaten keine Thoren sein und in ihrem eigenen Fleische wüthen; ihr eigenes Interesse wird sie nöthigen, mit uns Hand in Hand zu gehen. Nach dem, was auch in dieser Richtung erreicht ist, darf man meiner Ueberzeugung nach nicht mehr sagen, daß die Bundesverfassung die Selbstständigkeit des Landes gefährde, — vor Allem dann nicht, wenn man das Gewicht Baierns so hoch anschlägt, wie dies in dieser Versammlung geschehen ist; denn dieses Gewicht wird sich auch in Beziehung auf die Wirksamkeit des föderativen Prinzipes ganz gewaltig geltend machen, und dieses Gewicht wird unterstützt sein durch den Partikularismus, den es auch anderswo gibt, und von dem meines Erachtens der Herr Abgeordnete Neumair mit Recht gesprochen hat wenn auch in anderem Sinne. Der Herr Abgeordnete Greil hat auf die Bedeutung Baierns kein so großes Gewicht legen zu müssen geglaubt, wie ich es thue; er meint, die 24 Patrioten aus Baiern, die etwa im Reichstag sitzen würden, und die 3 oder 4 aus Württemberg, die 3 aus Baden und Hessen würden nicht viel Einfluß zu üben vermögen. Meine Herren! Es sind vielfach Aeußerungen Bismarcks citirt worden, ich vermöchte auch eine zu citiren, wonach er das Gewicht der baierischen Patrioten im Reichstage viel höher anschlägt als Sie. Meine Herren! Im Norddeutschen Reichstage und im Verkehre mit den Ministern aus anderen Staaten ist uns vorgeworfen worden, daß wir für Baiern viel zu viel in Anspruch genommen, daß wir dem Partikularismus viel zu weitgehende Concessionen errungen hätten. Sie kennen die Angriffe, welche gegen uns erhoben worden sind; auch von der linken Seite des Hauses sind ähnliche Bedenken laut geworden, und sagen Sie nicht, daß das nur vorgeblendet sei. Nein, meine Herren! Der Herr Referent hat zu wiederholten Malen betont, daß er selbst glaube, es sei den Nationalliberalen auch in diesem Hause mit der Beanstandung der Verträge bitter Ernst. Und doch sagt man hier,

wir hätten zu wenig für das föderative Prinzip und für die Selbständigkeit Baierns erreicht! Ich glaube, die Wahrheit liegt in der Mitte: die Anfechtung der Verträge von beiden Seiten ist für mich ein triftiger Beruhigungsgrund, ist für mich ein Grund mehr für die Ansicht, daß das, was der Herr Referent von einer Mediatisirung Baierns gesprochen hat, lediglich ein Ausfluß einer höchst pessimistischen Auffassung ist. Gesetzt aber, meine Herren, wir hätten uns bei der Frage, ob und wie viel an die Gesammtheit abgetreten werden müsse und durch welche Bestimmungen wir uns bezüglich der Selbstständigkeit für beruhigt halten dürfen, von der nationalen Idee ungebührlich weit bestimmen lassen: dann, meine Herren, glaube ich, ist uns das begegnet, wovon Niemand in diesem Hause und außerhalb desselben vollständig frei geblieben ist. Selbst der Herr Referent hat sich davon nicht freigehalten; nicht sowohl der Inhalt des Programmes, das im September von ihm unterzeichnet wurde, und das den immerhin werthvollen Satz enthält, „es sei eine nationale Einigung wünschenswerth", als vielmehr die Thatsache an sich, daß man sich zur Besprechung der Frage versammelt hat, die Thatsache schon, daß man ein solches Programm aufstellen zu müssen glaubte, ist meines Erachtens ein überzeugender Beleg dafür, daß selbst diese Herren von dem nationalen Gedanken nicht unbeherrscht geblieben sind. Diese Thatsache gewinnt an Bedeutung, wenn ich auf die Aeußerung des Herrn Referenten hinweise, in welcher er von der Gefährlichkeit eines Bundes der kleinen Staaten mit einer einzigen größeren Macht spricht. Was uns geschah in einem solchen Falle, das ist, glaube ich, dem Vaterlande zum Heile geschehen, es ist dadurch der rechte Augenblick zur Vornahme dessen wahrgenommen worden, was uns die nationale Bewegung im Verlaufe der Dinge wahrscheinlich, ja gewiß unter viel ungünstigeren Bedingungen zu thun in Bälde gezwungen haben würde. Würden wir uns nicht in dem Maße von dem nationalen Gedanken haben leiten lassen, — die baierische Geschichte würde bald von einer versäumten Gelegenheit mehr Akt genommen haben. Wir waren im Rechte, wenn wir das bis dahin vielleicht gerechtfertigte Verfahren der Großdeutschen nicht ferner fortgesetzt haben. Auch die Großdeutschen haben eine deutsche Einigung gewollt, aber nicht ohne Oesterreich. Die Ereignisse haben das unmöglich gemacht. Jetzt wollen wir nicht wieder sagen: wir wollen eine deutsche Einigung, aber nicht so, wie sie uns jetzt geboten wird. Denn bald wird sie uns nicht mehr unter diesen Bedingungen geboten werden. Wir sind, meine Herren, — wir, die wir von dem nationalen Gedanken beeinflußt waren, von dem betroffen worden, wovon selbst Diejenigen nicht frei geblieben sind, welche gegen die Verträge stimmen zu müssen glauben. Denn, meine Herren, es ist eine auffallende Thatsache, daß Niemand es über's Herz bringt zu sagen, er wolle die deutsche Einigung nicht. Gesetzt aber, es wäre immer noch etwas unerklärlich in unserer Haltung —: Ist es wirklich so schwer, das richtige Motiv zu finden? Ich sollte meinen, Alles in Allem betrachtet können Sie höchstens sagen, daß die Regierung noch im September die wahre

Sachlage nicht durchschaut hat, daß sie noch im September der Meinung war, die auch ihr als wünschenswerth sich darstellende Einigung sei noch unter anderen Bedingungen zu erreichen, während sie nach wenigen Wochen zur Ueberzeugung gebracht wurde, daß das nicht der Fall sei. Wenn dem nun so ist, was folgt daraus? Doch nichts anderes, als daß wir uns höchstens zu lange über das, was möglich ist, geirrt haben! Es folgt aber nicht, daß wir von nun an berechtigt gewesen wären anders zu handeln, als die Zeitverhältnisse uns zur Pflicht machen. Wenn wir zu der Ueberzeugung gelangt sind, daß die deutsche Einigung unter keinen anderen Bedingungen als unter den jetzt vorliegenden zu erreichen sei, und — daß die deutsche Einigung uns unentbehrlich sei: mußten wir auch die Verträge abschließen. Dagegen hätten wir uns so wenig wie Sie mit der Ausflucht retten können, daß wir bis vor Kurzem der Meinung waren, die Sache sei auf einem andern Wege zu machen. Meine Herren, nicht anders als mit dem historischen Rückblick des Herrn Referenten verhält es sich mit den Citaten aus meinem Vortrage bei Gelegenheit der Uebergabe der Verträge. Die Lage ist meines Erachtens viel zu ernst als daß es gerechtfertigt wäre, Folgerungen daran zu knüpfen. Wenn ich wirklich in dem einen oder andern Falle ungeeigneter Ausdrücke, ungeeigneter Behauptungen mich schuldig gemacht haben würde, auch dann würden Sie, falls durch ein ablehnendes Votum Unglück über das Vaterland kommt, sich damit nicht zu rechtfertigen vermögen, daß Sie behaupten: „der Minister hat bei Vorlage der Verträge sich nicht in den rechten Schranken gehalten." Ich komme da zuerst auf das von verschiedenen Seiten accusirte: „Sie müssen die Verträge annehmen." Meine Herren, ich habe das nicht gesagt. Ich habe nicht gesagt, daß Sie die Verträge annehmen müssen, sondern ich habe gesagt, daß Sie meiner Ansicht nach zu der Ueberzeugung kommen werden, daß Sie die Verträge annehmen müssen, und das darf man auch in einem Parlamente sagen. Wenn mir Jemand gesagt hätte, daß mein Schluß zu irgend einer Beanstandung führt, dann, meine Herren, wäre ich wahrhaftig nicht auf den Gedanken gekommen, daß die Beanstandung von dorther kommt, von woher sie gekommen ist. Wenn man gesagt hätte, ich hätte so viele Klauseln beigefügt, daß dem Hause dadurch gewissermaßen der Stempel aufgedrückt worden wäre, als könnte es Gesprochenes nicht richtig verstehen, so wäre mir dies begreiflicher gewesen. Denn dreimal, in drei Sätzen habe ich erklärt, daß ich der Freiheit des Entschlusses mit dem gebrauchten Ausdruck nicht zu nahe treten will. Diese Sätze, die im stenographischen Berichte zu lesen sind, sind nicht etwa Korrekturen, o nein! das Manuskript, wie es von dem Stenographen ausgegangen ist, steht zur Verfügung; nicht Ein Wort habe ich daran geändert. Man hat hervorgehoben, ich hätte selbst zugestanden, daß wir die Selbstständigkeit des Landes aufgegeben hätten; man hat auch den Ruf accusirt: „wo ist meine Selbstständigkeit, wo ist die des Ministers des Aeußern, wo die des Kriegsministers?" Nun, meine Herren, ich könnte fast sagen: es ist richtig, die

Selbstständigkeit dieser Minister ist dahin; ich würde damit nichts anderes zugeben, als daß wir, was wir thun mußten, in wesentlichen Punkten Zugeständnisse an das Gemeinwesen gemacht haben, und daß diese Zugeständnisse gerade die drei Minister treffen, welche die Verträge abgeschlossen haben. Denn die andern Minister treffen diese Zugeständnisse so gut wie gar nicht. Heute rufe ich Ihnen zu: Wo ist die Beschränkung der Selbständigkeit des Ministers des Innern, wo ist die Beschränkung der Selbstständigkeit des Ministers der Finanzen, wo die des Handelsministers, wo die des Kultusministers? Aber, meine Herren, ich denke, auch außerdem vermag ich den Ruf: „wo ist meine Selbstständigkeit“? zu rechtfertigen. Ich habe es im Ausschuß gethan, und um kein Mißverständniß aufkommen zu lassen, bitte ich Sie, gestatten Sie mir, das dort Gesagte zu wiederholen. Man hat uns — nicht hier sondern anderwärts — den Vorwurf kleinlicher Motive gemacht, als wir für Baiern verschiedene Sonderbestimmungen uns ausbedungen haben. Man hat gesagt, es sei nicht die Rücksicht für das Vaterland, nicht eine große staatsmännische Erwägung, sondern die kleinliche Rücksicht auf unsere bureaukratische Selbstständigkeit gewesen, die uns dabei geleitet habe. Dem glaubte ich begegnen zu müssen. Es sind nicht solche Motive gewesen, welche uns zu der Stipulation von verschiedenen Ausnahmsbestimmungen veranlaßt haben, und es war gewiß berechtigt, darauf hinzuweisen, daß, wenn solche Motive auf Seite der verhandelnden Minister vorgelegen hätten, dann die vorbehaltene Selbstständigkeit jedenfalls ihre Ressorts hätte treffen müssen, und nicht die der anderen Minister. Es hat sich demnach nur um Abwehr des Vorwurfs eines Verlangens nach bureaukratischer Selbstständigkeit gehandelt. Die Wendung, welche der Herr Abgeordnete Greil der Sache in der öffentlichen Sitzung gegeben hat, hat mich fast verblüfft. Ich gestehe, ich habe bis zu jener Stunde unter bureaukratischer Tendenz andere Dinge verstanden als die, daß der Chef eines Bureaus seine Schreiber kommandiren darf. Mit dieser meiner Aeußerung hat es keine andere Bewandtniß als mit der von einer andern Seite citirten Aeußerung des Grafen Bismarck, daß der König von Preußen in Süddeutschland ein größeres Recht als je ein Kaiser in Deutschland ausübe. Man hat gesagt: Es hat schon einmal einen Kaiser gegeben, welcher einen baierischen Herzog abgesetzt hat; Bismarck sagt, der König von Preußen hat jetzt eine größere Herrschaft in Süddeutschland als je ein Kaiser; folglich hat er auch gesagt und sagen wollen, der König von Preußen könne den König von Baiern absetzen. Meine Herren, genau soviel als Graf Bismarck daran gedacht hat so etwas zu behaupten, genau so viel als er sich wirklich träumte, es könnte von Preußen aus der König von Baiern abgesetzt werden, genau soviel ist an dem Angriff gegen mich, daß ich selbst zugestanden hätte, die Selbstständigkeit des Landes sei dahin. Ich habe in der andern Kammer von dem Consulatswesen gesprochen, der Herr Abgeordnete Greil hat meine Aeußerung von dort reproduzirt. Meine Herren, wenn das, was ich dort

gesagt habe, wirklich so verstanden werden könnte, wie es mir scheint daß es der Herr Abgeordnete Greil verstanden hat, dann wäre ich im Herzen tief betrübt, denn dann müßte ich mich anklagen eines schnöden Undankes gegen die Consuln, die dem Lande Baiern die wesentlichsten Dienste geleistet haben, ich müßte mich anklagen eines schnöden Undankes gegen diejenigen Consuln, die noch in der letzten Krisis und während des Krieges dem Vaterlande die ausgiebigste Hülfe geleistet. Meine Herren, ich habe aber etwas Aehnliches weder gesagt, noch sagen wollen. Ich weise Sie darauf hin, daß ich nur von einem Consul in einem überseeischen Hafen gesprochen habe somit alle anderen Consuln gar nicht gemeint haben kann, daß ich somit gar nicht habe aussprechen können, es hätten auch die Consuln an anderen Orten als an überseeischen Häfen dem Vaterlande nichts geleistet. Ich habe auch nicht gesagt, daß kein Consul in einem überseeischen Hafen wesentliche Dinge geleistet hätte. Um was es mir zu thun war, das ist eine Gegenüberstellung der äußersten Gegensätze, die in Beziehung auf das Consulatswesen denkbar sind und vorkommen, (denn das was ich in der ersten Kammer gesagt habe, ist vorgekommen, wenn man auch deshalb gar keine Berechtigung hat dem Consulatwesen überhaupt einen Vorwurf zu machen). Damit erledigt sich aber meines Erachtens auch vollständig der Ausruf, wozu es noch eines Postulates von 10,000 fl. für das Consulatswesen bedurft habe. Ja, meine Herren, wenn wir nicht in den Bund treten würden, so würden wir dieses Postulates allerdings und dringend bedürfen, weil wir unsern Staatsangehörigen wenigstens die Hülfe sichern müßten, die das Consulatswesen bisher in Baiern geleistet hat, wenn wir auch nicht im Stande wären, jene mächtigere Hülfe zu leisten, welche die Consuln mit der Kanonensprache zu leisten im Stande sind. — Meine historische Bemerkung bei der Vorlage der Verträge wurde in Betracht gezogen. Der Herr Geschichtsprofessor Greil hat es nicht unterlassen können mir einen Bock anzustreichen. Ich gönne ihm dieses Vergnügen von Herzen, sage aber, daß mir die Sache, über die wir verhandeln, viel zu ernst ist als daß ich noch einmal auf solche untergeordnete Dinge des Näheren einzugehen vermöchte. Es genügt mir, daß der Gedanke, den ich aussprechen wollte, daß uns nämlich unsere ganze historische Vergangenheit auf Deutschland hinweist, trotz dieser Rüge begründet war. Ich habe bei der Vorlage der Verträge von einer Zwangslage gesprochen. Ich komme nicht im Einzelnen darauf zurück, diesen Ausspruch zu motiviren. Ich will nur einzelne Punkte, die besonders in Betracht kommen, näher betonen. Ich spreche hiebei zuerst vom Zollverein und behaupte wiederholt, was ich bei der Vorlage der Verträge sagte: weil wir des Zollvereines nicht gerathen können, und weil der Zollverein, unter welchem unsere ganze dermalige wirthschaftliche Existenz verstehe, in Gefahr kommt, so ist mindestens und spätestens die Zeit des Ablaufes der Zollvereinsverträge diejenige, in welcher wir in den Bund eintreten müssen. Meine Herren, ich wiederhole diese Bemerkung selbst mit dem „mindestens und spätestens", denn das, was bereits von einem Herrn Abgeordneten gesagt worden ist, daß wir auch für die Zeit vor dem Jahre 1877

nicht über alle Berge hinweg sind, wenn die Verträge nicht angenommen werden, — das, meine Herren, ist meiner innigen Ueberzeugung nach sehr wohl begründet. Die Verträge sind geschlossen mit Contrahenten, welche aufgehört haben als solche zu existiren. Die Rechtspersönlichkeiten mit denen der Zollverein im Jahre 1857 geschlossen worden ist, existiren in ihrer früheren Eigenschaft nicht mehr. Würtemberg, Baden, Hessen sind in diesem Augenblicke nicht mehr in der Lage einen ähnlichen Vertrag abzuschließen, und meine Herren, ich weiß nicht, ob es großer juristischer Deduktionen bedürfte, um Ihnen zu sagen, daß hiemit auch die Fortexistenz der Verträge aus juristischen Gründen gefährdet ist. Ich getraue mir nicht zu behaupten, daß es unmöglich wäre, eine Controverse an diese Erwägungen anzuknüpfen. So, meine Herren, läßt es sich meines Erachtens sehr wohl hören, wenn man im Jahre 1870 und 1871 schon auf das Jahr 1877 hinblickt, und schon nach dem, was im Jahre 1877 geschehen kann und wird, jetzt die Politik einrichtet, ganz abgesehen davon, daß in der Politik sehr häufig der Vorwurf der Kurzsichtigkeit erhoben wird und daß dieser Vorwurf da begründet ist, wo man nur die allernächste Zukunft vor Augen hat, und den Blick in die fernere Zukunft scheut. Man hat gesagt: weder im Jahre 1877 und noch weniger jetzt wird man daran denken dürfen, daß Preußen so undankbar ist, uns den Zollverein zu künden. Meine Herren! Meiner Ueberzeugung nach bedarf es gar keiner Undankbarkeit Preußens. Es gibt da noch andere Motoren, die die Kugel in's Rollen bringen könnten, den Reichstag, und, meine Herren, — wir mögen es gerne hören oder nicht — auch die deutschen Brüder in den anderen Staaten werden, glaube ich, die Sache übel ansehen, wenn wir uns von der Gemeinschaft mit ihnen ausschließen. Ich glaube, die preußische Regierung wird nicht aus eigenem Entschlusse undankbar zu sein brauchen, es könnte sehr leicht kommen, daß sie zur Undankbarkeit genöthigt wird. Sie braucht jedenfalls nur geschehen zu lassen, was geschehen will! Man wendet nun ein, o! schon aus wirthschaftlichen Gründen kann der Zollverein nicht gesprengt werden, ein sehr großer Mann hat das gesagt. Ja, er hat es gesagt, aber unter ganz anderen Zeitverhältnissen. Meine Herren, daß wenn Baden allein in den Bund tritt, dann der Zollverein nicht gesprengt werden kann, liegt auf der Hand. Das braucht Herr Graf v. Bismarck allerdings nur zu sagen, und es wird es ihm Jedermann glauben. Denn wenn es dann zur Sprengung des Zollvereins gekommen wäre, so wäre das Land mit seiner bekannten langgestreckten Configuration mitten in anderen wirthschaftlichen Bezirken gelegen. Eine Fortsetzung des Zollvereins über die zwischen dem norddeutschen Bunde und Baden liegenden Länder weg, nachdem Baden noch dazu nach Süden und Westen auch an andere wirthschaftliche Gebiete anstößt, — das war freilich unmöglich. Aber von diesen Gründen gilt jetzt auch nicht ein einziger mehr. Setzen Sie den Fall, Baiern würde dem Bund nicht beitreten, dann würde das Reich und somit das Zollvereinsgebiet doch ein wohlgeschlossenes und für sich recht wohl bestehendes Gebiet bilden und in der That von einer Gefährdung Badens, von einer Pflicht

Baden durch Fernhaltung der Kündigung des Zollvereins zu schonen, kann jetzt im Ernste Niemand mehr sprechen. Dann wäre nur ein Gebiet in einer bittern Lage und das ist unsere Pfalz. Man hat auch gesagt, aus politischen Gründen könne der Zollverein nicht gekündet werden. Man hat sich wieder auf die Aeußerung eines Mannes berufen, der da sagt, Zollverein und Allianzverträge hängen zusammen. Ja aber die Sache verhält sich umgekehrt. Als man diese Aeußerung machte, hieß es: wenn ihr den Zollverein wollt, müßt ihr die Allianzverträge hinzunehmen und wenn ihr die Allianzverträge nicht wollt, bekommt ihr den Zollverein nicht! Der Herr Abgeordnete Kolb hat gesagt, aus politischen Gründen schon könne Preußen Baiern nicht loslassen, nachdem Baiern jetzt ihm mit seinem ganzen Gewichte zur Seite steht, und Preußen auch in der Folge noch in eine solche Lage kommen könnte, in welcher es Baierns werthvolle Hilfe nicht entbehren kann. Meine Herren! Das wäre wohl begründet, wenn es sich um eine Trennung auf ewige Zeiten handelte; aber an eine wirthschaftliche und politische Trennung auf ewige Zeiten, glaube ich, denkt Preußen nicht, wenn es mit einer Kündigung des Zollvereines Ernst macht, wohl aber an eine Kündigung bis dahin, daß wir mürbe und klug geworden sind. Es ist vielfach von einem andern Thatumstande, die Rede gewesen, der uns in eine Nothlage versetzt habe, das ist der Vorgang der andern Staaten in Bezug auf die Bildung des Deutschen Reiches. Nachdem die Angelegenheiten einmal in's Rollen gebracht waren, in's Rollen gebracht werden mußten, — wie gesagt, meine Herren, weil, wenn wir es nicht gethan hätten, es eben die anderen gethan haben würden, — stand soviel fest, daß die übrigen Staaten nicht mehr eingehalten haben würden mit Abschließung der Verträge. Ich weiß nicht, ob die Aeußerung des Herrn Referenten, daß wenn Würtemberg sich keine Selbstständigkeit mehr zutraue, es sich eben aufgeben möge, — dort einen großen Eindruck machen wird; ich glaube es aufrichtig gesagt nicht. Ich glaube, daß man dort richtig gehandelt und gerade seine Existenz gesichert zu haben glaubt. Aber ich meine, meine Herren, wir sollten den Nachbarn und namentlich die Nachbarn im Vereine nicht so unterschätzen, wie dies meiner Empfindung nach in der Aeußerung des Herrn Referenten, von der ich eben gesprochen, der Fall gewesen ist. Ich meine, wir sollten Baiern nicht so überheben, daß wir sagen: wir bedürfen der Gemeinschaft mit den übrigen deutschen Stämmen nicht, sie mögen sich aufgeben, wir stehen auf eigenen Füßen. O meine Herren, wir haben das Gewicht Baierns bei den Verhandlungen sehr hoch angeschlagen, viel höher als es unsern Mitcontrahenten lieb gewesen ist, viel höher als zuläßig war um unter allen Umständen freundlichen Blicken zu begegnen. Aber so hoch haben wir das Gewicht Baierns nicht angeschlagen, daß wir geglaubt hätten ohne die deutschen Brüder auch fortan leben zu können. Meine Herren! Wenn wir von einer eigenen, gänzlich abgeschlossenen Existenz reden, so kann ich nicht umhin, noch einen Blick auf die neutralen Staaten zu werfen und dabei zunächst das uns freundliche Belgien

in Betracht zu ziehen. Belgien, meine Herren, hat eine durch die europäischen Mächte gesicherte Existenz. Seine Neutralität ist durch europäische Verträge garantirt, und doch! wie oft schon war Belgien in Gefahr, seiner Selbstständigkeit und seiner Existenz beraubt zu werden; es ist noch kaum die Druckerschwärze von den Zeitungen trocken, die uns von der letzten Gefährdung Belgiens durch den von uns jetzt bekriegten Feind erzählt haben. Das alles, meine Herren, — trotz der europäischen Garantie! Wer wird denn uns garantiren? Niemand, meine Herren! Weil Niemand ein Interesse daran hat, uns zu garantiren! Auch nicht um der schönen Augen Belgiens willen haben die europäischen Mächte seine Selbstständigkeit garantitt sondern um des eigenen Interesses willen und ein solches Interesse an der Existenz eines selbstständigen Baierns hat Niemand, wenigstens habe ich bis zur Stunde Niemand von einem solchen Interesse sprechen hören! Und wenn ich Sie an das Jahr 1866 zurückerinnern darf — damals hat man nur das Gegentheil von solchen Interessen wahrgenommen. Ich erinnere an die Aeußerung, welche der Herr Staatsminister Baron v. d. Pfordten gemacht hat: „Uns ist es beim Friedensschlusse so übel ergangen, weil sich Niemand unser angenommen hat.“ (Bravo.) Meine Herren! Unsere Lage wäre aber schlechter und weniger sicher, als die Belgiens noch aus einem anderen Grund als dem eben genannten. Und wissen Sie, meine Herren, warum? Weil Belgien, wenn es für sich allein besteht keine nationale Sünde begeht, — aber wir würden eine begehen! (Bravo!) Der Herr Referent erkennt selbst das Mißliche der Isolirtheit, in der wir uns befinden würden, und verweist uns deshalb auf ein anderweitiges Anlehnen. Wenn ich ihn recht verstanden habe, hat er sogar von einer Isolirtheit gegenüber Oesterreich gesprochen, auch wenn wir im Deutschen Reiche wären, um unserer langen Grenze willen gegen Oesterreich. Nun, mich will bedünken, daß man da eigentlich nicht von einer Isolirtheit sprechen könnte, sondern nur davon, daß wir zwar mit anderen, aber nicht mit Oesterreich alliirt und verbunden seien. Aber wie dem auch sei so kann ich mir nicht denken, wie ein solches Anlehnen zum Heil führen sollte. Hat der Herr Referent hier eine großdeutsche Politik im Auge, d. h. die Herstellung eines Deutschlands mit den sämmtlichen deutschen Staaten, mit Preußen und mit Oesterreich, nun so habe ich ihm darauf zu erwidern, was andere gewichtige Männer gesagt haben: die Politik ist faktisch unmöglich geworden. Soll es sich aber um ein Anlehnen an Oesterreich ohne Preußen handeln, ja dann weiß ich nicht, ob nicht die Vorwürfe von anderer Seite genau dieselbe Begründung hätten, wie die Vorwürfe Derjenigen, die Oesterreich freundlich gesinnt sind! Und wenn Sie das Interesse unseres Landes in Betracht ziehen, so weiß ich nicht, ob das dann ein Gewinn wäre. Gesetzt, Oesterreich wäre kein sehr mächtiger Staat, — dann ist das Anlehnen an ihn auch von wenig Werth; und ist Oesterreich ein sehr mächtiger Staat, — dann ist es wohl erlaubt, zu fragen, ob wir von dem mächtigen Oesterreich mehr zu erwarten und weniger zu be-

fürchten haben als von dem mächtigen Preußen! (Bravo!) Der Herr Referent hat, indem er von den Motiven sprach, welche die Regierung geleitet haben, sich dahin geäußert, daß die Zwangslage eigentlich gar nicht auf dem Gebiete zu suchen sei, auf welchem sie in den Reden der verschiedenen Mitglieder des Hauses gesucht worden, sondern in den inneren Verhältnissen des Landes, und er will die ihm gegenüber gemachte vertrauliche Aeußerung dahin verstanden haben, daß die innere Agitation, gerade herausgesagt, das Ueberwuchern der fortschrittlichen Tendenz uns veranlaßt habe, Unterkunft in einem größeren Reiche zu suchen. Er hat daran die Betrachtung geknüpft, daß die Regierung eigentlich nur ernte, was sie gesäet habe, weil sie nicht von langer Hand her sich auf die Katholiken und deren politische Richtung gestützt habe. Er ist auf unsere baierischen Verhältnisse des Nähern eingegangen und hat geschlossen mit einer Exklamation darüber, daß die Rathgeber Maximilians II. sich gar wohl hüten dürften, an der Theatinerkirche vorüber zu gehen, um nicht dort einen bedenklichen Lohn für die so wohlgerathene dritte Großmacht in Empfang zu nehmen. Nun, meine Herren! Ich werde auf diese Dinge nicht näher eingehen. Was der Herr Referent da vorgebracht hat, sind alte Klagen, und wenn er Recht hätte damit, daß der Rathgeber eines Königs nicht an seiner Grabstätte vorübergehen dürfe, so wäre ich auch in der Lage von Rathgebern viel älterer bairischer Fürsten zu erzählen, die es sich auch wohl gesagt sein lassen dürften, daß es gefährlich ist, an der Grabstätte ihrer Fürsten vorüber zu gehen. Ich will nur Namen nennen, wie Ickstadt und Lori. Da waren die Verhältnisse ungefähr ebenso, wie in neuer Zeit. Aber, meine Herren, ich glaube, ich bin berechtigt auszusprechen, daß die Rathgeber des höchstseligen Königs Maximilians II., von welchen der Herr Referent gesprochen hat, es getrost wagen dürften, an der Theatinerkirche vorüber zu gehen. Und in wie ferne ich dazu berechtigt bin, das will ich Ihnen sagen. Sie wissen, meine Herren, die deutsche Frage spielt schon einige Zeit. Sie hat 1863 auch gespielt. Schon damals war in aller Leute Mund, daß die bestehenden Bundeseinrichtungen zu nichts gut sind, daß der Deutsche Bund Niemand befriedige, daß es mit dem Deutschen Bunde nicht in der Länge gehe, und etwas Anderes, Kräftigeres und Lebensfähigeres an seine Stelle gesetzt werden müsse. Sie wissen, daß die Dinge nach und nach bis zum Fürstenkongreß in Frankfurt gediehen sind. Meine Herren, als die Einladung nach Frankfurt an Seine Majestät den König Maximilian II. gelangte, hatte ich die unverdiente Ehre, im persönlichen Dienst des höchstseligen Monarchen zu stehen, ich hatte die unverdiente Ehre, den eingehenden sorgfältigen Berathungen dieses Monarchen darüber, ob er nach Frankfurt gehen solle und wie er sich dort zu verhalten hätte, anzuwohnen. Es war in Nymphenburg, meine Herren, wo uns längere Zeit hindurch — verzeihen Sie, daß ich „uns“ gesagt habe — wo Seine Majestät den König und seine

Diener die Frage, ob nach Frankfurt gehen und wie sich dort verhalten, viele Stunden lang beschäftigt hat. Ich hatte Gelegenheit die Gesinnungen Seiner Majestät des Königs Max kennen zu lernen, und auf Grund dessen, was ich dort zu sehen und zu hören Gelegenheit hatte, kann ich sagen: Die Rathgeber des Königs Max mögen es wagen, sie mögen vorbeigehen an der Theatinerkirche! Wenn Er heute hier wäre, (es würde vielleicht Manches ihm nicht gefallen an den Verträgen, so wenig wie uns) — wenn Er heute da wäre, Er würde handeln wie sein Allerdurchlauchtigster Sohn gehandelt hat. (Bravo.) Aber meo voto ist an dem, was von der inneren Agitation gesagt wurde, nichts wahr. Ich für meinen Theil habe nicht verzweifelt an unserem inneren Leben; das waren wenigstens nicht die Motive, die mich zu dem Entschlusse brachten, meinen Namen unter die Verträge zu setzen. Ich wiederhole es kurz: unser Motiv war, obwohl wir von Preußen nicht gezwungen waren, die Erkenntniß, daß wir in einer Zwangslage sind, erstens weil wir allein ohne die anderen deutschen Staaten nicht existiren können, weder politisch noch wirthschaftlich, daß wir also einen Bund mit dem übrigen Deutschland für die Dauer nicht entbehren können; sodann weil wir wußten, daß die andern Staaten diesen Bund jetzt machen würden, nöthigenfalls ohne uns, und weil wir wußten, daß, wenn dieser Bund erst gemacht sei, uns schließlich nichts übrig bleibt als der Eintritt in denselben, auch wenn er uns noch weniger gefällt als die Verträge, die man uns in Aussicht stellte. Das sind unsere Motive; so verstehen Sie es gütigst, wenn wir von einer Zwangslage gesprochen haben! Meine Aeußerungen über die sibyllinischen Bücher hat der Herr Referent aufgegriffen und zu meiner Genugthuung bis zu einem gewissen Grade als berechtigt erklärt, insofern er zugab, man hätte eigentlich richtiger gehandelt, die Vorschläge Preußens vom 16. Juni 1866 sich des Näheren zu besehen und zu versuchen, ob man auf deren Grundlage zur Einigung hätte gelangen können. Mich freut diese Bestätigung, aber ich gestehe, daß ich auch jetzt noch das angezogene Beispiel für richtig halte, auch wenn der Herr Referent es des Weiteren nicht gelten lassen will. Er bestreitet das Zutreffen dieses Beispieles um deswillen, weil Preußen seiner Auffassung nach eigentlich keine Ursache hätte, uns wie die Sibylle zu behandeln und so mit uns zu verfahren, wie jenes Weib gethan. Ei! fragt er, warum sollen wir jetzt so unter Preußen unterkriechen, wenn man früher dem nationalen Bedürfniß mit weniger genügen zu können glaubte? Hier liegt eine Verwechslung in Mitte. Es ist nicht dasselbe, ob wir sagen: Preußen hätte eigentlich keine Ursache so oder so zu handeln, und ob wir sagen: Preußen wird so handeln. Gesetzt Preußen hätte auch keine Ursache, weitere Forderungen zu stellen, so ist darum nicht weniger wahr: sie werden gestellt werden. Der Herr Referent sagt: Wenn Preußen im Jahre 1866 die mehrbesprochenen Vorschläge gemacht hat, so mußte es doch damals die Anschauung haben, daß das dort Verlangte dem nationalen Bedürfniß genügt; warum verlangt Preußen jetzt mehr? Und weiter geht der Herr Referent

und sagt: Wenn es wahr ist, was ich mir als meine persönliche Meinung auszusprechen erlaubt habe, daß vor dem Kriege günstigere Bedingungen zu erlangen gewesen wären, so könnte das auch nur unter der Voraussetzung der Fall sein, daß Preußen das dort verlangte Maß an Zugeständnissen als genügend erachtet für die Befriedigung des nationalen Bedürfnisses; warum geht Preußen jetzt weiter? Meine Herren! Ich habe darauf zu erwidern, daß diese Erwägungen nicht treffen, weil die Sibylle nicht Preußen, sondern die Geschichte sein wird. Nicht Preußen, sondern die Geschichte wird uns zwingen. Preußen braucht sich nur zurückzuhalten, und der Zwang wird von selber kommen. Aber gesetzt, es wäre auch so, Preußen hätte lediglich aus eigenem Willen von Schritt zu Schritt weitergehende Forderungen gemacht, dann, meine Herren, vermag ich wahrhaftig damit keinen Vorwurf zu begründen. Ich sage nicht wie der Herr Abg. Dr. Pfahler: in der Politik gibt es keine Versöhnung, also keine versöhnlichen Gefühle, sondern nur die Unterjochung. Nein, meine Herren, so sehe ich die Sache nicht an, aber ich meine doch, daß es zu viel verlangt ist, wenn man Preußen zumuthet, daß es das, was es mit großen Opfern, als Frucht angestrengter Thätigkeit, als Frucht seiner errungenen Siege erworben hat, was es im Verein mit den Bundesgenossen mit schwerer Mühe aufgebaut hat, jederzeit bereitwillig auf den Altar der Freundschaft mit uns niederlegen soll, sobald es uns einmal gefällt, gemeinschaftliche Sache mit ihm zu machen, um dann von vorne anzufangen. Ich sage, das ist zuviel verlangt, und dann, meine Herren, weiß ich auch nicht einmal, ob Preußen, wenn es so handeln wollte, so handeln könnte. Sie unterschätzen, wie dies mitunter bei uns geschieht, meiner Ueberzeugung nach den Reichstag bei Weitem und sprechen gar nicht von dem Einflusse, den die übrigen deutschen Staaten und die deutschen Regierungen auf Preußen üben würden. Ich weiß nicht, ob man auf Preußen nicht den Satz anwenden könnte, wenn es sich darum handelt, das sauer Errungene auf den Altar der Freundschaft niederzulegen, daß es die Geister, die es rief, nicht zu bannen vermag. So sehr man die Kraft des Reichstages unterschätzt, so sehr überschätzt man nach meiner Ueberzeugung die Kraft der Regierung. Mit dieser Aeußerung werde ich von der mächtigen Stellung des Leiters der preußischen Politik nicht das Geringste wegnehmen, aber gerade nach dem, was ich gesehen und gehört habe, bin ich fest überzeugt, daß der Mann sehr wohl weiß, was für ihn das Volk und der Reichstag bedeutet. Der Herr Referent gibt übrigens selber zu, daß der Vortritt der deutschen Staaten für uns eine sehr erhebliche Schwierigkeit ist, aber er sagt: Schwierigkeiten muß man bestehen, nicht sich selber aufgeben. Nun für's erste ist in den Bund eintreten noch lange nicht sich selbst aufgeben. Ich glaube im Gegentheil, das Eintreten in den Bund ist — erinnern Sie sich dessen, was Herr Dr. Edel über den Zug der Zeit gegen kleine Staaten gesprochen hat — meines Erachtens das einzige Mittel, um diesem Zug der Zeit wirksam entgegen zu treten und den einzelnen kleineren Staat zu erhalten. Aber abge-

sehen davon — was heißt den Schwierigkeiten bestehen? Das heißt: versuchen, ob man der Schwierigkeit Herr wird, oder untergehen! Das kann nun der Einzelne für sich wagen, und wenn er dies thut, erwirbt er sich vielleicht damit das wohlverdiente Prädikat eines überzeugungstreuen Helden. Aber Regierungen stehen nicht auf demselben Boden; die Regierung darf Aehnliches nur wagen, wenn — ich sage es unverhohlen — die Krone und wenn das Volk es will. Daß die Krone es nicht will, wissen Sie. Will es das Volk? Sie sagen: Ja; ich sage: Nein. Reden wir doch aufrichtig: Für die Verträge wird nicht blos die liberale Seite dieses Hauses, sondern, das wissen wir, auch ein guter Theil von der rechten Seite des Hauses stimmen; die Aristokratie des Landes und diejenigen Elemente der Intelligenz des Landes, die in der ersten Kammer außerdem noch vertreten sind, sind dafür. Wer ist für die Verwerfung der Verträge? Wenn es hoch kommt, vielleicht nur eine Stimme mehr als ein Drittheil des Hauses und sonst Niemand. Doch ja noch Einer, der Anonymus des Herrn Referenten. Ich habe manche Anfechtung erlitten wegen meiner abschätzigen Aeußerung über die Agitationen in der Presse, aber das wird mir doch Niemand beanstanden, wenn ich sage, daß die Anonymi die allerbedenklichsten und verzweifeltsten Politiker sind, auf die man sich am Allerwenigsten berufen kann. Unter solchen Umständen kann Niemand sagen: das Volk in Baiern will die Verträge nicht; das Volk in Baiern will es wagen, die Schwierigkeiten zu bestehen, und wenn es sie nicht besteht, will es lieber untergehen. Will es die Pfalz? Jedenfalls nicht, und da sagen Sie mir nicht, man müsse aber für die Pfalz etwas Anderes finden und einrichten. Mir kommt das vor, als wenn die Pfalz etwas wäre, was Baiern besitzt. Nein, die Pfalz ist nicht ein Objekt des Eigenthums von Baiern, sie ist ein Stück von uns. (Bravo!) Und so wenig wir für unsern Kopf, oder für Arme und Beine etwas Besonderes einrichten können, was nicht den ganzen Körper betrifft, so wenig für die Pfalz. Der Herr Referent verkennt auch keinesfalls die Schwierigkeiten, die sich noch aus andern Erwägungen ergeben, er lehnt es deshalb selbst ab, sich lediglich negativ zu verhalten und geht auf positive Vorschläge ein. Er will ja neue Verhandlungen über die Anbahnung eines Weiteren Bundes. Aber ich glaube, der Herr Referent sagt sich selbst, daß mit solchen Verhandlungen in diesem Moment nichts mehr erreicht werden wird. Verzeihen Sie mir, daß ich das sage, aber jetzt hat ein weiterer Bund mit dem Reiche wahrhaftig keinen Sinn mehr. Von einem weiteren Bund könnte nur die Rede sein, wenn Baiern gemeinschaftlich vorginge mit Hessen, Baden und Würtemberg. Anders war es auch nicht gemeint mit dem Weiteren Bund im Prager Frieden, anders hat es auch sonst der Herr Referent nicht gemeint. Lesen Sie nur, im Programm vom September ist ganz ausdrücklich zu lesen von einem weitern Bund zwischen dem Norddeutschen Bund und den süddeutschen Staaten u. s. w. Aber jetzt, da Baiern für sich allein steht, da kann doch Niemand mehr an die Möglichkeit eines

solchen weiteren Bündnisses denken. Und wie stellt sich der Herr Referent die Sache vor? Wenn ich ihn recht verstehe, meint er, man solle etwa die Kompetenz des Zollparlaments erweitern. Eine solche Erweiterung der Kompetenz des Zollparlaments befriedigt Niemanden, gar Niemanden! Ich sehe darin gar nichts Anderes, als eine weitere Etappe zum verspäteten Eintritt in den Bund. Aber setzen Sie die Möglichkeit, wir kämen zu einem solchen weiteren Bündniß, so kommen Sie über die größten Schwierigkeiten, die uns die Verträge gemacht haben, doch nicht hinweg. Was würde der Gegenstand einer solchen Vereinbarung sein? Ich denke mir doch offenbar nicht weniger, als was die Allianzverträge uns geboten haben. Man wird bei einem solchen weiteren Bund nicht daran denken, von einer Garantie der Gebiete Umgang zu nehmen. Und wenn Sie die Garantie des baierischen Gebiets in Betracht ziehen, täuschen Sie sich nicht, dann hätten wir die ganze Geschichte mit dem Militärbudget in dem weitern Bunde so gut wie in dem engern. Die Triasidee hat auch eine Rolle gespielt. Es ist lange darum gekämpft worden. Die Verwirklichung der Idee war nicht zu erreichen unter viel günstigeren Umständen, als Oesterreich noch im Bunde und das übrige Deutschland noch nicht so eng an Preußen angeschlossen war als jetzt. Es sollte jetzt möglich sein, etwas der Art zu erreichen? Gewiß nicht. Das sind praktisch undurchführbare und deshalb ganz außer Betracht bleibende Projekte; das ist das, was ich mir früher als ein Nachhängen nach verlorenen Idealen zu bezeichnen erlaubte. Außerdem proponirt der Herr Referent etwas Positives nicht. Sein Trost geht dahin, daß man dann abwarten möge, was das Jahr 1877 und die Ereignisse bis dahin bringen; dann sei es noch immer Zeit, einen Entschluß zu fassen. Nun, meine Herren, wenn es dann noch dazu kommt, daß man in den Bund eintritt, dann werden Sie keine Bedingungen mehr zu machen haben, und dann werden Sie nicht eintreten in den Bund, der Ihnen jetzt nicht gefällt, sondern in den Bund, wie er ohne uns sich entwickelt haben wird, wie er dann sein wird, und wie er Ihnen, glaube ich, noch viel weniger gefallen wird. Ich kann es nicht genug betonen, daß die Darlegungen des Herrn Referenten ihrem Wesen nach negativ sind und Positives nicht bringen. Meine Herren! Man hat sich vielfach dafür, daß man auf dem rechten Wege sei, wenn man die Verträge ablehnt, auf Autoritäten berufen, und da ist insbesondere Seine Excellenz der Präsident des obersten Gerichtshofes derjenige gewesen, dessen Meinung man als mustergiltig gepriesen hat. Ja, es ist in diesem Hause Niemand, der von größerer Verehrung für diesen Mann erfüllt wäre als ich. Aber mit um so mehr Recht bitte ich, lassen Sie mir den Herrn ganz, zerreißen Sie mir ihn nicht. Sollte denn der Mann wirklich nur ein einsichtsvoller Politiker und ein Sachkundiger gewesen sein, da er die Schattenseiten der Verträge hervorhebt, und nicht auch dann, wenn er sagt, daß trotz allem und allem unsere Lage uns nöthigt, die Verträge anzunehmen? Wenn Sie sich auf sein ungünstiges Urtheil über das neue Deutsche Reich berufen, dann vergessen Sie ja nicht, daß derselbe Mann auch gesagt hat: „Wenn wir jetzt nicht in

den Bund treten, werden wir unter dem Hohngelächter Deutschlands dies in wenigen Jahren thun.“ (Bravo!) Es sind gegen die Verträge auch Agitationsmittel angewendet worden, von denen eigentlich hier, glaube ich, besser nicht gesprochen würde. Ich bin aber genöthigt, es zu thun. Das erste, was in dieser Richtung in Betracht kommt, ist die Auflösung der Kammer. Meine Herren, ich übe gewiß keine unstatthafte Drohung, wenn ich ausspreche, was schon oft ausgesprochen worden ist, und in aller Munde gewesen ist, daß wenn ein abfälliges Votum fallen sollte, die Auflösung der Kammer erfolgt. Wenn Sie die Verhältnisse ruhig abwägen, so werden Sie zugeben, wir sind es unserer und eines Andern Ehre schuldig, die Appellation an das Land vorzunehmen, und dürfen uns nicht damit begnügen, daß wir von diesem Platze abtreten. Aber man hat gesagt, ich habe es in einem hiesigen Blatte gelesen, daß von einem Abgeordneten dieses Hauses ausgesprochen worden sei, es nütze Alles nichts, auch wenn die Verträge angenommen würden, würde die Auflösung der Kammer doch erfolgen, und die Herren, die geneigt wären, „Ja“ zu sagen, möchten deshalb bedenken, daß der Zweck der Forteristenz der Kammer doch nicht erreicht werde, und möchten wenigstens ihre Grundsätze wahren. Dem gegenüber erkläre ich: „Es ist nicht wahr, daß wir daran denken, die Kammer aufzulösen, wenn ein zustimmendes Votum erfolgt.“ Ich sage das nicht, um Sie zu ermuthigen, „Ja“ zu sagen, sondern um abzuwehren, was an ungerechten Agitationsmitteln in's Werk gesetzt worden ist. Ich füge bei, wenn wir die Absicht gehabt hätten, die Kammer aufzulösen, wäre es in der That thöricht gewesen, hätten wir es nicht im Oktober gethan. Ein Anderes, wovon ich nur mit beklommenem Herzen spreche! Es ist inconstitutionell, hier in diesem Hause und von diesem Platze aus vom Könige zu reden; ich darf gleichwohl nicht anders, nachdem ein Abgeordneter einem Schritte gegenüber, den unser allergnädigster König gethan hat, in seinem Entlassungsgesuche die Aeußerung gemacht, es sei die Freiheit der Abstimmung gefährdet. Meine Herren, ich weiß nicht, ob das wirklich eine gerechte Forderung des ächten Konstitutionalismus ist, daß der Monarch auch in den Angelegenheiten, die ihn und das Land bis in das innerste Mark berühren, schweigen muß; aber das weiß ich, daß die Nothwehr manche Dinge erlaubt, die sonst verboten sind, und in Nothwehr ist das betreffende Handschreiben erfolgt. Es ist ein öffentliches Geheimniß, meine Herren, daß man in diesem Hause und außerhalb desselben die Nachricht verbreitet hat, trotz allem und alledem, was Seine Majestät gethan hat, wollte Seine Majestät die Verträge nicht. Manche Demonstration, die inzwischen erfolgt ist, hat es nicht dahin gebracht, daß dieses Gerücht zum Schweigen kam. Können Sie verlangen, meine Herren, daß Seine Majestät Mißbrauch mit Seinem Namen treiben läßt? Gewiß nicht; die einfachste, die schonendste Art, diesem Mißbrauche vorzubeugen, war die Berufung an den geistlichen Oberhirten der hiesigen Kirche. — Von dem Kriege gegen Oesterreich war die Rede. Ja wahrlich, meine Herren, es wäre schrecklich, wenn wir in einen Krieg an der Seite Preußens mit Oesterreich verwickelt würden. Aber,

meine Herren, wenn es zum Kriege kommt, und wir mitthun müssen, dann kommt es dazu mit der Allianz so gut, wie mit dem nationalen Bündniß. Das wird selbst der Herr Referent zugeben, der, wie ich gerne anerkenne, zu wiederholten Malen gesagt hat, er stehe und bleibe stehen auf dem Boden des Rechts, denn Recht ist für uns der Staatsvertrag, der uns zum Alliirten Preußens gemacht hat. Wenn es Ihnen aber passen könnte, den Vertrag zu brechen, wenn Sie dies sonst mit Ihren Gesinnungen vereinbaren könnten, ich weiß nicht, ob es schwerer ist, den einen oder den andern zu brechen. — Meine Herren! Das Militärwesen hat eine große Rolle gespielt. Ich fürchte, Sie zu lange aufzuhalten, wenn ich eingehender mich über diese Materie verbreiten wollte; aber kurz die rechtliche Anschauung der Regierung in dieser Frage zu kennzeichnen, halte ich für meine Pflicht. Ich betone: die rechtliche Anschauung, denn was sich Alles thatsächlich in Zukunft entwickeln wird, darüber kann ich und wohl auch Niemand von uns Aufschluß geben; wir werden dabei unsere Schuldigkeit thun, aber wir haben nur ein gewisses Maß von Stimmen zu verwerthen. Was also die rechtliche Seite der Sache betrifft, so hat die Regierung keinen Zweifel darüber: das Gesetz, welches das so vielfach genannte eiserne Militärbudget geschaffen, hat rechtlich zu existiren aufgehört mit dem letzten Tage dieses Jahres, und das Veto in Art. 5 der Bundesverfassung ist kein Mittel, um diesem Gesetze eine längere Existenz zu verschaffen. Mit dem Veto kann man das erhalten, was ist, nichts Neues schaffen. Erhalten, was ist, heißt aber hier: das Gesetz erhalten vom ersten bis zum letzten Artikel, also noch mit dem Artikel, der bestimmt, daß es nur bis zum 31. Dez. 1871 gilt und mit dem 31. Dez. 1871 zu existiren aufhört. Ich muß aber ferner auch den Satz betonen, daß in der baierischen Abmachung die Verpflichtung im Falle des Nichtzustandekommens eines Etatsgesetzes jährlich 225 Thaler per Mann der Friedenspräsenzstärke und so viel Mal als Ein Prozent der Bevölkerung ausmacht zu bezahlen, nirgends enthalten ist. Ich glaube, die Folgerungen, die daraus gezogen werden müssen, begründen, wenn wirklich, was ich nicht glaube, ein Etatsgesetz nicht zu Stande kommt, für diesen Fall das Eintreten des vollen Budgetrechtes der baierischen Kammer. Vom Fahneneide hat der Herr Kriegsminister bereits gesprochen, nur eine Bemerkung darf ich vielleicht beifügen. Man hat gesagt, es sei ein unerträgliches Mißtrauen gegen Baierns König, daß man die Pflicht des Gehorsams für den Bundesfeldherrn schon im Frieden in den Fahneneid aufnimmt. Der Herr Kriegsminister hat Ihnen bereits gesagt: würde es sich darum gehandelt haben, diese Bestimmung neu zu schaffen, so würde Niemand darauf verfallen sein, es wäre wenigstens Niemand von uns darauf eingegangen. Aber es was anders. Nachdem die betreffende Bestimmung in den Verträgen mit den andern Staaten schon enthalten war, handelte es sich um die Beseitigung derselben. Haben Sie denn, meine Herren, daran gedacht, daß, indem man das Mißtrauen gegen den König von Baiern so arg betont, man sich damit zugleich in eine ganz schiefe Stellung zu den

Oberhäuptern der andern deutschen Staaten setzt, und haben Sie denn nicht daran gedacht, daß man mit der ängstlichen Abwehr einer solchen ganz selbstverständlichen Verpflichtung Mißtrauen darüber erweckt, ob wir denn wirklich im Falle der Noth zu unsern Pflichten stehen wollen? Man hat uns vorgeworfen, daß wir mit ungerechtfertigter Eile die Verträge abgeschlossen hätten, und man hat gesagt, wir hätten nicht umhin gekonnt, dies zu wiederholtenmalen in den Verträgen selbst zu betonen. Die betreffende Stelle ist mehrfach verlesen worden. „Hat's so pressirt?" fragt der Herr Professor Greil, „macht man eine Verfassung wie Bagatellen?" Nein, meine Herren, wahrhaftig nicht! Es wäre unerhört, in dieser Weise vorzugehen; aber ich meine, die ganze Exklamation bedeutet nichts, wenn Sie die Stelle, um die es sich handelt, in Betracht ziehen. Die Verfassung ist mit genügender Muße gemacht worden: alle wesentlichen Theile sind nach eingehenden wochen- und monatelangen Ueberlegungen und Besprechungen zu Stande gekommen. Das „in Anbetracht der vorgerückten Zeit" bezieht sich nur auf Dinge, die man, je höher Sie die Verfassung anschlagen, mit um so mehr Recht als Bagatellen bezeichnen darf. Es handelt sich nur um die Wortfassung von ein paar Sätzen, deren Inhalt übrigens gar nicht zweifelhaft war, und um die Bestimmung über die Aufnahme der Gesetze des Nordbundes in Baiern. Wahrhaftig gegenüber der Gründung eines Reiches kann die Frage, ob ein Spezialgesetz in dieser oder jener Gestalt auch auf einen neu erworbenen Theil des Reichs ausgedehnt werden soll, mit Recht eine Bagatelle genannt werden. — Man hat gesagt, ich hätte in der Stelle, wo ich von der großdeutschen Politik sprach, doch eigentlich die Erlaubniß gegeben, daß man so bei guter Zeit noch nach Oesterreich hinschielt. Ich will mich dabei nicht aufhalten, sondern nur erklären: ich habe mit dieser Stelle nicht im Geringsten an die Möglichkeit einer Lossagung vom Deutschen Reich und an die Abschließung einer Allianz mit Oesterreich ohne das Deutsche Reich gedacht. — Bedenken wurden auch geltend gemacht wegen der Zeit, in der die Verträge abgeschlossen worden sind; man fragt uns, warum man die Verträge mitten im Kriege und auf feindlichem Boden schloß? Meine Herren, umgekehrt möchte ich fragen, wenn wir gewartet hätten, bis der Frieden geschlossen, bis alles wieder auf deutschem Boden versammelt gewesen wäre, hätten wir dann nicht gegen unser Interesse gehandelt? Man wird die Frage bejahen müssen. Wenn wir uns denn doch in die Lage denken, daß Preußen sich aus weniger großen Motiven in seinem Verhalten bestimmen ließ, so werden Sie mir doch zugeben, daß es etwas Anderes war mit Preußen in einem Augenblicke zu unterhandeln, wo der Bund noch nicht fertig war, sondern nach möglicher Weise verhindert werden konnte, und wo Preußen uns auch noch dem äußeren Feinde gegenüber brauchte, als zu einer Zeit, wo die Verträge mit den andern Staaten bereits fertig waren, wo der Frieden geschlossen gewesen und alle Beschwerden vorerst überstanden waren, da Preußen also nur zu warten brauchte, bis ihm die reifen Früchte in den

Schooß fallen. — Eine Erwägung ist viel besprochen worden, die nämlich, ob es wahr ist, daß, wenn die Verträge abgelehnt werden, darin die Gefahr einer Verlängerung des Krieges begründet sei. Der Herr Referent hat im Ausschusse — ich begreife seine Empfindungen, als er dies that — gesagt, er müsse sich gegen diese Erwägung mit allen Kräften des Leibes und der Seele wehren, und hier in öffentlicher Sitzung hat er gesagt, daß die Berufung auf die Verlängerung des Krieges das allergewaltigste Pressionsmittel sei, das angewendet werden könne. Erlauben Sie mir, daß ich einen Augenblick diese Erwägung noch näher in Betracht ziehe. Man könnte sagen: wenn das Interesse des Landes verlangt, daß die Verträge abgelehnt werden, dann muß nöthigenfalls zur Wahrung unserer Stellung das Opfer von ein paar Hundert unserer Söhne gebracht werden. Ich sage damit nichts Ungeheuerliches. Wenn man, um das Lebensinteresse eines Staates wahren zu können, einen Krieg anfängt und Tausende seiner Söhne wagt, warum sollte man denn nicht aus demselben Motive ihn fortsetzen dürfen, fortsetzen müssen? Es wäre also nicht ungereimt zu sagen, das Allererste, was in Betracht zu ziehen ist, sei die Frage, ob die Selbständigkeit des Landes wirklich die Verwerfung der Verträge verlangt, und die Rücksicht auf die vermehrten Gefahren des Krieges könne nicht entscheiden. Wenn Sie sich aber zu dieser Anschauung nicht bekennen können, wenn Sie wirklich der Gefühlspolitik nachgeben zu müssen glauben, dann, meine Herren, kann ich Ihnen zwar nicht sagen, was wirklich geschehen wird, aber ich kann Ihnen sagen, was ich glaube, daß geschehen wird, und warum ich es glaube. Ich weiß nicht, ob die Geschichten wirklich wahr sind, die man davon erzählt hat, daß ein Pariser Parlamentair zu unsern Truppen gekommen sei, und sie eingeladen habe, zu den Franzosen überzugehen, aber das weiß ich, daß, als wir in Versailles waren, die ganze Stadt voll von solchen Geschichten war, und daß die Franzosen bis in die untersten Schichten die Erzählungen von dem bevorstehenden Uebergang der Baiern geglaubt haben. Und noch etwas kann ich Ihnen sagen. Sie erinnern sich wohl, nachdem wir uns einige Wochen in Frankreich befunden hatten und die Verhandlungen noch immer zu keinem Ziele gediehen waren, ist zuerst in deutschen Zeitungen das Gerücht verbreitet worden, das dann auch zu einer weitgreifenden Agitation Veranlassung gab, daß mit Baiern ein Vertrag nicht zu Stande kommen werde. Wir hatten kaum noch die ersten Zeitungsartikel dieses Inhalts gelesen, als uns dasselbe zu unserm Erstaunen überall erzählt wurde, wo wir uns haben sehen lassen. Und mehr noch, meine Herren! Zu meinem wahrhaftigen Schrecken ist am zweiten oder dritten Tage mein Bedienter schon aus dem Speisehause gekommen und hat erzählt, daß die dort befindlichen Franzosen voll Freude seien darüber, daß mit Baiern ein Vertrag nicht zu Stande komme, und daß nunmehr der Bruch der Allianz in nächster Zeit zu erwarten sei, daß dann die Baiern entweder nach Hause gehen oder auf die Seite der Franzosen sich schlagen werden. Das, meine Herren, hat aber nicht blos mein Bedienter den Franzosen nacherzählt, sondern auch die Domestiquen im Hause,

so oft sie mich sahen, — sie waren dessen einzige Bewohner, — fingen an davon zu sprechen. Bis in die untersten Schichten der Bevölkerung in Versailles war der Glaube, daß demnächst der Bruch zwischen Preußen und Baiern bevorstehe, verbreitet, trotzdem daß auch die hellblauen Uniformen, von denen im Ausschusse die Rede war, an der Seite der Preußen standen. Wenn Sie erwägen, welche Lügen das französische Volk geglaubt hat, welche aufgelegten Lügen, sobald sie nur zu seinem Vortheile klangen, wenn Sie erwägen, mit welchen Mitteln es gelungen ist, Frankreich fortwährend zu neuen Anstrengungen aufzurufen, dann frage ich Sie: Ist es wirklich so ungerechtfertigt zu erwarten, daß, wenn die Verträge nicht angenommen werden, und unfehlbar ein Riß zwischen die Verbündeten kommen wird, daß man dann neue Hoffnungen schöpft? Man mag darüber denken, was man will, ich für meinen Theil glaube es. Meine Herren! Die Stunde der Entscheidung naht; jedes Votum bringt eine große Verantwortung mit sich. Auch auf uns, meine Herren, liegt eine außerordentlich große, eine furchtbare Verantwortung. Wir waren uns dessen von allem Anfange an wohl bewußt; wir alle, die wir beim Vertragsabschlusse betheiligt gewesen sind, haben schwer gekämpft im Innern, so schwer, als irgend einer von Ihnen, der sich über das „Ja" oder „Nein" schlüssig macht. Könnte der Kamin im Hôtel Petit Vatêl, wo der Herr Kriegsminister einlogirt war, sprechen, meine Herren, er könnte Ihnen von vielen, vielen sorgenvollen, angsterfüllten Stunden erzählen, die dem Abschlusse der Verträge vorangegangen sind. Manche Bitte um Rath, manches sorgenbeschwerte Briefchen habe ich an bewährte Vaterlandsfreunde geschrieben, um mich ihres Rathes zu versichern. Meine Herren, wir sind nach langem Ringen zum Schlusse gekommen, daß die Verträge Baiern nicht erspart werden können, daß sie wegen seiner ganzen Gestaltung, und wegen seiner ganzen Geschichte unvermeidlich sind. Unsere Verantwortung wird groß sein; aber glauben Sie mir, die Verantwortung, die Diejenigen tragen, welche „Nein" sagen, ist nicht um ein Quentchen geringer. Sie müssen doch den Fall setzen, daß nicht Ihre Anschauungen über die Entwicklung der Dinge zur Geltung gelangen, sondern die unsrigen, und wenn das eintritt, so werden Sie nicht verkennen können, daß Sie mit Ihrem „Nein" Unglück über das Vaterland gebracht haben. Umgekehrt könnte es sich so entwickeln, daß man berechtigt wäre zu sagen: „Nein, Ihr, Ihr mit Eurem zustimmenden Votum habt das Unglück über das Vaterland hervorgerufen." Nun, meine Herren, in einer so furchtbaren Lage sieht man sich nach einem Trost um. Wir haben den Trost in reichem Maße; wir wissen uns in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl aller Betheiligten. Sagen Sie nicht: es ist ein schlechter Trost, wenn man sich mit dem großen Haufen in Uebereinstimmung weiß, die Meinung des Haufens wechselt, heute dahin, morgen dorthin. Nein, das ist es nicht! Das was wir für uns haben, ist etwas von der Uebereinstimmung mit der allgemeinen Logik und den Gesetzen des Denkens. Wir wissen uns Eins mit der

bei weitem größten Mehrzahl aller intelligenten und urtheilsfähigen Männer, und das ist ein großer Trost für uns. Ich rede dabei nicht von den deutschen Brüdern in den andern deutschen Ländern, die ungeduldig harren, ob wir in ihre offenen Arme eilen; ich rede nicht von den deutschen Brüdern über den fernen Meeren, die bei dem Unheil, das uns drohte, in tausend und aber tausend Anlässen ihre innige Theilnahme am Loose des Vaterlandes dokumentirt haben; ich spreche nicht von den Feinden, von denen wir lernen sollen, und deren Spannung uns bestätiget, daß das Richtige für uns die Einigung Deutschlands und der Anschluß Baierns an das Reich ist; ich rede nicht von dem Zeugnisse, das in der Erwartung aller Nationen liegt, die da harren, ob ein einiges mächtiges Deutschland werden wird; nein, ich rede nur von den zunächst Betheiligten, und komme wieder darauf zurück: „Es ist die größte Mehrzahl des Hauses, es ist das Votum der ersten Kammer, es ist die Uebereinstimmung mit der Krone, die uns tröstet." Noch einen Trost haben wir: Auch manche Reden, die gegen die Verträge gehalten worden sind, sind ein wahrer Herzenstrost für uns. Meine Herren, das beruhigt und stärkt, wenn man mit der bangen Sorge, ob man das Rechte getroffen hat, hier vor diesen Areopag tritt, und wenn es solcher Mittel bedarf, um dem Volke die Annahme der Verträge zu verleiden! (Bravo!) Und welchen Trost, meine Herren, welchen Trost haben Sie (zur rechten Seite des Hauses gewendet)? Einen Trost, den wir nicht hoch genug schätzen können, Sie haben das Bewußtsein für sich, das gebe ich zu, das Rechte gewollt zu haben! Aber die Freudigkeit der Ueberzeugung wird nachlassen mit dem Wachsen des Beweises, daß diese Ueberzeugung doch nicht die richtige gewesen ist. Wahrlich ungeheuer ist die Verantwortung, die den Einen trifft, durch dessen Stimme etwa die Verträge verworfen werden! Bei dem wahrhaftigen Gotte! Ich möchte dieser Einzige nicht sein! (Bravo!) Und wer ist der Eine? Jeder von Ihnen, der Nein sagt. Denn jeder muß sich sagen, hätte er sein Votum anders abgegeben, so wäre das Unheil von dem Vaterlande ferne geblieben. Das, meine Herren, halten Sie sich vor Augen, wenn der Herr Präsident Sie aufruft, Ihr Votum abzugeben! (Bravo!)

Minister Graf **v. Bray-Steinburg**:*) Meine Herren! Ich habe den ausführlichen Vorträgen meiner beiden Herren Collegen nichts mehr beizufügen, und verzichte darauf, die vorliegende Angelegenheit nach langer Arbeit in diesem Hause nochmals zu besprechen. Diese Frage ist behandelt worden in einer Reihe von Sitzungen mit aller Schärfe des Verstandes, mit aller Wärme des Gefühles. Es sind der Worte jetzt genug. An Sie tritt jetzt die Pflicht heran, mit einer That vorzugehen, mit der That der Abstimmung und der Entscheidung. Möge der Geist der Wahrheit, der Geist des echten

*) St. B. S. 373 l. u.

Patriotismus Ihre Ueberzeugung und Ihr Votum bestimmen! Im Namen des Gesammtministeriums habe ich die Erklärung abzugeben, daß, nachdem sich eine Verschiedenheit ergeben hat zwischen der Vorlage der Verträge in ihrer Gesammtheit, wie sie vom Ministerium geschehen ist, und der Spezialisirung, welche andererseits beliebt wurde, wir uns der Art der Vorlage anschließen, welche durch das Minoritätsgutachten erfolgt ist, — nemlich der Vorlage durch Anführung der einzelnen Bestandtheile derselben.

Bei der Abstimmung*) lagen zwei Anträge vor. Der Antrag der Ausschuß-Majorität war darauf gerichtet:

„den vorgelegten Bündnißverträgen die Zustimmung zu versagen".

Der, geschäftsordnungsmäßig zuerst zur Abstimmung zu bringende, Antrag der Ausschuß-Minorität ging dahin:

„Hohe Kammer wolle beschließen, es sei zum Vollzug:

1) des Bündnißvertrages zwischen Baiern und dem Norddeutschen Bunde d. d. Versailles 23. November 1870 und der darin enthaltenen Verfassung;
2) des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage vom nämlichen Tage;
3) der Vereinbarung zwischen Baiern, dem Norddeutschen Bunde, Würtemberg, Baden und Hessen d. d. Berlin den 8. Dezember 1870;
4) der mit Zustimmung der betheiligten Regierungen im III § 8 des Hauptvertrages laut der Note des k. Staatsministerium des Aeußern vom 13. Dezember 1870 getroffenen Aenderung;
5) der nach derselben in II des Schlußprotokolles getroffenen Aenderung, und
6) den im Betreff von Kaiser und Reich im Eingange der Bundesverfassung und im Artikel 11 Absatz 1 nach derselben Note gegetroffenen Aenderungen,

soweit dadurch der verfassungsmäßige Wirkungskreis des Landtages berührt wird, die Zustimmung zu ertheilen"

*) St. B. S. 374. 81. Sitzung vom 21. Januar 1871.

Beim Namensaufruf wurde (unter Beobachtung der Verfassungsvorschrift daß bei diesem die baierische Verfassung abändernden Beschlusse mehr als drei Viertheile der Kammermitglieder anwesend waren) der Antrag der Ausschuß-Minorität, sonach die Vorlage der Regierung mit 102 gegen 48 Stimmen angenommen.*)

I. Präsident Dr. **v. Weis**: Meine Herren! Durch diesen Beschluß ist das deutsche Einigungswerk vollendet und auch Baiern in das neugegründete deutsche Reich eingetreten. Geloben wir uns in dieser ernsten Stunde, mit treuer Hingebung und mit Vaterlandsliebe im besten Sinne des Wortes an all' dem mitzuarbeiten, was für des gesammten Vaterlandes Wohl gefordert wird! Thun wir dieses, dann wird uns auch der Segen des Himmels nicht fehlen und wir können uns dem Vertrauen hingeben, daß der Baum, der jetzt gepflanzt ist, in kurzer Zeit feste Wurzeln schlagen und reiche Früchte bringen wird. Zu den Früchten, die dieser Baum uns gewiß bald bringen wird, rechne ich vor Allem einen für die deutsche Nation ehrenvollen Frieden und die Herstellung der Eintracht nicht nur unter den deutschen Regierungen, sondern auch unter den deutschen Stämmen und innerhalb der deutschen Stämme unter den bis jetzt sich bekämpfenden Parteien. (Bravo!) Vergessen wir aber bei dem, was wir dem Gesammtvaterlande schuldig sind, auch nicht unser engeres Vaterland Baiern. Ihm bleibt immer noch eine große Aufgabe und indem Sie diese fördern, fördern Sie zugleich das Wohl Deutschlands, denn vom Wohlergehen der einzelnen Staaten, aus denen das deutsche Reich jetzt besteht, hängt die Wohlfahrt auch des Ganzen ab. Nur wenn die einzelnen Staaten blühen, nur dann können sie der Gesammtheit das leisten, was im Interesse des Ganzen nöthig ist. Um diesen Gefühlen, dem Gefühle für unser engeres Vaterland, sowie dem Gefühle der Zusammengehörigkeit aller deutschen Staaten in dieser wichtigen Stunde Ausdruck zu geben, fordere ich Sie auf, dem erlauchten Fürsten, der an der Spitze unseres Landes steht, ein Hoch auszubringen:

Seine Majestät der König Ludwig II. lebe hoch! — und abermals hoch! — und nochmals Hoch!

(Die Kammer stimmt begeistert in den dreimaligen Hochruf ein.)

*) St. B. S. 375 I.

B. Kammer der Reichsräthe.

In der Kammer der Reichsräthe hatte die hier folgende Debatte und Abstimmung bereits am 30. Dezember 1870 Statt gefunden*).

v. Neumayr als Referent**): Meine Hohen Herren! Noch niemals, so lange die baierische Verfassung besteht, ist ein Gegenstand von höherer Wichtigkeit, von ernsterer Bedeutung der Berathung des Landtages unterstellt gewesen, als derjenige, der heute auf der Tagesordnung dieses Hohen Hauses sich befindet. Es handelt sich um eine Umgestaltung unseres ganzen bisherigen Verfassungslebens, um eine Aenderung der Angelpunkte unserer dermaligen politischen Existenz, es handelt sich um die Verzichtleistung auf wichtige Rechte der Krone wie der Volksvertretung, um die Uebernahme schwerer Lasten. Es handelt sich aber auch um die endliche Lösung einer großen Frage: um die Einigung der deutschen Staaten zu einem dauernden Verfassungsbündnisse, — der deutschen Staaten sage ich, soweit dies überhaupt dermalen noch möglich ist, nachdem leider der Ausschluß von Deutsch-Oesterreich nun einmal als eine vollendete und nicht mehr abzuwendende Thatsache feststeht. Die königliche Staatsregierung hat dem Hohen Hause die zu Versailles abgeschlossenen Staatsverträge vorgelegt, nach denen der bisherige Norddeutsche Bund in einen Deutschen Bund erweitert und der Eintritt Baierns sowie der übrigen süddeutschen Staaten in diesen Bund herbeigeführt werden soll. Der Inhalt der Verträge ist durch die Vorlage selbst bekannt, und die aus dieser Vorlage hergestellte und dem Hohen Hause vertheilte Zusammenstellung, welche die Bestimmungen der einzelnen Vertragsurkunden in tabellarischer Uebersicht neben einander reiht, wird, wie ich hoffe, genügen, den Hohen Herren den erforderlichen Gesammtüberblick dessen zu geben, was künftig, wenn die Verträge angenommen werden, das für Baiern maßgebende Bundes-Verfassungsrecht bilden soll. An der Hohen Kammer ist es nunmehr sich zu entscheiden, ob diesen Verträgen die verfassungsmäßige erforderliche Zustimmung zu ertheilen sei. Der Ausschuß, welcher mit der Vorprüfung dieser Frage von dem Hohen Hause beauftragt wurde, ist zu dem Beschlusse gelangt, demselben die Annahme der Verträge in unveränderter Fassung zu empfehlen. Die Gründe, welche den Ausschuß zu diesem mit überwiegender Majorität gefaßten Beschlusse bestimmt haben, sind in dem Referate niedergelegt, welches die Hohen Herren gedruckt in Händen haben und welches seinem wesentlichen Inhalte nach die Billigung des Hohen Ausschusses gefunden hat. Ich erlaube mir darauf Bezug zu nehmen und noch Einiges erläuternd anzufügen. Vor Allem mußte sich der

*) 18. Sitzung, Prot. Bd. II. S. 37.

**) a. a. O. Der schriftliche Vortrag, auf welchen wir nur verweisen können, findet sich in Beilagen-Band II. S. 113.

Ausschuß die Frage vorlegen, ob überhaupt an die Möglichkeit gedacht werden könne, die Verträge in irgend einer Weise noch zu modifiziren. Wäre diese Möglichkeit als gegeben angenommen worden, es würde wohl nicht eine Stimme im Ausschusse gewesen sein, die nicht für eine solche Modifikation sich ausgesprochen hätte; allein der Ausschuß mußte sich gleich von vorn herein diese Frage in unzweifelhafter Weise verneinen. Die Unmöglichkeit, im gegenwärtigen Stadium der Sache noch irgendwie eine Modifikation der Verträge zu erwirken, liegt im Hinblicke auf den Gang der Verhandlungen und im Hinblicke auf den inzwischen bereits definitiv erfolgten Anschluß von Seite der anderen Staaten so evident auf platter Hand, daß es überflüssig wäre, darüber weiter zu sprechen, und daß wohl ohne weitere Erörterung als unbestritten vorausgesetzt werden darf: es habe das Hohe Haus nur zwischen Annahme und Ablehnung der Verträge sich zu entscheiden. Es ist daher geboten, in möglichst objektiver Würdigung die Vortheile wie die Nachtheile ins Auge zu fassen, welche sich mit der Annahme der Verträge für unser Vaterland verknüpfen.

Zuerst die Vortheile. Sie lassen sich in einem Worte zusammenfassen, aber es ist ein gewichtiges Wort: die Einigung der deutschen Staaten zu einem festen Bunde. Sie wird erzielt, wenn die Verträge angenommen werden. Die Einigung der deutschen Staaten zu einem Bunde, der — es wird das Niemand läugnen können — stark und achtunggebietend nach Außen dasteht, mächtig genug, dem Ganzen wie jedem einzelnen Mitgliede sicheren Schirm zu gewähren und den deutschen Namen hochzustellen in Europa, zu einem Bunde, dessen innere Organisation — es läßt sich auch das nicht in Abrede stellen — ihren allgemeinen Grundrissen nach auf einer richtigen Basis beruht, insoferne sie der Gesammtheit der Bundesregierungen im Bundesrathe, der Gesammtheit der Bundesbevölkerung im Reichstage Vertretung gewährt und die Leitung des Ganzen, wie billig, in die Hände des naturgemäß hiezu berufenen mächtigsten Bundesstaates legt. Es wird dadurch ein Ziel erreicht, das alle Parteien ohne Ausnahme als wünschenswerth, als nothwendig anerkannt und in ihren Programmen als solches proklamirt haben; — alle Parteien ohne Unterschied, wenn auch über die concrete Form, in der die Einigung erfolgen sollte, natürlich bei den Einzelnen sehr verschiedene Vorstellungen, mitunter wohl auch gar keine Vorstellungen sich gebildet haben mögen. Es werden neben der Erreichung dieses Zieles noch zwei weitere gewichtige Vortheile erreicht auf politischem wie auf volkswirthschaftlichem Gebiete. Auf politischem Gebiete durch den endlichen Abschluß der Agitation, die im Kampfe um die Einigung Deutschlands das Volk nun schon so lange in Parteihader zerreißt und die nicht endigen wird, bis diese Einigung in irgend einer Weise herbeigeführt ist; auf national-ökonomischem Gebiete durch das endliche Aufhören jener periodisch wiederkehrenden Beunruhigungen und Spannungen, die jedesmal als verderbliche Krisen das ganze volkswirthschaftliche Leben des Landes durchzuckten, so oft der Moment der

Erneuerung der Zollvereinsverträge herantrat und mit ihm die Frage, ob diese Erneuerung erfolgen werde. Diese Krisen werden aufhören, wenn die Zollverträge aufgegangen sind in den Bundesverträgen. Das, meine Hohen Herren, sind die Vortheile, die sich an die Annahme der Verträge knüpfen; es sind große, schwer wiegende, hoch anzuschlagende Vortheile, und Ihr Ausschuß anerkennt dieselben nach ihrem vollen Werthe. — Auf der anderen Seite ist es nun aber auch Pflicht der baierischen Volksvertretung, mit gleich sorgfältiger Prüfung dasjenige ins Auge zu fassen, was Baiern hingeben muß, um jene Vortheile zu erreichen. Es ist eine möglichst genaue Uebersicht zu gewinnen über die Rechte, auf welche die baierische Krone wie die baierische Volksvertretung zu verzichten, über die Lasten, welche Baiern zu übernehmen hat, wenn die Verträge Geltung bekommen. Das Referat, welches sich in den Händen der Hohen Herren befindet, gibt eine möglichst vollständige, wenn auch nur summarische Uebersicht dieser Verzichtleistung, dieser Lasten. Ich erlaube mir darauf Bezug zu nehmen und habe nur in einem Punkte eine Berichtigung beizufügen. Unter den Lasten, welche auf Baiern fallen, wenn die Verträge angenommen werden, führt das Referat auch die Erhöhung des baierischen Militärbudgets auf und schlägt diese Erhöhung auf die runde Summe von vier Millionen an. In der Zwischenzeit ist nun von Seite der Staatsregierung an den betreffenden Ausschuß des anderen Hauses eine Mittheilung gebracht worden und Seine Excellenz der Herr Kriegsminister haben dieselbe Mittheilung auch in der letzten Sitzung des Ausschusses dieses Hohen Hauses gemacht, dahin gehend, daß die Staatsregierung die fragliche — allerdings nothwendig werdende — Erhöhung, im Gegenhalte zu unseren dermaligen Budgetpositionen nur auf den Betrag von anderthalb Millionen ungefähr veranschlagen zu sollen glaubt, wenn nämlich zu den gegenwärtigen ordentlichen Budgetsätzen auch noch in Anrechnung gebracht werden jene weiteren Postulate, welche bisher periodisch, aber allerdings in ziemlich regelmäßigen Perioden, wiederzukehren pflegten, unter dem wohlbekannten Titel: „für außerordentliche Militärbedürfnisse,“ sowie diejenige Mehrausgabe, welche jetzt neben dem ständigen Budget aus dem Reichsreservefonds für Vergütung der Getreidepreis-Differenzen geleistet werden muß. Ich acceptire mit Vergnügen diese Erklärung, gebe mich gerne der Hoffnung hin, daß es der Staatsregierung gelingen werde, die fragliche Budgeterhöhung innerhalb der bezeichneten Grenzen zu erhalten und bitte die Hohen Herren, das Referat in diesem Punkte in der angegebenen Weise berichtigen zu wollen. Auch mit dieser Berichtigung, meine Hohen Herren, ist das Verzeichniß der Verzichtleistungen und Lasten, um die es sich handelt, noch immer sehr umfangreich. Demungeachtet hat der Ausschuß hierin noch kein überwiegendes Bedenken gegen die Annahme der Bundesverträge finden zu sollen geglaubt. Er erkennt diese Opfer an als nothwendiges Mittel zum Zwecke. Ich habe schon erwähnt, daß alle Parteien übereinstimmen in der Anerkennung der Nothwendigkeit der endlichen Herbeiführung eines einigenden Bundes zwischen

den deutschen Staaten. Ein solcher Bund, man mag seine concrete Form sich denken wie man will, ist aber unmöglich, wenn nicht die Regierungen wie die Volksvertretungen, die einzelnen Bundesstaaten von ihren Rechten so viel an das Ganze abtreten, als eben zur Lebensfähigkeit des Bundes erforderlich ist. Diese Verzichtleistungen, diese Lasten dürfen also nicht schlechthin als Opfer auf den Verlust-Conto der einzelnen Staaten gestellt werden, sondern sie müssen als Kaufpreis betrachtet werden, für den die Einigung erlangt wird und erlangt werden kann. Auch gegen die Bedenken, welche allenfalls gegen die Größe dieses Kaufpreises erhoben werden möchten, stehen gewichtige Erwägungen gegenüber, welche geeignet sind, diese Größe in einem minder erschreckenden Lichte erscheinen zu lassen. Wenn Souveränitätsrechte abgetreten werden, so darf nicht unerwogen bleiben, daß Baiern nie ein vollständig souveräner Staat im eigentlichen und eminenten Sinn des Wortes gewesen ist. So lange Baiern besteht, gehörte es jederzeit einer größeren staatlichen Verbindung in der einen oder anderen Weise an und mußte sich der Unterordnung fügen, die mit solcher Angehörigkeit nothwendig verbunden ist. Insbesondere auch zur Zeit des Deutschen Bundes, um nur auf die letzte Geschichtsperiode zurückzugreifen, bestand ein solches Unterordnungsverhältniß. Auch damals war Baiern zur unbedingten Heerfolge in jedem Bundeskriege verpflichtet, auch damals war das baierische Heer ein Bestandtheil des Bundesheeres und dem Oberbefehle des Bundesfeldherrn im Kriege unterstellt. Auch damals war die Präsenzstärke des baierischen Contingents durch Bundesgesetz geregelt und zwar in derselben Weise, wie es jetzt sein soll, nach einem Prozent der Bevölkerung; auch damals gab es Schiedsgerichte, Austrägalgerichte, Bundes-Executionen, denen der einzelne Bundesstaat sich zu unterwerfen hatte. Wenn ferner die Verzichtleistung auf Gesetzgebungsrechte in Frage steht, so kommt zu erwägen, daß unter den Angelegenheiten, welche die Bundesverfassung auf das Gebiet der Bundesgesetzgebung hinweist, keine ist, von der sich behaupten ließe, ihre Behandlung im gemeinsamen Wege der Bundesgesetzgebung bedrohe Baiern mit einer Beschädigung, es seien die Interessen Baierns hier spezifisch verschieden von denen der anderen Staaten. Dagegen muß anerkannt werden, daß unter jenen Angelegenheiten viele sind, die wirklich unbedingt den Charakter allgemeiner Angelegenheiten an sich tragen, wirklich die Interessen aller deutschen Staaten völlig gleichmäßig berühren und daher ihre Behandlung zweckmäßiger im Wege der Bundesgesetzgebung, als in dem der Gesetzgebung der einzelnen Staaten finden. Wenn endlich Lasten übernommen werden müssen, so liegt hierin nur wieder die nothwendige Consequenz eines jeden Bundesverhältnisses. In jedem Bunde müssen eben gemeinsame Lasten gemeinsam getragen werden; in keinem Bunde kann ein Mitglied verlangen, daß ihm ein geringerer Antheil an den Bundeslasten zugewiesen werde, als allen übrigen. Auch darf nicht außer Erwägung bleiben, daß gerade die schwerste der hier in Frage stehenden Lasten — der Aufwand für das Heer — für

Baiern sich nicht in geringerem Maße gestalten würde, wenn es außerhalb des Bundes bleiben wollte; vielmehr wäre Baiern offenbar gerade dann genöthigt, wenigstens für die nächste Zeit einen größeren Aufwand auf sein Heerwesen zu machen als denjenigen, den die Bundesverfassung ihm vorschreibt. Das sind die Erwägungen, meine Hohen Herren, welche den Ausschuß zu der Ueberzeugung geführt haben, daß wenn es sich wirklich nur darum handeln würde, die in Frage stehenden Lasten zu übernehmen und die in Frage stehenden Rechte an die Gesammtheit abzutreten, daß dann den Verträgen sofort zuzustimmen wäre nicht blos mit Rücksicht auf äußere zwingende Verhältnisse, sondern aus inneren Gründen, weil nämlich die Vortheile der Einigung Deutschlands immer noch überwiegend wären gegen diese Opfer, und weil die Betrachtung Platz greifen könnte, daß die Rechte, welche die baierische Regierung und die baierische Volksvertretung abgibt an die betreffenden Organe der Gesammtheit, den Bundesrath und den Reichstag übergehen und daß dort auch die baierische Regierung, auch das baierische Volk seine Vertretung findet. Aber, meine Hohen Herren, damit war der Ausschuß dann an ein Bedenken gekommen, über welches ihn die einfache Erwägung der Vortheile, die Deutschlands Einigung bietet, nicht mehr hinwegzuführen vermochte. Es ist eben nicht an dem, daß die abzutretenden Rechte an die Gesammtheit abgetreten werden. Die Souveränitäts- und Regierungsrechte, auf welche die einzelnen Bundesstaaten, also auch Baiern, verzichten müssen — sie fallen nicht an die im Bundesrathe repräsentirte Gesammtheit der Bundesregierungen, sondern sie fallen an Eine Regierung: an die Präsidialmacht, die Krone Preußen, und die Gesetzgebungs- und Verwilligungsrechte, welche von den Volksvertretungen der einzelnen Staaten, also auch von der baierischen Volksvertretung abgetreten werden, sie fallen nicht unverkümmert und unverkürzt an die im Reichstage repräsentirte Gesammtvolksvertretung des Bundes, sondern sie gehen zu einem beträchtlichen Theile verloren, theils absorbirt durch die Vorrechte der Präsidialmacht theils beeinträchtigt durch die Stellung, die überhaupt der Reichstag in der Bundesverfassung einnimmt. Es ist nicht schwer dies nachzuweisen aus den betreffenden Verfassungsbestimmungen. Die Bundesverfassung überweist die Fülle der Souveränitätsrechte, das Recht über Krieg und Frieden, über Bündnisse und Staatsverträge fast ausschließlich nicht an den Bundesrath sondern an die Krone Preußen. Eine einzige Ausnahme ist gegeben: die daß zur Erklärung eines Offensiv-Krieges die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich ist. Es muß zugegeben werden, daß mit dieser Bestimmung eine wesentliche Verbesserung im Sinne des föderativen Prinzipes gewonnen worden ist im Gegenhalte zu der früheren betreffenden Bestimmung der Norddeutschen Bundesverfassung. Aber ein übergroßes Gewicht vermochte der Ausschuß auf diese Verbesserung nicht zu legen, indem er in Erwägung zog, wie leicht die äußere Form des Beginnens eines Krieges als Offensiv- oder Defensivkrieg sich bestimme oder bestimmt werden kann, und indem er abge-

sehen davon in Erwägung zog, daß diejenige Macht, welche allein die Friedensschlüsse mit ihren Bedingungen, die Allianzen mit ihren Verpflichtungen, die Staatsverträge mit ihren Folgen in Händen hat, auch über die Herbeiführung oder Fernehaltung kriegerischer Verwickelungen eigentlich allein entscheidet. Dazu kommen nun noch die außerordentlichen Vorrechte, welche der Artikel 5 der Bundesverfassung der Präsidialmacht einräumt, in dem dort statuirten Veto. Gerade in Bezug auf die wichtigsten Attribute der Machtstellung: in Bezug auf das Heerwesen und auf die Kriegsmarine, ist der Stimme Preußens allein ein entscheidendes Gewicht eingeräumt, soferne es sich um Aufrechthaltung des dermaligen Bestandes handelt, — ein allein entscheidendes Gewicht gegen jede Majorität des Bundesrathes und des Reichstages. Das, meine Hohen Herren, wird genügen, um die Richtigkeit des vorhin aufgestellten Satzes nachzuweisen, daß die Souveränitätsrechte, welche die einzelnen Staaten abtreten, nicht der Gesammtheit zufallen, sondern zum größten Theile der Präsidialmacht. Was den zweiten Satz betrifft, daß auch die Rechte, die die Volksvertretung abtritt, nicht im vollen Maße an die Volksvertretung des Bundes übergehen, so hat dieser Satz seinen Nachweis schon gefunden in dem bisher Angeführten. Wo der Präsidialmacht die Befugniß zusteht, gerade in Bezug auf die wichtigste und schwerste Belastung des Volkes durch ein Veto selbst den einhelligen Beschlüssen der Volksvertretung hemmend entgegen zu treten, da kann wohl von einer Vollberechtigung der Volksvertretung nicht die Rede sein und es ist fast unnöthig, noch auf zwei weitere schwerwiegende Umstände hinzuweisen, die für sich allein schon jenen Satz begründen könnten: daß nämlich der Bundesvertretung ein verantwortliches Ministerium nicht gegenüber steht, und daß die Wahl zum Reichstage durch die Diätenlosigkeit desselben einem sehr erheblichen Census unterstellt ist. Das, meine Hohen Herren, sind die Bedenken, welche Ihr Ausschuß für überwiegend erachtet hat und nothwendig erachten mußte. Denn in den hier angeführten Thatsachen erblickt er einerseits eine effektive Minderung desjenigen Maßes bürgerlicher Freiheit, welcher dermalen Baiern und die übrigen süddeutschen Staaten in ihren constitutionellen Verfassungen sich erfreuen; er erblickt darin andrerseits — und ich glaube, die Richtigkeit dieser Anschauung wird kein Unbefangener bestreiten können, mag er einen Parteistandpunkt haben, welchen er will — er erblickt darin ein das föderative Prinzip gefährdendes Uebergewicht der Präsidialmacht und eben deshalb wenigstens den Keim und die Grundlage, aus deren Entwicklung sich eine absolutistisch-militärische Hegemonie und schließlich ein absolutistisch-militärischer Einheitsstaat ich will nicht sagen heranbilden muß, — aber unter gegebenen Verhältnissen und fördernden äußeren Umständen heranbilden kann. Aus diesen Erwägungen, meine Hohen Herren, hat Ihr Ausschuß die Anschauung gewonnen, daß, wenn die Lage der äußeren Verhältnisse eine andere, eine weniger zwingende wäre, dem Beitritte zu den Verträgen trotz der anerkannten Vortheile die Zustimmung so lange zu versagen

wäre, so lange bis diese Bedenken gehoben sind. Allein, meine Hohen Herren, die Lage der äußeren Verhältnisse ist eben eine zwingende und mit diesen Verhältnissen muß gerechnet werden. Im Hinblicke auf sie ist der Ausschuß in seiner Majorität zu der festen Ueberzeugung gekommen, daß bei der dermaligen innern und äußern politischen Lage Baierns und Deutschlands die Annahme der Verträge der einzige Weg ist, den Baiern einschlagen kann, wenn es nicht in eine völlig unhaltbare Stellung kommen will. Der Krieg, den jetzt die Heere der verbündeten deutschen Staaten in Frankreich so ruhmreich und mit so außerordentlicher Tapferkeit und Hingebung führen, das edle Blut, das dort in so ungeheuren Strömen vergossen worden ist — vergossen im gemeinsamen Kampfe von allen Landesangehörigen der deutschen Staaten, — hat eine Solidarität dieser Staaten geschaffen, die nicht aufhört, wenn der Krieg aufhört. Es ist dieser Satz nicht blos der Ausdruck eines Gefühls, er ist der Ausdruck einer sehr realen Nothwendigkeit. Die Siege, die jetzt in Frankreich erfochten werden, und was sich daran knüpft, die Demüthigung Frankreichs, die Eifersucht der übrigen Mächte über die heranwachsende deutsche Macht — das Alles wird nach meiner innigen Ueberzeugung über kurz oder lang einen Rückschlag herbeiführen und es wird die Zeit kommen, wo alle die Staaten, deren Heere jetzt gemeinsam in Frankreich kämpfen, gedrängt sein werden, sich fest zusammen zu schaaren im festen Bunde und mit Aufbietung aller ihrer Kräfte, um jenem Rückschlage zu begegnen. Wenn diese Zeit herantritt, dann kann, dann darf Baiern jenem Bunde sich nicht entziehen; es kann nicht isolirt stehen bleiben — das wäre das offenbar Verderblichste für einen Staat von dem Umfange und den Machtverhältnissen Baierns; es kann aber auch keine andere Allianz suchen, als die seiner jetzigen Kampf- und Bundesgenossen — das ist eine moralische Unmöglichkeit. Baiern wird also immer zu dem Bunde hingedrängt werden, der sich ihm jetzt darbietet. Es wäre aber höchst beklagenswerth, wenn es sich diesem Bunde erst stellen würde in der Stunde der Gefahr, wenn es sich durch seine isolirte Stellung in der Zwischenzeit den Bundesgenossen entfremdet, die Fühlung mit ihnen verloren und dem Auslande wenigstens die Möglichkeit zu dem Glauben und zum Handeln in diesem Glauben gegeben hätte: es könnte Baiern von der Seite seiner jetzigen Bundesgenossen auf die andere Seite sich wenden. Aber auch abgesehen davon, meine Hohen Herren, auch abgesehen von dieser Betrachtung, die man vielleicht als vage Conjekturalpolitik bei Seite schieben mag, — auch bei dem ganz gewöhnlichen Gange der Verhältnisse läßt sich ja die Zeit und die Stunde berechnen, wann die Nothwendigkeit an Baiern herangetreten sein wird, dem Bunde sich anzuschließen. Wenn Baiern heute die Bündnisse ablehnt, so werden sie eben abgeschlossen zwischen den anderen Staaten — sie sind vielmehr schon abgeschlossen; Baiern steht also in dem Momente seiner Ablehnung vollständig isolirt da. In dem nämlichen Momente ist eine unserer blühendsten Provinzen abgeschnitten und inselartig ausgeschieden durch das rings sie umgebende Bundesgebiet, — durch

ein Bundesgebiet, dessen Bevölkerung durch die Absonderung Baierns in eine sehr erklärliche Spannung und Erbitterung versetzt sein wird. In diesem Momente schon wird die Lage jener Provinz eine kaum erträgliche sein. Sie wird aber völlig unhaltbar und mit ihr auch die Lage des übrigen Landes, sobald der Zeitpunkt der Erneuerung der Zollvereinsverträge heranrückt. Meine Hohen Herren! Baiern hat das Gewicht und den Druck dieses Zeitpunktes zu wiederholtenmalen gefühlt und diese Wirkung wird auch diesesmal nicht ausbleiben. In jenem Augenblicke wird Baiern jedenfalls gezwungen sein dem Bunde beizutreten. Der Beitritt wird aber dann erfolgen unter viel schlimmeren Bedingungen als es jetzt sich darbietet, er wird erfolgen — wir dürfen uns das nicht verhehlen — unter dem Hohne des übrigen Deutschlands, und er wird erfolgen bedingungslos, während jetzt noch sehr namhafte und wahrlich nicht zu unterschätzende Vortheile Baiern zugehen. Ich will diese Vortheile nicht näher aufzählen, sie sind am Schlusse des Referates übersichtlich dargestellt und auf ihren Werth weist schon die Schwierigkeit hin, die es kostete, sie beim Vertragsabschlusse zu erlangen und in den weiteren Verhandlungen festzuhalten. Das sind die Gründe, meine Hohen Herren, welche den Ausschuß zu seinem Antrage bestimmt haben. Und nun möge das Hohe Haus mir noch zum Schlusse eine Bemerkung erlauben. Wenn aus dem bisher Erörterten hervorgeht, daß der letzte und durchschlagende Grund, der den Ausschuß bewogen hat, dem Hohen Hause die Annahme der Verträge vorzuschlagen, kein innerer Grund ist, sondern in der Berücksichtigung der zwingenden Macht der äußern Verhältnisse beruht, so will damit nichts weniger ausgesprochen werden als der Gedanke, daß nunmehr Baiern mit der stumpfen Verdrossenheit und Erbitterung eines Gezwungenen in den Bund treten soll, — eines Gezwungenen, der nur grollend die ihm aufgedrungene Fessel stets im Auge hat und wohl gar im Stillen hinterlistige Pläne schmiedet, um sie bei der nächsten Gelegenheit wieder abzustreifen. Nein, meine Hohen Herren, das kann, das darf die Meinung nicht sein! Ist einmal der Bund geschlossen, ist Baiern einmal — sei es aus was immer für Motiven — eingetreten in die Gesammtheit, dann müssen die Bedenken und Befürchtungen, deren offene Darlegung und gewissenhafte Prüfung jetzt unsere Pflicht ist, — sie müssen, soweit sie eine feindselige, verbitterte Stimmung gegen das Bundesverhältniß zu nähren geeignet sein möchten, abgethan und begraben sein. Als ein treuer, rückhaltloser, verlässiger Genosse muß Baiern in den Bund treten und nicht retrospektive Klagen und Gelüste sondern ein frisches Ergreifen des einmal Gegebenen und Angenommenen muß die Losung sein! Jene Mängel, jene Befürchtungen — sie sind nur insoferne im Gedächtnisse festzuhalten, als sich die Aufgabe daran knüpft, sie auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen, und dazu, meine Hohen Herren, gibt die Fortbildungsfähigkeit der Bundesverfassung das Mittel an die Hand. Der Bundesrath, der Reichstag sind die Arena, auf der von der Regierung wie von der Volksvertretung Baierns in den Kampf zu treten ist, um eine Verbesserung der

Verfassung des Bundes in den angeregten Beziehungen herbeizuführen. Meine Hohe Herren! die Bedenken, die der Ausschuß als überwiegend gegen die Annahme der Verträge bezeichnet hat, — sie sind keineswegs blos partikularistischer Natur, sie wurzeln nicht in einem ausschließlich baierischen Interesse, sondern das allgemeine deutsche Interesse wird von ihnen ebenso wesentlich berührt, wie das unsers engeren Vaterlandes. Baiern wird daher im Kampfe um die Beseitigung der Mängel der Bundesverfassung, auf welche sich jene Bedenken gründen, nicht allein stehen! Ich vertraue auf den gesunden Sinn des Deutschen Volkes und die Kraft seines Willens, daß dieser Kampf kräftig und mit Erfolg geführt werden wird. Möge in diesem Vertrauen der baierische Landtag seine Beschlüsse fassen und möge der Himmel seinen Segen dazu geben, daß das neugegründete Verfassungswerk seinen Ausbau finde in einer Weise, die zum Segen Deutschlands, die zum Segen Baierns gereicht!

Im Namen des Ausschusses bringe ich an das Hohe Haus den Antrag:

„Es wolle demselben gefallen, den von der königlichen Staats-„regierung vorgelegten Verträgen ihrem vollen Inhalte nach die Zu-„stimmung zu ertheilen.“ *)

Frhr. **zu Frankenstein** **): Meine Hohen Herren! Da ich das einzige Mitglied der vereinigten Ausschüsse war, welches nicht für den Antrag des Herrn Referenten stimmte, glaube ich es Ihnen und mir schuldig zu sein die Gründe zu entwickeln, welche mein negatives Votum veranlaßt haben. Mit der Beurtheilung der Verträge, wie Sie solche in dem Vortrage unseres geehrten Herrn Referenten finden, bin ich großentheils einverstanden. Auch ich finde, daß der größte Theil der baierischen Souveränitatsrechte durch die Verträge verloren geht, namentlich dadurch, daß der neue Deutsche Kaiser das Recht der völkerrechtlichen Vertretung, das Recht über Krieg und Frieden für das neue Deutsche Reich erwirbt. (Ich weiß, ich habe in den Verträgen gelesen, daß, um einen Offensivkrieg zu erklären, der Deutsche Kaiser die Mehrheit des Bundesrathes für sich haben muß. Ich weiß, daß der Krone Baiern das Gesandtschaftsrecht auch ferner verbleibt; auf dieses Recht lege ich aber wenig Werth.) Das Stimmenverhältniß im Bundesrathe ist derartig, daß Preußen wohl in allen Fragen, an welchen ihm wirklich etwas gelegen ist, sicher auf die Mehrheit des Bundesrathes rechnen kann. Das Gesandtschaftsrecht, dieses kostspielige Recht, ist uns allerdings geblieben; aber wozu? Dasjenige, was unsere Gesandten uns berichten können, werden wir durch den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, der in Berlin etablirt werden soll, erfahren und das halte ich doch für unmöglich daß, wenn die

*) Folgt Prinz Ludwig k. Hoheit von Baiern S. 52.
**) S. 60.

Verträge angenommen sind, die baierischen Gesandten andere Instruktionen erhalten werden als die Reichsgesandten. Auch ist mir aufgefallen, daß, während das Gesandtschaftsrecht belassen wurde, das Recht Konsuln zu ernennen genommen worden ist; und gerade darauf hätte ich Werth gelegt, daß durch baierische Konsuln die baierische Industrie im Auslande hätte geschützt werden können. Soviel von der Schädigung der Souveränitätsrechte! Nicht minder sollen die baierischen Volksrechte geschädiget werden. Vor Allem muß ich hervorheben, daß das Geldbewilligungsrecht wesentlich dadurch gemindert wird, daß wir durch den Vertrag die Verpflichtung übernehmen, ein Prozent der Bevölkerung in Friedenszeiten bei den Fahnen zu haben und per Mann jährlich 225 Thaler für Kriegszwecke auszugeben. Meine Hohen Herren! Diese Bestimmung des Vertrags ist nicht wie viele andere durch ein Bundesgesetz abänderbar, sondern diese Bestimmung kann erst modifizirt werden, wenn Preußen, die Präsidialmacht, der Aenderung zustimmt, und daß das in nächster und naher Zeit geschehen wird, glaube ich nie und nimmermehr. Wir haben uns Alle gefreut, aus den Verträgen zu entnehmen, daß der Malzaufschlag unserem Lande vorerst erhalten bleibt und mit ihm die Basis der Tilgung und der Verzinsung der älteren Staatsschuld. Aber, meine Hohen Herren, lesen Sie den zweiten Absatz des Artikels 35 und Sie werden finden, daß Baiern, Würtemberg und Baden bestrebt zu sein versprechen eine übereinstimmende Besteuerung auch dieses Gegenstandes zu erlangen; also der Weg ist schon quasi angedeutet, auf welchem diese für uns so wichtige Steuer für uns verloren gehen wird. Aehnliche Verluste hat auch das baierische Volk an dem Rechte erlitten an der Gesetzgebung Theil zu nehmen. Es ist vielleicht nicht anders ausführbar gewesen, aber es ist Thatsache, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Nun wollen die Hohen Herren aber die große Masse von Gesetzen gefälligst lesen, welche im Artikel 79 stehen. Es ist mir bekannt: vorerst sind diese sämmtlichen Gesetze mit Ausnahme des Reichstagswahlgesetzes für uns nicht bindend, es genügt aber ein einfaches Bundesgesetz, um uns diese ganze Fluth von Gesetzen zu geben. Meine Hohen Herren, ich frage: Findet sich hier in diesem Saale ein Einziger, welcher alle diese Gesetze, die der Artikel 79 aufführt, kennt? ist Einer unter uns, welcher weiß, ob eines oder das andere dieser Gesetze nicht Bestimmungen enthält, die für unsere Verhältnisse, für unser Volk gar nicht passen? Ich glaube, ich werde eine verneinende Antwort erhalten! Wie gesagt, darin war der ganze Ausschuß mit dem Herrn Referenten einverstanden, daß die Baiern durch die Verträge auferlegten Opfer als jedes billige Maß übersteigend dargethan werden müssen. Es frägt sich nun, warum, wenn Alle die Opfer so exorbitant finden, wenn Alle einsehen, daß die Rechte der Krone, die Rechte des Volkes so wesentlich geschmälert werden, warum drängt man, die Verträge anzunehmen? Man sagt, durch die Annahme der Verträge wird die Deutsche Einheit besiegelt, man sagt: nachdem Baden und Würtemberg in den

Deutschen Bund eingetreten sind, können wir Baiern nicht außerhalb des Bundes bleiben, wir befänden uns sonst in einer isolirten Stellung. Ja man sagt weiter: wenn Baiern auch vorerst wie bisher bestehen kann, wenn man diese Möglichkeit auch zugeben will, es kommt bald das Jahr 1877; dann hört der jetzige Zollvereinsvertrag auf, dann werden wir mit Hohn gezwungen werden ohne alle Bedingung in den Bund einzutreten. Meine Hohen Herren, auch ich habe von Jugend auf warm für die deutsche Einheit gefühlt, ich dachte mir aber die deutsche Einheit anders, als so wie wir sie durch diese Verträge aufbauen sollen. Ich dachte nicht die deutsche Einheit, mit der einzigen Basis eines unermeßlich großen Heeres sondern ich dachte mir sie allerdings stark nach Außen aber frei nach Innen. Das ist meine innigste Ueberzeugung: ein Staat, eine Föderation, der es an der Freiheit, an der Möglichkeit freiheitlicher Entwickelung fehlt, hat keine Zukunft. Ich weiß sehr wohl, daß die Partei, welche seit 1848 dem Ziele zusteuert, vor dem wir zur Zeit stehen, auf ihre Fahne geschrieben hat: „Durch die Einheit zur Freiheit.“ Ja, meine Hohen Herren, das ist mir wohl bekannt! Diese Freiheit aber und die Wege, die zu dieser Freiheit führen, sind nicht die meinigen und wohl auch nicht die Ihrigen! Was die Ansicht betrifft, daß Baiern, nachdem Würtemberg und Baden in den Deutschen Bund eingetreten sind, sich in seiner isolirten Stellung nicht halten könne, kann ich versichern, daß sie mir absolut unverständlich ist. Baiern, ein Land mit einer Bevölkerung von nahezu 5 Millionen Seelen, ein Land durch seinen Reichthum berühmt, ein Land mit geschonter Steuerkraft wie nicht leicht ein anderes, ein Land mit vollständig geordneten Finanzen, — das soll unfähig sein, für sich fortzubestehen? Ich glaube, wenn ein Land, welches Eigenschaften wie Baiern hat, nur das Selbstbewußtsein hegt, das nothwendig ist, — dann braucht sich dasselbe nicht zu fürchten. Allerdings fehlt das Selbstbewußtsein, dann steht es schlimm um das arme Land! Was die Befürchtung betrifft, daß wir im Jahre 1877 gezwungen werden, unter dem schallenden Gelächter der Bundesgenossen ohne alle Bedingung in den Bund einzutreten, bin ich ganz anderer Ansicht. Ich glaube nicht und werde es nimmermehr glauben, daß unser mächtiger norddeutscher Alliirter, an dessen Seite wir unsere Fahnen siegreich an die Ufer der Loire und Seine getragen haben, uns je zwingen wird, unsere Unabhängigkeit aufzugeben; ich halte dies zu sagen für eine Beleidigung Preußens, welche auszusprechen ich mich nie unterstehen würde! Zum Schlusse gestatten Sie mir, an eine Sitzung dieses Jahres zu erinnern, und zwar an die Sitzung vom 28. Januar und erlauben Sie mir, Ihnen den Satz vorzulesen, den Sie in der damals mit großer Majorität angenommenen Adresse der Thronrede*) entnommen haben. Dieser Satz lautet: „Wenn die deutschen Stämme sich nicht selbst aufgeben, sichern sie die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwickelung Gesammtdeutschlands auf dem Boden des Rechts.“ Nun, meine Hohen Herren, was Sie damals gesagt haben, — be-

*) Siehe unten.

thätigen Sie es nun! Ich für meinen Theil bin nicht im Stande für die Verträge zu stimmeu, durch welche die Rechte der Krone, die Rechte des baierischen Volkes untergehen werden.

Fürst **v. Hohenlohe** *): Ich stimme für die Annahme des Vertrages. Wenn ich mir erlaube, mein Votum mit einigen Worten zu begründen, so geschieht es nicht in der Absicht Ihnen zu beweisen, daß diese Verträge die Selbstständigkeit Baierns unbeeinträchtigt lassen. Ich gestehe dem Herrn Vorredner zu, daß die baierische Selbstständigkeit oder besser gesagt die Sonderstellung Baierns in Deutschland durch diesen Vertrag mehr und tiefer erschüttert wird, als dies durch irgend eine staatsrechtliche oder internationale Verbindung geschehen ist, in der sich Baiern seit Abschluß des westphälischen Friedens befunden hat. Allein, meine Hohen Herren, mir scheint die Frage nicht so zu liegen, ob durch diesen Vertrag die baierische Selbstständigkeit gefährdet sei und wir ihn deshalb ablehnen müßten, — sondern wir müssen die Frage so stellen: Sollen wir trotz der Beschränkung der Selbstständigkeit, welche dieser Vertrag mit sich bringt, ihn dennoch annehmen? Und auf diese Frage muß ich entschieden mit Ja antworten. Ich stütze mich nicht auf die Gründe, welche der Herr Vorredner für die Annahme vorgebracht hat sondern auf die uns vorliegenden Thatsachen. Wollen Sie mich aber nicht mißverstehen. Ich bin kein blinder Anbeter des Erfolges. Ich glaube, meine politische Vergangenheit gibt dafür Zeugniß. Wenn ich also von der bestimmenden Macht historischer Thatsachen rede, so meine ich nicht die großen Ereignisse dieses Jahres allein, sondern ich gehe auf die ganze deutsche Entwicklung zurück. Und da scheint es mir nun, daß zwei Thatsachen vor Allem eingewirkt haben, die baierische Politik in neue Bahnen zu leiten und die Stellung Baierns, wie sie sich in den letzten Jahrhunderten entwickelt hat, zu modifiziren und Baiern fester an Deutschland anzuschließen. Die eine dieser Thatsachen ist: das erwachte Nationalgefühl des deutschen Volkes, die andere Thatsache ist: die veränderte Machtstellung der deutschen Großmächte. Mit der Königswürde hatte Baiern im Jahre 1806 den Höhepunkt der Politik erreicht, die ich als die Sonderstellung bezeichnet habe und die in der allgemeinen Lage des Deutschen Reiches und in der Abwesenheit jeden Nationalgefühls ihre Erklärung, wenn nicht ihre Berechtigung fand. Der deutsche Reichsverband, seit dem westphälischen Frieden mehr und mehr zerbröckelnd, war endlich ganz zusammengebrochen. Baiern hatte wenigstens in formeller Beziehung die volle Souveränität erlangt. Allein schon wenige Jahre darauf verzichtete es auf wesentliche Rechte zu Gunsten des Deutschen Bundes, und was hier vor Allem bestimmend eingewirkt hat, war die Achtung vor dem erwachten Nationalgefühl des deutschen Volkes. Nach der Erhebung der Freiheitskriege war eine Fortsetzung der Rheinbundpolitik nicht möglich. Und als im Jahre 1866 Baiern nach Auflösung des Deutschen Bundes zum

*) S. 64.

zweitenmale jene zweifelhafte Freiheit der Entschließung zu Theil wurde, beeilte es sich sofort, die gewonnene Selbstbestimmung im Allianzvertrage vom 22. August zum Opfer zu bringen augenscheinlich geleitet von dem Gedanken, daß das Nationalgefühl des Deutschen Volkes eine andere Politik als die, welche im Allianzvertrage Ausdruck gefunden hatte, nicht möglich machen werde. Auch Sie, meine Hohen Herren, standen im Herbste 1867 vor einem solchen Wendepunkte der baierischen Geschichte, als es sich um die Erneuerung des Zollvereins und um Annahme oder Ablehnung der darauf bezüglichen Verträge handelte. Sie haben sich in Ihrer Majorität damals nicht dazu entschließen können, die Sonderstellung Baierns in wirthschaftlicher Beziehung zu versuchen, die folgerichtig zur politischen Isolirung geführt hätte. Sie haben nach ernsten Zweifeln Ihren Entschluß gefaßt und Sie haben zugestimmt, weil eine undeutsche Politik in einem deutschen Staate nicht mehr möglich war. Und als im Sommer dieses Jahres der entscheidende Augenblick an Sie herantrat, wo es zum letztenmale möglich schien, den Weg zu betreten, der Baiern die Stellung des Jahres 1806 hätte zurückgeben können, da haben Sie den Lockungen widerstanden, die eine Partei dem baierischen Volke vormalte, die man mit Recht die vaterlandslose nennt. Sie haben die Neutralität zurückgewiesen, die zur französischen Allianz geführt haben würde, und haben mit einstimmigem Beschlusse den Weg betreten, der für uns nicht allein der Weg der Ehre war sondern der auch für unsere Armee zum Wege der Ehre und unvergänglichen Ruhmes geworden ist. Damals rief mir ein politischer Gegner zu: „Nun ist das Deutsche Reich fertig!“ Und nicht deshalb ist jene Voraussagung Wahrheit geworden, weil, wie ein Herr Vorredner gesagt hat, die Waffenbrüderschaft auch mit Nothwendigkeit die Unterordnung unter den mächtigeren Alliirten zur Folge haben mußte, sondern deswegen ist jenes Wort zur Wahrheit geworden, — weil das deutsche Nationalgefühl in diesem Kriege eine Macht geworden ist und eine Gewalt erlangt hat, vor welcher sich auch die Vorliebe für altgewohnte Verhältnisse beugen muß, und vor welcher die Antipathie der deutschen Stämme gegen einander verschwunden ist. Dieses Selbstbewußtsein der Nation ist aber keine bloße Abstraction geblieben; es hat eine thatsächliche Grundlage gewonnen in der emporsteigenden Macht des Hauses Hohenzollern. Wie die Machtstellung Baierns im Deutschen Reiche hervorgewachsen ist aus dem Zerfalle der Reichsmacht, so war die Stellung Baierns im Deutschen Bunde das Ergebniß des Dualismus. In der Rivalität der beiden deutschen Großmächte lag das Lebensprinzip der baierischen Selbstständigkeit während der letzten 50 Jahre. Als nun im Jahre 1866 der Erfolg der preußischen Waffen den Bund gesprengt und Oesterreich aus Deutschland ausgeschlossen hatte, konnte das Uebergewicht Preußens in Deutschland nicht länger zweifelhaft sein. Für Baiern blieb seit jener Zeit nur die Wahl, sich entweder den Bemühungen Derjenigen anzuschließen, welche die Ergebnisse des Jahres 1866 durch erneute Kämpfe vernichten wollten, oder zu versuchen eine den thatsächlichen Ver-

hältnissen Rechnung tragende für die baierische Selbstständigkeit möglichst günstige Stellung zu erlangen. Sie wissen, meine Hohen Herren, daß ich mich der letzteren Meinung angeschlossen habe und Sie kennen die Bemühungen, welche die baierische Regierung während meiner Amtsführung aufgewendet hat, um zu diesem Ziele zu gelangen. Wenn diese Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind, so kann ich meine politischen Gegner des In- und Auslandes nicht von aller Schuld freisprechen. Das geringe Maß von Opfern, mit welchen damals noch die Verbindung mit dem Norden von Deutschland zu erreichen gewesen wäre, erschien meinen politischen Gegnern des Inlandes als übergroße Beschränkung der Selbstständigkeit; das Ausland, dessen Einfluß sich geltend machte, erblickte darin eine Verletzung des Prager Friedens. Das Losungswort jener Zeit war Aufrechthaltung des status quo, wohl nicht ohne die geheime Hoffnung auf Wiederherstellung des status quo ante, das heißt auf Wiederherstellung eines dem ehemaligen Deutschen Bunde ähnlichen Zustandes unter gleichzeitiger Niederwerfung Preußens. Diese Pläne und Hoffnungen hat die von den Gegnern unterschätzte Macht des preußischen Volkes und Heeres, hat die deutsche Gesinnung Süddeutschlands, hat endlich und vor Allem der männliche Entschluß unseres Königs im Juli dieses Jahres zu Nichte gemacht, und jene Hoffnungen sind begraben worden in den Schlachten des deutschen Krieges und in den Verträgen von Versailles. Diese Verträge sind aber nicht das Resultat norddeutscher Ueberlistung oder süddeutscher Schwäche, sie sind — und ich glaube es nachgewiesen zu haben, — das naturnothwendige Ergebniß einer historischen Entwicklung, in welche einzugreifen nicht dem einzelnen Individuum und nicht Staaten von der Größe Baierns vergönnt ist. — Was nun den Vertrag in seinen Theilen betrifft, so will ich nicht näher darauf eingehen, um so mehr als ich nicht die Absicht habe, Abänderungen in Vorschlag zu bringen oder denselben, wenn sie gemacht werden sollten, zuzustimmen. Ich gestehe übrigens offen, daß mir der Werth mancher der in dem Vertrage enthaltenen Reservatrechte für Baiern selbst mehr als zweifelhaft erscheint. Ich hätte gewünscht, daß weniger Gewicht auf die Sicherung des Partikularismus, auf Erhaltung einzelner Institutionen und Gesetzgebungsbruchtheile für die specifisch-baierische Regierungsthätigkeit, als darauf gelegt worden wäre, daß in der deutschen Gemeinsamkeit nach föderativem Prinzipe überall die Theilnahme Baierns an der Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten gewahrt geblieben wäre. Ich will aber, wie gesagt, keine Kritik üben, ich will vielmehr nicht versäumen, auszusprechen, daß die Männer, welche diesen Vertrag unter schwierigen Verhältnissen zu Stande gebracht, sich ein großes Verdienst erworben haben; denn der Vertrag in seinen einzelnen Theilen tritt zurück vor der großen Thatsache des neugegründeten Deutschen Reiches. Hier ist der Keim einer großen Zukunft für Deutschland gelegt, und die hochherzige Initiative unseres Königs und die unverzögerte Zustimmung der deutschen Fürsten gibt die Bürgschaft, daß das neue Deutsche Reich auch wirklich Wesen und Inhalt

gewinnen wird. Wenn unser heutiges Votum dazu beiträgt, daß ein Deutsches Reich geschaffen wird mit starker Centralgewalt und freigewählter Volksvertretung, wenn von nun an an die Stelle ruheloser und unfruchtbarer Sonderbestrebungen eine Deutsche Politik tritt, an der wir loyal und ehrlich mitarbeiten, wenn, wie Seine Königliche Hoheit mit Recht bemerkt haben, eine feste Gestaltung des Deutschen Reiches die Möglichkeit gewährt, mit dem österreich-ungarischen Nachbarreiche dauernde freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen, welche die einzige Garantie für den europäischen Frieden sind, wenn ferner von nun an jeder Deutsche stolz darauf sein wird, in allen Ländern des Erdballs sich Bürger des Deutschen Reiches zu nennen, — des Reiches, das ihn schützt und in seinen Interessen fördert, — wenn diese Ziele erreicht werden, — dann, meine Hohen Herren, können wir wahrhaftig sagen, daß wir Theil haben an einer großen That, indem wir diesem Vertrage zustimmen, und daß die Ströme von Blut und Thränen, die dieser Krieg kostet, nicht umsonst geflossen sind!

Schluß der Diskussion*).

Staatsminister der Justiz von **Lutz**.** Der Herr Referent sagt: Mit freudigem Herzen, wenn ich ihn recht verstanden habe, würde er den Verträgen zugestimmt haben, wenn die Rechte, die die Krone abzutreten hat, in der That an die Gesammtheit abgetreten würden und wenn die Rechte, welche die Volksvertretung aufgeben muß, nicht untergingen, — untergingen um deswillen, weil jene Rechte in der Bundesverfassung dem Reichstage nur in unvollkommener Weise zugestanden seien, welche bisher bei uns die Volksvertretung in vollkommener Weise zu üben in der Lage gewesen ist. Meine Hohen Herren! Ich bin in der That nicht in der Lage zu behaupten, daß die Aeußerungen des Herrn Referenten in diesem Punkte gar keinen Widerhall in unseren Herzen gefunden hätten. Ich bin nicht in der Lage zu behaupten, daß alles das, was der Herr Referent angedeutet hat, aller und jeder Begründung entbehre, und ich darf wohl beifügen, daß die Mängel, die an dem Vertragswerke in dieser Beziehung gerügt werden, uns lebhaft vor Augen gestanden sind. Die Empfindungen, um die es sich jetzt handelt, haben uns wiederholt den Versuch abgenöthigt zu einer entsprechenderen Gestaltung der Bundesverfassung zu gelangen. Diese Versuche sind nicht gelungen und wir mußten die Empfindungen, von denen jetzt die Rede ist, unterdrücken dem Gedanken gegenüber, daß sie immer noch von geringerer Bedeutung und von geringerem Gewichte sind als das unabweisbare Bedürfniß nach einer Einigung Baierns mit den übrigen deutschen Staaten. Aber ich kann auch nicht zugeben, daß die Bedenken, welche der Herr Referent

*) S. 70 u.
**) S. 71.

in dieser Beziehung geltend gemacht, in gar keiner Weise übertrieben worden wären. Meine Hohen Herren! Mir scheint in der That, als wenn dem Umstande, daß ein Theil der Kronrechte an eine andere Krone übertragen wird, ein allzugroßes Gewicht beigelegt worden wäre. Das kann doch in keiner Weise beanstandet werden wie mir dünkt, daß dem Reiche, das wir gründen, daß dem Bunde, dem wir uns anschließen, eine Spitze gegeben werde. Daß diese Spitze eine Krone und nur eine bestimmte Krone ist, das, meine hohen Herren, ist die natürliche Folge des Umstandes, dessen Bedeutung ich gewiß nicht unterschätze, daß die größeren und kleineren Staaten in den Bund treten mit einer einzigen Großmacht; das ist die Folge des Umstandes, den wir beklagen, dessen Aenderung wir wünschen könnten, dessen Aenderung aber herbeizuführen Niemand von uns stark genug ist! Aber — dessen ungeachtet ist die Krönung des Gebäudes mit einer Spitze ganz unumgänglich nothwendig. Meine hohen Herren! Niemand denke ich mir wird sich wünschen, daß Deutschland reconstruirt werde auf dem Boden des alten untergegangenen Deutschen Bundes. Weil er das, was man von ihm erwarten zu können glaubte, nicht geleistet hat, deshalb haben sich alle Blicke von ihm abgewendet, und deshalb konnte er dem Untergange nicht entgehen. Ich behaupte nicht zu viel von dem alten Deutschen Bunde mit den Worten, die ich eben zu sprechen mir erlaubt habe; nicht zuviel, wenn Sie auch annehmen, daß er uns einen fünfzigjährigen Frieden geschaffen hat — obwohl die Richtigkeit dieser Behauptung meines Erachtens wohl angezweifelt werden kann; ich weiß nicht, ob ich nicht recht hätte, wenn ich sagte, daß wir nicht, weil wir jenen Bund hatten, sondern obschon wir nur diesen Bund und keinen andern hatten, 50 Jahre Frieden behalten haben. — Dieser fünfzigjährige Friede ist das Produkt ganz anderer Elemente als des Umstandes, daß eine glücklich organisirte Föderation Deutschland beschirmt und bewacht hätte; wie ich mir denke, ist es die allgemeine Schwäche, die als Folge der großen Stürme beim Beginne dieses Jahrhunderts allen Völkern eigen gewesen ist, die uns den Frieden aufgedrängt hat, — jenen fünfzigjährigen Frieden, der zu verschiedenen Malen in der dringendsten Gefahr gewesen ist gebrochen zu werden. Einen solchen Bund zu gründen haben wir allerdings nicht beabsichtigt! Was wir mitzubilden uns vorgenommen hatten, war ein kräftiges, wirksames Staatengebilde, und ein solches, meine Hohen Herren, wäre sicherlich nicht denkbar gewesen, wenn die Ausübung der Regierungsrechte ausschließlich in die Hand eines Kollegiums nach Art des Bundesrathes gelegt worden wäre. Mit einer solchen Organisation wäre die Schwäche, die Uneinigkeit und der Mangel einer kräftigen Repräsentation nach Außen auch für die nächste Zukunft von Neuem besiegelt worden! Für das Oberhaupt des Bundes gilt es alle Mattherzigkeit ferne zu halten, es gilt zu handeln und dazu bedarf diese Spitze meines Erachtens unumgänglich der Einheit! Indessen auch das, glaube ich, hat der Herr Referent in seinem Vortrage überschätzt, daß die Spitze zu sehr nach Einheit, nach Unifikation dränge und mit zu viel Gewalt für die

Einzelnstaaten ausgerüstet worden sei. Ich weiß wohl, man ist in Süddeutschland geneigt, sich die Vorgänge beim Bundesrathe in Ausübung der Regierungsrechte des Bundes so zu denken, als wenn feindselige Gewalten zusammen in einen Saal gesperrt wären. So wie sich nach dieser Auffassung die Sache darstellt, ist sie dem nach, was ich gesehen habe, aber nicht, und wenn der Krone Preußen das Recht gegeben ist, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, und das Recht, Verträge zu schließen für den Deutschen Bund, so spreche ich das Vertrauen, — das sichere Vertrauen aus: daß die preußische Regierung dies nie thun wird, ohne sich im Einverständnisse mit dem größten Theile Deutschlands zu wissen. Daß aus der deutschen Föderation nicht der Einheitsstaat hervorgeht, dafür sehe ich die sicherste Bürgschaft im Charakter des deutschen Volkes, in demjenigen, was ihm an Partikularismus — an Partikularismus im Sinne des Herrn Referenten — als unveräußerliche Eigenschaft angeboren ist, — an jenem Partikularismus, der nicht etwa ein patrimonium für die Baiern allein ist, sondern an dem alle deutschen Stämme ihren gebührenden Antheil haben. Weil ich weiß, daß das Wort wahr ist: „die deutschen Stämme werden sich nicht selbst aufgeben," deshalb sprach ich das Vertrauen aus: es wird aus dem Deutschen Bunde nie und nimmer ein Einheitsstaat werden! Daß es nicht dahin kommt, meine Hohen Herren, daran wird Baiern das Beste zu thun vermögen. Man rechnet in der Beziehung auf uns, man weiß, was in dieser Richtung Baiern zu leisten im Stande ist und man hofft, daß ein Zusammengehen Baierns mit den übrigen Staaten den Bedenken, welchen die Bundesverfassung bisher in Bezug auf Unifikation Raum gegeben hat, ein definitives Ende setzen wird. Wenn man endlich davon gesprochen hat, daß der Reichstag nur in verkümmerter Gestalt diejenigen Rechte habe, welche den Landesvertretungen bisher zugemessen waren, so glaube ich sagen zu dürfen, daß man sich in dieser Beziehung irrt. Ich glaube, die nächste Zukunft wird lehren, daß der Reichstag keine ohnmächtige Versammlung von Volksvertretern sein wird. In einem Punkte, meine Hohen Herrn, habe ich das Bedürfniß, dem Herrn Referenten mit vollem Herzen beizustimmen: das ist der Satz, den er ausgesprochen hat, daß, wenn Baiern nicht dermalen dem Bunde beiträte, dann in dem Moment, wo der Zollverein die nächste Krisis zu bestehen hat, dieser Beitritt erfolgen müßte unter dem Hohngelächter Deutschlands und ohne Bedingungen. Nur Eines noch, meine Hohen Herren, füge ich hinzu daß wir nicht in den Bund eintreten wie er ist sondern wie er sein wird — und ohne unser Zuthun sich gestalten wird, und ich fürchte, jener Bund — gefällt uns noch viel weniger als der Bund, den wir jetzt abzuschließen im Begriffe sind und den wir mit den übrigen Völkern auszubilden die Kraft und die Gelegenheit haben werden. Gestatten Sie mir endlich, gegen den einzigen Redner mich zu wenden, der sich für diesen Augenblick endgiltig gegen die Verträge ausgesprochen hat. Meine Hohen Herren! Der Abschluß der Verträge ist meinen hochverehrten Collegen und mir nicht leicht

geworden, und wenn in dieser Hohen Versammlung das Wort fiel, daß es einen Kampf im Herzen kostete, ein zustimmendes Votum zu demselben abzugeben, — nun, meine Hohen Herren, dann darf ich sagen: es ist auch uns ein schwerer Entschluß gewesen, die Verträge abzuschließen; aber diesen Empfindungen gegenüber war mir die Rede des Herrn Reichsraths, der sich bisher gegen die Verträge geäußert hat, eine wahre Herzstärkung. Ich war auf viel größere, viel wichtigere Einwände gefaßt. Daß keine anderen gekommen sind, ist mir ein Beleg daß wir schließlich doch nicht das Unrechte getroffen haben. Was sind, meine Hohen Herren, die Bedenken, die man hervorgehoben hat? Ich will sie kurz näher bezeichnen. Man empfindet schwer, daß Baiern nicht das Recht vorbehalten worden ist Konsuln zu ernennen. Ich könnte Ihnen aus den Verhandlungen mit dem Herrn Minister von Delbrück mittheilen, daß wir denselben Wunsch hatten, wie der Herr Reichsrath. Auch wir wollten Baiern das Recht Konsuln zu ernennen für alle Zukunft wahren. Wir ließen dieses Verlangen fallen gegenüber der überwältigenden Ueberzeugung, daß wir dem Lande damit nicht den geringsten Vortheil verschaffen wohl aber einen großen Nachtheil zufügen würden. Was heißt es denn, meine Hohen Herren, Konsuln zu ernennen? Ist es denn damit gethan, daß man irgend einem ordensdurstigen Kaufmann in irgend einem überseeischen Hafen den Titel „baierischer Konsul" verleiht? daß er ein Bureau hält und vielleicht großmüthig genug ist, von Zeit zu Zeit irgend einem baierischen Bettler einen Dollar zu schenken? O nein! meine Herren, das Konsulatwesen bedeutet meiner Ansicht nach Nichts, wenn nicht hinter dem Consul eine sehr reale Macht, die die deutliche Kanonensprache spricht, steht, wenn nicht eine Flotte hinterher geht und aller Schutz den Angehörigen eines Landes gewährt wird, von dem wir es gewohnt sind zu sehen, daß ihn England und Frankreich ihren Landesangehörigen gewähren. Einen solchen Schutz konnten unsere Konsuln mit dem besten Willen, welchen viele derselben in unbezweifelter Weise in hohem Maße bethätiget haben, den Baiern nicht gewähren. Um also die Baiern im Auslande nicht schlechter zu stellen als jeden andern Deutschen, mußten wir anerkennen, daß es richtiger ist, auf die baierischen Konsuln zu verzichten und darnach hinzustreben, daß die Deutschen Heere und die Deutsche Flotte auch den Baiern ihren Schutz gewähren! Daß ich hier nicht von Dingen träume, die nie geschehen sind, dafür sprechen die Erfahrungen, die in den wenigen Jahren, welche seit 1866 abgelaufen sind — fragen Sie die Deutschen, welche im fernen Auslande lebten — das deutsche Konsulatwesen bereits zu Tage gefördert hat. Man hat gesagt, es sei zwar für den Augenblick der Malzaufschlag gerettet, aber wie der zweite Absatz des betreffenden Artikels deutlich zeige, nur für kurze Zeit. Nun, meine Hohen Herren, diesen Werth lege ich dem zweiten Absatze nicht bei. Wir dürfen vertrauen, daß, so lange die Gründe obwalten, welche es dahin brachten, daß man uns den Vorbehalt zugestand, auch der Vorbehalt aufrecht erhalten werde. Aber, meine Hohen Herren, ich prätendire

gar nicht, daß Sie der Vertrauensseligkeit sich hingeben, von der Sie sehen, daß sie mich bis zu einem gewissen Grade erfüllt. Nein! Man wird uns den Malzaufschlag nicht nehmen bis — ihn Baiern nicht selbst aufgiebt, dafür hat der Vertrag gesorgt! Endlich sagt man: wir müssen eine ganz unübersehbare Masse von Gesetzen übernehmen. Nun, meine Hohen Herren, wir werden prüfen, ob und wie weit uns die Gesetze taugen und bei dem Spruche, den der Reichstag zu fällen hat darüber, ob die Gesetze, die gegeben worden sind, bei uns eingeführt werden sollen, werden wir mitsprechen nud ich bin fest überzeugt ein sehr gewichtiges und ernstes Wort mitsprechen. Aber, meine Hohen Herren, setzen Sie den Fall, daß der Reichstag in dem Drange nach Unifizirung sagt, man muß in Baiern auch diese Gesetze alle übernehmen, — dann, meine Hohen Herren, erkläre ich meinestheils, dann ist es auch kein Unglück; denn soweit ich die Gesetze kenne — und es war meine Pflicht, sie näher zu besehen — wird es für Baiern kein Unglück sein, wenn wir dieselben auch bei uns in Wirksamkeit treten sehen. Der Herr Reichsrath, gegen den ich mich gewendet, sagt, es sei doch zu beklagen, daß die Einheit, nach der wir uns sehnen, die das Ideal unserer Jugend gewesen ist, sich eigentlich nur verkörpere in einer großen Armee. Nun, meine Hohen Herren, auch diese Auffassung vermag ich nicht zu theilen. Die große Armee wird ein Mittel sein, — ein wirksames Mittel, die deutsche Einheit, von der wir in der Jugend geschwärmt haben, praktisch und wirksam werden zu lassen. Sie wird aber nicht das Wesen jener Einheit sein. Das Wesen der Einheit wird sein, daß die deutsche Nation nach Außen im Kriege und im Frieden mächtig und gewaltig dasteht, wie Ein Mann! Und daß das so wird, dafür ist mir die Qualität des deutschen Volkes Bürge, sowie dafür daß sich das nöthige Maß von Freiheit entwickelt; — wenn sich nur nicht ein Maß von Freiheit entwickelt, das über das Bedürfniß des mehr gedachten Herrn Vorredners hinausgeht!

Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern Graf **v. Bray-Steinburg**:*) Meine Hohen Herren! Der Gegenstand, der uns vorliegt, ist so vielfach erörtert worden und hat insbesondere in einer so eingehenden ausgezeichneten Weise durch das Referat seine Beurtheilung erfahren, daß ich nur wenig mehr hinzuzusetzen und namentlich in historischer Hinsicht kaum mehr irgend eine Bemerkung zu machen habe. Ich will nur bemerken, daß wenn in neuerer Zeit von einem Weiteren Bunde die Rede war, dieser Gedanke uns auch schon früher vorgeschwebt hat, daß es sogar der erste war, der zur Sprache kam, und daß, als die Besprechungen mit dem Herrn Staatsminister v. Delbrück hier stattfanden, dieser Gedanke es war, welchem wir uns zugewendet hatten. Erst später in Versailles zeigte sich, daß der schwerfällige Mechanismus eines solchen doppelten Bundes nicht anwendbar und

*) S. 81 u.

ganz besonders ein Definitivum auf diesem Wege nicht zu erreichen war. Wir gingen darum, unter Festhaltung der Grundlage, welche uns in München gedient hatte, zu dem Beitritte zu einem Allgemeinen Deutschen Bund mit einem gemeinsamen Reichstage über. Es fand hiebei, wie dem Hohen Hause bekannt ist, keine Ueberstürzung statt, sondern die Verhandlungen wurden mit Zeit und Ruhe geführt. Wir waren die letzten, die an die Reihe kamen, und ich glaube wir hatten es nicht zu bedauern, denn es wurden uns Zugeständnisse gemacht, welche anderen Staaten versagt worden waren. Die Zugeständnisse, welche Baiern besonders zu Theil geworden sind, wurden diesem Hohen Hause von einem Herrn Redner als geringfügig hingestellt. Ich muß es sagen, daß es mich betrübt hat, in diesen Räumen eine Ansicht äußern zu hören, welche das Aufgeben des entschiedensten Merkmales der Souveränität der baierischen Krone verlangt, — eine Ansicht, welche, wenn ihr entsprochen wird, unsere schöne Hauptstadt zu einer Provinzialstadt herabwürdigen würde. Da hier von Vertretung nach Außen die Rede ist, will ich nur erwähnen, daß das Ehrenrecht, vermöge welches Baiern berufen ist ganz Deutschland subsidiär zu vertreten, doch gewiß nicht gering zu schätzen ist. Was uns bei den Verhandlungen geleistet hat, war der Wunsch, eine Einigung Deutschlands herbeizuführen, aber eine Einigung auf föderativer Grundlage. Es ist durch die Abänderung der früheren Norddeutschen Verfassung, durch die Zusätze derselben und durch die Zugeständnisse, welche den einzelnen deutschen Staaten gemacht worden sind, Etwas in diesem Sinne erreicht worden. Ich will den Werth desjenigen, was erreicht worden, nicht zu hoch anschlagen; aber Das will ich sagen, daß es gerade die Thatsache des Eintritts der süddeutschen Staaten und insbesondere Baierns in den Bund ist, welche am meisten dahin zu wirken geeignet ist, daß die föderative Richtung gefördert und gekräftigt werde. Der Eintritt dieser Staaten hat namentlich dazu beigetragen, diejenigen föderativen Elemente, welche schon im Norddeutschen Bunde vorhanden waren, neu zu beleben, zu stärken und wirksam zu machen. Ich darf hier nur auf das Königreich Sachsen hinweisen. Ich hoffe, daß dasjenige, was man Partikularismus nennt, sich auch ferner im neuen Deutschen Bunde geltend machen wird, aber in dem Sinne, daß er der föderativen Strömung zu Gute komme. Das ist der erste Punkt, auf welchen ich bei Abschluß der Verträge Gewicht gelegt habe, und noch jetzt Gewicht lege, vorzugsweise deshalb, weil mir dadurch auch der zweite Punkt, welcher mir von Bedeutung ist, am besten gesichert zu sein scheint, nämlich die Wahrung des europäischen Friedens. In einer großen deutschen Föderation — mag ihr Name „Bund" sein oder „Reich" — liegen alle Elemente der Kraft und der Mäßigung, welche den Frieden sichern, weil durch die Mäßigung, welche einer solchen Föderation naturgemäß inne wohnt, jede kriegerische Uebereilung ausgeschlossen wird, und weil durch ihre Macht alle Wahrscheinlichkeit eines Angriffes auf das deutsche Gebiet ausgeschlossen oder wenigstens die Gefahr beseitigt wird,

welche die Vereinzelung der deutschen Staaten hervorrufen würde. Der dritte Punkt endlich, der mir eine wesentliche Bedingung für die gedeihliche Entwickelung Deutschland zu sein scheint, ist, meine Hohen Herren, die Erhaltung und Pflege der freundschaftlichsten und innigsten Beziehungen zu unserem mächtigen Nachbarstaate, der österreichisch-ungarischen Monarchie. Baiern ist hiebei ganz besonders interessirt und betheiligt. Ich habe nicht versäumt, mit den hervorragendsten Staatsmännern in Versailles diesen Gegenstand eingehend und wiederholt zur Sprache zu bringen, und ich muß es bestimmt aussprechen, daß ich dort in dieser Beziehung den entgegenkommendsten Ansichten und Wünschen begegnet bin. Ja noch mehr, es wurde daselbst der Wunsch ausgesprochen, daß es gelingen möge, durch internationale Verträge das bestehende freundschaftliche Verhältniß noch fester zu knüpfen. Die seither der Oeffentlichkeit übergebene Depesche des Grafen Bismarck aus Versailles vom 14. d. M. spricht sich in dieser Hinsicht sehr bestimmt aus. Sie äußert den lebhaften Wunsch, mit dem mächtigen und befreundeten Nachbarreiche Beziehungen zu pflegen, welche der gemeinsamen Vergangenheit ebenso wie der Gesinnung und den Bedürfnissen der beiderseitigen Bevölkerung entsprechen; und an einer andern Stelle wird von dem Verlangen gesprochen, „die freundschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu dem österreich-ungarischen Nachbarreiche zu erhalten und zu fördern, auf welche beide durch die ihnen gemeinsamen Interessen und die Wechselwirkung ihres geistigen wie ihres materiellen Verkehrslebens angewiesen sind."

v. Neumayr als Referent*): Was die Befürchtung vor der rücksichtslosen Einführung der bereits bestehenden Norddeutschen Bundesgesetze in Baiern betrifft, so ist diese Befürchtung auch im Ausschußreferate schon angedeutet. Aber so schlimm scheint mir die Sache doch nicht zu liegen. Die Gesetze des Norddeutschen Bundes können durch die Bundesgesetzgebung auf Baiern nur insoweit anwendbar erklärt werden, als der Gegenstand des betreffenden Gesetzes ein solcher ist, welchen die Bundesverfassung dem Gebiete der Bundesgesetzgebung zuweist. Ich habe schon zu erwähnen die Ehre gehabt, daß diesem Gebiete nur solche Gegenstände zugewiesen sind, von denen sich in keiner Weise behaupten läßt, es seien in Bezug auf den einen oder den anderen die spezifischen Interessen Baierns wesentlich anders gelagert als die Interessen der übrigen Bundesstaaten. Es darf also schon im Voraus angenommen werden, — und in der That findet sich diese Annahme bei näherem Eingehen auf den Inhalt der hier in Frage stehenden Gesetze bestätiget — daß durch keines derselben, wenn es auch wirklich unverändert bei uns eingeführt werden sollte, eine Schädigung Baierns in Aussicht gestellt ist. Anbelangend endlich den Malzaufschlag, so glaube ich, daß in dieser Beziehung durch die Bestimmungen der Bundesverfassung vollkommene

*) S. 86.

Sicherheit gewährt ist. Nicht die Schlußworte des zweiten Absatzes des Artikels 35 der Bundesverfassung scheinen mir in dieser Richtung das Wesentliche zu enthalten, sondern die Bestimmung, welche der baierische Vertrag in Nummer V. aufführt, welche lautet: „Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, insbesondere soviel Baiern angeht, die unter Ziffer III. dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.“ Es dürfte hieraus die Richtigkeit dessen hervorgehen, was Seine Excellenz der Herr Staatsminister der Justiz angeführt hat, daß nämlich eine Aenderung bezüglich des Malzaufschlages durch die Bundesgesetzgebung nur dann erfolgen kann, wenn Baiern selbst einwilligt. — Gegen diejenigen Gründe, welche der Ausschuß als die zuletzt überwiegenden erachtet hat und welche ihn allein bewogen haben, die Annahme der Verträge trotz dieser Bedenken zu begutachten, haben der Herr Reichsrath Freiherr zu Franckenstein zwei Einwände erhoben. Insoferne nämlich, als ein solcher durchschlagender Grund vom Ausschusse angeführt wurde, daß eine isolirte Stellung Baierns nicht haltbar sein würde, wenn größere europäische Verwickelungen hereinbrechen sollten, haben der Herr Reichsrath angeführt, daß ein Staat von der Größe, der guten Finanzlage und den sonstigen günstigen Verhältnissen Baierns immerhin selbstständig bleiben könne, es komme, was da wolle. Meine Hohen Herren! Ich glaube nicht, daß diese Behauptung vereinbar ist mit der dermalen maßgebenden Lage der europäischen Staaten. Jedenfalls würde sie aber nur dann zutreffen können, wenn ein solcher Staat in seiner ganzen Bevölkerung von einer politischen Gesinnung durchdrungen wäre, wenn alle Staatsbürger für die Aufrechthaltung der Selbstständigkeit ihres Gemeinwesens mit jedem Opfer einzustehen bereit wären, und wenn die Macht dieser Gesinnung auch nicht durch die leiseste gegentheilige Parteiströmung abgeschwächt wäre. Ich frage, meine Hohen Herren, ob so die Verhältnisse Baierns gestaltet sind? Sie werden das verneinen müssen! Wenn ferner der Ausschuß als Motiv seines Antrages angeführt hat, daß jedenfalls bei Erneuerung der Zollverträge Baiern gezwungen sein werde, in den Bund einzutreten, so haben der Herr Reichsrath dem nur entgegengesetzt: sie könnten nicht annehmen, daß Preußen mit einem treuen Bundesgenossen so gröblich verfahren werde, ihm die Zollvereinsverträge zu künden. Meine Hohen Herren! Ich nehme das allerdings an und erlauben Sie mir beizufügen: ich finde in dieser Annahme durchaus keine Beleidigung Preußens, wie der sehr geehrte Herr Vorredner. Im politischen Leben gilt der Grundsatz, daß die Gemüthlichkeit aufhört. Jeder Staat wird in jedem einzelnen Falle des internationalen Verkehrs dasjenige thun, was er seinen Interessen angemessen hält, sei es auch gegen einen gewesenen Verbündeten, und das wird auch in diesem Falle geschehen. Was schließlich die Aeußerung Seiner Excellenz des Herrn Staatsministers der Justiz betrifft, so erlaube ich

mir darüber nur wenige Bemerkungen. Ich habe durchaus nicht gesagt, daß es unpassend sei, daß der Bund in einer kräftigen Spitze gipfle. Im Gegentheile, ich habe es sogar ausdrücklich als einen der Vorzüge der Bundesverfassung und als ein Merkmal ihrer im Allgemeinen richtigen Organisation bezeichnet, daß die oberste Leitung des Bundes in die Hände des mächtigsten Bundesstaates gelegt sei. Eine andere Frage aber ist die, ob diese Spitze nothwendig in so übermäßiger Schärfe zugespitzt, ob sie mit so exorbitanten Vorrechten ausgerüstet werden mußte, wie dies in der Bundesverfassung geschehen, und diese Nothwendigkeit scheint mir durch die Aeußerung des Herrn Staatsministers nicht dargethan zu sein. Im Gegentheile, wenn der Herr Staatsminister das Vertrauen ausgesprochen hat, welches ich gerne theilen will, daß die Krone Preußen von den Vorrechten, welche ihr eingeräumt sind, keinen so schroffen Gebrauch machen, vielmehr stets nur im Benehmen mit den Bundesgenossen vorgehen werde, so liegt hierin, wie mir scheint, gerade die Anerkennung, daß dieser Krone Vorrechte eingeräumt sind, von welchen ein schroffer Gebrauch gemacht werden kann. Was den Reichstag betrifft, so ist von Seite des Herrn Staatsministers betont worden, es sei zu weit gegangen, wenn man den Reichstag geradezu als ohnmächtige Korporation hinstelle. Meine Hohen Herren, das habe ich auch nicht gethan. Der Reichstag hat allerdings auch in der ihm von der Bundesverfassung gegebenen Stellung noch immer erhebliche Rechte; ich habe das anerkannt und sogar ausdrücklich die Hoffnung daran geknüpft, daß er von diesen Rechten zur Ausbildung der Verfassung im föderativen Sinne Gebrauch machen werde. Aber das wird doch nicht geleugnet werden können, daß keineswegs alle Rechte, die jetzt die baierische Volksvertretung hat, unverkürzt auf den Reichstag übergehen; es erhellt das unwiderleglich aus den angeführten Bestimmungen der Bundesverfassung. Zur Freude aber gereicht es mir, mit dem Herrn Staatsminister in dem Vertrauen zusammenzutreffen, daß es dem verständigen Sinne und kräftigen Willen des Deutschen Volks gelingen werde, im allmäligen Ausbau der Bundesverfassung die Gebrechen zu beseitigen, die wir dermalen noch in vielen Bestimmungen derselben erblicken müssen. Möge der Himmel geben, daß dieses Vertrauen uns nicht täusche!

Bei der namentlichen Abstimmung wurde mit allen gegen drei Stimmen den Verträgen die Zustimmung ertheilt*).

---

*) S. 91.

Beisatz

zu oben S. 598 und 717.

Artikel 12 der **Würtembergischen Militärkonvention** vom 21. bis 25. November 1870 lautet:

Artikel 12. Aus der von Würtemberg nach Artikel 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe bestreitet die kgl. würtembergische Regierung, nach Maßgabe des Bundeshaushaltsetats, den Aufwand für die Unterhaltung des kgl. würtembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Würtembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesammtheers: Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militär-Bildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und miltärärztlichen Bildungsanstalten, der Examinationskomm.ssionen, der militärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- und Artillerie-Schießschule, der Militärreitschule, der Centralturnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Würtembergs.

Das kgl. würtembergische Armeekorps participirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstab verhältnißmäßig vertreten sein. (Bundesgesetzbl. 1870 S. 661.)

Beisatz

zu S. 757.

Die fragliche **Erklärung** wurde in der That in der Schluß-Sitzung über die Verträge am 21. Januar 1871 übergeben*). Der Eingang derselben lautet:

„Wir unterzeichnete Mitglieder der patriotischen Fraktion der (baierischen) Kammer der Abgeordneten halten eine bundesstaatliche Einigung Deutschlands für dringend nothwendig.

Diese bundesstaatliche Einigung sollte aber nach unserer Ueberzeugung in Wirklichkeit auf dem Föderativprinzip beruhen, wobei die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten möglichst gewahrt zu bleiben vermöchte."

Nachdem sodann eine ausführliche Motivirung einerseits der gegen die

---

*) St. B. Bd. IV. S. 373.

Reichsverfassung obwaltenden Bedenken, andererseits der in der Lage der Gegenwart gegebenen zwingenden Nothwendigkeit eingeschaltet ist, wird am Schlusse gesagt:

„Die berechtigte Sehnsucht des ganzen Deutschen Volkes nach seiner gesammtstaatlichen Einigung theilend, schließen wir fest und treu an dasselbe uns an. Wir wollen dem Feinde des Vaterlandes keine Ritze und Spalte bieten, um seine Hebel zu neuer Trennung und Zerklüftung einzusetzen, durch innere Zerrissenheit nicht Anlaß zur Verlängerung des nationalen Krieges geben, an die Stelle des zersetzenden Parteikampfes im Innern Baierns, so viel an uns liegt, die segensvolle bürgerliche Eintracht zurückführen.

„Wir erwarten aber von der königlich baierischen Staatsregierung, daß sie ihre künftige Stellung und Thätigkeit im Bundesrathe des Deutschen Reiches dazu benutzen werde, um im Verein mit der Deutschen Volksvertretung denjenigen Keim einer wahrhaft föderativen Bundesverfassung zu pflegen und vor schädlichen Einflüssen zu schützen, von dem wir wünschen, daß er von Neuem tiefe Wurzeln im Deutschen Volksleben fasse und zu einem mächtigen Baume Deutscher Stärke und Einheit heranwachse, unter dessen Schirm und Schutz die Deutschen Stämme in Freiheit und Eintracht sich zu sammeln vermögen.

München, den 21. Januar 1871."

(Folgen 25 Unterschriften.)

Beisatz

zu oben S. 789.

Dem Norddeutschen Reichstage in seiner vorausgegangenen ordentlichen Session des nämlichen Jahres 1870 war noch ein Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum **Baden** wegen der wechselseitigen Gewährung der Rechtshülfe zur Ertheilung der verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt worden.*) Bei der dritten, in der neunten Sitzung vom 24. Februar 1870 stattgefundenen Berathung**) kam ein Antrag Laskers***) zur Diskussion, welcher dahin lautete:

*) Drucks. Nr. 9.

**) St. B. S. 58. Die erste Berathung befindet sich S. 20, die zweite S. 40 ebenda.

***) Drucks. Nr. 20.

Der Reichstag wolle bei Annahme des Vertrags beschließen zu erklären:
„Der Reichstag spricht:

1. den unablässigen nationalen Bestrebungen, in denen Regierung und Volk des Großherzogthums Baden vereinigt sind, seine dankende Anerkennung aus;
2. der Reichstag erkennt in diesen Bestrebungen den lebhaften Ausdruck der nationalen Zusammengehörigkeit und nimmt mit freudiger Genugthuung den **möglichst ungesäumten Anschluß an den bestehenden Bund** als Ziel desselben wahr."

Ueber den ersten Theil des Antrags herrschte das vollste Einverständniß bezüglich des zweiten, die Anschlußfrage betreffenden Theiles erhob sich eine sehr erregte Debatte, bei welcher sich insbesondere Bundeskanzler Graf Bismarck entschieden dagegen aussprach, selbst für den Fall, daß demnächst von der badischen Regierung (beziehungsweise allein) der Beitrittsantrag offiziell gestellt werden sollte. Unter anderem betonte derselbe hiebei das im Antrage liegende Drängen nach Vollendung des deutschen Einigungswerkes und die Unterschätzung des wirklich Erreichten, und fuhr hierauf wörtlich fort wie folgt:

„Denken Sie zurück, meine Herren, in die Jahre von 1848, in die Jahre vor 1864. Mit wie Wenigem wäre man damals zufrieden gewesen! Als welche glänzende Errungenschaft wäre beispielsweise diejenige Einigung für ganz Deutschland, in welcher wir heute mit Süddeutschland stehen, der gesammten Nation erschienen! Nämlich ein Zollparlament, welches das liberum veto aus der Zollverfassung beseitigte, welches dem Ganzen eine organische verfassungsmäßige Gestalt verlieh, — und ein gesicherter Oberbefehl der gesammten Heeresmacht! Der gesicherte Oberbefehl war eine große Schwierigkeit für einen Krieg des alten Bundes; er war schwerlich zu erreichen und die Verhandlungen darüber hätten, wenn nicht außerhalb des Bundes Vorsorge getroffen wäre, länger dauern können als der Krieg. Haben wir nicht in Bezug auf Süddeutschland ein kostbares Stück nationaler Einheit erreicht? Ich kann dreist behaupten: — Uebt nicht das Präsidium des Norddeutschen Bundes in Süddeutschland ein Stück kaiserlicher Gewalt, wie es im Besitze der deutschen Kaiser seit 500 Jahren nicht gewesen ist? (Hört! Sehr wahr!) Wo ist denn — seit der Zeit der ersten Hohenstaufen — ein unbestrittener Oberbefehl im Kriege, eine unbestittene Sicherheit der Gemeinschaft, denselben Feind und denselben Freund im Kriege zu haben, in deutschen Landen vorhanden gewesen? Wo ist denn eine wirthschaftliche Einheit vorhanden gewesen, an deren Spitze der deutsche Kaiser gestanden hätte? Der Name macht es nicht! Aber wenn das Präsidium, wenn der König, mein Allergnädigster Herr, im Nordbunde eine Macht übt, die zu erweitern im nationalen Interesse, im Interesse des Gewichtes und Schutzes von Deutschland kein Bedürfniß vorhanden ist, so kann ich behaupten: Das Haupt des Nordbundes hat in Süddeutschland eine

Stellung, wie sie seit dem Kaiser Rothbart ein deutscher Kaiser nicht gehabt hat, und dieser doch auch nur, wenn sein Schwert gerade siegreich war, — vertragsmäßig und allgemein anerkannt, nicht. Also unterschätzen wir dies nicht und drängen Sie nicht so auf neue Etappen; genießen Sie doch einen Augenblick froh, was Ihnen beschieden, und begehren Sie nicht, was Sie nicht haben! (Sehr gut! Große anhaltende Heiterkeit.)*)

Am Schlusse der umfangreichen Debatte erklärte Lasker: auf Grund mehrerer Motive, u. a. auch, weil seitens des Bundeskanzlers dieſ Vertrauens- und Mißtrauensfrage — wenigstens impliciet — gestellt worden war, seinen Antrag vollständig zurückzuziehen. Hierdurch kam sodann auch der von Frhr. v. Blanckenburg gestellt gewesene Unterantrag auf Weglassung des zweiten Theils des Antrags,**) und der von v. Kardorff während der Debatte gestellte***) in Wegfall kamen.†)

Beisatz

zu Seite 803.

Am Montag 17. Januar 1870 hatte Se. Majestät der **König von Baiern** die Session des im Jahre 1869 neugewählten Landtags mit einer

---

*) St. B. S. 68.

**) Druckſ. Nr. 21.

***) St. B. S. 76 l. g. u.

†) St. B. S. 77 l. g. o. Derselbe war dahin gegangen, den zweiten Theil des Antrags dahin zu fassen:

„und erkennt in diesen Bestrebungen mit freudiger Genugthuung den stetigen und unaufhaltsamen Fortschritt der staatlichen Einigung des gesammten Deutschlands".

Im Verlaufe der vorerwähnten Debatte hatte Bundeskanzler Graf Bismarck in der nämlichen Rede, aus welcher wir oben den einen Passus wiedergegeben haben, auch folgende zur Anführung in der Rede des baierischen Kriegsministers Frhr. von Pranckh (S. 782) zu vergleichenden Worte gesprochen (St. B. S. 66 r. g. u.):

„Wenn man den Beitritt Badens in den Norddeutschen Bund wünscht, so kann doch unmöglich Einer von uns dies als ein Definitivum, als einen definitiven Abschluß der Deutschen Frage betrachten wollen, sondern wir werden darüber einig seien, daß es nur das Mittel sein kann, für das gesammte Deutschland zwischen Norddeutschland und dem gesammten Süden Deutschlands diejenige engere Verbindung herbeizuführen, die wir alle erstreben, mag es sein in welcher Form es will, und die ich dahin definiren möchte, daß wir die intimsten gemeinsamen Institutionen, über die wir uns beiderseitig in voller Freiwilligkeit einigen können, herbeiführen — aber in voller Freiwilligkeit, ohne Drohung, ohne Pression, ohne Druck! Der verstimmte, gezwungene Baier oder Würtemberger in der engsten Genossenschaft kann mir nichts helfen, und ich würde immer vorziehen, noch ein Menschenalter zu warten als Zwang nach der Richtung hin zu üben."

Thronrede eröffnet, deren erste, auf die Deutsche Frage in ihrer damaligen Phase bezügliche Hälfte wörtlich lautet wie folgt:*)

Meine Herren Reichsräthe und Abgeordneten!

„Es gereicht Mir zu hoher Befriedigung, die Kammern des Landtages wieder um Mich versammelt zu sehen, und mit Freude entbiete Ich Ihnen Meinen Königlichen Gruß."

„Die Schwierigkeiten, welche sich der Constituirung der für den 21. September des vergangenen Jahres einberufenen Kammer der Abgeordneten entgegengestellt haben, waren der Anlaß zur Aufhebung derselben und zur Anordnung von Neuwahlen."

„Der Widerstreit entgegenstehender Meinungen hat in der letzten Zeit einen Grad ungewöhnlicher Heftigkeit erreicht. In Folge dessen haben sich vielfach irrthümliche und beunruhigende Vorstellungen verbreitet. Im Vertrauen auf Ihrer Aller Vaterlandsliebe und Einsicht gebe Ich Mich der Hoffnung hin, daß das Vorbild maßvoller Haltung, welches Sie dem Lande geben werden, wesentlich zu seiner Beruhigung beitragen wird."

„Ich weiß, daß manche Gemüther die Sorge erfüllt, es sei die wohlberechtigte Selbstständigkeit Baierns bedroht. Diese Befürchtung ist unbegründet. Alle Verträge, welche Ich mit Preußen und dem Norddeutschen Bunde geschlossen habe, sind dem Lande bekannt. Treu dem Allianzvertrage, für welchen Ich Mein Königliches Wort verpfändet habe, werde Ich mit Meinem mächtigen Bundesgenossen für die Ehre Deutschland und damit für die Ehre Baierns einstehen, wenn es unsere Pflicht gebietet."

„So sehr Ich die Wiederherstellung einer nationalen Verbindung der deutschen Staaten wünsche und hoffe, so werde Ich doch nur in eine solche Gestaltung Deutschlands willigen, welche die Selbstständigkeit Baierns nicht gefährdet."

„Indem Ich der Krone und dem Lande die freie Selbstbestimmung wahre, erfülle Ich eine Pflicht nicht allein gegen Baiern sondern auch gegen Deutschland. Nur wenn die deutschen Stämme sich nicht selbst aufgeben, sichern sie die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung Gesammt-Deutschlands auf dem Boden des Rechtes."

„Ich hege die zuversichtliche Erwartung, daß Sie Mein Bestreben, an dem Wohle Meines Volkes im Geiste der neuen Gesetzgebung fortzubauen, kräftig unterstützen werden."

---

*) Amtliche Protokolle des Landtags 1870/1871 S. 9 f.

Beisätze

zu S. 828.

A.

Die unter Ziffer 3 aufgeführte **Vereinbarung d. d. Berlin, 8. Dezember 1870** *) lautet:

Verhandelt,

Berlin, den 8. Dezember 1870.

Nachdem zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Sr. königl. Hoheit dem Großherzog von Baden und Sr. königl. Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein eine Verfassung des Deutschen Bundes vereinbart worden und Se. Majestät der König von Würtemberg dieser Verfassung beigetreten ist, und nachdem Se. Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes und Se. Majestät der König von Baiern einen Vertrag über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses geschlossen haben, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

für den Norddeutschen Bund: der königlich Sächsische Staatsminister der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Richard Freiherr von Friesen und der Präsident des Bundeskanzleramts, königlich Preußischer Staatsminister Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

für Baiern: der königlich Baierische Staatsminister der Justiz Johann von Lutz;

für Würtemberg: der königlich Würtembergische Justizminister Herrmann von Mittnacht;

für Baden: der Großherzoglich Badische Präsident des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Rudolph von Freydorf und der Großherzoglich Badische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Hans Freiherr von Türckheim;

für Hessen: der Großherzoglich Hessische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Geheimer Legationsrath Karl Hofmann

in Berlin zusammengetreten, um die Zustimmung Würtembergs, Badens und Hessens zu dem im Eingange erwähnten Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baiern und, soweit dieß noch erforderlich ist, die Zustimmung Baierns zu der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung und dem, über den Beitritt zu dieser Verfassung mit Würtemberg abgeschlossenen Vertrage festzustellen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben nach gegenseitiger Vorlegung

---

*) Vgl. auch S. 593 unten.

und Anerkennung ihrer Vollmachten konstatirt, daß Würtemberg, Baden und Hessen dem, zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baiern über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses am 23. November d. Js. zu Versailles abgeschlossenen Vertrage nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokolle von demselben Tage zustimmen, und daß Baiern, soweit dieß in Betracht der Verabredung unter I. des eben gedachten Vertrages noch erforderlich ist, der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, dem Protokolle d. d. Versailles, den 15. November d. Js. angeschlossenen Verfassung des Deutschen Bundes und der in diesem Protokolle getroffenen Verabredungen, sowie dem zu Berlin am 25. November d. Js. unterzeichneten Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerserts und Würtemberg andererseits über den Beitritt des letzteren zu der vorerwähnten Verfassung, den im Schlußprotokolle zu diesem Vertrage getroffenen Verabredungen und der Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Würtemberg vom 21./25. November d. J. zustimmt.

Die Unterzeichneten waren darüber einverstanden, daß der Inhalt der gegenwärtigen Verhandlung als durch die Ratifikation derjenigen Urkunden genehmigt angesehen werden soll, auf welche sich die gegenwärtige Verhandlung bezieht.

(Folgen die Unterschriften.)

B.

Die daselbst unter Ziffer 4 aufgeführte Note des k. Staatsministeriums des Aeußern vom 13. Dezember 1870 (insbesodere auch „**Kaiser und Reich**“ betreffend) lautet:

I.

Mit Zustimmung der sämmtlichen betheiligten Regierungen wurde der Artikel III. §. 8 des Hauptvertrags zwischen Baiern und dem Norddeutschen Bunde vom Reichstage in nachfolgender Fassung angenommen:

(Folgt nun der §. 8 in seiner jetzigen Gestalt — s. oben S. 64 — nur sind die Schlußworte der Alinea 1 „nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869“ durch gesperrten Druck hervorgehoben.)*)

II.

Für §. II. des Schlußprotokolls ist in gleicher Weise vom Reichstage folgende Fassung angenommen:

---

*) Vergl. hiezu oben S. 322 fgg.

(Folgt nun Ziffer II. des Schlußprotokolls in seiner jetzigen Fassung — S. 66.)**)

III.

Am Eingange der Bundesverfassung ist an Stelle der Worte:

„dieser Bund wird den Namen „Deutscher Bund" führen"

zu setzen:

„dieser Bund wird den Namen „Deutsches Reich" führen".

IV.

Der erste Absatz des Artikels 11 der Bundesverfassung hat nachstehende Fassung erhalten:

(folgt Artikel 11 Absatz 1 in seiner jetzigen Gestalt — s. S. 5)***).

*) Vergl. hiezu S. 325 fg.

**) Vgl. hiezu S. 366 fgg.

I. Session

des

Ersten Deutschen Reichstages.

Revision der Verfassung.

Eröffnungssitzung im Weißen Saale am 21. März 1871*).

Se. Majestät der Kaiser und König verlesen folgende Thronrede:

Wenn Ich nach dem glorreichen, aber schweren Kampfe, den Deutschland für seine Unabhängigkeit siegreich geführt hat, zum ersten Male den Deutschen Reichstag um Mich versammelt sehe, so drängt es Mich vor Allem, Meinem demüthigen Danke gegen Gott Ausdruck zu geben für die weltgeschichtlichen Erfolge, mit denen seine Gnade die treue Eintracht der deutschen Bundesgenossen, den Heldenmuth und die Mannszucht unserer Heere und die opferfreudige Hingebung des deutschen Volkes gesegnet hat.

Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde: die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwickelung.

Das Bewußtsein seiner Einheit war in dem deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig; es hat seine Hülle gesprengt in der Begeisterung, mit welcher die gesammte Nation sich zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unvertilgbarer Schrift auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnete, ein einiges Volk zu sein und zu bleiben.

---

*) St. B. I. Session, 1871, Bd. I., S. 1.

Der Geist, welcher in dem deutschen Volke lebt und seine Bildung und Gesittung durchdringt, nicht minder die Verfassung des Reiches und seine Heereseinrichtungen bewahren Deutschland in Mitten seiner Erfolge vor jeder Versuchung zum Mißbrauche seiner durch seine Einigung gewonnenen Kraft. Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen, wie der starken. Das neue Deutschland, wie es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbtheil zu bewahren.

Es hat Mir zur besonderen Genugthuung gereicht, in diesem Geiste des Friedens inmitten des schweren Krieges, den wir führten, die Stimme Deutschlands bei den Verhandlungen geltend zu machen, welche auf der durch die vermittelnden Bestrebungen Meines auswärtigen Amtes herbeigeführten Konferenz in London ihren befriedigenden Abschluß gefunden haben.

Der ehrenvolle Beruf des ersten deutschen Reichstages wird es zunächst sein, die Wunden nach Möglichkeit zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und den Dank des Vaterlandes denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blut und Leben bezahlt haben; gleichzeitig werden Sie, geehrte Herren, die Arbeiten beginnen, durch welche die Organe des Deutschen Reiches zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken, welche die Verfassung Ihnen stellt: „zum Schutze des in Deutschland giltigen Rechtes und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes."

Die Vorarbeiten für die regelmäßige Gesetzgebung haben leider durch den Krieg Verzögerungen und Unterbrechungen erlitten; die Vorlagen, welche Ihnen zugehen werden, leiten sich daher unmittelbar aus der neuen Gestaltung Deutschlands ab.

Die in den einzelnen Verträgen vom November vorigen Jahres zerstreuten Verfassungsbestimmungen sollen in einer neuen Redaktion der Reichsverfassung ihre geordnete Zusammenstellung und ihren gleichmäßigen Ausdruck finden. Die Betheiligung der einzelnen Bundesstaaten an den laufenden Ausgaben des Reiches bedarf der gesetzlichen Regelung. Für die von der königlichen baierischen Regierung beabsichtigte Einführung norddeutscher Gesetze in Baiern wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Die Verfügung über die von Frankreich zu leistende Kriegsentschädigung wird nach Maßgabe der Bedürfnisse des Reiches und der berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder mit Ihrer Zustimmung getroffen, und die Rechenschaft über die zur Kriegführung verwendeten Mittel Ihnen so schleunig vorgelegt werden, als es die Umstände gestatten.

Die Lage der für Deutschland rückerworbenen Gebiete wird eine Reihe von Maßregeln erheischen; für welche durch die Reichsgesetzgebung die Grund-

lagen zu schaffen sind. Ein Gesetz über die Pensionen der Offiziere und Soldaten und über die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen soll für das gesammte deutsche Heer die Ansprüche gleichmäßig regeln, welche der gleichen Hingebung für das Vaterland an den Dank der Nation zustehen.

Geehrte Herren, möge die Wiederherstellung des Deutschen Reiches für die deutsche Nation auch nach Innen das Wahrzeichen neuer Größe sein; möge dem deutschen Reichskriege, den wir so ruhmreich geführt, ein nicht minder glorreicher Reichsfrieden folgen, und möge die Aufgabe des deutschen Volkes fortan darin beschlossen sein, sich in dem Wettkampfe um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen. Das walte Gott!

Die hierauf vom Reichstage in der 7. Sitzung vom 30. März 1871 beschlossene Adresse*) an Seine Majestät den Kaiser und König lautete:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser,
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Durch Gottes gnädige Fügung ist es Eurer Majestät und der einmüthigen Nation gelungen, die Sehnsucht der Vorfahren und die Hoffnung der Mitlebenden zu erfüllen. Auf festeren Grundlagen als je ist das Deutsche Reich wieder aufgerichtet, und die Nation ist entschlossen, es zu erhalten in der Fülle seiner Kraft, es fortzuentwickeln auf den Bahnen der Freiheit und des Friedens.

Wollen Eure Majestät den Dank entgegennehmen, welchen die gesammte Nation dem erhabenen Feldherrn, dem Heldenmuth und der Hingebung des deutschen Heeres schuldet, den Dank für die gewaltigen Thaten, denen es beschieden war, nicht allein die gegenwärtige Gefahr abzuwenden, sondern auch die Zukunft vor der Wiederkehr gleicher Gefahren zu schützen. Denn mehr noch als die erlittenen Niederlagen wird die jetzt starke Befestigung unserer Grenzen den Nachbar zur Vorsicht mäßigen.

Die schweren Drangsale, welche über die Noth des Krieges hinaus Frankreich heute erduldet, bekräftigen die oft, doch niemals straflos verkannte Wahrheit, daß in dem Verbande der civilisirten Völker selbst die mächtigste Nation nur in der weisen Beschränkung auf die volle Entfaltung ihres inneren Wesens vor schweren Verwirrungen gesichert bleibt.

Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Ueberlieferungen eines fremdländischen Ursprunges folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen die Keime des Verfalles empfangen.

---

*) Drucks. Nr. 11 und 17, St. B. S. 40. Abstimmung über die zwei Adreßentwürfe v. Bennigsen und Reichensperger S. 70.

Das neue Reich ist dem selbsteigenen Geiste des Volkes entsprungen, welches, nur zur Abwehr gerüstet, unwandelbar den Werken des Friedens ergeben ist. In dem Verkehr mit fremden Völkern fordert Deutschland für seine Bürger nicht mehr, als die Achtung, welche Recht und Sitte gewährleisten, und gönnt, unbeirrt durch Abneigung oder Zuneigung, jeder Nation die Wege zur Einheit, jedem Staate die beste Form seiner Gestaltung nach eigener Weise zu finden. Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren.

Eurer Majestät folgen wir mit freudiger Zustimmung zu den dringenden Aufgaben, welche der beendete Krieg, und zu den dauernden Aufgaben, welche die Verfassung des Reiches uns stellt. Alle unsere Kräfte werden zuerst dem hohen Berufe gewidmet sein, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und die Pflicht des Vaterlandes zu erfüllen gegen Diejenigen, welche Leben oder Gesundheit für seinen Schutz geopfert haben.

Allen Vorlagen werden wir unsere aufmerksame Mitthätigkeit zuwenden. Es überrascht nicht, daß der Krieg die Vorarbeiten der regelmäßigen Gesetzgebung verzögert hat, und vermindert nicht unsere Hoffnung, daß die Gesetzgebung des Reiches sich eben so fruchtbar erweisen wird, wie die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes. Die umfangreiche Einführung Norddeutscher Gesetze in den Südstaaten erhöht unser Vertrauen zu dem harmonischen Zusammenwirken aller Glieder des Reiches, auch der Organe, welche berufen sind, die einzelnen Staaten zu vertreten.

Mit Genugthuung vernehmen wir, daß aus der Kriegsentschädigung zunächst das Bedürfniß des Reiches, sodann die berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder befriedigt werden sollen.

Für das Wohl der für Deutschland zurückerworbenen Gebiete ist das Deutsche Volk mit den wärmsten Gefühlen brüderlicher Theilnahme erfüllt. Die schönsten Denkmäler deutscher Kultur und deutschen Volkslebens erinnern an deutsche Vergangenheit in Elsaß und Lothringen. Lange Entfremdung hat manche Spuren eines reichen Jahrtausends deutscher Geschichte verwischt, doch unsere Sprache und Sitte sind der Mehrzahl des Volkes noch unverloren. Mögen Gesetzgebung und Verwaltung zusammenwirken, an diese Beziehungen überall anzuknüpfen, das Wiedererwachen des deutschen Geistes zu unterstützen und in der Versöhnung der Gemüther die Bande zu stärken, welche die herrlichen Provinzen mit dem übrigen Deutschland wieder vereinigen. In diesem Geiste werden wir uns den Arbeiten widmen, welche die Grundlagen der neuen Ordnung schaffen oder vorbereiten sollen.

Kaiserliche Majestät! Der Zufriedenheit Deutschlands, der Sicherheit Europas hat die Einheit des Deutschen Reiches gefehlt. Jetzt ist die Einheit errungen, und das Reich unter dem Schutze seines Kaisers, unter der Herrschaft seiner Verfassung und der Gesetze sicher gestellt. Jetzt kennt Deutschland keinen höheren Wunsch, als im Wettkampf um die Güter der Freiheit und des Friedens den Sieg zu erringen.

Eurer Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Der Deutsche Reichstag.

Dem Berichte des I. Präsidenten Dr. Simson in der 10. Sitzung (vom 3. April 1871 nach den Osterferien) zufolge lautete die Antwort*) Sr. Majestät des Kaisers und Königs wie folgt:

Ich habe die verlesene Adresse mit herzlichem Dank entgegengenommen. Ich freue Mich der Gesinnungen, welchen der Reichstag in derselben Ausdruck gegeben hat; sie beweist, daß die Worte Meiner Thronrede durchaus richtig ergriffen worden sind. (Hört! hört! Bravo!)

Wohl ist dem Heldenmuthe der deutschen Heere, die Mir zu zu führen vergönnt war, und ihren unvergleichlichen Thaten Dank zu zollen, vor Allem aber der göttlichen Vorsehung, deren Finger man bei jedem Schritt so deutlich erkennen konnte. Wir wollen uns bestreben, stets so zu handeln, daß ihr Schutz auch ferner uns nicht fehle.

Der Reichstag hat der Niederlage Frankreichs gedacht, das auch jetzt noch, nachdem es mit uns Frieden geschlossen, in Konvulsionen liegt. Darin zeigt sich die Folge der seit achtzig Jahren immerwährenden Revolution, die Alles bis auf die Dynastie entwurzelt hat, und auf deren Wegen es kein Ende giebt. Das soll auch uns eine Warnung sein, deren es aber bei den von dem Reichstage kundgegebenen Gesinnungen nicht bedarf.

Wohl ist in den dem Deutschen Reiche zurückgewonnenen Ländern die deutsche Volksthümlichkeit nicht zerstört, aber doch in der That sehr verwischt; wir dürfen darum keine zu rasche Wandlung erwarten, sondern müssen Geduld und Nachsicht üben. Es wäre ja nicht einmal wünschenswerth und gut, wenn Völker bei einem solchen Scheiden aus dem bisherigen Zusammenhange gleichgültig blieben. Durch Milde werden wir die deutsche Gesinnung in den in Rede

*) St. B. S. 111 l. g. u.

stehenden Ländern allmählich wieder erwecken; erfreuliche Spuren davon beginnen schon jetzt sich zu zeigen.

Mögen denn die Vertreter des Deutschen Reiches in treuer Pflichterfüllung fortarbeiten, damit das neue Deutsche Reich den Erwartungen entspreche, die die Welt davon hegt! Mir bei Meinen vorgerückten Jahren wird es nur noch vergönnt sein, an dem Grundbau thätig zu sein; aber ich vertraue, daß Meine Nachfolger in gleichem Sinne und mit gleicher Innigkeit und Herzlichkeit daran fortbauen werden.

Ich bitte Sie, Meine Worte und Meinen Dank dem Deutschen Reichstage mitzutheilen. (Lebhaftes Bravo.)

Mit Schreiben vom 21. März 1871 hatte der Bundeskanzler Fürst von Bismarck im Namen Sr. Majestät des Kaisers dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches nebst Motiven übermittelt*).

Die Motive lauteten:

„Der Gang der Verhandlungen, welche zur Gründung des Deutschen Reiches geführt haben, hat zur Folge gehabt, daß das Verfassungsrecht des letzteren in drei verschiedenen Urkunden enthalten ist, in der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen am 15. November v. J. vereinbarten Verfassung, in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Baiern vom 23. November v. J. und in dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Würtemberg andererseits vom 25. November v. J.

Diese Zerstreuung der Grundlagen, auf welchen der politische Zustand Deutschlands beruht, ist ein Uebelstand, welcher dadurch noch fühlbarer wird, daß der Vertrag vom 23. November v. J. mehrere Bestimmungen der am 15. desselben Monats vereinbarten Verfassung nur ungenau wiedergeben konnte und daß die dadurch herbeigeführte Inkongruenz wichtiger Vorschriften, ungeachtet der vorsorglichen Verabredung unter Nr. XV. des Schlußprotokolls vom 23. November v. J. zu Mißverständnissen führen kann. Die Zusammenfassung der in diesen vier Urkunden enthaltenen Verfassungsbestimmungen in einem einzigen Dokument ist daher ein nicht zu verkennendes Bedürfniß.

Es kommt hinzu, daß diese drei Urkunden bereits unterzeichnet waren als die deutschen Fürsten und freien Städte auf die Initiative Sr. Majestät des Königs von Baiern sich zu dem Wunsche vereinigten, daß der erweiterte Bund den Namen des Deutschen Reichs wieder aufnehmen und Se. Majestät der König von Preußen die Präsidialrechte unter dem Namen des Deutschen Kaisers ausüben möge. Diese Lage gestattete es nicht, die einzelnen Bestimmungen der Verfassung entsprechend zu ändern; man mußte sich begnü-

*) Drucks. Nr. 4

**) S. 21.

gen, die Namen „Kaiser und Reich" an den beiden prägnanten Stellen der Verfassung — im Artikel 11 und im Eingange — einzuführen. Dem Text der Verfassung fehlt daher die Konsequenz der Terminologie und die Kongruenz mit der seit ihrer Unterzeichnung eingetretenen Entwickelung.

Die vorliegende Verfassung des Deutschen Reiches hat den Zweck diesen formellen Mißständen abzuhelfen. Materille Aenderungen des bestehenden Verfassungsrechts beabsichtigt sie nicht. Sie enthält nur eine Bestimmung, welche in den im Eingange erwähnten Dokumenten nicht vorkommt, nämlich die Bestimmung im Artikel 8, nach welcher der durch den Vertrag vom 23. November v. J. Nr. II. § 6 geschaffene Ausschuß des Bundesraths für die auswärtigen Angelegenheiten, außer den Bevollmächtigten von Baiern, Sachsen und Würtemberg, aus zwei vom Bundesrath alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten, bestehen soll. Diese Bestimmung ist auf den Wunsch mehrerer Bundesstaaten unter voller Zustimmung der beiden Kontrahenten des Vertrags vom 23. November v. J. getroffen worden.

Nicht aufgenommen sind die, auf die Einführung Norddeutscher Gesetze als Bundesgesetze bezüglichen transitorischen Bestimmungen, welche der Artikel 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung, der Vertrag vom 27. November v. J. unter III. § 8 und der Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages vom 25. November v. J. enthält. Diese Bestimmungen gehören nicht zum Verfassungsrecht des Reichs und finden daher die richtige Stelle in dem Gesetze, durch welches die Verfassung verkündet wird. Dieses Gesetz ist zugleich der Ort um die rechtlichen Wirkungen ein für allemal festzustellen, welche mit der Einführung eines Norddeutschen Gesetzes als Reichsgesetz verbunden sind.

Auch die Verabredungen, welche in den Schlußprotokollen vom 15., 23. und 25. November v. J und unter Nr. 6 des Vertrags von 23. November v. J. getroffen sind, haben wegen ihres theils vorübergehenden, theils erläuternden, theils administrativen Charakters keine Aufnahme in die Verfassung gefunden. Ihre fortdauernde Geltung ist durch § 3 des Einführungsgesetzes außer Zweifel gestellt."

In der vierten Sitzung vom 27. März 1871 fand die

Erste Berathung

statt*)

Präsident des Bundeskanzleramts Staatsminister **Delbrück****): Meine Herren, zur Einleitung der zu Ihrer Berathung stehenden Vorlage kann ich

---

*) St. B. S. 21 r. u.
**) St. B. S. 22 l. o.

mich auf wenige Worte beschränken. Der materielle Inhalt der Vorlage ist Ihnen Allen aus früheren eingehenden Berathungen bekannt, er hat den Gegenstand eingehender Erörterungen im Reichstage des Norddeutschen Bundes und in den Landtagen der süddeutschen Staaten gebildet. Das, was Ihnen jetzt gebracht wird, nimmt nichts weiter in Anspruch als Bestimmungen in eine Redaktion zusammenzufassen, welche in einer Anzahl einzelner Dokumente zerstreut waren, und deren Uebersichtlichkeit durch diese Zerstreutheit verloren ging. Er nimmt ferner in Anspruch die Durchführung der nur in zwei Stellen der früher genehmigten Bundesverfassung eingeführten Begriffe von Kaiser und Reich. Eine einzige Bestimmung, welche sich in dieser Vorlage findet, ist, wenigstens im Norddeutschen Reichstage, noch nicht zur Erörterung gelangt; es ist das diejenige, nach welcher der durch den Vertrag mit Baiern vom 23. November vorigen Jahres geschaffene Ausschuß des Bundesraths für auswärtige Angelegenheiten um zwei von dem Bundesrath zu wählende Mitglieder verstärkt werden soll. Im Schooße des Norddeutschen Reichstages selbst war auf eine solche Verstärkung hingewiesen, man hat sich darüber in Berlin noch im Laufe des vorigen Jahres verständigt; die Verständigung erfolgte zu spät, um noch dem dem Norddeutschen Reichstage vorgelegten Dokumente einverleibt zu werden.

General-Debatte.

Schulze (Berlin VI. einst Delitzsch) *): Meine Herren, wir können über die Bedeutung dieser Vorlage von keiner Seite in Zweifel sein. Gewiß that diese Redaktion in hohem Grade noth, denn es handelte sich ja darum, in dieser Vorlage den Rechtsboden, von dem allein wir bei der ganzen weiteren Entwickelung der Verhältnisse in unserem Vaterlande ausgehen können, klar festzustellen. Eine Bemängelung in dieser Hinsicht möchte wohl von keiner Seite erfolgen. Die Redaktion stützt sich auf Beschlüsse von denjenigen Organen, die zu diesen Beschlüssen befugt waren, und wenn eine einzige Aenderung, die Verhältnisse innerhalb des Bundesraths in Bezug auf den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten betreffend, hinzugefügt ist, so wird dies kaum, wie ich glaube, in den Reihen dieses Hauses zu einer Debatte eine Veranlassung geben. Aber, meine Herren, einen Gesichtspunkt dabei haben meine Freunde und ich für nothwendig gehalten zur Kennzeichnung ihrer Stellung bei dem ganzen Werk, welches uns hier zusammenführt, zu betonen. Gerade diese kleine, vielleicht nach einer Hinsicht bedeutungsvolle Aenderung — ein Punkt, über den ich mich hier nicht auszusprechen habe — ermahnt uns doch, daß wir auch innerhalb des Reichstages daran zu denken haben werden, das, was in den Rechten und in der Stellung des Reichstages selbst zu den übrigen Gewalten noch man-

*) St. B. S. 22 l. m.

gelhaft sein mag — und was dies ist, haben wir ja Gelegenheit gehabt in den verschiedenen parlamentarischen Körperschaften, die sich mit der Frage beschäftigt haben, hinlänglich auszusprechen — denn doch auch zur Sprache zu bringen. Wenn dazu hier bei einer mehr redaktionellen Aufgabe vielleicht weniger der Platz zu sein scheint, so meinten wir, daß in dem Augenblick, wo das erste Deutsche Parlament zusammentritt, in dem Augenblick, wo es diese erste wichtige Vorlage zu seiner Kenntniß nimmt und darüber von seiner Stellung aus mit zu befinden haben wird, wir wenigstens auszusprechen haben: wenn wir hier zur Redaktion des entschieden bestehenden Rechtes nichts zu sagen haben, wenn wir dieses bestehende Verfassungsrecht absolut als den Punkt anerkennen, von dem wir bei unseren ganzen Arbeiten ausgehen müssen, so geben wir damit die Stellung nicht auf, so behalten wir uns vor, in dem weiteren Verlauf der Arbeiten des Hauses auch unsererseits mit denjenigen Anträgen hervorzutreten, die wir für nöthig halten, um die Verfassung nach der Richtung hin, die in der Thronrede Sr. Majestät des Kaisers so treffend ausgedrückt ist, nach der freiheitlichen Richtung hin, zu vervollständigen.

Am Schluß der Generaldebatte faßte der Reichstag den geschäftsordnungsmäßigen Beschluß und zwar einstimmig, die Vorlage nicht an eine Kommission zu verweisen*).

Zweite und beziehungsweise dritte Berathung.

Der Reichstag erklärte sich, was die Reihenfolge der Berathung betraf, auf Vorschlag seines Präsidenten Dr. Simson damit einverstanden, mit der Verfassung den Anfang zu machen und nach deren artikelweiser Durchberathung zur Berathung über das Promulgationsgesetz überzugehen**).

Vorbemerkung.

Wie im Reichstage vom Präsidenten geschäftsordnungsmäßig Zustimmung zu dem Entwurf immer dann angenommen wurde, wenn kein Gegenantrag gegen Inhalt oder Fassung des betreffenden Artikels im Momente der Abstimmung vorlag, so werden auch wir unsererseits auch hier wieder jede Bemerkung dießbezüglich weglassen, und selbst die in der Reihenfolge treffende Ziffer des unangefochtenen Artikels einzusetzen unterlassen. Vgl. St. B. S. 156 l. oben. Auch haben wir hier ebenfalls die Spezielle Diskussion der dritten Berathung sogleich an dem betreffenden Orte der zweiten Be-

*) St. B. S. 22 r. o.

**) St. B. S. 94 l. g. m. 9. Sitzung vom 1. April 1871.

rathung angefügt. Es hatte übrigens eine solche nur ein einziges Mal, nämlich bei Art. 8 Statt.

Verfassung.

Titel und Eingang der Verfassungsurkunde, sodann die darauf folgende Ueberschrift:

I.

Bundesgebiet.

Antrag Duncker:

statt dieser Ueberschrift zu setzen „Reichsgebiet".

Duncker (Berlin V.) *): Meine Herren, ich will an dieser Stelle, da ich zufällig der erste Redner bin und der erste Antragsteller, der eine Redaktionsänderung vorschlägt, allerdings mein Bedauern aussprechen, daß diese Redaktion im Plenum vorgenommen wird. Ich habe es nicht versucht, einen dem entgegentretenden Antrag zu stellen, da ich die Abneigung des Hauses kenne, auf Kommissionsberathungen einzugehen; ich glaube aber kaum, daß wir zu einem allseitig befriedigenden Resultate in dem Plenum kommen werden, daß wir wirklich einen korrekt redigirten Text herstellen werden, denn dazu ist in der That eine so große Versammlung (wie das mir jeder Sachverständige wohl bestätigen wird) kaum in der Lage, und jeder Verbesserungsantrag wird daher auch an sich gewiß manche Unvollkommenheiten bieten. Was nun den von mir gestellten Spezialantrag betrifft, so rechtfertigt er sich, glaube ich, durch die einfache logische Schlußfolge. Es ist in der Einleitung gesagt, daß der geschlossene Bund den Namen Deutsches Reich führen soll, und ich meine also, daß an all den Stellen, wo fernerhin in der Verfassung vom Bunde die Rede ist, in consequenter Weise dieser Ausdruck Bund durch den Ausdruck Reich ersetzt werden muß. Wenn wir ein Reich schaffen wollen, so muß natürlich das Ländergebiet, welches dieses Reich umfaßt, als das Reichsgebiet bezeichnet werden. Deshalb ist der Zweck meines Antrages, gleich hier an der ersten Stelle statt Bundesgebiet zu setzen Reichsgebiet und dann konsequent die Verfassung in dieser Hinsicht durchzukorrigiren. Es

*) St. B. S. 94 l. u.

würde mir interessant sein, vielleicht von Seiten des Bundesraths-Tisches zu erfahren, welche Gründe denn etwa maßgebend gewesen sind, den Ausdruck Bundesgebiet beizubehalten sowie die ähnlichen entsprechenden Ausdrücke, die in der Verfassung sich finden, wie Bundesrath und andere.

Wiggers aus Rostock (Parchim-Ludwigslust)*): Meine Herren, der Passus in dem Eingang des Gesetzes, wonach das gültige Recht innerhalb des Bundesgebietes geschützt werden soll, stimmt ganz genau mit den betreffenden Worten der Verfassung des Norddeutschen Bundes überein. Diese Worte haben aber innerhalb des Bundesraths und innerhalb des Reichstags eine verschiedene Auslegung gefunden. Es war nämlich im Jahre 1869, daß Petitionen aus Mecklenburg an den Reichstag eingingen, und zwar dahin, den Bundesrath zu veranlassen, daß das Verfassungsrecht in Mecklenburg-Schwerin und zunächst die Kompetenz des sogenannten Freienwalder Schiedsspruchs zur Fällung des Urtheilsspruchs einer Prüfung unterzogen werde, und demgemäß weiter zu procediren. Diese Petitionen wurden auf den Vorschlag der damaligen Petitionskommission von dem Reichstage mit großer Majorität dem Bundesrath zur Prüfung überwiesen, und hat ersterer damit anerkannt, daß, wenngleich das gültige Verfassungsrecht gewährleistet ist, es dennoch möglich ist, auf Grund des Artikels 76 der Bundesverfassung die Rechtsbeständigkeit einer Verfassung anzufechten**). Im Widerspruch damit hat der Bundesrath eine andere Entscheidung gefällt und die Petenten sofort abgewiesen, und zwar mit der wörtlich lautenden Erwägung: „daß die in Folge des schiedsrichterlichen Urtheils vom 11. September 1850 wiederhergestellte landständische Verfassung zur Zeit der Einrichtung des Norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit bestand, und daß deshalb das in dieser Verfassung sich gründende Recht als das gültige Verfassungsrecht im Sinne des Eingangs der Bundesverfassung angesehen werden muß." Meine Herren, auch ich kann mit dieser Auslegung mich nicht einverstanden erklären und sehe mich daher veranlaßt, gegen diese Auffassung Verwahrung einzulegen, damit nicht aus einer stillschweigenden Annahme dieser Worte die Richtigkeit der Interpretation des Bundesraths gefolgert werde. Es ist hier nicht die Stelle und jetzt nicht der Augenblick, auf die mecklenburgische Sache weiter einzugehen. Ich will nur kurz bemerken, daß die Verwahrung weiter nichts bezweckt, als zu sagen: die Worte im Eingang sind bestritten — und den status quo aufrecht zu erhalten. Diese Verwahrung will ich nur mit zwei Worten motiviren. Das „gültige" Recht ist offenbar gesagt im Gegensatz zu dem „faktisch bestehenden" Recht. Die rechtlich bestehenden Verfassungen und Gesetze sollen im Gegensatz zu den faktisch bestehenden geschützt werden. Wenn zwischen verschiedenen Staaten Verträge abgeschlossen werden, kann die Gültigkeit dieser Verträge dadurch nicht in Frage gestellt werden, daß gesagt

*) St. B. S. 94 r. g. o.

**) Siehe unten.

wird: die Staatsgewalten, die diesen Vertrag abgeschlossen haben, haben nicht zu Recht bestanden — und umgekehrt wird durch den Abschluß eines solchen Vertrages nicht anerkannt, daß die faktisch bestehenden Staatsgewalten rechtlich bestehende sind. Das ist meiner Ansicht nach ein anerkannter staatsrechtlicher Satz. Eine entgegengesetzte Auslegung würde zu den widersinnigsten Konsequenzen führen. Es würde dann z. B. mit Grund vielleicht gesagt werden können oder wenigstens würden große Bedenken erhoben werden können, ob die Friedenspräliminarien mit Frankreich gültig abgeschlossen sind. Meine Herren, bei Vertsägen hat man nicht zu forschen, ob die Staatsgewalten rechtlich bestehen oder nicht, sondern mit den faktisch bestehenden Staatsgewalten schließt man rechtsgültig einen Vertrag ab. Ich sehe mich zu dieser Verwahrung um so mehr veranlaßt, als die mecklenburgische Bevölkerung durch die Wahlen hinlänglich ihren Willen dokumentirt und ausschließlich solche Abgeordnete gewählt hat, welche sich ausdrücklich verpflichtet haben, im Reichstage nach Kräften für Wiedereinführung einer konstitutionellen Verfassung in Mecklenburg zu streben. Ich beabsichtige übrigens mit dieser Verwahrung nicht zu sagen, daß gerade auf diesem Wege, auf Grund des Artikels 76, die Verfassungsfrage in Mecklenburg wiederum in Anregung gebracht werde. Ich hoffe auch im dringenden Interesse des Deutschen Reiches und der mecklenburgischen Bevölkerung, daß der Bundesrath und der Reichstag sich über einen Weg verständigen werden, der zum Ziele führt und Mecklenburg aus einer Lage befreit, welche, wie der Herr Abgeordnete Miquel in der Sitzung vom 7. Dezember vorigen Jahres richtig bemerkte, den heutigen Kulturzuständen in Deutschland nicht entspricht.

Bundeskanzler Fürst **v. Bismarck** *): Ich erlaube mir nur, der vielleicht bestehenden Voraussetzung entgegenzutreten, als ob die Wahl zwischen den Worten „Reich" und „Bund" in der Ihnen vorgelegten Redaktion eine willkürliche oder zufällige gewesen wäre. Daß beide Ausdrücke nach wie vor zulässig sind, geht meines Erachtens aus dem Eingange der Verfassung hervor, aus den Worten: „Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen"; — es ist also eine Fortdauer des Bundesverhältnisses als Grundlage gedacht. Die Fragen haben meines Erachtens eine wesentliche, prinzipielle Bedeutung nicht, sondern nur eine sprachliche, und uns hat das Bestreben geleitet, für den rechtlichen Begriff den angemessenen sprachlichen Ausdruck zu finden. Wir sind davon ausgegangen, den Ausdruck „Reich" nur da zu gebrauchen, wo von einem Inbegriff der staatlichen und hoheitlichen Attribute die Rede ist, welche auf die Gesammtheit übertragen worden sind; dem Ausdruck „Bund" dort seine Anwendung zu belassen, wo mehr die

---

*) St. B. S. 95 l. g. o.

Rechte der einzelnen Staaten, der Bundesglieder in den Vordergrund treten. Bei den Worten „Reichsgebiet" und „Bundesgebiet" gebe ich gern zu, daß der Unterschied sich nicht nothwendig und scharf fühlbar macht. Es kommt aber auf den sprachlichen Begriff an, den man mit „Reich" und „Gebiet" verbindet. Wir haben geglaubt, daß auch da, weil die Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben ist, bei Bezeichnung des Gesammtgebietes der Begriff des Bundesverhältnisses in den Vordergrund zu stellen sei. Schärfer stellt es sich meines Erachtens heraus bei dem Ausdruck „Bundesrath" oder „Reichsrath". Das Wort „Reichsrath" nach seinem bisherigen Gebrauch in Baiern und in Oesterreich führt leicht auf ein Mißverständniß bezüglich des Begriffs und der Attributionen — ein Mißverständniß, was durch Nachlesung der Verfassung leicht aufgeklärt werden kann, — indessen es fragt sich, ob es ein sprachlich berechtigter Ausdruck für die Sache sei. Die Reichsräthe in Baiern und in Oesterreich sind bekanntlich parlamentarische Körper. Ich halte auch dort die sprachliche Anwendbarkeit des Wortes nicht für ganz unbestreitbar. Ich würde unter dem Reichsrath eher nach Analogie des Wortes „Staatsrath" die Behörde verstehen, die in einem Reich diejenigen Funktionen ausübt, welche in einem einzelnen Staate der Staatsrath ausübt. Der Bundesrath ist nicht eigentlich eine Reichsbehörde, er vertritt das Reich als solches nicht; das Reich wird nach außen durch Seine Majestät den Kaiser vertreten, das gesammte Volk wird durch den Reichstag vertreten, der Bundesrath ist nach unserer Auffassung recht eigentlich eine Körperschaft, in welcher die einzelnen Staaten zur Vertretung gelangen, die ich nicht als centrifugales Element aber als die Vertretung berechtigter Sonderinteressen bezeichnen möchte, und wir halten diesem Berufe des Bundesrathes gerade das Wort „Bundesrath" für entsprechend, während wir befürchtet haben, durch das Wort „Reichsrath" die staatsrechtliche Stellung dieser Korporation zu verdunkeln und nicht mit dem richtigen Namen zu bezeichnen; und ohne dieser Frage eine sehr wesentliche principielle Bedeutung beizulegen, würde es den verbündeten Regierungen doch willkommen sein, wenn der Reichstag die entgegenstehenden Bedenken überwinden und sich die Auffassung der Regierung aneignen wollte.

Lasker (Sonneberg-Saalfeld (Meiningen) *): Meine Herren, meine Worte sollen nicht eine Kritik sein gegen das, was der Abgeordnete Wiggers gesagt hat. Er sicher weiß am Besten, welche Erklärungen ihm beim Eingange der Verfassung nothwendig waren; aber seinem Beispiele folgend, muß ich für mich die Erklärung abgeben, die vermuthlich auf vielen Seiten des Hauses getheilt wird, daß es unsere Absicht nicht ist, gegenwärtig mit etwas Anderem uns zu beschäftigen, als was strikte Redaktion der Verfassung ist, (sehr richtig!) und daß wir am Eingange dieser Berathung Alle voraussetzen,

*) St. B. S. 95 l. u.

daß durch diese Redaktion in keinem Theile das bereits abgeschlossene, bestehende Recht verändert werden kann. Selbst wenn ein Irrthum in diese Redaktion sich mitunter einschleichen sollte, selbst wenn irgend ein Satz vielleicht durch diese Redaktion nicht die passende Stelle bekommt, so wird man doch in Zukunft bei jedem durch die Worte nicht ausgetragenen Zweifel das Recht haben, zurückzugehen auf die Verträge, die wir genehmigt haben, als auf ein gewisses Aufklärungsmaterial; während aus dem Umstande, daß wir die Redaktion so oder anders heute gefaßt haben, nicht ohne Weiteres hervorgehen wird, daß wir das bestehende Recht haben ändern wollen. Meine Herren, ich habe noch einen anderen Grund, weshalb ich für mich von jeder materiellen Behandlung der Verfassung an diesem Tag absehen möchte, und aus dem ich gewünscht hätte, daß von anderen Seiten Gleiches geschehen wäre, weshalb ich an einer materiellen Debatte über den Inhalt der Verfassung in keiner Weise Antheil zu nehmen gedenke. Ich meine, daß jede Nation einmal eines Ruhepunktes bedarf, in dem sie sich freut der Dinge, die sie vollendet hat (Sehr wahr!) — besonders Deutschland, das so lange gerungen hat, um überhaupt eine Verfassung zu erhalten (wenn auch eine Verfassung mit den Mängeln, wie sie jedem menschlichen Werk eigenthümlich sind, also weit mehr noch dem Verfassungswerk der Nation, welche mit so vielen geschichtlichen Hemmnissen und Hindernissen hat kämpfen müssen). Daß diese Hindernisse nicht ohne Mängel und auf ein Mal vollkommen werden beseitigt werden, haben wir Alle gewußt. Während wir gegenwärtig an die Frucht der großen Thaten der Nation, an die Frucht der Staatsweisheit, welche gewußt hat diese Thaten zu Gunsten der Nation zu verwerthen, den Maßstab anlegen, da geziemt es der Nation, einige wenige Tage wenigstens sich zu erholen, den Streit ruhen zu lassen und sich dessen zu freuen, was sie kraft ihres inneren Geistes trotz der äußeren Hindernisse zu erreichen gewußt hat durch Festigkeit und Bescheidenheit. Dies, meine Herren, ist mein Standpunkt, weshalb ich wenigstens für meine Person mich enthalten werde, in jede materielle Debatte mich zu mischen, und irre ich nicht, so darf ich auch wohl im Namen der politischen Freunde sagen, daß dies es ist, was sie bewegt, an keiner Stelle und an keinem Orte darauf einzugehen irgend eine materielle Aenderung in der Verfassung vorzunehmen, welche zu einem Streite in diesem Hause Veranlassung geben könnte. (Lebhaftes Bravo.)

Bundeskanzler Fürst **v. Bismarck** *): Ich kann mich der soeben geäußerten Ansicht nur aus voller Ueberzeugung anschließen, nicht nur im eigenen Namen sondern auch im Namen des Bundesraths, der dieselbe Ansicht in seinen Motiven bereits angedeutet hat, und ich habe nicht nöthig, nach

---

*) St. B. S. 95 r. u.

den beredten Worten, mit denen dies soeben befürwortet worden ist, meinerseits noch etwas hinzuzufügen.

Dr. **Hänel** (Kiel-Rendsburg-Plön) *): Ich gehe zurück auf die redaktionellen Anträge, welche gestellt sind, und werde meinerseits natürlich an dieser Stelle ebenfalls keine materielle Kritik üben. Ich knüpfe an an den ersten Theil der vorletzten Rede des Herrn Bundeskanzlers, worin derselbe einige Bedenken gegen das Amendement Duncker vorbrachte. Der Herr Bundeskanzler sagte, daß es die Absicht der Bundesregierungen gewesen sei, das Wort „Reich" überall da einzuführen, wo es sich um Gegenstände handelte, welche bisher den partikularen Gewalten zugestanden und nunmehr centralisirt worden seien. Mir scheint, daß das gerade auf das Wort „Bundesgebiet" paßt. Dies geht auf das Deutlichste aus dem Artikel 1 hervor; hier heißt es nämlich: „das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen" — nun folgen die einzelnen Staaten. Wir sehen also hier einen Gegensatz: die Summe der einzelnen Staaten wird aufgeführt, es werden die einzelnen Theile des Gebiets bezeichnet, und an der Spitze muß nunmehr meiner Ueberzeugung nach logisch und sprachlich oder, wie soll ich sagen, dem sprachlichen Rhythmus nach diejenige Bezeichnung stehen, welche eben die Gesammtheit ausdrückt. Also, meine Herren, nicht darf es heißen „Bundesgebiet", sondern es muß heißen „Reichsgebiet". Daß darin irgend welche Tendenz nicht gefunden zu werden braucht, das, meine Herren, geht gerade aus diesem Artikel 1 hervor. Aus den Gründen, die ich entwickelt habe, und die wie mir schien auch der Herr Bundeskanzler theilt, — gerade aus diesen Gründen würde ich plaidiren für die Ersetzung des Wortes „Bundesgebiet" durch das Wort „Reichsgebiet".

Bundeskanzler Fürst **v. Bismarck** **): Ich appellire an bessere Kenner unsererer sprachlichen Quellen und Zusammenhänge, wenn ich die Frage stelle: ist das Wort „Reichsgebiet" überhaupt sprachlich hergebracht, ist es nicht eine Art von Tautologie, liegt nicht in dem Worte „Reich" schon die Bezeichnung des Bereichs und des Gebiets? Ich will es nur anregen, weil meinem sprachlichen Ohr das Wort „Reichsgebiet" widerstrebt, während das Wort „Bundesgebiet" gebräuchlicher ist. Ich würde dann lieber vorschlagen, an solchen Stellen, wo das Bedürfniß dazu vorhanden ist, das Wort „Deutschland" oder „Reich" zu gebrauchen, obschon man dann möglicherweise in Unverständlichkeiten verfallen kann. Ich übersehe im Augenblick die einzelnen Texte nicht, ich habe nur das Bedürfniß wiederholt zu konstatiren, daß uns keine principiellen Ansichten scheiden sondern nur sprachliche.

---

*) St. B. S. 95 r. u.
**) St. B. S. 96 l. g. m.

Freiherr v. **Hoverbeck** (Senzburg-Ortelsburg)*): Meine Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß hier ausdrücklich vom Schutze des Gebietes die Rede ist, vom Schutze des Bundes- oder Reichsgebiets, je nachdem Ihrer Auffassung das Eine oder das Andere richtig erscheint. Nun ist aber doch der Schutz dieses Gebietes, der Schutz unserer Grenzen entschieden Sache des Reichs und nicht der einzelnen Staaten, und aus diesem Grunde mußte mindestens an dieser Stelle gewiß „Reichsgebiet" gesagt werden.

Miquel (Fürstenthum Waldeck)**): Nur um spätere Mißdeutungen und Mißverständnisse zu vermeiden, will ich doch zu dem, was mein Freund Lasker in Uebereinstimmung mit dem Herrn Bundeskanzler bemerkt hat, eine Reserve hinzufügen. Wenn er sagte es ist in Zukunft der Sinn und Inhalt der Reichsverfassung nur zu interpretiren dadurch daß man auf die Verträge zurückgeht und gewissermaßen also den sachlichen und wörtlichen Inhalt der Reichsverfassung als selbstständiges Material zur Interpretation beseitigt, so, glaube ich, geht das doch viel zu weit. Wir beschließen die Verfassung als ein Ganzes. Welches Gewicht bei der Erklärung von Zweifeln, die der Wortlaut der Verfassung etwa erregt, auf die der Verfassung zu Grunde liegenden Verträge zu legen ist, darüber kann heute von uns Niemand absprechen, das müssen wir nach den einzelnen Fällen beurtheilen. Die Verfassung, die wir hier beschließen, geht aus dem übereinstimmenden Willen des Bundesraths und des Reichstages hervor, sie ist Material zur Interpretation. Inwiefern anderes Material, aus dem die Verfassung hervorgegangen ist, auch noch zur Benutzung kommt, darüber kann man keinen Grundsatz aufstellen. Ich glaube und vermuthe, daß mein Freund Lasker auch nicht in anderem Sinne seine Worte gemeint hat; ich halte aber doch um deswillen diese Erklärung für nöthig, weil er glaubte, daß er mit seinen Worten in voller Uebereinstimmung mit allen seinen politischen Freunden sei.

Dr. **Haenel*****): Ich knüpfe wiederum nicht an die letzten Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Miquel, sondern an die Bemerkungen des Herren Bundeskanzlers an. Selbstverständlich präsentire ich mich nicht als einen besseren Sprachkenner. Ich darf mich aber seiner Bemerkung gegenüber auf die späteren Artikel der Reichsverfassung berufen. Der Herr Bundeskanzler meinte, daß das Wort „Reichsgebiet" darum nicht gut sei, weil in dem Worte „Reich" bereits eine lokale Beziehung läge. So verstand ich ihn. Allein, meine Herren, in dem Artikel 48 befolgt der Sprachgebrauch der vorliegenden Verfassung doch dieses Sentiment nicht, sondern hier heißt es: „Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das Gebiet des

*) St. B. S. 96 l. m.
**) St. B. S. 96 l. g. u.
***) St. B. S. 96 r. o.

Deutschen Reiches &c." Dies widerspricht. Es ist hier ausdrücklich ein **„Gebiet"** des Deutschen **„Reiches"** anerkannt. Es müßte nach der Meinung des Herrn Bundeskanzlers lauten: „werden für das Deutsche Reich &c." Allerdings hat er selbst auch diesen Sprachgebrauch eben befürwortet, aber ich glaube doch so viel sagen zu dürfen, daß der Einwand des Herrn Bundeskanzlers aus der späteren Terminologie der Reichsverfassung wenigstens nicht gerechtfertigt ist.

Lasker*): Meine Herren, ich sehe mich durch die Worte des Herrn Abgeordneten Miquel zu einer Interpretation meiner eigenen Worte veranlaßt, während ich sie früher gar nicht für zweifelhaft gehalten hatte. Meine Erklärung ging dahin, daß überall, wo in der Redaktion nicht die Absicht angedeutet ist die Verfassung abzuändern, da auch die Absicht einer Abänderung nicht vorausgesetzt werden darf — nicht mehr und nicht weniger. Daß natürlich der Wortlaut der Verfassung zunächst als das Gesetz selbst maßgebend ist, das glaube ich kann von keiner Seite bestritten werden, und in diesem Sinne glaube ich mich in gar keinem Widerspruche mit dem Herrn Abgeordneten Miquel zu befinden, wenn er meine Worte nicht etwa in irgend einer anderen Weise aufgefaßt hat, als ich sie habe sagen wollen.

Dr. **Windthorst****): Gegenüber der Erklärung des Abgeordneten Miquel muß ich erklären, daß ich die Angelegenheit ganz so, wie der Bundesrath uns die Sache vorgelegt hat, auch meines Theils auffasse. Ich meine, daß wir gegenwärtig nur darüber urtheilen, ob das Bestehende, das Abgemachte richtig redigirt ist. Wir setzen in Beziehung auf das Abgemachte heute nichts Neues und nichts Anderes: dabei muß ich meines Theils beharren. In diesem Sinne werde ich rücksichtlich der Punkte, die auf das Abgemachte sich beziehen, mich verhalten. Es ist in dem Vorgelegten nur ein Punkt neu. Das ist der Punkt wegen des auswärtigen Ausschusses. Nur in Beziehung darauf tritt eine Abstimmung zur Sache und nicht blos über die Redaktion ein.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Duncker abgelehnt***).

Artikel 1.

Antrag Zoltowsky: †)

hinter den Worten „Preußen mit Lauenburg" einzuschalten:

„mit Ausschluß der unter preußischer Herrschaft stehenden polnischen Landestheile."

*) St. B. S. 96 r. m.

**) St. B. S. 96 r. g. u.

***) St. B. S. 97 l. o.

†) Drucks. Nr. 20. vgl. St. B. S. 97 l. g. o.

Dr. **von Zoltowski** (Beck-Kosten (Posen)*): Erlauben Sie, meine Herren, daß, bevor ich zur Motivirung meines Antrages selbst komme, ich ein paar Worte dem Standpunkte widmen darf, welchen wir, meine politischen Freunde und ich, dem gesammten Gesetzentwurfe gegenüber einnehmen. Es ist nicht unsere Absicht, meine Herren, an und für sich gegen die demselben zu Grunde liegenden Anschauungen und Grundsätze Widerspruch zu erheben; im Gegentheil, wir wissen recht wohl — ich und diejenigen Herren, welche mit mir die Interessen der unter preußischer Herrschaft stehenden polnischen Landestheile in diesem hohen Hause zu vertreten haben — wir wissen recht wohl das großartige Werk der Vereinigung Deutschlands zu würdigen, welches darin seinen praktischen Ausdruck findet. Wir begreifen, wie groß die Freude sein muß, welche eines jeden Deutschen Herz erfüllt, bei dem Gedanken an die glänzenden Ereignisse des jüngsten Krieges und an die Resultate, welche er durch das Zustandekommen der deutschen Einheit mit sich gebracht hat. Diese Freude, wir theilen sie sogar mit Ihnen von unserem Standpunkte aus. Denn wir finden in dem gedachten Einigungswerke Deutschlands die kräftigste Bestätigung eines Princips, für dessen Aufrechthaltung wir von jeher stets aufgetreten sind, und aus dem wir unsere unverjährbaren Rechte herleiten; ich meine das Nationalitätsprincip. Beinahe 200 Jahre sind verflossen, seitdem durch den Ryswicker Traktat das Elsaß an Frankreich abgetreten wurde; Metz hatte schon lange vorher aufgehört deutsche Reichsstadt zu sein. Es schien, daß niemals diese Länder von Frankreich wieder losgetrennt werden sollten, und doch war das Streben des deutschen Nationalgefühls und der deutschen Politik stets darauf gerichtet, die verlorenen Gebiete für Deutschland wieder zu erwerben. Dieses Ziel ist nun in Folge des letzten Krieges endlich erreicht: Elsaß und Deutsch-Lothringen werden wieder zu deutschen Provinzen, *sie werden es selbst gegen den Willen eines bedeutenden Theils ihrer Bevölkerung, welcher mit Frankreich vereinigt zu bleiben wünscht*; sie werden es, weil sie von Alters her zum deutschen Reiche gehört haben; sie werden es schließlich, weil das historische Recht und das Nationalitätsprinzip hier den Sieg über faktisch und rechtlich jahrhundertelang bestehende Verhältnisse davon getragen hat. Diesen Sieg des Nationalitätsprinzips, meine Herren, ich begrüße ihn freudigst. Durch denselben wird nämlich die Thatsache ausdrücklich bestätigt, daß der durch die Vorsehung den Völkern aufgedrückte Stempel der Nationalität ein so unvertilgbares Merkmal ist, daß *es weder durch Jahrhunderte fremder Herrschaft verjähren noch durch den Willen des einzelnen Menschen selbst verleugnet werden kann*. Wir werden offenbar die Letzten sein, meine Herren, welche einer solchen Auffassung entgegentreten. Ist dieselbe aber einmal als richtig anerkannt, so muß man, der Logik der Thatsache folgend, auch den Muth haben, die aus derselben sich ergebenden

*) St. B. S. 97 l. o.

Konsequenzen anzunehmen. Meine Herren, in der Thronrede sind folgende Worte ausdrücklich aufgenommen: „Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen wie der starken". In diesem erhabenen Worte erblicken wir nun, meine Herren, eine sichere Bürgschaft dafür, daß gleichzeitig mit der Neugestaltung des Deutschen Reiches auf nationalem Gebiete auch unsere gerechten nationalen Forderungen, namentlich die uns Deutschland gegenüber durch die Wiener Kongreßakte feierlich gewährleistete nationale Sonderstellung wieder zur Geltung gelangen werden. Das Bewußtsein dieser unserer nationalen Sonderstellung den deutschen Stämmen gegenüber hat sich übrigens auch in diesem hohen Hause neulich kund gegeben, indem Sie nämlich bei der letzten Adreßdebatte kein Mitglied der polnischen Fraktion weder zur Vorberathung des Adreßentwurfs in der Seniorenversammlung hinzugezogen noch in der Adreßdebatte selbst sich haben betheiligen lassen; dadurch haben Sie, meine Herren, mit uns anerkannt, daß es für Polen zu einem deutschen Parlamente, wo specifisch deutsche Interessen zur Sprache gebracht werden, keinen geeigneten Platz giebt. Wir hegen daher die Hoffnung, daß bei der jetzt vorgenommenen Regulirung der deutschen Verhältnisse die Proteste endlich berücksichtigt werden (welche seit dem Jahre 1848 unsrerseits bei jedem Versuche einer Gebietserweiterung des Deutschen Bundes erhoben worden sind) gegen die Einverleibung der unter preußischer Herrschaft stehenden polnischen Landestheile in den Norddeutschen, respektive in den Deutschen Bund. Wir hätten zwar gewünscht, meine Herren, im Interesse Ihres eigenen Gerechtigkeitsgefühls, daß die Initiative zur Berücksichtigung unserer Proteste deutscherseits ergriffen worden wäre; wir hätten gewünscht, daß deutscherseits Ihre Inkompetenz anerkannt worden wäre, über die Aufhebung der uns durch internationale Verträge gewährleisteten nationalen Rechte einseitig zu statuiren. Dieser Wunsch ist indessen nicht in Erfüllung gegangen; bei der Redaktion des Gesetzentwurfes ist vielmehr unser nationaler Standpunkt ganz und gar außer Acht gelassen worden und wir im Verhältniß zum Deutchen Reich den preußischen Unterthanen deutscher Nationalität gleichgestellt. Wir aber, meine Herren, so schwach wir auch der Zahl nach Ihnen gegenüber sein mögen, wir haben doch das Recht und die Pflicht, für die Aufrechterhaltung der uns garantirten nationalen Sonderstellung Sorge zu tragen, und wir können uns daher unmöglich mit einem Verfassungsentwurf zufrieden erklären, welcher das Werk der nationalen Konstituirung Deutschlands damit beginnt, daß er den Polen die ihnen auf Grund internationaler Verträge unbestritten zustehenden Rechte verkennt. Meine Herren, diese Versammlung ist nicht die erste, der die wichtige Aufgabe zugefallen ist, über die Geschicke Deutschlands zu berathen. Wir erinnern uns ja Alle, wie vor kaum 20 Jahren eine andere Versammlung zu demselben Zwecke in Frankfurt zusammentrat. Mit enthusiastischem Jubel wurde sie bei ihrer Entstehung in ganz Deutschland begrüßt;

aber wie kläglich hat sie geendet! Und wissen Sie warum, meine Herren? — Weil dieselbe sich nicht zu der Höhe ihrer Aufgaben heraufzuschwingen vermochte, weil sie im Norden und Süden, im Westen und Osten, in Schleswig und Tirol, in Limburg und Posen diejenigen Prinzipien der Nationalität nicht anerkennen wollte, zu deren Verwirklichung in Deutschland sie selber berufen worden war. Ich will nun, meine Herren, für Sie und für uns hoffen, daß diese zweite deutsche Versammlung einen ganz verschiedenen Weg einschlagen wird und daß sie das für sich selbst einmal anerkannte Prinzip auch anderen Nationalitäten gegenüber nicht verleugnen wird. Meine Herren, es haben sich in diesen Räumen bei der letzten Adreßdebatte mehrere Stimmen erhoben, um die Weisheit des erhabenen Ausspruchs: justitia fundamentum regnorum est zu preisen. Wohlan denn, meine Herren, mein Verbesserungsantrag bietet Ihnen Gelegenheit, diesen Ausspruch praktisch in Anwendung zu bringen! Auch giebt Ihnen die Annahme dieses Verbesserungsantrags für die Zukunft eine viel bessere Gewähr der deutschen Einheit, als es irgend eine materielle Macht je zu thun im Stande wäre. Deshalb glaube ich, meine Herren, daß Sie in Ihrem eignen Interesse selbst Motive genug finden werden, um für denselben zu stimmen.

Bundeskanzler Fürst **von Bismark***): Wir sind nicht zum ersten Male damit beschäftigt, die Prinzipienfragen zu erörtern, die der Herr Vorredner hier angeregt hat. Ich darf mich deshalb wohl auf eine kurze Erwiderung und auf die Stenographischen Berichte früherer Sitzungen des Reichstages sowohl wie des preußischen Landtages in Betreff des Nachweises der Unrichtigkeit in dem vorliegenden Verbesserungsantrag und in den Worten des Herrn Redners beschränken und mich hier damit begnügen, die einzelnen dieser Unrichtigkeiten hervorzuheben und in Bezug auf die Motivirung meiner Ansicht auf die früher geltend gemachten Argumente zu verweisen. Ich bestreite dem Herrn Vorredner und seinen Mitantragstellern zunächst das Recht, sich hier auf die Worte der Thronrede zu berufen. In der Thronrede ist die Rede von anderen Völkern und Staaten, deren Selbstständigkeit geschont werden soll. Die Herren gehören zu keinem anderen Staate und zu keinem anderen Volke als zu dem der Preußen, zu dem ich selbst mich zähle, und können Posen und Westpreußen, langjährige Bestandtheile der preußischen Monarchie, nicht zu denjenigen anderen Völkern und Staaten zählen, welche in der Thronrede gemeint sind. Es ist das eine der Fiktionen, die den Blick trüben und das Urtheil fälschen. Ich bestreite den Herren ferner das Recht, im Namen der Bevölkerung irgend eines preußischen Landestheiles zu sprechen, welches auch die Sprache dieser Bevölkerung sein mag. Ich will nicht daran erinnern, daß Sie gesetzmäßig hier nur die Gesammtheit des Volks und nicht einen einzelnen Landestheil vertreten und keine Spezialmandate haben

*) St. B. S. 97 r. u.

können; ich will nur daran erinnern, was ich Ihnen bei einer früheren Gelegenheit gründlicher nachgewiesen habe, daß Ihre Wähler mit dem, was Sie hier angeblich im Namen Ihrer Wähler erklären, nicht einverstanden sind, und daß die Sache von solcher Notorietät ist, daß ich mich darüber jedes Beweises überhoben halten kann. Ihre Landsleute haben mit demselben Muthe und mit derselben Hingebung für die Sache, welche uns hier vereint, gestritten wie die Bewohner jedes anderen Theils von Preußen, und Ihre Landsleute, die Sie hier vertreten, sind für die Segnungen der preußischen Kultur gerade so dankbar wie die Bewohner Schlesiens und anderer Provinzen. (Lebhafte Zustimmung.) Ich bestreite Ihnen ferner — und ich glaube, es geschieht von dieser Stelle schon zum zehnten Male — das Recht sich auf einen Vertrag für Sonderstellung einzelner Provinzen im preußischen Staat zu berufen. Sie haben es stets sorgfältig vermieden, diese Verträge ihrem vollen Wortlaute nach anzuführen. Ich habe im preußischen Landtage an dieser Stelle Gelegenheit gehabt, dies wörtlich nachzuweisen, und nur weil Sie hier unrichtige Behauptungen wiederholen, muß ich auch meinen Widerspruch dagegen wiederholen. Es wäre die Existenz des Großherzogthums Posen und Westpreußen im preußischen Staat, wie sie seit einem halben Jahrhundert ist, nicht möglich gewesen, wenn etwas Derartiges, wie Sie stets wiederholt anführen, in den Verträgen stipulirt wäre. Ich möchte Sie dann auch daran erinnern, uns mehr durch das Beispiel der Duldsamkeit als durch Ihre Worte zu belehren. Wie hat sich denn die polnische Nation zu der Zeit, wo sie selbstständig war, gegen die von ihr mit dem Schwert Unterworfenen verhalten? Wollen Sie uns das Benehmen, welches Sie gegen die Ruthenen, gegen die unter Ihrem Scepter lebenden Russen, gegen die Litthauer, ja gegen die Deutschen beobachtet haben, zum Muster empfehlen? Dann, meine Herren, würde Ihre Existenz in diesem Lande vollständig unerträglich werden, wenn wir Sie so behandeln wollten, wie Sie die durch Eroberung unterworfenen Deutschen behandelt haben! Die Herren, die sich mit der Spezialgeschichte von Westpreußen vertraut gemacht haben, werden sich erinnern, daß wir in diesen Tagen einen Gedächtnißtag für die Stadt Thorn haben feiern können, wo die polnischen Herrscher es den Deutschen mit blutiger Schrift bewiesen haben, wie sie nationale Sonderbestrebungen zu behandeln entschlossen waren. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß wir aus diesen historischen Reminiscenzen, zu denen Sie mich wider meinen Willen zwingen, irgend ein Beispiel oder eine Empfindlichkeit übernehmen. Die verbündeten Regierungen und insbesondere Ihre Landesregierung, die königlich preußische, wird fortfahren in den Bestrebungen, die Segnungen des Rechtsschutzes und der Gesittung unter den Dankbaren und unter den Undankbaren zu verbreiten, und glücklicherweise sind die Dankbaren in der Mehrheit auch bei Ihnen. (Lebhaftes Bravo.)

v. Krzyzanowski (Krotoschin[=Posen]):*) Meine Herren, es wird uns das Recht bestritten, im Namen der polnischen Bevölkerung für die Abänderung des Artikels 1 der Verfassung zu sprechen. Wir haben diese Worte von hoher Stimme bereits im Jahre 1867 gehört. Die allgemeinen Wahlen, die in den polnischen Landestheilen jetzt geschehen sind, haben die Antwort darauf gegeben: wir sind in einer Mehrzahl vor Ihnen erschienen, wie es noch nie gewesen ist. Dort, wo wir gesiegt haben, haben wir starke Majoritäten errungen; dort, wo wir unterlegen sind, sind die Minoritäten ziemlich imposant. Die Wahlakten werden die Richtigkeit meiner Behauptung ergeben. Weswegen sind nun die Wahlen so ausgefallen? — Das Losungswort war das, was wir jetzt verlangen: wir wollen, meine Herren, bis Gott anders über uns bestimmt hat, unter preußischer Herrschaft bleiben, aber dem Deutschen Reiche wollen wir nicht einverleibt sein. Sie haben, meine Herren, ein großes, homogenes Reich gebildet, das sich vielleicht einst zu einem noch größeren Umfange entwickeln wird. Es liegt, meine Herren, glaube ich, in der Natur der Sache, daß ein fremder Bestandtheil nicht hierher gehört. Ich muß nun, meine Herren, aus diesem Standpunkte an mich die Frage richten: gehöre ich denn wirklich zu einem deutschen Volksstamme? Nein, meine Herren, meiner Geburt, meinen Ueberzeugungen, meinen Ueberlieferungen nach gehöre ich nicht dazu. Und was nun den Sinn und die Ueberzeugung der Bevölkerung, die ich vertrete, anlangt, so will ich Ihnen nur anführen: ich hätte wahrlich ein Mandat zum Reichstage nicht angenommen, ich bin dazu veranlaßt worden durch den Wunsch unserer ehrlichen polnischen Bauern, welche von mir verlangt haben, hierher zu gehen und in ihrem Namen gegen die Einverleibung in das Deutsche Reich zu protestiren. Nun, meine Herren, wir haben das schon im Jahre 1867 gehört: daß wir keine glorreiche Vergangenheit haben und kein historisches Recht auf Existenz. Es ist uns vorgehalten worden, wir seien nur eine Minderheit in dem polnischen Volke. Ja, meine Herren, es ist wirklich schwer, unparteiisch in der Geschichte zu sein. Ich will nur folgende Thatsachen konstatiren. Unter den uns verbrüderten Stämmen in der polnischen Geschichte, den Ruthenen und Litthauern, ist kein Stamm verschwunden, die Stämme bestehen noch in ihrer ganzen Fülle; dagegen könnte ich anführen, daß zu Zeiten des alten Deutschen Reiches Millionen von Slaven absorbirt worden sind. Ich will, meine Herren, nicht weiter gehen und sagen wie sie absorbirt worden sind, wie sie verschwunden sind — das würde Bitterkeit in diese Diskussion bringen, und wahrlich, ich möchte diese Bitterkeit nicht hineinbringen, ich meinestheils nicht. — Nun, meine Herren, was das historische Recht auf Existenz anbetrifft, so will ich Ihnen nur zwei Belege aus unserer Vergangenheit bringen; der eine ist, daß wir Jahrhunderte die Vormauer gegen barbarische Horden gewesen sind, zum Schutz von ganz

*) St. B. S. 98 r. o

Europa, und das andere ist die Befreiung Wiens, wo wir Wien und das Deutsche Reich gerettet haben. Den Dank dafür ist uns Deutschland bis zum heutigen Tage schuldig geblieben, der Schuldbrief ist noch nicht ausgelöst. Meine Herren, wir sind allen Fraktionen im Reich fremd, und trotzdem, ich könnte mich hier an alle Fraktionen wenden und sie um Berücksichtigung dieses Antrages bitten: an Sie, meine Herren von der Rechten, — ich verlange dasselbe historische Recht, welches Sie in Anspruch nehmen, welches Sie bei der Neubildung Deutschlands ebenfalls angerufen haben, an Sie, meine Herren von der Linken, wende ich mich — und bitte um Anwendung derselben Freiheitsprinzipien, welche Sie stets anrufen. Wollen Sie, meine Herren, das Nationalitätsprinzip dort, wo es sich um dessen Anwendung gegen uns handelt, verleugnen, wenn Sie es sogar in Italien, wo es in eine gewisse Kollision mit dem historischen Rechte der Päpste kommt, anerkennen, wollen Sie es wirklich verläugnen, — dann, meine Herren, hört alle Konsequenz auf!

Frhr. v. **Unruhe-Bomst** (Meseritz-Bomst [Posen]):*) Meine Herren, ich will nicht näher auf die Vorträge der beiden Herren, die vor mir von der Tribüne gesprochen haben, eingehen, und zwar deshalb nicht, weil ja wiederholt dasjenige gesagt worden ist, was geeignet ist, die Anführungen der Herren zu widerlegen, und ich meines Theils gewiß nicht dazu beitragen will, die schon oft gehörte polnische Debatte hier zu verlängern. Ich halte mich aber für verpflichtet, meines Theils, da ich ebenso wie die beiden Herren, die gesprochen, zur Mitgliedschaft dieser Versammlung berufen worden bin durch die Wahl in einem Kreise, der ebenfalls wie die Kreise, die die Herren hiehergesandt haben, den ehemals polnischen Landestheilen angehört hat, zu erklären — und ich glaube es mit voller Zuversicht sagen zu können, daß ich mich in dieser Erklärung jedenfalls des Einverständnisses der zahlreichen Deutschen, welche jene ehemals polnischen Landestheile bewohnen, erfreue — also ich halte mich verpflichtet zu erklären, daß wir die Frage, die die Herren heute durch ihren Antrag unter Nr. 20 der Drucksachen wiederum anregen, für entschieden und abgethan ansehen, und zwar entschieden und abgethan durch die Entscheidung des Reichstages des Norddeutschen Bundes vom 18. März vorigen Jahres, durch die Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes, an deren Stelle jetzt die Verfassung des Deutschen Reiches tritt, und welche zu Stande gekommen ist nicht allein unter der Zustimmung des Reichstages, der Vertretung also des gesammten Volkes, des Bundesrathes, der Vertretung also der Bundesfürsten und Seiner Majestät des Kaisers, sondern die auch ihre Zustimmung gefunden hat in allen Landesvertretungen der dabei betheiligten Staaten. Wir halten dafür, daß diese Verfassung des Deutschen Reiches ebenso wie die Verfassung des preußischen Staates

*) St. B. S. 98 r. u.

Grundgesetze sind, welche unsere, der deutschen wie der polnischen Angehörigen der ehemals polnischen Landestheile, staatsbürgerlichen Rechte regeln, und diesen Grundgesetzen gegenüber können wir keine anderen völkerrechtlichen Verträge, auch nicht die Wiener Kongreßakte für maßgebend erachten; für uns sind die gedachten Grundgesetze maßgebend, und damit ist auch die Frage, die die Herren heute wieder anregen, abgethan.

v. Hennig (Graudenz-Straßburg):*) Meine Herren, die Herren, welche den Antrag gestellt haben, verlangen ziemlich viel; sie sprechen sich sogar gar nicht einmal bestimmt aus, wieviel sie verlangen; denn es heißt: hinter den Worten „Preußen mit Lauenburg" soll hinzugefügt werden: „mit Ausschluß der unter preußischer Herrschaft stehenden polnischen Landestheile". Was verstehen die Herren darunter? Nach der gewöhnlichen Auffassung verstehen sie darunter Westpreußen und Posen; es gibt aber polnische Schriftsteller, die auch Oberschlesien darunter verstehen und sogar einen großen Theil des übrigens Schlesiens, weil da früher einmal die Piasten geherrscht haben — das soll nämlich eine polnische Fürstenfamilie gewesen sein. — Nun, meine Herren, es ist sehr schlimm, wenn man in eine Verfassung, die doch überall klare und bestimmte Forderungen verlangt, solche allgemeinen Redensarten hineinfügen will, wie das hier von den Herren beabsichtigt wird. Sie wollen augenblicklich gar nicht sagen, wie viel Land sie fordern, sondern sie wollen nur etwas Beliebiges hineinschreiben, um nachher so viel daraus machen zu können, wie es ihnen paßt. Aber, meine Herren, wie kommen die Herren dazu? Auf Grund der Nationalität doch wahrhaftig nicht; denn in der Provinz Westpreußen ist der überwiegende Theil der Nationalität deutsch, in Posen ist es beinahe die Hälfte. Also wie kommen die Herren darauf, eine entschiedene Nationalität für sich in Anspruch nehmen zu wollen? Sind denn die Deutschen, die dort wohnen, nicht ebensoviel werth wie die Polen? Und, meine Herren, ich frage, wie ist er überhaupt gekommen, daß die Herren gewählt sind? wie sind sie hier in dieses Haus gelangt? Nicht durch die polnische Agitation — damit können sie Niemanden hervorlocken —, sondern nur dadurch, daß sie sich der klerikalen Partei angeschlossen haben; (hört! hört!) mit Hülfe dieser allein sind sie in dieses Haus gelangt! Meine Herren, sie haben dadurch ihre eigene Schwäche und den Mangel an nationalem Sinn auf Seiten der klerikalen Partei deutlich gezeigt. (Bravo! Sehr richtig!) In dieser Ueberzeugung — ich will mich hier nicht länger in die Debatte einlassen — schließe ich und sage nur: die Herren haben kein Recht irgend einen Anspruch zu erheben. (Bravo!)

Dr. **Niegolewski** (Posen):**) Meine Herren, ich will vor Allem um

---

*) St. B. S. 99 l. m.
**) St. B. S. 99 r. o.

meine Stellung im Hause persönlich zu kennzeichnen, dem Abgeordneten Hennig, da er uns nicht als Vertreter des Volkes, sondern des katholischen Klerus anerkennen will, antworten. Ich bin aber gerade in Posen gewählt worden, also in einer Stadt, die der Abgeordnete Hennig besonders als eine deutsche Stadt in Anspruch nimmt, und zwar mit mehr als 2000 Stimmen gegen den deutschen Kandidaten. Ferner will ich ihm zum Troste bemerken, daß ich gerade derjenige war, gegen den die ultramontane Partei aufgetreten ist und gestimmt hat, und ich bin doch gewählt worden mit einer so großen Majorität. Also sind die desfalsigen Behauptungen abgedroschene, abgethane bekannte Versuchsmittel, um gegen uns Mißtrauen zu erwecken und uns gleichsam jede Berechtigung zur Wahrung unserer politisch-nationalen Rechte zu nehmen. Andererseits ist es eigenthümlich, daß uns, wenn wir an unserer Religion strenge halten, dieses zum Vorwurfe gemacht wird, — und doch, meine Herren, haben Sie sich Alle in dem Hause bei der Adreßdebatte dagegen verwahrt, daß der Religionssinn in Deutschland nicht stark wäre. Erlauben Sie uns also auch, an unserer Religion, an der Religion unserer Väter festzuhalten und mit Wärme für ihre Berechtigung und ihre Rechte aufzutreten. Ferner hat Herr v. Hennig gesagt, daß wir in unserem Antrage nicht sagen, was wir verlangen, wie weit sich unsere Ansprüche auf Ländergebiete erstrecken. Wir fangen hier ja aber gar nicht den Grenzstreit an. Dazu sind wir nicht berechtigt, einen Grenzstreit hier aufzustellen, das ist Sache der Zukunft, in welcher die Vorsehung auch uns dasselbe Loos und dasselbe Schicksal bescheiden wird, das Sie jetzt mit solchen Erfolgen, wie es geschehen ist, erreicht haben. Die Grenzfrage beschäftigt uns jetzt nicht. Wenn ferner der Herr Abgeordnete gesagt hat, daß in den ehemaligen polnischen Landestheilen Deutsche wohnen und deutsche Interessen gewahrt werden müssen, so stimme ich ihm bei und gehe vielleicht noch weiter: auch wir verlangen, daß die deutschen Interessen überall gewahrt werden — nicht blos unter preußischer Herrschaft, denn es gibt auch Provinzen unter Fremdherrschaft, wo die deutschen Interessen sehr schlecht gewahrt werden, obgleich dort die deutsche Zunge klingt. Ich will darauf nicht zurückgehen in diesem Augenblicke. — Andererseits haben Sie ja in Lothringen und Elsaß ebenfalls Franzosen mit aufgenommen, obgleich Sie sagen, daß Sie blos deutsches Land genommen haben. Die ursprünglichen Bewohner und nicht die eingewanderten haben also darnach über das Schicksal des Landes zu entscheiden. Ich wende mich nun zur Beantwortung der gegen unseren Antrag vorgebrachten Vorwürfe und Behauptungen. Es wird von dem Herrn Bundeskanzler uns das Recht zu solchen Anträgen überhaupt nicht zuerkannt, und zwar aus dem Gesichtspunkte, weil wir kein Volk wären. Nun, meine Herren, das, was Gottes Werk ist, wird keine menschliche Kraft vernichten können, und so Gott will werden wir auch zu der Durchkämpfung und Erlangung unserer Rechte mit Gottes Waltung gelangen müssen. Denn wahrlich, auch wir danken Gott, daß wir, trotzdem wir fortwährend nur Leiden zu bestehen

haben, trotz der großen Opfer, die wir fortwährend gern und willig tragen, unserer Idee treu geblieben sind, daß wir trotz aller menschlichen gegen uns gerichteten Machinationen durch Gottes Waltung und durch Gottes Fügung Polen geblieben sind und um keinen Preis der Welt aufhören werden Polen zu sein. Also dieses göttliche Recht kann uns Niemand absprechen und wir haben leider nicht geglaubt, daß uns in dem Augenblick, wo Deutschland mit Stolz auf das Nationalgefühl sich berufen kann — wir haben aber insbesondere nicht geglaubt, daß in dem Augenblick, wo die ganze Welt, so lange sie bestehen wird, bewundern wird die Thaten, die Deutschland verübt hat, — daß in demselben Augenblick einem augenblicklich durch die Theilungsmächte geschwächten Volke von dem Reichskanzler des deutschen Reichs vorgehalten werden könnte, daß Polen kein Volk wäre. Ja, Macht haben wir gegenwärtig nicht, um dieses mit Nachdruck zu dokumentiren; aber nicht in dem succès allein liegt das Recht, und es wird die Zeit kommen müssen, wenn überhaupt Friede und Glück in Europa auftreten soll, daß unser Recht anerkannt wird werden müssen. Denn auch mit der Zeit wird Europa des kriegerischen Zustandes müde werden, und so lange dem polnischen Volk das Recht auf Selbstständigkeit nicht zuerkannt wird, ist auch weder an ein Aufhören des kriegerischen Zustandes — noch an die Freiheit zu denken, denn wer unterdrückt kann nicht frei sein. So oft es sich um unsere Verfolgung handelte, haben die Theilungsmächte selbst bewiesen, daß wir ein Volk und dazu ein lebenskräftiges Volk sein müssen, denn wozu hätten sie sich gegenseitig bewacht, daß keine Konzessionen den Polen gemacht werden; und wenn irgend ein Staat der polnischen Nationalität wohlbegründete Konzessionen gewährte, alsdann fanden sofort Remonstrationen und Interventionen der anderen Theilungsmächte, insbesondere preußischerseits, statt. Ich erinnere aus der letzten Zeit blos an die letzte Note, die der österreichische Reichskanzler Graf Beust vor wenigen Monaten an den Grafen Apponyi, österreichischen Gesandten in London, geschickt, in welcher Note Graf Beust in edlem Tone sich darüber beschwerend äußert, daß preußischer- und russischerseits Anstoß an dem Verfahren Oesterreichs den Polen gegenüber genommen und Verabredungen in dieser Beziehung stattgefunden haben sollen, wegegen Graf Beust remonstrirte. Ich erinnere ferner an die Interventionen und Vorstellungen die sogar prußischerseits Rußland gegenüber gemacht worden sind, und zwar immer, so oft Rußland geneigt war den Polen Konzessionen zu machen. Meine Herren, ich habe geglaubt, daß diese Art uns zu behandeln jetzt in Deutschland auf immer begraben sei. Früher haben wir es am Ende aus vielen Rücksichten erklärlich finden können. Aber wozu ist denn die Macht? Wenn sie auch nicht die Schwachen schützen soll, so ist sie doch nicht etwa dazu da, um den Schwachen noch abzunehmen den Rest ihrer Rechte! Wir haben eine andere Behandlung von Deutschland erwartet und glaubten zu unserer Hoffnung berechtigt zu sein. Seit 1848, wo wir gegen unseren Willen und trotz unserer Proteste berufen waren, mit Deutschen zusammen in Repräsen-

tativversammlungen zu tagen, haben wir immer ohne Rücksicht darauf, ob es Anträge der Majorität oder der Minorität waren, so oft sie die deutsche Frage, die Einigung Deutschlands auf Grund des Nationalitätsprinzips bezweckten, unterstützt und dafür gestimmt. Sämmtliche Herren Abgeordneten aus den preußischen Landtagen müssen uns dieses Zeugniß zugestehen: wir haben uns immer gescheut, irgend einen Mißton in den deutschen Sinn hineinzubringen, weil wir, so wie wir wünschen, uns selbst zu regieren, es auch nicht gewagt haben, uns hinein zu mischen in Deutschlands innere Angelegenheiten, bethätigen aber überall unsere Theilnahme für die staatliche Einigung deutscher Stämme. Zur Widerlegung der Behauptung des Herrn Bundeskanzlers, daß unser Antrag auf Fiktion der Antragsteller beruhe und daß wir Rechte beanspruchen, die unsere Wähler nicht wünschen, werden wenige Worte genügen. Der Herr Bundeskanzler wird mir verzeihen, daß ich ihm in Erinnerung zurückrufe, daß ich von der Tribüne geantwortet habe auf seine Rede, auf die er verwiesen hat, nämlich die bei de Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Diese meine Beantwortung in meiner damaligen Rede ist meinen Wählern wohl bekannt, und ich bin eben wohl deshalb sofort wiedergewählt worden — und jetzt wiederum gewählt, ungeachtet ich es nicht gewünscht habe. Wenn also meine Wähler meine Ansicht nicht theilten, sondern die des Herrn Bundeskanzlers, dann hätten sie mich nicht gewählt. Endlich mußten aus unserer Geschichte wiederum Vorwürfe gegen uns herangezogen werden. Nun, wenn ich Lust und Muth hätte, Sie mit einer längeren Rede zu belästigen, dann würde ich Ihnen allerdings einen Geschichtsvortrag halten, wie die deutschen Zustände waren beim Auflösen des Deutschen Reiches. Ich würde Ihnen auch ein Kapitel lesen können über die damalige Fremdherrschaft. Ich würde Ihnen aber aus ganz anderen Gesichtspunkten, als es der Herr Bundeskanzler gethan hat, Dokumente vorlesen können, daß unsere Herrschaft über andere Gebietstheile nicht schlecht war, daß man sich nach derselben gesehnt hat. (Widerspruch.) Ich verweise Sie, meine Herren, auf die Werke von Hartknoch, Lengnich, Voigt. Stenzel und Droysen. Meine Herren, wenn Sie es wünschen und wenn Sie mir widersprechen, dann werde ich mir erlauben müssen, Ihnen in Bezug z. B. auf Ostpreußen, wofür ich zufällig bei der Hand manche Beweise habe, solche zur Unterstützung meiner Behauptung vorzubringen. (Widerspruch. Nein! nein!) Ja, meine Herren, wenn Sie ungerechtfertigte Vorwürfe unserer ruhmreichen Geschichte machen und wir einmal hier sind, dann ist es auch unsere Pflicht, Sie zu widerlegen. Ich glaube, daß Sie wie von allen Anderen so auch von uns beanspruchen, daß wir nach unserem besten Wissen und Gewissen unsere Pflicht erfüllen, denn nur mit Männern, die so verfahren, kann man mit Behagen in denselben Räumen tagen. Nach dem Wehlauer Traktate 1657 — ich greife also nach der ältesten Geschichte Preußens, (Widerspruch) um dem Herrn Bundeskanzler gegenüber anzuführen, daß selbst nach dem Traktate von Wehlau im Jahre 1657, kraft welches Traktates dem Kurfürsten der

souveräne Besitz Ostpreußens garantirt worden ist von der Republik Polen, sämmtliche Einwohner sich nach der Herrschaft Polens sehnten, und Alles, was damals das Volk repräsentirte, Kirche, Städte und Adel, machten Opposition gegen den Kurfürsten und erklärten, daß Se. Majestät der König von Polen kein Recht gehabt habe, sich der Souveränetät über sie zu entschlagen. Die Stadt Königsberg offerirte dem polnischen Thronschatzmeister Rey sogar ein Gehalt von 10,000 Thalern, damit er für ihre Wiederverbindung mit Polen arbeite. Die lutherischen Geistlichen nannten den reformirten Glauben des Kurfürsten ein Werk des Teufels und donnerten von allen Kanzeln für die Wiederherstellung von Polen, und Droysen sagt, Band I., Seite 530: „Die Pastoren der lutherischen Orthodoxie waren dem Kurfürsten ebenso abgeneigt wie die katholische Geistlichkeit mit den Jesuiten an der Spitze; es gab in Preußen keine brandenburgische Partei, selbst die Regierung des Landes war eher preußisch als kurfürstlich, und alle Stände einigten sich in der Opposition gegen die Macht und Herrschaft des Kurfürsten.“ Hieronimus Roth, Bürgermeister von Königsberg, erwidert im August 1661 dem kurfürstlichen Kommissarius: „Der König von Polen hat kein Recht, uns wie Birnen oder Aepfel zu verschenken; hat der Kurfürst nicht genug, wenn er uns unser Gut genommen hat, will er uns unsere Freiheit nehmen — wir lassen uns nicht verkaufen.“ Nach den ferneren Berichten des Statthalters an den Kurfürsten heißt es in Bezug auf die Stadt Elbing, daß die Nachricht, daß Polen die Uebergabe Elbings an den Kurfürsten verweigert hat, ein wahres Volksfest gewesen. Meine Herren, ich könnte weiter gehen, aber auch ich kenne die Grenzen, inwieweit es der Anstand erlaubt, Sie mit geschichtlichen Notizen zu belästigen. Ich könnte Ihnen aus Stenzel, aus Voigt die Charakterisirung vorlesen, wie das Regiment der Hochmeister war, wie das Regiment der Deutschen war in den Theilen, die von Polen abgefallen sind, und wie sich die Bewohner in den von der Republik Polen abgefallenen Ländern nach polnischer Herrschaft zurücksehnten. Damit ich mich jedoch meiner Pflicht entledige, so verweise ich auf die im Jahre 1867 in Berlin bei Herrmann gedruckte Brochüre, die vom geschichtlichen Standpunkte die Rede des Grafen Bismarck beleuchtet hat. In derselben werden Sie hinreichende Zusammenstellung finden, inwiefern wir das Recht haben, auf unsere Geschichte einen stolzen Rückblick zu thun. Was nun ferner den Antrag selbst anbetrifft, meine Herren, so muß ich aufrichtig gestehen, daß ich nicht erwartet habe, daß ich auf die Wiener Verträge werde zurückkommen müssen. Ich habe geglaubt, daß von nun an Deutschland andere Grundsätze den Völkern gegenüber wird gelten lassen. Ich gehe nämlich von dem Standpunkte aus, daß die Völker nicht *gegen* einander, nicht *neben* einander, sondern *für* einander sein sollen, und, meine Herren, Deutschland gegenüber können wir die Anerkennung beanspruchen, daß wir wenigstens nie gegen Deutschlands Einigung und nationale Interessen aufgetreten sind; selbst nach unserer Niederwerfung haben wir immer mit der

deutschen Civilisation, mit Deutschland gehalten, ja selbst mit Aufopferung unserer slavischen Lande, die uns mit dem übrigen Slaventhum vereinigen, und wir haben uns deshalb temporäre Abneigung desselben zugezogen — ja eine temporäre vielleicht, denn wir können trotzdem, daß wir dafür mit unserer ganzen Energie einstehen, daß Polen treu bleibe seinen Traditionen und mit den Kulturvölkern zusammengehe, doch dahin kommen, daß die anderen slavischen Völker uns überfluthen, und die Repräsentanten der Slaven werden andere Gebiete vindiciren als wir. Denn, meine Herren, ich könnte Ihnen eine Karte vorlegen, aus der Sie ersehen könnten, wie weit Rußland als slavisches Gebiet in Europa zurückvindicirt. Ich will aber auch darüber in diesem Augenblicke hinweggehen und begnüge mich mit der Andeutung der nothwendigen Konsequenzen. Da uns aber geradezu das Recht widersprochen worden ist, mit unseren Anträgen aufzutreten, so halte ich mich dafür jedenfalls berufen, auf unsere Berechtigung dazu zurückzugehen. Den Polen wird ja immer vorgeworfen, sie wären geborene Hochverräther, und daß sie fortwährend revolutioniren. Ja, meine Herren, wenn wir in diesem Augenblicke einen Antrag auf unsere positiven Rechte stützen, dann sollen wir dazu auch nicht berechtigt sein. Wo ist der revolutionäre Sinn? Wo ist gerade das, was uns sonst vorgeworfen wird? Gewiß auf Seite Derjenigen, die uns unsere garantirten Rechte nicht gewähren wollen. Meine Herren, die Polen sind sämmtlich ihrerseits gewiß nicht gemeint, sich auf die Wiener Traktate als eine ausschließliche Basis ihrer unveräußerlichen Rechte zu berufen, da sie ohne ihre Zustimmung und Mitwirkung geschlossen sind und nur eine neue Theilung statuirten, also die unveräußerlichen Rechte auf Selbstständigkeit verletzten; allein gewiß steht Keinem, welcher dadurch Verpflichtungen gegen die Polen übernommen hat, das Recht zu, dieselben einseitig zum Nachtheil der Polen zu verkümmern oder gar aufzuheben, insbesondere da die Verträge nicht mehr politische sondern auch Privatrechte garantiren. Satzungen des Völkerrechts aber können, soll nicht in dem Völker- und Staatenrechte eine allgemeine Anarchie entstehen, nur durch Kongresse geändert werden. So lange aber eine Aenderung des positiven Völkerrechts durch einen Kongreß nicht erfolgt, müssen die völkerrechtlichen Stipulationen als zu Recht bestehend anerkannt werden, und wenn sie auch von den Regierungen nicht ausgeführt werden, dann steht doch gewiß denjenigen, denen sie die Kardinalrechte als das Recht der Nationalität zusichern, die Berechtigung zu, sich auf dieselben zu berufen, und dieses Recht kann uns nicht genommen werden. Wir stehen als Volk da. Unsere politische Stellung in der europäischen Völkerfamilie ist ausdrücklich anerkannt in den Wiener Verträgen. Ich verweise Sie auf die einzelnen Satzungen, dort sind die Grenzen gezogen, innerhalb welcher das polnische Volk eine territoriale Einheit bildet, dort ist ausdrücklich das Jahr 1772 nicht einmal, nicht zweimal, sondern ich glaube wenigstens zehnmal ausdrücklich gedruckt. (Unterbrechung.) Ja wohl, meine

Herren! Es handelt sich jetzt nicht darum, daß wir verlangen sollten von Ihnen die Wiederherstellung Polens; das ist eine andere Frage, welche Grenzen Polen haben wird, diesen Antrag bringen wir in dieses Haus nicht ein, denn ich sehe, wir periklitiren sogar, mit unserem Antrage, der sich auf positives Recht stützt, nicht durchzukommen. Also diese Anträge überlassen wir dem Laufe der Geschichte, und die Macht der Logik der Ereignisse ist mächtiger und größer als die größte menschliche materielle Macht sowohl einzelner Männer als aller Staaten zusammen. Ich fahre fort mit der Beleuchtung der Satzungen des Wiener Vertrages, auf den wir uns berufen haben. Als im Jahre 1815 auf dem Wiener Kongresse neue Territorialbestimmungen getroffen wurden, hat man schon damals die Nothwendigkeit der Wiederherstellung Polens anerkannt. Obgleich aber Motive des Eigennutzes oder der Mißgunst den Gedanken der Wiederherstellung eines freien, selbstständigen Polens zurückdrängten, haben doch auch dort die paciscirenden Mächte zur Erhaltung des Rechtes und Friedens Europas die polnische Nationalität, die ihre Lebenskraft eben auf unzähligen Wahlstätten bewährt hat, in der europäischen Völkerfamilie anerkannt, sie schufen im Interesse Europas und in der Anerkennung der Berechtigung des polnischen **Volkes** bei der neuen europäischen Staatenordnung für dasselbe einen besonderen eigenthümlichen staats- und völkerrechtlichen Zustand — gleichsam den Polen zum Troste, daß sie nicht ganz vergebens für ihr Vaterland gekämpft haben. Man stellte nämlich das Land unter drei Fürsten, ohne das Land als vollständig getheilt anzusehen, vielmehr erkannte man zwischen den einzelnen Theilen eine Integrität. eine territoriale Einheit, indem innerhalb der Grenzen des alten Polens von 1772 trotz der drei verschiedenen Scepter nicht nur im Grenzverkehr sondern auch in allen merkantilischen Beziehungen die größten gegenseitigen Erleichterungen ausbedungen wurden, so daß das Land hinsichtlich der Schifffahrt, der Kultur, der Industrie und des Handels als ein zusammenhängendes nationales Ganze anerkannt worden ist mit der dem polnischen Volke gegebenen Zusicherung nationaler Institutionen und Repräsentationen. Uebereinstimmend mit dem Okkupationspatent, in dem preußischerseits auf Grund der Wiener Verträge den Polen ihre Nationalität und ihr **Vaterland** zugesichert worden ist, hat auch die preußische Regierung selbst, gestützt auf diese Grundsätze, sich damit übereinstimmend ausgesprochen. Ich berufe mich blos auf den Erlaß des Oberpräsidenten Zerboni di Sposetti, de dato Posen den 6. September 1815. Derselbe lautet: „Die Monarchen, welche das Schicksal Polens bestimmten, sind bei dieser Bestimmung überall von dem Grundsatze geleitet worden, daß eine große Familie durch den Drang politischer Begebenheiten unter mehrere Souveränetäten getheilt worden ist. Es ist der Wille dieser erhabenen Monarchen, daß das **Familienband der Nation** unter ihren verschiedenen Regierungen fortdauere. Sie haben zu dem Ende aus ihren Administrationen Alles zu entfernen befohlen,

was diesen hochherzigen Absichten entgegen sein und jener Theilung einen schädlichen Einfluß auf den Wohlstand der Individuen geben könnte." Ich schließe mit der Motivirung, daß uns ja sogar nach preußischen positiven Gesetzen das Recht zusteht, uns als polnisches Volk zu betrachten, und auf Grund dieses positiven politischen internationalen Rechtes werden wir in allen Repräsentativversammlungen, mögen sie heißen wie sie wollen, immer als solche, die zur Theilnahme an denselben auch nur gegen unseren Willen und ohngeachtet unserer Proteste berufen sind, desfallsige Anträge stellen. Bevor ich die Tribüne verlasse, muß ich noch der Worte gedenken, in denen der Herr Bundeskanzler hat unsere Landsleute gedacht, indem daraus, daß unter Preußens Befehlen unserer Landsleute für Deutschland gekämpft, ein Beweis gegen uns hergeleitet wird. Allerdings haben die Polen, treu den Traditionen der polnischen Geschichte, ihren Muth bewährt. Dadurch haben sie aber nicht aufgehört Polen zu sein. Ich brauche mich nur auf den Hinweis zu beschränken, daß unter den Soldaten und Offizieren, die auf den Schlachtfeldern gefallen, oder die mit dem eisernen Kreuze dekorirt worden sind, sich solche befinden, die mit mir in Moabit und auf den preußischen Festungen ihre polnische Vaterlandsliebe bewährt haben, und finden sich darunter auch solche Männer, die mit mir zusammen auf den Schlachtfeldern im Aufstande 1863 freiwillig gekämpft haben. Woher entnehmen Sie daher die Berechtigung zu der Behauptung, daß diese Männer durch ihre auf Befehl erfolgte Theilnahme am Kampfe aufgehört haben Polen zu sein? Meine Herren, als Sohn eines Stabsoffiziers unter Napoleon I., habe ich öfters von meinem Vater gehört, daß Deutsche, insbesondere Preußen, die damals unter dem Oberbefehl Napoleons I. gedient, sich tüchtig bewährt und auch brav mitgekämpft haben, aber trotzdem haben Deutsche und Preußen damals nicht aufgehört Deutsche zu sein, und sind wahrlich nicht Franzosen geworden, und es fiel auch Niemandem ein, sie für Franzosen zu halten. Eben darum glaube ich, werden Sie uns auch dafür, daß wir unsere Pflichten der Regierung gegenüber auf Befehl erfüllten, nicht an unseren Rechten zum Lohne des vergossenen Blutes verkümmern wollen. Meine Herren! Jeder Pole hält, so lange er lebt, mit seinem Volke fest an dem Evangelium unserer Zukunft, und wir sind der festen Zuversicht, daß wir mit der von Gott uns gegebenen Liebe zu unserem Vaterlande des Sieges uns erfreuen werden durch Gottes Fügung!

Bundeskanzler Fürst von **Bismarck***): Meine Herren, ich fühle, daß ich den Erwartungen der Versammlung mehr entsprechen würde, wenn ich jetzt nicht das Wort ergriffe. Ich thue es nur darum, um zu verhüten, daß eines jener Schlagwörter mehr in die Welt gesetzt werde, von denen ich an meiner Stelle nicht selten durch das Wohlwollen meiner parlamentarischen

*) St. B. S. 102 l. o.

Gegner zu leiden gehabt habe, und so noch bis in die Tage, des jetzigen französischen Krieges hin an dem Worte des Grafen Schwerin: „La force prime le droit, Gewalt geht vor Recht," was ich bekanntlich niemals gebraucht habe. Nun habe ich aus der Betonung des letzten Herrn Redners vermuthet, daß auch er sich ein neues Schlagwort vorbereitet: „Wir sind kein Volk." Ja, damit kann man viel Mißbrauch treiben; es kommt darauf an, was man unter dem „wir" versteht. In meinem Sinn verstehe ich unter dem „wir" — und damit unterschreibe ich vollständig den Satz — die etwa 20 Herren Abgeordneten, die sich hier als Volk geriren, und zwar als polnisches Volk. Sie, meine Herren, Sie sind wirklich kein Volk, auch vertreten Sie kein Volk, Sie haben kein Volk hinter sich, Sie haben nichts hinter sich als Ihre Fiktionen und Ihre Illusionen, und zu denen gehört unter anderm, daß Sie vom polnischen Volke hierher in den Reichstag gewählt seien, um die polnische Nationalität zu vertreten. Ich weiß auch Etwas davon, wozu Sie gewählt worden sind. Ich habe es Ihnen schon bei früheren Gelegenheiten auseinandergesetzt und kann Ihnen darüber auch jetzt nähere Spezialitäten geben. Sie sind gewählt, um die Interessen der katholischen Kirche zu vertreten, und wenn Sie das thun, sobald diese Interessen in Frage kommen, so werden Sie ihre Schuldigkeit gegen Ihre Wähler erfüllen. Denn dazu sind Sie ehrlich gewählt, dazu haben Sie das volle Recht. Aber hier das polnische Volk oder die polnische Nationalität zu vertreten, dazu haben Sie das Mandat nicht; ein solches Mandat hat Ihnen kein Mensch gegeben, und das Volk im Großherzogthum Posen und in Westpreußen am allerwenigsten; es theilt nicht die Fiktionen, die Sie vertheidigen, daß die polnische Herrschaft gut gewesen wäre — oder nicht schlecht, wie der Herr Vorredner sich ausdrückte. Bei aller Unparteilichkeit und bei aller Neigung gerecht zu sein, kann ich Ihnen versichern, sie war ganz herzlich schlecht, und darum wird sie niemals wieder kommen!

v. Mallinckrodt (Ahaus-Steinfurt-Tecklenburg)*): Ich danke dem Herrn Reichskanzler, daß er die Güte gehabt hat, eben hervorzuheben, daß die Herren aus dem Großherzogthum die volle Berechtigung haben würden, die Interessen der katholischen Kirche zu vertreten. Damit wird sich der Vorwurf, den der Herr Abgeordnete von Hennig erhoben hat, — über die Verbindung mit den Klerikalen — vollständig erledigen. Ueberhaupt hört ein derartiger Vorwurf doch allmählich auf geschmackvoll zu sein, und was den „Mangel an nationaler Gesinnung" der Klerikalen betrifft, so möchte ich empfehlen, lieber den Ausdruck „nationalliberaler Gesinnung" zu gebrauchen; dann würde er vollständig zutreffend sein. (Bravo aus der Linken.) Ich brauche nicht die Gründe auszuführen, weshalb meine Freunde so wenig wie ich in der Lage sein werden, dem Antrage des Herrn Dr. von Zoltowski beizustimmen. In

*) St. B. S. 102 l. g. u.

den Erwägungen, die zu seiner Unterstützung angeführt werden, finde ich eine Mischung von richtigen und unrichtigen Sätzen. Den Antrag selbst betrachte ich auch nur als eine Rechtsverwahrung von dem Standpunkte aus, den die geehrten Herren einnehmen. Ich mag aber nicht schroffe Abweisungen derartiger Anträge in diesem Hause hören, ohne doch Gelegenheit zu nehmen, meinerseits der Theilnahme Ausdruck zu geben, die mit mir gewiß Viele über das tragische Geschick einer edlen Nation empfinden, der auch die westlicher wohnenden Nationen Europas zu dauerndem Danke verpflichtet bleiben. (Bravo!) Ich will nicht untersuchen, wie die Schuld sich vertheilt auf die unterdrückte Nation der Polen oder auf ihre Unterdrücker; ich werfe auch keinen Blick in die Zukunft. Meinerseits stehe ich auf dem Boden des Rechts, wie er durch die europäischen Traktate gegeben ist, und ich bin nur in der Lage, die Erwartung und die Hoffnung auszusprechen, daß die der polnischen Nationalität traktatmäßig zugesicherten Rechte auch stets mit peinlicher Gewissenhaftigkeit gewährt werden mögen. Diejenigen Herren aber, die so laut das nackte Prinzip der Nationalitäten proklamiren, die weise ich darauf hin, daß es ihnen anstehen würde, auch Anderen dasjenige Recht zu gewähren, was sie für sich selbst in Anspruch nehmen; wo nicht, so sündigen sie gegen die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit.

Schraps (Zwickau-Krimmitschau rc.)*): Es ist mir, der ich mich als Redner gegen beide Adreßentwürfe zeitig gemeldet, bei der Adreßdebatte trotz der ausreichenden Fülle von Reden derer, die für beide Adressen gesprochen haben, durch die Schlußabstimmung das Wort abgeschnitten worden, und bei den Anfeindungen, die ich deshalb erfahren habe, halte ich es um so mehr für nothwendig, wenigstens kurz meine Abstimmung zu motiviren. Der Verdienste der Polen in früherer Zeit, die der Herr Vorredner auch anerkannt hat, ist vor Allem auch die europäische Demokratie eingedenk; wir finden, daß sie die Vormauer gewesen sind gegen die Türkengefahr und daß sie die Vormauer gewesen sind, wenigstens eine Zeitlang, gegen die Russengefahr, die noch nicht beseitigt ist. Wir meinen, daß alles dasjenige Unrecht, was jetzt in den Ostseeprovinzen geschieht gegen Deutsche und theilweise auch in Kongreßpolen, nicht geschehen wäre unter den Polen, und wenn der Herr Bundeskanzler hingewiesen hat auf dasjenige, was von Seiten der Polen geschehen ist vor 200 Jahren, so sage ich, das ist kein zutreffender Vergleich, denn dann müßte man vergleichen dasjenige, was damals unter den Polen geschehen ist, mit demjenigen, was damals in anderen Ländern sich ereignete, und das ist nicht geschehen. Die Gefahr, die ich zuletzt angedeutet, besteht jetzt noch und darum wird den Polen immer noch die Sympathie aller derjenigen Völker, die noch Werth legen auf die europäische Civilisation, erhalten bleiben. Wenn nun bei der Adreßdebatte die Hoffnung ausgesprochen worden

*) St. B. S. 102 r. m.

ist, daß dieses Reich auf festen Grundlagen gebaut worden wäre, so ist das eine Ansicht, die wohl nicht von Allen getheilt wird, und diese Hoffnung ist auch durchaus nicht meine Sache. Ich glaube auch nicht, daß das Deutsche Reich, welches jetzt wieder aufgerichtet worden ist, tausend Jahre bestehen wird wie das frühere; ich glaube vielmehr, ehe zwanzig Jahre vorübergegangen sind, wird die Lage eine andere geworden sein nach der Gestaltung der Dinge, die sich jetzt im Westen vorbereiten. (Große Heiterkeit und Unruhe.) Meine Herren, ich kann nur wiederholen, es ist dies meine Ansicht, und es wird sich zeigen, wem die Geschichte Recht giebt. Ich sage, das Unrecht, das seiner Zeit Maria Theresia fühlte, als sie ihre Unterschrift und Zustimmung zur Theilung Polens gab, wird möglicherweise in wenigen Jahren an Oesterreich gerächt werden, und Jedermann wird anerkennen, daß der österreichische Staatsbau jetzt schon in allen Fugen kracht, und es wird seine Sühne zahlen zum Theil für das Unrecht, was es damals an Polen begangen hat. Ich habe blos das Wort ergriffen, um im Namen meiner Parteigenossen hier zu protestiren gegen das Unrecht und zu erklären, daß wir keinen Theil haben wollen an dem Unrecht, was geschieht an der polnischen Nation. Ich habe gesprochen! (Heiterkeit.)

Bei der — jedoch nur über den Antrag Zoltowski vorgenommenen Abstimmung wurde dieser Antrag abgelehnt*).

Dr. **Ewald** aus Göttingen (Hannover)**): Meine Herren, die Worte in Artikel 1 „Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Baiern, Sachsen, Würtemberg" u. s. w. empfangen ihr vollkommenes Licht erst durch die Worte im sechsten Artikel, wonach Preußen auch die „ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt" nach dieser Verfassung haben soll. Ehemalige — das sind die nach der Deutschen Bundesverfassung rechtmäßigen Stimmen. Da nun diese Einrichtung wie nach meiner Meinung Jeder, welcher die Sache sorgfältig überlegt, sich überzeugen kann, nur auf der einseitigen Anmaßung eines Rechtes beruht, welches von der anderen betheiligten Seite nie anerkannt ist und auch heute noch nicht anerkannt wird, so muß ich gegen diese beiden Artikel der vorgelegten Verfassung stimmen, weil, um die Gründe in aller Kürze doch im Einzelnen etwas genauer zu bezeichnen, zuerst Fürst Bismarck, welcher uns doch als der zunächst verantwortliche Minister gelten muß, im Jahre 1866 den nach meiner und nach vieler anderen Deutschen Ansicht noch heute rechtmäßig nicht aufgelösten Deutschen Bund durch bloße Gewaltthat zerriß, (große Heiterkeit) dann einen nicht gerechtfertigten Krieg Deutscher Bundesgenossen gegen Deutsche Bundesgenossen begann und um diesen Krieg

*) St. B. S. 103 l. m.
**) St. B. S. 103 l. g. u.

siegreich beenden zu können, sich mit fremden Fürsten und Völkern verband; weil zweitens in Folge dieser Thaten deutsche Fürsten aus ihren rechtmäßigen Besitzthümern vertrieben, deutsche Völker unterjocht und ihrer Rechte und Freiheiten bis heute beraubt, dagegen aber, was allem deutschen Wesen, aller besseren deutschen Wissenschaft und — ich füge die Hauptsache hinzu — am Ende auch aller wahren Religion zuwider ist, die Grundsätze der französischen und italienischen Revolution sogar von oben herab und ganz offen in Deutschland befördert wurden; und weil endlich drittens zwischen der Krone Preußen und insbesondere zwischen dem rechtmäßigen Fürsten und Könige Georg V. bis jetzt kein Friede geschlossen ist. (Erneute Heiterkeit.) Meine Herren, Sie mögen darüber lachen; ich habe, glaube ich, das Recht, im Namen nicht blos meiner sondern aller meiner Wähler hier zu sagen, was die Sache selbst verurtheilt. (Sehr richtig!) Weiter darüber zu reden, wird sich wohl später noch eine andere Veranlassung finden. (O weh! rechts.) Jetzt begnüge ich mich, nur noch zwei Bemerkungen hinzuzufügen. Die erste Bemerkung ist die: Fürst Bismarck hat uns heute und soviel ich gehört habe schon früher ein oder zweimal wiederholt, daß er nie gesagt habe, Gewalt gehe vor Recht; aber, meine Herren, auf das, was Einer sagt, — darauf kommt es nicht an; (große Heiterkeit) ich behaupte, die Sache ist geschehen, Gewalt ist vor Recht gegangen, und ich füge hinzu, wenn man etwas thut nach einem gewissen Grundsatze, ohne den Grundsatz vorher auszusprechen, so scheint mir das noch schlimmer, als wenn man nach einem Grundsatze handelt, den man ausgesprochen. Das ist meine erste Bemerkung. Meine zweite ist diese. Meine werthen Herren Kollegen vom Norddeutschen Reichstage her werden sich vielleicht noch erinnern, daß ich sie am 22. Februar des vorigen Jahres an den Wahlspruch des letzten römisch-deutschen Kaisers erinnerte: justitia est fundamentum regnorum. Nun, meine Herren, wenn der Herr Bischof von Mainz unter uns vorgestern aufs Neue an diesen Kernspruch erinnerte, so bin ich ihm dafür zwar dankbar und freue mich, daß er es gethan hat, aber ich wünschte, er hätte das nicht blos im Allgemeinen behauptet, denn allgemeine Behauptungen pflegen gewöhnlich selten etwas zu nützen, (Heiterkeit) ich wünschte, er hätte weiter im Einzelnen ganz genau und bestimmt gesagt, wie er meine, daß das Königreich Preußen, welches er doch vorzüglich dabei im Auge hatte, gegen diesen Kernspruch und Wahlspruch gehandelt habe, und dann hätte er auch vielleicht den besonderen Fall vorzüglich hervorgehoben, von dem ich hier rede. Und wenn dann der Herr Graf Bethusy-Huc in derselben Berathung weiter auf denselben Grundspruch zurückkam und dabei, soviel ich mich erinnere oder soviel ich dort in jener Ecke hören konnte, behauptete, daß vielleicht schon in den nächsten Tagen von dem Königreich Preußen ein großes Zeichen ausgehen werde, daß es diesen Kernspruch für eine Wahrheit halte, nun, so will ich hoffen, daß sich das in eben dieser Sache bewahrheiten werde. Von Ihnen aber, meine Herren aus Südwestdeutschland, die ich nun zum ersten

Male nicht als Mitglieder des, wie es dies verdient hat, schon seinem Untergange anheimgegebenen Zollparlaments zu begrüßen habe, — von Ihnen will ich hoffen, daß Sie, je näher Sie unseren Norddeutschen und daher vorzüglich auch den preußischen Angelegenheiten treten, desto unverschleierter und richtiger das große, unsägliche Unrecht, Unheil und Elend erkennen, von dem ich hier rede.

Bei der Abstimmung wurde Art. 1 in der Fassung des Entwurfs durch die fast ausnahmslose Mehrheit angenommen*).

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2. (Grundrechte).

1) **Antrag Reichensperger** (Olpe)**), folgende Abänderungen vorzunehmen:

im Art. 2 statt des zweiten Satzes zu setzen:

„Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbot, oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt, oder aufgehoben werden."

sodann folgende weitere Art. 3 bis 7 folgen zu lassen:

„Art. 3. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 4. Alle Deutschen sind berechtigt, sich ohne vorgängige Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 5. Alle Deutschen haben das Recht sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorstehenden Artikel (4) gewährleisteten Rechts.

---

*) St. B. S. 104 l. g. u.

**) Drucks. Nr. 12.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 6. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 7. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

2) **Unterantrag Sonnemann** zu dem eben aufgeführten Antrage Reichensperger:*)

Zum Art. 2. Den zweiten Satz dieses Artikels durch folgenden Passus zu ersetzen:

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Konzessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Zum Art. 3. Diesen Satz durch folgenden Passus zu ersetzen:

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Zum Art. 4. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß hiezu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Zum Art. 5. Diesen Artikel folgendermaßen zu fassen:

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

3) **Antrag Renard****) auf folgende motivirte Tagesordnung:

---

*) Drucks. Nr. 24.

**) Drucks. Nr. 23 I.

„In Erwägung:

daß dem Reichstage zur Zeit nur der Entwurf einer Redaktion der Verfassungs-Urkunde auf Grund der Verträge vorgelegt ist, die jüngst zur Gründung des Reiches in seiner dermaligen Gestaltung geführt haben;

in Erwägung:

daß der Antrag Reichensperger zur Verfassung tiefgreifende Zusätze vorschlägt, welche den Gegenstand einer materiellen Verfassungs-Revision bilden und somit die formelle Feststellung des Verfassungsrechtes gefährden;

in fernerer Erwägung:

daß eine reichsverfassungsmäßige Gewährleistung des Vereinsrechtes, des Rechtes der freien Meinungsäußerung durch die Presse sowie der Unabhängigkeit und der Freiheit des religiösen Bekenntnisses zwar von hervorragender staatlicher und nationaler Bedeutung sind, daß jedoch die beantragten Verfassungs-Bestimmungen in ihrer Allgemeinheit ungenügend erscheinen, das angestrebte Ziel zu sichern;

in endlicher Erwägung:

daß dem weiteren Ausbau der Reichsverfassung vorbehalten bleibt, eine befriedigende Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbeizuführen

beschließt der Reichstag, über den Antrag Reichensperger zur Tagesordnung überzugehen.

4. **Antrag Schulze***) desgleichen:

„In Erwägung:

daß es erst nach redaktioneller Feststellung des geltenden Verfassungsrechtes Aufgabe des Reichstages sein kann, aber auch sein wird, den Ausbau der Reichsverfassung in freiheitlicher Richtung in Angriff zu nehmen;

daß die in dem bezeichneten Verbesserungsantrage aufgestellten Grundrechte in ihrer Unvollständigkeit weder dem Rechtsbewußtsein noch den Bedürfnissen des Deutschen Volks entsprechen

beschließt der Reichstag über den Verbesserungsantrag Reichensperger zur Tagesordnung überzugehen.

---

*) a. a. O. II. S. 2.

Allgemeine Diskussion über die Grundrechte.

Reichensperger (Arnsberg=Meschede=Olpe):*) Meine Herren! Es hat Einer der geehrten Abgeordneten bereits zum Voraus unter zahlreichem Beifall des Reichstages die Entschließung ausgesprochen, keinem Zusatzantrage die Zustimmung zu geben, und zwar darum, weil man nach langen Mühen und Nöthen, nach langem Ringen endlich die Einheit erreicht habe und nun wohl auch einmal ruhen dürfe. Ja, meine Herren, dieses Ruhebedürfniß theile ich vollständig; ich würde nichts so sehr wünschen, als mich dieser Anschauung anschließen zu können, allein ich dächte, Sie hätten sich bereits durch die Motivirung meines Antrags davon überzeugt, und Sie werden sich, wenn Sie mir einige Aufmerksamkeit schenken wollen, noch weiter überzeugen, daß diese Ruhe hier nicht möglich ist ohne Gefährdung der allerwesentlichsten, fundamentalsten Rechte und Interessen des Deutschen Volkes. Und ich meine doch, daß wie das preußische Volk in seiner ganzen Vergangenheit so auch dieser Reichstag entschlossen sein wird, die Ruhe erst nach gethaner Arbeit zu suchen. Es ist seit dem Jahre 1867 mit einer gewissen Konsequenz zum patriotischen Grundsatz erhoben worden, daß man erst die Einheitsbestrebungen verfolgen und verwirklichen, alle Freiheitsforderungen dagegen einstweilen zurückstellen müsse, weil nach erlangter Einheit die Freiheit uns von selbst erwachsen, uns in den Schooß fallen werde. Nun, meine Herren, man konnte ja schon damals — und es hat nicht an Stimmen von mehr als einer Seite desfalls gefehlt — an der Richtigkeit dieser Anschauung zweifeln; denn es ist nicht immer wahr gewesen, daß mit der territorialen Ausdehnung der Staaten auch deren Freiheit gewachsen ist, vielfach hat sich sogar das umgekehrte Verhältniß herausgestellt. Ich meinestheils habe mir darum die Freiheit genommen, damals schon die Ueberzeugung auszusprechen, daß es nur des Willens des Reichstages bedürfe, um sofort alle berechtigten Freiheitsforderungen zur Geltung zu bringen. Doch, meine Herren, das ist nun heute Gottlob ein müssiger Streit geworden. Wir haben hinter uns die unermeßlich große Thatsache einer über alles Erwarten erreichten Einheit, einer so vollkommenen Einheit wenigstens, wie sie nach den thatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Denn daß die österreichisch=deutschen Provinzen nicht unter uns vertreten sind, das ist eben eine große weltgeschichtliche Thatsache, an der Niemand etwas ändern kann; die Missionen der beiden großen Deutschen Staaten sind einmal nach verschiedenen Richtungen hingewiesen. Unsere Einheit ist also, abgesehen von diesen unserem Bereiche entzogenen Verhältnissen, vollkommen, und wir haben sie gekrönt gesehen durch die Wiederherstellung der Deutschen Kaiserwürde, und zwar wird es dem Deutschen Volke nicht ausgeredet werden können, daß diese Kaiserwürde sich an=

*) St. B. S. 104 r. g. o.

schließen soll an die alte große Kaiserzeit, an Karl den Großen, an die Ottone, an Barbarossa und nicht etwa an Franz II. oder Leopold II. oder Joseph II. und wie diese Zweiten alle heißen sondern an die wahre große Deutsche Kaiserzeit, über die vor einigen Tagen meiner Meinung nach doch etwas zu abfällig abgeurtheilt worden ist. Meine Herren, dieser neue Deutsche Kaiser ist dem neuen Reiche gegenübergetreten mit der laut ausgesprochenen Zusage: er wolle allzeit ein Mehrer des Reiches sein, nicht in Thaten des Krieges und der Eroberung, sondern in den Werken des Friedens und alles bürgerlichen Gedeihens. Nun, meine Herren, schon diese Bezeichnung der Aufgabe des Deutschen Reiches sollte doch, meine ich, den ersten Deutschen Reichstag darauf hinführen, daß es nicht gut wäre, sich mit einer rein formalen Revision zu beschäftigen, da einmal durch die eben bezeichnete große Thatsache eine Revision nothwendig geworden ist. Es ist aber auch nicht wahr, daß es sich hier nur um eine formale Revision handelt. Es sind verschiedene erhebliche materielle Aenderungen proponirt, und darum meine ich ist die Veranlassung doppelt gegeben, auch nach anderen Seiten hin also erwünschte oder gar für nothwendig zu erachtende Verbesserungen eintreten zu lassen. Meine Herren, der Standpunkt, den mein Antrag der jetzigen Verfassung gegenüber einnimmt, ist prinzipiell genau derselbe, den die Bundesregierungen und das Norddeutsche Parlament seiner Zeit der Norddeutschen Verfassung gegenüber eingenommen haben. Damals hat man es nicht für angemessen oder für erwünscht erachtet, Grundrechte in abstracto zu machen und aufzunehmen. Man hat aber bei der einzigen Materie, welche durch die Bundesverfassung der Norddeutschen Gesetzgebung überwiesen war, und welche einer grundrechtlichen Beschränkung für die künftige Gesetzgebung überhaupt empfänglich ist, in der Wirklichkeit Grundrechte etablirt. In der alten Norddeutschen Bundesverfassung hat der Artikel 3 alle erforderlichen Dispositionen zum Schutze gegen etwaige unfreiheitliche Richtungen derjenigen Gesetzgebung aufgestellt, wobei allein von solchen Grundrechten die Rede sein konnte, nämlich auf dem Gebiete des Heimatsrechts und des Indigenats, indem er den Hauptinhalt der künftigen Gesetzgebung über diese Materie durch streng verzeichnete Normen, welche die Gesetzgebung nicht sollte überschreiten dürfen, fixirt. Nun, meine Herren, ist seitdem die neue Thatsache ins Leben getreten, daß zwei andere hochwichtige Gesetzgebungsmaterien in den Bereich des Reiches gezogen worden sind, welche bisheran immerdar und allzeit, namentlich auch in der großen Mehrheit der deutschen Staaten, grundrechtlich regulirt sind: ich meine die Gesetzgebung über die Presse und das Vereinswesen. Diese Gebiete sind auch in die Bundesgesetzgebung hereingezogen, und es kann doch nicht bestritten werden, daß, wenn diese Gesetzgebungsgebiete dem Reiche überwiesen bleiben ohne Hinzufügung von Grundrechten, die rechtliche Möglichkeit vorliegt, dieser Gesetzgebung einen Charakter, eine Signatur aufzudrücken, die nicht im Einklange steht mit denjenigen Grundrechten, welche in den Einzel-

staaten, ganz besonders im Staate Preußen, durch die Verfassungsurkunde gewährleistet sind. Nun, meine Herren, wird man mir wohl einwenden, daß es doch eine ungerechtfertigte Besorgniß sei, daß jemals ein Deutscher Reichstag sollte freiheitsfeindlichen Gesetzen über Presse und Vereinswesen seine Zustimmung geben; man wird vielleicht noch hinzufügen, daß selbst wenn man diese Grundrechte aufnähme, eine absolute Garantie doch nicht gegeben sei, daß dieselben nicht künftig wieder geändert würden, weil ja auch Verfassungsänderungen durch einfache Majorität hier votirt werden können und nur eine größere Majorität im Bundesrathe erforderten. Allein, meine Herren, Sie werden mir doch Ihrerseits nicht bestreiten, daß der Standpunkt der Vertrauensseligkeit, des kindlichen Vertrauens in die Zukunft, nicht der richtige ist, wenn es sich darum handelt, konstitutionelle, verfassungsmäßige Angelegenheiten zu reguliren, — daß namentlich eine Volksvertretung die Pflicht hat, die desfallsigen Rechte des Volkes möglichst formell sicherzustellen. Allein, meine Herren, ich muß hier leider auch aus einer mehr als zwanzigjährigen Erfahrung aussprechen, daß das Vertrauen nach jener Seite hin auch thatsächlich nicht berechtigt ist. In diesen Räumen, wo wir sitzen, haben verhältnißmäßig schwache konstitutionelle Minoritäten lange Jahre hindurch zu kämpfen gehabt für die Aufrechthaltung von Prinzipien unseres preußischen Rechtes. Und wenn wir damals es durchgesetzt haben, im Wesentlichen die alten Prinzipien zu erhalten, dann verdanken wir dies nur dem Umstande, daß diese Prinzipien wesentlich und fundamental durch die Verfassungsurkunde selbst fixirt waren. Es ist Thatsache, daß jede auch sonst nicht allzurücksichtsvolle Majorität immerhin Respekt hat vor Demjenigen, was einmal verfassungsmäßig festgestellt ist; und darum lege ich großen Werth darauf, daß man nicht derartige Rechte und Interessen im Blauen stehen läßt, statt sie formell nach besten Kräften zu fixiren. Allein, meine Herren, der Deutsche Reichstag selbst hat bereits Gelegenheit gehabt, die praktische Erfahrung zu machen, was es heißt, Kompetenzen und Institutionen auf eine andere Behörde, auf den Bund, zu übertragen, ohne gleichzeitig die desfallsigen Garantien und Beschränkungen mit übergehen zu lassen. Im Dezember vorigen Jahres hat der Abgeordnete Duncker Beschwerde im Reichstage darüber geführt, daß durch die Proklamirung des Kriegszustandes preußische Grundrechte verletzt worden seien; und was ist ihm darauf geantwortet worden? Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat gesagt, diese Beschwerde gehöre gar nicht zur Kompetenz des Norddeutschen Reichstages, darum, weil die preußischen Grundrechte nicht in der Norddeutschen Bundesverfassung ständen; man sollte sich desfalls an den preußischen Landtag und an das preußische Ministerium mit seinen Beschwerden wenden. Das hat der Abgeordnete Wagener gesagt mit demselben Athem, mit welchem er anerkennen mußte, daß die ganze Angelegenheit des Kriegszustandes lediglich eine Bundesangelegenheit sei, und daß die kommandirenden Generale, welche den Kriegszustand zu erklären haben, mit dem preußischen Ministerium in

gar keiner Verbindung stehen. Nun, meine Herren, ich dächte, ein derartiger Präzedenzfall müßte sich doch warnend dagegen erheben, daß man wichtige Rechtsmaterien auf andere Behörden übergehen lasse, ohne die betreffenden Schranken und Garantien mit überzuführen. Ich weiß in der That mir auch keinen denkbaren Grund vorzuführen, weshalb nicht die große Mehrheit des Reichstages geneigt sein sollte, die Grundrechte zum Schutz der Preßfreiheit und des Vereinsrechts im Allgemeinen aufzunehmen. Sie sind ja in Preußen erprobt durch eine zwanzigjährige Erfahrung; sie haben sich verträglich gezeigt sowohl mit den Interessen des Landes als mit denen der Regierung. Es handelt sich auch nicht darum, sie erst neu zu formuliren. Ich sollte also meinen, daß gar kein Bedenken obwalten könne, daß man sofort darauf bestände, diese Grundrechte in die Reichsverfassung mit herüber zu nehmen. Einen Zweifel kann ich mir in der That nur erklärlich machen hinsichtlich der zwei letzten grundrechtlichen Artikel, die ich ebenfalls gefordert habe, nämlich hinsichtlich der Art. 12 und 15 der preußischen Verfassungsurkunde, welche die Garantie der kirchlichen und religiösen Freiheit betreffen. Ja meine Herren, nach dieser einen Seite hin begreife ich die Möglichkeit von Bedenken und von Nichtwollen seitens der Majorität. Es ist ja eine Wahrnehmung, der man sich nicht verschließen kann, daß diesen freiheitlichen Rechten nicht so allgemein die Sympathien gewisser Kreise zur Seite stehen, wie dies meines Erachtens erwartet werden sollte. Man konnte ja schon seit geraumer Zeit Stimmen von der sogenannten liberalen Seite her vernehmen, die es auf dem Gebiete des Kirchenwesens gar nicht so übel finden, zu den Grundsätzen des omnipotenten Staates zurückzukehren und die vormärzliche Abhängigkeit und Unfreiheit der Religionsgesellschaften wieder herzustellen. Allein wenn der Grund für diese Tendenz des Liberalismus in dem liegt, worin ich ihn suche, dann ist er unbedingt falsch. Ich glaube nämlich den Grund darin erblicken zu sollen, daß man sich sagt: die Interessen der Dissidenten und Juden, die früher das preußische Abgeordnetenhaus so viel beschäftigt haben, seien ja sicher gestellt; die bürgerliche und staatsrechtliche Gleichberechtigung ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß sei ja durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 ausgesprochen; und was die evangelische Kirche anlangt, so seien die Meinungen ja verschieden hinsichtlich der Nützlichkeit und Nothwendigkeit desjenigen Maßes von Autonomie, welches die preußischen Grundrechte gewährten; es blieben also nur übrig die Interessen der katholischen Reichsangehörigen und der katholischen Kirche in Deutschland u. s. w. Ich halte es aber für einen folgenreichen und sehr unglückseligen Irrthum, wenn man sich auf einen solchen Standpunkt wirklich stellen wollte. Ich gehe in meiner Auffassung von der Ueberzeugung aus, daß alle Freiheiten mit Nothwendigkeit solidarisch verbunden sind, und daß man keine fallen lassen kann, ohne daß sie alle in Gefahr kommen. Und ich füge dem Ausdrucke meiner Ueberzeugung hinzu, daß wenn einmal die größte Korporation der Welt, die katholische Kirche

nicht mehr verfassungsmäßig geschützt ist, wie es bisheran als nothwendig anerkannt worden, alles andere desfallsige Freiheits- und Vereinsrecht nur noch auf thönernen Füßen steht. Allein, meine Herren, wenn es sich denn wirklich nur um das Interesse der katholischen Reichsangehörigen handeln möchte, so würden Sie es mir doch vielleicht nicht bestreiten können, daß die sehr ansehnliche Zahl von Millionen, mit welchen diese Bevölkerung auftritt, es denn doch nützlich erscheinen lassen könnte, auch zwei sie beruhigende Artikel in die Reichsverfassung aufzunehmen, nachdem dem Einpfennig-Tarife eine Stelle in derselben vergönnt worden ist — und zwar aus ganz guten, von mir anerkannten Gründen. Ich mache Sie aber vor Allem darauf aufmerksam, daß man sich in dem allergrößten Irrthume befinden würde, wenn man annähme, es handelte sich überhaupt bei dieser Frage nur um das Interesse der katholischen Kirche oder um kirchliches Interesse überhaupt. Meiner Ueberzeugung nach handelt es sich um ganz etwas Anderes; es handelt sich in Wirklichkeit um eine eminent politische Frage, um eine Frage ersten Ranges, und das ist der Hauptgrund, der mich zur Stellung des Antrages veranlaßt hat. Auch ich theile das allgemeine Vertrauen, daß wir reaktionäre Maßregeln gegenüber den Rechtszuständen, die seit zwanzig Jahren sich eingelebt, nicht so leicht zu besorgen haben. Wenn ich trotzdem den Antrag gestellt, die betreffenden Artikel in die Reichsverfassung aufzunehmen, so geschieht es vor Allem im Interesse der Erstarkung und der Befestigung des Deutschen Reiches; es geschieht in dem Interesse, diejenigen Gegensätze und Gefahren nicht wieder aufkommen zu lassen, die in den Verhältnissen liegen. Die Frage nach der Stellung zwischen Staat und Kirche ist ja durch alle Jahrhunderte hindurch eine Frage ersten Ranges gewesen, und die Formen, unter welchen sie nebeneinander bestehen können, sind ja längst erprobt und gerichtet. Die Ueberordnung der Kirche über den Staat, die so oft in auffallend feindseliger Weise in unseren Volksvertretungen angegriffen wird, war im Mittelalter naturnothwendig und berechtigt, weil die Kirche der einzige Träger der alten Kultur und der Wissenschaft gewesen ist. Als sodann diese Thatsache gerade durch die Thätigkeit der Kirche und ihrer Organe nicht mehr vorhanden war, — als die Kultur und die Wissenschaft immer mehr Gemeingut der Nation geworden war, und in demselben Verhältnisse, als sie es wurde, ist das frühere Verhältniß ein unmögliches geworden. Die Ueberführung aus dem einen Verhältniß in das andere ist dann freilich nicht ohne Ringen und Kämpfen vor sich gegangen. Das zeigt ja die Geschichte auf jeder Seite, daß alle derartigen großen, fundamentalen, ich kann sagen sozialen Umwälzungen nicht durch einen Federzug auf dem Papier vollzogen werden, — sie gehen stets durch mächtige Konvulsionen hindurch und zum Abschluß. Allein diese Ueberordnung der Kirche hat aus den Gründen, die ich angedeutet, nicht blos ihr Ende genommen, sondern sie ist kraft der Macht der Gegensätze mit einer ähnlichen Naturnothwendigkeit in ihr Gegentheil umgeschlagen: die Kirche

ist vielfach zur Dienerin des Staats, ja zur Polizeianstalt geworden, indem der Staat sich für omnipotent erklärte, und diese seine Omnipotenz sich in den Absolutismus verkehrt hat. Nun, dieser Absolutismus hat sich selbst gerichtet und vernichtet; er ist auf der einen Seite in Stagnation übergegangen im Cäsaropapismus unseres östlichen Nachbarlandes und hat anderseits in Frankreich zur Revolution führen müssen, weil der Mensch und die menschliche Gesellschaft sich einem absoluten Staatsgötzen nicht anheimgeben kann, ohne damit die freiheitliche Entwickelung des Menschengeschlechts unmöglich zu machen. Nun, meine Herren, dem neunzehnten Jahrhundert ist es vorbehalten gewesen, die wie mir scheint einzig mögliche Lösung der Frage zu geben: die Nebeneinanderordnung dieser beiden großen Institutionen, von Staat und Kirche — die Hinverweisung beider auf das ihnen eigene Rechts- und Lebensgebiet. Ob man hierbei die Lösung der Frage auf den einzelnen Punkten des Grenzgebietes richtig trifft, ist eine verhältnißmäßig untergeordnete Frage, — im Großen und Ganzen ist es doch unbestreitbar die einzig mögliche Lösung, und der Staat Preußen, behaupte ich, hat das große, weltgeschichtliche Verdienst, diese Lösung zuerst am umfassendsten zu einer hohen praktischen Bedeutung erhoben zu haben. (Bravo!) Daß aber der Staat Preußen dies gethan hat, das ist ihm zu hohem Segen ausgeschlagen. Meine Herren, der Staat Preußen hat diese Lösung unternommen und vollzogen nicht aus eigener Spontanität, sondern weil er mußte, und das eben ist die Bedeutung seiner geschichtlichen Mission. Aus demselben Grunde, aus welchem der Staat Preußen die wirthschaftliche Einheit des Deutschen Volkes hat herbeiführen müssen, in Folge der Erwerbung der von seinem Hauptkörper getrennten Westprovinzen, aus demselben Grunde hat er auch die Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in die Hand nehmen müssen, — nämlich kraft derselben Erwerbung der überwiegend katholischen Westprovinzen in Folge der siegreichen Befreiungskriege. Er hat die Frage gelöst, und daß er sie und wie er sie gelöst hat, hat wesentlich dazu beigetragen, das Zusammenwachsen aller Provinzen zu einem ganzen, einheitlichen Staatswesen in eminentester Weise zu fördern. (Bravo!) Es sind durch diese Lösung eine Reihe von Gegensätzen und Schwierigkeiten beseitigt worden, die in allen Staaten und zu allen Zeiten schwere, tiefe Konflikte hervorgerufen haben. Nun, meine Herren, dieselben Gründe die Preußen bestimmt haben, damals in jener Weise vorzugehen, dieselben Gründe bestehen heute für Preußen kraft der Stellung, die es einnimmt, dem neuen Deutschen Reiche gegenüber. Das alte Deutsche Reich, meine Herren, ist nicht, wie hier gesagt worden, an den Kreuzzügen oder an den italienischen Kriegen oder an dem Kriege mit einem König Harald untergegangen, das Deutsche Reich ist untergegangen an den Folgen der Religionsspaltung im sechszehnten Jahrhundert. (Sehr wahr! im Centrum.) Meine Herren, es war ja die nothwendige Folge dieser Thatsache, — die nun einmal ebenso unabänderlich feststeht, wie so viele andere große Ereignisse,

vor denen wir uns beugen müssen — die unmittelbare und unabwendbare Folge dieser Spaltung der früheren einheitlichen Religionsgemeinschaft ist eben die gewesen, daß sich in Deutschland zwei Macht-Schwerpunkte bildeten, nach denen die einzelnen Territorien und Stämme, je nach ihrer verschiedenen konfessionellen Gestaltung, hin gravitirten. Diese Thatsache ist es, die Deutschland erst zur Schwächung, dann zur Lähmung, schließlich zur Auflösung geführt hat. Aus dieser Thatsache sind die zahlreichen Gegensätze und Antipathien erwachsen, die, genährt durch vielfache Mißverständnisse und Vorurtheile auf beiden Seiten, schließlich bis zur Entfremdung geführt und selbst das Bewußtsein nationaler Zusammgehörigkeit so weit gelähmt haben, daß unsere neuen Historiker gar keinen Anklagepunkt mehr darin finden, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts Deutsche Fürsten und Deutsche Stämme gegen einander standen, als wäre eine Deutsche Nation und ein Deutsches Reich gar nicht mehr vorhanden! Ja, meine Herren, die Thatsache ist wahr, es ist durch diese Verhältnisse allmählich eine Entfremdung in die Deutschen Stämme selbst eingedrungen, und es wird sich und muß sich darum handeln, diese Entfremdung zu lösen und diejenige volle, bewußte Einheit überall zurückzuführen, wie es in Preußen meiner Ueberzeugung nach — ich glaube darüber besser als viele Andere Zeugniß geben zu können — in der That der Fall ist. Und, meine Herren, wenn das nun wirklich eine richtige Anschauung der Dinge ist, und wenn Sie es nicht bestreiten werden, daß die von mir beantragten Artikel einen erheblichen und entscheidenden Einfluß auf die Lösung dieser Frage üben müssen, dann werden Sie sich doch auch sagen, daß nichts so geeignet ist, die preußische Führerschaft, die Hegemonie Preußens innerhalb des neuen Deutschen Reiches rasch und sicher zur allgemein befriedigenden Anerkennung zu bringen als die Annahme dieser Verfassungsartikel. Die Thatsache der Glaubensspaltung können wir nicht ungeschehen machen; wir können aber die politischen Schädlichkeiten, die daraus erwachsen, überwinden! (Bravo!) Das ist der Zweck meines Antrages. Ich stelle Ihrem Ermessen anheim, ob Sie den Zweck für gerechtfertigt und das Mittel zur Erreichung des Zweckes für geeignet halten. (Bravo!)

Dr. **v. Treitschke** aus Heidelberg (Kreuznach-Simmern):*) Meine Herren, ich denke die Aufmerksamkeit des bereits ermüdeten hohen Hauses nur auf kurze Zeit in Anspruch zu nehmen. Ich glaube einer großen Zahl der neu in das Haus eingetretenen Mitglieder aus der Seele zu sprechen, wenn ich sage, wir sind nicht gefaßt gewesen auf solche Debatten, wie wir sie vorgestern und heute im Hause erlebt haben. Sie mußten uns Neulingen im parlamentarischen Leben wohl einige jugendliche Gefühle zu Gute halten, uns ging noch durch Herz und Sinn die Erinnerung an die gewaltigen Kämpfe der

*) St. B. S. 107 l. o.

letzten Monate, uns lebte in Gedanken, was uns Deutsche eint, nicht die Erinnerung an die alten Parteikämpfe, die uns trennten; wir kamen hierher in der bescheidenen Hoffnung, in dem hohen Hause hier durch einige Wochen mindestens etwas nachklingen zu hören von dem schönen Geiste des Einmuths, der in den letzten Monaten unser Vaterland erhoben hat über alle anderen Völker. Diese Hoffnung, meine Herren, ist getäuscht worden für mich wenigstens durch die Debatte von vorgestern. Ein Theil des deutschen Volkes hier im Hause hat es vorgezogen, eine secessio in montem sacrum einen Auszug auf den heiligen Berg zu halten gleich beim Beginn unserer Verhandlungen bei der Antwort auf die Anrede unseres Kaisers eine Sonderstellung einzunehmen. Und nun sind wir beschäftigt worden durch Streitfragen über Staaten, deren Tage — gewesen sind. Wir haben hier im Beginne des Deutschen Parlaments geredet von dem Reiche des Papstkönigs, heut von dem Reich der Republik Polen und von dem Reich des Welfenkönigs, während ich gehofft hatte, wir würden, da wir jetzt festen Boden unter unseren Füßen fühlen, vorwärts schreiten und freudig in die Zukunft blicken. Ich kann nicht läugnen, — so liberal und freisinnig der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger und seiner Freunde klingt, — auch dieser Antrag gemahnt mich mehr an die Vergangenheit, die hinter uns liegt, als an die großen Tage, die für Deutschland kommen sollen; er gemahnt mich um es kurz zu sagen, an die Epoche vor 23 Jahren, an das Jahr 1848, da wir in der Politik noch die Kinderschuhe trugen. Damals, meine Herren, war es an der Zeit sich darüber zu streiten, ob es möglich sei, die welthistorischen Fragen über das Verhältniß von Staat und Kirche, an denen die Jahrhunderte sich abgerungen haben, zu lösen mit einem Satze von 4 Zeilen. Wenn man damals in der preußischen Nationalversammlung glaubte, so hochwichtige, ernste Dinge so leichtfertig, so kurzerhand lösen zu können, so kann ich das historisch verstehen. Daß uns heut dieser selbe Versuch wieder geboten wird, das übertraf meine kühnsten Erwartungen. Es hat, meine Herren, zwischen allen Parteien fast im Hause ein stilles Einverständniß bestanden, wie es Herr Lasker vorhin so treffend ausdrückte, endlich einmal Deutschland zur Ruhe kommen zu lassen, endlich einmal die Verträge, die geschlossen worden sind unter so schwerer Selbstüberwindung aller Parteien, als eine gegebene Thatsache gelten zu lassen. Wir haben Alle, meine Herren, ein schweres Opfer bringen müssen. Ich persönlich kann nicht bergen, es ist mir sehr schwer geworden, mich zu entschließen, den Artikel 78 dieser Bundesverfassung, der die Entwicklung unserer Zukunft so sehr erschwert, als eine Thatsache hinzunehmen. Aehnliche Opfer der Ueberzeugung hat fast Jeder hier im Hause bringen müssen, und ich kann nur den Herren von der Fortschrittspartei, namentlich dem Herrn Schulze den Dank meiner Freunde aussprechen für die offene Erklärung, daß auch sie sich jetzt begnügen wollten mit einer rein formellen Berathung. Jetzt aber ist von derselben Seite her, welche vorgestern sich vom Hause absonderte, uns dieser Grundrechtsantrag gestellt worden. Die

Herren dort im Centrum pflegen sich zu beschweren, sie seien eine gedrückte Minderheit. Nun, meine Herren, wenn dies wahr ist, so muß ich wenigstens sagen, daß die Herren ihre gedrückte Stellung mit einem sehr geringen Maße von christlicher Geduld ertragen. (Große Heiterkeit.) Schon zum zweiten Male versuchen sie eine Sonderstellung hier im Hause einzunehmen. Lassen Sie mich, meine Herren, soweit es die Kürze der Zeit erlaubt, auf den Inhalt des Antrages der Herren Reichensperger und Genossen eingehen. Da bin ich, obgleich ich nicht zu den Verehrern der Grundrechte gehöre, doch vollständig der Meinung des Herrn Schulze. Wenn Herr Reichensperger und seine Freunde uns diese armen 6 Artikel als die Grundrechte der Deutschen Nation ausgeben, dann bieten sie der Nation einen Stein anstatt des Brodes. (Lebhafte Zustimmung.) Ist das, meine Herren, die magna charta der deutschen Nation, sind das die „Rechte der Deutschheit", von denen der Frhr. v. Stein auf dem Wiener Kongresse gesprochen hat? Selbst in der Frankfurter Bundesverfassung war von den wirklichen Grundrechten der deutschen Nation noch etwas mehr die Rede, als in diesen 6 Artikeln. Warum haben Sie aus den Grundrechten der preußischen Verfassung gerade diese wenigen herausgesucht? Warum fehlt in Ihren Grundrechten ein Artikel, der mir mindestens sehr am Herzen liegt? warum haben Sie nicht beantragt: Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei!? — (Lebhafter Beifall.) Ein Grundsatz, der namentlich in die Fakultäten der katholischen Theologie eingeführt von großem Segen sein würde. (Zustimmung.) Warum haben Sie nicht beantragt jenen Artikel der preußischen Verfassung, welcher bestimmt, daß die Civilehe bestehen soll? — (Lebhafter Beifall.) Es ist das eine ganz willkürliche, nach einem System, dessen Gründe ich nicht kenne, getroffene Auswahl aus den Grundrechten der preußischen Verfassung. Nun freilich haben die Herren in den Motiven ihres Antrages die Gründe angegeben, welche sie gerade zur Auswahl dieser Grundrechte bewogen haben. Sie sagen: da Nr. 16 des Artikels 4 der Reichsverfassung die Angelegenheiten der Presse und der Vereine der Bundesgesetzgebung unterstellt, so liegt die Gefahr vor, daß die Presse und die Vereine bedingungslos der Reichsgewalt hingegeben werden. Nun, meine Herren, ich glaube, so schwarzsichtig werden wenige hier im Hause sein. Ich meine, es gibt sehr handgreifliche Bürgschaften dafür, daß Kaiser und Reich ihre Gewalt gegen Presse und Vereine nicht mißbrauchen. Mustern Sie doch, meine Herren, die Vertreter des hohen Bundesraths uns hier gegenüber. Sie finden da von dem Vertreter des Großherzogthums Baden bis herüber zu dem Vertreter des Fürstenthums Reuß — ich weiß nicht, welcher Linie — so ziemlich jede Schattirung des Liberalismus und des Nichtliberalismus vertreten. Sollte es so leicht sein, eine so vielköpfige Versammlung von 25 verschiedenen Staaten zu Gewaltstreichen gegen die Rechte der deutschen Nation zu mißbrauchen? Es ist ja kein Fürst Metternich mehr unter uns, der uns sagen könnte, eine im Dunkeln schleichende Partei bedrohe die Sicherheit der Throne. Wir haben in diesem Kriege, Fürsten und Stämme, einträchtig zusammengestanden. Jede deutsche Dynastie

hat wie jeder Einzelne unter uns ein Interesse daran, die Erinnerung an diesen Krieg heilig zu halten. Es wird keiner Macht der Welt gelingen, wieder ein Mißtrauen der Throne gegen die Völker Deutschlands zu erregen. (Zustimmung.) Und wenn Ihnen die Bürgschaft, die in der mannigfaltigen Zusammensetzung des Bundesrathes liegt, nicht genügt, so kenne ich eine andere —, die liegt, meine Herren, in uns selber, sie liegt in dem Dasein des deutschen Reichstages (Sehr richtig!) Es ist uns namentlich von dem Abgeordneten v. Ketteler*) vorgeworfen worden, wir seien allzu stolz, wir sprächen allzu zuversichtlich von der Zukunft des deutschen Reiches. Ich aber erlaube mir ihm zu antworten, warum wir ohne Ueberhebung glauben, daß heute das Deutsche Reich auf festerer Grundlage steht als je zuvor in der Geschichte. Der Grund liegt nicht blos in der Macht des neuen deutschen Reiches — obgleich ich auch diese nicht geringschätzen möchte; es ist doch kein Kleines, daß der Deutsche heut in allen Welttheilen sein Haupt stolz und kühn empor heben kann unter den anderen Völkern. — Aber nicht auf diese Macht gründet sich unsere Zuversicht, sondern auf die Thatsache, daß der Kaiser des deutschen Reiches umgeben ist von einer Vertretung der Nation. Wann hat diese jemals in der gesammten deutschen Vorzeit bestanden? Denken Sie der vergangenen Jahrhunderte! Die deutsche Nation war vollständig mediatisirt: nur den Unmittelbaren des Reiches, den Fürsten und den Magistraten der freien Reichsstädte war es gestattet mitzureden über die Angelegenheiten unseres Volkes! In der guten alten Zeit würde allerdings der Bischof von Mainz auch auf einem Reichstage Deutschlands vertreten gewesen sein, er würde erschienen sein selber oder vertreten durch einen seiner Minister — jetzt sind andere und, wie ich meine, bessere Tage gekommen! wir haben die Freude, den Bischof von Mainz unter uns zu sehen als den erwählten Vertreter der deutschen Nation, und darin, meine ich, liegt ein ungeheurer Fortschritt! (Heiterkeit und Bravo.) In dem Deutschen Reichstage, in dem Dasein einer populären Kraft, deren Beschlüsse Kaiser und Reich gar nicht in den Wind schlagen können, liegt die Sicherheit soweit Menschenmacht reicht, daß eine Knebelung und Mißhandlung der Vereine und der Presse auf deutschem Boden niemals stattfinden kann. Und, meine Herren, wenn Sie alle diese Bürgschaften noch für zu schwach halten, welche Garantien gewähren Ihnen denn die von den Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen aufgestellten Grundrechte?! Ich kann in diesen Grundrechten, soweit sie Presse und Verein angehen,, durchaus nichts Anderes finden als Dasselbe, was in der Reichsverfassung bereits enthalten ist. Was steht denn im Artikel 4 Nr. 16 der Verfassung? Es steht darin: Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen. Das will sagen: Die Preßfreiheit und ihre gesetzlichen Schranken werden später durch Reichsgesetze geordnet werden desgleichen wie die Vereinsfreiheit und deren gesetzliche

*) Adreßdebatte, St. B. S. 57. l. u.

Schranken. Also genau dasselbe, was in den Grundrechten der Herren Reichensperger und Genossen enthalten ist. Nur einen einzigen positiven Satz haben diese Herren hinzugefügt, und diese große, tiefsinnige Wahrheit, die man im Jahre des Heils 1871 uns als etwas Neues zu bieten wagt, sie lautet, daß die Censur im deutschen Reiche niemals wieder eingeführt werden solle! Nun, meine Herren, mit demselben Rechte und demselben Aufwand von Tiefsinn könnten Sie den Satz aufstellen, daß die Folter im deutschen Reiche niemals wieder eingeführt werden dürfe. Ich glaube, es lohnt der Mühe nicht, daß man über solche Trivialitäten noch Worte verliert. Ich will das für den Politiker bekanntlich nicht zulässige Wort „unmöglich", hier gebrauchen und sage: ein Wiedereinführung der Censur in dem deutschen Reiche ist unmöglich! Außer diesem Satze haben aber die Herren Reichensperger und Genossen in ihren Grundrechten für Presse und Vereine gar nichts gesagt, als eine Anweisung auf die Zukunft gegeben, worin erklärt wird, die Reichsgesetzgebung werde sich damit befassen. Nach alledem glaube ich den Herren Antragstellern nicht Unrecht zu thun, wenn ich meine, daß Presse und Vereine nur ein angenehmes Beiwerk bei ihrem Antrage sind, die eigentliche Absicht aber auf die Kirche und deren Selbstständigkeit gerichtet ist. Ich erlaube mir zunächst die Frage an die Vertreter der alten Machtstellung der katholischen Kirche zu richten, nach welcher Logik man die katholische Kirche unter den einfachen Begriff der Vereine in unserm heutigen Staate bringen kann? Wollten die Herren offen und konsequent verfahren, so mußten sie beantragen, man solle in dem Artikel 4 der Verfassung noch eine Nr. 17 hinzusetzen, dahin lautend, daß auch die Angelegenheiten der Kirche vor das Forum des Reichs unter die Kompetenz seiner gesetzgebenden Gewalt gehören! Die Herren haben jedoch vorgezogen diesen so einfachen Weg nicht zu gehen, sie suchen eine Kompetenzerweiterung der Reichsgewalt (wofür nach meiner Meinung die Dinge noch nicht reif sind) einzuführen — ich kann nicht anders sagen — durch eine Hinterthür. Dies schon, meine Herren, stimmt mich bedenklich; und betrachte ich weiter den Inhalt jener kirchlichen Grundrechte, so muß ich sagen, wenn jene Grundrechte für die Presse und die Vereine überflüssig und unnütz waren, so erscheinen mir die allgemeinen Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Kirche hoch bedenklich als eine Gefahr für den konfessionellen Frieden, namentlich in den kleineren deutschen Staaten. (Sehr richtig! links.) Ich kann nicht leugnen, meine Herren, ich weiche in dieser Frage etwas ab von meinen nächsten politischen Freunden, ich stehe in diesem Punkte den Ansichten der Herren vom Centrum näher als Mancher meiner Genossen. Ich sehe in dem Maße der Freiheit, welche der katholischen Kirche in Preußen thatsächlich zusteht, durchaus keine Gefahr; wohl aber eine Gefahr, und eine sehr große, in der Unsicherheit des Staats-Kirchenrechtes in Preußen. Wir haben jetzt seit zwanzig Jahren Tag für Tag und Monat für Monat gesehen, was es heißt, die wichtige Grenzfrage zwischen Staat und Kirche durch die unbestimmte Erklärung: die Kirche ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig — schlichten zu wollen. Dies hat dahin geführt, daß es in Preußen zahl-

lose Kontroversen des Staats-Kirchenrechts gibt, über deren rechtliche Lösung noch heute die kundigsten Männer im Dunkeln tappen. Und meinen Sie nun, wir sollen diese ganz unklaren Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen einführen in das übrige Deutschland — sie einführen in einem Augenblick, wo durch die katholische Kirche selber eine Bewegung geht, deren letztes Ende Niemand von uns abzusehen vermag? Ich wenigstens denke zu hoch von dem Werth und der Bedeutung der römischen Kirche, ich habe einen zu stolzen Begriff von dem Einfluß, den sie ausübt auf einen großen und guten Theil unserer Volkes, als daß ich es verantworten möchte, so große und folgenreiche Dinge hier so nebenbei in einer beiläufigen Berathung eines Paragraphen von einigen Zeilen abzuthun. Für Preußen, sagen die Herren ja selbst, soll dadurch Nichts geändert werden, es soll also nur in den kleineren deutschen Staaten eine Aenderung entstehen. Ich frage, welche Aenderung? In dem Artikel der Reichsverfassung steht: den Landesgesetzen gehen die Reichsgesetze vor. Führen Sie nun die Grundrechte ein, worin kurz und kahl geschrieben steht: die katholische Kirche ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig — so kann in jedem der kleineren deutschen Staaten mit einem Schein des Rechtes der Bischof auftreten und behaupten, wenn er das bestehende Landesgesetz mit Füßen tritt und sich nicht daran bindet, so sei er kraft des Reichsgesetzes in seinem Rechte. Das ist eine Gefahr, deren Eintreten durch sehr harte Erfahrungen, namentlich im Großherzogthum Baden, sehr nahe gelegt ist. Denken Sie daran, meine Herren, daß eine ganze Reihe von Verfassungen kleinerer deutscher Länder in einem einseitigen protestantischen Geiste geschrieben sind. Es gibt Landesverfassungen, welche die Gründung von Klöstern und von geistlichen Orden verbieten oder aufs Aeußerste erschweren. Ich bin ganz der Meinung, daß solche Verfassungsbestimmungen früher oder später bei freien Völkern fallen müssen; ich bin aber nicht der Meinung, daß nun morgen jeder beliebige Bischof auftreten kann und, gestützt auf diesen allgemeinen Satz der Reichsverfassung, Klöster bauen kann gegen die Verfassung seines Landes. So ernste und schwierige Fragen sollen geordnet werden durch eine wohldurchdachte, sorgsam überlegte Gesetzgebung, nicht durch Schläge gleichsam aus dem Dunkel heraus. Es wird gewiß die Zeit kommen, wo die Kompetenz des Reiches sich erweitert, und auch die Kirchenangelegenheiten unter die Aufsicht des Reiches gestellt werden. Dann aber werden Kaiser und Reich ruhig und sorgsam zu Rathe gehen und die Erfahrungen in Preußen und anderen deutschen Staaten weise benutzen. Sie wissen, meine Herren, es ist mir immer eine Freude, wenn ich von den Verdiensten Preußens sprechen kann; diesmal bin ich aber leider nicht in der Lage, das Lob, das der Herr Abgeordnete Reichensperger ausgesprochen hat, nachzusprechen. Ich kann ein welthistorisches Verdienst in der preußischen Gesetzgebung von 1848 nicht sehen; ich sehe darin — nur ein Zeichen der damals herrschenden dilettantischen politischen Bildung. Ganz verschiedene Elemente wirkten zusammen: auf der einen Seite der Radikalismus

der da glaubt, daß man nach amerikanischer Weise die Kirche wie einen Schachklub, wie einen Privatverein behandeln könne, auf der andern Seite jene klerikalen Bestrebungen, welche nach belgischer Art, die Kirche zugleich privilegiren und vollkommen gleichberechtigt neben den Staat stellen wollen. So ganz verschiedene unklare Tendenzen wirkten zusammen und haben so jenen kahlen Artikel 15 der preußischen Verfassung geschaffen. Ich glaube aber, wir haben jetzt zwei Jahrzehnte politischer Erfahrung seit dem Erlaß der Verfassung und wollen beherzigen, was wir in jener Zeit gelernt haben. Ich bitte Sie, meine Herren, um des konfessionellen Friedens willen, geben Sie nicht einem beliebigen deutschen Landesbischof die Möglichkeit gegen seine Landesregierung den Rebellen zu spielen. (Murren im Centrum.) Ich sag mit Absicht dieses starke Wort. Denn es würden Kontroversen entstehen, die sich gar nicht lösen lassen; jeder Bischof könnte, auf den Artikel von der Selbstständigkeit der Kirche gestützt, den bestehenden Landesgesetzen geradezu ins Gesicht schlagen. Auf solche Experimente soll es Niemand ankommen lassen, der ein Herz hat für die Hoheit und den großen Gesittungsberuf der katholischen, wie der evangelischen Kirche. Ich sage Ihnen, meine Herren, ich komme aus dem Süden Deutschlands und weiß, wie es gewirkt hat, daß die herrschsüchtigen Bestrebungen eines Theils der katholischen Geistlichkeit von der Masse des Volks mit dem Wesen der katholischen Kirche selber verwechselt wurden. (Sehr wahr!) Es gibt unter den süddeutschen Katholiken nur zu viele wackere Leute, welche meinen, daß der Kirchenhaß eine politische Gesinnung ausmacht. Lassen wir es nicht dahin kommen, daß diese Gesinnungen, die jetzt in Belgien vorherrschen, auch auf deutschem Boden allgemein werden. Geben Sie nicht der katholischen Kirche gefährliche Rechte, welche ihr schließlich selbst zum Verderben ausschlagen müssen! (Sehr richtig!) Und nun, meine Herren, noch ein letztes Wort über die Weise, wie wir diesen Antrag beseitigen wollen. Ich setze als selbstverständlich voraus, daß mit Ausnahme der Herren Antragsteller und ihrer nächsten Freunde alle Parteien des Hauses in der Verwerfung des Antrages einig sein werden. Es kommt mir hier nicht auf die Form an; ich werde für jede Weise der Ablehnung stimmen, von der man voraussehen kann, daß sie das gesammte Haus für sich gewinnt; es ist jetzt schon motivirt worden und wird später noch motivirt werden, warum wir diese Grundrechte so nicht annehmen wollen; wir haben also nicht nöthig, durch eine motivirte Tagesordnung dies der Nation noch einmal zu verkünden. Vor Allem Sie, meine Herren von der Fortschrittspartei, bitte ich dringend bei dem Entschluß zu bleiben, den der Herr Abgeordnete Schulze früher ausgesprochen hat; fürchten Sie nicht, daß Ihre demokratischen Wähler diesen Ihren Entschluß je verkennen könnten. Die deutsche Nation ist klar und rechtschaffen genug, um zu begreifen, daß diese sechs armen Artikel nicht Grundrechte sind, sondern ein Versuch, auf einem Seitenwege der katholischen Kirche eine selbstständige Stellung dem Staate gegenüber zu verschaffen, und darum werden Ihre demokratischen

Wähler Ihnen nicht mißtrauen, wenn Sie mit uns zusammenstimmen zu der gänzlichen Verwerfung des Antrages. Nach meiner Meinung sollten wir einfach den Antrag ablehnen ohne Motivirung und die Begründung den Anderen überlassen. Wie aber auch die Motivirungen ausfallen, materiell oder formell, oder ob wir eine einfache Tagesordnung beschließen, lassen Sie uns einig sein, lassen Sie uns der Nation zeigen, daß wir nicht nach der Weise der Herren im Centrum das erste Deutsche Parlament beschäftigen wollen mit Fragen, die vor 23 Jahren schon abgethan sind, sondern lassen Sie uns an die ernste Arbeit gehen. Blicken wir nicht in die Vergangenheit sondern in die Zukunft, auf die Aufgaben positiver Gesetzgebung, welche jetzt mit ihren trockenen, ernsten Details an uns herantreten und für Deutsche Männer ein würdigerer Gegenstand der Arbeit sein werden, als die im Allgemeinen niemals lösbaren Streitfragen über die Grenzen von Staat und Kirche. (Lebhaftes Bravo von allen Seiten.)

Freiherr **v. Ketteler** aus Mainz (Buchen-Walldürn rc. (Baden)*): Ich werde nicht auf den Ton eingehen, meine Herren, und in denselben einstimmen, den der Herr Abgeordnete Treitschke bei Beginn dieser Debatte angestimmt hat. Er hat Sie gebeten, keinen Gesetzen Ihre Zustimmung zu geben, die den Bischöfen Veranlassung sein könnten Rebellen an den Landesgesetzen zu werden. Ich will Ihnen, meine Herren, ein Mittel angeben, wodurch Sie diese Gefahr ein für alle Mal vermeiden werden — obwohl dies bei Ihrem Billigkeitsgefühl überhaupt nicht zu befürchten ist —: Geben Sie niemals Zustimmung zu Gesetzen, welche Rebellen gegen Gottes Gesetz sind, — dann werden auch wir gewiß niemals Rebellen gegen Landesgesetze sein, (Ruf: Sie wollen es also doch!) sondern uns bemühen, mit allen treuen Söhnen des Vaterlandes zu wetteifern in treuer Erfüllung der Landesgesetze. Er hat Sie ferner gebeten, der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der christlichen Konfessionen deshalb Ihre Beistimmung nicht zu geben, damit nicht etwa die Selbstständigkeit von den Bischöfen als Vorwand benutzt werden könnte sich über Landesgesetze hinauszusetzen. Aber, meine Herren, dieser Vorwand, der trifft ja eigentlich alle Gesetze, welche die Freiheit garantiren. Möglich ist überall der Mißbrauch der Freiheit, Sie müßten denn von dem Gedanken ausgehen, der Ihnen gewiß fern liegt, daß die Bischöfe allein in der Gefahr oder in der Möglichkeit sich befinden Freiheiten zu mißbrauchen. Derselbe Grund läßt sich ja gegen alle anderen Freiheiten anwenden: die Preßfreiheit, die Vereinsfreiheit, — alle Freiheiten lassen sich mißbrauchen. Deshalb halte ich auch diesen Einwand für gänzlich unbegründet. Ich nehme bei dieser Debatte vielmehr einen höheren Standpunkt ein, einen Standpunkt, von dem ich glaube, daß Alle ihm zustimmen

*) St. B. S. 111 r. g. u. Mit dieser Rede begann die 10. Sitzung vom 3. April 1871.

müssen, die Gerechtigkeit und Freiheit lieben und die aufrichtig darauf verzichten, durch Staatsgesetze nur ihre Meinungen zur Durchführung zu bringen. Wenn ich nicht diese Ueberzeugung hätte, daß es einen solchen Standpunkt der Gerechtigkeit giebt, der uns vereinigen kann, würde ich nicht das Wort vor Ihnen ergreifen; wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß auch die Fraktion, der ich angehöre, diesen Standpunkt der höheren Gerechtigkeit gegen Alle einnimmt, würde ich nicht zu dieser Fraktion gehören. Ich werde kein Wort aussprechen, welches ich nicht grade so in vollem Maße auch für die Protestanten und für alle Konfessionen, welche zu Recht bestehen, gelten lasse. Von diesem Standpunkt aus, meine Herren, gehe ich nunmehr zu dem Einzelnen über und, wie Sie wahrscheinlich erwarten werden, namentlich zu dem Antrage, den Art. 15 der preußischen Verfassung in die Reichsgesetzgebung aufzunehen. Wir wollen, meine Herren, das Werk vollenden, das unsere Kriegsheere auf den Schlachtfeldern begonnen haben. Früher gab es auch im Endziel eigentlich in Deutschland keine Parteien, nämlich in dem Verlangen nach einer großen nationalen Einheit — nur über die Wege zu diesem Ziele gab es verschiedene Parteien. Sie sind alle jetzt verschwunden. Wir wollen Alle wetteifern in der Treue gegen unseren Kaiser und uns bemühen, an dem Aufbau eines einigen, großen, mächtigen, herrlichen Deutschlands mitzuwirken. Das ist auch insbesondere die Aufgabe des Reichstages. Wenn aber dieser Aufbau gelingen soll, so muß er vor Allem fortgeführt werden in demselben Geiste, in dem ihn unser Kaiser und unser Heer begonnen haben. Der Kaiser selbst hat bei jeder Gelegenheit Gott die Ehre gegeben, und auch noch in den eben verlesenen Worten, mit denen er die Adresse des Reichstages entgegen genommen hat, spricht sich so schön wieder diese Gesinnung aus. Ebenso war unser ganzes Heer ein von gottesfürchtiger Gesinnung durchdrungenes und erfülltes Heer, gewiß im Gegensatz zu dem französischen Heere. (Vereinzelter Widerspruch.) Ich rede nicht von den Einzelnen, über die richte ich nicht; aber der ganze Geist des französischen Heeres ist nicht in dem Maße ein Geist der Gottesfurcht und der christlichen Gesinnung, wie es im deutschen Heere der Fall ist, welches unmittelbar aus dem Volke hervorgegangen ist, während das französische Heer ja eigentlich vom Volke fast ganz getrennt ist. Dieser Geist muß nun auch in irgend einer Weise, so scheint es mir, einen Ausdruck in unserem Verfassungswerke finden. Auch die Verfassung muß der Achtung vor der Religion und vor der religiösen Ueberzeugung des deutschen Volkes in irgend einer Weise Ausdruck geben. Dazu bietet Ihnen die Annahme unseres Antrages eine Gelegenheit. Wenn jener Aufbau gelingen soll, dann müssen wir zweitens soviel an uns liegt — und das ist der Gedanke, den auch schon der Abgeordnete Reichensperger neulich ausgesprochen hat — die religiösen Kämpfe von dem politischen Boden ausschließen und für das öffentliche und politische Treiben die religiöse Versöhnung anbahnen. (Hört! hört!) Ich betrachte deshalb auch in dieser Hinsicht unseren Antrag als eine magna

charta des Religionsfriedens in Deutschland, soweit er in unseren Händen liegt. Damit sind die Gegensätze nicht verwischt auf dogmatischem Gebiete, aber damit sind diese Gegensätze ausgewiesen aus den politischen Versammlungen. Dieser Religionsfriede ist nicht dadurch zu erzielen, wie manche glauben, daß wir die bürgerliche Gesellschaft von der Religion trennen, auch nicht dadurch, wie es Andere glauben, daß man Die bekämpft, welche an einem christlichen Bekenntniß treu festhalten. Dieser wahre, festbegründete Religionsfrieden ist vielmehr nur dadurch zu erlangen, daß wir den verschiedenen religiösen Ansichten und den berechtigten Bekenntnissen volle Parität gewähren — dem einen Bekenntniß wie dem anderen. (Hört! hört! links.) Dieser Parität aber giebt unser Antrag den rechten Ausdruck. Dieser Standpunkt, den ich eben entwickelt habe, meine Herren, ist allein der Standpunkt der vollen Gerechtigkeit. Zur Gerechtigkeit gehört, daß wir Jedem sein Recht geben — das thut unser Antrag. Er ist gerecht Denen, die das Christenthum in den alten Bekenntnissen bekennen; er gewährt Toleranz Denen, die glauben — was ich freilich für unmöglich halte — einem Christenthum ohne alles Bekenntniß anhängen zu können; er ist gerecht auch den nichtchristlichen Konfessionen. Unsere Forderung ist die Forderung der Gerechtigkeit gegen Alle, ohne Nebengedanken und ohne Hintergedanken. Unser Standpunkt ist ferner wie ich glaube auch zugleich allein der Standpunkt der wahren Religionsfreiheit vor den bürgerlichen Gesetzen, wie sie uns durch dieselben gewährt ist. Es ist eine gar große Täuschung, auf der einen Seite von Religionsfreiheit zu reden, wie uns die Verfassungen sie gewähren, und auf der andern Seite sie lediglich auf die Gesinnung des Individuums beschränken zu wollen. Das ist mehr Gedankenfreiheit als Religionsfreiheit. (Sehr wahr! im Centrum.) Zur Religion gehört nothwendig eine Genossenschaft; wir nennen sie Kirche; aber das Wesen der Kirche ist ja wieder das Genossenschaftliche. Zur Religionsfreiheit gehört das Recht und die Freiheit mit den Gesinnungs- und Glaubensgenossen in einem Bekenntniß zusammen zu sein, sich nach demselben frei zu bewegen und die eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Diese wahre Gewissensfreiheit fordern wir auch für die christlichen Bekenntnisse, die gewiß die allerberechtigtsten dazu sind. Darum fordern wir für sie das Recht der Selbstbewegung, der Selbstbestimmung, der Selbstverwaltung — immer selbstverständlich in dem Rahmen der allgemeinen Gesetze, nicht außer diesem Rahmen der allgemeinen Gesetze. Wir behaupten mit dieser Selbstständigkeit in keiner Weise, daß wir uns über die Gesetze hinaussetzen dürften, wir bestreiten nicht, daß wir ihnen Gehorsam schuldig sind; wir maßen uns nicht das Recht an, nun alles uns Beliebige willkürlich in den Kreis der Selbstverwaltung und Selbstständigkeit hineinziehen zu dürfen. Es kommt eben für eine besonnene und kluge Gesetzgebung darauf an, hier an der Hand der realen Verhältnisse die rechten Grenzen zu finden. Es ist aber, um unseren Antrag richtig aufzufassen, vor allem nothwendig dies im Auge zu behalten, daß wir nämlich die Selbstständigkeit nur fordern

im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung, und daß wir nur die Spezialgesetzgebung, die vorbeugende Gesetzgebung, die Ausnahmsgesetzgebung für Religion und religiöse Genossenschaften bekämpfen. (Sehr gut! Bravo! von den Bänken der baierischen Abgeordneten rechts.) Die Einwendungen gegen unseren Antrag scheinen mir dagegen alle unhaltbar zu sein und das Prinzip der wahren Selbstständigkeit, der wahren Freiheit, wie es auf allen andern Gebieten anerkannt wird, zu verletzen. Darauf bitte ich Sie, meine Herren, bei der Diskussion besonders zu merken. Alles, was man gegen unsere Forderung sagen kann, widerspricht der wahren Freiheit, der wahren Selbstständigkeit, wie sie auf allen andern Gebieten des Staatslebens anerkannt wird. Der Abgeordnete Dr. Treitschke hat Ihnen namentlich gesagt, — und darin bin ich nun absolut der entgegengesetzten Meinung — daß diese Verfassungsbestimmungen der preußischen Verfassung gewissermaßen der Kinderzeit des freiheitlichen Lebens angehörten, und daß die Ansicht, zu der er sich bekennt, ein Fortschritt zu einer richtigeren und besseren Freiheitserkenntniß sei. Dagegen muß ich mich aber doch im Namen aller der Männer, die im Jahre 1848 und im Jahre 1850 und später so lange in dem preußischen Landtage diese Grundsätze als ein überaus werthvolles Gut vertreten haben, verwahren. Mir scheint das Gegentheil der Fall zu sein, mir scheinen die Ansichten des Abgeordneten von Treitschke nicht ein Forschritt in der Entwickelung der Freiheit zu sein, sondern geradezu ein Rückschritt zu den alten Grundsätzen des Staats-Kirchenrechtes, denen wir entgehen müssen, wenn wir den religiösen Frieden im politischen Leben haben wollen. (Sehr richtig! Bravo! von den baierischen Abgeordneten rechts.) Um diesen Gegensatz klar zu machen, meine Herren, erlaube ich mir auf einen merkwürdigen Vorfall hinzudeuten, der in diesen Tagen in Berlin stattgefunden hat, und der mir eigentlich die Seele jener Richtung zu sein scheint, soweit ich sie richtig aufzufassen im Stande bin. In einer Versammlung des Protestantenvereins hat der Abgeordnete Prediger Müller in längerer Ausführung zu rechtfertigen gesucht die Ablehnung der hessichen Kirchenverfassung und seine Gründe dafür vorgebracht. Bei dieser Gelegenheit hat er nach dem Bericht der Berliner Zeitungen unter Anderem gesagt, die Regierung habe die hessische Kirchenvorlage gemacht mit absoluter Anerkennung des landesherrlichen Kirchenregiments. Zu einer solchen dürfte man sich jedoch nicht hergeben. Der Unionsverein müsse nach wie vor die Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments dringend verlangen. Dagegen ist nun der Herr Professor Bluntschli, der Kollege so viel ich weiß unseres Herrn Abgeordneten Dr. Treitschke, aufgestanden und die Worte, die er da gesprochen hat, bezeichnen ganz genau den Gegensatz, welchen wir vor Augen haben müssen, wenn wir die Kontroverse, welche uns beschäftigt, recht auf ihre Grundgedanken zurückführen wollen. Der Professor Bluntschli war nicht der Meinung, er tadelte das Vorgehen der Gesinnungsgenossen des Abgeordneten Prediger Müller in Ablehnung der hessischen Kirchenverfassung. Welche Gründe hatte er dafür?

folgende: das landesherrliche Kirchenregiment zu beseitigen, sei eine politische Unmöglichkeit — ich wiederhole: eine politische Unmöglichkeit —, ferner: von ihm seien alle Reformen, wie die Kirchengeschichte lehre, ausgegangen (ich hüte mich wohl, zu untersuchen, in wie weit das behauptet werden darf; Herr Professor Bluntschli hat es aber gesagt) in Baden zumal habe der Großherzog sehr viel für die Kirchenreform gethan; die Konsistorien seien ein Generalstab, dem es an einem guten Generalstabs-Chef mangele, sie brauchen einen Fürst Bismarck oder einen Graf Moltke; die Prinzipienreitereien in Betreff der Ausführung des Artikels 15 gehören in die Schule, aber nicht in das politische Leben; man müsse nehmen, was man bekommen könne. So weit Herr Bluntschli. Das sind gefährliche Grundsätze. Ich glaube nicht, daß Männer der wahren Freiheit diesen Grundsätzen huldigen können. Ich glaube, daß das das Gegentheil von dem ist, was man im Jahre 1848 und im Jahre 1850 in den vorgelegten Verfassungsbestimmungen anerkannt hat. Ich glaube, daß diese Grundsätze ein Aufgeben, eine Art Verzweiflung an der wahren Freiheit sind. Sie gehen von dem Bestreben aus, von oben herab die Systeme, welche man sich nun einmal entworfen hat, einzuführen, weil man sie durch die wahre Freiheit nicht verwirklichen kann. Das bedeutet diese Zusammenstellung der Konsistorien mit einem Generalstab in Verbindung mit der Nennung solcher Namen, die dazu nothwendig wären, um die Ideen des Herrn Professor Bluntschli zur Ausführung zu bringen. Wollen Sie dies System annehmen oder es verwerfen? — das ist die Frage! Ich bitte Sie, wohl darauf zu achten. Hierüber müssen Sie sich entscheiden! (Sehr wahr!) Wer glaubt, daß von jetzt an Deutschland bezüglich der Religion von Konsistorien geleitet werden müsse in der Art, wie die Generalstäbe die Armee befehligen, und daß das im Interesse der Freiheit sei — habeat sibi! Meine Meinung ist es wahrlich nicht! Und wer dagegen glaubt, daß auch diese Freiheit eine Freiheit des deutschen Volkes sein müsse, daß die Religion nicht von Staats wegen regulirt werden dürfe, und daß namentlich auch das Volk, welches dem christlichen Bekenntnisse anhängt, das Recht hat, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen, der muß, wie mir scheint, wenn er konsequent sein will, für unsern Antrag stimmen. Das, was der Herr Abgeordnete Treitschke also für einen Fortschritt betrachtet auf dem Wege der Freiheit, das halte ich für den allerkolossalsten Rückschritt auf dem Wege der Freiheit, ich halte es für einen Akt der Desperation an den Grundsätzen der Freiheit. (Sehr wahr! rechts.) Der Herr Abgeordnete Treitschke hat ferner gesagt, die Erfahrung habe ja gelehrt, daß seit Erlaß dieser Verfassungsbestimmungen unzählige Streitigkeiten entstanden seien. Nichts ist unrichtiger wie das. Es sind seitdem vielmehr — und dadurch haben sich die Verfassungsbestimmungen bewährt, dadurch hat sich bewährt, daß alle Die Recht gehabt haben, die seit zwanzig Jahren im preußischen Abgeordnetenhause von der einen wie von der anderen Seite — von der katholischen wie von der protestantischen Seite — für diese Verfassungsbestimmungen

eingetreten sind — es sind ja seitdem die religiösen Streitigkeiten in Preußen fast ganz aus dem politischen Leben verschwunden. Die Kontroversen bleiben bestehen, meine Herren, sie werden auch in Zukunft bestehen bleiben, sie dürfen aber nicht in unserem Reichstage vorkommen, sie dürfen nicht in unserem öffentlichen Leben vorkommen, da müssen wir zusammen arbeiten auf den Grundlagen derselben Freiheit und derselben Gerechtigkeit. (Zustimmung im Centrum.) Darum erinnere ich mich noch immer mit Freuden, wie vor Jahren in einer Debatte ein früherer Jugendbekannter von mir, Georg von Vincke, als man eine religiöse Kontroverse einmischen wollte, mit großem Nachdruck dem Grundsatz Ausdruck gab, daß religiöse Debatten nicht in den Landtag gehörten. Ich glaube nicht, daß der Geist, aus dem diese Auffassung hervorgegangen ist, der Kinderzeit der Freiheit angehörte, sondern daß es Weisheitsgrundsätze rechten echten Mannesalters waren, und ich glaube, daß es sich jetzt darum handle, ob diese alten, bewährten und darum seit 20 Jahren die religiöse Freiheit garantirenden Grundsätze auch auf Deutschland ausgedehnt werden sollen, oder ob man sogar in Preußen Rückschritte machen und auf ganz andere Systeme übergehen will, die uns in bodenlose Zerwürfnisse bringen. (Bravo! rechts und im Centrum.) Ich bitte Sie daher, meine verehrten Herrn, nehmen Sie unsere Anträge an! Sie werden dadurch, wie ich glaube, Deutschland ein großes Gut darbringen: den wahren religiösen Frieden, soweit er in unsern Händen liegt. Ich bitte auch — wenn Sie mir das noch gestatten wollen — in die Debatte doch nicht allerlei Nebendinge hineinzuziehen, sondern auf diese Hauptgrundsätze einzugehen. Der Reichstag hat nicht die Kompetenz, über religiöse Anschauungen zu entscheiden. Mag unser konfessioneller Standpunkt Ihnen unangenehm sein oder nicht, darauf kommt es ja gar nicht an. Wir wollen zusammenleben in Frieden nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und wollen dann jeder auf seinem Gebiete kämpfen für das, was wir für wahr annehmen. Wir erheben ja auch nicht den Anspruch, daß alle Ihre Grundsätze in religiöser Hinsicht uns gefallen müssen. Das ist ja gerade die Freiheit, daß man auch seinen Gegnern Freiheit läßt. (Bravo!) Wenn Sie, was ich nicht hoffe, in diese Debatte alle möglichen Dinge hineinziehen würden, worüber es verschiedene Ansichten giebt, welche von dem Einen so von dem Andern so gedeutet werden, wenn Sie auf allerlei Gefahren hindeuten und durch willkürliche Interpretation katholischer Prinzipien Schrecken zu verbreiten versuchen sollten, so ziehen Sie hier in die Debatte Dinge hinein, die nicht vor Ihr Forum gehören. Ich werde auf keinen, auch nicht auf einen einzigen dogmatischen Angriff Antwort geben, weil ich hier Niemanden zu einem solchen Angriff für kompetent halte. Ich verzichte gänzlich darauf, diesen Weg auch Ihnen gegenüber einzuschlagen. Ich könnte Ihnen auch, wenn ich mir Mühe gebe, bald aus diesem bald aus jenem Buche von diesem oder von jenem Verfasser verletzende Dinge sagen — ich werde mich wohl davor hüten. Mit Jubel würde von vielen Deutschen ein Beschluß in unserem Sinne aufgenommen

werden. Ich habe noch nie daran verzweifelt, daß dieses Prinzip der Gerechtigkeit auch uns Katholiken gegenüber zum Durchbruch kommen wird in Deutschland, und daß Sie, meine Herren, zuletzt doch Ihres Gerechtigkeitsgefühls wegen gezwungen sein werden, trotz mancher Vorurtheile uns diese Stellung zuzuerkennen in Deutschland. Sie können nicht verkennen, daß wir berechtigt sind in Deutschland zu existiren, nach unserm Glauben zu existiren, nach diesen Prinzipien unserer Kirche zu existiren — innerhalb der allgemeinen wahren Prinzipien im Staate. Und diese Grundsätze müssen Sie anerkennen — uns gegenüber wie allen Anderen gegenüber, es mag Ihnen lieb sein oder nicht. Auch darüber bitte ich noch um einige Worte, und ich bitte, sie mit dem Wohlwollen aufzunehmen, wie ich sie mit der redlichsten Absicht ausspreche. Es wird gewiß diese Debatte auch mit unendlicher Aufmerksamkeit verfolgt werden im Elsaß! Verletzen Sie nicht die religiösen Gefühle im Elsaß! (Oh! links.) Ja, man kann doch religiöse Gefühle verletzen!

Freiherr **zur Rabenau**: Sie verletzen sie durch das, was Sie sagen wollen.

Freiherr **v. Ketteler**: Ich?

Präsident: Darf ich bitten, sich mit der Rede an das Haus zu wenden, nicht an ein einzelnes Mitglied!

Freiherr **v. Ketteler**: Ich weiß nicht, wie ich die religiösen Gefühle der Elsässer verletzt haben sollte.

Freiherr **zur Rabenau**: Das werde ich Ihnen nachher nachweisen, — wenn ich zum Worte komme.

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Freiherr **v. Ketteler** (fortf.): Ich denke, meine Herren, darauf sollten Sie in wohlwollender, gerechter Weise Rücksicht nehmen. Die Elsässer sind ihrer großen Majorität nach ein ihrer Kirche und ihrem Glauben treu anhängendes Volk. Treten Sie diesem unberechtigten Urtheil entgegen, daß man nicht mit Deutschland verbunden werden kann, ohne in religiöser Hinsicht in irgend einer Beziehung, wenn man Katholik ist, beeinträchtigt zu werden, — treten Sie dem dadurch entgegen, daß Sie innerhalb der allgemeinen Gesetze die Selbstständigkeit und Freiheit der kirchlichen Bekenntnisse proklamiren, — und Sie thun dies, wenn Sie unsern Antrag annehmen! (Bravo! im Centrum.)

Graf **Renard** (Groß-Strehlitz-Cosel)*): Meine Herren, es hat der Herr Bischof von Mainz von dem höheren Standpunkte aus, den er so eben in seiner Rede für sich in Anspruch genommen hat, ebensowenig wie der Herr Abgeordnete Reichensperger von dem niederen Standpunkte aus, mit dem er sich neulich begnügte, den Widerspruch in irgend einer Weise zu erläutern oder zu beseitigen vermocht, der darin liegt, daß gerade jene Herren, die in kirchlicher Beziehung einer Partei angehören, die vor kurzer Zeit die fast zweitausendjährige bischöfliche Verfassung der katholischen Kirche zu Gunsten eines absoluten Regiments gestürzt hat, — (Sehr wahr!) wie gerade diese Herren dazu kommen, die Grundrechte, also liberale Institutionen, hier zu befürworten. Ich will den Herren getrost es überlassen mit der Logik und der Konsequenz dieses Verfahrens sich selbst abzufinden. Mit beredten Worten hat der Herr Abgeordnete von Treitschke neulich die Gründe entwickelt, welche bestimmen müßten den Antrag Reichensperger und Genossen abzulehnen, und ich kann mich deshalb auf einige wenige Worte beschränken, um den Standpunkt zu kennzeichnen, den viele meiner politischen Freunde und ich zu der Sache einnehmen. In einer Beziehung allerdings sehe ich hoffnungsreicher auf das Zukunftsleben deutscher Nation als der Herr Abgeordnete von Treitschke; ich glaube, daß es nicht allzu lang währen wird, und es wird dem deutschen Geiste auch gelingen, die Aufgabe zu lösen der freien Kirche im freien Staat. (Bravo!) Im Uebrigen sind wir der Ansicht, daß es nicht recht und auch nicht einmal zweckmäßig ist, den Antrag Reichensperger hier todt zu schweigen durch Uebergang zur einfachen Tagesordnung oder todt zu machen durch pure Ablehnung. Die Materien, von denen der Antrag handelt, sind ja von weittragender Bedeutung, sie verdienen auch mehr als bloße Rücksichtsnahme, sie erheischen eine durch und durch erschöpfende Behandlung. Es werden auch Fragen darin geltend gemacht, welche zweifellos über kurz oder lang im Reiche beantwortet werden müssen. Nur über das Wann sind wir mit den Antragstellern verschiedener Ansicht, das Wie will ich zur Zeit in keiner Weise präjudiziren. Was die Formulirung der Motive betrifft, die uns bestimmt haben, uns hier dissentirend zu verhalten, so finden Sie dieselben in der von uns vorgeschlagenen Tagesordnung angegeben, und da meine ich auch mit dem Herrn Abgeordneten von Treitschke, daß es eines so hochwichtigen Gegenstandes unwerth ist, ihn bei Gelegenheit einer rein redaktionellen Verfassungsänderung und so nebenbei abzumachen. Wir wollen eine viel gründlichere Erledigung desselben. Die Reduktionstabelle, die die Antragsteller uns geboten haben, erscheint uns unvollständig, unklar und unfertig. Wir wollen eine ernste, treue und gewissenhafte Prüfung, und daß eine solche zur Zeit nicht zu erwarten ist, darüber wird im Hause wohl kein Zweifel existiren. (Zustimmung.) Was uns aber vor Allem bewegt und bestimmt, uns diesem Antrage gegenüber ablehnend zu verhalten, sind die

*) St. B. S. 114 l. g. u.

eben geschlossenen Verträge. Meine Freunde und ich, wir wollen diese Verträge nicht durchlöchern und durchsetzen, wir wollen die Zeit abwarten, bis die Einzelstaaten durch ihre berechtigten Vertreter die Lösung dieser Fragen im Reiche beantragen und anstreben werden. Hüten wir uns, in den Beginn des Reiches den Hader hineinzutragen, der stets zur Schwächung und Zersplitterung desselben geführt hat! Hegen und pflegen wir, was uns eint, was uns trennt, wird dann nimmermehr von langer Dauer sein können! Durch die Freiheit, durch die Treue kommen wir zur Einheit, das ist der beste und rechte Weg. In seltener Vertragstreue haben nun unsere süddeutschen Brüder mit und neben uns gerungen und gestritten in dem heißen, gewaltigen Kampfe, der kaum vorüber ist; sie haben uns geholfen die Früchte zu pflücken und einzuheimsen, an denen wir uns Alle lange zu erquicken gedenken. Ebenso muß nun auch das Wort, das wir ihnen verpfändet in feierlicher Uebereinkunft, unverbrüchlich gehalten werden, damit der Norddeutsche sich würdig erweise und ebenbürtig dem Stammesgenossen an Ehre und Treue; (Bravo!) und um dieser Treue allein willen müssen wir den Antrag ablehnen und es dem ganzen Lande sagen, warum wir es thun — offen, ehrlich, klar. Ich bitte Sie, für die von uns vorgeschlagene Tagesordnung zu stimmen. (Lebhaftes Bravo.)

Greil aus Passau (Passau)*): Meine Herren! Die Mahnung, welche der erste Herr Redner im Laufe seiner Rede ausgesprochen hat, nämlich keine fremdartigen Dinge in die Debatte hineinzuziehen, hat, wie Sie eben gesehen haben, nicht ganz Erfolg gehabt. Ich finde es als etwas Fremdartiges, auszusprechen, daß diejenigen Männer, welche „dafür gewirkt oder gestimmt haben, daß die alte bischöfliche Verfassung dem Absolutismus Platz machen müsse“, hierher gezogen werden. Ich betrachte das als etwas Fremdartiges und spreche mich deswegen auch nicht näher aus und beweise nicht, daß es unrichtig ist, (Bewegung links) sondern lasse einfach die Sache bei Seite. Den Beweis, meine Herren, zu liefern, ist hier nicht die Aufgabe; (Widerspruch links) wenn es die Aufgabe wäre, würde ich keinen Augenblick anstehen ihn zu liefern. Wenn ferner der geehrte Herr Vorredner die Bemerkung gemacht hat, es könne die Schwierigkeit, welche uns im Deutschen Reiche bevorstehe, wohl damit am besten gelöst werden, daß auch bei uns jenes Wort wahr werde: „Die freie Kirche in dem freien Staate“, dann, meine Herren, muß ich Sie hinweisen, woher denn dieses Wort stammt, und muß Sie hinweisen auf die Erscheinungen, welche an dieses Wort sich geknüpft haben. Sie wissen, meine Herren, das Wort: „Die freie Kirche im freien Staat“ stammt von Cavour, stammt aus dem Reiche Italien. Es hat seiner Zeit so bestechend gewirkt, daß selbst ein Graf Montalembert gemeint hat diesem Worte sich fügen zu sollen. Aber die wirkliche Gestalt, welche

*) St. B. S. 114 r. u.

in Italien jetzt die Kirche einnimmt, ist nicht von der Art, daß sich ein Freund der Freiheit in irgend einer Weise für dieses Wort in dieser Auslegung begeistern könnte. Auf diesem Wege, meine Herren, kann nach meiner Ansicht die Frage, die uns vorliegt, nicht gelöst werden. Die Lösung wird wohl, wenn sie überhaupt in nächster Zeit erfolgen soll, nicht leicht auf einem andern Wege erfolgen können als auf eben dem, der Ihnen in unserem Antrage vorgelegt ist. Freilich fürchtet man und meint man, es sei dieser Antrag eine Verletzung der bestehenden Verträge. Auch wir, meine Herren, haben uns diese Frage vorgelegt und haben uns gefragt, ob denn nicht vielleicht durch diesen Antrag eine Kompetenzerweiterung des Reichstages eintrete; und wenn wir uns hätten sagen müssen, es könne der Antrag ohne Kompetenzerweiterung nicht gestellt werden, so würden wir uns kaum entschlossen haben — ich mich jedenfalls nicht entschlossen haben —, meinen Namen zur Einbringung dieses Antrages herzugeben. Aber, meine Herren, nachdem in die Verträge selbst das Recht aufgenommen ist über Vereinswesen Gesetze zu geben, ist das Bedenken von einer Erweiterung der Kompetenz entschwunden. Auch wir, meine Herren, in Baiern sind in dieser Beziehung in einer ähnlichen Lage, wir haben ein Vereinsgesetz, und dieses Vereinsgesetz beschäftigt sich ebenfalls mit kirchlichen Dingen. Allerdings ist das gesammte Kirchenwesen mit dem Namen „Verein" keineswegs erschöpft, aber wir sind auch nicht der Absicht, das gesammte Kirchenwesen etwa auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung regeln lassen zu wollen, wir sind blos der Absicht, soweit es überhaupt im Gebiete dieser Gewalt liegt, Gesetze zu geben. Auf solchem Wege, meine Herren, glauben wir eine Kompetenzerweiterung in keiner Weise anzubahnen, und deshalb konnte auch ich meinen Namen für diesen Antrag unterzeichnen. Aber, meine Herren, ich begreife, daß je nachdem der Standpunkt ist, den einer der Herren einnimt, er dann diesen Antrag bedenklicher findet. Ich selbst, ich kann es nicht verhehlen, meine Herren, habe eine Zeit lang geschwankt, ob ich als Baier, abgesehen von einer Kompetenzerweiterung, dennoch zu dem Antrage vollends zustimmen könnte. Wir, meine Herren, haben bereits ein Preßgesetz, haben ein Vereinsgesetz, welche, wenn sie auch Einzelnes zu tadeln übrig lassen, dennoch im Ganzen genommen sich bewährt haben. Aber abgesehen hiervon stehen wir in Baiern nicht mehr auf dem nämlichen Standpunkte, wie manche unserer Deutschen Genossen; bei uns in Baiern ist das staatskirchenrechtliche Gebiet bereits vertragsmäßig geregelt, und ich, meine Herren, hätte nicht zustimmen können, daß diese vertragsmäßige Regelung durch unseren Antrag beseitigt würde. (Hört! Hört!) Aber, meine Herren, weil der Antrag ein so **allgemeiner** ist, daß dieses Gebiet in Baiern dadurch nicht beirrt wird, daß das vertragsmäßige Gebiet aufrecht erhalten bleibt trotz dieses Antrages, eben deswegen habe ich zugestimmt. Uebrigens, meine Herren, mich bestimmen noch andere Dinge, noch andere Gründe, Ihnen recht dringend unseren Antrag zu empfehlen. Ein Grund, meine Herren, ist der Eindruck,

den die Debatte neulich auf mich gemacht hat; es sind, meine Herren, neulich Aeußerungen gefallen, die mich im höchsten Grade befremdet haben. (Hört! Hört!) Ich will Ihnen sagen warum. Ich bin hierhergegangen in der Absicht redlich mitzuarbeiten an einem gesunden Fortbau des Deutschen Reiches; es ist nicht unbekannt, daß ich persönlich bis zum letzten Augenblick mich dem Zustandekommen des Reiches, soweit es Baiern anbelangte, widersetzt habe — (Hört! Hört!) aber nachdem das Reich zu Stande gekommen ist, auch mit Einschluß Baierns, habe ich es als meine Aufgabe betrachtet, wenn ich irgendwie hierbei etwas zu sagen oder zu wirken habe, meinerseits redlich für den weiteren Bau des Reiches mitzuwirken. Aber, meine Herren, wenn das möglich sein soll, dann muß ein Grundsatz festgehalten werden, und das ist der Grundsatz der gegenseitigen Achtung, namentlich der gegenseitigen Achtung der verschiedenen Konfessionen. (Bravo!) Ich, meine Herren, ehe ich von Passau abging, habe nach der Wahl an meine eigenen Wähler eine Erklärung gegeben, welche in dieser Beziehung, glaube ich, an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt (vor der Wahl hatte ich kein öffentliches Programm aufgestellt, weil ich den Wählern freilassen wollte, mich zu wählen oder auch nicht zu wählen. (Heiterkeit.) Ich weiß nicht recht, was hierin etwa Lächerliches sein sollte, übrigens genirt es mich auch nicht, den Herren durch eine Erheiterung die Sache etwas angenehm zu machen.) Nun, meine Herren, nach der Wahl habe ich mich verpflichtet erachtet, meinen Wählern zu sagen, wie ich meine Stellung auszufüllen gedenke, und ich habe unter den Sätzen, die ich ausgesprochen habe, auch den folgenden formulirt, ich habe gesagt: „Ich werde als Reichstagsmitglied entschieden für die Rechte der katholischen Kirche eintreten, aber ich werde auch mit gleicher Entschiedenheit auftreten, wenn es sich darum handelt, Unrecht gegen andere Konfessionen abzuwehren, wenn der Fall eintreten sollte, daß man auf ungerechte Weise andere Konfessionen beeinträchtigen wollte". Das, meine Herren, habe ich öffentlich erklärt in meiner Ansprache an die Wähler, und dasselbe habe ich auch bereits im baierischen Landtage erklärt, und danach werde ich handeln! Deshalb, meine Herren, hat es mich unangenehm berührt, daß neulich in einer allerdings nicht erfreulichen Weise von Katholiken in Deutschland gesprochen worden ist. (Widerspruch.) Ich will, meine Herren, ein paar Aeußerungen anführen, so weit sie mir noch im Gedächtniß sind. Die eine Aeußerung war von dem Abgeordneten Miquel, der in Beziehung auf die Nichtintervention sich dahin ausgesprochen*): es sei nicht zu erwarten, daß Deutschland für Rom intervenire, was blos die Interessen einer Partei berührte, es sei das nicht zu erwarten bei einem Reiche, das aus beinahe ⅔ Protestanten bestehe. Meine Herren! Diese Hervorhebung von ⅔ Protestanten in einer Frage, welche die Katholiken so innig berührt, wie die römische Frage ist, hat mich sehr verletzt, und wenn

*) Adreßdebatte, St. B. S. 56. r. m.

auch dieses Hervorheben vielleicht so übel nicht gemeint gewesen ist, ich hätte gewünscht, daß bei der Gelegenheit der Gegensatz gar nicht ausgesprochen worden war, wie wir ihn auch bisher nicht ausgesprochen haben, und, meine Herren, ich gebe Ihnen die Versicherung — und ich glaube, ich spreche hier im Sinne meiner sämmtlichen Gesinnungsgenossen — ich gebe Ihnen die Versicherung, ich werde nie, so lange ich hier ein Wort spreche, je einen Gegensatz gegen eine andere Konfession in der Weise betonen, wie derselbe hier betont worden ist, nie, nie! Uebrigens, meine Herren, war das nicht der einzige Ausdruck, der in dieser Beziehung gefallen ist, und der mir weh gethan hat; ein anderer Ausdruck hat geheißen: der Kampf, der uns bevorsteht, sei der Kampf des Germanenthums, des germanischen Geistes gegen römische Herrschaft, gegen römische Gewalt. (Ja wohl! Sehr richtig!) Nun, meine Herren, wenn man diesen Ausdruck zum ersten Male erst hörte, dann könnte man meinen, darin liege nichts Verdächtiges, darin liege nichts, was einen entschiedenen Katholiken kränken könne; allein wenn man diesen Ausdruck bereits dutzende Male in den Zeitungen gelesen hat und die Deutung zugleich gelesen hat, daß hiermit die Unterdrückung des Katholizismus gemeint sei, — (lebhafter Widerspruch) meine Herren, die Zeitungen können beigebracht werden, wenn es nothwendig sein sollte, für den Augenblick habe ich sie nicht, — (Ah! Heiterkeit) wenn sich nun zeigt, daß die Zeitungen die Sache so ausgelegt haben, dann ist Grund genug vorhanden die Sache bedenklich zu finden, und ich hätte sehr gewünscht, daß ein Norddeutschland angehöriges Mitglied unseres Reichstages diesen Ausdruck abgeschwächt oder in einer Weise gedeutet hätte, daß er uns nicht verletzen könnte. Nun, meine Herren, einem solchen Wirken eines germanischen Geistes in dem Sinne, wie ich die Sache jetzt eben dargestellt und auch aufgefaßt habe, können Sie in keiner Weise besser entgegentreten, als wenn Sie den christlichen Konfessionen, den Konfessionen, den Religionsgenossenschaften diejenige Freiheit geben, in welcher sie sich innerhalb ihres Gebietes unbeirrt durch unberechtigte Gewalten bewegen können, unbeirrt durch Eingriffe, welche doch zuletzt zu nichts Anderem führen als zur Vergewaltigung eines großen Theils derjenigen Bürger Deutschland, welche gleich den übrigen den Anspruch haben, daß sie in ihren heiligsten Interessen nicht beeinträchtigt werden. Das, meine Herren, führt mich auf einen andern Punkt, der ebenfalls in den Debatten bereits ausgesprochen worden ist. Es hat geheißen: „ein Gegensatz zwischen Staat und Kirche ist vorhanden, ein Gegensatz, dessen Ausgleichung wohl nicht leicht möglich ist; aber er kann ausgeglichen werden, wenn der Papst diejenigen Sätze streicht, welche sich mit dem Staate nicht vereinbaren lassen, wie wir ihn brauchen." Meine Herren, dieser Ausspruch, den Sie fast wörtlich so in den stenographischen Berichten lesen können — ich habe ihn erst heute Morgen gelesen — enthält für uns außerodentlich viel, enthält für uns eine Gefahr, gegen die wir uns im neuen Reiche nicht entschieden genug wehren zu können glauben — eine Gefahr nämlich, daß das Kirchenwesen jeden Augenblick durch die

Staatsgewalt nach eigenem Gutdünken, nach eigener Willkühr neu geregelt, und daß das Kirchenwesen Veränderungen unterworfen werde, welche demselben durchaus fremd sind, und welche dasselbe gar nicht ertragen kann. Denn, meine Herren, was will denn der Redner sagen mit dem „Staat, wie wir ihn brauchen?" Er meint wohl ohne Zweifel einen Staat, wie er jetzt von gewissen Staatsrechtslehrern vertheidigt wird. Ich will Sie aufmerksam machen, meine Herren, auf ein Staatsrechts-Handbuch, das in Süddeutschland sehr bekannt und verbreitet ist, vielleicht auch in Norddeutschland, wo direkt der Satz ausgesprochen ist: vor der Staatsgewalt gilt das Wort „man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen," **nicht!** — wo direkt der Satz ausgesprochen worden ist, daß die Staatsgewalt auf irgend eine höhere Autorität schlechterdings keine Rücksicht zu nehmen habe. Wenn das richtig ist, wenn der Satz, wie mir erklärt worden ist, richtig ist, dann folgt daraus, daß das ganze Gebiet der Moral jeden Augenblick durch die Staatsgewalt verändert werden kann, (große Unruhe) und gegen eine solche Veränderung, gegen solche Eingriffe der Staatsgewalt muß ich mich entschieden verwahren. Das, meine Herren, aber kann nicht anders vermieden werden, als wenn Sie die Religionsgesellschaften freistellen. Sie erreichen aber dadurch noch etwas Anderes, was nicht minder von Bedeutung ist. Es ist bereits vorhin bemerkt worden, daß die Freistellung der Religionsgesellschaften ein Schritt zur Freiheit sei. Ja, meine Herren, es ist ein Schritt, und nicht blos ein Schritt sondern ich sage es ist die einzige dauernde, kräftige Bürgschaft gegen Vergewaltigung der Freiheiten überhaupt. Denn, meine Herren, wer einigermaßen den Gang der Dinge, die Entwickelung der einzelnen Reiche und Länder kennt, der wird wissen, daß zu allen Zeiten da, wo die Religionsfreiheit von den Staatsgewalten vernichtet worden ist, zugleich die Freiheit überhaupt auf das Tiefste geschädigt worden ist. (Ruf: Und der Kirchenstaat?) Das hat sich durch das ganze Alterthum durchgezogen, das ist der Grundzug des byzantinischen Reiches, das ist der Grundzug des achtzehnten Jahrhunderts — und, meine Herren, wer die Zustände des achtzehnten Jahrhunderts einigermaßen kennt, der wird sagen: um keinen Preis mehr solche Zustände! jedes Mittel, jedes erlaubte Mittel ist gerecht, das uns vor solchen Zuständen schützt! — Und, meine Herren, das Hauptmittel, was wir haben, was das Alterthum nicht hatte und weshalb sich dieses der Vergewaltigung des Einzelnen nicht entziehen konnte, — das Hauptmittel ist: Freistellung der Konfession, Freistellung der Religion, Freistellung gegenüber einer in der Ausbildung begriffenen staatlichen Omnipotenz, die unter allen Umständen unerträglich ist, sie mag von einem Fürsten oder von einer Partei, von einem Reichstage oder wie das Element immer heißen mag geübt werden; sie ist jedesmal unerträglich, jedesmal eine Beeinträchtigung der heiligsten Rechte und Interessen jedes einzelnen Menschen! Das, meine Herren, sind die Gründe, welche mich bestimmt haben, für den Antrag Reichensperger meine Stimme zu geben,

welche mich bestimmen, Ihnen dringend zu empfehlen, diesen Antrag, der Gefährliches Nichts, aber nur höchst Vortheilhaftes enthält, anzunehmen. Wenn Sie ihn annehmen, meine Herren, dann leisten Sie Deutschland einen doppelten Dienst: Sie werden das Element der Verbitterung in konfessionellem Gegensatz entfernen, und Sie werden zugleich der Freiheit, der freiheitlichen Entwickelung die kräftigste Unterlage bereitet haben! Und aus diesen Gründen, meine Herren, bitte ich Sie, stimmen Sie fest und entschieden dem Antrage bei!

Dr. **Löwe** (Bochum):*) Meine Herren, ich bedaure, daß die Herren Antragsteller ihren Antrag in einem Moment gebracht haben, in welchem aus formellen Gründen die Annahme und auch eigentlich die Behandlung von vornherein zurückgewiesen werden muß. Ueber die formellen Gründe, die entgegenstehen, haben wir, meine Freunde und ich, schon früher uns ausgesprochen und unseren Standpunkt von neuem in der von uns eingebrachten motivirten Tagesordnung dargelegt. Ich gehe um so weniger noch darauf ein, als die Herren so tief in die Materie eingetreten sind. Ich trete deshalb sogleich auf das Gebiet, das die Herren Vorredner eingenommen haben und begrüße vor Allem mit Freuden, daß sie bei der Darstellung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in allen ihren Erklärungen — und ich nehme Akt davon — von der früher behaupteten Grundlage der Glaubenseinheit, auf der der Staat erbaut werden sollte, vollkommen abgesehen haben. Die Herrn haben gesagt, daß sie nur auf dem Wege der Freiheit und mit der Freiheit die neuen Verhältnisse regeln wollen, und ich stehe mit dem Herren Bischof von Mainz vollkommen auf dem Boden, daß auch ich nur durch die Freiheit das Reich der Gerechtigkeit, für das Deutschland bestimmt ist, gründen will. Dabei, meine Herren, muß ich doch gestehen, daß die Herren, die den Antrag gestellt haben, das Gebiet sehr knapp begrenzt haben. Denn wir haben es dabei doch nicht blos mit der Kirche und dem Staat im Allgemeinen zu thun, sondern wir haben, indem wir die Trennung zwischen Kirche und Staat feststellen, und indem wir sie in den einzelnen Theilen ausführen, zwei große Gebiete mit ins Auge zu fassen, die wir nicht übersehen dürfen, wenn wir zu einem Reiche der Gerechtigkeit kommen wollen. Staat und Kirche treffen sich auf verschiedenen Gebieten. Der Staat hat eine Reihe von Funktionen schon der Kirche und ihren Organen überlassen, wie die Ehe und die Führung der Standesregister, und die Kirche tritt in eine andere Reihe von Funktionen ein, für die der Staat in erster Linie die Pflicht hat zu sorgen, wie das Unterrichtswesen. Da ist zuerst die Schule. In die Schule ist bei uns in Preußen seit Jahren der konfessionelle Gegensatz hineingetragen — ich behaupte, gegen den Geist unserer Verfassung, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen die preußische Verfassung sagt, daß wo-

*) St. B. S. 116 r. m.

möglich die konfessionelle Schule genommen werden soll. Der eigentliche Geist der Verfassung ist aber doch der, daß der Staat das Unterrichtswesen selbstständig zu ordnen und zu überwachen hat, und daß nur der Religionsunterricht von Geistlichen in der Schule zu geben oder zu überwachen ist. — Meine Herren, dieses Gebiet ist nun von Ihnen immer ein bestrittenes gewesen, und wir können Ihrem Eifer, für die Freiheit in dieser Beziehung zu wirken, um so weniger Vertrauen schenken, als Sie gleichzeitig einen besonderen Eifer zeigen, wenn Sie bei uns in Preußen eine Verwaltung auf das Lebhafteste unterstützt haben, die wesentlich dazu beigetragen hat, den konfessionellen Gegensatz auszubilden und zu stärken, (Lebhaftes Bravo links und Ruf: Sehr wahr!) die ganz besonders wesentlich dazu beigetragen hat, die protestantische Kirche nicht aus der Konsistorialverfassung herauszulassen, die protestantische Kirche der Regierung gegenüber rechtlos in dem krankhaften Zustand des Cäsaropapismus zu erhalten, — während Sie dabei der vollen Freiheit sich erfreuen! Diese Verwaltung haben Sie unterstützt und mit vollem Rechte, denn Sie haben den Vortheil davon gehabt. (Sehr richtig!) Wenn diese Thatsachen aber fest stehen, so wird es uns doch schwer, daran zu glauben, daß Sie immer mit gleichem Maß und gleicher Gerechtigkeit überall messen werden. Meine Herren, was nun speziell die Trennung des Staats und der Kirche betrifft, verlangen wir in erster Linie, daß dabei die Selbstständigkeit der Schule, Selbstständigkeit des Unterrichtswesens der Kirche gegenüber festgestellt wird; und dann verlangen wir auch, daß das Individuum rechtlich sicher gestellt wird gegen alle Verkümmerungen und Beherrschungsversuche der Freiheit, welche die einzelnen Konfessionen machen. (Hört! Hört!) Warum haben Sie sich nicht an die Grundrechte der Frankfurter Reichsverfassung gewandt, wenn Sie einmal Grundrechte in diesem Augenblick aufstellen wollen, warum haben Sie sich nicht an diese gewandt, statt an die Grundrechte der preußischen Verfassung? (Sehr wahr!) In den Frankfurter Grundrechten ist festgestellt die Freiheit des Individuums, seine Sicherstellung gegen jeden Angriff, den die Kirche direkt oder indirekt durch den Staat auf dasselbe machen kann. In den Frankfurter Grundrechten ist zur Sicherstellung der persönlichen Freiheit, sogleich hinter dem Satze: „Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“, zur Interpretation dieses Satzes noch hinzugefügt: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren“. Damit ist erst die Freiheit des Individuums konfessionellen Ansprüchen gegenüber, die der Staat bis jetzt immer noch zu Geltung gebracht hat, sicher gestellt. Es gibt aber noch andere Gebiete, auf denen wir fordern müssen, daß wenn die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche vor sich geht, diese Auseinandersetzung auch vollzogen wird. Das ist das Gebiet der Ehegesetzgebung. Die preußische Verfassung hat in ihren Grundrechten den Artikel über die Civilehe. Wie kommt es, daß, wenn Sie die Paragraphen über die Rechte der Kirche herausnehmen, Sie gerade diesen Artikel, dessen Bestimmungen nothwendig zur Ausführung der Trennung von Kirche und

Staat gehören, fortlassen? Meine Herren, die Frankfurter Verfassung hat noch den weiteren Satz: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden," durch welchen die Freiheit des Individuums sicher gestellt wird. Sie sehen also, gerade diese Verfassung hat die Grundzüge der Freiheit festgestellt, die nothwendig dem Individuum gesichert werden müssen, wenn sie nicht in Gefahr sein soll, durch die einzelnen Korporationen unterdrückt zu werden. Nun komme ich zu einem andern Punkte, den der Herr Bischof von Mainz hier in den Vordergrund gestellt hat. Er hat gesagt: „Sie fürchten ganz ohne allen Grund, daß die Kirche" — ich füge hinzu, diese mächtigste und größte aller Korporationen, wie sie von dieser Seite erst kürzlich genannt ist — „dem Staat in seinen Rechten gefährlich werden könnte; und wenn Sie es fürchten", führt er weiter aus, „so gebe ich Ihnen ein ganz sicheres Mittel an, jede Gefahr zu verhüten. Das sichere Mittel besteht darin, daß Sie keine Gesetze geben sollen, welche die Menschen zu Rebellen gegen Gottes Gesetze machen, dann würde auch niemals der Bischof ein Rebell gegen seine Regierung werden." Meine Herren, sagen Sie nicht, daß ich ein fremdartiges Gebiet betrete, wenn ich hier sage: Wer entscheidet denn, welches Gottes Gesetze sind? (Sehr wahr! Sehr richtig!) Darüber ist eben der größte Widerspruch vorhanden und Sie meine Herren, berufen sich gerade heute auf die Gesetze Gottes als etwas Feststehendes, wo Sie eben den Streit wegen der Infallibilität in Ihrer eigenen Kirche haben. (Sehr gut! Sehr wahr!)! Kann irgend ein Staat, wenn Sie diesen Grundsatz festhalten, Vertrauen haben zu einem friedlichen Beisammenleben, wenn Ihnen von einem Haupte ohne Ihr Zuthun, ohne Ihre Kritik, ohne daß Sie einen Widerspruch erheben dürfen, ein Gesetz gegeben wird, das Sie von den Gesetzen des bürgerlichen Lebens wie des Staats emanzipirt? Wenn wir nun aber eine Gesetzgebung machen, so müssen wir gegenseitig mit dem vollen Vertrauen einander gegenüber stehen, daß nicht der Eine einen Gedanken, eine Bestimmung im Hintergrunde hat, die der Andere nicht theilt und nicht kennt. Gerade wenn wir friedlich mit einander leben wollen, wenn wir eine friedliche Entwicklung auf dem gemeinsamen Boden, den wir erkämpft haben, haben wollen, dann müssen wir ohne alle Hintergedanken allerseits auf diesen Boden treten. Wir haben bereits schöne Entwickelungen in der Gesetzgebung auf dem freiheitlichem Gebiete im Norddeutschen Bunde gemacht. Wodurch, meine Herren? Daß auf beiden Seiten das Mißtrauen gegen die Intentionen verschwunden war. Wir haben sie gemacht, weil wir uns gegenseitig sagten! hier ist keine Herrschaftsfrage des Staates oder der Parteien vorhanden; — weil diesen gegenseitigen Erklärungen geglaubt wurde, deshalb konnten wir Gesetze geben, die unter anderen Umständen bei gegenseitigem Mißtrauen niemals zu Stande gekommen sein würden. Lassen sie uns den großen Vortheil festhalten, den dieses gegenseitige Vertrauen gewährt, so daß wir mit dem Abgeordneten von Treitschke sagen können: Einführung der Censur eine solche Reaktion ist eine Unmög-

lichkeit, daran kann Niemand denken! Wenn wir, getragen von diesem Vertrauen, unsere Arbeiten führen, so können wir trotz aller Meinungsverschiedenheit, die unter uns besteht, doch hoffen das alte preußische Wort wahr zu machen: die Früchte der Revolution zu ernten auf dem Wege der regelmäßigen Reformarbeit, ohne daß wir zu einer Revolution zu greifen nöthig haben. Wenn wir mit dieser Arbeit rüstig vorgehen, so können wir wir hoffen, daß wir die Epoche der europäischen Revolutionen abgeschlossen haben. Das können wir aber nur, wenn wir gegenseitig unsere Freiheit achten, aber auch nur, wenn wir gegenseitig das Vertrauen haben können, daß keine Hintergedanken da sind, daß keine Befehle, keine Herrschaftsansprüche geltend gemacht werden von einer Seite, die nicht von uns kontrolirt werden kann. Wenn Sie Ihre Kirchenangelegenheiten ganz ausschließlich selbst verwalten wollen, dann müssen wir das Gebiet, auf dem Staat und Kirche miteinander in Beziehung stehen, uno actu lösen und nicht, daß Sie erst Ihren Theil bekommen, daß wir die Schule Ihnen überlassen, wie das bisher der Fall in Preußen gewesen ist, und daß Sie mit den verschiedenen Parteien dann paktiren über die Civilehe. Nein, meine Herren, das geht nicht; wenn wir ein solches Gesetz geben, wollen wir es ganz geben, nicht halb. (Bravo! links.) Meine Herren, das ist der Standpunkt, den wir gegen Ihre Forderungen einnehmen. Deshalb sagen wir in unserer Tagesordnung: was Sie verlangen, ist unvollkommen, garantirt nicht den Frieden, den auch Sie im Reiche verlangen, sondern was Sie verlangen, führt zur Herrschaft einer Partei über die andere! Meine Herren, was Sie in Bezug auf die Presse verlangen, darüber haben Sie Alle eigentlich kein Wort mehr verloren, das ist wohl nur Alles Einleitung gewesen, um zu Ihrem weiteren Verlangen zu kommen. (Heiterkeit.) Jedenfalls sind die Punkte,, die sie dort feststellen, von der Zeit vollständig überholt. Wir fürchten uns in der That nicht mehr, daß wir die Censur wieder bekommen. Was wir verlangen bei einer Prozeßgesetzgebung, die ja hier in diesem Hause wahrscheinlich vorgenommen werden wird, ist das, daß wir die Reste der Censur, die in der vorläufigen Beschlagnahme noch vorhanden sind, los werden, daß wir die letzten Reste der Vermögenskonfiskation aus der Gesetzgebung los werden, die darin liegen, daß ein Blatt, das mehrere Male verurtheilt ist, aufhören muß zu existiren, daß also das Kapital, das hineingesteckt, vernichtet wird; daß wir ferner ein Verfahren verlangen, wonach die Meinung der Mitbürger über ein solches Vergehen ihren Ausdruck finden kann: nämlich das Geschworenenverfahren. Wenn sich die Herren an die Grundrechte der Frankfurter Reichsverfassung gewendet hätten, so hätten Sie wenigstens einen Theil dieser Verlangen gestellt. Wir werden uns bei der späteren Berathung auf diesem Boden wiederfinden; denn wenn Sie auch nicht diesen freiheitlichen Ausbau unserer Verfassung verlangen sollten, — und ich glaube, nach Ihrer Stellung werden Sie wenigstens für die Kirche immer wieder darauf zurückkommen — wir werden immer bereit sein, an dem Ausbau der Freiheit in unserer Verfassung Theil zu nehmen.

Ich zweifle auch nicht daran, daß es eine ganz falsche Interpretation ist, die man den Worten des verehrten Abgeordneten Lasker gegeben hat, als er eine kurze Zeit Ruhe verlangt hat, als ob er sagen wollte, er und seine Freunde seien jetzt befriedigt und nicht mehr mitbereit jeden Augenblick in die Arbeit für die freiheitliche Entwicklung der Verfassung einzutreten. Wir zweifeln nicht daran, daß sie mit uns Hand anlegen werden. Meine Herren, wie mein Freund Schulze Ihnen im Eingang der Debatte gesagt hat, wir wollen in diesem Augenblick erst das Verfassungswerk formell zum Abschluß bringen, — ein Werk, das nicht unsere Zustimmung in allen Beziehungen gehabt hat, das wir vielfach anders gewünscht hatten. Es ist aber beschlossen, und nun wollen wir den Rechtsboden erst unter den Füßen haben. Damit wollen wir aber nicht unsere Arbeiten aufgeben, denn wir sind überzeugt, daß wir das neue Reich erst wahrhaft begründen, wenn wir die Freiheit unseres Volkes festhalten und erweitern, und zwar vor allen Dingen die persönliche Freiheit der Bürger, und nicht blos in großen Verfassungsfragen — so wichtig auch eine weitere Ausbildung der Verfassung ist. Was nun unsere Tagesordnung betrifft, so glauben Sie uns wohl, daß wir nicht nöthig haben sie aus Rücksicht auf unsere Wähler zu stellen — denn in der That, Sie glauben es uns als einer alten Partei wohl Alle, daß wir mit unsern Wählern, wenn es sich um die freiheitliche Entwickelung der Verfassung, um die Grundrechte handelt, nicht fürchten müssen, ihnen in einem falschen Lichte zu erscheinen. — Wir haben in der That unsere motivirte Tagesordnung nicht vorgeschlagen, nur um den Interessen unserer Partei zu dienen, sondern wir haben sie vorgeschlagen im Interesse des ganzen Hauses, weil wir voraussahen, daß peinliche, verwirrende Debatten hier bei dieser Gelegenheit stattfinden werden. Wir wünschen, daß das Haus sich darüber ausspreche und damit jede Verdächtigung von vornherein zurückweise, daß es die Freiheit des Volkes nicht blos zu schützen, so weit sie besteht, sondern daß es auch die Entwickelung einer freiheitlichen Gesetzgebung zu fördern bereit ist. Ich rathe Ihnen umsomehr das zu thun, meine Herren, als der Antrag von einer äußerst einflußreichen Stelle gekommen ist, von einer Stelle, deren Mitglieder viele Mittel in Händen haben, die öffentliche Meinung zu bestimmen, und die auch auf die Bildungsstätten unseres Volkes einen großen Einfluß ausüben. Meine Herren, also nicht in unserem Parteiinteresse, sondern im Interesse des ganzen Hauses, um jede Verdächtigung unmöglich zu machen, bitte ich Sie, für unsere motivirte Tagesordnung zu stimmen. (Bravo!)

Dr. **Windthorst** aus Celle (Aschendorf-Hümmling-Meppen): Meine Herren, die Angelegenheit, welche uns hier beschäftigt — das zeigt wohl der Verlauf der Diskussion — ist von großer, eminenter Bedeutung, und deshalb ist es, daß ich, obwohl ich nicht im Stande sein werde, viel Neues zu

---

*) St. B. S. 118 l. u.

sagen, doch Einiges rekapitulirend besprechen muß. Der Herr Abgeordnete Graf Renard hat zunächst gewissermaßen unsere Legitimation bestritten. Ich erwidere dem Herrn Grafen, daß, wenn wir die volle Religionsfreiheit für Alle verlangen, wir sie auch für Die verlangen, welche etwa nach den Grundsätzen, die er aufgestellt hat, eine neue Kirche zu gründen beabsichtigen sollten. Was dann den Vorwurf betrifft, daß wir in gewisser Weise unseren Antrag zu sehr eingeengt hätten, — dieser Vorwurf ist hervorgehoben worden von dem Herrn Abgeordneten Treitschke und von dem Herrn Löwe und auch von anderen Seiten, die hier Anträge gestellt haben zur Erweiterung der von uns beantragten Grundrechte — so hebe ich hier sehr bestimmt hervor, daß die Anträge, die von uns gestellt worden sind in Beziehung auf die freiheitliche Entwicklung, genau haben beschränkt werden müssen auf den Rahmen, den wir mit Rücksicht auf die bestehende Verfassung gezogen haben. Ich für meine Person würde sonst sehr bereit gewesen sein, viel weitergehende freiheitliche Sätze in der Verfassung aufzustellen. Aber wir mußten wie gesagt uns beschränken auf den Rahmen, der in der Bundesverfassung gegeben ist. Dieser Rahmen bezieht sich nur auf das Preß- und Vereinswesen, und nur insoweit als diese Gegenstände in Frage, könnten wir in den Fall kommen, an die Aufnahme von Grundrechten für die Legislative in diesen Materien zu denken. Wenn wir dabei die Redaktion der preußischen Verfassung der Redaktion der Frankfurter Verfassung vorzogen, so liegt das einfach darin, daß die Redaktion der preußischen Verfassung aktuelles Recht ist in dem größten deutschen Staate, und dort sich nach meinem Ermessen die betreffenden Bestimmungen, soweit es die kirchlichen Fragen betrifft, im wesentlichen bewährt haben, rücksichtlich der andern Punkte, Preß- und Vereinswesen, aber bewähren würden, wenn die Ausführungsgesetze richtig gemacht wären. Der Herr Abgeordnete Löwe hat gemeint, wir hätten von dem Preß- und Vereinswesen hier nicht besonders viel gesprochen, es sei uns darum wohl nicht so sehr zu thun gewesen. Diese Annahme aber ist absolut irrig. Wir legen das größte Gewicht auf die Bestimmungen wegen des Preß- und Vereinswesens. Freilich meint der Herr Dr. Löwe mit dem Abgeordneten Treitschke, die Censur sei eine längst abgethane Sache, das Vereinswesen sei vollkommen gesichert, der Staat sei so verständig, daß er Preß- und Vereinsfreiheit ohne weiteres und immer gewähren werde. Es ist interessant genug, diese Lehre von den Männern des Fortschritts predigen zu hören. Der Meister des Fortschritts, der alte Waldeck, würde schwerlich so argumentirt haben. — Es wird mir hier gesagt, Waldeck sei todt. Leider ist er todt! — Meine politischen Freunde und ich, wir müssen einen sehr großen Werth darauf legen, daß unter allen Umständen die Preßfreiheit gesichert sei und die Vereinsfreiheit. Wir müssen gesichert sein gegen die Wiederkehr von Zuständen, wie wir sie in den fraglichen Beziehungen in Hannover nun bereits mehr als zwei Jahre gehabt haben. Während dieser Zeit war die Presse wahrlich nicht frei, war ebenfalls das Vereinswesen nicht frei, deshalb habe ich mit

vollem Bedacht auch diese beiden Punkte hervorgehoben. Zudem, meine Herren, bedenken Sie, daß der Art. 4 Nr. 16 auf diese Preß- und Vereinsgesetzgebung hinweist, dieselben zur Kompetenz des Reichs zieht, ohne die Grundsätze aufzustellen, auf welchen diese Gesetzgebung beruhen soll. Ich habe bei der Berathung der Verträge im Dezember v. J. schon gesagt, — damals unter der Zustimmung der Herren vom Fortschritt — es sei wunderbar, daß man uns die Aufnahme dieser Kompetenzerweiterung zumuthe, ohne uns die Garantien zu geben, welche in den Einzelverfassungen und insbesondere in der preußischen Verfassung für diese Dinge gegeben seien. Ich finde deshalb, daß es keineswegs ein unzulässiges Beginnen ist, diese Grundlage, die Sie doch materiell nicht beanstanden, nunmehr wenigstens hier aufzunehmen. Sie werden vielleicht sagen, es seien die Paragraphen über die kirchliche Freiheit mit den Bestimmungen über Preß- und Vereinsfreiheit nicht im Zusammenhange. Wenigstens habe ich mehrere Aeußerungen so aufgefaßt. Aber schon die schriftliche Motivirung unseres Antrages hat Ihnen gesagt, daß diese Bestimmungen unzertrennlich seien von der Ordnung des Vereinswesens. Wir betrachten — das erwidere ich dem Herrn Abgeordneten von Treitschke — die Kirche selbst nicht als einen Verein, aber wir betrachten die Kirche als eine Korporation, welche Vereine schafft, und alle Gesetzgebungen in Deutschland, welche mit dem Vereinswesen sich beschäftigt haben, haben sich auch mit den Vereinen beschäftigt, welche die Kirche schafft, und insofern war es allein schon wegen des Vereinswesens nothwendig, auch den Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche auszusprechen, weil wir sonst in der Hinsicht der Grundlagen für die Vereinsgesetzgebung entbehren würden. Ferner war dieses nothwendig mit Rücksicht darauf, daß den von der Kirche geschlossenen Vereinen ihr Vermögen und ihre Fonds verbleiben müssen. Alles das ist bei der Vereinsgesetzgebung absolut nothwendig zu berücksichtigen, und deshalb mußte der Paragraph 15 der preußischen Verfassung jetzt, nachdem die Bestimmung des Art. 4 Nr. 16 aufgenommen, unter den in der Verfassung auszusprechenden Landrechten aufgezählt werden. Es ist das keine Willkür, es war eine dringende Nothwendigkeit. Wollten Sie diese Angelegenheit nicht vor den Reichstag bringen, wollten Sie diese Verhandlung vermeiden, dann hätten Sie gefälligst den Art. 4 Nr. 6 nicht schaffen sollen. Damit, daß Sie ihn schufen, haben Sie uns in die Nothwendigkeit versetzt, das zu beantragen, was jetzt zu Ihrer Beschlußnahme vorgelegt ist. Damit erledigt sich auch der Einwand des Herrn Abgeordneten Dr. Loewe, wir hätten nichts von der Schule gesagt, wir hätten nichts von der Civilehe gesagt, wir hätten, was auch der Abgeordnete Herr von Treitschke rügte, nichts von dem Satze gesagt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“. Ich kann darauf nur erwidern: meinestheils werde ich, wenn die Kompetenz des Bundes das erheischt, wenn diese Kompetenz darauf ausgedehnt ist, gar nichts zu erinnern finden, die meisten dieser Sätze aufzunehmen. Auch für mich ist die Wissenschaft und ihre Lehre frei. Auch ich habe kein Bedenken,

wenn es darauf ankommt, die Schulfrage auch hier zu erörtern und trage kein Bedenken, zu erklären: die Schulfrage ist nur zu lösen auf dem Boden der Freiheit — wie denn alle Gegensätze nur gelöst werden können auf dem Boden der Freiheit. — Geben Sie uns die volle Unterrichtsfreiheit, und wir werden über die Schulfrage einig sein! (Unruhe links.) — Ich weiß sehr wohl, daß, so oft ich von der Unterrichtsfreiheit spreche, sich Widerspruch erhebt. Sie (nach links) wollen Freiheit und Macht für sich, und für die Anderen die Knechtschaft! —

Präsident: Wenn damit der Herr Redner sich an Mitglieder des Hauses adressirt, so ist er sicherlich über die Grenze der parlamentarischen Ordnung gegangen!

Windthorst (fortf.): Ich gebe aber zu bedenken, daß diese Angelegenheiten, auf welche sich die vermißten Grundrechte bezogen, jetzt noch nicht zur Kompetenz des Reichstages gehören, deshalb konnten auch die darauf bezüglichen Grundrechte nicht aufgenommen werden. Wollen Sie die Ausdehnung der Bundeskompetenz auch auf diese Angelegenheiten, wollen Sie die Genehmigung des Bundesrathes in so weit herbeiführen, daß in der Bundesverfassung die Grundsätze festgestellt werden, wonach diese Angelegenheiten zu regeln, dann werden Sie von mir gegen die Aufnahme weiterer Grundrechte keinen Widerspruch finden. Ich habe zu einer anderen Zeit jeder Kompetenzerweiterung mich widersetzt, weil ich der Ansicht war, daß man fest den Boden aufrecht erhalten müsse, auf dem die Dinge in Deutschland damals standen, weil, wenn wir den süddeutschen Staaten mit einem rasirten Norddeutschland kämen, sie in Beziehung auf den Beitritt viel bedenklicher sein mußten, als sie es jetzt gewesen sind. Jetzt *sind* die süddeutschen Staaten da. Ich will ihnen die Verträge vollständig halten, aber dadurch ist gar nicht ausgeschlossen, daß wir mit Zustimmung des Bundesrathes für die Gesetzgebung des Reichs wie für die Gesetzgebung der einzelnen Landtage feste, allgemeine Prinzipien hinstellen, die ein für alle Mal zur Norm dienen und damit zur Beruhigung Aller. — Es ist sodann von dem Herrn Abgeordneten Löwe gesagt worden, wir hätten in Preußen ein Regiment unterstützt, welches die Verhältnisse für die evangelische Kirche nicht habe so ordnen wollen, wie er geglaubt habe, daß sie geordnet werden müßten. Meine Herren, wir, d. h. meine politischen Freunde und ich, die im Abgeordnetenhause sind, haben überhaupt nicht irgend welches Regiment gestützt; wir haben immer einfach gefragt: was ist in dem *einzelnen* Falle recht und zweckmäßig? — und *danach* haben wir gestimmt. Ich glaube auch, daß der Minister, der an der Spitze des betreffenden Ressorts steht, nicht das bestätigen wird, was der Herr Abgeordnete Löwe gesagt hat, nämlich daß wir ihn unterstützt hätten. Denn wir haben ihn nicht unterstützt in der hannoverschen Schulfrage und auch in der hessischen Frage nicht — und zu

meinem Bedauern nicht unterstützen können, weil er nach meiner Meinung da auf sehr verkehrtem Wege war. (Heiterkeit auf der Linken.) Der Herr Abgeordnete Miquel findet das sehr lächerlich, und es ist gewiß sehr parlamentarisch, wenn er das einem Redner gegenüber durch Lachen zu erkennen giebt. (Oh! links.) Ich sage ja gerade, daß das recht parlamentarisch sei. (Heiterkeit.) Aber ich sage auch, wir haben in der hessischen Frage so gestimmt, wie wir gestimmt haben, weil wir gerade das eben erreichen wollten, was hier von dem Herren Abgeordneten von Ketteler (Baden) als wünschenswerth hervorgehoben worden ist, nämlich daß man in politischen Versammlungen sich nicht beigehen lasse, in das Gebiet der katholischen Kirche einzugreifen oder irgend wie die evangelische Kirche von Staatswegen zu organisiren. Diese Organisation ist Sache der evangelischen Kirche allein, und ich werde mit aller Kraft und aller Sicherheit jederzeit allen Versuchen entgegentreten, die von der Staatsomnipotenz aus sich der Organisation der evangelischen Kirche annehmen. (Bewegung links.) Ob Herr Miquel mir das dankt, das weiß ich nicht, aber Andere haben es mir gedankt und werden mir hoffentlich noch mehr und noch öfter dafür zu danken Gelegenheit geben.

(Abgeordneter **Miquel**: Ich habe nichts gesagt, ich zeige ja blos —)

Es ist mir aber in aller Maßen erwünscht gewesen, daß meine politischen Freunde und ich grade zunächst und vor Allem in einer Materie der evangelischen Kirche unsere Grundsätze in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Kirche haben bethätigen können. Das mag ein Beweis dafür sein, daß wir wahrlich nicht blos für uns allein sorgen wollen, sondern daß wir dasselbe Recht, dieselbe Freiheit, dieselbe Gerechtigkeit für Alle und Jedermann wollen. Nun ist von dem Herrn Abgeordneten Lasker gesagt, es müsse einstweilen ein Ruhepunkt sein, man müsse nicht Dinge wieder anführen, die augenblicklich unangenehm berühren, weil man nach den erreichten Erfolgen eine Siesta halten wolle. (Unruhe links.) Er hat uns gesagt, daß das Geschäft, welches er mit Herrn Miquel im Norddeutschen Reichstage gemeinsam verrichtet, nämlich das Geschäft, die einzelnen Staaten allmählich wegzunivelliren, (Widerspruch und Murren links. Abgeordneter **Lasker**! Das habe ich nicht gesagt.) für jetzt ruhen solle, und daß er deshalb auch in diese Debatte sich nicht mischen wolle. Ich begreife meines Theils vollkommen, daß diejenigen Herren, welche ihre speziellen Wünsche erreicht haben, nunmehr gern sich auf das Ruhekissen niederlegen möchten. Aber wir, meine Freunde und ich, finden nicht, daß das, was erreicht ist, den berechtigten Erwartungen und Wünschen in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, die uns besondees interessiren, entspräche. Sie müssen deshalb es sich schon gefallen lassen, daß wir sofort und immediat, ganz nach dem Beispiel der Politik, die anderweit befolgt ist, rasch zu nehmen suchen, was wir für nothwendig erachten. Das ist auch

durchaus allem Gebrauche entsprechend und wir können dabei keine Rücksicht darauf nehmen, ob unser Vorgehen gerade Ihrem Ruhebedürfnisse entspricht. Wenn hiernächst der Herr Abgeordnete von Treitschke meint, es sei von ihm und seinen Freunden nicht erwartet worden, daß Diskussionen, wie sie bei der Adresse waren, und Diskussionen, wie wir sie heute haben, stattfinden würden, — so muß ich gestehen, daß ich das kaum begreife. Es war dies gar nicht zu vermeiden. Uebrigens haben wir die Diskussionen nicht veranlaßt. Was die Adresse betrifft, meine Herren, so haben wir sehr gern über die trennenden Punkte schweigen wollen, um in den einigenden Punkten zusammenzugehen. Sie haben aber für nothwendig erachtet — um, wie der Herr Abgeordnete Miquel sagte, uns den Standpunkt klar zu machen — das auszusprechen, was Sie ausgesprochen haben. Dagegen mußten wir uns wehren. Wenn es jetzt heißt, wir hätten angefangen, dann ist das eine Erinnerung an die Fabel von dem Wolf und dem Lamm. (Heiterkeit.) — Ich sage nicht, daß Einer von Ihnen der Wolf ist, (große Heiterkeit) ich sage nur, daß es an die Fabel erinnert. — Auch in Beziehung auf den Antrag, den wir in diesem Augenblicke debattiren, haben wir die Veranlassung nicht gegeben. Die Veranlassung ist uns aufgezwungen, indem man — nach meiner Ansicht ohne Noth und wider alle Zweckmäßigkeit — den Art. 4 Nr. 16 geschaffen hat. Darin lag die Nothwendigkeit für diese neue Kompetenz des Bundes die nöthigen grundsätzlichen Unterlagen zu schaffen. Dann ist, was die kirchlichen Fragen betrifft, allerdings für die grundsätzliche Erledigung auch sonst eine Nothwendigkeit vorhanden. Denn wenn es unzweifelhaft ist, daß die richtige und verständige Handhabung der in §§ 12 und 15 der preußischen Verfassung enthaltenen Bestimmung in Preußen große Befriedigung herbeigeführt hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß in neuester Zeit in Preußen und in den Köpfen preußischer Staatsmänner sich eine Reaktion gegen diese Bestimmung geltend macht. Wir haben bei der Vorlage in der hessischen Kirchensache, wir haben in den Erörterungen des Herrn Kultusministers und seiner Räthe Grundsätze entwickeln gehört, welche den Artikel 15 geradezu annulliren. Wir haben außerdem in der Wissenschaft und auf den Tribünen der Wahlagitation Gründe und Sätze gehört, welche sagten, der § 15 könne nicht aufrecht erhalten werden. Ein Mann, der von seinen Parteigenossen der berühmteste Kanonist des protestantischen Deutschlands genannt worden ist, hat auf der Tribüne, wo es sich um seine Wahl handelte, ausdrücklich erklärt, daß es nothwendig sei, in Beziehung auf die katholische Kirche Beschränkungen vis-à-vis der Bestimmungen des § 15 herbeizuführen. Wir haben aus den Reden, die wir heute und vorgestern vernommen, dieselben Akkorde klingen gehört. Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Treitschke hat Ihnen zwar gesagt, wie er selbst zugiebt, abweichend von vielen seiner politischen Freunde, — und das erkenne ich an dem Herrn Abgeordneten von Treitschke an, daß er wirklich zuweilen den Muth hat, von seinen Freunden abweichende

Meinungen öffentlich auszusprechen — daß es in verschiedenen deutschen Gesetzgebungen Bestimmungen gebe, die nicht mit der Freiheit, die man der Kirche gewähren müsse, übereinstimmen. Er hat aber leider ebenso deutlich den Kardinalpunkt angegeben, auf den es bei Lösung der vorliegenden Fragen ankommt; er hat gesagt — und darin ist eben der diametrale Gegensatz zwischen ihm und mir belegen —: „der Staat soll die einschlagenden Verhältnisse ordnen, der soll es auch in größerer Billigkeit ordnen, als es jetzt geordnet ist, und als meine politischen Freunde ihrer Mehrzahl nach es ordnen wollen; aber der Staat allein soll es ordnen, der Staat ist die alleinige Quelle alles Rechts, ohne die Emanation des Staats giebt es kein Recht." Das, meine Herren, ist eine Staatsrechtslehre, die ich ganz entschieden zurückweise. Der Staat ist der Schutz des bestehenden Rechts, er ist nicht der alleinige Schöpfer des Rechts. Diesen Satz müssen wir durchaus festhalten, wenn wir nicht in die unglücklichste Lage kommen wollen, wenn wir nicht dahin kommen wollen, daß der Staat Alles absorbirt, das Individuum, alle Bedingungen individueller Bewegung und individueller Freiheit, ja auch das Eigenthum; denn im schließlichen Resultate wurzelt die Lehre des Sozialismus und Kommunismus in dieser behaupteten Omnipotenz des Staates. Ich werde nun und nimmer diesem Satz beistimmen, am wenigsten auf kirchlichem Gebiet, selbst wenn er geübt werden sollte in der freundlichen Weise, in der der Herr Abgeordnete von Treitschke ihn in Beziehung auf die katholische Kirche üben zu wollen erklärt hat. Meine Herren, es ist das, was wir beantragen, nicht neu. Es ist bereits in der preußischen Verfassung gelegen. Der Herr Abgeordnete von Treitschke hat freilich gemeint, man könne diese Frage in vier Zeilen nicht lösen. Ich werde meinestheils gar nichts dagegen haben, wenn der Herr Abgeordnete von Treitschke es versucht, sie in acht oder mehr Zeilen zu lösen. Das aber muß ich doch bemerklich machen, daß wenn es auch nicht die Absicht sein kann, in einem gewissen Augenblicke die ganze Arbeit von Jahrhunderten durch vier Zeilen zu vollenden, es doch möglich und zutreffend sein kann, nach der Arbeit von Jahrhunderten endlich dahin zu kommen, den richtigen Satz und die richtige Formel für die Resultate der Arbeit von Jahrhunderten zu finden, und dies ist eben in dem § 15 der preußischen Verfassung in Beziehung auf das Verhältniß der Kirche zum Staate geschehen, und darum wollen wir denselben auch in die Reichsverfassung übertragen. Meine Herren, es ist auch nicht neu, daß diese Fragen im Reichstage vorkommen. Im konstituirenden Reichstage wurde dieser selbe Antrag gemacht, damals von einem lutherischen Pfarrer, dem Pastor Schrader aus Holstein. Heute bringen wir ihn. Damals wurde er als inopportun zurückgewiesen. Einigen Schein für die Zurückweisung konnte man haben, indem man nicht das hatte, was wir heute leider haben, nämlich den Art. 4 Nr. 16. Verkehrt aber war die Zurückweisung dennoch. Wir können uns der Thatsache nicht verschließen, daß es in Deutschland sich um zwei große kirchliche Gemeinschaften handelt, um die protestantische und um die katho-

lische Gemeinschaft. Diese Thatsache kann man beklagen oder nicht beklagen, — sie ist eben vorhanden und politische Männer müssen mit dieser Thatsache rechnen. Daß man darüber schweigt, daß man wie die geehrten Abgeordneten Graf Renard und Genossen in Uebereinstimmung mit dem Fortschritt die dadurch gegebenen Fragen hinauszuschieben sucht, das löst die Frage nicht und bessert die Lage nicht. Das Deutsche Reich ist unzweifelhaft äußerlich wohl begründet. Diese äußerliche Begründung genügt aber nicht, es ist auch eine innere Begründung nöthig, und diese innere Begründung wird nicht eher da sein, als bis man das erreicht hat, daß alle Konfessionen und insbesondere auch die katholische Kirche ihre befriedigende Situation in diesem Reiche gefunden hat. Wenn sie das nicht haben, so ist innerlich das Deutsche Reich nicht von der Kraft, die man für dessen Bestand nothwendig wünschen muß. Mit Ueberkleisterung kann man die bestehenden Gegensätze nicht kuriren. Was war deshalb natürlicher, als daß wir Ihnen vorschlugen, ganz auf dieselbe Weise, wie es im größten Deutschen Staat mit Erfolg versucht ist, im Deutschen Reiche allgemein die Sache zu ordnen! Der Herr Abgeordnete von Treitschke hat gemeint, damit würde man die Bischöfe in die Lage bringen können, Rebellen gegen die Gesetze ihres Landes zu werden. Damit hat er zunächst konstatirt, daß es in Deutschland solche Gesetze giebt, welche den von uns proponirten Grundsätzen kirchlicher Freiheit zuwider sind. Wenn es wirklich wahr ist, daß es in Deutschland solche Gesetze giebt — und auch ich glaube das —, dann ist es hohe Zeit, daß sie beseitigt werden. Wenn es wahr ist, — und ich behaupte das — daß in vielen Deutschen Staaten noch heute nicht das Recht freier Religionsübung existirt, so ist es hohe Zeit, daß einem solchen unerträglichen Zustande endlich ein Ziel gesetzt werde, und zwar durch eine Bestimmung ein Ziel gestellt werde, die aktuell und unmittelbar zur Anwendung gelangt. Wenn Sie den Grundsatz aussprechen, so müssen und werden die Dinge in den Staaten, wo derartiges existirt, von selbst geordnet werden dem ausgesprochenen Grundsatze entsprechend. Das wird ohne Zweifel auch geschehen, soweit selbst der Grundsatz ohne weitere Ausführung nicht zur Geltung kommen konnte. Daß der Grundsatz aber in vielen, in den meisten und wichtigsten Punkten ohne Weiteres zur Ausführung kommen kann, das hat Preußen uns gezeigt; denn innerhalb des preußischen Staates waren zur Zeit der Erlassung dieses Paragraphen eben so viele verschiedenartig gestaltete kirchenrechtliche Verhältnisse, wie sie in dem gesammten Deutschland sich finden, und doch ist es der preußischen Regierung gelungen, ohne große Schwierigkeiten die Sache durchzuführen und — bis zu der neuerlich eingetretenen Reaktion — zur Zufriedenheit durchzuführen. Das sind im Wesentlichen diejenigen Gesichtspunkte, auf die es, nach meiner Ansicht, hier ankommt; die Einwendungen, die erhoben sind, scheinen mir darnach sämmtlich hinfällig. Es ist nicht gut, mit der Frage sich zu erhitzen, aber es ist nothwendig, sie bald zu erledigen, es ist das

nothwendig im Interesse der Konsolidirung des Reiches. Ich hätte dringend gewünscht, daß es nicht nothwendig gewesen wäre, aus dem Hause heraus einen derartigen Antrag zu machen, ich hätte gewünscht, derselbe wäre gemacht aus der Initiative der Regierungen. Es hat den Regierungen dazu nicht an Anregung gefehlt. Von den äußeren Anregungen will ich nicht reden, die inneren waren durch den Artikel 4 Nr. 16 und die dabei stattgehabten Erörterungen vollständig gegeben. Die Regierungen haben es nicht für zweckmäßig erachtet, die Initiative zu ergreifen, nunmehr ist uns nichts übrig geblieben als die Art und Weise, wie wir die Sache Ihnen vorgeschlagen haben. Etwas Ungeheuerliches ist es nicht, denn es ist in der That nichts, als die Uebertragung der Grundsätze Preußens auf das ganze Deutsche Reich. Was kann darin Verletzendes nach der einen oder anderen Seite belegen sein? Ich erwarte und vertraue, daß die Präsidialregierung das, was sie zum Heile ihres Staates Preußen für zweckmäßig erachtet hat, auch für das gesammte Deutsche Reich für zweckmäßig erachten und damit wesentlich beitragen wird, den Frieden zwischen dem Staate und den Kirchen und den Frieden zwischen allen Konfessionen herzustellen, einen Frieden, der die nothwendige und absolut nothwendige Vorbedingung eines befriedigenden Zustandes im Deutschen Reiche ist. (Bravo! im Centrum.)

v. Blanckenburg (Naugard-Regenwalde) *): Meine Herren, die Stellung meiner politischen Freunde zu der Verfassungsvorlage, die uns die verbündeten Regierungen gemacht haben, ist genau dieselbe, wie sie vorgestern hier von jener Seite (links) bezeichnet worden ist. Auch wir unsrerseits wollen uns auf den Boden stellen, daß wir den Segen, den Deutschland von den geschlossenen Verträgen hat, verfassungsmäßig einheimsen wollen. Auch wir, meine Herren, wollen, daß wir zu einem verfassungsgesetzgeberischen Ruhepunkt kommen, und schon allein aus diesem Grunde würden wir die gestellten Anträge ablehnen können. Denn ist es wohl denkbar, meine Herren, daß es tiefer, materieller einschneidende Kompetenzerweiterungen geben kann, als die, die uns hier von den Herren aus der Mitte geboten werden? Der Herr Abgeordnete Windthorst hat soeben gesagt, er sei gezwungen, die Anträge zu stellen, denn durch den Zusatz im Art. 4 Nr. 16 sei es geboten, die Gesetzgebung über Presse und Vereine zu ordnen. Nun, meine Herren, ich denke, er ist ein zu altes und zu gewiegtes parlamentarisches Mitglied, daß er sich nicht selbst sagen wird, daß mit diesen Monologen, die er uns vorgeschlagen hat, nach der Richtung hin eben gar nichts geboten wird. Der Schwerpunkt der Anträge liegt daher nicht in diesem kümmerlichen Angebot von Grundrechten, sondern der Schwerpunkt, meine Herren, liegt darin, daß Sie auf die Reichsgesetzgebung die §§ 12 und 15 der preußischen Verfassung übertragen wollen. Und dazu, meine Herren, müssen wir ein

*) St. B. S. 121 l. g. m.

Jeder von seinem Parteistandpunkte aus unsere Stellung nehmen. Wir sind heute mit warmen Worten ermahnt worden, unsere katholischen Mitbrüder zu achten und ihre Rechte nicht zu kränken; es ist uns zugerufen worden, wir sollten auch unsererseits dafür sorgen, daß die magna charta des Religionsfriedens auf das politische Gebiet des Reiches übertragen würde; wir sind ermahnt worden, eine jede Ausnahmsgesetzgebung in kirchlichen Dingen zu bekämpfen, und wir sind daran erinnert worden, daß die Religionsfreiheit nicht identisch sei mit Gedankenfreiheit. Und aus einem anderen Munde haben wir gehört, daß wir kämpfen sollten gegen die Staatsomnipotenz, wir sollten warnen mit ihnen vor der Staatsallgewalt in Kirchensachen, wir sollten dem Grundsatze die Ehre geben: man muß Gott mehr gehorchen als dem Staate. Wir sind dazu bereit. Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat uns in der gestrigen Sitzung, glaube ich — oder war es bei der Adreßdebatte? — gesagt, wir, d. h. seine Gegner, wir wollten erklären, daß in dem neuen Reiche die berechtigten Interessen der katholischen Mitbürger unberücksichtigt bleiben sollten. Meine Herren, ich lehne im Namen meiner Parteigenossen, und ich glaube, im Namen vieler anderen Mitglieder dieses Hauses, (Zustimmung) diesen Vorwurf auf das Allerentschiedenste ab; (sehr gut! sehr wahr!) ich beklage mit sehr vielen die unglückliche Art und Weise, wie man diese Anträge schon bei den Wahlen gleichsam als Parteiprogramm aufgestellt hat. (Lebhafte Zustimmung.) Meine Herren, wenn der Herr Bischof von Mainz uns ermahnt hat . . . .

Präsident: Darf ich mir eine Zwischenbemerkung erlauben? Ich habe die Bezeichnung eines Mitgliedes nach seiner sonstigen Stellung — zu meinem eigenen Vorwurf — schon einige Male in dieser Sitzung passiren lassen. Ich glaube aber, ich darf dem Hause dringend empfehlen, von jeder anderen Bezeichnung eines Mitgliedes abzusehen, als diejenige ist, die in seinem Namen oder in seinem Wahlkreise liegt! (Bravo!)

v. Blanckenburg (fortf.): Meine Herren, wir haben das früher immer gethan, aber der Usus ist allerdings in dieser Beziehung in letzter Zeit etwas lax gewesen; ich werde mich bemühen, es zu vermeiden. — Wir sind also von jener Seite aufgefordert, die religiösen Kämpfe vom politischen Gebiete auszuschließen. Wir sind bereit! (Zu den Mitgliedern des Centrums gewandt): Sie sitzen mir hier nicht zum ersten Male gegenüber; Viele von Ihnen habe ich schon die Ehre gehabt 1854 zu sehen. Auch damals, meine Herren, führte das Interesse der katholischen Kirche, welches Sie gefährdet glaubten, Sie in starker Anzahl in diese selben Räume; auch damals wurde von Ihnen meines Erachtens bei dem Wahlprogramm und in den Wahlumtrieben gegen den Grundsatz verstoßen, die religiösen Kämpfe auszuschließen vom politischen Boden. Ich habe jetzt nicht gehört, daß

bei den jetzigen Wahlkämpfen den protestantischen Geistlichen diese Vorwürfe gemacht worden sind; ich habe nur das Umgekehrte gehört. Meine Herren, gehen Sie uns darin mit gutem Beispiele voran! Schon damals haben unsere Freunde Sie dringend gebeten, meine Herren, sich hier in dem Hause zu gruppiren nach Ihren Parteieigenschaften und nicht nach diesem einen katholischen Programm, mit dem Sie die religiosen Kämpfe auf die politische Arena bringen. Vermeiden Sie den bösen Schein, als sollten gerade erst recht in diesem ersten Deutschen Reichstage die alten religiösen Kämpfe wieder hervorgesucht werden, (Lebhafter Beifall) die so lange den Konfessionsfrieden gestört haben. (Sehr richtig!) Ich bedaure, daß Sie auf diese Weise sich wieder organisirt haben, und, meine Herren, es wird Ihnen nichts helfen, daß Sie sich Centrumpartei nennen: Sie werden genannt, wie die Welt Sie nennt: (Bravo!) Sie werden nicht Centrum heißen, sondern Klerikale. (Sehr wahr!) Ich bin nun aber der Meinung, daß ich die Pflicht habe, Ihnen darüber keinen Zweifel zu lassen und auch nicht im Lande, daß wir nicht zu Denjenigen gehören, die den meisten Grundsätzen, die heute von Ihnen ausgesprochen sind, überall widersprechen! Meine Herren, Sie haben uns aufgefordert gegen die Omnipotenz des Staates, wir antworten Ihnen: wir hassen nichts so sehr als die büreaukratische, unbefugte Einmischung des Staates in die kirchlichen Dinge! Wir werden stets dafür eintreten, wenn es darauf ankommt, die Gesetze und die Rechte der Kirchengenossenschaften zu schützen gegen Willkür von jeder Seite, von wo sie auch kommen mag, wir werden niemals in das wüste Geschrei einstimmen, das erhoben wird gegen Rechte der Kirche und Schule und gegen die Bekenntnisse! Nicht von dieser Seite her, meine Herren, machen wir Ihnen Opposition. Aber wie liegen die Sachen, was wollen Sie mit Ihren Anträgen erreichen? Die geehrten Mitglieder haben heute ununterbrochen plaidirt, als wenn es sich darum handelte, daß wir eine Rückwärtsbewegung machen wollten, als wenn wir der Meinung wären, daß die Freiheiten, die die Kirche hat, aufgehoben werden sollen. Sie haben heute plaidirt, als wenn es sich in diesem Augenblick darum handelte, den Artikel 15 der preußischen Verfassung aufzuheben. Meine Herren, wo ist denn davon irgend wie die Rede? Wer will denn den § 15 in Preußen aufheben? Ihre Anträge gehen ja nur dahin, daß Sie ohne weitere Prüfung, ohne alle weiteren Voraussetzungen und Vorbedingungen diesen Artikel übertragen wollen in das neue Deutsche Reich. Ein Mitglied aus Baiern hat uns heute auseinandergesetzt, daß er nie die Anträge unterschrieben haben würde, wenn er darin hätte eine Kompetenzerweiterung erkennen können, und daß die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in seinem Vaterlande Baiern vertragsmäßig zu seiner Zufriedenheit — wie ich verstand — regulirt wären. Nun, meine Herren, wozu dann die Anträge? Darin sollte keine Kompetenzerweiterung sein, darin sollte für die Herren selbst keine Gefahr liegen, den § 15 so

ohne weiteres der Gesetzgebung des Bundes anheimzugeben? Sollte es vielleicht darin liegen, meine Herren, daß ich heute in der Zeitung gelesen habe, daß Seine Majestät der König von Baiern das Placet verweigert hat zu der Verkündigung des Unfehlbarkeitsbeschlusses? (Hört! hört!) Sollte es vielleicht die Absicht sein, daß man ohne Weiteres, ohne Verträge und Garantien die Rechte, die die Kirche in Preußen hat, — und ich will sie ihr gewiß nicht nehmen — hat übertragen wollen auf den ganzen Süden? Meine Herren, ich bin nicht dagegen, aber ohne Regulirung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche verlangen Sie nicht von uns, daß wir unser Votum so ohne weiteres dafür geben sollen, daß ohne diese schwerwiegenden politischen Interessen, die zwischen Kirche und Staat getheilt sind und getheilt bleiben werden, so lange die Welt steht, unbesehens übertragen werden auf die ganze Deutsche Gesetzgebung, und ohne vorher die nöthigen Verhandlungen und Verträge zu schließen! — Meines Erachtens liegt nun aber in dieser Erweiterung, die Sie beantragen, ein Widerspruch mit Demjenigen und denjenigen Zielen und Plänen, die Sie sonst verfolgt haben, der ganz erstaunlich ist! (Sehr wahr!) Der Herr Abgeordnete Windthorst hat, so lange ich die Ehre habe ihn zu kennen, — bitte um Entschuldigung, der Herr Abgeordnete für Meppen (Heiterkeit) — ununterbrochen die Kompetenzerweiterung des Norddeutschen Bundes bekämpft; er hat ununterbrochen mit uns hingewiesen auf die Gefahr, die in der Zusammensetzung der Gesetzgebungs-Faktoren des Deutschen Reiches liege; er hat ununterbrochen mit uns darauf hingewiesen, welche Gefahr liege in einer einheitlichen, auf dem allgemeinen Wahlrecht basirten Versammlung und in einer Vertretung der einzelnen Regierungen durch instruirte Räthe, — welche Gefahr darin liege, auf liberale Bahnen zu kommen! Darin ist er immer mit uns einig gewesen, und heute, meine Herren, sagt er uns: es ist das Erste, was geschehen muß, daß die hochheiligen Rechte der Kirche übertragen werden auf die Bundesgesetzgebung! Meine Herren, wo bleibt denn für den Herrn Abgeordneten der Schutz des Herrenhauses im preußischen Staate? (Heiterkeit.) Hat er jetzt mit Einem Male mehr Vertrauen zu den instruirten Räthen des Bundesraths als zu dem Herrenhause? Woher kommt es denn, daß jetzt mit Einem Male sein Vertrauen ein größeres ist auf die Gesetzgebung, die doch aus diesem Hause wesentlich influenzirt werden wird? Meine Herren, ich muß gestehen, mir ist dieser Schritt zu gefährlich, und ich denke, wir besinnen uns noch und warten erst ab, wie wir uns weiter hier entwickeln, ehe wir gleich mit dem ersten Sprung ins neue Reich hinein die Gesetzgebung ausdehnen für das neue Reich auf diese wichtigsten, tiefgreifendsten politischen Rechte, die ja, wie die Herren im Centrum sagen, im preußischen Staate zu Jedes Dank geordnet wären! Sie in erster Linie haben das Anerkenntniß ausgesprochen, daß der Kirche ihr Recht im preußischen Staate gegeben wird, und nun beantragen Sie — und gehen damit meines Er-

achtens einer großen Gefahr entgegen — nun beantragen Sie, *über* diese preußische Verfassung, die Ihnen garantirt ist im § 15, die *Reichsverfassung zu setzen, die Reichsgesetzgebung*, zu der Sie doch bis jetzt wenigstens nicht allzuviel Vertrauen gehabt haben, von der das geehrte Mitglied für Meppen gestern noch gesagt hat, es sei sehr fraglich, — und so deutete er den Satz, der aus anderem Munde gesprochen war — ob *dem neuen Reiche auch der Satz: justitia fundamentum regnorum* zu Grunde liege. Das ist ihm zweifelhaft, das ist ihm fraglich, ob die *Gerechtigkeit* zumeist in dem Reiche gewahrt werden wird, und dennoch will er die heiligen Rechte seiner Kirche diesem Reiche und dieser Gesetzgebung anvertrauen! Ich glaube aber auch noch auf einen anderen Widerspruch aufmerksam machen zu sollen. Was Sie mit diesem Ihrem Antrage verfolgen, das hat in der Adreßdebatte auf das Allerdeutlichste wenigstens das verehrte Mitglied, welches soeben gesprochen hat, beansprucht, nämlich, daß das Reich in Italien *für die* **weltliche** *Herrschaft des Papstes interveniren solle*. Heute, meine Herren, stellen Sie den Grundsatz auf, den ich ja gar nicht bestreite, *daß die Kirche vollständig frei sein solle in ihren inneren Angelegenheiten*, daß dem Staat auch in anderen Bundesstaaten, als wie es schon in Preußen geschehen ist, keine Handhaben bleiben sollen, seine Rechte zu wahren, — daß die Kirche in inneren Angelegenheiten völlig frei sein soll. Nun frage ich Sie, meine Herren, ist der Papst keine *innere Angelegenheit Ihrer Kirche?* Ich denke, er ist es im *eminentesten Sinne*. Und wären Sie nicht der Meinung, hielten Sie ihn für eine *auswärtige Macht*, nun, wie kommt denn die *katholische Fraktion* dazu, bei uns den Antrag zu stellen, den wir befürworten sollten, daß die verbündeten Regierungen für diese auswärtige Macht interveniren sollen? Meine Herren, das sind Widersprüche der stärksten Art, und ich bin neugierig, wie Sie dieselben lösen werden. Ich sollte meinen, wir hätten alle Ursache, die Gegensätze, die jetzt zu Tage getreten sind, *nicht unnöthigerweise durch gegenseitige Anschuldigungen zu verschärfen*. Erkennen Sie an, daß hier Niemand im Hause der katholischen Kirche als **solcher** zu nahe treten will! (Sehr wahr! links.) Wir wenigstens, meine Freunde und ich, sind sehr weit davon entfernt. Wir, meine Herren, werden uns stets freuen, wenn die Herren aus dem Centrum bereit sind, mit uns die Grundpfeiler des *neuen* Deutschen Reiches *auszubauen!* — Sie haben ja ein so hervorragendes Mitglied unter sich, das den christlich-germanischen Styl aus dem Grunde kennt. (Bravo! Heiterkeit.) — Nun, meine Herren, so lange Sie uns helfen wollen, *in christlich-germanischem Style diese Pfeiler aufzuführen*, **soweit** werden wir mit Ihnen gehen, aber wir werden *helle und klare Augen haben*, meine Herren, wenn Sie anfangen, an diese Grundpfeiler, an diese christlich-germanischen Grundpfeiler uns antik-heidnische *Blumen und Blätter* anzusetzen, (Heiterkeit) und wir werden auf das Entschiedenste aufhören, mit

Ihnen zu gehen, wenn Sie sich gar einfallen lassen sollten, auf diese christlich-germanischen Pfeiler römische Kapitäler zu setzen! — (Lebhaftes Bravo.)

Dr. **Marqu. Barth** aus München (Rothenburg a. d. Tauber):*) Meine Herren! Die Herren Graf Renard und Genossen und die Herren Schulze und Genossen haben Anträge eingebracht auf motivirte Tagesordnung gegenüber dem Verbesserungsantrage der Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen. Die Partei, welcher ich angehöre, und welche mich beauftragt hat, ihre Anschauungen hier im Hause zu entwickeln, ist mit den Herren Graf Renard und Schulze insoweit einverstanden, daß auch wir den Anträgen des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe) keine Folge geben wollen, wir gehen nur darin von den geehrten Antragstellern ab, daß wir keine motivirte Tagesordnung, sondern einfache Ablehnung des Antrages wünschen. Meine Herren! Die Gründe, warum auf die Vorschläge des Herrn Reichensperger (Olpe) nicht eingegangen werden kann, hat Ihnen meines Erachtens das verehrte Mitglied für Kreuznach-Simmern vorgestern in so eingehender Weise entwickelt, daß es meinerseits unbescheiden wäre, wenn ich diese gründliche und ausreichende Entwickelung wiederholen wollte. Erlauben Sie mir vielmehr, dieselbe durch ein praktisches Beispiel aus meinem Heimatlande Baiern zu illustriren. Herr Dr. Treitschke hat vollkommen richtig darauf aufmerksam gemacht: wie einerseits der Reichenspergersche Vorschlag schließlich nur darauf hinausgehe, die katholische Kirche im gesammten Reiche selbstständig zu machen und von den Staatsgewalten möglichst abzulösen, so sei auch die unmittelbare Folge der Anahme dieses Antrages die, daß in den übrigen Staaten außer Preußen sofort der Kirche Gelegenheit gegeben werde, den Kampf mit den Regierungen der Einzelstaaten unter Bezugnahme auf die Reichsgewalt zu beginnen. Das ist der Kern der Sache, meine Herren, und da muß ich nun als Baier Ihnen erklären, ein schlimmeres Geschenk können Sie uns im ersten Reichstage nicht machen, als wenn Sie in solcher Weise in unsere Gesetzgebung eingreifen. Wir sind eingetreten mit dem Glauben, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gehöre nicht in die Zuständigkeit der Reichsgewalt, gehöre wenigstens zur Zeit nicht hinein. Wir sind eingetreten mit dem Vertrauen, wir werden unser geordnetes Staatskirchenrecht behalten und das Recht haben, danach unsern Kampf mit dem Ultramontanismus fortzuführen und zu beendigen. Der Herr Abgeordnete von Blanckenburg hat bereits erwähnt, daß die baierische Staatsregierung dem Herrn Erzbischof vom Bamberg, dem einzigen, welcher um das placetum regium nachgesucht hat, um die Beschlüsse des Konzils zu verkündigen, dasselbe verweigert hat. Meine Herren, das placetum regium ist ein Recht des Königs von Baiern, welches gegründet ist auf das mit dem Papste abgeschlossene Konkordat, und dieses Konkordat gehört mit zu unserem Staatskirchenrecht. Wir haben dieses

*) St. B. S. 123 l. g. v.

placetum regium jederzeit behauptet und wir können es uns nicht nehmen lassen, ohne eben der Willkür der Hierarchie zu verfallen. Die katholische Kirche hat bei uns große Rechte: die Bischöfe sitzen in der ersten Kammer des Landtags, die Geistlichen sind geachtet als öffentliche Beamte, die Kirchengemeinden als öffentliche Korporationen, die Stiftungen der Kirche als juristische Personen. Für alles das, was wir der Kirche gewährt haben, haben wir auch das Recht die Kirche zu kontroliren, daß sie nicht zum Schaden des Staates vorgehe. In Folge der unglücklichen Störungen, welche durch das Konzilium vom vorigen Jahre eingetreten sind, haben wir bereits Kirchengemeinden, wenn auch nur wenige, in welchen die Pfarrer sich geweigert haben, den Beschlüssen des Konziliums nachzukommen, und in welchen der Pfarrer, obwohl er a sacris von seinem Bischofe suspendirt worden ist, im Einverständniß mit der Gemeinde fortfährt seine Funktionen auszuüben. Die Regierung hat sich geweigert, die betreffenden Pfarrer von den Temporalien zu suspendiren, und sagt, sie kümmere sich nicht um den Streit zwischen dem Bischofe und seinen Pfarrern, weil eben der Bischof, ohne das placetum regium zu haben, die Beschlüsse des vatikanischen Konzils in Anwendung habe bringen wollen. Einen weiteren Streit, der erst in der Entwickelung begriffen ist, der sich aber voraussichtlich nächstens schärfen wird, haben wir an unsern Universitäten. Zwei unserer verdientesten theologischen Professoren an der Universität in München, darunter der gelehrte und fromme alte Döllinger, weigern sich, das Konzilium vom vorigen Jahre und seine Beschlüsse anzuerkennen und den desfälligen Aufforderungen des Erzbischofs nachzukommen. Es wird nicht lange dauern, so wird das Verlangen an die Regierung gestellt werden, diesen Professoren das Recht zu lesen zu entziehen. Die Regierung wird auch hier ihr Recht aufrecht erhalten und aufrecht erhalten müssen. Wenn Sie nun aber unser gesammtes Staatskirchenrecht uns entziehen, und uns nichts dafür geben als den nackten Satz: „Die katholische Kirche ist selbstständig," dann weiß ich wirklich nicht, wie man sich gegen das schützen soll, was hier vorgestern die Bischofsrevolution genannt worden ist. Und, meine Herren, das Reich wird auch nicht in der angenehmsten Lage sein, wenn es dann auf der Grundlage dieses einzigen Satzes alle die Streitigkeiten soll entscheiden, welche nothwendig in einem solchen Falle zwischen Kirche und Staat in Baiern hervortreten werden. Ich bitte Sie also dringend, meine Herren, lassen Sie uns bei unsern alten Gesetzen bleiben und lassen Sie uns den Streit mit der Hierarchie, wenn wir einen solchen haben müssen, selbst ausstreiten. Es ist gesagt worden, — der Herr Abgeordnete für Tauberbischofsheim hat es gesagt — man solle keine Gesetze geben, die gegen Gottes Gesetze seien, dann werde ein Streit zwischen Staat und Kirche überhaupt nicht entstehen. Meine Herren, von einer andern Seite ist schon geltend gemacht worden: ja, wer werde denn darüber entscheiden, welche Gesetze gegen Gottes Gesetze seien? Nun, meine Herren, ich denke, Diejenigen, die den unfehlbaren Papst anerkennen, müssen auch den unfehl-

baren Papst darüber entscheiden lassen, ob ein Gesetz gegen Gottes Gesetze sei, und da muß ich aufrichtig gestehen will mir fast scheinen, als ob die Herren Reichensperger und Genossen mit ihrem eigenen Antrage in Konflikt kämen mit dem, was der unfehlbare Papst lehrt. (Hört! Hört!) Die Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen verlangen allgemein unbedingte Preßfreiheit. Ich habe noch keinen päpstlichen Erlaß gelesen, der sich für die Preßfreiheit ausgesprochen hätte, (Heiterkeit) aber, meine Herren, ich habe viele Allokutionen und Encykliken gelesen, worin die Preßfreiheit als ein Werk des Teufels und der Hölle hingestellt ist. Wenn die Preßfreiheit ein Werk des Teufels und der Hölle ist, dann muß sie nothwendig gegen Gottes Gesetze sein, und wenn sie gegen Gottes Gesetze ist, dann begreife ich nicht, wie die Herren uns vorschlagen können, wir sollen einen Satz über die Preßfreiheit in die Reichsverfassung aufnehmen. (Bravo!) Der Herr Abgeordnete für Tauberbischofsheim hat ferner betont den Standpunkt der Gerechtigkeit gegen alle Konfessionen. Ja, meine Herren, das ist etwas sehr Schönes, allein auch hier möchte er mit den Grundsätzen der römischen Kurie einigermaßen in Konflikt kommen, ich muß das wenigstens annehmen, so lange noch alle Jahre am grünen Donnerstag die Bulle „In coena domini“ verlesen wird. (Ruf: Wird nicht mehr verlesen.) Wenn sie nicht mehr verlesen wird, so ist mir das sehr lieb, aber sie ist wenigstens nicht aufgehoben, und ich habe auch noch nicht gehört, daß die Grundsätze, welche früher in Rom bezüglich der Ketzerei bestanden haben, in neuerer Zeit verändert worden sind. Der Herr Abgeordnete für Tauberbischofsheim hat sodann gesagt, es müsse eine besonnene und kluge Gesetzgebung die rechte Grenze finden zwischen Staat und Kirche und zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften. Darin bin ich mit dem geehrten Abgeordneten vollkommen einverstanden; aber eben weil diese Grenze erst gefunden werden muß und weil sie nicht in einem allgemeinen Satze liegen kann, eben deswegen müssen wir es zurückweisen, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche durch einen solchen allgemeinen Satz zu regeln und müssen uns vorbehalten, wenn überhaupt angenommen werden sollte, daß das Reichssache sein solle, in einem ganz bestimmten, deutlichen und spezificirten Gesetze auf alle hier zu berücksichtigenden Umstände Rücksicht zu nehmen und durch ein solches Gesetz das neue Staatskirchenrecht zu begründen. (Sehr wahr!) Um die Kompetenz des Reiches nachzuweisen, hat man sich auf Artikel 4 Nr. 16 berufen, wonach das Vereinswesen mit in den Kreis der Reichsgesetzgebung gehört, und hat dadurch gewissermaßen die Kirche selbst zu einem Vereine degradirt. Meine Herren, wir sind bisher nicht gewohnt gewesen, daß man die katholische Kirche oder auch eine andere anerkannte Kirchengesellschaft nur wie einen gewöhnlichen Konsumtions- oder ähnlichen Verein behandele, und die Kirchen werden sich das wohl auch nicht gefallen lassen; wir haben von der Kirche in Süddeutschland noch eine bessere Auffassung, und wir haben, als wir den Verträgen zustimmten, auch nicht gedacht, daß unter der Gesetzgebung über das Vereinswesen und ihrer Aufnahme in die Kompetenz

der Reichsgewalt das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gemeint sei. Das verehrte Mitglied für Aschendorf-Meppen hat bemerkt: ja, die Kirche sei allerdings kein Verein, aber sie sei eine Korporation, die Vereine schafft, und daher müsse man wenigstens die Vereine, welche die Kirche schafft, also die einzelnen Kirchengemeinden, in den Kreis der Vereinsgesetzgebung ziehen, und deshalb sei es nothwendig, hier eine gewisse Garantie zu geben. Aber die Kirche als Ganzes und die Gemeinden, die sie schafft, gehören so innig zusammen, daß sich die Gesetzgebung für die eine und die Gesetzgebung für die andere gar nicht trennen läßt; man kann die Gesetzgebung für die Kirche als Ganzes nicht an die Landesgesetzgebung weisen und die Gesetzgebung für die Kirchengemeinden an die Reichsgesetzgebung, das ist meines Erachtens schlechterdings unthunlich. Also, meine Herren, aus diesen Gründen können wir uns nicht dafür aussprechen, daß den Anträgen des Herrn Reichensperger (Olpe) und Genossen Statt gegeben werde. Wir können aber auch nicht für eine der beiden vorliegenden motivirten Tagesordnungen sprechen und nicht dafür stimmen, obwohl wir anerkennen, daß in jeder derselben vieles liegt, was wir als begründet betrachten; jede enthält aber auch einzelne Sätze, die die mit unsern Anschauungen nicht übereinstimmen. In dem Antrage des Abgeordneten Grafen Renard und Genossen ist es namentlich der Satz: in Erwägung, „daß dem weitern Ausbau der Reichsverfassung vorbehalten bleibt, eine befriedigende Regelung der Beziehung zwischen Staat und Kirche herbeizuführen." Meine Herren, ich komme hier auf etwas zurück, was der Abgeordnete von Blanckenburg schon gesagt: — wenn man eben zu spät zum Worte kommt, ist es nicht möglich immer ganz neue Dinge zu sagen — es ist ist ein Glück, daß das junge Reich nicht nöthig hat, sich mit dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche und den damit zusammenhängenden Streitigkeiten zu befassen, sondern daß es diese Streitigkeiten vorläufig den einzelnen Staaten überlassen kann. Wir werden viel schneller mit unseren übrigen Aufgaben zu Stande kommen, wenn wir durch diese Streitigkeiten nicht immer und ewig gehemmt werden. Wir wollen also schon aus diesem Grunde zur Zeit keineswegs die Ausdehnung der Kompetenz der Reichsgewalt auf das Verhältniß zwischen Staat und Kirche. Wir getrauen uns aber auch nicht zu sagen, daß wir niemals dazu kommen werden, diese Kompetenzerweiterung vorzunehmen. Wenn es sich zeigen sollte, daß die Einzelstaaten der Bewältigung dieser Aufgabe nicht gewachsen sind, dann, meine Herren, müßte das Reich mit seiner ganzen Kraft eintreten, um den religiösen Frieden wieder herzustellen quovis modo wie es eben geht! Dann müßte eben auch die Sache zur Kompetenz der Reichsgewalt gezogen werden. Zunächst aber wollen wir noch nicht einmal ausgesprochen oder angedeutet wissen, daß wir jemals eine solche Kompetenzerweiterung vornehmen, und unsere Neigung ist, womöglich diesen Gegenstand für immer aus den Grenzen der Reichsgewalt herauszulassen. (Sehr richtig!) Den andern Antrag betreffend nämlich

den Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen, so genirt uns in diesem ein Punkt: es sind uns die Grundrechte zu sehr betont. Ich erlaube mir, Ihnen noch mit wenigen Worten unsere Ansicht hierüber klar zu machen. Wir glauben, wir müssen bei den Grundrechten unterscheiden zwischen der Materie und der Form. Insofern es sich um die Materie handelt, nämlich darum, die persönliche, bürgerliche, politische, religiöse Freiheit innerhalb der Kompetenz der Reichsverfassung zu begründen, zu erweitern, zu fördern, sind wir dafür so gut wie Einer von Ihnen. Aber, meine Herren, wenn es sich darum handelt, dieses in der Form von Grundrechten zu thun, d. h. in der Form, daß allgemeine Sätze in die Reichsverfassung gesetzt werden, so sind wir gegen die Anwendung dieser Form. Wir wollen, daß die Freiheiten gegeben werden durch die Schaffung von Spezialgesetzen, welche es einerseits möglich machen, das dem Gesetze zu Grunde liegende Prinzip, das eigentliche Grundrecht in den einzelnen Fällen richtig anzuwenden, und welche auf der andern Seite auch gegen den Mißbrauch des Grundrechtes schützen. Denn ein allgemeiner Satz, meine Herren, hat die Gefahr des Mißbrauchs viel mehr in sich als ein spezielles, detaillirtes Gesetz, und in sehr vielen Fällen hat die Erfahrung gelehrt, daß man hinwiederum mit einem allgemeinen Satze, wenn man ihn anruft, gar nichts machen kann, weil die Richter und die Beamten, die ihn anwenden sollen, die nöthigen Details nicht haben, um ihn wirklich zur praktischen Geltung zu bringen. Darum, meine Herren, sind wir gegen die Form der Grundrechte, und darum wollen wir nicht heute etwas versprechen, was wir später vielleicht nicht halten können. Erlauben Sie mir schließlich noch eine Bemerkung. Es ist gewiß auch mein Wunsch, daß der religiöse Friede erhalten oder wenn er schon gestört sein sollte, neu begründet werde. Aber meine Herren, für eine so leichte Aufgabe, wie man dies von der andern Seite ansieht, kann ich es wahrlich nicht betrachten. Im Gegentheil, nach dem, was vorausgegangen ist, ist das die Aufgabe einer langen und schweren Arbeit, und im innern Leben der katholischen Kirche zunächst muß vorher Manches geschehen, wenn die Aufgabe gelöst werden soll. Wenn die katholische Kirche in ihrem inneren Leben abstrahiren will von der Geltendmachung jener Sätze, welche durch die römischen Päpste im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet worden sind über die Macht des Papstes über alle Staaten und Fürsten, wenn sie sich der Duldsamkeit befleißigen will, wenn sie unsere sozialen Einrichtungen und unsern sozialen Frieden nicht stören will durch die Behinderung der gemischten Ehen, und ähnliche Dinge sind, kurz wenn sie sich daran gewöhnt, den Geist der Neuzeit in sich hinein zu tragen und die Deutsche Wissenschaft höher zu schätzen als die römische Scholastik, dann, meine Herren, wenn ihr das gelingt, wird auch der Zeitpunkt kommen, wo wir ohne viele Schwierigkeiten eine Einigung zwischen Staat und Kirche werden herstellen können, die dann alle Theile befriedigt! (Lebhaftes Bravo.)

Kiefer aus Mannheim (Kenzingen=Ettenheim):*) Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Tauberbischofsheim hat uns zu Beginn seines Vortrages aufgefordert, von einem hohen Standpunkte diese Dinge zu betrachten. Ich stimme darin vollständig mit ihm überein, daß es unserer unwürdig wäre, nach den großen Ereignissen, welche dieses Reich neu geschaffen haben und welche uns die Aussicht auf eine große Zukunft eröffneten, in eine kleinliche, ängstliche oder furchtsame und scheue innere Politik zu verfallen. Meine Herren, ich gehöre auch nicht zu Denen, welche glauben, daß es an sich ein Bedürfniß der deutschen Staaten sei, die Beziehungen des Staates zur Kirche forthin oder auch nur auf längere Zeit ausschließlich als einen Vorbehalt der Partikular=Gesetzgebung zu behandeln. Ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß der Tag kommen wird, — und ich wünsche daß er bald komme — an dem die Deutsche Reichsgewalt der Nation eine fundamentale Gesetzgebung über diese Dinge und diese Verhältnisse verleihen wird. Die Deutsche Reichsgewalt allein wird die Macht besitzen, nach allen Richtungen hin das Gefühl der Rechtssicherheit zu verleihen und jenen starken Willen zur Geltung zu bringen, der gegenüber den Erinnerungen an die Kämpfe früherer Jahrhunderte, welche ihre Wirkungen noch bis in unsere Zeit hinein erstrecken, nothwendig ist. Allein, meine Herren, wenn wir mit einem vollen Herzen und von einem hohen Standpunkte diese Dinge betrachten, dann dürfen wir uns hier in keiner Weise entgehen lassen jenen nüchternen Sinn der Thatkraft und des politischen Verstandes, welcher allein Deutschland wieder geschaffen hat in dieser Zeit. Meine Herren, ich bin auch darin vollständig mit dem Herrn Abgeordneten für Tauberbischofsheim der Ansicht, daß das tiefe Gefühl der Achtung vor der Religion, jene Herzenswärme und Ehrfurcht vor dem Hohen und Heiligen, welche unserer Nation in ihrem innersten Wesen eigen ist, daß das ein wichtiges und tief bedeutsames Unterpfand sei für unsere politische Zukunft. Allein, meine Herren, das kann uns nicht dazu veranlassen, daß wir die neue deutsche Reichsgewalt damit inauguriren, eine Gesetzgebung zu schaffen, welche gefährlicher wäre als alle Konkordate, welche die römische Kirche in den letzten Decennien irgend einer europäischen Regierung angeboten hat. Man hat uns hier gesagt, die Kirche sei nur eine bürgerliche Gesellschaft, sie trete hier in dieser einfachen Vereinsgestalt vor den Staat und seine Rechtsordnung. Es hat zwar der Abgeordnete Dr. Windthorst vorsichtig hiezu bemerkt, so ganz wahr und richtig sei das eigentlich nicht; das Fundament dieser Begründung ist aber doch auch unangefochten geblieben, wie es uns von den Vertretern des Reichenspergerschen Antrages hier vorgetragen wurde. Nun, meine Herren, die Kirche ist kein Verein, sie ist eine mächtige Corporation, eine Großmacht, welche dem Staate in seinem wichtigsten und tiefsten Lebensgebiete auch heute noch Konkurrenz machen will. Wir dürfen

*) St. B. S. 124 r. u.

und werden nicht vergessen, daß jene Bullen und fundamentalen Auslassungen der römischen Politik, welche diese Großmacht schufen, auch in der heutigen Zeit noch ihre volle nicht nur formelle sondern auch materielle Bedeutung besitzen, von der aus man entschlossen ist, bis zu den letzten Folgesätzen die Dinge dem Staat gegenüber zu regeln, wenn man die Macht dazu hat. Es ist eine seltsame Erscheinung, daß uns heute die preußische Partikular-Gesetzgebung, der § 15 der preußischen Verfassung, als das Höchste gepriesen wird, was die ganze moderne Zeit in dieser Hinsicht geschaffen hat. Ich habe nie wahrgenommen, daß Diejenigen, welche geleitet von ihren ultramontanen Instinkten bis jetzt aufs Aeußerste Preußen und seinen Reformbestrebungen in Deutschland den Krieg gemacht haben, sich hierin irgendwie beirren ließen durch ihre Bewunderung für den § 15. Meine Herren, ich habe vielmehr stets im Süden wahrgenommen, daß die agitatorische Gewalt in der Volksmasse, namentlich jene agitatorische Gewalt, welche der nationalen Idee seit den Entscheidungen des Jahres 1866 den Krieg machte, bis in unsere Tage, bis zum Ausbruch des letzten Krieges und theilweise bis zu dem ersten Eindrucke der deutschen Erfolge von der ultramontanen Partei getheilt, gebilligt und mit der Wucht ihres Einflusses auf die Masse ausgestattet worden ist. Nun, meine Herren, so wenig man mit Italien und der nationalen Einheit Italiens Frieden gemacht hat, nachdem der Graf Cavour entschlossen war, die freie Kirche im freien Staate zu gewähren, ebenso wenig würde man mit Preußen Frieden gemacht haben lediglich auf Grund der Thatsache, daß wir geneigt wären, den § 15 der preußischen Verfassung in die Reichsgesetzgebung zu übertragen. Wenn die Herren uns heute im allgemeinen billigere Bedingungen machen als nach 1866, so ist hiervon die einzige Ursache, daß die Kraft und Größe, die mächtige und deutsche Gestalt Preußens, seine Geschichte, — daß der die besten Kräfte zusammenfassende Trieb, welcher in dem preußischen Volke lebte und waltete, in den jüngsten Tagen endlich den entschlossenen Willen und die Thatkraft fand, ganz Deutschland mit sich fortzureißen und eine so starke Centralgewalt zu schaffen, wie sie Deutschland nie besaß, und bei deren Anblick die Herren uns nun ein freundlicheres Gesicht entgegenbringen, als dies der Fall sein würde, wenn diese Macht und diese Kraft der That für die Sache Deutschlands nicht bestünde. (Zustimmung.) Ich wiederhole, die Herren haben die nationale Idee, ungeachtet des preußischen Verfassungsparagraphen 15 bekämpft bis auf den heutigen Tag und mit allen ihren Mitteln, und sie würden dies heute noch thun, wenn ihnen nicht durch den Gang der Dinge eine andere Idee aufgedrungen worden wäre. (Große Unruhe im Centrum, lebhafter Beifall links und rechts.) Meine Herren! Ich habe vorhin den Ausdruck gebraucht, es werde uns hier ein Ding als Verfassungsgesetz angeboten, was ich für schlechter halte als ein Konkordat. Wenn man ein Konkordat abschließt, so hat man doch einen Vertrag mit einer Macht, welche sich verpflichtet diesen Vertrag zu erfüllen; hier aber würden wir in

Wahrheit einen demüthigen Vertrag zu Gunsten der römischen Kirche abschließen, als deren Unterhändler sich der Abgeordnete Windthorst und seine Freunde darstellen. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat uns eine große Reihe freisinniger Dinge als die Grundlage und Grundrichtung seiner Anerbietungen ausgeführt, aber — werden denn seine Sätze auch von seinen angeblichen Mandatgebern, den Inhabern der Autorität des römischen Stuhles anerkannt? Der Herr Abgeordnete Barth hat es schon ausgesprochen, und es bedarf das keiner Versicherung, diese Theorie wird nicht anerkannt werden, sie steht im Widerspruch mit der Grundrichtung gerade der neusten Bestrebungen der römischen Kirche. Jenes absolutistische Regiment, welches eine neue verfassungsmäßige Weihe empfangen hat durch das neueste Konzil, würde sich, und zwar mit Recht, sehr wenig bekümmern um das, was der Herr Abgeordnete Windthorst uns hier mit so großer Freigebigkeit verspricht. (Heiterkeit.) Herr von Ketteler hat als die höchste humane Errungenschaft dieser staatskirchenrechtlichen Bestrebungen die rechtliche Parität der Konfessionen bezeichnet. Meine Herren, diese Ansicht lobe ich, aber ich frage zugleich: wer hat uns die Parität als ein modernes Staatsprinzip erfochten? Ich antworte: der Geburtstag des neuen Deutschlands ist nicht die Zeit, in der das Schwert der Hohenstaufen über Deutschland waltete, und noch viel weniger die Tage, in denen die Habsburger mit der Kirche spanisch-romanische Politik in Deutschland trieben und sich dadurch zu Grunde richteten; — die Geburtsstunde des neuen Deutschlands ist die Zeit, in der Friedrich der Große mit seiner neuen Politik und mit seinem Degen eintrat für das moderne Staatsbewußtsein, indem er aus der Erbschaft seiner Väter und mit den Mitteln ihrer Politik eine neue Großmacht schuf, welche entschlossen war, sich dadurch den Weg zu einer glänzenden Zukunft zu eröffnen, daß sie sich an die Spitze aller großen, sich von dem Mittelalter und seinen Traditionen abwendenden und dem Fortschritte der Neuzeit huldigenden Staatsideen setzte. Meine Herren, Friedrich der Große und seine Politik und das, was von ihr fortwirkt in unsere Tage hinein, hat allein den Grundsatz der Parität in den Beziehungen der Konfessionen unter sich und zur Staatsgewalt geschaffen, und die römische Kirchengewalt, von der man uns sagt, daß sie nur einen einfachen Verein repräsentire, hat diesen Grundsatz nie anerkannt, hat vielmehr in feierlichen Kundgebungen, in Syllabus und Encyklika, ausdrücklich den Grundsatz der Parität verdammt! (Oho! im Centrum. Lebhafte Zustimmung links.) Also in Allem, was uns der Herr Abgeordnete Windthorst seinerseits gleichsam als eine große Errungenschaft der Zeit anpreist und was der Herr Abgeordnete für Tauberbischofsheim hier gleichsam segnet, würden wir gar nichts erlangen, wenn wir in gutem Glauben zugriffen, als eine grobe Täuschung, die allerdings Jedermann in die Lage setzen würde uns vorzuwerfen: „Ihr habt hier nicht wie politische Männer, nicht wie reife und erfahrene Volksvertreter gehandelt, sondern wie Kinder; ihr habt euch etwas vormachen lassen, ihr habt kurzsichtig etwas hingenommen,

was das nicht ist, wofür man es ausgiebt!" (Lebhafte Zustimmung links. Murren im Centrum.) Meine Herren, ich meinerseits verabscheue jede kleinlich büreaukratische Einmischung in das Wesen der Kirche. Der Herr Abgeordnete für Tauberbischofsheim hat wohl nach einem ultramontanen Blatte hier über einen Berliner Vorgang berichtet, über die Aeußerung eines Abwesenden, des Herrn Professors Bluntschli in Heidelberg. Ich weiß nicht, ob die Ansichten dieses Mannes in der hier fraglichen Sache mit den meinigen ganz übereinstimmen; wenn er wörtlich das gesagt hätte, was ihm von Herrn von Ketteler nach einem Zeitungsberichte in den Mund gelegt wird, dann stimmen sie nicht mit den meinigen überein. Nach meinen Anschauungen — ich bin Protestant — beruht gerade die Natur, das tiefste Wesen dieser kirchlichen Gemeinschaft in der Lebenskraft der Gemeinde, in dem innerlichen religiösen Wesen der Mitglieder der Gemeinde. Ich habe nie das Staats-Kirchenregiment des fürstlichen Bischofs, das landesherrliche Episkopat, wenn es auch historisch nothwendig war, als eine hohe Zierde, noch weniger als eine unentbehrliche Lebensquelle des Protestantismus erachtet. Ich stimme dem Herrn Abgeordneten für Tauberbischofsheim also völlig zu, wenn er sagt, wir dürfen die Kirche nicht erniedrigen, wir dürfen sie nicht herabsetzen unter die büreaukratische Bevormundung des Staates, das wäre mit Recht geeignet, das gesunde Selbstgefühl jedes Angehörigen der Kirche zu verletzen. Allein ich rufe Ihnen zu, den Vertretern des deutschen Volkes, sehen wir auf die Geschichte der Kirche, auf ihre Stellung zum Staat, und fragen wir uns, ob nicht unser deutsches Selbstgefühl noch tiefer verwundet würde, wenn wir den Tag erleben müßten, an welchem sich der Staat unserer Nation unter die Bevormundung der Könige und ihrer mittelalterlichen Politik niederbeugen müßte! Lassen Sie uns diese Zukunft nicht künstlich herbeiführen, lassen Sie uns ihr Erscheinen nicht künstlich erleichtern! Ich scheue mich nicht, zu behaupten, daß man in den ultramontanen Lagern, in denen man bis jetzt den Krieg geführt hat gegen die nationale Politik Preußens, nur eine äußerliche Aenderung vollzog, indem man erklärte: „wir gehen zum Kaiser", — innerlich aber behielt man sich vor, den Geist und die Grundanschauungen dieser antinationalen Partei hineinzutragen in die Gesetzgebung und das innere Leben des Reichs. Diese meine Behauptung ist identisch mit dem, was alle ultramontanen Kandidaten des Südens als ihr Wahlprogramm für den Eintritt in dieses Haus der Gesetzgebung Deutschlands verkündet haben. (Sehr richtig!) Wenn Herr Windthorst uns versichert, der Staat sei nicht die einzige Quelle der Gesetzgebung, er sei nur zum Schutz der Produkte der Gesetzgebung, zum Schutze des positiven Rechts berufen, so ist das eine Argumentation aus dem Geiste einer mittelalterlich-feudalen Zeit, in welcher der Staat sein Leben theilte mit der Kirche. Dieser Satz ist nach den Ideen der modernen Zeit durch und durch unwahr. Der Staat ist die einzige Macht, welcher das Recht der Gesetzgebung und damit die Regelung der öffentlichen Rechtsordnung zukommt. (Widerspruch.) Aber

damit ist nicht gesagt, daß der Staat das Gesetzgebungsrecht dazu mißbrauchen dürfe, um die Individuen seiner Bürger unter Bevormundung zu versetzen, noch viel weniger berechtigte Korporationen, denen eine tiefgehende Wirksamkeit zukommt. Allein, meine Herren, wenn man Ihnen von Seiten der Antragsteller versichert, daß diese Wahrheit des modernen Staatsrechts nicht begründet sei, so versteht man darunter einfach, daß der Staat auch heute noch seinen Beruf zur Gesetzgebung zu theilen habe mit der Kirche. Die Kirche ihrerseits — das wissen Sie Alle — hat jederzeit das ausschließliche Recht in Anspruch genommen, Gesetze zu schaffen über die Ehe; sie hat auch bis auf diesen Tag nie das Recht aufgegeben, die Ordnung des Schulwesens und des Volksunterrichtes, eine der mächtigsten Quellen der Kraft des deutschen Staates, ihrerseits zu beherrschen und nicht blos die Oberaufsicht zu führen, sondern auch die Gesetzgebung des Staates in einer Weise materiell zu influiren, wie sie ihrem und ausschließlich nur ihrem geistlichen Interesse entsprechen würde. Nun, meine Herren, wäre ein solcher Zustand noch eine Staatsordnung, kann man hier noch von einem Gegensatz zur Staatsomnipotenz sprechen? Nein, das wäre das Chaos, das wäre ein Rückfall in diejenigen Zeiten, in denen der erste Repräsentant der deutschen Nation gezwungen war, sich zu theilen in der Herrschaft mit dem Papst. Das wäre ja gerade der Rückfall in den Geist jener mittelalterlich-feudalen Zustände, welche seit den Tagen Friedrichs des Großen nichts mehr sind als trübe Erinnerungen an Zeiten des Verfalles, dem uns in unseren Tagen die Kraft seines Staates entrissen hat. Meine Herren, wir Süddeutschen haben in dem französischen Kriege eine alte Schuld ausgetilgt — gerade, weil ich ein Süddeutscher bin, will ich dies hier offen aussprechen. — Wir machen keinen Anspruch auf Lohn dafür, daß wir Alle bis aufs Aeußerste eingestanden sind für die Unabhängigkeit der Nation. Wir haben in den tapferen Kämpfen der süddeutschen Krieger jene schmerzliche Erinnerung an die Schmach der Rheinbunds-Episode ausgetilgt bis auf den Grund, getilgt in französischem Blute! (Bravo!) Wir haben für die einheitliche Fahne gekämpft, um welche unter der Führung Preußens die Nation geschaart war, für unsere Selbstständigkeit und Sicherheit, welche begründet ist in der Unabhängigkeit Deutschlands. Allein einen gerechten Anspruch an unsere norddeutschen Freunde haben wir zu erheben: lassen Sie uns nicht einen partikularistischen Satz, der nicht allen Interessen genügt, den § 15 der preußischen Verfassung, jetzt in der ersten Stunde des neuen Reiches als eine unvollkommene Gabe auf den Tisch dieses Hauses niederlegen! Auch ich bin der Meinung, die neulich hier ausgesprochen wurde, daß dieser Satz nicht ein Produkt hoher Staatsweisheit sei, sondern das Produkt eines Kompromisses zwischen der von der Revolution eingeschüchterten preußischen Regierung und einem doktrinären Radikalismus. (Widerspruch.) Es ist also in Wahrheit begründet, wenn man Ihnen zuruft, wir wollen unsere Geschäfte machen, wir wollen übergehen zu den Aufgaben deutscher Gesetzgebung, in der Weise

praktischer Geschäftsmänner, welche genau erwägen und wissen, was sie zu thun haben, welche sich nicht den unklaren Allgemeinheiten überliefern, aus welchen unsere Gegner etwas ganz Anderes schöpfen als das von uns Gewollte und Beschlossene. Wir wollen uns hüten, einer Macht Rechte zu verleihen, welche ihrerseits gar nicht gewillt ist, diese Herren hier als ihre Vertrauensmänner anzuerkennen, welche auch über alle diese Herren ohne Rücksicht zur Tagesordnung übergehen würde; denn sie müßte nach ihrer Natur diese Rechte in dem Sinne interpretiren, in dem sie der Ultramontanismus zu allen Zeiten interpretirt hat, und in dem wir sie ihm nicht einzuräumen gedenken. Wir sind in diesen Tagen einen großen Schritt vorwärts gekommen. Die partikularistische Gewalt ist in ihre Schranken zurückgewiesen, die Reichsgewalt und das Reichsoberhaupt bedeuten vor dem ganzen deutschen Volke die Stärke und die Macht. Das ist der höchste Segen unserer Zeit — er birgt in sich das Gefühl, daß Deutschland ein Staat geworden ist! Lassen Sie uns aber unter dem Jubel dieser Siegestage nicht vergessen, daß die Niederlagen Preußens im siebenjährigen Kriege, die Tage von Collin und Kunersdorf einst wie hohe Freuden- und Festtage am römischen Hofe gefeiert wurden, und daß, wenn es heute anders gekommen, diese Erscheinung nur darin begründet ist, daß man nun die Früchte erntet von dem Heldenmuth, der Energie und der staatsmännischen Größe, in welcher damals Preußen — im Gegensatze zu mancher späteren Epoche — gelenkt worden ist. Meine Herren, ein geistvoller Parteigänger welfisch-ultramontaner Richtung, Herr Onno Klopp, hat gesagt, Graf Bismarck habe die Politik Friedrichs des Großen wieder herausgegraben. Das wollen wir ihm glauben und wir wollen diesen Glauben dadurch bewähren, daß wir nie mehr zurückkehren in die Tage der Zeit, in der Deutschland sich vor dem Ultramontanismus fürchten und die innere Politik mit ihm theilen mußte! Lassen Sie uns im Geiste der neuen Zeit unsere Aufgabe erfüllen, dann allein werden wir würdig sein, die Erben Derer zu heißen, welche in den Tagen der Schlachten und Entscheidungen gegen den auswärtigen Feind das Größte geleistet haben, dann werden wir die Wohlthaten eines mächtigen und freien Staatswesens in die Zukunft überliefern, wofür unsere Krieger und mit ihnen das ganze deutsche Volk so gewaltige Opfer gebracht haben! (Lebhaftes Bravo.)

v. Mallinckrodt*): Meine Herren, gegen die Herren aus Baden ist sehr schwer aufzukommen. Die haben nicht nur aus großen Geschützen auf uns gefeuert, sondern das war ein förmliches Mitrailleusenfeuer, (Heiterkeit) es hat auch ungefähr so geknarrt; indessen unter den vielen Kugeln, die verschossen sind, waren wenig oder gar keine Treffer. Ich beschränke mich jenen Ausführungen gegenüber auf wenige Bemerkungen. Der Herr Vorredner behauptet, der Grundsatz der Parität sei seitens unseres kirchlichen Ober-

*) St. B. S. 127 l. o.

hauptes „verdammt", — ich sage: nein, das ist nicht so, und erwarte die Beweise, (Abgeordneter **Kiefer**: Ich werde sie bringen!) es genügt mir nicht die Anklage. Der Herr Vorredner sagt weiter, es sei unsererseits stets die deutsche Idee bekämpft, — ich bestreite die Wahrheit dieser Behauptung und bitte nur das Wort „deutsch" nicht zu mißbrauchen. Die deutsche Idee erschöpft sich mit nichten in dem Gedanken und in den Tendenzen, welche die Herren verfolgen; ich erinnere an den Unterschied von Groß- und Kleindeutsch. Deutsch wäre wohl Beides, das Großdeutsch aber noch in vollerem Maße wie das Kleindeutsch. Lassen Sie uns darüber jetzt nicht weiter rechten. Wir haben ein Deutsches Reich, wir haben eine Deutsche Verfassung, und wir unsererseits sind vollständig bereit uns loyal und treu auf diesen Boden zu stellen. Es ist von dem Herrn Vorredner bemerkt, der § 15 sei ein Kompromiß der eingeschüchterten preußischen Regierung, — mit wem ist denn das Kompromiß geschlossen, von wem war die preußische Regierung eingeschüchtert? Von dem Ultramontanismus im Jahre 48? Meine Herren, ich erinnere Sie an die Jahre 48 und 49 in Baden. Da waren es nicht die Ultramontanen, die der preußischen Regierung gegenüberstanden, — nein, nachdem das preußische Heer in Baden eingezogen war, da ließ die preußische Regierung sogar den Jesuiten freie Hand im Lande Baden; das waren nicht die Gegner, mit denen kompromittirt zu werden brauchte, die Gegnerin war die Revolution. Der Herr Abgeordnete aus Baiern, der vorhin sprach, hat sich etwas weniger heftig geäußert, aber er war doch auch sehr reich an allerlei unrichtigen Bemerkungen; sie alle hier zu rekapituliren, würde sehr weit führen. Ich begnüge mich wiederum mit Wenigem. Er versprach uns am Schluß seiner Rede die volle Freiheit, volle Parität, aber unter einer Bedingung, meine Herren, unter der Bedingung, daß wir uns erst bekehrten; wir sollten erst alle die Verschiedenheiten fallen lassen, die unsere Ansichten von den seinigen unterscheiden, und dann wäre er vollständig bereit, uns zu rezipiren als gleichberechtigte Bürger. Er sprach im Uebrigen von dem erhabenen Standpunkte des souveränen Landes Baiern aus in einer Weise, die mir die Frage nahe legt, ob denn wohl der Staat Baiern von älterem Datum sei als die Kirche, von der er redete. Ich glaube, der Staat Baiern wird, so wenig er älter ist, ebenso wenig die Kirche überleben! Warten wir ruhig, was die Geschichte bringt! (Bewegung.) Was die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg anbelangt, so brachte er ein paar Argumente, die der Lage meines Erachtens nicht entsprechen, indem er versicherte, er seinerseits und seine Partei seien vollständig bereit, den Kirchengesellschaften gegen unberechtigte Eingriffe Schutz zu bieten. Ja, meine Herren, die Besorgniß vor dieser Partei (nach rechts) ist es nun auch wirklich nicht, die unserem Antrage zu Grunde liegt; wir sind wenigstens der Ueberzeugung, daß, wenn die Partei diejenigen Grundsätze festhält, die allein sie zu ihrem Namen berechtigen, dann von der Seite nichts zu fürchten ist. Freilich habe ich seit einigen Jahren wohl Gelegenheit gehabt, zu beobachten,

wie mehr und mehr auf jener Seite die konservativen Prinzipien verdunsten; (Sehr gut! im Centrum) ich habe noch vor wenigen Tagen mein großes Wunder darüber gehabt, daß gegenüber der keineswegs nationalen, sondern internationalen europäischen Revolutionspartei, die sich doch wahrlich mausig genug in diesem Augenblick macht, die konservative Partei selbst die Möglichkeit einer Intervention und Einmischung in anderer Leute Händel vollständig von sich abwies. (Bewegung.) Der Herr Abgeordnete hat dann sich darauf berufen, daß seine Geistlichen ja gar nicht agitirt hätten. Ja, meine Herren, die hatten es auch gar nicht nöthig. Wem standen wir denn gegenüber? Feinde ringsum (große Unruhe) heute und bei den Wahlen, auf allen Seiten Gegner und alle wirkten zusammen. Also, wenn wir da unsere Kräfte möglichst angespannt haben, dann bitte ich uns das nicht zu verübeln. Der Herr Abgeordnete von Blanckenburg fragt, ob wir denn etwa meinten, daß es ihre Absicht sei, den Artikel 15 der preußischen Verfassung aufzuheben. Nein, meine Herren, das meine ich zwar nicht, allein die Garantien, die dieser § 15 der preußischen Verfassungsurkunde bietet, sind zum Theil schon aufgehoben, denn sie sind eben in Frage gestellt durch die Nummer 16 des Artikels 4 der Reichsverfassung, durch das Hineinziehen der Vereinsgesetzgebung in die Reichskompetenz; und weil hierdurch die Garantien, auf die wir uns in Preußen so gerne stützen, im Reiche mehr oder minder gefährdet erscheinen, deshalb wünschen wir, daß auch im Reiche die gleichen Garantien zur Geltung kommen. Es ist uns dann von demselben Abgeordneten vorgeworfen, wir befänden uns im Widerspruch mit uns selbst: wir hätten früher jede Kompetenzerweiterung zu Gunsten der Reichsverfassung eifrig bekämpft, und jetzt gäben wir mit einem Male diesen Standpunkt auf. Da liegt wohl ein kleiner Irrthum zu Grunde. Wir haben nicht die Absicht, die Kompetenz zu erweitern, sondern nachdem die Kompetenz erweitert ist, suchen wir auf diesem erweiterten Boden die alten Garantien. Endlich hat er uns vorgeworfen wir hätten die Forderung gestellt, das Reich solle interveniren gegen Italien, und doch sei der Papst ja nur eine rein innere Angelegenheit der Katholiken. Nein, meine Herren, so eine blos innere Angelegenheit ist der Papst denn doch nicht. Wenn das legitimste und älteste Recht in Europa in der ruchlosesten Weise (Aufsehen) angegriffen und beeinträchtigt wird, dann ist das keine ausschließlich innere katholische Frage mehr, — freilich ist es das auch, aber es reicht die Bedeutung weit darüber hinaus — es ist eine allgemeine Frage der Rechtssolidarität in Europa. (Sehr richtig! im Centrum.) Ich erlaube mir dann, indem ich auf die Reden der Herren Graf Renard und von Treitschke nicht zurückkommen zu müssen glaube, nur noch ein paar Worte aus Anlaß der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Löwe. Ich wende mich unter allen Ausführungen, die wir gehört haben, am liebsten zu dieser; denn ich fühlte in dem Eingange dessen, was der Herr Abgeordnete sagte, und auch gegen den Schluß seiner Rede mich mit ihm auf gleichem oder verwandtem Boden. Auf gleichem Boden stehe ich mit ihm, wenn er

sagt, es handle sich hier nicht um den Boden der Glaubenseinheit, sondern um den der Freiheit. Ich nehme das in vollem Maße, im vollen Sinne des Wortes an; ich nehme es nicht nur an für mich, ich nehme es an für alle meine politischen Freunde. Wir wollen die Freiheit, die Freiheit für jede Klasse, für jeden Stand und jeden Stamm, wir wollen die Freiheit für die Entwickelung geistiger und materieller Interessen und Bestrebungen: — mit einem Worte, wir wollen — ohne Prävention — auf dem Boden einer von starker Hand gehaltenen und gesicherten, gerechten, sittlichen Gesetzgebung die Freiheit des Guten und des Bösen. (Bewegung.) In Einem, aber in einem Kardinalpunkte finde ich mich mit dem Herrn Abgeordneten im Widerspruch. Er betont vor Allem die Trennung des Staates von der Kirche; auf dem Gedankenwege folge ich ihm nicht. Ich halte die Trennung des Staates von der Kirche nicht für das wünschenswerthe, selbst nicht einmal für ein mögliches Ziel, wohl aber das selbstständige Nebeneinanderstehen auf den einander fremden Gebieten eines Jeden — und das wohlwollende, vertrauende Zusammenwirken auf den Gebieten, wo beide sich einander berühren und in einander greifen. Von diesem Standpunkt würden auch in weiterer Ausdehnung die Differenzpunkte zu erörtern sein, die in Bezug auf die Schule, die in Bezug auf die Ehe und was dergleichen mehr ist von den geehrten Herren hevorgehoben wurden. Ich komme zu der letzten Bemerkung, die er machte. Er betonte als das Wünschenswertheste die Beseitigung des Mißtrauens. Ja, meine Herren, die Beseitigung des Mißtrauens — wenn wir das erreichen könnten, so wäre das für uns das größte Geschenk, was Sie uns machen könnten! (Bravo!) Wir begegnen tagtäglich dem Mißtrauen in Hülle und Fülle, und wie wir uns auch bemühen das Mißtrauen zu zerstreuen, die Bemühungen scheitern immer von neuem an dem stets sich neu aufthürmenden und neugestaltenden Vorurtheil. Glauben Sie nur, wir sind es wahrlich nicht, die eine Störung des konfessionellen Friedens im Schilde führen. Halten Sie uns denn für so wahnwitzig, daß wir in der Stellung, die wir im Deutschen Reiche haben, in dem Stärkeverhältniß der Kopfzahlen, in dem Verhältniß gegenüber den Regierungen, in dem Verhältniß der Vertheilung der Güter und des Kapitals, der Vertheilung der Aemter und was dergleichen Dinge mehr sind — daß wir da so thöricht sein sollten, Zwiespalt zu säen, wo wir den Frieden haben könnten? Etwas gesunden Menschenverstand sollten Sie uns wirklich doch zutrauen. Meine Herren, Sie haben neulich einen Rückblick in die Geschichte geworfen und es ist hingewiesen worden auf einen Keim der Zerrüttung des Deutschen Reiches, der gelegt sei mit der Einmischung des Reichs in auswärtige, namentlich in italienische Verhältnisse. Meine Herren, ich gebe Ihnen zu, daß der Vorwurf keineswegs unbegründet ist. Man braucht ja nur hinzuweisen auf die Hohenstaufenzeit, insbesondere Kaiser Friedrich II., um das ganz klar zu legen. Allein derartige Einwirkungen sind doch auch seit 3 bis 400 Jahren von dem Deutschen Reiche aus nicht mehr versucht worden. Kaiser Karl V.,

in dessen Reiche die Sonne nicht unterging, stand wahrlich noch auf einer hohen Stufe der Macht. Woher kam es nun, daß von da ab nicht volle anderthalb Jahrhunderte hinreichten, um das Deutsche Reich bis in den tiefsten Abgrund des Verderbens hinabzustürzen, in dem es sich zur Zeit des dreißigjährigen Krieges befand? Das lag wahrlich nicht an der Einmischung in fremde Angelegenheiten, sondern an dem Zwiespalt der Meinungen im eigenen Lande und an den erfolglosen Versuchen den Zwiespalt der Meinungen mit der Schärfe des Schwertes zu beseitigen! Das ist es, was uns in das Verderben gebracht hat. Machen wir uns jetzt keine Vorwürfe von der einen oder der andern Seite — die Listen würden lang werden, wenn Jeder aufzählen wollte, was von anderer Seite gesündigt ist in Beziehung auf diesen Punkt. — Darauf kommt es auch gar nicht an bei meiner Betrachtung. Die Thatsache ist, daß der geistige, der religiöse Zwiespalt das Land bis zur vollen Tiefe des Verderbens gebracht hat. Und wenn seitdem Deutschland langsam und ganz allmählig sich wieder erhoben hat bis zu der Höhe, auf der wir in diesem Augenblicke Gott sei Dank stehen, worin liegt denn, nicht zum Kleinsten auch eine Ursache? Sehen Sie auf den Frieden von Münster und Osnabrück. Die Gewissensfreiheit, die damals ausgesprochen wurde, war freilich noch eine äußerst beschränkte und es war nur ein kleiner Anfang; und doch ist dieser Keim im Laufe der Zeit zu einem mächtigen Baum herangewachsen. Zunächst reichte zwar die Parität der Konfessionen kaum weiter als bis zu den Landesherren, denn die Einwohner der einzelnen Länder standen noch lange unter dem Druck des jus reformandi der Landesherren, allein das Prinzip der Parität brach mehr und mehr durch und hat schließlich sowohl durch den Reichsdeputations-Hauptschluß wie in der Wiener Kongreßakte als ein Fundamentalgesetz des Deutschen Volkes Ausdruck gefunden, welches zumal bei der neuen Entwickelung der Verhältnisse, wo die Konfessionen in den ihnen angehörigen Individuen in immer neue Mischung mit einander getreten sind, sich bewährt und gezeigt hat, welche Bedeutung es hat. Und an der Hand solcher Lehren der Geschichte meine ich ist es wahrlich gut gethan, wenn wir in dem Augenblick, wo wir einen neuen Boden betreten haben und einer glänzenderen Zukunft entgegen gehen wollen, diesen Boden nicht von Hause aus unterminiren lassen durch die Gefahren des Zwiespaltes in der Feindseligkeit auf geistigem und religiösem Boden. Die Einheit können wir in diesem Momente nicht haben, wir können sie nicht erzwingen und nicht erzwingen wollen. Was steht der Einheit am nächsten, wenn es sich um den Frieden handelt? Die Freiheit und abermals die Freiheit und die Anerkennung des gegnerischen Rechtes! (Lebhaftes Bravo im Centrum.)

Frhr. **zu Rabenau** (Gießen ꝛc.):*) Meine Herren! Ich bin der Ansicht,

*) St. B. S. 128 r. g. o.

daß wenn die Grundsätze einmal auf dem Punkt angelangt sind, auf welchen sie leider durch das Hineintragen religiöser Angelegenheiten in diese Debatte gekommen sind, diese Gegensätze dann möglichst scharf gestellt werden müssen, damit Jeder wisse, woran er ist. Ich werde versuchen das zu thun. Der Kommentar zu dem Antrage Reichensperger und Genossen und über die Stellung der päpstlichen Kurie zu dieser Frage ist gegeben in der „Civiltà“ vom 18. März 1871 — bekanntlich das offizielle Organ der römischen Kurie —: „Der Papst ist oberster Richter der bürgerlichen Gesetze; in ihm laufen die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammen, denn er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester sondern auch König der Könige und Herr der Herrschenden ist“, und gleich nachher heißt es weiter: „Der Papst ist kraft seiner hohen Würde auf dem Gipfel beider Gewalten.“ Meine Herren, das sind dieselben Grundsätze, welche die religiösen und bürgerlichen Zerwürfnisse und den Zerfall Deutschlands im Mittelalter herbeigeführt haben, die Grundsätze der Kurie sind heute noch dieselben und werden ewig dieselben bleiben. Ich nun, und ich glaube mit mir der größte Theil des Hauses, stehe auf einem anderen, diametral entgegengesetzten Standpunkt. Uns ist der Staat die einzige Quelle der Gesetzgebung, und diese beiden Gegensätze halte ich für unvereinbar. Hiermit ist die Situation ganz klar gegeben. — Dem Herrn Abgeordneten für Tauberbischofsheim bin ich eine Antwort schuldig. Er rief uns vorher zu: „verletzen Sie nicht das religiöse Gefühl des Elsaß;“ ich unterbrach ihn — allerdings nicht in ganz parlamentarischer Weise ich gestehe es — mit dem Zurufe: „nicht wir, sondern Sie verletzen das Gefühl des Elsaß durch die Grundsätze, die Sie verfechten.“ Meine Herren, ich bin Ihnen schuldig, diesen Satz zu motiviren. Die Herren aus dem Centrum sind in dem Antrage, so wie sie ihn gestellt haben, nicht mit ihren letzten Zielen hervorgerückt. Mit viel größerer Präzision und Schärfe geht das hervor aus einem Aktenstück, das — ich weiß nicht, ob auch anderwärts, — aber hessischen Abgeordneten bei den Reichstagswahlen als conditio sine qua non der Unterstützung durch die Katholiken zur Anerkennung als Direktive für ihr Verhalten im Reichstage vorgelegt wurde. Unterzeichnet ist dasselbe unter andern von zwei Mitgliedern des Domkapitels in Elbing, dem Domkapitular Dr. Moufang und Domkapitular Dr. Haffner. Die weiteren Unterschriften sind: Karl Fürst zu Isenburg-Birstein, Franz Frhr. v. Wambolt, Oberrechnungsrath Backé. Datirt ist das Aktenstück: Mainz, den 12. Januar 1871. Meine Herren, in diesem höchst merkwürdigen Kommentar zu dem, was die Herren hier beantragt haben, werden Sie auch die Erklärung finden zu dem, was das klerikale Centrum bei der Adreßberathung unter dem Worte „Intervention“ verstanden. Das ist hier vollständig klar gestellt durch die Ausführungen des Kommentars unter 4. Das geht auf die Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes. Das Aktenstück lautet, — wünschen Sie, daß ich es ganz verlese? (Ja!) „In nächster Zeit werden die Wahlen zum Reichstag in dem Großherzogthum stattfinden. Der Ausfall dieser Wahlen wird nicht blos für die bürgerlichen

und politischen Interessen von großer Wichtigkeit sein, sondern auch auf die künftige Gestaltung unserer religiösen Verhältnisse Einfluß üben. Ein besonderes Wahlprogramm für die Katholiken des Großherzogthums aufzustellen, scheint in diesem Augenblick um so weniger angezeigt, als die Verhältnisse uns nur in wenigen Wahlbezirken einen entscheidenden Erfolg versprechen. Unter allen Umständen aber werden es die Katholiken als ihre Pflicht erkennen, ihre Stimme keinem Kandidaten zu geben, von welchem sie eine Schädigung ihrer religiösen Interessen zu fürchten haben, und nur zu der Wahl solcher Männer mitzuwirken, welche in dieser Beziehung Bürgschaft geben. Insbesondere haben wir von unseren Reichstagsabgeordneten zu fordern: 1. daß sie für Uebertragung der die Stellung der Kirche regelnden Paragraphen aus der preußischen Landesverfassung in die Reichsverfassung stimmen wollen;" — Meine Herren, hier muß ich die Verlesung im Zusammenhang für einen Augenblick unterbrechen und zu dem am Schluß des Aktenstückes abgedruckten Auszug diejenigen §§ der preußischen Verfassung einfügen, welche die Unterzeichner des Mainzer Aktenstücks in die Reichsverfassung übertragen haben wollen. Es ist das etwas wesentlich Anderes als was die Herren in diesem Hause beantragt haben. Die Unterzeichner der Mainzer Punkte wollen die §§ 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung übertragen haben. Diese Artikel lauten: „§ 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (§§ 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. § 13. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen. § 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im § 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt. § 15. Die evangelische und die römisch-katholische, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. § 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist unbehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen." Meine Herren, das würde bekanntlich die Aufhebung des placetum regium involviren. — „§ 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen. § 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung

kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung." Die drei letzten Positionen des Mainzer Programms lauten: 2. „daß sie gegen alle beschränkenden Bestimmungen ankämpfen werden, die bei Aufstellung des Reichs-Vereinsgesetzes bezüglich der Klöster in Vorschlag gebracht werden könnten; 3. daß sie sich bemühen wollen, der Kirche den ihr gebührenden Einfluß auf Ehe und Schule zu wahren, und daß sie auf alle Fälle gegen Einführung der Civilehe, sowie auch von Kommunal- und Mischschulen stimmen werden; 4. daß sie bei etwaiger Berathung der römischen Frage für die Aufrechterhaltung der weltlichen Souveränetät des Papstes sich aussprechen werden." — Und dann schließt das Aktenstück: „In diesen vier Punkten ist das Minimum der Forderungen enthalten, die von den Katholiken aufgestellt werden müssen, und auf volle Gewährleistung derselben zu bestehen sind sie um so mehr berechtigt, als einerseits alle Verfassungen und verschiedene völkerrechtliche Verträge ihnen freie Religionsübung zuerkennen, und als andererseits die Freiheit der Kirche ein aus ihrer göttlichen Einsetzung direkt und unbedingt hervorragendes Grundrecht ist. Indem wir Ihre Zustimmung zu diesen Grundsätzen voraussetzen, ersuchen wir Sie ganz ergebenst, in Durchführung derselben mitzuwirken. Hierzu ist vor Allem erforderlich, daß Jemand aus Ihrem Kreise sich bereit finde, die entsprechenden Mittheilungen über die daselbst aufgestellten Wahlprogramme und Wahlkandidaturen schleunigst an uns gelangen zu lassen. Diese Mittheilungen können nach Belieben an einen der Unterzeichneten gerichtet werden und wird jeder derselben die etwa erbetenen Auskünfte zu ertheilen sich zur Pflicht machen." — Meine Herren, es scheint mir, daß derjenige unserer Herren Kollegen, welcher an der Spitze des Mainzer Domkapitels steht, nicht die rechte Person sein kann die uns zuruft: „verletzen Sie nicht die religiösen Gefühle des Elsaß!" Werden die Grundsätze des Mainzer Programms und was damit zusammenhängt im Elsaß praktisch, so werden wir nicht nur im Elsaß Wirren ohne Ende bekommen sondern auch in ganz Deutschland. Deshalb möchte ich den Herrn Bundeskanzler bitten, daß er den Herrn Abgeordneten für Tauberbischofsheim bei demjenigen, was er für nöthig hält, um die religiösen Gefühle des Elsaß nicht zu verletzen, nicht zu Rathe zieht; — er wird es wohl auch ohne diese Bitte nicht thun.

Bebel aus Leipzig (Glauchau-Waldenburg)*): Meine Herren! Ich muß zunächst das Geständniß ablegen, daß mir die Debatte einen ganz eigenthümlichen Eindruck gemacht hat. Ich habe geglaubt, es würde sich um eine prinzipielle Erörterung, ob Grundrechte oder nicht Grundrechte, handeln;

*) St. B. S. 129 r. u.

statt dessen bekommen wir zwei lange Sitzungen hindurch nichts weiter als Streitigkeiten über religiöse Dinge zu hören. Es scheint mir überhaupt, als wenn die Religionsinteressen im neuen Deutschen Reich alles Andere ausmerzen sollten; denn in zwei Sitzungen, die ich die Ehre habe hier anwesend zu sein, habe ich außer Religiösem kaum etwas Anderes zu hören bekommen, so daß einem Manne, der mit den religiösen Dogmen vollständig gebrochen hat, es eine gewisse Selbstüberwindung kostet, einer solchen Verhandlung länger zuzuhören! (Heiterkeit.) Meine Herren! Es ist von einer Seite in der Sonnabendsitzung behauptet worden, daß Grundrechte in einer Verfassung zu verlangen eigentlich ein längst überwundener Standpunkt sei, ein Standpunkt, der der Kinderzeit unseres politischen Lebens angehöre. Ich werde auf diesen Einwand noch später ausführlich zurückkommen. (Unruhe.) Ich will hier zunächst nur bemerken, daß als vor circa 8 Monaten der König von Preußen Berlin verließ und nach dem Kriegsschauplatz abreiste, er in einer Proklamation ausdrücklich aussprach, daß aus diesem Kriege die freiheitliche und einheitliche Entwickelung Deutschlands hervorgehen solle. Nun, meine Herren, ich hätte denn doch geglaubt, daß, wenn man von höchster Stelle dieses Versprechen nicht erfüllt hat, nach meiner Ueberzeugung es wenigstens Aufgabe und Pflicht des Reichstages gewesen sei, an dieses Versprechen zu erinnern und Alles aufzubieten, um dieses Versprechen zur Verwirklichung zu bringen. Statt dessen aber höre und sehe ich aus den ganzen Verhandlungen, daß nicht nur diejenige Partei, die Herren von der Rechten, die von jeher von freiheitlichen Rechten gar nichts haben wissen wollen, — das bringt ja ihre Natur mit sich — (große Heiterkeit) sondern daß auch die Herren hier von der Linken, die seit 3, 4, 5 Jahren uns beständig damit vertröstet haben: haben wir erst die Einheit, dann bekommen wir auch die Freiheit, — daß die Herren heute, nachdem wir die Einheit, wenn auch in etwas unvollständiger als im alten Bundestage haben, — daß sie heute erklären, es ist nicht opportun, die Freiheitsfrage .... (Unterbrechung. Ruf: geradeaus!) — Meine Herren, ich spreche vorzugsweise hier zu den Herren auf der Linken, da meine Worte sie angehen. (Unterbrechung rechts: Wir hören nichts!) Meine Herren, ich hoffe, Sie werden es hören, Sie sollen auch Ihr Theil ganz bestimmt bekommen. (Große Heiterkeit.) — Also die Herren haben uns seit dieser Zeit beständig damit vertröstet, die Freiheit würde kommen, und jetzt, wo mit der Freiheit nach ihren früheren eigenen Aeußerungen der Anfang soll gemacht werden, sagen sie, es ist inopportun, und zu meinem größten Erstaunen tritt diejenige Partei (die Fortschrittspartei), die in dem vergangenen Jahre, wo diese Herren (auf die Nationalliberalen weisend) die Parole der Inopportunität ausgaben, diese Parole bekämpft hat, jetzt auf und erklärt ebenfalls, es ist inopportun, die Grundrechte in die Verfassung aufzunehmen. Sie erklärt das angesichts der Thatsache, daß selbst die verbündeten Regierungen sich um die Inopportunität einer Verfassungsänderung gar nicht scheren, sondern

beantragen, daß der Artikel 8 der Verfassung geändert werde, insoweit als der Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten außer den Mitgliedern von Baiern, Sachsen und Würtemberg auch noch zwei vom Bundesrath gewählte Mitglieder in seiner Mitte zähle. Meine Herren, wenn die Herren von der Regierung keine Veranlassung genommen haben, sich an das, was sie vor einigen Monaten beschlossen haben, zu kehren, sondern hier selbst eine Aenderung der Verfassung beantragen, dann sollte ich meinen dürfte eine Partei, die bisher vorgab, den entschiedenen Fortschritt auf ihre Fahne geschrieben zu haben, doch wahrhaftig nicht hinter der Regierung zurückbleiben. Indeß diese eigenthümliche Erscheinung läßt sich sehr wohl erklären, und hier komme ich auf das Wort zurück, was der Abgeordnete Treitschke am Sonnabend ausgesprochen hat, nämlich, daß es in die Zeit der politischen Kinderjahre gehöre, wo man Grundrechte und dergleichen Dinge in eine Verfassung aufgenommen hat. Ich gebe diesem Satze allerdings eine andere Interpretation, wie er sie gegeben hat. Der Abgeordnete von Treitschke hat vollständig Recht, von politischer Kindheit zu reden, wenn er die Zeit von 1848 erwähnt. Denn, meine Herren, politische Kinder können es allerdings nur gewesen sein, die in einer Reichsverfassung, an deren Spitze der König von Preußen als Deutscher Kaiser stehen soll, absolute Preßfreiheit, absolutes Vereins- und Versammlungsrecht, Trennung der Schule von der Kirche, der Kirche vom Staat, die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und noch eine Menge anderer Dinge verlangen. Das von dem König von Preußen, überhaupt von einem Fürsten zu verlangen, ist allerdings kindisch. (Heiterkeit.) Denn, meine Herren, wir dürfen nie vergessen, daß die Interessen des Volkes und die Interessen der Fürsten entgegengesetzte sind, (Widerspruch und Gelächter) daß der Fürst das Interesse hat, möglichst absolut zu regieren, und daß er dieses Interesse nur insoweit wird fahren lassen, als er durch die öffentliche Meinung und nöthigenfalls durch die physische Gewalt des Volkes dazu gezwungen wird. Aber in einer Zeit, wo die preußische Staatsmacht und die gesammte Deutsche Macht dem König von Preußen als Kaiser von Deutschland zur Verfügung steht, wo er über eine Million Bajonette zu verfügen hat, im Parlament darüber zu debattiren, ob man absolute Vereinsfreiheit u. s. w. vom Könige von Preußen verlangen könne, ja, meine Herren, das können allerdings ernsthafte politische Männer nicht thun, die da wissen, daß alle politischen Fragen, alle Rechtsfragen zugleich Machtfragen sind. Wenn Sie ein Recht fordern, meine Herren, dann haben Sie zwar die theoretische Begründung, das theoretische Recht jedenfalls auf Ihrer Seite, aber die Gewalt, das Recht in der Praxis durchzuführen, die haben Sie nicht. Und, meine Herren, eine Regierung, und namentlich eine starke Regierung — und um so mehr, je stärker sie ist — wird an ihrem Rechte, am Rechte der Krone festhalten, sie hat gar keine Lust, theoretische Gelüste, die ihre Machtvollkommenheit beschränken, ohne Weiteres in die Verfassung aufzunehmen. Und ich bin deshalb auch der

Meinung, daß es hier allerdings im Großen und Ganzen nach Lage der Dinge ziemlich überflüssig ist, über die Grundrechte zu diskutiren, so lange man nicht entschlossen ist, nöthigenfalls die Grundrechte um jeden Preis auch mit Gewalt durchzuführen. (Gelächter.) Meine Herren, stellen Sie an die Krone Preußen hundert und tausend Mal das Verlangen und halten Sie in jeder Session achtzig und neunzig Ellen lange Reden über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Grundrechte, Sie werden nicht eher die Grundrechte erlangen, bis Sie klar und deutlich aussprechen: Wenn das, was wir für unser Recht, für das Recht des Volkes halten, uns nicht bewilligt wird, so werden wir es gegen euren Willen uns nehmen! Also diesen Standpunkt muß meines Erachtens eine politische Partei, wenn sie eine vernünftige Partei sein will, festhalten. Auf der andern Seite mag sie verzichten freiheitliche Forderungen, namentlich radikale Forderungen irgendwie zu stellen. Es kommt aber noch ein anderer Grund hinzu, der namentlich in der gegenwärtigen Zeitperiode wesentlich dazu beiträgt, die Herren von der liberalen Partei davon fernzuhalten, auf Durchführung politischer Freiheiten einzugehen. Das läßt sich nicht leugnen, daß wir in einer bewegungsschwangeren Zeit uns befinden, und einer meiner Vorredner, der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt, hat ja darauf angespielt, indem er sagte: „die Europäische Revolutionäre Partei mache sich in diesem Augenblick eben etwas sehr mausig." Ich habe keine Ursache, diese Bezeichnung hier zurückzuweisen, ich selbst gehöre zu dieser Partei. (Große Unruhe und Gelächter.) Meine Herren, der Liberalismus muß sich eingestehen, daß er, wenn er mit freiheitlichen Forderungen kommt und wenn er diese freiheitlichen Forderungen ernsthaft verficht, auf alle Fälle auf unsere Unterstützung rechnen kann. Er weiß aber auch, daß die Durchsetzung der freiheitlichen Forderungen wesentlich uns, der revolutionären Partei, zu Gute kommt, und weil er das eben weiß, darum werden wir in Deutschland, im neuen Deutschen Reiche genau das erleben, was wir in Frankreich und in anderen Ländern, wo die revolutionäre Partei in gewisser Stärke vorhanden war, stets erlebt haben, daß nämlich diese Herren sich lieber in die Arme der reaktionärsten Regierung werfen, als sich in eine noch so schwache Verbindung mit der Revolutionspartei einzulassen. (Von allen Seiten: Sehr richtig!) Ja, gewiß, sehr richtig! ich sage es ja auch. Meine Herren, als zu Anfang der sechziger Jahre der Konflikt in Preußen ausgebrochen war und zu der höchsten Blüthe sich entwickelt hatte, so hat, wie mir erzählt worden ist, irgend Jemand damals den Herrn von Bismarck gefragt, ob er denn nicht fürchte, daß dieser Konflikt zu gefährlichen Kollisionen, ja womöglich zu einer Revolution führen könne. Darauf soll Herr von Bismarck — gewiß treffend — geantwortet haben: „Ah bah, weit mehr wie der Fortschritt mich haßt fürchtet er die Revolution!" Sehr richtig, meine Herren, es ist das eben nur die Illustration zu dem, was ich kurz vorher sagte. Wir werden in den heutigen Verhältnissen bei der Stellung, die unsere liberale Partei seit Jahren eingenommen hat, wo sie ein Freiheits-

recht nach dem anderen preisgegeben in schmählichster Weise, in Deutschland darauf ganz verzichten müssen, die Freiheit des Volks auf parlamentarischem Wege zu erreichen, und insofern werde ich und wird meine Partei sich allerdings keine große Mühe geben, einen so vergeblichen Kampf zu führen. Wir hoffen, daß ehe das neunzehnte Jahrhundert zu Ende gegangen ist, die Zeit herbeigekommen sein wird, wo wir auf die eine oder auf die andere Weise nicht nur die Grundrechte sondern alle unsere Forderungen werden verwirklichen können! (Große Unruhe.)

Miquel (Fürstenthum Waldeck)*): Meine Herren, erwarten Sie nicht, daß ich auf die Deduktionen des Vorredners Herrn Bebel eingehe! In den Köpfen dieser Herren giebt es nur einen Gegensatz, nämlich: Bonapartismus oder Kommunalismus, der heute in Paris herrscht. Irgend etwas Drittes können die Herren sich nicht denken, und daher kommen die sozialen und politischen Verwirrungen, die wir auf der Tribüne von ihnen schon so oft haben vertheidigen hören. Da vorerst diese Herren noch wenig gefährlich sind — wenigstens in Deutschland, — da es also noch Zeit hat, später sich mit ihnen zu beschäftigen, so komme ich auf die Herren da vor mir zurück (auf die katholische Fraktion deutend), indem ich allerdings glaube, daß sie zur Zeit bedeutungsvoller sind für unsere politische Entwickelung. Meine Herren, die Herren die vor mir haben sich auf das Allerbitterste beklagt und namentlich der letzte Redner Herr von Mallinckrodt, daß man von allen Seiten ihnen mit dem größten Mißtrauen entgegen komme, daß man kein Vertrauen in ihre gute und namentlich deutsche Gesinnung setzen wolle, und er findet anscheinend, daß man damit ihm und seiner Partei das größte Unrecht thue. Ich möchte nun die Herren einladen, mal auch an sich selber zu denken und zu fragen, ob sie zu diesem Mißtrauen doch nicht einige Veranlassung gegeben haben, (Stimme aus dem Centrum: Nein, nicht im Mindesten!) ob es wohl so ganz zufällig ist, daß alle Parteien im Hause — die Rechte, die Linke, alle Parteien — gleich weit heute von ihnen entfernt sind. Meine Herren, wir können wohl sagen — und ich glaube, ich darf auf die Zustimmung der öffentlichen Meinung in Deutschland und der großen Mehrheit hier im Hause rechnen, wenn ich das sage — das Deutschland von heute ist gegen Sie zu Stande gebracht, Sie haben es verhindert mit allen Mitteln, Sie sind heute die Geschlagenen. (Lebhafte Zustimmung von beiden Seiten.) Meine Herren, haben wir denn je von Ihnen und Ihrer Partei in diesem großen Kampfe, in diesem Ringen der deutschen Nation ein zustimmendes Wort gehört?! Sehen wir Ihre Presse, Ihre Reden durch, — nirgendwo ein sympathisches Wort für den großen Kampf und das Ringen der Deutschen Nation! (Sehr richtig!) Ueberall hingegen, wo es möglich war, in allen

*) St. B. S. 131 l. m. Nach dieser Rede wurde der Vertagungsantrag angenommen. Schluß der 10. Sitzung vom 3. April 1871 S. 136.

Formen, der entschiedenste Kampf gegen uns und gegen die deutsche Entwicklung; nirgendwo Hilfe und Beistand! Ja, meine Herren, diejenigen unter Ihnen, welche aus Baiern hierher gekommen sind — und ich wende mich vorzugsweise an den Herrn Abgeordneten Greil, — der wird mir zugeben, daß die Partei, mit der er und seine Anschauungen mindestens sehr nahe verwandt sind, wenigstens noch in den letzten Tagen vor dem Ausbruch des deutschen Krieges den Verrath an Deutschland offen gepredigt hat. (Große Unruhe. Hört! Hört!) Meine Herren, vor mir liegt hier eine Sammlung von baierischen Organen der katholischen Kirche, der „Volksbote", das „Vaterland", die „Postzeitung", und die „Süddeutsche Presse". Die Nummern, die ich hier habe, datiren vom 11. und 12. Juli, von einer Zeit, wo der Kampf schon an unsere Thüren klopfte, wo Jeder wußte, es gelte für ganz Deutschland sich zusammen zu schaaren, um uns gegen diesen so frivolen Ueberfall des Imperialismus und des Franzosenthums zu schützen. Nun, was sagen denn damals diese Blätter einstimmig? „Wir gehen nicht mit Preußen; wenn wir gezwungen werden durch unsere eigene Narrheit, mit den Preußen zu gehen, so wird es nur sein bis zur ersten Niederlage, dann wenden wir uns um und schlagen mit den Franzosen auf die Preußen; dann wird endlich die Zeit kommen, wo der gottverfluchte Staat der Hohenzollern zu Grunde geht." (Hört, hört!) Meine Herren, damit ich nicht zu viel behaupte, gestatten Sie mir, eine Stelle aus dem mir vorliegenden „Vaterland" vorzulesen; ich werde nachher im Hause das Konvolut cirkuliren lassen, damit die Herren Gelegenheit haben, auch die anderen Blätter anzusehen. Es heißt da also in der Nummer vom 12. Juli: „Sei es drum! Mag der entscheidende Streit, der schon so oft aufgeschoben worden, endlich ausgefochten werden; anders kommen wir zu keinem wahren Frieden. Auf wessen Seite aber wir uns stellen? Ei ja! Natürlich auf die Seite der Verspielenden. Preußen muß endlich seine wohlverdienten Prügel haben: das Blut der Opfer von 1866, das zertretene Recht, die beleidigte Gerechtigkeit, das empörte Europa will es; da gehen wir natürlich mit den „deutschen Brüdern" im Norden, wenigstens bis zur ersten verlorenen Schlacht. Dann kommen wir vermuthlich zu Verstand und dann schlagen wir mit den Andern auf die Preußen, je kräftiger, desto besser. In Europa wird sichs nur wieder leben lassen, wenn der preußische Raubstaat gedemüthigt und für den Frieden Europas unschädlich gemacht sein wird." (Große Unruhe; hört, hört! Pfui, pfui!) Meine Herren, wenn wir in Norddeutschland diesen Dingen gegenüber, die wir im Süden erlebt haben, eine deutschgesinnte katholische Partei sähen, wenn wir von dieser Seite die kräftigste Unterstützung unserer Angelegenheiten und die entschiedenste Verwerfung jener Grundsätze ihrer Parteigenossen im Süden gesehen hätten, dann allerdings würde ich dies hier nicht erwähnen; aber ich habe das Verfahren dieser Partei seit Jahren genau beobachtet, ich erinnere mich aber auch nicht eines einzigen solchen Zeugnisses der klerikalen Partei aus dem Norden, welches diese Dinge verwürfe und verdammte. (Hört!) Meine

Herren, solchen Dingen gegenüber werden Sie es uns doch nicht verargen, wenn wir ein wenig Mißtrauen gegen Sie haben. Meine Herren, Sie kommen hierher mit großen Forderungen; vorgestern*) wollten Sie die auswärtige Politik des Deutschen Reiches im klerikalen Interesse bestimmen, heute wollen Sie für die katholische Kirche Rechte und Privilegien, — ich werde das noch näher ausführen — welche sich in Preußen nicht bewährt haben, und welche Ihnen in Süddeutschland nach meiner Ueberzeugung nie zugestanden werden können. Meine Herren, das allerdings muß einige Verwunderung erregen. Wenn Sie mitgewirkt hätten an der Herstellung dieses Deutschen Kaiserreichs, wenn Ihre Kräfte und Ihre Intelligenz mitgewirkt hätten, die Verfassung zu begründen, dann allerdings würde es natürlicher sein, daß Sie heute schon mit solchen Forderungen an uns herantreten. So aber werden Sie es natürlich finden, daß wir diese Forderungen zurückweisen, bis Sie durch Thatsachen bewiesen haben, und nicht durch Worte, daß Sie sich ehrlich auf den Boden des heutigen Deutschen Reiches stellen. (Zustimmung links.) Aber auch auf der andern Seite — ich habe mir vorgenommen, heute mit vollster Offenheit zu reden — (Heiterkeit) aber auch auf der anderen Seite müssen wir mißtrauisch sein. Meine Herren, wenn wir hier von Glaubensfreiheit und Freiheit predigen hören, und wenn die katholische Kirche, die doch eine ecclesia una et universalis ist, deren Grundsätze überall gleich sind, in Tirol die Glaubenseinheit predigt, wenn wir noch bis vor Kurzem in Spanien die Protestanten wegen ihres Glaubensbekenntnisses eingekerkert sahen, und wenn in dem Musterstaat der katholischen Kirche, im Kirchenstaat selber bis heute noch keine Glaubensfreiheit existirt, wenn die katholische Kirche überall ein verschiedenes Gesicht zeigt, — dann ist es an uns, mißtrauisch zu sein! (Sehr wahr! links.) Ich will kein Vertrauen haben, ehe ich nicht Beweise habe — die Geschichte flößt mir kein Vertrauen ein. Nun will ich zurückgehen auf die meiner Meinung nach die eigentliche Grundlage dieser ganzen Diskussion bildenden Ausführungen des Herrn Freiherrn von Ketteler. Er hat allerdings hier einen Gegensatz in die Debatte gebracht, der mit der größten Offenheit aufgeklärt und beantwortet werden muß; er hat gesagt, wir wollen nur Freiheit, keine Ausnahmestellung, wir wollen diejenigen Rechte, die die Andern haben, wir wollen keine Vorzüge, keine Privilegien, weder privilegia odiosa noch beneficia. Gut! Diesen Standpunkt werde ich auch acceptiren, und von diesem Standpunkt werde ich ein wenig näher auf die Bedeutung des § 15 der preußischen Verfassung eingehen. Meine Herren, die meisten Dinge in der Geschichte versteht man nur dann, wenn man auf ihren Ursprung zurückgeht, und es ist dies von mehreren Seiten hier im Hause und in dieser Diskussion bereits geschehen. Es hat der Herr Abgeordnete von Treitschke darauf hingewiesen, daß dieser Artikel entstanden sei in der Kindheit des Liberalismus, und es ist diese Aeußerung ihm von den verschiedensten Seiten sehr unangenehm

*) Adreßdebatte.

gedeutet worden. Nun, ich glaube allerdings, mit dem einen Worte ist die Sache nicht abgethan. Wir müssen uns erinnern an die Zustände in Preußen vor 1848; wir müssen uns erinnern an die Konflikte des Polizei- und absolutistischen Staats mit der katholischen Kirche in der Kölner Erzbischofsfrage; wir müssen uns erinnern, daß damals alle liberalen und wohldenkenden Männer die größte Scheu davor hatten, daß solche Dinge zurückkehren könnten. Der Polizeistaat, der Staat der Willkür, der absolutistische Staat war der katholischen Kirche gegenüber, der öffentlichen Meinung in Deutschland gegenüber unterlegen. Nun kam das Jahr 1848, und ich glaube allerdings, es ist kein Verrath an der liberalen Sache, wenn ich offen bekenne, daß die damals allerdings noch sehr unerfahrene liberale Partei glaubte, den Fortschritt darin zu erblicken, wenn sie die Rechte des Staates verminderte; sie sah im Staat vorzugsweise den absolutistischen Polizeistaat, und jede Verringerung der Rechte des Staats hielt die liberale Partei in viel zu hohem Maße damals für eine Vermehrung der bürgerlichen Freiheiten. Diese beiden Anschauungen und die Wirksamkeit des politischen Schlagworts: „Trennung der Kirche vom Staat", sowie die Hoffnung — im Sinne der liberalen Partei rede ich heute —, daß dann auch die Trennung der Schule von der Kirche und die übrigen Freiheiten, die Garantierechte des Einzelnen der Kirche gegenüber von selbst folgen würde, — diese Dinge brachten damals, geführt und geleitet von den ganz kaltblütigen Vertretern der katholischen Kirche, den § 15 der preußischen Verfassung hervor. Wer die damaligen Debatten genau liest, wer die inhaltreichen Worte des Herrn Abgeordneten Reichensperger in diesen Debatten mit den unklaren und ich möchte sagen idealen und ideologischen Auseinandersetzungen der liberalen Partei vergleicht, der allerdings wird den Schlüssel für § 15 unserer Verfassung gefunden haben. Meine Herren, nun haben wir glücklicherweise die Erfahrung, die Geschichte der Wirksamkeit dieses Artikels 15 gesehen, — was ist nun aus diesem § 15 der Verfassung hervorgegangen? Nicht ein einfaches Recht der katholischen Kirche, nicht die Gleichheit der Rechte der anderen Konfessionen sondern eine privilegirte Ausnahmestellung der katholischen Kirche in Preußen, wie sie geradezu unerhört ist, und von der man allerdings sagen kann mit dem Herrn Abgeordneten aus Baden: dieser Artikel giebt der katholischen Kirche im Verhältniß zu den übrigen Konfessionen Rechte, wie sie niemals von der katholischen Kirche bei Gelegenheit von Konkordatsverhandlungen gefordert sind. Meine Herren, hat denn die evangelische Kirche aus diesem Artikel irgend einen Nutzen ziehen können, ist sie nicht noch heute in derselben Lage wie 1848? haben denn die übrigen Konfessionen oder religiösen Anschauungen und Gemeinschaften daraus irgend einen Nutzen ziehen können? ist den heute die Civilehe, die nothwendige Ergänzung, um die wahre konfessionelle und menschliche Freiheit herzustellen, in Preußen eingeführt? ist in Bezug auf das Schulwesen irgend eine Veränderung eingetreten? Wer allein hat aus dem § 15 die volle Unabhängigkeit herleiten

können, als die katholische Kirche? Ist das Gleichheit der Rechte, ist das der Satz „volle Glaubenseinheit", oder ist das vielmehr nichts weiter, als unter dem Scheine der Freiheit eine Privilegirung und Eximirung der katholischen Kirche? (Abgeordneter Windthorst: Nein!) Das Wort „nein" beweist nichts, ich verlange Widerlegung. Ich gehe noch weiter und werde vielleicht den Zorn der Herren da unten noch schwerer erregen, wenn ich sage: wenn man einmal unterscheiden wollte, so wäre es sehr berechtigt zu unterscheiden zwischen der katholischen Kirche und den übrigen Konfessionsgenossen. Dieser Satz klingt sehr ketzerisch hart, er stößt gegen alle allgemeinen Prinzipien, und doch glaube ich, wenn ich näher auf die Sache eingehe, werde ich Manchen überzeugen. Meine Herren, diejenigen Gesetze sind im wahren Sinne Gesetze der Gleichheit, welche gleichmäßig wirken, — nicht die, die gleiche Worte sprechen, sondern die, die eine gleiche thatsächliche Wirkung haben. Meine Herren, fern liegt es mir, irgendwie in dogmatische und theologische Streitigkeiten hinein zu gerathen, fern sei es von mir, das religiöse Gefühl der deutschen Katholiken irgendwie unangenehm berühren zu wollen, aber Sie werden mir zugestehen, daß die Organisation einer Weltkirche von vorn herein naturgemäß zu einer andern Behandlung auffordert als eine nationale Kirche. Daß die evangelische Kirche eine nationale Kirche sei, wird Niemand bestreiten, ebensowenig, daß die katholische Kirche mit ihrer Geschichte und inneren Wesenheit eine antinationale, eine universelle Kirche sei. Meine Herren, der Grundirrthum, der immer verbreitet wird durch die unrichtige Fragestellung, ist der, daß wenn man von einer Behandlung der katholischen Kirche spricht, man glaubt eine konfessionelle Genossenschaft zu behandeln, — nein, die katholische Kirche ist auch eine große politische Macht, und kein Staat kann die Bedeutung dieser politischen Macht ignoriren, es wäre dies geradezu selbstmörderisch. Sollten Sie dies leugnen, dann weise ich hin auf die Worte des Herrn Abgeordneten Windthorst. Er sagt: die weltliche Macht des Papstes ist das nothwendigste Fundament der katholischen Kirche; wer nicht für die weltliche Herrschaft des Papstes interveniren will, der verletzt und verräth die Lebensinteressen der deutschen Katholiken. Meine Herren, hat denn die katholische Kirche in den letzten Jahren einen andern Kampf in Deutschland geführt als einen politischen? was war denn ihre Stellung, die Stellung, die die Kirche als solche in den deutschen Verfassungskämpfen eingenommen hat, anderes als eine politische? Wollen Sie denn heute Jemand glauben machen, daß es sich in Deutschland, in irgend einem deutschen Staat um die Frage, ob Glaubens- und Gewissensfreiheit, handle? wird denn irgend Jemand diese längst in Deutschland entschiedenen Dinge wieder in Frage stellen können und wollen? und wenn es sich um die Stellung der Kirche zum Staat handelt, handelt es sich dann um katholische Glaubens- und Gewissensfreiheit? Nicht im Allerentferntesten! Meine Herren, wenn wir diese Erfahrungen des 23jährigen Wirkens des § 15 der Verfassung vor uns haben, so kommt nun allerdings auch innerhalb der katho-

lischen Kirche eine sehr erhebliche Veränderung seit dem Jahre 1848 hinzu. Meine Herren, ich rechte nicht darüber, habe keine Meinung darüber, tadele die Meinung Niemandes, wenn ich von dem Glaubenssatz der Unfehlbarkeit spreche; daß aber doch nach der Meinung großer katholischer Gelehrten die Verfassung der Kirche in ihren Grundfesten verwandelt, das Auftreten der Kirche, ihr Verhältniß zum Staat wesentlich ein anderes geworden ist durch dieses Prinzip, dafür kann ich mich berufen auf die täglich hervortretenden Differenzen und Streitigkeiten, ich kann mich berufen auch neuerdings auf einen der größten katholischen Theologen, auf den Professor Döllinger, der dies Dogma verwirft als Christ, als Bürger, als Gelehrter, der sagt, dies Dogma müsse in das neue Reich den gefährlichen Keim des Unfriedens werfen. Meine Herren, wenn große katholische Theologen so sprechen, wenn die Herrschaft dieses Dogmas erst neuerdings zur Herrschaft in der katholischen Kirche gelangt ist, so sage ich, sind wir berechtigt, auch aus diesem Grunde heute anders zu entscheiden als im Jahre 1848. Sie sehen also, meine Herren, ich mache Ihnen keine dilatorischen Einreden, ich freue mich darüber, daß Sie die Kompetenz des Reiches in diesen Dingen zu entscheiden, anerkannt haben, ich freue mich darüber, daß Sie, indem Sie das Verhältniß von Kirche und Staat hineintragen in das Deutsche Reich, indem Sie behaupten, es könne das Verhältniß von Kirche und Staat — denn darum handelt es sich doch hier allein — durch die einfache Gesetzgebung hier geregelt werden, damit anerkennen: wenn das Reich an die Erledigung dieser Sache im Wege der organischen Gesetzgebung geht, so handelt es innerhalb seiner Kompetenz! Mit vollem Herzen bin ich mit dem Abgeordneten aus Baden, Herrn Kiefer, einverstanden, wenn er sagt: lediglich im Deutschen Reiche können diese Fragen voll erledigt werden! Wie die Zersplitterung des Deutschen Reiches die traurigen Zustände hervorgehoben hat, von denen der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt mit Recht gesprochen hat, so kann die wiederhergestellte Deutsche Einheit auch nur diese Frage lösen, — die gesammte Kraft der gesammten Nation gehört dazu. Allerdings müssen sie aus dem engen und engherzigen Rahmen der Einzelstaaten heraus. Die Zeit wird kommen, wo wir sie vor unser Forum ziehen, aber nicht durch allgemeine Sätze, sondern durch gründliche organische Gesetze. Dann wird sich zeigen, daß es ein anderes heißt dem Polizeistaat gegenüberstehen als dem parlamentarischen Staat der Gesetze, dann wird es sich zeigen, daß die Differenzen und Streitigkeiten und Gegensätze, welche nothwendig die Willkür des Staates hervorrufen mußte, verschwinden unter der Alle gleich treffenden und alle Gegensätze gleichmäßig niederhaltenden Autorität der von dem Deutschen Parlament in Uebereinstimmung mit den Deutschen Regierungen votirten Gesetze. Meine Herren! Wir scheuen also nicht die materielle Behandlung der Sache, der Fragen, die hier angeregt sind; wir bestreiten — wenigstens ich — auch nicht die Kompetenz des Reichs; wir sind bereit, die Fragen gründlich zu erörtern und in organische Gesetze zu votiren, welche Sie hier

angeregt haben; wir danken Ihnen sogar, daß Sie sie angeregt haben, daß Sie sich damit auf einen Boden gesetzgeberischer Kompetenz mit uns gestellt haben! Was uns allein trennt, ist die einseitige Forderung, die Sie stellen zu Gunsten der katholischen Kirche, — einseitig nicht dem Scheine nach, sondern dem Wesen nach; was uns trennt, ist die Unmöglichkeit einer solchen Gesetzgebung kopfüber möchte ich sagen — einer Gesetzgebung, die die bestehenden Thatsachen und rechtlichen Zustände nicht berücksichtigt; einer Gesetzgebung, die sogar nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Greil dahin führt, daß, während ein Satz proklamirt wird, der jeder Möglichkeit des Konkordats entgegensteht, die katholischen Abgeordneten aus Baiern doch glauben, daß sie mit diesem Satze die Konkordatsrechte und das Konkordat selbst erhalten können; — einer Gesetzgebung sage ich von der Niemand von uns die Wirkungen im Einzelnen auf die süddeutschen Staaten ermessen kann; — einer Gesetzgebung, bezüglich welcher wir nicht einmal einig sein würden in Beziehung auf ihre Grundlage. — Denn während ich in dem, was die Herrn Abgeordneten Reichensperger und Genossen fordern, die Forderung der Lösung der Frage wegen des Verhältnisses von Staat und Kirche erblicke, beschränkt merkwürdigerweise der Abgeordnete Windthorst die ganze Frage auf die Regelung derjenigen Vereine, welche von der katholischen Kirche *geschaffen* sind. Während in einem Athemzuge die völlige Unabhängigkeit der katholischen Kirche gefordert wird, sagt er auf der anderen Seite: die katholische Kirche ist *kein* Verein, sie selbst fällt nicht unter den Kompetenzartikel sondern nur diejenigen Vereine, die aus ihr hervorgehen. Da sieht man also, über die Grundlagen, über die Folgen sind wir im Dunkeln und Unklaren. Mit einer solchen Gesetzgebung wollen wir das Deutsche Reich und seine parlamentarische Wirksamkeit nicht einleiten. Es wird die Zeit kommen, wo wir mit mehr Ruhe und mit mehr Gründlichkeit hoffentlich dann zur Befriedigung wenn auch nicht Aller so doch wenistens der Protestanten und der *deutschen* Katholiken diese Fragen erledigen. Schließlich, meine Herren, will ich die Gelegenheit benutzen, einen Vorwurf des Herrn Abgeordneten Greil zu berichtigen. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat letzthin schon in einer ganz eigenthümlichen Weise meine Worte mißverstanden, und es wurde mir schwer bei Gelegenheit der persönlichen Bemerkung mich vor Mißdeutung zu schützen. Der Herr Abgeordnete Greil hat mir heute vorgeworfen, ich hätte gesagt: wie könne man an eine Intervention für den Papst denken in einem Staate, der drei Fünftel Protestanten habe; er hat aber — wahrscheinlich unabsichtlich — vergessen hinzuzufügen, daß ich, indem ich die Unmöglichkeit der kriegerischen Intervention für den Papst auszuführen suchte, mich darauf nicht beschränkte, sondern daß ich ausdrücklich den Satz, den er in den Stenographischen Berichten finden wird, hinzusetzte, den Satz nämlich: „und in Deutschland, wo auch die große Mehrheit der deutschen Katholiken eine solche Intervention verwirft.“ (Hört! hört!) Alles, was der

Herr Abgeordnete daher an diesen Satz knüpfte, ist falsch. — Meine Herren, begegnen wir uns womöglich offen und ehrlich, nicht mit Mißtrauen; da, wo nicht die Thatsachen Mißtrauen gebieten, da, wo wir uns selbst einander gegenüberstehen, da wenigstens sollten wir unseren Worten Gerechtigkeit widerfahren lassen und uns nicht in einer solchen Weise mißverstehen oder mißdeuten! Meine Herren, das ist gerade die Hoffnung, mit der ich schließe: wenn wir einmal längere Zeit hier im Deutschen Parlament zusammengearbeitet haben, wenn wir sehen von Angesicht zu Angesicht, hören von Mund zu Mund, was der Einzelne will und was er nicht will, — dann wird sich das natürliche Mißtrauen, welches aus den Kämpfen der Vergangenheit hervorgegangen ist, allmählig legen, die Gegensätze werden von selbst geringer werden; dann erst wird es möglich sein, zur Befriedigung aller Theile diese uns jetzt trennenden Fragen zu ordnen! Bis dahin, meine Herren, kann ich nur rathen Geduld zu haben. (Bravo!)

Probst aus Stuttgart (Ravensburg-Riedlingen 2c.):*) Meine Herren! Ich habe in früherer Zeit in meinem Heimatlande Veranlassung gehabt, mich mit dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate zu beschäftigen. Ich habe die Ueberzeugung ausgesprochen und geltend zu machen gesucht, daß die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der kirchlichen Genossenschaften auf Grundlage der Grundrechte, wie sie in Frankfurt gegeben worden sind, uns ein Bedürfniß sei. Meine Herren, ich stehe heute auf demselben Standpunkt, nämlich auf dem Standpunkt der Anerkennung der Selbstständigkeit der Kirchen, wie sie schon in den Bewegungsjahren ausgesprochen worden ist. Man hat hier davon gesagt, daß die Grundrechte in der fraglichen Beziehung auf Kompromiß beruhen. Das mag immerhin bergründet sein. Allein ich erlaube mir Sie daran zu erinnern, — und die Herren, die dem Frankfurter Parlamente angehört haben, werden sich wohl selbst darauf besinnen können — daß damals im Wesentlichen die Grundrechte, soweit sie sich mit dem Verhältnisse der Kirche zum Staate beschäftigten, vertheidigt worden sind auch von der protestantischen Kirche aus. Das geschah insbesondere von dem damaligen Parlamentsabgeordneten Zittel aus Baden, der ausführte, daß nicht blos die persönliche Freiheit an sich als ein Grundrecht aufgestellt werden müsse sondern insbesondere die Freiheit des Individuums sich in den religiösen Genossenschaften zu bewegen, und das Recht dieser Genossenschaften, selbstständig alle ihre Verhältnisse zu ordnen, ein wesentlicher und integrirender Theil der persönlichen Freiheit sein müsse: Er hat insbesondere herausgehoben, daß der Glauben und die Glaubensfreiheit nicht gedacht werden können, ohne daß man neben der Freiheit des Individuums zu gleicher Zeit die Freiheit der Genossenschaften anerkenne. Auf diese Grundlage, meine Herren, habe ich schon früher mich mit der Sache beschäftigt und die Selbstständigkeit der kirchlichen Genossenschaften zu vertheidigen gesucht. Ich habe aber damals

---

*) St. B. S. 137. Beginn der 11. Sitzung vom 4 April 1871.

schon die Erfahrung gemacht, meine Herren, daß ich bei meinem freisinnigen Freunden eine Anerkennung für diese Gesichtspunkte nur schwer erlangen konnte; ich habe gefunden, daß das Gebiet der Freiheit nur eben bis zu der Grenze vertheidigt wurde, wo es sich von der Freiheit der kirchlichen Genossenschaften handelte. Nun, meine Herren, als diese Frage hier wieder an mich herantrat, so mußte im leider dieselben Erfahrungen auch hier machen. Ich bin der Ansicht, daß es sich hier um eine der wichtigsten Fragen der Gegenwart, um eine der wichtigsten Fragen für das neue Deutsche Reich, um die Einheit und um den Frieden des neuen Deutschen Reiches handelt. Ich habe mich gefragt, wo ich für meine Ideen Anklang fände und wenn Sie mich auf dieser Seite des Hauses (im Centrum) sehen, so mögen Sie sich aus dem Gesagten die Antwort entnehmen. Meine Herren, es ist eigenthümlich, daß alle Fraktionen dieses Hauses der einen Fraktion des Centrums entgegenstehen, wenn im jetzigen Augenblicke die Grundrechte zur Sprache gebracht werden. Ich glaube, meine Herren, daß das einen eigenthümlichen Eindruck auch im Deutschen Volke machen wird. Wir im Süden, meine Herren, sind gewohnt, an den Frankfurter Grundrechten (Hört! hört! links) als an etwas fest Bestehendem, das sich immer wieder geltend machen werde, zu hängen; in unseren Bauernstuben können Sie diese Grundrechte aus Frankfurt noch heute an den Thüren angeschlagen finden; noch heute denken die Leute daran und warten darauf, daß wieder von denselben die Rede werde, und nicht nur in der einen oder der anderen Beziehung, sondern in allen Beziehungen, die damals für wesentlich angesehen worden sind. Meine Herren, alle Fraktionen dieses Hauses treten der einen Fraktion entgegen, aber aus verschiedenen Gründen, und auch das wird im Deutschen Volke gefühlt werden. Diese Gründe heben sich gegenseitig auf und begründen unseren Antrag mit. Da sagt man von der einen Seite, die große staatliche und nationale Bedeutung der Grundrechte müßte ganz gewiß anerkannt werden, nur möchte man eine Zeit abwarten, die eine bessere Gelegenheit dazu biete. Von der andern Seite sagt man, die Grundrechte, wie wir sie vorschlagen, seien eine Unvollständigkeit, die zu nichts dienen könne; wir müssen sie vollständig und ganz haben und sie in einer größeren Gesetzgebung niederlegen. Von einer andern Seite aber — und das ist von einzelnen Rednern geltend gemacht worden — wird von den Grundrechten überhaupt, soweit sie wenigstens die Stellung der kirchlichen Genossenschaften betreffen, ganz abzusehen gerathen; diese Grundrechte gerade nach dieser Richtung glauben sie überhaupt nicht brauchen zu können. Damals, sagt man, als man sich in Frankfurt befand, befand man sich einem gewissen Dilettantismus der Politik; jetzt brauchen wir etwas ganz Anderes; die Stellung der Kirche muß eine ganz andere Gestaltung erhalten, als man sie ihr damals zu geben versuchte. Meine Herren! Wenn ich die Gründe, welche von den ersten zwei Parteien angeführt worden sind, näher erwäge, so kann ich zu keiner anderen Anschauung gelangen, als daß im Grunde genommen die eigentliche und wahre Ursache, warum unserer An-

schauung entgegengetreten wird, nichts Anderes ist, als daß man der katholischen Kirche die Grundrechte, wie sie bis jetzt ihr gegeben worden sind, zu geben sich weigert; und eben weil das geschieht, und weil ich das von so großer Wichtigkeit halte, daß sie ihr gegeben werden, weil ich das für die Zukunft des Deutschen Reiches für überaus wichtig halte, darum habe ich mir erlaubt, heute um das Wort zu bitten. Lassen Sie mich nun zunächst, meine Herren, auf einige spezielle Gründe, die uns vorgetragen sind, eingehen. Ich kann nicht umhin, mich gegen den Herrn Abgeordneten Miquel zu wenden, der uns da zunächst mit dem „Vaterland" aus Baiern entgegengetreten ist. Es ist schon darüber gesprochen worden, und ich bedaure, noch einmal davon sprechen zu müssen. Ich war selbst Zeuge — und Herr Miquel muß es auch gewesen sein, — als im Zollparlament der Zusammenhang, den man schon damals zwischen dem „Vaterland" und der süddeutschen Fraktion finden wollte, geradezu und ausdrücklich desavouirt worden ist; und das wieder hervorzuheben, in diesem Augenblicke hervorzuheben, was keinem Einzigen nicht einmal zu denken viel weniger auszusprechen in den Sinn gekommen ist, — diese Sätze jetzt wieder hervorzuheben, wozu soll das führen? Was ist für eine Absicht darin, unserer Fraktion eine solche Gesinnung vorzuhalten, als würden wir daran betheiligt sein? Meine Herren, wenn man von solchen Mitteln Gebrauch machen will, was würde uns hindern, Journalartikel aus der Tasche zu ziehen, mit denen man uns bei unseren Wahlen im Süden entgegengetreten ist? Ich könnte Ihnen nachweisen, daß man Vaterlandslosigkeit, Heimatlosigkeit, Zelotenthum, daß man alle möglichen Dinge und Persönlichkeiten gegen uns gebraucht hat; sollte ich etwa Sie dafür verantwortlich machen? Und in anderen Artikeln ist, das wissen Sie wohl, ausführlich hervorgehoben worden, daß dieses neue Deutsche Kaiserreich der Hort des Protestantismus sein werde, das sei nun einmal das Reich, das den Katholizismus in seine Schranken zurückführen würde, und der Katholizismus selbst müsse zu einer nationalen Kirche werden, losgetrennt von seinem Oberhaupte, denn anders würde Deutschland nie ein einiges Reich werden! Hat das nicht in solchen Artikeln gestanden? Und wenn ich Ihnen das vorhielte und sagte, dafür sind Sie verantwortlich, würde das ein richtiges Verfahren sein? Meine Herren, derselbe Herr Redner hat uns gesagt, die Grundrechte an sich wären schon gut, aber daß man die katholische Kirche als eine Weltkirche gleichstellte der protestantischen und ihr diese Rechte gebe, das sei nicht in der Ordnung, denn die katholische Kirche werde einen ganz anderen Gebrauch vermöge ihrer festen Organisation davon machen, als es andere Kirchen vermögen. Das ist richtig, das ist ganz gut denkbar. Ich möchte aber fragen, warum Sie, wenn es sich darum handelt, ein Recht zu geben, dies Demjenigen vorenthalten wollen, der nicht dafür kann, daß ein Anderer einen Gebrauch nicht davon machen kann. Sind wir denn dafür verantwortlich, daß der Protestantismus davon den Gebrauch nicht machen kann wie der Katholizismus? (Sehr gut! rechts.) Meine Herren, man hat von derselben Seite von der weltlichen Herrschaft

des Papstes gesprochen; ich will Ihnen darüber meine Ansicht ganz offen mittheilen und ich bitte Sie, uns auf dieser Seite des Hauses zuzugestehen, daß wir mit vollster Offenheit über alle diese Fragen sprechen. Was die weltliche Herrschaft des Papstes betrifft, so halte ich sie auch für eine politische Nothwenigkeit, aber für eine Wesentlichkeit der katholischen Kirche halte ich sie nicht. Ich stehe wenn ich so sagen darf auf dem Standpunkt Dante's: das Innere dieser Kirche, das Wesen dieser Kirche muß bestehen bleiben, aber die weltliche Herrschaft an sich gehört nicht zu diesen Wesenheiten. Dagegen, meine Herren, bitte ich Sie zu bedenken, ob denn das ein blos katholisches Interesse ist, daß die Millionen von Katholiken möglicherweise unter einem Papst stehen, der einem anderen Landesherrn untergeben ist; ist das wohl ein blos katholisches Interesse, wenn diese zwei Fünftheile der Bewohner Deutschlands einem Papste untergeben sind, der dem König von Italien als Unterthan unterworfen ist? Sie sagen ja immer, daß die Katholiken selbst vom Papste beeinflußt werden; und wenn nun ein solcher Einfluß geübt ist, und der Papst steht unter einer andern Herrschaft, glauben Sie, daß das im Interesse des Friedens dieses Reiches sein könnte? Meine Herren, es ist hier ein Abgeordneter aufgetreten, — es hat mich gemahnt wie aus alten verschollenen Zeiten — der das Placet des Königs einmal wieder zu Ehren gebracht wissen wollte. Ich habe geglaubt, daß man darüber längst hinweggekommen sei, Herr Barth aber hat Ihnen gesagt, daß man ohne das Placet des Königs nicht wohl regieren könne. Das Placet aber war das Erste, was man in den Bewegungsjahren beseitigte, was kein Mensch mehr in Anspruch nehmen wollte, alle Welt war einverstanden, daß man für die Verfügungen, welche von Seiten der Kirchenobrigkeit ergangen, nicht mehr die Genehmigung von Seiten des Königs als Staatsoberhaupt nachzusuchen habe. Hier wird es nun wieder als etwas Nothwendiges dargestellt! Ich bemerke dazu nun, daß das Placet in Baiern nicht in dem Konkordat steht, wie gesagt worden ist, sondern in dem bekannten Religionsedikt, das gleichzeitig mit dem Konkordat einseitig von der Staatsgewalt ausging. Meine Herren, dem Abgeordneten Kiefer bestreite ich ganz gewiß nicht, daß er mit voller Ueberzeugung in dieser Sache Partei genommen hat, aber ich bitte Sie sich daran zu erinnern, — und ich denke, sein ganzes Auftreten hat Ihnen die Gewißheit gegeben — daß er mitten aus dem Streite von Baden als Parteimann hierher gekommen ist, mitten aus allen Aufregungen dieses Streites seine Ueberzeugung geschöpft und uns dargelegt hat; und wenn das ist, — ich anerkenne, daß er das thun konnte, und anerkenne überhaupt jede Ueberzeugung, — aber geben Sie mir die Erlaubniß, in die Objektivität seiner Anschauungen Zweifel zu setzen. Meine Herren, derselbe Redner hat uns von dem Zeitalter Friedrichs des Großen und von der durch ihn begründeten Aera gesprochen. Ich habe nur Eines vermißt, daß er dem Satz keine Gerechtigkeit widerfahren ließ, der auch von Friedrich dem Großen herrührt: daß Jeder nach seiner Façon solle selig werden dürfen! Meine Herren, Herr von

Blanckenburg hat uns gesagt, wir suchen die alten kirchlichen und religiösen Kämpfe wieder hervor. Ich werde dagegen nur das sagen: wenn man etwas aus der Welt schaffen will, so muß man es in die Hand nehmen, und ich glaube, die religiösen Kämpfe, die wollen wir aus der Welt schaffen, und darum muß man auch in diesem Augenblick die religiösen Fragen in die Hand nehmen. Das ist überhaupt die Grundlage, auf der wir uns in dieser Sache bewegen. Meine Herren, es geht ein tiefer Zwiespalt durch die Welt, insbesondere aber durch unsere Nation. Es ist der Zwiespalt des Glaubens und des Widerspruchs gegen den Glauben. Unter den Gebildeten, meine Herren, ist die Erfahrung nur gar zu oft zu machen, ja beinahe an der Mehrheit zu machen, daß nachdem man zu den Unterscheidungsjahren gekommen ist, man das, was von Religion aus der Jugendzeit hängen geblieben war, von sich wirft und sich auf den Standpunkt stellt, wonach Glauben und Kirche ein überwundener Standpunkt sind. Meine Herren, diese Erfahrung mache ich an meinen eigenen Freunden, die ich im Uebrigen achte und liebe wie mich selbst, aber ich mache die Erfahrung, daß seltsamerweise man wohl den Kindern sagt, daß sie der Religion bedürfen, daß man ihnen gestattet, sich bis zur Konfirmation als Christen zu betrachten und zu bewegen, dann aber, nachdem dieser Zeitpunkt herangekommen ist, Religion und Konfession aus ihrer Gesinnung zu tilgen und ihnen das Bewußtsein beizubringen sucht, die Konfession sei ein überwundener Standpunkt. Was folgt daraus, meine Herren? Glauben Sie nicht, daß ich von irgend Jemand verlange, er solle zum Glauben zurückkehren. Das kommt mir nicht in den Sinn. Ich erkenne an, daß auch der Charakter ganz gut bestehen kann, ohne von einer bestimmten Glaubensrichtung abzuhängen. Aber Eines folgt daraus, meine Herren, und das ist es eben, was wir niemals genug beherzigen können, daß man nämlich den Glauben Anderer zu achten hat, daß auch der Konfessionslose es achten muß, wenn ein Anderer sich zu einem bestimmten Glauben, zu einer bestimmten Konfession bekennt. Das sind wir nicht blos uns, das sind wir vor Allem unserem Volke schuldig. Unser Volk, meine Herren, — das ist schon oft gesagt worden — ist ein gläubiges, ist ein gottesfürchtiges Volk. Ich habe die Sache immer so aufgefaßt, daß ein Vertreter des Volkes, ein Volksmann im eigentlichen Sinne, seinem Volke auch in seiner Religion nahe stehen und es in seinen religiösen Bedürfnissen vertheidigen müsse, daß aber jeder Andere, der im Gegensatz zu seinem eigenen Volke steht, sich doppelt in Acht nehmen müsse, den Glaubensbedürfnissen des Volkes entgegenzutreten. Aber, meine Herren, es ist ungeheuer schwer, auf dem Standpunkte der Glaubenslosigkeit den Gläubigen gerecht zu werden! Schon das Glauben daran, daß ein Anderer mit voller Ueberzeugung einer Konfession anhänge, wird ungemein schwer. Dieser Gegensatz geht durch unser Volk, und diesen Gegensatz dürfen wir nicht hegen und pflegen, sondern dieser Gegensatz muß aus der Welt geschafft werden durch die Gleichberechtigung jedes Glaubens. Ein zweiter Gegensatz, meine Herren, liegt bei

uns ganz besonders darin, daß hier zwei beinahe gleich große Konfessionen sich gegenüber stehen, — es wird oft gesagt in dem Verhältniß von zwei Fünftel zu drei Fünftel. — Noch schwerer beinahe ist es, daß die sich so entgegenstehenden Konfessionen in ihrem Rechte und in ihrer Befugniß sich selbstständig zu gestalten und zu verwalten, sich ertragen lernen, daß sie sich nicht gegenseitig Hindernisse bereiten, sondern sich gegenseitig berücksichtigen und von aller Anfechtuug ausschließen, was den Glauben angeht. Meine Herren, dieser Gegensatz besteht; ich brauche es ja nicht weiter auszuführen. Es ist etwas Allbekanntes, wo vom Glauben die Rede ist, da treten die Konfessionen einander gegenüber, und die heftigsten Kämpfe haben auf dem Gebiete des Glaubens stattgefunden; sie gehen aber auch bei uns bis in's Detail, bis in's Innerste und Einzelnste hinein. Ich will ein kleines Beispiel anführen, das wohl auf diesen Boden gehört — einzelnen der Herren wird es vielleicht schon bekannt sein. — Es war im Beginn der neuen Aera in Preußen. Waldeck war in Berlin zum Abgeordneten vorgeschlagen; als er als Kandidat auftrat, schien auch Alles für ihn zu sein; er hatte damals seine Märtyrerprobe schon lange hinter sich. In dem Augenblicke aber, wo es sich darum handelte, die Mehrheit für ihn zu gewinnen, da trat ein Berliner Kind auf und sagte: den Waldeck können wir nicht wählen, er geht jeden Sonntag in die Messe. Meine Herren, ich habe einige Jahre nachher Waldeck aufgesucht und da hat er mir diese Thatsache bestätigt; er ist nicht gewählt worden. (Stimmen links: er ist gewählt worden.) Ja, viel später, damals nicht; Sie werden mir das Beispiel gelten lassen müssen. (Widerspruch links.) Meine Herren (nach links), es steht Ihnen frei, mich später zu widerlegen. Ich kann Ihnen nur wiederholen: ich weiß diese Thatsache bestimmt, sie ist mir von Waldeck selbst bestätigt worden. Meine Herren, in dieser Weise ist der Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten in unserm Vaterlande speziell vorhanden, und zwar in unserem Lande mit viel größerer Bedeutung als in irgend einem anderen Lande, eben darum, weil sich die großen Massen des ganzen Reiches hier in verschiedenen Konfessionen gegenüber stehen. Meine Herren, es ist das nun die Grundlage, von der aus ich meine Konklusionen ziehe. In einer solchen Lage befindet sich kein Staat. Für uns aber ist diese Frage der Konfessions- und der Glaubensfreiheit eine Frage der inneren Einheit und eine Frage des Friedens innerhalb des Reiches, um auf Grund derselben den möglichst vollkommenen Ausbau zu vollziehen. Für meine Gesinnungsgenossen und mich ist es eine Frage von erster Bedeutung, weil wir die Absicht haben, mit Ihnen Hand in Hand dieses Reich zu einer gedeihlichen Entwickelung zu bringen, weil wir die Absicht haben, mit Ihnen dieses Reich, wie es nach außen das mächtigste ist, so auch nach innen zu einem Muster der Staaten Europas zu machen. Das kann aber nicht geschehen, so lange der Friede im Innern nicht gesichert ist, so lange wir durch eine Grenzlinie getrennt sind, welche das Gebiet der Konfessionen scheidet. Der Streit über die Konfessionen, ich sage es nochmals, muß aus der Welt

geschafft werden! Sie meinen, es könnte dies damit geschehen, daß man vom Staate aus Gesetze gibt, welche die Einen zwingen das anzunehmen, was den Andern recht ist. Wozu führt das aber? Der Zweck kann nur dadurch erreicht werden, daß Sie die Grundrechte annehmen. Wenn Sie uns gerecht werden wollen, so gibt es kein anderes Mittel als die volle Freiheit für jede Konfession, sich selbst ihre Gesetze zu geben und nur den allgemeinen Gesetzen des Staates unterworfen zu sein. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, meine Herren, daß es Niemand unter uns eingefallen wäre, diese Frage hier zur Sprache zu bringen, hätten wir sie nicht von diesem Standpunkt als eine fundamentale Frage für das Gedeihen des Deutschen Reiches betrachtet. Bei dem einmal bestehenden Verhältnisse fühle ich mich in meinem Gewissen gedrungen dahin mitzuwirken, daß kein Hinderniß bestehen bleibe, welches dem Gedeihen des Reiches entgegentreten könnte. Ich habe das Verlangen, mit Ihnen Hand in Hand dieses Reich zu einem großen, herrlichen zu machen, aber dazu gehört, — und darauf beruht unser Antrag, und darum habe ich mich dafür erklärt — daß wir die volle Freiheit der Kirchengesellschaften beschließen. Ich bitte Sie, meine Herren, wenn Sie mit meinen Grundsätzen einverstanden sind, sich meinem Antrage anzuschließen, die Grundrechte in die Deutsche Reichsverfassung als eine der ersten Bestimmungen derselben aufzunehmen.

Schenck von Stauffenberg (München):*) Meine Herren, in dem, was der Herr Vorredner eben gesagt hat, und in einer Reihe von Reden, welche wir gestern gehört haben, ist gewissermaßen der Grundgedanke durchgegangen, als ob mit Ablehnung der Anträge, welche die Fraktion des Centrums gestellt hat, eine Unterdrückung, eine Vergewaltigung der katholischen Kirche beabsichtigt würde. Ich glaube, meine Herren, am Eingange dessen, was ich Ihnen zu sagen habe, bestimmt aussprechen zu dürfen, und ich glaube, es ist dies die Meinung der weitaus überwiegenden Mehrheit dieses Hauses: wir werden gegen diese Anträge stimmen aus dem einfachen Grunde, weil wir die Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nicht in diesem Augenblick und nicht in dieser Form wollen, wie Sie uns vorgeschlagen haben. Der Frage, in welcher Weise dies geordnet werden solle, kann unser heutiges oder morgiges Votum in keiner Weise präjudiziren. Der Herr Vorredner hat dann weiter einen Gedanken, der auch von mehreren Rednern und besonders von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Ketteler ausgesprochen worden ist, wiederholt, nämlich seine feste Ueberzeugung, daß mit der Annahme dieses Antrages die konfessionelle Frage aufhören würde, ein Streitpunkt unter uns zu sein, daß sie „aus der Welt geschafft würde", wie er sich ausdrückt. Nun, meine Herren, wir sind in dieser Beziehung der entgegengesetzten Meinung, daß wenn Sie einen so

*) St. B. S. 139 l. g. u.

allgemein gefaßten und so vielen Mißverständnissen ausgesetzten Satz jetzt in die Verfassung des Deutschen Reiches hineintragen, damit die konfessionelle Frage und der konfessionelle Streit nicht aus der Welt geschafft würde, sondern daß dadurch in eine Reihe der Staaten, in denen bis jetzt Friede geherrscht, die Keime der Zwietracht erst hineingetragen würde, und aus diesem Grunde werden ganz gewiß eine große Anzahl von Mitgliedern gegen die Vorschläge der Centrumsfraktion stimmen. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen ganz kurz jene Bedenken vortrage, welche in dem Staate, der mich hierher gesandt hat, dagegen auftauchen, welche bezüglich unserer heimischen Rechtsverhältnisse entstehen. Wenn ich die Auslegungen, die die Herren ihren Vorschlägen gegeben haben, mit einander vergleiche, so komme ich in eine gewisse Verlegenheit. Ich bin nicht vollständig sicher darüber, ob sie der Meinung sind, daß die Artikel 6 und 7, welche sie uns als Grundrechte des Deutschen Volkes vorschlagen, *sogleich* in Wirksamkeit treten sollen, d. h. daß sie *sogleich* Wirkung auf die Landesverfassungen haben sollen und jene Bestimmungen, welche nach ihrer Meinung oder nach der Meinung Anderer, die später an diese Vorschläge anknüpfen könnten, damit in Widerspruch stehen, abrogiren. Einige der Herren Redner haben dies allerdings mit einiger Bestimmtheit ausgesprochen; andere schienen auf dem entgegengesetzten Standpunkte zu stehen. Insbesondere habe ich bezüglich Baierns die Meinung äußern hören, daß damit an den faktischen Rechtszuständen unserer Heimat nichts geändert werden solle. Nun, meine Herren, wie würden sich dann die Verhältnisse bei uns gestalten? Wir haben z. B. in Baiern eine Unterscheidung zwischen *rein geistlichen* Gegenständen, zwischen *weltlichen* und zwischen *gemischten* Gegenständen, und das Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht des Staates ist nach dieser Unterscheidung abgestuft. Nun sagen Sie in Ihrem Artikel 7: Die Kirche ordnet und verwaltet *ihre Angelegenheiten selbstständig*. Was, meine Herren, sind diese Angelegenheiten? Darüber entsteht die erste Unklarheit, und keiner von Ihnen kann mir heute mit voller Bestimmtheit den Kreis dieser Angelegenheiten beschreiben. Man hat das, als man die baierische Verfassung machte, sehr wohl gefühlt und deshalb die ganz ausdrückliche Ausscheidung je nach den einzelnen Gegenständen in der Verfassungsurkunde getroffen, und meines Wissens ist in dieser Beziehung bis jetzt ein wesentlicher Streitpunkt nicht hervorgetreten; Sie würden aber den Streit in unsere heimischen Verfassungsverhältnisse sogleich hineintragen, sobald wir diesen Artikel als Grundgesetz des Deutschen Reiches auch in Baiern zur Geltung gebracht haben würden. Wie stehen z. B. die Verhältnisse bezüglich der *Klöster*? In der baierischen Verfassung heißt es im § 76 der Beilage II: „Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner haben. Dahin gehören: — c) die Er-

richtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde." Auf Grund dieses § 76 im Zusammenhange mit den einschlägigen Bestimmungen des Konkordats hat man in Baiern bis jetzt darauf bestimmt gehalten, daß die Errichtung geistlicher Genossenschaften und Klöster der landesherrlichen Zustimmung bedürfe. Soll das, meine Herren, anders sein oder nicht? Gehört das zu den Angelegenheiten, welche die Kirche selbstständig verwaltet, oder gehört das nicht dazu? Ein weiterer Punkt: Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen und von einem Herrn Redner angeführt worden, daß jener Artikel der preußischen Verfassung, der die Aufhebung des placetum regium ausspricht, von Ihnen nicht in die Grundrechte mit aufgenommen worden ist, — ich weiß nicht, aus welchem Grunde das nicht geschehen ist — aber zugleich entsteht für uns die Zweifelfrage: soll das in Baiern gegenwärtig bestehende placetum regium aufgehoben werden oder nicht? Es ist sehr leicht, diese Frage jetzt mit Ja oder Nein zu beantworten; aber Sie werden nicht verhüten können, daß über diese Gegenstände die weitgreifendsten Streitigkeiten entstehen. Es ist das placetum regium zum Beispiel einer jener Punkte, über die man verschiedener Meinung sein kann. Man kann der Meinung sein, daß jetzt, wo allgemeine Preßfreiheit herrscht, dieses Recht ein vollständig veraltetes sei. Es giebt aber auch noch einen anderen Gesichtspunkt. Es ist vielleicht gerade in der jetzigen Zeit nicht ganz unwichtig, durch das placetum regium einem Theil, und zwar einem sehr großen Bruchtheil der katholischen Kirche die Möglichkeit des rechtlichen Bestehens weiter zu gewähren. Es ist durch das placetum regium jetzt die Möglichkeit, Denjenigen, welche ihr Gewissen nicht vergewaltigen lassen wollen, einen rechtlichen Boden, auf welchem sie stehen können, zu gewähren. (Widerspruch und Bravo!) Sind jene Bestimmungen, meine Herren, welche die baierische Verfassungsurkunde bezüglich der Religion der Kinder aus gemischten Ehren trifft, durch diesen Artikel der Grundrechte aufgehoben oder sind sie nicht aufgehoben? Ist der Rekurs ab abusu, den die baierische Verfassung zuläßt, aufgehoben oder nicht? Jene Bestimmungen über den Gebrauch von Simultankirchen, sind sie aufgehoben oder nicht? Sind jene Bestimmungen, welche die baierische Verfassungsurkunde über den Gebrauch der katholischen Friedhöfe durch akatholische Religionstheile trifft, aufgehoben oder nicht? Sie sind nicht aufgehoben, sagen Sie. Nun, meine Herren, Sie werden sich wohl daran erinnern, daß es noch nicht gar so lange her ist, daß als die österreichischen Staatsgrundgesetze erlassen wurden, als der Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger erlassen wurde, welcher bestimmt: daß keine Religionsgemeinde der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Bestattung auf ihrem Friedhofe verweigern kann, wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn da, wo der Todesfall eintrat, oder wo die Leiche gefunden wurde, für die Religionsgenossenschaft des Verstorbenen

ein Friedhof sich nicht befindet — also ich sage, daß gerade bezüglich dieses Artikels der päpstliche Nuntius Falcinelli in einem Protest, welchen er der österreichischen Regierung einreichte, denselben als einen solchen bezeichnete, welcher jedes katholische Gefühl beleidigen müßte, (Hört! Hört!) und daß die päpstliche Allokution, welche über dieses Gesetz vom 25. Mai 1868 erlassen wurde, gerade diesen Artikel 12 als einen verwerflichen bezeichnete, weil er gestattet, daß die Ketzer auf den katholischen Friedhöfen beerdigt werden. (Aeußerungen des Unwillens.) Das, meine Herren, sind sehr ernsthafte Dinge, die mit einem Kopfschütteln nicht beseitigt werden können. (Sehr richtig!) Sie können die bestimmtesten Versicherungen geben, wir wissen aber nicht, in welcher Weise eine solche allgemeine Redensart — nehmen Sie mir das nicht übel, denn der Artikel enthält im Ganzen nichts weiter als eine allgemeine Redensart — ausgelegt werden kann. Nun, meine Herren, wie soll es denn mit dem Vollzug dieser Bestimmungen weiter gehalten werden, wer soll kompetent sein, die Ausführungsgesetze, welche ganz absolut nothwendig sind, zu erlassen? soll die Reichsgewalt dazu kompetent sein oder die einzelnen Landesgesetzgebungen? Auch darüber, meine Herren, habe ich eine befriedigende Aufklärung durchaus nicht vernommen; Sie haben in dem Artikel 4 der Deutschen Bundesverfassung bis jetzt eine Aenderung nicht beantragt, Sie haben nicht beantragt, das Beaufsichtigungsrecht und das Gesetzgebungsrecht der Reichsgewalt auch über diese Dinge zu erstrecken, sondern Sie haben sich begnügt, diesen Punkt in die Grundrechte mit aufzunehmen. Wir haben keine Behörde, welche es überwacht, daß die zum Vollzug nothwendigen Gesetze erlassen werden, wir haben keine Reichsbehörde, welche dafür sorgt, daß die nothwendige Konformität in den einzelnen Ländern herrscht, und noch weniger, daß die diese Konformität herbeiführenden Gesetze erlassen werden. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst gesagt worden, Sie seien zu diesen Grundrechten genöthigt worden durch die Kompetenzerweiterungen, welche mit den Verfassungsverträgen verbunden wären, in specie durch die Nummer 16 des Artikels 4. Nun spricht diese Nummer 16 des Artikels 4 von dem Preß- und Vereinswesen, und ich will dem Herrn Redner vollständig Recht geben, daß er hierdurch zu den Grundrechten Veranlassung hatte, welche das Preß- und Vereinswesen betreffen; aber wie er dazu kommt, in diese Nummer 16 des Artikels 4 die gesammte Kultusgesetzgebung hineinzuziehen, — das ist mir vollständig unfaßlich! Es geht den fremden Abgeordneten, welche noch nicht an die Sprechweise des genannten Redners gewöhnt sind, in dieser Beziehung etwas eigenthümlich, wir wissen manchmal nicht was Ernst oder Scherz ist in dem, was er sagt, (Heiterkeit) und ich habe, nachdem er gesprochen, mich wirklich etwas verwundert, dieselben Ausführungen, welche er gemacht hat, wenigstens in kurzen Worten von dem Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt ganz ernsthaft wiederholt zu hören. — Das ist mir ganz unfaßlich! Mit demselben Rechte, mit welchem Sie da-

raus, daß die Vereins- und Preßgesetzgebung der Reichsgewalt unterliegt, die gesammte Kultusgesetzgebung hineinziehen wollen, mit demselben Rechte können Sie auch die Gemeindegesetzgebung hineinziehen; denn man kann noch mit mehr Recht die Gemeinden als Vereine bezeichnen, welche unter die Herrschaft dieses Artikels fallen können. (Sehr wahr!) Meine Herren, wir würden, das ist meine bestimmte Ueberzeugung, mit der Annahme dieses Artikels der Grundrechte in einer Reihe von Staaten in ein förmliches Chaos der Gesetzgebung hineinkommen, wir würden, wie schon erwähnt, das, was Sie in Ihrer Absicht beseitigen wollen, erst hervorrufen. Nun sagt man, — und besonders der Herr Abgeordnete Probst, der diesem Einwande zu begegnen suchte — es ist der Einwand gemacht worden, gerade im jetzigen Augenblick wären diese Gesetze nicht zeitgemäß; allein, meine Herren, mir ist es schwer erklärlich, wie man diesem Einwande entgegen treten kann. Der Herr Abgeordnete Probst hat in beredten Worten gesagt, es gehe jetzt ein Zwiespalt durch die Welt, der Zwiespalt des Glaubens und der des Unglaubens. Das, meine Herren, mag in einer gewissen Richtung wahr sein, — es ist noch wahrer, wenn wir es auf eine jüngst vergangene Zeit anwenden — aber meine Herren, es geht ein weiterer Zwiespalt durch die Welt, und der läßt sich nicht vertuschen und schlägt durch Alles, was Sie um ihn legen, durch, und das ist nicht der Zwiespalt zwischen Glauben und Unglauben, sondern der Zwiespalt im Glauben. Die belgischen Verhältnisse, meine Herren, welche man uns so oft als Muster vorstellt, wollen wir in Deutschland nicht haben, wir wollen dort jenen Gegensatz, wie ihn die unrichtige Anwendung des Prinzips der Freiheit auf die Kirche mit Nothwendigkeit hervorgerufen hat, in Deutschland nicht haben. Ich hätte nicht gewünscht, meine Herren, hier eine Frage, die ich auch für eine rein innerliche halte, hineinzuziehen, ich bin vollständig damit einverstanden, was der Herr Bischof von Ketteler im Eingange der Diskussion gesagt hat: derartige Dinge, die das religiöse Gewissen nur berühren, gehören nicht vor das Forum einer öffentlichen Versammlung; allein ich bin nicht daran schuld, daß diese Diskussion in den Reichstag hineingeworfen ist, und es scheint mir nicht anzugehen, beim Beginn der Diskussion den Haupteinwand, der gemacht werden kann, dadurch abzuschneiden, daß man sich dessen Vorbringen von dem Gegner verbittet. (Sehr gut!) Uns im Süden, meine Herren, die wir als Katholiken unter einer katholischen Bevölkerung leben, ist diese Frage die wichtigste; sie tritt uns in allen Beziehungen entgegen: in der Staatsgewalt, in den Kammern, in der Schule, in der Familie, in der Erziehung unserer Kinder; meine Herren, wir leben in der Athmosphäre dieser Frage, und deshalb dürfen Sie es uns nicht verdenken, wenn wir uns mit einer Betonung, welche vielleicht deu Norddeutschen nicht ganz erklärlich ist, in dieser Richtung aussprechen. Der Kampf zwischen Kirche und Staat ist jetzt aus der Theorie in die Wirklichkeit herausgetreten — er ist es durch die jüngsten Vorkommnisse in erneuter Heftigkeit; wir können das

nicht leugnen, Ihre Anträge selbst sind ein Symptom dieses Kampfes. Im gegenwärtigen Augenblick vollzieht sich in der katholischen Kirche ein Scheidungsprozeß; wir wissen, meine Herren, nicht, wie er verlaufen wird, wir stehen erst an dem Anfange einer Bewegung, welche nach meiner vollen Ueberzeugung eben so eine weltgeschichtliche sein kann, wie es die Revolution gewesen ist. (Bravo!) Der richtige Mann ist noch nicht aufgestanden, allein, meine Herren, die Vorsehung wird ihn schicken, und der Voraussetzungen seines Kommens sind übergenug vorhanden. Darf ich mich auf eine Erklärung berufen, welche einer der größten katholischen Theologen der Jetztzeit in den jüngsten Tagen veröffentlichte — sie ist zu Ihrer Aller Kenntniß gekommen, und ich berufe mich nur in der Richtung darauf, daß er in derselben ausdrücklich sagt, daß seine Meinung und Ueberzeugung von einem großen Theile, von Hunderttausenden von katholischen Laien und von vielen Priestern getheilt wird, welche es nur im gegenwärtigen Augenblicke nicht wagen, mit ihrer vollen Ueberzeugung hervorzutreten. (Hört! Hört!) Dieser Zwiespalt, meine Herren, ist ein so großer, daß es nicht unmöglich ist, daß über kurz oder lang die Frage herantritt: welches ist die katholische Kirche, für welche diese Grundrechte gemacht sind? (Große Unruhe. Gelächter.) Meine Herren, ich hoffe, daß ich durch die rücksichtslose Aussprechung dessen, was Ihnen jetzt außerordentlich lächerlich erscheint, Niemanden verletze, es liegt das ganz gewiß nicht in meiner Absicht, aber diese Dinge müssen gesagt werden, sie dürfen nicht verschwiegen werden. Wollen Sie nun, meine Herren, einen kleinen Beweis dieses Zwiespalts, — so liefern Sie ihn selbst. Sie stellen uns Anträge, gegen welche in ihrem ersten Theile ganz gewiß nichts zu erinnern ist, und welchen, wenn man sie blos vom theoretischen Standpunkt betrachtet, jedermann ganz gern zustimmt. Sie sagen in Ihrem Artikel 6, daß die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften und zu gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübungen gewährleistet wird, Sie verlangen Preßfreiheit und alle diese Dinge in Ihren Grundrechten. Nun, meine Herren, haben wir — es ist noch nicht sehr lange her — in einem Nachbarstaate ein Beispiel gehabt, daß alle diese Dinge nicht blos verlangt worden sondern der Gesetzgebung wirklich einverleibt worden sind; ich spreche von Oesterreich. Das Staats-Grundgesetz vom 21. Dezember 1867 führt die Preßfreiheit, führt die Vereinsfreiheit in einem vielleicht beschränkteren Umfange ein, als Sie es hier gethan haben. Es sagt in seinem Artikel 15: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung.“ Es setzt also voraus, daß die Anerkennung einer Religionsgesellschaft durch das Gesetz eigens erfolgen müsse, während Sie jeder Religionsgesellschaft eo ipso schon das Recht der öffentlichen Religionsübung einräumen wollen. Und nun, meine Herren, ist es in unserer Aller Gedächtniß, daß dieser österreichischen Gesetzgebung gegenüber

der Papst in seiner Allokution vom 22. Juni 1868 sich vollständig verurtheilend verhalten hat. (Hört! hört!) Er sagt wörtlich: „Am 21. Dezember verflossenen Jahres ist von der österreichischen Regierung ein unerhörtes Gesetz (infanda lex) als Staats-Grundgesetz erlassen worden, welches in allen, auch den einzig der katholischen Religion zugehörigen Reichstheilen gelten und bestehen soll. Durch dieses Gesetz wird die volle Meinungsfreiheit, die Preßfreiheit, die volle Glaubens-, Gewissens- und Freiheit der Wissenschaft, allen Staatsbürgern das Recht gegeben, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu gründen, werden alle Religionsgesellschaften einander gleichgestellt und vom Staate anerkannt." (Hört! hört!) Und nun, meine Herren, heißt es zum Schluß: „Deshalb, vermöge der uns von Christo dem Herrn selbst über alle Kirchen anvertrauten Obsorge, erheben wir die apostolische Stimme in dieser Eurer hochansehnlichen Versammlung und verwerfen, verdammen kraft unserer apostolischen Autorität die erwähnten Gesetze und Alles und jedes Einzelne, was entweder in diesen oder in anderen sich auf das Recht der Kirche beziehenden Dingen von der österreichischen Regierung oder von welchen untergeordneten Behörden immer verfügt, gethan und irgendwie versucht ist, erklären kraft derselben unserer Autorität, daß diese Dekrete mit allen Folgen gänzlich nichtig, (Hört! hört!) ohne jegliche Kraft gewesen sind und sein werden." Und schließlich werden alle Diejenigen, „die sich Katholiken zu sein rühmen, welche solche Gesetze und Akte proponirt, geschaffen oder gebilligt haben," beschworen, „sich der Kirchenstrafen und der geistlichen Strafen zu erinnern." — (Hört! hört! Gelächter. Große Aufregung.) Nun, meine Herren, erlauben Sie mir, diese Dinge sind mir außerordentlich ernst und ich habe sie durchaus nicht vorgebracht, um die Heiterkeit der hohen Versammlung zu erregen. — Diese Dinge, meine Herren, sind eben ein Symptom des tiefen Risses, der durch die ganze Kirche geht, des Risses, unter dem wir Alle miteinander leiden. Ich kenne Alles, meine Herren, was man gesagt hat, um den Standpunkt, den Sie einnehmen, mit dem, was hier gesagt ist, zu versöhnen; ich kenne sogar — ich glaube es sagen zu können — im voraus jede Einwendung, welche Sie dagegen machen werden; allein, meine Herren, es ist mir absolut unmöglich, diesen Einwendungen zu folgen. Ich bin der Meinung, meine Herren, daß Sie eher die Quadratur des Zirkels finden, als daß Sie die Gesinnungen, die dort herrschen, mit dem, was Sie fordern und was Sie mit so beredten Worten im Geiste der Freiheit vertreten haben, miteinander vereinigen können. (Lebhafter Beifall.) Ich halte das für so unmöglich und für einen so unvereinbaren Standpunkt, daß eigentlich über diese Dinge nicht mehr gesprochen werden kann. Ich werde, meine Herren, im Interesse des Friedens unter den Konfessionen in Süddeutschland, im Interesse des Friedens zwischen Kirche und Staat gegen Ihre Anträge stimmen. (Lebhaftes Bravo.)

Graf **von Frankenberg** (Falkenberg-Grottkau):*) Meine Herren! Wenn ich das erste Mal in dieser hohen Versammlung das Wort ergreife, so ist es mit Trauer und Befangenheit, weil ich mich wenden muß gegen eine Partei, mit welcher zu kämpfen und mit welcher zu gehen mein Gefühl und mein Herz mich treibt, weil mit dieser Partei das, was dem Menschen das Höchste ist, mich verbindet: die Religion. Meine Herren, ich bin gewählt in einem katholischen Wahlkreise, hierher gesandt zur Vertretung der katholischen Interessen, und gerade weil ich diese Interessen vertreten will, muß ich mich heute gegen diese Anträge erklären, welche die Centrumspartei gestellt hat. (Hört! hört!) Ich muß, meine Herren, mich in Schutz nehmen gegen Angriffe, die hier im Hause erfolgt sind, ich muß meine Freunde, die gleich mir gegen die Anträge des Herrn Abgeordneten Reichenexperger stimmen wollen, in Schutz nehmen, und ich muß auch diejenigen meiner Freunde, welche in katholischen Wahlkreisen gewählt sind, nicht aber selbst Katholiken sind, dagegen in Schutz nehmen, daß uns die katholischen Interessen vielleicht weniger am Herzen lägen, daß wir weniger bereit wären, für sie immerdar einzutreten, als Sie, meine Herren (zum Centrum gewandt). Ich hätte es nicht unternommen, in so später Stunde in dieser angreifenden und unseligen Debatte noch das Wort zu ergreifen, wenn ich eben diesen meinen Standpunkt nicht wahren müßte, und, meine Herren, wenn ich mich nicht vertheidigen müßte gegen Angriffe, die gegen uns außer diesem hohen Hause erfolgten. Meine Herren, ich habe hier ein Blatt, welches diesen Herren sehr nahe steht, die Berliner „Germania" vom Sonntag in der Hand; darin ist abgedruckt die motivirte Tagesordnung, welche von Graf Renard und meinen politischen Freunden unterzeichnet ist. Die einzige Bemerkung, welche das Blatt zu diesem Antrage macht, ist folgende: „Wir wissen, daß unter den Unterzeichnern sich Männer finden, die positiv bestimmte Garantien gegeben haben mit Bezug auf die Intentionen des Reichenspergerschen Antrags; eine eigenthümliche Stellung nahmen diese Herren schon bei der Adreßdebatte ein, wo es — wenigstens indirekt — sich um das Wohl des heiligen Vaters handelte, indeß in *dieser* Beziehung haben sie wenigstens keine *Garantien* gegeben, oder doch nicht in so — wir wiederholen — in so positiver Weise, als in Bezug auf die Hinüberführung bestimmter Paragraphen aus der Landesverfassung in die Reichsverfassung. Wenn nichts, so wird *das* eine Lehre für die nächsten Wahlen sein, und wir glauben heute schon versichern zu können, daß die Herren, welche schon nach so *kurzer Zeit ihr Wort nicht gehalten haben*, nicht mehr als „*gewählte Vertreter des Volkes*" hier in Berlin einziehen werden." Meine Herren, ehe einer von uns zum Worte gekommen war, um unsere Anträge zu vertheidigen, steht das in einer katholischen Zeitung in Berlin, (Hört! hört!) und ich fordere den Herrn Abgeordneten

*) St. B. S. 142 l. o.

Freiherrn von Ketteler auf, welcher auf diese Presse einen hohen Einfluß übt, (Widerspruch) im Namen der Freiheit der Diskussion, die er gestern mit warmen Worten für seine Partei wie für Alle in Anspruch genommen hat, uns zu schützen gegen solche ungerechte Angriffe! Meine Herren, ich habe die Gründe darzulegen, welche mich bestimmen, für die Tagesordnung zu stimmen, die wir proponirt haben. Ich erkläre hiermit, daß ich mich einverstanden erklärt habe meinen Wählern gegenüber — es ist dies ganz richtig — damit, daß die §§ 12—16 aus der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung herüberkommen. Ich habe damit den Gedanken verfolgt, daß die Freiheiten, welche wir in Preußen genießen, deren wir Katholiken uns in Preußen erfreuen, auch zu Theil werden im Reiche unseren süddeutschen Brüdern, welche in dieser Beziehung vielleicht nicht so glücklich gestellt sind wie wir. Meine Herren, ich erkenne das vollkommen an, aber der Zeitpunkt, den Sie gewählt haben, die Art und Weise, wie Sie diese Anträge gebracht haben, — ich kann nicht mit Ihnen übereinstimmen, daß er so gewählt war, daß es dem Interesse der katholischen Kirche, daß es den Interessen, welche Sie hier vertreten, entspricht und sie fördert. Meine Herren, ich war während der Wahlagitationen nicht im Lande sondern, wie ich vorübergehend erwähne, als katholischer Maltheser im Dienste der christlichen Caritas in Frankreich. Von Breslauer katholischen Blättern ist in dieser Zeit gegen mich agitirt worden als gegen einen liberalen, schlechten Katholiken. Meine Herren, ein geistlicher Herr aus meinem Wahlkreise hat sich meiner angenommen, und er hat mir nach Versailles die Anfrage gestellt, ob ich stimmen würde für die Einführung der §§ 12—16 aus der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung. Ich habe dem Herrn geantwortet: „Sie verlangen positive Garantien, daß ich diese Anträge unterstützen werde; als Gegenleistung verlange ich die Garantie, daß diese Paragraphen unbeschädigt in der Reichsverfassung stehen werden, und daß nicht aus der Stellung der bezüglichen Anträge in der hohen Versammlung eine Schädigung derselben durch gegenüberstehende Parteien erfolgen werde, daß wir in Preußen der Rechte, die wir genießen, nicht etwa verlustig gehen, ohne den Süddeutschen irgend etwas genutzt zu haben." Meine Herren, ich glaube, daß ich die Situation von dort aus und damals ganz richtig aufgefaßt habe, und daß ich die Situation besser aufgefaßt habe als die Herren, die heute diese Anträge in das Haus gebracht haben, und deshalb bin ich auch nicht im Stande, heute für Ihre Anträge zu stimmen. Meine Herren! Sie haben diese parlamentarische Kampagne damit eröffnet, daß Sie positiv nur ein katholisches Programm aufgestellt haben, — einige Herren haben das ableugnen wollen, aber ich könnte Ihnen Beweise liefern, daß gerade im Schoße der katholischen Partei die Bildung einer geschlossenen katholischen Phalanx im Reichstage — so war der Ausdruck — gefordert worden ist. — Sie haben die parlamentarische Kampagne unglücklich eröffnet, Sie haben leider eine unglückliche Zeit gewählt, Sie haben bedauerliche Debatten

und Dissonanzen mit diesem Antrage in dieses hohe Haus gebracht. Sie haben die Freiheiten, die wir genießen, aufs Spiel gestellt, Sie haben den Reichstag unbedachtsam angereizt wegzuvotiren, was wir bisher genießen, und auf diese Wege kann ich Ihnen nicht folgen. In der Adreßdebatte, meine Herren, haben Sie uns einen wesentlichen Schaden damit gethan, daß — wie gestern der Herr Abgeordnete von Blanckenburg schon bemerkte — Sie sich so heftig gegen den Satz gewendet haben, daß das neue Deutsche Reich sich in das innere Leben anderer Völker nicht einmischen solle. Meine Herren, Sie haben damit implicite zugegeben, was Sie durchaus nicht wollten, daß die römische Frage eine innere Frage Italiens sei; Sie haben sich dadurch den Standpunkt sehr erschwert und den Standpunkt der Katholiken überhaupt zweifelhaft gemacht. Ich nehme daher Veranlassung, Protest zu erheben dagegen, daß die römische Frage eine innere italienische Frage sei; gerade im Interesse der Katholiken fasse ich sie als eine internationale Frage, zu deren Lösung wir Deutschen Katholiken beizutragen sehr nöthig haben werden. Meine Herren, aber diese Lösung werden Sie nicht finden, indem Sie stumm und schmollend zur Seite stehen, wenn das ganze Deutsche Volk und außer Ihnen das ganze übrige Haus warme und begeisterte Worte findet, um zum ersten Male den Kaiser anzureden. Wären Sie mit Aufgabe Ihrer kleinlichen Bedenken mit uns gegangen, ich glaube, die spätere Lösung würde sich im Verein mit diesen Herren viel leichter haben finden lassen. Im Deutschen Geiste und durch Deutsche Kraft muß diese Frage gelöst werden, und, meine Herren, ich bitte Sie, vergessen Sie nie das Wort des Dichters:

Ans Vaterland, ans theure, schließ' dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen;
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft,
Dort in der röm'schen Welt stehst du allein. (Lebhaftes Bravo.)

Wenn ich Ihnen, meine Herren, meinen letzten Gedanken mittheilen soll, wie diese Frage am besten zum Austrage kommen kann, so ist es der, daß ich Sie bitte: wenden Sie Ihren ganzen, großen Einfluß in Rom darauf hin, daß auf den Stuhl des heiligen Petrus ein Deutscher komme! Wenn Deutscher Geist und Deutsche Frömmigkeit in den Vatikan einziehen, werden wir die Lösung der römischen Frage haben. Ich schließe, meine Herren, mit einer Bitte an Sie. Sie müssen erkannt haben, daß mit Einbringung der Anträge Sie sich wiederum in die unglückliche Lage gebracht haben, daß das ganze Haus gegen Sie stimmen wird; Sie haben nur Eine Bundesgenossenschaft gewonnen, die des Herrn Sonnemann und Genossen. (Widerspruch. Ruf: Nein! Bebel und Schraps, die Polen!) Für eine Centrumspartei ist das ein sehr bedenklicher Zustand, für eine Partei, die sich konservativ nennt — (Widerspruch aus dem Centrum) ja, meine Herren, der Ausdruck ist hier von dem Abgeordneten Dr. Windthorst gefallen, der

die absolut konservativen Interessen zu vertreten meint — daß Sie mit diesen Herren allein gegen das ganze übrige Haus stimmen werden. Diesen Standpunkt kann ich nicht glücklich für Sie finden. Meine Herren, Sie stehen ebenso in der Opposition mit der Regierung. (Widerspruch aus dem Centrum. Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Das ist ja schrecklich!) Ich glaube, Sie haben doch von der Regierung vom Ministertisch vernommen, daß man irgend eine materielle Aenderung jetzt bei Berathung der redaktionellen Fassung nicht zulassen könne. Diese Aeußerung ist vom Ministertisch gethan worden. Deshalb bitte ich Sie, meine Herren, nochmals im Interesse der katholischen Sache: bewahren Sie sich vor dieser allgemeinen Opposition und denken Sie nicht, daß männliche Konsequenz Ihnen wohl anstehe, und daß Sie diese über die katholischen Interessen stellen sollen. Meine Herren, ich schließe mit der Bitte: ziehen Sie Ihre Anträge zurück. (Widerspruch im Centrum.)

Dr. **Reichensperger** aus Köln (Crefeld)*): Meine Herren, meine Freunde und ich befinden uns gewissermaßen in einer belagerten Festung. Von allen Seiten wird ein koncentrisches Feuer auf uns gegeben, aber ich kann Sie versichern, wir haben das Alles vorhergesehen, und es erschüttert uns nicht im Mindesten; es läßt uns auch gar nicht Reue darüber empfinden, daß wir die in Rede stehenden Fragen in das Haus gebracht haben. Wenn wir keinen anderen Vortheil daraus schöpften, meine Herren, als den, daß die Situation sich geklärt und die Parteien sich gezeichnet haben, so ist dieser Vortheil für uns schon vollkommen hinreichend um wie gesagt keine Reue über das Einbringen des Antrages zu empfinden. Der Stoff, um welchen es sich hier handelt, ist in Folge der Debatte ein so reichhaltiger und vielseitiger geworden, daß es dem einzelnen Redner natürlich unmöglich ist, ihn irgendwie zu erschöpfen. Ich werde mich darum auch meinerseits darauf beschränken, nur einzelne aphoristische Bemerkungen zu machen, welche sich den Aeußerungen der verehrten früheren Redner, namentlich der letzten Redner, anschließen werden. Ich beginne mit dem Herrn Redner, welcher von der Tribüne aus das Wort geführt hat. Es hat mich gefreut in dieser Rede wenigstens nichts persönlich Verletzendes gefunden zu haben, wenn auch Manches, was wie mir scheint ungehörig war, das heißt durchaus nicht hierhin gehört. Dahin zähle ich unter Anderem dasjenige was der Herr Redner über die innere Bewegung der katholischen Kirche gesagt hat. Ich will es Ihnen deswegen nicht verübeln .... (Unruhe.) Es wird hier eben gerufen: „zur Sache“. Ich muß gestehen, das befremdet mich im höchsten Grade.

(Dr. **Weigel**: Es wurde nicht gerufen „zur Sache!“ sondern „also doch!“)

*) St. B. S. 143 r. m.

Dr. **Reichensperger** (fortf.): Ah! das ist etwas Anderes, dann bitte ich um Verzeihung. Herr von Stauffenberg hat sein abweisendes Votum dadurch zu motiviren gesucht, daß er die Befürchtung aussprach, in andere Staaten würde der konfessionelle Streit getragen; weit entfernt eine Beruhigung hervorzubringen, würde das gerade Gegentheil eintreten; namentlich glaubt das der Herr Redner von seinem engeren Vaterlande sagen zu sollen. Ich begreife das sehr gut, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Herr Redner wahrscheinlich bis jetzt noch nicht in der Lage gewesen ist, die Verhältnisse in Preußen etwas näher anzusehen. Wenn er das thun wollte, so würden, davon bin ich überzeugt, die meisten der Bedenken, welche er hier erhoben hat, von selbst schwinden; ich will nur einige dieser Bedenken etwas näher ins Auge fassen. Er hat z. B. geglaubt, daß ein Streit entstehen würde über die sogenannten gemischten Angelegenheiten was man auch wohl das jus circa sacra nennt. Seit der Zeit, in welcher der § 15 in Preußen publizirt ist, ist dieser Streit so zu sagen verschwunden, während er vorher ein wahrhaft brennender gewesen ist. Ich bin überzeugt, daß bei gutem Willen auf beiden Seiten, auf Seiten der Staatsregierung und auf Seiten der Repräsentanten der Kirche, alle die Nebel, alle die Schreckbilder, die der Herr Abgeordnete sich zur Zeit noch vorhält, schwinden werden. Thatsächlich in Wirklichkeit sind sie in Preußen geschwunden. Die Streitigkeiten über innere kirchliche Verhältnisse, über die Abtheilungen und Grenzberichtigungen zwischen Kirche und Staat sind bei uns zu Lande meist in durchaus beruhigender und befriedigender Weise abgemacht worden. Man hat seitens der kirchlichen Behörden Manches nachgegeben, was man nach § 15 wohl hätte in Anspruch nehmen können. Wenn es z. B. in § 15 heißt, daß die Kirche selbstständsg ihre inneren Angelegenheiten verwalte, so liegt doch — das kann man mit allem Fug sagen — die Garantie der freien Bischofswahl auch in diesem § 15; man hat aber von kirchlicher Seite darauf verzichtet; man wählt nur personas gratas, man setzt sich kirchlicherseits mit der Regierung ins Vernehmen, und bis jetzt sind alle diese Wahlen noch zur beiderseitigen Zufriedenheit ausgefallen. Ich glaube, dies ist schon e i n Kardinalpunkt, welchen der Herr Redner füglich hätte ins Auge fassen können. Sodann schreckt der Herr Redner auch davor zurück, daß das baierische placetum regium gefährdet werde. Ich muß gestehen, als ich das gehört habe, ist mir die Aeußerung des Herrn von Treitschke in Bezug auf die Folter eingefallen. Ich glaube, das placetum regium ist innerlich, wenn es auch äußerlich noch existirt, ebenso veraltet wie die Folter, und ich bin überzeugt, daß in Preußen die Staatsregierung niemals bedauert hat das placetum regium aufgegeben zu haben; dasselbe ist, wohlgemerkt, nicht aufgegeben worden in Folge der Verfassung sondern Dank der Großherzigkeit des Königs Friedrich Wilhelm IV. Weder durch Einschüchterung noch in Folge eines Druckes irgend einer parlamentarischen Versammlung, hat dieser König darauf verzichtet, und das katholische Volk weiß demselben noch bis

heute lebhaftesten Dank, wie es überhaupt diesem Monarchen, dem es wahrhaft um den Frieden mit der Kirche zu thun war, das dankbarste Andenken zollt und gewiß stets zollen wird. Solchen Beispielen sollte man in anderen Staaten nachahmen, dann, bin ich überzeugt, würden alle die Bedenklichkeiten sofort schwinden, welche den Herrn Abgeordneten angeblich bis jetzt noch abhalten für diesen Antrag zu stimmen. Der Herr Abgeordnete hat dann weiter die Materien von den Kirchhöfen und die von den Simultankirchen angeführt, die, so meint er, eben so viele Zankäpfel abgeben würden, wenn wir den § 15 annähmen. Meine Herren, über diese Materien werden bei uns noch fortwährend Prozesse geführt, sie gehören eben in das Gebiet des Privatrechts; die Prozesse werden allmählich zu Ende kommen — mit wechselndem Geschick wurden sie bis jetzt geführt — solche Prozesse werden ganz bald schon ein Ende nehmen, und dann ist Alles in Ordnung. Also auch in dieser Beziehung könnte der Herr Abgeordnete sich füglich beruhigen. Ganz besonders aber scheint ihn die Materie von den Kirchhöfen zu beunruhigen; er hat uns ein Schriftstück vorgelesen, welches auf dieser (der linken) Seite des Hauses einen sehr tiefen Eindruck hervorgerufen zu haben scheint. Meine Herren, darauf erwidere ich nur ganz einfach, daß die erste französische Republik, die so wenig ultramontan war, daß sie sogar einen konfessionslosen Kalender eingeführt hat, in den 1790er Jahren, im Jahre III der Republik glaube ich, ein Dekret erlassen hat, welches verordnet, daß die Kirchhöfe nach den Konfessionen getrennt sein sollen. Es ist das, wie gesagt, ein republikanisches Dekret, welches noch in der Rheinprovinz Geltung hat. Sie sehen also, daß es etwas so Ungeheuerliches keineswegs ist, wenn man den Katholiken, — für welche der Kirchhof eine res sacra, eine geweihte Stätte ist, ein Zubehör zur Kirche ist, wie es ja auch der Name schon zu erkennen giebt — wenn man den Katholiken gestattet, oder wenn dieselben fordern, auf eigenen Kirchhöfen ihre Todten zu begraben, und den Anderen es überläßt, sich ihrerseits auch einen Kirchhof herzurichten. (Unterbrechung.) Es werden hier allerhand Interjektionen, wie gewöhnlich, laut. Ich will also noch, um ja nicht mißverstanden zu werden, sagen, daß ich für meine Person keineswegs irgend ein Bedenken dabei habe einmal neben einem nichtkatholischen Mitmenschen begraben zu werden. Auch das Gesetz sagt, wo es nöthig sei, habe die bürgerliche Obrigkeit dafür zu sorgen, daß das Begräbniß in würdiger Weise stattfindet. Machen Sie es also mit der französischen Republik aus, wenn Sie etwas gegen getrennte Kirchhöfe zu erinnern haben. Das sind so im Wesentlichen die Hauptbedenken, welche den Herren Abgeordneten eingeschüchtert haben. Dann hat derselbe weiter gesagt: was sollen wir mit dem alleinstehenden § 15? Es ist ja doch nur eine allgemeine Redensart. Das erinnert mich an ein Wort, welches ich früher, als ich hier im Hause als Abgeordneter saß, sehr häufig von der äußersten Rechten her gehört habe, — an das Wort eines Mannes, den ich übrigens in hohem Grade schätze, an das Wort des Herrn von Gerlach, der von allen Verfassungsartikeln, nicht blos

von diesem sondern von gar manchem andern noch, die den Herrn von der Linken mit uns sehr werth waren, einfach sagte, es seien das nur Monologe, die keine praktische Bedeutung hätten. Von den anderen Artikeln haben die Herren niemals geglaubt, daß es politische Monologe seien. Ich traue Ihnen auch nicht zu, daß Sie es von dem § 15 meinen; ich vertraue, daß Sie nicht der Ansicht des Herrn von Stauffenberg sind, daß Sie vielmehr in diesem Arkikel ein Fundamentalprinzip, einen obersten Grundsatz erkennen von unmittelbarster praktischer Wirkung, und daß das Weitere Sache friedlicher Auseinandersetzung ist zwischen den Regierungen und der Kirche sei es auch unter Mitwirkung der Gesetzgebung. Nach dem Gesagten wird der Herr Abgeordnete hoffentlich weiter nicht an dem Gedanken festhalten, daß er und seine Landsleute sich in ein Chaos begeben, wie er wörtlich gesagt hat, wenn Sie für den § 15 stimmen. Gott sei Lob und Dank: in Preußen ist von einem Chaos bis jetzt noch nichts wahrzunehmen, im Gegentheil gestalten sich hier die Verhältnisse immer gesunder, immer normaler: (Heiterkeit) ich bitte den Herrn Abgeordneten, das seinen Landsleuten, die mit ihm beunruhigt sind, doch ja recht eindringlich vorstellen zu wollen! Der Herr Abgeordnete hat dann noch auf den inneren Zwiespalt in der katholischen Kirche hingewiesen; er hat uns einen Mann prophezeit, der kommen und das große Wort aussprechen werde, zufolge welches eine Scheidung innerhalb der Kirche eintrete, eine Scheidung zwischen den sogenannten reaktionären Ultramontanen und den starkgeistigen Katholiken, die hoch erhaben über dem Ultramontanismus stehen. Nun, wir wollen sehen, ob der Zauberstab wirklich gefunden wird; einstweilen sind wir, meine Freunde und ich, noch durchaus nicht beunruhigt in dieser Beziehung. Stürme hat es von jeher in der Kirche gegeben während der zwei Jahrtausende, während welcher sie besteht. Bis jetzt ist das Schifflein Petri noch immer trotz derselben oben auf den Wellen geblieben und ich denke es wird auch sobald nicht scheitern. Auch in dieser Beziehung glaube ich könnte der Herr Abgeordnete sich vollständig beruhigen. Was übrigens diesen inneren Zwiespalt anbetrifft, der von allen Seiten mit der größten Selbstgefälligkeit ausgebeutet wird, so gestehe ich, daß ich mich nicht in der Lage der Herren befinde. Ich bin nicht Historiker und nicht Theologe genug, um diese Frage so zu erforschen, wie sie erforscht werden muß, wenn man darüber ein sachverständiges Gutachten abgeben will. Der Herr Graf Renard, der seinerseits gestern sagte, der Abgeordnete für Olpe habe den Antrag von einem niedrigen Standpunkte vertheidigt, hat allerdings sich selbst auf einen sehr erhabenen Standpunkt gestellt; er hat sich nämlich über den gesammten Episkopat der katholischen Kirche gestelll; er kennt die Materie besser als unser Episkopat. Ich gratulire ihm von Herzen dazu und bedaure nur, daß er nicht gegenwärtig ist, um diesen Glückwunsch in Empfang zu nehmen. Dann aber, meine Herren, will ich Ihnen noch Einiges zu Ihrer Beruhigung sagen. Ich erinnere mich, daß jedes Mal, wenn früher hier in diesen Räumen, die damals als Abgeordnetenhaus dienten, vom Papste die

Rede war oder wenn er irgendwie in die Debatte hereingezogen ward, man uns immer entgegenrief: „der unfehlbare Papst!" Schon damals haben Sie, (Heiterkeit links) — ich meine Sie, meine Herren, nicht alle persönlich, sondern Ihre Gesinnungsgenossen, Ihre Stellung für den unfehlbaren Papst genommen. — Wir haben damals unsrerseits gesagt, es sei dies noch kein Dogma sondern nur eine allerdings sehr weit verbreitete und von sehr vielen gelehrten Theologen vertheidigte Ansicht. Das haben wir damals gesagt. Jetzt, wo wir mit Ihnen einverstanden sind und sagen: ja, der Papst ist unfehlbar (Heiterkeit) — jetzt wird es durchaus ein schwerer Anklagepunkt gegen ihn und uns. Aber, meine Herren, Sie kennen das Wesen der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht, das habe ich aus all Ihren Reden entnommen; Sie beurtheilen die Materie nur nach den Zeitungen oder höchstens vielleicht auch noch nach einigen Broschüren, mancher von Ihnen vielleicht sogar nur aus seiner Zeitung, aus derjenigen, die er gerade zu lesen pflegt. Wenn Sie nur etwas tiefer in der Sache blicken wollen, so werden Sie sich überzeugen, daß nach außen hin, dem Staate und den anderen Konfessionen gegenüber nicht das Mindeste durch das Unfehlbarkeitsdogma geändert ist. (Widerspruch.) Ich behaupte das und werde es auch mit Gründen belegen. Es ist nämlich von jeher, meine Herren, — daß Sie das nicht wissen, nehme ich Ihnen nicht übel soweit Sie nicht Katholiken sind — es ist von jeher allgemeine, selbst von den extremsten Gallikanern angenommene kirchliche Lehre gewesen, daß der Papst die höchste Autorität in allen Fragen der kirchlichen Lehre und der Sitte bildet. Daß es so war, dafür will ich Ihnen privatim die Belege liefern, hier würde es zu weit führen. Die äußere Wirkung seiner Aussprüche ex cathedra ist also ganz dieselbe, mag er nun unfehlbar oder nicht unfehlbar sein: die Katholiken mußten ihm in diesen Materien der kirchlichen Lehren, mindestens vorläufig, folgen; wollten sie ihm nicht folgen, so traten sie eben einfach aus der Kirche aus, wie es z. B. die Jansenisten gethan haben. So lange man katholisch bleiben wollte, mußte man sage ich den Aussprüchen des Papstes zufolge seiner Autorität Folge leisten. Ganz dasselbe findet auch jetzt statt, nur daß den Katholiken jetzt gelehrt wird, sie müßten auch in ihrem Inneren glauben, nicht blos äußerlich gehorchen — sie hätten innerlich zu glauben, daß ein Ausspruch der gedachten Art ein in sich wahrer ist, daß es nicht bloß die Autorität des Papstes, in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche ist, welcher wir zu folgen haben, sondern daß wir im Innern den Glauben hegen müssen: was der Papst ex cathedra sagt, ist an sich wahr — (Unterbrechung) links) in Glaubenssachen, meine Herren. Sie sehen also, meine Herren, nach außen hin, in Beziehung auf den Staat und andere Konfessionen ist in der Sache selbst absolut nichts geändert. Nun, meine Herren, werden allerlei päpstliche Bullen und Gott weiß was Alles aus den vorigen Jahrhunderten ausgegraben. (Ruf: aus dem Jahre 1868!) Nun ja, ich komme auch auf das Jahr 1868; ich fange nur mit den ältesten an. (Heiterkeit.) Es werden also alle mög-

lichen Antiquitäten und Kuriositäten hervorgesucht, um zu zeigen, was die Päpste alles Ungeheuerliches gesagt und gethan hätten. Alle diese Dinge speziell historisch zu beleuchten würden Sie mir wahrscheinlich gar nicht gestatten. Ich verweise nur ganz einfach auf dasjenige, was der Abgeordnete für Olpe gesagt hat gleich am Eingang dieser Debatte. Er hat Ihnen gesagt, daß die ganze Weltstellung des Papstthums durch die Natur der Sache im Mittelalter und in der Zeit vor dem Mittelalter nothwendig eine ganz andere war, als sie jetzt ist und sein kann. Ich will dafür nur einen protestantischen Geschichtsschreiber, der zugleich einer der größten Staatsmänner unserer Zeit ist, anführen, Guizot nämlich, der in einer Druckschrift gesagt hat: daß im Mittelalter die Päpste auch über das kirchliche Gebiet hinaus den größten, maßgebendsten Einfluß übten, liege so in der Natur der Sache, daß das Gegentheil kaum denkbar erscheine. Die Geistlichkeit repräsentirte damals die Intelligenz, und die Intelligenz ist es, die durchweg in der Welt herrscht. Weil ich nun gerade den Namen Guizot genannt habe, so will ich auch noch eben eine andere Aeußerung, die er in Beziehung auf die weltliche Stellung des Papstes gemacht hat, anführen. Ich thue dies um so mehr, als er nicht allein steht, sondern einen Gesellschafter hat in der Person eines gewissen Ihnen allen bekannten anderen Staatsmannes, und zwar eines höchst liberalen Staatsmannes, ich meine Odilon Barrot. Beide haben öffentlich erklärt, daß die weltliche Herrschaft des Papstes nöthig sei, der Papst müsse souverän, keines Anderen Unterthan sein, damit die Kirche frei sein könne. Diese Männer können Sie nicht in den Verdacht des Klerikalismus bringen; das ist selbst Ihnen unmöglich. Ich glaube, nunmehr die Rede des Herrn Abgeordneten von Stauffenberg verlassen zu können. (Ruf: 1868!) Ah! 1868. Ich danke Ihnen, daß Sie mich daran erinnern. Der Herr Abgeordnete hat uns auch noch eine Aeußerung, eine amtliche Aeußerung des Papstes gegenüber der österreichischen Staatsregierung vorgelesen. Fürs Erste, meine Herren, bemerke ich Ihnen, daß diese Aeußerung nichts weniger als eine dogmatische ist; Niemand von uns denkt daran, dergleichen Schreiben des Papstes, — an deren Stil Sie, meine Herren, übrigens nicht gewohnt sind, es ist eben päpstlicher Kanzleistil, (große Heiterkeit) der einen anderen Charakter nicht an sich trägt; nun, meine Herren, ich glaube, Sie müßten dann noch mehr über den englischen Kanzleistil, lachen, wenn Sie den kennten; (Sehr wahr!) es ist ein Kanzleistil, der durch Jahrhunderte gegangen ist, der einen festen Typus hat, wie die Kirchensprache überhaupt, und über den bis jetzt noch Niemand gelacht hat; ich glaube, es geschieht hier zum ersten Male — — ich sage also, fürs Erste schlägt das von Herrn von Stauffenberg Verlesene durchaus nicht in die Lehre von der päpstlichen Infallibilität ein, und zweitens ist es nichts weiter als ein Protest gegen die Verletzung des Konkordats — das Konkordat, meine Herren, ist ein Vertrag — oder gegen die Verletzung eines historischen Herkommens, einer historisch gewordenen Situation, die meiner Ansicht nach — die Juristen

werden darin mit mir einverstanden sein — auf dem Grunde der unvordenklichen Verjährung gerade so unanfechtbar ist wie ein Vertrag. Wenn also der Papst ein Herkommen, das vielleicht ein Jahrtausend oder auch nur ein halbes Jahrtausend alt ist, in Schutz nimmt, wenn er in starken Ausdrücken protestirt gegen die Verletzung dieses status quo, dann finde ich darin durchaus nichts Ungeheuerliches. Freilich mag es für Viele ungeheuerlich sein, daß der Papst sich einfallen läßt, gegen eine mächtige Regierung, wie die österreichische, Proteste ergehen zu lassen; aber das wird er sich niemals nehmen lassen, selbst wenn er in der Verbannung in Canada leben sollte; er wird dann dieselbe feierliche Sprache als Haupt der Christenheit führen, wie er sie jetzt noch als Souverän vom Vatikan aus geführt hat. (Hört! hört! links.) Jetzt darf ich mich wohl zu dem Herrn Grafen von Frankenberg wenden. Der Herr Graf von Frankenberg hat uns zunächst wieder einen Zeitungsartikel vorgelesen und für diesen seinen Zeitungsartikel indirekt den Herrn Freiherr von Ketteler verantwortlich gemacht. (Ruf: indirekt?) Allerdings nur indirekt; er hat gesagt, Herr von Ketteler übe Einfluß auf dieses Blatt; aber er hat nicht gesagt, derselbe habe den Artikel geschrieben oder in seinem Auftrage schreiben lassen, also nur indirekt hat er ihn dafür verantwortlich gemacht. In dieser Beziehung wird der eben genannte Abgeordnete zweifelsohne in einer persönlichen Bemerkung schon selbst das Nöthige sagen. Ich habe nicht den Beruf als sein Organ hier aufzutreten, wohl aber habe ich meinerseits zu sagen, daß wir, die Fraktion des Centrums, wirklich genöthigt wären die Censur wieder einzuführen, wenn wir für Alles verantwortlich gemacht werden sollen, was in Blättern, die sich für katholische ausgeben oder für katholische gehalten werden, gesagt wird; Sie laden uns damit eine Verantwortung auf, unter der wir erliegen würden. Die Blätter z. B., die Herr Miquel uns gestern vorgeführt hat — einzelne Aeußerungen daraus haben mich mit wahrer Indignation erfüllt — uns entgegenzuhalten, — ich wußte nicht einmal von der Existenz dieser Blätter — das scheint mir mit der Loyalität kaum verträglich zu sein mit der Loyalität namentlich, die vor Allem in diesem Hause herrschen müßte. (Sehr richtig! im Centrum.) Dann aber, meine Herren, möchte ich doch auch noch an ein altes Sprüchwort erinnern: Diejenigen sollen nicht mit Steinen werfen, die in einem gläsernen Hause wohnen. Wenn wir Ihnen, meine Herren, Alles vorhalten wollten, was in Ihren Zeitungen gestanden hat und täglich steht, diese fortwährende giftige Klerikalenhetzerei, die fort und fort gegen uns getrieben wird mit allen Mitteln erlaubten und unerlaubten, dann hätten wir außerordentlich viel zu thun; es ist aber unter unserer Würde, sowie es gestern unter der Würde des Abgeordneten Miquel war, seinerseits auf die Anschuldigung des Herrn Abgeordneten Bebel zu antworten. (Heiterkeit.) Wir halten vieles Derartige unter unserer Würde; namentlich aber, meine Herren, möchte ich Ihnen doch noch bemerken, daß schon das Wort „Klerikale", welches immer mit so besonderer Vorliebe von dieser Seite (links) gebraucht

wird, parlamentarisch eigentlich nicht zulässig erscheint. Wir sind keine Klerikalen, wir sind einfach Katholiken. (Widerspruch.) Wollen Sie uns irgend ein Stichwort anhängen, das könnten wir Ihnen gegenüber nicht minder; solche existiren sogar schon, nur gebrauchen wir sie nicht in diesem Hause. Ich glaube, im Parlament sollte man von uns als Katholiken reden. (Widerspruch.) Wenn Sie glauben, meine Herren, daß unser Katholizismus sich von dem Katholizismus anderer Herren unterscheidet, was ich nicht bezweifle, so heben Sie diese Unterschiede nur hervor, wie Sie das ja in reichlichem Maße thun; aber bedienen Sie sich keiner Spitznamen. Hier sind wir als Partei die Fraktion des Centrums.

Präsident: Ich möchte mich gern gegen den Vorwurf decken, der in den Worten des Redners auch für mich zu liegen scheint.

Reichensperger: Soweit es ein Vorwurf gegen das Präsidium sein könnte, nehme ich Alles zurück. (Große Heiterkeit.)

Präsident: Ich bin dafür zwar sehr dankbar, aber ich halte mich doch für verpflichtet, zu bemerken, daß es meinerseits eine Anmaßung wäre, wenn ich mir herausnehmen wollte, einen Ausdruck, wie das Wort „klerikal", an dem nach meinem Gedanken auch nicht die Spur eines Vorwurfs haftet oder haften kann — da es doch bedeutet „bezüglich auf den Klerus" — als einen unparlamentarischen zu stigmatisiren.

Reichensperger (Crefeld) fortf.: Die Leser der stenographischen Berichte meine Herren, werden darüber urtheilen, und ich erwarte dieses Urtheil, ebenso werden diese Leser draußen darüber urtheilen, was an allen den Widersprüchen ist, die uns immer vorgeworfen werden. Alle Redner bringen uns hintereinander in Widerspruch mit uns selbst, und wir unsererseits wissen nichts davon. Der Herr Abgeordnete Graf von Frankenburg hat darauf im Wesentlichen ausgeführt, die Artikel, welche wir vorschlügen, und namentlich der § 15, wären gut und schön, sogar so gut und schön, daß er es schriftlich gegeben habe, dafür stimmen zu wollen; er hat nur vergessen zu antworten, — vielleicht ist er danach aber auch nicht gefragt worden, wann er dafür stimmen werde; — und so bin ich denn sehr auf den Zeitpunkt gespannt, wann der Herr Abgeordnete sein Versprechen lösen wird; ich darf natürlich in Betreff der Opportunität ihm keine Zumuthung machen. Indeß bin ich doch nach wie vor der Ansicht, daß der jetzige ein ganz opportuner Zeitpunkt ist, und zwar schon aus dem einen Grunde, den ich im Anfang angab, daß es nämlich sehr gut ist, wenn wir von vornherein unsere Stellungen charakterisiren, wenn wir allseitig klar erkennen, wie wir diesen Kardinalfreiheiten gegenüber stehen, — und das wissen wir jetzt. — Der Herr Abgeordnete hat dann auch noch weiter abermals von einer katholischen Fraktion gesprochen, zum Anschlusse an welche ausdrücklich vor den Wahlen auf-

gerufen worden sei. Meine Herren, es ist ein Aufruf erschienen von hier aus — ich kenne denselben ganz genau, meine Name steht sogar darunter, — darin aber ist auch nicht mit einem Worte von einer katholischen Fraktion die Rede, und kann ich nur die Versicherung wiederholen, die schon der Herr Abgeordnete für Meppen in unser Aller Namen gegeben hat, daß wir weit entfernt sind uns exklusiv in konfessioneller Beziehung zu verhalten. Ich spreche nicht aus der Fraktionsschule, wenn ich hinzufüge, daß wir sogar einen förmlichen Beschluß dahin gefaßt haben, daß auch Nichtkatholiken in unsere Fraktion aufgenommen werden sollen und zwar bedingungslos — bedingungslos. (Widerspruch.) Sie sind uns willkommen, meine Herren, wir würden uns sogar freuen, wenn Protestanten zu uns kämen. Denn ich bin überzeugt, eine Menge von Vorurtheilen, die ich zu meinem Bedauern bei Ihnen finde, würde schwinden, wenn Sie unseren Privatberathungen beiwohnen wollten. Der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg begnügt sich übrigens nicht damit, daß er uns wieder gewaltsam diese Exklusivität angehängt hat, welche wir immer vergebens abschütteln, er hat geglaubt, auch noch Rückblicke in die Adreßdebatte thun zu sollen. — Das ist schon mehrfach vorgekommen; ich weiß wirklich nicht, wie es gerechtfertigt werden will, daß man das thut, ich meinestheils würde es nicht gethan haben. — Ich erlaube mir gegen seine Aeußerungen die Bemerkung, daß wir keineswegs, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat, „stumm und schmollend" uns zu der Adresse der Majorität verhalten haben; vielmehr haben wir eine Adresse eingebracht, die, was den Ausdruck des Patriotismus, der Verehrung des Staatsoberhauptes, der Verherrlichung der deutschen Kriegsthaten, der Hoffnung auf die Zukunft anbelangt, an Feuer und Wärme hinter der Ihrigen durchaus nicht zurückgestanden hat. (Sehr richtig! rechts.) Meine Herren! wenn Sie einen Zankapfel hineinwerfen wollten durch Ihr Prinzip von der Nichtintervention, — ein Prinzip, welches in Ihrer Formulirung desselben, meiner vollen Ueberzeugung nach eine Negation des gesammten Völkerrechts in sich schließt, — und wenn wir dann in diesen Zankapfel nicht einbeißen wollten, haben wir dann die Einigkeit gestört? Gewiß doch der, der den Zankapfel in dieses Haus geworfen hat! Während der ganzen Adreßdebatte — ich habe sehr gut aufgemerkt — ist auch nicht eine einzige Ausstellung an unserem Adreßentwurf gemacht worden — nicht eine einzige, nichts desto weniger wollte man den nicht annehmen. Niemand hatte etwas daran zu tadeln, alle Parteien waren damit einverstanden: nichts destoweniger sind wir es wieder, welche die Einigkeit, den Frieden gebrochen haben! Ja, meine Herren, wenn ich nicht schon so lange auf solchen Bänken gesessen hätte, dann würde mir Manches geradezu unbegreiflich vorkommen, so aber begreife ich doch Alles. (Heiterkeit.) Meine Herren! Da wir noch in der Generaldiskussion sind, so kann ich auch nicht umhin, noch einige Bemerkungen an die Adresse des Herrn Abgeordneten Miquel zu richten. Ich sehe mich um so sehr dazu veranlaßt, als dieser Herr etwas sehr Imponirendes in seinen Reden zu haben

pflegt. Ich gestehe offen, daß ich vor mir selbst auf der Hut sein muß, wenn er so energisch einschneidend seine Behauptungen aufstellt, ich muß es mir immer erst etwas überlegen, ob denn das, was er vorbringt, sich wirklich so verhält. In der Regel komme ich dann dazu, daß das, was er sagt — wenigstens was er gegen uns sagt, sonst sagt er manches Schöne und Wahre — (Heiterkeit) in der Regel entweder nicht richtig, oder in einem falschen Lichte dargestellt oder nur halb wahr ist, und glaube ich, daß seine Aeußerungen, wie er sie gestern gethan hat, unter diese verschiedenen Kategorien zu subsumiren sind. Ich habe mir so viel notirt, daß ich nothwendig eine Auslese halten muß, um Sie nicht gar zu sehr zu ermüden und die Debatte nicht allzu sehr in die Länge zu ziehen. Unter Anderem hat der Herr Abgeordnete unseren Patriotismus in Zweifel stellen zu können geglaubt, er hat auf die Vergangenheit unserer Fraktion oder vieler ihrer Mitglieder hingewiesen und hat namentlich geglaubt, in Worten hätten wir unsern Patriotismus wohl bethätigt, nicht aber in Thaten. Er hat nur vergessen anzuführen — vielleicht holt er es bei einer andern Gelegenheit nach — die Thaten zu bezeichnen, durch welche er seinen Patriotismus bewiesen hat, sie sind mir bis jetzt noch nicht bekannt geworden; die Muse der Geschichte wird sie wahrscheinlich noch notiren. (Heiterkeit.) Was den letzten Krieg anbelangt, so glaube ich dem Herrn Abgeordneten sagen zu können, daß verhältnißmäßig eben so viel katholisches, oder wenn Sie dann lieber so wollen, klerikales Blut geflossen ist wie liberales, und daß in der Nähe der Schlachtfelder — ich weiß nicht, es scheint, daß der Herr Abgeordnete Miquel sich nicht in solcher Nähe befunden hat, denn sonst würde er wahrgenommen haben, daß in der Nähe der Schlachtfelder die Katholiken, die Laien sowohl als die Priester und Ordensleute, redlich in Opferwilligkeit gewetteifert haben mit den Repräsentanten anderer Konfessionen. (Bravo!); wenn das bezweifelt wird, meine Herren — (Nein! Nein!) — wird es nicht bezweifelt, meine Herren, nun dann, glaube ich, hat der Abgeordnete Miquel ein unbewachtes Wort ausgesprochen. (Nein! nein! Widerspruch.) Sodann hat der Herr Abgeordnete Miquel uns auch auf unsere Vergangenheit in Bezug auf die deutsche Frage hingewiesen. Ich kann nur auf das Sprüchwort zurückweisen, was ich zuvor angeführt habe. Ich glaube, die Herren, — viele von Ihnen wenigstens oder von Ihrer Partei, — sollten sich möglichst vor retrospektiven Bemerkungen hüten; ich könnte Ihnen Aeußerungen anführen, die ich hier im Abgeordnetenhause gehört habe, Aeußerungen von Mitgliedern, welche dieser Seite (nach links) angehörten, über das damals aufgehende Gestirn unseres hervorragendsten Staatsmannes. Ueber dieses Gestirn sind damals Aeußerungen gefallen — sehr signifikative Aeußerungen — von Denen, die jetzt als Sonnenanbeter vor ihm im Staube liegen; — (große Unruhe) weiter will ich aus Diskretion nichts sagen, meine Herren! Ich sollte meinen, wir lassen einen Vorhang fallen vor alles das, was der Eine oder der Andere früher gesagt hat; (Widerspruch) Sie (nach links) thun jedenfalls am klügsten

daran! (Lebhafter Widerspruch. Unruhe.) Meine Herren, wir sind Großdeutsche gewesen, ich bin ein Großdeutscher gewesen; aber Sie, meine Herren, Sie vormalige Kleindeutsche sind ja zu uns übergegangen. (Widerspruch.) Gewiß! Die Kleindeutschen wollten ein Deutschland bis an die Mainlinie; das war uns nicht groß genug. (Anhaltender Widerspruch.) Nun, ich verweise Sie einfach, wenn Sie das verneinen, was notorisch ist, auf die Bezeichnung kleindeutsch und großdeutsch, die schon für sich allein Alles besagt. (Widerspruch. Unterbrechung.)

Präsident: Was hilft das Zurufen während der Rede!

Reichensperger (Crefeld) fortf.: Es sind auch noch Aeußerungen gefallen ähnlichen Sinnes, und sie fallen sehr häufig, deren Zielpunkt in der Regel der verehrte Abgeordnete ist, der mir soeben den Rücken kehrt (auf den Abgeordneten Dr. Windthorst deutend). Ich glaube, meine Herren, Sie sollten sich dessen doch auch enthalten und der wahrhaft kaiserlichen Worte eingedenk sein, welche unser erhabener Monarch bei der Ueberreichung der Adresse gesprochen hat — Worte, die Alle sich zu Herzen nehmen sollen, die urtheilen wollen über Solche, welche aus der Herrschaft eines Landesherrn in die Herrschaft eines andern Landesherrn übergegangen sind. (Bravo! im Centrum.) Der Herr Abgeordnete Miquel hat dann auch noch weiter gesagt — ich überspringe mancherlei —, der § 15 habe der katholischen Kirche eine privilegirte Stellung gegeben, und er hat das zu tadeln gefunden. Der Ausdruck „privilegirt" ist nicht richtig gegriffen, wenn er, wie ich mich dessen bestimmt erinnere, gebraucht worden ist; die katholische Kirche hat kein Privilegium, sie erfreut sich nur des gemeinen Rechtes, des Rechts des § 15. Aber das ist richtig: vermöge ihrer fertigen Organisation hat sie thatsächlich von diesem ihr ebenso wie der evangelischen Kirche gegebenen Rechte einen ausgiebigeren und besseren Gebrauch machen können und auch bisher wirklich gemacht. Wir aber, meine Herren, gönnen Ihnen, — und glauben Sie mir das — von ganzem Herzen gönnen wir Ihnen, und zwar schon in unserem eigenen Interesse, schon aus Klugheit gönnen wir eine gleiche Selbstständigkeit, eine gleiche Unabhängigkeit der evangelischen Kirche, wie wir sie für die katholische besitzen. Denn wenn sie dieselbe haben, dann gewinnen wir ja schon dadurch, daß der Neid, die Eifersucht oder wie ich es sonst nennen soll, worunter wir so viel zu leiden haben, endlich aufhört. Auch der Herr Abgeordnete Miquel hat wieder auf den Zwiespalt im katholischen Lager hingewiesen. Er hat früher einmal im Abgeordnetenhause gesagt, es war am 16. Januar 1871, er sei überzeugt — doch ich will es lieber wörtlich verlesen, um ja keine Irrthümer zu begehen —; er sagte so: „Wir haben das Vertrauen, daß diese schädlichen Bestrebungen, die nach meiner Meinung ebensowohl der katholischen Kirche" — für die er natürlich sehr besorgt ist — „als dem Deutschen Staate schädlich sind — daß diese ultramontanen und

nationalfeindlichen Bestrebungen, die Herrschaftsgelüste der katholischen Hierarchie, durch nichts anderes, aber auch schließlich sicher, niedergekämpft werden müssen als durch die katholischen Konfessionsgenossen selber". Unter großem Beifall seitens seiner Parteigenossen hat er das gesagt. Es scheint, daß der Herr Abgeordnete Miquel mittlerweile anderen Sinnes geworden ist, denn er überläßt es den Katholiken nicht mehr, ihre inneren Streitigkeiten unter sich auszufechten; er gewährt ihnen vielmehr eine sehr kräftige Nachhülfe. (Heiterkeit.) Ich glaube, der Herr Abgeordnete sollte auf dem Standpunkte stehen bleiben, den er damals als den seinigen bezeichnet hat, daß er nämlich ruhig abwarten wolle, daß der Katholizismus in sich selber zusammenstürzt. Allerdings kann er darauf noch lange warten. (Heiterkeit.) Man hat auch noch auf den Zwiespalt hingewiesen, der selbst in diesem Hause sich kundgebe. Nun desto besser für Sie! Um so ruhiger können Sie darum zusehen, was sich weiter unter uns Katholiken begeben wird. (Heiterkeit.) Deswegen begreife ich denn auch nicht, wie Sie gegenüber dem § 15 so ängstlich sein können. Wenn die Voraussetzungen und Prophezeiungen richtig sind, wie wir sie von verschiedenen Seiten her gehört haben, daß nämlich durch den § 15 eine maßlose Verwirrung in die katholische Kirche kommen werde, ja ein Chaos sogar sich ergeben werde — wenn das richtig ist, dann geben Sie uns doch den § 15, meine Herren, dann sind Sie ja fertig mit den Ultramontanen, mit dieser „nationalfeindlichen" Partei! (Heiterkeit.) Das, was Sie unserem Antrage entgegenhalten, scheint sich mir in der That innerlich nicht recht zu reimen. Der Abgeordnete Miquel hat dann ferner geglaubt, daß kein Staat mit einer solchen Entwicklung der katholischen Kirche bestehen könne, wie der § 15 sie ermögliche, ja sogar in sichere Aussicht stelle, namentlich in Anbetracht des neuesten Vorkommnisses in der katholischen Kirche. Ueber dieses neueste Vorkommniß in der katholischen Kirche glaube ich schon das Nöthige gesagt zu haben und möchte deshalb den Herrn Abgeordneten nur noch auf Amerika und Holland — auf England komme ich noch — hinweisen. Meine Herren, ich habe von ziemlich früher Jugend an die Bewegungen in England, die gewiß höchst interessant sind, mit größter Aufmerksamkeit verfolgt. Als dort die Katholikenemanzipation ausgesprochen werden sollte, als O'Connel das Königreich durchreiste und seine welterschütternden Reden hielt, da sind im englischen Parlament ganz dieselben Befürchtungen laut geworden, wie wir sie hier von Ihnen gehört haben. Man glaubte die Staatskirche, ja den Staat selbst, alle Traditionen des Landes gefährdet, wenn man die Katholiken emanzipire, wenn man den Testeid aufhöbe. Das hat man Alles in England gefürchtet. Meine Herren, die Vertreter des Landes aber waren großherzig und ich füge hinzu politisch genug, die Katholiken zu emanzipiren; sie lassen die katholische Kirche in England frei walten und schalten. Hier und da tritt wohl mal eine kleine Kollision hervor; dieselbe verschwindet aber bald wieder. Fragen Sie die Engländer, fragen Sie die englischen Staatsmänner, ob England dadurch krank geworden

sei, ob es vielleicht sogar seinem Untergang entgegengehe, daß man die Kirche in England in Betreff ihrer Angelegenheit frei schalten und walten läßt. Gehen Sie nach Holland, das Land der Oranier. Ich glaube, dieses Wort allein schließt schon Alles in sich. Holland läßt die katholische Kirche ebensowohl frei schalten nach dem Infallibilitätsdogma wie vor der Proklamirung dieses Dogmas. Meine Herren, nehmen Sie sich doch ein Exempel an den Staatsmännern solcher Länder! Diese letzteren finden sich nicht schlecht dabei, und damit, glaube ich, fällt denn auch alles das zusammen, was man immer von der Ungeheuerlichkeit unserer Pläne und Bestrebungen sagt. Ich muß Ihnen gestehen, wenn ich die Reden höre, welche gegen die Klerikalen losgelassen werden, so bin ich mitunter in Versuchung mich selbst zu befühlen, ob ich denn der Mann bin, von dem die Herren sprechen, ob ich ein so staatsgefährliches Individuum bin, das den Staat Preußen auf Gott weiß welche Klippe treibt oder treiben hilft. (Heiterkeit.) Ich versichere Sie, die Sache hat fast einen komischen Beigeschmack für mich. Der Herr Abgeordnete — leider muß ich zum Schluß eilen — hat uns dann endlich noch gesagt: „wir sollten den § 15 haben, aber nicht so für sich allein, sondern umgeben von organischen Gesetzen". Meine Herren, timeo Danaos et dona ferentes! (Heiterkeit. Bravo! Sehr richtig!) Das Wort „organische Gesetze" hat einen sehr unheimlichen Anklang an die organischen Artikel, wie sie Napoleon I. auf der Höhe seines Despotismus gegenüber dem Konkordat einseitig dekretirt hat. Mir scheint, Sie denken auch an etwas Aehnliches, (Heiterkeit) obgleich Sie sonst doch den Napoleonismus in Frankreich als etwas Verabscheuungswürdiges betrachten. Aber, meine Herren, glauben Sie mir, der napoleonische Despotismus gipfelte gerade in der Religionsverfolgung und Einkerkerung des Papstes; was aber für Früchte daraus erwachsen sind, das weiß die Weltgeschichte. Mit organischen Artikeln à la Napoleon I. und mit Religionsedikten, wie man sie auch in Baiern gemacht hat, um doch wenigstens der Kirche so viel Handschellen und Fußblöcke anzuhängen, als nur immer die Umstände gestatteten, — mit solchen Sachen kommen Sie uns nicht, sonst sind Sie jedenfalls nicht Männer der Freiheit! (Beifall im Centrum.) Ueberhaupt, meine Herren, glaube ich Ihnen sagen zu dürfen, wie ich bemerke, daß wie sehr auch das Beispiel Frankreichs als ein warnendes vor Ihnen steht, Sie doch unbewußt sehr geneigt sind, diesem Beispiel zu folgen in der Centralisirung, in der Gesetzgebung, in der Regulirung aller Verhältnisse von oben herab, in Ihren Anschauungen über den modernen Staat und die modernen Ideen, über die civilisatorische Höhe des Jahrhunderts und was des alles mehr ist. Meine Herren, so oft schlagen Aeußerungen an mein Ohr, die mich ganz an dasjenige erinnern, was ich in den liberalen Journalen Frankreichs von jeher gelesen habe und was Frankreich in den Abgrund geführt hat. (Bravo im Centrum.)

Crämer (Nürnberg):*) Meine Herren, der Herr Vorredner hat seine Rede damit begonnen, daß er sagte, er und seine Freunde kämen sich vor, als seien Sie in eine Festung eingeschlossen und würden von allen Seiten bombardirt. Es hat wirklich den Anschein, als wenn die Herren in einer Festung wären, allein ich muß mir vor Allem die Frage vorlegen: wie sind Sie denn in die Festung gekommen, was hat Sie denn in die Lage versetzt, in der Sie sich jetzt befinden, und die Ihnen eben doch jetzt etwas unangenehm zu werden droht, (Widerspruch im Centrum) weil Sie von allen Seiten her sich bemühen müssen nachzuweisen, daß das, was sie uns zur Annahme vorschlagen, an sich nicht nur nichts Gefährliches sondern etwas außerordentlich Wohlthätiges für den ganzen Staat sei? Ich bin weit entfernt, an der offenen Darlegung Ihrer Anschauung zu zweifeln, aber, meine Herren, uns werden Sie doch nicht zumuthen wollen, daß wir so ohne Weiteres hier unter dem Aushängeschild von Grundrechten Sätze annehmen, die nach Ihrer eigenen Darstellung eine außerordentlich wichtige Frage jetzt zum Abschluß bringen sollen. Sie haben — und das ist schon wiederholt bemerkt worden — die Preßfreiheit, die Vereinsfreiheit auch aufgenommen, aber jetzt zeigt sichs, daß davon sehr wenig mehr die Rede ist; jetzt kommen Sie mehr und mehr auf den eigentlichen Kernpunkt der Frage, und der gipfelt denn doch darin, daß Sie besondere Freiheiten außer denen, die Sie schon besitzen, für *sich*, für die *katholische Kirche* in Anspruch nehmen. (Ruf im Centrum: Nein!) Ja, meine Herren, Sie sagen Nein! Sie wollen auch für die evangelische Kirche dasselbe. Ich bin Ihnen sehr dankbar dafür; ich bin Protestant, und ich freue mich wirklich, daß es dahin gekommen ist, daß Sie nicht mehr sagen, wir sind Ketzer; sondern daß Sie selber, anders als Ihre Vorfahren, hier aussprechen müssen: wir wollen die Gleichberechtigung. Sehen Sie, meine Herren, Sie mußten in vielen Dingen nachgeben, und Sie werden noch in manchen Dingen nachgeben müssen; es wird Ihnen nichts helfen, Sie mögen sich noch so fest in Ihre Festungen verschanzen! (Bravo!) Sie drücken mit Ihrem Antrage dem ersten Deutschen Reichstage eine eigenthümliche Signatur auf, es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß, während wir kaum aus dem großen Kampfe herausgetreten sind, die Nation schon wieder die Kraft hat solche Fragen in so langen Diskussionen in Angriff zu nehmen, und daß — das gestehe ich Ihnen zu — auch Ihre Festung noch in der Beschaffenheit ist (weil es doch nur ein geistiger Kampf ist) daß wir noch lange nicht daran denken können Sie auszuhungern; Sie sind noch mit reichlichem Proviant versehen, das gestehe ich Ihnen gern zu. Allein wohin kommen wir mit solchem Kampfe? Wir kommen dahin, daß wir vielleicht in noch einigen Sitzungen eine große Frage — ich nenne sie selbst so — in einer Weise behandeln, daß wir uns gegenseitig nachweisen, wie wir mit unseren Reden Recht und Unrecht haben. Damit wird aber die Frage nicht

*) St. B. S. 148 r. u.

gelöst. Der Herr Vorredner hat z. B. gesagt: ja, es ist die Geschichte angeführt worden von den Kirchhöfen, das ist ja eine Privatsache, das gehört gar nicht hierher. Nun, ich will etwas Anderes sagen, das vielleicht hierher gehört. Wir sind bereit, Ihnen Alles zu bewilligen, was Sie wollen; aber wir sagen nicht, wir nehmen dann Ihnen die Schule, sondern wir nehmen unsere Schulen für uns, und die Erziehung unserer Kinder in unsere Hand; wir sind bereit, Ihnen Zustände zu geben, wie sie in Amerika sind; aber vergessen Sie nicht, meine Herren, in Amerika wählt kein Geistlicher und darf kein Geistlicher im Parlament sitzen! (Lebhaftes Bravo.) Sehen Sie, meine Herren, das wird Manchem von Ihnen gar nicht so angenehm sein; denn es gefällt Ihnen sehr, sich hier aussprechen zu können und so Ihren Ansichten einen weiteren Wirkungskreis zu verschaffen. Wir schlagen dem Hause wiederholt vor, eine motivirte Tagesordnung anzunehmen; wir thun das auch auf die Gefahr hin, daß man nunmehr uns zuruft: seht, so ist's mit der Freisinnigkeit dieser Leute; sie stellen sich hin und sagen: jetzt ist der rechte Zeitpunkt nicht, der muß erst kommen. Meine Herren, wir sind eine Partei, die eine praktische Politik treiben muß; wir können uns eben so wenig zu Demonstrationen hergeben, als daß wir auf der anderen Seite uns durch schöne Reden bestimmen lassen würden, etwas für ungefährlich anzusehen, was nach unserer Anschauung sehr gefährlich ist. Wir lassen diese Vorwürfe über uns ergehen. Wir möchten Sie aber dringend bitten, die Tagesordnung in der Form anzunehmen, wie wir sie Ihnen vorgeschlagen haben, weil sie auch eine bestimmte Signatur an der Spitze trägt. Man hat soviel davon gesprochen, daß es ja gar nicht möglich sei, daß die Annahme dieses Artikels im Deutschen Reiche Beschädigungen hervorrufen könne. Nun gut, meine Herren, wir wollen uns die Sache noch einmal besehen; wir werden Ihnen eine Reihe von wirklichen Grundrechten vorlegen, und wir freuen uns, daß Sie wenigstens in einigen Punkten uns verstärken werden. In anderen Dingen, das wollen wir uns gleich jetzt sagen, wird eine Einigung zwischen uns nicht zu Stande kommen, es wird das nicht möglich sein, Sie gehen Ihre Wege, und wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger gesagt hat, der Papst wird ebenso dekretiren, wenn er in der Verbannung in Canada sitzt, so glaube ich das und halte es für wahr. Aber Eines, meine Herren, vergessen Sie doch nicht: trotzdem Sie an diese Gewalt, an das Fortdauern derselben glauben, trotzdem suchen Sie jetzt so viele andere weltliche Hülfe, trotzdem suchen Sie durch Gesetzesartikel sich noch nebenher ein bischen Boden mehr zu verschaffen. Wie kommen Sie denn dazu? Das geistige Reich, wenn es wirklich geistig ist, wird fortbestehen; lassen Sie die weltlichen Dinge von sich, lassen Sie sich lieber etwas unterdrücken, (Heiterkeit) dadurch werden Sie kräftiger! Aber nicht wahr, von Unterdrücken hört man nicht gern? Ich weiß recht wohl, was ich hier gesagt habe, ich denke mich in Ihren eigenen Gedankengang hinein, Sie stellen sich ja aber immer dem Volke dar als die Unterdrückten, Sie spielen sich aus als diejenigen, die von anderen, glaubens-

losen Leuten beschimpft und herabgewürdigt werden! (Große Unruhe.) Ja, es ist so! Meine Herren, wollen Sie den Reichstag zu einem Schiedsgericht, zu einem Inquisitionsgericht machen, wollen Sie haben, daß wir gegenseitig uns erst ausfragen, was wir glauben sollen? (Ruf: nein!) Das wollen Sie nicht! — Gut, dann muthen Sie uns aber auch nicht zu, gerade Ihre Sache für die wahre anzuerkennen, dann lassen Sie auch uns freie Entscheidung und Meinungsausdruck, denn die Geschichte aller Zeiten hat gelehrt, daß wenn man auf dieser Seite einen Finger gibt, man bald die Hand, den Arm und selbst den ganzen Körper verliert Deswegen sind wir entschiedene Gegner Ihrer Anschauungen. (Bravo!)

Der wiederholte Antrag auf Schluß wurde jetzt angenommen*).

Spezielle Diskussion über die einzelnen Grundrechts-Artikel.

Sonnemann (Frankfurt a. M.:)**) Meine Herren, der Abgeordnete Graf Frankenberg hat meine Freunde und mich, die wir diese Amendements unterzeichnet haben, bereits als Bundesgenossen des Centrums oder — ich weiß nicht, wie ich eigentlich sagen soll, — der katholischen Partei reklamirt. Ich hoffe, Ihnen gleich zu zeigen, wenn das überhaupt nothwendig wäre, daß eine solche Bundesgenossenschaft nicht besteht. Meine Herren, wir haben diese Amendements an die Anträge der Herren vom Centrum angeknüpft, weil uns als einer kleinen Minorität kein anderer Ausweg geblieben ist, um sie in das Haus zu bringen, und ich will gleich damit beginnen, das zu sagen, was ich eigentlich hätte am Schlusse sagen sollen, daß wir mit den Anträgen, soweit sie die kirchlichen Fragen betreffen, nichts zu thun haben, und wir selbstverständlich gegen diese Anträge stimmen werden. Es war uns, wie gesagt, der Weg des Unteramendements — und Sie werden dies finden, wenn Sie die Geschäftsordnung prüfen — die einzige Möglichkeit, um unsere Anträge überhaupt an das Haus zu bringen, wenn wir nur drei Unterzeichner hatten. (Unterbrechung.) — Ich höre hier: Nein! Es heißt in der Geschäftsordnung: „Die Amendements müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen." Wir haben die Geschäftsordnung genau geprüft, ehe wir diese Amendements unterzeichnet haben. — Es bleibt mir nun übrig, Ihnen zu sagen, warum wir diese Amendements eingebracht und warum wir sie jetzt eingebracht haben. Wir haben diese Amendements eingebracht aus folgendem Grunde. Es tritt an uns die Frage heran, über die Verfassung abzustimmen, und zwar mit Ja oder Nein. Wer mit Nein stimmt, ohne seine Abstimmung zu motiviren

*) St. B. S. 149 r. g. u.
**) St. B. S. 150 l. m.

und ohne zu sagen, warum er mit Nein stimmt, von dem wird gesagt, er verharre lediglich in der Negation. (Heiterkeit.) Wir aber, meine Herren, wir sind nicht hierher gekommen, um uns verneinend hier zu verhalten, sondern wir sind hierher gekommen, um im entschieden freiheitlichen Sinne mitzuarbeiten so viel in unsern Kräften steht an der Entwickelung des Deutschen Reiches, und deshalb mußten wir bei der Verfassung die Amendements stellen, da wir sonst unsere Abstimmung am Schluß nicht motiviren könnten. — Ich komme nun zur Beantwortung der Frage, warum wir diese Amendements schon jetzt eingebracht haben? Es ist in die neue Verfassung zum ersten Male aufgenommen die Presse und das Vereinswesen. Bezüglich vieler der übrigen Punkte, die in der Verfassung stehen, enthält dieselbe bereits Grundrechte. Der ganze Artikel 3 ist eine Sammlung von Grundrechten und sie stehen vor dem Artikel 4, der eigentlich die Kompetenz des Bundes ausführt. Nur bezüglich der neu aufgenommen Sätze über Presse und Vereinswesen stehen keine Grundrechte in der Verfassung, und wir haben die Gelegenheit benutzen zu müssen geglaubt, wo von der andern Seite solche Grundrechte vorgeschlagen wurden, — verstümmelte Grundrechte, wie ich gerne zugebe —, um Ihnen dafür die wahren Grundrechte des Deutschen Volkes zu bringen die Grundrechte, die am 28. Dezember 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt angenommen und verkündigt wurden und die rechtsgültig waren im ganzen Deutschen Reiche. Wir hätten gern die ganzen Grundrechte unverändert hier zum Antrage gebracht, nicht blos einzelne Bestimmungen derselben; aber, meine Herren, es ging eben nicht, weil wir als eine kleine Minderzahl nicht das Recht des Antrages hatten; wir werden selbstverständlich keine Gelegenheit unbenutzt lassen, um auch die Wiedereinführung der andern Theile der Deutschen Grundrechte zu beantragen. Und gerade in der Beziehung, was die Anträge über die kirchliche Einrichtung und die kirchliche Freiheit betrifft, sind, wie Ihnen schon mein verehrter Freund Herr Dr. Löwe gesagt hat, die Frankfurter Grundrechte ganz anders als die preußischen, und wir würden, wenn wir es überhaupt für angemessen erachtet hätten, jetzt in diese Kompetenzerweiterung des Bundes einzutreten, vorgeschlagen haben die Frankfurter Grundrechte über Glaubens- und Gewissensfreiheit an die Stelle der Anträge zu setzen. Nun aber, meine Herren, um auf die Presse und das Vereinswesen zurückzukommen, so glauben wir allerdings, daß es gut sein würde, wenn so lange wir in den bestehenden Gesetzen der einzelnen Staaten noch gewisse wenn auch zum Theil (worauf ich gleich kommen werde) sehr beschränkte Rechte haben, — wenn wir diese nicht ohne Weiteres in die Reichsverfassung aufnehmen, ohne wenigstens die Grundlagen zu kennen, welche der neuen Gesetzgebung zu Grunde liegen müssen. Ich bin in dieser Beziehung nicht so vertrauensvoll als wie der Herr Abgeordnete Dr. von Treitschke, dem es ganz unzweifelhaft scheint, daß wir hier ein entschieden freisinniges Preßgesetz bekommen werden. Die Sätze der Frankfurter Grundrechte in Beziehung auf die Presse enthalten Alles,

was irgend eine Partei an Freiheit für die Presse fordern kann. Es ist zwar hier an dieser Stelle von dem Herrn Dr. Kiefer gestern gesagt worden, daß der neue Deutsche Staat in dem Geiste Friedrichs des Großen jetzt ausgebaut werde. Nun, meine Herren, in Beziehung auf die Presse ist in Preußen gewiß kein Zustand, der in dem Geiste Friedrichs des Großen ist. Ich brauche nicht an das bekannte Wort zu erinnern, was Friedrich II. in Beziehung auf die Presse gesagt hat. Sehen Sie sich um in den Staaten, die uns umgeben! Mit Ausnahme von Rußland weiß ich keinen, in welchem die Presse rechtlich in solchem unfreien Zustande wäre wie in Preußen. Sehen Sie sich um in ganz Deutschland: Sie finden keinen andern Staat. — (Stimmen rechts: „Frankfurter Zeitung"!) Ich werde gleich davon sprechen, da ich in dieser Beziehung Gelegenheit hatte einige Erfahrungen zu sammeln. Wir haben in Preußen Kautionen und zwar sehr bedeutende Kautionen. Wir haben Beschlagnahmen durch die Verwaltung, die nichts anderes sind als — wie es gestern bereits ausgesprochen worden ist — partielle Vermögenskonfiskationen, die so bedeutend zum Theil sind, daß sie meinem Blatte selbst im Laufe dieses Winters einen Verlust von etwa 2000 Thalern zugefügt haben. Bei einer einzigen Nummer der „Vossischen Zeitung", welche konfiszirt worden ist, betrug der Verlust 1000 Thaler. Diese Summen sind stets ganz verloren, wenn auch die Blätter als Makulatur 4 bis 6 Wochen nachher wieder hereingebracht werden. Und in welcher Weise verfahren die Verwaltungsbehörden bei dieser Konfiskation? Von den 12 Konfiskationen, die mein Blatt im Laufe des Krieges erfuhr, konnte von dem Staatsanwalt auch nicht in einem einzigen Falle Anklage erhoben werden, nicht in einem einzigen Falle, der auf den Krieg Bezug hat. Und wie geht es bei solchen Konfiskationen her? Ein untergeordneter Polizeibeamter, der oft nicht einmal versteht, was er liest, nimmt das Blatt zur Hand und läuft zum Polizeipräsidenten: das muß konfiszirt werden! und in 5 Minuten ist es konfiszirt. Wie es dabei hergeht, dafür will ich Ihnen ein Beispiel erzählen. Wegen einer kleinen Notiz aus einem belgischen Blatte wurde die „Frankfurter Zeitung" im Laufe des letzten Herbstes plötzlich konfiszirt. Es stand darin, es habe ein Vorpostengefecht stattgefunden zwischen 30 Franzosen und 10 Preußen, bei welchem die Franzosen die Oberhand behalten hätten. Das war der ganze Inhalt der Notiz. Das wurde ausgelegt als Verbreitung ungünstiger Kriegsnachrichten und das Blatt wurde konfiszirt. Ich begab mich darauf anderen Tages zum Polizeipräsidenten mit der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" und der „Kreuzzeitung", welche beide dieselbe Notiz hatten, und zeigte dieselben vor: — „ja das ist ein Irrthum". (Hört, hört! links.) Ja, meine Herren, aber der Irrthum wurde nicht wieder gut gemacht durch die sofortige Freigebung des Blattes, sondern erst nach Wochen erhielten wir dies Blatt wieder zurück. (Hört! Hört!) So, meine Herren, geht es mit den Beschlagnahmen in Bezug auf die Presse. Wie es hier in Berlin herge-

gangen ist, wissen Sie! Bekanntlich ist einem hiesigen Blatte gedroht worden, — allerdings hat man kein Aktenstück darüber ausgefertigt — daß, wenn nicht ein anderer Ton in dem betreffenden Blatte angeschlagen werden würde, man es vierzehn Tage lang jeden anderen Tag konfiszziren würde. (Hört!) Es ist das eine bekannte Thatsache und sie ist auch bis jetzt nicht in Abrede gestellt worden. Unter solchen Umständen muß man sich doch fragen: ist es nicht Zeit dafür zu sorgen, daß die Presse in einen sicheren Hafen gebracht wird? Ich habe jetzt von den Kautionen gesprochen, gestatten Sie mir noch ein Wort über den Zeitungsstempel hinzuzufügen. Der Zeitungsstempel ist außer in Preußen in den Ländern, die uns umgeben, nur noch in Oesterreich; in Ungarn ist er schon aufgehoben, in den übrigen Theilen Oesterreichs soll er demnächst aufgehoben werden. Hier denkt man bis jetzt wie es scheint nicht an die Aufhebung. Und wie trifft dieser Stempel die Presse? In Baiern, auch einem Lande, das zu dem neuen Deutschen Reiche gehört, existirt ein Blatt, das verbreitetste Blatt in diesem Lande, die „Neuesten Nachrichten“ in München. Dieses Blatt hat nächst der hiesigen „Volkszeitung“ die meisten Leser unter den täglich erscheinenden Blättern. Dieses Blatt kostet im Abonnement für das ganze Jahr nicht halb so viel, als ein großes preußisches Blatt an Stempel bezahlt. Das sind die Gesetze, auf deren Grund man für die Bildung und Aufklärung der Nation wirken soll. Der Herr Abgeordnete von Treitschke hat in seiner Vertrauensseligkeit gestern gesagt: ja, man hat sogar in den Anträgen den Satz stehen lassen, daß die Censur nicht wieder eingeführt werden dürfe, etwas was so abgethan sei als die Folter. Der Herr Abgeordnete von Treitschke hat wahrscheinlich nicht oder seit langer Zeit nicht in der Tagespresse gewirkt; würde es ihm — ich sehe hier von jedem Parteistandpunkte ab — einmal begegnen darin thätig wirken zu müssen, so, glaube ich, würde seine Ansicht über unsere Preßzustände sich doch bald etwas ändern. Wir haben zwar auch in unserem Antrag das Wort „Censur“ stehen lassen aus Pietät gegen dieses Denkmal Deutscher Kultur und Deutschen Geistes, gegen die Frankfurter Grundrechte. Wir haben gewiß nicht daran gedacht, daß man die Censur gesetzlich wieder einführen wird, aber sind denn die fortwährenden Beschlagnahmen nicht eine eben so große Gefahr für die Freiheit der Presse als die Censur? Uebrigens kann ich Ihnen einen Fall anführen, aus dem Sie ersehen werden, daß die Censur noch nicht ganz aufgehört hat zu existiren. Man hat mir persönlich zugemuthet, als ich mich über die vielen Konfiskationen beschwerte, unsere Artikel vor dem Druck der Polizei vorzulegen! Ich bin bereit, das zu beweisen, sobald es verlangt wird. Lassen Sie mich nun zum Schluß, da ich gerade über die Presse spreche, noch ein Wort über die Art und Weise sagen, wie man in dem Kriege, der jetzt hinter uns liegt, die Korrespondenten der Deutschen Blätter behandelt hat, und zwar ohne Unterschied der Partei. Es ist dem Korrespondenten der „Schlesischen Zeitung“, die gewiß sehr national ist, ebenso ge-

gangen, wie dem Korrespondenten der „Frankfurter Zeitung"; und der Korrespondent der „Augsburger Allgemeinen Zeitung", die gewiß in nationaler Beziehung während dieses Krieges ihr Möglichstes gethan hat, ist in Folge der Ausweisung, wie Ihnen bekannt ist, zum Selbstmord getrieben worden, weil er seine Ehre beschädigt glaubte. Ist man den Korrespondenten der auswärtigen Blätter in solcher Weise begegnet? Nein! Man hat sie bei jeder Gelegenheit bevorzugt, man hat ihnen Alles eingeräumt. Aber der Deutschen Presse, die während des Krieges die größten Opfer gebracht hat, was auch ich von meinem Parteistandpunkt aus sagen darf, ist man in einer Weise begegnet, wie es in Zukunft hoffentlich nicht mehr geschehen wird, wenn der Deutsche Reichstag ein Preßgesetz erlassen haben wird! Nun, meine Herren, ich glaube, daß diese Thatsachen, die ich Ihnen vorgeführt habe, im Allgemeinen wohl berechtigen, nicht darauf zu warten, bis der Reichstag ein Preßgesetz beschließt; nachdem diese Angelegenheit seiner Kompetenz überwiesen worden ist, meine Herren, — Sie werden einräumen, wenigstens werden Sie den Standpunkt als berechtigt anerkennen, daß es gut wäre, wenn wir den Regierungen gleich einen Fingerzeig geben würden, wie wir uns das neue Preßgesetz denken. Sie werden zwar einwenden, was wir vorschlagen gehöre nicht hierher, es handle sich jetzt blos um eine formelle Redaktion. Nun, wenn dem so ist, meine Herren, dann gehört es erst recht hierher! Ich gehöre zum ersten Mal dem Reichstage an, hatte also im Winter, als die Verträge berathen wurden, keine Gelegenheit Anträge zu stellen; aber wenn damals ein derartiger Antrag gekommen wäre, hätte man mit Recht gesagt: die Verträge sind angenommen, die verschiedenen Volksvertretungen sollen sie annehmen, und wenn ihr jetzt etwas Neues hineinbringt, dann haltet Ihr die Sache nur auf. Jetzt aber steht Alles fest, und es muß sogar, wie der Herr Abgeordnete Lasker ausgeführt hat, bei der Beurtheilung einzelner Fragen auf die Originalverträge rekurrirt werden. Durch eine etwaige Annahme unseres Antrages kann also Nichts in Frage gestellt werden; er ist einfach ein Amendement, welches wir den Regierungen vorlegen. Wenn Sie die Sätze der Frankfurter Grundrechte über die Presse und das Vereinswesen annehmen, so wird dadurch den Regierungen nur eine Direktive gegeben, wie wir uns das Preßgesetz denken, das dem Reichstage vorgelegt werden soll. Es ist darin auch gesagt, daß Schwurgerichte über die Presse urtheilen sollen. Diese Einrichtung besteht bereits in Baiern und sie besteht zum Segen des Landes. Sie wird vielleicht in Frage gestellt sein, wenn Sie ohne Weiteres, ohne Grundrechte in die Verfassung aufgenommen zu haben, die Presse und das Vereinsrecht der Reichsverfassung überweisen, wenn Sie keine Geschworenengerichte festsetzen, die ja selbst in Oesterreich für Preßvergehen eingeführt sind; dabei ist gewiß keine Gefahr für den Staat. Es hat sich in Baiern gezeigt, daß obwohl solche Preßerzeugnisse, wie sie uns gestern von Herrn Miquel vorgelesen sind, dort gedruckt und verbreitet worden sind, man dort doch während des Krieges wie

jeder andere Volksstamm seine volle Schuldigkeit gethan hat. Es ist nicht nöthig gewesen zu verfahren, wie man in Hannover verfahren ist, wo man zu den kleineren Eigenthumsbeschädigungen noch die größere hinzugefügt hat, die Zeitungen zu unterdrücken und die Redakteure zu interniren, wovon der Eine, den so Viele hier gekannt, geehrt und geachtet haben, in Folge dieser Internirung den Tod gefunden hat. Um aber auch die baierischen Zustände nicht allzu rosig erscheinen zu lassen, füge ich bei, daß es noch besser gewesen wäre, wenn man dort auch nicht konfiszirt hätte, wie es nach den Grundrechten nicht möglich gewesen wäre. Ich glaube, die Folge würde nur die gewesen sein, daß einige Patrioten weniger hier sitzen würden, wenn man gar keine Zeitungen konfiszirt hätte. Meine Herren, ich glaube Ihnen also dargethan zu haben, daß diese Anträge auch vollständig formell berechtigt sind, daß sie dem Zustandekommen der Verfassung in keiner Weise schaden, es nicht aufhalten, und ich bitte Sie daher, für diese Anträge zu stimmen. Meine Herren, der Abgeordnete Treitschke hat so viel von der Kinderzeit gesprochen, der wir jetzt entwachsen sind, und er hat uns die Unterschiede der jetzigen Verfassung Gesetzgebung gegen 1848 und auf so vortheilhafte Weise geschildert. Ich kann darüber nicht so absprechen. Wenn Sie diese Verfassung vom Jahre 1849 und die Grundrechte, die einen Bestandtheil derselben bilden, vergleichen, so werden Sie finden, daß die Männer, welche diese Verfassung machten (die ja auch aus Kompromissen hervorgegangen ist), ganz richtig dasjenige erkannt hatten, was dem Deutschen Volke noth that, daß es nicht an ihnen war, wenn das Werk damals nicht zu Stande gekommen ist, und daß man wieder an dasselbe Werk anknüpfen mußte mit dem, was jetzt von oben herab geschehen ist. Die Ursache, warum es nicht zu Stande gekommen ist, lag ganz anderswo, und wenn es damals von Seiten der Regierung anders beschlossen worden wäre, so würden wir heute wahrscheinlich nicht über die Verfassung berathen, sondern wir würden bereits die Früchte einer freien Deutschen Reichsverfassung genießen! Meine Herren, ich glaube, daß wir das Andenken an diese Männer, die vor 23 Jahren — gestern waren es 23 Jahre, daß in der Paulskirche die Zusammenberufung des ersten Deutschen Parlaments beschlossen wurde — nicht besser ehren können, als daß wir uns ihre Grundrechte über Presse und Vereinsrecht aneignen!

Schulze:*) Meine Herren, meine und meiner politischen Freunde Stellung ist ja bereits bei Gelegenheit der Berathung der gegenwärtigen Vorlage gekennzeichnet; sie ist aber von einigen Seiten Mißdeutungen unterworfen, und es werden wenige Worte genügen, uns dagegen zu schützen. Wir haben den Vorwurf über uns ergehen lassen müssen, wir gesellten uns jetzt im Gegensatz zu unserer früheren Stellung im Norddeutschen Reichstage

---

*) St. B. S. 152 l. m.

zu Denen, welche über die Sachen hinweggehen wollten unter dem Vorwande, sie seien nicht opportun. Meine Herren, wir sind nur der Ansicht und haben dies sehr deutlich ausgesprochen sowohl bei der Erklärung im Beginne der Berathung als auch in der gegenwärtig von uns beantragten Tagesordnung: es sei nicht nützlich, es sei sogar absolut schädlich und verwerflich, wenn man bei der Berathung der gegenwärtigen Vorlage Amendements so tiefgreifender Bedeutung vorbringt. Die Aufgabe liegt klar vor uns. Es handelt sich in dieser Vorlage ja gar nicht darum und kann sich nicht darum handeln, die Verfassung zu revidiren, sie materiell zu verbessern, — so sehr dies auch noth thut und gerade an gewissen Punkten, die der Herr Vorredner hervorhob, — sondern wir haben in diesem Augenblick nur dasjenige zu redigiren, welches früher durch Beschlüsse und Verträge der kompetenten Organe bereits festgestellt worden ist. Wir geben unser Votum nur darüber, ob die Redaktion, die die Regierung uns vorlegt, richtig ist und mit den früheren Beschlüssen und Verträgen stimmt, und ob die Fassung, in welche sie gebracht sind, etwa zu ändern wäre, ob sie recht gewählt ist oder nicht. Aber diese Reserve beschränkt sich auf diese Vorlage. In anderer Hinsicht, im weiteren Verlaufe der Session sind wir weit davon entfernt den Zusammentritt des ersten Deutschen Reichstages vorübergehen zu lassen, ohne unsere Stellung durch ganz bestimmte positive Anträge nach der Richtung der Verfassungsverbesserung hin klar zu bezeichnen. Ich würde bedauern, meine Herren, wenn das nicht geschähe, wenn der erste Deutsche Reichstag, auch wenn die Dinge nicht gleich zu erledigen sind, dem Volke die Ziele seiner nationalen Entwickelung nicht wenigstens in einigen Hauptpunkten zum Bewußtsein bringen wollte. Man erwartet das und mit Recht. Denken Sie, welch ein gewaltiger Zug durch unser Volk geht, was es nicht Alles erwartet von einem Deutschen Parlament! Daß diese Erwartungen nicht alle erfüllt werden können, ist gewiß; es wird Manches zurücktreten müssen vor den nächsten, dringendsten Aufgaben. Aber, ob auch Vieles sich nicht gleich erledigen lassen wird, ist es doch die Pflicht der liberalen Partei, ihre Zielpunkte hinzustellen; und daß das gerade bei den Grundrechten der Deutschen Reichsverfassung von 1849, die damals so gewaltig gewirkt haben, geschehen kann, das ist die Ueberzeugung meiner politischen Freunde und meine eigene! Was man auch gegen die Bedeutung von Grundrechten im Allgemeinen gesprochen hat, so ist dies ein Standpunkt, welchen wir niemals theilen. Einmal denken Sie doch, daß wir nicht mit einem Einheits- sondern mit einem Föderativstaate zu thun haben. Ich dächte, die Frage hätte uns manchmal beschäftigt, was in diesem oder jenem der einzelnen Bundesländer noch in diesem Augenblicke für Zustände bestehen, wo die Feststellung Deutscher Grundrechte zur Abhülfe sehr noth thäte! Ich gehe darauf nicht näher ein, und füge nur hinzu: es giebt keinen trefflicheren Weg als solche Grundrechte, um ein allgemeines Deutsches Bürger- und Nationalbewußtsein zu erwecken in den Angehörigen der einzelnen Bundes-

staaten. Deshalb werden wir an gehöriger Stelle darauf zurückkommen! Nun, meine Herren, den jetzigen Antragstellern gegenüber, Herrn Sonnemann und Genossen, habe ich Eins zu bemerken. Eine parlamentarische Minorität hat gewiß die Aufgabe, selbst wenn sie keine Aussicht hat durchzudringen, dennoch mit ihren Anträgen hervorzutreten, dennoch ihre Ansichten geltend zu machen, um sie in das Volk hineinzuwerfen und zu versuchen aus der Minorität in die Majorität hineinzuwachsen. Aber die Verpflichtung hat eine solche Minorität mehr als jede andere Partei, die nämlich: nicht an ungeeigneter Stelle ihre Anträge einzubringen. Und es gehört sehr wenig politische Erfahrung dazu, daß sich der Antragsteller, der wenn auch nicht in Parlamenten doch in manchen politischen Agitationen mit uns zusammengestanden hat, hätte sagen müssen, daß er hiergegen gefehlt habe. Der Grund davon liegt nahe. Meine Herren, für die Grundrechte hat sich Mancher in seinem parlamentarischen Leben engagirt, der vielleicht jetzt anderer Ansicht geworden ist und gern los möchte. Wer wird denn nun dieselben bei einer solchen Gelegenheit, wo wir mit einer blos redaktionellen Aufgabe beschäftigt sind, hier bringen? Heißt denn das nicht solchen Gegnern die Verwerfung leicht machen? Das ist unklug, das ist ganz gewiß parlamentarisch taktwidrig, so muß man nicht verfahren, und eine Minorität wird in dem Augenblicke phrasenhaft erscheinen, wenn sie nicht den rechten Zeitpunkt wahrzunehmen versteht, wo sie vorgehen muß. Ein zweiter Nachtheil, der davon herkommt, ist: sind die Anträge einmal wenn auch nur aus formalen Gründen verworfen, so liegt darin ein sehr nachtheiliges Präjudiz für ihre Wiedereinbringung auch an geeigneter Stelle. Das hätten die Herren auch bedenken sollen, ehe sie vorgingen! Da wir vielleicht in dieser Debatte nicht wieder das Wort ergreifen, so bemerke ich im Allgemeinen noch, daß von den übrigen Amendements dasselbe gilt, was ich entwickelt habe bei diesem ersten der Sonnemannschen Anträge. Ich komme nun zu dem Angriffe eines andern Redners in der gestrigen Sitzung. Der Vertreter der europäischen Revolutionspartei, wie er sich selbst genannt hat, hat von der Furchtbarkeit derselben gesprochen, wie ich ihn verstanden habe. Ich will darüber, ob und wie weit dies wahr sei, kein Wort reden, und mache nur auf eine andere Partei im Hause aufmerksam — die klerikale — die sich im Gegensatz dazu für absolut harmlos ausgiebt! Ob sich dies mit beiden Parteien nicht gerade umgekehrt verhält, darüber will ich hier in keiner Weise absprechen. Aber eine kleine Bemerkung will ich doch machen: furchtbar sind die Herren von der Revolutionspartei hauptsächlich immer gewesen für die Dinge, die sie vertreten, die sie in die Hände nahmen. (Heiterkeit.) Das haben wir aus vielfachen Erfahrungen in der Geschichte dieser Tage und jetzt wieder in Frankreich erlebt. Auf diese Weise, wie es dort geschieht, die Idee des Republikanismus provoziren, der man sehr wohl die Zukunft des Welttheils vindiziren kann, — auf die Weise diese Dinge anfassen und in Bestrebungen, um die es Jemanden

ernstlich zu thun ist, eintreten, damit glaube ich, kommt man zu Allem eher, als zur Verwirklichung dieser Idee. Ueberhaupt eine Partei, die sich offen — es ist ja das sehr anerkennenswerth — als revolutionär bekennt, — also mit der Tendenz Revolutionen herbeizuführen, die verkennt nach meiner Ansicht den ganzen großartigen geschichtlichen Begriff, ja die geschichtliche Berechtigung, welche einer Revolution unter Umständen beiwohnt. Was ist denn eine Revolution? Eine solche Krisis im Völkerleben, wie wir ihr nicht selten große weltgeschichtliche Erfolge verdanken! Das ist ein Durchbruch des Volksgeistes gegen äußerlich aufgedrungene Hemmungen, das ist ein elementares Ereigniß, eine allgemeine Geisterbewegung, die alle Schranken durchbricht, die man ihr künstlich zu ziehen gedenkt! Nun, meine Herren, sich als Partei die Tendenz stellen, so Etwas zu machen, das ist ein Unternehmen, welches den geschichtlichen Gesetzen zuwiderläuft. Mag sein, daß eine Partei die Revolution benutzt, wenn sie da ist, daß sie Gestaltungen, wie sie ihren Ansichten entsprechen, daraus hervorzurufen sucht, — das ist etwas vollkommen Berechtigtes und Mögliches. Aber sich einbilden, meine Herren, mittelst eines solchen Parteigetriebes Revolutionen zu machen, das ist für den, der nur einen Blick in die Geschichte gethan hat, eine Lächerlichkeit. Auf diese Weise macht man wohl Emeuten und Putsche, aber wahrhaftig keine Revolution in dem großen geschichtlichen Sinne mit einer neuen Aera für ein ganzes Volksleben! (Bravo! links.) Wenn denn aber ja eine Partei und mit einigem Recht sich so nennen wollte, dann müßte sie doch wenigstens den gesammten Volksgeist repräsentiren. Nun, meine Herren, ich glaube zum Heil unsers Vaterlandes, die Herren Bebel und Genossen repräsentiren den Deutschen Volksgeist nicht! (Lebhafter Beifall.)

(**Bebel**: Vorläufig nicht!)

Freiherr **von Hoverbeck**:*) Meine Herren, indem ich mich zu der ganzen Denkweise, die mein verehrter Freund Schulze hier entwickelt hat, bekenne, möchte ich doch, damit das nicht mißverstanden wird, ausdrücklich in Beziehung auf die Frage, die wir zu beantworten haben, das hervorheben, daß aus seinen Ausführungen keineswegs folgt, daß wir die Frage des Herrn Präsidenten, ob wir den Antrag Sonnemann eventuell dem Antrage Reichensperger vorziehen würden — mit Nein beantworten müßten. Wir werden natürlich zuerst nach unserer besten Ueberzeugung zwischen diesen beiden Formen zu wählen und erst später dann in der Endabstimmung uns zu entscheiden haben, ob wir formell diesen Augenblick für den geeigneten, ja für den zulässigen halten, diese Reform in dieser Weise durchzusetzen.

---

*) St. B. S. 153 l. m.

Dr. **Brockhaus** aus Leipzig (Ehrenfriedersdorf-Wolkenstein):*) Ich habe um das Wort gebeten, meine Herren, blos um einige Worte auf die Rede des Herrn Sonnemann zu erwidern, zumal auch ich in näherer Beziehung zu der Presse stehe. Vieles von dem, was Herr Sonnemann hervorhob, hatte seine volle Richtigkeit und Begründung, aber gerade deshalb halte ich mich für verpflichtet, Sie zu bitten, trotzdem seine Anträge nicht anzunehmen. Alles, was er anführte gegen die jetzige Preßgesetzgebung und speziell gegen die Preßzustände in Preußen, spricht nach meiner Ansicht nur dafür, daß möglichst bald diese Zustände auf dem allein richtigen Wege, durch ein Gesetz geregelt werden, aber nicht durch Resolutionen, nicht durch Grundrechte, die eben in keiner Weise ein Schutz der Presse sind! Gerade im Jahre 1848 ist dieser falsche Weg eingeschlagen worden, und später in Preußen sind ähnliche Grundrechte aufgenommen worden unter die Verfassungsbestimmungen, aber die Zeit hat sie späterhin nicht beachtet, die Gesetze haben in keiner Weise dann diesen Grundrechten entsprochen. Meine Herren, es ist überhaupt die Tendenz der Mehrheit dieses Hauses, weniger durch schöne Worte als durch Thaten zu wirken, nicht durch Grundrechte, sondern durch tüchtige freisinnige Gesetze. Auch in Bezug auf die Presse rathe ich entschieden dazu, diesen Weg einzuschlagen. Ich hoffe allerdings, daß dem Deutschen Reichstage bald ein Preßgesetz vorgelegt werden wird, und ich glaube, auch für die preußischen Preßzustände wird dasselbe sehr segensreich wirken. Aber meine Herren, ein Gesetz wollen wir haben, nicht diese schönen Worte! Ich bin überzeugt, daß auch das Deutsche Volk in dieser wie in allen übrigen Hinsichten richtig verstehen wird, was hier von der Mehrheit des Hauses gewünscht wird! (Bravo!)

Bei der Abstimmung**) wurden sämmtliche Grundrechts-Artikel zunächst in der von Sonnemann beantragten Fassung einzeln abgelehnt; ebenso wurde jede der beiden beantragten motivirten Tagesordnungen abgelehnt; ebenso wurden sodann die Grundrechtsartikel in der Reichensperger'schen Fassung abgelehnt und zwar letzteres bei namentlicher Abstimmung mit 223 gegen 59 Stimmen. Hierauf wurde Art. 2 in der Fassung des Entwurfs für angenommen erklärt***).

*) St. B. S. 153 l. u.

**) St. B. S. 154 l. m.

***) St. B. S. 155 r. g. u. Es würde uns zu weit führen, wenn wir die auf dem Wege der einfachen (nicht Verfassungs-) Gesetzgebung festgestellten einzelnen Grundrechte verfolgen wollten. Vergl. beispielsweise das schon am 1. November 1867 erlassene Gesetz über die Freizügigkeit.

Anmerkung

zu Artikel 3*).

A. Aus der ordentlichen Session von 1867.

Bei dem ersten ordentlichen Norddeutschen Reichstage von 1867 waren eine größere Zahl von Petitionen aus Mecklenburg eingegangen, welche den Reichstag um die nöthigen Schritte baten, damit Mecklenburg in die Reihe der konstitutionellen Staaten unverzüglich eintrete. Diese Petitionen trugen die Nummern 55, 56, 75, 76, 87, 91 und 92. Hierüber wurde von dem Referenten Dr. Wiggers (Gnoien-Goldberg rc.) unter Ziffer XI. des III. Berichtes der Petitionskommission d. d. 20. Oktober 1867 Vortrag erstattet (Anlagen S. 215) und gieng der Kommissionsantrag dahin:

der Reichstag wolle beschließen:

> Die ebengenannten Petitionen dem Bundeskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, die geeigneten Schritte zu einer Reform der Mecklenburgischen Landesverfassung im Sinne der Petenten baldmöglichst einleiten zu wollen**).

In der 27. Sitzung vom 27. Oktober 1867 kam dieser Bericht im Norddeutschen Reichstage zur Verhandlung (St. B. S. 597 r.) Es war hier der Verbesserungsantrag Aegidi eingegangen, welcher lautete:

der Reichstag wolle beschließen:

> „In Erwägung, daß die in den beiden Mecklenburg annoch bestehende altlandständische Verfassung ihrem innersten Wesen nach mit den der Verfassung des Norddeutschen Bundes zum

---

*) Hier im vorliegenden Falle handelt es sich zwar nur um Verhandlungen des Reichstages über eingekommene Petitionen und zwar in zwei Sessionen, in der ordentlichen von 1867 und in der von 1869 Allein — abgesehen von der wenigstens respektiven Identität, welche mit dem Verfassungsantrage von 1867 (Konstituirender Reichstag) mit spezieller Richtung auf Mecklenburg besteht, wiederholte Moriz Wiggers (Berlin) gelegentlich der Reichstags-Verhandlungen über die süddeutschen Beitrittsverträge und die hiebei vorgelegte Verfassung im Jahre 1870 den allgemeinen Verfassungsantrag, welchen er schon am Konst. Nordd. Reichstage gestellt hatte (Bd. I. S. 408 Ziff. 14, vgl. mit S. 444 fgg.) aufs Neue (s. oben Band III. S. 237) und bei den darüber gepflogenen Debatten war es, daß auf die mittlerweile über jene Petitionen gepflogenen Debatten und gefaßten Reichstags- und beziehungsweise Bundesraths-Beschlüsse ausdrücklich Bezug genommen wurde. Vergl. besonders die Rede von Wiggers (Berlin) (Bd. III. S. 239 und 240). Wir haben unter diesen Umständen ausnahmsweise auch jene Petitions-Verhandlungen in den Bereich unserer Darstellung ziehen zu müssen geglaubt.

Grunde liegenden Prinzipien und den darauf begründeten Institutionen unvereinbar ist und durch den längeren Fortbestand dieser Inkongruenz die nationalen Interessen in vielfacher Beziehung geschädigt werden müßten, daß aber eben darum auch der Erwartung Raum zu geben ist, es werden die Großherzoglichen Regierungen zur Vermeidung eines direkten Einschreitens der Bundesgewalt auf eine jenen Prinzipien und Institutionen entsprechende Umgestaltung und Ordnung der inneren Verfassungszustände des Landes in kürzester Frist Bedacht zu nehmen nicht ermangeln, über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen".

Nachdem der Berichterstatter Dr. Wiggers den Kommissionsantrag einläßlich begründet hatte*), stellte von Mallinckrodt den Gegenantrag, unter Ablehnung beider Anträge aus Gründen der Inkompetenz, einfache Tagesordnung anzunehmen**), und wurde hierin von Windthorst unterstützt***), während Wiggers (Berlin) den Kommissionsantrag befürwortete†). Graf von Bassewitz sprach sodann wieder für einfache Tagesordnung††), Dr. Meyer (Thorn) für den Kommissionsantrag†††) worauf Dr. Aegidi (Hamburg) seinen Antrag motivirte.*†) Nachdem Schluß der Debatte beschlossen war und der Berichterstatter noch einmal das Wort ergriffen hatte, stellte von Mallinckrodt den neuen Antrag:

der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen wegen mangelnder Zuständigkeit zur Tagesordnung überzugehen,*††)

wogegen nun Graf Bassewitz den Antrag auf einfache Tagesordnung als seinen Antrag aufrecht erhielt.*†††)

Bei der Abstimmung§) wurde die einfache Tagesordnung abgelehnt, ebenso der Antrag Aegidi abgelehnt. Der Kommissionsantrag wurde sodann bei namentlicher Abstimmung mit 106 gegen 102 Stimmen — gleichfalls abgelehnt§§).

---

*) St. B. S. 597 r. m. bis 599 l. g. u.

**) St. B. S. 599 l. u.

***) St. B. S. 599 r. m.

†) St. B. S. 600 l. g. u.

††) St. B. S. 601 l m.

†††) St. B. S. 602 l. u.

*†) St. B. S. 603 l. u.

*††) St. B. S. 607 l. m.

*†††) St. B. S. 608 l. m.

§) St. B. S. 608 l. m.

§§) St. B. S 609 r. o. An diese Verhandlung schloß sich eine ähnliche über eine Beschwerdevorstellung von Gemeindevertretern und Einwohnern des Fürstenthums

B. Aus der Session von 1869.

Bei dem Norddeutschen Reichstag von 1869 kam eine noch größere Zahl von Petitionen ein (mit den Nummern: 294 bis 300, 313 bis 316, 342, 547 bis 586), welche auf Reform der Mecklenburger Verfassungszustände gerichtet waren. Diese Beschwerden nahmen, wie der V. Kommissionsbericht vom 1. Mai 1869 (Anlagen S. 515) unter Litt. A. konstatirte, Bezug auf die Katastrophe von 1850. Es sei nämlich 1849 zwischen dem Großherzoge und einer ad hoc gewählten Volksvertretung ein Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin vereinbart worden und in Wirksamkeit getreten. Allein einzelne Mitglieder der früheren Ritterschaft hätten die Rechtsgültigkeit desselben angefochten und es durchgesetzt, daß ein Schiedsgericht — das Freienwalder Schiedsgericht — berufen worden sei, um hierüber zu entscheiden. Der von demselben erlassene Schiedsspruch nun aber, welcher gegen die neue Staatsverfassung ausfiel, sei rechtsungültig, weßhalb gebeten werde, trotz demselben eine konstitutionelle Verfassung anzubahnen. Die Kommission ging davon aus, daß, die Richtigkeit der Schilderung in den Petitionen vorausgesetzt, allerdings die Mecklenburger Verfassungszustände krankhafte sein würden. „Der Bundesstaat aber, der nach Kräftigung ringt, würde sein Interesse verkennen, wollte er diese Zustände durch halbe Maßregeln in der Schwebe erhalten. Denn sie würden dennoch immer und immer wieder zum Vorschein kommen und die Kraft und Entwickelung des Bundes schwächen und hemmen." Die Kommission halte es daher für nothwendig, die Aufmerksamkeit des Bundesraths auf die Petitionen hinzulenken und vereinigte sich per majora zu dem Antrage:

der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen dem Bundesrath nach Art. 76 Alinea 2 der Bundesverfassung zur Prüfung zu überreichen.

(Der Korreferent der Kommission, Graf von Plessen (Buchow-Gadebusch ꝛc. [Mecklenburg-Schwerin]) ging jedoch von der Ansicht aus, daß die alte, eine Zeit lang suspendirte, Verfassung seit Ende des Jahres 1850 wieder in rechtsbeständiger Gültigkeit bestehe und es daher gemäß dem Eingange der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 („ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts") dieser alle Theile bindenden Verfassung lediglich entspreche, den Antrag zu stellen,

über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen.)

Lippe-Detmold (Petition 82; Kommissionsbericht Anlagen S. 216.) Bei dieser Verhandlung (St. B. S. 609 r. g. o. fgg.) vertrat Bundesbevollmächtigter, Kabinets-Minister von Oheimb (Lippe-Detmold) den Standpunkt seiner Regierung. Die Beschwerde wurde an die Kommission zurückgewiesen (St. B. S. 615 r. o.) und fand bei dem nahen Schlusse des Reichstages keine Erledigung mehr.

Dieser Kommissionsbericht kam in der 40. Sitzung des Norddeutschen Reichstags vom 12. Mai 1869 zur Verhandlung. Nachdem Berichterstatter **Wagner** (Altenburg) die Verhandlung eingeleitet hatte*) setzte der Großherzogl. Mecklenburgische Bundesrathsbevollmächtigte, außerordl. Gesandter, Staatsminister **von Bülow****) die Lage der großherzoglichen Regierung und beziehungsweise den Zusammenhang aller einschlagenden historischen und rechtlichen Hauptvorgänge in einläßlicher Rede auseinander und empfahl an deren Schluß den Uebergang zur Tagesordnung.

Ihm erwiderte insbesondere Dr. **Prosch** (Boitzenburg-Brüel ꝛc. Schwerin ꝛc.)***) aufs Ausführlichste und unterstützte den Kommissionsantrag, wohingegen sich Graf **von Bassewitz** (Gnoien-Goldberg ꝛc. [Schwerin] †) für Uebergang zur Tagesordnung wegen Mangels der Kompetenz erklärte.

Der nächste Redner **v. Bernuth** (Oschersleben-Halberstadt-Wernigerode) sprach hingegen wieder für die Kompetenz und gegen die Tagesordnung. Nachdem hierauf **Windthorst** (Aschendorf ꝛc. Meppen.) ††) den entgegengesetzten Standpunkt aufs Einläßlichste vertreten hatte, sprach

Bundeskanzler Ministerpräsident Graf **von Bismarck** †††): Ich halte mich nicht für berechtigt, den Erörterungen, welche dem Bundesrathe voraussichtlich bevorstehen, dadurch vorzugreifen, daß ich meine eigene Ansicht hier öffentlich festlege. Ich würde glauben es an der Achtung gegen die anderen Regierungen und gegen die Collegen im Bundesrathe fehlen zu lassen, wenn ich nicht ihre Ansichten, die sie zur Sache haben, in einer Diskussion im Schooße des Bundesrathes auf mich wirken ließe. Wenn ich dennoch das Wort ergreife, so geschieht es weder um mich über die Kompetenzfrage, noch um mich sachlich über die Rechtsfrage auszusprechen, höchstens um mich zu verwahren, daß aus dem Stillschweigen der Regierungen und des Bundesrathes schon eine Entscheidung über die Kompetenzfrage gefolgert werden könnte, indem ja der Beschluß, wie er muthmaßlich gefaßt wird, wie ihn der Ausschuß beantragt, in sich eine Anerkennung der Anwendbarkeit des Artikels 76 implizirt. Hauptsächlich habe ich aber nur das Bedürfniß gehabt, — und mein *Interesse für unsere konstitutionelle Entwicklung* im Bunde, wie in den einzelnen Staaten nöthigt mich dazu — Zeugniß abzulegen von einigen mehr persönlichen Eindrücken, die sich mir aufdrängen, wenn ich die

*) 40. Sitzung vom 12. Mai 1869. St. B. 1869 Bd. II. S. 940 r. u.
**) St. B. S. 941 l. g. m.
***) St. B. S. 942 r. u.
†) St. B. S. 945 l.
††) St. B. S. 947 l. g. u.
†††) St. B. S. 950 l. u.

Gründe in Erwägung ziehe, mit denen heute die Petition unterstützt worden ist. Einmal erfüllt es mich, weil ich aufrichtig an der konstitutionellen Entwicklung und an ihrer Stätigkeit im gesammten Vaterlande hänge, stets mit einem gewissen Unbehagen, wenn über eine faktisch bestehende Verfassung eine Untersuchung in Betreff der Legitimität ihrer Geburt angestellt wird. (Hört! hört!) Wie viele Verfassungen giebt es denn in unserem Vaterlande, welche in dieser Beziehung, — ich will nicht sagen ganz vorwurfsfrei dastehen, (Sehr wahr!) aber — gegen deren rechtliche Entstehung nicht protestirt worden wäre, entweder ausdrücklich oder doch durch dauernde Wahlenthaltung oder auf anderem Wege? Wenn wir da hineinsteigen wollen, so erschüttern wir die Fundamente unserer Rechtszustände in einer Weise, welche unserer Entwicklung nicht förderlich ist, und ich glaube nicht, daß es den praktischen Engländern jemals einfallen würde zurückzugehen auf eine Untersuchung der Paternität und Legitimität der Geburt ihrer Verfassung. Sie begnügen sich damit, daß sie in Wirksamkeit steht. Zweitens sind es diejenigen Argumente, welche die Petition befürworteten, weil die gegenwärtigen Zustände in Mecklenburg noch nicht vollständig homogen mit denen des Gesammtbundes in ihrer Entwicklung sind. Ja, meine Herren, ich glaube, die Mecklenburger von allen Seiten werden es nicht bestreiten, und auch die Mecklenburgische Regierung nicht, daß die wünschenswerthe Homogenität noch nicht durchgängig hergestellt ist. In dieser Beziehung möchte ich Sie aber bitten, lassen Sie doch dem heilenden Einfluß der Zeit einigen Spielraum, besonders wenn Sie sehen, daß der gute Wille da ist und daß die Schwierigkeiten ganz besonders große sind. Eine seit einem Jahrhundert und länger in die Zustände des Landes eingewachsene Verfassung streift man nicht ab wie ein abgelegtes Kleidungsstück; sie ist so zu sagen eine Haut geworden, welche mit ärztlicher Vorsicht gelöst werden muß, wenn Krankheiten verhindert werden sollen. Und damit komme ich zu dem zweiten Punkte, für den es meine Absicht war hier Zeugniß abzulegen, das ist zu dem dankbaren Vertrauen, mit welchem ich auf die Stellung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zu den Bundesverhältnissen blicke, — sowohl in Betreff der Entstehung der Verfassung als auch in Bezug auf ihre Fortbildung. — Dieses Vertrauen berechtigt mich zu der Hoffnung, daß der heilende Einfluß der Zeit ein nicht ganz langsamer sein wird und daß wir nichts verlieren, wenn wir ihm einen möglichst freien Spielraum lassen und wenn wir einen so guten Willen, wie er uns von jener Seite entgegenkommt, nicht dadurch abschrecken, daß wir auf jede Bereitwilligkeit nur mit einer raschen Mehrforderung antworten. Eines gewissen Grades von Anerkennung bedarf auch das prinzipiellste und reinste Streben — möchte ich sagen — zu seiner Aufmunterung. Dieser Dankbarkeit Ausdruck zu geben, fühle ich mich um so mehr berufen, als ich vermöge meiner Stellung von Anfang an in der Lage gewesen bin, die patriotische Bereitwilligkeit, mit welcher Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die nationale Ent-

wicklung aufgenommen hat, zu beobachten und zu bekunden. Es wurde heute geäußert, Mecklenburg wäre ganz besonders in der Lage gewesen der Herstellung der Bundesverfassung Schwierigkeiten zu bereiten, — mit Rücksicht auf die geographische Lage Mecklenburgs. Ich kann mir nicht denken, daß irgend ein noch so konservativer Mecklenburger sich mit dem Gedanken vertraut gemacht haben sollte, sein Geschick von dem des Deutschen Vaterlands, gestützt auf die Ostsee, trennen zu wollen. Die Stärke Mecklenburgs lag in einem andern Motiv. Sie lag in der rückhaltslosen Bereitwilligkeit mit welcher Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hause aus die Sache Preußens und Deutschlands unterstützt hatte. (Hört! hört!) Wir waren mit einigen unserer Norddeutschen Bundesgenossen im Kriege, und die Entwicklung der Bundesverfassung ergab sich ganz natürlich als Gegenstand der Friedensverhandlung. Von anderen waren wir nicht mit der Bereitwilligkeit unterstützt worden, daß eine besondere moralische Pflicht, ein besonders lebhaftes Gefühl der Dankbarkeit als Resultat der zum Theil ziemlich *lauen* — Zurückhaltung gewesen wäre, mit welcher unsere Bundesgenossen die Entwicklung begleiteten. Ganz anders aber lag die Sache mit Mecklenburg. Unter denjenigen Bundesgenossen, welche sich von Hause aus rückhaltslos der neuen Entwicklung hingaben, welche mit eigener Gefahr die Möglichkeit dazu erst erstritten haben, steht *Mecklenburg-Schwerin* in seiner Bedeutung und in der Activität, mit der es zu Werke ging, oben an. Der Großherzog hat nicht gewartet, bis die *Würfel* sich zu Gunsten Preußens entschieden, er ist von Hause aus mit seiner ganzen Macht — und das Beispiel seines Vorfahren zu den Zeiten des Herzogs von Friedland hat ihn dabei nicht geschreckt — mit seiner ganzen Macht für uns eingetreten, und hat sich thatsächlich am Kampfe betheiligt. Wie stand es nun, wenn ein solcher treuer, mit uns zugleich siegreicher Bundesgenosse gesagt hätte: Nein, ich will nicht; thut was ihr wollt, aber — *das* kann ich nicht!? Konnten wir gegen das treu verbündete Mecklenburg Gewalt brauchen? War die Versuchung, waren die Gründe, die der Großherzog anführen und ableiten konnte aus dem inneren Zustand seines Landes, aus dem möglichen Widerstreben der verfassungsmäßigen Organe, aus den Rechten der Stände dort, aus dem Bestande der Verfassung, die jedenfalls mit seiner Unterschrift, mit seiner persönlichen Verpflichtung wieder mit eingeführt worden war, — wären solche Gründe nicht fast unanfechtbar gewesen, sobald der Großherzog sie als Vorwand benutzen wollte? Jeder Versuch dazu hat aber dem Herrn fern gelegen; mit einer dankenswerthen Bereitwilligkeit ist er damals auf die Intentionen des Bundes eingegangen! Warum sollte er es ferner nicht in einer Zeit, wo seine Aufgabe viel weniger gefahrvoll und viel leichter ist, wo viele Hindernisse überwunden sind, wo die Barrikaden, die eine alterthümliche Verfassung und langjährige Ansammlung des Schuttes der Aufräumung und dem Durchbruche neuer Straßen entgegensetzte, beseitigt sind? Warum sollte unser Vertrauen jetzt ein minderes sein? Und wenn ich von diesem Vertrauen ausdrücklich Zeugniß ablege, so geschieht es, damit nicht

etwa durch Ihren Beschluß ein der nationalen Sache von Herzen ergebener Fürst in seinem Streben entmuthigt wird. (Bravo! rechts.)

Schließlich trat noch **Ziegler** (Breslau)*) und der Berichterstatter **Wagner****) für den Kommissionsantrag ein, worauf die Debatte geschlossen wurde.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung***) wurde mit der großen Mehrheit dem Antrage der Kommission entsprechend beschlossen, die Petitionen dem Bundesrathe nach Art. 76 Alinea 2 der Bundesverfassung zur Prüfung zu überreichen.

Art. 4*).

*) Erste Anmerkung zu Artikel 4

und zwar zu Ziffer 9 desselben.

Auf dem Norddeutschen Reichstage von 1869 war zu Art. 4 der Verfassung ein Antrag von Grumbrecht†) eingekommen, dahingehend, dem Art. 4 Ziff. 9 welcher lautet: „Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

9) der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;"

folgenden Zusatz zu geben:

„desgleichen die Anstalten für die Seeschifffahrt (Leuchtthürme, Leuchtschiffe, Seetonnen, das Lootsenwesen u. s. w.)

Grumbrecht (Harburg): ††) Meine Herren! Der Antrag der sich schon lange in ihren Händen befindet, geht darauf hinaus, die Anstalten für die Seeschifffahrt in gleicher Weise wie schon für die Flußschifffahrt der Beaufsichtigung seitens des Bundes und seiner Gesetzgebung zu unterstellen. Er will dies erreichen, indem er dem Artikel 4 in Nr. 9 einen desfallsigen Zusatz gibt, welcher im Anschluß an frühere ähnliche Anträge dahin lautet: „des-

*) St. B. S. 951 l. u.
**) St. B. S. 952 r. m.
***) St. B. S. 953 r. u.
†) Drucks. Nr. 35.
††) St. B. S. 210 r. m.

gleichen die Anstalten für die Seeschifffahrt (Leuchtthürme, Leuchtschiffe, Seetonnen, des Lootsenwesen u. s. w.)" Es ist mir nun zu Ohren gekommen, daß die Hinzusetzung des „u. s. w." bei Manchen Bedenken erregt hat, indem man meint, es könne darunter Manches begriffen werden, was eigentlich der Antrag nicht treffen sollte, und ich habe meinerseits gar nichts dagegen zu erinnern, wenn man um dieses Bedenken zu beseitigen, eine Aenderung in der Fassung vornimmt. In diesem Augenblicke kann eine Abänderung noch nicht beantragt werden, da dieselbe erst in der zweiten Berathung zulässig ist. Ich würde sonst meinerseits zwar kein Bedenken haben, den Antrag etwa so zu formuliren: „desgleichen die Anstalten für die Seeschifffahrt als Schifffahrtszeichen" — das ist der allgemeine Ausdruck, und sodann in Klammern „(Leuchtthürme, Leuchtschiffe" oder „Feuerschiffe", wie eigentlich der technische Ausdruck lautet — „Baaken und Seetonnen) und „das Lootsenwesen" folgen lassen. Damit würde man den Zweck vollkommen erreichen und ich glaube, jedem ängstlichen Gemüthe die Sorge nehmen, daß der Antrag zu weit ausgedehnt werden könne. Ich habe bei meiner Begründung soeben ausdrücklich hervorgehoben, daß nach dem Eingange der Nr. 9 durch meinen Antrag die Anstalten für die Seeschifffahrt der Beaufsichtigung seitens des Bundes und seiner Gesetzgebung unterstellt werden. Welche von diesen Gegenständen lediglich der Beaufsichtigung zu unterstellen sind und welche der Gesetzgebung anheim fallen müssen, läßt sich natürlich zur Zeit nicht bestimmen. Es muß im Wesentlichen auch der Bundesgewalt überlassen werden, welche davon sie durch Gesetz der Verwaltung, welche sie zweckmäßig ihrer sonstigen Kompetenz anheimgegeben haben will. Es ist nun von manchen Seiten wohl das Bedenken hervorgehoben, daß man überhaupt neue Gesetze und besonders neue Verfassungsgesetze nicht nach einer kurzen Zeit ihrer Geltung ändern solle. Ich gebe den Grundsatz als richtig zu. Man soll sowohl neue Gesetze als namentlich neue Verfassungsgesetze nicht eher ändern, als bis eine längere Erfahrung über die Zweckmäßigkeit der betreffenden Vorschriften entschieden hat. Wir aber befinden uns in einem anderen besonderen Falle, welcher uns die Anwendung dieses Grundsatzes wohl unmöglich macht. Wir haben vor kaum zwei Jahren eine Verfassung begründet, die ganz neu ist, einem bisher noch gar nicht dagewesenen Staatswesen Form verleiht und daher keineswegs nach den bisherigen Erfahrungen schon festgestellt werden konnte. Es ist daher sehr erklärlich, wenn der eine oder der andere Mangel schon nach kurzer Zeit hervortritt, und glaube ich daher auf das Bedenken, daß man hier nach Artikel 78 von der Befugniß die Verfassung zu ändern Gebrauch macht, kein Gewicht legen zu dürfen. Ein anderes Bedenken würde für mich schwerer wiegen, wenn ich es nicht zu beseitigen vermöchte. Das ist nämlich: daß der Antrag in ähnlicher Fassung bei Gründung der Verfassung abgelehnt ist von einer Majorität, wenn auch nicht gerade einer sehr großen. Das würde mich bestimmt haben auf den Antrag nicht wieder zurückzukommen, wenn nicht besondere Umstände mich dazu veranlaßt hätten. Einmal nämlich

glaube ich, — und das scheint die Ueberzeugung zu sein, die sich in weiteren Kreisen verbreitet hat — daß bei der Berathung der Verfassung der Antrag abgelehnt wurde, weil man seine Tragweite nicht vollständig erkannte, weil man allgemeine Grundsätze auf denselben vielleicht in unrichtiger Weise anwandte, namentlich auch solche allgemeine Grundsätze, die auf diese Verhältnisse gar nicht anwendbar sind. Es war damals eine entschiedene Opposition von Seiten der Vertreter der Seestädte gegen den Antrag, und man setzte natürlich voraus, daß die Stimmung in den Seestädten eine ähnliche wäre. Das, meine Herren, ist jedoch nicht mehr der Fall. Ich glaube, ich darf mit Recht behaupten, daß die Stimmung über die Frage in den Seestädten sich wesentlich seit jener Zeit geändert hat. Hinsichtlich Lübecks können Sie dies schon daraus entnehmen, daß der Vertreter dieser Hansestadt den Antrag mit unterstützt hat. In Betreff Bremens ergibt die Presse fast einstimmig, daß man dort in weiten Kreisen dem Antrage und seiner Annahme günstig ist. In Hamburg endlich ist die Zahl der Stimmen nicht gering, die sich für den Antrag als für einen zweckmäßigen erklären. Namentlich kann ich jetzt schon auf den Beschluß eines Vereins hinweisen, der in dieser Hinsicht ein sachverständiges Gutachten abgegeben hat: auf den Beschluß des Norddeutschen Nautischen Vereins, der in der Mitte des Februar am 18. und 19. in Hamburg getagt hat und von Vertretern aller größeren Seestädte und natürlich auch von sehr vielen Bewohnern Hamburgs besucht war. Dieser Verein hat in Bezug auf das Lootsenwesen, welches ich zuerst erwähnen will, folgenden Antrag zum Beschluß erhoben: „Es ist vom Verein zu erklären: die Organisation des Lootsenwesens ist den Verwaltungsbehörden der einzelnen Flußgebiete" — zuerst lautete der Antrag etwas anders, er ist aber schließlich auf diesen Wortlaut abgeändert — „nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse den Letzteren zu überlassen; wünschenswerth ist jedoch, daß der Bund für die Einrichtung einer sachverständigen Kommission sorgt, welche sich über das Maaß des Bedürfnisses der einzelnen Häfen, insbesondere, ob Zwangslootsen sein sollen oder nicht, mit den Behörden der letzteren verständigt, eventuell bei mangelnder Einigung zu bestimmen hat, was geschehen soll." In dieser Weise hat sich der Verein ausgesprochen, und wenn ich nicht irre auch ein desfallsiges Gesuch an das Bundeskanzleramt in neuerer Zeit gerichtet, um dem Beschlusse zur Ausführung zu verhelfen. Ueber das Leuchtwesen ist in ähnlicher Weise beschlossen und zwar ist namentlich folgender Antrag angenommen worden: „Die Beleuchtung der Küsten des Norddeutschen Bundesstaates, sowie die Beleuchtung der Bundesgewässer und Reviere, mit Ausnahme der Hafenlichter, übernimmt der Norddeutsche Bund." Die weitere Ausführung dieser Beschlüsse glaube ich nicht anführen zu sollen, weil dies ja der Spezialdebatte vorbehalten bleiben muß. Es lag mir nur daran, nachzuweisen, daß in der That die Stimmung über die Frage sich in den Seestädten geändert und daß man erkannt habe, daß diejenigen Gegenstände, welche in meinem Antrage enthalten

sind, mit Recht der Einwirkung der Bundesgewalt unterstellt werden sollen. Es sind ja aber auch nicht geringe innere Gründe, die dafür sprechen. Natürlich liegt ja auf der Hand, daß, wenn der Artikel 54 der Bunderverfassung die Handelsmarine für eine einheitliche erklärt, doch jedenfalls die Folge davon sein muß, daß diejenigen Einrichtungen, die dieser einheitlichen Handelsmarine ganz im allgemeinen dienen, auch der Bundesgewalt unterstellt und nach einem allgemeinen Systeme und in einer gewissen Gleichmäßigkeit eingerichtet werden müssen. Es spricht dafür auch die Natur der Sache, wenn man annimmt, daß man der Leuchtthürme bei der Fahrt nach verschiedenen Häfen bedarf. Wenn man ferner berücksichtigt, daß ein Schiff heut in den Hafen, und nach vier Wochen in den andern Hafen einläuft, so muß man anerkennen, daß das Beleuchtungssystem, wenn es nicht einheitlich eingerichtet ist, zu großen Irrthümern führen muß, und ich glaube, meine Herren, wir können mit Recht sagen, daß wir eine große Zahl — wenigstens in den Zeitungen hat man genug davon gelesen — daß wir eine große Zahl der Schiffbrüche an der Küste von Norddeutschland eben einer Verwechslung der verschiedenen Leuchtthürme verdanken. So ist die Verwechslung des Leuchtthurms in Borkum mit dem Leuchtthurm auf Helgoland schon oft vorgekommen. Auch ein Holländischer Leuchtthurm auf Ter-Schelling gibt oft zu Verwechselungen Anlaß. Indeß handelt es sich hier wesentlich um diejenigen Leuchtthürme, welche der Verwaltung der Bundesstaaten unterstellt sind. Ich glaube, daß wir mit Recht sagen können, daß ein verschiedenes Verfahren schon in Bezug auf die Seetonnen — die sind ja verschiedenfarbig, und liegen für den einen Hafen rechts vom Fahrwasser, für den andern Hafen links von demselben, hier sind sie auf der Seite weiß, wo das Fahrwasser eingegrenzt werden soll, in dem andern Hafen auf der andern Seite — ich sage, daß diese Verschiedenheit schon in Bezug auf die Seetonnen unzweckmäßig ist und man recht thut darin ein gemeinschaftliches System und eine gleichmäßige Einrichtung anzunehmen. In Betreff des Lootsenwesens ist vielleicht die Centralisirung nicht so allgemein nothwendig; aber eine gewisse Centralisirung auf die Flußgebiete, wie sie auch in den Beschlüssen des Nautischen Vereins enthalten ist, scheint durchaus nothwendig. Wenigstens ist dagegen von Seiten der Besucher des Nautischen Vereins keine Stimme erhoben. Man muß auch anerkennen, daß, wenn für die einzelnen Flußgebiete besondere Behörden zur Regelung des Lootsenwesens eingerichtet werden sollen, dann die Bundesgewalt jedenfalls mitwirken muß; ohne diese werden die aus den Uferstaaten zu rekrutirenden Behörden schwerlich zu Stande kommen. Es ist nun hiernach an sich wohl zweifellos, daß prinzipiell gegen den Antrag sich nichts sagen läßt, und nur das Prinzip haben wir hier zu erörtern. Wie man den Antrag ausführen soll, wie die Behörden einzurichten seien, welche Gegenstände nur zu beaufsichtigen sein sollen und welche zu verwalten, das läßt sich ja nur erst im späteren Stadio erörtern. Ich darf nur — und muß kraft der Pflicht den Antrag zu be-

gründen, der ja vielleicht manchen der Mitglieder des Hauses fremd ist, weil er eben Gegenstände betrifft, die sie aus unmittelbarer Anschauung nicht kennen — ich muß nur ein Paar allgemeine Worte hinzufügen: einmal über die Einrichtung dieser Angelegenheiten in den anderen Staaten, und da ergibt sich denn, daß sie überall einer centralisirten Behörde unterstellt sind und daß namentlich eine ganz genaue und richtige Ordnung getroffen ist in Frankreich. In Frankreich ist jedenfalls in Bezug auf die Küstenbeleuchtung das meiste geschehen, und wenn, wie die Erfahrung zeigt, an den Küsten Frankreichs viel weniger Schiffbrüche stattfinden als an anderen Küsten, so mag zum Theil der Grund mit darin liegen, daß eben die Küstenbeleuchtung an der Französischen Küste außerordentlich gut ist. Der Hauptprund liegt natürlich in anderen Verhältnissen, die hier nicht weiter zu erörtern sind. Es ist nur in England eine Centralleitung in dem Maße nicht vorhanden. Wenn in einzelnen Staaten die Centralleitung von verschiedenen Oberbehörden geführt wird, so wird es nicht darauf ankommen, darüber schon jetzt für uns zu bestimmen. Etwa in der Hälfte der Seestaaten hat das Finanzministerium die Sache zu verwalten, in der anderen Hälfte ist die Verwaltung dem Marineministerium anvertraut. In England hat das Handelsamt eine Oberaufsicht, indeß nur eine sehr schwache, weil dort noch Centralverwaltungen bestehen, die man aber in England längst als unzweckmäßig erkannt hat. Es ist ja in England — was überhaupt in Bezug auf manche Einrichtungen kein Musterstaat ist und in Bezug auf die Verwaltung mancher Angelegenheiten wenig Beifall und wenig Nachfolge verdient — es ist in Bezug auf England zweifellos, daß durch mehrere Kommissionen festgestellt ist, daß man dort diese Einrichtungen als mangelhaft beklagt und andere zu treffen beabsichtigt. — Bei der ersten Berathung der Antrages, der jetzt etwas weniger ausgedehnt ist als früher, wurde auf den Kostenpunkt ein starkes Gewicht gelegt. Darüber will ich mir erlauben zur Zeit eine einzige Thatsache anzuführen, die mir besonders und ganz genau zugänglich gewesen ist. Ich glaube, daß Hamburg gewiß vielleicht am meisten für diese Angelegenheit ausgibt. Nach dem Hamburger Budget kostet aber das gesammte Beleuchtungswesen mit der Betonnung, mitsammt der Lootseneinrichtung, den Galliotenschiffen, die da gehalten werden müssen, ungefähr — natürlich in dem einen Jahr mehr, im andern weniger — 150,000 Mark Crt., und die Einnahme aus dem Lootsengelde, welches der Staat Hamburg sich von den Schiffen, die dort hineinkommen, zahlen läßt, woran die Lootsen keinen Antheil haben, hat in manchem Jahre schon über 100,000 Mark betragen; es sind also die laufenden Ausgaben für diesen Zweck keineswegs bedeutend, und wenn der Bund sich der Sache annimmt, wenn er vielleicht die ganze Verwaltung übernimmt, so würde er sich schwerlich eine Last auflegen, die seine Schultern nicht zu tragen vermöchten. Was sodann die Art der Behandlung dieser Angelegenheit anlangt, über die ich nun nach der Begründung meines Antrages noch ein paar Worte zu sagen habe, so halte ich

eine Kommissionsberathung nicht gerade für absolut nothwendig; ich glaube, man könnte sich über eine Fassung verständigen, wenn von allen Seiten anerkannt würde, daß eine Aenderung in dieser Beziehung nicht unzweckmäßig sei, wenn namentlich vielleicht von Seiten der Bundesregierung geäußert würde, daß man einem solchen Antrage nicht ganz abgeneigt sei. Ich glaube namentlich annehmen zu dürfen, daß unsere Marineverwaltung schon vielfach gefunden hat, daß ihr eine Einwirkung auf diese Gegenstände sehr erwünscht sei; daß sie in Kriegszeiten darauf einwirken muß, das versteht sich von selbst man würde dazu vielleicht keines Gesetzes bedürfen, denn der Krieg kennt kein Gebot, und man würde doch thun, was man für zweckmäßig hält. Es ist indessen wünschenswerth, daß die Marineverwaltung auch in Friedenszeiten genaue Kenntniß von diesen Angelegenheiten hat, damit sie in Kriegszeiten im Stande ist zu bestimmen: der und der Leuchtthurm, das und das Feuer so ausgelöscht, die und die Tonnen weggenommen werden, — kurz alle Vorschriften und Maßregeln zu treffen, die erforderlich sind, um den Feind irre zu führen. Ich glaube, das würde besser geschehen können, wenn die Marineverwaltung von Hause aus dabei betheiligt wäre. Hiernach glaube ich, daß man die Sache bei der zweiten Berathung erledigen könnte, indessen will ich einer Kommissionsberathung, wenn sie gewünscht werden sollte, nicht entgegentreten; es mag das um so mehr zu empfehlen sein, weil der Gegenstand, wie ich bekenne, kein allgemein interessirender ist; es können eine Menge von Mitgliedern dafür kein großes Interesse haben, weil sie die Sache unmittelbar und aus eigener Anschauung nicht kennen. Ich glaube, daß schon ein anderer Vorgang auch ein Zeichen sein kann, daß hier eine Bundesangelegenheit vorliegt, das ist die Gründung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger. Diese hat man auch nicht besonders nach Hamburg oder Bremen verlegt, sondern sie zu einer Deutschen Angelegenheit gemacht wenn auch in Privatvereinigung, und man hat damit gewissermaßen anerkannt, daß die jetzt in Frage stehenden Angelegenheiten dem Bunde vindicirt werden müssen. Ich glaube auch, daß wir durchaus alle Ursache haben, dasjenige zu thun, was nothwendig ist, um der Verfassung nach allen Seiten Geltung zu verschaffen und sie wirksam zu machen in Angelegenheiten, in denen die Betheiligten ihre Wirksamkeit wünschen. Wir haben uns ja im Jahre 1867 eifrig bemüht, die Verfassung — wie vielfach der Ausdruck gebraucht wurde — unter Dach zu bringen; auf den Einzelbau ist diese Sorgfalt nicht verwendet, und so ist es erklärlich, daß sich manche Lücke findet. Wenn man aber solche Lücke gefunden hat, dann ist man verpflichtet sie auszufüllen, und da hier nach einem in dem Kreise der Betheiligten hervorgetretenen Bedürfniß solche Lücke zu erkennen ist, so glaube ich, meine Herren, daß der Antrag, den ich gestellt habe, wenn er auch vielleicht eine veränderte Fassung erhalten muß, sich zu Ihrer Annahme empfiehlt.

Meier (Bremen):*) Meine Herren! Das geehrte Mitglied für Harburg hat in freundnachbarlicher Gesinnung für die Hansestädte den Antrag wieder aufgenommen, mit dem es im konstituirenden Reichstage durchgefallen ist. Ich meine nun, es geziemt sich Gründe vorzubringen, wenn man dem Hohen Hause zumuthet von einem gefaßten Beschlusse zurückzutreten, es geziemt sich, sehr gute Gründe vorzubringen, wenn man beantragt eine Verfassungsänderung vorzunehmen. Ich gestehe, daß ich mich, als ich den Antrag sah und die schriftlichen Motive dabei, vergebens nach Gründen umgesehen habe, denn nach meinem Dafürhalten ist die Motivirung dieses Antrages eigentlich keine. Allerdings hat nun der geehrte Herr Vorredner in der weiteren mündlichen Begründung, der ich mit großer Aufmerksamkeit gefolgt bin, verschiedene Gründe entwickelt, von denen man vielleicht zugeben kann, daß sie gerechtfertigt sind. Vor allen Dingen hat er, wie theilweise in den schriftlichen Motiven schon angedeutet ist, in der mündlichen Begründung ausgeführt, daß die Betheiligten, namentlich der Nautische Verein in Hamburg sich in einer Generalversammlung für verschiedene Punkte in dieser Hinsicht ausgesprochen habe und daß derselbe — wie ich das auch weiß, und wie ich schon zum Theil die Eingabe gesehen habe — sich als solcher an den Bundeskanzler wenden will, um die Wünsche und Forderungen der Betheiligten klar zu machen. Ich habe nun in der Begründung Eins hervorzuheben und zwar mehr eine persönliche Sache, weil ich seiner Zeit den Antrag des Abgeordneten für Harburg bekämpft habe. Wenn der Herr Abgeordnete nun jetzt darauf hinweist, daß man in meiner Vaterstadt die Ansicht geändert habe, so ist das ein Irrthum. In meiner Vaterstadt war man mit meinem Vorgehen damals nicht zufrieden, weil man sich dem Glauben hingab, der Bund wolle nun das ganze Beleuchtungswesen übernehmen und daß man in Zukunft dafür nicht zu zahlen habe. Ich halte diese Wünsche bei der allerdings sehr bedeutenden Belastung, die durch die Bundeseinrichtungen unserem Budget zukommt, bei der direkten und indirekten Entziehung von mancherlei Einnahmen, die durch die Bundeseinrichtungen hervorgerufen werden, gewissermaßen für gerechtfertigt; indeß kam doch, worauf auch hier in der Motivirung Bezug genommen ist, die Sache in Betreff eines bestimmten Gegenstandes, der mit diesem Antrage genauer in Verbindung steht, vor. Man wollte nämlich an der äußersten Tonne der Weser ein Leuchtschiff legen, und man meinte, das müßte von Bundeswegen geschehen, während es nach meiner Auffassung entschieden besser und zweckmäßiger ist, wenn die Reviere eines Flusses von den Betheiligten verwaltet und die Kosten dafür von den Betheiligten aufgebracht werden. Der Gegenantrag, daß diese Sache an den Bund überwiesen werde, erhielt in unserer gesetzgebenden Versammlung nicht die Majorität, nämlich daß es Bundessache sein und der Bund es bezahlen solle, sondern daß es der Selbstverwaltung, wenn auch in geeigneter Weise

*) St. B. S. 212 l. u.

nach Vereinbarung mit den betheiligten Uferstaaten, überlassen werden solle. Daß dieses Mißverständniß aber auch entschuldbar war, glaube ich, geht aus der Motivirung des Herrn Abgeordneten für Harburg gleichfalls hervor. Er spricht selbst in seiner Begründung aus, die Sache solle vom Bunde verwaltet werden. Ja in dem Artikel 4 soweit ich es verstehe ist nur von der Oberaufsicht und von der Gesetzgebung die Rede, aber nicht von der Verwaltung, und in dem vorletzten Alinea der Begründung sagt das Mitglied für Harburg, die Centralverwaltung solle es administriren, allenfalls unter Konkurrenz der Uferstaaten. Also, wenn ein solches Motiv gedruckt vorliegt, da ist es gewiß entschuldbar, wenn Andere, die der Sache nicht so nahe stehen, es so mißverstehen. Aber noch weiter, da der Nautische Verein und seine Versammlung angezogen ist, will ich auf Eins aufmerksam machen. In diesen Verhandlungen stellten die Abgeordneten für Bremen den Antrag, daß nach Artikel 54 der Bundesverfassung für solche Anstalten eine Abgabe erhoben werden sollte, die natürlich keine Revenue sei und nicht mehr betragen dürfe, als für die Anstalten erforderlich ist. Die Majorität — und die große Majorität — dieser Versammlung, die allerdings aus Sachverständigen bestand, sagte: nein, alle diese Anstalten müssen Bundessache sein, müssen unentgeltlich hergestellt werden und es darf keine Abgabe dafür erhoben werden. Ja, meine Herren, das ist sehr angenehm und ganz nett für die Betheiligten; aber bei unseren ganzen Zuständen halte ich es — ganz abgesehen von der Finanzlage des Bundes — für ungerecht, wenn für ein Revier, wo die betheiligten Uferstaaten den Hauptnutzen davon haben, daß das Revier gut beleuchtet, gut betonnt ist, daß Handel und Schifffahrt sich dahin zieht, — wenn für ein solches Revier vielleicht die Leute im Innern Deutschlands mit besteuert werden sollten. Dagegen muß ich mich gerade vom Standpunkte der Uferstaaten auf das Allerentschiedenste wehren. Ferner würde auch, wenn eine Centralregierung das Maaß bestimmen soll, wieviel für jeden Fluß aufgewandt werden soll, dieselbe nothwendigerweise in Verlegenheit kommen das richtige Maaß für jeden auszufinden. Da mögen die Betheiligten sich anstrengen, da mögen sie selbst verwalten und sehen, was Ihnen nutzt und frommt; allenfalls, wennman es will — ich habe soviel nicht dagegen — mag dann eine Handhabe geboten werden die Widerstrebenden zu vereinigen. Nun muß ich sagen: wie der Antrag hier steht, halte ich es gerade für eine Unmöglichkeit, daß er angenommen werden kann. Denn was sagt er? Er sagt: die Schifffahrtsanstalten — in Klammern so und so u. s. w. — Meine Herren, das ist alles Mögliche, was Sie da hinein sich denken sollen, das sind Helgen, Trockendocks, Krähne, Bugsirböte, Tonnen, Baken und was Sie Alles wollen! Also das geht nicht. Der Herr Antragsteller hat das auch schon selbst eingesehen, wahrscheinlich da es viel durch die Presse bearbeitet ist; er ist selbst zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Antrag, wie er hier steht, nicht angenommen werden kann, und hat ihn gewissermaßen schon selbst modifizirt. Aber wenn, wie er vorhat, doch das Eine oder Andere

wirklich dem Bundeskanzler oder der Marine oder sonst überwiesen werden soll, dann muß ein Amendement auch zu Art. 53 und 54 gestellt werden; denn da steht in der Verfassung, was der Verwaltung überwiesen werden soll; die Oberaufsicht und Gesetzgebung gehört nur zu Art. 4. Will man überhaupt auf die Sache eingehen, so wird es ganz unerläßlich sein, daß man sie an eine Kommission verweiset und die betreffenden Paragraphen amendirt; aber meiner Ansicht nach würde es auch unvernünftig sein, wenn man nur so ins Vage hinein gewisse allgemeine Sätze darin aufnähme, ohne sich vorher bestimmt klar gemacht zu haben, was man will und wie man die Sache organisiren will, indem man etwa gewisse Grundzüge hinstellt, nach welchen verfahren werden soll. Hat man sich dieses klar gemacht, dann kann man sagen: gut, um dieses Ziel zu erreichen, wollen wir zum Art. 4 einen solchen Zusatz machen und zu Art. 54 einen andern. Der Herr Antragsteller hat in seinem Antrage das Wort „Häfen" weggelassen, weil er sagt: im Art. 54 wäre dem eigentlich schon genügt. Im Art. 54 steht in Betreff der andern Anstalten ganz genau dasselbe, was in Betreff der Häfen angeführt ist. Im Alinea 2 von 54 glaube ich steht in Betreff der Häfen, daß dafür nicht mehr erhoben werden soll, als die Kosten u. s. w. betragen, und daß Alles gleich behandelt werden soll. Genau dasselbe wie im 3. Alinea des Art. 54 im Betreff der Wasserstraßen u. s. w. Der Herr Antragsteller hat auch das Lootsenwesen herangezogen, weil nach seiner Ansicht dieses nicht zur Kompetenz des Bundes gehört. Nun muß ich allerdings sagen, ich bin nicht der Ansicht, ich glaube, es gehört schon zur Kompetenz des Bundes, und es ist daher überflüssig etwas noch einmal zu sagen, denn sonst würden im Gewerbegesetz, (ich glaube im § 31) nicht ausdrücklich Bestimmungen über die Lootsen aufgenommen sein. Von meinem Standpunkte bin ich der Ansicht, und werde vielleicht auch noch Anträge bei der Berathung des Gewerbegesetzes dahin stellen, daß das Lootsenwesen ganz frei gegeben werden soll. Es ist ein Gewerbe, was der Lootse betreibt, und man kann allerdings sagen, es solle regulirt werden. Ich weiß aus meiner Erfahrung, daß man auf diese Weise viel weiter mit den Lootsen kommt, daß die Klagen, die wir fortwährend bei uns haben, daß die Lootsen nicht weit genug hinausgehen, daß wir Schiffe vor den Strömen haben, die zwei bis drei Tage umherkreuzen und keinen Lootsen finden können, — daß sage ich diese Uebelstände nur daraus entstehen, daß die Konkurrenz fehlt, daß das Gewerbe nicht freigegeben ist. Ich will für die Lootsen weiter nichts als eine Prüfung darüber, daß sie das Fahrwasser und Revier kennen, und dann mag Jeder Lootse werden, der Lust und Neigung dazu hat. Ich glaube, dazu giebt das Gewerbegesetz vollkommen das Recht, und es bedarf keiner Annahme eines Zusatzartikels zur Verfassung. Wenn ich mir die ganze Sache vergegenwärtige, so wird mir das Hohe Haus gestatten, wenn man der Sache nahe treten will, daß ich in kurzen Zügen meine Ansichten darüber mittheile, worin vielleicht der Herr Abgeordnete für Harburg seine Ideen weiter finden wird,

obgleich es nicht in seinem Antrage ausgedrückt ist. Ich bin nämlich der Ansicht, daß die Beleuchtung und die Seezeichen an offener See recht gut und zweckmäßiger Weise Sache des Bundes seien, weil bei diesen Sachen ein einzelnes Flußrevier oder Küstenrevier vielleicht nicht in der Weise interessirt ist. Es ist gewissermaßen eine internationale Pflicht, die eine große Nation hat, daß sie ihre Küsten am Meere, welches doch die große Landstraße ist, in einen solchen Zustand herstelle, daß sie für Alle passirbar ist, — ich wiederhole am offenen Meere damit man es nicht damit verwechsle (die Herren, die nicht mit der Sache so vertraut sind, möchten es vielleicht verwechseln): mit den Revieren, wo am Ausgange der Flüsse gewissermaßen schon für den Laien das Meer ist, wo aber das Flußrevier sich immer bis zur ersten Tonne, wo die Schiffer sagen: jetzt sind wir im Flusse, erstreckt, wo eigentlich überhaupt eine Betonnung nur stattzufinden pflegt, während die großen Leuchtfeuer mehr am offenen Meere sind, und eine Betonnung davon eigentlich erst bei dem Eingange zu den Flußmündungen u. s. w. stattfindet. — Darum bitte ich also die Herren das nicht zu verwechseln, und ich wiederhole, an den offenen Meeren würde ich es wohl gefügt halten, daß es Sache des Bundes würde, die Verwaltung und nähere Bestimmung über diese Sache auf sich zu nehmen, indem er gewissermaßen eine internationale Pflicht ist. Ich würde demnach, wenn man sich dahin entscheiden sollte, dringend empfehlen, daß man mit anderen Nationen im Wege des Vertrages feststelle, daß für die Beleuchtung am offenen Meere keine Abgabe erhoben wird. Das läßt sich hören, und wenn auf der einen Seite Frankreich und England diese Abgaben, die sie erheben, aufheben, so könnte Deutschland es auch thun. Sodann aber, abgesehen von dem offenen Meere, wo es Revier ist, muß es stets Verwaltung der betreffenden Revier-Behörden sein, eine Vereinigung darüber zu treffen, wie sie es am besten machen, wie sie in jeder Beziehung alle Einzelheiten feststellen wollen, die sie vielleicht viel besser feststellen können als eine Centralregierung hier in Berlin, dann muß für diese Sachen eine entsprechende Abgabe erhoben werden, wodurch diese Anstalten sich selbst erhalten und nicht dem Bundesbudget irgendwie zur Last fallen. Das würde im Allgemeinen kurz meine Ansicht von der Sache sein, und um dieses festzustellen, müßte es an eine Kommission verwiesen werden. Ich will mich nun noch über einige andere Punkte aussprechen. Der Herr Vorredner hat motivirt, die Schiffbrüche an der Französischen Küste wären nicht so stark wie an den Deutschen Küsten. Mir steht zufälligerweise als Vorsitzendem der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger an der Französischen Küste das nöthige Material zu Gebote, und nach meinen statistischen Daten ist die Zahl der Verunglückten an der Französischen Küste größer als an unserer Küste, wie überhaupt, Gott sei Dank, der Verlust an Menschenleben an unserer Deutschen Küste noch bei Weitem nicht diejenige Höhe erreicht als in anderen Staaten, wo sich die Gesellschaft bestrebt, möglichst Abhülfe zu schaffen. Der Herr Vorredner deutete noch an, in Helgoland

hätten wir die Jurisdiktion über die Leuchtfeuer und die Bestimmung über die beiden von ihm erwähnten Leuchtfeuer. Dies ist aber nicht der Fall, denn über Helgoland haben wir nichts zu sagen, im Gegentheil, ich könnte Ihnen nachweisen, wie man schon versucht hat, eine Einigung in Betreff der Leuchtfeuer von Helgoland, Wangerow, Borkum u. s. w. herbeizuführen, was aber daran scheiterte, daß man von Helgoland aus erklärte, man wolle es nicht ändern. Genug, meine Herren, ich glaube, daß es nicht unmittelbar ein Bedürfniß ist in die Verfassungs-Veränderung einzutreten, — will man aber in dieselbe eintreten, so läßt es sich meines Erachtens nur auf die Weise machen, daß man sich genau vergegenwärtigt, was man eigentlich will, und sich klar bewußt ist, was man will, nicht in der vagen Weise des Antrages und daß man dann es dem Beschluß des Hohen Hauses vorlegt.

Dr. **Waldeck** (Bielefeld-Wiedenbrück)*): Meine Herren! Der Herr Vorredner hat damit begonnen, er glaube, es müssen Gründe beigebracht werden gegen den Beschluß des konstituirenden Reichstags. Ich meine aber, die Sache stehe gerade umgekehrt, es müssen Gründe beigebracht werden, wenn behauptet wird, solche Anstalten, wie diejenigen, wovon hier die Rede ist, sind partikularistisch; denn sie sind allgemein nothwendig, sie sind Anstalten des Norddeutschen Staates; wenn irgend etwas dazu gehört, so ist es eben die allgemeine Schifffahrt. Und darum kann ich nicht sagen, daß diejenigen Gründe, welche — nicht in der gegenwärtigen Versammlung — sondern im konstituirenden Reichstag gegen den damaligen Antrag des Abgeordneten Grumbrecht vorgebracht sind, mich auch nur irgendwie überzeugt hätten. Meine Herren, eines Theils wurde auf den finanziellen Punkt Gewicht gelegt und das war im Grund der einzige, der damals hervorgehoben wurde. Es wird gesagt: wenn jene Staaten das bezahlen, warum soll es der Bund übernehmen? Auch das hat der Herr Vorredner wenigstens angedeutet. Es wurde damals namentlich gesagt: solche Anstalten stehen auf dem Budget von Hamburg mit 500,000 Thaler. — Ja wohl, meine Herren, das hätte einige Berechtigung, wenn diese Staaten das nur selbst bezahlten und es nicht den Betheiligten abnähmen, wie es doch allerdings geschieht. Daraus aber sehen wir, daß hier von einer Allgemeinheit die Rede ist. Wenn z. B. ein Rheder sicher dabei betheiligt ist, daß er zu den Leuchtfeuern nicht bezahlt, wie gegenwärtig auch in England dieses Verlangen allgemein gestellt wird, so handelt es sich hier keineswegs um das Interesse etwa der Befrachter, etwa der Ladung des Schiffes, sondern es handelt sich hier um das Menschenleben; — das Menschenleben wird nicht versichert. Das ist aber eben eine allgemeine Angelegenheit und es ist jedes Staates würdig, solche Sachen unter seine allgemeine Gesetzgebung — dann natürlich auch unter eine allgemeine Besteuerung — zu bringen, wovon nicht ausgeschlossen ist, daß — wie

*) St. B. S. 213 r. u.

der Herr Vorredner angedeutet hat und ich zugebe — noch besondere Schifffahrts-Abgaben existiren, die man durchaus entbehren wohl nicht kann, die man aber nicht in dem Maaße fordern muß, wie es jetzt geschieht. Dagegen hat sich ja der Ausspruch aller jener Versammlungen gerichtet, von welchen der Herr Antragsteller uns hier berichtet. Der Herr Vorredner sagte in dem konstituirenden Reichstage, wir möchten uns an das Beispiel von England halten, da wäre das auch nur eine partikularistische Angelegenheit, der Staat bekümmere sich nicht darum, es wäre die Trinity-House-Gesellschaft, die das Alles unter ihrer Verwaltung hätte. Ja meine Herren, sie hat zwar die Anstalten und die Einnahmen dafür unter sich, aber sie ist doch schon seit 1854 und schon früher unter Wilhelm IV. unter allgemeine Regeln gestellt. Es ist im Jahre 1854 eine allgemeine Schifffahrtsakte in England erlassen worden, wodurch die Grundsätze festgestellt worden sind, und wenn diese jetzige Versammlung noch in der Weise existirt, wie sie existirte, so geschieht das nur unter großem Widerspruch, der gerade auch in unsern Zeiten sehr laut geworden ist. Es wird behauptet, daß da bedeutende Mißbräuche existirten und daß die Verwaltung nicht ganz so sei, wie sie sein sollte. Jedenfalls, meine Herren, sehen Sie daraus, daß England wie jeder andere Staat doch wohl dergleichen Dinge nicht als partikulare Anstalten betrachtet und nicht als Sachen, die dem Privatverkehr allein würden überlassen werden, sondern daß es sie zu den Gegenständen seiner Gesetzgebung zieht und durch ein Reglement, durch die Schifffahrtsakte gezogen hat. Weiter, meine Herren, beabsichtigt der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht, wie ich ihn auffasse, durchaus nichts. Der Artikel 4 unserer Reichsverfassung fängt ja damit an: Der Gesetzgebung des Bundes und seiner Beaufsichtigung unterliegen — und nun werden die einzelnen Punkte aufgeführt. Wenn wir nun diese Leuchtthürme und Tonnen und was dazu gehört, mit unter diese Punkte einreihen, was wäre die Folge davon? Daß eine allgemeine Gesetzgebung, eine allgemeine Aufsicht existiren muß. Wie sie eingerichtet wird — in welcher Beziehung ja der Herr Vorredner gewiß Material anzugeben hat — wie sie eingerichtet wird, das ist davon ganz verschieden; aber ehe eine solche Einrichtung überhaupt gemacht werden kann vom Reichstag und vom Bundesrath, ehe man berechtigt ist sie zu machen, gehört dazu, daß dieser Artikel in die Bundesverfassung eingereiht werde. Es mag dann bei der künftigen Verwaltung den Seestädten Vieles überlassen werden können, aber die allgemeine Gesetzgebung muß doch da sein, die Prinzipien müssen klar ausgesprochen werden. Meine Herren, ich habe auch aus den neueren Zeitungen ersehen, daß in diesen Städten, namentlich aber in Bremen — und darüber ist mir noch besondere Kunde geworden — die Ansicht sich in dieser Beziehung geändert hat, und zwar glaube ich wohl nicht ganz aus dem Gesichtspunkt, den der Herr Vorredner andeutete, wohl nicht ganz deshalb, weil man geneigt wäre, das, was man selbst getragen hat, auf den Bund zu werfen, sondern eben weil der allgemeinere, meiner Meinung nach

allein richtige Gesichtspunkt durchgedrungen ist, weil man sich überzeugt hat, daß das eine Angelegenheit des Norddeutschen Bundes ist und als eine Angelegenheit des Norddeutschen Bundes behandelt werden muß, weil man sich überzeugt hat, daß hier ein allgemeineres Interesse vorliegt, als das der Uferstaaten, weil man sich überzeugt hat, daß es hier nicht darauf ankommt, daß etwa diejenigen Staaten, wie der Herr Vorredner es andeutete, denen ein Flußgebiet gehört, durch Verträge sich verbinden. Nein, meine Herren, diesen weitläufigen Weg der Verträge der Einzelstaaten wollen wir ja gerade durch die Reichsverfassung vermeiden, den wollen wir dadurch vermeiden daß diese Gegenstände in den Bereich unserer Gesetzgebung gezogen werden. Schwierig in dem Maaße, wie der Herr Vorredner es gefunden hat, — wenn auch vielleicht seine Detailkenntniß in dieser Beziehung der Kenntniß Mancher von uns und gewiß der meinigen vorgeht — schwierig in dem Maaße ist es durchaus nicht; denn was man damit gemeint hat, das dächte ich wäre hier deutlich genug ausgesprochen; und daß es nicht zu schwierig ist, das zeigt sich auch in der bisherigen Praxis unserer Seestädte ebensowohl als aller anderen Länder, die mit Hafenangelegenheiten, mit Tonnen, mit Leuchtthürmen und dergleichen zu thun haben. Ich meine also, es wäre durchaus keine Gefährlichkeit dabei, diesen allgemeinen Antrag, möge er nun so formulirt bleiben, oder möge er anders formulirt werden, anzunehmen und dadurch erst das Gebiet zu gewinnen, auf welchem in dieser für Handel, für Verkehr, für Menschenleben hochwichtigen Materie vorwärts geschritten werden kann. Ich stelle ganz anheim, ob es nothwendig ist, eine Kommission dazu zu ernennen, oder nicht.

Roß (Hamburg)*): Meine Herren! Ich ergreife vornehmlich das Wort, weil das verehrte Mitglied für Harburg sich dahin ausgesprochen hat, es habe ein großer Umschwung der Meinungen in Hamburg stattgefunden. Das ist in so fern begründet, meine Herren, als ein sehr großer Theil der Leute dort die Motive zu dem Antrag gelesen haben, nicht aber den Antrag selbst. Nach den Motiven, wo von den verschiedenen Einrichtungen u. s. w. die Rede ist, für welche die Gemeinsamkeit der Ausgaben eintreten soll, hat man bei uns zu Hause angenommen, es handle sich um eine Entlastung des Budgets von nahezu 500,000 Thalern. Das, meine Herren, ist aber durchaus das Resultat des Antrages selbst nicht, sondern es handelt sich darin um eine Beaufsichtigung, und wie man dem Präsidium des Bundes eine Beaufsichtigung zumuthen will ohne irgend welche Mittel, in das Innere der Sache einzugreifen, das verstehe ich nicht ganz. Würde die Sache an eine Kommission verwiesen, meine Herren, wie das Mitglied für Bremen hervorgehoben hat, so würde möglicher Weise für mich ein recht praktischer und

*) St. B. S. 214 r. m.

durchführbarer Antrag herauskommen; so wie er ist, scheint er mir zwecklos. Wenn das geehrte Mitglied für Bielefeld gesagt hat, daß die Hansestädte die Deutschen für sich bezahlen ließen, so ist mir das allerdings eine sehr große Neuigkeit, eine recht angenehme Neuigkeit für meine Mitbürger. Wir haben bisher immer geglaubt, daß wir eine Unterbilanz haben von 300,000 Thalern aus den Stromeinrichtungen. Ich glaube, wenn etwas mit dem Antrage geschehen soll, meine Herren, müßte es auf keinem anderen Wege geschehen, als dem einer Kommission.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück**:*) Die verbündeten Regierungen werden stets gern bereit sein, Anträge auf Abänderung der Verfassung, die sich auf ein Bedürfniß großer Verkehrsinteressen gründen, wie solche hier angerufen werden, in sorgsame Erwägung zu nehmen. Zu dem jetzt vorliegenden Antrage haben sie indessen eine bestimmte Stellung noch nicht einnehmen können und zwar deshalb, weil — wie dies auch schon von zweien der Herren Vorredner, den Herren Abgeordneten für Bremen und für Hamburg, hervorgehoben ist — nicht klar ersichtlich ist, worauf eigentlich der Antrag geht. Es ist — und ich muß darin dem Herrn Vorredner beitreten — zwischen der Formulirung des Gesetzes, wie sie vorgeschlagen wird, und der Motivirung dieses Vorschlages ein Widerspruch. Die Formulirung des Gesetzes geht lediglich darauf hin, gewisse Verkehrseinrichtungen der Gesetzgebung und der Oberaufsicht des Bundes zu unterwerfen. Der Herr Abgeordnete für Bremen hat bereits darauf hingewiesen, daß hieraus in Beziehung auf die Verwaltung dieser Anstalten von Seiten des Bundes unmittelbar Nichts folgte. Wenn es die Ansicht des Antrages ist, dem Bunde, sei es für alle die hier in Rede stehenden Anstalten, sei es für gewisse dieser Anstalten, die Verwaltung zu übertragen, also in dem Sinne, wie der Bund in Beziehung auf beispielsweise das Post- und Telegraphenwesen die Verwaltung hat, so muß das präzis und bestimmt ausgedrückt werden. Erst wenn in dieser Weise der Antrag eine bestimmte, unzweideutige Gestalt gewonnen hat, werden die verbündeten Regierungen in der Möglichkeit sein, zu dem Antrage Stellung zu nehmen. Es ist heute und zwar von dem Herrn Abgeordneten für Bremen ein wenn ich so sagen soll gemischtes System angedeutet, ein System, das in der Mitte liegt zwischen der bloßen Gesetzgebung und der Oberaufsicht und der vollständigen Uebernahme der Verwaltung. Der Herr Abgeordnete für Bremen hat es für zulässig bezeichnet, daß ein Theil dieser Anstalten dem Verwaltungswege übergeben werden soll. Wie gesagt, alle diese Fragen würden erst eine bestimmte Gestalt, sei es hier durch die Berathung im Plenum, sei es durch Kommissionsberathung, gewonnen haben müssen, bevor die verbündeten Regierungen in der Lage sind, sich für das Eine oder das Andere auszusprechen.

*) St. B. S. 214 r. u.

Dr. **Waldeck**:*) Ich will nur mit zwei Worten dem Herrn Abgeordneten Roß ein Mißverständniß berichtigen. Im konstituirenden Reichstage sagte ein anderer Abgeordneter für Hamburg, daß für diese Sache: Leuchtthürme, Tonnen u. s. w. auf ihrem Budget 500,000 Thaler ständen; der jetzige Herr Abgeordnete sagt, die Stromregulirung überhaupt gebe ihnen eine Unterbilanz von 300,000 Thalern. Das kann ja immer so sein, das widerlegt aber nicht, was ich gesagt habe, nämlich daß jene 500,000 Thaler doch keineswegs durch Hamburgs Abgaben allein sondern auch durch die Abgaben, die sie von den Schiffen — und ja ganz mit Recht — erheben, bestritten werden: die Abgaben zum Zwecke der Leuchtthürme, Tonnen u. s. w. Ich will das nur zur Berichtigung dessen sagen, was der Herr Abgeordnete Roß zu meiner Aeußerung angeführt hat.

Roß:**) Meine Herren, ich wollte nur das eine Wort erwidern auf das was das verehrte Mitglied für Bielefeld gesagt hat, daß nämlich die Unterbilanz der ganzen Stromregulirungsverhältnisse, nicht des Erleuchtungswesens allein, sondern alles dessen, was zu den Anstalten der Schifffahrt gehört, etwa eine Summe von 300,000 Thaler beträgt. Ich würde das sehr leicht nachweisen, und glaube also, daß sich das verehrte Mitglied geirrt hat.

Schluß der Diskussion.

Grumbrecht (als Antragssteller):***) Die Zahl, die der Abgeordnete Roß angegeben hat, ist richtig; indessen diese Zahlen beweisen gar nichts. Das ist eben das Streben der Herren hier, Zahlen zu kombiniren, die gar nicht zusammengehören. Diese großen Summen haben mit dem Beleuchtungs-, dem Fahrzeichen- und dem Lootsenwesen gar nichts zu thun. Die großen Summen sind für die Fahrbarmachung der Elbe berechnet; die kostet pptr. 500,000 Mark Banko. Nur pptr. 150,000 Mark Courant werden von Hamburg für die in meinem Antrage bezeichneten Anstalten ausgegeben und dafür nimmt es schon 106,000 Mark an Lootsengeldern ein. Diese Gelder zieht es in dem Hafen von den Kapitänen ein und erhält dafür die Lootsensachen. Das Lootsenwesen kostet aber nur 40,000 Mark und können daher auch von dem Ueberschusse noch andere Anstalten erhalten werden. Also mit den finanziellen Bedenken hat es gar nichts auf sich, und wenn der Abgeordnete für Bremen meint, daß seine Gegner in Bremen sich lediglich durch finanzielle Rücksichten bestimmen lassen, so ist der Vorwurf hart und jedenfalls ungerecht. Ich möchte aber in Zweifel ziehen, ob der Ab-

*) St. B. S. 215 l. m.
**) St. B. S. 215 l. g. u.
***) St. B. S. 215 l. g. u.

geordnete für Bremen so wenig Interesse für die finanzielle Lage seiner Vaterstadt hätte, daß er von einem Antrage, der dem Bunde Kosten machte und seiner Vaterstadt Kosten sparte, so dringend abrathen würde. Solche Erwägungen sind gewiß nicht geeignet, den Reichstag zu überzeugen, daß eben die Ansichten richtig sind, die die beiden Herren, Roß so gut wie Meier (Bremen), vertreten in ihrer Vaterstadt, ohne damit erheblich viel Zustimmung zu finden. Was den Schluß der Rede des Abgeordneten Meier betrifft, so muß ich gestehen, daß ich sehr überrascht war. Ich hatte bei dem Eingange derselben erwartet, daß er meinen Antrag für ganz schlecht erklären würde und für ganz unausführbar. Am Schlusse seiner Rede hat er aber nur eine Modifikation verlangt und anerkannt, daß im Wesentlichen der Bundesgewalt diese Dinge überwiesen werden müssen. Er hat also in der That *für* meinen Antrag gesprochen. Ich habe ihn wenigstens nicht anders verstehen können. Denn wenn er meint, daß die Bundesgewalt in der Uebernahme dieser Angelegenheit zu weit gehen könne, so hat er Recht; ich setze aber voraus, daß sie vernünftig handelt, daß sie nur die allgemeine Leitung übernimmt. Er hat aber anerkannt, daß der Bundesgewalt die allgemeine Leitung nicht allein zukommen könne sondern zukommen *müsse*, wenn die Verwaltung eine zweckmäßige sein solle. Im nationalen Interesse hat er anerkannt, daß ebenso wie die Deutsche Gesellschaft zur Rettung von Schiffbrüchigen eine Deutsche sein müsse, so auch hier, wo es sich um Menschenleben und große Güter, die an der Küste zu Grunde gehen können, handelt, auch Einrichtungen auf Kosten der Bundesgewalt getroffen werden müssen, wenigstens unter ihrer Leitung. Die Höhe der Kosten zu bestimmen, gehört in die Spezialdebatte. Nun muß ich gestehen, daß ich auch den Einwand, der von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gemacht ist, nicht recht verstehe. In unserer Verfassung sind alle Angelegenheiten, die der Kompetenz des Bundes überwiesen sind, in dieser Form der Kompetenz des Bundes überwiesen. Es sind dann, ich gebe zu, über Zoll-, Post-, Telegraphenwesen und Marine spezielle Bestimmungen getroffen, die das genauer formuliren; aber im Großen und Ganzen ist die Kompetenz des Bundes bedingt durch die Vorschriften im Eingange des Artikels, der da sagt: „Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten ꝛc." Nun kann ich zwar das Post- und Telegraphenwesen nicht als Beispiel benutzen, weil besondere Bestimmungen darüber bestehen. Ich kann aber als Beispiel die Nr. 3 benutzen: „die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichts-Systems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde." Wir haben ein Gesetz erlassen, welches die Angelegenheit ordnet, und die Verwaltung der ganzen Angelegenheit haben wir ohne alles Bedenken dem Bunde übergeben; die Bundes-Aichungs-Kommission ist sogar schon in Thätigkeit getreten. Nun frage ich: warum soll der Bund nicht eben so gut bei der Nr. 9 des Ar-

tikel 4 in Leuchtangelegenheiten und in dem Lootsenwesen ähnliche Einrichtungen treffen? Warum soll nicht ebenso eine Kommission ernannt werden für die Beleuchtung an der Seeküste und für das Lootsenwesen auf jedem Festgebiete? Ueber die Frage, wie eingegriffen werden soll, muß natürlich das Gesetz entscheiden. Wenn aber das Bundesgesetz sagt: Das Beleuchtungswesen soll auf Kosten des Bundes geführt werden, so muß dieses geschehen und es kann auch geschehen ohne Rücksicht auf besondere Bestimmungen. Ich begreife nicht, wie gegen die Souveränität der Gesetzgebung solche Zweifel erhoben werden können und gesagt werden kann, daß man besondere Bestimmungen in Bezug auf die Verwaltung in der Verfassung treffen müsse. Ueberhaupt scheinen mir alle Bedenken mit den „besonderen Bestimmungen" sehr wenig zu beweisen. Daß der Kern des Antrages gesund ist, haben im Allgemeinen alle Herren anerkannt. Es ist nicht schwer, wenn man durchaus kritisiren will, an jeder Fassung Mängel nachzuweisen. Dem Einen gehen die Worte nicht weit genug, dem Anderen gehen sie zu weit. Man muß sich doch an die natürliche Auslegung der Ausdrücke halten. Da schon in einer anderen Verfassung ähnliche Ausdrücke gestanden haben, war es doch sehr natürlich, sich daran anzulehnen. Es ist mir nicht eingefallen, schon jetzt sagen zu wollen, in welcher Weise die Bundesgewalt eingreifen soll. Durch die Allgemeinheit des Ausdrucks habe ich andeuten wollen, daß der Bundesgewalt freies Ermessen bleiben soll. Ich habe bei der Begründung gesagt, daß die Bundesgewalt die Beaufsichtigung und die Verwaltung übernehmen solle, ganz ebenso wie der Herr Meier (Bremen); ich wünsche aber nicht eine solche Präzisirung der Verfassung, daß die Regierung bei jeder Gelegenheit an einen Stein stoßen muß. Der Herr Abgeordnete Meier scheint davon auszugehen, daß nun die Bundesgewalt mit einem Male alle Einwirkung der Einzelstaaten aufheben und die Kosten auf den Bund übernehmen solle. Diese sind übrigens nicht so groß — man kann es aber in Bezug auf die Kosten auch bei dem früheren Zustande belassen. Daß die Herren von der Schifffahrt am liebsten wünschen gar nichts zu bezahlen, weiß ich auch; daß sie aber ihre Stellung bei dieser Frage nur nach ihrem eigenen finanziellen Interesse berechnen, das kann ich ihnen, die doch ein verständiges Urtheil haben, nicht zutrauen. (Heiterkeit.) Die Herren aus Bremen und Hamburg haben schon bei der Berathung der Verfassung mit ähnlicher Einwendung das Fallen des Antrags veranlaßt; bei der zweiten werde ich mich dagegen verwahren, daß sie nicht wieder den Herren, welche keine Kenntniß von der Sache haben, viel vorreden können von großen Kosten und von dem Zusammenhang dieser Sache mit der Regulirung des Fahrwassers u. s. w. Wir werden wahrscheinlich die Ernennung einer Kommission beschließen. Das muß ich nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes selbst als zweckmäßig anerkennen. Dann werden wir eine Fassung finden, welche allen Wünschen entspricht und auch dem heiklichsten Kritiker nicht Gelegenheit

giebt, sich zu beschweren. Ich bitte, die Wahl einer Kommission zu beschließen, da hierdurch die Sache sich am besten erledigen wird.

Bei der Abstimmung wurde zunächst beschlossen, eine Kommission von 17 Mitgliedern behufs vorbereitender Berathung des Antrags Grumbrecht niederzusetzen.*)

Die Kommission erstattete durch ihren Berichterstatter **Meier** (Bremen)**) in der 40. Sitzung vom 12. Mai 1869 Bericht wie folgt:

Meine Herren, wenn Sie sich die Mühe gegeben haben, den kurzen Bericht der Kommission durchzulesen, so werden Sie finden, daß die Differenzen in der Kommission sich eigentlich auf zwei Punkte beschränkten. Zunächst darauf, ob das Lootsenwesen in einer solchen Bestimmung, wie sie entweder in dem Antrage des Abgeordneten für Harburg, oder auch in der Resolution, die Ihnen die Kommission vorschlägt, enthalten ist, — aufgenommen werden solle. Die große Mehrheit der Kommission war der Ansicht, daß durch die Diskussion bei Gelegenheit der Gewerbeordnung durch den Beschluß des Hauses, wonach sich dasselbe die Annahme eines Gesetzes in Betreff des Lootsenwesens zum § 34 der Gewerbeordnung vorbehalten hat, die Kompetenz der Versammlung und des Bundes unbedings feststehe, über das Lootsenwesen zu befinden. Der zweite Punkt der Differenz war der, daß von Seiten des Herrn Antragstellers zunächst die Kompetenz des Bundes durch einen Zusatz zu Artikel 4 sub 9 feststehe und dann es sich finden werde, was daraus werde, inwiefern diese Bestimmung Folgen haben solle oder nicht, während von der Majorität der Kommission ganz entschieden die Ansicht vertheidigt wurde, daß es nicht geeignet sei, nur einfach solche Bestimmungen zur Verfassung hinzuzufügen, ohne daß man sich klar mache, was man damit wolle, und daraus ist dann entstanden, daß die Majorität eine Resolution annahm, wonach dem Herrn Bundeskanzler und dem Bundesrath empfohlen wird, die Sache zu überlegen, inwiefern die Leuchtfeuer die Tonnen und das Bakenwesen am offenen Meere in die Verwaltung des Bundes direkt übergehen und inwiefern dieselben in den eigentlichen Revieren den anliegenden Betheiligten überlassen werden sollen, und zwar unter der Aufsicht des Bundes. Sobald wie dies gehörig überlegt wird, man sich die Ausführung der Sache klar macht und genau weiß, nach welchem Ziel man hinstreben will, dann wird sich auch sehr leicht ermessen lassen, in wie weit eine Verfassungsveränderung nöthig ist, um, wenn sie fehlen sollte, die Kompetenz des Bundes festzustellen. Aber die Kompetenz ohne Weiteres festzustellen, ohne daß man sich klar macht, was man da will, ist gewiß etwas

*) St. B. S. 216 l. u.

**) St. B. Bd. II. S. 954 l. g. u. (Bericht Drucks. Nr. 156. Vgl. Nr. 186.)

Verkehrtes. Wir haben es in den letzten Wochen in verschiedenen Debatten gesehen, daß man auf dem Felde der Gesetzgebung damit vorangegangen ist, die Kompetenz des Bundes zu erweitern. Ich glaube, daß da Gründe vorliegen, weil man bei der einen und der anderen Rechtsmaterie immer auf Bedenken stieß, ob die Kompetenz vorhanden sei oder nicht, und darum ist nach meinem Dafürhalten auch der Beschluß in Betreff des Antrages Miquel-Lasker durchaus richtig. Aber dennoch, meine Herren, hat es wohl seine Bedenken, auch selbst im Rechtswege so vorzugehen. Ich will darauf aufmerksam machen, daß die einzelnen Staaten in der Förderung ihrer Gesetze gelähmt werden. Beispielsweise sind wir in meiner Vaterstadt in der Lage gewesen, unser Strafgesetz zu ändern; wir hatten eine sehr gute Vorlage, und auf einmal steht uns die Bundesgesetzgebung im Wege. Ich will darauf hinweisen, daß man hier bei Gelegenheit des Auslieferungsverfahrens hervorgehoben hat: ja man könne doch unmöglich das hier festsetzen, denn man riskire, wenn man in Bremen Zauberei triebe, daß eine Requisition käme, man solle ausgeliefert und verbrannt werden. Meine Herren, dies ist ein Beispiel. Ein anderes Beispiel: Man hat dem Staate Sachsen einen Vorwurf daraus gemacht, in seiner Gesetzgebung vorangegangen zu sein, obgleich die Bundesgesetzgebung unmittelbar in Aussicht stand. Wenn dies, meine Herren, auf dem Wege der Gesetzgebung schon seine Bedenken hat, wie ein Jeder mir hier zugeben muß, daß man nur allgemein die Kompetenz hinstellt, ohne sich klar zu machen, was man da will, so hat es auf diesem materiellen Gebiete seine viel größeren Bedenken. Wenn auf diesem materiellen Gebiete eine allgemeine Kompetenz der Verwaltung erst festgestellt wird, ohne daß man weiß, was man will, so müssen die Spezialverwaltungen fortwährend befürchten, daß alle Maßregeln, die sie nehmen, am nächsten Tage beseitigt werden. Bei allen Anschaffungen die gemacht werden sollen, steht vielleicht in Aussicht, daß man in kurzer Zeit Alles hinnimmt. Das wird einen solchen lähmenden Einfluß auf die Entwickelung unserer ganzen Verhältnisse ausüben, daß ich es in der That für höchst unrecht und nicht zu verantworten halten würde, wenn wir so einfach hier die Bundeskompetenz ausdehnen. Wenn man es sich dagegen klar macht, wie man die Verwaltung gestalten will, wenn man z. B. nach dem Antrage der Resolution sagt, daß am offenen Meere, da wo keine unmittelbar Betheiligten sind, es der Verwaltung des Bundes ganz überlassen sein soll, daß man dagegen da, wo verschiedene Regierungen eingreifen, es den Betheiligten überlassen will, und wenn es danach erforderlich sein wird, Verfassungsänderung vorzunehmen, so werde ich mit Vergnügen und bereitwilligst dazu Ja sagen und Ihnen das empfehlen können. Aber ohne das halte ich es nicht für richtig, und bitte Sie daher, sich auf die Resolution zu beschränken, nicht aber den Antrag des ursprünglichen Herrn Antragstellers, den er jetzt hier wieder eingebracht hat, anzunehmen.

Grumbrecht:*) Meine Herern! Trotz meines Rechtes, am Schlusse der Debatte noch einmal das Wort zu nehmen, muß ich mir auch zum Anfange der Debatte ein paar Worte erlauben, weil ich dem schriftlichen Bericht, wie er vorliegt, eine Vervollständigung hinzuzufügen und Einiges darin zu berichtigen habe. Was die Vervollständigung anlangt, so ist in dem Bericht nicht angegeben — was in dem letzten Protokoll konstatirt ist — daß der Herr Kommissär des Bundeskanzleramts sich nicht gegen meinen Antrag, wohl aber gegen den Antrag der Kommission erklärt hat, indem er geradezu aussprach, daß nach seiner Ueberzeugung derselbe dem Bundeskanzleramt weniger genehm sein werde. Das ist in dem Bericht nicht enthalten, und ich muß das noch hinzufügen. Sodann, meine Herren, habe ich zwei Thatsachen zu berichtigen, zwei Ausführungen des Berichts zu widerlegen, und ich thue das hier schon um dem Herrn Referenten Gelegenheit zu geben, sich darüber zu erklären, was nicht der Fall sein würde, wenn ich es erst bei dem Schlußworte thäte. Also in dem Bericht, meine Herren, wird pagina 4 gesagt — und das ist der Grund, weshalb man das Lootsenwesen bei der ganzen Sache wegfallen läßt — es wird pagina 4 gesagt, daß das Lootsenwesen schon von selbst zur Bundeskompetenz gehöre, das sei durch den Zusatz zu § 31, früher 34, der Gewerbeordnung bestimmt. Nun, meine Herren, ist dieser Zusatz beschlossen nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Hennig, und Herr von Hennig hat ausdrücklich dabei gesagt, daß er den Antrag nur so stelle mit Rücksicht auf meinen Antrag, der dem Bunde die Kompetenz über diese Angelegenheit vindiziren wolle, er sei selbst vollständig überzeugt, daß der Bund die fragliche Kompetenz zur Zeit noch nicht habe. Der Bund hat natürlich die Kompetenz über das Lootsengewerbe zu entscheiden, nicht aber über das Lootsen**institut**, und namentlich, meine Herren, auch nicht über den Lootsen**zwang**, der etwas ganz anderes ist als die **Konzessionspflicht**. Diese beiden Verhältnisse werden zum Theil von den Herren, die die Sache nicht genau kennen, verwechselt. Die **Konzessionspflicht** ist nach den gewerblichen Bestimmungen und Ausdrücken die Pflicht, daß Jemand vom Staat die besondere Genehmigung zum Lootsengewerbe haben muß; der **Lootsenzwang** aber besteht darin, daß die Schiffe verpflichtet werden, an bestimmten Stellen Lootsen zu nehmen, und wenn sie solche nicht nehmen, dies wesentlich nachtheilige Folgen für die Assekuranzverhältnisse und sonstige Umstände hat. Daß alle Betheiligten die Beseitigung dieses Lootsenzwanges wünschen, daß derselbe aber nach der jetzigen Kompetenz des Norddeutschen Bundes vom Norddeutschen Bunde nicht aufgehoben werden kann, das liegt auf der Hand; ein Einzelstaat kann ihn aber auch nicht aufheben, und so ist es schon um deswillen geboten — es gibt auch noch andere Gründe — das Lootsenwesen hier nicht auszulassen sondern in den Antrag mit aufzunehmen, und zwar müßten auch diejenigen Herren,

*) St. B. S. 954 r. g. u.

welche in der Kommission nicht dafür waren, nach dieser Ausführung mir zustimmen, weil sie sich sagen müssen, daß der in dem Bericht angegebene Grund, daß das Lootsenwesen schon zur Kompetenz des Bundes gehöre, nicht richtig ist; und wenn der Herr Berichterstatter meinen Worten keinen Glauben schenken sollte, so werde ich ihm hier den betreffenden Bogen des stenographischen Berichtes überreichen, worin er das Erforderliche lesen kann. (Ueberreicht denselben.) Meine Herren, die zweite Berichtigung, die ich vorzunehmen habe, ist die, daß der Bericht behauptet, nach der Resolution, die von der Kommission vorgeschlagen wird, sei die Initiative des Reichstags gewahrt. Meine Herren, ich habe einen andern Begriff von dem Ausdruck „Initiative" als wie er hier im Berichte gebraucht ist. Ist denn das Initiative, wenn der Reichstag beim Bundeskanzler beantragt, er möge eine Vorlage machen? Das kann ja jeder Bürger des Norddeutschen Bundes, ja jeder Fremde, das ist wahrlich keine Initiative der Gesetzgebung im staatsrechtlichen Sinne. Die Initiative des Reichstages wird hier nur gewahrt, wenn wir dem Bundesrath ein Gesetz mittheilen und sagen, nun genehmige es oder genehmige es nicht, und der Bundesrath nachher weiter nichts als die Genehmigung auszusprechen hat, um das Gesetz wirksam zu machen. Sonst nennt man diese Art Anträge keine Initiative. Ich glaube, der Bericht hat in sofern zweifellos Unrecht, und ich hoffe, der Herr Berichterstatter wird mir darin beistimmen. Im übrigen muß ich anerkennen, wenn ich noch ein Wort hinzufügen soll, daß ich mit großer Genugthuung die Anträge des Herrn Referenten und auch die angenommenen gehört und gelesen habe, denn in der That geht daraus eine volle Uebereinstimmung des Herrn Referenten mit mir hervor. Er hat bei der ersten Berathung meinen Antrag auf das Aeußerste bekämpft, er hat gesagt, es liege keine Veranlassung zu demselben vor. Jetzt werden die Herren aus dem Bericht ersehen haben, daß er als Korreferent einen bis auf das Lootsenwesen ganz gleichlautenden Antrag gestellt hat, er hat beantragt, in Artikel 4 sub Nummer 9 zu sagen: „desgleichen die Schifffahrtszeichen für die Seeschifffahrt (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken) an den Küsten und in den Mündungen dieser Gewässer." Das ist so ziemlich gleichlautend mit dem, was mein Antrag beabsichtigt, mit einer geringen Beschränkung, die man als sich von selbst verstehend annehmen kann und die man nur hinzufügt, wenn man annimmt, daß die Bundesbehörden nicht auf eine zweckmäßige Weise die Sache reguliren würden. Noch wichtiger sind mir aber die Erwägungsgründe, die in der Resolution hinzugefügt sind, in denen ausdrücklich mein Antrag als begründet anerkannt wird, ausdrücklich gesagt wird, es sei durchaus im Interesse der Sache, wenn diese Angelegenheit der Bundesbehörde vindizirt werde, und was endlich die Auslassung des Lootsenwesens anlangt, so ist der Referent ja auch der Meinung, daß das Lootsenwesen der Oberaufsicht des Bundes unterstellt werden muß, er meint nur, das sei nicht nöthig, weil wir es in der Gewerbeordnung schon gethan hätten. Ja, in

der Gewerbeordnung können wir, wie ich schon sagte, die Konzessionspflicht beseitigen, aber nicht die andern Einrichtungen, und ich folgere somit aus dem Bericht und aus der Ausführung, daß eben nur der Weg der zweckmäßige ist, den ich in meinem jetzigen Verbesserungsantrage und in meinem ursprünglichen Antrage vorgeschlagen habe. Ich habe den Verbesserungsantrag jetzt so formulirt, daß irgend vage Deutungen nicht mehr möglich sind, indem er geradezu nur sagt: es soll die Kompetenz des Bundes beschränkt werden auf die Schifffahrtszeichen und auf das Lootsenwesen, auf andere Anstalten, Häfen, Fahrwasser u. s. w. soll sie sich nicht erstrecken. Es war das nothwendig, um Mißdeutungen entgegenzutreten, die ausgesprochen wurden. Sodann aber, meine Herren, ist dieser Weg der Initiative des Reichstags — einer wirklichen Initiative und nicht bloß einer sogenannten — offenbar für den Reichstag der allein würdige und zweckmäßige. Es ist aber auch meiner Ueberzeugung nach für den Bundesrath der angenehmste, denn den Bundesrath aufzufordern: mache uns Anträge über Aenderung der Verfassung, ist gewiß nicht zweckmäßig. Ich glaube daher, auch alle die Herren, die sonst Bedenken haben können, müssen sich, da der Zweck ja derselbe ist, der Form anschließen, die ich Ihnen vorschlage, um die Sache zu realisiren. Daß diese Kompetenzerweiterung im Sinne vieler Sachverständigen und im Sinne der Betheiligten liegt, ist den Herren ja durch die Mittheilung eines Gutachtens des Nautischen Vereins wohl bekannt geworden, das wenigstens vielen Mitgliedern zugegangen ist. Außerdem ist aber auch nicht zu verkennen, daß — wenn in irgend einem — gerade im vorliegenden Falle eine Kompetenzerweiterung, oder vielmehr Berichtigung möchte ich sagen der Bundesverfassung nothwendig ist, weil ich nicht einsehe, wie der Artikel 54, der die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten für eine einheitliche Handelsmarine erklärt, soll zweckmäßig ausgeführt werden können, wenn man nicht zu gleicher Zeit diese für alle Kauffahrteischiffe gleich wichtigen Einrichtungen der Schifffahrtszeichen und des Lootseninstituts der Oberaufsicht der Bundesverfassung vindizirt. Daß von der Oberaufsicht zur Verwaltung ein weiter Schritt ist, versteht sich von selbst. Es mag sein, daß früher oder später die Verwaltung von Seiten des Bundes übernommen wird. Das ist einer weiteren Entwickelung vorbehalten. Für den Augenblick wird die Oberaufsicht genügen, um dem dringenden Bedürfniß zu begegnen; und sollte in dieser Beziehung ein Bedenken auftauchen, so werde ich mir erlauben, es zu beseitigen. Das aber bitte ich, den Antrag der Kommission nicht anzunehmen, der sich außerdem auch nach seinem Inhalte nicht empfiehlt, indem er die Bundesgewalt auf der einen Seite zu sehr beschränkt, und auf der andern Seite ihr zu viel anmuthet. Er beschränkt sie zu viel, indem er sagt: das sollst Du allein thun, und er muthet ihr wieder zu viel zu, weil er die Verwaltung fordert, weil er sagt: Du sollst das und das verwalten. Im Großen und Ganzen sagt der Antrag weiter nichts, als: sei so gut, Bundesgewalt, und baue uns einige Leuchtthürme und Feuerschiffe, die kannst Du verwalten; die übrige Verwal-

tung aber wollen wir selbst übernehmen. Meine Herren, diese detaillirte Vorschrift für den Herrn Bundeskanzler und den Bundesrath in Bezug auf das, was sie thun sollen, ist schon deshalb durchaus unzweckmäßig. Mein Antrag schlägt dagegen den richtigen Weg ein, diese Angelegenheiten, die nothwendigerweise unter die Bundesgewalt gehören, unter Artikel 4 zu substituiren. Er beschränkt die Bundesgewalt in keiner Weise; sie kann nach jeder Richtung hin frei thätig sein und ich glaube vollkommen Recht zu haben, wenn ich Sie nach diesen Erläuterungen bitte, den Kommissionsantrag abzulehnen und meinen Verbesserungsantrag anzunehmen.

Roß:*) Meine Herren! Ich kann nicht umhin, meiner Ueberraschung Ausdruck zu geben, daß daß Mitglied für Harburg seine Ausstellungen gegen die Richtigkeit des Berichts nicht im Schoße der Kommission bei der Festsetzung desselben vorgebracht hat. Ich meine, daß dort der Platz war, wo man etwaige Irrthümer vorzubringen hatte, die ich übrigens nicht anerkenne. Ich glaube nicht, daß die Auslassungen des Herrn Bundeskommissars so gewesen sind, wie das Mitglied für Harburg vorbringt. Aber darüber bin ich klar, daß der geeignete Platz zu Ausstellungen eines Mitgliedes bei der Berichterstattung war. Meine Herren, in Betreff der weiteren Folgerungen, die gezogen waren aus dem Kommissions- oder dem einen oder andern Bericht, kann ich nur dahin mich aussprechen, daß ich glaube, früher durch den Kommissionsantrag weiter zu kommen als durch den Antrag des Herrn Antragstellers. Die wirklichen Bedürfnisse, meine Herren, sind Ihnen zum Theil bekannt; sie sind: ein Leuchtfeuer auf Norderney, und ein Feuerschiff auf dem Borkum-Riff und diverse andere Dinge. Dazu können wir nur gelangen durch eine Gesetzesvorlage, welche Jemanden auch verpflichtet die für solche Einrichtungen nothwendigen Kosten herzugeben. Und eine derartige Vorlage kommt am richtigsten vom Bundesrathe, und deshalb habe ich und die Majorität der Kommission dafür gestimmt, es möge die Sache an den Bundesrath gegeben werden, um sie zu einem Gesetze auszuarbeiten.

Grumbrecht:**) Ich will mir nur erlauben, dem Abgeordneten Roß einige Worte zu erwidern. Es ist nicht richtig, daß ich die Einwendungen, die ich heute hier vorgebracht habe, nicht auch in der Kommission geltend gemacht hätte. Ich glaube, der Herr Referent, der gegenwärtig ist, wird im Stande sein, mir zu bezeugen, daß, so weit ich sie nicht vorgebracht habe, dieselben von ihm vorgebracht sind. Daß wir nicht Jeder dasselbe besonders gesagt haben, daraus wird uns doch kein Vorwurf gemacht werden dürfen. Wir haben ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der § 31 der Gewerbeordnung nur die gewerblichen Verhältnisse des Lootsenwesens berührt, nicht aber

*) St. B. S. 955 r. u.
**) St. B. S. 956 l. m.

den Lootsenzwang und was dazu gehört. Das steht auch im Bericht. Dann werden mir die Herren aus der Kommission bezeugen, daß ich sogar vergebliche Versuche gemacht habe, die allerdings mangelhafte Fassung des Berichts zu ändern. — Ich habe endlich ausdrücklich beantragt, die Erklärung des Herrn Kommissars des Bundeskanzleramtes in den Bericht aufzunehmen. Es wurde mir aber erklärt, dies sei nicht zweckmäßig, da die Majorität der Kommission meinem Antrage nicht günstig war, und da Diejenigen, welche ihm feindlich, bei dem Beschlusse der Kommission den Ausschlag gaben, so bin ich doch nicht dafür verantwortlich, da ich den Bericht nicht gemacht habe, sondern der jetzige Herr Referent, der Korreferent für die Kommission, welcher bekanntermaßen ein Gegner meines Antrages ist. Ich glaube also, die Vorwürfe zurückweisen zu können, welche mir der Herr Abgeordnete Roß gemacht hat. Im Uebrigen muß ich erwarten, was der Herr Referent sagt. Es wäre mir lieb gewesen, wenn ich noch nach ihm hätte sprechen dürfen, um ihm erwidern zu können.

Meier als Berichterstatter:*) Zuerst, meine Herren, muß ich wohl den Bericht gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, daß er die Sache nicht richtig darstelle. Der Herr Kommissar des Bundeskanzleramtes war verhindert, in der Kommissionssitzung, wo der Bericht vorgelegt wurde, gegenwärtig zu sein, Ich hatte ihm den Bericht mitgetheilt, worin seine Aeußerung enthalten war, welche im Wesentlichen mit der Aeußerung, welche im Bericht aufgenommen ist, zusammenfiel. Er hat erklärt, daß er wünsche, diese Erklärung möge in den Bericht nicht aufgenommen werden, da er seine offizielle Erklärung hierauf beschränken wolle. Ich glaube, bei Feststellung des Berichtes hat er unzweifelhaft das Recht, genau und offiziell seine Erklärung zu formuliren; denn wenn sie etwas wesentlich Anderes enthalten hätte als seine erste, so hätte die Kommission ja das Recht gehabt auf ihre Berathung zurückzugehen und wieder aufzunehmen. Der Bericht enthält also die genaue und offizielle Erklärung des Herrn Kommissars des Bundeskanzleramtes. Ich will ferner berichten, daß nachdem ich dem Herrn Antragsteller gezeigt hatte, daß ich dies noch in den Bericht aufgenommen hätte, und nachdem ich ihm diese Erklärung des Herrn Kommissars, welcher verhindert war gegenwärtig zu sein, mitgetheilt hatte, derselbe — so viel mir erinnerlich ist (und ich glaube, meine Kollegen in der Kommission werden dem beistimmen) — damit einverstanden war, daß der Bericht so abgefaßt werde, sich aber vorbehielt, noch hier in der Versammlung die Sache zu erwähnen. Ich glaube, so ist es ganz genau der Wahrheit gemäß und mein Gedächtniß pflegt mich bei solchen Gelegenheiten nicht zu täuschen. Ich habe nun noch einige Bemerkungen in Betreff des Lootsenwesens zu machen. Der Antrag, welcher zu § 34 der Regierungsvorlage angenommen ist, ist von dem Herrn Abge-

---

*) St. B. S. 956 l. u.

ordneten für Hanau gestellt und nicht von dem Abgeordneten von Hennig, welcher bei einer Gelegenheit, wo er über das Dispacheurwesen meinen Bekämpfungen entgegentrat, auf das Lootsenwesen zurückkam. Meine Herren, das Lootsenwesen ist ein einfaches Gewerbe. Der Herr Antragsteller hat freilich sich schon vielfach hier als ein sehr erfahrener Mann in Seesachen gezeigt. Aber ich muß ihm dies doch einigermaßen bestreiten, wenn er behauptet, daß der Lootsenzwang irgend etwas Anderes ist als jeder andere Zunftzwang, das Lootsengewerbe etwas Anderes ist, als jedes andere Gewerbe. Und deshalb, wenn, wie es beispielsweise auf der Elbe der Fall ist, — damit ich dem Herrn Antragsteller das vergegenwärtige, wie es ist, — wo die Elblootsen von Hamburg besoldet werden und Einnahmen für den Staat nehmen, — daß, wenn die Lootsen hinaufgehen nach Harburg, ohne einen Lootsen zu nehmen, das nicht als ein Lootsenzwang in dem Sinne aufzufassen ist, wie er es gedeutet hat, daß man ihm allerdings das nächste Mal, wenn er nach Hamburg kommt, sagt: jetzt mußt Du das Lootsengeld von damals noch bezahlen. Das beweist, meine Herren, daß es einfach ein Zunftzwang ist. So das Lootsengewerbe. Mit dem Lootsenmonopol ist es ebenso, wenn für eine bestimmte Strecke nur gewisse Lootsen angestellt sind. Also beziehen sich Monopol und Zwang einfach auf das Gewerbe der Lootsen, wie es stattfinden kann in Beziehung auf jedes andere Gewerbe. Da der Herr Antragsteller sich auf die Schrift des Nautischen Vereins berufen hat, kann ich nur sagen: der Nautische Verein hat sich ganz genau in diesem Sinne, wie ich ihn hier bezeichnet habe, ausgesprochen. Nun sagt der Herr Antragsteller: unsere Resolution beschränke die Bundesgewalt. Meines Erachtens wird der Bundesrath dadurch weiter nicht anders gestellt, als daß der Bundesrath und die Exekutive uns vorlegen soll, wie es später gehalten werden soll, und daß wir dann dem Gesetze unsere Zustimmung geben. Allerdings liegt in sofern eine Beschränkung darin; das ist aber eine Beschränkung, die gewiß von allen Seiten als richtig anerkannt werden wird, damit nicht unbedingt und willkürlich von der Exekutive darin verfahren werden könne. Ich glaube, diese Beschränkung würde der Bundesrath sich auch sehr gerne gefallen lassen. Durch die Annahme unserer Resolution wird die Sache einer reiflichen, sorgfältigen Prüfung unterworfen werden. Man wird sich klar machen, was man bestimmen will, und danach die Gesetzesvorlage und wenn es erforderlich ist auch eine Verfassungsänderungsvorlage machen. Es kann aber auch sein, daß dieses nicht nothwendig ist, und deshalb glaube ich ganz entschieden, daß Sie im Interesse der besseren Erledigung der Sache nur die Resolution und nicht eine Verfassungsänderung annehmen dürfen.

Bei der **Abstimmung** wurde der — modificirte — **Antrag Grumbrecht***):

*) Drucks. Nr. 186.

der Ziffer 9 des Artikels 4 beizufügen:

„desgleichen folgende Anstalten für die Seeschifffahrt: „Schifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tageswerken) und das Lootsenwesen"

angenommen, wodurch der Antrag der Kommission als erledigt erklärt wurde*).

Bei der in der 42. Sitzung vom 20. Mai 1869 gepflogenen dritten Berathung über den Antrag Grumbrecht**)

wurde derselbe ebenfalls wie in der zweiten Berathung angenommen.

Zweite Anmerkung zu Art. 4

und zwar zu Ziff. 13 desselben.

Zu Ziff. 13 des Art. 4 war in der Nordd. Reichstagssession von 1869 folgender Antrag Miquel-Lasker gestellt worden***):

die Ziff. 13 dahin zu ändern:

„13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsorganisation."

Miquel (Osnabrück)†): Unser Antrag betrifft eine Verfassungsänderung. Der Artikel 4 Nr. 13 der Verfassung des Norddeutschen Bundes stellt in die Kompetenz des Reichstages die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handelsrecht, Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren; wir wollen den Artikel nun so fassen: „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren, einschließlich der Gerichtsorganisation". Es würde also, wenn diese beantragte Verfassungsbestimmung angenommen würde, die Kompetenz erweitert sein, insofern als an die Stelle des Obligationenrechts das bürgerliche Recht tritt, und als nicht bloß das gerichtliche Verfahren, sondern auch die Gerichtsorganisation ausdrücklich der Gesetzgebung des Bundes unterworfen wird. Ein

*) St. B. S. 957 r. o.

**) St. B. S. 992 l. g. m.

***) Drucks. Nr. 52.

†) St. B. S. 445 r. g. u. in der 22. Sitzung vom 13 April 1869.

ähnlicher Antrag ist bei Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes bereits von uns eingebracht und damals mit geringer Majorität abgelehnt. Wir haben trotzdem geglaubt, die Hoffnung zu haben, daß diesmal der Antrag die Billigung des Hauses finden wird, weil die Lage der Dinge in der Zwischenzeit sich erheblich verändert hat und geradezu ein praktisches Bedürfniß schon mehrfach an uns herangetreten ist dem Antrage zu entsprechen. Es ist bei Gelegenheit des Antrages der Herren Abgeordneten Twesten und Münster von einigen Mitgliedern des Bundesraths darauf hingewiesen, es sei doch nicht rathsam, fortwährend an der Verfassung zu rütteln, namentlich nicht rathsam, die Kompetenz des Reichstages fortwährend auszudehnen, es bringe das einen Zustand von Unsicherheit, Unbehaglichkeit und Mißtrauen in die Einzelstaaten, welcher den Zwecken des Bundes in keiner Weise förderlich sei. Insofern dieser Einwand bedeutet, daß man nicht unnöthig an der Verfassung ändern soll, daß man allerdings, wo nicht eine dringende Nothwendigkeit einer Verfassungsänderung vorliegt, die Verfassung unangetastet lassen soll, — insofern der Einwand dies bedeutet, stimme ich ihm bei. Wenn aber der Einwand bedeutet, daß man lediglich mit Rücksicht auf vermeintliche, übrigens nicht einmal wahre, Interessen der Einzelstaaten wirkliche Bedürfnisse der Nation unbefriedigt lassen soll, weil die Verfassung, die im Jahre 1867 berathen ist, die Kompetenz dazu nicht gewähre, so müssen wir einen solchen Einwand zurückweisen. Uns steht als Reichstag zu, die Gesammtinteressen zu vertreten, und wir glauben, daß, was namentlich den vorliegenden Antrag betrifft, die Gesammtinteressen in vollständiger Harmonie mit den Einzelinteressen stehen; — ich werde das nachher noch näher ausführen. Daß der Reichstag seinerseits kompetent ist, eine Erweiterung seiner eigenen Kompetenz zu beschließen, und daß wir darauf die Initiative haben uneingeschränkt, das werde ich vorläufig als feststehend annehmen, so lange bis in dieser Beziehung ein Widerspruch erfolgt. Ich kann das umsomehr thun, als bis jetzt, wie die Erfahrung uns gezeigt hat, der Bundesrath seinerseits diesen Standpunkt auch eingenommen hat. Nirgends giebt die Bundesverfassung, welche allerdings eine wahre Verfassung ist — insofern weiche ich ab von der Ansicht, die hier ausgesprochen wurde seitens des Herrn Grafen Münster — welche zwar aus einem Vertrag ursprünglich hervorgegangen, jetzt aber eine wahre Verfassung ist, und die also aus sich selbst erklärt werden muß — nirgends giebt die Verfassung irgend eine Schranke in Beziehung auf das Recht des Bundesraths und des Reichstages, ohne Rekurs zu nehmen auf die Einzelstaaten die Kompetenz ganz beliebig auszudehnen; vielmehr bestimmt der Artikel 5 ganz ausdrücklich allgemein, daß die Bundesgesetzgebung in der Hand des Bundesraths und des Reichstags liegt, und es wird im Artikel 78 bestimmt, daß Verfassungsänderungen im Wege der Bundesgesetzgebung, nur in der Weise erfolgen, daß dazu eine Zweidrittel-Majorität im Bundesrath nothwendig sei. Irgend eine Schranke, wieweit sich die Verfassungsänderungen und die Gesetzgebung behufs der

Verfassungsänderungen ausdehnen dürfen, ist in der Verfassung nirgends gegeben. Wo aber das Gesetz nicht unterscheidet, soll auch der Interpret nicht unterscheiden; das ist einer der ersten Grundsätze der Auslegungskunst, welchen selbst der Kollege Windthorst nicht bestreiten wird. Aber auch ganz abgesehen von diesen ganz klaren Worten der Verfassung ergiebt sich aus den Berathungen und den Anträgen, die bei Gelegenheit der Berathung der Verfassung gestellt sind, ganz unwiderleglich, daß dies der Sinn der Verfassung ist. Ich selbst habe bei der Berathung der Verfassung in der Generaldiskussion es unwidersprochen als einen Hauptvorzug dieser Verfassung bezeichnet, daß sie sich aus sich selber entwickeln könne; ich habe hervorgehoben, daß dadurch die Norddeutsche Bundesverfassung einen wesentlichen Vorzug habe vor den Verfassungen fast aller anderen Bundesstaaten, daß wir nicht nöthig haben, in Zukunft, wenn das Bedürfniß der Nation eine Erweiterung dringend erfordere, an einen Gewaltstreich zu appelliren, daß wir auf friedlichem, gesetzlichem Wege nunmehr, und ohne eine Schranke zu finden an der Souverainetät der Einzelstaaten, die Verfassung ausdehnen können. Mein Freund Lasker hat den Antrag gestellt, (da in dem ursprünglichen Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes gesagt war, daß Verfassungsänderungen durch den Bundesrath mit Zweidrittel-Majorität beschlossen werden könnten, — um den Zweifel auszuschließen, daß bei Verfassungsänderungen nicht der Bundesrath allein kompetent sein soll) der jetzt nun im Artikel 78 ein Theil der Norddeutschen Bundesverfassung geworden ist, nach welchem die Veränderungen der Verfassung im Wege der Gesetzgebung erfolgen sollten. Es ist bei dieser Gelegenheit die hier in Betracht kommende Frage ausdrücklich behandelt. Der Herr Antragsteller hat den Antrag gerade in dem Sinne gestellt, daß klar gestellt werden solle, es könne die Verfassung des Norddeutschen Bundes aus sich selbst erweitert werden durch Beschluß von Reichstag und Bundesrath, und zweitens, daß dem Reichstage die Initiative in Verfassungsänderungen zustehe, wie die Initiative dem Reichstage ganz allgemein bei allen Gesetzesvorschlägen eingeräumt ist. Gerade in diesem Sinne hat der Antragsteller den Antrag motivirt, und in diesem Sinne ist der Antrag vom Reichstage angenommen. Ja, noch mehr: ich hatte bei Gelegenheit der Berathung der Bundes-Verfassung meinerseits den Antrag gestellt, daß ohne Aenderung der Verfassung bestimmte einzelne Einrichtungen im Wege der Gesetzgebung getroffen werden könnten, auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich unter die allgemeinen Normativsätze der Verfassungskompetenz der Norddeutschen Bundes-Verfassung fielen. Der Antrag ist damals abgelehnt, und zwar, wie sämmtliche Redner, auch der damalige Vertreter des Bundesraths, Legationsrath Hofmann, ausdrücklich erklärten, weil es nicht erforderlich sei, weil man ja im Wege der Gesetzgebung alle diejenigen Einrichtungen, auch wenn sie nicht ausdrücklich unter den Artikel 4 der Bundesverfassung fielen, treffen könne. Es kann hiernach gar keinem Zweifel unterliegen, daß Wort und Sinn der Verfassung vollkommen klar sind,

und daß wir berechtigt sind, wie auch der Bundesrath bisher in seinem eignen Verhalten es angenommen hat — ich erinnere nur noch jetzt neuerdings an den Antrag wegen Einrichtung eines Ober-Handelsgerichtshofes — berechtigt sind, die Kompetenz auszudehnen mittels Zweidrittel-Majorität des Bundesraths und einfacher Majorität des Reichstags. Eine Gefahr für die einzelnen Staaten kann darin auch gar nicht liegen, die einzelnen Staaten finden ja ihren Schutz an der Zweidrittel-Majorität des Bundesraths. Das ist die Garantie, die den einzelnen Staaten gegeben ist, daß auch ihre Interessen in Betracht kommen, während allerdings vorzugsweise die Aufgabe des Reichstages sein wird, die Interessen ausschließlich der Gesammtheit zu vertreten. Formelle Bedenken also werden dem Antrage nicht entgegenstehen. — Es liegt mir nun ob, den Antrag materiell zu rechtfertigen, ich muß aber zuvor, ehe ich auf die materielle Rechtfertigung des Antrages eingehe, ein Bedenken, welches mir in Privatgesprächen vielfach aufgestoßen ist, hinwegräumen. Vielfach hat es mir geschienen aus Privatgesprächen verschiedener Kollegen, als wenn sie glaubten, durch Uebertragung der Kompetenz auf die Norddeutsche Bundesverfassung werde die Gesetzgebung der Einzelstaaten in Beziehung auf das bürgerliche Recht vollständig lahm gelegt, es werden die Einzelstaaten nicht mehr im Stande sein, einzelne Materien des bürgerlichen Rechts oder gar eine Gesammtkodifikation vorzunehmen. Es ist das nun offenbar irrig, denn Alles, was zur Kompetenz des Norddeutschen Bundes steht, soll nicht der Kompetenz der Einzelstaaten entzogen werden, sondern die Einzelstaaten bleiben berechtigt, auch diejenigen Materien der bürgerlichen Gesetzgebung zu behandeln, welche zugleich behandelt werden können im Wege der Gesetzgebung von den verfassungsmäßigen Organen des Norddeutschen Bundes. Es wird also durch die Annahme meines Antrages die Gesetzgebung der Einzelstaaten in keiner Weise lahm gelegt. Man hat zweitens gesagt, wenn das bürgerliche Recht einheitlich geordnet wird, so ist damit der Einheitsstaat proklamirt und es widerspricht das offenbar doch dem Geiste der Verfassung. Meine Herren, Preußen ist unzweifelhaft ein Einheitsstaat, und zwar kann man wohl sagen, der schärfsten Art, centralisirter vielleicht als nöthig wäre; Preußen hat aber drei verschiedene Rechtssysteme, das gemeine Recht, das Allgemeine Landrecht und den code Napoléon. Hannover war unzweifelhaft ein Einheitsstaat und wie jeder kleine Staat ein bureaukratisch centralisirter, in Hannover gilt in einigen Theilen und zwar in einigen sehr erheblichen, das Landrecht, in andern Theilen das gemeine Recht. Daß also die Verschiedenartigkeit des bürgerlichen Rechts verträglich ist mit dem Einheitsstaat, wird Niemand bestreiten können. Andererseits aber, meine Herren, das heilige Römische Reich Deutscher Nation, welches im Jahre 1806 zu Grunde ging, war gewiß kein Einheitsstaat, es hatte aber ein einheitliches Civilrecht, wenn auch nur ein auf Gewohnheit und Wissenschaft beruhendes. Man sieht deutlich, die Frage wegen der Einheitlichkeit des Privatrechts hängt mit der Frage nach der Souveränetät, mit dem Staatsrecht,

mit dem Kirchenrecht und der einheitlichen Ordnung dieser Materien durchaus nicht nothwendig zusammen. Das allerdings gebe ich zu und hierin liegt die wesentliche Begründung meines Antrags: ein Einzelstaat kann ohne nationales Recht auf die Dauer nicht bestehen. Meine Herren, das nationale Leben, das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit setzt voraus, daß die Nation begriffen hat, daß das Privatrecht untheilbar ist, daß man nicht ein einzelnes Stück der Gesammtheit einräumen kann und dem Grundsatze nach sehr wesentliche und das wichtigste Stück des Rechtslebens ausschließlich den Gliedern überlassen darf; das werde ich Ihnen näher zeigen und ich glaube, es wird sich dann finden, daß die Uebertragung des Gesetzgebungsrechtes in Beziehung auf dieses ungetheilte bürgerliche Recht nicht bloß im Interesse der Gesammtheit der Nation sondern ebensowohl im Interesse der einzelnen Staaten liegt. Werfen wir einen Blick auf den heutigen Zustand der Dinge in Deutschland in Beziehung auf das Privatrecht. Wir können in dieser Beziehung drei große Rechtsgruppen unterscheiden, diejenige Gruppe, in welcher das gemeine Recht gilt, diejenige Gruppe, in der das Landrecht gilt, und diejenige Gruppe, in der das Französische Recht gilt. Ich wende mich zuerst kurz zu der Lage des Rechtes und seiner wissenschaftlichen Behandlung in denjenigen Theilen Deutschlands, in denen das gemeine Recht gilt. Wir sehen da, daß der Wissenschaft und der Entwickelung der Institutionen es gelungen ist, den bis dahin unvermittelten Gegensatz zwischen dem Römischen Recht und den Resten des Deutschen Rechtslebens, dem Deutschen Privatrecht mehr und mehr auszugleichen, daß es der Rechtswissenschaft gelungen ist, beide Rechtssysteme harmonisch in einander zu verschmelzen, daß dadurch die Möglichkeit jetzt gegeben ist, ein einheitliches Recht, wissenschaftlich dargestellt, im Bewußtsein des Volkes ruhend, zu kodifiziren. Wir sehen, daß das gemeine Recht, bis dahin unkodifizirt, lediglich auf Gewohnheit beruhend, den unaufhörlichen Einflüssen der Entwickelung des bürgerlichen Lebens ausgesetzt, viel mehr als das kodifizirte Recht des Landrechts und des Code Napoléon sich entwickelt hat mit den Fortschritten und den Veränderungen, die das bürgerliche Leben selbst erlitten, daß es der Wissenschaft gelungen ist, hier viel mehr den neuen Entwickelungen, die Handel und Industrie hervorriefen, gerecht zu werden. Wir werden also nach meiner Meinung auf der Grundlage des wissenschaftlich am meisten ausgebildeten und den Bedürfnissen des gegenwärtigen Lebens am meisten entsprechenden gemeinen Rechts am ersten zur Kodifikation kommen. Was das Landrecht betrifft, so wird Jeder zugeben, daß die Kodifikation des Landrechts zu der Größe Preußens außerordentlich beigetragen hat (Hört!), Jeder wird zugeben, daß das Landrecht damals ein außerordentlicher Fortschritt war, Niemand aber wird verkennen, daß das Landrecht in seiner — wenn ich mich so ausdrücken darf ohne die Preußischen Juristen zu choquiren — Erstarrung hinter den Fortschritten der Wissenschaft, hinter den Bedürfnissen des bürgerlichen Lebens zurückgeblieben ist, Jeder wird zugeben, daß das Landrecht einen kardinalen Fehler (der vorzugsweise

dem Preußischen Rechtsleben und der Preußischen Bureaukratie eigen ist) eines bürgerlichen Gesetzbuchs hat, den Kardinalfehler einer viel zu großen Spezialisirung, Jeder wird zugeben, daß mit dem Landrecht kaum eine wissenschaftliche Behandlung und ein wissenschaftlicher Aufschwung in dem Rechtsleben möglich ist — das hat auch die Erfahrung bewiesen. — Daß also das Landrecht, hervorgegangen aus den damaligen Rechtsanschauungen, heut nicht mehr genügt, einer wesentlichen Umgestaltung bedarf, daß das Landrecht bei einer Kodifikation zwar als sehr nützliches Material aber nicht als einzige und entscheidende Grundlage behandelt werden darf und kann, das glaube ich muß Jeder zugeben. Was nun das Französische Recht betrifft, so bin ich zwar durchdrungen davon, daß der Code Napoléon, namentlich was die Form betrifft, außerordentliche Vorzüge hat, ich enthalte mich aber einer weiteren Ausführung darüber, daß sehr wesentliche Grundlagen des Code Napoléon, sei es durch die heutige Entwickelung längst überwunden, sei es niemals für unser Deutsches Rechtsgefühl und unser Rechtsleben gepaßt haben. Unsere Aufgabe ist also unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch mehr als bei irgend einer anderen Nation, diese verschiedenen Rechtssysteme zu verschmelzen und sie in einem gemeinsamen Rechtsbuch, einem Deutschen Rechtsbuch der Nation zugänglich zu machen. Meine Herren, ich denke gar nicht daran, daß dies von heute auf morgen statthaben könnte, ich denke gar nicht daran, daß es unsere Aufgabe wäre, praktisch ohne Weiteres an die Kodifikation zu gehen. Ich bin davon durchdrungen, daß das schließliche Ziel vielleicht noch 10 bis 20 Jahre auf sich warten läßt; ich verlange nur, daß die Gesammtvertretung der Nation sich die Aufgabe stellen soll, daß sie sich berechtigt erklärt, nach diesem hohen Ziele der Rechtseinheit zu streben. Ich verlange eine Vollmacht für den Bundesrath und den Reichstag die Rechtseinheit zu schaffen. Ob wir das Ziel schließlich durch eine große Kodifikation erreichen, oder ob wir dem Ziel wie bisher allmälig näher zu kommen suchen dadurch, daß wir nach und nach einzelne Theile des Rechtslebens kodifiziren, das wird die Zukunft lehren. Beides ist aber nur möglich, wenn wir die Kompetenz dazu in Händen haben. Die kleinen Staaten in Deutschland, meine Herren, werden sich das doch sagen müssen, daß sie außer Stande sind, diese große Aufgabe zu lösen. Daß man in einem kleinen Staate das bürgerliche Recht nicht kodifiziren kann, und daß, wenn es geschähe, es das größte Unglück wäre für die Bevölkerung der Einzelstaaten und für Deutschland, das brauche ich nicht auszuführen. Die Einzelstaaten verlieren nichts durch meinen Antrag, sie können durch ihn nur gewinnen; er allein giebt ihnen die Möglichkeit, auf die Gestaltung des Deutschen Rechtsbuches der Zukunft auch ihrerseits einzuwirken. Der Partikularismus der Einzelstaaten also wird, vernünftig betrachtet, durch unsern Antrag gar nicht berührt. Eher könnte sich der Preußische Partikularismus sträuben, meine Herren. Daß wir in Preußen werden — wenn der Norddeutsche Bund die Aufgabe sich nicht stellt — die Aufgabe erfassen müssen, daß die verschie-

denen Rechtssysteme in Preußen nicht bleiben können, das ist, glaube ich, eine allen denkenden Politikern und Juristen unzweifelhafte Frage. Wenn also der Bund die Aufgabe von sich ablehnt, was wird geschehen? Preußen wird die Aufgabe in die Hand nehmen, wir werden ein Rechtsbuch für das Preußische Volk schaffen, und was wird schließlich der Erfolg sein? Die Kleinstaaten Deutschlands werden gezwungen werden, das Preußische Rechtsbuch zu acceptiren, ohne daß sie bei seiner Berathung haben mitwirken können. (Sehr richtig!) Ich frage daher, ob ein partikularistisches Interesse meinem Antrage entgegenstehen kann. Wenn die Herren es nur unbefangen auffassen wollen, so kann ich das unmöglich glauben. Ja, Diejenigen unter uns, die Mißtrauen gegen den Norddeutschen Bund haben, die seine Gesetzgebung für eine ungeordnete halten, die also schon aus diesen Gründen jedes Gesetz, welches der Norddeutsche Bund erläßt, mit Mißtrauen ansehen, Diejenigen unter uns, die die Entwickelung des Deutschen Rechtslebens überhaupt nicht wollen, — die allerdings können meinen Antrag bekämpfen, aber nur die allein. (Widerspruch und Zustimmung.) Meine Herren, abgesehen von dieser hohen Aufgabe der Zukunft, für welche wir uns den Boden schaffen wollen, — abgesehen davon ist auch aus anderen Gründen die Annahme meines Antrages eine Nothwendigkeit. Ich habe schon vorhin gesagt: das bürgerliche Recht ist untheilbar. Jedes Mal, wo man ein einzelnes Stück zu kodifiziren in Angriff nimmt, wird man dies fühlen; man wird genöthigt sein, bei der Behandlung jeder einzelnen Spezialmaterie in die anderen ausgeschlossenen Materien überzugreifen und sich so fortwährend in Kompetenzschwierigkeiten zu verwickeln, allerhand Streitigkeiten hervorzurufen über die Berechtigung der Bundesgesetzgebung, überall in Fußangeln zu gerathen. Das Obligationenrecht ist bereits durchberathen und kodifizirt und sogar durch eine Kommission, welche der selige Deutsche Bundestag eingesetzt hatte. Ich habe den Entwurf in der Hand, der damals berathen ist, ich schätze ihn als ein ganz außerordentliches Werk und glaube, er wird uns in Zukunft unsere eigene Aufgabe außerordentlich erleichtern. Diejenigen aber unter Ihnen, meine Herren, die den Entwurf einmal angesehen haben, werden mir zugeben müssen, daß er überall über seine Begrenzung hinausgreift. Wenn der Entwurf des Deutschen Obligationenrechts sich genöthigt sieht, die Frage nach der Persönlichkeit, die Frage nach der Bildung von Gesellschaften, nach den Rechtssubjekten zu behandeln, wenn der Entwurf die Lehre vom Irrthum, vom Betruge, von der Unzweifelhaftigkeit des Willens in das Obligationenrecht hineinziehen muß, greift er da nicht in das bürgerliche Recht hinüber? gehören nach dem herrschenden System alle diese Fragen in das Obligationenrecht? Was werden wir also thun müssen? Denselben Weg beschreiten? Aendern Sie die Verfassung nicht im Grundsatze, so werden Sie fortwährend genöthigt sein, die Verfassung in facto zu ändern. Ich will aber lieber eine deutliche Aenderung im Grundsatz, als ein fortwährendes Hinübergreifen im einzelnen Falle. Das thut keiner Verfassung wohl. Ich erinnere ferner, um ein anderes

Beispiel zu nehmen, an den Antrag des Abgeordneten von Hagke, den man von allen Seiten mit Freuden begrüßt hat, wo man von allen Seiten ein Bedürfniß anerkannt hat, daß die Volljährigkeit nach gleichen Grundsätzen in ein und derselben Nation müsse behandelt werden. Meine Herren, wenn ich offen meine Ueberzeugung aussprechen soll, so gehört der Antrag des Abgeordneten von Hagke nicht in die jetzige Kompetenz der Bundesverfassung. Die Frage gehört nicht in das Obligationenrecht, nicht in das Strafrecht, nicht in das Handelsrecht, sondern sie gehört unzweifelhaft in das Familienrecht. Es ist also klar, wir hätten den Antrag zurückweisen müssen, oder wenn wir ihn annehmen, und der Bundesrath ihn mit Zweidrittel-Mehrheit annimmt, so ändern wir die Verfassung bezüglich dieses einzelnen Zweckes. Kann das aber wohl gethan sein? Unmöglich! Der Herr Abgeordnete Schulze hat im Preußischen Abgeordnetenhause einen Antrag gestellt, welcher bezweckt, diejenigen Vortheile, welche den Erwerbsgenossenschaften durch das Genossenschaftsgesetz, welches wir hier berathen haben, zu Theil geworden sind, auch auf Gesellschaften anderer Art, auf Wohlthätigkeitsgesellschaften, auf Gesellschaften zur wissenschaftlichen Ausbildung u. s. w. auszudehnen. Es ist dies ein Antrag, den ich mit außerordentlicher Freude begrüßt habe, ein Antrag, der einem ganz dringenden Bedürfnisse entspricht, ein Antrag, der zurückführt auf die alte Entwickelung des Deutschen Rechtslebens in Genossenschaften, ein Antrag, der uns hinweghilft über die großen Schäden, die dem Leben der Nation zugefügt sind durch die Theorie der Römischen Korporationen und der Römischen Sozietäten. Meine Herren! Der Antrag gehört hier in den Norddeutschen Bund, er bezielt Deutschland gleichmäßig, er soll nicht bloß für Preußen sein, er soll ganz Deutschland zu gute kommen. Wir können den Antrag hier aber vielleicht nicht berathen, — ich will darüber noch nicht urtheilen, jedenfalls kommen wir in die größten Meinungsverschiedenheiten und Differenzen, wenn wir einen solchen Antrag hier zur Berathung nehmen. — So werden tagtäglich immer mehr einzelne Fälle an uns herantreten, wo das Bedürfniß der Nation eine gleichartige gesetzgeberische Behandlung erfordert, und in jedem einzelnen Falle werden wir vor der Kompetenz stehen, in jedem einzelnen Falle werden wir die Kompetenz, wenn wir sie nicht schon in der Verfassung gegeben erachten, durch ein Spezialgesetz feststellen müssen in der Hoffnung, daß der Bundesrath mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmt und der Reichstag mit einfacher Mehrheit. Was wird schließlich wohl die Verfassung des Norddeutschen Bundes für ein wunderbares Gesicht kriegen, wenn wir ohne die Grundsätze und Grundlagen der Kompetenz in der Verfassung festzustellen, so verfahren, wie hier der Bundesrath beim Ober-Handelsgericht verfahren ist, und so verfahren, wie wir bei Gelegenheit dieser anderen eben angeführten Beispiele verfahren müssen! Ich kann unmöglich glauben, daß dies etwas Zweckmäßiges sei. Meine Herren! Als der Justizminister in Preußen im vorigen Jahre das Gesetz wegen der Auflassung dinglicher Rechte vorlegte, da hat glaube ich

jeder Jurist im Hause sich gesagt: das Gesetz gehört eigentlich in den Norddeutschen Bund; mit ihm hängt die Verwerthung des Grundbesitzes, mit ihm hängt der Kredit, mit ihm hängt das Verhältniß des unbeweglichen zum mobilen Eigenthum zusammen; unmittelbar stößt der Antrag in das Handelsrecht, in das Wechselrecht, in alle die Fragen des Handels und Wandels und Verkehrs. Wenn das eine dem Norddeutschen Bunde überlassen wird, so muß auch das andere naturgemäß vom Norddeutschen Bunde behandelt werden. Aber wir haben keine Kompetenz, wir müssen den Antrag, wenn er hierher kommt, zurückweisen. Meine Herren, Einige unter Ihnen haben mir gesagt: wir fürchten die Centralisation in Deutschland, wir wollen nicht das gesammte bürgerliche Rechtsleben dem Norddeutschen Bunde übertragen; denn warum soll alles nivellirt werden? warum sollen die Verschiedenheiten in den einzelnen Provinzen und Kreisen, die die lokalen Verhältnisse erzeugt haben, und die dem gesammten Leben der Nation keinen Schaden thun, nicht bestehen bleiben? warum alles nivelliren? Ja, meine Herren, Diejenigen unter Ihnen, namentlich die Herren aus Preußen, die mir den Einwand gemacht haben, bitte ich sich einmal klar zu machen, wo wahrscheinlich mehr nivellirt werden wird, in einem Einheitsstaat oder in einem Bundesstaat, wo die Kräfte, die das Partikulare auch lieben und vertreten, zu denen ich auch gehöre, stärker sind: im Norddeutschen Bunde oder in den einzelnen Einheitsstaaten Deutschlands? Meine Herren, daß sie in den Einzelstaaten nicht stark sind, das lehrt uns die Erfahrung; nirgends ist das Besondere mehr zerschlagen, als in den kleinen und kleineren Deutschen Einheitsstaaten. Wenn es sich um die Frage handelt: welche allgemeinen Sätze sollen gleich sein für die ganze Nation in Beziehung auf das bürgerliche Rechtsleben und was soll der partikularen Rechtsentwickelung überlassen bleiben? — so bin ich überzeugt, das Maaß für letzteres wird größer bemessen werden hier im Norddeutschen Bund, als in jedem Deutschen Einheitsstaate, als auch in Preußen. (Sehr wahr!) Und das ist der Hauptgrund sogar, der mich bewegt diesen Antrag hier einzubringen. Ich begreife daher nicht eine Aeußerung eines Vertreters aus Mecklenburg, der jedesmal, wenn es sich um eine Erweiterung der Kompetenz handelt, uns vorwirft, wir kämen immer mit dem Einheitsstaat und würfen daher Mißtrauen in die Regierungen und Bevölkerungen. Dem Scheine nach mag das der Fall sein, wer aber wirklich tiefer nachdenkt, wird die Gründe die ich eben angeführt habe, nicht ohne weiteres wegwerfen können. Ich behaupte, wenn wir hier in Preußen das gesammte bürgerliche Recht kodifizirten, so wird es später ohne Weiteres auf Mecklenburg ausgedehnt werden und es werden die Vertreter von Mecklenburg keine Gelegenheit gehabt haben, um Schonung anzuhalten für besondere und berechtigte Einrichtungen und Eigenthümlichkeiten in Mecklenburg, und so wird es jedem einzelnen Deutschen Staate gehen. Ich glaube überhaupt, daß die Gefahr der Centralisation, des Nivellirens um so kleiner ist — wenn ich dies sage, so bin ich auf starken

Widerspruch gefaßt — je weniger allein entscheidend die altpreußische Tradition ist. Ja, meine Herren, Preußen ist und mußte werden, und ich sage Gott Dank, daß es so geworden ist, sonst hätte es seine großen Aufgaben nicht lösen können — ein starker centralisirter Staat und der Staat hat natürlich eingewirkt auf das ganze Fühlen und Denken der Bevölkerung. — Wir, die wir aus kleinen Staaten kommen und daher unsere Anschauungen noch in vielen Beziehungen haben, haben viel mehr Neigung für das Besondere, viel mehr Abneigung gegen das ausschließliche Centralisiren, als die Juristen in Preußen. So ist mir das Gefühl entgegengetreten und ich glaube daher: je mehr die gesammte Deutsche Volkskraft und die gesammte Deutsche wissenschaftliche Befähigung, je mehr die Traditionen aus Sachsen und den übrigen kleinen Ländern mitwirken, um so geringer ist auch die Gefahr der Centralisation und des Nivellirens, des übermäßigen Verallgemeinerns hier im Reichstage. Ich glaube aber gar nicht an die Gefahr. Ich bin fest überzeugt, daß wenn die Gefahr vorhanden wäre, wenn wir in die Richtung des französischen Einheitsstaates kämen, was allen Deutschen Traditionen und der Gesinnung des Deutschen Volkes völlig zuwider ist, — wenn diese Gefahr wirklich vorhanden wäre, so kann sie gewiß nicht abgewendet werden durch künstliche Mittel, nicht dadurch, daß formell hier für einen Augenblick die Kompetenz des Reichstags beschränkt wird! Ist die Gefahr da, so liegt sie in der Beschaffenheit des Volkes selber und dann ist sie überhaupt nicht abzuwenden; dann müssen wir uns einfach unterwerfen. — Der zweite Theil meines Antrages betrifft die Ausdehnung der Kompetenz des Bundes auf die Gerichtsorganisation. Wir haben die Civilordnungs-Prozeßgebung jetzt schon in der Kompetenz des Bundes. Ich glaube, es kann gar nicht zweifelhaft sein, daß es unmöglich ist ein Gesetz für den Civilprozeß oder Kriminalprozeß zu emaniren ohne zugleich in die Gestaltung derjenigen Behörden einzugreifen, welche fungiren sollen. Jeder Civilprozeß muß nothwendig in die bestehende Gerichtsorganisation eingreifen. Die Gerichte sind ja aber nichts weiter als die Handhaben, mit denen die Vorschriften des Civilprozesses zur Anwendung gebracht werden. Bei der Berathung der Civilprozeßordnung muß man klar darüber sein, inwiefern das System der Einzelrichter oder der Kollegialrichter, inwiefern die zweite oder dritte Berufung zulässig ist oder nicht, welche Behörden dafür zu schaffen sind. Ich behaupte, die niedergesetzte Civilprozeßordnungs-Kommission kann ihre Aufgabe nicht lösen, wenn sie nicht ganz klar über die Organisation der Gerichtshöfe ist, welche auf Grund der neuen Civilprozeßordnung arbeiten werden. Ist das aber richtig, so muß man auch die Gerichtsorganisation in die Kompetenz des Bundes mit hineinbringen. Zwar könnte man möglicherweise sagen (und vielleicht hat man es gesagt): was naturgemäß und nothwendig in Bezug auf die Gerichtsorganisation durch die Civilprozeßordnung an Aenderungen hervorgerufen wird, gehört selbstverständlich auch schon zur Kompetenz der Verfassung des Norddeutschen

Bundes. Ich meine aber doch: den möglichen Zweifel bestimmt abzuschneiden ist nimmer wohlgethan in so wichtigen Verfassungsfragen, und es kann in jedem einzelnen Falle bestritten und zweifelhaft werden und zu allen möglichen Weiterungen führen, wie weit denn nun unmittelbar die Konsequenz einer einzelnen Bestimmung der Civilprozeßordnung in Bezug auf die Gestalt der Gerichtshöfe geht. Es kann zweifelhaft werden, ob es uns möglich sein wird, eine volle Garantie dafür zu schaffen, daß die Gerichtshöfe in den einzelnen Staaten auch wirklich dem Gedanken entsprechen, der in der Civilprozeßordnung vorausgesetzt ist. Wenn wir der Nation ein Verfahren geben, so müssen wir das Recht haben auch zu garantiren, daß das Verfahren von den richtigen Personen und den richtigen organisirten Behörden gehandhabt wird. Sonst können wir nicht dafür einstehen, daß das für wohlthätig erachtete Verfahren nicht in sein grades Gegentheil umschlage. Ich für mein Theil halte allerdings ein praktisch dringendes Bedürfniß in Bezug auf die Gerichtsorganisation nicht weiter vorliegend als bezüglich derjenigen Aenderungen, — jetzt oder in Zukunft — welche sich aus den Aenderungen des Civilprozeßverfahrens oder des Kriminalprozesses von selbst ergeben; und ich glaube freilich, daß wir keinen Grund haben zu anderen Zwecken in die Gerichtsorganisation der Einzel-Staaten einzugreifen, und noch viel weniger, daß dies geschehen werde. Ich will nur klar stellen daß so weit es nothwendig ist aus dem angeführten Grunde, insoweit auch unzweifelhaft die Kompetenz uns zusteht. Nach allem diesem glaube ich die Bedenken, welche gegen meinen Antrag aufkommen können, zerstreut zu haben. Ich bin überzeugt, wer für den Antrag stimmt, erweist dem Rechtsleben der Nation und unserer nationalen Entwickelung eine große Wohlthat. Er wird, wenn es gelungen sein wird, auf Grund unseres Antrages das hohe Ziel der Rechtseinheit einer Nation zu schaffen, einen Eckstein der Zusammengehörigkeit und Unzertrennlichkeit aller Glieder der Deutschen Nation hinstellen, der mächtiger und stärker ist als alle Heere und Flotten, die wir hier bewilligt haben. Er wird die Gesetzgebung des Deutschen Bundes erleichtern, täglich auftauchende Schwierigkeiten vermindern; und vom Standpunkte der Einzelstaaten (indem er bereitwillig der Gesammtheit giebt, was die Gesammtheit braucht) umsomehr auf ein Entgegenkommen rechnen dürfen, wenn er für den Einzelstaat erhalten will, was der Einzelstaat behalten kann und soll. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag. (Bravo!)

Wagener (Neustettin):*) Meine Herren, innerhalb des Norddeutschen Bundes sind bekanntlich alle Monopole abgeschafft, und ich möchte deshalb auch bitten, daß Sie (nach links) auf den immer wiederkehrenden Mißbrauch Verzicht leisten, sich stets als die Monopolisten des Patriotismus und der nationalen Gesinnung zu produziren und alle Die, die das Unglück haben in solchen Dingen von Ihnen abzuweichen, so zu sagen der Deutschen Nation

*) St. B. S. 449 l. g. u.

zu denunziren als solche, die böswilliger Weise die nationale Entwickelung hemmen wollen. Meine Herren, es ist das wirklich nicht mehr angebracht; wir sind mindestens ebenso patriotisch und national, wie Sie, und ich behaupte, wir sind es zu Zeiten vielmehr gewesen. Also dies ein für alle Mal abgemacht! (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, der Herr Antragsteller hat an die Spitze seiner Auseinandersetzung die Bemerkung gestellt, daß er seinerseits die Kompetenz des Reichstages zu dem uns beschäftigenden Antrage für so unzweifelhaft hielte, daß er erst dann auf die Kompetenzfrage eingehen wolle, wenn dieselbe von irgend einer Seite bestritten würde. Ich habe nun meinerseits recht eigentlich zu dem Zwecke die Tribüne betreten, um diese Kompetenz nach allen Richtungen zu bestreiten, und zwar, meine Herren, befinde ich mich zunächst in der glücklichen Lage, dies thun zu können, wie der Lateiner sagt, auctore Twesten. Ich glaube zwar, meine Herren, daß diese damalige Deduktion des Herrn Abgeordneten Twesten, die ich Ihnen hier mittheilen will, seinen politischen Freunden heute etwas unbequem ist. Wir gehen aber von dem Satz aus, daß in der nationalen Fraktion Herr Twesten nicht der schlechteste, sondern — natürlich immer Herr Lasker ausgenommen — der beste Jurist ist. (Heiterkeit.) Nun, meine Herren, Herr Twesten hat damals über die uns beschäftigende Frage Folgendes gesagt:*) „Es ist ein allgemeiner rechtlicher Grundsatz, geltend im Privatrecht, wie im Staatsrecht: Niemand kann sich selbst seine Kompetenz erweitern. Eine Kompetenz, die nicht durch die Verfassung dem Bundesrath und dem Reichstage beigelegt wird, können sich diese Körperschaften niemals später selbst beilegen, wenn es nicht ausdrücklich vorbehalten wird. Daß dies im Wege der Verfassungsänderung geschehen kann, das würde ich doch für höchst bedenklich halten, denn das wäre allerdings der Weg, durch welchen im Wege Rechtens geradezu die kleineren Staaten mediatisirt werden könnten." Meine Herren, das ist ungefähr der Grundsatz, den ich heute versuchen will an der Hand der Verfassungsurkunde mit einigen näheren Citaten Ihnen auszuführen. Ich mache Sie dabei zunächst auf den Artikel 23 der Verfassungsurkunde aufmerksam, worin ausdrücklich die Bestimmung enthalten ist: „Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen" — meine Herren, innerhalb der Kompetenz des Bundes. Ich will dann zugleich darauf aufmerksam machen, daß der Artikel 78 der Verfassungsurkunde, der von Verfassungsänderungen spricht, damals angenommen worden ist in seiner jetzigen Fassung auf Grund eines Amendements des Herrn Abgeordneten Lasker, der damals ausdrücklich deduzirte, daß die vom Bundesrath vorgelegte Fassung zu gewissen Bedenken und Zweifeln Veranlassung geben könne, und daß er die Absicht habe, diese Zweifel durch die Fassung seines Amendements zu beseitigen. Er sagte damals*): „Es herrscht bei Vielen ein zweites Bedenken, welches bisher noch nicht widerlegt worden ist, ein Bedenken aus dem Artikel 23,

*) Twesten Bd. I. S. 547. Lasker Bd. I. S. 653.

welches mich gleichfalls zu einer redaktionellen Aenderung bewegen möchte". Er citirt nun den bereits vorgelesenen Artikel 23 und fährt dann fort: „Auch hier kann es wiederum zweifelhaft werden, ob dem Reichstage die Initiative bei Verfassungsänderungen zusteht. Der Zusatz: „innerhalb der Kompetenz des Bundes" kann zu verschiedenen Deutungen Anlaß geben. Man könnte von der einen Seite ausführen: zur Kompetenz des Bundes gehören nur diejenigen Gegenstände, welche der Gesetzgebung ausdrücklich überwiesen sind; es gehören aber Verfassungsänderungen im strikten Sinne nicht zur Kompetenz des Bundes. Ja, ich gestehe, diese Worte scheinen sogar überflüssig zu sein, wenn sie nicht eine einschränkende Bedeutung haben sollen. Nichtsdestoweniger aber bin ich der Meinung, daß die Abfasser des Verfassungsentwurfs eine so weit tragende Bedeutung bei den erwähnten Worten des Artikels sich nicht gedacht haben. Ich glaube deshalb, daß Sie es für mehr als eine redaktionelle Verbesserung erachten werden, wenn ausdrücklich bestimmt wird, daß im Wege der Gesetzgebung Verfassungsänderungen bewirkt werden können, daß also auch hierin dem Reichstage die Initiative zustehe". Meine Herren, Herr Lasker wird nicht beanspruchen, daß ich ihn für mich als unbedingte Autorität citire. Ich habe ihn nur citirt, um zu beweisen, daß selbst ihm damals die Sache doch nicht so ganz unzweifelhaft vorgekommen ist, daß er selbst doch gewisse Bedenken gehabt hat, es könnte einer oder der andere böswillige Patriot die Sache vielleicht auch etwas anders auffassen, und daß er deshalb die veränderte Fassung vorgeschlagen hat, um diese Bedenken zu beseitigen. Aber, meine Herren, nach der Meinung seiner eigenen Parteigenossen — ich verweise ihn da auf die Auseinandersetzung eines sehr freisinnigen Schriftstellers über diesen Gegenstand — ist seine Aenderung, wie der sich ausdrückt, keine sehr glückliche gewesen, weil sie das nicht getroffen hat, was sie hat treffen sollen und weil er namentlich vergessen hat aus dem Art. 23 diese Worte herauszuschaffen, die, wie er sehr richtig bemerkt, sich bei der Kompetenz des Bundesraths in der Bundesverfassung nicht befinden. Nun aber, meine Herren, möchte ich — und das scheint mir für diese Frage eigentlich der hauptentscheidende Grund zu sein — ich möchte darauf aufmerksam machen, meine Herren: hier ist auch in dem konstituirenden Reichstage die Sache immer so gefaßt, als ob Verfassungsänderungen und Veränderungen der Kompetenz des Bundes ganz gleichbedeutende Dinge wären. Meine Herren, der tiefste Unterschied liegt ja gerade darin: in den Verfassungsänderungen, soweit sie sich innerhalb der Kompetenz des Bundes bewegen, und in Verfassungsänderungen, soweit sie eine Veränderung und Erweiterung der Kompetenz des Bundes sind. Meine Herren, bekanntlich ist der Norddeutsche Bund vor allen Dingen auch ein vertragsmäßiges Opus; er beruht auf ganz bestimmten Vereinbarungen zwischen den Regierungen; er beruht darauf, daß zu diesen Vereinbarungen ausdrücklich auch die Zustimmung der Landesvertretungen der betheiligten Länder erfordert und nothwendig gewesen

ist. Deshalb, meine Herren, bin ich der Meinung, daß man allerdings darüber zweifelhaft sein kann, ob durch die veränderte Fassung, die damals auf den Antrag des Herrn Lasker in die Verfassungs-Urkunde hineingebracht ist, die gewöhnlichen Anträge auf Verfassungsänderung auch fortan zur Kompetenz des Reichstages gehören. Daß aber formulirte Gesetzentwürfe, die sich außerhalb der Kompetenz des Bundes bewegen, nicht zu der Kompetenz des Reichstages gehören, meine Herren, dazu brauchen Sie ja bloß ganz einfach den Artikel 23 noch einmal durchzulesen. Denn wenn es auch richtig ist, was Herr Miquel gesagt hat: „wo das Gesetz nicht unterscheidet, soll der Interpret auch nicht unterscheiden," so ist es doch viel unzweifelhafter, daß man keinesfalls einen Verfassungsartikel dahin interpretiren darf, daß das, worauf hier ein wesentlicher Nachdruck gelegt ist, hier gar nicht zu seinem Rechte kommt. Es heißt ausdrücklich: der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen. Wenn Sie daraus ohne Weiteres, ohne irgend welche Begründung und ohne jede Rechtfertigung deduziren wollen: das steht zwar in der Verfassung, aber da wir Verfassungsänderungen machen können, können wir uns auch ohne Weiteres über diese Bestimmungen des Artikels 23 hinfortsetzen, — so ist das allerdings eine sehr kühne Interpretation, meine Herren, aber ich glaube nicht, daß sie mit den gewöhnlichen Vorschriften von Interpretation nach dem allergewöhnlichsten Sinne und nach irgend einer Richtung gerechtfertigt werden kann. Ich bin deshalb der Meinung — und das ist es ja, worauf schon vor einigen Tagen von unsrer Seite der Hauptnachdruck gelegt ist — daß diese Bestimmung des Artikels 23 den sehr guten Sinn hat: festsetzen zu wollen, daß eben Anträge, und namentlich in Gesetzesform formulirte Anträge auf Veränderung der Kompetenz des Bundes niemals von diesem Hause ausgehen sollen, sondern daß sie nur von diesem Tische (auf den Tisch der Bundesbevollmächtigten deutend) gebracht werden dürfen, und zwar ist es sehr zweifelhaft, — ich habe kein Recht, darüber zu dijudiziren — ob innerhalb der verbündeten Regierungen (wie das selbst demokratische Schriftsteller ausgesprochen haben) in diesem Falle nicht bloß Einstimmigkeit der Regierungen nothwendig sein würde sondern auch wiederholte Zustimmung der betreffenden Landesvertretungen. Denn es könnte uns ja einmal einfallen, wenn Alles erlaubt ist, unsere Kompetenz zu erweitern, den Beschluß zu fassen: fortan werden wir in diesem Hause das Budget des Preußischen Staates feststellen. Glauben Sie, meine Herren, daß wir das könnten? Und wenn wir das nicht dürfen, worin liegt der Unterschied? Dürfen wir bloß die Regierungen vergewaltigen, oder sind wir auch befugt die Landesvertretungen zu vergewaltigen? Alle diese Dinge haben zwei Seiten und ich hoffe nicht, daß mir von jener Seite (links) der Einwurf gemacht werden wird, daß Verfassungsänderungen und Kompetenzerweiterungen nothwendig identisch sind; denn, meine Herren, die Kompetenz des Bundes ist so weit, und die Verfassungsbestimmungen

etwas mehr die Widerlegung überlassen, ich will nur noch auf zwei Dinge hinweisen. Herr Miquel hat selbst gesagt: wir wollen ja nur den Grundsatz, es versteht sich ja von selbst, leisten werden wir vor 20 Jahren in dieser Sache nichts. Nun, meine Herren, dann lassen Sie uns doch noch ein bischen warten, in 20 Jahren kann Mancherlei passiren, und es wäre möglich, daß schon nach 5 Jahren selbst Herr Miquel auf diesem Gebiete ganz andere Anschauungen hat als jetzt. Mir scheint also in der That periculum in mora noch nicht vorhanden zu sein. Wir sind deshalb auch nicht der Meinung, Ihren Antrag deshalb zu bekämpfen, weil er uns in der nächsten Zeit ganz besonderen Schaden thun würde, sondern weil Sie durch Ihre eigene Deduktion selbst den Beweis führen, daß es Ihnen zunächst gar nicht um die praktische Seite der Sache zu thun ist sondern nur darum, einen Grundsatz zu etabliren, den ich dahin bezeichnen möchte: wir wollen bei Zeiten die Souveränetät des Reichstages feststellen, so daß wenn wir uns einmal gewillt oder geneigt finden davon Gebrauch zu machen, Niemand existirt, der uns in der exakten Ausübung dieser Souveränetät geniren oder hindern kann. Das ist die eigentliche Bedeutung dieses Antrages, er ist nicht national, nicht patriotisch, — das wollen wir Alles auch, aber wir wollen nicht einen unpraktischen Grundsatz etabliren, der nothwendig die ganze Basis der Norddeutschen Bundesverfassung nicht bloß in Frage stellt sondern erschüttert und untergräbt. Zum Schluß will ich den Herrn Miquel noch darauf aufmerksam machen, daß er gesagt hat, eigentlich könnten wir unsererseits wohl von der Auffassung ausgehen, daß Alles, was nach den von uns angenommenen Gesetzen, nach der Organisation der Gerichte ꝛc. nothwendig und vernünftig ist, ohne weiteres auch zu unserer Kompetenz gehört. Meine Herren, es ist das allerdings eine mehr philosophische, wie ich glaube, als eine juristische Deduktion. Ich möchte dem Herrn Miquel die Kehrseite der Medaille zeigen. Wir gehen von der Voraussetzung aus, indem wir darauf verzichten, die kleinen Regierungen grundsätzlich zu mediatisiren, — ich sage — wir gehen von der Voraussetzung aus, daß die Regierungen der Einzelländer auch aus vernünftigen Leuten bestehen und daß sie deßhalb auch selbst so einsichtig und verständig sein werden, das, was nach den giltig beschlossenen Gesetzen des Norddeutschen Bundes vernünftig und nothwendig ist, auch ihrerseits ins Leben zu führen. Meine Herren, Moser sagt: keine größere Gefahr für die gemeine Freiheit als die allgemeine kodifizirte Gesetzgebung! — Ich würde sehr viel von meinem Vergnügen innerhalb des Norddeutschen Bundes verlieren, wenn ich immer sollte in dem Bewußtsein herumgehen, mit meiner ganzen bürgerlichen Existenz auf nichts weiter mehr als auf die Beschlüsse des Norddeutschen Reichstages angewiesen zu sein. (Heiterkeit.) Wir haben bekanntlich schon eine recht große — ich möchte sagen fast eine zu große Portion von Kompetenz, und wenn Sie sich erkundigen werden, meine Herren, was von den Dingen, die bisher unserer Kompetenz überwiesen sind auf dem Gebiete des Rechts, bisher fertig ge-

worden ist, dann werden Sie vielleicht weniger hitzig sein, uns noch mit neuen Aufgaben zu belasten. Lassen Sie uns erst das fertig machen, meine Herren, und ich bezweifle nicht, daß auch die Regierungen so patriotisch sein werden, dann demnächst auch zu dem ihre Zustimmung zu geben, was als nothwendige Konsequenz der Vorschritte sich als geboten und unvermeidlich erweist. (Bravo! rechts.)

Dr. **Friedenthal** (Neiße)*): Meine Herren, der Herr Vorredner hat in dem Haupttheile seiner Deduktion ausgeführt, daß der Reichstag nicht kompetent sei, den vorliegenden Antrag anzunehmen. Ich will mich in diese Ausführungen nicht allzusehr vertiefen; es wird wohl im Verlauf der Debatte sich von der Seite, von der der Antrag zunächst ausgegangen ist, noch Gelegenheit finden, darauf näher einzugehen, und da der Herr Vorredner von vornherein die Polemik in dieser Beziehung gegen die Mitglieder, die sich mit der Materie früher bereits hier beschäftigten, gerichtet hat, so glaube ich schon deßhalb mich über diesen Punkt kurz fassen zu dürfen. Der Herr Vorredner hat gesagt: es giebt verschiedene Arten von Verfassungsänderungen, erstens Verfassungsänderungen innerhalb der Kompetenz des Bundes, und Verfassungsänderungen außerhalb der Kompetenz des Bundes; dann giebt es Verfassungsänderungen, die in der Form bestimmt formulirter Gesetzesanträge aus dem Schooße des Reichstages hervorgehen, und Verfassungsänderungen, welche in dieser Form aus dem Schooße des Bundesraths hervorgehen. Er hat dann weiter gesagt: diejenigen Verfassungsänderungen, welche innerhalb der Kompetenz des Bundes liegen, anzuregen ist der Reichstag berechtigt in der Form von Resolutionen, dagegen nicht in der Form, in welcher man Gesetze im Wege der Initiative einbringt — (Widerspruch), so habe ich das wenigstens verstanden. Was diese Unterscheidungen betrifft, so kann ich mir sehr wohl denken, daß irgend eine ideale Verfassung der Welt dieselben enthalte, und ich kann mir auch denken, daß ich selbst zu denjenigen gehören könnte, die solche Unterscheidungen machen und annehmen; in der uns vorliegenden Verfassung aber vermag ich diese Unterscheidung nicht zu finden, und deshalb, weil ich diese Unterscheidungen darin nicht zu finden vermag, kann ich, wenn ich unbefangen und ohne auf eine gewisse feine und inquisitorische Manier den einzelnen Artikeln zu Leibe zu gehen, mir die Artikel ansehe — es sind die Artikel 23 und 78 — nur zu dem Resultate kommen: Verfassungsänderungen sind zulässig, sobald der Reichstag mit einfacher Majorität und der Bundesrath mit Zweidrittel-Majorität denselben zustimmt. (Sehr richtig!) Was die weiter gehende Frage betrifft, die unabhängig ist von diesen ersten Unterscheidungen, ob wir überhaupt eine Verfassung haben, ob wir einen Bundesvertrag haben: diese Frage, meine Herren, möchte ich ebenfalls nicht beurtheilen und hier

*) St. B. S. 451 l. g. u.

nicht erörtern, weil sie mir zweifellos entschieden ist, so zweifellos entschieden, daß ich es in der That für eine Infragestellung der Grundlagen unsres ganzen verfassungsmäßigen und aktuellen Zustandes halte, wenn diese Frage überhaupt erörtert wird (Sehr richtig); es würde mir gewissermaßen revolutionär erscheinen (Sehr gut! sehr richtig), diese Frage hier zu erörtern, und deshalb thue ich es nicht. Der Herr Vorredner hat demnächst gesagt, daß er von dem Standpunkte des Preußischen Partikularismus aus es für wünschenswerth halte, sich nicht durch eine ins Unbegrenzte gehende Erweiterung der Kompetenz des Bundes diejenigen Errungenschaften des Preußischen Staats zerschlagen zu lassen, die das Wesen des Preußischen Staats begründen. Ich glaube kaum, daß Einer unter Ihnen ist, der in dieser Voraussetzung so vollkommen mit dem Herrn Vorredner übereinstimmt wie ich; ich kann wohl von mir sagen, daß ich ein großes Theil Preußischen Partikularismus in mir habe, und daß vielleicht Gelegenheiten kommen werden, wo ich abweichend von Ihnen mit dem Herrn Vorredner in diesem Punkte sehr stramm zusammengehe. Hier aber, meine Herren, handelt es sich um einen Punkt — materiell — ich gehe jetzt von der Kompetenzfrage ab — wo ich in der That nicht wünsche die Preußischen Errungenschaften zu erhalten, wo ich nicht wünsche die Anschauungen, die man in der Gesetzgebung, in der Wissenschaft und in der Praxis über privatrechtliche Dinge gewonnen hat, beizubehalten. Ich frage den Herrn Vorredner, ob diejenige Art und Weise Rechtsverhältnisse aufzufassen, privatrechtliche Dinge und Dinge des öffentlichen Rechts mit einander zu vermischen, die in der Preußischen Jurisprudenz durch die Isolirung von der Deutschen Rechtswissenschaft üblich geworden ist und die, wie ich glaube, mit Recht von dieser Seite des Hauses (rechts) oft sehr lebhaft bekämpft ist, ob gerade diese Errungenschaft beizubehalten ein sonderlicher Gewinn für den Preußischen Staat wäre. Nein, meine Herren, das Wiedereintreten des Preußischen Juristenstandes auf den Boden der Deutschen Rechtswissenschaft, das wird der Weg sein, auf dem es möglich ist, den Preußischen Juristenstand von gewissen Einseitigkeiten, die in politischen Dingen unendlich viel Nachtheil gestiftet haben, zurückzuführen, und deshalb, weil ich in vielen Dingen mit der Partei des Herrn Vorredners übereinstimme, möchte ich die bezeichnete üble Errungenschaft des Preußischen Partikularismus so rasch wie möglich los werden. Was einen ferneren Gegengrund betrifft, den der Herr Vorredner angeführt hat, daß die ganze Sache eigentlich nur die Bedeutung habe, hier präjudiziell festzustellen, daß man eben Verfassungsänderungen vornehmen könne, so kann ich ja natürlich nicht in die Herzen der anderen Herren sehen, das aber kann ich Ihnen versichern, daß meine politischen Freunde und ich, welche in diesem Punkte vollkommen einverstanden sind und ganz auf dem nämlichen Boden stehen, diesem Antrage aus voller Seele zustimmen, daß meine Freunde und ich auch nicht im Allerentferntesten daran gedacht haben, bei dieser Gelegenheit ein Präjudiz festzustellen, sondern daß wir lediglich aus

materiellen Gründen den Antrag mit Freuden begrüßt haben und ihm mit Freuden zustimmen werden. Gestatten Sie mir, kurz unsere materiellen Gründe zu bezeichnen. Was zunächst die juristische Seite der Sache betrifft, meine Herren, so gehe ich von dem Gesichtspunkte aus, — und der Herr Antragsteller, der den Antrag befürwortet hat, hat das ja auch erwähnt, aber wie ich meine doch so kurz, daß ich nicht wiederhole, wenn ich noch einmal darauf zurückkomme, — ich halte, und ich habe das bereits in einer der ersten Sitzungen dieses Hauses erklärt, eine Zerreißung des privatrechtlichen Organismus im Obligationenrecht und übrigen Recht für ein Ding der Unmöglichkeit; es würde das beruhen auf einer so oberflächlichen Anschauung, daß Männer, die sich bemühen in die Tiefen des Rechtslebens einzudringen, sie überhaupt nicht gut billigen können. Denn, meine Herren, was heißt denn Obligationenrecht, was heißt denn Sachenrecht, was heißt denn Personenrecht? Es sind nur Phasen, in welche dieselbe Sache in verschiedenen Stadien ihrer Entwickelung eintritt. Die erste Phase der Beziehung der Person zum Objekt ist gewöhnlich die der Obligation. Dieselbe Beziehung der Person zu dem Objekte bereitet sich vor in dem Obligationenrechte, sie stabilirt sich in dem Sachenrechte, in dem dinglichen Rechte, sie tritt in die Phase des Erbrechts, wo sie sich überträgt auf die juristisch fortgesetzte Persönlichkeit; das Familienrecht ordnet die Beziehungen der Personen nur soweit sie auf privatrechtliche Verhältnisse sich erstrecken; unter Familienrecht begreifen wir nicht Ordnung der Familienverhältnisse überhaupt, sondern wir begreifen nur die Ordnung der Familienverhältnisse privatrechtlicher Natur. Meine Herren, ich will auf diese juristischen Auseinandersetzungen nicht tiefer eingehen, ich bin überzeugt, daß alle die verehrten Mitglieder, die sich mit juristischen Dingen lebhaft und warm beschäftigt haben, in diesem Punkte vollkommen mit mir einverstanden sind: die Zerreißung der Gesetzgebung nach ihren Titeln, die man der Bequemlichkeit halber wählt, um auf Akademien und Universitäten die Lehre dogmatisch darzustellen, kann man nicht auf die Gesetzgebung übertragen, das würde eine Herabsetzung heißen. Wenn das aber richtig ist, und es ist richtig, so wird es thatsächlich dokumentirt dadurch, wie ebenfalls der Herr Antragsteller erwähnte, daß wir faktisch nicht im Stande sind die Zerreißung durchzuführen, wir kommen bei jeder Gelegenheit auf die Nothwendigkeit zurück, in verschiedene Rechtsgebiete einzugreifen. Gestatten Sie mir nur an eine Materie zu erinnern, die kürzlich hier zur Verhandlung gekommen ist, — ich will nicht auf den von Hagke'schen Antrag zurückkommen, das hat der Herr Abgeordnete für Osnabrück bereits gethan, — wir haben uns mit einem Antrage beschäftigt wegen Expropriations-Bestimmungen in Festungsrayons und es ist bei dieser Gelegenheit vom Bundestische erklärt worden, der Gegenstand gehöre unzweifelhaft zur Kompetenz des Bundes. Nun gebe ich zu, die causa der Expropriation um die es sich handelt, das sind militärische Zweckmäßigkeits-Gründe. Wenn wir aber in der Lage sind mit Rücksicht auf die causa, auf den Grund,

auf die militärischen Verhältnisse das Eigenthum zu beschränken, so ist doch der nächste Gesichtspunkt, nach dem wir eine solche Frage entscheiden, der Gesichtspunkt der Eigenthumsrechte, wie weit wir das Eigenthum beschränken, und wenn wir es beschränken, wie wir den Eigenthümer entschädigen müssen, — ein rein sachenrechtlicher Gesichtspunkt. Das beweist, daß man die Gesetzgebung nach Titeln nicht zerreißen kann. Was die Kodifikationsfrage betrifft, so weiche ich in dieser Beziehung von dem Herrn Antragsteller ab, daß ich bei der gegenwärtigen Lage der Sache keine Kodifikation wünsche. Ich sehe aber auch keine Gefahr der Kodifikation, denn eine Kodifikation kann nur von den Regierungen ausgehen, — der fleißigste Reichstag, ein Reichstag, der noch mehr arbeiten würde, als wir, würde nicht in der Lage sein, ein deutsches bürgerliches Gesetzbuch selbst bei dem heftigsten Drange, von sich zu geben. — (Heiterkeit.) Es wird der Zeitpunkt einer solchen Kodifikation lediglich in das Belieben der Regierungen gestellt sein, wir können das nie übereilen. Für mich, meine Herren, liegt der Ernst des Antrags — und unter Ernst verstehe ich die Nothwendigkeit ihn bald anzunehmen und nicht etwa nach 5 Jahren — darin, daß ich für die Deutsche Wissenschaft wieder Boden gewinnen will. Meine Herren, wir haben diesen Boden verloren, wir mußten diesen Boden verlieren, weil die Rechtswissenschaft nur dann sich warm und ernst mit ihren Objekten beschäftigen kann, wenn sie ein legislatorisches Ziel vor Augen hat, wenn sie nicht bloß zur Belehrung für die Schüler arbeitet, sondern vorbereitet für das Leben. Und das haben wir verloren mit der Aufgabe des gemeinen Rechts, und in dem Augenblicke, wo wir diesen Antrag annehmen, wird auf unseren Akademieen und Universitäten sich wieder Deutsches Rechtsleben in der vollsten Bedeutung des Wortes entwickeln. (Sehr richtig!) Das wird der praktische Gewinn sein, den wir von dem Antrage haben, nicht aber der, daß wir ein Präjudiz für künftige Verfassungsänderungen geben. Meine Herren, darüber, wie die Sache liegt, und dafür, daß es sich hier nicht um einen staatsgefährlichen Angriff auf die Verfassung und um Vergewaltigung der Einzelstaaten handelt, freue ich mich Ihnen ein Beweisstück vorlegen zu können. Ich habe hier eine Zeitung vor mir liegen, worin die Mittheilung steht, daß im Hohen Bundesrathe der Staat Hamburg den Antrag gestellt habe, wenn schon einmal ein oberster Handelsgerichtshof geschaffen werden sollte, einen obersten Gerichtshof für alle privatrechtlichen Streitigkeiten einzusetzen. Der Antrag wird folgendermaßen motivirt und ich nehme an, daß bei einer solchen ausführlichen Mittheilung, die offenbar auf offiziellen Aktenstücken beruht, die betreffende Zeitung nicht die Unwahrheit geredet hat. Die Motivirung lautet folgendermaßen, nachdem vorausgeschickt ist, daß wir die Einsetzung eines Handelsgerichtshofes angenommen haben: „Unter diesen Umständen wird der Wunsch gerechtfertigt erscheinen, die drohenden Uebelstände durch eine möglichst vollständige Erreichung der mit der Errichtung eines Bundesgerichtshofes bezweckten Wohlthat übereinstimmenden Rechtspraxis im ganzen

Bundesgebiete aufgewogen zu sehen. Diese ist aber nach diesseitiger Ansicht erst dann zu erreichen, wenn von einer Trennung gewisser, als „Handelssachen" bezeichneter Prozesse von den übrigen im Geschäftsverkehr sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten gänzlich abgesehen (Sehr richtig!) und ein gemeinsamer Gerichtshof für alle Sachen, sowohl des Kriminal- als des bürgerlichen Rechts, mindestens aber des letzteren, errichtet wird." Meine Herren, es wird das später mit eben so schlagenden Worten noch weiter ausgeführt, und betont (was ich mir auszuführen bereits erlaubt habe) daß eine Trennung im Rechtssystem unmöglich ist, daß sie nur zum Schaden der Gesetzgebung gereicht, daß sie die Rechtssprechung zerreißt. Wenn nun weiter gesagt wird: durch den Antrag werde maßlos in die Verhältnisse der Einzelstaaten eingegriffen, so bestreite ich das ebenfalls vollkommen und mindestens müssen Sie mir zugeben, daß viel weniger eingegriffen wird, als dies unsere Verfassung bereits in demselben Artikel, um den es sich hier handelt, gethan hat, indem sie das Strafrecht und die Strafrechtspflege ausdrücklich in die Kompetenz der Bundesgesetzgebung stellte. Meine Herren, das Strafrecht und der Strafprozeß hängen untrennbar mit dem öffentlichen Recht zusammen. Man kann sich ein Strafrecht nicht denken, welches auf anderen Fundamenten ruht als das öffentliche Recht eines Landes. Ich theile in dieser Beziehung vollkommen die Ansicht, die der Abgeordnete für Thorn bei einer andern Gelegenheit in diesem Hause aussprach und wobei er die einschlagenden Gesichtspunkte scharf betonte. Das Privatrecht greift an sich nicht ein in die öffentlichen Verhältnisse; wir haben verschiedene Staaten, selbst verschiedene Nationen, die dasselbe Recht haben, das gemeine Recht, ohne daß das irgend einen Einfluß auf die öffentlichen Beziehungen dieser Länder zu einander hatte. Was die Frage nach der Gerichtsorganisation betrifft, so stimme ich mit dem Antragsteller darin überein, daß die Gerichtsorganisation in ihren großen Grundzügen demselben Faktor anheim gegeben werden muß, der das gerichtliche Verfahren zu bestimmen hat, und ich berufe mich in dieser Beziehung auf das, was für uns in Preußen zunächst gilt. Sehen wir uns unser Prozeßgesetz an, d. h. die allgemeine Gerichtsordnung! Man kann sich eine Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren nicht denken, die nicht zugleich über die Gerichtshöfe allgemeine Bestimmungen giebt, denn jede Kodifikation des Prozeßrechts bewegt sich in drei großen Richtungen: wer richtet, über was wird gerichtet und wie wird gerichtet? Nur wenn diese drei Fragen beantwortet werden, sind die allgemeinen Grundsätze gegeben, auf welchen das gerichtliche Verfahren eines Landes beruhen kann. Weil dies aber der Fall ist, meine Herren, so sehe ich keinen Nachtheil darin, dies ausdrücklich auszusprechen, denn ich theile auch darin die Ansicht des Herrn Antragstellers, und ich glaube, daß diejenigen Herren, die man hier par excellence die Vertreter der Kleinstaaten nennt, in diesem Punkte gewiß mit mir übereinstimmen werden: es ist besser selbst eine erweiterte Kompetenz scharf zu begrenzen und ehrlich einzuhalten, als daß man bei jeder Gelegenheit, wenn man in der Unmöglichkeit ist, innerhalb der formellen Schranken zu bleiben, mit

gewissen künstlichen Deduktionen die Grenze in einzelnen Fällen erweitern muß, so daß allmälig aus kleinen Grenzerweiterungen eine vollständige Grenzverrückung wird. Ein solches Verfahren, meine Herren, beruht auf Schein, und ich halte für das Allergefährlichste im Staatsleben immer den Schein. Man kann sich mit allen Dingen abfinden, wenn sie ehrlich und fest gehalten werden, und das gerade nenne ich konservativ. Meine Herren, wenn ich nun davon ausgehe, daß zunächst der Bund formell vollkommen kompetent ist, diesen Antrag anzunehmen, und wenn ich zweitens mir erlaubte, Ihnen auch einige Motive dafür anzuführen, daß es für den Bund nothwendig ist, und daß es die Wohlfahrt des Bundes hebt, diesen Antrag anzu nehmen, so komme ich auf einen dritten und letzten Punkt: daß wir hierbei innerhalb des Rahmens der Bundesverfassung bleiben, daß wir dem Gedanken dienen, aus dem die Bundesverfassung hervorgegangen ist. Die Bundesverfassung will Deutschland im Norddeutschen Bunde schützen, die Wehrkraft organisirend, sie will die Deutsche Wohlfahrt dadurch begründen, daß sie die materiellen Hilfsquellen eröffnet und befreit, indem sie unnatürliche Schranken niederreißt; sie will aber auch ein einheitliches Rechtsleben begründen. Hätte sie das nicht gewollt, dann hätte sie nimmermehr das Obligationenrecht, das Strafrecht, das Handelsrecht, das Wechselrecht aufnehmen können, dann hätte nimmermehr die Königlich Sächsische Regierung, der wir alle den größten Dank dafür schuldig sind, einen obersten Gerichtshof beantragen können, wie sie das in unserm Sinne und von unserm Beifall begrüßt gethan hat. Wollen Sie aber die Einheit des Deutschen Rechtslebens wiederherstellen, die wir seit Jahrhunderten verloren haben und die wir Alle ersehnt haben, die ein Traum unserer Universitätsjahre war, wenn wir uns dem Chaos der Partikularrechte gegenüber befanden, — dann wollen wir diesen Antrag annehmen, und wir werden uns dabei auf dem Boden befinden, den unsere Bundesverfassung im Eingange ausdrücklich anerkennt, da, wo es heißt: Die Deutschen Fürsten sind zusammengetreten und „schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes;" dieser Vertrag, meine Herren, hat die dreifältige Natur der Bundeszwecke ausdrücklich ausgesprochen, und in dem Sinne bitte ich Sie, meine Herren, lassen Sie uns dafür sorgen, daß bald ein Deutsches einheitliches Recht gilt, das unsere Deutschen Fürsten im Bunde schützen wollen! (Lebhaftes Bravo!)

v. Zehmen (Meißen ꝛc.):*) Meine Herren! Es ist doch eine eigenthümliche Erscheinung, daß kurz hintereinander zwei Anträge von derselben Partei eingebracht werden, die unverkennbar sehr tief in die ganzen Verhältnisse des Norddeutschen Bundes eingreifen, ja die eine Tragweite haben,

---

*) St. B. S. 453 l. u.

welche selbst über diese Verhältnisse hinaus reicht, und daß die Herren Antragsteller stets damit begonnen haben, die Tragweite dieser Anträge abzuschwächen, sie als möglichst unbedeutend und wenig weittragend darzustellen, und uns diese Anträge durch einen kleinen Beisatz von Zuckerwasser noch etwas annehmbarer zu machen. Der Herr Antragsteller, der den heutigen Antrag uns eingeführt hat, hat ganz dasselbe gethan, was Herr Twesten am Freitag gethan hat. Herr Miquel schlug vor, wir sollten doch nur das Prinzip in die Bundesverfassung aufnehmen, daß die bürgerliche Gesetzgebung und die Gerichtsorganisation Bundessache sei; es brauche sich ja deswegen noch gar nicht zu darum zu handeln, das Prinzip so ohne Weiteres durchzuführen. Nun, meine Herren, man nimmt nicht deswegen Verfassungsänderungen vor, um ganz zweifelhaft zu lassen, was man eigentlich damit beabsichtigt. Ich möchte dem Herrn Antragsteller doch auch, was diesen Gesichtspunkt betrifft, den er vorhin vorführte, bemerken, daß ich da auf seine Deduktionen nichts geben kann; denn es wird darauf ankommen, wie der Antrag lautet und wie die Verfassung lauten wird, wenn derselbe eingefügt wird. Denn er wird mir zugeben, daß, er mag seinem Antrag eine Deutung gegeben haben, welche er wolle, Jeder später das Recht hat, auf den Buchstaben der Verfassung zu pochen und zu sagen: das steht drin, und ich kümmere mich nicht darum, ob der Antragsteller dem Antrage eine weitere Bedeutung hat geben wollen oder nicht. Meine Herren, er führte namentlich dabei an, es würde ja ganz zulässig sein und er wünsche ja gar nichts weiter als aus dem bürgerlichen Recht und der Gerichtsorganisation, die er zur Bundessache machen will, hier und da ein Veilchen herauszupflücken und in die Bundesgesetzgebung einzuflechten. Ich möchte doch bemerken, daß das ein Verfahren sein dürfte, welches in alle Wege unzulässig sein würde. Es ist doch unmöglich, aus den einzelnen Theilen des bürgerlichen Rechts hier und da abgerissen ein Stück herauszunehmen und es zur Bundesgesetzgebung zu machen. Wir müssen bedenken, (wie der Herr Antragsteller uns selbst vorgeführt hat) daß wir es in der Hauptsache mit vier verschiedenen Rechtssystemen innerhalb des Norddeutschen Bundes zu thun haben, und daß wenn aus den bürgerlichen Rechtssphären, die bis jetzt noch nicht zur Bundesgesetzgebung gemacht worden sind, irgend ein Stück herausgenommen wird, dies natürlich in Kollision treten muß mit den verschiedenen Grundlagen der verschiedenen Rechtssysteme, die im Norddeutschen Bunde gegenwärtig gelten, und daß es unmöglich ist, dieses einzelne Stück der bürgerlichen Gesetzgebung dann so zu fassen, daß es in alle die verschiedenen Rechtssysteme hineingeht. Die Wissenschaft ist uns vorgeführt worden, der Drang, daß wieder für Deutsche Wissenschaft und Deutsches Rechtsgefühl eine Grundlage geschaffen wird. Meine Herren, fahren wir auf dem von dem Antragsteller vorgezeichneten Wege fort, so würde in Deutschland bald Niemand mehr wissen, was Rechtens ist. Ich bekenne überhaupt, meine Herren, daß ich — ich glaube doch auch an dem öffentlichen Leben schon ein Weilchen theilgenommen zu haben — immer

etwas ängstlich gewesen bin, in die Verhältnisse des bürgerlichen Rechtes durch die Gesetzgebung eingreifen zu wollen. Kein Mensch kann beurtheilen, wie weit ein solcher Eingriff die Rechtsverhältnisse der Einzelnen trifft, wie tief er die Vermögens-Verhältnisse der Einzelnen berührt, und ich möchte glauben, daß auch die Herren Unterzeichner des heute uns vorliegenden Antrages durchaus nicht die Pflicht übernehmen werden, Ersatz zu leisten für die Vermögensverletzungen, die sie vielleicht durch denselben herbeiführen werden. Wenn wir tabula rasa hätten, wie ungefähr am Rhein nach der Französischen Revolution, ja meine Herren, dann wäre es sehr leicht, ein gemeinsames Deutsches Recht herzustellen; und es wäre eine ganz selbstverständliche Sache, daß ein solches für das ganze Gebiet, um das es sich handeln würde, eingeführt werde, und ebenso eine gleichmäßige Gerichtsorganisation. Im historisch gewordenen und gewachsenen Staate macht sich die Sache nicht so leicht; dort ist man genöthigt, den Rock nach dem Mann zu schneiden und nicht den Mann nach dem Rocke, und die Herren Antragsteller scheinen mir doch auch mit ihrem Antrage eigentlich etwas den Mann nach dem Rocke schneiden zu wollen ohne Rücksicht auf die gegebenen Verhältnisse. Soll ich mich überhaupt für ein gemeinsames Deutsches Recht erwärmen, meine Herren, so gestehe ich ganz aufrichtig: ich will nicht ein gemeinsames Deutsches Recht bloß bis an die Wasser- und Kohlenstation auf dem Thüringer Walde, wie es der Abgeordnete Miquel einmal nannte; soll ich mich für ein gemeinsames Deutsches Recht erwärmen, so will ich kein Deutsches Recht bis an die Mainlinie. Es liegt ja auf der Hand, meine Herren, daß wir durch Schaffung eines Deutschen bürgerlichen Rechts für den Norddeutschen Bund diese Mainlinie gegenüber den süddeutschen Staaten nur noch schärfer markiren, daß wir sie sogar fast in die Unmöglichkeit versetzen würden, auf friedlichem Wege sich künftig mit uns zu vereinigen, weil durch ihren Eintritt in den Bund, wenn sie ihn wünschen sollten, sie gleichzeitig genöthigt sein würden, ihre sämmtlichen häuslichen Verhältnisse umzustürzen, sie würden sich dann, wenn das bürgerliche Recht Bundesgesetzgebungssache geworden ist, auch den in bürgerlichen Rechtsbeziehungen erlassenen Gesetzen ohne weiteres zu fügen haben und bei der sehr bedeutenden Verschiedenheit des bürgerlichen Rechts gerade in den süddeutschen Staaten und dem bürgerlichen Recht, wie es sich in den Norddeutschen Staaten ausgebildet hat, würde ihnen ein Uebertritt in den Norddeutschen Bund unter allen Umständen dadurch wesentlich erschwert, keinesfalls erleichtert. Jetzt steht nun überhaupt im Norddeutschen Bunde — ich will mich allein auf diesen beschränken — die Sache so: im preußischen Staate gilt also zunächst der Code Napoléon am Rhein, es gilt das gemeine Deutsche Recht in sehr zurückgedrängtem Verhältnisse, es gilt das Preußische Landrecht, außerdem auch noch im Norddeutschen Bunde das hinzugekommene Sächsische Recht. Der Preußische Staat hat seit 50 Jahren nicht gewollt oder nicht gekonnt, die verschiedenen bürgerlichen Rechte, die in seinem eigenen Staate vorhanden sind, auszugleichen. Wie ich gehört habe sind verschiedene Versuche gemacht worden, aber stets an dem

Widerstand der Bevölkerung gescheitert. Ich weiß nicht, ob die Herren Rheinländer, die heute hier anwesend sind, viel Neigung haben den Code Napoléon aufzugeben, bis jetzt habe ich immer nur gehört, daß sie eine große Vorliebe für denselben haben. So viel ich aus meinem Heimatlande gehört habe, haben wir eben so wenig Neigung, unser neues bürgerliches Gesetzbuch wieder aufzugeben, welches erst vor wenigen Jahren eingeführt ist und den neuen Forderungen der Rechtswissenschaft vollkommen entspricht. Der preußische Herr Justizminister wird wohl eben so wenig geneigt sein, über Nacht das preußische Landrecht in die Spree zu werfen, er könnte es auch nicht. Was wird also die Folge des Antrages sein, der uns heute vorliegt? — Eine Kodifikation von vielerlei verschiedenen Rechtssystemen in ein Gesetzbuch ist eine Unmöglichkeit. — Die einfache Folge wird also die sein, daß uns als neues bürgerliches Gesetzbuch der Abguß einer Bearbeitung des preußischen Landrechts vorgelegt wird. (Widerspruch.) Viel mehr, meine Herren, kann der Preußische Staat nicht thun und ich muß Ihnen aufrichtig gestehen, ich halte das preußische Landrecht mit seiner Kasuistik durchaus nicht für mustergiltig und geeignet die Grundlage einer künftigen gemeinsamen bürgerlichen Gesetzgebung abzugeben. Ueberhaupt sind wir hier doch, meine Herren, — und das dürfen wir nicht vergessen — zunächst eine politische Vereinigung. Soweit der Norddeutsche Bund zu gleicher Zeit volkswirthschaftliche Zwecke verfolgt, sind ihm bereits aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes diejenigen Materien überwiesen, die vorzugsweise für den allgemeinen Verkehr von Interesse sind: das Handels- und Wechselrecht, das Obligationsrecht. Darüber hinaus leugne ich überhaupt, für jetzt wenigstens, irgend ein Bedürfniß, weitere Materien der bürgerlichen Gesetzgebung der Bundesgesetzgebung zu überweisen. Ich möchte aber auch, meine Herren, noch etwas weiter gehen und Ihnen das offene Bekenntniß ablegen, daß auch, wenn ich die Zusammensetzung des Norddeutschen Bundes in seinen Verhältnissen überschaue, ich uns überhaupt kaum für befähigt erachten möchte eine bürgerliche Gesetzgebung, ein neues bürgerliches Gesetzbuch zu machen. Es ist das nicht der Gegenstand der Thätigkeit einer vorzugsweise aus politischen Rücksichten zusammengesetzten großen Versammlung. — Noch tiefer aber als das bürgerliche Gesetz würde jedenfalls die Gerichtsorganisation und deren Ueberweisung auf den Bund in die Verhältnisse der einzelnen Staaten eingreifen. Meine Herren, die Gerichtsorganisation und deren vollständige Ueberweisung an den Bund würde nichts anderes sein als die Ueberweisung der gesammten Justizhoheit an den Bund und Entnahme derselben von den Einzelstaaten. Sobald die bürgerliche Gesetzgebung zur Bundessache erklärt wird, wird auch die Aufsichtsführung und die weitere Verwaltungsorganisation Sache der Bundesgewalt werden. Hierauf führt Artikel 4 im Eingange unserer Bundesverfassung. Dies schließt ein: die Behördenorganisation, die Anstellung der Beamten, sowie alle Einrichtungen, welche sich auf die nichtstreitige Gerichtsbarkeit beziehen, Hypothekenwesen, Vormundschaftswesen u. s. w. — Sie werden be-

kennen, daß dann ein so umfassendes Gebiet der Justizpflege dem Bunde überwiesen ist, daß wohl kaum irgend etwas für die Einzelstaaten übrig bleiben möchte; und namentlich möchte ich dann auch der Aeußerung des Abgeordneten Miquel widersprechen, daß so lange die Gesetzgebung des Bundes nicht auf das bürgerliche Recht ausgedehnt wird, die einzelnen Staaten Bestimmungen für das bürgerliche Recht zu treffen vermögen. Wie soll das möglich sein? Wenn das bürgerliche Recht Bundessache ist, so ist die Gesetzgebung der einzelnen Staaten auf diesem Felde lahm gelegt. Diese können sich nicht anmaßen ein dahin einschlagendes Gesetz für sich allein zu erlassen, weil sie nie wissen, ob der Bund nicht nächstens von seiner Kompetenz Gebrauch machen will. Es ließe sich der Fall denken, daß die Ausführung der Idee des Antragstellers Miquel noch 20 Jahre auf sich warten ließe; dann würden für diese ganze Zeit die Einzelstaaten lahm gelegt sein. Den kleinen Staaten würde es dabei nicht um ein Haar besser gehen als dem Staate Preußen. Da nebenbei von den Herren Antragstellern uns die erfreuliche Aussicht gemacht worden ist, daß wir mit unter das Berliner Obertribunal gestellt werden würden, so will ich nur nebenbei erwähnen, daß wir — bei aller Hochachtung vor diesem höchsten Gerichtshofe — nicht gerade Ursache zu haben glauben uns hiernach zu sehnen. Die Herren Antragsteller haben ja selbst vor einiger Zeit recht viele Schattenseiten an dem Obertribunal hervorgehoben und Sie können es uns nicht verdenken, daß wir uns nicht so sehr dafür begeistern können, unter das Berliner Obertribunal gestellt zu werden. Schon aus diesen Gründen würde ich nicht für den Antrag der Herren Abgeordneten Miquel und Lasker stimmen. Jedenfalls werden Sie mir zugeben müssen, daß derselbe viel weittragender ist, als die Herren Antragsteller vorher darzustellen sich bemühten, und daß er entschieden darauf hinausgeht, die gesammte Justizgesetzgebung den Einzelstaaten zu entreißen, um dieselbe auf den Bund zu übertragen. — Was die Kompetenzfrage betrifft, so würde es von meiner Seite unbescheiden sein, dem was der Abgeordnete Wagener gesagt hat, viel hinzuzufügen. Ich möchte aber doch die Herren noch auf zweierlei aufmerksam machen. Nach Artikel 6 unserer Bundesverfassung kann es vorkommen, daß bei der Abstimmung im Bundesrathe Preußen in der Minorität bleibt und ich glaube nicht, daß Preußen dann noch würde sagen können: ich lasse mich nicht majorisiren. Dann würde doch das Bundesverhältniß aufhören. Das Beispiel, welches gewählt worden ist — daß bereits durch das in Aussicht genommene Oberhandelsgericht des Bundes die Kompetenzfrage übersprungen wäre — kann ich nicht als zutreffend erachten. Denn wie damals bei der Verhandlung über diesen Gegenstand mitgetheilt worden ist, hat über die Einführung eines solchen Einstimmigkeit im Bundesrath geherrscht. (Widerspruch.) Es war erwähnt, daß erst mehr als zwei Drittel dafür gewesen und dann die anderen Stimmen sich gefügt hätten. Ich glaube gar nicht prinzipiell widersprechen zu brauchen, daß nicht sehr nützliche Gründe für die Kompetenzerweiterung nach Befinden für gewisse Gegenstände eintreten könn-

ten. Aber, meine Herren, dem möchte ich doch noch entgegentreten, daß der Reichstag resp. der Bundesrath nicht ohne Weiteres per majora berechtigt sein kann, den Bundesstaat zum Einheitsstaat zu machen; das würde wohl mit Recht jener Ansicht entgegengesetzt werden können. Der beste Weg, glaube ich, liegt in der Mitte, und da meine ich allerdings, daß die Grundsätze, die der Herr Abgeordnete Wagener vorhin entwickelt hat, den richtigen Leitfaden bilden werden. Es hat dem Herrn Antragsteller unmöglich entgehen können, wie tief diese Anträge in die Existenz der Einzelstaaten eingreifen und zwar allerdings weniger in das öffentliche Recht, aber desto mehr in das Familienrecht, das Erbrecht und das Güterrecht und dergleichen; noch tiefer greift aber die Organisation ein. Nun, meine Herren, auf diesem Reichstage haben wir eine Reihe von Anträgen gehabt, die alle dasselbe Ziel verfolgen, ich muß sie also in einen gewissen innern Zusammenhang bringen. Zuerst der von Hagke'sche Antrag, der entschieden über die Bundeskompetenz hinausging. Daran reihten sich die Interpretations-Grundsätze des Abgeordneten Friedenthal und Abgeordneten Waldeck, die schließlich ungefähr darauf hinausliefen: „wenn das in der Bundesverfassung steht, was wir wünschen, so ist uns das angenehm; steht es nicht darin, so thut es auch weiter nichts, dann werden wir uns nicht groß geniren;" — damit kann man freilich weit gehen, auf dem Wege der Interpretation; aber damit geht auch die Bundesverfassung zu Ende. An diesen Vorgang schloß sich der Antrag über die Redefreiheit in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes. Meine Herren, dieser Antrag spitzte sich in dem Prinzip zu: „wir halten uns berechtigt, in die Verfassungen der einzelnen Staaten das Eine hinein zu oktroyiren oder nach Befinden aus denselben etwas Anderes heraus zu oktroyiren; ich kann dem Reichstage diese Befugniß nicht zugestehen. Hierauf folgte der Antrag Münster-Twesten*), den wir am Freitag diskutirt haben, heut der Antrag Miquel-Lasker, der ungefähr dasselbe Ziel verfolgt; und wie ich höre, sollen noch verschiedene andere Anträge, die die gleiche Tendenz verfolgen, nämlich die Bundesverfassung auszubauen, wie Sie es nennen, oder vielmehr die Kompetenz des Bundes über seine bisherigen Grenzen zu erweitern, wie ich es nenne, in Aussicht stehen. Aber, meine Herren, Sie werden mir zugeben, daß, wenn Sie nun noch Verwaltung und Polizei auch in die Bundeskompetenz hineinziehen, der Zirkel geschlossen ist und dann weder von Einzelstaaten noch von einem Bunde mehr die Rede ist; Sie haben Alles, nur keinen Bund, der ist weg eskamotirt. Diesen Bestrebungen gegenüber, meine Herren, die ich als eine konsequente Tendenzpolitik bezeichnen möchte, muß ich ganz aufrichtig als Sächsischer Abgeordneter erklären: davon will die weit überwiegende Mehrheit in meinem Lande nichts wissen. Ich kann darin nur bestätigen, was neulich schon in dieser Hinsicht von anderen anwesenden Sächsischen Mitgliedern dieses Hauses gesagt worden ist: — und daß ich darin wahr spreche, davon kann sich Jeder

*) Siehe unten Anmerkung zu Artikel 17.

überzeugen, der nur einige Wochen bei uns lebt — in dem, was für das Ganze nothwendig ist — Gemeinsamkeit und Einheit, im Uebrigen — Besonderheit und Freiheit! In diesem letzteren Punkte wünschen wir aber nach unserer Façon selig zu werden und nicht nach den Rezepten der Herren Lasker, Miquel, Twesten. Wir können uns nun einmal nicht dafür begeistern, daß ein Theil dieser Herren die Hälfte von Deutschland, Alles miteinander aus demselben Dintenfasse anstreichen will. Wir wollen darin unsere Besonderheit so gut gewahrt wissen, als die Preußischen Herrn uns auch immer beglücken durch Mittheilungen über ihre Preußischen Interessen. Wir sind bereit, unsere Pflichten gegen den Norddeutschen Bund loyal zu erfüllen, und haben es auch bisher gethan glaube ich. Aber, meine Herren, wir verlangen auch, daß Sie den Bund ehrlich halten, und das thun Sie nicht! Ihnen ist der Norddeutsche Bund ein Dorn im Auge und Sie möchten ihn am Liebsten beseitigen. (Oh! Oh! links.) Ja, meine Herren, die Tendenz, die Sie verfolgen, führt dahin (Widerspruch). Daß Sie damit nicht einverstanden seien von Ihrem Standpunkt aus, bin ich überzeugt; aber nach meiner Ueberzeugung ist es so, — und, meine Herren, ich glaube, wir haben ganz guten Grund, dieser Tendenz zu widerstreiten. Sie ist nach meiner festen Ueberzeugung weder im Interesse der einzelnen Staaten, noch im Interesse des Norddeutschen Bundes, noch im Interesse der Zukunft der gesammten Deutschen Nation. Natürlich muß durch dieses Verfahren, welches die Herren konsequent fortgeführt haben, — und sie haben uns sogar noch Einiges in Aussicht gestellt — eine gewisse Unzufriedenheit und Unsicherheit in den Bevölkerungen der einzelnen Staaten entstehen, sie wissen nicht, wohin das führen soll, und diese Bevölkerungen werden daher geneigt gemacht, noch mehr dahinter zu suchen, und werden selbst ungerecht gegen das Gute, welches der Bund mit sich bringt. Die Gesetzgebung wird eben lahm gelegt; es beschleicht denn Alle ein gewisses Gefühl, wie Jemandem zu Muth ist, dem so langsam die Kehle zugeschnürt wird. (Oh! Oh! links.) Die Herren werden mir zugeben, daß das kein angenehmes Gefühl ist, daß man dafür nicht auch noch dankbar sein kann. (Unruhe.) Herr Lasker mag mit dem Kopfe schütteln, aber seine Politik führt dahin. Wenn Sie meinen, daß dadurch Vertrauen und Zuneigung erweckt werde, dann verlangen Sie etwas, meine Herren, was gegen die Natur der Sache ist. Und wenn die Neigung zum Bunde abnimmt, so sind gerade die Herren — ich muß sie dessen öffentlich beschuldigen — die Hauptursache davon. Durch diese Tendenz, auf diese Weise können wir dem Bunde unmöglich nützen und ihn fördern. Aber, meine Herren, ich weiß auch recht gut, was Sie sagen werden — ich habe dergleichen Aeußerungen bereits häufig gehört — Sie sagen ganz einfach: ach! das ist uns so ganz gleichgiltig, was in einzelnen Kleinstaaten des Bundes für eine Stimmung oder Meinung ist; wenn sie nicht wollen, dann müssen sie! Ja, meine Herren, das hat doch noch einen gewissen Haken. Erstlich ist für jetzt wohl noch wenig Aussicht vorhanden, daß die Exekutive in die Hände derjenigen Herren fällt, die solche Aeußerungen thun. Ich

glaube, ein Bundesministerium Graf Münster, Lasker, Twesten ꝛc. ist noch in ferner Aussicht. (Heiterkeit.) Dann, meine Herren, gestatten Sie mir noch ein Paar andere Bemerkungen. Sie werden mir zugeben, es ist doch ein Unterschied, ob Bundesgenossen, wenn es einmal zu einer Krisis kommt — (Unruhe links) und das kann doch einmal geschehen; ja, besprechen wir die Sache ganz aufrichtig — wenn es einmal zu einer Krisis kommt, ob dann die Bundesgenossen mit aller Kraft und Energie für die gemeinsame Sache eintreten, mit Freuden bei der Sache sind, oder nur gerade verdrießlich das thun, was eben geschehen muß. Meine Herren, schauen Sie sich doch einmal um in der Welt, wie die Konstellationen jetzt stehen! Haben Sie soviel Bundesgenossen, daß Sie Ursache haben, diejenigen Bundesgenossen, welche Sie haben, in Mißstimmung zu versetzen und zu verletzen? Nun, meine Herren, wir verlangen von Ihnen eben weiter Nichts, als daß Sie uns ruhig in unserem durch die Bundesverfassung überwiesenen Gebiete in Frieden lassen. Wir wollen zu Ihnen stehen; aber wir wollen nicht, daß Sie ewig unsere Existenz gefährden und in Frage stellen. Ich halte die ganze Tendenz der Politik, die die Herren seither befolgt und durch viele Anträge bethätigt haben, aber auch für gefährlich für die Zukunft der Deutschen Nation, und diesen Punkt muß ich noch etwas berühren. Meine Herren, wie sollen wir hoffen, daß die Südstaaten sich uns friedlich anschließen, welche Garantieen können wir ihnen bieten für ihren Eintritt, wenn Sie ewig mit der Kompetenz des Bundes so umspringen, wie Sie es bis jetzt gethan haben? Ich weiß zwar nicht, ob überhaupt noch in dem Programm der national-liberalen Partei eine engere Vereinigung mit den Süddeutschen Staaten steht. Der Herr Abgeordnete Miquel zog zwar neulich schon einen Wechsel auf den Geldbeutel der Süddeutschen Staaten, damit sie an unseren Mehrausgaben theilnehmen sollten, aber ich glaube nicht, daß sie den Wechsel acceptiren werden. Herr Graf Bethusy erklärte sich am Freitag für einen Vertreter der Deutschen Nation, Herr Miquel auch. Mir scheint doch noch ein sehr bedeutender Theil von Deutschland im Norddeutschen Bunde zu fehlen. Herr Twesten sprach sich neulich ganz einfach dahin aus, daß er um den Preis verantwortlicher Ministerien selbst die nähere Verbindung mit den Süddeutschen Staaten aufzugeben bereit sei. (Widerspruch links.) Ja, meine Herren, ich habe die Worte hier, ich kann sie Ihnen vorlesen, die Sache ist jetzt gedruckt, sie stehen also überall. Das war also das Linsengericht, meine Herren, um welches die Verbindung mit den Süddeutschen Staaten preisgegeben werden sollte. Ich habe aus Ihrer Partei, meine Herren von der national-liberalen Seite, keinen Laut der Widerlegung gegen Herrn Twesten gehört, keinen Laut, nicht einmal ein leises Gewimmer über den Abfall eines Freundes. (Große Heiterkeit.) So steht die Sache, und ich muß Sie geradezu bezüchtigen, daß Sie fahnenflüchtig geworden sind an Ihrem Programm, an der Vereinigung mit den Süddeutschen Staaten. (Widerspruch links.) Nun, meine Herren, ich muß gestehen, ich weiß nicht, wie weit Ihr Pro-

gramm noch in dieser Hinsicht geht. Aber die eine kleine Bemerkung möchte ich mir noch gestatten. Die Herren scheinen Unglück mit ihrer Politik zu haben, sie wählen immer Mittel, die nach einigen vorübergehenden Erfolgen schließlich in das Gegentheil von dem überschlagen, was sie wollen. Ihr Wahlspruch war durch die Einheit zur Freiheit! Nun, wie steht es damit? Wie es mit der Einheit steht, und was Sie darunter verstehen, das habe ich dargelegt. Wie steht es mit der Freiheit? Sie treiben ohne weiteres in den centralisirenden Einheitsstaat hinein, in den absoluten, abstrakten Staat, das ist Ihr Ideal, aber, meine Herren, das ist der Todfeind aller Freiheit. Es ist gar kein echtes inneres Volksleben möglich, wenn der absolute, abstrakte Staat zur Herrschaft kommt. Sie haben den Rechtsstaat gründen wollen, meine Herren, und Sie werfen die Rechtssphären, die Rechtsverhältnisse und die Rechtseinrichtungen so durcheinander, daß sich das Recht nie konsolidiren kann, und ohne Konsolidation des Rechts kann es überhaupt kein Recht geben. Sie haben endlich, was ich schon erwähnt habe, auf Ihre Fahne geschrieben: Vereinigung Deutschlands zur großen Nation! und Sie legen einen Stein nach dem andern in den Weg zur friedlichen Vereinigung mit den Süddeutschen Staaten! Der Antrag auf ein gemeinsames bürgerliches Recht, der heute diskutirt wird, ist ein eben solcher Stein, wie die Rufe nach verantwortlichen Ministerien. Auf diese Weise, meine Herren, glaube ich, ist es unmöglich, zu einer friedlichen Verständigung mit den Süddeutschen Staaten zu kommen, und den anderen Weg — ich habe auch schon hier und da ganz einfach jenes Wort aussprechen hören — den andern Weg will ich Ihnen weder vorführen noch ausmalen. Aber gestatten Sie mir noch die Bemerkung. Wenn es Ihnen selbst gelingen sollte, eine gewaltsame Vereinigung Deutschlands, seiner tausendjährigen Geschichte und seinem inneren nationalen Charakter entgegen, zu Stande zu bringen, so läßt es sich nur zusammenhalten durch eine absolute Militärgewalt, — dann, meine Herren, überrascht es mich, daß so viele Mitglieder der liberalen Partei gerade durch ihre Centralisations-Tendenzen eigentlich auf diesen Ausgang hinaustreiben. Lassen Sie uns doch lieber als Bundesgenossen friedlich nebeneinander stehen, statt wiederholt ähnliche Anträge unter dem Schein nationaler Ideen zu verfolgen, die in Wirklichkeit in Widerspruch mit den größten Interessen der Nation stehen und die immer nur darauf hinauslaufen, Ihre schwächeren Bundesgenossen womöglich zu unterdrücken und in Unfrieden mit einander zu gerathen. Bleiben Sie uns lieber mit solchen Anträgen vom Halse!

Schulze (Berlin VI. früher Delitzsch)*): Meine Herren! Wenn man zunächst in der Vorfrage in Bezug auf die Kompetenz des Reichstages in den gegenwärtigen Antrag einzugehen hat, so glaube ich, außer dem, was

*) St. B. S. 456 l. m.

schon von dem letzten Herrn Redner, der für den Antrag sprach, erwähnt, nur noch kurz auf ein Moment, welches bei der konstituirenden Versammlung wesentlich hervorgehoben worden ist, hindeuten zu sollen. Es wird nur darauf ankommen, wie man sich zu der ganzen Verfassung stellt. Freilich wird man zu den Deduktionen des geehrten Herrn Abgeordneten Wagener gelangen, wenn man unsere Norddeutsche Organisation mehr als einen bloßen internationalen Bund betrachtet — wie die Verfassung etwa in der Einleitung formell den Anlauf nimmt — wenn man es von diesem Standpunkte betrachtet, wo eigentlich die Regierungen allein unter sich hätten paktiren müssen, dann allerdings darf keine einzige irgendwie durch die andere majorisirt werden bei Aenderung eines solchen bloßen Bundesvertrags, und dann sind wir nicht kompetent. Wer aber in dem ganzen Werk, das wir geschaffen haben, ein wirkliches bundesstaatliches Staatswesen mit Volksvertretung und allen dem anhängenden Rechten sieht, der kann sich unmöglich auf diesen Standpunkt stellen, wenn nicht wirklich wörtliche Bestimmungen der Verfassung ihn dazu berechtigen. Nun ist doch die Sache sehr einfach. In der Verfassung ist bestimmt, daß sich bei der Gesetzgebung der Reichstag innerhalb seiner Kompetenz zu bewegen hat. Das ist ja selbstverständlich, wenn es auch nicht in der Verfassung stünde. Allein die Kompetenzgrenzen, als ein Theil der Verfassung, können ja doch geändert werden, da nach der Bestimmung in der Verfassung eine Verfassungsänderung überhaupt zugelassen und genau bestimmt ist, wie man bei einer Verfassungsänderung zu verfahren hat gegenüber der bloßen Gesetzgebung. Also, meine Herren, nach diesem Artikel kann ja eben die Bestimmung wegen der Bundeskompetenz als ein Theil der Verfassung geändert werden, da sich keine Ausnahme in dieser Beziehung vorfindet. Ich finde diese Interpretation unendlich einfach und nur dann zu bestreiten, wenn man, wie gesagt, den Norddeutschen Bund mehr als internationales Bündniß und nicht als eigentlichen Bundesstaat betrachtet. Ich glaube, darauf basirt die ganze Differenz, die in dieser Beziehung geltend gemacht worden ist. Weiter, meine Herren, hat nun der Abgeordnete Wagener uns vorgeführt, zu welchen Dingen das führen könne, wie man dadurch auf das Allerunverantwortlichste in das Verfassungsrecht der Einzelstaaten eingreifen könne; andererseits hat er uns aber auch deduzirt, man könne ja zu der Vernünftigkeit der verbündeten Regierungen selbst wohl das Vertrauen haben, daß, wo das allseitige Bedürfniß vorliege, seitens der Einzelstaaten mit Spezialgesetzen vorgegangen werden würde. Ja, meine Herren, sollen wir denn dieses Moment nicht auch für uns im Reichstage in Anspruch nehmen, soll man nicht ebensogut, wie wir aufgefordert werden, zur Vernünftigkeit der einzelnen Regierungen bei der Ordnung solcher Angelegenheiten Vertrauen zu haben, uns dieselbe Vernünftigkeit zutrauen, daß wir wirklich nicht über die gebotenen Grenzen hinausdrängen werden? Ich denke, wir können dieselbe Voraussetzung für uns in Anspruch nehmen, daß wir innerhalb des Bedürfnisses die Grenzen der Kompetenz selbst in dieser

Hinsicht, auch bei solchen Gesetzen finden werden. Es ist von beiden Rednern, die für den Antrag gesprochen haben, so ausführlich nicht bloß über die Zweckmäßigkeit sondern auch über die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Bundeskompetenz in der fraglichen Materie gesprochen worden, daß ich nur einige Beispiele noch vorführen will, wie sehr diejenigen Punkte, in Betreff deren wir unzweifelhaft kompetent sind, weil sie uns ausdrücklich in der Verfassung überwiesen sind, mit dem Civilrecht zusammenstoßen und von dem letzten Redner ist namentlich auf Dinge hingewiesen worden, die bei der Militärgesetzgebung vorkommen, namentlich z. B. Expropriationen bei Festungsbauten. Alle diese Dinge greifen ein und müssen eingreifen in das Civilrecht. Ich will noch einen empfindlichen Punkt hinzufügen. Wir sind mit dem Eisenbahnwesen betraut; dabei haben wir wieder mit Expropriationen zu thun, also wieder mit Dingen, die in das Eigenthumsrecht, ein Hauptpunkt des Civilrechts im Allgemeinen, eingreifen. Denken Sie sich, es wird die Konzession einer Eisenbahn durch mehrere verschiedene Bundes-Staatsgebiete ertheilt, in dem einen dieser Staaten gilt die Bestimmung über Expropriationen, in dem andern eine andere, — wohin soll eine solche Rechtsverschiedenheit führen! Sie sehen, in jeder Hinsicht sind wir darauf hingewiesen, uns die Möglichkeit des Eingreifens in allgemeine civilrechtliche Anordnungen zu sichern. Aber, meine Herren, der große Widerstand auch des letzten Herrn Redners und einiger Anderen beruht wohl hauptsächlich auf einer falschen Auffassung der ganzen Meinung, die bei den Antragstellern dabei obgewaltet hat. Man hat dem Herrn Abgeordneten Miquel vorgeworfen, er hätte ja selbst gesagt, die ganze Sache mit der Kodifizirung des Civilrechts sei eine Sache, die mehrere Decennien in Anspruch nehme, also sei es nicht so eilig damit. Ja, ich meine, daß dies auf einem sehr großen Mißverständniß beruht. Freilich — und darin wird wohl jeder Jurist ihm beistimmen — wenn wir absolut ein Civilgesetzbuch schaffen wollen, welches das ganze Civilrecht in allen seinen Materien kodifizirt, ja, mein Himmel, da brauchen wir eine große Zeit dazu, das ist eine Arbeit von Decennien. Darauf kam es aber dem Antragsteller gar nicht an; der Antrag hat eine sehr praktische Seite und eben die Exemplifizirung einzelner Materien, wo es sehr noth thut einzugreifen wegen ihres Konnexes mit anderen unzweifelhaft unserer Kompetenz unterliegenden Punkten, die weist darauf hin. Die Bundesgewalt soll eben nur im Stande sein in Fällen des Bedürfnisses auch innerhalb des Civilrechtes im ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes einheitliche Maßregeln durchzuführen. Das wird wahrhaftig nicht nur dem Reichstag allein, das wird den Bundesregierungen selbst zu Statten kommen, die wohl mit solchen Gesetzen, wenn überhaupt mit der Maßregel durchgedrungen werden sollte, ebenso sehr die Initiative ergreifen würden wie der Reichstag selbst. Das ist die praktische Seite: nicht das plötzliche Vorgehen mit einem großen Code civil sondern die Möglichkeit einzelne Materien, wann ein dringendes Bedürfniß vorhanden ist, auch wenn sie in die

Theile des Civilrechts einschlagen, die uns noch nicht überwiesen sind, gleich dem Obligationenrecht zu ordnen seitens der Bundesgewalt. Der Herr Abgeordnete Wagener hat dann noch an uns, an uns Preußische Juristen namentlich, einen sehr verständlichen Appell gerichtet, daß ihn sein Bewußtsein sowohl als Preußischer Staatsbürger wie als Preußischer Jurist gewiß sehr wenig geneigt machen würde, große und bedeutende Prinzipien des Preußischen Rechts aufzugeben, für deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit er absolut eintreten möchte. Ja, meine Herren, das mag ja bei recht Vielen der Fall sein, und mit diesem Bewußtsein will ich gar keinen Krieg anfangen; aber ich meine, das ist ein schwaches Bewußtsein, meine Herren, wenn man überzeugt ist von der Tüchtigkeit der Sache, die man zu vertreten hat, und man will nicht in der allgemeinen Diskussion dafür eintreten. Ist nicht Preußen vorzugsweise stark hier repräsentirt, wenn die Dinge vor den Reichstag kommen? ist Preußen nicht im Bundesrathe vorzugsweise stark repräsentirt? soll man denn also da nicht dieses Preußische Bewußtsein bei tüchtigen, guten Prinzipien, die man retten möchte, in der allgemeinen Gesetzgebung hinlänglich können zur Geltung bringen? Mein Bewußtsein, soweit es sich bei mir um solche Prinzipien handelt, auf deren Darlegung im Einzelnen es hier nicht ankommt, treibt mich gerade im Gefühle der Richtigkeit solcher Dinge einzutreten und wo möglich diese guten, gesunden Grundsätze zu einem gemeinsamen Eigenthum sämmtlicher Bundesstaaten zu machen. Ich komme nun noch mit wenigen Worten auf einzelnes von dem Herrn Vorredner Gesagte zurück. Ja, meine Herren, wie man bei so einfachen Sachen so weit gehen kann, gewisse Andeutungen zu machen, die die ganze Einigung des Bundes nach Außen in Frage stellten, das begreife ich von meinem Standpunkt aus nicht. Er hat speziell darauf hingewiesen, er wünsche den Weg der historischen Entwickelung für das Recht, weil er eben sowohl in dem Irrthum steht, daß nun im Augenblick mit dem ganzen Code civil hier vorgetreten werden soll. Dagegen schützt uns, wie ich schon andeutete, die einfache Unmöglichkeit, meine Herren; denn ohne große Vorberathung, ohne Kommissionen von Fachmännern kriegen Sie doch solches Ding überhaupt nicht ins Werk gesetzt; und welche Zeit die brauchen zu einem gemeinsamen Code civil, das sehen wir bei den jetzigen Arbeiten, die sich bloß auf einzelne Materien aus der allgemeinen Gesetzgebung beschränken. Er ist so weit gegangen, uns zu sagen, wir verließen mit dem ganzen Antrage die historische Rechtsentwickelung und das gehe nur, wenn man tabula rasa vorfinde, und plötzlich mit etwas Neuem eintreten müsse. Ja, meine Herren, ich sehe in seiner ganzen Rede eine vollständige Verkennung des historischen Prinzips. Eine historische Entwickelung kenne ich nur — nicht in den einzelnen Staaten, wenn es denn eine nationale sein soll, — sondern die muß eben gerettet werden für das Allgemeine, und wenn wir in diesem Augenblick noch nicht ganz Deutschland umfassen, so werden wir durch gehörige Wahrung der nationalen Bedürfnisse der

späteren Einigung wahrhaftig keine Hindernisse sondern eine Förderung bieten, je nachdem wir in den bereits geeinigten größten Theilen von Deutschland es verstehen auch wirklich den nationalen Weg unseres Rechtslebens zu entwickeln. Daß es der einzige Weg ist, der uns jetzt zu Gebote stehet, in eine nationale Entwickelung des Rechtsgedankens und des Rechtslebens einzulenken, wenn wir es zur gemeinsamen Arbeit des ganzen Bundes machen, scheint mir unzweifelhaft festzustehen. Denn wie die historische Entwickelung in den kleinen Staaten gefördert werden soll, wenn man sie einseitig weiter und weiter in diese oder jene Richtung hinein treiben läßt, ist mir unklar. Nie ist die Geschichte unseres Vaterlandes gefördert worden in dieser Bahn, und ich meine, auch künftig werden wir in dieser Hinsicht durch das Bedürfniß selbst mehr und mehr dahin getrieben werden, etwas mehr von dem Partikularismus abzulassen, den wir in Preußen so gut haben als anderswo, und dem ich in Preußen so wenig förderlich sein mag — auch als ein früherer Annektirter Preußens — als in den kleinen Staaten, und ich meine, gerade den Preußischen Juristen und den Preußen überhaupt wird die Mitarbeit für die weitere Entwickelung mit so vielen bedeutenden Männern aus den anderen Staaten, namentlich aus Sachsen, demjenigen Lande in Deutschland, welches vielleicht am allerfrühesten auf die wissenschaftliche Entwickelung des Rechts überhaupt hingewirkt hat, recht willkommen sein müssen. Ich meine denn auch in Bezug auf die weiteren Hindeutungen des Herrn Vorredners auf die Zuverlässigkeit unserer Bundesgenossen bei großen Krisen, die möglicherweise unserm Vaterlande bevorstehen können: die wird von diesen kleinen Dingen nicht abhängen! Ich denke, der nationale Gedanke ist doch so weit überall erstarkt, daß eine Einmischung des Auslandes auch ohne Dieses und Jenes einstimmig von allen Stämmen, die hier geeinigt sind zu dem Bunde, und von allen Regierungen abgewiesen werden würde. Ich hoffe, daß auch die Regierungen wie die einzelnen Volksstämme soweit in der Erkenntniß vorgeschritten sind, daß, wie auch die Konjunkturen liegen, es der Ruin — gleich der Dekretur des eignen Untergangs, dem Verdikt, daß man aufgehört habe, zu sein — sein wird für jeden Einzelstaat und jede Regierung, welche die Nation in solcher Bedrängniß im Stiche lassen könnten. Und wenn Motive so kleinlicher Art eintreten sollten, wie sie der Herr Vorredner entwickelt hat, und wie ich nicht glaube, daß sie überhaupt in Sachsen und sonst wo obwalten, — meine Herren, so würde eine Gegenwirkung durch Eingehen auf derartige Vorbehalte uns wahrlich zu keiner Bundesgenossenschaft führen, welche der Opfer werth wäre! (Sehr gut!)

Dr. **Windthorst** aus Celle (Aschendorf-Himmling-Meppen:*) Meine Herren! Ich werde diese Angelegenheit nicht aus großem, nationalem Ge-

*) St. B. S. 457 r. g. m.

sichtspunkte behandeln. Ich wünschte überhaupt, wir sprächen nicht immer von „national", da man doch nicht recht weiß, was für ein Begriff damit verbunden ist. Dem Einen ist national dies, dem Anderen das. Es handelt sich hier einfach darum, ob man die Kompetenz des Bundes ausdehnen will auf das gesammte bürgerliche Recht und auch auf die Gerichtsorganisation. Meine Herren, ich bin kein Gegner gemeinsamer Rechtsbildung und auch nicht Feind gemeinsamer Gerichtsorganisation, so weit sie in den Verhältnissen begründet und wirklich sachlich zweckmäßig ist und soweit sie auf legalem Boden erreicht werden kann. In der Sache also ist — ich glaube auch die anderen Herren Redner, die gesprochen haben, sind nicht weit von dieser Ansicht entfernt — das Einverständniß nicht so weit auseinander als das Einverständniß in Beziehung auf die Wege zum Ziele. Der Antrag, der hier gestellt ist, führt uns dem Ziele nicht näher, er führt uns davon ab. Meine Herren, gegen den Antrag, wie er gestellt ist, sprechen zunächst, ich muß darauf zurückkommen, Kompetenzbedenken, und zwar in doppelter Richtung. Zunächst ist die Frage, ob in Beziehung auf Verfassungsveränderungen Angesichts des Artikels 23 dem Reichstage die Initiative zusteht, denn es heißt in diesem Art. 23 ausdrücklich, daß die Initiative dem Reichstage nur zusteht, soweit er in seiner Kompetenz bleibt. Der Herr Abgeordnete Lasker hat im konstituirenden Reichstage allerdings als Zweck seines Antrages erklärt, daß Verfassungsänderungen auf dem im Artikel 78 bezeichneten Wege in Folge einer Initiative des Reichstages sollten gemacht werden können. Ob ihm das vollkommen gelungen ist, das ist allerdings zweifelhaft, wie der Herr Abgeordnete Wagener bereits dargelegt hat. Inzwischen will ich auf diesen Gesichtspunkt nicht weiter eingehen. Jedenfalls wird es ja möglich sein, daß man im Wege der Resolution oder wie sonst Fragen dieser Art bei den Regierungen anregt. Und weiteres als eine solche Anregung wird auch durch den vorliegenden Antrag, mögen Sie nun ihren Beschluß fassen in welcher Form Sie wollen, nicht erreicht werden. Ich habe aber ein Kompetenzbedenken nach einer anderen Richtung, welches mir sehr wesentlich erscheint, ohne daß ich das andere unterschätze. Soll durch den Antrag gesagt werden: wenn derselbe hier angenommen ist und zwei Drittheile der Regierungen stimmen zu, so kann die Verfassung seinem Inhalte gemäß ohne Weiteres geändert werden, — dann ist der Antrag gegen das Verfassungsrecht, wie es in Norddeutschland existirt. (Sensation.) Ich behaupte dieses auf die Gefahr hin, von dem Abgeordneten Friedenthal für einen Revolutionair erklärt zu werden. (Heiterkeit.) Meine Herren, es hat nach meinem Dafürhalten gar keine Zweifel, daß zur Ausdehnung der Bundes**kompetenz** nothwendig derselbe Weg genommen werden muß, auf welchem die Verfassung überhaupt zu Stande gekommen ist. Nichts ist natürlicher, als daß Dinge in der Weise und auf dem Wege aufgehoben oder abgeändert werden, auf dem sie entstanden sind. Es ist die Bundes-

verfassung wesentlich entstanden auf dem Wege des Vertrages, der Vertrag hat die Basis und die Grenzen derselben bezeichnet. Sowohl in der Vorlage Preußens vom 14. Juni 1866 an den damaligen Bundestag als in den nachherigen Verträgen ist ausdrücklich die bestimmte Grenze angegeben; diese in den Kompetenzbestimmungen sich aussprechende Grenze ist nachher in einzelnen Punkten ausgedehnt auf Antrag der Versammlung, die man in der Regel als die konstituirende bezeichnet, — was unrichtig ist: sie war lediglich eine berathende; — sie ist aber ausgedehnt im Einverständniß **aller** Regierungen und unter Zustimmung **aller** Landesvertretungen. Nun sagt man: ja, so lange es sich um diese Konstituirung handelte, war es ein Vertrag, der Vertrag hörte auf, als die Verfassung begann. Nein, meine Herren, die Verfassung ist gegeben zur Handhabung dessen, was als Objekt der Thätigkeit des Bundes, als seine Kompetenz paktirt war, und bewegt und beschränkt sich auf diesen und nur auf diesen Boden. Analog — nicht vollständig gleich — aber analog im entscheidenden Punkte ist es z. B. bei einer Aktiengesellschaft. Wenn für eine Aktiengesellschaft ein bestimmt begrenzter Zweck hingestellt und für dieselbe eine Verfassung gegeben wird, so kann ohne Zweifel die Gesellschaft diese Verfassung auf dem Wege ordnen, auf dem die Statuten es bestimmen, aber die Grundlage der Gesellschaft selbst kann nicht geändert werden, ohne den Weg zu beschreiten, auf dem die Gesellschaft selbst konstituirt worden ist. Meine Herren, die Vertragsnatur bleibt immer und wesentlich die Grundlage der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Es ist dieselbe **nicht** eine Verfassung eines allgemeinen über die einzelnen dazu gehörenden Staaten hingestellten Staates, sondern es ist die Verfassung des Bundes, also des Vertrages und des streng begrenzten Inhalts, welcher in der Verfassung niedergelegt ist. Es heißt in der Urkunde ausdrücklich: „Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen Bundes führen und wird nachstehende Verfassung haben." Was ist der Inhalt des Bundes anderes als die Summe derjenigen Rechte, welche die Einzel-Souverainetäten an das Ganze abgegeben haben? Zur Handhabung dieser von den einzelnen Souverainetäten abgegebenen Theile, zur Handhabung dieser abgegebenen Souverainetätstheile auf dem Wege der Gesetzgebung und der Exekutive ist diese Verfassung gemacht und, insofern Sie auf dem Boden bleiben, kann sie abgeändert werden auf dem Wege von Artikel 78. Wollen Sie aber weitere Rechte von den einzelnen kontrahirenden Souverainetäten heranholen, dann müssen Sie diese erst fragen; und dazu gehören die Regierungen und die einzelnen Landtage. Anders kann auch die Absicht der kontrahirenden Regierungen nicht gewesen sein. Die im Nordbund vereinigten souveränen Fürsten und freien Städte haben — durch die Ereignisse gezwungen oder freiwillig — einen Theil ihrer Souveränetätsrechte an den Bund übertragen, damit sie die andern behielten, diese sicherten. Wie in aller Welt ist es denkbar, daß sie den Organen für die abgetretenen Souveränetätsrechte das Recht hätten geben

können oder wollen, die vorbehaltenen, die zu sichernden nun auch ohne weiteres in sich zu absorbiren? Das wäre ja Unsinn gewesen. Meine Herren, so stand es bei der Konstituirung des Bundes und es ist hier auch niemals etwas Anderes beschlossen worden. Es sind allerdings im berathenden Reichstage einzelne Stimmen gewesen, die andere Anschauungen zur Geltung gebracht wissen wollten, aber es sind keine Anträge formulirt, dieselben sind auch formell nicht zur Diskussion gestellt, es waren beiläufige Aeußerungen und die Gesammtheit des Reichstags hat sie in keiner Weise ausgesprochen. Außerdem kommt es bei einem zu Stande gekommenen Gesetze nach meinem Dafürhalten niemals darauf an, was dieser oder jener einzelne Kopf in der berathenden oder genehmigenden Versammlung sagt, sondern darauf, was die Majoritäten in den formulirten Beschlüssen sagen. Aus den Vorverhandlungen, aus den sogenannten Motiven für die Interpretation eines Gesetzes zu deduziren, ist und bleibt immer mißlich. Das weiß Jeder, der sich mit diesen Dingen beschäftigt hat. In dem von mir bezeichneten Sinne ist auch die Sache angesehen worden, als die hier berathene und von den Regierungen genehmigte Verfassung den Einzellandtagen vorgelegt worden ist. Ich kann in dieser Beziehung nicht umhin — auf die übrigen Landtage will ich mich nicht einlassen, weil mir theils das Material nicht sämmtlich hier zur Hand ist und weil ich auch die Herren nicht ermüden darf — auf die Verhandlungen der Preußischen Häuser des Landtags näher noch einzugehen, als dies bereits schon von dem Kollegen Wagener geschehen ist. Meine Herren, es wurde die hier berathene Verfassung den beiden Häusern des Preußischen Landtags vorgelegt. Allen wird in Erinnerung sein, wie groß die Erregung in Preußen war über die Frage, ob die Verfassung angenommen werden könne oder nicht. Insbesondere die Herren von der linken Seite des Hauses hatten die größten und schwersten Bedenken, und die Presse war so energisch in Bekämpfung derselben, daß allerdings damals wohl in Frage kommen konnte, wie die Sache im Landtage sich gestalten werde. Und wenn die Presse und die Herren, die damals beriethen, das Material gehabt hätten, das hier am Freitag voriger Woche angehäuft ist, so hätte es wahrscheinlich noch anders gestanden. Meine Herren, das Abgeordnetenhaus bestellte den Abgeordneten Twesten zum Berichterstatter. Ich stelle die Person des Abgeordneten Twesten in Beurtheilung dieser Dinge hoch, indeß in diesem Falle kommt die Person mir doch in der hier fraglichen Richtung wenig in Betracht, sie kommt mir dagegen sehr stark in Betracht in der offiziellen Eigenschaft, die sie hatte, nämlich als Berichterstatter, als welcher er verpflichtet war, dem Preußischen Abgeordnetenhaus die Lage der Dinge und die von ihm daraus gezogenen Folgerungen vorzulegen; denn es waren dem Preußischen Abgeordnetenhause die Verhandlungen, die hier gehalten worden waren, die Reden, die in der Richtung stattgefunden hatten — ich könnte einzelne Abgeordnete nennen, die allerdings Aeußerungen machten, die heute vielleicht gegen mich gewendet

werden könnten, — es waren diese nicht mitgetheilt, und es sind dieselben also auf die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses offiziell und erkennbar nicht von Einfluß gewesen, sondern nur der Bericht des Referenten. Dieser bestellte Berichterstatter hat nun — ich referire wörtlich, weil ich glaube, daß das nothwendig ist, um die Dinge klar zu stellen — Folgendes über die hier in Frage befindliche Seite der Sache gesagt: „Zweifelhaft kann die Frage sein, ob die Bundesgewalt berechtigt ist, ihre Kompetenz über die gegenwärtigen Bestimmungen der Bundesverfassung zu erweitern. Im Reichstage hat keine eingehende Erörterung dieser Frage stattgefunden.“ Das referirte der Berichterstatter des Abgeordnetenhauses: es hat im Reichstage keine eingehende Erörterung dieser Frage stattgefunden! „Hin und wieder sind Aeußerungen gefallen, als ob dieses zulässig wäre. Meines Erachtens, meine Herren, — sagt er weiter — ist das staatsrechtlich nicht zulässig; Niemand kann sich selbst die Grenzen seiner Kompetenz erweitern. Soweit die bestehenden Verfassungen der Einzelstaaten und darunter vornehmlich auch unsre Verfassung nicht geändert sind, soweit können sie nicht ohne Zustimmung der Einzelstaaten weiter geändert werden. Will also der Bund seine Kompetenz erweitern, so würde meines Erachtens auf legalem Wege nichts anderes übrig bleiben, als zu solchen Kompetenzerweiterungen abermals, sei es vorher oder nachher, die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalten der einzelnen Staaten einzuholen. Wollte man das nicht annehmen, so könnten durch Akte der Bundesgewalt die einzelnen Staaten mediatisirt werden, den einzelnen Staaten jede weitere Kompetenz entzogen werden. Solche Kompetenzerweiterungen können meines Erachtens auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß der Bundesgewalt eine gewisse Kompetenz in Betreff der Verfassungen der Einzelstaaten beigelegt ist, nämlich im Artikel 76. Aber ich meine, eine Bestimmung, welche die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten in die Hände der Bundesgewalt, d. h. des Bundesrathes und des Reichstages, legt, kann unter keinen Umständen dahin ausgelegt werden, daß der Bund berechtigt wäre, Aenderungen in den Verfassungen der Einzelstaaten vorzunehmen. Streitigkeiten entscheiden gibt nicht das Recht, unzweifelhafte Verfassungsbestimmungen zu ändern, und eine Ausdehnung der Kompetenz kann dadurch nicht gerechtfertigt werden.“ Meine Herren, diese Aeußerung des Herrn Referenten ist im Abgeordnetenhause wohl verstanden, denn die Abgeordneten Waldeck und Virchow haben darauf Bezug genommen und haben wesentlich nur geglaubt, daß vielleicht, wie der Abgeordnete Virchow meinte, Einer oder der Andere wohl einmal eine andere Ansicht bethätigen könnte, und der Abgeordnete Waldeck, indem er meinte, das möge ganz denkbar sein, man habe nur kein Mittel in der Verfassung gegen mögliche, zu weit greifende Tendenzen des Reichstages sich zu schützen; — aber ein Bedenken gegen die Richtigkeit der von dem Berichterstatter Twesten aufgestellten Sätze ist von keinem Abgeordneten, insbesondere auch nicht von dem Abgeordneten Lasker, der am weitesten in dieser Kompetenzfrage geht, ungeachtet der glänzenden

Rede, mit der er damals die Bedenken gegen die Verfassung zurückgewiesen hat, hervorgehoben worden. Meine Herren! Auf dies Votum und diesen Bericht seines Berichterstatters hat das Abgeordnetenhaus die Verfassung angenommen. Ich frage Sie: Kann man glauben, daß das Abgeordnetenhaus nach solchem Bericht meinte etwas mehr abzutreten von seinen Kompetenzen als das, was in der Verfassung steht? Im Herrenhause war der Berichterstatter der berühmte Völker- und Staatsrechtslehrer Kronsyndikus Dr. Heffter. Auch der brachte neben vielerlei Bedenken in Beziehung auf die Verfassung die Frage zur Erörterung, wie sich denn die einzelnen Verfassungen zur Bundesverfassung verhalten. Der geehrte Herr sagte im Wesentlichen: „Eine Aenderung der Bundesverfassung, selbst wenn die Bundesgesetzgebung sich dazu herbeilassen wollte, kann immer nur unter Zustimmung beider Häuser des preußischen Landtags wie der Versammlungen aller andern Staaten möglich sein. Ohne diese Zustimmnng würde der wesentlichste Widerstand entstehen.“ Meine Herren! kann man wohl glauben, daß das preußische Herrenhaus bei seinem Votum von einer andern Anschauung ausgegangen wäre als derjenigen, welche sein Berichterstatter ihm angab? Es müßte — ich will gar nicht von Einsicht sprechen — es müßte den Instinkt der Selbsterhaltung nicht mehr besitzen, wenn es anders hätte votiren wollen. Meine Herren! So ist es in den preußischen Häusern hergegangen. Das ist, glaube ich, ein starkes Moment für meine Ansicht, und ich bin nicht zweifelhaft, daß aus den andern Staaten weitere Momente ähnlicher Art herbeigeschafft werden können. Sollten Sie aber dennoch glauben, meine Deduktion sehr fehlerhaft, sie sei zu bestreiten, — ich halte mich niemals für unfehlbar und bin jeder besseren Belehrung zugänglich, weiß auch sehr wohl, daß diese Frage in der Wissenschaft erst anfängt zu tagen, und hier, zuerst von mir ausgesprochen, dem heftigsten Murren von verschiedenen Seiten begegnet ist, — so sage ich Ihnen doch, meine Herren, wenn die Ansicht so viel wenigstens für sich hat, wie sie nach meinen Gründen — nicht nach meinem Dafürhalten — hat, dann ist es nicht gut „den Leu zu wecken“. An diesem Satze hängt viel von der Entwickelung des Bundes. Und das glauben Sie mir, selbst der Wurm krümmt sich, wenn er getödtet werden soll. Wenn man fortfährt nach und nach den einzelnen Staaten zu Leibe zu gehen, wie das jetzt hier geschieht, dann könnte eine recht unangenehme Krümmung eintreten, und diese würde ihren Fuß, ihre Berechtigung hier finden! Lassen wir die Frage deshalb wenigstens in der Schwebe, in der alle Fragen zwischen dem konstitutionellen und dem absoluten Prinzip, um es einmal so auszudrücken, bleiben müssen, um beide Seiten zu stetem Ausgleich bereit zu erhalten. Auf die Spitze getrieben, gerathen wir mit denselben zu verderblichen Konflikten. Lassen wir sie auf der Schwebe des Bewußtseins, daß man sich über die Dinge vertragen und die Sache nicht auf die Spitze treiben soll, dann werden wir wohlthun und weise handeln. Freilich hat der Abgeordnete Schulze gesagt, wir könnten doch, wenn wir die beantragte Bestimmung aufnehmen,

voraussetzen, daß man hier einen weisen Gebrauch davon machen würde. Meine Herren! Ich bezweifle nicht, daß Alle weiser sind als ich, aber darum kann ich nicht umhin mich mitschuldig zu bekennen. Wenn man ein Stück von Macht hat, so wünscht man sie gar leicht ein wenig auszudehnen, und es könnte doch sein, wenn das heute bei der Weisheit der Herren sicher auch nicht der Fall ist, daß einmal der Moment der Versuchung eintritt. Deshalb ist es besser, die Versuchung nicht aufzustellen. Das ist dasjenige, was ich in Beziehung auf die Kompetenz zunächst sagen wollte. Ich komme nun darauf, daß, wenn selbst diese meine Meinung, die Frage nicht auf der Spitze zu stellen, nicht berücksichtigt werden soll, ich Sie wenigstens an da mahne, was der Bundeskanzler am Freitag sagte*), respektiren Sie mindestens den Geist der Verfassung, der Geist der Verfassung aber nach den erklärten Anschauungen des Herrn Bundeskanzlers, der am meisten wissen muß, was man beabsichtigt hat, war unzweifelhaft, den einzelnen Staaten nicht mehr zu entziehen, als absolut nothwendig ist. Wenn man jetzt denselben mehr entziehen will, so sind sie zum Reagiren gezwungen und wie weit das gehen kann, wissen wir nicht. Denken Sie dabei nicht allein an die fünf Millionen in den kleinern Staaten. Nein, es kann die Reaktion auch aus dem großen Staate, aus Preußen kommen, und in der That scheinen mir allerlei Anzeichen vorzulegen, daß dieselbe sehr stark schon im Werden ist. (Widerspruch.) Meine Herren, ich habe vorhin gesagt, wenn man Macht hat, kommt man leicht in die Gefahr zu glauben, man sei allmächtig, und die eben gehörte Unterbrechung scheint mir anzudeuten, daß man hier anfängt sich für mächtiger zu halten als man ist! — Jetzt komme ich zum Materiellen der Frage. Meine Herren, was wollen die Antragsteller? Sie wollen das gesammte bürgerliche Recht gemeinsam gemacht wissen. Nach der Begründung des Herrn Antragstellers ist es zweifelhaft, ob er sofort eine ganze Kodifikation haben will, ein corpus juris in das Deutsche übersetzt, oder das Deutsche Recht in ein corpus juris übersetzt, oder ob er einzelne Materien, so wie sie ihm vorkommen, durch gemeinsame Bundesgesetzgebung geordnet haben will? Ich glaube, man muß sich über diese Sache einigermaßen klar sein, wenn man dasjenige beschließen will, was hier beantragt ist. Diese Dunkelheit des Antrages ist nicht erwünscht. Dann aber muß ich Sie fragen was kann nicht Alles unter dem gesammten bürgerlichen Recht verstanden werden? Ich muß sagen, ich getraue mir, besonders wenn ich die Auslegungskunst zu Hülfe nehme, die hier gebraucht ist, um die Redefreiheit als zum Kriminalrecht gehörig hinzustellen, nachzuweisen, daß, wenn wir das gesammte bürgerliche Recht und Strafrecht der Bundesgesetzgebung vindiziren, für die übrigen Staaten nichts übrig bleibt, dann werden sie einem ausgeblasenen Eie gleichen. (Heiterkeit.) Dann, meine Herren, meint man, anscheinend sei es so leicht, eine gemeinsame Civilgesetzgebung zu machen. Die Herren, die das so leicht finden, müssen diesen Winter nicht hier gewesen sein. Wir

*) Siehe unten Anmerkung zu Art. 17.

haben im Abgeordnetenhause angefangen, Stücke von der Civilgesetzgebung zu machen und ich will nur an das eine Beispiel erinnern, welches besonders hervorgehoben ist, an dem Entwurf über Erwerb des Grundeigenthums und die Belastung desselben, dies berühmte Gesetz, — ja wie weit sind wir denn gekommen und was wird darauf kommen? Zur Zeit redigirt man es im Justizministerium von Neuem. Ich gehe auf diese Materie nicht näher ein. Ich würde es dann thun, wenn unser bedeutendster Jurist hier wäre — der Abgeordnete Waldeck, — der mir zu Hülfe kommen würde gegen etwaige Angriffe meiner desfallsigen etwaigen Ausführung. Ich glaube der eben vernommenen Unterbrechung gegenüber, daß der Abgeordnete Waldeck sich hier nicht im Fortschritt der gewöhnlichen Art befindet sondern in einem ruhigen Erwägen dessen, was nothwendig und was wirklich zweckmäßig ist. Außerdem will der Antrag, daß die ganze Gerichtsorganisation zur Bundessache gemacht werden soll. Meine Herren, bei jeder Oper setzt die Partitur gewisse Instrumente voraus. Ebenso ist es bei einer Prozeßordnung nothwendig vorausgesetzt, daß die Instrumente da sind, auf welchen sie abgespielt werden kann. Aber jeder Mensch weiß doch wohl, daß man die Instrumente sehr verschieden organisiren kann trotz der Partitur, und die Herren, welche diesen Antrag so leicht hinwerfen, bedenken wahrlich nicht, wie weit dies greifen kann. Der Abgeordnete Miquel hat seinen Antrag nur gerechtfertigt in Analogie der Instrumente zur Partitur. In dieser Hinsicht ist Nichts nöthig, denn das ist bereits in Nr. 13 der Verfassung bestimmt. Wenn man etwas Neues bestimmt, will man mehr bestimmen und dies würde dahin führen, die Zahl der Gerichtshöfe, die Besoldungs- und Ascensionsverhältnisse bei denselben, so wie die Prüfungen — kurz Alles, was zur Organisation gehört, gemeinsam fertig zu machen. Könnte das wohl zweckmäßig sein? Ich glaube es ist in der That in der Sache zu weit gegriffen, und ich kann mich des Bedenkens nicht erwehren, daß man eine an sich populäre Sache hat benutzen wollen, um zu Gunsten der Bundesverfassung den Einzelstaaten wieder ein Schnippchen zu schlagen. Dann, meine Herren, frage ich: haben wir die Aufgaben, welche uns in der Bundesverfassung gestellt sind, bereits gelöst, oder haben wir sie schon in dem Umfange und in der Weise gelöst, daß wir vom Deutschen Volke aus weitere Aufgaben erbitten müssen? Wir haben den größten Theil der Dinge, welche mit dem Inhalte des gegenwärtigen Antrags zusammenhängen, kaum angefangen. Es ist davon noch gar nichts an den Reichstag gekommen und von den Gegenständen, welche an uns gekommen sind, ist Vieles nur theilweise erledigt. Und ob die Berathungen der Gewerbeordnung uns als die ersten Legislatoren des neunzehnten Jahrhunderts, befähigt einen Civilcodex zu machen, dokumentiren, will ich, da ich selbst dabei bin, bescheiden der Beurtheilung Anderer überlassen. Ich glaube, es ist recht zweckmäßig, wenn wir die Aufgaben, welche hier bereits in der Bundesverfassung liegen, erst vollständig ausführen, daran unsere und Anderer Kräfte, welche daran mitwirken, üben.

Und wenn wir dann auf diesen Gebieten etwas Gutes zu Stande gebracht haben, wollen wir sehen was weiter geschehen kann. Bis dahin aber lassen Sie uns warten. Bis dahin wird die Wissenschaft — um dem Abgeordneten Friedenthal eine Beruhigung zu geben — vollauf zu thun haben. Sie ist in voller Arbeit nach den Richtungen hin, die er wünscht, und bedarf in der That des Paragraphen nicht, daß wir uns, ich weiß nicht in welcher Zeit, auch einmal mit diesen Dingen beschäftigen können. Das aber kann ich allerdings zum Schluß nicht umhin zu sagen: Ich glaube es ist jedenfalls nicht wohl gethan, ohne die dringendste Noth irgendwie an den Verfassungsbestimmungen zu ändern. In einem Hause, in welchem alle Tage geklopft und gehämmert wird, wohnt man nicht gern, und Andere bringt man nicht hinein. Wenn ich in Norddeutschland etwas zu sagen hätte — ich habe gar keine Autorität — ich würde die Reichszimmerleute bitten, nun einmal ein wenig Ruhe zu halten, zu warten und ein anderes Objekt der Thätigkeit zu wählen.

Dr. **Braun** (Wiesbaden)*): Meine Herren! Ich bitte mir Ihr Gehör zu schenken zu einigen Bemerkungen, die hervorgerufen sind durch die Ausführungen der Herren Abgeordneten von Zehmen und Dr. Windthorst. Ich befinde mich allerdings bei diesen Erwiderungen in einiger Verlegenheit, und zwar aus zwei Gründen: erstens, weil der Abgeordnete von Zehmen gleichsam de rebus omnibus et quibusdam aliis gesprochen hat, wozu ein so trockener und einfacher Stoff wie das Privatrecht doch eigentlich wenig Veranlassung giebt, und weil ich nicht weiß, ob Sie mir eine gleiche Latitüde gestatten werden; zweitens aber deßhalb, weil uns der Abgeordnete Windthorst so sehr gewarnt hat, den Zorn seines Löwen zu wecken, und uns solche Schrecknisse eingejagt hat vor seinem giftigen Zahn, daß wirklich ein ängstliches Gemüth, wie das meinige, dadurch etwas eingeschüchtert worden ist. (Heiterkeit.) Unter den vielen Behauptungen, die der Abgeordnete Windthorst aufgestellt hat, ist eigentlich nur eine, mit der ich einverstanden bin, nämlich, daß der Herr Bundeskanzler diese Frage am Besten zu beurtheilen verstehen müsse. Ich acceptire dieses Zugeständniß und konstatire, daß der Herr Bundeskanzler vorigen Freitag ausdrücklich anerkannt hat, daß uns die formelle Berechtigung zur Stellung solcher Anträge unzweifelhaft zustehe. Die Ausführungen, die der Abgeordnete Windhorst gemacht hat in Betreff unserer Kompetenz und in Betreff des Vertragsverhältnisses, werden schwerlich schützen gegen den von ihm gefürchteten Vorwurf, daß er ein Revolutionär sei: denn sie sind beinahe wörtlich dem berühmten Buche von Rousseau: le contrat social entnommen. Der faßt allerdings den Staat auf als einen Vertrag, über den man an jedem Tage von Neuem zu paciſciren habe und der ohne Zustimmung sämmtlicher Paciscenten nicht geändert, wohl aber gekündigt werden könne; er betrachtet allerdings, gerade so — hier findet man wieder den Satz bestätigt, magna ingenia conspirant — gerade

*) St. B. S. 460 l. m.

wie der Abgeordnete Windthorst, den Staat als eine Art Aktiengesellschaft. Wir aber meine Herren, sind fern von der Ueberzeugung, daß wir im Jahre 1867 nichts gethan hätten, als einen „Bund auf Aktien“ zu etabliren. Wir haben diesen Bund geschaffen, weil ein einheitlicher Körper ein Bedürfniß für die Deutsche Nation ist, und dagegen kommt man mit solchen Gründen des Aktienrechts nicht auf. Die Deutsche Nation will existiren, sie will leben, sie will sich bewegen, und dazu bedarf sie eines Körpers. Die Zeit, wo sie in der Welt herumschlich wie Banquo's Geist, ohne einen Körper zu besitzen, ist glücklich durch die Ereignisse von 1866 beseitigt worden; und zu behaupten, es existire kein Deutscher Staat, es existire keine Deutsche Nation, Deutschland müsse, um irgend etwas zu beschließen, erst Umfrage halten bei allen Regierungen und bei allen Kammern, und wenn nur eine dieser kleinen Kammern und nur eine dieser Regierungen nein sage, so sei es mit der Sache aus, — das heißt das Jahr 1866 leugnen, das heißt die Bundesverfassung leugnen, weiter nichts! Dem gegenüber wird freilich gesagt: die Verfassung könne auf keinem andern Wege geändert werden als auf demjenigen, auf welchem sie entstanden ist. Wenn das richtig wäre, so könnten alle diejenigen zahlreichen Verfassungen, die aus einseitiger Oktroyirung hervorgegangen sind, nicht durch Paktirung zwischen allen Faktoren sondern nur im Wege einseitiger Oktroyirung durch die Regierung allein geändert werden. Wo soll denn das hinaus? Diese Theorie hat vielleicht auf juristischem Gebiete etwas Scheinbares; aber übertragen wir sie doch einmal auf ein anderes Gebiet! Glauben Sie denn, daß der Mensch, um zu leben, um thätig zu sein, um das Bereich seiner Thätigkeit auszudehnen, jeden Augenblick, wo er eine solche Funktion seiner Thätigkeit vornimmt, zurückgehen müsse auf den Grund seiner Entstehung? Glauben Sie, daß ich, um heute Etwas zu thun, denjenigen Prozeß wieder durchmachen müßte, den ich durchmachen mußte, um aus dem nasciturus ein natus zu werden? (Heiterkeit.) Das ist die Konsequenz der Windthorst'schen Theorie. Nun kann man freilich sagen: in einem einheitlichen Staate ist das etwas Anderes als wie in einem zusammengesetzten Staate; der Norddeutsche Bund ist ja ein zusammengesetzter Staat. Aber diese Frage ist in der Verfassung geregelt. Denn es steht darin mit klaren Worten: „Bundesgesetze gehen den Landesgesetzen vor“; und es steht mit klaren Worten darin, auf welchem Wege und in welchen Formen Verfassungsveränderungen vorgenommen werden müssen — können will ich sagen. Wenn das aber auch nicht der Fall wäre, so versteht es sich doch jedenfalls von selbst, daß irgend eine oberste Instanz für die Kompetenz da sein muß, und diese oberste Instanz kann, eben weil sie die oberste ist, nicht unten sein; sie muß an der Spitze sein und kann nicht an der Basis sein. Sie kann nicht sein bei den einzelnen Kammern der einzelnen Staaten, und sie kann nur sein in der Bundesregierung, im Bundesrathe und im Reichstage. Wenn die Theorie des Herrn Abgeordneten Windthorst richtig wäre, so würden z. B. auch die Amerikanische Union und

die Schweiz keine Veränderung ihrer Verfassung vornehmen können ohne die Zustimmung jedes einzelnen Kantons, jeder einzelnen Kantonsregierung, jeder einzelnen Kantonsvertretung, jeder einzelnen Staaten- und Territorienregierung und der Volksvertretung in jedem einzelnen Staate und in jedem einzelnen Territorium. Dem ist nicht so. Es sind dort Modalitäten festgestellt, wodurch das liberum veto der Einzelnen vollständig eliminirt ist; — es finden z. B. Staaten- und Urabstimmungen statt und dergleichen, aber es hat nirgend ein einzelner Staat oder ein einzelner Kanton das absolute Recht des Veto's gegen jede Aenderung der Kompetenz, — sie werden majorisirt. — Die Theorie, daß dem so sei, die ist in Amerika nur vertheidigt worden von den Niggerzüchtern und in der Schweiz nur von den Anhängern des Sonderbundes, die damals vielleicht Recht hatten, nämlich vor der Verfassung vom Jahre 1848, jetzt aber nur noch von den glücklicher Weise sehr versprengten und vereinzelten Ueberbleibseln, die heute, wenn sie die Theorie von vor 1848 wieder aufstellen, im offenbarsten Unrechte sind. Es ist diese ganze Theorie weiter nichts als eine Negation des Norddeutschen Bundes. Man kann den Norddeutschen Bund nicht zerstören, weil man die Macht dazu nicht hat; deshalb aber will man ihn zurückschrauben auf den Standpunkt des alten Bundestags. (Sehr richtig! links.) Das ist die Richtung, in der sich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Windthorst bewegen, und die Ausführungen des Herrn von Zehmen desgleichen. (Sehr gut! links.) Man will den Norddeutschen Bund mediatisiren unter die Territorialgewalten; und wenn man das fertig gebracht hat, dann ist der Bundesrath keine politische Körperschaft mehr sondern eine einfache Gesandtenkonferenz, und der Bundeskanzler ist nichts weiter als der Briefträger dieser Gesandtenkonferenz, der Vollstrecker ihrer Beschlüsse, falls überhaupt ein so mißschaffener Körper im Stande sein sollte Beschlüsse zu fassen. Dahin führen die Theorien des Herrn Abgeordneten Windthorst. Ich wende mich nunmehr zu Herrn von Zehmen. Ich kann nicht auf alle seine Ausführungen antworten, ich will mich nur an einen Gegenstand halten, nämlich an seinen Traktatus über den „verdrießlichen Bundesgenossen", der für mich in seinen Auseinandersetzungen der frappanteste war. Er hielt diesen Traktatum gleichsam mandatario nomine in seiner Eigenschaft als eine Verkörperung des Königreichs Sachsen, das er wiederholt in seiner Rede hervorhob. Ich bin nun nicht geneigt, mich in den inneren sächsischen Krieg zu mischen, aber daß derselbe vorhanden ist, muß ich doch konstatiren; denn in demselben Augenblick, wo Herr von Zehmen uns so beweglich im Namen des Königreichs Sachsen bittet, wir möchten doch einhalten, wir möchten doch nicht weiter auf dieser verderblichen Bahn fortschreiten, wir möchten nicht in die Gerichtsorganisation, nicht in die Rechtsverhältnisse eingreifen, und ein paar Tage später, nachdem der Sächsische Minister Herr von Friesen*) uns ein „Bis hierher und nicht weiter!" entgegen gedonnert hat — ich

*) S. unten Anmerkung zu Art. 17.

deprecire das „gedonnert“, ich will lieber sagen: uns eventualiter ein solches „Bis hierher und nicht weiter!“ in Aussicht gestellt hat für den Fall, daß wir fortführen, ihn in schlechten Humor zu versetzen — (Heiterkeit) ich sage also, in demselben Augenblicke, wo Herr von Zehmen das gesagt hat, in demselben Augenblicke, wo Herr von Friesen jenes gesagt hat, in demselben Augenblicke unterbreitet derselbe Königlich Sächsische Minister dem Bundesrath und dem Reichstage einen Gesetzentwurf, der direkt und diametral allen denjenigen Regeln entgegengesetzt ist, welche diese Herren aus Sachsen uns für unser Verhalten vorschreiben. (Sehr gut! Sehr richtig!) Ich frage Sie, meine Herren, ist denn dieser oberste Gerichtshof für Handelssachen, den Sachsen vorschlägt, nicht eine Kompetenzerweiterung? ist er denn nicht ein Eingriff in die Gerichtsorganisation der einzelnen Staaten? wird denn dadurch nicht in den Einzelstaaten die zweite Instanz mediatisirt und die oberste Instanz abgeschafft? ist das nicht ein Eingriff in das Preußische Obertribunal und in alle obersten Gerichtshöfe des Bundesgebietes? (Sehr wahr!) Wenn also Herr von Zehmen sich so unendlich betrübt und von diesen Dingen bis in's Herz getroffen fühlt, so mag er sich doch vor allen Dingen an seinen verehrten Landsmann wenden, er mag dann, wenn er ein so treu-sächsisches Herz in der Brust hat — was ich ihm auch gar nicht zum Vorwurf mache — diesen Streit doch einmal erst auf Sächsischem Boden ausfechten, er mag sich an die Regierung halten, die ihm die theuerste ist, nämlich an die Sächsische, und uns hier nach unserem Belieben weiter leben lassen, statt uns solche Dinge, solche böse Ankündigungen von dem „immer verdrießlicher werdenden verdrießlichen Bundesgenossen“ vorzutragen. (Heiterkeit.) Wenn wir diesen Aufforderungen folgen wollten, wenn wir diesen Stimmungen gerecht werden wollten, wenn wir diese Richtungen versöhnen wollten, ja dann, meine Herren, bleibt uns gar nichts Anderes übrig, als wir lösen den Norddeutschen Bund, den wir vor zwei Jahren geschaffen haben, wieder auf, wir geben Sie, die Sachsen, dann wieder zurück unter die Oesterreichische Fremdherrschaft, unter der Sie früher gestanden haben. Sie mögen dann einmal mit Oesterreich einen Bund machen, Sie mögen einmal probiren, wie es sich auf die Dauer bei solchen Finanzen fährt, Sie mögen einmal austreten aus dem Zollverein und sehen, wo dann Ihre wirthschaftliche Entwickelung und Blüthe hinkommt. Wenn Sie das wollen, dann sagen Sie es; wollen Sie es aber nicht, nun, dann machen Sie auch keine Andeutungen, welche, wenn sie überhaupt einen Sinn haben, soweit ich die Dinge zu beurtheilen im Stande bin, nicht anders realisirt werden könnten, als wenn wir das Jahr 1866 für nicht geschehen, für null und nichtig erklärten und freiwillig zurückkehrten in das Elend des alten Bundestags, von dem wir nun glücklich befreit sind. Wenn fortwährend geklagt wird über die übermäßige Ausdehnung der Bundesgewalt, so muß ich dem gegenüber doch erinnern, daß in denjenigen Dingen, die der Gesetzgebung der Bundesgewalt unterworfen sind, die Gesetzgebung der Einzelstaaten ja keineswegs ausgeschlossen ist, auf diesen Gebieten können die Einzelstaaten ja fortwährend

auch legislativ thätig sein, sie dürfen nur nicht gegen diejenigen Bundesgesetze verstoßen, die bereits erlassen sind; sobald aber auf diesem Gebiete ein Bundesgesetz noch nicht erlassen ist, dann haben sie ja ganz freie Hand, und die Gesetze, die sie machen, gelten ja alle so lange, bis dereinst einmal unter Mitwirkung eben dieser Einzelstaaten ein Bundesgesetz zu Stande kommt. Ich will Ihnen dafür ein ganz schlagendes Beispiel anführen, daß diese Regel existirt, und daß sie Niemand besser bekannt ist, als der Königlich Sächsischen Regierung, die davon den ausgedehntesten Gebrauch macht. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß in dem Artikel 4 unserer Verfassung steht, daß das Strafrecht zur Kompetenz des Reichstags des Bundes gehört; ich erinnere Sie daran, daß der Reichstag beschlossen hat, ein Bundesstrafgesetzbuch zu erlassen, daß der Bundesrath dem zugestimmt hat und zwar mit dem Konsens des Vertreters der Königlich Sächsischen Regierung. Und was thut die Königlich Sächsische Regierung, nachdem alles das geschehen ist, und ehe das Bundesgesetzbuch, welches bekanntlich in Vorarbeit ist, edirt ist? Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, ein Bundesstrafgesetzbuch zu Stande zu bringen, nachdem er Requisitionenen in diesem Sinne an sämmtliche Territorial-Regierungen erlassen hat, nachdem er einen angesehenen Gelehrten mit der Abfassung des Gesetzbuches beauftragt hat, ich glaube sogar, nachdem dieser Gelehrte — oder der Herr Justizminister, ich weiß nicht wer — darüber bereits dem Bundesrath Rechenschaft abgelegt hat, und der Bundesrath die Grundzüge, die vorgeschlagen waren, gut geheißen hat, — während das Alles im Gange ist, erläßt die Königlich Sächsische Regierung am 10. Oktober v. J. ein Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen, das in allen diesen Materien, womit der Bund und die Bundesgesetzgebung bereits befaßt ist, demselben vorgreift, z. B. die Todesstrafe abschafft, — wogegen ich materiell nichts habe, aber ich finde das denn doch etwas — ich will es ganz gelinde ausdrücken — sonderbar (Heiterkeit), daß am Vorabend des Zustandekommens eines Bundesstrafgesetzbuchs die Königlich Sächsische Regierung ein eigenes Strafgesetzbuch für sich erläßt, von dem sie gewärtigen muß, daß wenn morgen das Bundesstrafgesetzbuch publizirt wird, jenes aufgehoben oder wesentlich modifizirt wird. Ich will Ihnen noch ein anderes weitergehendes Beispiel aus Sachsen anführen. Sie wissen, daß hier im Reichstage der Abgeordnete Schulze-Delitzsch, der Vater der Deutschen Genossenschaften, vorgeschlagen hat, ein Bundesgesetz über das Genossenschaftsrecht zu erlassen auf der Basis, die durch das Preußische Gesetz vom 27. März 1867 gewonnen ist, ein Gesetz, das sich in der Praxis auf das Beste bewährt hat (mit Ausnahme einiger untergeordneter Punkte, die auch im Bundesgesetze verändert sind). Sie wissen, meine Herren, daß wir, der Reichstag, am 28. Mai 1868 mit enormer Majorität diesen Gesetzentwurf votirt haben; Sie wissen, daß der Bundesrath sofort sich bereit erklärte darauf einzugehen, nur noch ein Gutachten von der Civil-Prozeß-Kommission einholte, und dann am 19. Juni beschloß, dem Gesetzentwurf

seine Zustimmung zu ertheilen, welcher Gesetzentwurf dann auch später, am 4. Juli, publizirt worden ist. Nachdem also Reichstag und Bundesrath über die Sache sich bereits schlüssig gemacht hatten und es außer Zweifel stand, daß dieses Bundesgesetz über das Genossenschaftsrecht werde publizirt werden, in demselben Augenblick beräth die Sächsische Regierung mit ihren Ständen ein Landesgesetz über Genossenschaften und publizirt es uns dicht vor der Nase her, vor dem Bundesgesetz, nämlich am 14. Juni 1868 (es steht in dem Sächsischen Gesetzblatt Seite 315). Dieses Gesetz ist nun überflüssig; soweit es mit dem Bundesgesetz übereinstimmt, da war es ja nicht nöthig zwei Gesetze zu erlassen, da genügte das Bundesgesetz allein; es stimmt eben mit dem Bundesgesetz nicht in allen Stücken überein, sondern es hebt wesentliche Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches auf, dieses Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, von dem es damals auch bereits feststand, — feststand durch einen Beschluß des Reichstages und durch eine Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts, — daß es solle als Reichsgesetz publizirt werden. Und am Vorabende dieser Publikation ändert es einseitig die Königlich Sächsische Regierung. Die Königlich Sächsische Regierung stellt in ihrem Landesgesetz für die eingetragenen Genossenschaften andere Voraussetzungen für den Eintrag auf und ändert auch die Wirkungen des Eintrages, und zwar in einer Art, daß die Genossenschaften wahrscheinlich sich nur auf sächsisch werden eintragen lassen, und daß also das ganze Bundesgesetz dann nichts ist als ein unnützes Stück Papier. So wird die Bundesgesetzgebung vollständig lahm gelegt; und in dem Augenblick, wo man das Alles thut, sendet man Vertreter hierher, die uns anklagen, als hätten wir Alles das gethan, was diejenigen Herren selbst gethan haben, die die Klagen führen. Ich frage Sie, wie soll man ein solches Betragen zusammenreimen? Ich frage Sie, was sollen wir denn überhaupt noch? Kann überhaupt noch ein Bundesverband bestehen, wenn noch weiter fortgegangen wird in dieser Richtung, und hat man ein Recht sich über uns zu beklagen, während wir doch gewiß angesichts dieser Dinge ein Recht hätten zu untersuchen, ob denn das, was in Sachsen geschieht, mit dieser „Bundestreue" im Einklang steht, die wir ja immer so sehr uns hier versichern hören von dieser Sächsischen Seite? — Ich will den Weg der Gegenklage nicht weiter verfolgen; ich habe das Alles angeführt, um zu konstatiren, daß wir es doch in der That nicht sind, die Sachsen vergewaltigen, sondern daß Sachsen sich einer sehr großen Freiheit in seiner Landesgesetzgebung erfreut und davon — ich will mich auch hier wieder ganz gelind ausdrücken — einen außerordentlich ausgiebigen Gebrauch macht. Ich habe also deduzirt, daß die Einzelstaaten auf denjenigen Gebieten, welche zur Kompetenz der Gesetzgebungsgewalt des Bundes gehören, vollständig freie Hand haben, so lange nicht das Bundesgesetz bereits erlassen ist, und selbst wenn das Bundesgesetz erlassen ist, freie Hand haben in allen denjenigen Dingen, die nicht innerhalb des Rahmens des Bundesgesetzes fallen und noch nicht von der Bundesgesetzgebung okkupirt sind.

Wenn wir heute also das Privatrecht mit in die Bundesgesetzgebung hineinziehen, so bleibt deshalb das Preußische Landrecht und der Code Napoléon und das so sehr beliebte Sächsische Civilgesetzbuch — das alles bleibt ganz intakt bestehen, es wird allem dem auch kein Haar gekrümmt; wir wollen ja nur die Fesseln los sein, die uns bei der Erlassung gewisser Spezialgesetze binden. Ich kann wirklich vom praktischen Standpunkte aus kaum begreifen, wie man sich über diesen Antrag so echauffirt und wie man ihn als eine Gelegenheit benutzt, um alle diejenigen Dinge, die man gegen den Norddeutschen Bund und den Reichstag auf dem Herzen hat, los zu werden. Der Antrag läßt ja, selbst wenn er realisirt wird, im Großen genommen Alles so, wie es ist. Wir sind in unseren Spezialgesetzen auch bisher schon hinübergestreift auf das Gebiet des Privatrechts, wie das ja Herr Dr. Friedenthal bereits ausgeführt hat, wir können aber faktisch gewiß nicht morgen schon eine Generalkodifikation des Deutschen Privatrechts machen; das ist thatsächlich unmöglich; das Einzige, was wir können, ist, Spezialgesetze an denjenigen Punkten zu erlassen, wo sie ein besonderes Bedürfniß sind, und diese Spezialgesetze so einzurichten, daß sie in ihrer Gesammtheit nicht widerstreben dem Ziele eines demnächstigen gemeinsamen Gesetzbuches; aber ob wir oder auch nur irgend Einer von uns je das Zustandekommen eines Alles umfassenden gemeinsamen Civilgesetzbuches erleben, das weiß ich nicht; es ist das ein sehr schwieriges Werk, und Niemand wünscht mehr, daß es nicht übereilt werde, als ich. Ich bin also durchaus nicht für diesen Antrag leidenschaftlich bewegt; wenn ich für denselben das Wort ergreife, so ist letzteres nur provozirt durch die Aeußerungen, die ich bekämpft habe; und wenn ich Sie, meine Herren, auch auf der rechten Seite dieses Hauses bitte, für den Antrag zu stimmen, so glaube ich, Ihnen keinen besseren Beweggrund dafür suppeditiren zu können, als daß Sie durch ihr Votum den thatsächlichen Beweis führen, daß Sie nicht Anhänger der Theorien der Herren von Zehmen und Windthorst sind.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück** *): Meine Herren! Ich ergreife das Wort nur, um zu konstatiren, daß der Natur der Sache nach die Bundesregierungen über die hier vorliegende, unzweifelhaft eine Verfassungsänderung involvirende, Frage noch nicht in der Lage gewesen sind in Berathung zu treten. Bei dieser Lage der Sache bin ich nicht im Stande, die Stellung der Bundesregierungen zu der vorliegenden Frage zu bezeichnen, und ich muß aus demselben Grunde auch Anstand nehmen, mich über die Stellung, welche das Präsidium zu dieser Frage nehmen dürfte, auszusprechen, denn diese Stellung wird bedingt sein und muß wesentlich bedingt sein durch die Berathungen, welche im Schooße des Bundesraths zwischen den verbündeten Regierungen stattfinden.

---

*) St. B. S. 462 r. o.

Dr. **Schwarze** (Dresden)*): Meine Herren! Ich habe um das Wort gebeten, um gegen den Antrag zu sprechen. Ich gestehe ganz offen, daß von der rein juristischen Seite betrachtet, der gestellte Antrag außerordentlich viel Ansprechendes hat, daß die Gründe, welche auch in ziemlich beredter Weise von dem Herrn Antragsteller sowie von einigen andern Rednern für den Antrag vom streng juristischen Standpunkte aus vorgebracht worden sind, alle Beachtung verdienen. Wenn ich also lediglich die juristische Frage hier mir erlaube zur Erörterung zu bringen, so verbinde ich damit das Geständniß, daß mir die Entscheidung der Frage, die in dem Antrage der Herren Miquel und Genossen uns entgegentritt, nicht leicht geworden ist. Eben deshalb aber hoffe ich auch um so mehr Ihre Aufmerksamkeit mir erbitten zu dürfen, als abgesehen von den staatsrechtlichen Fragen, die vorzugsweise bis jetzt hier betont worden sind, ich als nüchterner praktischer Jurist die Frage vor Ihnen beleuchten und Ihnen die Gründe vorführen möchte, die mich schließlich dazu bestimmt haben, Ihnen anzurathen diesen Antrag nicht anzunehmen. Diese Gründe sind theils justiz-politischer Natur, theils rein juristischer Eigenschaft. Ich bemerke dabei zunächst, was das Justizpolitische anbelangt, daß ich es allerdings auch im Interesse der Justizpflege und der Gesetzgebung bedenklich erachten muß, fort und fort an den Bestimmungen der Verfassung zu rütteln und Aenderungen derselben zu beantragen. Der Antrag, der Ihnen heute vorliegt, ist bereits im konstituirenden Reichstage zur Diskussion gebracht und damals nach einer eingehenden Berathung abgelehnt worden. Es wird sich dabei allerdings fragen, ob seit jener Zeit Momente sich herausgestellt haben, die eine andere Entschließung des Reichstages, der ja beinahe jetzt in derselben Zusammenstellung wie damals erscheint, rechtfertigen können. Es ist von den Herrn Abgeordneten Miquel und Dr. Braun geltend gemacht worden, daß die Partikulargesetzgebung gar nicht gehindert werde, in denjenigen Materien, welche von dem Antrage erfaßt werden, vorzugehen. Es ist geltend gemacht worden, daß die Ausschließlichkeit des Bundesgesetzes ja nur das bedeuten könnte, daß die Partikulargesetzgebung nicht gegen ein vom Bunde erlassenes Gesetz für ihr Territorium ein besonderes Gesetz erlassen könne, und daß, was ich selbst hinzufüge, die bis dahin erlassenen Partikulargesetze durch ein Bundesgesetz außer Kraft treten. Allein darin, glaube ich, liegt gar nicht der Kernpunkt der Frage; ich acceptire die Erklärung des Abgeordneten Dr. Braun und Miquel sehr gern, aber ich meine eben, die Gefahr liegt ganz wo anders. Es hat dem Abgeordneten Dr. Braun gefallen, einige Rückblicke auf die Sächsische Gesetzgebung und deren neueste Entwickelung zu werfen. Ich stehe hier nicht als Vertreter der Sächsischen Regierung, aber dessen ungeachtet glaube ich sagen zu dürfen, daß selbst der leiseste Vorwurf, — ich will es nur so bezeichnen — der aus seinen Ausführungen zu uns herüber tönt, völlig unberechtigt

*) St. B. S. 462 r. g. m.

ist. Die Revision des Strafgesetzbuches — nicht ein neues Strafgesetzbuch, sondern nur der Erlaß einiger Novellen, die dann in das Strafgesetzbuch eingearbeitet worden sind, — nur das war längst vorbereitet, ehe hier der Wagener'sche Antrag gestellt worden ist. Es ist daher die Sächsische Regierung keineswegs Angesichts des vom Reichstage gefaßten Beschlusses und der vom Bundesrathe darauf erfolgten Erklärung mit der Gesetzgebung vorgegangen; es war das eine längst vorbereitete Sache. Was dabei insbesondere noch von dem Abgeordneten Braun bemerkt worden ist: daß Seitens des Sächsischen Ministeriums ein Genossenschaftsgesetz erlassen worden sei, welches gewissermaßen geradezu im Widerspruch mit dem vom Bunde erlassenen Gesetze stehe, werde ich mir späterhin erlauben, wo die Gelegenheit dazu sich bieten wird, nämlich bei dem Gesetze über die Wechselordnung und dem Handelsgesetzbuch, darauf zurückzukommen, in diesem Augenblicke will ich nur einfach konstatiren, daß das Sächsische Gesetz jahrelang früher vorbereitet war, ehe hier von einem Bundesgesetz gesprochen worden ist, und daß dieses Partikulargesetz keine Bestimmungen enthält, die gegen die Bundesgesetze gehen, daß vielmehr die Bestimmungen des Gesetzes neben dem Bundesgesetze bestehen können. Nur den einen Umstand kann ich jetzt konstatiren, da es ganz wesentlich zu meiner Deduktion gehört, daß durch die Bestimmungen der Bundesakte über die Kompetenz der Bundesgesetzgebung in die Partikulargesetzgebung eine gewisse Unruhe gekommen ist. Sie werden nicht einer Partikulargesetzgebung zumuthen können, daß sie mit Gesetzesarbeiten und Vorbereitungen sich beschäftige, wenn die betreffende Materie eine solche ist, auf welche sich die Kompetenz des Bundes mit erstreckt, wo mithin die Partikulargesetzgebung keinen Augenblick sicher ist, daß nicht ein Antrag vom Reichstag gestellt und vom Bundesrathe genehmigt wird, durch welches dieses Gesetzprojekt zur Wahrheit wird, indem ja dadurch alle Mühe und Arbeit, welche die Partikulargesetzgebung aufgewandt hat, völlig nutzlos ist. Diese Unruhe und Unsicherheit in der Partikulargesetzgebung ist allerdings ein sehr wichtiges und maßgebendes Moment. Dessenohngeachtet würde ich auf dieselbe kein entscheidendes Gewicht legen, wenn irgendwie ein Bedürfniß für den Antrag nachgewiesen worden wäre. Erlauben Sie mir nun aber, vom rein juristischen Standpunkte aus den Antrag zu beleuchten. Es giebt gewiß keinen Juristen, es giebt gewiß Niemanden, der es mit dem öffentlichen Wohl gut meint, der nicht seine volle Sympathie Anträgen entgegenbringt wie dem vorliegenden; die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung, das ist ein Gegenstand, für den ein Jeder, welcher es mit der Rechtspflege und der Rechtsgesetzgebung gut meint, ein offenes Herz und einen offenen Sinn bewahren wird. Aber auf der anderen Seite ist gewiß auch soviel sicher, daß die Gemeinsamkeit der Gesetzgebung nur da heilsam wirken kann, wo für das betreffende Gesetz ein gemeinsames Bedürfniß besteht; aber, meine Herren, wir dürfen nicht deshalb, weil wir ein gemeinsames Gesetz machen, auch glauben, daß wir dadurch ein gemeinsames Recht, das in dem

Volksbewußtsein wurzelt, schaffen, wenn wir in die kleinen Kreise der Rechtsbildung eingreifen, wie es ja gerade vorzugsweise die Kreise gewesen sind, durch welche das Deutsche Recht geschaffen worden ist. Dann üben wir eine Tyrannei aus, die so unerträglich auf die kleinen Rechtskreise wirken kann, daß wir dadurch das Recht zur Erstarrung bringen. Wir können das Recht nicht machen, sondern das Recht muß in dem Volke wachsen, wir wollen das Recht, das aus dem Volke hervorwächst, in die juristische Form bringen, aber wir können uns nicht einbilden, daß wir ein Gesetz machen können, wodurch gewissermaßen dem Rechtsbewußtsein und dem Rechtssinn des Volkes entgegengetreten wird. (Ruf: Sehr wahr!) Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß es ja die Aufgabe der neuen Gesetzgebung ist, — und was mit meinen schwachen Kräften in meinem engern Vaterlande ich mir immer mit zur Aufgabe gestellt habe — das Juristenrecht und das Volksrecht zu versöhnen, aber wir können durch das Juristenrecht nicht ein Volksrecht schaffen, das werden wir nimmer vermögen bei aller Weisheit, die ich hier in dem Reichstag versammelt sehe und vor der ich im Uebrigen mich demüthig beuge. (Heiterkeit.) Wenn die Rede von Frankreich gewesen ist — meine Herren, ich will sie mit keinen rechtsgeschichtlichen Ausführungen behelligen — so sind das ganz andere Verhältnisse gewesen, geboten durch die staatliche, durch die kulturgeschichtliche Entwickelung des Volkes. Nur auf ein Moment erlaube ich mir aufmerksam zu machen, weil dies vorzugsweise der Abgeordnete Miquel in seinen Ausführungen betonte. Er sagte nämlich, daß das gemeine Recht ja vorzugsweise dasjenige gewesen sei, was gewissermaßen nun zu einer Einheit herausgewachsen ist. Ja, meine Herren, wer hat denn das gemeine Recht geschaffen? Das war vorzugsweise das Rechtsbewußtsein, die Volksrechtsgewohnheit, aus der es hervorgegangen ist. Die war es, die es mit dem Römischen Recht amalgamirt und dann in der Gestalt uns überliefert hat, in der wir es vor uns sehen. Und gehen Sie doch durch die Gauen Deutschlands, wo Deutsches Recht sich entwickelt hat, ob Sie eine Uniformität sehen werden, daß das ganze Volksrecht sich gewissermaßen in ein und derselben Schablone ausdrückt? Meine Herren, es ist wiederholt geltend gemacht worden, daß es sich hier nicht um die Schaffung eines Civilkodex handle. Ich gebe das bereitwillig eben mit zu, daß das unmöglich sein wird, aber — und das ist vorzugsweise der Punkt, der mich darin befestigt hat gegen den Antrag zu stimmen — es ist uns in Aussicht gestellt worden, daß nach und nach — wie Herr Miquel sich ausdrückte — „etwa vielleicht in 10 bis 20 Jahren" ein allgemeines bürgerliches Recht für ganz Deutschland geschaffen werden könne. Meine Herren, ich halte das geradezu für eine Unmöglichkeit, und wenn dies in Aussicht genommen worden ist, so werde ich schon deshalb gegen den Antrag stimmen. Ich frage — und ich will nicht auf die Definition des Familienrechts von dem Abgeordneten Friedenthal eingehen, sie war mir völlig neu — ich frage Sie, ob Sie es für möglich halten das Familienrecht, das Erbrecht, die agrarischen Bestimmungen und Verhältnisse

in Norddeutschland durch ein Gesetz zu regeln? Ich habe bereits bei dem ersten Reichstage mir erlaubt darauf hinzuweisen, daß das Familienrecht und Erbrecht vorzugsweise in Deutschland aus der Familie herausgewachsen ist. Fragen Sie doch — ich habe bedauert, daß heute der Abgeordnete Dr. Waldeck nicht da ist, er hat uns eine sehr interessante Schrift über die Erbfolge der Bauern in ihre Güter in Westphalen geliefert — fragen Sie doch so einen Westphälischen Bauer, ob er das Erbrecht in seiner Familie, welches sich von dem Vater auf den Enkel fortgepflanzt hat, das er wie eine heilige Tradition seines ganzes Stammes aufrecht hält, z. B. mit der Erbfolge nach dem Code civil vertauschen will? Wir werden den betreffenden Bauer in seinem Allerheiligsten möchte ich sagen verletzen. Dem Manne ist, wie ich bereits früher einmal hier mich ausgedrückt habe, sein Recht so lieb wie der Boden, auf dem er wohnt. Also diese Uniformirung des gesammten Rechts halte ich für eine Unmöglichkeit, mindestens eine Unklugheit. Es ist nun gesagt worden, — und es war das ein sehr charakteristisches Wort des Herrn Abgeordneten Miquel — daß durch den Antrag, wenn er angenommen würde, gewissermaßen nur eine Vollmacht ertheilt werden sollte, in einzelnen Fällen, wenn ein allgemeines Bedürfniß zur gesetzlichen Regulirung sich darböte, gleichsam die Handhabe zu erlangen, die gesetzliche Reguliung eintreten zu lassen. Dann, meine Herren, geht aber der Zweck im Mittel unter, das Mittel greift ja viel weiter als der Zweck. Sie wollen für einzelne Materien also gleich das ganze bürgerliche Recht dem Kompetenzzwange des Bundes unterwerfen? Sie legen dadurch ohne weiteres die ganze Partikulargesetzgebung brach, und es ist sehr richtig von einzelnen Seiten bereits hervorgehoben worden, daß dieses Motiv des Herrn Abgeordneten Miquel in dem Antrage selbst durchaus gar keinen Ausdruck gefunden hat. Es ist wiederholt Bezug genommen worden z. B. auf den Beschluß des Reichstages wegen der Volljährigkeit. Meine Herren, ich halte mich nicht für berechtigt diesen Beschluß zu kritisiren, gestatten Sie mir aber nur zu bemerken, daß ich auch nicht glaube, daß die Frage der Volljährigkeit lediglich dem Obligationsrecht angehöre und von diesem Standpunkte aus erledigt und regulirt werden könne. Aber ich frage Sie überhaupt, meine Herren, ob Sie glauben, durch ein Gesetz über die Volljährigkeit im Allgemeinen alle diejenigen Punkte auch zu treffen, die bei dieser Frage in Betracht zu ziehen sind. Wir haben gegenwärtig nicht etwa bloß im Sächsischen Recht, im gemeinen Recht, im Preußischen Recht, im Französischen Recht, überall wo Sie hinschauen, ganz verschiedene Bestimmungen über die Volljährigkeit gleichzeitig und nebeneinander, und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse, in denen diese Frage der Volljährigkeit in Betracht kommt; wir werden z. B. bei der Frage über die Eidesleistung, bei der Frage über den Betrieb eines selbstständigen Gewerbes, bei der Frage über die Befähigung zur Verheirathung und dergleichen mehr nach Befinden ganz verschiedene Bestimmungen nothwendig haben. Damit, glaube ich, widerlegt sich auch die Behauptung, daß

wir fortdauernd bei den einzelnen Materien auf das ganze Rechtsgebiet übergriffen; vielmehr muß ich behaupten, wir werden jede einzelne Materie nach dieser Richtung selbstständig zu ordnen haben und wenn dabei Fragen mit zur Erledigung zu bringen sind, die zugleich anderen Rechtsgebieten angehören, diese Fragen mit erledigen als die ganz nothwendigen Accessorien des Gesetzes selbst. Ich kann mich also namentlich dadurch nicht bestimmen lassen für den Antrag mich zu erklären, daß diese Kohärenz der einzelnen Rechtsgebiete hier fortdauernd betont und als Beweis hingestellt wird, als ob man nicht die einzelnen Materien, wie bereits bemerkt, herausschälen und selbstständig behandeln könnte. Ich will mit einem einzigen Worte noch auf den zweiten Theil des Antrages übergehen in Bezug auf die Gerichtsorganisation. Meine Herren, diejenige Organisation, die nothwendig ist, um ein Verfahren herzustellen, welches durch das Gesetz geregelt wird, die betrachte ich als einen nothwendigen Theil dieses Gesetzes selbst. Man kann in der That nicht davon sprechen, eine Prozeßordnung machen zu wollen, wenn man nicht gleichzeitig mit der Organisation sich beschäftigt. Indem also unsere Bundesakte bereits das Prozeßverfahren als Gegenstand der Bundesgesetzgebung hinstellte, hat sie dadurch nothwendigerweise und unabweisbar gleichzeitig die Organisation soweit unter die Gesetzgebung des Bundes gestellt, als es nothwendig ist, sie auf dieses Verfahren, welches gemeinsam werden soll, zu gründen. Es ist also dieser Vorschlag in dem Antrage mindestens überflüssig und als überflüssig schädlich, weil man natürlicherweise unter dieser Bestimmung des Antrages etwas ganz anderes nach Befinden immer suchen und vielleicht auch finden würde, als jetzt von dem Herrn Antragsteller darin gesucht wird und vielleicht hineingelegt wird. Was übrigens die fortdauernde Bezugnahme auf das Handelsobergericht, welches in Vorschlag gebracht ist, anlangt, so gestehe ich offen, daß ich die Konsequenz, welche hieraus für unsern gegenwärtigen Antrag gezogen worden ist, nicht verstanden habe. Meine Herren, die Frage, welcher Instanzenzug, die Frage überhaupt, ob ein oberster Gerichtshof in gewissen Sachen die alleinige Entscheidung haben soll, also die Frage, wo die dritte, beziehentlich vierte Instanz liegen soll, ist ja eigentlich eine Frage des Verfahrens. Ich betrachte den Entwurf, der uns vorgelegt worden ist, als eine Anticipation eines Theils der Prozeßordnung, als etwas weiteres nicht; eben als einen Theil derjenigen Organisation, die eine Nothwendigkeit ist, wenn wir überhaupt eine gemeinsame Prozeßordnung haben wollen. Ich will nur zum Schluß dem Herrn Abgeordneten Miquel versichern, daß ein partikularistisches Interesse mich bei der ganzen Frage nicht geleitet hat, ebensowenig ein Mißtrauen gegen die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, an der ich ja fortdauernd mitzuarbeiten seither die Ehre gehabt habe, und daß ich namentlich entschieden Protest dagegen einlegen muß, wenn er behauptet hat, daß Diejenigen, die gegen seinen Antrag sich erklären, die Entwickelung deutschen Rechtslebens nicht wollten, denn nach denjenigen Erklärungen, die ich heute

erst von ihm gehört habe über die Tragweite seines Antrages, behaupte ich, daß wenn er angenommen würde, wir eine gesunde Entwickelung des deutschen Rechtslebens ersticken aber nicht befördern werden.

Der Schluß der Diskussion wurde angenommen*).

Lasker als Antragsteller**): Meine Herren! Ueber den Inhalt des Antrages und über die Nothwendigkeit, unsere Gesetzgebung über die Rechtssysteme auszudehnen, welche der Abgeordnete Miquel und ich in unserm Antrag angeregt haben, will ich mich des Weiteren nicht auslassen. Als dieselbe Frage im Jahre 1867 verhandelt wurde, haben zwei Männer, auf die ich mich besonders gern berufe, dem damaligen Antrage meines Freundes Miquel, der gleichlautend war mit dem heutigen, das Wort geredet. Beide besitzen den Vorzug, daß sie zu den bedeutendsten Juristen Deutschlands gehören, und daß sie beide Sachsen sind, von denen der eine am Schluß aus Bundesunfreundlichkeit gegen die Bundesverfassung gestimmt hat; ich meine die Herren von Wächter und von Gerber. Beide erklärten aus dem reichen Schatze ihres Wissens, daß sie es für undenkbar hielten, die Rechtssysteme so zu scheiden, wie wir es in der Verfassung gethan haben. Beide sagten voraus, daß nach jenem Verfassungsbeschlusse wir darauf würden zurückkommen müssen, die Gesetzgebung auf die Rechtssysteme so auszudehnen, wie wir heute in unserm Antrage vorschlagen. Allerdings der Herr Abgeordnete Schwarze hat damals schon gegen den Antrag sich ausgesprochen, wie ich denn überhaupt aus dem Privatrechtsleben dieses Herrn Abgeordneten weiß, daß er der Gemeinsamkeit der Gesetzgebung in Deutschland nicht besonders hold sich erwiesen hat, und er ist deshalb konsequent, wenn er auch heute dem Antrage widerspricht. Ich freue mich, daß er dies rein sachlich objektiv und nicht in der Weise gethan hat, wie es von einem Landsmann von ihm geschehen ist. Aber Autorität gegen Autorität, und man wird in dieser Versammlung einräumen, daß ich mich jedes Wortes enthalten kann, wenn ich solche Fürsprecher habe wie die Herren von Gerber und von Wächter, welche beide wohl sich überlegt haben, daß die Ausdehnung der Gesetzgebung auf die verschiedenen Rechtssysteme nicht die partikulare Existenz der einzelnen Staaten vernichtet. Wichtiger aber, meine Herren, ist mir die Debatte dadurch geworden, daß zum ersten Male in voller Klarheit der Satz aufgestellt und diskutirt worden ist, daß die Kompetenz der Gesetzgebung des Bundes nicht anders erweitert werden könne, als unter Zustimmung sämmtlicher einzelner Staaten durch Stimmeneinheit. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat mit Recht die Autorschaft dieses Gedankens, so weit er sich auf den Reichstag bezieht, sich selber zugeschrieben; er hat mit Recht von sich aus-

*) St. B. S. 464 l. u.
**) St. B. S. 464 l. u.

gesagt, daß er zum ersten Male diesem Gedanken in dieser Versammlung Worte geliehen hat, wo die Verfassung zu Stande gekommen ist. Aber er hat vielleicht Unrecht gethan, wenn er damit hat ausdrücken wollen, daß er zum ersten Male über die Materie sich ausgelassen habe. Er hat schon ein anderes Mal über denselben Gegenstand und das sehr deutlich gesprochen, nur im völlig entgegengesetzten Sinne. (Heiterkeit.) Ich habe den Wortlaut hier vor mir. Als ich gehört habe, daß der Herr Abgeordnete Windthorst und einige Freunde mit ihm einen gewaltigen Sturm gegen unsre Kompetenzberechtigung, über diesen Antrag in Gesetzesform zu beschließen, machen werde, habe ich in der kurzen Muße, die uns nur zu Gebote steht, dieses Buch „Verhandlungen über die Norddeutsche Reichstagsverfassung" zur Hand genommen und habe nicht etwa nachgesucht, wie man zu studiren pflegt um seltene Stellen aufzufinden, sondern ich habe, wo ich zufällig geblättert, die Erklärung eines der heutigen Gegner gefunden, welcher über die Kompetenz grade so sich ausgesprochen hat, wie wir heute. Ohne viel zu suchen habe ich, so weit mein Papier heute ausgereicht hat, ungefähr 10 Stellen markirt und es stehen uns nicht geringere Autoritäten zur Seite, als der Abgeordnete Zachariae, kein Stürmer im einheitsstaatlichen Sinne (Heiterkeit), der Abgeordnete Wagener in mehrfachen und sehr deutlichen Erklärungen, so deutlich wie ich sie sonst durch keinen seiner Aussprüche an Deutlichkeit übertroffen gefunden habe, der Abgeordnete Thielau aus Sachsen, nochmals der Abgeordnete Wagener, der Bundeskommissar Hofmann, der damals im Namen des Bundesraths das Wort genommen und sich über die einzelnen Anträge erklärt hat, — Sie erinnern sich, daß dies die schöne Aufgabe des Herrn Hofmann bei der Berathung der Verfassung gewesen ist — der Abgeordnete Kratz, Windthorst und eine größere Anzahl anderer Abgeordneter. Leider haben heute nicht alle Gegner das Wort ergriffen, so daß ich nicht in der Lage bin, Sie dadurch zu erheitern, daß ich die umgekehrten früheren Aussprüche Ihnen vorlese. Bei vielen Gelegenheiten sind wir auf diesen überaus wichtigen Punkt zurückgekommen. Denn Keinem von uns ist dieser Schwer- und Mittelpunkt der ganzen Verfassungsfrage entgangen, uns allen hat am Herzen gelegen, keine Undeutlichkeit darüber zu lassen. Der Abgeordnete Windthorst hat, und ich muß zunächst dieses Hinderniß beseitigen, sich auf die Aussprüche berufen, welche im Preußischen Abgeordneten- und im Herrenhause gefallen sind. Ich habe außerordentlich bedauert, daß es meinem Freunde Twesten nicht mehr gestattet war, über seinen eigenen Ausspruch Erklärungen zu geben. Aber, meine Herren, das ist kein Geheimniß; wir sind keine Fraktion, die alle auf höheres Kommando stimmen, sondern es ist bekannt genug, daß über viele Dinge Meinungsverschiedenheit herrscht, welche wir durch Mehrheitsbeschlüsse zum Austrag bringen. Wir schwören auf keine Autoritäten und gehen nicht alle in einem Bündel. Mein Freund Twesten wird also seine eigne Ansicht zu vertreten wissen, vielleicht auch zu modifiziren, denn auch dies kann im Staatsleben vorkommen. Aber die

meisten Redner haben nicht den geringsten Zweifel übrig gelassen, daß sie das Gegentheil von dem beabsichtigen und herbeizuführen suchen, was als Meinung meinem Freund Twesten zugeschrieben wird. Auch in dieser Beziehung kann ich die Namen Ellissen, Miquel, meinen eignen und die Namen vieler anderer Freunde nennen, welche an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig gelassen haben. Der Herr Abgeordnete Wagener hat sich heute der Mühe unterzogen, einen Satz von mir vorzulesen und ich habe genau zugehört, ob er eine entgegengesetzte Ansicht von mir vortragen würde. Es ist dies nicht geschehen, sondern der Herr Abgeordnete sagte nur zum Schluß, man brauche meiner Autorität nicht zu folgen und er wolle sich gestatten gegen die von mir gemachten Ausführungen Zweifel anzuregen. Dazu hätte er meine Rede gewiß nicht vorzulesen brauchen und wir hätten dann fünf kostbare Minuten gespart. Ich meine nun, Aussprüche im Preußischen Abgeordnetenhause und Herrenhause können ebensowenig wie Aussprüche in anderen Landtagen für dasjenige maßgebend sein, was in der Norddeutschen Bundesverfassung gilt. Wir, die wir die Verfassung gemacht haben und über die Verfassung zu verhandeln hatten, als sie noch im Flusse war, konnten über die einzelnen Bestimmungen diskutiren und unsere Meinungen zur Geltung bringen. Das ist eine passende authentische Interpretation, soweit nicht die Vertreter der verbündeten Regierungen widersprochen haben. Die einzelnen Landtage hatten ein fertiges Werk vor sich, sie konnten nur annehmen oder ablehnen, und welche Worte die einzelnen Abgeordneten mit der Annahme verbunden haben, ist gleichgiltig, sobald das Gegentheil aus dem Inhalte der Verfassung oder den Verhandlungen über dieselbe hervorgeht. Es ist weltbekannt, daß die Einzellandtage nur Ja oder Nein sagen konnten, eine Ansicht in den Berathungen über dieselben — mochte sie im einen oder im anderen Sinne ausfallen — konnte keine Veränderung hervorbringen. Wer die Verfassung in ihrer Gesammtheit annehmen oder ablehnen mußte, dessen Ausführungen sind nicht zur authentischen Interpretation tauglich. Wir dagegen waren im verfassungsberathenden Reichstage in der Lage, die einzelnen Bestimmungen zu berathen und ihnen die Direktion zu geben. Wir hätten die heutige Ansicht des Abgeordneten Windthorst hineinbringen können gegen seine damalige Ansicht, wir haben das aber nicht gewollt und dies wiederholt deutlich ausgedrückt. Das Vorlesen hat immer etwas Unangenehmes, aber ich will die betreffenden Stellen vorlesen, um mein Wort einzulösen und um zu zeigen, daß ein Mißverständniß nicht möglich ist. Es hatte der Abgeordnete Zachariae zu Artikel 2 der Bundesverfassung den Antrag gestellt, als Ueberschrift: „Bundesgewalt“ zu wählen und folgende Bestimmung anzunehmen: „Die Bundesgewalt wird durch die ihr in dieser Verfassung zugewiesenen Kompetenzen bestimmt und begrenzt. Die im Bunde begriffenen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit sie nicht durch diese Verfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit sie nicht der Bundesgewalt aus-

drücklich übertragen sind —" genau formulirt die Ansicht des Abgeordneten Windthorst von heute. Und wie motivirte der damalige Abgeordnete Zachariae diese Ansicht — ein Staatsrechtslehrer von großer Autorität auch für den Abgeordneten Windthorst? Er sagte: „Es ist daher mein Antrag, daß ausdrücklich bestimmt auch in dieser Verfassung ausgesprochen werde: Die Bundesgewalt wird durch die ihr in dieser Verfassung zugewiesenen Kompetenzen bestimmt und begrenzt, und was ihr nicht zugewiesen ist, verbleibt in der Souveränetätssphäre der einzelnen Staaten." Es ist dies wörtlich so citirt, wie der Abgeordnete Windthorst originell es heute ausgesprochen hat. „Es ist dieser Grundsatz in allen Bundesverfassungen ausgesprochen. Sie finden ihn in der Nordamerikanischen Verfassung, Sie finden ihn in der Schweizerischen Verfassung gleich in einem der ersten Artikel, und auch die Entwürfe, welche 1849 theils in Frankfurt, theils dann in Berlin ausgearbeitet worden sind, haben diesen Grundsatz an die Spitze gestellt. Und, meine Herren, wenn ich da von einer Seite hören muß, daß der Artikel überflüssig sei, wir ständen ja auf dem Boden des Vertrages, nun, meine Herren, — da, wo die Verfassung anfängt, hört der Vertrag auf." (Zustimmung.) Ob der Herr Abgeordnete Windthorst auch heute noch dem zustimmt? — widersprochen hat er damals aber nicht. Und was sagte der Abgeordnete Wagener darauf — ich setze hinzu, der Abgeordnete Wagener (Neustettin), derselbe, welcher auch heute gesprochen hat, damit Sie das nicht bezweifeln: „Meine Herren, wenn diese Bestimmung nicht hinzugefügt wird, wenn die Bundesgesetzgebung in ihrer Aktion unbeschränkt bleibt, kann ich meinerseits einen praktischen Nutzen in einer solchen theoretischen Feststellung nicht finden, da ja die Gesetzgebung des Bundes in jedem Augenblick sich in der Lage befindet, auf dem ihr vorgezeichneten Wege das Verhältniß zu ändern und eine Entwicklung desselben herbeizuführen, welche der Herr Antragsteller durch diesen Antrag hat vermeiden wollen. Er hat zwar gesagt, es sei nach der Annahme dieses Antrages wenigstens eine Präsumtion gewonnen und im Zweifelsfall sei die Präsumtion dahin zu fixiren, daß, was nicht ausdrücklich der Bundesgewalt übertragen werde, den einzelnen Staaten verblieben sei. Wir kommen hier wieder auf die Institution, welche voraussichtlich der Herr Antragsteller noch im Sinn hat, auf die Institution des Bundesgerichts, welches dann die Zweifel entscheiden müßte und wahrscheinlich auch nach dem Sinn des Herrn Antragstellers entscheiden soll." An einer andern Stelle sagt der Abgeordnete Wagener noch deutlicher als hier — doch ich will, um den Gang dieser Verhandlungen abzuschließen, noch zuvor Folgendes bemerken. Der Abgeordnete Ellissen erwiderte gegen den Antrag des Abgeordneten Zachariae, weil er die Bundeskompetenz so unbeschränkt lassen wolle, wie der Abgeordnete Zachariae sie zurückzuweisen wünsche. Dasselbe sprach der Abgeordnete Miquel aus. Und was war die Folge davon? Der Präsident verkündete: für den Antrag des Abgeordneten Zachariae haben sich nur wenige Stimmen

ergeben, es waren die Stimmen, die Sie bei verschiedenen Gelegenheiten kennen gelernt haben als Diejenigen, welche der Bundesverfassung überhaupt nicht günstig waren. Auf Seite 318 finden Sie die Verhandlung über den Antrag des Abgeordneten Miquel, welcher eine Verfassungsbestimmung aufgenommen wünschte: „Der Bund ist befugt im Wege der Gesetzgebung auch solche Einrichtungen zu treffen und Maßregeln anzuordnen, welche auf andere als die im Artikel 1 bezeichneten Gegenstände sich beziehen, wenn dieselben im Gesammtinteresse nothwendig sind." Der Abgeordnete Miquel motivirte damals diesen Antrag, daß man zwar im Wege der Verfassungänderung jeder Zeit solche Beschlüsse fassen könne, daß er aber nicht wünsche, immer der strengen Form der Verfassungsänderung sich zu bedienen, und er wolle deshalb für diesen Fall von der Form der Verfassungsänderung sich dispensiren. Darauf denn nun der Herr Abgeordnete von Thielau: „Ich muß aber gegen den Herrn Abgeordneten, der so eben gesprochen hat, erwähnen, daß es sich hier um einen Bundesstaat handelt, und daß sich derselbe eben dadurch vom Einheitsstaat unterscheidet, und daß er nicht anders begründet werden kann, als wenn bestimmte Pflichten und Rechte festgestellt werden, und daß man diese nicht in die Luft stellen kann, um alles Mögliche darunter präsumiren oder einschieben zu können." Darauf meinte der Herr Abgeordnete Wagener: „Wir haben die Verfassungsbefugniß zur Abänderung der Verfassung, wir brauchen sie uns nicht durch Amendements beizulegen und ich glaube, es ist ein Irrthum von dem Herrn Antragsteller, wenn er meint, daß zwischen einer Verfassungsänderung und dem, was er uns hier vorschlägt, irgend ein sachlicher und durchgreifender Unterschied vorhanden ist." Nochmals Herr Wagener: „Es kann eben nur den Eindruck machen: wir haben zwar beschlossen, wir wollen die Kompetenz einstweilen feststellen, aber auch zugleich wieder in Frage stellen, weil die Möglichkeit vorhanden ist, daß noch neue Dinge hinzukommen können. Kommen diese neuen Dinge, meine Herren, dann bietet die Verfassungsurkunde einen vollkommen ausreichenden und, wie mir scheint, durchaus nicht schwerfälligen Anhalt, um diese Dinge durchaus nach den Wünschen des Reichstags erledigen zu können." (Hört! hört!) Wenn etwa der Abgeordnete Wagener interpretiren will, daß der Weg, bei allen einzelnen Staaten, bei allen Kammern und Regierungen anzufragen und Einstimmigkeit herbeizuführen, kein schwerfälliger Weg sei, daß er diesen Weg als einen leichten habe bezeichnen wollen, so will ich ihm persönlich die Wohlthat dieser Interpretation gönnen. Wir haben es aber damals nicht anders verstehen können, als daß er den Weg der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Bundesgesetzgebung gemeint hat. Und nun kommt der Herr Bundes-Kommissar Hofmann: — der, wie ich nochmals wiederhole, in den damaligen Debatten der Regel nach aus der Reihe der Bundes-Kommissare das Wort ergriff, wo es sich darum handelte, Erklärungen abzugeben. Wir wissen ja leider nicht, ob solche Erklärungen Namens des Bundesrathes gegeben worden sind oder

nur allgemein im Sinne des Bundesrathes; indessen die Herren haben ja heut einzeln zwischen offiziell, offiziös und privatim unterschieden, und meines Erachtens muß dieser Erklärung des Herrn Bundes-Kommissars Hoffmann, die ich verlesen werde, der Charakter einer amtlichen oder mindestens einer offiziösen beigemessen werden — „Ein Bedürfniß, weitere Materien als die im Artikel 4 genannten auf dem Wege der Bundesgesetzgebung zu regeln, kann sich im Laufe der Zeit allerdings herausstellen; aber wenn dies Bedürfniß wirklich dringend ist, wird sich auch wohl die Zweidrittel-Majorität im Bundesrath finden, welche nöthig ist, um die gesetzgeberische Thätigkeit des Bundes auf solche Materien auszudehnen." (Hört! hört!) Meine Herren, es kommt noch deutlicher: (Heiterkeit.) „Daß dann die Verfassungsurkunde selbst jedesmal durch Aufnahme des betreffenden Gegenstandes in den Artikel 4 erst amendirt werden müßte," — was wir nämlich heute vorschlagen — „scheint mir doch eine zu formale Auffassung der Sache zu sein." (Ruf: Sehr gut!) Dann heißt es weiter: „Man wird im Eingang des betreffenden Gesetzes darauf Bezug nehmen können, daß dasselbe eine Verfassungsänderung enthalte und daß die hierbei nöthigen Formen gewahrt seien. Man wird das Gesetz erlassen können, ohne daß man deshalb in die Verfassungsurkunde selbst eine Aenderung des Textes hineinträgt. Ein wirkliches Bedürfniß liegt dem Miquel'schen Antrag nicht zu Grund;" — dem Antrage nämlich, daß auch noch über andere Punkte legisfizirt werden könnte ohne Aenderung der Verfassung, — „es kann dieser Antrag also nur so weit eine Bedeutung haben, daß einstweilen in die Verfassung eine Tendenz hineingelegt werden soll, von der ich schon vorhin warnend gesprochen habe. Ich bitte daher das Haus dringend, diesen Antrag zu verwerfen." — Meine Herren, der Herr Bundes-Kommissar Hofmann wird wohl nicht in dem Verdachte stehen, daß er die Kompetenz des Bundes und überhaupt der Deutschen Institutionen allzusehr auszudehnen wünsche. Sie erinnern sich der Theilnahme desselben Herrn an den Verhandlungen in dem Zollparlamente und Sie werden zugestehen, daß bei ihm von einem persönlichen Belieben, die Kompetenz des Bundes auszudehnen, nicht die Rede sein kann. Und nun komme ich, weil der Herr Abgeordnete Windthorst sich rühmt der Erfinder der Theorie zu sein oder vielmehr Derjenige, der sie in diesem Hause zum ersten Mal agitirt hat, zum eigenen Ausspruche des Herrn Abgeordneten Windthorst, und zwar hat es mich um so mehr verwundert, daß er sich dieses Ausspruchs nicht erinnert hat, als er einen Theil jener Verhandlungen heute citirt hat und als ich selbst in guter Loyalität ihn darauf aufmerksam gemacht habe, daß ich seine eigenen Worte als Gegensatz citiren würde, sobald ich hinter ihm zum Worte kommen sollte. Er hätte sich also überzeugen und eine Erklärung geben können, welche ihm am günstigsten gewesen wäre, um es mindestens bis zu dem Zweifel zu bringen, welcher ihm genügend erschien, um die Sache in der Schwebe zu lassen, uns zu ermahnen, daß, weil die Sache noch nicht spruch-

reif sei, wir nach Hause gehen, ohne sie auszutragen, sondern zusehen, was daraus werden wird. Das nun war der Rath des Herrn Abgeordneten Windthorst: wir sollen über die bedeutendste Bestimmung der Bundesverfassung im Dunkeln nach Hause gehen und unsere Beschlüsse darüber suspendiren. Ich aber stelle jeden Zweifel und jede Dunkelheit in Abrede. Als ich im konstituirenden Reichstage den Antrag, den Verfassungsartikel so zu fassen, wie er wirklich gefaßt worden ist, als Antragsteller rechtfertigte, sagte ich zu seiner Begründung: — ich brauche die Worte nicht mehr zu verlesen, der Herr Abgeordnete Wagener hat mir den Dienst abgenommen — zwei Gründe bestimmten mich dazu: einmal werde bezweifelt, ob der Reichstag die Initiative habe, ob diese nicht lediglich bei dem Bundesrath sich befinde, wenn es sich um irgend eine Verfassungsänderung handle. Diesen Zweifel hielt ich damals schon für geringfügig; ich sehe mich jedoch heute noch darin getäuscht; denn die Herren Abgeordneten Windthorst und Wagener haben heute wiederum die fast unmöglich erscheinende Theorie aufgestellt, wonach der Bundesrath in Bezug auf die Gesetzgebung zu Etwas kompetent sei, worin der Reichstag nicht kompetent ist. Ich habe diese Meinung, während wir die Verfassung beriethen, als gänzlich unaufstellbar bezeichnet, die Herren Abgeordneten Wagener und Windthorst haben sie heute vertreten; aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke, ist mir zweifelhaft geblieben. Als einen wichtigen Zweifel hob ich in der Diskussion über den jetzigen Artikel 78 der Bundesverfassung hervor, ob die Kompetenz des Bundes durch ein Bundesgesetz weiter ausgedehnt werden dürfe; ich habe den Zweifel anregen gehört, weil im Artikel 23 ausdrücklich gesagt sei: der Reichstag hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen „innerhalb der Kompetenz des Bundes." Dieses Bedenken wollte ich beseitigen und klar stellen, daß der Reichstag zur Erweiterung der Kompetenz die Initiative habe. Hierüber wurde verhandelt. Der Herr Abgeordnete Kratz meinte, er wünsche, daß der Reichstag nur mit Zweidrittel-Majorität diese Initiative ausübe; denn, wenn der Bund seine eigene Kompetenz ausdehnen dürfe, so könne derselbe Alles in seine Gesetzgebung hineinziehen, und es könnten hierdurch möglicherweise die Preußischen Verfassungsrechte geschädigt werden; dagegen wolle er zum Schutze des Preußischen Verfassungsrechts mindestens eine Zweidrittel-Majorität des Reichstages für jede Kompetenzerweiterung fordern. Ihm assistirte der Abgeordnete Windthorst: „Gerade die Unsicherheit in der Kompetenz der Reichsgewalt und der Reichsgesetzgebung gegenüber der Gewalt der Einzelstaaten und der Gesetzgebung der Einzelstaaten, die dem Reichstage eingeräumte Initiative macht es meines Erachtens durchaus erforderlich, daß es stets klar und bestimmt zum Bewußtsein kommt, wenn eine Abänderung der Verfassung beschlossen wird. Sehr häufig werden in den einzelnen Gesetzvorlagen Bestimmungen enthalten sein, von denen man nicht gleich weiß, ob sie Aenderungen der Verfassung enthalten oder nicht, und in solchen Fällen ist es wichtig, durch die

Hinstellung solcher Formen die Nothwendigkeit zu begründen, Klarheit in der angegebenen Richtung herbeizuführen." Nun sagt er weiter: „Dennoch würde ich vielleicht gar nicht für den Antrag gestimmt haben, aber es ist hier im Hause ein Antrag meines Landsmanns Miquel berathen und zu meiner Freude abgelehnt, welcher eigentlich nichts weniger wollte, als die Kompetenz des Reichstages und der Reichsgewalt über alle Gebiete des Staatslebens auszudehnen. Ich bin freilich der Meinung, daß, mögen wir uns drehen und wenden, wie wir wollen, wir nicht leugnen können: der Einheitsstaat ist in der Verfassung gegeben. Es ist alles Andere darin nur Beiwerk. Inzwischen lege ich doch auf dieses Beiwerk noch einiges Gewicht und zur Sicherung dieser Dinge und der noch bestehenden Einzelstaaten wünsche ich, daß man die Verfassungsänderung nicht so leicht beschließen könne, vielleicht wird dadurch diese gewaltige Strömung nicht sowohl zur Einigung, als zur Einheit Deutschlands einigermaßen eingedämmt. Das ist der hauptsächliche Grund, weshalb ich mich für den Antrag Kratz erkläre und Sie bitte, für denselben zu stimmen." Der Herr Abgeordnete Windthorst hat also dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kratz, der als unmittelbarer Redner vor ihm ausdrücklich gesagt hatte, daß er für Erweiterungen der Kompetenz die Zweidrittel-Majorität zum Schutz des Preußischen Verfassungsrechtes fordere, beigestimmt, und hat sich dadurch auch die Motive zu eigen gemacht. Alles dies will der Herr Abgeordnete Windthorst nicht als beweisendes Material gelten lassen, weil es ihm nur auf Beschlüsse, nicht auf deren Erläuterung in der Debatte ankomme. Meine Herren, wenn Sie eine solche Interpretation nicht mehr gestatten, wenn Sie die Erklärungen der Antragsteller, denen von Gegnern und von Freunden nicht widersprochen wird, nicht mehr als Quelle für die Erklärung der Gesetzgebung gelten lassen, dann kommen Sie zu einer brutalen Jurisprudenz, welche nichts weiter versteht als die Worte, und welche den Geist der Worte gänzlich mißachtet, dann kommen Sie dahin, daß jeder, auch der klarste, Wortlaut angezweifelt wird und daß man folgendes Rechenexempel anstellt: Erst bestreitest Du tapfer, — hast Du bestritten, dann liegt eine zweifelhafte Sache vor — dann eine gewaltige Ermahnung sich nicht in Ungewißheiten zu stürzen, den Schein des Gewaltsamen zu vermeiden, die vorhandenen Zweifel unausgetragen zu lassen und lieber friedlich im Dunkel der Meinungen nach Hause zu gehen, als klar zu entscheiden, was denn eigentlich der Bund thun dürfe und dabei Gefühle zu verletzen. Meine Herren, nun sehe ich einen Augenblick von den Bestimmungen unserer Verfassung gänzlich ab — giebt es denn irgend eine Verfassung, welche nicht zur Fortentwicklung die Wege angiebt? Giebt es denn irgend eine Bundesverfassung, welche nicht über die Erweiterung der Kompetenz Vorschrift enthält? Die Staaten lösen die Frage verschieden, aber ungelöst läßt sie kein Staat. Im Nordamerikanischen Bund ist bestimmt, daß eine Anzahl Staaten zu einer Verfassungsänderung, welche vom Kongreß beschlossen und vom Präsidenten

genehmigt ist, ihre Zustimmung geben müssen, und die übrigen Staaten werden majorisirt. So lautet die Bestimmung der Verfassung in Nordamerika, welche bekanntlich unter den Auspizien zu Stande gekommen war, das Recht der einzelnen Staaten zu schützen; aber sie wären thörichte Gesetzgeber gewesen, wenn sie nicht die Erweiterung der Kompetenz in irgend einer Weise versorgt und wenn sie jedem einzelnen Staat ein liberum veto eingeräumt hätten. Und wir sollten bei Schaffung des Norddeutschen Bundes über diese wichtigste Bestimmung ein Gesetz zu erlassen gänzlich vergessen haben? Wir sollten gerade diesen Punkt entweder in dem Zweifel des Herrn Abgeordneten Windthorst gelassen oder gar in gewisser Entscheidung gegen den Bund erledigt haben? Welches wäre dann unsere heutige Lage? Wir wären viel schlimmer daran als vor der Bundesverfassung. Denn, meine Herren, nach der Theorie des Herrn Abgeordneten Windthorst würde jeder kleinste Staat das Recht haben, einer Ausdehnung der Kompetenz des Bundes zu widerzusprechen, nicht allein die Regierung dieses Staates sondern selbst solche Landtage, welche aus ungefähr zwölf Abgeordneten bestehen, so daß sieben Männer gegen fünf im Stande sein würden, das Streben Deutschlands, zu gemeinsamen Rechtsinstitutionen zu gelangen und die Kompetenz des Bundes auszudehnen, gänzlich zu hindern. Und was würde daraus folgen? Wir würden auch nicht im Stande sein, uns anderweitig zu gemeinsamer Gesetzgebung zu vereinigen, denn vermöge des Bundesrechts sind wir verpflichtet, mit diesem letzten kleinen Staat bis in alle Ewigkeit in Bundesgenossenschaft zu bleiben, und alle übrigen Staaten zusammen dürfen keinen Separatvertrag schließen, welcher diese Bundesgenossenschaft hindert! Wir würden uns also durch die Verfassung, wie wir sie beschlossen hätten, in eine viel schlimmere Lage gebracht haben als die, in welcher wir vor dem Zustandekommen der Norddeutschen Bundesverfassung gewesen sind. Daß dies nicht die Absicht war und wir für das Gegentheil gesorgt haben, ist glücklicherweise klar genug bewiesen. Und was fürchtet denn der Herr Abgeordnete Windthorst oder die anderen Herren? Es ist ja überall die Zustimmung des Bundesraths und zwar mit Zweidrittel-Majorität nothwendig. Wenn wir also einmal uns dahin verlieren sollten, zur Kompetenz zu ziehen, was offenbar dem Bewußtsein der kleineren Staaten widerstrebt, dann ist ein ganz genügender Damm geschaffen. Von uns, der national-liberalen Fraktion, oder von der nationalen Partei im Allgemeinen hat heute der Herr Abgeordnete von Zehmen ein abschreckendes Bild entworfen: wie wir unsere früheren Ansichten verleugnet hätten, nichts mehr von Süddeutschland wissen, die kleinen Staaten niederwerfen und ihnen „den Hals allmälig zuziehen“ wollten. Meine Herren, es ist in der That nicht gut, von nicht ausgesprochenen Tendenzen Anderer und von Absichten zu sprechen, die jedenfalls Herr von Zehmen doch nicht mit Gewißheit wird erweisen können. Und wohin führen derartige Anklagen? Leider zurück zu solchen Abrechnungen, die wir schon lange nicht gehört haben, zu Abrechnungen der

Bundestreue zwischen den Einzelstaaten. Möchten sich doch solche Vorgänge nicht oft hier wiederholen, sie gereichen Keinem von uns zur Befriedigung! Aber ich frage überdies, aus welchem Theil unseres politischen Wirkens hat denn der Herr Abgeordnete von Zehmen seine Anschuldigungen entnommen? Hat er denn nicht selbst bemerkt, daß er durch seine Uebertreibungen, die er an den heutigen Antrag geknüpft, uns im Reichstag Bundesgenossen geworben hat? Gegen solche Uebertreibung und falsche Darstellung muß sich das Gewissen Vieler sträuben! Wir haben hier lediglich die Frage angeregt, daß der Bund auch über Civilgesetzgebung soll legislatiren dürfen, und darauf antwortet uns Herr von Zehmen, wir wollten die Kleinstaaten mit diesem unsern Antrage vernichten! Lange noch ehe der Bund geschaffen worden, traten die einzelnen Deutschen Staaten aus eigenem Antriebe zusammen, um ein gemeinsames Civilrecht zu kodificiren. Herr von Zehmen wird dies wissen, er wird also auch wissen, daß selbst der gewaltige Schrecken, den er und sein gelehrter Landsmann uns heute vorgemalt haben, die Möglichkeit ein kodifizirtes gemeinsames Civilrecht zu empfangen, schon vor der Entstehung des Bundes durch freien Entschluß der einzelnen Staaten angeregt, betrieben und vorbereitet war, so daß, wenn ich nicht ganz irre, sogar in der Sächsischen Kammer der Antrag reiflich erwogen wurde, ob das partikulare Sächsische Civilrecht überhaupt zu emaniren, oder ob nicht lieber auf das gemeinsame Deutsche Civilrecht zu warten sei. Es ist also nichts Schlimmes, was wir Ihnen zumuthen, sondern unser Antrag entspricht dem Drange nach Rechtseinheit, welchen die Nation mächtig empfindet, nicht wir künstlich schaffen wollen, wovor der Herr Abgeordnete Schwarze uns ganz überflüssig gewarnt hat, denn ich glaube nicht, daß in einer gesetzgebenden Versammlung irgend ein Mensch sitzt, der meint, das Recht werde willkürlich durch formale Gesetze geschaffen, — vor einem solchen Kinderglauben hätte er uns nicht zu warnen gebraucht! Aber der umgekehrte Weg ist es: weil wir den Drang zur Rechtseinheit empfinden, weil wir vermöge der Sprache, Sitten und alles dessen, was eine Nation vereinigt, die Nothwendigkeit empfinden unter der Herrschaft eines gemeinsamen Rechtes zu leben, deswegen verlangen wir das Korrelat dazu: die gemeinsame Gesetzgebung! Es heißt die Existenz nationaler Gemeinsamkeit gänzlich verleugnen, wenn man in Abrede stellt, daß ein Bedürfniß zu gemeinsamem Recht vorhanden ist. Mir thut es leid, diese Worte einem so gewiegten Juristen wie dem Herrn Abgeordneten Schwarze gegenüber wiederholen zu müssen, er selbst hat wohl oft genug im Leben ausgesprochen, daß der eigentliche Kern der Nation zunächst in ihrer Sprache und darauf unmittelbar in dem gemeisamen Rechtsgefühle besteht. Wenn wir also in unserem Antrage nichts weiter wünschen, als daß wir diesem unserem inneren Drange gemäß unsere Befugniß zur gemeinsamen Gesetzgebung ausdehnend gestalten, wenn wir beantragen, daß Sie, was der konstituirende Reichstag mit einer sehr kleinen Stimmenmehrheit abgelehnt hat, heute in nochmaliger Erwägung zur

Befugniß des Bundes erheben, so ist es wahrhaftig eine übertreibende und durch nichts motivirte Anschuldigung, wenn man sagt, das heiße den nationalen Boden verleugnen, das heiße die Vertragstreue aufheben. Das mag ein Herr, der hier im Unwillen vielen Zorn gesammelt hat über Dinge, die sein partikularistisches Gefühl verletzen, — der mag im Zorne Derartiges aussprechen, aber daß er ein Unrecht begangen und daß der Eindruck einer solchen Rede ganz das Gegentheil von dem hervorbringen muß, was er herbeizuführen gewünscht, das wird bei ruhiger Ueberlegung der Herr Abgeordnete von Zehmen sich selbst sagen. (Bravo!) Deshalb, meine Herren, gehen wir nicht in Zweifel auseinander! Es wäre mir viel lieber gewesen, wenn von Seiten der Gegner ein direkter Antrag auf Tagesordnung eingebracht worden wäre, um heute noch die Entscheidung herbeizuführen. Gehen wir aber nicht auf den Rath des Herrn Abgeordneten Windthorst ein, der sagt: ich habe die Sache angezweifelt, ich habe es zum ersten Male im Reichstage gethan, und weil ich zum ersten Male mit Unwillen empfangen worden bin, deswegen erwarte ich, daß Sie heute diesen Unwillen aufgeben, daß Sie meinen Zweifel anerkennen und für jetzt die Sache unentschieden lassen. Ihm zuliebe soll die Deutsche Nation nicht wissen, was dem Bunde zusteht, und was ihm nicht zusteht: ihm zuliebe soll die Deutsche Nation nicht wissen, ob für ihre gemeinsamen inneren Rechtsgefühle auch die gemeinsame äußere Form des Gesetzes gefunden werden könne! Ich hoffe und wünsche, daß die große Majorität des Reichstages dies Ansinnen zurückweisen und auch die Beschuldigung gegen uns als eine falsche erklären wird. (Lebhaftes Bravo.)

Bei der Abstimmung wurde geschäftsordnungsmäßig beschlossen, daß der Antrag an eine Kommission nicht verwiesen werde*).

In der 29. Sitzung vom 28. April 1869 hatte die zweite Berathung**) über den Antrag Miquel-Lasker Statt.

Abgeordneter Dr. **Bähr** aus Berlin (Kassel-Melsungen)***): Meine Herren! Ich habe mir das Wort in dieser Sache erbeten, weil ich glaube in Betreff der Formfrage, welche uns bei der ersten Berathung beschäftigt hat, vielleicht ein Geringes noch zur Klarstellung beitragen zu können. Die Herren Abgeordneten Windthorst und Wagener (Neustettin) haben die Ansicht vertreten, es könnte eine Verfassungsänderung, wie die vorliegende, welche eine Erweiterung der Bundesgesetzgebung bezwecke, nur stattfinden durch neue Vereinbarung seitens der Bundesländer, Regierungen und Landes-

*) St. B. S. 470 l. o.
**) St. B. S. 647 l. o.
***) St. B. S. 647 l. o.

vertretungen. Ich halte diese Ansicht für juristisch unrichtig. Um das juristisch Unrichtige zu erkennen, scheint es mir zunächst nöthig, anzuerkennen, was derselben Wahres zu Grunde liegt. Wahr ist, daß ein genossenschaftlicher Verband nur organisch thätig werden kann innerhalb der vereinbarten Zwecke, für welche er geschaffen ist. Wir können auch den Norddeutschen Bund als einen genossenschaftlichen Verband anerkennen, den die Herren meinetwegen, wie ich einmal vorläufig zugeben will, mit einer Aktiengesellschaft vergleichen mögen. Aber ist es denn richtig, daß die Formulirung der Zwecke, für welche dieser Bund geschaffen ist, in den Artikeln der Verfassung liegt? Ich finde die Formulirung an einer andern Stelle und zwar im Eingange der Verfassung, wo es heißt: „Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen u. s. w. schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes.“ Dieses sind die Worte, welche die Zwecke bestimmen, für welche der Bund geschaffen ist, und sie begrenzen hiernach auch die Kompetenz, innerhalb welcher sich die Bundesgesetzgebung zu bewegeu hat, ohne einer neuen Vereinbarung zu bedürfen. Diese Worte gehen in rechtlicher Beziehung parallel mit den Zwecken, für welche seinerzeit der Deutsche Bund geschaffen wurde, wo es hieß: er wird geschaffen zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, sowie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten. Wie diese Formel seinerzeit die Grenze bestimmte, innerhalb welcher die Bundesversammlung organisch, d. h. durch Mehrheitsbeschlüsse, thätig werden konnte, so wird auch vorliegend die Grenze der Kompetenz der Bundesversammlung durch die hervorgehobene, rechtlich parallel gehende, thatsächlich freilich himmelweit davou verschiedene, Formel begrenzt. Zu dieser Formulirung der vereinbarten Bundeszwecke verhält sich die Verfassung selbst nur wie ein Gesetz zur Ausführung, und in diesem Sinne ist es vollkommen richtig, was neulich als Aeußerung eines früheren Mitgliedes dieses Hauses vorgelesen wurde: „wo die Verfassung anfängt, hört der Vertrag auf.“ In diesem Sinne heißt es in dem Artikel 2: Der Bund übt die Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung; und im Artikel 4 werden dann die Gegenstände aufgezählt, für welche die Bundesgesetzgebung thätig werden soll. Aber dieser Inhalt der Verfassung, welcher maßgebend sein soll für die Bundesgesetzgebung, ist nicht als ein unbeweglicher sondern als ein entwickelungsfähiger gedacht, welcher nach den Formen des Artikels 78 der Abänderung unterliege. Wenn nun eine Verfassungsänderung vorgeschlagen werdeu sollte, welche außerhalb derjenigen Zwecke läge, welche im Eingang der Verfassung bezeichnet werden, dann wäre es allerdings richtig, daß eine neue Vereinbarung nöthig sei. Glücklicherweise sind aber diese Zwecke so weit gegriffen, daß dieser Fall nicht so leicht vorkommen wird; und wenn deswegen die Herren der Ansicht wären, daß der Bund nicht sowohl einer Aktiengesellschaft als vielmehr einem

wirklichen leibhaftigen Staatswesen zu vergleichen sei, so würden sie nicht wesentlich fehl gehen. Jedenfallls scheint es mir keinem Zweifel zu unterliegen, daß derjenige Antrag, der uns hier vorliegt, innerhalb dieser Zwecke fällt. Denn wenn man überhaupt die Schaffung von Einheit des Rechts innerhalb dieser Bundeszwecke liegend angesehen hat, wenn sie als zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes gehörig betrachtet werden kann, wie dies die Verfassung anerkennt, so kann man das Maaß dieser Einheit nicht aus formellen Gesichtspunkten sondern nur aus sachlichen Gründen bekämpfen. Ich bin daher nicht zweifelhaft, daß der vorliegende Antrag zum Gesetz erhoben werden kann einfach in der Form des Artikel 78. Was den Antrag selbst betrifft, so habe ich ihn nur mit der größten Freude begrüßen können. Wenn man freilich zu unterstellen hätte, daß sofort nach dessen Annahme sich hingesetzt werden solle, um ein neues Civilgesetzbuch für das gesammte Norddeutsche Gebiet, welches das gesammte Recht in sich aufnähme, zu schaffen, so würde ich der Erste sein, der diesem Antrage widerspräche. Ich würde dies für kein Glück halten. Was wir wollen, ist nur das, daß wir nicht genirt sein wollen, daß wir da, wo ein einheitliches Bedürfniß obwaltet, nicht überall an Kompetenzzweifel und Kompetenzgrenzen anstoßen wollen. Wir wollen den unwahren Gedanken beseitigen, der auch in der Verfassung seine Stelle gefunden hat, daß man überhaupt das Recht für irgend einen praktischen Zweck, sei es für die Gesetzgebung, sei es für die Rechtsprechung, nach Fächern, die nur der Schulweisheit ihr Dasein verdanken, trennen könne. Diese Trennung hat keine innere Wahrheit, da das Recht überall im innigsten Zusammenhange und in Wechselbeziehung stehet. Der Antrag hat auch Eile insofern, als dabei die besondern Verhältnisse Preußens in Betracht kommen. In Preußen wird schon in nächster Zeit die Gesetzgebung voraussichtlich eifrig vorwärts schreiten, um für die sehr verschiedenen Rechtsbildungen innerhalb der Preußischen Provinzen so viel als möglich einheitliches Recht zu schaffen. Was aber in sämmtlichen Preußischen Provinzen Recht werden kann, kann auch im ganzen Bunde Recht werden, und ich halte es politisch und technisch für im höchsten Grade wünschenswerth, daß diese einheitliche Gesetzgebung nicht auf den Preußischen Staat sich abgrenze, sondern auf das ganze Bundesgebiet übergehe. Für die politische Seite liegen die Gründe so nah, daß ich kein Wort darüber weiter verliere; ich halte es aber auch technisch für geboten, weil ich wünsche, daß die geistigen Kräfte, welche zur glücklichen Lösung jener Aufgabe nothwendig sind, verstärkt werden durch die Kräfte und Erfahrungen, welche unsere Bundesgenossen uns hier mitbringen können. Ich erwarte auch aus dieser Mitwirkung einen wohlthätigen Einfluß auf das richtige Maßhalten innerhalb dieser einheitlichen Gesetzgebung, denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diejenige Rücksicht, die man den Bundesländern in dieser Beziehung sicherlich schenken wird, auch den Preußischen Provinzen wird zu Gute kommen. Um zu zeigen, worum es sich handelt, will ich Folgendes beispiels-

weise anführen. Es ist in dem letzten Landtage in Preußen ein Gesetz geschaffen über die Ausstellung von gerichtlichen Erbbescheinigungen. Ich vermag keinen Grund anzuerkennen, weshalb dieses Gesetz, welches in seiner allgemeinen Richtung gewiß als höchst wohlthätig anerkannt werden muß, nicht hätte für den ganzen Norddeutschen Bund geschaffen werden können. Eine andere noch bedeutsamere Vorlage, das Gesetz über das Grundeigenthum und das Hypothekenwesen, war zunächst nur für die Altpreußischen Provinzen bestimmt. Es verlautet nun, daß dasselbe jetzt für sämmtliche Preußischen Lande bearbeitet werden soll. Wenn dieses möglich ist, dann vermag ich wiederum nicht einzusehen, warum es nicht gleich für den Norddeutschen Bund geschaffen werden könnte, und namentlich die Herren aus Sachsen und Mecklenburg werden gewiß um so weniger Einwendungen in dieser Beziehung erheben können, als dieses Gesetz nur die Grundsätze verwirklichen soll, welche in ihren Ländern bereits seit Jahren bestehen. Wenn wir in solcher Weise in der Bearbeitung einzelner Rechtsmaterien rüstig vorschreiten, so werden wir weit besser und sicherer zu einem einheitlichen Rechte gelangen als durch die Schaffung ganzer Gesetzbücher, welche stets etwas Bedenkliches hat. Zu einen solchem Vorschreiten will uns der Antrag Miquel-Lasker den Weg bahnen; und ich bitte Sie deswegen denselben möglichst einmüthig anzunehmen.

Abgeordneter Graf **von Bassewitz** (Gnoyen-Goldberg rc. [Mecklenburg-Schwerin]*): Wir haben es hier mit einem Antrage zu thun, den ich nicht anders bezeichnen kann als einen Antrag des Nimmerzufriedenseins; denn von den Herren Antragstellern selbst ist bei der ersten Berathung kaum ein Versuch gemacht, ein Bedürfniß für diese eminente Kompetenzerweiterung anders nachzuweisen, als durch ein Bedürfniß des Reichstages oder als ein Bedürfniß der Herren, deren Idee über den Staat noch nicht erfüllt ist. Nun, meine Herren, dem gegenüber muß ich aber doch immer wieder daran erinnern, daß wir es mit einer bestimmten Bundesverfassung zu thun haben, und daß es sich hier nicht um ideale Staatsformen handelt, und wenn von einem der Vertheidiger dieses Antrages gesagt wurde: „wir haben den Bund geschaffen, weil die Nation eines einheitlichen Körpers bedarf" so erlaube ich mir daran zu erinnern, daß überhaupt die Möglichkeit dieses Bundes, die Möglichkeit dieser Verfassung nicht auf parlamentarischem Boden entstanden ist. Meine Herren, die Verfassung, kann man glaube ich sagen, ist nicht durch die Beschlüsse des konstituirenden Reichstages sondern trotz der Beschlüsse des konstituirenden Reichstages zur Wirklichkeit geworden; zu Stande gekommen ist sie durch das Vertrauen der Bundesfürsten zu der Vertragstreue Preußens. Hätten die Bundesstaaten keine anderen Garantieen gehabt als die schwache Zahl ihrer Vertreter hier im Hause und ihre Stimmen im Bundesrathe,

*) St. B. S. 648 l. o.

dann wären die Bestimmungen über die Kompetenz des Bundes in der Verfassung nicht die Druckerschwärze werth gewesen, durch welche sie als geltendes Recht bekannt gemacht sind. Aber die anderen Bundesstaaten, die Deutschen Fürsten, durften annehmen, daß die vorher mit Preußen geschlossenen Verträge auch einen Theil der Verfassung bilden sollten. Sie durften annehmen und haben angenommen, daß jener Aufruf vom 18. Juni 1866 — und ich nenne ihn einen Aufruf in ernster Stunde — daß dieser einen Theil der Verfassung bildete, und darin wurde ihnen die Integrität ihres Gebiets und ihre Souveränetät innerhalb der Grundsätze vom 10. Juni 1866 garantirt. Meine Herren, vergleichen Sie die zehn Punkte von diesen Grundsätzen des 10. Juni 1866, und Sie werden bekennen, die Grenzen sind reichlich erfüllt. Wenn Sie das aber zusammen nehmen mit dem Artikel 23 der Verfassung, dann glaube ich, kann man mit Recht sagen, daß solche Beschlüsse des Reichstages, wenn sie hier angenommen werden, dem Bundesrathe und vor Allem dem Herrn Bundeskanzler gegenüber lediglich den Charakter einer Petition haben können. Wenn ich aber jetzt noch etwas auf den materiellen Theil dieses Antrags eingehe, so will ich wegen des einen Punktes, wegen der Gerichtsorganisation nur kurz daran erinnern, daß bereits bei der ersten Lesung hinreichend darauf hingewiesen ist, daß ein wesentlicher Unterschied ist, ob dadurch, daß das Gerichtsverfahren dem Bunde überwiesen ist, indirekt durch allgemeine Grundsätze eine Einwirkung auf die Organisation der Gerichte in den Bundesländern stattfinden kann, oder ob man den einzelnen Ländern hier das Hoheitsrecht nimmt und den Organen des Bundes gewissermaßen die Berechtigung giebt in die Verwaltung einzugreifen. Was aber den andern Theil des Antrags, die Ueberweisung des sämmtlichen bürgerlichen Rechts an den Bund betrifft, so kann ich allerdings nicht beurtheilen, meine Herren, was Sie Alles darin begreifen und was Sie darin begreifen würden, wenn der Antrag zum Verfassungsgesetz gemacht würde. Ich glaube aber, es würde dahin kommen, daß Sie in Bezug auf die Justizgesetzgebung überhaupt nichts mehr außerhalb der Kompetenz des Bundes liegend ansehen würden, und da ist es mir denn ziemlich einerlei, ob Sie mir das abstreiten, daß Sie auf einen Einheitsstaat hinsteuern, daß dies wieder ein Schritt zum Einheitsstaate ist, oder ob Sie eben zugeben müssen, daß Sie den einzelnen Staaten alle Requisite nehmen wollen, die zu dem Begriffe eines Staats gehören. Uebrigens würde ich dem einen Antragsteller, dem Herrn Abgeordneten Miquel bei dieser Gelegenheit sehr leicht beweisen können, daß er gerade auf einen Einheitsstaat bei dieser Gelegenheit wieder hinweist und hinsteuert, wenn ich eben seine Worte nur einfach aus dem Stenographischen Bericht entnehme, worin er sagt: „Ein Einzelstaat kann ohne nationales Recht auf die Dauer nicht bestehen. Dies ist die wesentlichste Begründung meines Antrages.“ Nun haben Sie freilich gesagt und mehrmals wiederholt, es sei ja keineswegs die Idee, daß nun heute, daß morgen oder daß vielleicht in den allernächsten Jahren ein kodi-

fizirtes Recht über dieses Ganze zu Stande kommen solle. Nein, im Gegentheil, es ist uns der Trost gegeben, es bliebe ja den einzelnen Staaten unbenommen, in diesen Materien auch fernerhin noch die Landesgesetzgebung spielen zu lassen. Nur dann, wenn entgegenstehende Bundesgesetze gegeben wären, solle die Landesgesetzgebung hierin gehindert sein. Das dies ein schwacher Trost war, darauf hat uns, glaube ich, ein Redner, der uns diesen Trost gab, bereits selbst sehr deutlich hingewiesen, denn in demselben Athem womit er diesen Trost gab, erklärte er, daß — wie er sich ausdrückte — gelinde ausgedrückt es doch sonderbar wäre, daß die Königlich Sächsische Regierung einige Novellen zum Strafrecht herausgegeben hätte, obgleich bereits das Strafrecht hier dem Bunde überwiesen und obgleich bereits in Aussicht gestellt wäre, daß dieses hier in die Hand genommen werde. Ich gebe aber diesem Abgeordneten darin Recht, es würden sonderbare Zustände daraus entstehen, wenn in diesen Materien heute die Bundesgesetzgebung, morgen die Landesgesetzgebung operirte; und wenn dann eine Landesgesetzgebung irgend etwas zu Stande brächte, was den Herren nicht gefiele, so würde hier sofort der Antrag kommen — der dringliche Antrag an den Herrn Bundeskanzler, um diesen Gegenstand durch allgemeines Bundesgesetz zu behandeln, so daß man zuletzt nicht wissen würde, was von der Landesgesetzgebung gelte, was Bundesgesetzgebung sei. Ja dann, meine Herren, würden die chaotischen Zustände entstehen, die damals uns als Motiv für den Münster-Twesten'schen Antrag *) gegeben wurden, dann würden sie vorhanden sein, und wenn dann der Bund dem homöopathischen System huldigte, ja dann freilich wäre es zur rechten Zeit, daß man das Mittel des Bundesministeriums anwendete, um eins durch das andere zu kuriren. Aber es ist auch glaube ich gar nicht ernst damit gewesen, daß die Kodifikation in so weite Ferne gestellt würde, denn der Herr Antragsteller selbst ist nachher gerade auf die Kodifikation zurückgekommen, er hat uns ja gerade das nationale Recht als das Motiv seines Antrages hingestellt, er hat aber auch da wieder darauf verwiesen, er hätte diesen Antrag in dem Interesse gestellt, daß nicht so stark nivellirt würde, wie es in Preußen oder zum Theil in anderen Staaten geschehen wäre, er hätte diesen Antrag gestellt, damit die Einzelstaaten die Gelegenheit und das Recht hätten, ihre Eigenheiten zu wahren und hier zur Geltung zu bringen. Nun, meine schwachen Augen haben es mir nicht möglich gemacht zu bemerken, ob der Herr Antragsteller dabei das Lächeln hat unterdrücken können, oder ob er erröthet ist, wie er uns diesen Trost hingegeben hat. (Oh! oh!) Ich glaube, die Herren müßten die kurze Geschichte des Reichstages, sie müßten sich selbst besser kennen, als daß sie uns mit solchen Sätzen hier abfinden wollen.

Präsident: Der Herr Redner äußert sich in einem Sinne über einen Kollegen, wie ich es für völlig unzulässig halte; zumal es sich um einen

*) Siehe unten Anmerkung zu Artikel 17.

abwesenden Kollegen handelt, der nicht einmal im Stande ist, ihm heute auch nur im Wege der persönlichen Bemerkung zu erwidern!

Abgeordneter Graf **von Bassewitz** (fortf.): Dann werde ich weiter fortfahren. Es existiren darüber allerdings sehr verschiedene Begriffe, wie man das Recht des Einzelnen schützt, und was man einen Schutz des Einzelrechts nennt. Es hat z. B. der Herr Abgeordnete Twesten damals auch gesagt, der Antrag Münster-Twesten wäre gestellt worden, damit das Recht der einzelnen Länder hier besser gewahrt werden könne. Nun, das sind verschiedene Ansichten. Ich aber kann darauf nur antworten: beneficia non obtruduntur, und ich für meine Person, ich muß ganz ergebenst für dieses Danaergeschenk danken. Der Herr Abgeordnete Lasker hat damals auch gesagt: „wir sind es nicht, die die Einzelstaaten vernichten wollen." Nun, ich ehre diesen Willen, aber die Thaten sind nur nicht danach; denn Sie nehmen uns, oder wollen uns nehmen Eines nach dem Anderen, was den einzelnen Ländern gebührt. Wenn wir aber rein materiell diese Sache ins Auge fassen, so weiß ich nicht, was Sie Alles darunter begreifen können, aber jedenfalls werden Sie unter das bürgerliche Recht mitbegreifen wollen: die Bestimmungen über das Familienrecht, über das Erbrecht, über Liegenschaften oder das Immobiliarrecht und verschiedene andere Sachen der Art. Und das gerade sind ja diejenigen Gebiete des Rechts, wo es so höchst bedenklich und gefährlich ist, auch nur einzelne Abänderungen stattfinden zu lassen, ohne alle Spezialgesetze und Einrichtungen zu kennen und ohne Uebergangsbestimmungen auch für die einzelnen Fälle zu treffen, wenn man nicht muthwillig in Recht und Eigenthum eingreifen will; das sind ja gerade die Gebiete, auf denen man selbst hier in Preußen in den Zeiten, wo man vielleicht nicht mit Unrecht dem Preußischen Staate vorwerfen konnte, daß in ihm das Centralisationssystem im höchsten Grade herrschte, doch die Provinzial- und statutarischen Rechte hat bestehen lassen! Und jetzt, wo mit einer gewissen Emphase, möchte ich fast sagen, von allen Parteien auf die Fahne geschrieben wird: „Decentralisation! Selbstverwaltung!" — in diesem Augenblicke wollen Sie diese Rechtsgebiete hier in die Centralgesetzgebung verweisen? Ein Bedürfniß dazu ist nach keiner Seite erwiesen, und — ich kann nicht wissen — Sie können ja noch andere Gründe haben, die uns vorenthalten sind. Es läßt sich denken, — ich will es nicht behaupten, aber es läßt sich denken — daß dieser Antrag eine sehr nahe Verwandtschaft hat mit dem Antrage, den wir hier gehört haben, auf Redefreiheit, ich meine insofern eine nahe Verwandtschaft, als er speziell Preußische Verhältnisse korrigiren will, daß Sie vielleicht Lieblingsideen haben, die Sie in Preußen nicht durchbringen zu können glauben, weil da noch das Herrenhaus besteht. Ich will ein Beispiel anführen: es ist ja möglich, Sie schwärmen für eine obligatorische Civilehe und halten es für zweifelhaft, ob wenn ein anderes Haus in diesen Räumen tagt, dasselbe darauf eingehen wird. Ich habe nicht den Beruf und die Be-

fugniß, meinen Dank dafür, daß wir hier in diesen Räumen tagen dürfen, dadurch auszudrücken, daß ich gewissermaßen die Rechte des Preußischen Herrenhauses wahrnehme; aber wenn Sie bei dieser Gelegenheit auch uns das nehmen wollen, was uns werth und heilig ist, dann habe ich das Recht, dagegen Protest einzulegen.

Planck (Borna ꝛc. [Hannover]*): Nach zwei Richtungen hin, meine Herren, wird zunächst die Kompetenz bestritten; es wird behauptet, daß die Bundesgewalt überall nicht befugt sei, eine Erweiterung der Kompetenz auf dem durch Artikel 78 der Verfassung vorgeschriebenen Weg eintreten zu lassen; und es wird ferner behauptet, daß der Reichstag nach Artikel 23 wenigstens nicht die Initiative zu solchen Verfassungsänderungen habe. Die erste Behauptung wird darauf begründet, daß unterschieden werden müsse zwischen Verfassungsänderung und Erweiterung der Kompetenz; Aenderungen der Verfassung seien auf dem durch Artikel 78 vorgeschriebenen Wege möglich, nicht aber eine Erweiterung der Kompetenz; und zwar deshalb nicht, weil unsere Verfassung die eines Bundesstaates sei, weil die kontrahirenden Staaten sich durch Vertrag nur in Beziehung auf bestimmte Angelegenheiten der Bundesgewalt unterworfen haben, im Uebrigen aber souverain geblieben seien, so daß eine weitere Beschränkung ihrer Souverainetät nur durch neue Verträge möglich sei. Meine Herren, ich weiß, daß diese Sätze in den Lehrbüchern des Staatsrechts aufgestellt werden, daß es als ein unterscheidendes Merkmal des Bundesstaats vom Einheitsstaat hingestellt wird, daß in dem Bundesstaat eine Erweiterung der Kompetenz nur durch einen neuen Vertrag möglich sei. Aber selbst Diejenigen, die in dieser Beziehung am weitesten gehen — und ich glaube, daß selbst die Abgeordneten Windthorst und Bassewitz nicht weiter gehen werden, — stellen diese Behauptung doch immer nur mit der Modifikation auf: wenn die Verfassung des betreffenden Staates nicht selbst etwas Anderes vorschreibt, wenn in dieser Verfassung nicht selbst ein anderer Weg für die Erweiterung der Kompetenz vorgeschrieben ist. Das ist nun aber, wie ich glaube, unzweifelhaft in unsrer Verfassung der Fall. Meine Herren, ich bitte Sie, die in Betracht kommende Bestimmung, den Wortlaut derselben und ihren inneren Zusammenhang einmal unbefangen ins Auge zu fassen. In dem Artikel 1 ist gesagt: „Die kontrahirenden Staaten schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des in demselben giltigen Rechts, so wie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volks. Dieser Bund wird nachstehende Verfassung haben." Ich bitte zu beachten, daß hier nicht gesagt ist: „Die kontrahirenden Staaten unterwerfen sich in Bezug auf die im Artikel 4 bestimmten Angelegenheiten der Verfassung" oder „sie schließen in Beziehung auf diese Angelegenheiten einen Bund," sondern es heißt ganz

*) St. B. S. 649 l. m.

unbedingt „sie schließen einen ewigen Bund, und dieser Bund wird folgende Verfassung haben.“ In dem Artikel 4 dieser Verfassung — nicht etwa in einem außerhalb der Verfassung stehenden Vertrage — sind nun die Gegenstände bezeichnet, auf welche sich das Gesetzgebungs- und Aufsichts-Recht des Bundes zunächst bezieht. Dann heißt es aber im Artikel 78: „Veränderungen der Verfassung erfolgen auf dem Wege der Gesetzgebung, nur müssen zwei Drittel der Stimmen des Bundesraths dafür sein.“ — Einen Theil der Verfassung, die auf diesem Wege nach Artikel 78 soll geändert werden können, bilden nun aber gerade die Bestimmungen des Artikel 4 über die Kompetenz. Wenn Artikel 78 vorschreibt und zwar ausnahmslos, daß jede Aenderung der Verfassung auf dem in diesem Artikel vorgeschriebenen Wege erfolgen kann, so müssen auch die im Artikel 4 über die Kompetenz enthaltenen Bestimmungen auf diesem Wege geändert werden können. Wäre die Ansicht eine andere gewesen, so hätte der Artikel 78 nothwendig anders lauten müssen, man hätte nothwendig eine Ausnahme hinzufügen, man hätte sagen müssen: „Aenderungen der Verfassung, jedoch mit Ausnahme der im Artikel 4 enthaltenen Bestimmungen, können auf diesem Wege getroffen werden.“ Dadurch daß dies nicht geschehen ist, daß die Regel ganz ausnahmslos hingestellt und ganz allgemein gesagt ist: „Jede Aenderung der Verfassung soll auf diesem Wege erfolgen können“, ist so deutlich, wie möglich ausgesprochen, daß auch die Erweiterung der Kompetenz auf diesem Wege soll erfolgen können. Man hat, und das ist namentlich von dem letzten Herrn Vorredner geschehen, sich auf die Verträge berufen, welche der Verfassung vorausgegangen sind. Diese Verträge bilden aber nicht die Grundlage unseres jetzigen Rechtes; sie haben nur die Einleitung zu den Verhandlungen über die Verfassung gebildet. Nachdem diese Verhandlungen stattgefunden, ist an ihre Stelle eben die Verfassung getreten, oder wenn ich mich ganz auf den Vertragsstandpunkt der Herren stellen will, nachdem die Verhandlungen stattgefunden, haben die kontrahirenden Staaten an Stelle der früheren Verträge den neuen Vertrag geschlossen, durch welchen sie sich der Verfassung unterworfen haben, und zwar auch der Verfassungsbestimmung, daß jede Erweiterung der Kompetenz auf dem in Artikel 78 vorgeschriebenen Wege solle erfolgen können. Diesem wie mir scheint so klaren Wortlaute der Verfassung gegenüber können die aus den Reden einzelner Männer aus dem Preußischen Abgeordnetenhause und dem Herrenhause entnommenen Argumente nicht in Betracht kommen, und überdies ist nachgewiesen, daß im konstituirenden Reichstage selbst von verschiedenen Seiten wiederholt betont worden ist, daß der Artikel 78 den Sinn haben solle, den wir jetzt damit verbinden, und es ist damals von keiner Seite widersprochen worden. Ich meine also, daß diejenigen Einwendungen, welche behaupten, daß die Bundesgewalt nicht kompetent sei, eine Kompetenzerweiterung eintreten zu lassen, völlig unbegründet sind. Etwas anders steht die Sache mit Artikel 23. Ich will es dahin gestellt sein lassen, ob die

Worte, die darin stehen, „innerhalb der Kompetenz des Bundes", nachdem der Artikel 78 die jetzige Fassung erhalten hat, nur aus Versehen stehen geblieben sind. Ich kann dies mit Sicherheit nicht nachweisen, und ich nehme sie deshalb in voller Bedeutung. Zur Kompetenz des Bundes gehören nun aber nicht bloß die im Artikel 4 bezeichneten Gegenstände, sondern nach Artikel 78 ausdrücklich auch Verfassungsänderungen. Auch diese sollen im Wege der Gesetzgebung erfolgen können; also liegt doch auch ein Antrag auf Verfassungsänderung innerhalb der Kompetenz des Bundes. Das Einzige, was man aus Artikel 23 folgern kann, ist, daß so lange der Artikel 4 besteht, der Reichstag nicht befugt ist: ein Gesetz vorzuschlagen über irgend einen Gegenstand, der nicht im Art. 4 aufgezählt ist, also z. B. über einen Gegenstand des Civilrechts, welches nicht zu dem Obligations-, zu dem Handels- und Wechselrecht gehört. Wohl aber ist der Reichstag befugt, eine Aenderung zu Artikel 4 selbst vorzuschlagen, und das ist der Weg, der beim Antrage eingeschlagen ist. Meine Herren, ich meine also, daß auch aus Art. 23 kein Argument gegen den Antrag entnommen werden kann. — Ich wende mich nunmehr zur materiellen Begründung des Antrages. Was zunächst die Gerichtsorganisation betrifft, so scheinen mir im Wesentlichen Alle in dem praktischen Resultat einverstanden. Auch unsere Gegner geben zu, daß wenn im Artikel 4 der Straf- und Civilprozeß der Bundesgesetzgebung unterliege, nothwendigerweise auch die Grundlage desselben, die Gerichtsorganisation derselben unterliegen müsse; sie meinen nur, der Antrag sei insofern überflüssig, als die Kompetenz schon aus Art. 4 folge. Meine Herren, ich acceptire das. Ich meine selbst, daß in dieser Beziehung der Antrag nicht nothwendig wäre. Aber von anderer Seite ist Zweifel erhoben und Streit entstanden, und meine ich ist es besser, sich in einer so wichtigen Frage nicht auf die Interpretation der Verfassung zu verlassen, sondern das richtige Prinzip klar auszusprechen, und das ist, daß dasjenige, was die Grundlage der ganzen Rechtsordnung und Prozeßordnung ist, die Gerichtsverfassung auch der Gesetzgebung des Bundes unterliegen muß. Und das allein will der Antrag. — Was sodann das Civilrecht betrifft, so wird auch hier schwerlich bestritten werden können, daß in Beziehung auf einzelne Gegenstände, die nicht im Artikel 4 bezeichnet sind, sich bereits ein praktisches Bedürfniß herausgestellt hat. Ich erinnere an den Antrag, über die Volljährigkeit ein gemeinschaftliches Gesetz herzustellen, und ferner an die vortrefflichen Gesetze über den Erwerb der dinglichen Rechte, welche der Preußische Herr Justizminister im Abgeordnetenhause vorgelegt hat und bei welchen er ausdrücklich erklärte, daß sie in der bestimmten Tendenz ausgearbeitet seien dieselben demnächst der Bundesgesetzgebung vorzulegen. Man kann mit einer gewissen Art von künstlicher Interpretation allerdings nachweisen, daß diese Gegenstände zu den der Kompetenz des Bundes im Artikel 4 überwiesenen gehören. Das Recht ist eben ein so eng zusammenhängendes Ganzes, daß es keinen Theil giebt, welcher nicht in einer gewissen Beziehung zu den im Artikel 4

aufgeführten Gegenständen stünde. Aber ich meine, es ist doch richtiger, daß wir, um nicht zu sophistischen Interpretationen Veranlassung zu geben, das richtige Prinzip klar aussprechen. Ich gehe noch einen Schritt weiter. Wir müssen dahin streben, (und die Bundesgewalt muß dazu helfen), daß wir wieder ein gemeinsames Gemeines Recht in Deutschland bekommen. Es wäre durchaus nicht nothwendig, daß in Folge dessen alle Verschiedenheiten des partikularen Rechts beseitigt werden müssen. Eine solche Verschiedenheit ist mit der Herrschaft eines gemeinen Rechts sehr wohl vereinbar, wie dies die in demjenigen Theile von Deutschland, in welchem das gemeine Römische Recht gilt, bestehenden Partikularrechte beweisen. Ich halte das in Bezug auf manche Partikularinstitute nicht nur für wünschenswerth sondern geradezu für unentbehrlich. Das steht aber der Herrschaft eines gemeinen Rechts nicht entgegen. Wenn behauptet wird, die Verhältnisse seien so verschieden geworden, daß sie ein Gemeines Recht nicht ertragen können, so ist damit in der That doch kaum etwas Anderes behauptet, als daß wir aufgehört haben eine Nation zu sein. Nächst der Sprache ist es vor Allem das Recht, in welchem die nationale Zusammengehörigkeit eines Volks sich offenbart, in welchem die schaffende nationale Kraft sich äußert. Es giebt Perioden des Verfalls, wo diese Recht erzeugende und schaffende Kraft erschlafft, Zeiten der politischen Zerrissenheit, wo auch der äußere Zusammenhang des Rechtes zerrissen wird, wie dies leider in Deutschland der Fall gewesen ist. Wo aber die Kraft neues Recht zu erzeugen vollständig erloschen ist, wo die Verhältnisse so verschieden geworden sind, daß sie ein gemeinsames Recht nicht mehr ertragen können, da ist die Nation ihrem Verfall oder Zerfall nahe. Glücklicher Weise ist das in Deutschland noch nicht der Fall. Der beste Beweis dagegen ist die Existenz der Deutschen Rechtswissenschaft, welche trotz der politischen Zerrissenheit und des Zerfalles sich immer als eine, als die Deutsche Rechtswissenschaft gehalten hat, die die unversiegbare Quelle gewesen, aus welcher die partikulare Rechtswissenschaft aller Länder nicht nur ihre Methode sondern ihre beste Kraft und ihre besten Gedanken geschöpft hat. Und gerade in den letzten Jahrzehnten war die Deutsche Rechtswissenschaft mit Eifer und Erfolg bemüht den nationalen Charakter des Rechtes wieder zur Geltung zu bringen und die verschiedenen Elemente, aus welchen dasselbe besteht, das Römische Recht, die Deutschrechtlichen Institutionen und die aus den Bedürfnissen der Gegenwart und den modernen Rechtsanschauungen hervorgegangenen Elemente zu einem Ganzen zu verschmelzen. In demselben Maaße wie in der Wissenschaft hat sich aber auch im Bewußtsein des Volkes das Bedürfniß nach einem gemeinsamen Rechte lebend erhalten. Es ist dies nicht bloß der Fall bei dem öffentlichen Recht sondern in der Masse des Volkes vielleicht noch in einem höheren Grade bei dem Privatrechte. Und in demselben Augenblicke nun, wo es gelungen ist, die Grundlage einer politischen Neugestaltung Deutschlands zu legen und die Grundlage eines neuen öffentlichen Rechts zu finden, sollten wir auf die

Aufgabe, welche in der traurigsten Zeit der politischen Zerrissenheit, in der Zeit des Deutschen Bundes immer als nationale Aufgabe anerkannt war — auf die Aufgabe ein nationales Recht wieder herzustellen, verzichten? Dadurch würden wir dem nationalen Leben und dem nationalen Interesse wahrlich einen schlechten Dienst erweisen. Um Mißverständnissen entgegenzutreten, füge ich ausdrücklich, wie schon von anderer Seite hervorgehoben, hinzu, daß es nicht darauf ankommt, eine sofortige Kodifikation des ganzen Rechtes eintreten zu lassen. Ob, wann und unter welchen Umständen, dies möglich sein wird, das ist eine Frage, über welche sich streiten läßt. Gewiß ist nur, daß es sich in den nächsten Jahren noch nicht darum handeln kann. Käme es also allein darauf an, so würde unser Antrag allerdings voreilig sein. Aber, wie gesagt, darum handelt es sich nicht. Es kommt aber darauf an, uns die Möglichkeit zu eröffnen, auf dem Wege allmäliger und stetiger Reform dem Ziele näher zu kommen, diejenigen Gegenstände, in Betreff deren das praktische Bedürfniß sich gezeigt hat, die durch die Wissenschaft oder durch das lebendige Bewußtsein des Volkes zur gesetzlichen Regelung reif geworden sind, dieser Regelung zu unterwerfen und so uns auf der Bahn zu dem Ziele, das wir immer im Auge behalten müssen, ein gemeinsames Recht für Deutschland zu erhalten, näher zu führen. Damit wir das aber können, damit wir nicht gezwungen sind, zu sophistischen oder künstlichen Interpretationen zu greifen oder gar in jedem Jahre eine Aenderung der Verfassung in Beziehung auf diesen oder jenen Theil des Civilrechts vorzunehmen, müssen wir das richtige Prinzip, daß das gesammte Civilrecht zur Kompetenz der Bundesgesetzgebung gehört, in die Verfassung aufnehmen und ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Antrages dringend.

Ackermann (Dresden):*) Meine Herren, es war ursprünglich nicht meine Absicht, bei der zweiten Berathung zu dem vorliegenden Gegenstande das Wort zu nehmen. Da ich aber bei der ersten Berathung trotz wiederholter Anmeldung zum Worte nicht den glücklichen Besitzern des Wortes mich beizählen durfte, und jetzt ein beatus qui possidet bin, und da bereits andere Redner bei der heutigen Debatte wieder in das Materielle der Sache eingetreten sind, so mache ich von meinem Rechte Gebrauch, um ein für allemal den Standpunkt darzulegen, welchen ich nicht bloß bei der vorliegenden Frage sondern gegenüber allen Anträgen auf Erweiterung der Bundeskompetenz einzunehmen gedenke. Meine Herren, daß die Verfassung der Ergänzung und Verbesserung fähig und bedürftig ist, wer wollte das leugnen! Daß das Streben nach einheitlichem Rechte den schönsten Idealen beizuzählen ist, welche die Deutschen Juristen seit Jahrzehnten gehegt und gepflegt haben, daß alle die Keime, welche auf dem Boden gemeinschaftlicher Gesetzgebung aufgewachsen sind, mit Freuden begrüßt worden sind, nicht

*) St. B. S. 650 r. m.

bloß von Denjenigen, welche die Kunst kennen zu wissen, was Recht ist, sondern auch von denen, welche die Kunst üben zu thun, was Recht ist, wer wird dem widersprechen! Ich gewiß nicht, denn ich gehöre selbst zu Denjenigen, die dieses Ideal in sich getragen haben und noch tragen, und ich habe noch überdies in der Praxis durch die Erfahrung sattsam gelernt, daß ein einheitliches Recht nach allen Seiten hin in Deutschland wünschenswerth sei. Aber, meine Herren, man kann von der Schönheit, man kann von der Nützlichkeit einer Idee überzeugt sein und man weiß doch nicht, wie man es anfangen soll, um die Idee zu nutzen. In dieser Lage befinde ich mich heute und in dieser Lage habe ich mich befunden, wie der Antrag auf Einführung der Bundesministerien vorlag, und in dieser Lage werde ich mich allemal befinden, wenn es sich um Erweiterung der Kompetenz des Bundes handelt. Es ist die Frage: ob der Reichstag und Bundesrath kompetent seien, derartige Erweiterungen vorzunehmen, wie sie von dem vorliegenden Antrage bezweckt werden, — bereits bei der ersten Berathung näher erörtert worden und wir haben auch heute wieder von den vorausgegangenen Rednern gehört, daß sie diese Seite der Frage zum Gegenstand ihrer Erörterung gemacht haben. Ob solche Erörterungen angenehm oder unangenehm sind, darauf kommt nichts an; das ändert Nichts an der Verpflichtung in die Erörterung über die Kompetenz des Bundes einzugehen. Nun, meine Herren, komme ich aber in dieser Beziehung aus denselben Worten der Verfassung, die ein Vorredner angeführt hat, auf ein ganz anderes Resultat, als jener. Die Verfassung sagt nämlich in ihrem Eingange wörtlich, die dort aufgeführten Deutschen Souveräne und Deutschen Reichsstädte haben einen ewigen Bund geschlossen außer Anderem zum Schutze des innerhalb des Bundesgebiets giltigen Rechtes. Die nächste Frage ist also die: was ist denn das für ein Recht, welches innerhalb giltig ist und zu dessen Schutz die kontrahirenden Mächte zusammengetreten sind? Darauf giebt der Artikel 4 der Verfassung klare Antwort, denn dieser bezeichnet eben die Gegenstände, welche der Gesetzgebung des Bundes unterliegen, zu deren Erreichung, zu deren Ausbildung die Kontrahenten im Interesse der Gesammtheit Einzelbefugnisse aufzugeben bereit waren. Dieser schreibt den Rahmen vor, innerhalb dessen die Bundesgesetzgebung thätig sein kann und thätig sein soll, so viel sie will. Was darüber hinausliegt, das ergiebt sich nicht aus dem Eingange der Verfassung und aus dem Artikel 4 selbst. Nun ziehen sie zwar noch Artikel 78 der Verfassung heran. Der Artikel 78 ist, da er von der Abänderung der Verfassung handelt, da er ein Artikel ist, der tief einschneidet in die Fundamentalbestimmung des abgeschlossenen Vertrages, gewiß nicht extensiv, sondern restriktiv zu erklären. Der Artikel 78 giebt aber dem Reichstag und dem Bundesrath nur das Recht Veränderungen der Verfassung vorzunehmen. Unter dem Worte „Veränderungen" ist wenigstens nicht ohne weiteres Erweiterung der Verfassung, Erweiterung der Kompetenz zu verstehen. Gerade diejenigen Herren, welche sich interessiren für das

Recht und dessen einheitliche Gestaltung, haben erst recht die Verpflichtung, sich von Allem fern zu halten, was auf eine Rechtsverletzung durch die Ueberschreitung der Kompetenz hinaus laufen könnte. Als der alte Bundestag, der übrigens in Frieden ruhen möge, beantragte ein gemeinsames Obligationen- und Civilprozeßrecht in Deutschland einzuführen, da widersetzte sich Preußen und legte Protest ein, weil es meinte, daß der alte Bund nicht einmal kompetent sei diese Materie des Rechts im Stadium der Vorprüfung zu erörtern. Dieselben Bedenken, welche damals gegen die Kompetenz des alten Bundes vorgelegen haben, werden auch jetzt Preußens Freunde gelten lassen müssen gegen die Kompetenz des neuen Bundes. Aber ganz abgesehen von allen diesen Bedenken gegen die Kompetenz, so ist unter allen Umständen der vorliegende Antrag nach meiner Ueberzeugung vollständig verfrüht. Meine Herren, wenn man sich eine große Aufgabe stellt, — und diese ist uns gestellt im Artikel 4 Nr. 13 — so ist diese Aufgabe in der Weise, wie sie gestellt wurde, vorerst zu lösen, ehe man daran geht, sie noch zu erweitern. Nun frage ich, wo ist denn das gemeinsame Obligationenrecht, wo ist denn das gemeinsame Strafrecht, wo ist denn das gemeinsame gerichtliche Verfahren, welche uns durch den Artikel 4 der Verfassung verheißen sind? Lösen wir doch erst diese Aufgabe, ehe wir daran denken, neue zu stellen, die, wenn wir sie sofort lösen wollten, dazu führen müßten, den Reichstag und den Bundesrath auf Jahre hinaus permanent zu erklären. Wollen wir sie aber nicht sofort lösen, — es ist heute wiederholt gemeint worden, es habe ja noch Zeit damit — ja warum drängen Sie denn dann so, die Verfassung zu ändern? Legen Sie uns die Frage doch erst dann vor, wenn wir das jetzige Pensum gelöst haben! — Der Antrag geht aus von den Abgeordneten Miquel und Lasker. Derselbe Antrag lag dem konstituirenden Reichstage vor. Damals widersetzte sich der Herr Abgeordnete Lasker, wenigstens erklärte er, daß ein Bedürfniß zur Einführung eines einheitlichen Rechts nach allen Seiten hin sich noch nicht manifestirt habe. Er sprach wörtlich Folgendes: Ich glaube, daß ich schuldig bin, zu erläutern, weshalb ich namentlich bei dem einen System der Gesetzgebung mich nur auf das Obligationenrecht eingeschränkt und nicht vielmehr dem Antrage meines Freundes, des Abgeordneten Miquel mich angeschlossen habe, daß das ganze Civilrecht dem Bunde zugewiesen werde. Das Civilrecht enthält außer dem Obligationenrechte die Materien: Sachenrecht, Personenrecht und Erbrecht. In keiner dieser Materien liegt die Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung so klar zu Tage wie beim Obligationenrecht; theilweise sogar müssen diese Materien der Provinzialgesetzgebung vorbehalten bleiben, wie beispielsweise das Erbrecht in erster Linie, sodann das Personenrecht, da deren Regeln nach Provinzen sich verschieden zu gestalten pflegen, wie das eheliche Güterrecht und verschiedene andere Rechts-Institute." Und an einer andern Stelle sagt er: „Nun weiß ich zwar, daß eine vollkommene Trennung zwischen dem Obligationen- und dem Sachen- und Familienrecht

sich nicht leicht vornehmen läßt, daß vielmehr diese Rechtsstoffe vielfach durch einander laufen, indessen es wird unsere Sache sein zu unterscheiden, wie weit einzelne Materien in das Obligationenrecht hineingezogen werden müssen. Dieselbe Methode hat die Kommission in Dresden gleichfalls befolgt; sie hat nicht grundsätzlich sich abgeschlossen gegen die Aufnahme derjenigen Bestimmungen des Sachen-, Erb- und Familienrechts, welche in das Obligationenrecht eingreifen. Ich glaube auch, wir werden im Stande sein, wohl auszusondern solche Bestimmungen, welche vermöge ihres inneren Konnexes bei Gelegenheit des Obligationenrechts mit zur Verhandlung kommen müssen, und solche, welche dem Obligationenrecht ferner stehen." Herr Lasker hat hiermit zugegeben, daß die Kodifikation des Obligationenrechtes möglich ist ohne eine Kodifikation des ganzen bürgerlichen Rechts. Nun ist von einem Manne, der in so eminenter Weise an der Gesetzgebung Preußens und Deutschlands nach allen Seiten hin Theil nimmt wie der Herr Abgeordnete Lasker, nicht zu erwarten, daß ihm Alles das erinnerlich sei, was er vor einem oder zwei Jahren gesprochen hat, er wird mir aber erlauben, daß ich, wenn sein Gedächtniß ihn im Stiche lassen sollte, mir die Freiheit nehme demselben zu Hülfe zu kommen. Ich thue das, um von Herrn Abgeordneten Lasker zu erfahren, was sich denn eigentlich in der Sache seit zwei Jahren geändert hat. Am allerbedenklichsten ist — und das hat auch schon seinen Ausdruck verschiedentlich gefunden — der vorliegende Antrag, insoweit er die Einführung gemeinschaftlicher Gerichtsorganisation bezweckt. Wenn Sie diese gemeinschaftliche Gerichtsorganisation annehmen, und dann wiederum eine so extensive Interpretation belieben, wie sie beliebt wird von einer Seite in Betreff der Kompetenz des Bundes, dann wird man freilich mit diesem Ausdruck auch das Recht des Bundes getroffen wissen wollen, daß alle Justizbeamten auf den Etat des Bundes übernommen werden, daß überhaupt die Justizhoheit der einzelnen Staaten vernichtet wird. Im Artikel 4 ist dasjenige für die Bundesgesetzgebung vorbehalten, was als nationales wirthschaftliches Bedürfniß erkannt wurde; alles dasjenige, was darüber hinaus liegt, meine Herren, das überlassen Sie doch ruhig der Kompetenz der einzelnen Staaten! Dieses ewige Hämmern und Pochen auf dem neuen und jungen Gebäude des Norddeutschen Bundes, noch bevor Sie wissen, ob das Gebäude überhaupt noch ein weiteres Aufsetzen von Etagen verträgt, führt unter keinen Umständen zur Befestigung des Gebäudes, sondern rechtfertigt die Befürchtung des Gegentheils. Erinnern Sie sich, meine Herren, bei allen solchen Anträgen an den Ausspruch eines guten Deutschen Mannes, des verstorbenen Dichters Rückert, der da sagt:

Des Maaßes Werth,
Des Maaßes Schwert
Macht stark in allen Landen,
Nur wer das Uebermaaß begehrt,
Der macht sich selbst zu Schanden.

Abgeordneter Dr. **Künzer** aus Breslau (Glatz-Habelschwerdt)*): Meine Herren! Wenn es sich hier um ein „Uebermaß" handelte, welches wir als Vertreter des Norddeutschen Bundes verlangen, so würde ich gewiß nicht zu Denjenigen gehören mögen, die für dieses Uebermaß auch nur ein Wort sprechen wollen; aber ich behaupte, und ich denke mich dabei im Einverständniß mit dem größten Theil der Versammlung, daß ein bescheidenes Maaß von einer Deutschen Einigung dasjenige ist, was in der Brust eines jeden Deutschen, nicht bloß seit dem Jahre 1866 sondern seit sehr langer Zeit wohnt und sich geltend zu machen sucht. Freilich wer in den Ereignissen des Jahres 1866 nur einen zufälligen Krieg erblickt, nur einen zufälligen Eroberungskrieg, nur einen vorübergehenden Sieg Preußens über Oesterreich sieht oder gar diesen Krieg einen Bruderkrieg nennt, wer die Ereignisse des Jahres 1866 von einem so niedrigen Standpunkte aus auffaßt, der kann zu keinem andern Resultate kommen, als daß wir innerhalb des Gebäudes bleiben, welches mühsam durch die Ereignisse errichtet worden ist. Wer aber — und zu diesem bekenne ich mich — die Ueberzeugung hat, daß die Ereignisse von 1866 nicht möglich gewesen wären, wenn nicht der allergrößte Theil Deutschlands und des geliebten Vaterlandes die Sehnsucht nach einer Einigung tief empfunden, wer da glaubt, daß die Ereignisse des Jahres 1866 nichts sind als eine Explosion des Deutschen Nationalgefühls, um endlich einmal in Europa wieder zur Anerkennung und Stellung zu gelangen, die der Deutschen Nation gebührt, — wer so denkt, der wird jeden Antrag mit Freuden begrüßen, den die verhöhnten Reichszimmerleute uns bringen, der wird einem solchen Antrage wie der vorliegende mit Freuden beistimmen, nicht weil er fürchtet, es könnte durch das Hämmern und Pochen der Reichszimmerleute das junge Gebäude zusammenfallen, sondern weil er hofft, daß je rascher, je schneller, je entschiedener gepocht, um so eher das Gebäude fertig werden wird. Für ein Gebäude, welches noch nicht fertig ist, wird man nicht so leicht Miether finden. Wir können den Süddeutschen nicht zumuthen in ein Gebäude einzutreten, das noch nicht fertig ist. Sollte es uns gelingen, ein fertiges oder wenigstens ein wohnliches Gebäude herzustellen, dann werden wir keine Miethszettel an unser Norddeutsches Bundeshaus zu hängen brauchen, man wird mit Sang und Klang von Süddeutschland in unser Haus einziehen. Ich bin fest überzeugt, daß die Zeit längst vorüber ist, wo es auch dem mächtigsten Potentaten des Auslandes möglich wäre ein einziges Baierisches oder Sächsisches Bajonnet zu finden, welches gegen die Deutschen zu Felde geführt würde. Ich glaube, daß das Deutsche Nationalgefühl seit dem Jahre 1815 und noch früher, seit den Deutschen Befreiungskriegen in den Herzen der Deutschen so tief ist, daß alle Maßregeln, die man vielleicht ergreifen möchte, nicht mehr im Stande sind dieses Gefühl zu ersticken. Ich habe bei einer anderen Gelegenheit bereits

*) St. B. S. 651 r. u.

meinen innigsten Dank und meine Anerkennung ausgesprochen, daß die verschiedenen Deutschen Bundesregierungen mit dem Deutschen Volke geeint uns die Hand reichten, um eine Deutsche Einheit herzustellen. Würden die Regierungen nicht durch dieses Deutsche Nationalgefühl getragen worden sein, wären sie nicht durch das Volk unterstützt worden, sie hätten auch im Jahre 1866 noch nicht die Offerte gemacht, die sie uns gemacht haben. Wir acceptiren diese Offerte, wir sind dazu von unsern Wählern gewählt, wir befinden uns deshalb hier und wollen mit aller Kraft weiter bauen, unbekümmert um Diejenigen, die da glauben, daß das ewige Arbeiten, Hämmern und Pochen sie störe. Es stört sie vielleicht in ihrem Schlafe: dann ist es ganz gut, wenn die schläfrigen Deutschen endlich aufgerüttelt werden und endlich zur Erkenntniß des Zieles kommen, welches der Deutschen Nation von Gott und Europa gesetzt ist. Der Antrag, den uns die Herren Lasker und Miquel bieten, unterscheidet sich wesentlich von dem Antrage, den die Herren Twesten und Graf Münster gebracht haben*). Ich würde auch für den Twesten-Münster'schen Antrag gestimmt haben, wenn ich die Ueberzeugung hätte gewinnen können, daß zuerst der Ausbau der konstitutionellen Rechte nothwendig wäre und nicht vielmehr der Ausbau der Deutschen Einheit. Hier sehe ich ein rein nationales Interesse; — und deshalb werde ich mit Freuden für diesen Antrag stimmen. Und nicht bloß ich werde dafür stimmen, ich habe die feste Ueberzeugung, es werden die meisten meiner politischen Gesinnungsgenossen sich dafür entscheiden. Wir glauben nicht, daß wir dadurch die Kompetenz des Reichstages überschreiten. Es ist wiederholt in der allerausführlichsten und eingehendsten Weise bewiesen worden, daß die Frage innerhalb der Kompetenz liege; denn es sind die Vertreter des Norddeutschen Volkes im Norddeutschen Reichstage durchaus kompetent auszusprechen: wir Deutsche wollen, soweit es möglich ist, nach demselben Recht beurtheilt werden, in derselben Art und Weise unser Recht finden. Gelingt es uns, wieder einen wenn auch nur kleinen Schritt weiter zu gehen in dieser Erweiterung unsrer Kompetenz, innerhalb der uns gezogenen Grenzen, so wird das Haus immer wohnlicher werden, und ich hoffe, ich erlebe es noch, daß wir das Haus für fertig erklären können, daß wir es mit der einheitlichen Spitze werden schmücken können, und daß ganz Deutschland sich wohl fühlen wird, endlich zu seiner langberechtigten Einigkeit gekommen zu sein! (Bravo!)

Der Antrag auf Schluß der Diskussion wurde angenommen**).

Lasker als Antragsteller***): Meine Herren! Ich würde nach den sehr ausführlichen Debatten am Schlusse nicht das Wort nochmals ergriffen haben, wenn mir nicht die Gelegenheit aufgedrängt worden wäre zu einer

*) Siehe sogleich S. 1132.

**) St. B. S. 652 r. o.

***) St. B. S. 652 r. g. o.

persönlichen Bemerkung. Der Herr Abgeordnete Ackermann hat die Güte gehabt, einen Theil meiner Rede zu citiren, die ich im konstituirenden Reichstage über denselben Gegenstand gehalten habe. Wenn er meint, ich würde im Drange der Geschäfte vergessen haben, was ich über dieselbe Angelegenheit im konstituirenden Reichstage gesagt habe, so kann es kaum im Ernst gemeint sein. Der Herr Abgeordnete wird vielleicht wissen, daß ein auch ihm befreundeter Kollege aus Sachsen über denselben Gegenstand mit mir Rücksprache genommen hat und ich ihm meine Stellung persönlich schon auseinandergesetzt habe, daß ich also auf das vorbereitet gewesen bin, was er gesagt hat. Aber wenn der Herr Abgeordnete nur die Güte gehabt hätte, auch den letzten Satz mit vorzulesen, so würde der Reichstag gleichzeitig erfahren haben, daß ich mich materiell für den Inhalt des damaligen Miquel'schen Antrages ausgesprochen habe, welcher ganz identisch mit dem Antrage, wie er heute von mir als Mitantragsteller unterschrieben ist; nur hat es die Politik im konstituirenden Reichstag nöthig gemacht, daß wir bei den Aenderungen, welche uns am Herzen lagen, immer einen Antrag in Reserve hatten, damit wir, indem der weitergehende Antrag abgelehnt würde, auch das Geringere erreichten; und bei den Aufgaben, die wir unter uns vertheilt haben, fiel es dem Herrn Abgeordneten Miquel zu, den ganzen und vollen Antrag einzubringen, und mir, den beschränkteren Antrag zu vertreten. In der Abstimmung aber habe ich selbst für den Antrag Miquel gestimmt. Damit wird also der angebliche Widerspruch weggeräumt sein und kein Kompensationsgegenstand ist vorhanden für diejenigen Herren, welche bei der heutigen Debatte in offenbarem Widerspruch gegen damals sich befunden haben. Ich frage aber, meine Herren, haben Sie denn wirklich Veranlassung, aus dem heutigen Antrag so viel politisches Kapital zu münzen? Wird Einer von Ihnen behaupten können, daß, wenn im konstituirenden Reichstage vier Stimmen mehr für den Antrag Miquel sich entschieden hätten, Sie die Bundesverfassung nicht angenommen haben würden? Will Einer von Ihnen behaupten, daß Sie damals gemeint haben würden mediatisirt zu sein? Dieser Einwand wird gewiß nicht erhoben werden! Gestatten Sie mir diese Gelegenheit nur noch zu einer allgemeinen Bemerkung zu benutzen. Der Herr Abgeordnete Graf Bassewitz hat von Motiven gesprochen, welche den Antragstellern untergelegen haben mögen, die sie nicht aussprechen, mit denen sie aber geheime Zwecke verfolgen. Der Zufall hat es gewollt, daß der Graf Bassewitz diesen Ausspruch that, als Jemand bei mir anfrug, ob ich denn der Meinung sei, daß der Herr Graf Bassewitz das, was er sage, auch im Ernst meine oder nur vorgebe, worauf ich erwidert habe, daß nach meinem Urtheil der Graf Bassewitz alles Ernstes spreche, denn ich weiß, daß in verschiedenen Theilen des Hauses der Ideengang ein ganz verschiedener ist; und wenn wir nicht alle mit der Voraussetzung uns gegenüber stehen, daß Jeder das, was er offen vertritt, wirklich meint, wenn jeder nur den Maßstab anlegt, in welchem die Gedanken in seinem Kopfe sich abspiegeln, dann

werden wir uns nimmermehr verstehen, wird es nicht möglich sein, ruhige Debatten zu führen. Ich versichere dem Herrn Grafen Bassewitz, daß viele von ihm vertretene Meinungen derartig sind, daß ich auch nicht das geringste Verständniß für sie habe, daß ich kaum verstehe, wie es möglich ist, logisch seinen Gedankengang zu machen, ohne die Verhältnisse zu verkennen, welche gegenwärtig herrschend sind. Nichtsdestoweniger traue ich keinen Hintergedanken dem Herrn Grafen Bassewitz zu, sondern ich erkenne die Verschiedenartigkeit der Ideenkreise an, und unsere Debatten in diesem Hause haben auch die Absicht, daß wir uns wechselseitig aussprechen und nach und nach besser verstehen lernen. Wenn ich im konstituirenden Reichstage gemeint habe, daß augenblicklich die Gesetzgebung noch nicht drängt zur Ausdehnung der Gemeinsamkeit auf andere Gebiete des Rechts, so bin ich seitdem eines Andern belehrt worden. Seitdem Vorschläge zu Gesetzen und Anträge wiederholt auf den Einwand der Inkompetenz gestoßen und wir gezwungen gewesen sind, auf der schmalen Linie zwischen Kompetenz und bestrittener Kompetenz uns zu bewegen, — seitdem habe ich für nothwendig gehalten, daß wir offen und ehrlich das Fundament darlegen, damit wir bei gewöhnlichen technischen Gegenständen nicht so aufgeregte Debatten wie gegenwärtig führen. Ich frage aber Sie, meine Herren von der konservativen Partei, und die anderen Herren, welche mit ihrer Regierung gern Hand in Hand gehen und die Stellung der Regierungen gern acceptiren: Wirkt auf Sie nicht das Beispiel der Königlich Sächsischen Regierung? Hat deren Vertreter nicht ausdrücklich erklärt, daß sie, um die Erweiterung der Kompetenz für den Handelsgerichtshof herbeizuführen, die Zweidrittel-Majorität im Bundesrath extrahirt hat, und wollen Sie nun diesem Verfahren gegenüber sämmtlichen Regierungen des Bundesraths den Vorwurf machen, daß sie die einzelnen Staaten mediatisiren wollen und zum Bruch der Vertragstreue hindrängen? Den Vorwurf, den Sie uns machen, richten Sie indirekt gegen die Regierungen und Sie machen ihnen den Vorwurf, daß sie aus Nützlichkeit das Prinzip des öffentlichen Rechts fälschen und umgehen. Oder wenn von einzelnen Mitgliedern des nachsichtiger Weise — und zwar von solchen Mitgliedern, welche einer Fraktion angehören, in der die Sächsischen Mitglieder zahlreich vertreten sind, — wenn von diesen Mitgliedern eine Theorie improvisirt wird, wonach ein Theil der Justizorganisation in unserer Kompetenz liegt, ein anderer Theil der Justizorganisation aber nicht in unsrer Kompetenz liegen soll: ist dies eine würdige Stellung für den Reichstag? Ist es würdig oder rathsam, die Theorie über die Kompetenz nach Gelegenheit und Nothwendigkeit zu modeln? Die Sächsische Regierung hat Zeugniß dafür abgelegt, daß eine Ausdehnung der Kompetenz nothwendig ist und daß wir dieselbe auf verfassungsmäßigem Wege herbeizuführen haben. Deswegen scheint es mir nicht gut gethan, daß Mitglieder der konservativen Partei, Mitglieder aus Preußen, sich so leicht in die verfängliche Theorie der Inkompetenz haben einfangen lassen, daß sie zugestimmt haben, weil sie gegen unsern Antrag

paßt. Viel besser läßt sich unser Antrag bestreiten von dem Gesichtspunkte aus, daß man die Nothwendigkeit für die Gegenwart nicht anerkennt. Einen solchen Gesichtspunkt können wir mit Ruhe diskutiren, aber daß gerade auf die improvisirte Theorie, die Kompetenz lasse nur im Wege neuer Vertragsabschlüsse sich erweitern, sogar auf den scherzhaften Einfall von der Aktiengesellschaft eingegangen worden ist, das ruft in mir die Ueberzeugung hervor, daß es nicht gut ist, die staatsrechtlichen Grundsätze nach der augenblicklichen Nothwendigkeit zu moduliren. Wie wir offen aussprechen, was wir erstreben, so verlangen wir auch von Ihnen die offne Antwort. Bis jetzt kann ich nur vermuthen, was die Herren von der rechten Seite bewegt (nach rechts deutend). Sie haben es bereits angedeutet: es ist die Furcht vor der verminderten Macht des Herrenhauses, die Sie stutzig macht — nicht weil Sie meinen, daß das Bundesrecht verletzt wird, sondern Sie fürchten — und der Herr Abgeordnete Graf von Bassewitz hat dies heute in Ihrem Namen ausgesprochen, und der Abgeordnete Windthorst hat diese Drohungen in seiner ersten Rede hören lassen, um Sie für seine Theorie anzuwerben (Heiterkeit.) — Sie fürchten, — sage ich, daß auf diesem Wege das Herrenhaus mediatisirt werde, und das gefällt Ihnen nicht! Ja, meine Herren, wir haben es uns im Jahre 1867 gefallen lassen, daß die Kompetenz des Reichstags bei einer möglichen konservativen Zusammensetzung uns der Schutz verloren gehen kann, den wir im Preußitchen Abgeordnetenhause finden; obschon wir von jener Seite her (nach rechts deutend) wiederholt diese Warnung vernommen, haben wir doch, — Einzelne, nachdem die Verfassung einmal gegeben war, Andere, schon während die Verfassung berathen wurde — aus nationalem Gefühle uns von dieser vorübergehenden Möglichkeit nicht bestimmen lassen. Ich gebe zu, daß bei der Ausdehnung der Kompetenz Sie sich davon bedroht fühlen, den reaktionären Rückhalt im Herrenhause zu verlieren, ich gebe zu, daß die Bedeutung des Herrenhauses eine Minderung erfahren kann, und ich verarge Ihnen nicht, wenn Sie deswegen unsere Anträge bekämpfen. Aber wenn Sie im nationalen Sinne, wie wir es wollen, handeln, so nehmen Sie ebenso die Möglichkeit auf sich, wie wir die andere Möglichkeit auf uns genommen haben, daß uns der Schutz des Preußischen Abgeordnetenhauses entzogen werden möchte. Tauschen wir auf diese Weise unsere Gedanken offen aus, und es wird das zur Klärung der Sache mehr beitragen, als wenn hier attestirt wird, daß ein so einfacher Antrag wie der gegenwärtige darauf hinausgehe, den ganzen Bund und seine Grundprinzipien umzustürzen. (Bravo links und im Centrum.)

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Miquel-Lasker mit der großen Mehrheit angenommen*).

*) St. B. S. 654 l. g. m.

Die **dritte Berathung** des Antrags hatte Statt in der 35. Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 5. Mai 1869.*)

Graf **von Kanitz** (Preußisch Holland-Mohrungen)**): Meine Herren! Die vielseitige Unterstützung, welche diesem Antrage von vornherein zu Theil geworden ist, und die ganzen Verhandlungen bei der ersten und zweiten Berathung lassen das Ergebniß der endgiltigen Abstimmung mit Sicherheit voraussehen. Ich möchte hier nur eine Bitte wiederholen, welche bereits in der Generaldebatte ausgesprochen worden ist, nämlich daß Sie die dissentirenden Mitglieder nicht für Partikularisten halten wollen. Das ist nicht unser Standpunkt. Wir werden nur deshalb gegen den vorliegenden Beschluß stimmen, weil wir den darin bezeichneten Weg nicht für den geeigneten halten, um zu unserem gemeinsamen Ziele zu gelangen. Die materiellen Bedenken, welche dem vorliegenden Antrage entgegenstehen, sind bereits von Fachjuristen so gründlich erörtert, daß es nicht meine Aufgabe sein kann darauf näher einzugehen. Ebenso wenig will ich die Kompetenzfrage berühren, nachdem dieselbe so vielseitig erörtert worden ist. Ich will mich lediglich auf die Frage beschränken: werden wir von diesem einseitigen Vorgehen des Reichstages — mag er dazu kompetent sein oder nicht — wirklich eine gedeihliche Förderung der Bundesinteressen zu erwarten haben? Meine Herren, wir glauben die Frage verneinen zu müssen. Wenn wir eine engere Konsolidation unserer Bundesinstitutionen anstreben wollen, so kommt es in der Hauptsache darauf an, daß sich auch die verbündeten Regierungen mit diesen Aenderungen und im vorliegenden Falle zu einem weiteren Aufgeben ihrer partikularen Rechte sich einverstanden erklären. Ohne diese Zustimmung kann kein Beschluß des Reichstags zur Ausführung gebracht werden. Ein Opfer wird aber viel leichter gebracht, wenn es freiwillig ist und aus eigener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit hervorgeht, als wenn es gefordert wird. Die Fürsten des Norddeutschen Bund haben diesen Bund mit Aufopferung und gutem Willen gegründet; sie werden das auch ferner bei seiner Fortentwickelung thun müssen, sie werden nicht auf halbem Wege stehen bleiben können. Aber wir erschweren ihre Aufgaben nur und sie werden sich ganz gewiß nicht zu neuen Zugeständnissen bereit finden lassen, wenn wir sie beständig an ihre Pflicht erinnern, wenn sie von hier aus fortwährend gedrängt und getrieben werden. Der Bundesrath hat sich über die Stellung, welche er in dieser Frage einzunehmen gedenkt, noch nicht ausgesprochen. Nach den Erklärungen, welche wir bei Gelegenheit des Twesten-Münster'schen Antrages gehört haben, glaube ich mit Bestimmtheit annehmen zu können, daß der Bundesrath, mit Bezug auf den vorliegenden Antrag, den desfallsigen Beschluß ebensowenig zum Austrag bringen werde. Wir versetzen die Preußische

---

*) St. B. S. 833 r. u. (Bd. II. der St. B.)

**) St. B. S. 834 l. o.

Regierung hier wieder in die unangenehme Nothwendigkeit unsere Beschlüsse ablehnen zu müssen, weil sie nicht in der Lage sein wird den verbündeten Regierungen gegenüber diese Forderungen zu unterstützen, die über die Basis der im Jahre 1866 geschlossenen Verträge hinausgehen. Hierin liegt ein Bedenken, welches ich nicht außer Acht zu lassen bitte. Nichts wird mehr geeignet sein, die Autorität des Reichstages und seine Stellung zum Bundesrathe zu schwächen und zu schädigen, als wenn wir nach kaum zweijährigem Bestehen Beschlüsse fassen, von denen wir mit Bestimmtheit vorherwissen, daß sie nicht zur Ausführung kommen. Was wird zum Beispiel das Schicksal des Beschlusses sein, den wir bezüglich der Redefreiheit gefaßt haben? Er wird einfach ad acta gelegt werden! Was wird das Schicksal des Twesten-Münster'schen Antrages sein, den wir vor Kurzem zum Beschluß erhoben haben? Er wird gleichfalls ad acta gelegt werden! Das Schicksal unseres heutigen Beschlusses dürfte kaum ein anderes sein. Wenn mit dieser Beseitigung unserer Beschlüsse erst einmal der Anfang gemacht ist, so geht dies nachher viel leichter, es wird dies nachher auch mit solchen unserer Beschlüsse der Fall sein, von denen wir viel wesentlichere Förderungen unserer Interessen zu erwarten haben könnten. Meine Herren, ich halte den vorliegenden Antrag auch diplomatisch für nicht richtig und zwar mit Bezug auf unsere Stellung zu Süddeutschland. Die partikularistischen Bestrebungen sind dort entschieden die vorherrschenden und wir werden dieselben durch unsere bloßen Wünsche nicht aus der Welt schaffen! Wenn wir jetzt schon die Basis der im Jahre 1866 geschlossenen Vereinbarungen verlassen, so werden die bundesfeindlichen Elemente dort nur neue Nahrung erhalten, und das leidliche Einvernehmen, zu welchem wir mit so viel Schwierigkeit gelangt sind, wird dadurch nur gestört werden. Im Großen und Ganzen zielen ja alle die Anträge auf die Einigung Deutschlands hin und zwar soll diese Einigung auf dem Wege erreicht werden, daß den einzelnen Regierungen das übrig gebliebene Souveränetätsrecht nach und nach genommen und ihnen das fernere Regieren unmöglich gemacht wird, weil sie schließlich nichts mehr zu regieren haben werden. Meine Herren, daß die Einigung Deutschlands nur eine Frage der Zeit ist und überall aufrichtig gewünscht wird, wird keinem Zweifel unterliegen. Es handelt sich aber hier um die Frage: soll die Einigung Deutschlands auf dem Wege erreicht werden, auf welchem Preußen zu seiner jetzigen Machtstellung gelangt ist, oder soll dies geschehen durch die Geltendmachung des Volkswillens, den wir hier vertreten? Nicht bloß von unserem Standpunkte, — von einem Parteistandpunkte — sondern auch aus objektiven Gründen müssen wir uns für das erste Prinzip entscheiden. Kommen jedoch noch mehr Beschlüsse zu Stande wie der heutige, so gehen wir mit vollen Segeln der zweiten Alternative entgegen! Meine Herren, die Preußische Politik ist niemals eine partikularische sondern immer eine deutschnationale gewesen. In früherer Zeit erkannten die Preußischen Herrscher schon die Nothwendigkeit, daß in dem zerrissenen Deutschen Ländergebiete

ein neuer Staat entstehen müsse; sie haben dies Ziel unabläßig verfolgt und niemals aus den Augen verloren, — aber wie haben sie ihre Aufgabe erfüllt? Nicht mit einem Male haben sie größere Gebietsstrecken sich angeeignet, sondern sie sind nur allmälig vorgegangen, Schritt für Schritt, aber um so sicherer. Es hat mehrerer Jahrhunderte bedurft, um Preußen zu seiner jetzigen Machtstellung emporzubringen. Jedes neu erworbene Land mußte erst Preußisch organisirt, jedem neugewonnenen Volksstamme mußte erst das Bewußtsein eines wahren Vaterlandes eingeprägt werden; es mußte — und meine Herren, verachten Sie den Ausdruck nicht — erst Preußische Ordnung und Preußischer Gehorsam geschaffen werden. (Heiterkeit.) Und wie hat sich diese Preußische Politik bewährt! Im Jahre 1866 hat der Preußische Staat gezeigt, daß er in allen Theilen aus einem Guß bestand, und dieser Staat ist das Machwerk jener alten einfachen Politik, welche so lange Zeit nicht bloß im Auslande sondern auch bei uns im Inlande verachtet war und welche doch Besseres und Größeres geleistet hat als andere Staaten mit ihrer raffinirten Staatskunst. Das Festhalten an dieser Politik nenne ich konservativ. Wir wollen an dieser guten Praxis festhalten und dieselbe nicht eher aufgeben, als bis wir einen besseren Ersatz haben werden! In demselben Jahre, wo diese Politik sich so glänzend bewährt hat, hat ein anderer Staat einen eben so glänzenden Beweis seiner Ohnmacht und Kraftlosigkeit gegeben — ich meine das Königreich Italien. (Widerspruch.) Ich mißgönne den Italienern ihre Einheit keineswegs. Ich gönne ihnen die Einheit ebenso, wie ich uns die Deutsche Einheit gönne.

Präsident: Ich glaube, diese Untersuchung steht wirklich mit dem Miquel-Lasker'schen Antrage außer jedem Zusammenhange.

Graf **von Kanitz** (fortf.): Meine Herren! Italien konnte die Einheit auf diesem gefährlichen Wege durch eine rasche Umwälzung aller staatlichen Verhältnisse eher erreichen als wir. An unserer Grenze stehen mächtige Feinde und Nachbarn, welche mit mißtrauischem Auge auf unsere Machtentwickelung sehen. Wir dürfen unsere Kräfte nicht zersplittern und nicht jetzt schon wieder fremde Elemente in uns aufnehmen, welche trotz allen guten Willens unsere Bewegungen nur hemmen und hindern werden.

Präsident: Ich mache den Herrn Redner darauf aufmerksam, daß es sich darum handelt, ob der Artikel 4 der Bundesverfassung in seiner Nr. 13 verändert werden soll, wie die Abgeordneten Miquel und Lasker vorgeschlagen haben, — nicht aber um die Erörterungen, welchen er sich überläßt.

Graf **von Kanitz** (fortf.): Meine Herren, Preußen hat im Jahre 1866 neue große Provinzen erworben, welche noch viele widerstrebende Elemente enthalten, zu deren Bewältigung es noch einer Reihe von Jahren bedürfen

wird. Vor allem bedarf es hierzu aber einer einheitlichen und konsequenten Regierung. Wir dürfen die Regierungsgewalt und die Initiative in dem Werk der Einigung nicht auf eine Korporation übertragen, welche niemals eine konsequente Staatsgewalt wird repräsentiren können. Es ist dies eine unmögliche Aufgabe für eine legislative Korporation, welche sich alle drei Jahre neu zusammensetzt und deren Majorität in eben so kurzen Perioden nach der einen oder anderen Seite hin schwanken kann je nach der herrschenden politischen Strömung. Wenn wir unsere Aufgabe hier richtig auffassen, müssen wir uns vor jedem Schritte hüten, welcher uns direkt oder indirekt einem solchen Zustande entgegenführen könnte. Auch im vorliegenden Antrage erblicke ich nur einen weiteren Schritt nach dieser Richtung und deshalb bitte ich ihn abzulehnen. (Heiterkeit.)

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Miquel-Lasker ebenfalls wie in der zweiten Berathung mit der großen Mehrheit angenommen*).

Art. 8.

Greil (Passau)**): Meine Herren, Sie haben so eben durch die Abstimmung über unsern Antrag***) konstatirt, daß Sie blos die redaktionelle Gestaltung der Reichsverfassung anzunehmen gesonnen seien. In Artikel 8 ist eine Erweiterung der betreffenden Verträge enthalten. Es ist nämlich das Zugeständniß, welches Baiern, Sachsen und Würtemberg in Betreff des diplomatischen Ausschusses gemacht worden ist, fallen gelassen und dafür die Wahl zweier neuer Mitglieder in den Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten angeordnet. In der Motivirung heißt es, daß dies stattgefunden habe auf Grund des Wunsches einiger anderen Bundesstaaten, und daß die baierischen Bundesraths-Mitglieder bereitwillig ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Ich, meine Herren, muß bekennen, — und soviel ich nach Rücksprache mit einigen meiner baierischen Fraktionsgenossen gesehen habe, kann ich die Gesammterklärung abgeben — daß wir einer solchen Erweiterung der Kompetenz, wie sie jetzt schon in diesen neuen Bestimmungen enthalten ist, unsere Zustimmung nicht geben können und nicht geben werden.

---

*) St. B. S. 835 l. m. Deferirt wurde dem Antrage nicht und ist Ziff. 13 des Art. 4 der Verfassung von 1867 unverändert in die Verfassung von 1871 herübergenommen worden.

**) St. B. S. 156 l. o.

***) S. oben S. 1010.

Bei der Abstimmung wurde Art. 8 des Entwurfs von der sehr großen Mehrheit angenommen*).

Bei der dritten Berathung ergriff Greil wieder das Wort zu folgender Erklärung**):

Ich habe, meine Herren, bei der zweiten Lesung in meinem und im Namen der baierischen Mitglieder der Centrumsfraktion die Erklärung abgegeben, daß wir dem Absatz 4, in welchem eine Veränderung des Vertrages enthalten ist, unsere Zustimmung nicht geben, also dem Artikel in dieser Fassung nicht beistimmen. Um nun nicht das Mißverständniß aufkommen zu lassen, als hätten wir unsere Gesinnung geändert, erkläre ich hiermit, daß dasselbe auch bei der dritten Lesung der Fall ist.

Art. 11.

Anträge Sonnemann***):

die Alinea 2 zu fassen:

„Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt“.

und am Schlusse beizufügen:

Friedensverträge unterliegen stets der Zustimmung des Bundesrathes und der Genehmigung des Reichstages.

Beide Anträge wurden bei der Abstimmung abgelehnt; letzterer beinahe einstimmig†).

Anmerkung zu Art. 11.

Durch kaiserlichen Erlaß vom 3. August 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 318) wurde festgestellt, daß als kaiserliches Wappen der schwarze einköpfige, rechtssehende Adler mit rothem Schnabel, Zunge und Klauen, ohne Scepter und Reichsapfel, auf dem Brustschilde den mit dem Hohenzollern-Schilde belegten Preußischen Adler, über demselben die Krone Karls des Großen, jedoch mit zwei sich kreuzenden Bügeln in Anwendung gebracht werde; dann daß die kaiserliche Standarte in Purpurgrund das eiserne Kreuz, belegt mit dem kaiserlichen, von der Kette des Schwarzen Adler-Ordens umgebenen Wappen in weißem Felde und in den vier Eckfeldern des Fahnentuchs abwechselnd den Preußischen Adler und die Kaiserliche Krone enthalten soll.

*) St. B. S. 156 l. g. m.
**) St. B. S. 223 r. g. o. Vergleiche die Vorbemerkung oben S. 869.
***) Drucks. Nr. 25.
†) St. B. S. 156 l.

Art. 17*.

(Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers.)

* Anmerkung.

In der Zwischenzeit zwischen der Verfassung von 1867 und der von 1871, nämlich in der Session des Norddeutschen Reichstages vom Jahre 1869 war folgender Antrag zu obigem Artikel der Verfassung eingekommen:

Antrag Twesten-Münster*):

„den Bundeskanzler aufzufordern:
für die zur Kompetenz des Bundes gehörigen Angelegenheiten eine geordnete Aufsicht und Verwaltung durch verantwortliche Bundesministerien, namentlich für auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Krieg, Marine, Handel und Verkehrswesen im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen."

Twesten (Reichenbach-Neurode)**): Meine Herren! Als die Bundesverfassung ins Leben gerufen wurde, glaubte Niemand, daß ein Werk für die Ewigkeit vollendet wäre. Ich meine das nicht bloß in dem Sinne, wie überhaupt in dem schwankenden Zustande, den raschen Umgestaltungen der politischen und sozialen Verhältnisse in unserem Zeitalter der Revolutionen kaum irgend Jemand erwarten wird Formen schaffen zu können, in denen sich das öffentliche Leben der Nation durch Generationen hindurch in ruhigem Flusse bewegen könnte, sondern ich meine, wir sahen in dieser Verfassung auch nicht die relativ feste Form, welche sonst selbst in unseren rasch lebenden Zeiten Verfassungsgesetzen anderen Gesetzen gegenüber zugeschrieben wird, — keinen Abschluß sondern einen Anfang, ein begonnenes Werk, welches nach allen Richtungen hin der Fortbildung harrte, einen Nothbehelf für den Augenblick. Diesen Charakter des Unfertigen, Provisorischen tragen ganz besonders die Bestimmungen über die Regierungsgewalt. Um diese drehte sich bei der Berathung der Verfassung ein wesentlicher Theil der Debatten. Es wurde von allen Seiten auf das Unzureichende, Unzulängliche dieser Bestimmungen hingewiesen. Aber die Versuche sie vollständiger und ausreichender zu gestalten stießen auf lebhaften Widerspruch und es gelang nicht eine fester geregelte Form zu schaffen. Es wurden bereits bei der Berathung der Verfassung Anträge gestellt auf verantwortliche Vorstände der einzelnen Ver-

*) Drucks. Nr. 37.
**) St. B. S. 389. 20. Sitzung vom 16. April 1869.

waltungszweige, welche zur Kompetenz des Bundes gehören; aber diese Anträge wurden abgelehnt. Seitdem ist die Frage bei den verschiedensten Gelegenheiten wieder angeregt worden. Ich meine, es ist Zeit sie ernstlich und gründlich und in ihrem ganzen Zusammenhange zu erwägen. Die Bundesgewalt umfaßt zwar nicht alle Ziele des Staatszweckes, aber eine Reihe der wichtigsten Hoheitsrechte übt die Bundesgewalt selbstständig und aus eigenem Rechte. Nach dem Verfassungsrecht, wie es bereits feststeht, beruht der Bund nicht mehr auf dem freien Willen der einzelnen ursprünglichen Kontrahenten, sondern er bildet ein wirkliches Staatswesen. Die erste Grundlage jedes Staatswesens ist eine geordnete Regierungsgewalt, und diese gerade ist bei uns durchaus fragmentarisch geblieben. Ich gebe zu, daß anfänglich die Zweifel einigermaßen gerechtfertigt sein konnten, ob der Verwaltungsapparat in der Form eines einzelstaatlichen Ministeriums anzustreben oder ob andere Auswege zu suchen seien. Ich meine aber, ein solcher Zweifel ist jetzt nicht mehr gerechtfertigt. Ich werde auf die Haupteinwendungen eingehen, welche bei der Berathung der Verfassung gegen die Konstituirung verantwortlicher Ministerien erhoben wurden. Von einigen Mitgliedern des konstituirenden Reichstages wurde auf den Bundesrath und seine Ausschüsse hingewiesen, um daneben die Verantwortlichkeit von Verwaltungschefs für die einzelnen Zweige für unmöglich zu erklären. Meines Erachtens war das eine irrige Auffassung der Bundesverfassung. Es wurde schon damals aus den einzelnen Verfassungsartikeln nachgewiesen, und ich kann es nur wiederholen der Bundesrath ist keine Exekutivbehörde sondern wesentlich ein Faktor der Gesetzgebung. Nur in wenigen bestimmten Fällen ist die Exekutive verpflichtet den Bundesrath und seine Ausschüsse vor ihrer Entscheidung zu hören. In noch wenigeren einzelnen Fällen ist sie an die Zustimmung des Bundesrathes gebunden, ich meine in weit geringerem Maaße, als etwa in den Vereinigten Staaten Amerikas der Präsident an die Zustimmung oder Genehmigung des Senats gebunden ist. Die Stellung des Bundesrathes, die auf ihn bezüglichen Bestimmungen der Verfassung werden durch die Einführung von verantwortlichen Ministern neben dem Bundeskanzler in keiner Weise berührt. Unser Antrag ist nicht dahin gerichtet, fundamentale Verfassungsverhältnisse des Bundes zu ändern. Er bezweckt nicht eine Erweiterung der Kompetenz des Bundes, er beschränkt sich ausdrücklich auf diejenigen Angelegenheiten, welche bereits nach dem bestehenden Verfassungsrechte in den Bereich der Bundesgewalt gehören. Er will nur Ordnung und Stetigkeit in der Verwaltung herbeiführen. Von einem Mitgliede des Bundesraths wurde erinnert, gerade das Völkerrechtliche, Vertragsmäßige in der Bundesverfassung sei die Brücke nach dem Süden. Meine Herren, damals konnte es fraglich sein, ob mehr extensiv die Erweiterung des Bundes oder mehr intensiv seine innere Konsolidation anzustreben sei. Aber ich meine, auch dieser Zweifel kann jetzt nicht mehr Platz greifen. Nach Außen sind wir nicht vorwärts gekommen; es ist auch keine nahe Aussicht dazu vorhanden. Die Hoffnungen,

welche man früher an das Zollparlament knüpfen mochte, sind abgeschnitten, als gerade die Partei der Preußischen Regierung im Verein mit den grundsätzlichen Gegnern des neuen Deutschlands über eine vorgeschlagene politische Kundgebung zur Tagesordnung überging und damit die politische Bedeutung des Zollparlaments unwiderruflich vernichtete. Meine Herren, ich gestehe übrigens, ich habe auch früher bezweifelt, ob es möglich sein würde, aus dem Zollvereinsvertrage eine wirkliche Staatsgewalt herauszubilden und ich für meine Person — ich ziehe ein festes organisches Staatswesen mit Wenigen einem lockern äußeren Verbande mit Vielen vor. Aber je geringer für den Augenblick die Aussicht auf die Ausdehnung des Bundes ist, desto entschiedener muß der andere Weg verfolgt werden, die innere Konsolidation. Und, meine Herren, wer nicht auf Gewalt und Zwang rechnet, um die Mainlinie zu überschreiten, wer auf einen freiwilligen Eintritt der Süddeutschen hofft, wer überzeugt ist, daß die Nationalität, die Gemeinschaft der Raçe, des Geistes und des Gemüthes unwiderstehlich auf den nationalen Staat hindrängt, der muß auch erkennen, daß kein anderer Weg gegeben ist als die Entwickelung des bereits vorhandenen Kerns, die Ausbildung unserer Staatsverhältnisse, um die getrennten Glieder zu vereinigen und zu dem Ziele des ganzen Deutschen Staates zu gelangen. Das Jahr 1866 hat die alten Formen zertrümmert aber noch keine neue Organisation geschaffen. Gewiß war ohne die Zerstörung kein Aufbau möglich, aber wir dürfen nicht in der Auflösung beharren! Ich meine, der verlängerte Stillstand wäre gefährlich, auch für das bereits Gewonnene. Es handelt sich hier nicht um die Gegensätze von liberal und konservativ, von Einheitsstaat und Bundesstaat, sondern es handelt sich um das Fundament jedes geordneten Staatswesens, um eine regelmäßige Regierungsgewalt, und für die modernen Staaten ist bisher keine andere Form der Regierung gefunden, die sich auf die Dauer bewährt hätte, als die Form eines verantwortlichen Ministeriums. Der Herr Bundeskanzler wendete im Jahre 1867 ein: „der Bundeskanzler als Preußischer Minister könne die Verantwortlichkeit nicht mit einem zweiten Ministerium theilen; er sei der Träger der ministeriellen Verantwortlichkeit für den ganzen Umfang der Geschäfte, und konstitutionell sei es gleichgültig, ob die Verantwortlichkeit von Einem oder von Mehreren getragen werde." Meine Herren, das Letztere wäre doch nur in einer abstrakten konstitutionellen Theorie richtig; in Wahrheit wird bei einem einzigen Träger der Staatsgewalt die Verantwortung eine bloß nominelle, denn keines Einzelnen Kraft kann für eine solche Stellung ausreichen. Es ist nicht möglich, daß ein Staatsmann Alles versehe, er kann unmöglich alle Verwaltungsdepartements des Bundes selbst leiten; er kann keine wirksame Verantwortung für die Verfügungen der einzelnen Departements übernehmen; er kann unmöglich gleichmäßig die äußeren Angelegenheiten und die umfassenden Arbeiten der großen Gesetzgebung im Bunde leiten; er kann nicht Finanzen und Zollwesen, Militär und Marine, Post- und Telegraphenverwaltung, Handelswesen und Eisen

bahnen selbst überwachen. Diese praktische Nothwendigkeit hat alle civilisirten Staaten zu einem Kollegium von gleich berechtigten Ministern geführt. Es kommt nicht auf den Namen sondern auf die Stellung der Verwaltungschefs an. Ist nur Einer verantwortlich, so sind die übrigen in der That subalternisirt, sie müssen sich der Entscheidung des Einen fügen, welcher die Last und die Ehre der Verantwortlichkeit allein zu tragen hat. Ohne den Widerspruch gleichberechtigter Kollegen, ohne die Abgrenzung der Gewalten und Kompetenzen wird immer die Gefahr einer einseitigen Geschäftsleitung, eines gelegentlichen Eingreifens, der Unstetigkeit und der Widersprüche nahe liegen. Eine solche persönliche Diktatur kann keine dauernde Einrichtung werden. In den Augenblicken großer Entscheidung, in großen Komplikationen der Staatengeschichte, da mag Alles der auswärtigen Politik untergeordnet werden, wie im Kriege die militärischen Gesichtspunkte ausschließlich entscheiden müssen; aber das Auswärtige und der Krieg sind ihrer Natur nach auf das Zweckmäßige des Augenblicks gerichtet, und daneben muß in einem geordneten Staatswesen das Element des Stetigen, des Regelmäßigen gleichberechtigt vertreten werden. Die dauernden Interessen des Staates dürfen auf die Länge nicht den Rücksichten des Moments untergeordnet, nicht als Mittel für augenblickliche politische Zwecke verwendet werden. Einzelne materielle Gesetze und Einrichtungen können bei aller ihrer Wichtigkeit für das bürgerliche Leben nicht ausreichen, um ein Staatswesen zu gründen und zu erhalten; dazu gehören haltbare, politische Institutionen. Meine Herren, wir wünschen mit unserm Antrage keine Zukunftspolitik zu treiben, wir ergehen uns nicht in Träumen von einem Deutschen Reiche, wie es sich künftig gestalten möge, sondern wir halten uns an das Praktische, wir verlangen Etwas, was jetzt geschehen kann und nach unserm Dafürhalten geschehen muß. Denn das Unfertige und Schwankende, was sich in Uebergangsperioden niemals vermeiden läßt, kann nicht unabsehbar verlängert werden, ohne überall Mißstimmung und Unzufriedenheit in gefährlichem Maaße zu steigern. Wir laufen in der That Gefahr in chaotische Zustände zu gerathen. Die meisten Arbeiten der Gesetzgebung und der Verwaltung im Bunde werden bisjetzt und müssen bisjetzt in den Preußischen Fachministerien vorbereitet werden, aber die Chefs und Räthe dieser Ministerien sind nicht im Stande ihre Werke vor Bundesrath und Reichsrath zu vertreten, sie werden ihnen von Anderen korrigirt, sie werden von Anderen gehandhabt; es wird auch bald Dieses bald Jenes den einzelnen Preußischen Verwaltungszweigen von dem Bundeskanzleramt zugemuthet, vorgeschrieben, aus dem alten Geschäftskreise entzogen. Ich glaube nicht, meine Herren, daß schon innerhalb des Preußischen Staates die Dinge auf die Länge in dieser Weise fortgehen können. Aber ebenso, meine ich, wäre es völlig falsch, wenn man annehmen wollte, daß eine regelmäßige Ordnung der Verwaltung bedrohlicher für die anderen Staaten und ihre Selbstständigkeit werden könnte, soweit diese nach der Bundesverfassung gewahrt ist. Denn, meine Herren, es kann auch jetzt

in jedem Augenblick von den Verfassungsbestimmungen in ihrem vollen Umfange Gebrauch gemacht werden. Deshalb ist es in meinen Augen keine Bedrohung sondern ein Schutz für die einzelnen Staaten, wenn diese Gewalt fester bestimmt, wenn sie regelmäßiger gemacht, wenn ihre Uebung von dem Zusammenwirken mehrerer Staatsmänner statt von der alleinigen Entscheidung eines Einzelnen abhängig wird. Meine Herren, ich erlaube mir nun, auf die einzelnen Ministerien einzugehen, deren Einrichtung in unserem Antrage beantragt ist. Das auswärtige Ministerium wird jetzt bereits auf den Bund übernommen. Ich kann in dieser Uebernahme unmöglich eine bloße Geldfrage erblicken, sondern ich sehe darin, und wie ich glaube in Uebereinstimmung mit Allen, die sich für diese Uebernahme entscheiden werden, einen wichtigen politischen Fortschritt. Sollte über kurz oder lang die Leitung des Details der auswärtigen Geschäfte unvereinbar gefunden werden mit der Minister-Präsidentschaft und mit dem Amte des Bundeskanzlers, welches an sich unbedingt mit den auswärtigen Angelegenheiten gar nichts zu thun hat, dann meine ich, meine Herren, würden wir unter allen Umständen darauf dringen müssen, daß dann auch die Verantwortlichkeit eines besonderen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten festgestellt würde. Dem Kriegs- und Marineminister fehlt meines Erachtens schon jetzt nur nominell die gleichberechtigte Stellung, welche er ohne Zweifel an der Spitze seiner Departements thatsächlich neben dem Bundeskanzler einnimmt. Bei einer früheren Gelegenheit bemerkte der Herr Bundeskanzler: ein kollegialisches Ministerium dürfe jedenfalls nicht in den Bundesrath hineingetragen werden. Ich halte dies auch für ganz richtig. Da nur ein Preußischer Minister die Preußischen Stimmen führt, so würde es meines Erachtens nicht zweckmäßig sein, wenn die übrigen Minister neben dem stimmführenden Minister selbst als Mitglieder in den Bundesrath eintreten, sondern ich würde es für zweckmäßig halten, wenn sie dort ihre Departements durch deren Chefs vertreten lassen. Ich möchte aber hier hervorheben, daß gerade der einzige Minister, welcher an der Spitze einer Bundesverwaltung steht, jetzt in den Bundesrath eingetreten ist. Für Handel- und Verkehrswesen ist ein besonderer Minister ohne Zweifel nothwendig, wenn die bestehenden Bestimmungen der Verfassung zur Wahrheit werden und wirklich zur Ausführung gelangen sollen. Die einheitliche Leitung dieser Verhältnisse auf dem ganzen Bundesgebiete wird manche Reste alter Widersprüche wegräumen und namentlich wird die wirkliche Uebertragung der Aufsicht über das Eisenbahnwesen auf den Bund allein im Stande sein die Widersprüche zu lösen, welche sich jetzt aus der Konkurrenz der Verwaltung der Staatsbahnen und der Aufsicht über die Privatbahnen vielfach herausstellen. Meine Herren, es ist uns fraglich gewesen, ob nicht auch ein besonderer Justizminister im Bunde wünschenswerth sei, in ähnlichem Maaße wie die andern von uns aufgeführten Minister. Ich glaube allerdings, künftig wird ein solcher kaum zu entbehren sein, wenn es sich um die weitere Fortbildung des Bundesrechts, um gleichmäßige Justizorganisa-

tionen, um gemeinsame Gerichtshöfe für das ganze Bundesgebiet handelt; aber wir wollten uns an das augenblicklich Nothwendige halten und waren der Ansicht, daß für den Augenblick ein Justizminister wohl noch zu entbehren sei, daß gerade die Sorge für die Gesetzgebung des Bundes auch auf dem juristischen Gebiete und die Aufsicht über die Durchführung der Gesetzgebung des Bundes das eigentliche Gebiet, der eigentliche Wirkungskreis für das Bundeskanzleramt bilde. Vor allen Dingen wichtig und unentbehrlich erschien uns aber ein vollberechtigter Bundesfinanzminister. Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Finanzverwaltung scheint mir auf die Länge völlig undenkbar, wenn nicht auf diesem Gebiete eine selbstständige Verwaltung und Kontrole geschaffen wird. Es ist unhaltbar, wenn hier bald durch, bald ohne, gelegentlich auch gegen den Preußischen Finanzminister gehandelt werden kann. Je umfassender die Verwaltung des Bundes wird, je mehr auf ein eigenes Finanzwesen und auf eigene Hilfsmittel für den Bund gedrungen wird, um so nothwendiger ist die einheitliche, planmäßige Leitung des Finanzwesens durch einen Staatsmann, dessen ganze Kraft dieser Thätigkeit gewidmet ist. Ich möchte in der That fragen: wohin wäre wohl die gerühmte Finanzordnung des Preußischen Staats lange vor diesen Zeiten gerathen, wenn immer der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Minister des Krieges ausschließlich über die Ausgaben des Staats verfügt hätten, wenn ihnen nicht ein gleichberechtigter Finanzminister das Gegengewicht gehalten hätte? Der Herr Bundeskanzler meinte bei einer früheren Verhandlung, durch einen Finanzminister des Bundes würden die Finanzminister der einzelnen Staaten mediatisirt und zu dessen Unterbeamten gemacht werden. Ich kann auch diesen Einwand nicht als richtig anerkennen. Denn soweit die Finanzgewalt des Bundes reicht, sind ihr die Regierungen der einzelnen Staaten schon jetzt unterworfen und ich meine, in dieser Beziehung kann es völlig gleichgiltig sein, ob von dem Bundeskanzleramte oder von einem Bundes-Finanzministerium reskribirt wird. Aber im Interesse Aller liegt eine stetige, selbstständige Kontrole, ein Schutz gegen übertriebene Anforderungen und gegen augenblickliche Maßregeln. — Daß die Einführung anderer verantwortlicher Verwaltungschefs — die Uebertragung der Verantwortung auf solche — neben dem Bundeskanzler nur durch ein, die Verfassung änderndes Gesetz herbeigeführt werden kann, das versteht sich von selbst; und da große Organisationen nur von der Regierung ausgehen können, so haben wir nicht einen Gesetzentwurf über die Einführung von Bundesministern formulirt sondern nur einen Antrag auf die Vorlegung eines solchen Gesetzes. Ob und wieweit die Bundesministerien mit einzelnen Preußischen Ministerien zu verbinden oder von ihnen getrennt zu halten, das, meine ich, ist eine Frage, welche nicht durch die Gesetzgebung zu reguliren sein wird; es wird dies mehr eine Personenfrage sein und selbstverständlich werden die Ministerien auch den Staatsmännern der übrigen Bundesstaaten außer Preußen offen stehen. Nach allen Anzeichen, meine Herren, glaube ich, daß wir darauf

gefaßt sein müssen, Widerspruch gegen unsern Antrag zu erfahren; ich bin auch völlig darauf vorbereitet, daß Gründe der zeitigen Lage, der augenblicklichen Konjunkturen nicht bloß gegen die wirkliche Einführung sondern schon gegen die Annahme unseres vorläufigen Antrages geltend gemacht werden. Sollten andere Möglichkeiten der Entwickelung aufgestellt werden, andere Möglichkeiten, die Verwaltung im Bunde auf geregelte, festgeordnete Grundlagen zu stellen, so würden wir bereitwilligst auf deren Prüfung eingehen, wenn wir auch bisher nicht vermocht haben andere Auswege zu entdecken, um eine verfassungsmäßige Regierungsgewalt zu konstituiren. Aber, meine Herren, ein dauernder, grundsätzlicher Widerspruch gegen die Sache selbst, gegen eine geregelte Ordnung der Bundesregierung kann meines Erachtens nur von Solchen ausgehen, die dem neuen Staatswesen und seiner Konsolidation überhaupt feindlich entgegenstehen, von Solchen vor Allen, die da wähnen, der Tag von Königgrätz wäre ein zufälliges, beklagenswerthes Ereigniß gewesen, welches durch andere Entscheidungen wieder aufgewogen werden könnte. Denn, meine Herren, eine geregelte, stetige Regierungsgewalt liegt unbedingt in dem Interesse Aller, welche auf den gelegten Fundamenten weiter bauen wollen, wenn sie auch über die Zeit und die Mittel einer solchen Regierung verschiedener Ansicht sein mögen. Für uns tritt das andere Interesse hinzu: das Interesse des konstitutionellen Rechts, welches wir einmal von der nationalen Entwickelung nicht zu trennen wissen. Wir, meine Herren, glauben, daß jetzt die Zeit gekommen ist, um vorwärts zu gehen; der Stillstand fördert die partikularistischen Bestrebungen und die Hoffnungen des Auslandes. Noch in diesen Tagen hat ein berühmter französischer Staatsmann seine Freude darüber ausgesprochen, daß Deutschland in dem unfertigen unbehaglichen Uebergangsstadium bleibe, und daß der Einheitsgedanke nicht von der Stelle rücke. Er knüpfte diese Hoffnung daran, daß die Deutschen auch jetzt das Handeln nicht verstehen würden, daß das begonnene Werk wieder zerfallen würde. Meine Herren, ich glaube, die innere Festigung, die Konsolidation unseres Staatswesens wird überall die Ueberzeugung hervorrufen, daß nichts mehr zu stören, nichts mehr rückgängig zu machen ist, und das wird die beste Sicherung des Friedens und der friedlichen Entwickelung in Deutschland sein. Ich hoffe, meine Herren, daß wenigstens die Mehrheit dieses Hauses unserem Antrage zustimmen wird. Der weitere Erfolg hängt freilich nicht von uns ab. Die tief erschütterten, gewaltsam gespannten Verhältnisse in Europa sind dem parlamentarischen Einfluß ohne Zweifel nicht günstig. Aber man sollte doch nirgends handeln, als ob man gewillt sei, dauernd Alles auf die Gewalt zu stellen, man sollte sich der Warnung erinnern, daß man sich wohl auf Bayonnette stützen aber nicht auf Bayonnette setzen kann. Meine Herren! Als die Aufgabe einer verfassungsmäßigen Volksvertretung betrachte ich es, in den politischen Dingen vor Allem das Dauernde und Nothwendige im Staatsleben fest im Auge zu halten, auch über die Unruhe und die Störungen des Augenblicks

hinaus an das zu mahnen, was die Zukunft vorbereiten und sichern kann. In diesem Sinne, meine Herren, haben wir unsern Antrag gestellt. (Bravo!)

Graf zu Münster (Herzberg-Hohnstein-Zeckerfeld)*): Meine Herren! Wenn ich nach der gründlichen Begründung des Antrages durch meinen Herrn Mitantragsteller doch auch das Wort als Antragsteller mir erbeten habe, um den Antrag zu begründen, so habe ich es deshalb gethan, weil ich in mancher Beziehung weiter gehe wie mein Herr Mitantragsteller. Mir wäre ein Antrag lieber gewesen, der auf die Revision der Bundesverfassung im Allgemeinen gerichtet gewesen wäre. Wenn ich nun diesen Antrag dennoch gestellt habe, so habe ich es deßhalb gethan, weil ich die Hoffnung habe, daß er zu demselben Resultat führen wird, nämlich zur Revision der Verfassung. Denn ich glaube, daß, wenn dieser Antrag hier angenommen wird, wenn er dem Bundesrath vorliegt, wenn der Bundesrath und die Fürsten Deutschlands sich mit diesem Antrage beschäftigen, wenn sie der Frage der Exekutive näher treten, — sie einsehen werden, daß gründliche Reformen durchaus nothwendig sind, daß eine föderative Verfassung wie die unsrige in das monarchische Staatensystem nicht paßt, daß die Spitze so vieler monarchischer Staaten eine monarchische sein muß, daß daraus nachher die Bundesministerien und alles Uebrige von selbst folgt. Ich halte es für ganz unmöglich, daß die jetzige Verfassung von Irgendjemandem in und außerhalb Deutschlands als etwas Abgeschlossenes betrachtet werde. Ich wünsche, daß sie ausgebaut werde in verhältnißmäßig ruhigen Zeiten, und ich wünsche vor Allem, daß sie ausgebaut werde durch den großen Staatsmann hier unter uns, den Grafen Bismarck, und deßhalb bitte ich den Herrn Grafen Bismarck, den verehrten Bundeskanzler, diesen unsern Antrag als ein Vertrauensvotum anzusehen, er ist als solcher gemeint. (Sehr gut!) (Nach einer Verbeugung des Herrn Bundeskanzlers Grafen Bismarck große Heiterkeit.) Meine Herren, ganz ruhige Zeiten und einen dauernden Frieden werden wir überhaupt nur dann haben, wenn unsere Deutschen Verhältnisse auf einer festen Basis stehen. Ich weiß sehr wohl, daß unser jetziger Reichstag nicht mehr ein konstituirender Reichstag ist. In mancher Beziehung sehe ich ihn aber noch als konstituirenden Reichstag an. Der konstituirende Reichstag hatte in erregten Zeiten und in einer verhältnißmäßig kurzbemessenen Zeit hier große Aufgaben zu lösen, und er hat sie gut gelöst. Er hatte die Wehrkraft Deutschlands festzulegen auf festen Grundlagen, und er hatte die Grundzüge zu unserer Verfassung niederzulegen. Dadurch, daß er unsere Armee auf feste Grundlagen stellte, daß er die Bewilligungen auf längere Jahre gesichert hat, daß er die Bewilligungen auf längere Jahre ausgesprochen hat, hat er uns den festen Rahmen gegeben, innerhalb dessen wir das vaterlän-

* St. B. S. 392 l. o.

dische Gemälde ausmalen können, und ein Bild muß man nicht unfertig stehen lassen, sonst verwischen sich die Konturen, und es wird ein ganz anderes Bild, als wie der Künstler ursprünglich gewollt hat. Die Opfer, die wir mit unserer Wehrkraft bringen, sind sehr groß und sie sind viel zu groß, wenn wir sie nicht benutzen, um unsern Staat auf eine feste nationale Basis zu stellen. Kein Politiker, der die Zustände Europas kennt, der da sieht, in welcher Bewegung die Romanischen Völker sind, in welcher Bewegung die Slavischen Völker sind, — der wird daran zweifeln, daß es jetzt Zeit ist Deutschland gerüstet hinzustellen, daß aber auch auf der anderen Seite wir Deutschland in nationaler Beziehung einigen müssen. Durch die Eisenbahnen, durch die Telegraphen sind uns alle unsere Nachbarn näher gerückt. Deutschland ist gewissermaßen der Centralbahnhof von ganz Europa, ja von der ganzen Welt geworden. Daß aber auf einem Centralbahnhofe nur ein Direktor Ordnung halten kann, daß sonst die Züge in einander fahren, das werden Sie, meine Herren, wissen. Ebenso geht es in Deutschland. Das Deutsche Reich muß aus dem Inkognito, in dem es sich jetzt bewegt, heraustreten, und um das zu können, müssen wir unsere Bundesverfassung revidiren. Unsere Bundesverfassung ist eine Mischung von Staatsverfassung und Vertrag. Es ist ebenso falsch, sie ein Staatsgrundgesetz zu nennen, als es unwahr ist, von einem bloßen Vertrage unter gleichberechtigten souveränen Staaten zu sprechen. Unsere Verfassung greift tief ein in die Souveränetätsrechte der einzelnen Souveräne. Sie hat aber auch einen großen Theil der Rechte den Vertretungen der einzelnen Staaten genommen, sie hat dabei aber die Vertretungen bestehen lassen und hat einen Mechanismus geschaffen, der so komplizirt ist, daß er ganz unmöglich bestehen kann und den Jeder als einen provisorischen Zustand ansieht. Ich erinnere da nur an die finanzielle Seite der Frage: das Zollparlament bewilligt Einnahmen und bekümmert sich nicht um die Ausgaben, der Reichstag bewilligt Ausgaben in reichlichem Maaße aber sehr wenig Einnahmen, und die Einzelvertretungen, die zu diesen Ausgaben nichts zu sagen haben, müssen nachher für den Riß stehen. Das sind provisorische Zustände, die unmöglich bestehen bleiben können. Das Jahr 1866 betrachte ich als den wichtigsten Abschnitt der Deutschen Geschichte, als einen Abschnitt viel wichtiger als der Abschnitt von 1815. Aber unsere jetzigen Zustände erinnern mich in mancher Beziehung an die Zustände von 1815 und der ersten Jahre nach 1815. Im Jahre 1815, als die Bundesverfassung für Deutschland gegeben wurde, haben die Männer, die sie zu berathen hatten — und ich weiß das von vielen der Männer selbst — die haben die damalige Bundesverfassung auch als ein Provisorium angesehen (Sehr wahr!), sie haben sie ausbilden wollen, sie haben geglaubt, daß sie ausgebildet werden müßte, und es ist das Jahr 1817 gekommen und Sie wissen Alle, was aus der Bundesverfassung geworden ist, wie lange sie bestanden hat. Der Unterschied, der zwischen dem Jahre 1866 und dem Jahre 1815 besteht, beruht aber noch in einer ganz anderen und wichtigeren That-

sache. Er beruht darin, daß das Haus Hohenzollern das Haus Habsburg aus Deutschland verdrängt und damit die Verpflichtung übernommen hat das Deutsche Reich zu begründen. Die Sonne von Königgrätz ist die untergehende Sonne der Habsburger, die aufgehende Sonne der Hohenzollern in Deutschland gewesen, und wenn jetzt auch noch einige Nebel vor der Deutschen Sonne lagern, so wissen Sie, meine Herren, daß ein Luftstrom die Wolken verscheuchen kann, und eine nationale Strömung können wir haben, so wie wir es wollen, so wie es Graf Bismarck will, — und daß wir es wollen, soll unser Antrag ihm sagen und weiter nichts! Ich bitte meine Herren, nehmen Sie den Antrag an. (Bravo! links, rechts und im rechten Centrum.)

von Unruh (Magdeburg)*): Meine Herren, es war nicht meine Absicht an dieser Stelle zu sprechen, ich hätte gern erst die Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers gehört; allein da Niemand sich zum Wort meldete, that ich es. Ich will mit einer Erklärung beginnen. Die offiziösen Zeitungen verdächtigen diesen Antrag und Die, die ihn gestellt haben in der Beziehung, daß sie behaupten, der Antrag sei gegen den Bundeskanzler selbst gerichtet, involvire ein Mißtrauensvotum — das Gegentheil von dem, was Graf Münster hier gesagt hat. Freilich richten sich die Angriffe der offiziösen Zeitungen hauptsächlich gegen die national-liberale Partei. Sie sind auf diejenigen Leser berechnet, die eben nichts anders lesen als die offiziösen Zeitungen. Alle Uebrigen werden wissen, daß der Antrag von dieser Partei nicht allein ausgeht, — von der Partei welche die Hand zur Ausgleichung des Konflikts in Preußen bereitwillig bot, welche den Bundeskanzler beim Zustandebringen der Verfassung des Norddeutschen Bundes unterstützt hat. Alle Andern sage ich, werden wissen, daß der Antrag von vielen Mitgliedern aller Parteien, mit Ausschluß einer extremen Partei, unterschrieben ist. Die Regierung hat es ja in der Hand, diese gemietheten Federn zu dirigiren und darüber Aufklärung zu verschaffen. Ohne Nachtheil sind sie nicht. (Ruf: laut!) Ich glaube, meine Herren, ich spreche hinlänglich laut genug. (Zustimmung.) Ohne Nachtheil sind diese Verdächtigungen nicht. Ich will Ihnen davon nur ein Beispiel anführen. In Beziehung auf die Nachwahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Teltower Kreise ist ein Wahlaufruf erschienen, aus dem ich Ihnen nur zwei Zeilen vorlesen will. Es heißt hier: „Im Uebrigen sucht unser Kandidat die wahren Schutzwehren für die bürgerlichen Freiheiten nicht in solchen revolutionären Mitteln, wie in der gegenwärtig wiederum von der liberalen Partei in Anspruch genommenen Befugniß die von Seiner Majestät dem König zu seinen Rathgebern gewählten Männer durch Majoritätsbeschluß auf die Anklagebank versetzen zu können (Heiterkeit), sondern u. s. w." Dann nur noch eine kurze Stelle: „Wählet also nicht Jemand, der durch Unterstützung eines auf Einführung einer erhöhten

*) St. B. S. 392 r. m.

Ministerverantwortlichkeit gerichteten Antrags in dem gegenwärtigen Zeitpunkt dem Ministerium ein verletzendes Mißtrauensvotum entgegen tragen will." Meine Herren, ich erkläre, daß es von mir und ich glaube von allen meinen politischen Freunden weit abliegt dem Herrn Bundeskanzler ein Mißtrauensvotum geben zu wollen, überhaupt irgend einen Angriff gegen ihn zu richten. Das kommt uns gar nicht in den Sinn! Wenn der Antrag dem Herrn Bundeskanzler vielleicht nicht ganz bequem im jetzigen Zeitpunkte ist, so steht das doch, meine Herren, fern von der Absicht, irgendwie anzugreifen oder zu verletzen! Die Federn und die Ansichten, die das behaupten, daß der Antrag gegen den Herrn Bundeskanzler gerichtet wäre, die da von Mißtrauensvotem und von revolutionären Dingen sprechen, die vergessen, daß die Preußische Verfassung nicht bloß Minister kennt, sondern verantwortliche Minister, daß sie die Ministerverantwortlichkeit ausdrücklich in ihren Hauptgrundzügen vorschreibt, daß diese in Preußen existirt, wenn sie auch nicht anwendbar ist wegen des fehlenden Ministerverantwortlichkeits-Gesetzes. Also, meine Herren, von dem Standpunkt ausgehend, daß ich in keiner Weise beabsichtige irgend einen Angriff gegen den Herrn Bundeskanzler zu thun, weise ich darauf hin, daß alle staatlichen Organismen, alle wirklichen Staatsorganismen in der That Minister haben. Der ehemalige Deutsche Bund, der zu Grunde gegangene Deutsche Bund, — der hatte allerdings keine, meine Herren, aber er war auch kein Staatsorganismus, er war eine lose Verbindung von einzelnen Staaten, die innerhalb eines halben Jahrhunderts es nicht einmal zu einer brauchbaren einheitlichen Deutschen Armee gebracht hat! Seine Hauptleistungen liegen hauptsächlich auf dem Felde der Demagogenverfolgungen, der Einschränkungen, der volksfeindlichen Schritte. Meine Herren, wir beabsichtigen das Gegentheil eines Angriffes gegen den Bundeskanzler, wir meinen es ehrlich mit dem Werke, welches er geschaffen hat und woran wir mitgearbeitet haben, wir wünschen die Fortbildung, die Ausbildung dieses Werkes, nicht eine Ueberstürzung, aber auch keinen Stillstand! Denn der Stillstand, meine Herren, im organischen Leben ist bereits der Rückschritt, das ist bereits die Rückbildung, und ich fürchte, wir sind einem gewissen Stillstand schon verhältnißmäßig nahe gekommen. Meine Herren, ich kann nicht unterlassen, hier eine Parallele zu ziehen, die ich bereits an einem andern Orte kurz erwähnt habe. Wir befinden uns im umgekehrten Zustande wie die Nationalversammlung, der Reichsverweser und die Reichsminister in Frankfurt am Main 1848 und 1849. Dort gab es einen Reichsverweser aber kein Reich, und was da war, ist allerdings verwest; es gab einen Kriegsminister aber keine Deutsche Armee; es gab einen Justizminister, dem aber keine Richter gehorchten; es gab einen Finanzminister, der keine Fonds und kein Geld hatte; es gab einen Marineminister, der einige Schiffe, die zum Kriegsdienst verhältnißmäßig unbrauchbar waren, kaufte, darum aber noch keine Marine hatte; und es gab einen Auswärtigen Minister, der den Versuch machte einen Gesandten nach Paris zu schicken, wo derselbe

vom General Cavaignac einfach nicht angenommen wurde. Meine Herren, wir sind gerade in der umgekehrten Lage: wir haben Alles, wir haben eine Armee mit einem Budget von einigen 60 Millionen, aber wir haben keinen Bundeskriegsminister. Wir haben einen ganz ausgezeichneten Preußischen Kriegsminister, er ist aber nicht Bundeskriegsminister; gegenüber den Kontingenten der übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ist er nicht Kriegsminister; seine Einwirkung kann nur eine indirekte sein, und das wünsche ich eben nicht. Meine Herren, wir sollen neue Steuern ausschreiben, wir haben ein verhältnißmäßig großes Budget zu verwalten und wir haben keinen Finanzminister, der dafür verantwortlich ist. Ich will das Bild nicht weiter ausmalen, ich will nur erwähnen, daß ich darin allerdings von meinem Freunde Twesten abweiche, daß ich auch einen Justizminister für nöthig halte. Herr Twesten hat bereits angeführt, — und die Aeußerungen der Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amts bestätigen es ja — daß die wichtigsten und einschneidendsten Gesetze von Preußischen Ministern gemacht werden. Nun werden Sie mir doch aber zugestehen, daß der Unterschied ein außerordentlich großer ist, ob ein Minister ein Gesetz macht, welches er hier zu vertreten hat, oder ob er ein Gesetz macht, was im Bundesrathe Aenderungen erleidet, und ob er gar nicht in der Lage ist, meine Herren, hier dem Reichstage gegenüber seinen Entwurf zu vertheidigen, oder, wie es im Preußischen Abgeordnetenhause geschehen ist, auch Abänderungen des Entwurfs als Verbesserungen anzuerkennen. Also gerade die Kraft, welche ein solches Gesetz macht, steht uns nicht gegenüber, sie hat keine Verbindung mit uns. Meine Herren! Ich erkenne das, was Graf Bismarck geleistet hat, im vollsten Maße an; aber *ein* Mann kann nicht *Alles*, und kann es nicht auf allen Feldern. Er müßte ein Riese nicht bloß an Geist, sondern auch an Körper sein, wenn er die Bundesministerien, die ich für nothwendig halte, vollständig und so ersetzen wollte, daß wir sie hier nicht entbehrten. Er kann auch unmöglich im wahren Sinne des Worts eine wirkliche Verantwortlichkeit für alle Zweige der Verwaltung haben. Der Herr Bundeskanzler hat zwar seiner Zeit auf eine Anfrage hier erklärt, daß er auch für die Armee verantwortlich sei. Ich lasse es dahin gestellt sein, wie sich dies mit der Stellung des Preußischen Kriegsministers verträgt. Bei dem glücklicherweise stattfindenden vortrefflichen Verhältniß zwischen dem Preußischen Kriegsminister und dem Bundeskanzler haben wir Uebelstände davon bis jetzt nicht empfunden. Das liegt aber meiner Ueberzeugung nach allein in der persönlichen Stellung. Meine Herren, ich habe die höchste Achtung vor der Person und den Leistungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts, aber ich glaube, er wird es mir selbst zugestehen, daß seine Stellung doch eine wesentlich andere ist, als sie es sein würde, wenn er Minister wäre. Die Mitglieder des Bundeskanzler-Amts sind Beamte unter dem Herrn Bundeskanzler; sie haben seinen Befehlen und Anordnungen Folge zu leisten, und sie könnten höchstens wie jeder andere Beamte im extremen Falle sagen: wir können

dies nicht ausführen, wir bitten lieber um unsern Abschied. Die Minister haben die Pflicht, nicht bloß dem Herrn Bundeskanzler, nein, auch dem Bundespräsidenten gegenüber, wie im Einzelstaate dem Könige gegenüber, ihre Meinung zu vertreten im Interesse des Staates, im Interesse des Oberhaupts. Sie haben auch die Gelegenheit dazu. Das fehlt den Mitgliedern des Bundeskanzler-Amts. Meine Herren! Ich möchte den grellen Unterschied an einer Aeußerung deutlich machen, welche ein Preußischer Finanzminister gethan hat, wie ich glaube. Er soll gesagt haben: ich werde nie Konfliktsminister sein! Eine solche Aeußerung würde ja jedem Finanzminister alle Ehre machen, sie bezeichnet aber ganz treffend den Unterschied, wenn die Finanzen durch einen Finanzminister verwaltet werden, oder wenn sie verwaltet werden durch Beamte des Bundeskanzler-Amts. Der Finanzminister hat es in seiner Hand zu sagen: ich kann zu dem Schritte nicht meine Zustimmung geben, denn das führt zum Konflikt. Das Bundeskanzler-Amt kann dies nicht, es muß sich auf Vorstellungen beschränken. Meine Herren! Der Antrag spricht von verantwortlichen Ministern. Die Preußische Verfassung bestimmt ja, daß die Minister in Preußen gegenüber der Volksvertretung verantwortlich sein sollen unter gewissen Umständen und in gewissen Formen. Nichts destoweniger nehme ich gar keinen Anstand zu erklären, daß — was einmal eine Zeitung gesagt hat — mir unter Umständen ein Gensdarmenverantwortlichkeits-Gesetz eben so lieb sein würde wie ein Ministerverantwortlichkeits-Gesetz. Es würde praktischer sein und öfter angewendet werden. Die juristische Verantwortlichkeit wird ja meistens nur in Anspruch genommen bei oder nach einer gelungenen Revolution, von der wir hier durchaus nicht zu reden und die wir nicht zu fürchten haben. Aber die juristische Verantwortlichkeit erhöht die moralische in ganz außerordentlichem Maße. Ein Minister, der auch juristisch verantwortlich ist, tritt mit viel größerem Gewicht auf, und kann seine Ansicht ganz anders vertheidigen; er hat eine ganz andere Stellung als ein Beamter, dem gar keine direkte Verantwortlichkeit obliegt. Der Herr Abgeordnete Twesten hat bereits der Eisenbahnen erwähnt. Wie Sie wissen, meine Herren, stehen in Preußen sowohl Staatsbahnen wie Privatbahnen unter dem Herrn Handelsminister. Meine Herren, die Konflikte, die daraus nothwendig erwachsen müssen, sind ganz klar: ein und derselbe Minister hat die Verpflichtung die Staatsbahnen möglichst gut zu verwalten, und er ist gleichzeitig Konkurrent gegenüber den Privatbahnen. Er führt aber auch die Aufsicht über die Privatbahnen. Meine Herren, wenn das zu keinen Kollisionen oder zu keinen Mißständen führen sollte, dann müßte ein solcher Handelsminister im Stande sein, sich in zwei Persönlichkeiten zu spalten und diese beiden Stellungen ganz von einander zu trennen. Ich halte das für unmöglich, weil der Handelsminister ja nur ein Mensch ist und nicht darüber hinaus kann. Dagegen würden diese Regelungen ja vollständig und leicht auf Grund der Bundesverfassung erfolgen. Ich habe mich gefreut und gern meine

Zustimmung dazu gegeben, daß die Aufsicht über die Eisenbahnen im Allgemeinen, über das Tarifwesen, auf den Bund übertragen wurden. Nun, meine Herren, können Sie doch den Preußischen Finanzminister nicht unter die Beamten des Bundeskanzler-Amtes stellen, und der Herr Bundeskanzler mag, wie ich schon anerkannt habe, noch so tüchtig sein und noch so Außerordentliches leisten: Eisenbahnmann ist er doch nicht. Hätten wir einen Minister für die Verkehrsanstalten beim Bunde, dann träten die Preußischen Staatsbahnen und die Staatsbahnen in allen andern zum Bunde gehörigen Staaten dem Bunde gegenüber einfach in die Kategorie der Privatbahnen. Der Bundesverkehrsminister hätte die Aufsicht über alle. Damit würde jeder Uebelstand beseitigt sein. Das würde aber nicht zu erreichen sein, wenn Sie keinen Minister am Bunde haben. Es ist auf die Schwierigkeiten hingewiesen worden, die in der Personenfrage liegen. Man sagt, es würde sehr schwer halten, gute Bundesminister zu finden, und wenn man welche hätte und der eine und der andere sich nicht bewährte, so würde es ebenso schwierig sein, ihn wieder zu entfernen. Ja, meine Herren, ich habe sogar von liberaler Seite die Aeußerung gehört: „was hülfe es uns, wenn einzelne Preußische Minister hier auch Bundesminister würden?“ Meine Herren, ich meine, Staatsorganisationen können nicht vorne weg von der Personenfrage abhängig gemacht werden. Man mag das in der Privatindustrie thun; da mag man manches gute und nützliche Unternehmen bei Seite schieben, weil die geeigneten Personen fehlen, aber die Organisation für den Staat muß zunächst die Personenfragen bei Seite lassen. Es ist ja möglich, daß bei der besten Organisation ungeeignete Minister an die Stelle kommen, das haben wir abzuwarten, wir hätten dann geeignete Schritte zu thun, so weit unsere Befugniß geht. Eine Organisation jedoch deshalb zu unterlassen, weil man fürchtet, daß ungeeignete Personen in die Stellung einrücken könnten, halte ich für unbegründet und für ein bedenkliches und gefährliches Prinzip. Es kann ferner eingewandt werden: ja warum hat denn der konstituirende Reichstag nicht von Hause aus Bundesminister eingeführt oder — der Name ist ja, wie schon der Abgeordnete Twesten gesagt hat, gleichgiltig — verantwortliche Verwaltungschefs? Nun, meine Herren, ich bin dabei nicht betheiligt; denn ich habe trotz der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers und trotz meiner ernsten Absicht, ihm keine Hindernisse zu bereiten und trotzdem ich die Ehre hatte seine persönlichen Ansichten in diesem Punkte zu kennen, — für die verantwortlichen Verwaltungschefs gestimmt. Wir wurden überstimmt. Aber auch für Diejenigen, welche dies nicht gethan haben, kann man doch mit vollem Rechte anführen, man wollte die Bundesverfassung nicht in den Brunnen fallen lassen. Das Bedürfniß, etwas zu schaffen, nicht wieder einen verfehlten Versuch zu machen, war so dringend, daß man sich vieles gefallen ließ, was man unter andern Umständen nicht hätte thun können. Aber, meine Herren, die Zeit ist jetzt herangerückt. Wir haben jetzt zwei Jahre hinter uns seit

dem Bestehen der Bundesverfassung, und ich meine, wir müssen an ihren weiteren Ausbau denken. Meine Herren, ich möchte hier mit ganz wenigen Worten einen mir sehr wichtigen Punkt berühren. Wenn der Herr Bundeskanzler zuweilen damit nicht zufrieden gewesen ist hier im Reichstage auf Widerspruch zu stoßen, so glaube ich, muß er sich gegenwärtig halten, daß ein Reichstag, den er geschaffen hat, der aber unbedingt seinem Winke folgte, der ja sagte, wenn der Herr Bundeskanzler es verlangte — daß ein solcher Reichstag ihm nichts helfen würde. Er würde herabsinken (dies sage ich mit Absicht) auf das Niveau des Corps législatif in Paris. Ein solcher Reichstag würde den Herrn Bundeskanzler weder nach Innen noch nach Außen stützen. Ein solcher Reichstag wäre ich möchte fast sagen ein unnützer Luxus! Nur ein Reichstag, der in der großen Mehrzahl seiner Mitglieder aus unabhängigen Personen zusammengesetzt ist, welche auch da, wo sie in einen gewissen Widerspruch mit dem Herrn Bundeskanzler treten müssen, ihre Meinung offen und ehrlich sagen und vertheidigen, kann in schwierigen Fällen auch die Stütze bieten, welcher ja jeder Staat und der Norddeutsche Bund und der Herr Bundeskanzler vor Allem bedarf. Nur ein solcher Reichstag wird als der wirkliche Repräsentant der Nation angesehen werden. Nur ein solcher Reichstag, hinter welchem die Nation steht, kann dem Auslande zeigen, daß die Nation für das einsteht, was der Reichstag mit dem Bundespräsidium gemeinschaftlich will und daß er dies zu vertheidigen bereit ist. Meine Herren, ich habe von einem Staatsmanne, welcher uns Allen sehr nahe steht, im Jahre 1859 einen Ausspruch gehört, den ich mir wohl gemerkt habe, weil er schlagend und einleuchtend ist. Er lautet im Wesentlichen dahin: daß damals Preußen (und von Preußen konnte ja in jenem Stadium nur die Rede sein) von den kleinen Deutschen Regierungen wenig oder nichts zu erwarten habe. Es lag darin kein Vorwurf gegen die Regierungen, denn gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß naturgemäß die Regierung eines kleinen Staates nach der Beibehaltung ihrer Selbstständigkeit strebt — und (ich setze jetzt hinzu) auch daneben die Selbstständigkeit, welche ihr theilweise genommen ist, wieder zu erringen sucht. Jener Staatsmann sagte: die Politik Preußens, welche sich auf die Regierungen der kleinen Staaten stützt, ist keine richtige. Preußen war damals mehr oder weniger isolirt und der Bund ist jetzt in einer ähnlichen Lage, wenn auch mit einer größeren Kraft gesegnet. Der Bund hat keinen andern Alliirten als die Bevölkerungen. Die Bevölkerungen sind es, welche dafür Garantie leisten, daß die eine oder die andere der kleinen Regierungen die Gelegenheit nicht benutzt von dem Wege abzuweichen. Die Bevölkerungen sind es, welche uns die Sicherheit geben und welche mit uns zusammenstehen müssen in schwierigen Zeiten, welche wir ja möglicherweise selbst noch erleben werden. Darum halte ich diesen Ausspruch hoch und deshalb wünsche ich, daß die Fortbildung des Organismus des Norddeutschen Bundes ohne Ueberstürzung,

aber sicher unter den Händen und mit der Hilfe des Herrn Bundeskanzlers vor sich gehe!

v. Blanckenburg (Naugard-Regenwalde)*): Der Herr Vorredner giebt mir Veranlassung auch meinerseits eine Bemerkung über das Formelle (wenn ich mich so ausdrücken darf) des Antrages zu machen. Die wundersame Erscheinung, daß unter diesem Antrage zunächst Herr Graf Münster mit Herrn Twesten Arm in Arm steht und mancher Andere mit manchem Anderen, deren politischer Standpunkt ein entgegengesetzter ist, hat allerdings meines Erachtens die Presse veranlaßt, nach dieser Richtung hin ganz übertriebene Gerüchte in dem Lande zu verbreiten. Auch ich bin mit dem Herrn Vorredner der Meinung, daß schon die Menge Namen, welche unter dem Antrage stehen, ein Beweis dafür sind, daß der Antrag nicht im konstitutionellen Sinne so zu verstehen ist, als ob er in seiner Hauptspitze als Mißtrauensvotum gegen den Herrn Bundeskanzler aufzufassen wäre. Dazu stehen viel zu besonnene Namen darunter und ich kenne sehr viele auch von den links weiter gehenden Herren, welche sich dazu nicht würden herbeigelassen haben. (Ruf: Sehr richtig!) Aus meinem weiteren Vortrage wird hervorgehen, daß nach gewissen Richtungen hin allerdings der böse Schein nicht vermieden ist und daß es mir sonderbar vorkommt, daß man, wenn man dem Herrn Bundeskanzler ein Vertrauensvotum geben will, damit anfängt auf die Einschränkung seiner Thätigkeit in diesen wesentlichen Beziehungen hinzuarbeiten. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß dieses Ensemble von Namen nicht dafür bürgt, daß nun auch in dieser großen Majorität, die bisher schon quasi indicirt ist, der Antrag angenommen werden muß. Ich habe schon öfter in meinem parlamentarischen Leben erlebt und noch in der allerjüngsten Zeit, daß man sich, wenn man einen gewissen Weg eingeschlagen und das Irrige desselben eingesehen hat, sehr bald überzeugt, daß man davon wieder zurückkehren kann. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß ich Viele überzeugen werde, daß sie aus Irrthum auf diesem Wege gegangen sind, und ich glaube, namentlich diejenigen meiner politischen Freunde, die sich der Führung des Grafen von Bethusy-Huc und des Grafen Münster anvertraut haben, werden sehr bald zugeben müssen, daß der Antrag doch einige Seiten habe, daß es vielleicht besser gethan sein möchte, ihn schon jetzt zu verwerfen, ohne damit inkonsequent zu erscheinen. Meine Herren, man unterstützt so manchen Antrag, für den man nachher nicht stimmen kann, weil eben begabte Redner die Schattenseiten des Antrags nachher nach allen Seiten hin so klar dargelegt haben, daß man nun nicht mehr dafür stimmen kann! (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, ich gehe sogar so weit, daß ich das Vertrauen ausspreche, daß speziell aus der national-liberalen Partei noch eine ganze Anzahl Herren sich besinnen werden, ob sie gerade in dem Sinne der Herren von der

---

*) St. B. S. 394 r. m.

Fortschrittspartei diesen Antrag mit unterstützen werden. Es hat auch das die Presse hervorgehoben zu meinem Erstaunen, daß man an diesem Antrage schon jetzt sehen könne, daß die Herren Nationalliberalen wieder in ihr eigentliches Vaterhaus zurückzukehren wünschten, und das gerade auch in der letzten Zeit. Ich glaube das nicht; ich glaube die Herren besser zu kennen. Indessen leugnen will ich nicht, daß es mir aufgefallen ist, daß gerade in der letzten Zeit der sogenannte Konfliktsvater, der Abgeordnete Hagen, doch ein wenig versucht hat seine verlorenen Kinder wieder zurück zu locken! (Heiterkeit.) Aber, meine Herren, lassen Sie sich nicht verführen! (Heiterkeit.) Die Bedeutung der Abstimmung für diesen Antrag ist für mich nicht sehr groß, ich glaube auch, es würde damit ein allzu großes Unglück nicht geschehen, wenn er angenommen würde. Meine Herren, überschätzen Sie diese Tragweite nicht! Sie werden, wenn er angenommen wird, vielleicht in einer nicht geringen Anzahl nachher bereuen, daß er durch Ihre Mithilfe angenommen ist. Aber einen Effekt, so weit ich es übersehen kann, kann er meines Erachtens für's Erste gar nicht haben, wenn Sie ihn annehmen. Also, warum, was doch nutzlos ist, beschließen? Sie können ja nachher immer reden, — wir haben doch schon drei Reden gehört — was Sie mit dem Antrage haben verbinden und in ihn hineinlegen wollen; das können Sie ja vor Preußen, Deutschland und Europa kundgeben! Damit hat der Antrag seine Bedeutung gewonnen, — nicht durch die Abstimmung, da der Reichstag keine Mittel hat, seine Beschlüsse durchzusetzen; und ich hoffe, Ihnen des baldigsten auseinanderzusetzen, daß der Antrag in der Art und Weise, wie er gemeint ist, ein vollständig unausführbarer ist. Ich muß gestehen, der erste Gedanke, da ich von dem Antrage hörte, als ich dies Jahr in den Reichstag trat, war folgender. Meine Amtsgeschäfte erlaubten mir nicht die ersten 8—10 Tage hier zu sein; wohl aber war ich zur Eröffnung des Reichstages hier. Da umschwirrten mich allerhand Gerüchte: jetzt werde es losgehen, man werde einen Antrag einbringen, das werde die Friedenstaube sein, die die Deutsche Einheit im Schnabel habe, und Deutschland müsse vorwärts; wir seien in der Stagnation, ein Antrag, für den wir noch Alle, auch von Seiten der konservativen Partei, stimmen würden. Meine Herren, es hatte etwas Herzbewegendes, so etwas zu erwarten! Ich komme nun her aus meinem Amte und finde diesen Antrag. Ich denke, das muß er doch sein, Graf Münster steht auch darunter! (Heiterkeit.) Ja, meine Herren, ich habe in diesem Antrage Nichts gesehen von der Taube; ich halte ihn für den ganz gewöhnlichen passer rusticus constitutionalis. (Heiterkeit.) Und das, meine Herren, hat Ihnen der Herr Abgeordnete Twesten bewiesen, daß er auch gar nicht anders gemeint ist. Wir haben eigentlich aus seinen Deduktionen nichts weiter gehört, wie ich glaube, als daß die Herren geneigt sind diese unsere bundesstaatliche Institution, wie sie jetzt besteht, in den sogenannten konstitutionellen Trichter zu schütten, — zu destilliren und daraus den so beliebten konstitu-

tionellen Bundes-Musterstaat wie einen Phönix aus der Asche hervorgehen zu lassen! — Ich möchte bei diesem Punkte die geehrten Herren von der „freieren" Richtung der konservativen Partei schon jetzt darauf aufmerksam machen — ich komme darauf wohl noch einmal zurück — obwohl der Antrag nach dieser Richtung hin so unschuldig ist; ich weiß, die Herren und viele Andere haben den Antrag ja eben nur so gemeint, daß damit gleichsam Deutschland ein nationaler Schlag gegeben werden soll; wir haben ja doch bekanntlich Deutschland in den Sattel gehoben, es reitet jetzt! wir haben die Verfassung angenommen, meine Herren, und es soll ihm nun jetzt ein nationaler Schlag gegeben werden, damit die Bewegung etwas vehementer werde; — meine Herren, ich warne davor, daß dieses Pferd nicht ununterbrochen links galoppirt wird! Es sind ja sehr viele sportsmen unter Ihnen, Sie wissen aus Erfahrung, daß es nicht gut thut, wenn man immer in einer Gangart bleibt. Helfen Sie uns doch lieber den Gang des Pferdes einigermaßen zu zügeln, auf daß es auch einmal rechts galoppirt! (Heiterkeit.) Der Herr Graf zu Münster hat uns in seinen einleitenden Worten gesagt, was er eigentlich will. Ich habe daraus abgenommen, daß er das Gegentheil von dem will, was der andere Herr Antragsteller, der Abgeordnete Twesten will. Der Abgeordnete Twesten hat uns hier in nuce das ganz gewöhnliche konstitutionelle Programm vorgelegt. Er hat uns gesagt, unser Werk sei unfertig, es sei unvollendet, es sei nur ein Provisorium, das Alte sei zertrümmert, es sei nichts Neues aufgebaut, namentlich und vor allen Dingen sei es ja ganz unmöglich, daß der Bund bestehen könne, wenn er nicht — in der Art, wie er jetzt zusammengesetzt ist — einen Bundesfinanzminister habe. Ich werde darauf später zurückkommen, ob dies eine Unmöglichkeit ist! (Heiterkeit.) Dagegen hat der andere Antragsteller, der Herr Graf zu Münster gesagt, daß er diesen Antrag garnicht meine, er habe einen ganz anderen, er habe eigentlich einen Antrag auf Revision der Verfassung stellen wollen! Er meint: Vorwärts mit der Erbmonarchie von Deutschland! Lauter unfertige Zustände, unhaltbare Zustände! Es könne dieser Antrag — so habe ich ihn verstanden — vielleicht nur dazu benutzt werden, damit sein eigentlicher angenommen würde! Ich glaube, er hat sich schon vorweg überzeugt, daß der Antrag an sich eben eine Unmöglichkeit ist, er hat also für diesen Antrag als Antragsteller gleichsam nur aus Pessimismus gestimmt! (Lebhafter Widerspruch.) Wenn ich Ihnen das noch etwas näher darlegen soll, meine Herren, so bin ich dazu in den Stand gesetzt, indem der Herr Antragsteller seine eigentliche Meinung vor noch ganz kurzer Zeit in einer kleinen Broschüre, die seinen Namen und die Jahreszahl 1868 trägt, Jedermann ganz öffentlich kundgegeben hat und, meine Herren, ich begegne darin einer Menge Gedanken, von denen ich von Herzen wünsche, daß sie dermaleinst auf dem richtigen Wege zur Ausführung kommen möchten! Ich muß mich nur wundern, daß der Herr Graf jetzt einen Antrag stellt, der

diesem Allen gerade entgegensteht und gerade das Gegentheil von dem bewirken würde, — wenn er nämlich zur Ausführung kommt — als er in seinem eigentlichen Programm beabsichtigt. Er sagt in dieser Broschüre: „Der größte Fehler, der mir von Anfang an in der Verfassung des Norddeutschen Bundes zu liegen schien, ist der, daß gegenüber einer Volksvertretung, einem Reichstage, aus Urwahlen hervorgegangen, eine so komplizirte und daher schwache Exekutive, wie dies der Bundesrath nothwendig sein muß, gestellt ist!" Also, weil er dies hier einsieht, darum wird jetzt beantragt „ein Ministerium, welches diese schwache Exekutive des Bundesraths gänzlich beseitigen würde." Er thut also jetzt das Gegentheil von den, was er geschrieben hat. (Große Unruhe. Widerspruch.) Ich werde die Widerlegung ja noch nachher hören, meine Herren. „Einer solchen Volksvertretung gegenüber gehört eine starke Exekutive", sagte er weiter, „diese kann ich mir aber nur in einer monarchischen Spitze denken, die sich durch ein kräftiges Ministerium vertreten läßt." (Sehr richtig!) Und dann fährt er fort: „Daß ein Ministerium nicht durch achtzehn Fürsten und drei Bürgermeister ernannt und instruirt werden kann, liegt auf der Hand." Und endlich: „Es sind ja inner- und außerhalb des Reichstages die Wünsche Reichsminister zu haben, vielfach laut geworden; das würde aber bei der jetzigen Bundesverfassung die Sache nur kompliziren und verschlimmern." (Hört! Hört!) Also, meine Herren, es soll jetzt die Verfassung komplizirter gemacht und verschlimmert werden, auf daß daraus nachher einmal der gute monarchische Staat komme! Meine Herren, wenn der Herr Antragsteller seine hervorragende und einflußreiche Stellung dazu benutzen zu müssen geglaubt hat, in dieser Broschüre den regierenden Häusern und Bundesfürsten Deutschlands ans Herz zu legen, daß sie wohl aufmerken mögen, ob nicht etwa diese Reichstagsmaschine zu schnell arbeite und ihnen ihre monarchischen Souveränetätsrechte zu schnell verarbeite, und ob sie es nicht vorzögen, um das monarchische Prinzip in Deutschland zu stärken, lieber selber auf eine andere Organisation hinzusteuern, lieber selber eine konstantere Formation des jetzigen Bundeswesens in seinem Sinne anzustreben, dann, meine Herren, finde ich, hat das einen sehr guten Sinn. Ich weiß nicht, ob die Fürsten Deutschlands dem Rathe des Grafen Münster folgen werden; ich bezweifle auch, daß der Graf Bismarck dasjenige ausführen wird, was der Graf Münster hier in diesem Antrage beantragt hat; ich bin aber nicht zweifelhaft, daß der Antrag, von dem wir heute reden, das Gegentheil von dem herbeiführt, was der Herr Graf in seiner Broschüre gewünscht hat. Aber wenn die Fürsten Deutschlands das einsehen und bei Zeiten eine Formation nach dieser Richtung hin anbahnen wollten, — freiwillig und in Vorbehalt ihrer Rechte, soweit es für das gemeinsame Ganze nöthig ist, — nun, meine Herren, dann würde ich meinerseits nichts dagegen haben, und ich würde mit dem Grafen Münster übereinstimmen! Er hebt aber sehr deutlich und

gut in seiner Broschüre hervor, daß dies eben nur ganz allein von den Regierungen ausgehen kann, und nicht von diesem Hause. Dessenungeachtet erscheint nun der Antrag Twesten-Graf Münster. Was hat derselbe nach dieser Richtung hin für eine Bedeutung? Wir haben beim konstituirenden Reichstage des Weiteren die Frage diskutirt, ob bei der Formation des jetzigen Bundes verantwortliche Ministerien möglich wären. Ich will nur auf das Schärfste hinweisen, was nach dieser Richtung hin gesagt worden ist. Das Klarste hat Herr Schulze-Delitzsch gesagt. Er sagte: „Einigen wir das Ganze einheitlich, legen wir die sämmtliche vollziehende Gewalt in die Hände des Bundespräsidii der Krone Preußen, dann ist die Möglichkeit verantwortlicher Minister, verantwortlicher Regierung nach allen Seiten hin gesichert." Meine Herren, so gehen die Deduktionen seiner Partei damals alle: „Fort mit dem ganzen Bunde! Einheitliches Deutschland! Eine Unmöglichkeit Bundesfinanzminister oder überhaupt Bundesminister zu haben bei der jetzigen Zusammensetzung!" Von der andern Seite, mehr aus der Mitte des Hauses, hat dies zur damaligen Zeit auf das Klarste und Deutlichste — ich möchte sagen technisch und staatsrechtlich — der Abgeordnete von Sybel hervorgehoben, nämlich die Unmöglichkeit, daß bei der jetzigen Zusammensetzung überhaupt an Minister zu denken sei. Er hebt hervor und macht darauf aufmerksam — was sich ja nachher durch den Abschluß der Verfassung auch als wahr erwiesen hat — daß der Bundesrath die Regierungen vertritt, daß diese Regierungen hier theilweise mitregieren, mit Exekutive haben; er macht darauf aufmerksam, „daß das Präsidium, vertreten durch den Bundeskanzler, auf die Legislative, die an jenem Tische (Bundesrath) getrieben wird, im Verein mit unserem Hause keinen anderen Einfluß hat als den eines mitstimmenden Pairs;" er macht darauf aufmerksam, „daß unter diesen Umständen der Gedanke an verantwortliche Minister mit andern Worten ein Unsinn in sich ist." Meine Herren, so liegen die Sachen nach meiner Auffassung auch jetzt noch. Ich bezweifle nicht einen Augenblick, daß Herr Schulze-Delitzsch und auch Herr Twesten — er sagt uns das ja bei jeder Gelegenheit und hat es auch heute wieder gesagt — dies wirklich ernstlich wollen, sie wollen den Bundesrath beseitigen, sie wollen den Einheitsstaat. Aber, meine Herren, das haben wir bis jetzt noch nicht gewollt, und es ist damals schon auf das Klarste beim konstituirenden Reichstage gesagt worden — ich will es nicht wörtlich wiederholen, sondern nur erinnern an die Aussprüche des Herrn Bundeskanzlers, welche kürzlich durch fast alle Zeitungen gelaufen sind, ich erinnere nur an die Sitzung vom 11. März 1867, also schon vorher, ehe wir noch die eigentliche Frage wegen der verantwortlichen Bundesminister diskutirten, erklärte sich Graf Bismarck auf das allerentschiedenste gegen ein solches Bundesministerium und wies seinerseits nach, daß es in sich ein Unsinn sei, daß dieses Ministerium eine Verantwortlichkeit

übernehmen könne für Dinge, die an jenem Tische (auf die Plätze des Bundesraths zeigend) beschlossen würden, und daß wiederum andererseits von dem Präsidium aus keine solche Vollmacht für Bundesminister ausgestellt werden könne. Meine Herren, so liegt auch jetzt noch die Sache. Ich möchte wohl einmal den Finanzminister von Preußen fragen, ob er eine Stellung als Bundesfinanzminister annehmen würde, die von diesem Tische (Bundesrath) ressortiren würde, wo für alle Dinge, die er ausführen müßte, die Verantwortlichkeit an diesem Tische übernommen werden müßte, so daß er nichts weiter zu thun hätte, als ausführender Beamter zu sein. Ich glaube, er würde sich sehr bedanken! Dagegen wenn er der ideale Finanzminister sein sollte, den Herr Twesten und Andere Ihnen hingemalt haben, dann thäte er es vielleicht. Aber dann würde wiederum über die Herren an diesem Tische (des Bundesraths) zur Tagesordnung übergegangen sein, ihre Rechte qua Regierungsrechte wären auf das Aeußerste verletzt! Ich muß sagen, daß ich nach dieser Richtung hin sehr begierig bin, eines Andern belehrt zu werden. Nach meiner Auffassung würde entweder das künftige Ministerium, wie Sie es wollen, den Bundesrath vollständig absorbiren, oder die Herren Minister würden so zu sagen lächerliche Figuren sein, die eben Nichts zu verantworten haben! Im Vorbeigehen will ich doch dem Herrn Abgeordneten Twesten bei diesem Punkte ein Antwort auf Einiges geben, das er auch nach dieser Richtung hin vorbrachte. Er legte gerade den größten Nachdruck darauf, daß der Bundeskanzler allein, — so sehr er ihm auch ein Vertrauensvotum geben wollte, (was er zwar nicht gethan hat) — doch nicht im Stande wäre, Alles zu verstehen. Er führte da eine ganze Menge Geschäfte auf. So viel mir bekannt ist, hat der Bundeskanzler nach unserm Bundesgesetz nichts weiter zu thun als die Gesetze zu verkündigen und über ihre Ausführung zu wachen. Meine Herren, ist er, soweit das in das Finanzfach reicht, dazu nicht fähig, die Verantwortung zu übernehmen? Nun frage ich Sie, meine Herren, wie ist es denn in anderen großen Staaten mit den Ministerien? Glauben Sie wirklich, daß die einzelnen Minister alle befähigt sind gerade das durch eigene Sachkenntniß zu vertreten, was zu ihrem Ressort gehört? Glauben Sie wirklich, daß der Herr Kultusminister von Mühler z. B. auch verstehen muß ein Thierarzt und ein Schauspiel-Direktor zu sein? (Große Heiterkeit.) Das steht auch Alles unter ihm. Mit solchen Behauptungen ist also gar nichts bewiesen. Natürlich kann ein Mensch nicht Alles leisten; dazu hat man eben seine Beamten, meine Herren, und die sind ebenso verantwortlich wie der Bundeskanzler, verantwortlich dem Hause gegenüber und dem Präsidium gegenüber wie dem Bundesrath. Meine Herren! Die ganze Sache kulminirt doch in weiter nichts als darin, daß die Herren eben bemüht sind, wie ich mich ausdrückte, unsere neue Bundesverfassung in die sogenannte konstitutionelle Schablone zu bringen. Ich kann es mir nicht versagen darüber ein Bild zu gebrauchen, was mir kürzlich ein leider hier verstummter parlamentarischer Mund geschrieben hat.

Er sagt: Das ganze Bestreben der Herren verantwortliche Ministerien zu bekommen, das könne er nur mit dem Versuche vergleichen, daß man an dem Regierungstopf, der hier an diesem Tische vertreten sei, neue Henkel machen wolle, damit man ihn besser fassen und auf dem parlamentarischen Feuer des einheitlichen, auf Urwahlen basirten Reichstages kochen wolle! (Heiterkeit.) Meine Herren! So ist es auch. Dabei geht die Entwicklung rückwärts — und das möchte ich die Herren bitten von der konservativen Partei und meinen andern Freunden, die hier vor mir sitzen, daß sie es sich doch noch einmal überlegen möchten, ob sie nicht lieber gegen einen Antrag stimmen wollten, den sie freilich mit ihres Namens Unterschrift geziert haben, der aber doch möglicherweise einen Verlauf nehmen könnte, den ganz gewiß Keiner von ihnen beabsichtigt hat. — Sie sehen aus diesen Deduktionen, daß es natürlich meinen politischen Freunden und mir eine Unmöglichkeit ist für den Antrag zu stimmen. Ich bin auch ganz außer Stande, Ihnen irgendwie eine Verheißung gleichsam zu machen, wann denn nun der Zeitpunkt gekommen sein würde, wo wir uns auch mit dem Herrn Grafen Münster überzeugt halten würden, daß nun schnell wieder etwas Anderes geschehen müsse. Meine Herren, ich sehe durchaus keinen Drang schon jetzt über diesen Zeitpunkt zu sprechen. Der Herr Abgeordnete Twesten hat gesagt, er wolle hier keine Zukunftspolitik machen. Nun, meine Herren, ich will auch keine Zukunftspolitik machen, aber das muß ich doch sagen, wenn ein Antragsteller sich hier hinstellt und sagt: ich will keine Zukunftspolitik machen, und er greift den ganzen Bund, die Verfassung des Bundes auf eine Art und Weise an, daß sie wenigstens in ihrem jetzigen Bestande undenkbar wird —! Wir begeben uns ja dann in ein neues Provisorium! Ja, es ist freilich Alles Provisorium in der Welt; Deutschland ist stets in einem provisorischen Zustande gewesen — ich habe leider noch nicht gesehen, daß der Abschluß gekommen ist, der seit sechshundert Jahren erstrebt wurde, ich habe das Ziel wenigstens immer für unerreicht gehalten! Wir haben gesehen, daß Deutschland sich an sechshundert Jahre zerfleischt hat, und nun wollen Sie, in zwei Jahren mit einem Male holter di polter soll das alles wieder aufgebaut sein! Haben Sie doch einigermaßen Geduld! Was hat unsere Bundesverfassung und was hat unser Norddeutscher Bund denn eigentlich verbrochen in den zwei Jahren, daß Sie es durchaus für nöthig finden ihm schon wieder einen kleinen nationalen Schlag zu geben? Die Einen wollen ihm einen kleinen nationalen Schlag geben, die Anderen wollen ihm einen recht echt konstitutionellen Schlag geben: das sind die Unterschiede, die in diesem Antrage vertreten sind! Ich kann nicht finden, daß das nationale Bewußtsein in den letzten zwei Jahren heruntergekommen wäre; ich sehe nichts von Negation und Stagnation, — ich sehe nur, daß man mit diesem Antrage gewissermaßen unsere jetzige Verfassung negiren würde! Meine Herren, hat denn jemals Deutschland eine Verfassung gehabt wie jetzt, die uns in dem Maaße schützt vor dem Auslande? Haben Sie denn ganz vergessen, meine

Herren, an die Stärke des Deutschen Heeres und der Deutschen Flotte zu denken und was seit diesen zwei Jahren alles in Deutschland geschehen ist? Ich sollte doch meinen, Sie hätten keine Ursache den verbündeten Fürsten allzu viele Vorwürfe zu machen, daß sie uns in dem nationalen Streben nicht entgegengekommen wären! Meine Herren, werfen Sie einen Blick auf die Unmasse von Gesetzen, die wir gemacht haben nach der freien — wie Sie sich ausdrücken — nationalen Richtung. Meine Herren, wir haben einzelne Bundesländer schon vollständig auf den Kopf gestellt, — möge Gott geben, daß sie bald wieder auf ihren gesunden Füßen stehen! (Heiterkeit.) — Also, meine Herren, nach dieser Richtung hin weiß ich doch in der Welt nicht, wozu wir wohl jetzt eine Veranlassung hätten jetzt in diesem Momente zu drängen. Im Gegentheil ich glaube, wir haben alle Ursache, unserem Norddeutschen Bundeswesen — dem ganzen — nich dies Mißtrauensvotum zu geben! Denn das ist es, wenn der Abgeordnete Twesten hervorhebt, es sei ein provisorisches, es könne nicht bestehen, es müsse fortgebaut werden —; dann hält er es selbst für ein Unhaltbares! Jede Reform ist natürlich nicht auszuschließen, ist anzustreben auf dem gesetzlichen Wege, aber ich glaube ihm nachgewiesen zu haben, daß dies der umgekehrte Weg ist, und nur insofern, meine Herren, gehöre ich allerdings zu Denjenigen, die der Abgeordnete Twesten als Antragsteller meines Erachtens ganz falsch charakterisirt hat. Er hat gesagt: ein dauernder grundsätzlicher Gegensatz — also doch gegen seinen Antrag, gegen die Richtung verantwortliche Bundes-Ministerien dieser unserer Formation aufzudrücken, (anders habe ich ihn nicht verstanden) kann nur von Solchen ausgehen, die die Folgen von Königgrätz wieder weg haben wollen. Ich weiß nicht, wie er zu dieser Aeußerung gekommen ist, ich sage, ich mache ihm eine grundsätzliche Opposition und hoffe so klar gewesen zu sein in meinem Vortrage, daß er verstanden hat, warum ich das thue: weil ich den Linksgalopp nicht länger haben will, wenigstens nicht meinerseits etwas dazu thun will, daß er zu einer zu übereilten Gangart wird. Und da möchte ich die Herren bitten darüber nachzudenken, ob auch Sie Ihrerseits (nach rechts) Ursache hätten nach dieser Richtung hin die Herren Antragsteller noch ferner durch ihr Votum zu unterstützen. Ich sollte doch meinen, wir hätten in Deutschland alle Ursache mit unserm jetzigen Zustande fürs erste zufrieden zu sein. Ich möchte doch einmal die Macht auf Erden sehen, die es wagte unser nationales Bewußtsein jetzt kränken zu wollen! In welcher Zeit Deutschlands ist das in diesem Maaße gewesen, meine Herren? Ich erinnere mich an einen erhabenen Moment meines Lebens: im Jahre 1861 auf dem Schloßhofe zu Königsberg, bei der Krönung unseres Allergnädigsten Königs, in demselben Momente, als unser verehrter Herr Präsident, der jetzt hier uns regiert, im Namen des Preußischen Landtags in offner Halle Seiner Majestät dem Könige die Huldigung des Landtags darbrachte, — in diesem selben Momente, meine Herren, ging ein Wind durch den Hof, daß die Fahnen an-

einanderschlugen. Ich erhub meine Augen und sah einen Adler hoch in den Lüften über dem Hofe schweben, umschwirrt von einer Menge Dohlen und Krähen, deren Geschrei, deren Gebeiße, deren Gerupfe Jedermann, der so etwas einmal gesehen hat, bekannt ist. Meine Herren, der Adler zog ganz ruhig seine Straße, unbeirrt um das Geschrei und das Getöse. Und in welcher Zeitstunde Deutschlands lebten wir damals? Meine Herren, ich nenne nur zwei Namen: Bamberg und Würzburg. — Lassen Sie diesen Deutschen Adler ruhig seine Bahn vollziehen, meine Herren — des Windes parlamentarischer Anträge und Resolutionen braucht er nicht — gebe ihm Gott der Herr die Bahn, Schutz und Schirm für Deutschland zu sein und zu bleiben! (Bravo!)

Bundesbevollmächtigter Minister Freiherr **von Friesen** (Sachsen)*): Meine Herren! Ich halte es im politischen Leben allemal für einen großen Vortheil, wenn eine gegnerische Ansicht so klar und unumwunden ausgesprochen wird, daß man auch nicht im mindesten zweifelhaft darüber sein kann, welche Position man dagegen einzunehmen hat. Ich bin daher dem zweiten geehrten Redner, der heute hier gesprochen hat, dankbar dafür, daß er uns ganz offen und unumwunden ausgesprochen hat, was eigentlich seine Absicht ist. Ich werde mir erlauben mit derselben Offenheit meine ganz entschieden entgegengesetzte Ansicht hier auszusprechen. Ich thue das und indem ich es thue, erfülle ich eine Pflicht, die mir obliegt, eine heilige Pflicht, denn ich habe dem, was durch diesen Antrag aus der Welt geschafft werden soll, meinen Aufenthalt in diesem Hause überhaupt zu danken und ich werde diese Pflicht in jeder Weise zu erfüllen suchen. Der erste Herr Redner, der gesprochen hat, hat dem Antrage nicht diese weit gehende Bedeutung beigelegt, hat ihn mehr von einer Seite dargestellt, die sich auf das Geschäftliche bezieht, auf die Herstellung einer strengern Exekutive u. s. w. Indessen ich kann alle die Deduktionen, die der erste Herr Redner uns gegeben hat, hier füglich bei Seite lassen, sie scheinen mir durch die Rede des zweiten Herrn Redners eigentlich beseitigt zu sein, wir wissen nun, mit was wir es hier eigentlich zu thun haben. Ich will daher hier nur einige wenige Bemerkungen in Bezug auf die Aeußerung des Abgeordneten Twesten beifügen. Derselbe hat zunächst gesagt oder wenigstens angedeutet, daß auch für die Einzelstaaten in seinem Antrage keine Gefahr läge, es werde im Gegentheil die Sicherheit der Einzelstaaten, es werde insbesondere die Sicherheit derselben gegen die Eingriffe der Bundesgewalt dadurch vergrößert werden, daß künftighin nach seiner Ansicht ein Kollegium von Ministern über dergleichen Dinge zu entscheiden habe und nicht ein Einzelner. Der Herr Abgeordnete hat Recht, in einzelnen Beziehungen bestehen Unsicherheiten über die Kompetenzgrenzen, und es ist möglich, daß hie und da sogar kleine Konflikte entstehen, die man gerne beseitigen möchte;

*) St. B. S. 397 r. g. u.

aber daß das Mittel, welches er vorgeschlagen hat, irgend dazu führen könnte, diese Konflikte zu beseitigen, das kann ich in keiner Weise anerkennen, — wie dadurch die Einzelstaaten in der Verwaltung, in der Erfüllung der ihnen nach der Verfassung obliegenden Pflichten eine größere Sicherheit erlangen sollten, das, ich muß es gestehen, ist mir nicht recht klar; ich verstehe das nicht. Wenn es aber eine solche Unsicherheit giebt, und zwar eine Unsicherheit, die wie mir scheinen will in allen Staaten gleichmäßig sich zeigen muß, nicht bloß in den kleinen, sondern auch in den größten Staaten, so ist es die Unsicherheit, die dadurch entsteht, daß so oft an der Basis der Verfassung hier gerüttelt wird, so ist es die Unsicherheit, die darin besteht, daß fortwährend Anträge auf Erweiterung der Kompetenz gestellt werden — (Sehr richtig! rechts), die Unsicherheit, die dadurch entsteht, daß schließlich kein einzelner Staat mehr recht weiß, ob er noch an irgend einen Gegenstand der Gesetzgebung die Hand anlegen, ob er Gesetzvorschläge antasten und ausführen kann, und ob nicht der Reichstag auf dem Wege eines einfachen Antrages einiger Mitglieder ihm die Kompetenz entzieht. Wäre das wirklich die Absicht des Herrn Abgeordneten gewesen, den Einzelstaaten eine größere Sicherheit in der Entwickelung der eigenen Kraft und Thätigkeit zu geben, so wird er diesen Zweck gewiß besser erreichen, wenn er von dergleichen weiteren Anträgen Abstand nimmt als durch die Ernennung von Bundesministern. Ferner hat der Herr Abgeordnete eine Aeußerung gethan, die schon der Herr Vorredner erwähnt hat, daß nämlich — ich habe es wenigstens so verstanden — nur die Feinde des Bundes überhaupt sich gegen seinen Antrag erklären könnten. Nun, meine Herren, ich kann nicht Anspruch darauf machen, daß die Hohe Versammlung mich vollständig kennt, wer mich aber kennt, der wird wissen, daß ich kein Feind des Bundes bin, daß ich im Gegentheil dasjenige thue und gethan habe, was in meinen Verhältnissen möglich war, — was dazu geeignet ist dem Bunde seine Aufgaben zu erleichtern und im Sinne des Bundes zu wirken. (Lebhaftes Bravo rechts und im Centrum.) Dessenohngeachtet muß ich mich diesem Antrage ganz entschieden entgegenstellen, und ich lasse mich darin durch die Bemerkung nicht einschüchtern, daß das nur ein Feind des Bundes thun könnte. (Beifall.) Wenn ich nun entschieden gegen den vorliegenden Antrag mich erkläre, so glaube ich nicht dabei ausschließlich den Standpunkt eines Einzelstaates einnehmen zu müssen, obgleich ich mich nicht davor zu fürchten brauchte, denn die Existenz der Einzelstaaten ist eine auf Grund der Verfassung vollkommen berechtigte: sie haben ebensogut das Recht ihre Interessen in eine Waagschaale zu legen und sich gegen Eingriffe der Gesammtheit, des Ganzen, zu vertheidigen, wie das Ganze das Recht hat Ueberschreitungen der Einzelstaaten zu verhindern und ihnen entgegenzutreten. Wenn man eine solche Stellung mit dem Worte „Partikularismus" abfertigen will, nun, meine Herren, ein solches Wort will ich Jedem lassen, der es brauchen will, es ist dann aber ein verfassungsmäßig vollkommen berechtigter Partikularismus

(Sehr richtig! rechts), ein Partikularismus, von dem ich mich nicht trennen und dem ich stets huldigen werde. Ich glaube aber, meine Herren, nunmehr auf eine nähere Beleuchtung dieses Gegenstandes eingehen zu sollen. Ich halte den Antrag für einen höchst gefährlichen, und zwar deswegen für höchst gefährlich, weil er in eine Grundbedingung unserer Verfassung eingreift, weil er wiederum einen Paragraphen unserer Verfassung in Zweifel stellen und abändern und dadurch wiederum Ungewißheiten verbreiten will. Wohin das am Ende führen will, darüber ist wohl — wenn ich es ganz ehrlich sagen soll, — keine Ungewißheit mehr vorhanden, sondern wir haben es aus der zweiten Rede unzweifelhaft gehört, wohin es führen soll. Ich halte es für höchst wünschenswerth, daß in Deutschland — und darin befinde ich mich im prinzipiellen Gegensatz gegen die bisherigen Redner — einmal eine Zeit lang ein Gefühl der Sicherheit eintritt, nicht bloß ein Gefühl der Sicherheit nach Außen sondern ein Gefühl der Sicherheit nach Innen. Wir haben innerhalb des Bundes noch sehr viel zu thun (Sehr richtig! rechts), der Bund hat sehr viel zu thun, auf der ihm bereits gegebenen und bestehenden Basis seine Institutionen auszubilden, und die Einzelstaaten haben noch sehr viel zu thun, ihre Institutionen dem Allgemeinen anzupassen und sich zu lebendigen und selbstthätigen Mitgliedern des Ganzen heranzubilden. (Zustimmung rechts.) Meine Herren, durch ein ewiges Rütteln an den Fundamenten der Verfassung, durch ein ewiges Infragestellen aller der Grundsätze, auf denen die Verfassung beruht, befördern Sie diese Entwickelung nicht; dadurch werden Sie im Gegentheil immer mehr und mehr Unruhe, immer mehr und mehr Mißverständnisse, immer mehr und mehr Mißtrauen erregen — von den Wirkungen nach Außen hin will ich gar nicht sprechen. — Aber das kann ich offen aussprechen: — es ist ja eine bekannte Thatsache — der Bund, die Einigung des nördlichen Deutschlands im Bunde hat seine prinzipiellen Gegner. Mit ihnen wird überhaupt nicht viel zu verhandeln sein. Ich glaube nicht, daß wir sie zu unsern Freunden machen, wenn wir auch Bundesminister ernennen. Aber wir haben außerdem noch eine große Masse, die nach Tausenden zählt und zwar gebildete Männer, — ich rede nicht von den Ungebildeten — gebildete, intelligente Männer, die sich noch mit einem gewissen Mißtrauen, mit einer gewissen Unbehaglichkeit innerhalb des neugeschaffenen Bundes erhalten. Es sind wohl, so viel ich beurtheilen kann, in allen Staaten Männer vorhanden, die noch mißtrauisch sind, weil sie nicht recht wissen, was schließlich das Ende sein soll; ich mache auch in dieser Beziehung keinen Unterschied zwischen Preußen und den andern Staaten, denn wenn gleich die großen und umfänglichen Präsidialbefugnisse verfassungsmäßig mit der Krone Preußen verbunden sind, so ist doch der Staat Preußen als eine politische und staatsrechtliche Individualität noch ein neben dem Bunde bestehendes Ganzes, was nach seinen eigenen Gesetzen, was nach seiner eigenen Verfassung besteht und regiert wird. Und auch für diesen großen Staat kann es nicht gleichgiltig sein, wenn die Verfassung des Bundes, die immer

rückwirkt auf seine eigene, in einem ewigen Wechsel, in ewiger Unruhe, in ewiger Bewegung begriffen ist. Ich glaube Alles, was wir jetzt wünschen können, ist: daß Sie eine Zeit lang die Verfassung in Ruhe lassen und die verfassungsmäßigen Organe des Bundes sich damit begnügen, die gegebenen Grundlagen der Verfassung auszubilden und nicht immer wieder daran zu rütteln und daran zu stoßen. Gehen Sie, meine Herren, über diese Verhältnisse nicht leicht hinweg! Wir haben in der jetzigen Zeit viele Männer, die sich die Mühe geben, die noch widerstrebenden innern Fluktuationen innerhalb des Bundes in das rechte Geleise zu leiten, viele Männer, die es sich zu ihrer Aufgabe und zur mühevollen Aufgabe ihres Lebens machen, der Idee des Bundes in den verschiedenen Kreisen mehr Eingang zu schaffen. Rufen Sie nicht, ich bitte Sie, meine Herren, in dem Gewissen dieser Männer Konflikte hervor, die sie dahin führen müßten, zu sagen: „Nein! Bis hierher und nicht weiter! (Hört!) Jetzt hört es auf!" Durch solche Anträge und solche Erklärungen der Anträge, wie wir sie heute gehört haben, werden wir den Feinden des Bundes neue Waffen in die Hand geben. (Sehr richtig! rechts.) Damit werden wir die Mißtrauischen, Zweifelhaften und Unsichern nicht gewinnen, damit werden wir den besten Freunden des Bundes die Waffen aus der Hand nehmen, mit denen sie auf Andere einwirken und im Interesse des Bundes wirken können. Meine Herren, es ist nicht bloß ein partikulares Interesse der Einzelstaaten, wenn man sich gegen diesen Antrag erklärt. Es geschieht im wahren Interesse des Bundes und der Entwickelung seiner Interessen. Ich verstehe freilich den Bund, wie er besteht, wie er in unserer Verfassungsurkunde vorgezeichnet ist und wie wir ihn heilig halten müssen, nicht einen solchen Bund oder „Nichtbund", wie man ihn etwa für die Zukunft sich denken will. Man hat dagegen gesagt und ich habe das auch vielfach gelesen und auch gehört: „Ja, der Bund soll nicht stille stehen. Der Bund soll nicht stille stehen, er soll immer weiter fortschreiten." Ein verehrter Redner von heute hat sogar den jetzigen Zeitraum mit dem Zeitraum nach 1815 verglichen: auch damals wäre anstatt des Aufschwunges eine gewisse Stagnation eingetreten, man wäre nicht vorwärts gekommen, man hätte geglaubt und allgemein angenommen, es wäre Alles nur etwas Provisorisches und es hätte doch so noch sehr lange gedauert. Nun, meine Herren, ich glaube, es ist ein ungerechter Vorwurf, den man dem Bunde macht, daß er in der Zeit, zu welcher er besteht, zu wenig gethan habe. Bedenken Sie, der Bund besteht noch nicht seit ganz zwei Jahren, und was ist in diesen zwei Jahren nicht schon geschehen! Welche wichtigen und zum Theil sehr heilsamen, nützlichen Gesetze sind in dieser Zeit geschaffen worden! (Zustimmung rechts.) Können Sie wirklich annehmen und glauben, daß das ein Stillstand ist? Und wenn der erste Herr Redner gesprochen hat vom Ausbau der Verfassung: — ja mein Gott, man baut doch ein Haus nicht dadurch aus, daß man fortwährend an seinen Fundamenten rüttelt. Man macht doch das Haus für Die, die darin wohnen, und Denen, die etwa

noch einziehen wollen, nicht angenehmer, wenn man ihnen beständig sagt und zeigt, wie leicht das ganze Haus über ihnen zusammenbrechen und sie dabei die Hälse brechen können. (Sehr richtig! rechts.) Man sagt uns ferner: in Bezug auf das Materielle hat der Bund vielleicht das Seinige gethan, aber die politischen Ideen, der allgemeine Fortschritt, darin ist gar nichts geschehen, und da müssen eben auch die einzelnen Staaten etwas von ihren Rechten abgeben, es muß die Verfassung des Bundes in dieser Beziehung abgeändert werden. Nun, meine Herren, die Frage nach dem Fortschritt, das ist etwas sehr Zweifelhaftes, je nachdem man das Wort versteht. Ich muß sagen, ich halte es in den Interessen, die wir Alle hier vertreten, doch für einen bedeutenden Fortschritt, der seit dem Anfange des Bundes wirklich schon gemacht worden ist. Blicken Sie doch um sich in diesem Saale, wo Sie die Vertreter der verschiedensten Parteien des Landes sehen, auch der extremsten auf beiden Seiten, sehen Sie hier so viele Männer vereinigt aus den einzelnen Staaten, die noch vor wenigen Jahren zum Theil stündlich mit Mißtrauen einander gegenüber gestanden haben, sehen Sie friedlich ihre Meinungen austauschen selbst über so schwierige und tief in die Verhältnisse einschneidende Anträge, wie der vorliegende ist! Halten Sie das nicht für einen Fortschritt? (Sehr richtig! rechts.) Ist da das Nationalgefühl nicht bereits sehr weit, und zwar in einer Weise fortgeschritten, wie wir es nur wünschen können? Und nun möchte ich zum Schluß den Herren nur noch Eins sagen: ein weit größerer Fortschritt würde bevorstehen, wenn Sie es, meine Herren, über sich gewinnen könnten, solche Anträge künftig nicht wieder zu stellen, wenn Sie es über sich gewinnen könnten, nicht ewig an der Verfassung zu rütteln, nicht ewig den Einzelstaaten, die gern sich am Bunde betheiligen und daran mitwirken, das Bild vorzuhalten, wie unsicher die ganzen Verhältnisse sind, indem die Majorität dieser Versammlung im Stande sein möchte, die ganzen Verhältnisse umzukehren. Meine Herren, damit werden Sie nichts erreichen, damit werden Sie Niemandem den Aufenthalt in diesem Hause angenehmer machen und keinen Fremden einladen, in dieses Haus zu ziehen. Damit werden Sie nur das Gegentheil von dem erreichen, was Sie wollen; Sie werden nicht Ihre Ideen ausführen, Sie werden die Idee des Bundes schädigen! Auf diese Weise geht es nicht! (Bravo! rechts.)

Graf **Bethusy-Huc** (Kreuzberg-Rosenberg):*) Meine Herren! Ich habe zunächst auch in meinem und aller politischen Freunde Namen, welche mit mir den Antrag unterschrieben haben, die bündigste Erklärung zu wiederholen, daß keiner unserer Namen sich darunter befunden haben würde, wenn anders wir geglaubt hätten dem Mißverständniß ausgesetzt zu sein, es könne der Antrag direkt oder indirekt als ein Mißtrauensvotum gegen den

*) St. B. S. 399 r. g. o.

Mann bezeichnet werden, den wir als den Hauptgründer und Schöpfer unserer gegenwärtigen Situation anerkennen und verehren. Der Antrag ist auch, obgleich er formell nach unsrer Geschäftsverfassung nicht anders als an den Herrn Bundeskanzler addressirt werden konnte, nur an seine amtliche, vielweniger an seine persönliche Persönlichkeit — wenn ich mich so ausdrücken soll — gerichtet, sondern an die der verbündeten Regierungen, und wenn der Vertreter derselben, welcher so eben das Wort genommen hatte, uns bat, wir möchten vor allen Dingen das Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens in den Bund und seine Verfassung, wie sie gegenwärtig besteht, nicht erschüttern, so erlaube ich mir im Eingange ihm schon zu entgegnen, daß das Gefühl der Sicherheit erst dann eintreten wird, wenn wir Zustände geschaffen haben, von deren möglicher Dauer wir überzeugt sind, und daß die Verfassung selbst vielleicht nicht so einstimmig als es geschehen ist angenommen worden wäre, wenn nicht der § 78 sich in derselben befände, welcher die Möglichkeit einer verfassungsmäßigen Aenderung dieser Verfassung selbst involvirt. Ich werde mit dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg, welcher einen Antrag auf Verfassungsänderung am Schluß seiner Rede als einen fundamentalrevolutionären, umstürzenden bezeichnete, im Eingange derselben aber ihn unter den vielen heiteren Bildern, welche seine Rede schmückten, mit einem passer rusticus constitutionalis verglich, mich später auseinander zu setzen haben. Ich werde jetzt meinen Gegnern von seiner Partei, die vielleicht noch das Wort gegen mich ergreifen sollten, ihre Aufgabe dadurch zu erleichtern mich bemühen, daß ich diejenigen Einwendungen, welche sie gegen mich wie ich vermuthe auf dem Herzen haben, selbst mir zu machen bemüht sein werde. Ich brauche nicht daran zu erinnern, daß ich in der Sitzung vom 27. März 1867 gegen das damals zu meinem Antrage zu Artikel 16 vom Herrn Abgeordneten von Bennigsen gestellte Unteramendement, welches wesentliche Verwandtschaft mit dem Antrage hat, der uns heute beschäftigt, mich ausgesprochen hatte. Ich sagte damals: „Die andere Alternative ist, es werden verantwortliche Vorstandsmitglieder neben dem Bundeskanzler außerhalb des Bundesraths konstituirt; — dann ist ein Reichsministerium eingeführt, welches entweder keine Bedeutung hat, oder, wenn eine solche, in der That die Souveränität der anderen Staaten mehr oder weniger mediatisiren müßte." Ich habe in der Fortsetzung meiner Rede gesagt, daß ein Reichsministerium, für welches ich, wie ich hinwies, in der Generaldiskussion über die Verfassung warm plädirt hatte, mir zur Zeit noch unerreichbar schien. Ich kann dem Grafen Münster selbst überlassen, da er als Antragsteller zum Schluß das Wort hat, den ihm vorgeworfenen scheinbaren Widerspruch selbst als einen nicht existirenden nachzuweisen. Ich habe mich gegen einen ähnlichen Widerspruch zu verwahren, welcher in meinen damaligen Ausführungen und in meinem heutigen Votum gefunden werden könnte. Ich habe in diesem Betracht auf die Rede des Herrn Bundeskanzlers in derselben Sitzung zurückzuweisen. Er sagte: „Wir

haben uns die Grenze unserer Ansprüche an die Opfer, die von den übrigen Regierungen zu bringen wären, darin gestellt, wo ich sie schon öfter bezeichnet habe: in dem, was uns unentbehrlich schien zur Führung eines nationalen Gemeinwesens". Ich habe mit dem Herrn Bundeskanzler gegen den Antrag von Bennigsen gestimmt, weil ich mit ihm annehmen durfte, daß die Opfer, welche ich in dem von mir vorgelesenen Passus bezeichnet habe, für die Fortführung eines nationalen Wesens nicht unentbehrlich seien. Ich habe dies thun müssen, einmal weil bei der Neukonstruirung eines Verfassungswesens es darauf ankommt zu versuchen, was und wieviel von dem alten in das neue Leben herüber zu führen ist. Ich habe es aber hauptsächlich gethan, weil ich damals vor die Alternative gestellt war, eine Verfassung zu Stande zu bringen, oder sie nicht zu Stande zu bringen. Diese Alternative oder eine ihr auch nur ähnliche existirt jetzt nicht. Wenn der Antrag heute angenommen wird, so hat das auf das Fortbestehen unseres Deutschen Gemeinwesens in keiner Weise einen nachtheiligen Einfluß und ich glaube, daß in Anbetracht dieses dem Antrage eine viel größere und ominösere Tragweite zugemuthet worden ist, als er in der That hat. Ich glaube, daß die letzten Jahre uns vollkommen davon überzeugt haben, daß in der That allen Theilen viel größere Opfer angemuthet werden müssen, als damals in Aussicht genommen war. Die Stellung eines Reichsministeriums, welche der Abgeordnete von Blanckenburg in seiner Rede als eine unmögliche, als eine den Bundesrath paralysirende bezeichnete und in deren Kategorisirung er sich bis zu dem freundlichen Worte „Unsinn" verstieg, scheint mir einer Unmöglichkeit gar nicht zu begegnen. Daß die Instruktion dieses Reichsministeriums nur von dem Präsidenten des Norddeutschen Bundesstaates ausgehen kann, versteht sich von selbst. Daß die Stellung des Bundesraths dadurch alterirt wird, daß die Souveränetät der einzelnen Staaten, wie ich in meiner Rede vom 27. März 1867 sagte, quodam modo mediatisirt wird, liegt auf der Hand. Aber der Bundesrath wird aus der Stellung eines Bundestages — wenn ich mich dieser Vergleichung bedienen darf — mehr herausgehen und sich mehr der Stellung eines Fürstenhauses nähern. Und dies, meine Herren, unsrer Verfassung näher zu rücken, bezeichne auch ich allerdings unter die pia vota, welche wir bei der Ausbildung und Fortbildung der Verfassung ins Auge zu fassen haben, und die Indicien, welche sich für die Nothwendigkeit einen weiteren Fortbildung unsrer Verfassung in meinem Auge gezeigt haben, sind sehr mannigfaltiger Art. Sie sind zunächst finanzieller Natur. Ich möchte Sie darauf hinweisen, was mein Freund, der Graf zu Münster schon hervorgehoben hat, daß unser Staat Ausgaben bewilligt und auf den wesentlichen Theil der diesen Ausgaben gegenüberstehenden Einnahmen nur einen sehr indirekten Einfluß hat, daß dieser Einfluß ausgeübt wird von einem Staatskörper, welcher mit uns weder identisch ist noch, wie es sich gezeigt hat, sich identisch fühlt. Ich habe mich damals gegen ein Reichsministerium außer den vorhin angegebenen Gründen auch aus

dem Hauptgrunde noch ausgesprochen, weil ich hoffen durfte, durch eine mäßige Centralisirung unsres Staatswesens eine wirklich innere Annäherung auch der Süddeutschen Staaten an uns herbeizuführen. Diese Hoffnung hat mich in alle Wege getäuscht und ich sehe bei der finanziellen Lage des Norddeutschen Bundes nicht ohne Sehnsucht dem Zeitpunkte entgegen, wo es uns möglich sein wird, nach Ablauf der Zollvereinsverträge mit den Süddeutschen Staaten die Erneuerung derselben von Bedingungen abhängig zu machen, welche die Fortführung unsres Staatslebens ermöglichen. Diese finanzielle Anarchie, in welcher wir uns befinden, hat für mich einen thatsächlichen Ausdruck darin gefunden, daß das Bundeskanzler-Amt uns jetzt eine Steuer vorgelegt hat, für deren Vorlage ich den Bundeskanzler ungern verantwortlich machte, wenn auch nur aus dem Grunde, daß ich mir die Bekämpfung dieser Vorlage mit den schärfsten Waffen nicht werde versagen können. Ich halte sie für eine der verderblichsten, für eine der für die Kernprovinzen unserer preußischen Monarchie vernichtendsten Vorlagen, die wir in den letzten zehn Jahren erlebt haben, ich meine die Brennsteuer. Ich erblicke ein weiteres Indicium für die vollkommene Unhaltbarkeit unseres gegenwärtigen Zustandes in der Stagnation unserer Preußischen Gesetzgebung. Es ist nicht möglich den Preußischen Staat, welcher formell dem Bunde gegenüber ein Partikularstaat oder ein Einzelstaat ist — so gut und so schlecht als ein jeder anderer — materiell zu identificiren mit jedem von unseren Bundesgenossen. Die Stagnation eines Theiles des Bundes, welcher vier Fünftel desselben umfaßt, zieht für den Bund selbst ganz andere Folgen nach sich als die Stagnation der Gesetzgebung in einem kleineren Staate. Weit entfernt also den Einfluß des Herrn Bundeskanzlers dadurch einengen zu wollen, daß demselben Kollegen in seinem Amte im Bunde gesetzt werden, wünsche ich die Macht desselben dadurch zu erweitern, daß sich seine Stellung dem Bunde gegenüber und dem engeren Preußischen Vaterlande gegenüber durch Ausführung dieses Antrages mehr identificire. Ein weiteres Symptom für die Unhaltbarkeit unserer Zustände erblicke ich in dem angehäuften Parlamentarismus, in welchem drei fingirte nebeneinandergestellte Staatskörper bestehen, welche zum Theil identisch sind und zum Theil nicht, welche in verschiedenen Punkten der Peripherie sich berühren, in anderen sich schneiden und doch das gleiche Centrum haben, welches ich nicht zu nennen brauche — in dem Uebermaße des Parlamentarismus, welcher durch diese Einrichtungen nothwendig herbeigeführt wird. Parlamente zu haben, welche bloß dem Willen eines Mannes oder eines Ministers folgen, würde dem Zwecke nicht bloß des Parlamentes sondern jedes Staatswesens diametral widersprechen. In schwierigen Verhältnissen kann ein solches Parlament, welches unter Umständen nicht den Muth hat auch den Männern zu widersprechen, welchen es sein Vertrauen zugewendet, mit welchen es aber in dem gegebenen Falle zu wandeln nicht gesonnen ist, — eine Stütze nicht bilden. Wir wollen ein Parlament (und wir müssen dies wollen) von unabhängigen Menschen,

welche in ihren Privatstellungen arbeiten gelernt haben und zu arbeiten gewohnt sind. Wir können die verschiedenen Parlamente nicht zusammensetzen aus verschiedenen Männern, wenn anders wir nicht die Staatskörper, deren gemeinsames Centrum ich eben hervorgehoben habe, zu einem künstlichen Gegensatz anreizen wollen, welcher in der Natur der Körper nicht liegt und den Körpern selbst die allergrößten Gefahren bereiten müßte. Wir können aber nimmer von unabhängigen Männern, welche in ihren Privatsphären arbeiten, deren Arbeitsausfall also dort eine Lücke erzeigt, erwarten, daß sie sich auf die Dauer dazu hergeben werden, acht Monate des Jahres in Berlin zu wohnen und sich ihren Privatgeschäften und anderen vaterländischen näheren Pflichten zu entziehen. Ein weiteres Symptom, daß die Entwickelung des Norddeutschen Bundes diejenige Festigkeit und Vollendung noch nicht erhalten hat, von welcher der Herr Staatsminister von Friesen wie mir scheint etwas euphemistisch gesprochen hat, liegt in der allgemeinen Geschäfts- und Verkehrsstockung in unseren wie in allen Ländern Europas. Meine Herren, man fühlt die Widersprüche unserer Staatsentwickelung, man fühlt das Unfertige derselben in allen angrenzenden Ländern. Doch man weiß, daß eine Konsolidirung nach der einen oder der andern Art erfolgen wird und erfolgen muß. Diese Konsolidirung kann erfolgen auf dem Wege eines gewaltsamen Umsturzes, auf dem Wege eines Krieges. Wir unsrerseits wollen diese Wege, die wir für schlimmer halten als die Verzögerung des Resultats, dadurch vermeiden, daß wir die friedlichen Wege anbahnen, durch welche sie vermieden werden können. Zeigen wir dem Auslande, wie wir bei Begründung der Bundesverfassung es gethan haben, daß wir ein Vorwärtsgehen nach unsrer eignen Meinung ohne Rücksicht nach Rechts und nach Links nicht scheuen, — dann bin ich überzeugt wird Niemand daran uns zu hindern unternehmen wollen, weder der Staat (von dem der Herr Abgeordnete von Blanckenburg sprach), allein noch alle Staaten in Gemeinschaft! In dem Augenblicke, wo wir unter uns einig sind, wird eine noch so große Einigkeit auswärtiger Mächte einen Widerspruch gegen unsere in Einigkeit gefaßten Beschlüsse nicht erheben! Meine Herren, diese Einnigkeit soll unser Antrag nicht untergraben, er soll sie herbeiführen! Er hat nicht die Absicht, daß er, wenn er nicht angenommen wird, in einer drängenderen Form wiederholt werde, welche dazu beitragen könnte, den Dissensus zwischen Parlament und den Bundesregierungen weiter zu illustriren. Er hat die Absicht, — und ich glaube, er wird sie trotz des Widerspruchs der Bundesregierungen erreichen — dem Wunsche des Deutschen Volkes, als dessen Vertreter wir hier stehen, einen Ausdruck zu geben, ihn in offizieller Form zu ihrer Kenntniß zu bringen und der weiteren Erwägung ihren Raum zu schaffen, wann und wie diesen Wünschen und auf welchen Wegen denselben näher getreten werden kann. Das letzte Ziel, welches der Herr Abgeordnete Graf von Münster andeutete: eine große durchgreifende Revision der Verfassung konnte in der Form eines formulirten Antrages nicht in Aussicht ge-

nommen werden, weil wir die in der Geschichte noch nicht dagewesene Thatsache, daß 30 Regierungen sich vor zwei Jahren erst über einen gemeinschaftlichen Verfassungsentwurf geeinigt haben, wie der Herr Bundeskanzler uns vor zwei Jahren darauf hinwies, nicht ignoriren wollten, weil wir dieser Thatsache Rechnung tragen wollten und die weiter gehenden Anträge uns nur dann eine Wirkung zu haben versprachen, wenn sie von Seiten der verbündeten Regierungen und nicht von uns ausgehen. Wir haben uns darauf beschränken müssen, diese großartigeren, weitergehenderen Ideen hier nur anzuregen, und ihnen einen praktischen Vorläufer in einem Antrage zu geben, von dessen Unausführbarkeit die freundlichen Bilder des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg wohl Niemand überzeugt haben werden. Daß ein Bundesministerium möglich ist, glaube ich vorhin ausgeführt zu haben, und wenn der Bundesrath dadurch mehr in die Stellung eines Herrenhauses, Fürstenhauses oder Oberhauses uns gegenüber käme, so glaube ich würde dadurch seine Stellung nicht eine minder würdige sondern wohl eine andere aber würdigere, werden und dazu beitragen diejenigen Gefahren zu vermeiden, welche in einem Einkammersystem mit Nothwendigkeit liegen. Meine Herren, was die Opportunität dieses Antrages betrifft, so läßt sich darüber streiten. Mir und uns, die wir den Antrag unterschrieben haben und dafür zu stimmen beabsichtigen, ist aus den vorhin angeführten Gründen, aus der Stagnation unserer Gesetzgebung, aus der Ueberfluthung unseres Parlamentarismus, aus der Stockung unserer Geschäfte die Ueberzeugung mit Recht oder Unrecht hervorgegangen, daß ein dahin gehender Antrag sowohl dem Herrn Bundeskanzler persönlich als auch den verbündeten Regierungen in diesem Augenblicke opportun sein werde und opportun sein müsse. Wir würden, wenn wir eine solche Ueberzeugung nicht gehabt hätten, den Antrag vielleicht in anderer Form gestellt, Sie würden vielleicht eine Vereinbarung mit den verbündeten Regierungen über die Stellung eines solchen Antrags erstrebt haben. Nachdem er aber gestellt ist, so glauben wir dem Deutschen Volke, als dessen Vertreter wir hier stehen, es schuldig zu sein, daß der wie wir glauben von dem ganzen Volke getheilten Meinung hier ein unverfälschter Ausdruck gegeben werde. Wir glauben nicht uns durch eine motivirte Tagesordnung, durch irgend eine Zugbrücke aus der Position ziehen zu sollen, deren materielle Vollberechtigung wir nach wie vor anerkennen, indem wir die Gründe, die der Herr Vertreter der Königlich Sächsischen Regierung uns gegen die Opportunität auszuführen die Güte hatte, in ihrer Berechtigung nicht anerkennen. Wir glauben dieser Stimmung den vollen und unverfälschten Ausdruck geben zu müssen, weil wir uns an das Goethe'sche Wort erinnern:

Vergebens magst Du lange Worte machen,
Der And're hört am Ende doch das Nein!

Wir dürfen einem auf nationale Einigung gerichteten Antrage keine

andere Antwort gegenüberstellen, als ein volles, ein einstimmiges, ein warmes Ja!

Bundeskanzler Graf **von Bismarck** *): Der Herr Vorredner und mehrere vor ihm haben eine Anzahl von Uebelständen geschildert, welche unserm jetzigen politischen Leben ankleben, und welche ja von Anderen als von den Rednern auch wohl noch empfunden werden; nur den Zusammenhang sehe ich nicht, wie alle diese Uebelstände, unter welche auch die Stockung der Gesetzgebung zuletzt noch gerechnet wurde, dadurch beseitigt werden sollen, daß man dem vielfachem Räderwerk, welches unsere Maschine bewegt, noch ein fünftes Rad am Wagen hinzufügt in Gestalt eines verantwortlichen kollegialischen Bundesministeriums, mit welchem der Kanzler über jeden Schritt, den er thut, sich zu einigen hätte. Ich habe, als ich diesen Antrag zuerst gelesen, einige Schwierigkeiten empfunden mir ein Bild von seiner Tragweite zu machen. Der erste Eindruck, den ich davon hatte, war der eines ganz entschiedenen Mißtrauensvotums gegen sämmtliche Organe des Norddeutschen Bundes — mit alleiniger Ausnahme des Reichstages. Wenn ich die Unterschriften aber las, so war es mir bei manchem Namen doch schwer zu glauben, daß dieses Mißtrauen sei es mir gegenüber sei es dem Präsidium sei es dem Bundesrath gegenüber alle die Herren Unterzeichner beseelt haben sollte. Ich fand Viele darunter, mit denen ich mir bewußt gewesen bin in voller Uebereinstimmung an dem Werke der Verfassung gearbeitet zu haben, Viele, deren Vertrauen nicht nur persönlich sondern auch als Träger einer der bundesverfassungsmäßigen Institutionen, des Bundeskanzleramtes, zu besitzen, ich mir schmeichelte. Auf der anderen Seite wiederum konnte ich mir doch nicht denken, daß ein Antrag, der in vier Zeilen ohne alle Motive so wesentliche und tiefgreifende Veränderungen des Bundes erstrebte, aus etwas Anderem hervorgegangen sein könnte als einem starken Gefühle der Unzufriedenheit mit dem, was besteht, dem Gefühle der Unzufriedenheit mit den bisherigen Leistungen, welche die vor zwei Jahren vereinbarten Institutionen geschaffen haben, namentlich aus dem Gefühle der Unzufriedenheit auch mit der Thätigkeit des Bundeskanzlers, weil ich sonst wohl hätte voraussetzen dürfen, daß unter den 102 Unterzeichnern doch vielleicht Einer sich gefunden hätte, der mich der Ehre werth gehalten hätte meine Ansicht in der Sache zu erforschen, da es sich um die theilweise Vernichtung eines Werkes handelte, an dessen Herstellung ich mit so vielen dieser Herren gemeinschaftlich gearbeitet hatte, und da ich von vielen der Herren glaubte mich ihres persönlichen Vertrauens erfreuen zu dürfen. Der Text des Antrages, der ja für so einleuchtend gehalten worden ist, für ein so natürliches Ergebniß der allgemeinen Stimmung, daß ihm eine Motivirung gar nicht beigefügt worden ist, — der Text des Antrages brachte mich doch immer wieder auf das Gefühl des Mißtrauens, der Unzufriedenheit, welches die An-

*) St. B. S. 401 l. g. u.

tragsteller beseelte, zurück, und auch selbst die heutigen Vertrauensvoten, die ich von der Tribüne gehört habe, haben mich kalt gelassen, da ich sie mit der Tendenz des Antrages nicht zu vereinbaren vermag. Aus dem Antrage tönt immer wieder das kurze und energische Votum (welches ich als ein Vertrauensvotum doch nicht charakterisiren konnte) eines unserer Mitarbeiter, des damaligen Abgeordneten für Hagen, hervor: Fort mit diesem Ministerium! Fort mit diesem Kanzler! — nicht mit mir als Fleisch und Bein, ich will es so nicht auffassen, aber als Institution. Diese Tendenz des Antrages vermag keine Versicherung, die mir gegeben werden könnte, wegzuwaschen. Ich war zweifelhaft, wie weit die politische Bedeutung des Antrages sich erstrecken sollte. Ich hätte deshalb gern gesehen, wenn die Herren Antragsteller die Mühe diesen Antrag zu formuliren nicht dem Bundeskanzler überlassen, sondern selbst die Verfassungsänderung gekennzeichnet und gesagt hätten: wir beantragen, daß die Verfassung dahin abgeändert werde, daß Artikel so und so künftig so und so laute, daß der Artikel, welcher die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers bestimmt, aufgehoben werde. Eine solche Formulirung würde von Hause aus einen klareren Einblick in die Tendenz des Antrages gewährt haben und es würde dann, wenn auch vielleicht eine Minderzahl von Unterschriften auf diese Weise erreicht worden wäre, dem Antrage an sich das Verdienst der Klarheit doch nicht abzusprechen sein. Ich habe ausdrücklich gewartet, bis die Herren Antragsteller und einige andere Herren gesprochen hatten, um mir darüber klar zu werden, bis wie weit die politische Tendenz geht. Es ist dies auch nach den Rednern, die wir heute gehört haben, außerordentlich schwierig zu erkennen, und selbst wenn das Publikum die Reden der Herren Antragsteller, die heute gesprochen haben, liest, so glaube ich, daß selbst Kenner der Bundesverfassung nicht mit voller Sicherheit sagen können, was die Herren wollen und wie weit sie gehen. Der erste Redner, der Abgeordnete Twesten, hat die Wichtigkeit des Antrages äußerlich im Vergleich mit seinem Nachredner, dem Grafen Münster, erheblich abzuschwächen gesucht, ich glaube aber doch, daß sie in ihrer Auffassung auf dasselbe hinauskommen. Der Abgeordnete Twesten hat die Unerträglichkeit des jetzigen Zustandes in besonders starken Farben geschildert und deshalb meine ich, daß er den Charakter des Mißtrauensvotums gegen den gegenwärtigen Zustand durchaus aufrecht erhalten hat. Er sprach von einem Chaos, in dem wir lebten, von chaotischen Zuständen, deren üble Folgen, wie er anzunehmen schien, mit Mühe niedergehalten würden durch eine Diktatur, in der wir lebten. Der glückliche Träger dieser Diktatur scheine ich zu sein. Ich habe mich über den Vorwurf, der darin liegen könnte, schon etwas beruhigt durch eine Aeußerung des Herrn von Unruh, der mir empfahl die Parlamente, welche der Diktatur nicht folgten, nicht als solche zu beurtheilen, die nicht mit mir denselben Zwecken folgten. Ich bin weit entfernt davon, ich gebe das zurück. Beurtheilen Sie den Bundeskanzler, der nicht mit Ihnen einverstanden ist, nicht als das Gegentheil wollend von dem,

was Sie wollen, sondern er will es nur auf einem andern Wege, und wenn ich aufhören wollte gegen Ihren Widerspruch in irgend einer Weise ernstlich zu reagiren, so müßten Sie daraus schließen, daß er mir gleichgiltig wäre und ich glaube, Sie sollten es günstig aufnehmen, wenn er das niemals ist. (Bewegung.) Zur Beseitigung dieses Chaos, zur Abschaffung der Diktatur hat auch der Abgeordnete Twesten, so sehr er den Stachel des Antrages zu verhüllen suchte, kein anderes Mittel als verantwortliche Ministerien. Verantwortlich bloß für das dasjenige, wofür der Bundeskanzler bisher verantwortlich ist, für die Handlungen des Präsidiums: das würde schwerlich ausreichen. Der Abgeordnete von Blanckenburg hat schon auseinandergesetzt, daß es sich doch wohl um die Verantwortlichkeit für die Geschäfte des Bundesraths handelt, indem sonst eine nur schmale Basis für die Stellung des verantwortlichen Bundesministeriums übrig bleibt. Ein weiteres Gebiet, auf dem diese Verantwortlichkeit praktisch geübt werden kann, wäre nur durch Einschränkung des Gebietes des Bundesraths herzustellen. Bisher wird die Stelle solcher Bundesminister nicht, wie man fälschlich gewöhnlich annimmt, vom Bundeskanzler versehen sondern von den Ausschüssen des Bundesraths. Unser Finanzminister ist der Finanzausschuß des Bundesraths; nach Anleitung dieses Ausschusses übt der Bundesrath die Kontrole über die finanzielle Gebahrung und übt sie wie ich glaube mit voller Sicherheit. Wenn der Antrag in seiner Fassung glauben lassen könnte, daß geordnete Zustände der Verfassung jetzt nicht bestehen, (es heißt in dem Antrage: „den Bundeskanzler aufzufordern, eine geordnete Aufsicht und Verwaltung auf gesetzlichem Wege herbeizuführen") so möchte ich die Herren einladen sich durch Revision aller Kassen, Bücher, Bureaus davon zu überzeugen und Sie würden die Gewißheit erlangen, daß Sie in dem geordnetsten Zustande von der Welt leben, in einem Zustande, nicht bloß kontrolirt durch die Oberrechenkammer sondern kontrolirt durch die Vertreter sämmtlicher 21 Regierungen, die außer Preußen den Bund bilden, — und durch sehr wohl berathene Vertreter. In gleicher Weise wird die kriegsministerielle Thätigkeit durch den Militairausschuß des Bundesraths geübt, an dessen Spitze sich der Preußische Kriegsminister befindet und der seine bundeskriegsministeriellen Verfügungen, abgesehen von den Preußischen, nicht in der Eigenschaft des Kriegsministers sondern in der Eigenschaft des Vorsitzenden dieses Ausschusses zeichnet und an die Bundesgenossen abgehen läßt. So haben wir unsern Rechnungsausschuß, unsern Handelsausschuß. Alle diese Organe, die dadurch hergestellt worden sind, daß den Regierungen eine ihrer Souveränetät und ihren vertragsmäßigen Rechten entsprechende Stellung und Mitwirkung im Bundesrathe angewiesen ist, würden nach diesem Antrage bei seiner Durchführung überflüssig werden. Eben so überflüssig würde das ganze Bundeskanzler-Amt werden, was einem kollegialischen Ministerium doch nicht untergeben gedacht werden könnte. Ich entnehme aus dem Antrage, Sie wollen dasselbe in seine einzelnen Bestandtheile zerlegen und diese einzelnen Bureaus zu mit dem

Kanzler gleichberechtigten Ministerien machen. Ich komme auf diese Frage und meine Stellung dazu nachher; einstweilen möchte ich doch nur gegen das allgemeine Mißtrauensvotum, welches im Antrage liegt, die Bundesregierungen in Schutz nehmen — nicht bloß vom vertragsmäßigen Standpunkte, obwohl auch der geltend gemacht zu werden verdient, indem die Bundesverfassung in ihrer ersten Basis auf Staatsverträgen beruht, von deren Geist man geglaubt hat, daß sie durchdrungen bleiben würde. — Nun ist zwar dieser Antrag (und selbst wenn er noch weiter ginge) ein formell verfassungsmäßiger — das bestreite ich ihm nicht; es würde auch ein formal verfassungsmäßiger Antrag sein, wenn beispielsweise im Amerikanischen Kongreß der Antrag gestellt würde, den Senat abzuschaffen, die einzelnen Staaten in ihrer Stellung zur Union zu beschränken und den Präsidenten zum erblichen Monarchen zu erklären; es würde auch ein verfassungsmäßiger Antrag sein, wenn im Preußischen Landtage der umgekehrte Antrag auf verfassungsmäßige Abschaffung der erblichen Monarchie, Aenderung der Verfassung nach dieser Richtung gestellt würde. Nichtsdestoweniger würden beide Anträge in den Versammlungen, in denen sie gestellt würden, ein gewisses Befremden bei den Betheiligten erregen und man würde sie mit dem Geiste der Verfassung wohl schwerlich verträglich finden. Ich will diesen Antrag nicht auf gleiche Linie stellen. Er geht nicht so weit, ich führe nur die Analogie an, wie weit man auf diesem verfassungsmäßigen Wege kommen kann — vielleicht ja auch kommt, denn alles ist provisorisch in der Welt. — Die Frage drängt sich mir nur auf: wodurch haben die Bundesregierungen dieses Todesurtheil für ihre berechtigte, vertragsmäßige Mitwirkung im Bunde verdient? Haben sie etwa ihre Stellung partikularistisch gemißbraucht? Haben sie sich der Mitwirkung entzogen? Haben sie einen unberechtigten Widerspruch hartnäckig geübt? — Haben sie nicht im Gegentheil sich mit voller Hingebung, mit patriotischer Hingebung an dem gemeinsamen Werke betheiligt? Sollen sie dafür gestraft werden, indem man ihnen die Berechtigung, die sie zwei Jahre hindurch zum Vortheil des Bundes und alle Anerkennung verdienend geübt haben, nunmehr schmälert und entzieht?! — Meine Herren, dazu verlangen Sie nicht daß ich als Bundeskanzler jemals die Hand biete! Sie sind gewiß eifersüchtig auf Ihre verfassungsmäßigen Rechte, und ein ähnlicher Antrag auf Schmälerung der Rechte des Reichstages, wie sie hier in Bezug auf die Rechte des Bundesraths beabsichtigt wird, würde einen Sturm der Entrüstung erregen, gegen die die schüchterne Abwehr der Mitglieder des Bundesraths gar keinen Vergleich aushalten würde. (Heiterkeit.) Seien Sie gegen die Rechte Anderer, die mit Ihnen zu wirken berufen sind, ebenso gewissenhaft: gegen die Rechte des Bundesraths, gegen die Rechte des Präsidiums und seines Kanzlers! (Bravo! rechts.) Das allgemeine Mißtrauen, welches diesen Antrag durchweht, beschränkt sich nicht auf Norddeutschland, es ist mit einer ganz scharfen Spitze gegen die Süddeutschen Regierungen gerichtet; es bedeutet nach Süd-

deutschland hin so viel, als wenn man sagen wollte: auf Euch rechnen wir so wie so nicht mehr, wir schließen unser Norddeutsches Staatswesen ab, ohne weiter auf Euren Beitritt zu warten! Denn es kann doch Niemandem entgehen, wie entgegengesetzt die Strömungen im Süden und im Norden fließen: der Süden ist vermöge seiner Stammeseigenthümlichkeiten, vermöge seiner Stellung in der früheren Reichsverfassung durch und durch partikularistisch und konservativ, wir sind ihm nicht nur zu liberal, wir sind ihm zu national, also im Ganzen zu national-liberal. (Große Heiterkeit.) Untersuchen Sie die Eigenthümlichkeiten der Süddeutschen: als Baier, als Würtemberger, als Schwabe, als Bajuvare, als Franke will er sich konserviren, das steht an der Spitze aller Süddeutschen Kundgebungen. Der Norddeutsche Bund ist ihm schon viel zu eng geeinigt; einem viel lockeren Verbande, der die berechtigten und unberechtigten Eigenthümlichkeiten in sehr viel höherem Maße schonte, würde er sich vielleicht entschließen können näher zu treten. Das wissen Sie Alle — und schlagen ihnen nun die Thür vor der Nase zu! Der Antrag ist eine zweifellose Vertiefung des Mains als Grenze, das ist gar keine Frage. Mit der Annahme dieses Antrages wäre an den Beitritt der Süddeutschen Regierungen nicht mehr zu denken. Daß wir auf eine selbstthätige Vermittlung und Betheiligung des Süddeutschen Volkes rechnen, — ja, meine Herren, dazu gehörten Deutsche, so wie man 1848 sie sich an die Wand gemalt dachte, wenn man der liberalen Partei angehörte, aber nicht so wie sie wirklich sind. Der Süddeutsche macht keine Volksbewegung und übt keinen nationalen Druck auf seine eigene Regierung, auf seine eigene Dynastie mit der Gefahr von Haut und Knochen, — er könnte dabei zu Schaden kommen. (Heiterkeit.) Wenn er dasteht, wo das Gesetz ihn hinstellt, dann ist er gleichgiltig gegen die Gefahr, dann schlägt er sich als braver Soldat; muß er sich aber sagen, daß er sich die Knochen auf eigene persönliche Verantwortung zerschießen läßt, da besinnt sich der Deutsche sehr lange, ehe er das thut. (Sehr richtig!) Meine Herren! Nach meinem Gefühle schärfen Sie diesen Gegensatz der Strömungen in Süddeutschland und Norddeutschland. In Süddeutschland ist der Einheitsdrang so schwach, daß die Leute, die offen um die Hülfe des Auslandes buhlen, um dasjenige an Einheit, was wir erworben haben, wieder zu zerschlagen, — daß diejenigen Leute, die den augenblicklichen Zug des Friedens, der durch die Welt geht, höchlich bedauern, weil dadurch der Moment hinausgeschoben wird fremde siegreiche Bajonnette mit dem Blut ihrer Norddeutschen Brüder gefärbt zu sehen, — daß diese Leute nicht etwa mit der sittlichen Entrüstung ihrer Landsleute bedroht, nicht als Landesverräther offen gekennzeichnet und gebrandmarkt werden, sondern daß man sich um ihre Unterstützung bei den Wahlen bewirbt, daß man mit ihnen kapitulirt, daß sie geachtet neben ihren Mitbürgern figuriren! Den Norddeutschen geht die unifizirende Thätigkeit des Bundes zu langsam; was man in Süddeutschland als übertriebene Beschleunigung, als Raschmacherarbeit betrachtet, heißt hier

Stagnation. Und diesen Gegensatz zu vermitteln, Süddeutschlands nicht aus den Augen zu verlieren, den Gang Norddeutschlands zu beschleunigen, dabei aber Fühlung zu behalten mit sämmtlichen Bundesfürsten, mit dem Bundesrath, mit dem Bundespräsidium und vor allem mit diesem Reichstag: — das ist die Aufgabe, die Sie dem Bundeskanzler stellen, er möge sie im Wege der Gesetzgebung lösen! Um ihm nun diese Aufgabe zu erleichtern, — wenn Sie ihn zum wirklichen Diktator ernennten, so könnte man an einen Solchen erhebliche Ansprüche stellen, aber um ihm die Aufgabe zu erleichtern, wollen Sie ihm Hände und Füße binden und ihn durch ein Kollegium an das Gängelband nehmen lassen. Es soll eine starke, gewandte, freibewegliche Regierung sein, aber sie soll bei Allem, was sie thut, von vier oder fünf mit ihm gleichberechtigten Kollegen, durch deren Ernennung Sie alle Schäden der Welt geheilt glauben, die Zustimmung einholen. Meine Herren! Wer einmal Minister gewesen ist, und an der Spitze eines Ministeriums gestanden hat, und gezwungen gewesen ist auf eigne Verantwortung Entschließungen zu finden, schreckt zuletzt vor dieser Verantwortung nicht mehr zurück, aber er schreckt zurück vor der Nothwendigkeit sieben Leute zu überzeugen, daß dasjenige, was er will, wirklich das Richtige ist. Das ist eine ganz andere Arbeit als einen Staat zu regieren. Alle Mitglieder eines Ministeriums haben ihre ehrliche, feste Ueberzeugung und je ehrlicher und tüchtiger sie in ihrer Thätigkeit sind, um so schwerer werden sie sich fügen. Jeder ist umgeben von einer Reihe streitbarer Räthe (Heiterkeit), die auch jeder ihre Ueberzeugung haben, und ein Minister-Präsident muß, wenn er Zeit dazu hat — und ich würde mich dem auch nicht entziehen, — den einzelnen Rath, der in einer Sache das Ohr seines Chefs hat, zu überzeugen versuchen. Einen Menschen zu überzeugen ist an und für sich sehr schwierig, man überredet Manchen, man gewinnt ihn vielleicht durch den äußersten Aufwand derjenigen persönlichen Liebenswürdigkeit, die man etwa besitzen mag, und man hat diese Anstrengungen sieben Mal oder öfter zu wiederholen. Ich halte an und für sich — und darin unterscheide ich mich von denen, die bisher heut sprachen, und ich bin fest überzeugt aus meiner eignen Erfahrung für mein Urtheil einstehen zu können — eine kollegialische Ministerverfassung für einen staatsrechtlichen Mißgriff und Fehler, von dem jeder Staat sobald als möglich loszukommen suchen sollte, und ich bin soweit entfernt, die Hand dazu zu bieten, daß diese fehlerhafte Einrichtung auf den Bund übertragen werde, daß ich vielmehr glaube, Preußen würde einen immensen Fortschritt machen, wenn es den Bundessatz acceptirte und nur einen einzigen **verantwortlichen** Minister hätte! (Sehr gut, rechts.) Worin besteht denn diese Verantwortlichkeit, meine Herren? Es ist hier gesagt worden, sie solle *geschaffen* werden durch Kollegien. Ich sage, sie *verschwindet* mit Einführung des Kollegiums; sie ist vorhanden für den Einzelnen, der muß mit seiner Person für etwaige Mißgriffe einstehen, aber als Mitglied des Kollegiums sagt er: wie können Sie wissen, ob ich nicht überstimmt bin und — er

braucht nicht einmal überstimmt zu sein — ob die Schwierigkeiten, die Friktionen die ich auf meinem Wege gefunden habe, nicht unüberwindlich waren, ob nicht Gesetze sieben Jahre lang deshalb in Rückstand geblieben sind, weil sieben ehrliche Leute sich nicht darüber haben verständigen können, wie der Text lauten soll. Es entstehet in jedem Kollegium, wenn eine Sache zu Ende kommen soll, mitunter gewissermaßen die Nothwendigkeit zuletzt „Kopf oder Schrift?" darüber zu spielen, wie es sein soll, — so nothwendig ist eine Entscheidung, so nothwendig ist es, daß Einer da ist — es braucht gar nicht der klügste zu sein — der schließlich sagt: so soll es sein und damit hat der Streit ein Ende, damit es zu etwas kommt! Je tüchtiger die einzelnen Charaktere sind, um so schwieriger ist natürlich die Einigung unter ihnen: zwei harte Steine mahlen schlecht, das ist ein bekanntes Sprüchwort, aber acht harte Steine noch viel schwerer. (Heiterkeit!) Ich glaube der ganze Antrag hat bei vielen seiner Unterzeichner seinen Ursprung in dem Mißverständnisse von der Stellung des Bundeskanzlers überhaupt. Die Herren nehmen den Bundeskanzler für einen Bundesminister. Der Bundeskanzler ist nur Präsidialbeamter: — ich glaube es ist der Artikel 17 oder 18, wo seine Befugnisse und Berechtigungen definirt sind — Er hat die Verantwortung für alle Handlungen des Präsidiums. Seine Mitwirkung bei der Legislative ist, wie schon früher bemerkt und durch staatsrechtliche Zeugisse belegt worden ist, gleich Null. In der Legislative wirke ich nur als Preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe mit und führe dort die Preußischen Stimmen. Das könnte aber eben so gut in der Hand eines Andern liegen als in der Hand des Bundeskanzlers. Es wäre das vielleicht zweckmäßiger, um die Stellung des Bundeskanzlers reiner abzugrenzen. Diese Preußischen Stimmen werden unter Verantwortung des Preußischen Ministeriums abgegeben. Die Instruktion des Preußischen Bevollmächtigten wird beschlossen in dem Preußischen Ministerium ebenso wie die des Sächsischen Bevollmächtigten im Sächsischen Ministerium; letztere geht aus von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, und die meinige in letzter Instanz nicht von dem Präsidium des Bundes, sondern von Seiner Majestät dem Könige von Preußen. Die schmale Basis der Verantwortlichkeit für die Handlungen des Präsidiums soll ich (wenn ich mir den Antrag im Sinne des Herrn Twesten, im unschuldigeren und geschäftlicheren Sinne, wobei der Bundesrath das Seinige behielte, auslege — — die soll ich theilen mit so und so vielen Ministern und zwar zunächst aus dem Grunde — den ich vollkommen anerkenne —: daß ich nicht alles verstehe, was unter meiner Verantwortung vorgeht. Meine Herren, kommen wir nicht Alle mehr oder weniger in diese Lage, namentlich die Herren Abgeordneten, (Heiterkeit. Beifall) müssen Sie sich nicht über den ganzen Bereich aller Ministerien und der ganzen Preußischen Verwaltung ein Urtheil bilden, welches gewöhnlich mit einer größeren Schnelligkeit und Sicherheit abzugeben ist als dasjenige eines Ministeriums? Sind Sie nicht bei dem Budget, bei der sorgfältigen Revision

und Erwägung des Gewerbegesetzes, bei der Prüfung aller Ausgaben und Gesetze genöthigt, eigentlich Alles zu wissen? (Beifall rechts.) Nun, meine Herren, ich will gar nicht darauf Rücksicht nehmen, daß ich seit sieben Jahren an der Spitze einer großen Staatsverwaltung stehe und daß ich da allerdings Manches aus der Uebung lernte, was ich früher nicht wußte, und daß ich da jedenfalls gezwungen bin ein Urtheil über alle Vorkommnisse jedes einzelnen Ressorts mir zu bilden, — sondern ich will nur darauf Bezug nehmen, daß ich den Vorzug habe seit 22 Jahren Mitglied aller Preußischen Landesvertretungen gewesen zu sein und darin nach Maßgabe meiner natürlichen Fähigkeiten und Anlagen so viel gelernt habe, wie Abgeordnete im Allgemeinen lernen, wenn sie über alle Dinge ein Urtheil mit verantwortlicher Sicherheit abgeben. Dieses und dann die Wahrnehmung muß ich hervorheben, daß auch meine Preußischen Kollegen, wie das schon der Abgeordnete von Blanckenburg bemerkt hat, außer Stande sind Alles zu beurtheilen, was in ihren engeren Ressorts, wo ja die Verantwortlichkeit eine schärfer gedachte ist, vorgeht. Wie kann von dem Finanzminister verlangt werden, daß er Forstmann sei, daß er Domainen und Landwirthschaft unter sich verwalte (das könnte man weit eher von dem landwirthschaftlichen Minister verlangen); wie soll der Handelsminister alle technischen Details seiner riesenhaften Verwaltung so genau kennen, daß er die Richtigkeit jedes Urtheils und jeder Handlung, die unter seiner Verantwortung vorgeht, verbürgen könnte? Da hilft nichts als Vertrauen auf diejenigen Personen, die das Einzelne verstehen und für deren Handlungen und deren Anstellung der Minister verantwortlich bleibt. Ich glaube kaum, daß es überhaupt einen Minister in größeren Staaten giebt, der im Stande ist die Hälfte, ein Viertel von dem zu lesen, was er zu unterschreiben gesetzlich genöthigt ist; ich würde den für einen beneidenswerth geschäftslosen Kollegen halten, der ein Viertel von dem lesen könnte, was er zu unterschreiben hat. (Beifall. Heiterkeit.) Erleichtern würden Sie mir das Geschäft durch ein Kollegium nicht und Sie haben in mir keinen Bundeskanzler, der einen Kollegen acceptirt. Ich stütze mich auf mein verfassungsmäßiges Recht. Wie das Bundeskanzler-Amt ausgestattet ist, so habe ich es übernommen, — ein Kollege würde an demselben Tage wo er es wird, mein Nachfolger werden müssen. Ich hoffe, Sie thun mir die Ehre an zu glauben, daß ich eben so sehr nach Konsolidation der deutschen Verhältnisse strebe wie Sie. Ich habe Gelegenheit gehabt seit langen Jahren zu bethätigen, daß mein Streben nach dieser Richtung hin aufrichtig und ehrlich ist. Es kann sein, daß Sie die Deutsche Bewegung in der Art, wie sie zu behandeln ist, richtiger und sachverständiger beurtheilen als ich, ich kann aber nur nach meinem eignen Urtheil gehen, und das beruht auf der Ueberzeugung, daß dieser Antrag für die Entwickelung der deutschen Bewegung ein nachtheiliger ist, daß ich schon, wenn er mit großer Majorität Annahme findet, das Gefühl des Mißtrauens, der Rechtsunsicherheit bedauern würde, welches sich dadurch unter den verfassungs-

mäßig berechtigten Faktoren in Deutschland verbreiten würde, und daß es mir am allerliebsten gewesen wäre, er wäre gar nicht gestellt worden und ich wäre nicht in die unbehagliche Nothwendigkeit versetzt worden mich darüber zu äußern und ihm in einer Weise entgegen zu treten, die vielleicht meine Stellung bei Leuten, welche die Dinge weniger kennen wie wir Alle, in ein falsches Licht — setzte, als wäre ich irgend ein Partikularist und als wollte ich den Bund zu irgend welchen Nebenzwecken als allein zu denen der vollsten breitesten Entwickelung deutscher Wohlfahrt und Macht benutzen. Ist denn überhaupt der Unitarismus die nützlichste und beste politische Gestaltung? Ist er es namentlich für Deutschland? Ist er historisch in Deutschland? Daß er es nicht ist, beweisen ja gerade die partikularistischen Bildungen, die Deutschland nach allen Richtungen hin — nicht bloß räumlich — durchsetzen. Sie haben nicht bloß einen Dorfpatriotismus und einen Stadtpatriotismus von einer Ausbildung wie ihn Romanen und Slaven gar nicht kennen, Sie haben einen Fraktionspatriotismus, (Heiterkeit. Sehr gut!) Sie haben einen Ressortpatriotismus, der Alles außerhalb des eignen Ressorts als Ausland betrachtet, dem man jeden Schaden zufügen kann, wenn das eigene Ressort Vortheil dabei hat, (Große Heiterkeit), — der natürlich nicht in den höchsten Spitzen der Ministerien vertreten ist, denn die Minister sind Staatsminister; aber ein Postbeamter, der nicht auf der Höhe steht, von wo ihm ein staatliches Urtheil geziemt, der wird alles Andere wie Feindes Land betrachten, was nicht postalischen Interessen dient, und er wird jeden Gewinn, auch selbst mit Saden für die anderen Departements, mit gutem Gewissen nach Haus tragen. — So etwas ist nur dem Deutschen Charakter möglich. Das hat auch dahin geführt, daß der Deutsche sich nur in einem kleineren Gebiete vollständig behaglich fühlt und daß man nicht wohl thut, ihm von seinem häuslichen Behagen mehr zu nehmen, als absolut zum Zusammenhalten des Ganzen, als zur Wirkung nach Außen erforderlich ist. Dieser Partikularismus ist die Basis der Schwäche, aber auch nach einer Richtung hin die Basis der Blüthe Deutschlands. Die kleinen Centren haben ein Gemeingut von Bildung und Wohlstand in allen Theilen Deutschlands verbreitet, wie man es in centralistisch-organisirten großen Ländern schwer findet. Die muß man bereist haben, civilisirte und uncivilisirte, um zu erkennen, wie dort die Provinzen gegen das allgemeine Centrum um Jahrhunderte im Rückstand bleiben. Die Fehler des Partikularismus, die Schwäche nach Außen, die Zerrissenheit im Innern, die Hemmstricke für die Entwickelung von Handel und Verkehr, die hat der Bund im Prinzig vollständig durchschnitten, und sie vollständig zu beseitigen ist seine Aufgabe. Lassen Sie ihm Zeit dazu! Er ist noch jung, er wird es zu Stande bringen und wir werden dabei einträchtig zusammenwirken zu einem positiven und von der ganzen Nation, wenn es erreicht wird, dankend anerkannten Ziele. Betrachten Sie die Staatenbildungen, welche eine große Entwickelung im Vergleich mit ihren physischen Kräften erreicht haben, ohne daß die innere Freiheit darunter

gelitten hätte, — und ich denke, auf diese legen Sie einen Werth — so werden Sie finden, daß diese Bildungen vorzugsweise auf dem germanischen Boden der Geschichte wachsen und daß sie mehr oder weniger, ich will nicht sagen föderalistischer, aber doch decentralisirender Natur sind. Ich führe Ihnen als erstes schlagendes Beispiel England an, wo der Partikularismus sich nur im Schatten des Dorfes und der Grafschaft in einer Weise verbirgt, daß er für die geographischen Linien der Karte nicht erkennbar wird. Aber England ist ein decentralisirtes Land, das in dieser Beziehung nachzuahmen wir in Preußen lebhaft bestrebt sind. Sehen Sie die große, reiche und mächtige Erscheinung der Nordamerikanischen Freistaaten, ob man dort den Einheitsstaat als das Palladium der Freiheit, als die Basis gesunder Ausbildung betrachtet! Sehen Sie die Schweiz mit ihrer Kantonalverfassung! Sehen Sie ein Gebilde, welches, wenn ich mich nicht täusche, am meisten Analogie mit dem unsrigen hat, die alte Verfassung der vereinigten Niederlande, der Generalstaaten, wo die Selbstständigkeit der Provinzen in sehr hohem Grade gewahrt war! Ich kenne sie nicht so genau, um zu wissen, ob der dortige Kanzler oder Großpensionär verantwortliche Minister neben sich hatte, oder ob ihm nur der Bundesfeldherr und Statthalter aus dem Hause Oranien mit dem Kriegsstaate zur Seite stand. Ich glaube, es wird hier Jedem, der sich dafür interessirt, und der mehr Zeit hat als ich, lehrreich sein, diesen Vergleich weiter durchzuführen und die bewundernswerthen politischen Leistungen, die uns die Geschichte von der Republik der vereinigten Niederlande erzählt, zusammenzuhalten mit dem hohen Grade persönlicher Freiheit, der unter dem Schutze dieses Regime's gedieh. Die Centralisation ist mehr oder weniger eine Gewaltthat und ist ohne einen — wenigstens am Geiste der Verfassung sich versündigenden — Bruch kaum durchzuführen, und ein solcher Bruch, mag er auch in der Form gedeckt oder gerechtfertigt erscheinen, hinterläßt Stellen, die innerlich bluten, und wie lange sie nachbluten, daß weiß kein Mensch und kann keiner kontroliren; — es wird dann vielleicht auch dem Bundeskanzler überlassen sein, im Wege der Gesetzgebung solche Schäden wieder aufzubessern. (Heiterkeit.) Ich glaube, man soll sich in den germanischen Staaten nicht fragen, wenn man es der Bevölkerung recht machen will: was kann gemeinsam sein? wieweit kann der große Mund des Gemeinwesens hineinbeißen in den Apfel? — sondern man muß sich fragen: was muß absolut gemeinsam sein? Und dasjenige, was nicht gemeinsam zu sein braucht, das soll man der speziellen Entwickelung überlassen. Damit dient man der Freiheit, damit dient man der Wohlfahrt! Ich erinnere an die Zeit, sie ist nicht lange her, wo — es sollte mich verwundern, wenn nicht Vertreter dieser Richtung in diesem Saale säßen — als Basis einer einheitlichen und freiheitlichen Gestaltung Deutschlands die Zerlegung Preußens in kleinere Bestandtheile betrachtet wurde. Ich sehe ein Kopfschütteln, was ich auf einen Mangel an Studium der älteren Zeitgeschichte zurückführe. (Heiterkeit.) Ich erinnere aber nur an die Bestrebungen

denen wir augenblicklich in Preußen huldigen. Wir suchen zu dezentralisiren, wir suchen provinzielle und lokale Selbstständigkeiten zu schaffen. Warum sollten wir denn hier im Bunde gerade das Gegentheil davon thun — hier, wo wir ich will nicht sagen provinzielle aber lokale Selbstständigkeiten haben, und Selbstständigkeiten, die Deutschland zu großem Nutzen geworden sind? Wir haben von Sachsen beispielsweise Vieles lernen können für unsere Verwaltung; wir haben ähnliche Erfahrungen in Hannover gemacht, und ich freue mich dabei über einen Fortschritt in Preußen: über den, daß der „Fluch der hohen Meinung, womit der Mensch sich selbst betrügt," bei unserer näheren Bekanntschaft mit der Verwaltung der kleineren Staaten allmählich von uns abgenommen wird (Bravo!), und ich hoffe, wir werden ihn mit der Zeit ganz verlieren! Aber das sind Vortheile, die eben aus dem selbstständigen Leben der kleinen Staaten hervorgehen, und uns um so weniger berechtigen, diesen selbstständig gewachsenen Staatswesen den ihnen verfassungsmäßig zugesicherten Einfluß auf die Allgemeinheit gegen das Recht und gegen unser Interesse zu verkümmern. Ich gebe gern zu, daß die Bundesverfassung eine sehr unvollkommene ist; sie ist nicht bloß in der Eile zu Stande gekommen, sondern sie ist auch unter Verhältnissen zu Stande gekommen, in denen der Baugrund ein sehr schwieriger war wegen der Unebenheiten des Terrains, aber der doch absolut benutzt werden mußte. Wir können die Geschichte der Vergangenheit weder ignoriren, noch können wir, meine Herren, die Zukunft machen; und das ist ein Mißverständniß, vor dem ich auch hier warnen möchte, daß wir uns nicht einbilden, wir können den Lauf der Zeit dadurch beschleunigen, daß wir unsere Uhren vorstellen. Mein Einfluß auf die Ereignisse, die mich getragen haben, wird zwar wesentlich überschätzt, aber doch wird mir gewiß Keiner zumuthen, Geschichte zu machen; das, meine Herren, könnte ich selbst in Gemeinschaft mit Ihnen nicht, — eine Gemeinschaft, in der wir doch so stark sind, daß wir einer Welt in Waffen trotzen könnten, aber die Geschichte können wir nicht machen, sondern nur abwarten, daß sie sich vollzieht. Wir können das Reifen der Früchte nicht dadurch beschleunigen, daß wir eine Lampe darunter halten, und wenn wir nach unreifen Früchten schlagen, so werden wir nur ihr Wachsthum hindern und sie verderben. Ich möchte deßhalb Ihnen doch mehr Geduld empfehlen, der Entwickelung Deutschlands Zeit zu lassen. Daß gerade die Frucht, die Sie heut erstreben, Ihnen jemals reif in den Schoß falle, hoffe ich nicht, denn die Geschäfte des Landes würden viel schlechter gehen, wie ich glaube, sobald sie ein Kollegium an die Stelle der einheitlichen Spitze setzen. Sie haben vorhin auf den Mißstand aufmerksam gemacht, daß Preußische Minister die Gesetze für den Bund entwerfen und nachher nicht im Stande sind sie hier als Minister zu vertheidigen. Ich könnte darauf aufmerksam machen, daß auch im Preußischen Landtage die Gesetze sehr häufig durch Kommissare derselben Minister vertheidigt werden, die sie gemacht haben, vielleicht auch durch dieselben Kommissare, die diese Gesetze redigirt haben. Aber meine Herren, ist denn das

ein Uebelstand? Die Gesetze für den Preußischen Landtag werden ja auch von Preußischen Ministern gemacht, — werden sie denn nun mit der Preußischen kollegialischen Minister-Einrichtung besser oder rascher gefördert? Hat denn die Preußische Gesetzgebung etwa einen uneinholbaren Vorsprung vor der des Bundes? Arbeitet sie auch nur mit derselben Schnelligkeit wie der Bund? Ich sollte denken, diese Maschine hier, an der wir sitzen, hat zwei Jahre lang recht gut und recht förderlich gearbeitet — so gut, daß es Sie fast schon langweilt, daß es so gut geht. Sie fühlen das Bedürfniß die Uhr einmal aufzumachen, ein Rad herauszuholen und zu sehen, ob es dann vielleicht nicht noch besser geht. (Heiterkeit.) Ich fürchte, ich habe schon zu lange Ihre Geduld ermüdet; ich bitte nun noch eine Versicherung von mir entgegennehmen zu wollen: daß jede persönliche Empfindlichkeit über die Stellung des Antrages, gegen dessen Unterzeichner oder gegen die Tendenz des Antrages mir absolut fremd ist und daß, wenn ich mich über Einzelnheiten des Antrages mit einer gewissen Schärfe etwa ausgedrückt habe, dies mehr eine üble Gewohnheit von mir ist als ein Zeichen einer Erregtheit über die Tendenz des Antrages. Ich bin mir vollständig bewußt mit fast allen, vielleicht mit allen Antragstellern über das Ziel, das wir verfolgen, ganz einig zu sein: (Bravo!) wir wollen Deutschland diejenige Gestaltung geben, — im Norden und im Süden, wenn wir können — in der es am stärksten und am einigsten ist, und in der es die meisten Bedingungen seiner Wohlfahrt vereinigt. Ueber die Wege, die dazu führen, über die Mittel dazu können wir sehr verschiedener Meinung sein. Bewahren wir uns aber das Bewußtsein, daß wir diesem gemeinschaftlichen Ziele mit gleicher Hingebung hüben wie drüben zustreben und machen wir aus Meinungsverschiedenheiten über die zu ergreifenden Mittel und Wege keine persönlichen Vorwürfe; verfallen wir nicht in den Fehler bei jedem Andersmeinenden entweder an seinem Verständniß oder an seinem guten Willen zu zweifeln! (Lebhaftes Bravo.)

Schulze (Berlin VI. früher Delitzsch)*): Die letzten Worte des Herrn Bundeskanzlers geben mir Gelegenheit auf die ersten Worte mehrerer der Herren Vorredner zurückzukommen. Ich gestehe, daß ich nur mit Bedauern die verschiedenen Verwahrungen, daß man kein Mißtrauensvotum dem leitenden Staatsmann mit dem Antrage zu geben beabsichtige, vernommen habe. Meine Herren, wenn es sich darum handelt, eine Verfassung mit den konstitutionellen Garantien zu umkleiden, da kann von Vertrauen oder Mißtrauen überhaupt nicht die Rede sein, weil das eine Maßregel ist, die doch wahrhaftig über die Persönlichkeit des gerade zur Zeit leitenden Staatsmannes weit hinausgreift und der nicht ein Mißtrauen oder ein Vertrauen sondern ein großes Prinzip zu Grunde liegt, — das Prinzip, daß so ungeheure Inter-

*) St. B. S. 405 r. o.

essen, die ganzen Garantien des öffentlichen Lebens, an welche sich auch so viele Privatinteressen knüpfen, gesichert werden sollen für immer gegen Uebergriffe, von welchen Seiten sie kommen. Denn, meine Herren, mögen die Betheiligten im Reichstag sitzen oder im Ministerium, in der Legislative oder Exekutive, sie verschwinden doch mit ihrer Persönlichkeit gegen die Ordnung solcher großen Interessen. Wir haben die Bestätigung davon aus den Worten des Herrn Bundeskanzlers mit Genugthuung empfangen, daß er selbst einer solchen Auffassung fremd ist, weshalb die Herren um so mehr sich diese Verwahrung hätten ersparen können, — nach meinem Gefühl in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Sachen, die wir verhandeln. — Ich meine, wenn wirklich ein Minister, berufen zur Leitnng eines konstitutionellen Staatswesens, in solchem Antrage ein Mißtrauensvotum sehen wollte, dann würde ich von meinem Standpunkte aus glauben, daß er ein solches verdiene. Davon kann also gar nicht die Rede sein. Wir wünschen eine große konstitutionelle Garantie für unser Land durch die Verfassung gesichert, die, wie die Herren Antragsteller anerkennen, in ungenügender Weise durch den Artikel 17 der Bundesverfassung gesichert ist. Das ist die Sache, und mit Vertrauens- und Mißtrauensvoten haben wir in diesem Augenblicke nichts zu thun. Es ist weiter von der passenden Zeit vielfach bei den Debatten die Rede gewesen in Bezug auf den gestellten Antrag. Ich freue mich, daß meine politischen Freunde und ich eine außerordentlich unbefangene Stellung zu dieser Sache einnehmen. Wir haben unsererseits die passendste Zeit zu finden geglaubt, diese Dinge in die Verfassung zu bringen, als es sich im konstituirenden Reichstag darum handelte, die Verfassung zu machen, und ich denke die jetzige Debatte ergab, daß wenn die Majorität uns damals schon beigestimmt hätte, das eine passendere Zeit gewesen wäre, wenn man den Gesichtspunkt im Auge behält, ob man eine Sache durchsetzen kann oder nicht durchsetzen kann. Im Uebrigen bin ich genöthigt, auf manches aus den früheren Verhandlungen zurückzukommen, ohne die Absicht zu haben dieselben irgend wie zu reproduziren. Der Abgeordnete von Blanckenburg hat sich speziell darauf bezogen, wie der fragliche Punkt damals in den Verhandlungen von mir und meinen Freunden, nicht von mir allein, betont worden ist. Er hat gewisse Schrecknisse daraus herzuleiten gesucht, die, wenigstens wie ich glaube ihn verstanden zu haben, nach der einen Seite hin gegen den Antrag einnehmen sollen. Er hat deducirt, der Antrag auf Einsetzung verantwortlicher Bundesminister sei in der Tendenz ich weiß nicht ob des vollkommenen Einheitsstaates oder des Bundesstaates nach der Reichsverfassung von Frankfurt von mir vorgeführt worden. Nun, meine Herren, ich stehe keine Minute an anzuerkennen, daß meine Freunde und ich wohl gewünscht hätten, daß jene Verfassung überhaupt unserem konstituirenden Werke zu Grunde gelegt wäre. Aber unrichtig ist nur das Eine, daß wir damals in dieser Weise plädirt hätten, daß wir diese Verantwortlichkeit von Ressortministern mit der Einführung der Frankfurter Verfassung verbun-

den hätten. Nein, meine Herren, ich kann mich auf den früheren Hauptwortführer der konservativen Partei, der immer die höchste Anerkennung von deren Seite gefunden hat, auf den Professor Stahl berufen, auf das, was er in der Erfurter Versammlung entwickelt hat. Ich habe ausgeführt, daß die kollegialische Exekutive des Bundesrathes, mittelst der Ausschüsse desselben, die wir mit Ausnahme der Militärverfassung und des Auswärtigen haben (wie dies auch der Herr Bundeskanzler selbst zugesteht) nicht zuträglich sei und es dagegen wohl mit dem uns vorgelegten Verfassungsentwurfe verträglich sei, daß verantwortliche Ressortminister an deren Stelle träten, wogegen der Bundesrath, die fürstlichen Bevollmächtigten in die Stellung eines Fürstenhauses, wie es Stahl in der Erfurter Versammlung befürwortete, zurücktreten müßten, um ihre Stellung in der Legislative einzunehmen und in Bezug auf die Verwaltung bloß eine Kontrole zu üben, aber nicht die Einmischung in die unmittelbare Leitung der Verwaltung hätten. Hieran muß ich, wie die ganze Debatte den Gang gewonnen hat, wieder anknüpfen. Ich habe mich zum Theil gefreut zum Theil gewundert über die Ausführungen des Herrn Bundeskanzlers. In dem was er gesagt hat über die Decentralisation und über den geschichtlichen Gang der Deutschen Entwickelung ist vieles Wahre. Aber was bekämpfen wir? Was wollen die Herren mit dem Antrage auf verantwortliche Minister? Sie wollen die Einheit in einem Punkte gewahrt wissen, wo er dies selbst wollen muß, und wo keine Exemplifikation auf England und anderswo gemacht werden darf — die Einheit in Verwaltungszweigen, wo sie von Staatswegen nicht entbehrt werden kann. Es ist eine kollegialische Exekutive in einer Masse von Verwaltungszweigen, die wir nicht für dienlich halten. Sind in England die Finanzen nicht auch auf den Finanzminister übertragen? Erstreckt sich die Decentralisation dort auf solche Hauptbranchen des Verwaltungslebens, daß nicht eine einheitliche Spitze gefunden worden wäre? Eine Decentralisation, welche so weit ginge, hat Niemand von uns gewollt und kaum Jemand im ganzen Hause. Die Decentralisation gehört einem anderen Gebiete an. Die Autonomie der Verwaltung in Gemeinden, Kreisen und Provinzen muß hergestellt werden und ich bedauere, daß man in Preußen nicht in dem rechten Punkte: mit der Autonomie der Gemeinden begonnen hat, auf deren Grund allein eine gesunde Selbstverwaltung sich entwickeln kann. Statt dessen hat man mit dem Dache, mit der Provinzialverfassung begonnen und mit der Kleinlichkeit, mit welcher man an der Gemeindeverfassung Verbesserungen proponirte, konnten nur unbedeutende Schritte geschehen. Zu einer wirklichen Decentralisation vermissen wir noch ein thatkräftiges Einschreiten. Von uns wird die Decentralisation nicht bekämpft werden und wenn die heute angedeuteten Grundsätze des Herrn Bundeskanzlers mit ihren wirklichen Konsequenzen zur Ausführung kommen sollten, wollen wir uns alle dazu beglückwünschen und ihm gewiß dazu die Hände bieten. Daß die Idee des Fürstenhauses, (welche, wie dies vom Herrn von

Blanckenburg aufgegriffen wurde, als Auskunftsmittel in Bezug auf die Einführung verantwortlicher Minister in der konstituirenden Versammlung von mir vorgeschlagen wurde) sehr konservativ ist, wird schon eine Aeußerung von dem Vater dieser Idee, von Stahl beweisen. Ich habe damals eine Stelle aus seinen Deduktionen vorgelesen. Ich will die Worte Stahl's noch einmal mittheilen. Sie lauten: „Die Fürsten müssen auf die exekutive Gewalt verzichten, sie müssen sich einem Bundeshaupt unterwerfen, aber sie dürfen nicht des Antheils an der gesetzgebenden Gewalt beraubt werden; denn dieser ist das Wesen ihrer fürstlichen Stellung u. s. w." Das Weitere wird den Herren bekannt sein. Ich komme nun auf die Charakterisirung der Anträge für Verantwortlichkeit, welche wir von dem Herrn Bundeskanzler gehört haben. Er nannte unter Hinweisung auf die schon bestehenden sichernden Maßregeln der Betheiligung der fürstlichen Bevollmächtigten in den Ausschüssen, welche ja jetzt die leitende oberste Behörde für so viele der wichtigsten Verwaltungszweige bilden, den Antrag „das fünfte Rad am Wagen." Ich glaube, es ist Niemandem von den Antragstellern eingefallen, ein neues Rad in die Verfassungsmaschine durch diesen Antrag einzuflechten. Man hat bloß ein Rad, welches in der Fassung des Artikel 17 unserer Bundesverfassung unwirksam erscheinen möchte, wirksamer machen wollen. Etwas Weiteres war nicht dabei bezweckt. Wir müssen doch annehmen, daß das Prinzip der Verantwortlichkeit in Artikel 17 der Fassung ausgesprochen ist. Wenn man hier also wirkliche verantwortliche Ressortminister einführen wollte, so hat man nur etwas, was sich überall als praktisch im konstitutionellen Staatswesen bewährt hat, in den erprobten Formen auch in den Norddeutschen Bund einzuführen versucht. Ich hoffe, daß die Verantwortlichkeit selbst in den Augen des Herrn Bundeskanzlers nicht das fünfte Rad am Wagen ist. Ich halte sie für etwas, was sehr nothwendig ist und sehe in dem Antrage durchaus nichts Neues, sondern wie gesagt nur den Versuch etwas wirksamer einzuführen, was bis jetzt in seiner ganz allgemeinen Fassung praktisch den Herren Antragstellern ohne Werth schien. Wir haben nun die Bedingungen der Einführung verantwortlicher Minister — anstatt der Bundesausschüsse — an der Spitze der Verwaltungszweige, also eines Finanzministers, Handelsministers u. s. w., zu untersuchen, namentlich von welcher Seite, wenn nicht aus dem Reichstage selbst Schwierigkeiten dem Plane, den die Herren Antragsteller im Sinne haben, entgegengestellt werden könnten. Betrachten wir die Stellung der Bevollmächtigten der Fürsten der Bundesstaaten zunächst außer Preußen. Ja, meine Herren, da kann ich nun den Ausführungen des Herrn Bevollmächtigten für Sachsen nicht beitreten. Ich meine, es liegt durchaus im Interesse dieser einzelnen Staaten sich dem Antrage anzuschließen. Sehen Sie doch ihre thatsächliche Bedeutung in den Ausschüssen! Sie ist wirklich nicht so sehr groß, und die Möglichkeit der Majorisirung Preußens, wenn es sich einmal um Differenzen handeln sollte — eine Möglichkeit, die man doch ins Auge fassen muß — nicht sehr bedeutend.

Aber die Mitglieder des Bundesraths sind jetzt verantwortlich für Maßregeln, die vielleicht in vielen Fällen gar nicht in ihrem Sinne liegen; und wenn es nur eine moralische Verantwortlichkeit sein mag, da sie ja in die verfassungsmäßige nicht mit hineinbegriffen sind, so ist es doch und bleibt es eine Verantwortlichkeit, die sie wenigstens an wirksamen Kontrolemaßregeln der Verwaltung hindert. Sollen sie wirkliche Kontrole üben, so müssen sie mit der Verwaltung selbst Nichts zu schaffen haben. Sie müssen absolut aus der Verwaltung hinaus; erst dann sind sie im Stande, verantwortlichen Ministern gegenüber wirksame Kontrole auszuüben. Betrachten wir sodann die Stellung Preußens — der Antrag bezweckt ja, das Bundespräsidium einheitlich mit der Verwaltung zu betrauen. — Im Interesse Preußens also, welches mit dem des Bundes hier zusammenfällt, sollte man meinen möchte er doch nicht abgewiesen werden. Preußen soll ja die Exekution in den übrigen Verwaltungszweigen in die Hände bekommen, welche sie in Militärischen und den Auswärtigen Angelegenheiten bereits besitzt. Einen andern Staat können wir doch gar nicht zu diesen Dingen bestimmen, das versteht sich von selbst. Was könnte nun Preußen hindern, dem Antrage beizutreten? Ja man mag mir verzeihen, wenn man die Sache ruhig ansieht. Die Preußische Regierung muß doch an eine Verwaltung durch verantwortliche Ressortminister im eignen Staate gewöhnt sein; es ist das in Preußen die verfassungsmäßige Ordnung der Dinge. Warum sollte sie denn hier ablehnend sich verhalten an der Spitze des Bundes? Ist das eine Scheu vor Verantwortlichkeit überhaupt oder was ist das? Ich glaube, gegen ihr Interesse streitet das doch bei Gott nicht, wenn sie die einheitliche Exekution ganz in derselben Art, wie sie in der Preußischen Verfassung für die engeren Landesangelegenheiten geordnet ist, auch hier für die Bundessachen in die Hände bekommt! Also ich kann mir nicht klar machen, — wenn nicht der Widerstand von Seiten der Bevollmächtigten der Fürsten, also von Seiten der Herren Mitglieder des Bundesrathes ausgeht — was Preußen seinerseits gegen die Dinge haben soll. Das einzige Erfreuliche bei dem Antrage ist mir — ganz abgesehen davon, ob er durchzubringen sein wird oder nicht, was wir abwarten müssen — daß man sich doch endlich von der ungenügenden Ordnung der Dinge im Art. 17 der Verfassung seitens aller Schattirungen der liberalen Partei überzeugt zu haben scheint. Das wollen wir uns doch ganz klar machen und jederzeit uns zurückrufen: wir haben eine Verantwortlichkeit, meine Herren, in der Bundesverfassung, die keinen praktischen Werth hat. Denn wenn ich die vier bis fünf Punkte, auf die man etwa dem Wesen der Sache nach die Verantwortlichkeit reduziren könnte, mir formulire, so ist von derselben im Artikel 17 kein einziger enthalten. Vorweg ist nicht den Ressortministern die Verantwortlichkeit auferlegt; zweitens weiß man nicht wofür durch den bezogenen Artikel der Herr Bundeskanzler verantwortlich gemacht werden soll; weiter steht nicht darin, wem er verantwortlich sein soll, wer ihn zur Verantwortung ziehen soll; endlich sind

die Folgen, wenn einmal der Fall der Verantwortung vorkommen sollte, auch nicht festgestellt, und schließlich ist über die Art des Verfahrens, über den Prozeß, der zur Feststellung der Verantwortlichkeit führen soll, sowie über den Richter, vor welchem der Prozeß verhandelt werden soll, auch keine Bestimmung getroffen. Ja, meine Herren, das ist eine Verantwortlichkeit, die praktisch gar keine ist. Ich bin außerordentlich erfreut, daß das wenigstens seitens der liberalen Parteien gegenwärtig durch den Antrag konstatirt ist. Meine politischen Freunde und ich haben uns im höchsten Grade bemüht das schon bei den Debatten im konstituirenden Reichstage möglichst zur Geltung zu bringen. Von Seiten des Herrn Vertreters der Sächsischen Regierung im Bundesrath sind wir gewarnt worden und auch der Herr Bundeskanzler hat seine Warnungen darauf miterstreckt: wir sollten doch nicht so viel an den Fundamenten der Verfassung rütteln. Ich meine, wir haben recht Noth und haben sehr viel Ursache die Fundamente zu stützen, denn es ist ein Bau, der sehr viel tragen soll, dem viel zugemuthet ist. Sollte aber das wirklich ein Rütteln sein, wenn wir diesen Bau unseres Gesammtstaatswesens innerhalb des Norddeutschen Bundes mit denjenigen Garantien zu umkleiden suchen, die doch wahrlich nichts Neues und Unerhörtes in Deutschland sind, sondern mit denen der Bau jedes Einzelstaates innerhalb des Norddeutschen Bundes — Sie mögen vielleicht einen ausnehmen, den ich nicht zu nennen brauche — umkleidet ist. Was man da für nothwendig gehalten hat, um die viel leichtere Organisation und die viel kleineren Aufgaben der Einzelstaaten zu stützen, das sollen wir nicht hier herbeiführen, um dieses große Gesammtstaatswesen zu stützen und ihm vollkommen dasjenige Element zufließen zu lassen, auf dem allein der konstitutionelle und moderne Staat beruht: den vollen, öffentlich erklärten Konsens aller Bürger in der Gesetzgebung und Kontrole der Verwaltung? Hier soll das eine Erschütterung der Fundamente sein, was man unbedingt als das höchste Ferment des konstitutionellen Lebens in den Einzelstaaten betrachtet? Meine Herren, diese Deduktionen verstehe ich nicht. Ebenso wenig ist mir klar geworden, was, wenn man in den Weg dieses Antrages einlenkt, die Süddeutschen noch mehr uns entfremden sollte. Ich bewege mich auch in vielen Kreisen Süddeutschlands auf meinen vielen Berufsreisen nach jenen Gegenden, in denen ich die wesentlichen Bande der Deutschen Einheit in wirthschaftlichen Gestaltungen möglichst festzuhalten und zu konsolidiren stets bemüht bin. Ich habe aber immer gefunden, der Mangel an diesen freiheitlichen Garantien ist es bei weitem mehr als der entsetzliche Ueberfluß, den wir daran haben, der die Majorität der Süddeutschen Bevölkerungen abhält zu uns zu treten. Und ich meine wahrhaftig, wir werden viel eher Sympathien für unsern Norddeutschen Bund in Süddeutschland erwecken, wenn wir in dieser Richtung uns nicht bloß bei dem, was in diesem Antrage enthalten ist, beruhigen sondern in der Richtung desselben weiter gehen! Endlich, meine Herren, ist auch auf die Situation, das Entwickelungsstadium, in viel-

facher Hinsicht hingedeutet worden, in dem wir uns befinden. Ich gehe gar nicht auf das Einzelne ein, die Dinge sind so hinreichend im konstituirenden Reichstage diskutirt, daß man das nicht mehr nöthig hat. Aber ich meine doch, wenn man in diesem Augenblicke nach großen Erfolgen nach Außen die Vertreter des Norddeutschen Bundes im Reichstage nach allen Kräften bemüht sieht sich für die innere Entwickelung zur bürgerlichen und wirthschaftlichen Freiheit die nöthigen Garantieen zu schaffen, so ist das zugleich dem Auslande gegenüber eine der heilsamsten Demonstrationen, die wir überhaupt machen können. Es sind Friedensgarantien dem Auslande gegenüber, wenn man uns bemüht sieht, unsere Kräfte zu verwerthen für unser inneres Wohl, bemüht sieht nach Innen die Konsequenzen seiner äußeren Erfolge zu ziehen. Wir bleiben dabei nicht stehen, wir konstituiren nicht bloß die Einheit, wir konstituiren zugleich die Wohlfahrt unseres Volkes, die nur erbaut werden kann auf die Freiheit, auf die bürgerliche und wirthschaftliche zugleich. Und das ist für das zuwartende Europa und unsere Nachbaren eine bessere Friedensgarantie, als wenn wir uns ewig und immer wieder auf die Nothwendigkeit der äußeren Abwehr allein verweisen lassen. An der äußeren Abwehr, wenn man uns eine solche aufdringen sollte, wird es nicht fehlen, dafür ist gesorgt! Aber gehen wir nach der Seite vor, wie ich es andeutete, dann wird Niemand uns für ein Volk halten, das irgend wie aggressiv gegen seine Nachbaren gesinnt sei, und auch in dieser Beziehung wird unsere Haltung in der vorliegenden und anderen damit zusammenhängenden Fragen den besten Eindruck nach Außen und eine der besten Garantieen für uns selbst und unsere Stellung geben. (Bravo!)

Windthorst aus Celle (Aschendorf-Hümmling-Meppen ꝛc. [Hannover]:*) Meine Herren! Für mich ist diese Frage keine Frage des Vertrauens oder des Mißtrauens gegen irgend Jemanden hier im Hause, ich betrachte die Sache lediglich wie sie liegt, ausgehend von den Verhältnissen, in denen wir uns befinden. Als die Verfassung, in der wir uns jetzt befinden, berathen wurde, habe ich mit mehreren Freunden den Versuch gemacht, dieselbe in einer andern Form herzustellen, namentlich eine klarere und festere Centralgewalt und dann in Folge dessen auch Bundesministerien zu konstituiren. Gleichzeitig aber habe ich mich im Vereine mit meinen Freunden bemüht die Kompetenz zwischen den einzelnen Staaten und dem Bunde näher zu fixiren. Ich habe für die Existenz der einzelnen Staaten eine Garantie in einem Ober- oder Staatenhause gesucht, ich habe damals ein Bundesgericht herstellen wollen, welches diese Garantien zu vermehren im Stande wäre. Alle diese Gedanken haben die Majorität des Hauses damals nicht gefunden. Wenn ich der Schadenfreude fähig wäre, so würde die heutige Diskussion mich mit hoher Freude erfüllen müssen. Aber,

*) St. B. S. 407 r. o.

meine Herren, ich bin gewohnt, wenn ich mit meinen Ansichten nicht durchgedrungen bin, mich denen zu fügen, die zum Gesetz geworden sind, und da bin ich der Ansicht, daß dasjenige, was in dem konstituirenden Reichstage beschlossen, — die Verfassung des Norddeutschen Bundes wie sie liegt den vorliegenden Antrag als nicht zulässig erscheinen läßt. In die jetzige Verfassung paßt ein Bundesministerium nicht, dazu würde vielmehr vor Allem erst eine festere Centralgewalt gehören. Nach der jetzigen Bundesverfassung ist eine eigentliche Centralgewalt nirgends vorhanden und ich weiß deshalb auch nicht, wie die Herren sich denken, daß und von wem das Bundesministerium errichtet werden soll. Es ist außerdem in der Diskussion nicht klar gestellt worden, ob das Bundesministerium, welches man beantragt, etwa das Preußische sein, oder ob es außerhalb der Preußischen offiziellen Sphäre liegen soll. Von dem Herrn Antragsteller Twesten ist angedeutet, daß dies in dem Gesetze nicht festgestellt werden könne, er meint, dies sei eine reine Personenfrage. Meine Herren, das ist gar keine Personenfrage sondern das ist einfach die Frage, ob allmählich Preußen in dem Bund oder ob der Bund in Preußen aufgehen soll. — Es wird hier an meiner Seite gesagt: das wäre gleichgiltig, für mich ist es das nicht. — Wenn man aber jetzt auf die Konstituirung eines Reichsministerii zurückkommen will, dann wird es nothwendig, daß wir zunächst auch wieder darauf zurückkommen, die Kompetenz der einzelnen Staaten gegenüber der Kompetenz des Bundes klarer und bestimmter zu formuliren. Es ist außerdem eine anderweitige Garantie für die einzelnen Staaten zu finden. Geschieht dies nicht, dann bin ich mit dem Sächsischen Herrn Bevollmächtigten einverstanden, daß aus der nothwendig zu erwartenden Reibung des beantragten Bundesministerii mit den Landesministerien die unglückseligsten Verhältnisse hervorgehen könnten und müßten. Wenn der Herr Bundeskanzler aber glaubt, daß an sich für jeden größeren Staat ein Minister besser sei als ein Kollegium von Ministern, dann muß ich allerdings sagen, daß ich ihm darin nicht beipflichten kann. Ich glaube vielmehr, daß auf die Dauer ein Verfassungsstaat mit einem Mann an der Spitze nicht bestehen kann. Ein Minister mag, in die Zeiten der ersten Deutschen Geschichte zurückgegriffen, in die Zeiten der Pipine, irgend welche Bedenken nicht gehabt haben. Heute können wir auf die Dauer einen Minister nicht ertragen. Wir müssen unter allen Umständen vielmehr vor Augen behalten, daß wir einen richtig konstruirten Bundesstaat machen, in welchem das Ganze und die einzelnen Theile in ihren Begrenzungen klarer und bestimmter gestellt sind, als das heute der Fall ist, — in analoger Weise wie in Amerika, in der Schweiz und den alten Staaten der Niederlande. Aber darauf heute schon anzutragen, dazu fühle ich mich denn doch nicht veranlaßt. Meine Herren! Nachdem wir erst so kurze Zeit in der von Ihnen gewollten Verfassung leben, nachdem wir in dieser Verfassung — das läßt sich denn doch nicht läugnen — innerhalb ihrer Kompe-

tenz Außerordentliches erreicht haben, — heute schon eine Revision in toto zu beantragen, das würde doch zu weit gehen! Der Herr Abgeordnete Twesten sagt freilich, daß er diese Revision in toto nicht wolle, sondern daß er geschäftlich nur die mehreren Ministerien statt eines Mannes hinstellen wolle. Wenn er an die Arbeit geht, wird der Herr Abgeordnete sich überzeugen, daß er in der That in der Konsequenz ganz zu dem Endziele kommt, welches ein Mitantragsteller, der Graf Münster näher auseinander gesetzt hat. Meine Herren! Es ist gesagt, es sei ein Stillstand in unsern öffentlichen Verhältnissen. Ich sehe nirgends einen Stillstand in den Dingen, die zur Kompetenz des Bundes gehören. Wenn Sie aber darin einen Stillstand finden, daß wir nicht mit Macht über den Main gehen, und daß wir die Einzelstaaten schonen in ihrer Selbstständigkeit, soweit sie ihnen im Bunde gelassen ist, dann begrüße ich diesen Stillstand, denn ich bin der Meinung, wir können unsere öffentlichen Verhältnisse in Deutschland und in Europa nicht gründlicher zerstören, als wenn wir von der Note vom 7. September abweichen und wenn wir in der Beschränkung der Einzelstaaten weiter gehen, als das bereits geschehen ist! Es ist von dem Sächsischen Herrn Bundesbevollmächtigten mit Recht hervorgehoben, wie die einzelnen Staaten unmöglich mit Freudigkeit in den Bundessachen arbeiten könnten, wenn sie tagtäglich durch Anträge solcher Art in ihrer Existenz bedroht werden. Das ist ein Gedanke, meine Herren, den wir uns, glaube ich, zu Herzen nehmen sollten. Wir können, glaube ich, in der That ruhig erwarten, was die Zeit weiter entwickelt. Ich für mein Theil bin aber nicht mit dem Herrn Grafen Münster der Meinung, daß die Zeit uns den Einheitsstaat bringen werde, ich denke vielmehr, daß die Zeit uns einen auf wahrer Föderation begründeten Bundesstaat, der dann allerdings auch seine verantwortlichen Minister haben kann und wird, bringen werde. — Ein Einheitsstaat wäre das Grab Deutschlands!

Bundesbevollmächtigter Minister **von Watzdorf** (Weimar):*) Ich darf annehmen, meine Herren, daß das Hohe Haus vielleicht auch gern die Ansicht eines der Vertreter der Kleinstaaten über die vorliegende Frage hört, und habe deshalb um das Wort gebeten. Meine Herren, der Antrag selbst ist wie Ihnen bekannt im Jahre 1867 hier und auch außerhalb des Hauses inmitten der damals vereinigten Bevollmächtigten der befreundeten Regierungen diskutirt und verneint worden. Darauf hin ist die Bundesverfassung zu Stande gekommen und ich verhehle nicht, es muß, wie auch schon von Seiten des Regierungstisches ausgesprochen ist, einen schmerzlichen Eindruck machen, wenn diese hochwichtige Frage jetzt nach 2 Jahren schon wieder auf das Tapet gebracht und dadurch die Stellung der einzelnen Staaten bedroht wird. Indessen ich lasse das auf sich beruhen und stelle

*) St. B. S. 408 l. m.

mir die Frage: was hat die Veranlassung zu dem Antrage selbst gegeben, und wie weit ist er gerechtfertigt auf dem Standpunkte von heut gegenüber dem vom Jahre 1867? Meine Herren! Als wir im Jahre 1867 die Verfassung hier vereinbarten, hat wahrscheinlich Niemand in dem Hohen Hause und Niemand außerhalb desselben gemeint, es sei ein Ideal zu Stande gekommen. Wir sind alle darüber einig gewesen, daß diese Verfassung einer kräftigen Entwickelung bedürftig aber auch fähig sei, und meine Herren, ich habe in deutsch-nationalen Angelegenheiten in früheren Zeiten in Idealen gelebt und vielfach soweit ich gekonnt habe diese zu realisiren gesucht. Dem entsprach die Verfassung nicht und ich habe sie deshalb doch mit großer Freude begrüßt, weil sie ein festes Fundament legte, auf dem wir weiter fortkommen konnten. Die Frage, meine Herren, in welcher Richtung wir zu bauen haben, die ist freilich bestimmt nirgends ausgesprochen worden. Aber ich sollte meinen, es dürfte Jedermann die Ueberzeugung gehabt haben, es könnte das nur auf dem Wege geschehen, daß wir im Sinne der vereinbarten Verfassung nun thätig wären. Ich glaube, es hat (wie mein Sächsischer Herr Kollege bereits hervorgehoben hat) bei einer Mehrzahl der Abgeordneten des damaligen Reichstags jedenfalls auch die Ueberzeugung vorgeschwebt, es müsse zunächst — und das halte ich für eine der wichtigsten Aufgaben, die wir zur Entwickelung unseres Bundesverhältnisses nöthig haben — es müsse zunächst in den einzelnen Staaten das Nöthige geschehen, um auch sie zu einem wirklich lebenskräftigen und lebensfähigen Organismus des großen Norddeutschen Bundesstaates zu machen. Meine Herren, in dieser Beziehung sind die Norddeutschen Staaten — ich glaube auch Preußen nicht ausnehmen zu dürfen — alle noch zurück, und die Arbeit, die da zu machen ist, mag scheinbar im nationalen Interesse nicht so lohnend sein, wie es vielleicht zu wünschen wäre, aber in der Wirklichkeit ist sie von der höchsten Bedeutung. Abgesehen davon aber, meine Herren, die eigentliche Thätigkeit des Bundes, der Bundesorgane, die wir jetzt geschaffen haben, ist — darüber ist ja gewiß nirgend ein Zweifel — im Laufe der letzten zwei Jahre in einer Weise lebhaft gewesen, daß man jedenfalls den Vorwurf, sie hätten zu wenig gethan, ihnen nicht machen kann. Aber, meine Herren, die Gesetzgebung ist es nicht allein, mit der man es zu thun hat, es muß auch die Durchführung der Gesetze erfolgen, und diese ist ganz naturgemäß in dem Maaße noch nicht möglich gewesen, wie es behufs eines guten Erfolges erforderlich ist. Meine Herren, täuschen wir uns nicht, ein sehr großer Theil der Gesetze, die die Bundesgesetzgebung zu Stande gebracht hat, ist von den allerwerthvollsten nationalen Folgen, aber wie alles Neue berührt es manches Alte in unangenehmer Weise und neue Freunde hat es in der großen Masse der Bevölkerung noch nicht in dem Maaße gewonnen, wie es zu wünschen ist. Ich glaube, dafür haben wir noch eine lange Zeit in Anspruch zu nehmen, noch lange Zeit thätig zu sein, und ich

möchte meinen, daß die Herren Abgeordneten, die aus der Mitte der Bevölkerung kommen, mir bestätigen werden, daß das oder jenes, was der Bund gethan hat, auch bei denen, die ganz gut Deutsch gesinnt sind, einen vollen Anklang noch nicht gefunden hat. Kurz wir bedürfen dazu auch einer Zeit. Und, meine Herren, ich lege auf diese Entwickelung von unten — ich habe mir damals, als ich die Ehre hatte Mitglied des Hohen Hauses zu sein, das auch zu sagen erlaubt — ich lege ein viel größeres Gewicht darauf, daß diese Thätigkeit in der Bevölkerung entwickelt wird, als daß wir Organe schaffen, die bei der tüchtigen Bestrebung der Bundesregierung ja entbehrlich sein werden und ohne eine solche wahrscheinlicherweise Nachtheile schaffen würden. Ich wiederhole, meine Herren, die Thätigkeit der Bundesgesetzgebung muß erst noch in ihren Folgen in die unteren Schichten der Bevölkerung kommen, um als das Band zu gelten, was wir vor allen Dingen brauchen. Die Deutsche Geschichte hat eine Reihe von Jahrhunderten hindurch falsche Wege gemacht; wir sind im Stande, ihr einen richtigen Weg zu geben. Das Jahr 1866 hat dies gethan, aber nimmermehr sind wir im Stande in zwei bis drei Jahren sie an das Ziel zu führen, und aus diesem Grunde glaube ich, man soll das Vorschreiten auf dem Wege des Antrags mit äußerster Vorsicht erst dann eintreten lassen, wenn überhaupt der Zeitpunkt da ist, daß das gesammte Volk dafür auch die rechte Empfänglichkeit hat. Meine Herren, es ist erwähnt worden, daß die Deutschen Kleinstaaten — ich rechne hierzu besonders die Staaten, die auf dieser Seite des Hauses (links) vertreten sind — daß diese durchaus kein Interesse hätten, dem Antrage entgegen zu sein. Meine Herren, wenn diese Staaten lediglich ihr individuelles Interesse im Auge behalten wollten, so möchte das vielleicht wahr sein: die Aufgabe der Kleinstaaten ist nach einer Richtung hin jetzt und von jeher gewesen mit dem Bundesministerium in keine Kollision zu kommen. Daß die kleinen Staaten also nach dieser Seite hin Zustimmung geben könnten, würde ja denkbar sein, aber, wie der Herr Staatsminister Freiherr von Friesen bereits erwähnt hat, es wird tief einwirken auf größere und wie ich mich nicht enthalten kann auszusprechen, es wird sehr tief eingehende Einwirkungen auf Preußen haben und möglicherweise die Rückwirkungen herbeiführen, die wir einem Großstaat wie Preußen, mit einer solchen Geschichte wie Preußen gegenüber, auf das Aeußerste vermeiden müssen, so lange wir nicht wissen, daß das Deutsche Element auch in dieser Beziehung empfänglich in Preußen geworden ist. Ich erlaube mir noch eine Aeußerung auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Grafen zu Münster. Wenn dieser sagte, es möchte vielleicht im Jahre 1866 so gehen, wie es im Jahre 1815 mit der Bundesverfassung gegangen ist: meine Herren, diese Besorgniß scheint mir nach verschiedenen Seiten vollkommen ungerechtfertigt. Vor allen Dingen ist die Bundesverfassung von 1867 ein ganz anderes Werk als die Bundesverfassung, die im Jahre 1815 gegeben wurde. Aber, was ich dem Herrn Grafen zu beachten gebe und Jedem, der einen hohen Werth auf die

organische Einrichtung legt: meine Herren, wenn wir von 1815 bis 1866 nicht die Erfahrungen gemacht hätten, so hätten wir unsere Verfassung von heute auch nicht; Erfahrungen müssen wir machen, und zu den idealeren Zielen, die in Aussicht sind, werden wir erst dann kommen, wenn wir das Fundament dazu gelegt haben. Ich kann jetzt den Antrag für irgendwie annehmbar durchaus nicht halten.

Abgeordneter **Lasker** (Eisfeld=Sonneberg rc. [Meiningen])*): Meine Herren, wie auch das Resultat der heutigen Debatte ausfallen mag, so freue ich mich doch über die Klärung, die schon bis jetzt stattgefunden hat. Vor ungefähr zwei Jahren haben wir denselben Antrag diskutirt, er war von unserer Seite gestellt, es wurde ein gleicher Widerstand seitens des Herrn Bundeskanzlers geleistet, und das Resultat war, daß der Antrag mit 127 Stimmen gegen 126 Stimmen abgelehnt wurde**). Wir haben aber bei der Annahme der Verfassung niemals ein Hehl daraus gemacht, daß wir auch in Zukunft auf diejenigen Mängel immer wieder zurückkommen wollen, welche wir um des Verfassungswerkes willen im Ganzen uns haben gefallen lassen, und irre ich nicht, so ist von dem Herrn Bundeskanzler selbst an uns die Mahnung ergangen, wir möchten doch, während über die Verfassung selbst berathen würde, von dem Widerstand abstehen und später auf dem ruhigen und sicheren Boden den Gegensatz der Ideen zum Austrag bringen. Seitdem hat sich nichts verändert und deswegen sind wir vollberechtigt gewesen unsern Antrag wiederum auf die Tagesordnung zu bringen. Ich bin erfreut, daß er jetzt nicht nur in unsern Reihen sondern noch viel mehr nach rechts hin vollen Beifall findet, und ich bin nicht bloß darüber erfreut sondern noch weit mehr, daß in der Praxis des Verfassungslebens die Entwickelung angedeutet ist, daß wir dahin kommen müssen, wohin unser Antrag strebt. Meine Herren, mir ist aus einem zweiten Grunde die heutige Diskussion des Antrages willkommen, weil die frühere Debatte die Gegensätze in Unklarheit gelassen hat. Ich erinnere mich noch keiner Rede, die so wenig mir und vielen meiner Freunde ein Verständniß der letzten Absicht des Redners beigebracht hätte, als diejenige Rede, welche der Herr Bundeskanzler damals über die Ministerverantwortlichkeit gehalten hat, und wir haben damals dieses unser Nichtverständniß offen ausgesprochen. Heute kommt klar zum Vorschein, worin dieser Gegensatz eigentlich besteht. Alles, was der Herr Bundeskanzler über die Einheit Deutschlands, über die Decentralisation, über den berechtigten Partikularismus, über andere schöne Deutsche Eigenschaften gesagt, habe ich mit großem Vergnügen zu meiner Belehrung angehört und ich habe mich gefreut, Gedanken wiederholt zu hören, die namentlich auf unserer Seite sehr geläufig sind. Aber, meine Herren, alle diese Punkte hängen nicht zusammen mit der Frage, ob in dem Bunde der

*) St. B. S. 409 l. o.

**) Bd. I. S. 724.

Bundeskanzler allein diejenigen Verrichtungen übernehmen soll, welche die Verfassung der Exekutive zuweist, oder ob diese durch ein Ministerium ausgeübt werden sollen. Auf diesen Satz bezüglich war lediglich die Meinung des Herrn Bundeskanzlers, daß er überhaupt Ministerkollegien nicht mag, — die Meinung, für die er eingetreten ist, daß jeder bedeutende Staat von Einem Manne und nicht von einem Kollegium der Minister regiert werden dürfe. Das ist der einzige Unterschied und diesen Unterschied müssen wir klar konstatiren. Lassen wir also alle Nebengründe bei Seite. Schwärzen Sie unsern Antrag nicht an, als ob er die großen Fundamente unserer Verfassung umstoßen, als ob er den kleinen Staaten die berechtigte Exekutive entziehen wollte, als ob er überhaupt zu Konsequenzen führe, die sich noch gar nicht übersehen lassen. Die Frage ist eine ganz klare: sollen die Funktionen der Exekutive lediglich durch das Amt eines Mannes gedeckt werden oder durch die Verantwortlichkeit mehrerer Männer? Nun, meine Herren da wird man uns nicht tadeln, daß, so hoch wir die Meinung des Herrn Bundeskanzler veranschlagen, wir doch Fragen von so großem Kulturumfange nur in der Praxis lösen, welche wir die Staaten von ganz Europa, die allergebildetsten Staaten befolgen sehen, und in allen diesen Staaten finde ich nirgends eine Regierung, die lediglich unter Verantwortlichkeit Eines Mannes geleitet würde Die aufgeworfene Analogie zwischen diesem einen Manne und den Abgeordneten im Reichstag findet nicht entfernt zu Gunsten dieser Idee statt, denn wir sind deswegen eine Vielheit, damit unsere Ansichten gegen einander sich berichtigen, und unsere Beschlüsse haben eben die Bedeutung, daß so gut wir es können, die Meinung aller Derjenigen, welche hier versammelt sind, nachdem sie wechselseitig sich belehrt und durch die Diskussion sich geklärt haben, in dem Beschlusse ausgesprochen werde. Dasselbe ist nothwendig überall, wo es sich um die Geschicke der Staaten handelt. Jeder Mensch ohne Unterschied und namentlich jeder groß angelegte Mensch hat seine individuellen Eigenschaften, die zurückgehalten werden müssen, wenn sie nicht unter Umständen zum Schaden des Staates ausschlagen sollen, gerade so wie er andere Eigenschaften hat, die geeignet sind das Wohl des Vaterlandes zu fördern, und nun ist es eben Sache der kollegialischen Berathung und Sache der getheilten Thätigkeit, daß die schädlichen Eigenschaften paralysirt, die nützlichen dagegen unterstützt werden. Wenn der Herr Bundeskanzler seine Ansicht ausgesprochen hat, daß er durch das Kollegium sich gebunden fühle, daß er Erfahrungen gemacht habe, nach welchen die Regierung im Verein mit sieben anderen Männern nicht gut geführt werden könne, so fürchte ich den Zusammenhang dieser Klage mit dem spezifisch Preußischen Mißstande, daß dort ein solidarisches Ministerium noch nicht vorhanden ist, während sonst in allen konstitutionell regierten Staaten allerdings die erste Bedingung darin besteht, daß diejenigen Männer, die sich vereinigen, um die Regierung zu führen, auch einer Meinung und solidarisch unter einander verbunden seien. Ist dieser Fehler in Preußen vor-

handen, — und ich bin geneigt es anzunehmen, denn die Verhandlungen im Preußischen Landtage haben zahlreiche Belege dafür gegeben, — so ist der Fehler dort zu heilen und ist für den Fall, wenn die Institution eines verantwortlichen Ministeriums im Bunde eingeführt wird, darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht derselbe Fehler sich einschleiche. Wenn der Herr Bundeskanzler gefragt hat, in welcher Weise denn die Herren Antragsteller ungefähr sich die Ausführung ihres Antrages gedacht haben, so darf ich für meine Person sagen als Einer, der den Antrag unterstützt hat, daß ich mir ein Bundesministerium nur in der Weise zu denken weiß, wie es ungefähr in England ist. Der Eine leitende Minister ist die Seele des Ministeriums und er hat darauf zu achten, daß Jeder aus dem Ministerium scheide, der mit seiner leitenden Politik sich nicht in Einklang zu setzen weiß. (Bravo links, Heiterkeit rechts.) Das ist die Stellung zu welcher konstitutionell ausgebildete Staaten kommen und kommen müssen. In England ist es öffentliches Recht, daß der Premierminister die einzelnen Portefeuilles vergiebt und er hat es in Händen, die Entlassung von einzelnen Ministern zu fordern und anzunehmen. Wenn dieses aber in Preußen nicht der Brauch ist, liegt hierin der Fehler und es wird nothwendig sein, daß unsere staatsrechtliche Entwickelung jenen anderen Weg nimmt, damit nicht eben ein sehr ehrenwerther, charakterfester aber harter Kopf dem ganzen Ministerium im Wege stehen könne und den Gedanken des leitenden Ministers vereitele. Meine Herren, dieses ist die Absicht des Antrages, soweit ich die Meinung der übrigen Antragsteller kenne. Sehen Sie sich doch den Wortlaut des Antrages genauer an: wo ist in demselben angedeutet, daß wir irgendwie neben den Bundeskanzler Männer stellen wollten, die im Stande sind seine Bundespolitik zu durchkreuzen? Wir haben in dem Antrage zunächst nur von Fachministern gesprochen; diese sollen nicht als Hindernisse dem Bundeskanzler sich in den Weg werfen können, sondern die Lasten ihm abnehmen, welche ihm nicht gebühren, damit er mit den größeren Gedanken der Staatspolitik sich ausschließlich beschäftige und nur nebenher kontrolire, ob die Staatsgeschäfte gehörig geführt werden, ob nicht durch Mißgriffe der Einzelnen Mißtrauen erregt werde, ob nicht durch Mißgriffe der Einzelnen die gesammte Staatsleitung Schaden leide. Ein Mann, der in den gegenwärtigen Zuständen die bedeutende Aufgabe zu erfüllen hat, welche der Herr Bundeskanzler von sich selbst aussagt, der dafür sorgen muß — wenigstens dafür zu sorgen wünscht, wie ich bezeugen kann, — daß die Reformen im Staate Preußen nicht gänzlich verhindert werden, der gewissermaßen die Parole auszugeben hat, nach welcher Seite vorgeschritten werden soll, und der nach manchen Beziehungen es ja schon mit Glück gethan, indem er einen solchen Minister sich hat beigesellen lassen, der thatsächlich seinem Willen sich unterordnet, — ein solcher Mann, der überdies die auswärtigen Angelegenheiten unter so schwierigen Verhältnissen leitet und mit den kleineren Staaten, unseren Bundesgenossen, innerhalb und außerhalb des Bundesrathes verhandelt, — ein solcher Mann kann nun und nimmermehr die

Verantwortlichkeit für alle einzelnen so zahlreichen Akte der Exekutive übernehmen, wie sie die Verfassung dem Präsidium beilegt. Und wenn die Verfassung an einer Stelle vorschreibt, daß der Name dieses Mannes die Akte der Exekutive decken soll, und wenn auf der anderen Seite die natürliche Unmöglichkeit dagegen streitet, so finde ich einen Widerspruch in der Verfassung und der Herr Bundeskanzler muß in seinem Gewissen gebunden sein oft von Dingen Kenntniß zu nehmen, die nicht eine Sekunde seines vielbeschäftigten Amtes in Anspruch nehmen sollten. Das ist der Sinn des gegenwärtigen Antrages und nichts Anderes! Es ist deshalb von dem Herrn Abgeordneten Schulze mit Recht gesagt worden: von Vertrauen und Mißtrauen ist heute gar nicht die Rede, und wie gar noch die Farben so schwarz aufgetragen werden konnten, als ob in dem Antrage der Anfang der Mediatisirung aller Bundesstaaten enthalten wäre, — meine Herren, das kann ich aus dem Wortlaute des Antrages nicht begreifen, und auch nicht aus dessen Begründung! Herr Graf Münster hat allerdings seine weitergehenden Anschauungen motivirt; aber der Herr Abgeordnete hat selbst erklärt, daß seine Absicht eigentlich gewesen sei einen weitergehenden Antrag einzubringen, daß aber dieser weitergehende Antrag von uns nicht gebilligt worden ist, weil wir eben nicht auf die Wegschaffung der Kleinstaaten bedacht sind, sondern nur die Verfassung auf ihren eigenen Grundlagen ausbilden wollen; und um deswillen haben **wir** uns nicht entschlossen, ihm beizutreten, sondern **er** ist dem Antrage beigetreten, wie wir ihn formulirt haben auf Grundlage der gegenwärtigen Verfassung. (Bravo!) Und wenn der Herr Graf nun zur Wahrung seines Gewissens und seiner individuellen Stellung Ihnen sagt, daß er über das Ziel unseres Antrages noch weiter hinausgehen wolle, dann ist es meiner Meinung nach nicht recht, die von ihm angestrebte weitere Entwicklung zu identifiziren mit dem gegenwärtigen Antrage, der eben ganz andere Unterlagen hat. (Sehr richtig!) Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Blanckenburg, der ja in sehr heiterer Weise die ganze Angelegenheit behandelt, schätzt dasjenige sehr gering, was dem Bundeskanzler überhaupt zustehe und was die Exekutive zu besorgen habe, — es gebe gar keine Geschäfte für die zukünftigen Minister. Ich würde bei der ganz leichten und heiteren Weise, mit welcher der Antrag von dem Herrn Abgeordneten behandelt worden ist, nicht darauf zurückgekommen sein; denn ich würde eben gedacht haben, daß er überall gesucht die ihm zugefallene Aufgabe sich leicht zu machen und deswegen für überflüssig gehalten hat ins Auge zu fassen, was nach Vorschrift der Verfassung der Bundeskanzler als verantwortlicher Vertreter der Exekutive zu thun hat und was unter seiner Deckung steht. Es ist inzwischen später von gewichtigerer Stelle diese Meinung des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg theilweise bestätigt worden. Nun bitte ich aber die Herren, welche bloß deswegen ein Bundesministerium nicht schaffen wollen, weil es demselben an Arbeit fehlen würde, die Artikel 11, 12, 18, 19, 36, 45, 50, 56 und andere nachzulesen, und sie werden Arbeit finden, die völlig ausreichend ist für

Minister, selbst wenn sie so fleißig sind, wie mancher Minister in Preußen. Das Bundespräsidium hat das Tarifwesen zu überwachen, das Telegraphenwesen, über Krieg und Frieden zu entscheiden, Verträge mit fremden Staaten vorzubereiten und vorläufig abzuschließen, das Konsulatswesen zu überwachen; es hat die gesammte finanzielle Bundesverwaltung zu führen, für welche die Entlastung sowohl vom Bundesrath, wie vom Reichstage gefordert werden muß, so daß also eine Theilnahme des Bundesraths an diesen Geschäften gar nicht denkbar ist; es hat die Initiative bei allen Militärgesetzen, für welche die Verfassung den Schwerpunkt in das Bundespräsidium verlegt; es hat darüber zu entscheiden, wann der Reichstag, wann der Bundesrath berufen, eröffnet, vertagt oder geschlossen werden soll; es hat die Bundesbeamten zu ernennen oder zu beaufsichtigen; es hat in schleunigen Fällen die Bundesexekution zu verfügen; — und vor Allem liegt ihm ob die gesammte Staatsverwaltung und die Beaufsichtigung aller Gesetze. Dies Alles ist nicht Sache des Bundesraths, sondern Sache des Bundespräsidiums, der Exekutive, — derjenigen Exekutive, welche gegenwärtig gedeckt wird durch den Bundeskanzler und nicht gedeckt wird durch den Bundesrath, welche wir in Zukunft gedeckt zu sehen wünschen durch ein Ministerium. Meine Herren, unsere gesammte Praxis — verschließen Sie sich doch nicht vor ihr! Wie vielmal in der Session fassen Sie den Beschluß, dem Bundeskanzler dies und jenes zu überreichen! Wir überreichen ihm unsere Beschlüsse zur Förderung nicht als einem Bundesbeamten, sondern weil er hier als Stellvertreter des Bundespräsidiums in unserer Mitte weilt, nicht weil er Mitglied des Bundesraths ist, nicht weil er Vorsitzender des Bundesraths ist, sondern ihm in seiner Eigenschaft als Vertreter des Bundespräsidiums an dieser Stelle. Wenn dagegen heute entwickelt worden ist, daß viele dieser Dinge, von denen wir gemeint haben, daß sie vom Bundeskanzler wahrgenommen werden, von dem Ausschusse wahrgenommen werden, dann, meine Herren, ist eben der Finger auf den wunden Fleck gelegt, den wir heilen wollen. Hierin liegt der Beweis, welche Richtung unser Verfassungsleben nimmt, daß vieles von demjenigen, was beabsichtigt war der Exekutive beizulegen, nunmehr auf den Bundesrath und seine Ausschüsse übergegangen ist, — ein Gedanke, den wir, wie Sie sich aus der Diskussion der Verfassung im konstituirenden Reichstage erinnern werden, damals weit von uns gewiesen haben. Wir waren sogar im Dunkel darüber, ob von irgend einer Seite beabsichtigt würde fort und fort die Thätigkeit des Bundesraths auszudehnen. Meine Herren! Wir stehen täglich beinah bei den Gesetzen, welche wir geben, vor der Frage: wen sollen wir mit der diskretionären Gewalt betrauen, die nothwendig ist, um die Gesetze in ihrem Geiste auszuführen? Wir stehen täglich vor dieser Frage, und sind bei der heutigen Organisation gezwungen den Bundesrath damit zu beauftragen. Dies liegt nicht von vorn herein in der Stellung des Bundesraths. Denn der Bundesrath soll eben keine reine Exekutive sein. Nur weil wir kein ausgebildetes Bundesministerium besitzen, — nur deswegen

müssen wir von der generellen Klausel abgehen: daß „mit der Ausführung dieses Gesetzes das Ministerium beauftragt wird.“ Diese Klausel scheint uns erstrebenswerth nicht des Ministeriums wegen, sondern sie hat die Bedeutung, daß dem Bundespräsidium diese Macht gebührt und das Ministerium delegirt diese Macht ausübt. Sie verrücken also meiner Meinung nach den Gedanken und den Sinn, den wir mit der Verfassung verbunden haben, wenn Sie solche Gegenstände, welche der Exekutive zu überweisen sind, immer mehr und mehr auf den Bundesrath übertragen, — lediglich deswegen, weil Ihnen ein Organ des Bundespräsidiums fehlt, welches Sie mit so vielartigen Geschäften belasten können. Es wäre eine menschliche Unmöglichkeit dem Bundeskanzler alles dies aufzulasten, und man würde nicht bloß in Europa, sondern aller Orten den Bundeskanzler für eine fabelhafte und nicht existirende Person halten, wenn wir fortwährend ihm allein die Geschäfte der Exekutive übertragen wollten. In demselben Athemzuge, in welchem man die verschiedenen Bundesstaaten uns als Muster empfahl und uns auf die Schweiz und Amerika verwies, wurde geleugnet, daß ein Bundesministerium vereinbar sei mit der Idee des Bundesstaats, wie wir ihn ausbilden wollen. Meine Herren, als ich vorhin sagte, daß alle Staaten der kultivirten Welt ein Kollegium von Ministern besitzen, habe ich auch Amerika und die Schweiz eingeschossen. Auch diese Bundesstaaten bedienen sich einer Vielheit von Bundesministern, auch diese vertheilen die Geschäfte unter einzelne verantwortliche Departements-Chefs, mit dem Unterschiede, daß in Amerika die Departements-Chefs dem Präsidenten verantwortlich sind, während bei uns die Minister vermöge der konstitutionellen Einrichtungen dem Reichstage verantwortlich sein sollen. Vereinigen Sie die Minister, wie ich im Anfange meines Vortrages geschildert habe, in einem Ministerium, dessen einzelne Mitglieder zu jeder Zeit mit dem Haupte desselben in Uebereinstimmung sich befinden müssen entsprechend dem englischen Verfassungsrecht und demjenigen öffentlichen Rechte, in welchem allein eine konstitutionelle Staatsverfassung ihrem Geist nach sich führen läßt, — dann ist es völlig gleichgiltig, ob die hierdurch entstehende Verantwortlichkeit direkt dem Präsidenten als dem Oberhaupt des Staates gegenüber oder vermittelt dem Haupte des Ministeriums gegenüber wahrgenommen werden muß. Ich glaube deshalb, daß die ganze Debatte in ihrem ersten Theile einen völlig verfehlten Weg genommen hat und daß sie richtig zum Austrage erst gekommen ist durch die Rede des Herrn Bundeskanzlers, welcher die Frage auf die einfachste Form zurückgeführt hat: ob es denn unser Wunsch und unsre Absicht sei seinen Willen zu durchkreuzen, indem wir ihm gleichberechtigte Männer zur Seite stellen, welche jeden Augenblick in der Lage sind, ihm Schwierigkeiten zu bereiten? Nein, meine Herren, das ist nicht unser Wunsch und unsre Absicht; aber wir wollen ein Ministerial-Kollegium herstellen, welches in seinen einzelnen Organen selbstständig die Ressorts verwaltet, welche nicht dem Bundeskanzler vorbehalten

sind. Wir wollen Organe, die verantwortlich sind dem Reichstage, aber außerdem verantwortlich dafür, daß sie jeder Zeit sich solidarisch wissen mit dem Haupte des Ministeriums. Dieser Gedanke ist kein unausführbarer. Er ist nicht neu sondern bewährt in der sehr fest stehenden Verfassung des englischen Staates. Nun meine ich noch gegen eine uns im Laufe der Debatte gemachte Unterstellung einige Worte sagen zu müssen. Es ist nicht unsre Absicht gewesen unsern Antrag so zu motiviren, als ob seit dem Jahre 1867 zu wenig im Bunde geschehen sei. Wir erkennen gewiß an hervorragender Stelle die Wohlthaten der bisher erlassenen Bundesgesetze an. Auch ist es nicht die Zahl der Gesetze, was ich im Gegensatz zu dem Herrn Minister von Watzdorf bemerke, welche wir vermissen, es ist nicht die Gesetzgebung sondern die Wirksamkeit und die Ueberwachung der Gesetze, welche wir im Auge haben. Die Exekutive ist es, welche wir meinen zu stärken, wenn wir die Lasten theilen, wenn wir die allgemeine Leitung dem Haupte des Ministeriums lassen, aber die anderen geschäftlichen Lasten theilend unter selbstständige und verantwortliche Chefs der Ressorts. In diesem Sinne war unser Antrag zur Verfassung im konstituirenden Reichstage gestellt und er steht nicht im entferntesten Gegensatz zu dem Geist der Verfassung. Auch giebt er dem Abgeordneten Windthorst nicht entfernt Veranlassung zur Schadenfreude, selbst wenn er Neigung für diese edle Empfindung gehabt hätte. (Große Heiterkeit.) Wir diskutiren den Antrag, weil sich ein so bedeutender Gesetzes- und Verwaltungsstoff über uns häuft, daß wir meinen, wir müssen wie in jedem andern Staate ein geordnetes und kollegialisches Ministerium einrichten, aber eben dies beweist, wie bedeutend die Thätigkeit des Bundes ist. Wenn der Bund nach dem Kompetenzkonflikt-Rezept des Herrn Abgeordneten Windthorst lahm gelegt würde, wenn der Bund wenig zu exsequiren hätte, dann läge kein Bedürfniß zu unserm Antrage vor. Weil aber der Bund blüht und sich mächtig entfaltet, seine Wohlthaten überall hinstreut und schon einen so bedeutenden Theil des gesammten staatlichen Lebens umfaßt, daß nicht mehr eine Person allein alles dies technisch kontrolire, deswegen fühlen wir uns doppelt zu dem Antrage bewogen, den wir heute diskutiren, und den wir so lange wiederholen werden, bis wir von allen Seiten das Anerkenntniß erlangt haben, daß die Ausführung unserer Absicht allein im Stande ist die gewaltige Machtentwickelung des Bundes zu fördern, daß die Idee der Verfassung aber Schaden leidet, wenn der Schwerpunkt der Exekutive aus dem Präsidium in den Bundesrath verlegt wird. Denn das halte ich für die schädlichste Folge der bisherigen Entwickelung, daß wider die Tendenz der ursprünglichen Verfassung reine Akte der Exekutive und der diskretionären Gewalt nicht dem Bundespräsidium, sondern dem Bundesrathe anvertraut würden. Diesem Mangel wollen wir abhelfen, aber Niemandem, namentlich nicht bedeutenden und vorwärts leitenden Gedanken ein Hinderniß in den Weg legen.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck***): Ich freue mich, daß dre Schluß vorher nicht angenommen wurde und dem Herrn Vorredner noch das Wort gestattet worden ist, indem ich aus seiner Rede wiederum habe ersehen können, daß man sehr häufig in seinen Meinungen sich viel näher steht, als man vor der Diskussion geglaubt hat. Wenigstens in dem einen Punkte, gegen den ich von meiner Stellung als Bundeskanzler aus Widerspruch eingelegt habe, ist mir die Tendenz des Antrages durch die Aeußerung des Vorredners viel näher gerückt. Er erschien mir von diesem Gesichtspunkte, wenn er sich darauf allein beschränkt hätte, annehmbarer als vorher, wenn er mir auch nach seiner Tendenz gegen den Bundesrath sowohl nach meinem Rechsgefühl als auch nach meiner Ansicht von der Zweckmäßigkeit jederzeit unannehmbar bleiben wird. Wenn ich vorher gesagt habe, ich halte ein Ministerium mit einheitlicher Spitze für zweckmäßiger in allen Staatseinrichtungen wie ein Ministerium mit kollegialischer Spitze, wo man nicht weiß, wer überstimmt oder gehemmt worden ist, so habe ich damit ja nicht weiter gehen wollen, als der Herr Abgeordnete nach dem Beispiel der englischen Einrichtungen gehen will, aus welchem ich schließen darf, daß wir im Grunde ganz einer Meinung über die einheitliche Spitze sind. Wir sind vielleicht über viele Dinge einverstanden, ohne daß wir es für den Augenblick wissen. (Heiterkeit auf allen Seiten.) Ich würde die englische Stellung eines Ministerpräsidenten überall für ausreichend halten, um die nöthige Einheit der Leitung herzustellen. Davon sind wir aber nach unserer Verfassung und nach unseren Gebräuchen weit entfernt. Aenderungen in der Scenerie erfordern einen Aufwand von Kraft und Reibung, den gewöhnlich Niemand Zeit hat zu leisten. Aber im Bundeskanzler-Amte sind die Einrichtungen gerade so wie sie der Herr Vorredner zu erhalten wünscht; es fehlen bloß einige Ministertitel, und damit würde ich gar nicht so sehr ängstlich sein, (Heiterkeit auf allen Seiten) sobald nur die einheitliche Leistung durch die Ansprüche, die sich an diese Titel knüpfen, nicht zersplittert wird! (Erneute Heiterkeit.)

Der wiederholte Antrag auf Schluß der Diskussion drang nunmehr durch**).

Twesten als Antragsteller***): Ich habe nur eine persönliche Bemerkung zu machen. Aus einer nicht ganz richtigen Wiederholung meiner Worte durch Herrn von Blanckenburg hat der Herr Vertreter des Königreichs Sachsen im Bundesrath gefolgert, ich hätte alle Diejenigen, welche gegen unseren Antrag stimmen würden, als Gegner des Bundes bezeichnen wollen. Ich habe ganz ausdrücklich gesagt, nicht bloß aus Rücksichten der Zeit, sondern auch aus Rücksichten abweichender Meinungen über die Art der Regelung der Regierungsgewalt würde ein Einspruch gegen unseren Antrag erhoben

*) St. B. S. 411 r. o.
**) St. B. S. 411 r. g. u.
***) St. B. S. 411 r. u.

werden können, und ich habe dann nur hinzugesetzt, daß ich von Denjenigen allerdings eine diametrale Feindschaft gegen den Bund voraussetzen würde, welche (wie es wörtlich in dem Stenographischen Bericht lautet) einen dauernden grundsätzlichen Widerspruch gegen die Sache selbst, nämlich gegen eine geregelte Ordnung der Bundesverwaltung aufrecht halten würden. Im Uebrigen verzichte ich auf das Wort.

Graf **Münster** als Antragsteller*): Ich habe auch nur eine persönliche Bemerkung dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg gegenüber machen wollen. Er hat mir vorgeworfen, daß ich in meiner Rede mit meiner Broschüre in Widerspruch gerathen wäre. Ich habe damals geschrieben, daß ich ein Bundesministerium nicht in diesen Mechanismus hineinpassend halte, und ich habe heute gesagt, daß ich die Ueberzeugung hätte, daß wenn dieser Antrag angenommen würde und wenn der Bundesrath und die Bundesfürsten sich mit dem Antrage beschäftigen würden, sie diesen Mechanismus ändern würden. Daher stimmt das, was ich heute gesagt habe, mit meiner Broschüre ganz überein, und ich bin übrigens dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg sehr dankbar dafür, wenn er sonst die Grundsätze, die in dieser Broschüre entwickelt sind, als die seinigen annehmen will.

Bei der namentlichen Abstimmung wurde der Antrag Twesten-Münster mit 111 gegen 100 Stimmen angenommen**).

Art. 20*).

*Anmerkung.

Ueber das gleichzeitige Tagen der Einzeln-Landtage mit dem Reichstage.

In Folge der Konstatirung der Beschlußunfähigkeit des Norddeutschen Reichstages in der 2. Sitzung vom 24. März 1868 bemerkte

Frhr. **Nordeck zur Rabenau** (Gießen-Grünberg-Nidda)***):

Es liegt auf solche Weise die Frage vor, ob und was in dieser Beziehung

---

*) St. B. S. 412 l. o.

**) St. B. S. 412 fg. Eine dritte Berathung hatte bei der Form des Antrages geschäftsordnungsmäßig nicht stattgefunden. Deferirt wurde diesem Antrage nicht und ist Art. 17 der Verfassung von 1867 unverändert in die Verfassung von 1871 übergegangen.

***) St. B. von 1868 S. 7 l. u.

das Haus, um in Zukunft derartigen Erscheinungen vorzubeugen, zu beschließen haben wird. Ich halte es für durchaus unzulässig, daß zu gleicher Zeit die Einzeln-Landtage, besonders die Provinzial-Landtage mit dem Reichstage tagen.

In der 5. Sitzung vom 30. März 1868 kam sodann folgender Antrag ein:

Antrag Rabenau-Stephani *):

„den Bundeskanzler aufzufordern dahin zu wirken, daß in Zukunft ein gleichzeitiges Tagen von Territorial- und Provinziallandtagen mit dem Reichstage vermieden werde."

In der 7. Sitzung vom 8. April 1868 erstattete Vortrag:

Freiherr **von Hagke** (Mühlhausen-Langensalza-Weißensee) **): Meine Herren! Der Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherr Nordeck zur Rabenau, Dr. Stephani und Genossen stützt sich auf die Thatsache, daß gleichzeitig mit dem gegenwärtig versammelten Reichstage mehrere Territoriallandtage und fast sämmtliche Provinziallandtage Preußens tagen. Der Antrag ist so kar und einleuchtend, daß er einer Motivirung kaum bedarf und ich würde mich daher darauf beschränken können, auf die Nützlichkeit und Nothwendigkeit desselben hinzuweisen und denselben aus diesem Grunde ihrer Annahme zu empfehlen, wenn derselbe nicht noch ein zweites bedeutsames Moment enthielte, welches mir die Pflicht auferlegt etwas näher in die Erörterung desselben einzutreten. Der Antrag hat eine praktische und eine nationale Bedeutung. Wende ich mich zunächst zur praktischen Seite desselben, so muß ich vor Allem hervorheben, daß die Unbeschlußfähigkeit dieses hohen Hauses in seiner ersten Sitzung am 24. März allerdings die Nothwendigkeit einer Abhülfe auf das Eclatanteste darthut. Es kann ja vorkommen, meine Herren, und es ist gewiß in allen parlamentarischen Versammlungen der Welt schon vorgekommen, daß ein Haus momentan beschlußunfähig ist, daß momentan die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl der Mitglieder im Hause nicht anwesend ist, es kann dies in rein zufälligen Umständen, in unvorhergesehenen, unberechenbaren Verhältnissen liegen, es darf indeß ein derartiger Zustand doch nie zu einem chronischen Uebel werden, am wenigsten darf ein solcher durch Maßnahmen der Regierung herbeigeführt sein. Zum chronischen Uebel könnte sich dieser Zustand sehr leicht gestalten, wenn demselben nicht im Sinne der Herren Antragsteller in irgend einer Weise Abhilfe geschafft wird. Es läßt sich gewiß nicht verkennen, daß durch den gegenwärtig, aber

*) St. B. von 1868 S. 28 l. o.
**) St. B. S. 75 l. o.

wie ich ausdrücklich betone nicht erst gleichzeitig mit dem Reichstage, sondern bereits seit Monaten in Funktion getretenen Landtag des Königreichs Sachsen und durch das gleichzeitige Versammeln der Preußischen Provinziallandtage mit dem Reichstage, diesem hohen Hause sehr viele Mitglieder entzogen worden sind. Ich vermag indeß, meine Herren, hieraus weder der Königlich Sächsischen noch der Königlich Preußischen Regierung irgend welchen Vorwurf zu machen, denn der beregte Mißstand liegt ja wesentlich in der Neuheit, in der Unfertigkeit unserer Verhältnisse, er liegt in der Nothwendigkeit die Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten nach den vom Reichstage beschlossenen Gesetzen und gegebenen Normen zu regeln, also in der Nothwendigkeit die einzelnen Landtage öfter und für längere Zeit zusammenzuberufen, als es der Fall sein würde, wenn wir uns nicht in den Stadien der Entwickelung unserer Verhältnisse befänden, sondern bereits in das gewöhnliche Fahrwasser eingelaufen wären. Ebenso muß ich bemerken, daß der Königlich Preußischen Regierung aus der gleichzeitigen Berufung der Provinzial-Landtage mit dem Reichstage gewiß auch kein Vorwurf zu machen ist. Durch den mehrmaligen Zusammentritt des Reichstages im vergangenen Jahre zu mehrmonatlichen Sessionen, durch die gleichzeitigen wiederholten und längeren Sessionen des Preußischen Abgeordnetenhauses und Herrenhauses ist es der Preußischen Regierung ganz unmöglich gewesen, die Provinzial-Landtage und Kommunal-Landtage zu ihren regelmäßigen Sitzungen, die im vorigen Jahre hätten Statt finden müssen, zusammenzuberufen. Wichtige Gegenstände der Provinzial- und Kommunalständischen Verwaltung aber haben, wie mir, der ich selbst Mitglied einer dieser Körperschaften bin, sehr wohl bekannt ist, es zur unabweisbaren Nothwendigkeit gemacht endlich auch die Provinzial-Landtage zusammenzuberufen, wenn nicht wesentliche Interessen der Provinzen hätten geschädigt werden sollen, — wenn nicht vielleicht die Forteristenz mancher ihrer Institute sollte in Frage gestellt werden. Hierdurch, meine Herren, ist meiner Ansicht nach durchaus unverschuldeter Weise Seitens der Regierungen allerdings ein Konflikt entstanden für viele Mitglieder, die gleichzeitig diesem hohen Hause und anderen politischen Körperschaften angehören. — Dies würde die praktische Seite des Antrags sein. Werfe ich nun einen kurzen Blick auf die nationale Bedeutung desselben, so finde ich, — und ich glaube, die geehrten Herren werden es mit mir finden — daß wenn auch ferner ein gleichzeitiges Tagen von provinzialständischen Versammlungen und Landtagen mit dem Reichstage stattfinden sollte, hierin gewiß ein Stück jenes Partikularismus liegen würde, der leider noch immer wenn auch in schüchterner Form der Entwicklung der Deutschen Verhältnisse hindernd in den Weg tritt, — jenes Partikularismus, der doch endlich den einmüthigen Einheitsbestrebungen der Nation weichen sollte! Es würde, wenn derartige Zustände andauern, hierin in der That ein Verkennen der Würde und der Bedeutung des Reichstages liegen, es würde ein Verkennen der dem Reichstage

gebührenden Rücksicht sein, wenn man den hohen Interessen, die in dem Reichstage kulminiren, nicht alle anderen Interessen wenigstens zeitweise unterzuordnen wüßte, wenn man regierungsseitig dem Reichstage Kräfte entziehen würde, die er durchaus bedarf, wenn man, während die Blicke aller Deutschen Länder auf den Reichstag und die ihm obliegenden superioren Aufgaben gerichtet sind, gewissermaßen gewaltsam die Blicke dieser Länder auf inferiore Aufgaben, auf die lokalen und kommunalen Interessen richten und dadurch das Interesse für die Aufgaben des Reichstages zu Gunsten lokaler Interessen abschwächen würde. Ich würde eine wirksame Beseitigung der Wiederkehr derartiger unerwünschter Zustände am besten darin erkennen, wenn es gelänge für den Zusammentritt des Reichstages verfassungsmäßig ebenso einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen, wie solches rücksichtlich des Preußischen Abgeordnetenhauses und Herrenhauses bereits der Fall ist. Ein gewisser Spielraum in dieser Hinsicht würde immer gelassen werden können; es müßte aber doch wenigstens der Monat bestimmt werden, in welchem der Reichstag für seine gewöhnlichen regelmäßigen Sitzungen sich zu versammeln hat. Wenn dies geschähe, so würden die Regierungen der einzelnen Staaten wie ich vertraue gewiß sich hiernach richten und es unterlassen zu solchen Zeiten ihre territorialen Landtage zu berufen. Es liegt ja aber auch auf der Hand, meine Herren, daß dies lediglich im Interesse der Regierungen dieser Staaten sein würde, da die Mehrzahl der Minister dieser Staaten gleichzeitig dem Bundesrathe angehören, da sie alsdann selbst in den Konflikt der Pflichten gerathen würden, wenn sie gleichzeitig mit dem Reichstage ihre heimischen Landtage versammelt sähen, und da man doch annehmen kann, daß es den Herren unerwünscht sein müßte sich hierbei in irgend welcher Weise vertreten zu lassen. Fände der Vorschlag oder vielmehr die Andeutung, die ich mir zu machen erlaubt habe, Anklang, so würde dies freilich die weitere Folge haben, daß die schon so vielfach angeregte, vielfach für nothwendig und wünschenswerth gehaltene Verlegung des Anfangs des Preußischen Etatsjahres stattfände. Es mag das seine Schwierigkeiten haben; unüberwindlich sind diese Schwierigkeiten aber gewiß nicht. Will man den Parlamentarismus, so mache man ihn leicht, man mache ihn möglich all denjenigen Personen, welche durch die Lebens- und Vertrauensstellung, die sie einzunehmen berufen sind, im parlamentarischen Leben zu wirken! Man berufe also die Parlamente nicht zu einer Zeit, wo es der Mehrzahl ihrer Mitglieder unmöglich oder doch nur unter Darbringung großer pecuniärer Opfer möglich ist den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, man vereinfache die parlamentarische Maschine, man vermindere die Zahl der Parlamente und wo sie collidiren, da unterordne man das territoriale und kommunale dem nationalen! Das, meine Herren, liegt mit in dem uns beschäftigenden Antrage, das ist die nationale Bedeutung des Antrages, und aus beiden hervorgehobenen Rücksichten erlaube ich mir Ihnen den Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Graf **Schwerin-Putzar** (Demmin-Anklam, als Correferent)*): Ich habe dem, was der Herr Referent so eben gesagt hat, durchaus nichts hinzuzufügen. Ich halte den Antrag an sich für einen sehr unschuldigen. Ich glaube, es wird Niemand etwas Präjudicirliches darin finden, und wenn ich auch noch der Meinung bin, daß der Herr Bundeskanzler schon von selbst darauf Rücksicht nehmen wird, die Inkongruität zu beseitigen, die sich bei uns hier wie in manchen anderen Fällen in den Uebergangsstadien gezeigt hat, so glaube ich doch kann es gar keinem Bedenken unterliegen, dem Antrage, da ein solcher Antrag einmal gemacht ist, auch zuzustimmen. Ich bitte Sie daher mit dem Herrn Referenten dem Antrage zustimmen zu wollen.

Bundeskanzler, Ministerpräsident Graf **von Bismarck****): Der Antrag geht dahin, den Bundeskanzler aufzufordern, er möge dahin wirken, daß in Zukunft ein gleichzeitiges Tagen von territorialen und Provinzial-Landtagen mit dem Reichstage wegfalle. Ich heiße den Antrag lebhaft willkommen und erkläre mich sehr gern bereit dahin zu wirken. Ob dies allseitig mit Erfolg der Fall sein wird, dafür kann ich nicht bürgen. Ich hoffe es; indessen bin ich nicht berechtigt die Freiheit der Bundesregierungen darin zu beschränken. In Preußen würde ich meine Stellung im Preußischen Ministerium allerdings dazu benutzen, um zu verhüten, daß der gegenwärtig vorgekommene Fall sich wiederholt, — wenigstens so lange die gegenwärtig maßgebend gewesene Auffassung, auf welche ich nicht gefaßt war, dieselbe bleibt. Ich habe zwar vorausgesetzt, daß die Provinzial-Landtage zum Theil noch mit der Session des Reichstages zusammenfallen würden, aber ich habe nicht vorausgesehen, daß irgend ein Mitglied eines Provinzial-Landtages seinem dortigen Mandat einen Vorzug vor dem hiesigen geben würde, (Hört! hört!) um so weniger als jedes Provinzial-Landtagsmitglied einen gesetzmäßig erwählten Stellvertreter hat, welcher jederzeit und namentlich wenn ein so wichtiges Hinderniß vorliegt, einberufen werden kann. Eben so bin ich überrascht gewesen, daß Beamte, ohne sich so viel ich weiß der Zustimmung der vorgesetzten Behörde darüber zu vergewissern, dienstliche Hindernisse geltend gemacht haben, um ihren Sitz hier nicht einzunehmen. Ich habe darüber mir keine Bemerkung erlauben können, weil wie ich gefunden habe der Reichstag sehr nachsichtig — zu meinem Bedauern sehr nachsichtig in der Bewilligung von Urlaubsgesuchen gewesen ist. (Hört! hört!) Wenn ich die Ehre hätte Mitglied der hohen Versammlung zu sein, so würde ich fast alle eingegangenen Urlaubsgesuche abgelehnt haben, (Heiterkeit) die nicht durch Krankheitsfälle motivirt sind, denn meines Erachtens, wenn ein Bürger des Norddeutschen Bundes die Ehre hat von seinen Mitbürgern zu ihrem

*) St. B. S. 75 r. g. u.
**) St. B. S. 75 r. u.

Vertreter hier gewählt zu werden, so hat er keine dringenderen Geschäfte, als hier anwesend zu sein und sein Mandat wahrzunehmen. (Bravo!)

Dr. **Stephani** (Leipzig)*): Meine Herren, der Antrag scheint nach dem, was jetzt hier gesagt ist, der weitern Begründung nicht zu bedürfen, da ein Einverständniß darüber zu herrschen scheint, daß Etwas in der Sache geschehen muß. Nach dem, was wir gegenwärtig von dem Herrn Bundeskanzler gehört haben, könnte es indeß scheinen, daß unser Antrag zu schwach sei und erfolglos bleiben werde. Ich für mein Theil habe wohl gefühlt, daß der von uns gestellte Antrag die allermildeste Form ist, welche in dieser Sache zu wählen sein würde; etwas Stärkeres würde eine Modalität sein, die uns auch zu Gebote stehen würde, nämlich eine gesetzliche Bestimmung zu treffen, wodurch verboten wird, daß Provinzial- und Territorial-Landtage gleichzeitig mit dem Reichstage tagen. Daß wir eine Berechtigung hierzu haben, geht wohl daraus hervor, daß der Reichstag einen Vorrang vor den Provinzial- und Territorial-Landtagen haben muß, — darüber ist gar kein Zweifel, theils an sich nicht, theils der Verfassung nach! Das Interesse des Ganzen muß allemal den Vorrang vor dem Interesse des Einzelnen haben, der ganze Körper hat allemal den Vorrang vor den einzelnen Gliedern, und wenn man eine Reise machen will, so kann unmöglich eine Hand oder ein Fuß sagen, er wolle für diesmal zu Hause bleiben, der Kopf möge einstweilen allein gehen. Wenn der Reichstag tagt, so können in Folge dessen die einzelnen Mitglieder des Reichstages nicht sagen, daß sie zu Hause bleiben wollen, weil sie da beschäftigt sind. Ich denke, darüber herrscht kein Zweifel, daß wir den Vorrang haben. Die Verfassung bestimmt auch im Artikel 2 ausdrücklich, daß die Gesetzgebung des Bundes der der einzelnen Staaten vorangeht. Wenn die Gesetzgebung den Vorrang hat, so muß nothwendig der Akt der Gesetzgebung auch den Vorrang haben, das heißt also: das Tagen des Reichstages. Es werden auf alle Fälle die Anordnungen zu treffen sein, daß dieser Vorrang gewahrt wird. Die von uns gewählte Form ist die mildeste, — ich will nicht vorschlagen den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, denn ich glaube nicht, daß der Reichstag ein Interesse daran hat, allen zum Theil ja sehr kleinen Provinzial-Vertretungen zu verbieten, daß sie während des Reichstages tagen. Wir haben in Deutschland Jubilate-, Bartholomäi- und ich weiß nicht was für Landtage, die an bestimmte Zeiten geknüpft sind, deren Tagen uns wenig geniren wird; nur wird darauf zu sehen sein, daß es nicht in solchem Maße wie bisher geschieht, und dazu, meine ich, ist der mildeste Weg und wie ich voraussetze auch der erfolgreichste: das Ersuchen an den Herrn Bundeskanzler. Es wird, da gegenwärtig die Preußische und die Sächsische Regierung zunächst davon betroffen werden, bei der Preußischen wohl erfolgreich sein, denn es ist nicht anzunehmen, daß es an

*) St. B. S. 76 l. m.

einem Mangel bundesfreundlicher Gesinnung des Königlich Preußischen Ministers des Innern liege, daß gegenwärtig die Provinziallandtage tagen, um so weniger, als der Mangel an Zeit eine andere Einrichtung jetzt unmöglich macht. In Bezug auf die Sächsische Regierung wird der Mangel an Bundesfreundlichkeit ebenso wenig vorauszusetzen sein. Denn die Sächsische Regierung hat den Landtag schon vor sehr langer Zeit berufen; es waren wesentlich Berathungen über die Reform des Wahlgesetzes, die gerade in die Tage der Eröffnung des Reichstages fielen und die mehrere unserer Mitglieder abhielten gegenwärtig zu sein; die Königlich Sächsische Regierung hat diese Gesetzvorlage der Kammer vor reichlich vier Monaten gemacht und konnte unmöglich voraussetzen, daß die Sächsische zweite Kammer, um jede Ueberstürzung zu vermeiden, und im Interesse einer recht gründlichen Berathung volle vier Monate Zeit brauchte, um diese Wahlgesetz-Vorlage auf die Tagesordnung zu setzen. Ich glaube also, der Sächsischen Regierung kann durchaus kein Vorwurf gemacht werden. Es wird sich nur darum handeln dasjenige Mittel zu finden, was von Erfolg begleitet ist und wodurch wir zu unserem Ziele gelangen und durch welches wir doch den einzelnen Landtagen in ihrer Wirksamkeit nicht weiter zu nahe treten. Ich hoffe, daß das vorgeschlagene Mittel ausreichen wird, muß aber bemerken, daß, sollte dieses Mittel erfolglos bleiben oder nicht völlig erfolgreich sein, für den Reichstag alsdann ein anderes Mittel im Hintergrunde zu stehen scheint, was er aus eigener Initiative zu ergreifen hat. Die Verfassung legt nämlich dem Reichstage die Pflicht und das Recht auf seinen Gang der Geschäfte und seine Disziplin im Wege der Geschäftsordnung selbst zu regeln, jedenfalls ist es Sache der Disziplin dafür zu sorgen, daß die Mitglieder des Hauses anwesend seien, und es würde demnach, wenn das heute besprochene Mittel wirkungslos sein sollte, unsere Sache sein, im Wege der Geschäftsordnung diejenigen Maßregeln zu treffen, die erforderlich sind, um dafür zu sorgen, daß unsere Mitglieder anwesend sind. Es ist z. B. bekannt, daß England in dieser Beziehung praktisch wie immer zu dem erfolgreichsten Mittel greift, und es würde auch für uns nichts übrig bleiben, als beispielsweise bei uns ein separates Zimmer für diejenigen Herren in Bereitschaft zu halten, welche den Anordnungen des Reichstages Gehorsam zu leisten nicht in der Lage sind. (Große Heiterkeit.) Ich wünsche und hoffe, daß wir in Deutschland nicht nöthig haben werden zu diesem Mittel zu greifen, ich bin aber der Meinung, daß wir es thun müssen, wenn der jetzige Vorschlag nicht von Erfolg sein sollte. Darüber kann kein Zweifel sein, daß wenn der Norddeutsche Reichstag zu tagen hat, er auch tagen muß und mit erfolgreichen Mitteln die Hindernisse wird zu beseitigen haben, die sich diesem seinem Tagen von der einen oder andern Seite entgegenstellen werden. In dem vorliegenden Falle ist das einfache lediglich in unserer Hand liegende Mittel, im Wege der Geschäftsordnung dafür zu sorgen, daß wohl die Provinziallandtage tagen können, daß aber unsere Mitglieder hier erscheinen

müssen. Deswegen empfehle ich den jetzigen Vorschlag als den milderen und wie ich hoffe auch erfolgreicheren.

Bundeskanzler Graf **von Bismarck**:*) Ich habe keineswegs die Absicht gehabt die Berechtigung des Reichstags diese Materie auch im Wege der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen irgendwie in Zweifel zu ziehen, — sollten die betreffenden Anträge auch bis zu der vollen Höhe Englischer Strenge gehen, wie der Herr Vorredner andeutete. Ich habe nur sagen wollen, daß diese Form der Beschlußfassung mir eine weitere Autorität nicht verleihen würde als die des zu übenden Einflusses, damit dergleichen in Zukunft nicht wieder vorkommt. Ich zweifle nicht, daß dieser Einfluß ausreichen wird, wenn er durch ein Votum des Reichstags wie ich voraussehe unterstützt ist. (Bravo!)

Twesten (Reichenbach-Neurode):**) Meine Herren, ich halte diese Aufforderung auch für vollkommen genügend, zumal ich überzeugt bin eben nach der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers und seiner wie er es früher einmal bezeichnete, nicht einflußlosen Stellung, (Heiterkeit und Beifall) daß es ihm ohne Zweifel gelingen wird, nicht bloß in Preußen, wo das unmittelbar in seiner Hand liegt, sondern auch im Bundesrathe darauf hinzuwirken, daß Collisionen, wie wir sie jetzt gesehen haben, nicht wieder eintreten. Den Weg der Gesetzgebung würde ich für etwas schwierig und deshalb bedenklich halten, weil wir uns nicht verhehlen können, daß auch beim besten Willen aller Betheiligten Fälle eintreten können, wo neben den Sitzungen des Reichstags und während derselben eine Sitzung irgend eines Territoriallandtags oder Provizialllandtages sich einmal nicht vermeiden läßt. In solchen Ausnahmefällen werden wir das Uebel tragen müssen und schwerlich ein Vorbeugungsmittel haben. Aber für die Regel wird das Uebel ohne Zweifel durch den Herrn Bundeskanzler beseitigt werden können, wie er es uns heute zugesichert hat. Auf Eines möchte ich noch aufmerksam machen. Um möglichst Collisionsfälle zu vermeiden und um es namentlich den Regierungen der anderen Staaten zu erleichtern die Collisionsfälle zu vermeiden, wird es sehr wesentlich sein, daß zwischen dem Bundesrathe und diesem Hause eine Verständigung darüber stattfinde, wann die regelmäßigen Sitzungen dieses Hauses stattfinden sollen. Das soll in keiner Weise ein Eingriff in die Befugniß des Bundespräsidiums sein den Reichstag jederzeit zu berufen, aber ich meine es wird für die Regierungen selbst nur wünschenswerth sein können, wenn in einer allseitigen Erwägung festgesetzt wird, was die Anschauung der Regierungen und was die Anschauung dieses Hauses über die zweckmäßigste Zeit der Berathungen des Hauses sind, und da werden wir

*) St. B. S. 77 r. u.
**) St. B. S. 77 l. g. o.

immer darauf zurückkommen müssen, daß es sich wesentlich um die Feststellung des Etatsjahres handelt. Dieses zu allen Zeiten regelmäßig wiederkehrende Geschäft des Reichstages wird nur dann maßgebend auf die Zeit der Zusammenberufung des Reichstages einwirken können, wenn das Etatsjahr zunächst festgestellt ist. Der Herr Bundeskanzler gab in der letzten Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses die Zusicherung, die Sache in ernste Erwägung nehmen zu wollen, ob das Etatsjahr von dem Kalenderjahre auf eine andere Periode zu verlegen sei, und jenachdem eine solche Verlegung eintreten oder es bei dem Kalenderjahre verbleiben soll, wird erst die Zeit des regelmäßigen Zusammentritts sich in reifliche Ueberlegung ziehen und feststellen lassen. Ich glaube, daß dies eine Vorbedingung ist, um einzelnen Regierungen die Vermeidung von Collisionen möglich zu machen, denn wenn nicht vorher eine Zeit bestimmt ist, wo der regelmäßige Zusammentritt des Reichstages zu erwarten ist, so wird es unter Umständen den andern Regierungen sehr schwer werden, ihre Landstände mit Sicherheit zu einer Zeit zu berufen, wo keine Collision mit den Sitzungen des Reichstages eintreten kann.

Schluß der Diskussion.

Freiherr **Nordeck zur Rabenau** als Antragsteller:*) Wenn der Herr Correferent den Antrag für einen sehr unschuldigen hält — so hätte ich gewünscht, daß er seinen Ideengang in dieser Richtung weiter ausgeführt hätte. Ich würde dann in der Lage gewesen sein ihn zu widerlegen. Da er keine Gründe für seine Auffassung angeführt hat, so werde ich auf diesen Punkt nicht weiter eingehen. (Heiterkeit.) Ich glaube, daß die Diskussion hinreichen wird, das Haus, wenn es nicht vorher schon überzeugt war, davon zu überzeugen, daß dieser Antrag ein sehr wichtiger ist. In Beziehung auf den Antrag selbst sind die Motive so vielseitig vorgeführt worden, sowohl in der Vordiskussion bei den Wahlen als auch hier durch den Herrn Referenten und dann in der heutigen Diskussion, daß ich in dieser Richtung nichts mehr hinzuzufügen habe. Ich wollte mir nur in einer Beziehung noch einen Wunsch auszusprechen erlauben. Es war nicht möglich, den hier in Rede stehenden Antrag auch auf das Zollparlament auszudehnen, weil uns die Competenz dazu fehlt. Aber es wird wohl kein Anstand entgegenstehen den Wunsch auszusprechen, der Herr Bundeskanzler möge seine Vermittelung auch dahin eintreten lassen, daß während der Dauer des Zollparlaments nicht gleichzeitig Landtage tagen. In einzelnen der Länder in Süddeutschland, die das Zollparlament beschicken werden, sind bis zur Hälfte der Abgeordne-

*) St. B. S. 77 I. u.

ten zum Zollparlamente auch Mitglieder des Landtages. Namentlich ist dies in dem Großherzogthum Hessen der Fall.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag einstimmig angenommen*).

Artikel 32.

Antrag Sonnemann

auf Wiedereinsetzung des vom konstituirenden Reichstage in der Vorberathung beschlossenen Diäten-Artikels**).

Dr. **Windthorst*****): Meine Herren, ich hätte gewünscht, daß wir die Frage über die Diäten in dieser Diät noch nicht, sondern erst in der folgenden besprochen hätten, weil wir bis dahin Erfahrungen in der Sache machen, die für den Einen oder Anderen nützlich sein können. Da aber der Antrag gestellt ist, so muß ich meines Orts erklären, wie ich glaube, ohne Diäten wird der Reichstag auf die Dauer nicht existiren können so wie er jetzt ist. Bei der Vermögenstheilung, die in Deutschland vorhanden ist, wird auf die Dauer die genügende Zahl geeigneter Kandidaten für dieses Haus ohne Diäten nicht gefunden werden. Darum werde ich für den Antrag stimmen in Konsequenz dessen, was ich während der ganzen Zeit, in welcher diese Frage erörtert worden ist, vorgetragen habe. Für mich ist es dabei nicht zweifelhaft, daß an dem Tage, wo dem Reichstage Diäten bewilligt werden, auch an die Herstellung des Zweikammer-Systems gedacht werden muß und daß die nothwendige Folge der Diätenbewilligung die Herstellung des Zweikammer-Systems ist. Darauf würde man zweckmäßig auch Anträge stellen können. Ich stelle sie nicht, weil die Herren, welche die konservativen Interessen ganz κατ᾽ ἐξοχήν vertreten zu wollen erklären, auch jetzt wieder schweigen. Ich stelle sie nicht, weil ich glaube, daß in der That die Regierungen mit den betreffenden Anträgen die Initiative ergreifen müßten. Daß auf die Dauer der Bundesrath, wie er ist, und wie er sinnbildlich in seiner langen Aufstellung, die sehr leicht durchbrochen und umgangen werden kann, hier vor uns sich darstellt, einem aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehenden Reichstage gegenüber das konservative Prinzip nicht genügend wahren kann, ist mir so klar wie das Tageslicht. Ob es denkbar ist, den Bundesrath zu verstärken in seiner Machtstellung und dadurch das Zweikammer-System unnöthig zu machen, ist ein staatsmänniſches Problem, über

---

*) St. B. S. 77 r. m.

**) 1871. I. Session. Drucks. Nr. 25.

***) St. B. S. 156 r. g. o.

welches man nachdenken kann. Ich habe für heute nur diese Andeutungen machen wollen, ich enthalte mich jeder Begründung, bemerke aber ausdrücklich, daß, was meine Anschauungen über das Oberhaus oder die Verstärkung des Bundesrathes betrifft, ich lediglich meine persönliche Ansicht geäußert habe.

Schmid aus Würtemberg (Blaubeurn-Ehingen rc.)*): Meine Herren, ich bin nicht der Ansicht des Herrn Abgeordneten Windthorst, daß der Reichstag auf die Dauer ohne Diäten nicht bestehen kann; ich glaube aber, die Rechtsanschauungen des süddeutschen Volkes dahin konstatiren zu sollen, daß das Prinzip, welches Artikel 32 der Reichsverfassung ausspricht, im diametralen Widerspruche zu diesen Rechtsanschauungen steht. Das süddeutsche Volk in seiner Großzahl, meine Herren, weist die Diätenlosigkeit auf die Dauer allerdings zurück; es erkennt in dieser Diätenlosigkeit nicht ein Korrektiv des allgemeinen Stimmrechts, vielmehr eine eminente Beschränkung seines allgemeinen Wahlrechts. (Sehr richtig!) Uebrigens bin ich nicht gewillt einen Abänderungsantrag zu stellen, ich glaube jedoch Ihnen und den Wählern Süddeutschlands und speziell Würtembergs meine Gründe hierfür angeben zu sollen. Meine Herren, das süddeutsche und speziell das schwäbische Volk hat seinen Eintritt in den neuen Deutschen Bund unter dem ungeheuren Gewichte welthistorischer Ereignisse nur nach großen Gesichtspunkten vollführt; an diesen Gesichtspunkten halten auch wir, dessen Vertreter, fest, wir wollen deshalb im Sinne dieser Gesichtspunkte an der Reichsverfassung, sowie sie uns vorliegt, zur Zeit nichts ändern. Die nationale Idee war bei uns lange verdunkelt; aber nachdem sie einmal zum Durchbruch gekommen ist, nachdem einmal das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit mit Naturgewalt seine künstliche Hülle auch in Süddeutschland, in Schwaben gesprengt hat, hängt das Herz der Süddeutschen und speziell der Schwaben mit der unserem Wesen eigenen Wärme und Aufrichtigkeit an dem Kaiser und an dem Reiche. (Bravo!) Meine Herren, die spezielle Sorte von Politikern aus Hannover, welche den alten Deutschen Bund zurücksehnen, ist bei uns glücklicherweise ausgestorben. (Bravo!) Es ist ein Zustand der Selbstbefriedigung, ein Zustand der allgemeinen Freude, welche zur Zeit die Gemüther in Süddeutschland beherrscht. Diese Freude an dem großen und herrlichen Werke der deutschen Einigung aber läßt blos den Blick auf das Ganze des großen Werkes offen, diese Freude läßt übersehen einzelne Mängel und Defekte desselben. Man erkennt in Süddeutschland, daß das deutsche Verfassungswerk kongruent mit dem germanischen Geiste für die Jahrhunderte in seiner Grundlage gegeben ist; man erkennt in Süddeutschland, daß die Bewegungslinie einer gesunden, normalen Entwicklung dieser Verfassung ebenfalls in genialer Konzeption unabänderlich gegeben ist. Man fühlt, daß

*) St. B. S. 156 r. g. u.

in dieser Verfassung eben der Einheit zugestanden ist, was die Einheit bedarf, und daß dem Einzelleben der Einzelstaaten gelassen ist, was ihnen förderlich ist; man fühlt aber auch, daß es nothwendig ist, daß der Geist der Verfassung in succum et sanguinem des Volkslebens und seines Rechtsbewußtseins übergehen muß, und daß dann erst Aenderungen im Sinne der Freiheit möglich sind. Die freiheitliche Entfaltung der Verfassung ist allerdings . . . . (Ruf: Zur Sache!)

Präsident: Meine Herren, der Redner entwickelt zu Artikel 32, warum er jetzt von einer Aenderung der Diätenlosigkeit abstehen zu müssen geglaubt. Daran kann ich ihn doch unmöglich hindern.

Schmid (fortf.): Ich sage also, das süddeutsche Volk und speziell das schwäbische Volk wünscht und verlangt eine freiheitliche Entwickelung der Verfassung, allerdings nicht im Sinne allgemeiner, fader Grundrechte, sondern in dem Sinne, daß bestimmte praktische Institutionen und Rechte eingeführt werden, wie ich als solche auch die schließliche Beseitigung des Artikels 32 der Verfassungsurkunde betrachte; aber heute, meine Herren, wo gewissermaßen der Nachdonner des großen Gewitters, welches so glücklich an uns vorübergegangen ist, noch nicht aufgehört hat, heute gemahnt es uns, daß wir solche spezielle Aenderungen der Verfassung unterlassen, daß wir alle bestrebt sein müssen, unser Nationalhaus unter Dach und fertig zu stellen. Einmüthig, meine Herren, wollen wir deshalb, freudig und einstimmig, das geheiligte Sigill des Nationalwillens unter die neue Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches setzen! (Bravo!)

Freiherr **v. Hoverbeck**: Meine Herren, den Antrag auf Diäten betrachtet meine Partei als ein Vermächtniß unseres unvergeßlichen Waldeck; wir haben ihn in jeder Session des Reichstages gestellt, wir werden ihn auch in dieser Session noch stellen. Aber, meine Herren, wir wollen nicht, daß er in diesem Augenblick gestellt werde, und wir wenigstens haben uns sehr gehütet, ihn in diesem Augenblick zu stellen, damit er nicht aus den formellen Bedenken, deren Berechtigung wir nicht bestreiten können, hier etwa fallen sollte, während sonst, wie wir meinen, die Mehrheit des Reichstages für den Antrag sein möchte. Wir kommen also zur geeigneten Zeit mit dem Antrage, und wir bitten Diejenigen, die es ernstlich mit der Sache meinen, sich dann mit uns zu vereinigen.

Der Antrag wurde abgelehnt.

---

*) St. B. S. 157 l. u.
**) St. B. S. 157 r. o.

Anmerkung zu Art. 32.

a. 1868.

Bereits in der Norddeutschen Reichstags-Session von 1868 war mit demselben Inhalt der Antrag Waldeck gestellt worden. Der Antrag war dahin formulirt*) folgendes Gesetz zu erlassen: „Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen ꝛc. was folgt:

§ 1. der Art. 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der § 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 2. die Mitglieder des Reichstages erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Bis zu Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest.

Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.

Der Antrag wurde der damaligen Geschäftsordnung gemäß auf Vorschlag des Präsidenten Dr. Simson zur Berathung in pleno verwiesen**).

Vorberathung.

Dr. **Waldeck** (Bielefeld-Wiedenbrück):***) Meine Herren! Ich weiß nicht, ob ich den Umstand, daß sich in der Generaldiscussion Niemand gegen unsern Antrag erhoben hat, günstig oder ungünstig deuten soll; zunächst bin ich natürlich veranlaßt ihn günstig zu deuten, und ich begreife das auch sehr wohl. Ich bin für meine Person keineswegs geneigt, in besondere Vorschläge, betreffend die Abänderung der Norddeutschen Bundesverfassung, jetzt einzugehen, ich glaube aber wohl, daß die Haupt- und wesentlichen Mängel, die sich darin finden, nämlich der Mangel des Budgetrechts und der Mangel der Verantwortlichkeit des Ministerii, von Seiten des Reichstages sich nicht mehr entfernen lassen, daß alle solche Anträge durchaus müßig sein würden, und ich will also ein für allemal darauf verzichten und die Sache so nehmen, wie sie in dieser Beziehung wirklich nach der Norddeutschen Verfassung jetzt ist. Dagegen aber, meine Herren, müssen Sie doch zugeben, was damals von allen Seiten zugegeben worden ist, daß, wenn man auch im Drange der Umstände die Verfassung so annähme, wie sie aus der Schlußberathung hervorgegangen, so geschähe das nur deshalb, weil man sonst der Ueberzeugung war, der Norddeutsche Bund käme nicht zu Stande. Ich bin damals zwar anderer Meinung gewesen, und habe auch keine Ursache davon abzugehen, indessen das ist nun allerdings ein fait accompli. Von allen

*) Druckſ. Nr. 21.

**) 5. Sitzung vom 30. März 1868. St. B. S. 27 r. m.

***) 6. Sitzung vom 2. April 1868. St. B. S. 48 l. o.

Jenen, die wesentlich unter diesem Factum die Verfassung angenommen haben, haben wir widerholt gehört, daß diese Verfassung der Ausbildung fähig sei, und das ist ja denn natürlich auch gar nicht zu verkennen. Diese Ausbildung, wenn sie in dem volksmäßigen Sinne geschehen soll, in dem Sinne, welchen die liberale Meinung — dieses Wort im weitesten Umfange genommen — in Deutschland repräsentirt, — wenn sie in diesem Sinne geschehen soll, so muß sie natürlich mit dem Reichstage anfangen. Es ist eine Ausbildung der Verfassung nicht möglich, wenn nicht in dem Reichstage selbst das Organ repräsentirt ist, was geeignet sein kann, um die Volkswünsche in Ansehung der Verfassung zur Geltung zu bringen. Nun, meine Herren, stoßen wir hier auf den Punkt der Construction des Reichstages, auf das Wahlrecht, und es ist schon ein in den Motiven unseres Antrages hervorgehobener sehr merkwürdiger Umstand, daß Anfangs die Mehrheit dieses Hauses — allerdings mit lebhaftem Widerspruch einer sehr großen Minorität — den Vorschlag der Regierung in dem Verfassungsentwurfe nicht annahm, daß derselbe aber lediglich und allein unter dem Eindruck der Erklärung, die Sache wird sonst nicht zu Stande kommen, demnächst doch in der Schlußberathung so angenommen ist, wie er sich nun befindet, nämlich als ein Prohibitiv-Gesetz, daß irgend eine Entschädigung nicht gegeben werden solle. Nicht einmal das wurde freigelassen, daß in der künftigen Gesetzgebung etwas Anderes bestimmt werden könnte, es wurde dies der künftigen Gesetzgebung nicht überlassen. Es wurde der Antrag, der damals von den Herren von Thünen und Weber gestellt war, und welcher dem Beschluß in der Vorberathung zu Grunde lag, noch viel weniger acceptirt, sondern es wurde das reine Prohibitiv-Gesetz, wie es in dem ursprünglichen Plane lag, ausgesprochen. Ich habe mich nun vergeblich nach irgendwie erheblichen Gründen umgesehen, die, sei es nun von Seiten des Bundesraths oder sei es von den Mitgliedern dieser Versammlung, aus einem wirklichen Principe eine solche Maßregel rechtfertigen könnten; dergleichen sind in der That nicht vorgekommen, ich möchte denn dahin dasjenige rechnen, was der Herr Abgeordnete für Neustettin in Ansehung der Selbst-Verwaltung auseinandergesetzt hat. Er meinte, die Selbst-Verwaltung wäre auch hier im Hause, und wie in der Gemeinde Unentgeltlichkeit gelte, so müsse sie auch hier im Reichstage sein. Meine Herren, die vollkommene Verschiedenheit dieser beiden Sachen liegt wohl auf flacher Hand, denn in der Gemeinde ist Jeder an dem Orte, wo er sich befindet, und es ist kein besonderes Opfer, was er bringt, wenn er als Stadtverordneter, Gemeinderath oder Magistrats-Mitglied fungirt. Und was man hier „Selbstverwaltung" nennt, beruht nicht etwa in der Nicht-Vergütung von Entschädigungskosten — die ja häufig an z. B. Magistrats-Mitglieder gegeben werden — sondern wesentlich darin, daß die Verwaltung der Gemeinde nicht abhängig ist von dem Einflusse von Oben, sondern daß sie selbstständig über ihre eigenen Angelegenheiten befindet und beschließt. Meine Herren, wie hat das in irgend

einem Sinn Beziehung mit uns!? Wir vindiciren uns natürlich das freie Votum in den großen Angelegenheiten, die wir mit zu berathen und über die wir zu entscheiden haben in der Gesetzgebung und in der Geldbewilligung. Aber unter die Rubrik des Selfgovernments fällt dies durchaus nicht, sondern einfach in die Frage: wie sieht man einen solchen gesetzgebenden Körper an? (Ruf: Sehr wahr!) Da ist es denn nun klar, daß jene Ansicht des Mittelalters, der Feudalität, ein Votum nach Corporationen abzugeben, nicht mehr vorhanden ist; daß nicht Ritter, Bürger und Bauern hier sitzen können, sondern Vertreter des ganzen Volkes. Wäre es zweifelhaft bei einer Vertretung, wie sie in einem so großen Staate wie dem Preußischen stattfindet, so wird es doch Niemandem einfallen zu zweifeln, daß Angelegenheiten, die so einheitlich sind, wie das Militairwesen, die Angelegenheiten des auswärtigen Ministeriums, das Handelswesen, Gewerbewesen, — daß diese sich nicht irgendwie nach den Interessen Einzelner richten, sondern daß sie Interessen der ganzen Nation sind. Und wie jeder Einzelne im Volke seinen Beitrag zu liefern hat, so können auch die Repräsentanten hier nur Repräsentanten des ganzen Volkes sein. Daraus ergiebt sich mit vollster unabweislicher Consequenz, daß, wenn das Volk diese nach seinem freien Ermessen wählen soll, es nicht beschränkt sein darf in der Wahl. Und diese Beschränkung in der Wahl ist — darüber mag gesagt werden was da wolle — unbezweifelt, wenn nicht für den Aufenthalt hier und ebenso für die Reisekosten eine Entschädigung gegeben wird. Denn wenn das nicht der Fall ist, so können nur Solche gewählt werden, die im Stande sind dieses Opfer zu bringen, oder es müßte ihnen von Seiten der Kreise eine Entschädigung gegeben werden. Wir haben es im Preußischen Herrenhause mit einigen Städten erlebt, daß ihren Vertretern von den Communen eine Entschädigung gewährt wurde. Dieses aber ist dem Begriff der Volksvertretung zuwider. Die Volksvertreter sollen hier an den hohen Funktionen, die sie auszuüben haben, Theil nehmen; sie sollen aber dafür von dem ganzen Staate entschädigt werden. Das ist die einzig mögliche Art und Weise, die allein würdige und richtige. Es soll kein Privilegium der Reichen existiren hier Vertreter zu sein. Meine Herren! Hier komme ich auf die Bedenken, die gemacht worden sind, — principielle nicht. Principielle konnten ja nicht gemacht werden, denn sie wären ja nur in einem corporativen Interesse zu gründen gewesen. Man hat also gesagt: wir fürchten uns, wir müssen das allgemeine Wahlrecht zugeben; wir thun es sehr ungern — das haben wir von fast allen Herren gehört — wir thun es ungern, allein wir thun es nur unter der Bedingung — dies haben die Herrn Bundestagscommissare erklärt — wir thun es nur unter der Bedingung, daß keine Diäten gezahlt werden. Fragt man aber nun: warum soll das nicht geschehen, warum sollen die Gründe, die hier erörtert worden sind, keine Geltung haben, — dann kommt man sogleich entweder auf die bekannten Redensarten von den Dreithalermännern oder wie sie sonst heißen mögen, Redensarten, die eigentlich nicht

in den Bereich einer ernsten Erörterung gehören, oder man kommt dahin, daß gesagt wird, wie zuletzt noch der Preußische Minister des Innern, damalige Bundescommissar Graf zu Eulenburg sagte: es müsse in einer solchen Versammlung immer entweder der Besitz oder die große Industrie oder diejenige Intelligenz und Thätigkeit, welche eine gewisse Geltung in ihren Gebieten erlangt habe, — die müsse hier repräsentirt werden, und alle anderen Repräsentationen wären von Gefahr. Er ging damals noch auf die Repräsentation der Preußischen Landesvertretung von 1862 bis 1866 ein. Diesen Punkt will ich nicht weiter berühren und ich beziehe mich in Betreff dieses Punktes nur auf dasjenige, was der Herr Graf von Schwerin erwiderte, der auf das Schlagendste für die Diäten sprach und äußerte, wenn er noch nicht dieser Meinung gewesen wäre, so würden ihn die Argumente des Ministers des Innern erst recht darin bestärkt haben; freilich wich er in seinem Votum leider von seinem Grundsatze ab lediglich aus dem von mir schon geltend gemachten Interesse: damit die Norddeutsche Bundesverfassung zu Stande käme. Meine Herren, das müssen Sie ein für alle Mal sich sagen: Wenn Sie dem Volke es freigeben, die Wahlen zu machen, so ist dieses Volk auch Derjenige, der darüber zu urtheilen hat, wen es wählt. Und das ist auch nichts Neues, denn das hat schon Montesquieu gesagt: Niemand ist geschickter zu Wahlen wie das Volk; wenn es nur ungenirt und unbeirrt verfährt, es trifft schon den richtigen Mann. Sie haben sich, meine Herren, allerlei Schreckbilder vorgemacht, die entstehen könnten, Einige von Ihnen rechnen sogar das Jahr 1848, von dem alle constitutionellen Bewegungen in Deutschland herrühren, zu diesen Schreckbildern, — und doch hätten Sie sich sagen sollen, daß eben aus diesem Jahre Dasjenige hervorgangen ist, wovon wir hier eine Blüthe und eine Folge auch selbst in dem gegenwärtigen Reichstage noch sehen. Meine Herren, eine Interessenvertretung ist entschieden vorhanden, wenn Sie sagen, Sie rechneten darauf, daß hierher die großen Industriellen kommen, wenn Sie sagen, Sie rechneten darauf, daß hierher die großen Grundbesitzer kommen, denn diese, sagen Sie, haben Geld und können daher kommen, auch wenn sie sonst nicht gerade dabei interessirt wären, denn solche Leute bringen ja nach Ihrer Meinung kein für sie bedeutendes Opfer, sie werden es bringen können. Ja, möglich ist das allerdings, aber eine andere Frage ist die, ob die Vertretung der großen Interessen auch die Vertretung des Volkes ist, und eine noch ganz andere Frage ist die, ob die Vertreter dieser Interessen auch Diejenigen sind, welche dazu geeignet sind, für das Volk diejenigen Functionen vorzunehmen, die uns obliegen. Talleyrand fragte damals, als Ludwig der Achtzehnte ihm diese Weisheit entwickelte, er hätte es in England gelernt, er wolle keine Diäten zulassen, nach einigem Schweigen: gar keine? Ludwig XVIII. sagte: was haben Sie dagegen? Talleyrand erwiderte: es ist zu theuer. — Und allerdings, meine Herren, sowohl den ersten Bourbons wie dem Könige Ludwig Philipp sind die Kammern ohne Diäten, die nebendem noch einen

hohen Census hatten, sehr, sehr theuer geworden, gerade weil, da die großen vorwiegenden Interessen vertreten werden, wenn eine solche Kammer wirklich noch eine Art von Macht in Händen hat, ihr Votum oft sehr schwer für das Ministerium zu erkaufen. Und gerade, wenn man sich fragt, warum jene beide Dynastien gefallen sind, so wird ein großer Grund liegen in der Art und Weise, wie damals die Vertretung regulirt war. Meine Herren, es ist nun einmal so, die Interessen, die Wissenschaft, die Intelligenz finden sich unter allen Klassen vertreten, das Volk muß sie suchen. Es kommt gar nicht darauf an, daß der Mann gerade ein Reicher sei, um das Mandat ausführen zu können. Es ist nicht die mindeste Garantie dafür, daß dieser Reiche nun auch immer so votiren wird, wie es zweckmäßig ist. Aber auch selbst das angenommen, die Erfahrung der letzten Tage hat uns ja gezeigt, daß die Ausführung dieses Wahlgesetzes nur dahin führt, daß eine solche Versammlung nicht so besucht wird, wie es mit einer andern der Fall ist. Und sollen wir uns nun darüber wundern, meine Herren? Es existirt in dieser Versammlung das Recht der Gesetzgebung, das Recht der Steuergesetzgebung, das Recht der Budgetfestsetzung in dem beschränkten Maße, wie es vorhanden ist. Aber das ist wohl klar, daß hier keine Versammlung existirt, die etwa aus ihrem Schoße, wie in England, ein Ministerium bilden, ein Ministerium stürzen oder so etwas vornehmen könnte. Das ist schon um deswillen klar, weil wir ein eigentlich verantwortliches Ministerium nicht haben. Je weniger aber diese Macht einer Kammer vorhanden ist, um so unzulässiger ist es gerade, daß man ihr Zusammensein in der Art gefährdet, wie es hierdurch geschieht. Sie haben im Herrenhause die Erfahrung gemacht. Es ist Ihnen vorhergesagt worden damals von dem Abgeordneten Reichensperger wie von dem Abgeordneten Twesten, daß es so kommen würde, Sie haben den Beweis in Händen, daß es so gekommen ist. Es ist ganz natürlich, daß nun die so gewählten Mitglieder, wenn sie das Opfer bringen sollen, was von ihnen verlangt wird, wohl mit sich zu Rathe gehen, ob sie es zu bringen haben, und es ist so natürlich, daß dann wir noch viel mehr in der Folge erleben werden dasjenige, was wir nun erlebt haben, nämlich, daß dieser Reichstag nicht in einer sehr vollzähligen Zahl zusammen ist. Dagegen tröstet man sich vielleicht damit, die beschlußfähige Zahl herunter zu setzen. Man spricht von dem Beispiel Englands. Da, meine Herren, verkennt man ganz die Lage der Dinge; es hat eben damit nicht die geringste Aehnlichkeit. Alles das, was in England möglicherweise dafür sprechen kann, spricht hier dagegen und Sie vermehren, wenn Sie dies thun, die Zufälligkeit, wie Gesetze zu Stande kommen, Sie vermehren dasjenige, was ohnehin vorhanden ist, daß leicht ein Gesetz zu Stande kommen kann, was nicht der wahren Absicht der Mehrheit dieses Reichstags und erst recht der Mehrheit des Volks entspricht. Man muß durchaus daran festhalten, daß Derjenige, welcher diese Funktionen versieht, auch vollständig gleichgestellt ist — der Eine mit dem Anderen, und daß Niemand verhindert sein soll, Einen zu

wählen, den er gerade wählen will. Wird das nicht, so erleben wir die Nachtheile, die wir jetzt schon erlebt haben, noch viel mehr in der Folge. Nun, meine Herren, ich habe vielleicht schon zu viel darüber gesprochen. Wir können jene Abneigungen und jene principiellen Gegensätze, insofern sie etwa in feudalen Principien beruhen, als vollständig abweichend von dem modernen Staate einmal nicht widerlegen und besiegen, indem sie in den Wenigen, die sie noch theilen, zu tief wurzeln und auch durch die Interessen zu sehr befördert werden. Meine Herren, ich habe Ihnen also nur noch das zu sagen, warum es gegenwärtig keineswegs inopportun, sondern erst recht an der Zeit wäre diesen Antrag jetzt anzunehmen. Es ist von keiner Gefahr mehr die Rede: die Norddeutsche Bundesverfassung ist zu Stande gekommen. Es stehen jetzt nicht Wahlen bevor, es ist aber gerade die Mitte der Legislaturperiode ungefähr wenigstens nahe und die Wahlen können jeder Zeit bevorstehen. Es ist außerdem, wie ich gezeigt habe, selbst wenn man das jetzige Parlament annähme, nicht ohne Interesse die Frage zu entscheiden. Wie sie dann würde ausgeführt werden, das würde natürlich zunächst auch Sache des Bundesraths sein. Wollten wir aber von dieser Forderung jemals ablassen, wollte jemals die Majorität dieses Hauses, die damals nur einem Druck nachgab, der jetzt nicht vorhanden ist, dieses Prinzip annehmen, was von jenen Herren theils indirect, theils direct gesagt worden ist, dann glaube ich allerdings, daß dieser Reichstag auf einen Ausbau der Verfassung, auf eine Fortbildung des Norddeutschen Bundes außerordentlich wenig Anspruch haben wird. Ich glaube allerdings, daß die jetzige Zeit es doch wohl überall, Sie mögen Ihre Blicke hinwenden wo Sie wollen, Jedem der sehen kann, klar in die Hände giebt, daß das nur durch die vollste Geltung der constitutionellen Freiheit, nur dadurch gerade der Preußische Staat und der Norddeutsche Bund zu der großen Geltung gelangen kann, die ihm gebührt, und daß er diese Geltung im Volke nicht erlangen wird und nicht erlangen kann, wenn er es auch nur zweifelhaft läßt, ob er irgend mit rückläufigen Tendenzen, ob er mit feudalen oder reactionären Tendenzen sympathisiren könne. Der Minister von Friesen, als er zum erstenmale über das allgemeine Wahlrecht sprach, sagte: ich liebe das allgemeine Wahlrecht nicht, aber ich weiß nichts Anderes an die Stelle zu setzen. Sehen Sie, das ist allerdings ein großes Wort und das habe ich von allen Andern auch gehört. Sie wissen nichts Anderes an die Stelle zu setzen, Sie haben damit das Richtige gefunden. Ist das wahr, wissen Sie auch bis heute nichts Anderes an die Stelle zu setzen, so verderben Sie dasjenige, was Sie anerkannt haben, nicht durch etwas, was Sie ganz willkürlich hineinsetzen, was weder sonst im Preußischen Abgeordnetenhause, noch in den andern Verfassungen, die in der modernen Zeit ihr Leben erhalten haben, irgendwie gilt, was, wenn es Geltung hätte, nur auf corporativem Interesse beruhte, was selbst in den Provinzialständen keine Anwendung findet, und was auf einer leeren Furcht beruht. Derselbe Herr Bundes-Commissarius stellte es damals in

Aussicht, wenn sich bei den Wahlen ergäbe, daß die Sache wirklich nachtheilig sei, — und dieser Beweis ist ihm jetzt durch die geringe Vollzähligkeit dieses Hauses geliefert worden — so würde der Bundesrath es nochmals in Erwägung ziehen können, so würde auf dem Wege der Veränderung der Reichsverfassung auch dieser Paragraph verändert werden können. Meine Herren, es ist also wohl an der Zeit dies jetzt von Neuem anzuregen, nachdem eine Sitzung vorübergegangen ist, nachdem aber die Arbeit nun in ein ruhiges Geleis der Gesetzgebung übergeführt worden ist. Halten wir uns daran, daß wir das, was wir für nöthig halten, auch aussprechen, sehen wir nicht darauf, ob es in diesem Augenblick zur Geltung kommt, woran Sie wohl Alle zweifeln. Es ist einmal in der Welt so, daß das, was auch das Augenscheinlichste ist, doch oft noch lange warten muß, ehe es durchdringt, wenn einmal etwas Verkehrtes, wie es damals geschehen, Geltung bekommen hat. Aber darum muß man nicht müde werden, das, was das Richtige und Wahre ist, immer zu fordern und wieder zu fordern: am Ende werden wir es doch erhalten. (Bravo!)

Graf **von der Schulenburg** von Beetzendorf (Salzwedel-Gardelegen):*) Meine Herren! Ich hätte geglaubt, daß der vorjährige Beschluß der Erörterung dieser etwas peinlichen Frage, die uns heute beschäftigt, uns überhoben hätte. Es scheint den Herren Antragstellern nicht bewußt zu sein, daß diese Sache doch auch ihre delikate Seite hat; ich werde nicht des Näheren auf die Materie eingehen, ich werde namentlich nicht, wie der Herr Vorredner, die vorjährige Debatte nochmals recapituliren, ich werde mich selbst nicht dazu verleiten lassen, auf eine Aeußerung meinerseits, die der Herr Vorredner hier wieder angezogen hat, zurückzukommen. Es liegt mir nur daran, hier zu constatiren, daß meine Partei dem allgemeinen Wahlrecht nur unter der ausgesprochenen Bedingung zugestimmt hat, daß keine Diäten bewilligt würden. Es liegt mir ferner daran, zu constatiren, daß der erste Angriff auf die Verfassung von jener Seite ausgeht. (Oh! oh!) Meine Herren, ich begreife ganz wohl, daß man bei der Knappheit unserer Deutschen Verhältnisse und bei dem nicht zu leugnenden Umstande, daß die Fähigkeit und die Bildung, um im Parlament einzutreten, mehrfach in unsern Mittelklassen und in unsern Beamtenklassen wohnt, — daß man da im vorigen Jahre zweifelhaft sein konnte, wie man stimmen sollte. Ich begreife aber nicht, meine Herren, nachdem man einmal im vorigen Jahre gestimmt hat, wie man gegen seine vorige Abstimmung nach Verlauf von nur einem Jahre stimmen will. Ich begreife nicht, wie man, nachdem man mit Aufbietung aller Mittel gegenüber Candidaten, die sehr wohl befähigt waren auf eigene Kosten hier zu leben, die Wahl seiner für unentbehrlich gehaltenen Person durchgesetzt hat, nach einem Jahre dessen schon müde ist. Ich glaube,

*) St. B. S. 50 l. g. o.

das hätten sich Diejenigen, die glauben ohne Diäten nicht zu leben können, bei der Wahl überlegen sollen. Sie werden mit Ihrem Antrage schwerlich durchdringen und Sie werden die Rechnung ohne den Wirth gemacht haben. Es beunruhigt mich die Entscheidung der Frage nun gerade nicht, denn Sie werden mit diesen stoßweisen Anläufen auf Institutionen, die soeben erst errichtet worden sind, einer starken Regierung gegenüber, das bin ich gewiß, nicht durchdringen; aber es beunruhigt mich allerdings der Gedanke, daß es möglich sein sollte, in diesem Hause dennoch eine Majorität für diesen Antrag zu erlangen. Ich würde das im Interesse des Hauses schwer beklagen.

Dr. **von Schweitzer** (Elberfeld=Barmen):*) Meine Herren! Ich hatte mich zum Worte gemeldet, um etwaige Gründe, die gegen den Antrag vorgebracht werden, zu widerlegen; allein meine Vorsorge hat sich als unnöthig erwiesen: ich habe keine Gründe, ich habe nur Vorwüfe gegen die linke Seite dieses Hauses gehört, indessen, meine Herren, ich glaube, den hauptsächlichsten Grund zu errathen, warum man von mancher Seite daran festhalten will, daß Diäten nicht bewilligt werden sollen. Man fürchtet, es könnten, wenn Diäten gezahlt würden, in dieses Haus Vertreter aus den besitzlosen Ständen kommen. Meine Herren, diese praktische Rücksicht ist jedenfalls verfehlt. Wenn wenige Vertreter der besitzlosen Stände in diesem Hause sind, so ist das anderen Gründen zuzuschreiben, wie ich bereits vor einigen Tagen andeutete, der Art und Weise nämlich, wie im Norddeutschen Bunde, im größten Theile desselben, das allgemeine Wahlrecht gehandhabt wird. Der Grund, daß keine Diäten gezahlt werden, wird niemals einen Vertreter aus der Arbeiter=Klasse abhalten, hier zu erscheinen. Die Arbeiter sind das Hungern gewöhnt; ob sie hungern in den Gebirgen Schlesiens und in den Niederungen des Rheinlandes, oder in der Preußischen Hauptstadt, das bleibt sich schließlich ihnen gleich. Nicht also aus praktischen Gründen wünschte ich die gedachten Bestimmungen in der Verfassung aufgehoben zu wissen, ich wünschte sie aufgehoben zu wissen aus prinzipiellen Gründen. Meine Herren, geben Sie nicht der Armuth und den besitzlosen Ständen einen Schlag ins Gesicht durch diese Bestimmung, welche mit anderen Worten heißt: Wir wünschen und wollen, daß nur Besitzende in diesem Hause tagen. Geben Sie diesen Schlag nicht der Armuth ins Gesicht! Aus diesem prinzipiellen Grunde möchte ich Sie auffordern, dem Gesetze Ihre Zustimmung zu geben. Was die praktische Seite der Sache betrifft, so wird schließlich die Vertretung der Stände, die man von jener Seite ausschließen möchte, dennoch in den parlamentarischen Versammlungen ertönen mächtiger und mächtiger, trotz aller Versuche sie zu unterdrücken.

---

*) St. B.=S. 50 l. u.

von Blanckenburg (Naugard-Regenwalde):*) Meine Herren, ich fürchte nicht die besitzlosen Stände und gehöre nicht zu Denen, die um deshalb hier im vorigen Jahre gegen Diäten votirt haben, damit die Armen, die Arbeiter, die von ihrer Hände Werk leben, nicht in dieses Haus treten möchten. Ich liebe die arbeitenden Stände und besorge nicht, daß sie darum gerade verhungern werden, weil sie nicht in größerer Anzahl als bisher geschehen in diesem Hause vertreten sind. Wenn sie hungern, meine Herren, wie der Herr Vorredner gesagt hat, dann liegt das auf einem ganz anderen Gebiete und die Frage werden wir dadurch nicht lösen, daß sie hier in überwiegender Majorität erscheinen. Im Gegentheil, im Interesse dieser Klassen wünsche ich dringend, daß sie hier Vertreter herschicken ohne Diäten, damit ihr Votum ein um so kräftigeres werde. Ich frage den Herrn Vorredner, ob es nicht mehr Gewicht hat in Deutschland, daß er sagen kann: Hier sind wir, wenn auch noch mit einer kleinen Anzahl, aber wir sind ohne Diäten gekommen! Ist dies nicht der stärkste Vorwurf für diejenigen gebildeten und reicheren Klassen, die da sagen, wir können nicht kommen, wir bedürfen dazu 3 Thaler? Ich muß mich sehr wundern, daß gerade der Herr Abgeordnete Waldeck diesen Antrag hier gestellt hat. Sollte es dem Herrn Abgeordneten Waldeck nicht gegenwärtig sein, welch einen vielleicht ganz anderen Verlauf die Dinge im Preußischen Staat und in Deutschland genommen hätten, wenn 1848 die National-Versammlung ohne Diäten gekommen wäre, in der er eine hervorragende Stellung einnahm! War es nicht deprimirend, daß diesen Abgeordneten der National-Versammlung vorgeworfen werden konnte: — und es ist der Vorwurf erhoben worden — ja sie sind der Diäten wegen gekommen! Ich erinnere Sie daran, welche Mißstimmung es im Lande erregte, daß man die Portofreiheit beschränken mußte, die zu der damaligen Zeit so weit ausgedehnt war, um dem Mißbrauche zu begegnen, daß man portofrei Waaren hierherschicken und sie verhandeln konnte! Diese Vorwürfe haben der damaligen Versammlung mehr geschadet, als wenn sie ohne Diäten getagt hätte! Um diesem Hause die Stellung zu geben in Norddeutschland und in Europa, welche ihm meines Erachtens zukommt, erachte ich, und das ist mein Hauptgrund, daß diese Versammlung ohne Diäten tagen muß, und zwar aus dem Grunde, weil sie über allen anderen parlamentarischen und Provinzialvertretungen, die sich mit Diäten begnügen können, stehen muß. Sie Alle müssen dem Grundsatz nachkommen: noblesse oblige; und wenn erst das Bewußtsein in dem Lande nur unter uns, auch unter meiner eigenen Partei mehr Platz greift: wir sind es, wir, die Mitglieder des Reichstages, haben etwas mehr Pflichten als ein Mitglied des Landtages, — wenn dies Bewußtsein erst in uns Alle hineingedrungen sein wird, meine Herren, dann werden wir nicht mehr für die Diäten fechten! Ich sollte doch meinen, daß wir uns selbst ehren,

*) St. B. S. 50 r. g. o.

wenn wir weder Zeit noch Opfer scheuen, um hier zu erscheinen. Es ist freilich Jedermanns Sache zu entscheiden, wohin ihn sein Gewissen und seine Pflicht ruft. Ich habe meine Stellung aufgegeben in dem Hause, wo ich Diäten bekam, um hier meine Pflicht und Schuldigkeit ohne Diäten zu thun. Andere werden beides thun können; ich konnte nur in einem Hause sein und wählte den diätenlosen Reichstag. Aus keinem andern Grunde bin ich dort weggeblieben. Wenn man nun schon nach so kurzer Zeit, nach einem Jahre, mit einer Verfassungsänderung von der Wichtigkeit kommt, so muß man doch besonders schwer wiegende Gründe dafür haben. Nun frage ich Sie: ist die erste Wahl ohne Diäten so ausgefallen, daß die Befürchtungen alle eingetreten sind, die Sie hier im vorigen Jahre prophezeit haben? Meine Herren, schmeckt diese Versammlung etwa nach Mecklenburgischer Ritterschaft? (Heiterkeit.) Sie haben gesagt, ohne Diäten bekommen wir eine solche Versammlung. Ich sehe davon nichts! Haben Sie nicht gesagt, es werde hier keine Intelligenz vertreten sein? Nun, das muß ich gestehen, meine Herren, Intelligenz in Hülle und Fülle bei allen Parteien! (Heiterkeit.) Es wird keine Partei im Hause geben, die da sagte: die Intelligenz ist bei uns nicht vertreten. Dann haben Sie gesagt, die Liberalen würden alle fortbleiben! Sehen Sie sich unsere Partei-Kartean, wie viele Farben hier vertreten sind; — mehr wie der Regenbogen hat! (Heiterkeit.) Wenn Sie diese Farben alle zusammenstellen, so sind es wohl acht oder neun, allerdings ein anomaler Zustand im Verhältniß mit andern Ländern, die sich nur in zwei Parteien theilen, für und wider die Regierung; aber es ist immer so in Deutschland gewesen, man ist immer vielköpfig gewesen. Acht, neun Partei-Farben schillern hier durch einander, bringt man sie in ein Kaleidoskop, blau, hellblau, grün, braun, roth, gelb, so kann keine Partei mit Recht sagen, sie sei zu kurz aus der allgemeinen Wahlurne hervorgekommen. Die Parteien, welche es im Lande giebt, sind alle vertreten. Jede Partei kann hier sprechen und sich geltend machen, und Sie, meine Herren, die Sie am äußersten Ende sitzen (Redner wendet sich zur Linken), die Sie ohne Diäten erschienen sind als Vertreter des Arbeiterstandes, sollten am wenigsten die Diätenlosigkeit beklagen; denn Ihr Votum hat jetzt einen ganz anderen Nachdruck, als wenn Sie mit Diäten gekommen wären! Ich bitte Sie daher, meine Herren, den Artikel 32 aufrecht zu erhalten aus dem Grunde, weil wir wollen, daß die Versammlung des Norddeutschen Reichstags die erste Versammlung in ganz Deutschland sei! (Lebhaftes Bravo.)

Försterling aus Dresden (Chemnitz)*): Meine Herren, es ist für uns Arbeiter von größtem Lebensinteresse, daß dieser Artikel 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes abgeändert wird, nicht etwa darum, daß wir uns der Pflicht entziehen wollen, die wir dem Staate gegenüber zu erfüllen haben;

*) St. B. S. 51 l. m.

aber bedenken Sie, meine Herren, wie schwer es dem Einzelnen von uns fallen muß, wenn er genöthigt ist eine ganze Zeit lang in dieser geehrten Versammlung zu sein. Wir haben zu Hause Familie und die will auch leben und wir sind angewiesen auf unsrer Hände Arbeit, und es ist so nicht möglich, diejenigen Candidaten aufzustellen, die wir aufstellten wollten, sie sind nicht im Stande während dieser Zeit zu leben. Für uns ist das allgemeine direkte Wahlrecht von der größten Wichtigkeit. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß vor 3 Jahren Seine Majestät der König von Preußen der Schlesischen Weberdeputation das Versprechen gab, es sollte die Arbeiter-Frage auf gesetzlichem Wege geregelt werden. Ich glaube, darin ist das Versprechen des allgemeinen, gleichen, direkten Wahlrechts eingeschlossen gewesen. Denn es kann eine solche wichtige Frage nicht geregelt werden, ohne daß wir Arbeiter daran betheiligt sind, und daß wir im Stande sind unsere Vertreter hierher zu schicken. Ich weiß wohl, daß die Arbeiter in diesem Kampfe den Privilegien anderer Klassen gegenübertreten, aber die Geschichte Deutschlands hat gezeigt, daß es in allen Ständen des Deutschen Volkes Männer gab, welche für das Volk eingetreten sind und seine Kultur entwickelt haben. Ich glaube erwarten zu können, daß die Versammlung dem Antrag zustimmen wird, um das allgemeine, direkte, gleiche Wahlrecht vollständig zu geben. Ich erinnere daran, daß vor einigen Tagen ein Sächsischer Abgeordneter gesagt hat: wenn die Vertreter der Arbeiter tüchtige einsichtsvolle Leute sind, so gehören sie in diese Versammlung; sind sie es nicht, so wird dies der Ort sein, um ihre monströsen Ansichten zu widerlegen. Das allgemeine direkte gleiche Wahlrecht ist keine Wünschelruthe, sondern es belehrt durch seinen Gebrauch, und muß gelernt und geübt werden. Dadurch, daß Sie das allgemeine direkte gleiche Wahlrecht von dieser Beschränkung befreien, kommen wir in die Lage, dieses Wahlrecht frei zu üben und einen richtigen Gebrauch davon zu machen.

Freiherr **von Vincke** aus Olbendorf (Namslau-Brieg)*): Ich hatte nicht die Absicht bei dieser Gelegenheit das Wort zu nehmen. Der Umstand aber, daß der Abgeordnete Waldeck grade den Punkt ausgelassen hat, welcher für mich der Hauptgrund gegen die Gewährung der Diäten ist, hat mich genöthigt dennoch aufzutreten. Ich halte für eine der nöthigsten Eigenschaften eines Abgeordneten: die Selbstständigkeit. Nun gebe ich gerne zu, Selbstständigkeit ist vorzugweise Sache des Charakters; die Erfahrung lehrt, daß oft Männer in den traurigsten äußeren Verhältnissen selbstständiger sind als solche, welche es durch ihre äußere Lebensstellung sein könnten, denen es aber an Charakter fehlt. Sie werden mir aber zugeben, daß man überhaupt bei der Gesetzgebung über die Einrichtung der Landesvertretung nur nach allgemeinen Criterien gehen kann, und daß der Mann,

*) St. B. S. 51 r. g. o.

dem die Vorsehung das Glück ertheilt hat, in der Art selbstständig zu sein, daß er keine Nahrungssorgen hat und seine Zeit für das allgemeine Wohl verwenden kann, ohne daß er derselben für seine privaten Interessen bedarf, in der Regel selbstständiger ist, sich weder nach oben noch nach unten um Beifall oder Mißfallen zu kümmern hat, sondern nach seiner vollen Ueberzeugung für das Wohl seiner Mitbürger leichter und unbefangener stimmen kann, als Derjenige, welcher genöthigt ist die eine oder die andere Rücksicht zu nehmen. Ein Abgeordneter muß meiner Ueberzeugung nach weder nach Popularität nach unten,* noch nach Gunst nach oben hinstreben. Ein wichtiges Criterium, um unabhängig und selbstständig zu sein, ist grade das, daß er eben keiner Diäten bedarf, um zu leben. Ich glaube, daß, indem das allgemeine Wahlrecht besteht, alle Parteien Männer genug unter sich haben, welche diese Bedingung erfüllen, wenn nur das Bewußtsein der Pflicht diesen Beruf zu erfüllen in allen Schichten eingedrungen ist. Auch die Arbeiter werden gewiß unter den Männern, welche wohlhabend genug sind, um ohne Diäten hierher kommen zu können, Männer finden, welche ihre Interessen wahrnehmen. Das Interesse der Arbeiter ist nicht allein ein Interesse ihrer selbst, sondern ein Interesse für Alle und für die besitzenden Stände vorzüglich, weil ihnen daran gelegen sein muß, daß der Arbeiter leben und bestehen kann und daß die Sicherheit des Staates dadurch gewahrt werde. Ich finde in den bisherigen Erfahrungen kein Bedürfniß Diäten zu geben und am wenigsten können die Erfahrungen dafür sprechen, welche Herr Abgeordneter Waldeck in der jetzigen Session gemacht haben will, daß noch viele Abgeordneten fehlen. Wenn gleichzeitig mehrere Landtage und Provinziallandtage tagen, so sind aus diesem Grunde die Bänke leerer, nicht aber deshalb, weil keine Diäten gezahlt werden. Ich empfehle Ihnen, über den Antrag auf Abänderung des Artikels 32 der Verfassung zur Tages-Ordnung überzugehen.

Schulze (Berlin VI. früher Delitzsch)*): Ja, meine Herren, ich muß sagen, daß mich nichts mehr in der Debatte frappirt hat, als die Behauptung eines der geehrten Redner der Rechten: dies sei der erste Angriff auf die Verfassung, der von dieser Seite des Hauses (links) ausgehe. Wir, meine Herren, sind nach unserer ehrlichen Ueberzeugung der Meinung, daß wenn es uns gelänge unsern Antrag durchzusetzen, wir der Verfassung für die spätere Entwickelung unseres Volkes und auch in Bezug auf die Geltung derselben, eine bessere Stütze als irgend eine andere zu geben vermöchten. Stellen Sie die Sache dar, von welcher Seite Sie wollen: es bleibt immer auf dieser Maßregel das haften, daß man dem Volke mit der einen Hand giebt, was man mit der andern Hand nimmt. Es steckt in dieser Diätenlosigkeit für die Vertretung des Norddeutschen Bundes eine innere Unwahr-

*) St. B. S. 51 r. u.

heit, meine Herren; man verdeckt den Census, man schiebt thatsächliche Verhältnisse vor, um eine wirkliche Rechtsungleichheit hinsichtlich des passiven Wahlrechts zu konstituiren, die man sich scheut direkt auszusprechen. (Sehr richtig: links.) Wenn Sie, meine Herren, (nach rechts) das einmal wollen, — warum denn nicht? es läßt sich ja für alle solche Dinge ein Standpunkt finden — ich verstehe das, was Sie dabei wollen, vollkommen; es lassen sich staatliche Raisons für Alles finden — aber dann sprechen Sie es gerade aus: „wir wollen einen Census für die Wählbarkeit“ und sagen Sie nicht: „wir wollen das allgemeine gleiche direkte Wahlrecht, aber die Diäten weg, damit ein Theil der zu Wählenden außer Stand gesetzt werde, Wahlen dieser Art anzunehmen!“ (Sehr richtig: links.) Das ist eine innere Unwahrheit und ich wünschte im Interesse dieses Hauses und jeder Partei, daß sie in dieser großen Frage vermieden würde. Ja, meine Herren, Sie haben nun vom Standpunkte einer gewissen persönlichen Noblesse, vom Standpunkte der persönlichen Unabhängigkeit in wirthschaftlicher Hinsicht die vorliegende Frage ventilirt, und sie läßt sich ja von dieser Seite ventiliren; aber Sie haben Eins dabei nicht bedacht, worauf ich jetzt zurückkommen will. Was hat uns denn zu unserm ganzen konstitutionellen Leben verholfen? Sehen Sie doch auf den Entwicklungsgang der Dinge bei uns! Kommen diese Konzessionen frei von oben oder verdanken sie nicht vielmehr einer großen Volksbewegung von unten ihr Entstehen? Ich meine, wie man sich auch anstellt, man wird doch wohl das Letztere zugestehen müssen. Denn Manches ist geschehen in den früheren mangelhaften Vertretungen, die wir in den Provinzial-Landständen hatten, von muthigen, tüchtigen Männern, die schon damals den Blick des Volkes auf sich zogen, — Manches ist geschehen, Konzessionen auf andere Art zu erringen; aber es blieb erst der Bewegung von 1848, — die Sie niemals in der Geschichte, die Sie niemals im Rechtsbewußtsein unseres Volkes herunterziehen können, Sie mögen Gründe bringen wie Sie wollen — es blieb erst dieser Bewegung vorbehalten zu bewirken, daß wir da sind, wo wir jetzt stehen, und ohne sie hätten wir Nichts, hätten wir nicht einmal die Anfänge unseres konstitutionellen Lebens! Und deswegen werden Sie sich entschließen müssen, dem mittleren Bürgerstande, dem Arbeiterstande — denn um die handelt es sich bei diesen Dingen zunächst und zumeist — die Konzession zu machen, Männern aus ihrer Mitte die äußere thatsächliche Möglichkeit zu geben, um Mandate anzunehmen, die ihnen das freie Vertrauen ihrer Wähler entgegenträgt. Mit der Noblesse, mit einer äußeren Lage, vermöge deren man nicht für seine Existenz zu arbeiten braucht, ist das nicht gemacht. Sie wollen einen Regulator haben — mögen Sie es nun in ihren Deduktionen offen hervortreten lassen oder nicht, es fühlt das doch Jeder heraus — Sie wollen einen Regulator haben, damit das allgemeine gleiche direkte Wahlrecht Ihnen nicht Elemente zuführe, die wie ich gar nicht bestreiten will nach redlicher Ueberzeugung der geehrten Mitglieder auf dieser Seite des Hauses (rechts) verderblich für den Staat sein könnten. Und, meine Herren,

da komme ich auf eine große Wahrheit, die nicht nur in dieser Hinsicht sondern die sich in jeder Beziehung in unserm ganzen wirthschaftlichen und politischen Leben ewig und immer wiederholt: Solche Dinge müssen ihren naturwüchsigen Regulator in sich selbst, in ihrer eigenen inneren Gesetzlichkeit haben, — Sie haben einen künstlichen vorgeschoben in der Diätenlosigkeit der Abgeordneten! Das soll Ihnen die Wahlen in gewisse Kreise hinüberleiten, von denen Sie weniger eine Gefährdung der staatlichen Zukunft zu befürchten zu haben glauben. Meine Herren, der wirkliche Regulator ist aber ein anderer; der liegt darin, daß Sie die Vollberechtigung des Volkes, deren Ausfluß das allgemeine gleiche direkte Wahlrecht ist, nicht auf die Ausübung dieses wichtigsten politischen Rechtes beschränken, sondern daß Sie dem Volke zugleich diese Vollberechtigung auf den anderen Gebieten gestatten, daß Sie es auch selbstständig hinstellen müssen in der Gemeinde, im Kreise und in den anderen Sphären des öffentlichen Lebens, und daß Sie es selbstständig und frei hinstellen müssen in Versammlungs- und Vereinsrecht, in echter Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten und ohne Beeinflussung von oben. In dieser allgemeinen, für Alle gleichen Rechtssphäre muß sich, wenn es einen wohlthätigen Einfluß üben soll, das allgemeine Stimmrecht, welches die Vollberechtigung der Staatsbürger in ihrem höchsten Kulminationspunkte verkörpert, bewegen. Das geschieht bei uns aber nicht, und so ragt denn diese eine Konzession riesig weit heraus über das ganze übrige Niveau von Rechten und Pflichten in unserem staatlichen Leben. Dieser Regulator also fehlt in unserem öffentlichen Rechte, den geben Sie uns und Sie werden damit am allerbesten allen Auswüchsen vorbeugen! Sehen Sie, meine Herren, wir haben es eben erlebt auf dieser Tribüne: das allgemeine direkte gleiche Wahlrecht wird von gewissen Seiten, die ihre Geltung in der Arbeiterfrage haben, gefordert zur Realisirung von Projekten, die ich meinerseits für unmöglich halte und stets bekämpft habe; Sie kennen das, ich habe nicht nöthig darüber noch ein Wort zu verlieren; und ich sage Ihnen, meine Herren, ich und meine Freunde fordern dasselbe allgemeine gleiche direkte Wahlrecht als den Ausdruck absoluter Rechtsgleichheit aller Staatsbürger, als die einzige dauernd wirksame Waffe gegen die sozialistischen Projekte! Nur in der Gewährung der vollen Rechtsgleichheit werden Sie die Waffe haben, um der sozialistischen Gleichmacherei in den äußeren Lebensloosen, welche die Natur nicht gewollt hat, und die nie zu realisiren sein wird, wirksam entgegen zu treten. So, meine Herren, stehen die Dinge, und in diesem natürlichen Regulator werden wir allein das Rechte treffen, kein anderer Weg führt zum Ziele. Sie wollen Männer begünstigen aus Ihren Kreisen von einer bedeutenden sozialen Stellung, Männer von entschieden großem Einfluß auf ihre Umgebung, und Sie wollen hier — verzeihen Sie mir den Ausdruck, er soll in keiner Weise ein Angriff sein — Sie wollen eine gewisse Furchtsamkeit äußern, dem Wahlrecht seinen ganz freien Lauf zu lassen! Bedenken Sie denn nicht, welchen ungeheuren Vorsprung Sie ohnedem bereits

durch Ihre soziale Stellung haben? Der große Grundbesitzer, der große Industrielle, wer nimmt ihm denn seinen Einfluß, wenn er ihn nicht selbst verscherzt durch seine Stellung zu Denen, die sich an seine wirthschaftliche Existenz anlehnen mit ihren bescheidenen Existenzen? Und eben so ist es mit dem Einfluß, welchen höhere Bildung, welchen eine höhere geistige Befähigung gewährt. Diese Einflüsse, die werden sich alle nie besser geltend machen können als im völlig ungehemmten Wahlrecht, und sie werden immer die Mittel finden zu ihrem Rechte zu gelangen. Das kann kein Gesetz geben, das kann kein Gesetz nehmen. Freilich so ganz absolut und allein sich hinstellen als großer Grundbesitzer, als großer Industrieller, der rücksichtslos kommandirt über eine Anzahl abhängiger Arbeiter, das geht nicht! Wenn Sie auch eine solche Stellung verwerthen wollen, dann müssen Sie Denen, die an Sie gewiesen sind mit ihrer Existenz, ein Herz für ihre Interessen bewiesen haben, was ja ganz gewiß Viele bereits gethan haben und noch thun werden, sonst erreichen Sie Ihren Zweck nicht. Aber, meine Herren, verlieren Sie etwa dadurch, wenn Solche, die ihre Sonderinteressen durch ihren sozialen Einfluß auf das Aeußerste und Rücksichtsloseste ausbeuten, geschieden werden aus der Volksvertretung? Sie verlieren gewiß dadurch nichts; denn durch solche äußerste Ausbeutung ihrer sozialen Stellung in den letzten härtesten Consequenzen würden sie in der Volksvertretung doch nur geradezu zum Bruch mit jener Stellung, zur Schädigung ihrer eigenen wahren Standes-Interessen hinwirken. Ich meine, so liegen die Dinge nicht. Man hat nun noch und namentlich Seitens des geehrten Abgeordneten von Blanckenburg der Versammlungen von 1848 gedacht, die diätenlos eine ganz entschieden bessere Stellung im Volke gehabt haben würden. Meine Herren, es ist freilich in einer Hinsicht sehr müßig jetzt zu untersuchen, wie jene Versammlungen ohne Diäten zusammengesetzt gewesen sein würden und was sie dann herausgearbeitet haben würden. Ja, sie waren an einen schweren Posten gestellt! Ich denke aber, meine Herren, wenn Sie so billig sind zuzugestehen, daß solche ersten Anfänge des politischen Lebens, besonders unter so ausnahmsweisen Zuständen wie die von 1848, immer in jedem Lande und in jedem Volke ihre großen Schwierigkeiten haben und stets haben werden, — wenn Sie so billig sind, das zuzugestehen, und Sie nehmen die Arbeiten und Errungenschaften, die wir noch in unserer Constitution haben, so glaube ich, werden die Männer von damals, die unter schwierigen Lagen aushielten, die ihre Aemter, ihre Existenz, ihre Freiheit daran setzten, um für ihre ehrlichen Ueberzeugungen, um für ihre Arbeiten einzustehen, wenn einmal die Elemente dieser Versammlung andere sein werden, wahrscheinlich noch ihre Anerkennung, ihre Stellung in der Geschichte finden. Und so wenig sie beanspruchen, absolut das Rechte getroffen zu haben, so wird man ihnen doch bezeugen, sie haben nach Kräften gearbeitet und haben für uns und unsere Enkel den Grundstein zum weiteren Ausbau des konstitutionellen Lebens unseres Volkes gelegt. (Bravo links.) Ich warne noch vor Einem,

meine Herren. Wir sind eine Versammlung, die selbst aus dem direkten Wahlrecht hervorgegangen ist, und wollen uns schützen mit allerlei solchen künstlichen Umzäunungen vor den Consequenzen dieses Wahlrechts, damit nicht andere Elemente in unserer Mitte hineinbrechen! Ich warne davor. Wir geben uns eigentlich, wenn wir solche Hintergedanken wollten aufkommen lassen, als wären wir vielleicht nicht hier, wenn es Diäten gäbe u. s. w., selbst ein Mißtrauens-Votum, wozu hoffentlich bei Keinem von uns ein Grund vorhanden ist! Mich mahnt eine Erfahrung der neueren Geschichte hier diese entschiedene Warnung auszusprechen. Sobald eine Versammlung den eigenen Quell, dem sie entsprungen ist, verleugnet, pflegt sie überhaupt dem Verfall entgegen zu gehen. Denken Sie an die Versammlung der ersten fünfziger Jahre in Frankreich. In demselben Augenblicke, als die damals unmittelbar vor dem Staatsstreich tagende Versammlung gegen die Vorlage der Regierung stimmte, welche Vorlage sei es aus irgend welcher Nebenabsicht das allgemeine Wahlrecht festhielt, nachdem die Versammlung selbst gewählt war, — in demselben Augenblick wurde der Staatsstreich reif und wenige Tage nachher vollzogen. Und da knüpfe ich denn an die Geltung unserer Versammlungen an, die der geehrte Herr Abgeordnete von Blanckenburg ja wesentlich an die Diätenlosigkeit knüpfte, indem er uns, wie wir jetzt eben hier zusammen sitzen — es könnte das ja Jedem von uns sehr schmeichelhaft sein — als die erste in Deutschland proklamirte. Meine Herren, ich bedauere das, ich kann dem nicht beistimmen. Es ist mißlich und schwierig, die Capazitäten dieser und jener Versammlung zu wägen und gegen einander zu stellen, eines solchen Vorhabens unterfange ich mich nicht. Aber, meine Herren, daß die Interessen des gesammten Deutschen und Preußischen Publikums so außerordentlich hier an unsere Versammlung geknüpft wären, davon — muß ich gestehen — bin ich nicht so überzeugt wie der geehrte Herr. In diesem Augenblick werden frische junge Keime des Staatslebens in unserm Nachbarstaate gelegt und diesem wenden sich die Sympathien der Nation in viel höherem Grade zu als unsern Verhandlungen hier. (Lebhafter Widerspruch rechts, Zustimmung links.) Dorthin wendet sich im Augenblicke der Geist unserer Nation, leider Gottes ich bedauere es, daß es so ist; aber daß wir uns in diesem Augenblick als die erste tagende parlamentarische Versammlung Deutschlands geriren, wäre eine Ueberhebung. Es liegt vielleicht nicht an uns, vielleicht in der Situation, in den beschränkteren Aufgaben und Befugnissen dieses Hauses; aber durch Entziehung der Diäten bessern Sie die Situation wahrhaftig nicht, und die Theilnahmlosigkeit im Volke wird wahrhaftig nicht eher schwinden, bis wir uns mit frischen Kräften aus dem Volke selbst rekrutiren. Täuschen Sie sich nicht über sich selbst, meine Herren, die Dinge liegen anders, und mit der Noblesse, die Sie in dem Entsagen der Diäten finden, — was uns übrigens nicht abhalten wird, auf diesen Bänken zu sitzen, — da machen Sie die Sache nicht! (Bravo! links. Lachen rechts.)

Wagener (Neu-Stettin)*): Meine Herren! Ich bedauere, daß das geehrte Mitglied, das eben diese Stelle verlassen, sich gemüßigt gefunden hat das Ansehen dieser Versammlung in den Schatten zu stellen, gegenüber den Bestrebungen und Verhandlungen in einem Nachbarlande, von denen er behauptet hat, daß sich das Interesse der Nation — ich weiß nicht, was er unter diesem Begriff alles begreift — bereits dorthin gewendet und diese Versammlung so zu sagen in den Skat gelegt hätte. Meine Herren, Sie scheinen die Zeitungen nur halb zu lesen, denn sonst würden Sie gelesen haben, daß die Süddeutschen Freunde, die sich nach diesem Nachbarlande wenden, zugleich Ihnen das Todesurtheil gesprochen haben, daß diese selben Freunde gesagt haben, die Herren, die jetzt vor uns diesen Antrag gestellt haben, müssen vor allen Dingen abgethan werden, wenn aus der Freiheit in Preußen etwas werden solle; man hat gerade nicht das geehrte Mitglied namentlich genannt, welches vor mir an dieser Stelle stand (Heiterkeit), man hat aber dafür den Antragsteller genannt. Der Mann, mit dessen Antrag wir uns hier beschäftigen, der ist als der bezeichnet, der erst von der Führung der Freiheitspartei beseitigt werden müsse, ehe überhaupt von einer freiheitlichen Entwickelung die Rede sein könnte. Meine Herren, setzen Sie sich selbst mit diesen Ihren Freunden auseinander. Wir werden glaube ich mit unserm Nachbarstaate die Konkurrenz sehr leicht und sehr gut aushalten. Nun, meine Herren, Sie haben uns den Vorwurf gemacht, daß wir bis dahin eigentlich keine Gründe gegen Ihren Antrag vorgebracht hätten. Nach meiner parlamentarischen Erfahrung ist es sonst üblich gewesen, daß die Antragsteller zuerst Gründe *für* ihren Antrag beigebracht hätten, und mit allem Respekt vor dem Herrn Antragsteller muß ich bedauern auch nicht einen einzigen nur scheinbaren neuen Grund — wenn er auch nur aufgewärmt gewesen wäre, — gehört zu haben (Heiterkeit), auch nicht einmal einen aufgewärmten Grund hat er vor uns geltend gemacht, und meine Herren, sehr viel geistreicher und sehr viel inhaltsreicher war auch die sehr emphatische Deduktion nicht, die wir hier von dem Herrn Abgeordneten für Berlin zuletzt vernommen haben. Er hat uns besonders den Vorwurf gemacht, meine Herren, als bewegten wir uns mit unserem Widerstande gegen die Diäten in einer *Unwahrheit* gegenüber dem allgemeinen Wahlrecht, und er hat dabei versichert, daß er und seine Freunde das allgemeine direkte Wahlrecht hauptsächlich um deshalb wollten, um damit den Sozialismus zu bekämpfen. Wie es scheint hat der geehrte Abgeordnete nicht gemerkt, daß er sich mit seiner Deduktion bereits auf dem Boden des Sozialismus befindet. Denn Sozialismus ist nichts anderes — wenigstens wie er jetzt geschichtlich und thatsächlich gegen uns auftritt — Sozialismus ist nichts anderes als der Anspruch eine *rechtlich vorhandene Gleichheit durch Staatsmittel* auch *thatsächlich* hergestellt zu sehen. Das ist Sozialismus. Die Sozia-

*) St. B. S. 53 l. u.

listen beanspruchen, eine ihnen rechtlich gewährte Gleichheit, in Bezug auf welche sie behaupten, daß ihnen gewisse thatsächliche Unterlagen fehlen, durch Staatshilfe hergestellt zu sehen. Das Verlangen der Diäten gegenüber dem allgemeinen direkten Wahlrecht ist nichts weiter als ein sozialistischer Anspruch, um die unzweifelhaft gewährte Rechtsgleichheit thatsächlich durch Staatsleistungen zu ermöglichen. — Meine Herren, das Kopfschütteln hilft nichts. Sie werden die Erfahrung machen, solche Dinge vollziehen sich ganz konsequent. — Wenn ich es als unzweifelhaftes Postulat des allgemeinen Wahlrechts anerkenne, daß die Gewählten Diäten bekommen müssen, meine Herren, der nächste Schritt, der sich in allen den Ländern vollzogen hat, wo man dies prinzipiell acceptirt hat, ist der: daß die Wähler Tagelohn bekommen. (Ganz richtig.) Derselbe Grund, daß die Wähler durch das Wählen in ihren Arbeiten behindert werden, trifft hier zu; es giebt Wähler, die nur wählen und wählen können, wenn sie Tagelohn bekommen. Meine Herren, stellen Sie das Unter-Amendement: „Der Abgeordnete bekommt Diäten und der Wähler bekommt Tagelohn" — dann werden Sie konsequent und systematisch einen richtigen sozialistischen Grundsatz adoptirt haben. Ich komme weiter darauf zurück, weil der Abgeordnete Waldeck aus der früheren Debatte mich ausdrücklich citirt hat, — er hat gesagt, ich hätte in der früheren Verhandlung keinen anderen Grund für die Diätenlosigkeit geltend gemacht, als daß das Parlament die Spitze der Selbstregierung wäre, und daß deshalb, weil alle Selbstregierung auf unentgeltlichen Ehrendiensten beruhe, Diejenigen, welche Leistungen im Parlamente zu üben haben, in hervorragender Weise an dieser unentgeltlichen Funktion Theil nehmen müssen. Nun, meine Herren, ich könnte mich Ihnen gegenüber einfach darauf beschränken, das Buch eines Mannes zu citiren, den Sie sonst wohl gerade von Ihrem Standpunkte als eine Autorität anerkannt haben, — es ist der Professor Gneist. Er hat wenn irgend Etwas mit der überzeugendsten logischen und geschichtlichen Gründen nachgewiesen, daß Alles, was man in England unter Freiheit und Selbstregierung versteht, nichts Anderes ist als der unentgeltliche Ehrendienst in Gemeinde und Kommune, und daß das englische Parlament in der Zusammensetzung und Vereinigung aller derjenigen Elemente, Personen und Kräfte besteht, die im unentgeltlichen Ehrendienst zu Hause bei sich das Land regieren, (Sehr richtig!) und daß, wenn man eine solche Versammlung nicht zu schaffen versteht, man nicht über das hinauskommen wird, was man Schein-Constitutionalismus nennt. Der Schein-Constitutionalismus ist nichts anders, als eine Versammlung zum Regieren zu bestimmen und für fähig zu halten, die das Regieren weder gelernt hat, noch das Regieren zu Hause treibt, noch überhaupt Lust hat zu regieren, — die nichts weiter will als Wählen, Reden und Opponiren. (Bravo!) Das ist der Unterschied zwischen Schein-Constitutionalismus und englischem Parlament und Alles wird vergeblich sein, ein geachtetes Parlament herzustellen, wenn Sie nicht auf den Gedanken eingehen, den Bau eines solchen Parlaments von unten zu beginnen und zuerst

in den Gemeinden, Kommunen und Kreisen die auf ehrenamtlichen Verrichtungen beruhende Selbst-Regierung herzustellen und aus diesen Elementen eine auf gleicher Basis beruhende Volksvertretung auszubilden. Ein neuerer sehr liberaler junger Mann (Heiterkeit) schreibt über diese Diätenfrage wörtlich Folgendes: „Glaubt man, daß das Wegfallen der Diäten die Abgeordnetenbänke veröden lassen würde, so hat man nichts gethan als unser Volk der Freiheit für unfähig erklärt. Das nothwendige Kennzeichen der verdienten Freiheit ist, daß ein Volk in den unteren wie in den centralen Kreisen des Staatslebens die freiwillige Kraft aufbringt, welche sich der Staatsarbeit um der Ehre willen ohne Entgelt zur Verfügung stellt.“ (Hört! Bravo!) Das, meine Herren, ist der allein richtige und maßgebende Grundsatz. — (Auf geschehene Anfrage erklärt der Redner, daß der Verfasser jener Worte Constantin Rösler heiße, und daß das Werk, in welchem die citirte Erklärung steht, betitelt sei: Studien zur Preußischen Verfassung.) — Es ist auch thatsächlich völlig unrichtig, meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete Waldeck behauptet hat, alle neueren Verfassungen hätten die Bestimmung der Diätenzahlung. Die einzige neuere Verfassung, die eine Aehnlichkeit mit unserer in Anspruch nehmen kann, das ist die neue italienische Verfassung, und ich glaube Herrn Waldeck versichern zu können, daß der Graf Cavour eben so ein einsichtiger Staatsmann war, um zu wissen, daß ein italienisches Parlament mit Diäten ungefähr gleichbedeutend gewesen sein würde mit einer Auflösung des italienischen Volks in einen Ameisen- oder Sandhaufen. (Richtig!) Nun, meine Herren, auf die englischen Autoritäten darf ich wohl gar nicht erst näher eingehen, denn es giebt eigentlich im englischen Parlament bis herunter oder wenn Sie wollen bis herauf zu dem radikalen Stuart Mill keinen Politiker von einigem Rufe, der nicht die Diätenlosigkeit im englischen Parlamente als eine ganz indisputable und sich von selbst verstehende Sache behandelte. Aber auch ein neuerer englischer Schriftsteller, der wiederum von einem Ihnen wahrscheinlich durchaus unverdächtigen liberalen Manne sehr empfohlen ist, der Engländer Bagehot schreibt über diese Frage, ihm würde nichts unangenehmer und fataler sein als eine parlamentarische Versammlung, wo nur der Geist repräsentirt sein sollte. Eine Parlaments-Versammlung soll die öffentliche Meinung repräsentiren, und die öffentliche Meinung in einem Volke würde — er spricht allerdings zunächst nur von England — viel mehr durch den Besitz, als durch den Geist bestimmt. (Sensation, Beifall und Widerspruch.) Meine Herren, ich kann da wiederum einen Ausspruch desselben Professor Gneist anführen, der in dieser Richtung noch weiter geht, wie ich meinerseits mir getrauen würde. Professor Gneist behauptet nämlich in seinen neuesten Englischen Auseinandersetzungen, daß wir in Preußen überhaupt noch keine politischen Parteien hätten und daß Alles, was sich bis jetzt bei uns als politische Partei gebehrde und darzustellen versuchte, nichts wäre als ein Mißverständniß der gesellschaftlichen Gruppen, Klassen und Interessen, und daß wir erst dann überhaupt zu dem Gedanken

und der Möglichkeit der Bildung politischer Parteien kommen könnten, wenn wir auch unsererseits anfingen unsere eigenen Angelegenheiten in den unteren Instanzen selbst zu betreiben und auf dieser Basis uns in die Höhe arbeiteten. Dann würde die Opposition und der Gegensatz der gesellschaftlichen Klassen und Gruppen verschwinden und es würden alsdann analoge Gestaltungen und Erscheinungen bei uns sich herausbilden wie die, welche das englische Parlamentsleben beherrschen. Meine Herren, ich glaube Sie dürften doch aus dieser Beleuchtung vielleicht die Ueberzeugung gewinnen, daß wir, wenigstens ich von meiner Auffassung aus, durchaus nicht bloß in den Diäten ein Ventil suchen, auch nicht einen Regulator des allgemeinen Stimmrechts, sondern, meine Herren, lassen Sie mich dies anders ausdrücken, es liegt in der Diätenlosigkeit der Punkt, wo das allgemeine gleiche direkte Wahlrecht seinen Zusammenhang mit der Gesellschaft behält und dadurch das Ineinanderwirken und die Gemeinschaft von Staat und Gesellschaft ermöglicht. Nehmen Sie diesen Punkt hinfort, stellen Sie das allgemeine direkte Wahlrecht ganz auf sich selbst, so wird in dem Augenblick das Auseinanderfallen von Staat und Gesellschaft eintreten. Die Gesellschaft wird sich in ihre Atome auflösen und wird den Staat in den Ruin mit hineinziehen. Deshalb: alle Diejenigen, die eine derartige Politik getrieben haben wie Sie, wo sind dieselben angekommen? Bei der Freiheit oder beim Despotismus gleichviel eines Convents oder Cäsars? Darnach frage ich Sie. Wir haben die geschichtlichen Erscheinungen vor uns, wir haben nur ein Volk, das wirklich durch seine parlamentarische Verfassung zur Freiheit gekommen ist. Diesen Weg, den England gegangen ist, lassen Sie uns gehen! Der Weg, den Sie uns vorschlagen, der führt zu allem Möglichen, nur nicht zur Freiheit, der führt zum Despotismus, mag er diese oder jene Form haben! (Lautes Bravo rechts.)

von Hennig (Graudenz-Straßburg)*): Meine Herren! Ich habe den Antrag nicht mit unterschrieben, mir aber nichtsdestoweniger vorgenommen für denselben zu sprechen und zu stimmen. Ich habe ihn deshalb nicht unterschrieben, weil ich der Ansicht war, daß wenn er auch in dieser Versammlung die Mehrheit erhält, er doch möglicherweise keine Resultate haben dürfte. Ich habe ihn aber außerdem nicht unterschrieben, weil eine Bestimmung nicht darin enthalten ist, die ich sehr gern darin gesehen hätte, nämlich die Bestimmung, daß das Gesetz erst Giltigkeit haben soll für den nächsten Reichstag, der auf Grund einer Neuwahl zusammenberufen wird. Ich glaube, es wäre richtiger gewesen, wenn diese Form gewählt worden wäre, dann hätte auch der meiner Ueberzeugung nach sehr ungeeignete Angriff des ersten Herrn Redners, welcher gegen den Antrag gesprochen hat, nicht er-

*) St. B. S. 54 r. u.

folgen können, nämlich die Insinuation hätte nicht ausgesprochen werden können, daß diejenigen Herren, welche den Antrag gestellt haben, die Absicht hätten für sich Diäten zu gewinnen, weil sie es eben nicht aushalten könnten ohne Diäten. Meine Herren, ich glaube, man sollte sich doch gegenseitig mit derartigen Dingen verschonen, (sehr richtig!) nämlich diejenigen Herren, welche den Anspruch erheben, daß diese Versammlung die erste in Deutschland, sollten auch dafür sorgen, daß in diesen Versammlungen ein ähnlicher Ton nicht aufkomme. Meine Herren, was würden Sie dazu sagen, wenn ich Ihnen erwiederte — ich will das nur als ein Beispiel anführen, wohin es führen kann, wenn man sich gegenseitig in einer derartigen Weise angreift — was würden Sie dazu sagen, wenn ich jetzt antwortete: ja, meine Herren, sehen Sie doch, worin liegt es denn, daß wir nicht beschlußfähig sind? Herr von Blanckenburg hat gesagt, die Sitzungen der Territorial-Landtage oder Provinzial-Landtage wären daran schuld und da hätten die Herren hingehen müssen. Also, meine Herren, dort hätten sie hingehen müssen, dorthin, wo sie Diäten bekommen, die sie hier nicht haben? In Wirklichkeit ist es aber für die Provinzial-Landtage gar nicht nöthig, da Sie dort die Einberufung Ihrer Stellvertreter beantragen können, wenigstens in Preußen. (Sehr wahr, Unruhe.) Ich bin keineswegs der Ansicht, daß dem so sei, sondern ich bin für meine Person überzeugt, daß die Herren aus guten Gründen es für nothwendig gehalten haben dort zu sein, wo sie hingegangen sind. Aber, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich doch folgende weitere Thatsachen: das Preußische Abgeordnetenhaus hat Diäten, es gehört zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder, das Preußische Abgeordnetenhaus ist immer beschlußfähig gewesen, obgleich die Berathungen Monate lang gedauert haben. Das Herrenhaus hat keine Diäten, seine beschlußfähige Anzahl beträgt knapp ein Drittel und dieses knappe Drittel kann kaum zusammengebracht werden. (Hört, hört! links.) Das Italienische Parlament hat keine Diäten; die beschlußfähige Anzahl zu Stande zu bringen hält außerordentlich schwer; das Englische Parlament hat keine Diäten, die beschlußfähige Anzahl ist auf den neunten Theil der Versammlung herabgebracht, — (Zurufe: den funfzehnten!) also noch eine kleinere Zahl. Meine Herren! Das ist das Thatsächliche und Sie sind vollständig außer Stande gegen diese Thatsachen irgend etwas anzuführen. Ueberall, meine Herren, wo keine Diäten sind, ist man gezwungen die beschlußfähige Anzahl herunter zu setzen. Und ich bin meinerseits überzeugt, daß das ein falsches Prinzip ist; denn wenn so Wenige beschlußfähig sind, warum werden so Viele gewählt? (Hört! links.) Meine Herren, ich habe aus den Reihen der Partei, welche heute den Antrag so lebhaft bekämpft, bereits gehört, daß man sehr daran denkt die Beschlußfähigkeit des Reichstages herabzusetzen. (Hört, hört! links.) Gerade die Herren, welche heute davon sprechen, daß der erste Angriff auf die Verfassung gemacht, d. h. eine Verfassungs-Aenderung vorgeschlagen wird, gerade die Herren sind es gewesen, die von der Verfassungs-Aenderung ge-

sprochen haben, die nothwendig wäre, um die Beschlußfähigkeit zu Stande zu bringen. (Hört! links.) Meine Herren, aber dieses sind alles nicht meine eigentlichen Gründe; ich habe nur Einen Grund dafür und will auch gleich sagen, daß er kein neuer ist, es ist vielmehr ein alter. Neue Gründe sind überhaupt nicht beizubringen, und der geehrte Herr Redner, der zuletzt vor mir hier gesprochen, hat wirklich nur aufgewärmte Gründe vorgebracht, (Heiterkeit) die Versicherung kann ich ihm geben. Meine Herren, mein Grund ist einfach der, daß der Staat verpflichtet ist, Denjenigen, die in öffentlichen Dingen für ihn thätig sind, eine Entschädigung für ihre Auslagen zu gewähren. Es ist eine vollkommene Verwechselung, wenn der Abgeordnete Wagener Commune und Staat hier zusammengeworfen hat, (Sehr wahr! im Centrum) die Kommune bedarf der unentgeltlichen Ehrenämter, und unsere Partei ist nicht daran Schuld, daß das Kommunalwesen in Preußen nicht in einem bessern Stande ist. (Sehr wahr! links.) Seit dem Jahre 1852 habe ich die Ehre Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses zu sein, wir haben jahrelang versucht das Preußische Kommunalwesen in bessere Wege zu führen, aber Herr Wagener und seine Parteigenossen sind es gewesen, die uns daran gehindert haben; (Lebhaftes Bravo! links und im Centrum) und woher kommt er denn heute zu der Befugniß sich als den Vertreter einer Verbesserung des Preußischen Kommunalwesens hinzustellen? Meine Herren, dazu fehlt ihm jede Legitimation. (Wiederholter Beifall.) Der Grund, den er angeführt hat, die Wähler müßten auch Tagelohn bekommen, ist erstens ein aufgewärmter Grund und ein alter Witz; ob er gut ist, überlasse ich dem Geschmack eines Jeden, — (Große Heiterkeit) aber er beruht auf einer vollständigen Verkennung der Verhältnisse. Der Wähler handelt in seinem eigenen Interesse, der will seinen Vertreter wählen, der will seine Ueberzeugung, seine Ansichten in der Staatsverwaltung zur Geltung bringen, der wählt deshalb einen Abgeordneten in seinem Interesse, nach seiner Ueberzeugung, nach seiner Richtung. Der Abgeordnete aber, der handelt hier im Dienste seiner Wähler und im Dienste des Staates; er wendet ihm seine Thätigkeit, seine Arbeit zu; der Staat hat die Verpflichtung ihn für die Kosten, welche ihm dadurch entstehen, zu entschädigen. Meine Herren, Sie werden gegen diesen vollkommen wahren und richtigen Grundsatz niemals aufkommen können, ob wir heute den Gesetzes-Vorschlag durchbringen oder nicht. Ich lege kein großes Gewicht darauf, ich lege um so weniger Gewicht darauf, als gerade die Bestimmung fehlt, die ich bereits als eine sehr wesentliche erwähnt habe. Aber, meine Herren, ich glaube auf die Dauer wird es nicht möglich sein die Diätenlosigkeit festzuhalten. Auch Ihnen wird sich diese Ueberzeugung aufdrängen, davon bin ich fest überzeugt. Meine Herren, ich will nur noch mit Einem Worte schließen: ob der Herr Abgeordnete Wagener die geeignete Person war, um Herrn Waldeck vorzuwerfen, daß er von seiner eigenen Partei verlassen sei, — das stelle ich Ihrer Beurtheilung anheim. (Große Heiterkeit.)

Auf Antrag die Diskussion über § 1 des Antrags geschlossen*) und die Diskussion über § 2 eröffnet.

von Wedemeyer (Arnswalde-Friedeberg)**): Meine Herren! Ich habe mich gegen den § 2 zum Wort gemeldet, weil er meiner Meinung nach nicht allein ein falsches Prinzip aufstellt, sondern auch dies Prinzip in seinem zweiten Alinea noch falsch anwendet. Ich halte es für grundsätzlich falsch, einer Volksvertretung Diäten zu geben, und muß dabei, um das nachzuweisen, etwas näher auf die Natur der Diäten eingehen. Was ist Diäte? — Meine Herren, ist es ein Tagelohn? Ich glaube, das Wesen den Tagelöhners ist, daß er seine Arbeit für einen bestimmten Lohn verkauft, um dadurch die Mittel seiner Existenz zu gewinnen; ich glaube nicht, daß wir diese Stellung in Anspruch nehmen wollen. Ich glaube, wir haben Alle das Bewußtsein, Opfer zu bringen, nicht, unsere Arbeit gegen ein genügendes Aequivalent zu verkaufen. Es ist ferner gesagt worden, die Diäte soll Entschädigung gewähren für gebrachte Opfer. Ja, meine Herren, können Sie für alle Stände eine gleiche Entschädigung formiren? Das ist entschieden falsch! Drei Thaler Diäten sind für Kiolbassa und Genossen keine Entschädigung für Opfer sondern eine weit über das Maß derselben hinaus gehende Zuwendung. Können Sie dagegen Jemand mit 3 Thaler Diäten entschädigen, der zu Hause das Zehnfache versäumt durch seine Abwesenheit? Nein, meine Herren, das können Sie nicht! Sie wollen eine Rechtsgleichheit etabliren, und Sie etabliren mit der Festsetzung eines gleichen Satzes für Alle die allergrößte Ungleichheit, und darin liegt das falsche Prinzip. Sie wollen gleichen Wind und Sonne herstellen, und Sie stellen es viel ungleicher her, als es mit der Diätenfreiheit der Fall ist; denn Demjenigen, der zu Hause viel versäumt, kommt der Aufenthalt hier sehr viel billiger, wenn wir keine Diäten haben und dafür etwas kürzere Zeit tagen. Denn das ist die unausbleibliche Folge der Diätenfreiheit, daß die Sessionen kürzer werden. Ich bin fest überzeugt, hätten wir so lange, als wir eine Volksvertretung haben, auch die Diätenfreiheit, der Parlamentarismus würde sich viel gesunder entwickelt haben; es würden nicht Anträge an das Bundeskanzleramt nöthig sein, zu verhindern, daß gleichzeitig andere Körperschaften mit uns tagten. Denn, was sollen solche Anträge bewirken? Ich traue dem Herrn Bundeskanzler alle möglichen Fähigkeiten zu, aber die Fähigkeit Zeit vom Himmel zu schneiden hat er nicht. Denken Sie einmal gefälligst zurück: was ist in dieser Zeit nicht alles geleistet? Getagt haben wir Reichstag, getagt haben wir Landtag, getagt worden ist Provinziallandtag, getagt ist immerzu. Meine Herren, das einzige Mittel diese ewige Tagerei abzukürzen, ist Diätenlosigkeit, und wenn diese in allen Versammlungen allgemein wird, dann werden wir ganz andere Versammlungen haben, es werden alle darauf denken, die Sache abzukürzen und sachgemäß zu ver-

*) St. B. S. 56 l. o.
**) St. B. S. 56 l. g. o.

fahren, dann würden sich unsere Geschäftsordnungen ändern, die unnütze Schwätzerei wird todtgeschlagen (Heiterkeit) und das ist die Hauptsache! Das erhöht am meisten die Würde jeder Versammlung! Ich bin also im Prinzip gegen die Sache, weil es unpraktisch ist; es ist nicht möglich ein gleiches Maaß herzustellen, es etablirt nur die Bevorzugung einer Klasse, ich weiß sie nicht besser zu bezeichnen als das gebildete Proletariat, ich meine damit diejenige Klasse, die sich Bildung verschafft hat, aber die Bildung noch nicht so praktisch angewendet hat, daß sie sich durch dieselbe eine unabhängige Stellung errungen hat; und diese Klasse halte ich gerade für die allergefährlichste in Volksvertretungen. Das ist eine Klasse, die nur in Theorien und Phantasien lebt, der es aber an praktischer Erfahrung noch fehlt. Die Engländer, die man já für das praktischste Volk hält, sagen in dieser Beziehung: Jede Bildung, die sich noch nicht eine unabhängige Stellung erworben hat, die noch nicht die Probe abgelegt hat, daß sie praktisch ist, die taugt nichts für eine Volksvertretung. Jeder, der die nöthige Bildung hat, wird sich früher oder später eine unabhängige Stellung erkämpfen. Durch die Diätenlosigkeit wird keinerlei Bildung vom Eintritt in das Parlament ausgeschlossen, der Eintritt wird nur vertagt bis zu einem gewissen reiferen praktischeren Alter; und das ist für die Volksvertretung sehr viel wünschenswerther, als wenn die Bildung zu grün hereintritt. (Bravo!) Es wird aber auch bei Gewährung von Diäten durch die innere Lüge, die darin liegt, ein Aequivalent zu geben der Würde des einzelnen Empfängers wie der ganzen Versammlung in den Ansichten des Publikums geschadet. Ich wende mich nun zu der falschen Anwendung des meiner Ansicht nach falschen Prinzips. Es ist hier von einem der Herren Vorredner, der wahrlich glaube ich über den Verdacht erhaben ist mit mir zu derselben Partei zu gehören, ausgeführt, daß jeder Abgeordnete seinen Kreis, seine Wähler vertrete. Ich halte es für durchaus falsch, wenn der Staat in den Vordergrund gestellt wird. Jeder Abgeordnete vertritt zuerst seinen Kreis, dann seine Provinz oder seinen Staat, und zu allerletzt erst den Bundesstaat, (Heiterkeit) nach dem einfachen Grundsatze, weil jedem das Hemd näher ist als der Rock. Deshalb ist es falsch, aus der Bundeskasse Diäten zu gewähren. Wenn man sich überhaupt auf das Prinzip der Diätengewährung stellen will, dann muß es heißen: aus der Kreis- oder Kommunalkasse. Sodann enthält der Paragraph eine meiner Meinung nach ganz ungerechtfertigte Beschränkung der persönlichen Freiheit. Er lautet: Ein Verzicht darauf ist nicht zuläßig. Meiner Meinung nach sollte er heißen: Ein Verzicht darauf ist zuläßig. Ich verstehe sehr wohl das Motiv, welches Sie hierbei haben. Sie wollen den weniger Bemittelten nicht benachtheiligen den Bemittelten gegenüber, Sie sehen sich aber nur Eine Seite der Medaille an. Es ist hier schon heute der Grundsatz ausgesprochen: noblesse oblige. Ja, meine Herren, das Volk erwartet von Jedem, der sich in einer so hervorragenden sozialen Stellung befindet, daß er ein Amt wie das unserige als ein Ehrenamt annimmt, und Sie verdunkeln dessen Stellung,

wenn Sie ihm die Möglichkeit abschneiden sich die volle Würde des Ehrenamtes zu wahren und auf Diäten zu verzichten. Meine Herren, ich habe schon gesagt, es ist nicht möglich ein zutreffendes Aequivalent für alle Opfer zu gewähren. Die Opfer an Geld, die wir bringen, will ich gar nicht rechnen. Meine Herren, Jeder, der mit dem Namen Vater genannt wird, läuft Gefahr, wenn er hier ein halbes Jahr in Berlin sitzt, die Erziehung seiner Kinder vernachlässigen zu müssen und er läuft Gefahr die größten Freuden, die es im Alter giebt, die Freude an gesunden, wohlerzogenen Kindern zu verlieren; er läuft Gefahr, mit gebrochenem Herzen über verdorbene, zu Grunde gegangene Kinder ins Grab zu sinken. Nun, meine Herren, diese Opfer wollen Sie ausgleichen mit lumpigen drei Thalern. — Diese Opfer können überhaupt nicht ausgeglichen werden durch Geld. Sie können nur gemildert werden durch die Anerkennung, durch die Achtung der Mitbürger, und, meine Herren, Sie wollen durch Einführung des Zwanges der Diäten Jeden verhindern die unantastbare, achtbare Stellung eines Opferbringenden einzunehmen und wollen ihn herabdrücken auf die weniger hervorragende Stellung eines bezahlten Tagelöhners. Ich glaube nicht, daß das Staatsinteresse einen solchen Zwang fordert, darum bitte ich, verschonen Sie uns mit der Tyrannei des Diätenzwangs! Erhalten Sie Jedem seine persönliche freie Stellung durch die Diätenfreiheit! Lehnen Sie den § 2 ab! (Lebhaftes Bravo rechts.)

Schulze:*) Ich habe, da die beiden Paragraphen untrennbar in ihrem Inhalt sind, für den jetzt in Rede stehenden Paragraphen mich mit zwei Worten gegen die Ausführung des Abgeordneten Herrn Wagener zu wenden. Der Herr Abgeordnete von Hennig hat mich allerdings überhoben eine längere Ausführung zu machen. Ich will nur constatiren, wie er und einige seiner Freunde bei jeder Gelegenheit die Selbstverwaltung und ihre Einführung in alle Lebenskreise im Munde führen und sobald es sich darum handelt, den Grund aller Selbstverwaltung, den Grundbaustein, von dem sie allein ausgehen kann, die freie Gemeindeverwaltung zu legen, so ist man dagegen. Herr von Hennig hat das schon näher ausgeführt, wie es namentlich in Bezug auf den Abgeordneten Wagener von Allen bestätigt werden wird, die mit ihm die Ehre gehabt haben eine Reihe von Jahren parlamentarisch zusammenzuwirken. Das Zweite, was man mir entgegenhielt, hinsichtlich der Diäten: „das führte ja selbst zur sozialistischen Staatshilfe," das ist das Wunderlichste, was ich je gehört habe; das ist mir noch nicht vorgekommen in den vielfachen Debatten über die Diäten! Ich dächte doch, Leistung und Gegenleistung gehörten ganz auf das Gebiet, welches ich im Wirthschaftsleben geltend zu machen versucht habe in dieser und in andern Fragen. Ja, wenn das so sollte genommen werden, daß im öffentlichen Leben alle Leistungen unentgeltlich sein müßten, daß der Staat keine Thätig-

*) St. B. S. 56 r. u.

keit zu Staatszwecken remunerirt, so muß Herr Wagener und müssen alle Beamte schließlich ihren Gehältern entsagen. Hier liegt aber obenein die Sache noch ganz anders, darin hat der Herr Redner, der zuletzt vor mir sprach, Recht; von Belohnung einer Thätigkeit, von einem Honorar für Arbeiten, wie es sich mit dem Gehalt der Beamten verhält, ist hier durchaus nicht die Rede. Es handelt sich lediglich um Reisekosten, um Vergütung von baaren Auslagen, welche mit Ausübung des Mandats eines Abgeordneten verbunden sind. Daß aber hiermit unsere Mühewaltung honorirt werden sollte, ist mir und Keinem, der für die Diäten gesprochen hat, jemals zu sagen eingefallen. Dabei bleibe ich denn doch: das Land ist sehr dabei betheiligt, daß nicht die materielle Opferfähigkeit, wie der Abgeordnete von Wedemeyer hervorhebt, sondern die geistige Leistungsfähigkeit ins Auge gefaßt werde, wenn es sich um die Wahl eines Abgeordneten handelt. (Bravo, bravo! links.) Dem ebengenannten letzten Redner bin ich überdem außerordentlich dankbar für seine Ausführung. Denn wenn ich irgend zu der Hoffnung gelange, daß wir vielleicht mit unserm Antrag durchdringen, so glaube ich, haben wir es vorzüglich den letzten Ausführungen zu danken. (Große Heiterkeit.) Er hat die inneren Motive, die ihn leiten, in einer Art enthüllt, wie wir es bis jetzt noch nicht gehört haben. Das ist keine Entschädigung, diese „lumpigen" drei Thaler, wie er sich ausdrückte, das ist wahr. Ein Mann, der bedeutenden Geschäften vorzustehen hat, wie er und andere Berufsgenossen, bringt ein ungeheures Opfer, mag er die Diäten bekommen oder nicht, er bringt sie gar nicht in Anschlag. Das aber ist der Punkt, daß er meint: mit Diäten dauern die Verhandlungen länger, da geht die Sache nicht so flott und glatt weg; (Heiterkeit) man kommt dann eher nach Hause. Er sprach aber nicht blos davon, daß die Verhandlungen länger dauern, sondern auch von „Schwätzerei". In dieser Hinsicht bin ich nicht in der Lage ihn widerlegen zu können. (Heiterkeit.) Indessen meine ich denn doch, daß mit dem bloßen Redehalten die Wirksamkeit des Abgeordneten nicht erschöpft sei. Es giebt doch recht ernsthafte Vorarbeiten für die Verhandlungen, die nicht selten vor den Reden den Rang haben. Wenn er einen solchen Ausdruck gebraucht hat, so muß dieses jeder aus seinem subjektiven Bewußtsein heraus mit sich abmachen, darüber kann Niemand dem Anderen etwas vorwerfen. Ich glaube aber nicht, daß das Land ein Interesse daran hat, daß die Volksvertretung hauptsächlich darauf sieht, schnell mit ihren Aufgaben fertig zu werden. Jeder wird wünschen, daß wir nicht zu lange hier sitzen; wen genirte dies nicht bei seinen eigenen Arbeiten, wen brächte es nicht zurück in dem, was er sonst zu thun hat? Ich denke, ich kann mich auch zu Denen rechnen, welche ein recht tüchtiges Stück eigener Arbeit haben und zurückstellen müssen. Ich weiß daher die Zeit, welche an unnützen Verhandlungen erspart werden kann, sehr zu schätzen. Aber es zum Prinzip zu erheben: durch die Diätenlosigkeit mit den parlamentarischen Verhandlungen und Berathungen möglichst schnell fertig zu werden —

dem muß ich mich widersetzen! (Bravo! links) Auf diesen Standpunkt stelle ich mich nicht, und unsere Verhandlungen in der letzten Zeit haben mich in der Annahme bestärkt, daß eine zu große Eile nicht allemal das Wahre, Richtige im Interesse des Volkes hervorbringt. (Zustimmung.) Das habe ich dem geehrten Herrn Abgeordneten in dieser Beziehung zu bemerken und ich meine daher, daß er bei Weitem mehr für als gegen die Diäten gesprochen hat. (Bravo!)

Bundeskanzler Graf **von Bismarck**:*) Ich will nicht, wie bisher in der Hauptsache geschehen ist, die Diskussion erneuern, welche wir bei Herstellung der Bundesverfassung geführt haben. Ich will mich deßhalb enthalten in die Gründe, welche für oder gegen Diäten sprechen können, von Neuem einzugehen. Ich glaube, wir finden sie sehr viel reichlicher, wenn wir die Verhandlungen nochmals nachlesen, welche vorgestern vor einem Jahre hier ihren Abschluß fanden. Damals sind dieselben Dinge eben so gut und warm gesagt, die wir heute wieder gehört haben, und ich enthalte mich darauf einzugehen, obschon ich es vom Standpunkt eines Ministers resp. Bundeskanzlers doch nicht für einen so geringen Gewinn, wie der Herr Vorredner anschlagen kann, wenn Zeit gewonnen wird namentlich dadurch, daß die Zahl der akademischen Vorträge von dieser Tribüne vermindert wird — die Zahl der unpraktischen Vorträge. Wenn Zeit gewonnen wird, ist die Anzahl Derer größer, welche überhaupt hierher zu kommen im Stande sind, und sie beschränkt sich nicht, wenigstens so weit sie mit Leichtigkeit kommen können, auf Diejenigen, welche zu Hause wenig zu thun haben. Die Leichtigkeit Abgeordneter zu werden ist nicht mehr bedingt durch den Mangel an einem regelmäßigen Berufe, sie steht nicht mehr im umgekehrten Verhältnisse der regelmäßigen Beschäftigung außerhalb der Sitzungs-Zeit, und das ist für die Art der Vertretung doch immer ein erheblicher Gewinn. Ich will Sie aber aufmerksam machen auf den Eindruck, den es auf die verbündeten Regierungen machen muß, wenn dieses mühsam errungene Compromiß des Verfassungswerkes nach kaum 12 Monaten wiederum in Frage gestellt wird. Die ganze Bundesverfassung, wie sie vorliegt, ist ein Compromiß: *wir* haben nachgegeben, *Sie* haben nachgegeben; kaum sitzen Sie darin, so wollen Sie das, was Sie mit der einen Hand nachgegeben haben, mit der andern zurückziehen. Das ist kein Spiel, wie wir es vorausgesehen und verstanden haben und auf das wir uns werden einlassen können. Was für einen Eindruck würde es Ihnen machen, wenn die Regierungen jetzt Anträge auf Verfassungsänderung, Anträge im Sinne der Verstärkung der Regierungsmacht, — wenn wir jetzt etwa den Antrag stellen wollten, die Zahl der Jahre zu vergrößern, für die das eiserne Militär-Budget bewilligt worden ist, oder den Antrag, nachträglich die Redefreiheit zu beschränken? Würden Sie nicht

*) St. B. S. 57 r. g. m.

sagen: was haben die Regierungen für ein Interesse, — wenn ihnen daran liegt, den kaum gestifteten Bund zu erhalten — jetzt die Fundamente, die wir dafür vor kaum einem Jahre durch Uebereinkunft gelegt haben, in Frage zu stellen und daran zu rütteln? Vor diesem Rütteln an den Fundamenten warne ich Sie, meine Herren, in unser Aller Interesse. Die Einrichtungen sind noch nicht so fest gewachsen, haben noch nicht so tiefe Wurzeln geschlagen, daß wir heut zurücknehmen und in Frage stellen dürften, was wir vor einem Jahre nach einem mühsamen Compromisse zu Stande gebracht haben. Wer das Ansehen der Compromisse nicht ehrt, der ist für eine constitutionelle Verfassung überall nicht reif; denn das Verfassungsleben besteht aus einer Reihe von Compromissen, diese heute zu geben und morgen zurücknehmen, ist keine constitutionelle Politik! (Lebhaftes Bravo rechts.)

Dr. **Waldeck** als Antragsteller: Meine Herren, es ist mir vorgeworfen, daß ich keine neuen Gründe vorgebracht habe. Ich halte das für einen Vorzug der Sache, die ich vertrete, daß sie schon so gut mit Gründen vertheidigt ist, daß ich wirklich nicht gewußt hätte neue Gründe vorzubringen. Ich kann dann auch sagen, daß ich keine neuen Gegengründe habe vorbringen hören, es sind durchaus dieselben, die ich schon vorhin antizipirt hatte. Ich möchte daher nur auf einige Dinge erwidern und zwar zunächst auf den Vorwurf, den der Herr Bundeskanzler gegen uns insofern erhoben hat, daß wir das Compromiß brächen, was im vorigen Jahre geschlossen wäre. Meine Herren, brechen wir denn ein Compromiß, brechen wir eine Verfassung, wenn wir unsererseits einen Verbesserungsvorschlag machen? Hat nicht die Bundesregierung das in ihrer Hand und gilt nicht im Bundesrath sogar eine Zweidrittel-Majorität, wenn er in Verfassungsänderungen zu willigen hat? Davon ist gar nicht die Rede, daß, wenn man Verbesserungsvorschläge macht, man deshalb das Bestehende nicht anerkennte. Im Gegentheil, wer das Bestehende nicht anerkennt, der wird auch keine Verbesserungs-Vorschläge machen. Soll aber verbessert werden, so muß von einer Seite der Antrag geschehen und Derjenige, den die Sache zunächst angeht, das ist der Reichstag. Von dem Reichstag also muß hier die Initiative ergriffen werden, wenn davon die Rede ist, Rechte des Reichstages wieder herzustellen, die sonst in allen constitutionellen Verfassungen, Deutschlands wenigstens, hergebracht sind. Und, meine Herren, um hieran gleich anzuknüpfen, ich habe „Deutschlands" gesagt; es wird immer bei solchen Gelegenheiten auf England, jetzt auch auf Italien verwiesen, und es wird dann natürlich immer außer Acht gelassen (wie ich schon zuerst sagte) die gänzliche Verschiedenheit der Lage. Der Abgeordnete von Hennig hat schon hervorgehoben als Folge des Diätenmangels die Herabsetzung der beschlußfähigen Zahl — sie ist in England zu ertragen.

---

*) St. B. S. 59 l. g. v.

In England ist in einem Hause von 600 die beschlußfähige Zahl bekanntlich 40 und sehr häufig wird auch diese Zahl nicht mehr zusammengebracht und es wird auch nicht ausgezählt, wenn nicht etwa von Dingen die Rede ist, die sehr in Betracht kommen. Nun, meine Herren, das Englische Parlament ist omnipotent wie es heißt. Zwei Parteien streiten sich, die eine will das Ministerium stützen, die andere Partei unterwirft sich wohl dem Ministerium, will aber doch ihre entgegengesetzten Ansichten durchsetzen, oder geht, wie es jetzt der Fall zu sein scheint, darauf aus, das Ministerium zu stürzen. Wo so die Sachen stehen, da lassen sich dergleichen Kompromisse mit der Zahl bilden und da ist die Anwesenheit etwas ganz Anderes und da ist es viel leichter an den Haupt- und Schlachttagen gegenwärtig zu sein in hinreichender Zahl. Das ist aber vollkommen verschieden von alle dem, was wir hier zu thun haben, indem es bei uns unmöglich wäre in dieser Weise zu verfahren allen Denjenigen, die das Volk wohl wählen wollte, die aber nicht in der Lage sind große Hin- und Herreisen vorzunehmen, tageweisen Aufenthalt in dieser Hauptstadt mit großen Kosten zu bezahlen, dann wieder zu reisen und zur rechten Zeit wiederzukommen. Daß man auch nach unserem jetzigen Verfahren den rechten Zeitpunkt des Erscheinens oft gar nicht treffen könnte, ist wohl klar. In Italien ist man so sehr unzufrieden mit der Diätenlosigkeit und mit der kleinen Zahl der anwesenden Mitglieder, welche sie im Gefolge hat, daß zu dem Mittel mußte gegriffen werden die Abwesenden im öffentlichen Anzeiger zu stigmatisiren. Italien wird gerade so sich zeigen wie der Continent. Es wird niemals zu einer Entwickelung gelangen können, wenn es nicht die Diäten einführt. Meine Herren, es ist eine sonderbare Idee, wenn hier mehrfach gesagt worden ist, daß der Werth und die Würde davon abhingen, daß Jemand gerade so und soviel Geld habe, um es hier in Berlin verzehren zu können und die damit verbundenen Opfer sich gefallen zu lassen. Angenehm ist es gewiß Niemandem, wie die Erfahrungen im Herrenhause, in England und anderwärts zeigen. Das Mitglied kommt zwar im Allgemeinen, zieht aber den Provinzial-Landtag und dergleichen vor, obgleich der Reichstag doch viel wichtiger ist als die Provinzial-Landtage, was wohl keiner Ausführung bedarf. Also, wenn die Sache sich so verhält, wenn wirklich das darin liegt, dann müssen Sie nun die Sachen auch gleich stellen und es ist ganz gleichgültig, was der Herr Abgeordnete von Wedemeyer gesagt hat, daß die Diäten für jetzt nicht ausreichen mögen. Ja meine Herren, Diejenigen, die ohne Diäten auskommen wollen, haben doch am wenigsten Ursache, darüber zu klagen, daß 3 Thaler Diäten zu wenig seien. Die Diäten mögen bemessen werden wie sie wollen sie werden immer in einer angemessenen Weise, wie es den bürgerlichen Verhältnissen entspricht, regulirt werden müssen und wenn sie dann dem Einen zu hoch, dem Andern zu niedrig sein sollten, so läßt sich das schon nicht einmal ändern. Das wird in allen menschlichen Dingen so sein. Daß man aber deswegen diese Entschädigung ganz hinwegräumen müßte, das ist doch

wohl eine Logik, die man wahrlich nicht fassen kann. Meine Herren, es ist von meiner Person hier mehrfach die Rede gewesen, namentlich, glaube ich, hat der Herr Abgeordnete Wagener davon gesprochen, daß der Antrag gerade auf die Süddeutschen keinen guten Eindruck machen würde und hat gesagt, man hätte mich dort einer Führerschaft entkleidet. Ich weiß von keiner Führerschaft, am wenigsten in Süddeutschland, wo ich niemals eine politische oder parlamentarische Wirksamkeit ausgeübt habe. Wenn Sie aber der Sache etwas näher treten und jene Angriffe, die ich nur ganz zufällig aus andern hiesigen Zeitungen ersehen habe, sich klar machen wollen, — worin bestehen sie eigentlich? Sie bestehen darin: die Süddeutschen Radikalen oder Demokraten haben keine Sympathie mit unserm Regiment insofern als sie dieses Regiment für ein feudales und absolutes in seinen Kämpfen und Neigungen und Manifestationen halten. Meine Herren, das kann ich ihnen nicht verdenken; denn ein solcher Tadel war allerdings begründet. Was werfen sie nun uns vor, uns den Preußischen Demokraten oder Fortschrittsleuten, wie Sie uns nennen? Daß wir dessen ungachtet für den Preußischen Staat sind, daß wir diesen Norddeutschen Bund wollen, daß wir ihn allerdings noch ausdehnen wollen auf das Nichtösterreichische Deutschland insofern als es möglich ist, — wenn es aber nicht möglich ist, den Norddeutschen Staat, vor allen Dingen den Preußischen Staat durchaus wollen, und daß wir zunächst den Staat wollen und daß wir nachher in dem Staate auch die Freiheit wollen! Warum kann eine solche in der Natur der Sache und in der Natur des Liberalismus und der Demokratie liegende Stellung, daß man sein eigenes Land zunächst vertritt, nur mit einem Scheine angegriffen werden? Lediglich und allein deshalb, weil die gegenwärtige Regierung nicht auf dem Standpunkte der liberalen Idee steht. Thäte sie das, dann wäre es unmöglich. Sie hat selbst nicht auf diesem Standpunkte gestanden, sie hat sich bequemen müssen zu Manchem, was die öffentliche Meinung in Deutschland und in Europa will. Sie hält aber noch mit sehr vielen Rechten in der Gemeinde und in den Grundrechten zurück, und wenn diese vollständig gegeben wären, so bin ich fest überzeugt, daß der Preußische Staat in Süddeutschland einen ganz anderen Anklang finden würde, als er jetzt findet! (Rufe rechts: Sonderbar!) Ich finde darin doch wahrlich nichts Sonderbares. Erlauben Sie einmal, sind denn die Süddeutschen etwa — lassen Sie mich das gleich doch widerlegen — denken Sie denn, daß das Land, welches einen Hegel, einen Schiller erzeugt hat, etwa auf einem niedrigeren Standpunkt der Intelligenz und Freiheitsliebe stände wie wir? Daran ist nicht zu denken! Ist es denn wunderbar, daß sie sich erst recht für uns interessiren werden, wenn sie finden, daß die liberale Idee in Preußen obenan steht? Ich denke das ist so einfach als möglich und darum wesentlich machte ich darauf aufmerksam, daß die wirkliche Freiheit, der eigentliche freie Bundesstaat der einzige Weg sein würde die Vereinigung mit Süddeutschland hervorzubringen. Und, meine Herren, mögen die Worte

nur nicht zu wahr werden, möge nur nicht die Trennung, wie sie jetzt besteht, dadurch eine recht starke werden, daß solche Ansichten obwalten! Niemand aber kann weniger als wir gerade Derjenige sein, der die Trennung herbeiführt, Niemand kann mehr im Stande sein die Vereinigung von diesem Punkte herbeizuführen als wir. Es wurde auch früher gesagt (immer nur von Seiten des Herrn Bundeskanzlers), er könnte nur die Ueberzeugung haben, die Fürsten und Regierungen jener Länder wollten keine weitere Vereinigung als diejenige der Norddeutschen Verfassung. Daran hatte ich nicht gezweifelt, und daß das der Fall ist, zeigen die jetzigen ruhigen Zeiten. In den jetzigen ruhigen Zeiten geben die Regierungen nicht mehr nach, das ist klar, daß aber die Völker es wollen werden, daß die Völker diese Vereinigung nicht von sich schleudern werden, daß auch sie dieses Deutschland, was wir erstreben, suchen werden, sobald sie nur sehen, daß sie mit der Einheit nicht die Freiheit aufgeben, darüber, meine Herren, bin ich ganz klar, und was deshalb in dieser Beziehung gegen uns gesagt ist, das verachten wir, indem unsere Bestrebungen und unser Wirken so klar vorliegen, daß kein Makel darauf geworfen werden kann, aber auch kein Zweifel! Was nun noch bemerkt ist vom Jahre 1848, ich glaube von dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg, worauf ich auch noch Einiges erwidern muß, — wie es da nämlich gewesen wäre, wenn diätenlose Versammlungen zu Stande gekommen wären, so ist das eine leere Supposition! Es gab damals in ganz Deutschland keine diätenlosen Versammlungen weder bei den Provinzialständen noch sonst. Eine solche Idee ist in keines Menschen Hirn gekommen, es konnte also nicht davon die Rede sein. Wenn sich nun aber Herr v. Blanckenburg fragt, — und ich sage das mit vollster Aufrichtigkeit und mit der vollsten Neigung, daß auch unsere Grundbesitzer sich vollständig mit dem Geiste der neueren Zeit amalgamiren möchten — wenn er sich fragt, warum denn in jene Versammlung fast gar keine großen Grundbesitzer gewählt wurden, so wird er die Antwort wohl finden können, wenn er auf die Agrarzustände des Landes, auf die polizeiliche Gerichtsbarkeit, auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und auf alles Das zurückgeht, was damals Ritter, Bürger und Bauer wie durch eine Scheidewand trennte. Daher kam diese Abneigung des Volkes bei den Wahlen, und trotzdem daß diese Wahlen bei zwei Versammlungen von einem unreifen Volke geschehen mußten, leben wir doch politisch allein von denjenigen Arbeiten, die diese beiden Versammlungen geliefert haben. Das Volk ist wohl im Stande gewesen die Männer zu suchen, die damals sein Vertrauen hatten Es läßt sich aus diesen Vorgängen wahrlich nicht das Mindeste herleiten, woraus man gegen die Diäten und gegen das allgemeine Wahlrecht etwas vorbringen könnte. Meine Herren, es sind sonst noch mancherlei — Vorwürfe will ich gerade nicht sagen — erhoben worden. Es ist auch davon die Rede gewesen, daß heute die Versammlung sich Diäten bewilligen wollte. Gerade dasselbe hat schon der Abgeordnete Twesten im vorigen Jahre antizipirt, er hatte gesagt, wenn wir

es jetzt nicht thun, so wird man künftig sagen, sie votiren sich selbst die Diäten. An solchen trivialen Vorwürfen kann es nicht fehlen, und wer im politischen Leben bewandert ist, kümmert sich darum ganz und gar nicht. Es sei nur noch das bemerkt, da ich zufällig auch ein Abgeordneter bin, der in Berlin wohnt, daß das gerade ein Punkt ist, der auch hervorgehoben wurde; die Diätenlosigkeit hat schon jetzt zur Folge, daß auf beiden Seiten des Hauses vorzugsweise viele Mitglieder gewählt werden, die in Berlin wohnen, ich glaube es war der Abgeordnete Hering, der damals hervorhob, es werde dies künftig noch mehr eintreten, wie es auch jetzt schon ist. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß ich zu diesem Reichstage fünfmal gewählt bin, ohne daß ich es ein einziges Mal gesucht habe; die Hauptursache war doch nicht die, daß es in der Provinz an Personen fehlt, die dieselbe Richtung vertreten wie ich (das zeigt ja die Wahl zum Abgeordnetenhause), sondern die, daß es an Personen fehlt, die in dieser Situation und in der jetzigen Stellung ein Mandat zu übernehmen Lust hatten, weshalb man sich leicht an Personen wendet, die in Berlin wohnen. Halten Sie das für einen Vorzug? Dann ist wiederum alles Das nicht wahr, was die Herren Wedemeyer und im Grunde auch Wagener von der Vertretung des Kreises, der Provinz und dann erst des Bundesstaates gesagt haben, denn die in Berlin wohnenden Abgeordneten können doch wirklich nichts Anderes vertreten, als den Staat. Ich für meine Person halte es für viel besser, wenn aus der Provinz gewählt wird, und das ist auch ein Grund, der gegen die Diätenlosigkeit spricht, gerade um nicht den Zustand auszudehnen, der jetzt schon mehr als es der Fall sein sollte eingetreten ist. Meine Herren, die Sache ist nun freilich ganz in Ihren Händen, ich glaube aber, sie wird mögen Sie nun entscheiden wie Sie wollen nicht das letzte Mal in Ihren Händen sein, und ich bin überzeugt, daß wenn die heutige Majorität noch mit der von der früheren Schlußberathung dieselbe sein möchte, doch in einem künftigen Falle dieses Kardinalprinzip zur Geltung kommen muß und daß vielleicht dann auch endlich unter günstigen Umständen die Zeit kommt, wo auch der Bundesrath sich nicht wird weigern können ein Prinzip anzuerkennen, dessen Nothwendigkeit mir keinem Zweifel unterliegt. (Bravo links.)

Bundeskanzler Graf **von Bismarck**:*) Der Herr Abgeordnete hat Bezug genommen auf eine Aeußerung von mir, nach welcher die Regierungen oder die Souveräne der Süddeutschen Staaten dem Anschlusse an den Norddeutschen Bund widerstrebten; er hat dies in einer Weise gethan, als hätte ich damit zugegeben, daß die Süddeutschen Bevölkerungen geneigt wären, sich dem Norddeutschen Bunde anzuschließen. Er selbst hat daraus die Folgerung gezogen, daß diese Geneigtheit erheblich wachsen würde, wenn wir nur etwas liberaler würden. Ich muß mich gegen die Vermuthung decken,

*) St. B. S. 59 r. g. m.

daß ich eine mit den Thatsachen so wenig übereinstimmende Andeutung meinerseits hätte machen wollen. Warum wollen die Süddeutschen nicht zu uns kommen? Nicht weil wir ihnen nicht liberal genug sind, sondern weil wir ihnen viel zu liberal sind! (Heiterkeit.) Das ist der einzige Grund. Sie lachen, meine Herren, und sehen den einfachen Thatsachen nicht ins Gesicht. Unter den Süddeutschen Staaten ist der liberalste von den dreien unzweifelhaft das Großherzogthum Baden. Dort finden Sie volle Bereitwilligkeit zum Anschluß. Die liberalen Süddeutschen wollen sich anschließen. Die sich nicht anschließen wollen, sind die reaktionären Parteien. (Ruf: Sehr richtig!) Ich will diese Parteien nicht näher bezeichnen, die jüngsten Wahlen in Süddeutschland haben sie klar vor Augen gestellt und Sie können wohl denken, mit welcher innern Heiterkeit ich Ihre Heiterkeit ansehe und erwidere, die eine solche Unwissenheit in Bezug auf die Thatsachen bezeugt. (Große Heiterkeit.) Wenn wir diesen Parteien, die in Süddeutschland die Oberhand haben, einige Konzessionen in reaktionärer Richtung machen könnten und machen wollten, vielleicht gewisse Bürgschaften, die augenblicklich vielleicht in dem Nachbarstaate, nach dem Alle sehnsüchtig hinblicken, zum Fall kommen werden, ihnen geben wollten — und das würde keine liberale Maßregel sein, — dann würden wir vielleicht eine Süddeutsche Majorität für den Anschluß gewinnen können! Ich lasse es unentschieden, ob es ein Vorzug ist liberal zu sein oder nicht (Heiterkeit); aber Derjenige muß Süddeutschland mit Ausnahme Badens sehr wenig kennen, der nicht weiß, daß im Liberalismus sie dort — ich will nicht sagen um ein Menschenalter wohl aber um diejenige Zeit, die seit der Juli-Revolution verflossen ist, hinter uns zurück sind.

Bei namentlicher Abstimmung*) wurde der Antrag Waldeck mit 97 gegen 92 Stimmen abgelehnt**). Es wurde jedoch beschlossen noch eine Schlußberathung über denselben stattfinden zu lassen***).

Schlußberathung.

Da Niemand das Wort ergriff, wurde sofort zur — namentlichen — Abstimmung geschritten und der Antrag nun mit 104 gegen 100 Stimmen abgelehnt†).

B. 1869.

Der Antrag Waldeck wurde jedoch schon in der nächsten Norddeutschen Reichstagssession von 1869 aufs Neue und zwar in derselben Weise gestellt.

---

*) St. B. S. 60.

**) St. B. S. 61 r.

***) 7. Sitzung vom 3. April 1868. St. B. S. 63 l. o.

†) St. B. S. 36 fg.

Erste und zweite Berathung.

Försterling aus Dresden (Chemnitz)*): Meine Herren, es handelt sich bei dieser Sache um die Frage des allgemeinen gleichen direkten Wahlrechts. Das Wahlgesetz für den Norddeutschen Reichstag ist wohl direkt, aber es ist noch nicht allgemein und gleich; denn unter den heutigen Verhältnissen von Angebot und Nachfrage reduzirt sich der durchschnittliche Arbeitslohn im Volke dahin, was dem Volke gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Unter diesem Gesetze stehen wir, die Arbeiter, die große Mehrzahl des Volkes! Wenn nun das Wahlgesetz sagt, daß jeder Staatsangehörige von 25 Jahren Wähler ist und wählbar sein kann, so wird das wieder aufgehoben durch die Diätenlosigkeit. Denn, meine Herren, wir können wohl wählen, aber wenn Einer von uns gewählt wird, so muß er für die Dauer der Sitzung die Existenz zum Leben haben. Wenn wir uns auch noch so sehr einschränken, so handelt es sich bei uns nicht etwa um ein bis zwei Tage sondern um eine monatelange Dauer und wenn wir solidarisch eintreten wollen für unsere Genossen, so sagt das Gesetz: Besoldung und Entschädigung dürfen die Abgeordneten nicht annehmen! Es hebt also dieser Punkt wieder das gleiche Wahlrecht auf. Meine Herren, wir stehen da und klopfen an die Thür und bitten um Eintritt, um Eintritt in die Gleichberechtigung mit den anderen Klassen der Gesellschaft. Wir wollen nicht allein die Steuern zahlen und alle Pflichten dem Staate gegenüber erfüllen, sondern wir wollen auch die gleiche Berechtigung haben, den gleichen Antheil an der Gesetzgebung. Meine Herren, ich glaube Sie werden durch ihren Beschluß zeigen, daß Sie diesem gerechtfertigten Wunsche des Arbeiterstandes nicht entgegen sein wollen. Ich weiß sehr wohl, daß alle Verfassungsfragen Machtfragen sind, aber ich glaube, daß Sie auch darin übereinstimmen, daß je höher das Rechtsbewußtsein im Volke steigt, um so mehr die Macht im Volke sich entwickelt; es ist aber dieses Rechtsbewußtsein im Volke unter den Arbeitern bereits so groß, daß das allgemeine direkte Wahlrecht eine Frage des allgemeinen Rechtes ist und es sich dabei um Anerkennung und Ausführung der in den meisten Verfassungen der jetzigen Staaten enthaltenen Proklamirung der allgemeinen Menschenrechte handelt. Ich bitte Sie, dem Antrage Waldeck zuzustimmen.

Präsident des Bundeskanzler-Amts **Delbrück****): Meine Herren! Die Frage, um die es sich handelt, ist in den Jahren 1867 und 1868 so ausführlich diskutirt, daß Sie nicht von mir erwarten werden, daß ich hier in

*) St. B. S. 815 r. g. o. In der 35. Sitzung vom 5. Mai 1869.
**) St. B. S. 815 r. u.

eine neue Diskussion derselben eintrete. Ich habe nur zu konstatiren, daß die Stellung der verbündeten Regierungen zu der vorliegenden Frage genau dieselbe ist, wie Sie von dem Herrn Bundeskanzler in der sechsten Sitzung der vorjährigen Session bezeichnet ist. Die verbündeten Regierungen sehen in der Verfassungsbestimmung, um deren Abänderung es sich handelt, und sind berechtigt darin zu sehen einen wesentlichen Theil des Kompromisses, auf dessen Zustandekommen die Verfassung beruhet, und sie sind ihrerseits nicht in der Lage in dieser Beziehung irgend Etwas von dem Kompromiß aufzugeben, durch welchen die Verfassung zu Stande gekommen ist.

Fries (Weimar) *): Ich habe zu meinem Bedauern gehört, daß die verbündeten Regierungen noch jetzt denselben Standpunkt in dieser Frage einnehmen wie früher. Ich halte es dem gegenüber für meine Pflicht, ein Moment hier geltend zu machen für den Waldeck'schen Antrag, was soviel mir erinnerlich in diesem Saale noch nicht behandelt worden ist, und welches ich namentlich auch den Mitgliedern des Bundesraths zur Berücksichtigung empfehle, ein Moment, welches für die gedeihliche Entwickelung des Norddeutschen Bundes von der größten Bedeutung ist. Wir verkennen Alle nicht, daß durch die Diätenlosigkeit der Kreis Derjenigen sehr beschränkt wird, welchen es überhaupt möglich sein wird in diesem Saale zu erscheinen. Dieser Uebelstand drückt am meisten in den kleinen Staaten; je enger der Kreis des Staates ist, um so mehr wird der Mangel an geeigneten Personen, die in den Reichstag gehen können, hervortreten. Nun, meine Herren, glaube ich nicht, daß Sie mir den Vorwurf machen werden als Partikularist hier zu sprechen, wenn ich die Behauptung ausspreche: es ist in den gegenwärtigen Verhältnissen des Norddeutschen Bundes nicht wünschenswerth, daß die Vertreter aus den einzelnen Staaten zu sehr in diesem Saale verschwinden. Es führt mich zu dem Wunsche, daß auch künftig Repräsentanten aus diesen kleinern Staaten hier erscheinen, eine doppelte Erwägung. Zunächst werden Sie mir darin gewiß beitreten, daß es wünschenswerth ist, auch die Interessen der Einzelstaaten in der Gesetzgebung und Verwaltung des Norddeutschen Bundes nicht nur im Bundesrath sondern auch im Reichstage vertreten zu sehen. Es ist mir sehr wohl bekannt, daß die Bundesverfassung uns als die Vertreter des gesammten Volkes im Norddeutschen Bunde bezeichnet; demohnerachtet werden Sie nicht verkennen, daß allerdings differirende Interessen vielfach vorkommen werden und daß namentlich die Rücksicht auf die Entwickelung der Gesetzgebung es dringend wünschenswerth macht die Bedürfnisse der Einzelstaaten hier zur Sprache zu bringen. Das, meine Herren, ist die eine Seite der Sache. Eine andere Seite, die mir nicht minder wichtig ist, ist folgende. Seien Sie versichert, daß man im Großen und Ganzen nicht übermäßige Bereitwilligkeit in den Einzelstaaten

*) St. B. S. 816 l. o.

findet die Bundesgesetze nicht nur ihrem Wortlaute nach sondern sie auch ihrem Geiste nach zur Durchführung zu bringen. Kommen Sie nun zu dem Resultate, daß hier im Reichstage ganz andere Personen die Bevölkerung der Einzelstaaten vertreten, als Diejenigen sind, welche dermaleinst in den Einzelstaaten über Durchführung der Bundesgesetze zu wachen haben, so schädigen Sie die Entwickelung und die bundesgetreue Handhabung der Bundesgesetze. Glauben Sie mir, meine Herren, ich spreche hier aus der allereigensten nächsten Erfahrung, ich will Sie an eines dieser Gesetze erinnern, den größten Feind aller Philister des ganzen Norddeutschen Bundes: das ist das Freizügigkeitsgesetz. (Sehr wahr! Heiterkeit.) Lassen Sie uns nun ein solches Bundesgesetz geben, so werden Sie, wenn Sie nicht die Vermittelung zwischen dem Reichstage und den Volksvertretungen der Einzelstaaten haben, sicher dahin kommen, daß eine engherzige Handhabung in der Gesetzgebung und der Verwaltung der Einzelstaaten den Geist der Bundesgesetzgebung abschwächt. Sorgen Sie dafür, daß die Mitglieder des Reichstages, wenn sie diesen Saal verlassen, als Apostel der Bundesgesetze hinausgehen! (Bravo links und im Centrum.)

Keyser (Sondershausen)*): Meine Herren! Gestatten Sie noch einem Vertreter der Deutschen kleinen Bundesstaaten in dieser Angelegenheit ein paar Worte. Ich gehe in einer Beziehung vollständig von dem seitens des Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramtes in der Beurtheilung dieser Frage geltend gemachten Gesichtspunkte aus, daß wohl nichts Neues mehr dieser Frage hinzuzufügen ist. Auch ich bin damit einverstanden, daß alle die Gründe, welche für und wider diese Frage, ob den Reichstagsabgeordneten Diäten zu gewähren seien oder nicht, in den früheren Sitzungen dieses Hauses vollständig und gründlich nach allen Richtungen hin diskutirt worden sind, und daß es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn noch neue Gründe dafür oder dagegen vorgebracht werden sollen. Wenn ich mir dennoch das Wort erbeten habe, so geschah es lediglich deswegen, weil ich meine eigene heutige Abstimmung motiviren will. Meine Herren, ich stehe im Begriff eine politische Inkonsequenz zu begehen, und ich glaube ich laufe Gefahr von einem großen Theile meiner politischen Freunde in dieser Richtung verleugnet zu werden; ich glaube aber, daß eine politische Inkonsequenz zu Zeiten eine eben so große politische Tugend ist, wie eine politische Feigheit stets ein politischer Fehler sein wird. (Sehr richtig!) Meine Herren, ich habe sowohl im konstituirenden Reichstage, als in den ersten Sessionen des Reichstages in den Jahren 1867 und 1868 gegen den Antrag auf Gewährung von Diäten gestimmt; ich habe das damals im konstituirenden Reichstag deshalb gethan, weil uns von Seiten des Herrn Vorsitzenden der Bundeskommissarien die Gefahr in Aussicht gestellt wurde, daß bei Annahme des Antrags der

*) St. B. S. 816 l. u.

Diätengewährung die Verfassung des Norddeutschen Bundes überhaupt nicht zu Stande kommen würde oder daß sie wenigstens nicht als eine vereinbarte — wenn auch als eine oktroyirte, — zu Stande kommen würde, und weil ich nach den Ereignissen von 1866 bei der damaligen politischen Weltlage es für durchaus nothwendig erachtete, daß dem Auslande sowie auch Süddeutschland gegenüber eine Einheit zwischen Volk und Regierung in Norddeutschland erreicht werde. Meine Herren, diese Gefahr, dieses Bedenken, welches mich damals leitete, existirt nicht mehr. Ich habe in der vorigen Session des Reichstags gegen den Antrag auf Gewährung von Diäten gestimmt, weil es im Beginn der Reichstagssitzungen war und weil ich mich scheuen mußte mir selbst Diäten zu votiren. Ich glaube aber, meine Herren, daß ich zu dieser Stunde des Reichstags von diesen persönlichen Rücksichten ebenfalls entbunden bin. Ich werde diesmal für den Waldeck'schen Antrag stimmen (Bravo! links und im linken Centrum), und zwar aus folgendem Grunde — in dieser Beziehung weiche ich von meinem Herrn Vorredner gewissermaßen ab. — Ich sehe in der Annahme dieses Antrages eins der bedeutendsten Schutzmittel gegen die Gefahren, welche aus dem allgemeinen Stimmrecht drohen können. Ich gründe auf die Annahme dieses Antrages die Hoffnung, daß ein großer Theil konservativer Elemente dem Reichstag zugeführt wird, die durchaus nothwendig sind zur ruhigen, stetigen und gedeihlichen Entwickelung des inneren Verfassungslebens in den Einzelstaaten und des Verfassungslebens überhaupt, ich meine die konservativen Elemente aus dem auf selbsteigenen Füßen stehenden soliden Bürgerthum.

Graf **von Bassewitz** (Gnoien-Goldberg-Güstrow ꝛc. [Mecklenburg-Schwerin]) *): Ich will kein Wort darüber verlieren, ob es angemessen sein würde Diäten zu bewilligen oder nicht, weil, wie dies schon mehrfach hier hervorgehoben ist, über diese Frage in dem konstituirenden Reichstage und auf dem vorigen Reichstage bei dem gleichen Antrage so viel diskutirt ist, daß darüber meines Erachtens nicht viel Neues zu sagen sein würde. Ich betone auch nur, daß es sich hier um Abänderung eines Verfassungsparagraphen handelt. Meine Herren, wir haben auf diesem Reichstage schon so manche Anträge auf Abänderung der Verfassung diskutirt, und es scheint gewissermaßen jedes Mitglied des konstituirenden Reichstages eine Art Pflicht zu fühlen, diejenigen Anträge, die damals von seiner Seite gestellt und nicht durchgebracht sind, immer zu wiederholen. Ich glaube nicht, daß wir auf diese Weise das Bestehen der ganzen Bundesverfassung sichern werden. In allen konstitutionellen Staaten geben die Verhandlungen mehr oder weniger ein Bild eines Machtstreites, eines Machtkampfes zwischen den berechtigten Potenzen, und derjenige Theil, der seine Macht zu sehr ausnutzt oder in berechtigter Weise mißbraucht, übernimmt in der Regel die Verantwortung der Gefährdung der Verfassung. Dieser Gesichtspunkt aber glaube ich muß viel

*) St. B. S. 816 r. g. u.

mehr hervortreten, wenn eben der Kampf sich außerhalb der Verfassung bewegt, d. h. auf Veränderung der Verfassung. Meine Herren, ich will gewiß gegen niemand Bestimmtes, ja gegen keine Seite hin hier irgendwie einen Vorwurf aussprechen, meine Betrachtungen sind ganz allgemein. Ich glaube, daß dieselbe Verantwortung übernommen wird, wenn im Bundesrath ein Machtversuch gemacht wird, um die Verfassung zu verändern, ich nenne es einen vielleicht formell berechtigten Machtversuch, ich glaube daß dieselbe Verantwortung stattfindet, wenn von dieser Seite des Hause (nach rechts gewendet) einer Veränderung der Verfassung dann zugestimmt wird, wenn es vielleicht den speziellen Neigungen, den speziellen Auffassungen entspricht — ich sage, dieselbe Verantwortung, die jene Seite (nach links gewendet) trifft, wenn Sie eine Verfassungsänderung wollen um Ihren Ideenstaat durchzusetzen. Wenn wir fernerhin die Verfassung so behandeln, wie es auf diesem Reichstage geschehen ist, so wird das nur die Folge haben, daß man nach Ablauf eines jeden Reichstages sich erst umsehen muß, welches Gesicht die Verfassung nunmehr bekommen hat, und das würde dann ein anderes sein, je nachdem die Zeitströmungen sind, je nachdem die Bänke (Bundestisch), je nachdem jene Bänke (Haus) besetzt sind. Und das, meine Herren, kann nicht die Absicht gewesen sein bei Gründung der Verfassung ein so flüchtiges Werk hinstellen zu wollen; das liegt im Interesse keines Theils, das liegt nicht im Interesse des Präsidiums, das liegt nicht im Interesse der Bundesregierungen, das liegt nicht im Interesse des Hauses, weder dieser noch jener Seite. Und, meine Herren, trösten Sie sich nicht damit, daß die Strömungen jetzt für Sie (links) laufen: in entscheidenden und großen Momenten können die Strömungen auch noch einmal anders laufen, und ich glaube, der Geschichtsforscher wird Ihnen vielleicht nachweisen können, daß selbst in Ihrer Partei die Strömungen verschieden laufen können, ja daß wenige Tage eine verschiedene Strömung herbeiführen können. Darum also, meine Herren, stimme ich gegen den Antrag primo loco aus Achtung für die bestehende Verfassung.

Graf v. d. **Schulenburg-Beetzendorf** (Salzwedel-Gardelegen)*): Ja, meine Herren, nachdem wirklich mit einiger Schwierigkeit noch einmal eine Debatte hier in Gang gesetzt ist, kann ich nicht umhin auf einige Aeußerungen zu antworten, die hier gefallen sind. Der Antrag kann doch gar keinen anderen Sinn haben als das gutta cavat lapidem. Sie werden sich überzeugen, daß Sie sich damit geirrt haben, meine Herren, wenn Sie erst gewahr geworden, daß der Tropfen auf einen Diamanten fällt. Was der Herr Abgeordnete Fries hier gemeint hat, so gestehe ich, daß er meine Neugier zuerst aufs Aeußerste gespannt hat; aber die Enthüllungen, die er zuletzt zum Besten gegeben hat, sind weit hinter meinen Erwartungen zurückgeblieben.

*) St. B. S. 817 l. m.

Ich habe besonders der Deduktion zu widersprechen, die der Herr Abgeordnete Keyser hier gemacht hat. Eine solche Auffassung von einem Kompromiß ist mir allerdings unverständlich: daß nachdem man mit einem Kompromiß das erlangt hat, was man wünscht, nämlich die Verfassung, daß man dann sich seinerseits nicht mehr an das Kompromiß gebunden erachtet und glaubt dagegen stimmen zu können. Was dann endlich die Schlußfolgerung anbetrifft, daß durch diese Diätenbewilligung konservativere Elemente dem Reichstage zugeführt werden würden, so halte ich das für durchaus unrichtig.

Oehmichen (Rossen-Roßwein-Waldheim ꝛc. [Sachsen])*): Meine Herren! Ich stehe keineswegs auf einem andern politischen Standpunkte in Bezug auf die vorliegende Frage als der geehrte Herr Vorredner, aber dennoch komme ich zu einem anderen Ziele. Ich habe seiner Zeit für Diäten gestimmt und ich habe geglaubt dabei völlig konservativ zu stimmen. Meine Herren, Sie irren sich darin, wenn Sie glauben, daß nun ohne Diäten bloß konservative Elemente in diesem Saale sitzen werden. Ich mache Sie aufmerksam auf die jüngsten Resultate der Wahlen im Königreich Sachsen: in der Neuzeit sind aus dem Königreich Sachsen die konservativen Elemente in diesem Saal nicht gewachsen trotz der Diätenlosigkeit, und, meine Herren, glauben Sie ja nicht, daß Sie damit das erreichen werden, was Sie erreichen wollen. Ich bin fest überzeugt, daß die Wahlen jedes Mal so ausfallen, wie die Strömung der Zeit geht, mögen Sie Diäten bewilligen oder keine; es wird immer Leute geben, welche dazu die Mittel schaffen, um Personen in diesem Saale zu sehen, die von Hause aus die Mittel nicht dazu besitzen, um ohne Diäten leben zu können. Aber schaffen Sie die Diätenfrage von der Tagesordnung, denn sie dient nach meinem Dafürhalten entschieden dazu, um die Agitation im entgegengesetzten Sinne, also gegen die konservative Partei zu nähren! Uebrigens stimme ich dem, was der Herr Abgeordnete Fries vorhin sagte, vollständig bei, — es hat sich eben durch die That bewiesen — daß die Abgeordnetenzahl aus den kleineren Bundesstaaten nicht zunimmt, und das kann nicht im Interesse des Bundes sein! Wer so wie ich die Ausbildung des Norddeutschen Bundes im Sinne der Verfassung anstrebt, der kann unmöglich wünschen, daß in diesem Saale bloß solche Vertreter der Einzelstaaten vorhanden sind, welche nicht in den einzelnen Bundesländern wohnen. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Fries in Beziehung auf die Gesetzgebung bereits dargethan worden, welche Nachtheile hierdurch entstehen; ich will eine andere Seite berühren, das ist die Steuerfrage. Es kann in Bezug auf die Steuerfrage Niemand ein besseres Urtheil über seinen Wahlkreis abgeben, als wer da wohnt, und wenn Sie wollen, daß man im

*) St. B. S. 817 l. u.

ganzen Norddeutschen Bunde mit den Beschlüssen, die wir hier fassen, nach aller Richtung hin zufrieden sei, so schaffen Sie in der Hauptsache auch in dieser Richtung hin eine Zufriedenheit bei der steuerzahlenden Bevölkerung, und die werden Sie mehr und mehr schaffen, wenn die Bevölkerung, welche die Steuern zu zahlen hat, die Ueberzeugung gewinnt, daß in diesem Saale Leute sitzen, welche die Bedürfnisse der Steuerzahler kennen! Ich bin fest überzeugt, daß nach Verlauf der jetzigen Legislaturperiode aus mehreren deutschen Bundesstaaten für den Fall, daß die Diäten nicht bewilligt werden, die Zahl der Kandidaten sehr schwach sein wird. Ich kann Ihnen versichern, daß ich kaum weiß, wo in dem Königreich Sachsen 23 Kandidaten herkommen sollen, welche in ihrem Sinne gewählt werden könnten. Ich fürchte sehr, daß man, wenn die Diäten nicht bewilligt werden, nach anderen Seiten greifen, und dort die Personen suchen wird, welche Sie nicht wünschen. Die Mittel hierzu werden schon geschafft. Wenn ich recht unterrichtet bin, zahlen zum Exempel jetzt die Arbeiter wöchentlich einen Silbergroschen für ihre Parteizwecke. Wenn z. B. in einem Wahlbezirk, den ich nicht näher bezeichnen will, cirka 9000 Wähler wöchentlich jeder 1 Silbergroschen Steuer zahlen, so sind das 300 Thaler, und davon kann schon ein Abgeordneter hier leben. Aber es giebt eine große Anzahl Leute, welche diese Steuer nicht nehmen wollen, welche sich geniren eine solche Unterstützung von ihren Wählern anzunehmen, es aber mit ihren materiellen Interessen und Familienverhältnissen nicht vereinbaren können, sich Opfer aufzulegen, welche sie empfindlich und selbst in ihrer eigenen Existenz schädigen können. Es ist beim konstituirenden Reichstage wenn ich nicht ganz irre von Seiten des Herrn Bundeskanzlers ausdrücklich gesagt worden: Wir wollen die Streitfrage jetzt nicht weiter fortführen; wenn der Reichstag konstituirt ist, dann lassen Sie uns darüber streiten! (Sehr richtig!) Ich glaube also auch, daß die Behauptung, welche der Vorstand des Bundeskanzleramts heute gegeben hat, nicht so ganz unbedingt als zutreffend zu bezeichnen ist; ich fürchte mich auch nicht davor, und in Bezug auf den Vergleich mit Tropfen und Diamanten, den ein anderer geehrter Sprecher äußerte, erwidere ich: Diamanten sind selten, harte Steine mehr, und Tropfen höhlen Steine aus. (Heiterkeit.) Meine Herren, was kommen soll, das kommt, Sie mögen sich wehren, so lange Sie wollen! Bewilligen Sie die Diäten zur rechten Zeit und warten Sie nicht, bis es vielleicht zu spät ist! (Bravo!)

von Blanckenburg (Naugard-Regenwalde)*): Ich muß doch dagegen Protest einlegen, daß hier diese Frage der Diätenbewilligung behandelt wird als eine Frage, die streitig wäre zwischen der Seite des Hauses (links) und dieser Seite des Hauses (rechts). Ich will mich darüber gar keiner Vermuthung hingeben, welchen Effekt es haben würde, wenn dieses Haus nach

*) St. B. S. 717. r. u.

dem jetzt bestehenden Wahlgesetz mit Bewilligung von Diäten zusammengesetzt würde. Wie alsdann die Bildung der Parteien sich stellen würde, ob dann mehr Konservative, oder mehr Liberale oder demokratische oder — ich weiß nicht, welche von den hunderttausend Farben ich nennen soll, die hier als Parteien vertreten sind — (Oho! links), das weiß ich nicht, meine Herren, darum kümmere ich mich auch nicht! Ich habe noch denselben Grund, den ich im vorigen Jahre ausgesprochen habe, um gegen den Antrag Waldeck zu stimmen, das ist der, daß ich wünsche, daß der Norddeutsche Bund beweist, daß er ein solcher ist, daß er eine Anzahl von Männern, wie sie hier die Verfassung verlangt, herschicken kann, die ohne Diäten den Staatspflichten, die ihnen die Verfassung giebt, obliegen können! Wird der Beweis geführt, daß dies nicht möglich ist, meine Herren, nun dann will ich mit Vergnügen aus dieser Versammlung scheiden. Ich danke dafür, wenn der Norddeutsche Bund das nicht einmal mehr kann; dann sind wir einer solchen Verfassung noch nicht werth! — (Oho! links.) Das ist meine Meinung. Wenn nun der Abgeordnete Fries und der letzte Herr Vorredner hervorhob, daß zu befürchten stände, daß von den kleineren Deutschen Bundesstaaten dann keine Abgeordnete hier mehr in der nöthigen Zahl sein würden, nun dann erinnere ich Sie, meine Herren, an den konstituirenden Reichstag und an die Rede, die eines Ihrer Mitglieder aus einem Kleinstaate damals hielt. Der damalige Abgeordnete Jungermann lehnte dies auf das Entschiedenste ab. Er betonte eben so wie ich, daß noch soviel Patriotismus und soviel Hingebung an das Staatswesen auch in den kleinern Staaten da wäre, daß sie Männer ohne Diäten schicken würden. Dies ist der Grund, weshalb ich stets gegen die Bewilligung von Diäten in diesem Hause sein werde, mag hier ein Wahlgesetz zu Grunde liegen welches da will. Der zweite Grund ist der, meine Herren, daß ich auf das Entschiedenste bestreiten muß, was der letzte Herr Redner gesagt hat. Er hat ungefähr gesagt, er könne das, was der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amts gesagt hat, *nicht für ganz richtig halten*. Er hat aber gesagt, der Bundesrath stände heute noch auf demselben Standpunkte wie ihn der Herr Bundeskanzler gekennzeichnet hat im vorigen Jahre, — daß *nämlich von Seiten des Bundesrathes unter keinen Umständen von diesem Kompromiß abgegangen werden würde!* Ich habe mich bis jetzt noch *nie* darin getäuscht, daß man auf ein Wort, *welches mit solcher Bestimmtheit an jener Stelle* ausgesprochen ist (auf den Tisch des Bundesraths deutend) *sicher* vertrauen könne! Es liegt sicherlich nicht im Interesse dieses Hauses ununterbrochen Anträge zu stellen und Gesetzesvorschläge zu machen, von welchen wir mit der *größten Bestimmtheit wissen*, daß ihnen an jenem Tische keine Rechnung getragen wird! Wir haben schon mehrfach in dieser Session Anträge beschlossen, denen der Bundesrath sich nicht angeschlossen hat! Ich halte das *nicht* für *opportun* und im Interesse dieses Hauses liegend! Wenn der Herr Abgeordnete meint,

wir sollten diese Frage aus der Welt schaffen, so können Sie (auf die linke Seite weisend) dies am einfachsten dadurch erreichen, daß Sie den Antrag nicht mehr stellen! (Heiterkeit links.) Warten Sie ab, bis der Bundesrath uns das Gesetz entgegentragen wird. Dann wird es Zeit sein materiell noch einmal über die Frage zu debattiren. Dann wird es sich darum handeln, wie die Konservativen oder Liberalen zu stimmen haben und ich werde nicht eher wieder über diesen Antrag sprechen, gewiß nie für denselben stimmen. — (Zustimmung rechts.)

Künzer aus Breslau (Glatz = Habelschwert)*): Ich stimme gegen den Antrag des Abgeordneten Waldeck — nicht weil ich glaube, daß durch die Ablehnung desselben unsere Seite (rechts) verstärkt werden würde. — Ich glaube auch nicht, daß durch die Annahme desselben die Gegenseite besonders verstärkt werden wird. Ich stehe auf diesem Standpunkte lediglich, weil ich mich für gebunden erachte, so lange ich die Ehre habe in diesem Hause zu sitzen, gegen den Antrag auf Diäten zu stimmen, und ich bin dabei ganz einverstanden mit den Herren Rednern, welche es ja als eine Pflicht bezeichnet haben, daß wenn wir einmal eine Verfassung nach vieler Mühe, ja fast nach hundertjähriger Anstrengung erhalten haben, wir uns wohl hüten mögen, ohne einen besonderen Grund nicht die Kompetenz innerhalb dieser Verfassung zu erweitern sondern vielmehr eine und zwar wesentliche Bestimmung herauszunehmen. Es hat die Erfahrung bis jetzt bewiesen, daß jede Partei ihre Vertreter hat in dieses Hohe Haus senden können (Ruf rechts: Sehr richtig!), und ich freue mich, daß eben nicht bloß einseitige Parteivertreter in das Haus gekommen sind, sondern daß man, wo über die Gesetze und das Wohl und Wehe eines großen Landes verhandelt wird, alle Meinungen zu hören bekommt und dann nach bestem Wissen und Gewissen sich entscheiden kann, um das Beste und Heilsamste zu wählen. Ich habe also durchaus nicht die Befürchtungen, welche man ausgesprochen hat, als ob durch den Mangel von Diäten irdend eine Partei im Lande ausgeschlossen würde, sondern ich hoffe, daß das Deutsche Volk, welches schon so viele Opfer gebracht hat, um endlich zu einer gewissen Einheit zu gelangen, auch noch Opfer bringen wird da, wo es gilt, einen ganz wesentlichen, von uns früher angenommenen Theil der Verfassung aufrecht zu erhalten, und daß es demohnerachtet gelingen wird allen berechtigten Ansprüchen des Landes zu genügen, ich bitte daher, daß diejenigen Herren, welche früher gegen diesen Antrag gestimmt haben, um die Verfassung zu Stande zu bringen, auch an diesem Beschlusse festhalten. Mögen, wenn das Land wirklich der Meinung ist, es könne ohne Diäten nicht gehen, bei den nächsten Wahlen andere Männer in das Haus geschickt werden, wo dann die Annahme eines solchen Antrages mit Leichtigkeit stattfinden wird, während wir heute wenigstens nur

*) St. B. S. 818 l. u.

mit einer sehr geringen Majorität auf der einen oder andern Seite zum Ziele gelangen.

Der Antrag auf Schluß der Diskussion wurde angenommen*).

Dr. **Waldeck** als Antragsteller:**) Der Abgeordnete von Blanckenburg schien anzudeuten, es wäre besser, wenn der Antrag nicht wiederholt wäre. Ich habe aber im vorigen Jahre schon angekündigt und habe mein Wort lösen müssen, daß ich den Antrag wieder vorbringen würde, bis ich eine Majorität hier in diesem Hause dafür sehen würde. Ich halte es für eine Pflicht Derjenigen, die der Meinung sind, daß der Reichstag des Norddeutschen Bundes auf eine gedeihliche Wirksamkeit nur dann rechnen könne, wenn er eine lediglich aus Nützlichkeitsgründen aufgegebene Bestimmung, die im konstituirenden Reichstag schon beschlossen war, wiederherstellte. Meine Herren, das ist ein sehr großer Unterschied mit jeder Kompetenzerweiterung und das möchte ich auch gegen angedeutete Kompetenzbedenken — die zwar allerdings mir gar nicht einmal von irgend einem der Redner in dieser Weise geltend gemacht worden zu sein scheinen, die aber nach verschiedenen Aeußerungen, wie sie in früheren Debatten gefallen sind, hier obwalten könnten — geltend machen. Es kann sich ja davon gar nicht handeln, daß eine Verfassungserweiterung in Ansehung der Kompetenz vorliegt, wenn die Befugnisse dieses Körpers, des Reichstages, anders bestimmt werden sollen, als sie in jener Verfassung bestimmt worden sind. Es wird an der Verfassung selbst, an der Konstituirung dieses Reichstages durchaus gar nichts geändert, es ist aber wohl ganz offenbar, daß wenn bei einem Antrage dieser Art irgend wie die Initiative gelegt werden muß, sie diesem Reichstage gebührt; der Bundesrath wird nicht in der Lage sein diese Initiative zu machen; am wenigsten dann, wenn er hier nicht einmal eine Mehrheit sieht. Meine Herren, die Erklärungen des Herrn Bundes-Kommissarius können nun schon von diesem Gesichtspunkte aus bei mir nicht ins Gewicht fallen; sie haben aber auch materiell keinen Boden. Es mag ja sein, daß die damaligen Bundesstaaten sich unter dieser Bedingung entschlossen haben, das allgemeine Wahlrecht anzuerkennen; sie fürchteten vom allgemeinen Wahlrecht irgend eine Gefahr und wollten diese dadurch heben, daß sie das allgemeine Wahlrecht indirekt wieder beschränkten, indem das Volk genöthigt wurde, nur vermögende Männer, nur solche Männer zu wählen, welche diese Mehrausgabe aus eigenen Mitteln leisten können; das ist der einfache Sinn jener ganzen Bestrebung gewesen. Und worin liegt denn nun die Furcht jener Mitglieder des Bundesraths? In Preußen werden ebenso wichtige Bestimmungen des öffentlichen Rechts, wie wir hier zu bearbeiten haben, werden alle Bestimmun-

*) St. B. S. 818 r. g. u.
**) St. B. S. 819 l. m.

gen, welche z. B. Justizverfassung, das Unterrichtswesen betreffen, welche die wichtigste Organisation des Staates, das Gemeindewesen behandeln, in einer Versammlung berathen und festgesetzt, bei der auch noch nicht im mindesten jemals in Frage gewesen ist, ihr die Diäten zu entziehen; diese Frage ist in der That noch gar nicht im Preußischen Abgeordnetenhause angeregt worden. Es ist schon bei der ersten Berathung — und ich kann in dieser Beziehung eine Art von Schreibfehler in meinen Motiven einigermaßen berichtigen, ich habe allerdings a potiori gesprochen — von dem Herrn Abgeordneten Twesten bemerkt worden, daß es solcher Ausnahmestaaten in Deutschland überhaupt nur drei giebt: den einen haben wir wieder vertreten hören durch den Herrn Abgeordneten Grafen von Bassewitz, das ist der Staat Mecklenburg; der andere ist, glaube ich Anhalt, und der dritte vielleicht Reuß oder einer dergleichen kleineren Staaten. Von diesen hat vielleicht Mecklenburg auf den Namen Staat einigen Anspruch, er hat aber auch darauf durchaus Anspruch, daß er als ein in Deutschland bestehender Ausnahmezustand angesehen wird; denn da seine ganze Verfassung — und ich sage das keineswegs hier, um irgend einen Tadel auszusprechen, sondern nur um das Faktum anzuführen, — auf dem Prinzip der Feudalität beruht, welches fast überall sonst in Deutschland beseitigt ist, so können die Grundsätze, welche Mecklenburg bewegen in einem solchen feudalen und Gutsbesitzer-Landtage keine Diäten zu haben, uns nicht zu etwas Aehnlichem bewegen. Sein ganzes Budgetrecht, seine ganze Einrichtung ist eine vollkommen antediluvianische (Heiterkeit) gegenüber denjenigen Grundlagen, auf welchen die übrigen Verfassungen in Europa und jetzt auch in Deutschland beruhen. Mögen diejenigen Herren, welche davon den Vortheil genießen, in der Konservirung dieses Vortheils sich gefallen! mögen sie es zweckmäßig für ihre eigenen Interessen finden, meinetwegen auch für das Behagen des Landes! das ist alles völlig ihre Sache, wir haben da nichts zu sagen. Aber das kann ich dem Herrn Abgeordneten Grafen von Bassewitz unmöglich zugeben, daß daraus nun irgendwie eine Analogie auf den Norddeutschen Bund zu ziehen sei, daß wir deshalb, weil nun z. B. der Großherzog von Mecklenburg — vielleicht gar nicht in seinem Sinne, sondern im Sinne der Verfassung des Landes, welches er repräsentirt, — in dieser Art seine Stimme abgiebt, daß wir deshalb eine Uniformität in Deutschland à la Mecklenburg herbeiführen sollten! Das ist gewiß nicht der Fall, sondern die Uniformität in jedem Lande muß auf den Grundlagen beruhen, auf welchen die allgemeinen Verhältnisse beruhen. Aus diesem Grundsatze, meine Herren, werden Sie nicht herauskommen und wenn Sie dem Reichstag, wie es ja Viele von uns, denen ich von ganzem Herzen beistimme, wollen, eine ausgedehntere, weitere Wirksamkeit geben wollen, wenn Sie, was dazu nothwendig ist, eine ganz andere Vertretung der Centralgewalt beabsichtigen, als sie jetzt ist, dann müssen Sie den Reichstag mindestens auf dieselbe Höhe stellen wie irgend eine Partikularvertretung. Diejenigen aber von Ihnen, die auf diesem

Standpunkte nicht stehen, die die jetzigen Zustände konserviren wollen, denen es, vielleicht in Konsequenz einer solchen Konservirung, die ich nicht qualifiziren will — konservativ kann ich sie kaum nennen, denn der ganze Reichstag, wie er wirklich existirt, ist das Gegentheil alles Konservativen, die ganze Bundesverfassung mit allem, was daran hängt, ist absolut das Produkt einer vollständigen Revolution, die von oben herab allerdings ausgegangen ist, das ist gar keine Frage — aber ich will einmal annehmen, Sie wollen das konserviren in dem Sinne, wie neulich aus den Aeußerungen des Herrn Bundeskanzlers in den letzten Sitzungen uns hier vorgeführt worden ist: es solle Alles so bleiben, wie es ist, — dasjenige, was man für unfertig gehalten hat, was man nur für ein Nothdach ausgab, weil man erst in die Verfassung hinein müsse und dann sich erst wohnlich einrichten könne, wenn man darin wohne. Dieses Nothdach soll, wie es im Eingange unserer Verfassung steht, für die Ewigkeit gegründet sein. Nehmen Sie aber] diesen Standpunkt ein, meine Herren, so müssen Sie sagen, Sie theilen dann wenigstens in dem großen Staate — und ich nehme hier den größten Staat, der den Bundespräsidenten nach der Norddeutschen Bundesverfassung abgiebt, ich nehme Preußen zunächst an — Sie theilen die Interessen des Volkes, die ganz dieselben sind: Gesetzgebung, Besteuerung für die allgemeinen Angelegenheiten, und bringen in wesentlich gleichartigen Dingen ein verschiedenes Prinzip hervor. Das kann nimmermehr gute Folgen haben. Es muß die praktischen Folgen haben, die schon von mehreren Rednern hervorgehoben sind, — es muß die praktischen Folgen haben, daß in dem doch gewiß nicht unwichtigen Theile — ich will weiter nichts sagen, denn es ist in mancher Beziehung der wichtigere — daß in diesem Theile die Vertretung unvollkommener werde als in den andern. Und, meine Herren, sie ist ohnehin schon in mancher Beziehung unvollkommen. Ein Deputirter vertritt hier 100,000 Seelen, in Preußen etwa 60,000—70,000. Das ist ein sehr erheblicher Unterschied, der auf die Wirksamkeit einer Versammlung einen bedeutenden Einfluß hat. Wenn Sie dazu noch hinzufügen, daß Sie durch die Einrichtung der Diätenlosigkeit nothwendig herbeiführen, daß die Abgeordnetenzahl geringer als in anderen dergleichen Versammlungen ist — und es ist dem Einzelnen in der That nicht übel zu nehmen, der nicht in der Lage ist so große Opfer zu bringen — dann müssen Sie mir doch die Gründe angeben, warum Sie von einem Zustande, der in Deutschland immer herrschend gewesen ist, nun mit einem Male haben abweichen wollen. Alle jene Gründe, die damals bei der Konstituirung geltend gemacht worden sind von einzelnen Bundesfürsten, sind für mich nicht von dem geringsten Gewichte mehr, und gegenwärtig sind sie konstituirt und Sie können nunmehr sagen, wie es eigentlich am besten ist. Ich will gar nicht widerlegen, was früher gesagt ist. Alle die Exemplifikationen auf England sind ja so oft gemacht aber eben so oft auch widerlegt worden, daß es nicht nothwendig ist, davon noch zu sprechen. Ich will aber doch sagen: nach den Forschungen aller

Historiker des Englischen Rechtes — und ich kann ja Lingart nennen, der in seiner Geschichte von England ausdrücklich die Thatsachen dafür anführt und belegt — haben in den ältern Englischen Parlamenten Diäten gegolten, das Haus der Gemeinen hat Diäten bekommen. Das frühere Haus der Gemeinen hatte ungefähr dieselben Rechte, die wir haben, wohl noch einige mehr; ein solches Haus der Gemeinen, wie das jetzige Englische, das Ministerien zu bilden und zu stürzen hat, das eine Parteiregierung dort für Whigs dort für Tories herzustellen und zwischen denselben zu wechseln hat, haben wir in den einzelnen Staaten nicht, — hier haben wir es ganz gewiß nicht; da wir nicht einmal Ministerien haben, so kann also auch kein Mensch darauf ausgehen, Ministerien zu stürzen, die nicht existiren. Wir sind hier ein wesentlicher Theil des Volkes insofern als wir bei der Gesetzgebung influiren und als wir bei der Besteuerung influiren, und dieser Besteuerungstheil ist uns in dieser Sitzungsperiode recht ernstlich zu Gemüthe geführt worden. Es kann also wohl sein, daß das Volk sich denkt: es ist eben so wichtig, daß es, wenn über neue Steuern verfügt wird, hier ebenso gut und nach seinem Willen vertreten wird, wie zum Beispiel im Preußischen oder Sächsischen Abgeordnetenhause, denn das Eine wie das Andere ist von derselben Wichtigkeit für das Resultat, die Zahlung der Steuer selbst. Es liegt doch wohl klar vor, wenn in irgend einem Wahlsystem ein Punkt existirt, der wie es hier scheint den Fürsten und Regierungen, welche die Steuern haben wollen, oder auch gewissen Klassen des Volkes in anderer Beziehung günstiger ist als der entgegengesetzte, so ist es dieser Punkt und darum muß er weggeräumt werden, damit in dieser Beziehung eine Gleichheit herbeigeführt werde. Wir können uns hier nicht auf Englische Standpunkte stellen, die durchaus nicht passen, und wir würden dann erst recht in den Fehler verfallen, den man uns oft vorwirft, daß wir uns die Zöpfe anbinden, die England vielleicht sehr bald in Begriff sein wird sich abzuschneiden. Man beruft sich gewöhnlich auf solche Dinge, die bei uns nicht passen, die auf dem Kontinent überhaupt nicht passen; denn wenn zum Beispiel aus Italien etwas werden soll, so muß, das zeigt uns jede Verhandlung, die Diätenlosigkeit daselbst aufhören, und ganz richtig sagte Talleyrand zu Ludwig XVIII., als dieser gar keine Diäten geben wollte: „Majestät, das wird zu theuer." Nun, meine Herren, Ludwig Philipp und die Bourbons haben dies erfahren, was die Diätenlosigkeit nützt, was es nützt, hauptsächlich reiche Krösus in der Kammer zu haben, die man erkaufen muß durch Anlagen, die für einzelne Orte und Interessen gemacht sind, und die darum unter allen Umständen für die Regierung stimmen. (Oho! rechts.) Ja, meine Herren, das ist buchstäblich eine der Ursachen des Sturzes der Bourbonen und der Orleans gewesen, und die ganze Macht, die Napoleon hat, besteht darin, daß er das allgemeine Stimmrecht hergestellt hat; die Art und Weise, wie es dort gehandhabt wird, gehört freilich nicht dahin (Aha! rechts), das ist eine von den Zufälligkeiten, und es ist,

wenn irgend die Geschichte Recht hat, nur eine vorübergehende Erscheinung, daß dergleichen ganz anomale Zustände überhaupt in einem Lande herrschen können. Gemißbraucht kann jedes Wahlrecht in einem Lande werden, von oben so gut wie von unten, das ist keine Frage, und es ist vielleicht hierin der allergrößte Mißbrauch möglich; aber das allgemeine Wahlrecht steht nun einmal in unserer Verfassung, es ist nicht mehr anzutasten, es ist sogar gerade von konservativer Seite eingeführt worden, denn es war nicht von der liberalen Seite, namentlich in Preußen, die Korrektur beantragt worden, welche darin gelegen hätte, daß aus dem allgemeinen Wahlrecht, welches wir in Preußen an sich beibehalten hatten, das Drei-Klassen-System gelöscht würde, — das ist nicht beantragt worden und zwar deshalb nicht, weil man zu den andern Verfassungs-Konflikten nicht noch Wünsche hinzufügen wollte, welche zu stellen man kein Recht hatte. Nun aber ist es von oben herabgekommen, und auch von unten war dafür eine Agitation erfolgt, von der ich nicht ganz klar gewesen bin, welche Tendenz sie hatte. Jetzt ist es da, und daß es richtig ist, haben wir zu allen Zeiten und unter allen Umständen behauptet, und daß es die einzige Lösung für die Zukunft sein wird, darin bin ich noch klarer; daß es unmöglich ist, wenn man in zwei großen Staaten, wie jetzt in Frankreich und in einem großen Theile Deutschlands, einmal das allgemeine Wahlrecht eingeführt hat, davon wieder abzuweichen, ist eben so gewiß. Wollen Sie aber das allgemeine Wahlrecht beibehalten — und das müssen Sie, wenn Sie die Verfassung nicht ändern wollen — dann müssen Sie ihm auch diese Korrektur entziehen, die darin liegt, daß man nur vermögende Leute wählen kann. Wenn Sie etwa auf England sehen wollen, so giebt dort die Bildung, welche die Lords haben, die langjährige Gewohnheit der besitzenden Klassen, den Staat zu regieren, eine ganz andere Vorbildung, eine ganz andere Erziehung zu politischen Zwecken, als diejenige ist, welche bei uns die vermögenden Klassen haben. Zwingen Sie das Volk, seine Wahl auf vermögende Klassen zu beschränken, so haben Sie durchaus nicht die Garantie, daß in der besseren Gesetzgebung oder in der richtigen Entscheidung des Bedürfnisses bei den Steuerfragen oder in der richtigen Entscheidung der Art der Befriedigung dieses Bedürfnisses besser gesorgt würde, Sie nöthigen aber — und das ist von dem Herrn Abgeordneten Oehmichen und von dem Herrn Abgeordneten Fries mit Recht bemerkt worden — Sie nöthigen zu Wahlen außerhalb des Wahlkreises, wie sie jetzt schon in einem nicht wünschenswerthen Maaße vorkommen. Diese Wahlen werden aber, wenn die Zeiten sich ruhig entwickeln, wenn keine großen Eruptionen dazwischen kommen, noch viel mehr vorkommen; denn es gehört schon eine ganz besondere politische Bildung oder ein vorwiegendes Interesse dazu, wenn Jemand in solchen ruhigen Zeiten hier an einer Volksvertrtung mit wirklich außerordentlich großen eigenen Opfern Theil nehmen soll. Jetzt hat sich das allerdings in vielen Kreisen noch gefunden, aber doch immer nur zum Schaden der vollständigen Ver-

tretung und immer und vor allen Dingen zum Schaden des Prinzips, zum Schaden der Beruhigung der Bevölkerung, wenn es auch weiter nichts wäre, denn die Bevölkerung will einmal von dem Grundsatze, daß Jedermann, der für den Staat gewisse Opfer bringt, auch dafür entschädigt werde, nicht abweichen, sie kann auch nicht davon abweichen, wenn sie nicht auf ihr eigenes Recht verzichten will. Meine Herren! Das sind so gewichtige Gründe, daß mir die Wiederholung dieses Antrages in jeder Session von dieser Seite des Reichstages (links) eine Nothwendigkeit zu sein scheint und daß der Bundesrath, wenn er auch heute noch auf dem alten Standpunkte steht, wie es uns der Herr Bundes-Kommissar gesagt hat, im folgenden Jahre doch vielleicht nicht mehr darauf stehen wird, und daß, wenn die neuen Wahlen stattfinden, — die ja im nächsten Jahre erfolgen müssen — das Haus in der nächsten Session einen solchen Gesetzentwurf im Einverständniß mit dem Bundesrath angenommen haben wird. Wenn das Einverständniß des Reichstages in einem vorwiegenden Grade vorhanden ist, dann kann man auch annehmen, daß die ganze Bevölkerung dafür ist, und der Bundesrath ist dann auf die Länge gar nicht berechtigt dem zu widersprechen. Die einzelnen Fürsten, wie sie im Bundesrath mit 26 Stimmen gegen die 17 Stimmen Preußens durch unsere künstliche Verfassung vertreten sind, haben kein Recht einen Widerspruch einzulegen; und ebenso wie dem Preußischen Abgeordnetenhause das Herrenhaus, welches auch zu seinem Schaden keine Diäten bezieht und deshalb hier in diesem selben Lokal oft sehr mangelhaft vertreten ist, seine Diäten nicht nehmen kann, so hat zwar der Bundesrath jetzt noch in formeller Beziehung seine Einwilligung zu geben, die materielle Berechtigung sie zu versagen kann er aber auf die Länge nicht behaupten, wenn die Vertreter des Volkes und das Volk selbst es wollen. Ich halte es daher von großer Wichtigkeit, daß Diejenigen von Ihnen, die auf dem Standpunkte stehen, der sei es aus welchem Grunde es wolle in dieser Frage als entscheidender betrachtet werden muß, — daß diese auch ihr Votum dem Antrage, den ich gestellt habe, nicht entziehen mögen. (Bravo!)

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Waldeck in namentlicher Abstimmung mit 109 gegen 94 Stimmen angenommen*).

---

*) St. B. S. 822 l. g. o.

Dritte Berathung

des Antrages Waldeck*).

Gebert aus Dresden (Borna-Pegau rc.)**): Meine Herren! Ich gestatte mir um das Wort zu bitten, einestheils um meine Stellung der Frage gegenüber näher zu motiviren, anderntheils um mich gegen eine Bemerkung zu verwahren, die bei der zweiten Berathung über diese Frage von dem Herrn Abgeordneten Grafen Schulenburg dem Herrn Abgeordneten Keyser entgegengestellt wurde. Ich nehme dieser Frage gegenüber ganz die Stellung ein, welche Herr Keyser damals Ihnen als die seinige bezeichnet hat. Ich habe bei dem ersten Reichstage für die Diäten gestimmt und bin späterhin erst dem Beschlusse der Diätenlosigkeit beigetreten, weil uns von maßgebender Seite mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt wurde, daß das Zustandekommen der Verfassung an dieser Frage scheitern werde. Nun aber lag uns, wenigstens mir und meinen politischen Freunden, vor Allem daran, nach den kurz vorher stattgefundenen Ereignissen vor allen Dingen einen Verfassungsboden zu gewinnen, einen modus vivendi herzustellen, auf welchem es sich weiter leben lassen könne. Jetzt scheint mir ist die Sachlage eine andere geworden; ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Diätenlosigkeit nicht ersprießlich wirkt für die fernere Existenz dieses Hauses, und deßhalb werde ich heute gegen dieselbe stimmen. Wenn der Herr Abgeordnete Graf Schulenburg dem Herrn Abgeordneten Keyser entgegenhielt, daß dies gewissermaßen ein Zurückgehen von einem Kompromisse sei, so muß ich meinerseits erklären, daß ich auf dem Boden eines Kompromisses bei dieser Frage nicht gestanden habe; ich bin damals einfach der vis major gewichen, ich bin gewichen der bestimmten Erklärung des Herrn Bundeskanzlers, daß bei Annahme des betreffenden Beschlusses die Verfassung zurückgezogen werden, ja daß er selbst unter den angegebenen Verhältnissen noch zu einem bestimmteren Entschlusse sich veranlaßt sehen würde. Diese Erklärung war für mich bedingend, heute ist sie dies nicht mehr, um so weniger, als — nach einer Aeußerung des Herrn Bundeskanzlers — derselbe darauf hindeutete, daß für den Anfang ein Versuch zu machen sei und man späterhin über diese Frage nochmals diskutiren könne. Heute, meine Herren, scheint die Zeit gekommen, wo diese Frage zur Diskussion reif ist, und ich muß mich allen Denen anschließen, welche in dieser Richtung darauf hingewiesen haben, daß die Diätenlosigkeit nichts nützt für dieses Haus. Ich werde demgemäß für den heute vorliegenden Antrag stimmen. (Bravo! links.)

---

*) 40. Sitzung vom 12. Mai 1869.

**) St. B., S. 937 r. g. u.

Dr. **v. Schweitzer** (Elberfeld-Barmen)*): Meine Herren! Wenn auch ich wünsche, die Diäten eingeführt zu sehen, so ist dies in der That weniger aus praktischen Gründen der Fall als aus prinzipiellen Gründen. Ich sage, es sind nicht praktische Gründe, die mich leiten; denn in dieser Beziehung müßte ich mich zunächst fragen, ob ich denn glaube, daß die Partei, zu der ich gehöre, stärker vertreten sein werde in diesem Hause, wenn Diäten bestehen. Ich habe zu der Partei, zu der ich gehöre, das Vertrauen, daß sie es jederzeit möglich machen wird, daß die von ihr gewählten Abgeordneten hier erscheinen, und ich glaube das von jeder Partei, die Thatkraft und Ausdauer für ihre Zwecke hat. Ich glaube deswegen Ihnen auch die angenehme Hoffnung in Aussicht stellen zu können, daß im nächsten Reichstage zwanzig oder dreißig Sozialisten auch ohne Diäten unter Ihnen Platz nehmen. (Heiterkeit). Wen schließen Sie denn eigentlich aus durch die Diätenlosigkeit? Sie schließen lediglich den Mittelmann aus, den ruhigen Bürger, der eben durch sein Geschäft gerade sein Auskommen hat und der nicht gut abkommen kann ohne einen Ersatz; diesem Manne machen Sie es unmöglich, in der Versammlung hier zu erscheinen, aber die Extreme der Gesellschaft halten Sie nicht fern! Der reiche Mann kann sein Geld ausgeben in Berlin so gut wie wo anders, und Derjenige, der Nichts hat, kann in Berlin so gut Nichts haben wie in seiner Heimath (Heiterkeit und Unruhe rechts). Bei alledem bin ich für die Bewilligung von Diäten aus prinzipiellen Gründen; denn meine Herren, der Zweck dieses Hauses ist doch, daß wir mit politischem Verständniß und ehrlichem Willen gemeinsame Angelegenheiten berathen sollen. Nun frage ich Sie: sind denn diese Eigenschaften das Monopol bestimmter Gesellschaftsklassen? Der Zweck der Diätenlosigkeit, gleichviel, ob sie diesen Zweck erreicht oder nicht, der ausgesprochene Zweck der Diätenlosigkeit ist, ein Gegengewicht zu sein gegen das allgemeine Stimmrecht; es soll im Gegensatz zu der demokratischen Einrichtung des allgemeinen Stimmrechts ein reaktionäres Gegengewicht sein; das ist offen ausgesprochen worden. Die Regierungen ihrerseits beweisen dadurch, daß sie nicht in Wirklichkeit auf die Gesammtheit des Volkes sich stützen wollen, daß sie das nur zum Schein thun wollen; die Regierungen beweisen, daß sie sich nur auf die besitzenden und privilegirten Stände stützen wollen. Und Diejenigen in diesem Hause, welche dieser Ansicht zustimmen, welche die Diätenlosigkeit aufrecht erhalten wollen und sich dadurch den Gründen der Regierungen anschließen, — diese Herren erklären eben einfach Patriotismus und politisches Verständniß für das Monopol der besitzenden und bevorzugten Stände. Meine Herren! Das ist einfach ein Unrecht, ein Unrecht, welches Sie begehen gegen die große Masse des Volkes und welches Sie nicht länger begehen dürfen! Sie haben nicht das Recht die Armuth zu beleidigen, und Sie beleidigen die Armuth, indem Sie ihr absprechen — denn das liegt in

*) St. B. S. 938 l. g. o.

Ihrer Absicht — das Recht und die Fähigkeit hier im Hause vertreten zu sein. Aus diesem prinzipiellen Grunde ersuche ich Sie soviel an Ihnen liegt wenigstens zu genehmigen, daß in Zukunft Diäten hier gezahlt werden, und so viel an Ihnen liegt hinwegzubringen diese Beleidigung der Armuth, d. h. der großen Masse des Volkes zu Gunsten der Besitzenden. Ich halte dafür, daß es eine Art unberechtigter Ueberhebung der Besitzenden ist, wenn sie — aus dem ausgesprochenen Grunde, daß hier nur Besitzende vertreten sein sollen, daß dies ein Gegengewicht gegen das allgemeine Wahlrecht sein soll, — keine Diäten genehmigen. Ich halte dies für eine unberechtigte Ueberhebung der Besitzenden, die nicht länger fortdauern darf.

Bei der namentlichen Abstimmung*) wurde in der dritten Berathung der Antrag Waldeck mit 110 gegen 100 Stimmen abgelehnt**).

Art. 53.

Antrag Wiggers:

statt „kaiserlichen (Marine) zu setzen: „Reichs"(=Marine)***).

Wiggers aus Rostock (Parchim=Ludwigslust)†): Meine Herren, ich habe Ihnen im Einverständniß mit meinen politischen Freunden ein Amendement zu dem Absatz 4 des Artikels 53 dahin vorgeschlagen, daß statt der Worte „in der kaiserlichen Marine" gesetzt werde „in der Reichsmarine". Die große Mehrheit des Reichstages ist mit uns der Ansicht, daß es sich hier nur um eine Redaktion, nicht um eine Revision handelt. Wenn das aber der Fall ist, meine Herren, dann ist daraus zu folgern, daß wenn sich formelle Veränderungen vernothwendigen, dieselben sich möglichst an die frühere Fassung anschließen müssen, sonst gewinnt es den Anschein, als wenn man doch materielle Veränderungen hätte machen wollen, und es entsteht dann die große Gefahr, daß später eine Interpretation eintrete, welche entschieden dem Willen und der Ansicht des Reichstages widerspräche. Wenn es nun in der früheren Fassung „Bundesmarine" geheißen hat, so ist es doch das Natürlichste, das Wort durch „Reichsmarine" zu ersetzen. Die Vorlage ist auch im Uebrigen so verfahren. Ich weise nur auf den Artikel 64 im letzten Absatz hin, wo statt der früheren Fassung „Bundesheeres" gesagt ist „Reichsheeres". Ja, meine Herren, in diesem selben Artikel lauten die

---

*) St. B. S. 938 r. m.

**) St. B. S. 939 l. u.

***) St. B. 1871. S. 157 r. g. m.

†) St. B. 1871. S. 157 r. m.

Anfangsworte, welche früher hießen „die Bundeskriegsmarine", jetzt „die Kriegsmarine des Reichs". Wenn nun plötzlich eine andere Benennung eintritt, so wird man später fragen: was ist der Grund zu dieser formellen Veränderung gewesen? und man wird zu einer Interpretation gelangen, welche wir nicht haben machen wollen. Meine Herren, mein Antrag ist rein redaktioneller Natur und soll nichts weiter sein. Für mich ist nur eine Alternative da: entweder haben beide Worte denselben Sinn — dann sieht man nicht ein, warum man nicht diejenige Fassung wählen soll, welche sich am engsten an die frühere Fassung anschließt, oder die beiden Worte, die „kaiserliche Marine" und „Reichsmarine" haben einen verschiedenen Sinn, — dann, meine Herren, ist es eine materielle Veränderung, deren Berathung hier nicht zur Frage steht. Ich ersuche Sie daher mein Amendement anzunehmen.

Bevollmächtigter zum Bundesrath Minister **von Lutz** (Baiern)*): Seine Durchlaucht der Herr Reichskanzler hat mich beauftragt für den Fall des Bedürfnisses dem Hause zu eröffnen, daß er verhindert sei an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen und die von diesem Tische aus nothwendigen Erklärungen abzugeben. In diesem Augenblick halte ich mich für verpflichtet dem Herrn Vorredner Folgendes zu bemerken. Eine sachliche Aenderung war mit der Wahl des Wortes „Kaiserliche Marine" von Seiten der verbündeten Regierungen nicht beabsichtigt. Wenn gleichwohl an Stelle des früheren Ausdrucks nicht der Ausdruck „Reichsmarine" gewählt ist, sondern eine Fassung beliebt wurde, welche mehr persönliche Beziehungen zum Reichsoberhaupt andeutet, so hat dies seinen Grund in den seemännischen Traditionen, welche ich des Näheren auseinanderzusetzen wohl nicht genügende Veranlassung habe. Diese Traditionen, meine Herren, dürften den Vorschlag des Bundesraths auch in Ihren Augen als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Duncker (Berlin V.)**): Ich meine doch, gegenüber der Erklärung vom Bundesraths-Tische aus sollten wir uns an unsere Sprachweise halten und uns nicht an die Vorbilder einer fremden Nation anlehnen. Es wird uns ja vielfach zugerufen, wir sollten national sein, und der Herr Abgeordnete Reichensperger verlangt sogar, wenn er noch nicht da ist, einen eigenen deutschen Baustyl zu erfinden. (Ruf: Er ist schon da!) Ich glaube daher, daß wir uns wenigstens sprachlich korrekt in dem uns schon geläufigen Stile ausdrücken sollten. Nun beruft sich der Vertreter des Bundeskanzlers in diesem Augenblick auf den gewissermaßen seemännischen Sprachgebrauch. Ja, meine Herren, das kann eben nur der englische sein, den man aus der engli-

---

*) St. B. S. 157 r. u.

**) St. B. S. 158 l. g. o.

schen Marine genommen hat, und ich bedauere sehr, daß man bis auf die Konstruktion hin in unsere Marine den englischen Gebrauch übernommen hat und dabei zu förmlichen Widersinnigkeiten gekommen ist oder wenigstens zu einer Ausdrucksweise, wie wir sonst den englischen Ausdruck nie übersetzen. In allen Fällen, wo wir das Prädikat „königlich" oder „kaiserlich" gebrauchen, ist der Engländer vermöge seines sehr ausgebildeten Loyalitätsgefühls bekanntlich rein persönlich und sagt nicht „königlich" sondern „Seiner Majestät des Königs" oder „Ihrer Majestät der Königin". Deßhalb ist allerdings in der englischen Marine überall Sprachgebrauch zu sagen „Ihrer Majestät Schiff". Wenn man diesen Ausdruck hätte übersetzen wollen, so hätte man wie in allen übrigen Fällen einfach sagen müssen „königlich", statt dessen ist man zu dem für uns Deutsche ganz ungewöhnlichen Gebrauch „Seiner Majestät Schiff" in der Marine gekommen. Ich glaube nun aber in Ansehung des hier vorliegenden Falles, daß wenn man einen Ausdruck hier anwenden will, man doch auch fragen muß: was besagt der Ausdruck? und ich meine, daß es nicht richtig ist, eine Anstalt des ganzen Reiches, zu der alle Bundesstaaten beitragen, eine Anstalt des ganzen Volkes, sprachlich in diese rein persönlichen Beziehungen zum Kaiser zu bringen. Denn, meine Herren, wenn Sie das doch thun, dann nehmen Sie, wie der Abgeordnete Wiggers richtig gesagt hat, nicht eine Redaktion, sondern eine materielle Aenderung des bestehenden Verfassungsrechtes vor. Meiner Ansicht nach ist und bleibt die Marine eine Reichsanstalt, eine Anstalt der gesammten deutschen Nation, sie ist nicht eine Privatdomäne des jeweiligen Deutschen Kaisers. Deßhalb bitte ich Sie bei dem Ausdruck „Reichsmarine" stehen zu bleiben.

Frhr. v. **Patow** (Ueckermünde-Usedom-Wollin)*): So viel ich weiß ist die Ausdrucksweise, um die es sich hier handelt, nicht blos in der englischen Marine, sondern in der Marine aller monarchischen Staaten üblich, und es dürfte daher auch angemessen sein bei uns gegen diese Ausdrucksweise keinen Widerspruch zu erheben. Dieselbe findet auch eine gewisse Berechtigung darin, daß der Ausdruck „Ihrer Majestät Schiff" oder wie hier gesagt ist „kaiserliches Schiff", „kaiserliche Marine", die kürzeste Art und Weise ist, um die Marineschiffe von den Kauffahrteischiffen zu unterscheiden.

Frhr. v. **Roggenbach** aus Freiburg in Baden (Lörrach-Müllheim rc.)**: Ich möchte Sie bitten die Fassung anzunehmen, welche der Bundesrath Ihnen vorschlägt. Wenn ich den Herrn Bundeskommissar richtig verstanden habe, so hat er absolut deutlich und unzweifelhaft angedeutet, was der Zweck der Veränderung ist, der in der Redaktion stattfand. Ich will, soweit ich

---

*) St. B. S. 158 l. g. u.
**) St. B. S. 158 l. u.

es von meinem Standpunkte aus übersehen kann, nur noch Weniges ergänzen. Wenn Sie den Vorschlag des Abgeordneten Wiggers annehmen, so wird die Folge die sein, daß Sie die bestehende Tradition, welche von der preußischen Marine spricht, obgleich die Marine Sache des Norddeutschen Bundes war, damit aufrecht erhalten. Man wird auch künftig wie bisher von der königlich preußischen Marine sprechen und nicht von Bundesmarine, nicht von Reichsmarine, nicht von der kaiserlichen Marine. Man wird niemals sagen „der Bundesoffizier" sondern „der königlich preußische Seeoffizier". Man wird also die bestehende Ausdrucksweise weiter gebrauchen. Da nun der Herr Abgeordnete Duncker mit Recht hervorgehoben hat, daß die Marine eine Anstalt des Reiches sein soll, so sollte man mit Rücksicht darauf, daß alle deutschen Staaten zu ihrer Erhaltung beitragen, auch den bestimmten Ausdruck „kaiserlich" beibehalten, der allein zur Folge haben wird, daß von einer deutschen Marine die Rede sein wird.

Frhr. **v. Hoverbeck** *): Ich setze den Gedanken fort. Da also die Marine eine Anstalt des Reichs ist, so nenne man sie Reichsmarine, so gut wie man das Heer, welches dem Reiche gehört, ein Reichsheer nennt.

Dr. **Bamberger** (Mainz-Oppenheim) **): Meine Herren, mein Votum für die bestehende Fassung wollte ich ganz kurz nur dadurch motiviren, daß ich keinen wesentlichen Unterschied zwischen beiden Formen sehe. Wenn „Reichsmarine" statt „kaiserlicher Marine" vorgeschlagen wäre, so würde ich dafür stimmen. Da ich aber in der Sache selbst keine Tragweite sehe, so glaube ich, daß es nicht an der Zeit ist darüber zu deliberiren, ob wir sagen sollten: „verwahrt das Feuer und das Licht" oder „bewahrt das Feuer und das Licht"; und wenn die kaiserliche Marine, wie sie sich hier England zum Vorbilde nimmt, auch sonst die englische Marine sich zum Vorbilde nimmt, so wird ihr das ein rechter Sporn sein!

Wiggers ***): Meine Herren, ich lasse mich auf eine materielle Diskussion überall nicht ein, habe aber vorher schon gesagt, mein Amendement ist rein redaktioneller Natur. Ob es zweckmäßig oder besser ist, daß für „Reichsmarine" „kaiserliche Marine" gesetzt werde, gehört nicht hierher. Wir haben uns enthalten müssen auf materielle Abänderungen, die den Sinn, der früher darin war, änderten, uns irgendwie einzulassen. Wenn die obige Aenderung zweckmäßig ist, was ich gar nicht bestreiten will, dann kommen Sie doch, ebenso gut wie wir jetzt entsagt haben, später damit. Wenn die Verfassung abgeschlossen ist, dann können wir darüber streiten, ob „kaiserliche"

---

*) St. B. S. 158 r. g. o.
**) St. B. S. 158 r. m.
***) St. B. S. 158. r. m.

oder „Reichsmarine" besser ist. Hier aber, wo es sich rein um die Redaktion handelt, muß man sich ja möglichst anschließen an den Ausdruck, wie er früher gebraucht ist. Damit glaube ich hinlänglich mein rein redaktionelles Amendement motivirt zu haben.

Der Antrag wurde bei der Abstimmung abgelehnt*).

Art. 59.

Antrag Sonnemann**):

in Alinea 1 den Zwischensatz:
„und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve"
zu streichen.

Sonnemann***): Der Antrag ist von verschiedenen Seiten, wie ich aus persönlicher Anfrage weiß, nicht richtig aufgefaßt worden. Er hat einfach den Zweck die Frage der Dienstzeit aus der Verfassung in die Gesetzgebung zu verweisen. Es besteht ja das Wehrgesetz, das die dreijährige Dienstzeit feststellt, und da wir keine Anträge bezüglich der Dienstzeit jetzt noch stellen wollten, so beantragen wir einfach die Streichung dieses Absatzes, der übrigens in der ursprünglichen Verfassungsvorlage nicht vorhanden war.

Dr. **Windthorst**†): Ich werde gegen die Anträge stimmen, die sich auf den Militäretat beziehen. Ich halte die Bestimmungen der Verfassung in Beziehung auf den Militäretat für ein Ganzes. Da nun die ganze Frage des Militäretats in der Herbstsession nothwendig zur Sprache kommen muß, so werden dann auch die Fragen zur Entscheidung gebracht werden, die jetzt durch die Anträge angeregt sind. Bis dahin sage ich deßhalb zu den Anträgen Nein.

Dr. **Wehrenpfennig** (Fritzlar-Homberg-Ziegenhain)††): Die Weglassung dieses Satzes, die der Abgeordnete Sonnemann beantragt, würde einfach die Folge haben, daß wir in diesem sehr wichtigen Punkte auf ganz partikulare

*) St. B. S. 158 r. u.
**) Drucks. Nr. 25.
***) St. B. S. 159 l. o.
†) St. B. S. 159 l. g. o.
††) St. B. S. 159 l. m.

Zustände kommen könnten. Es würden dann verschiedene Dienstzeiten in Baiern und Baden auf der einen Seite und in Würtemberg auf der andern Seite verfassungsmäßig existiren können.

Der Antrag wurde durch fast einstimmige Mehrheit abgelehnt*).

Art. 62.

Antrag Sonnemann**):

die Alineas 2, 3 und 4 zu streichen und dafür zu setzen: „Die Höhe der Ausgaben für das gesammte Kriegswesen des Reichs wird für die Zeit vom 1. Januar 1872 ab jährlich durch das Reichs-Etatgesetz festgestellt".

Sonnemann***): Meine Herren, hier könnten wir uns einfach auf den Standpunkt der Redaktionsveränderung stellen, denn der Antrag ist einfach nichts Anderes, als daß, da mit dem Jahre 1872 der Ausnahmezustand, den die Verfassung festsetzt, zu Ende geht, bezüglich des Militäretats das jährliche Budgetrecht eintreten soll. Wenn Sie die Fassung genau vergleichen, so wird in Folge der Wegstreichung der drei Sätze der Militäretat einfach neben die andern Etats gesetzt.

Lasker†): Nur um ein Mißverständniß nicht aufkommen zu lassen, will ich erklären, daß es Keinem von uns anders einfällt, als daß von 1872 ab das gewöhnliche Etatsrecht auch in Bezug auf das Militär Platz greift.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag fast einstimmig abgelehnt††).

Art. 78.

Antrag Hänel†††):

Alinea 2 zu fassen:

„die Bestimmungen der Reichsverfassung, nämlich des Art. 4

*) St. B. S. 159 l. m.
**) Drucks. Nr. 25.
***) St. B. S. 159 l. u
†) St. B. S. 159 l. u.
††) St. B. S. 169 r. o.
†††) Drucks. Nr. 22.

Nr. 1, des Art. 35 Alinea 2, Art. 46 Alinea 2, Art. 52 der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt und der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt, durch welche bestimmte Rechte Baierns und beziehungsweise Würtembergs und Badens in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Einzelstaates abgeändert werden."

Dr. **Hänel***): Meine Herren, der Art. 78 hat in der Fassung, wie er in der Norddeutschen Bundesverfassung stand, zu mancherlei Bedenken Anlaß gegeben. Er war der Sitz jener Lehre, wonach der Norddeutsche Bund nicht kompetent gewesen sein soll, seine eigene Kompetenz durch Verfassungsänderung zu erweitern. Diese Lehre ist mir von jeher unverständlich gewesen. Ich habe sie nicht verstanden als Jurist nach den Regeln der logischen und historischen Interpretationen, die mir geläufig sind. Ich habe sie aber auch nicht verstanden als Politiker. Allerdings, meine Herren, bin auch ich Föderalist. Auch ich halte dafür, daß der Einheitsstaat in Deutschland nicht nur zur Zeit ausgeschlossen ist durch die Kämpfe des Jahres 1870 und durch diejenigen Verträge, die wir eben vor uns halten; der Einheitsstaat ist für mich auch kein Ideal in der Zukunft. Allein, meine Herren, den Föderalismus habe ich nie in dem Sinne verstanden, daß er dem Centralstaate gerade die Lebensader unterbinden soll, daß er allein die Entwickelungsfähigkeit für die einzelnen Staaten verlangt und sie dem Centralstaate verweigert. Das würde es aber sein, wenn ich jede Verfassungsänderung, die etwa an einer Kompetenzbestimmung rührt, abhängig machen wollte von dem liberum veto des einzelnen Staates. Meine Herren, diese Theorie ist beseitigt. Selbst einer ihrer Vertreter, der mich zu wiederholten Malen in diesem Augenblicke apostrophirt hat, hat anerkannt, daß, nachdem diese Bestimmung aus der Norddeutschen Verfassung in die Reichsverfassung übergegangen ist, nachdem sie es auf Grund einer Praxis im Norddeutschen Bunde, welche sich an jene Lehre nicht angelehnt hat, — daß sage ich in Folge dessen dieses Alinea 1 des Artikels 78 jene Auslegung, die man versucht hat, nicht mehr zuläßt. Meine Herren, das gereicht mir zur Befriedigung. Freilich wird diese Befriedigung dadurch noch etwas geschmälert, daß wir im ersten Alinea des Artikels 78 ein Veto von 14 Stimmen haben, welches gegenüber dem starken Verbesserungsbedürfniß der Reichsverfassung mir nicht angenehm ist. Es wird aber auch diese Befriedigung hauptsächlich geschmälert durch Alinea 2 des Artikels. Ich fürchte, daß das Alinea 2 dieses Artikels zu ähnlichen Theorien Anlaß geben kann, wie es in Bezug auf das Alinea 1, insoweit es korrespondirt mit der Norddeutschen Verfassung, Anlaß gegeben hat. Ich wende Ihre Aufmerksamkeit, meine Herren,

*) St. B. S. 159 r. g. m.

darauf, daß dieses Alinea 2 nicht in den Verfassungsurkunden steht, wie dieselben vereinbart worden sind mit Würtemberg, mit Hessen, mit Baden, daß es auch nicht steht in jener endgültigen Redaktion oder wenigstens in jener letzten Redaktion der Deutschen Verfassung, wie sie im dem baierischen Vertrag unter Nr. II. und III. aufgenommen worden ist. Vielmehr dieses Alinea 2 findet sich nur als Bestandtheil besonderer Verträge und Protokolle, die bei Gelegenheit der Feststellung unserer Deutschen Reichsverfassung mit den einzelnen Staaten sind aufgenommen worden. Dieses Alinea 2 also ist aus denjenigen Vertragsbestimmungen, die eigentlich nur getroffen werden sollen durch den § 3 des Einführungsgesetzes, ausnahmsweise herübergenommen worden in den Text dieser Verfassung. Indem man sich dazu entschloß, indem der Bundesrath uns dies vorschlug, hat er diejenige Linie der Redaktion der Verfassung überschritten, die er sonst in allen übrigen Punkten eingehalten hat. Meine Herren, ich habe mich natürlich fragen müssen, warum der Bundesrath gerade an diesen Punkten die sonst eingehaltene Linie der Redaktion überschritten hat, welche Gründe ihn wohl dazu bewogen haben können. Ich glaube, es ist nicht schwer dieselben zu erkennen. Wenn wir nämlich alle jene übrigen Bestimmungen ins Auge fassen, welche sonst in den Verträgen und in den Protokollen neben der gegenwärtigen Redaktion der Verfassung Gültigkeit haben werden, so werden Sie leicht sehen, daß alle diese Bestimmungen, welche theils Zusagen von Vorrechten und Ehrenrechten sind, theils authentische Interpretationen enthalten, sich beziehen auf ganz bestimmte berechtigte Subjekte — nirgend kann hier ein Zweifel sein, wer hierzu berechtigt ist —, daß sie sich beziehen auf ganz bestimmte Artikel der Verfassung. Meine Herren, dächten wir uns, daß in Bezug auf diese vertragsmäßige Festsetzung, Versprechung, authentische Interpretation irgendwie Zweifel entstünden, so würde sich die Zweifelhaftigkeit immer nur auf einen kleinen Raum beschränken, der für die sonstige Geltung der Verfassung ziemlich untergeordnet sein dürfte. Ganz anders die gegenwärtige Verfassungsbestimmung. Diese Bestimmung hier bezieht sich nicht auf einzelne bestimmte Bundesstaaten, und sie bezieht sich nicht auf einzelne bestimmte Artikel der Verfassung, auf einzelne bestimmte Rechtsverhältnisse, — es ist eine allgemeine Klausel. Es enthält also diese Vertragsbestimmung ganz richtig eine allgemeine Limitation der Vorschrift des Artikels 78, wenigstens dem Wortlaute nach. Und das ist es offenbar gewesen, was den Bundesrath veranlaßt hat, aus den sonstigen Vertragsbestimmungen gerade diese herüberzunehmen in die Verfassung. Ich möchte sagen, es ist dies mit einer gewissen Loyalität geschehen. Meine Herren, ich habe mich gefragt, ob es nicht vielleicht das Richtigste sein würde, dieses zweite Alinea hier wiederum einfach zu streichen. Es wird dies keine andere Folge haben, als daß das Alinea 2 bei den betreffenden Verträgen und Protokollen sich wiederfinden würde. Es würde also höchstens in dem § 3 unseres Einführungsgesetzes einer Verweisung auch auf die Nr. V. des baierischen Vertrages bedürfen. Ich muß hier aber sagen, daß die Interpretationsfähigkeit dieser Bestimmung lediglich dazu führen würde, die Sachen

unklarer zu erhalten. Es scheint mir gefährlicher zu sein, die Sachen im Unklaren zu erhalten, als zu versuchen die Vertragsbestimmung an dieser Stelle richtig zu deuten, also auch dem jetzigen zweiten Alinea des Artikels 78 seine richtige Bedeutung zu gewähren. Ich ersuche Sie, meine Herren, den Wortlaut dieses Alinea 2 ins Auge zu fassen. Es heißt darin: „Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnisse zur Gesammtheit festgestellt sind" ꝛc. Meine Herren, solche bestimmten Rechte einzelner Bundesstaaten im Verhältniß zur Gesammtheit kannte bereits die Norddeutsche Verfassung. Ich erinnere Sie an Artikel 34. Hier ist den beiden Hansestädten eine Freihafenstellung eingeräumt; nur auf ihren Antrag soll sie verändert werden. Man kann darauf beziehen jene Bestimmung, welche die Postüberschüsse in bestimmter Weise auf die Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten innerhalb einer bestimmten Uebergangsperiode angerechnet sehen will. Wenn ich dies zugegeben habe, daß zu solchen bestimmten Rechten einzelner Bundesstaaten im Verhältniß zur Gesammtheit diese Postüberschüsse gehören, so ist nicht der mindeste Grund vorhanden, um nicht unter den nämlichen Begriff zu beziehen jene 15 Prozent, welche die einzelnen Staaten zur Zeit ein Recht haben von dem Ertrage der indirekten Steuern abzuziehen. Ich will einen andern Ausgangspunkt nehmen. Durch die ganze Norddeutsche Verfassung hindurch gingen die Rechte des Bundespräsidiums, der Krone Preußen. Sie verzweigen sich durch alle Bestimmungen derselben. Meine Herren, fallen diese Rechte des Präsidiums nicht alle unter den Begriff bestimmter Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit? Wollen Sie mir diese Voraussetzung nur einen Augenblick zugeben — sie kann ja bestritten werden aber geben Sie mir einen Augenblick zu — und Sie werden mir wenigstens soviel zugestehen müssen, daß sie sehr leicht darunter bezogen werden kann. Geben Sie mir das zu, dann, meine Herren, würde es nur eines sehr leichten Schritts bedürfen, um zu sagen: das Stimmengewicht, welches jedem einzelnen Staate in besonderer Weise im Bundesrathe gegeben ist, ist ein bestimmtes Recht des einzelnen Staats im Verhältniß zur Gesammtheit. Und wäre man so weit gekommen, dann wäre mir vor einer weitern Ausdehnung nicht bange. Meine Herren, eine derartige erweiternde Interpretation, wie ich sie hier vorgeführt habe, als möglich angenommen, wäre unter der Herrschaft der Norddeutschen Verfassung gleichgiltig gewesen. Denn alle bestimmten Rechte einzelner Staaten im Verhältniß zur Gesammtheit standen lediglich unter dem Schutze von Verfassung und Gesetz, wie denn am letzten Ende selbst die privatsten Rechte Einzelner im Einzelstaat unter dem Schutze von Verfassung und Gesetz stehen und derjenigen Formen, welche über die Veränderungen von Verfassung und Gesetz geltend sind. Jetzt aber wird diesen Rechten ein ganz besonderer Schutz verliehen; sie werden gestellt unter das liberum veto des betreffenden Staates. Meine Herren, ich behaupte, wenn es gegenüber der Bestimmung der Norddeutschen Verfassung

eine Interpretation geben könnte, welche auf Grund des vorliegenden Alinea 1 dahin gelangte, die Kompetenz des Norddeutschen Bundes bei Verfassungsveränderungen auszuschließen, welche Kompetenzerweiterungen betreffen, dann, meine Herren, würde die nämliche Interpretation oder die nämliche Methode sehr leicht dahin kommen, das liberum veto in alle Fugen der gegenwärtigen Verfassung zu treiben. Meine Herren, wir haben hier Alle heute merkwürdige Interpretationsmethoden gerade nach der erweiternden Seite hin kennen gelernt. Man hat auf Grund des Wortes „Vereinswesen" gemeint das ganze Verhältniß des Staats zu der mächtigsten und umfassendsten Korporation, die jemals die Geschichte gekannt hat, regeln zu können. Mit der nämlichen erweiternden Interpretation, die man heute hier vorgeführt hat, behaupte ich kann man mit dem Alinea 2 des Artikels 78 Alles möglich machen zum Schaden der Gesammtentwickelung des Reiches. In diesem Augenblicke, meine Herren, besteht keine Neigung, nicht dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Wir sind aber doch keineswegs versichert, daß unter allen politischen Kombinationen, unter allen Möglichkeiten, die uns die Zukunft geben wird, stets und immer der nämliche gute Wille herrschen wird. Darum scheint es mir auf jeden Fall nothwendig, daß wir volle Klarheit über das Alinea 2 des Artikels 78 schaffen. Ich gestehe gern, daß für mich selbst in Bezug auf diesen Artikel 78 Klarheit herrscht, und das, was ich darüber denke, das habe ich in jenem Amendement niedergelegt, welches Ihnen gedruckt vor Augen liegt. Mir scheint, daß Folgendes klar ist. Die Bestimmung, wie sie hier im Alinea 2 niedergelegt ist, ist lediglich in denjenigen Verträgen festgestellt worden, die mit den Süddeutschen Staaten festgesetzt worden sind. Es ist also ganz offenbar, daß sich auf dies Alinea 2 nur diejenigen Staaten berufen können, mit welchen die betreffenden Verträge abgeschlossen sind, daß sich also nur darauf berufen kann Baiern, Würtemberg, Baden; Hessen kann es wegen des zweiten Gesichtspunktes nicht. Mir scheint nämlich, meine Herren, an zweiter Stelle klar zu sein, daß dieses Alinea 2 nur bezogen werden kann auf diejenigen Gegenstände, welche im Tenor der Norddeutschen Verfassung nicht enthalten sind. Kein durch die Norddeutsche Verfassung geregeltes Verhältniß kann jemals versucht werden bezogen zu werden unter dieses Alinea 2. Gerade diejenigen Verhältnisse und diejenigen bestimmten Rechte, welche gegen den Tenor der Norddeutschen Verfassung unter den hier formulirten Begriff fallen können, sind es, die ich in dem vorliegenden von mir gestellten Antrage festgestellt habe. Ich schlage Ihnen also vor, die Personen bestimmt zu nennen, welche sich auf dieses Alinea 2 berufen dürfen, die Gegenstände bestimmt zu bezeichnen, welche nach der Abweichung der gegenwärtigen Verfassung von dem Tenor der norddeutschen Verfassung überhaupt unter den in diesem Alinea formulirten Begriff gezogen werden können. Nach dem Allen empfehle ich Ihnen die Annahme meines Antrages. Wenn ich Sie in der letzten Stunde damit etwas länger aufgehalten habe, so wird mich jedenfalls die Wichtigkeit der Sache entschuldigen. Ich werde auf jeden Fall das Prinzip aufrecht

erhalten, daß man in diesem oder jenem Wege Klarheit schaffe über dieses Alinea 2.

Bundesbevollmächtigter Minister **von Lutz** (Baiern)*): Meine Herren, ich werde zu Ihnen nicht sprechen über den Werth der Bestimmung, mit welcher sich der Herr Vorredner befaßt hat, nicht die Gründe auseinandersetzen, welche zur Aufnahme der betreffenden Bestimmung in die Verträge geführt haben; ich will nur bemerken, daß von allen Seiten, welche beim Abschluß der Verträge mitgewirkt haben, die hier in Frage stehende Bestimmung als eine selbstverständliche betrachtet worden ist, als eine Bestimmung, welche bei richtigem Verständniß der Verträge auch auf dem Wege der Interpretation hätte hergestellt werden können. Ich glaube auch beifügen zu können, daß allseitig ein Einverständniß darüber feststeht, daß diese Bestimmung dermalen geltendes Recht enthält und daß sie auch nach der neuen Redaktion der Verfassung geltendes Recht bleiben wird, einerlei ob dieselbe in dem eigentlichen Vertragsinstrument oder in dem nebenhergehenden Schlußprotokoll enthalten ist; denn nach dem Promulgationsgesetz, welches Sie zu votiren im Begriff stehen, sollen ja auch die in den Schlußprotokollen enthaltenen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, selbst wenn sie in den Text der Verfassung nicht aufgenommen werden. Der Herr Vorredner hat nun eine Kontroverse darüber erhoben, ob nach den Prinzipien, welche für den Bundesrath bei Aufstellung des Redaktionsentwurfes maßgebend gewesen sind, diese Bestimmung sich zur Aufnahme eigne, oder ob sie unter diejenigen hätte gerechnet werden müssen, welche als dem Schlußprotokoll angehörig nicht ausdrücklich zu erwähnen sind. Mir scheint aber, wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, daß er sich über die maßgebenden Thatsachen im Irrthum befindet; es ist nämlich nicht an dem, wie der Herr Vorredner behauptet hat, daß die betreffende Bestimmung sich lediglich in den Schlußprotokollen befindet. In dem baierischen Vertrage ist diese Bestimmung in dem eigentlichen Vertragsinstrument sub Ziffer V. enthalten, und gerade dieser Umstand war die Veranlassung dafür, daß in den Berathungen des Bundesraths diese Bestimmung, dem ursprünglichen Entwurfe entgegen, in die Ihnen nunmehr vorliegende Redaktion der Verfassung aufgenommen ist. Ich hoffe also, meine Herren, Sie werden sich mit Rücksicht hierauf für die Beibehaltung der fraglichen Bestimmung entscheiden; ich glaube aber den Satz beifügen zu müssen, daß, wenn Sie etwas ändern wollen, ein einfaches Streichen der Bestimmung in der That erträglicher ist, als die Redaktion, welche der Herr Vorredner vorgeschlagen hat. Das einfache Streichen der Bestimmung würde sie unter allen Umständen in Geltung belassen auf Grund des letzten Artikels des Promulgationsgesetzes. Die Fassung, die der Herr Vorredner vorschlägt, enthält aber entschieden eine sachliche Aenderung, welche,

---

*) St. B. S. 161 r. o.

wenn ich das Haus richtig verstanden habe, was Ihre Initiative betrifft, eigentlich für keinen Artikel der Verfassung beabsichtigt gewesen ist. Eine sachliche Aenderung, sage ich — der Herr Vorredner hat für die Richtigkeit dieser Behauptung meines Erachtens den schlagendsten Beweis geführt; die Fassung, wie sie jetzt vorliegt, läßt die ganze Frage offen; die Fassung, wie sie der Herr Vorredner vorschlägt, entscheidet, daß nur die von ihm hervorgehobenen Rechte und nur die von ihm hervorgehobenen Personen durch die erwähnte Bestimmung betroffen werden sollen. Nun scheint mir aber, meine Herren, indem ich noch beifüge, daß ich der Auslegung des Herrn Vorredners beizustimmen in keiner Weise berechtigt bin, daß auch die jetzige Diskussion nicht geeignet ist, um die Frage, ob der Herr Vorredner wirklich nach allen Richtungen erschöpfend redigirt hat, zu approfondiren und in entsprechender Weise zur Erledigung zu bringen. Ich habe das größte Vertrauen, daß bei den Absichten, die bisher zu wiederholten Malen dokumentirt worden sind, dem Hause die Ablehnung des Antrages am meisten entspricht.

Lasker *): Meine Herren! Aus der Auseinandersetzung des Herrn Vertreters des Bundesraths ist mir das Wichtigste seine Erklärung, daß durch die jetzige Aufnahme des Satzes in die Verfassungsurkunde nichts Anderes ausgedrückt werden soll, als was wir seit jeher für Norddeutsches Bundesrecht gehalten haben. Die Geschichte des zweiten Absatzes im Artikel 78 besteht darin, daß ursprünglich in den Verhandlungen, welche den baierischen Verhandlungen vorausgegangen sind, protokollarisch festgestellt war, es sei selbstverständlich, daß solche Bestimmungen, welche zu Gunsten eines einzelnen Staates stipulirt werden, nur mit Zustimmung dieses Staates wieder abgeändert werden können. Es handelte sich um eine logische Interpretation, und aus dieser logischen Interpretation haben nun die Unterhändler des baierischen Vertrages, die überall sehr vorsichtig zu Werke gegangen sind und lieber verbrieftes Recht als Logik haben wollten, den Satz in Vertragsstil umgestaltet und darin als Beispiel aufgeführt, daß zum Beispiel das Militär-Budgetrecht Baierns nicht abgeändert werden könne, außer unter Zustimmung dieses Staats. Die generelle Bestimmung lautet allgemein, und es ist blos der Aufklärung wegen dem baierischen Vertragsrecht ein Beispiel zugefügt worden. Nun ist, wie wir Alle wissen, der jetzige Vertreter des Bundesraths bei dem Abschluß der baierischen Verträge erheblich betheiligt gewesen, und ich finde durch die heutige Erklärung bestätigt was ich immer angenommen habe, daß auch der baierische Vertrag kein neues Recht schaffen sollte, sondern blos in logischer Interpretation das, was vorher schon bestimmt war, umgearbeitet hat in eine solche Fassung, wie sie zu einem Paragraphen sich gestalten läßt. Ich habe den Herrn Vertreter des Bundesraths richtig verstanden, als er sofort damit begann, der zweite Absatz des Artikels 78 sei

*) St. B. S. 161 r.

der selbstverständliche Inhalt der früheren Bundesverfassung. Daraus folgt, daß durch die Annahme der jetzigen Vertragsbestimmung keinerlei Veränderung erfolgt, daß wir in alle Zukunft einig sein werden über die Bedeutung dieses Paragraphen, daß das, was logisch bereits aus der Norddeutschen Bundesverfassung herzuleiten war, in Zukunft auch für die neue Verfassung gelten soll, neues Recht aber nicht geschaffen wird. Es ist dies einer der Fälle, in Betreff deren ich Eingangs der Debatte gesagt habe, daß, wenn Zweifel entständen, die Entstehungsgeschichte das geeignete Material sein wird den Zweifel zu beseitigen. Ich bin dankbar dafür, daß der Herr Abgeordnete Hänel diese Debatte angeregt hat, denn ich bin der Ueberzeugung, daß schon durch diese Diskussion der größte Theil desjenigen, was er durch seinen Antrag anstrebte, erfüllt ist. Aus den Verhandlungen im Hause und mit der Regierung ist bereits festgestellt, daß neues Recht nicht geschaffen werden soll, (der Abgeordnete Windthorst meldet sich zum Wort) und selbst wenn Herr Windthorst sich ausdrücklich vorbehalten wird, daß er für seine Person die Absicht habe neues Recht festzustellen, so wird das Nichts daran ändern. Es steht also fest, daß sowohl in den Vorverhandlungen nichts anderes ausgedrückt werden soll, als was der Herr Vertreter des Bundesraths zutreffend erörtert hat, und damit glaube ich, daß die meisten Bedenken, welche der Herr Abgeordnete Hänel in seiner Rede auseinandergesetzt hat, wegfallen; ich danke ihm aber, daß er die Erörterung dieser Frage in so klarer, unzweideutiger Weise herbeigeführt hat.

Bundesbevollmächtigter Minister **von Lutz** *): Nur eine ganz kurze Erklärung. Das Verlangen nach verbrieftem Recht und die Ungenügsamkeit mit der Logik hat in dem hier vorliegenden Falle nicht blos den Vertreter der baierischen Regierung geleitet sondern mit ihm die sämmtlichen Unterhändler von Würtemberg, Baden und Hessen, denn auch in den Verträgen mit diesen Staaten findet sich die beanstandete Bestimmung, bei jenen nur im Schlußprotokoll statt im Hauptvertrage.

Dr. **Windthorst** **): Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, die höchst interessanten staatsrechtlichen Fragen, welche von dem Herrn Abgeordneten Hänel angerührt worden sind, hier weiter zu erörtern. Ich nehme deshalb das Wort nur, um demnächst mir nicht vorhalten zu lassen, diesen Aeußerungen gegenüber mich schweigend verhalten, also zugestimmt zu haben. So ist es mir in einer früheren Periode nämlich einmal gegangen. Ich erkläre somit, daß ich dem Herrn Abgeordneten Hänel in vielen Punkten nicht beistimme. Ebenso stimme ich dem Herrn Abgeordneten Lasker nicht bei. Ich habe die Erklärung des Herrn Bundeskommissars auch so enge nicht

*) St. B. S. 161 r. u.
**) St B. S. 162 l. o.

verstanden, wie der Abgeordnete Lasker sie interpretirt. Vielmehr habe ich wohl gefühlt, wie bei den Verträgen die Verbriefung des logischen Satzes, wie Herr Lasker sich ausgedrückt, eine sehr bestimmte Bedeutung hatte. Dieselbe hatte eine starke Bedeutung gegenüber dem Geschäfte der Herren Abgeordneten Lasker und Miquel die Einzelstaaten in ihren Kompetenzen zu beschränken. Ich beschränke mich darauf, diesen Satz bestimmt hier auszusprechen, da ich keine Konsequenz gezogen wissen will aus dem, was die Herren Hänel und Lasker heute gesagt haben. Wenn Herr Lasker meint, daß das, was ich sage, nicht für die übrigen Mitglieder des Hauses gelten würde, so antworte ich ihm, wie ich erwarten muß, was die andern Mitglieder des Hauses zu dieser seiner Ansicht sagen. Wir befinden uns übrigens ja nach Laskers Meinung jetzt in einem Ruhepunkte und deshalb werden die hier berührten Fragen in dieser Diät schwerlich praktisch. Diejenigen, die nach uns kommen, könnten vielleicht auch auf meine Stimme etwas mehr Gewicht legen als Herr Abgeordnete Lasker und etwa ein Theil seiner Parteigenossen.

Dr. **Hänel***): Meine Herren, auf jeden Fall geht aus der Erklärung, die wir eben gehört haben, soviel hervor, daß man sich in Bezug auf das hier behandelte Alinea 2 alles Mögliche für die Zukunft vorbehält. Grade dieses Vorbehalten zu beseitigen, war diejenige Absicht, die ich bei der Stellung meines Antrages hegte. Wenn der Herr Vertreter des Bundesraths vorhin gesagt hat, daß ich mich in der Behauptung geirrt habe, dieses Alinea 2 des Artikels 72 habe nicht im Vertrage mit Baiern gestanden, so bin ich falsch gehört worden. Ich habe vorhin gesagt: dieses Alinea 2 hat in keiner Verfassungsurkunde gestanden. Sie wissen, meine Herren, die verschiedenen Verfassungsurkunden sind ja festgestellt worden in den Verträgen mit Baden und Hessen und sodann in dem Vertrage mit Baiern unter Nr. II. und III. Ich habe grade gesagt, diese Bestimmung finde sich nur im Protokoll und in Vertragsnummern, also im baierischen Vertrage unter Nr. V., nicht aber unter jenen Nummern, welche den Verfassungstext im baierischen Vertrage feststellen. Insofern bleibe ich also bei der Behauptung: die Hinzufügung dieses Alinea 2 ist eine Herübernahme von Vertragsbestimmungen in den Verfassungstext. Es liegt also hier eine materielle Veränderung vor, die zuerst der Bundesrath gemacht hat. Wenn mich nun Herr Lasker darauf verweist, daß es ja keinem Zweifel unterliegen könne, daß eine solche aus den Verträgen oder Protokollen in die Verfassung herübergenommene Bestimmung keine andere Auslegung finden dürfe, als diejenige ist, die an dem ersten Orte mit ihrer Fassung möglich war, so will ich das gern zugeben. Dann aber fehlt nur jeder und aller Grund, um diese Bestimmung aus den Verträgen herüberzunehmen in die Verfassungsurkunde. Dann würde gerade

---

*) St. B. S. 162 l. g. m.

dieses Moment, daß man eine solche Bestimmung aus den bloßen Vertragsbestimmungen in die Verfassungsurkunde herübernimmt, ein mögliches Argument sein, um gegen die Ansicht des Herrn Lasker Interpretation zu üben. Deshalb, meine Herren, wenn man nicht so weit gehen will wie ich, wenn man also nicht gleich jetzt auf eine bestimmte und klare Interpretation nach dem Rechtssubjekt und nach dem Objekt, die durch das Alinea 2 getroffen sind, sich einlassen will, dann, meine Herren, rathe ich Ihnen wenigstens dringend die Sache zu lassen wo sie ist, d. h. dieses Alinea 2 zu streichen.

Bei der Abstimmung wurde die von Dr. Hänel beantragte Fassung von Alinea 2 des Art. 78 des Entwurfs abgelehnt, die Fassung des Entwurfs aber angenommen*).

*) St. B. S. 162 r. g. m.

Promulgations-Gesetz.

Wurde in I. und II. Berathung keine Erinnerung gegen beide Paragraphen erhoben*). Ebenso in der III. Berathung, wo sodann das ganze Gesetz von einer beinahe einstimmigen Mehrheit angenommen wurde**).

Dritte Berathung

über Verfassung mit Promulgationsgesetz.

General-Debatte.

Dr. **Ewald:*****) Meine Herren, in der Sitzung vom ersten dieses Monats fand ich Raum, Ihnen zu erörtern, warum ich den 1. und 6. Artikel des uns vorgelegten Verfassungsentwurfs nicht billigen könne. Heute nun, wo die allgemeine Berathung wiederkehrt, ergreife ich die Gelegenheit noch einige Bedenken zu äußern, welche sich mir aufgedrängt haben bei der Betrachtung allgemeiner Begriffe und Namen dieser Verfassung. Ich werde mich so kurz als möglich fassen, hoffe aber, daß diese Bedenken Ihnen, meine Herren, nicht so ganz leicht zu sein scheinen; ich hoffe, daß Sie näher auf sie eingehen und mich widerlegend von ihnen befreien werden. Zuerst ist der Name und Begriff Kaiser und Reich, welcher in der sehr eiligen Berathung am letzten Tage des Norddeutschen Reichstages, wo ich nicht mehr zugegen war, gleichsam nur versuchsweise in zwei Stellen der Verfassung vom Jahre 1866 und 1867 aufgenommen war, jetzt durch das ganze Werk hindurchgeführt, an jeder Stelle, wo es irgend möglich schien, aufgenommen; er ist so vorherrschend, daß ich in dieser Versammlung selbst, meine Herren, schon einige Versuche gehört habe ihn noch weiter fortzuführen, bis jetzt

---

*) St. B. S. 162 r. m. Schluß der 11. Sitzung vom 4. April 1871.

**) St. B. S. 223 r. g. u.

***) St. B. S. 221 l. u. Damit beginnt die 15. Sitzung vom 14. April 1871.

unter dem Widerspruch vom Ministertische her. Aber daneben findet sich in dieser Verfassung auch der Name des Bundes; es ist hier noch die Rede vom Bundesrathe, von Bundesstaaten, insbesondere von Bundespflichten. Damit nun scheint sich mir der innere Widerspruch, welcher schon dem Werke vom Jahre 1866 und 1867 nach meiner Meinung bis in die tiefsten Wurzeln hinein anhaftete, jetzt noch viel offener dargelegt zu haben. Der Deutsche Bund vom Jahre 1815 war wirklich ein Bund. Er hat der Zahl nach weniger, aber zu der Bedeutung und zu dem Wesen eines Bundes vollkommen passende Grundsätze; und diese Grundsätze sind so, daß sie jeden weiteren Ausbau gestatten, welcher nur den Grundgedanken des Bundes nicht aufhebt. Die jetzt uns vorgelegte Verfassung ist zwar in einigen Stücken bis in das Einzelnste hinein ausgeführt, in anderen Stücken dagegen, verglichen mit der magna charta jenes Jahres, auffallend mangelhaft, so mangelhaft, daß schon in dieser Versammlung bei der vorigen Berathung Versuche gemacht wurden sie zu ergänzen, aber umsonst. Die Hauptsache aber ist, daß der Widerspruch nun hervorgetreten ist, den ich schon bezeichnete und den ich am kürzesten und klarsten vielleicht so ausdrücken möchte, daß auf der einen, auf der rechten Seite Kaiser und Reich offenbar übermächtig, auf der anderen, auf der linken Seite wie zum Andenken an den Bund von 1815 her der Name Bund steht. Nun läßt sich zwar denken, daß ein Bund auch ein Reich genannt werde, obgleich das nicht grade nothwendig ist; aber der Begriff eines Kaisers hebt den Bund auf, da ein Bund zwar nicht in allen den Dingen von Zahl, aber in allen den Dingen von Recht vollkommene Gleichheit aller seiner Glieder fordert, der Kaiser aber dagegen so tief einschneidende, so höchst entscheidende Vorrechte hat, daß damit der Begriff eines Bundes mir aufgehoben scheint. Wenn nun die Einheit und die Gleichheit auf diese Art mir nicht da zu sein scheint, so ist sie noch von einer anderen Seite her in dieser Verfassung nicht zu erkennen sondern vielmehr wie mir scheint schwer verletzt. Es sind ja auch besondere Vorrechte außer dem Kaiser Baiern und Würtemberg zuerkannt, Vorrechte, welche, wenn man auf den Ursprung sieht, vielleicht schon bezeugen können, daß dieses Kaiserthum, welches jetzt wie so Viele meinen schon in dem Zenith seiner Größe steht, doch vielleicht nicht so stark ist, wie es zu sein scheint. Denn wenn Fürst Bismarck sich zu jener Zeit, wo er den süddeutschen Ländern Baiern und Würtemberg solche Vorrechte zu bewilligen sich veranlaßt sah, stark genug sich gefühlt hätte, so muß ich wenigstens meinerseits bezweifeln, ob er wirklich solche Vorrechte ihnen bewilligt hätte; aber er wünschte damals aus gewissen Ursachen den Eintritt jener Länder in den schon gestifteten Staat des Norddeutschen Reiches; und da nun jene Länder unter anderen Bedingungen nicht eintreten wollten, wie es scheint, — nun so bewilligte er ihnen diese Vorrechte! Das, meine Herren, ist mein erstes Bedenken. Mein zweites Bedenken geht von dem Namen aus, den sich diese Stiftung gibt, „das Deutsche Reich“. Daß diese Stiftung, welche

durch Ihre Zustimmung, meine Herren, nun gesetzlich werden soll, nicht einerlei sein will mit dem alten heiligen römischen Reiche Deutscher Nation, das ist zwar durch den verschiedenen Namen schon etwas angezeigt. Das Deutsche Reich will nicht einerlei sein mit demjenigen Reiche, welches sich nicht ohne Recht das römische Reich nennen konnte, weil es noch an die glorreichen Urzeiten des Eintritts aller Stämme des Deutschen Volkes in die große Weltgeschichte erinnerte, und welches sich daneben auch sehr wohl ein heiliges Reich nennen konnte, weil es sowohl nach seiner Entstehung als nach seinem offenen Bekenntnisse nur von denjenigen unsichtbaren, aber wirklichen und wahren, ewigen und heiligen Mächten getragen und gefördert werden wollte, welche allein ein menschliches Reich tragen und fördern können. Nun das ist also zwar gewiß: mit jenem Reiche will dieses Reich, das sich schlechthin blos nennt das Deutsche Reich und welches freilich neben sich kein anderes Deutsches Reich dulden will wie es scheint, (Heiterkeit) — nicht einerlei sein, und dennoch — haben wir nicht gesehen, daß man an jenes Reich anzuknüpfen sucht?! Was sind das für Widersprüche, die sich aufs Neue erheben?! Aber noch von einer ganz anderen Seite aus ergiebt sich mir ein innerer Widerspruch: bei dem Namen „Das Deutsche Reich" selbst. Geschichtlich ist dieser Name, der nun neu aufkommt, „das Deutsche Reich" für diese Stiftung unzweifelhaft aus einer Theorie hervorgegangen, die in diesen Zeiten so mächtig geworden ist, einer Theorie, welche gar nicht einmal ursprünglich deutsch ist, die unter fremden Völkern aufkam, durch die französische und italienische Revolution hoch emporgehoben wurde, einer Theorie, welche ich immer für das Verkehrteste und Schädlichste gehalten habe, was vielleicht im Leben der Staaten möglich ist: der Theorie der Nationalitäten. Betrachte ich nun das Deutsche Reich nach dieser Theorie, aus welcher es seinem Namen nach offenbar hervorgegangen ist, (da die preußische Regierung vor dem Jahre 1866 immer sich sorgsam hütete diese Theorie so offen anzuerkennen, ganz anders aber seit 1866 handelt) nun so ergiebt sich mir wieder von Neuem ein schwerer Widerspruch dieses Namens, denn entweder soll dieser Name „das Deutsche Reich" dasjenige Reich bedeuten, welches alle die Deutschen Stämme und Völker in sich schließt, und das wäre doch sein nächster Sinn gerade nach jener herrschenden Theorie: — aber obwohl ich mich von Herzen freue, daß Elsaß und ein Theil wenigstens von Lothringen zum Deutschen Reich zurückkommen soll, so muß ich doch fragen: wo ist denn Luxemburg, Limburg, wo sind die Millionen von Deutschen, zerstreut im österreichischen Kaiserthum? Also, meine Herren, müssen wir wohl auf einen anderen Sinn bei diesem Namen sehen, wir müssen sagen, das Deutsche Reich soll auch Nichtdeutsche umfassen; und so ist es ja. Warum aber klagen dann die Polen, die Dänen in Nordschleswig? — wir haben ja die Klagen so oft gehört, sie sind uns bekannt; sie haben Grund, wenn man von jener Theorie ausgeht und den Namen „das Deutsche Reich" nach jener Theorie betrachtet. Und dann, was mir am

Ende die große Hauptsache hier zu sein scheint, auch Oesterreich kann sich danach mit Recht ein Deutsches Reich nennen, weil in jenem Reiche ebenso wie in diesem auch Nichtdeutsche sind; der Grund ist derselbe: heißt dieses Reich das Deutsche Reich, so kann auch dort noch ein anderes Deutsches Reich mit demselben Grunde sich so nennen. Darum, wollen wir durchaus den Namen „deutsch" beibehalten, so müssen wir doch wohl wie es mir scheint sagen: hier soll gegründet werden das preußisch-deutsche Reich, (Heiterkeit) oder, wenn Sie es noch kürzer ausdrücken wollen: hier soll gegründet werden das preußische Kaiserthum. Und dieser Name wäre noch aus dem Grunde viel passender wie es mir scheint, weil das Verhältniß der Preußen und der Nichtpreußen, wie sie in diesem Reiche jetzt zusammen stehen, eine vollkommene Ungleichheit in diesem Reiche in sich schließt. Nur in dem Falle, den ich wünsche: daß die annektirten Länder wieder frei werden, — würde sich das Verhältniß der Gleichheit zwischen Preußen und Nichtpreußen, namentlich auch hier in dem Reichstage, annähernd wieder herstellen. Betrachte ich nun endlich drittens weiter das Kaiserthum selbst nicht blos seinem Namen nach sondern vielmehr nun auch seinem Wesen nach, das Kaiserthum, wie es hier nach dem uns vorgelegten Gesetzesentwurfe gegründet werden soll, so scheint mir ein ungemein weiter, ja ein unausfüllbarer Abstand zwischen diesem Kaiserthum und dem alten Deutschen Kaiserthum da zu sein. Das alte Deutsche Kaiserthum war nicht zunächst die allgewaltige Macht, welche das ganze Deutsche Volk wo möglich als Kriegsvolk mit allen Kriegswaffen und Kriegsmitteln und Kriegsschätzen in ihre Hand zusammendrängte; das alte Deutsche Kaiserthum war vor Allem die erhabene, milde, versöhnende Macht höherer Gerechtigkeit, welche gleichmäßig über allen Gliedern des Reiches waltet, welche vorzüglich auch den Unterdrückten gegen die Gewaltthätigkeiten der Mächtigeren hilft. Jenes Kaiserthum war schon danach so sehr nicht sowohl von sinnlicher als von geistiger Bedeutung, daß es von den Zufälligkeiten einer menschlichen Herrschaft oder eines fürstlichen Geschlechtes, eines vorherrschenden Stammes, einer Hauptstadt vollkommen unabhängig war, und daß es sogar nicht wie irgend ein anderes sinnliches Ding als ein Erbstück betrachtet wurde, welches nothwendig vom Vater auf den Sohn übergehen müßte. Daher herrschte denn auch in jenem alten Reiche so viele Gleichmäßigkeit der Bildung, ein so weit verbreiteter Wohlstand, ein solcher wahrer Wetteifer aller einzelnen Stämme und Reiche und Völker in Allem, was den Wetteifer hervorrufen kann, in Handel und Wandel, in Künsten und Wissenschaften, in Schulen und Universitäten. Wenn nun jenes alte Reich (in welchem der Kaiser keinen Augenblick denken konnte, die höchste Macht über alle Deutschen Völker und Fürsten klebe ihm und seinem Hause etwa wie ein Erbstück an, so daß er sie nothwendig haben müsse, — ein Glaube, eine Meinung, woraus nach dem Zeugniß aller Geschichte in allen Jahrhunderten Nichts am Ende entsprossen ist als Einbildung, Willkür und Despotie) — wenn, sage ich, das alte Deutsche Reich all-

mählich im Laufe der Zeit in den Deutschen Bund wie von selbst überging, so verfeinerte und verklärte sich dadurch nur alles das Beste, was in jenem alten Reiche gewesen war. Ist nun für ein großes, allgemein verbreitetes, sehr gleichmäßig gebildetes Volk die beste Verfassung, die sich für es ziemt, wie ich immer gemeint habe, allein die wohldurchgebildete, echte, freie Bundesverfassung, so ziemt sie sich ganz besonders auch für das Deutsche Volk und für das Deutsche Reich. Nun aber soll diese Bundesverfassung zwar nicht augenblicklich aber allmählich wie es scheint aufgelöst werden, es sind schon verschiedene Versuche dazu wenigstens von ferne angeregt. War neulich die Rede von einer itio in partes, die doch gesetzlich ist nach dieser Verfassung, so gab es viele Andere, die sie durchaus nicht gern hatten. Es wird also, so viel ich voraussehen kann, etwa ebenso werden wie in dem Norddeutschen Bunde, wo ich auch in dem Reichstage von manchen Mitgliedern wohl hörte, die kleineren Staaten müßten von selbst aufhören. Warum soll denn nun dieser ganze Streit nicht wieder emporkommen? Ja, innere unversöhnliche Widersprüche werden wohl so lange unschädlich bleiben, als sie blos auf dem Papiere oder in dem flüssigen Hin- und Herreden bestehen, aber aller Geschichte nach führen sie am Ende nothwendig zu den härtesten Zusammenstößen, zu den starresten Streitigkeiten, zu den blutigsten Kämpfen. Darum schließe ich denn, indem ich noch die Frage aufwerfe: wollen Sie, meine Herren, wirklich das, was allem Deutschen Wesen bis jetzt zuwider war, was aller Deutscher Geschichte widerspricht, das erbliche Kaiserthum einführen? so möchte ich Sie doch weiter fragen: wo ist denn in aller Geschichte das erbliche Kaiserthum gewesen? wo ist es zuerst aufgekommen? Es ist zuerst aufgekommen im byzantinischen Reiche, und erst in den späteren Jahrhunderten desselben. Nun, viel Byzantinerthum habe ich auch schon in früheren Zeiten hier in Berlin bemerkt; (Heiterkeit) jetzt aber, wenn dieses byzantinische erbliche Kaiserthum noch hinzutritt, fürchte ich, wird das Byzantinerthum noch viel höher werden, noch viel mehr Alles überschatten und überwuchern. Sodann, ohne aus den neuesten Zeiten auf die amerikanischen und afrikanischen Kaiserthümer hinzublicken, die auch erblich sind — denn von ihnen will ich nicht viel reden, die Herren werden es durchaus nicht wünschen — (Zustimmung) aber in unseren Zeiten ist allerdings das erbliche Kaiserthum auch sonst versucht; es ist aber nur zunächst versucht von den beiden Bonaparte. Wenn also, das ist mein Schluß, dasjenige Reich, welches durch diese Verfassung gegründet und heute durch unsere Abstimmung gesetzlich werden soll, wenn dieses Reich sich weiter ausbildet auf dieser seiner Grundlage, was kann es dann am Ende werden nach allem diesen, was wir voraussehen können, was die Geschichte schon lehrt, und das innere Wesen der Sache uns zeigt? Was kann es da werden? Ich sage, höchstens kann es eine Wiederkehr des Reiches von Louis quatorze werden! oder, was mir noch viel mehr der Fall zu sein scheint, es kann und muß ein drittes bonapartisches Cäsarenthum werden! Wie ich das

sagte am 6. Dezember im vorigen Reichstage, so darf ich es wiederholen hier an dieser Stelle. Finden sich denn nicht die größten Aehnlichkeiten zwischen den beiden bonapartischen erblichen Kaiserthümern und dem Kaiserthum, welches jetzt hier gegründet werden soll? Wie das erste bonapartische Kaiserthum aus einem Staatsstreich im Jahre 1799, und wie das zweite nicht blos aus einem Staatsstreiche sondern auch aus einer der blutigsten Revolutionen hervorging, die von oben herab gemacht wurden, im Jahre 1851: können wir leugnen, daß dieses Reich, wie es jetzt hier gesetzlich werden soll, im Jahre 1866 auch nur durch eine solche Revolution emporgekommen ist? Ferner, wie das erste bonapartische Cäsarenthum durch kriegerisches Glück bald so hoch emporstieg, daß es die Bewunderung der ganzen Welt erregte und ein ewiges Reich zu sein schien, und wie dann auch das zweite bonapartische Kaiserthum durch das unerwartete Glück des Krimkrieges einen schönen Schimmer von Glanz und Herrlichkeit um sich verbreitete, so daß man schon meinte, kein Reich in diesem ganzen Jahrhundert sei doch glücklicher als dieses Reich, so, meine Herren, kommt es mir vor, daß auch der glückliche Krieg, den dieses Reich im vorigen Jahre und bis in dieses Jahr hinein geführt hat, allerdings einen großen Glanz um dieses Reich verbreitet hat, aber nur so wie dort bei den beiden bonapartischen Reichen, daß er die inneren Mängel und Gebrechen, an denen dieses Reich von Anfang an schon krankt, nur überdeckt und verhüllt hat. Das sind einige Aehnlichkeiten; aber lassen Sie mich zum letzten Schluß (Heiterkeit) noch eine große Unähnlichkeit hervorheben. Die große Unähnlichkeit — warum Sie lachen, weiß ich eigentlich nicht — (Ruf: Ueber den „letzten" Schluß!) ich rede ernst, (Heiterkeit) und die Sachen, die ich sage, sind auch ernst. (Heiterkeit.) Ich habe das Recht, hier zu reden! (Ruf: Ja wohl!) Ich habe das Recht, ernst zu reden — (Ruf: Gewiß! Heiterkeit) wie die Sache selbst es erfordert, wie es mir hier der Fall zu sein scheint. — Die Ungleichheit ist diese. In Frankreich, in Italien, in Spanien sind die Revolutionen eine Art Landesseuche, und das können wir gar nicht so sehr auffallend finden. Soll ich heut an dieser Stelle sagen, was Frankreich noth thue, damit es endlich von dieser Landesseuche befreit werde? (Ruf: Ja, ja!) Nun, das thut ihm noth, daß es um wenigstens drei Jahrhunderte bis hinter die Bartholomäusnacht zurückgehe und auf dem Boden, der damals war, einen neuen, besseren Anfang zu gründen suche! — So steht es mit jenen Ländern. Aber in Deutschland war bis jetzt die Revolution nicht von oben her erlaubt und gesetzlich. Doch was ist nun geschehen seit dem Jahre 1866 und in jenem Jahre? Vor allem Anderen Eins ist es, was da geschehen ist, was ich mit einem Worte bezeichnen kann, worin Alles zusammen liegt: im Jahre 1866 ist gegen die Majestät Gesammt-Deutschlands, gegen die Majestät der Deutschen Völker und Fürsten ein Verbrechen begangen worden (oh! oh!) ein Majestätsverbrechen — in anderem Sinne, als dessen Andere angeklagt werden, aber doch, ich halte es dafür; — denn wenn

ich den Fürsten Majestät gebe, — nun auch die Völker haben sie, weil nur durch die Herrlichkeit eines Volkes doch auch die ganze Herrlichkeit eines Königs und Fürsten entsteht, — wie ich sie verehre, wie ich in meinem ganzen Leben gegen alle Revolutionen gewesen bin und auch noch jetzt dagegen rede wie früher in allen meinen Zeiten. Darum lassen Sie mich zum Schluß das Eine wünschen: möge das vitium originis des Reiches, welches heute hier gegründet werden soll, gründlich aufgehoben werden, möge das geschehen, was alle wahren Deutschen wünschen, — solche Deutsche, denen Sie nicht das geringste Böse vorwerfen können, möge das geschehen: dann werde ich herzlich gern diese Verfassung billigen; wenn nicht, — nicht!

Die Spezialdebatte (eine solche hatte übrigens lediglich zu Art. 8 stattgefunden) wurde an der betreffenden Stelle bei der zweiten Berathung angereiht.

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm) in Berlin, Schönebergerstr. 17a.

Alphabetisches
Sprech- und Sach-Register
nebst
zwei Congruenz-Registern
zu
der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der
Deutschen Reichsverfassung,
sowie zu den Verhandlungen und Verträgen der verbündeten norddeutschen und beziehungsweise der süddeutschen Regierungen und den Reichstags- beziehungsweise Landtags-Verhandlungen.

Zunächst als Register zu:
„Materialien der Deutschen Reichs-Verfassung"
Band I. bis III.

Von
Dr. Ernst Bezold.

Berlin, 1873.
C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung
Carl Habel
33. Wilhelmstraße 33.

Vorwort zu den Registern.

Wir sind bei der Fertigung der Register von der Absicht geleitet gewesen, einen möglichst großen Nutzen zu schaffen und deshalb den Kreis des Publikums zu erweitern. Demgemäß wurde die Einrichtung so getroffen, daß die Register den Besitz unseres Buches keineswegs voraussetzen, daß sie vielmehr auch separat und für sich allein zu einem größeren Theile ihres Inhaltes zugleich für Diejenigen brauchbar sind, welche auch nur im Besitze der Deutschen Reichsverfassung, sei es allein, sei es in Verbindung mit der Verfassung des Norddeutschen Bundes oder den Versailler Verträgen sind, oder aber welche sich im Besitze der Stenographischen Berichte des Reichstages selbst befinden. Durch Citirung der Artikel und sonstigen Abtheilungen der Verfassungs- und beziehungsweise der Vertrags-Urkunden sollen die Register zugleich hierfür als Register dienen, durch Citirung der Stenographischen Berichte hingegen zugleich ein das Gebiet der Verfassung erschöpfendes Register für die Stenographischen Berichte selber bilden.

Auf einige Worte des Hauptregisters glauben wir zur leichteren Orientirung im Voraus aufmerksam machen zu sollen, weil wir in denselben weitertragende und Mehreres in einem Begriffe umfassende Schlagworte aufgestellt haben. Es sind dieß insbesondere die Worte:

Bairischer Vertrag im (Allgemeinen und) Einzelnen.

Competenz u. s. w. Competensausdehnung u. s. w.

Entwurf von 1867. (Äußerungen über den Entwurf im Ganzen und die ihm zu Grund gelegten oder nicht gelegten Principien).

General-, Spezial-Debatte über sämmtliche Verfassungsvorlagen von 1867 bis 1871.

Verantwortliches Bundesministerium, Verantwortlichkeit u. s. w.

Verhältniß u. s. w. (in den verschiedensten Richtungen).

Verhandlungen der süddeutschen Regierungen u. s. w.

Vertragsbestimmungen zu den einzelnen Artikeln der Verfassung.

Ueber die Art und Weise, wie wir citiren, haben wir zunächst nur in Bezug auf die Stenographischen Berichte eine ausdrückliche Bemerkung zu machen. Es wurden dieselben dadurch bezeichnet, daß voraus die Jahrzahl gesetzt, dann in Klammern die Seite der betreffenden St.-B. beigefügt wurde. Hierbei bedeutet 1867 den constituirenden Norddeutschen Reichstag, 1870 die II. außerordentliche Session des Norddeutschen Reichstags in diesem Jahre, endlich 1871 die I. Session des Deutschen Reichstags; ferner bedeutet l. und r. die Spalte der St. B., ob links oder rechts, o., m., u., g. o. die Stelle innerhalb der Spalte, ob oben, mitten, unten, gegen oben u. s. w.

Außerdem haben wir noch aufmerksam zu machen, daß wir die einzelnen Absätze (Alineas) der Verfassungs-Artikel durch das Paragraphenzeichen bezeichnet haben. Art. 3 § 4 bedeutet also den vierten Absatz oder das vierte Alinea des Artikels 3.

Alle Titel und dgl. der einzelnen Redner haben wir im Sach-Register durchaus weggelassen. Die Eigenschaft als Bundesrathsbevollmächtigter und als Minister haben wir durch gesperrte beziehungsweise in Sprech-Register durch fette Schrift angedeutet.

Was die Verhandlungen der süddeutschen Landtage über die Annahme der Versailler Verträge betrifft, so haben wir, da bei der nur theilweisen Wiedergabe derselben in unserem Buche Vollständigkeit in keiner Weise zu erreichen war, von ihrer Aufnahme in das Sprech-Register Umgang genommen; zu dem Sach-Register jedoch haben wir sie, vielmehr die von uns abgedruckten Reden ebenfalls herangezogen.

I. Congruenz-Register.

für die

Artikel des Verfassungs-Entwurfs 1867, der Norddeutschen Bundes- und der Deutschen Reichsverfassung.

Entwurf 1867.	Norddeutsche Bundesverfass.	Deutsche Reichsverfass.
	I. Bundesgebiet.	
1.	1	1
	II. Bundes-Gesetzgebung.	
2.	2.	2.
3.	3.	3.
4 (mit 13 Ziff.)	4 (mit 15 Ziffern).	4 (mit 16 Ziffern).
5. § 1.	5. § 1. § 2 (Amend. Twesten).	5.
	III. Bundesrath.	
6.	6.	6 (früh. z. Theil 7).
7.	7.	7 (z. Theil geändert, z. Theil neu. Vgl. 78)
8.	8.	8 (in wesentl. Th. neu)
9.	9.	9.
10.	10.	10.
	IV. Bundes-Präsidium.	
11.	11 (geändert).	11 (§ 2 neu).
12.	(hier weggef. Vgl. A. 15. [Entw. 16.])	—
13.	12.	12.
14.	13.	13.
15.	14.	14.
16.	15 (vgl. auch A. 12 des Entwurfs).	15.
17.	16.	16.
18.	17 (zum Theil neu).	17.
19.	18.	18 (§ 2 neu).
20.	19.	19.
	V. Reichstag.	
21.	20 (geändert).	20 (geändert).
	21 (neu).	21.
22.	22 (§ 2 neu).	22.
23.	23 (z. Theil neu).	23.
24.	24, 25, 26 (geänd.)	24. 25. 26.
25.	27.	27.
26.	28 (geändert).	28.
27.	29.	29.
28.	30.	30.
	31 (neu).	31.
29.	32.	32.
	VI. Zoll- und Handelswesen.	
30.	33.	33.
31.	34.	34 (etwas geändert).
32.	35.	35 (geändert, § 2 neu).
33.	36.	36 (z. Theil früh. A. 37).
34.	37.	37 (and. gefaßt, § 2 neu).
35.	38 (litt. b. neu).	38 (§ 4 neu).
36.	39.	39.
37.	40.	40 (geändert).
	VII. Eisenbahnwesen.	
38.	41.	41.
39.	42.	42.
40.	43.	43.

Entwurf 1867.	Norddeutsche Bundesverfass.	Deutsche Reichsverfass.
41.	44.	44.
42.	45 (geändert).	45.
43.	46.	46.
44.	47.	47.
VIII. Post- und Telegraphenwesen.		
45.	48.	48.
46.	49.	49.
47.	50.	50.
48.	51.	(weggelassen.)
49.	52.	51.
		52 (neu).
IX. Marine und Schifffahrt.		
50.	53 (geändert).	53.
51.	54 (geändert).	54.
	55 (neu).	55.
X. Consulatwesen.		
52.	56.	56.
XI Bundeskriegswesen.		
53.	57.	57.
54.	58.	58
55.	59 (geändert).	59.
56.	60 (wesentlich geänd.).	60.
57.	61 (geändert).	61.
58.	62. (zum Theil neu).	62.
59.	63.	63.
60.	64.	64.
61.	65.	65.
62.	66.	66.
63.	67.	67.
64.	68.	68.
		Schlußbestimm. (neu.)
XII. Bundesfinanzen.		
65.	69 (geändert).	69.
66.	70 (geändert)	70.
	71 (neu). (aus d. Schlußber.)	71.
67.	72 (n. d. Vorberath. 71)	72.
	und 73 (neu) (n d. Vorberath. 72).	73.
		Schlußbestimm. (neu).
XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.		
68.	74 (geändert) (n d. Vorberath. 73).	74.
69.	75 (geändert) (n. d. Vorberath. 74)	75.
70.	76 (n. d. Vorberath. 75).	76.
	77 (neu) (n. d. Vorberath. 76).	77.
	XIV. Allgemeine Bestimmung (neu).	
	78 (vgl. 7 des Entwurfs.) (nach der Vorberathung 77.)	78 (§ 2 neu).
XIV. Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.	**XV.**	(Weggefallen.)
71.	79 (§ 2 neu) (n. d. Vorberath. 78.)	

II. Congruenz-Register

für die

Stenographischen Berichte des Reichstages und der „Materialien"

Band I., II. und III.

Gegenstand.	Stenograph. Bericht von Seite	Stenograph. Bericht bis Seite	Materialien Band von Seite	Materialien Band bis Seite

I. Constituirender Norddeutscher Reichstag 1867.

A. Vorberathung.			Band I.	
Thronrede vom 24. Februar 1867	I	II	71	74
Vorlage des Entwurfs	41	42	74	76
Generaldebatte	102 l. u.	188 r. o.	77	314
Specialdebatte				
und zwar:				
I. **Bundesgebiet.**				
Art. 1.	206 r. u.	229 l.	315	380
II. **Bundesgesetzgebung.**				
Allgemeine Diskussion	233 r. m.	237 r.	381	392
Specielle Diskussion über				
Art. 2	239 r. g. m.	243 l.	392	403
Art. 3	244 l. g. o.	260 r.	409	451
Art. 4, Ziff. 1	270 l. u.	272 r.	457	464
Ziff. 2	273 r. o.	275 l.	464	469
Ziff. 3—7.	276	276	469	470
Ziff. 8	276 r. g. u.	278 r.	470	476
Ziff. 9	279 l. m.	283 r.	477	491
Ziff. 10—12	284	284	491	491
Ziff. 13	284 l. g. u.	291 l.	491	511
beantragte neue Ziffer hinter Ziff. 13 . . .	294 r. g. o.	305 l.	511	543
Ziff. 14	306 r. g. u.	312 l. o.	543	555
beantragte neue Ziffer hinter Ziff. 14 . . .	313 l.	313 r.	556	558
Ziff. 15	314 l.	314 r. o.	559	560
Redactionsvorschlag.	315 l.	315 r.	561	563
Eingang des Art. 4	315 l. g. u.	315 r. u.	563	563
Beantragte neue Artikel zwischen Art. 4 u. 5	316 r. g. m.	319 r.	572	572
Art. 5.	322 l. m.	324 r.	580	580

Gegenstand.	Stenograph. Bericht		Materialien Band	
	von Seite	bis Seite	von Seite	bis Seite
III. IV. u. V. **Bundesrath, Bundespräsidium u. Reichstag.**			Band I.	
Gemeinsame allgemeine Diskussion	325 l. g. u.	346 l.	581	645
Specielle Discussion über				
III. **Bundesrath.**				
Art. 6	349 r. g. o.	350 r. u.	646	650
Art. 7	351 l. u.	353 l. m.	650	656
Art. 8	354 l. m.	358 r.	657	669
Art. 9	359	359	669	669
Art. 10	359	359	669	669
IV. **Bundespräsidium.**				
Art. 11	359 r. g. o.	373 l.	672	712
Art. 12 des Entwurfs (Vgl. Art. 15)	374 r. u.	378 l.	713	723
Art. 12–14	383	383	724	724
Art. 15	385 l. m.	399 l. g.	725	767
Art. 16	402	402	768	768
Art. 17	402 r. o.	403 l. m.	768	771
Art. 18	403	403	772	772
Art. 19	403 r. u.	404 r.	772	774
V. **Reichstag.**			Band II.	
Art. 20 u. 21	414 l. u.	435	1	69
Schlußberathung	704 r. g. o.	705 r.	69	72
Art. 22	439 r. g. o.	442 r.	72	85
Interpellation wegen Luxemburg	489 l. g. u.	490 l.	85	84
Art. 23	443 l. m.	448 r.	82	101
Art. 24, 25 u. 26	451 l. u.	459 r.	101	127
Art. 27	466 r. g. u.	467 l.	128	129
Art. 28	467 l. u.	467 r.	129	131
Art. 29 u. 30	468 l.	468 l.	132	132
Art. 31	468 l. m.	468 r.	132	135
Art. 32	469 l. g. u.	481 l. u.	135	168
VI. **Zoll- u. Handelswesen.**				
Allgemeine Diskussion	490 l. u.	493 l.	169	178
Specielle Discussion über				
Art. 33	493 r.	493 r.	178	179
Art. 34	494 l.	500 l. g. m.	179	197
Art. 35 bis 37	500	500	197	197
Art. 38	501 l. m.	503 l.	197	203
Art. 39 u. 40	504	504	204	204
VII. **Eisenbahnwesen.**				
Allgemeine Discussion	504 l. u.	505 r.	205	209
Specielle Discussion über				
Art. 41 bis 43	506	506	210	210
Art. 44	506	506	211	211
Art. 45	506 r. g. u.	508 l.	211	216
Art. 46	508	508	216	216
Art. 47	508 r. m.	509 l.	216	217
VIII. **Post- u. Telegraphenwesen.**				
Art. 48	515 l. u.	518 l. o.	218	226
Art. 49	518	518	226	226
Art. 50	518 r. g. u.	519 l. u.	227	229
Art. 51	519 r. u.	520 l. o.	229	229
Art. 52	520	520	230	230

Gegenstand.	Stenograph. Bericht von Seite	Stenograph. Bericht bis Seite	Materialien Band von Seite	Materialien Band bis Seite
IX. u. X. Marine, Schifffahrt und Consulatwesen.			Band II.	
Gemeinsame allgemeine Discussion	520 r. m.	528 r.	231	254
Specielle Discussion über				
IX. Marine und Schifffahrt.				
Art. 53	528 r. u.	530 r.	255	262
Art. 54 u. 55	532 l. o.	532 r. u.	262	265
X. Consulatwesen.				
Art. 56	533	533	266	266
XI. Bundeskriegswesen.				
„Erläuterungen"	—	—	267	270
Allgemeine Discussion	535 r. o.	551 r. m.	270	317
Specielle Discussion über				
Art. 57	553 r. m.	557 r.	317	329
Art. 58	558	558	329	329
Art. 59	559 l. g. o.	565 r. m.	329	350
Art. 60	567 l. o.	577 r. u.	350	382
Art. 61	581 l u.	585 r.	382	396
Art. 62	586 r. g. o.	607 l. u.	396	455
Art. 63	615 l. u.	616 l. g. u.	455	458
Art. 64 u. 65	617	617	458	458
Art. 66 u. 67	617	618	459	459
Art. 68	618 l. g. m.	620 l.	459	465
Beantragter Zusatzartikel hinter 68	620 r.	621 l.	466	468
XII. Bundesfinanzen.				
Allgemeine Discussion	621 l. u.	636 l.	469	511
Specielle Discussion über				
Art. 69	639 r. g. o.	650 l.	512	545
Art. 70	650 r. g. o.	653 l. g. u.	546	554
Art. 71, siehe unten in der besonderen Abtheilung: „**Schlußberathung**".				
Art. 72 u. 73	653 r. g. u.	655 l. u.	555	561
Gemeinsame Abstimmung über Art. 69, 70, 72 u. 73	655	655	562	563
Schlußberathung	726 l m.	726 r. m.	563	565
XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.				
Allgemeine Discussion	658 l. u.	666 l. g. o.	566	586
Specielle Discussion über				
Art. 74	666 l. m.	668 l. g. m.	586	593
Art. 75	668 r. u.	670 l. m.	593	597
Art. 76	670 r. g. m.	773 r. m.	597	607
Art. 77	727 l. o. (Schlußberathng.)	727 r. u.	607	610
XIV. Allgemeine Bestimmung.				
Art. 78 (vgl. oben Art. 7)	675 r. m.	675 r. m.	611	611
XV. Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten.				
Interpellation wegen Gesammt-Eintritt Hessens	638 l. o.	639 l. g. u.	612	616
Allgemeine u. zugleich specielle Discussion über				
Art. 79	677 l. u.	689 r. m.	617	651

Gegenstand.	Stenograph. Bericht von Seite	Stenograph. Bericht bis Seite	Materialien Band von Seite	Materialien Band bis Seite
			Band II.	
Schlußberathung	728 l. m.	728 r.	651	652
Eingang der Verfassung	690 r. m.	692 r. g. u.	652	659
Schlußberathung.				
Generaldebatte	695 r. m.	701 r. g. u.	660	677
Spezialdebatte über:				
Art. 32	706 r. g. o.	711 l. m.	678	691
Art. 60 (u. 62)	715 r. g. m.	720 l. g. u.	691	705
Art. 61	721	721	705	706
Art. 62	721 r. u.	723 l. m.	706	711
Art. 70	725 r. g. m.	725	711	711
Art. 71	725	725	711	712
Gesammtabstimmung	729	729	712	712
Schluß-Erklärungen seitens der Regierungen	731 l. u.	732 l.	713	714
Thronrede vom 17. April 1867	733	733	715	716
Ordentliche Session von 1867.				
			Band III.	
zu Art. 3 der Verfassung (Petitionen aus Mecklenburg)	597	609	1011	1012
Session von 1868.*)				
Art. 20 der Verfassung: Gleichzeitiges Tagen der Landtage ꝛc. mit dem Reichstage	75	77	1196	1204
Art. 32 (Diäten)	48	60	1207	1239
	136	—	1239	—
Session von 1869.				
Zu Art. 3 d. Verfassung (Petitionen aus Mecklenburg	940	953	1013	1017
Art. 4, Ziff. 9	210	216	1017	1034
	951	956	1034	1041
	445	468	1042	1105
Art. 4, Ziff. 13	647	653	1105	1126
	834	835	1127	1130
Art. 17 (Verantwortliche Bundesministerien)	389	412	1132	1195
Art. 32 (Diäten)	815	822	1240	1254
	937	938	1255	1257
Ordentliche Session von 1870.)**				
Anschluß Badens an den Nordd. Bund (Antrag Lasker gelegentlich der III. Berathung des Vertrags mit Baden wegen der wechselseitigen Gewährung der Rechtshülfe.)	58	76	854	856
Art. 32 (Diäten)	179	148	s. S. 123 Anm. **	

*) Ueber den Spezial-Gesetzantrag: die Nichtverfolgbarkeit der Mitglieder der einzelnen Norddeutschen Landtage, s. Band III, S. 122 u. Anm. ** daselbst.

**) Ueber den auch bei diesem Reichstage wiederholten Antrage auf Diäten s. Band III S. 123 und Anm. ** daselbst.

II. Außerordentliche Session von 1870.

Gegenstand.	Stenograph. Bericht von Seite	Stenograph. Bericht bis Seite	Materialien Band von Seite	Materialien Band bis Seite
			Band III.	
Dritte Berathung. Generaldebatte über die einzelnen Verträge und zwar über den:				
1. mit Baden und Hessen	151 r. g. u.	161 l. g. u.	334	360
2. mit Würtemberg	161 r. g. u.	162 l.	360	361
3. mit Baiern	162 l. g. u.	163 r.	361	364
Verfassungs-Veränderung „Kaiser und Reich"	—	—	366	—
Erste Berathung	167 l. u.	167 r.	367	368
Zweite do.	—	—	368	—
Dritte do.	—	—	368	—
Adresse, Uebergabe in Versailles	—	—	369	—

Erster Deutscher Reichstag, I. Session 1871.

Thronrede vom 21. März 1871	2	3	861	863
Adresse vom 30. März 1871	70	—	863	865
Antwort des Kaisers bei Uebergabe am 2. April 1871	111	—	865	866
Entwurfsmotive der Verfassungsrevision	—	—	866	867
I. Berathung. Generaldebatte	22	—	867	869
II. und resp. III Berathung.				
Eingang	94	96	870	877
Art. 1 (Polen)	97	104	877	896
Art. 2 (Grundrechte)	104	153	899	1010
Art. 8	156 l.	—	1130	1131
Art. 11	156 l.	—	1131	—
Kaiserliches Wappen u. Standarte	—	—	1131	—
Art. 32	156 r.	157	1204	1206
Art. 53	157	158	1257	1261
Art. 59	159	159	1261	1262
Art. 62	159	—	1262	—
Art. 78	159	162	1263	1271
Promulgations-Gesetz	162	—	1272	—
	223	—	1272	—
III. Berathung. Generaldebatte über Verfassung und Promulgations-Gesetz	231	—	1278	1278

Sprech-Register.

Thronreden.

Sach-Register.

Band. Seite.

Zollwesen.
A. 33—40 Verf. 1867 . . . . . I 9
1871 . . . . . III 8

„Zu liberal."
Bismarck 1868 (59 r.) . . . . III 1239

Zuckersteuer (vgl. Verbrauchssteuern).
A. 35 Verf. 1867 . . . . I 9
1871 . . . . III 8
Zollvereinigungsvertrag vom 8. Juli 1867.
A. 3 § 3. . . . . III 77

Zugfreiheit (Grundrechte).
Braun-Wsb. 1867 (253 r.) . . I 434
Hofmann 1867 (255 r.). . . I 439

Zukunft-Machen.
Bismarck 1869 (405 l. o.). . III 1175

Zusammenstellung:
der Abänderungsbeschlüsse 1870 III 365
der Sessionen (vgl. Norddeut. Reichstag) . . . . III 128

Zustimmung des Bundesfeldherrn zu Generalsernennungen.
A. 64 § 2 Verf. 1867 . . . . . I 19
1871 . . . . . III 18

Zustimmung des Bundespräsidiums zur Auflösung des Reichstags.
A. 24 Verf. 1867 . . . . I 8
1871 . . . . III 7

Zustimmung des einzelnen Bundesstaats zur Abänderung von Verfassungsbestimmungen über seine Sonderrechte nothwendig.
A. 78 § 2 Verf. 1871 . . . . . III 22
Badisch-hessischer Vertrag Ziff. 8 III 45
Bairischer Vertrag Ziff. V. . . III 65
Wagener 1869 (450 l. u). . . III 1055
Im Uebrigen s. Verfassungsveränderungen in Bezug auf Sonderrechte 2c.

Zustimmung der Einzellandtage zu Verzichten auf Sonderrechte nöthig oder nicht? s. Verhältniß d. Landtage 2c. in Bezug auf Sonderrechte.

Zustimmung der Einzelstaaten zu Verfassungsänderungen im allgemeinen nothwendig? s. Competenzausdehnung, Verfassungsveränderungen im allgemeinen.

Zustimmung der süddeutschen Regierungen zu den gegenseitigen Beitrittsanträgen.
Protokoll d. d. Berlin 8. December 1870. . . . . III 858
Im Uebrigen s. Verhandlungen der süddeutschen Regierungen 2c.

Zwang gegen Bundesglieder s. Bundesexekution.

Zwangslage der süddeutschen Regierungen im allgemeinen, insbes. gegenüber der Volksagitation für den Beitritt (vgl. bairische Agitation, München) und gegenüber der Zollvereinskündigung.
M. Barth (bair. II. Kammer). III 632
Bray (bair. II. Kammer) . . . III 667
Greil (bair. II. Kammer) . . . III 688
Jörg (bair. II. Kammer) . . . III 607
Lutz (bair. II. Kammer) . . . . III 799, 813, 817, 818 u. 820
Neumayr (bair. I. Kammer). . III 836
Pranckh (bair. II. Kammer) . III 786
Schlör (bair. II. Kammer). . III 699

Zweck des Bundes (vgl. Ewiger Bund).
Eingang der Verfassung v. 1867 I 1
1871 III 1

Zwei Deutsche Reiche.
Ewald 1871 (222 l.) . . . . . . III 1275

Zweikammersystem (vgl. Einkammersystem).
Eckhard (bad. II Kammer) . . . III 392
Gagern (hess. II. Kammer) . . III 455
Metz (hess. II. Kammer) . . . . III 472
Windthorst 1870 (l. u.) . . . . III 162
1871 (156 r.) . . . III 1204

Druck von G. Bernstein in Berlin.

Digitized by Google